Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 13 / 4850**

13. Wahlperiode

Bericht und Beschlussempfehlung

des Untersuchungsausschusses

„Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten von Manfred Schmider und Matthias Schmider, insbesondere bei der Firmengruppe FlowTex“ (Untersuchungsausschuss „FlowTex“)

zu dem Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion GRÜNE
– Drucksache 13/808

Berichterstatter:

Abg. Dr. Scheffold CDU
Abg. Sakellariou SPD

Ausgegeben: 09. 12. 2005

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
ERSTER TEIL	
Formalien	29
ZWEITER TEIL	
Feststellung des Sachverhalts	37
DRITTER TEIL	
Bewertung des Sachverhalts	769
VIERTER TEIL	
Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses	940
ANGESCHLOSSEN	
I. Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion SPD und der Fraktion GRÜNE	942
II. Zusammenfassendes Schlussvotum des Abg. Oelmayer GRÜNE	979
III. Gemeinsame Beschlussempfehlung der Ausschussmitglieder der Fraktion SPD und der Fraktion GRÜNE	982
ANLAGEN	983

INHALT

Seite

ERSTER TEIL

FORMALIEN 29

I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses 29

1. Einsetzungsbeschluss 29
2. Arbeitstitel 32
3. Rechtsgrundlage des Verfahrens 32
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder 32
5. Berichterstatter 33
6. Mitarbeiter 33

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens 34

1. Sitzungen 34
2. Beweisanträge 34
3. Beweisaufnahme 34
4. Geheimschutzvorkehrungen 34
5. Rechtliche Stellungnahmen 35
6. Bericht der Landesregierung 35
7. Aktenbeiziehung 35
8. Vereidigung 35
9. Beschlussfassung 35

ZWEITER TEIL

FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS 37

1. Vorbemerkung 37
2. Besonderheiten zu Teil A des Untersuchungsauftrags 37
3. Besonderheiten zu Teil B des Untersuchungsauftrags 37

Zu A. I. 1.

1. welche Sachverhalte jeweils dafür vorlagen, dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts, einen Raubüberfall gegen sich selbst im Jahre 1986 fingiert zu haben, 1993 abgeschlossen, 1995 wieder aufgenommen, 1996 erneut trotz weiter bestehenden Tatverdachts eingestellt und im Februar 2000 erneut aufgenommen worden ist; 51

		Seite
I.	**Beigezogene Akten**	51
II.	**Regierungsbericht vom 31. Mai 2002**	53
III.	**Zeugenaussagen**	53
1.	Tathergang	53
1.1.	Manfred Schmider	53
1.2.	Birgit Backenstos, geb. Eldracher	57
1.3.	Gerhard Schenk	67
1.4.	Karl Hermann Schöntag	76
1.5.	Dr. Klaus Kleiser	89
2.	Wiederaufnahme der Ermittlungen im Jahr 1995 und Einstellung des Verfahrens 1996	90
2.1.	Mario Petzold	90
2.2.	Kurt Wintermantel	93
2.3.	Hildegard Gerecke	95
2.4.	Willi Burger	95
2.5.	Wolf Eise	96
2.6.	Wolfgang Krauth	96
2.7.	Klaus Rudolph	97
2.8.	Günter Cramer	98
2.9.	Karl-Heinz Mayer	98
2.10.	Winfried Rehm	102
2.11.	Franz Klaiber	104
2.12.	Petra Scheck	106
2.13.	Siegfried Hauer	119
2.14.	Dr. Gerhard Klass	122
2.15.	Prof. Dr. Gerhard Seiler	124
2.16.	Dr. Jürgen Morlok	124
3.	Wiederaufnahme der Ermittlungen am 18. Februar 2000 und Einstellung des Verfahrens am 10. September 2001	124
3.1.	Kurt Nagel	124
3.2.	Petra Scheck	138
3.3.	Klaus Armbrust	148
4.	Wiederaufnahme am 17. Januar 2002 und Einstellung am 12. August 2002	151
4.1.	Petra Scheck	151
4.2.	Hans-Dieter Herrmann	151

Seite

Zu A. I. 2.

2. bei welchen Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider in welchem Zeitraum Betriebsprüfungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnis; 152

I. Beigezogene Akten 152

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 152

III.

A. Betriebsprüfungen bei Unternehmen von Manfred Schmider 152

1. Badenia Bautenschutz GmbH 152
2. Fit Flott Service GbR 152
3. FlowTex Service Verwaltungs GmbH 152
4. FlowTex Service GmbH & Co. KG Ausführung von Horizontalbohrungen 153
5. FlowTex Technologie Import GmbH 153
6. Karo Rohrleitungsbau GmbH 153
7. KSK guided microtunneling technologies GmbH 153
8. Fiber Tex Cote GmbH & Co. KG 153

B. Betriebsprüfungen bei Unternehmen von Matthias Schmider 153

1. Bauwerkserhaltung Südwest GmbH 153
2. Fiber Tex Import Export GmbH 153
3. Fiber Tex Internationale Vertriebs-GmbH 154
4. Fiber Tex Fassadenbeschichtungen GmbH 154

Zu A. I. 3.

3. wer in der Landesregierung und in den Landesbehörden wann, wie und in welcher Form Kenntnis von den betrügerischen Scheingeschäften in den Jahren 1988 bis 1992 bei Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider hatte, die im Rahmen von Betriebsprüfungen in den Jahren 1991 bis 1993 aufgedeckt worden sind; 155

A. Kenntnis der Finanzbehörden 155

I. Beigezogene Akten 155

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 156

III. Zeugenaussagen 156

1. Gerhard Meier 156
2. Uwe Rügenhagen 159
3. Frieder Kiefer 160
4. Werner Michel 162

Seite

5. Johannes Pagendarm 164
6. Friedrich Neureuther 168
7. Hans Dieter Grub 170
8. Professor Dr. Gerhard Seiler 172
9. Dr. Jürgen Morlok 172

Anlagen zu A. I. 3. 173

B. Kenntnis der Justizbehörden 179

I. Beigezogene Akten 179

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 180

III. Zeugenaussagen 180

1. Heike Gräber 180
2. Manfred Scott 180
3. Dr. Robert-Dieter Klee 180
4. Peter Fluck 180
5. Günter Hertweck 181

C. Kenntnis der Polizeibehörden 181

I. Beigezogene Akten 181

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 181

III. Zeugenaussagen 182

Zu A. I. 4.

4. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die Staats anwaltschaft Baden-Baden das Verfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider wegen der unter Ziffer 3 genannten betrügerischen Scheingeschäfte im Mai 1994 gegen Zahlung von Geldbußen eingestellt hat, warum nicht wegen Betrugs ermittelt wurde und wer von diesen Vorgängen Kenntnis hatte; 183

I. Beigezogene Akten 183

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 184

III. Zeugenaussagen 184

1. Manfred Scott 184
2. Heike Gräber 186
3. Dr. Robert-Dieter Klee 188
4. Peter Fluck 192
5. Günter Hertweck 194
6. Matthias Schmider 197

Seite

Zu A. I. 5.

5. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass das am 15. März 1995 eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – gegen den in Pforzheim tätigen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts auf Geldwäsche für die Firmengruppe FlowTex in den Jahren 1993 bis 1995 am 23. Mai 1996 eingestellt worden ist, welche Personen der Landesbehörden und der Landesregierung von diesen Vorgängen Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen; 198

I. Beigezogene Akten 198

1. Tätigkeit und Erkenntnisse der unmittelbar befassten Behörden 198

2. Tätigkeit und Erkenntnisse anderer Behörden 200

a) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe 200

b) Staatsanwaltschaft Karlsruhe 201

c) Staatsanwaltschaft Mannheim 201

d) Justizministerium 201

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 201

III. Zeugenaussagen 201

1. Sönke Keitel 201

2. Volker Sassenhagen 203

3. Christian Lorenz 203

Zu A. I. 6.

6. welche Gesellschaften und Personen als private und öffentliche Anteilseigner bei Firmen des FlowTex-Konzerns registriert sind und welche Treuhandverträge den Landesbehörden und der Landesregierung ab welchem Zeitpunkt bekannt waren; 204

I. Beigezogene Akten 204

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 206

III. Zeugenaussagen 207

Zu A. II. 1.

1. welche Personen in Landesbehörden und Landesregierung zu welchem Zeitpunkt von der Selbstanzeige der Frau Neumann und den anonymen Anzeigen und Anschuldigungen ab dem Jahr 1996 gegen das Geschäftsgebaren der FlowTex-Firmengruppe Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen; 208

		Seite
A.	**Kenntnis der Finanzbehörden**	208
I.	**Beigezogene Akten**	208
1.	Selbstanzeige der Angelika Neumann	208
2.	Anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar	216
3.	Anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe	219
4.	Vorsprache des Herrn Krumes beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach	223
II.	**Regierungsbericht vom 31. Mai 2002**	231
III.	**Zeugenaussagen**	231
B.	**Kenntnis der Justizbehörden**	232
I.	**Beigezogene Akten**	232
1.	Selbstanzeige von Frau Neumann vom 5. Februar 1996	232
	a) Staatsanwaltschaft Mannheim	232
	b) Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim	232
	c) Staatsanwaltschaft Karlsruhe	233
	d) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe	233
	e) Justizministerium	233
2.	Telefonische anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996	233
	a) Staatsanwaltschaft Mannheim	233
	b) Staatsanwaltschaft Karlsruhe und Zweigstelle Pforzheim	234
	c) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und Justizministerium Baden-Württemberg	234
3.	Anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 4. Mai 1996	234
	a) Staatsanwaltschaft Karlsruhe	234
	b) Staatsanwaltschaft Mannheim	234
	c) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und das Justizministerium Baden-Württemberg	234
4.	Anzeige des Amtsrats Krumes bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vom 2. und 3. Juli 1996	235
II.	**Regierungsbericht vom 31. Mai 2002**	236
III.	**Zeugenaussagen**	236
1.	Volkmar Arnold	236
2.	Gabriele Smid	236
3.	Bettina Krenz	237
4.	Peter Wechsung	237
5.	Peter Zimmermann	238
6.	Klaus Armbrust	240
7.	Dagomar Kaiser	241

Seite

Zu A. II. 2. (1. Spiegelstrich)

2. was welche Behörden des Landes und die Landesregierung nach Kenntnis der Anzeigen im FlowTex-Komplex im Einzelnen unternommen, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, insbesondere

– wie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zur Firmengruppe FlowTex ab dem Jahr 1996 abgelaufen sind, welche Staatsanwaltschaften in welcher Angelegenheit ermittelt haben, wem die Ermittlungen jeweils übertragen wurden und wie es zu den Einstellungen der jeweiligen Ermittlungen gekommen ist. 245

I. Beigezogene Akten 245

1. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim – 609 Js 145/96 – gegen Manfred Schmider u. a. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung 245
2. Verfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – 52 Js 13493/96 – 252
3. Verfahren der Staatsanwaltschaft Baden-Baden – 300 JS 62/98 – 258

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 260

III. Zeugenaussagen 260

1. Volkmar Arnold 260
2. Bettina Krenz 265
3. Lüder Müller-Wolfsen 268
4. Norbert Denk 268
5. Konrad Vetter 269
6. Peter Zimmermann 270
7. Klaus Armbrust 279
8. Dagomar Kaiser 281
9. Dr. Herwig Schäfer 283
10. Matthias Schmider 287
11. Annette Gräfin zu Dohna 288
12. Heike Gräber 289
13. Dr. Robert-Dieter Klee 290
14. Klaus Jung 291

Zu A. II. 2. (2. Spiegelstrich)

2. was welche Behörden des Landes und die Landesresgierung nach Kenntnis der Anzeigen im FlowTex-Komplex im Einzelnen unternommen, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, insbesondere

– welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die damals in der Staatsanwaltschaft Mannheim für den FlowTex-Komplex zuständige Staatsanwältin heute den Vorwurf der Aktenmanipulation erhebt. 294

Seite

I. Beigezogene Akten 294

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 306

III. Zeugenaussagen 306

1. Bettina Krenz 306
2. Gabriele Smid 308
3. Volkmar Arnold 309
4. Hubert Jobski 310
5. Dr. Herwig Schäfer 310

Zu A. II. 2. (3. Spiegelstrich)

2. was welche Behörden des Landes und die Landesregierung nach Kenntnis der Anzeigen im FlowTex-Komplex im Einzelnen unternommen haben, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, insbesondere

– welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis die Steuerbehörden des Landes in diesem Zusammenhang eingeleitet haben, mit wem sie sich jeweils abgestimmt haben und wer davon unterrichtet worden ist; 314

I. Beigezogene Akten 314

1. Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 314
2. Anonyme Anzeigen vom 25. April 1996 und 4. Mai 1996 315
3. Anzeige Krumes vom 2. Juli 1996 und 3. Juli 1996 340

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 340

III. Zeugenaussagen 340

1. Eleonore Moritz 340
2. Werner Michel 342
3. Konrad Vetter 343
4. Ernst Georg Schutter 346
5. Manfred Hörth 348
6. Richard Krumes 352

Zu A. II. 3.

3. ob und ggf. welche finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen Beamten der baden-württembergischen Steuerverwaltung, die mit der Sache FlowTex befasst waren, angeboten wurden und inwieweit Zuwendungen von diesen Beamten angenommen wurden; 355

Seite

Vorbemerkung 355

I. Beigezogene Akten 355

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 355

III. Zeugenaussagen 356

1. Werner Michel 356
2. Manfred Hörth 356
3. Volker Gaukel 356

Zu A. II. 4.

4. wie die Zusammenarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg mit den Behörden des Landes Thüringen in der Sache FlowTex bislang im Einzelnen abgelaufen ist und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte, insbesondere

– ob es im Zusammenhang mit den unterschiedlichen und wechselnden Zuständigkeiten der Behörden von Baden-Württemberg und Thüringen im Fall FlowTex zu unterschiedlichen Auffassungen über die Ermittlungsziele, die Vorgehensweise und die Zuständigkeit gekommen ist;

– ob und ggf. zu welchen Fehlern und Ungereimtheiten es bei der gegenseitigen Information einschließlich der Aktenversendung zwischen den Behörden von Baden-Württemberg und Thüringen gekommen ist;

– ob und ggf. welche Äußerungen von baden-württembergischen Beamten gegenüber ihren thüringischen Kollegen gemacht worden sind mit dem Ziel, die thüringischen Behörden von den geplanten Maßnahmen im Fall FlowTex abzubringen und mit wem ggf. diese Äußerungen der baden-württembergischen Beamten abgestimmt gewesen sind;

– ob die thüringischen Behörden nach den Gesprächen mit baden-württembergischen Kollegen von ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Verdachtsanzeigen gegen FlowTex abgesehen haben und welche Gründe dafür maßgeblich waren;

– was die Gründe dafür gewesen sind, dass die thüringischen Behörden beim Fall FlowTex auch in Baden-Württemberg Durchsuchungen vorgenommen haben, ohne die Behörden in Baden-Württemberg darüber zu informieren; 357

I. Beigezogene Akten 357

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 358

III. Zeugenaussagen 358

1. Finanzamt Erfurt 358

1.1. Johannes Conrad 358
1.2. Frank Sake 363
1.3. Dr. Rainer Spaeth 365
1.4. Cornelia Hess 366

Seite

1.5. Helmut Rohm 368
1.6. Lydia Herda 369

2. Staatsanwaltschaft Mühlhausen 369
2.1. Lüder Müller-Wolfsen 369

3. Finanzamt Karlsruhe-Stadt 370
3.1. Josef Gartner 370

4. Finanzamt Karlsruhe-Durlach 371
4.1. Heike Gräber 371
4.2. Herbert Meisel 374

Anlagen zu A. II. 4. 375

Zu A. II. 5.

5. ob, wann und mit welchem Ergebnis bei den Ermittlungen die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt beteiligt waren und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte; 405

I. Beigezogene Akten 405
a) Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen (IZA) 405
b) Bundeskriminalamt 406
c) Zollkriminalamt (ZKA) 409

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 409

III. Zeugenaussagen 410

1. Holger Kriegeskorte 410
2. Werner Zimmer 416
3. Manfred Hörth 417

Zu A. III. 1.

1. aufgrund welcher Erkenntnisse die Staatsanwaltschaft Mannheim im Februar 2000 erneut Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firmengruppe FlowTex eingeleitet hat, die noch im gleichen Monat zur Verhaftung der Hauptverantwortlichen geführt haben. 419

I. Beigezogene Akten 419

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 434

III. Zeugenaussagen 434

1. Kurt Nagel 434
2. Dr. Reinhard Hofmann 435
3. Hubert Jobski 437

Seite

Zu A. III. 2.

2. ob und ggf. welche Differenzen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem ehemaligen Leiter der bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe eingerichteten Sonderkommission über die Ermittlungen im Fall FlowTex bestanden, wie diese Differenzen ggf. ausgetragen wurden und mit welchem Ergebnis; 438

I. Beigezogene Akten 438

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 442

III. Zeugenaussagen 442

1. Kurt Nagel 442
2. Dr. Reinhard Hofmann 449
3. Hubert Jobski 459
4. Dr. Horst Kühner 460
5. Günter Hertweck 460

Zu A. III. 3.

3. welche Umstände zu einem nachträglich korrigierten Protokoll über die Vernehmung der 1996 zuständigen Staatsanwältin geführt haben im Zusammenhang mit ihrem Vorwurf der Aktenmanipulation im Fall FlowTex. 462

Zu A. III. 4.

4. welche dienstaufsichtlichen Maßnahmen auf wessen Veranlassung in den Ermittlungsverfahren zum FlowTex-Komplex vorgenommen worden sind. 463

I. Beigezogene Akten 463

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 463

III. Zeugenaussagen 463

1. Günter Hertweck 463
2. Dr. Horst Kühner 466

Zu A. III. 5.

5. aus welchen Gründen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim personelle Veränderungen für die sachliche Zuständigkeit im FlowTex-Verfahren vorgenommen worden sind. 468

I. Beigezogene Akten 468

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 468

Seite

III. Zeugenaussagen 468

1. Günter Hertweck 468
2. Dr. Horst Kühner 469

Zu A. III. 6.

6. gegen welche Steuerbeamte des Landes im Zusammenhang mit den kriminellen Machenschaften von Manfred und Matthias Schmider und dem FlowTex-Betrugssystem wer mit welchen konkreten Verdachtsmomenten ermittelt und was die Gründe dafür sind, dass die Ermittlungen seit April 2000 andauern. 471

I. Beigezogene Akten 471

a) Verfahren gegen Manfred Seyfried, Betriebsprüfer beim Finanzamt Karlsruhe 471

aa) Beihilfe zum Betrug 472

bb) Bestechlichkeit hinsichtlich der Entgegennahme eines verbilligt überlassenen Laptops und des verbilligten Erwerbs eines Fahrzeugs VW Golf IV, 1,9 l TDI 485

cc) Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 253 b StGB) 491

dd) Sonstige Delikte 496

b) Verfahren gegen Regierungsdirektor Markus Schmidt, damaliger Leiter der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach. 497

c) Verfahren gegen Hartmut Siebler und Volker Gaukel 506

d) Verfahren gegen Rolf Blum und Josef Gartner 507

e) Anmerkungen zur Verfahrensdauer 509

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 509

III. Zeugenaussagen 509

1. Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss 509

Jochen Seiler 510

2. Aussagen vor Gericht 513

2.1. Manfred Seyfried 513
2.2. Markus Schmidt 518
2.3. Volker Gaukel 519
2.4. Rolf Blum 520
2.5. Josef Gartner 521
2.6. Peter Zimmermann 522

Seite

Zu A. III. 7.

7. ob es im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen über mögliche Ermittlungs- und Prüfungsfehler der Beamten der Steuerverwaltung sowie der Staatsanwaltschaften in Sachen FlowTex zu Interessenkonflikten im Sinne einer Befangenheit kommen konnte oder kommen kann und inwieweit dies geprüft wurde oder geprüft wird. 525

I. Beigezogene Akten 525

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 527

III. Zeugenaussagen 527

1. Hubert Jobski 527
2. Dr. Horst Kühner 527
3. Günter Hertweck 528

Zu A. III. 8.

8. welche Anzeigen gegen welche Personen im Zusammenhang mit dem FlowTex-Betrugsskandal vorliegen und wie den Anschuldigungen jeweils nachgegangen worden ist. 530

I. Beigezogene Akten 530

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 531

III. Zeugenaussagen 531

Zu A. III. 9.

9. welche außergewöhnlichen Vorgänge während der Untersuchungshaft und des Strafprozesses gegen die Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens mit welchen Auswirkungen stattgefunden haben, wer dafür die Verantwortung trägt und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. 532

I. Beigezogene Akten 532

a) Restaurantbesuch des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider 532

b) Gerichtlich angeordnete Beobachtung des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider durch einen psychiatrischen Sachverständigen 533

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 534

III. Zeugenaussagen 534

Peter Fluck 534

Seite

Zu A. III. 10.

10. in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft Mannheim nach Hinweis des zuständigen Prozessgerichts für die Anklageerhebung gegen die FlowTex-Beschuldigten nachermitteln musste. 536

I. Beigezogene Akten 536

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 538

III. Zeugenaussagen 538

1. Carmen Theune-Fuchs 538
2. Michael Meyer 538
3. Peter Bauer 540
4. Hubert Jobski 541
5. Dr. Wolf Schiller 542

Zu A. III. 11.

11. ob und ggf. welche besonderen Prozessabsprachen es in den FlowTex-Verfahren gegeben hat, insbesondere

– ob es eine so genannte „Stuttgarter Vereinbarung“ gegeben hat, mit wem diese Vereinbarung ggf. getroffen wurde und was sie konkret beinhaltet;

– wie der Vorwurf der „Außensteuerung“ zu verstehen ist, den der Vorsitzende Richter im FlowTex-Prozess im Januar 2002 erhoben hat, und gegen wen sich dieser Vorwurf gerichtet hat;

– wie der Sachverhalt zu bewerten ist, dass Manfred Schmider bei seiner Aussage im Prozess im Jahr 2001 im klaren Gegensatz zu seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2000 nicht mehr von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Behördenvertreter des Landes gesprochen hat. 543

I. Beigezogene Akten 543

a) Gab es Prozessabsprachen in den FlowTex-Verfahren? 543
b) Wie ist der Vorwurf der „Außensteuerung“ zu verstehen? 547
c) Aussagen Manfred Schmiders zum Verhalten der Betriebsprüfer 551

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 559

III. Zeugenaussagen 560

1. Manfred Schmider 560
2. Dr. Wolf Schiller 560
3. Matthias Schmider 564
4. Angelika Neumann 564
5. Hans-Ulrich Beust 566
6. Carmen Theune-Fuchs 568
7. Michael Meyer 570

Seite

8. Kurt Nagel 574
9. Dr. Reinhard Hofmann 575
10. Hubert Jobski 576
11. Günter Hertweck 576

Zu B.

B. Besondere Kontakte und Verbindungen von Mitgliedern der Landesregierung in der 10. bis 13. Legislaturperiode mit Beschuldigten der „FlowTex"-Verfahren, insbesondere

– ob Mitglieder der Landesregierung im privaten, dienstlichen und parteipolitischen Bereich finanzielle Zuwendungen bzw. geldwerte Leistungen von Manfred Schmider, Matthias Schmider, deren Unternehmen oder von anderen Personen, die an führender Stelle in diesen Unternehmen oder in Unternehmen tätig waren, an denen Manfred oder Matthias Schmider beteiligt waren, direkt oder unter Einschaltung Dritter angenommen haben;

– in welchem zeitlichen Zusammenhang Parteispenden bzw. finanzielle Zuwendungen und geldwerte Leistungen an Mitglieder der Landesregierung zu Entscheidungen von Behörden des Landes gegenüber Manfred Schmider oder Matthias Schmider und ihren Unternehmen stehen; 581

I. Vorbemerkung 581

1. Beigezogene Akten 581
2. Zeugenaussagen 582

II. Kontakte und Verbindungen von Mitgliedern der Landesregierung ohne den Wirtschaftsminister mit Beschuldigten der „FlowTex"-Verfahren 582

1. Politikerflüge 582
2. Sonstige Flüge 583
3. Sonstige Zuwendungen im politischen Umfeld 585
   a) Parteispenden 585
   b) Zuwendungen an den damaligen Oberbürgermeister von Baden-Baden, Herrn Wendt 586
   c) Zuwendungen an Herrn Ulrich Eidenmüller, Bürgermeister von Karlsruhe 588
   d) Zuwendungen an Horst Marschall, Vorstandsmitglied der BW-Bank 591
      aa) Bekanntschaft mit Herrn Manfred Schmider 592
      bb) Hubschrauberflug 593
      cc) 12 % Rabatt auf einen Mercedes SLK für Frau Marschall 593
4. Beobachtungen über sonstige Zuwendungen an weitere Personen 595

		Seite
III.	**Kontakte und Verbindungen mit Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister von 1996 bis Juli 2004**	596
1.	1996	596
2.	Engagement bezüglich Investitionsvorhaben von „FlowWaste“ in Kärnten ab 1997	599
3.	Sonstige Kontakte zwischen „FlowWaste“ und Dr. Döring im Jahr 1997	607
4.	1998	607
	a) Kennenlernen von Herrn Manfred Schmider	608
	b) Flug mit „FlowTex“-Maschine?	611
	c) Sonstige Einladungen und angebotene Zuwendungen	613
5.	Die „Umfrageaffäre“	616
	a) Vorbemerkung	616
	aa) Rechtliche Aspekte	616
	bb) „Historisches“ Umfeld	617
	b) 6. Mai 1999; Treffen von Herrn Dr. Döring und Frau Dr. Haussmann mit Herrn Hunzinger	618
	c) Freitag, 7. Mai 1999; Fax aus dem Wirtschaftsministerium an die Hunzinger PR GmbH	624
	d) 11. Mai 1999; Angebot von infas; Umfragekosten 40.194 DM	631
	e) 12. Mai 1999; Fax des Ministerbüros des Wirtschaftsministeriums an Frau Bettina Morlok	643
	f) 21. Mai 1999; Auftrag von „FlowWaste“ an infas	643
	g) 25. Mai 1999; Erster Entwurf einer Presseerklärung/Pressekonferenz MBB Security Cars	645
	aa) Entwicklungen bezüglich der Umfrage	645
	bb) Pressekonferenz MBB Security Cars	645
	h) 26. Mai 1999; Treffen Dr. Döring/Hunzinger, weiterer Entwurf einer Presseerklärung	648
	i) 27. Mai 1999; Autorisierte Pressemitteilung zur Umfrage	653
	j) 28./29. Mai 1999; Bundesparteitag der FDP in Bremen	685
	k) 2. Juni 1999/5. Juni 1999; Rechnung von infas an „FlowWaste“	687
	l) 10. Juni 1999/14. Juni 1999; Rechnung von infas an Hunzinger PR GmbH	687
	1. Was wurde nun konkret am 6. Mai 1999 zwischen Frau Dr. Haussmann und Herrn Dr. Döring und Herrn Hunzinger insbesondere in Bezug auf die Umfrage besprochen?	690
	2. Wer war Auftraggeber der Umfrage von infas zur Wirtschaftspolitik?	690
	3. Welche Leistungen lagen der Rechnung von infas an „FlowWaste“ zugrunde?	690
	4. Welchen Bezug hatte die geplante Pressekonferenz am 12. Mai 1999 zur durchgeführten Umfrage?	690

Seite

Zu Frage 1:

Was wurde nun konkret am 6. Mai 1999 zwischen Frau Dr. Haussmann und Herrn Dr. Döring und Herrn Hunzinger besprochen? 690

Zu Frage 2:

Wer entwarf die Umfrage und in wessen Auftrag führte infas die Umfrage durch?

a) Entwurf der Umfrage 696

b) Aufttraggeber der Umfrage/Kosten der Umfrage 701

Zu Frage 3:

Welche Leistungen lagen der Rechnung von infas an „FlowWaste“ zugrunde? 721

Zu Frage 4:

Welchen Bezug hatte die geplante Pressekonferenz am 12. Mai 1999 zur durchgeführten Umfrage? 735

a) Komplex Dr. Döring – Frau Morlok/“FlowWaste“ 740

b) Komplex Hunzinger/Dr. Döring in Bezug auf MBB 741

6. Verfahrensbegleitende Ereignisse 748

7. Die 10.000-DM-Spende von Herrn Hunzinger an Herrn Dr. Döring im Dezember 1999 749

DRITTER TEIL

BEWERTUNG DES SACHVERHALTS 769

I. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 1.: „Eingestellte Ermittlungsverfahren der StA Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts einer Beteiligung an dem Raubüberfall Mai 1986“ 769

1. Beweissituation „Aussage gegen Aussage“ 769

2. Erkenntnisgewinn aus vorangegangenen Ermittlungen gegen Manfred Schmider wegen anderer Straftaten 773

3. Einflussnahme auf die Ermittlungen 774

a) Polizeiliche Ermittlungen 774

b) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen 776

II. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 2., 3., 4.: „Scheingeschäfte in den Jahren 1988 bis 1992“ 778

1. Würdigung des strafrechtlichen Abschlusses der Verfahren gegen Manfred und Matthias Schmider 778

a) Fallbearbeitung durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach 778

b) Verfahrensabschluss durch die StA Baden-Baden 781

c) Einflussnahme auf strafprozessuale Entscheidungen 783

Seite

2. Würdigung des Abschlusses des Besteuerungsverfahrens durch die Finanzämter Ettlingen und Rastatt sowie die OFD KA 784
a) Festsetzungsverfahren bei Manfred und Matthias Schmider 784
b) Erhebungsverfahren bei Manfred Schmider und Matthias Schmider 786
c) Einflussnahme auf steuerrechtliche Entscheidungen 786

III. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 2., II.: Ermittlungen gegen Matthias Schmider im Zusammenhang mit der Powerdrill KG 788

1. Betriebsprüfung 788

2. Steuerstrafverfahren 788

IV. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 5.: Geldwäscheverfahren gegen RA Schmalfuß 792

V. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 6., II. 1., 2., 3., 5., III. 3.: Ermittlungen gegen die FlowTex-Gruppe in der Zeit von Anfang 1996 bis Oktober 1999 anlässlich der Selbstanzeige und anonymen Anzeigen 794

1. Anzeigen 1996 794

2. Ermittlungen 795
a) Chronologie der Verfahrensabläufe 795
b) Feststellungen zum Problembereich der Treuhandschaft und faktischen Geschäftsführung betreffend die KSK GmbH anlässlich der Selbstanzeige 796
aa) Zweifel an den Angaben von Angelika Neumann ab dem 12. Februar 1996 797
bb) Besprechung am 10. Mai 1996 im Finanzamt Erfurt 797
cc) Erklärung von Schmider, Kleiser und Neumann v. 5. Juni 1996 799
dd) Einstellung des Verfahrens gegen Schmider und Kleiser am 24. Juni 1997 durch die StA Mannheim 799
aaa) Zum Inhalt des Vermerks von OStA Arnold v. 21. Mai 1996 über das Telefonat mit der Steuerfahndung 801
bbb) Zum Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Sachakte 609 Js 145/96 der StA MA 801
ccc) Zur mangelnden Berücksichtigung der Erkenntnisse der Finanzbehörde 802
ee) Keine Änderung der USt-Bescheide für die Jahre 1988 bis 1992 803
ff) Kritische Berichte der Betriebsprüfung über die Ergebnisse der Außenprüfungen 803
aaa) Ausführungen zu den Gesellschaftsverhältnissen bei der KSK GmbH 803
bbb) Weitere kritische Feststellungen 804
gg) Bewertung der Tätigkeit der Betriebsprüfung 807

Seite

c) Feststellungen zum Problembereich Geldabfluss/ Geldverwendung der 86 Millionen DM (so genannte Schmalfußgelder) aus der Selbstanzeige 808

aa) Einstellung des Verfahrens der StA Mühlhausen gegen Angelika Neumann anlässlich der Selbstanzeige 808

bb) Mangelnde rechtliche Prüfung der Selbstanzeige als Beitrag zur nachträglichen richtigen Steuerfestsetzung 811

d) Feststellungen zur Existenz der Bohrsysteme anlässlich der anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 814

aa) Kein Anfangsverdacht trotz anonymer Anzeige 814

bb) Erkenntnisanfrage an die Steuerfahndung 815

cc) Feststellungen der Finanzbehörde, insbesondere der Betriebsprüfung, zur Existenz der Bohrsysteme 815

aaa) Erkenntnisse aus Einkaufslisten der Fa. KSK 815

bbb) Zweifel am vorhandenen Markt für die Bohrsysteme 816

ccc) Besprechung in der OFD KA am 20. Mai 1996 zum weiteren Vorgehen 816

ddd) Persönliche Bekanntschaft eines Referenten der OFD KA zu Dr. Klaus Kleiser 818

eee) Überprüfungshandlungen der Betriebsprüfung (Versicherungsnachweise, Standortbescheinigungen, Besichtigung, Testate) 819

fff) Auskünfte der Informationszentrale Ausland beim Bundesamt für Finanzen 823

ggg) Ergebnismitteilung der Ermittlungen der Finanzbehörde zur Überprüfung zur Existenz der Bohrsysteme an die StA Karlsruhe am 14. April 1997 824

hhh) Mangelndes Misstrauen der beteiligten Beamten 829

iii) Besprechung der Steufa KA-Durlach mit der StA Karlsruhe am 10. April 1997 829

dd) Einstellung der Vorermittlungen durch die StA Karlsruhe am 24. April 1997 830

aaa) Auswertung der Anzeige 830

bbb) Berichtspflicht und Vorlage der Einstellungsverfügung an den Behördenleiter 831

ccc) Aktenzusammenführung und -auswertung 831

ddd) Informationsaustausch mit der StA Mannheim 832

eee) Möglichkeit strafprozessualer Zwangsmaßnahmen 833

ee) Ermittlungsverfahren gegen die seinerzeit ermittelnden Beamten 834

ff) Sonderbericht Leasing der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG 835

gg) Besprechungen der Betriebsprüfung mit dem BKA/ZKA im Sommer 1999 836

aaa) Vermutung eines Schneeballsystems 836

bbb) Keine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft 841

ccc) Abwerbung des Betriebsprüfers durch Manfred Schmider 842

Seite

hh) Zur Aufdeckung des Betrugssystems führende Ermittlungen 843
ii) Anleihe 844
aaa) Anzeige eines Bankangestellten bei der StA Mannheim 844
bbb) Einstellung der Vorermittlungen 844

3. Politische Einflussnahme 845

VI. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. II. 4.: „Bewertung der Zusammenarbeit der Ermittlungsbeamten aus Baden-Württemberg mit denen aus Thüringen“ 847

1. Vorwürfe gegen die Finanzbehörde des Landes Baden-Württemberg 848
2. (Politische) Einflussnahme auf die Ermittlungen 850
3. Unterschiedliche Ermittlungsansätze 852

VII. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. II. 2.: „Einflussnahme der OFD KA auf Durchsuchungen in Sachen FlowTex/KSK“ 854

VIII. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III.1.: „Erkenntnisse im Februar 2000 für die Begründung eines Anfangsverdachts gegen Manfred Schmider u.a. in Sachen FlowTex“ 859

IX. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 2.: „Differenzen zwischen der StA MA und dem ehemaligen Leiter der Soko FlowTex der LPD KA“ 861

1. Differenzen zur Reichweite der Lenkungs- und Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens im Ermittlungsverfahren 861
2. Differenzen im Hinblick auf die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Yassin Dogmoch 862
3. Differenzen betreffend die Art und Weise der Vernehmungen der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser 863
4. Differenzen im Hinblick auf das Vorhandensein einer frühzeitigen Strafmaßabsprache 865
5. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen EKHK Nagel 865
6. Einflussnahme auf die Ermittlungen 866

X. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 4., 5., 7.: „Dienstaufsichtliche Maßnahmen innerhalb der Staatsanwaltschaft in den Ermittlungsverfahren zum FlowTex-Komplex“ 867

1. Allgemeines zur Dienstaufsicht gemäß §§ 145 ff. GVG 867
2. Ausübung der Substitution und Devolution in den FlowTex-Verfahren 867
3. Rügen oder Mahnungen in den FlowTex-Verfahren 868
   a) Abschluss der Verfahren der StA KA gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts einer Beteiligung an dem Raub im Mai 1986 868

Seite

b) Abschluss des Verfahrens 13 Js 42/94 der StA Baden-Baden gegen die Brüder Schmider wegen gestellter Scheinrechnungen 868

c) Abschluss des Verfahrens 300 Js 62/98 der StA Baden-Baden gegen Matthias Schmider 869

d) Abschluss des Geldwäscheverfahrens 93 Js 129/95 gegen RA Schmalfuß durch die StA KA 870

e) Abschluss des (Vor-)Ermittlungsverfahrens 52 Js 13493/96 der StA Karlsruhe anlässlich der anonymen Anzeige gegen Manfred Schmider v. 4. Mai 1996 870

f) Abschluss des Verfahrens 609 Js 145/96 der StA Mannheim anlässlich der Selbstanzeige Neumann 870

g) Abschluss des Überprüfungsverfahrens 622 Js 34753/99 der StA Mannheim anlässlich der Anzeige eines ehemaligen Bankangestellten 871

h) Dienstaufsichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Yassin Dogmoch 872

4. Personelle Veränderung und Besorgnis der Befangenheit im Rahmen der Ermittlungen gegen Finanzbeamte und Staatsanwälte 872

a) Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamte 872

b) Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwälte 874

5. Ergebnis 875

XI. Bewertung des Untersuchungsausschusses A. III. 6.: „Ermittlungen gegen Finanzbeamte seit April 2000“ 876

1. Ermittlungen gegen Beamte der Betriebsprüfung beim Finanzamt Karlaruhe-Stadt 876

a) Vorwurf der (psychischen) Beihilfe zum Betrug durch Zusicherungen des Prüfers, auch die kommende Prüfung ohne Feststellungen durchzuführen 878

b) Vorwurf der Beihilfe zum Betrug durch Verschleierung bzw. Nichtweitergabe von Erkenntnissen an Vorgesetzte oder die Steuerfahndung 878

c) Kreditbetrug durch Finanzierung tatsächlich vorhandener Systeme 881

d) Vorwurf der Bestechung/Vorteilsannahme im Zusammenhang mit dem Kauf eines Laptops 881

e) Vorwurf der Bestechung/Vorteilsannahme im Zusammenhang mit dem Kauf eines Pkws 881

f) Vorwurf der Verletzung des Dienstgeheimnisses durch warnende Telefonate 881

2. Ermittlungen gegen Beamte der Steuerfahndung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach 885

3. Gründe für die Verfahrensdauer 888

Seite

XII. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 9.: „Außergewöhnliche Vorgänge während der U-Haft des Manfred Schmider und während des Strafprozesses gegen Manfred Schmider“ 890

1. Gaststättenbesuch des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider 890

2. Vorführungen des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider zu Beschuldigtenvernehmungen in den Räumlichkeiten der StA MA im Jahr 2000 892

XIII. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 10.: „Umfang der Nachermittlungen der StA Mannheim gegen die FlowTex-Beschuldigten nach Anklageerhebung“ 895

1. Abschluss der Ermittlungen, Anklage, Übersendung der Akten 895

2. Nachermittlungsauftrag des LG MA 896

3. Eröffnung des Hauptverfahrens 898

XIV. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 11.: „Prozessabsprachen in den FlowTex-Verfahren“ 899

1. Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess 899

2. „Stuttgarter Vereinbarung“ 899

a) Äußerungen von RA Beust und Angelika Neumann 899

b) Äußerung des RiOLG Böhm 904

c) Besprechung am 26. Juni 2001 beim LG MA 904

3. Vereinbarungen in Sachen Dogmoch 905

4. Außensteuerung 905

5. Aussageverhalten des Manfred Schmider zur Mitwisserschaft der Finanzbehörde 907

XV. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes B.: „Kontakte und Verbindungen von Mitgliedern der Landesregierung mit Beschuldigten der FlowTex-Verfahren“ 911

1. Zuwendungen von Verantwortlichen der FlowTex-Unternehmen 911

a) Zuwendungen an Kommunalpolitiker 911

aa) OB-Wahlkampf des Kandidaten Ulrich Eidenmüller (FDP) 911

bb) OB-Wahlkampf des Kandidaten Ulrich Wendt (CDU) 913

cc) Bürgermeister-Wahlkampf des Kandidaten Klaus Stalter (SPD) 914

dd) Bewertung der Zuwendungen (Wahlkampfspenden) an Kommunalpolitiker (als Amtsträger) 914

b) Parteispenden, Zuwendungen an Politiker, an Verantwortliche in der Wirtschaft und an Amtsträger 915

aa) Spenden an Parteien 915

bb) Zuwendungen an einzelne Personen aus Kommunalpolitik und Wirtschaft 915

Seite

aaa) Flugreisen zum Outlet-Center 916

bbb) Flugreisen von Mitgliedern der Landesregierung 917

ccc) Zuwendungen an Horst Marschall 919

c) Kontakte von Mitgliedern der Landesregierung der 10. bis 13. Legislaturperiode zu Beschuldigten der FlowTex-Verfahren 920

d) Finanzierung einer „Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ 927

aa) Verhalten der Landesregierung beim Vergabeverfahren zur Abfallbehandlung in Kärnten 927

bb) Verhalten der Landesregierung bei der von der FlowWaste GmbH geplanten Errichtung eines Kraftwerks in Alexandria 929

cc) Verhalten der Landesregierung bei den Übernahmeverhandlungen der Wendler Karosseriebau GmbH durch die MBB Security Cars GmbH im Mai 1999 929

dd) Finanzierung einer Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg 931

ee) Mitteilungen gegenüber Dr. Walter Döring zum Stand der Ermittlungsverfahren betreffend die so genannte Umfrage-Affäre 935

ff) Verrechnungsscheck der Hunzinger PR GmbH zugunsten des Dr. Walter Döring in Höhe von 10.000 DM 937

2. (Zeitlicher) Zusammenhang zwischen Zuwendungen von Verantwortlichen der FlowTex-Unternehmen an Mitglieder der Landesregierung der 10. bis 13. Legislaturperiode und Entscheidungen von Behörden des Landes 938

VIERTER TEIL

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES 940

1. Sicherstellung einer frühzeitigen engen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane 940

2. Sicherstellung der Einhaltung strafprozessualer Grundsätze bei der Aktenführung in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren 940

3. Sicherstellung einer hinreichenden Aufsicht und Koordination in Großfällen 941

4. Verbesserung der steuerrechtlichen Sachkunde bei der Staatsanwaltschaft 941

5. Verbesserung der strafprozessualen Sachkunde innerhalb der Finanzbehörde 941

Seite

ANGESCHLOSSEN

I. Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE 942

1. Untersuchungsgegenstand A. I. 1.:
Eingestellte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts einer Beteiligung an dem Raubüberfall im Mai 1986 942
a) Vorbemerkungen 942
b) Polizeiliche Ermittlungen 942
c) Bewertung 943
d) Einflussnahme auf die polizeilichen Ermittlungen 944

2. Untersuchungsgegenstand A. I. 2., 3., 4. „1988–1992“ 945
a) Würdigung des strafrechtlichen Abschlusses der Verfahren gegen Manfred und Matthias Schmider 945
b) Einflussnahme auf strafprozessuale Einscheidungen 946
c) Würdigung des Besteuerungsverfahrens durch die Finanzämter Ettlingen und Rastatt und durch die OFD Karlsruhe 946

3. Untersuchungsgegenstand A. I. Nr. 6., II. Nr. 1., 2., 5., III. Nr. 3. 947
a) Ermittlungen gegen die FlowTex-Gruppe in der Zeit von 1996 bis Oktober 1999 anlässlich der Selbstanzeige und anonymer Anzeigen. 947
b) Anzeigen 1996 947
c) Überprüfung der Systeme im Ausland 948

4. Untersuchungsgegenstand A. II. 5., III. 1. 951
a) Zusammenarbeit mit der Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen 951
b) Die Rolle des Bundeskriminalamts 951

5. A. II. 4. „Bewertung der Zusammenarbeit der Ermittlungsbeamten aus Baden-Württemberg mit denen aus Thüringen“ 953

6. Bewertung des Untersuchungsgegenstands A. III. Ziff. 2 955
a) Differenzen zwischen der Staatsanwaltschaft Mannheim und dem ehemaligen Leiter der Soko FlowTex der LPD Karlsruhe 955
b) Konsequenzen aus der Auseinandersetzung zwischen Herrn Nagel und Herrn Dr. Hofmann 956

7. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 6.: Ermittlungsverfahren gegen Steuerbeamte des Landes 957
a) Die Verfahren gegen den Betriebsprüfer Manfred Seyfried 957
aa) Beihilfe zum Betrug 957
bb) Gesamtbewertung 962
cc) Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit hinsichtlich der Annahme eines Laptops und eines verbilligten VW-Golfs 963
dd) Verletzung von Dienstgeheimnissen 963
b) Verfahren gegen Markus Schmidt, im Jahr 1996 Leiter der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach 963

Seite

c) Verfahren gegen die Steuerfahnder Siebler und Gaukel 964

d) Verfahren gegen die Betriebsprüfer Blum und Gartner 964

8. Zu Teil B. des Untersuchungsauftrags 966

a) Vorbemerkung 966

b) Von FlowTex finanzierte Politikerflüge 966

c) Sonstige Zuwendungen im politischen Umfeld 967

aa) Zuwendungen an den damaligen Oberbürgermeister von Baden-Baden, Herrn Wendt (CDU) 967

bb) Zuwendungen an Herrn Ulrich Eidenmüller, Bürgermeister von Karlsruhe (FDP) 968

cc) Zuwendungen an Horst Marschall, Vorstandsmitglied der BW-Bank 969

d) Kontakte und Verbindungen mit Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister von 1996 bis Juli 2004 (FDP) 969

aa) Die „Umfrageaffäre“ 969

aaa) Vorbemerkungen 969

bbb) Treffen am 6. Mai 1999 im Kabinettchen (Schlossgarten-Hotel) 970

ccc) 11. Mai 1999 Angebot der Firma infas 971

ddd) 12. Mai 1999 Fax des Ministerbüros des Wirtschaftsministerium an Frau Bettina Morlok 971

eee) Am 26. Mai 1999 Treffen Dr. Döring/Moritz Hunzinger, weiterer Entwurf einer Presseerklärung 971

fff) 27. Mai 1999 Autorisierte Pressemitteilungsumfrage 971

ggg) 28./29. Mai 1999 Bundesparteitag der FDP in Bremen 972

hhh) 2. Juni 1999/5. Juni 1999 Rechnung von infas an FlowWaste 972

iii) Rechnung von infas an FlowWaste 973

jjj) Scheinrechnung über 10.000 DM Marktanalyse in Ägypten 973

kkk) Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung im Verhältnis Dr. Döring und Bettina Morlok und im Verhältnis von Dr. Döring und Moritz Hunzinger? 974

aaaa) Komplex Dr. Döring – Frau Morlok/FlowWaste 975

bbbb) Komplex Hunzinger/Dr. Döring im Bezug auf MBB 975

bb) 10.000-DM-Spende von Herrn Hunzinger und Herrn Dr. Döring 976

e) Gesamtbewertung des Verhaltens des Herrn Dr. Döring 977

9. Verfahrensbegleitendes Ereignis: Anklageerhebung gegen die damalige Justizministerin Frau Werwigk-Hertneck 978

II. Zusammenfassendes Schlussvotum des Abg. Oelmayer GRÜNE 979

III. Gemeinsame Beschlussempfehlung der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE 982

		Seite
ALLGEMEINE ANLAGEN		983
Anlage 1:	Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 mit Anlagen und Schreiben des Finanzministeriums vom 9. Dezember 2002	984
Anlage 2:	Verzeichnis der beigezogenen Akten	1114
Anlage 3:	Liste der vernommenen Zeugen	1117
Anlage 4:	Geheimschutzvorkehrungen	1123
Anlage 5:	Anordnung über die Einrichtung, die Gliederung und die Dienstführung der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften) – OrgStA –	1125
Anlage 6:	Anordnung über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Strafsachen – BeStra –	1131
Anlage 7:	Rechtliche Stellungnahmen	1133
Anlage 8:	Abkürzungsverzeichnis	1154

ERSTER TEIL

FORMALIEN

I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses

1. Einsetzungsbeschluss

Der 13. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 7. März 2002 – bei Stimmenthaltungen – beschlossen, nach Artikel 35 der Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg einen Untersuchungsausschuss mit folgendem Untersuchungsauftrag (Drucksache 13/843) einzusetzen:

A. Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

I.

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex“-Verfahrens vor 1996, insbesondere

1. welche Sachverhalte jeweils dafür vorlagen, dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts, einen Raubüberfall gegen sich selbst im Jahre 1986 fingiert zu haben, 1993 abgeschlossen, 1995 wieder aufgenommen, 1996 erneut trotz weiterbestehenden Tatverdachts eingestellt und im Februar 2000 erneut aufgenommen worden ist;

2. bei welchen Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider in welchem Zeitraum Betriebsprüfungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnis;

3. wer in der Landesregierung und in den Landesbehörden wann, wie und in welcher Form Kenntnis von den betrügerischen Scheingeschäften in den Jahren 1988 bis 1992 bei Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider hatte, die im Rahmen von Betriebsprüfungen in den Jahren 1991 bis 1993 aufgedeckt worden sind;

4. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die Staatsanwaltschaft Baden-Baden das Verfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider wegen der unter Ziffer 3 genannten betrügerischen Scheingeschäfte im Mai 1994 gegen Zahlung von Geldbußen eingestellt hat, warum nicht wegen Betrugs ermittelt wurde und wer von diesen Vorgängen Kenntnis hatte;

5. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass das am 15. März 1995 eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – gegen den in Pforzheim tätigen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts auf Geldwäsche für die Firmengruppe „FlowTex“ in den Jahren 1993 bis 1995 am 23. Mai 1996 eingestellt worden ist, welche Personen in Landesbehörden und der Landesregierung von diesem Vorgängen Kenntnisse hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen;

6. welche Gesellschaften und Personen als private und öffentliche Anteilseigner bei Firmen des „FlowTex“-Konzerns registriert sind und welche Treuhandverträge den Landesbehörden und der Landesregierung ab welchem Zeitpunkt bekannt waren;

II.

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex“-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die „FlowTex“-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

1. welche Personen in Landesbehörden und Landesregierung zu welchem Zeitpunkt von der Selbstanzeige der Frau Neumann und den anonymen Anzeigen und Anschuldigungen ab dem Jahr 1996 gegen das Geschäftsgebaren der „FlowTex“-Firmengruppe Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen;

2. was welche Behörden des Landes und die Landesregierung nach Kenntnis der Anzeigen im „FlowTex“-Komplex im Einzelnen unternommen, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, insbesondere,

   – wie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zur Firmengruppe FlowTex ab dem Jahr 1996 abgelaufen sind, welche Staatsanwaltschaften in welcher Angelegenheit ermittelt haben, wem die Ermittlungen jeweils übertragen wurden und wie es zu den Einstellungen der jeweiligen Ermittlungen gekommen ist;

   – welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die damals in der Staatsanwaltschaft Mannheim für den „FlowTex“-Komplex zuständige Staatsanwältin heute den Vorwurf der Aktenmanipulation erhebt;

   – welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis die Steuerbehörden des Landes in diesem Zusammenhang eingeleitet haben, mit wem sie sich jeweils abgestimmt haben und wer davon unterrichtet worden ist;

3. ob und ggf. welche finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen Beamten der baden-württembergischen Steuerverwaltung, die mit der Sache „FlowTex“ befasst waren, angeboten wurden und inwieweit Zuwendungen von diesen Beamten angenommen wurden;

4. wie die Zusammenarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg mit den Behörden des Landes Thüringen in der Sache „FlowTex“ bislang im Einzelnen abgelaufen ist und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte, insbesondere

   – ob es im Zusammenhang mit den unterschiedlichen und wechselnden Zuständigkeiten der Behörden von Baden-Württemberg und Thüringen im Fall „FlowTex“ zu unterschiedlichen Auffassungen über die Ermittlungsziele, die Vorgehensweise und die Zuständigkeit gekommen ist;

   – ob und ggf. zu welchen Fehlern und Ungereimtheiten es bei der gegenseitigen Information einschließlich der Aktenversendung zwischen den Behörden von Baden-Württemberg und Thüringen gekommen ist;

   – ob und ggf. welche Äußerungen von baden-württembergischen Beamten gegenüber ihren thüringischen Kollegen gemacht worden sind mit dem Ziel, die thüringischen Behörden von den geplanten Maßnahmen im Fall „FlowTex“ abzubringen und mit wem ggf. diese Äußerungen der baden-württembergischen Beamten abgestimmt gewesen sind;

   – ob die thüringischen Behörden nach den Gesprächen mit baden-württembergischen Kollegen von ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Verdachtsanzeigen gegen „FlowTex“ abgesehen haben und welche Gründe dafür maßgeblich waren;

   – was die Gründe dafür gewesen sind, dass die thüringischen Behörden beim Fall „FlowTex“ auch in Baden-Württemberg Durchsuchungen vorgenommen haben, ohne die Behörden in Baden-Württemberg darüber zu informieren;

5. ob, wann und mit welchem Ergebnis bei den Ermittlungen die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen, das Bundeskriminalamt und

das Zollkriminalamt beteiligt waren und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte;

III.

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der „FlowTex"-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

1. aufgrund welcher Erkenntnisse die Staatsanwaltschaft Mannheim im Februar 2000 erneut Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firmengruppe „FlowTex" eingeleitet hat, die noch im gleichen Monat zur Verhaftung der Hauptverantwortlichen geführt haben;

2. ob und ggf. welche Differenzen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem ehemaligen Leiter der bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe eingerichteten Sonderkommission über die Ermittlungen im Fall „FlowTex" bestanden, wie diese Differenzen ggf. ausgetragen wurden und mit welchem Ergebnis;

3. welche Umstände zu einem nachträglich korrigierten Protokoll über die Vernehmung der 1996 zuständigen Staatsanwältin geführt haben im Zusammenhang mit ihrem Vorwurf der Aktenmanipulation im Fall „FlowTex";

4. welche dienstaufsichtlichen Maßnahmen auf wessen Veranlassung in den Ermittlungsverfahren zum „FlowTex"-Komplex vorgenommen worden sind;

5. aus welchen Gründen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim personelle Veränderungen für die sachliche Zuständigkeit im „FlowTex"-Verfahren vorgenommen worden sind;

6. gegen welche Steuerbeamte des Landes im Zusammenhang mit den kriminellen Machenschaften von Manfred und Matthias Schmider und dem „FlowTex"-Betrugssystem wer mit welchen konkreten Verdachtsmomenten ermittelt und was die Gründe dafür sind, dass die Ermittlungen seit April 2000 andauern;

7. ob es im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen über mögliche Ermittlungs- und Prüfungsfehler der Beamten der Steuerverwaltung sowie der Staatsanwaltschaften in Sachen „FlowTex" zu Interessenkonflikten im Sinne einer Befangenheit kommen konnte oder kommen kann und inwieweit dies geprüft wurde oder geprüft wird;

8. welche Anzeigen gegen welche Personen im Zusammenhang mit dem „FlowTex"-Betrugsskandal vorliegen und wie den Anschuldigungen jeweils nachgegangen worden ist;

9. welche außergewöhnlichen Vorgänge während der Untersuchungshaft und des Strafprozesses gegen die Beschuldigten des „FlowTex"-Verfahrens mit welchen Auswirkungen stattgefunden haben, wer dafür die Verantwortung trägt und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden;

10. in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft Mannheim nach Hinweis des zuständigen Prozessgerichts für die Anklageerhebung gegen die „FlowTex"-Beschuldigten nachermitteln musste;

11. ob und ggf. welche besonderen Prozessabsprachen es in den „FlowTex"-Verfahren gegeben hat, insbesondere
    - ob es eine so genannte „Stuttgarter Vereinbarung" gegeben hat, mit wem diese Vereinbarung ggf. getroffen wurde und was sie konkret beinhaltet;
    - wie der Vorwurf der „Außensteuerung" zu verstehen ist, den der Vorsitzende Richter im „FlowTex"-Prozess im Januar 2002 erhoben hat, und gegen wen sich dieser Vorwurf gerichtet hat;

– wie der Sachverhalt zu bewerten ist, dass Manfred Schmider bei seiner Aussage im Prozess im Jahr 2001 im klaren Gegensatz zu seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2000 nicht mehr von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Behördenvertreter des Landes gesprochen hat;

B. Besondere Kontakte und Verbindungen von Mitgliedern der Landesregierung in der 10. bis 13. Legislaturperiode mit Beschuldigten der „FlowTex"-Verfahren, insbesondere

– ob Mitglieder der Landesregierung im privaten, dienstlichen und parteipolitischen Bereich finanzielle Zuwendungen bzw. geldwerte Leistungen von Manfred Schmider, Matthias Schmider, deren Unternehmen oder von anderen Personen, die an führender Stelle in diesen Unternehmen oder in Unternehmen tätig waren, an denen Manfred oder Matthias Schmider beteiligt waren, direkt oder unter Einschaltung Dritter angenommen haben;

– in welchem zeitlichen Zusammenhang Parteispenden bzw. finanzielle Zuwendungen und geldwerte Leistungen an Mitglieder der Landesregierung zu Entscheidungen von Behörden des Landes gegenüber Manfred Schmider oder Matthias Schmider und ihren Unternehmen stehen;

C. Der Ausschuss hat dem Landtag über die Untersuchungsergebnisse zu berichten, diese zu bewerten und Vorschläge zu unterbreiten, wie den zu beanstandenden Vorgängen zukünftig vorgebeugt werden kann.

2. Arbeitstitel für den Untersuchungsausschuss

Entsprechend dem Einsetzungsbeschluss des Landtags vom 7. März 2002 (Drucksache 13/843) lautet die Bezeichnung des Untersuchungsausschusses „Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten von Manfred Schmider und Matthias Schmider, insbesondere bei der Firmengruppe FlowTex".

3. Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Einsetzung und das Verfahren des Untersuchungsausschusses richtet sich nach dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (Gesetzblatt Seite 194) – im Folgenden Untersuchungsausschussgesetz (UAusschussG) –, geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1983 (Gesetzblatt Seite 834) und durch Gesetz vom 11. Oktober 1993 (Gesetzblatt Seite 605).

4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Nach den Vorschlägen der Fraktionen wurden vom Landtag in der Plenarsitzung vom 7. März 2002 folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt (Plenarprotokoll 13/22) und in den Plenarsitzungen am 7. Mai 2003 (Plenarprotokoll 13/43), am 30. Juni 2004 (Plenarprotokoll 13/71), am 29. Juli 2004 (Plenarprotokoll 13/75), am 6. Oktober 2004 (Plenarprotokoll 13/76) und am 30. Juni 2005 (Plenarprotokoll 13/96) umbesetzt:

Vorsitzender: Birzele

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Scheffold (bis 29. Juli 2004)
Pauli (seit 29. Juli 2004)

CDU	SPD	FDP/DVP	GRÜNE
M i t g l i e d e r :			
Blenke	Bebber (bis 07.05.2003)	Hofer	Heike Dederer (bis 21.06.2004)
Herrmann	Birzele		Oelmayer (ab 30.06.2004)
Pauli	Maurer (bis 30.06.2005)		
Reichardt	Sakellariou		
Dr. Reinhart (bis 14.07.2004)	Schmid (seit 30.06.2005)		
Dr. Scheffold	Ruth Weckenmann (seit 07.05.2003)		
Jägel (seit 06.10.2004)			
S t e l l v e r t r e t e r :			
Behringer	Braun	Kleinmann	Oelmayer (bis 30.06.2004)
Döpper	Junginger		Dr. Witzel (ab 30.06.2004)
Dr. Inge Gräßle	Kaufmann		
Hillebrand	Schmid (von 07.05.2003 bis 30.06.2005)		
Kurz	Ruth Weckenmann (bis 02.05.2003)		
Oettinger			

5. Berichterstatter

Als Berichterstatter wurden in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 19. März 2002 die Abgeordneten Dr. Reinhart CDU und Maurer SPD bestimmt. Nachdem der Abgeordnete Dr. Reinhart nach der Bekanntgabe seiner Ernennung zum politischen Staatssekretär in der Plenarsitzung vom 14. Juli 2004 (Plenarprotokoll 13/73) aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden war, wurde in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 22. September 2004 der Abgeordnete Dr. Scheffold CDU als Berichterstatter benannt. Nachdem der Abgeordnete Maurer aufgrund seines Austritts aus der SPD-Fraktion am 27. Juni 2005 und dem Beschluss des Landtags vom 30. Juni 2005 (Plenarprotokoll 13/96) aus dem Untersuchungsausschuss ausgeschieden war, wurde in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 12. Juli 2005 der Abgeordnete Sakellariou SPD als Berichterstatter benannt.

6. Mitarbeiter

Dem Untersuchungsausschuss wurden Regierungsdirektor Horch vom 19. März 2002 bis 30. November 2003, Oberstaatsanwältin Friedrich vom 21. Mai 2002 bis 30. Oktober 2004 und Oberregierungsrat Hirschberger ab dem 1. Dezember 2003 als wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet.

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss trat in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung in der Zeit vom 19. März 2002 bis 18. Oktober 2005 insgesamt 48 Mal zusammen. Die Sitzungen fanden statt am:

2002	2003	2004	2005
19. März 2002	15. Januar 2003	5. Februar 2004	15. Februar 2005
9. April 2002	4. Februar 2003	11. Februar 2004	9. März 2005
8. Mai 2002	12. Februar 2003	24. März 2004	12. Juli 2005
12. Juni 2002	19. März 2003	20. April 2004	28. Sept. 2005
21. Juni 2002	9. April 2003	22. April 2004	18. Oktober 2005
3. Juli 2002	8. Mai 2003	4. Mai 2004	
23. Juli 2002	23. Mai 2003	12. Mai 2004	
9. Oktober 2002	27. Juni 2003	8. Juni 2004	
17. Oktober 2002	22. Juli 2003	21. Juni 2004	
6. November 2002	24. September 2003	1. Juli 2004	
14. November 2002	15. Oktober 2003	14. Juli 2004	
20. November 2002	12. November 2003	29. Juli 2004	
4. Dezember 2002	3. Dezember 2003	22. September 2004	
		29. September 2004	
		6. Oktober 2004	
		27. Oktober 2004	
		1. Dezember 2004	

2. Beweisanträge

Insgesamt wurden 79 Beweisanträge gestellt. Von diesen nahm der Untersuchungsausschuss 78 Anträge – in geringem Umfang mit Abänderungen – als Beweisbeschlüsse an. Ein Beweisantrag wurde als unwirksam angesehen. Die Antragstellerin dieses Beweisantrags hatte ihr Amt zu Beginn der Sitzung, in der über ihren Antrag entschieden werden sollte, mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

3. Beweisaufnahme

Aufgrund der Beweisanträge wurden 114 Zeugen in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses bis einschließlich 9. März 2005 vernommen (Allgemeine Anlage 3). Drei Zeugen machten von der Möglichkeit Gebrauch, anstelle einer persönlichen Aussage vor dem Ausschuss eine schriftliche eidesstattliche Erklärung abzugeben. Diese wurden vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in den Sitzungen am 21. Juni 2004 (UA-Protokoll 35/Seite 15 f. und am 29. Juli 2004 (UA-Protokoll 38/Seite 2) bekannt gegeben.

4. Geheimschutzvorkehrungen

In der Sitzung am 8. Mai 2002 hat der Untersuchungsausschuss Geheimschutzvorkehrungen beschlossen (Allgemeine Anlage 4), um der Gefahr entgegenzuwirken, dass laufende Ermittlungen der Staatsanwaltschaften beeinträchtigt werden.

5. Rechtliche Stellungnahmen

Zu folgenden Rechtsfragen hat der Leiter der Abteilung I des Landtags, Ministerialdirigent Dr. Hempfer, auf Bitten des Untersuchungsausschusses Stellung genommen:

- zur Abgrenzung der Rechte des Vorsitzenden gegenüber den Rechten des Untersuchungsausschusses bei der Sitzungsvorbereitung und Leitung des Verfahrens
- zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung als Betroffener gemäß § 19 UAG

(Allgemeine Anlage 7).

6. Bericht der Landesregierung

Für die Landesregierung hat das Justizministerium am 31. Mai 2002 (Az.: 410 E-27/00 UA) berichtet (Anlage 1). Die Gliederung des Berichts entspricht derjenigen des Untersuchungsauftrags unter A I bis III (vgl. I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses 1.).

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 ergänzte das Finanzministerium Baden-Württemberg den Regierungsbericht zu Punkt II Seite 83.

(Allgemeine Anlage 1; die Anlage 9 des Regierungsberichts ist eine Aufstellung der bei den einzelnen Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren im gesamten FlowTex-Komplex. Mit Schreiben des Justizministeriums vom 8. Januar 2003 wurde dieser Verfahrensstand bei der Staatsanwaltschaft Mannheim aktualisiert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Beschuldigten nur insoweit hier veröffentlicht, als der Name im Sachbericht (II. Teil) insoweit aufgeführt ist.

7. Aktenbeiziehung

Der Untersuchungsausschuss hat

- Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg, der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe sowie Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden und Stuttgart, des Oberlandesgerichts Karlsruhe sowie der Landgerichte Karlsruhe und Mannheim
- Akten des Finanzministeriums Baden-Württemberg, der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sowie der Finanzämter Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Durlach, Rastatt, Ettlingen, Baden-Baden und Bühl

beigezogen.

Ferner hat der Untersuchungsausschuss über das Thüringer Finanzministerium Akten der Oberfinanzdirektion Erfurt und des Finanzamts Erfurt beigezogen (Allgemeine Anlage 2).

8. Vereidigung

Anträge auf Vereidigung von Zeugen wurden nicht gestellt.

Bei dem Zeugen Moritz Hunzinger wurde gemäß § 18 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz i. V. m. § 60 Nr. 2 StPO von einer Vereidigung seiner Zeugenaussage vom 29. September 2004 abgesehen.

9. Beschlussfassung

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

44. Sitzung am 15. Februar 2005
Sachbericht zu Teil A ohne A. III. 6. einstimmige Annahme.

45. Sitzung am 9. März 2005
Bewertung des Sachverhalts der CDU/FDP-Fraktionen zu Teil A ohne A. III. 6. mit 5 : 3 Stimmen angenommen.

46. Sitzung am 12. Juli 2005
Sachbericht zu Teil B 1. Teil Seiten 1 bis 74 einstimmige Annahme.

47. Sitzung am 28. September 2005
Sachbericht zu Teil B 2. Teil Seiten 74 bis 216 einstimmige Annahme.

48. Sitzung am 18. Oktober 2005
1. Teil (Formalien) einstimmige Annahme.
Einleitung 2. Teil einstimmige Annahme.
Sachbericht zu Teil A. III. 6. Seiten 108 bis 110 einstimmig angenommen.
Bewertung des Sachverhalts der Fraktionen der CDU und FDP/DVP zu den Teilen A. III. 6. und B mehrheitlich angenommen.
Gemeinsame Beschlussempfehlung der Fraktionen der CDU und FDP/DVP mit 6 : 5 Stimmen angenommen.
Allgemeine Anlagen einstimmig angenommen.

ZWEITER TEIL

FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS

1. Vorbemerkung

Der Untersuchungsauftrag umfasst einen Geschehensablauf von ca. 15 Jahren. Die zahllosen Aktivitäten des Herrn Schmider führten letztendlich in dieser Zeit zu einer Vielzahl von Verwaltungs-, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Um den rund 30 Beweisthemen des Untersuchungsauftrags nachgehen zu können, wurden insgesamt über 1.800 Akten – und Aktenteile beigezogen. Aufgrund dieses Volumens ist eine lückenlose, chronologische Darstellung des Handels von Regierung und Behörden des Landes zu jedem der im Untersuchungsauftrag genannten Verfahren nicht möglich. Solch eine umfangreiche Sachverhaltdarstellung wäre im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und den daraus resultierenden Umfang nicht mehr lesbar.

Die relativ lange Dauer des Untersuchungsausschusses von über 3 ½ Jahren resultiert zum einen daraus, dass ab der 13. Sitzung am 4. Dezember 2002 vereinbart wurde, dass der Untersuchungsausschuss nur einmal im Monat zu einer Beweisaufnahme zusammentritt, und ferner aus der Tatsache, dass der Untersuchungsausschuss bestrebt war, die Beendigung anhängiger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren im Regelfall abzuwarten, was jedoch nicht immer von Erfolg geprägt war.

2. Besonderheiten zu Teil A des Untersuchungsauftrags

Die nachfolgende Darstellung des Sachverhalts orientiert sich chronologisch an den einzelnen Ziffern des Untersuchungsauftrags. Im Rahmen der Beweisaufnahme war jedoch ein chronologisches Abarbeiten der einzelnen Punkte des Untersuchungsauftrags nicht möglich, da zu Beginn des Ausschusses noch nicht alle wesentlichen Aktenteile vorlagen. Begonnen wurde im Frühjahr 2002 mit dem Komplex der Zusammenarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg mit den Behörden des Landes Thüringen in der Sache „FlowTex“. Nach der Sommerpause, im Herbst 2002, untersuchte der Untersuchungsausschuss umfassend den Komplex des Raubüberfalls (Untersuchungsauftrag A. I. 1.) und insbesondere die Frage, warum dieses Ermittlungsverfahren mehrfach eingestellt und dann wieder aufgenommen wurde. Zu Beginn des Jahres 2003 waren dann die Scheingeschäfte vor 1996 (Untersuchungsauftrag A. I. 3. und 4.) Gegenstand der Beweisaufnahme. Nach der Sommerpause wurde dann im Herbst 2003 das Verhalten der Ermittlungsbehörden und der Justiz bezüglich der betrügerischen Geschäfte von Herrn Schmider durch den Untersuchungsausschuss untersucht. Als letzten Punkt im Bereich des Untersuchungsauftrags Teil A wurde seitens des Untersuchungsausschusses im November und Dezember 2003 der Frage nachgegangen, ob es im Strafverfahren gegen die FlowTex-Verantwortlichen die so genannte „Stuttgarter Vereinbarung“ gegeben hat?

Der Untersuchungsauftragspunkt A. III. 6., gegen welche Steuerbeamte des Landes im Zusammenhang mit den kriminellen Machenschaften von Manfred Schmider und mit welchem Ergebnis ermittelt wurde, beschäftigte den Ausschuss bis zum Schluss, da die einschlägigen Gerichtsverfahren immer noch anhängig sind.

Die nachfolgende Feststellung des Sachverhalts zum Untersuchungsauftrag Teil A beschränkt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit bei den einzelnen Ziffern des Untersuchungsauftrags regelmäßig auf folgende Punkte:

– Beigezogene Akten

– Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

– Zeugenaussagen

3. Besonderheiten zu Teil B des Untersuchungsauftrags

Mit diesem Teil des Untersuchungsauftrags beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss ab dem Zeitraum Dezember 2003 bis zum Schluss.

Obwohl der Untersuchungsausschuss auch hier die früheren relevanten Zeiträume bis zum Februar 2000 (Verhaftung von Manfred Schmider) untersuchte, führten die Beweisaufnahmen im Untersuchungsausschuss zu diesem Thema zu einigen politischen Ereignissen im Jahr 2004, die im Rahmen der Einleitung chronologisch dargestellt werden.

Auslöser für die gesamten politischen Ereignisse diesbezüglich im Jahr 2004 war die so genannte „Umfrageaffäre“. Entdeckt wurden die Zusammenhänge absolut zufällig.

Am 24. März 2004 schilderte der Zeuge, Kriminalhauptkommissar Schimmel von der LPD Karlsruhe, SOKO „FlowTex“, unter anderem das Partei- und Spendenverhalten von Herrn Schmider und sonstige Auffälligkeiten, die er zu dem Beweisthema Punkt B des Untersuchungsauftrags noch für erwähnenswert hielt. Die Einzelheiten hierzu sind unten unter Punkt B II des Sachberichts dargestellt.

Im Verlauf der Zeugenvernehmung von Herrn Schimmel entwickelte sich dann die Befragung wie folgt:

Auf Frage des Abg. Dr. Reinhart CDU:

... „Das Ergebnis eben ihrer Ermittlung im Zusammenhang mit Zuwendungen von dem Herrn Schmider bzw. dessen Unternehmen an Mitglieder der Landesregierung. Das haben sie ja teilweise eben beantwortet. Gibt es da noch weitere Erkenntnisse?“

Zeuge Schimmel:

„Nein keine weiteren Erkenntnisse.“

Abg. Reinhart CDU:

„Nicht. Das heißt: Was Zuwendungen an Personen aus Politik und Wirtschaft betrifft...“

Zeuge Schimmel:

„Es gibt noch einen Fall „FlowWaste“.“

Abg. Dr. Reinhart CDU:

„Was ist das?“

Zeuge Schimmel:

„Aber da bin ich jetzt nicht drauf angesprochen worden, aber völlig gleich ja? Und zwar haben wir zur Abrundung der Sache in Absprache mit der Staatsanwaltschaft uns die Buchungsunterlagen der Firma FlowWaste geholt und die entsprechende Geldflussrechnung erstellt.

Und bei der Auswertung dieser Rechnungen, dieser Belege haben wir eine Rechnung festgestellt der Firma infas vom 2. Juni 1999 über 10.000 DM, betitelt mit „Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“:

> *„Für ihr oben genanntes Projekt berechnen wir vereinbarungsgemäß 10.000 DM“.*

infas an die FlowWaste GmbH. Und hinter dieser Rechnung, da hängt eine Umfrage, also ein Blatt mit der Überschrift „Umfrage in Baden-Württemberg positiv abgeschlossen“. Oder: „Liberale Wirtschaftspolitik im Land wird positiv bewertet“ usw. usf. Und ich lese jetzt gerade einen Passus darauf vor:

In der Umfrage wurde genauer nachgefragt: Die von Walter Döring geführte liberale Wirtschaftspolitik wird mehrfach mit „gut“ bis „sehr gut“ bewertet. Im Hinblick auf die Lehrstellensituation in Baden-Württemberg wird von 67 % der Befragten festgestellt, es gäbe in Baden-Württemberg zu wenig Lehrstellen.

Usw. usf. Und dieses Schreiben, das hing so hinter der Rechnung, sodass wir davon ausgegangen sind zunächst, dass es sich bei dieser Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten um eine Scheinrechnung handelt und diese Umfrage damit bezahlt worden ist. Der Herr Uhl ist dann hergegangen und hat die Frau Morlok dazu vernommen. Und die Frau Morlok sagt, dass sie diese Marktanalyse in Auftrag gegeben habe und dass das mit dieser Umfrage nichts zu tun hätte.

Jetzt sind wir zur Firma infas gefahren und haben dort den Geschäftsführer vernommen, den Herrn Smid, Menno Smid, und der hat uns gesagt, dass ihm diese Geschichte über die Hunzinger PR GmbH erreicht hätte, und er hätte jetzt diese Marktanalyse zwar nicht durchgeführt – er hätte festgestellt, dass das nicht machbar sei –, aber allein für die Prüfung der Machbarkeit hätte er entsprechende Aufwendungen geltend gemacht gegenüber der Hunzinger Public Relations GmbH und hätte dann dieses Geld bekommen. Aber da sind die Ermittlungen jetzt noch am laufen. Also inwieweit dass es sich hier um eine versteckte Spende handelt oder um eine verdeckte Zahlung, kann ich jetzt abschließend noch nicht sagen. Die Ermittlungen laufen da noch in dieser Geschichte. ...“

Dies ist sozusagen die historische Quelle der „Umfrageaffäre“. Die von Herrn Schimmel zitierte Rechnung und die Pressemitteilung sind hier auf der nächsten Seite angeführt.

BH Flowwaste Juli 99 20
FW 33

infas

An die
FlowWaste GmbH
Am Hardtwald 1

76275 Ettlingen

EINGEGANGEN
04. Juni 1999
Erl.....

02.06.1999
2905 Sm/Ea

Rechnung Nr. 2905/066

„Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten"

Für Ihr obengenanntes Projekt berechnen wir vereinbarungsgemäß:

Projektsumme	DM	8.620,69
zzgl. 16 % MwSt.	DM	1.379,31
Rechnungsbetrag	**DM**	**10.000,00**

3222

Wir bitten um Überweisung auf unser **Konto bei der Bad Godesberger Kreditbank (BLZ 381 603 12), Konto Nr. 440 308 4013** unter Angabe der obenstehenden Rechnungsnummer.

Gebucht

infas INSTITUT FÜR ANGEWANDTE SOZIALWISSENSCHAFT GMBH
Seit 1959 · infas Meinungs-, Markt- und Sozialforschung in der Hunzinger Information Aktiengesellschaft
D-53175 Bonn · Margaretenstraße 1 · Telefon (0228) 38 22-0 · Telefax (0228) 31 00 71 · http://www.infas.de · E-mail: info@infas.de
Registergericht: Bonn, HRB 7010 · Ust.-Ident.-Nr. DE 17 46 88 157 · Geschäftsführer: Dipl.-Soz. Menno Smid · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Moritz Hunzinger
Bankverbindungen: Bad Godesberger Kreditbank eG · Konto-Nr. 4 403 084 013 · BLZ 381 603 12 · WestLB Düsseldorf · Konto-Nr. 1 015 916 · BLZ 300 500 00

Eb. zur Rechnung Infas bzw. Auftrag

blu 7.6.

Umfrage in Baden-Württemberg abgeschlossen

Liberale Wirtschaftspolitik im Land wird positiv bewertet

Das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft in Bonn führte eine repräsentative Bevölkerungsumfrage zu verschiedenen wirtschaftspolitischen Themen und deren Bewertung seit dem Regierungswechsel 1996 in Baden-Württemberg durch. Insgesamt wurden im Zeitraum vom 11. bis 25. Mai 1999 1.006 repräsentativ ausgewählte Wahlberechtigte des Landes Baden-Württemberg befragt.

Die aus der Sicht der befragten Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg aktuell wichtigsten Aktivitätsfelder der Landespolitik sind die Bereiche „Wirtschaftsförderung und Arbeitsplätze" sowie „Schule und Jugend". Nahezu alle Befragten stufen die genannten Aktivitätsfelder der Landespolitik als sehr wichtig, bzw. wichtig ein. Aber auch die Bereiche „Soziales", „Umwelt, Verkehr" und „Innere Sicherheit" haben aus der Sicht der befragten Wahlberechtigten einen großen Stellenwert. „Europa" als Aktivitätsfeld der Landespolitik wird immerhin noch von fast 70% der befragten Wahlberechtigten des Landes als sehr wichtig bzw. als wichtig angesehen.

In der Umfrage wurde genauer nachgefragt. Die von Walter Döring geführte liberale Wirtschaftspolitik wird mehrheitlich mit gut bis sehr gut bewertet. Im Hinblick auf die Lehrstellensituation in Baden-Württemberg wird von 67 % der Befragten festgestellt, es gäbe in Baden-Württemberg zu wenig Lehrstellen. Allerdings wird gleichfalls von 55 % der Befragten ein Zuwachs der Lehrstellen in Baden-Württemberg gegenüber dem Vorjahr wahrgenommen. Und auf die Frage, wie das Land Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern bei der Lösung dieses gesellschaftlichen Problems abschneidet, meinen 50 % der Befragten, Baden-Württemberg liege bei der Bereitstellung von Lehrstellen weit über dem Durchschnitt.

Ein wirtschaftspolitisches Feld der Zukunft ist die Bio- oder Gentechnologie, deren Förderung oftmals kontrovers diskutiert wird. Für 65 % der Befragten in Baden-Württemberg steht die Förderung allerdings außer Frage. Sie bejahen eine Förderung der Bio- oder Gentechnologie durch die Landesregierung. Bemerkenswert ist hierbei, daß dies auch von den jungen Wahlberechtigten in Baden-Württemberg, den 18 bis 24jährigen, so gesehen wird, und zwar zu 68 %. Es verwundert daher nicht, daß in der Konsequenz 67 % der Befragten der meinung sind, das Land Baden-Württemberg solle auch zukünftig die Bio- oder Gentechnologie grundsätzlich fördern. Die Unterstützung der Bio- und Gentechnologie im Land durch das von Walter Döring seit dem Regierungswechsel geführte Wirtschaftsministerium mit sogenannten Bioparks stößt auf eine breite Zustimmung. 72% der befragten Wahlberechtigten in Baden-Württemberg finden die Einrichtung von Bioparks eher gut, während 25 % dies eher nicht gut finden.

Vor diesem Hintergrund sind 39 % der Befragten der Auffassung, die heute durchgeführten Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten und Anlagen seien eher hinderlich. 44 % sind der Meinung, sie seien nicht hinderlich. Aber 16 % äußern hierzu keine Meinung. In der Konsequenz sind bisher 25 % der Wahlberechtigten der Meinung, die Genehmigungsverfahren seien zu lockern.

Den Kurs, den das bürgerlich-liberale Kabinett im Bereich der Umweltpolitik steuert, findet die Mehrheit der Befragten gut bis sehr gut. Damit decken sich auch die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, die dieses Thema mit über 90 % für wichtig oder gar sehr wichtig halten.

Schließlich wurde in der Umfrage zum Thema: Einführung des Euro in Baden-Württemberg nachgefragt. Die Wahlberechtigten in Baden-Württemberg stehen der Einführung mehrheitlich positiv gegenüber. 62 % der Befragten meinen, die Einführung des Euro sei alles in allem eine gute Sache. Dieses Ergebnis hängt offenbar mit dem Grad der Informiertheit über den Euro zusammen. Fast derselbe Prozentsatz der Befragten (61%) meinen nämlich, sie fühlten sich heute ausreichend über die Einführung des Euro informiert. Allerdings: bei den jungen Wahlberechtigten zwischen 18 und 24 Jahren ist die Akzeptanz überdurchschnittlich hoch (68%), der Grad der Informiertheit hingegen niedriger als bei den Wahlberechtigten insgesamt (55 % in dieser Gruppe fühlen sich gegenüber 61 % bei den Wahlberechtigten insgesamt ausreichend informiert). Und wenn allgemeiner gefragt wird, welche Vor- bzw. nachteile sich für Baden-Württemberg aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union ergeben, zeigt sich ebenfalls ein überwiegend positives Bild: 25% der Befragten glauben, daß Baden-Württemberg eher Vorteile aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union hat, 52% meinen, Vor- und Nachteile hielten sich die Waage, und nur 19 % glauben aus der Mitgliedschaft ergäben sich Nachteile für Baden-Württemberg. Dennoch sind die Wahlberechtigten in Baden-Württemberg noch gespalten, wenn es um die konkreten Auswirkungen bei der Einführung der Euro-Banknoten geht: fast die Hälfte (49%) meinen, es werde kein Unterschied zu der jetzigen Situation geben. 45% sind sich da noch nicht sicher: sie befürchten, daß alles teurer wird.

Bonn, 26. Mai 1999

Aufgrund eigener Recherchen der Presse und verschiedener Stellungnahmen der betroffenen Personen bezeichnete die Presse diesen Sachverhaltskomplex schon bald als „Umfrageaffäre“.

Die damaligen Hintergründe sind, soweit sie vom Untersuchungsausschuss aufgeklärt werden konnten, im Sachbericht unter Punkt B. III. 5. dargestellt.

Frau Bettina Morlok, welche noch am gleichen Tag wie Herr Schimmel als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss zum Beweisthema Punkt B geladen war, machte zu diesem Komplex keine Angaben, da, wie sich ebenfalls am 24. März 2004 herausstellte, bereits ein Ermittlungsverfahren gegen Frau Morlok wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet worden war.

Nach den Einlassungen des Zeugen KHK Schimmel wurden dann am 22. April 2004 die Zeugen Moritz Hunzinger, PR-Manager, und Menno Smid, Geschäftsführer der Firma infas, vor den Untersuchungsausschuss geladen. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgelegten Akten des Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung durch Frau Bettina Morlok wurden ferner für den 22. April 2004 der im Jahr 99 zuständige Pressestellenleiter des Wirtschaftsministeriums, Herr Dr. Werner Bruns, und die damalige Leiterin des Ministerbüros im Wirtschaftsministerium Stuttgart, als weitere Zeugen geladen. Schließlich wurde erstmals auch Herr Dr. Walter Döring, der damalige und noch im April 2004 amtierende Wirtschaftsminister, geladen.

Zwischen dem „Bekannt werden“ der Umfrageaffäre, am 24. März 2004, und der nächsten öffentlichen Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses, am 22. April 2004, waren in der Presse bereits umfängliche Stellungnahmen der Betroffenen, insbesondere von Herrn Walter Döring, zu beobachten. Ferner war aus der Presse zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe beabsichtigte, ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Döring wegen Verdachts der Vorteilsnahme einzuleiten.

Unter diesem Hintergrund stand Herr Dr. Döring dann am 22. April 2004 für eine umfassende Befragung durch den Ausschuss zu dem Komplex der Umfrageaffäre nicht zur Verfügung, stattdessen gab er folgende vorbereitete Stellungnahme ab:

„Herr Vorsitzender, besten Dank. Ich möchte zu dem Gesamtkomplex gerne Stellung nehmen – so, wie ich das gestern ja auch angekündigt habe – und stelle fest – und das ist mir schon wichtig –, dass ich in meiner Zeit als Wirtschaftsminister nie einen Zusammenhang hergestellt habe zwischen dem Einsatz als Minister für die Belange unserer baden-württembergischen Unternehmen und irgendwelchen Spenden oder Sponsorenbeiträgen aus der Wirtschaft. Und dies gilt ganz selbstverständlich auch für FlowWaste und insgesamt die gesamte FlowTex-Gruppe.

Ich habe im Zusammenhang mit meiner dienstlichen Tätigkeit als Wirtschaftsminister nie private Vergünstigungen gefordert, insbesondere auch nicht in Anspruch genommen, und schon gleich gar nicht die, die ja mehrfach in den letzten Wochen und Monaten eine Rolle gespielt haben, wenn berichtet worden ist, dass mir angeboten wurde Urlaub in Hotels in Ägypten oder Catering in das Krankenhaus in Langensteinbach oder aber auch das Einfliegenlassen ärztlicher Spezialisten. Ich habe nie ein einziges – nicht ein einziges! – Angebot davon jemals angenommen. Und diese Angebote waren mir, wie ja mittlerweile bekannt ist, von Frau Bettina Morlok unterbreitet worden. Und ich bin mir nach wie vor sicher: Sie hat diese Angebote persönlich gut gemeint und mir auch ohne Hintergedanken unterbreitet.

Ich habe mich für das Unternehmen FlowWaste wie für viele andere baden-württembergische Wirtschaftsunternehmen auch mehrfach bei unterschiedlichen Stellen eingesetzt und auch Hilfeleistung angeboten.

Ich war einigermaßen erstaunt darüber und bin es nach wie vor, dass die Teilnahme von Frau Morlok an einer Wirtschaftsdelegationsreise Gegenstand der Diskussion ist. Ich erinnere mich an diese Auslandsreise selbstverständlich. Sie fand im Oktober des Jahres 1998 statt. Ich bin erstaunt darüber, dass man die Anwesenheit von mir bei einer Vertragsunterzeichnung als einen Gegenstand behandelt. Ich möchte zu beidem gerne ausführen: Bei dieser Vertragsunterzeichnung war die ägyptische Umweltministerin anwesend. Ich stelle mir vor,

was das für ein Bild abgegeben hätte, wenn eine baden-württembergische Firma in Ägypten ist, es zu einem Vertragabschluss kommt, die ägyptische Umweltministerin ist anwesend, der zur selben Zeit in Ägypten weilende baden-württembergische Wirtschaftsminister sagt: Zu dem Termin gehe ich mal besser nicht.“ Interessante Vorstellung!

Die Frau Morlok war bei der Auslandsreise dabei. Vorzugsbehandlung: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich habe mir die Aufstellung geben lassen von Auslandsreisen und Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In meiner Zeit als Wirtschaftsminister haben an Wirtschaftsdelegationsreisen, die ich selber geleitet habe, nahezu 600 – nahezu 600! – Unternehmerinnen und Unternehmer teilgenommen. Frau Morlok war bei dieser Ägyptenreise nicht einmal Mitglied der Ministerdelegation. Die Ministerdelegation umfasste neben dem üblichen Begleittross, wenn ich das so sagen darf, fünf Unternehmerinnen und Unternehmer. Frau Morlok war auf dieser Ägyptenreise ganz normal Mitglied der Unternehmerdelegation, wie 18 andere mitreisende Unternehmerinnen und Unternehmer auch.

Ich höre von Vorzugsbehandlung im Zusammenhang mit der Auslandsreise. 46 Unternehmerinnen und Unternehmer haben zweimal an Auslandsreisen/ Wirtschaftsdelegationsreisen mit mir teilgenommen, eine größere Zahl – nicht größer als 46, sondern eine größere Zahl – dreimal, acht viermal, fünf häufiger als viermal. Das zeigt, dass die Teilnahme an Wirtschaftsdelegationsreisen im Grunde etwas sehr Selbstverständliches darstellt, im Übrigen von mir auch sehr gewollt ist, das Unternehmen des Landes Baden-Württemberg zur Markterschließung an solchen Reisen teilnehmen.

Dann lese ich, aus einem Brief zitiert, mehrfach abgedruckt eine Formulierung eines Schreibens als weiteren Beleg in Richtung besonders zuvorkommender Behandlung, die Formulierung – ich zitiere –:

„Gerne biete ich noch einmal an, dass ich bei allen Geschäftsterminen, bei denen Sie meinen, dass meine Anwesenheit behilflich sein kann, gerne zugegen bin, wenn es sich irgendwie einrichten lässt.“

Ich kann Ihnen Briefe mit exakt derselben, sinngemäß genau gleichen, zielrichtungsmäßig auf jeden Fall dasselbe zum Ausdruck gebenden, denn in mindestens vierstelliger Zahl vorlegen. Es ist das Normalste der Welt, dass ich nach Messebesuchen, wo man das eine oder andere aufgreift, nach Firmenbesuchen, nach Kontakten schreibe: „Ich stehe Ihnen jederzeit zur Verfügung.“ Nicht in jedem Falle füge ich hinzu: „damit wir uns häufiger sehen“. Aber ich schreibe doch, dass wir immer großes Interesse daran haben, dass wir zum Ausdruck bringen: Wir stehen jederzeit zur Verfügung. Ich halte das für anständig, das andere für charmant. Das geht dem einen oder anderen ab. Dies mag sein.

Ich habe im Zusammenhang mit diesen Briefen, mit der Unterstützung, die wir gemacht haben, vielleicht doch auch die Möglichkeit, hier darauf hinzuweisen, dass in den Jahren 97, 98, 99 niemand, auch überhaupt niemand in irgendeiner Weise dachte, dass mit den Firmen und der Firmengruppe, um die es hier geht, man keinen Kontakt haben sollte. Ich erinnere mich daran, dass es viele gibt, die die Nähe gar nicht genug haben konnten. Ich erinnere mich daran, dass ich dafür gescholten wurde, mich für FlowTex in einem speziellen Fall nicht ausreichend genug und konkret genug eingesetzt zu haben.

Ich habe, Herr Vorsitzender, nie den Versuch unternommen – und umgekehrt ist auch nie unternommen worden –, vonseiten FlowWaste oder FlowTex irgendetwas Besonderes, besondere Behandlung oder so was zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der im Raum stehenden infas-Umfrage wird an unterschiedlichen Stellen vermutet, ich hätte veranlasst, dass Kosten über 10.000 DM in Form einer verdeckten Parteispende finanziert werden oder übernommen worden sind. Mir gegenüber ist der Betrag von 10.000 DM von Frau Dr. Haussmann genannt worden. Ich habe bei 10.000 DM, wie jeder weiß, nicht den geringsten Anlass – nicht den geringsten Anlass! –, irgendetwas vertuschen zu wollen. Jeder weiß, dass 10.000 DM die Hälfte sind von dem Betrag, ab dem plus 1 DM Veröffentlichungspflicht besteht. Das heißt bei 10.000 DM, wie von mir ausgegangen: ordnungsgemäß abgewickelt, erledigt.

Ich räume ein, dass ich mich um diese ordnungsgemäße Anwicklung nicht gekümmert habe, aber angenommen aufgrund der Aussage überhaupt keine

Notwendigkeit besteht, einen solchen Betrag – weder damals bestand noch heute besteht – in irgendeiner Weise – um das Wort zu gebrauchen – zu vertuschen, umwegzufinanzieren oder was weiß ich, was.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Sie wissen, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe beabsichtigt, gegen mich ein Ermittlungsverfahren zu führen. Die Staatsanwaltschaft ist schon kritisiert worden, dass sie so spät erst anfängt. Man weiß, dass bei Ermittlungsverfahren man den dringenden Rat bekommt, keine Ausführungen zu machen, weil die gesamte Angelegenheit Angelegenheit des Ermittlungsverfahrens ist.

Ich schließe mich der Meinung auch des Herrn Ministerpräsidenten an, der dieser Tage Medienberichten zufolge geäußert haben soll, dass die Staatsanwaltschaft der richtige Ort für die Aufklärung der Vorwürfe sei. Das heißt und bedeutet, dass ich gegenüber der Staatsanwaltschaft Karlsruhe selbstverständlich ausführlich, offen und vorbehaltlos mich zu allen eventuell noch im Raume stehenden Vorwürfen äußern werde.

Und daraus abgeleitet – vor allen Dingen natürlich schon auch an die, die es gar nicht schnell genug haben konnten, dass die Ermittlung kommt – bitte ich um Verständnis dafür, dass ich nach dieser Stellungnahme von meinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch mache und die Aussage auf diese Stellungnahme beschränke."

Die weiteren Ereignisse im Jahr 2004 stellen sich wie folgt dar.

Mit Schreiben vom 30. April 2004 wurde Herrn Dr. Döring seitens der Staatsanwaltschaft Karlsruhe mitgeteilt, dass, nachdem die immunitätsrechtlichen Voraussetzungen gegeben waren, nunmehr gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsnahme eingeleitet worden sei.

Am 5. Mai 2004 fand im Rahmen einer aktuellen Stunde eine Plenardebatte zu dem Thema „FlowTex" statt, wobei der damalige Wirtschaftsminister Dr. Döring alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe erneut zurückgewiesen hatte.

Am 12. Mai 2004 stand Herr Dr. Döring dem Untersuchungsausschuss als Zeuge Rede und Antwort und beantwortete zu diesem Zeitpunkt auch voll umfänglich alle Fragen, die an ihn gestellt wurden. Gleichzeitig leitete an diesem Tag die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss gegen die Herren Hunzinger (PR-Berater) und Smid (Geschäftsführer der infas GmbH) ein, nachdem ihr auf Bitte des Justizministeriums die Protokolle der Aussagen der beiden Herren am 22. April 2004 vor dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden. In Verbindung mit dem von der Staatsanwaltschaft Mannheim vorgelegten Aktenmaterial sah die Staatsanwaltschaft Stuttgart den dringenden Tatverdacht der uneidlichen Falschaussage von Herrn Hunzinger und Herrn Smid vor dem Untersuchungsausschuss am 22. April 2004 für gegeben an.

Am 18. Mai 2004 wurden u. a. die Wohn- und Geschäftsräume von Herrn Hunzinger, Herrn Smid und der Firma infas aufgrund richterlichen Durchsuchungsbeschlusses vom Vortag durchsucht, wobei umfängliches Beweismaterial zur eigentlichen „Umfrageaffäre" sichergestellt werden konnte. Ferner fanden die Ermittler in der Küche von Herrn Hunzinger noch das vertrauliche Protokoll der 31. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 22. April 2004, abgelegt in einem Umschlag adressiert an Herrn Hunzinger mit dem Absender: Laubfrosch AG, Im Grünen 6, 70176 Stuttgart.

Nach Auswertung der im Rahmen der Durchsuchung am 18. Mai 2004 vorgefundenen Beweismittel erfolgte am 16. Juni 2004 eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Frau Dr. Margot Haussmann wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 22. April 2004.

Am 17. Juni 2004 fand gegen 19:00 Uhr eine kurzfristig einberaumte Sitzung des FDP-Präsidiums von Baden-Württemberg im Hotel Schlossgarten in Stuttgart statt. Aus der Zeugenaussage des Verteidigers von Herrn Dr. Döring, Herrn Rechtsanwalt Prasser, die er im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die damalige Justizministerin Werwigk-Hertneck wegen des Verdachts der Verletzung eines Dienstgeheimnisses machte, lässt sich die politische Bedeutung der „Umfrageaffäre" im Juni 2004 für die FDP erkennen.

So führte Herr Rechtsanwalt Prasser zum Inhalt der Präsidiumssitzung Folgendes aus:

„In der Sitzung des FDP-Präsidiums wurde ausführlich über die voraussichtliche Dauer der Ermittlung gesprochen, wobei ich erläuterte, dass diese derzeit nicht absehbar sei und man die Verfahren auch nicht beschleunigen könne. Ich erläuterte ferner, dass Herr Dr. Döring bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe als Beschuldigter ausgesagt und somit seinen Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens geleistet habe, mehr könne er hierzu nicht tun. Ich kann mich erinnern, dass von einigen Präsidiumsmitgliedern Verärgerung geäußert wurde, dass die Justizministerin nicht anwesend sei, und auch Äußerungen der Gestalt fielen, sie solle für ein schnelles Ende der Ermittlungen Sorge tragen, schließlich habe sie ein Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft. Ich selbst versuchte noch, diesen Unmut zu dämpfen, indem ich auf die negativen Folgen einer Einwirkung der Justizministerin auf den Verfahrensgang hinwies. Ich sagte ausdrücklich, es sei völlig unmöglich, die Justizministerin in dieser Sache zu involvieren, man möge dies bleiben lassen, dies sei auch für meinen Mandanten am besten.

Bei dieser Sitzung des FDP-Präsidiums spielte auch die Frage eine Rolle, ob noch Weiteres auf Herrn Dr. Döring zukommen könne. In diesem Zusammenhang wurde die Infas-Umfrage angesprochen, die zu dieser Zeit ja schon allgemeines Gesprächsthema war. Mein Mandant erklärte hierzu, dass er unglücklicherweise von den Informationen abhänge, die ihm Frau Haussmann gebe. Wenn also Frau Haussmann vor dem Untersuchungsausschuss etwas falsch gesagt habe, dann habe natürlich auch er etwas Falsches gesagt. Soweit ich mich erinnere, tat ich das damit ab, dass mein Mandant dann strafrechtlich kein Problem habe, wenn er, wovon ich ausging, guten Glaubens falsche Informationen der Frau Haussmann wiedergegeben habe.“

Am 18. Juni 2004 fanden dann Durchsuchungen der Büroräume von Frau Dr. Haussmann im Wirtschaftsministerium und in ihren Privatwohnungen statt.

Nachdem Herr Dr. Döring dies mitbekommen habe, so seine Einlassung, erklärte er am gleichen Tag gegen 10:48 Uhr in einer Pressekonferenz seinen Rücktritt vom Posten des Wirtschaftsministers von Baden-Württemberg zum 1. Juli 2004.

Da der Untersuchungsausschuss auf Anfrage laufend über die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren unterrichtet wurde, war der Untersuchungsausschuss auch über den Protokollfund bei Herrn Hunzinger informiert. Rechtlich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung am 19. März 2002 festgelegt wurde, dass Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Ausschusssitzungen so lange nicht herausgegeben werden, so lange der Ausschuss seine Arbeit nicht beendet hat.

Am 21. Juni 2004 gab Frau Abgeordnete Heike Dederer GRÜNE zu Beginn der öffentlichen Sitzung im Untersuchungsausschuss folgende Erklärung ab:

„Ich habe gebeten, eine persönliche Erklärung hier zu Beginn abgeben zu dürfen.

Bei der Durchsuchung im Hause Hunzinger wurde das Protokoll einer öffentlichen Untersuchungsausschusssitzung aufgefunden. Dieses Protokoll habe ich auf Anfrage Herrn Hunzinger zugeschickt. Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. Ob die Protokolle der Zeugenvernehmung öffentlich oder nicht öffentlich sind, entscheidet der Untersuchungsausschuss. Im „Flow-Tex“-Untersuchungsausschuss wurde bei meiner Enthaltung beschlossen, dass die Protokolle öffentlicher Sitzungen nicht öffentlich sind. Ich habe mich mit meinem Verhalten daher nicht an einen Beschluss des Untersuchungsausschusses gehalten. Ich bedaure das und entschuldige mich hiermit in aller Form bei meinen Kolleginnen und Kollegen und dem Ausschussvorsitzenden.

Ich übernehme die Verantwortung und habe Konsequenzen gezogen. Ich habe meine Fraktion gebeten, auf der morgigen Fraktionssitzung einen Nachfolger für mich im Untersuchungsausschuss zu benennen. Ich selber werde mit sofortiger Wirkung meinen Sitz im Untersuchungsausschuss niederlegen.

Vielen Dank.“

Am 5. Juli 2004 teilte die Staatsanwaltschaft Stuttgart dem Justizministerium mit, dass sie nunmehr auch gegen Herrn Dr. Döring wegen seiner Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2004 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen uneidlicher Falschaussage beabsichtige. Mit Postausgang vom 6. Juli 2004 wurde das dem Landtag und Herrn Dr. Döring mitgeteilt. Am 9. Juli 2004 wurde auch gegen den Projektleiter bei der Firma Infas, Herrn Dr. Steinwede, durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss eingeleitet, da auch Herr Dr. Steinwede am 12. Mai 2004 vor dem Untersuchungsausschuss Angaben zur „Umfrageaffäre“ gemacht hat.

Beginnend mit einem Artikel in der Bildzeitung am 12. Juli 2004 wurde in der Presse über Vorwürfe an die damalige Justizministerin, Frau Werwigk-Hertneck, berichtet, dass sie Herrn Dr. Döring telefonisch am 6. Juli 2004 heimlich vor dem Staatsanwalt gewarnt habe, indem sie im Rahmen dieses Telefonats Herrn Dr. Döring über Einzelheiten des bisher festgestellten Ermittlungsergebnisses und des bestehenden Verdachts gegen ihn unterrichtet habe.

Am 22. Juli 2004 erklärte die damalige Justizministerin Corinna Werwigk-Hertneck in einer Pressemitteilung ihren Rücktritt wie folgt:

„Gesternabend um 20:00 Uhr erhielt ich die Nachricht, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses eingeleitet hat.

Ich weise alle gegen mich erhobenen Vorwürfe und aus der Luft gegriffenen Behauptungen mit aller Entschiedenheit zurück. Ich habe stets die Wahrheit gesagt.

Das Ermittlungsverfahren und die öffentliche Diskussion in den letzten Tagen sind geeignet, die Justiz des Landes Baden-Württemberg in eine missliche Situation zu bringen. Um von ihr Schaden abzuwenden, trete ich als Justizministerin des Landes und als Ausländerbeauftragte des Landes zurück.

Ich bin außerordentlich gerne und engagiert für unsere Justiz eingetreten und habe nach meiner festen Überzeugung auch in relativ kurzer Zeit vieles auf den Weg gebracht:

- *Die liberale Justizreform,*
- *Das Zustandekommen einer neuen Zuwanderungsregelung auf Bundesebene,*
- *Die Bekämpfung der Jugendkriminalität,*
- *Die Modernisierung des Betreuungsrechts für ältere Menschen sowie*
- *Den Gesetzentwurf zur Regelung der anonymen Geburt.*

Ein besonderes Anliegen war mir auch die Förderung von Frauen in Führungspositionen der Justiz.

Gerne hätte ich mein Amt länger ausgeübt. Ich bedauere es außerordentlich, aus der gemeinsamen Arbeit in der Justiz und im Kabinett auszuscheiden. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen des Kabinetts, insbesondere Herrn Ministerpräsident Teufel, den Regierungsfraktionen im Landtag sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz ganz herzlich für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit.“

Am 28. Juli 2004 fanden Durchsuchungen in den Wohnräumen und dem Abgeordnetenbüro von Herrn Dr. Walter Döring statt, nachdem auch hier die immunitätsrechtlichen Voraussetzungen gegeben waren.

Am 27. Oktober 2004 erklärte Frau Corinna Werwigk-Hertneck als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss, dass sie keine Erklärung abgebe und ihr Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO in Anspruch nehme, da ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sei.

Mit Schriftsatz vom 23. Februar 2005 wurde durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Frau Corinna Werwigk-Hertneck Anklage vor einer großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart wegen unbefugter Offenbarung von Geheimnissen, die ihr als Amtsträger anvertraut worden sind, erhoben.

Soweit gegen die anderen Beteiligten der „Umfrageaffäre“ Anklage erhoben wurde, ist dies im Sachbericht unter Teil B. III. 5. dargestellt.

Der Untersuchungsausschuss hätte die Beteiligten der „Umfrageaffäre“ nach dem Bekannt werden der Falschaussagevorwürfe gerne noch einmal gehört. Alle Beteiligten verweigerten jedoch unter Hinweis auf § 55 StPO die Auskunft, da gegen sie ein Ermittlungsverfahren zu diesem Komplex anhängig war. Wegen des Diskontinuitätsgrundsatzes nach Ablauf der Legislaturperiode konnte der Untersuchungsausschuss mit dem Abschlussbericht nicht länger warten. Das Amtsgericht Stuttgart sah sich nicht in der Lage, die entsprechenden Strafverfahren bis Ende September 2005 zu terminieren, nachdem bereits Mitte April die Strafbefehle in dieser Sache erlassen wurden und die Angeklagten alle Einspruch eingelegt haben. Warum die Verteidiger der Angeklagten Dr. Döring und Dr. Haußmann Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt haben erschließt sich aus der Aussage des für die Ermittlungsverfahren zuständigen Oberstaatsanwalts Häußler im Rahmen seiner Zeugenbefragung am 9. März 2005 vor dem Untersuchungsausschuss.

Auf Frage des Vorsitzenden:

„Wenn ich das richtig verstanden habe: Bei dem Verfahren gegen Dr. Döring und Dr. Haußmann ist nach dem Gespräch mit den Verteidigern davon auszugehen, dass Einspruch gegen die Strafbefehle eingelegt wird, mit der Zielsetzung, zu verhindern, vor dem Untersuchungsausschuss aussagen zu müssen, also kein Auskunftsverweigerungsrecht mehr zu haben.“

antwortete der Zeuge mit Ja.

Auf weitere Nachfrage des Ausschussvorsitzenden:

„Aber wenn der Untersuchungsausschuss seine Beweisaufnahme einstellt, ist wohl davon auszugehen, dass es nicht zu öffentlichen Verhandlungen kommt.“

entgegnete der Zeuge, Oberstaatsanwalt Häußler:

„Das wurde ausdrücklich erklärt von der Frau – von Rechtsanwalt Bächle für die Frau Dr. Haußmann und auch so im Aussageinhalt erklärt vom Rechtsanwalt, vom Verteidiger des Herrn Dr. Döring, sodass wir in der Tat auch bei Dr. Döring davon ausgehen, dass es so laufen wird. Sicher ist man sich natürlich da nie. ...“

Als weitere Besonderheit im Rahmen der Beweisaufnahme zum Untersuchungsauftrag Teil B ist noch anzumerken, dass ein Untersuchungsausschuss erstmals in der Geschichte des Landtags von Baden-Württemberg beim Amtsgericht Stuttgart die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen einen Zeugen beantragen musste. Diesem Antrag lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Zeuge Moritz Hunzinger behauptete im Rahmen seiner Zeugenbefragung am 9. März 2005, dass neben der Abgeordneten, Frau Dederer, damals noch GRÜNE, ihm noch zwei weitere Abgeordnete des Landtags ein amtliches Protokoll des Untersuchungsausschusses zugesandt hätten. Auf verschiedene Nachfragen erklärte Herr Hunzinger weiter, dass es sich bei diesen beiden Abgeordneten um je ein Mitglied der CDU- und SPD-Fraktion handele, die beide nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses seien, und dass es sich jeweils um das Protokoll derselben Sitzung gehandelt habe.

Da der Untersuchungsausschuss in seiner ersten Sitzung am 19. März 2002 beschlossen hat, dass Dritte während der Dauer der Untersuchung keine Einsicht in die Protokolle über die nicht öffentlichen und grundsätzlich keine Einsicht in die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen gewährt wird, wurde Herr Hunzinger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Frage,

„Wer die Abgeordneten sind, die ihm außer Frau Dederer noch Protokolle zugesandt haben?“

wahrheitsgemäß zu beantworten habe und welche Folgen eine Nichtbeantwortung dieser Frage für ihn haben wird.

Seine Einlassung hierzu:

„Sie können jedes Gericht bemühen. Ich bedaure, dass ich einfach nicht davon abrücken werde, diese beiden Abgeordneten nicht zu verraten.“

hatte zur Folge, dass der Untersuchungsausschuss beim Amtsgericht Stuttgart einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes stellte.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2005 wurde durch das Amtsgericht Stuttgart gegen den Zeugen Moritz Hunzinger ein Ordnungsgeld gemäß § 70 Abs. 1 und 3 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 4 Untersuchungsausschussgesetz des Landes Baden-Württemberg ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 € – ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft – festgesetzt.

Herr Hunzinger hat dieses Ordnungsgeld zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart bezahlt.

Als weitere Besonderheit im Rahmen der Beweisaufnahme zu Punkt B des Untersuchungsauftrags wurde seitens des Untersuchungsausschusses festgestellt, dass Aktenteile, die sich eigentlich beim Wirtschaftsministerium befinden müssten, nicht vorhanden sind. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um den Schriftverkehr des Ministers, sowohl Schreiben des Ministers als auch Schreiben an den Minister. Im Rahmen der durch andere Einrichtungen vorgelegten Akten (u. a. Staatsministerium, Akten der „FlowTex"-Firmen) konnte festgestellt werden, dass die entsprechenden Schreiben vom Wirtschaftsministerium nicht vorgelegt wurden, obwohl sie angefordert worden waren.

Den Umständen, warum die Akten durch das Wirtschaftsministerium nicht vollständig vorgelegt werden konnten, konnte durch den Untersuchungsausschuss nur am Rande nachgegangen werden.

Bei seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erklärte der damalige Wirtschaftsminister, Herr Dr. Döring, am 12. Mai 2004, auf die Frage, ob er einen Brief an Herrn Haider geschrieben habe:

> *„... Auf die Frage wegen dem Haider-Brief noch einmal: In diesem speziellen Vorgang, der hier von Interesse ist, definitiv nicht, auch nicht im Umfeld. Alle Briefe sind bei uns dokumentiert und in der Registratur. Dann würde dies auch der Fall sein. Ich sage das hier noch einmal, weil Sie so danach fragen und Wert darauf legen, eine Antwort zu bekommen, an dieser Stelle, die ich an anderer schon einmal gegeben habe: Es entbehrt ja nicht einer gewissen Peinlichkeit, bei Herrn Haider anzurufen und zu sagen: Könnt ihr auch bei euch einmal in den Keller gehen?"*

Im weiteren Verlauf seiner Aussage und auf Nachfrage bzw. Vorhalt, warum ein bestimmter Brief von ihm als Wirtschaftsminister an Frau Morlok trotz Anforderung der Unterlagen beim Wirtschaftsministerium von diesem nicht vorgelegt wurde und der damit verbundenen Frage, ob es sein könne, dass die Registratur nicht vollständig sei, erklärte der Zeuge:

> *„Ich bin nun wirklich mit der Registratur nicht befasst. Aber Sie haben jetzt doch offensichtlich alles bekommen."*

Zur gleichen Problematik konnte noch am selben Tag der damalige Leiter der Zentralstelle im Wirtschaftsministerium, Herr Ministerialdirigent Günther Leßnerkraus, und jetzige Leiter der Abteilung I (Verwaltung) im Wirtschaftsministerium befragt werden.

Auf den gleichen Vorhalt wie gegenüber dem Zeugen Dr. Döring, warum das Schreiben vom 12. Februar 1998 von Herrn Wirtschaftsminister Dr. Döring an die Frau Morlok nicht durch das Wirtschaftsministerium vorgelegt werden konnte, erklärte er, dass dieses Schreiben nicht in der Registratur vorhanden sei. Auf Nachfrage, ob das denn so sein könne, entgegnete der Zeuge:

> *„Das ist ein Brief, den der Minister geschrieben hat und der in seinem Ministerbüro ist. Und deswegen hatten wir – das haben wir Ihnen ja mitgeteilt, wir haben sowohl in der Registratur nach diesem Haider-Brief und anderen Vorgängen gefahndet als auch den Minister, der hat seine sämtlichen Arbeitskräfte im Ministerbüro beauftragt, nach diesem Brief zu fahnden, und nicht fündig geworden. Dieser Brief ist nicht in der Registratur registriert."*

Auf weitere Nachfragen konnte dann ermittelt werden, dass das Ministerbüro eine eigene Registratur hat. Ob dieser Brief von Herrn Dr. Döring an Frau Morlok in der Registratur des Ministerbüros vorhanden sei, darüber konnte der Zeuge keine Aussage treffen, da er das nicht wisse. Auf weitere Nachfragen räumte der Zeuge ein, dass aufgrund einer nochmaligen Aktenanforderung durch den Untersuchungsausschuss auch noch einmal die Registratur des Ministerbüros, die sich im Keller befinde, durchgeschaut worden sei, und insoweit alle relevanten Akten vollständig vorgelegt worden seien.

Im Nachgang zu seiner Zeugenaussage am 12. Mai 2004 vor dem Untersuchungsausschuss teilte Herr Leßnerkraus noch mit Schreiben vom 28. Mai 2004 dem Ausschuss u. a. mit:

> *„Im Übrigen darf ich Ihnen nach erneuter Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals versichern, dass alle Unterlagen des Wirtschaftsministeriums im Zusammenhang mit dem Beweiskomplex „FlowTex“ an den Untersuchungsausschuss übersandt worden sind.“*

Weitere Ermittlungen hinsichtlich der Aktenvorlage wurden von dem Untersuchungsausschuss nicht durchgeführt.

Hinsichtlich der Darstellung des Sachberichts zu Teil B. ist zu bemerken, dass dieser sich an einzelnen Komplexen orientiert, die sich im Rahmen der Beweisaufnahme herauskristallisiert haben.

Zu A. I. 1.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex"-Verfahrens vor 1996, insbesondere

1. welche Sachverhalte jeweils dafür vorlagen, dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts, einen Raubüberfall gegen sich selbst im Jahre 1986 fingiert zu haben, 1993 abgeschlossen, 1995 wieder aufgenommen, 1996 erneut trotz weiter bestehenden Tatverdachts eingestellt und im Februar 2000 erneut aufgenommen worden ist;

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 21 Js 16820/95
– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 21 Js 5722/00
– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe KA 11-00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Am 12. Mai 1986 hatte Inge Schmider, die Ehefrau von Manfred Schmider, beim Polizeirevier Ettlingen einen Raubüberfall gemeldet. Frau Schmider teilte mit, sie habe bei der Rückkehr nach Hause die Haushälterin, Frau Backenstos, und Manfred Schmider an ein Treppengeländer gefesselt vorgefunden. Manfred Schmider gab an, zwei bewaffnete Täter hätten ihn gezwungen, zu seinem Haus zu fahren und den Tresor zu öffnen. Den Gesamtwert der Beute, Bargeld, Teppiche, Pelze sowie Schmuck der Ehefrau bezifferte er auf ca. 2 Mio. DM.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wurde unter dem Aktenzeichen 23 Js 332/86 zunächst gegen unbekannt geführt. Auch aufgrund des Verhaltens von Manfred Schmider bei der Feststellung des Schadens wurden Zweifel laut an der Schilderung des Tathergangs durch Manfred Schmider, sodass in der Folge auch gegen ihn wegen der Beteiligung am Raubüberfall ermittelt wurde. Die damaligen Ermittlungen erbrachten jedoch keinen Beweis für einen Tatbeitrag des Manfred Schmider. Mit Verfügung vom 23. Juli 1986 stellte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe das Ermittlungsverfahren ein, da „nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen sich eine strafbare Beteiligung des Beschuldigten an dem Raubüberfall vom 12. Mai 1986 nicht nachweisen lässt."

Trotz intensiver Ermittlungen gelang es erst im Jahr 1990 den mehrfach vorbestraften Gerhard Schenk als einen der beiden Täter zu identifizieren. Mit Datum vom 11. Oktober 1991 erhob die Staatsanwaltschaft Karlsruhe Anklage gegen Herrn Schenk wegen schweren Raubes. Das Landgericht Karlsruhe lehnte jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 19. Januar 1994 ab. Aus Sicht des Gerichts war die Beteiligung des Herrn Schenk nicht nachzuweisen. Das Verfahren gegen ihn wurde daher nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Am 11. Mai 1995 wurde der in der Justizvollzugsanstalt Diez in anderer Sache einsitzende Gerhard Schenk durch die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern vernommen. Dabei gab er außerhalb des eigentlichen Vernehmungsgegenstandes an, dass es sich bei dem Raub im Jahre 1986 um einen fingierten Überfall gehandelt habe, den er und der Privatdetektiv Karl-Hermann Schöntag nach vorheriger Absprache mit Manfred Schmider durchgeführt hätten. Nachdem Schenk seine Angaben zum Tathergang in einer polizeilichen Vernehmung durch die Kriminalpolizei Karlsruhe am 26. Juni 1995 präzisiert und die Mittäterschaft Schöntags sowie die vorherige Absprache mit Schmider bestätigt hatte, wurden die Ermittlungen am 28. Juni 1995 durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe unter dem Aktenzeichen 21 Js 16820/95

wieder aufgenommen. Der von Schenk als Mittäter genannte Schöntag bestätigte die Beteiligung Schmiders an dem Raub, worauf die Staatsanwaltschaft am 16. August 1995 einen Haftbefehl gegen Manfred Schmider erwirkte. Der Haftbefehl konnte zunächst nicht vollstreckt werden, da Schmider sich mit der Familie im Auslandsurlaub befand. Mit Beschluss vom 12. September 1995, welcher aufgrund einer Beschwerde der Verteidiger des Schmider erging, hielt das Landgericht Karlsruhe den Haftbefehl aufrecht, setzte diesen aber gegen Kaution von 100.000 DM sowie Meldeauflagen außer Vollzug. Die Staatsanwaltschaft hatte diesem Verfahren zugestimmt, da bei vollziehbarem Haftbefehl mit einer alsbaldigen Rückkehr des Beschuldigten nicht zu rechnen war. Die Kaution wurde bezahlt, Manfred Schmider kehrte nach Deutschland zurück und kam der Meldeauflage nach.

Im Zuge der sich anschließenden Ermittlungen fanden sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine objektiven Beweise für eine Beteiligung des Manfred Schmider. Gleichzeitig ergaben sich Widersprüche zwischen den Angaben der geständigen Haupttäter sowie Zweifel an der Glaubhaftigkeit insbesondere des Beschuldigten Schöntag durch dessen stark wechselndes Aussageverhalten betreffend den Tathergang und die Tatbeteiligung des Manfred Schmider. Schließlich widerrief Schenk in einer ergänzenden staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 14. Mai 1996 sein Geständnis, nachdem die von ihm als Gegenleistung für seine Aussage verlangten Zusagen betreffend Hafterleichterung bzw. Verlegung in eine andere Haftanstalt seiner Wahl abgelehnt wurden. Ebenso hielt er seine Behauptung, Schmider sei an der Tat beteiligt gewesen, nicht mehr aufrecht.

Angesichts dieser Sachlage ging die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht mehr von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung Schmiders aus. Das Ermittlungsverfahren wurde deshalb am 15. Mai 1996 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO erneut eingestellt.

Kurz nach der Verhaftung Manfred Schmiders im Jahr 2000 wurde das Verfahren mit Verfügung vom 18. Februar 2000 erneut wieder aufgenommen. Grund war unter anderem die Anzeige des Rechtsanwalts Kuntz aus Karlsruhe. Dieser hatte vorgetragen, ein Privatdetektiv Pfauch habe ihm telefonisch berichtet, dass Schöntag ihn, Pfauch, über ein Angebot Schmiders zur Durchführung des Raubüberfalls informiert habe. Sowohl Schöntag als auch Pfauch gaben in ihren Vernehmungen an, dass ein solches Gespräch zwischen ihnen niemals stattgefunden habe. Pfauch erklärte weiter, ein Telefonat mit Rechtsanwalt Kuntz über ein derartiges Gespräch mit Schöntag habe es ebenfalls niemals gegeben. Im Zuge der richterlichen Vernehmung räumte Rechtsanwalt Kuntz ein, seine Anzeige und der Inhalt des darin behaupteten Telefonats beruhen auf einen Irrtum, er bedaure seine Anzeige und könne an deren Inhalt nicht mehr festhalten. Nachdem auch weitere Hinweise, die nach bekannt werden der Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft eingingen, sich nach Überprüfung als nicht zielführend erwiesen, wurde das Ermittlungsverfahren am 10. September 2001 erneut eingestellt.

Mit Datum vom 16. Januar 2002 ging bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine anonyme Anzeige einer ehemaligen Mitarbeiterin der Karlsruher Versicherungsagentur „Assekuranz Herrmann“ ein. Danach soll der Inhaber der Agentur, Hanns-Peter Herrmann, Manfred Schmider den Kontakt zu Schenk und Schöntag vermittelt haben. Der Raubschaden sei bei Assekuranz Herrmann versichert und abgewickelt worden. Die beiden Täter seien „mit entsprechendem Kleingeld“ dazu gebracht worden, von ihren ursprünglichen Aussagen abzugehen, wonach Manfred Schmider den Raubüberfall verursacht habe.

Der Inhaber der Assekuranz Herrmann gab an, er kenne Schöntag, der bei ihm als Privatdetektiv bereits tätig gewesen sei. Er habe diesen nie Schmider empfohlen oder gar vermittelt.

Schöntag sagte aus, Herrmann habe ihn nicht an Schmider vermittelt.

Entgegen den Angaben in der anonymen Anzeige wurde die Regulierung des Schadens aus dem Raub nicht über die Agentur Assekuranz-Herrmann abgewickelt.

Da auch die behaupteten Zahlungen an Schenk und Schöntag nicht zu verifizieren waren, wurde das Verfahren mit Verfügung vom 12. August 2002 erneut eingestellt.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Zum Verfahren betreffend den Raubüberfall im Jahr 1986 wird auf die Seiten 986 bis 990 verwiesen. (Allgemeine Anlage 1)

III. Zeugenaussagen

1. Tathergang

1.1. Manfred Schmider

Manfred Schmider machte in seiner Zeugenvernehmung vom 12. Mai 1986 am Tatort folgende Angaben:

„Ich bin Besitzer der Farbenfabrik TEXCOTE in Karlsruhe, Koellestr. 22. Ich habe ca. 80 bis 100 Mitarbeiter. Darüber hinaus bin ich noch an zwei weiteren Firmen beteiligt.

In Ettlingen, Schlesierstraße 22, habe ich einen Wohnblock mit 36 Wohneinheiten gebaut. Die Bauarbeiten befinden sich derzeitig im Endstadium. 14 Wohnungen sind bereits verkauft. Einen Teil der Wohnungen will ich selbst behalten. Ich wollte noch ca. 5 oder 6 Wohnungen verkaufen.

Wegen diesen Wohnungen hatte ich in zurückliegender Zeit zwei oder drei Inserate in örtlichen Zeitungen. Bei diesen Inseraten war meine Privatadresse als Bauherr angegeben. So war es üblich, dass ich wegen des Hauses ab und zu Anrufe bekam.

Am Freitag, 9. Mai 1986 bekam ich in meiner Firma einen Anruf von einem Herrn, der bayrischen Dialekt sprach. Den Namen habe ich im Terminkalender in meinem Büro notiert. Der Mann erkundigte sich nach den Wohnungen in Ettlingen. Er wollte sich mit mir treffen, eine Wohnung anschauen und über den Preis sprechen. Von dem Mann kam dann der Vorschlag am Montag, 12. Mai 1986 nachmittags gegen 16.00 Uhr mit der Begründung, dass er anschließend noch nach München fahren müsse. Mir wäre es zwar lieber vormittags gewesen, wir einigten uns dann aber auf Montag, 12. Mai 1986, 16.00 Uhr auf dem Parkplatz vor dem Wohnpark in Ettlingen.

Auf meine Frage, ob er sich auskennen würde, teilte er mir mit, dass er das Haus schon gesehen hätte.

Heute, am 12. Mai 1986 hatte ich dann wie üblich, mehrere Termine. Obwohl sich einige Termine drängten, gelang es mir aber doch, den Termin in Ettlingen wahrzunehmen. Ich fuhr von meiner Firma in der Koellestraße direkt mit meinem PKW, Daimler Benz, 500 SEC, Farbe schwarz, amtl. Kennzeichen: KA MK 1, nach Ettlingen. Ich traf kurz nach 16.00 Uhr am besagten Treffpunkt auf dem Parkplatz vor dem Wohnpark ein. Dort befindet sich eine Einfahrt von der Rheinstraße her. Als ich einfuhr, ich stand noch nicht einmal richtig, riss jemand die Beifahrertür auf, (die Tür war offen, da mein Fahrzeug eine Zentralverriegelung besitzt) sprang herein und hielt mir gleich eine Pistole in die Seite. Er sagte etwa sinngemäß: „Sofort rückwärts hinausfahren." Dieser Mann sprach sehr unverständlich mit ausländischem Akzent. Ob es aber ein Ausländer war, kann ich nicht mit Sicherheit sagen.

Ich hatte gleich große Angst, da ich ja die Pistole gesehen hatte. Ich fuhr rückwärts auf die Rheinstraße. Dort wies er mich an, geradeaus zu fahren. Nach etwa 300 Metern forderte er mich auf rechts anzuhalten. Ich glaube, es war noch vor der dortigen Tankstelle. Ich muss hier noch erwähnen, dass ich sehr aufgeregt war und Angst hatte, weshalb ich mich zur Vernehmung jetzt auch nur schwer konzentrieren kann.

Vorher hatte mich der Mann noch aufgefordert, mich anzuschnallen. Als ich am rechten Fahrbahnrand anhielt, öffnete eine zweite männliche Person die Beifahrertür.

Auf Frage: Er sagte ganz plötzlich in forschem Ton: „Sofort rechts anhalten!“, was ich auch gleich tat. Den zweiten Mann hatte ich vorher nicht gesehen.

Mein Beifahrer (1. Täter) schob dann den elektrisch verstellbaren Beifahrersitz ganz nach vorne und hielt mir hierbei weiterhin die Pistole an die Seite.

Der zweite Täter stieg über den Beifahrersitz nach hinten ein. Da er so groß war, hatte er Schwierigkeiten durchzukommen. Auch diese Person hielt mir eine Waffe, es war ein Revolver, von hinten in den Rücken. Dieser sprach zunächst nichts.

Mein Beifahrer forderte mich dann auf nach Hause zu fahren.

Auf Frage: Er sagte nicht, fahren Sie in die Bodelschwinghstraße, sondern sagte etwa sinngemäß: „Fahren Sie zu sich nach Hause.“

Ich bin dann auf dem schnellsten Weg über die Rheinstraße nach links in die Schillerstraße, dann nach rechts in die Pforzheimer Straße dann nach links in die Parkstraße zur Bodelschwinghstraße bis zu meinem Wohnanwesen gefahren.

Das Tor zur Einfahrt war verschlossen, worauf die Täter mich aufforderten es zu öffnen. Ich öffnete es mit dem im Fahrzeug befindlichen elektrischen Telecommander.

Frage: Hatten Sie das Gefühl, dass die Täter wussten, wo Sie wohnen?

Antw.: Da hatte ich mir an sich kaum Gedanken gemacht.

Ich glaube allerdings schon.

Da fällt mir noch ein, dass mir einmal unterwegs ein Bagger entgegenkam und ich mir überlegt hatte, ob ich auf den Bagger auffahren sollte. Aber aus Angst erschossen zu werden, ließ ich davon ab.

Ich bin dann die Einfahrt hoch bis vor den Eingang gefahren. Schon unterwegs hatte ein Täter den Hörer vom Autotelefon herausgerissen. Unmittelbar neben dem Wohnanwesen befindet sich die offene Garage. Der erste Täter forderte mich auf, in die Garage zu fahren. Dort nahm er aus einer Tasche Handschellen und fesselte mir beide Hände an das Lenkrad. Sie wollten dann den Wohnungsschlüssel von mir und verließen mit den Schlüsseln nacheinander das Fahrzeug. Ich hörte dann die Hunde bellen und plötzlich mein Hausmädchen, Frl. ELDRACHER laut schreien. Ich hatte große Angst, sie würden ihr etwas antun. Dann war eine Weile Ruhe bis der zweite Täter wieder herauskam, den Revolver noch in der Hand und mich aufforderte mitzukommen.

Vorher öffnete er mit einem Schlüssel die Handschellen und entfernte sie vom Lenkrad, so dass die Handschellen dann noch an meiner Hand hingen. Ich lief dann vor ihm her ins Haus. Im Haus erkannte ich Frl. ELDRACHER an der Treppe zum ersten OG sitzend, mit Handschellen ans Geländer gefesselt und etwas Schwarzem über dem Kopf. Ich wurde dann von beiden Tätern durch die Küche in den Nebenraum bugsiert, wo mein Tresor abgestellt ist.

Auf Frage: Ich kann nicht sagen, ob sie wussten, wo der Tresor ist. Sie können ja vorher das Hausmädchen gefragt haben. Ich hatte also schon das Gefühl, dass sie wussten, wo der Tresor stand.

Ich wurde dann aufgefordert, den Tresor zu öffnen. Ich versuchte dann mit der Zahlenkombination den Tresor zu öffnen. Aufgrund meiner Aufregung gelang mir dies zunächst nicht. Hierauf schlug mir der erste Täter mit der Faust ins Gesicht, so dass ich zu Boden fiel. Beim zweiten Versuch gelang es mir dann, den Tresor zu öffnen.

Im Tresor war ein Bargeldbetrag von ca. 153.000,– DM. Ich hatte am Freitag noch 155.000,– DM von der Bank geholt.

Auf Frage: Ich habe immer Bargeld in meiner Wohnung, normalerweise sogar noch mehr.

Weiterhin war im Tresor fast der gesamte Schmuck meiner Frau, größtenteils Stücke aus Familienbesitz im Gesamtwert von ca. 1 Million DM.

Während die Täter am Tresor arbeiteten, drückten sie mich hinter die Tür, so dass ich zwischen Wand und Tresortür mehr oder weniger eingesperrt war. Eine Hand wurde mir mit den Handschellen an den Griff vom Tresor gefesselt. Die Täter begaben sich dann in die anderen Räumlichkeiten des Hauses und gingen auch ab und zu nach draußen. Ich blieb hinter dem Tresor sitzen. Ich hörte dann nur ab und zu Geräusche.

In meinem Haus sind auch noch drei Hunde, drei kleine S-Hitzu.

Der eine Hund, der blind ist, schrie dann einmal ziemlich laut. Ich hatte das Gefühl, die Täter hätten ihn getreten, worauf ich schrie: „Bitte lasst die Hunde in Ruhe.“

Hierauf kam der erste Mann herein und forderte mich auf still zu sein. Ich schätze, dass ich ca. eine dreiviertel Stunde an den Tresor gefesselt war. Ab und zu kam einer der Männer in die Küche. Es kamen dann beide in den Nebenraum, schlossen mir die Handschellen auf und zogen mich hinaus zum Treppenhaus. Vorher wurde mir noch ein Klebeband auf die Augen geklebt. Ich traute mich nicht das Band zu entfernen. Ich wurde dann auch an das Geländer der Treppe ca. 5 m unterhalb von Frl. ELDRACHER festgeschlossen.

Beide Täter verließen dann das Haus. Dies müsste so gegen 18.00 Uhr gewesen sein.

Als ich hörte, dass das Auto weggefahren war, sprach ich mit Frl. ELDRACHER. Beide versuchten wir das Klebeband von den Augen zu entfernen, was uns nur teilweise gelang.

Es waren ca. 5 Minuten vergangen, als ich die Motorgeräusche meines Autos wieder hörte. Von meinem Platz aus konnte ich auch aus dem Fenster schauen, wobei ich sah, dass mein Auto wieder vorfuhr. Beide versuchten wir die Klebebänder wieder vor die Augen zu schieben, damit die Täter nichts merken sollten. Beide Täter kamen wieder in das Haus. Sie kümmerten sich aber nicht um uns. Was sie jetzt taten, kann ich nicht sagen. Nach wiederum ca. 5 Minuten verließen sie wieder das Haus und fuhren weg.

Wir saßen dann ca. 1 Stunde bis meine Frau mit unserem halbjährigen Sohn nach Hause kam. Sie war den Nachmittag über in Karlsruhe unterwegs und hatte verschiedene Sachen zu erledigen. Sie wollte auch noch ihre Freundin Frau BLAU besuchen, mit der sie wie bereits erwähnt gegen 19.00 Uhr in unserem Wohnanwesen eintraf. Ich glaube es war Frau BLAU, die dann gleich die Polizei verständigte.

Frage: Herr SCHMIDER, hatten Sie im Nachhinein das Gefühl, dass die Täter sich auskannten?

Antw.: Diese Frage kann ich nur schwer beantworten, da ich ja auch nicht sah, wie sie sich im Haus bewegten, da ich im Nebenraum der Küche war.

Gesehen hatte ich die Leute mit Sicherheit noch nie. Ich hatte allerdings das Gefühl, dass die Täter insgesamt die Gegebenheiten, ich meine hiermit, die Verhältnisse von mir und auch die Örtlichkeiten kannten. Das schließe ich aus dem Vorgehen der Täter.

Auf Frage: Ich habe einen sehr großen Bekanntenkreis. Auch kannten sehr viele Leute meine Verhältnisse. Einen konkreten Täterhinweis kann ich nicht geben.

Auf Frage: Ich wurde vorhin von meinem Hausarzt Dr. med. HAHN, der hier war, untersucht. Er hatte einen kleinen Riss am Mund festgestellt, welcher vermutlich von dem Faustschlag des einen Tä-

ters stammt. An meinen Handgelenken habe ich Druckstellen von den Handschellen. Mein rechter Daumen fühlt sich noch etwas taub an. Zunächst befand ich mich in einem ziemlichen Schockzustand, was sich jetzt aber etwas gelegt hat.

Auf Frage: *Was genau fehlt, kann ich nicht sagen. Ich kam noch gar nicht dazu, genau nachzuschauen. Ich will das aber nach der Vernehmung tun. Wie ich bis jetzt mitbekommen habe, fehlt wie bereits erwähnt aus dem Tresor ein Bargeld von ca. 153.000,– DM, der Schmuck meiner Ehefrau im Wert von ca. 1 Million DM und Teppiche im Wert von ca. 200.000,– DM. Spezielle Bilder von den Teppichen und vom Schmuck besitze ich nicht. Ich kann Ihnen zunächst mal ein Lichtbild übergeben, das meine Frau mit dem wertvollsten Schmuckstück zeigt. Es ist ein Collier das zusammen mit den passenden Ohrringen eine Wert von ca. 200.000,– DM hat.*

Auf Frage: *Ich selbst bin Nichtraucher. Sollten im Fahrzeug Zigarettenkippen festgestellt werden, müssten sie von den Tätern stammen.*

Auf Frage: *Mein Fahrzeug hat keine speziellen Besonderheiten, ich würde es im Gesamten schon als eine Besonderheit bezeichnen.*

Es handelt sich um einen schwarzen Daimler Benz 500 SEC Coupe, amtl. Kennzeichen: KA - MK 1.

Auf Frage: *Ich selbst bin Nichtraucher. Sollten im Fahrzeug Zigarettenkippen festgestellt werden, müssten sie von den Tätern stammen.*

Auf Frage: *Mein Fahrzeug hat keine speziellen Besonderheiten, ich würde es im Gesamten schon als eine Besonderheit bezeichnen.*

Es handelt sich um einen schwarzen Daimler Benz 500 SEC Coupe, amtl. Kennzeichen: KA - MK 1.

Die beiden Täter kann ich wie folgt beschreiben:

1. Täter:

Zwischen 40 und 50 Jahre alt, ca. 175 cm groß, kräftige Figur, gelockte, kurze, dunkle Haare, Vollbart. Ich möchte hierbei erwähnen, dass ich das Gefühl hatte, dass der Bart angeklebt war. Auch ist es möglich, dass der Mann eine Perücke trug. Des Weiteren trug er eine Sonnenbrille und sprach mit kaum verständlichem ausländischem Akzent. Zur Bekleidung kann ich nur vage Andeutungen machen. Ich glaube, er trug einen braunen Parka, evtl. Jeans und weiße Turnschuhe.

An der linken Hand hatte er einen weißen Handschuh. Gerade fällt mir ein, dass die rechte Hand verbunden war, dass heisst verletzt gewesen sein müsste.

2. Täter:

Ein wenig älter als der erste, ca. 190 cm groß, sehr kräftig (Bodybuilder-Figur), Vollbart, auf dem Kopf hatte er einen hellen Schlapphut und seitlich waren hellblonde Haare zu erkennen. Auch er trug eine Sonnenbrille und auch bei ihm könnte der Vollbart angeklebt gewesen sein. Dieser war mit Sicherheit mit einer Lederjacke bekleidet, die grün gewesen sein könnte und auch er trug, meine ich, Jeans und weiße Turnschuhe. Auch er hatte an den Händen zwei weiße Handschuhe. Zur Sprache kann ich nichts sagen, da er nur einmal murmelte.

Beschreibung der Waffen:

Der erste Täter hatte eine schwarze Pistole (hierbei wird dem Geschädigten die Dienstwaffe gezeigt). Die Pistole sah genauso aus wie Ihre Dienstwaffe.

Der zweite Täter hatte einen wesentlich größeren Revolver. An der Trommel waren Patronen sichtbar. Ich meine, er war silberfarben.“

Manfred Schmider bestreitet eine Beteiligung an dem Raubüberfall bis zum heutigen Tag.

Vor dem Ausschuss hat er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht.

1.2. Birgit Backenstos, geb. Eldracher

Birgit Backenstos, damals Hausangestellte der Familie Schmider, gab bei ihrer Vernehmung vom 12. Mai 1986 am Tatort Folgendes an:

„Ich bin seit dem 1. Juli 1985 bei der Familie Schmider in Ettlingen, Bodelschwinghstraße 11, als Wirtschafterin beschäftigt.

Heute, kurz nach 16.00 Uhr, befand ich mich alleine im Hause der Familie Schmider. Ich stand in der Küche und bügelte.

Frau Schmider verließ gegen 15.00 Uhr das Haus. Herr Schmider war beruflich unterwegs.

Etwa um 16.08 Uhr sah ich im Monitor, welcher sich im Zwischengang zur Küche befindet, dass Herr Schmider mit seinem PKW Mercedes die Auffahrt heraufkam. Das Tor an der Auffahrt wurde von Herrn Schmider vom Fahrzeug aus geöffnet.

Ich konnte nicht erkennen, ob Herr Schmider alleine im Fahrzeug saß. Ich hörte Herrn Schmider wie immer die Auffahrt hochfahren. Es dauerte aber verhältnismäßig lange, bis Herr Schmider ins Haus kam. Ca. 3 bis 5 Minuten nachdem Herr Schmider mit dem Fahrzeug die Auffahrt heraufgefahren war, wollte ich die drei Hunde aus der Küchentüre, welche in den Garten führt, herauslassen. Als ich im Begriff war die Tür zu öffnen, muss ein Mann vom Gang her die Küche betreten haben. Ich spürte einen Schlag auf die linke Seite meines Hinterkopfes. Der Schlag war nicht so fest, dass ich hierdurch benommen worden wäre. Gleich nach dem Schlag konnte ich mich kurz umdrehen und erkannte einen Mann. Der Mann sagte zu mir, nachdem ich mehrfach um Hilfe geschrien hatte, Folgendes:

„Du ruhig, nix schreien, dann passiert nix. Wenn du schreien, sofort schießen, dann du tot“.

Ich war daraufhin sofort ruhig.

Der Mann machte mir sofort mit Tesa einen Verband um die Augen. Er schlang das Tesa mehrfach um meine Augen. Ich stand noch in der Küche. Er packte dann meine Hände und schloss sie mit Handschellen vor meinen Körper.

Während der Mann das Tesa um meine Augen band, verspürte ich zwei kurze Stiche hinten in beiden Waden. Offenbar wurde mir irgendetwas in die Beine injiziert. Ich sah weder die Spritze noch den zweiten Mann, welcher mir diese verabreicht hatte.

Der Mann schubste mich dann in Richtung des Zwischenganges zur Haustüre. Wir kamen am Abgang zum Keller vorbei. Ich hörte, wie der Mann den Vorhang zur Seite schob und dann sagte:

„Nix da, weitergehen“.

Er führte mich dann weiter zur Treppe zum Obergeschoss. Ich musste mich auf die zweite Treppenstufe knien, worauf er meine Hände an das Treppengeländer fesselte. Er benutzte dazu die schwarzen Schnüre, mit welchen wir auch später gefesselt wurden.

In der neben der Treppe stehenden Garderobe hing ein Jackett des Herrn Schmider. Der Mann nahm dieses Jackett und stülpte es mir zusätzlich über den Kopf.

Einer der Männer oder beide verließen dann durch die Haustür das Haus. Kurz darauf wurde dann Herr Schmider ins Haus gebracht. Ich hörte, dass die Männer mit Herrn Schmider zum Tresor gingen. Ich hörte weiter, wie Herr Schmider ein oder zwei Mal sagte: „weiß ich nicht“. Weiterhin hörte ich dann, wie sie am Tresor herummachten und etwas ausräumten. Außerdem hörte ich noch einen Schlag, worauf Herr Schmider „aua, das tut weh“ o. ä. sagte.

Kurz darauf hörte ich dann, wie die Männer Teppiche in der Wohnung zusammenräumten und im Gang verpackten. Es hörte sich teilweise an, als würde Folie knistern, teilweise hörte es sich aber auch so an, als würde etwas mit Packpapier verpackt.

A. Fr.: *Die beiden Männer unterhielten sich in meinem Beisein nicht miteinander.*

Mir fiel auf, dass der Mann, welcher mich gefesselt hatte, irgendetwas im Mund gehabt haben muss. Jedenfalls hatte ich den Eindruck, da er ausschließlich durch die Nase atmete und dabei ein röchelndes Geräusch hörbar war.

Es war dann zu hören, wie die Wohnung durchsucht wurde. Offenbar nahmen sie das Silberbesteck mit, ich hörte dies am Klappern.

Ich habe weiterhin mitbekommen, dass ein Mann nach oben ging, nachdem offenbar in den unteren Räumlichkeiten alles durchsucht und bereitgelegt worden war. Dies war nach ca. 20 oder 30 Minuten.

Ein Mann ging die Treppe nach oben. Hierbei hörte ich dann, wie der Mann offenbar zielgerichtet sofort in das Zimmer ging, in welchem der Schrank mit den Pelzen steht. Ich hörte auch, wie dort sofort die Schranktür geöffnet wurde.

Kurz darauf kam der Mann wieder nach unten. Er legte die Pelze irgendwo im Gang ab. Ich bemerkte es daran, da der Mann jedes Mal über mich drüber steigen musste. Mit den Pelzen musste er zwei Mal laufen. Er war dann nochmals oben und warf von dort aus mehrere Teppiche nach unten.

A. Fr.: *Soweit ich noch weiß, waren beide Männer in den oberen Räumlichkeiten.*

Noch bevor die Männer nach oben gingen, klingelte das Telefon. Die Männer nahmen den Hörer nicht ab. Wenige Minuten später klingelte das Telefon dann nochmals. Es wurde wieder nicht abgenommen. Nach dem ersten Anruf fiel mir auf, dass es die Männer dann eiliger hatten.

Nachdem die Männer oben fertig waren, verpackten sie im Gang noch etwas und verbrachten dann alles nach draußen.

Ich kann nicht sagen, wann und ob das Fahrzeug zum Beladen vor die Haustüre gefahren worden ist.

Die Männer benötigten zum Beladen des gesamten Gutes ca. 5 bis 10 Minuten.

Nachdem sie mit dem Beladen fertig waren, kamen beide Männer zu mir und banden mich vom Treppengeländer los.

Ein Mann sagte:

„Los, hoch gehen“.

Ich sagte ihm, dass ich nicht könne. Einer fragte:

„Warum, Beine kaputt“?

Ich bejahte diese Frage durch Nicken. Daraufhin stützten mich beide unter den Armen und trugen mich nach oben. An der letzten Treppenstufe setzten sie mich ab und fesselten mich wieder ans Geländer. Unter schon wurde mir die linke Schließe geöffnet, diese wurde oben dann an das Treppengeländer geschlossen. Meine nun freie linke Hand banden sie oberhalb meiner rechten Hand an das Treppengeländer. Hierzu benutzten sie verschiedenfarbige PVC-Fesseln. Die Augen wurden mir nicht freigemacht. Das Jackett verblieb wie zuvor über meinem Kopf.

Nachdem ich oben gefesselt war, gingen beide Männer nach unten zu Herrn Schmider. Offenbar wurde Herr Schmider unten in der Nähe des Tresors festgehalten und gefesselt. Sie holten dann Herrn Schmider und machten ihn unterhalb von mir am Treppengeländer fest.

Nachdem Herr Schmider gefesselt war, vergingen noch zwei bis drei Minuten. Ich hörte, wie die Männer noch verschiedene Gegenstände aus der Wohnung holten und nach draußen brachten.

Im Anschluss daran gingen die Männer, ohne noch etwas gesagt zu haben.

Nachdem die Männer die Wohnung verlassen hatten, bzw. bevor sie sie verließen, fragte einer:

„Wie Tor aufgehen?“

Nachdem Herr Schmider nicht reagiert hatte, sagte ich „Knopf neben Monitor“. Der Mann fand den Knopf nicht und fragte nochmals, diesmal jedoch energischer:

„Wie Tor aufgehen?“

Ich antwortete ihm: „Grüner Knopf“. Danach ließ sich offenbar das Tor bei der Einfahrt öffnen. Die Männer verließen das Haus und machten beide Türen hinter sich zu. Kurz darauf hörte ich wie der Motor angelassen und der Mercedes des Herrn SCHMIDER weggefahren wurde.

Die Männer verließen ca. ½ bis ¾ Stunde nach ihrem Erscheinen im Haus dieses wieder.

Ich konnte mir das Jackett vom Kopf ziehen, wobei die Klebebänder um die Augen etwas nach oben rutschten. Herr SCHMIDER hatte die Augen bereits wieder frei.

Wir hatten keine Möglichkeit uns zu befreien. Um Hilfe schrieen wir nicht, da es ja hier niemand hören kann.

Es vergingen dann ca. 5 Minuten. Das Fahrzeug des Herrn SCHMIDER kam plötzlich mit hoher Geschwindigkeit die Auffahrt herauf gefahren. Ich hörte dies am Fahrgeräusch. Eine Person kam schnell ins Haus gerannt. Ich selbst duckte mich nach unten, da ich Angst hatte, dass der Mann sieht, dass ich mir das Jackett vom Kopf gezogen hatte. Aus diesem Grunde konnte ich den Mann auch nicht sehen. Ich hörte, wie er in die Küche rannte. Ob er weiter in Richtung Tresor rannte, konnte ich dann nicht mehr hören.

Unmittelbar später kam er wieder heraus. Mir kam es vor, als hätte der Mann etwas vergessen und hätte es sich schnell noch geholt. Der Mann verließ dann wieder schnell das Haus. Er schloss wieder beide Türen.

Ich konnte im Sitzen durch das Fenster in Richtung Hauseingang sehen. Hierbei sah ich, dass offenbar der Beifahrer ins Haus kam. Das Fahrzeug stand mit laufendem Motor vor dem Haus, die Fahrzeugfront zeigte in Richtung Hauseingang. Der Mann musste um das Fahrzeug herumgehen. Sofort nachdem er eingestiegen war, fuhr das Fahrzeug weg. Bei dieser Gelegenheit erkannte ich, dass der Mann helle Jeanshosen und weiße Turnschuhe trug. Sonst konnte ich von dem Mann nichts sehen. Den Fahrer sah ich nicht.

Gegen 19.30 Uhr kam dann Frau SCHMIDER nach Hause. Sie war in Begleitung ihrer Bekannten, Frau MORLOCK-BLAU. Mit Frau MORLOCK-BLAU war Frau SCHMIDER in Karlsruhe spazieren.

Auf Frage: Ich kann bezüglich der Spritze in beide Waden noch Folgendes angeben. Ich wurde nur ganz kurz einmal jeweils in jede Wade gestochen. Es tat nicht besonders weh. Ich hatte den Eindruck, dass keine größere Flüssigkeit eingespritzt wurde. Es war vergleichbar mit dem Stich mit einer Nähnadel.

Nach den Stichen wurden meine Waden sofort pelzig. Später auf der Treppe wurden beide Unterschenkel ab dem Knie richtig taub. Noch während ich am

Geländer gefesselt war, begann sich alles wieder langsam zu lösen. Schmerzen habe ich in den Waden keine.

Den Mann, welcher mich gefesselt hatte, kann ich wie folgt beschreiben:

Ca. 30 Jahre alt,
ca. 180 bis 185 cm groß,
stabiler Oberkörper,
Unterkörper schlank,
südländisches Gesicht,
braunes Gesicht, mehr rund,
schwarze lockige Haare, ca. 5 cm lang,
in die Stirn gekämmt,
dunkle Augenfarbe,
starker, buschiger Oberlippen- und Kinnbart, möglicherweise Vollbart, Oberlippenbart waagrecht angeordnet,
die Farbe des Bartes war dunkel, jedoch nicht völlig schwarz.

Ob der Mann Ringe oder eine Kette trug, kann ich nicht sagen. Ich selbst kann nicht angeben, ob er Handschuhe trug. Herr SCHMIDER sagte mir dies später.

Wie der Mann bekleidet war, kann ich nicht sagen. Ich musste mich sofort auf den Boden bücken. Zur Bekleidung dieses Mannes kann ich nicht das Geringste angeben.

Wie vorhin bereits erwähnt, sprach der Mann mit ausländischem Akzent gebrochen Deutsch. Den anderen Mann hörte ich nicht sprechen. Er atmete fast ausschließlich durch die Nase. Wie schon erwähnt, habe ich den Eindruck, dass er etwas im Mund hatte.

Auf Frage: Diesen Mann habe ich noch nie gesehen.

Verletzungen an den Waden kann ich nicht feststellen. Mir schmerzt lediglich durch das lange Sitzen der Rücken. An meinen beiden Handgelenken sind durch die Handschellen Rötungen festzustellen.“

Zusatz:

Ich sah die Waffe des Mannes nur sehr kurz. Welche Farbe die Waffe hatte, kann ich nicht sagen. Sie hatte etwas Rundes (d. U. Trommel).

Vermerk:

Der Geschädigten wurde die Dienstwaffe Walther P5 zum Vergleich vorgelegt. Hierzu gibt sie an:

Die Waffe war etwa 5 cm länger, als die hier vorgelegte. Sie hatte wie gesagt vorne etwas Rundes, bevor noch ein Stück Lauf kam. Eine nähere Beschreibung der Waffe kann ich nicht abgeben.

(d. U. der Beschreibung nach handelte es sich bei der von der Geschädigten gesehenen Waffe um einen Trommelrevolver).

Ich arbeite von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 17:30 Uhr im Haus. Bei besonderen Anlässen nach Vereinbarung arbeite ich auch zu anderen Zeiten.“

Am 22. Mai 1986 wurde Frau Backenstos bei der Kriminalaußenstelle Ettlingen erneut als Zeugin vernommen. Dabei machte sie unter anderem folgende Angaben:

„Zwischenzeitlich habe ich etwas Abstand von dem Überfall im Hause Schmider gewonnen. Ich habe immer noch Angst, vor allen Dingen, wenn ich unter Leuten bin, die ich nicht kenne.

Aus diesem Grund habe ich die Öffentlichkeit auch etwas gemieden.

Nunmehr hatte ich Zeit, über das Vorgefallene nachzudenken und ich glaube, dass ich das eine oder andere noch ergänzend zu meiner ersten Vernehmung sagen kann.

Jetzt hat man mir meine Vernehmung vom 12. Mai 1986 vorgelesen. Was s. Zt. protokolliert wurde, mache ich am heutigen Tage zum Gegenstand meiner jetzigen Vernehmung. Ich will damit sagen, dass meine Aussagen richtig protokolliert wurden.

Bei meiner ersten Vernehmung habe ich angegeben, dass ich um 16.08 Uhr bemerkte, wie Herr Schmider mit seinem Fahrzeug in die Garage einfuhr; ich habe ihn bereits schon die Einfahrt hochfahren gesehen. Bei meiner Zeitangabe können 2 oder 3 Min. Differenz gewesen sein, mehr aber nicht.

Auf Seite 2 meiner Vernehmung führte ich an, von einem der Täter, ich möchte ihn als Haupttäter bezeichnen, denn der zweite Täter blieb mehr im Hintergrund, geschlagen worden zu sein.

Als ich mich zu diesem Mann hin umdrehte, sah ich eine Waffe in seiner Hand. Diese Waffe war größer als die mir gezeigte Polizeipistole. Ich meine, der Mann hatte die Waffe in seiner rechten Hand.

Um noch einmal auf den zweiten Täter zurückzukommen, möchte ich hierzu anführen, dass ich diesen bewusst wahrnahm, als mich beide die Treppe zum I. Obergeschoss hoch führten. Der zweite Täter hat nichts gesprochen.

Ob mir die Täter irgendetwas in die Beine injiziert haben, kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Ich habe halt „2 Pickser" gespürt. Hiernach stellte ich Lähmungserscheinungen im Bereich meiner Unterschenkel fest.

Ebenfalls bei meiner ersten Vernehmung sprach ich davon, dass der Haupttäter mit ausländischem Akzent sprach. Ich meine aber, er hat nicht gesprochen wie ein richtiger Ausländer, der bei uns lebt, sondern wie ein Deutscher, der mit einem Ausländer spricht. Im elterlichen Betrieb sind hin und wieder Gastarbeiter beschäftigt. Diese sprechen fließender, wenn auch gebrochen, deutsch. Ich meine, man hat hier einen Ausländer vortäuschen wollen.

Ich nehme für mich in Anspruch, ein relativ gutes Zeitgefühl zu haben. Aus diesem Grund glaube ich, dass die Täter nicht länger wie 45 50 Min. im Haus waren und meiner Auffassung nach noch vor 17.00 Uhr, allerspätestens jedoch um 17.00 Uhr, das Haus verließen.

Wenn Herr Schmider behauptet, die Täter hätten gg. 18.00 Uhr das Haus verlassen, so trifft dies einfach nicht zu.

Richtig ist, dass gg. 19.00 Uhr Frau Schmider nach Hause kam. Wenn ich s. Zt. 19.30 Uhr angab, meinte ich vielleicht das Eintreffen der Polizei.

Irgendwann hörten wir Glocken läuten. Ich glaube es könnte von der Herz Jesu Kirche gewesen sein. Zu diesem Zeitpunkt waren Herr Schmider und ich schon eine lange Weile an das Treppengeländer gefesselt. Ich sagte, dass die Glocken entweder um 17.45 Uhr oder um 18.00 Uhr läuten würden. Nach dem Glockengeläut verging wieder eine längere Zeit. Ich meine, dieser Zeitabschnitt, bis zu Eintreffen der Frau Schmider, war solange, wie der Zeitabschnitt des Verlassens der Täter aus dem Hause Schmider, also jeweils eine Stunde.

Nun will ich ergänzend zu meiner ersten kriminalpol. Vernehmung noch folgende Ausführungen machen:

Wie ich erst später erfuhr, kommt der gesch. Ehemann der Frau Schmider, ein gewisser Jörg Kunz, genannt Joggi, wh. In Düsseldorf, von Beruf Steuerberater sehr häufig zu Besuch zu der Fam. Schmider. So war es auch an dem Wochenende vor dem Überfall im Hause Schmider, und zwar bereits am 8. Mai 1986 (Feiertag) bis einschl. Sonntag.

Am Freitag, dem 9. Mai 1986 war Herr Schmider am Nachmittag zum Essen gekommen. Ich war gerade im Begriff Frau Schmider zum Essen zu bitten und als ich die Treppe hinunter ging, sah ich Herrn Schmider wie er einen größeren Geldbündel (stärker wie Spielkarten) leicht gestikulierend Herrn Kunz zeigte.

Herr Kunz saß zu diesem Zeitpunkt im Esszimmer, er kann aber auch gestanden haben. Herr Schmider ließ die Geldscheine zwischen Daumen und Zeigefinger gleiten. Um was für Geldscheine es sich gehandelt hat, konnte ich nicht sehen. Es muss aber eine größere Summe gewesen sein. Herr Schmider wollte

das Geld in den Tresor legen. Er fragte seine Frau, wo denn der Schlüssel sei, woraufhin diese entgegnete, dass er diesen doch neuerdings bei sich führen müsste. Daraufhin ging Herr Schmider zu seinem Fahrzeug nach draußen und kam mit dem Schlüsselbund zurück. Er begab sich in die Abstellkammer und legte das Geld offensichtlich in den Tresor.

Ich hatte dann auch am Wochenende bei der Fam. Schmider Dienst, denn diese hatten Gäste geladen, weil das Kind am Samstag getauft wurde.

Der Montag, Tag des Überfalls, begann wie immer.

Nachdem die Täter das Haus verlassen hatten, klingelte mehrfach das Telefon. Ich glaube, man versuchte etwa bis kurz vor 18.00 Uhr bei uns anzurufen. Nach dem Glockengeläut klingelte das Telefon nicht mehr.

Ich hatte nicht den Eindruck, dass Herr Schmider durch den Überfall überängstlich geworden war; er war gefasst, zeigte aber eine sog. Platzangst, die ich an ihm kenne, wenn wir beispielsweise in einem Fahrstuhl sind oder einer ähnl. Situation.

Ich sagte einmal zu Herrn Schmider „ich glaube, die Täter haben alles mitgenommen", woraufhin dieser erwiderte: „Das ist nicht so wichtig, Hauptsache wir leben noch".

Eine Unterhaltung zwischen uns beiden ist nicht entstanden. Am Spätabend wurde ich bekanntlicherweise von der Kriminalpolizei vernommen. Am Tag darauf wurde mit uns ein Foto-Fitbild erstellt. Ein solches wurde mit mir heute erneut gefertigt. Ich habe leichte Korrekturen vorgenommen, glaube aber, dass die stechenden Augen bei dem ersten Foto-Fitbild genauer zum Ausdruck kamen.

Es trifft zu, dass ich zu Frau Schmider ein recht gutes Verhältnis habe. So haben wir auch schon über private Dinge gesprochen. Herr Schmider dagegen verhält sich mir gegenüber etwas reservierter. Was mich schon etwas verwunderte war, dass sich das Ehepaar Schmider schon des Öfteren in Anwesenheit des Dienstpersonals gestritten hat. Ich bekam mit, dass Frau Schmider offensichtlich zu den Eltern ihres Mannes ein gestörtes Verhältnis hat. Ich möchte dazu keine weiteren Ausführungen machen.

Als ich so mir meine Gedanken über den Überfall machte, kam ich auf merkwürdige Zufälle.

1. *Frau Schmider kommt in der Regel selten nach 17.30 Uhr nach Hause zurück. Wenn sei einmal länger wegblieb, hat sich mich stets angerufen und darum gebeten, länger zu bleiben, bis sie nach Hause kommt. Am Montag kam sie aber erst kurz nach 19.00 Uhr, ohne etwas von sich hören zu lassen.*
2. *Mir kommt der Überfall auf Herrn Schmider bei dem Parkplatz Rheinstraße/Schlesierstraße merkwürdig vor. Ich meine damit, dass der Täter gerade dort stand, wo Herr Schmider anhielt.*
3. *Entgegen aller Gepflogenheiten befand sich am Montag nur eine Person im Hause Schmider und das war ich. Normalerweise verrichteten Arbeiter bis 17.30 Uhr Tätigkeiten im Garten, nicht aber am Montag. Ob sie am Dienstag wieder kamen, weiß ich nicht, weil ich da krankgeschrieben wurde.*
4. *Herr Schmider hatte bislang noch nie seine Hausschlüssel bei sich. Ausgerechnet am Tag des Überfalls war dies der Fall.*
5. *Wenn Herr Schmider einmal länger außer Haus war, wurde er schon gesucht. Da kam es auch vor, dass Mitarbeiter ihn persönlich im Hause aufsuchten. Dies war am Montag nicht der Fall...*

Im Nachhinein fällt mir noch ein, dass es eigentlich schon etwas merkwürdig war, Herrn Schmider in der Garage zu lassen. Ich gehe deshalb davon aus, dass die Täter vielleicht doch wussten, ich könnte in der Wohnung sein.

Wie gesagt, den zweiten Täter bekam ich nicht zu Gesicht, weil man mir die Augen verklebte. Somit kann ich auch keine Personenbeschreibung abgeben..."

In der richterlichen Vernehmung vor dem Amtsgericht Ettlingen vom selben Tag fügte Frau Backenstos der Vernehmungsniederschrift der Kriminalaußenstelle Ettlingen Folgendes an:

„Wenn ich in meiner ersten Vernehmung vom 12. Mai 1986 ausgesagt habe, der unbekannte Mann habe das Jackett des Herrn Schmider von der Garderobe genommen und mir über den Kopf gestülpt (Blatt 3 der Vernehmung) so habe ich dies nicht sehen können, weil mir ja zuvor mit dem Tesafilm die Augen verschlossen worden waren. Ich hatte aber gewusst, dass an diesem Ständer ein Jackett von Herrn Schmider hängt. Außerdem habe ich es an dem Geräusch, welches der Acryl-Kleiderbügel verursacht, gemerkt, dass es sich um das Jackett von diesem Bügel handeln muss.

Ich werde jetzt gefragt, ob die zweite Person möglicherweise Herr Schmider selbst gewesen sein könnte. Ich glaube nicht. Ich kann es aber auch nicht ausschließen. Ich habe die zweite Person während des ganzen Überfalls weder gesehen noch sprechen gehört. Es müssen zwei Personen gewesen sein, weil ich gehört habe, dass gleichzeitig unten und oben ausgeräumt wurde. Mich haben auch zwei Personen die Treppe hochgeführt, weil ich nicht richtig laufen konnte. Herrn Schmider konnte ich erst gefesselt sehen, nachdem ich mir den Tesafilm von den Augen entfernen konnte.

Mir fällt auch auf Befragen im Augenblick nichts ein, das ich sagen könnte, Herr Schmider kommt als zweite Person des Überfalls nicht in Betracht. Ich werde mir jedoch meine Beobachtungen daraufhin noch einmal genau überlegen und mich melden, wenn mir noch etwas dazu einfallen sollte.

Wenn ich auf Blatt 6 der Vernehmungsniederschrift vom 12. Mai 1986 angegeben habe, die Person, die nochmals nach der Rückkehr des Autos ins Haus gelaufen sei, müsse Beifahrer in dem Pkw gewesen sein, so schließe ich dies nur daraus, dass er um das Auto herumgelaufen kam. Von meinem Platz aus stand das Auto so, dass ich nur den Kofferraum sehen konnte. Die Motorhaube des Autos war zur Garage hin gerichtet. Die Person kam von der Beifahrerseite des Autos und lief um den Kofferraum herum. Dies war auch beim Verlassen des Hauses in umgekehrter Richtung so.

Weitere Angaben kann ich im Augenblick nicht machen.“

Nach den Geständnissen von Schenk und Schöntag und der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens wurde Frau Backenstos am 24. August 1995 ein weiteres Mal als Zeugin vernommen. Dabei machte sie folgende Aussage:

„Ich war bei der Familie Schmider vom 1. Juli 1985 bis zu meinem Mutterschutz im Januar 1995 als Wirtschafterin beschäftigt. Meine Arbeitszeit war immer von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr. So war es auch an dem besagten Tag im Mai 1986, als wir im Hause Manfred Schmider überfallen wurden. Ich kann mich heute noch erinnern, dass ich Herrn Schmider beobachtete, als er mit seinem Fahrzeug, einem Daimler-Benz, die Auffahrt herauf fuhr. Ich war gerade beim Bügeln und sah dies im Monitor. Es dürfte so gegen 16.00 Uhr gewesen sein. Es waren sämtliche Türen am Haus verschlossen bzw. zu. Ich hatte die hintere Eingangstür von innen abgeschlossen. Als es mir zu lange dauerte, bis Herr Schmider in das Haus kam, wollte ich nach ihm sehen. Ich stand gerade an dieser Türe und schaute nach draußen, als ich einen Schlag im Rückenbereich verspürte. Ich konnte für einen Bruchteil von Sekunden nach hinten sehen und sah einen Mann mit stechenden Augen. Ob dieser Mann maskiert war, weiß ich nicht mehr. Ich kann mich nur an die stechenden Augen erinnern. Der Mann wollte mich beruhigen und sprach mit leisem Ton auf mich ein. Er sagte, ich solle nicht schreien.

Ob er noch weiteres zu mir gesagt hat, weiß ich heute nicht mehr. Ich weiß heute auch nicht mehr, ob ich von diesem Täter sofort die Augen verbunden bekam oder die Jacke über den Kopf gestülpt bekommen habe. Ich weiß lediglich nur noch, dass ich nur einen Bruchteil von Sekunden die Möglichkeit hatte, den Täter zu sehen. Ich wurde dann von diesem Täter zum Treppengeländer geführt und dort mit einer Handschelle angebunden. Zunächst band man mich im unteren Bereich der Treppe fest. Später wurde ich im Bereich des 1. OG am Treppengeländer festgebunden. Ich war derartig unter Schockeinwirkung, dass ich,

als ich am unteren Bereich der Treppe ans Geländer gefesselt war, anfing zu beten. Ich weiß heute nicht mehr, was für ein Gebet ich sprach.

Zu diesem Zeitpunkt waren meine Augen mit Sicherheit verbunden. Soweit ich mich erinnern kann, waren die Augen mit irgendwelchen Klebebändern, ich meine es waren Kreppbänder, verbunden. Zusätzlich hatte man mir eine Jacke über den Kopf gehängt. Dies könnte jedoch auch erst später, als ich im oberen Bereich festgebunden war, geschehen sein.

An den Geräuschen, die beim Ausräumen der Gegenstände entstanden, stellte ich fest, dass es einen zweiten Täter geben musste. Diesen Täter hatte ich zu keinem Zeitpunkt gesehen. Ich stellte lediglich fest, dass sowohl von den Tätern im Erdgeschoss, als auch im 1. OG Gegenstände zusammengetragen wurden. Als man mich nach oben brachte, wurde ich auch von beiden Tätern nach oben geführt.

Wie lange sich die Täter im Haus befanden, kann ich heute nicht mehr mit Sicherheit sagen. Sie waren jedoch mehr als eine halbe Stunde im Haus.

Von Herrn Schmider habe ich während des ganzen Aufenthalts der Täter im Haus nur einmal einen Laut gehört. Er gab im Bereich des Tresors einen Laut von sich. Was dort geschah, weiß ich nicht, denn ich war zu diesem Zeitpunkt bereits an der Treppe gefesselt. Ich hörte lediglich das Geräusch, als man den Tresor öffnete.

Nachdem die Täter das Haus verlassen hatten, kamen sie nach einigen Minuten wieder in das Haus zurück. Ich konnte die Täter nicht sehen, da ich zu diesem Zeitpunkt die Jacke über dem Kopf hatte. Ich kann somit auch nicht sagen, ob ein oder zwei Täter das Haus nochmals betraten. Ich hörte lediglich das Auto wieder die Einfahrt hochfahren. Ich sagte noch zu Herrn Schmider „die kommen wieder". Herr Schmider war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls am Treppengeländer im unteren Bereich gefesselt. Gesehen habe ich Herrn Schmider zu diesem Zeitpunkt noch nicht; wir haben lediglich miteinander gesprochen. Als die Täter vor dem Eingangsbereich des Hauses waren, kamen entweder ein oder zwei Täter wieder in das Haus zurück. Ich hörte, wie die Eingangstür geöffnet wurde; sie wurde offensichtlich mit dem Schlüssel geöffnet. Dann hörte ich Schritte, die in Richtung Küche gingen. Nach kurzer Zeit verließen die oder der Täter wieder das Haus. Sie hielten sich nur kurze Zeit im Hause auf. Dies sind alle meine Erinnerungen, die ich zurzeit noch an diese Tat habe.

Frage: *Da Sie den Täter nur für einen Bruchteil von Sekunden gesehen haben, stellt sich die Frage, wie kam die Personenbeschreibung und die Erstellung des Phantombildes zustande?*

Antwort: *Wie ich bereits gesagt habe, kann ich mich nur an die dunklen stechenden Augen des einen Täters erinnern. Mir ist heute nicht mehr bekannt, wie es zur Beschreibung des Täters von meiner Seite her kam.*

Frage: *Könnte es sein, dass Sie mit Herrn Schmider über die Täter und deren Aussehen gesprochen haben und vielleicht unbewusst die Beschreibung des Herrn Schmider bezüglich der Täter übernommen haben?*

Antwort: *Herr Schmider und ich sind getrennt von der Polizei befragt worden. Hier kann keine Beeinflussung vorgekommen sein. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich mich mit Herrn Schmider über das Aussehen der Täter vor unserer Befragung bei der Polizei unterhalten habe.*

Frage: *Konnten Sie irgendwelche Maskierungsmittel der Täter erkennen?*

Antwort: *Ich kann mich wirklich nicht mehr erinnern. Es ist so lange her. Auf mich wirkten nur diese stechenden Augen ein.*

Frage: *War es rein zufällig, dass Sie noch im Hause waren oder fand der Raub während Ihrer Arbeitszeit statt?*

Antwort: *Wie ich anfangs bereits erwähnt habe, habe ich jeden Tag um 17.30 Uhr meine Arbeitsstelle verlassen. Es war somit völlig normal, dass ich an diesem Tage im Hause war.*

Frage: *Hat man Ihnen angeboten, an diesem Montag frei zu machen. Da sie wegen der Taufe am Wochenende arbeiteten?*

Antwort: *Nein.*

Frage: *Wissen Sie, warum die Arbeiten am Teich für diesen Tag eingestellt worden waren?*

Antwort: *Es ist richtig, dass der Teich zu diesem Zeitpunkt angelegt wurde. Ich habe aber keine Erinnerung mehr daran, ob an diesem Montag Arbeiter von einer Firma hätten kommen müssen. Es könnte sein, dass zu diesem Zeitpunkt der Teich bereits fertig gestellt war.*

Frage: *Wie waren die Gewohnheiten des Herrn Schmider bezüglich seines Tresors und seines Hausschlüssels?*

Antwort: *Mit Sicherheit wusste ich nicht, wo der Tresorschlüssel aufbewahrt wurde. Solche Dinge vertraute mir Herr Schmider niemals an. Ich kann mich auch nicht erinnern, welche Gewohnheiten Herr Schmider zum damaligen Zeitpunkt mit seinem Haustürschlüssel hatte. Ich weiß nur von heute, dass Herr Schmider ständig einen Schlüsselbund bei sich trägt. Welche Schlüssel sich daran befinden, ist mir unbekannt.*

Weitere Angaben sind mir aufgrund der verstrichenen Zeit nicht möglich. Sollten jedoch Ihrerseits noch Fragen auftauchen, bin ich bereit, nochmals zu erscheinen und mir Gedanken zu machen, ob mir zu den Fragen evtl. noch etwas einfällt.“

Ein weiteres Mal wurde Frau Backenstos am 19. Oktober 1995 als Zeugin vernommen. Dabei gab sie Folgendes an:

„Vorhalt: *Frau Backenstos, bei Ihrer letzten Vernehmung vom 24. August 1995 ging es hauptsächlich darum, an welche Einzelheiten Sie sich noch zum Vorfall vom 12. Mai 1986 im Hause Schmider erinnern können. Zwischenzeitlich sind dringende Verdachtsmomente aufgekommen, dass Manfred Schmider mit den Tätern zusammengearbeitet hatte. Diese Vermutung hatten Sie bereits in Ihrer Vernehmung vom 22. Mai 1986 angedeutet. Welche Gegebenheiten führten zum Schluss, dass Sie zu dieser Vermutung kamen? Ich bitte Sie, da Sie noch immer im Arbeitsverhältnis bei Manfred Schmider sind, dass Sie als Zeugin wahrheitsgemäße Angaben machen. Weiterhin wurde bekannt, dass es vor der Tat öfters zwischen Herrn und Frau Schmider wegen Geldschwierigkeiten des Manfred Schmider zum Krach gekommen sein soll. Hierüber sollen Sie nähere Einzelheiten wissen.*

Antwort: *Ich war ja gerade nur ein halbes oder dreiviertel Jahr vor der Tat bei der Familie Schmider eingestellt worden. Das Vertrauensverhältnis zwischen Frau Schmider und mir war zwar vorhanden, dennoch nicht so groß, dass sie mir alle Einzelheiten erzählte. Bewusst kann ich mich nicht an eine oder mehrere Streitigkeiten erinnern. Ich weiß somit nicht, ob Manfred Schmider in Geldschwierigkeiten zu diesem Zeitpunkt war. Mit Herrn Schmider habe ich nicht viel zu tun gehabt. Herr Schmider war tagsüber nicht im Hause. Ich möchte auch noch betonen, dass ich auch im Jahre 1986 keinen Verdacht gegen Manfred Schmider hatte. Ich kann mich noch erinnern, dass ich nach dieser Vernehmung nervlich fertig war und offensichtlich*

meine Worte bei dieser Vernehmung falsch interpretiert wurden.

Frage: *Frau Backenstos, Sie gaben in Ihrer Vernehmung ebenfalls vom 22. Mai 1986 an, dass Herr Schmider den Tresorschlüssel „neuerdings“ bei sich tragen musste. Wissen Sie warum und hatte Herr Schmider diesen Schlüssel zuvor woanders deponiert?*

Antwort: *Nein, dass weiß ich nicht mehr.*

Frage: *Am 8. März 1990 fand eine Gegenüberstellung im PP Karlsruhe statt, an der Sie und Herr Schmider als Anerkennungszeugen teilnahmen. Wurden seitens von Herrn Schmider versucht, dass Sie nicht an der Gegenüberstellung teilnehmen oder hat er Ihnen irgendwelche Vorgaben gemacht, dass Sie niemanden erkennen sollen?*

ntwort: *Wir sind damals gemeinsam zum Polizeipräsidium gefahren. Herr Schmider hat zu mir nichts gesagt. Ich habe an dieser Gegenüberstellung ohne irgendeine Beeinflussung des Herrn Schmider teilgenommen.*

Frage: *Wäre es Ihnen im Jahre 1990 überhaupt möglich gewesen, den Täter wieder zuerkennen, da Sie ihn laut Aktenlage und Ihren Angaben nur einen Bruchteil von einer Sekunde gesehen haben?*

Antwort: *Ich weiß es nicht. Mir sind an diesem Täter nur die stechenden Augen in Erinnerung.“*

Bei ihrer Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss berichtete Frau Backenstos, dass sie am Tattag zwischen 16.00 und 16.30 Uhr das Auto des Herrn Schmider die Einfahrt habe hochfahren sehen. Auf ihrem Überwachungsmonitor habe sie nur das Auto gesehen, in das Auto habe sie nicht blicken können. Sie glaube nicht, dass die Bilder der Überwachungskamera gespeichert wurden, also ein Videoband mitlief. Es habe nur eine Kamera gegeben mit dem Blickfeld von der Einfahrt hoch. Zur Überwachung des Hauses habe es auch eine Alarmanlage gegeben. Diese sei jedoch tagsüber immer ausgeschaltet gewesen. Die Eheleute Schmider hätten sie nur eingeschaltet, wenn sie abends ins Bett gegangen seien, da tagsüber eigentlich immer jemand da gewesen sei.

Sie habe sich dann gewundert, dass lange Zeit nachdem das Auto hochgefahren sei, niemand zur Türe hereingekommen sei. Sie habe dann nachgeschaut und in dem Moment, als sie zu der Türe rausguckte, habe sie auch schon einen Schlag bekommen. Oder es sei gerufen worden, sie solle ruhig sein. So genau wisse sie das jetzt nicht mehr. Der Schlag sei ihr von hinten versetzt worden. Sie habe zwar kurz rumgeguckt, habe aber nur die dunklen Augen des Täters gesehen. Deshalb könne sie auch nicht sagen, ob die Täter maskiert gewesen seien. Auf Frage, ob sich die Täter unterhalten hätten, gab Frau Backenstos an, dass könne sie jetzt so genau nicht sagen, sie glaube aber nicht. Die Zeugin verneinte die weitere Frage, ob es einen Wortwechsel beispielsweise zwischen den Tätern und Herrn Schmider gegeben habe.

Frau Backenstos wurde aus ihrer Vernehmung vom 22. Mai 1986 auszugsweise die Passage vorgehalten, in der sie sich zu merkwürdigen Zufällen am Tattag äußert. Auf Frage, ob sie aufgrund dieser merkwürdigen Umstände den Eindruck gehabt habe, dass mit dem Überfall etwas nicht stimmen könne, dass der evtl. vorgetäuscht sei, sagte die Zeugin, dass es eben merkwürdige Zufälle gewesen seien, dass sie Herrn Schmider eigentlich so etwas nicht zugetraut habe. Die Frage, ob sie hinterher noch irgendwelche Anhaltspunkte gehabt habe, aus denen sie selbst geschlossen hätte, dass Herr Schmider evtl. an diesem Raubüberfall beteiligt war, verneinte die Zeugin.

Ebenso verneinte sie die Frage, ob Herr Schmider auf sie Einfluss genommen habe, ob er mit ihr über die Vernehmungen gesprochen habe oder darüber, dass Vernehmungen anstehen.

Der Zeugin wurde aus ihrer ersten Vernehmung weiter Folgendes vorgehalten:

Die Männer verließen etwa eine halbe bis dreiviertel Stunde nach ihrem Erscheinen im Haus dieses wieder. Ich konnte mir das Jackett vom Kopf ziehen, wobei die Klebebänder um die Augen etwas nach oben rutschten. Herr Schmider hatte die Augen bereits wieder frei... Es vergingen dann ca. 5 Min. Das Fahrzeug des Herrn Schmider kam plötzlich mit hoher Geschwindigkeit die Auffahrt heraufgefahren. Ich hörte dies am Fahrgeräusch. Eine Person kam schnell ins Haus gerannt. Ich selbst duckte mich nach unten, da ich Angst hatte, dass der Mann sieht, dass ich mir das Jackett vom Kopf gezogen hatte. Aus diesem Grunde konnte ich auch den Mann nicht sehen.

Auf Frage, ob Herr Schmider, da er die Augen frei hatte, den Mann gesehen haben müsste, sagte die Zeugin, er müsste ihn gesehen haben, er sei ja auch unten gewesen. Auf weitere Frage, ob es auch möglich sei, dass Herr Schmider die Augen immer frei gehabt habe, sagte die Zeugin, dass könnte auch sein, sie habe ihn nur so gesehen, dass die Augen frei waren.

1.3. Gerhard Schenk

Gerhard Schenk machte bei seiner Vernehmung in der Justizvollzugsanstalt Kaiserslautern am 26. Juni 1995 folgende Angaben:

„Ich bin seit dem 26. Januar 1994 wieder verheiratet. Ich möchte mit meiner neuen Familie ein normales, geregeltes Familienleben führen. Dies ist auch mitunter der Grund, warum ich nun ein umfangreiches Geständnis, indem ich meine Mittäter benannte, gemacht habe.

Ich möchte, dass, wenn ich die Sache hinter mich gekriegt habe, nichts mehr nachkommen kann und bin deshalb auch bereit, genaue Angeben in Sachen des angeblichen Raubüberfalls z. N. Manfred Schmider zu machen.

Ich muss jedoch hinzufügen, dass mir einzelne Dinge nicht mehr so genau in Erinnerung sind, da sich die Sache bereits im Jahre 1986 abgespielt hatte. Weiterhin muss ich auch erwähnen, dass ich über meinen Rechtsanwalt Akteneinsicht über dieses Ermittlungsverfahren hatte und über diese Einsichtnahme einzelne Erinnerungen wieder zurückkamen.

Ich habe den Karl Schöntag, der in Karlsruhe ein Privat-Detektiv-Büro führt, so ca. im Jahre 1980 kennen gelernt. Ich hatte ihm damals einen Auftrag gegeben, an den ich mich heute nicht mehr erinnern kann. Aus dieser geschäftlichen Verbindung entstand ein freundschaftliches Verhältnis zwischen uns.

Ich mietete mir dann auch im Hause, über die Familie Schöntag, wo Herr Schöntag seine Agentur hat, eine Wohnung. Diese suchte ich nur gelegentlich auf und ich meine, dass ich sie zur Tatzeit im Falle von Manfred Schmider nicht mehr hatte.

Ca. sechs bis acht Wochen, bevor die Sache mit Manfred Schmider lief, sprach mich Karl Schöntag daraufhin an. Er berichtete mir, dass er über einen früheren Auftraggeber für mich eine lukrative Sache in Auftrag hätte. Es bestand bereits schon ein Grundkonzept, das zwischen dem früheren Auftraggeber, der sich später als der Unternehmer Manfred Schmider herausstellte, und Karl Schöntag abgesprochen war.

Die Vorgabe war so, dass einige wichtige Papiere aus dem Hause des Auftraggebers verschwinden sollten und wir hierfür 50.000 DM und Schmuckstücke bekommen sollten. Ich gab Karl Schöntag zu verstehen, dass ich seinen Auftraggeber kennen lernen möchte, um diesen besser einschätzen und die näheren Einzelheiten mit ihm besprechen zu können. Circa eine Woche später, genauer kann ich das nicht mehr eingrenzen, kam es zum ersten Treffen in der Firma des Manfred Schmider, bei dem sowohl Manfred Schmider, Karl Schöntag und ich anwesend waren. Wir mussten bei diesem Treffen noch auf den Manfred Schmider warten, er fuhr mit einem schwarzen Porsche vor und führte uns in sein Büro. Zu diesem Zeitpunkt war niemand in der Firma anwesend, da wir uns an einem Sonntagmorgen verabredet hatten. Das Büro des Manfred Schmider war, soweit ich mich heute noch erinnern kann, mit einem größeren

Holztisch, einem Sideboard, auf dem ein Fernseher stand, möbliert. Es standen auch einige Pflanzen in diesem Büroraum. Am Fenster waren Jalousien angebracht. Weitere Erinnerungen habe ich an dieses Büro nicht mehr.

Der Manfred Schmider stellte sich den Vorgang so vor, dass Karl Schöntag und ich in sein Haus auf irgendeine Art und Weise kommen sollten und den dortigen Tresor von dort mitzunehmen. Er bot hierfür den Unimog seiner Firma zum Abtransport des Tresors an. Da es sich um einen Tresor der Versicherungsklasse „D“ (?) handelte, und somit ca. eine Tonne wiegen dürfte, lehnte ich dies ab.

Mir war das einfach zu gefährlich und aufwendig, mit diesem Unimog. Wir hätten den Tresor nach der Wegnahme fachgerecht öffnen müssen und das wäre zu schwer gewesen. Wir unterhielten uns dann gemeinsam, wie wir die Sache über die Bühne bekommen könnten. Ich weiß heute nicht mehr, ob Schöntag oder ich auf die Idee kamen, einen fingierten Raubüberfall daraus zu machen. Der Manfred Schmider war zunächst von diesem Vorschlag nicht so sehr begeistert. Er verlangte aber, falls es auf diese Art und Weise durchgeführt werden sollte, dass dieser Raubüberfall genau gespielt wird und hierbei Waffen und Fesselung mitgebracht und verwendet werden sollten.

Mit der Zeit konnte sich auch Manfred Schmider mit dem Gedanken anfreunden, dass die Sache wie ein Raubüberfall ablaufen sollte. Einige Tage nach dieser Besprechung wurde eine nochmalige Besprechung im Büroraum des Manfred Schmider zu Abklärung der Details durchgeführt. Der Karl Schöntag rief mich an diesem Tag an und sagte mir, dass in der Firma des Manfred Schmider das BKA und einige Versicherungsgesellschaften da sein würden. Bei der Firma Schmider sei eine Vorführung, wie man hochverdichteten Beton schneiden könne. Ich fuhr zur Firma des Manfred Schmider nach Karlsruhe in den Rheinhafen. Karl Schöntag fuhr mit mir dorthin. Wir schauten uns die Vorführung an und im Anschluss an diese Vorführung gingen wir gemeinsam mit Manfred Schmider in sein Büro, das wir beim ersten Treffen auch aufgesucht hatten. Bei dieser Zusammenkunft wurden die restlichen Details, wie wir vorgehen sollten, besprochen. Einzelne Details waren bereits beim ersten Treffen erörtert worden. Was nun genau bei den einzelnen Treffen besprochen wurde, kann ich heute nicht mehr sagten. Jedoch gab Manfred Schmider vor, dass er schauen würde, dass an dem Tag, an dem der Überfall stattfinden soll, der Hausmeister und das Personal, das gerade bei ihm zu Hause einen Teich errichtet, nicht anwesend sind. Auch würde er dafür sorgen, dass die Alarmanlage des Hauses abgeschaltet ist. Weiterhin wurde verabredet, dass ich an diesem Tag bei seiner Sekretärin anrufen sollte, um mit ihr einen Termin mit Manfred Schmider zum Kauf einer Immobilie (Wohnung) vereinbaren sollte.

Für diesen fingierten Raubüberfall bot uns Manfred Schmider insgesamt 50.000 DM Bargeld, Schmuck und Teppiche an. Es wurde vereinbart, dass er die Belohnung nicht als Raubgut bei der Polizei angibt. Bei dieser Besprechung wurde bereits ein Termin für diesen fingierten Raubüberfall festgelegt. Dieser Termin musste dann noch einmal verschoben werden, da irgendjemand von uns, ich weiß heute nicht mehr wer, an diesem Tage keine Zeit hatte. Der fingierte Raubüberfall fand dann im Mai 1996, an dem Tag, als ich meinen Jagdschein bei der Kreisverwaltung Germersheim abholte, statt. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob das Abholen dieses Jagdscheins ein Teil meiner Planung zu meinem Alibi war oder ob es sich rein zufällig so ergeben hatte. Nachdem ich am Morgen dieses Tages den Jagdschein abgeholt hatte, fuhr ich nachmittags mit Karl Schöntag zu seiner Wohnung. Dort stiegen wir in den BMW des Schöntag ein und fuhren Richtung Immobilienobjekt des Manfred Schmider. Zuvor hatte ich, wie verabredet, über die Sekretärin des Manfred Schmider einen Termin als Kaufinteressent verabredet. Ich kann heute nicht mehr genau sagen, ob die Ehefrau des Karl Schöntag uns nach Ettlingen gefahren hat. Aus logischen Gesichtspunkten heraus müsste es aber so gewesen sein, da uns die Ehefrau des Karl Schöntag am Abstellort des Pkw auf dem Parkplatz der Firma Heine mit diesem BMW abholte.

Ich hielt mich im Park gegenüber des Hauses, in dem Manfred Schmider Wohnungen verkaufte, auf und wartete auf Manfred Schmider. Als dieser mit seinem 500er Mercedes, der entweder dunkelblau oder schwarz war, vor dem Objekt vorfuhr, ging ich zum Fahrzeug. Manfred Schmider ließ mich in das Fahr-

zeug einsteigen. Zu zweit fuhren wir von dem Objekt wieder weg. Ich erklärte Manfred Schmider, dass Karl Schöntag in der Nähe stehen würde. Er gab mir daraufhin zu verstehen, dass er ihn bereits gesehen habe. Nach ca. 200 m hielt Manfred Schmider an und ließ Karl Schöntag an der dortigen Ampelanlage zusteigen.

Da sich bei dem Fahrzeug des Manfred Schmider, soweit ich mich erinnern kann, um ein 2-türiges Fahrzeug gehandelt hatte, so stelle ich mir vor, dass ich aussteigen musste, um Karl Schöntag in das Fahrzeug einsteigen zu lassen. Das Fahrzeug hatte eine elektronische Sitzverstellung, bei der ich mich nicht auskannte. Die Bedienung des Sitzes nahm Manfred Schmider vor.

Diese Details habe ich aus der Akte, ansonsten hätte ich mich daran nicht mehr erinnern können.

Manfred Schmider fuhr dann direkt zu seinem Haus in Ettlingen. Ich weiß heute nicht mehr genau, ob Manfred Schmider zur Fahrt zu seinem Wohnhaus oder direkt davor uns sagte, dass sich die Haushälterin im Haus befinden würde. Da wir keine geeigneten Maskierungsmittel bei uns hatten, habe ich auf die Schnelle zwei Löcher in meine blaue Zipfelmütze, die ich trug, hineingedrückt. Karl Schöntag hatte lediglich eine Brille und ein Pepita-Hut auf. Er trug eine gefütterte Windjacke. Als wir zum Haus kamen, liefen auf dem Grundstück zwei oder drei kleine Hunde herum. Manfred Schmider machte sich Sorgen, dass die Hunde abhauen könnten. Er erwähnte auch noch, dass einer der Hunde blind sei. Auf Vorschlag des Manfred Schmider fesselten wir ihn mit einer Handschließe an das Lenkrad. Darauf hatte Manfred Schmider bestanden, da die Polizei später die Spuren der Handschließen am Lenkrad finden sollten. Schon während der Fahrt hatte Manfred Schmider die Verkabelung seines Telefonhörers herausgerissen, sodass alles echt wirken sollte. Gemeinsam gingen wir alle drei in das Haus des Schmider. Ich kümmerte mich dann sofort um die Haushälterin, die an der Küchentür stand und in Richtung Garten nach den Hunden gerufen hatte, indem ich ihr, soweit ich mich erinnern kann, eine Jacke über de Kopf stülpte, sodass sie uns nicht erkennen könnte. Da ich mich um die Haushälterin kümmerte, habe ich mich nicht darum kümmern können, was die anderen mit den Hunden machten. Ich führte die Haushälterin an die Treppe und sagte zu ihr, dass sie ruhig sein sollte, es würde ihr nichts passieren.

Genau kann ich mich nicht mehr erinnern; aber ich gehe davon aus, dass ich die Haushälterin an der Treppe oder in der Nähe der Treppe gefesselt habe. Am Morgen zuvor hatte ich mir Klebebänder, es waren entweder Krepp- oder Isolierbänder, in Germersheim gekauft. Mit diesen Klebebändern habe ich der Haushälterin die Augen verklebt, sodass sie uns nicht sehen konnte.

Für die Fesselung hatte ich eigentlich Kabelbinder mitgebracht. Wir verwendeten diese Kabelbinder jedoch nicht, da sie Manfred Schmider nicht ausreichend waren. Bei einer Probe dieser Kabelbinder zerriss einer davon, als Manfred Schmider daran zog. Aus diesem Grunde verwendeten wir zur Fesselung Handschließen aus Stahl, die Karl Schöntag in seiner mitgeführten Reisetasche hatte. Wem diese Handschließen gehörten, weiß ich heute nicht mehr; es könnte sein, dass sie mir gehört hatten. Es könnte sein, dass Karl Schöntag die Handschließen aus meiner Wohnung mitgenommen hatte. Ich selbst kann mir nicht vorstellen, dass ich so teure Smith & Wesson Handschließen gekauft habe; aber es könnte auch sein, dass ich diese über den Vogt oder jemand anders bekommen hatte.

Manfred Schmider stellte uns für den fingierten Raubüberfall eine 6.35-er Pistole mit Kipplauf zur Verfügung. Bei der Ausführung der Tat trug ich diese Waffe. Die Pistole war nicht geladen.

Nachdem ich die Haushälterin ruhig gestellt hatte, gingen wir drei in Richtung Tresor. Mit Ruhigstellen war gemeint, dass die Haushälterin evtl. gefesselt und deren Augen verbunden worden sind. Weitere Gewalt musste nicht angewendet werden. In der Akte steht zwar, dass die Haushälterin betäubt wurde. Dies ist jedoch nicht richtig.

Vor dem Tresor verlangte Manfred Schmider von mir, dass ich ihn schlagen solle, damit es echt aussieht. Ich schlug dann leicht in sein Gesicht und traf ihn unterhalb des Auges. Danach öffnete Manfred Schmider den Tresor, ich berichtige mich, es war vor dem Schlag, als er den Tresor öffnete.

Manfred Schmider zog dann einige Schubladen heraus, sodass die Sache echt wirkte. Es gab ein größeres Durcheinander. Akten zog er keine heraus. Ich schaute nach Unterlagen, die ja angeblich verschwinden sollten und sah solche nicht.

Im Tresor befanden sich mehrere Schmuckschatullen und ein Tablett. Auf diesem Tablett hatte Manfred Schmider die Schmuckstücke bereit gelegt, die für uns waren. Es war bereits vorher ausgemacht, dass die Gemälde, die sich im Salon befanden, und der sich dahinter befindende kleine Wandtresor unangetastet bleiben. Es war jedoch verabredet, dass wir sämtliche Teppiche, die wir fanden, mitnehmen sollten. Er hatte auch nichts dagegen, dass wir die Pelze, die Leuchter, die herumstanden, mitnehmen könnten. Nachdem wir unseren Lohn aus dem Tresor in Form von Schmuckstücken herausgenommen hatten, bestand Schmider darauf, dass er nun am Treppengeländer gefesselt werden sollte. Ich fesselte ihn mit einem bereits vorher erwähnten Kabelbinder an das Treppengeländer. Schmider probierte sofort die Haltbarkeit des Kabelbinders und flüsterte uns zu, dass wir die Handschließen nehmen sollten. Nachdem Schmider am Treppengeländer gefesselt war, gingen wird durchs Haus und nahmen von oben Teppiche, Kerzenleuchter und mehrere Pelzmäntel. Nachdem wir alles zusammengesammelt hatten, fuhren wir mit dem Mercedes des Schmider fort. Als wir bereits in der Innenstadt von Ettlingen waren, und gerade in Richtung Karlsruhe abbiegen wollten, fiel dem Schöntag ein, dass er seine Reisetasche im Hause stehen lassen hatte. Ich wendete daraufhin sofort und fuhr nochmals zurück. Als wir ins Haus kamen, flüsterte mir der Schmider ziemlich verängstigt zu „was ist denn los?“. Ich sagte ihm, „der Detektiv hat seine Tasche vergessen.“ Nachdem wir die Tasche hatten, fuhren wir dann direkt auf den Parkplatz der Firma Heine, wo uns bereits Frau Schöntag mit dem BMW erwartete.

Frage:

Wie kamen Sie erneut in das Haus des Manfred Schmider zurück?

Antwort:

Das war überhaupt kein Problem, da sich am Fahrzeugschlüssel auch der Haustürschlüssel befand. An diesem Schlüsselbund befanden sich insgesamt drei oder vier Schlüssel. Die Bedeutung der einzelnen Schlüssel wurde mir von Manfred Schmider erklärt.

Nachdem wir am Parkplatz angekommen waren, luden wir das Gut, das uns Manfred Schmider als Belohnung überlassen hatte, in den BMW um und fuhren zu Schöntag in die Wohnung. Die ganzen Gegenstände gingen in den Kofferraum hinein. Karl Schöntag fuhr das Fahrzeug, seine Ehefrau saß auf dem Beifahrersitz, oder es war umgekehrt. Ich hingegen saß in Fond und hatte lediglich die vergessene Reisetasche neben mir liegen.

Den Fahrzeugschlüssel des Mercedes verstaute ich im Fußraum, die Fahrzeugtüren ließen wir unverschlossen.

In der Wohnung des Karl Schöntag teilten wir gleich die Beute.

Die 50.000 DM hatte Karl Schöntag bereits einen Tag vor der Tat bekommen. Das Bargeld war bereits geteilt, sodass nach meiner Erinnerung noch folgende Gegenstände zu teilen waren:

Es befanden sich zwei Audemas Piget Uhren darunter, wovon eine eine Herren- und die andere eine Damenuhr war. Jeder von uns nahm sich eine davon. Ob ich jetzt die Damen und Herrenarmbanduhr bekam, weiß ich nicht mehr.

Weiterhin bekam ich zwei minderwertige Armbanduhren (Herren) vergoldet. Darunter befand sich ein rotvergoldeter Chronograph. Für diese beiden Gegenstände bekam Schöntag ein Armband.

Weiterhin bekam ich verschiedene Damenringe; die Anzahl der Ringe ist mir heute nicht mehr bekannt. Es waren auf jeden Fall keine hochwertigen Ringe, so wie ich es auf der Liste des Manfred Schmider der Ermittlungsakte ersehen konnte, wobei ich von Karl Schöntag erfahren hatte, dass die wertvollen Gegenstände von Manfred Schmider vor der Tat in die Schweiz gebracht wurden.

Bei den Gegenständen, die wir vom Schmider bekommen hatten, befanden sich eine Brosche und ein Collier mit Schmetterlingen darunter. Schöntag nahm die Brosche und ich das Collier.

Das Collier, das ich bekommen hatte, hatte eine dünne 750er Goldkette. Der Körper des Schmetterlings bestand aus einem ca. 2-karatigen champagnerfarbenen Brillanten in Tropfenform.

Die Flügel des Schmetterlings waren aus farbigem Malachit. Weiterhin bekam ich noch ein Brillantenarmband im Wert von ca. 30.000 DM und noch weitere Armbänder und Halsketten, an die ich mich nicht mehr genau erinnern kann.

Nach genauerer Überlegung muss ich sagen, dass ich die Schmetterlingsbrosche bekam und Schöntag das Collier. Beide Schmuckstücke waren jedoch gleicher Arbeit und vom gleichen Material. Das Collier hatte jedoch den wertvolleren Brillanten.

Der Gesamtwert des Schmuckes dürfte so ca. bei 80.000 bis 100.000 DM gelegen haben. Sämtliche Schmuckstücke habe ich verkauft. Was ich daraus erzielt habe, weiß ich nicht mehr, da ich diese Schmuckstücke auch mit anderen verkauft habe.

An die Käufer kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Ich muss auch ganz ehrlich sein, dass ich es, falls ich mich noch erinnern könnte nicht sagen würde, da ich keine unbeteiligten Leute in die Sache hineinziehen will.

Bei den Schmuckstücken befand sich auch ein goldener Schlüsselanhänger mit dem Buchstaben „M“. Es war ein Druckbuchstabe. Dieses Stück bekam Karl Schöntag. Von den Teppichen bekam ich einen Kayseri, zwei chinesische Seidenteppiche und evtl. noch eine kleine Brücke. Der Karl Schöntag hat auf jeden Fall einen Teppich mehr bekommen. Die Teppiche habe ich auch verkauft; mit Ausnahme des Kayseri, den ich zunächst in meiner Bar in Edesheim aufbewahrte und später in mein Haus nach Schwegenheim brachte. Ich legte dort den Teppich offen hin, denn es war ja ausgemacht, dass Manfred Schmider diese Gegenstände nicht deklarierte.

Ich kann heute nicht mehr sagen, wie viel ich aus dem Verkauf der Teppiche erzielt habe.

Die Pelze, deren Anzahl ich jetzt nicht mehr weiß, wurden teilweise weggeschmissen, da sie sehr gebraucht waren. Nur in einem Fall war es so, dass sich Frau Schöntag einen Persianer (Mantel oder Jacke) zurückbehielt. Diesen Pelz könnte Frau Schöntag noch immer im Besitz haben. So wie ich jedoch Karl Schöntag kenne, hat er zwischenzeitlich für diesen Pelz eine Quittung oder Rechnung besorgt.

Verschiedene Silberstücke, worin sich ein paar Kerzenleuchter befanden, habe ich eingeschmolzen und das Edelmetall zu Geld gemacht. Versilberte Stücke, welche sich ebenfalls darunter befanden, warf ich weg.

Frage:

War die Ehefrau des Manfred Schmider in die Sache eingeweiht und wo befand sich Frau Schmider zum Tatzeitpunkt?

Antwort:

Von Herrn Schmider habe ich erfahren, dass seine Frau mit dem Kind bei Bekannten gewesen sei. Ob sie in die Sache eingeweiht war, weiß ich nicht, darüber hat weder Schöntag noch Schmider gesprochen.

Frage:

Wurden noch andere Maskierungsmittel oder Täuschungsmittel bei der Tat verwendet?

Antwort:

Ich habe lediglich noch eine Brille zur Zipfelmütze angehabt. Meine rechte Hand habe ich mit dem Futter eines Lederhandschuhes versehen und mit Klebeband befestigt. Es sah so aus, als sei ich an der Hand verletzt. Ich trug es jedoch, dass ich keinerlei Spuren hinterlassen würde.

Fragen:

Trugen Sie an dem Tag einen Bart oder einen angeklebten Bart?

Antwort:

Nein, ich habe in meinem Leben noch keinen Bart getragen. Ich hatte lediglich Jahre vor dieser Sache von Karl Schöntag Bartklebeteile bekommen. Es handelte sich um einen handgefertigten Schnurrbart. Dies probierte ich zwar aus aber von den Klebeteilen bekam ich einen Juckreiz, sodass ich ohne Bart in das Haus vom Schmider ging.

Frage:

Weshalb gab Manfred Schmider eine Beschreibung des Täters vor, der nach seinen Angaben Bartträger gewesen sein soll?

Antwort:

Es war vor der Tat bereits abgesprochen, was Manfred Schmider zur Polizei bezüglich des Aussehens der Täter sagen würde. Den Karl Schöntag hatte er als großen Body-Builder beschrieben, obwohl das auf Schöntag nicht zutraf.

Wie er mich beschreiben sollte, weiß ich heute nicht mehr. Wenn er mich evtl. als Bartträger beschrieben hat, dann wird das halt so gewesen sein.

Frage:

Wissen Sie, wo Manfred Schmider die anderen Gegenstände, die er bei der Versicherung als Verlustig meldete, hingebracht hat?

Antwort:

Das weiß ich nicht genau. Von Schöntag habe ich nur erfahren, dass verschiedene Gegenstände weggebracht werden müssen und in diesem Zusammenhang fiel auch die Schweiz. Ob die Gegenstände tatsächlich in die Schweiz gebracht wurden und wenn ja wohin, ist mir nicht bekannt.

Frage:

Hatten Sie nach dieser Tat nochmals Kontakt zu Manfred Schmider und zu Karl Schöntag?

Antwort:

Zu Manfred Schmider hatte ich nach dieser Tat absolut keinen Kontakt mehr. Den Karl Schöntag sah ich bis zu meiner Verhaftung im Herbst 1986 noch gelegentlich. Einmal waren wir gemeinsam bei einem Schützenclub in Karlsruhe, Adenauerring, und schossen dort Tontauben.

Wir hatten nach der Tat besprochen, dass keiner, falls die Sache auffliegen sollte, vom anderen etwas sagen soll.

Frage:

In Ihrer letzten Vernehmung bei StA Grießer gaben Sie im Bezug des Vorfalles Schöntag/Schmider an, dass Ihre Ex-Frau Rosalia Schenk von zwei Personen bedroht und misshandelt wurde, sodass diese einen Splitterbruch im Schulterbereich davon trug.

Was hat dieser Vorfall mit dem fingierten Raubüberfall bei Manfred Schmider zu tun?

Antwort:

Bei meiner letzten Vernehmung habe ich mich wahrscheinlich im Zeitraum geirrt. Ich gab damals an, dass sich die Sache im Spätsommer 1993 zugetragen hätte. Ich meine jedoch, dass dies wesentlich früher gewesen sein müsste. Sollte dies für Sie von Interesse sein, müssten Sei meine Ex-Frau Rosalia, die inzwischen wieder verheiratet ist und den Namen Kolschek trägt, befragen. Sie wohnt noch unter der gleichen Adresse in Schwegenheim.

Ich bin mir zu 90% sicher, dass Karl Schöntag hinter dieser Sache steht. In meinem Bekanntenkreis ist keiner, der solche Aktionen durchführen würde. Lediglich von Karl Schöntag weiß ich, dass er auf solche Einschüchterungsmaschen abfährt.

Ich gehe davon aus, dass Karl Schöntag nach meiner Inhaftierung Angst bekam, dass ich über ihn und seiner Beteiligung Angaben machen könnte. Aus diesem Grunde, so kann ich mir vorstellen, hat Karl Schöntag zwei Personen zu meiner Ex-Frau geschickt, um über sie auf mich einzuwirken, keine Angaben zu machen. Näher begründen kann ich dies jedoch nicht. Für mich ist dies jedoch die einzige Möglichkeit.

Frage:

Woher kenn Frau Schöntag den Manfred Vogt und wusste Manfred Vogt von diesem fingierten Raubüberfall bei Manfred Schmider?

Antwort:

Die Schöntags haben Manfred Vogt über mich kennen gelernt. Manfred Vogt war zu diesem Zeitpunkt mein bester Freund. Gemeinsam unternahmen wir Dinge, bei denen manchmal auch die Eheleute Schöntag dabei waren. Bei der Eröffnung des „Queens-Pup" in Neustadt/Weinstraße, das von Manfred Vogt geführt wurde, waren die Eheleute Schöntag ebenso anwesend. Es kann durchaus sein, dass ich bei irgendeiner Gelegenheit auch mal gegenüber den Schöntags erwähnt habe, dass ich Straftaten mit Manfred Vogt begangen habe. Mit Sicherheit habe ich jedoch Manfred Vogt von dem fingierten Raubüberfall erzählt, denn er war, wie bereits erwähnt, mein bester Freund. Die Einzelheiten der Straftat habe ich Manfred Vogt zwar nicht erzählt. Er beschwerte sich daraufhin, dass ich ihn nicht zu dieser Sache mitgenommen habe.

Dies ist alles, was ich zu dieser Sache zu berichten hatte. Sollten noch weitere Fragen auftauchen, bin ich jeder Zeit bereit, hierzu weitere Angaben zu machen. Sollte die Angelegenheit vor Gericht gehen, werde ich diese Angaben wiederholen. Ich versichere, dass ich heute wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe und rechne damit, dass Karl Schöntag und Manfred Schmider diesen Sachverhalt, so wie ich ihn geschildert habe, abstreiten werden.

Weiterhin möchte ich noch erwähnen, dass ich von dem Umfeld des Karl Schöntag Angst habe. Dem Schöntag wird irgendetwas einfallen, wie er mich treffen kann, falls er erfährt, dass ich ihn belastet habe."

Nach dem Geständnis des Karl Hermann Schöntag wurde Gerhard Schenk am 30. August 1995 in Kaiserslautern erneut vernommen. Dabei machte er folgende Angaben:

„Vorhalt: *Zwischenzeitlich hat auch Karl Schöntag ein Geständnis wegen des von Manfred Schmider initiierten Raubüberfalles abgelegt. Hierdurch wurden Ihre Aussagen im Großen und Ganzen bestätigt. Die Aussagen weichen jedoch im Bereich der Maskierungsmittel und den näheren Umständen, ob man mit der Haushälterin am Tatort gerechnet habe, ab.*

Überlegen Sie sich noch einmal, wie sich dies Ereignis zugetragen hat.

Antwort: *Soweit ich mich heute erinnern kann, war es abgesprochen, dass Manfred Schmider dafür sorgt, dass niemand sich im Haus befindet. Bevor ich der Polizei bezüglich des Raubüberfalles oder Betruges, wie man es auch nennen möchte, gemacht habe, habe ich mir Gedanken gemacht, wie sich das alles zugetragen hat. Aus meinen Erinnerungen heraus habe ich dann die Angaben vom 26. Juni 1995 gegenüber der Karlsruher Polizei gemacht. Ich habe mir gewissenhaft Gedanken gemacht und gehe davon aus, dass diese Angaben im großen Teil richtig sind. Sie könnten in kleinen Details durchaus abweichen. Dies kommt jedoch nur dadurch zustande, dass die Tat schon so lange zurückliegt.*

Frage: *Wer hat den Anruf bei der Firma des Manfred Schmider getätigt und einen Termin bei dem Bauprojekt vereinbart?*

Antwort: *Das weiß ich nicht mehr genau. Es könnte sein, dass ich angerufen habe. Ich schließe jedoch nicht aus, dass auch Karl Schöntag angerufen haben könnte. Wir haben auf jeden Fall darüber gesprochen. Wer es letztendlich tat, weiß ich nicht mehr.*

Frage: *Traf man sich außer den beiden Malen in den Büroräumen des Manfred Schmider nochmals zur Besprechung des Tatablaufes?*

Antwort: *Ich war lediglich zweimal im Büro des Manfred Schmider, wo die Vorgehensweise besprochen wurde. Weiterhin habe ich mich mit Karl Schöntag mehrmals getroffen, wobei wir auch die Einzelheiten besprachen. Die Besprechungen fanden immer bei Karl Schöntag in der Wohnung statt.*

Frage: *Waren Sie in der Villa des Manfred Schmider vor der Tat?*

Antwort: *Ich glaube nicht. Ich kann mich nur daran erinnern, dass ich gemeinsam mit Karl Schöntag diese Villa vorher angeschaut habe. Soviel ich weiß, war aber Karl Schöntag schon vorher in dieser Villa gewesen.*

Frage: *Welche Maskierungsmittel wurden verwendet und wer brachte die Maskierungsmittel mit?*

Antwort: *Im Nachhinein muss ich sagen, dass ich mich an die Maskierung nicht mehr genau erinnern kann. Ich meine, ich habe eine Zipfelmütze aufgehabt und das Futter eines Handschuhes getragen, um keine Fingerspuren zu hinterlassen. An weitere Maskierungsmittel kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Die Zipfelmütze und das Futter des Handschuhes habe ich selbst mitgebracht und bereits getragen. Was Karl Schöntag als Maskierungsmittel trug, kann ich nicht mehr genau sagen. Ich weiß nur noch, dass er einen Pepita-Hut trug.*

Frage: *Aus welchem Grunde wurden die Maskierungsmittel mitgenommen, wenn man nach Ihrer Aussage mit keinem Zeugen rechnen musste?*

Antwort: *Es ist richtig, dass wir mit keinem Zeugen rechneten. Deshalb war die Maskierung auch sehr dürftig. Ansonsten hätten wir uns besser maskiert. Mir fällt jetzt noch gerade ein, dass ich meiner Erinnerung nach eine getönte Brille als weiteres Maskierungsmittel trug. Die dürftige Maskierung war eigentlich nur deshalb erforderlich, dass mich kein Passant richtig beschreiben konnte, der mich eventuell in das Fahrzeug des Manfred Schmider einsteigen sah.*

Vorhalt: *Karl Schöntag stellt in seiner Vernehmung im Bezug der Haushälterin die Sachlage etwas anders dar.*

Antwort: *Jetzt, wo Sie mir erklärt haben, dass Karl Schöntag gesagt haben soll, dass man mit der Haushälterin gerechnet habe, fällt mir ein, dass dies richtig ist. Schmider hat dies jedoch erst gesagt, als wir bereits im Auto saßen und in Richtung der Villa fuhren. Es war keine Zeit mehr, andere, besser geeignete Maskierungsmittel zu besorgen. Ich möchte hinzufügen, dass es durchaus möglich ist, dass sich die Aussagen von Karl Schöntag und meinen Angaben nicht 100%ig decken. Ich versuche, in meinen Erinnerungen zu kramen und eine bestmögliche Aussage zu machen. Ich habe nicht das Interesse, irgendetwas zu verschweigen. Es ist wirklich mein Ziel, reinen Tisch zu*

machen. Sollten irgendwelche Abweichungen vorhanden sein, so ist das nicht in meinem Sinne, sondern liegt allein an der verstrichenen Zeit. Ich möchte auch noch erwähnen, dass ich keine Gewalt gegen die Haushälterin ausüben wollte. Ich habe die Haushälterin weder geschlagen noch mit einer Spritze irgendetwas in die Venen gespritzt. Als ich die Haushälterin sah, habe ich sie lediglich von hinten gefasst und zur Seite geschoben und sofort versucht, sie zu beruhigen, da ich merkte, dass sie sehr erschrocken war. In meiner letzten Vernehmung gab ich an, dass ich ihr sofort eine Jacke über den Kopf gestülpt habe, sodass sie mich nicht sehen konnte. Ich habe mir nochmals Gedanken über diese Passage gemacht, als wir das Haus betraten, und kam zu der Überzeugung, dass ich diese Jacke nicht über ihren Kopf stülpte, sondern dass Karl Schöntag dazutrat und die Jacke über sie legte, sodass sie uns nicht sehen konnte. Wie die Haushälterin weiter reagierte, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich war genauso in einer Ausnahmesituation, denn ich habe mit ihr nicht gerechnet, obwohl Manfred Schmider im Fahrzeug andeutete, dass sie eventuell da sein könnte.

Frage: *Hat die Haushälterin, als man sie an das Treppengeländer angebunden hatte, noch irgendetwas gesagt?*

Antwort: *Ich weiß es nicht mehr.*

Frage: *Es gibt unterschiedliche Aussagen im Bezug wer das zweite Mal das Haus betrat, als man die vergessene Tasche des Karl Schöntag holte. Wer betrat nun das Haus?*

Antwort: *Karl Schöntag und ich betraten das Haus. Schöntag ging auf die Suche nach seiner Tasche. Manfred Schmider flüsterte zu mir: „Was ist denn los.“ Ich antwortete ihm, dass unser Superdetektiv seine Tasche vergessen hätte. Dieses Gespräch wurde sehr leise gehalten, da die Haushälterin oben an der Treppe festgebunden war und Schmider unten. Ich habe dann später noch zu Karl Schöntag, als wir fort fuhren, gesagt, ich meine die Haushälterin hat unser Gespräch eben gehört und hat etwas mitbekommen.*

Frage: *Woher haben Sie die Kenntnisse, dass sich im Haus Bodelschwinghstraße 11 ein Wandtresor hinter einem Gemälde befinden soll?*

Antwort: *Ich habe diesen Tresor nie gesehen. Ich weiß von diesem Tresor lediglich von Manfred Schmider. Er sagte, dass wir die Gemälde hängen lassen sollten. Ob dies der Tatsache entspricht, weiß ich nicht. Den Tresor habe ich nicht gesehen.*

Frage: *In welcher Form war Frau Schöntag an dieser Sache beteiligt?*

Antwort: *Ich kann mich nicht erinnern, wie das mit Frau Schöntag war. Ich habe mir nach meiner letzten Aussage Gedanken gemacht und kann nicht sagen, ob es tatsächlich so war, wie ich es damals angegeben habe. Ich kann mit Sicherheit nicht sagen, dass Frau Schöntag uns nach Ettlingen gefahren hat und beim Parkplatz der Firma Heine wieder abgeholt hat. Ich habe daran keine exakte Erinnerung mehr und möchte niemand falsch beschuldigen. Ich kann mich auch nicht erinnern, ob Frau Schöntag bei der Verteilung der Beute in ihrer Wohnung dabei war. Es könnte sein, aber mit Sicherheit kann ich es nicht sagen.*

Vorhalt: *Karl Schöntag gab in seiner Vernehmung an, dass er von Ihnen einen Brief bekommen habe, in dem Sie Karl Schöntag auffor-*

derten, dass er von einer Person – er wisse welche Person gemeint sei – 285.000 DM verlange solle, ansonsten würden Sie eine Aussage machen. Karl Schöntag gab weiter an, dass mit dieser Person nur Manfred Schmider gemeint gewesen ist. Wie stellen Sie sich hierzu? Diese Aussage begründet den Verdacht der Erpressung Ihrerseits gegenüber Manfred Schmider.

Antwort: *Erstens habe ich an Karl Schöntag keinen Brief geschrieben. Es war lediglich ein Zettel. Auf diesem Zettel stand, dass ich mich geärgert habe, dass Manfred Schmider die Gegenstände, die er uns gegeben hat, der Polizei gemeldet hat. Als die Karlsruher Polizei den Kayseriteppich bei meiner Exehefrau in Schwegenheim sichergestellt hatte, stellte ich fest, dass Manfred Schmider entgegen der Absprache gehandelt hat. Ich forderte keinen Betrag mit diesem Zettel. Ich stellte lediglich fest, dass Manfred Schmider uns um ca. 200.000 DM betrogen hatte. Eine Forderung habe ich aber nicht gestellt und somit keine Erpressung gemacht. Ich gehe davon aus, dass Karl Schöntag entweder das so aufgefasst hat oder mir noch nachträglich Schaden zufügen möchte. Weiterhin gehe ich davon aus, das Karl Schöntag, nachdem die Teppiche verschwinden mussten, bei Manfred Schmider eine Nachzahlung für die Teppiche und den Schmuck forderte. Genau weiß ich das nicht, aber es ist die Art des Karl Schöntag, dass er so etwas macht.*

Frage: *Sehen Sie, da der Brief oder der Zettel nach der Sicherstellung des Kayseriteppichs im Jahre 1990 geschrieben wurde, einen Zusammenhang mit der Körperverletzung z. N. von Rosalja Kolscheck, Ihrer Exehefrau? Diese Tat geschah im Juli 1991.*

Antwort: *Das kann ich natürlich nicht sagen. Aber wie ich bereits in meiner vorherigen Vernehmung angedeutet habe, traue ich Karl Schöntag durchaus zu, dass er hinter der Sache gegen meine Exehefrau steckt. Ich bin mir da eigentlich ziemlich sicher. Das ist die Handschrift von Karl Schöntag. Karl Schöntag ist sehr rachsüchtig. Ich bin mir weiterhin ganz sicher, dass Karl Schöntag nach meiner Haftentlassung irgendwelche Aktionen gegen mich führen wird. Auch diese Maßnahmen wird er nicht selbst durchführen, sondern Leute dafür bezahlen oder Leute, die in seiner Schuld stehen, dazu auffordern, dies zu tun.*

Frage: *Kannten Sie Manfred Schmider schon vor dieser Tat?*

Antwort: *Nein.“*

Gerhard Schenk hat vor dem Ausschuss von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht.

1.4. Karl Hermann Schöntag

In seiner Vernehmung als Beschuldigter vom 15. August 1995 machte Karl Hermann Schöntag folgende Angaben:

„Es kann im Jahre 1980 gewesen sein, als ich über einen Erwin Kaiser, wh. gew. Karlsruhe, Flughafenstraße 59, den Gerhard Schenk kennen gelernt hatte. Herr Kaiser sagte mir, bei ihm im Haus wohne ein „Pfundskerle“, der ein kleineres Problem hätte. Es stellte sich heraus, dass es sich hierbei um den Gerhard Schenk handelte. Er hatte Schwierigkeiten wegen eines Körperverletzungsdeliktes und ich sollte ihm dabei behilflich sein, zu beweisen, dass der andere auch ein Schläger sei. Aus meinen Ermittlungen kam jedoch nichts Negatives gegen diese Person heraus. Es hat sich jedoch ein lockeres Freundschaftsverhältnis mit Gerhard Schenk entwickelt. Herr Kaiser war Ringer, Schenk Karatesportler. Ich selbst habe mich für den Judosport von 1951 bis 1967 aktiv beteiligt. So bestand ein gemeinsames sportliches Interesse. Ich

ging auch einmal zu einer Karateveranstaltung im Mannheimer Raum mit Schenk. Hier habe ich auch seinen Bekannten Manfred Vogt und das Umfeld kennen gelernt. 1981 hatte ich ein Kind vom Bühlertal einer Mutter, die in Hamburg wohnte, zurückzuführen. Hierzu nahm ich Schenk und Vogt zu Hilfe. Wir haben der Mutter das Kind zurückgebracht. Dies war auch ein weiterer Grund, dass ich die beiden näher kennen gelernt habe.

Es kann ein- oder eineinhalb Jahre vor dem angeblichen Raubüberfall gewesen sein, als Manfred Schmider zu mir kam und mich bat, einen bei ihm Beschäftigten, der einen Krankenschein hatte, zu überwachen. Herr Schmider hatte dort eine Firma namens Fibertex am Rheinhafen. Der Beschäftigte wohnte in Karlsruhe, in der Nähe der Nuitstraße. Die Person verhielt sich nicht auffällig und war immer zuhause anzutreffen. Möglicherweise hatte Herr Schmider persönliche Gründe gegen diesen Mann. Außer Unkosten sind in diesem Fall für Herrn Schmider keine brauchbaren Ergebnisse erzielt worden. Ein weiteres Mal bot er mir einen Auftrag an, der jedoch undurchführbar war. An Einzelheiten kann ich mich heute nicht mehr erinnern.

Einige Zeit später habe ich mich mit Herrn Schmider getroffen. Er meinte, dass ich doch verschiedene Leute kenne würde und fragte in diesem Zusammenhang, ob hierbei auch „schwere Jungs“ wären. Nachdem ich dies bejaht hatte, wurde er konkreter. Ich muss hier einflechten, dass ich mich mit Schenk einmal über Schmider unterhalten habe. Schenk fragte, ob es ein Unternehmer sei. Nachdem ich dies bejahte, meinte Schenk, dass bei diesem schon einmal eingebrochen worden wäre, wobei aus einem Safe u. a. auch Nacktbilder von dessen Ehefrau, die auf einer Fuchspelzdecke lag, gestohlen wurden.

Schmider sagte, dass er Geschäftsunterlagen habe, die wegen einer bevorstehenden Steuerprüfung verschwinden müssten. Er dachte hierbei an einen fingierten Einbruch. Bei der Durchspielung verschiedener Durchführungsmöglichkeiten meinte Herr Schmider, dass man seinen Tresor bei einem fingierten Einbruch mit einem Lkw laden könnte. Ich machte ihm jedoch den Vorschlag, dass der direkte Weg – nämlich in Form eines fingierten Überfalles – einfacher wäre. Kurz danach habe ich Schenk getroffen und gefragt, ob er bei so einer Sache mitmachen würde; damit war er einverstanden. Eigentlich hatte ich auch noch an Vogt gedacht, diesen Gedanken aber später fallen lassen, weil mir klar war, dass Vogt ein brutaler Typ war. Da mir das Risiko mit ihm zu groß war, wollte ich ihn dann doch nicht beteiligen. Außerdem war auch die Sache durch zwei Personen einfach durchzuführen. Ich habe Schmider von Vogt erzählt und ihm auch sein Aussehen beschrieben. Schmider wollte, dass Vogt mitmacht. Da ich dies aber nicht wollte, habe ich Schmider gesagt, dass Vogt einen Motorradunfall gehabt hatte und nicht mitmachen könne. So haben sich Schmider, Schenk und ich an irgendeinem Werktag im Büro des Schmider getroffen. Ob wir uns noch einmal in dieser Zusammensetzung getroffen haben, kann ich heute nicht mehr sagen. Bei diesem Treffen wurde dann festgelegt, wann die Sache durchgeführt wurde. Es könnte der 12. Mai 1986 gewesen sein. Es war vereinbart, dass Schenk an den Wohnungen, die Schmider verkaufen wollte, auf Schmider warten und dort in sein Fahrzeug zusteigen sollte. Ich stand ca. 300 bis 400 m weiter weg auf der Rheinstraße in Richtung Stadtmitte. Schmider hatte sich verspätet. Ich konnte nicht sehen, wie Schenk bei Schmider ins Fahrzeug einstieg. Ich stand praktisch gegenüber von der Haltestelle am Wasen. Vorher hatte ich noch – so war es ausgemacht – bei der Firma des Schmider angerufen. Ich meine, es war einige Tage vor dieser Sache. Ich meine, ich habe mich mit Schmidtbauer oder so ähnlich gemeldet und benützte auch einen bayrischen Dialekt. Schmider steuerte das Fahrzeug, Schenk saß auf dem Beifahrersitz und ich auf dem Rücksitz. Das Fahrzeug war ein Zweitürer. Welche Bekleidung ich an diesem Tag hatte, weiß ich nicht mehr. Ich hatte aber eine lederne Reisetasche bei mir. Wir fuhren dann zum Wohnhaus des Schmider.

Im Moment fällt mir ein, dass ich mit Schenk und Schmider einige Tage zuvor im Wohnhaus des Schmider waren. Auch hier haben wir diese Sache durchgesprochen. Ich wollte dieses Haus gesehen haben; insbesondere wegen Alarmanlagen. Andere Personen waren an diesem Tag nicht im Haus anwesend. Ich würde das Haus auch heute noch finden. An die Straße kann ich mich jedoch nicht erinnern. Wenn man auf der Pforzheimer Straße in Richtung Herrenalb

fährt, fährt man dann eine Straße links hoch. Die Straße steigt leicht an. Irgendwo macht diese Straße dann einen Bogen nach links. Hier befindet sich das Wohnhaus. Es hat ein elektrisches schmiedeeisernes Eingangstor, das mit Fernbedienung zu öffnen ist.

Als wir am Wohnhaus ankamen, öffnete Schmider mit einer Fernbedienung das Tor. Wir fuhren dann in einem Bogen zum Haus und hielten dort vor den dortigen Garagen. Möglicherweise sind wir noch ein Stück in die Garage gefahren. Links davon befindet sich der Hauseingang. Ich meine, dass auf diesem Parkplatz das Autotelefon herausgerissen wurde. Ob Schmider oder Schenk das Telefon herausrissen, weiß ich nicht mehr. Schmider ging dann zum Wohnhaus, Schenk folgte dahinter und ich war der letzte. Schmider schloss die Haustüre auf und ging hinein. Vorher zogen sich Schenk und ich absprachegemäß Motorradunterziehhauben über, welche ich besorgt hatte. Somit waren von unseren Köpfen nur die Augen zu sehen. Deswegen zogen wir beide eine Sonnenbrille auf. Zu unserer eigenen Sicherheit haben Schenk und ich diese Motorradunterziehhauben angezogen; im Falle, dass doch jemand diesen „Überfall" sehen würde. Ich muss hier noch einflechten, dass Schmider uns gesagt hatte, dass er seinen Gärtner zur Tatzeit wegschicken würde. Auch sagte er, dass zu dieser Zeit seine Frau nicht im Haus wäre. Ob er sich mit dieser abgesprochen hatte, weiß ich nicht. Bei dem letzten Treffen im Haus von Schmider hatte dieser gesagt, dass er sich ein Biotop oder einen Teich angelegt hatte. Deswegen nehme ich an, dass dies der Gärtner angelegt hat. Von weiteren Personen, die er wegschicken wollte, sagte er nichts. Er erwähnte auch noch eine Haushälterin. Hierbei sagte er, dass er nicht genau wüsste, ob diese, wenn wir kämen, noch da sei. Schenk und ich wussten daher, dass wir unter Umständen mit dieser Haushälterin rechnen und damit zusammentreffen könnten. Dies war auch eigentlich der Grund, warum wir diese Motorradunterziehhauben mitgenommen hatten. Dies war deshalb so, weil wir uns die Hauben und die Sonnenbrillen nicht erst hätten besorgen können, wenn wir festgestellt hätten, dass die Haushälterin doch da war. Aus diesem Grund hatten wir auch zwei paar Handschellen mitgenommen. Die Handschellen hatte Schenk besorgt, d. h. mitgebracht. Ich habe zu keinem Zeitpunkt eine Handschelle bei mir geführt; auch mit keiner Handschelle jemanden gefesselt. Ich führte bei mir lediglich einige Kabelbinder mit, die wir aber nur am Anfang benutzten und nicht hielten.

Wie gesagt, hatte Schmider das Haus aufgeschlossen. Schenk ging direkt hinterher. Ich war die dritte Person. Das Hausmädchen kam plötzlich Schmider entgegen. Woher genau, weiß ich nicht. Schenk ging direkt auf sie zu, hat sie festgehalten und auf den Boden gedrückt. Ich habe von einem Garderobenständer eine dort hängende Jacke genommen und dem Mädchen, ich schätze es auf ca. 25 bis 30 Jahre, über den Kopf gestülpt. Ich habe ihr auch noch auf die Schultern geklopft; oder auf den Kopf, und psst, psst gemacht. Ich wollte sie damit beruhigen. Schenk hat dann das Mädchen mit den Handschellen am Treppengeländer festgemacht. Hier hat sie angefangen, das „Vater unser" zu beten. Ich glaube, dass das Mädchen etwa zwei Minuten gebetet hat. Geheult hat es nicht. Dann hat sie mit Beten aufgehört. In dieser Zeit konnte sich Schmider frei bewegen. Absprachegemäß hat er dann den Tresor mit einem Schlüssel und einer Zahlenkombination geöffnet. Vom letzten Mal wussten wir, wo der Tresor stand. Absprachegemäß hat Schenk dem Schmider einen Schlag ins Gesicht verpasst. Schmider hat auch gestöhnt. Schenk hat meiner Meinung nach ganz anständig zugelangt. Arbeitsteilig habe ich nun die Teppiche geholt, welche ich zum Teil zuvor von den Rutschunterlagen entfernen wollte. Diese Rutschunterlagen sind größtenteils nicht weggegangen. Ich möchte sagen, dass ich höchsten 10 % dieser Rutschunterlagen abbekommen und auf den Boden geworfen habe. In dieser Zeit hat Schenk den Tresor ausgeräumt. Heute meine ich, dass sich Schenk einige Sachen, als er den Tresor ausräumte, für sich eingesteckt hatte. Geld war keines mehr da, weil wir ja vorher schon jeder 20.000 DM in der Firma Schmider, einige Tage zuvor, bekommen hatten. Ich kann jedoch nicht mit Bestimmtheit ausschließen, dass es vielleicht doch einige Tausend mehr gewesen sein könnten.

Mir fällt gerade ein, dass beim ersten Treffen in der Wohnung vom Schmider dieser gesagt hatte, dass wir einen kleineren Pokal, möglicherweise aus gold oder vergoldet, stehen lassen sollten. Ich meine, Schmider sagte, er habe diesen Pokal zur Konfirmation bekommen. Jetzt fällt mir ein, dass er mir auch bei

einem Treffen in seinem Büro eine auf dem einem Sideboard stehende Aganemnon-Büste schenken wollte. Diese ist ca. 12 bis 15 cm hoch, schwarz mit goldenen Fäden am Kopf verziert. Die Figur selbst war vermutlich aus Ebenholz. Es ist eine Replika. Solche habe ich schon auf einer Ausstellung in München gesehen. Diese Figuren wurden mit ca. 6.000 DM gehandelt. Ich wollte diese Figur aber nicht haben.

Ich selbst habe nur ca. vier bis fünf Teppiche und ca. drei oder vier Pelze eingeladen. Möglicherweise war auch ein Luchsmantel dabei; ich kenne mich aber dabei nicht aus. Den Schmuck und das Silber hat Schenk eingeladen. Es passte alles in den Kofferraum. Als wir mit Einräumen fertig waren, haben wir Schmider dann auch ans Treppengeländer gebunden. Er hat sich hinsetzen können. Wir haben weder Schmider noch das Mädchen die Augen verbunden. Ich weiß nur von der Jacke, die ich dem Mädchen über den Kopf gestülpt habe. Wenn die beiden mit Klebebändern die Augen umwickelt waren, so muss dies Schenk gemacht haben. Ich habe dies nicht mitbekommen. Dieser Sachverhalt ist mir völlig neu. Mit dem Fahrzeug von Schmider sind wir dann aus dem Anwesen herausgefahren. Mit der Fernbedienung haben wir das Tor geöffnet und wieder geschlossen. Mitten in Ettlingen fragte ich Schenk, wo denn meine Tasche sei. Dies war auf der Pforzheimer Straße; beim Lauerturm. Schenk wusste von meiner Tasche nichts. Da ich Angst hatte, dass man Rückschlüsse durch die Tasche auf mich ziehen könnte, habe ich Schenk sofort gesagt, dass er zurückfahren soll. Schenk und ich gingen wieder in das Haus zurück. Die Haustüre stand noch offen. Schenk hatte meine Tasche mit Gerümpel zugedeckt. Ich weiß nicht mehr, ob dies im Erdgeschoss oder im Obergeschoss war. Es könnte im Erdgeschoss gewesen sein. Ich nahm meine Tasche zu mir und wir verließen wieder das Haus. Die Tasche war leer. Wir fuhren dann durch Ettlingen über die L 605 zur Pulverhausstraße. Beim Bremsen-Fischer bogen wir links ab und fuhren zu einem Parkplatz vor der Firma Heine. Ich schätze, dass die Firma Heine von diesem Platz ca. 200 bis 300 m weit entfernt ist. Ich bin mir heute nicht mehr sicher, ob mein BMW oder das Fahrzeug von Schenk dort abgestellt war. Ich meine eher, es war das Fahrzeug von Schenk. Meine Frau hat uns zwar nach Ettlingen gefahren, wusste aber nicht, was wir dort vorhatten. Auf der Rückfahrt war sie jedoch nicht dabei. Sie hat uns auch nicht bei diesem Parkplatz erwartet oder abgeholt. Wir fuhren mit diesem Fahrzeug zur Tiefgarage in meinem Wohnhaus, nachdem wir die Beute vom Mercedes des Schmider in das Fahrzeug von Schenk (vermutlich) umgeladen hatten. Es passte auch hier alles in den Kofferraum. Wir nahmen vom Kofferraum dann zwei so genannte Matrosensäcke, die Schenk mitgebracht hatte, zu mir in die Wohnung. In den Säcken waren die Teppiche, die Pelze, das Silber und der Schmuck; d. h. in diesen Säcken war also die ganze Beute.

An diesem Abend habe ich von der Beute zwei Teppiche bekommen. Wir haben um die Teppiche gewürfelt. Hierbei habe ich die zwei Teppiche gewonnen; Schenk zwei oder drei Teppiche. Vom Silber habe ich überhaupt nichts bekommen. Das Silber wollten wir wegwerfen. Dies hat Schenk besorgt. Im Nachhinein bin ich mir aber nicht sicher, ob Schenk das Silber nicht doch eingeschmolzen hat. Die Pelze hat ebenfalls Schenk behalten. Wenn er behauptet, ich habe einen Persianer bekommen, dann stimmt das nicht. Vom Schmuck habe ich an diesem Tag auch nichts bekommen. Er hat mir später jedoch ein Collier gegeben, welches ich dann meiner Frau schenkte. Es handelte sich um das Schmetterlingscollier, das ich bei dem Goldschmiedemeister in Gaggenau umarbeiten ließ. Somit habe ich außer den beiden Teppichen, den 20.000 DM und dem Schmetterlingscollier von der Beute nichts bekommen.

Als ich später in der Zeitung las, dass wir angeblich eine Millionenbeute gemacht hatten, verwunderte mich dies. Ich dachte auch nicht daran, dass Schmider in dieser Höhe versichert war.

Die Papiere, welche wegen der Finanzprüfung verschwinden sollten, habe ich nie gesehen. Ob es solche überhaupt gab, weiß ich nicht. Ich war der Meinung, dass Schmider diese vor der Tat hat verschwinden lassen, wenn sie überhaupt da waren.

Nachdem Schenk bereits eine Zeit im Gefängnis war, erhielt ich einen handschriftlich von Schenk an mich adressierten Brief. Darin teilte er mit, dass er eine Lebensbeichte machen würde, wenn er nicht 285.000 DM von einer be-

stimmten Person, von der ich wüsste, wer es ist, erhalten würde. Mir war klar, dass er hiermit Schmider meinte. Ich habe dann Schmider angerufen. Wir haben uns dann im Fahrzeug des Schmider getroffen, wo ich ihm den Brief zeigte. Schmider war entrüstet und sagte, dies könne er nicht machen, dies sei unmöglich. Er sagte, er könne nicht zahlen, dies ginge nicht. Damit war für ihn die Sache erledigt. Ich habe ihm auch geraten, nicht zu zahlen, da dies im Prinzip eine Schraube ohne Ende wäre. Den Brief habe ich verbrannt. Ich nehme an, dass ich dies zuhause getan habe.

Ich habe mich mit Schmider noch ein paar Mal getroffen. Bei einem dieser Treffen sagte er mir, dass die Teppiche von ihm, die sich noch in meinem Besitz befanden, verschwinden müssten. Er meinte, ich sollte sie verbrennen. Ich versicherte ihm, dass ich die Teppiche verschwinden lasse und habe dafür von Schmider noch einmal 25.000 DM erhalten. Die Teppiche habe ich dann zusammengefaltet (jedoch unverschnürt) in den Rhein von der Brücke, bei Karlsruhe in Richtung Pfalz, geworfen. Hierzu habe ich auf der Brücke gehalten und gewartet, bis kein Verkehr war. Dann habe ich die Teppiche nacheinander in den Rhein geworfen.

Auf die Waffe angesprochen, kann ich sagen, dass ich keine Waffe besorgt oder mitgeführt habe. Ich habe aber, nachdem wir das Haus betreten hatten und die Haushälterin ausgeschaltet war, am Boden eine Waffe gesehen. Dies war im Eingangsbereich. Meiner Meinung nach war es eine Pistole Kaliber 7,65, Farbe schwarz. Ob die Waffe echt war, kann ich nicht eindeutig sagen. Da sie nicht von mir stammte, muss sie von Schenk stammen. Da ich nicht gesehen habe, wie die Waffe auf den Boden kam, kann ich auch nicht ausschließen, dass Schmider sie dorthin gelegt hatte.

Mir wurde vorgehalten, dass Schmider und Schenk angaben, dass Schmider ans Lenkrad mit einer Handfessel befestigt wurde, als wir im Hof seines Anwesens ankamen. Danach soll Schenk das Haus betreten und die Haushälterin ausgeschaltet haben. Sodann sei ich mit Schmider in das Haus gegangen. Jetzt, wo Sie mir dies sagen, kann ich dies bestätigen. Ob Schenk von Schmider die Hausschlüssel bekommen hatte, um die Türe zu öffnen, weiß ich nicht, ich habe dies nicht gesehen. Jetzt kann ich mich auch daran erinnern, dass das Hausmädchen schon am Geländer gefesselt war und gebetet hat. Erst dann habe ich von der Garderobe die Jacke genommen und es ihm über den Kopf gestülpt.

An die Bekleidung des Mädchens kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Ich meine, sie hatte ein Kleid an.

Ich hab soeben wahrheitsgemäße Angaben gemacht. Während der ganzen Zeit war mein Rechtsanwalt, Herr Rehm, zugegen. Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Sollte ich mich in Details getäuscht haben, so ist es auf die lang zurückliegende Zeit zurückzuführen. Dies ist jedoch keine Absicht. Sollten noch weitere Fragen beantwortet werden müssen, bin ich hierzu jederzeit bereit. Ich bitte, dass hierbei jeweils mein Anwalt zugegen ist.

Auf entsprechende Frage kann ich mir nicht erklären, wie das Hausmädchen den Gerhard Schenk beschrieben haben kann. Er hatte bereits beim Betreten des Hauses diese Motorradunterziehmütze und die Sonnenbrille auf, ebenso wie ich.

Herr Schmider sagte mir bei einem späteren Treffen, dass sich das Hausmädchen von der Angelegenheit wieder erholt habe. Ich meine er sagte auch, dass sie Birgitt oder Brigitte hieß."

Am 18. März 1996 wurde Karl Hermann Schöntag erneut durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe vernommen. Dabei erklärte er sich wie folgt:

„Schmider habe ich ca. 1980 kennen gelernt, meiner Erinnerung sogar noch früher. Anlass für diese Bekanntschaft war der Auftrag, den mir Schmider erteilt hat. Inhalt des Auftrags war die Überwachung seines Mitarbeiters Hans-Peter Konieczny, der „krank gespielt" haben soll. Wenn in meiner Vernehmung vom 15. August 1995 angegeben ist, ich hätte Schmider 1 oder 1½ Jahre vor dem Raubüberfall im Mai 1986 kennen gelernt, so ist dies verkehrt. Kennen gelernt habe ich ihn viel früher. Ich glaube sogar, dass unsere Bekanntschaft noch vor der Kindesrückführung Bühlertal liegt. Ich glaube, dass in meiner

Vernehmung vom 15. August 1995 der Bezugspunkt zu dieser Zeitangabe 1 bis 1½ Jahre verkehrt angegeben ist. Diese Zeitangabe bezieht sich nicht auf den Raubüberfall, sondern auf die Kindesrückführung.

Schmider hat mich damals anstandslos und sehr großzügig bezahlt. Er hat mich außerdem bei der Bezahlung gefragt, ob ich jemand wisse, der den Konieczny ordentlich verprügeln könnte. Ich wollte mich für ihn umhören und habe Schenk gefragt. Schenk hat dies abgelehnt, wollte allerdings wissen, wer der Auftraggeber sei. Als ich den Namen Schmider nannte, hat er erklärt, dass er ihn kenne. Bei Schmider sei einmal eingebrochen worden. Dabei seien u. a. Polaroidbilder von der Ehefrau des Schmider entwendet worden, auf denen diese nackt auf einer Fuchspelzdecke abgebildet gewesen sei.

Nach der Überwachung von Konieczny im Jahre 1980 gab es meiner Schätzung nach zwei Kontakte zwischen mir und Schmider. Das erste Mal lange vor dem Jahre 1986. Dabei ging es um eine weitere Auftragserteilung, die letztendlich aber nicht zustande gekommen ist. Die zweite Begegnung war dann viel später, und zwar mindestens ½ Jahr vor der Tat. Dabei hatte ich zunächst den Eindruck, Schmider wollte mir wieder einen Auftrag als Detektiv erteilen. Schließlich hat sich jedoch herausgestellt, dass er vorhatte, bestimmte Unterlagen wegen einer bevorstehenden Steuerfahndung verschwinden zu lassen. Er fragte, ob ich entsprechende Leute kennen würde, die bei ihm „einbrechen" könnten. Ich habe ihm zugesagt, mich zu erkundigen. Ich habe mich dann mit Schenk besprochen. Dieser war bereit, den Einbruch zusammen mit Vogt durchzuführen. Ich habe Schmider hiervon unterrichtet. Schmider wollte die beiden kennen lernen. Es kam dann zu einer Besprechung bei Schmider in der Firma im Rheinhafen, Koellestr. 22. An dieser Besprechung hat außer mir noch der Schenk teilgenommen. Schmider äußerte seine Vorstellungen. Die waren dahin gehend, dass er einen Lkw seiner Firma zur Verfügung stellen wollte, d. h. es so arrangieren wollte, dass wir diesen entwenden konnten. Mit diesem Lkw sollte dann der Tresor aus seinem Haus abtransportiert werden. Über Größe und Gewicht des Tresors ist nicht gesprochen worden. Nachdem er uns einen Lkw vorgeschlagen hat, habe ich mir allerdings schon ein größeres Modell eines Tresors vorgestellt. Allerdings habe ich mir vorgestellt, dass man diesen Tresor problemlos zu zweit oder zu dritt, möglicherweise unter Einsatz einer Sackkarre, abtransportieren könnte. Ich habe Schmider dann gesagt, dass ich zunächst die Örtlichkeiten sehen und mir ein Bild der Situation machen wollte, bevor irgendeine definitive Absprache getroffen wird. Damit war er einverstanden. Diese Besprechung in der Firma des Schmider hat ca. 2 bis 2½ Monate vor der Tat stattgefunden.

Zur Einrichtung des Büros von Schmider möchte ich an dieser Stelle noch sagen, dass es dort ein Sideboard gegeben hat. Dieses war ca. 80 cm bis 1 m hoch und etwa 3 m breit. Auf diesem Sideboard stand eine Büste von Tutenchamun. Sie war schwarz, möglicherweise aus Ebenholz. Die Figur stand auf einem kleinen Sockel. Die Krone war mit Ornamenten aus Gold und farbigen Steinen besetzt. Ich habe Schmider auf diese Figur angesprochen. Er hat sie mir angeboten, d. h., er wollte sie mir schenken. Ich habe die Figur nicht angenommen.

Rechtsanwalt Rehm verlässt um 11.55 Uhr die Vernehmung.

Ursprünglich war mir der Name dieser Figur nicht geläufig, d. h. ich wusste nicht, dass es sich um Tutenchamun gehandelt hat. Ursprünglich dachte ich an Agamemnon. Erst später habe ich, als die gleiche Figur in der Zeitung abgebildet war, meinen Irrtum erkannt.

Ergänzen möchte ich noch, dass Schmider sich vorgestellt hat, dass der Tresor nach dem „Diebstahl" von uns fachgerecht aufgeschweißt und irgendwo im Gelände liegengelassen würde, damit man ihn dort findet.

Zu der Besichtigung des Wohnhauses Schmider durch mich und Schenk zusammen mit Schmider kam es dann etwa acht Tage nach der Besprechung im Büro des Schmider. Ich weiß noch, dass wir mit Schmiders Fahrzeug zu seinem Wohnhaus hingefahren sind. Ob das der Daimler Benz war, der dann auch bei der Tatausführung eine Rolle gespielt hat, weiß ich nicht mehr. Ich weiß auch nicht mehr, wo wir uns getroffen haben. Im Wohnhaus war, wie zuvor mit Schmider besprochen, niemand anwesend. Schmider hat uns das Haus gezeigt

und uns auf die einzelnen Wertgegenstände hingewiesen. Er hat uns insbesondere auf die Teppiche aufmerksam gemacht und uns im 1. OG einen Schrank gezeigt, in dem u. a. Pelze hingen. Im Erdgeschoss zeigte er uns den Tresor. In irgendeinem der oberen Räume, ich denke es war ein Schlafraum, zeigte er uns auf einem Fenstersims einen goldenen Becher. Dazu sagte er, dass wir diesen stehen lassen sollten, weil das für ihn einen Erinnerungswert hatte. Meiner Erinnerung nach hat er gesagt, er habe diesen Becher zur Konfirmation oder Kommunion geschenkt bekommen. Nachdem die Besichtigung abgeschlossen war, war immer noch nicht klar, ob wir tatsächlich etwas für ihn tun würden.

Nach der Besichtigung haben Schenk und ich uns von Schmider getrennt. Schenk und ich haben über die Sache gesprochen. Ich habe ihm dabei erklärt, dass es als Einbruch, so wie Schmider es sich vorgestellt hatte, nicht durchzuführen sei, da der Tresor viel zu schwer war. Dies war mir klar, nachdem ich den rieseigen Tresor gesehen hatte. Wir waren dann der Meinung, dass aus der ganzen Sache nichts wird.

Ich habe später Schmider dann erklärt, dass die Sache nicht durchführbar ist, dass wir uns möglicherweise etwas anderes einfallen lassen müssten, wenn überhaupt etwas laufen soll. Es war dann eine ganze Zeit Funkstelle zwischen Schmider und mir. Danach kam ein Anruf von Schmider, bei dem er mir mitgeteilt hat, dass er da eine neue Sache habe. Die könnte möglicherweise beim Öffnen des Tresors eine Rolle spielen. Er sprach von einer Vorführung. Ich kann mich dann an ein weiteres Treffen mit Schmider auf seinem Firmengelände erinnern. Schenk und ich waren zusammen mit Schmider dort. Auf dem Gelände lag ein riesiger Stein, es war ein Findling, d. h. ein naturgewachsener Stein. In diesem Stein waren zwei Löcher von einem Durchmesser von etwa 7 cm nebeneinander und vollständig durch den Stein durchgebohrt. Schmider hat uns das Verfahren, mit diesem Löcher gebohrt worden sind, erklärt und meinte, dieses Verfahren könnte etwas sein, mit dem man den Tresor, wenn er erst einmal entwendet sei, öffnen könne.

Ich möchte hier anmerken, dass mir aufgrund einer Erkrankung die Zeitabläufe sowie die Erinnerung an die einzelnen Zeitabstände zwischen den jeweiligen Treffen nicht mehr konkret in Erinnerung sind.

Dieses Treffen bei Schmider auf dem Firmengelände, bei dem wir den Findling gesehen haben, muss an einem Samstag oder Sonntag gewesen sein. Dies schließe ich daraus, dass außer uns keine weiteren Personen, insbesondere Mitarbeiter von Schmider auf dem Gelände gewesen sind.

Ich kann mich noch erinnern, dass Schmider bei diesem Treffen erwähnt hat, dass sich auch das BKA für dieses Verfahren interessieren würde.

Auch bei diesem Treffen haben wir Schmider noch nicht zugesagt, dass wir die Sache durchziehen würden.

Zu diesem Zeitpunkt hatte Schmider bereits in den Raum gestellt gehabt, dass er uns, wenn die ganze Sache laufen würde, insgesamt 40.000 DM dafür bezahlen würde. Zu welchem Zeitpunkt konkret er dieses Geldangebot gemacht hat, ist mir nicht mehr erinnerlich.

Ich kann mich noch erinnern, dass ich mir einen gewissen Anteil an dem versprochenen Betrag von 40.000 DM erhofft hatte. Zu diesem Zeitpunkt stand zwar eine Beteiligung meiner Person an der Sache noch nicht im Raum. Ich hatte mir aber erhofft, dass mir Schenk und Vogt einen Anteil an den 40.000 DM zukommen lassen würden. Aus diesem Grund habe ich mir dann auch in der Folgezeit immer wieder Gedanken gemacht, wie man die Sache abziehen könnte. Mir kam dann die Idee, dass Schmider einfach sagen könnte, er sei überfallen worden und dabei seien ihm bestimmte Dinge entwendet worden. Auf diese Idee bin ich auch deshalb gekommen, da es für Schmider leicht zu organisieren war, dass niemand in seinem Wohnhaus anwesend ist, wie mir aus unserer Besichtigung bekannt war.

Ich nahm daraufhin wieder Kontakt zu Schmider auf und es kam zu einem weiteren Treffen mit ihm, mir und Schenk in seiner Firma. Das muss ein normaler Arbeitstag gewesen sein, denn ich kann mich noch erinnern, dass Schmider uns Kaffee hat bringen lassen. Ich habe ihm meinen Einfall vorgetragen. Schenk hatte ich schon vorher über meinen Einfall informiert gehabt. Er hat dazu ge-

meint, Schmider könne uns dann aber ruhig mehr geben, d. h. er wollte mehr Geld dafür haben. Denn nach der Einschätzung von Schenk war mein Einfall gut und dafür sollte Schmider uns entsprechend höher bezahlen. Schmider war bereit, uns mehr, nämlich 50.000 DM zu bezahlen. Schmider war von meiner Idee eines gespielten Überfalls angetan und so sind wir in die nähere Planung eingetreten. Schmider hat uns bei diesem Treffen die 50.000 DM gleich übergeben. Er hatte so viel Geld vorrätig.

In meiner Vernehmung vom 15. August 1995 habe ich angegeben, jeder von uns hätte 20.000 DM von Schmider erhalten. Das ist so nicht zutreffend. Ich wollte die weiteren 5.000 DM, die jeder von uns erhalten hat, nicht angeben. Grund hierfür ist meine allgemeine Konfusion, in der ich in der damaligen Situation gewesen bin. Im Nachhinein kann ich mir das nicht mehr erklären.

Die 50.000 DM, die Schmider übergeben hat, hat Schenk eingesteckt. Ich kann mich noch erinnern, dass Schmider sie vorgezählt hat, es waren 50 1.000-DM-Scheine.

Mit Schmider war nur verabredet, dass am fraglichen Tag auf keinen Fall jemand im Haus anwesend sein durfte. Schmider hat dann noch erklärt, dass das nicht so einfach sei. Insbesondere wollte er dafür Sorge tragen, dass seine Frau auf keinen Fall anwesend sei, da sie auf keinen Fall von der Sache etwas wissen durfte. Dies auch deshalb, weil seine Frau nach seiner Schilderung hochgradig nervös gewesen sei und weil sie ein kleines Kind hatte.

Der eigentliche Tattag war datumsmäßig bei dieser Besprechung noch nicht festgelegt worden. Bei dieser Besprechung sind wir immer noch alle drei davon ausgegangen, dass der gespielte Überfall von Schenk, Vogt und Schmider durchgeführt würde und ich dabei nicht beteiligt sein würde.

Auf der Rückfahrt habe ich Schenk im Fahrzeug gefragt, inwieweit Vogt bereits über die Geschichte informiert sei. Schenk hat darauf gesagt, dass Vogt noch gar nichts wisse. Ich habe mir dann gedacht, dass Vogt bei der ganzen Sache nicht beteiligt werden sollte. Dies zum einen deshalb, weil mir bekannt war, dass Vogt außerordentlich brutal ist. Das wusste ich von Schenk. Zum anderen dachte ich mir aber, da sich die ganze Sache so einfach dargestellt hat nach der Besprechung mit Schmider, könnte ich doch den zweiten Part bei dem gespielten Raubüberfall übernehmen und damit einen Anteil von 25.000 DM von dem von Schmider bereits bezahlten Betrag erhalten. Schenk war damit einverstanden. Schenk war deshalb einverstanden, weil ich gesagt habe, dass ich von der ganzen Beute, die bei dem gespielten Raubüberfall gemacht werden sollte nach Vorstellung von Schmider, bis auf zwei Teppiche nichts haben wollte. Bereits bei der Besichtigung seines Wohnhauses hatte Schmider erklärt, dass wir sämtliche Teppiche mitnehmen sollten. Außerdem hatte er damals erklärt, er werde in den Tresor Schmuckstücke hineinlegen, die wir mitnehmen sollten. Darüber hinaus sollten wir die Pelze aus dem Schrank im 1. OG mitnehmen.

Bereits auf der Rückfahrt hat mir Schenk dann 25.000 DM überlassen.

Nach diesem Treffen mit Schmider ist wieder einige Zeit vergangen. Dieses Treffen könnte meiner Vorstellung nach etwa im März 1986 gewesen sein. Ich habe noch Erinnerung an eine Hochzeit im April 1986, bei der ich bei meiner bayerischen Verwandtschaft eingeladen war. Erst danach kam es dann zu dem Überfall.

Bei dem letzten Treffen mit Schmider waren wir so verblieben, dass er zunächst regeln soll, dass niemand im Haus anwesend sein wird. Wenn er das geschafft hatte, sollte er wieder auf uns zukommen. Schmider hat dabei erwähnt, dass es schwierig sein würde, zu organisieren, dass seine Frau nicht da ist. Er hat dabei auch erwähnt, dass seine Ehefrau mit der Familie Arzt vom Pelzgeschäft in der Kaiserstraße befreundet wäre und dort zu einem Kaffeekränzchen eingeladen sei. Diesen Termin hatte er wohl für sich selber als möglichen Termin für unseren Raubüberfall ins Auge gefasst.

Schenk und mir war Wochen vorher schon als Datum für den Raubüberfall der 12. Mai 1995 bekannt. Für diesen Tag wollte Schmider alles organisieren, dass niemand im Haus anwesend sein würde. Bereits bei dem letzten Treffen mit Schmider war auch verabredet worden, dass über seine Sekretärin en offizieller Termin mit ihm per Telefon vereinbart werden würde für das Bauobjekt in

Ettlingen und die Besichtigung einer Wohnung. Ich kann mich noch erinnern, dass ich diesen Anruf getätigt habe. Bei meiner Vernehmung vom 16. August 1995 habe ich angegeben, ich hätte mich unter dem Namen Schmidbauer vorgestellt. Richtigerweise hat der Name, den ich verwendet habe, Mühlbauer geheißen. Das weiß ich zwischenzeitlich aus der Akte. Ich habe mit der Dame, von der ich denke, dass es die Telefonistin gewesen ist, mit bayerischem Dialekt geredet. Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob ich dann zunächst noch mit einer weiteren Dame verbunden worden bin. Jedenfalls meine ich, dass letztendlich Schmider mit mir telefoniert hat. Mit dem habe ich selbstverständlich nicht bayerisch gesprochen, da wir uns ja gekannt haben. Ich habe, das möchte ich nochmals ausdrücklich betonen, keine konkrete Erinnerung, dass ich an diesem Tag überhaupt mit Schmider gesprochen habe am Telefon. Es kann durchaus auch sein, dass ich mit der Sekretärin einen Termin mit ihm vereinbart habe.

Bereits bei dem letzten Treffen mit Schmider an seiner Firma ist vereinbart worden, dass Ausgangspunkt des Überfalls das Bauobjekt von Schmider in Ettlingen sein würde. Dabei haben wir abgemacht, dass Schenk an diesem Objekt in das Fahrzeug Schmider einsteigen wird und ich einige hundert Meter weiter zusteige.

Am Tattag hat meine Frau das Schwimmbad in Reichenbach oder Busenbach aufgesucht, wo sie regelmäßig hingegangen ist und die Sauna besucht hat. Das kam mir gelegen und ich habe sie gefragt, ob sie uns in Ettlingen absetzen könnte, da wir dort von einem Kunden von mir Teppiche abzuholen hätten. Ich hatte meiner Frau auch erklärt, dass wir die Teppiche mit dem Fahrzeug des Kunden nach Hause bringen würden.

Bereits vor der Fahrt nach Ettlingen hat Schenk sein Fahrzeug auf dem Parkplatz in der Nähe der Firma Heine abgestellt. Ich habe ihn mit meinem Fahrzeug dorthin begleitet und ihn zu mir nach Hause wieder mit zurückgenommen. Mit meiner Frau sind wir dann also nach Ettlingen gefahren, wo sie uns in der Nähe der Straßenbahnhaltestelle Am Wasen abgesetzt hat. Schenk hat sich dann zu Fuß zu dem wenige hundert Meter entfernten Bauobjekt von Schmider begeben.

Ich kann mich noch erinnern, dass Schmider eigentlich um 16.00 Uhr mit uns zusammentreffen sollte, jedoch erst um 16.20 Uhr gekommen ist. Ich hatte in der Zeit keinen Blickkontakt zu Schenk und habe mich gewundert, wo Schmider und Schenk bleiben.

Angesprochen auf die Maskierung muss ich sagen, dass aus meiner Sicht aufgrund der Absprache mit Schmider überhaupt keine Maskierung erforderlich gewesen wäre. Aus diesem Grund habe ich auch keinerlei Maskierungsmittel mitgebracht. Ich hatte lediglich einen Hut getragen, damit meine weißen Haare möglichen Passanten oder ähnlichen Zeugen nicht auffallen würden. Auch eine Waffe hatte ich nicht dabei. Ich wusste auch nicht, ob Schenk Maskierungsmittel oder Fesselungen und dergleichen bei sich hatte. Ich wusste auch nicht, dass er eine Waffe bei sich führte.

Als Schmider und Schenk im Fahrzeug ankamen, bin ich zugestiegen. Ich meine, dass Schenk auf dem Beifahrersitz sitzen geblieben ist, während ich mich in das Fahrzeug und auf den Rücksitz gezwängt habe. Ich meine mich erinnern zu können, dass der Sitz elektrisch ein Stück nach vorne bewegt worden ist, sodass ich mich hinter der Lehne hindurch in das Fahrzeug hineinbegeben konnte. Ob Schenk oder Schmider den Beifahrersitz elektrisch nach vorn geschoben haben, weiß ich nicht. Schmider setzte das Fahrzeug dann sogleich in Gang. Er drehte sich dann zu mir um und fragte mich, wo ich meine Waffe hätte. Ob Schenk zu diesem Zeitpunkt eine Waffe in der Hand hielt, weiß ich nicht. Ich war über diese Frage sehr erstaunt, da mit Schmider vorher nicht verabredet worden ist, dass wir Waffen bei dem gespielten Raubüberfall bei uns führen würden. Auf seine Frage habe ich ihm daher meinen ausgestreckten Zeigefinger und Daumen gezeigt und gesagt, dass dies meine einzige Waffe sei, die ich bei mir hatte. Ich habe durch diese Handbewegung eine Waffe sozusagen nachgeahmt. Er fuhr dann ohne weitere Bemerkungen zu seinem Wohnhaus. Mit der Fernbedienung hat er das Tor zum Grundstück geöffnet. Wir fuhren auf das Grundstück und in Richtung Garage. Ich kann mich erinnern, dass es eine sehr große Ga-

rage gewesen ist. Ob überhaupt ein Tor an der Garage war, weiß ich nicht. Ich meine, dass er mit dem vorderen Teil des Fahrzeugs ein Stück in die Garage hinein gefahren ist. Der hintere Teil des Fahrzeugs hat aus der Garage herausgeragt. Als das Fahrzeug stand, hat er die Telefonleitung des Autotelefons herausgerissen.

Ich habe keine Erinnerung mehr daran, dass Schmider mit einer Handschließe an das Lenkrad seines Fahrzeugs gefesselt worden wäre. Meiner Erinnerung nach sind wir unmittelbar, nachdem Schmider das Telefonkabel herausgerissen hatte, alle drei in das Haus gegangen.

Als wir auf das Grundstück gefahren sind, stand dort ein VW-Käfer. Schmider meinte darauf, dass jemand im Haus anwesend sein könnte. Aufgrund dieser Äußerung von Schmider hat mir Schenk eine Motorradunterziehhaube gegeben, die ich mir übergezogen habe. Auch er selbst hat sich eine solche Haube übergezogen. Ich habe auf diese Haube noch den Hut aufgesetzt und habe eine Sonnenbrille getragen.

Wir sind dann also zu dritt ins Haus, wobei ich an die Reihenfolge, in der wir gegangen sind, keine konkrete Erinnerung mehr habe. Ich meine aber, dass ich als letzter am Schluss gegangen bin. Ich kann mich auch noch erinnern, dass Schmider auf dem Weg vom Fahrzeug zur Haustür laut seinen Unmut darüber geäußert hat, dass kein Mensch diesen Vorgang jetzt beobachten würde. Ich vermute, dass Schmider für den Raubüberfall einen neutralen Zeugen haben wollte und darauf seine Äußerung zurückzuführen ist. Allerdings ist das nach meiner Auffassung Unfug, denn wenn jemand Schenk und mich mit den Motorradunterziehhauben gesehen hätte, dann hätte dieser Zeuge doch sofort die Polizei alarmiert.

Ich glaube, dass Schenk an der Haustür dann vorangegangen ist, während Schmider und ich vor der Haustür stehen blieben. Ich glaube auch mich erinnern zu können, dass die Tür nicht abgeschlossen gewesen ist, sondern nur zu war und man sie mit der Türklinke öffnen konnte. Schmider und ich sind nur ganz kurz draußen vor der Tür geblieben. Man hörte dann von drinnen einen Schrei. Daraufhin bin ich ins Haus gegangen. Ich weiß nicht mehr, ob Schmider unmittelbar hinter mir ins Haus gekommen ist. Als ich im Haus drin war, habe ich gesehen, wie eine Frau mit dem Rücken zu mir zugewandt am Treppengeländer stand. Schenk stand bei ihr. Ich habe am Kleiderständer unmittelbar neben den beiden ein Jackett hängen sehen, habe dieses ergriffen und habe es der Frau von hinten über den Kopf gestülpt, sodass sie nichts mehr sehen konnte. Ich habe zu diesem Zeitpunkt nicht gesehen gehabt, ob ihr die Augen verklebt waren. Die Frau fing dann an, laut das Vater unser zu beten. Für mich war klar, dass die Frau furchtbar Angst haben muss. Deshalb habe ich ihr beruhigend auf den Kopf getätschelt und ein beruhigendes Geräusch gemacht. Ich selbst habe nicht gesehen, ob Schenk die Frau an das Geländer gefesselt hatte. Jedenfalls sind Schmider, Schenk und ich dann in den Raum gegangen, in dem der Tresor stand. Schmider hat den Tresor aufgeschlossen. Ich habe nicht mehr gesehen, wie die Tür des Tresors aufgemacht worden ist, weil ich dann hinausgegangen bin und die Teppiche zusammengepackt habe. Ich habe dann festgestellt, dass die Teppiche auf Antirutschmatten lagen. Diese waren zum Teil fest an den Teppichen angeklebt. Ich habe versucht sie zu entfernen, was mir aber größtenteils nicht gelungen ist. Ich habe die Teppiche aus den Räumen, die an die Eingangsdiele angegrenzt sind, herausgeholt und habe sie in der Diele auf dem Fußboden zusammengelegt. Ich war dabei etwa 5 bis 6 m von der Haushälterin, die immer noch an der Treppe stand, entfernt.

Anschließend habe ich aus dem Schrank im 1. OG die Pelzmäntel geholt. Dazu bin ich zweimal hinaufgegangen.

Die Teppiche und Pelze hatten wir eingepackt in große Müllsäcke, die Schenk mitgebracht hatte. In die zwei Seesäcke, die er mitgebracht hatte, hat er sonstige Gegenstände aus dem Haus eingepackt, wie z. B. Bestecke und dergleichen. Schenk hatte meine Ledertasche, die ich mitgebracht hatte zum Verpacken der Beute, an sich genommen. Als wir das Haus verlassen hatten und bereits auf der Wegfahrt waren, habe ich bemerkt, dass wir die Tasche vergessen haben. Wir sind aus diesem Grund später noch einmal in das Haus zurückgekehrt.

Als alles verpackt in der Diele lag, haben wir Schmider aus dem Raum geholt, wo der Tresor stand. Er war die ganze Zeit mit einer Handschließe am Tresor festgemacht gewesen. Schenk hatte mir den Schlüssel gegeben, um die Handschließe zu öffnen. Während ich nicht sofort das Schloss gefunden habe, weil es in dem Raum etwas düster war, hat Schenk dem Schmider einen Schlag versetzt. Wir haben dann Schmider in die Diele geführt und brachten ihn die Treppe zum 1. OG hinauf. Im oberen Bereich wollten wir ihn an das Geländer anfesseln. Wir haben dazu die von Schenk mitgebrachten Kabelbinder verwendet. Wir gingen dann die Treppe hinunter. Ich habe zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass Schenk die Frau an das Geländer gefesselt hatte, wobei ich nicht weiß, ob er dies mit Kabelbindern oder mit Handschließen getan hatte. Jedenfalls haben wir sie vom Geländer losgemacht und sie auch in den oberen Bereich der Treppe geführt. Auch sie haben wir jetzt mit Kabelbindern am Treppengeländer festgemacht. Schmider hat sich bemerkbar gemacht und uns durch Ziehen an der Fesselung gezeigt, dass die Kabelbinder aufgegangen waren. Die Zahnung der Kabelbinder hatte nicht gefasst. Schenk hat Schmider daraufhin mit Handschließen an das Geländer festgemacht. Anschließend hat er auch die Haushälterin mit Handschließen am Geländer gefesselt. Anschließend haben wir die Beute von der Diele vor die Haustür gebracht. Schenk hat das Fahrzeug rückwärts vor die Haustür gefahren und wir haben alles in den Kofferraum von Schmiders Fahrzeug geladen. Dann sind wir weggefahren. Als wir schon in Ettlingen unterwegs waren, habe ich gemerkt, dass meine Ledertasche fehlt. Deshalb sind wir noch mal zurückgefahren. Gerade fällt mir ein, dass in diesem Moment vor der Einfahrt zum Wohnhaus von Schmider ein VW Bus geparkt stand, wo man normalerweise nicht parken darf. Als wir das erste Mal zum Anwesen gekommen sind, war dieses Fahrzeug noch nicht da. Auch als Schenk und ich mit dem Fahrzeug von Schmider das Wohnhaus verlassen hatten, war der VW-Bus noch nicht da. Ich kann mich noch erinnern, dass zwei jüngere Männer an dem Fahrzeug waren und, als sie uns heranfahren sahen, sofort einstiegen und davon gefahren sind. Mit uns hatten diese Personen absolut nichts zu tun.

Mit der Fernbedienung, die im Fahrzeug von Schmider lag, haben wir nochmals das Hoftor geöffnet. Das Fahrzeug haben wir vor dem Haus abgestellt und sind beide nochmals in das Haus hinein. Die vergessene Tasche habe ich unter Schubläden einsätzen für Bestecke gefunden, die Schenk offensichtlich aus einem Schrank herausgerissen und auf den Boden geworfen hatte, nachdem er die Bestecke eingepackt hatte. Wir waren das zweite Mal nur ganz kurze Zeit, meiner Schätzung nach 1 bis 2 Minuten, im Haus und haben dann mit meiner Tasche das Haus wieder verlassen. Mit dem Fahrzeug Schmider sind wir jetzt zu dem Parkplatz bei der Firma Heine gefahren. Dort haben wir die Beute umgeladen in das Fahrzeug von Schenk und sind zu mir nach Hause gefahren.

Wenn mir meine Angaben vom 15. August 1995 (Band VII, As. 373 ff., 383) vorgehalten werden, so kann ich nur nochmals betonen, dass ich ursprünglich nicht gewusst habe und dies auch nicht verabredet gewesen ist, dass Schenk die Motorradunterziehhauben, Handschließen und Kabelbinder bei sich hatte. Erst als diese Gegenstände von Schenk herausgeholt wurden und zum Einsatz gekommen sind, habe ich überhaupt bemerkt, dass er diese bei sich hatte. Wenn dies in meiner Vernehmung vom 15. August 1995 anders aufgenommen worden ist, so ist dies jedenfalls nicht zutreffend.

Wenn mir meine Schilderung vom 15. August 1995 zu der Reihenfolge, wie wir das Haus betreten haben, vorgehalten wird, so muss ich sagen, dass ich heute das ganze so angegeben habe, wie es meiner Erinnerung heute entspricht. Ich kann dazu nur sagen, dass ich mir ständig Gedanken zu den genauen Vorgängen von damals gemacht habe und ich glaube, dass meine heutigen Angaben zutreffend sind. Ich kann aber nicht ausschließen, dass ich mich an einzelne Abläufe einfach nicht mehr zutreffend erinnern kann.

Ich kann mich auch noch erinnern, dass Schmider nach dem gespielten Überfall mir einmal gesagt hat, dass ich mich auch an Herrn Kleiser wenden könne, wenn es einmal Probleme gäbe und er selbst in der Firma nicht zu erreichen wäre. Er hat mir dabei erklärt, dass Kleiser über die ganze Sache Bescheid wisse. Ob das tatsächlich so war, weiß ich natürlich nicht. Allerdings kann ich

mir nicht vorstellen, dass Schmider mir das gesagt hätte, wenn Kleiser tatsächlich nicht informiert gewesen wäre, da er somit Gefahr gelaufen wäre, dass ich im Bedarfsfall tatsächlich einmal zu Kleiser Kontakt aufgenommen hätte und ihm von der Sache möglicherweise erzählt hätte.

Als Schenk und ich mit der Beute zu mir nach Hause kamen, war meine Frau noch nicht wieder zurückgekehrt. Schenk hat aus seinen Hosentaschen die Sachen herausgenommen, die er offensichtlich aus dem Tresor mitgenommen hatte. Er wollte die Sachen unter uns aufteilen. Ich habe ihm gesagt, dass ich davon nichts haben möchte. Daraufhin hat er den gesamten Schmuck behalten. Mir war an diesem Tag einfach daran gelegen, dass Schenk möglichst schnell meine Wohnung verlässt und in die Pfalz zurückkehrt, weil Schmider zwischenzeitlich plangemäß die Polizei verständigt haben müsste und möglicherweise eine Ringfahndung ausgelöst würde. Da wir uns nicht einig werden konnten, wie die Teppiche zwischen uns aufgeteilt wurden, weil uns zum Teil dieselben Teppiche gut gefallen haben, haben wir um die Teppiche gewürfelt. Ich habe zwei Teppiche bekommen und Schenk meiner Erinnerung nach auch zwei oder drei Teppiche. Die Pelze hat auch alle Schenk mitgenommen. Wenn Schenk angibt, dass ich für meine Frau einen Persianer zurückbehalten hätte, so ist das nicht zutreffend. Ich kann mir nicht erklären, wie er darauf kommt. Wir haben die Pelze überhaupt nicht mit hinauf genommen in meine Wohnung, sondern nur die Teppiche. Was den Schmuck angeht, so habe ich Schenk gesagt, dass er mir gelegentlich mal ein Schmuckstück für meine Frau geben könne, wobei ich allerdings nicht ein Schmuckstück aus der Schmider-Beute gemeint habe, sondern ein anderes Stück.

Einige Zeit später hat meine Frau von Schenk das Schmetterlingscollier erhalten, das wir dann bei dem Goldschmied in Gaggenau umarbeiten ließen. Meine Frau wusste überhaupt nicht, was es mit diesem Schmuckstück auf sich hatte. Auch ich wusste nicht, dass es sich um ein Schmuckstück von Schmider gehandelt hat. Ich war bei dieser Übergabe des Schmetterlingscolliers von Schenk an meine Frau überhaupt nicht anwesend. Aus der Erzählung von meiner Frau weiß ich, dass sie Schenk gefragt hat, was das Collier kosten soll. Schenk habe ihr darauf geantwortet, er würde sich mit dem Karl darüber schon einig werden. Er hat ihr damit zum Ausdruck bringen wollen, dass er sich mit mir über den Preis einigen will. In der Folgezeit kam Schenk dann allerdings nicht mehr zu uns. Er war festgenommen worden wegen einer anderen Sache.

Ich möchte hier noch ergänzen, dass ich eine Waffe auf dem Boden im Wohnhaus Schmider habe liegen sehen. Diese Waffe lag in der Eingangsdiele in der Nähe der Haushälterin auf dem Boden, als ich damit beschäftigt war, die Teppiche einzupacken. Wem diese Waffe gehörte, ob Schenk sie mitgebracht hatte oder ob sie Schmider gehörte, weiß ich nicht."

Am folgenden Tag, 19. März 1996, erschien Karl Hermann Schöntag erneut bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und gab folgende Erklärung ab:

„Meine Rechte als Beschuldigter sind mir, wie bereits gestern erwähnt, hinlänglich bekannt. Ich möchte einen Punkt aus meiner gestrigen Vernehmung klarstellen. Es geht dabei darum, dass Kleiser über die Sache Bescheid gewusst habe.

Dem Beschuldigten wird daraufhin der 4 Absatz auf S. 10 des Vernehmungsprotokolls vom 18. März 1996 vorgelesen. Er erklärt darauf:

So wie es in dem Vernehmungsprotokoll aufgenommen worden ist, habe ich es gestern gesagt. Nach reiflicher Überlegung bin ich aber zu dem Schluss gekommen, dass ich da etwas durcheinander gebracht habe. Vielmehr war es folgendermaßen: Schmider hat zu mir einmal gesagt, dass ich in einem dringenden Fall, sozusagen wenn Not am Mann ist, und er nicht erreichbar sei, mich auch an Herrn Kleiser wenden könne. Herr Kleiser wisse, wo er – Schmider – zu erreichen sei und könne Schmider benachrichtigen davon, dass ich mich gemeldet habe. Zu diesem Zweck hat er mir erklärt, ich solle mich melden als ein Kaufinteressent für einen seiner Fahrzeuge, einen Oldtimer (schwarzer Mercedes Benz).

Der Beschuldigte wird eindringlich auf den erheblichen Unterschied zwischen seiner gestrigen Einlassung und seinen heutigen Angaben zu diesem Punkt hingewiesen. Er erklärt hierzu:

Ich habe mich in diesem Punkt geirrt, ich habe das durcheinander gebracht. Mir ist sehr wohl klar, dass mir aufgrund dieses Umstandes möglicherweise insgesamt nicht geglaubt wird. Mir war es aber ein Bedürfnis, diesen Punkt richtig zu stellen.“

Bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte Karl Hermann Schöntag im Wesentlichen seine Aussagen aus der polizeilichen Vernehmung vom 15. August 1995.

Auf Frage, was die Beute im Kofferraum nach seiner Erinnerung wert gewesen war, gab er an, dass er nach seiner Einschätzung einschließlich Schmuck auf allenfalls 300.000 bis 400.000 DM gekommen sei. Bargeld sei überhaupt nicht im Safe gewesen, nichts, keine müde Mark.

Auf Frage, wie oft man sich mit Schmider am Tatort getroffen habe, sagte der Zeuge Schöntag, dies sei zweimal geschehen, einmal bei der Örtlichkeitsbesichtigung am Anfang und das zweite Mal als die Sache über die Bühne gegangen sei. Auf Vorhalt, dass Schenk in seinen Vernehmungen angegeben habe, dass es überhaupt kein Treffen im Wohnhaus des Manfred Schmider gegeben habe, sagte Schöntag, warum Schenk dies sage, wisse er nicht. Er könne sich nicht vorstellen, dass dieser das nicht weiß. Er sei ja dabei gewesen. Er habe den Safe gesehen.

Auf Frage, ob er mit der Anwesenheit der Angestellten Backenstos gerechnet habe, sagte der Zeuge Schöntag, überhaupt nicht. Dem Zeugen wurde daraufhin vorgehalten, dass er in seiner Vernehmung 1995 angegeben hatte, er habe mit der Anwesenheit der Frau Backenstos gerechnet. Der Zeuge Schöntag gab daraufhin an, dass er sich an diese Aussage nicht erinnere. Wenn er sie gemacht habe, habe er einen bestimmten Zweck verfolgt.

Dem Zeugen Schöntag wurde vorgehalten, dass Schenk in seiner Vernehmung 1995 ausgesagt habe, man hätte keine Motorradunterziehhaube als Maskierung benützt, sondern man habe eine Zipfelmütze getragen. Dazu meinte der Zeuge Schöntag, wenn Schenk die Motorradunterziehhauben als Zipfelmützen bezeichne, ok.

Auf Frage, was nach dem Überfall mit dem Fahrzeug des Manfred Schmider geschehen sei, führte der Zeuge Schöntag aus, man habe in der Nähe der Firma Heine den Wagen des Schenk vor dem Überfall hingestellt, dorthin sei man mit Schmiders Auto zurückgekehrt und habe dort umgeladen. Dann habe man das Auto des Schmider stehen lassen und sei verschwunden. Er glaube sogar, man habe seine Schlüssel drin gelassen.

Auf Vorhalt, dass Schenk in den Vernehmungen ausgesagt habe, Frau Schöntag habe am Parkplatz auf sie gewartet, sagte der Zeuge Schöntag, das stimme so nicht, seine Frau sei überhaupt nicht dabei gewesen.

Der Zeuge Schöntag führte weiter aus, dass Schmider einmal zu ihm gesagt habe, wissen Sie, bei uns ist der Herr Morlok, wenn da mal irgendwelche Probleme seien. Auf Frage, wann Schmider dies gesagt habe, sagte der Zeuge Schöntag vor 1986, es kann 1985/1986 gewesen sein. Es tendiere mehr nach 1985. Auf Nachfrage, was Schmider damit gemeint habe, gab der Zeuge an, Schmider habe gesagt, bei uns arbeitet der Herr Morlok, den kennen Sie ja von der FDP. Darauf habe er, Schöntag, gesagt ja, den Ehrenvorsitzenden kenne ich wohl.

Auf erneute Nachfrage, dass Morlok erst in den neunziger Jahren Ehrenvorsitzender geworden sei, meinte der Zeuge Schöntag, da müsse er sich jetzt berichtigen, das sehe er jetzt selber, dass er einen Bock geschossen habe. Das mit dem Ehrenvorsitzenden habe Schmider nicht gesagt.

Auf Frage, ob er etwas davon wisse, wie die Täterbeschreibungen erfolgten, führte der Zeuge Schöntag aus, dass er aus irgendwelchen Unterlagen und Akten wisse, dass eine Täterbeschreibung erfolgt sei. Die Person, die er sein sollte, die habe dem Vogt entsprochen. Das sei ein Unterschied. Er sei zwar auch nicht gerade schlank, aber der Vogt sei gegen ihn ein richtiger Apparat, also ein Schlackel.

Von Schenk habe er in der Zeitung das Suchbild gesehen, wo er also gezeigt war, als Phantombild. Da sei der Schenk sehr treffend abgebildet mit dem Bart, wenn man den Bart hinweg denke, sei das absolut der Schenk gewesen.

Auf Frage, nach der Rolle seines Anwalts bei seinem Geständnis im Jahre 1995 führte der Zeuge Schöntag aus, dass sein Anwalt von der Polizei einbestellt wor-

den sei, die Polizei sich mit ihm unterhalten habe. Er sei ja nicht dabei gewesen. Als sein Anwalt dann gekommen sei, habe er gesagt, die wissen schon alles usw. Es wäre gut, wenn auch ich alles sagen würde. Er habe mit dem Anwalt gesprochen, bevor er polizeilich vernommen worden sei. Die Frage, ob mit dem Anwalt dabei zuerst inhaltlich alles abgeklärt worden sei, was er hinterher der Polizei gesagt habe, verneinte der Zeuge Schöntag entschieden.

Zur Kenntnis von Dr. Kleiser betreffend den Raubüberfall befragt bekräftigte der Zeuge Schöntag, Herr Kleiser habe eigentlich über alles Bescheid gewusst. Als er dies in seiner Vernehmung vom 18. März 1996 der Staatsanwältin gesagt habe, sei diese in die Höhe gefahren, als habe sie eine Tarantel gestochen. Sie habe gesagt, der Herr Kleiser, dass sei ein Ehrenmann. Das sei unmöglich. So in der Richtung. Von da an habe er es bei Staatsanwältin „verschissen“ gehabt. Auf Frage, warum er diese Aussage bezüglich des Herrn Kleiser wieder korrigiert habe, sagte der Zeuge Schöntag, dass er sich abends mit seinem Rechtsanwalt getroffen habe, diesem von der Geschichte mit Kleiser erzählt und die Reaktion der Staatsanwältin geschildert habe. Daraufhin habe sein Anwalt ihn gefragt, wie er so etwas sagen könne. Ob er denn glaube, dass der Herr Kleiser zugibt, dass er das gewusst hat. Dann habe er zwei Zeugen gegen sich. Dann sehe es noch lumpiger aus.

Daraufhin habe er sich entschlossen, am anderen Tage anzurufen und zu sagen, er möchte das noch einmal berichtigen. Er habe dann gesagt, dass Schmider ihm das gesagt habe. Ob es nun der Kleiser tatsächlich gewusst habe, wisse er nicht. Schmider jedenfalls habe es zu ihm gesagt.

1.5. Dr. Klaus Kleiser

Dr. Klaus Kleiser führte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er am Tag des Raubüberfalls am Rheinhafen in Karlsruhe gewesen sei. Herr Schmider habe ihn gefragt, ob er mit ihm nach Ettlingen fahren würde, was er verneint habe. Er habe irgendeinen anderen Termin gehabt, wisse aber nicht mehr, welcher das gewesen sei. Er sei dann weggegangen und habe irgendwann später einen Anruf von Frau Neumann bekommen, dass sie den Herrn Schmider suchen würde, ob er wisse, wo Schmider sei. Dies sei alles, was er zu diesem Tag sagen könne.

Der Zeuge Dr. Kleiser verneinte die Frage, ob er von Schmider irgendwann darüber aufgeklärt oder eingeweiht oder informiert worden sei, dass der Raubüberfall auf ihn mit seinem Einverständnis stattgefunden habe. Er, Dr. Kleiser, habe darüber keinerlei Informationen von Herrn Schmider gehabt.

Auf Frage, ob Schmider sich hinterher ihm gegenüber geäußert habe, nachdem Mitte der 90er-Jahre der ganze Vorgang noch einmal aufgekommen sei, gab der Zeuge Dr. Kleiser an, dass Schmider sich erstaunt darüber gezeigt habe, dass das noch einmal untersucht würde. Im Übrigen habe er von Schmider nie eine andere Darstellung gehört als die, die gleich am Anfang immer da war.

Auf weitere Frage, ob er nach der Verurteilung des Schöntag mit Schmider noch einmal im Einzelnen darüber gesprochen habe, führte der Zeuge Dr. Kleiser aus, das könne er nicht ausschließen, es sei sogar wahrscheinlich, dass er das getan habe. Er könne sich aber überhaupt nicht daran erinnern, das er dieses Gespräch geführt habe, geschweige denn an den Inhalt, außer dass da im Prinzip nichts gewesen sei, was ihn irgendwo beunruhigt hätte.

Der Zeuge Dr. Kleiser gab weiter an, dass er nie von jemanden angerufen worden sei, der gesagt habe: „Ich will ein altes Auto kaufen“. Auch sage ihm der Begriff „ich will ein altes Auto kaufen“ nichts.

Auf Frage, seit wann er Herrn Schöntag kenne, antwortete der Zeuge Dr. Kleiser, er kenne keinen Herrn Schöntag.

2. Wiederaufnahme der Ermittlungen im Jahr 1995 und Einstellung des Verfahrens 1996

2.1. Mario Petzold

Kriminalhauptkommissar Mario Petzold ermittelte von 1986 bis 1995 im Raubüberfall auf Manfred Schmider. Herr Petzold gab als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss an, man habe nach der Tat schnell Kontakt zur Allianz Versicherung aufgenommen und festgestellt, dass Schmider wenige Tage vor dem Überfall Schmuck in erheblichem Umfang nachversichert hat. Weiter habe er sich in diesem Zusammenhang erkundigt, wie er den zweiten Tresorschlüssel aufbewahren musste. Am Wochenende vor dem Überfall habe er noch um die 150.000 DM vom Geschäftskonto abgehoben und in den Tresor gelegt. Weiter habe man festgestellt, dass am Tattag außer der Haushälterin niemand sonst im oder um das Haus gewesen sei.

Wenige Tage nach der Tat habe man durch Herrn Schmider und die Haushälterin, Frau Backenstos, Phantombilder fertigen lassen. Frau Backenstos sei dabei in der Lage gewesen, ein Bild zu erstellen, was, wie sich später herausgestellt habe, den einen Täter, den Schenk, genauestens gezeigt habe. Nach der Beschreibung des Herrn Schmider sei der zweite Täter 1,95 m groß gewesen und habe die Figur eines Body Builders gehabt.

Erste Hinweise auf Gerhard Schenk als einen der Täter habe dann die Darstellung des Falles in der Fernsehsendung „XY-Ungelöst“ erbracht. Ein Kollege der Kriminalpolizei in Neustadt/Weinstraße habe Schenk auf dem veröffentlichten Phantombild erkannt. Bei einer Wohnungsdurchsuchung der geschiedenen Ehefrau des Schenk habe man in einem Zimmer unter dem Dach einen Teppich, einen Seiden-Kayseri, gefunden. Ein Gutachter habe diesen Teppich als aus dem Raubüberfall von Ettlingen stammend erkannt.

Ein weiterer Hinweis aufgrund der „XY-Sendung“ sei von einem Juwelier gekommen, welcher ein Schmetterlingscollier für Frau Schöntag umgearbeitet habe. Zur Herkunft des Schmucks habe Frau Schöntag angegeben, dass sie dieses von Herrn Schenk erhalten habe, welcher zeitweise im gleichen Haus eine Wohnung gehabt habe. Sie habe sich während der Abwesenheit Schenks um diese Wohnung gekümmert, dafür habe er ihr das Collier geschenkt.

Der Zeuge Petzold führte weiter aus, als er damals die Wohnung von Schöntag betreten habe, sei er nicht auf die Idee gekommen, dass dieser der gesuchte Täter sei. Schließlich habe er damals noch nach einem 1,95 m großen Body-Builder gesucht.

Es sei dann bis zum Jahre 1995 Ruhe in diesem Fall gewesen, als man eine Mitteilung bekommen habe, von der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern, wonach Schenk ein Geständnis auch im Falle Schmider abgeben wolle. Er sei dann mit dem Kollegen Mayer nach Diez gefahren und habe Schenk ausführlich vernommen. Fazit der Vernehmung sei gewesen, dass Initiator der ganzen Sache Herr Schöntag gewesen sei, der Schmider gekannt haben soll, wobei es auch Zweifel gab an der Aussage des Schenk. Die Zweifel habe es deshalb gegeben, weil bei einer Durchsuchung der Zelle des Schenk eine Kopie der Akten, welche dieser von seinem Anwalt bekommen habe, gefunden wurde. Also habe Schenk schon gewusst, was Aktenlage gewesen sei.

Nach der Vernehmung des Schenk habe man bei Schöntag eine erneute Hausdurchsuchung durchgeführt und Schöntag vorläufig festgenommen. Dieser habe klipp und klar gesagt, dass er ohne Anwalt keine Angaben machen werde. Er habe Schöntag gesagt, dass Schenk ein Geständnis abgelegt habe, worauf Schöntag erwidert habe, das glaube er nicht. Auf Bitten Schöntags habe er dann den Anwalt, Herr Rehm, verständigt. Dieser sei gegen 20.00 Uhr erschienen, er habe Herrn Rehm die Lage geschildert, dass es darum gehe, wenn Herr Schöntag die Aussage verweigere, dann stehe im Prinzip die Aussage des Herrn Schmider, und das sei der Tatbestand des schweren Raubes. Wenn Herr Schöntag nichts dazu sage, dann sei es keine Frage, dann gehe er morgen in Untersuchungshaft. Nachdem der Anwalt ihm gesagt habe, Herr Schöntag glaube nicht, dass Schenk ein Geständnis abgelegt habe, habe er zu Herrn Rehm gesagt, ich zeige ihnen die Vernehmung, das Geständnis des Herrn Schenk.

Herr Rehm habe die Vernehmung angesehen, die wesentlichen Daten, die er brauchte. Dann habe der Anwalt, so die Erinnerung des Zeugen Petzold, die Vernehmung quer gelesen, also nicht Wort für Wort, sodass er auf jeden Fall wusste, dass Herr Schenk ein Geständnis abgelegt und nicht nur Aussagen gemacht hat.

Nach einem erneuten Vier-Augen-Gespräch mit seinem Anwalt sei Schöntag dann bereit gewesen, Aussagen zu machen.

Die Angaben des Schöntag zum Tathergang hätten sich im Wesentlichen gedeckt mit den Aussagen des Herrn Schmider und der Frau Backenstos. Schöntag gab als weiteres Detail an, dass Frau Backenstos gebetet habe, als sie schon am Geländer gefesselt gewesen sei. Dies sei bis dahin nicht bekannt gewesen. Frau Backenstos habe dies in einer Vernehmung, welche kurze Zeit nach der Verhaftung des Schöntag durchgeführt wurde, bestätigt.

Im zweiten Teil der Vernehmung sei es darum gegangen, ob der Überfall mit Schmider abgesprochen gewesen sei. Dabei habe man festgestellt, dass Schöntag vor dem Überfall für Schmider einige Aufträge als Privatdetektiv erledigt habe. So habe er Erkundigungen über einen Angestellten durchgeführt mit dem Ziel, diesen zu entlassen. Der Zeuge Petzold führt aus, dass es für ihn deshalb lebensfremd sei, wenn Schöntag den Schmider am glockenhellen Tag in einer Durchgangsstraße in Ettlingen unmaskiert überfalle. Für ihn sei der Kreis damit eigentlich geschlossen gewesen. Schöntag sei am Tatort gewesen, habe die Tat mit Schenk und sonst niemanden begangen. Schenk habe ein Geständnis abgelegt und Schöntag habe ein Geständnis abgelegt. Bei beiden habe man Beweismittel aus dieser Raubstraftat gefunden. Beide Täter hätten die Geständnisse mit der Einschränkung abgegeben, dass sie Beihilfe zum Betrug zum Nachteil einer Versicherung geleistet hätten, auch wenn dies in Abstimmung mit Schmider gewesen wäre, beide hätten dies gewusst. Beide hätten aber auch gewusst, soweit seien sie rechtlich vorbelastet, dass nach neun Jahren Beihilfe zum Betrug zum Nachteil einer Versicherung verjährt sei. Deswegen habe es sich relativ locker über so eine bereits verjährte Tat sprechen lassen. Er habe jedoch Herrn Schöntag darüber belehrt, dass es sich nicht um einen verjährten Betrug, sondern um Raub handele.

Am Tag nach der Vernehmung des Schöntag habe er die Staatsanwältin Scheck (damals verheiratete Knopf) angerufen und ihr mitgeteilt, dass Schöntag im Beisein des Rechtsanwalts Rehm ein umfassendes und glaubhaftes Geständnis abgelegt habe. In ihrer ersten Reaktion sei Frau Scheck bestürzt und verärgert gewesen und habe ihm gleich gesagt, wieso er sie bezüglich der Vernehmung nicht verständigt habe. Auf seinen Einwand, dass es fast Mitternacht gewesen sei als man zu der Vernehmung gekommen wäre, habe sie geantwortet, dass wäre egal gewesen.

Wenige Tage später habe sie den Kollegen Mayer ablaufen lassen, was ihm einfalle, der Allianz Versicherung Akteneinsicht zu geben. Aus einem Aktenvermerk des Kollegen Mayer ergebe sich, dass man nach dem Geständnis des Schöntag von der Allianz Versicherung eine exakte Schadensaufstellung angefordert habe, worauf von der Allianz postwendend die Anforderung auf Akteneinsicht gekommen sei. Der Rechtsanwalt eines von der Allianz beauftragten Versicherungsbüros habe sich dann bei Staatsanwalt Klaiber gemeldet. Im Prinzip sei es nur darum gegangen, eine Kopie der Geständnisse des Schenk und des Schöntags zu fertigen und dem Anwalt der Allianz zu übergeben. Dies habe Staatsanwalt Klaiber noch einmal bestätigt. Aus dem Aktenvermerk gehe klipp und klar hervor, dass Frau Scheck informiert gewesen sei, dass die Allianz über ihren Rechtsbeistand oder Interessenvertreter Akteneinsicht aufgrund der Anordnung oder Bitte der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bekommen habe.

Aus einer Stellungnahme des Zeugen Petzold an die Leitung der Kriminalpolizei Karlsruhe vom 6. November 1995 ergibt sich Folgendes:

„Am 5. September 1995 erschien RA Dr. Sautter, Interessenvertreter der Allianz. Eine Rückfrage durch KHK Mayer bei StA Klaiber ergab, dass dieser einer Akteneinsicht zugestimmt hatte. Daraufhin wurde Herrn Dr. Sautter Akteneinsicht in die Vernehmung der tatverdächtigen Schenk und Schöntag gewährt. Eine Kopie dieser Vernehmungen wurde Dr. Sautter übergeben.

Zu einem späteren Zeitpunkt beschwerte sich Frau StA'in Knopf bei KHK Mayer über die Gewährung der Akteneinsichtnahme. Herr Mayer erklärte ihr den

Sachverhalt. Somit war Frau Knopf informiert, dass die Akteneinsicht beim Dezernat B/OK lediglich nach Zustimmung durch die StA Karlsruhe (StA Klaiber) erfolgte.“

Frau Scheck habe sich in der Folge über den Leiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe über ihn beschwert. Durch die Akteneinsicht der Allianz sowie die Aushändigung der Akten an Schöntag und dessen Anwalt Rehm hätte er die Ermittlungen auf das Höchste gefährdet. Der Allianz seien jedoch nicht Akten, sondern die Kopien der Vernehmungen Schenk und Schöntag ausgehändigt worden. Zu dem Komplex Akteneinsicht wurde der Zeuge Petzold gefragt, ob ihm bekannt sei, dass normal nur die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gewähre. Daraufhin führte der Zeuge aus, dass dies keine Akteneinsicht im Sinne der Prozessordnung gewesen sei. Akteneinsicht sei, wenn ein Anwalt die Akten anfordere gegen Hinterlegung von Gebührenmarken. Er bekomme die Leitz Ordner, lasse sie ein- oder mehrfach kopieren und schicke sie dann zurück. Dann habe er die Möglichkeit auf jede Aktenseite eine Stellungnahme zu geben. Auf weiteren Vorhalt, ob er ein Vernehmungsprotokoll der entscheidenden Vernehmung, nämlich Aussage Schenk, die der Verteidiger, der in der Funktion auch tätig sei lese, für ihn, Petzold, kein Aktenbestandteil sei, wo der Anwalt Einsicht bekomme, sagte der Zeuge Petzold, Aktenbestandteil sei richtig. Auf weitere Frage, ob er nach seinem Verständnis zwischen Aktenbestandteilen und Akten unterscheide, antwortete der Zeuge, das sei nicht das Problem gewesen. Ihm sei es darum gegangen, dass es eine Alternative gegeben habe, dem Schöntag die Möglichkeit zu geben, Angaben zu machen oder keine zu machen.

Auf weitere Frage, wie lange Rechtsanwalt Rehm Gelegenheit hatte, die Vernehmung Schenk zu lesen, gab der Zeuge Petzold an, es könne eine Viertelstunde gedauert haben, vielleicht auch 10 oder 20 Minuten.

Nach den Vorwürfen der Frau Scheck betreffend die Akteneinsicht sei das Verhältnis nicht mehr das Beste gewesen, wenn es überhaupt noch eins gewesen sei. Es habe darin gegipfelt, dass Frau Scheck wider jegliche Erfahrung, wider jegliche Praxis die Akten angefordert habe. Dann habe er erfahren, dass Frau Scheck jetzt selbst ermitteln werde. Sie habe dann Schenk ohne Ergebnis vernommen, sie habe auch Schöntag vernommen, wobei dieser die Äußerung betreffend Dr. Kleiser gemacht habe, dass nämlich Dr. Kleiser von dem vorgetäuschten Überfall gewusst habe. Am Tag darauf habe Schöntag dann bei Frau Scheck angerufen und gesagt, dass alles vielleicht doch nicht so gewesen sei.

Damit habe die Staatsanwältin im Prinzip die gesamte Vernehmung, die Person und damit die Vernehmung unglaubwürdig gemacht. Schließlich habe sie auch Schmider vernommen, der bestritten habe, dass alles getürkt gewesen sei. Letztlich habe sie auch noch Dr. Kleiser gefragt, der ausgesagt habe, dass er nichts gewusst habe.

Damit habe die Staatsanwältin soviel Beweismaterial gehabt, dass sie das Verfahren gegen Herrn Schmider einstellen konnte, aber immer soviel Material in der Hand, dass es zur Verurteilung des Herrn Schöntag vor dem Amtsgericht Karlsruhe gelangt habe.

Der Zeuge Petzold gab weiter an, dass er im Nachhinein davon ausgehe, dass die Staatsanwältin ihn aus diesen Ermittlungen rausdrängen wollte, weil ihr das Endergebnis nicht gepasst habe. Mit dem Zwischenergebnis sei sie anscheinend noch einverstanden gewesen. Schenk gehe in Ordnung. Schöntag allenfalls als Täter, aber in Abstimmung mit Schmider das sei zu viel gewesen. Deswegen habe sie die Vernehmungen dann selber gemacht, hätte auch bei Vernehmungen, die er dann geführt habe, auch dabei sein sollen oder wollen. Schließlich habe Frau Scheck vom Kollegen Mayer verlangt, er solle keinen Schlussbericht machen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er Kenntnis hatte von den anonymen Anzeigen gegen die Firma FlowTex welche im Mai 1996 u. a. bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingingen. Auf weitere Frage zu Kenntnissen über die Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Schmalfuß führte der Zeuge Petzold aus, offiziell sei er nie informiert worden. Es wäre gut gewesen, wenn man 1996 oder noch besser vorher von Finanzmanipulationen gewusst hätte, was auf fingierte Bohrsysteme hätte schließen lassen oder Bohrsysteme die nicht vorhanden waren und die er finanziert hätte. Man hätte sich dann Fachleute besorgt und es wäre – ohne überheblich

zu sein – ein leichtes gewesen festzustellen, ob diese Maschinen da gewesen seien oder nicht. Auf weitere Frage, wie er die Tatsache bewerte, dass Schmider sich nach Außervollzugsetzung des gegen ihn bestehenden Haftbefehls gegen Meldeauflage sich bei der Staatsanwältin melden musste, sagte der Zeuge Petzold, normalerweise müsse man sich beim Wohnrevier melden, dies sei eine glatte Vorzugsbehandlung des Schmider gewesen.

Der Zeuge Petzold verneinte die Frage, ob auf ihn persönlich Druck, Einfluss ausgeübt wurde aus dem politischen Feld.

Auf Frage, ob die Mutmaßungen in der Öffentlichkeit zuträfen, seine Abordnung zur Kriminalaußenstelle Karlsruhe-Durlach im Jahre 1996 habe mit dem Verfahren Schmider zu tun gehabt, ob er sich wegen des Verfahrens Schmider unzulässig abgeordnet gefühlt habe, antwortete der Zeuge Petzold, letztlich sei es so gewesen. Dies sei genau der Zeitpunkt gewesen, wo die positive Einstellung auch von Vorgesetzten begonnen habe, die andere Richtung einzuschlagen. Durch die vehementen Behauptungen der Frau Scheck sei das Verhältnis schon gestört gewesen, eigentlich kaputt sei es gewesen, nachdem sich Frau Scheck über den Leiter der Staatsanwaltschaft und dieser sich beim Leiter der Kriminalpolizei über seine vertrauensbrechenden Maßnahmen beschwert haben.

Aufgrund der zuletzt dargestellten Ausführungen des Zeugen zu seiner Abordnung hat der Ausschuss verschiedene Zeugen aus dem Bereich der Kriminalpolizei Karlsruhe und der Landespolizeidirektion Karlsruhe zu der *„Personalie“ Petzold* gehört.

2.2. Kurt Wintermantel

Kriminaldirektor Kurt Wintermantel, war in der Zeit von 1989 bis 1997 Inspektionsleiter I beim Polizeipräsidium Karlsruhe und damit Dienstvorgesetzter des Zeugen Petzold. Zu den Ermittlungen nach Wiederaufnahme des Verfahrens im Jahre 1995 gab der Zeuge Wintermantel an, dass er sich damals von dem Sachstand immer habe aktuell informieren lassen. So sei er auch bei der Festnahme Schöntags im Dezernat B/OK gewesen. Nach Verlassen des Dezernats habe ihn Petzold zu Hause informiert, dass man nun ein Geständnis von dem Schöntag habe und die Sache rund sei. In der Folge habe er sich immer wieder schlau gemacht, aber das Dezernat B/OK, habe ihm keine näheren Informationen über den bekannten Sachstand hinaus geben können.

Anfang November habe er dann vom damaligen Leiter der Kriminalpolizei, Herrn Burkart, den Auftrag erhalten, den Dezernatsleiter Petzold zu einer Stellungnahme aufzufordern, weil der Leiter der Staatsanwaltschaft sich beschwert habe, weil in dem Zusammenhang mit der Ermittlungsarbeit Fehler gemacht worden seien. Es sei davon gesprochen worden, dass man ohne Absprache mit der Staatsanwaltschaft Akten an einen Vertreter einer Versicherung weitergegeben hätte, und zum anderen sei der Vorwurf erhoben worden, dass man den Verteidiger des Schöntags die Vernehmungsniederschrift Schenk ausgehändigt habe. Er habe dies in dieser Form mündlich an den Dezernatsleiter Petzold weitergegeben und von diesem in den Tagen darauf eine Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahme habe er mit Petzold besprochen, habe diese auch innerhalb des Dezernats besprochen. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ermittlungen nicht zu beanstanden seien. Dieses schriftliche Ergebnis habe er weitergegeben an den Leiter der Kriminalpolizei, es sei dann im Leitungsbereich besprochen worden, und auch dort habe man sich diesem Ergebnis angeschlossen.

Anfang 1996 habe er dann die Information erhalten, dass die Staatsanwältin jetzt noch einmal selber Vernehmungen von Schenk und Schöntag durchführen werde. Er habe sich damals gewundert, weil es für ihn ein einmaliger Vorgang gewesen sei, den er so aus seiner langjährigen Dienstzeit heraus nicht gekannt habe.

Nachdem dann wieder eine gewisse Zeit vergangen sei, habe er irgendwann die Information erhalten, man hätte das Verfahren eingestellt. Eine Einstellungsverfügung habe ihm zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen. Er habe versucht, an die Einstellungsverfügung heran zu kommen, weil es damals nämlich so gewesen sei, dass es quasi im Dezernat einen Aufschrei gegeben habe. Es habe massive Kritik und Diskussionen gegeben, die sich natürlich dann auch innerhalb der gesamten Kriminalpolizei fortgesetzt hätten, weil keiner Verständnis gehabt habe, dass man

ein solches Verfahren, bei dem zwei Geständnisse vorgelegen hätten, eingestellt habe.

Als er dann irgendwann die Einstellungsverfügung erhalten habe, habe er sie dann auch durchgearbeitet mit dem Ergebnis, dass vieles für ihn nicht nachvollziehbar gewesen sei, insbesondere was die Bewertung der Glaubwürdigkeit Schöntag anging. Er habe sich dann bemüht, auch über den Leiter der Kriminalpolizei Näheres über die Einstellung zu erfahren. Er habe dabei diesem auch das Stimmungsbild innerhalb des Dezernats und innerhalb der Kriminalpolizei zu vermitteln versucht. Damals seien Gerüchte aufgekommen, hier hätte es politische Einflussnahmen gegeben, das könne nicht mit rechten Dingen zugegangen sein. Auf Nachfrage zum Inhalt dieser Gerüchte, erklärte der Zeuge Wintermantel, dass diese damals für ihn ziemlich diffus und ohne Substanz gewesen seien. Er habe sie weiter getragen, um ein Stimmungsbild deutlich zu machen, er habe aber nicht erkennen können, dass an den Gerüchten irgendetwas Substanzielles dran gewesen sei.

Auf die Frage, ob irgendwann in irgendeinem Zusammenhang in der damaligen Zeit auf ihn Einfluss genommen worden sei, was die Richtung der Ermittlungstätigkeit betrifft, antwortete der Zeuge, dies sei zu keinem Zeitpunkt geschehen. Auf Nachfrage, wenn nicht direkt Einfluss genommen worden sei, ob er in den Jahren, in denen er mit dem Fall befasst gewesen war, das Gefühl gehabt habe, dass in seinem Umfeld oder von der Staatsanwaltschaft auf die Vorgesetzten Einfluss genommen worden sei, gab der Zeuge an, was den Bereich der Polizei angehe, sprich Kriminalpolizei Karlsruhe oder auch Polizeipräsidium Karlsruhe, halte er dies für ausgeschlossen. Ihm sei nichts bekannt, dass es eine konkrete Einflussnahme auf dieses Verfahren gegeben habe.

Zur Entbindung des Petzold von seiner Dezernatsleiterfunktion bzw. der Abordnung zur Kriminalaußenstelle Karlsruhe-Durlach sagte der Zeuge Wintermantel, auslösendes Moment sei ein größerer Einsatz am 5. August 1996 gewesen. Nach diesem Einsatz sei der Stellvertretende Dezernatsleiter zu ihm gekommen und habe ihm berichtet, dass es hier zu vielen Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Es sei darum gegangen, dass so etwas zukünftig nicht mehr vorkommen dürfe, weil Mitarbeiter extrem gefährdet worden seien. Er habe diese Informationen dem Leiter der Kriminalpolizei mitgeteilt, dieser habe ihn gebeten, mit Petzold ein Personalgespräch zu führen. Dies habe er getan mit der Folge, dass Petzold am folgenden Tage beim Leiter der Kriminalpolizei vorgesprochen habe, diesem ein Schriftstück in die Hand gegeben und darauf hingewiesen habe, dass er von seinem Amt zurücktrete, weil er die Vertrauensbasis zu ihm, Wintermantel, gestört sehe. Petzold sei der Auffassung gewesen, dass er, Wintermantel, nicht loyal gewesen wäre. Petzold habe von sich aus gesagt, dass er nicht mehr Dezernatsleiter sein wolle.

Dem Zeugen Wintermantel wurde vorgehalten, dass Petzold dargelegt habe, dass mit der Vernehmung des Herrn Schöntag auch das Verhältnis zu ihm, Wintermantel, belastet gewesen sei, weil in dem Moment auch die Staatsanwältin Scheck sich über ihre Vorgesetzten beschwert hätte. Der Zeuge Wintermantel führte daraufhin aus, dass dies absoluter Blödsinn sei. Da habe es nicht den geringsten zeitlichen Zusammenhang gegeben. In der Folgezeit, zwei drei Monate später, habe es zum Beispiel einen V Mann-Einsatz gegeben, der für ihn sehr gravierend gewesen sei.

Auf Frage, ob die Entbindung Petzolds von Vorgesetzten oder von Leitenden Beamten aus der Justiz beeinflusst gewesen sei in dem Sinne, dass Druck gemacht worden sei, dass man ihn habe wegbekommen wollen, führte der Zeuge Wintermantel aus, dass nach seiner Auffassung genau das Gegenteil der Fall gewesen sei. Er persönlich habe sich von Seiten der Staatsanwaltschaft mehr Unterstützung gewünscht, was die Person des Petzold anging.

Auf weitere Frage, ob die Abordnung des Petzold im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Schmider oder völlig losgelöst von der Schmider-Sache zu sehen sei, sagte der Zeuge Wintermantel, er denke, dass er eingangs sehr deutlich gemacht habe, welche Position er dabei eingenommen habe. Es habe wenige Sachverhalte gegeben, wo er mit Petzold in einem Boot gesessen sei. Dieser Sachverhalt sei sicherlich einer gewesen, wo er mit Petzold einer Auffassung war.

2.3. Hildegard Gerecke

Die Zeugin Gerecke, Polizeipräsidentin beim Polizeipräsidium Karlsruhe, erläuterte dem Untersuchungsausschuss, dass nach ihrem Amtsantritt in Karlsruhe im Jahre 1990 in den folgenden Jahren Herr Wintermantel und verschiedene Staatsanwälte und Staatsanwältinnen immer wieder in verschiedenen Fällen mangelnde oder unvollständige Informationen durch Herrn Petzold oder auch andere Probleme in der Zusammenarbeit mit ihm beklagt haben. Unter diesen Fällen sei auch im Sommer 1995 der Fall Schmider gewesen. Hier habe die Staatsanwaltschaft Herrn Petzold vorgeworfen, in unzulässiger Weise Akteneinsicht gewährt zu haben. Nach Einholung einer Stellungnahme des Herrn Petzold durch die Kripoleitung sei das Verhalten von Herrn Petzold und der Kripoleitung als vollkommen in Ordnung, ermittlungstaktisch völlig richtig angesehen worden.

Im August 1996 habe dann im Rahmen eines OK-Verfahrens die Durchsuchung eines Hotels oder auch Bordells stattgefunden. Die am Einsatz beteiligten Kollegen hätten sich über Mängel und Probleme bei der Einsatzvorbereitung und der Durchführung dieser Durchsuchung beklagt. Die Folge dieser Kritik sei gewesen, dass Herr Petzold um seine Entbindung von der Dezernatsleiterfunktion gebeten habe. Seinem Wunsch entsprechend sei er vorläufig entbunden worden.

Die Zeugin Gerecke führte weiter aus, dass sie mit dieser Angelegenheit nach Rückkehr aus dem Urlaub konfrontiert worden sei, und in Übereinstimmung mit der Landespolizeidirektion, die für derartige Personalentscheidungen zuständig sei, entschieden habe, dass ein einmaliges untypisches Fehlverhalten für die Entbindung des Herrn Petzold von seiner Dezernatsleiterfunktion nicht ausreichend sein könne.

Es seien deshalb dann bei der Landespolizeidirektion Verwaltungsermittlungen eingeleitet worden mit dem Ziel, eine sachgerechte Entscheidung über die weitere Verwendung des Beamten Petzold zu treffen. In diesem gesamten Verwaltungsermittlungsverfahren habe die umstrittene Gewährung von Akteneinsicht im Fall Schmider keine Rolle gespielt. Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin Gerecke, dass bei den Verwaltungsermittlungen der Komplex Verhältnis zur Staatsanwaltschaft eine Rolle gespielt habe. Ein Aspekt dieses Komplexes sei die Akteneinsicht-Geschichte im Fall Schmider gewesen. Diese sei damals zwar thematisiert worden, habe aber keine Rolle gespielt. Auf weitere Nachfrage sagte die Zeugin, dass der Fall Schmider in keinerlei Form kausal für die Entbindung von Herrn Petzold gewesen sei. Auf Frage, ob sie den Eindruck gehabt habe, dass die Justiz im Ganzen, begonnen von LOStA über Staatsanwälte oder auch Justizministerium, dass die Justiz Kriminalhauptkommissar Petzold von den Ermittlungen habe fernhalten wollen, sagte die Zeugin, dass sie dazu aus eigener Anschauung im Grunde nichts sagen könne, weil sie erst 1996 mit der Angelegenheit überhaupt befasst wurde. Auf Frage, ob es Einfluss von oben gegeben habe, dass man gesagt habe: „Der Petzold muss da weg“ oder „Ihr müsst die Situation, die Problematik lösen“, antwortete die Zeugin Gerecke, nein, jedenfalls, soweit ihr bekannt sei, könne sie hundertprozentig sagen, dass es da keinerlei Einfluss von oben gegeben habe. Auf Nachfrage, ob sie überhaupt jemals in ihrer Amtszeit erlebt habe, dass von oben oder von Vorgesetzten, begonnen von der Politik über Behördenvorgesetzte, Einfluss genommen worden sei im Fall Schmider, antwortete die Zeugin Gerecke, nein, absolut nicht.

2.4. Willi Burger

Der Zeuge Burger, Inspekteur der Polizei a. D. gab an, dass er mit dem Fall Petzold konfrontiert worden sei, nachdem der Personalratsvorsitzende des Polizeipräsidiums Karlsruhe, Herr Cramer, auf ihn zugekommen sei und ihm mitgeteilt habe, dass es ein Problem gebe mit Herrn Petzold, der als Dezernatsleiter im Polizeipräsidium Karlsruhe bei der Kriminalpolizei abgelöst worden sei und der gerne mit ihm, Burger, ein Gespräch führen möchte über diesen Fall. Wesentliche Punkte dieses Gesprächs seien unter anderem gewesen, dass es bei einem Einsatz, der sich im Raum Karlsruhe zugetragen habe, unterschiedliche Meinungen im Bezug auf die Durchführung dieses Einsatzes gegeben habe, der Einsatzerfolg sei nicht so eingetreten, wie man es erwartet hätte. Weiter sei es um Differenzen mit der Staatsanwaltschaft gegangen. Auf Frage, ob bei den Differenzen mit der Staatsan-

waltschaft der Fall Schmider eine Rolle gespielt habe, sagte der Zeuge, nein, das habe überhaupt keine Rolle gespielt.

Über den Sachverhalt Schmider habe er erst nach seiner Pensionierung aus der Presse die Kenntnisse entnommen. Während seiner aktiven Dienstzeit, die am 28. Februar 1999 geendet habe, sei der Fall Schmider nie ein Thema gewesen, weder im Gespräch mit Vorgesetzten noch im Gespräch mit Mitarbeitern.

2.5. Wolf Eise

Erster Kriminalhauptkommissar Eise, Leiter des Teilsachgebiets II A 2, Organisation, Personal des Polizeipräsidiums Karlsruhe, gab an, dass er nur am Rande mit der Sache Petzold befasst gewesen sei. Als Kernaussage wollte er herausstellen, dass aus Sicht der Leitung der Kriminalpolizei die Sache Petzold mit der Angelegenheit Millionenraub wirklich nur am Rande etwas zu tun gehabt habe.

Nach seiner Kenntnis habe es Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegeben in zwei Punkten. Zum einen die Akteneinsicht an eine Versicherung, wo sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass diese Akteneinsicht von Staatsanwalt Klaiber genehmigt gewesen sei. Zum anderen sei es darum gegangen, dass eine Vernehmungsniederschrift dem Anwalt des einen Beschuldigten vorgelegt worden war, aus vernehmungstaktischen Gründen lies man ihm diese Sache quer lesen, aber nicht im Detail. Beide Vorwürfe seien aus Sicht der Leitung der Kriminalpolizei damals ausgeräumt gewesen. Auf Frage, in welchem Kreise man über die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft gegen Herrn Petzold gesprochen habe, sagte der Zeuge, es sei der Leitungskreis der Kriminalpolizei gewesen, der Leiter der Kriminalpolizei und die zuständigen Inspektionsleiter. Da sei man übereinstimmend der Meinung gewesen, dass an dem Verhalten des Herrn Petzold nichts auszusetzen gewesen sei in diesem Zusammenhang.

Der Zeuge führte weiter aus, dass der Vorgang dann wieder aufgegriffen worden sei im Zusammenhang mit dem Wunsch des Herrn Petzold, den er gegenüber dem Leiter der Kriminalpolizei geäußert habe, von seinem Amt entbunden zu werden.

Auf Frage, ob in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft gegen Petzold im Verfahren gegen Schmider eingegangen wurde, sagte der Zeuge, das sei ihm nicht bekannt. Auf weitere Frage, ob in diesem Zusammenhang über die Einstellung des Verfahrens gesprochen worden sei in seiner Anwesenheit, gab der Zeuge an, in seiner Anwesenheit mit Sicherheit nicht.

2.6. Wolfgang Krauth

Der Zeuge Krauth, Leiter der Abteilung Polizeiliche Aufgaben bei der Landespolizeidirektion in Karlsruhe, gab an, dass die Landespolizeidirektion über den Raubüberfall im Jahre 1986 über eine so genannte „Wichtige Ereignismeldung“ informiert wurde. Die Landespolizeidirektion selbst habe in der Sachbearbeitung nicht mitgewirkt. Weitere Erkenntnisse habe er erlangt 1995, als der Verdacht bestanden habe, dass Schmider bei diesem Raubüberfall mitgewirkt habe, und dass gegen ihn Haftbefehl bestehe.

Er habe die Inhalte dieses Verfahrens nicht sehr intensiv verfolgt. Es sei ihm aber berichtet worden, dass der Tatverdacht so sei, dass man möglicherweise mit einer Anklage rechnen könne. Es sei dann überrascht gewesen, als das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sei. Er habe sich dann nochmals um den Sachverhalt gekümmert, man habe auch beim Polizeipräsidium Unverständnis darüber geäußert. Das habe man bei der Landespolizeidirektion zur Kenntnis genommen und damit sei der Fall dann auch, was die Ermittlungen anbelangte, abgeschlossen gewesen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass er keine weiteren Aktivitäten entwickelt habe, es sei auf ihn in keiner Weise eingewirkt worden, diese Ermittlungen in eine andere Richtung zu bringen oder auf diese Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Es habe sich von außerhalb um dieses Verfahren niemand gekümmert und es habe auch niemand versucht, irgendeinen Einfluss auszuüben. Um Details der Einstellungsverfügung habe er sich damals nicht weiter gekümmert.

Vom Polizeipräsidium Karlsruhe sei er dann zunächst informell unterrichtet worden, dass es mit Herrn Petzold ein Führungsproblem gebe. Er sei darüber infor-

miert worden, dass Petzold nicht mehr Dezernatsleiter OK sein wolle. Das habe aber zu diesem Zeitpunkt in keinerlei Zusammenhang gestanden zu den Ermittlungen in Sachen Schmider. Ihm sei zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen, dass Petzold in dieser Angelegenheit ermittelt habe. Das habe er gewusst. Er sei aber in der Sache der Meinung von Herrn Petzold gewesen, dessen Meinung er damals gekannt habe. Dies habe aber mit dem gesamten Beamtenverfahren Petzold überhaupt nichts zu tun gehabt. Auf Frage, ob die ganzen Verwaltungsermittlungsverfahren oder auch Vorhaltungen, was die Person des Petzold angingen, mit dem Schmider-Verfahren nichts zu tun gehabt hätten, sagte der Zeuge Krauth, sie hätten mit dem Schmider-Verfahren nur mittelbar zu tun gehabt, und zwar auf der Ebene der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft; es sei in der Sache aber um persönliche Begegnungen, um Informationen der Staatsanwaltschaft und andere Aspekte gegangen, aber nicht darum, was Inhalte des Ermittlungsverfahrens Schmiders anbelangt.

2.7. Klaus Rudolph

Der Zeuge Rudolph, Leiter der Landespolizeidirektion Karlsruhe, gab an, er habe das erste Mal etwas von dem Raubüberfall 1986 mitbekommen, als er noch Leiter des Polizeipräsidiums Karlsruhe gewesen sei. Das müsse im Zuge der ersten Ermittlungen entweder im Jahr 1987 oder 1988 gewesen sein. Damals sei Herr Schmider mit seiner Frau eines Tages zu ihm ins Büro gekommen und habe sich beschwert über die Maßnahmen der Kriminalpolizei, wie unmöglich das sei, dass man seine Frau da morgens um 6.00 Uhr zum Zwecke der Durchsuchung des Hauses aus dem Schlaf weckt usw. Er, Rudolph, habe sich dann informiert und musste Herrn Schmider sagen, dass dies Maßnahmen seien, die im Rahmen der Ermittlungen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft und mit jeweils gerichtlichen Beschlüssen durchzuführen seien, und dass, so unangenehm das für ihn und seine Frau auch sei, er das eben hinnehmen müsse. Schmider sei dann gegangen und er, Rudolph, habe nie mehr etwas von ihm gehört.

Er sei dann 1990 zur Landespolizeidirektion gewechselt, und habe dort mit den Ermittlungen Schmider nichts mehr zu tun gehabt. Er habe informatorisch mitbekommen, dass die Ermittlungen dann irgendwann einmal wieder aufgenommen worden seien.

Auf Frage, ob er keine Informationen über den Stand der Ermittlungen, die Einstellung der Staatsanwaltschaft gehabt habe, sagte der Zeuge Rudolph, das könne er heute nicht mehr sagen. Jedenfalls wenn ja, dann eben nur im Rahmen der üblichen Informationen, die man täglich bekomme.

Zur Personalangelegenheit Petzold führte der Zeuge Rudolph aus, dass das Polizeipräsidium auf ihn zugekommen sei mit dem Antrag, Herrn Petzold vom Polizeipräsidium zur Kriminalaußenstelle Karlsruhe-Durlach zu versetzen. Da die Vorwürfe gegen Petzold noch nicht ausermittelt gewesen seien, habe die Landespolizeidirektion sich entschlossen so genannte Verwaltungsermittlungen einzuleiten. Der damit beauftragte Kollege habe dann im April 1997 seinen Bericht vorgelegt. Darin seien einige der Vorwürfe gegen Petzold entkräftet, andere bestätigt worden. Auf Nachfrage, ob die Vorwürfe betreffend das Verfahren Schmider nämlich Akteneinsicht an die Versicherung und Einsicht in das Vernehmungsprotokoll für den Verteidiger von Herr Schöntag in diesem Bericht als zutreffend oder unzutreffend bewertet wurden, sagte der Zeuge Rudolph, diese Vorwürfe seien nach dem Bericht als entkräftet anzusehen gewesen.

Der Zeuge wurde gefragt, ob er den Eindruck gehabt habe, dass die Justiz Petzold einfach fernhalten wollte, weil dieser den Schmider hätte belasten können, ob er, Rudolph, Kenntnis habe, dass es von oben Einflussnahme gegeben habe. Der Zeuge Rudolph gab an, dass er neben der bereits geschilderten Begegnung mit Herrn Schmider im Jahre 1987 oder 1988 mit diesem Verfahren „Angeblich fingierter Raubüberfall“ nichts mehr zu tun gehabt habe. Er könne also auch über etwaige Vorgänge, die hier zwischen dem ermittelnden Polizeipräsidium und der zuständigen Staatsanwaltschaft gelaufen seien, aus eigener Kenntnis nichts sagen. Der Zeuge wurde weiter gefragt, ob es im Zusammenhang mit dem Fall Flow-Tex/Schmider Einfluss gegeben habe von der Politik, von Vorgesetzten und Personen, die ihn angesprochen oder angewiesen hätten, oder ob er selbst aus diesem Grunde heraus Weisungen gegeben habe. Darauf führte der Zeuge Rudolph aus,

er selbst habe keine Weisungen erteilt und er wüsste auch nicht wem und weshalb. Er sei, wie gesagt, in diese ganzen Vorgänge nicht involviert gewesen. Er habe auch keine Kenntnis aus eigener Kenntnis über derartige Versuche anderer Personen.

2.8. Günter Cramer

Der Zeuge Cramer, Erster Polizeihauptkommissar beim Polizeipräsidium Karlsruhe, gab an, dass er als Personalratsvorsitzender in das innerdienstliche Verfahren gegen den Kollegen Petzold eingebunden gewesen sei. Nach der Rückkehr aus dem Sommerurlaub im August 1996 sei ihm bekannt geworden, dass gegen den Kollegen Petzold ein Amtsenthebungsverfahren laufe. Am 21. August 1996 habe er sich in seinem Dienstzimmer mit dem Kollegen Petzold getroffen, dabei habe dieser eine Darstellung der Situation abgegeben. In der Folge habe Petzold zu den Vorwürfen Stellung genommen, die ihm gemacht wurden, wobei hier von Bedeutung sei, dass aus einem Schreiben zitiert wurde, welche Vorwürfe man ihm mache, aber man ihm zum damaligen Zeitpunkt das Papier nicht ausgehändigt habe.

Auf Frage, ob in dem Papier, in dem die Vorwürfe aufgelistet waren, dass Ermittlungsverfahren Schmider mit aufgeführt gewesen sei, führte der Zeuge Cramer aus, in dem Papier sei, nachdem, was er gesehen habe, vom Fall Schmider überhaupt nichts erwähnt worden. Während der ganzen Unterstützung für den Kollegen Petzold habe er eigentlich mit der Dienststelle das Thema Schmider nie behandelt. Das Thema Schmider haben Petzold und er nur intern behandelt bei diversen Gesprächen, weil er ihn gefragt habe, weil ihm ja die ganzen Vorgänge bekannt waren, ob er, Petzold, nicht befürchte, dass er über den Fall Schmider gestolpert sei und dass man ihn aus diesem Grunde aus dem Amt drängen möchte. Aber sie seien damals eigentliche beide zu dem Ergebnis gekommen, dass das so nicht sein kann. Es habe überhaupt keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass hier von Seiten der Dienststelle in irgendeiner Form Druck ausgeübt worden sei. Nach seiner Meinung sei zum damaligen Zeitpunkt der Komplex Schmider nicht einbezogen gewesen. Auf Nachfrage, ob dieser Eindruck bestehen geblieben sei oder sich geändert habe, antwortete der Zeuge Cramer, der habe sich für ihn nicht geändert. Er sehe keinen Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Schmider, nicht beim Polizeipräsidium Karlsruhe, bestimmt nicht.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, wie dann Petzold zu der Auffassung gekommen sei, dass es doch an dieser Schmider-Geschichte liegen würde.

Darauf erklärte der Zeuge Cramer, dass er glaube, dass er die Sache, diese Diskussion angeschoben habe. Er habe Petzold gefragt: Hör mal, könnte hier das Ermittlungsverfahren Schmider eine Rolle spielen? Das müsse Ende August Anfang September gewesen sein. Sie seien damals zu dem Ergebnis gekommen: Nein. In der Folge habe man sich eigentlich darüber nicht mehr unterhalten.

Auf weitere Nachfrage ergänzte der Zeuge Cramer, er habe nach einer Ursache gesucht, warum man jetzt Petzold drangsaliere, warum man ihn ablöse. Er, Cramer, habe ja gewusst, dass Petzold an diesem Fall Schmider über viele, viele Jahre hinweg drangeblieben sei. Und weil es sich um einen sehr einflussreichen Mann zum damaligen Zeitpunkt gehandelt habe, gegen den er ermittelt habe, habe es sich ihm, Cramer, persönlich aufgedrängt. Aus diesem Grund habe er damals Petzold gefragt, ob dieser nicht meine, dass es hier irgendeinen Zusammenhang geben könnte. Das habe er zum damaligen Zeitpunkt verneint, nachdem wir das besprochen hatten, war es dann auch für uns vom Tisch.

2.9. Karl-Heinz Mayer

Kriminalhauptkommissar Karl-Heinz Mayer, Polizeipräsidium Karlsruhe Dezernat 1.4, berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass ein Verdacht gegen Schöntag erst im Jahre 1995 sich ergeben habe, nachdem Schenk bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern Angaben zum Überfall in Ettlingen gemacht hatte. Schenk habe damals angegeben, er sei zusammen mit Schöntag der durchführende Räuber gewesen, die Sache sei fingiert gewesen. Manfred Schmider habe den Auftrag gegeben, weil er Steuerprüfungen befürchtete und Dinge verschwinden mussten.

Schenk habe Einzelheiten der Tat geschildert, er habe es leicht gehabt zu schildern, da er als Beschuldigter in dem Verfahren von 1990 Akteneinsicht bekommen habe. Schenk habe zugegeben, dass er die Akteneinsicht dazu verwendet habe, um Erinnerungslücken zu schließen. Dennoch sei seine Aussage glaubwürdig rüber gekommen. Schöntag habe zunächst bei seiner Vernehmung keine Aussagen machen wollen. Er habe zunächst mit seinem Rechtsanwalt, dem Herrn Rehm sprechen wollen. Der Anwalt sei noch in anderer Sache unterwegs gewesen und gegen 20.00 Uhr am Abend auf der Dienststelle erschienen. Petzold habe ihn damals empfangen und ihm den Sachverhalt erklärt und auch kurz die Vernehmung zu lesen gegeben, sodass er, Rehm, sich einen Überblick verschaffen konnte. Diese Zeit sei aber so begrenzt gewesen, dass er es bloß quer lesen konnte und nicht den umfangreichen Sachverhalt rausnehmen konnte, bloß den Kern der Aussage von Schenk habe lesen können.

Dem Zeugen Mayer wurde aus einem von ihm unterzeichneten Bericht überschrieben: „Anregung auf Erlass eines Haftbefehls“ Folgendes vorgehalten:

„Ihm wurde der Sachverhalt erklärt und Gelegenheit gegeben, die Vernehmung des Gerhard Schenk zu lesen. Im Anschluss daran fand ein Gespräch zwischen Herrn Rehm und seinem Mandanten statt. Nach diesem Gespräch war Herr Schöntag bereit, bei der Polizei Angaben zu machen. Die durchgeführte Vernehmung ist beigeheftet.“

Auf Frage, ob er sich noch erinnern könne, wie umfangreich oder wie eingehend das Gespräch zwischen Herrn Rehm und Herrn Schöntag gewesen war, ob das so ausführlich gewesen war, dass er das genau mit Herrn Schöntag durchsprechen konnte, sagte der Zeuge Mayer, es sei ja eigentlich ein umfangreicher Sachverhalt gewesen und so viel Zeit sei mit Sicherheit nicht gewesen, um den ganzen Sachverhalt darzulegen.

Auf weitere Frage, ob Rechtsanwalt Rehm denn eine Chance gehabt habe, aufgrund des Querlesens anschließend in dieser Besprechung mit seinem Mandanten diesem irgendwelche Details des Tatablaufs beizubringen, damit die Aussagen deckungsgleich werden, gab der Zeuge Mayer an, so viel Zeit sei nicht gewesen.

Er habe in diesem Verfahren dann einen Schlussbericht verfasst und die aus seiner Sicht vorliegenden Punkte dargelegt, dass Manfred Schmider die Sache in Auftrag gegeben haben könnte.

Auf Frage, ob es denn noch Besprechungen oder irgendeinen Austausch mit der Staatsanwaltschaft gegeben habe, sagte der Zeuge Mayer, es habe zuvor einige Besprechungen gegeben, dort sei aber eher darüber gesprochen worden, ob er überhaupt einen Schlussvermerk schreiben sollte. Er habe darauf bestanden. Staatsanwältin Scheck habe gemeint, dass wäre nicht nötig, sie habe genug Aktenkenntnis.

In seinem Schlussbericht vom 19. Dezember 1995 führt der Zeuge Mayer unter anderem Folgendes aus:

„1.2 Verdachtsmomente aus dem Jahre 1986, die für eine Tatbeteiligung des Manfred Schmider sprachen:

Im Zuge der durchgeführten Ermittlungen wurde auch eine Öffentlichkeitsfahndung in Form von Presseberichten veranlasst. Aufgrund dieser Öffentlichkeitsfahndung und der eigenen durchgeführten Recherchen wurden bis zum 3. Juni 1986 57 Spuren registriert. Aufgrund des hohen Spurenaufkommens wurde vom Polizeipräsidium Karlsruhe eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Innerhalb der Ermittlungen kamen Verdachtsmomente auf, dass Manfred Schmider die Straftat fingiert haben könnte. Die von Manfred Schmider abgegebene Sachverhaltsschilderung sowie dessen Verhaltensweise ließen diese Zweifel aufkommen.

Die Verdachtsmomente, welche dafür sprachen, dass der Raubüberfall fingiert war, sind Folgende:

a) Der eigentliche Treffpunkt zwischen Herrn Schmider und dem Kaufinteressenten Mühlbauer war der Parkplatz vor dem Wohnblock in der Schlesierstraße in Ettlingen. Überfallen wurde Herr Schmider je-

doch an der Zufahrt von der Rheinstraße zum Wohnblock, als er hier wenden wollte. Dies konnte der Täter nicht voraussehen.

b) Die Täter hatten sich getrennt und standen ca. 300 Meter auseinander. Hierfür gab es für die Tatausführung keine Gründe, und im Übrigen wäre eine Geiselnahme durch die beiden Täter in dem unbewohnten Wohnblock wesentliche ungefährlicher gewesen.

c) Im Wohnhaus des Geschädigten gingen die Täter zielstrebig zum Tresor, obwohl dieser im Nebenraum stand. Herr Schmider konnte sich dies nur so vorstellen, dass Frau Eldracher die Täter unterrichtete. Dies war jedoch nicht der Fall.

d) Während die Hausangestellte sofort von einem der Täter die Augen verbunden bekam, führten sie diese Maßnahme bei Herrn Schmider erst kurz vor Verlassen des Tatortes durch. Dies spricht dafür, dass sie bei Frau Eldracher unbedingt vermeiden wollten, dass sie erkannt bzw. wieder erkannt werden, während es ihnen bei Herrn Schmider nicht darauf ankam.

e) Nachdem die Täter während sehr kurzer Zeit den Tresor geleert, Teppiche und Pelze zusammengetragen hatten, verbrachten sie unnütze Zeit, um noch sämtliche Behältnisse im Anwesen zu durchsuchen. Das Vorgehen der Täter hatte den Anschein, als sollte das Durchsuchen sämtlicher Behältnisse beweisen, dass sie nach dem jeweiligen Diebesgut längere Zeit suchen mussten. Es ist selbst für kaltblütige Täter unlogisch, dass sie noch längere Zeit am Tatort verbleiben, wenn sie bereits Schmuck und Bargeld in Millionenhöhe erbeutet haben.

f) Generell hatte Herr Schmider seine Hausschlüssel nie dabei, jedoch am Tattag.

g) Manfred Schmider fragte am 9. Mai 1986 (also 3 Tage vor der Tat) bei der Allianz Versicherung in Stuttgart nach, ob Versicherungsschutz bestünde, wenn der Ersatzschlüssel für den Tresor im Haus versteckt sei. Ihm wurde die Auskunft erteilt, dass der Ersatzschlüssel bei einer Bank deponiert oder sich im persönlichen Gewahrsam befinden müsste.

h) Am gleichen Tag hat Manfred Schmider Schmuck im Wert von 183.450 DM nachversichern lassen.

i) Wie bereits erwähnt war bis zum 3. Juni 1986 kein Eigentumsnachweis seitens der Familie Schmider eingegangen. Auffallend ist ebenfalls, dass selbst im Gutachten der Firma Kamphues Karlsruhe in keinem Fall die Individualnummer der wertvollen Uhren, sondern nur die Referenznummern und bei dem von der genannten Firma hergestellten und mit Individualnummern versehenen Schmuck ebenfalls keine Nummern, angegeben waren. Bekanntermaßen wird von wertvollem Schmuck Lichtbildmaterial angefertigt bzw. Modelle erstellt (Wachsmodelle), um den Schmuck bei Verlust wieder nachfertigen zu können.

Das Verhalten des Manfred Schmider in diesem Punkt lässt den Schluss zu, dass er keinerlei Interesse hatte, dass die geraubten Gegenstände sichergestellt werden. Von der Allianz Versicherung Stuttgart konnte in Erfahrung gebracht werden, dass Herr Schmider nicht an der Beschaffung gleichartigen oder gleichwertigen Schmucks interessiert war, sonder auf Barbezahlung bestand.

j) Bei dem von Manfred Schmider gefahrenen Daimler Benz, der im Jahre 1986 wegen der geringen Stückzahl eine Rarität darstellte, war es für Außenstehende nicht sofort möglich, die elektrische Sitzverstellung zu bedienen. Solche technischen Begebenheiten waren in anderen Fahrzeugtypen im Jahre 1986 nicht geläufig. Dies könnte

nur von einer Person, die ebenfalls solch ein Fahrzeug besitzt, ausgeführt werden. Die zweite Möglichkeit wäre, dass Manfred Schmider bei der Verstellung des Sitzes behilflich war.

1.3 Weitere Verdachtsmomente, die sich aus der Aussage der Hausangestellten, Frau Backenstos, ergaben:

a) Bereits in ihrer Vernehmung vom 22. Mai 1986 gab die Wirtschafterin Birgit Eldracher, jetzt verheiratete Backenstos, zu verstehen, dass sie sich Gedanken über den Überfall gemacht habe und hierbei auf merkwürdige Zufälle gestoßen sei. Auf die von ihr angegebenen „merkwürdigen Zufälle" kann geschlossen werden, dass auch die Haushälterin des Herrn Schmider sich Gedanken machte, dass eventuell der Raub z. N. Manfred Schmider von ihm in irgendeiner Form fingiert gewesen sein könnte. So gab Frau Eldracher an, Frau Schmider sei in der Regel selten nach 17.30 Uhr nach Hause zurückgekehrt. Wenn sie sich einmal verspätet hätte, so habe sie angerufen und darum gebeten, dass Frau Eldracher länger bleiben solle. An diesem Montag sei sie aber erst kurz nach 19.00 Uhr, ohne etwas von sich hören zu lassen, nach Hause gekommen.

b) Auch Frau Eldracher bemerkte, dass die Wahl der Tatörtlichkeit merkwürdig sei. Sie meinte damit, dass der Täter gerade dort stand, wo Herr Schmider mehr oder weniger rein zufällig anhielt.

c) Entgegen aller Gepflogenheiten befand sich am Montag nur eine Person im Hause Schmider, und zwar sie selbst. Normalerweise hatte Arbeiter bis 17.30 Uhr Tätigkeiten im Garten durchgeführt, jedoch nicht an diesem Montag.

d) Herr Schmider habe nie seine Hausschlüssel bei sich geführt, jedoch ausgerechnet am Tag des Überfalles habe er seinen Hausschlüssel bei sich gehabt.

e) Herr Schmider sei von seinen Mitarbeitern, wenn er für längere Zeit die Firma verlassen hatte, öfters persönlich im Hause aufgesucht worden. Dies sei an diesem Tattag nicht der Fall gewesen.

...

3.4 Gründe, die für einen schweren Raub z. N. Inge Schmider und Birgit Backenstos sprechen:

Über die Verdachtsmomente aus dem Jahre 1986, die für eine Tatbeteiligung des Manfred Schmider sprachen und die unter 1.2 und 1.3 bereits erwähnt wurden, kamen folgende Punkte hinzu:

a) Geständnis des Gerhard Schenk vom 11. Mai 1995 in der VZA Diez

b) Vernehmung des Gerhard Schenk vom 26. Juni 1995 in der VZA Kaiserslautern

c) Schreiben des Gerhard Schenk an seine ehemalige Ehefrau Rosalja Kolscheck vom 8. Juli 1995

d) Geständnis des Karl Schöntag vom 15. August 1995

e) Vernehmung des Gerhard Schenk in der VZA Kaiserslautern vom 30. August 1995

f) Motivgründe des Manfred Schmider, die sich aus dem Vermerk vom 12. September 1995 ergeben:

Die Firmengründungen der FlowTex Technologie Import von Kabelverlegungsmaschinen GmbH und der FlowTex Service Verwaltungs-

gesellschaft für Horizontalbohrsysteme lagen nur wenige Tage vor der Tatzeit. Das Stammkapital der Firmen betrug zur Firmengründung zum einen 100.000 DM (FlowTex Technologie Import), wovon Manfred Schmider 50.000 DM einbrachte, und zum anderen 50.000 DM (FlowTex Service Verwaltungsgesellschaft), wobei sich Herr Schmider mit 10.000 DM beteiligt hatte. Erst nach der unberechtigten Auszahlung von ca. 1,9 Millionen DM durch die Allianz Aktengesellschaft scheint Manfred Schmider die erforderliche Liquidität gehabt zu haben, um sukzessive das Stammkapital der Firmen zu erhöhen.

h) Vernehmung des Karl Schöntag vom 5. Oktober 1995

i) Vernehmung des Karl Schöntag vom 6. Oktober 1995...“

Auf Frage gab der Zeuge an, dass er zum damaligen Zeitpunkt nach seinem Ermittlungsergebnis der Auffassung gewesen sei, dass Schmider diesen Raubüberfall veranlasst habe. Die Einstellung des Verfahrens habe er persönlich für falsch gehalten. Auf Frage, ob er die Gründe für die Einstellung kenne und diese für vertretbar gehalten habe, gab der Zeuge Mayer an, man könne es natürlich auch so sehen. Er müsse hinzufügen, dass die Staatsanwältin ja noch eigene Ermittlungen angestellt habe. Wenn sie zu einem anderen Entschluss gekommen sei, müsse er damit leben.

Auf Frage gab er weiter an, dass er in seiner Berufserfahrung keinen Fall kenne, bei dem in einem vergleichbaren Sachverhalt eingestellt worden sei. Dem Zeugen wurde die Frage gestellt, ob es im Zusammenhang der Beweiswürdigung häufiger einmal vorkomme, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsergebnis der Polizei nicht übernehme, sondern zu einem anderen Ergebnis komme. Darauf erklärte der Zeuge, dass die Polizei nur die objektiven Tatsachen feststelle und keine Würdigung vornehme. Natürlich könne es vorkommen in manchen Fällen, dass es nach den objektiven Tatbeständen, die die Polizei festgestellt habe, nicht für eine Anklage ausreiche. Das müsse man auch berücksichtigen.

Auf Frage, ob er bei seiner Arbeit in irgendeiner Form den Eindruck oder die Gewissheit gehabt habe, dass die Ermittlungen durch vorgesetzte Stellen aus dem behördlichen Bereich oder von politischer Seite beeinflusst wurden, gab der Zeuge an, überhaupt nicht. Er habe seine Arbeit durchgeführt.

2.10. Winfried Rehm

Rechtsanwalt Winfried Rehm, damaliger Verteidiger des Beschuldigten Schöntag, gab an, nach einem Vermerk in seinen Akten sei er im August 1995 angerufen, über die vorläufige Festnahme des Herrn Schöntag unterrichtet und gebeten worden, diesen zu vertreten. Er sei dann gegen 19.30 Uhr zur Polizei gekommen, habe kurz mit Herrn Schöntag gesprochen und anschließend mit dem Polizeibeamten Petzold. Petzold habe ihm kurz gesagt, worum es gehe, er habe weiter gesagt, er lasse ihn, Rehm, eine oder mehrere Aussagen des Schenk einsehen. In seiner Aktennotiz habe er stehen, dass er eine 14-seitige Aussage des Schenk eingesehen habe. Er wisse, dass diese sehr umfangreich gewesen sei. Er habe auch begonnen, sie zu lesen, und dann überflogen, aber nicht von A bis Z sorgfältig durchlesen können, zumal es vielleicht eine Viertel Stunde war, vielleicht 10 Minuten, vielleicht 20 Minuten. Aber mehr sei das nach seiner Erinnerung nicht gewesen.

Er habe dann mit Schöntag kurz gesprochen, ihm im Wesentlichen das gesagt, was ihm Herr Petzold gesagt hatte, dass er, Rehm, die Akte eingesehen habe, die Vernehmung Schenk. Er habe Schöntag aber auch gesagt, in der Kürze der Zeit könne er diese 14 Seiten weder sorgfältig lesen geschweige denn mit ihm erörtern.

Er habe Schöntag erklärt, dass es zwei Möglichkeiten gebe. Entweder Schöntag schweige heute und man gehe den üblichen Weg: Akteneinsicht, Besprechung nach Einsicht der Akten in aller Ruhe. Dann aber werde wohl ein Haftbefehl gegen Schöntag ergehen und er werde vorerst in Haft bleiben. Oder aber Schöntag mache Angaben, auch wenn man diese Aussage Schenk und den Akteninhalt

nicht vollständig kenne und nicht sorgfältig besprechen könnte. Er habe Schöntag geraten, wenn er Aussagen mache, müssten dies wahrheitsgemäße Aussagen sein, denn sonst halte er, Schöntag, das nicht durch. Schöntag müsse entscheiden, ob er aussage oder nicht. Daraufhin habe Schöntag sich entschlossen, Angaben zu machen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass nach den polizeilichen Aufzeichnungen er gegen 20.00 Uhr dort eingetroffen sei. Nach dem Protokoll habe die Vernehmung um 21.00 Uhr begonnen. Für die Besprechung mit Schöntag stand also insgesamt noch eine Stunde zur Verfügung.

Darauf erläuterte der Zeuge Rehm, er habe seinen Vermerk von damals, worin stehe, dass er gegen 19.30 Uhr dort im Dezernat sein solle. Es könne sein, dass es auch 20.00 Uhr war. Er habe dann am Schluss geschrieben, dass nach dieser informatorischen Vernehmung die förmliche Protokollierung ab ca. 21.30 Uhr begonnen habe. Es könne aber auch 21.00 Uhr gewesen sein. Er habe damals nur eine Grobnotiz für sich gemacht. Erinnerungen an einzelne Zeiten habe er heute, nach sieben Jahren, keine mehr. Dem Zeugen wird die Aussage der Staatsanwältin Scheck vorgehalten, nach der sie die Akteneinsicht auch mit Rechtsanwalt Rehm besprochen habe. Dabei habe er, Rehm, bestätigt, dass er das Vernehmungsprotokoll mit Schöntag besprochen habe. Der Zeuge Rehm führte dazu aus, das sei sicher richtig. Aber er habe es sicher nicht im Detail, 14 Seiten Punkt für Punkt besprochen, so wie er das normalerweise, wenn Zeit sei, sorgfältig mache. Auf Nachfrage, was denn der Kern dessen sei, was er Schöntag mitgeteilt habe, führte der Zeuge Rehm aus, das wisse er nicht mehr. Er denke jedoch, dass er den wesentlichen Inhalt, so wie er ihn gelesen habe, mitgeteilt habe. Auf weitere Nachfrage was seiner Meinung nach der wesentliche Inhalt gewesen sei, antwortete der Zeuge, das wisse er heute nicht mehr. Auf Vorhalt, dass ein wesentlicher Kern doch gewesen sei, ob bei einem Raubüberfall die Sache nur vorgetäuscht oder ob es ein wirklicher Raubüberfall gewesen sei, entgegnete der Zeuge Rehm, wenn das so drinstehe, habe er das mit Sicherheit auch so erkannt und Schöntag so weitergegeben, keine Frage. Auf weitere Frage, ob es ihm möglich gewesen sei, in der kurzen Zeit so viele Details weiterzugeben, dass Schöntag diese vortragen konnte, sagte der Zeuge Rehm, das sei in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, auch schon deshalb nicht, weil er die Aussage zwar überflogen, gelesen habe, aber nicht mitgenommen habe zum nächsten Gespräch mit Schöntag. Wenn man noch einmal die zeitliche Abfolge sehe, hätte er mit Schöntag ja Stunden sprechen müssen, um die Aussage durchzugehen und abzuklären. Auf Frage, ob die Staatsanwältin Scheck ihn gefragt oder mit ihm über die Frage gesprochen habe, ob er die Aussage Schenk detailliert lesen konnte, sagte der Zeuge Rehm, mit Sicherheit nicht.

Zur Bewertung der Aussagen Schenk/Schöntag wurde dem Zeugen aus der Aussage der Staatsanwältin Scheck Folgendes vorgehalten:

Nun war die Besonderheit, dass diese beiden Geständnisse dieser Täter nicht unabhängig voneinander zustande gekommen waren, sondern dass Schöntag, der zeitlich nach Schenk – selbstverständlich – gehört wurde, zuvor Kenntnis erlangt hat vom Inhalt der Geständnisangaben des Gerhard Schenk. Diese Besonderheit und weitere Umstände haben es dann erforderlich gemacht, dass man diese beiden Personen sorgfältig in ihrer Glaubwürdigkeit überprüft hat.

Aus ihrer Sicht gab es auch ein Motiv dafür, das hinzuzuerfinden, denn sie waren, wenn auch irrig, der Auffassung, wenn sie eine Abrede behaupten, dann wären sie nicht wegen schweren Raubes strafbar, sondern wegen eines Versicherungsbetruges und der sei zwischenzeitlich verjährt.

Der Zeuge Rehm erklärte dazu, dass dies jedenfalls damals nicht Thema zwischen Schöntag und ihm gewesen sei. In dieser Richtung sei mit Sicherheit nichts zwischen Schöntag und ihm gesprochen worden an diesem 15./16. August, mit Sicherheit nicht. Auf Nachfrage, ob bei dieser ersten Begegnung überhaupt die Frage der Verjährung angesprochen worden sei, sagte der Zeuge, daran habe er keine Erinnerung und habe auch in seinem Vermerk nichts stehen. Er könne dazu nichts sagen.

Zu den Aussagen seines Mandanten Schöntag zu einer möglichen Mitwissenschaft des Dr. Kleiser betreffend den Raubüberfall, führte der Zeuge aus, dass

sein Mandant in einer weiteren Vernehmung bei der Staatsanwältin Scheck zunächst gesagt habe: „Ja, Kleiser war eingeweiht.“, in der nächsten Vernehmung habe er dies eingeschränkt und gesagt: „Nein, so war es wohl nicht zu verstehen. Der war praktisch nur Kontaktmann um die Verbindung zwischen Schmider und mir wieder aufzubauen.“. Über dieses Thema habe ein Gespräch mit Schöntag stattgefunden, es habe Diskussionen gegeben. Er, Rehm, habe seine Verwunderung geäußert, dass Dr. Kleiser eingeweiht gewesen sein soll, er habe seinem Mandanten sicher keine Empfehlung gegeben, dass er das zurücknehmen müsse.

2.11. Franz Klaiber

Oberstaatsanwalt Franz Klaiber, im Zeitraum 1995/1996 Vertreter des Dezernats der Staatsanwältin Scheck sowie Stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung 2, gab an, dass er im Zusammenhang mit der Akteneinsicht für Vertreter der Allianz AG im Herbst 1995 als Vertreter der abwesenden Staatsanwältin Scheck tätig gewesen sei. Es habe ein Telefonat mit Herrn Mayer vom Dezernat B/OK des Polizeipräsidiums Karlsruhe gegeben. Herr Mayer habe ihm mitgeteilt, bei ihm befinde sich derzeit ein Rechtsanwalt, ein Herr Sautter, der die Interessen der Allianz-Versicherung wahrnehme. Herr Sautter wolle sich informieren, ob er namens der Allianz-Versicherung zivilrechtliche Rückforderungsansprüche hinsichtlich der geleisteten Schadenszahlungen verfolgen solle.

Der Zeuge Klaiber führte weiter aus, er sei zunächst etwas zurückhaltend gewesen, weil er das Verfahren ja nicht selber geführt habe. Auch sei ihm zu dem Zeitpunkt bekannt gewesen, dass ein Haftbefehl gegen Schmider existiert habe. Weiter sei ihm bekannt gewesen, dass Akteneinsicht an die Verteidiger des Schmider noch nicht gewährt worden war.

Herr Mayer habe dann weiter ihm gesagt, dass er, Mayer, Herrn Sautter in groben Zügen über den Stand der Dinge informiert habe, auch über die Tatsache, dass Schenk und Schöntag Tatgeständnisse mit gleichzeitiger Belastung des Manfred Schmider abgelegt hätten, dass ein Haftbefehl existieren würde. Herr Sautter wolle die Vernehmungen Schenk und Schöntag, die beiden zentralen Vernehmungen aus dem Sommer 1995 lesen, um für sich selbst dann prüfen zu können und abzuschätzen, wie Erfolg versprechend etwaige zivilrechtliche Schritte seien. Er habe daraufhin Herrn Mayer erklärt, er sei einverstanden, dass Herr Sautter diese beiden Vernehmungen lesen könne. Aus seiner Sicht sei ein berechtigtes Interesse des Herrn Sautter als Vertreter der Allianz-Versicherung gegeben.

Nach der Erinnerung des Zeugen Klaiber ist über die Frage, ob nun Ablichtungen erteilt werden sollen, nicht ausdrücklich gesprochen worden. Er führte aus, die Frage von Ablichtungen sei expressis verbis nach seiner Erinnerung nicht thematisiert worden. Aus dem Gesprächsablauf sei es jedoch für ihn klar gewesen, dass es nur darum gegangen sei, dass Herr Sautter für seine persönliche Information die Vernehmungen liest und nicht Aktenteile außer Haus gehen.

Auf Frage, ob sich die Staatsanwältin Scheck bei dem Zeugen Klaiber in dessen Funktion als Abteilungsleiter über die Kriminalpolizei beschwert habe, über die Frage Akteneinsicht Allianz, zur Verfügungstellung des Vernehmungsprotokolls Schenk an den Anwalt von Herrn Schöntag, gab der Zeuge an, dass er nach Rückkehr von Frau Scheck diese von der Akteneinsicht unterrichtet habe. Zu einem späteren Zeitpunkt habe die Staatsanwältin Scheck ihn dann nochmals auf den Sachverhalt angesprochen, weil sich da für sie offensichtlich Erkenntnisse ergeben hätten, dass Herrn Sautter von der Allianz-Versicherung Ablichtungen von Protokollen zur Verfügung gestellt worden seien. Er habe für sich dann das Gespräch mit Herrn Mayer damals noch einmal rekapituliert, habe dann zur Kenntnis nehmen müssen, dass dieses Gespräch über die „Gewährung von Einsicht in die beiden Protokolle“ von Herrn Mayer oder wem auch immer anders interpretiert worden sei und doch Aktenteile hinaus gegeben worden seien.

Er habe sich mit der Staatsanwältin Scheck auch darüber unterhalten, dass Rechtsanwalt Rehm die Aussage des Schenk vor der Beschuldigtenvernehmung seines Mandanten Schöntag zur Kenntnis gebracht worden sei. Dies seien Gespräche unter Kollegen gewesen, Beschwerden seien es nicht gewesen, weil er auch nicht derjenige gewesen sei, der solche Beschwerden entgegen genommen oder irgendwie dann sachlich zu behandeln gehabt hätte.

Mit dem Verfahren sei er dann noch einmal, dann auch intensiver befasst gewesen. Er habe als Stellvertretender Abteilungsleiter die Akten mit der Abschlussverfügung, der Einstellungsverfügung vorgelegt bekommen. Der damalige Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Hauer, habe zu dieser Zeit auch die Dienstgeschäfte des Leitenden Oberstaatsanwalts, also des Behördenleiters wahrgenommen. Aus diesem Grund habe er, Klaiber, den Großteil der Abteilungsleitertätigkeit in dieser Zeit Mai 1996 wahrgenommen. Deshalb seien die Akten mit der Einstellungsverfügung zuerst zu ihm gelangt. Er habe sie gelesen, geprüft, dann gegengezeichnet und dann die Akten an den Behördenleiter weitergeleitet, weil der als nächster Gegenzeichner in der Einstellungsverfügung vorgesehen gewesen sei. Oberstaatsanwalt Hauer habe in seiner damaligen Tätigkeit als Leitender Oberstaatsanwalt die Einstellungsverfügung dann gegengezeichnet.

Zur Frage, ob er die Einstellung des Verfahrens inhaltlich für richtig gehalten habe oder seine Prüfung darauf beschränkt gewesen sei, ob die Grenzen des Vertretbaren überschritten gewesen seien, führte der Zeuge Klaiber aus, Gegenzeichnung bedeute unter dem Strich Mitverantwortung für diese Entscheidung. Was die Einstellung des Verfahrens gegen Manfred Schmider 1996 angehe, hätte es ihn selber eigentlich immer leidenschaftlich und brennend interessiert, wie es denn nun wirklich gewesen sei, er wisse es bis heute nicht. Damals wie heute habe er es so empfunden, es habe Verdachtsmomente gegeben, die durchaus ein gewisses Gewicht gehabt hätten. Aus seiner persönlichen Überzeugung hätte er diese Entscheidung, wenn er sie als Sachbearbeiter hätte treffen müssen, genauso getroffen, weil er einen hinreichenden Verdacht in dem Sinne einer Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht bejaht hätte.

Dies sei jedoch nicht der maßgebliche Gesichtspunkt. Die Staatsanwältin, die die Sachentscheidung trifft, die habe diese Prognoseentscheidung zu treffen. Und wenn diese aus sachlichen Gründen für ihn plausibel nachvollziehbar sei, dann würde er die Gegenzeichnung vornehmen. In diesem Fall hätte er die Entscheidung auch selber nicht anders getroffen. Auf Frage, mit wem er bei der Gegenzeichnung über den Sachverhalt gesprochen habe, sagte der Zeuge Klaiber, mit niemandem, auch nicht mit Frau Scheck.

Auf weitere Frage, betreffend die Hauptmotive der Einstellung teilte der Zeuge Klaiber mit, es habe eine Fülle von Einzelindizien gegeben, die man teils tatverdachtsbegründend und -belastend sehen, die man aber auch teilweise durchaus ganz anders habe sehen können. Die Indizien, die durchaus einen gewissen belastenden Charakter gehabt hätten, seien in diesem Fall einfach nicht ausreichend gewesen zu sagen, man hat eine Kette, die ist geschlossen. Deswegen seien die beiden Aussagen Schenk und Schöntag die maßgeblichen, die entscheidenden Dinge gewesen. Diese Aussagen habe man auf den Prüfstand stellen müssen. Knapp zusammengefasst sei es so gewesen, Schenk, der habe Hafterleichterung wollen, und als er die nicht bekommen habe, habe er alles widerrufen und nichts mehr gesagt. Dann habe es einen Herrn Schöntag gegeben, der soweit er, Klaiber, es nachvollzogen habe, ein sehr unzuverlässiger, in seinem Aussageverhalten, insbesondere was die Frage der Kontakte, Beteiligung des Herrn Schmider angehen, sehr widersprüchliches Aussageverhalten an den Tag gelegt habe.

Dem Zeugen wurde die Aussage des Zeugen Wintermantel vorgehalten, nach der die Einstellung des Verfahrens damals zu einem Aufschrei in den Reihen der ermittelnden Polizei geführt habe. Der Zeuge Klaiber führte dazu aus, dass ihm niemals von irgendwelchen Personen aus dem Bereich der Polizei ein Echo auf die Verfahrenseinstellung bekannt geworden sei. Von einem Aufschrei habe er nichts vernommen. Auch seien die Personen Schmider, Kleiser und dieses Verfahren sowie alles, was damit zu tun gehabt habe, einschließlich der Einstellungsverfügung, niemals Gegenstand eines Gesprächs zwischen ihm und Herrn Wintermantel gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es seitens der Generalstaatsanwaltschaft eine Rückmeldung gegeben habe auf die Berichte, welche nach § 12 OrgStA an die Generalstaatsanwaltschaft gegangen sind. Auch habe er niemals irgendwelche Weisungen persönlich erhalten oder wahrgenommen im Zusammenhang mit dem Komplex Schmider, Kleiser, noch auch sonst während seiner bisherigen staatsanwaltschaftlichen Zeit. Auch habe es keine Anrufe gegeben von einem Bürgermeister der Stadt Karlsruhe noch Betroffenen, die sich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt hätten.

2.12. Petra Scheck

Staatsanwältin Petra Scheck berichtete, dass sie mit diesem Ermittlungsverfahren, welches bereits vorher in dem Dezernat anhängig war, von Frühjahr 1995 an als sachbearbeitende Staatsanwältin befasst war. Zu diesem Zeitpunkt habe sie die Ermittlungen wieder aufgenommen. Grund dafür sei gewesen, dass einer der Täter, nämlich Gerhard Schenk, in einem anderen Ermittlungsverfahren, das gegen ihn in Kaiserlautern lief, ein Geständnis abgelegt hatte. Dort hatte er seine Täterschaft eingeräumt und seinen Mittäter Karl-Heinz Schöntag angegeben. Darüber hinaus hatte er angegeben, der Raubüberfall sei mit dem Raubopfer, mit Manfred Schmider, vorher abgesprochen worden. In der Folgezeit seien dann umfangreiche Ermittlungen durchgeführt worden.

Manfred Schmider habe seine Beteiligung an diesem Raubüberfall immer bestritten, und letztendlich hätten die beiden belastenden Angaben von Schenk und Schöntag vorgelegen, da andere Beweise nicht zu Tage gefördert werden konnten. Schöntag habe ebenfalls ein Geständnis abgelegt und auch behauptet, der Raubüberfall sei mit Manfred Schmider zuvor verabredet worden. Diese beiden Zeugen seien nun das einzige Beweismittel gewesen.

Es habe nun die Besonderheit gegeben, dass die beiden Geständnisse dieser Täter nicht unabhängig voneinander zustande gekommen seien, sondern dass Schöntag zuvor Kenntnis erlangt habe vom Inhalt der Geständnisangaben des Schenk. Diese Besonderheiten und weitere Umstände hätten es erforderlich gemacht, dass man diese beiden Personen sorgfältig auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft habe.

Die weiteren Umstände seien folgende gewesen: Beiden wären zweifellos an diesem Raubüberfall als Täter beteiligt gewesen, sie hätten Kenntnis gehabt vom Tatgeschehen, und es wäre für sie ein Leichtes gewesen, dieses Detail, dass es eine Abrede mit dem Opfer gegeben habe, hinzuzuerfinden. Aus ihrer, der Täter, Sicht habe es auch ein Motiv dafür gegeben, dass hinzuzuerfinden, denn sie seien, wenn auch irrig, der Auffassung gewesen, wenn sie ein Abrede behaupteten, dann wären sie nicht wegen schweren Raubes strafbar, sondern wegen eines Versicherungsbetruges, und der sei zwischenzeitlich verjährt gewesen.

Es sei daher eine sorgfältige Überprüfung ihrer Glaubhaftigkeit vorzunehmen gewesen, weshalb sie in der Folge, da es keine andere Möglichkeit gegeben habe, diese beiden Täter noch einmal persönlich vernommen habe.

Dabei habe Schöntag, den sie zunächst vernommen habe, was den eigentlichen Tatablauf, die Vorbereitung, das Kennenlernen der einzelnen Beteiligten angeht, teilweise abweichende Angaben zu seinem bisherigen polizeilichen Angaben gemacht, und er habe ihr den Eindruck vermittelt, dass er Erinnerungsprobleme, Erinnerungsschwächen, auch richtige Erinnerungslücken habe. Er habe weiter den Eindruck vermittelt, dass er sehr bemüht gewesen sei, diese Erinnerungsschwächen und Lücken auszufüllen, und wenn er es nicht anders gekonnt habe, dann habe er eben aus seiner Sicht plausible Dinge dafür angegeben, damit diese Lücken verschwinden sollten. Auch habe sie den Eindruck gehabt, dass Schöntag – der Überfall sei 1986 gewesen, die Vernehmung habe sie 1996 durchgeführt – nicht mehr so richtig habe unterscheiden können, wie sei es tatsächlich gewesen und was habe er sich im Nachhinein zurechtgelegt.

Diesen gesamten Eindruck habe Schöntag dadurch verstärkt, dass er in dieser Vernehmung erstmals ein Detail geliefert habe, das bisher nicht erwähnt worden sei. Schöntag habe behauptet, dass Schmider ihm – zeitlich nach der Durchführung des Raubüberfalls – erzählt habe, er, Schmider, habe seinem Geschäftspartner davon informiert, dass es diesen Raub gegeben und er ihn vorher mit den Tätern verabredet habe. Dieses Detail habe sie freudig überrascht, weil es ihr die Möglichkeit gegeben habe, die Angaben von Schöntag durch etwas außerhalb seiner Person objektivieren zu können.

Am nächsten Tag habe Schöntag zu ihrer völligen Überraschung angerufen und ihr erklärt, sie müsse ihn falsch verstanden haben. Die Geschichte, die er am Vortag erzählt habe, sei so nicht gewesen. Am Vortag habe Schöntag in den Details erzählt, dass Schmider gesagt habe: Mein Geschäftspartner weiß Bescheid, den habe ich informiert und zwar aus folgendem Grund, sollte einmal ein Notfall eintreten in Bezug auf diesen Raubüberfall und eine Kontaktaufnahme zwischen uns beide notwendig werden, denn wende du, Schöntag, dich gern an meinen Ge-

schäftspartner, der weiß Bescheid von der ganzen Sache, und der wird mich dann kontaktieren, und wir kommen in Verbindung.

Am nächsten Tag habe Schöntag am Telefon dann erzählt, sie, Scheck, habe ihn verkehrt verstanden. In der noch am selben Tag durchgeführten Vernehmung habe Schöntag dann erzählt, Schmider habe ihm nicht erzählt, dass er seinen Geschäftspartner von dem Raubüberfall in Kenntnis gesetzt habe. Vielmehr habe Schmider gesagt, wenn er, Schöntag, einmal mit Schmider telefonisch Kontakt aufnehmen wolle und Schmider sei nicht erreichbar, dann könne er sich an den Geschäftspartner wenden. Schöntag solle sich als Interessent für einen Oldtimer ausgeben, welchen Schmider verkaufen wolle. Wenn der Geschäftspartner Kontakt mit Schmider aufnehme und diesem von einem Oldtimerinteressenten erzähle, dann wisse er, Schmider, sofort, um was es gehe, nämlich um den Raubüberfall und werde sich bei Schöntag dann melden.

Nach diesem Aussageverhalten des Schöntag sei für sie klar gewesen, dass Schöntag für eine Anklageerhebung, sprich für eine Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts gegen Schmider, nicht die ausreichende Grundlage sein könne.

So sei für sie nur der Täter Schenk geblieben. Sie habe versucht, eine Vernehmung durchzuführen. Schenk saß damals in der Justizvollzugsanstalt Diez an der Lahn. Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit der Anstaltsleitung habe Schenk signalisiert, dass er bereit sei, Angaben zu machen. Sie sei dann hingefahren, und zu ihrer Überraschung sei Schenk in das Vernehmungszimmer gekommen und habe gesagt, er mache überhaupt keine Angaben zu dieser Geschichte, wenn sie ihm nicht vorab zusichere, dass er im Anschluss daran verlegt wird von der Vollzugsanstalt Diez nach Hamburg. Diese Zusicherung habe sie ihm natürlich nicht gegeben, worauf er dann gesagt habe, dann bliebe es dabei, er mache keine Angaben. Schenk habe ihr dann entweder einen Brief übergeben oder Tage darauf zugeschickt, in dem er seine gesamten bisherigen Angaben auch inhaltlich widerrufen hat.

Nun sei die Situation so gewesen, dass sie die Glaubwürdigkeit des Schenk, da dieser zu Angaben nicht mehr bereit war, anhand des Materials zu überprüfen gehabt habe, das über ihn in der Akte war. Dies seien eben die Vernehmungen, welche die Polizei gemacht hat, sowie die Vernehmung des Staatsanwalts aus Kaiserslautern gewesen.

Die gesamte Situation habe sich so dargestellt, dass Schenk einer der beiden Täter gewesen war, der dieses Detail der Abrede durchaus wahrheitswidrig hätte erfinden können. Es wäre für ihn noch viel leichter als für Schöntag gewesen, denn Schenk sei schon früher einmal in Verdacht geraten, gegen ihn sei sogar einmal Anklage erhoben worden. Deshalb habe er über seinen damaligen Verteidiger in die komplette Akte Einsicht gehabt. Durch diese Akte habe sich von Anfang an wie ein roter Faden durchgezogen, dass ein latenter Verdacht bestehe, Manfred Schmider könnte diesen Raub „bestellt“ haben. Es sei also nicht auszuschließen gewesen, dass Schenk dieses Detail aus der Aktenkenntnis aufgegriffen und – womöglich wahrheitswidrig – als Behauptung übernommen habe.

Genau wie Schöntag sei Schenk davon ausgegangen, dass es sich, wenn eine solche Abrede bestanden hätte, „nur“ um einen Versicherungsbetrug gehandelt hätte, der dann in der Zwischenzeit verjährt gewesen wäre.

Als Schenk nun gemerkt habe, dass er sein Ziel, für seine geständigen Angaben Vollzugslockerungen zu erhalten, nicht erreichen werde, habe er nicht mehr kooperiert und seine Angaben auch widerrufen. Damit habe er aber auch seine Angaben im Wahrheitsgehalt in Frage gestellt.

Diese beiden Personen, die in ihrer Glaubwürdigkeit für sie fragwürdig gewesen seien, hätten für sie dann keine ausreichende Grundlage bilden können, um auf diese Angaben allein eine Anklage gegen Manfred Schmider zu stützen. Weitere objektivierbare Beweise seien niemals gefunden worden. Sie habe dann das Verfahren mit Datum vom 15. Mai 1996 erstmals eingestellt.

In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 15. Mai 1996 wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

„... 2. Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider wegen schweren Raubes u. a.

Entschließung

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Manfred Schmider wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Der Beschuldigte Schmider hat am Abend des 12. Mai 1986 der auf seine Veranlassung in seinem Wohnhaus in Ettlingen, Bodelschwinghstr. 11 erschienenen Polizei erklärt, er sei überfallen und ausgeraubt worden. Hierzu hat er im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Er habe sich am 9. Mai 1986 mit einem Interessenten für die von ihm zu verkaufenden Wohnungen seines Bauprojekts in Ettlingen, Schlesierstr. 22, der sich telefonisch bei ihm gemeldet habe, für den 12. Mai 1986 gegen 16.00 Uhr an dem Bauprojekt verabredet. Als er auf dem Parkplatz des Projekts eingetroffen sei, sei er von einer männlichen Person unter Vorhalt einer Schusswaffe gezwungen worden, zu seinem Wohnanwesen zu fahren, wobei in geringer Entfernung von seinem Bauprojekt ein zweiter Täter in sein Fahrzeug zugestiegen sei. An seinem Anwesen angekommen, sei er von einem der Täter mit einer Handschließe an das Lenkrad seines Fahrzeugs geschlossen worden, während der zweite Täter sich mit einer Faustfeuerwaffe in der Hand in das Wohnhaus begeben habe und dort – wie ihm nachträglich bekannt geworden sei – die Hausangestellte Birgit Backenstos (damals noch: Eldracher) überwältigt, an das Treppengeländer das Hauses gefesselt und ihr die Augen verbunden habe. Anschließend sei er selbst ins Haus gebracht und unter Vorhalt einer Faustfeuerwaffe gezwungen worden, seinen Tresor zu öffnen. Dies sei ihm zunächst aufgrund seiner Aufregung nicht gelungen, weshalb ihm einer der Täter einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe, sodass er zu Boden gegangen sei. Aus dem schließlich geöffneten Tresor hätten die Täter, nachdem sie ihn mittels einer Handschließe an die Tresortüre gefesselt hätten, 153.000,– DM Bargeld entwendet. Anschließend hätten sie das gesamte Wohnhaus durchsucht und Teppiche, sowie Schmuck und Pelzmäntel seiner Ehefrau im Gesamtwert von ca. 2.000.000,– DM entwendet und in sein Fahrzeug verbracht. Bevor die Täter schließlich mit seinem Fahrzeug geflüchtet seien, hätten sie ihm ebenfalls die Augen verbunden und ihn, wie die Hausangestellte, mittels einer Handschließe an das Treppengeländer gefesselt.

Bereits kurze Zeit nach der Tatbegehung sind vage Verdachtsmomente dafür aufgekommen, dass Manfred Schmider nicht Geschädigter dieser Tat sein könnte, sondern die Tat zwischen ihm und den beiden unbekannten Tätern verabredet gewesen sein könnte. Diese Verdachtsmomente sind zwar während der gesamten Dauer des Ermittlungsverfahrens bestehen geblieben, konnten jedoch nicht näher konkretisiert werden.

Im Jahre 1990 konnte der Beschuldigte Gerhard Schenk als einer der beiden von Manfred Schmider genannten Täter ermittelt werden. Gegen ihn ist am 11. Oktober 1991 Anklage wegen schweren Raubes u. a. zum Landgericht Karlsruhe erhoben worden. Allerdings hat das Landgericht mit Beschluss vom 19. Januar 1994 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.

Da zum damaligen Zeitpunkt keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden waren, wurde das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossen.

Die Ermittlungen wurden allerdings wieder aufgenommen und fortgeführt, nachdem der Beschuldigte Gerhard Schenk im Rahmen seiner Vernehmung vom 11. Mai 1995 im Verfahren der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern 35 Js 12275/91 ein Geständnis in Bezug auf die Tat, die Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist, abgelegt und angegeben hat, es habe sich um einen fingierten Überfall gehandelt, der mit Manfred Schmider abgesprochen gewesen sei. Aufgrund dieser Angaben des Beschuldigten Gerhard Schenk, die er bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 26. Juni 1995 konkretisiert und den weiteren Mittäter Karl Hermann Schöntag benannt hat, sowie aufgrund des Umstandes, dass auch Karl Hermann Schöntag ein Geständnis abgelegt und die von Schenk geschilderte Absprache des Raubüberfalles mit Manfred Schmider be-

stätigt hat, war gegen Manfred Schmider ein dringender Tatverdacht für eine Mittäterschaft an dem schweren Raub begründet. Dieser dringende Tatverdacht besteht jedoch nicht fort und es ist auch kein hinreichender Tatverdacht, d. h. die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Beschuldigten Manfred Schmider, gegeben.

Manfred Schmider hat den Tatvorwurf bestritten und durch seine Verteidiger zahlreiche Beweiserhebungen zu seiner Entlastung beantragt. Diesen Anträgen hat die Staatsanwaltschaft, soweit sie es für erforderlich geachtet hat, entsprochen. Jedoch waren die Ergebnisse der entsprechenden Ermittlungen nicht geeignet, den Tatverdacht gegen Manfred Schmider auszuräumen.

Die gesamten durchgeführten Ermittlungen, insbesondere die Durchsuchung des Wohnanwesens des Beschuldigten Schmider in Karlsruhe, Jean Ritzert Str. 1 sowie seiner Wohnung in St. Moritz/Schweiz, habe keine weiteren objektiven Beweise für seine Beteiligung an der Tat, die die belastenden Angaben der Beschuldigten Schenk und Schöntag hätten bestätigen können, ergeben.

Nachdem also schließlich die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten Schenk und Schöntag die maßgeblich Rolle bei der Prüfung eines hinreichenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten Schmider gespielt hat, hat die Staatsanwaltschaft beide Beschuldigte ergänzend vernommen, um eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit aufgrund des persönlichen Eindrucks zu ermöglichen.

Die Vernehmung des Beschuldigten Schöntag ist am 18. März 1996 durchgeführt worden. Der Beschuldigte hat hierbei sowohl die Vorgeschichte als auch die Tatbegehung im Wesentlichen übereinstimmend mit seinen früheren Angaben geschildert. Völlig neu war allerdings seine Einlassung, Manfred Schmider habe ihm gegenüber nach dem fingierten Raubüberfall geäußert, dass sein Geschäftspartner, Herr Kleiser, über die ganze Sache Bescheid wisse.

Nachdem Schöntag allerdings am nächsten Tag, dem 19. März 1996, nochmals Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufgenommen und diese Äußerung widerrufen hat, sind erhebliche Zweifel an seine Glaubwürdigkeit, insbesondere im Hinblick auf die behauptete Verabredung des Raubüberfalls mit Manfred Schmider, begründet.

Die ergänzende Vernehmung des Beschuldigten Gerhard Schenk ist am 14. Mai 1996 in der Justizvollzugsanstalt Diez durchgeführt worden. Der Beschuldigte Schenk hat entgegen seiner ursprünglich bekundeten Aussagebereitschaft keine Angaben gemacht, sodass die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten Schenk nur aufgrund seiner bisherigen Vernehmungen im Zusammenspiel mit dem Ergebnis der übrigen Ermittlungen beurteilt werden kann. Hierzu ist festzustellen, dass grundlegende Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten Schenk nicht begründet sind. Jedoch kann allein die Behauptung des Beschuldigten Schenk, der Raubüberfall sei mit Manfred Schmider verabredet gewesen, ohne Bestätigung dieser Behauptung durch ein glaubhaftes Geständnis des Mittäters Schöntag einen hinreichenden Tatverdacht gegen Manfred Schmider nicht begründen. Dies insbesondere aufgrund des Umstandes, dass Schenk vor seinem Geständnis bereits umfassende Aktenkenntnis hatte und daher gewusst hat, dass bereits seit Beginn der Ermittlungen ein vager Verdacht gegen Schmider bestand.

Es sei jedoch angemerkt, dass aufgrund dieser Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Beschuldigten Schenk und Schöntag zwar ein hinreichender Tatverdacht gegen Manfred Schmider nicht gegeben ist, jedoch gewisse Verdachtsmomente nach wie vor weiter bestehen.

...“

Auf Nachfrage zum Weiterbestehen gewisser Verdachtsmomente führte die Zeugin aus, der Verdacht gegen Manfred Schmider sei für sie entstanden aus den Angaben von Schenk und Schöntag. Diese Angaben seien nicht glaubhaft genug gewesen, um eine Anklage darauf zu stützen. Sie habe aber auch nie widerlegen können, dass es so gewesen sei, wie die beiden behauptet hätten. Diese beiden Behauptungen stünden nach wie vor im Raum. Sie könne nicht sagen, dass es nicht so gewesen sei, wie die beiden es geschildert hätten. Somit bleibe ein Tatverdacht bestehen, der jedoch unterhalb der Schwelle eines „hinreichenden Tatverdachts“ liege, welcher für eine Anklageerhebung ausreichen würde.

Auf Frage, woraus sie Kenntnis habe, dass Schöntag gewusst habe, was Schenk gesagt hat, führte die Zeugin Scheck aus, das sei ein Fehler der ermittelnden Polizeibeamten gewesen, der da unterlaufen sei. Schöntag habe nach seiner Verhaftung Kontakt mit seinem Rechtsanwalt, Rechtsanwalt Rehm, verlangt. Aus einem Vermerk in der Akte, aber auch aus einem persönlichen Gespräch zwischen dem sachbearbeitenden Polizeibeamten und ihr wisse sie, dass das polizeiliche Vernehmungsprotokoll von Schenk dem Anwalt von Schöntag zur Lektüre überlassen wurde und dass Rechtsanwalt Rehm und Schöntag dann Gelegenheit erhalten hätten, das zu besprechen, bevor die polizeiliche Vernehmung Schöntags durchgeführt wurde. Auf Vorhalt, dass Schöntag vor dem Ausschuss dargestellt hat, es sei nur ein ganz kurzes Gespräch gewesen, bei dem er sich entschlossen habe, in Anwesenheit seines Anwalts auszusagen, ohne dass er vorher vom Anwalt über den Inhalt der Aussage Schenk informiert worden sei, erwiderte die Zeugin Scheck, ihre Information sei eine andere. Nach ihrer Information habe es einen längeren Zeitraum gegeben, der Herrn Rechtsanwalt Rehm mit Schöntag zur Verfügung gestellt wurde, indem der Rechtsanwalt seine neuen Kenntnisse aus dem Vernehmungsprotokoll Schenk besprechen konnte. Wenn Schöntag dies anders darstelle, könne sie dazu nichts sagen. Sie sei nicht dabei gewesen.

Auf Frage, ob sie Rechtsanwalt Rehm dazu befragt habe, sagte die Zeugin, zeugenschaftlich natürlich nicht, aber sie wisse von ihm, dass er den Inhalt des Protokolls mit Herrn Schöntag besprochen habe. So wie man in einem Verfahren mit einem Verteidiger spricht, habe sie natürlich auch mit Rechtsanwalt Rehm gesprochen. Der habe bestätigt, dass er das Vernehmungsprotokoll mit Schöntag besprochen hat.

Auf Frage, ob es üblich sei, dem Anwalt eines Beschuldigten das Vernehmungsprotokoll des Mitbeschuldigten zu überlassen, führte die Zeugin aus, wenn ein Vernehmungsprotokoll zur Kenntnis gebracht werde, dann handele es sich dabei um die Gewährung von Akteneinsicht. Akteneinsicht zu gewähren in einem so brisanten Stadium des Verfahrens sei, das ziehe sich bis heute durch, ein kardinaler Fehler. Es sei nicht üblich, dass derartige Vernehmungsprotokolle vorher einem Mitbeschuldigten vor der Vernehmung eines Mitbeschuldigten zur Kenntnis gebracht werden. Natürlich müsse man darauf achten, dass Geständnisse voneinander unabhängig, stark und glaubhaft im Raum stehen, und dass nicht der eine sozusagen das nachplappere, was der andere schon erzählt habe.

Gegen die pauschale Information des Verteidigers, Schenk habe schon gestanden, wäre nichts zu sagen gewesen. Aber die Details seien doch wichtig gewesen, was war mit den Maskierungsmitteln, sollte jemand im Haus anwesend sein oder nicht, und dergleichen mehr. Wenn das hinterher – wenn der eine vom anderen Kenntnis erlangt habe – übereinstimmend komme, dann habe es eben nicht den Beweiswert, als wenn es unabhängig, ohne Kenntnis der vorangegangenen geständigen Angaben, kommt. Das sei das Problem gewesen.

Auf Nachfrage, wie lange Rechtsanwalt Rehm die Vernehmung des Schenk zur Verfügung gestellt wurde, verwies die Zeugin Scheck auf eine Stellungnahme des Kriminalbeamten Petzold an die Leitung der Kriminalpolizei Karlsruhe vom 6. November 1995. Darin führt der Beamte u. a. Folgendes aus:

„...

Gegen 20.00 Uhr erschien Herr Rehm. Ihm wurde der Sachverhalt erklärt. Es wurde ihm auch angegeben, dass Herr Schöntag Zweifel habe, dass wir ein Geständnis von Schenk vorliegen haben. Dies wurde Herrn Rechtsanwalt Rehm gezeigt. Er las es „quer“ durch und sah auch, dass diese Vernehmung von Schenk unterschrieben war.

Nach einem längeren Gespräch zwischen Herrn Rehm und Herrn Schöntag war Schöntag bereit, umfassende Angaben zu machen...“

Die Zeugin erklärte, sie habe, wie sie ihren Unterlagen entnehme, zu dieser Stellungnahme am Rande Folgendes handschriftlich vermerkt:

„Petzold selbst hat mir erklärt, man habe Rechtsanwalt Rehm die Vernehmung Schenk zu lesen gegeben, da sonst ja kein Geständnis von Schöntag gekommen wäre. Von Zweifeln des Schöntag am Vorliegen eines Geständnisses des Schenk war dabei nie die Rede.

Petzold hat mir erklärt, Rehm habe die Vernehmung lesen können und anschließend ca. 10 Minuten mit Schöntag gesprochen (vom längeren Gespräch war nicht die Rede). In dieser Zeit habe Rehm mit Schöntag gar nicht den genauen Inhalt der Vernehmung Schenk besprechen können."

Nach Auffassung der Zeugin Scheck habe damit ausreichend Zeit bestanden, um Details der Vernehmung als Gesprächsthemen zu haben.

Der Zeugin wurde weiter vorgehalten, dass sich aus den Akten ergebe, dass Rechtsanwalt Rehm gegen 20.00 Uhr auf der Dienststelle erschienen sei, um 21.00 Uhr die Vernehmung begonnen habe. Für große Absprachen sei da keine Zeit gewesen. Eine Besprechung zu detaillierten Dingen, zu der der Anwalt sonst die Möglichkeit habe, wenn er die Akte vor sich habe, sei eigentlich gar nicht möglich gewesen. Die Zeugin Scheck führte dazu aus, eine detaillierte Besprechung sei in dieser Situation gar nicht notwendig gewesen. Es sei darum gegangen, dass Schöntag Kenntnis erlangt habe, Schenk habe gestanden und Schenk habe gesagt, es sei eine abgeredete Sache gewesen. Um dies mitzuteilen, dazu sei ausreichend Gelegenheit gewesen.

Die Zeugin wurde gefragt, ob ihr zur Kenntnis gekommen sei, was der Kriminalbeamte Petzold mit dieser Akteneinsicht an Rechtsanwalt Rehm – eine eigentlich sehr zielführende Ermittlungsmethode – gewollt habe. Daraufhin erklärte die Zeugin, Petzold habe ein möglichst schnelles Geständnis von Schöntag erreichen wollen. Dass er dieses Geständnis bekommen habe, das sei natürlich ein schöner Erfolg. Zu diesem Zeitpunkt, nämlich an diesem Abend, sei das überhaupt nicht notwendig gewesen. Schöntag wäre, wenn er kein Geständnis abgelegt hätte, aller Wahrscheinlichkeit am nächsten Tag in Haft gegangen. Da nach ihrem Eindruck Schöntag ein äußerst haftempfindlicher Mensch sei, hätte man also durchaus noch etwas Zeit gehabt, zuzuwarten, bis sich die Sache weiter entwickelt. Es sei überhaupt nicht angezeigt gewesen, an diesem Abend bereits in dieser Form zu reagieren und auch vor allem ohne Absprache mit der Staatsanwaltschaft so zu agieren.

Auf weitere Frage, ob sie glaube, dass Schöntag ohne seinen Anwalt eine Aussage gemacht hätte, sagte die Zeugin Scheck, zu diesem Zeitpunkt sei das auch gar nicht nötig gewesen. Auf weitere Frage, ob sie glaube, dass er später ohne seinen Anwalt und gegen dessen Rat eine Aussage machen würde, sagte die Zeugin, der Anwalt hätte ja durchaus bei der Vernehmung gerne anwesend sein dürfen. Dieses Recht könne ihm keiner nehmen. Auf weitere Frage, ob sie glaube, dass der Anwalt ohne Aktenkenntnis seinem Mandanten rät, eine Aussage bei ihnen zu machen, ob mit oder ohne seine Anwesenheit, führte die Zeugin aus, gerade dieser Anwalt hätte sehr gut einschätzen können, wie hochwertig ein solches Geständnis seines Mandanten gewesen wäre und wie hoch es in der Strafzulassung zugunsten seines Mandanten gewogen hätte. Ein Geständnis ohne vorherige Aktenkenntnis. Das hätte der Rechtsanwalt sehr gut gewusst.

Auf weitere Frage, ob es ihre Auffassung gewesen sei, dass Schöntag Aussagen gemacht hätte, ohne dass sein Anwalt vorher Aktenkenntnis erhält, sagte die Zeugin Scheck, dass könne sie nicht sagen. Sie könne es im Nachhinein nicht beurteilen. Diese Situation, mit der sie es zu tun gehabt habe – dass nämlich an diesem Abend zu diesem Zeitpunkt Akteneinsicht gewährt wurde –, dieser hätte es auf keinen Fall bedurft. Hätte man zu einem späteren Zeitpunkt vor einer Geständnisvernehmung von Schöntag Akteneinsicht gewährt, wäre man vor genau derselben Situation gestanden. Auch dann hätte man kein unabhängiges Geständnis gehabt. Damit hätte sie zu Recht kommen müssen. Aber diese Situation ohne Notwendigkeit zu schaffen, darum gehe es. Auf weitere Frage, ob es ihr schon öfters passiert sei, dass in solchen Fragen Anwälte ihren Mandanten geraten haben, ohne dass sie gewusst hätten, was überhaupt in den Akten steht, Aussagen zu machen, führte die Zeugin aus, es komme oft vor, dass Beschuldigte von der Polizei vorläufig festgenommen werden und erst dann Kontakt mit dem Anwalt aufnehmen. Der Anwalt rede kurz mit ihnen, frage, ob es so gewesen sei, danach legten die Beschuldigten ein Geständnis ab. Das gebe es sehr oft. Weil Anwälte sehr wohl wüssten, was ein so frühes und offenes Geständnis später bei der Strafzumessung für eine Wirkung habe. Auf weitere Frage, dass die Situation bei Schöntag eine andere gewesen sei, dass Schöntag eben gerade keine Angaben machen, sondern seinen Anwalt sprechen wollte, da er der Polizei nicht geglaubt habe, dass Schenk ein Geständnis abgelegt habe, führte die Zeugin aus, sie seien jedoch nicht im

Zugzwang gewesen. Es hätte ja in dieser Situation nicht sein müssen, wenn Schöntag partout nicht glauben wolle, dass es ein Geständnis Schenk gebe, hätte gar nichts geschehen müssen. Dann wäre ein Haftbefehl ergangen und Schöntag wäre eingefahren. Es hätte nichts geschehen müssen; es hätte schon gar keine Akteneinsicht gewährt werden müssen. Auf weitere Frage, ob eine Vernehmung von Schöntag zu einem späteren Zeitpunkt nicht unter gleichen Konstellationen erfolgt wäre, sagte die Zeugin, dass mag so sein. Aber das wäre dann eine andere Entwicklung gewesen, mit der sie sich dann hätte auseinander setzen müssen. Mit dieser Situation habe sie sich jedoch damals nicht zu befassen brauchen, diese Situation habe sie nicht gehabt nach Aktenlage.

Auf Frage, ob die Akteneinsicht durch Rechtsanwalt Rehm für sie der Hauptgrund gewesen sei, dass Schöntag für sie nicht als glaubwürdiger Belastungszeuge anzusehen war, sagte die Zeugin, der Hauptgrund seien die zahllosen Widersprüche in seinen Vernehmungen gewesen.

Zur Akteneinsicht für den Vertreter der Allianzversicherung durch die Kriminalpolizei Karlsruhe führte die Zeugin aus, es sei abgesprochen gewesen, dass Herr Mayer, der Mitarbeiter von Herrn Petzold, Akteneinsicht gewähren könne, aber keine Unterlagen aus den Akten herausnehmen dürfe. Entgegen dieser Abrede wurden die beiden Vernehmungsprotokolle Schenk und Schöntag an die Allianz gegeben. Die Allianz habe dann einen zivilrechtlichen Arrest gegen Herrn Schmider erwirkt und zur Untermauerung dieses Arrests diese beiden Täterangaben, diese Protokolle mitgeliefert. So hat der Herr Schmider, als gegen ihn Haftbefehl bestand, Kenntnis erlangt von den Angaben dieser beiden Personen. Das sei für sie Anlass gewesen, dass sie die Akten in der Behörde bei ihr zurückhaben wollte, weil nicht sicher zu stellen gewesen sei, dass nicht noch ein drittes oder noch weitere Male Akteneinsicht gewährt werde in einer derartigen Art und Weise, abredewidrig und ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft.

Auf Vorhalt, dass sie im Ergebnis die Geständnisse der beiden Täter als Beweismittel nicht für ausreichend gehalten habe, sagte die Zeugin Scheck, die beiden hätten eine Tatbegehung eingeräumt, aber sie hätten natürlich beide ein Detail geschildert, dass für beide von Vorteil gewesen sei, dass die Tat von einem schweren Raub heruntergestuft habe in einen Versicherungsbetrug, der zum Zeitpunkt der Geständnisse verjährt gewesen wäre. Insoweit hätten sich die beiden getäuscht.

Auf Nachfrage, worin die beiden sich getäuscht hätten, führte die Zeugin aus, Schenk selber habe angegeben, habe in einem Brief, der sich in der Akte befinde, geschrieben, dass die Tat, da sie mit Schmider abgesprochen gewesen sei, nur einen Versicherungsbetrug darstelle, der verjährt sei. Da habe er sich getäuscht – ebenso wie Schöntag auch.

Auf weiteren Vorhalt, dass Schöntag bei seiner ersten Vernehmung eröffnet worden sei, dass ihm ein schwerer Raub zur Last gelegt werde, führte die Zeugin Scheck aus, da habe Schöntag halt gemeint, wenn er anführen könne, dass dies eine abgeredete Sache gewesen sei, könne er den Vorwurf des schweren Raubes entkräften. Habe er sich gedacht. Habe er sich aber getäuscht.

Der Zeugin wurde weiter vorgehalten, dass in einer Einlassung „das Opfer hat mich angestiftet“ das Risiko liege, dass sich hinterher aus den Akten nicht ein Umstand finden lasse, der diese Auffassung stütze. Das Gegenteil sei hier aber der Fall gewesen. Es habe eine Vielzahl von Indizien gegeben, dass diese Aussage richtig sei. Weiter könne man als Anwalt seinem Klienten nur dann sagen, „mit dieser Einlassung können Sie gut durchkommen“, wenn man Akteneinsicht habe. Zu all diesen Punkten habe aber der Anwalt des Schöntag, Rechtsanwalt Rehm keine Ahnung gehabt. Die Zeugin Scheck erwiderte darauf, der Anwalt nicht, aber der Herr Schöntag vielleicht. Schenk habe im Jahr 1990 Akteneinsicht gehabt, Schenk und Schöntag seien eng befreundet gewesen. Sie sei auch überzeugt, dass Schenk seine Infos aus der Akte an Schöntag weitergegeben habe. Dies sei eine Vermutung von ihr. Auf Vorhalt, dass bei Schöntag nicht dergleichen gefunden worden sei, sagte die Zeugin, dass Schenk die Informationen Schöntag ja nicht verkörpert zur Verfügung gestellt haben müsse, er hätte ihm ja auch berichten können, was sich aus der Akte ergibt. Dies seien alles Mutmaßungen. Aber wenn ihr vorgehalten werde, dass Schöntag keine Akteneinsicht gehabt habe, müsse sie das entgegenhalten. Schöntag habe eine Informationsquelle ge-

habt, nämlich den Schenk. Diese Vermutungen stelle sie jetzt gerade an, vorher habe sie sich diese Überlegungen überhaupt nicht gemacht.

Der Zeugin wurde die Aussage des Schöntag vor dem Untersuchungsausschuss vorgehalten, wonach sie nach den Angaben des Schöntag über eine Mitwisserschaft des Dr. Kleiser „wie von der Tarantel gestochen“ entrüstet gewesen sei und Dr. Kleiser sinngemäß als „Ehrenmann“ bezeichnet habe. Dazu führte die Zeugin aus, sie habe weder ihren Sitzplatz verlassen noch habe sie sich tarantelartig verhalten in dieser Vernehmung. Auch habe sie Dr. Kleiser nicht als „Ehrenmann“ bezeichnet. Sie habe diesen zwar als Zeugen gekannt, aber woher hätte sie wissen sollen, ob Dr. Kleiser ein „Ehrenmann“ sei oder nicht.

Auf Vorhalt, dass die Kleiser-Frage für die Tatfrage überhaupt nicht wesentlich gewesen sei, sagte die Zeugin, dies sei wesentlich gewesen, denn wenn Schmider Dr. Kleiser entsprechend informiert hätte, wäre dies ein maßgebender Punkt gewesen, der bestätigt hätte, dass Schöntag nicht lüge.

Auf Nachfrage, warum Schöntag so etwas habe erfinden sollen, entgegnete die Zeugin Scheck, das könne sie nicht beurteilen. Sie wisse nicht, warum er das gesagt habe.

Die weitere Frage, ob sie erwartet habe, dass Dr. Kleiser anschließend ein Geständnis ablege, verneinte die Zeugin Scheck, zumal Schöntag ja am nächsten Tag selber diese Angaben widerrufen habe. Diese Umstände seien auch für sie nicht fallentscheidend gewesen.

Zur Frage der Glaubwürdigkeit von Schenk und Schöntag gab die Zeugin an, dass sie Schmider hätte anklagen können, wären diese beiden Zeugen in ihren Angaben glaubhaft gewesen. Ob es für eine Verurteilung gereicht hätte, das hätte man dann gesehen – womöglich –, aber zumindest hätte es für eine Anklage gereicht.

Auf die Frage, ob jedes Mal eine Anklage zu unterbleiben habe, weil ein Dritter glaubwürdiger sei, erwiderte die Zeugin Scheck, dass Schmider für sie nicht glaubwürdiger gewesen sei als die beiden anderen.

Auf weiteren Vorhalt, wenn zwei Zeugen vorhanden seien, die ohne besondere Kontaktaufnahme miteinander einen gleichen Sachverhalt schildern, sei dies schon ein außerordentlich wichtiger Hinweis darauf, dass diese Behauptungen so auch richtig seien, sagte die Zeugin Scheck, da stimme sie zu. Und der Punkt, dass die beiden nicht unabhängig voneinander ihre Geständnisse abgelegt hätten, sei nicht der maßgebende und alleinige gewesen, dass sie das Verfahren eingestellt habe. Es habe das Geständnis Schöntags nicht völlig entwertet, aber es habe sie vor eine Situation gestellt, wo sie die beiden Personen bezüglich ihrer Glaubhaftigkeit habe überprüfen müssen. Und das Ergebnis sei gewesen, dass es sich gezeigt habe, wenn man die Vernehmungen des Schöntag nebeneinander legt und vergleicht, dass er den Ablauf von einer Vernehmung zur anderen im Prinzip völlig anders darstellt. Sie glaube, es gebe von Schöntag fünf Vernehmungen, aber mindestens zehn Versionen – der Tat, der Vorbereitung, der Treffen, der Anzahl, der Maskierung, wie man sich kennen gelernt habe usw. Dies sei für sie der maßgebende Punkt gewesen.

Auf Vorhalt, dass es ein Wunder sei, dass Schöntag überhaupt noch verurteilt worden sei, dass das Geständnis, dass er Täter war, jedenfalls glaubhaft schien, sagte die Zeugin Scheck, immerhin habe man bei ihm ja auch Teile aus der Beute gefunden.

Auf weitere Frage, ob sie eine Erklärung dafür habe, dass Schöntag eine „überschaubare Bewährungsstrafe“ bekommen habe, führte Frau Scheck aus, sie habe damals Anklage zum Schöffengericht erhoben. Sie meine sich zu erinnern, dass Schöntag ein Jahr und neun Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung gekriegt habe. Sie glaube sich weiter zu erinnern, dass es entweder ein antragsgemäßes Urteil war, oder knapp unter ihrem Antrag in der Sitzung ausfiel.

Jedenfalls sei bei dem Strafmaß eben alles berücksichtigt worden, was in der Strafzumessung auch zugunsten von Herrn Schöntag gesprochen habe. Ganz wesentlich für ihn habe gesprochen, dass er geständig gewesen sei. Weiter habe für ihn der lange Zeitablauf seit der Tat gesprochen, es waren damals über zehn Jahre. Weiter war der Umstand zu berücksichtigen, dass er sich bis dahin straffrei ge-

halten hatte und auch in der Zwischenzeit – also sei dieser Tat bis zum Urteil im Jahre 1996 – nichts in strafrechtlich relevanter Weise über ihn bekannt geworden war.

In diesem Urteil habe man, ihren Ausführungen folgend, zugunsten des Schöntag unterstellt, dass es eine Abrede gegeben hat. Denn die Abrede konnte zwar nicht bewiesen werden, die Abrede der Täter mit dem Opfer, aber sie konnte auch nicht widerlegt werden. Zu Gunsten von Herrn Schöntag wurde diese Abrede unterstellt, und das rechtfertige dieses milde Urteil.

Die Zeugin Scheck wurde bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss mit verschiedenen Indizien für eine Beteiligung des Manfred Schmider an der Tat konfrontiert:

1. Der Zeugin wurde aus einem Beschluss des Landgerichts Karlsruhe Folgendes vorgehalten:

   „Zu dem Geschädigten Manfred Schmider bleibt anzumerken, dass er merkwürdigerweise sich nicht an der Aufklärung der Tat interessiert zeigte und sich teilweise weigerte, der Kriminalpolizei bei den Ermittlungen behilflich zu sein.“

Auf Frage, ob ihr dieses für ein Opfer außergewöhnliche Verhalten bekannt gewesen sei, führte die Zeugin aus, sie wisse auch, was das Landgericht Karlsruhe damit gemeint habe. Es sei eine Gegenüberstellung geplant gewesen dergestalt, dass Herr Schmider und Frau Backenstos als Zuschauer im Sitzungssaal an einer Hauptverhandlung gegen Schenk in anderer Sache teilnehmen sollten, um ihn ggf. als Täter des Raubüberfalls wieder zuerkennen. Wenn man unterstelle, es habe keine Abrede gegeben, dann sei Schmider ein wirkliches Raubopfer gewesen und dass ein Raubopfer eine Scheu davor habe, sich in einen Sitzungssaal zu setzen, in dem der mögliche Haupttäter sitzt, der dann merkt, „mir wird das Opfer präsentiert, der identifiziert mich jetzt womöglich“, dann sei das durchaus nachvollziehbar.

Auch müsse man sehen, wenn man bei Schmider eine Verweigerungshaltung bei der Aufklärung der Tat annehmen wolle, dann sei nicht zu verstehen, dass er zusammen mit der Haushälterin ein Phantombild vom Haupttäter Schenk erstellt habe, dass man beinahe für ein Foto des Schenk halten konnte. Wäre er an dem Raub als Mittäter beteiligt gewesen, wäre er wohl kaum so unvernünftig gewesen, den Räuber fast wie auf einem Foto zu beschreiben.

Auf den Einwand, dass die Beschreibung des zweiten Täters Schöntag auf diesen überhaupt nicht zugetroffen habe, erwiderte die Zeugin, das stimme, aber so seien die Wahrnehmungen von Personen. Auf weiteren Vorhalt, dass dies eher ein Indiz wäre, dass Schmider Schöntag jedenfalls nicht wieder erkannt haben wollte, sagte die Zeugin Scheck, oder konnte, wie auch immer. Im Übrigen ergebe sich aus der Vernehmung Schöntag, dass dieser nicht völlig unmaskiert Schmider gegenüber getreten sei. Das habe Schöntag auch nicht wagen können, da er sich in Ettlingen am Straßenrand aufgehalten habe und jeder Passant ihn hinterher hätte beschreiben können. Deshalb habe er sich einen Pepita-Hut übergezogen und eine Sonnenbrille getragen.

Auf Frage, ob sie gewusst habe, dass Schmider den Schöntag vorher gekannt habe, sagte die Zeugin Scheck, das habe Schmider ja eingeräumt.

Auf weitere Frage, ob ihr dazu noch etwas einfalle, dass ein Räuber jemanden überfalle, der ihn kennt und dem nicht die Augen verbunden werden, erwiderte die Zeugin, darum mache sich der Räuber ja auch tunlich äußerlich unkenntlich. Auf Nachfrage, dass Schmider von demjenigen, den er kannte, eine falsche Beschreibung und von dem, den er nicht kannte, eine höchst exakte Beschreibung abgegeben habe, sagte die Zeugin, warum sollte er von dem, den er nicht kennt, eine höchst exakte Beschreibung abgeben, wenn er denkt, den findet man dann? Schmider habe sich mit der genauen Beschreibung von Schenk genauso ans Messer liefern können, wenn eine Abrede dahinter gestanden sei, wie wenn er den Schöntag genau beschrieben hätte.

Auf Nachfrage, ob sie zugunsten von Schmider unterstellt habe, dass dieser Schöntag mit unverbundenen Augen anlässlich des Raubes nicht wieder erkannt

habe, antwortete die Zeugin, sie habe nicht zu seinen Gunsten unterstellt, sie habe ihm nicht widerlegen können, dass er diese beiden Täter nicht gekannt – nicht erkannt habe.

2. Der Zeugin wurde aus dem Abschlussbericht der Polizei vorgehalten:

> *„Während die Hausangestellte sofort von einem der Täter die Augen verbunden bekam, führten sie diese Maßnahme bei Herrn Schmider erst kurz vor Verlassen des Tatortes durch. Dies spricht dafür, dass sie bei Frau Eldracher unbedingt vermeiden wollten, dass sie erkannt bzw. wiedererkannt werden, während es ihnen bei Herrn Schmider nicht darauf ankam.“*

Dazu sagte die Zeugin, möglicherweise sei es aber auch so gewesen – das seien alles Spekulationen –, dass Schmider deshalb nicht die Augen verbunden wurden, weil er zunächst noch den Tresor öffnen musste. Sie wisse nicht, warum es sich so abgespielt habe.

3. Der Zeugin wurde aus dem Schlussbericht der Polizei weiter vorgehalten:

> *„Im Wohnhaus des Geschädigten gingen die Täter zielstrebig zum Tresor, obwohl dieser im Nebenraum stand. Er, Schmider, konnte sich dies nur so vorstellen, dass Frau Eldracher die Täter unterrichtete. Dies war jedoch nicht der Fall.“*

Dazu führte die Zeugin Scheck aus, dass die Täter, wie man es von Räubern erwarte, wirklich das gesamte Haus – und zwar zielstrebig, ja –, jeden Raum nach Stehlenswertem, nach Schmuck, Silber, Pelzen und Bargeld durchsucht hätten. Das würde wahrscheinlich jeder Räuber so tun, wenn er eine Villa ausnehmen wolle.

4. Aus dem Abschlussbericht der Polizei wurde weiter vorgehalten:

> *„Die Täter hatten sich getrennt und standen ca. 300 m auseinander.“*

Auf Vorhalt, dass dies doch völlig verrückte und unnormale Tatumstände seien, sagte die Zeugin Scheck, ob diese Tatumstände „völlig unnormal“ seien, könne sie nicht beurteilen. In dem Fall sei es so gewesen, es habe zuvor eine Verabredung, eine telefonische gegeben, damit Schmider an dieses Bauprojekt hinfuhr. Aber ob das ein völlig unnormaler Ablauf von so einem Raub sei, das könne sie nicht beantworten.

5. Aus dem Schlussbericht der Polizei wurde weiter vorgehalten:

> *„Manfred Schmider fragte am 9. Mai 1986 (also drei Tage vor der Tat) bei der Allianz Versicherung in Stuttgart nach, ob Versicherungsschutz bestünde, wenn der Ersatzschlüssel für den Tresor im Haus versteckt sei.“*

Auf Vorhalt, dass dies ein starkes Indiz sei, antwortete die Zeugin Scheck, auf dieses Indiz hätte sie eine Anklage nicht stützen können. Wenn Schmider mit diesen beiden Tätern einen Raub verabredet hätte, würde sie es nicht als Indiz für einen Tatnachweis erachten, wenn man sage, drei Tage vorher rufe Schmider dort an, frage nach dem Schlüssel und lasse den Schmuck nachversichern. Sie glaube, so viel Blödheit könne man selbst dem Herrn Schmider nicht zutrauen – dass er das getan hätte, wenn er wirklich eine Abrede getroffen hätte.

Auf Vorhalt, dass man die Tatsache, dass Schmider sich drei Tage vorher bei der Versicherung erkundigt habe, aufgrund der kriminellen Intelligenz des Schmider geradezu entlastend für ihn habe werten müssen, erwiderte die Zeugin, sie habe das nicht mit der kriminellen Intelligenz von Herrn Schmider begründet, sondern habe ausgeführt, dass man auch bei einem Herrn Schmider, der später derartig kriminelle Dinge hingelegt habe, nicht unterstellen könne, dass er so dumm gewesen wäre, zuerst einen Raub abzureden, den für drei Tage später zu terminieren und dann anzurufen bei der Versicherung und Schmuck nachzuversichern. Weiter habe sie nicht ausgeführt, dass dieser Anruf bei der Versicherung drei oder vier Tage vor dem Raubüberfall ein entlastendes Moment gewesen sei. Sie habe völlig

unbesehen von der Person, die in Frage stehe, nicht unterstellt, dass jemand, der einen Raub abredet, sich so dumm und plump verhält, dass er vorher anruft.

6. Der Zeugin wurde weiter vorgehalten, dass Schmider bereits in der Vergangenheit durch Merkwürdigkeiten in Versicherungsangelegenheiten aufgefallen sei, die immer wieder zu Streitigkeiten mit den Versicherungen geführt hätten, beispielsweise verschwundene Rolex-Uhren, aus der Fassung gefallene Brillanten, für die Schmider auf Cash-Zahlung statt Sachleistung bestanden habe. Diese Vorfälle seien bei der Polizei aktenkundig gewesen. Dazu erklärte die Zeugin Scheck, von der verschwundenen Rolex und den verloren gegangenen Brillanten wisse sie nichts. Von einer Rolex-Uhr, die ins Klo gefallen sei oder so, habe sie letztes Mal gehört, als sie draußen auf dem Gang vor dem Sitzungszimmer gewartet habe. Davon soll Herr Petzold berichtet haben.

7. Der Zeugin wurde vorgehalten, dass bereits im Elternhaus des Schmider, dass er lange Zeit mit seinem Vater bewohnt hat, jahrelang Einbrüche mit entsprechenden Versicherungsleistungen solange an der Tagesordnung gewesen seien, bis sich die Polizei näher darum gekümmert habe.

Die Zeugin führte dazu aus, für einen Tatnachweis gegen Manfred Schmider helfe es ihr überhaupt nicht, dass im Elternhaus von Schmider mehrfach in Urlaubsabwesenheit oder auch sonst eingebrochen worden sei. Sie könne nicht nach dessen Leumund fragen.

8. Weiter wurde vorgehalten, dass am Tage des Einbruchs Frau Schmider nicht wie sonst, gegen 17.00 Uhr, ins Haus zurück gekehrt sei und sich auch nicht, wie sonst in solchen Fällen, telefonisch gemeldet habe. Außerdem seien am Einbruchstag zu dieser Zeit ausnahmsweise keine Beschäftigten von Schmider im Haus und bei Gartenarbeiten gewesen.

Die Zeugin Scheck sagte dazu, selbst wenn es ungewöhnlich war, dass Frau Schmider gerade an diesem Tag außer Haus war, so sei sie doch außer Haus gewesen, und sie, die Zeugin Scheck, habe keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass Herr Schmider die Abwesenheit veranlasst hätte. Im Zuge der neuen Ermittlungen im Frühjahr 2000 habe sie die Tante von Frau Schmider vernommen, die Frau Schmider just an diesem Tag zum Bahnhof gefahren hat, weil die Tante über das Wochenende bei den Schmiders zu Besuch war anlässlich der Taufe des Sohnes. Um 15.00 Uhr an jenem Tag, an dem es zum Überfall kam, hat Frau Schmider diese Tante zunächst zum Bahnhof gefahren und dann selbst zunächst einen Arztbesuch absolviert, um sich dann mit einer Bekannten, ihrer Freundin, Frau Morlock, zu treffen. Es habe keinerlei Anhaltspunkt dafür gegeben, dass Schmider seine Frau veranlasst hätte, diese Abwesenheit auf seinen Wunsch hin zu inszenieren.

Auf Vorhalt, dass angesichts der Indizienlage und der beiden Geständnisse von allen Polizeibeamten Fassungslosigkeit über die erfolgte Einstellung geäußert wurde, von Beamten, die auch umfassende Sachkenntnis und Aktenkenntnis haben und damals gehabt hätten. Die Zeugin sagte dazu, viele hätten sich zu dem Fall eine Meinungsäußerung zugetraut, ohne konkret mit den Fakten vertraut gewesen zu sein.

Auf Frage, ob ihr die Herren Schmider und Kleiser als Wirtschaftsgrößen bekannt gewesen seien, sagte die Zeugin, sie habe zu dieser Zeit noch nicht so lange in Karlsruhe gewohnt. Sie habe gewusst, dass beide in der Wirtschaft in der Karlsruher Region tätig seien. Auf Nachfrage, ob ihr bekannt gewesen sei, welche wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung Schmider gehabt habe, gab die Zeugin an, sie kannte und kenne nach wie vor die damalige wirtschaftliche Stellung Schmiders oder auch seine persönliche nicht. Ihr sei bekannt gewesen, dass er ein Unternehmen in Karlsruhe gehabt habe. Sie habe noch nicht einmal gewusst, mit was er sich beschäftigte. Sie habe nicht gewusst, welche Geschäfte er betreibe. Für sie sei er ein unbeschriebenes Blatt gewesen. Auf Frage, ob ihr zu dem Zeitpunkt, als sie die Einstellung verfügt habe, bekannt gewesen sei, dass bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine Anzeige vorlag, in der umfänglich die betrügerischen Geschäfte des Herrn Schmider dargestellt wurden, gab die Zeugin an, dies sei ihr nicht bekannt gewesen. Ebenso verneinte sie, von einem Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden aus dem Jahre 1994, bzw. von einer Anklage ge-

gen Schmider wegen Betrügereien im Autohandel Mitte der 70er-Jahre gewusst zu haben. Auf Frage nach ihren Erkenntnisquellen führte die Zeugin aus, dies sei in erster Linie das Bundeszentralregister. In zweiter Linie das, was ihr im Hause zu Ohren komme. Die dritte Erkenntnisquelle sei die Polizei, die habe nämlich in ihren Dateien mehr eingetragen, als die Justiz in den ihrigen. Und was einem da aktenkundig gemacht oder vorgetragen werde, das erlange man zur Kenntnis. Damals habe es auch noch nicht das zentrale staatsanwaltschaftliche Register gegeben, wo Meldungen automatisch hin- und herlaufen über Computer, wenn es Verfahren auch andernorts gebe. Damals sei man noch weit davon entfernt gewesen.

Auf Frage, wie sich die Zusammenarbeit mit dem Polizeibeamten Petzold gestaltet habe, führte Frau Scheck aus, dass Herr Petzold ein kompetenter und auch sehr erfahrener Polizeibeamter gewesen sei. Insgesamt sei die Sachbearbeitung durch Herrn Petzold für sie sehr erfreulich gewesen. Der einzige Punkt, der nicht zu ihrer Zufriedenheit gelaufen sei, sei die bereits erwähnte Akteneinsicht gewesen. Sie müsse sagen, dass Herr Petzold sich danach ihr gegenüber zurückgezogen habe. Er habe persönlichen Kontakt zu ihr nicht mehr gesucht, auch nicht telefonisch. Ihr Kontakt habe sich dann mit Herrn Mayer, seinem Mitarbeiter, abgespielt.

Auf Vorhalt, der Zeuge Petzold habe vor dem Ausschuss dargelegt, er ginge davon aus, dass man ihn aus den Ermittlungen rausdrängen wollte, weil das Endergebnis nicht gepasst habe, erklärte die Zeugin Scheck, sie gehe nie an Ermittlungen heran und stelle sich vor, was da am Ende rauskommen soll. Sie nehme das Ergebnis der Ermittlungen so, wie es sich präsentiere, und so beurteile und bewerte sie das dann auch. Sie könne die Ermittlungen nicht in eine gewisse Richtung steuern, wie es ihr nun passen würde oder nicht. Der Ausgang von Ermittlungen sei ihr also in dem Sinne egal, dass sie jedes Ergebnis der Ermittlungen hinnehme. Es sei völlig abwegig, dass sie deshalb versuche, einen Polizeibeamten aus den Ermittlungen rauszukriegen.

Auf Frage nach den Gründen für ihren Verzicht auf einen Schlussbericht der Polizei sagte die Zeugin Scheck, es komme in der staatsanwaltschaftlichen Arbeit täglich vor, dass ein Polizeibeamter frage, ob denn Wert auf einen Schlussbericht gelegt werde, denn so ein Schlussbericht mache natürlich auch Aufwand. Üblicherweise sage sie dann, sie brauche keinen Schlussbericht, sie stelle dies ins Ermessen des Polizeibeamten. Grund für dieses Vorgehen sei, dass sie die Akte von vorn bis hinten gründlich durcharbeiten und sich selber ein Bild machen müsse, und ob dann eine abschließende Äußerung in Form des Berichts des Polizeibeamten sich in der Akte befinde oder nicht, das ändere die Sachlage für sie nicht.

Ob sie Herrn Mayer gesagt habe, sie brauche keinen Schlussbericht, daran habe sie keine Erinnerung mehr, aber wenn es so gewesen sei, dann sicher aus diesem Grund.

Auf Frage, warum sie nach Anforderung der Ermittlungsakten die Ermittlungen selbst durchgeführt habe, erklärte die Zeugin Scheck, dass sei ihre Praxis. Sie bearbeite neben dem allgemeinen Dezernat ein Sonderdezernat für Sexualdelikte, dort habe es sich sehr bewährt, Zeugen und auch Beschuldigte selber zu hören, weil man sich ein ganz anderes Bild von den beteiligten Personen machen könne, als nur nach Aktenlage. Sie führe deshalb häufig selber Vernehmungen durch, dieser Fall sei kein Einzelfall gewesen.

Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, dass bei einfach gelagerten Fällen, bei kleinen Fällen, im Regelfalle die Ermittlungen durch die Polizei geführt werden. Im Übrigen sei es bei schwierigen Fällen die Pflicht des Staatsanwalts, sich in die Ermittlungen einzuklinken. Es gebe nämlich eine Vorschrift in der RiStBV – „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ –, die Nummer 3 dort. Dort heisst es:

> *„Persönliche Ermittlungen des Staatsanwalts. Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder in rechtlichen oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen.“*

Der Zeugin wird vorgehalten, dass der Zeuge Wintermantel dem Ausschuss berichtet hat, dass die Einstellung des Verfahrens geradezu einen Aufschrei bei der

Polizei Karlsruhe verursacht habe. Dazu führte die Zeugin Scheck aus, es gebe oft Situationen, wo der Sachbearbeiter der Polizei mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht einverstanden ist, und da könne sie ganz allgemein sagen, dass sich in der Karlsruher Praxis kein Polizeibeamter scheut, ein Gespräch zu suchen, sich noch mal darlegen zu lassen und darüber zu diskutieren.

Hätte es damals einen solchen Aufschrei gegeben, würde sie es sehr verwundern, denn sie habe keinerlei Reaktion seitens der Polizei ihr gegenüber auf diese Einstellungsverfügung vernommen. Dies sei bei ihr völlig ungehört vorbei gegangen. Nichts dergleichen. Zur Frage des Haftbefehls gegen Manfred Schmider im Jahre 1996 erläuterte die Zeugin Scheck, dass sie am 16. August 1996 einen Haftbefehl gegen Schmider erwirkt habe. In der Folgezeit haben die Verteidiger von Schmider mit ihr Kontakt aufgenommen, und ihr angekündigt, dass Schmider dann nicht zurückkomme, wenn er aufgrund dieses Haftbefehls festgenommen werde. Es sei aber bereit, zurückzukehren, wenn er nicht in Untersuchungshaft komme, sondern eine Kaution stelle und dann unter straffen Meldeauflagen sich auf freiem Fuß befinden könne. Es sei dann fast ein Monat ins Land gegangen, bis der Verteidiger von Schmider Beschwerde eingelegt habe gegen den Haftbefehl. Sie habe die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt und sei dabei den Haftverschonungsmaßnahmen gegen Kaution und Meldauflage nicht entgegen getreten. Die Meldauflage sei dann entsprechend der Entscheidung des Landgerichtes so durchgeführt worden, dass Schmider sich bei ihr als Staatsanwältin meldet. Dies sei die einzige Meldeauflage gewesen, die sie persönlich überwacht habe. Es habe sich auch um eine außergewöhnliche Art der Meldeauflage gehandelt, weil nämlich zugestanden wurde, dass Schmider sich während der Woche, also zwischen den Meldungen, aus Deutschland entfernen durfte.

Sie meine sich auch zu erinnern, dass von Seiten der Verteidigung die ausdrückliche Bitte geäußert wurde, dass sie diese Meldeauflage mache, da es zwischen Herrn Petzold auf Seiten der Polizei einerseits und Herrn Schmider andererseits Reibereien, Auseinandersetzungen gegeben habe. Um da die Luft raus zunehmen, habe sie sich bereit erklärt, diese Meldauflage zu überwachen.

Die Nachfrage, ob dies nicht eine ganz außerordentliche Vorzugsbehandlung des Schmider gewesen sei, verneinte die Zeugin Scheck, sie habe dadurch die Chance gehabt, dass Schmider sich stelle. Sie hatte gleichzeitig die Chance, dass sie die Kaution gehabt habe, und einen internationalen Haftbefehl hätte erwirken können, wenn er sich nicht gestellt hätte. Die Kaution wäre verfallen und sie hätte ihn trotzdem gekriegt. Auch habe Schmider seinen Bezug nach Karlsruhe gehabt. Seine Familie sei sogar schon aus dem Urlaub zurückgekehrt gewesen.

Auf Frage nach Berichten an vorgesetzte Behörden über dieses Verfahren gab die Zeugin an, dieses Verfahren sei immer an die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe berichtet worden, bis zur Anklageerhebung gegen Schenk im Jahre 1991, bis zur Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Landgericht Karlsruhe im Jahre 1994.

Als sie im Jahre 1995 die Ermittlungen wieder aufgenommen habe, habe sie wiederum berichtet an die Generalstaatsanwaltschaft bis zur Einstellung des Verfahrens im Jahre 1996. Ab dem Jahr 2000 sei wiederum berichtet worden, dann aber an das Ministerium.

Auf Frage, mit wem sie den Fall bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe besprochen habe, erläuterte die Zeugin, sie habe den Fall – wie es üblich ist in einer staatsanwaltschaftlichen Arbeit – mit ihrem Abteilungsleiter besprochen. Es sei ein kollegiales Gespräch gewesen, ohne dass es Weisungen, Anweisungen gegeben hätte.

Auf Nachfrage, welche Rechtsauffassung ihr Abteilungsleiter bezüglich der Einstellung in diesem Gespräch vertreten habe, führte die Zeugin aus, vor der Einstellungsverfügung habe sie mit dem Abteilungsleiter nicht gesprochen, ob sie das so machen könne oder nicht. Als die Ermittlung fortgeschritten waren und es um die Frage gegangen sei, was mache man mit diesen Angaben Schenk und Schöntag, da habe man sich zusammengesetzt und überlegt, was man tue. So habe sie dem Abteilungsleiter ihre Idee vorgetragen, sich einen persönlichen Eindruck von den Personen in ihrem Aussageverhalten zu machen. Das habe er befürwortet, aber die Einstellungsverfügung oder ihre Absicht, das Verfahren einzustellen, das habe sie vorab mit ihm nicht besprochen.

Auf Nachfrage, ob ihr Abteilungsleiter ihre Rechtsauffassung, das Verfahren einzustellen, zu irgendeinem Zeitpunkt bestätigt habe, sagte die Zeugin Scheck, das habe er, er habe nämlich die Einstellungsverfügung als Abteilungsleiter abgezeichnet.

Auf Frage, bei wem sie sich wegen der Akteneinsicht durch die Polizei an Rechtsanwalt Rehm bzw. den Vertreter der Allianz beschwert habe, sagte die Zeugin Scheck, sie habe sich bei überhaupt niemandem beschwert, sondern man habe darüber geredet, wie es unter Kollegen in der Abteilung üblich ist. Sie habe keine „Beschwerden“ geführt.

Im Nachhinein habe sie erfahren, dass der Leitende Oberstaatsanwalt beim Leiter der Kriminalpolizei interveniert hat. Davon habe sie vorher nichts gewusst und das habe sie auch nicht veranlasst.

Auf Frage, ob sie während des laufenden Ermittlungsverfahrens Anrufe erhalten habe von den Medien oder aus dem Unternehmen des Herrn Schmider, sagte die Zeugin Scheck, es habe niemand, der außerhalb des Verfahrens stand, angerufen. Auf Nachfrage, ob von der Stadt Karlsruhe nachgefragt worden sei, „wie lange geht denn das jetzt noch“, erklärte die Zeugin, von der Stadt Karlsruhe habe es bei ihr mit Sicherheit keinen Anruf gegeben.

Auf Frage, ob sie in diesem Verfahren einen Druck der Anwälte empfunden habe, sei es von den Namen, von der Intensität, von dem Umfang der Ausführungen, vielleicht auch einen allgemeinen Druck, gab die Zeugin an, da sei überhaupt kein Druck gewesen, schon gar nicht durch die Anwälte. Die Anwälte seien ihr bis zu dieser Fallbearbeitung völlig unbekannt gewesen. Diese hätten eine Stellungnahme für Schmider als Beschuldigten vorgelegt, der nach ihrer Erinnerung etwa zwei bis drei Zentimeter dick an Papier gewesen sei. Vom Gehalt her sei die Stellungnahme jetzt nicht so gewesen, das sie besonders entlastend für Schmider gewirkt hätte, das sie überzeugt hätte. Sie habe sich mit dieser Stellungnahme auseinander gesetzt, aber einen Druck habe es aus dieser Richtung genauso wenig gegeben wie aus einer anderen.

Auf Frage, ob es angesichts einer solchen Fülle von Indizien nicht sinnvoller gewesen wäre, Anklage zu erheben, sodass das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme zu einem Urteil gelangt wäre, als diese Entscheidung per Einstellungsverfügung sozusagen vorweg zu nehmen, führte die Zeugin aus, sie sehe sich nicht als jemanden, der einen Fall sozusagen aus seinem Zuständigkeitsbereich wegkippe, weil es bequemer wäre, andere entscheiden zu lassen. Sie habe alle Beweise und auch Indizien abgewogen, und sei zu dem Ergebnis gekommen in ihrer Bewertung, dass ein hinreichender Tatverdacht nicht vorliegt.

Auf Frage, ob auf ihrer Entschließung über den Generalstaatsanwalt oder auch direkt über das Ministerium Einfluss genommen worden sei, ob sie Anweisungen erhalten habe, sagte die Zeugin, dies sei zu keinem Zeitpunkt geschehen. Sie habe dieses Ermittlungsverfahren vom Frühjahr 1995 an bis zur letzten Einstellung im August 2002 völlig eigenständig, ohne Weisung ihres Abteilungsleiters, ihres Behördenleiters, des Generalstaatsanwalts oder gar des Ministeriums bearbeitet und abgeschlossen.

Auf Frage, ob sie bei ihrer Beweiswürdigung in irgendeiner Weise absichtlich oder unabsichtlich oder durch die Umstände beeinflusst worden sei, ob sie eher angenommen habe oder es zumindest für wahrscheinlich gehalten habe, dass es möglicherweise ein fingierter Raubüberfall gewesen sei, erläuterte die Zeugin Scheck, sie habe wie gesagt Schmider dies zugetraut, so wie sie jedem so etwas zutrauen würde. Das habe sie in ihrer staatsanwaltschaftlichen Praxis gelernt, dass man grundsätzlich jedem alles zutrauen müsse.

2.13. Siegfried Hauer

Oberstaatsanwalt a. D. Siegfried Hauer, Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, führte zur Einstellungsverfügung betreffend Manfred Schmider aus dem Jahr 1996 aus, dass man zu prüfen gehabt habe, ob ein hinreichender Tatverdacht, also genügend Anlass zur Klage gegeben war. Er sage hier sehr deutlich, das sei die alleinige, in der Verantwortung des bearbeitenden Staatsanwalts liegende Entscheidung. Diese Entscheidung sei verneint worden.

In der Sache sei es nicht gelungen, objektive Beweismittel zu finden, die die Annahme der Beteiligung des Schmider rechtfertigen konnten, einen entsprechenden Verdacht begründen konnten. Man habe im Grunde im Wesentlichen die beiden Zeugenaussagen gehabt, die eine Schenk mit Widerruf, die andere Schöntag.

Auf Nachfrage zu den Indizien, die für eine Beteiligung des Schmider sprächen, sagte der Zeuge Hauer, diese Indizien seien ihm natürlich bekannt und in die Überlegungen mit eingeflossen. Das eine habe eine schwächere, das andere vielleicht eine etwas stärkere indizielle Wirkung. Die Problematik sei gewesen, ob man aus diesen Indizien, wenn sie von den Geständnissen abgehen, bei aller Problematik der Geständnisse, ob das ausreiche, um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen, und die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung größer zu machen als die der Freisprechung. Seiner Meinung nach sei dies nicht der Fall gewesen. Es seien Indizien gewesen, die den Verdacht haben bestehen lassen, der aber kein hinreichender gewesen sei.

Es gebe eine Indizienkette, die aber immer so gut sei wie ihr schwächstes Glied. Er sei der Auffassung, dass diese Indizien den Restverdacht bestehen ließen, aber niemals geeignet waren, die eigentliche Beweissituation für den hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

Auf Vorhalt, dass für ihn die Zeugen Schenk und Schöntag nicht glaubwürdig waren, sagte der Zeuge, nicht so glaubwürdig, um diesen hinreichenden Tatverdacht zu begründen. Auf Nachfrage, ob Schmider dann offensichtlich glaubwürdiger gewesen sei, erwiderte der Zeuge, Schmider habe als Beschuldigter gar nichts gesagt. Er habe als Zeuge den Geschehensablauf geschildert, aber seine Beteiligung natürlich bestritten. Er, Hauer, sage nur, er habe dies Schmider mit den Beweismitteln, die die StPO verlangt, beim damaligen Erkenntnisstand 1996 nicht widerlegen können.

Der Zeuge wurde weiter gefragt, ob er trotz der Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen davon ausgehe, dass diese die Täter gewesen seien. Darauf führte der Zeuge aus, natürlich habe es diese Tat gegeben. Die Tat sei in den wesentlichen Grundzügen, im Kerngeschehen, durch Schenk und Schöntag bestätigt worden. Aber das entscheidende Geschehen sei ja gewesen, in welcher Art war Schmider involviert gewesen, war er Opfer oder war er derjenige, der dieses Geschehen inszeniert hat. Die Glaubwürdigkeit sei ja keine totale, sie erstrecke sich immer auf Abschnitte. Dieser Abschnitt sei nicht verobjektiviert worden. Die Tat selber war objektiv geschehen. Man habe Beutestücke, Teile der Beutestücke objektiv gehabt. Insofern habe man auch im Kerngeschehen eine Verobjektivierung gehabt. Eine solche habe es aber nicht gegeben im Bereich der Mittäterschaft, Mitwirkung des Herrn Schmider.

Der Zeuge Hauer gab weiter an, die Einstellungsverfügung im Jahre 1996 habe er als Chef der Staatsanwaltschaft abgezeichnet, da zum damaligen Zeitpunkt Dr. Klass als Leiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ausgeschieden sei. Selbstverständlich habe er diese Entscheidung nicht nur abgezeichnet, sondern er trage sie auch mit.

Auf Frage, ob er in irgendeiner Form Staatsanwältin Scheck angewiesen habe, das Verfahren einzustellen, führte der Zeuge aus, er habe in 32 Jahren seiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit nie jemanden angewiesen, eine Anklage zu erheben, weil dies in der Verantwortung des Sachbearbeiters zunächst einmal liege. Die Einstellung sei in Übereinstimmung mit ihm geschehen. Man dürfe sich jedoch nicht vorstellen, dass es da nun extra Besprechungen gegeben habe, sondern er habe sich mit Frau Scheck über diesen Fall unterhalten.

Dem Zeugen wurde aus der Aussage der Staatsanwältin Scheck Folgendes vorgehalten:

„Vor der Einstellungsverfügung habe ich mit meinem Abteilungsleiter nicht gesprochen, ob ich das so machen kann oder nicht. Sie müssen sich das so vorstellen: Als ich in der Situation war, die Ermittlungen waren fortgeschritten und es geht nun darum, was mache ich mit diesen Angaben Schenk und Schöntag, da hat man sich zusammengesetzt und überlegt was man tut.

Ich habe dann die Idee gehabt, ich guck mir die an, und zwar um mir einen Eindruck zu machen von diesen Personen in ihrem Aussageverhalten: Wie rea-

gieren die in einer Vernehmung, was schildern die bei mir? Das habe ich mit meinem Abteilungsleiter besprochen, und er hat dann gesagt, das hört sich gut an, das befürwortet er.

Aber die Einstellungsverfügung oder meine Absicht das Verfahren einzustellen, das darf man sich nicht so vorstellen, dass ich das vor hab mit ihm besprochen hätte.“

Der Zeuge Hauer bemerkte dazu, dass sei alles völlig richtig. Die Einstellungsverfügung, das Ergebnis, dass wir einstellen, das haben wir lange erörtert gehabt, die ganze Zeit über. Und bevor sie nun diese Einstellungsverfügung verfasst habe, habe es keine Besprechung mehr darüber gegeben. Das sei auch gar nicht nötig gewesen, weil Frau Scheck erstens seine Auffassung kannte, zum zweiten habe sie ja gewusst, dass er die Einstellungsverfügung abzeichnen müsse. Auf Vorhalt, dass er Frau Scheck ermutigt habe, in der Absicht, das Verfahren einzustellen, erwiderte der Zeuge Hauer, er habe seine Rechtsauffassung zum hinreichenden Tatverdacht gesagt. Zu der sei er damals gestanden und zu der stehe er heute. Es habe keine Besprechung gegeben unmittelbar vor Abfassung, sondern es sei das Ergebnis vieler Diskussionen anlässlich der gelungenen und nicht gelungenen Ermittlungsergebnisse gewesen. Auf Nachfrage, ob die Staatsanwältin seine Rechtsauffassung als Aufforderung verstehen musste, das Verfahren einzustellen, sagte der Zeuge Hauer, das sei keine Aufforderung. Wenn Frau Scheck anderer Auffassung tatsächlich geworden wäre, dann hätte er seine eigene Auffassung sicher noch einmal überdacht.

Zum Vorhalt, er bespreche mit der Staatsanwältin pausenlos das Verfahren und sage ihr pausenlos, dass man einstellen müsse, entgegnete der Zeuge Hauer, er habe nicht pausenlos gesagt, dass man einstellen müsse. Man habe oft über den Fall gesprochen, dabei habe er immer die Auffassung vertreten, dass es zum hinreichenden Tatverdacht nicht reiche. Letztlich habe die Einstellungsverfügung auf der Überlegung der Glaubwürdigkeit zweier Zeugen basiert, von deren Glaubwürdigkeit er sich nicht habe überzeugen können, erkennbare Beweisstützungsmöglichkeiten habe es nicht gegeben. Das man daraus dann die Verneinung des hinreichenden Tatverdachts ableite, scheine ihm eine logische Konsequenz zu sein.

Auf Vorhalt, dass kein hinreichender Tatverdacht zwingend die Folge der Verfahrenseinstellung habe, sagte der Zeuge Hauer, nein, dass habe es nicht. Deshalb habe er von allem Anfang an gesagt, dass es in der Verantwortung des sachbearbeitenden Staatsanwalts liege, wie er diese Entscheidung treffe. Und erst wenn er, der Staatsanwalt, sie getroffen habe, habe er, Hauer, die Möglichkeit sich vielleicht noch einmal einzuschalten, nämlich dann, wenn er pflichtgemäß die Einstellungsverfügung abzeichne. Wenn er dann Verstöße feststelle, dann zeichne er nicht ab, ganz einfach. Auf Frage, ob es in diesem Verfahren Hinweise, Weisungen oder Empfehlungen der Generalstaatsanwaltschaft oder des Justizministeriums gegeben habe, sagte der Zeuge Hauer, diese Frage könne er mit einem klaren Nein beantworten.

Auf die weitere Frage, ob es in der Zeit 1995, 1996 Anrufe von Kommunalpolitikern der Stadt Karlsruhe oder von Personen aus der Wirtschaft oder sonst aus der Politik gegeben habe, gab der Zeuge Hauer an, er habe nie irgendwelche Anrufe bekommen. Auch in anderer Weise sei man von diesen Kreisen, die angesprochen seien, nie an ihn heran getreten. Auch die weitere Frage, ob die Staatsanwältin Scheck ihm einmal gesagt habe, dass sie angerufen worden sei, verneinte der Zeuge Hauer.

Gefragt nach der besonderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Schmider zu diesem Zeitpunkt führte der Zeuge Hauer aus, Schmider sei für ihn niemals ein bekannter Mann in Karlsruhe zu jenem Zeitpunkt gewesen, er habe ihn nicht gekannt. Er habe sich vergewissert, wer dieser Mann sei. Man habe ihm gesagt, Schmider sei mal Autohändler gewesen und habe aber jetzt wohl, zum damaligen Zeitpunkt, ein Unternehmen am Rheinhafen gehabt. Über seine gesellschaftlichen Bezüge, wenn es die da schon gegeben haben sollte, sei ihm nichts bekannt gewesen.

Auf Frage, ob ihm in den Gesprächen mit Staatsanwältin Scheck klar geworden sei, dass es einen Dissens in der Beurteilung gebe zwischen Staatsanwaltschaft und polizeilichen Ermittlungen, sagte der Zeuge Hauer, das habe ihn ein bisschen

betroffen gemacht, dass die Zusammenarbeit ab einem gewissen Zeitpunkt zumindest nicht so verlaufen sei, wie man sich das wünsche, wie sie ansonsten verlaufe. In diese Diskussion habe er sich aber nie eingeschaltet.

Auf Vorhalt, Polizeibeamte hätten vor dem Ausschuss übereinstimmend ausgesagt, dass es ihnen in ihrer Laufbahn noch nicht passiert sei, dass so ein Verfahren eingestellt werde, führte der Zeuge aus, zu dieser Aussage könne er zum einen nichts sagen. Er habe sie nur gelesen. Es wundere ihn, denn er sei sehr häufig mit der Polizei zusammen und habe in der ganzen Zeit seiner Tätigkeit nie erlebt, dass so etwas überhaupt gesagt werde. Es sei noch nie ein Aufschrei gekommen über eine Einstellung, über ein Urteil oder was auch immer. Ob die Polizei sich damals wirklich so aufgeregt habe, könne er nicht beurteilen. Die Polizei habe ihre Ermittlungen getätigt, abgeschlossen und den Abschluss der Ermittlungen anders bewertet als die Staatsanwaltschaft. Das akzeptiere er. Nur habe die Verantwortung für den hinreichenden Tatverdacht die Staatsanwaltschaft, nicht die Polizei.

Auf Vorhalt, dass sich der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Klass beim Leiter der Kriminalpolizei über den Beamten Petzold beklagt hat, sagte der Zeuge Hauer, davon habe er überhaupt nichts gewusst. Er wisse auch nicht, was daraus geworden sei.

Auf Frage, ob ihm die anonymen Anzeigen bekannt gewesen seien, die im Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangen seien, führte der Zeuge aus, er habe davon in der Zeitung gelesen, dass bei der Staatsanwaltschaft etwas eingegangen sein soll, selber gewusst habe er das nicht, er habe auch nie etwas damit zu tun gehabt. Auf weiteren Vorhalt, dass es bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe Ermittlungen gegen Schmider und anonyme Anzeigen gegeben habe, die er nicht zur Kenntnis bekommen habe, erklärte der Zeuge Hauer, dass es aufgrund dieser anonymen Anzeige gar keine Ermittlungen gegeben habe. Wenn er es der Presse richtig entnommen habe, sei die Anzeige damals an die Finanzverwaltung zur Ermittlung weitergeleitet worden. Mehr wisse er nicht.

Zur Frage, dass Staatsanwältin Scheck veranlasst habe, dass Schmider der Meldeauflage bei ihr persönlich nachkommen müsse, erläuterte der Zeuge Hauer, das sei ein relativ ungewöhnliches Verfahren. Warum man dies gemacht habe – die Meldeauflage sei ja durch das Gericht festgelegt worden – könne er nicht sagen. Auf weitere Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, dass Schmider, der sich ja im Ausland aufgehalten habe, zunächst nicht die Absicht hatte, zurückzukehren, sondern erst dann, wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werde, sagte der Zeuge Hauer, davon wisse er nichts. Der Haftbefehl sei außer Vollzug gesetzt worden. Mehr wisse er nicht.

2.14. Dr. Gerhard Klass

Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Gerhard Klass, von 1. Dezember 1986 bis 31. März 1996 Leiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, führte aus, als Leiter der Staatsanwaltschaft habe er natürlich nur sporadisch von dem Verfahren Kenntnis erlangt, immer nur aus einem bestimmten Anlass, dieser Anlass seien etwa die Berichte über dieses Verfahren an den Generalstaatsanwalt gewesen. So habe er auch erfahren, dass bei der Vernehmung Schöntags der ermittelnde Polizeibeamte Petzold in rechtswidriger Weise Akteneinsicht gewährt hatte. Petzold habe dem Verteidiger die komplette Aussage von Schenk ausgehändigt – die Vernehmung wurde unterbrochen –, der Verteidiger habe sie dann mit seinem Mandanten, Schöntag, besprochen.

Auf Vorhalt, dass die Aussage des Schenk nicht ausgehändigt worden sei in dem Sinne, dass Rechtsanwalt Rehm sie mitgenommen hätte als Grundlage seines Gesprächs mit dem Beschuldigten Schöntag, sondern dass Rehm sie gelesen habe, erwiderte der Zeuge Dr. Klass, ihm sei berichtet worden, dass sie ausgehändigt worden sei, natürlich auf Zeit, und der Verteidiger sich mit seinem Mandanten in ein Nebenzimmer verzogen habe, wo sie das besprochen hätten. Er sei nicht dabei gewesen, er könne also nicht sagen, wie es wirklich gewesen sei. Aber letzten Endes spiele es keine Rolle, ob sie ihm nur zum Lesen gegeben wurde oder ob sie ihm in ein Nebenzimmer mitgegeben wurde, Akteneinsicht sei Akteneinsicht. Darüber entscheide der Staatsanwalt.

Zur Person des Beamten Petzold erklärte der Zeuge, er habe Petzold auf der einen Seite durchaus geschätzt, weil dieser ein sehr hartnäckiger, sehr zielstrebiger Be-

amter gewesen sei, was man natürlich als Staatsanwalt gern habe. Petzold sei, wie man bei der Staatsanwaltschaft sagt, ein bissiger Hund gewesen.

Auf der anderen Seite sei es Herrn Petzold schwer gefallen, sogar teilweise unmöglich gewesen, die Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft anzuerkennen. Petzold sei ein Mann gewesen, der derartig von sich eingenommen war, dass er meinte, er müsse alles allein entscheiden und alles müsse nach seiner Pfeife tanzen, und wenn er zum Staatsanwalt sagt, „das und das wird gemacht“, muss der Staatsanwalt das tun.

Herr Petzold habe sich in seiner Rolle nicht bescheiden können, sondern habe den Staatsanwalt unbedingt dazu bewegen wollen, das zu machen, was er wollte, was insbesondere dann gegolten habe, wenn der Staatsanwalt eine Frau gewesen sei. Das wisse er nicht nur aus diesem einen Fall.

Auf Frage, ob sich Staatsanwältin Scheck bei ihm über Herrn Petzold beschwert habe oder wie die Sache mit der Akteneinsicht zu ihm gekommen sei, sagte der Zeuge Dr. Klass, er habe sich den Kopf zerbrochen, er wisse nicht mehr, von wem er das erfahren habe. Es sei keine Beschwerde gewesen, der Sachverhalt sei ihm lediglich mitgeteilt worden, er wisse aber nicht mehr, von wem.

Er habe dies nicht zum Anlass genommen, ein Fachaufsichtsverfahren gegen Petzold einzuleiten, sondern er habe sich damit begnügt, bei der nächsten Dienstbesprechung das dem Leiter der Kriminalpolizei mitzuteilen, nicht einmal mit dem Ziel, gegen Herrn Petzold etwas zu unternehmen oder ihn zu maßregeln. Er habe sich damit begnügt, dies dem Leiter der Kriminalpolizei mitzuteilen und ihn zu bitten, bei der nächsten Dienstbesprechung mit den Dezernatsleitern noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Gewährung von Akteneinsicht der Genehmigung bzw. Zustimmung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Auf Frage nach Kenntnis der anonymen Anzeige, welche im Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe einging, erklärte der Zeuge Dr. Klass, diesen Vorgang kenne er nur aus der Presse. Zu der Zeit sei er schon in Pension gewesen.

Auch die Abschlussverfügung sei in einer Zeit ergangen, als er bereits ausgeschieden gewesen war.

Auf Frage, dass bei Eingang der anonymen Anzeige doch wahrscheinlich irgendeine Karteikarte angelegt worden sei, erklärte der Zeuge, das gehe jetzt über Computer auch schon 1996. Wenn ein Verfahren gegen eine Person eingehe, werde natürlich in der Datei nachgesehen, ob bereits ein Verfahren gegen diesen anhängig sei oder anhängig gewesen sei, und dies mit Aktenzeichen und Deliktbezeichnung und angeblicher oder wirklicher Tatzeit ausgedruckt. Das komme so mit diesem Ausdruck dem zuständigen Dezernenten auf den Tisch. Auf Nachfrage, ob der Staatsanwalt, der das erste Verfahren führe, auch eine Nachricht erhalte, erklärte der Zeuge, der erste Staatsanwalt bekomme keine Nachricht, aber der zweite Staatsanwalt von dem würde man natürlich in einem solchem Falle erwarten, dass er sich mit dem ersten in Verbindung setze und abstimme, ob dieser das übernehme. Wenn ein Sachzusammenhang bestehe, würde man sicherlich übernehmen. Wenn kein Sachzusammenhang bestehe, wenn es also etwas ganz anderes sei, dann nicht. Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge, dies würde natürlich geschehen, bevor man das erste Verfahren einstelle. Im Fall Schmider sei die Einstellungsverfügung datiert vom 15. Mai. Das sei natürlich nicht das Datum, zu dem sie diktiert wurde, sondern das Datum, nehme er an, an dem sie unterschrieben worden ist. Möglicherweise sei die Einstellungsverfügung längst diktiert gewesen. Das könnte sein. Das wisse er aber nicht.

Die Frage, ob ihm die Entrüstung der Polizei über die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt worden sei, verneinte der Zeuge. (Anmerkung: Zu dieser Zeit war Dr. Klass nicht mehr im Amt.)

Auf Nachfrage, ob aus der besonderen Situation des Ermittlers Petzold, aus dessen Sicht heraus natürlich ein Aufschrei gekommen sei des Inhalts „die haben ja alles falsch gemacht“, führte der Zeuge aus, das sei die Einstellung Petzolds. Er möchte dazu sagen, dass das Selbstbewusstsein und die Selbstherrlichkeit von Petzold in umgekehrtem Verhältnis zu seiner mindestens rechtlichen Kompetenz stehe. Im Übrigen möchte er anführen, dass das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei insgesamt in Karlsruhe vorbildlich gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass nicht eine generelle Störung des Verhältnisses zwischen Herrn Petzold und der Staatsanwaltschaft vorgelegen haben kann, da Herr Petzold nach seiner Aussage auch Feste für die Staatsanwaltschaft mit ausgerichtet habe, sagte der Zeuge Dr. Klass, dazu könne er nichts sagen.

2.15. Prof. Dr. Gerhard Seiler

Prof. Dr. Seiler, ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe, berichtete vor dem Untersuchungsausschuss, dass er einmal telefonischen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe aufgenommen habe. Das müsse vor Februar 1996 gewesen sein. Im Februar 1996 habe man entscheiden müssen, ob und mit wem der Vertrag betreffend den Baden-Airpark abgeschlossen werden konnte. Zu dieser Zeit stand Herr Schmider unter Ermittlungsverdacht wegen des Raubüberfalls. Er habe deshalb sich bei der Staatsanwaltschaft durchgefragt und sei mit einer Dame verbunden worden. Auf Frage, ob das die Zuständige für diesen Fall gewesen sei, sagte der Zeuge Seiler, das sei ihm nicht bekannt. Die Dame habe ihm mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Auf seine Frage, wann das Verfahren abgeschlossen werde, habe man ihm gesagt, dass ihm darüber keine Auskunft gegeben werden kann.

2.16. Dr. Jürgen Morlok

Dr. Morlok gab als Zeuge vor dem Ausschuss an, dass er im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren betreffend den Raubüberfall keinerlei Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden aufgenommen habe.

3. Wiederaufnahme der Ermittlungen am 18. Februar 2000 und Einstellung des Verfahrens am 10. September 2001

3.1. Kurt Nagel

Erster Kriminalhauptkommissar Kurt Nagel leitete im Jahr 2000 die Sonderkommission „FlowTex“.

Vor dem Ausschuss erläuterte der Zeuge Nagel, dass er im Rahmen der FlowTex-Ermittlungen Nachermittlungen zum Raubüberfall aus dem Jahre 1996 angestellt habe. Man sei zunächst durch Presse und dann durch anonyme Anzeigen auf den Raubüberfall wieder aufmerksam gemacht worden. Das habe für ihn Anlass gegeben, zu sagen, dass man jetzt im Rahmen der FlowTex-Ermittlungen unter Umständen die Möglichkeit habe, diese Dinge, die damals nicht hatten aufgedeckt werden können, nun aufzudecken, durch Vernehmungen, weil der Personenkreis ziemlich der gleiche gewesen sei und die Leute nun keine Angst mehr haben müssten, zum Beispiel durch ein Arbeitsverhältnis zu Schmider nochmals hier Probleme zu bekommen.

Er habe dann bei der Staatsanwaltschaft Mannheim nachgefragt und von dort den Auftrag erhalten, im Rahmen der FlowTex-Ermittlungen die Ermittlungen zum Raubüberfall mit aufzunehmen. Er habe sich dann mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Frau Scheck, in Verbindung gesetzt, diese habe ihm auch offiziell einen Auftrag gegeben, im Rahmen der FlowTex-Ermittlungen den Raubüberfall zu ermitteln.

Er habe sich dann zunächst die Verteidigerschrift des Verteidigers des Herrn Schmider aus dem Jahre 1996 vorgenommen. Dabei habe er festgestellt, dass die Beweisanträge des Verteidigers, die damals zur Entlastung von Schmider gestellt wurden, sich nun durch seine Ermittlungen umgedreht und gegen Herrn Schmider gerichtet hätten. Er habe Zeugen vernommen, Beweismittel erhoben, dann über seine Feststellungen einen Bericht gefertigt und diesen der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Das Ergebnis seiner Ermittlungen stellte der Zeuge Nagel in dem erwähnten Bericht vom 5. Oktober 2000 wie folgt dar:

„I. Vorbemerkungen/Beginn der Ermittlungen:

Im Zuge der Ermittlungen zum Ermittlungsverfahren FlowTex wurde auch das am 15. Mai 1996 eingestellte Ermittlungsverfahren i. S. Verdacht des fingierten Raubüberfalles, Tatzeit 12. Mai 1986, durch die StA Karlsruhe wieder aufgenommen.

Ausgangspunkt der hier begonnenen Ermittlungen bzw. anfänglichen Überprüfungen war ein in den sichergestellten Unterlagen der Beschuldigten Schmider/Dr. Kleiser aufgefundener Schriftsatz des Verteidigers des Beschuldigten Schmider, RA Ziegler, datierend vom 12. März 1996 zum Zivilrechtsstreit Allianz-Vers/Schmider, der nach Studium des darin dargelegten Sachverhalts Anhaltspunkte deutlich werden ließen, dass zu den in 1995/96 erhobenen Vorwürfen, Manfred Schmider habe den Raubüberfall auf ihn am 12. Mai 1986 selbst veranlasst, im Zuge der Aufarbeitung des Sachverhaltes FlowTex möglicherweise neue Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Es waren Anhaltspunkte, die als Beweise zur Entlastung des Beschuldigten Schmider durch seinen Verteidiger in diesem oben genannten Schriftsatz vorgetragen waren.

Um diese gewonnenen Erkenntnisse richtig einordnen zu können und auch um Hintergrundinformationen für das Ermittlungsverfahren FlowTex bzw. die in das Verfahren involvierten Personen zu gewinnen, habe ich zunächst ein Gespräch mit dem damaligen kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter, KHK Petzold vom Polizei-Präsidium Karlsruhe geführt. Danach habe ich mir die Ermittlungsakten des PP Karlsruhe beigezogen und ausgewertet. Dabei wurde deutlich, dass es an dem Ablauf des Tatherganges zu dem Raubüberfall 1986 nichts mehr zu ermitteln gab. An dem Ablauf selbst traten auch keine Zweifel auf. Die Frage, ob der Raubüberfall auf Schmider damals von diesem selbst veranlasst wurde, also zu Versicherungszwecken fingiert war, musste also im Vorfeld der Tat geklärt werden. Dazu hatten die angeblich angestifteten Täter Karl Schöntag und Gerhard Schenk entsprechende Aussagen in ihren Vernehmungen gemacht, die der Verteidiger des Beschuldigten Schmider in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 1996 an die StA Karlsruhe versuchte, beweiserheblich zu widerlegen. Diese Stellungnahme korrespondiert auch in den wesentlichen Teilen mit dem oben genannten Schriftsatz des Verteidigers zum Zivilrechtsstreit.

Es war also die Frage zu klären, ob sich heute noch Sachverhalte klären lassen, die auf ein Zusammentreffen der Täter vor der Tat mit dem Beschuldigten Schmider beweiserheblich hinweisen, also dessen Aussagen, er habe die Täter vor der Tat nie gesehen und auch keinen der Täter gekannt, widerlegen können.

In diesem Zusammenhang kann auch nicht unerwähnt bleiben, dass bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens FlowTex anonyme Schreiben sowohl hier als auch bei der StA sowie bei der örtlichen Presse eintrafen, die den damaligen Raubüberfall auf Schmider als fingiert nannten.

Ich habe deshalb nach Auswertung der Vernehmungen sowohl der Täter Schöntag und Schenk als auch des Beschuldigten Schmider – dessen Aussagen liegen nur aus 1986, also kurz nach dem Tatzeitpunkt, vor – ein Informationsgespräch mit dem Täter Karl Schöntag geführt um mir einmal einen Eindruck von dessen Person zu verschaffen und um mir andererseits nochmals den gesamten Tatsachverhalt aus 1986 schildern zu lassen, wobei mir – wie bereits oben erwähnt – der Zeitraum vor der Tat am wesentlichsten erschien. Der andere Täter – Gerhard Schenk – war zwar erreichbar und auch auf den Sachverhalt ansprechbar, doch nicht bereit hierzu nochmals Aussagen zu machen. Seine damals gemachten Erfahrungen mit den Ermittlungsbehörden nach seinen Aussagen, dass der Raubüberfall fingiert gewesen sei – so seine Aussagen – hätten bei ihm diese Verweigerungshaltung bewirkt, sagte er bei einem Telefongespräch.

Gerhard Schenk ist seit 1994 (im Vollzug) verheiratet und wohnt bzw. wohnte seit seiner Entlassung aus dem Vollzug Mitte 1999, in 22880 Wedel, Feldstr. 6. Trotz dieser Verweigerungshaltung wurde versucht, durch einen Ad-hoc-Besuch bei Schenk anlässlich einer Dienstreise i. S. FlowTex nach Hamburg am 7. August 2000, diesen umzustimmen, zu einer nochmaligen Aussage zu bewegen. Der damit beauftragte Soko-Mitarbeiter, KHK Schimmel traf jedoch dort

nur noch die Ehefrau des Schenk an, die berichtete, dass sie ihren Ehemann der Wohnung verwiesen habe. Sie wollte mit ihm nichts mehr zu tun haben, er sei entgegen ihrer früheren Meinung nicht resozialisierbar und plane bereits wieder Straftaten. Auf den beigehefteten Vermerk von KHK Schimmel vom 10. August 2000 wird verwiesen. Den derzeitigen Aufenthaltsort ihres Ehemannes kenne sie allerdings nicht, meinte jedoch, dass er sich im Raume Wildbad oder auch bei seinem früheren Wohnsitz in der Pfalz aufhalten könnte. Frau Schenk äußerte sich jedoch dahin gehend, dass ihr ihr Ehemann viel geschildert habe von seinen Straftaten, auch von dem – wie sie sagte fingierten Raubüberfall in Ettlingen. Ich habe mir dies bei einem Telefongespräch mit Frau Schenk bestätigen lassen. Sie meinte jedoch, dass man sie schon gezielt befragen müsse zu dem Sachverhalt, sie wisse ja nicht, was wir wissen wollen, auf was wir Wert legen. KHK Schimmel und ich suchten dieserhalb Frau Schenk am 2. Oktober 2000 in der Wohnung ihrer Mutter in Bad Feilnbach auf. Dieser Termin hatte sich angeboten, weil Frau Schenk an diesem Tage sich dort aufhielt, um ihre Mutter zurück nach Hamburg zu holen.

Frau Schenk erklärte, dass ihr ihr Ehemann anlässlich der Fernsehberichterstattung im Februar 2000 über die Festnahme des Manfred Schmider gesagt habe, dass er bei Schmider Mitte der 80er-Jahre einen fingierten Raubüberfall – Schenk habe gemeint einen Versicherungsbetrug – verübt habe. Schmider sei damals finanziell arg in Nöten gewesen und habe die Versicherungsprämie gebraucht. Allerdings hätte Schmider ihn u. den weiteren Täter Schöntag reingelegt. Es sei nämlich vereinbart gewesen, dass sich zum Zeitpunkt der fingierten Tat niemand im Hause des Schmider befinden sollte. Seine Frau wisse darüber Bescheid und würde nicht da sein, habe Schmider gesagt. Sie würde mit dem Kind weggehen. Tatsächlich hätten sie jedoch zu ihrer Überraschung dann im Hause die Hausangestellte angetroffen, die sie dann an das Treppengeländer fesseln mussten. Ihr Mann – so Frau Schenk – habe gemeint, dass Schmider dies eingeplant hatte, um die Sache echt aussehen zu lassen, um einen neutralen Zeugen zu haben. Fragen zum Zusammentreffen ihres Mannes mit Schmider vor der Tat konnte Frau Schenk allerdings nicht beantworten. Darüber habe ihr ihr Mann nicht detailliert berichtet, er habe nur gesagt, dass die Sache mit Schmider abgesprochen war. Auf den Vermerk über die Befragung der Frau Schenk v. 4. Oktober 2000, wird verwiesen. Daraus geht auch die neue bekannte Anschrift des Schenk hervor.

II. Anhaltspunkte zur Beweisführung der möglichen Tatabsprache:

1. Zur Frage, ob sich Schmider und Schöntag vor der Tat kannten:

Die aus den Vernehmungen und aus dem Schriftsatz der Verteidigung gewonnenen Erkenntnisse, dass Anhaltspunkte zur Beweisführung einer möglichen Tatabsprache bestehen, führten schließlich zu einem Gespräch mit dem damaligen Täter Karl Schöntag, einerseits um die Feststellung zu treffen, in welchem Verhältnis Schöntag heute zu seiner Tat steht und andererseits die erarbeiteten Anhaltspunkte zu vertiefen oder ausräumen zu können.

Karl Schöntag steht nach seinen Aussagen heute noch zu seiner Tat, aber auch zu seinen Aussagen in seinen Vernehmungen, dass der Raubüberfall mit Schmider abgesprochen war, dass sich er mit Schenk zusammen mit Schmider einige Male getroffen hatte, um den Tatablauf zu besprechen. Herr Schöntag will sich auch nach der Tat noch einige Male mit Schmider getroffen haben. Dabei habe man vereinbart – egal, was auch passieren mag – die Tat nicht einzuräumen. Dies sei auch so mit Schenk vereinbart gewesen.

Dieser Umstand des versprochenen Schweigens habe schließlich auch bei ihm – Schöntag – für Irritationen gesorgt, als Schenk seine Aussagen zu dem vorgetäuschten Raubüberfall machte. Es habe ihnen in damaliger Zeit, als Schmider als der große Financier auftrat und FlowTex sich in der Öffentlichkeit und in der Wirtschaft unbestritten einen großen Namen verschafft hatte, niemand geglaubt, man habe nicht den Raubüberfall als fingiert betrachten wollen, sondern ihre Aussagen. Selbst die Bekanntgabe der Aussage Schmiders, dass Dr. Kleiser über den Sachverhalt Raubüberfall Bescheid wisse und er – Schöntag – sich im Falle der Nichterreichbarkeit Schmiders an Dr. Kleiser wenden könne unter dem Vorwand, er – Schöntag – wolle sich ein Auto kaufen, sei ihm durch

die Ermittlungsbehörde sehr negativ ausgelegt worden, weshalb er dann diese Aussage widerrufen habe, um – so habe ihm sein Anwalt geraten – nicht zwei Aussagen gegen sich zu haben.

Schöntag meinte auch, dass er damals absolut keine Chance gesehen hätte, glaubwürdig zu gelten. Er könnte heute eigentlich sagen, dass man damals versucht habe, den Raubüberfall als fingiert darzustellen, um zu einer geringen Strafe zu kommen, doch sei dem nicht so gewesen. Der Raubüberfall sei mit Schmider so abgesprochen gewesen, wie von ihm in seinen Vernehmungen geschildert worden sei.

Es sei auch total absurd, wenn Schmider behauptet habe, er würde ihn – Schöntag – nicht kennen. Das Gegenteil würde bewiesen dadurch, dass er von Schmider Anfang der 80er-Jahre einen Auftrag bekam zur Überwachung des ***Hans-Peter Konieczniy****.*

Auch die an ihn gegebene ***eidesstattliche Versicherung*** *des* ***Günther Olearczyk*** *vom 13. Dezember 1996 würde beweisen, dass er – Schöntag – und Schmider sich vor dem Raubüberfall kannten. Olearczyk habe eidesstattlich versichert, dass er – Schöntag – ihm in 1981 Manfred Schmider als Kunden gebracht habe und dass er zusammen mit Olearczyk bei Schmider zu einer Kundenberatung wegen der Installation einer Videoüberwachungskamera war.*

Olearczyk wurde zu diesem Sachverhalt der eidesstattlichen Versicherung durch den Soko-Mitarbeiter KHK Schimmel befragt. Er bestätigte den Inhalt des an Schöntag gegebenen Schriftstücks als absolut richtig (s.a. Vermerk v. 25. Mai 2000 in Register).

2. Zur Frage, ob die Täter Schöntag und Schenk vor der Tat mit Schmider zusammentrafen:

Wie bereits oben angeführt, versuchten die Täter Schöntag und Schenk in ihren Vernehmungen Beweise dafür zu erbringen, dass sie vor der Tat mit Schmider zur Tatabsprache zusammengetroffen waren. Diese Aussagen wurden dann in der Verteidigerschrift vom 22. Januar 1996 gegenüber der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft Karlsruhe versucht beweiserheblich zu widerlegen und bildeten nun hier die Grundlage für Ermittlungen, da zum Verfahrenszeitpunkt die vom Verteidiger angeführten Beweise offensichtlich nicht weiter abgeklärt wurden bzw. zum damaligen Zeitpunkt eine Abklärung nicht möglich war.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um

2.1. den Sachverhalt ***Unimog***
2.2. den Sachverhalt ***Vorführung Betonschneidemaschine***
2.3. den Sachverhalt ***Roter Stein mit Bohrlöchern***
2.4. den Sachverhalt ***Tutanchamun-Büste***

Bei den hier durchgeführten Ermittlungen zum Sachverhalt FlowTex wurden deshalb Zeugen in den Vernehmungen auch zu diesen genannten Sachverhalten angesprochen, wenn eine Wahrscheinlichkeit bestand, dass diese Personen auch Aussagen dazu machen könnten und zwar einmal aus ihrer Nähe zum Beschuldigten Manfred Schmider und zum anderen aus der Geschäftsverbindung oder der Beschäftigung zur Tatzeit 1986. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Registern abgelegt mit einem jeweiligen Auswertungsvermerk und lassen sich wie folgt darstellen:

Zu 2.1.: ***UNIMOG:*** *(Beweismittelangaben jeweils registerbezogen)*

Gerhard Schenk behauptet in seiner Vernehmung v. 26. Juni 1995, AS 2, Schmider habe ihm u. Schöntag zum Abtransport seines Tresors (Anm.: Erstplanung als Einbruch) den Unimog seiner Firma zum Abtransport des Tresors angeboten. Karl Schöntag beschreibt denselben Sachverhalt in seiner Vernehmung v. 18. März 1996, (AS 2) spricht jedoch nur allgemein von einem Lkw.

Beweis: Vernehmung des Schenk v. 26. Juni 1995, AS 5
Vernehmung des Schöntag v. 18. März 1996,
Reg, AS 5a, jeweils im Auszug

Der Verteidiger des Beschuldigten Manfred Schmider schreibt in seiner Verteidigerschrift v. 21. Januar 1996, „Zu keinem Zeitpunkt hat es in der Firma des Herrn Schmider einen Lkw vom Typ Unimog gegeben. Es wird beantragt, dazu die Herren Dr. Kleiser und Merk als Zeugen zu vernehmen, die den vorstehenden Sachverhalt bestätigen können.“.

Beweis: Verteidigungsschrift v. 22. Januar 1996, AS 7 im Auszug in Reg.

Dr. Kleiser wurde u. a. auch zu dieser Frage am 7. März 1996 durch die StA Karlsruhe vernommen. Die Fragestellung geht allerdings aus der Vernehmung nicht hervor, doch gibt sich Dr. Kleiser ausweichend in seiner Antwort. „... Was die Fahrzeuge der Fa. Texcote angeht, insbesondere ob es dort Lkw's oder Unimogs gegeben hat, meine ich mich erinnern zu können, dass ich dort kleinere Lkw's gesehen habe, die man mit dem Dreier-Führerschein fahren kann...“

Beweis: Vernehmungsaussage Dr. Kleiser vom 7. März 1996 im Auszug in Reg., AS 8

Dr. Kleiser sagt aufgrund seiner Differenzierung bei der Fragebeantwortung in Lkw und Unimog schon aus, dass er keine Unimogs gesehen habe, bezieht dies aber alleine auf die Fa. Texcote und auf den Tatzeitpunkt. Die Feststellungen in der Verteidigerniederschrift, dass es zu keinem Zeitpunkt in der Fa. des Herrn Schmider einen Unimog gegeben habe, ist eine Interpretationsfrage was man unter „der Firma des Herrn Schmider“ versteht. Bezieht man sich nur auf die Fa. Texcote bei dieser Aussage, so ist diese sicher richtig, bezieht man aber auch die Mehrheitsverhältnisse bei der FlowTex Service-Verwaltungsgesellschaft mbH mit ein, so stimmt diese Aussage ab 1988 nicht mehr.

Richtigerweise gab es einen Unimog auf dem Firmengelände Köllestr. 22.

Dieser Unimog gehörte der dort ansässigen Firma KARO – Rohrleitungsbau – GmbH mit deren Geschäftsführer Gerald Kreis. Kreis war zum Zeitpunkt des Raubüberfalls zusammen mit Schmider u. Dr. Kleiser bereits dabei, die Tätigkeit der neuen Firmengruppe FlowTex aufzunehmen. Am 28. April 1986 war bereits die FlowTex Import gegründet worden. Die FlowTex Service GmbH & Co KG, die den grabenlosen Kabelbau betreiben sollte, also das Geschäft des offenen Grabenbaus der Fa. KARO ablösen sollte, wurde gegründet zum 26. April 1986 (GmbH) bzw. 1. Juni 1986 (KG).

Einer Verfügung des UNIMOG der Fa. KARO durch Manfred Schmider wäre mit Sicherheit nichts entgegengestanden.

*Der Unimog wurde zugelassen in 1983 und auf die FlowTex-Service im Jahre 1993 umgeschrieben. Nach Aussagen des Zeugen **Benko-Tögel** wurde der Unimog auch von der FlowTex Service benutzt als er noch der Fa. Karo gehörte.*

Interessanterweise wurde dieser Unimog dann zum Zeitraum 1995/96 als die Ermittlungen i. S. fingierter Raubüberfall aufgenommen worden waren, zur FlowTex-Service Stuttgart Leonberg abgegeben. Eine Ummeldung erfolgte jedoch nicht, da diese Servicegesellschaft zur Servicegesellschaft Ettlingen gehörte. Das Fahrzeug befand sich dort bis zum Niedergang der FlowTex-Gruppe.

Beweis: Register AS 15 u. 17 (Unimog-Daten) Vernehmungsaussage des Zeugen Benko Tögel v. 11. April 2000, im Auszug AS 9 bis 11

Die Frage stellt sich schon, warum Dr. Kleiser die Kenntnis vom Vorhandensein des Unimog zumindest zum Vernehmungszeitpunkt nicht einräumt, zumal er zumindest zeitweise (ab 1991) Geschäftsführer der FlowTex Service GmbH Ettlingen war und dieses Fahrzeug nach Zeugenaussagen auch selbst gefahren hat. Eine Erklärung ergäbe sich nur dadurch, dass er dazu nicht gefragt wurde bzw. in Kenntnis des Sachverhalts sich einer entsprechenden Aussage ungefragt enthielt, um möglicherweise Schmider nicht zu belasten bzw. um der bereits erfolgten Stellungnahme dessen Verteidiger nicht zu widersprechen.

*2.2. **Vorführung Betonschneidemaschine:** (Beweismittelangaben jeweils registerbez.)*

Auf Seite 116 bis 120 der Stellungnahme des Schmider-Verteidigers wird auf die Behautpung des Täters Schenk in dessen Vernehmung vom 26. Juni 1995, AS 2, eingegangen, er habe sich mit dem weiteren Täter Schöntag und dem Beschuldigten Schmider zur Tatabsprache mehrmals getroffen. 6 bis 8 Wochen vor dem Tattag 12. Mai 1986 habe er von Schöntag von dem Vorhaben erfahren, eine Woche später sei es dann zum 1. Treffen in der Firma des Schmider zusammen mit Schöntag u. Schmider gekommen. Einige Tage später sei es nochmals zu einer Besprechung im Büroraum des Schmider gekommen. Schöntag hätte ihn – so Schenk – an diesem Tage angerufen und ihm gesagt, dass in der Firma des Schmider das BKA u. einige Versicherungsgesellschaften da sein würden. Bei der Fa. Schmider sei eine Vorführung wie man hochverdichteten Beton schneiden könne.

„...Wir schauten uns die Vorführung an und im Anschluss an diese Vorführung gingen wir gemeinsam mit Manfred Schmider in sein Büro..." wird der Täter Schenk in dieser Stellungnahme zitiert.

Beweis: Stellungnahme zu den Aussagen des Schenk durch den Schmider-Verteidiger v. 22. Januar 1996 im Auszug, Reg., AS 13 bis 21

***„An diesen Zeitangaben muss sich G. Schenk festhalten lassen"** schreibt RA Ziegler in seiner Stellungnahme an die StA Karlsruhe auf AS 120. „...Wenn G. Schenk von K. Schöntag bis 8 Wochen vor der Tat angesprochen wurde, so ist das spätestens Anfang März 1986 gewesen, das 1. Treffen dann eine Woche später und das 2. Treffen in der Fa. des Herrn Schmider am Tage der beschriebenen Vorführung wiederum einige Tage später, also Ende März/Anfang April 1986", führt der Verteidiger weiter aus.*

Rein rechnerisch – aufgrund der Angaben des Schenk – müssen diese Daten in der Stellungnahme des Anwalts allerdings etwas berichtigt werden, denn 6 bis 8 Wochen vor der Tat (12. Mai 1986) wäre Ende März bis Anfang April gewesen, das 1. Treffen dann eine Woche später im Bereich Anfang bis Mitte April und das 2. Treffen mit der Vorführung der Betonschneidemaschine dann einige Tage später, um die Mitte bis zum letzten Drittel des April datierend.

*Aufgrund der weiteren Ausführungen in der Stellungnahme des Verteidigers scheint diese Zeitangabe und die Berichtigung hierzu unwesentlich; denn dort wird – ebenfalls auf AS 120 vorgetragen, dass die von Schenk beschriebene Vorführung ausweislich „des in Kopie beigefügten Schreibens des Herrn **Joachim Jäger**, Firma Badenia, vom 14. Dezember 1985 bereits am 3. Dezember 1985, mithin 4 bis 5 Monate vor dem von Schenk genannten Datum stattfand."*

Beweis: Beweismittelangabe wie oben

Bei den angeführten Beweismitteln zur Stellungnahme handelt es sich um ein Schreiben der Fa. Badenia Bautenschutz GmbH vom 14. Dezember 1995, unterschrieben von Joachim Jäger, mit Übersendung einer Kopie seines Terminmerkers vom 3. Dezember 1985 und der Kopie eines Muster-Einladungsschreibens zur Vorführung dieser Betonschneidemaschine, allerdings ohne Datum.

Beweis: Schreiben der Badenia v. 14. Dezember 1995, AS 23 Kopie des Terminkalenders v. 3. Dezember 1995, AS 29 mit Muster-Einladungsschreiben AS 25 bis 27

Mit diesen Beweismitteln sollen die Zeitangaben des Schenk widerlegt werden, um den Nachweis zu erbringen, dass die Täter mit dem Beschuldigten Schmider zumindest anlässlich dieser Vorführung nicht zusammengetroffen sein konnten.

***Aber G. Schenk** – im Übrigen trägt auch der Täter Schöntag solch eine Vorführung vor, will aber nicht dabei gewesen sein – **kann sich an seinen Zeitangaben messen lassen**. Denn im Zuge der Ermittlungen i. S. FlowTex bei dem*

Zeugen Joachim Jäger (Draht-Jäger) wurde zusammen mit Herrn Jäger auch der Sachverhalt „Vorführung Betonschneidemaschine rekonstruiert.

Herr Jäger zeigt sich überrascht, dass er von Schmider bzw. dessen Verteidiger gegenüber der Staatsanwaltschaft als Zeuge zu diesem Sachverhalt benannt worden sei. Er sei zu diesem Sachverhalt bisher weder befragt worden, noch habe er sich als Zeuge zur Verfügung gestellt. Vielmehr hätte ihn Schmider vor dem 14. Dezember 1995 (Datum der Übersendung der Unterlagen an Schmider) angerufen und ihm mitgeteilt, dass er das Finanzamt im Hause habe und er müsse diesen Leuten dringend einen Vorführungstermin solcher Betonschneidemaschinen im Dezember 1985 nachweisen. Schmider habe gemeint er – Jäger – solle doch mal in seinen Terminkalendern von damals nachsehen, ob darin ein solcher Termin vermerkt sei. Dies habe er dann auch getan und unterm 3. Dezember 1995 eine Eintrag von einer Vorführung gefunden. An diesem Tage habe – so Jäger – offensichtlich eine Vorführung für die drei im Kalenderblatt eingetragenen Personen stattgefunden. Das Kalenderblatt habe er dann zusammen mit einem Einladungsschreiben kopiert und dies Herrn Schmider zugesandt. Eine Großveranstaltung mit Vertretern von Industrie, Versicherungen, Polizei u. a. habe damals jedenfalls – so Herr Jäger weiter – nicht stattgefunden. Eine solche Veranstaltung habe erst stattgefunden nach seinem Beitritt als Gesellschafter der Fa. Badenia, also nach dem Februar 1986. Aus seinen Unterlagen konnte Herr Jäger schließlich das Datum der Großveranstaltung noch ermitteln. Während er zunächst aufgrund eines Datum-Eintrages auf einer Listung der einzuladenen Firmen u. Institutionen von einem Veranstaltungsdatum 16. April bis 18. April 1986 ausging, berichtigte sich Herr Jäger nach dem Auffinden eines Protokolls von der Gesellschafterversammlung vom 7. April 1986. Dort war nämlich der Beschluss der Gesellschafter festgehalten worden, ***die Großveranstaltung um eine Woche zu verschieben, also auf die Daten 23. April bis 25. April 1986.***

Beweis: *Geschäftsanteilsübertragungsvertrag v. 19. Februar 1986 AS 31 bis 39*

Liste der eingeladenen Firmen zu der Vorführung mit ursprünglich geplanten Vorführungsdatum AS 45 bis 51

Protokoll der Gesellschafterversammlung v. 7. April 1986 mit Festlegung des endgültigen Vorführungstermins AS 63 bis 65

Es handelt sich also nahezu exakt um den Zeitraum, den der Täter Schenk in seiner Vernehmung angegeben hatte.

Zu 2.3.: ***Roter Stein mit Bohrlöchern:*** *(Beweismittelangaben jeweils registerbezogen)*

Der Täter Karl Schöntag gibt in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 18. März 1996 zu Beweis, dass er mit Schmider auf dem Gelände Köllestr. zur Tatabsprache zusammengetroffen sei, an:

„... Ich kann mich an ein weiteres Treffen mit Schmider auf seinem Firmengelände erinnern. Auf dem Gelände lag ein riesiger Stein, es war ein Findling, d. h. ein naturgewachsener Stein. In dem Stein waren zwei Löcher von einem Durchmesser von etwa 7 cm nebeneinander und vollständig durch den Stein gebohrt. Schmider ... meinte, dieses Verfahren könnte etwas sein, mit dem man den Tresor, wenn er erst mal entwendet sei, öffnen könnte..."

Am 31. März 2000 wurde Schöntag hier nochmals zu einigen Sachverhalten befragt – auch zu diesem Findling mit den Bohrlöchern. Er sagte, dass es sich bei diesem Findling um einen Stein roter Farbe handelte, vermutlich Granit. Schmider habe ihm damals erklärt, dass diese Löcher ***mit hohem Wasserdruck i. V. mit einem bestimmten Granulat*** *gebohrt wurden.*

Beweis: *Vernehmungsaussage Schöntag im Auszug v. 18. März 1996, AS 67 bis 69*

Im Zuge des Gespräches mit Herrn Jäger habe ich auch nach der Möglichkeit gefragt, ob mittels hohem Wasserstrahl – wie bei dem Betonschneideverfahren

*– auch Löcher gebohrt werden können. Herr Jäger, alleine mit Wasser gehe das nicht, dazu werde noch ein **Granulat** verwendet. Er bestätigte, dass sie solche Versuche au dem Firmengelände Köllestraße gemacht hätten. Die Frage, ob es bestimmte Materialien gab, in die man diese Löcher gebohrt habe, beantwortete Herr Jäger damit, dass es Betonsteine aber auch Natursteine gab, an denen man solche Bohrungen demonstrierte. Ob es sich bei diesem Naturstein um Granit gehandelt haben könnte, konnte Herr Jäger allerdings nicht mehr definitiv beantworten, es hätte sich allerdings um Steine rötlicher Farbe gehandelt, wie ihm noch erinnerlich sei.*

*Zu 2.4.: **Tutanchamun-Büste***

Der Täter Karl Schöntag hat anlässlich seiner Vernehmung am 15. August 1995 als Beweis dafür, dass er vor dem Raubüberfall mit Schmider zur Tatbesprechung auch in dessen Firmenbüro in der Köllestraße zusammengetroffen sei, ausgesagt, dass er eine Agamemnon-Büste auf dem Sideboard im Büro des Schmider wahrgenommen habe, die ihm Schmider sogar schenken wollte.

*In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 18. März 1996 berichtigte er sich dahin gehend, dass es sich nicht um eine **Agamemnon-Büste**, sondern um eine **Tutanchamun-Büste** gehandelt hätte. Diese Büste sei 12 bis 15 cm hoch gewesen, schwarz mit goldenen Fäden am Kopf verziert, vermutlich aus Ebenholz, hatte er bereits in seiner Vernehmung vom 15. August 1995 beschrieben. Diese Beschreibung trifft in jedem Falle eher auf die Tutanchamun-Büste zu als auf die Agamemnon-Büste, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich Schöntag bei der ersten Vernehmung lediglich in der Bezeichnung irrte. Insoweit stimmt natürlich auch die Feststellung des Verteidigers zu diesem Sachverhalt, dass es zu keinem Zeitpunkt eine Agamemnon-Büste, wie beschrieben, gegeben habe.*

Beweis: Vernehmungsaussagen Schöntag (Auszug) Reg., AS 7 bis 9
Stellungnahme RA Ziegler v. 22. Januar 1996
(Auszug) Reg. AS 5

*Am 2. Mai 2000 habe ich die ehemalige Raubüberfallgeschädigte, Frau Birgit **Backenstos** geb. **Eldracher** zum FlowTex-Verfahren bezüglich ihr bekannter Vermögenswerte der Fam. Schmider befragt. Frau Backenstos war bekanntermaßen sei 1985 in den Diensten bei der Fam. Schmider als Wirtschafterin.*

Ich habe diese Vernehmung zum Anlass genommen, nochmals auf einige Unklarheiten an den Aussagen der Ehefrau des Manfred Schmider, Frau Inge Schmider, einzugehen. Interessant war u. a. hierbei die Aussage von Frau Backenstos, dass sie hier zum ersten Mal überhaupt erfuhr, dass Frau Schmider damals zurzeit des Raubüberfalls beim Arzt gewesen sein will.

Aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Familie Schmider habe ich Frau Backenstos auch nach ihren Kenntnissen hinsichtlich eines goldenen/silbernen Pokals befragt, den der Täter Schöntag in seiner Vernehmung anführte und den Schmider zur Konfirmation/Kommunion geschenkt bekommen haben will. Schmider hätte darum gebeten, diesen Pokal anlässlich der Tat nicht mitgehen zu lassen, da es sich um ein Andenken handele, hatte Schöntag ausgeführt. Ein solcher Gegenstand sei ihr nicht in Erinnerung, sagte Frau Backenstos. Dann allerdings führt die Frage nach einer ägyptischen Büste überraschenderweise zum Erfolg. Eine solche Büste kenne sie. Die dann von ihr abgegebene Beschreibung dieser Büste korrespondiert mit der Beschreibung des Täters Schöntag. Die Büste sei schon beim Umzug von Ettlingen nach Karlsruhe-Durlach (1987) vorhanden gewesen und würde sich – so die Erinnerung von Frau Backenstos – in der Bibliothek des Haupthauses des Schmiderschen Anwesens befinden. Allerdings befänden sich in den Bücherregalen verdeckte Fächer mit Türen, die ohne weiteres so von außen nicht erkennbar seien. Sie wisse auch nicht, ob der Gerichtsvollzieher, anlässlich der Vielzahl von Pfändungen, diese Büste nicht schon gepfändet hatte.

Beweis: Vernehmungsaussage Backenstos v. 2. Mai 2000 Reg., AS 13

Nachdem eine Überprüfung der Pfändungsliste negativ verlief, begleitete ich zusammen mit dem Soko-Mitglied POK Ruppaner am 5. Mai 2000 den Ge-

richtsvollzieher Metzger zu einem weiteren Pfändungsversuch. Gesucht werden sollte dabei auch diese Büste, die nach Angaben des Schöntag einen Wert von ca. 6.000,– DM repräsentiere. Die Suche nach dieser Büste verlief allerdings ergebnislos. Eine Rückfrage bei Frau Backenstos ergab, dass sie die Büste zum letzten Mal im August/September 1999 gesehen haben will. Der Standort der Büste sei in einem der oberen verdeckten Fächer über dem Spiegel in der Bibliothek gewesen. Sie hätte damals dort leere Kartons von den Geburtstagsgeschenken des Schmider eingeräumt und schloss die Möglichkeit nicht aus, dass dabei die Büste nach hinten weggerutscht sei.

Beweis: Vermerk SB v. 8. März 2000 Reg. AS 1 bis 3

Unterm 17. Mai 2000 erließ des AG Karlsruhe-Durlach auf Antrag der StA Karlsruhe eine Durchsuchungs- u. Beschlagnahmebeschluss für die Räumlichkeiten des Anwesens des Manfred Schmider in der Jean-Ritzert-Str. 1 in Karlsruhe-Durlach.

Der Vollzug des Beschlusses am 19. Mai 2000 durch die hiesige Dienststelle führte zwar zum Auffinden einer Tutanchamun-Büste, aber wie sich später herausstellte nicht zum Auffinden der beschriebenen, der gesuchten Büste, sondern um eine billige (Gips-)Nachbildung ohne Werthaltigkeit.

Beweis: Durchsuchungs- u. Beschlagnahmebeschluss des AG KA-Durlach v. 17. Mai 2000 Reg., AS 19 bis 21

Durchsuchungsbericht m. Vermerk vom 19. Mai 2000 Reg., AS 17 u. AS 27 sichergestellte Büste asserviert

Am 23. Mai 2000 wurde die Zeugin, Frau Backenstos nochmals hierher vorgeladen, um ihr u. a. auch die sichergestellte Büste vorzuzeigen. Dies auch deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Frau Backenstos die im Kinderzimmer aufgefundene Büste als die erkennen könnte, die sie vorher in der Bibliothek gesehen hatte.

Frau Backenstos erklärte jedoch spontan, dass dies nicht die von ihr beschriebene Büste sei; es würde sich – so ihr Eindruck – um eine einfache Darstellung handeln. Die Büste, die sie kenne, sei viel schwerer gewesen und hätte auch einen viel wertvolleren Eindruck gemacht. Erstaunt zeigte sich Frau Backenstos allerdings schon, dass so eine Büste im Kinderzimmer aufgefunden worden sei. Sie hätte während ihrer Tätigkeit im Hause Schmider (bis Februar 2000) weder im Kinderzimmer noch sonst im Hause je eine solche vorgezeigte Büste gesehen und meinte, dass ihr diese Büste schon aufgefallen wäre, zumal sie auch die Kinderzimmer gepflegt hatte.

Beweis: Vernehmungsaussage Backenstos v. 23. Mai 2000 mit Anlagen Reg. AS, 29 bis 41

*Am 24. April 2000 wurde der ehemalige Täter **Karl Schöntag** vernommen. Nachdem ihm zunächst nochmals eine Beschreibung der von ihm geschilderten Büste abverlangt worden war – die Beschreibung stimmt im Wesentlichen mit der Beschreibung der Zeugin Backenstos überein – habe ich ihm die sichergestellt Büste vorgezeigt. Auch Herr Schöntag zeigt hier spontane Reaktion. Dies sei nicht die Büste, die er bei Schmider gesehen hatte, sagte er.*

Beweis: Vernehmungsaussage Schöntag v. 24. Mai 2000, im allgem. Ermittlungsteil vor den Reg., AS 1 bis 3

*Am 14. Juni 2000 wurde der ehemalige Mitarbeiter in der Fa. Texcote, **Hans-Peter Konieczny** als Zeuge vernommen. Konieczny war bereits am 18. Januar 1996 kriminalpolizeilich vernommen worden (Reg., AS 69 bis 79).*

Ursächlich für die nochmalige Vernehmung des Zeugen war die am 5. Juni 2000 durch Schöntag persönlich hierher gegebene Information, dass Konieczny bestätigen könnte, dass auch er im Büro der Schmiderschen Firma Texcote diese besagte Büste gesehen hatte. Er – Schöntag – hätte auch einen Mitschnitt eines Telefongespräches vom 16. Dezember 1995, das seine Frau mit Konieczny ge-

führt habe und in dem dieser bestätigte, dass er eine Tutanchamun-Büste im Büro des Schmider gesehen hatte.

Konieczny bestätigte in seiner Vernehmung diese Feststellung des Vorhandenseins dieser Büste im Büro des Manfred Schmider in der Köllestraße. Auch seine Beschreibung von dieser Büste deckt sich im Wesentlichen mit der Beschreibung der Zeugin Backenstos und des Karl Schöntag.

Auf Befragen erklärte Herr Konieczny ausdrücklich die Freigabe des Telefonmitschnittes v. 16. Dezember 1995 zu den Ermittlungsakten. Auf den gesprochenen Inhaltes dieses Mitschnittes, in dem Konieczny schon damals seine Kenntnis vom Vorhandensein einer solchen Büste im Büro des Manfred Schmider bestätigte, wird verwiesen.

Beweis: Vernehmungsaussage Konieczny v. 14. Juni 2000 Reg., AS 59 bis 61 und Tonbandaufnahme eines Telefongespräches v. 16. Dezember 1995 als Anlage

*Eine weitere Bestätigung des Vorhandenseins einer Tutanchamun-Büste im Büro des Manfred Schmider in der Köllestraße ergab sich durch die Befragung des hier i.S. FlowTex vernommenen ehemaligen Geschäftsführer der Fa. Karo u. FlowTex-Servicegesellschaft – **Gerald Kreis** (s. a. u. 2.1.). Auch er hatte eine solche Büste im Büro des Schmider gesehen, konnte diese aber nicht beschreiben.*

Beweis: Vernehmungsaussage Kreis v. 21. August 2000, AS 83 bis 85

II. Auswertung von Aussagen/Darstellung von auffälligen Widersprüchen:

Vernehmungsaussagen aus den tatzeitbezogenen Aussagen 1986, als auch aus dem Wiederaufnahmeverfahren 1995/96 weisen zum Teil nicht unerhebliche Widersprüche auf, die aufgrund der Aktenlage weder 1986 ff, noch 1995 ff, abgeklärt wurden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann – so zumindest die Argumentation der Verteidigung zum Verfahren 1995/96 –, dass der Täter Schöntag vor seiner Vernehmung Kenntnis von den Vernehmungsaussagen des Schenk erhielt, vielleicht auch von anderen Zeugenaussagen – wird hier nur eingegangen auf die Aussagen des Täters Schenk, des in 1995 Mitbeschuldigten Manfred Schmider, sowie auf entsprechende Zeugenaussagen.

Dazu ist nochmals festzuhalten, dass die Aussagen des Schenk bereits am 26. Juni 1995 zustande kamen und eigentlich erst das Verfahren gegen Manfred Schmider wegen Verdachts des vorgetäuschten Raubüberfalles auslösten. Unter diesem Aspekt sind auch seine Aussagen zu sehen, soweit diese auch im vorherigen Abschnitt dieses Berichts tangieren.

Da ist seine Aussage über ein Treffen mit Schmider bezüglich der Planung zur Tatausführung:

„... Jedoch gab Manfred Schmider vor, dass er schauen würde, dass an dem Tag, an dem der Überfall stattfinden soll, der Hausmeister und das Personal, das gerade bei ihm zu Hause einen Teich errichtet, nicht anwesend sind...“

Beweis: Vernehmungsaussage Schenk v. 26. Juni 1995, AS 3

Woher konnte Schenk wissen, dass bei Schmider gerade ein Teich errichtet wird? Entweder tatsächlich von Manfred Schmider oder aber durch ausbaldowern. Hätte Schenk den Tatort ausbaldowert, hätte er feststellen müssen, dass die Arbeiter am Teich länger arbeiten, als die Tatzeitplanung, nämlich 16.00 Uhr, vorgab.

Die raubüberfallgeschädigte Zeugin Birgit Eldracher, heute verheiratete Backenstos, zeigte sich in ihrer Vernehmung vom 22. Mai 1986 überrascht darüber, dass am Tattag sie alleine im Hause war. „... Normalerweise verrichten Arbeiter bis 17.30 Uhr Arbeiten im Garten...“

Der am 4. Oktober 1995 vernommene Hausmeister und Gärtner der Familie Schmider, der Zeuge Willi Sommer, sagte zu diesem Sachverhalt: „... Wenn

diese Arbeiter da waren, dann blieben sie immer länger als ich". Er selbst hatte normale Arbeitszeit bis gegen 15.00 Uhr, wie er sagte. Warum diese Arbeiter am Tage des Raubüberfalles nicht gearbeitet hätten, wisse er nicht.

Eine Abklärung dieser Spur ist aus den Akten nicht erkennbar.

„...Von Schmider habe ich erfahren, dass seine Frau mit dem Kind bei Bekannten sei...", antwortete Schenk in seiner Vernehmung auf die Frage, ob die Ehefrau des Manfred Schmider in die Sache eingeweiht war und ob er wisse, wo sich Frau Schmider zum Tatzeitpunkt befand. Die Frage stellt sich schon, woher Schenk wissen konnte, dass sich Frau Schmider am Tattage nicht zu Hause, sondern bei Bekannten befand und woher konnte er wissen, dass ein Kind da war, das an diesem Tage mit der Mutter außer Hause war, wenn nicht von Manfred Schmider selbst?

*Während Manfred Schmider anlässlich seiner Vernehmung noch am Tattage zur Abwesenheit seiner Ehefrau aussagte: „... Sie war am Nachmittag über in Karlsruhe unterwegs und hatte verschiedene Sachen zu erledigen. Sie wollte auch noch ihre Freundin **Frau Blau** besuchen...", sagte Frau Schmider ebenfalls am Tattage aus, dass sie sich gg. 15.00 Uhr aus dem Hause begab und ihre Tante (Frau Inge LANGE) zum Hauptbahnhof Karlsruhe brachte. Sie sei daraufhin gleich weitergefahren zur Praxis Dr. Seutemann in der Kriegsstr. 72 in Karlsruhe und sei dort gg. 15.30 Uhr eingetroffen. „Zuvor hatte ich mich schon mit meiner Freundin, Frau Eva Schneider, Ettlingen, Waldstr. 12, in der Praxis um 16.00 Uhr verabredet In der Praxis hielt ich mich ca. 2 Std. lang auf. Am Morgen hatte ich mich für den Nachmittag mit einer weitere Freundin, Frau Claudia Morlock-BIau verabredet, wo ich gg. 17.00 Uhr eintraf..."*

In ihrer weiteren Vernehmung einige Tage später am 27. Mai 1986, fehlt plötzlich der Termin Eva Schneider in der Aussage von Frau Schmider. Auch der Termin der Verabredung mit Frau Morlock-Blau änderte sich.

Nun hatte sich Frau Schmider nicht mehr am Morgen des Tattages mit Frau Morlock-Blau für den Nachmittag verabredet, sondern bereits in der Woche zuvor.Frau Morlock-Blau sagte zu der zeitlichen Verabredung mit Frau Schmider in ihrer Vernehmung v. 2. Juni 1986 aus „Am 12. Mai 1986, um 16.00 Uhr, wollte ich mich mit Frau Schmider treffen, um mit den Kindern spazieren zu gehen..." Nun hatte Frau Schmider an diesem Tage zwei Termine, einen um 16.00 Uhr mit Frau Schneider beim Arzt und einen zur selben Zeit mit Frau Morlock-Blau zum Spazierengehen. Eine Abklärung dieser Widersprüche ist aus den Akten nicht ersichtlich, auch nicht der Arzttermin. Interessant dabei ist auch, dass Manfred Schmider als Ehemann von dem Arztbesuch seiner Frau nichts wusste, zumindest hatte er diesen nicht erwähnt. Interessant ist auch, dass beide eine Verabredung terminiert hatten auf 16.00 Uhr, dem Zeitpunkt der Tat, Manfred Schmider mit den Tätern, Frau Schmider mit Frau Schneider und mit Frau Morlock-Blau. Außer ihren Freundinnen – so Frau Schmider – habe niemand gewusst, dass sie an diesem Tage zum Arzt wollte.

Als sehr ungewöhnlich, schildert dies die raubüberfallgeschädigte Birgit Eldracher (Backenstos) in ihrer Vernehmung v. 2. Mai 2000. Frau Schmider habe ihr immer gesagt, wenn sie wegging, insbesondere auch, wenn sie zum Arzt ging. Es sei das erste Mal, dass sie erfahre, dass Frau Schmider am Tattage beim Arzt gewesen sei soll. Ihr hatte sie am Tattage gesagt, sie gehe mit dem damals 5 Monate alten Manfred zum Spielplatz. Selbst dies sei ungewöhnlich gewesen, denn Frau Schmider sei vorher nie mit dem Kind auf den Spielplatz gegangen. Dies hätte immer sie tun müssen.

Eklatante Widersprüche ergeben sich auch aus der Vernehmung des Dr. Klaus Kleiser. Dr. Kleiser war zum Verfahren 1995/96 durch die StA Karlsruhe als Zeuge vernommen worden, offensichtlich aufgrund des Beweisantrages des Schmider-Verteidigers. Dieser führte nämlich in seiner Stellungnahme an die StA vom 22. Januar 1996 aus, dass Dr. Kleiser am Tattage 12. Mai 1986 durch Manfred Schmider nachhaltig gebeten worden sei, ihn – Schmider – zum Treffen mit dem Wohnungsinteressenten zu begleiten, um ihn bei den Verkaufsverhandlungen zu unterstützen. Der Zeuge werde weiter bestätigen – so RA Ziegler – dass er durch Vorschieben von Gründen und unter Hinweis auf Herrn Schmider bis dahin nicht bekannte , anderweitiger Termine in der Firma bewirkte, Herrn Schmider nicht begleiten zu müssen.

Am 7. März 1996 sagte Dr. Kleiser dazu aus, dass er am Tattage zufälligerweise morgens bei der Fa. Texcote in der Köllestraße gewesen sei. Bei dieser Gelegenheit habe Herr Schmider ihn gebeten, er solle am Nachmittag mitkommen nach Ettlingen zu seinem dortigen Wohnobjekt. „...Ich habe jedoch abgelehnt, da ich an diesem Tage im Rahmen meiner damaligen Tätigkeit an der Universität andere Termine gehabt habe. Ich kann mich deshalb noch an diese Vorgänge erinnern, weil ich mir im Nachhinein, als ich kurze Zeit später, als ich von dem Raubüberfall auf Schmider gehört habe, gedacht habe, dass ich Glück gehabt habe, dass ich nicht dabei gewesen bin".

Am 22. Mai 1986 , also wenige Tage nach der Tat, war die ehemalige Prokuristin der Fa. Texcote, die heute im Verfahren FlowTex Mitbeschuldigte Angelika ***Neumann****, kriminalpolizeilich gehört worden. Der Tag des Raubüberfalles sei ihr erster Arbeitstag nach ihrem Urlaub gewesen, sagte sie. Herr Schmider habe an diesem Tage mit Herrn Dr. Kleiser, einem Freund des Herrn Schmider gespeist. Gegen 14.00 Uhr sei er wieder zurückgekommen. Ihrer Meinung nach sei Herr Schmider gg. 15.45 Uhr (zum Termin Wohnungsbesichtigung) weggefahren.* ***Die Herren Kleiser und Kreis von der Fa. FlowTex hätten in der Firma gewartet, da Herr Schmider ja die Absicht hatte, den*** *Termin so schnell* ***wie nur möglich zu erledigen*** *(s. Register Alibi Dr. Kleiser).*

Frau Neumann wurde zu diesem Sachverhalt im Zuge ihrer Vernehmung zum Verfahren FlowTex / KSK nochmals gehört. Sie, die ebenfalls wegen des Verdachts des Betruges in U-Haft genommen wurde, machte hinsichtlich ihrer noch heute vorhandenen Kenntnisse zu diesem 1986er Sachverhalt – offensichtlich derzeit – keine relevanten Aussagen. Die durch Frau Neumann weiter genannte Person, die am Tattage in der Firma zusammen mit Dr. Kleiser auf die Rückkehr Schmiders gewartet habe, der hier vernommene Zeuge Gerald Kreis (s. a. oben), konnte sich an diesen Sachverhalt nicht mehr erinnern.

Widersprochen werden muss auch der Aussage in der Stellungnahme des Schmider-Verteidigers, dass Frau Neumann bestätigen könne, dass sie in der Zeit auch vom ***2. Januar 1986 bis einschließlich mindestens 31. Mai 1986 ausnahmslos jeden*** *Sonntag ab morgens in ihrem Büro in der Firma des Herrn Schmider gearbeitet habe. Herr RA Ziegler will damit den Aussagen des Täters Schenk widersprechen, wonach dieser sich zusammen mit Schöntag an einem Sonntagmorgen vor der Tat mit Schmider in dessen Firma getroffen haben wollen. Frau Neumann sagte in ihrer „up to date-Aussage" vom 22. Mai 1986 dazu aus, dass sie* ***in der Zeit vom 1. Mai 1986 bis einschl. 11. Mai 1986 Urlaub*** *hatte. In ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 1. März 1996 relativierte sie die Angaben des Schmider-Verteidigers vom 22. Januar 1996 dahin gehend, dass sie bestätigte,* ***fast jeden Sonntag*** *und nicht ausnahmslos jeden Sonntag in der Firma gearbeitet zu haben. „...Dabei ist zu berücksichtigen, dass ich natürlich auch meinen Urlaub gehabt habe und* ***in der Urlaubszeit selbstverständlich nicht*** *am Sonntag gearbeitet* ***habe****.*

IV. Zusammenfassung

Es ist sicher richtig, dass sich heute, 14 Jahre nach der Tat, nicht mehr alle damals noch abklärbaren Sachverhalte rekonstruieren lassen. Dennoch ist es bedeutsam, welche Beweise heute noch geführt werden konnten, welche Sachverhalte heute noch geklärt werden konnten. Dabei wurden im Wesentlichen nur den vom Schmider-Verteidiger in dessen Stellungnahme vom 22. Januar 1996 geforderten Beweiserhebungen entsprochen und diese abgeklärt. Interessant waren in diesem Zusammenhange die Aussagen des Zeugen Joachim Jäger. Dies nicht nur deshalb, weil man von diesem Unterlagen anforderte aus einem anderen Zeitraum, um die vermeintliche Unwahrheit der Aussagen des Täters Schenk zu belegen, sondern dass diese auch mit der Begründung angefordert wurden, diese werden für steuerliche Zwecke benötigt. Dass er über dies noch zu diesem Sachverhalt der Vorführung als Zeuge durch den Verteidiger benannt wurde, war für Herrn Jäger absolut unbekannt. Warum dem Beweisantrag des Verteidigers damals nicht beigetreten wurde, entzieht sich hiesiger Kenntnis.

Grundsätzlich können alle Aussagen der Täter belegt werden, die sie im Zusammenhang mit dem Zusammentreffen mit Schmider vor der Tat in ihren Ver-

nehmungen dargestellt hatten. Sicher kann man auch damit argumentieren, dass es sich bei dem Firmengelände Köllestraße um ein Gelände handelt, das auch von anderen Personen betreten werden konnte und sicher kann man auch damit argumentieren, dass man durch die Bürofenster die Möblierung des Schmider-Büros – und damit auch die Tutanchamun-Büste – hätte erkennen können. Die Frage erhebt sich dabei, ob dies den Tätern genügt hätte, den Beweis zu führen, mit Schmider die Tat abgesprochen zu haben. Da hätte sich sicher eine andere wesentlich beweiserheblichere Möglichkeit ergeben. Wie hätte z. B. Schmider argumentiert, wenn z. B. bei der Vorführungsveranstaltung der Betonschneidemaschine einer der Täter mit Schmider ein Gespräch geführt hätte und ein anderer hätte davon ein Foto gemacht? Um zu argumentieren, dass der Überfall fingiert durchgeführt wurde, hätten sich die Täter mit Sicherheit anderer Beweismittel bedient, als solche offensichtlich im Nachhinein krampfhaft gesuchte. Eine Tat, die nicht unter dem Aspekt der Vortäuschung durchgeführt wird, benötigt auf der anderen Seite aber auch keine entsprechende Beweislegung, auch nicht beim Opfer. Die absolut unzutreffende Personenbeschreibung des Schöntag durch Schmider, das doch widersprüchliche Alibi von Frau Schmider, auch im Hinblick auf die Aussagen ihres Ehemannes und der Zeugin Frau Eldracher zur Abwesenheit der Frau Schmider, die widersprüchlichen Aussagen des Zeugen Dr. Kleiser in Bezug auf die Aussagen von Angelika Neumann zu seiner Anwesenheit in der Firma zur Tatzeit, das Verschweigen des Vorhandenseins eines Unimogs, das Ausgliedern dieses Fahrzeuges nach Stuttgart-Leonberg zum Zeitpunkt der Ermittlungen zum Vorwurf des fingierten Überfalls, die Erlangung von angeblichen Beweismitteln beim Zeugen Jäger unter dem Vorwand, es stände eine Steuerprüfung im Hause, deuten eindeutig daraufhin, dass Schmider mit allen Möglichkeiten verhindern wollte, vom Opfer zum Täter zu werden. Es war damals und ist heute auf Ermittlerseite kriminalistisch gesehen, schwer nachvollziehbar, dass eine solche Tat geplant und durchgeführt wurde zu einem Zeitpunkt, wo sich normalerweise Arbeiter auf dem Gelände des Schmiderschen Anwesens hätten befinden müssen, wo normalerweise Frau Schmider mit dem Kind und auch die Wirtschafterin Frau Eldracher anwesend hätten sein müssen. Ein Ausbaldowern der Verhältnisse kurz vor der Tat hätte die Möglichkeit der Anwesenheit von Personen auf dem Gelände oder im Haus nicht ausgeschlossen. Dazu war die Tat bereits am Freitag, dem 9. Mai 1986 auf Montag, dem 12. Mai 1986 durch die Täter geplant. An diesem Tage hatte einer der Täter – so auch die Aussage des Schmider – mit Schmider den Termin festgelegt auf diesen Montag, 16.00 Uhr, zur angeblichen Wohnungsbesichtigung. Es ist unmöglich, dass die Täter die Tatumstände für 3 Tage im Voraus festgelegt haben konnten, voraussehen konnten, wie sie den Tatort zum Tatzeitpunkt vorfinden würden. Dies hätte volles Risiko bedeutet. Bedeutsamerweise korrespondiert die Terminierung der Täter mit Schmider mit der Terminierung von Frau Schmider an diesem Tattage. Auch sie hatte terminiert auf 16.00 Uhr, nämlich mit ihren Freundinnen Frau Schneider und Frau Morlock-Blau. Und nachdem bei ihrer zweiten Vernehmung nur noch der Termin mit Frau Morlock-Blau stand, räumte sie sogar ein, dass sie den Termin bereits schon die Woche zuvor vereinbart hatte. Ob dies auch an diesem Freitag war, an dem ihr Mann die Terminvereinbarung traf, lässt das Protokoll offen.

Es spricht also vieles dafür, dass Schöntag und Schenk die Tat mit Schmider abgesprochen hatten, um diesem – wie sie meinten – aus seiner finanziellen oder auch steuerlichen Problematik zu helfen. Es fällt auch angesichts der eidesstattlichen Versicherung des Olearczyk schwer, zu glauben, dass sich Schmider und Schöntag vor der Tat nicht gekannt hatten. Auch der durch Schmider an Schöntag gegebene Beschattungsauftrag zur Beschattung des Konieczny spricht dafür. Schon die Täterbeschreibung, die auf Schöntag absolut nicht zutraf im Gegensatz zur Täterbeschreibung Schenk, lässt darauf schließen, dass Schmider für die Ermittlungen eine falsche Spur legen wollte.

Dieser Sachstandsbericht beinhaltet die bisher erreichbaren Abklärungen. Es sind keine neuen Aspekte hinsichtlich des Belegs für den Verdacht der Vortäuschung des Raubüberfalles , sondern im Wesentlichen nur die Beweisführung hierzu, wie auch von Verteidigerseite in 1996 angeregt, mit nochmaliger Auswertung der Aussagen des Manfred Schmider, seiner Ehefrau und der zum Sachverhalt zeugenschaftlich vernommenen Personen.

Zurzeit wird aufgrund der Aktenlage kein weiterer Ermittlungsbedarf mehr gesehen, zumindest was die Auswertung der bisherigen Ermittlungen bis 1996, also bis zur Einstellung des Verfahrens betrifft.

Ein Ermittlungsersuchen der StA Karlsruhe i. S. Merk ist zurzeit in Bearbeitung. Sobald hier entsprechende Ergebnisse vorliegen, wird nachberichtet. Dasselbe wird zugesichert, falls sich im Zuge der weiteren Ermittlungen im Falle FlowTex weitere sachbezogene Erkenntnisse ergeben.

Angeregt wird aufgrund der Bedeutsamkeit der Aussagen, die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen Joachim Jäger. Die Aussagen des Herrn Jäger wurden bisher nur in einem Gesprächsvermerk festgehalten. Herr Jäger hat zugesichert, jederzeit für eine Vernehmung zur Verfügung zu stehen.

An den Beschuldigten Manfred Schmider und den im dortigen Verfahren als Zeuge vernommenen Dr. Kleiser wurde noch nicht herangetreten."

Auf Nachfrage, wie der in seinem Bericht genannte Unimog ausgesehen habe, führte der Zeuge Nagel aus, der Unimog müsse einen Kran gehabt habe. Er wisse nicht, wie das Fahrzeug ausgesehen habe, er habe ihn sich nicht angesehen. Es sei ja auch nur darum gegangen, ob ein Unimog da gewesen sei oder nicht.

Auf Nachfrage nach den von ihm veranlassten Durchsuchungen sagte der Zeuge Nagel, man habe die Räumlichkeiten in Turmberg in Karlsruhe durchsucht. Dabei sei es um die Tutanchamun-Figur gegangen. Man habe ihnen offensichtlich dann im Kinderzimmer eine Gipsfigur hingestellt. Die wertvolle Figur sei nicht mehr da gewesen. Die Durchsuchungen hätten insoweit keine Erfolge gebracht.

Der Zeuge erklärte weiter, er habe dann auch Schöntag nochmals vernommen, er habe den Mann kennen lernen wollen, sehen wollen, wie man dessen Aussagen bewerten kann.

Er habe auch den Auftrag von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gehabt, Schenk zu vernehmen. Er habe sich telefonisch mit Schenk unterhalten, dieser habe ihm erklärt, er wolle mit der Staatsanwaltschaft nichts mehr zu tun haben. Er habe sich auch so geäußert, man hätte ihm damals nicht geglaubt und er hätte sich hereingelegt gefühlt damals.

Man habe dann noch telefonischen Kontakt zu Schenks Frau aufgenommen, habe diese gefragt, ob sie irgendetwas von der Geschichte damals mit dem Raubüberfall wisse. Dabei habe sie gesagt, Schenk habe ihr erzählt, als damals im Fernsehen der Bericht mit FlowTex gelaufen sei, habe er gesagt, Schmider sei derjenige gewesen, der sie damals angeheuert habe, um die Sachen aus seinem Tresor zu holen.

Man habe die Frau des Schenk dann aufgesucht und über das Gespräch mit ihr einen Vermerk gefertigt. Eine ergänzende Vernehmung mit vorheriger Belehrung sei dann nicht mehr erfolgt. Angesprochen auf Widersprüche in den Aussagen des Schenk betreffend die Anwesenheit der Hausangestellten und der Maskierung erläuterte der Zeuge Nagel, das sei für ihn nebensächlich gewesen. Nicht mehr maßgeblich war, die Tathandlung aufzuklären, sondern die Frage, ob Schmider die Täter vorher gekannt habe, ob der Raubüberfall abgesprochen gewesen war. Da habe er angesetzt, um feststellen zu können, ob die Möglichkeit besteht, dass die beiden Täter vorher mit Schmider zusammengetroffen waren. Das habe er dann auch entsprechend niedergeschrieben. Auf weitere Frage, ob Schmider bei seiner extrem abweichenden Täterbeschreibung des Schöntag die Absicht gehabt habe, eine falsche Fährte zu legen, antwortete der Zeuge Nagel, diesen Schluss habe er schon gezogen.

Auf Frage, ob auf ihn während der Ermittlungen Einfluss genommen wurde von Vorgesetzten, von vorgesetzten Behörden, sei es Innenministerium, gab der Zeuge an, dass weder aus dem Hause nach von außerhalb Einfluss auf ihn ausgeübt worden sei. Es habe weder direkte Kontakte noch direkte Anweisungen gegeben, die ihn gehindert hätten, sein Ermittlungsverfahren zu führen.

Die Geschichte mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe sei dann eine andere Sache. Er habe subjektiv, gefühlsmäßig den Eindruck gehabt, dass er die Geschichte bei der Staatsanwaltschaft nicht durchbekomme. Es habe dann auch ein Abschlussgespräch bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegeben mit der Staatsanwältin

Scheck und ihrem damaligen Abteilungsleiter Herrn Armbrust. Dies sei ein kollegiales Gespräch unter dreien gewesen, bei dem er mit dem Eindruck hinausgegangen sei, dass die Sache jedenfalls wieder erledigt wird.

Auf Nachfrage, ob man ihn irgendwie habe beeinflusst, ihm gesagt habe, das sei alles Mist, was er ermittelt habe, erwiderte der Zeuge Nagel, nein, das habe man nicht gesagt, um Gottes willen. Aber er habe eben den Eindruck gehabt, dass das wieder eingestellt werde. Er sage das jetzt subjektiv, wenn man mit jemandem spreche, dann könne man natürlich schon Dinge heraushören, Dinge herausfühlen.

Er habe von der Staatsanwaltschaft dann auch keine Einstellungsverfügung erhalten. Auch eine Stellungnahme, die offensichtlich der Verteidiger des Schmider noch mal abgegeben habe, habe er nicht gesehen, er habe also auch nicht die Möglichkeit gehabt ihm Nachhinein, da noch mit zu erwägen.

Auf Nachfrage, ob er sich dagegen nicht beschwert habe, sagte der Zeuge Nagel, was solle er sich da beschweren, zuständig für die Einstellung ist die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei.

Auf Frage, was sein Resümee des Komplexes Raubüberfall gewesen sei, führte der Zeuge Nagel aus, für ihn sei eigentlich klar gewesen, dass nur noch das Geständnis des Schmider fehle, um die Manipulation von damals tatsächlich abschließend beurteilen zu können. Nach seinen Erfahrungen, die er jetzt fast dreißig Jahre bei Wirtschaftsdelikten und auch vorher bei anderen Dienststellen gemacht habe, müsse er sagen, er könnte keinen Fall nennen, der mit so vielen Beweismitteln, Geständnissen bestückt worden sei, der nicht zur Anklage gekommen wäre. Ob es dann für eine Verurteilung gereicht hätte, das sei wieder eine andere Frage.

3.2. Petra Scheck

Die Staatsanwältin Petra Scheck gab an, Grund für die Wiederaufnahme der Ermittlungen im Februar 2000 sei nicht das FlowTex-Verfahren gewesen, sondern eine Anzeige, die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe einging. Anzeigeerstatter war Rechtsanwalt Kuntz aus Karlsruhe, der mitgeteilt hatte, er habe in einem Telefonat mit einem Privatdetektiv namens Pfauch erfahren, dass der Täter Schöntag – zeitlich vor der Ausführung des Raubüberfalls – mit dessen Detektivkollegen Pfauch über den Raubüberfall gesprochen habe, davon gesprochen habe, dass ihm dieser Raubüberfall als fingierter Raubüberfall von Manfred Schmider angeboten worden sei gegen Entgelt.

Sie habe daraufhin sowohl Rechtsanwalt Kuntz wie auch den Privatdetektiv Pfauch als Zeugen vernommen. Privatdetektiv Pfauch sei überaus erstaunt gewesen über die Behauptung des Rechtsanwalts Kuntz und habe gesagt, so ein Gespräch habe es nie gegeben, weder ein Gespräch zwischen ihm und Schöntag, in dem Schöntag von einem Angebot eines fingierten Raubes gesprochen hätte, noch ein Gespräch zwischen ihm, Pfauch, und Rechtsanwalt Kuntz, in dem er so ein Gespräch weiterberichtet habe.

Sie habe dann die richterliche Vernehmung beider Personen veranlasst. Dabei habe sich die erstaunliche Wende ergeben, dass Rechtsanwalt Kuntz von seiner Anzeigenbehauptung abgerückt ist, seine Anzeige als Irrtum dargestellt und die Behauptung nicht weiter aufrechterhalten habe. So hätten auch diese Ermittlungen nicht weiter geführt.

Unabhängig von der Anzeige von Rechtsanwalt Kuntz seien weitere Hinweise eingegangen, denen man insgesamt und umfassend nachgegangen sei. Auch insoweit habe sich kein Beweis dafür ergeben, dass dieser Raubüberfall von Manfred Schmider bestellt und in Abrede mit den beiden Tätern von ihm ausgeführt worden war. Das habe dazu geführt, dass sie das Verfahren mit Datum vom 10. September 2001 erneut eingestellt habe.

In der Einstellungsverfügung führte die Zeugin Folgendes aus:

„... Am Nachmittag des 12. Mai 1986 ist in Ettlingen ein Raubüberfall auf den Beschuldigten Manfred Schmider in dessen Wohnanwesen Bodelschwinghstraße 11 verübt worden, wobei seine Haushälterin, die Zeugin Backenstos, in

das Raubgeschehen als Opfer verwickelt worden ist. Am frühen Abend dieses Tages sind Manfred Schmider und die Zeugin Backenstos von der nach Hause zurückkehrenden Ehefrau des Beschuldigten und deren Begleiterin mit Handschließen an das Treppengeländer gefesselt in dem Wohnhaus aufgefunden worden. Der am Tatort erschienenen Polizei hat der Beschuldigte erklärt, er sei überfallen und ausgeraubt worden.

Gegenstand des vorliegenden Ermittlungsverfahrens ist der Verdacht, der Beschuldigte sei nicht Opfer dieses Raubes, sondern sei vielmehr als Mittäter an dem Raub beteiligt gewesen und habe in der Folge seine Versicherung durch die Geltendmachung des angeblichen Schadens betrogen.

Nach den mit einzelnen Unterbrechungen in den vergangenen 15 Jahren durchgeführten umfangreichen Ermittlungen ist zusammengefasst festzustellen, dass ein hinreichender Tatverdacht im Sinne einer Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht besteht.

Im Wesentlichen hat Manfred Schmider nach der Tat zu deren Ablauf Folgendes ausgeführt:

Er habe sich am 9. Mai 1986 telefonisch mit einem Interessenten für eine Wohnung seines Bauprojekts in Ettlingen, Schlesierstraße 22 für den 12. Mai 1986 gegen 16 Uhr an dem Bauprojekt verabredet. Als er auf dem dortigen Parkplatz eingetroffen sei, sei eine männliche Person in seinen PKW Daimler-Benz 500 SEC zugestiegen und habe ihn unter Vorhalt einer Schusswaffe gezwungen, zu seinem Wohnanwesen zu fahren. In geringer Entfernung von seinem Bauprojekt sei ein zweiter Täter in sein Fahrzeug zugestiegen. An seinem Anwesen angekommen, sei er von einem der Täter mit einer Handschließe an das Lenkrad seines Fahrzeugs geschlossen worden, während der zweite Täter sich mit einer Schusswaffe in der Hand in das Wohnhaus begeben habe und dort – wie ihm nachträglich bekannt geworden sei – die Hausangestellte Birgit Backenstos überwältigt, an das Treppengeländer des Hauses gefesselt und ihr die Augen verbunden habe. Anschließend sei er selbst ins Haus verbracht worden, wo ihn die Täter unter Vorhalt einer Schusswaffe gezwungen hätten, seinen Tresor zu öffnen. Zunächst sei ihm dies aufgrund seiner Aufregung nicht gelungen, weshalb ihm einer der Täter einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe, sodass er zu Boden gegangen sei. Aus dem schließlich von ihm geöffneten Tresor hätten die Täter, nachdem sie ihn mittels einer Handschließe an die Tresortüre geschlossen hätten, 153.000 DM Bargeld entwendet. Anschließend hätten sie das gesamte Wohnhaus durchsucht und Teppiche sowie Schmuck, Tafelsilber und Pelze seiner Ehefrau im Gesamtwert von ca. 2 Millionen DM entwendet und in sein Fahrzeug verbracht. Bevor die Täter schließlich mit seinem Fahrzeug geflüchtet seien, hätten sie ihm ebenfalls die Augen verbunden und ihn, wie die Hausangestellte zuvor, mittels einer Handschließe an das Treppengeländer gefesselt.

Vage Verdachtsmomente für eine Beteiligung des Beschuldigten sind bereits kurze Zeit nach der Tatbegehung durch die sachbearbeitenden Polizeibeamten in der Ermittlungsakte dokumentiert worden und gehen offensichtlich zurück auf einen 3 Tage nach der Tat erfolgten telefonischen Hinweis durch einen Mitarbeiter der Versicherung des Beschuldigten, in dem dieser Bedenken am Wahrheitsgehalt der Schilderung des Beschuldigten geäußert hat, die jedoch nicht näher begründet worden sind, sondern offensichtlich lediglich auf Vermutungen basierten. Während der gesamten Dauer des Ermittlungsverfahrens sind diese Verdachtsmomente neben den weiteren Ermittlungen berücksichtigt und verfolgt worden, konnten jedoch nie konkretisiert werden. Nachdem die gesamten Ermittlungen keinerlei Beweise für eine strafbare Beteiligung des Beschuldigten an dem Raubüberfall ergeben haben und Manfred Schmider jede Tatbeteiligung bestritten hat, ist das Ermittlungsverfahren gegen ihn mit Entschließung vom 23. Juli 1986 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

– II. –

Im Jahr 1990 ist der gesondert verfolgte Gerhard Schenk als einer der beiden Täter des Raubüberfalls ermittelt worden. Gegen ihn ist am 11. Oktober 1991 Anklage wegen schweren Raubes u. a. zum Landgericht Karlsruhe erhoben worden. Allerdings hat das Landgericht mit Beschluss vom 19. Januar 1994 die

Eröffnung des Hauptverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt. Da zum damaligen Zeitpunkt keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden waren, wurde das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossen.

– III. –

Zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Schenk selbst, aber auch gegen den von ihm benannten Mittäter Karl Hermann Schöntag und den Beschuldigten Manfred Schmider hat Gerhard Schenk Veranlassung gegeben, als er im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung vom 11. Mai 1995 in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern auch zum Überfall vom 12. Mai 1986 ausgesagt hat und nach anfänglichem Leugnen schließlich ein Geständnis in Bezug auf den Raubüberfall vom 12. Mai 1986 abgelegt, seinen Mittäter Karl Hermann Schöntag benannt und behauptet hat, es habe sich um einen fingierten Überfall gehandelt, der mit Manfred Schmider abgesprochen gewesen sei. Sein Tatgenosse Karl Hermann Schöntag hat in seiner polizeilichen Vernehmung vom 15. August 1995 eingeräumt, als Mittäter des Gerhard Schenk an dem Raubüberfall beteiligt gewesen zu sein. Darüber hinaus hat er die Angaben von Gerhard Schenk zur Tatbeteiligung Schmiders bestätigt. Diese übereinstimmenden Geständnisangaben von Schenk und Schöntag haben zum damaligen Zeitpunkt einen dringenden Tatverdacht für eine Mittäterschaft des Beschuldigten Manfred Schmider an dem schweren Raub begründet, weshalb am 16. August 1995 gegen ihn ein Haftbefehl erwirkt worden ist.

In der Folge, nachdem Schmider seine Tatbeteiligung nach wie vor bestritten hat, sind umfangreiche Ermittlungen durchgeführt worden mit dem Ziel, die Angaben der Täter Schenk und Schöntag zur Tatbeteiligung des Beschuldigten Schmider durch objektivierbare Beweise zu bestätigen. Die gesamten durchgeführten Ermittlungen haben jedoch keinerlei objektive Beweise für eine Tatbeteiligung Schmiders erbracht. Es standen also allein die Angaben der Täter Schenk und Schöntag als Beweismittel für einen Nachweis einer möglichen täterschaftlichen Beteiligung des Beschuldigten Schmider zur Verfügung, sodass der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben bei der Entscheidung, ob ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Schmider begründet war, die zentrale Bedeutung zukam. Bei dieser Konstellation war zu berücksichtigen, dass Schenk und Schöntag zweifellos beide als Täter an dem Raubüberfall beteiligt gewesen sind und mithin beide fraglos einen tatsächlich erlebten Geschehensablauf geschildert haben. Sie haben damit ein Wissen von Tatablauf und Tatortlichkeit wiedergegeben, das ihnen als Täter abrufbar aus der Erinnerung zur Verfügung gestanden hat. Es wäre für sie keine allzu schwierige intellektuelle Leistung gewesen, zu ihrer Tatbeteiligung das Detail der vorab erfolgten Verabredung mit dem vermeintlichen Tatopfer hinzuzufügen und sich dadurch eine erhebliche Entlastung hinsichtlich der Schwere ihrer eigenen Tat zu verschaffen. Insbesondere ist aus den Angaben sowohl von Schenk als auch von Schöntag zu entnehmen, dass sie von einer falschen rechtlichen Beurteilung ihrer Tat ausgegangen sind. Sie waren nämlich der Ansicht, die Tat wäre infolge der behaupteten Abrede mit Schmider „nur“ ein Versicherungsbetrug, der zum Zeitpunkt ihrer Geständnisse verjährt gewesen wäre, und haben verkannt, dass durch die Beteiligung der Haushälterin als Opfer der Tatbestand des schweren Raubes erfüllt war.

Bei dieser Sachlage war die Glaubhaftigkeit der Angaben von Schenk und Schöntag einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen. Dies insbesondere auch deshalb, weil zum Zeitpunkt des Beginns der polizeilichen Erstvernehmung des Schöntag diesem bereits die Angaben des Schenk in vollem Umfang, d. h. auch hinsichtlich der angeblichen Beteiligung des Manfred Schmider an der Tat, von der Polizei bekannt gegeben worden waren. Die Staatsanwaltschaft hat beide Beschuldigte ergänzend vernommen, um sich sowohl vom Inhalt ihrer Angaben als auch von ihrer jeweiligen Persönlichkeit einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen.

Schöntags staatsanwaltschaftliche Vernehmung ist am 18. März 1996 durchgeführt worden. Dabei hat er, wie schon bei seinen verschiedenen polizeilichen und seiner richterlichen Vernehmung zuvor, Einzelheiten zur Vorbereitung der Tat und zum eigentlichen Tatablauf abweichend zu seinen früheren Angaben dargestellt. So hat er in früheren Vernehmungen den Zeitpunkt des Kennenler-

nens des Beschuldigten Schmider auf 1 bis 1,5 Jahre vor dem Raubüberfall, also in die Zeit von Dezember 1984 bis Mai 1985 fixiert. In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hat er behauptet, den Beschuldigten schon 1980 oder gar noch früher kennen gelernt zu haben.

In früheren Vernehmungen hat er angegeben, er habe sich einmal – und zwar er allein – mit Schmider getroffen, um einen fingierten Einbruch zu besprechen. Als er die Undurchführbarkeit dieser Tat erkannt habe, habe er bei diesem Treffen einen fingierten Raub vorgeschlagen. In der Folge habe es nur ein einziges Treffen zu dritt, also unter Beteiligung des Schenk, gegeben. Demgegenüber erhöht er in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung die Anzahl der Zusammenkünfte unter Beteiligung des Schenk auf vier und behauptet, erst bei dem 4. Dreiertreffen habe er die Idee vom fingierten Raub in die Planung eingebracht.

Während er in seiner ersten Vernehmung am 15. August 1995 noch angegeben hat, er selbst habe, nachdem Schmider von der möglichen Anwesenheit seiner Haushälterin Backenstos am Tattag gesprochen habe, Motorradunterziehhauben als Maskierungsmittel mitgebracht und er und Schenk hätten sich vereinbarungsgemäß maskiert, hat er seine Angaben hierzu ebenfalls modifiziert. In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hat er behauptet, keinerlei Maskierungsmittel mitgebracht zu haben, sondern bei der Tatbegehung lediglich einen Hut getragen zu haben.

Auch seine Angaben zu der von Schmider bezahlten Entlohnung für die Ausführung des behaupteten fingierten Raubes differieren. So hat er anfangs angegeben, er und Schenk hätten jeweils 20.000 DM erhalten, in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hat er einen Geldbetrag von insgesamt 50.000 DM als Entlohnung genannt.

Auf den staatsanwaltschaftlichen Vorhalt seiner abweichenden Angaben hat Schöntag Erinnerungsmängel infolge einer zwischenzeitlich überstandenen Erkrankung als Begründung angeführt.

Insgesamt konnte im Verlauf dieser Vernehmung von Schöntag der Eindruck gewonnen werden, dass er einerseits erhebliche Erinnerungsschwächen und teilweise auch -lücken zu den zum damaligen Zeitpunkt bereits über 9 Jahre zurückliegenden Erlebnissen hatte, zum anderen über alle Maßen bemüht war, diese Erinnerungsmängel aufzufüllen. Dabei hat er sich nicht nur bemüht, sein Erinnerungsvermögen anzustrengen, sondern war notfalls auch bereit, nicht mehr zu behebende Lücken mit nach seiner Auffassung plausiblen Erklärungen und Fantasieleistungen zu schließen. Insgesamt entstand der Eindruck, dass Schöntag nicht mehr in der Lage gewesen ist, klar zu unterscheiden, was er tatsächlich erlebt hat und was er sich im Nachhinein zurechtgelegt hat.

Dieser Eindruck hat sich vor allem dadurch bestätigt, dass Schöntag in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ein Detail geliefert hat, das er bislang in keiner einzigen anderen Vernehmung erwähnt hatte. Er hat nämlich ohne jeglichen Anstoß durch die vernehmende Staatsanwältin aus eigenem Antrieb bekundet, er habe Kenntnis darüber, dass Schmider seinen damaligen Geschäftspartner nachträglich über den Umstand, dass es sich bei dem Raubüberfall vom 12. Mai 1986 um eine fingierte Tat gehandelt habe, informiert habe. Diese Behauptung hat er auch nicht nur pauschal in den Raum gestellt, sondern er hat folgende Erklärung hierfür abgegeben: Schmider habe ihm erklärt, er – Schöntag – könne sich, sollte es einmal „Probleme“ wegen dem Raubüberfall geben und er – Schmider – sei für ihn in der Firma nicht zu erreichen, jederzeit an seinen Geschäftspartner wenden, dieser wisse über die ganze Sache Bescheid. Er – Schöntag – könne natürlich nicht beurteilen, ob Schmider seinen Geschäftspartner tatsächlich nachträglich eingeweiht habe, könne sich allerdings nicht vorstellen, dass Schmider ihm dies wahrheitswidrig gesagt hätte. Denn dadurch wäre Schmider nach seiner Auffassung Gefahr gelaufen, dass er selbst im Bedarfsfall tatsächlich den Geschäftspartner kontaktiert hätte und ihm dann möglicherweise erstmals von der ganzen Sache erzählt hätte.

Mit dieser Behauptung hat Schöntag selbstredend besonderes Interesse erweckt, hat er doch einen Hinweis darauf gegeben, dass eine völlig außerhalb des Tatablaufs stehende Person von Schmider über die Verbrechensabrede informiert worden sei. Deshalb ist dieser Behauptung des Schöntag im Ermitt-

lungsverfahren eine besondere Bedeutung zugekommen, hätte sie doch ermöglichen können, den Wahrheitsgehalt der Angaben Schöntags zu objektivieren. Auf diese besondere Bedeutung seiner Angaben zu diesem Punkt ist Schöntag in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 18. März 1996 ausdrücklich hingewiesen worden. Insbesondere ist er darüber informiert worden, dass seine Angaben insoweit überprüft werden müssen.

Der Geschäftspartner Schmiders war bereits vor Schöntags Vernehmung, nämlich am 7. März 1996, im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Befragung als Zeuge zu seinen Kenntnissen von dem Raub vom 12. Mai 1986 gehört worden. Eine derartige Mitteilung Schmiders an ihn hat er dabei nicht berichtet.

Den aus Schöntags Behauptung begründeten Ansatz zur Objektivierung seiner eigenen Angaben hat er selbst jedoch zunichte gemacht, indem er am folgenden Tag der Staatsanwaltschaft telefonisch mitgeteilt hat, er sei im Rahmen seiner förmlichen Vernehmung am Vortage falsch verstanden worden. Dieser Anruf ist dann umgehend zum Anlass genommen worden, am 19. März 1996 eine weitere staatsanwaltschaftliche Vernehmung von Karl Hermann Schöntag durchzuführen. In dieser Vernehmung hat er eine völlig andere Geschichte zu den angeblichen Kenntnissen von Schmiders Geschäftspartner geliefert. Er hat angegeben, nach der Erklärung Schmiders habe sein Geschäftspartner ihm als Ansprechpartner zur Verfügung gestanden für den Fall, Schmider sei für ihn telefonisch einmal nicht erreichbar und wisse immer, wo Schmider sich aufhalte; er könne ihn im Bedarfsfall benachrichtigen. Um die Dringlichkeit der Kontaktaufnahme darzustellen, solle er – Schöntag – sich als Kaufinteressent für einen Oldtimer bezeichnen. Er – Schmider – wisse dann bei einer Kontaktvermittlung sofort, dass es um den damaligen Raubüberfall gehe. Davon, dass sein Geschäftspartner von dem fingierten Raub gewusst habe, habe Schmider nichts gesagt.

Selbstredend ist Schöntag der eklatante Widerspruch zu seinen Angaben vom Vortag aufgezeigt worden. Eine plausible Erklärung konnte er nicht liefern und hat sich lediglich auf einen Irrtum seinerseits berufen wollen, der allerdings angesichts der völlig konträren Inhalte der beiden Versionen nicht nachvollzogen werden konnte. Nachdem Schöntag seine Behauptung, der Geschäftspartner Schmiders habe nachträglich Kenntnis von der Tatabrede erlangt, widerrufen hat, war eine wiederholte Vernehmung dieses Geschäftspartners nicht geboten.

Mit diesem Verhalten hat Schöntag gezeigt, dass er nicht nur erhebliche Erinnerungslücken aufgewiesen hat, die er durch plausible Erklärungen oder Fantasieleistungen auszufüllen versucht hat, sondern dass er aus dem Stand in der Lage gewesen ist, aus seiner Sicht plausible Detailkenntnisse überraschend zu offenbaren und diese ebenso überraschend wieder zurückzunehmen und damit sehenden Auges seine Glaubwürdigkeit in vollem Umfang in Frage zu stellen.

In gleicher Weise hat das Landgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 30. April 1998 (22 0 280/97), mit dem es eine gegen Manfred Schmider gerichtete Rückzahlungsklage der Versicherung abgewiesen hat, die mangelnde Glaubhaftigkeit des Schöntag bewertet. In seinem Urteil führt das Landgericht Stuttgart hierzu aus: „...dass er (Anm.: Schöntag) bei seiner Vernehmung durch den erkennenden Richter äußerst bemüht war, von sich aus in einem schier nicht enden wollenden Redefluss eine umfassende Darstellung aus seiner Sicht zu geben, frühere Ungereimtheiten auszuräumen und sich wiederholt bemühte, noch weitere, den Beklagten l (Anm.: Manfred Schmider) belastende Details oder Vorgänge nachzuschieben. Auch sein sonstiger Eifer zu Lasten des Beklagten und zugunsten der Klägerin (Anm.: Versicherung des Manfred Schmider) auszusagen, war auffällig. Sein Aussageverhalten war so ungewöhnlich, dass es den Schluss nahe legt, der Zeuge verspreche sich berufliche Vorteile, wenn er zugunsten der Klägerin aussagt ...".

Schöntags Angaben waren bei dieser Sachlage keine ausreichende Grundlage, auf sie gestützt einen hinreichenden Tatverdacht gegen Schmider zu begründen.

Damit ist die Zuverlässigkeit von Gerhard Schenk in den Mittelpunkt gerückt; die Glaubhaftigkeit seiner Angaben war nunmehr das ausschlaggebende Moment. Am 14. Mai 1996 ist daher eine ergänzende staatsanwaltschaftliche Ver-

nehmung des Gerhard Schenk, der zum damaligen Zeitpunkt eine mehrjährige Haftstrafe verbüßte, durchgeführt worden. Schenk hat in dieser Vernehmung entgegen seiner zuvor bekundeten Aussagebereitschaft keinerlei Angaben gemacht. Daher war die Frage nach der Glaubhaftigkeit seiner Angaben nur aufgrund der Protokollniederschriften zu seinen früheren Vernehmungen im Zusammenspiel mit dem Ergebnis der übrigen Ermittlungen sowie aufgrund einer Gesamtbeurteilung seiner Person zu beantworten.

Dabei war festzustellen, dass die Behauptung Schenks, der Raubüberfall sei mit dem Tatopfer Schmider verabredet gewesen, grundsätzlich natürlich eine denkbare Tatvariante eröffnet hat. Allerdings war, wie bereits ausgeführt, zu beachten, dass es für ihn ein Leichtes gewesen wäre, eine Abrede mit dem Tatopfer zu seiner Entlastung zu erfinden. Gerade für seine Person musste dies besonders gelten, denn er hatte, nachdem er im Jahr 1990 bereits in Tatverdacht geraten und gegen ihn Anklage erhoben worden war, über seinen Verteidiger Einsicht in die gesamte Ermittlungsakte. Mithin war ihm aufgrund seiner Aktenkenntnisse bekannt, dass durch die gesamte Ermittlungsakte hindurch sozusagen wie ein roter Faden sich der latente Verdacht gegen Schmider, er könnte den Raub „bestellt" haben, gezogen hat. Es konnte mithin nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass Schenk einfach einen für ihn nach dem Aktenstudium gegebenen äußeren Anstoß aufgegriffen und dieses Detail zu der tatsächlichen Raubbegehung hinzuerfunden hat.

Darüber hinaus war die besondere Lebenssituation des Schenk und seine offensichtliche Motivation für seine Angaben im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Schenk verbüßte, wie bereits erwähnt, eine langjährige Haftstrafe, und zwar in der Justizvollzugsanstalt Diez an der Lahn. Er hatte während des Strafvollzugs im Jahre 1994 erneut geheiratet; seine Ehefrau war im Großraum Hamburg ansässig. Er strebte deshalb, um in räumliche Nähe zu seiner Ehefrau zu gelangen, eine Verlegung in den Strafvollzug nach Hamburg an. Darüber hinaus versprach sich Schenk, wie er ausdrücklich bestätigte, im Strafvollzug in Hamburg stärkere Lockerungen und die alsbaldige Gewährung von Freigang. Deshalb hat er seine ursprünglichen Angaben zum vorliegenden Fall in seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern vom 11. Mai 1995 unter die Bedingung einer Verlegung nach Hamburg gestellt. Offenbar hat er sich erhofft, diese Bedingung werde, wenn er nur erst einmal mit seinen Angaben in Vorlage getreten sei; eingehalten. Nachdem aber eine Zusage in dieser Richtung nie erfolgt ist und Schenk erkannt hatte, dass eine Verlegung auch nicht veranlasst werden würde, hat er rigoros seine weitere Kooperation mit den Ermittlungsbehörden verweigert und seine bisherigen Angaben im vorliegenden Verfahren inhaltlich widerrufen, das heisst mithin auch ihren Wahrheitsgehalt selbst in Frage gestellt.

Bei dieser Sachlage konnte von einer Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Beschuldigten Schmider im Falle einer Anklageerhebung nicht ausgegangen werden, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen ihn mit Entschließung vom 15. Mai 1996 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde.

Gegen Schöntag ist am 22. August 1996 wegen seiner Mittäterschaft an dem schweren Raub vom 12. Mai 1986 Anklage zum Amtsgericht – Schöffengericht – Karlsruhe (II Ls 30/96) erhoben worden. In jenem Strafverfahren konnte letztlich nicht aufgeklärt werden, ob Schmider an der Tat beteiligt war. Im Rahmen seiner Einlassung als Angeklagter hat Schöntag in der Hauptverhandlung vorn 6. Dezember 1996 seine Behauptung, die Tat sei von ihm und seinem Tatgenossen Schenk entsprechend einer vorab getroffenen Absprache mit Schmider ausgeführt worden, wiederholt . Demgegenüber hat Schmider, in der Hauptverhandlung als Zeuge gehört, eine Beteiligung an der Tat bestritten. Zwar hat Schöntags Behauptung im Urteil des Schöffengerichts vom 6. Dezember 1996 letztendlich zu seinen Gunsten Berücksichtigung gefunden. Dies jedoch nicht etwa als bewiesene Tatsache, sondern als ein nicht zu widerlegender und damit nach dem Grundsatz in dubio pro reo zu unterstellender Umstand.

– IV. –

Zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Manfred Schmider ist es im Februar 2000 gekommen. Zwar ist der Beschuldigte aufgrund seiner Festnahme im so genannten FlowTex-Komplex, einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim, zu diesem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen. Jedoch war dies nicht Anlass für die Wiederaufnahme der Ermittlungen, denn der Umstand, dass ein vormals Beschuldigter nunmehr in einem anderen Verfahren in Tatverdacht gerät, ist allein kein Anlass zur Wiederaufnahme früherer Ermittlungen, wenn neue Gesichtspunkte, die einen Tatnachweis nunmehr möglich erscheinen lassen, nicht vorhanden sind.

Anlass für die Wiederaufnahme der Ermittlungen war vielmehr eine Strafanzeige von Rechtsanwalt Klaus Kuntz aus Karlsruhe vom 10. Februar 2000. Er hat Manfred Schmider der Tatbeteiligung an dem Raubüberfall vom 12. Mai 1986 beschuldigt und hat angegeben, er habe Kenntnis erlangt über maßgebliche Gesichtspunkte, die einen Tatnachweis gegen Manfred Schmider ermöglichen könnten. Er habe nämlich erfahren, dass der damals tatbeteiligte Karl Hermann Schöntag bereits geraume Zeit vor der Durchführung des Überfalls einem Zeugen von dem Angebot Schmiders, einen inszenierten Raubüberfall auf ihn gegen Entgelt auszuführen, erzählt habe. Bei diesem Zeugen handele es sich um einen Berufskollegen des Schöntag, nämlich den Karlsruher Privatdetektiv Paul Pfauch, der ihm von diesem Bericht Schöntags über das Schmidersche Angebot wenige Tage vor Erstattung seiner Strafanzeige in einem Telefonat berichtet habe.

Dieser Vortrag des Anwalts ist zum Anlass genommen worden, zunächst Schöntag zeugenschaftlich zu befragen. Schöntag hat in seiner neuerlichen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 10. März 2000 erklärt, er habe vor der Ausführung des Überfalls ausschließlich mit seinem Tatgenossen Schenk über das Angebot Schmider gesprochen und mit niemandem sonst. Ein Gespräch der geschilderten Art zwischen ihm und seinem Detektivkollegen Paul Pfauch habe es nicht gegeben.

Auch der Zeuge Paul Pfauch ist staatsanwaltschaftlich vernommen worden. Er hat am selben Tage zeugenschaftlich angegeben, ein Gespräch mit einem Inhalt, wie von Rechtsanwalt Kuntz in seiner Anzeige geschildert, habe es zwischen ihm selbst und Karl Hermann Schöntag niemals gegeben. Darüber hinaus habe er auch gegenüber Rechtsanwalt Kuntz niemals behauptet, dass ein derartiges Gespräch stattgefunden habe.

Nachdem beide Beteiligte des angeblich bereits vor dem Raubüberfall am 12. Mai 1986 stattgefundenen Gesprächs ein solches Gespräch bestritten haben, der Zeuge Paul Pfauch darüber hinaus in Abrede gestellt hat, von einem derartigen Gespräch mit Rechtsanwalt Kuntz gesprochen zu haben, ist auch Rechtsanwalt Kuntz staatsanwaltschaftlich vernommen worden. In seiner Vernehmung vom 13. März 2000 hat er auf der Richtigkeit seines Anzeigevortrags beharrt. Daher ist noch am selben Tage eine Gegenüberstellung der beiden Zeugen Pfauch und Kuntz bei der Staatsanwaltschaft erfolgt. Beide sind bei ihren Angaben geblieben. Hierauf ist eine richterliche Vernehmung beider Zeugen veranlasst worden. Diese richterliche Vernehmung hat zu einer erstaunlichen Wende geführt. Während nämlich der Zeuge Pfauch bei seinen bisherigen Angaben geblieben ist und sowohl das fragliche Gespräch zwischen ihm und Schöntag als auch den fraglichen Inhalt des Telefonats zwischen ihm und Rechtsanwalt Kuntz abgestritten hat, hat Rechtsanwalt Kuntz in seiner richterlichen Vernehmung vom 24. März 2000 sein Aussageverhalten nach anfänglichem Insistieren auf der Richtigkeit seiner Angaben geändert. Er hat eingeräumt, dass seine Anzeige und der in ihr behauptete Inhalt des Telefonats zwischen ihm und dem Zeugen Pfauch auf einem Irrtum basiere, dass er seine Anzeige aus der Rückschau bedauere und am Inhalt der Anzeige nicht mehr festhalten könne.

Über die Anzeige von Rechtsanwalt Kuntz hinaus sind nach Publikwerden der Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Manfred Schmider weitere Hinweise an die Staatsanwaltschaft herangetragen worden. So ist durch KHK Grether, einem Mitglied der Sonderkommission FlowTex bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe, der Hinweis auf die Zeugin Inge Lange erfolgt, die im FlowTex-

Komplex zeugenschaftlich gehört worden ist und in diesem Zusammenhang den Eindruck vermittelt hat, sie habe auch Kenntnisse zum vorliegenden Verfahrensgegenstand. Dieser Hinweis ist zum Anlass genommen worden, die Zeugin Lange zunächst staatsanwaltschaftlich zu vernehmen und anschließend ihre richterliche Vernehmung zu veranlassen. In beiden Vernehmungen ist deutlich geworden, dass die mit 78 Jahren bereits betagte Zeugin keinerlei Orientierung mehr zur zeitlichen Einordnung von Ereignissen aus der Vergangenheit hat, dass sie aufgrund ihres zeitweiligen Wohnens auf dem Schmiderschen Anwesen zwar regelmäßig Kontakt zum Beschuldigten Manfred Schmider und dessen Familie gehabt hat, dass sie aber über Kenntnisse zu familiären Abläufen hinaus keinerlei sachkundigen Beitrag zu den vorliegenden Ermittlungen leisten konnte. Insbesondere hat sie glaubhaft jegliche Kenntnis zu dem Überfallgeschehen vorn 12. Mai 1986 in Abrede gestellt.

Ein weiterer Hinweis ist durch die Zeugin Elisabeth Foss erfolgt, die in schriftlicher Form mitgeteilt hat, ein früherer Mitarbeiter des Beschuldigten Manfred Schmider, der Zeuge Peter Merck, habe ihr gegenüber vor Jahren eine Äußerung getan, die darauf schließen lasse, dass er und auch Schmider Kenntnisse zur Person des Räubers hätten.

In ihrer hierauf durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hat die Zeugin Foss angegeben, sie sei nach Ausstrahlung der „XY-Sendung“ im Fernsehen am 6. Februar 1987 mit Peter Merck, einem damaligen Mitbewohner in ihrem Wohnanwesen in Ettlingen, telefonisch in Kontakt getreten. Grund für die Kontaktaufnahme sei gewesen, dass sie eine Ähnlichkeit des im Fernsehen gezeigten Phantombildes eines der Räuber mit einer von ihr beobachteten auffälligen männlichen Person vor ihrem Wohnanwesen am 8. Februar 1986, dem Tag eines in die Wohnung des Peter Merck verübten Einbruchs, festgestellt habe. Hierauf habe Peter Merck am Telefon merkwürdig reagiert und habe sie aufgefordert, in dieser Angelegenheit nichts zu unternehmen, da „wir wissen, wer es war“. Eine Erläuterung dieser Bemerkung, insbesondere wen er damit gemeint habe, habe Merck ihr gegenüber nicht abgegeben.

Zur Zeugin Elisabeth Foss ist anzumerken, dass in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung aufgrund des gesamten Aussageverhaltens der Zeugin Zweifel an ihrer lückenlosen Erinnerungsfähigkeit zu Vorgängen entstanden sind, die zum Zeitpunkt der Vernehmung 13 Jahre und weiter zurücklagen. Trotzdem ist der von ihr benannte Zeuge Peter Merck zu dem von ihr behaupteten Telefonat vernommen worden. Er hat in seiner staatsanwaltschaftlich durchgeführten Vernehmung jeglichen telefonischen Kontakt zur Zeugin Foss bestritten und darüber hinaus, befragt zu seinen Kenntnissen zu dem Raubüberfall, angegeben, er habe niemals Kenntnisse über die Täter des Überfalls oder eine Tatbeteiligung Schmiders gehabt und erst durch die Wiederaufnahme der Ermittlungen im Jahr 1995 durch die Presse von dem Verdacht gegen Schmider erfahren. Es war keinerlei Anlass begründet, an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben des Zeugen Merck zu zweifeln.

Sämtliche neuen Ermittlungsansätze sind damit ins Leere gegangen.

Ebenso wenig haben die parallel hierzu durchgeführten Ermittlungen der Sonderkommission FlowTex zum vorliegenden Verfahren zu einem Tatnachweis geführt. Im Rahmen jener Ermittlungen ist der Versuch unternommen worden, die im Jahr 1995 im Rahmen einer Verteidigerstellungnahme vorgelegte Einlassung des Beschuldigten Schmider zu widerlegen. Zwar haben einzelne Ermittlungsergebnisse Zweifel am Wahrheitsgehalt der damaligen Einlassung des Beschuldigten zu Details des Randgeschehens im Vorfeld der Tat geweckt. Allerdings konnte in keinem einzigen Punkt der Nachweis einer bewusst wahrheitswidrigen Einlassung des Beschuldigten geführt werden.

Im Einzelnen ist zu diesen ergänzenden Ermittlungen Folgendes auszuführen:

Schöntag hat in seinen verschiedenen Vernehmungen bis zu 4 Treffen mit Schmider in dessen Büro in seiner damaligen Firma Texcote in Karlsruhe behauptet. Zur Untermauerung seiner Angaben hat er die Einrichtung dieses Büros in Details beschrieben.

Es ist nunmehr im Rahmen der Ermittlungen der Sonderkommission FlowTex der Versuch unternommen worden, diese Angaben Schöntags zu den einzelnen

Einrichtungsgegenständen, insbesondere zu einer angeblich im Büro des Beschuldigten Schmider vorhandenen auffälligen Tutanchamun-Büste zu bestätigen. Diese Bestätigung ist letztendlich nicht gelungen. Während einzelne Zeugen eine Figur, die zur Beschreibung Schöntags passen könnte, im Büro Schmiders gesehen haben wollen, haben andere eine derartige Büste nicht gesehen. Unterstellt man einmal, es habe eine solche Büste im Büro des Beschuldigten gegeben, so ist damit nicht belegt, dass es die von Schöntag behaupteten konspirativen Treffen im Büro Schmiders gegeben hat. Denn Schöntag konnte sich Kenntnis von der Einrichtung des Schmiderschen Büros nicht nur bei derartigen Treffen verschafft haben. Vielmehr hatte Schöntag auch anderweitig Gelegenheit, das Büro Schmiders aufzusuchen, insbesondere beispielsweise bei einem von Schmider bestätigten geschäftlichen Kontakt mit Schöntag, bei dem er dem Detektiv einen Überwachungsauftrag erteilt hatte. Aber auch als sonstiger Besucher, beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen der Öffnung des Unternehmens für die Öffentlichkeit als Tag der offenen Tür hätte Schöntag eine derartige Kenntnis von der Einrichtung des Büros erlangen können.

Im Übrigen war das Büro von außen einsehbar.

Im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen wurde eine Büste wie von Schöntag beschrieben nicht aufgefunden. Lediglich eine völlig wertlose Gipsnachbildung konnte sichergestellt werden. Wie die Ermittlungen ergeben haben ist diese Nachbildung jedoch erst über zehn Jahre nach der Tat von der Tochter Schmiders von einer Ägyptenreise mitgebracht worden. Schöntag hat, nachdem ihm dieses Exemplar einer Tutenchamun-Büste vorgelegt wurde, ausgeschlossen, dass dies die von ihm beschriebene Büste ist.

Schenk hat behauptet, er und Schöntag hätten einige Wochen vor der Tat an einer größeren Vorführungsveranstaltung auf dem Gelände des Schmiderschen Unternehmens teilgenommen, bei dem ein Betonschneideverfahren gezeigt worden wäre, das kurzfristig in die Überlegungen zu dem ursprünglich geplanten fingierten Einbruch mit einbezogen worden sei.

Die Angaben von Schenk und Schöntag zu diesem Punkt differieren. Denn Schöntag bestreitet, jemals an einer Vorführung teilgenommen zu haben. Nach seinen Angaben in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 18. März 1996 habe es vielmehr lediglich ein Dreiertreffen auf dem Gelände des Schmiderschen Unternehmens gegeben, bei dem Schmider ihm und Schenk an einem „riesigen Findling", in den 2 Löcher von ca. 7 cm Durchmesser gebohrt gewesen seien, die Wirkungsweise eines neuen firmeneigenen Bohrverfahrens demonstriert habe.

Im Rahmen der Ermittlung der Sonderkommission FlowTex ist der Versuch unternommen worden, die zeitliche Einordnung des von Schenk behaupteten Vorführungstermins sowie seine Anwesenheit bei einer solchen Veranstaltung zu bestätigen. Der hierzu staatsanwaltlich vernommene Zeuge Joachim Jäger hat im Widerspruch zu seinen im Dezember 1995 zu den Akten gereichten Unterlagen ausgeführt, er habe die damaligen zeitlichen Abläufe rekonstruiert und habe hierbei unter Zuhilfenahme eines Gesellschafterbeschlusses aus der damaligen Zeit festgestellt, dass der Vorführungstermin nicht wie früher dargelegt am 3. Dezember 1985, sondern vielmehr in der Zeit von 23. bis 25. April 1986 stattgefunden habe. Im Terminkalender des Zeugen war allerdings für den von ihm rekonstruierten Zeitraum im April 1986 eine Vorführungsveranstaltung nicht vermerkt, wohl aber für den 3. Dezember 1985. Dies erstaunt, hat doch der Zeuge die nach seinen Angaben erfolgte Vorführung im April 1986 als eine bedeutsame Veranstaltung im großen Rahmen dargestellt, während die Präsentation am 3. Dezember 1985 unbedeutend gewesen sei und nur einzelne wenige Personen daran teilgenommen hätten. Eine konkrete Erinnerung an den Ablauf hat der Zeuge nur zu der Veranstaltung vom 23. bis 25. April 1986, für die er nachträglich gefundene Bewirtungsbelege zur Akte gereicht hat. Er gibt an, es sei bei dieser Präsentation neben dem Abtrag und Schneiden von Beton auch eine Bohrung in einen Naturstein demonstriert worden.

Anzumerken ist, dass diese Ausführungen des Zeugen Jäger, ihre Richtigkeit an dieser Stelle unterstellt, zwar die zeitliche Einordnung Schenks zu der Vorführung in etwa bestätigen. Damit ist aber noch nicht belegt, dass Schenk an dieser Vorführung mit Kenntnis von und in Absprache mit Schmider teilgenom-

men hätte. Vielmehr hat es sich bei dieser Vorführung nach den Angaben des Zeugen Jäger um eine Großveranstaltung gehandelt, die in der Presse angekündigt worden ist und an der ca. 100 Personen aus allen Wirtschaftsbereichen teilgenommen haben. Bei dieser Sachlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schenk von dieser Veranstaltung unabhängig vom Beschuldigten Schmider Kenntnis erlangt und sich eventuell auch, ohne hierzu geladen gewesen zu sein, Zutritt verschafft hat. Seine tatsächliche Teilnahme an der Vorführung ist letztlich nicht zu belegen.

Dass Schöntag von einem Naturstein mit Bohrlöchern spricht, wie ihn der Zeuge Jäger beschrieben hat, belegt nicht, dass das von ihm insoweit behauptete konspirative Dreiertreffen stattgefunden hätten. Denn ein solches Treffen ist nicht die einzig denkbare Möglichkeit, wie Schöntag diese Kenntnisse erlangt haben kann.

Schöntag und Schenk haben übereinstimmend geschildert, ursprünglich sei Gegenstand der gemeinsamen Planung mit Schmider ein fingierter Einbruch gewesen, bei dem Schmiders Tresor hätte entwendet werden sollen. Aufgrund des erheblichen Gewichts des Tresors habe Schmider zum Abtransport seinen Unimog angeboten.

Schmider hat in seiner früheren Einlassung als Beschuldigter den Besitz eines Unimog abgestritten. Die Sonderkommission FlowTex hat nunmehr den Versuch unternommen zu belegen, dass er jederzeit auf einen Unimog Zugriff nehmen konnte. Hierbei ist festgestellt worden, dass zwar Schmider zum fraglichen Zeitpunkt in seinem Unternehmen keinen Unimog besessen hat, dass aber eine Firma, die auf seinem Gelände als Mieterin ansässig gewesen ist, ein solches Fahrzeug hatte.

Hierzu ist anzumerken, dass schon im Rahmen der im Jahr 1995 geführten Ermittlungen davon ausgegangen worden ist, dass es Schmider als Geschäftsmann, auch wenn er selbst nicht Eigentümer eines Unimog gewesen sein sollte, jederzeit möglich gewesen wäre, einen solchen zu beschaffen. Allein diese Möglichkeit belegt aber nicht, dass die Angaben von Schenk und Schöntag zur angeblichen Verbrechensabrede in vollem Umfang richtig waren und damit ein Tatnachweis geführt werden könnte.

Nach Äußerungen von Schenk selbst oder ihm nahe stehenden Personen soll er Detailkenntnisse über Randgeschehen der Tat gehabt haben. So habe er gewusst, dass zum Tatzeitpunkt Teichbauarbeiten auf dem Schmiderschen Grundstück im Gange waren, dass Schmider aber für die Abwesenheit der Bauarbeiter am Nachmittag des 12. Mai 1986 Sorge getragen habe, wie er dies im Übrigen auch hinsichtlich seiner Ehefrau getan habe.

Auch diese Detailkenntnisse belegen eine Verabredung der Tat mit dem Beschuldigten Schmider nicht. Die Kenntnis von den Bauarbeiten und der Abwesenheit entsprechenden Personals ebenso wie der Ehefrau Schmiders kann Schenk entweder anlässlich der Tatbegehung selbst oder aber aufgrund seiner Akteneinsicht erlangt haben. Dass diese Umstände von Schmider arrangiert worden wären, ist durch nichts belegt.

Die weiteren Ermittlungen zum Aufenthalt des Geschäftspartners Schmiders während des Raubüberfalls haben aufgrund von Erinnerungsproblemen bei den insoweit befragten Zeugen zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt.

Der Zeuge Günther Olearczyk hat in einer vom 13. Dezember 1996 datierenden Erklärung, die von Schöntag aber erst am 31. März 2000 zur Akte gereicht wurde, angegeben, im Jahre 1981 habe Schöntag ihm einen geschäftlichen Kontakt zu Manfred Schmider vermittelt. Diese Behauptung – unterstellt, sie ist wahr – könnte dafür sprechen, dass Schöntag und Schmider bereits 1981 in einem wie auch immer gearteten geschäftlichen Kontakt standen. Daraus folgt jedoch nicht der Nachweis, Schmiders Einlassung, er kenne die Person des Schöntag nicht oder könne sich an diese nicht erinnern, sei bewusst unwahr.

Auch diese gesamten Ermittlungen haben somit keinen Nachweis dahin gehend erbracht, dass Schenk und Schöntag in Vorbereitung der Tat in konspirativer Weise mit Schmider zusammengewirkt hätten.

Abschließend ist zu berichten, dass Schöntag in jüngster Zeit erneut ein Verhalten gezeigt hat, das die oben ausführlich dargestellten Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Person wiederum bestätigt. In einem Fernsehinterview im Februar 2001 hat er angebliche Einzelheiten zum Tatgeschehen und der Art seiner Beteiligung geschildert und sein Unrechtsverhalten zu bagatellisieren versucht, wobei diese jetzige Version in zentralen Punkten in krassem Gegensatz zu seinen früheren Angaben steht."

Der Zeugin wurden bei ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss vier Punkte aus dem Bericht des Ersten Kriminalhauptkommissars Nagel vorgehalten, aus denen zu schließen sei, dass sowohl Schenk als auch Schöntag vorher genaue Kenntnis vom Tatort hatten und auch Schmider gekannt haben müssen. Diese vier Punkte seien der Unimog, die Vorführung einer Betonschneidemaschine, eine roter Stein mit Bohrlöchern und eine Büste. Die Zeugin Scheck verwies zu diesen Punkten auf die Ausführungen in ihrer Einstellungsverfügung vom 10. September 2001 und trug die dort dargelegten Argumente erneut vor.

3.3. Klaus Armbrust

Oberstaatsanwalt Klaus Armbrust, seit 1. Oktober 1996 Leiter der Abteilung 2 der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, gab an, dass er erstmals im Februar 2000 mit dem Raubverfahren Schmider befasst worden sei. Er habe sich die Akte zum ersten Mal angesehen im Zusammenhang mit der Anzeige des Rechtsanwalts Kunz. Dabei habe ihn natürlich interessiert, wie das Verfahren bisher gelaufen sei. Er habe dann gemerkt, dass es 1996 deswegen nicht gereicht habe, weil es nichts Objektivierbares gab, außer diesen beiden Geständnissen und die Aussage des Zeugen Schöntag.

Der Zeuge machte vor dem Ausschuss detaillierte Ausführungen zur Glaubwürdigkeit der Geständnisse von Schenk und Schöntag sowie zu den Indizien, wie sie sich aus dem Abschlussbericht des Kriminalbeamten Mayer sowie dem Schlussbericht des Zeugen Nagel ergeben, wobei seine Angaben nach Inhalt und Schlussfolgerungen die Darlegungen der Staatsanwältin Scheck in der Einstellungsverfügung vom 10. September 2001 bestätigten. Auf Nachfrage, was für ihn das Hauptkriterium gewesen sei, dass es eben nicht zur Anklage geführt habe, sagte der Zeuge Armbrust, dies sei die nicht konstante Aussage des Schöntag gewesen. Innerhalb von einem Tag habe er sich in wesentlichen Punkten widersprochen. Die Aussagen des Schöntag müssen nicht falsch sein, und Schmider stehe nach wie vor im Verdacht. Nur allein auf solche Widersprüche, auf solch widersprüchliche Aussagen eine Anklage zu stellen, das reiche nicht zum hinreichenden Tatverdacht.

Auf Frage, ob er nach Wiederaufnahme des Falles im Jahr 2000 die Akte sorgfältig studiert und die Dinge aufgearbeitet habe, antwortete der Zeuge, er habe dies nicht von A bis Z getan, sondern er habe die Akte damals punktuell gelesen. Interessanterweise halte sich die Einstellungsverfügung aus dem Jahr 1996 in ihrer Begründung auch relativ kurz. Das mag seinen Grund wohl darin haben, dass ja der Tatverdacht weiter bestanden habe, dass man ja immer noch wieder mit etwas Neuem habe rechnen und dann wieder auf diese zwei Zeugen zurückgreifen müssen. Er habe darüber mit Frau Scheck nie intensiv gesprochen. Aber ihm sei aufgefallen, dass die Einstellungsverfügung 1996 kurz gewesen war und er habe deshalb Frau Scheck gebeten, die Einstellung im Jahr 2000 ausführlicher zu machen, nochmals den alten Stoff mit einzubauen.

Auf Nachfrage, dass er mit Frau Scheck auch eingehend über den Fall gesprochen habe, antwortete der Zeuge, das könne man so nicht sagen. Frau Scheck sei ja noch im Stoff drin gewesen. Es sei klar gewesen, was für Ermittlungshandlungen vorgenommen werden. Er sei teilweise als Vertreter der Staatsanwaltschaft mit zum Amtsrichter gegangen, weil er sich einen persönlichen Eindruck habe verschaffen wollen.

Auf Frage, ob es einen intensiven Kontakt mit Frau Scheck über diesen Fall gegeben habe, führte der Zeuge aus, er sei laufend informiert gewesen, was diese neuen Ermittlungen gebracht haben.

Auf weitere Frage, ob er mit Frau Scheck, bevor sie endgültig eingestellt habe, über das Verfahren noch einmal gesprochen habe, sagte der Zeuge, nein, das sei

so nicht gewesen. Es laufe normalerweise so, dass, wenn ein Verfahren eingestellt werde – und es sei ihm klar gewesen, dass das wieder eingestellt werde –, dass der Sachbearbeiter eine Einstellungsverfügung fertige und dass er diese Einstellungsverfügung dann zur Gegenzeichnung seinem Abteilungsleiter vorlege.

Auf Nachfrage, dass er formuliert habe, „es war mir klar“, das eine Einstellung erfolgen sollte, führte der Zeuge aus, er habe gesehen, wie Frau Scheck arbeite. Und er habe gewusst, dass sie an der Einstellungsverfügung arbeite. Wie sie das im Einzelnen begründete, wie sie es formulierte, das sei ihm erst dann klar gewesen, als er es schriftlich vor sich liegen hatte.

Dem Zeugen wurde die Aussage der Zeugin Scheck zum Kontakt mit ihrem Abteilungsleiter vorgehalten:

> *„Ich habe den Fall besprochen – wie es üblich ist in einer staatsanwaltschaftlichen Arbeit – mit meinem Abteilungsleiter. Manchmal braucht man auch Rat, wie geht man weiter vor. Aber es war ein kollegiales Gespräch, ohne dass es Weisungen, Anweisungen gegeben hätte.“*

Dazu sagte der Zeuge Armbrust, das sei richtig, er habe zu keinem Zeitpunkt hier eine Weisung oder eine Anweisung gegeben. Er habe die Bitte ausgesprochen, es ausführlicher zu machen in den Gründen, weil ihm das im Jahr 1996 für so einen brisanten Fall, der auch öffentlichkeitswirksam gewesen sei, zu kurz vorgekommen sei.

Auf weitere Frage, ob er sich intensiver mit dem Fall beschäftigt habe, weil er ihm eine größere Bedeutung zugemessen habe, erwiderte der Zeuge Armbrust, bei wichtigen Fällen sei er immer auf dem Laufenden, in diesem Fall sei es intensiver gewesen als bei sonstigen Fällen. In diesem Fall sei es so gewesen, dass er sich die Akte persönlich zu Rate gezogen habe, insbesondere diese Aussagen Schenk und Schöntag. Das habe ihn interessiert, weil er wusste, wie umstritten das Ganze gewesen sei. Man habe ja immer wieder in der Zeitung gelesen, dass die Polizei der Meinung sei, dass die Einstellung zu Unrecht erfolgte.

Auf Frage, ob er während dieser Zeit bis zur ersten bzw. bis zur zweiten Einstellungsverfügung mit Vorgesetzten über den Fall gesprochen habe, führte der Zeuge aus, er habe sich mit Herrn Kaiser, dem Leitenden Oberstaatsanwalt, darüber unterhalten, er habe diesem über den Reinfall mit dem Rechtsanwalt Kunz berichtet. Auf Frage, ob er mit jemandem von der Generalstaatsanwaltschaft, vom Justizministerium gesprochen habe, sagte der Zeuge Armbrust, mit dem Ministerium mit Sicherheit nicht. Zu der Generalstaatsanwaltschaft könne er jetzt auch nichts sagen, da käme allenfalls Herr Schwarz in Betracht, weil er den persönlich kenne. Aber es falle ihm nichts Konkretes ein.

Auf Frage, wie oft ein Staatsanwalt selbst Zeugen vernehme, führte der Zeuge aus, dass im Normalfall der Kriminalpolizeibeamte vernimmt. Die Vernehmung durch den Staatsanwalt selbst werde von Staatsanwalt zu Staatsanwalt sehr unterschiedlich gehandhabt. Relativ oft würden dies die Dezernenten vornehmen, die für Sexualdelikte zuständig sind, weil es dabei oftmals um die Glaubwürdigkeit des Tatopfers ginge, wovon sich die Staatsanwälte selbst einen Eindruck verschaffen wollten. Einer der Schwerpunkte der Arbeit der Frau Scheck in ihrem Dezernat sei die Bearbeitung von Sexualdelikten. Frau Scheck gehöre, darüber gebe es auch Statistiken, mit Sicherheit zu den Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, die am meisten selbst eigenständige Vernehmungen durchführen. Auf Nachfrage, dass es bei der Bearbeitung dieses Falles im Jahr 2000 doch einen engen Kontakt zwischen dem Abteilungsleiter und der sachbearbeitenden Staatsanwältin gegeben habe, führte der Zeuge aus, er habe sich schon gewundert, dass man aus ihm einen sehr engen Kontakt herauslese. Was wahr sei, dass er auf dem Laufenden über die Ermittlungshandlungen und deren Ergebnisse, jedenfalls im Wesentlichen, sprich Zeugenvernehmungen gehalten wurde.

Auf Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, dass 1995 und 1996 es parallel zum Raubüberfall Ermittlungen gegen die KSK und die FlowTex-Gruppe, bzw. gegen den Rechtsanwalt Schmalfuß sowie eine anonyme Anzeige gegeben habe, gab der Zeuge Armbrust an, nur die zuletzt genannte anonyme Anzeige sei ihm bekannt gewesen. Die Anzeige sei seiner Erinnerung nach zur Ermittlung an die Steuerfahndung gegeben worden.

Auf weitere Frage, ob es nicht ein richtiger Weg gewesen wäre, nachdem Petzold ja mit den Ermittlungen beschäftigt war beim Raubüberfall, dass er auch informiert werde über die anderweitigen Ermittlungen gegen Schmider, sagte der Zeuge Armbrust, diese Anzeige beinhalte ja einen großen Millionenbetrug in Höhe von ca. 700 Millionen DM. Er wüsste nicht, was Petzold mit dieser Geschichte groß hätte angestellt. Er hätte eine Hausdurchsuchung bei FlowTex gemacht, dabei wäre wahrscheinlich nicht viel herausgekommen.

Wenn man so was auf die Schnelle zur Erhärtung eines Anfangsverdachts prüfen wolle, müsse man die Spezialisten ranlassen, man habe sich vorgestellt, wenn die Finanzbehörde sich mit der Sache befasse, die müsse den Laden ja kennen, die haben ihre Betriebsprüfer ja dort. Weiter habe die Finanzbehörde über ihre Steuerfahndung die Möglichkeit, in wirtschaftlicher Hinsicht den Anfangsverdacht abzuchecken.

Zum Abschlussgespräch mit dem Kriminalbeamten Nagel schilderte der Zeuge, dass ein solches Gespräch außergewöhnlich sei. Er könne sich nicht erinnern, dass er sonst jemals ein solches Abschlussgespräch gehabt habe. Der Grund sei gewesen, dass Nagel schon viele Monate vorher seinen Sachstandsbericht abgegeben hatte, dass er über die zwischenzeitlich von Frau Scheck durchgeführten Ermittlungen nichts gewusst habe. Weiter habe er aus seinem Aktenstudium den Eindruck gehabt, dass es damals zu dieser Frustration bei Petzold möglicherweise deshalb gekommen sei, weil dieser plötzlich aus der Zeitung erfahren habe, das Verfahren sei eingestellt, ohne von den monatelangen Nachermittlungen der Frau Scheck überhaupt etwas erfahren zu haben. Das sei dann auch der Grund gewesen, wieso man sich kurzgeschlossen habe mit Herrn Nagel.

Auf Nachfrage, wie der Verlauf des Gesprächs denn gewesen sei, schilderte der Zeuge Armbrust, man habe über einzelne Dinge gesprochen, wobei Schwerpunkt – für Herrn Nagel merkwürdigerweise – der Unimog gewesen sei. Dem habe Herr Nagel einen großen Beweiswert beigemessen, dass er den ausfindig gemacht habe. Auf Nachfrage, ob Einigkeit im Ergebnis erzielt worden sei, sagte der Zeuge, das sei nicht der Fall gewesen, Herr Nagel sei dabei geblieben, dass der Unimog doch ein wesentlicher Beweisbaustein sei. Bestimmt die Hälfte des Gesprächs habe sich um Mannheim gedreht, wo er sich über die Vorgehensweise der Kollegen in Mannheim in relativ negativer Weise ausgelassen habe.

Der Zeuge begründete sein Unverständnis zur Sichtweise des EKHK Nagel im Hinblick auf die Bedeutung des Unimogs damit, dass dieses großrädrige Geländefahrzeug mit hoher Ladekante für die Verladung eines schweren Tresors sehr unpraktisch sei und Manfred Schmider durchaus die Möglichkeit gehabt habe, ein anderes Fahrzeug anzumieten.

Der Zeuge Armbrust äußerte sich ferner zur Glaubwürdigkeit des Gerhard Schenk und berichtete, dass dieser schon einmal eine Lebensbeichte zu einem anderen Raubüberfall in Kaiserslautern abgegeben habe und dabei drei Mittäter so erheblich belastet habe, dass diese in Untersuchungshaft genommen worden seien und Anklage erhoben worden sei. Bemerkenswert sei aber, dass nur Gerhard Schenk verurteilt worden sei, während die anderen von ihm belasteten Mittäter vom LG Kaiserslautern freigesprochen worden seien.

Auch wurde vom Zeugen Armbrust im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Aussage des Karl-Heinz Schöntag bemängelt, dass dieser erst zwei Monate nach der Vernehmung des Gerhard Schenk gehört wurde. Er bezeichnete diese Vorgehensweise als taktisch nicht sehr klug, da es immer Möglichkeiten gebe, aus dem Gefängnis heraus andere zu informieren.

Auf Frage, ob er auch einmal eine Meldeauflage durchgeführt habe, bei der sich der Beschuldigte Manfred Schmider persönlich bei ihm melden musste, sagte der Zeuge Armbrust, nein, das habe er nicht gemacht, das habe auch er außergewöhnlich gefunden. Er sei damals in der Nachbarabteilung gewesen und habe den Schmider durchs Haus laufen sehen, praktisch bei ihnen als beschuldigten Verbrecher, und dann zwei Stunden später irgendwo im Rathaus oder sonst wo, wo er zugange gewesen war, was man in der Zeitung gelesen hat. Das sei für ihn sehr humorvoll gewesen.

4. Wiederaufnahme am 17. Januar 2002 und Einstellung am 12. August 2002

4.1. Petra Scheck

Staatsanwältin Petra Scheck führte dazu vor dem Untersuchungsausschuss aus, Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens am 17. Januar 2002 war eine anonyme Anzeige, welche unterzeichnet war mit „Eine Mitarbeiterin“, und damit war gemeint, eine Mitarbeiterin eines Versicherungsunternehmens in Karlsruhe, Assekuranz Herrmann.

In der anonymen Anzeige waren drei Behauptungen aufgestellt. Die Täter des Raubüberfalls, also Schenk und Schöntag, seien Schmider durch den Betreiber dieser Firma Assekuranz Herrmann vermittelt worden. Herr Herrmann habe dann in der Folge auch den Schaden aus dem Raubüberfall abgerechnet über die Versicherung, und zwar über die Baseler Versicherung. Die beiden Täter des Raubüberfalls hätten in der Folgezeit dann Geld erhalten und daraufhin ihre Angaben geändert, was dann auch erfolgt sei.

Sie habe zu diesen Behauptungen Herrn Herrmann als Zeugen vernommen. Der habe bestritten, die beiden Täter an Schmider vermittelt zu haben. Er habe angegeben, er kenne Schöntag, weil er selber auch schon dessen detektivische Leistungen in Anspruch genommen habe. Dies habe er festgestellt, als er als Zuhörer an der Hauptverhandlung gegen Schöntag im Dezember 1996 teilgenommen habe. Seine Teilnahme sei auf persönlichen Wunsch von Manfred Schmider erfolgt.

Zur zweiten Behauptung, nämlich der Abrechnung des Schadens über Herrn Herrmann und die Baseler Versicherung, führte die Zeugin aus, schon aus der Ermittlungsakte, aus einem der ersten Bände aus dem Jahr 1986, ergebe sich, dass die Versicherung die Allianz war und dass die Abrechnung über eine Versicherungsagentur in Karlsruhe erfolgt sei. Den Namen dieser Agentur bekomme sie jetzt nicht mehr zusammen, jedenfalls sei es nicht die Assekuranz Herrmann gewesen.

Zum dritten Punkt, die Täter hätten Geld erhalten, um ihre Angaben zu ändern, sagte die Zeugin, Schöntag habe seine Angaben nie widerrufen. Schenk habe widerrufen, das stimme, aber aus ganz anderen, offensichtlich aus ganz anderen Motiven. Eine Geldzahlung habe nie im Raum gestanden.

Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen habe sie das Verfahren am 12. August 2002 erneut eingestellt.

4.2. Hans-Dieter Herrmann

Versicherungskaufmann Hans-Dieter Herrmann gab vor dem Ausschuss an, dass er keine Kenntnisse darüber habe, ob Herr Schmider Täter gedungen habe, um diesen Raubüberfall auf sich oder in seinem Haus durchführen zu lassen. Schmider habe sicherlich ab und zu mal mit ihm über diesen Raubüberfall gesprochen. Aber das sei selbstverständlich nach diesem Raubüberfall gewesen, und Schmider habe ihn auch gebeten, bei diesem Prozess im Jahr 1996 dabei zu sein. Das sei der Prozess gegen Herrn Schöntag gewesen, da sei ihm zum ersten Mal bewusst geworden, dass der Detektiv Schöntag der sei, mit dem er auch schon zusammengearbeitet habe.

Auf Frage, warum er an diesem Prozess teilgenommen habe, sagte der Zeuge, das sei ein Freundschaftsdienst gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er mit der Schadensregulierung des Überfalls etwas zu tun gehabt habe. Zu dieser Zeit habe die Familie Schmider keinerlei Privatversicherungen bei ihm gehabt. Auch habe sich Schmider niemals an ihn gewandt mit der Frage, ob er ihm einen Detektiv empfehlen könne. Auch habe er Schöntag dem Schmider niemals vermittelt.

Zu A. I. 2.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex"-Verfahrens vor 1996, insbesondere

2. bei welchen Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider in welchem Zeitraum Betriebsprüfungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnis;

I. Beigezogene Akten

Dem Untersuchungsausschuss lagen, soweit sich aus der nachfolgenden Darstellung unter III. nichts anderes ergibt, die Steuerakten der Unternehmen des Manfred und Matthias Schmider vor.

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Zu den Betriebsprüfungen bei Unternehmen von Manfred und Matthias Schmider wird auf die Seiten 990 bis 994 sowie die Anlagen 4 und 5 des Regierungsberichts verwiesen (Allgemeine Anlage 1).

III.

A. Betriebsprüfungen bei Unternehmen von Manfred Schmider

1. Badenia Bautenschutz GmbH

Gesellschafter:
Manfred Schmider 20 %
FlowTex Technologie Import GmbH 20 %
Prüfungszeitraum: 1988 und 1989
Prüfungsdauer: Januar 1992 bis Februar 1993
(Anmerkung: Als Prüfungsdauer wurde der Zeitraum von Prüfungsbeginn bis zum Ergehen (Datum) des Betriebsprüfungsberichts angesetzt.)
Ergebnis: Mehrsteuern 2.002 DM

2. Fit Flott Service GbR

Gesellschafter:
Fiber Tex Cote Glas- und Oberflächenbeschichtung GmbH & Co. KG 33 2/3 %
FlowTex Technologie Import GmbH 33 2/3 %
FlowTex Servicegesellschaft für Horizontalbohrsysteme mbH & Co. KG 33 2/3 %
Prüfungszeitraum: 1988 und 1989
Prüfungsdauer: Dezember 1991 bis Januar 1993
Ergebnis: Kürzung des verbleibenden Verlustvortrags um 16.324 DM im Jahr 1988, um 12.054 DM im Jahre 1989

3. FlowTex Service Verwaltungs GmbH

Gesellschafter:
Finakant AG, Vaduz, 52 %
FlowTex Technologie Import GmbH 24 %
Prüfungszeitraum: 1988 und 1989

Prüfungsdauer: Januar 1992 bis März 1993
Ergebnis: Keine Änderung der Besteuerungsgrundlagen

4. FlowTex Service GmbH & Co. KG
Ausführung von Horizontalbohrungen

Gesellschafter:
FlowTex Technologie Import GmbH als Kommanditistin 87 %
Prüfungszeitraum: 1988 und 1989
Prüfungsdauer: Januar 1992 bis Februar 1993
Ergebnis: Mehrsteuern 25.197 DM

5. FlowTex Technologie Import GmbH

Gesellschafter:
Manfred Schmider 90 %
Angelika Neumann 10 %
Prüfungszeitraum: 1988 und 1989
Prüfungsdauer: Januar 1992 bis März 1993
Ergebnis: Mehrsteuern 902.857 DM

6. Karo Rohrleitungsbau GmbH

Gesellschafter:
FlowTex Technologie Import GmbH 88 %
Prüfungszeitraum: 1988 und 1989
Prüfungsdauer: März 1992 bis Januar 1993
Ergebnis: Mehrsteuern 124.059 DM

7. KSK guided microtunneling technologies GmbH

Gesellschafter:
Manfred Schmider 66 2/3 %
Dr. Klaus Kleiser 33 1/3 %
Prüfungszeitraum: 1988 bis 1990
Prüfungsdauer: April 1992 bis Mai 1993
Ergebnis: Mehrsteuern 9.614.050 DM

8. Fiber Tex Cote GmbH & Co. KG

Gesellschafter:
Manfred Schmider als Kommanditist 100 %
Prüfungszeitraum: 1988 und 1989
Prüfungsdauer: Dezember 1991 bis April 1993
Ergebnis: Mehrsteuern 5.320.000 DM

B. Betriebsprüfungen bei Unternehmen von Matthias Schmider

1. Bauwerkserhaltung Südwest GmbH

Die Steuerakten dieser Firma des Matthias Schmider lagen dem Ausschuss nicht vor.

2. Fiber Tex Import Export GmbH

Gesellschafter: Matthias Schmider 100 %
Prüfungszeitraum: 1988 bis 1990
Prüfungsdauer: März 1992 bis März 1993
Ergebnis: Mehrsteuern 2.900.001 DM

3. Fiber Tex Internationale Vertriebs-GmbH

Gesellschafter:
Matthias Schmider 100 %
Prüfungszeitraum: 1988 bis 1990
Prüfungsdauer: März 1992 bis März 1993
Ergebnis: Mehrsteuern 3.233.880 DM

4. Fiber Tex Fassadenbeschichtungen GmbH

Gesellschafter:
Matthias Schmider 100 %
Prüfungszeitraum: 1988 bis 1990
Prüfungsdauer: März 1992 bis März 1993
Ergebnis: Mehrsteuern 4.900.000 DM

Zu A. I. 3.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex"-Verfahrens vor 1996, insbesondere

3. wer in der Landesregierung und in den Landesbehörden wann, wie und in welcher Form Kenntnis von den betrügerischen Scheingeschäften in den Jahren 1988 bis 1992 bei Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider hatte, die im Rahmen von Betriebsprüfungen in den Jahren 1991 bis 1993 aufgedeckt worden sind;

A. Kenntnis der Finanzbehörden

I. Beigezogene Akten

– Steuerakten der Firmen:

  KSK guided microtunneling technologies GmbH

  Fiber Tex Cote Glas- und Oberflächenbeschichtungen GmbH und Co. KG

  Fiber Tex Fassadenbeschichtungen GmbH

  Fiber Tex Import Export GmbH

  Fiber Tex Internationale Vertriebs-GmbH

  T.u.T. Management- und Beteiligungs-GmbH (Rechtsnachfolgerin der Fiber Tex Fassadenbeschichtungen GmbH)

– Akten der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach

  Manfred Schmider ÜliNr. 239/93

  Matthias Schmider ÜliNr. 226/93

  Akten der OFD Karlsruhe: FlowTex Bp 1993

  Firmengruppe Manfred und Matthias Schmider betr. umsatzsteuerliche Vorgänge im Anschluss an die Bp für die Jahre 1988/1990.

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Bei den Betriebsprüfungen in den Jahren 1992 und 1993 deckten die Prüfer Scheingeschäfte zwischen Unternehmen der Unternehmensgruppen der Brüder Manfred und Matthias Schmider auf. Beteiligt waren seitens der Unternehmensgruppe Manfred Schmider

– KSK guided microtunneling technologies GmbH, Ettlingen,
– Fiber Tex Cote GmbH und Co. KG, Ettlingen,

seitens der Unternehmensgruppe Matthias Schmider

– Fiber Tex Fassadenbeschichtungen GmbH, Rastatt,
– Fiber Tex Import Export GmbH, Rastatt,
– Fiber Tex Internationale Vertriebs-GmbH, Ettlingen.

Die Unternehmen stellten sich gegenseitig Rechnungen über angebliche Lieferung von Baumaterialien und Tex-Cote-Produkten, denen keinerlei Leistungsaus-

tausch zugrunde lag. Gegenüber den Finanzämtern wurden steuerpflichtige Umsätze erklärt, der Rechnungsaussteller führte die Umsatzsteuer ab, der Rechnungsempfänger machte die entsprechenden Beträge als Vorsteuer geltend. Bei dieser Gestaltung schuldet der Rechnungsaussteller nach § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer, beim Rechnungsempfänger ist die Vorsteuer nicht abzugsfähig. Die Betriebsprüfungen stellten nicht abzugsfähige Vorsteuern in Höhe von 34,58 Millionen DM fest.

Am 29. Januar 1993 erörterten Vertreter der Oberfinanzdirektion und der beteiligten Finanzämter mit den Firmenvertretern die Prüfungsfeststellungen, wobei die Finanzverwaltung an ihrer Rechtsauffassung zu den Scheingeschäften festhielt. In dieser Besprechung erteilte die Betriebsprüfung den Steuerpflichtigen auch den Hinweis nach § 201 Abs. 2 der Abgabenordnung, dass die strafrechtliche Würdigung der festgestellten Sachverhalte einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt. Zu diesem Zweck leiteten die Betriebsprüfungs-Hauptstellen Ausfertigungen der Betriebsprüfungsberichte der vorgenannten Firmen im September 1993 an die Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach.

Eine Besprechung beim Umsatzsteuer-Referat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe am 30. Juni 1994 mit Vertretern der Steuerpflichtigen und der Finanzämter Rastatt und Ettlingen führte zu dem Ergebnis, ein umsatzsteuerrechtliches Organschaftsverhältnis innerhalb der Unternehmensgruppe von Manfred und Matthias Schmider anzunehmen mit der Folge, dass Umsätze zwischen den Firmen des jeweiligen Organkreises wie nicht steuerbare Innenumsätze zu behandeln waren. Die Umsatzsteuerschulden minderten sich dadurch auf 22,4 Millionen DM, wobei auf die Firmengruppen von Manfred und Matthias Schmider jeweils 11,2 Millionen DM entfielen.

Die Steuerschulden der Firmen des Manfred Schmider wurden nach Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen bis auf einen Betrag von 1 Million DM, welcher aufgrund einer Zusage in der Besprechung vom 30. Juni 1994 erlassen wurde, bis Mai 1996 beglichen.

Die Rückstände der Firmen des Matthias Schmider beliefen sich Anfang 1994 noch auf knapp 9 Millionen DM. Die Firmen wurden von Matthias Schmider liquidiert. Eine Beitreibung der Steuerschulden war deshalb bis auf einen geringen Restbetrag nicht möglich.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Zu den Scheingeschäften wird auf die Seiten 992 bis 994, zur Kenntnis von Bediensteten der Finanzbehörden auf die Anlage 6 des Regierungsberichts, Seite 1052 bis 1054, verwiesen (Allgemeine Anlage 1).

III. Zeugenaussagen

1. Gerhard Meier

Amtsrat Gerhard Meier, Groß- und Konzernbetriebsprüfer beim Finanzamt Rastatt, berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass er die so genannte erste Betriebsprüfung bei der Unternehmensgruppe des Matthias Schmider ab April 1992 durchgeführt habe. Innerhalb kurzer Zeit habe er dabei zunächst Scheingewinne in Höhe von 4 Millionen DM festgestellt. Diese hätten resultiert aus der Aktivierung von nicht vorhandenen Forderungen, nicht vorhandenen halbfertigen Arbeiten und nicht vorhandenen Waren. Die Scheingewinne dienten zur Verschleierung der wirklichen Vermögenssituation der GmbHs des Matthias Schmider. Die vorgetäuschten Gewinne sollten der Kreditverlängerung bzw. -erlangung dienen.

Auf Nachfrage sagte der Zeuge, in Wirklichkeit hätten die Firmen Verluste gemacht, sie hätten nichts verdient. Es wäre Konkurs zu beantragen gewesen, weil diese GmbHs allesamt überschuldet gewesen seien. Zu den Scheinumsätzen führte der Zeuge aus, er habe zu ergründen versucht, was die Firmen eigentlich machten. Dabei seien Rechnungen über Betonsanierungspakete und Vollwärmeisolierungspakete aufgetaucht. Er habe sich erläutern lassen, dass die Ware von Firmen aus Karlsruhe eingekauft und an diese wieder verkauft wurden. Er habe sich dann

wegen der umfangreichen Wareneinsätze und Warenrücklieferungen mit dem Kollegen Kremp, Betriebsprüfungshauptstelle Karlsruhe, in Verbindung gesetzt. Dieser Kollege habe zeitgleich die Unternehmensgruppe des Manfred Schmider geprüft. Nach einigen Tagen habe sich herausgestellt, dass die Unternehmen sich gegenseitig Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis stellten. Die Unternehmen des Matthias Schmider finanzierten die Eingangsrechnungen mit Warenwechseln. Die rediskontierfähigen Warenwechsel wurden zur Finanzierung an Banken verkauft.

Die steuerlichen Konsequenzen dieser Prüfungsfeststellungen seien gewesen, dass der Rechnungsaussteller aufgrund der Nichtlieferung die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer gemäß § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz schulde. Die weitere Konsequenz – und das sei die große Überraschung für die Unternehmensgruppen gewesen – war, dass bisher geltend gemachte Vorsteuern aufgrund der Scheinumsätze in Höhe von ca. 34 Millionen DM nicht abzugsfähig waren. Man habe wohl schlichtweg einen Teil aus dem Umsatzsteuergesetz, nämlich § 15 Abs. 1 Nr. 1, nicht gelesen, dort stehe explizit, es müsse sich um tatsächlich ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen handeln.

Er habe dann seinen Sachgebietsleiter, Herrn Rügenhagen, informiert, welcher bei der Oberfinanzdirektion in Karlsruhe nachgefragt habe, was denn hier zu tun sei, ob womöglich ein Strafverfahren eingeleitet werden müsste oder wie man denn die Informationen an die Staatsanwaltschaft zur Erhebung einer Anklage wegen möglichen Betrugs oder Ähnlichem bringen könne. Die Auskunft der Oberfinanzdirektion sei dann gewesen, es läge keine Steuerhinterziehung vor, und man könne normal weiter prüfen. Eine Steuerhinterziehung läge deshalb nicht vor, weil ja die Umsatzsteuer und die Vorsteuer abgeführt worden seien. Und für die Kürzung der Vorsteuer fehle es am Vorsatz oder vielleicht auch an grober Fahrlässigkeit.

In der Folge habe er dann Schaubilder erstellt über die erklärten Warenbewegungen und habe dazu einen Fragebogen an die Firmen entworfen. Als Ergebnis habe sich herausgestellt, dass die Waren angeblich in einer Halle gelagert, von der linken auf die rechte Seite verbracht, dort palettiert und dann zurückgebracht wurden. Die Palettierung soll durch eigene Mitarbeiter erfolgt sein, die Ware durch Hubstapler hin- und herbewegt worden sein.

Zu Beginn, im Jahr 1988, habe man die Waren nur zwischen zwei Firmen berechnet. Herr Schmider habe ihm einmal gesagt, es habe Probleme gegeben, da ein Außenstehender, zum Beispiel Banken, die Scheingeschäfte leicht hätte erkennen können. Deswegen habe man die Zahl der Firmen ausgeweitet. In Rastatt seien zwei hinzugekommen. Später habe man es noch etwas komplizierter gemacht und habe gesagt, eine Karlsruher Firma, Tex Cote, liefert an eine Rastatter Firma, und die Rastatter Firma liefert an die KSK, und die KSK liefert wieder an Tex Cote, damit das für außen stehende Betrachter, die Geldflüsse nachvollziehen wollen, nicht offensichtlich sei.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1992 wandte sich der Steuerberater der Gebrüder Schmider, Herr Wawra, wegen der zu erwartenden, existenzbedrohenden Steuernachzahlungen aufgrund der Scheingeschäfte an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe. In diesem Schreiben habe der Steuerberater noch von „Warenbewegungen“ gesprochen. Für die Betriebsprüfung sei es wichtig gewesen zu klären, ob solche Warenbewegungen stattgefunden haben, denn dann entstehe keine Strafsteuer nach § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz.

Auf Frage, wie sich die Herren Schmider zu den Feststellungen der Scheingeschäfte eingelassen haben, ob sie diese eingeräumt oder bestritten hätten, führte der Zeuge aus, sie hätten dies nicht eingeräumt, weil ja ihr Steuerberater in diesem Schreiben vom 24. Juni 1992 noch von Warenbewegungen geschrieben habe. Die Sache sei dann lange vor sich hingedümpelt, so etwa ein halbes Jahr, dann habe es am 29. Januar 1993 eine Besprechung in der Oberfinanzdirektion gegeben. Ansinnen der Betriebsprüfung in diesem Gespräch sei es gewesen, Klarheit zu bekommen, ob tatsächlich Warenbewegungen vorgelegen haben. Und erstmalig in dieser Besprechung hätten die Herren Schmider aufgrund der festgestellten Sachverhalte erklärt, dass die Waren wohl nicht bewegt worden seien. Als Grund für die Scheingeschäfte wurden seitens des Manfred Schmider die hohen Verluste des Matthias Schmider im Zeitraum 1983 bis 1985 angegeben. Dieser habe als Gebäudesanierer etliche Fehlkalkulationen und daraus resultierende Verluste erlitten, welche in der Folgewirkung dann erhöhte Schuldzinsen nach sich gezogen

hätten. Die Scheingeschäfte sollten dazu dienen, um Kreditwürdigkeit des Matthias Schmider vorzutäuschen.

In der Besprechung habe sein Sachgebietsleiter, Herr Rügenhagen, dann den strafrechtlichen Hinweis nach § 201 Abs. 2 AO gegeben, wonach die strafrechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts bezüglich der Scheingeschäfte durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle erfolgen werde.

In das Verfahren sei auch ein Umsatzsteuerfachprüfer eingeschaltet worden, da der Prüfungszeitraum von 1988 bis 1990 reichte, Scheingeschäfte jedoch auch noch in 1991 und 1992 stattfanden. Insgesamt seien deshalb Scheingeschäfte in einem Volumen von 247 Millionen DM festgestellt worden.

Nach der Besprechung habe er in der Folgezeit die Betriebsprüfungsberichte für die drei Fiber-Tex-Firmen erstellt sowie zu jeder Firma einen Aktenvermerk über die straf- und bußgeldrechtliche Bewertung, einen so genannten roten Bogen. Die Entwürfe seien dann an die Oberfinanzdirektion gegangen, welche in dem Fall die Aufgabe der Koordination mit den Betriebsprüfungen bei der Unternehmensgruppe Manfred Schmider durch das Finanzamt Karlsruhe-Stadt hatte. Die Oberfinanzdirektion habe dann die Texte zu den Scheinumsätzen modifiziert und die Betriebsprüfungsberichte dann freigegeben. Eine Mehrfertigung der jeweils betroffenen Firmen sei dann an die Straf- und Bußgeldsachenstelle gegangen.

Auf Nachfrage, ob im roten Bogen darauf hingewiesen worden sei, dass die Scheingeschäfte zur Erlangung von Krediten etc. verwendet wurden, verwies der Zeuge Meier auf die Textziffer II. 4. des roten Bogens. Dort sei unter der Überschrift „Es sind folgende mit Steuerstraftaten bzw. Steuerordnungswidrigkeiten im Zusammenhang stehende andere Straftaten festgestellt worden (zum Beispiel Zoll-, Devisen-, Wirtschaftsvergehen, Urkundenfälschung, Betrug, Untreue, Unterschlagung):“ Folgendes festgehalten:

„1. Wechselfinanzierung

Die Scheinumsätze dienten zur Wechselfinanzierung, das heißt, es wurden Warengeschäfte vorgetäuscht, damit die Wechsel rediskontierfähig sind.

2. Bilanzfälschung

Wegen der Vorlage der Bilanzen bei den Kreditinstituten wurden realisierte Verluste nicht ausgewiesen und durch fingierte Forderungen und unfertige Leistungen der entstandene Verlust ausgeglichen.“

Der Zeuge Meier führte weiter aus, dass der Steuerberater Wawra ihn am 28. Mai 1993 –die Betriebsprüfungsberichte seien erstellt, aber noch nicht bekannt gegeben gewesen – angerufen habe, um mitzuteilen, dass er noch Überlegungen zur Organschaft vorbringen möchte. In einem Vermerk des Zeugen Meier über dieses Telefongespräch heißt es:

„Herr Wawra beabsichtigt, Unterlagen über eine Organschaft zwischen der Unternehmensgruppe des Manfred Schmider und des Matthias Schmider den Betriebsprüfern Kremp und Meier vorzulegen. Danach möchte er mit den Prüfern diskutieren. Nach meiner Auffassung können die Betriebsprüfungsberichte nicht ohne weiteres abgeändert werden, weil diese zur Freigabe in der OFD liegen.“

Die Prüfung der Organschaft aufgrund der vorliegenden Verträge habe dann dazu geführt, dass mangels wirtschaftlicher Eingliederung der Kapitalgesellschaften bei dem möglichen Organträger Matthias Schmider oder gar Manfred Schmider nach Auffassung der Betriebsprüfer nicht vorlag. Diese Auffassung habe man dann auch in den Betriebsprüfungsberichten vertreten.

Auf Frage, ob er wisse, dass die OFD dann eine andere Auffassung vertreten habe, antwortete der Zeuge Meier, womöglich sei dabei aber ein anderer Sachverhalt vorgetragen worden. Er sei bei den Besprechungen nicht dabei gewesen und kenne jetzt den Sachverhalt nicht. Er könne deshalb auch nicht dazu Stellung nehmen.

Auf Frage, ob er während seiner Betriebsprüfung Einfluss von außen registriert habe, sagte der Zeuge, mit Sicherheit nicht. Alle Besprechungen in der Oberfinanzdirektion seien so gewesen, dass er tatkräftig unterstützt worden sei.

2. Uwe Rügenhagen

Oberamtsrat Rügenhagen, zum damaligen Zeitpunkt Sachgebietsleiter des Betriebsprüfers Meier, gab vor dem Ausschuss an, dass er sich nach Aufdeckung der Scheinrechnungen insbesondere mit dem Problem beschäftigt habe, was strafrechtlich zu veranlassen sei. Angesichts des Umfangs der Scheinrechnungen und da es sich abgezeichnet habe, dass die Steuerberatung das Problem an die Oberfinanzdirektion herantragen werde, habe er es für angebracht gehalten, die Oberfinanzdirektion zu unterrichten. Bei dieser Gelegenheit habe er den Sachbearbeiter im Bp-Referat, Herrn Michel, gefragt, wie es aussehe mit einer möglichen Mitteilung an die Staatsanwaltschaft wegen einer Wirtschaftsstraftat. Herr Michel habe dann die Frage wohl innerhalb der Oberfinanzdirektion abgeklärt und ihn am 9. April 1992 zurückgerufen. Aus dem Aktenvermerk des Zeugen Rügenhagen vom 9. April 1992 ergibt sich Folgendes:

„Aktenvermerk:

Am 8. April 1992 habe ich Amtsrat Michel die Feststellungen der BP hinsichtlich der Luftbuchungen erläutert. Damit verbunden war die Frage, ob von unserer Seite gegebenenfalls über die StraBu-Stelle andere Stellen, Staatsanwaltschaft etc. zu informieren seien. Nach Abstimmung mit LtdRegDir Pagendarm, Gruppenleiter, und Amtsrat Kiefer, Sachbearbeiter für StraBu im Fachreferat, teilte heute Amtsrat Michel telefonisch sinngemäß Folgendes mit: Eine Mitteilung an die StraBu-Stelle erfolgt durch die BP nur im Falle des § 370 AO. Dann hat die StraBu-Stelle zu prüfen, ob sie dazu verpflichtet ist, andere Stellen zu unterrichten. Liegen Steuerverkürzungen nicht vor, ist die StraBu-Stelle nicht einzuschalten. Die BP muss von sich aus keine anderen Stellen, zum Beispiel wegen möglichem Verstoß gegen die Konkursordnung unterrichten.“

Auf Frage, ob es in so einem Fall von erheblicher Kriminalität üblich sei, sich bei der OFD vorher rückzuversichern, sagte der Zeuge, es sei üblich, in Fällen erheblicher Kriminalität, die OFD zu verständigen. Auf weitere Frage, ob der Grund für seinen Anruf bei der OFD darin liege, dass er einen besonders schwerwiegenden Fall gesehen habe, führte der Zeuge aus, er habe einen solchen Fall gesehen und deshalb das Bp-Referat über den Fall informiert, damit dieses dann das weitere veranlassen könne, was es für richtig halte. In diesem Zusammenhang habe er auch gebeten, man solle gleich die strafrechtliche Seite wegen außersteuerlichen Straftatbeständen abklären. Auf Nachfrage, ob man ihm dann mitgeteilt habe, das solle erst mal unterbleiben, sagte der Zeuge, in dieser Form nicht. Nur wenn eine Steuerhinterziehung, also der Tatbestand des § 370 AO, vorliege, könne er das weiterleiten. Er meine, dass er auch mit Herrn Michel darüber gesprochen habe, dass dies in dem Fall nicht angenommen werden könne, weil erstens fraglich sei, ob eine Steuerverkürzung überhaupt vorliege, zweitens, ob Vorsatz vorliege. Deswegen habe er gesagt, im Moment könne er das nicht weiterleiten.

Auch habe er das zu Ende ermitteln lassen wollen. Und dann habe man das weiter ermittelt, weil er den Sachverhalt und auch die Rechtslage geklärt haben wollte. Dies sei dann für ihn am 29. Januar 1993 geklärt gewesen, in dem Moment habe er auch den strafrechtlichen Hinweis erteilt.

Auf erneute Nachfrage, ob die OFD ihm gesagt habe, nur wenn es um Steuerhinterziehung gehe, also nur, wenn der Staat geschädigt worden sei, werde es weitergeleitet, und wenn es ein anderer Fall von Wirtschaftskriminalität sei, nicht, sagte der Zeuge, ja, es gebe ja den Aktenvermerk darüber. Er teile diese Auffassung. Es sei ja nicht so gewesen, dass er eine andere Auffassung vertreten habe, weil man ja den § 30 habe. Und da werde deutlich gesagt: Im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat schon. Und wenn es nur ein außersteuerlicher Tatbestand sei, dann seien die Hürden sehr hoch angesetzt, öffentliches Interesse etc. Es sei problematisch gewesen, aber letztlich habe er es ja doch geschafft, es der StraBu-Stelle mitzuteilen. Bei dieser Sachlage habe zumindest eine Ordnungswidrigkeit vorgelegen, die Entscheidung darüber, ob diese überhaupt verfolgt oder weitergegeben wird, liege ja dann bei der StraBu-Stelle. Die sei dafür zuständig. Die Betriebsprüfer seien ja keine Steuerstrafrechtler.

Zum weiteren Ablauf des Verfahrens sagte der Zeuge Rügenhagen, dass der Betriebsprüfer Meier ab November 1992 nicht mehr seinem Sachgebiet angehört ha-

be. Er habe ihn nur noch in diesem einen Fall betreut. Ab Ende 1993 sei er mit dem Fall nicht mehr befasst gewesen.

Er habe noch eine vage Erinnerung daran, dass er einmal vom Umsatzsteuerreferat der Oberfinanzdirektion angerufen worden sei – das müsse Mitte 1994 gewesen sein –, da habe man ihm mitgeteilt, dass die OFD zur Organschaft jetzt eine andere Auffassung oder teilweise eine andere Auffassung vertrete, als sie in dem Bericht dargestellt sei. Es sei wohl noch gesagt worden – er könne sich aber nur ganz vage erinnern –, dass die Steuerberatung halt entsprechende Vorträge in der OFD gemacht habe. Einzelheiten wisse er jetzt nicht mehr. Er habe sich auf den Standpunkt zurückgezogen, dass die Betriebsprüfung im Bericht ihre Auffassung dargelegt habe. Er wisse nicht, was zu dem Umschwung geführt habe. Auch sei die Bp nicht entscheidungsbefugt gewesen, die Entscheidung habe das Finanzamt in Abstimmung mit der OFD zu treffen gehabt.

3. Frieder Kiefer

Oberamtsrat Frieder Kiefer, Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt, berichtete dem Ausschuss, dass er im Dezember 1992 nach einem Wechsel zur Betriebsprüfung beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt mit der Sache befasst gewesen sei. Zuvor sei er bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe tätig gewesen, und zwar im Betriebsprüfungs- und Straf- und Bußgeldsachen-Referat. Die Prüfungen, also die Prüfungshandlungen, seien zu diesem Zeitpunkt weitgehend abgeschlossen gewesen. Im Dezember 1992 habe er erstmals bewusst von diesen Dingen durch den Prüfer erfahren. Er sei allerdings schon einmal mit der Sache befasst gewesen während seiner Tätigkeit bei der Oberfinanzdirektion. Er habe einmal mündlich eine Auskunft in diesem Fall gegeben. Darüber gebe es auch einen Aktenvermerk. Bis zum Dezember 1992, als der Prüfer, Herr Kremp, mit dem Fall zu ihm gekommen sei, habe er sich daran allerdings nicht mehr erinnert. Am 29. Januar 1993 habe es dann diese Besprechung gegeben, an der er als Sachgebietsleiter teilgenommen habe. Auf Frage nach dem Besprechungsgegenstand führte der Zeuge aus, die Herren Schmider und deren Steuerberater hätten erreichen wollen, dass die Betriebsprüfung § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz nicht anwende.

Das System mit den Scheinrechnungen sollte so funktionieren, dass Matthias Schmider dem Manfred Schmider eine Rechnung stellte, dieser habe das als Betriebsausgaben gebucht, Matthias Schmider habe die Umsatzsteuer abgeführt, und Manfred Schmider habe die Vorsteuer geltend gemacht.

Damit in den Büchern wieder ein Ausgleich stattfindet, habe man dann alsbald wieder eine Rechnung, eine Gegenrechnung an die Firma des Matthias Schmider gestellt. Als Differenz aus den Geschäften insgesamt sei für den jüngeren Bruder ein Betrag von etwa 250.000 DM geblieben. Ansonsten seien die Rechnungen in etwa deckungsgleich gewesen.

Auf Frage, in welchem Verhältnis diese Scheingeschäfte zu den von den Firmen tatsächlich durchgeführten Geschäften gestanden hätten, sagte der Zeuge, das wisse er heute nicht mehr, das könne er nicht mehr sagen.

Auf weitere Frage, ob in der Besprechung am 29. Januar 1993 die Scheingeschäfte von Seiten der Steuerpflichtigen eingeräumt worden seien, sagte der Zeuge Kiefer, darüber sei man sich einig gewesen. Zwar habe der junge Schmider gesagt, es hätten Warenbewegungen stattgefunden, aber das habe man ihm nicht abgenommen. Man bewege ja nicht immer wieder das gleiche Paket hin und her. Man war sich – so sein Eindruck – einig, dass es Scheingeschäfte sind.

Auf weitere Frage, wozu diese Scheingeschäfte nun betrieben worden seien, legte der Zeuge Kiefer dar, die Brüder Schmider hätten gesagt, es ginge darum, dass den Banken entsprechende Bilanzen vorgelegt werden sollten, um Kredite nicht zu gefährden. Nach seiner Schätzung seien Scheingeschäfte in Höhe von ca. 260 Millionen DM durchgeführt worden.

Auf Frage, ob man in dieser Besprechung zu einer Übereinstimmung gelangt sei, sagte der Zeuge Kiefer, in der Besprechung sei man sich nicht einig gewesen, sondern das Finanzamt habe den Prüfungsbericht so gefasst, wie ihn die Prüfer vorgeschlagen hätten. So sei der Prüfungsbericht dann auch, nachdem er der

Oberfinanzdirektion zur Freigabe vorgelegt worden sei, an den Steuerberater und an den Steuerpflichtigen hinausgegangen. Auf Frage, ob er die weitere steuerliche Behandlung des Falles verfolgt habe, gab der Zeuge an, das seien Dinge, die auch er nur aus der Presse wisse. Er sei, nachdem er die Prüfungsberichte und auch die Stellungnahmen zum Prüfungsbericht unterzeichnet habe, zuständigkeitsmäßig nicht mehr mit dem Fall befasst gewesen. Auf Frage, ob bei den Besprechungen im Rahmen dieser Betriebsprüfung den Schmider-Brüdern signalisiert worden sei: „Strafrechtlich werden wir gegen euch nicht vorgehen, aber ihr müsst dann eure Steuerschulden begleichen“, sagte der Zeuge Kiefer, dem sei nicht so gewesen, denn sonst hätte man ja den roten Bogen nicht gefertigt, der eben dann auch zur strafrechtlichen Würdigung auch an die Straf- und Bußgeldsachenstelle gegangen sei.

Auf Frage, ob ihm bekannt sei, dass man von einer so genannten umsatzsteuerlichen Organschaft ausgegangen sei, gab der Zeuge Kiefer an, dass die Frage der umsatzsteuerlichen Organschaft erstmals in der Besprechung 1993 aufgetaucht sei, die Betriebsprüfung sie aber damals verworfen habe. Gefragt nach der Rolle der Oberfinanzdirektion, ob es üblich sei, dass sich die Oberfinanzdirektion in der geschehenen Form an einer Fallerledigung beteilige, führte der Zeuge Kiefer aus, dass die Steuerberater sich im Herbst 1992 schriftlich an die Oberfinanzdirektion gewandt hätten. Immer dann, wenn die Oberfinanzdirektion im Vorfeld vom Steuerberater oder vom Steuerpflichtigen eingeschaltet werde, müssten dann auch die Prüfungsberichte der Oberfinanzdirektion zur Freigabe vorgelegt werden. Das sei so angewiesen und eine sinnvolle Sache.

Dem Zeugen wurde aus dem Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 11. Juni 1993 Folgendes vorgehalten:

> *„Die TZ 43 im Bericht Nr. 3 mit den sich steuerlich nicht auswirkenden Scheingeschäften ist ganz wegzulassen.“*

Auf Frage, ob es hier seitens der Oberfinanzdirektion ein starkes Interesse gegeben habe, den Prüfungsbericht zu korrigieren, ob es unterschiedliche Einschätzungen gegeben habe, was in dem Prüfungsbericht stehen solle und was nicht, gab der Zeuge Kiefer an, soweit er wisse, habe es keine unterschiedlichen Einschätzungen gegeben. Nach der Besprechung vom Januar 1993 hätten die Prüfer in Karlsruhe und Rastatt ihre Prüfungsberichte gefertigt und der Oberfinanzdirektion vorgelegt. Diese habe dann aus Gründen einer einheitlichen Handhabung einen gleichen Text zu den Scheingeschäften verlangt. Damit nicht jeder Prüfer etwas anderes schreibt, habe die Oberfinanzdirektion den beiden Prüfern gesagt, wie sie die Textziffer zu den Scheinumsätzen abfassen sollten.

Allerdings habe die Oberfinanzdirektion in einem Punkt eine andere rechtliche Auffassung vertreten. Die Gewinnmarge von 250.000 DM für Matthias Schmider habe die OFD nicht als verdeckte Gewinnausschüttung, sondern als Schenkung angesehen. Von der steuerlichen Auswirkung her betrachtet sei dies allerdings „gehupst wie gedupst“ gewesen.

Dem Zeugen wurde weiter folgender Aktenvermerk vorgehalten:

> *„Anhaltspunkte für eine straf- und bußgeldrechtliche Behandlung lagen nach den Gesamtumständen des Prüfungsfalles nicht vor. Dies gilt nach Rücksprache mit der OFD Karlsruhe auch hinsichtlich der Abwicklung der Scheingeschäfte, nachdem keine Steuerverkürzung eingetreten ist und auch ein subjektiver Tatbestand fehlt.“*

Auf Frage, ob das seine Überzeugung gewesen sei, sagte der Zeuge Kiefer, dieser Aktenvermerk sei ja nicht raus gegangen. Das sei nämlich der Entwurf eines grünen Bogens gewesen. Dazu habe die OFD gesagt, so gehe das nicht raus. Grund dafür sei der strafrechtliche Hinweis in der Schlussbesprechung durch Herrn Rügenhagen gewesen. Er persönlich habe Zweifel gehabt an der subjektiven Seite der Steuerhinterziehung, weil für ihn die Leute überzeugend dargelegt hätten, dass sie den Staat nicht hätten betrügen wollen. Die OFD habe ihn dann angewiesen, hier einen roten Bogen zu schreiben, der dann auch abgestimmt gewesen sei mit dem Finanzamt Rastatt. Man könne also im Grunde oder als Ergebnis festhalten, dass die OFD hier eine härtere Gangart als er eingeschlagen habe.

Auf Frage, wie er während seiner Tätigkeit bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit dem Fall befasst gewesen sei, führte der Zeuge aus, ein Kollege habe damals vom Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung des Finanzamts Rastatt, Herrn Rügenhagen, einen Anruf bekommen. Der Kollege habe ihm den Sachverhalt geschildert, dann habe er zusammen mit seinem damaligen Chef eine entsprechende Antwort gegeben. Ausweislich eines Vermerks, den damals der Kollege gefertigt habe, habe die telefonische Auskunft gelautet: „Eine Mitteilung an die Straf- und Bußgeldsachenstelle erfolgt durch die Betriebsprüfungen nur im Falle des § 370 AO“, also bei Steuerhinterziehung, sehr diplomatisch. „Dann hat die Straf- und Bußgeldsachenstelle zu prüfen, ob sie verpflichtet ist, andere Stellen zu unterrichten.“ Auf Vorhalt, dass dies doch eine salomonische Antwort gewesen sei, sagte der Zeuge, ja, wenn man so wolle. Allerdings habe man darauf hingewiesen, dass dann auch die Straf- und Bußgeldsachenstelle zuständig wird.

Auf Nachfrage, ob Herr Rügenhagen bei der OFD nachgefragt habe, ob er jetzt die Staatsanwaltschaft einschalten solle, sagte der Zeuge Kiefer, nein, das dürfe er – Rügenhagen – nicht. Herr Rügenhagen habe wissen wollen, ob er die Straf- und Bußgeldsachenstelle einschalten sollte. Das habe man bei der Besprechung im Januar 1993 dann der Firma auch mitgeteilt, dass man das tun werde.

Auf Frage, ob er bei den ganzen Scheingeschäften nicht auf die Idee gekommen sei, dass das vielleicht eine Straftat sein könnte, wenn die Steuerpflichtigen zu ihm sagten, dass sie das alles nur machten, um die Banken aufs Kreuz zu legen, erwiderte der Zeuge Kiefer, dienstlich dürfe er sich diese Gedanken nicht machen, weil sie ihm nichts nützten. Er sei Steuerrechtler, er sei Betriebsprüfer, er sei Sachgebietsleiter. Er habe zu schauen, dass die Steuergesetze befolgt werden. Der Betriebsprüfung gehe es nur um Steuerstraftaten, und nur Steuerstraftaten melde sie weiter an die Straf- und Bußgeldsachenstelle. Da sei halt auch noch der § 30 der Abgabenordnung, in welchem auch geregelt sei, wann eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses erfolgen könne, wann die Offenbarung der im Steuerverfahren erlangten Kenntnisse zulässig sei.

Auf Frage, ob er seine Kenntnisse auch bei Konkursverschleppung, Bilanzfälschung und schwerem Betrug für sich behalte, sagte der Zeuge Kiefer, das würde er tun, es sei denn, damit gehe eine Steuerstraftat einher. Dann würde er Meldung an die Straf- und Bußgeldsachenstelle vornehmen.

Auf weiteren Vorhalt, dass § 30 der Abgabenordnung in Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe b die Weitergabe der erlangten Kenntnisse in Fällen schwerer Wirtschaftskriminalität zulasse, entgegnete der Zeuge Kiefer, dies sei für ihn kein Fall des Absatz 4 Nr. 5 gewesen. Dies sei eine Wertungsfrage. Ob ein Fall schwerer Wirtschaftskriminalität in diesem Sinne vorliege, das könne er zwar schreiben, ob das aber dann so ein Fall sei, das entscheide die Straf- und Bußgeldsachenstelle im Benehmen eben gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft oder mit dem Amtsrichter. Auf Frage, ob es in diesem Fall aus seiner Betrachtung und Wahrnehmung „schützende Hände“ gegeben habe, ob man in irgendeiner Weise „von oben“ auf ihn eingewirkt habe, ob er Hinweise bekommen habe, direkt, indirekt, Schmider und Konsorten in irgendeiner Form zu schützen oder günstig zu behandeln, sagte der Zeuge Kiefer, nein, überhaupt nicht. Das könne er mit Sicherheit sagen.

4. Werner Michel

Oberamtsrat Werner Michel, Erster von vier Sachbearbeitern im Referat für Betriebsprüfung bei der OFD Karlsruhe, gab vor dem Ausschuss an, mit dem Fall Schmider sei er im März 1992 erstmals in Berührung gekommen. Der Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung, welche die Firmengruppe Matthias Schmider prüfte, Herr Rügenhagen, habe ihn angerufen und ihm mitgeteilt, dass bei der Prüfung dieser Firmengruppe Luftbuchungen in Millionenumfang festgestellt wurden. Er habe wissen wollen, ob er unmittelbar strafrechtlich irgendetwas veranlassen müsse.

Da er kein Strafrechtsexperte sei, habe er sich an den StraBu-Referenten gewandt. Gemeinsam sei man zum Referenten und damaligen Gruppenleiter, Herrn Pagendarm, gegangen und habe ihm den Fall geschildert. Man sei dann zu dem Ergebnis gekommen bzw. Herr Pagendarm habe gesagt, dass hier strafrechtlich zunächst nichts zu unternehmen sei.

Er habe dann im Juli des Jahres Unterlagen bekommen und sich ein genaues Bild vom Umfang machen können. Es habe sich dann der Sachverhalt ergeben, dass innerhalb der Firmengruppen Matthias und Manfred Schmider insgesamt fünf Unternehmen sich gegenseitig Scheinrechnungen ausgestellt hätten. Ohne konkrete Lieferungen seien Waren in Rechnung gestellt worden im Umfang von etwa 250 Millionen DM. Im Prüfungszeitraum selbst seien es rund 170 Millionen gewesen, die Scheingeschäfte seien bis April 1992, also über den Prüfungszeitraum hinaus erfolgt.

Durch den Anruf des Herrn Rügenhagen sei dies ein Fall geworden, an dem sich auch die Oberfinanzdirektion beteiligt habe.

Am 29. Januar 1993 habe dann eine Besprechung in den Räumen der Oberfinanzdirektion stattgefunden. Beteiligt gewesen seien sein Chef, Herr Fuller, die Gebrüder Manfred und Matthias Schmider, die Betriebsprüfung Rastatt mit dem Sachgebietsleiter Rügenhagen und dem Prüfer Meier, der Umsatzsteuer-Hauptsachgebietsleiter des Finanzamts Rastatt, Herr Dettling, sowie das Umsatzsteuerreferat der Oberfinanzdirektion mit Herrn Neureuther und Frau Schubert-Bock. Bei dieser Gelegenheit habe er die Gebrüder Schmider zum ersten Mal gesehen. Die Firmennamen hätten ihm damals nichts gesagt.

Die Besprechung habe etwa zweieinhalb Stunden gedauert. Es sei von Anfang an klar gewesen, dass die Leute es nicht schafften, unbeschädigt die 34 Millionen irgendwo herzuzaubern. Es sei deshalb auch immer die Frage im Raum gestanden, ob es steuerrechtlich vertretbar wäre, dass man eine Organschaft annimmt und damit zu nicht steuerbaren Innenumsätzen kommt. Auch die Möglichkeit eines Steuererlasses aus Billigkeitsgründen sei angesprochen worden.

Er müsse dazu vielleicht noch sagen, die Scheinrechnungen seien nach plausibler Erklärung der Steuerpflichtigen nur deshalb gemacht worden, weil diese in wirtschaftlichen Nöten gewesen seien und weil sie Angst gehabt hätten, dass die Banken die Kredite kündigen. Die Steuerpflichtigen hätten immer gesagt, sie hätten keine Steuern hinterziehen wollen. Das habe auch damals glaubwürdig geklungen, denn sie hätten die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt und gleichzeitig die Vorsteuer wieder zurückerhalten. Der Fiskus habe also letztlich keinen Schaden erlitten. Die eigentlich Geschädigten seien die Schmider-Brüder selbst gewesen, weil nach der damaligen Rechtslage diese rund 34 Millionen Vorsteuern zurückgefordert werden mussten und dieses Geld ja nicht da gewesen sei. Dies sei der Hintergrund gewesen.

Als Ergebnis der Besprechung habe man festgehalten, dass erstens die Unternehmensgruppe die Umsatzsteuer, also die Vorsteuerrückerstattung, schulde und zweitens keine Organschaft vorliege.

Im Mai 1993 habe er dann fünf Prüfungsberichte auf den Tisch bekommen. Zu den Berichten sei jeweils ein roter Bogen gefertigt worden, das heißt, die Sache sei zur strafrechtlichen Untersuchung an die dafür zuständige Stelle weitergeleitet worden. Er habe dann die Berichte so freigegeben, wobei er noch hinzufügen müsse, dass in einem Bericht ein grüner Bogen gefertigt war. Er habe in seiner Freigabeverfügung darauf hingewiesen, dass während der Besprechung am 29. Januar ein strafrechtlicher Hinweis nach § 201 Abs. 2 AO erteilt worden sei, das heißt, dass der gesamte Fall zur strafrechtlichen Würdigung an die zuständige Stelle geht, dies sei damals die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach gewesen. Mit Freigabe der Bp-Berichte sei der Fall für ihn dann erledigt gewesen.

Auf Frage, ob in der Oberfinanzdirektion die Leitungsebene – Präsident – unterrichtet worden sei, führte der Zeuge Michel aus, nach seiner Kenntnis sei von diesem Betriebsprüfungsfall bis zur Auswertung der Betriebsprüfungsberichte außer seinem Gruppenleiter, Herrn Pagendarm, niemand unterrichtet worden. Der Gruppenleiter habe seine Berichtsfreigabe zur Kenntnis nach Abgang erhalten und im Juni 1993 wohl auch abgezeichnet.

Der Zeuge fügte hinzu, er sei seit 1981 bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, er habe einige hundert Fälle in dieser Zeit auf dem Tisch gehabt. Er habe es noch nicht einmal erlebt, dass ihm das Ministerium, seine vorgesetzte Dienststelle oder ein Politiker hier irgendetwas hineingeredet habe in einem Fall, also von sich aus Einfluss genommen habe. Dies habe es bei ihm noch nie gegeben. Das kenne er nicht.

Auf Nachfrage, ob er ab einer bestimmten Größenordnung des Falles weiterberichten oder seine Vorgesetzten an der Spitze des Hauses unterrichten müsse, sagte der Zeuge Michel, das müsse er nicht, das stehe im Ermessen. Aber wenn seine Referenten, sein Gruppenleiter informiert sind, und die meinen, das machen zu müssen, dann tun sie das.

Auf Nachfrage, ob er einmal Besuche bei der Oberfinanzdirektion von Herrn Morlok mitbekommen habe, sagte der Zeuge Michel, diesen habe er noch nie bei der Oberfinanzdirektion gesehen.

Auf weitere Frage, ob sich der damalige Oberfinanzpräsident Grub einmal eingeschaltet habe, führte der Zeuge aus, nicht in die Betriebsprüfung. Was hinterher war, dazu könne er nichts sagen, dazu wisse er nichts.

Auf Vorhalt, dass er den Fall sehr stark an sich gezogen hätte, Aufgaben der Betriebsprüfer übernommen und ganze Teile in den Berichten habe neu schreiben lassen, den Passus mit den Scheingeschäften komplett herausgestrichen habe, erläuterte der Zeuge Michel, seine Aufgabe sei gewesen, zu schauen, dass die Berichte rund sind. Der zentrale Punkt seien die Scheingeschäfte gewesen, da habe er gesagt, man müsse Formulierungen finden, die in allen fünf Berichten von zwei verschiedenen Stellen einheitlich formuliert werden, neutral und so, wie sie sich die Fakten dargestellt haben. Diesen Vorschlag habe er gemacht. Auf Nachfrage, dass er die TZ 34 mit den sich steuerlich nicht auswirkenden Scheingeschäften komplett herausgestrichen habe, sagte der Zeuge Michel, das sei richtig, das sei ein Sachverhalt gewesen, der sich steuerlich nicht ausgewirkt habe. Es seien noch einmal Rechnungen ausgestellt worden, aber ohne Umsatzsteuer. Dies bedeute, dass diese Rechnungen keine steuerlichen Auswirkungen gehabt hätten, und in Prüfungsberichte kämen nur Sachen hinein, die von steuerlicher Auswirkung seien. Das Strafrechtliche darf dabei nicht interessieren. Das müsse notfalls außerhalb des offiziellen Berichts dargestellt werden, also im grünen oder roten Bogen wie hier.

5. Johannes Pagendarm

Leitender Regierungsdirektor a. D. Johannes Pagendarm gab vor dem Ausschuss an, er sei bis Ende 1993 Gruppenleiter und zugleich Referent für Konzernbetriebsprüfung und Steuerfahndung bei der OFD Karlsruhe gewesen. In seiner Gruppe habe er verschiedene Referate gehabt, unter anderem auch das Strafsachenreferat.

Zuständig für die Betriebsprüfungen bei den Gebrüdern Schmider sei sein Referent für Betriebsprüfung kleinerer Betriebe und für Mittelbetriebsprüfung, Herr Regierungsdirektor Fuller, gewesen. Dieser habe sich jeweils mit dem Fall beschäftigt und ihm als Gruppenleiter die Ergebnisse auch mitgeteilt. Natürlich habe man das auch intensiv besprochen. Er sei selbst unmittelbar beteiligt gewesen, habe aber an Besprechungen nach außen nicht teilgenommen.

Im April 1992 sei er von seinem Sachbearbeiter des Strafsachenreferats, Herrn Kiefer, von den im Rahmen der Betriebsprüfungen aufgedeckten durch Scheingeschäfte verursachten Scheinbuchungen unterrichtet worden. Natürlich sei dann sofort die Frage entstanden, was mit den Buchungen umsatzsteuerlich geschehen solle, ob gleichzeitig auch ein Strafverfahren einzuleiten sei. Man sei dann zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Strafverfahren im Augenblick nicht einzuleiten sei und dass insbesondere Ermittlungen, die nicht unmittelbar mit diesen umsatzsteuerlichen Scheinbuchungen zu tun hatten, also Kreditbetrug oder Betrug im allgemeinen, nicht geführt werden, dass man dieser Frage sich überhaupt nicht beschäftige.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Pagendarm, dass es grundsätzlich so sei, dass die Steuerverwaltung sich nicht mit Allgemeindelikten-Straftaten beschäftige, sondern sich nur um Steuerhinterziehungen kümmere, auch ermittle und ermitteln dürfe. In allen anderen Fällen müssten die Fälle abgegeben bzw. dürften sie auch noch nicht einmal normalerweise an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden. Das gehe nur im Zusammenhang mit anderen Steuerstraftaten. Da habe er entschieden, dass nur in Steuerstrafsachen, also in Sachen Scheinbuchungen, ermittelt werde und nichts anderes weiter.

Auf Nachfrage, dass auch in steuerstrafrechtlicher Hinsicht nicht weiter ermittelt werden sollte, sagte der Zeuge Pagendarm, ja, sicher, man habe das Strafverfahren nicht eingeleitet. Natürlich gebe es Unterschiede. Der Steuertatbestand sei im Zweifel möglicherweise auch strafrechtlich zu eruieren, also der subjektive Tatbestand, ob eine Steuerstraftat von Seiten der Steuerpflichtigen gegeben sei. All dies könne von der Betriebsprüfung ermittelt werden, müsse aber nicht unbedingt ermittelt werden. Darüber entscheide unter Umständen dann die StraBu-Stelle, die Straf- und Bußgeldsachenstelle, oder, wenn man den Fall abgebe, natürlich die Staatsanwaltschaft. Vom Grundsatz her aber sei man der Auffassung gewesen, zunächst erst mal liege keine Steuerstraftat vor, man brauche kein Steuerstrafverfahren einzuleiten. Auf Nachfrage, warum vom Grundsatz her keine Steuerstraftat vorgelegen habe, führte der Zeuge Pagendarm aus, man sei der Auffassung gewesen, dass zunächst erst mal auch da Ermittlungen angestellt werden müssten. Weiter sei man der Auffassung gewesen, dass grundsätzlich bei Sachverhalten des § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz nicht unbedingt gleich ein Strafverfahren vorliege. Da gebe es auch Fehlbuchungen, Falschbuchungen und Ähnliches. Da müsse man hinterher gehen. Zu dem Zeitpunkt, April 1992, sei man noch nicht soweit gewesen. Aber er habe auch gesagt, letztlich: In den subjektiven Bereich gehen wir nicht hinein. Natürlich sei Herr Schmider auf den Prüfer zugekommen und habe ihm gesagt: „Wir haben im Grunde genommen diese Scheinbuchungen nur vorgenommen, weil wir besser bei den Banken dastehen wollten.“ Aber diesen Dingen sei man nicht nachgegangen und brauchte man auch nicht nachzugehen, weil die Fakten aus der Buchführung hervorgegangen seien. Es sei gebucht gewesen, sowohl bei dem einen als auch bei dem anderen Bruder. Man habe den Tatbestand des § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz eindeutig vor sich liegen. Man habe die Falschbuchung gehabt, man habe die Scheingeschäfte gehabt, und man habe auch steuerrechtlich die Konsequenzen zu ziehen gehabt, das heißt also, diese Umsatzsteuer zu erheben. Dies sei ihre Entscheidung gewesen, jedenfalls bis zum Zeitpunkt, wo er unmittelbar daran beteiligt gewesen sei.

Auf Frage, was man da eigentlich noch weiter ermitteln musste, sagte der Zeuge Pagendarm, es habe sich ja nicht nur um eine Prüfung der Umsatzsteuer gehandelt, sondern des gesamten Betriebs. Es seien also nicht nur speziell die Scheingeschäfte untersucht worden, sondern der gesamte Betriebsprüfungsfall, also der gesamte Steuerfall.

Auf Nachfrage, ob dies so zu verstehen sei, dass es im Interesse gerade dieser Prüfung lag, nicht zu früh mit einem Strafverfahren hier einzugreifen, um die anderen Bereiche im Grunde genommen ungestört weiter prüfen zu können, bestätigte der Zeuge Pagendarm, so sei es gewesen. Auf weitere Frage, ob man dann zum Schluss keinen Steuerstraftatbestand angenommen habe, erwiderte der Zeuge Pagendarm, man habe den Verdacht einer Steuerstraftat angenommen, sonst hätte man keinen roten Bogen schreiben wollen.

Auf Frage, ob es seine „Geschäftspolitik“ gewesen sei, so lange wie möglich nicht ins Strafverfahren zu gehen, weil dann Aussageverweigerungsrechte bestehen, also lieber immer Steuern einzuziehen, bei der Betriebsprüfung zu bleiben, führte der Zeuge Pagendarm aus, natürlich wolle man zunächst einmal die Betriebsprüfungen abschließen, ohne sich da strafrechtlich festzulegen. Festlegen werde man sich dann, wenn der Betriebsprüfungsbericht aufgrund eines bestimmten Vermerks – das ist der berühmte rote Bogen – auch an die Straf- und Bußgeldsachenstelle gehe. Und die entscheide dann, ob eingeleitet werde oder nicht. Der Fragesteller habe schon richtig erkannt, dass man versuche, möglichst die Einleitung eines Strafverfahrens weiter hinauszuschieben. Natürlich wolle man auch nicht den Steuerpflichtigen ins offene Messer laufen lassen. Das sei eine unheimliche Schwierigkeit für den Betriebsprüfer. Weil es dem Betriebsprüfer und dem Betriebssachgebietsleiter nicht „übers Herz ging“, einen Hinweis auf Strafsachen zu machen, habe er im Rahmen von Schlussbesprechungen den Steuerpflichtigen darauf hingewiesen – natürlich mit dem Hinweis, dass man möglicherweise ein Aussageverweigerungsrecht und Verwertungsverbot habe. Das könne durchaus passieren.

Auf Frage, ob es von vorgesetzter Seite so etwas wie eine Vorgabe gebe, diese wohlwollende Zurückhaltung zu üben, wenn es darum ging, Strafverfahren, Ermittlungen strafrechtlicher Art einzuleiten, sagte der Zeuge Pagendarm, eine Weisung von oben oder ein Hinweis oder eine Abmachung, dass man sehr wohlwol-

lend vorgehen wolle, sei ihm nicht erinnerlich. Man habe im Rahmen von Besprechungen mit anderen Oberfinanzdirektionen auch im Rahmen von Besprechungen mit den Konzernen und Betriebsprüfungsreferenten häufig dieses Problem angeschnitten. Dabei seien sich alle einig gewesen, dass man Hinweise auf eine mögliche Straftat oder gar Ermittlungen möglichst weit hinausschieben sollte.

Für das normale Betriebsprüfungsgeschäft sei das eine lästige Angelegenheit, wenn man irgendetwas einleite, und in diesem Augenblick gingen auch für die Betriebsprüfer im Grunde genommen die Rollladen herunter für andere, strafrechtlich völlig irrelevante Gesichtspunkte. Die Ermittlungen würden unheimlich erschwert. Er würde sagen, es sei allgemeine Tendenz, im Rahmen einer Betriebsprüfung diese strafrechtlichen Seiten möglichst herauszuhalten, das Einbringen der Steuer sei zunächst einmal die vordringliche Aufgabe. Auf Frage, ob diese Vorgabe „Steuern reinbringen“ auch von oberster Stelle so gebilligt und für richtig befunden wurde, meinte der Zeuge Pagendarm, das sei schwierig zu sagen. Er habe es als weisungsbefugte Behörde gegenüber Betriebsprüfern natürlich auch nicht für gut gehalten, wenn ein Betriebsprüfer zu lange hinter dem Berg gehalten habe, aber persönliche Vorwürfe habe er diesem keine gemacht.

Und ähnlich habe er natürlich auch in Besprechungen mit dem Finanzministerium bei dem einen oder anderen Fall den Hinweis bekommen, „Menschenskind, da hättet ihr aber euch schon vorher einschalten sollen“. Es sei eine furchtbar schwierige Angelegenheit, den richtigen Zeitpunkt zu erwischen, wo er den Hinweis gebe bzw. ein Strafverfahren einleite.

Auf Nachfrage, ob er zu seiner Vorgehensweise im April 1992, strafrechtlich nichts weiter zu veranlassen, auch heute stehe, führte der Zeuge Pagendarm aus, es sei damals um die Frage gegangen, auch im Rahmen des Kreditbetrugs zu ermitteln, welcher Ihnen viel gravierender erschien als der Verstoß gegen § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz. Und damals habe man gesagt, in normalen Strafsachen werde nicht ermittelt. Man habe nicht gesagt, dass im Rahmen der Steuerstrafsache nicht weiter ermittelt werden solle. Auch habe man tatsächlich dann den Bericht und die Sache weitergegeben an die Straf- und Bußgeldsachenstelle. Im roten Bogen stehe ja dann auch etwas von Kreditbetrug.

Auf Frage, warum die Betriebsprüfungsberichte der OFD überhaupt vorgelegt wurden, sagte der Zeuge Pagendarm, bei allen Fällen, in denen die Oberfinanzdirektion in steuerrechtlichen Dingen eingeschaltet werde, wolle man auch sehen, was aus dieser Auskunft, die man erteilt habe, aus der Stellungnahme, die man abgegeben habe, geworden sei. Insbesondere wenn unmittelbar Gespräche zwischen der Betriebsprüfung und dem Betriebsprüfungsreferenten, dem Herrn Fuller, stattgefunden hätten, habe man sich immer den Betriebsprüfungsbericht im Entwurf vorlegen lassen.

Auf Frage, ob es Absprachen bezüglich der Gebrüder Schmider gegeben habe, sagte der Zeuge Pagendarm, davon wisse er nichts. Auf weitere Frage, ob aus seiner Kenntnis Einflussnahmen von höheren Stellen – Politik, Vorgesetzten, Ministerium – stattgefunden hätten, erwiderte der Zeuge Pagendarm, nicht dass er sich entsinnen könne, und selbst wenn, hätte es ihn überhaupt nicht berührt.

Auf Frage, inwieweit er Vorgesetzte in der OFD oder im Finanzministerium eingeschaltet habe, gab der Zeuge an, er habe weder den Finanzpräsidenten noch den Oberfinanzpräsidenten, erst recht nicht das Finanzministerium eingeschaltet. Der Zeuge bestätigte, dass der Fall von der Dimension her ungewöhnlich gewesen sei. Auf Nachfrage, ob der Fall aber nicht so ungewöhnlich gewesen sei, dass man Rücksprache mit dem Behördenchef habe nehmen sollen, erwiderte der Zeuge, er wisse nicht, ob der Oberfinanzpräsident sich mit solchen Dingen beschäftige.

Auf Frage, ob es eine Berichtspflicht in der Oberfinanzdirektion gegenüber Vorgesetzten bzw. auch gegenüber dem Oberfinanzpräsidenten gebe, führte der Zeuge Pagendarm aus, das wisse er nicht, normalerweise sei es so, wenn in der Oberfinanzdirektion Eingaben bzw. Schriftsätze einträfen, gingen sie im Geschäftsgang auch über den Schreibtisch des persönlichen Referenten des Oberfinanzpräsidenten, mindestens über den Schreibtisch des Finanzpräsidenten. Und wenn da Interesse sei, dann würde dem jeweiligen Referat bzw. dem Gruppenleiter signalisiert, dass man weiter informiert werden möchte. Ob dies in diesem Falle geschehen sei und ob irgendwelche Schriftsätze von der Betriebsprüfung beispielsweise an die OFD den normalen Geschäftsgang gelaufen seien und damit ins Blickfeld

des Finanzpräsidenten oder Oberfinanzpräsidenten gelangt seien, das könne er nicht sagen.

Auf Nachfrage, ob es Vorschriften gebe, ab einer bestimmten Größenordnung zu berichten, sagte der Zeuge, wenn im strafrechtlichen Bereich etwas aufgetaucht sei, also ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, dann werde natürlich der Oberfinanzpräsident bzw. der Finanzpräsident informiert. Auf Frage, ob dies im konkreten Fall geschehen sei, sagte der Zeuge, das glaube er nicht.

Auf Frage, ob er den Fall ab dem Jahr 1994 noch weiter verfolgt habe, sagte der Zeuge Pagendarm, er habe sich selbstverständlich für den Ausgang des Verfahrens, auch steuerstrafrechtlich interessiert. Auf Vorhalt eines Schreibens aus dem Jahr 1994, welches er an das Finanzamt Rastatt geschrieben habe und ein Schreiben weitergeleitet habe, das vom Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer des Herrn Schmider an die OFD geschickt worden sei, er also offensichtlich auch im Jahre 1994 mit dem Fall befasst gewesen sei, sagte der Zeuge Pagendarm, er sei ab 1994 zuständig als Großreferent für die Umsatzsteuer gewesen, und bei den genannten Schreiben habe es sich um ein umsatzsteuerliches Problem gehandelt. Sachlich zuständig sei er jedoch dafür nicht gewesen, sondern Frau Lange-Jäger.

Auf Nachfrage, ob er dann auch wisse, dass sich der Oberfinanzpräsident Grub auch schon mit diesem Vorgang befasst habe, gab der Zeuge Pagendarm an, ja, das wisse er mittlerweile. Wenn man ihn vor zwei Monaten gefragt hätte, hätte er es nicht gewusst. Auf Vorhalt eines Schreibens des Oberfinanzpräsidenten Grub an den Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt Kügler aus dem Jahr 1995 (Anlage 1) bestätigte der Zeuge Pagendarm, dass dieses Schreiben auch ihm zur Kenntnis gekommen sei. Auf Vorhalt, dass dies doch ein Zeichen sei, dass Oberfinanzpräsident Grub in die Sache involviert gewesen sei, gab der Zeuge Pagendarm an, der Oberfinanzpräsident sei angeschrieben worden und das sei ein Schreiben von ihm persönlich zurück gewesen. Aber er – Pagendarm – nehme nicht an, dass der Oberfinanzpräsident damit beschäftigt war. Das Ganze sei ja im Rahmen der Vollziehung der Steuerbescheide, also im Rahmen der Vollstreckung, geschehen. Das Schreiben sei im Nachgang auch dem Umsatzsteuerreferat zur Kenntnis gegeben worden.

Auf Vorhalt, dass Herr Grub nur Dinge unterschreibe und unter seinem Briefkopf hinausschicke, wenn er sich mit der Angelegenheit auch befasst habe, sagte der Zeuge Pagendarm, im Zweifel, ja. Im Zweifel habe sich der Oberfinanzpräsident den Vollstreckungsreferenten kommen lassen. Dieser habe ihm dann gesagt, wie es mit dem Fall stehe. Aus dem Schreiben ergebe sich von der Tendenz her, dass Herr Grub sich in den Fall nicht habe einschalten wollen, sondern gesagt habe, „Regelt das mal schön mit dem Finanzpräsidenten!“. Er – Pagendarm – würde jetzt hinzufügen: „Der weiß besser Bescheid als ich“. Herr Grub sei kein Steuerrechtler gewesen. Er habe die gesamten Fälle, die relevant gewesen seien, immer zurückgegeben an den Finanzpräsidenten zur Weiterbehandlung, was er – Pagendarm – auch für richtig halte.

Dem Zeugen wurde ein Aktenvermerk aus den OFD-Akten vom 7. August 1995 (Anlage 2), vorgehalten. Auf Frage, ob es richtig sei, dass der Vermerk an alle Referate ging, führte der Zeuge Pagendarm aus, von dem, was auf dem Aktenvermerk unten als Verteiler bezeichnet worden sei, könne das nicht aus dem Haus der Oberfinanzdirektion stammen, denn man habe immer gezeichnet mit „ST 3“ – Gruppenleiter 3 – „ST 22“, Referent für Einkommensteuer usw. Er nehme an, dass dieser Aktenvermerk vom Finanzamt komme. Das wäre ungewöhnlich, wenn er vom Finanzamt käme. Solche Hieroglyphen kenne er bei der OFD nicht.

Auf Vorhalt, dass sich der Verteiler im Vermerk mit der Bezeichnung der Referate bei der OFD decke, erwiderte der Zeuge Pagendarm, da wisse der Fragesteller mehr als er, der Verteiler sei völlig ungewöhnlich. Auch inhaltlich, wenn er es quer lese, stehe nur drin, der Oberfinanzpräsident halte sich da raus. Das zuständige Vollstreckungsreferat bzw. der Finanzpräsident sollten sich um den Fall kümmern.

Auf weiteren Vorhalt, dass der Oberfinanzpräsident sich mit dem Fall befasst habe, wenn der Aktenvermerk damit beginne, dass sich der Oberfinanzpräsident entschieden habe, sagte der Zeuge Pagendarm, das sei ganz klar.

Auf Frage, ob er mitbekommen habe, dass es in der Oberfinanzdirektion Besprechungen mit den Herren Schmider gegeben habe, ob er dabei gewesen sei,

sagte der Zeuge Pagendarm, er sei unmittelbar nie an Besprechungen beteiligt gewesen. Auf Nachfrage, ob es Besprechungen gegeben habe, an denen Herr Grub teilgenommen habe, zu dem Komplex Fiber Tex, FlowTex, führte der Zeuge Pagendarm aus, er habe jedenfalls an Besprechungen mit Herrn Grub nicht teilgenommen – wenn überhaupt welche stattgefunden haben sollten.

6. Friedrich Neureuther

Regierungsdirektor a. D. Friedrich Neureuther berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass er bis Mitte 1994 Umsatzsteuerreferent bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe gewesen sei, dann habe er ab 1. Juli ein Amt als Vorsteher in Sachsen angetreten. Eine letzte Tätigkeit am Tag davor sei eine Besprechung in dieser Angelegenheit gewesen. Die Herren Schmider seien mit ihren Steuerberatern und Anwälten an die Oberfinanzdirektion herangetreten wegen eines Steuererlasses, soweit es die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3, also diese so genannte Strafsteuer, wegen Ausstellens von Rechnungen über Scheinlieferungen betraf.

Auf Frage, wann das gewesen sei, gab der Zeuge an, das wisse er nicht mehr genau, es sei relativ lange vorher gewesen. Bei dieser ersten Besprechung sei auch die Betriebsprüfung vertreten gewesen.

Auf erneute Nachfrage, ob diese Besprechung am 29. Januar 1993 stattgefunden haben könnte, sagte der Zeuge, ja, das könnte sein.

Als es um die Frage des Erlasses gegangen sei, habe dann die andere Seite gebeten, eine Besprechung durchzuführen. Nach seiner Erinnerung habe diese Besprechung zunächst nicht sehr viel gebracht, weil in Erlassangelegenheiten die Zuständigkeit der OFD sehr, sehr stark begrenzt sei. Man habe zunächst einmal im Gespräch darauf hingewiesen, dass in dieser Größenordnung das Bundesfinanzministerium zuständig sei und die Oberfinanzdirektion den Fall dann eben über das Finanzministerium in Stuttgart vorlegen müsse. Aber die Seite der Herren Schmider wollte sich nicht unbedingt nach Stuttgart wenden und habe dann versucht, im Verhandlungswege mit der OFD die Angelegenheit zu klären. Nach einer längeren Pause habe es dann die Besprechung am 30. Juni 1994 gegeben. Diese sei ihm vor allem deswegen erinnerlich, weil die Besprechung um 8 Uhr begonnen habe und er um 10 Uhr aus der Besprechung weg musste, um den Zug nach Sachsen zu bekommen.

Ergebnis der Besprechung sei dann wohl gewesen, dass sie aus Rechtsgründen angenommen hätten, dass in einem Teilbereich Organschaft vorliegen dürfte. Soweit Organschaft angenommen wurde, hätten sie als so genannte Innengeschäfte hier diese Rechnungen nicht als entscheidend angesehen. Im Übrigen habe man mit Rücksicht auf tatsächliche Ungewissheiten im Bereich des Sachverhalts wohl einen geringen Erlass im Rahmen der Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion in Aussicht gestellt. Und die restlichen Beträge, bei denen es wohl noch um zweistellige Millionenbeträge gehandelt habe, die sollten dann eben von den Firmen bezahlt werden.

Dem Zeugen wurde ein Aktenvermerk der Oberfinanzdirektion Karlsruhe über diese Besprechung vom 30. Juni 1994 vorgehalten (Anlage 3). Zu den Ausführungen im Aktenvermerk betreffend das Ergebnis der Besprechung, sagte der Zeuge, ja, das komme sicherlich hin. An Einzelheiten erinnere er sich nicht mehr, aber in der Richtung könnte das schon so gewesen sein. Der Zeuge verneinte die Frage, ob in dieser Besprechung die Straftaten überhaupt, Steuerstraftaten bzw. andere Straftaten, eine Rolle gespielt haben. Ob und wie viel von den Beträgen gezahlt worden sind, wisse er nicht. Er sei ja dann weg gewesen und habe all das, was danach geschah, mit einer kleinen Einschränkung nicht mehr weiterverfolgt.

Auf Nachfrage, was diese kleine Einschränkung sei, führte der Zeuge aus, es sei um die Auslegung gegangen, ob nun steuerlich in diesem Bereich an eine Generalbereinigung gedacht gewesen sei, was er bejaht habe. Die Oberfinanzdirektion habe es dann doch etwas anders gesehen und nach seiner Erinnerung noch einmal Sicherungsbeträge nicht mehr zurückgegeben, sondern irgendwie in die Abwicklung einbezogen. An diesem Vorgang sei er dann nur noch in der Form beteiligt gewesen, als er später nach Rückkehr sich kurz dazu schriftlich geäußert habe.

Auf Frage, dass in diesem Fall von den Vorgesetzten eine Entscheidung von ihm revidiert worden sei, sagte der Zeuge Neureuther, das könne man so sagen. Es sei eine pragmatische Entscheidung gewesen, dass da irgendein Sparbuch eines der Herren Schmider – er meine, es sei der Matthias gewesen – in Beschlag genommen worden war und Herr Schmider das Sparbuch zurückhaben wollte. Die OFD habe dann gesagt, nein, er bekomme nichts zurück.

Auf Frage, warum von einer persönlichen Haftung des Matthias Schmider nach der Abgabenordnung abgesehen worden sei, gab der Zeuge Neureuther an, nach seinem Wissen sei sowohl bei den Firmen als auch privat nichts zu holen gewesen.

Auf Frage, ob in irgendeiner Form das Finanzministerium in Stuttgart oder das Bundesfinanzministerium beteiligt worden seien, ob es da in irgendeiner Form von oben Meldung, Weisung oder Kontakte gegeben habe, führte der Zeuge aus, dass in dieser Richtung nichts gewesen sei. Die Angelegenheit sei bei der OFD sehr tief angesiedelt gewesen, noch nicht einmal ein Vorgesetzter von ihm habe an der Vorbesprechung teilgenommen. Weder sein Gruppenleiter noch sein Abteilungsleiter noch der Präsident oder der Oberfinanzpräsident hätten davon gewusst. Für das Ablehnen solcher Anträge sei die OFD unbegrenzt zuständig. Es habe nun ein Sachverhalt vorgelegen, von dem er wusste, dass die in Bonn in Hohngelächter ausbrechen würden, wenn er da mit den Begründungen zu einem Erlass käme. Da sei nach seinen Erfahrungen überhaupt keine Chance gewesen. Deswegen habe er gesagt, er weigere sich, das auch schon nach Stuttgart vorzulegen.

Auf Frage, ob sich seine Entscheidungsbefugnis auf 12 Millionen Steuerausfall beziehe, ohne die Leitungsebene einzuschalten, erklärte der Zeuge, in diesem Fall sei die Frage gewesen, aus Rechtsgründen hier Festsetzungen vorzunehmen. Und wenn eine Organschaft, wie von ihm angenommen, vorliege, dann gebe es keine Steuerschuld.

Auf Frage, ob ihm die Feststellungen der Betriebsprüfer bezüglich des kriminellen Hintergrundes des Vorgangs bekannt gewesen seien, sagte der Zeuge, er wisse nicht, wann diese Dinge aufgekommen seien. Aber in Bezug auf die Firmen, mit denen er zu tun gehabt hatte, sei ihm da nichts bekannt gewesen.

Auf Nachfrage, ob er die Akten nicht gekannt habe, gab der Zeuge an, er sei davon ausgegangen, die umsatzsteuerliche Seite, die an ihn herangetragen war, zu behandeln.

Auf Frage, wie die Berichtspflichten innerhalb der OFD geregelt seien, führte der Zeuge aus, es gebe Geschäftsordnungen innerhalb der OFD, dort seien auch bestimmte Kriterien aufgeführt, nach denen Vorgänge an die Leitungsebene des Hauses weiterzugeben seien. Zum Beispiel sei zu berichten, wenn bedeutende Leute des öffentlichen Lebens beteiligt seien, Bundestagsabgeordnete oder Landtagsabgeordnete.

Auf Nachfrage, ob die Höhe der Steuerschuld bei den Berichtspflichten keine Rolle spiele, entgegnete der Zeuge, die Höhe der Steuerschuld eigentlich nicht, man habe schon Einzelfälle gehabt mit über 400 Millionen Steuerschuld oder Steuererstattung.

Auf Nachfrage, ob es bei 30, 35 Millionen Steuerhinterziehung keine Berichtspflicht an die Leitungsebene des Hauses gebe, ob er der Ansicht gewesen sei, dass es gar keine Steuerhinterziehung gewesen sei, entgegnete der Zeuge, wenn das eine Organschaft sei, dann falle insofern keine Steuer an, und dann sei es keine Steuerhinterziehung. Nach seiner Einschätzung habe die Oberfinanzdirektion-Leitung nicht unterrichtet werden müssen, wenn hier ein Fall gelöst werde. Vielleicht hätte sie aus Kenntnis der Zeitung ein paar Jahre später unterrichtet werden müssen, weil er da gesehen habe, dass das so bedeutende Leute des Karlsruher Lebens sind. Zum damaligen Zeitpunkt seien dies Steuerpflichtige gewesen, die steuerlich und per Rechtsanwalt stark vertreten gewesen seien. Es habe sich sozusagen um eine Diskussion zwischen Parteien und um rechtliche Aspekte zwischen Fachleuten gehandelt.

7. Hans Dieter Grub

Oberfinanzpräsident a. D. Hans Dieter Grub, von 16. Januar 1995 bis 31. Oktober 2000 Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, gab vor dem Ausschuss an, dass er an den Vorgang um sein Schreiben vom 31. Juli 1995 an den Rechtsanwalt Kügler keine Erinnerung mehr habe. Er habe seine Erinnerung jedoch durch telefonischen Kontakt mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe aufgefrischt.

Es sei damals wohl darum gegangen, dass sich Anwälte des Matthias Schmider an ihn gewandt hätten, und zwar sei es um eine Vollstreckungssache wegen ausstehender Umsatzsteuerforderung gegangen. Mit der Umsatzsteuer habe er materiell nichts zu tun gehabt. Offenbar sei er nur mit der Vollstreckungssache befasst worden. Speziell sei es um die Verwertung eines Sparbuchs des Herrn Matthias Schmider gegangen, auf dem Sparbuch seien 300.000 DM verbrieft gewesen. Es habe ein Ansinnen der Rechtsanwälte gegeben, ihn persönlich zu sprechen. Dies habe er zweimal abgelehnt, habe allerdings angeboten, dass der zuständige Finanzpräsident notfalls mit den Herrschaften spreche. Er habe sich vor seiner Vernehmung vor dem Ausschuss noch einmal erkundigt, was denn nun eigentlich aus dieser Vollstreckungssache geworden sei. Das Sparbuch sei verwertet worden. Nach seiner Erinnerung habe er sich mit diesem Vorgang nicht intensiv beschäftigt.

Auf Frage, wer denn so ein Schreiben wie das vom 31. Juli 1995 formuliere, führte der Zeuge aus, dass so eine Sache ja meistens über den Postweg an ihn herangetragen werde. Er nehme an, dass er ein Grünkreuz darauf gemacht habe, damit es ihm zur Unterschrift vorgelegt werde, und dann sei das Ganze in den Geschäftsgang gegangen. In aller Regel entwerfe entweder der Sachbearbeiter oder der Referent das Schreiben. Dann laufe es in der Hierarchie über den Gruppenleiter und den Finanzpräsidenten. Er habe dieses Schreiben nicht gesehen, vermute aber, dass Abzeichnungen auch vom Finanzpräsidenten und vom Gruppenleiter auf dem Schreiben seien.

Dem Zeugen wurde ein Schreiben des Rechtsanwalts Kügler vom 12. September 1995 an ihn als OFD-Präsident vorgehalten. Darin heißt es:

> *„Trotz erheblicher Bedenken ist es zu einer für alle Seiten akzeptablen Lösung gekommen.“*

Auf Frage, ob ihm der Vorgang doch irgendwie näher bekannt gewesen sei, ob man inhaltlich noch einmal darüber gesprochen habe, erwiderte der Zeuge Grub, mit ihm sei da inhaltlich nicht mehr gesprochen worden. Das müsse alles vorher gelegen haben. Er gehe aber davon aus, dass der Vollstreckung intensive Gespräche vorgeschaltet seien, sowohl zwischen dem Finanzamt und der Oberfinanzdirektion als auch mit dem Steuerschuldner. Über den Inhalt dieser Gespräche im Einzelnen wisse er nichts.

Auf Nachfrage, ob ihm die Annahme dieser Organschaft gar nie zur Kenntnis gelangt sei, führte der Zeuge aus, er habe dies, wahrscheinlich jedenfalls in den Akten gelesen, dass da mit der Organschaft Probleme waren, oder dass man später teilweise eine Organschaft angenommen haben. Aber das habe für ihn keine Bedeutung gehabt. Er wisse auch gar nicht, ob der Rechtsanwalt aus diesem Grund sich an ihn gewandt habe. Soviel er das verstanden habe, habe sich der Rechtsanwalt wirklich wegen der Verwertung des Sparbuchs des Herrn Matthias Schmider an ihn gewandt. Es sei offensichtlich eine Einigung auf der materiell-rechtlichen Seite erfolgt. Und da sei es offenbar noch ein Topping-up gewesen, dass der Anwalt ihn habe sprechen wollen, weil die Verwaltung es offensichtlich abgelehnt habe, die Vollstreckung in das Sparbuch des Herrn Matthias Schmider aufzuheben. So verstehe er das. Er könne es nicht anders verstehen. Er möchte noch einmal betonen, dass er aus eigener Erinnerung den Fall nicht mehr kenne.

Auf Frage, wie er als Behördenleiter an die richtigen Informationen komme, was ihm vorgelegt werde, führte der Zeuge aus, täglich landeten größere Packen von Eingängen bei ihm. Diese wurden vom persönlichen Referenten vorsortiert. Der mache einen Stempel darauf „P vorlegen“. Dann habe er sich das angeschaut, habe seinen Geschäftsgangvermerk darauf gemacht. Diese Sachen seien in der Geschäftsordnung der Oberfinanzdirektion enumerativ geregelt.

Das Problem sei jedoch ein anderes, nämlich wie werden die Fälle geregelt, die ansonsten an einen herangetragen werden oder die in der Beamtenschaft, also in der Behörde selbst anlanden. Dazu gebe es keine festen Regeln. Insbesondere gebe es auch nicht an eine bestimmte materielle Größenordnung angelehnte Regeln. Wenn er das Problem mit den Scheingeschäften ex post betrachte, falle ihm auf, dass hier Fragen der Sachverhaltsermittlung angesprochen seien. Da finde er es ganz in Ordnung, wenn er in einem solch frühen Stadium nicht unterrichtet werde, sondern wenn Sachverhaltsaufklärung auf die untere Ebene, nämlich dorthin verlagert werde, wo sie hingehöre, nämlich in die Finanzämter und in die Betriebsprüfung. Er sehe hier keinen Fall, wo er der Verwaltung, seinen Leuten einen Vorwurf machen könne, dass sie ihm nicht Bericht erstattet hätten.

Auf Nachfrage, ob es beispielsweise durchaus sein könne, dass er bei einer Steuerhinterziehung eines zweistelligen Millionenbetrags nie etwas davon erfahre, erwiderte der Zeuge, der Fragesteller spreche jetzt von Steuerhinterziehung. So sei der Fall hier jedoch nicht gewesen. Wenn ein Steuerstrafverfahren anstehe, wenn Steuerhinterziehung zweifelsfrei feststehe und ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werde, dann habe er dies sofort zur Kenntnis bekommen. Selbstverständlich sei es in größeren Fällen so gehandhabt worden, dass man sofort das Finanzministerium unterrichtet habe. Aber er betone noch einmal, das könne man nicht durch irgendeine Richtlinie regeln. An das Finanzministerium werde berichtet, wenn ein solches Verfahren in einem Stadium sei, dass die Steuerfahndung bei einer solchen Firma, wie das immer so schön heiße, zuschlage. Dann werde das Finanzministerium sofort unterrichtet. Ansonsten bestehe eigentlich ständig Kontakt mit dem Finanzministerium auf der Ebene der Fachabteilungen, der jeweiligen Steuerabteilungen. Ob das in diesem Fall geschehen sei, das wisse er nicht. Da müsse man die Herren der Steuerabteilung fragen.

Dem Zeugen wurde aus einer Presseveröffentlichung vom Februar 2003 Folgendes vorgehalten:

> *„Nachdem 1996 staatliche Betriebsprüfer dem FlowTex-Betrug auf die Schliche gekommen waren, sollen der FDP/DVP-Politiker Morlok und Karlsruhes früherer OB Seiler beim Präsidenten der OFD persönlich interveniert haben. Der damalige OFD-Präsident Grub soll dem Anonymus zufolge bei dem Treffen zugesagt haben, dass seine Mitarbeiter in nicht steuerlich relevanten Angelegenheiten nicht tätig sein können und werden. Die OFD-Leitung habe darüber hinaus hausintern angeordnet, die von den Betriebsprüfern bisher in den Aktenvermerken festgehaltenen Vermutungstatbestände noch einmal überprüfen zu lassen und danach abzuwarten, was von staatsanwaltschaftlicher Seite gegenüber der OFD ermittelnderweise erbeten würde.“*

Der Zeuge Grub gab dazu an, das sei frei erfunden, man könne auch sagen, infam erlogen. Er könne sich sehr genau erinnern, dass diese Besprechung niemals stattgefunden hat. Herrn Seiler kenne er dienstlich sehr gut, Herrn Morlok habe er dienstlich nie kennen gelernt. Privat habe er Herrn Morlok über gemeinsame Bekannte zweimal getroffen. Zu Manfred und Matthias Schmider und den Anwälten habe er weder dienstlichen noch privaten Kontakt gehabt.

Dem Zeugen wurde § 8 der Geschäftsordnung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vorgehalten, wonach Eingänge von allgemeiner, politischer oder grundsätzlicher Bedeutung dem Oberfinanzpräsidenten vorzulegen sind. Nach § 29 der Geschäftsordnung erfolgt die Zeichnung in Einzelsachen von besonderer Bedeutung, Schreiben von grundsätzlicher Tragweite oder von politischer Bedeutung durch den Oberfinanzpräsidenten. Auf Frage, ob er 1995 und 1996 mit dem Fall befasst gewesen sei, weil eben diese herausragende Bedeutung gegeben war, führte der Zeuge Grub aus, das sei falsch. Hier werde ein unzulässiger Umkehrschluss gemacht, wenn man sage, alles, was ihm vorgelegt werde, sei von politischer Bedeutung. Es habe durchaus auch Fälle gegeben, die nicht unter dem § 8 zu subsumieren gewesen seien, weil sie eben an ihn herangetragen wurden, aus welchen Gründen auch immer.

Auf Nachfrage, er habe das Schreiben ja abgezeichnet, er sei deswegen mit dem Fall befasst gewesen, weil sich das offensichtlich aus der Geschäftsordnung ergeben habe, erwiderte der Zeuge, dafür brauche man nicht die Geschäftsordnung. Die Rechtsanwälte hätten ihn persönlich angeschrieben. Da gebiete es für ihn die

Höflichkeit, dass er diesen Anwälten auch antworte. Deshalb habe er ein Kreuz darauf gemacht, ein grünes.

8. Professor Dr. Gerhard Seiler

Professor Dr. Gerhard Seiler, ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe, gab vor dem Ausschuss an, dass er keinerlei Kontakte mit der Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg in Steuerfällen der Gebrüder Schmider gehabt habe.

9. Dr. Jürgen Morlok

Dr. Jürgen Morlok gab als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss an, dass er in Steuerfragen von Manfred und Matthias Schmider nie Kontakte mit der Finanzverwaltung gehabt habe, auch habe er keine Kontakte mit den Strafverfolgungsbehörden gehabt.

Anlagen zu A. I. 3.

Anlage 1: Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Grub an RA Kügler vom 31. Juli 1995

Anlage 2: Aktenvermerk vom 7. August 1995

Anlage 3: Aktenvermerk der OFD Karlsruhe vom 25. Juli 1994 zur Besprechung am 30. Juni 1994

Anlage 1

Hans Dieter Grub
Oberfinanzpräsident

Karlsruhe
Moltkestraße 50 · PLZ 76133
Postfach 48 09 · PLZ 76031
Telefon 07 21 / 926 - 24 30
Telefax 07 21 / 926 - 27 25

31. Juli 1995

Widmann und Partner
Herrn Rechtsanwalt Kügler
Postfach 41 06 20

76206 Karlsruhe

Firmen T & T Management und Beteiligungs GmbH und
Fibertex Import Export GmbH, Rastatt
Sicherheit Matthias Schmider

Sehr geehrter Herr Kügler,

ich danke für Ihr Schreiben vom 18. Juli 1995, in dem Sie den Wunsch nach einem Gesprächstermin zur Erörterung der Steuerangelegenheit äußern.

In der von Ihnen angesprochenen Steuerangelegenheit haben schon verschiedene Besprechungen im Hause stattgefunden. Dabei wurden die beiderseitigen Argumente erschöpfend ausgetauscht. Ein weiteres Gespräch bei mir persönlich könnte an der Sach- und Rechtslage in dem von Ihnen gewünschten Sinne nichts verändern. Ich möchte Ihnen deshalb noch einmal zusammenfassend erläutern, aus welchen Gründen eine Freigabe der Sicherheit des Geschäftsführers letztlich nicht erfolgen kann:

1. Rechtliche Hindernisse für die Verwertung der Sicherheit sind nicht gegeben. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf unser Schreiben vom 17. Februar diesen Jahres.

2. Auch die Vereinbarungen, die anläßlich der Besprechung am 30. Juni 1994 in unserem Hause getroffen wurden, begründen keinen Anspruch auf die Freigabe dieser Sicherheit. Ausweislich des Aktenvermerks vom 25. Juli 1994 verblieben sowohl für die Ettlinger Firmengruppe (Manfred Schmider) als auch für die Rastatter Firmengruppe (Matthias

Schmider) Steuerschulden von jeweils 11,2 Mio DM. Man ging davon aus, daß der Betrieb der Rastatter Firmen eingestellt und diese liquidiert würden. Aufgrund der finanziellen und bilanziellen Situation dieser Firmen waren keine Steuerzahlungen mehr zu erwarten. Der Sicherungsfall war damit eingetreten und eine Verwertung der hierfür eingeräumten Sicherheiten stand somit außer Frage. Eine Stundungsregelung oder Zahlungsvereinbarung stand daher für die Rastatter Firmengruppe nicht zur Debatte, so daß auch das weitere Schicksal der fraglichen Sicherheit kein Thema war.

Im übrigen ist festzustellen, daß den Anliegen der beteiligten Firmen sehr weitgehend entgegengekommen wurde. Die in Frage stehende Steuerschuld wurde in zweistelliger Millionenhöhe gesenkt. Zu zahlen ist letztlich weniger als ein Drittel der ursprünglich festgesetzten Steuer. Der angeführte "Dissens" hinsichtlich der Sicherheit des Geschäftsführers Matthias Schmider ist offensichtlich nicht auf fehlende Informationen seitens der Finanzverwaltung zurückzuführen.

Falls Sie über Ihren bisherigen Sachvortrag hinaus neue, für die Entscheidung wesentliche Gesichtspunkte vorbringen können, ist mein zuständiger Abteilungsleiter, Finanzpräsident Dr. Bühler, gerne zu einem Gespräch bereit. Beim derzeitigen Sachstand allerdings sehe ich hierin keine sinnvolle Möglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

P, St, St 2, St 3, ~~St 28~~ St 34

im Hause

Abschrift zur Kenntnis.

Grub

OBERFINANZDIREKTION KANZLEI KARLSRUHE

Beglaubigt:
Angestellte

St 28 A

Aktenvermerk 7. August 1995 Anlage (2)

In Sachen der Gebrüder Schmider (Fibertex, T & T, Powerdrill) hat nun der Oberfinanzpräsident entschieden, daß in seinem Hause nicht mehr erörtert werden soll, ob das Finanzamt die Sicherheit verwerten kann. Die Frage ist nun, wie wir weiter verfahren sollen und welche Stelle wann tätig wird.

Die festgesetzten Steuern wird das Finanzamt nie holen können, vorher sind die Firmen kaputt. Das gleiche gilt wohl auch für die Forderungen der Berater: sie werden nur insoweit tätig werden, als es für sie und die Gebrüder Schmider noch Geld bringt. Es ist nicht anzunehmen, daß sie sich anstrengen werden, wenn man irgendeine Gesellschaft ohnehin liquidieren will. Hieraus ergibt sich, daß das Finanzamt zunächst dort tätig werden muß, wo es für die Berater (ggf. vermeintlich) noch was zu holen gibt:

1. Zunächst muß die Vollstreckungsstelle die Verwertung androhen oder vornehmen. Auf jeden Fall brauchen wir in diesem Bereich einen Verwaltungsakt, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden kann. Dies muß schnell geschehen, damit die OFD noch über die Beschwerde entscheiden kann. Falls unsere Vorlage dort nach dem 1. 10. eingeht, wird sie dies aber nicht mehr tun, sondern den Fall nach dem 1, 1. 1996 an das FA zurückgeben. Um dies zu vermeiden, darf also keine (lange) Frist zu Begründung gewährt werden. Am besten wäre gar keine oder nur eine von vierzehn Tagen.

   Also für die Vollstreckungsstelle: Sofort mit der Verwertung beginnen!

2. Als nächstes und zwar fast gleichzeitig sollte von II/2 die noch offenen Veranlagungen erledigt werden. Soweit die Empfänger der Betriebsausgaben nicht benannt worden sind, sind die Ausgaben nicht anzuerkennen. Es wird dann zwar ein Einspruch kommen und ein AdV-Antrag. Aussetzung kann nicht gewährt werden, solange keine Begründung vorliegt. Sie ist zweckmäßigerweise sofort abzulehnen. Zur Begründung des Einspruchs ist eine Frist von vier Wochen zu gewähren. Danach wird er an II/35 abgegeben.

3. Wegen der noch nicht abgeschlossenen USt-Prüfung bitte ich Herrn Dettling, nach eigenem Ermessen zu verfahren und vielleicht vorab mit mir zu besprechen.

4. Die Rechtsbehelfe bei II/31 werden vorerst nicht weiter betrieben. Wir wollen den Steuerpflichtigen dort zwar entgegenkommen. Das ist aber unsere einzige Karte. Wenn wir die jetzt schon aussspielen, haben wir nichts mehr.

Verteiler: I, II, II/1, II/2, II/31, III, III/3, III/4, IV.

VI

Anlage (3)

OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

Aktenzeichen	Datum
S 7358 B - St 282	25.07.94

Aktenvermerk

Betreff		
Firmengruppe Manfred und Matthias Schmider		
Bezug Verfügung/ Bericht/ Schreiben v. (Datum, Az)	Besprechung am	Telefonat am
	30.06.1994	

Teilnehmer:

Rechtsanwalt Kügler	Steuerbüro Widmann & Partner
Steuerberater Wawra	Steuerbüro Widmann & Partner
Rechtsanwalt Kullen	
ORR Schmidt	Finanzamt Ettlingen
RD Vollmer, StA Merz	Finanzamt Rastatt
St 28, St 281, St 282	

Im Rahmen der Besprechung wurde auch die Frage der Organschaft erörtert. Es wurde festgestellt, daß zwischen den Firmengruppen Manfred und Matthias Schmider ein Organschaftsverhältnis nicht vorliegt. Dagegen kann man zwischen den Firmen Texcote GmbH & Co KG und der Firam KSK GmbH einerseits und den Firmen Fibertex Fassadenbeschichtungen GmbH (jetzt T+T Management und Beteiligungs GmbH), Fibertex Import und Export GmbH und Fibertex Internationale Vertriebs GmbH andererseits ein Organschaftsverhältnis annehmen. Die Steuerschulden verringern sich dadurch bei den "Firmen des Matthias Schmider" von 17,08 Mio. auf 11,2 Mio. DM und bei den "Firmen des Manfred Schmider" von 17,5 Mio. auf 11,2 Mio. DM.

Nach den Angaben des steuerlichen Beraters hätten die Firmen des Matthias Schmider ihren Geschäftsbetrieb im wesentlichen eingestellt. Die Firmen würden liquidiert. Eine Haftung des Geschäftsführers dürfte bei der Sachlage wohl nicht in Betracht kommen. Es verblieben somit die Steuerschulden bei der Firma Texcote GmbH und Co KG von 11,2 Mio. DM. Den steuerlichen Vertretern wurde ein Erlaß der Umsatzsteuer von 200.000DM pro Jahr (insgesamt 1 Mio. DM) für den Fall in Aussicht gestellt, daß der Restbetrag in Raten gezahlt wird. Die Einsprüche gegen

die Umsatzsteuerbescheide und die Klagen werden zurückgenommen. Die Zahlungsbedingungen sollen im Rahmen einer weiteren Besprechung im August festgelegt werden. Dabei soll auch die Frage der Zinsen und Säumniszuschläge angesprochen werden.

Im Auftrag

Lange

Beglaubigt:

Angestellte

OBERFINANZDIREKTION KANZLEI KARLSRUHE

B. Kenntnis der Justizbehörden

I. Beigezogene Akten

- Akten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden 13 Js 42/94,
- Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 52 Js 13493/96,
- Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96, 401 Js 3479/01, 401 Js 22627/01,
- Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe BAD 4/02, MA 4/00,
- Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Aus diesen beigezogenen Akten ergibt sich Folgendes:

Innerhalb der Justizbehörden erhielt am 21. Dezember 1993 als Erster Oberstaatsanwalt Dr. Klee bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden im Rahmen einer Besprechung mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach von den Ende März 1992 bei einer Betriebsprüfung festgestellten Scheingeschäften der Brüder Manfred und Matthias Schmider Kenntnis.

Mit einem an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden zu Händen Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Klee gerichteten Schreiben vom 4. Februar 1994 übersandte die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach die aufgrund der Scheingeschäfte im September und im November 1993 eingeleiteten Strafverfahren wegen des Verdachts der Umsatzsteuerhinterziehung gegen Matthias Schmider und Manfred Schmider der Staatsanwaltschaft Baden-Baden. Die Staatsanwaltschaft übernahm die Verfahren am 11. Februar 1994 unter dem Aktenzeichen 13 Js 42/94. Aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden ergibt sich, dass diese dem damaligen Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden nicht vorlagen.

Der Verfahrensakte 52 Js 13493/96 der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, die die am 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangene anonyme Anzeige betrifft, ist zu entnehmen, dass der zuständige Dezernent, Oberstaatsanwalt Zimmermann, keine Kenntnis von den Scheingeschäften erhalten hat.

Aus der Akte 609 Js 145/96 der Staatsanwaltschaft Mannheim, die die Ermittlungen aufgrund der Selbstanzeige Neumann zum Gegenstand hat, ist ersichtlich, dass den mit diesem Verfahren befassten Dezernenten, Oberstaatsanwalt Arnold, Staatsanwältin Smid, Richterin am Landgericht Krenz – damals Staatsanwältin – die Scheingeschäfte nicht bekannt waren. Oberstaatsanwalt Arnold erhielt im Rahmen der zwischenzeitlich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamte wegen des Verdachts der Strafvereitelung, 401 Js 3479/01 und 401 Js 22627/01, erst im August 2001 die Möglichkeit, Kenntnis von den Scheingeschäften zu erlangen. Er hatte mit Schreiben vom 6. August 2001 die Oberfinanzdirektion Karlsruhe um Übersendung sämtlicher Akten im Zusammenhang mit den Betriebsprüfungen bei der FlowTex-Gruppe einschließlich KSK und PowerDrill gebeten. Mit Schreiben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Herrn Regierungsdirektor Vetter, vom 24. August 2001 erhielt Oberstaatsanwalt Arnold u. a. zwei Bände Akten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe „Firmengruppe Manfred und Matthias Schmider“, aus denen die von dem Betriebsprüfer des Finanzamtes Rastatt, AR Meier, aufgedeckten Scheingeschäfte zu entnehmen waren.

Der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und dem Justizministerium Baden-Württemberg wurden die Scheingeschäfte erstmals im Januar 2002 bekannt.

Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden hat das Verfahren 13 Js 42/94, das die Scheingeschäfte betraf, während der Anhängigkeit des Verfahrens und in den Folgejahren dem Generalstaatsanwalt und dem Justizministerium nicht berichtet. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und das Justizministerium am 14. August 2001 im Rahmen des im Jahr 2000 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen Manfred Schmider u. a. von der Existenz des Verfahrens 13 Js 42/94 erfahren haben. Über den

Inhalt des Verfahrens und damit über die Scheingeschäfte waren zu diesem Zeitpunkt weder die Generalstaatsanwaltschaft Karlruhe noch das Justizministerium informiert. Dies erfolgte durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Baden-Baden gemäß Abschnitt I BeStra am 14. Januar 2002.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seiten 994 bis 996 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

Der Untersuchungsausschuss hat zu der Frage, wer in den Justizbehörden, wann, wie und in welcher Form von den betrügerischen Scheingeschäften in den Jahren 1988 bis 1992 bei Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider Kenntnis hatte, folgende Zeugen vernommen:

1. Heike Gräber

Oberregierungsrätin Heike Gräber, Sachgebietsleiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach von 1993 bis 1998, sagte aus, sie habe mit Oberstaatsanwalt Dr. Klee, Staatsanwaltschaft Baden-Baden, über das Steuerstrafverfahren gegen die Brüder Schmider und die Problematik des Falles aus ihrer Sicht gesprochen. Später habe sie die bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle angelegten Steuerstrafakten vollständig an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Klee, weitergegeben.

2. Manfred Scott

Amtsrat Manfred Scott, der Sachbearbeiter der Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach war, führte aus, dass er und seine Vorgesetzte, Frau Gräber, zunächst mit den Verteidigern der beiden Beschuldigten, Rechtsanwalt Kullen und Rechtsanwalt Dr. Sommer, abgeklärt haben, unter welchen Voraussetzungen die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach mit einer Einstellung des Steuerstrafverfahrens gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider gemäß § 153 a StPO einverstanden gewesen sei. Nachdem die Verteidiger der vorgeschlagenen Verfahrensweise zugestimmt haben, seien die Akten vollständig mit dem Betriebsprüfungsbericht und dem roten Bogen an Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Klee bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden übersandt worden.

3. Dr. Robert-Dieter Klee

Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee war zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider im Jahr 1994 der zuständige Dezernent dieses Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden.

Der Zeuge sagte aus, er sei im November oder Dezember 1993 von der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach um einen Besprechungstermin zur Erörterung eines zunächst nicht näher dargestellten Falles gebeten worden. Der vereinbarte Termin habe dann in den Räumen des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach stattgefunden. In diesem Besprechungstermin habe er von Scheinrechnungen, die zwischen den Brüdern Matthias und Manfred Schmider ausgetauscht worden seien, erfahren. Später habe ihm die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach die Verfahrensakten übersandt.

4. Peter Fluck

Leitender Oberstaatsanwalt Fluck ist seit November 1996 Leiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden. Er sagte aus, dass ihm das im Jahr 1994 bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden anhängig gewesene Ermittlungsverfahren gegen Man-

fred Schmider und Matthias Schmider zum Zeitpunkt der Anhängigkeit nicht bekannt gewesen sei. Er habe beide Verfahren erst kennen gelernt, als er sich die Akten angesehen habe. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass die Sichtung der Akten Anfang 2002 erfolgte.

5. Günter Hertweck

Generalstaatsanwalt a. D. Hertweck, der zum Zeitpunkt des Eingangs des Steuerstrafverfahrens gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden Leitender Oberstaatsanwalt dieser Behörde war, sagte aus, dass er erstmals im Januar 2002 als er bereits Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe gewesen sei, von dem im Jahr 1994 bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden anhängigen Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Baden-Baden Kenntnis erlangt habe. Möglicherweise habe er von der Existenz des Verfahrens bereits im August 2001 erfahren. Eine Erinnerung daran habe er aber nicht mehr. Im August 2001 habe der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Fluck, der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe telefonisch berichtet, dass ein Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider im Jahr 1994 bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden anhängig gewesen sei. Zum Zeitpunkt der mündlichen Unterrichtung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt sei er im Urlaub gewesen. Der telefonische Bericht über die Existenz eines solchen Verfahrens, sei in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft vermerkt worden. Er könne sich allerdings nicht erinnern, dass er nach Rückkehr aus dem Urlaub diesen Vermerk gelesen habe. In den Akten befinde sich auch nirgendwo ein Sichtvermerk, der auf eine Kenntnisnahme seinerseits schließen lasse.

Zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden im Jahr 1994 habe er die Akten nicht gesehen, weder bei der Vorlage der Akten an die Staatsanwaltschaft noch im weiteren Verlauf des Verfahrens. Insbesondere habe er die Abschlussverfügung des Dezernenten Oberstaatsanwalt Dr. Klee nicht gegengezeichnet. Üblicherweise seien zum damaligen Zeitpunkt Neuanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden dem Leiter der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden, der diese dann mit einem Grünstift versehen habe. Die erste Seite des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider sei nicht mit einem Grünsondern mit einem Rotstift versehen. Dieses Zeichen stamme nicht von ihm. Der Zeuge führte weiter aus, dass er davon ausgehe, dass der Aktenvorgang unmittelbar bei Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Klee eingegangen sei, weil er zu dessen Händen adressiert gewesen sei.

C. Kenntnis der Polizeibehörden

I. Beigezogene Akten

Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 22627/01

Die Landespolizeidirektion Karlsruhe hatte seit dem 7. August 2001 die Möglichkeit, Kenntnis von den Scheingeschäften zu erlangen. Beamte der Landespolizeidirektion Karlsruhe hatten im Auftrag der Staatsanwaltschaft Mannheim im Ermittlungsverfahren gegen Amtsrat Seyfried u. a. wegen des Verdachts der Strafvereitelung u. a. – 401 Js 22627/01 – zwei Aktenbände der Oberfinanzdirektion Karlsruhe „FlowTex 6 Bp 1993/1“ und „FlowTex 7 Bp 1993/2“ zur Auswertung erhalten. Diesen Akten waren die Scheingeschäfte der Brüder Schmider zu entnehmen.

Wann das Innenministerium von den Scheingeschäften Kenntnis erlangt hat, ist aus den beigezogenen Akten nicht ersichtlich.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seite 996 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

Zur Frage der Kenntniserlangung der Polizeibehörden und des Innenministeriums wurden keine Zeugen gehört.

Zu A. I. 4.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, im Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex"-Verfahrens vor 1996, insbesondere

4. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die Staatsanwaltschaft Baden-Baden das Verfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider wegen der unter Ziffer 3 genannten betrügerischen Scheingeschäfte im Mai 1994 gegen Zahlung von Geldbußen eingestellt hat, warum nicht wegen Betrugs ermittelt wurde und wer von diesen Vorgängen Kenntnis hatte.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden – 13 Js 42/94 –

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe – BAD 4/02 –

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg – 410 E 27/00 –

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Aus den beigezogenen Akten ergibt sich Folgendes:

Aufgrund der im März 1992 im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellten Scheingeschäfte der Brüder Manfred und Matthias Schmider leitete die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach am 14. September 1993 gegen Matthias Schmider und am 3. November 1993 gegen Manfred Schmider Strafverfahren wegen des Verdachts der Umsatzsteuerhinterziehung ein.

Gegenstand des Verfahrens waren wechselseitige Scheinrechnungen in Höhe von insgesamt 247 Mio. DM. Gegen die beiden Beschuldigten bestand der Verdacht, Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 35,3 Mio. DM – Manfred Schmider 17,5 Mio. DM und Matthias 17,8 Mio. DM – hinterzogen zu haben. In der von der Straf- und Bußgeldsachenstelle durchgeführten Beschuldigtenvernehmung gab Matthias Schmider an, dass er diese Scheinrechnungen gestellt habe, um Umsatz vorzutäuschen und dadurch bei den Banken kreditwürdig zu bleiben. Er habe stets auf die steuerliche Neutralität der Buchungen geachtet. Die Problematik des § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sei ihm nicht bekannt gewesen. Am 25. Januar 1994 erfolgte die Vernehmung des Beschuldigten Manfred Schmider durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle. Er bestätigte die Angaben seines Bruders. Beide Beschuldigte behaupteten, dass ihnen nicht bewusst gewesen sei, dass Scheinausgangsumsätze versteuert werden müssen, ohne dass ein entsprechender Vorsteuerabzug möglich sei. Der Sachbearbeiter bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle, Amtsrat Scott, hatte bereits kurz nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Matthias Schmider, dessen Verteidiger, Rechtsanwalt Kullen, in einem Gespräch darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung Anhaltspunkte für nichtsteuerliche Straftaten, wie beispielsweise Bilanzfälschung oder Betrug gegeben seien. Der Verteidiger vertrat hierbei die Auffassung, dass letztendlich kein Schaden entstanden sei, weil sämtliche Kredite getilgt worden seien.

Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 1993 legte der Verteidiger entsprechende Bankunterlagen vor. Mit Aktenvermerk vom 25. Januar 1994 hielt Amtsrat Scott fest, dass nach Rücksprache mit seiner Vorgesetzten, der Sachgebietsleiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle Frau Gräber, eine Einstellung des Steuerstrafverfahrens gegen beide Beschuldigte gemäß § 153 a Strafprozessordnung (StPO) nach Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 85.000 DM durch Matthias Schmider und in Höhe von 60.000 DM durch Manfred Schmider möglich sei. Die Verteidiger der beiden Beschuldigten stimmten dieser Verfahrensweise zu.

Der Verteidiger des Beschuldigten Matthias Schmider hatte mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1993 eine solche Einstellung bereits angeregt, aber auch zugestanden, dass der Umfang der Geschäfte außergewöhnlich hoch sei und deshalb eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren besprochen werden sollte.

Mit Eingang am 7. Februar 1994 legte die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach zwei Bände Steuerstrafakten im Ermittlungsverfahren gegen Manfred und Matthias Schmider der Staatsanwaltschaft Baden-Baden zu Händen Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Klee vor. Die Sachgebietsleiterin, Frau Gräber, nahm in ihrem Anschreiben Bezug auf eine Besprechung am 21. Dezember 1993 mit Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Klee und regte an, die Akten an das Amtsgericht Baden-Baden mit der Bitte um Zustimmung zur Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153 a StPO weiterzuleiten. Ein entsprechendes Schreiben an das Amtgerichts Baden-Baden mit der Bitte um Zustimmung war der Akte bereits beigefügt. Oberstaatsanwalt Dr. Klee verfügte am 11. Februar 1994 die Übernahme des Verfahrens, das das Aktenzeichen 13 Js 42/94 erhielt. Mit derselben Verfügung forderte er Bundeszentralregisterauszüge an. Die beiden Registerauskünfte gingen am 4. März bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden ein. Sie enthielten jeweils keine Eintragungen. Mit Verfügung vom 24. Februar 1994 stellte Oberstaatanwalt Dr. Klee das Ermittlungsverfahren gegen Zahlung der von der Straf- und Bußgeldsachenstelle angeregten Geldbeträge vorläufig ein, ohne eine Zustimmung des Amtsgerichts Baden-Baden gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2, 153 a Abs. 1 Satz 6 StPO – in der damals geltenden Fassung – einzuholen. Eine Prüfung der sich aus den Ermittlungsakten ergebenden Anhaltspunkte für nichtsteuerliche Straftaten, auf die die Betriebsprüfer in Aktenvermerken über strafrechtliche Feststellungen (roter Bogen) jeweils hingewiesen hatten, ist aktenmäßig nicht dokumentiert. In der Übernahmeverfügung ist festgehalten, dass sich das Verfahren gegen Matthias Schmider und gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung richtet. Am 2. Mai 1994 stellte Oberstaatsanwalt Dr. Klee nach Zahlung von Geldbeträgen an die Staatskasse in Höhe von 85.000 DM durch Matthias Schmider und in Höhe von 60.000 DM durch Manfred Schmider das Ermittlungsverfahren endgültig gemäß § 153 a Abs. 1, 153 Abs. 1 Satz 2 StPO ein.

Nach Aktenlage wurde das Verfahren weder dem Behördenleiter noch dem Generalstaatsanwalt und dem Justizministerium berichtet.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seiten 994 bis 996 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Manfred Scott

Amtsrat Scott, der Sachbearbeiter des Steuerstrafverfahrens gegen Manfred und Matthias Schmider bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach war, sagte aus, dass Ausgangspunkt des Strafverfahrens ein Betriebsprüfungsbericht mit rotem Bogen zur Auswertung in Straf- und Bußgeldsachen gewesen sei. Dieser Bericht sei auf dem Dienstweg vom Finanzamt Rastatt an das Finanzamt Durlach zur Strafsachenstelle gelangt. Aus dem Bericht habe sich ergeben, dass die Brüder Schmider sich gegenseitig Scheinrechnungen gestellt haben. Nach dem Umsatzsteuergesetz sei die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer geschuldet, aber die Vorsteuer nicht abzugsfähig. Die Vorsteuer sei aber von beiden Brüdern abgezogen worden. Hierdurch habe sich ein Umsatzsteuerüberhang ergeben, woraufhin die Straf- und Bußgeldsachenstelle ein Strafverfahren zur Prüfung dieser Sache eingeleitet habe. Im Rahmen dieses Verfahrens seien beide Beschuldigte vernommen worden. Matthias Schmider, der von Rechtsanwalt Kullen verteidigt worden sei, habe sich dahin gehend eingelassen, dass die Scheinrechnungen gestellt worden seien, um bei den Banken die Kreditlinie zu halten. Matthias Schmider habe die Bilanzen sozusagen geschönt, indem er eben mehr Umsatz vorgetäuscht habe. Manfred Schmider habe angegeben, dass er um diese Dinge wohl gewusst habe, sich aber darum nicht so gekümmert habe,

da er eine Prokuristin in seinen Betrieben gehabt habe. Er selbst sei damit beschäftigt gewesen, eine neue Firma „FlowTex“ aufzubauen. Amtsrat Scott führte weiter aus, dass nach seiner Auffassung beide Beschuldigte angenommen haben, dass das Stellen der Scheinrechnungen steuerlich keine Auswirkungen habe. Beide seien davon ausgegangen, steuerlich korrekt gehandelt zu haben. Die Ausgangsrechnung sei beim Umsatz angemeldet worden und die Eingangsrechnung bei der Vorsteuer. Nach der Vorstellung der Beschuldigten sei dies null auf null aufgegangen. Das habe allerdings nicht funktioniert, weil sie zwar die Umsatzsteuer geschuldet, aber die Vorsteuer nicht haben abziehen können, weil eben keine echte Rechnung, sondern nur eine Scheinrechnung vorgelegen habe. Hierdurch sei eine Umsatzsteuerschuld für jeden in Höhe von etwa 17 Mio. DM entstanden.

Nach seiner, Scotts, Auffassung seien die Geschädigten aus den ganzen Vorgängen die beiden Beschuldigten gewesen. Die haben nämlich beide Steuerschulden zu tragen gehabt für etwas, wo überhaupt nichts passiert sei. Nun ergebe sich aber aus § 14 Abs. 3 UStG, dass bei einer Scheinrechnung die Vorsteuer nicht abgezogen werden könne. Die Vorschrift sei zwischenzeitlich durch den Europäischen Gerichtshof so reduziert worden, dass die Brüder Schmider, wenn sie sich drei Tage hingesetzt und die Mannschaft Stornorechnungen hätten schreiben lassen, keinen Pfennig mehr geschuldet hätten. Zum damaligen Zeitpunkt habe es diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch nicht gegeben.

Insgesamt betrachtet sei er als Sachbearbeiter aber von einem geringen Verschulden bei beiden Beschuldigten ausgegangen. Maßgeblich hierfür sei gewesen, dass beide in ihrer Vernehmung angegeben haben, sie seien davon ausgegangen, dass die Scheinrechnungen keine steuerlichen Auswirkungen haben. Diese Einlassung sei nicht zu widerlegen gewesen. Zudem seien sämtliche Kredite zurückgeführt worden, sodass letztlich kein Schaden entstanden sei und in dem Sinne auch kein Betrugstatbestand gegeben gewesen sei. Die Rückführung der Kredite sei von den Banken bestätigt worden.

Auf Vorhalt, ob einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO nicht entgegengestanden habe, dass die Steuerschulden nicht vollständig erfüllt worden seien, gab der Zeuge Scott an, dass die Zahlung der Steuerschuld bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle allenfalls ein Strafmilderungsgrund sei. Ansonsten habe dies mit dem Strafverfahren nichts zu tun. Auf weiteren Vorhalt, warum die Erfüllung der Steuerschuld nicht als Auflage erteilt worden sei, führte der Zeuge aus, dass man dies theoretisch könne, dass dies aber nur ganz selten erfolge.

Auf Vorhalt des Aktenvermerks über strafrechtliche-bußgeldrechtliche Feststellungen (Roter Bogen) zum Bericht vom 19. März 1993 über die Prüfung bei der Firma Fibertex Fassadenbeschichtungen GmbH unter Punkt Nr. 4:

„Es sind folgende mit Steuerstraftaten bzw. Steuerordnungswidrigkeiten im Zusammenhang stehende andere Straftaten festgestellt worden ...:

1. Wechselfinanzierung: Die Scheinumsätze dienten zur Wechselfinanzierung, d. h. es wurden Warengeschäfte vorgetäuscht damit die Wechsel rediskontierfähig sind.

2. Bilanzfälschung: Wegen der Vorlage der Bilanzen bei den Kreditinstituten wurden realisierte Verluste nicht ausgewiesen und durch fingierte Forderungen und unfertige Leistungen der entstandene Verlust ausgeglichen.“

führte der Zeuge aus, dass die Straf- und Bußgeldsachenstelle festgestellt habe, dass zwischen den nichtsteuerlichen Straftaten und der Steuerstraftat keine Tateinheit bestanden habe. Zudem seien die nichtsteuerlichen Straftaten von den Beschuldigten im Rahmen der Betriebsprüfung offenbart worden, sodass die Beschuldigten durch § 30 AO geschützt gewesen seien. Aus diesem Grund habe die Straf- und Bußgeldsachenstelle in diesem Bereich dann auch nicht mehr weiter ermittelt.

Auf Vorhalt seines Aktenvermerks vom 29. September 1993 über ein Telefongespräch mit Rechtsanwalt Kügler im Auszug

„... dass ich, falls seitens seines Mandanten keine entlastende Einlassung käme, die Sache dann an die Staatsanwaltschaft Mannheim – Schwerpunkt

Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen – abgeben werde, zumal mit der Tat im Zusammenhang auch noch die Bilanzfälschung, ggf. Unterlassung der Konkursanmeldung stehen ...“

gab der Zeuge an, dass ihm der Name Kügler nichts sage. Es sei jedenfalls so gewesen, dass die Straf- und Bußgeldsachenstelle habe Druck ausüben wollen, nachdem keine Stellungnahme der Beschuldigten nach der Verfahrenseinleitung erfolgt sei. Daraufhin sei dann wohl der Schriftsatz von Rechtsanwalt Kullen eingegangen, in dem er darauf hingewiesen habe, dass einer Abgabe des Verfahrens, das Steuergeheimnis entgegenstehe. Zum Zeitpunkt des Aktenvermerks sei er auch noch davon ausgegangen, dass die nichtsteuerlichen und die steuerlichen Straftaten möglicherweise zusammenhängen könnten. Dann aber sei die Stellungnahme der Verteidigung und die Beschuldigtenvernehmung gekommen, aus denen sich ergeben habe, dass es sich hier um zwei Dinge handele, die wohl nicht in Tateinheit zueinander stehen. Damit sei das Steuergeheimnis als Mauer sozusagen davor gestanden. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle habe die nichtsteuerlichen Straftaten nicht nach außen bringen können.

Auf Vorhalt, dass aber doch die Staatsanwaltschaft einbezogen worden sei, führte der Zeuge aus, dass diese auch an das Steuergeheimnis gebunden sei. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle habe in der Abgabeschrift auch nicht auf außersteuerliche Straftaten hingewiesen. Die Abgabe sei wegen der Größenordnung in der Sache erfolgt, nicht aber wegen der im Raum stehenden nichtsteuerlichen Straftaten. Die Staatsanwaltschaft sei in der Abgabeschrift auf die außersteuerlichen Straftaten nicht aufmerksam gemacht worden.

Der Zeuge gab des Weiteren an, dass ihm nicht ganz klar gewesen sei, ob ein Betrug vorgelegen habe. Letztlich sei ja kein Schaden eingetreten. Außer den beiden Brüdern Schmider sei niemand geschädigt gewesen. Ob die Banken die Kreditlinie zurückgefahren hätten, wenn sie die Bilanzaufblähungen gekannt hätten, wisse er nicht. Auf die Frage, ob er nicht eine Vermögensgefährdung für die Bank in dem Verhalten der Beschuldigten gesehen habe, räumte der Zeuge ein, dass eine solche wohl vorgelegen habe. Auf den Vorhalt, dass bei einem Kreditbetrug die Vermögensgefährdung einem Vermögensschaden gleich stehe, sagte der Zeuge aus, dass er mit Kreditbetrug in dem Sinne eigentlich nie etwas zu tun gehabt habe.

Bezüglich der nichtsteuerlichen Straftaten habe jedenfalls das Steuergeheimnis bestanden. Auf Vorhalt, ob die Sperre des § 30 Abgabenordnung (AO) nicht durch die freiwilligen Angaben der Beschuldigten bei ihren Vernehmungen durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle weggefallen sei, führte der Zeuge aus, dass das Verwertungsverbot nach seiner Auffassung bestanden habe. Anhaltspunkte für nichtsteuerliche Straftaten seien im Rahmen der Betriebsprüfung festgestellt worden. In der Beschuldigtenvernehmung haben die Brüder Schmider nur wiederholt, was sie bereits in Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten gegenüber dem Betriebsprüfer gesagt haben. Daher seien die Angaben nicht verwertbar gewesen.

Hinsichtlich der verbleibenden Steuerstraftaten seien seine Vorgesetzte, Frau Gräber, und er zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Einstellung nach § 153 a StPO gegen Zahlung von Geldbeträgen in Höhe von 65.000 und 80.000 DM in Betracht komme. Die Verteidiger, Rechtsanwalt Kullen und Rechtsanwalt Dr. Sommer seien mit dieser Verfahrensweise einverstanden gewesen. Anschließend habe die Straf- und Bußgeldsachenstelle das Strafverfahren mit sämtlichen Verfahrensakten über die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht Baden-Baden zur Zustimmung gemäß § 153 a StPO zuleiten wollen. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft sei nicht gewollt gewesen. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle habe das Verfahren selbst mit richterlicher Zustimmung einstellen wollen. Der Staatsanwalt habe das Verfahren dann aber an sich gezogen und in eigener Zuständigkeit erledigt. Irgendwann sei dann an die Straf- und Bußgeldsachenstelle die Mitteilung gekommen, das Verfahren sei nachdem die Auflagen erfüllt worden seien, nun eingestellt worden.

2. Heike Gräber

Oberregierungsrätin Heike Gräber, die zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Steuerstrafverfahrens gegen Manfred und Matthias Schmider 1993/1994 Sachgebietsleiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach

war, wies darauf hin, dass die Nachzahlung von Steuern in Höhe von über 30 Mio. DM zwar selten vorkomme, dass dies strafrechtlich aber nur dann geahndet werde, wenn die Nachzahlung auf einer Steuerhinterziehung beruhe. Eine Steuerhinterziehung wiederum setze die objektive und subjektive Verwirklichung des Steuerhinterziehungstatbestandes voraus. Im vorliegenden Fall habe es Probleme im Bereich des subjektiven Tatbestandes gegeben. Aus der Einlassung der Beschuldigten habe sich ergeben, dass diese keine Steuern haben hinterziehen wollen. Die Zeugin führte aus, dass die Beschuldigten nichtexistente Umsätze angemeldet und hierfür auch Steuern bezahlt haben, wozu sie nicht verpflichtet gewesen seien. Niemand müsse auf nichtexistente Umsätze Steuern bezahlen. Dieses Geld, das sie vorher bezahlt haben, obwohl sie hierzu nicht verpflichtet gewesen seien, haben sie zurückholen wollen. Aus der Sicht der Beschuldigten, so habe es sich nach der Vernehmung dargestellt, sei dies ein Null-Summen-Spiel gewesen. Es sei nicht um Steuerhinterziehung, sondern um nichtsteuerliche Straftaten gegangen. Dies sei doch der Knackpunkt. Unter Berücksichtigung der heutigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und nunmehr auch des Bundesfinanzhofs wäre keine Steuernachzahlung mehr herausgekommen. Dies spreche auch dafür, dass die Entscheidung der Straf- und Bußgeldsachenstelle, keine gravierende Steuerhinterziehung anzunehmen, damals richtig gewesen sei.

Weil es aus ihrer Sicht keine vorsätzliche Tat gewesen sei, habe es damals auch die Überlegung gegeben, wegen leichtfertiger Steuerhinterziehung lediglich einen Bußgeldbescheid zu erlassen. Heute sei sie froh, dass sie das damals nicht gemacht habe, nachdem das jetzt alles durch die Presse gegangen sei.

Auf Vorhalt des Schriftsatzes des Verteidigers des Beschuldigten Matthias Schmider, Rechtsanwalt Kullen, vom 15. Oktober 1993 im Auszug

> *„... ich stimme Ihnen allerdings zu, dass der Umfang der Geschäfte im vorliegenden Fall außergewöhnlich hoch ist. Wir sollten deshalb eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren besprechen ...“*

antwortete die Zeugin, sie sei nicht an den Antrag der Verteidigung gebunden. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle könne so entscheiden, wie sie es für richtig erachte.

Auf die Frage, wie sie, die Zeugin, mit den Anhaltspunkten hinsichtlich nichtsteuerstrafrechtlicher Taten umgegangen sei, führte die Zeugin aus, dass die Straf- und Bußgeldsachenstelle damals Probleme mit dem Steuergeheimnis gehabt habe. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle könne nicht unbedenklich oder unbegrenzt Sachverhalte, die im Besteuerungsverfahren bekannt werden, weiterleiten oder verwerten oder an die Staatsanwaltschaft weitergeben. Es sei vielmehr das Steuergeheimnis zu beachten. Das Steuergeheimnis stehe dann nicht entgegen, wenn eine Steuerstraftat vorliege und zu dieser Steuerstraftat das außersteuerliche Delikt in Tateinheit stehe, also eine Handlung vorliege. Aber das sei in dem Strafverfahren gegen Manfred und Matthias Schmider nicht so gewesen. Hier sei auf der einen Seite die Steuerhinterziehung und auf der anderen Seite das nichtsteuerliche Delikt Kreditbetrug im Raum gestanden. Die Frage, ob nicht zwischen der Bilanzfälschung und der Steuerstraftat Tateinheit vorliege, bejahte die Zeugin. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle habe den gesamten Vorgang vom ersten bis zum letzten Blatt an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Auf die Frage, ob die Vorlage der Akten an die Staatsanwaltschaft nicht einen Bruch des Steuergeheimnisses darstelle, führte die Zeugin aus, dass die Steuerakte mit einer Steuerstraftat vorgelegt worden sei. Schwieriger wäre es nur dann gewesen, wenn keine Steuerstraftat vorgelegen hätte. Dann wäre es ganz schwierig gewesen, die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Letztlich sei aber auch die Staatsanwaltschaft an das Steuergeheimnis gebunden, nicht nach § 30, sondern nach § 393 Abs. 2 AO.

Auf den Vorhalt, dass die Beschuldigten nach Belehrung über das ihnen zustehende Aussageverweigerungsrecht in ihren Beschuldigtenvernehmungen Angaben zu den nichtsteuerlichen Straftaten gemacht haben und diese dann doch eindeutig nicht unter das Steuergeheimnis fallen würden, führte die Zeugin aus, dass dies richtig sei, wenn es nur so gewesen wäre. Hier aber sei der vollständige Sachverhalt schon aufgedeckt gewesen, bevor überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Die Betriebsprüfung habe den roten Bogen schon geschrieben, bevor ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Die Beschuldigtenvernehmungen ent-

hielten lediglich Bestätigungen des bereits zuvor aufgedeckten Sachverhalts. In diesen Fällen sei sie der Meinung, dass auch der Staatsanwalt an das Steuergeheimnis gebunden sei. Auch Oberstaatsanwalt Dr. Klee habe Bedenken geäußert, ob man die Beschuldigtenvernehmung insoweit verwerten könnte.

Soweit sie sich erinnere, habe sie über die Einstellung gemäß § 153 a StPO und die damit verbundenen Auflagen zunächst mit den Beschuldigten gesprochen und sei erst dann auf Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Klee zugegangen. Bei der Bestimmung der zu zahlenden Geldbeträge habe sie nur die Steuerstraftaten berücksichtigt. Aufgrund ihrer Zweifel am Vorsatz hinsichtlich der Steuerhinterziehung habe sie Oberstaatsanwalt Dr. Klee auch nicht vorgeschlagen, die Steuernachzahlung im Rahmen der Einstellung den Beschuldigten aufzuerlegen. Es sei bei der Aktenübersendung an die Staatsanwaltschaft geplant gewesen, dass die Straf- und Bußgeldsachenstelle das Verfahren selbst gemäß § 153 a StPO einstelle. Hierzu sollten die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Baden-Baden eingeholt werden. Die Staatsanwaltschaft habe dann das Verfahren an sich gezogen und unter Auferlegung der vorgeschlagenen Geldbeträge eingestellt. Üblicherweise werde die Akte unmittelbar von der Straf- und Bußgeldsachenstelle an das Amtsgericht mit der Bitte um Zustimmung zur Einstellung übersandt. Die Größenordnung um die es beim Verfahren gegen die Brüder Schmider gegangen sei, die fingierten Umsätze und die nichtsteuerlichen Straftaten hätten sie veranlasst, die Akte der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Auf die Frage, ob die Oberfinanzdirektion Karlsruhe an der Erledigung des Verfahrens beteiligt gewesen sei, führte die Zeugin aus, dass weder die Oberfinanzdirektion noch das Ministerium mit dem strafrechtlichen Abschluss befasst gewesen seien. Auch im Übrigen sei sie in keinster Weise bei diesem Verfahrensabschluss beeinflusst worden.

3. Dr. Robert-Dieter Klee

Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee, der sachbearbeitender Staatsanwalt des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred und Matthias Schmider im Jahr 1994 bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden war, sagte aus, dass die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach ihn erstmals im November oder Dezember 1993 telefonisch um eine Besprechung in dem zum damaligen Zeitpunkt dort anhängigen Steuerstrafverfahren gegen die Brüder Schmider gebeten habe. Wer im Einzelnen an der späteren Besprechung bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle teilgenommen habe, wisse er nicht mehr. Wahrscheinlich sei Frau Gräber anwesend gewesen. Gegenstand der Besprechung seien die Scheinrechnungen der Brüder Schmider und die einschlägige Regelung des § 14 Abs. III AO gewesen. Es sei darüber gesprochen worden, dass nach den Ermittlungen kein Schaden entstanden sei und dass alle Darlehen auf Null zurückgeführt worden seien. Des Weiteren sei ihm von der Straf- und Bußgeldsachenstelle mitgeteilt worden, dass die Firmen des Matthias Schmider aufgelöst seien und insofern keinerlei Gefahr mehr bestehe, dass ähnliches geschehe.

Der eigentlich ausermittelte Sachverhalt habe allerdings Rechtsfragen aufgeworfen. Zum einen habe Matthias Schmider seine Angaben über die Scheinrechnungen gegenüber einem Betriebsprüfer gemacht und zum anderen habe Verjährung drohen können, da ein Teil der Scheinrechnungen aus dem Jahr 1988 gestammt habe.

Die Straf- und Bußgeldsachenstelle habe die Schuld als allenfalls äußerst gering eingestuft und sogar, hieran könne er sich ganz schwach noch erinnern, eventuell von einer Fahrlässigkeit gesprochen. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle habe vorgeschlagen, das Verfahren gemäß § 153 a StPO einzustellen. Er habe sich das überlegt. Nach seiner Wertung sei kein Schaden vorhanden gewesen. Eigentlich habe so ein Fall eines betrogenen Betrügers vorgelegen. Einem Hinweis der Finanzbeamten habe er entnommen, dass das Verfahren eventuell bis zum Bundesfinanzhof hochgetrieben werden könnte. Deswegen habe er die Straf- und Bußgeldsachenstelle gebeten, alles zusammenzufassen und die Akten vorzulegen. Er habe dann das Verfahren nach § 153 a StPO eingestellt.

Auf die Frage, warum er die Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts nicht eingeholt habe, antwortete der Zeuge, dass es

hierfür keinen besonderen Grund gegeben habe. Er könne sich nicht erklären, was damals gewesen sei. Auf den im späteren Verlauf der Vernehmung erfolgten Vorhalt des Berichts des leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Baden-Baden vom 7. März 2002 im Auszug

„... Es steht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass die nach der damals geltenden Rechtslage erforderliche Zustimmung des Gerichts von Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee nicht eingeholt wurde..."

erklärte der Zeuge, man könne durchaus dieser Auffassung sein. Er habe damals die Zustimmung nicht für erforderlich erachtet.

Auf den Einwand, dass er zuvor gesagt habe, er wisse nicht mehr, warum er die Akten dem Gericht nicht vorgelegt habe, antwortete der Zeuge, ja, aber dann habe er das doch geprüft jedenfalls. Im weiteren Verlauf der Vernehmung führte der Zeuge aus, dass die Einholung der Zustimmung des Gerichts eine Ermessensentscheidung sei. Warum er die Zustimmung des Gerichts nicht eingeholt habe, wisse er aber nicht mehr.

Auf den Vorhalt, dass die Umsatzsteuerschuld mit insgesamt etwa 30 Mio. DM kein kleiner Betrag gewesen sei, gab der Zeuge zu bedenken, dass keine echte Umsatzsteuer entstanden sei, sondern lediglich eine fiktive. Es habe nicht der typische Fall einer Umsatzsteuerhinterziehung vorgelegen. Anders als bei einer echten Umsatzsteuerhinterziehung sei im vorliegenden Fall kein Schaden entstanden. Die Umsatzsteuer sei einfach durch diese Bestimmung des § 14 Abs. 3 AO, die eigentlich eine Strafbestimmung sei, oktroyiert worden.

Die durch die Tat verursachten Folgen seien praktisch null. Auf den Vorhalt, dass eine gesetzlich vorgesehene Steuerschuld bestanden habe, führte der Zeuge aus, dass dies richtig sei. Diese Steuerschuld sei jedoch nicht durch eine Handlung des Beschuldigten entstanden, sondern erst durch die Zurechnung nach § 14 Abs. 3 AO. Dies sei doch der Unterschied, wenn er irgendetwas verkaufe und dann diese Umsatzsteuer nicht zahle, sei dies Hinterziehung, aber doch nicht eine Scheinrechnung. Diese sei einfach eine fiktive Zurechnung des Gesetzgebers. Das sei eigentlich ein Schaden, der beim Beschuldigten eintrete. Die daraufhin gestellte Frage, ob er den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung als erfüllt angesehen habe, bejahte der Zeuge. Die Schuld habe er als außerordentlich gering eingestuft.

Auf den im späteren Verlauf der Vernehmung erfolgten Vorhalt, dass bei der Frage, ob die Schuld gering sei, nicht nur die Auswirkungen der Tat, sondern auch die so genannte verbrecherische Energie relevant sei, führte der Zeuge aus, dies treffe zu und dieser Aspekt sei berücksichtigt worden. Es sei aber hinzugekommen dass man eigentlich, er glaube der Ausdruck sei sogar gefallen, vom betrogenen Betrüger gesprochen habe. Die Frage, ob bei ihm möglicherweise die Meinung vorgeherrscht habe, der Beschuldigte sei genug bestraft, da er noch Millionen Steuern habe nachzahlen müssen, bejahte der Zeuge. Die weitere Frage, ob ein gewisses Mitgefühl mitgeschwungen habe, dass sich die Beschuldigten zu dumm angestellt haben, dass sie jetzt noch Steuern zahlen müssen, bejahte der Zeuge ebenfalls.

Die Frage, ob er die Brüder Schmider jemals persönlich kennen gelernt habe, verneinte der Zeuge.

Auf Vorhalt des Aktenvermerks über strafrechtliche-bußgeldrechtliche Feststellungen zum Bericht vom 19. März 1993 über die Prüfung der Fa. Fibertex Fassadenbeschichtungen GmbH (roter Bogen) II Nr. 4 und III Nr. 1 und 2 im Auszug

„... es sind folgende mit Steuerstraftaten bzw. Steuerordnungswidrigkeiten im Zusammenhang stehende andere Straftaten festgestellt worden:

1. *Wechselfinanzierung: Die Scheinumsätze dienten zur Wechselfinanzierung, d. h. es wurden Warengeschäfte vorgetäuscht, damit die Wechsel rediskontierfähig sind.*
2. *Bilanzfälschung: Wegen der Vorlage der Bilanzen bei den Kreditinstituten wurden realisierte Verluste nicht ausgewiesen und durch fingierte Forderungen und unfertige Leistungen der entstandene Verlust ausgeglichen.*

III. Subjektiver Tatbestand

Wer ist für die – strafrechtlich-bußgeldrechtlich – bedeutsamen Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich und welche Tatsachen sprechen für Vorsatz oder Leichtfertigkeit?

1. Scheinumsätze:

Der Gesellschafter – Geschäftsführer Matthias Schmider und sein Bruder Manfred Schmider veranlassten die Scheinumsätze. Der Steuerberater Wawra wusste angeblich über die Scheinumsätze nicht Bescheid

2. Bilanzfälschung

Der Steuerberater verbuchte die ihm vorlegten fingierten Ausgangsrechnungen und aktivierte die Warenvorräte anhand der von Matthias Schmider zur Verfügung gestellten Unterlagen. Angeblich wusste Herr Wawra über die überhöhten Ansätze nicht Bescheid.

2. Was bringen die verantwortlichen Personen zu ihrer Entlastung vor?

Laut Schreiben des Matthias Schmider vom 5. Mai 1992 ... „wurde durch das Verfahren niemand geschädigt oder belastet. Es lag angeblich nie in der Absicht, gegen irgendwelche Vorschriften oder Gesetze zu verstoßen oder diese zu umgehen...“

und auf weiteren Vorhalt, dass in diesem zusammenfassenden Vermerk eindeutig auf die mit der Steuerstraftat verbundenen weiteren Straftaten hingewiesen worden sei und dass aus einer Zusammenstellung des Betriebsprüfers hervorgehe, dass zusammen etwa 4,2 bis 4,3 Mio. DM Bankverpflichtungen zum 31. Dezember 1990 betrügerisch erschlichen worden seien,

sagte der Zeuge aus, nicht jede Täuschung sei ein Betrug. Ein Betrug liege nur dann vor, wenn bei der Beantragung eines Kredits getäuscht werde. Wenn bei einem laufenden Kredit getäuscht werde, sei dies kein Betrug mehr.

Auf den Einwand, dass jeder Warenwechsel ein neuer Betrug sei, führte der Zeuge aus, dass er nun mal den Tatbestand außen vor lasse und frage, ob er das eigentlich habe verwerten dürfen. Er vertrete die Auffassung, dass § 393 AO dies verbiete, weil die Beschuldigten die wechselseitig gestellten Scheinrechnungen und den damit verfolgten Zweck, nämlich die Kreditlinie zu erhalten, selbst gegenüber dem Betriebsprüfer offenbart bzw. die Feststellung der Tatsachen durch den Betriebsprüfer geduldet haben. Auf Ausnahmetatbestände des Verwertungsverbotes angesprochen, erklärte der Zeuge, hierfür sei gemäß § 30 AO der Zusammenbruch der Gesamtwirtschaft erforderlich. Diese Voraussetzungen hätten nicht vorgelegen. Auf den Einwand, dass dies wohl nicht Sinn der Vorschrift sein könne, entgegnete der Zeuge, dass diese paar Wechsel da, nicht ausreichen, um die gesamtwirtschaftliche Ordnung irgendwie zu stören.

Auf den Vorhalt, dass die Beschuldigten systematisch angelegt und mit erheblicher krimineller Energie Umsätze in Höhe von insgesamt 247 Mio. DM gegenüber den Banken vorgetäuscht haben und den weiteren Vorhalt des Wortlauts des § 30 Abs. 4 Nr. 5 b AO

„Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist zulässig, soweit

5. für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn

...

b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern,...“

führte der Zeuge aus, dass er eine erhebliche Störung der wirtschaftlichen Ordnung nicht für gegeben erachtet habe und dass nach seiner Auffassung kein Schaden entstanden gewesen sei, da alle Kredite auf Null zurückgeführt worden seien. Auf den Vorhalt, dass zur Erfüllung des Tatbestandes des Betrugs eine Vermögensgefährdung ausreiche, sagte der Zeuge, dass er den Unterschied zwischen Schaden und Gefährdung kenne, deshalb habe er von Schaden gesprochen, wenn ihm gesagt werde, es sei kein Schaden entstanden, sondern alle Kredite seien auf Null zurückgeführt worden, dann sei nichts da.

Auf die im späteren Verlauf der Vernehmung gestellte Frage, ob bei einer Vermögensgefährdung die Höhe des Gefährdungsschadens, nämlich ob dieser 30 € oder 30 Millionen € betrage, keine Rolle gespielt habe, antwortete der Zeuge, dass die Vermögensgefährdung alleine nicht ausreiche. Die beiden Beschuldigten haben alles zurückgeführt und sogar noch so viel Geld zur Verfügung gehabt, dass sie in der Lage gewesen seien, die nicht geringe Geldbuße zu bezahlen.

Auf Vorhalt der Beschuldigtenvernehmung Matthias Schmider vom 9. Dezember 1993 im Auszug

„... ich habe diese Scheinrechnungen gestellt, um Umsatz vorzutäuschen und dadurch bei den Banken kreditwürdig zu bleiben..."

und

auf Vorhalt der Beschuldigtenvernehmung Manfred Schmider vom 25. Januar 1994

„... wenn ich mich recht erinnere kam mein Bruder im Jahr 1988 auf mich zu und erzählte mir, dass er mit seiner Firma wohl Verluste eingefahren hätte, diese laufe nicht so richtig. Er hatte auch Kredite aufgenommen. Er befrug mich, ob ich ihm helfen könne. Er hatte, wohl auch für seine Banken, eine Umsatzprognose angestellt, die nicht eingetreten war, und er schlug mir daher vor, dass er mir Rechnungen stelle ... und ich ihm im Gegenzug ebensolche über jeweils überhöhte Beträge, sodass seine Umsatzzahl erhöht werden konnte..."

und auf Vorhalt des Schriftsatzes des Verteidigers Rechtsanwalt Kullen vom 13. Dezember 1993

„... durch Fehlkalkulationen waren Anlaufverluste und Kredite aufgelaufen, deren Aufrechterhaltung Herr Schmider nur durch den Nachweis höherer Umsätze erreichen konnte..."

sowie die Frage, ob das Verwertungsverbot gemäß § 393 Abs. 2 AO aus seiner Sicht entgegengestanden habe, obwohl die Beschuldigten in ihrer Vernehmung die Tatbestände eingeräumt haben, antwortete der Zeuge, dass er die Einzelheiten und die Duldung des Herrn Schmider bei der Prüfung durch die Betriebsprüfung als das entscheidende Moment ansehe, dies sei das, was die Straf- und Bußgeldsachenstelle und ihn daran gehindert habe, gewisse Sachen zu verwerten.

Auf den Einwand, dass die Beschuldigten in der späteren Vernehmung trotz entsprechender Belehrung die Tatsache eingeräumt haben, dass sie die Banken haben täuschen wollen, entgegnete der Zeuge, dass diese allgemeine Einlassung ja etwas anderes sei. Das Entscheidende sei, dass die Einzelheiten damals herausgekommen seien.

Auf Vorhalt seiner schriftlichen Stellungnahme vom 4. März 2002 gegenüber dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, in der er auf die Frage, ob er die sich aus den Beschuldigtenvernehmungen der Brüder Schmider ergebenden Anhaltspunkte für nichtsteuerliche Straftaten geprüft habe, geantwortet habe

„... da die Firmen nicht in Konkurs gingen, sondern sogar alle Verbindlichkeiten erfüllt wurden, sodass kein Schaden entstanden war, weiß ich nicht mehr, ob und wieweit eine Prüfung und eventuelle Verneinung anderer Delikte erfolgte..."

und die Frage, warum der Zeuge sich heute daran erinnere, rechtliche Erwägungen zur Frage eines Verwertungsverbots angestellt zu haben, während er in seiner

schriftlichen Stellungnahme vom 4. März 2002 gegenüber dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Baden-Baden keine Erinnerung daran gehabt habe, führte der Zeuge aus, dass er noch nachgedacht habe und damals unter Druck gestanden habe, ganz schnell eine Stellungnahme abzugeben. Auf den Einwand, dass er das Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts erst vier Tage nach dessen Eingang beantwortet habe, sagte der Zeuge, dass er damals die Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden habe ansehen müssen, um sich überhaupt an diesen Vorgang zu erinnern.

Die Frage, ob er in der Akte Feststellungen zum Vorliegen eines Verwertungsverbots getroffen habe, verneinte der Zeuge und fügte an, dass man bei einer Einstellung nach § 153 a StPO ja kein Gutachten mache. Auf die weitere Frage, ob er zum Zeitpunkt der Einstellung, das Vorliegen anderer Straftaten erwogen und zu dem Urteil Verwertungsverbot gekommen sei oder ob er dies jetzt im Nachhinein nachvollzogen habe, äußerte der Zeuge, dass er den Sachverhalt damals rechtlich gewürdigt habe.

Auf die Frage, ob er im Zusammenhang mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Brüder Schmider mit irgendwelchen Personen zum Beispiel in der Oberfinanzdirektion gesprochen habe, erklärte der Zeuge, er habe mit niemandem gesprochen und sei auch nicht angerufen worden.

Auf den Vorhalt, dass die Brüder Schmider bereits damals eine Bedeutung gehabt haben, entgegnete der Zeuge, dass das für ihn nicht gelte. Dies seien Personen gewesen, deren Namen er nicht gekannt habe, also ganz normale Beschuldigte.

Die Frage, ob er die Akte dem damaligen Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Hertweck, vorgelegt habe, verneinte der Zeuge. Auf die weitere Frage, ob eine solche Vorlage aus heutiger Sicht nicht erforderlich gewesen wäre, antwortete der Zeuge, heute wisse jedermann über FlowTex Bescheid. In dem von ihm damals zu bearbeitenden Verfahren sei diese Firma überhaupt nicht vorgekommen.

Auf die weitere Frage, ob die Höhe der Scheinrechnungen, nämlich eine viertel Milliarde, nicht eine Berichtspflicht ausgelöst habe, führte der Zeuge aus, dass diese Höhe für ihn nicht ungewöhnlich gewesen sei, denn er sei immerhin einmal der Leiter der Wirtschaftsabteilung in Mannheim gewesen.

4. Peter Fluck

Leitender Oberstaatsanwalt Fluck, seit November 1996 Leiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, stellte zunächst klar, dass das Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider im Jahr 1994 nicht während seiner Zeit als Behördenleiter bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden anhängig gewesen sei. Er habe das Verfahren erst kennen gelernt, nachdem er sich die Akten später angesehen habe. Das Verfahren betreffe Steuerhinterziehungen in der Größenordnung von jeweils über 17 Mio. DM und sei auf Vorschlag der Steuerverwaltung gemäß § 153 a StPO eingestellt worden, weil man, wie er der Vorlageverfügung der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach entnehme, von einem fiktiven Steuerschaden ausgegangen sei. Dies halte er schon im Ansatz für verfehlt, gleichgültig wie man § 14 UStG betrachte. Der Schaden sei real gewesen, denn die Umsatzsteuer habe angemeldet und beglichen werden müssen, während im Gegenzug die entsprechenden Gegenbuchungen des jeweils anderen Unternehmens nicht hätten abgezogen werden dürfen. Wenn, wie in diesem Fall wechselseitig Rechnungen gestellt würden, müsse der eine Steuer zahlen und der andere dürfe sie nicht abziehen. Deshalb liege kein fiktiver, sondern ein realer Steuerschaden vor.

Auf die Frage, ob nach seiner Auffassung auch dann ein Schaden vorgelegen habe, wenn die Kredite zum Zeitpunkt der Einstellung zurückgeführt gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass man hierbei zunächst einmal zwischen Betrug und Kreditbetrug unterscheiden müsse. Der Tatbestand des Betrugs setze einen Schaden voraus, dies habe er im vorliegenden Fall nicht untersucht. Es liege aber nahe, dass eine so genannte konkrete Vermögensgefährdung bestanden habe. Der Tatbestand des Kreditbetrugs setze keinen Schaden voraus, sondern hier genüge die einfache abstrakte Gefahr, dass aufgrund vorgelegter falscher Bilanzen sonstiger Urkunden und dergleichen ein Kredit gewährt werde. Die Tatsache, dass der Kre-

dit anschließend zurückgezahlt werde, sei allenfalls eine Schadenswiedergutmachung und, wenn es so weit gekommen wäre, vor Gericht strafmildernd zu berücksichtigen gewesen. Eine Schadenswiedergutmachung könnte ein gewisser Gesichtspunkt für die Einstellung gewesen sein. Er halte es hier im Hinblick auf den Gesamtschaden trotzdem für falsch. Wobei er in den Akten keine Anhaltspunkte gefunden habe, dass die außersteuerlichen Straftaten bei der Überlegung der Verfahrenseinstellung überhaupt berücksichtigt worden seien. Es befinde sich kein Vermerk in den Akten, was er eigentlich erwartet hätte. Der Vorgang sei von der Steuerstrafstelle nur als Steuerstraftat vorgelegt worden. Auf den Einwand, dass im roten Bogen Hinweise auf die anderen Straftaten enthalten gewesen seien, entgegnete der Zeuge, dass solche Hinweise vorhanden gewesen seien und hätten gesehen werden können und müssen. Dazu, warum den nichtsteuerlichen Straftaten nicht nachgegangen worden sei, könne er nur Vermutungen äußern, er könne dies nicht mit Fakten unterlegen. Auf die Bitte, seine Vermutungen darzulegen, führte der Zeuge aus, entweder habe der Dezernent die Steuerstrafakte nicht gelesen, was im Hinblick auf den Vorschlag der Steuerverwaltung durchaus möglich sein könnte oder die zweite Variante sei, dass er zu Unrecht ein Verwertungsverbot angenommen habe. Ein solches habe tatsächlich nicht bestanden, denn beide Schmiders haben nicht nur im Besteuerungsverfahren sondern auch im Steuerstrafverfahren Angaben zu den Punkten gemacht. Damit seien diese verwertbar gewesen. Darauf, ob die Angaben, die sich über die Betriebsprüfung bereits ergeben haben, lediglich wiederholt worden seien, komme es nach seiner Auffassung nicht an. Maßgebend sei, dass die Angaben im Strafverfahren in der Beschuldigtenvernehmung gemacht worden seien.

Auf die Frage, ob er darüber hinaus auch aufgrund der Schwere der Straftat das Verwertungsverbot für nicht gegeben erachte, antwortete der Zeuge, bei der Schwere der Straftat sei er sich nicht so sicher. Dieses Rückgriffs bedürfe es aber nicht, weil die Voraussetzungen für das Eingreifen des Verwertungsverbots durch die Angaben in der Beschuldigtenvernehmung schon nicht vorgelegen haben.

Auf die Frage, ob aus seiner Sicht das Verfahren zu Unrecht eingestellt worden sei, sagte der Zeuge, aus seiner Sicht hätte die Einstellung nicht erfolgen dürfen. Bei einem Schaden von zwei mal 17 Mio. DM hätte nach seiner Meinung, die öffentliche Klage erhoben werden müssen.

Auf die Frage, ob nach seiner Auffassung die nichtsteuerlichen Straftaten ebenfalls hätten angeklagt werden müssen, antwortete der Zeuge, da lediglich Punkte für einen Anfangsverdacht vorhanden gewesen seien, hätte man ein neues Verfahren einleiten und die Punkte klären müssen. Eventuell wäre eine Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO in Betracht gekommen. Nach der Strafprozessordnung bestehe die Möglichkeit, bei verschiedenen Verfahren, verschiedenen Straftaten, diejenigen Verfahren, die nicht so gewichtig oder nicht so bedeutend seien, im Hinblick auf die Straferwartungen in einem anderen Verfahren – hier im Hinblick auf das Steuerstrafverfahren – einzustellen. Aber im Hinblick auf die Größenordnung der Kredite hätte man hier zunächst einmal ermitteln müssen. Dabei sei auch zu sehen, dass nicht nur Kreditbetrug oder Betrug im Spiel gewesen seien, sondern auch Bilanzfälschung nach § 331 Handelsgesetzbuch (HGB). Da hätte man schon ermitteln müssen, bei dieser Größenordnung, ob tatsächlich die Steuerstraftat die gewichtigere oder ob sie nicht gleichgewichtig gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass bei der einen Firma zum 31. Dezember 1990 Bankverbindlichkeiten in Höhe 889.000 DM bestanden haben und Wechselschulden von aufgerundet 2,47 Mio. DM, bei der anderen Firma in Höhe von 642.000 DM und Bankverbindlichkeiten in Höhe von 290.000 DM, erklärte der Zeuge, er gehe davon aus, dass die Banken die Kredite gekündigt hätten, wenn Sie das alles erfahren hätten und dass die Wechsel rediskontiert worden wären.

Zusammenfassend führte der Zeuge aus, dass bezüglich der Steuerstraftat die öffentliche Klage, in dieser Sache wohl die Anklage, hätte erhoben werden müssen und bezüglich der nichtsteuerlichen Straftaten hätte nachermittelt und ggf. auch angeklagt werden müssen.

Die Nichteinholung der Zustimmung des Amtsgerichts Baden-Baden bezeichnete der Zeuge als verfahrensfehlerhaft, weil kein geringer Schaden bestanden habe. Des Weiteren führte der Zeuge aus, er halte die Sache einfach von der Größenordnung her für berichtspflichtig zum einen an den Generalstaatsanwalt und zum anderen an das Justizministerium. Zweimal 17 Mio. DM seien kein Pappenstiel.

Deswegen hätte der Dezernent damals eigentlich zu dem damaligen Behördenleiter kommen müssen und ihm die Sache unterbreiten müssen.

5. Günter Hertweck

Generalstaatsanwalt a. D. Hertweck erklärte, dass er vom 1. August 1993 bis zum 30. Juni 1996 Leiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden gewesen sei. Das Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider sei ihm erst später in seiner Funktion als Generalstaatsanwalt in Karlsruhe bekannt geworden. Der damals für das Verfahren zuständige Dezernent Oberstaatsanwalt Dr. Klee habe ihm die Akten nicht vorgelegt. Normalerweise laufe es so, dass alle Neueingänge beim Behördenleiter eingingen und dieser die Sache dann zuteile. Im vorliegenden Fall habe es eine Besonderheit gegeben, nämlich dass der Aktenvorgang zu Händen Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Klee gerichtet gewesen sei. Eine solche Verfahrensweise sei nicht verboten, aber auf jeden Fall könne man von jedem Dezernenten – insbesondere von einem Abteilungsleiter und ständigen Vertreter des Behördenleiters – erwarten, dass er die Verpflichtung kenne, die sich aus dem Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften (Allgemeine Anlage 5) ablesen lasse, nämlich dass der Behördenleiter über alle wichtigen Verfahren informiert werden müsse. Dies sei zu keinem Zeitpunkt geschehen. Dazu müsse man auch sagen, dass es offensichtlich gewesen sei, dass eine derartige Berichtspflicht nach § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften bestanden habe. Zudem sei im Hinblick auf die Höhe des Schadens, den Verfahrensgegenstand und die beiden Beschuldigten Manfred und Matthias Schmider selbstverständlich auch mindestens der Generalstaatsanwalt zu informieren gewesen.

Er müsse natürlich auf die Frage eingehen, ob er als Behördenleiter davon hätte wissen können und ihm irgendein Organisationsverschulden zur Last gelegt werden könne. Es habe kein Anlass bestanden, ein entsprechendes Misstrauen gegenüber Herrn Dr. Klee zu hegen. Dieser sei immerhin jahrelang selbst Abteilungsleiter der Schwerpunktabteilung Wirtschaftsstrafsachen in Mannheim gewesen. Wenn man hätte auf Nummer sicher gehen wollen, dann hätte er sich alle damaligen Verfahren – jedenfalls soweit sie abgeschlossen gewesen seien – vorlegen lassen müssen. Das sei bei schätzungsweise über 20.000 Verfahren im Jahr schon vom zeitlichen Aufwand her nicht zu schaffen gewesen. Außerdem würde dies allen Grundsätzen einer modernen Personalführung widersprechen. Er selbst sei enttäuscht darüber, dass er nicht informiert worden sei.

Es seien aber nicht nur Fehler in Bezug auf die Nichtinformierung des Behördenleiters gemacht worden, sondern auch in der Sache selbst. Insofern könne er aber nicht als Zeuge dienen, sondern lediglich anhand des nachträglich erfolgten Aktenstudiums eine Bewertung abgeben.

Auf entsprechende Aufforderung führte der Zeuge aus, dass bereits die Art der Vorlage der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden etwas merkwürdig gewesen sei. Es gebe nach der Abgabenordnung in Steuerstrafsachen zwei Möglichkeiten, nämlich die Staatsanwaltschaft um Übernahme zu bitten oder die Sache selbst, ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft, durchzuführen. Die Einschaltung der Staatsanwaltschaft sei nur dann zwangsläufig, wenn eine Anklageerhebung durchzuführen gewesen wäre oder wenn prozessuale Zwangsmaßnahmen, beispielsweise ein Haftbefehl, in Frage gekommen wären. Dies sei nicht der Fall gewesen. In diesem Fall hätte die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes also gewissermaßen als Staatsanwalt für Steuerstrafsachen dieses Verfahren alleine bearbeiten können. Ihm sei aufgefallen, dass die Straf- und Bußgeldsachenstelle die Staatsanwaltschaft Baden-Baden nicht um Übernahme gebeten habe, sondern sie habe die Akten der Staatsanwaltschaft mit der Bitte übersandt, der vorgesehenen Einstellung zuzustimmen und die Akten sodann mit einem Antrag an das Amtsgericht weiterzuleiten. Wohlgemerkt nicht mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft sondern mit einem Antrag der Straf- und Bußgeldsachenstelle. Diese Verfahrensweise bewege sich etwa in der Mitte der zwei gesetzlich vorgesehenen Verfahren. Er habe sich mit den Staatsanwälten der Schwerpunktabteilung Wirtschaftsstrafsachen in Mannheim darüber unterhalten, ob dieses Verfahren üblich sei. Ihm sei bestätigt worden, dass man dies auch noch nie erlebt habe. Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Heike Gräber vom 15. Januar 2003 im Untersuchungsausschuss „FlowTex“ im Auszug

„In der Regel, wenn wir ein Strafverfahren eingestellt haben nach § 153 a, dann haben wir das nie über die Staatsanwaltschaft laufen lassen, sondern wir haben das immer direkt zum Amtsgericht geschickt, mit der Bitte um Zustimmung zur Verfahrenseinstellung...

Dieser Fall war ein bisschen anders. Allein schon, wenn man sich diese Größenordung ansieht, die Zahlen, die fingierten Umsätze, die getätigt wurden, und natürlich auch die Tatsache, dass nichtsteuerliche Straftaten im Raum standen, war ... der Grund, dass wir von unserem Prinzip abgewichen sind...“

führte der Zeuge aus, dass er seine Verwunderung hierüber nicht verbergen könne. Wenn tatsächlich einer der Gründe gewesen sein sollte, den Aspekt der nichtsteuerstrafrechtlichen Dinge mit der Staatsanwaltschaft zu erörtern, frage er sich, warum Frau Gräber dies dann nicht in ihrem Anschreiben deutlich gemacht habe. Warum habe man die Akten dann sorgfältig durchblättern müssen, um auf irgendeiner Rückseite festzustellen, da kommt ja das Wort „Wechselreiterei“ vor oder „Bilanzfälschung“.

Zum Verfahren selbst sei es ihm nach wie vor ein Rätsel, warum die Zustimmung des Gerichts nicht eingeholt worden sei. Oberstaatsanwalt Dr. Klee hätte eigentlich nur weiterleiten müssen, da die Straf- und Bußgeldsachenstelle dies entsprechend vorbereitet gehabt habe.

Es habe nach Gesetzeslage kein Fall vorgelegen, in dem man ohne Beteiligung des Gerichts zu einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens gemäß 153 a StPO hätte kommen können.

Der zweite Vorwurf betreffe die Behandlung der nichtsteuerstrafrechtlichen Vergehen. Den Anhaltspunkten, die sich diesbezüglich aus der Akte ergeben, sei nicht nachgegangen worden. Hierbei müsse er aber zugeben, dass die Situation für den Dezernenten der Staatsanwaltschaft etwas verführerisch gewesen sei. Er bekomme schon auf der ersten Seite gesagt, alle Beteiligten seien einverstanden mit der Einstellung des Verfahrens. In dem Anschreiben der Straf- und Bußgeldsachenstelle sei auf die nichtsteuerlichen Straftaten überhaupt nicht hingewiesen worden. Nur beim intensiven Aktenstudium, das nicht oder nicht genügend stattgefunden habe, habe man derartige Anhaltspunkte finden können. Da werde an einer Stelle zitiert, dass als Grund für die gegenseitige Rechnungsausstellung in Höhe von immerhin 247 Mio. DM die Rediskontierungsfähigkeit von Wechseln angegeben worden sei. An anderer Stelle werde auch von dem Stichwort „Bilanzfälschung“ berichtet. Das hätte natürlich dem Dezernenten der Staatsanwaltschaft auffallen müssen. Hinsichtlich der nichtsteuerlichen Straftaten hätte ermittelt werden müssen. Man hätte die Einlassung der Beschuldigten überprüfen und feststellen müssen, sind tatsächlich Wechsel ausgestellt worden und in welcher Höhe. Auf Vorhalt einer Aufstellung vom 13. Januar 2003 über die „Bankschulden im Firmenbereich des Matthias Schmider“, die der Betriebsprüfer Gerhard Meier in der Sitzung des Untersuchungsausschusses „FlowTex“ am 15. Januar 2003 übergeben hatte, im Auszug

„Fibertex Fassadenbeschichtungen GmbH ... Verbindlichkeiten Kreditinstitute 31. Dezember 1990 889.748 ... Wechselschulden 2.469.960 ...

Fibertex Internationale Vertriebs GmbH ... Verbindlichkeiten Kreditinstitute 290.673,81 ... Wechselschulden 641.680 ...“

sagte der Zeuge aus, er könne sich nur wiederholen. Man hätte die damaligen Schuldner oder die Gläubiger aus den Wechselforderungen befragen sowie die Wechselverbindlichkeiten feststellen müssen.

Auf den Vorhalt, dass Scheinrechnungen in Höhe von 247 Mio. DM eine erhebliche kriminelle Energie offenbaren, führte der Zeuge aus, man könne von einer kriminellen Energie nur dann sprechen, wenn eine Straftat vorliege. Das gegenseitige sich – zuschicken von Scheinrechnungen sei an sich noch keine Straftat, sondern man habe irgendetwas damit vorgehabt, und genau das hätte ergründet werden müssen. Dies hätte weder die Strafsachstelle gesehen, noch die Betriebsprüfung, noch die Staatsanwaltschaft. Aber die Staatsanwaltschaft in erster Linie deswegen nicht, weil man nicht deutlich genug auf den außersteuerstrafrechtlichen Aspekt hingewiesen habe. Zu denken gewesen wäre hier an einen „Kredit-

betrug“ gemäß § 265 b StGB und „Fälschung der Bilanzen“ gemäß § 331 HGB sowie möglicherweise auch an einen vollendeten Betrug, denn für den Betrug im Sinne des § 263 StGB sei unter Umständen auch eine Vermögensgefährdung ausreichend.

Es stelle sich aber zunächst doch die Frage, ob die Staatsanwaltschaft diesen Vorwürfen hätte nachgehen dürfen oder ob dem das Steuergeheimnis entgegengestanden habe. Wenn die Beschuldigten in ihrer Vernehmung bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes auf die Gründe für die gegenseitigen Scheinrechnungen nicht eingegangen wären, wären die Angaben gegenüber dem Betriebsprüfer im Steuerstrafverfahren nicht verwertbar gewesen. Dadurch aber, dass die Einlassung, das Ganze habe dazu gedient, die laufenden Kredite der Firmen des Matthias Schmider zu erhalten, im Steuerstrafverfahren wiederholt worden sei, hätte eigentlich kein Grund mehr bestanden, an der Verwertbarkeit zu zweifeln. Der Dezernent der Staatsanwaltschaft hätte den Hinweisen also nachgehen müssen. Auf den im weiteren Verlauf der Vernehmung erfolgten Vorhalt, dass Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben habe, er sei von einem Verwertungsverbot ausgegangen und auf die anschließende Frage, ob diese Auffassung ab dem Zeitpunkt der Vernehmung der Beschuldigten, in der sie selbst ihre Motive dargelegt haben, hinfällig gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass dem nach seiner Auffassung so sei. Er hätte es allerdings auch für vertretbar gehalten, wenn Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee nach Prüfung dieser Angelegenheit zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Die Frage der Verwertung aufgrund eines Steuergeheimnisses sei so leicht nicht zu beurteilen. Insbesondere könnte man Bedenken haben, ob die reine Wiederholung der im Besteuerungsverfahren gemachten Angaben in der Beschuldigtenvernehmung genüge und zur Verwertbarkeit führe. Immerhin sei in der Beschuldigtenvernehmung ein Verteidiger anwesend gewesen, der mit solchen Fragen vertraut sei, und dem dies eigentlich hätte auffallen müssen. Er hätte Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee keinen Vorwurf machen können, wenn er nach Prüfung dieser Rechtsfrage zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Immerhin wäre er dann seiner Verpflichtung nachgekommen. Auf die Frage, warum er davon ausgehe, dass Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee die Frage, ob durch die Angaben der Beschuldigten in ihrer Vernehmung bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle das Verwertungsverbot entfalle, nicht geprüft habe, entgegnete der Zeuge, dass erstens eine Prüfung in den Akten nicht dokumentiert sei und zweitens Dr. Klee in seiner schriftlichen Stellungnahme zu dieser Frage geäußert habe, möglicherweise sei er deswegen nicht auf Betrug und andere Straftatbestände eingegangen, weil die Firmen damals ihre Tätigkeit eingestellt hatten. Zur Frage des Verwertungsverbots habe er damals nach seiner Erinnerung nichts gesagt.

Auf die Frage, ob die späteren Schäden hypothetisch betrachtet hätten vermieden werden können, wenn damals richtig gehandelt, also Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag gestellt worden wäre, was wiederum Ermittlungen bei den Banken und damit deren Information über den Sachverhalt vorausgesetzt hätte, antwortete der Zeuge, dass es Manfred Schmider sicherlich nicht so einfach gehabt hätte, Vertrauen zu bekommen, bei Banken, Leasingfirmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rating Agenturen usw., wenn es damals wenigstens zu einem Strafbefehl gekommen wäre.

Der Zeuge führte des Weiteren aus, dass es auch, wenn man jetzt einmal davon ausgehe, dass eben diese außersteuerstrafrechtlichen Aspekte nicht berücksichtigt worden seien, nicht vertretbar gewesen sei, hier gegen Zahlung von Geldbußen in Höhe von 60.000 und 85.000 DM das Verfahren einzustellen. Eine solche Erledigung hätte eigentlich nur am Ende eines Verfahrens stehen können. Zu dem Zeitpunkt, als diese Entscheidung auf Anregung der Straf- und Bußgeldsachenstelle ergangen sei, habe man überhaupt noch nicht über die Frage miteinander verhandelt gehabt, welche Steuern in welcher Höhe zu zahlen gewesen seien. Diese Verhandlungen haben erst später stattgefunden. Ihm sei ein Rätsel, warum die strafrechtliche Seite vorgezogen worden sei. Normalerweise stehe das am Ende, wenn man genau wisse, der Beschuldigte habe bereits Steuern zurückgezahlt in Höhe von so und so viel Millionen DM. Dann könne man sich die Frage vorlegen, ob das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Hinblick hierauf zu verneinen sei. Zum Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens sei diese Frage völlig ungeklärt gewesen.

Auf Vorhalt, dass der Leitende Oberstaatsanwalt Fluck vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, aus seiner Sicht hätte hinsichtlich der Steuerstraftat angesichts der Schadenshöhe Anklage erhoben werden müssen, führte der Zeuge aus, dass er da schon differenzieren möchte, so apodiktisch würde er das nicht sagen. Er weise darauf hin, dass damals die Frage der Umsatzsteuerpflichtigkeit noch nicht sicher habe beantwortet werden können. Erst später habe die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs endgültige Klarheit in dem Sinne gebracht, dass eine Berichtigungsmöglichkeit die Tatbestandsmäßigkeit einer Steuerverkürzung nach § 370 AO nicht berühre. Dies sei aber damals nicht so klar gewesen. Wenn er sich vergegenwärtige, dass aus damaliger Sicht niemand anderes geschädigt worden sei, sondern nur die Beschuldigten sich selbst geschädigt haben, wäre es nicht völlig unvertretbar gewesen, auf diese Art und Weise vorzugehen. Nach seiner Auffassung habe der Fehler darin gelegen, dass man nicht weiter gebohrt habe, dass man das Gericht nicht eingeschaltet habe, und dass man nicht abgewartet habe, was mit den Steuern tatsächlich passiere.

Die strafrechtliche und disziplinarrechtliche Überprüfung des Verhaltens Oberstaatsanwalts Dr. Klee habe zum Ergebnis gehabt, dass kein Anlass bestehe, ein Ermittlungs- oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei abgesehen worden, weil keine Anhaltspunkte dafür gefunden worden seien, dass hier ein vorsätzliches Verhalten anzunehmen gewesen wäre.

Die Frage, ob er Herrn Manfred Seyfried einmal kennen gelernt oder gesehen habe, verneinte der Zeuge. Die Frage, ob er schon einmal mit Herrn Dr. Morlok gesprochen habe, bejahte der Zeuge. Er habe Herrn Dr. Morlok persönlich kennen gelernt, weil dieser, wie er selbst, Mitglied des Beirats der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg sei. Bei der ersten Sitzung des Beirats vor vielleicht zwei Jahren habe er Herrn Dr. Morlok erstmals kennen gelernt und ihn gebeten, möglichst nicht über FlowTex mit ihm zu sprechen. Er glaube, Dr. Morlok habe einmal einen Rückfall bekommen, dies sei nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss gewesen, als er ihm seine Eindrücke geschildert habe. Private Kontakte habe es zu Herrn Dr. Morlok nicht gegeben.

6. Matthias Schmider

Der Zeuge Matthias Schmider erklärte auf die Frage, wann er damals den Entschluss gefasst habe, Scheingeschäfte zu tätigen und welche Überlegungen dem vorausgegangen seien, wenn man ihn jetzt nach einem exakten Zeitpunkt einer eindeutigen Entschlussfassung zu einer kriminellen Handlung frage, könne er dies nicht beantworten, weil es sich um eine sich entwickelnde Geschichte gehandelt habe, eine Grauzone, die dann irgendwann dunkler geworden sei und eines das andere mit sich gezogen habe. Er habe sich nicht hingesetzt und gesagt: *„Jawohl, und jetzt mache ich eine kriminelle Handlung, und zwar dann und dann“*, sondern das habe sich im Laufe der Jahre in eine kriminelle Handlung hinein entwickelt.

Zu A. I. 5.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, im Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex"-Verfahrens vor 1996, insbesondere

5. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass das am 15. März 1995 eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – gegen den in Pforzheim tätigen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts auf Geldwäsche für die Firmengruppe FlowTex in den Jahren 1993 bis 1995 am 23. Mai 1996 eingestellt worden ist, welche Personen der Landesbehörden und der Landesregierung von diesen Vorgängen Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – 93 Js 129/95

– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 52 Js 13493/96

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe EV 57/96

– Akten des Justizministeriums 410 E 27/2000 Band IV und E-410-.2001/114/1

– Akten der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach:
  • „S. ..., Armin, Steufa-ListenNr. 1996"
  • „S. ..., Armin (hinsichtl. SA Neumann vom 5. Februar 1996)"
  • „Schmider, Manfred V I Handakte – 8/96"
  • „628 Js 3693/2000 HA i. S. Schmi/Flow u. a.; Berichte an OFD"

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

1. Tätigkeit und Erkenntnisse der unmittelbar befassten Behörden

Bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – war 1995/96 ein Ermittlungsverfahren gegen den in Pforzheim tätigen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche anhängig. Gegenstand des Verfahrens waren auffällig hohe Barabhebungen des Rechtsanwalts S. von seinem Anderkonto bei der Sparkasse Pforzheim.

Das Verfahren basierte auf einer am 13. Oktober 1994 von der Sparkasse Pforzheim erstatteten Geldwäsche-Verdachtsanzeige gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GWG), die eine Barabhebung des Rechtsanwalts S. am 6. Oktober 1994 in Höhe von 7,4 Mio. DM von seinem Anderkonto zum Gegenstand hatte. Auf Fragen der Sparkasse nach dem geschäftlichen Hintergrund und dem wirtschaftlich Berechtigen im Sinne des § 8 GWG hatte Rechtsanwalt S. die Auskunft verweigert. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg übersandte die Verdachtsanzeige am 17. Oktober 1994 an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – zu Händen des für solche Anzeigen zuständigen Dezernenten. Dieser leitete am 5. Januar 1995 ein Vorermittlungsverfahren – 91 AR 6/95 – ein und überprüfte am selben Tag bei der Sparkasse Pforzheim die Kontounterlagen des Rechtsanwalts. In einem Vermerk hielt der Dezernent fest, dass Beträge bis zu 9 Mio. DM bar abgehoben worden seien. Diese Geldbeträge seien teilweise über verschiedene Kreditinstitute nach Pforzheim zur Sparkasse überwiesen worden. Der Absender sei in allen Fällen die KSK Ettlingen. Deren Geschäftsführer seien Dr. Klaus Kleiser und Manfred Schmider. Nachdem die Sparkasse Pforzheim eine am 5. Ja-

nuar 1995 von der Staatsanwaltschaft erbetene Aufstellung der Soll und Haben-Umsätze des Anderkontos von Rechtsanwalt S. vom 7. Januar 1992 bis zum 6. Oktober 1994 übersandt hatte, veranlasste der für Verdachtsanzeigen zuständige Dezernent die Überleitung des Vorermittlungsverfahrens in ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB. Dieses Verfahren wurde im Dezernat 93 unter dem Aktenzeichen 93 Js 129/95 geführt.

Nach der Ermittlung der Absender der Überweisungen auf das Anderkonto des Rechtsanwalts S. beauftragte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 8. Juni 1995 die gemeinsame Finanzermittlungsgruppe von Zoll und Polizei (GFG) in Karlsruhe damit, Umfeldermittlungen durchzuführen. Dabei bat die Staatsanwaltschaft darum, an den Beschuldigten Rechtsanwalt S. sowie die Zeugen Dr. Kleiser und Manfred Schmider vorerst nicht heranzutreten. Die GFG Karlsruhe überprüfte die Firmenverhältnisse der Firma KSK Vertriebs GmbH und KSK guided microtunneling technologies GmbH durch Einsicht in die Handelsregisterakten. Nachdem die GFG zuvor von der Sparkasse Pforzheim über angekündigte Bargeldabhebungen durch Rechtsanwalt S. informiert worden war, observierte sie diesen am 11. und 28. Juli 1995 bei der Geldabhebung. Mit jeweils zwei Zwischenaufenthalten im ersten Fall in seiner Kanzlei und anschließend in seiner Wohnung und im zweiten Fall bei der Daimler Benz Niederlassung in Pforzheim und anschließend wiederum in seiner Wohnung fuhr Rechtsanwalt S. an beiden Tagen der Geldabhebung auf das Gelände der Firma FlowTex, wo sich neben den Räumlichkeiten der Firma auch ein Büro von Rechtsanwalt S. befand. Bei seinen Zwischenstopps hatte Rechtsanwalt S. den Aktenkoffer, in dem er zuvor das Geld verstaut hatte, jeweils mitgenommen. Für den Geldtransport zur Firma FlowTex sprach zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, ein Beweis dahin gehend konnte aber nicht geführt werden. Eine daraufhin erfolgte Überprüfung der Firmengruppe FlowTex anhand der Handelsregisterakten offenbarte eine enge wirtschaftliche Verbundenheit zur Firma KSK und personelle Verflechtungen. Darüber hinaus ergab sich ein Hinweis auf die Firma Finakant AG mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein.

Im Rahmen der Umfeldermittlungen erlangte die GFG auch Kenntnis von dem im Jahr 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Raubs. Ein Zusammenhang zu dem Geldwäscheverdacht gegen Rechtsanwalt S. konnte nicht hergestellt werden.

Die vollständige Auswertung der Belege der Sparkasse Pforzheim bezüglich des Anderkontos von Rechtsanwalt S. ergab, dass dieser in der Zeit vom 1. Februar 1993 bis zum 28. Juli 1995 insgesamt 57 Mio. DM in bar abgehoben hatte. Am 21. Dezember 1995 fasste die GFG Karlsruhe in einem Sachstandsbericht an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – ihre bisherigen Erkenntnisse zusammen und zog den Schluss, dass die hohen Barabhebungen keine wirtschaftlich sinnvolle Vorgehensweise darstellen und der Verdacht bestehe, dass es sich um inkriminierte Gelder handele, deren Papierspur durch die Barabhebungen unterbrochen werden soll, um die Herkunft der Gelder zu verschleiern. Die GFG wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass bei der Sparkasse Karlsruhe weitere Unterlagen angefordert worden seien, deren Auswertung noch andauere. Die Staatsanwaltschaft bat die GFG um Durchführung dieser weiteren Ermittlungen.

Bereits am 27. Juli 1995 hatte die GFG die Steuerfahndung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach über das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. informiert und eine Kopie der Ermittlungsakte übergeben. Der Sachbearbeiter der GFG wies die Steuerfahndung darauf hin, dass nach seiner Auffassung eine bedeutende Steuerhinterziehung vorliege. Zwischen Steuerfahndung und GFG wurde vereinbart, dass die Steuerfahndung zunächst beim Bundesamt für Finanzen Informationen über die Firmen Finakant AG und Norinvest AG beide mit Sitz in Liechtenstein einholen werde. Ein Hinweis auf die Firma Norinvest hatte sich aus den Kontounterlagen des Anderkontos von Rechtsanwalt S. ergeben. Im Jahr 1992 waren Zahlungen von diesem Konto an die Norinvest als so genannte „Provision“ erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen teilte Anfang Oktober 1995 der Steuerfahndung mit, dass es sich bei beiden liechtensteinischen Firmen um bloße Briefkastengesellschaften, die in Liechtenstein selbst keinen wirtschaftlichen Aktivitäten nachgehen und dort nur formell ihren Sitz haben, handele.

Anfang September 1995 informierte die Steuerfahndung des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach die Betriebsprüfungsstelle Karlsruhe-Stadt über das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S., da eine Betriebsprüfung bei den Firmen FlowTex und KSK bevorstand. Die zuständigen Betriebsprüfer wurden auch über das Ergebnis der Anfrage beim Bundesamt für Finanzen hinsichtlich der liechtensteinischen Firmen informiert. Die Betriebsprüfungsstelle Karlsruhe-Stadt veranlasste, dass die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Pforzheim im Januar 1996 eine Prüfung bei Rechtsanwalt S. durchführte. Die Empfänger der in bar von Rechtsanwalt S. abgehobenen Beträge konnten hierbei nicht festgestellt werden.

Am 18. Mai 1996 ging der Abschlussbericht der GFG Karlsruhe vom 8. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – ein. In diesem Bericht wird festgestellt, dass die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer geldwäschetauglichen Vortat ergeben haben. Daneben wird darauf hingewiesen, dass die GFG Karlsruhe am 10. April 1996 die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach über das gegen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche anhängige Ermittlungsverfahren unterrichtet habe. Die Steuerfahndung habe daraufhin mitgeteilt, es sei beabsichtigt gewesen, bei den Firmen FlowTex und KSK eine Konzernprüfung durchzuführen. Beabsichtigter Prüfungsbeginn sei der Monat April 1996 gewesen. Im Februar 1996 sei seitens der Firmenleitung KSK eine Selbstanzeige gemäß § 371 AO erstattet worden. Diese Selbstanzeige beziehe sich nach den Ausführungen der Steuerfahndung offenbar auf die dem Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. zugrunde liegenden Barabhebungen. Zwischenzeitlich seien gegen die Verantwortlichen der betroffenen Firmen Strafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet worden. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse der Steuerfahndung regte die GFG an, das Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche einzustellen und den Vorgang nach Prüfung der Verwendungsbeschränkungen nach dem Geldwäschegesetz der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach zuzuleiten.

Mit Verfügung vom 23. Mai 1996 stellte der zuständige Dezernent bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß 170 Abs. 2 StPO ein. Zur Begründung führte er aus, dass die durchgeführten Ermittlungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer in § 261 StGB katalogisierten Straftat ergeben haben. Mit derselben Verfügung übersandte er die Akte an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach zur Kenntnisnahme und Auswertung.

2. Tätigkeit und Erkenntnisse anderer Behörden

a) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – unterrichtete mit Bericht vom 27. März 1996 die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe über das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. Die Berichtspflicht ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Anordnung über die Einrichtung, die Gliederung und die Dienstführung der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften) – OrgStA – (Allgemeine Anlage 5). Danach war die Staatsanwaltschaft verpflichtet, alle Ermittlungsverfahren, die länger als zwölf Monate anhängig waren, ohne dass von der Staatsanwaltschaft eine abschließende Verfügung getroffen und das Verfahren wegen Abwesenheit des Beschuldigten vorläufig eingestellt war, dem Generalstaatsanwalt unter Darstellung des Verfahrensganges mitzuteilen. Aufgrund des bei der Generalstaatsanwaltschaft am 11. April 1996 eingegangenen Berichts legte der für anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zuständige Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe unter dem Aktenzeichen EV 57/96 einen Vorgang zur Prüfung der Einleitung eines solchen Verfahrens an und bat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – um Unterrichtung über den Fortgang des dortigen Ermittlungsverfahrens. Nachdem die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hatte, teilte sie dies mit Bericht vom 23. Mai 1996 der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe mit.

b) Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Mit Verfügung vom 15. Mai 1996 bat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe in dem Vorermittlungsverfahren 52 Js 13493/96 wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser, das aufgrund einer anonymen Anzeige vom 4. Mai 1996 eingeleitet worden war, die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach um Mitteilung, ob dort Erkenntnisse im Hinblick auf die in der anonymen Strafanzeige genannten Steuerdelikte u. a. vorhanden seien. In einem Schreiben der Steuerfahndungsstelle vom 16. September 1996 wird der Staatsanwaltschaft Karlsruhe mitgeteilt, dass bei den Finanzämtern Erfurt und Weimar aufgrund eingegangener Selbstanzeigen gegen die Verantwortlichen der Firma KSK Steuerstrafverfahren eingeleitet worden seien, die zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft Mannheim anhängig seien. Ein ebenfalls in diesem Zusammenhang stehendes Verfahren gegen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche sei inzwischen von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – eingestellt worden.

c) Staatsanwaltschaft Mannheim

Aus der Akte 609 Js 145/96 der Staatsanwaltschaft Mannheim, die die Ermittlungen aufgrund der Selbstanzeige Neumann zum Gegenstand hat, ist ersichtlich, dass die zuständige Dezernentin, Richterin beim Landgericht Krenz – damals Staatsanwältin –, am 23. Mai 1997 die Akten im Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – angefordert hat. Die ihr daraufhin übersandten Akten des abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens leitete sie mit Verfügung vom 14. August 1997 an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – zurück.

d) Justizministerium

Das Justizministerium hat am 23. Januar 2001 durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe im Verfahren 52 Js 13493/96 Kenntnis von der Anhängigkeit des Ermittlungsverfahrens gegen Rechtsanwalt S. erhalten. Ein ausführlicher Bericht wurde dem Justizministerium am 25. Mai 2001 erstattet.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seiten 996 bis 999 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Sönke Keitel

Zollamtsrat Keitel, der federführender Sachbearbeiter bei der gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe von Zoll und Polizei (GFG) in Karlsruhe für das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche war, führte aus, dass die gemeinsame Finanzermittlungsgruppe der Landespolizeidirektion Karlsruhe und des Zollfahndungsamtes Karlsruhe im März 1995 eingerichtet worden sei. Im Juli 1995 habe die GFG von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – den Ermittlungsauftrag erhalten, in dem Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Rechtsanwalt S., der in Pforzheim tätig gewesen sei, Umfeldermittlungen durchzuführen. Das Verfahren sei bei der GFG unter Federführung des Zolls bearbeitet worden. Zunächst habe er Handelsregisterakten der Firma KSK, die ihm zum damaligen Zeitpunkt unbekannt gewesen sei, eingesehen. Dabei habe er Hinweise auf die Firmengruppe FlowTex festgestellt und sich die Registerakten dieser Firma angesehen. Er habe sich dann einfach zusammengestellt, was aus diesen Registerakten hervorgegangen sei, wie die Verbindungen gewesen seien, wer in den Firmen verantwortlich gewesen sei und wie hoch das Kapital dieser Firmen einzustufen gewesen sei, um ein Bild zu erhalten, ob die wirtschaftliche Potenz überhaupt vorhanden gewesen sei, solche Summen zu transferieren, wie sie von Rechtsanwalt S. in bar abge-

hoben worden seien. Es habe sich dabei um einen Betrag von über 50 Millionen, er glaube, es seien 58 Mio. DM gewesen, gehandelt. Neben den Registerakten habe er Recherchen bei verschiedenen Wirtschaftsauskunfteien durchgeführt und bei der zuständigen Abfertigungszolldienststelle Auskünfte darüber eingeholt, ob die Firma KSK auch im In und Exportgeschäft tätig gewesen sei. Über die Kriminalpolizei habe er Kenntnis von einer räuberischen Erpressung oder eines Raubes oder was das gewesen sei zum Nachteil von Herrn Schmider erhalten. Irgendwelche relevanten kriminalpolizeilichen oder zollfahndungsseitigen Erkenntnisse haben nicht vorgelegen. Des Weiteren sei Rechtsanwalt S. an zwei Tagen bei Barabhebungen größerer Beträge unter Observation gestellt worden. In einem Fall, in dem er selbst observiert habe, habe Rechtsanwalt S. zunächst seine Kanzlei und anschließend eine Privatadresse, wohl seine Wohnung, aufgesucht und nach einer gewissen Zeit von ein bis eineinhalb Stunden sei er dann nach Ettlingen auf das Areal der Firma FlowTex gefahren.

Im Rahmen der Umfeldermittlungen habe er Kontakt zur Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach aufgenommen. Dort habe er natürlich mit seiner Anfrage offenbaren müssen, dass es um den Verdacht der Geldwäsche gehe, da die Steuerfahndungsstelle habe bewerten müssen, ob eine Offenbarungsbefugnis nach der Abgabenordnung bestehe. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen habe er von der Steuerfahndungsstelle erfahren, dass eine Konzernprüfung bei der Firmengruppe FlowTex angesetzt gewesen sei. Gleichzeitig oder kurz darauf, es müsse im Frühjahr 1996 gewesen sein, habe er von einem Kollegen der Steuerfahndungsstelle erfahren, dass die Verantwortlichen der Firma KSK eine Selbstanzeige nach § 371 AO erstattet haben. Gegenstand der Selbstanzeige seien genau die Beträge gewesen, die dem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Rechtsanwalt S. zugrunde gelegen haben. In der Selbstanzeige sei dargelegt worden, dass die Beträge dazu verwendet worden seien, im Ausland an Aufträge heranzukommen. Diese Beträge seien dann steuermindernd angesetzt worden. Im Vorfeld der Konzernprüfung sei dieser Umstand nicht glaubhaft gemacht worden. Deswegen sei diese Selbstanzeige erstattet worden, um sich da entsprechend zu exkulpieren. Diese Erklärung der Verantwortlichen der KSK sei für die GFG ja in dem Moment nicht unglaubhaft gewesen, sie sei zudem nicht zu widerlegen gewesen. Er habe dann die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Pforzheim mit der Anregung vorgelegt, das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche einzustellen, weil keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bestanden haben, dass die Gelder aus einer Katalogtat des § 261 StGB herrührten. Darüber hinaus habe er angeregt, dass die Staatsanwaltschaft den Ermittlungsvorgang nach Prüfung der Verwendungsbeschränkung, die das Geldwäschegesetz vorsehe, der Steuerfahndungsstelle zuleite, damit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der dort vorliegenden Selbstanzeige weitergeführt werde.

Auf Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, dass es da eine Norinvest AG gegeben habe, und dass es sich hierbei um eine Briefkastenfirma gehandelt habe, antwortete der Zeuge, also der Name Norinvest AG sage ihm etwas. Er wisse auch, dass wohl von der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach bei der Informationszentrale Ausland (IZA) eine Anfrage durchgeführt worden sei. Ob sich diese Anfrage auch auf die Norinvest bezogen habe, sei ihm nicht mehr erinnerlich.

Auf die weitere Frage, wie die Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe erfolgt sei, erwiderte der Zeuge, dass von seiner Seite überhaupt keine Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion stattgefunden habe. Seine Ansprechpartner seien bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach tätig gewesen. Diese habe er regelmäßig gesehen, unabhängig von diesem oder jenem Ermittlungsverfahren.

Auf Vorhalt seines nicht im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. erfolgten Schreibens vom 30. August 1996 an die gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt, in dem er u. a. auf die Planungen des Baden-Airpark eingeht, im Auszug

„... Im Hinblick auf ggfs. durchzuführende nähere Abklärungen wird darauf hingewiesen, dass dieses Projekt von großer regionaler und landespolitischer Bedeutung ist, weshalb nicht nur im Vorfeld zahlreiche Kommunal- und Landespolitiker in die Verhandlungen eingebunden waren ...“

führte der Zeuge aus, dass er diese Formulierung nicht aufgrund von Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. gewählt habe, sondern aus dem, was regelmäßig auch in der Lokalpresse veröffentlicht worden sei. In der Anfrage des Bundeskriminalamts/Zollkriminalamts, die seinem Schreiben vom 30. August 1996 zugrunde gelegen habe, sei betont worden, dass man sehr sensibel mit den angefragten Erkenntnissen umgehen solle. Er habe sich deshalb veranlasst gesehen, die Kollegen auf diesen Kenntnisstand zu setzen, damit die nicht losmarschieren und lospoltern. Es sei nicht darum gegangen, den Kollegen zu sagen: „Passt mal auf, nehmt euch in Acht vor diesem oder jenem Punkt“. Er habe darauf hinweisen wollen, dass die Ermittlungen sensibel geführt werden und dass man nicht mit wehenden Fahnen in irgendwelche Rathäuser, Stadtverwaltungen oder Registerabteilungen marschiere.

Auf die Frage, wie er als Bundesbeamter die Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Kollegen bewerte, antwortete der Zeuge, im Allgemeinen gebe es keine Probleme. Insbesondere in Karlsruhe nicht, man kenne sich und man arbeite gut und vertrauensvoll zusammen. Auf die weitere Nachfrage, ob es im Speziellen Probleme gegeben habe, erwiderte der Zeuge, auch im Speziellen seien keine Probleme aufgetreten.

2. Volker Sassenhagen

Erster Kriminalhauptkommissar Sassenhagen, der Sachbearbeiter bei der GFG in Karlsruhe ist, führte aus, dass er in dem Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. aus Pforzheim seinen sachbearbeitenden Kollegen Zollamtsrat Keitel in zwei Fällen vertreten habe. Zum einen sei er bei einer der beiden Observationen des Rechtsanwalts S. dabei gewesen und zum anderen habe er für seinen Kollegen Informationen über den Raubüberfall im Anwesen Schmider 1986 eingeholt. Hierzu habe er sich bei der Kriminalpolizei Karlsruhe über deren Ermittlungen zu diesem Raubüberfall informiert. Aus den erlangten Informationen habe er keine Erkenntnisse für das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche ziehen können.

3. Christian Lorenz

Staatsanwalt Lorenz, der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – der zuletzt zuständige Dezernent für das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. war, sagte aus, dass er nach seiner Erinnerung erstmal im Mai 1996, als er das Dezernat von seinem Vorgänger übernommen habe, mit dem Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts der Geldwäsche befasst gewesen sei. Er habe den Abschlussbericht der GFG entgegengenommen und geprüft. Mangels ausreichender Anhaltspunkte für eine Vortat im Sinne des § 261 StGB habe er dann das Ermittlungsverfahren eingestellt. Diesen Verfahrensabschluss habe er entsprechend der damaligen Regelung des § 12 Abs. 2 OrgStA der Generalstaatsanwaltschaft berichtet. Darüber hinaus habe er entsprechend der Anregung der GFG die Akten zur weiteren Auswertung der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach übersandt.

Auf die Frage, warum er die Akten unter der Kennzeichnung „Vertraulich“ an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach übersandt habe, antwortete der Zeuge, er habe erreichen wollen, dass nicht jeder im Finanzamt die Ermittlungsakten habe sehen sollen. Eine darüber hinausgehende Bewandtnis habe die Kennzeichnung nicht gehabt.

Auf die weitere Frage, ob sich in dem Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. Hinweise auf eine Steuerhinterziehung in einem größeren Umfang durch Verantwortliche der Firmen FlowTex oder KSK ergeben haben, führte der Zeuge aus, dass ihm insoweit nur bekannt sei, dass die GFG in ihrem Abschlussbericht gemutmaßt habe, dass die Abhebungen und das Verbringen von Bargeld einen steuerstrafrechtlichen Hintergrund haben könnten. Entsprechend der Anregung der GFG habe er die Akten an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach übersandt. Auf die Frage, ob ihm die Firma Norinvest AG ein Begriff sei und ob ihm bekannt sei, dass es sich hierbei um eine Briefkastenfirma mit Sitz in Liechtenstein handele, antwortete der Zeuge, dass er nicht ausschließen könne, von dieser Firma etwas gehört zu haben, aber spontan sei sie ihm nicht bekannt.

Zu A. I. 6.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, die Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex-Verfahrens“ vor 1996, insbesondere

6. welche Gesellschaften und Personen als private und öffentliche Anteilseigner bei Firmen des FlowTex-Konzerns registriert sind und welche Treuhandverträge den Landesbehörden und der Landesregierung ab welchem Zeitpunkt bekannt waren;

I. Beigezogene Akten

– Akten der Steufa des Finanzamts Karlsruhe-Durlach

– Akten der BP des Finanzamts Karlsruhe-Stadt

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 16802/01, 609 Js 145/96

– Sachverhaltsbericht des Insolvenzverwalters der Schmider/Kleiser-Gruppe vom 28. November 2002

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Die Konzernprüfung der Betriebsprüfungs-Hauptstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt prüfte in den Jahren 1995 bis 1997 die Unternehmen des FlowTex-Konzerns für die Jahre 1990 bis 1993 bzw. 1991 bis 1994. Diese Prüfung beinhaltete auch die Firma KSK guided microtunneling technologies GmbH (KSK).

Als Ergänzung zum Betriebsprüfungsbericht wurde eine steuerrechtliche Konzernübersicht für die Jahre 1994 bis 1997 erstellt, wonach der FlowTex-Konzern aus ca. 100 Unternehmen und Firmenbeteiligungen besteht. Ebenso ist in dem Konzernverzeichnis angeführt, welche Personen an diesen Unternehmen beteiligt sind. Eine tabellarische Auflistung aller Firmen und der daran beteiligten Personen ergibt sich aus dem Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 (siehe unten).

Über die im Regierungsbericht durch die Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt festgestellten und offen gelegten Treuhandverträge hinaus stellte sich im Rahmen der Betriebsprüfung in den Jahren 1995 bis 1997 die Frage, ob Frau Angelika Neumann ihre Anteile an der KSK GmbH von Anfang an nicht vielleicht treuhänderisch für die Herren Schmider und Kleiser bzw. nur für Herrn Schmider gehalten hat.

Schriftliche Vereinbarungen zwischen Frau Angelika Neumann und Herrn Manfred Schmider und Herrn Dr. Klaus Kleiser für den fraglichen Zeitraum bis 1996 sind in den Unterlagen nicht vorhanden. Deren Existenz wurde auch von keiner Seite behauptet. Nach dem Prüfungszeitraum, nämlich am 12. Mai 1997, verkaufte Angelika Neumann ihre Anteile an der KSK GmbH an die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser. Gleichzeitig wurde ein Treuhandvertrag mit Frau Angelika Neumann als Treuhänderin geschlossen. Beide Verträge wurden notariell am 12. Mai 1997 beurkundet.

Dieser Treuhandvertrag wurde als Prüfungsfeststellung für die Betriebsprüfung der Jahre 1990 bis 1994 im Betriebsprüfungsbericht vom Mai 1997 wie folgt gewürdigt:

„Der Betriebsprüfung wurde ein notariell beglaubigter Kaufvertrag und eine Treuhandvereinbarung vom 12. Mai 1997 vorgelegt, in welcher die Gesellschafterin Angelika Neumann ihre Gesellschaftsanteile in Höhe von 400 TDM an die Herren Schmider und Dr. Kleiser veräußert. Die Anteilsveräußerung

soll jedoch im Außenverhältnis nicht bekannt werden, somit wurde mit der Verkäuferin ein Treuhandverhältnis vereinbart. Es ist somit der rechtliche Stand vollzogen, welcher der o. a. wirtschaftlichen Beherrschung entspricht."

Die Frage der Existenz einer „Treuhandvereinbarung" zwischen Frau Neumann einerseits und Herrn Manfred Schmider bzw. Herrn Dr. Klaus Kleiser andererseits war ein Schwerpunkt der Prüfung bei der KSK GmbH. Zusammenfassend kam die Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt zu dem Ergebnis, dass ein Treuhandverhältnis zwischen Frau Neumann und Herrn Schmider vor dem notariellen Vertrag am 12. Mai 1997 nicht nachzuweisen war. Im Prüfungsbericht wurde dazu festgestellt:

„Durch die Abgabe der Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 und der aufgeworfenen Fragen zur Verantwortlichkeit wurde gegenüber der BP am 3. Juni 1996 eine mündliche Erklärung aller Beteiligten, A. Neumann, M. Schmider und Dr. K. Kleiser abgegeben, dass alleinige Gesellschafterin seit den jeweiligen Anteilskäufen Frau A. Neumann sei. Die mündliche Erklärung wurde durch die schriftliche Erklärung vom 5. Juni 1996, welche alle drei Personen unterzeichnet haben, untermauert. ...

Auch das mehrmalige Befragen von Frau Neumann während der Betriebsprüfung brachte immer die klare Aussage, sie sei alleinige Gesellschafterin ohne jegliche Einschränkung oder Einwirkungsmöglichkeiten Dritter. ...

Sowohl Herr Dr. Kleiser als auch Herr Schmider erklärten, dass sie erst durch die Selbstanzeige von den Geldabflüssen bei der KSK Kenntnis erhalten haben. Daher mussten sie erkennen, dass die geglaubte „Position" der wirtschaftlichen Beherrschung tatsächlich nicht vorhanden war.

Nachweis für das Vorliegen einer Treuhandvereinbarung oder sonstiger rechtlich durchsetzbarer gesellschafterähnlichen Positionen der Herren Schmider und Dr. Kleiser gegenüber Frau A. Neumann können durch die BP nicht festgestellt werden. Die Betriebsprüfung geht nach obiger Darstellung davon aus, dass Frau Angelika Neumann alleinige Gesellschafterin ab dem 27. März 1991 (Kauf des Gesellschafteranteils Laule) ist."

Die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Treuhandverhältnisses war von erheblicher steuerlicher Auswirkung. Aufgrund der von Angelika Neumann erstatteten Selbstanzeige war die Frage zu klären, wem die durch die Selbstanzeige zu qualifizierenden „verdeckten Gewinnausschüttungen" zuzurechnen sind. Steuerrechtlich ist dies immer der Gesellschafter bzw. bei Vorliegen eines Treuhandverhältnisses der Treugeber als wirtschaftlicher Eigentümer.

Auch in der Vergangenheit, vor 1996, war die Frage der Beherrschung der KSK GmbH stets problematisiert worden und darüber hinaus über die Jahre widersprüchlich von den Beteiligten Neumann, Schmider und Dr. Kleiser dargestellt worden.

In den Anlagen „WA" zur Körperschaftsteuererklärung der KSK GmbH für die Jahre 1991 bis 1993 waren die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser als Gesellschafter der KSK angegeben worden, obwohl bereits am 2. April 1990 zwei Drittel der Anteile an der KSK an Frau Neumann verkauft worden sind und am 5. April 1991 das letzte Drittel ebenfalls durch notariellen Vertrag an Frau Angelika Neumann verkauft wurde.

Hingegen bezeichnete sich Frau Neumann in ihrer Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 an das Finanzamt Weimar als Treuhänderin für die Herren Schmider und Dr. Kleiser.

In einem Aktenvermerk vom 12. Juni 1996 über ein Gespräch mit Herrn Manfred Schmider notierte der zuständige Prüfer, Herr Seyfried, vom Finanzamt Karlsruhe-Stadt:

„Manfred Schmider verneinte das Bestehen eines Treuhandvertrages. Manfred Schmider möchte jedoch in keinem Fall mit der Hinterziehung und einer möglichen Eröffnung des Strafverfahrens etwas zu tun haben."

Gegenüber dem Steuerfahnder des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, Herrn Siebler, erklärte der Rechtsanwalt von Herrn Schmider, Herr RA Rainer Kullen, am

4. April 1996 in einem Telefonat, dass die Herren Schmider und Dr. Kleiser „faktisch“ Gesellschafter der KSK seien. Diese Angabe habe Herr Rechtsanwalt Kullen ungefragt gegenüber dem zuständigen Steuerfahnder gemacht.

Im Rahmen einer Besprechung am 3. Juni 1996, also knapp vier Monate nach ihrer Selbstanzeige, erklärte Frau Neumann gegenüber der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach nunmehr, dass sie die alleinige Gesellschafterin der KSK sei.

Zwei Tage später, am 5. Juni 1996, wird die von Frau Neumann eingereichte Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 durch Frau Neumann, Herrn Schmider und Herrn Dr. Kleiser korrigiert und zum Thema „Treuhandverhältnis“ wie folgt Stellung genommen:

„Wir, Frau Angelika Neumann, Herr Manfred Schmider und Herrn Dr. Ing. Klaus Kleiser, sind nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage und entsprechender Beratung durch unsere Rechtsanwälte nunmehr zu der Überzeugung gekommen, dass hinsichtlich der Gesellschaftsanteile der Firma KSK GmbH kein Treuhandverhältnis mit Frau Neumann besteht und nie bestanden hat. Eine Treuhandvereinbarung wurde weder schriftlich noch mündlich geschlossen. Eine Weisungsbefugnis der früher als Treugeber bezeichneten Herren Manfred Schmider und Dr. Ing. Klaus Kleiser gegenüber der als Treuhänderin bezeichneten Frau Neumann bestand nicht. Bestehende Meinungsverschiedenheiten für die tatsächliche Stellung von Frau Neumann werden mit dieser Erklärung ausgeräumt.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass Frau Neumann die Anteile an der Firma KSK GmbH im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält und danach nicht Treuhänderin ist.“

Schließlich fasste die Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach mit Aktenvermerk vom 29. April 1997 die Situation wie folgt zusammen:

„Die unterschiedliche Darstellung der Rechtsposition der Herren Schmider und Dr. Kleiser sowie Frau Neumann im Jahre 1993 und im Jahre 1996 wurde geprüft.

Die wirtschaftliche Machtstellung der Herren Schmider und Dr. Kleiser dürfte nach wie vor feststehen.

Die dargestellte Rechtsposition im Jahre 1996 kann im Moment nicht weiter von Fahndungsseite her aufgeklärt werden. Strafprozessuale Maßnahmen zur Erhellung der Sach- und Rechtslage erscheinen nicht viel versprechend.“

In Ergänzung dazu teilte Herr RD Schmidt von der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach mit Schreiben vom 9. Juli 1997 an Frau Staatsanwältin Krenz von der Staatsanwaltschaft Mannheim mit:

„Eine Beteiligung der Herren Schmider und Dr. Kleiser an der KSK kann für den Prüfungszeitraum nicht nachgewiesen werden. Damit liegt die alleinige Verantwortung für die bei der KSK und deren Gesellschafterin eingetretenen Steuerverkürzungen allein bei Angelika Neumann.“

Unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen des Treuhandverhältnisses wurden die aufgrund der Selbstanzeige festgesetzten Steuern bezüglich der KSK GmbH von Herrn Manfred Schmider bezahlt.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Bezüglich der privaten und öffentlichen Anteilseigner bei Firmen des FlowTex-Konzerns und den dazugehörigen Treuhandverhältnissen wird auf Anlage 7 des Regierungsberichts, Seite 1055 bis 1059, verwiesen.

Hinsichtlich der Frage, ab welchem Zeitpunkt der Justiz diesbezüglich die Vorgänge bekannt waren, wird auf die Seiten 999 und 1000 verwiesen (Allgemeine Anlage 1).

III. Zeugenaussagen

Der Ausschuss hat zu Ziffer A. I. 6. unmittelbar keine Zeugen gehört.

Im Rahmen einer Vernehmung zu einem anderen Punkt des Untersuchungsauftrags hat jedoch der Zeuge Oberamtsrat Werner Michel, Referat für Betriebsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, berichtet, dass während einer Besprechung bei der OFD Karlsruhe Anfang 1997 die Frage der Beherrschung der KSK GmbH durch die Herren Schmider/Dr. Kleiser nicht problematisiert worden sei. Es sei zwar richtig, dass bei der Vor-BP für die Jahre vor 1991 die Frage der Beherrschung schon einmal problematisiert worden sei. Man habe aber bei der jetzigen BP letztlich die verdeckte Gewinnausschüttung der Frau Angelika Neumann zugerechnet, nachdem irgendwo auch ein Schriftstück existiere, dass die Herren Schmider und Dr. Kleiser versichert haben, dass eben keine Treuhandschaft vorliege. Dies sei so in den Prüfungsbericht auch übernommen worden. Die verdeckten Gewinnausschüttungen, die im Prüfungszeitraum rund 60 Millionen DM betrugen, sind Frau Angelika Neumann steuerrechtlich zugerechnet worden.

Aus der Erinnerung und nach Kenntnis des Zeugen waren die Steuern zum Zeitpunkt der damaligen Besprechung im Juni 1997 bereits bezahlt worden.

Zu A. II. 1.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

1. welche Personen in Landesbehörden und Landesregierung zu welchem Zeitpunkt von der Selbstanzeige der Frau Neumann und den anonymen Anzeigen und Anschuldigungen ab dem Jahr 1996 gegen das Geschäftsgebaren der FlowTex-Firmengruppe Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen;

A. Kenntnis der Finanzbehörden

I. Beigezogene Akten

– Akten der BuStra des Finanzamts Erfurt
– Akten der StraBu des Finanzamts Karlsruhe-Durlach
– Akten der Steufa des Finanzamts Karlsruhe-Durlach
– Akten der Bp des Finanzamts Karlsruhe-Stadt
– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96
– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 16802/01
– Akten der OFD Karlsruhe FlowTex Bp 1995 bis 1997

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

1. Selbstanzeige der Angelika Neumann

Die Selbstanzeige der Geschäftsführerin der KSK, Angelika Neumann, hat folgenden Wortlaut:

'96 11:27 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.2

E. 06.02.96 5

GESCHÄFTSLEITUNG

An den Vorsteher des
Finanzamt Weimar
Jenaer Str. 2a

99421 Weimar

Karlsruhe, den 05.02.1996

Steuer-Nr. 31193/27621, Finanzamt Ettlingen
KSK guided microtunneling technologies gmbh,
Herbstst. 18, 99423 Weimar

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzamt Karlsruhe-Stadt hat mit Prüfungsanordnung vom 30. Oktober 1995, Auftragsbuch Nr. G/152/95 XV eine Betriebsprüfung bei unserer Firma angeordnet. Die Außenprüfung soll nach Auskunft von Herrn Regierungsrat Gartner, dem Außenprüfer, Anfang April in den Betriebsräumen in Weimar beginnen.

Zur Vorbereitung der Außenprüfung habe ich die Jahresabschlüsse 1991-1993, die Buchhaltung dieser Jahre, sowie die Steuererklärungen mit unserem Steuerberater, Herrn Wawra, Greschbachstr. 6a, 76229 Karlsruhe, besprochen. In dieser Besprechung habe ich Herrn Wawra mitgeteilt, daß in den Jahren 1991-1993 im erheblichen

07 FEB '96 11:28 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.3

GESCHÄFTSLEITUNG
- 2 -

Umfang Ausgaben getätigt wurden, um den Geschäftsausbau zu forcieren.

Es handelt sich um Zahlungen an Zahlungsempfänger in Südamerika, insbesondere in Argentinien, Uruguay und Brasilien, und an Zahlungsempfänger in Japan, Rußland, Tschechische Republik, Baltikum, Polen, Ungarn und Slowenien.

Die Zahlungsabwicklung erfolgte in der Weise, daß die Firma KSK GmbH, Überweisungen und Scheckzahlungen an die Rechtsanwaltskanzlei Armin Schmalfuß, Am Weisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim leistete und Herr Schmalfuß anschließend diese Gelder an mich bar aushändigte.

Ich habe dann die Gelder dort eingesetzt, wo sie mir für die Geschäftsbeziehungen der KSK GmbH nützlich erschienen und gefordert wurden.
Eine Aufstellung der Zahlungsempfänger im einzelnen besitze ich nicht. Ich bin jedoch gerne bereit, Grund und Anlaß der Zahlungen gegebenenfalls im Rahmen der Außenprüfung näher zu erläutern.

Im einzelnen wurden an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß folgende Zahlungen geleistet und bar abgehoben:

1991	DM 2.287.660,00
1992	DM 26.304.990,00
1993	DM 32.910.900,00

Nach Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen konnte ich feststellen, daß diese Zahlungen zunächst neutral auf Sammelverrechnungskonten mit der Kontonummer: 13610 und 15900 gebucht worden sind. Bei der Vorbereitung der Abschlußbuchungen habe ich Umbuchungen vorgenommen.

KSK · GUIDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 11:28 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.4

GESCHÄFTSLEITUNG
- 3 -

In 1992 wurden DM 4.190.640,00 brutto zu Lasten des Wareneinkaufskontos Kontonummer 31000 gegen den Lieferanten Doll, Personenkundennummer K70315 gebucht. Ein weiterer Betrag von DM 8.381.280,00 wurde zu Lasten des Wareneinkaufkontos gegen den Lieferanten Hydraulik Schwerin, Personenkontonummer K70815 brutto gebucht. Aufgrund des automatischen Vorsteuerschlüssels wurde aus diesen beiden Beträgen Umsatzsteuer mit DM 1.553.920,00 errechnet, die in 1992 zu unrecht als Vorsteuer geltend gemacht wurde. Ich melde diesen Betrag hiermit nach.
Weiterhin wurde der Nettoaufwand von DM 11.028.000,00 zu unrecht gewinnmindernd zu Lasten des Wareneinkaufskontos gebucht.

Zu den Gesamtzahlungen an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß in 1992 von DM 26.304.990,00 ergibt sich als Differenz zu dem festgestellten Bruttoeinkaufsbetrag von DM 12.571.920,00 eine Mehrzahlung an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß von DM 13.733.070,00.

Ich konnte bisher nicht feststellen, ob dieser Betrag ebenfalls als Aufwand gebucht worden ist und ob aus diesem Bruttobetrag Umsatzsteuer geltend gemacht wurde.

Zum Nachteil der KSK GmbH gehe ich deshalb bis zu einer näheren Aufklärung davon aus, daß auch aus diesem Betrag zu unrecht Vorsteuer herausgerechnet und der Nettobetrag als Aufwand gebucht worden ist.

In 1993 ergibt sich ein ähnliches Bild. Die Zahlungen der KSK GmbH an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß betrugen insgesamt DM 32.910.900,00.

KSK · GIUDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 12:00 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.6

GESCHÄFTSLEITUNG
- 4 -

8

Zu Lasten des Wareneinkaufskontos wurden
DM 15.876.969,50 gegen Lieferrant Doll und
DM 20.168.900,00 gegen Lieferant Hydraulik Schwerin
brutto gebucht. Die zu unrecht geltend gemachte Vorsteuer beträgt, aus der Gesamtsumme von brutto
DM 36.045.869,50, somit DM 4.701.635,15 Umsatzsteuer,
so daß insgesamt DM 31.344.234,35 netto als Aufwand gebucht wurden.
Da die Zahlungen an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß mit
DM 32.910.900,00 geringer als der gebuchte Bruttobetrag von DM 36.045.869,50 waren, ergibt sich ein Negativsaldo von DM 3.134.969,50.
Zum Nachteil der KSK GmbH gehe ich bis zu einer näheren Aufklärung dennoch davon aus, daß der Gesamtbetrag von DM 36.045.869,50 zu berichtigen ist.

Ich hoffe Einzelheiten zu diesen Differenzen bis zum Beginn der Außenprüfung aufklären zu können.

In 1991 wurden an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß
DM 2.287.660,00 gezahlt. Aufwandsbuchungen und zu unrecht geltend gemachte Vorsteuer konnte ich bisher nicht feststellen.

Zum Nachteil der KSK GmbH gehe ich dennoch zunächst davon aus, daß auch dieser Betrag als Aufwand gebucht und Vorsteuer aus dem Bruttobetrag von DM 2.287.660,00 geltend gemacht worden ist.
Ich werde mich bemühen, diesen Punkt aufzuklären.

In den Jahre 1994 und 1995 erfolgten weitere Zahlungen an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß, die bar abgehoben und zum Geschäftsaufbau ohne Beleg verwendet wurden und zwar 1994 DM 14.400.000,00 und 1995 DM 10.500.000,00.

KSK · GUIDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

9

Eine aufwandsmindernde Buchung erfolgte bisher ebensowenig wie die Geltendmachung von Vorsteuer. Die steuerliche Behandlung dieser Beträge sollte dann zusammen mit der steuerlichen Beurteilung der Vorgänge der Jahre 1991, 1992 und 1993 besprochen werden.

Unser Steuerberater, Herr Wawra hat uns darauf hingewiesen, daß die Anerkennung derartiger Schmiergeldzahlungen als Betriebsausgaben im Ermessen der Finanzbehörde steht. Ich bitte dann im Rahmen der Außenprüfung diese Zahlungen als Betriebsausgaben anzuerkennen.
Die KSK GmbH erzielt heute einen Umsatz von DM 300.000.000,00 jährlich. Ein derartiges Geschäftsvolumen hätte ohne diese Zahlungen nicht aufgebaut werden können.

Ich gebe diese Nachmeldung in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der KSK GmbH in Abstimmung mit Herrn Steuerberater Wawra ab und wiederhole meine Bitte, die zutreffende steuerliche Behandlung im Rahmen der Außenprüfung zu besprechen.
Sollten sich aufgrund der Fehlbehandlung Steuernachzahlungen ergeben, wird die KSK GmbH diese leisten. Herr Wawra hat mich daraufhingewiesen, daß Vorsteuer mangels ordnungsgemäßer Rechnungen nicht geltend gemacht werden kann. Ich bitte deshalb die Umsatzsteuer der Jahre 1991, 1992 und 1993 aufgrund dieser Nachmeldung neu festzusetzen.
Die nachzufordernden Umsatzsteuern werden bezahlt.

Die Anteile der KSK GmbH werden zu 100 % von mir gehalten. Ich halte diese Anteile allerdings treuhänderisch für die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser, wie dies im Rahmen der Betriebsprüfung für die Jahre 1988 bis 1990 festgestellt worden ist.

KSK · GIUDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 11:58 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.3

GESCHÄFTSLEITUNG
- 6 -

Ich gebe diese Nachmeldung deshalb auch in meiner Eigenschaft als Anteilseignern und Treuhänderin für die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser ab.

Herr Steuerberater Wawra hat mich daraufhingewiesen, daß mangels eines genauen Nachweises der Zahlungsflüsse auch die Auffassung vertreten werden könnte, es lägen verdeckte Gewinnausschüttungen zugunsten der Gesellschafter vor. Ich habe die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser in meiner Eigenschaft als Treuhänder von der Möglichkeit dieser steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes unterrichtet.
Selbstverständlich würden auch die Gesellschafter mögliche Einkommensteuernachzahlungen aufgrund dieser Betrachtungsweise erbringen.

Auch Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß habe ich von dieser Nachmeldung unterrichtet. Ich gebe diese Nachmeldung auch namens und im Auftrag von Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß ab.

Ich darf Ihnen versichern, daß mir die von Herrn Steuerberater Wawra aufgezeichneten möglichen steuerrechtlichen Konsequenzen dieses Sachverhaltes nicht bewußt waren.

KSK · GIUDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERRASTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 11:59 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.4

11

GESCHÄFTSLEITUNG
- 7 -

Ich war der Auffassung, daß derartige Ausgaben zum Aufbau des Geschäftsbetriebes in jedem Fall als Betriebsausgaben absetzbar sein müßten, da sich der Erfolg letztlich in Zahlen umgesetzt hat, selbstverständlich nicht durch die unrichtigen Buchungen zu Lasten des Wareneinkaufs, die aufgrund des automatischen Umsatzsteuerschlüssels dazu führten, daß Vorsteuern zu unrecht geltend gemacht wurden.

Ich werde mir erlauben, Sie um einen Besprechungstermin zu bitten.
Desweiteren bitte ich Sie um eine sachgerechte Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Neumann

KSK · GUIDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

2. Anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar

Über die telefonische anonyme Anzeige, eingegangen beim Finanzamt Weimar am 25. April 1996, wurde der folgende Aktenvermerk gefertigt:

– 1 –

☐ Besuchs-Notiz ☒ Telefon-Notiz ☐ Aktenvermerk

Geschäftszeichen: KSK gmbH mierotunnelingtechn gmbH

Datum, Uhrzeit: 25. 4. 1996

Herr/Frau: – anonym –

Behörde, Firma, Referat:

Anschrift: SB LStAG Keßler VI/1

Telefon:

☐ hat angerufen ☐ erbittet Anruf ☐ wird wieder anrufen ☐ wurde angerufen ☐ hat vorgesprochen ☐ wird wieder vorsprechen

Notiz/Vermerk

- lt. telefonischer Mitteilung vom 25.4.96 verleast o.g. Fa. Maschinen
- lt. Unterlagen werden ca. 1.000 Maschinen verleast; tatsächlich sind aber nur 129 Maschinen hergestellt worden; d.h. Maschinen, die angeblich verleast werden, existieren nicht
- Leasinggeber ist KSK Flo-Tex
- Hersteller der Maschinen ist Fa. Dol und Ektary Geotechniker in Italien
- Unterlagen wurden angeblich durch Geschäftsführerin Frau Neumann vernichtet

an ☐ zur Kenntnis ☐ bitte Rücksprache ☐ zur Erledigung

Sonstiges

weitere Bearbeitungsvermerke

Unterschrift/Namenszeichen

33-024 OFD Braun (02/94)

- 2 -

☐ Besuchs-Notiz ☐ Telefon-Notiz ☐ Aktenvermerk

Geschäftszeichen: KSK microtunneling techn. gmbH

Datum, Uhrzeit: 25.4.96

Herr/Frau: - anonym -

Behörde, Firma, Referat:

Anschrift: SB LSTAG Keßler VI/1

Telefon:

☐ hat angerufen ☐ erbittet Anruf ☐ wird wieder anrufen ☐ wurde angerufen ☐ hat vorgesprochen ☐ wird wieder vorsprechen

Notiz/Vermerk

- anonymer Anrufer hat zeitweilig Einblick in die Geschäftsunterlagen der KSK gemeinsam microtunneling techn. gmbH gehabt
- schriftliche Ausführungen werden durch anonymen Anrufer evtl. noch nachgereicht

aufgenommen: 25.4.96

[signature]

(Aktenübernahme von FA Ettlingen läuft, momentan unterbrochen da noch keine Rückmeldung durch FA Ettlingen)

an ☐ zur Kenntnis ☐ bitte Rücksprache ☐ zur Erledigung

Sonstiges

weitere Bearbeitungsvermerke

Unterschrift/Namenszeichen

33-024 OFD Erlan (02/94)

3. Anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Die anonyme Anzeige, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 4. Mai 1996, hat folgenden Wortlaut:

Staatsanwaltschaft
-4 Mai 1996
Karlsruhe

An den Oberstaatsanwalt in Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
leider können wir unsere Anzeige nur anonym weitergeben um unsere Zukunft nicht zu verbauen. Im vorliegenden Fall geht es um Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Investitionsbetrug.

52

1) Die Fa. Flow Tex Import von Kabelverlegemaschinen hat von der Fa. KSK Guided Microtunneling Technologies weit über 700 Stück Horizontalbohrsysteme geleased. Diese Systeme wurden nie produziert. Die Berechnungsbasis sind ca. 700000000 DM. Die Verträge bei KSK werden durch die Gesellschaftende Geschäftsführerin Angelika Neumann getätigt. Frau Neumann ist jedoch nur ein Strohmann. Die Wahren Eigentümer sind Dr. Ing. Klaus Kleiser und Manfred Schmider. Diese beide Herren führen auch die Gespräche mit den Leasingbanken.

Zur Untermauerung der Existens der Bohrsysteme erhalten die Leasingbanken einen selbst entworfenen Shelterbrief. KSK dient Herrn Schmider und Kleiser als Geldproduktion. Eine vom Finanzamt Ettlingen durchgeführte Steuerprüfung im Nov. 95 fand nichts.

Der gekaufte Steuerberater Herr Dipl. W.Ing. J. Wawra von Widmann& Partner ist gekauft und bescheinigt und stempelt alles. Herr Schmider wählt die Leasingbanken selbst aus. Um das Risiko zu minimieren wurden Leasingfirmen aus ganz Deutschland verwendet. zb. VVL; CL; GEFA; GVD; und viele viele Andere.
Mit diesen Einnahmen wird zuerst die Leasinggebühren bezahlt. Je mehr Systeme geleased wurden desto heufiger mußten neue verleased werden.(Schneeballsystem) Desweiteren werden enorme Beträge für die Aufrechthaltung der Fa. KSK und Flow Tex aufgewendet.

2) Ein großen Teil der 700 000 000DM wurden in den Gewerbepark Rastatt Lochfeldstraße von Herrn Schmider investiert. Dort gibt es auch einen Strohmann, den Bruder von Herrn Manfred Schmider Herrn Mathias Schmider. Er verwaltet als Geschäftsführer den Gewerbepark.

3) Einen weiteren Teil des Geldes wurde in das Projekt Badenairpark Söllingen investiert.Hier erhofft man sich einen schnellen return durch staatliche Zuschüsse.

4) Des weiteren wurde die Romonta Gmbh in Amsdorf erworben. Bei der Übernahme wurden große Investitionszusagen seiten der Eigentümer Schmider und Kleiser getätigt. Diese können nur schwer erfüllt werden.

5) Es wurde das Know How der Fa. Altvater RPP gekauft. Für die Produktion und Vertrieb wurde eine seperate Gesellschaft gegründet. Diese arbeitet auf der gleichen Schine wie KSK. Zur Produktion der Prototypen wurden erst einmal 2 Systeme die es nicht gibt Verleased. Das ist Betrug.

6) Zur Dokumentation der größe wurde für alle Gesellschaften eine Werbefirma eingeschaltet. Die Fa. Schwarz, Kirschner, Lelewel aus Stuttgart. Herr Kirschner, ein alter Studienkolege von Herrn Schmider wurde dazu bei Flow Tex extra angestellt. Das Werbeetat für 1995 betrug ca. 10 000 000 DM. Es wurde mit Leasingverträgen vinanziert. Der Agentur Rabatt von 15% wurde in Bar an Herrn Schmider und an Herrn Kirschner jeweils zur Hälfte ausbezahlt. Herr Kirschner hat sich davon ein Haus in exklusiver Lage in Stuttgart gekauft, Herr Schmider hat das Geld auf sein Schwarzgeldkonto in die Schweitz gebracht.

7) Ein weiterer Teil des Geldes wurde privat an Frau Neumann, Herrn Kleiser, Herrn Mathias Schmider , Herrn Manfred Schmider und andere Günstlinge (Kirschner) verteilt um deren Schweigen und Akzeptanz zu Kaufen.

8) Eine witere Scheinfirma ist die Powerdrill Gruppe von Herrn Mathias Schmider in Rastatt. Das ist alles Betrug. Powerdrill hat auch bei KSK 50 Systeme geleased. Die Leasingraten zahlt KSK, der Kick- Back ging an Flow Tex.

9) In der Anlage erhalten Sie nur ein Beispiel von einer Leasingfirma. Wenn Sie dazu die Produktionslisten von KSK abfragen, stellen Sie fest , daß diese Stückzahlen zu den Zeitpunkten nicht produziert wurden. Des weiteren wird man bei der Durchsicht dieser Listen feststellen, daß Fahrgestellnummern von Anhängern verändert wurden.Es wurden oftmals ein Anhänger zwei mal verleased. Um die Überprüfbarkeit von KSK vom Finanzamt Ettlingen zu entziehen und zur Abschöpfung von Ost Zulagen wurde der Firmensitz am 25.9.95 nach Weimar verlegt.Die Produktion und Vertrieb ist nach wie vor in Ettlingen. Das passierte kurz vor der Steuerüberprüfung bei Flow Tex. Um peinliche Fragen auszuweichen war Herr Schmider während der Steuerprüfung erst spät am Abend in dem Unternehmen.

10) Weitere Leasingverträge und Dokumentationen werden wir Ihnen nach Aufnahme des Verfahrens und aktionen Ihrerseits automatisch Zustellen. Wir glauben jedoch nicht das dieses notwendig ist weil die Sachlage eindeutig ist.

A) Abfrage aller Leasingverträge bei KSK. (ca. 700)

B)Abfrage bei den Produzenten von KSK wie viele Systeme gebaut wurden. Es wird produziert bei Fa. Doll in Oppenau. und seit mitte 95 in Parma Italien. (siehe Beispiel der 100 Leasingsysteme)

C) Abfrage bei Flow Tex wo diese Systeme alle stehen und deren Besichtigung im ienzelnen.

Das ist nach Schneider der Größte betrug , ohne dass es den Behörden auffält.Wenn Sie diesem Fall nicht nachgehen und die Betrüger bestrafen, haben wir unser Vertrauen in das Rechtssystem verloren.

Bitte entschuldigen Sie die Rechtschreibfehler. Das Schreibsystem wurde nach Fertigstellung dieser Seite vernichter.

4. Vorsprache des Herrn Krumes beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach

Über die Vorsprache des Finanzbeamten Krumes bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach am 2. und 3. Juli 1996 liegen folgende Aktenvermerke vor:

Finanzamt Karlsruhe-Durlach Karlsruhe, 2. Juli 1996
S 1603 B - StF - 13/03/12 - Si

I. A K T E N V E R M E R K -{ VERTRAULICH - }

Betr.: Heutige Vorsprache von Herrn Krumes vom FA Ka-Durlach i.S.

S c h m i d e r

Herr Krumes spricht heute bei der Steufa vor und macht folgende Angaben:

Einer seiner Bekannten, der sich gegenüber ihm bereits vor ca. 1 1/2 Jahren über seinen damaligen Arbeitgeber, die Fa. Flowtex, geäußert habe, habe ihm gestern gegenüber weitere interessante Angaben gemacht. Dieser wolle sich jedoch gegenüber der Steufa nicht äußern. Er sei nämlich vor ca. 8 - 10 Wochen bei Flowtex ausgeschieden und trete jetzt eine neue Stelle als Geschäftsführer einer Fa. an.

Herrn Krumes wurde von seinem Bekannten im wesentlichen das Modell beschrieben, wie es in der bei der StA KA eingegangenen anonymen Anzeige beschrieben worden ist. Steuerliche Hintergründe konnten dabei allerdings nicht geschildert werden. Hauptgrund sei wohl mehr die Finanzierung über eine Art "Schneeballsystem".

Als besonders beachtenswert erscheinen folgende Angaben des Bekannten von Herrn Krumes:

1. Einer der Betriebsprüfer sei 6 Wochen in der Karibik gewesen.

2. Vor ca. 4 - 5 Monaten sei eine Durchsuchungsaktion bei der Fa. gewesen.

3. Herr Schmider wisse von der anonymen Anzeige. Schmider gehe aber davon aus, daß deshalb auch durch die Bp nichts herauskomme, denn: "Er habe die Leute gekauft" - "Er habe die Herren in der Tasche". Zusammenhang mit 1.?

4. Mindestens für 200 Einheiten seien Luftgeschäfte durchgeführt worden. Den Bp gegenüber seien diese als Auslandsgeschäfte deklariert worden. Auf dem Papier seien die Geschäfte korrekt dargestellt. Man müsse sie mit den vorhandenen Einheiten einzeln abgleichen.

5. Auch einer der Bankdirektoren bei der BfG oder BW-Bank sei geschmiert worden. Dieser habe eines Wohnung/Haus in der Schweiz - wahrscheinlich in DAVOS - erhalten.

6. Der Bekannte habe keine eindeutigen Beweise, keine schriftlichen Unterlagen, er habe aber verschiedene FOTOS von Fahrzeugen - ohne Aufbauten u.ä.

Der Bekannte ist Dip.Ing., war früher bei der IWKA tätig und bei Flowtex offenbar Verkaufsingenieur in führender Stellung, der u.a. auch den Auslandsmarkt bereiste.
Im Zusammenhang mit seiner Heizungsanlage nannte Herr Krumes den Namen Baron (phonetisch). Ob es sich dabei um den Bekannten x
Es wurde vereinbart, daß sich der Bekannte mit den Fahndern tel. in Verbindung setzt.

x handelt, ist nicht abgefragt worden

II. SGL z.K.: [signature] 217

III. Ablage VERTRAULICH

Im Auftrag [signature]

Finanzamt Karlsruhe-Durlach
-Steuerfahndungsstelle XIII/Ga-

Karlsruhe, 03.07.96

I. Aktenvermerk -Vertraulich-

Betr.: Heutige Vorsprache von Herrn Krumes vom FA KA-Durlach

hier: Manfred Schmider

Herr Krumes hat gestern erneut mit seinem Bekannten gesprochen und ihm die überlassenen Telefonnummern gegeben. Er wird sich evtl. direkt mit uns in Verbindung setzen, fürchtet aber u.a. auch um seine Gesundheit, da Schmider in entsprechenden Kreisen verkehre.

Der Bekannte hat ergänzend geäußert, daß

- insgesamt nur 186 Anlagen insgesamt produziert worden seien,
- davon 86 bei Doll und 100 bei Eletari in Italien,
- der Frau Neumann, die bei der KSK sei (Gesellschafterin ?) gehöre die Eletari,
- es müsse wohl teilweise auch Kfz oder mindestens entsprechende Papiere geben, für die Aufbauten gar nicht produziert worden seien,
- die Wechselaufbauten seien reine Luftgeschäfte, damit vermeide man die Nachweisprobleme von Fahrzeugen mittels Kfz-briefen,
- es gebe Beteiligungsgesellschaften von Schmider in Luxembourg und der Schweiz, von dort hole er sein Geld zurück,
- er gehe davon aus, daß Schmider mindestens einen Betriebsprüfer in der Hand habe,
- gegen einen Herrn Wawra werde von der StA aufgrund einer anonymen Anzeige eines Mitarbeiters ermittelt,
- bei dem Bankdirektor oder ehemaligen handele es sich um einen der BW-Bank.

Im Auftrag

(Gaukel)

gesehen: XIII

Die nachfolgenden Aufstellungen listen die Personen auf, die vor der Verhaftung von Manfred Schmider und Dr. Kleiser am 4. Februar 2000 nach Aktenlage Kenntnis von den Anzeigen hatten.

(1) Selbstanzeige von Frau Neumann vom 05.02.1996

Name, damaliger Dienstgrad, Funktion und Dienststelle (soweit bekannt)	Zeitpunkt der Kenntniserlangung
RD Blum, Bp-SGL, FA Karlsruhe-Stadt ORR a.D. Gartner; Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt AR Seyfried, Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt	08.02.1996
RD Markus Schmidt, SGL Steufa, FA Karlsruhe-Durlach	um den 12.02.1996
OAR Siebler, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	12.02.1996
AR Gaukel, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	12.02.1996
Fr. Gräber, SGL-Strabu, FA Karlsruhe-Durlach Steueramtmann a.D. Meisel, Sachbearbeiter Strabu, FA Karlsruhe-Durlach	um den 11.03.1996
nicht näher bekannte Bedienstete der Strabu, FA Pforzheim	nach dem 01.03.1996
AD Schutter, Gruppenleiter, OFD Karlsruhe RD Vetter, Bp- u. Steufa-Referent, OFD Karlsruhe	spätestens 21.03.1996
OAR Michel, Sachbearbeiter Bp-Referat, OFD Karlsruhe	spätestens 26.06.1996
AR'in Moritz, Sachbearbeiter Steufa-Referat, OFD Karlsruhe	spätestens 20.05.1996
AR Meier, Betriebsprüfer, FA Rastatt	20.05.1996
ORR Zimmermann, Ausbildung, OFD Station	20.05.1996
Steueramtmann Hörth, Betriebsprüfer, FA Rastatt	August 1996

Telefonische Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25.04.1996

Name, damaliger Dienstgrad, Funktion und Dienststelle (soweit bekannt)	Zeitpunkt der Kenntniserlangung
RD Markus Schmidt, SGL Steufa, FA Karlsruhe-Durlach OAR Siebler, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	spätestens 10.05.1996
AR Gaukel, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	um den 13.05.1996

Fr. Gräber, SGL-Strabu, FA Karlsruhe-Durlach Steueramtmann a.D. Meisel, Sachbearbeiter Strabu, FA Karlsruhe-Durlach	spätestens 10.05.1996
AD Schutter, Gruppenleiter, OFD Karlsruhe RD Vetter; Bp- u. Steufa-Referent, OFD Karlsruhe AR'in Moritz, Sachbearbeiter Steufa-Referat, OFD Karlsruhe ORR Zimmermann, Ausbildung, OFD Station	spätestens 20.05.1996
RD Blum, Bp-SGL, FA Karlsruhe-Stadt ORR a.D. Gartner; Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt AR Seyfried, Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt	spätestens 10.05.1996
AR Meier, Betriebsprüfer, FA Rastatt	20.05.1996
Steueramtmann Hörth, Betriebsprüfer, FA Rastatt	August 1996

(3) Anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe im 04.05.1996

Name, damaliger Dienstgrad, Funktion und Dienststelle (soweit bekannt)	**Zeitpunkt der Kenntniserlangung**
RD Markus Schmidt, SGL Steufa, FA Karlsruhe-Durlach OAR Siebler, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach AR Gaukel, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	zwischen dem 04.05. und 20.05.1996
AD Schutter, Gruppenleiter, OFD Karlsruhe RD Vetter, Bp- u. Steufa-Referent, OFD Karlsruhe AR'in Moritz, Sachbearbeiter Steufa-Referat, OFD Karlsruhe ORR Zimmermann, Ausbildung, OFD Station	20.05.1996
RD Blum, Bp-SGL, FA Karlsruhe-Stadt ORR a.D. Gartner, Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt AR Seyfried, Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt	20.05.1996
AR Meier, Betriebsprüfer, FA Rastatt	20.05.1996
Steueramtmann Hörth, Betriebsprüfer, FA Rastatt	August 1996

(4) Anzeige des Amtsrats Krumes bei der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 02.07.1996

Name, damaliger Dienstgrad, Funktion und Dienststelle (soweit bekannt)	Zeitpunkt der Kenntniserlangung
RD Markus Schmidt, SGL Steufa, FA Karlsruhe-Durlach	02.07.1996
OAR Siebler, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	02.07.1996
AR Gaukel, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	02.07.1996

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Zur Kenntnis der Finanzbehörden wird auf die Seiten 1003 und 1004, zur Frage der Berichtspflichten auf die Seite 1004 verwiesen (Allgemeine Anlage 1).

III. Zeugenaussagen

Die Zeugen Amtsrat Volker Gaukel, Oberamtsrat Hartmut Siebler (beide Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach), Regierungsdirektor Markus Schmidt (ehemals Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach), Amtsrat Manfred Seyfried (Betriebsprüfer beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt) und Regierungsdirektor Rolf Blum (Sachgebietsleiter der Betriebsprüfungshauptstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt) haben sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen und vor dem Untersuchungsausschuss keine Angaben gemacht. Gegen diese Zeugen waren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Verfahren gegen Amtsrat Gaukel, Oberamtsrat Siebler und Regierungsdirektor Blum wurden zwischenzeitlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Gegen Amtsrat Seyfried und Regierungsdirektor Schmidt hat die Staatsanwaltschaft Mannheim Anklage erhoben.

Die Angaben der vom Ausschuss vernommenen Zeugen zur Kenntnis- und Berichtspflicht sind des besseren Verständnisses wegen unter A. II. 2., Maßnahmen der Steuerbehörden, dargestellt.

B. Kenntnis der Justizbehörden von der Selbstanzeige von Frau Neumann vom 5. Februar 1996, der telefonischen Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996, der anonymen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 4. Mai 1996 und der Anzeige des Amtsrat Krumes bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vom 2. Juli 1996.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96 und 401 Js 22627/01

– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 52 Js 13493/96,

– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – 93 Js 129/95,

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe MA 4/00 und Js 15/01

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Aus diesen beigezogenen Akten ergibt sich Folgendes:

1. Selbstanzeige von Frau Neumann vom 5. Februar 1996

a) Staatsanwaltschaft Mannheim

Das aufgrund der Selbstanzeige von Frau Neumann zunächst bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführte Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider u. a. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung – 360 Js 46452/96 – wurde mit Verfügung vom 13. Mai 1996 an die Staatsanwaltschaft Mannheim – Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen – abgegeben und ging dort am 15. Mai 1996 ein. Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim erhielt zunächst der Vertreter des zuständigen Abteilungsleiters, Oberstaatsanwalt Arnold, von der Selbstanzeige Kenntnis. Oberstaatsanwalt Arnold fertigte am 21. Mai 1996 zu dem eingegangenen Ermittlungsverfahren einen handschriftlichen Vermerk, in dem er unter anderem die Selbstanzeige von Frau Neumann vom 5. Februar 1996 erwähnte. Er teilte das Ermittlungsverfahren dem vakanten Dezernat 609 zu. Vertreterin dieses Dezernats war zum damaligen Zeitpunkt Staatsanwältin Smid, die am 5. Juni 1996 die Übernahme des Verfahrens verfügte und als Beschuldigte Angelika Neumann, Dr. Klaus Kleiser, Manfred Schmider, Armin S. und Joseph Wawra eintrug. Das Verfahren erhielt das Aktenzeichen 609 Js 145/96. Staatsanwältin Smid teilte dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach, Schmidt, mit Schreiben vom 5. Juni 1996 mit, dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Manfred Schmider u. a. von der Staatsanwaltschaft Mannheim übernommen worden sei und im Dezernat 609, das voraussichtlich bis zum 1. Juli 1996 wieder besetzt werde, geführt werde. Die Selbstanzeige von Angelika Neumann war Aktenbestandteil, sodass Staatsanwältin Smid und ab 1. Juli 1996 die zuständige Dezernentin, Richterin am Landgericht Krenz, damals Staatsanwältin, die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatten.

Die zuständige Dezernentin, Richterin am Landgericht Krenz, damals Staatsanwältin, berichtete das Ermittlungsverfahren 609 Js 145/96 am 15. Mai 1997 gemäß § 12 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften – OrgStA – (Allgemeine Anlage 5) dem Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, weil das Verfahren zu diesem Zeitpunkt länger als zwölf Monate anhängig war. Weder in dem Erstbericht noch in dem Bericht zur Einstellung des Verfahrens wurde erwähnt, dass das Steuerstrafverfahren auf der Selbstanzeige der Frau Neumann beruhte.

b) Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim

In dem bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – geführten Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt S. – 93 Js 129/95 – (vgl. A. I. 5) teilte

die mit den Ermittlungen beauftragte gemeinsame Finanzermittlungsgruppe von Zoll und Polizei in Karlsruhe (GFG) in ihrem Abschlussbericht vom 8. Mai 1996 unter anderem mit, dass die Verantwortlichen der Firmen KSK und FlowTex im Februar 1996 eine Selbstanzeige gemäß § 371 AO erstattet haben. Die Selbstanzeige beziehe sich nach den Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach auf die dem Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalts S. wegen des Verdachts der Geldwäsche zugrunde liegenden Finanztransaktionen. Aufgrund der Selbstanzeige seien zwischenzeitlich gegen die Verantwortlichen der betroffenen Firmen Strafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet worden.

c) Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat im September 1996 von der Existenz der Selbstanzeige Kenntnis erlangt. Der Akteninhalt wurde der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht bekannt. In dem aufgrund der anonymen Anzeige vom 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe geführten Vorermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser hatte der zuständige Dezernent, Oberstaatsanwalt Zimmermann, mit Verfügung vom 15. Mai 1996 bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach um Mitteilung gebeten, ob dort Erkenntnisse im Hinblick auf die in der anonymen Strafanzeige genannten Steuerdelikte u. a. vorhanden seien. Am 16. September 1996 teilte ihm die Steuerfahndungsstelle mit,

„... nach dem Ergebnis der bisherigen Vorermittlungen scheiden steuerstrafrechtliche Aspekte bei der Beurteilung der o. a. Anzeige aus.

Wegen Selbstanzeigen beim Finanzamt Erfurt und Weimar sind gegen die Verantwortlichen der o. g. KSK Steuerstrafverfahren eingeleitet worden. Die Strafverfahren werden inzwischen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 geführt ...“

Mit Schreiben vom 14. April 1997 informierte die Steuerfahndungsstelle die Staatsanwaltschaft Karlsruhe darüber, dass Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser bei der Staatsanwaltschaft Mannheim – 609 Js 145/96 – anhängig seien und dass ein im Zusammenhang mit diesen Verfahren stehendes Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann im Januar 1997 von der Staatsanwaltschaft Mannheim an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben worden sei.

d) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Von der Selbstanzeige der Frau Neumann erhielt die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 5. Februar 2001 Kenntnis. Anlass des Berichts war ein Antrag der Fraktion der SPD, Frühzeitige Informationen über Betrügereien der Firma „FlowTex“, Landtagsdrucksache 12/5929, vom 23. Januar 2001.

e) Justizministerium

Das Justizministerium Baden-Württemberg erhielt durch einen telefonischen Bericht der Staatsanwaltschaft Mannheim am 23. Januar 2001 Kenntnis von der Selbstanzeige Neumann.

2. Telefonische anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996

a) Staatsanwaltschaft Mannheim

Die in einer handschriftlichen Notiz eines Mitarbeiters des Finanzamts Weimar festgehaltene telefonische anonyme Anzeige vom 25. April 1996 ist Aktenbestandteil des mit Verfügung vom 13. Mai 1996 von der Staatsanwaltschaft Mühl-

hausen an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegebenen Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider, Dr. Kleiser, Angelika Neumann u. a. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung. Ausgangspunkt dieses Verfahrens war die Selbstanzeige der Frau Neumann vom 5. Februar 1996. Das von der Staatsanwaltschaft Mannheim unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 übernommene Ermittlungsverfahren ging dort am 15. Mai 1996 ein. Oberstaatsanwalt Arnold, der als Vertreter des Abteilungsleiters die Zuteilung des Verfahrens vornahm, ging in seiner Aktennotiz vom 21. Mai 1996 unter anderem auch auf die telefonische anonyme Anzeige ein. Nach der Zuteilung des Verfahrens an das zu diesem Zeitpunkt vakante Dezernat 609 hatte zunächst die Vertreterin des Dezernats, Staatsanwältin Smid, und ab 1. Juli 1996 die zuständige Dezernentin, Richterin am Landgericht Krenz, damals Staatsanwältin, die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

b) Staatsanwaltschaft Karlsruhe und Zweigstelle Pforzheim

Weder die Staatsanwaltschaft Karlsruhe noch deren Zweigstelle Pforzheim haben von der anonymen telefonischen Anzeige beim Finanzamt Weimar Kenntnis erlangt.

c) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und Justizministerium Baden-Württemberg

Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe als auch das Justizministerium Baden-Württemberg haben erstmals am 23. Januar 2001 durch telefonischen Bericht der Staatsanwaltschaft Mannheim Kenntnis von der anonymen telefonischen Anzeige erhalten.

3. Anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 4. Mai 1996

a) Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Die anonyme Anzeige ging am 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein. Mit Verfügung vom 15. Mai 1996 leitete der zuständige Dezernent, Oberstaatsanwalt Zimmermann, ein Vorermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser ein. Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 52 Js 13493/96 geführt. Oberstaatsanwalt Zimmermann legte die Einleitungsverfügung und die anonyme Anzeige seinem Abteilungsleiter zur Kenntnis vor. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Karlsruhe erhielt am 22. Januar 2001 Kenntnis von der anonymen Anzeige. Oberstaatsanwalt Zimmermann, der damals Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Karlsruhe war, hatte den Behördenleiter darüber informiert, dass er gegenüber einem Fernsehteam des Südwestrundfunks ein Interview betreffend des Verfahrens, welches aufgrund der anonymen Anzeige eingeleitet und 1997 eingestellt worden war, geben werde. Während der Anhängigkeit war das Verfahren nicht berichtet worden.

b) Staatsanwaltschaft Mannheim

Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat erst im Jahr 2000 nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider u. a., das zu deren Verhaftung geführt hat, von der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangenen anonymen Anzeige erfahren. Mit Schreiben vom 30. März 2000 bat der zuständige Dezernent bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann, die Staatsanwaltschaft Karlsruhe um Mitteilung des Ausgangs des dort aufgrund der anonymen Anzeige geführten Verfahrens. Im Juni 2001 erhielt er Akteneinsicht.

c) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und das Justizministerium Baden-Württemberg

Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und das Justizministerium erhielten durch Bericht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 22. Januar 2001 Kenntnis von der Existenz der am 4. Mai 1996 eingegangenen anonymen Anzeige gegen

Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser. Ablichtungen aus der Akte 52 Js 13493/96 wurden mit Bericht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 23. Januar 2001 vorgelegt.

4. Anzeige des Amtsrats Krumes bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vom 2. und 3. Juli 1996

Aus den Akten ergibt sich, dass die Angaben des Amtsrats Krumes, die dieser am 2. und 3. Juli 1996 gegenüber Beamten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach gemacht hat, den Justizbehörden erst ab dem 2. August 2001 bekannt geworden sind.

Der Leitende Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe Anselm Schmidt informierte am 2. August 2001 die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe über die Angaben des Finanzbeamten Krumes vom 2. und 3. Juli 1996. Er teilte mit, dass zwei von ihm beauftragte Mitarbeiter bei der Überprüfung der Aktenlage im Rahmen der Beantwortung eines Antrags der Fraktion der SPD in den Akten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamte Karlsruhe-Durlach zwei Aktenvermerke vom 2. und 3. Juli 1996 gefunden haben, aus denen sich die Angaben des Amtsrats Krumes ergeben. Der als Sachbearbeiter beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach beschäftigte Amtsrat Krumes habe der Steuerfahndungsstelle desselben Amtes mitgeteilt, dass ihm ein Bekannter, der zwischenzeitlich bei der Firma FlowTex ausgeschieden sei und dessen Namen er nicht preisgeben wolle, erzählt habe, dass nicht existierende Bohrsysteme verkauft und zurückgeleast worden seien. Sein Bekannter habe des Weiteren geäußert, dass Manfred Schmider die Betriebsprüfer „in der Hand habe“. Er habe einem der Betriebsprüfer einen sechswöchigen Urlaub in der Karibik finanziert.

Über die Angaben des Finanzbeamten Krumes haben zwei Steuerfahnder des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach zwei Aktenvermerke gefertigt. Auf diesen seien zwei Sichtvermerke des Sachgebietsleiters der Steuerfahndungsstelle angebracht. Leitender Regierungsdirektor Anselm Schmidt gab gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zudem an, dass er die beiden Steuerfahnder sowie deren Sachgebietsleiter zu den Aktenvermerken befragt habe. Diese haben mitgeteilt, dass die Aktenvermerke ohne weitere Veranlassung zu den Akten genommen worden seien, weil sich die Angaben des Amtsrats Krumes mit dem Inhalt der anonymen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 4. Mai 1996 im Wesentlichen gedeckt hätten und im Übrigen nicht spezifiziert genug gewesen seien. Hinsichtlich des Bestechungsvorwurfs habe man eigene Nachforschungen angestellt und im Kollegenkreis herumgehört, ob unter den Betriebsprüfern jemand einen Karibik-Urlaub gemacht habe. Dies sei aber niemandem geläufig gewesen. Leitender Regierungsdirektor Schmidt betonte gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft, dass nach seinem derzeitigen Kenntnisstand die Justizbehörden von diesen Vermerken weder schriftlich noch mündlich informiert worden seien. Sie seien auch nicht Gegenstand der am 10. April 1997 mit Oberstaatsanwalt Zimmermann geführten Unterredung gewesen. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hielt das Gespräch mit dem Leitenden Regierungsdirektor Anselm Schmidt in zwei Aktenvermerken fest und übermittelte diese sowie Ablichtungen der Vermerke der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach über die Angaben des Amtsrats Krumes dem Justizministerium. Mit Verfügung vom 3. August 2001 beauftragte der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe die Staatsanwaltschaft Mannheim mit der strafrechtlichen Überprüfung des Inhalts der beiden Aktenvermerke vom 2. und 3. Juli 1996. Die Staatsanwaltschaft Mannheim leitete Ermittlungsverfahren gegen die Verfasser der Vermerke und deren Sachgebietsleiter ein.

Nach Aktenlage erhielt die Staatsanwaltschaft Karlsruhe von den Angaben des Amtsrats Krumes keine Kenntnis. Der Verteidiger des Sachgebietsleiters der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach führt in einem Schreiben vom 22. November 2001 an die Staatsanwaltschaft Mannheim aus, sein Mandant habe keine Kopien der Aktenvermerke über die Angaben des Amtsrats Krumes an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe übersandt; Oberstaatsanwalt Zimmermann sei „im Zuge der kontinuierlichen Informationen jedoch darüber berichtet“ worden. Oberstaatsanwalt Zimmermann, dem dieses Schreiben in seiner Vernehmung am 7. März 2002 bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vorgehalten

worden war, gab an, er schließe mit absoluter Sicherheit aus, dass er über die Angaben des Amtsrats Krumes mündlich oder schriftlich informiert worden sei.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seiten 1001 bis 1007 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Volkmar Arnold

Oberstaatsanwalt Arnold, Vertreter des Leiters der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, um den 20. Mai 1996 seien bei der Staatsanwaltschaft Mannheim Akten der Staatsanwaltschaft Mühlhausen eingegangen. Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen habe um Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Mannheim gebeten. Er habe zu diesem Zeitpunkt den Abteilungsleiter der Abteilung VI, Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen, Herrn Wechslung, vertreten. Seine Aufgabe sei es daher gewesen, den Fall einem Dezernat zuzuweisen. Da das für das Verfahren buchstabenmäßig zuständige Dezernat 609 zum damaligen Zeitpunkt noch nicht wieder besetzt gewesen sei, habe er zunächst anhand der Akten überprüft, ob irgendeine Eilmaßnahme zu treffen sei.

Aus der Akte selbst sei ihm in Erinnerung, dass das Verfahren mit einer umfangreichen Selbstanzeige, die der Rechtsanwalt der Verantwortlichen dieser Firma KSK beim Finanzamt Weimar erstattet habe, angefangen habe. Zur Abklärung der Frage, ob in dem Verfahren Eilmaßnahmen zu treffen seien, habe er den Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach angerufen. Über das Ergebnis dieses Anrufs habe er dann einen Vermerk geschrieben. Gegenstand des Gesprächs sei unter anderem eine beim Finanzamt Weimar eingegangene anonyme Anzeige gewesen. Diese habe sich in der Akte auf einem etwas gelblichen Blatt, Recyclingpapier, befunden. Nach dem Gespräch mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle habe er das Verfahren dem Dezernat 609 zugeteilt. Anschließend habe er seine Kenntnisse über den Akteninhalt und aus dem Gespräch mit dem Leiter der Steuerfahndungsstelle der Vertreterin des Dezernats 609, Staatsanwältin Smid, mündlich mitgeteilt. Die Akten und seinen Vermerk habe er ihr dann zuleiten lassen.

Auf die Frage, ob ihm die anonyme Anzeige, die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 4. Mai 1996 eingegangen sei, im Wortlaut bekannt gewesen sei, da er in seinem handschriftlichen Vermerk über das Telefongespräch mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle auf diese anonyme Anzeige verwiesen habe, antwortete der Zeuge, ihm sei die anonyme Anzeige bekannt gewesen, die beim Finanzamt Weimar eingegangen sei. Diese habe sich in der Akte befunden. Die Anzeige, die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangen sei, sei der Staatsanwaltschaft Mannheim eben nicht bekannt geworden und zwar weder damals in dem Gespräch mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle noch aus den Akten. Er habe die Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft Mannheim später im Jahr 2001 nochmals in der Hand gehabt, diese habe aber die anonyme Anzeige, die in Karlsruhe eingegangen sei, nicht enthalten. Es sei auch kein Vermerk ersichtlich gewesen, aus dem sich eine Bekanntgabe an Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Mannheim ergeben habe. Die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangene anonyme Anzeige sei eine ganz andere gewesen, als die in Weimar eingegangene. Er habe erst im Jahr 2001 oder 2002 von der Karlsruher Anzeige erfahren.

2. Gabriele Smid

Die Zeugin Smid, Staatsanwältin bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mannheim, sagte aus, dass sie Ende Mai oder Anfang Juni 1996 vom Vertreter des Abteilungsleiters, Oberstaatsanwalt Arnold, darüber informiert worden sei, dass ein Steuerstrafverfahren von der Staatsanwaltschaft

Mühlhausen von der Staatsanwaltschaft Mannheim zu übernehmen sei. Herr Arnold habe über den Inhalt der Akten referiert und ihr auch mitgeteilt, dass er bereits mit dem Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach telefoniert habe. Er habe sie gebeten, die Einleitungsverfügung als Vertreterin des Dezernats 609 zu fertigen und dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach zu schreiben. Sie habe dann die Einleitungsverfügung gefertigt und sei hierbei die Akte kursiv durchgegangen, um die Namen und Daten der Beschuldigten für die registermäßige Erfassung zusammenzustellen. Den von Oberstaatsanwalt Arnold handschriftlich gefertigten Vermerk habe sie so lose, wie sie ihn bekommen habe, zu den Akten gelegt, entweder mit einer Büroklammer darangeheftet oder mit einem Gummi befestigt. Die Akten habe sie in das Zimmer der Dezernentin 609, Frau Krenz, gebracht.

3. Bettina Krenz

Richterin am Landgericht Krenz, die 1996/97 Staatsanwältin bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mannheim war, sagte aus, dass sie nach Beendigung ihres Mutterschutzes am 1. Juli 1996 das Dezernat 609 in der Abteilung für Wirtschaftskriminalität bei der Staatsanwaltschaft Mannheim übernommen habe. In diesem Dezernat habe sie unter anderem die Selbstanzeige der Angelika Neumann vorgefunden. Die Frage, ob sie die handschriftlich notierte telefonische anonyme Anzeige, die beim Finanzamt Weimar aufgenommen worden sei, gekannt habe, verneinte die Zeugin. Sie fügte an, dass sie sich nicht mehr daran erinnere, möglicherweise aber auch etwas übersehen habe. Auf die weitere Frage, ob sie 1996/97 die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangene anonyme schriftliche Anzeige vom 4. Mai 1996 bekommen habe, antwortete die Zeugin, dass sie keine Erinnerung daran habe, so etwas jemals gesehen zu haben. Die Frage, ob der Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe in der mit ihr geführten Besprechung etwas zu dem hinter diesen steuerlichen Dingen stehenden Komplex ausgeführt habe, verneinte die Zeugin. Im späteren Verlauf der Vernehmung führte die Zeugin aus, dass dann, wenn eine Sache brisant sei und da irgendetwas zu machen sei, dann laufe es normalerweise so, dass die Fahnder bei dem sachbearbeitenden Staatsanwalt vor der Tür stehen und sagen „Hier, da ist das. Es liegt auf dem Tisch.“. Darüber hinaus erklärte die Zeugin, sie habe keine Veranlassung gesehen, Akten der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach anzufordern.

Auf den Vorhalt, dass sich in der Akte mehrere Hinweise auf die telefonisch beim Finanzamt Weimar eingegangene anonyme Anzeige befunden haben, nämlich die Telefonnotiz über die anonyme Anzeige, ein Hinweis in einem Vermerk des sachbearbeitenden Staatsanwalts in Mühlhausen und die Erwähnung der anonymen Anzeige im Vermerk des Oberstaatsanwalts Arnold vom 21. Mai 1996, weshalb sich die Frage stelle, wie konzentriert und aufmerksam sie die Akte durchgegangen sei, sagte die Zeugin, sie könne es im Nachhinein nicht mehr sagen. Sie hoffe, dass sie nicht alles übersehen habe. Aber es sei eben eines dazu gekommen: Wenn jetzt Gespräche bei der Steuerfahndung gewesen seien. Sie haben den Fahndern ja auch vertraut. Hinsichtlich des handschriftlichen Vermerks von Oberstaatsanwalt Arnold gab die Zeugin im Verlauf der Vernehmung mehrfach an, sie sei sich definitiv sicher, dieser habe sich nicht bei der Akte befunden.

4. Peter Wechsung

Leitender Oberstaatsanwalt Wechsung, der bis zum 31. Juli 1996 Leiter der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mannheim war, sagte aus, dass er seit dem 1. August 1996 Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg sei und zum Beweisthema nach seiner Erinnerung nichts beitragen könne.

Auf Vorhalt des Schreibens der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vom 14. Mai 1996

„Bezug: Heutiges Telefonat mit Ihnen

Sehr geehrter Herr Wechsung,

nach dem Ergebnis einer Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen am 10. Mai 1996 wird diese verschiedene Strafverfahren gegen Verantwortliche der „FlowTex"-Gruppe in Ettlingen an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgeben. Die hiesige Steuerfahndungsstelle war in dieser Angelegenheit bereits mit Vorermittlungen beauftragt.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie mir nach Übernahme der Verfahren den Namen des zuständigen Staatsanwalts mitteilen würden."

führte der Zeuge aus, dass ihm dieses Schreiben jedenfalls seit seiner Vernehmung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe bekannt sei. Ob es ihm jemals vorgelegt worden sei, wisse er nicht. Er habe, das sei ja immerhin sieben Jahre her, keine Erinnerung daran, dass ein solches Telefonat stattgefunden habe.

Auf die Frage, ob ihm die bei dem Finanzamt Weimar eingegangene anonyme Anzeige und die Gesichtspunkte hinsichtlich eines Kreditbetrugs bekannt seien, antwortete der Zeuge, dies sie ihm alles nicht dienstlich bekannt geworden. Nach seiner Erinnerung sei er mit dem gesamten Komplex nicht befasst gewesen. Die Einstellungsverfügung vom 24. Juni 1997 sei nicht von ihm abgezeichnet worden. Er sei seit dem 1. August 1996 nicht mehr Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Mannheim gewesen.

5. Peter Zimmermann

Der Zeuge Zimmermann, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, sagte aus, dass er der zuständige Dezernent für die am 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangene anonyme Anzeige gewesen sei. Sein damaliger Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Armbrust, habe dem Dezernat 52 die Anzeige zur Bearbeitung zugeteilt. Er habe mit Verfügung vom 15. Mai 1996 das Verfahren eintragen lassen und in einem Vermerk festgehalten, dass anhand der anonymen Anzeige nicht abschließend beurteilt werden könne, ob der Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens zu bejahen sei. Dies habe er seinem Abteilungsleiter zur Kenntnis gegeben.

Die Frage, ob ihm das im Jahr 1996 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim geführte Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider u. a. und die in der dortigen Ermittlungsakte enthaltene telefonische anonyme Anzeige vom 25. April 1996 bekannt gewesen sei, verneinte der Zeuge. Auf die weitere Frage, warum er die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Mannheim nicht angefordert habe, obwohl die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach ihn in ihren Schreiben vom 16. September 1996 und 10. April 1997 darauf hingewiesen habe, dass gegen die Verantwortlichen der Firma KSK Steuerstrafverfahren eingeleitet worden seien, die unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – anhängig seien, führte der Zeuge aus, dass seitens der Steuerfahndungsstelle kein Zusammenhang zu der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangenen anonymen Anzeige hergestellt worden sei. Wenn auch nur der geringste Zusammenhang oder die geringste Andeutung gemacht worden wäre, dass beide Verfahren etwas miteinander zu tun haben könnten, dann hätte er seine Akte an die Staatsanwaltschaft Mannheim übersandt oder den Kollegen angerufen, um dies überprüfen zu lassen.

Auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Mannheim habe wissen können, dass bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Vorermittlungsverfahren gegen Schmider u. a. anhängig gewesen sei, antwortete der Zeuge, von ihm habe sie dies nicht erfahren. Ob sie es von der Steuerfahndungsstelle habe wissen können, sei nahe liegend. Wenn er das richtig wisse, sei die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach im Jahr 1996 auch für die Staatsanwaltschaft Mannheim tätig gewesen. Dann sei es aus seiner Sicht doch nahe liegend, wenn bei der Steuerfahndung die Kenntnisse vorhanden gewesen seien, dass ein Steuerfahnder ihn darauf aufmerksam mache, dass etwas Ähnliches in Mannheim anhängig sei.

Wenn dies geschehen wäre, dann hätte er sich das Verfahren aus Mannheim angesehen. Seitens der Steuerfahndung sei aber kein Zusammenhang zwischen den Verfahren hergestellt worden.

An den Inhalt des Gesprächs mit der Steuerfahndungsstelle am 10. April 1997 könne er sich nicht mehr erinnern. Es sei sicherlich irgendwann irgendetwas über das Mannheimer Verfahren gesprochen worden, aber nicht in der Weise, dass in Mannheim auch fehlende Bohrsysteme eine Rolle gespielt haben. Er sei davon ausgegangen, dass bei der Staatsanwaltschaft Mannheim ein Steuerstrafverfahren wegen eines ganz anderen Sachverhalts anhängig gewesen sei. Hätte er gewusst, dass im Rahmen der Steuerhinterziehung fehlende Bohrsysteme eine Rolle gespielt haben, dann hätte er sein Verfahren nach Mannheim abgegeben.

Auf den Vorhalt, dass der Eindruck bestehe, dass sowohl er als auch die Staatsanwaltschaft Mannheim von der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach geführt worden seien, entgegnete der Zeuge, dass ihm das Wort „geführt“ nicht gefalle. Er vertraue darauf, habe dies jedenfalls in den Jahren 1996 und 1997 getan, dass das, was die Steuerfahndung oder jede andere Polizeidienststelle ihm mitteile, richtig sei. Wenn man ihm Informationen vorenthalte, dann möge es dafür Gründe geben, als ein „Führen“ möchte er das nicht ausdrücken.

Auf den Vorhalt und die anschließende Frage es sei offenbar doch so, wie häufig in bürokratischen Abläufen, dass man immer meine, der andere habe die Bringschuld; wie weit denn die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens sei, wenn sie nichts mache, wenn der andere eine Bringschuld nicht erfülle, also hier etwa auf diese Verbindung nicht hingewiesen habe, antwortete der Zeuge, er habe die Steuerfahndung nicht mit sofortigen Ermittlungen beauftragt, sondern er habe um Mitteilung gebeten, ob dort Erkenntnisse im Hinblick auf die in der anonymen Strafanzeige genannten Steuerdelikte etc. vorhanden seien. *„Ich bitte um Mitteilung“*, das sei doch die Aufforderung zu einer Aktion und wenn derjenige dann nicht reagiere und ihm nichts mitteile, dann gehe er davon aus, dass er Entsprechendes nicht wisse. Er habe ausdrücklich gefragt und von der Steuerfahndung keine Antwort bekommen. Er habe die Akte zur Steuerfahndungsstelle übersandt, weil dort zum einen Sachverstand vorhanden sei und zum anderen eine Betriebsprüfung in der anonymen Anzeige angesprochen worden sei. Er erwarte da Kenntnisse oder auch nicht, je nach dem. Dann müsse man ihm aber mitteilen, wenn man solche Kenntnisse habe, dass hier Manipulationen mit Scheinrechnungen stattgefunden haben. Er habe mit seiner Einleitungsverfügung eine konkrete Frage gestellt, nämlich ob bei der Steuerfahndungsstelle Erkenntnisse im Hinblick auf die in der anonymen Strafanzeige genannten Steuerdelikte etc. vorhanden seien. Dazu habe er keine Antwort bekommen, obwohl man ihm damals hätte richtige Antworten geben können.

Die Frage, ob ihm die Anzeige des Zeugen Krumes bekannt gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Auf den Vorhalt, dass der ehemalige Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach, Schmidt, im Hinblick auf die Angaben des Zeugen Krumes gegenüber der Staatsanwaltschaft Mannheim in einer schriftlichen Stellungnahme vom 22. November 2001 geäußert habe *„gegenüber Oberstaatsanwalt Zimmermann wurde im Zuge der kontinuierlichen Information jedoch darüber berichtet ...“*, führte der Zeuge aus, von dem Herrn Krumes wisse er definitiv überhaupt nichts. Auf den weiteren Vorhalt, dass der ehemalige Leiter der Steuerfahndungsstelle in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 22. November 2001 gegenüber der Staatsanwaltschaft Mannheim Folgendes ausgeführt habe *„Herr Oberstaatsanwalt Zimmermann, Karlsruhe, war über den Inhalt der anonymen Anzeige Krumes mündlich informiert und er kannte den Inhalt der Vorwürfe, da diese identisch waren mit der Anzeige vom 4. Mai 1996.“*, sagte der Zeuge, das sei objektiv unwahr.

Auf die Frage, warum er das Verfahren seinen Vorgesetzten nicht berichtet habe und ob es nicht Vorschriften gebe, in denen dies geregelt sei, antwortete der Zeuge, damals habe es keine Vorschrift gegeben, nach der ein Vorermittlungsverfahren zu berichten gewesen sei. Im Jahr 1996 habe es die Vorschrift des § 11 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften – OrgStA – (Allgemeine Anlage 5) gegeben. Dies habe aber nur Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren, nicht aber die so genannten Vorermittlungsverfahren betroffen. Das habe sich zu jener Zeit

gewandelt. Bei einer Besprechung der Leitenden Oberstaatsanwälte im Herbst 1995 sei die Frage thematisiert worden, ob auch ein Vorermittlungsverfahren zu berichten seien. Bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe sei diese Berichtspflicht nach seiner Kenntnis im Herbst 1996 umgesetzt worden.

Auf den Vorhalt, dass es schon damals bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine Hausverfügung gegeben habe, wonach alle Verfahren von erheblicher Bedeutung unverzüglich dem Leiter der Staatsanwaltschaft zu melden gewesen seien, entgegnete der Zeuge, die Person des öffentlichen Lebens, die Herr Schmider heute für den Untersuchungsausschuss sei, sei er im Jahr 1996 in Karlsruhe nicht gewesen. Aus diesem Grund habe er, und er nehme auch an, sein Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Armbrust, das Verfahren nicht berichtet.

6. Klaus Armbrust

Oberstaatsanwalt Armbrust, Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, sagte aus, er sei zum Zeitpunkt des Eingangs der anonymen Anzeige vom 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe Leiter der für die Bearbeitung der Anzeige zuständigen Abteilung V gewesen. Am 13. September 1996 habe er die Abteilungsleitung an seinen Nachfolger Oberstaatsanwalt Zimmermann, damals Staatsanwalt (GL), übergeben. Die Abteilung V der Staatsanwaltschaft Karlsruhe sei für Wirtschaftstrafsachen und Nebenstrafrecht, beispielsweise Betäubungsmittel- und Ausländerrecht zuständig.

Oberstaatsanwalt Zimmermann habe ihm im Mai 1996 seine Einleitungsverfügung vorgelegt, in der er u. a. die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach darum gebeten habe, dort eventuell vorhandene Erkenntnisse im Hinblick auf die anonyme Anzeige mitzuteilen. Er habe als Abteilungsleiter die Eingangsverfügung gegengezeichnet. Die Akte habe ihm bis zu seinem Wechsel in eine andere Abteilung am 13. September 1996 nicht mehr vorgelegen. Auf die Frage, ob er gewusst habe, dass es zum damaligen Zeitpunkt noch andere Verfahren gegen Schmider gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass ihm lediglich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Raubs bekannt gewesen sei. Von sonstigen Verfahren habe er nichts gewusst. Er habe auch keinen Kontakt zur Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach gehabt. Im Nachhinein habe er sich gewundert, dass von dort offensichtlich unvollständige Meldungen zurückgekommen seien. Die Steuerfahndungsstelle habe, wie er in Vorbereitung auf diesen Termin erfahren habe, Erkenntnisse gehabt, dass sich ein Arbeitnehmer aus dem „FlowTex“-Bereich bei einem Finanzbeamten gemeldet und diesem ähnliches wie in der anonymen Anzeige geschildert habe. Zudem sei das Stichwort Korruption im Zusammenhang mit einer Karibik-Reise gefallen. Dies sei der Staatsanwaltschaft offensichtlich nicht gemeldet worden.

Auf die weitere Frage, ob die anonyme Anzeige vom 4. Mai 1996 bei ihrem Eingang nur ihm vorgelegt worden sei oder auch anderen Kollegen, sagte der Zeuge aus, er habe die anonyme Anzeige von Oberstaatsanwalt Zimmermann zur Kenntnisnahme vorgelegt bekommen. Ob sie außer ihm noch jemand gesehen habe, entziehe sich seiner Kenntnis. Er gehe aber davon aus, dass Oberstaatsanwalt Zimmermann und er die einzigen gewesen seien.

Auf die Frage, ob die anonyme Anzeige Gegenstand von Abteilungsleiterbesprechungen gewesen sei oder ob auf sie in Kaffeerunden hingewiesen worden sei, antwortete der Zeuge, die anonyme Anzeige sei nicht Thema einer Abteilungsleiterbesprechung gewesen, dort gehe es mehr um Verwaltungsgeschichten. Hinsichtlich Äußerungen über die anonyme Anzeige in Kaffeerunden müsse man ein bisschen vorsichtig sein, weil da ja auch das Steuergeheimnis gelte, wobei die einzige Ansprechpartnerin in diesem Fall die Dezernentin des Raubverfahrens gewesen wäre, die an solchen Kaffeerunden gar nicht teilnehme.

Auf die Frage, ob er keine Veranlassung gesehen habe, seinen Vorgesetzten das Vorermittlungsverfahren, welches aufgrund der anonymen Anzeige eingeleitet worden sei, zu berichten, antwortete der Zeuge, dass nach dem Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften bei anonymen Anzeigen, aus denen sich noch kein Anfangsverdacht ergebe, sondern erst ermittelt werden müsse, keine Berichtspflicht bestanden habe. Dies sei in der Folgezeit geändert worden und sei heute völlig anders geregelt. Auf Vorhalt, dass dies so im Organisationsstatut der

Staatsanwaltschaften – OrgStA – (Allgemeine Anlage 5) nicht geregelt sei, sondern dass nach § 8 Abs. 2 OrgStA über alle Angelegenheiten von größerer Bedeutung insbesondere für Strafsachen, die wegen der Art und des Umfangs oder wegen der Persönlichkeit oder Stellung eines Beteiligten bedeutsam sind, der Behördenleiter unterrichtet werden müsse, erwiderte der Zeuge, die Frage ob das Verfahren von besonderer Bedeutung gewesen sei, habe erst noch geprüft werden müssen. Eine größere Bedeutung hätte das Verfahren erst bekommen, wenn der Anfangsverdacht bejaht worden wäre. Mit Hausverfügung vom 10. September 1996 habe der Leiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Leitender Oberstaatsanwalt Kaiser, unabhängig von dem Vorermittlungsverfahren aufgrund der anonymen Anzeige, verfügt, dass auch Vorermittlungsverfahren zu berichten seien, wenn bei Unterstellung der Bestätigung des Anfangsverdachts, eine Berichtspflicht bestehen würde. Der Inhalt dieser Hausverfügung sei vom Behördenleiter in einer Gesamtdienstbesprechung am 4. November 1996 als Neuheit eingeführt worden. Die Verfügung gehe zurück auf ein Treffen der Leitenden Oberstaatsanwälte im November 1995. Da habe Leitender Oberstaatsanwalt Kaiser, damals noch stellvertretender Generalstaatsanwalt, ein Referat gehalten, welches die Überschrift getragen habe: Berichtspflicht bereits vor der Bejahung des Anfangsverdachts? Er zitiere aus diesem Referat:

„Es erscheint notwendig, darüber nachzudenken, ob nicht Anlass besteht, unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Entscheidung über die Bejahung oder die Verneinung eines Anfangsverdachts zu berichten. Verschiedentlich wird heute schon in dieser Weise verfahren.

...

Es sollte dem Generalstaatsanwalt berichtet werden, wenn Prüfungsverfahren anhängig werden, die nach ihrem Gegenstand als bedeutend ...“

Auf die Frage, ob sich die Hausverfügung nur auf den Eingang einer Anzeige bezogen habe, oder auch auf Einstellungsverfügungen, erwiderte der Zeuge, dass sich die Hausverfügung nur auf den Eingang der Anzeige beziehe. Es sei damals ja eine Umstellungsphase gewesen, ab der über den Eingang zu berichten gewesen sei. Er habe keine konkrete Erinnerung mehr daran, was in der Dienstbesprechung im November 1996 dazu besprochen worden sei. Am Abschluss des Vorermittlungsverfahrens, welches aufgrund der anonymen Anzeige eingeleitet worden sei, sei er nicht mehr beteiligt gewesen, da er zu diesem Zeitpunkt Abteilungsleiter einer anderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gewesen sei. Auf die weitere Frage, ob durch eine bestehende Berichtspflicht bei Eingang der Anzeige automatisch auch eine Berichtspflicht bei Erledigung des Verfahrens ausgelöst werde, antwortete der Zeuge, dass hier unterschieden werden müsse. Wenn es lediglich um die Unterrichtung des Behördenleiters gehe, dann bestehe kein Automatismus. Wenn der Leitende Oberstaatsanwalt bei Vorlage einer Neuanzeige diese mit einem liegenden Kreuz in Grün versehe, stelle er damit sicher, dass ihm die Akte bei Abschluss wieder vorgelegt werde. Das grüne Zeichen auf der Akte bedeute, dass der Behördenleiter bei Abschluss gegenzeichnen und über die wichtigen Schritte während des Ermittlungsverfahrens informiert werden wolle. Anders verhalte es sich bei Berichten an die Generalstaatsanwaltschaft oder das Justizministerium. Da müsse dann, wenn einmal eine Berichtspflicht ausgelöst worden sei, bis zum Ende berichtet werden.

7. Dagomar Kaiser

Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Kaiser, ehemaliger Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, sagte aus, dass er mit Wirkung vom 29. Juli 1996 zum Leiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bestellt worden sei. Zuvor sei er ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe gewesen. Die anonyme Anzeige sei am 4. Mai 1996, also vor seiner Zeit als Behördenleiter, eingegangen. Es selbst habe von dieser Anzeige erstmals am 22. Januar 2001 Kenntnis erlangt. An dem Morgen dieses Tages habe Herr Zimmermann, der zuständige Dezernent und Pressesprecher, ihn davon unterrichtet, dass er am Nachmittag des vorausgegangenen Tages mit dem Fernsehen ein Interview vereinbart habe, das dieses Verfahren betreffe.

Nachdem er festgestellt habe, dass dieses Verfahren nicht berichtet worden sei, habe er am 22. Januar 2001 per Telefax dem Generalstaatsanwalt und dem Justizministerium berichtet. Des Weiteren habe er am 23. Januar 2001 eine Kopie der einschlägigen Akte nachgereicht. Er habe mit Herrn Zimmermann darüber gesprochen, warum dieses Verfahren bis dahin nicht berichtet worden sei. Herr Zimmermann habe sinngemäß gesagt, dass er die Berichtsvoraussetzungen wegen der Anonymität der Vorwürfe zunächst nicht bejaht habe und die Wahrhaftigkeit des Vorbringens einer ersten Überprüfung habe unterziehen wollen. Wenn sich der Verdacht, der in dem anhängigen Vorbringen gelegen habe, verdichtet hätte, hätte er von sich aus einen Berichtsentwurf vorgelegt. So habe er sich damals eingelassen. Ihm erscheine dies auch einigermaßen wahrscheinlich, denn in der Handhabung der Berichtsvorschriften, die ja nicht sehr einfach gestaltet seien, habe es in der Behörde Unsicherheit und eine etwas wenig ausgeprägte Sensibilität gegeben. Um dies zu ändern, habe er eine Dienstbesprechung im November 1996 durchgeführt und u. a. die Frage, dass auch ein Verfahren berichtspflichtig sein kann, bevor der Anfangsverdacht bejaht werde, angesprochen. Dem sei im November 1995 eine Dienstbesprechung des Generalstaatsanwalts vorausgegangen, in der er dasselbe Referat für alle Leitenden Oberstaatsanwälte aus dem badischen Bereich gehalten habe. Ob dieses Referat in Karlsruhe zeitnah umgesetzt worden sei, wisse er nicht. Weil er dies nicht gewusst habe, habe er dieses Thema am 4. November nochmals zum Gegenstand einer Dienstbesprechung gemacht und auch in der Folgezeit immer wieder in Dienstbesprechungen aufgegriffen, um zu einer Änderung zu kommen. Diese sei auch eingetreten. Die Sensibilität, die Sicherheit der Dezernenten wie Abteilungsleiter im Umgang mit der Berichtspflicht sei sehr spürbar gestiegen, sodass dies heute so nicht mehr ablaufen würde. Ausgangspunkt des Themas Berichtspflicht bereits vor Bejahung des Anfangsverdachts sei ein konkreter Fall in Nordrhein-Westfalen gewesen, das „Balsam-Verfahren“. Die Staatsanwaltschaft, die für dieses Verfahren in Nordrhein-Westfalen zuständig gewesen sei, habe über ein Jahr lang Vorermittlungen geführt, ohne dass irgendjemand davon unterrichtet gewesen sei.

Die Frage, ob Oberstaatsanwalt Zimmermann an der Dienstbesprechung am 4. November als Abteilungsleiter teilgenommen habe, bejahte der Zeuge. Herr Zimmermann sei am 1. Oktober 1996 zum kommissarischen Leiter der Abteilung V – das sei die Wirtschaftsabteilung – bestellt worden.

Auf die weitere Frage, ob die anonyme Anzeige, die ja bereits im Haus gewesen sei, nach dem Ergebnis der Dienstbesprechung ihm hätte mitgeteilt werden müssen, antwortete der Zeuge, nach seinem Dafürhalten sei das ein Berichtsfall gewesen. Er habe, als er den Dienst angetreten habe, im September eine Hausverfügung gemacht, in der er nochmals wiederholt habe, was bereits in der OrgStA stehe, dass bedeutende Verfahren dem Behördenleiter vorzulegen seien. Man könne natürlich darüber diskutieren, ob eine bedeutende Sache bereits vorliege, bevor Anfangsverdacht bejaht werde. Herr Zimmermann habe gesagt, er habe diese Frage damals verneint. Durch den Hinweis in der Dienstbesprechung des Generalstaatsanwalts und die Dienstbesprechung in der Behörde hätte man da anders handeln sollen.

Es sei so, dass die Weichen in der Berichtspflicht in der Praxis regelmäßig bereits bei erstmaligem Eingang der Sache gestellt werden. Nach den Verwaltungsvorschriften bleibe aber der Dezernent ebenso wie der Abteilungsleiter verpflichtet, auch im folgenden fortlaufend zu prüfen, ob sich die Sache nun im Zuge der Ermittlungen zur Berichtssache entwickelt habe. Er hätte als Behördenleiter also frühestens mit der Abschlussverfügung am 24. April 1997 Kenntnis erlangen können. Bis zu diesem Zeitpunkt seien die Akten außer Haus gewesen.

Auf den Vorhalt, dass das nahezu absurd sei, dass die anonyme Anzeige nicht Gegenstand von Gesprächen in der Staatsanwaltschaft gewesen sein soll, zumal das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Raubs sozusagen „Stadtgespräch“ in der Behörde gewesen sei, führte der Zeuge aus, er habe davon nichts gehört. Eine Staatsanwaltschaft der Größe Karlsruhes bekomme im Jahr ungefähr 60.000 Anzeigen. Es sei nicht möglich, wie in einer kleinen Staatsanwaltschaft manchmal üblich, dass die ganze Post über den Tisch des Chefs laufe. In Karlsruhe gehe die Post bei der Poststelle ein, die sie sortiere und an die Abteilungsleiter schicke. Der Abteilungsleiter zeichne aus und sei gehalten, nun in diesem Zuge anzumerken, ob er diesen Vorgang für eine Berichtssache halte. Anschließend komme der

Vorgang zum Dezernenten. Dies setze natürlich voraus, dass der Dezernent wie der Abteilungsleiter für die Berichtswürdigkeit hinreichend sensibilisiert sei und von sich aus sage, das muss der Chef wissen oder das muss ich dem General berichten. Eine Alternative, die gänzlich ausschließe, dass es zu Fehlbeurteilungen komme oder immer nur das Wort des Chefs gelte – und zwar originär, nicht erst auf Frage –, das werde sich in so großen Behörden nicht erreichen lassen.

Auf nochmaligen Vorhalt, dass es sich ja nicht um irgendeinen Fall gehandelt habe, sondern das sei der Großinvestor in Verhandlungen mit den Spitzen der Landesregierung über den Erwerb eines Flughafens gewesen, der mindestens alle zwei Wochen in der Zeitung gestanden habe, entgegnete der Zeuge, dass er, wie bereits gesagt, die Sache aus Gründen, die er jetzt nochmals darstellen wolle, für eine Berichtssache gehalten habe. Erstens sei das Raubverfahren eine Berichtssache gewesen, das sei ja schon ein Fingerzeig, dass der Name auch eine Rolle spielen könne. Im Übrigen wisse auch er aus der Zeitung, dass Herr Schmider ein hoch gelobter Start-up-Unternehmer der Region gewesen sei, auf dem Hoffnungen geruht haben, die Konversion in Söllingen zu finanzieren und der ja auch gesellschaftlich in Karlsruhe nicht irgendjemand gewesen sei. Diese Gründe hätten ihn veranlasst zu sagen – unabhängig davon, ob er glaube, der wird mal angeklagt oder es wird mal eingestellt –, das muss mindestens der Generalstaatsanwalt wissen, vielleicht auch das Justizministerium. Das „Vielleicht“ hänge an Folgendem: Die damals noch geltende Fassung des OrgStA habe wie folgt differenziert. Dem Generalstaatsanwalt sei in Angelegenheiten, die bedeutsam seien, zu berichten gewesen. Dem Justizministerium sei über Strafsachen zu berichten gewesen. Daraus habe man geschlossen, das Justizministerium sei erst zu unterrichten, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, aber der Generalstaatsanwalt sei schon vorher zu unterrichten. Es habe dann **1999** eine Neufassung der Anordnung über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Strafsachen BeStra (Allgemeine Anlage 6) gegeben, in der nicht mehr zwischen „Angelegenheiten“ und „Strafsachen“ unterschieden werde, sondern einheitlich der Begriff „Angelegenheiten“ verwendet werde.

Wenn die näheren Voraussetzungen der Berichtspflicht an das Justizministerium gegeben seien, also *„Angelegenheiten, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art und des Umfangs der Beschuldigung parlamentarische Gremien oder die Medien voraussichtlich beschäftigen werden“*, dann sei frühzeitig zu berichten. Dies sei die Vorschrift, die heute gelte und die damals gegolten habe, nur habe es damals nicht „Angelegenheiten“, sondern eben „Strafsachen“ geheißen. Deswegen der Vorbehalt. Möglicherweise hätte er nur dem General berichtet.

Aber er gebe zu, der Name Schmider habe seinen Klang schon damals gehabt, der es hätte geboten erscheinen lassen zu sagen, gegen diesen Unternehmer sei immerhin dieser Vorwurf erhoben worden, von dem man nicht wisse, was dran sei, aber man fange an zu ermitteln. Er wisse nicht, ob es richtig sei zu sagen, dies lasse sich nur erklären, was da geschehen sei, wenn man Böses auch in Betracht ziehe. Herr Zimmermann habe zu ihm gesagt, er habe deswegen die Berichtspflicht nicht von Anfang an bejaht – wie im Übrigen ja auch sein damaliger Abteilungsleiter, Herr Armbrust – weil es sich um eine anonyme Anzeige gehandelt habe, deren Wahrhaftigkeitsgehalt er nicht habe überprüfen können.

Der nächste Erfolg versprechende Schritt wäre eine Durchsuchung gewesen. Der ganze Betrieb hätte also aufgemischt werden müssen. Dies habe Oberstaatsanwalt Zimmermann nicht machen wollen, ohne vorher geprüft zu haben, ob denn etwas an den Vorwürfen dran sei. Auch darüber hätte er natürlich berichten sollen, weil ein Anfangsverdacht nicht bejaht werden müsse, um eine Berichtspflicht auszulösen, aber dann wohl nach der damaligen noch geltenden Regelung in erster Linie an den Generalstaatsanwalt. Das wäre auch ein Weg gewesen, die Sache bedeutsamer, nicht nur im Gehalt, sondern auch in der Handhabung werden zu lassen.

Bei einer Berichtssache hätte der Verfahrensabschluss äußerlich und inhaltlich einen gewissen Standard halten müssen. Eine Einstellungsverfügung mit einem Dreizeiler hätte nicht erfolgen können. Schon von daher hätte sich die Notwendigkeit ergeben, Gespräche zu führen. Er könne natürlich heute nicht hin stehen und behaupten, auch rückblickend, insbesondere vor dem Hintergrund dessen, was heute alles über Herrn Schmider bekannt sei, dass dann alles ins Reine ge-

kommen wäre, wenn nur er unterrichtet gewesen wäre. Eines sei aber sicher: Die Unterrichtungspflicht des Behördenleiters, die Unterrichtungspflicht der Dezernenten gegenüber Abteilungsleiter und Behördenleiter solle gerade bei bedeutenden Verfahren das Vier-Augen-Prinzip und die Mitprüfung des Behördenleiters einer Berichtspflicht an vorgesetzte Stellen gewährleisten. Das führe in aller Regel zu Diskussionen auch in der Sache und damit auch zu einer Optimierung der Sachbearbeitung. Er nehme an, dass auch die Frage, ob man das Verfahren nicht nach Mannheim abgeben solle, nachdem bekannt geworden sei, dass dort und in Thüringen andere Verfahren anhängig gewesen seien, erörtert worden wäre. Aber er könne nicht sagen oder wolle auch so nicht tun, als ob er nun die ganze Sache glänzend erledigt hätte, wenn er nur unterrichtet gewesen wäre.

Zu A. II. 2.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, im Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

2. was welche Behörden des Landes und die Landesregierung nach Kenntnis der Anzeigen im FlowTex-Komplex im Einzelnen unternommen, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, insbesondere

– wie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zur Firmengruppe FlowTex ab dem Jahr 1996 abgelaufen sind, welche Staatsanwaltschaften in welcher Angelegenheit ermittelt haben, wem die Ermittlungen jeweils übertragen wurden und wie es zu den Einstellungen der jeweiligen Ermittlungen gekommen ist.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96, 401 Js 22627/01, 401 Js 16802/01

– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 52 Js 13493/96

– Akten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden 300 Js 62/98

– Akten des Amtsgerichts Baden-Baden 5 Cs 173/98

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe Js 15/01

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E-27/00

– Akten des Finanzamts Karlsruhe-Durlach

  • „KSK guided microtunneling technologies GmbH“
  • „Schmider, Manfred VI Handakte-8/96“
  • „Schmider, Kleiser, FlowTex u. a. I“

– Akten des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt, Bp-Akten

  • „KSK GmbH Ettlingen 31193/27639 neu; 31193/27621 alt, I“

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

In der Zeit von 1996 bis 1999 wurden bei Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg drei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Firmengruppe FlowTex geführt.

1. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim – 609 Js 145/96 – gegen Manfred Schmider u. a. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung

Aufgrund der Selbstanzeige der Frau Neumann vom 5. Februar 1996 leitete die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Erfurt am 5. März 1996 ein Steuerstrafverfahren gegen die Beschuldigten Angelika Neumann, Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Armin S. wegen des Verdachts der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuerhinterziehung ein. Das Verfahren umfasste den Zeitraum von 1991 bis 1993.

In der Selbstanzeige vom 5. Februar 1996, die am 6. Februar 1996 beim Finanzamt Weimar eingegangen war, gab Frau Neumann in ihrer Funktion als Ge-

schäftsführerin der KSK GmbH an, in der Zeit von 1991 bis 1993 insgesamt 61,5 Mio. DM in bar an Zahlungsempfänger im Ausland, insbesondere in Argentinien, Uruguay, Brasilien u. a. gezahlt zu haben, „um den Geschäftsausbau zu forcieren". Aus diesem Bruttobetrag habe sie zu Unrecht Vorsteuer geltend gemacht und den Nettoaufwand ebenfalls zu Unrecht als Aufwand verbucht. Die Beträge habe sie in Form von Überweisungen und Scheckzahlungen an Rechtsanwalt S. geleistet, der ihr diese Gelder wiederum in bar ausgehändigt habe. Auch in den Jahren 1994 und 1995 seien Beträge in Höhe von 24,9 Mio. DM in dieser Form geflossen. Diese Zahlungen seien noch nicht gewinnmindernd gebucht und es sei auch noch keine Vorsteuer herausgerechnet worden. Der Steuerberater der KSK, Herr Wawra, habe ihr mitgeteilt, sie müsse damit rechnen, dass diese Beträge als verdeckte Gewinnausschüttungen angesehen werden. Frau Neumann teilte des Weiteren in der Selbstanzeige mit, dass sie die Anteile an der KSK GmbH zu 100 % treuhänderisch für Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser halte, wie dies im Rahmen der Betriebsprüfung für die Jahre 1988 bis 1990 festgestellt worden sei. Sie gebe die Nachmeldung in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin und Anteilseignerin der KSK, als Treuhänderin für Manfred Schmider und Dr. Klaus KIeiser sowie namens und im Auftrag von Rechtsanwalt S. ab.

Das von der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Erfurt eingeleitete Steuerstrafverfahren wurde am 25. April 1996 von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen – Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen – evoziert und mit Verfügung vom 30. April 1996 unter dem Aktenzeichen 360 Js 47452/96 bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen eingetragen.

Am 25. April 1996 ging beim Finanzamt Weimar eine anonyme telefonische Anzeige ein, die ein Mitarbeiter des Finanzamts in einem handschriftlichen Aktenvermerk festhielt. Der anonyme Anrufer teilte ausweislich des Aktenvermerks mit, dass die KSK GmbH etwa 1.000 Maschinen verleast habe, tatsächlich seien aber nur 129 Maschinen hergestellt worden. Hersteller der Maschinen seien die Firmen Doll und Elettari. Die Unterlagen seien angeblich durch die Geschäftsführerin Frau Neumann vernichtet worden. Der Anrufer gab an, zeitweilig Einblick in die Geschäftsunterlagen der KSK gehabt zu haben. Er kündigte an, eventuell schriftliche Ausführungen nachzureichen. Der Vermerk des Mitarbeiters des Finanzamts Weimar über diese Angaben des anonymen Anrufers wurde zu den Akten des von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführten Ermittlungsverfahrens 360 Js 47452/96 genommen. Ebenfalls am 25. April 1996 erweiterte die Betriebsprüfung beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt das Steuerstrafverfahren gegen Frau Neumann. Gegenstand der Vorwürfe waren aufgefundene Scheinrechnungen in Höhe von 15,9 Mio. DM aus dem Jahr 1993 zwischen der „FlowTex"-Service GmbH u. Co. KG und der KSK GmbH.

Der sachbearbeitende Dezernent bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Staatsanwalt Müller-Wolfsen, vermerkte am 2. Mai 1996 in den Akten, ihm sei in einem Besprechungstermin von Mitarbeitern der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Erfurt mitgeteilt worden, dass die im Zusammenhang mit der Selbstanzeige geforderten Nachzahlungen vollständig beglichen worden seien. Darüber hinaus sei die weitere Vorgehensweise bezüglich der beabsichtigten Durchsuchungen und die Durchsuchungsobjekte besprochen worden. Zum weiteren Verfahren sei beabsichtigt, dass das Finanzamt die entsprechenden Anträge vorbereite, sodass die Durchsuchungsbeschlüsse bis zum nächsten Besprechungstermin am 10. Mai 1996 im Finanzamt Erfurt vorliegen sollten. In einem weiteren Vermerk vom 9. Mai 1996 hält Staatsanwalt Müller-Wolfsen fest, dass die vom Finanzamt Erfurt vorbereiteten Durchsuchungsanträge von einem Mitarbeiter übergeben worden seien. Bei der darauf folgenden Überarbeitung und Überprüfung der bisherigen Erkenntnisse habe er festgestellt, dass die beabsichtigten Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanträge nicht von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen zu beantragen seien, da eine Verfahrensabgabe an die Staatsanwaltschaft Mannheim in Betracht komme. Des Weiteren führt Staatsanwalt Müller-Wolfsen seine Erwägungen zur Zuständigkeit aus und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für die überwiegenden und nach derzeitiger Beurteilung schwergewichtigen Vorwürfe die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Mannheim – Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen – begründet sei.

Im Einzelnen führt er hierzu aus:

„... Die Beschuldigte Neumann ist alleinige Gesellschafterin und Mitgeschäftsführerin der Firma KSK guided microtunneling technologies GmbH mit Sitz in Weimar seit Mitte 1995. Zuvor hatte die Firma ihren Sitz in Ettlingen. Die Firma selbst gehört zur Konzerngruppe Dr. Kleiser und Schmider GbR in Ettlingen.

Aufgrund einer angeordneten Außenprüfung durch das Finanzamt Karlsruhe-Stadt bei verschiedenen Firmen der Konzerngruppe, u. a. der vorgenannten Firma, erstattete die Beschuldigte am 6. Februar 1996 beim Finanzamt Erfurt Selbstanzeige. Darin führte sie u. a. aus, dass sie die Gesellschaftsanteile nur treuhänderisch für die weiteren Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser halte. Weiter, dass sie Geldbeträge in Millionenhöhe, bei denen es sich wahrscheinlich um verdeckte Gewinnausschüttungen an die Konzerninhaber, die oben genannten weiteren Beschuldigten, handelt, gewinnmindernd in der Buchhaltung verbucht wurden. Zusätzlich wurden aus den Beträgen die Vorsteuern zu Unrecht geltend gemacht. Die Geldbeträge wurden zunächst auf ein Anderkonto des weiter Beschuldigten, Rechtsanwalt S., verbracht und dann teilweise nach Liechtenstein weitergeleitet bzw. in bar abgehoben.

Anlässlich der Betriebsprüfung bei der vorgenannten Firma KSK am 25. April 1996 wurden weitere steuerstrafrechtliche Feststellungen getroffen. So wurden über den durch die Selbstanzeige mitgeteilten Sachverhalt hinaus Rechnungen in Höhe von insgesamt 15,9 Mio. DM als Aufwand verbucht, obwohl diesem tatsächlich keine Leistungen zugrunde lagen.

Gegen den weiteren Steuerberater Wawra wurde vom Finanzamt Karlsruhe-Stadt ein Steuerstrafverfahren wegen Verdachts der Beihilfe der Steuerhinterziehung eingeleitet.

Aufgrund der Selbstanzeige der Beschuldigten Neumann wurde das vorliegende Ermittlungsverfahren gegen die Vorgenannten eingeleitet. Den Beschuldigten ist anzulasten, von 1991 bis 1993, durch Abgabe unrichtiger Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen tatmehrheitlich den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht und dadurch zugunsten der KSK und zu ihren Gunsten Steuern hinterzogen zu haben. Bzgl. der Umsatzsteuer gilt dies auch für den Zeitraum Januar 1994 bis März 1996.

Gegen den Beschuldigten, RA S., besteht Verdacht der Tatbeteiligung.

Darüber hinaus besteht aber auch aufgrund der Feststellungen hinsichtlich der Kontenbewegungen bei Rechtsanwalt S. Anfangsverdacht, dass die Beschuldigten ggf. noch weitere zu ermittelnde Beschuldigte der Firmen der Konzerngruppe eine gleiche Vorgehensweise praktiziert und somit weitere Steuerhinterziehungen begangen haben. Das Verfahren ist insoweit auszudehnen.

Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen ist nach alledem nur hinsichtlich der in Betracht kommenden Umsatzsteuerhinterziehungshandlungen für den Zeitraum seit Mitte 1995 durch die Verantwortlichen der Firma KSK begründet. Für die überwiegenden und derzeit schwergewichtigen Vorwürfe ist die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim begründet, da die Handlungen bzw. Unterlassungen bei den Finanzbehörden im dortigen Zuständigkeitsbereich begangen wurden und die Beschuldigten dort wohnhaft sind.

Das Verfahren ist daher insgesamt abzugeben!“

In der angesetzten Besprechung am 10. Mai 1996 teilte Staatsanwalt Müller-Wolfsen den Teilnehmern von den Finanzämtern Erfurt und Karlsruhe mit, dass er das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgeben werde. Zur Verdeutlichung dieser Entscheidung übergab er den Besprechungsteilnehmern eine Ablichtung seines Vermerks vom 9. Mai 1996, in dem er seine Erwägungen zur Zuständigkeit festgehalten hatte.

Mit Verfügung vom 13. Mai 1996 erweiterte Staatsanwalt Müller-Wolfsen das Ermittlungsverfahren, das bisher gegen die Verantwortlichen der KSK GmbH, gegen Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann, Armin S. und Manfred Schmider geführt wurde, auf den Steuerberater der KSK GmbH Joseph W.

Mit gesonderter Verfügung gleichen Datums übersandte er die Akten zur Übernahme an die Staatsanwaltschaft Mannheim – Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen –.

Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim gingen die Akten am 15. Mai 1996 ein. Der Vertreter des abwesenden Abteilungsleiters der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Mannheim, Oberstaatsanwalt Arnold, informierte sich telefonisch bei dem Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach, Regierungsdirektor Markus Schmidt, über den Stand und die Hintergründe des zur Übernahme übersandten Verfahrens. Das Ergebnis der telefonischen Besprechung hielt er in einem handschriftlichen Vermerk vom 21. Mai 1996 fest:

„Vermerk: Tel. Rspr. mit Herrn Schmidt, Leiter der Steufa beim FA. K'he-Durlach:

1. *Ausgelöst wurde die St.Prüfung durch Mitteilungen der Banken, dass RA S. ... Pforzheim Gelder in Mio.-Höhe in bar von seinem Konto abhob, wobei die Verwendung unbekannt war.*
2. *Die aufgrund der Selbstanzeige nachgeforderten Steuern wurden vollständig bezahlt.*
3. *Die USt-VAen der Fa. KSK guided microtunneling GmbH für 1-3/96 wurden auf Anforderung der Prüfer zwischenzeitlich nachgereicht (Bd. I, 136)*
4. *Laut einer anonymen Anzeige v. 25. April 1996 (vgl. Vermerk Bd. II Bl. 21) sollen in den Büchern der KSK-GmbH 1.000 Bohreinheiten als Bestand erfasst sein; tatsächlich existieren aber nur 129 Bohreinheiten. Die BP ersucht derzeit die Lieferfirmen dieser Geräte,*

   Fa. Daimler-Benz
   Fa. Doll
   Fa. Wackerhut

   um Auskunft, wie viele Bohreinheiten tatsächlich geliefert wurden. Sollte sich die Differenz bestätigen, wird dieser Vorgang/Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Kreditbetrugs zu prüfen sein, die Geräte wurden geleast u. u. U. finanziert.
5. *Die Stellung der Besch. Neumann ist noch nicht geklärt. – Sie bezeichne sich jetzt als Geschäftsführerin der KSK-GmbH. Der Konzern sei von den Besch. Schmider und Dr. Kleiser gesteuert worden. – Die Besch. Neumann habe als Treuhänderin der Ges.ter. fungiert.*
6. *Bei der BP seien 9 Rechnungen über 15,8 Mio. DM festgestellt worden, bzgl. derer der Verdacht besteht, dass ihnen keine Lieferungen/Leistungen zugrunde lägen. (Luftgeschäfte) – vgl. AV der BP v. 25. April 1996 – Bd. I Bl. 121 – dieser Vorgang wird nicht von der Selbstanzeige umfasst – Hieraus ist der Verdacht der USt-, KöSt- u. Gew.steuerhinterziehung herzuleiten.*
7. *Lt. Herrn Schmidt wird die Steufa beim FA K'he-Durlach bei dem Vorliegen der weiteren Feststellungen auf die StA MA zukommen. Durchsuchungen seien im gegenwärtigen Stadium der Ermittlungen – auch angesichts der weitläufigen Räumlichkeiten der Firmengruppe, u. a. in Ettlingen und Weimar – nicht geboten.*
8. *Mit den Ermittlungen sind befasst bei der Steufa K'he-Durlach die Fahnder Siebler und Gaukel. Ar."*

Oberstaatsanwalt Arnold teilte das Verfahren dem zu diesem Zeitpunkt nicht besetzen Dezernat 609 zu. Die Vertreterin dieses Dezernats, Staatsanwältin Smid, verfügte am 5. Juni 1996 die Übernahme des Verfahrens und ließ als Beschuldigte Angelika Neumann, Dr. Klaus Kleiser, Manfred Schmider, Armin S. und Joseph W. eintragen. Das Verfahren erhielt das Aktenzeichen 609 Js 145/96. Staatsanwältin Smid teilte dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach, Schmidt, mit Schreiben vom 5. Juni 1996 mit, dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Manfred Schmider u. a. von der Staatsanwaltschaft Mannheim übernommen worden sei und im Dezernat 609, das voraussichtlich bis zum 1. Juli 1996 wieder besetzt werde, geführt werde. Die Vertretung des Dezernats werde von ihr wahrgenommen.

Mit Faxschreiben vom 13. Januar 1997 regte die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Erfurt gegenüber der Dezernentin 609 der Staatsanwaltschaft Mannheim, Staatsanwältin Krenz, unter Bezugnahme auf ein mit ihr am 10. Januar 1997 geführtes Telefongespräch an, das Verfahren gegen Angelika Neumann abzutrennen und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abzugeben. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die KSK GmbH ihren Sitz in Weimar habe und die Beschuldigte Neumann in Erfurt wohnhaft sei. Dem Schreiben war ein Aktenvermerk über strafrechtlich relevante Feststellungen des für die Beschuldigte Neumann zuständigen Veranlagungsbezirks im Finanzamt Erfurt vom 9. Januar 1997 beigefügt. In diesem Vermerk ist unter anderem festgehalten:

„Durch Feststellungen der BP wurden von der KSK guided microtunneling technologies GmbH in Erfurt (StNr. 151 112 04885) verdeckte Gewinnausschüttungen von Frau Neumann vorgenommen, die bisher steuerlich nicht erfasst wurden. Es wurden mit geänderten Einkommensteuerbescheiden 1991 bis 1993 vom 2. Januar 1997 folgende Steuern festgesetzt. Siehe Anlage ...“

In einem Schreiben der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurt vom 16. Januar 1997 an die Staatsanwaltschaft Mannheim, Staatsanwältin Krenz, wird unter Bezugnahme auf ein Telefongespräch mit Frau Krenz am 16. Januar 1997 mitgeteilt, dass aus einem gemeinsamen Schreiben der Beschuldigten Neumann, Schmider und Dr. Kleiser vom 5. Juni 1996 an die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Karlsruhe hervorgehe, dass hinsichtlich der Gesellschaftsanteile an der KSK GmbH kein Treuhandverhältnis zwischen Schmider und Dr. Kleiser (Treugeber) und Neumann (Treunehmerin) bestehe. Weiter wird ausgeführt: „Anhaltspunkte für das Vorliegen eines entsprechenden Treuhandverhältnisses konnten nach den im Finanzamt Erfurt vorliegenden Informationen von der Betriebsprüfung bislang nicht erbracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die verdeckten Gewinnausschüttungen der KSK GmbH allein der Beschuldigten Neumann zuzurechnen sind.“ Das Schreiben der Beschuldigten vom 5. Juni 1996 war dem Schreiben an Frau Staatsanwältin Krenz in Kopie beigefügt.

Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„KSK guided microtunneling technologies GmbH
Spezialtiefbaugeräte
Herbststr. 18
99423 Weimar

Finanzamt Karlsruhe-Stadt
– Betriebsprüfungshauptstelle –
Schlossplatz 14 – 18
76131 Karlsruhe

Ettlingen, 5. Juni 1996

Steuernummer: 31193/27621
Auftragsbuch-Nr.: G/152/95 XV

Sehr geehrter Herr Bluhm,
Sehr geehrter Herr Gartner,
Sehr geehrter Herr Seyfried,

wir, Frau Angelika Neumann, Herr Manfred Schmider und Herr Dr. Klaus Kleiser, sind nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage und entsprechender Beratung durch unsere Rechtsanwälte nunmehr zu der Überzeugung gekommen, dass hinsichtlich der Gesellschaftsanteile der Firma KSK GmbH kein Treuhandverhältnis mit Frau Neumann besteht und nie bestanden hat. Eine Treuhandvereinbarung wurde weder schriftlich noch mündlich geschlossen. Eine Weisungsbefugnis der früher als Treugeber bezeichneten Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser gegenüber der als Treuhänderin bezeichneten Frau Neumann bestand nicht. Bestehende Meinungsverschiedenheiten für die tatsächliche Stellung von Frau Neumann werden mit dieser Erklärung ausgeräumt.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass Frau Neumann die Anteile an die Firma KSK GmbH im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält und damit nicht Treuhänderin ist.

Mit freundlichen Grüßen

– Angelika Neumann – – Manfred Schmider – – Dr. Klaus Kleiser – "

Mit Verfügung vom 16. Januar 1997 trennte Staatsanwältin Krenz unter Bezugnahme auf die neuen Erkenntnisse der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Erfurt das Verfahren gegen die Beschuldigte Neumann ab und übersandte es zur Übernahme an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Abteilung für Wirtschaftskriminalität. In einem Vermerk zur Abgabe hielt sie Folgendes fest:

„Gegen die Beschuldigte Neumann besteht der Verdacht der Einkommensteuer- (verdeckte Gewinnausschüttungen) und der Umsatzsteuerhinterziehung in Verbindung mit der Fa. KSK GmbH mit Sitz in Weimar.

Aufgrund neuer Erkenntnisse der Steuerfahndungsstelle Erfurt (siehe u. a. Fax vom 13. Januar 1997) hat sich ergeben, dass die Beschuldigte Neumann entgegen ihrer Aussage in der Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 die Gesellschaftsanteile der Firma KSK guided mircotunneling technologies GmbH nicht treuhänderisch für die Beschuldigten Dr. Kleiser und Schmider hält und somit die ursprünglich angenommene Konzernzugehörigkeit zu der „FlowTex"-Gruppe Ettlingen nicht gegeben ist, aufgrund der die Abgabe des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigte Neumann an die Staatsanwaltschaft Mannheim begründet wurde.

Da die Beschuldigte weiterhin in Erfurt wohnhaft ist und die Fa. KSK ihren Sitz in Weimar hat, erscheint die Abtrennung des Verfahrens gegen die Beschuldigte Neumann und die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen sachgerecht."

Staatsanwältin Krenz übersandte die Originalakte an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen.

Für das bei der Staatsanwaltschaft Mannheim weiterhin anhängige Verfahren gegen die Beschuldigten Schmider, Dr. Kleiser, Rechtsanwalt S. und Steuerberater W. hatte Frau Krenz ein Aktendoppel erstellen lassen.

Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen übernahm das Verfahren gegen Angelika Neumann am 23. Januar 1997 unter dem Aktenzeichen 33 Js 41175/97 (310).

Am 17. Januar 1997 teilte Staatsanwältin Krenz dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach, Schmidt, telefonisch mit, dass sie die zuständige Dezernentin des Ermittlungsverfahrens gegen Schmider u. a. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung sei und dass sie das Verfahren gegen Frau Neumann an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben habe. In einem über dieses Telefongespräch gefertigten Vermerk hält der Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle hinsichtlich des weiteren Vorgehens fest, dass die Steuerfahndungsstelle Karlsruhe sich mit der Steuerfahndungsstelle Erfurt über die weiteren Handlungen abstimme.

Mit Verfügung vom 22. Januar 1997 übersandte Staatsanwältin Krenz dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach eine Kopie des Schreibens der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurt vom 16. Januar 1997 und der diesem Schreiben beigefügten Anlage zur Kenntnisnahme.

Am 9. Juni 1997 teilte Regierungsdirektor Schmidt von der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach Staatsanwältin Krenz unter Bezugnahme auf eine gemeinsame Besprechung am 4. Juni 1997 unter anderem mit:

„... ich bestätige Ihnen das Besprechungsergebnis vom 4. Juni 1997 wie folgt:

Mit Schreiben der KSK guided microtunneling technologies GmbH – KSK – vom 5. Juni 1996 (vgl. Anlage) wird von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann bestätigt, dass „Angelika Neumann die Anteile an der Firma KSK GmbH im eigenen Namen und für eigene Rechnung hält und damit

nicht Treuhänderin ist.“ Eine vermutete Treuhandvereinbarung sei weder schriftlich noch mündlich geschlossen worden. Auch eine Weisungsbefugnis der Herren Schmider und Dr. Kleiser gegenüber Frau Angelika Neumann habe nicht bestanden. Mit dieser schriftlichen Erklärung seien Meinungsverschiedenheiten über die tatsächliche Stellung von Angelika Neumann ausgeräumt. – Eine Beteiligung der Herren Schmider und Dr. Kleiser an der KSK kann für den Prüfungszeitraum von hier aus nicht nachgewiesen werden.

Damit liegt die Verantwortung für die bei der KSK und deren Gesellschafterin eingetretenen Steuerverkürzungen allein bei Angelika Neumann. Bei den übrigen genannten Personen ist ein steuerunehrliches Verhalten daraus nicht nachzuweisen.“

Mit Verfügung vom 24. Juni 1997 stellte Staatsanwältin Krenz den bei der Staatsanwaltschaft Mannheim noch anhängigen Teil des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96 gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein und begründete dies in einem Vermerk wie folgt:

„Gegen die Beschuldigte Angelika Neumann, Geschäftsführerin der in Weimar ansässigen Firma KSK guided microtunneling technologies GmbH, besteht der Verdacht der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerhinterziehung.

Die Beschuldigte hatte in ihrer Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 erklärt, in den Jahren 1991 bis 1993 Beträge in Höhe von 61 Mio. DM zu Unrecht als Aufwand der KSK GmbH verbucht und für diese Beträge Vorsteuer geltend gemacht zu haben. In Wirklichkeit habe es sich dabei um verdeckte Gewinnausschüttungen zugunsten der Gesellschafter gehandelt. Die Beschuldigte Neumann gab zunächst an, die Gesellschaftsanteile der KSK GmbH treuhänderisch für die Verantwortlichen der in Karlsruhe ansässigen „FlowTex“-Gruppe Manfred Schmider und Dr. Kleiser treuhänderisch zu halten. Nach Aussage der Beschuldigten sei die Zahlungsabwicklung in der Weise erfolgt, dass Überweisungen und Scheckzahlungen zu Lasten der KSK GmbH an Rechtsanwalt S., Pforzheim, erfolgten, der die jeweiligen Beträge an die Beschuldigte Neumann in bar ausgehändigt habe. Aufgrund vorstehenden Sachverhalts wurde am 5. März 1996 gegen die Beschuldigten Neumann, Schmider, Dr. Kleiser und S. ... ein Steuerstrafverfahren eingeleitet.

Zwischenzeitlich hat die Beschuldigte Neumann von ihrer Behauptung, sie hatte die Gesellschaftsanteile der KSK GmbH treuhänderisch für die Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser, Abstand genommen. Die Beschuldigten Neumann, Schmider und Dr. Kleiser haben darüber hinaus am 5. Juni 1996 der Betriebsprüfungshauptstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt eine gemeinsame Erklärung vorgelegt, aus der sich ergibt, dass zwischen den Beschuldigten weder ein mündliches oder schriftliches Treuhandverhältnis, noch eine Weisungsbefugnis von Schmider, Dr. Kleiser einerseits gegenüber der Beschuldigten Neumann anderseits bestanden habe. Die Beschuldigte Neumann halte vielmehr die Anteile an der KSK GmbH in eigenem Namen und für eigene Rechnung.

Darüber hinaus haben die Ermittlungen ergeben, dass eine organschaftliche Verbindung des Unternehmens der FlowTex Gruppe, z. B. über einen Gewinnabführungsvertrag, nicht besteht. Infolge dieser Konstellation wurde das Verfahren gegen die Beschuldigte Angelika Neumann am 16. Januar 1997 abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben. Aufgrund vorstehenden Sachverhalts erscheint es ebenfalls sachgerecht, das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten S. ..., gegen den der Verdacht der Beihilfe zu den Steuerstraftaten der Beschuldigten Neumann besteht, ebenfalls abzutrennen und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abzugeben.

Gegen die Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser ist das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Bei beiden Beschuldigten lässt sich der Verdacht einer Beteiligung an den Steuerstraftaten der Beschuldigten Neumann nicht aufrechterhalten.

Da auch nach den Ermittlungen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach eine Treuhandverhältnis zwischen den Beschuldigten Neumann und den Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser bezüglich der Gesell-

schaftsanteile der KSK GmbH nicht nachzuweisen war, ist der Verdacht, dass die verdeckten Gewinnausschüttungen zugunsten der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser erfolgten, nicht aufrechtzuerhalten. Ebenso wenig lassen sich Beihilfehandlungen der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser zu den Steuerstraftaten nachweisen. Der Beschuldigte S. wurde zwar im Rahmen eines von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe Zweigstelle Pforzheim geführten Ermittlungsverfahrens wegen Geldwäsche (93 Js 129/95) dabei observiert, wie er im Jahre 1995 nach Abhebung von je 1 Mio. DM und 7 Mio. DM Bargeld von der Sparkasse Pforzheim auf das Firmengelände der Firma FlowTex fuhr, deren Verantwortliche die Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser sind. Da dieser Vorgang zeitlich jedoch nach dem hier gegenständlichen Tatverdacht liegt, sind die Erkenntnisse aus Observation für dieses Ermittlungsverfahren nicht zu verwerten. Da der Beschuldigte S. ein eigenes Büro auf dem Firmengelände der FlowTex Gruppe unterhält, lassen sich nachteilige Schlüsse zu Lasten der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser zudem nicht führen."

Mit Verfügung vom 24. Juni 1997 trennte Staatsanwältin Krenz das Verfahren gegen Rechtsanwalt S. ab und übersandte es zur Übernahme an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Staatsanwältin Krenz verfügte den Register-Austrag des Verfahrens. Eine abschließende Verfügung hinsichtlich des Beschuldigten Joseph W. erfolgte nicht.

Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen stellte das Ermittlungsverfahren gegen Armin S. wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung, das sie von der Staatsanwaltschaft Mannheim am 4. Juli 1997 übernommen hatte, mit Verfügung vom 10. Januar 2001 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Ebenfalls mit Verfügung vom 10. Januar 2001 stellte die Staatsanwaltschaft Mühlhausen das Verfahren gegen Angelika Neumann gemäß § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf das bei der Staatsanwaltschaft Mannheim geführte Ermittlungsverfahren 628 Js 3693/00 ein.

Die Staatsanwaltschaft Mannheim nahm mit Verfügung vom 7. Juni 2001 das Verfahren 609 Js 145/96 unter dem neuen Aktenzeichen 401 Js 16802/01 gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser wegen des Verdachts der Steuerverkürzung wieder auf.

2. Verfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – 52 Js 13493/96 –

Am 4. Mai 1996 ging bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine anonyme Anzeige gegen Verantwortliche der „FlowTex"-Firmengruppe wegen Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung und „Investitionsbetrug" ein. Die Anzeige ist auf der nächsten Seite angeführt. Der Leiter der Abteilung V der Staatsanwaltschaft Karlsruhe teilte die anonyme Anzeige dem Dezernenten 52, Oberstaatsanwalt Zimmermann, damals Staatsanwalt (GL), zur Bearbeitung zu. Mit Verfügung vom 15. Mai 1996 leitete Oberstaatsanwalt Zimmermann ein Vorermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 52 Js 13493/96 gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser ein. In seiner Verfügung vermerkte er hierzu:

An den Oberstaatsanwalt in Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
leider können wir unsere Anzeige nur anonym weitergeben um unsere Zukunft nicht zu verbauen. Im vorliegenden Fall geht es um Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Investitionsbetrug.

S2

1) Die Fa. Flow Tex Import von Kabelverlegemaschinen hat von der Fa. KSK Guided Microtunneling Technologies weit über 700 Stück Horizontalbohrsysteme geleased. Diese Systeme wurden nie produziert. Die Berechnungsbasis sind ca. 700000000 DM. Die Verträge bei KSK werden durch die Gesellschaftende Geschäftsführerin Angelika Neumann getätigt.

Frau Neumann ist jedoch nur ein Strohmann. Die Wahren Eigentümer sind Dr. Ing. Klaus Kleiser und Manfred Schmider. Diese beide Herren führen auch die Gespräche mit den Leasingbanken.

Zur Untermauerung der Existens der Bohrsysteme erhalten die Leasingbanken einen selbst entworfenen Shelterbrief. KSK dient Herrn Schmider und Kleiser als Geldproduktion.Eine vom Finanzamt Ettlingen durchgeführte Steuerprüfung im Nov. 95 fand nichts.

Der gekaufte Steuerberater Herr Dipl. W.Ing. J. Wawra von Widmann& Partner ist gekauft und bescheinigt und stempelt alles.

Herr Schmider wählt die Leasingbanken selbst aus. Um das Risiko zu minimieren wurden Leasingfirmen aus ganz Deutschland verwendet. zb. VVL; CL; GEFA; GVD; und viele viele Andere.
Mit diesen Einnahmen wird zuerst die Leasinggebühren bezahlt. Je mehr Systeme geleased wurden desto heufiger mußten neue verleased werden.(Schneeballsystem) Desweiteren werden enorme Beträge für die Aufrechthaltung der Fa. KSK und Flow Tex aufgewendet.

2) Ein großen Teil der 700 000 000DM wurden in den Gewerbepark Rastatt Lochfeldstraße von Herrn Schmider investiert. Dort gibt es auch einen Strohmann, den Bruder von Herrn Manfred Schmider Herrn Mathias Schmider. Er verwaltet als Geschäftsführer den Gewerbepark.

3) Einen weiteren Teil des Geldes wurde in das Projekt Badenairpark Söllingen investiert.Hier erhofft man sich einen schnellen return durch staatliche Zuschüsse.

4) Des weiteren wurde die Romonta Gmbh in Amsdorf erworben. Bei der Übernahme wurden große Investitionszusagen seiten der Eigentümer Schmider und Kleiser getätigt. Diese können nur schwer erfüllt werden.

5) Es wurde das Know How der Fa. Altvater RPP gekauft. Für die Produktion und Vertrieb wurde eine seperate Gesellschaft gegründet. Diese arbeitet auf der gleichen Schine wie KSK. Zur Produktion der Prototypen wurden erst einmal 2 Systeme die es nicht gibt Verleased. Das ist Betrug.

6) Zur Dokumentation der größe wurde für alle Gesellschaften eine Werbefirma eingeschaltet. Die Fa. Schwarz, Kirschner, Lelewel aus Stuttgart. Herr Kirschner, ein alter Studienkolege von Herrn Schmider wurde dazu bei Flow Tex extra angestellt. Das Werbeetat für 1995 betrug ca. 10 000 000 DM. Es wurde mit Leasingverträgen vinanziert. Der Agentur Rabatt von 15% wurde in Bar an Herrn Schmider und an Herrn Kirschner jeweils zur Hälfte ausbezahlt. Herr Kirschner hat sich davon ein Haus in exklusiver Lage in Stuttgart gekauft, Herr Schmider hat das Geld auf sein Schwarzgeldkonto in die Schweitz gebracht.

7) Ein weiterer Teil des Geldes wurde privat an Frau Neumann, Herrn Kleiser, Herrn Mathias Schmider , Herrn Manfred Schmider und andere Günstlinge (Kirschner) verteilt um deren Schweigen und Akzeptanz zu Kaufen.

8) Eine witere Scheinfirma ist die Powerdrill Gruppe von Herrn Mathias Schmider in Rastatt. Das ist alles Betrug. Powerdrill hat auch bei KSK 30 Systeme geleased. Die Leasingraten zahlt KSK, der Kick- Back ging an Flow Tex.

9) In der Anlage erhalten Sie nur ein Beispiel von einer Leasingfirma. Wenn Sie dazu die Produktionslisten von KSK abfragen, stellen Sie fest , daß diese Stückzahlen zu den Zeitpunkten nicht produziert wurden. Des weiteren wird man bei der Durchsicht dieser Listen feststellen, daß Fahrgestellnummern von Anhängern verändert wurden.Es wurden oftmals ein Anhänger zwei mal verleased. Um die Überprüfbarkeit von KSK vom Finanzamt Ettlingen zu entziehen und zur Abschöpfung von Ost Zulagen wurde der Firmensitz am 25.9.95 nach Weimar verlegt.Die Produktion und Vertrieb ist nach wie vor in Ettlingen. Das passierte kurz vor der Steuerüberprüfung bei Flow Tex. Um peinliche Fragen auszuweichen war Herr Schmider während der Steuerprüfung erst spät am Abend in dem Unternehmen.

10) Weitere Leasingverträge und Dokumentationen werden wir Ihnen nach Aufnahme des Verfahrens und aktionen Ihrerseits automatisch Zustellen. Wir glauben jedoch nicht das dieses notwendig ist weil die Sachlage eindeutig ist.

A) Abfrage aller Leasingverträge bei KSK. (ca. 700)

B)Abfrage bei den Produzenten von KSK wie viele Systeme gebaut wurden. Es wird produziert bei Fa. Doll in Oppenau. und seit mitte 95 in Parma Italien. (siehe Beispiel der 100 Leasingsysteme)

C) Abfrage bei Flow Tex wo diese Systeme alle stehen und deren Besichtigung im ienzelnen.

Das ist nach Schneider der Gößte betrug , ohne dass es den Behörden auffält.Wenn Sie diesem Fall nicht nachgehen und die Betrüger bestrafen, haben wir unser Vertrauen in das Rechtssystem verloren.
Bitte entschuldigen Sie die Rechtschreibfehler. Das Schreibsystem wurde nach Fertigstellung dieser Seite vernichter.

„Der Inhalt der anonymen erstatteten Strafanzeige lässt derzeit die abschließende Beurteilung, ob ein Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens zu bejahen ist, nicht zu. Diesbezüglich sollen weitere Vorermittlungen bei der Steuerfahndung des Finanzamtes KA-Durlach angestellt werden."

Er verfügte die Übersendung der Akte an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach mit folgendem Zusatz:

„... mit der Bitte um Mitteilung, ob dort Erkenntnisse im Hinblick auf die in der anonymen Strafanzeige genannten Steuerdelikte etc. vorhanden sind. Gegebenenfalls bitte ich um entsprechende Mitteilung um überprüfen zu können, welche Verfolgungsbehörde gemäß § 386 AO das Verfahren führen soll."

Oberstaatsanwalt Zimmermann informierte vorab die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach telefonisch. Seine Verfügung vom 15. Mai 1996 legte er seinem Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Armbrust, zur Kenntnisnahme vor. Die Akte 52 Js 13493/96 der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ging am 29. Mai 1996 beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach ein. Bereits zuvor, am 20. Mai 1996, war die anonyme Anzeige, die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangen war, unter anderem Gegenstand einer Besprechung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Betriebsprüfern des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt und des Finanzamtes Rastatt sowie der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach. Seitens der Steuerfahndungsstelle nahmen der Sachgebietsleiter, Regierungsdirektor Markus Schmidt, und Amtsrat Gaukel teil. Amtsrat Gaukel hielt in seinem Vermerk über diese Besprechung hinsichtlich der anonymen Anzeige, die am 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangen war, Folgendes fest:

„... Bei der StA Karlsruhe soll ebenfalls eine anonyme Anzeige mit ähnlichem Inhalt wie die von Weimar eingegangen sein. Der Vorgang soll in den nächsten Tagen von dort an die Steufa Karlsruhe-Durlach überstellt werden ..."

Neben der anonymen Anzeige vom 4. Mai 1996 war auch die anonyme Anzeige, die telefonisch am 25. April 1996 beim Finanzamt Weimar erstattet worden war sowie das aufgrund der Selbstanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren, Gegenstand der Besprechung.

Am 2. und 3. Juli 1996 erhielt die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach von dem im Finanzamt Karlsruhe-Durlach beschäftigten Amtsrat Krumes Hinweise auf nicht existierende Bohrsysteme: Amtsrat Krumes teilte der Steuerfahndungsstelle mit, dass ihm ein Bekannter, der zwischenzeitlich bei der Firma FlowTex ausgeschieden sei und dessen Namen er nicht preisgeben wolle, von nicht existierenden Bohrsystemen, die verkauft und zurückgeleast worden seien, erzählt habe. Sein Bekannter habe des Weiteren geäußert, dass Manfred Schmider die Betriebsprüfer „in der Hand habe". Er habe einem der Betriebsprüfer einen sechswöchigen Urlaub in der Karibik finanziert. Die Angaben des Amtsrats Krumes hielten die Steuerfahnder Oberamtsrat Siebler und Amtsrat Gaukel in zwei Vermerken vom 2. und 3. Juli 1996 fest, die von deren Sachgebietsleiter Regierungsdirektor Markus Schmidt abgezeichnet wurden. Die beiden Vermerke wurden bei der Steuerfahndungsstelle weder zur Hauptakte noch zu den für die einzelnen Beschuldigten gesondert angelegten Akten genommen, sondern in einem Ordner mit der Aufschrift „Schmider, Manfred VI, I, Handakte, 2/93" abgelegt.

Mit Schreiben vom 16. September 1996 teilte die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf deren Erkenntnisanfrage vom 15. Mai 1996 Folgendes mit:

„nach dem Ergebnis der bisherigen Vorermittlungen scheiden steuerstrafrechtliche Aspekte bei der Beurteilung der o. a. Anzeige aus.

Wegen Selbstanzeigen beim Finanzamt Erfurt und Weimar sind gegen die Verantwortlichen der o. g. KSK Steuerstrafverfahren eingeleitet worden. Die Strafverfahren werden inzwischen bei der StA Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 geführt. Ein ebenfalls in diesem Zusammenhang stehendes Verfahren gegen Rechtsanwalt Armin S. ..., geb. am 22. September 1938, Pforzheim, wegen des Verdachts der Geldwäsche wurde inzwischen von der StA Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – eingestellt.

Auch bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt soll ein Verfahren gegen den o. G. anhängig sein.

Zu einer Besprechung des weiteren Vorgehens stehe ich gerne zur Verfügung."

Die Vermerke über die Angaben des Amtsrats Krumes wurden der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht übermittelt. Aus den Akten ergibt sich kein Hinweis, dass der Inhalt der Vermerke Oberstaatsanwalt Zimmermann mitgeteilt wurde.

Am 10. April 1997 fand eine Besprechung zwischen Mitarbeitern der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach und Oberstaatsanwalt Zimmermann statt. In einem diese Besprechung vorbereitenden Aktenvermerk vom 10. April 1997, der von den Steuerfahndern Siebler und Gaukel erstellt worden war, werden unter der Überschrift „Eingeleitete Steuerstrafverfahren" das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Mannheim – 609 Js 145/96 – gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Armin S., das Verfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen Angelika Neumann und unter Hinweis auf die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach das Verfahren gegen Steuerberater W. aufgelistet. Zu der anonymen Anzeige, die am 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe einging, wird Folgendes ausgeführt:

„2. Ermittlungen wegen anonymer Anzeige vom Mai 1996 an StA KA

- *Durch Betriebsprüfer im Rahmen der laufenden Bp – Begründungen d. Überprüfung mit steuerl. Komponente – (Inhalt anon. Anzeige bei Schm./Dr. K. über auch bei Banken eingegangene Anzeigen bekannt)*
- *Systemabgleich erbrachte zunächst z. B., dass per 31. Dezember 1993 von KSK an FTI angeblich 370 veräußerten Systemen nach Hochrechnung des Wareneinsatzes aber nur 77 Systeme tatsächlich geliefert worden sein konnten –*
- *Hinweise Schmider/Dr. Kleiser insbesondere auf Lizenzprozesse in den USA und Frankfurt in 1991/93 – Schadensersatzprozess in 100 Mio. DM-Höhe stand aus, deshalb entsprechende Bereinigung des Buchhaltungs- und Rechnungswesens*
- *trotzdem weiter wenigstens Vermutung, dass keine Lieferung der vielen Systeme; da viele Systeme angeblich im Ausland (schlecht zu überprüfen), Überprüfung der ins Ausland angeblich gelieferten Systeme durch neutrale sog. „Auditors"*
- *Überprüfungsergebnis: vgl. Anlage 2*
- *Keine steuerliche Komponente (vgl. Anlage 1) – daher unter bestimmten Umständen Kreditbetrug der eingeschalteten Refinanzierungsbanken und Leasingfirmen"*

Der vorbereitende Vermerk vom 10. April 1997 enthält auf der ersten Seite neben dem Punkt Anlagen, in dem ein Band Unterlagen über Standortbestätigungen der „FlowTex"-Horizontalbohrgeräte aufgelistet ist, folgende handschriftliche Ergänzung: *„für StA (wird dort laut Herrn Zimmermann nicht benötigt. Schreiben Steufa an StA 10. April 1997 Siebler)"*. Auf der zweiten Seite ist unter dem Punkt 2 „Ermittlungen wegen anonymer Anzeige vom Mai 1996 an StA KA" Folgendes ergänzt:

„im Einzelnen besprochen 14.00 bis 15.00 Uhr 10. April 1997"

Als „Verteiler für Bespr." sind handschriftlich ergänzt: Sachgebietsleiter, Prüfer und StA Zimmermann.

Ein Hinweis auf die Angaben des Amtsrats Krumes ist in dem vorbereitenden Vermerk nicht enthalten.

Oberstaatsanwalt Zimmermann, der am 7. März 2002 in dem von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe geführten Verfahren Js 15/01 zu dem Inhalt der Besprechung am 10. April 1997 vernommen worden war, hatte keine konkrete Erinnerung mehr daran. Die beiden Steuerfahnder sowie deren damaliger Sachgebietsleiter haben von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch gemacht.

Der ehemalige Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach hat über seinen Verteidiger in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 26270/01 in einem Schriftsatz vom 22. November 2001 vortragen lassen, dass er die Aktenvermerke nicht, auch nicht in Ablichtung, an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe übersandt habe. Oberstaatsanwalt Zimmermann sei „im Zuge der kontinuierlichen Information jedoch darüber berichtet“ worden. Zudem wird angegeben, Oberstaatsanwalt Zimmermann sei über den Inhalt „der anonymen Anzeige Krumes“ mündlich informiert worden und habe den Inhalt der Vorwürfe gekannt, da diese identisch gewesen seien mit der Anzeige vom 4. Mai 1996. Des Weiteren wird in dem Schriftsatz ausgeführt, es werde Wert darauf gelegt, dass Oberstaatsanwalt Zimmermann über den Sachverhalt Krumes mündlich informiert gewesen sei und „im Übrigen diese Vorgänge Bestandteil der Akten“ gewesen seien.

Auf Vorhalt dieser Ausführungen hat Oberstaatsanwalt Zimmermann in seiner Vernehmung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe am 7. März 2002 angegeben, dass dies nicht zutreffend sei. Er schließe mit absoluter Sicherheit aus, dass er über den Inhalt der Anzeige Krumes mündlich oder schriftlich informiert worden sei. Ergänzend fügte er an, dass die Angaben des Herrn Krumes weder in dem Schreiben des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vom 16. September 1996 noch in dem Aktenvermerk des Finanzamts enthalten gewesen seien, der Grundlage der Besprechung am 10. April 1997 gewesen sein soll. Dieser Vermerk sei ihm erst im Zuge der Beantwortung der Parlamentsanfragen zugänglich gemacht worden.

Am 14. April 1997 teilte die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach Oberstaatsanwalt Zimmermann unter Bezugnahme auf die Besprechung am 10. April 1997 und das Schreiben der Steuerfahndungsstelle vom 16. September 1996 Folgendes mit:

„Eine nach dem Zufallsprinzip erfolgte Überprüfung von 43 Horizontalbohrsystemen im Ausland hat keine Beanstandungen ergeben. Die Systeme wurden vor Ort in Augenschein genommen. Dies wurde durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testiert.

Nachrichtlich teile ich Ihnen nochmals mit, dass die Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Kleiser bei der Staatsanwaltschaft Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 geführt werden. Ein damit in Zusammenhang stehendes Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann wurde im Januar 1997 von der StA Mannheim an die StA Mühlhausen abgegeben und wird dort inzwischen unter dem Geschäftszeichen 33 Js 41175/97 geführt.“

Mit abschließender Verfügung vom 24. April 1997 stellte Staatsanwalt Zimmermann das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit folgender Begründung ein:

„Hinweise auf außersteuerliche Straftaten – insoweit ist bereits bei der Staatsanwaltschaft Mannheim ein Verfahren anhängig – haben sich nicht ergeben.“

3. Verfahren der Staatsanwaltschaft Baden-Baden – 300 Js 62/98 –

Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden übernahm mit Verfügung vom 5. März 1998 das bis zu diesem Zeitpunkt bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach geführte Steuerstrafverfahren gegen Matthias Schmider und stellte nach Erhebung der Strafliste am 31. März 1998 den im Entwurf vom Finanzamt Karlsruhe-Durlach vorgelegten Strafbefehlsantrag beim Amtsgericht Baden-Baden. Es wurde eine Gesamtgeldstrafe von 720 Tagessätzen zu je 3.400 DM beantragt. Der zuständige Richter am Amtsgericht Baden-Baden, Jung, erließ am 2. April 1998 den Strafbefehl antragsgemäß. Am 25. April 1998 wurde der Strafbefehl rechtskräftig.

Ausgangspunkt des Verfahrens waren Außenprüfungen bei Matthias Schmider und seiner Unternehmensgruppe, zu der beispielsweise die PowerDrill GmbH & Co. KG und die Fibertex Fassaden GmbH gehörten. Aufgrund verschiedener Sachverhalte wurden mehrere Steuerstrafverfahren gegen Matthias Schmider eingeleitet. Die erste Einleitung erfolgte bereits zu Beginn der Außenprüfung am

28. Oktober 1996 durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt. Die Einleitung wurde dem Beschuldigten Matthias Schmider bekannt gegeben. In einer Besprechung vom 30. Oktober 1996 nahm er gegenüber den Betriebsprüfern, Amtsrat Seyfried und Steueramtmann Hörth, zu den einzelnen Vorwürfen Stellung. Die Betriebsprüfer schalteten die Straf- und Bußgeldsachenstelle und die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach ein. Am 15. Mai 1997 fand eine Besprechung zwischen den Betriebsprüfern, der Steuerfahndungsstelle und der Straf- und Bußgeldsachenstelle über die bisherigen Ergebnisse der Betriebsprüfung im Hinblick auf die eingeleiteten Steuerstrafverfahren statt. Am 16. Mai 1997 hielt die Sachbearbeiterin bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle in einem Vermerk fest, dass eine Abgabe des Steuerstrafverfahrens an die Staatsanwaltschaft derzeit nicht erforderlich sei, da die Voraussetzungen für die Beantragung eines Haftbefehls nicht gegeben seien. Es liege zurzeit kein dringender Tatverdacht vor, da die Verkürzung evtl. auf einem Rechtsproblem beruhe und es bestehe offenbar nach Meinung der Betriebsprüfer keine Fluchtgefahr. Der Vermerk wurde von der Sachgebietsleiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle, Gräber, abgezeichnet.

Der Beschuldigte Matthias Schmider nahm am 19. September 1997 schriftlich zu den dem Steuerstrafverfahren zugrunde liegenden Vorwürfen Stellung.

Am 23. Oktober 1997 lagen die Berichte über die Außenprüfung bei den Firmen PowerDrill GmbH & Co. KG und Industriefinanz sowie der Bericht über die Außenprüfung bei Matthias Schmider vor. Diese Berichte enthielten jeweils einen so genannten roten Bogen, also einen Aktenvermerk über strafrechtliche-, bußgeldrechtliche Feststellungen. Nach dem Eingang dieser Betriebsprüfungsberichte bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vereinbarte deren Sachgebietsleiterin einen Besprechungstermin mit Herrn Dr. Klee, damals Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden. Die Besprechung fand am 16. Januar 1998 statt. In einem Aktenvermerk der Sachgebietsleiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle, Gräber, vom 16. Januar 1998 ist festgehalten, dass mit Herrn Dr. Klee die Sach- und Rechtslage besprochen worden sei und eine Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolge. Herr Dr. Klee sei über den weiteren Verfahrensablauf zu informieren.

Am 11. Februar 1998 wurde die Vernehmung des Beschuldigten Matthias Schmider von der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach durchgeführt.

Dem Beschuldigten wurde Folgendes zur Last gelegt:

- Matthias Schmider hatte als Geschäftsführer der PowerDrill GmbH & Co. KG im März 1993 beim Finanzamt Rastatt für das Kalenderjahr 1991 eine unrichtige Umsatzsteuererklärung abgegeben. Er hatte Vorsteuer aus einem tatsächlichen nicht durchgeführten Kaufvertrag mit der Firma KSK GmbH für die Lieferung von zwei Shelter-Systemen zu hoch angegeben, wodurch Umsatzsteuer für das Jahr 1991 in Höhe von 374.640 DM verkürzt wurde.
- Ebenfalls als Geschäftsführer der Firma PowerDrill GmbH & Co. KG hatte er in den Jahren 1994 und 1996 für die Kalenderjahre 1992 und 1993 sowie 1994 unrichtige Gewerbesteuererklärungen beim Finanzamt Rastatt eingereicht. Durch die Geltendmachung von Abschreibungen für zwei Bohrsysteme, die tatsächlich nicht existierten, hatte er erreicht, dass die Gewerbesteuer im Jahr 1992 um 61.568 DM, für das Jahr 1993 um 68.864 DM und für das Jahr 1994 um 71.016 DM zu niedrig festgesetzt worden war.
- Des Weiteren hat Matthias Schmider in seiner im Jahr 1992 eingereichten Einkommensteuererklärung für das Jahr 1990 eine Gewinnausschüttung der Firma Fibertex Fassaden GmbH, deren Geschäftsführer er war, in Höhe von 1 Mio. DM nicht erklärt, wodurch er Einkommensteuer in Höhe von 198.672 DM verkürzte.
- Zudem hatte Matthias Schmider für 53 Bohrsysteme von der Verkäuferin KSK zum Marktaufbau in Frankreich bei der Tochterfirma PowerDrill France S.A. 880.000 DM erhalten. Matthias Schmider behielt den gesamten Betrag und verwendete ihn für private Bauten in Rastatt. Auch die Bohrsysteme wurden von ihm nicht an die französische Tochtergesellschaft weitergeleitet. Seiner Bilanzierungs- und Steuerpflicht in Deutschland kam Matthias Schmider nicht nach.

In seiner Vernehmung räumte er sämtliche Vorwürfe ein, bestritt den Vorwurf hinsichtlich der „Subventionszahlungen“ der Firma KSK jedoch im subjektiven Bereich. Er gab an, dass er der Meinung gewesen sei, die erhaltenden Zahlungen der Firma KSK seien in Frankreich zu versteuern. Nach Auffassung der Straf- und Bußgeldsachenstelle war diese Einlassung nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen. Zu Gunsten des Beschuldigten ging die Sachbearbeiterin daher von einem leichtfertigem Handeln aus und sah im Hinblick auf den beabsichtigten Strafbefehlsantrag hinsichtlich der übrigen Vorwürfe von der Verfolgung dieses als Ordnungswidrigkeit eingestuften Verhaltens gemäß § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ab. Die übrigen Vorwürfe flossen in den vom Amtsgericht Baden-Baden erlassenen Strafbefehl ein.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seiten 1008 bis 1013 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

Die Zeugen Amtsrat Volker Gaukel, Oberamtsrat Hartmut Siebler (beide Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach) und Regierungsdirektor Markus Schmidt (ehemals Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach) sowie Manfred Schmider haben sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen und keine Angaben vor dem Untersuchungsausschuss gemacht.

Folgende Zeugen haben vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

1. Volkmar Arnold

Der Zeuge Arnold, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, dass er zum Zeitpunkt des Eingangs der Akten der Staatsanwaltschaft Mühlhausen im Mai 1996 als Vertreter des Abteilungsleiters der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Mannheim für die Zuteilung des Verfahrens zuständig gewesen sei.

In der umfangreichen Selbstanzeige, mit der das Verfahren begonnen habe, sei es darum gegangen, dass Geld aus der Firma KSK entnommen worden sei und zwar in sehr beträchtlicher Größenordnung. Es sei auch noch um die Fragen gegangen, wer die Gesellschafter, Geschäftsführer oder wirklich Verantwortlichen dieser Firma KSK gewesen seien und ob ein Treuhandverhältnis zwischen einer Frau Neumann einerseits und den Herren Schmider und Kleiser andererseits bestanden habe. Soweit er sich erinnere, sei angeklungen, dass wohl ein solches Treuhandverhältnis bestanden habe. Die Selbstanzeige sei für eine ganze Reihe von Leuten, also jedenfalls Schmider, Kleiser und für Frau Neumann, erstattet worden, damit jedenfalls sichergestellt sei, dass die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige allen genannten Personen zugute komme.

Da das buchstabenmäßig zuständige Dezernat zum damaligen Zeitpunkt nicht besetzt gewesen sei, habe er durch einen Anruf bei dem Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach abklären wollen, ob der Fall einen Aufschub bis zur Wiederbesetzung des Dezernats dulde oder ob irgendwelche Eilmaßnahmen zu treffen seien. Der Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle habe ihm gesagt, dass die Steuer inzwischen vollständig nachentrichtet worden sei. Nach ursprünglichem Streitigstellen habe man eingeräumt, es handle sich bei diesen entnommenen Geldern um so genannte verdeckte Gewinnausschüttungen. Das Finanzamt Weimar habe daraufhin die Steuern festgesetzt und deren Nachzahlung innerhalb einer bestimmten Frist angefordert. Diese Steuern – es habe sich wohl um einen Betrag von um die 32 oder 33 Millionen DM gehandelt – seien dann auch innerhalb der Frist gezahlt worden. Dies habe bei ihm spontan den Eindruck erweckt, dass es sich offensichtlich um ein sehr, sehr flüssiges Unternehmen handle, wenn innerhalb von 14 Tagen oder 3 Wochen ein Betrag über 30 Millionen aufgebracht worden sei.

Auf seine Frage, ob irgendwelche Eilmaßnahmen erforderlich seien, habe ihm der Leiter der Steuerfahndungsstelle erklärt, dies sei nicht der Fall, da ja letzten Endes, wenn eine wirksame Selbstanzeige vorliege, aus einem Steuerfall quasi die Luft raus sei. Aus den Informationen des Steuerfahndungsleiters habe er entnommen, dass der Verdacht bestanden habe, dass auf eine Vielzahl von Rechnungen über insgesamt etwa 15 Millionen DM Vorsteuer zu Unrecht abgezogen worden sei oder vielleicht auch Betriebsausgaben zu Unrecht in Abzug gebracht worden seien. Zudem habe noch eine zeitige Umsatzsteuerverkürzung durch nicht rechtzeitige Abgabe von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen für ein Quartal Anfang 1996 im Raum gestanden. Deshalb habe zur Debatte gestanden, ob sich die Selbstanzeige überhaupt auch auf diese restlichen beiden Sachverhalte – Rechnungen usw. – erstrecke, oder ob möglicherweise die Wirksamkeit der Selbstanzeige bezüglich der 32 Millionen DM in Zweifel zu ziehen sei, denn eine Selbstanzeige müsse natürlich vollständig und richtig sein. Die Frage sei also gewesen, ob dieser offen gebliebene Sachverhalt jenen Sachverhalt mit umfasst habe, auf den sich die Selbstanzeige erstreckt habe.

In der Unterhaltung mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle sei es auch um eine beim Finanzamt Weimar eingegangene anonyme Anzeige, die sich in der Akte befunden habe, gegangen. Soweit er sich erinnere, sei in dieser anonymen Anzeige von 1.000 Geräten die Rede gewesen, die in der Buchhaltung der Firma KSK erfasst gewesen seien, die es aber tatsächlich nicht gegeben haben soll. In dieser Anzeige sei seines Erachtens nicht davon die Rede gewesen, was eigentlich der Sinn der Einbuchung dieser Maschinen gewesen sei. Von einer Finanzierung dieser Geräte sei nach seiner Erinnerung nicht die Rede gewesen.

Der Leiter der Steuerfahndungsstelle Durlach habe diese Frage aufgegriffen, indem er nämlich gesagt habe, es könnte sich aus dieser anonymen Anzeige der Verdacht eines Kreditbetrugs ergeben. Dies habe sich für ihn aus dem Inhalt der anonymen Anzeige aus den vorgenannten Gründen gar nicht ergeben. Auf seine Frage, ob und wie man denn diesen möglichen Kreditbetrug überprüfen könne, ob man da durchsuchen müsse, habe der Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle geantwortet: *„Wir wollen diese Frage erst mal klären, indem wir bei den Lieferanten dieser Geräte oder dieser Maschinen Anfrage halten, wie viele denn da geliefert worden sind.“* Er habe ihm dann auch die eine oder andere Firma, die solche Maschinen liefere oder hätte liefern können, benannt. Damit sei eigentlich der Sachverhalt, wie man so schön sage, in trockenen Tüchern gewesen. Die Steuerfahndung habe sich um den Verdacht der Steuerverkürzung gekümmert, also einerseits um die Frage: Rechtswirksamkeit der Selbstanzeige oder eventuelle weitere Sachverhalte, und andererseits dieser mögliche Kreditbetrug, der sich, dies müsse er ehrlich sagen, auch deshalb sehr, sehr fern liegend abgezeichnet habe, da er ja aus der Nachzahlung dieser 32 oder 33 Millionen innerhalb von zwei, drei Wochen den Eindruck gehabt habe, das sei eine Firma, die schwimme sozusagen geradezu im Geld.

Was ihm noch in Erinnerung sei – er glaube, dies habe sich nicht aus den Akten ergeben – der Steuerfahndungsleiter habe ihm geschildert, wie dieses Geld, aus dem diese 32 Millionen Steuerschulden resultiert haben, der Firma entnommen worden sei. Ein Rechtsanwalt habe Bargeldbeträge in Millionenhöhe bei der Volksbank Pforzheim abgehoben und die sozusagen in Koffern in die Schweiz gebracht.

Gegenstand des Verfahrens, das aus Mühlhausen gekommen sei, sei der Verdacht der Steuerverkürzung gewesen. Da sei noch kein Verdacht bezüglich eines eventuellen Betrugs oder Kreditbetrugs von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen eingetragen gewesen. Dies sei also nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Das wäre eine Frage gewesen, was nun aus der ganzen Sache werde, ob sich denn durch die weitere Nachprüfung etwas abzeichne.

Auf die Frage, wie er mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle verblieben sei, antwortete der Zeuge, die Frage, ob in der Buchhaltung 1.000 Maschinen verbucht seien, die es gar nicht gebe, die gar nicht geliefert worden seien, habe Gegenstand der weiteren Prüfungen und Untersuchungen sein sollen. Er meine, er habe in seinem Vermerk über die Besprechung mit dem Sachgebietsleiter dann geschrieben, dass dieser gesagt habe:

„Wenn wir dann was finden, dann kommen wir auf die Staatsanwaltschaft unter diesem Gesichtspunkt natürlich zu.“

Das sei sozusagen eine beruhigende Information gewesen, dass diese Sache sozusagen in der Betreuung der Steuerfahndung gewesen sei. Er habe den Sachgebietsleiter zumindest so verstanden, dass er bei den weiteren Untersuchungen der Steuerfahndung die Frage des Kreditbetrugs im Auge behalten werde, dass man diesen Dingen nachgehe und dass die Staatsanwaltschaft dann darüber informiert werde.

Vielleicht sei noch zu erwähnen, dass die Steuerfahndung ja normalerweise Steuerdelikte aufzuklären habe. Der Gesichtspunkt des Kreditbetrugs, den seines Erachtens der Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle, Schmidt, von sich aus angesprochen habe, sei ein nicht steuerliches Delikt. Nun gebe es da immer die Diskussion: „Inwieweit kann die Steuerfahndung auch nicht steuerliche Delikte aufklären?“

Nun, es sei so: Wenn derselbe Sachverhalt unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sei, dann sei im Grunde die Aufklärungsarbeit die Grundlage für verschiedene rechtliche Konsequenzen daraus. Wenn beispielsweise jemand gefälschte Urkunden herstelle und mit diesen gefälschten Urkunden Steuern hinterziehe, dann sei natürlich die Fälschung ein Mittel der Steuerverkürzung. Das könne nicht auseinander gesplittet werden.

Ein weiteres Beispiel sei ein ihm bekannter Fall der Bestechung. Dieser Fall sei herausgekommen durch die sehr tüchtige Steuerfahndung Mannheim. Anknüpfungspunkt sei eine steuerliche Frage gewesen, nämlich der Eingang einer Scheinrechnung. Daran haben dann verwendungsmäßig Zuwendungen und Bestechungsgelder gehangen. Das Geld zur Bestechung sei aus Scheinrechnungen geschöpft worden. Das habe alles die Steuerfahndung gemacht, weil sie natürlich denselben Sachverhalt ermittelt habe, der gleichzeitig Grundlage für die Beurteilung der Bestechung – nämlich der Zuwendung der Gelder – als auch der Steuerverkürzung gewesen sei. Das heiße, der Sachverhalt für die beiden rechtlichen Gesichtspunkte sei derselbe gewesen.

Auf den im späteren Verlauf der Vernehmung erfolgten Vorhalt, dass Finanzbeamte vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt haben, dass sie nicht steuerliche Straftaten nicht ermitteln dürften, erwiderte der Zeuge, dass dieses Thema teilweise auch Gegenstand von Tagungen, die die Staatsanwaltschaft mit der Finanzverwaltung einmal im Jahr bis zum Jahr 1999 gehabt habe, gewesen sei. Da seien viele kluge Referate gehalten worden und, da sei er sich sicher, dass dieses Thema, inwieweit die Finanzverwaltung, Steuerfahndung auch nicht steuerliche Delikte mit ermitteln solle oder dürfe oder könne, Gegenstand von irgendwelchen theoretischen Ausführungen gewesen sei. Also, wie gesagt: Es komme in der Praxis schon vor – und die Beispiele habe er genannt –, dass die Fahndung solche Dinge mit ermittle wegen des Sachverhaltzusammenhangs.

Auf Vorhalt von Punkt 4 seines Aktenvermerks vom 21. Mai 1996

„Laut einer anonymen Anzeige ... sollen in den Büchern der KSK ... 1.000 Bohreinheiten als Bestandteil erfasst sein; tatsächlich existieren aber nur 129 Bohreinheiten. Die Betriebsprüfung ersucht derzeit die Lieferfirmen dieser Geräte, Fa. Daimler-Benz, Fa. Doll, Fa. Wackerhut um Auskunft, wie viele Bohreinheiten tatsächlich geliefert wurden. Sollte sich die Differenz bestätigen, wird dieser Vorgang/Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Kreditbetrugs zu prüfen sein, die Geräte wurden geleast und u. U. finanziert.“

und dem ergänzenden Vorhalt, also das heiße, er habe eigentlich damals schon exakt den Punkt getroffen, sagte der Zeuge, es habe ein Kreditbetrug im Raum gestanden.

Auf den weiteren Vorhalt, er habe sogar das Muster erfasst gehabt, nämlich:

geleast und finanziert, führte der Zeuge aus, wenn man zu einer Bank gehe und finanziere ein Auto, dann werde dieses Auto sicherungsübereignet und man bekomme dafür einen Kredit. Leasing sei halt eine andere Form der Finanzierung. Deshalb habe er sich wohl da nicht so festgelegt, ob die Finanzierungsform Bankkredit oder Leasing gewesen sei.

Auf den Vorhalt, dass es das besondere Geheimnis dieses Falles bleibe, warum man gar nicht auf die Idee gekommen sei, nach diesem Kreditbetrug zu fragen, obwohl ja normalerweise jeder, der die Akte gesehen und seinen Vermerk mit dieser Abteilung Kreditbetrug gelesen habe, sich hätte sagen müssen: Ja was ist denn jetzt mit der Ermittlung dieses Kreditbetrugs?, erwiderte der Zeuge, dass es sich ihm aufgedrängt habe, dass derjenige, dem er das sozusagen an die Hand gegeben habe, den Herrn Schmidt anspreche und frage: *„Herr Schmidt, ist da noch was geworden?“ Oder umgekehrt, dass der Herr Schmidt vielleicht sage: „Herr Sachbearbeiter XYZ, wir haben damals so und so das und das besprochen. Wir sind den Dingen nachgegangen, da ist aber nichts draus geworden. Oder aus den und den Gründen, wir haben das und das gemacht und so. Können Sie vergessen, brauchen wir nicht einleiten.“*

Auf den Vorhalt, dass der von ihm gefertigte Aktenvermerk den sachbearbeitenden Staatsanwalt doch nicht davon entbinde, selbst zu prüfen, sagte der Zeuge aus, er habe eigentlich etwas gemacht, was er als Sachbearbeiter, wenn er das selbst weitergeführt hätte, natürlich auch gemacht hätte. Wenn man einen Steuerfall bekomme, in dem die Fahndung schon tätig gewesen sei, rufe man als erstes den Leiter dieser Abteilung oder, wenn sich der Sachbearbeiter aus der Akte ergebe, diesen an und frage, *„Was ist denn jetzt? Was ist geplant? Wie machen wir weiter?“*

Aber die Frage sei natürlich, wenn jetzt die Sachbearbeiterin mit der Fahndung wieder in Kontakt getreten sei: *„Hat die Steuerfahndung der Kollegin dasselbe erzählt wie mir auch? Oder wenn die miteinander ein Gespräch geführt haben: Ist der dann von sich aus darauf zurückgekommen, was ja eigentlich – – Na ja, hätte man ja irgendwie erwarten können, dass er dann – –“*

Auf den Einwand, dass er ja zunächst einmal einfach durch das Aktenstudium auf diesen allgemeinen Straftatbestand des Kreditbetrugs gekommen sei, erwiderte der Zeuge, auf diese Betrugsgeschichte habe ihn nach seiner Erinnerung der Herr Schmidt hingewiesen.

Auf die Frage, warum man seitens der Staatsanwaltschaft und der Finanzbehörden nicht auf die Alternative eines Schneeballsystems gekommen sei, obwohl dies im Grunde mit ganz einfachen Überlegungen möglich gewesen wäre, antwortete der Zeuge, aufgrund des Umstandes, dass die Firma KSK in 2 oder 3 Wochen Fristsetzung zur Wirksamkeit der Selbstanzeige diesen irrsinnigen Betrag von 32 Millionen aufgebracht habe, sei bei ihm kein Gedanke von wegen Liquiditätsprobleme oder so, aufgekommen. Einen Zusammenhang zwischen diesen 1.000 nicht vorhandenen Maschinen und der Selbstanzeige über die 32 Millionen, den habe er nicht unbedingt gesehen. Dass das eine mit dem anderen etwas zu tun habe, sei für ihn nicht absehbar gewesen. In der kurzen Zeit, in der er mit der Sache befasst gewesen sei, habe er das so verstanden, dass die Firma mit einer Betriebsfirma oder mit einer Lizenz Gewinne mache und der Gewinn des Betriebs der KSK in die Schweiz verschoben worden sei. Er sei davon ausgegangen, das würde ja nunmehr offenbart und nachgezahlt.

Auf den Vorhalt, dass bezüglich dieses Falles im Grunde genommen ja gesagt werde: Je größer die Summen, je größer das Anwesen, je höher die Position, desto mehr vermute man, das sei alles richtig. Und je kleiner die Summen, desto mehr komme man auf die Idee, es könnte möglicherweise doch ein Betrugsgeschäft sein, entgegnete der Zeuge, das sei jetzt eine Hypothese. Immerhin diese 32 Millionen flüssige Zahlung, das sei ja nicht ein Schein, der in Form eines Maserati oder einer Yacht durch die Welt fahre, sondern das seien ja flüssige Gelder gewesen, also ein Faktum. Das reiche nicht aus, sofort ein Verfahren wegen dringenden Verdachts des Betrugs einzuleiten, sondern man habe darauf vertraut, dass man das jetzt einmal überprüft. Es gebe ja auch Neider und Bösewichte, die Schlimmes über andere herreden. Und deshalb bedürfe es zumindest immer erst einmal einer Umfeldabklärung, ob denn da überhaupt etwas dran sein könnte. Er bitte, sich einmal in seine Lage zu versetzen, wenn er zu früh losschlage, dann beschädige er das Ansehen und das Wohlergehen von Bürgern oder Unternehmen. Wenn er zuwenig mache, dann heiße es gleich: Strafvereitelung. Diesen Grat müsse man einhalten. Und da sei eine anonyme Anzeige, wo noch angekündigt gewesen sei: *„Es kommt noch irgendwas nach“* schon etwas wenig.

Auf den Vorhalt, dass die telefonische anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar mit der schriftlichen anonymen Anzeige, die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangen sei, wohl inhaltsgleich gewesen sei, und in beiden anonymen Anzeigen das System des Betrugs so genau geschildert worden sei, dass sich die Kosten für ein Bohrsystem auf genau 1 Million DM pro System haben berechnen lassen, führte der Zeuge aus, die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangene anonyme Anzeige sei der Staatsanwaltschaft Mannheim eben nicht bekannt geworden. Er habe erst im Jahr 2001 oder 2002 hiervon Kenntnis erlangt. Diese Anzeigen seien bei weitem nicht identisch. Die Informationen, was ein Bohrsystem koste, seien seines Erachtens aus der ihm damals vorliegenden Akte nicht zu entnehmen gewesen. Das Vorgehen sei nach seiner Erinnerung in der Anzeige in Weimar überhaupt nicht geschildert worden, sondern da sei nur von dem Nichtvorhandensein von Maschinen die Rede gewesen.

Er habe nach dem Telefongespräch mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach einen Vermerk geschrieben und das Verfahren dem noch nicht besetzten Dezernat 609 zugeteilt. Über den Inhalt seiner Kenntnisse, auch den Inhalt der Rücksprache habe er mit der Vertreterin des Dezernats 609, Staatsanwältin Smid, gesprochen. Anschließend habe er ihr die Akten mit dem Vermerk zuleiten lassen. Was später mit diesem Fall gemacht worden sei, könne er nicht sagen. Heute wisse er es, aber er habe die Akte seines Erachtens erst wieder Anfang 2001 in die Hand bekommen. Da habe sein Abteilungsleiter, Herr Jobski, im Hinblick auf die strittigen Gesellschaftsverhältnisse bei der Fa. KSK ein Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Vertreter der Selbstanzeigeerstatter, Rechtsanwalt Kullen, eingeleitet und ihm zur Bearbeitung zugeteilt. Er habe dann einen Vermerk der Betriebsprüfung vom Juni 1996 gefunden. Da sei die Frage der Gesellschaftsverhältnisse an dieser KSK erneut geprüft und erörtert worden. Es habe dann geheißen, es gebe keinen schriftlichen Vertrag über ein Treuhandverhältnis. Man wisse auch nichts Mündliches. Kurz und gut, da sei das Bestehen des Treuhandverhältnisses quasi in Abrede gestellt worden. Dies sei für ihn ein Widerspruch zu dem gewesen, was in der Selbstanzeige gestanden habe. Das Verfahren sei dann gegen weitere Leute, die bei dieser Behandlung der gesellschaftsrechtlichen Frage mitgewirkt haben, eingeleitet worden. Er habe auch das Verfahren, das die damalige Dezernentin 609, Staatsanwältin Krenz, eingestellt habe, wieder aufgenommen.

Auf die Frage, ob Staatsanwältin Krenz das Verfahren nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter beendet habe, antwortete der Zeuge, nicht nach Rücksprache, sondern die Verfügung laute: *„1.: Erhebung soundso. Ermittlungen sind abgeschlossen. Und dann soundso. Und dann was weiß ich – 10. Abteilungsleiter soundso. Und dann: Urschriftlich an das Landgericht. Also das ist eine Abzeichnung.“* Auf die weitere Frage, ob die Einstellungsverfügung mit den Akten dem Abteilungsleiter vorgelegt werde, führte der Zeuge aus, wenn man eine dünne Akte habe, bekomme der Abteilungsleiter in der Regel die ganze Akte vorgelegt. Wenn aber die Akte, wie im Fall FlowTex, über etwas mehr als zehn Bände verfüge, dann lege man ihm nur die Abschlussverfügung und die Anklageschrift vor, wie das in diesem Fall gewesen sei, das wisse er nicht. Die Akte sei eigentlich nicht dick gewesen. Aber wie das nun gewesen sei, das könne er nicht sagen. Auf die Frage, wer zu diesem Zeitpunkt Abteilungsleiter gewesen sei, antwortete der Zeuge, er wisse nicht mehr, ob das schon der Herr Jobski gewesen sei oder noch der Herr Wechsung. Auf den Vorhalt, dass Herr Wechsung von der Steuerfahndung ein Schreiben bekommen habe, in dem die Abgabe des Verfahrens von Mühlhausen an die Staatsanwaltschaft Mannheim angekündigt gewesen sei, sagte der Zeuge, dieses Schreiben habe er später im Jahr 2001 in die Hand bekommen. Dies habe er vorher nicht gehabt. Jedenfalls in dem Vorgang, der aus Mühlhausen gekommen sei, sei das Schreiben nicht drin gewesen. Auf die weitere Frage, ob Durchsuchungsanträge oder ein Durchsuchungsantrag der Akte aus Thüringen beigeheftet gewesen sei, antwortete der Zeuge, Durchsuchungsbeschlüsse seien nicht dabei gewesen. Er wisse jedenfalls aus der Lektüre im Jahr 2001, dass zwischen dem Staatsanwalt aus Thüringen, einem Herrn Müller, und der Steuerfahndung in Erfurt Besprechungen stattgefunden haben, ob man und wie man was durchsuchen solle. Daraus sei aber dann nichts geworden, der Staatsanwalt habe es irgendwie abgeblasen, weil dann gesagt worden sei, wir geben das ja eh nach Mannheim ab. Wenn er sich erinnere, habe es in dieser Akte ein großes Faltblatt gegeben, auf dem mögliche Durchsuchungsobjekte der Reihe nach aufgeführt ge-

wesen seien. Aber Beschlüsse, die angeblich vorgefertigt worden sein sollen, die seien nicht beigelegt gewesen.

Auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen Polizei, Betriebsprüfer, Steuerfahndung, Straf- und Bußgeldsachenstelle und die Staatsanwaltschaft betroffen seien, eine Clearing-Stelle sein könnte, die sozusagen als Hauptkoordinationsstelle für die Zukunft so etwas vermeiden könnte, führte der Zeuge aus, die Staatsanwaltschaft biete sich schon als so eine koordinierende Stelle an. Man sitze als Staatsanwalt da und wisse manchmal nicht, wem gebe ich denn das jetzt. Wenn man es der Polizei gebe, dann sage die, da ist ja Steuer dabei. So schiebe man die Sachen immer hin und her. Es sei sehr schwierig, eine gemeinsame Gruppe zusammenzubringen, weil die eigentlich von ihrem Naturell her unterschiedlichen Ermittlungskohorten über ihren Schatten springen müssten. Da gehe es um Kompetenzen.

Man solle der Staatsanwaltschaft helfen, solche Koordinierungsarbeit zustande zu bringen.

2. Bettina Krenz

Richterin am Landgericht Krenz, die früher Staatsanwältin bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mannheim war, sagte aus, als sie am 1. Juli 1996 die Arbeit in der Abteilung für Wirtschaftskriminalität bei der Staatsanwaltschaft Mannheim wieder aufgenommen habe, habe sie ein neues Dezernat übernommen, in dem sie verschiedene Verfahren vorgefunden habe. Sie habe sich zunächst alle Verfahren angesehen und entschieden, was sie jetzt mal zunächst bearbeite, was am dringlichsten sei. Dabei habe sie auch das Verfahren gegen Angelika Neumann, diese Selbstanzeige, in der Hand gehabt und sich angesehen. Dabei habe sie gedacht: „Muss ich da jetzt sofort etwas machen?“. Das habe sie damals verworfen, weil da zwei andere Verfahren gewesen seien, die kurz vor der Verjährung gestanden haben. Da habe sie dringend etwas tun müssen. Diese beiden Verfahren seien ihre Hauptverfahren gewesen, die sie dann in diesem Sommer bearbeitet habe. Das Verfahren gegen Neumann sei so brisant nicht gewesen. Wenn man ein Verfahren bei der Abteilung für Wirtschaftskriminalität bekomme, was von Brisanz sei, dann sei es üblich, dass der Abteilungsleiter oder auch die Stellvertreterin auf einen zukommen und sagen: *„Moment, da brennt's. Da muss was getan werden.“* Nichts dergleichen sei aber passiert. Daran sei die Dimension zu erkennen, in der dieses Verfahren geführt worden sei. Im Nachhinein sehe das natürlich, nachdem man viel mehr Wissen habe, anders aus. Aber damals sei es eben nicht so gewesen. Auf den im späteren Verlauf der Vernehmung gemachten Vorhalt, dass als Allererstes nicht das Aufmerksam-Machen und das Hinweisen sei, sondern die Akte zu lesen sei, erwiderte die Zeugin, sie könne jetzt nicht mehr sagen, ob sie die Akte ganz kursorisch bearbeitet habe. Sie habe sie sicher durchgelesen. In erster Linie, wenn sie etwas übersehen habe, dann sei sie schuld. Das stehe fest. Wenn sie etwas übersehen habe, dann tue es ihr leid. Aber da habe niemand anderes etwas damit zu tun als sie.

Sie habe dann später die Akte Neumann wieder in die Hand genommen und sich wohl gedacht: *„Jetzt muss ich einmal wieder dieses Verfahren fördern.“*.

Sie habe dann zunächst mal geguckt: *„Muss ich als Staatsanwältin der Schwerpunktabteilung Wirtschaft in Mannheim dieses Verfahren führen?“*. Die Firma habe ihren Sitz ja in Erfurt gehabt. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Mannheim für das Verfahren habe vorausgesetzt, dass Frau Neumann nur eine Strohfrau für Schmider und Kleiser gewesen sei. Das einzige Problem, mit dem sie sich damals beschäftigt habe sei gewesen: *„Wer war für diese KSK in Erfurt verantwortlich?“* Sie habe versucht, diese Frage zu klären. Weder Frau Neumann noch diese ganze „FlowTex“-Problematik seien ihr bekannt gewesen. Sie habe dann in Erfurt bei der Steuerfahndung angerufen und mit einem Herrn Conrad gesprochen. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass die Verantwortung bei Frau Neumann liege. Sie habe von Erfurt im Prinzip die Anforderung bekommen: *„Frau Neumann ist für die KSK Erfurt verantwortlich. Wir machen das Verfahren“*. Daraufhin habe sie im Januar das Verfahren gegen Frau Neumann abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen zurückgegeben. Dann sei da noch der Rest da gewesen und zwar gegen Schmider, Dr. Kleiser und den Rechtsanwalt S. sowie einen Herrn W., Steuerberater. Das bei der Staatsanwaltschaft Mannheim verblie-

bene Verfahren habe sie an die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe berichtet. Von dort habe sie Herr Walz angerufen und gefragt, ob sie denn wisse, dass in Pforzheim auch noch ein Verfahren gegen Rechtsanwalt S. anhängig sei. Dies habe sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst. Sie habe sich dann die Akten von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Zweigstelle Pforzheim, kommen lassen und sei damals der Meinung gewesen, das passe noch zu dem Komplex Neumann und habe daraufhin die Akten nach Erfurt geschickt. Erst dann habe sie sich an den Herrn Schmidt von der Steuerfahndung in Karlsruhe-Durlach gewandt. Da habe sie auch nichts erfahren, was sie zu einem sofortigen Tätigwerden veranlasst habe. Da sie das Verfahren gerne habe abschließen wollen, habe sie von der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach dann noch mal die Verantwortlichkeit abklopfen lassen. Die Steuerfahndung habe ihr die Verantwortlichkeit noch mal bestätigt. Da es deren Aufgabe gewesen sei, dieses Gefüge abzuklopfen, habe sie Herrn Schmidt gebeten, das sei wohl im Juni 1997 gewesen, ihr das Ergebnis seiner Arbeit als Vermerk zukommen zu lassen. Anschließend habe sie das Verfahren eingestellt und dies dann auch der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe berichtet.

Auf die Frage, wie sie möglichen anderen Straftaten, insbesondere dem Kreditbetrug nachgegangen sei, führte die Zeugin aus, sie sei dem überhaupt nicht nachgegangen, weil sich aus ihrer Erinnerung für sie damals keine Ermittlungsansätze in dieser Richtung ergeben haben. Sie habe das als Steuerstrafverfahren bekommen. Also, es gebe da wohl einen Vermerk, aus dem sich Ansätze ergeben haben. Einen Vermerk dieser Art habe sie damals nicht bei den Akten gehabt. Es sei auch niemand von außen von den Fahndern auf sie zugekommen, der diese Ermittlungsansätze eröffnet habe.

Auf den Vorhalt, dass sich ihr doch die Überlegung habe aufdrängen müssen, was hinter der rein steuerstrafrechtlichen Geschichte stehe, erwiderte die Zeugin, also es sei ein Steuerverfahren gewesen. Sie habe keinen Ansatz gehabt für eine andere Straftat. Das hätte sie nämlich veranlasst, gleich zu Beginn der Sache die Ermittlungen aufzuteilen, weil normalerweise die Steuerfahndung ja keine anderen Straftaten mit ermittle. Aber wenn man keine Ansätze finde, dann bleibe das Verfahren bei der Steuerfahndung.

Auf nochmaligen Vorhalt, warum sie sich bei Abschluss des Verfahrens nicht gefragt habe, wozu diese ganzen Steuergeschäfte betrieben worden seien, antwortete die Zeugin, sie habe doch die Steuerfahndung Durlach gehabt. Wenn diese Herren zu ihr gekommen seien und gesagt haben: *„Schmider und Kleiser, im Moment ist nichts nachzuweisen“* – –. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt nicht gewusst, dass es da irgendwelche Ermittlungen gegeben habe. Sie gehe aber davon aus, wenn sie Fahnder habe, dass die der bearbeitenden Staatsanwältin natürlich auch was sagen. Sie könne ja nicht wissen, was die tun.

Auf den im späteren Verlauf der Vernehmung in diesem Zusammenhang gemachten Vorhalt, dass ja irgendwo das Spiel nicht aufgehe, wenn sich die Staatsanwaltschaft auf die Steuerfahndung verlasse und umgekehrt, sagte die Zeugin, es sei einfach so, wenn eine Sache brisant sei und wenn da irgend etwas zu machen sei, dann laufe es normalerweise so, dass die Fahnder bei dem sachbearbeitenden Staatsanwalt vor der Tür stehen und sagen: *„Hier, da ist das. Das liegt auf dem Tisch.“* Wenn der Fahnder in dem Fall eben nur vier schmale Bändchen überreiche, sei das einfach total unüblich.

Auf die Frage, ob sie ausschließen könne, dass von der Steuerfahndung irgendwelche Hinweise auf allgemeine Delikte ihr gegenüber gemacht worden seien, antwortete die Zeugin, das könne sie wirklich ausschließen. Sie habe mit dem Herrn Schmidt, den sie auch gut kenne, vertrauensvoll zusammengearbeitet. Sie habe ihn auf Tagungen vorher gesehen. Sie habe mit ihm telefoniert und gesagt: *„Hören Sie zu, ich habe das Verfahren. Darum und darum geht es mir. Schauen Sie bitte.“* Die Steuerfahndung habe ja die Betriebsprüfer. Die seien ja viel näher an der Sache dran. Und dann seien die im Juni zu ihr ins Büro gekommen zu dritt. Darüber habe sie sich gewundert.

Auf die weitere Frage, warum sie die Steuerstrafakten nicht beigezogen habe, obwohl sie von dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle Schmidt in einem Schreiben vom 14. Mai 1996 auf Vorermittlungen durch die Steuerfahndung hingewiesen worden sei, führte die Zeugin aus, dass sie sich nicht mehr daran erinnere, was in diesen Vermerken stehe. Sie könne nur sagen, wenn es in der Regel

bei solchen Verfahren Vorermittlungen gebe, lägen diese normalerweise auf dem Tisch, dann müsse man sich nicht darum kümmern. Normalerweise komme der Fahnder zu einem und führe mit dem Sachbearbeiter ein Gespräch. Auf den Vorhalt, dass man bei dem Fall ja sagen müsse, dass es nach der Aktenlage mehrere Monate lang Untersuchungen bei der Steuerfahndung gegeben habe und es von daher nahe gelegen habe, dass sehr umfangreiches Aktenmaterial da gewesen sei, erwiderte die Zeugin, sie habe im Januar den Herrn Schmidt angerufen und ihm gesagt, dass sie den Fall bearbeite. Sie habe mit ihm sicher auch darüber gesprochen, was da jetzt irgendwie gelaufen sei. Und wenn sie dann keine Auskunft von ihm bekomme, warum solle sie dann ins Blaue hinein seine Unterlagen anfordern, also da habe es für sie keinen Anlass gegeben, wie gesagt, weil sie ihn auch gekannt habe.

Die Frage, ob ihr der Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold, in dem dieser festgehalten habe, dass ihn Herr Schmidt von der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach darüber informiert habe, dass das ganze Verhalten gegebenenfalls auf einen Kreditbetrug hindeute, bekannt gewesen sei, verneinte die Zeugin. Nach ihrer Erinnerung habe sie den Vermerk nicht bei den Akten gefunden.

Auf den Vorhalt, dass die wesentlichen Punkte, die in diesem Vermerk enthalten gewesen seien, aus der Akte ergründbar gewesen seien, sagte die Zeugin, dass Herr Oberstaatsanwalt Arnold ja wohl auch ein ausführliches Gespräch mit den Steuerfahndern geführt habe, was sie nicht geführt habe.

Auf die Frage, ob sie sich nicht gefragt habe, was der Hindergrund der in der telefonischen anonymen Anzeige enthaltenen Angaben gewesen sei, antwortete die Zeugin, dass dies zum damaligen Zeitpunkt nicht thematisiert worden sei. Die weitere Frage, ob Herr Schmidt von der Steuerfahndungsstelle in der mit ihr geführten Besprechung etwas zu dem ganzen Komplex und was dahinter stehe ausgeführt habe, verneinte die Zeugin. Sie führte aus, das Gespräch sei in seinen wesentlichen Punkten in diesem Vermerk, den sie von Herrn Schmidt erbeten habe, festgehalten.

Auf die Frage, wie sie die Einstellung des Verfahrens gegen Herrn Schmider begründet habe, antwortete die Zeugin, sie wisse nicht mehr genau, was sie in ihrer Abschlussverfügung geschrieben habe. Es habe sich aber wohl zum damaligen Zeitpunkt nicht nachweisen lassen, dass er irgendwelche Weisungsbefugnisse bezüglich der KSK Erfurt gehabt habe und dass deswegen das Verfahren allein gegen Frau Neumann zu führen gewesen sei und er daher für diese Steuerhinterziehung, die von der Selbstanzeige erfasst worden sei, wohl nicht verantwortlich gewesen sei. Dies sei ihr damaliger Stand gewesen.

Die Frage, ob sie sich einmal mit Oberstaatsanwalt Arnold und Staatsanwältin Smid über das Verfahren unterhalten habe, verneinte die Zeugin. Erst als das Ermittlungsverfahren gegen sie gekommen sei, habe sie sich mal mit Herrn Arnold unterhalten.

Auf den Vorhalt, dass aufgrund der Summen, die in dem Verfahren vorgekommen seien, es sich nicht um einen alltäglichen Fall gehandelt habe, erwiderte die Zeugin, von diesen hinterzogenen Beträgen, die in dieser Selbstanzeige genannt seien, sei ja sehr viel bezahlt worden. Sie habe noch in Erinnerung, dass da auch ein bisschen die Brisanz zunächst mal herausgenommen gewesen sei.

Die Frage, ob sie bei der Bearbeitung der Akten überprüft habe, ob gegen Herrn Schmider schon mal ein Steuerstrafverfahren anhängig gewesen sei, verneinte die Zeugin. Auf die Nachfrage, warum sie dies nicht überprüft habe, erwiderte die Zeugin, dass sie aufgrund des niedrigen Energielevels, auf dem sie das Verfahren betrieben habe, da wenig gemacht habe. Sie habe der Steuerfahndung gesagt: seht nach, und das sei es eigentlich auch gewesen.

Die Frage, ob sie aus dem Bezugsfeld der Herren Schmider, Kleiser irgendjemanden persönlich gekannt habe, verneinte die Zeugin. Die weitere Frage, ob man seitens der Politik, der Finanzverwaltung Baden-Württemberg oder seitens ihrer Vorgesetzten in der Justiz in irgendeiner Weise auf sie eingewirkt habe, oder sie davon abgehalten habe, differenzierter die Akten durchzuarbeiten, verneinte die Zeugin.

3. Lüder Müller-Wolfsen

Staatsanwalt Müller-Wolfsen, der 1996 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen das auf der Selbstanzeige von Frau Neumann beruhende Ermittlungsverfahren bearbeitet hatte, erklärte, dass er sich kaum an den einzelnen Vorgang erinnere. Zusammenfassend als Ergebnis könne er sagen, dass er nicht beeinflusst worden sei von irgendjemandem außerhalb seiner Behörde oder auch innerhalb der Behörde, das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Mannheim abzugeben. Die Frage, ob es irgendetwas gegeben habe, mit dem man ihn von seinem Vorhaben habe abbringen wollen, das Verfahren abzugeben, verneinte der Zeuge.

Auf die weitere Frage, wie er denn auf einen Anruf reagiert hätte, wenn man ihm gesagt hätte: „Unterlassen Sie das mal“, antwortete der Zeuge, einem solchen Ansinnen wäre er nicht nachgegangen, hätte über das Telefonat seinen Behördenleiter informiert und hätte seine Arbeit weiter gemacht.

Auf die ergänzende Frage, ob ihm Regierungsdirektor Vetter von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bekannt sei, erklärte der Zeuge, dass er Herrn Vetter nicht persönlich kenne. Er habe nie mit ihm gesprochen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er ihn gesehen, geschweige denn gesprochen habe.

Auf Frage erklärte der Zeuge, dass er, nachdem die Staatsanwaltschaft Mannheim das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Neumann und Rechtsanwalt S. an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen zurückgegeben habe, nicht mehr der zuständige Dezernent gewesen sei. Das Verfahren sei von Herrn Staatsanwalt Denk bearbeitet worden.

4. Norbert Denk

Oberstaatsanwalt Denk, der 1997 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen tätig war, führte aus, dass er Anfang 1997 mit dem Ermittlungsverfahren gegen Frau Neumann als Geschäftsführerin der KSK GmbH, ansässig in Weimar, befasst gewesen sei. Ausgangspunkt sei eine Selbstanzeige der Frau Neumann von Anfang 1996 gewesen, in der sie sich selbst der Steuerhinterziehung bezichtigt habe. Das Verfahren sei damals nach seiner Erinnerung zunächst von seinem Vorgänger im Dezernat, Staatsanwalt Müller-Wolfsen, an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben worden. Zum Zeitpunk der Abgabe sei nicht nur Frau Neumann als Beschuldigte geführt worden, sondern weitere Personen, die allerdings wohl im Zusammenhang mit Firmen gestanden haben, die in Baden-Württemberg ansässig gewesen seien. Er sei durch die Steuerfahndung Erfurt mit diesem Verfahren wieder konfrontiert worden. Ihre Ausgangsposition sei die gewesen, dass die Staatsanwaltschaft Mannheim das Verfahren gegen Frau Neumann aus dem gesamten Komplex abgetrennt habe und das Verfahren wieder nach Thüringen an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen zurückgegeben habe.

Da die Selbstanzeige der Frau Neumann im Raum gestanden habe, sei zunächst zu klären gewesen, wie weiter verfahren werden solle. Dies sei dann auch erst einmal das Anliegen gewesen, als er die Gespräche mit der Steuerfahndung Erfurt geführt habe. Es sei darum gegangen, ob diese Selbstanzeige, die nach § 371 AO unter bestimmten Umständen zur Straffreiheit führen könne, wirksam gestellt gewesen sei. Das sei seitens der Finanzbehörde zunächst einmal bejaht worden.

Es seien dann der Beschuldigten Fristen zur Rückzahlung im Hinblick auf § 371 AO gestellt worden. Gleichzeitig oder parallel dazu seien auf Anregung der Steuerfahndung Erfurt, soweit er sich erinnere, noch Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und letzten Endes auch vollstreckt worden.

Die weiteren Ermittlungen, die dann durchgeführt worden seien, haben keine über die Selbstanzeige hinausgehenden Erkenntnisse gebracht, sodass über den Abschluss des Verfahrens nachgedacht worden sei. Er habe auch teilweise in Absprache mit der Steuerfahndung Erfurt zunächst einmal eine Einstellung nach § 153 a StPO ins Auge gefasst gehabt. Solange er in Mühlhausen mit diesem Verfahren befasst gewesen sei, sei es zu keinem Abschluss gekommen. Er habe das Verfahren dann seinem Nachfolger im Dezernat, Staatsanwalt Murk, weitergegeben. Er gehe davon aus, dass Herr Murk auch den Abschluss gemacht habe.

Auf die Frage, ob die baden-württembergischen Behörden, die ja über die Durchsuchungen nicht informiert worden seien, irgendeinen Einfluss auf die Art und Weise der Durchsuchung genommen haben, führte der Zeuge aus, mit der Realisierung und Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse habe er die Steuerfahndung Erfurt beauftragt gehabt. Es sei so gewesen, wenn er das noch recht erinnere, dass es in erster Linie um die Sicherstellung von Kontounterlagen bei mehreren Kreditinstituten und die Durchsuchung der Wohnung der Frau Neumann in Weimar gegangen sei. Dann seien, meine er, noch zwei Steuerberaterkanzleien durchsucht worden. Die Durchsuchung selbst sei aber nicht in seinem Beisein durchgeführt worden. Das habe die Steuerfahndung in Erfurt selbstständig durchgeführt.

Die Frage, ob ihm Herr Regierungsdirektor Vetter von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bekannt sei, erklärte der Zeuge, der Name sage ihm jetzt nichts. Auf die anschließende Frage, ob es Beschwerden seitens der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen oder der Generalstaatsanwaltschaft in Erfurt nach der durchgeführten Durchsuchung gegeben habe, sagte der Zeuge, seines Wissens habe es weder bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen noch bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerden gegeben. Wobei er sagen müsse, dass er damals noch nicht bei der Generalstaatsanwaltschaft gewesen sei. Aber wenn es dort Beschwerden gegeben hätte, hätte er wahrscheinlich davon Kenntnis erhalten.

Auf den Vorhalt, dass es einen Anruf nach der Durchsuchung gegeben haben solle, in dem es um eine Richtlinie gegangen sei, wonach vor Durchsuchungen von Steuerfahndungsstellen in anderen Steuerbezirken eine Benachrichtigung erfolgen solle, erklärte der Zeuge, dass er sich nicht erinnern könne, dass im Zusammenhang mit den Durchsuchungen ein Anruf gekommen sei, in dem sich Behörden aus Baden-Württemberg über die Durchführung der Durchsuchung beschwert hätten.

Auf die Frage, ob er sich nicht gewundert habe, dass die Durchsuchungen nicht schon in Baden-Württemberg beantragt worden seien, antwortete der Zeuge, er habe die Durchsuchung aufgrund eines Vorschlags, der ihm von der Steuerfahndung Erfurt gemacht worden sei, angeordnet. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, nach seiner Erinnerung sei nicht ganz ein Jahr vergangen gewesen, bevor die Mannheimer Kollegen sich entschieden gehabt haben, ob sie zuständig seien.

Auf die ergänzende Frage, ob er sich über die Kollegen in Baden-Württemberg gewundert habe oder ob er gedacht habe, es sei ein normales Vorgehen, erklärte der Zeuge, es komme nicht selten vor, dass Differenzen über Zuständigkeiten zwischen Staatsanwaltschaften auftreten. Aufgrund der damaligen Aktenlage sei es aus seiner Sicht so gewesen, dass das Verfahren sowohl in Mannheim als auch – hinsichtlich der Beschuldigten Neumann – in Thüringen hätte geführt werden können. Wegen der Zuständigkeit habe es ein bisschen Zeitverzug gegeben. Das sei, wenn man eine Durchsuchung durchführen wolle, in der Regel nicht förderlich für ein Ermittlungsverfahren. Hier sei es jedoch um die Sicherstellung von Konten und Unterlagen, die beim Steuerberater gelegen haben, gegangen. Da sei die Gefahr eines Beweisverlustes nicht so hoch. Kontounterlagen, die bei einer Bank geführt werden, seien von einem Täter in der Regel schwer zu beseitigen, wenn überhaupt. Deshalb habe das möglicherweise damals für ihn nicht so im Vordergrund gestanden.

5. Konrad Vetter

Regierungsdirektor Vetter, damals Referent für Betriebsprüfung und Steuerfahndung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte aus, dass er in Sachen FlowTex mit keiner Staatsanwaltschaft einen spezifisch auf den Fall gerichteten Kontakt gehabt habe. Er könne sich auch nicht vorstellen, je am Rande von Tagungen mit Staatsanwälten darüber gesprochen zu haben. Er könne ausschließen, einen Staatsanwalt in Sachen FlowTex angerufen oder ihn angesprochen zu haben.

Auf die Frage, ob es denn ein Telefonat von ihm in diesem Zusammenhang gegeben habe, antwortete der Zeuge, ja, er habe einmal seinen Kollegen Manfred Schmidt, den er von verschiedenen dienstlichen Besprechungen auch persönlich kenne, angerufen, nachdem die Thüringer Kollegen im Karlsruher Raum durchsucht gehabt haben.

Die Nachfrage, ob der Anruf nach der Durchsuchung erfolgt sei, bejahte der Zeuge. Er erklärte ergänzend, dass die Durchsuchung in Karlsruhe der Anlass seines Anrufs gewesen sei. Die Betriebsprüfer und Fahnder hätten sich an ihn gewandt, weil sie, anders als üblicherweise in solchen Fällen, von der Durchsuchung nicht informiert worden seien. Sie hätten ihm erklärt, dass sie dies nicht gut fänden, insbesondere da noch Verfahren gelaufen seien.

Dies sei dann für ihn der Grund gewesen, irgendwann danach, er wisse nicht mehr genau wann, bei seinem Kollegen anzurufen und diesen zu bitten, künftig die Steuerfahndung zu informieren, weil dies gerade in einem noch laufenden Verfahren eigentlich geboten sei.

Auf die Frage, ob er denn überhaupt Einfluss auf die Anordnung einer Durchsuchung hätte nehmen können, antwortete der Zeuge, mit Sicherheit nicht, er könne sich nicht vorstellen, dass ein Staatsanwalt aus Thüringen oder Baden-Württemberg auf seinen Anruf hin irgendwelche Maßnahmen unterlassen würde.

Auf die weitere Frage, ob sein Anruf bei seinem Kollegen in Thüringen willkürlich gewesen sei oder ob es eine Rechtsgrundlage für den von ihm geltend gemachten Informationsanspruch gebe, führte der Zeuge aus, dass grundsätzlich in Nr. 145 der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV) stehe, dass die Steuerfahndung, wenn sie eine Durchsuchung in einem anderen Bereich mache, die dortige Steuerfahndungsstelle unterrichten solle. Eine Ausnahme gebe es dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Durchsuchung beantrage. Die können dann sagen, es sei nicht notwendig.

Auf die Nachfrage, ob er diese Anweisung für das Straf- und Bußgeldverfahren

> *„Durchsuchungen in einem anderen Bundesland dürfen nur im Benehmen mit der örtlich zuständigen Steuerfahndungsstelle vorgenommen werden. Werden die Steuerfahndungsbeamten in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren tätig, soll die zuständige Steuerfahndungsstelle unterrichtet werden.“*

meine, erklärte der Zeuge, ja genau diese Vorschrift meine er. Auf Frage führte der Zeuge aus, als ehemaliger Leiter einer Steuerfahndungsstelle habe er es immer so gehandhabt, dies sogar im selben Bundesland. Das Ganze solle eine kollegiale Zusammenarbeit fördern und nicht ein Nebeneinander, das dann zu Verwirrungen oder auch schädlichen Folgen führen könne.

Auf die Frage, ob er im Mai 1996 Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Mannheim gehabt habe, antwortete der Zeuge, das sei ihm nicht so erinnerlich, dass er irgendjemanden angerufen habe. Wie gesagt, mit der Staatsanwaltschaft Mannheim gebe es, er wisse nicht, ob dies 1996 auch so gewesen sei, regelmäßig Dienstbesprechungen, bei denen man Staatsanwälte getroffen habe. Auf die Frage, ob er einmal die Frau Krenz getroffen habe, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob die Frau Krenz 1996 überhaupt da gewesen sei, ob sie nicht im Mutterschutz gewesen sei. Auf Vorhalt, dass sie in der Zeit von Juli 1996 bis Januar 1997 zuständige Dezernentin in der Abteilung Wirtschaftskriminalität in Mannheim gewesen sei, erwiderte der Zeuge, es gebe einmal im Jahr eine Besprechung. Daran, wer alles dabei sei, könne er sich nicht mehr erinnern.

Die Frage, ob er Erinnerungen an Besprechungen in diesem Zeitraum mit der Staatsanwaltschaft Mannheim habe, verneinte der Zeuge.

Auf die weitere Frage, ob man seitens der Staatsanwaltschaft Mannheim hinsichtlich dieser Geschichten einmal auf ihn zugekommen sei verneinte der Zeuge ebenfalls. Er ergänzte, dass dies aber auch unüblich gewesen wäre. Die Oberfinanzdirektion sei vielleicht für theoretische Fragen zuständig, aber ansonsten sei es ja eine örtliche Sache der jeweiligen Steuerfahndung oder Straf- und Bußgeldsachenstelle. Ihm seien aus seiner Zeit als Steuerfahndungsreferent keinerlei direkte Anrufe eines Staatsanwalts im Einzelfall an die Oberfinanzdirektion bekannt.

6. Peter Zimmermann

Oberstaatsanwalt Zimmermann, der 1996/97 der sachbearbeitende Dezernent der am 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangenen anonymen Anzeige gegen Schmider und Dr. Kleiser war, führte aus, dass er mit Verfügung

vom 15. Mai 1996 das Verfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser habe eintragen lassen. Zugleich habe er in dieser Einleitungsverfügung vermerkt, dass eine abschließende Beurteilung, ob aufgrund des Inhalts der anonymen Anzeige der Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens bejaht werden könne, nicht abschließend getroffen werden könne. Dies habe er seinem Abteilungsleiter zur Kenntnis vorgelegt. Des Weiteren habe er verfügt, dass die Akte der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach übersandt werde. Die Steuerfahndung habe er um Mitteilung gebeten, ob dort Erkenntnisse im Hinblick auf die in der anonymen Strafanzeige genannten Steuerdelikte etc. vorhanden seien, um dann gegebenenfalls entscheiden zu können, wer nach § 386 Abgabenordnung als zuständige Verwaltungsbehörde das Verfahren führen solle.

Auf die Frage, ob die Steuerfahndung die in der anonymen Anzeige angesprochenen Straftaten, wie beispielsweise Urkundenfälschung und Betrug, überhaupt verfolgen dürfe, antwortete der Zeuge, dass die Staatsanwaltschaft sich grundsätzlich aller Dienststellen bedienen dürfe, von denen sie meine, dass sie geeignet seien, den Sachverhalt aufzuklären. Da in der anonymen Anzeige von Steuervergehen und von einer Betriebsprüfung die Rede gewesen sei, sei es am naheliegendsten gewesen, die Steuerfahndung zu beauftragen. Bei dieser Gelegenheit wolle er auch auf die Vorwürfe eingehen, die in der Presse erhoben worden seien, nämlich warum er die Polizei nicht beauftragt habe. Dies wäre in diesem Stadium des Verfahrens nicht verfahrensförderlich gewesen. In § 402 der Abgabenordnung heiße es: *„Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren durch, so hat die sonst zuständige Finanzbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung.“*

Die Steuerfahndung sei die Polizei der Finanzverwaltung. Wenn er in ein Unternehmen hinein möchte, dann habe er nur die Wahl, entweder mittels eines Durchsuchungsbeschlusses hereinzukommen oder sich andere Erkenntnisse, wie in diesem Fall der Betriebsprüfung, zunutze zu machen. Für einen Durchsuchungsbeschluss, um die Polizei dann beauftragen zu können, habe die Strafanzeige damals nichts hergegeben. Es habe sich um eine anonyme Anzeige gehandelt, die einen sehr massiven Vorwurf enthalten habe, der zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige durch nichts belegt gewesen sei. Der Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten könne nach ganz herrschender Auffassung nur an konkrete Tatsachen geknüpft werden. Er habe versucht, die massiven Vorwürfe zu objektivieren und zu fragen: *„Hat der Anzeigeerstatter Recht oder hat er nicht Recht?“* Es gebe gute Gründe, dass manche Anzeigeerstatter nicht namentlich auftreten. Sie befürchteten Konsequenzen im persönlichen und im beruflichen Bereich. Das sei ihm klar. Dies könne aber nicht so weit gehen, dass er blind darauf vertraue, dass das, was in einer anonymen Strafanzeige stehe, auch zutreffe und mit aller Macht – und diese habe die Staatsanwaltschaft, wenn sie anfange – vorgehe.

Wenn er einen Anzeigeerstatter habe, der namentlich bekannt sei, dann könne er diesen kommen lassen und fragen, woher er seine Informationen habe. Wenn er einen anonymen Anzeigeerstatter habe, sei ihm dieser Weg versperrt. Er habe damals den Weg über die Steuerfahndung und mittelbar dann auch über die Erkenntnisse der Betriebsprüfung gesucht.

Auf die weitere Frage, ob die Steuerfahnder auch nicht steuerliche Straftaten ermitteln, führte der Zeuge aus, dass dies nach herrschender Auffassung nur möglich sei, wenn es sich um tateinheitliche Delikte handle. Wenn sich herausgestellt hätte, dass nur ein Betrug in Betracht gekommen wäre und keine Steuerhinterziehung, dann wäre das Verfahren von der Steuerfahndung abgezogen worden und er hätte das Polizeipräsidium Karlsruhe oder die Landespolizeidirektion beauftragt.

Auf die Frage, ob er gewusst habe, dass die Vorermittlungen vor Ort durch die Betriebsprüfer durchgeführt worden seien und ob ihm die Prüfungszeiträume überhaupt bekannt gewesen seien, sagte der Zeuge, er bezweifle aus heutiger Sicht, dass ihm der genaue Prüfungszeitraum bekannt gegeben worden sei. In einem Schreiben der Landespolizeidirektion 2001 oder 2002 sei er gefragt worden, ob er wisse, dass sich dieser Prüfungszeitraum nur auf die Jahre 1991 bis 1993 erstreckt habe. Das habe er mit Sicherheit nicht gewusst. Prüfungsfeststellungen über einen Zeitraum, der vier Jahre davor liege; das mache bei einer Anzeige aus dem Jahr 1996 keinen Sinn. Er sei davon ausgegangen, dass die Betriebsprüfung zeitnah erfolgt sei.

Nachdem er die Akte an die Steuerfahndungsstelle übersandt gehabt habe, habe sich längere Zeit nichts getan. Er habe dann mit der Akte ein Schreiben des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vom 16. September 1996 zurückgesandt bekommen. Darin sei als wesentlicher Punkt gesagt worden, dass steuerstrafrechtliche Aspekte bei der Beurteilung der Anzeige ausscheiden und dass verschiedene andere Anzeigen bei anderen Staatsanwaltschaften anhängig seien.

Des Weiteren gebe es ein Schreiben des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vom 14. April 1997. Darin sei auf eine Besprechung vom 10. April 1997 Bezug genommen worden. Diese Besprechung habe nach seiner heutigen Kenntnis auch mit Sicherheit stattgefunden. In dem Schreiben werde ausgeführt, dass eine nach dem Zufallsprinzip erfolgte Überprüfung von 43 Horizontalbohrsystemen im Ausland keine Beanstandungen ergeben habe. Die Systeme seien vor Ort in Augenschein genommen worden. Dies sei durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testiert worden. In einem weiteren Absatz werde wieder auf Verfahren Bezug genommen, die bereits in dem Schreiben vom 16. September 1996 erwähnt worden seien.

Auf die Frage, ob er die Nachweise über die Vor-Ort-Prüfungen der 43 Horizontalbohrsysteme überprüft habe oder ob er sich auf das verlassen habe, was die Steuerfahndungsstelle ihm mitgeteilt habe, antwortete der Zeuge, er habe diese Nachweise nicht überprüft, sondern auf das Ergebnis, das ihm von der Steuerfahndung mitgeteilt worden sei, vertraut. Das sei übrigens ein ganz übliches Vorgehen. Ein Staatsanwalt sei überhaupt nicht in der Lage, das zu überprüfen, was er von Polizeidienststellen oder von anderen Fahndungsbehörden bekomme, wenn er nicht misstrauisch geworden sei. Hierzu habe er in dem Fall keine Veranlassung gehabt.

Auf die Frage, ob ihm die Testate über die 43 Horizontalbohrsysteme gezeigt oder vorgelegt worden seien, antwortete der Zeuge, er gehe davon aus, dass es die Testate gebe. Zu den Akten seien sie nicht gekommen und er habe sie auch nicht überprüft.

Auf den im späteren Verlauf der Vernehmung gemachten Vorhalt, dass der Steuerfahnder Oberamtsrat Siebler in einem zur Vorbereitung der Besprechung am 10. April 1997 gefertigten Vermerk handschriftlich festgehalten habe, dass der vorhandene Band Unterlagen über Standortbestätigungen der „FlowTex“-Horizontalbohrgeräte laut Staatsanwalt Zimmermann dort nicht benötigt werde und auf den weiteren Vorhalt, dass der ehemalige Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach, Markus Schmidt, sich dahin gehend eingelassen habe, dass Staatsanwalt Zimmermann in der Besprechung am 10. April 1997 die Übernahme von Aktenmaterial mit den Worten abgelehnt habe: *„Macht mir die Akte nicht zu dick!“*, führt der Zeuge aus, er bestreite, dass er diese Formulierung, die der Herr Schmidt ihm zuschreibe, getan habe. Es sei in der Tat so gewesen, dass die Feststellungen der Betriebsprüfer zu diesen 43 Systemen nicht zu seiner Akte gelangt seien. Dies habe ihn nicht interessiert. Für ihn sei wichtig gewesen, ob es Anhaltspunkte gebe, dass Systeme nicht vorhanden seien. Das Ergebnis diesbezüglich sei eindeutig gewesen. Von 43 nach dem Zufallsprinzip überprüften Systemen seien 43 vorhanden gewesen. Warum solle er sich da die Unterlagen ansehen? Heute wisse er, dass er das vielleicht hätte machen sollen.

Auf die Frage, ob er die Ungereimtheiten, die sich später herausgestellt haben, nämlich zwischen Einkauf und Verkauf sowie die zum Teil geringen Maschinenlaufzeiten, auch nicht erläutern könne, erwiderte der Zeuge, dass dem so sei. Er wolle dies aber vielleicht einmal ausführen, damit man verstehe, warum er sich mit dem Ergebnis zufrieden gegeben habe. Er könne als Staatsanwalt grundsätzlich nur in der Bundesrepublik Deutschland ermitteln. Wenn er außerhalb tätig werden wolle, sei er auf Rechtshilfe angewiesen. Dies wäre in dem Fall sehr problematisch gewesen. Auf jeden Fall hätte er mit seinen strafprozessualen Mitteln zum damaligen Zeitpunkt überhaupt keine Möglichkeit gehabt, mal bildlich gesprochen, ins Ausland zu gucken. Wenn umgekehrt jetzt ein Ergebnis feststehe, nämlich 43 Systeme seien nach dem Zufallsprinzip im Ausland ausgewählt worden, man sei hingegangen und habe die Systeme geprüft, dann sei für ihn klar, dass die Sache zumindest in dem Bereich in Ordnung sei.

Auf den Vorhalt, dass in der anonymen Anzeige 700 Systeme in der Diskrepanz dargestellt worden seien, führte der Zeuge aus, es sei ja um den Anfangsverdacht

gegangen. Natürlich könne man sagen, 43 seien nur ein Bruchteil von 700. Wenn er überprüfe, ob alle 700 da seien, dann habe er schon das Ermittlungsverfahren.

Die Frage, ob ihm die Auskunft der Informationszentrale Ausland (IZA) zu Firmen, die Bohrgeräte gemietet und eingesetzt haben sollen, bekannt gewesen sei, verneinte der Zeuge. Ebenso die Frage, ob er über die von der Betriebsprüfung im April 1996 aufgedeckte Diskrepanz zwischen der Anzahl eingekaufter und der Anzahl verkaufter Bohrsysteme informiert gewesen sei.

Auf die weitere Frage, ob ihm die Gesellschafter- und Geschäftsführerstellung von Manfred Schmider bei der KSK auffällig gewesen sei oder ob diese Gegenstand von Besprechungen oder von Ermittlungen gewesen sei, antwortete der Zeuge, diese sei für ihn nicht auffällig gewesen, ob sie es gewesen sei, wisse er bis heute nicht.

Die Frage, ob er die Verfahren, auf die ihn die Steuerfahndung in ihren beiden Schreiben hingewiesen habe, beigezogen habe, verneinte der Zeuge. Er habe diese Verfahren nicht beigezogen, habe sich auch mit den Kollegen, die diese Verfahren bearbeitet haben, nicht in Verbindung gesetzt, weil für ihn kein Zusammenhang mit den Vorwürfen, die Gegenstand dieser anonymen Anzeige gewesen seien, ersichtlich gewesen sei. Er sei weder von der Steuerfahndung noch durch sonst irgendwelche Umstände darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Verbindung bestehen könnte. Ob eine bestehe, wisse er bis heute nicht. Auf die weitere Frage, was denn nach seiner Meinung die Steuerfahndung dazu veranlasst habe, ihm diese Verfahren und die Aktenzeichen mitzuteilen, wenn es doch nichts miteinander zu tun gehabt habe, sagte der Zeuge, dazu müsse man die Steuerfahndung befragen, was sie sich dabei gedacht habe.

Auf die ergänzende Frage, ob die Steuerfahndung nun gesagt habe, passen Sie auf, da ist noch was Vergleichbares oder ob er sich daran nicht erinnern könne, antwortete der Zeuge, es sei richtig, dass er sich daran nicht erinnere. Aber es sei genauso sicher, wenn ein solcher Hinweis gekommen wäre, dann hätte er ermittelt. Daraus schließe er, dass eben ein solcher Hinweis nicht gekommen sei. Das sei ja überhaupt der Sinn seiner Übung, wenn er das mal so sagen dürfe, gewesen; er schicke die Akte zur Steuerfahndung, weil dort erstens mal Sachverstand vorhanden sei und zweitens in der anonymen Anzeige eine Betriebsprüfung angesprochen worden sei. Da erwarte er Kenntnisse oder auch nicht, je nachdem. Dann müsse man ihm aber doch mitteilen, wenn man solche Kenntnisse habe, dass hier Manipulationen mit Scheinrechnungen stattgefunden haben. Er wisse heute auch, dass es in Baden-Baden bei der Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegeben habe, Anfang der Neunzigerjahre, in dem Scheinrechnungen eine Rolle gespielt haben. Das habe man ihm auch nicht gesagt.

Auf die im späteren Verlauf der Vernehmung gestellte Frage, woher er gewusst habe, dass das Verfahren, welches bei der Staatsanwaltschaft Mannheim geführt worden sei, mit seinem Verfahren nichts zu tun gehabt habe, sagte der Zeuge, das schließe er mit absoluter Sicherheit daraus, dass er dieses Verfahren nicht beigezogen habe und mit keinem der Kollegen gesprochen habe. Für ihn habe sich – das leite er aus seinem Verhalten ab – keinerlei Zusammenhang ergeben.

Auf den Vorhalt, dass er doch habe überlegen müssen, warum werden die Aktenzeichen überhaupt mitgeteilt, führte der Zeuge aus, das habe er sicherlich überlegt, aber das sei ihm nach sechs Jahren nicht mehr erinnerlich, was er da überlegt habe. Auf jeden Fall sei sicher, er wiederhole sich, dass die einzige Übung ja darin bestanden habe, irgendeinen Umstand zu finden, der etwas von diesem zentralen Tatvorwurf fehlender Bohrsysteme bestätigt habe. Es hätte wahrscheinlich ausgereicht, wenn man auf dieses Verfahren in Baden-Baden hingewiesen hätte, in dem es um Scheinrechnungen gegangen sei. Der Modus Operandi sei identisch gewesen. Auf die Frage, was er sich denn dabei hätte denken können, jetzt einmal im Nachhinein betrachtet, auch wenn es ihm nicht mehr erinnerlich sei, antwortete der Zeuge, wenn auch nur der geringste Zusammenhang oder die geringste Andeutung gemacht worden wäre, das könnte irgend etwas miteinander zu tun haben, dann hätte er seine Akte wahrscheinlich nach Mannheim übersandt oder hätte den Kollegen angerufen, um das überprüfen zu lassen. Wenn er aber dazu überhaupt nichts habe, kein Körnchen, dann habe er dazu auch keine Veranlassung.

Auf den Vorhalt, dass bei dieser detaillierten und auf eine umfassende betrügerische Kriminalität hinweisenden Anzeige es doch doppelt nahe gelegen hätte, je-

dem Parallelverfahren, was da nun angegeben worden sei, gewissermaßen auch ohne ausdrücklichen Bezug mal neugierig nachzugehen, sagte der Zeuge, die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hätte großes Interesse daran gehabt, in den Jahren 1996 und 1997 Informationen zu bekommen, die einen Anfangsverdacht für eine Straftat ergeben hätten. Das als Erstes. Er bewerte das nicht so, wie das heute teilweise gemacht werde, dass in dieser Anzeige alles geschildert werde, umfassend geschildert werde, detailliert geschildert werde. Das meiste, was in dieser Anzeige drin stehe, seien Umstände, die man, wenn man will, unschwer feststellen könne. Was ihm gefehlt habe, und das sei das typische, was ein Beleg dafür sei, dass der Inhalt einer anonymen Anzeige richtig sei, sei das klassische Insiderwissen, durch das detailliert beschrieben werde, wie das gemacht werde. In dem Maße habe er das dieser Anzeige nicht entnommen. Auf den Einwand, der Verfahrensablauf sei ziemlich detailliert geschildert worden und zudem sei auf die Fahrgestellnummern hingewiesen worden, entgegnete der Zeuge, es seien sicherlich Umstände genannt worden, die sich nachher als richtig herausgestellt haben. Das wolle er nicht bestreiten. Aber wenn man von der Überlegung ausgehe, dass ein Außenstehender das nicht unbedingt erkannt habe – Banken, Leasinggeber, wer auch immer –, dann müsse es eigentlich jemand sein, der aus dem engeren Umfeld des Herrn Schmider gekommen sei. Und wenn dem so sei, dann hätte der auch das eine oder andere interne Detail nennen können.

Auf den Vorhalt der Gründe der Einstellungsverfügung vom 24. April 1997

> *„Hinweise auf außersteuerliche Straftaten – insoweit ist bereits bei der StA Mannheim ein Ermittlungsverfahren anhängig – haben sich nicht ergeben."*

erklärte der Zeuge, seine Einstellungsverfügung decke den Bereich der außersteuerlichen Straftaten. Steuerstraftaten seien nach dieser Erkenntnis in Mannheim anhängig gewesen. In dem Schreiben der Steuerfahndung vom 16. September 1996 heiße es zu dem Vorwurf mit den Bohrsystemen, dass aus Sicht der Steuerfahndung steuerstrafrechtliche Aspekte ausscheiden. Damit sei belegt, dass das auch in Mannheim keine Rolle gespielt habe. So lese er das ungezwungen.

Auf den weiteren Vorhalt, dass aus seiner Einstellungsverfügung nicht zu entnehmen sei, dass er keine Kenntnis von dem Verfahren in Mannheim gehabt habe, sondern dass vielmehr ein gewisser Austausch erfolgt sein müsse, da er in seiner Verfügung auf Mannheim verweise, erwiderte der Zeuge, es sei wahrscheinlich bei dieser Besprechung am 10. April 1997 sicherlich irgendwann einmal irgendetwas über das Mannheimer Verfahren gesprochen worden, aber doch nicht in der Weise, dass in Mannheim auch fehlende Bohrsysteme eine Rolle gespielt haben. Er sei davon ausgegangen, die Mannheimer haben ein Steuerstrafverfahren wegen irgendetwas ganz anderem. Die fehlenden Bohrsysteme hätten auch steuerliche Auswirkungen haben können und zwar unter dem Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung. Das wäre dann eine Steuerhinterziehung gewesen. Wenn das aber im Rahmen einer Steuerhinterziehung eine Rolle gespielt hätte, mit diesen fehlenden Bohrsystemen und in Mannheim Gegenstand gewesen wäre, dann hätte sogar Tatidentität vorgelegen und das Ding wäre „ruck, zuck" in Mannheim gelandet.

Auf den Einwand, dass er in seiner Einstellungsverfügung auf ein Ermittlungsverfahren in Mannheim verweise, von dem er aber nicht genau gewusst habe, was da Gegenstand sei, äußerte der Zeuge, „nicht genau wussten!", das sei völlig korrekt.

Auf den Vorhalt, dass in dem in Mannheim geführten Ermittlungsverfahren die anonyme Anzeige aus Weimar enthalten gewesen sei und, wenn vermutlich die Steuerfahndung Karlsruhe mit der Staatsanwaltschaft Mannheim Kontakt gehabt habe, dann wäre wahrscheinlich durch das Zusammenführen der Verfahren ein anderes Bild entstanden, sagte der Zeuge, dass man davon ausgehen könne.

Auf den weiteren Vorhalt, dass in dem Schreiben der Steuerfahndungsstelle vom 14. April 1997 drin stehe:

> *„Nachrichtlich teile ich Ihnen nochmals mit, dass die Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider, Dr. Kleiser unter dem Aktenzeichen ..."*

und auf die anschließende Frage, ob der Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle dies wirklich nochmals überflüssig mitgeteilt habe, antwortete der Zeuge,

die Motivationslage des Herrn Schmidt kenne er nicht. Fakt sei, es sei kein Zusammenhang dazu hergestellt worden, dass mit irgendeinem Bohrsystem etwas nicht in Ordnung sei. Er sei Staatsanwalt und nicht dazu da, irgendwelche Akten verschwinden zu lassen oder Verfahren nicht zu betreiben. Auf die weitere Frage, warum er über das Steuerstrafverfahren, das anhängig gewesen sei, keine Plausibilitätserwägungen bezüglich der anonymen Anzeige angestellt habe, sagte der Zeuge, wenn das Steuerverfahren mit seiner anonymen Anzeige nichts zu tun habe, dann könne er auf dieses Steuerstrafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Mannheim nicht zugreifen, weil § 30 der Abgabenordnung, der das Steuergeheimnis regle, das im Normalfall untersage.

Auf die wiederholte Frage, woher er gewusst habe, dass das Verfahren in Mannheim mit seinem Verfahren nichts zu tun gehabt habe, antwortete der Zeuge, das schließe er mit absoluter Sicherheit daraus, dass er dieses Verfahren nicht beigezogen habe und mit keinem der Kollegen gesprochen habe. Für ihn habe sich – das leite er aus seinem Verhalten ab – keinerlei Zusammenhang ergeben.

Auf die Frage, warum er, nachdem ihm mitgeteilt worden sei, dass anderswo andere Straftaten anhängig seien, nicht, wie dies üblich sei, zum Telefonhörer gegriffen habe und gesagt habe: *„Ich habe folgendes Verfahren, folgende Vorwürfe. Ist da irgendwas bei euch in diesem Zusammenhang?“*, führte der Zeuge aus, in dem Sinne, wie der Fragesteller dies als übliche Vorgehensweise verstanden wissen wolle, könne er dies nur unterstreichen. Wenn er von irgendeiner Stelle ein Aktenzeichen erfahre, dann frage er dort nach. Wenn er aber von einer Strafverfolgungsbehörde erfahre, dort gibt es ein Aktenzeichen und die teile ihm das mit, dann gehe er davon aus, dass die auch wisse, worum es in diesem Verfahren gehe. Auf den Einwand, dass das einem ermittelnden Staatsanwalt doch nicht ohne Weiteres ausreichen könne, wenn er nicht nachfrage: *„Was ist denn dort der Sachverhalt?“*, entgegnete der Zeuge, er habe ja nicht gesagt, dass er nicht nachgefragt habe, und zwar nicht nachgefragt bei der Steuerfahndung. Es sei sicherlich nicht so, dass er sich diese Aktenzeichen habe an den Kopf werfen lasse. Aber er wolle sich nach sechs oder sieben Jahren heute nicht hinstellen und sagen, so und so haben wir das besprochen. Das könne er nicht.

Auf die Frage, von wem der Wunsch bezüglich des Treffens am 10. April 1997 ausgegangen sei, von ihm oder von der Steuerfahndungsstelle, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht mehr. Er habe keinen Zweifel, dass das Treffen am 10. April stattgefunden habe. Wer es angeregt habe, und wer teilgenommen habe sowie den Inhalt der Besprechung habe er nicht mehr in Erinnerung. Er habe in seinem Kalender einen Vermerk über einen Termin am 10. April, 14 Uhr mit Herrn Schmidt. Auf die weitere Frage, ob die Besprechung zwischen Herrn Schmidt und ihm stattgefunden habe oder ob noch andere anwesend gewesen seien, sagte der Zeuge, dies wisse er nicht mehr. Üblich sei, dass der Leiter der Steuerfahndung mit einem oder zwei Sachbearbeitern an solchen Besprechungen teilnehme. Auf Vorhalt des Vermerks zur Vorbereitung der Besprechung am 10. April 1997 im Auszug

„– trotzdem weiter wenigstens Vermutung, dass keine Lieferung der vielen Systeme; da viele Systeme angeblich im Ausland (schlecht zu überprüfen),

Überprüfung der ins Ausland angeblich gelieferten Systeme durch neutrale so genannte „Auditors“

– Überprüfungsergebnis: vgl. Anlage 2

– keine steuerliche Komponente ...“

und den weiteren Vorhalt, dass im Gegensatz dazu das Schreiben der Steuerfahndungsstelle vom 14. April 1997 zu nichts Stellung nehme, was in der anonymen Anzeige stehe, erklärte der Zeuge, wenn man diesen internen Besprechungsvermerk der Steuerfahndung nehme, stehe von diesen Einzelheiten in dem Schreiben vom 14. April nichts drin. In diesem Schreiben stehe aber auch nichts drin von den Verfahren, die in Baden-Baden Anfang der Neunzigerjahre gelaufen seien und in diesem Schreiben stehe auch nichts drin über die Anzeige des Herrn Krumes. Darüber hinaus stehe nichts drin über die Vorgänge in Thüringen. Das einen dies verwundere, das sei für ihn nachvollziehbar. Warum dem so sei, warum das nicht drinstehe, das könne er nicht beantworten. Auf den Einwand, dass von der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens zu erwarten sei, dass die wesent-

lichen Punkte einer anonymen Anzeige in der Besprechung abgearbeitet werden, dass gefragt werde: *„Haben Sie die Leasingverträge abgefragt?“, „Haben Sie bei dem Produzenten nachgefragt?“, „Haben Sie bei „FlowTex“ nachgefragt, wo diese Systeme stehen?“*, sagte der Zeuge, das wären ja konkrete Ermittlungshandlungen gewesen, bei dem Produzenten nachzufragen, zu fragen, wo stehen die Systeme, die Geschäftsunterlagen dazu zu erheben. Das habe die Steuerfahndung in seinem Auftrag auch nicht können.

Auf den Einwand, er jedenfalls hätte doch in der Besprechung mit der Steuerfahndungsstelle danach fragen können, denn das sei doch Sinn einer solchen Besprechung; es müsse doch aus der Akte selbst hervorgehen, was konkret gemacht worden sei und welche Ergebnisse die konkreten Schritte erbracht haben; nach dem, was hier in der Akte dokumentiert sei, ergebe sich die Begründung für die Einstellung überhaupt nicht, erwiderte der Zeuge, die Begründung für die Nichtbejahung des Anfangsverdachts sei gewesen, dass sich keine Umstände, jedenfalls keine in der Akte dokumentierte, ergeben haben, die auf den Wahrheitsgehalt des zentralen Vorwurfs der Anzeige eingegangen seien. Auf den weiteren Vorhalt, dass dies aber in dem Schreiben der Steuerfahndungsstelle nicht drin stehe, sagte der Zeuge, das sei die Frage, die er sich auch stelle, warum das nicht drin stehe. Er habe ja einige Umstände genannt, die es außer diesem internen Besprechungsvermerk der Steuerfahndung gebe, die in diesem Schreiben und in den Mitteilungen der Steuerfahndung auch nicht enthalten gewesen seien. Es sei in der Tat die Frage: *„Warum sind die nicht drin?“*

Auf die Frage, warum er sich damit zufrieden gegeben habe, antwortete der Zeuge, er könne ja nicht irgendetwas fragen, was er nicht kenne. Auf den Einwand, dass er dies natürlich könne, sagte der Zeuge, er habe mit Sicherheit gefragt: *„Haben sich Hinweise ergeben bei der Betriebsprüfung, dass die Bohrsysteme nicht da sind?“* Das sei anders gar nicht denkbar. Er habe keine Auskunft bekommen, dass es dazu Hinweise gegeben habe.

Auf den Vorhalt, dass sich die Kürze des Schreibens der Steuerfahndungsstelle vom 14. April 1997, in dem lediglich darauf hingewiesen werde, dass die Prüfung der 43 Bohrsysteme im Ausland in Ordnung gehe, nur dadurch erklären lasse, dass sämtliche Punkte, die in dem die Besprechung vom 10. April 1997 vorbereitenden Aktenvermerk der Steuerfahndung aufgeführt seien, tatsächlich im Einzelnen besprochen worden seien, erklärte der Zeuge, dass dies eine Erklärungsmöglichkeit sei. Es gebe aber unzählige andere, die genauso wahrscheinlich seien. Eine dürfe man vielleicht nicht außer Acht lassen, nämlich warum dieser Ausschuss tage. Die sich hieran anschließende Frage, ob es richtig sei, dass er unmittelbar nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens befördert worden sei, verneinte der Zeuge. Die weitere Frage, ob er damals schon Oberstaatsanwalt gewesen sei, verneinte der Zeuge ebenfalls. Er sei seit dem 1. Januar 1999 Oberstaatsanwalt. Die nochmalige Rückfrage, ob er nicht bereits 1997 Oberstaatsanwalt gewesen sei, verneinte der Zeuge. Er sei nicht belohnt worden, wenn der Fragesteller dies meine. Auf die weitere Frage, ob er mit Manfred Schmider ins Gespräch gekommen sei, als dieser seiner Meldeauflage bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nachgekommen sei, erklärte der Zeuge, er sei nicht mit Herrn Schmider ins Gespräch gekommen. Wenn der Fragesteller meine, mit der Einstellung des Verfahrens eine Verbindung zur Ernennung zum Oberstaatsanwalt herstellen zu müssen, dann sehe er das so, dass er in diesem Fall heute nicht Oberstaatsanwalt wäre, sondern schon viel mehr.

Auf die Frage, wer denn eigentlich Herr des Verfahrens sei und ob die Staatsanwaltschaft abwarte, bis die Steuerfahndungsstelle komme und sage: *„Hör mal, hier musst du tätig werden, da ist eine Straftat“* oder ob die Staatsanwaltschaft ihrerseits frage: *„Was habt ihr denn dazu getan?“*, antwortete der Zeuge, er könne über diese allgemeinen Überlegungen nur auf den konkreten Fall zurückkommen. Er habe gefragt: *„Liegen dort Erkenntnisse vor?“* Auf die Frage, ob er dies wisse oder schließe, erwiderte der Zeuge, nein, das wisse er. In seiner Einleitungsverfügung habe er um Mitteilung gebeten, ob bei der Steuerfahndungsstelle Erkenntnisse im Hinblick auf die in der anonymen Strafanzeige genannten Steuerdelikte etc. vorhanden seien. Dies sei seine konkrete Frage gewesen. Dazu habe er keine Antwort bekommen, obwohl man damals hätte richtige Antworten geben können. Auf den Einwand, das Interessante sei doch, dass er nicht moniert habe, keine Antwort bekommen zu haben und dass in dem Schreiben der Steuerfahn-

dung vom 14. April 1997 zu seiner Frage expressis verbis nichts drin stehe, entgegnete der Zeuge, das stehe drin, und das habe er unschwer geschlossen, wenn sogar im Ausland 43 Systeme gefunden worden seien, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden seien, dass dann an dem ganzen Vorwurf nichts dran sei.

Auf den Vorhalt, dass dies eine gewagte Vermutung sei, denn es könne natürlich sein, das habe ja auch der Anzeigenerstatter überhaupt nicht bestritten, dass es Bohrsysteme gebe, sagte der Zeuge, er könne nicht mehr dazu sagen.

Die Frage, ob die Mitteilung der Steuerfahndungsstelle, dass keine steuerstrafrechtlichen Aspekte vorliegen, für ihn nicht ein Signal gewesen sei, das andere Straftatbestände durchaus gegeben sein könnten, verneinte der Zeuge. Die Subsumtion unter einen Straftatbestand habe zu dem Zeitpunkt überhaupt noch nicht stattgefunden, es sei vielmehr um die Frage gegangen, ob der zentrale Vorwurf, dass die Bohrsysteme nicht existent seien, zutreffe. Die Frage, welche strafrechtlichen Konsequenzen sich daran anschließen, sei eine ganz andere. Er habe, er wiederhole sich, keinerlei Hinweise bekommen, dass die Bohrsysteme nicht da seien. Sonst hätte man ja nachgefragt: *„Warum sind sie nicht da?“, „Was wurde damit gemacht?“, „Wer wurde betrogen? Nur das Finanzamt mit verdeckten Gewinnausschüttungen?“, „Wurden Geldgeber betrogen?“*, das wäre ja eine Frage gewesen, die man sich erst später gestellt hätte.

Die Frage, ob er bezüglich der weiteren Personen, die neben Schmider in der anonymen Anzeige genannt gewesen seien, nachgefragt habe, ob es da irgendwelche Ermittlungsverfahren gegeben habe, verneinte der Zeuge. Ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, wie es das heute gebe, habe zum damaligen Zeitpunkt nicht existiert. Wenn er da sinnvoll Nachfrage hätte halten wollen, hätte er alle Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik anschreiben müssen. Auf den Einwand, es sei doch auf den Steuerberater W. hingewiesen worden, der offensichtlich bei dieser Urkundenfälschung mitgewirkt haben soll, ob es da nicht nahe gelegen habe, in irgendeiner Form nachzuforschen, erwiderte der Zeuge, was er machen solle, wenn er keine Zwangsmittel habe. Er könne den Anzeigenerstatter nicht fragen. In das Unternehmen könne er nur über die Steuerfahndung und die Betriebsprüfung hineinschauen. Durchsuchen könne er auch nicht. Er habe keine Geschäftsunterlagen, keine Bilanzen und keine Buchhaltungsunterlagen gehabt. Er habe auch nicht nachsehen können, ob es die Nummernschilder gebe oder ob Werkzeug dazu vorhanden gewesen sei. Er stehe vor dem Tor und müsse wieder gehen. Auf die Frage, ob nicht das Zentralregister zur Nachforschung geeignet gewesen sei, antwortete der Zeuge, da stehe ja zu seinem Tatvorwurf nichts drin. Das Zentralregister enthalte ja nur Verurteilungen der vergangenen Jahre. Das nütze ihm überhaupt nichts. Was hätte er davon, wenn der Steuerberater W. wegen irgendeines Trunkenheitsdelikts im Bundeszentralregister verzeichnet gewesen wäre.

Auf die Frage, worin der Fehler gelegen habe, dass man nicht schon damals den Betrug aufgedeckt habe, denn offensichtlich sei seine Objektivierung der anonymen Anzeige, die er damals vorgenommen habe, aus heutiger Sicht falsch gewesen, führte der Zeuge aus: *„nicht meine Objektivierung, sondern die Informationen, die ich bekommen habe.“* Man hätte, um das damals schon in ein richtiges Ermittlungsverfahren mit Durchsuchungsbeschlüssen einfließen zu lassen, aus seiner heutigen Sicht die Steuerverfahren aus Baden-Baden im Zusammenhang mit den Scheinrechnungen und auf jeden Fall die Anzeige des Herrn Krumes mitteilen müssen. Wenn sich Herr Krumes geweigert hätte auszusagen, dann hätte er ihn zunächst einbestellt, wenn er sich geweigert hätte, wären die Zwangsmittel, die die Strafprozessordnung vorsehe, zur Anwendung gekommen. Bevor er dies gemacht hätte, hätte er mit dem Mann gesprochen, warum er nichts erzählen wolle und hätte ihm möglicherweise eine Vertraulichkeitszusage gegeben. Er habe beispielsweise auch im Nachhinein erfahren, dass es in Weimar ähnliche Vorgänge gegeben habe. Da soll es in dieser Zeit irgendwann eine schriftliche oder mündliche Anzeige gegeben haben, in der auch auf eine Manipulation mit Bohrsystemen hingewiesen worden sei. Wenn diese Umstände damals vorgelegen hätten, hätte die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Auf die weitere Frage, ob die anonyme Anzeige aufgrund des Volumens – es seien ja immerhin 700 Millionen DM, die in dieser Anzeige beziffert gewesen seien – eine besondere Bedeutung gehabt habe, antwortete der Zeuge, das könne er nicht sagen. Sicherlich sei das keine Anzeige von minderer Bedeutung gewesen, wie Ladendiebstahl, in dem Sinne oder so etwas.

Auf die Frage, warum er keine verdeckten Ermittler eingesetzt habe, sagte der Zeuge: *„Die Voraussetzungen – – Nein, ich will das nicht beantworten, weil ich nicht weiß, warum ich das nicht gemacht habe. Weiß ich heute nicht.“* Die Frage, ob er sich bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt nach dem Verfahren, auf das ihn die Steuerfahndungsstelle in ihrem Schreiben vom 16. September 1996 hingewiesen habe, erkundigt habe, verneinte der Zeuge. Auf die anschließende Frage, ob er bei der Steuerfahndung mal nachgefragt habe, ob dort bekannt gewesen sei, was der Gegenstand dieses Verfahrens in Frankfurt gewesen sei, antwortete der Zeuge, er habe daran keine Erinnerung mehr. Auf die Frage, ob er nicht hätte nachfragen müssen, erwiderte der Zeuge, er wisse es nicht. Er habe immer nach fehlenden Bohrsystemen gefragt. Das sei sicher. Auf den Einwand: „Aber nicht in Frankfurt?“ entgegnete der Zeuge, die Frankfurter Staatsanwaltschaft habe er nicht gefragt, aber die Steuerfahndung Karlsruhe.

Auf den Vorhalt, dass die anonyme Anzeige Insiderwissen enthalten habe, beispielsweise dass dieser Shelter-Brief selbst entworfen worden sei, das Stichwort Schneeballsystem, das Wissen um Kick-Back als illegale und widerrechtliche Art, Geld zu verschieben, dass die Fahrgestellnummer nicht auf den Geräten, sondern auf den Anhängern angebracht sei, das konkrete Datum der Firmensitzverlegung und die anschließende Frage: *„Wie haben Sie das gelesen, als irgendwie eklektische Lektüre oder Kopfweh oder wie haben Sie das gelesen?“* führte der Zeuge aus, von den Punkten, die ihm vorgehalten worden seien, seien nach seiner Definition die wenigsten oder gar keine Insiderwissen. „Schneeballsystem“ sei eine Behauptung, genauso, wer den Shelter-Brief entworfen habe. Wie die Schilder angebracht worden seien, da könne man drüber nachdenken. Insiderwissen sei aber doch viel mehr. Und darum gehe es ihm, um substanzielles Insiderwissen. Der Schmider mache das und das, der Kleiser mache jenes, da werde gekauft, bei der Firma oder da laufen die Rechnungen, da fließen die Gelder hin, über die Banken. Die Behauptung eines Schneeballsystems, das sei schlichtweg dahingesagt. Das sei kein Insiderwissen darüber, wie die tatsächlichen Geschehensabläufe seien. Und um das gehe es. Wann eine Firma verlegt werde, könne jeder in der Zeitung nachlesen, Veröffentlichungen des Handelsregisters oder er könne selbst zum Handelsregister gehen. Auf die Frage, warum er bezüglich der Bohrsysteme nicht, wie in der Anzeige gesagt worden sei, bei der Firma KSK nachgeforscht habe, führte der Zeuge aus, dass er dazu keine Mittel gehabt habe. Wenn er bei der KSK nachforschen wolle, ob sie Bohrsysteme habe oder Geschäftsunterlagen darüber, dann brauche er einen Durchsuchungsbeschluss. Diesen Durchsuchungsbeschluss hätte er allein aufgrund dieser anonymen Anzeige nicht bekommen.

Auf die weitere Frage, warum man die Bohrsysteme nicht im Inland überprüft habe, sondern was ja schwerer sei, im Ausland nachgesehen habe, sagte der Zeuge, was damals die Überlegungen gewesen seien, das sei ihm heute nicht mehr erinnerlich. Aber zunächst sei nahe liegend, dass Bohrsysteme im Inland da seien. Wenn er dann im Inland nach einem Bohrsystem suche, bestehe die große Gefahr, dass derjenige, der vielleicht etwas zu verbergen habe, davon erfahre, wenn er das als Staatsanwalt mache. In diesem konkreten Fall mit der Betriebsprüfung sei das völlig losgelöst gewesen von der Staatsanwaltschaft. Da habe im Außenbereich außerhalb der Steuerfahndung niemand davon erfahren, dass da möglicherweise ein Strafverfahren drohe. Dies sei ein großer Vorteil gewesen. Auf die Frage, ob es bei seinen Ermittlungen irgendwann mal Nachfragen von irgendjemandem aus der Verwaltung gegeben habe oder ob es irgendwelche Kontakte mit *„irgendwelchen übergeordneten Figuren“* aus seinem Bereich gegeben habe, erwiderte der Zeuge, er umgebe sich nicht mit Figuren. Die Frage, ob es 1996/97 Nachfragen zum Stand des Ermittlungsverfahrens zum Beispiel aus den Reihen der Politik gegeben habe, verneinte der Zeuge. Die weitere Frage, ob er mit Schmider, Kleiser, Neumann irgendwie persönlich bekannt gewesen sei, verneinte der Zeuge ebenfalls.

Auf die Frage, ob er sich mit Vorgesetzten, auch mit Vorgesetzten seiner Behörde, ausgetauscht habe, sagte der Zeuge, er habe die anonyme Anzeige mit seinem Bearbeitungsvermerk seinem Abteilungsleiter zur Kenntnis gegeben.

Er möchte klar sagen, in dieser Sache sei nicht dem General- und nicht dem Justizministerium berichtet worden. Dort habe man nichts gewusst und es habe überhaupt keinen Einfluss gegeben.

Die Frage, ob er bei einer unbekannten Firma, bei einem unbekannten Menschen, nicht wie Herr Schmider als gesellschaftliche Größe mit Verbindungen in alle Be-

reiche, weitergeforscht hätte, verneinte der Zeuge. Die weitere Frage, ob er seine Rolle als Herr des Verfahrens wirklich innerlich angenommen habe, oder ob das für ihn eher eine lästige Erscheinung gewesen sei, die er habe vom Tisch kriegen wollen, erwiderte der Zeuge, dies sei eine Unterstellung, die er zunächst zurückweise. Er werde dafür bezahlt, dass er Straftaten aufkläre oder auch nicht aufkläre, wenn nämlich an diesen Straftaten nichts dran sei. Das sei sein Beruf, dafür bekomme er sein Geld, und den übe er auch aus.

7. Klaus Armbrust

Oberstaatsanwalt Armbrust, Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, sagte aus, dass ihm Oberstaatsanwalt Zimmermann, damals Staatsanwalt (GL), seine Verfügung, in der er die Steuerfahndung gebeten habe, eventuell dort vorhandene Erkenntnisse zu der anonymen Anzeige mitzuteilen, zur Gegenzeichnung vorgelegt habe.

Den Anfangsverdacht habe man nicht von vornherein bejahen können. Es sei um die Frage gegangen, wen man einschalte, um Erkenntnisse zu gewinnen. Er habe es für richtig gefunden, dass der damalige Staatsanwalt Zimmermann entschieden habe, eine Anfrage an die Steuerfahndung zu machen.

Im Prinzip gebe es zwei Möglichkeiten. Entweder man gebe das Verfahren der Polizei oder eben der Steuerfahndung. Wenn man es im vorliegenden Fall der Polizei gegeben hätte, dann hätte die nicht viel machen können, außer zunächst mal Registerauskünfte aus offiziellen Handelsregistern usw. beizuziehen, um die Struktur des Konzerns aufzudröseln. Ein weiteres Vorgehen der Polizei wäre praktisch nur mit einer groß angelegten Durchsuchung an vielen Orten möglich gewesen. Hierzu hätte es aber eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts bedurft. Aufgrund einer solchen anonymen Anzeige hätte das der Amtsrichter nicht unterzeichnet, sondern der hätte gesagt: „Bringt erst mal bisschen Butter bei die Fische.“ Aus diesem Grund habe Staatsanwalt Zimmermann eine Erkenntnisanfrage an die Steuerfahndung gemacht. Dies sei ja kein Auftrag gewesen, operativ tätig zu werden, sondern es sei die Bitte um Mitteilung gewesen, ob dort Erkenntnisse im Sinne dieser Anzeige vorliegen. Es sei davon auszugehen gewesen, dass die Steuerfahndung und die Steuerbehörden solche Erkenntnisse haben. So sei es ja auch tatsächlich gewesen, wie sich offensichtlich im Nachhinein herausgestellt habe. Die Erkenntnisse ergeben sich bei einer Finanzverwaltung automatisch aus Betriebsprüfungen, die in einem so großen Konzern wie damals „Flow-Tex“ immer wieder durchgeführt werden. Die Steuerfahndung sei, wie er nachträglich gelesen habe, ja auch in der Lage gewesen, bereits 1996 30 Personen mit Firmensitzen im In- und Ausland zu benennen, die in dieses Imperium Schmider hineingehört haben. Das hätte die Polizei so schnell nicht fertig gebracht. Außerdem habe die Steuerfahndung die Erkenntnisse anderer Finanzämter zur Verfügung gehabt. Die Polizei hätte diese Erkenntnisse, die in der Finanzverwaltung vorhanden gewesen seien, so nicht kriegen können, weil die Finanzverwaltung sich in diesem Stadium des Verfahrens mit Sicherheit auf das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung berufen hätte.

Er denke, dass es der richtige Weg gewesen sei, eine Erkenntnisanfrage dorthin zu senden. Wenn man seine Ermittlungsorgane beauftrage, dann gehe man davon aus, dass man auf die vertrauen könne und richtige Rückmeldungen bekomme. Wenn diese Rückmeldungen falsch bzw. unvollständig seien, dann sei man als Staatsanwaltschaft aufgeschmissen. Aber das sei wie gesagt nach seiner Zeit gewesen. Das wisse er mehr oder weniger alles nur aus der Presse.

Seit der Gegenzeichnung der Verfügung an die Steuerfahndung habe er von dieser Geschichte nichts mehr gehört bis zur Verhaftung von Schmider im Jahr 2000.

Auf die Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, dass 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Raubs gegen Schmider anhängig gewesen sei, antwortete der Zeuge, das Verfahren sei ihm bekannt. Das sei ja diese Abwägung gewesen, was dran sei an dieser Geschichte. Die Anzeige sei ja auch nicht unschlüssig gewesen. Da seien auch Insiderkenntnisse dargestellt worden. Andererseits sei sie vom Äußeren her auffällig gewesen, sowohl was Form und Stil anbelangt habe als auch diese über 20 Rechtschreibfehler, die das Niveau eines Grundschülers gehabt haben. Letztlich sei die Anzeige

auch anonym gewesen. Es sei keine Anlage dabei gewesen, wie sie in der Anzeige bezeichnet worden sei. Gleichzeitig sei für die damaligen Verhältnisse ein exorbitanter Schadensbetrag in Höhe von 700 Millionen DM genannt worden. Dies sei ja noch vor dieser Börsenblase gewesen. Man habe also nicht gewusst, was man davon halten solle. Es sei nötig gewesen, den Anfangsverdacht zu ermitteln.

Nochmals auf den Raub angesprochen, sagte der Zeuge, es sei eine außergewöhnliche Geschichte gewesen, davon gehe er aus, ihm sei es bekannt gewesen. Auf die Frage, warum die Geschichte so außergewöhnlich gewesen sei, weil Herr Schmider so außergewöhnlich gewesen sei, antwortete der Zeuge, weil der Verdacht plötzlich vom Opfer auf den Täter umgeschlagen sei. Er sei ja ursprünglich, zehn Jahre früher, schon als Staatsanwalt mit der Geschichte befasst gewesen, als Schmider bloß Opfer gewesen sei. Auf die weitere Frage, ob er gewusst habe, dass Herr Zimmermann andere Akten von gegen Schmider anhängigen Verfahren nicht beigezogen habe, erwiderte der Zeuge, dass er nichts über seine Ermittlungshandlungen gewusst habe. Wie bereits gesagt, seit der Verfügung an die Steuerfahndung habe er diesen Fall nicht mehr gesehen und habe auch keine Kenntnis mehr erlangt bis ins Jahr 2000. Er habe nur von dem Raub gewusst und nicht, dass es noch andere Verfahren gegen Schmider gegeben habe.

Auf den Vorhalt, dass man bei der Staatsanwaltschaft doch gewusst habe, dass bei der Größenordnung des Schmider-Imperiums eine gewaltige Lawine an Arbeit auf einen zukomme, wenn an den Vorwürfen, die erhoben worden seien, nämlich Kreditbetrug zu Lasten der Refinanzierungsbanken und Leasinggesellschaften, etwas dran sei, führte der Zeuge aus, wenn etwas dran gewesen wäre, hätte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe das Verfahren an die Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen nach Mannheim abgegeben. Die Motivation, die der Fragesteller andeute, sei mit Sicherheit nicht die im Haus der Staatsanwaltschaft gewesen. Denn sobald sich ein Anfangsverdacht erhärtet gehabt hätte, wäre das Verfahren nach Mannheim gegangen. Man hätte einen Bericht an den Generalstaatsanwalt gemacht, das und das liege vor und um Übernahme bzw. Weitergabe nach Mannheim gebeten. Auf den Einwand, dass der Bericht ja hätte vollständig sein müssen und nicht nur aus zwei Zeilen hätte bestehen können, entgegnete der Zeuge, man hätte diese Anzeige vorgelegt und hätte begründet, in der Tat vielleicht nur mit zwei Zeilen, wieso der Anfangsverdacht zu bejahen sei. Das gehe relativ unbürokratisch.

Auf die Frage, die These, dass möglicherweise manche Entscheidung auch getroffen worden sei, weil man sich nicht noch mehr Arbeit habe auflasten wollen, sei also falsch, antwortete der Zeuge, die sei mit Sicherheit falsch. Oberstaatsanwalt Zimmermann, der das damals bearbeitet habe, habe gewusst, dass das überhaupt kein Problem sei, ein solches Verfahren bei Anfangsverdacht in Mannheim unterzubringen. Er sei schon zehn Jahre der beste Mann in der Wirtschaftsabteilung Karlsruhe. Die Mannheimer hätten das Verfahren auch mit Sicherheit sofort genommen.

Auf die Frage, ob es nicht den Gepflogenheiten entspreche, wenn eine anonyme Anzeige vorliege und es zu einer Einstellung komme, dass aus der Akte selbst erkennbar sein müsse, welche Schritte zur Abklärung der Vorwürfe unternommen worden seien und welche Ergebnisse diese Schritte erbracht haben, führte der Zeuge aus, diese Form sei schulmäßig. So werde bei Anfängern Wert darauf gelegt, dass ein Dritter, ohne dass er die Akte lesen müsse, im Bilde sei. Wenn aber der Abteilungsleiter selbst das Verfahren einstelle, was nicht gegengezeichnet werde, also normalerweise gar kein Dritter lese, dann sei es oft so, dass das aus Gründen der Arbeitsökonomie kürzer gemacht werde. Auf den Einwand, dass sich aber dann ansonsten aus der Akte ergebe, was unternommen worden sei, erwiderte der Zeuge, er habe diese Akte so genau nicht mehr gesehen. Er erinnere sich, dass Oberstaatsanwalt Zimmermann es mit ein oder zwei Sätzen eingestellt habe. Aber was da in der Akte genau gelaufen sei, wisse er nicht mehr. Es sei ein Schreiben der Steuerfahndung drin gewesen. Auf Vorhalt des Schreibens der Steuerfahndung vom 16. September 1996 im Auszug

„Nach dem Ergebnis der bisherigen Vorermittlungen scheiden steuerstrafrechtliche Aspekte bei der Beurteilung der o. a. Anzeige aus. ...

Zu einer Besprechung des weiteren Vorgehens stehe ich gerne zur Verfügung. ...“

und auf Vorhalt der auf der Rückseite datierten Wiedervorlage: „20. Januar 1997“ und dem Schreiben der Steuerfahndung vom 14. April 1997 im Auszug

„Sehr geehrter Herr Zimmermann,

eine nach dem Zufallsprinzip erfolgte Überprüfung von 43 Horizontalbohrsystemen im Ausland hat keine Beanstandungen ergeben. Die Systeme wurden vor Ort in Augenschein genommen. Dies wurde durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testiert. Nachrichtlich teile ich Ihnen nochmals mit ...“

sowie dem weiteren Vorhalt der Einstellungsverfügung gemäß § 170 Abs. 2 StPO vom 24. April 1997

„Das Verfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe: Hinweise auf außersteuerliche Straftaten – insoweit ist bereits bei der Staatsanwaltschaft Mannheim ein Ermittlungsverfahren anhängig – haben sich nicht ergeben.“

und dem Hinweis, dass ein Außenstehender ohne persönliche Rückfrage bei demjenigen, der das gemacht habe, nicht nachvollziehen könne, warum das Verfahren eingestellt worden sei, sagte der Zeuge, da müsse man Oberstaatsanwalt Zimmermann fragen. Auf nochmalige Nachfrage, ob nicht aus der Akte selbst in groben Zügen jedenfalls ersichtlich dokumentiert sein müsse, was unternommen worden sei, mit welchem Ergebnis, erklärte der Zeuge, er würde es so interpretieren, dass sich Oberstaatsanwalt Zimmermann auf das Ergebnis der Überpüfung der 43 überprüften Bohrsysteme bezogen habe.

Auf die Frage, was der Grund gewesen sei, warum der Fall ausgerechnet an den zukünftigen Abteilungsleiter abgegeben worden sei, führte der Zeuge aus, von den sechs oder sieben Dezernenten in der Abteilung haben, wenn er das richtig in Erinnerung habe, heute sei es jedenfalls so, zwei Personen das Wirtschaftsstrafrecht abgedeckt. Von diesen beiden sei mit Sicherheit Herr Zimmermann der erfahrenste. Möglicherweise sei es aber auch eine Buchstabenverteilung gewesen. Dies müsse man anhand des Geschäftsverteilungsplans nachvollziehen.

Auf die weitere Frage, ob dann, wenn in einer Einstellungsverfügung auf eine andere Verfahrenssituation hingewiesen werde, man nicht vor der Einstellungsverfügung Kontakt aufnehme, antwortete der Zeuge, das könne man machen. Das müsse man nicht machen. Das komme ganz auf die Lage an, in der man sich gerade befinde, ob man es für sinnvoll halte und ob man sich davon etwas verspreche. Wie es bei Staatsanwalt Zimmermann speziell gewesen sei, wisse er nicht.

8. Dagomar Kaiser

Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Kaiser, ehemaliger Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, führte auf die Frage, wie er jetzt, ex post, die Einstellung des Verfahrens beurteile, aus, es sei zu bedenken, dass er nicht mehr Dienstvorgesetzter sei. Er glaube deshalb, nun kein Urteil abgeben zu sollen, das nach den Vorschriften erst dann fällig sei, wenn vorrangig andere Ermittlungen im förmlichen Verfahren abgeschlossen seien. Er habe deswegen auch keine dienstrechtliche förmliche Prüfung unternommen, weil nach der Disziplinarordnung und nach allen Vorschriften, die hier einschlägig seien, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren Vorrang habe. Dies sei abgeschlossen worden, nachdem er schon im Ruhestand gewesen sei. Er wisse also nicht, was drin stehe und ob das, was da drin stehe, Anlass geben könnte, diese Prüfung nun aufzugreifen.

Auf die weitere Frage, ob aus seiner Sicht eine Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und der Staatsanwaltschaft Mannheim hier angezeigt gewesen wäre, antwortete der Zeuge, dies sei immer zweckmäßig, das zu tun. Wenn er diese Sache bekommen hätte, diese Frage hätte er wahrscheinlich mit Herrn Zimmermann besprochen, ob sie nicht die Mannheimer fragen und den Mannheimern zumindest die Akten mal schicken. Die Mannheimer wären ja, wenn es zu einem Ermittlungsverfahren gekommen wäre, schon damals wie auch dann später zuständig gewesen.

Die Frage, wann die Staatsanwaltschaft die Akten der Polizei beiziehe, beantwortete der Zeuge zunächst mit der Gegenfrage, welche Akten der Polizei? Auf den Einwand, dass die Polizei ja die Ermittlungen führe und dort während der Ermittlungen die Akten geführt werden, erläuterte der Zeuge, dass die Akten, die vom Fragesteller angesprochen worden seien, ja die Ermittlungsakten seien. Das laufe so: Entweder es werde Anzeige erstattet bei der Polizei. Dann übernehme die Polizei von sich aus zunächst einmal die Ermittlungen, wenn sie nicht vorher Fragen an die Staatsanwaltschaft stellen wolle. Das könne in Einzelfällen sein, zum Beispiel wenn eine Durchsuchung und ähnliches stattfinden solle. Dann schalte sich der Staatsanwalt schon ein. Aber einen Großteil der kleineren und mittleren Kriminalität ermittle die Polizei von sich aus, schicke die Akten an die Staatsanwaltschaft, und das seien dann die Ermittlungsakten. Es gebe da keine zwei Akten, allenfalls Doppelstücke für Einsichtnahme, Akteneinsicht. Auf die Nachfrage, ob die Testate nicht als wesentliches Ergebnis der Ermittlungen der Steuerfahndungsstelle hätten zur Ermittlungsakte genommen werden müssen, erklärte der Zeuge, man könne sich da nicht auf Vorschriften zurückziehen, es gebe darüber nichts. Man müsse eines bedenken bei der Gangart, die Herr Zimmermann eingeschlagen habe: er habe nur den Anfangsverdacht überprüfen wollen. Es sei in der Literatur strittig, ob man überhaupt vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens förmliche Ermittlungen führen dürfe, weil man möglicherweise dann die Vorschriften der Strafprozessordnung, die auch zum Schutz des Beschuldigten existieren, umgehen könnte. Er habe aber hier letztlich nur eine Auskunft erbeten, keine förmlichen Ermittlungen. „Was wisst ihr?“, das habe er von den Steuerfahndern hören wollen. Hätten die signalisiert, dass da etwas sei, woran sie arbeiteten, dann wäre da natürlich nachgestoßen worden. Aber es schien so zu sein, als würden die Entwarnung signalisieren.

Auf die hypothetische Frage, ob er, wenn er einen solchen Vorgang erhalte mit dem Vorschlag, dass das Verfahren eingestellt werde, erwarte, dass die wesentlichen Umstände aus den Akten hervorgehen oder ob er darauf vertraue, dass der Staatsanwalt, der das einstelle, noch manches im Kopf habe, was nicht in der Akte stehe, antwortete der Zeuge, die Einstellungsgründe seien ja aktenkundig gemacht worden. Auf den Einwand des Fragestellers, dass dies nicht zutreffe, ergänzte der Zeuge, der zuständige Dezernent habe ja geschrieben, er verneine Anfangsverdacht deshalb, weil die Ermittlungen – die Stichproben – der Steuerfahndung ergeben haben, dass kein Verdacht bestehe, dass Bohrsysteme nicht existieren.

Auf den Vorhalt, dass in der anonymen Anzeige aber nicht nur auf eine gewisse Anzahl von Horizontalbohrsystemen im Ausland, sondern auch im Inland und auf die Divergenz zwischen möglicher Produktion und Zahl der geleasten Systeme etc. hingewiesen worden sei und dass der Anzeigeerstatter vorgeschlagen habe, alle Leasingverträge bei der KSK, etwa 700, abzufragen, des Weiteren die Produzenten zu befragen sowie bei „FlowTex“ zu klären, wo diese Systeme alle stehen, und deren Besichtigung im einzelnen sowie den weiteren Vorhalt, dass in der Akte kein Vermerk über den Verlauf der Besprechung vom 10. April 1997 enthalten sei, führte der Zeuge aus, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, hätte er die Sache zu einer Berichtssache gemacht. Das bedeute, dass dieses Verfahren, der Verfahrensabschluss auch äußerlich, inhaltlich einen gewissen Standard hätte halten müssen. Mit einem Dreizeiler könne eine Berichtssache nicht eingestellt werden. Schon von daher hätte sich die Notwendigkeit ergeben, Gespräche zu führen. Er könne natürlich heute nicht hin stehen und behaupten, auch rückblickend insbesondere vor dem Hintergrund dessen, was heute alles über Herrn Schmider bekannt sei, das dann alles ins Reine gekommen wäre, wenn er nur unterrichtet gewesen wäre, aber man könne sicher eines sagen: Die Unterrichtungspflicht des Behördenleiters solle gerade bei bedeutenden Verfahren das Vier-Augen-Prinzip und die Mitprüfung des Behördenleiters einer Berichtspflicht an vorgesetzte Stellen gewährleisten. Weil dies so sei, habe der Behördenleiter die Berichtsvorgänge in regelmäßigen Abständen auf dem Tisch, sodass er ständig in dieses Verfahren mit einbezogen sei. Dies führe in aller Regel zu Diskussionen auch in der Sache, obwohl das nicht der Schwerpunkt seiner Aufgabe sei, sondern nur ein Bericht über den Fortgang des Verfahrens. Im Ergebnis komme es immer wieder zu Erörterungen und damit auch zu einer Optimierung der Sachbearbeitung. Er nehme an, dass es zu den Gesprächen, die der Fragesteller gekennzeichnet habe, notwendigerweise gekommen wäre, insbesondere aber auch zu der Frage, ob man das

Verfahren nicht nach Mannheim abgebe, nachdem bekannt geworden sei, dass in Thüringen andere Verfahren, deren Inhalt die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht genau gekannt habe, laufen oder gelaufen seien und die Abklärung und die Koordinierung möglicherweise Gesichtspunkte ergeben habe, die die Staatsanwaltschaft Karlsruhe bis dahin noch nicht gesammelt habe.

Aber er könne natürlich nicht sagen oder wolle auch nicht so tun, als ob er nun die ganze Sache glänzend erledigt hätte, wenn er nur unterrichtet gewesen wäre.

9. Dr. Herwig Schäfer

Dr. Schäfer, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, führte aus, dass er seit April 2001 mit dem Dezernat 4 der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe betraut sei. Das sei dasjenige Dezernat, dem die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Mannheim, u. a., obliege. Erst seit diesem Zeitpunkt sei er mit den Dingen, die um FlowTex und alles Weitere herumkreisen, befasst gewesen. Er habe im August 2001 ein Ermittlungsverfahren gegen die frühere Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, Frau Krenz – heute Richterin –, den Oberstaatsanwalt Arnold von der Staatsanwaltschaft Mannheim und auch Oberstaatsanwalt Zimmermann von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe geführt.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sei bei allen drei Beschuldigten deren frühere Befassung mit Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und andere gewesen.

Das Ermittlungsverfahren habe zum einen, insbesondere was Frau Krenz und auch Herrn Zimmermann angegangen sei, auf zwei Strafanzeigen beruht. Im August 2001 sei bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eine Anzeige eines Vereins aus, er glaube, Heidelberg, eingegangen, in der wohl Bezug nehmend auf Presseberichterstattung und sonstige Kenntnis allgemein der Vorwurf einer falschen unsachgerechten Sachbehandlung erhoben worden sei. Bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe sei kurze Zeit zuvor, er glaube, im Juli, auch eine Strafanzeige eines anderen Vereins oder einer anderen Organisation gegen Herrn Zimmermann eingegangen, unter anderem auch im Zusammenhang mit den „FlowTex“-Ermittlungen, die durch die Presse bekannt geworden seien. In der Anzeige seien Vorwürfe wegen unsachgerechter Ermittlungen erhoben worden.

Das sei zusammengefasst und bei der Generalstaatsanwaltschaft ermittelt worden. Das Ermittlungsverfahren sei dann im Dezember oder Anfang des Jahres 2002, genau wisse er das nicht mehr, aber jedenfalls einige Zeit später auf Herrn Arnold erstreckt worden, weil nämlich im Dezember 2001 im Nachrichtenmagazin „Spiegel“ ein kurzer Artikel erschienen sei. Darin sei eine frühere Zeugenaussage der Frau Krenz bei der Staatsanwaltschaft Mannheim zitiert worden. Sie habe Angaben zu Aktenbestandteilen, die ihr vorgelegen haben oder nicht vorgelegen haben, gemacht. Daraus sei dann der Vorwurf der Aktenmanipulation erhoben worden.

Bei den Ermittlungen habe er die Beschuldigten persönlich vernommen. Darüber hinaus habe er eine frühere Kollegin von Frau Krenz und Herrn Arnold, Staatsanwältin Smid, vernommen sowie den Abteilungsleiter der Abteilung Wirtschaftsstrafsachen, Herrn Jobski. Herr Jobski habe die Einstellungsverfügung der Frau Krenz gegengezeichnet. Des Weiteren habe er vorgeladen gehabt den Steuerfahndungsbeamten Markus Schmidt, der erschienen sei, aber von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht habe, weil gegen ihn selbst ein Ermittlungsverfahren anhängig gewesen sei. Hierauf haben sich auch die beiden Steuerfahndungsbeamten Gaukel und Siebler, berufen. Darüber hinaus habe er Herrn Wechsung, der bei Eingang dieses Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Mannheim seinerzeit im Jahr 1996 noch Leiter der Wirtschaftsabteilung gewesen sei, schriftlich befragt, ob er dazu Angaben machen könne.

Beigezogen habe er eine Reihe von Akten, nämlich zum einen die Originalakten des seinerzeit in Mannheim anhängig gewesenen Ermittlungsverfahrens, das Frau Krenz geführt gehabt habe. Beigezogen habe er auch die Akten, die sich in Thüringen befanden, also praktisch das Ursprungsverfahren, das teilweise wieder zurückgegangen sei. Beigezogen habe er auch Ermittlungsakten des seinerzeit laufenden Ermittlungsverfahrens gegen die Steuerfahndungsbeamten, das bei der Staatsanwaltschaft Mannheim geführt worden sei. Ebenso die Steuerfahndungsakten, die seinerzeit beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach bei der Steuerfahndungs-

stelle in diesem Ermittlungsverfahren gegen Schmider, Kleiser und Neumann geführt worden seien. Die habe er auch eingesehen.

Das Ergebnis sei – um das vorwegzunehmen – bei allen drei Beschuldigten, dass das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der StPO eingestellt worden sei. In allen Fällen habe sich kein hinreichender Tatverdacht ergeben. Was das Verfahren des Herrn Zimmermann angehe, sei es so, dass er keinen Anhaltspunkt dafür gefunden habe, dass er Ermittlungen, die sich aufgedrängt hätten, nicht durchgeführt habe oder dass er zusätzlichen Informationen außerhalb der anonymen Anzeige, irgendwie bewusst nicht nachgegangen sei.

Bei allen drei Beschuldigten sei auch zu sehen, dass sich keinerlei Motive ergeben haben für eine falsche Sachbehandlung, unbotmäßige Einflussnahme, irgendwie eine Absicht, die Beschuldigten damals zu schützen. Er habe keinen Hinweis darauf gefunden, dass diese Beschuldigten den drei Staatsanwälten bekannt gewesen seien, dass persönliche Beziehungen bestanden haben oder irgendein Interesse in irgendeiner Weise bestanden habe, das Ermittlungsverfahren entgegen der Beweislage seinerzeit einzustellen und damit Strafvereitlung im Amt zu begehen. Die Frage, ob „Strafvereitelung im Amt“ nur vorsätzlich begangen werden könne, bejahte der Zeuge. Auf die weitere Frage, ob er in dem von Herrn Zimmermann bearbeiteten Verfahren irgendwelche Schlussfolgerungen habe ziehen können, wie sorgfältig die Akte bearbeitet worden sei, führte der Zeuge aus, die Karlsruher Ermittlungsakte sei sehr dünn. Die Akte enthalte diese anonyme Anzeige in Ablichtung oder Original, aber jedenfalls zunächst einmal die anonyme Anzeige, eine Eingangsverfügung und dann einen Vermerk, dass der Sachbearbeiter seinerzeit, bei Eingang der Anzeige, nicht schon gleich von einem Anfangsverdacht ausgegangen sei, sondern das Bestehen eines Anfangsverdachts für Straftaten insbesondere nicht steuerstrafrechtlicher Art habe prüfen wollen. Dann enthalte die Akte Vermerke über eine Übersendungsverfügung, genau wisse er es nicht mehr, jedenfalls Hinweise auf Kontaktaufnahme mit der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach, dann ein kurzer Briefwechsel oder auch eine Fristverlängerung und schließlich zum Ende ein Schreiben der Steuerfahndung vom April 1997. Darin sei über bestimmte Ermittlungen, die geführt worden seien, berichtet worden und zwar insbesondere über die Untersuchung oder In-Augenscheinnahme, die Überprüfung von 43 Bohrsystemen der Firma FlowTex im Ausland nach einem Zufallsprinzip.

Auf dieser Grundlage, mit dieser Information habe schließlich das Aktenstück geendet mit einer sehr kurzen Einstellungsverfügung, dass eben keine Anhaltspunkte für nicht steuerstrafrechtliche Sachverhalte aufgrund dieser Überprüfung gegeben seien. Er meine, es sei in der Benachrichtigung und in dem Schreiben von der Steuerfahndung noch ein Hinweis auf ein bei der Staatsanwaltschaft Mannheim geführtes Ermittlungsverfahren enthalten gewesen. Das sei so der Inhalt, an den er sich da erinnere. Wie gesagt, die Akte sei sehr dünn.

Auf die Frage, ob es bei der Staatsanwaltschaft üblich sei, wenn Hinweise auf andere Verfahren vorliegen, dass dann der Staatsanwalt mal kurz bei seinem Kollegen anrufe und sage, „Was ist denn das für eine Geschichte, die ihr anhängig habt? Ich habe hier Folgendes“, erklärte der Zeuge, zu der Üblichkeit bei der Staatsanwaltschaft könne er eigentlich wenig Auskunft geben. Dies sei sicherlich eine Sache der Einzelfallentscheidung. Wenn der Staatsanwalt meine, er brauche zusätzliche Informationen aus einem anderen Ermittlungsverfahren, werde er den Kontakt aufnehmen. Er könne insofern auf die Frage eingehen, indem er sage, dass er das natürlich Herrn Zimmermann auch vorgehalten habe. Er habe ihn ja vernommen und das sei auch Gegenstand seiner Untersuchungen gewesen. Es habe Hinweise gegeben, es seien dieselben Beschuldigten gewesen, die Steuerfahndung habe ausdrücklich darauf hingewiesen. Dann habe er ihn gefragt, warum er dem nicht nachgegangen sei, warum er die Kollegen dort nicht angerufen oder mit ihnen Verbindung aufgenommen habe, sich die Akten habe vorlegen lassen oder seine eigenen hingeschickt habe. Wenn er sich recht erinnere, habe Herr Zimmermann darauf gesagt, dass es ihm nicht erforderlich erschienen sei. Er sei davon ausgegangen, dass in Mannheim ein ganz anderer Sachverhalt, nämlich ein steuerstrafrechtlicher, ermittelt worden sei und er selbst den Schwerpunkt seiner Ermittlungen auf der Frage sah, ob denn mögliche Betrugshandlungen vorgelegen haben. Dies wiederum habe er daran festgemacht, ob denn diese Bohrsysteme tatsächlich existieren oder nicht, ob es dafür Anhaltspunkte gebe, dass sie nicht –

entgegen der Buchlage oder sonstigen Lage – existieren. Er habe in der Vernehmung ausgeführt, dass er eben aus diesem Grunde eine Kontaktaufnahme mit Mannheim aus seiner damaligen Sicht nicht für erforderlich gehalten habe.

Auf den Vorhalt, wenn man diese mit seinen Worten „dünne“ Ermittlungsakte nehme, dann lasse sich aus der Akte jedenfalls nicht herleiten, warum das Verfahren eingestellt worden sei, weil zu den Vorwürfen in der anonymen Anzeige nicht dezidiert irgendwo irgendetwas vermerkt sei, erwiderte der Zeuge, dass dies nach seiner Erinnerung richtig sei.

Auf die erneute Frage, ob es üblich sei, dass vor einer Einstellungsverfügung die wesentlichen Punkte kurz aufgeführt werden, dass man aus der Akte selbst nachvollziehen könne, warum es zu dieser Erledigungsentscheidung gekommen sei oder ob es üblich sei, sich auf das Gedächtnis des jeweiligen bearbeitenden Staatsanwalts zu verlassen, sagte der Zeuge, soweit er wisse, gebe es dafür keine Richtlinien oder Vorgaben, wie ausführlich oder nicht ausführlich eine Einstellungsverfügung zu fertigen sei. In diesem Fall habe er halt im Nachhinein durch die Aussagen von Herrn Zimmermann seine Gedankengänge erforscht. Diese finden in der Akte keinen Niederschlag. Er habe sich erkennbar auf das, was ihm die Steuerfahndung über das Vorhandensein dieser 43 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Bohrsysteme berichtet habe, verlassen. Und das habe ihm dann gereicht. Auch da sei das mit der Üblichkeit etwas, was er beim besten Willen, er stehe unter Wahrheitspflicht, nicht beantworten könne.

Wenn man zum Beispiel eine Privatanzeige habe und man verbescheide den Anzeigeerstatter, dann werde man wahrscheinlich die Gründe der Einstellung ausführlicher darstellen, um den Anzeigeerstatter zu informieren, als vielleicht in einer Sache, in der so etwas nicht der Fall sei. Dies sei nur eine ganz allgemeine Erklärung. In dem Fall seien die Aktenteile sehr dünn gewesen.

Auf die Frage, ob er aus seinen Ermittlungen Erkenntnisse gewonnen habe, wie die Besprechung zwischen Herrn Staatsanwalt Zimmermann und der Steuerfahndungsstelle am 10. April 1996, zu der es einen vorbereitenden Vermerk der Steuerfahndung gebe, inhaltlich verlaufen sei, antwortete der Zeuge, er habe auch diese Tischvorlage gesehen und die sei ja auch in Ablichtung Bestandteil der Ermittlungsakten geworden. Er habe dann natürlich daran gedacht, die Teilnehmer zu befragen. Das wäre ein wesentlicher Punkt gewesen. Aber drei Teilnehmer haben von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, nämlich Herr Schmidt, Herr Siebler und Herr Gaukel. Bei den anderen sei er nicht fündig geworden. Er habe es versucht. Da habe es ein Kürzel „SGL“ gegeben, das habe er nicht unterbringen können. Diejenigen Auskunftspersonen, die am ehesten wirklich hätten sagen können *„was ist bei dieser Besprechung gesprochen worden, was ist Herrn Zimmermann vor allen Dingen mitgeteilt worden; hatte er vielleicht sogar die Tischvorlage, hat er das gelesen oder wie hat er reagiert?“*, haben nichts gesagt. Bei ihm habe Herr Zimmermann gesagt, dass er sich an die Besprechung so nicht erinnern könne.

Auf die Frage, in seiner Pressemitteilung zur Einstellungsverfügung führe er das Verhalten von Frau Richterin am Landgericht Krenz auf *„Unaufmerksamkeit“* zurück, wie er denn das Verhalten von Herrn Zimmermann bewerte, erklärte der Zeuge, Unaufmerksamkeit heiße, dass bestimmte Dinge, die vorliegen, übersehen werden und man sich dessen nicht bewusst sei. Bei Herrn Zimmermann sei es so gewesen: Er habe die Tatsache der anonymen Anzeige gehabt. Er habe die Ermittlungen, die er aus seiner Sicht für erforderlich gehalten habe, auf den Weg gebracht. Dann habe er ein Ergebnis bekommen, mit dem er zufrieden gewesen sei. Er habe keine weiteren Ansatzpunkte gesehen, weil für ihn der Kern gewesen sei: *„Existieren die Bohrsysteme nicht?“*. Man habe ihm gesagt, 43 existieren. Er würde nicht sagen, dass Oberstaatsanwalt Zimmermann unaufmerksam gehandelt habe. Auf den Einwand, dass zwischen 700 und 43 ein enormer Unterschied bestehe, dass die 43 alle vorhanden sein könnten, ohne dass der Vorwurf damit in sich zusammenfalle, erwiderte der Zeuge, immerhin handle es sich um Bohrsysteme, die im Ausland aufgestellt gewesen seien, und das sei wohl auch ein wesentlicher Kern. Ermittlungsmöglichkeiten einer deutschen Staatsanwaltschaft im Ausland seien natürlich schwierig, da hätte man im Wege der Rechtshilfe suchen müssen. Das habe Herr Zimmermann nicht gewollt. Er habe auf dem Weg über die Betriebsprüfung, die Finanzbehörden, ermitteln wollen. Er denke, das sei für Herrn Zimmermann, so habe er ihn auch verstanden, ein wesentlicher Punkt ge-

wesen. Wenn schon im Ausland an verschiedenen Standorten 43 Bohrsysteme gewesen seien, dann reiche das. Das sei ja nach dem Zufallsprinzip ausgewählt gewesen, also wohl ohne große Ankündigung vorher.

Auf die Bitte, ein sachverständiges Zeugnis über die Bearbeitungsqualität abzugeben, erklärte der Zeuge, im Nachhinein sei man immer schlauer und es lasse sich aus dem Abstand und vor allem den Erkenntnissen, die man jetzt habe, natürlich trefflich eine Bewertung abgeben. Wenn man von der damaligen Zeit ausgehe, dann habe er jedenfalls in seinem Ermittlungsverfahren keinen Anhaltspunkt für irgendein vorsätzliches Verhalten gefunden. Man könnte Oberstaatsanwalt Zimmermann natürlich eventuell einen Vorwurf machen, er hätte vielleicht anderen Dingen nachgehen müssen, er hätte etwas anderes machen müssen, andere Ermittlungswege beschreiten müssen und können. Er habe das nicht zu bewerten, er habe es auch nicht disziplinarrechtlich zu bewerten, nur strafrechtlich. Dabei würde er auch gerne bleiben.

Auf die im späteren Verlauf der Vernehmung gestellte Frage, ob er nicht doch eine Bewertung der Bearbeitung der Verfahren vornehmen wolle, antwortete der Zeuge, es sei damals sehr viel aneinander vorbeigelaufen. Das sei heute sein Eindruck. Denn wenn er überlege, wie viele Stellen damit auch beim Staatsanwalt befasst gewesen seien – und dennoch seien die Informationen nicht bei den Staatsanwaltschaften zusammengelaufen, sie seien bei einer einzigen Stelle zusammengelaufen, aber eben nicht bei der Staatsanwaltschaft – dann sei da viel aneinander vorbeigelaufen. Dann könne man sagen, wenn jemand so den einzelnen Aspekt vor sich liegen gehabt habe, dann habe er vielleicht nicht mehr gemacht als er vielleicht gemeint habe, machen zu müssen. Wenn er alle Informationen gehabt hätte, hätte es eventuell anders laufen können. Soweit wolle er eine Bewertung abgeben. Aber er könne jetzt hier nicht sagen, er hätte aber alles viel besser gemacht.

Auf die Nachfrage, an welcher Stelle denn nach seiner Meinung alle Informationen zusammengelaufen seien, erklärte der Zeuge, bei der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach auf jeden Fall. Die seien im Thüringer Verfahren eingeschaltet gewesen. Es sei aus der Akte ersichtlich, dass es Besprechungen gegeben habe. Das seien diejenigen, an die Herr Zimmermann die anonyme Anzeige und den Ermittlungsauftrag gegeben habe. Das seien diejenigen gewesen, die mit Frau Krenz den Kontakt gehabt haben. Da liefen die Dinge, sowie er das beurteile und jedenfalls auch aktenmäßig nachvollzogen habe, zusammen.

Der Zeuge bestätigte, dass Herr Zimmermann in seiner Vernehmung auf Vorhalt der Angaben des Leiters der Steuerfahndungsstelle, Schmidt, er habe Herrn Zimmermann über andere Verfahren umfassend in Kenntnis gesetzt, ausgesagt habe, das sei unwahr.

Auf die Frage, welche Schlussfolgerungen er daraus gezogen habe, dass entweder der Herr Schmidt von der Steuerfahndung oder der Herr Zimmermann dann die Unwahrheit gesagt habe, führte der Zeuge aus, er habe von seinem Ermittlungsansatz zu prüfen gehabt, ob er die Einlassung von Herrn Zimmermann irgendwie habe widerlegen können, um daraus dann den Schluss zu ziehen, dass er eventuell vorsätzlich gehandelt habe. Er habe sich die Frage gestellt, ob er das eine oder das andere objektivieren könne. Wenn Zeugenaussagen da seien, könne es ja auch sein, dass es schriftliche Unterlagen gebe oder Ähnliches. Da sei die Tischvorlage vom 10. April 1997 gewesen. Wenn er sich richtig erinnere, stehe da kein Wort zum Beispiel über die Vorsprache des Amtsrats Krumes. Herr Krumes habe im Juli 1996 bei den Steuerfahndern Gaukel und Siebler Angaben zum möglichen Betrugssystem und zu einer möglichen Bestechlichkeit eines Betriebsprüfers gemacht. Dies sei in diesem Vermerk nicht enthalten, habe er also nicht objektivieren können.

Er habe dann versucht, das Ganze anhand der Steuerfahndungsakten zu objektivieren. In keinem Aktenstück – und er habe sie Blatt für Blatt durchgesehen– habe es irgendeinen Hinweis insbesondere auf die Vorsprache des Herrn Krumes gegeben, die ja noch ein zusätzliches Gewicht beinhalte, weil sie Dinge aus der anonymen Anzeige in Weimar und insbesondere der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangenen beinhaltet und bestätigt habe und weitere Informationen gegeben habe. Dies sei augenfällig gewesen. Ansonsten, nach seinem persönlichen Eindruck, seien die Akten der Steuerfahndung immer dadurch gekenn-

zeichnet gewesen, dass sie über alles mögliche sehr ausführliche Vermerke enthalten haben. Es sei normal sehr sorgfältig gearbeitet worden, nur das habe vollkommen gefehlt, aber auch jeglicher Hinweis, jegliches Inhaltsprotokoll über die Besprechung am 10. April 1997. Auch sonst irgendwie ein Hinweis: Mit Herrn Zimmermann sei das, was in der Tischvorlage stehe, besprochen und zusätzlich sei er noch über Krumes informiert worden. Darauf habe es in den Akten, in den Haupt- und Handakten, keinen Hinweis gegeben.

Auf den Vorhalt, dass auf dem Vermerk vom 10. April 1997 drauf stehe: *„Im Einzelnen besprochen 14 bis 15 Uhr“* und dann eine Paraphe, die nicht zuzuordnen sei, sagte der Zeuge, er habe spekuliert, ob die Paraphe vielleicht einem der Steuerfahnder, Gaukel oder Siebler, zuzuordnen sei. Er habe auch niemanden fragen können, Herr Zimmermann, dem man das natürlich gezeigt habe, habe nur gesagt, von ihm sei es nicht. Herr Zimmermann habe geäußert, dass auf diesem Vermerk kein Handzeichen von ihm sei und dass er auch keines erkenne. Er habe keine Erinnerung an dieses Papier gehabt.

10. Matthias Schmider

Der Zeuge Matthias Schmider führte aus, in den Jahren 1996/97 habe bei ihm eine Betriebsprüfung stattgefunden, bei der sämtliche seiner Gesellschaften überprüft worden seien. Diese habe mit einer Nachzahlung von Steuern in Höhe von 25 Millionen DM geendet.

Gegen ihn seien diverse Strafverfahren eingeleitet worden, die zu einem Strafbefehl mit einer Geldstrafe in Höhe von 720 Tagessätzen zu je 3.400 DM, also insgesamt etwa 2,5 Millionen geführt haben. Er sei damals anwaltlich durch Herrn Rechtsanwalt Kullen vertreten worden. Er müsse aber dazusagen, dass sich sein Bruder um die ganze Geschichte gekümmert habe und er außen vor gehalten worden sei.

Auf die Frage, ob er mit seinem Rechtsbeistand damals über mögliche Strafen gesprochen habe, antwortete der Zeuge, sein Anwalt habe ihm gesagt, dass im Worst case auch eine Haftstrafe herauskommen könne.

Auf die weitere Frage, ob die Geldstrafe für ihn dann eine große Erleichterung gewesen sei, erklärte der Zeuge, damals sei das nicht mehr so eine ganz große Erleichterung gewesen, da er die damalige Zeit an sich schon als sehr hart empfunden habe, denn die Betriebsprüfung habe anderthalb Jahre gedauert und er sei physisch und psychisch doch schon sehr angeknackst gewesen.

Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, was sein Bruder unternommen habe, führte der Zeuge aus, im Prinzip wisse er keine Details, mit wem, wie, wo und was sein Bruder unternommen habe. Er wisse nur, dass er sich mit Herrn Dr. Kleiser und Herrn Rechtsanwalt Kullen zusammen der Sache angenommen habe. Er sei froh gewesen, groß nichts damit zu tun gehabt zu haben.

Auf Vorhalt seiner Zeugenvernehmung am 29. Mai 2002 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim im Auszug

> *„... aus meiner Sicht hatten Herr Dr. Kleiser zur OFD und mein Bruder zum Finanzamt Karlsruhe, zur Betriebsprüfung, ein gutes Verhältnis. Dies führte dazu, dass man die Betriebsprüfung zu einem guten Ergebnis führen konnte. Dies ist jedoch meine Auffassung. Zur Klarstellung nochmals, ich meine darunter ein zwischenmenschliches Verhältnis. Ich war jedoch in dieses Beziehungsgeflecht nie eingebunden, sondern immer außen vor. Ich bekam nur das mit, was mir mein Bruder erzählte ...“*

erwiderte der Zeuge, dies decke sich mit seiner bisherigen Aussage, nämlich dass er außen vor gehalten worden sei und nur gewusst habe, dass sich sein Bruder darum kümmere. Er sei über die Gespräche nie informiert worden und habe auch kein Interesse daran gehabt.

Auf die Frage, was ihm sein Bruder denn erzählt habe, antwortete der Zeuge, sein Bruder habe ihm nichts erzählt; er habe lediglich gesagt, er kümmere sich darum. Auf den Vorhalt, dass ja nicht nur die Oberfinanzdirektion betroffen gewesen sei, sondern dass der ganze Komplex auch die Staatsanwaltschaft betreffe, erklärte

der Zeuge, davon habe er nichts gewusst. Auf Frage ergänzte er, er habe im Vorfeld keine Kontakte zur Staatsanwaltschaft gehabt. Er habe nur mit einem Betriebsprüfer zu tun gehabt, mit Herrn Rechtsanwalt Kullen und mit seinem Bruder. Vernommen worden sei er von der Gräfin zu Dohna bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle in Durlach.

Auf Vorhalt einer weiteren Passage seiner Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Mannheim am 29. Mai 2002

„... Ich muss dazu noch sagen, mein Bruder sagte damals zu mir, ich solle ganz ruhig bleiben. Er hatte ja gute Kontakte zum Finanzamt Karlsruhe. Darüber hinaus konnte er über Herrn Dr. Kleiser einen Kontakt zur OFD herstellen. Ich war damals auch in Ettlingen, um dieses Problem zu besprechen. Ich bekam mit, dass mein Bruder Herrn Dr. Kleiser hereinrief und sagte: „Klaus, wie sieht es aus mit der OFD ...?“

erwiderte der Zeuge, dies sei korrekt, nur wisse er keine näheren Details über den Inhalt der Gespräche in der OFD oder mit irgendwelchen Leuten vom Finanzamt Karlsruhe-Durlach.

Auf Vorhalt seiner Vernehmung als Beschuldigter am 3. Mai 2001 im Auszug

„... Ich habe zwei Maschinen bei der Firma KSK erworben, Nr. 98 und Nr. 99, und diese ins Anlagevermögen genommen. Bzgl. dieser beiden Maschinen kam der Betriebsprüfer Seyfried 1997 und er meinte, dass es mit diesen Maschinen ein Problem gebe. Mein Bruder habe ihm gegenüber behauptet, dass die Nummern erst ab 100 beginnen würden. Nachdem ich aber Nr. 98 und Nr. 99 hatte, müssten auch die Nummern 1 bis 97 existieren. Herr Seyfried äußerte mir gegenüber, es wäre für mich einfach, wenn die Nummern 98 und 99 existieren, dann hätte ich kein Problem, aber mein Bruder hätte ein großes Problem. Oder aber die Nummern würden erst ab 100 beginnen, dann hätte mein Bruder kein Problem, meine Maschinen wären aber nicht existent. Dann kam dieser Spruch von Herrn Seyfried, „einer müsse jetzt hängen, ihm sei es egal ...“

erwiderte der Zeuge, er berufe sich hier auf § 55 StPO, weil es ja seinen Bruder betreffe.

11. Annette Gräfin zu Dohna

Die Zeugin Annette Gräfin zu Dohna, Steueramtfrau bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte aus, sie sei in den Jahren 1997 bis 2001 als Sachbearbeiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach tätig gewesen. Gleich zu Beginn, im Frühjahr des Jahres 1997, sei sie mit dem Fall Matthias Schmider durch die Betriebsprüfungsstelle, die den Konzern geprüft habe, konfrontiert worden. Die Betriebsprüfungsstelle habe Matthias Schmider einen strafrechtlichen Hinweis erteilt gehabt, aufgrund dessen die Strafsachenstelle Karlsruhe-Durlach den Sachverhalt und die Verjährung geprüft habe sowie dann das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung des Jahres 1990 eingeleitet habe.

Aus dem Aktenvermerk der Betriebsprüfungsstelle sei hervorgegangen, dass diese im Oktober des Jahres 1996 bereits ein Strafverfahren gegen Herrn Matthias Schmider wegen Steuerhinterziehung der Jahre 1991 bis 1994 eröffnet gehabt habe. Das Strafverfahren des Jahres 1990 sei dann dem Matthias Schmider bekannt gegeben worden. Des Weiteren sei ihm noch einmal schriftlich mitgeteilt worden, dass das Strafverfahren, welches die Betriebsprüfungsstelle eingeleitet habe, laufe und bei der Strafsachenstelle geführt werde. In dem von der Betriebsprüfungsstelle eingeleiteten Strafverfahren sei es hauptsächlich um Subventionen, so genannte Markterschließungskosten, die von der KSK an Matthias Schmider gezahlt, dann aber nicht versteuert worden seien, gegangen. Ein zweiter Hauptpunkt seien zwei Shelter, also zwei Bohrsysteme, die aktiviert, aber offensichtlich wohl nicht vorhanden gewesen seien, gewesen.

Grundlage des Strafverfahrens, welches dann die Strafsachenstelle Durlach eingeleitet habe, seien zwei Schecks gewesen, die von einer FTI bezahlt und über die Firma FiberTex Fassaden an eine Firma in Bern weitergeleitet worden seien. Diese Schecks seien weder als Einnahmen erklärt noch als Entnahmen irgendwo ver-

bucht worden. Es sei letztendlich noch um andere Sachverhalte gegangen, die strafrechtlich aber nicht relevant gewesen seien. Auf die Frage, ob das Vorhandensein außersteuerlicher Straftatbestände geprüft worden sei, antwortete die Zeugin, diesbezüglich sei überhaupt kein Verdacht aufgekommen. Die Frage, ob sie die steuerstrafrechtliche Vorbelastung des Matthias Schmider gekannt habe, verneinte die Zeugin. Auf den Vorhalt, dass die Leiterin der Straf- und Bußgeldstelle, Frau Gräber, aber Kenntnis gehabt habe, erwiderte die Zeugin, sie könne hierzu nichts sagen. Die weitere Frage, ob Frau Gräber mit ihr darüber gesprochen habe, verneinte die Zeugin. Die anschließende Frage, ob die Vorbelastung für ihre Beurteilung des aktuellen Falles relevant gewesen wäre, führte die Zeugin aus, dass es immer auf den Einzelfall ankomme, den sie zu entscheiden habe. Wenn man den Vorgang habe, sehe man sich ihn an und müsse dann im Einzelfall entscheiden.

Auf die Frage nach dem weiteren Vorgehen in dem von ihr bearbeiteten Fall berichtete die Zeugin, dass sie mit Frau Gräber und der Staatsanwaltschaft das weitere Vorgehen besprochen habe. Es habe dann natürlich auch eine Vernehmung gegeben. Nach dieser Vernehmung sei noch einmal mit der Staatsanwaltschaft telefoniert worden. Nach den Erkenntnissen, die man dann auch aus der Vernehmung gehabt habe und habe verwerten müssen, sei man mit der Staatsanwaltschaft übereingekommen, dass das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen werde, das heiße, die Strafsachenstelle gebe den Fall an die Staatsanwaltschaft mit einem Entwurf eines Strafbefehls ab.

12. Heike Gräber

Oberregierungsrätin Gräber, die zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Steuerstrafverfahrens gegen Matthias Schmider 1997/98 Sachgebietsleiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach war, führte aus, nach Abschluss der Betriebsprüfung im Oktober/November 1997 seien die Berichte zur Straf- und Bußgeldsachenstelle gekommen. Sie habe sich dann relativ zügig, sie glaube, im Januar 1998, mit Herrn Dr. Klee von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden in Verbindung gesetzt. Vor der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft habe sie die Sache mit Herrn Dr. Klee besprochen.

Letztendlich sei es so gewesen, dass sie zu dem Ergebnis gekommen seien, es sei noch mit einer Geldstrafe machbar. 720 Tagessätze seien die Höchststrafe. Wenn man das umrechne, seien es zwei Jahre. 2,5 Millionen DM sei ihnen als beträchtliche Strafe erschienen. Die Frage, ob der Strafbefehl wegen Verstößen gegen Steuervorschriften ergangen sei, bejahte die Zeugin. Sie habe die Betriebsprüfungsberichte in Zusammenarbeit mit dem Herrn Seyfried ausgewertet. Der Herr Seyfried und der Herr Hörth seien auch öfter da gewesen, um diesen ganzen komplexen Sachverhalt zu erklären. Der sei ja nicht alltäglich gewesen. Diese Subventionszahlungen seien etwas ganz Ungewöhnliches gewesen, was sie vorher noch nie gehört habe. Das sei ausführlich besprochen worden.

Letztendlich sei von Anfang an klar gewesen, dass dieser Fall nicht ohne die Staatsanwaltschaft abgeschlossen werden könne, sondern dass sich die Straf- und Bußgeldsachenstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt an die Staatsanwaltschaft wenden werde. Es sei dann entschieden worden, dass dies am Ende der Betriebsprüfung erfolgen solle. Sie habe zwischendrin einmal überlegt, ob sie sich schon vorher an die Staatsanwaltschaft wenden solle, weil sie bei der Höhe des Betrags und der zu erwartenden Strafe daran gedacht habe, ob vielleicht Fluchtgefahr bestehe. Matthias Schmider habe wohl auch ziemlich Angst vor einer Strafe gehabt. Aber sie habe dann davon abgesehen und erst im Januar 1998 den Kontakt mit Herrn Dr. Klee hergestellt.

Auf die Frage, ob in ihren Besprechungen mit Oberstaatsanwalt Dr. Klee auch andere Straftatbestände angesprochen worden seien, sagte die Zeugin, nein, daran könne sie sich nicht erinnern. Sie selbst habe das auch gar nicht in Erinnerung, dass bei dieser Sache überhaupt eine nicht steuerliche Straftat im Raum gestanden habe.

Nach ihrer Erinnerung sei es um drei verschiedene Tatkomplexe gegangen. Das eine sei eine Sache mit irgendeiner Scheckzahlung gewesen, dann sei es um Subventionszahlungen, diese Markterschließungskosten, in einer beträchtlichen Größenordnung für diese Systeme in Frankreich gegangen und letztlich um diese

zwei Systeme, die gefehlt haben. Auf den Vorhalt, dass in dem roten Bogen im Anschluss an den BP-Bericht unter Nr. 4 – II. Objektiver Tatbestand stehe, dass im Gegensatz zum früheren Verfahren kein Hinweis auf eventuelle andere Straftaten vorhanden sei und die anschließende Frage, ob bei ihr die Möglichkeit anderer Straftaten bei den Gesprächen mit Herrn Dr. Klee keine Rolle gespielt habe, antwortete die Zeugin, also 1998, nein. Der Kreditbetrug, das sei 1993, 1994 gewesen.

13. Dr. Robert-Dieter Klee

Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee, früher Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, gab an, er sei irgendwann im Jahr 1998 von der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach über den Sachverhalt informiert worden, wie er in dem Abschlussbericht und in dem von ihm gestellten Strafbefehlsantrag enthalten sei. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beschuldigte noch nicht vernommen gewesen, weswegen das Verfahren bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle verblieben sei. Nach der Vernehmung, in der der Beschuldigte Angaben gemacht habe, sei der Vorgang an ihn abgegeben worden.

Auf Vorhalt der im Strafbefehl enthaltenen Tatvorwürfe und der daran anschließenden Frage, warum das Strafbefehlsverfahren bei jemandem, der so fortgesetzt gehandelt habe und von dem er gewusst habe, dass er auch in früheren Zeiten sich nicht gesetzestreu verhalten habe, gewählt worden sei, erklärte der Zeuge, dass er seines Erachtens von dem alten Verfahren nichts mehr gewusst habe. Er sei mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle der Auffassung gewesen, dass diese Bestrafung mit einer Höchststrafe das angemessene Maß sei. Wenn er sich richtig entsinne, sei es ein unvorbestrafter Täter gewesen und da wäre in einer Hauptverhandlung nicht mehr herausgekommen, sondern weniger. Auf den Einwand, dass manchmal natürlich auch eine Hauptverhandlung durchgeführt werde, um in der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass solche Straftaten keine Kavaliersdelikte seien und dass es absolut unüblich sei bei dem Umfang, auch bei der beantragten Strafe, rund 2,5 Millionen, dies im Strafbefehlsverfahren abzuwickeln, führte der Zeuge aus, im Strafbefehlsverfahren kriege man die höchsten Geldstrafen, die niemals in einer Hauptverhandlung zu bekommen seien. Dies sei eine alte Tatsache, Erfahrung. Wenn er die Höchststrafe beantrage, dann reiche das seines Erachtens aus. 720 Tagessätze sei die höchste Strafe, die er in einem Strafbefehl verhängen könne. Auf den Einwand, dass, wenn er sonst zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren komme, die 720 Tagessätze im Strafbefehlsverfahren keine angemessene Strafe seien, erwiderte der Zeuge, man müsse natürlich auch die damaligen Umstände sehen. Die Steuerverwaltung habe ihm gesagt, der Beschuldigte sei kooperativ, er habe gezahlt.

Auf die weitere Frage, ob in einer Hauptverhandlung nach seiner Meinung eine zweijährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich herausgekommen wäre, antwortete der Zeuge, niemals, da wäre nicht mal eine einjährige Freiheitsstrafe herausgekommen. Das sei einfach die Erfahrung, dass auf dem Gebiet keine hohen Freiheitsstrafen zu erzielen seien, sondern dass man versuchen müsse, über die Geldstrafe das zu machen; und da könne man am besten arbeiten, wenn man das im Strafbefehlsverfahren mache.

Auf die weitere Frage, ob das so ein Interessenkonflikt gewesen sei, in dem man gesagt habe: *„Das bringt ja dem Staat zweieinhalb Millionen, und ihm bringt's dafür, dass er nicht in einer öffentlichen Klage am Pranger steht“?*, sagte der Zeuge, das sei eigentlich nie das Gespräch gewesen, dies mit der Prangerwirkung, soweit er sich erinnern könne. Es sei vom Taktischen her so gewesen: Es komme mehr raus als in einer Hauptverhandlung. Der Zeuge bestätigte, dass es nicht darum gegangen sei zu sagen: *„Was bringt dem Staat am meisten?“*, sondern: *„Was tut hier am meisten weh?“*.

Auf die Frage, ob er irgendwie so eine Daumenregel habe, eine Million ein Jahr, dies habe er mal gehört, antwortete der Zeuge, er kenne dieses Raster nicht, man müsse doch den Einzelfall sehen. Ein Raster, nach dem eine Million ein Jahr betrage, das wäre schön für manche, aber das gebe es nicht.

Auf die Frage, ob das Amtsgericht Baden-Baden, welches über den Erlass des Strafbefehls entschieden habe, über die Einstellung des früheren Verfahrens ge-

gen Matthias Schmider gemäß § 153 a StPO in Kenntnis gesetzt worden sei, antwortete der Zeuge, das könne er im Augenblick nicht sagen, weil er die Akte nicht vorliegen habe. Normalerweise müsste, wenn ein neues Verfahren eingehe, über die zentrale Namenskartei ein Ausdruck erfolgt sein. Nun wisse er nicht, ob da ein Ausdruck da gewesen sei. Ihm sei jedenfalls diese Einstellung aus dem Jahr 1994 1998 nicht mehr bekannt gewesen. Für ihn sei das praktisch ein frisches Verfahren gewesen, zumal das damalige Verfahren seines Wissens bei den Besprechungen mit der Steuerverwaltung überhaupt nicht angesprochen worden sei. Er habe nirgends etwas darüber gesehen, dass auf 1993 oder so Bezug genommen worden sei. Soweit er wisse, sei Matthias Schmider unbestraft gewesen und deswegen sei für ihn eigentlich eine Freiheitsstrafe nicht in Betracht gekommen.

Auf die Frage, warum der Vorwurf der nicht versteuerten Subventionszahlungen in Höhe von über 40 Millionen DM fallengelassen worden sei, erklärte der Zeuge, dafür sei er nicht zuständig gewesen, das sei schon von der Steuerverwaltung eingestellt worden. Insofern sei das gar nicht erst an die Staatsanwaltschaft gekommen.

Der Zeuge bestätigte, dass das Verfahren gegen Matthias Schmider weder dem Behördenleiter noch dem Generalstaatsanwalt und dem Justizministerium berichtet worden sei. Die Person sei für ihn oder damals auch nicht in der Öffentlichkeit irgendwie, wie Boris Becker oder so, bekannt gewesen.

Auf Vorhalt von § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 OrgStA im Auszug

„Über alle Angelegenheiten von größerer Bedeutung muss der Behördenleiter unterrichtet werden. Dies gilt insbesondere für Strafsachen, die wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen des Aufsehens, das sie in der Öffentlichkeit erregt haben oder erregen können, oder aus sonstigen, z. B. politischen Gründen oder wegen der Persönlichkeit oder Stellung eines Beteiligten bedeutsam sind.“

„Das Justizministerium ist in Strafsachen von größerer Bedeutung, sofern sie die Öffentlichkeit, insbesondere auch parlamentarische oder sonstige politische Kreise, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, möglichst frühzeitig, jedenfalls vor endgültigen Entschließungen, zu unterrichten.“

und der Bemerkung, dass Matthias Schmider doch auch eine bekannte Persönlichkeit gewesen sei, sagte der Zeuge, er wisse nicht, ob er bekannt gewesen sei. Ihm sei er jedenfalls nicht so bekannt gewesen, dass er der Auffassung gewesen sei, das müsse gemeldet werden. Das gehe ja schon daraus hervor, dass er von einem Strafbefehl ausgegangen sei. Sonst müsse er jeden Strafbefehl eventuell berichten und das sei natürlich nicht der Sinn der OrgStA gewesen. Vor allen Dingen sei es nicht der Sinn, wenn ein Abteilungsleiter oder stellvertretender Behördenleiter ein Verfahren mache, dass er dann alles – –. Es sei ja manchmal auch so, dass man selbst entscheide.

Auf die Frage, ob ihm die Brüder Schmider nicht als bedeutende Persönlichkeiten im Raum Karlsruhe/Baden-Baden zum damaligen Zeitpunkt bekannt gewesen seien, antwortete der Zeuge, er habe nicht in Baden-Baden gelebt, sondern in der Pfalz. In Baden-Baden sei er nur dienstlich gewesen und da habe er nichts mit den beiden zu tun gehabt.

14. Klaus Jung

Der Zeuge Jung, Richter am Amtsgericht Baden-Baden, verneinte die ihm zu Beginn der Vernehmung gestellte Frage, ob er sich an den Strafbefehl, der von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Herrn Dr. Klee, am 31. März 1998 beantragt und von ihm am 2. April 1998 unterzeichnet worden sei, erinnere. Auf die anschließende Frage, ob er häufig Strafbefehle mit einer Geldstrafe in Höhe von zweieinhalb Millionen unterschreibe, antwortete der Zeuge, selbstverständlich nicht. Wobei es durch die zentrale Zuständigkeit des Amtsgerichts Baden-Baden immer wieder vorkomme, also auch in Steuerstrafsachen. Strafbefehle in Millionenhöhe seien nicht tägliches Geschäft, aber es komme immer wieder vor.

Auf die weitere Frage, ob er schon mal einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nicht entsprochen habe, weil er sich gesagt habe, also die Steuerstrafsache muss jedenfalls öffentlich verhandelt werden, erklärte der Zeuge, also aus dem Grund,

den der Fragesteller gerade genannt habe, nicht. Er lese üblicherweise zunächst den Strafbefehlsantrag und dann die Akte, um zu sehen, ob sich der Tatvorwurf, der im Strafbefehl gemacht werde, in der Akte wieder finde. Wenn das so sei, dann erlasse er den Strafbefehl. Wenn es nicht passe oder wenn es noch auf Zeugenaussagen ankomme, dann sei er in einzelnen Fällen so verfahren, dass er, statt den Strafbefehl zu erlassen, Termin zur Hauptverhandlung bestimmt habe. Auf den Vorhalt, dass dies sozusagen zugunsten des Beschuldigten sei und ob er umgekehrt sich auch schon einmal gesagt habe: *„Na ja, also die Staatsanwaltschaft lässt den aber hier billig wegkommen, das kann ich so nicht akzeptieren, da muss in einer Hauptverhandlung der Vorwurf geklärt werden“*, erwiderte der Zeuge, also die Staatsanwaltschaft Baden-Baden sei ihm jetzt aus seiner neunjährigen Praxis bislang noch nicht dadurch bekannt geworden, dass er sage: *„Sollen das jetzt Sonderangebotswochen sein?“* Also eher, dass er manchmal denke: *„Das ist vielleicht ein bisschen hoch gegriffen“*. Aber dann sei es ja wiederum Sache des Angeklagten, gegebenenfalls Einspruch einzulegen. Den Erlass eines Strafbefehlsantrags mit der Begründung abgelehnt: *„Die Strafe, die hier beantragt ist, ist zu gering“*, das habe er in neun Jahren nicht getan.

Auf den Vorhalt, dass er also unter dem Gesichtspunkt *„Das muss in jedem Fall in einer öffentlichen Hauptverhandlung geklärt werden“* noch keine öffentliche Hauptverhandlung angeordnet habe, erläutert der Zeuge, dass das Gesetz das Strafbefehlsverfahren ausdrücklich dafür vorsehe, dass man einem Angeklagten auf diese Art und Weise die Hauptverhandlung erspare. Wenn ein Strafbefehlsantrag vorliege, zu sagen: *„Das muss aber verhandelt werden“*, einfach nur, damit der an die Öffentlichkeit gezerrt werde und die Öffentlichkeit davon erfahre, also er glaube, das finde sich im Gesetz so nicht. Das sei nicht der Gedanke, der hinter diesem ganzen Strafbefehlsverfahren stehe. Der Zeuge bemerkte ergänzend, 720 Tagessätze à 3.400, also knapp zweieinhalb Millionen, das sei die Höchstzahl, die man im Strafbefehlswege verhängen könne. Er könne sich in der ganzen Zeit nicht daran erinnern, dass er mal dieses gesetzliche Höchstmaß ausgeschöpft habe, mit dieser einen Ausnahme.

Er wäre nicht auf die Idee gekommen, zu sagen *„Das ist zu wenig, das muss verhandelt werden“*. Das hätte man nur verhandeln können mit dem Ziel, dass da eine Freiheitsstrafe zu verhängen sei. Er habe jetzt die Registerauszüge nicht im Kopf, aber wenn der Angeklagte nicht vorbestraft sei, dass man da gleich zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung komme, sei nicht der Regelfall.

Er meine auch, dass er, wenn er sage: *„Das muss verhandelt werden, damit die Öffentlichkeit davon erfährt, dass dieser Mann blamiert wird vor der Presse“*, das sei durchaus angreifbar. Das würde ihm zumindest im Falle einer Dienstaufsichtsbeschwerde dieses Angeklagten mit Sicherheit eine Rüge eintragen, weil er das gar nicht begründen könnte. Auf die Frage, ob er nicht meine, dass das zu seiner richterlichen Unabhängigkeit gehöre, antwortete der Zeuge, also Gründe für dienstliche Rügen zu schaffen, sicherlich nicht.

Auf die weitere Frage, ob er schon mal erwogen habe, ob er bei einer Steuerhinterziehung dieser Dimension und dem Unrechtsgehalt, der sich hier in der Strafe in Höhe von Zweijahreseinkommen ausdrücke, überhaupt die richtige Adresse als Einzelrichter gewesen sei, sagte der Zeuge, solange es sich um ein Vergehen handle, sei er als Strafrichter am Amtsgericht zuständig, es sei denn, es sei eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten, dann wäre das Schöffengericht zuständig. Aber selbst wenn man von diesen Zweijahreseinkommen ausgehe, was ja einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren entspreche, sei er immer noch zuständig. Auf den Einwand, dass er sich also an den Vorstellungen des Staatsanwalts orientiere, erwiderte der Zeuge, mit einer gewissen beruflichen Erfahrung habe er gelernt, was es an Spielregeln gebe, die letztendlich ja auch durch die obergerichtliche Rechtsprechung geprägt worden seien, dass man also gegen jemanden, der keine Vorstrafen habe, nicht ohne Weiteres eine Freiheitsstrafe und dann auch nicht unbedingt eine, die zwei Jahre übersteige, verhänge. Da mache es auch keinen Sinn nachdem er wisse, dass der Schöffenrichter am Amtsgericht Baden-Baden das sehr genau überprüfe, ob er zuständig sei oder nicht, die Akte dem Schöffengericht vorzulegen. Wenn er dies getan hätte, hätte er sie wieder bekommen, da habe er überhaupt keinen Zweifel dran. Das würde nur dazu führen, dass die Verfahrensakte einige Wochen durchs Haus kreise und anschließend wieder auf seinem Schreibtisch liege. Darin sehe er keinen Sinn.

Auf den Vorhalt, dass der Ausschuss bisher Steuerfahnder, Betriebsprüfer und Staatsanwälte gehört habe und er der erste unabhängige Richter sei, weshalb es wichtig sei zu hören, was er zu der Betrachtungsweise Dr. Klees sage, nämlich dass in diesem Fall wohl keine Freiheitsstrafe von zwei Jahren herauskomme, dass aber unter Ausnutzung des Interesses des Angeklagten, eine öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden, im Strafbefehlsverfahren der höchstmögliche Tagessatz erzielt werden könne, antwortete der Zeuge, dies decke sich zu 100 % mit der Praxis.

Die Frage, ob ihm zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Strafbefehlsantrag bekannt gewesen sei, dass gegen Matthias Schmider 1994 ein Steuerstrafverfahren wegen Scheinrechnungen in Höhe von 274 Millionen DM anhängig gewesen sei, welches nach § 153 a StPO eingestellt worden sei, verneinte der Zeuge. Wenn die Staatsanwaltschaft Verfahren einstelle, erfahre er das nicht immer, es sei denn, er habe seine Zustimmung dazu erteilt. Wenn er die Arbeit des Untersuchungsausschusses richtig verfolgt habe, habe er ja die Zustimmung zu dieser Einstellung gerade nicht erteilt, weil er die Akte nicht bekommen habe. Er meine, selbst dann, wenn er der Einstellung zugestimmt hätte, wäre es fraglich, ob er das vier Jahre später noch gewusst hätte. Es gebe üblicherweise keinen Hinweis der Staatsanwaltschaft: „Gegen diesen Angeklagten wurde vor vier Jahren schon mal ermittelt; da wurde das Verfahren eingestellt“. Als Staatsanwalt bekomme man üblicherweise die Akte vorgelegt, nachdem sie über die Registerabteilung gelaufen sei und es hänge vorne so ein kleiner Zettel dran mit Verfahren, die anhängig gewesen seien. Es werde manchmal versäumt, den Zettel, wie es eigentlich sein sollte, wieder zu entfernen und dann sehe er als Richter: „Aha, da ist schon mal was gelaufen“. Der Zeuge bestätigte, dass ihm in diesem Fall kein Zettel und keine „Kaffeegerüchte“ bekannt geworden seien.

A. II. 2.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, im Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

2. was welche Behörden des Landes und die Landesregierung nach Kenntnis der Anzeigen im FlowTex-Komplex im Einzelnen unternommen, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, insbesondere

– welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die damals in der Staatsanwaltschaft Mannheim für den FlowTex-Komplex zuständige Staatsanwältin heute den Vorwurf der Aktenmanipulation erhebt.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96, 401 Js 22627/01

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe Js 15/01, MA 4/00

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E-27/00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Aus den Akten ergibt sich Folgendes:

Am 15. Mai 1996 ging das von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegebene Verfahren gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann u. a. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bei der Staatsanwaltschaft Mannheim ein. Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Mannheim unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 geführt. Als Vertreter des zu diesem Zeitpunkt abwesenden Abteilungsleiters der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Mannheim war Oberstaatsanwalt Arnold für die Zuteilung des Verfahrens an ein Dezernat der Abteilung zuständig. In diesem Zusammenhang informierte er sich telefonisch bei dem Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach, Regierungsdirektor Markus Schmidt, über Stand und Hintergründe des Verfahrens. Das Ergebnis dieser Besprechung hielt er in einem handschriftlichen Vermerk vom 21. Mai 1996 fest. In diesem Vermerk nimmt Oberstaatsanwalt Arnold auf bestimmte Bände und Aktenseiten Bezug:

„... Vermerk: Tel. Rspr. mit Herrn Schmidt, Leiter der Steufa beim FA. K'he-Durlach:

...

...

3. Die USt-VAen der Fa. KSK guided microtunneling GmbH für 1-3/96 wurden auf Anforderung der Prüfer zwischenzeitlich nachgereicht (Bd. I, 136)

4. Laut einer anonymen Anzeige v. 25. April 1996 (vgl. Vermerk Bd. II Bl. 21) sollen in den Büchern der KSK-GmbH 1.000 Bohreinheiten als Bestand erfasst sein; tatsächlich existieren aber nur 129 Bohreinheiten. Die BP ersucht derzeit die Lieferfirmen dieser Geräte,

Fa. Daimler-Benz
Fa. Doll
Fa. Wackerhut

um Auskunft, wie viele Bohreinheiten tatsächlich geliefert wurden. Sollte sich die Differenz bestätigen, wird dieser Vorgang/Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Kreditbetrugs zu prüfen sein, die Geräte wurden geleast u. u. U. finanziert.

...

6. Bei der BP seien 9 Rechnungen über 15,8 Mio. DM festgestellt worden, bzgl. derer der Verdacht besteht, dass ihnen keine Lieferungen/Leistungen zugrunde lägen. (Luftgeschäfte) – vgl. AV der BP v. 25. April 1996 – Bd. I Bl. 121 – dieser Vorgang wird nicht von der Selbstanzeige umfasst – Hieraus ist der Verdacht der USt-, KöSt- u. Gew.steuerhinterziehung herzuleiten.

7. Lt. Herrn Schmidt wird die Steufa beim FA K'he-Durlach bei dem Vorliegen der weiteren Feststellungen auf die StA MA zukommen. Durchsuchungen seien im gegenwärtigen Stadium der Ermittlungen – auch angesichts der weitläufigen Räumlichkeiten der Firmengruppe, u. a. in Ettlingen und Weimar – nicht geboten. ...“

In der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Kopie der Akte 609 Js 145/96, die in einem Leitz-Ordner abgeheftet ist, befindet sich der handschriftliche Vermerk vom 21. Mai 1996 zu Beginn der Akte hinter einer Kopie einer Pressenotiz vom 22. Mai 1996. In der Kopie ist der Vermerk mit dem Wort „Handakte“ überschrieben und mit den Ziffern 1 bis 3 blattiert.

Oberstaatsanwalt Arnold teilte das Verfahren dem damals erst ab 1. Juli 1996 wieder besetzten Dezernat 609 zu. Nachdem die Vertreterin des Dezernats 609, Staatsanwältin Smid, die Übernahme des Verfahrens verfügt hatte, erfolgte die Sachbearbeitung ab dem 1. Juli 1996 durch Staatsanwältin Krenz, heute Richterin am Landgericht Mannheim.

Nach Aktenlage war die in der Akte enthaltene telefonische anonyme Anzeige vom 25. April 1996 nicht Gegenstand der Ermittlungen. Darüber hinaus ergeben sich aus der Akte keine Hinweise darauf, dass der Inhalt der Anzeige und die im Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold unter Nrn. 4 und 7 hierzu festgehaltenen ergänzenden Hinweise des Sachgebietsleiters der Steuerfahndungsstelle, Markus Schmidt, Gegenstand einer Besprechung zwischen der damaligen Staatsanwältin Krenz und der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach gewesen sind.

Mit Verfügung vom 16. Januar 1997 trennte Staatsanwältin Krenz das Verfahren gegen die Beschuldigte Neumann ab und übersandte es zur Übernahme an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Für das bei der Staatsanwaltschaft Mannheim weiterhin anhängige Verfahren gegen die Beschuldigten Schmider, Dr. Kleiser, Rechtsanwalt S. und Steuerberater W. hatte Frau Krenz ein Aktendoppel der „Straf- und Bußgeldakte Angelika Neumann“ fertigen lassen. Die Originalakte Angelika Neumann übersandte sie an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen.

Mit Verfügung vom 24. Juni 1997 stellte Frau Krenz den bei der Staatsanwaltschaft Mannheim noch anhängigen Teil des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser wegen des Verdachts der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerhinterziehung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Das Verfahren gegen den Beschuldigten Rechtsanwalt S. trennte sie mit Verfügung vom selben Tag ab und übersandte es zur Übernahme an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Eine abschließende Verfügung hinsichtlich des Beschuldigten W. erfolgte nicht.

Das Ermittlungsverfahren 609 Js 145/96 und der Gegenstand der Besprechungen, die im Rahmen dieses Verfahrens zwischen der damaligen Staatsanwältin Krenz und der Steuerfahndungsstelle geführt wurden, bekamen erst im August 2001 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen zwei Steuerfahnder des Finanzamts Karlsruhe-Durlach und deren Sachgebietsleiter wieder Relevanz.

Nachdem die Aktenvermerke der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach vom 2. und 3. Juli 1996 über die Angaben des Amtsrats Krumes am 2. August 2001 von der OFD Karlsruhe der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe bekannt gegeben worden waren, hatte der Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft Mannheim gemäß § 145 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) beauftragt, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen, soweit sich

Anhaltspunkte für strafbare Handlungen aus den beiden Aktenvermerken vom 2. und 3. Juli 1996 ergeben. In dem daraufhin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen die Steuerfahnder und deren Sachgebietsleiter eingeleiteten Ermittlungsverfahren 401 Js 22627/01 wurde Richterin am Landgericht Krenz von Staatsanwältin Völker als Zeugin vernommen. In ihrem Ersuchen an den Herrn Präsidenten des Landgerichts Mannheim um Erteilung einer Aussagegenehmigung führte Staatsanwältin Völker aus, dass Richterin am Landgericht Krenz als Zeugin unter anderem Auskunft über die damalige Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Mannheim und der Steuerfahndung Karlsruhe geben solle. Ihre Vernehmung sei erforderlich, um den Ablauf der damaligen Ermittlungen und eventuelle Absprachen zwischen den beteiligten Ermittlungsbehörden Staatsanwaltschaft Mannheim und Steuerfahndung Karlsruhe einerseits sowie Staatsanwaltschaft Mühlhausen und Steuerfahndung Erfurt andererseits zu erfragen.

In der Vernehmung am 31. August 2001 befragte Staatsanwältin Völker Richterin am Landgericht Krenz unter anderem zu dem Vermerk von Herrn Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996. Über die Vernehmung wurde ein Tonbandprotokoll in Anwesenheit der Zeugin diktiert. Frau Krenz erhielt das niedergeschriebene Protokoll zur Durchführung des schriftlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 168 StPO zur Durchsicht ausgehändigt. In dem zur Durchsicht ausgehändigten Protokoll war zum Thema Vermerk des Herrn Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 Folgendes festgehalten:

„Frage:

Ausweislich der heute vorgelegten Ermittlungsakte 609 Js 145/96 ist dort ein vorgehefteter Vermerk des Herrn Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 vorhanden.

Können Sie sich an diesen Vermerk erinnern?

Antwort:

Nein, an diesen Vermerk kann ich mich nicht erinnern. Ich habe ihn zum ersten Mal gesehen, als er mir im Rahmen dieser Zeugenbefragung vorgelegt wurde.“

Frage:

Können Sie sicher ausschließen, dass dieser Vermerk bei der Ermittlungsakte 609 Js 145/96 vorhanden war?

Antwort:

Ich kann nur sagen, dass ich diesen Vermerk noch nie gesehen habe. Wenn ich mir heute meine Abschlussverfügung vom 24. Juni 1997 ansehe, dann hat diese ja auch einen rein steuerstrafrechtlichen Inhalt. ...“

Mit Schreiben vom 10. September 2001 wandte sich Frau Richterin am Landgericht Krenz an Herrn Oberstaatsanwalt Jobski, den Leiter der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Mannheim, und teilte ihm mit, dass Änderungen und Ergänzungen in dem „Entwurf der Niederschrift“ ihrer Vernehmung vom 21. August 2001 erforderlich seien. Sie bitte, mitzuteilen, in welcher Form diese Änderungen und Ergänzungen in die Niederschrift aufgenommen werden sollen.

Eine Beantwortung des Schreibens ist aus der Akte nicht ersichtlich.

Am 19. September 2001 übersandte Frau Richterin am Landgericht Krenz der Staatsanwaltschaft Mannheim die von ihr handschriftlich ergänzte Vernehmungsniederschrift und führte in ihrem Übersendungsschreiben aus:

„Beiliegend übersende ich Ihnen das Protokoll über meine Vernehmung durch Staatsanwältin Völker am 31. August 2001. Nachdem – auch – mein Schreiben vom 10. September 2001 an Oberstaatsanwalt Jobski unbeantwortet blieb, habe ich die von mir angebrachten Änderungen und Ergänzungen unmittelbar in das mir übersandte Konzept eingefügt.

Die mir von Oberstaatsanwalt Jobski am 3. September 2001 zur vorliegenden Vernehmung ergänzend gestellte Frage:

„Ist Ihnen die Telefon-Notiz des FA Erfurt vom 25. April 1996 bekannt, welche einen anonymen Hinweis enthält? Können Sie sich erinnern, diese im Rahmen Ihrer damaligen Ermittlungen gesehen oder besprochen zu haben?“

beantworte ich wie folgt:

„Ich schließe aus, dass diese Telefonnotiz seinerzeit Bestandteil der mir vorgelegten Steuerstraf-Akte war. Deswegen ist mir diese Telefonnotiz nicht bekannt. Auch hier kann ich mich über die aktuelle Aktenführung nur wundern, insbesondere wenn ich mir die Paginierung betrachte.“

Im Übrigen gibt mir diese Vernehmung Anlass, ihren Ablauf im Einzelnen festzuhalten wie folgt:

Am 31. August 2001 fand ich mich im Dienstzimmer von Staatsanwältin Völker zu dem telefonisch abgesprochenen Vernehmungstermin ein. Sie schlug vor, von meiner Aussage ein von ihr diktiertes Tonbandprotokoll zu fertigen, das sie sodann von einer Schreibkraft zu Papier bringen lasse. Diese Niederschrift werde sie mir sodann als Vernehmungsentwurf zur Durchsicht im Hinblick auf evtl. Änderungen bzw. Ergänzungen zukommen lassen. Allein die von mir sodann überprüfte und unterschriebene Fassung werde sie sodann zu den Akten nehmen. Hiermit war ich einverstanden. Staatsanwältin Völker diktierte dann meine Aussage – mit ihren Worten – auf Tonträger. Im Hinblick auf ihre Zusage, mir diesen Entwurf sodann zuzuleiten, verzichtete ich auf das Vorspielen des Diktats nach Abschluss der Vernehmung.

Am 5. September 2001 teilte mir Staatsanwältin Völker telefonisch mit, dass sie bereits das von mir handschriftlich verbesserte und ergänzte Aussagekonzept einer späteren Reinschrift des Vernehmungsprotokolls zum Nachweis des „historischen Zustandekommens der Aussage“ vorheften wolle. Damit war ich angesichts der erwähnten Absprache nicht einverstanden; dies habe ich ihr auch erklärt.

Nachdem meine telefonische und schriftlich wiederholte Anfrage bei Oberstaatsanwalt Jobski, wie zu verfahren sei, bislang ohne Reaktion blieb, erhalten Sie zum Anschluss an Ihre Ermittlungsakte die von mir nunmehr handschriftlich korrigierte, ergänzte und auf jeder Seite abgezeichnete Vernehmungsniederschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Krenz
(Richterin am Landgericht)“

In der Vernehmungsniederschrift hatte sie ihre Antwort auf die Frage, ob sie sicher ausschließen könne, dass der Vermerk von Herrn Oberstaatsanwalt Arnold bei der Ermittlungsakte 609 Js 145/96 gewesen sei, handschriftlich wie folgt ergänzt und abgeändert:

„Ja. In meiner damaligen Ermittlungsakte befand sich dieser Vermerk nicht. Deswegen kann ich ausschließen, diesen Vermerk jemals gesehen zu haben. Wenn ich mir heute meine Abschlussverfügung vom 24. Juni 1997 ansehe, dann hat diese ja auch einen rein steuerstrafrechtlichen Inhalt. Ich stelle übrigens mit Befremden fest, dass dieser Vermerk nunmehr Aktenbestandteil geworden zu sein scheint. Dies geschah jedenfalls nach meiner Bearbeitung dieser Akte Über die Gründe dieser Art von Aktenführung könnte ich allerdings nur spekulieren; dies möchte ich jedoch an dieser Stelle nicht.“

Die Vernehmung von Richterin am Landgericht Krenz wurde von der Staatsanwaltschaft Mannheim zunächst weder dem Generalstaatsanwalt noch dem Justizministerium berichtet.

Nachdem in der Ausgabe der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 10. Dezember 2001 unter der Überschrift *„FlowTex“-Affäre – Akten manipuliert?“* berichtet worden war, dass Frau Richterin am Landgericht Krenz geäußert habe, ihr seien offenbar unvollständige Akten zur Bearbeitung des Vorgangs – 609 Js 145/96 – übergeben worden, forderte der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe am 11. Dezember 2001 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim einen Bericht an. Dieser erfolgte am 13. Dezember 2001 über den Generalstaatsanwalt an das Justizministerium. In dem Be-

richt wurde unter anderem ausgeführt, dass Oberstaatsanwalt Arnold als Vertreter des Abteilungsleiters die von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen übersandten Akten zunächst durchgesehen und nach telefonischer Rücksprache mit dem damaligen Leiter der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Markus Schmidt, seine über den Verfahrensgegenstand erlangten Kenntnisse im Vermerk vom 21. Mai 1996 niedergelegt habe. Der Vermerk sei als Notiz, jedenfalls nicht als offizieller Aktenbestandteil zur Kenntnisnahme durch die künftige Dezernentin/den künftigen Dezernenten des Dezernats 609 bestimmt gewesen. Wer handschriftlich auf den Vermerk vom 21. Mai 1996 das Wort „Handakte“ angebracht habe, ließe sich nicht feststellen. Weder Frau Staatsanwältin Smid, die damals das unbesetzte Dezernat 609 vertreten habe, noch Frau Staatsanwältin Böhmer als damalige Vertreterin von Herrn Oberstaatsanwalt Arnold haben ihre Handschrift erkennen können. Die Vernehmung von Frau Richterin am Landgericht Krenz vom 31. August 2001 war dem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Klärung der Frage, welche Aktenbestandteile der damaligen Sachbearbeiterin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, Frau Krenz, vorlagen, war unter anderem Gegenstand des bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe geführten Anzeigeüberprüfungsvorgangs – Js 15/01 –.

In dieser seit dem 17. August 2001 aufgrund einer Anzeige eines Heidelberger Vereins gegen Oberstaatsanwalt Zimmermann und Richterin am Landgericht Krenz anhängigen Anzeigesache Js 15/01, in der es auch um die Sachbehandlung des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96 der Staatsanwaltschaft Mannheim ging, wurde Oberstaatsanwalt Arnold mit Verfügung vom 11. Dezember 2001 schriftlich als Zeuge vernommen. Er beantwortete die ihm gestellten Fragen mit Schreiben vom 20. Dezember 2001. Er gab an, dass der Aktenvermerk vom 21. Mai 1996 von ihm gefertigt worden sei. Der auf dem Aktenvermerk auf der ersten Seite angebrachte Schriftzug „Handakte“ stamme nicht von ihm. Ihm sei auch nicht bekannt, wer diesen Schriftzug angebracht habe. Auf die Frage, wem er den Vermerk zur Kenntnis gegeben habe, antwortete er, die bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Akten haben aus einem oder mehreren roten Heftern bestanden. Den Vermerk habe er nicht in die Akten eingeheftet, sondern lose zu der Akte genommen und zwar mit ziemlicher Sicherheit vorne auf die Akten gebunden. Er habe die Akten der Vertreterin des vorübergehend nicht besetzten Dezernats 609, Staatsanwältin Smid, in deren Dienstzimmer überbracht. Sein Aktenvermerk vom 21. Mai 1996 habe sich bei den Akten befunden.

Die Frage, ob er den Vermerk selbst in schriftlicher Form oder dem Inhalt nach mündlich Frau Staatsanwältin Krenz bekannt gegeben habe, verneinte Oberstaatsanwalt Arnold. Seit Zuschreibung des Verfahrens zum Dezernat 609 und der Überbringung der Akten an Frau Staatsanwältin Smid habe er die Akten einschließlich seines Vermerks in der Folgezeit nicht mehr in Händen gehabt. Dies sei erst nach Einleitung des FlowTex-Verfahrens der Fall gewesen. Die Akte habe dann aus einem Leitz-Ordner bestanden. In diesem Leitz-Ordner sei sein Aktenvermerk am Anfang eingeheftet gewesen.

Die weiteren Fragen beantwortete der Zeuge wie folgt:

Frage:

„... 5. Hatten Sie bei der Abfassung des Vermerks Kenntnis von einer am 25. April 1996 beim Finanzamt Weimar eingegangenen anonymen telefonischen Anzeige, in der von „Luftgeschäften“ im Zusammenhang mit der Zahl der Bohrgeräte der Firmen KSK bzw. FlowTex die Rede war? Falls ja: Woher hatten Sie die Kenntnis? Falls Ihnen dazu damals eine Aktennotiz vorlag, wo befand sich diese? Können Sie angeben, ob eine derartige Aktennotiz in den Frau Krenz seinerzeit vorliegenden Akten des Verfahrens 609 Js 145/96 enthalten war? ...“

Antwort zu:

„... Frage 5: Wie ich aus meinem Vermerk vom 21. Mai 1996 – Ziff. 4 – entnehme, befand sich in den bei der Staatsanwaltschaft Mannheim eingegangenen Akten die Notiz vom 25. April 1996 über eine telephonisch beim FA Weimar eingegangene anonyme Anzeige. – Ausweislich meines Vermerks vom 21. Mai 1996 – Ziff. 4 – war diese Notiz Gegenstand der telephonischen Unter-

redung mit Herrn ORR Schmidt, Steuerfahndungsstelle beim FA Karlsruhe-Durlach. –

Da ich die Akten nicht persönlich Frau Krenz übergeben habe, kann ich aus eigener Kenntnis nicht sagen, ob sich die vorgenannte Notiz vom 25. April 1996 bei den Akten befand, als die Akten Frau Staatsanwältin Krenz als der später tätig gewordenen Dezernentin 609 erstmals vorgelegt wurden. – Ich habe die Notiz vom 25. April 1996 keinesfalls aus der Akte entnommen. ...“

Frage:

„... 6. Frau Krenz hat bei ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung in dem dortigen Ermittlungsverfahren – 609 Js 22627/01 – gegen Markus Schmidt u. a. am 31. August 2001 angegeben, seinerzeit von dem Vermerk keine Kenntnis gehabt und ihn erstmals im Rahmen der Vernehmung am 31. August 2001 gesehen zu haben. Können Sie hierzu aus eigener Kenntnis Stellung nehmen? Können Sie angeben, ob der Vermerk von der Ermittlungsakte getrennt aufbewahrt wurde, ggf. von einer anderen Person als der seinerzeitigen Staatsanwältin Krenz? ...“

Antwort zu:

„... Frage 6: Zu der in Frage 6 wiedergegebenen Angabe von Frau Krenz in deren Vernehmung am 31. August 2001 kann ich aus eigener Kenntnis keine Angaben machen.

Über die Art und Weise der Aufbewahrung meines Vermerks vom 21. Mai 1996 nach Übergabe der Akten an Frau Staatsanwältin Smid kann ich keine Angaben machen. ...“

Frage:

„... 7. Dem hier vorliegenden Aktendoppel ist der Vermerk vorgeheftet. Wie ist der Vermerk, wenn er nicht von vornherein Bestandteil der Akte des Ermittlungsverfahrens – 609 Js 145/96 – war, zu dieser Akte gelangt? Wann ist er, wenn dies nicht von vornherein der Fall war, zu der genannten Akte gelangt? ...“

Antwort zu:

„... Frage 7: Hierzu verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3. ...“

Antwort zu:

„... Frage 3: Die bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Akten bestanden damals aus einem oder mehreren roten Heftern, das heißt nicht in Form eines LO. Den Vermerk vom 21. Mai 1996 habe ich nicht in die Akten eingeheftet, sondern lose zu der Akte genommen, und zwar mit ziemlicher Sicherheit vorne auf die Akten gebunden. ...“

Frage:

„... 8. Waren Sie zwischen dem 21. Mai 1996 bis zum 24. Juni 1997 mit dem Ermittlungsverfahren – 609 Js 145/96 – befasst? Wenn ja, in welcher Weise? Gab es zwischen Ihnen und der seinerzeitigen Staatsanwältin Krenz vor dem Abschluss des Verfahrens über die mögliche Vorgehensweise bei den Ermittlungen oder auch über Rechtsfragen Besprechungen? Wenn es solche Besprechungen gegeben hat, war Gegenstand die Frage möglicher Manipulationen hinsichtlich der Zahl der Bohreinheiten durch die Firmen KSK bzw. FlowTex? ...“

Antwort zu:

„... Frage 8: Ich war mit dem Ermittlungsverfahren 609 Js 145/96 in der Zeit zwischen 21. Mai 1996 und dem 24. Juni 1997 nicht befasst. Es gab zwischen mir und Frau Krenz in dieser Zeit über diesen Vorgang keinerlei Besprechungen.“

Am 28. Dezember 2001 erweiterte die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe das Verfahren Js 15/01 auf Oberstaatsanwalt Arnold. In der Verfügung vom 28. Dezember 2001 vermerkte der Sachbearbeiter des Verfahrens, Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer, Folgendes:

„Aufgrund des in der Presse erhobenen Vorwurfs einer Aktenmanipulation im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren – 609 Js 145/96 – der Staatsanwaltschaft Mannheim ... ist es erforderlich, die vorliegende Anzeigesache, welche die Sachbehandlung des vorgenannten Verfahrens bereits zum Gegenstand hat, auch auf Oberstaatsanwalt Arnold zu erstrecken."

Am 26. Februar 2002 vernahm Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer in dem Verfahren Js 15/01 Richterin am Landgericht Krenz als Beschuldigte. Wie bereits in ihrer Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Mannheim am 31. August 2001 und ihrem ergänzenden Schreiben vom 19. September 2001 gab sie an, der handschriftliche Aktenvermerk von Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 und die handschriftliche Aktennotiz eines Mitarbeiters des Finanzamts Weimar über die am 25. April 1996 dort eingegangene telefonische anonyme Anzeige seien nicht Bestandteil der ihr zur Verfügung stehenden Akte 609 Js 145/96 der Staatsanwaltschaft Mannheim gewesen.

Darüber hinaus erklärte sie, die Verfügungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. Mai 1996 und vom 13. Mai 1996 sowie der Aktenvermerk des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt vom 25. April 1996 seien in der von ihr 1996 und 1997 bearbeiteten Ermittlungsakte 609 Js 145/96 ebenfalls nicht enthalten gewesen.

Die betreffenden Aktenseiten waren Frau Richterin am Landgericht Krenz während ihrer Beschuldigtenvernehmung vorgehalten worden. Aus einem Vermerk Oberstaatsanwalts Dr. Schäfer vom 1. März 2002 ergibt sich, dass die vorgehaltenen Aktenseiten Ablichtungen aus der von ihm beigezogenen Akte 609 Js 145/96 der Staatsanwaltschaft Mannheim waren.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 13. Mai 1996 beinhaltet die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mannheim. Sie wurde von dem damaligen Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Staatsanwalt Müller – heute Müller-Wolfsen – unterzeichnet. Die Verfügung ist mit den Aktenseiten 25 und 26 blattiert. Auf der zweiten Seite der Verfügung (Blatt 26) ist der Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft Mannheim mit dem Datum 15. Mai 1996 und dem Zuweisungsvermerk zum Dezernat 609 mit dem Handzeichen Oberstaatsanwalts Arnold und dem Datum 30. Mai 1996 angebracht.

Zur Überprüfung der Angaben von Frau Krenz zog Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer die Originalakte im Verfahren gegen Angelika Neumann bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen – 540 Js 41175/97 – bei. Bei der Rückabgabe des Verfahrens bezüglich der Beschuldigten Neumann hatte die damalige Dezernentin Krenz die Originalakte an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen zurück übersandt und für das bei der Staatsanwaltschaft Mannheim verbleibende Verfahren 609 Js 145/96 Kopien fertigen lassen. In der Originalakte waren die Verfügungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. und 13. Mai 1996, der Aktenvermerk des Finanzamts Karlsruhe-Stadt vom 25. April 1996 sowie die Notiz eines Mitarbeiters des Finanzamts Weimar über die anonyme telefonische Anzeige vom 25. April 1996, mit derselben Blattierung enthalten wie in der bei der Staatsanwaltschaft Mannheim verbliebenen Kopie, die in Ablichtung auch dem Untersuchungsausschuss vorliegt.

Mit Vermerk vom 12. April 2002 hält Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer Folgendes fest:

„... Bei der Vorbereitung des Berichts für den Landtags-Untersuchungsausschuss zum FlowTex-Komplex habe ich in den Berichtshandakten MA 4/00 einen von mir gefertigten Aktenvermerk vom 27. Juli 2001 vorgefunden (Bd. IV, AS. 1933 bis 1939), der in Ablichtung nachfolgend zur Akte genommen wird. Darin habe ich u. a. den Inhalt eines Telefonats mit Oberstaatsanwalt Jobski vom 25. Juli 2001 festgehalten, in dem es um die anonyme telefonische Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996 ging. Der Vermerk hat in einer für das vorliegende Verfahren bedeutsamen Passage folgenden Inhalt: Oberstaatsanwalt Jobski teilte am 25. Januar 2001 telefonisch mit, er habe wegen des Sach-

verhalts mit Richterin am Landgericht Krenz Rücksprache gehalten. Diese habe angegeben, dass man allein aufgrund der sehr unpräzisen Angaben in der anonymen telefonischen Anzeige keine Grundlage gehabt habe, wegen des Verdachts des Betruges Durchsuchungsbeschlüsse zu erwirken. Das Schwergewicht des Verfahrens habe eindeutig auf der steuerrechtlichen Seite gelegen. Weitere Anhaltspunkte für betrügerische Handlungen hätten nicht vorgelegen. Insbesondere sei die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe erstattete schriftliche anonyme Anzeige der Staatsanwaltschaft Mannheim zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen."

Oberstaatsanwalt Jobski wurde am 17. April 2002 von Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer im Verfahren Js 15/01 unter anderem zu dem Gegenstand des Telefonats vom 25. Juli 2001 vernommen. Oberstaatsanwalt Jobski hatte keine Erinnerung mehr an das Telefongespräch.

Die damalige Vertreterin des Dezernats 609 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, Staatsanwältin Smid, gab in ihrer Vernehmung im Verfahren Js 15/01 am 4. März 2002 an, nach ihrer Erinnerung habe sich bei den ihr vertretungshalber zugeleiteten Akten kein handschriftlicher Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold befunden. Oberstaatsanwalt Arnold habe ihr in einem persönlichen Gespräch in ihrem Dienstzimmer mitgeteilt, dass ein Steuerstrafverfahren aus Thüringen zu übernehmen sei. Herr Arnold habe ihr aus dem Akteninhalt erzählt. Des Weiteren habe er ihr berichtet, dass er mit dem damaligen Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach, Markus Schmidt, das Verfahren telefonisch besprochen habe.

An die ihr aus den Akten vorgehaltenen Verfügungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. und 13. Mai 1996 sowie den handschriftlichen Vermerk des Mitarbeiters des Finanzamts Weimar über die telefonische anonyme Anzeige vom 25. April 1996 hatte Staatsanwältin Smid keine Erinnerung mehr.

Auf Vorhalt der Aussage Oberstaatsanwalts Arnold in seiner schriftlichen Zeugenvernehmung vom 20. Dezember 2001, in der er angegeben hatte, er habe die Akten Frau Staatsanwältin Smid in deren Dienstzimmer überbracht, sein Aktenvermerk vom 21. Mai 1996 habe sich bei den Akten befunden, führte Frau Smid aus, sie habe eine andere Erinnerung. Danach sei Herr Arnold ohne die Akten zu ihr ins Dienstzimmer gekommen, habe ihr den Fall erzählt und angekündigt, ihr die Akten über das Fach von Frau Krenz zuzuleiten. Als sie die Akten einen halben Tag später oder am folgenden Tag im Fach von Frau Krenz vorgefunden habe, sei der Aktenvermerk von Herrn Arnold nach ihrer Erinnerung nicht bei den Akten gewesen. Sie habe eine konkrete Erinnerung daran, dass sie für das Anschreiben an den Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle, Herrn Schmidt, nach einem Bezug gesucht habe. Da das Gespräch zwischen Herrn Arnold und Herrn Schmidt kurz zuvor stattgefunden habe, habe sie sich darauf aktuell beziehen wollen. Nach der Erledigung der Eintragungsverfügung habe sie die Akten in das Zimmer von Frau Krenz gelegt. Auf die Frage, ob sie auf der ersten Seite des handschriftlichen Vermerks von Herrn Arnold vom 21. Mai 1996 das Wort „Handakte" geschrieben habe, erklärte Staatsanwältin Smid, sie könne dies nicht ausschließen, es jedoch auch nicht mit Sicherheit bestätigen.

Oberstaatsanwalt Arnold gab in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 4. März 2002 im Verfahren Js 15/01 an, er habe das Wort „Handakte" nicht auf seinen Aktenvermerk vom 21. Mai 1996 geschrieben. Er konnte die Handschrift auch niemand anderem zuordnen. Auf Vorhalt der Angaben der Zeugin Smid, dass er ihr die Akten nicht in ihrem Dienstzimmer übergeben habe, sondern habe zuleiten lassen, erklärte Oberstaatsanwalt Arnold, in seiner schriftlichen Aussage sei er von seiner Erinnerung ausgegangen, dass bei dem Gespräch mit Frau Smid die Akten vorgelegen haben. Daran habe er auch heute noch eine bildliche Erinnerung. Ob die Akten allerdings direkt bei dem Gespräch übergeben worden seien, das könne er heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen.

Den von ihm gefertigten Aktenvermerk vom 21. Mai 1996 habe er zur Akte genommen. Jedoch nicht in dem Sinne, dass er ihn eingeheftet habe. Er habe ihn vielmehr oben auf die Akte gebunden. Mit der Akte habe er erst 2001 wieder etwas zu tun gehabt. Sie habe dann die Form eines Leitz-Ordners gehabt. Dies entspreche aber nicht dem Originalzustand, wie er ihn 1996 angetroffen habe. Bei dieser Gelegenheit habe er erstmals wieder gesehen, dass er damals etwas ge-

schrieben habe. Auf Frage erklärte er, dass er den Aktenvermerk auf keinen Fall vor der Weiterleitung der Akten an Frau Smid oder zu irgendeinem anderen späteren Zeitpunkt des Verfahrens aus der Akte entfernt und zurückgehalten habe. Auf Vorhalt der Angaben von Frau Smid, sie habe keinen handschriftlichen Aktenvermerk vom 21. Mai 1996 bei den Akten vorgefunden, als ihr diese zugeleitet worden seien, führte Oberstaatsanwalt Arnold aus, er könne sich dies nicht erklären. Er habe den Aktenvermerk gefertigt und in einer ihm nicht mehr genau erinnerlichen Art und Weise zu den Akten gegeben. Seitdem habe er mit den Akten und dem Vermerk keinerlei Berührung mehr gehabt. Die Frage, ob er trotz der Aussage von Frau Smid dabei bleibe, den Aktenvermerk nicht zurückgehalten zu haben, bejahte Herr Arnold.

Bereits zu Beginn seiner Vernehmung hatte er angegeben, dem Aufbau und der Ordnung des Vermerks entnehme er, dass er diesen nicht während des Telefongesprächs mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle, Herrn Schmidt, gefertigt habe, sondern im Anschluss daran. Dies schließe er auch aus den in seinem Vermerk aufgeführten Fundstellen mit Aktenseiten. Zweck des Vermerks sei es gewesen, dem künftigen Dezernenten dieses Verfahrens erforderliche Informationen an die Hand zu geben. Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass die in seinem Vermerk aufgeführten Fundstellen in der Akte gewesen seien, als er den Vermerk gefertigt habe, antwortete Oberstaatsanwalt Arnold, er könne sich noch genau daran erinnern, dass in der Akte die Kopie eines Vermerks über eine telefonische anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar vorhanden gewesen sei. Diese Anzeige sei auch Gegenstand des Gesprächs mit Herrn Schmidt gewesen. Auf Vorhalt der Kopie des Aktenvermerks des Finanzamts Weimar über die telefonische anonyme Anzeige vom 25. April 1996 mit dem Hinweis auf die Blattierung mit den Nummern 21 und 22 erklärte Oberstaatsanwalt Arnold, dass diese Schriftstücke ihm bekannt seien. Die Frage, ob er die Blattierung angebracht habe, verneinte er. Er fügte an, dass er aufgrund der Tatsache, dass er in seinem Vermerk Aktenseiten zitiert habe, davon ausgehe, dass die Akten blattiert bei der Staatsanwaltschaft Mannheim angekommen seien.

Die ihm vorgehaltenen Verfügungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. und 13. Mai 1996 waren Oberstaatsanwalt Arnold bekannt. Er erklärte hierzu, dass er im Zuge der Befassung mit dem „FlowTex“-Verfahren und der Beantwortung zahlreicher Anfragen sowie der Erstellung von Berichten diese Akten mehrfach gelesen habe. Deshalb seien ihm die Schriftstücke jedenfalls seit dem Jahr 2001 präsent. Aus dem auf Blatt 26 unten angebrachten handschriftlichen Vermerk, der von ihm stamme und den Wortlaut habe „Dez. 609 i. V. m. Ar 30. Mai 1996“ leite er jedoch her, diese Schriftstücke damals gelesen zu haben.

Mit Verfügung vom 2. September 2002 stellte Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer das Ermittlungsverfahren gegen Oberstaatsanwalt Arnold und Richterin am Landgericht Krenz jeweils gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Zur Begründung der Einstellung des Verfahrens gegen Oberstaatsanwalt Arnold führt er unter anderem Folgendes aus:

„... b. Folgende Überlegung spricht jedoch für die Darstellung von Oberstaatsanwalt Arnold, er habe den Vermerk nicht zurückgehalten. Seinen Angaben zufolge, die durch die glaubhaften Aussagen von Staatsanwältin Smid bestätigt wurden, sprach er mit Staatsanwältin Smid ausführlich über den Inhalt der Ermittlungsakten, bevor er sie ihr zuleitete. Dabei berichtete er ihr über das Gespräch mit dem Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, Markus Schmidt, und zwar nicht nur hinsichtlich der Tatsache als solcher, sondern auch inhaltlich. Hätte der Beschuldigte die in der Akte enthaltenen Informationen einschließlich der anonymen telefonischen Anzeige vom 25. April 1996 beim Finanzamt Weimar und des Aktenvermerks des Betriebsprüfers Seyfried vom 25. April 1996 über das Auffinden von neun Scheinrechnungen zurückhalten wollen, um die Beschuldigten zu schützen, hätte es näher gelegen, dass er sich mit dem Leiter der Steuerfahndungsstelle nicht in Verbindung setzte, hierüber keinen Vermerk anfertigte, diesen Vermerk jedenfalls nachträglich vernichtete, hierüber auf keinen Fall Dritten, insbesondere nicht Staatsanwältin Smid berichtete und schließlich das Ermittlungsverfahren nicht dem Dezernat 609, sondern, was ihm als stellvertretendem Abteilungsleiter ohne Weiteres möglich war, sich selbst zur Bearbeitung zuwies. Da er nach Aus-

sage von Staatsanwältin Smid den Akteninhalt vor dem Gespräch mit ihr offenbar intensiv studiert hatte, waren ihm die Personen und die strafrechtliche Dimension vom Ansatz her bewusst. Die Tatsache, dass er die vorstehenden zur Verschleierung geeigneten Maßnamen jedoch nicht traf, sprechen dagegen, dass der Beschuldigte seinen Aktenvermerk Staatsanwältin Smid und der seinerzeitigen Staatsanwältin Krenz bewusst vorenthielt. Zudem musste er damit rechnen, dass es im Laufe der weiteren Sachbearbeitung zu Kontakten zwischen der sachbearbeitenden Dezernentin und den Beamten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, insbesondere dessen Leiter kam. Überdies fehlt es für derartige verschleiernde Handlungen an jeglichem nachvollziehbaren Motiv.

c. Soweit Richterin am Landgericht Krenz bei ihrer Beschuldigtenvernehmung bekundete, der Vermerk über den anonymen Telefonanruf beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996, die Verfügungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. und 13. Mai 1996 sowie der Aktenvermerk des Betriebsprüfers Seyfried vom 25. April 1996 hätten sich in den ihr vorliegenden Ermittlungsakten nicht befunden, ist dies nicht geeignet, die Einlassung von Oberstaatsanwalt Arnold, er habe diese Aktenbestandteile nicht aus der Akte entfernt, zu widerlegen.

Zum einen ist auch hier zu sehen, dass es jedenfalls denkmöglich erscheint, dass jemand anderer als Oberstaatsanwalt Arnold diese Aktenteile, aus welchem Grund auch immer, aus der Akte entfernte und sie der früheren Staatsanwältin Krenz bei der Sachbearbeitung vorenthielt. Jedoch gibt es hierfür keine Hinweise. Es bestehen insoweit auch keinerlei Ermittlungsansätze.

Zum anderen spricht gegen die Angaben von Richterin am Landgericht Krenz ein Vergleich der Mannheimer und Mühlhausener Ermittlungsakten. In der beigezogenen Ermittlungsakte 609 Js 145/96 der Staatsanwaltschaft Mannheim befindet sich eine Ablichtung der Steuerstrafakten betreffend das steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren des Finanzamts Erfurt gegen Angelika Neumann (ÜLStr. Nr. 13/96 EF-AK). Diese Ablichtung war auf die Verfügung von Staatsanwältin Krenz vom 16. Januar 1997 angefertigt worden, mit der das Ermittlungsverfahren gegen Angelika Neumann abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen zurückgegeben worden war. Die an die Staatsanwaltschaft Thüringen zurückgesandte Originalsteuerstrafakte in dem Verfahren Angelika Neumann wurde im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens beigezogen. Ein Vergleich der Kopie und des Originals ergibt, dass die Originalakte in paginiertem Zustand vollständig abgelichtet wurde. Die Blattzahlen sind sowohl im Original als auch auf der Ablichtung jeweils in der rechten oberen Ecke eines jeden Aktenblattes handschriftlich notiert. Der Augenschein ergibt, dass die Zahlen auf den Ablichtungen nicht nachträglich angebracht wurden, sondern zusammen mit den übrigen Blättern abkopiert wurden. Der Aktenvermerk von Amtsrat Seyfried vom 25. April 1996 befindet sich in der fortlaufend paginierten Originalakte auf den Blättern 121 und 122. Auch in der abgelichteten Akte weist die Blattierung insoweit die Nrn. 121 und 122 auf. Hieraus folgt, dass der Aktenvermerk sich jedenfalls in der Akte befand, als die Originalakte bei der Staatsanwaltschaft Mannheim kopiert wurde.

Die Blattierung der Akten ist nicht erst in Mannheim vorgenommen worden, sondern bereits bei der Staatsanwaltschaft Erfurt oder der Staatsanwaltschaft Mühlhausen erfolgt, bevor das Verfahren im Mai 1996 an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben wurde. Dies ergibt sich daraus, dass in den erwähnten Vermerken der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. und 13. Mai 1996 auf Fundstellen in der Akte mit Blattzahlen verwiesen wird. Eine Überprüfung ergibt, dass die in den Vermerken in Bezug genommenen, weiter oben aufgeführten Aktenteile sich tatsächlich mit der in den Vermerken aufgeführten Blattzahl in den Akten befinden. Unmittelbar im Anschluss an die Vermerke und Verfügungen vom 9. und 13. Mai 1996, und zwar auf den fortlaufenden Seiten mit den Blattzahlen 20, 21 und 22, befindet sich die Ablichtung des Aktenvermerks über die anonyme telefonische Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996. Sämtliche Aktenteile, die nach dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft Mannheim am 15. Mai 1996 angefallen sind, sind hingegen nicht blattiert. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass die Akten in blattiertem Zustand aus Thüringen nach Mannheim gelangten.

Hinsichtlich des Vermerks des Amtsrats Seyfried vom 25. April 1996 hätte ein Fehlen von Aktenblättern wegen der damit verbundenen Unterbrechung der fortlaufenden Blattierung bei der Bearbeitung der insgesamt nicht sehr umfangreichen Akte auffallen müssen.

Für den Vermerk über die telefonische anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar und die Verfügungen vom 9. Mai und 13. Mai 1996 trifft dies nicht zu, da sich diese Verfügungen am Ende von Bd. II befanden. Jedoch ist ihnen zu entnehmen, weshalb die Staatsanwaltschaft Mühlhausen das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgab. Ferner findet sich darin die entsprechende Abgabeverfügung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Außerdem ist darauf der Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft Mannheim angebracht. Ohne diese Verfügungen erschloss sich für den Sachbearbeiter aus dem übrigen Akteninhalt nicht ohne Weiteres, weshalb die Staatsanwaltschaft Mannheim von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen in dieser Sache als zuständig betrachtet wurde, zumal das Ermittlungsverfahren aufgrund der Selbstanzeige der Angelika Neumann für die Firma KSK, die seinerzeit ihren Sitz in Weimar hatte, in Gang gekommen war. Es hätte deshalb nahe gelegen, dass die seinerzeitige Dezernentin, Richterin am Landgericht Krenz, entweder mit dem Beschuldigten oder mit Staatsanwältin Smid, die die Eintragungsverfügung vorgenommen hatte, oder mit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen deswegen Verbindung aufgenommen hätte. Solches ist jedoch nicht geschehen. Dies deutet darauf hin, dass Richterin am Landgericht Krenz entgegen ihrem Vorbringen die Informationen aus den Verfügungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. und 13. Mai 1996 zur Verfügung standen.

Hinsichtlich des Vermerks von Amtsanwalt Seyfried vom 25. April 1996 ist zudem auf Folgendes hinzuweisen: Würde man die Darstellung von Richterin am Landgericht Krenz als zutreffend unterstellen, so müsste dieser Vermerk bei Eingang der Akten in Mannheim vorhanden, aber vor der Vorlage an sie entnommen, sodann zum Zwecke der Vervielfältigung im Januar 1997 kurzfristig wieder eingefügt und nach Versendung der komplettierten Originalakte betreffend Angelika Neumann nach Mühlhausen aus dem in Mannheim verbliebenen Doppel noch vor Rückleitung an Richterin am Landgericht Krenz erneut entfernt, schließlich aber nach Abschluss des Verfahrens im Juli 1997 wieder eingeheftet worden sein. Dies ist fern liegend. Die Angaben von Richterin am Landgericht Krenz sind auch deshalb nicht geeignet, die Einlassung des Beschuldigten zu widerlegen.

d. Im Übrigen ist hinsichtlich der erwähnten Aktenstücke, die Richterin am Landgericht Krenz neben dem Aktenvermerk von Oberstaatsanwalt Arnold nach ihren Angaben nicht vorgelegen haben sollen, aus den bereits für diesen Aktenvermerk aufgeführten Gründen nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte Aktenteile entfernt und der zuständigen Dezernentin vorenthalten haben sollte, nachdem er Staatsanwältin Smid über den Akteninhalt und das Gespräch mit dem Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach ausführlich berichtet hatte.

3.

Daneben sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Entfernung und Vorenthaltung von Aktenteilen durch eine andere Person vorgenommen worden sein könnte. Dies gilt insbesondere für Staatsanwältin Smid, die eine entsprechende Frage bei einer schriftlichen Ergänzung ihrer Zeugenvernehmung glaubhaft verneinte.

Aus dem Ermittlungsergebnis ist zu schließen, dass die seinerzeitige Dezernentin des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96, Richterin am Landgericht Krenz, mit Ausnahme des Aktenvermerks des Beschuldigten vom 21. Mai 1996 diejenigen Aktenteile, von denen sie angegeben hat, sie hätten sich nicht bei den ihr zur Bearbeitung vorgelegenen Akten befunden, aus Unachtsamkeit übersehen oder in ihrer Bedeutung für das Ermittlungsverfahren falsch eingeschätzt hat. Für die Annahme mangelnder Gründlichkeit oder einer Fehlbewertung spricht nicht zuletzt, dass Richterin am Landgericht Krenz das Verfahren hinsichtlich des Steuerberaters Josef W. ... weder durch eine Einstellung noch durch eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen erledigt hat. Hierzu hat sie an-

gegeben, diesen Beschuldigten, dessen Name sowohl in der Selbstanzeige der Angelika Neumann als auch in der von Staatsanwältin Smid gefertigten Eintragungsverfügung aufgeführt ist, vergessen zu haben, weil ihr Hauptaugenmerk der Frage der angeblichen Treuhandschaft gegolten habe.

Ob der Aktenvermerk des Beschuldigten vom 21. Mai 1996 Richterin am Landgericht Krenz zur Verfügung stand, lässt sich demgegenüber nicht mit der erforderlichen Sicherheit klären. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, ist hieraus jedoch nicht abzuleiten, dass er Richterin am Landgericht Krenz durch Oberstaatsanwalt Arnold bewusst vorenthalten wurde, zumal keinerlei Tatmotiv hierfür ersichtlich ist.“

In der Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Richterin am Landgericht Krenz führt Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer unter anderem aus:

„... V. Die Sachbehandlung des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96 der Staatsanwaltschaft Mannheim durch die seinerzeitige Staatsanwältin Krenz erfüllt weder den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB noch den Straftatbestand der Rechtsbeugung nach § 339 StGB. Es gibt nach dem Ergebnis der Ermittlungen keinen Beleg dafür, dass die Beschuldigte Krenz dem sich aus der anonymen telefonischen Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996 ergebenden Hinweis auf nichtsteuerliche Straftaten, insbesondere auf Betrugshandlungen, bewusst nicht nachgegangen ist. Ferner gibt es keinen Nachweis dafür, dass sie bei ihren Ermittlungen den Sachverhalt, der sich aus dem Aktenvermerk des Betriebsprüfers Seyfried vom 25. April 1996 ergab und der die Wirksamkeit der Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 in Frage stellte, bewusst nicht in ihre Prüfungen einbezogen hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte die Aktenteile, von denen sie angegeben hat, sie hätten sich nicht bei den ihr zur Bearbeitung vorgelegenen Akten befunden, die jedoch nach dem Ergebnis der Ermittlungen Bestandteil der von ihr bearbeiteten Ermittlungsakten waren, übersehen oder in ihrer Bedeutung für das Ermittlungsverfahren falsch eingeschätzt hat. Für die Annahme mangelnder Gründlichkeit oder einer Fehlbewertung spricht nicht zuletzt, dass sie das Verfahren hinsichtlich des Steuerberaters Josef W. ... weder durch eine Einstellung noch durch eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen erledigt hat. Sie hat eingeräumt, diesen Beschuldigten, der sowohl in der von Staatsanwältin Smid gefertigten Eintragungsverfügung aufgeführt als auch in der Selbstanzeige der Angelika Neumann enthalten war, vergessen zu haben. Nach ihrem eigenen Bekunden lag das Hauptaugenmerk ihrer Prüfungen bei der Frage, ob Angelika Neumann, wie in ihrer Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 angegeben, die Firmenanteile von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser an der Firma KSK lediglich treuhänderisch hielt, oder ob sie die wahre Eigentümerin war. Nach der unwiderleglichen Einlassung der Beschuldigten Krenz, die durch den Inhalt des an sie gerichteten Schreibens von Markus Schmidt vom 9. Juni 1997 gestützt wird, bezog sich das abschließende Gespräch mit den Steuerfahndungsbeamten Schmidt, Gaukel und Siebler am 4. Juni 1997 allein hierauf.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen wurde sie von den genannten Steuerfahndungsbeamten weder über die am 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangene anonyme schriftliche Anzeige über Betrugshandlungen der Firma FlowTex mit nicht existierenden Bohrmaschinen und das daraufhin von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingeleitete Ermittlungsverfahren noch über die Angaben des Finanzbeamten Krumes gegenüber den Steuerfahndern Gaukel und Siebler am 2./3. Juli 1997 in Kenntnis gesetzt, die den Inhalt der anonymen Anzeigen vom 25. April und 4. Mai 1996 bestätigten und zusätzlich Hinweise auf eine Bestechlichkeit eines Betriebsprüfers enthielten. Nicht auszuschließen ist, dass diese Versäumnisse der Steuerfahndungsbeamten mit dazu beigetragen haben, dass die Beschuldigte ihr alleiniges Augenmerk auf die Frage der Treuhandschaft richtete und den in den Akten enthaltenen Hinweisen auf andere Straftaten und weitere Sachverhalte, welche die Wirksamkeit der Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 in Frage stellen konnten, keine Bedeutung beimaß.

Ein Beleg dafür, dass die Beschuldigte nicht etwa bewusst bestehenden Ermittlungsansätzen nicht nachging, ist die Tatsache, dass sie aufgrund des ihr von

dem Zeugen Direktor des Amtsgerichts Dr. Walz gegebenen Hinweises die Akten des bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – geführten Ermittlungsverfahrens gegen Armin S. ... beizog und im Hinblick auf eine Bedeutung für ihr Ermittlungsverfahren gegen Armin S. ... auswertete. Dies fand seinen Niederschlag in dem zitierten Bearbeitungsvermerk, der Bestandteil der Abschlussverfügung vom 24. Juni 1997 ist.

Schließlich führt weder in der Einzelbetrachtung noch in der Gesamtschau die Tatsache, dass die Beschuldigte es unterließ, sich die Akten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vorlegen zu lassen, dazu ein strafbares Verhalten zu bejahen. Zwar erwächst aus der Verantwortung des Staatsanwalts für das Ermittlungsverfahren die Verpflichtung, die Erforschung des Sachverhalts nicht völlig der Polizei oder anderen Hilfsbeamten zu überlassen und sich darauf zu beschränken, nach Vorlage des Ermittlungsergebnisses nur noch darüber zu bestimmen, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (KK StPO – Wache, 4. Auflage, § 160 Rdnr. 4). Hierzu hat Richterin am Landgericht Krenz bei ihrer Beschuldigtenvernehmung aber unwiderleglich dargetan, sie sei davon ausgegangen, von der Steuerfahndungsstelle umfassend und korrekt unterrichtet zu werden. Das Vertrauen auf die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterrichtung über die der Steuerfahndungsstelle vorliegenden Erkenntnisse kann ihr nicht in strafrechtlich erheblicher Weise zur Last gelegt werden. Die ihr von der Steuerfahndungsstelle mitgeteilten Erkenntnisse enthielten nach ihrer unwiderleglichen Einlassung keinen Hinweis auf nichtsteuerliche Straftaten. Da sie, wie vorstehend ausgeführt, die in den ihr vorliegenden Akten enthaltenen Hinweise auf nichtsteuerliche Straftaten und auf einen von der Selbstanzeige der Angelika Neumann nicht erfassten Sachverhalt entweder übersehen oder ihnen nicht die erforderliche Bedeutung zugemessen hatte, hielt sie den hier unterbreiteten Sachverhalt in ermittlungsmäßiger Hinsicht für ausgeschöpft. Aus dieser Fehleinschätzung ist ein auf eine Strafvereitelung oder Rechtsbeugung gerichteter Vorsatz nicht abzuleiten, zumal es an jeglichem Anhaltspunkt für das Vorliegen eines entsprechenden Tatmotivs, geschweige denn eines politisch begründeten, fehlt."

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seiten 1014 bis 1016 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Bettina Krenz

Richterin am Landgericht Krenz, die im Jahr 1996/97 die sachbearbeitende Staatsanwältin des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim war, sagte aus, nach ihrer Erinnerung habe sie den Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold nicht bei den Akten gefunden. Den Vermerk habe sie zum ersten Mal im August 2001 bei ihrer Vernehmung durch Staatsanwältin Völker bei der Staatsanwaltschaft Mannheim gesehen. Dieser Vermerk sei ja nicht unauffällig. Sie glaube, er sei in lila Tinte geschrieben. Sie meine sich erinnern zu können, dass auf dem Vermerk das Wort „Handakte" oben drauf gestanden habe. Dieser Vermerk wäre ihr aufgefallen. Nach ihrer Erinnerung sei dieser Vermerk zu dem Zeitpunkt, als sie die Akte bekommen habe, nicht dabei gewesen.

Die Frage, ob sie die handschriftlich notierte telefonische anonyme Anzeige, die beim Finanzamt Weimar eingegangen sei, gekannt habe, verneinte die Zeugin. Sie fügte an, sie könne sich an so etwas nicht erinnern.

Die im späteren Verlauf der Vernehmung gestellte Nachfrage, ob sie eine definitive Aussage dazu treffen könne, ob diese Telefonnotiz über die anonyme Anzeige sich in der von ihr bearbeiteten Akte befunden habe, verneinte die Zeugin. Sie gab an, sie könne dies wirklich nicht mehr sagen. Das wäre ihr jetzt zu riskant, hier zu sagen, was in der Akte enthalten gewesen sei. Sie könne es wirklich nur definitiv zu dem handschriftlichen Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold sagen.

Auf den Vorhalt, dass sie in ihrer Vernehmung als Beschuldigte bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe angegeben habe, dass nicht nur der handschriftliche Vermerk von Herrn Oberstaatsanwalt Arnold nicht in der Akte gewesen sei, sondern darüber hinaus auch noch die Telefonnotiz über die anonyme Anzeige, Verfügungen von Staatsanwalt Müller von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen und ein Aktenvermerk des Finanzamts Karlsruhe-Stadt führte die Zeugin aus, also im Nachhinein könne sie ganz sicher den handschriftlichen Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold ausschließen. Bezüglich der anderen Aktenbestandteile könne sie sich jetzt nicht an jeden einzelnen erinnern. Sie könne nicht mehr sagen, welcher einzelne Vermerk in der Akte gewesen sei. Möglicherweise habe sie auch etwas übersehen. Das möchte sie überhaupt nicht ausschließen.

Auf die Frage, ob sie sich vorstellen könne, warum diese Aktenbestandteile weg seien, wenn sie die Akte bearbeite und warum sie später wieder aufgetaucht seien, antwortete die Zeugin, sie habe dafür keine Erklärung. Sie könne nur soviel sagen, dass es eine große Abteilung sei mit einem gehörigen Aktenumlauf. Es könne schon einmal passieren, dass irgendetwas vielleicht woanders lande, als es hingehöre. Dass das irgendwie gesteuert gewesen sei, das könne sie sich nicht vorstellen. Es könne einfach sein, dass sie es übersehen habe, sie wisse es nicht. Sie sei sich sicher hinsichtlich des ersten Vermerks. Dieser sei nicht bei der Akte gewesen. Ob die übrigen Bestandteile, die ihr auch in ihrer Beschuldigtenvernehmung von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer bei der Generalstaatsanwaltschaft vorgehalten worden seien, in der Akte enthalten gewesen seien, das könne sie jetzt nicht mehr mit Sicherheit sagen.

Auf den Vorhalt, dass sie in ihrer Vernehmung, nachdem sie den handschriftlichen Aktenvermerk von Oberstaatsanwalt Arnold erstmals gesehen habe, geäußert habe: *„Über die Gründe dieser Art von Aktenführung könnte ich allerdings nur spekulieren“*, erklärte die Zeugin, sie müsse zunächst einmal etwas zu dieser Formulierung sagen. Es habe sie schon aufgeregt, dass sie diesen Vermerk dann hinterher vorgefunden habe. Sie sei darüber wirklich sehr wütend gewesen, weil ihr natürlich klar gewesen sei, wenn sie diesen Vermerk gehabt hätte, dann wäre es möglicherweise ganz anders gelaufen.

Sie möchte dazu sagen, dass sie nicht weiß, wie das gelaufen sei. Wenn sie sage: „Ich möchte nicht spekulieren“, dann heiße das, dass sie nicht wisse, ob es an der Geschäftsstelle gelegen oder ob der Vermerk irgendwo separat liegen geblieben sei. Sie wolle damit auf keinen Fall sagen, dass irgendjemand jetzt im Nachhinein irgendwelche Akten zusammengebastelt und diesen Vermerk da drauf gehängt habe. Also wirklich, darum gehe es ja. Es sei einfach so, sie wisse nicht, wie es gelaufen sei. Sie möchte keinen beschuldigen. Irgendwo sei es eben schief gelaufen.

Auf die Frage, wie lange sie sich mit der Akte befasst habe, führte die Zeugin aus, sie habe die Akte schon ein paar Mal in der Hand gehabt. Zunächst einmal habe sie sich diese Selbstanzeige angesehen und sich gefragt, ob sie da jetzt sofort etwas machen müsse. Das habe sie damals verworfen, weil in zwei anderen Verfahren, die kurz vor der Verjährung gestanden haben, dringend etwas habe getan werden müssen. Dann habe sie die Akte wieder in die Hand genommen und sich wohl gedacht, dass sie dieses Verfahren wieder fördern müsse. Es sei jetzt nicht ein Fall gewesen, den sie ganz akribisch bearbeitet habe. Das könne sie jetzt nun wirklich nicht sagen. Auf den Vorhalt, dass es also eher eine kursorische Lektüre gewesen sei, erwiderte die Zeugin, ja, aber sie möchte sich jetzt nicht darauf festlegen, was sie gesehen habe oder was sie nicht gesehen habe.

Auf den Vorhalt, dass die Frage im Ausschuss ja sei, ob das politisch determiniert sei, ob das systembedingtes Versagen oder ob das individuelle *„Stockfehler“* seien, erwiderte die Zeugin, dass es möglicherweise Letzteres gewesen sein könnte. Auf den Vorhalt, dass auf das Aktenstudium Seite für Seite nicht verzichtet werden könne, erklärte die Zeugin, sie könne jetzt nicht mehr sagen, ob sie die Akte ganz kursorisch bearbeitet habe. Sie habe sie sicher durchgelesen. Wenn sie etwas übersehen habe, dann sei in erster Linie sie schuld. Das stehe fest. Und wenn sie etwas übersehen habe, dann tue es ihr leid. Aber da habe niemand anderes etwas damit zu tun als sie.

2. Gabriele Smid

Die Zeugin Smid, Staatsanwältin bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Mannheim, führte aus, sie habe als Vertreterin des Dezernats 609 die Einleitungsverfügung im Verfahren 609 Js 145/96 gefertigt. Sie sei zuvor vom Vertreter des Abteilungsleiters, Oberstaatsanwalt Arnold, darüber informiert worden, dass ein Steuerstrafverfahren von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen zu übernehmen sei. Herr Arnold habe über den Inhalt der Akten referiert und ihr auch mitgeteilt, dass er bereits mit dem Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach telefoniert habe. Er habe sie gebeten, die Einleitungsverfügung als Vertreterin des Dezernats 609 zu fertigen und dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach zu schreiben. Sie habe nach einem Bezug für dieses Anschreiben an den Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle, Herrn Schmidt, gesucht. Herr Arnold habe ihr gesagt, dass in der Akte ein Anschreiben von Herrn Schmidt drin sei. Dieses habe sie gefunden und als Bezug genommen. Weil dem so sei, gehe sie davon aus, dass ihr damals der handschriftliche Vermerk von Herrn Arnold nicht vorgelegen habe. Denn dann hätte sie auf dieses Telefonat zwischen dem Oberstaatsanwalt Arnold und dem Herrn Schmidt Bezug genommen. Sie habe diesen Vermerk später gesehen und sei dazu gefragt worden, ob diese Schrift „Handakte“ von ihr sei. Sie sei mittlerweile der Überzeugung, dass das ihre Schrift sei. Es seien auch nur Frau Staatsanwältin Böhmer als ständige Vertreterin von Herrn Arnold und sie in Betracht gekommen.

Bei ihrer Vernehmung durch Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe habe sie die Rückseite dieses Vermerks sehen können. Herr Arnold habe ein beschriebenes Blatt benutzt gehabt. Es sei ein polizeilicher Abschlussbericht in einem anderen Verfahren, das er später auch angeklagt habe, gewesen. In diesem Verfahren sei es um Bestechung gegangen. Das habe in der Steuerstrafakte nichts zu suchen gehabt. Deswegen habe sie den Vermerk „Handakte“ angebracht.

Wann sie den Vermerk in die Hände bekommen habe, wisse sie nicht mehr. Sie bilde sich ein, dass sie, nachdem die Registereintragungsverfügung ausgeführt gewesen sei, die Akten wieder aus dem Fach 609 genommen und in das Zimmer von Frau Krenz gelegt habe. Dorthin dürfte sie auch den Vermerk gebracht haben. Auf eine im späteren Verlauf der Vernehmung gestellte Frage erklärte die Zeugin, sie habe gewusst, dass Herr Arnold den Vermerk gefertigt habe. Sie habe diesen später auch in der Hand gehabt und in das Zimmer von Frau Krenz gebracht, bevor diese dann wieder ihren Dienst angetreten habe.

Auf den Vorhalt, aus ihrer Zeugenaussage bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe gehe nicht klar hervor, wann sie den schriftlichen Vermerk von Herrn Arnold bekommen habe, führte die Zeugin aus, das könne sie auch nicht sagen. Es müsse zeitnah im Zusammenhang mit der Einleitungsverfügung gewesen sein. Die Frage, ob sie den Aktenvermerk zuoberst in die Akte hineingesetzt habe, verneinte die Zeugin. Sie wies darauf hin, dass es mehrere Aktenbände gewesen seien. Die Akten seien geheftet gewesen und der Vermerk sei nicht in der Akte drin gewesen. Nach ihrer Erinnerung habe der Aktenvermerk auf diesen drei oder vier Bänden drauf gelegen. Er sei nicht in die Akte eingeheftet gewesen. Er sei auch nicht gelocht gewesen. Die Frage, ob der Vermerk ein echter Bestandteil der Akten gewesen sei, verneinte die Zeugin. Sie habe den Vermerk nicht in die Akte reingeheftet. Der Vermerk hätte nach ihrer Auffassung auch nicht Aktenbestandteil werden dürfen. Dann hätte man ihn noch mal diktieren und von Herrn Arnold unterschreiben lassen müssen.

Auf Frage erklärte die Zeugin, sie habe den Vermerk so lose, wie sie ihn bekommen habe, zu den Akten gelegt, entweder mit einer Büroklammer dran geheftet oder mit einem Gummi befestigt. Auf den Vorhalt, dass Frau Krenz in ihrer Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft Mannheim angegeben habe, dass sie sich an diesen Vermerk nicht erinnern könne und ihn zum ersten Mal im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung gesehen habe, führte die Zeugin aus, das nehme sie zur Kenntnis. Sie habe das Dezernat von Frau Krenz nicht täglich betrieben, sondern nur, wenn es erforderlich gewesen sei, wenn sie eben Einleitungsverfügungen gemacht und die Akten dann in ihr Zimmer getragen habe. Die Frage, ob sie den Aktenvermerk jedenfalls so weitergeleitet habe, dass er Frau Krenz nach normalem Dienstgang hätte zur Verfügung stehen müssen, bejahte die Zeugin.

3. Volkmar Arnold

Der Zeuge Arnold, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, nach dem Eingang der Akten in dem Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann u. a von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen habe er den Leiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach angerufen. Über das Ergebnis dieses Anrufs habe er dann einen Vermerk geschrieben. Er habe zunächst nur wilde Notizen auf irgendwelchen Zetteln gemacht. Diese Gedanken habe er dann der Reihe nach herunter geschrieben und habe diesen Zettel sozusagen als Vorinformation für die Dezernentin gefertigt, die er dann als Sachbearbeiterin bestimmt habe, damit diese, wenn sie die Akten auf ihrem Tisch vorfinde, nicht bei Null anfange, sondern sehe, dass da schon jemand mit der ermittelnden Steuerfahndungsstelle in Kontakt getreten sei. Der Vermerk sei nicht dazu bestimmt gewesen, in die Akte geheftet zu werden, sondern es sei eine Information für die Weiterbearbeitung dieses Falles gewesen. Die Vorarbeit habe er quasi damit gemacht gehabt.

Das Papier, das er zur Fertigung des Vermerks verwendet habe, habe aus einem Verfahren gestammt, das er zur damaligen Zeit bearbeitet habe. Es sei um einen großen Bestechungsfall in der Straßenbauverwaltung gegangen. Das seien Schreibmaschinentexte gewesen. Er habe das Blatt herumgedreht und habe das als sein Konzeptpapier benutzt. Daraus könne man ersehen, dass der Vermerk damals entstanden sei, denn diesen Fall habe er damals bearbeitet. Der sei im Übrigen auch in wissenschaftliche Bücher eingegangen, den habe es also tatsächlich gegeben.

Nachdem er das Dezernat bestimmt gehabt habe, habe er den Inhalt seiner Aktenkenntnis und den Inhalt der Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle der Vertreterin des Dezernats 609, Staatsanwältin Smid, mitgeteilt. Er habe den Vermerk wohl noch nicht geschrieben gehabt, als er Frau Smid mündlich informiert habe. Das wisse er noch genau. Die Akten haben aus roten Heftern bestanden. Im Dienstzimmer von Frau Smid habe die Sonne geschienen und er habe die roten leuchtenden Hefte vor sich gehabt. Er habe ihr mit etwas Eifer diese Umstände, die er auch vor dem Untersuchungsausschuss als bemerkenswert geschildert habe, eigentlich brühwarm dargelegt. Das habe er dann noch in einem Vermerk niedergelegt und habe ihr dann diesen Aktenberg mit dem Vermerk zuleiten lassen.

Auf den Vorhalt, dass der Vermerk ja dann vorübergehend nicht mehr in der Akte gewesen sein soll, fragte der Zeuge, wer das sage. Auf den weiteren Vorhalt, dass Frau Krenz sich dahin gehend eingelassen habe, dass der Vermerk nicht bei der Akte gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dazu könne er nur sagen: *„Fragen Sie die Kollegin Krenz“*. Er habe die Akte, wie geschildert, seiner Kollegin zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Akte sei dann irgendwann von der Frau Krenz, das sei dann die Dezernentin 609 gewesen, bearbeitet worden. Was die dann damit gemacht habe, da müsse man sie fragen.

Auf die im späteren Verlauf der Vernehmung gemachte Bemerkung, dass man jetzt noch zum Geheimnis seines verschwundenen Aktenvermerks komme, erwiderte der Zeuge, also der sei nicht verschwunden gewesen. Als der so genannte „FlowTex“-Fall im Jahr 2000 aktuell geworden sei, müsse ja irgendjemand diese alte Akte aus dem Jahr 1996, die übrigens dann nicht mehr aus solchen roten Heftern, sondern aus einem Leitz-Ordner bestanden habe, aus der Registratur angefordert haben. Der könne doch beurteilen, wie die Akte ausgesehen habe. Auf die Frage, ob sein Aktenvermerk fortlaufend nummeriert gewesen sei, antwortete der Zeuge, hierzu sei er schon bei der Generalstaatsanwaltschaft vernommen worden. Er habe keine Blattzahlen angebracht. Bei der Vernehmung habe er dann gesehen, dass er in seinem Vermerk Aktenseiten zitiert habe und dass in der Akte auch Blattzahlen selbst schon zitiert gewesen seien. Daraus schließe er, dass, sei es für ihn oder für den anderen, der da Vermerke geschrieben habe, die Zahlen schon vorgegeben gewesen seien.

Die Feststellung, dass sein Aktenvermerk als letzter Teil seiner Bearbeitung ja gewissermaßen ein Deckblatt gewesen sei, das ganz obenauf gelegen haben müsse, bestätigte der Zeuge.

Auf die Frage, ob die Notiz über die telefonische anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar den Akten beigeheftet gewesen sei, erklärte der Zeuge, die Anzeige

sei in der Akte als Blatt Nummer Soundso drin gewesen. Er glaube, er habe das auch zitiert.

4. Hubert Jobski

Oberstaatsanwalt Jobski, Leiter der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte auf das Stichwort „Aktenmanipulation“ angesprochen aus, dass es aus seiner Sicht keine gewesen sei. Also er sei damals nicht in der Abteilung gewesen, er habe es dann erst nachvollzogen. Nach dem, was er erfahren habe, habe es irgendwann eine Ankündigung seitens des Leiters der Steuerfahndung an die Staatsanwaltschaft gegeben, man werde einen Vorgang von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mühlhausen bekommen. Dieser sei dann auch gekommen. Damals habe Herr Arnold als Vertreter des Abteilungsleiters die Sachen gesichtet und, nachdem er gründlichst diese Akte durchgesehen gehabt habe, noch einen Vermerk gefertigt. Er habe dann wohl auch noch mit dem damaligen Leiter der Steuerfahndungsstelle diesen einen Punkt, nämlich eventuell nicht vorhandene Maschinen besprochen. Er habe das ja auch zu Papier gebracht, dass man das nachprüfen wolle. Mit dem Vermerk habe er der künftigen Dezernentin, Frau Krenz sei damals im Mutterschaftsurlaub gewesen, schon einmal eine Grundlage geben wollen. So habe er ihm das erzählt und er glaube das. Er habe dann den Vorgang mit dem Vermerk obendrauf der künftigen Dezernentin, Frau Krenz, über deren Vertreterin, Frau Smid, zugeleitet.

Im Nachhinein sei dann dieses Wort „Aktenmanipulation“ aufgekommen. Seines Erachtens habe Frau Krenz das so auch nicht gesagt. Sie habe nur gesagt, sie sehe was mit Befremden, sie möchte nicht spekulieren. Wie das im Einzelnen bei ihr angekommen sei, wisse er nicht und könne er auch nicht beurteilen. Frau Krenz sei ja vernommen worden. Er habe dann auch noch mal mit ihr gesprochen, weil sie mit der Art der Protokollierung nicht zufrieden gewesen sei. Die Kollegin Völker, die die Vernehmung durchgeführt habe, habe sich nicht darauf einlassen wollen, dass man diese Dinge nur in der korrigierten Form vorlege. In diesem Zusammenhang habe er Frau Krenz auch noch einmal nach der Telefonnotiz über die anonyme Anzeige befragt. Sie habe ganz eindeutig, zu seinem Erstaunen, gesagt, ach, das hätte sie in der Akte nicht gesehen und sie schließe aus, dass es in der Akte gewesen sei. Das sei für ihn schwer nachzuvollziehen. Aber im Moment könne er dazu nicht mehr sagen.

Soweit in diesem Zusammenhang auch gesagt worden sei, es seien Akten verschwunden, sei das seines Erachtens auch nicht richtig. Da sei es nämlich um Durchsuchungsbeschlüsse gegangen, die die Erfurter Fahnder, wie er meine, nur im Entwurf gefertigt haben. Nachdem sie gesehen haben, zu ihrem nicht unerheblichen Ärger, dass die Sache dann dort nicht weiter verfolgt worden sei, meine er zu wissen, dass ein Fahnder gesagt habe: „Dann haben wir die halt irgendwie bei uns erst mal behalten“. Zur Staatsanwaltschaft Mannheim seien sie nicht gekommen. Es sei nur eine Liste mit den Durchsuchungsobjekten vorhanden gewesen.

5. Dr. Herwig Schäfer

Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer, der Sachbearbeiter des bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe geführten Anzeigeüberprüfungsvorgangs Js 15/01, führte aus, der Vorwurf gegen Herrn Oberstaatsanwalt Arnold sei dahin gegangen, ob dieser gegebenenfalls Aktenteile unterdrückt, beiseite geschafft und Frau Krenz vorenthalten habe, um auf diese Weise irgendwie unbotmäßig auf die Ermittlungen zugunsten der Beschuldigten Einfluss zu nehmen. Der Vorwurf habe nicht erhärtet werden können. Im Gegenteil, dafür gebe es keinerlei Anhaltspunkte.

Bei Frau Krenz sei es so gewesen, dass sie weiter daran festgehalten habe, bestimmte, auch relevante Aktenbestandteile seinerzeit nicht gehabt zu haben. Er sei zwar, was einen bestimmten Aktenvermerk des Herrn Arnold angehe, zu dem Ergebnis gekommen, dass das nicht zu widerlegen sei. Bei anderen Aktenbestandteilen sei er aufgrund der Vergleiche der Akten aus Mannheim und Thüringen zu dem Ergebnis gelangt, dass das nicht so gewesen sein könnte, wie Frau Krenz vorgetragen habe. Sie habe wahrscheinlich die Akten nicht umfassend, vielleicht nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit gelesen.

Frau Krenz habe gesagt, sie habe das Ermittlungsverfahren vor allen Dingen auch deshalb eingestellt, weil ihr bestimmte Informationen, die Hinweise auf dieses Betrugssystem enthalten haben, in den Akten nicht vorgelegen hätten. Da habe es einen Vermerk über eine anonyme telefonische Anzeige beim Finanzamt Weimar aus dem Jahr 1996 gegeben. In diesem Vermerk sei inhaltlich ungefähr berichtet worden, dass ein Großteil der Bohrsysteme, die bei FlowTex in den Büchern erschienen seien, tatsächlich gar nicht existieren würden. Existent sollten vielleicht nur, er glaube, 129 sein, während rund 1.000 in den Büchern erschienen seien. Frau Krenz habe gesagt, dieser Aktenvermerk habe ihr nicht vorgelegen.

Aus ihrer ersten Zeugenvernehmung habe er gewusst, dass sie zu diesem Aktenvermerk sage, der habe ihr nicht vorgelegen. Zu seiner Überraschung habe sie in der von ihm geführten Vernehmung gesagt, ihr haben zwei Vermerke und Verfügungen des Thüringer Staatsanwalts Müller ebenfalls nicht vorgelegen. Das seien Vermerke vom Mai 1996 kurz vor der Abgabe nach Mannheim gewesen, in denen Herr Müller die bisherigen Ermittlungsschritte zusammenfassend berichtet habe. Es habe sich auch um die Eintragungsverfügung der Beschuldigten gehandelt. Diese Vermerke, die auch die Übersendungsverfügung an die Staatsanwaltschaft Mannheim enthalten haben, seien ihr nicht vorgelegen gewesen. Auch ein weiterer Vermerk des damals die Betriebsprüfung bei KSK durchführenden Herrn Seyfried über das Auftauchen einer Anzahl von Rechnungen, denen keine tatsächlichen Umsätze gegenübergestanden haben, also Scheinrechnungen offenbar mit einem zweistelligen DM-Millionenvolumen. Auch da habe sie gesagt, das habe sie nicht vorliegen gehabt. Das sei für ihn überraschend gewesen.

Er sei durch die Beiziehung der Akten, die bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gewesen seien, also praktisch das Ursprungsverfahren, das teilweise wieder zurückgegangen sei, und den Vergleich wirklich Seite für Seite der Mannheimer Akten und der Thüringer Akten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Akten in dem Zustand nach Mannheim gekommen seien, wie sie ihm auch vorgelegen haben, wie sie in Kopie in Mannheim vorgelegen haben und auch hinterher zurückgeschickt worden seien.

Ihm sei es schlichtweg nicht nachvollziehbar gewesen, wie Frau Krenz zu dem Ergebnis gekommen sei, das habe ihr nicht vorgelegen. Das hätte letztlich bedeutet – die Akten seien kopiert worden –, dass derjenige, der die Akten habe manipulieren wollen, die Aktenstücke, die diese Hinweise auf weitere Betrugssysteme enthalten haben, vor der Zuleitung an Frau Krenz hätte entfernen müssen, nach der Kopierverfügung wieder in die Akten hätte nehmen müssen, damit sie vollständig kopiert würden, nach der Kopie dann wieder aus der Akte herausnehmen müssen und, als Frau Krenz mit der Sache fertig gewesen sei, hinterher wieder in die Akte hätte nehmen müssen. Das, sage er offen, erscheine ihm völlig fern liegend. Er sei ihr da nicht gefolgt.

Er sei zu der Überzeugung gelangt, weil auch sie kein Motiv gehabt habe, irgendwie bewusst strafvereitelnd tätig zu werden, dass sie offenbar insofern unaufmerksam gewesen sei. Darin sei er auch aufgrund der Tatsache bestärkt gewesen, dass sie hinsichtlich eines der Beschuldigten keine Abschlussverfügung getroffen habe. Zu dem Zeitpunkt, als ihm die Akten vorgelegen haben, sei das Verfahren noch offen gewesen. Auch das habe Frau Krenz letztlich nicht erklären können. Da habe sie auch gesagt, das sei ihr wohl entgangen oder da habe sie kein Augenmerk darauf gerichtet gehabt. Eine Aussage zu widerlegen heiße noch nicht, dass die Täterschaft feststehe oder dass man eine Tat nachweisen kann. Das heiße nur, dass er ihr nicht gefolgt sei. Aber er habe kein Motiv gesehen und sei dort auch von unvorsätzlichem Handeln ausgegangen. Das sei dann der Grund für die Einstellung gewesen.

Auf die Frage, ob Frau Krenz die Meinung vertreten habe, wenn sie diesen Vermerk gesehen hätte, dann hätte sie wohl anders gehandelt, antwortete der Zeuge, das habe sie ihm gegenüber in ihrer Beschuldigtenvernehmung so bekundet. Wenn er sich recht erinnere, habe sie gesagt, wenn sie die Übersendungsverfügung aus Thüringen gehabt hätte, dann hätte sie wohl auch mit dem dortigen Staatsanwalt Verbindung aufgenommen. Auf die Frage, ob er – vollständige Aktenlage unterstellt – selbst einräume, dass objektiv gesehen die Sache falsch gelaufen sei, bejahte der Zeuge. Auf die im späteren Verlauf der Vernehmung gestellte Frage, ob er die Einstellung des Verfahrens durch Frau Krenz objektiv als nicht sachgerecht erachtet habe, erklärte der Zeuge, in dem Ermittlungsverfahren

habe er der Frage nachzugehen gehabt, ob es stimme, dass Frau Krenz eventuell nicht alles vorliegen gehabt habe, was weitere Hinweise auf das Betrugssystem enthalten habe. Frau Krenz habe gesagt, nein. Er habe das widerlegt oder widerlegt gefunden, mit Ausnahme des Vermerks von Herrn Arnold. Aber er habe dennoch daraus, weil es an jeglichem Motiv fehle, nicht ableiten können, dass sie vorsätzlich in irgendeiner Weise das Ermittlungsverfahren eingestellt habe. Dass das nicht objektiv, jedenfalls nicht sachgerecht gewesen sei, dass man dem einen oder anderen hätte nachgehen können, gut, aber – –

Auf die Bitte, noch etwas zu dem Verfahren gegen Herrn Oberstaatsanwalt Arnold zu sagen, führte der Zeuge aus, Herr Arnold sei mit dem von Frau Krenz geführten Ermittlungsverfahren insoweit befasst gewesen, als er damals in Vertretung von Herrn Wechsung, der noch Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen gewesen sei, die aus Thüringen eingehende Akte zunächst einmal als stellvertretender Abteilungsleiter vorgelegt bekommen habe. Er habe die Akte wohl auch studiert und sich aufgrund des Akteninhalts veranlasst gesehen, mit dem Steuerfahndungsbeamten Markus Schmidt vom Finanzamt Karlsruhe-Durlach im Mai 1996 ein Telefonat zu führen. Aus der Akte habe Oberstaatsanwalt Arnold ersehen, dass die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach mit der Sache schon befasst gewesen sei.

Er habe darüber einen mehrseitigen Vermerk gefertigt, in dem er zum einen den Inhalt des Gesprächs mit Herrn Schmidt dokumentiert, aber auch an mehreren Stellen mit Fundstellen auf die Akte Bezug genommen habe, unter anderem auf die anonyme telefonische Anzeige und den Vermerk von Herrn Seyfried über das Auffinden der Scheinrechnungen.

Herr Oberstaatsanwalt Arnold habe dann gesagt, dass er hierüber mit der Staatsanwältin Smid gesprochen habe, die seinerzeit das von Frau Krenz im Juli eingenommene Dezernat vertretungsweise wahrgenommen habe. Er habe also diese Sachen Frau Smid berichtet. Das sei von Frau Smid bestätigt worden. Herr Arnold habe gesagt, dass er die Akten dann mit dem Vermerk drauf, so habe er sich ausgedrückt, also lose oben drauf, nicht eingeheftet, Frau Smid habe zukommen lassen. Des Weiteren habe er angegeben, danach nicht mehr mit der Sache befasst gewesen zu sein. Er habe also weder mit Frau Smid noch mit Frau Krenz jemals wieder darüber gesprochen. An ihn sei die Sache auch nicht wieder herangetragen worden.

Er habe auf der anderen Seite die Aussage von Frau Krenz gehabt, dass sie diesen Vermerk nicht vorliegen gehabt habe. Dabei sei sie auch in ihrer Beschuldigtenvernehmung geblieben. Die von ihm durchgeführte zeugenschaftliche Vernehmung von Frau Smid habe für ihn nicht unbedingt Klarheit ergeben. Ihm gegenüber habe sie angegeben, ihr habe der Vermerk nicht vorgelegen. Sie habe das auch begründet. Dazu habe sie erklärt, dass sie nach der Fertigung der Eintragungsverfügung und der Übernahmenachricht auch eine Nachricht an das Finanzamt Karlsruhe habe schicken wollen und sich hierbei gerne auf das zwischen Herrn Arnold und Herrn Schmidt geführte Telefongespräch bezogen hätte. Sie habe dann in der Akte nach einem Hinweis, einem Vermerk darüber gesucht, habe den aber nicht gefunden und sich insofern dann nicht auf das Telefonat, sondern auf ein Schreiben des Herrn Schmidt an Herrn Wechsung, das schon einige Wochen zuvor gekommen sei, bezogen.

Das sei für ihn nachvollziehbar gewesen und deshalb sei er davon ausgegangen, dass jedenfalls dieser Vermerk Frau Krenz nicht vorgelegen habe.

Auf die Frage, ob der Vermerk nach seiner Auffassung Frau Smid vorgelegen habe, antwortete der Zeuge, er habe Frau Smid und später auch Frau Krenz nicht vorgelegen. Das sei ja in der Sache Arnold und auch Frau Krenz zu prüfen gewesen, ob der Arnoldsche Vermerk Frau Krenz vorgelegen habe und der Weg vielleicht von Herrn Arnold nachzuvollziehen gewesen sei. Er sei dann aufgrund der Aussage von Frau Smid zu dem Ergebnis gelangt, dass er auch ihr wohl nicht vorgelegen habe. Aber er habe bei Herrn Arnold auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass es irgendeinen Grund für ihn gegeben habe, diesen Vermerk absichtlich zu unterdrücken.

Zu diesem Ergebnis sei er aufgrund folgender Überlegungen gelangt. Herr Arnold habe ja schon Kontakt mit Markus Schmidt, dem Steuerfahndungsbeamten, gehabt. Wenn er das Verfahren einem anderen Staatsanwalt – Frau Smid oder jeden-

falls Frau Krenz – zugewiesen habe, habe er damit rechnen müssen, dass Herr Schmidt mit Frau Krenz Kontakt aufnehme oder umgekehrt, dass die sich also austauschen würden über die Erkenntnisse und dass vielleicht dann auch das Gespräch auf dieses Telefonat zwischen Herrn Arnold und Herrn Schmidt vom Mai hätte kommen können. Es hätte also gar keinen Sinn ergeben, diesen Vermerk zu unterdrücken. Es hätte nahe gelegen, gar keinen Vermerk zu fertigen, vielleicht den Herrn Schmidt gar nicht erst anzurufen und vor allen Dingen die Akte selbst zu bearbeiten. Das hätte Herr Arnold tun können. Er hätte sich die Sache selbst als stellvertretender Abteilungsleiter zuweisen können, um sie dann letztlich aus dem Geschäftsgang zu ziehen.

Auf die Nachfrage, wann der Vermerk nach seiner Auffassung zu den Akten gelangt sei, führte der Zeuge aus, er wisse es nicht. Er wisse nur, wann er ihm vorgelegen habe. Er wisse, dass er gefertigt worden sei und dann habe er verschiedene Aussagen. Ihm habe er, als er die Originalakte gehabt habe, vorgelegen. Was dazwischen passiert sei, wisse er nicht. Auf die weitere Frage, ob der Vermerk eingeheftet gewesen sei, gab der Zeuge an, das sei ein Leitz-Ordner gewesen. Auf diesem Leitz-Ordner habe obendrauf – da sei erst noch ein Zeitungsausschnitt und dann wohl auch noch die Berichtshandakte gewesen –, jedenfalls an relativ oberer Stelle der Vermerk gelegen. Auf dem Vermerk stehe oben drauf „Handakte“. Er habe Frau Krenz, Herrn Arnold und Frau Smid gefragt, ob das vielleicht ihre Handschrift sei. Es habe nahe gelegen, dass man diesen Vermerk nicht zur Hauptakte, sondern eben zur Handakte nehme, um damit weiter zu arbeiten. Jeder habe gesagt, dass dieser Vermerk „Handakte“ nicht von ihm stamme oder es jedenfalls nicht sicher sagen können.

Die Frage, ob der Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold nummeriert gewesen sei, verneinte der Zeuge. Er ergänzte, jedenfalls sei er nicht fortlaufend in der Akte nummeriert gewesen. Auf die Nachfrage, ob dies üblich sei, erklärte der Zeuge, wenn der Vermerk nicht zur Ermittlungsakte genommen werde, dann werde er natürlich auch nicht fortlaufend mit der Ermittlungsakte blattiert. Der Vermerk sei jedenfalls nicht Bestandteil der Akten gewesen und es habe keine fortlaufende Einordnung in die Akten, die Frau Krenz vorgelegen haben, gegeben. Auf die Frage, warum dies unterblieben sei, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht. Auf die weitere Frage, wer es denn hätte machen müssen, erklärte der Zeuge, wenn Frau Krenz, Herr Arnold oder Frau Smid den Vermerk zum wirklichen Bestandteil der Hauptakten hätten machen wollen, dann hätte einer von ihnen das ans Ende der bisherigen Akte nehmen müssen – vielleicht nach der Eintragungsverfügung –.

Zu A. II. 2.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

2. was welche Behörden des Landes und die Landesregierung nach Kenntnis der Anzeigen im FlowTex-Komplex im Einzelnen unternommen haben, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, insbesondere

– welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis die Steuerbehörden des Landes in diesem Zusammenhang eingeleitet haben, mit wem sie sich jeweils abgestimmt haben und wer davon unterrichtet worden ist;

I. Beigezogene Akten

– Akten der BuStra des Finanzamts Erfurt
– Akten der StraBu des Finanzamts Karlsruhe-Durlach
– Akten der Steufa des Finanzamts Karlsruhe-Durlach
– Akten der Bp des Finanzamts Karlsruhe-Stadt
– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96
– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 16802/01
– Akten der OFD Karlsruhe FlowTex Bp 1995 bis 1997

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

1. Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996

Im Rahmen der im April 1996 begonnenen Betriebsprüfung bei der KSK für die Jahre 1991 bis 1993 bezog die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt die Angaben der Angelika Neumann in der Selbstanzeige, insbesondere die erwähnten Bargeldauszahlungen, in die Prüfung ein.

Da die Verantwortlichen der KSK sich weigerten, die Empfänger der Bargeldzahlungen zu benennen, ließen die Betriebsprüfer in Absprache mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem zuständigen Finanzamt Erfurt sämtliche mit den Bargeldzahlungen einhergehende Betriebsausgaben nicht zum Abzug zu (§ 160 AO).

Des Weiteren setzte sie verdeckte Gewinnausschüttungen zugunsten der Angelika Neumann als alleiniger Gesellschafterin der KSK in Höhe von 78 Millionen DM an, nachdem Manfred Schmider, Dr. Kleiser und Angelika Neumann mit Erklärung vom 5. Juni 1996 schriftlich gegenüber der Betriebsprüfung dargelegt hatten, dass Frau Neumann die Anteile an der KSK in eigenem Namen und für eigene Rechnung halte und kein Treuhandverhältnis zu Manfred Schmider und Dr. Kleiser bestehe. Die Frage, wer Gesellschafter der KSK sei, war streitig, da der Steuerberater der KSK während der vorangegangenen Betriebsprüfung für die Jahre 1988 bis 1990 mit Schreiben vom 5. Februar 1993 an die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt mitgeteilt hatte, dass Treuhandverträge zwischen den Beteiligten nicht vorlägen, Manfred Schmider und Dr. Kleiser jedoch wirtschaftliche Eigentümer der Anteile an der KSK seien, sodass die Anteile diesen beiden steuerlich zugerechnet werden könnten.

Die Prüfungsfeststellungen führten bei der KSK zu Steuernachforderungen in Höhe von ca. 74 Millionen DM, bei Angelika Neumann durch den Ansatz der verdeckten Gewinnausschüttungen zu Einkommenssteuernachforderungen in Höhe von ca. 25 Millionen DM.

Zu den Vorgängen um die Selbstanzeige der Frau Neumann wird im Übrigen auf die Darstellung unter A. II. 4., Zusammenarbeit der baden-württembergischen Finanzbehörden mit den Behörden des Landes Thüringen, verwiesen.

2. Anonyme Anzeigen vom 25. April 1996 und 4. Mai 1996

Die Anzeigen waren erstmals Gegenstand einer größeren Besprechung über die laufende Betriebsprüfung der „FlowTex“-Gruppe bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe am 20. Mai 1996.

Aus einem auf der nächsten Seite angeführten Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach über diese Besprechung ergibt sich Folgendes:

Finanzamt Karlsruhe-Durlach — Karlsruhe, 20.05.96
- Steuerfahndung XIII/Ga -

Von Herrn Gaukel am 3.7.01 anläßl. einer Tspr. erhalten
Sh 3.7.01

Aktenvermerk:

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen KSK guidet microtunneling technologies GmbH; Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann u.a.

hier: Besprechung bei der OFD Karlsruhe

Besprechungsteilnehmer:

OFD Karlsruhe	Herr Schutter
	Herr Vetter
	Frau Moritz
	Herr Zimmermann (Ausbild)
Bp Karlsruhe-Stadt	
	Herr Blum
	Herr Gartner
	Herr Seyfried
Bp Rastatt	Herr Meier
Steufa Karlsruhe-Durlach	
	Herr Schmidt
	Herr Gaukel

Verteiler:
Dr. Dannecker
FA KA-Stadt
(ab 11.7.01)

Die heutige Besprechung an der OFD Karlsruhe, die auf Veranlassung der Bp Karlsruhe-Stadt erfolgte, sollte die OFD Karlsruhe über den gegenwärtigen Stand der Prüfungshandlungen informieren.

Dabei ist als Ergebnis festgestellt worden,

daß die Gesellschaftsverhältnisse noch immer nicht geklärt sind. Nach wie vor ist nicht geklärt ob Frau Neumann die Gesellschaftsanteile an der KSK selbst oder lediglich treuhänderisch für Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser hält. Mehrere Anfragen seitens der Bp sind bisher nicht eindeutig und nicht ausdrücklich und abschließend beantwortet worden,

daß die Stückzahlen der durch die KSK erstellten an die Flowtex u.a. verkaufte und teilweise über fremde Leasinggesellschaften verleasten Systeme (Bohrvorrichtungen mit oder ohne LKW) bisher nicht eindeutig geklärt sind. Nach der telefonischen anonymen Anzeige gegenüber dem FA Weimar werden angeblich 1.000 Maschinen verleast obwohl nur 129 Stck. hergestellt worden seien. Durch die Bp wird angenommen, daß die Zahl 1.000 den aktuellen Stand betrifft und von ihr nicht nachvollzogen werden kann, da der PZ bis einschließlich 1993 umfaßt. Nach den bisherigen Feststellungen der Bp sollen 369 Systeme bis zum 31.12.93 buchhalterisch vorhanden gewesen sein. Anhaltspunkte, daß diese körperlich nicht vorhanden sein könnten, hat die Bp allerdings bisher nicht. Die Überprüfung hierzu läuft schon einige Zeit. Die Bp hat u.a. Nachweise über die Herstellung der Systeme (beispielsweise über Daimler-Benz) gefordert,

?

daß es wegen den bereits aus der Vor-Bp bekannten Verzahnungen der Firmen "Manfred Schmider" mit denen seines Bruders "Matthias Schmider" sinnvoll erscheint, daß diese Betriebe gleichzeitig geprüft werden. Die Bp Rastatt soll daher möglichst umgehend Prüfungsanordnungen für 1991 - 1994 für diese Firmen ergehen lassen.

Es ist abschließend vereinbart worden, daß die Bp Karlsruhe-Stadt erneut und mit Nachdruck (Hinweis auf umsatzsteuerliche Nachforderungen aus der Vor-Bp aufgrund des angeblich nicht vorliegenden Treuhandverhältnisses) die eindeutige und klare Darstellung der Gesellschaftsverhältnisse anfordert. Termin hierzu ist der 30.06.1996.

Gleichzeitig sollen die Stückzahlen bzw. ihr körperliches Vorhandensein der buchmäßig erfaßten Systeme nachvollzogen und festgestellt werden. Die Gefahr der Strafvereitelung durch Handlungen der Bp (die ein Verwertungsverbot auslösen) ist durch Herrn Schmidt angesprochen worden. Die Glaubwürdigkeit der beim FA Weimar eingegangenen anonymen Anzeige kann aber sicherlich besser beurteilt werden, wenn sich für den PZ bis 31.12.93 Diskrepanzen bestätigen oder auflösen.

Nachdem das Verfahren gegen Schmider u.a. zwischenzeitlich von der StA Mühlhausen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim abgegeben worden ist (lt. Kurzmitteilung v. 13.05.1996) wird die Steufa mit dieser Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen absprechen. Bei der StA Karlsruhe soll ebenfalls eine anonyme Anzeige mit ähnlichem Inhalt wie die von Weimar eingegangen sein. Der Vorgang soll in den nächsten Tagen von dort an die Steufa Karlsruhe-Durlach überstellt werden.

Die Bp Karlsruhe-Stadt und die Steufa Karlsruhe-Durlach sollen sich jeweils über den Fortgang der Ermittlungen informieren.

Im Auftrag

(Gaukel)

gesehen: 22/5

XIII

Die Vorgehensweise und weitere Maßnahmen zum Nachweis der Existenz der Horizontalbohrsysteme ergeben sich aus dem nachfolgend abgedruckten Aktenvermerk vom 21. Juli 1996 der Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt, gefertigt vom Betriebsprüfer Amtsrat Seyfried:

E 24.7.96

Finanzamt KA-Stadt **Aktenvermerk**
Betriebsprüfung 21.7.1996
FlowTex Technologie Import GmbH
StNr. 31191/36473
OrdNr. 7 1

Betr.: Entwicklung zum Systemnachweis zur Vorlage bei Steufa KA-Durlach in Ergänzung der persönlichen Vorsprache vom 17.7.1996

1 Problemstellung

Es sind Zweifel aufgetreten, ob durch die KSK guided ..... GmbH i.V.m. FlowTex Technologie Import GmbH (FTI) bis zum Ende des Pz 31.12.1993 tatsächlich Systeme in der Größenordnung von ca. 370 Stück gefertigt wurden. Ausgangsrechnungen seitens der KSK liegen großteils vor, es ergeben sich hier noch Abstimmungsproblem in einer Größenordnung von ca. 5 - 8 Stück.⇒

Die Zweifel begründeten sich durch die Tatsache, daß die Verprobung des Materialeinkaufs bei KSK eine Fertigung in der o.a. Stückzahl nicht zu-läßt. Die daher erfolgte Anfrage wurde mit der Herstellung der Systeme ohne Lizenz (Prozeß mit FlowMole) durch FTI begründet. FTI habe am Lizenzgeber vorbei eigene Systeme entwickelt und aus Sorge der Entdeckung KSK ohne Berechnung überlassen ca. 249 Stück[1] so die Geschäftsführung von FTI. KSK verkaufte die Systeme an FTI oder an Leasingfirmen, Leasingnehmer FTI. Die verbleibende Gewinnmarche (0 DM Einkauf zu ca. 800 TDM Verkauf) wurde von FTI per Vereinbarung in Form von Royalties, Schulungskosten je System, fiktiver Anteil an Ersatzteilen je System und Belastung der eigenen Leasingraten, abgeschöpft.

Untermauert wird die Systemfrage durch die seit Anfang Mai 1996 vorliegende anonyme Anzeige welche aussagt, daß nie Systeme in der berechneten Anzahl gefertigt wurden.

Lt. Bp:
Die Überlassung der Systeme zu 0 DM ist 1991 u. 1992 in der Inventur der KSK nachvollziehbar, da 160 u. 120 Systeme erfaßt und mit 0 DM bewertet sind.
In verschiedenen Besprechungen wurde die Systemfertigung angesprochen und Nachweise der Herstellungskosten gefordert.

[1] Anlage 1

Finanzamt KA-Stadt **Aktenvermerk**
Betriebsprüfung 21.07.96
FlowTex Technologie Import GmbH
StNr. 31191/36473
OrdNr. 7 2

2 Maßnahmen Bp

Ausgehend von der Besprechung am 3.6.1996 wurde der Nachweis der Systeme nach dem heutigen Standort gefordert, wobei die entsprechenden Firmen dies zu bestätigen hatten. Überlegung, sind die Systeme heute vorhanden, müssen diese auch tatsächlich gefertigt worden sein.

Mit Listung vom 3.7.1996 wurden die Standorte entsprechend der Zuordnung zu den ID-Nr. [2] sowie Vers.Scheine über die Kaskovers. der Systeme durch FTI vorgelegt. Ferner wurde eine Liste der Mieter beigelegt, in welcher der Mieter das Vorhandensein der Systeme bestätigte.

Eine von mir vorgenommene Sortierung ergab die Stückzahl der bei den jeweiligen Mietern vorhandenen Systeme [2]. Der Standortvergleich ergab, daß ca. 300 Systeme sich im Ausland und hier verteilt auf ca. 7 Mieter stehen. Es wurde eine neue Feinüberprüfung von einer Auswahl von 45 Systemen angefordert [3].

Für diesen geforderten Nachweis wurde vorgelegt:

Poolvertrag mit dem Ausl. Mieter, der den Marktaufbau im jeweiligen Land vorantreiben soll, daher werden die zu unterschiedlichen Mietdaten überlassenen Systeme bis 31.12.1996 unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Danach gelten die Mieten entsprechend dem Einzelmietvertrag.

3 Vorläufige Beurteilung der Bp

Die Zweifel sind nicht ausgeräumt, da die vorgelegten Unterlagen keinerlei Fremdnachweise beinhalten. Die Bescheinigung der Mieter über das Vorhandensein der Systeme könnte eine Gefälligkeit darstellen. Es ist eigenartig, daß die Mietverträge erst nach 1994 bis in die jüngste Gegenwart datiert sind, die Systeme jedoch im Zeitraum 1991- 1993 gefertigt wurden.

Tatsache ist jedoch, daß 5 LKW-Systeme des FTI-Pools im Standort Köllestr./Rheinhafen von mir überprüft wurden, dabei konnte ich feststellen, daß diese LKW-Systeme mit LKW-Kauf 1990/91 heute erst zwischen 500 u. 3.500 km gefahren wurden. Dies würde wieder dem entsprechen, was durch die Geschäftsführer von FTI vorgebracht wird, es wurde auf Halde produziert, die fälligen Leasingraten wurden über KSK-Gewinnmarche refinanziert.

---

[2] Anlage 2
[3] Anlage 3

Finanzamt KA-Stadt **Aktenvermerk**
Betriebsprüfung 21.07.96
FlowTex Technologie Import GmbH
StNr. 31191/36473
OrdNr. 7 3

Schwieriger gestaltet sich jedoch die Überprüfung der Shelter-Systeme, da hier die SystemNr. durch FTI selbst vergeben wird und der Shelterbrief keine Daten enthält, welche eine Überprüfung z.B. Motornummer o.ä. zuläßt.

Meine geäußerten Zweifel, ob die Mieter überhaupt so viele Systeme bräuchten, wurde durch M. Schmider dahingehend erläutert, daß man beim Marktaufbau nicht nur „kleckern" sonder „klotzen" wolle. Nur eine sichtbare Präsens vor Ort, könne die Aufmerksamkeit auf die Systeme erwecken. - Einwand erscheint grds. Einleuchtend -

4 Maßnahmen

Die Mietfirmen sind über die IZA zu überprüfen[4].

Die bisherigen Nachweise der 45 Systeme ist m.E. durch weitere Nachweise zu untermauern.
FTI hat bei den Mietern, welche die Systeme selbst abgeholt hatten, Unterlagen anzufordern, aus welchen die Verbringung zu den heutigen Standorten hervorgeht z.B. Frachtpapiere o.ä.

Lt. FTI überprüfen die Eigentümer der Systeme - Leasingfirmen - das Vorhandensein der Systeme beim Kauf.

Liegen weitere Zweifel am Vorhandensein der Systeme durch die Bp vor, besteht FTI auf eine Besichtigung vor Ort durch die Bp wobei natürlich nur Stichproben möglich sind, da die Systeme im jeweiligen Land verteilt sind.
Weiter könnte die Bp SystemNr. sowie einen unabhängigen WP im jeweiligen Land benennen, welcher Vorort das Vorhandensein der Systeme bestätigen könnte.

Weitere Möglichkeiten der Überprüfung sind z.Zt. bei der Bp noch in Überlegung.

Seyfried, AR
Betriebsprüfer

[4] Anlage 4 Anschriften der Mieter

Zur weiteren Überprüfung der Firmen, welche in einer Auflistung der KSK vom 3. Juli 1996 als Mieter der 300 sich im Ausland befindlichen Bohrsysteme benannt wurden, richtete die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach am 2. August 1996 ein Auskunftsersuchen an die Informationszentrale Ausland (IZA) des Bundesamtes für Finanzen in Bonn. Die Auskunft der IZA vom 21. August 1996 ist umseitig abgedruckt.

PE 1996/810

BUNDESAMT FÜR FINANZEN

Großkundenadresse: 53221 Bonn
Hausadresse: 53225 Bonn-Beuel, Friedhofstraße 1
53173 Bonn-Bad Godesberg
Koblenzer Str. 63 (nur Betriebsprüfung)

Telefon (0228) 406-2251 Gleitende Arbeitszeit
Telefax (0228) 406-4187 Kernzeit:
Mo-Do 8.15-15.15 Uhr
Fr 8.00-14.00 Uhr

Bearbeiter: Frau Knauer-Sänger

Durchwahl: 406-2251

Bundesamt für Finanzen, 53221 Bonn

Finanzamt Karlsruhe-Durlach
- Steuerfahndungsstelle -

76225 Karlsruhe

Geschäftszeichen - bitte bei Antwort angeben -:
St I 2 - S 1509 - 4130/96 -

21. August 1996

Anfrage bei der Informationszentrale Ausland (IZA) des Bundesamtes für Finanzen

Ihr Schreiben vom 02.08.96; Ihr Zeichen: S 160ß3 B - 13/03/12 - Si; Telefonat zwischen Herrn Siebler und der Unterzeichnerin vom heutigen Tag
Bearbeiter(in): Herr Siebler
13 Anlagen

I

Die von Ihnen angefragten Firmen *Instalaciones A Merino S.A.*, *Miguel Morito Construcciones*, *Pavimur S.A.*, alle Spanien, *Fondazioni Speziali S.R.L.*, *m.t.Microtunelling S.R.L.*, beide Italien, *Ingstav Brno*, Tschechien, *Anoropon S.A.* Griechenland, *Carel Musters Beheer BV*, Niederlande und *Derbyshire Conservarories Ltd.*, Großbritannien waren noch nicht Gegenstand von Anfragen und Mitteilungen an die IZA.
Die Firmen haben weder einen Antrag auf Teilnahme am besonderen Vorsteuervergütungsverfahren des Bundesamtes für Finanzen gemäß §§ 59 ff UStDV gestellt noch werden sie ausweislich der Bundeskartei für beschränkt Steuerpflichtige und umsatzsteuerpflichtige ausländische Unternehmen (sog. BESt-Datei) bei einem inländischen Finanzamt steuerlich geführt.

II

Eine Überprüfung dieser Firmen hinsichtlich ihrer Eintragungen im jeweils nationalen Wirtschaftsnachschlagewerk *Kompass* (mit Ausnahme der griechischen und tschechischen Firma), im *Internationalen Telefaxverzeichnis* (Ausgabe 1995), im *Internationalen Telexverzeichnis* (Ausgabe 1994/95) sowie im *örtlichen Telefonbuch* (mit Ausnahme der tschechischen, britischen und griechischen Firma - für letztere erfolgte eine Überprüfung ihrer Eintragung im *nationalen Telefaxverzeichnis*) führte fast ausschließlich zu negativen Ergebnissen.

Ausnahmen bilden die tschechische Firma mit Eintragungen im internationalen Telefax- und Telexverzeichnis (vgl. Anlagen 1 und 2) sowie die Firmen Fondazione Speziali, Parma, Instalaciones A. Merino, Madrid und Miguel Morito Construcciones, Malaga, die im jeweiligen örtlichen Telefonbuch verzeichnet sind - letztere jedoch nur mit einer Mobil-Telefonnummer (vgl. Anlagen 3 bis 5).
Aufgrund der Eintragungen gehe ich davon aus, daß es sich zumindest bei der tschechischen Firma um ein wirtschaftlich aktiv tätiges Unternehmen handelt.
Ob es sich bei den übrigen angefragten Unternehmen um wirtschaftlich tätige Firmen, Briefkastengesellschaften oder Scheinfirmen handelt, vermag ich nicht eindeutig zu beurteilen. Die fehlenden Eintragungen (Kopien darüber füge ich zu Ihrer Information als Anlagen 6 bis 13 bei) sprechen jedoch eher gegen eine wirtschaftliche Aktivität.
Ich bin gerne bereit, über diese Gesellschaften Wirtschaftsauskünfte einzuholen. Falls Sie dies wünschen, bitte ich um kurze Mitteilung.

tel. erbeten 28.08 96

III

Auf die Möglichkeit des Auskunftsaustausches mit den Finanzverwaltungen der jeweiligen Staaten (ausgenommen Tschechien) möchte ich hinweisen (BStBl I 1988, S. 466 i.V.m. BStBl I 1993, S. 991).

IV

Ich bin im Rahmen meiner Möglichkeiten gerne bereit, Sie bei Bedarf weiterhin bei der rechtlichen Beurteilung dieses Auslandssachverhaltes oder anderer grenzüberschreitender Rechtsgestaltungen sowie bei der Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen.

V

Zur Vervollständigung meiner Informationsunterlagen bitte ich, mir das Ergebnis Ihrer weiteren Feststellungen mitzuteilen (vgl. hierzu Tz. 1.1 letzter Absatz und 3.0 ff. des BMF-Rundschreibens vom 15. September 1975 - IV C 5 - S 1300 - 312/75 - BStBl I S. 1018 ff.).

Im Auftrag

C. Knauer-Sänger

Knauer-Sänger

Kopie Bp

Auf telefonische Bitte der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 28. August 1996 an die IZA wurden weitere Wirtschaftsauskünfte zu den ausländischen Unternehmen übersandt. Die Auskunft der IZA vom 8. Oktober 1996 ist ebenfalls umseitig abgedruckt.

PE 1996/974

BUNDESAMT FÜR FINANZEN

Großkundenadresse: 53221 Bonn
Hausadresse: 53225 Bonn-Beuel, Friedhofstraße 1
53173 Bonn-Bad Godesberg
Koblenzer Str. 63 (nur Betriebsprüfung)

Telefon (0228) 406-2251 Gleitende Arbeitszeit
Telefax (0228) 406-4187 Kernzeit:
Mo-Do 8.15-15.15 Uhr
Fr 8.00-14.00 Uhr

Bearbeiter: Frau Knauer-Sänger

Durchwahl: 406-2251

Geschäftszeichen - bitte bei Antwort angeben -:
St I 2 - S 1509 - 4130/96 -

8. Oktober 1996

Bundesamt für Finanzen, 53221 Bonn

Finanzamt Karlsruhe-Durlach
- Steuerfahndungsstelle -

76225 Karlsruhe

Finanzamt

Kopie an BP erl. 15.11.96

Anfrage bei der Informationszentrale Ausland (IZA) des Bundesamtes für Finanzen

Telefonat mit der Unterzeichnerin vom 28.08.96; Ihr Zeichen: S 1603 B - 13/03/12 - Si
Bearbeiter(in): Herr Sieber
1 Anlage

I

Die von mir eingeholten Wirtschaftsauskünfte (alle Stand: September 1996) liegen nunmehr vor. Bei den folgenden Firmen gehe ich aufgrund der Auskünfte davon aus, daß es sich um wirtschaftlich aktive Unternehmen handelt.
Auszüge aus den Wirtschaftsauskünften:

1.) **Instalaciones Alejandro Merino S.A.**

c/Virgen de la Fuencisla 6 y 8

E 28027 Madrid

Tel. 326 10 20

Rechtsform	Sociedad Anonima
Gründung	1.5.1982
Handelsregister	Madrid, Tomo 6310, Folio 50
Grundkapital	ESP 40,0 Mio. voll eingezahlt
Aktionäre	die Mitglieder der Verwaltung
Verwaltung	Alejandro Merino Lopez, Präsident Marta, Vicente und Mauricio Merino Lopez

Konten der Bundeskasse Bonn: Landeszentralbank Bonn 380 010 60 (BLZ 380 000 00) · Postbank Köln 119 00-505 (BLZ 370 100 50)
O:\TEXT\SPANIEN\ANOROPOL.DOC

Allgemeines	Verlegung von Gasleitungen Sitz und Geschäftsräume an obiger Adresse, gemietet, ca. 150 qm		
Mitarbeiter	ca. 65 Personen		
Jahresumsatz	1994 ca. ESP 824,3 Mio. 1993 ca. ESP 735,7 Mio.		
Aktiva	Bilanz per 31.12.1994		
	Anlagevermögen ca.	ESP	83,49 Mio.
	Umlaufvermögen ca.	ESP	386,44 Mio.
	Bilanzsumme ca.	ESP	469,93 Mio.
Passiva	Eigenkapital ca.	ESP	86,61 Mio.
	kurzfr. Verbindlichkeiten ca.	ESP	383,32 Mio.
Anmerkung	Gewinn 94 ca. ESP 6,6 Mio. Gewinn 93 ca. ESP 5,2 Mio.		
Zahlungsweise	1993 zwei nicht eingelöste Wechsel über ESP 1.265.000 und ESP 1.725.000 31.3.94 Beschlagnahme über ESP 3.921.590		

2.) **Anthropon S.A.**

30 Zan Moreas

Tel. 01/9241338-40, Fax 01/9241341

GR 117 41 Athen, Attiki

Rechtsform	AG griech. Rechts
Gründung	23.8.1988
Registriert	Amtsblatt Nr. 2786/1988, MWST-Nr. 94241679
Grundkapital	GRD 20 Mio., Aktien von je GRD 1.000
Aktionäre	Anthropon International Ltd, England - 99%
Verwaltung	Sokratis Joh. Papadopoulos, Vorsitzender, Geschäftsführer Maria Chr. Papadopoulou Vassiliki Kon. Vatista, geb. 1926 - 1%
Allgemeines	Vertretung (von Firmen wie Angiomed/Deutschland, Storz Medical und EMS/Schweiz, Liebel Flarsheim und Dacomed/USA), Import und Großhandel in medizinischen Geräten und Bedarf; Einfuhr 100% Abnehmer sind staatseigene Krankenhäuser sowie Privatkliniken wie Hygeia Athens Diagnostic & Therapeutic Center S.A., Maroussi/Attiki; Alexandra District General Hospital, Athen/Attiki; Aretaieio Hospital of Athens, Athen/Attiki; Sitz, 350 qm große Räumlichkeiten an obiger Anschrift gemietet

Mitarbeiter	9 Personen	
Jahresumsatz	in GRD 1.000	
	1994 80.074	
	1995 186.194	
	1996 130.888 (1.1.-31.8.)	
Aktiva	Bilanzzahlen 1995 in GRD 1.000	
	Anlagevermögen (netto)	22.247
	Umlaufvermögen	132.770
Passiva	Eigenkapital	28.067
	- Gewinnvortrag	1.556
	langfristige Verbindl.+Rückstellungen	287
	kurzfristige Verbindlichkeiten	126.663
	Bilanzsumme	155.017
Anmerkung	Gewinn vor Steuern 1994	955
	1995	10.623
Banken	Alpha Credit Bank S.A., Palai Faliro brc, Tel. 01/9827356)	

3.) **Ingstav Brno, a.s.**

Tel. 0042/5/43321211, Fax 43212473

CZ 602 00 Brno

Ihre Anfrage auf	Ingstav Brno akciova spolecnost. Provadime spec. Prace an obiger Adresse
Rechtsform	AG tschechischen Rechts
Gründung	28.4.1992 durch Privatisierung des ehem. Staatsbetriebes Ingstav Brno s.p.
Registriert	28.4.1992, Bezirksgericht Brno-venkov, B/713, IC0 46345868
Grundkapital	CZK 77,75 Mio., Aktien von je CZK 1.000
Hauptaktionäre	Hutni stavby Praha a.s., Delnicka 7, 170 00 Praha 7 - Holesovice 59,6%
	Investicni fondy 2,5%
	Kleinaktionäre 38,5%
Vorstand	Ing. Zdenek Blazek, Barvy 2, 613 00 Brno, Vorsitzender, Generaldirektor
	Ing. Michael Smola, geb. 7.4.1943, Prubezna 13, 100 00 Praha 10
	Ing. Augustin Adamek, Lovosicka 370, 190 00 Praha 9
	Ing. Pavla Pavlaskova, Skutilova 3, 621 00 Brno
	Ing. Jan Ppodesva, Nejedleho 2, 613 00 Brno

Aufsichtsrat	Ing. Jaromir Panek, Nopova 70a, 615 00 Brno Ing. Jaroslav Jal, Vystavni 34, 603 00 Brno Ing. Zdenek Stojan, U Hriste 13, 625 00 Brno Ing. Bohuslav Stancl, Zivcovych 249, 110 00 Praha 1 RNDr. Radoslav Stedron, Vdovska 36, 701 00 Ostrava
Allgemeines	Bauunternehmen, Bauarbeiten und Service, Lieferung von Bauten und deren Teilen, Bauten im Ingenieurs-, Industrie- und Hochbauwesen; Sonderbauten, speziell Stollenschlagen, Schachtarbeiten, Bohren, Injektie-rung, Montagen, Reparaturen; spezialisiert auf Aufträge der Wasserwirtschaft; Sitz an obiger Anschrift; Niederlassungen: Videnska 100, Smahova ul., Komarovske nabr. 1, Cernovicka ul., alle in Brno; Nova Ves, Ostrava; Stitneho 7, Kromeriz; Usti nad Labem; Slavkov u Brna; Hradec Kralove; Ceske Budejovice
Mitarbeiter	590 Personen
Jahresumsatz	in CZK 1.000 1993 408.677 1994 346.362 1995 384.270 1996 450.000 (projektiert)
Immobilien	Grundstücke u. Gebäude: Brno - Videnska 100, Smahovce, Kopecna 20 in Brno, Gesamtverkehrswert CZK 30 Mio.

Aktiva

Bilanzzahlen 1995 in CZK 1.000

immaterielles Vermögen	182
Anlagevermögen	79.362
Finanzanlagen	305
Warenlager	252.404
Außenstände	57.743
flüssige Mittel	57.272
sonstige Aktiva	3.952

Passiva

Eigenkapital	131.908
- Gewinnvortrag	105
- Jahresüberschuß	13.593
Verbindlichkeiten	293.693
Bankverbindlichkeiten	24.132
sonstige Passiva	1.487
Bilanzsumme	451.220

Banken	Komercni banka a.s., Ndl. Brno, Kopecna ul., Kto-Nr. 43807-621/0100

4.) **Fondazioni Speciali SRL**

Via Pozzuolo Del Friuli 1

I 43100 Parma

Rechtsform	SRL - GmbH italienischen Rechts		
Gründung	7.7.1987		
Registriert	5.8.1987, Parma, Handelskammer-Nr. 165575		
Gesellschafter	Caggiati SRL, Mediofina SRL, Guandifin SRL		
Stammkapital	ITL 2 Mrd.		
Verwaltung	Antonio Sanella, geb. 11.11.1948, Via Donato Crema 10, Noceto (PR) Präsident Romano Costoncelli, geb. 8.7.1938, Str. Provinciale 38, Castione Baratti, Traversetolo/PR Guglielmo Magnani, geb. 9.12.1937, Via Pozzuolo del Friuli 11, Parma		
Allgemeines	Baufirma, besonders Tiefbau Sitz, Geschäftsräume an obiger Anschrift gelten als gemietet Lager: Via Emilia Ovest 100, Parma		
Mitarbeiter	ca. 52 Personen und Aushilfskräfte		
Jahresumsatz	1992 ITL 19,11 Mrd. 1993 ITL 13,21 Mrd. 1994 ITL 10,00 Mrd. 1995 nicht bekannt		
Aktiva	Bilanzzahlen 31.12.1994 in ITL 1 Mio.		
	Maschinen u. maschinelle Anlagen		3.010,0
	Warenlager		3.160,0
	sonstiges Umlaufvermögen		5.840,0
	Finanzanlagen		121,0
	Rechnungsabgrenzung		312,0
Passiva	Rückstellungen		635,0
	kurzfristige Verbindlichkeiten		9.750,0
	sonstige Verbindlichkeiten		254,0
	Eigenkapital		1.730,0
	Rechnungsabgrenzung		142,0
	Bilanzsumme		12.510,0
	neuere Bilanz noch nicht veröffentlicht		
Anmerkung	Gewinn	1992	93,0
	Verlust	1993	981,0
		1994	76,0
	Abschreibungen	1994	1.410,0
	die Verluste wurden abgedeckt		
Banken	Cassa di Risparmio di Parma, Parma		

5.) **M.T. Microtunnelling SRL**

Piazzale Asia 21

Tel. 06 5913833

I 00144 Roma

Ihre Anfrage auf	m.t. microtunnelling s.r.l., Piazzale Asla 21, 00144 Roma
Rechtsform	SRL - GmbH italienischen Rechts
Gründung	28.6.1990
Registriert	7.2.1995, Roma, Handelskammer-Nr. 807533 7.2.1995, Perugia, Handelskammer-Nr. 165318
Stammkapital	ITL 99 Mio.
Verwaltung	Giancarlo Bellino, geb. 3.2.1944, Via Nazionale 87, Nucetto (CN), Präsident Luigi Faccendini, geb. 19.101.951, Via P. Soriano 215, Perugia, del. Administrator Luciano Carroli, geb. 6.10.1931, Via di Corticella 7, Bologna
Allgemeines	Verlegen von Rohren, Pipeline Sitz, Geschäftsräume an obiger Anschrift gelten als gemietet Sitz bis 1995 in Perugia
Mitarbeiter	23 Personen
Jahresumsatz	1994 ITL 1,61 Mrd. 1995 ITL 4,32 Mrd.
Immobilien	soweit bekannt, nicht vorhanden
Aktiva	Bilanzzahlen 31.12.1994 in ITL 1 Mio.
	Betriebs- u. Geschäftsaustattung 543,0
	Warenlager 151,0
	sonstiges Umlaufvermögen 1.160,0
	laufende Arbeiten 198,0
Passiva	Rückstellungen 34,0
	kurzfristige Verbindlichkeiten 1.910,0
	Eigenkapital 110,0
	Bilanzsumme 2.050,0
	neuere Bilanz noch nicht veröffentlicht
Anmerkung	Gewinn 1994 10,0
	angeschlossene Firmen: Telcon Italia Soc. Consortile ARL; Alpital SpA, Editel SRL
Banken	Istituto Bancario S. Paolo di Torino, Roma

6.) **Miguel Morito Guzman**

c/Nueva 14

Tel. 278 03 98 - 278 05 91

E 29670 San Pedra de Alcantara (Malaga)

Name	Miguel Morito Guzman, geb. 1938, verheiratet mit Maria Caracuez Cedeno, wohnhaft an obiger Adresse
Allgemeines	Der zu Beurteilende machte sich vor Jahren als Bauunternehmer mit der Bezeichnung "Miguel Morito Construcciones" selbständig. Dem Vernehmen nach beabsichtigt er die Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen in Kürze einzustellen.
Vermögenslage	Geschätztes Jahreseinkommen ESP 4,0 Mio. Die Wohnung an obiger Adresse gilt - Grundbucheinsicht vorbehalten - als Eigentum, Schätzwert ESP 6,8 Mio.
Banken	Name nicht bekanntgegeben

II

Carel Musters Beheer BV

Klipper 19

NL - 1276 BP Huizen

Tel: 035-5251487

Rechtsform	BV - GmbH niederländischen Rechts
Gründung	10.01.1994, GmbH seit 19.07.1995
Handelsregister	Hilversum (32), Nr. 056553
Gesellschafter	nicht publiziert
Stammkapital	nominal NLG 200.000,-- gezeichnet/eingezahlt NLG 40.000,--
Geschäftsleitung	C.B.H. Musters, geb. 15.07.1955, Klipper 19, Huizen
Allgemeines	Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Lizenzen, Rechten, Anteilen sowie anderen Vermögenswerten; man ist nur geringfügig aktiv Räumlichkeiten gemietet Sitz an obiger Anschrift
Mitarbeiter	außer der Geschäftsleitung - kein Personal
Jahresumsatz	nicht publiziert

Immobilien	nicht bekannt, ob bzw. inwieweit Immobilienbesitz vorhanden ist
Aktiva/Passiva	gezeichnetes/eingezahltes Kapital NLG 40.000,-- normale Mittel in Geschäftseinrichtung und sonstigen Vermögenswerten investiert; liquide Mittel bisher ausreichend für Außenstehende kein näherer Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens möglich bis zur Stunde wurde noch keine Bilanz veröffentlicht
Anmerkungen	an der o.g. Anschrift sind keine weiteren Firmen ansässig
Bank	ABN-AMRO NV, Bussum

Aufgrund dieser Wirtschaftsauskunft vermag ich nicht eindeutig zu bestimmen, ob es sich tatsächlich um eine wirtschaftlich aktiv tätige Firma handelt. Auf folgende Besonderheiten, die gegen eine normale wirtschaftliche Aktivität sprechen, möchte ich jedoch hinweisen:

- gemäß Wirtschaftsauskunft ist die Firma nur geringfügig aktiv
- außer der Geschäftsleitung ist kein weiteres Personal vorhanden
- die Gesellschaft hat ihren Sitz an der Adrtesse des Geschäftsführers
- sie besitzt keinen eigenen Telefonanschluß - eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist somit nicht ersichtlich; die angegebene Telefonnummer ist dem Geschäftsführer zuzuordnen (vgl. Anlage)

III

Gemäß den folgenden Auszügen aus Wirtschaftsauskünften hat die Pavimentos de Murcia S.A: ihre Tätigkeiten Ende 1993 eingestellt und die Derbyshire Conservatories Ltd wurde im Juni 1995 aufgelöst. Sie kommen somit im Jahr 1996 als Leistungsträger nicht mehr in Frage.

Pavimentos de Murcia S.A. (PAVIMUR)

Avda. Rio Segura 8, entl.

E 30002 Murcia

Rechtsform	Sociedad Anonima
Gründung	2.3.1989
Handelsregister	Murcia, Tomo 710, libro 500 Steuernr. A30204143
Grundkapital	ESP 90,0 Mio.
Aktionäre	Asfaltos y Pavimentos S.A., c/Puenteareas 7, Murcia - 45% Manuel Seco Torrecillas - 10%
Verwaltung	Manuel Seco Torrecillas fungierte als alleiniger Administrator

Allgemeines	Früherer Geschäftszweck: Herstellung und Vertrieb von Asfaltmischungen und Baumaterial sowie Ausführung von Bauarbeiten; **Tätigkeit Ende 1993 eingestellt** und Antrag auf den gesetzlichen Zustand der Zahlungseinstellung bei Gericht eingereicht. Sitz und Geschäftsräume befanden sich an obiger Adresse; Fuhrpark umfaßte 16 Fahrzeuge.
Mitarbeiter	zuletzt ca. 50 Personen
Jahresumsatz	keine Angaben
Aktiva	keine Angaben
Passiva	keine Angaben
Banken	Banco Atlantico Puerta Nueva, Murcia (führere Verbindung)
Zahlungsweise	1993: 123 nicht eingelöste Wechsel und 48 Wechsel-proteste, Höchstbetrag ESP 6.428.000 28.2.95 Beschlagnahme über ESP 919.000 14.10.94 Beschlagnahme über ESP 3.000.000 24.2.96 Vollstreckung über ESP 2.414.000

Derbyshire Conservatories Ltd

R. McGregor & Co, 18A, High St

GB Swadlincote, Derbyshire

Ihre Anfrage auf	die Adresse 27 Ashbourne Road, Kirk Langley, Derbyshire De6 4WS
Rechtsform	private limited company
Gründung	26.4.1991
Registriert	Nr. 2605373
Gesellschafter	Direktor und Schriftführer mit je GBP 1
Stammkapital	GBP 10.000, eingezahlt GBP 2, Anteile von je GBP 1
Direktoren	Nigel George Braithwaite, 27 Ashbourne Rd, Kirks Langley, Derby, Derbyshire DE6 4NS, geb. 30.3.1957, auch Schriftführer weiteres Mandat: Chatsworth Conservatories Ltd
Schriftführer	Joy Braithwaite, c/o 27 Ashbourne Rd, Kirks Langley, Derby, Derbyshire DE6 4NS
Allgemeines	gem. letztveröffentlichter Bilanz 31.12.1992 war die Firma inaktiv, gem. den Jahresmeldungen für 1993 und 1994 soll man jedoch Glas- und Konservierungsarbeiten durchgeführt haben; Sitz war an obiger Anschrift;

	nach mehrfachen Mahnungen und Androhungen der Streichung aus dem Handelsregisters erfolgte dies am 30.5.1995, **Auflösung am 6.6.1995 in London Gazette publiziert**, dies erfolgte in Übereinstimmung mit Section 652(5) des Companies Act; die von Ihnen genannte Adresse 27 Ashbourne Rd, Kirks Langley, Derby, Derbyshire DE6 4NS, ist die Privatanschrift des Direktoren dieser ist auch Direktor von Chatsworth Conservatories Ltd, die auch den Namen Derbyshire Conservatories nutzt und an der Privatadresse von Nigel Braithwaite tätig ist
Mitarbeiter	keine
Jahresumsatz	zahlenmäßige Einzelheiten nicht erhältlich
Aktiva/Passiva	Bilanz 31.12.1992 weist nur ein Umlaufvermögen und Eigenkapital von je GBP 2 aus, die Firma war seinerzeit inaktiv zwischenzeitlich wurde sie aufgelöst letzte Jahresmeldung 26.4.1994
Anmerkung	Gerichtsurteile bzw. Belastungen auf den Namen der Firma nicht verzeichnet
Banken	Namen nicht bekanntgegeben

IV

Die Feststellungen und Argumente der IZA können dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden. Von einer Weitergabe meines Schreibens bitte ich jedoch Abstand zu nehmen.

Ich bin im Rahmen meiner Möglichkeiten gerne bereit, Sie bei Bedarf weiterhin bei der rechtlichen Beurteilung dieses Auslandssachverhaltes oder anderer grenzüberschreitender Rechtsgestaltungen sowie bei der Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen.

V

Zur Vervollständigung meiner Informationsunterlagen bitte ich, mir das Ergebnis Ihrer weiteren Feststellungen mitzuteilen (vgl. hierzu Tz. 1.1 letzter Absatz und 3.0 ff. des BMF-Rundschreibens vom 15. September 1975 - IV C 5 - S 1300 - 312/75 - BStBl I S. 1018 ff.).

Im Auftrag

C. Knauer-Sänger

Knauer-Sänger

Nach einem handschriftlichen Vermerk wurde eine Abschrift dieser Auskunft der IZA am 15. November 1996 an die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt übersandt.

Zur Überprüfung der Existenz der im Ausland befindlichen Bohrsysteme wählte die Betriebsprüfung nach Zufallskriterien 43 Bohrmaschinen aus, welche durch körperliche Abnahme, testiert von unabhängigen Wirtschaftsprüfern, nachgewiesen werden sollten. Zu diesem Zweck beauftragte FlowTex die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, München, die ihrerseits Prüfungsgesellschaften unter anderem in den Ländern Holland, England, Irland, Italien, Spanien, Tschechien und Griechenland beauftragte, die Bohrsysteme vor Ort abzunehmen und hierüber Testate zu erstellen. Im Dezember 1996 und Januar 1997 erhielt die Betriebsprüfung alle 43 Testate, die inhaltlich vollständig die geforderten Bestätigungen enthielten, zum Beispiel Seriennummern, Motornummern, Standort usw.

Testiert wurden auch Maschinen bei den Firmen Anthropon S. A., Griechenland, Pavimentos de Murcia S. A., Spanien, und Derbyshire Conservatories Ltd., Großbritannien. Nach der Auskunft der IZA vom 8. Oktober 1996 war Unternehmenszweck der Anthropon S. A. Import und Großhandel in medizinischen Geräten und Bedarf, die Pavimentos de Murcia S. A. hat ihre Tätigkeiten Ende 1993 eingestellt und die Derbyshire Conservatories Ltd. wurde im Juni 1995 aufgelöst.

Im Rahmen der späteren strafrechtlichen Ermittlungen ist bekannt geworden, dass die Verantwortlichen der FlowTex, soweit erforderlich, kurzfristig Bohrsysteme mit entsprechenden Typenschildern versehen und an die jeweiligen ausländischen Standorte hatten verbringen lassen.

40 im Inland sich befindliche Bohrsysteme wurden durch die Betriebsprüfer in Ettlingen und Rastatt in Augenschein genommen.

Die gesamten Maßnahmen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach aufgrund der Anzeigen sind in der nachfolgenden Auflistung dargestellt.

Chronologische Darstellung der Prüfung Schmider/Kleiser u.a. in 1996/1997

Datum	Textfeld
05.02.96	Selbstanzeige der Angelika Neumann mit Wirkung auch für Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und RA Schmalfuß (Eingang beim Vorsteher des Finanzamtes Weimar)
08.02.96	Schreiben RA Kullen zur Selbstanzeige
01.03.96	Aktenvermerk zur Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 05.02.96
07.03.96	Ermittlungsaufträge aufgrund Selbstanzeige vom 05.02.96
14.03.96	Fax-Mitteilung der Steufa Erfurt über die Einleitung von Strafverfahren gegen Angelika Neumann, Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser am 05.03.96 und Fristsetzung durch die StraBu-Stelle Erfurt vom 06.03.96
25.03.96	Fax-Mitteilung der Steufa Erfurt über die Einleitung des Strafverfahrens gegen RA Schmalfuß
04.04.96	Mitteilung der StraBu Erfurt über die Eröffnung des Steuerstrafverfahrens mit Schreiben vom 02.04.96 gegen Angelika Neumann, Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und RA Armin Schmalfuß
12.04.96	Anfrage der StA Karlsruhe in einem Ermittlungsverfahren gegen Schmider u.a. wegen Raubes
25.04.96	Aktenvermerk über die Mitteilung von Bp Seyfried, dass auch gegen StB Wawra wg. bisher unverbuchtem Umsatz außerhalb der Selbstanzeige ein Strafverfahren eingeleitet wird und diesem noch heute telefonisch mitgeteilt wird.
26.04.96	Fax-Mitteilung von Bp Seyfried über unverbuchten Umsatz und Aktenvermerke über Einleitung und Eröffnung Steuerstrafverfahren gegen StB Wawra und Erweiterung des Steuerstrafverfahrens gegen Angelika Neumann. Kopie an Strabu Karlsruhe-Durlach weitergeleitet.
30.04.96	Schreiben Steufa an StA Karlsruhe wg. alter Verfahren gegen Schmider
13.05.96	Mitteilung der StA Mühlhausen, dass das Verfahren gegen Verantwortliche der KSK (Neumann u.a.) zuständigkeitshalber an die StA Mannheim abgegeben worden ist.
14.05.96	Mitteilung der Steufa Karlsruhe an die StA Mannheim, dass verschiedene Strafverfahren gegen Verantwortliche der Flowtex-Gruppe nach Gespräch mit der StA Mühlhausen vom 10.05.96 von dort nach Mannheim abgegeben werden.
20.05.96	Vermerk über Besprechung bei der OFD
29.05.96	Eingang Akte StA Karlsruhe mit einer anonymen Anzeige, die am 04.05.96 bei der StA Karlsruhe eingegangen ist zur Durchführung weiterer Vorermittlungen durch die Steufa
03.06.96	Eingang der Akten der StA Pforzheim im Ermittlungsverfahren gegen RA Schmalfuß wg. Verdachts der Geldwäsche nach Einstellung gem. § 170 II StPO
11.06.96	AV über Gespräch mit StA Zimmermann, dass näheres zur Anzeige und deren Wertung erst nach dem 15.07.96 (Fortführung der Bp) mitgeteilt werden könne. Wiedervorlagefrist 30.09.96
19.06.96	Übernahme Verfahren Neumann, Dr. Kleiser, Schmider, Schmalfuß und Wawra durch StA Mannheim mit Schreiben v. 05.06.96.

Chronologie_Prüfung_Schmi_Klei_1996.docErstelldatum 22.02.00

Chronologische Darstellung der Prüfung Schmider/Kleiser u.a. in 1996/1997

28.06.96	Eingang der Erklärung Neumann/Schmider/Dr. Kleiser zu den Gesellschafts- bzw. Treuhandverhältnissen der KSK (z.K. an Steufa Erfurt weitergeleitet)
04.07.96	Eingang AV der Bp vom 03.06.96 wg. Gesellschaftsverhältnissen KSK und Darstellung, warum die Anzahl der Systeme zwischen der KSK und der Flowtex differieren (Lizenzvergabe FlowMole, USA). Nachweismöglichkeiten der vorhandenen Systeme.
14.07.96	Erklärung RA Schmalfuß über die im Rahmen des Geldwäscheverfahrens festgestellten Geldbewegungen und Bestätigung der KSK (Frau Neumann), dass RA Schmalfuß weisungsgemäß gehandelt hat.
15.07.96	Durchschlag des Schreibens der Bp Karlsruhe-Stadt an KSK wegen Anforderung der Nachweise im Zusammenhang mit der abgegebenen Selbstanzeige
18.07.96	Rückgabe der Akten im Verfahren gegen RA Schmalfuß wg. Verdachts der Geldwäsche an die StA Pforzheim wg. Nachbericht an Generalstaatsanwaltschaft
22.07.96	Telefonische Mitteilung von Bp Seyfried über buchungsmäßige Differenzen von Vorgängen zwischen KSK und FTI, sowie weitere Feststellungen und deren strafrechtliche Einordnung
24.07.96	Vermerk Bp Seyfried zur vorgenannten telefonischen Mitteilung
16.09.96	Schreiben an StA Karlsruhe zur anonymen Anzeige mit der Mitteilung, dass steuerstrafrechtliche Aspekte bei der Beurteilung der Anzeige ausscheiden und dass wegen Steuerstraftaten (Selbstanzeigen) Verfahren bei der StA Mannheim anhängig. Weiter Mitteilung, dass auch Verfahren bei StA Pforzheim (Geldwäsche) und vmtl. in Frankfurt anhängig sind oder waren.
26.09.96	Vermerk über Besprechung bei OFD
02.12.96	Standortbestätigung für einen willkürlich ausgesuchten Teil der FlowTex-Horizontalbohreinheiten im Ausland durch die Industrie- und Verkehrstreuhand München bzw. durch diese beauftragte WP-Gesellschaften mit dem Auftragsschreiben der FlowTex vom 29.09.96
08.01.97	AV BP über Besprechung bei FA Erfurt wg. Beurteilung der Sachverhalte KSK und Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit der Selbstanzeige
17.01.97	Mitteilung StAin Krenz (StA Mannheim), dass Verfahren gegen Neumann wieder an StA Mühlhausen abgegeben ist.
05.02.97	Besprechung OFD Karlsruhe wegen des bisherigen Prüfungsergebnisses und weiteren Vorgehens. Steuerstrafverfahren gegen Matthias Schmider ist zu erweitern. Hinsichtlich der anonymen Anzeige bestand Einigkeit, dass steuerstrafrechtliche Aspekte nicht vorliegen. Nochmals Erörterung mit der StA.
03.03.97	Kopie des Schreibens der StA Mühlhausen (Fristsetzung für die Zahlungen im Zusammenhang mit der Selbstanzeige) an RA Kullen für Frau Neumann zur Kenntnis erhalten
10.04.97	Vermerk über Besprechung mit StA Karlsruhe
11.04.97	Vermerk über Gespräch mit Steufa Erfurt (Herr Sake) wegen von dort aus durchgeführten DS und Beschlagnahmen, die nichts oder nichts wesentliches erbracht haben

Chronologie_Prüfung_Schmi_Klei_1996.docErstelldatum 22.02.00

Chronologische Darstellung der Prüfung Schmider/Kleiser u.a. in 1996/1997

14.04.97	Schreiben an die StA Karlsruhe über die erfolgte Überprüfung von 43 Horizontalbohrsystemen im Ausland mittels Testaten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und erneute Mitteilung dass Steuerstrafverfahren bei der StA Mannheim und Mühlhausen anhängig sind.
06.05.97	Prüfungsfeststellungen der Bp Karlsruhe-Stadt zur KSK
07.05.97	Besprechung zwischen Steufa und Bp im Zusammenhang mit den Prüfungsfeststellungen KSK
13.05.97	AV über Mitteilung Bp, dass außerhalb KSK im Flowtexbereich keine strafbefallenen Steuern gegeben seien. Übertragung der Gesellschaftsanteile von Neumann auf Dr. Kleiser/Schmider zum 12.05.97
14.05.97	Eingang des Vertragsentwurfs über die Geschäftsanteilsübertragung und Treuhand zwischen Frau Neumann und Dr. Kleiser/Schmider
16.06.97	Übermittlung Schreiben Schmalfuß an Bp vom 14.07.96 und Bestätigung Angelika Neumann hierzu an die StA Mannheim
24.06.97	Durch die StA Mannheim Einstellung des Steuerstrafverfahrens gegen Schmider und Dr. Kleiser nach § 170 II StPO, Abtrennung der Steuerstrafverfahren gegen Schmalfuss und Abgabe an die StA Mühlhausen. Das Verfahren gegen Neumann wurde bereits mit Vfg. vom 16.01.97 abgetrennt und an die StA Mühlhausen abgegeben.
09.07.97	Bestätigung einer Besprechung bei der StA Mannheim vom 04.06.96, dass eine Beteiligung von Schmider/Dr. Kleiser an der KSK für den PZ von hier aus nicht nachgewiesen werden kann und damit für die bei der KSK eingetretenen Steuerverkürungen allein Frau Neumann verantwortlich gemacht werden kann.
13.11.97	Besprechung Bp Karlsruhe-Stadt und Steufa Karlsruhe wegen Abschluß der Bp bei KSK unter Beteiligung der Steufa und Erledigung der in diesem Zusammenhang stehenden Steuerstrafverfahren gegen Schmider und Dr. Kleiser

3. Anzeige Krumes vom 2. Juli 1996 und 3. Juli 1996

Die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach hat die Aktenvermerke über die Vorsprache des Finanzbeamten Krumes nicht an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe weitergeleitet.

Bei Durchsicht der Akten der Steuerfahndungsstelle am 1. August 2001 zur Beantwortung einer Anfrage im Landtag von Baden-Württemberg wurden die Vermerke aufgefunden und am 2. August 2001 der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe übergeben.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Zu den Maßnahmen der Steuerbehörden im Zusammenhang mit den Anzeigen wird auf die Seiten 1018 bis 1023 verwiesen (Allgemeine Anlage 1).

III. Zeugenaussagen

Die Zeugen Amtsrat Volker Gaukel, Oberamtsrat Hartmut Siebler (beide Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach), Regierungsdirektor Markus Schmidt (ehemals Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach), Amtsrat Manfred Seyfried (Betriebsprüfer beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt) und Regierungsdirektor Rolf Blum (Sachgebietsleiter der Betriebsprüfungshauptstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt) haben sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen und vor dem Untersuchungsausschuss keine Angaben gemacht. Gegen diese Zeugen waren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Verfahren gegen Amtsrat Gaukel, Oberamtsrat Siebler und Regierungsdirektor Blum wurden zwischenzeitlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Gegen Amtsrat Seyfried und Regierungsdirektor Schmidt hat die Staatsanwaltschaft Mannheim Anklage erhoben.

1. Eleonore Moritz

Amtsrätin Eleonore Moritz, damals Sachbearbeiterin im Steuerfahndungs-Referat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, teilte dem Ausschuss mit, dass sie an insgesamt drei Sitzungen teilgenommen habe, nämlich am 20. Mai 1996, am 26. September 1996 und am 5. Februar 1997.

Die Besprechung am 20. Mai 1996 habe auf Anregung der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt stattgefunden und sollte nach ihrer Auffassung dazu dienen, die Oberfinanzdirektion zu informieren. In dieser Besprechung habe sie auch Kenntnis von der Selbstanzeige der Frau Neumann erhalten. Auch sei die Rede von einer anonymen Anzeige gewesen, die bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sein soll, die aber zu diesem Zeitpunkt der Oberfinanzdirektion noch nicht vorgelegen habe.

Ergebnis der Besprechung aus ihrer Sicht sei gewesen, zu veranlassen, den Rastätter Firmenkreis der Firmengruppe Schmider mit zu prüfen, das weitere Vorgehen in diesem Kreis abzustimmen, wer was prüfen solle.

Auf Frage, ob näher besprochen worden sei, wie die Frage der behaupteten erheblichen Differenzen zwischen den in den Büchern aufgeführten Bohrsystemen und den tatsächlich produzierten abgeklärt werden solle, erklärte die Zeugin, dies sei schon ein Thema gewesen, wobei man bedenken müsse, dass der Prüfungszeitraum der der Jahre 1990 bis 1993 gewesen sei und die Anzeige aus dem Jahr 1996 datierte. Man habe nicht gewusst, in welchem Zeitraum die 1.000 Bohrsysteme sein sollten. Aus der Betriebsprüfung sei bekannt gewesen, dass in der Buchführung der Jahre 1990 und 1991 etwa 370 Bohrmaschinen vorhanden sein sollten. Auf Frage, wie dieser Sachverhalt aufgeklärt werden sollte, führte die Zeugin aus, dass seitens der Bp erklärt worden sei, dass viele dieser Maschinen gar nicht im Inland seien. Es sei körperlich gar nicht nachvollziehbar, diese alle aufzulisten. Man habe deshalb darüber nachgedacht, wie man per Stichprobe oder einer Methode, die gängig sei, zu einem Gesamtergebnis komme, weil man nicht leisten könne, 370 Bohrgeräte wirklich körperlich zu zählen. Auf Nachfrage, ob man vor der Zahl der 370 Bohrgeräte kapituliert habe, erwiderte die Zeugin, dem sei nicht

so gewesen. Festgestanden habe, dass in der Buchführung etwa 370 Bohrmaschinen aufgeführt gewesen seien und man sich Gedanken darüber gemacht habe, wie man die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geräte in diesem Firmenkreis zusammenbekomme. Man habe sich Gedanken gemacht, wenn man per Stichprobe auf eine Zahl von 10 oder 15 % der Maschinen komme, diese alle korrekt verbucht gewesen waren, dass man dann sagen könne, die Maschinen, die in der Buchführung enthalten sind, müssten zumindest da sein.

Auf Nachfrage zu dem gewählten Verfahren, die Existenz der Bohrgeräte im Ausland über Testate von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachweisen zu lassen, führte die Zeugin aus, dass die Schwierigkeit aus ihrer Sicht in diesem Fall darin bestand, dass die Betriebsprüfung im Ausland nicht ermitteln könne. Die zweite Schwierigkeit sei gewesen, dass die Servicegesellschaften gar nicht Eigentümer dieser Geräte gewesen seien, sondern überwiegend die Banken. Man habe unheimliche Schwierigkeiten gesehen, überhaupt dieses Gebilde zu fassen und rechtliche Möglichkeiten dafür zu suchen, die Herren Schmider und Kleiser dazu zu bewegen, obwohl sie nicht Eigentümer der Bohrgeräte waren, Zugeständnisse zu machen, Testate zu beschaffen.

Bei der nächsten Besprechung am 26. September 1996 sei es in erster Linie um die Frage gegangen, ob die Finakant, eine Gesellschaft nach liechtensteinischem Recht, als selbstständiges steuerliches Subjekt anerkannt werden könnte. Ergebnis sei gewesen, dass man das Unternehmen aus damaliger Sicht steuerlich habe anerkennen müssen.

Bei der nächsten Besprechung am 5. Februar 1997 habe man von der Betriebsprüfung umfangreiche Unterlagen zu den Prüfungsfeststellungen und dem Stand der Prüfungsfeststellungen ausgehändigt bekommen. Diese habe man dann im Einzelnen abgearbeitet. Die Prüfungsfeststellungen betrafen die Firmen FlowTex Import GmbH, Ettlingen und die Firma TexColor GmbH. Gegenstand der Besprechung sei weiter das Strafverfahren im Allgemeinen gewesen.

Auf Frage, ob die Differenz der Bohrsysteme geklärt oder nicht geklärt worden sei, gab die Zeugin an, zu diesem Zeitpunkt sei dies noch nicht geklärt gewesen. Auf Nachfrage, was zu diesem Komplex seitens der OFD veranlasst wurde, gab die Zeugin an, sie könne sich nicht erinnern, dass speziell in dieser Besprechung etwas veranlasst worden sei.

Der Zeugin wurde aus einem Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach über die Besprechung Folgendes vorgehalten:

„... Bezüglich der anonymen Anzeige wurde nochmals klargelegt, dass steuerstrafrechtliche Aspekte nicht vorliegen und dies der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bereits im September 1996 schriftlich mitgeteilt wurde. Nochmals Erörterung mit Staatsanwalt anregen.“

Auf dem Aktenvermerk ist handschriftlich weiter festgehalten:

„Bitte von Herrn Seyfried Vorlage der Ermittlungsunterlagen bezüglich der Zahl der Systeme erbitten.

Dann Termin mit Staatsanwalt Zimmermann.“

Auf Frage, ob dies nochmals erläutert und diskutiert worden sei, sagte die Zeugin, aus ihrer heutigen Erinnerung könne sie dies nicht mehr sagen.

Auf Frage nach den so genannten IZA-Auskünften gab die Zeugin an, dass in den Besprechungen, an denen sie teilgenommen habe, nach ihrer Erinnerung nicht über diese IZA-Auskünfte geredet worden sei.

Der Zeugin wurde ein handschriftlicher Aktenvermerk über die Besprechung am 20. Mai 1996 vorgelegt. Der Vermerk ist überschrieben mit „Handschriftliche Notiz von Herrn Gaukel, Steufa Durlach“, der Vermerk ist nicht unterschrieben. In dem Vermerk ist festgehalten:

„Gefahr der Strafvereitelung durch Handlungen der Bp“.

Die Zeugin gab dazu an, dass der Vermerk nicht von ihr stamme.

Auf Nachfrage, ob sie sagen könne, was sich hinter der Aussage „Gefahr der Strafvereitelung im Amt“ verberge, sagte die Zeugin, nach ihrer Erinnerung habe Herr Schmidt, der Sachgebietsleiter der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach, in der Besprechung am 20. Mai 1996 darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass diese anonymen Anzeigen sich bewahrheiten sollten und man nun ohne Strafverfahren ermitteln würde, dies zu einer Strafvereitelung im Amt führen könne. Dies sei eine Diskussion gewesen, keine Feststellung. Wenn man ermittle und Feststellungen treffe, obwohl man von so einer Anzeige wüsste, dann könnte es zu Verwertungsverboten führen und eventuell könnte jemand auf die Idee kommen, Strafvereitelung im Amt anzunehmen.

Auf Frage, ob ihr die Anzeigen des Finanzbeamten Krumes bekannt gewesen seien, gab die Zeugin an, diese Anzeigen seien ihr nicht bekannt gewesen.

Auf Frage, ob es Informationspflichten gegeben habe, dass man diesen Fall beispielsweise dem Oberfinanzpräsidenten oder seinem Vorgänger hätte zur Kenntnis bringen müssen, führte die Zeugin aus, diese Informationspflicht geschehe bestimmt nicht auf der Ebene Sachbearbeiter – Oberfinanzpräsident, sondern wenn, dann durch den Referenten oder gar Abteilungsleiter, mit Sicherheit nicht aus ihrer Sicht heraus.

2. Werner Michel

Oberamtsrat Werner Michel, Erster von vier Sachbearbeitern im Referat für Betriebsprüfung bei der OFD Karlsruhe, gab an, dass er im Rahmen der zweiten Betriebsprüfung bei FlowTex nur an einer Besprechung beteiligt gewesen sei, nämlich der Besprechung am 5. Februar 1997. Ihn habe vor allen Dingen interessiert, nachdem in der ersten Betriebsprüfung Scheinrechnungen in erheblichem Millionenumfang ausgestellt wurden, ob dies in dem nachfolgenden Prüfungszeitraum tatsächlich aufgehört habe. In der Besprechung habe er dann festgestellt, dass die ersten Scheinrechnungen keine Rolle mehr spielten, dass die Brüder mit diesen alten Scheinrechnungen aufgehört hätten.

Ansonsten habe er sich die anderen Besprechungsthemen angehört, aber nur fragmentarisch. Er sei auch nicht die ganze Zeit anwesend gewesen. Die Prüfungsfeststellungen, die ausgeteilt wurden, habe er nicht gehabt.

Nach seiner Erinnerung sei Hauptgegenstand dieser Besprechung die Selbstanzeige der Frau Neumann von der KSK gewesen. Auf Frage, ob in dieser Besprechung die Anzeigen des Herrn Krumes angesprochen wurden, sagte der Zeuge, darüber könne er gar nichts sagen, er wisse es nicht mehr. Er habe auch nichts von einer anderen anonymen Anzeige gewusst, die offenbar auch in diesem Zeitraum eingegangen sei. Nach seiner Erinnerung habe man an dem Tag auch nicht darüber gesprochen.

Auf Frage, ob an diesem Tag auch über die Diskrepanz zwischen der Anzahl der eingekauften und der Anzahl der verkauften Bohrsysteme gesprochen worden sei, gab der Zeuge an, darüber sei gesprochen worden. Er habe aber nichts Großartiges feststellen können. Es sei um ein paar Geräte gegangen, die wohl nicht da gewesen seien, und das habe man wohl auch aufgegriffen. Es seien drei oder vier Geräte nicht da gewesen, und dies habe man dann im Prüfungsbericht dargestellt. Aber dass es größere Lücken gegeben habe, daran könne er sich nicht erinnern. Auf Nachfrage, dass es aufgrund einer Einkaufsliste vom 31. Dezember 1994 127 Systeme gewesen sein sollen, der Verkauf laut Buchhaltung im Prüfungszeitraum 390 Systeme betrug, sagte der Zeuge, darüber habe man nicht gesprochen. Solche Details seien nicht behandelt worden.

Auf Frage, ob die stichprobenweise Überprüfung der Existenz der Bohrmaschinen in der Besprechung erörtert wurde, sagte der Zeuge, in dieser Besprechung sei dieser Sachverhalt nicht so großartig angesprochen worden. Es sei gesagt worden, es gebe rund 300 Systeme und man prüfe stichprobenartig 15 % – oder man habe die Prüfung schon durchgeführt, das wisse er jetzt nicht mehr genau. Er habe hinterher, also nach Aufdeckung eigentlich erst, gesehen, dass 43 Testate vorhanden seien, die aus dem Ausland stammten.

3. Konrad Vetter

Regierungsdirektor Konrad Vetter, zum damaligen Zeitpunkt Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungs-Referent bei der OFD Karlsruhe, teilte dem Ausschuss mit, dass er mit dem Fall FlowTex erstmals Ende 1995/Anfang 1996 befasst gewesen sei. Sein Problem sei heute, wenn er über den Fall berichte, dass er viele Dinge nicht mehr aus eigener Erinnerung wisse, sondern sich diese wieder erst aus den Akten aneignen konnte.

Die Selbstanzeige der Frau Neumann sei ihm im Jahr 1996 bekannt geworden, die Selbstanzeige sei der OFD mitgeteilt und auch in Kopie übersandt worden, er glaube, im März 1996.

Am 20. Mai 1996 habe es dann eine Besprechung in der Oberfinanzdirektion gegeben. Gegenstand der Besprechung seien zum einen die Gesellschaftsverhältnisse bei der Firma KSK gewesen, weiter sei es um die Firma Finakant AG in Liechtenstein gegangen, die Betriebsprüfung in Karlsruhe habe angeregt, dass man parallel zu FlowTex die Powerdrill-Gruppe prüfe, was in der Sitzung dann auch so beschlossen worden sei. Weiter wurde von der Betriebsprüfung vorgetragen, dass es ein Problem mit der Zahl der Bohrsysteme gebe. Schließlich habe man in der Sitzung noch besprochen, auf welche Art die Systeme oder die Existenz von Systemen überprüft werden kann. In dieser Sitzung habe er auch darauf hingewiesen, dass er Herrn Kleiser persönlich kenne, dass er diesen duze und dass die Kinder in die gleiche Klasse gingen.

Zur Frage der Gesellschaftsverhältnisse bei der Firma KSK wisse er noch, dass man der Betriebsprüfung gesagt habe, sie solle innerhalb einer bestimmten Frist die Frage klären. Für ihn sei die Sache relativ klar gewesen, entweder es gebe einen Treuhandvertrag oder es gebe keinen. Da brauche man nicht lange rum zu machen.

Auf Frage, was in der Besprechung mit den Betriebsprüfern über die Stellung des Herrn Schmider bei KSK berichtet wurde, führte der Zeuge aus, ob hier Einzelheiten berichtet wurden, wisse er nicht mehr. Es sei natürlich ganz klar erkennbar gewesen, dass die KSK wirtschaftlich abhängig gewesen sei von FlowTex.

Dem Zeugen wurde aus dem Schreiben der Angelika Neumann vom 5. Juni 1996 zur Frage der Treuhandverhältnisse Folgendes vorgehalten:

> *„Wir, Frau Angelika Neumann, Herr Manfred Schmider und Herr Dr. Klaus Kleiser sind nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage und entsprechender Beratung durch unsere Rechtsanwälte nunmehr zu der Überzeugung gekommen, dass hinsichtlich der Gesellschaftsanteile der KSK GmbH kein Treuhandverhältnis mit Frau Neumann besteht und nie bestanden hat. Eine Treuhandvereinbarung wurde weder schriftlich noch mündlich geschlossen. Eine Weisungsbefugnis der früher als Treugeber bezeichneten Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser gegenüber der als Treuhänderin bezeichneten Frau Neumann bestand nicht.“*

Weiter wurde dem Zeugen aus einem Schreiben der Rechtsanwälte Widmann und Partner vom 5. April 1994 an das Finanzamt Ettlingen Folgendes vorgehalten:

> *„Die finanzielle Eingliederung ergibt sich aus der beherrschenden Stellung des Gesellschafter-Geschäftsführers/Kommanditisten Manfred Schmider, dessen Anteilsmehrheit es ihm ermöglicht, seinen Willen in beiden Gesellschaften durchzusetzen. Die organisatorische Eingliederung ist bereits dadurch sichergestellt, dass Herr Manfred Schmider beide Unternehmen auch tatsächlich leitet.“*

Auf Frage, ob ihm das Schreiben aus dem Jahr 1994 bekannt gewesen sei, als er die Erklärung vom 5. Juni 1996 zur Kenntnis erhalten habe, gab der Zeuge an, das Schreiben aus dem Jahr 1994 sei ihm nicht bekannt gewesen. Auch habe er keine Akten über die umsatzsteuerlichen Vorgänge 1994 gehabt.

Zu dem Problem des Nachweises der Existenz der Bohrsysteme führte der Zeuge aus, dass ihm Einzelheiten nicht mehr in Erinnerung seien. Er glaube, dass man über das Problem gesprochen habe, dass es für die Betriebsprüfung nicht möglich sei, im Ausland Amtshandlungen vorzunehmen, also Prüfer überhaupt ins Aus-

land zu schicken, um dort vor Ort Systeme zu überprüfen. Auch sei es rechtlich nicht möglich, zu verlangen, dass Systeme aus dem Ausland ins Inland transportiert werden, sodass für Auslandsüberprüfungen entweder die Bestätigungen derjenigen, denen die Maschinen zur Verfügung standen, herangezogen werden, eine weitere Möglichkeit einer körperlichen Überprüfung durch Fremde sei, dass man entweder ausländische Dienststellen oder im Ausland tätige Wirtschaftsprüfer beauftrage. An Einzelheiten dessen, was besprochen worden sei, könne er sich nicht mehr erinnern.

Ein weiteres Problem beim Nachweis der Bohrsysteme sei gewesen, dass bei Beauftragung ausländischer Steuerverwaltungen im Wege der Amtshilfe dieses Vorgehen relativ zeitaufwendig gewesen sei. Man habe manchmal ein halbes Jahr, manchmal zwei Jahre gewartet, bis man eine Antwort bekommen habe. Das hätte in diesem Fall überhaupt nicht geholfen. Denn wenn in zwei Jahren eine Antwort gekommen wäre, ob ein System noch da ist, wo es 1996 bei der Anfrage war, das könne man überhaupt nicht kontrollieren.

Auch sei zu beachten gewesen, dass bei der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keine Testate über 300 oder 250 Systeme verlangt werden könnten. Das sei unmöglich, rechtlich unzulässig. Man habe sich aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgebotes auf eine bestimmte Anzahl beschränken müssen.

In der Folgezeit habe die Betriebsprüfung vor der nächsten Besprechung am 26. September 1996 angerufen und ihm mitgeteilt, dass die Firma einer Systemüberprüfung im Ausland zustimme. Er habe dann vermerkt, dass die Systeme dann wohl vorhanden seien. Er habe sich gedacht, dass kein Mensch eine Überprüfung der Systeme im Ausland ohne Not zulasse, wenn die Dinge nicht vorhanden seien. Eine Einschränkung habe er allerdings gemacht. Da das Angebot jetzt im Jahr 1996 erfolgt, aber schon länger Systeme fehlen sollten, sei seine Schlussfolgerung gewesen, dass die Systeme dann jetzt wohl da seien, sprich das Angebot eben erst für die Zukunft vernünftigerweise gemacht konnte.

Auf Frage, wie die Diskrepanz der Zahl der eingekauften und der Anzahl der verkauften Systeme von den Betriebsprüfern erklärt wurde, führte der Zeuge aus, die Erklärung sei gewesen, dass die KSK aufgrund eines Prozesses, den die Firma FlowTex mit der amerikanischen Firma FlowMole geführt habe, Systeme habe verdeckt produzieren lassen. Auf Vorhalt, dass die Systeme dann wohl produziert worden seien, um den amerikanischen Lizenzgeber zu betrügen, entgegnete der Zeuge, er sei nicht sicher, ob gesagt worden sei, dass sie unter Lizenzverstoß produziert worden seien oder wegen Schwierigkeiten, die lizenzrechtlicher Art bestünden. Er denke, das sei ein Unterschied.

Auf Frage, ob er nicht auf die Idee gekommen sei, dass man ihm damit eine Straftat gestanden haben könnte oder die Absicht einer solchen, erwiderte der Zeuge, er könne nur wiederholen, was er gesagt habe. Es schien ihm glaubhaft. Auf weitere Frage, ob es ihm deshalb glaubhaft erschien, weil es im Geschäftsleben üblich sei, den Vertragspartner übers Ohr zu hauen, sagte der Zeuge, dies habe nicht die besondere Glaubwürdigkeit ausgemacht, aber es sei kein Sachverhalt gewesen, der nicht immer wieder vorgetragen werde. Auf Frage, ob dies nicht Anlass für ihn gewesen sei, die Polizei einzuschalten, gab der Zeuge an, wenn das Steuergeheimnis nicht entgegenstehe, dann werde er jemanden informieren. Außerdem sei er davon ausgegangen, dass man den Sachverhalt so, wie er gewesen sei, Herrn Zimmermann im Rahmen der Besprechungen vorgetragen habe, und der sei Staatsanwalt. Auch im Bp-Bericht der KSK, der an die Staatsanwaltschaft in Thüringen ging, stehe es drin.

Auf Frage, ob ihm Staatsanwalt Zimmermann die anonyme Anzeige nicht übersandt habe und darum gebeten habe, ihm Vorschläge zu machen, wie die Ermittlungen weitergeführt werden könnten, ob er ihn – Vetter – nicht um Rückmeldung gebeten habe nach Prüfung des Sachverhalts, entgegnete der Zeuge, ihn habe der Staatsanwalt nicht um Rückmeldung gebeten. Soweit er wisse, sei dies die Steuerfahndung gewesen, der habe er die Anzeige zugeschickt. Die Steuerfahndung habe sich dann auch bei ihm gemeldet.

Auf Vorhalt, er hätte doch auf die nahe liegende Idee kommen können zu sagen: Möglicherweise besteht hier der Verdacht auf einen schweren Fall von Wirtschaftskriminalität. Ich schlage Ihnen, Herr Staatsanwalt, vor, die zuständige Schwerpunktabteilung der Polizei einzuschalten. Dazu führte der Zeuge aus, er

könne dazu nur sagen, dem Staatsanwalt Zimmermann sei mitgeteilt worden, dass sie keine steuerstrafrechtlichen Aspekte sähen. Er glaube, der Staatsanwalt hätte es wahrscheinlich als Zumutung empfunden, wenn er – Vetter – ihn belehre, wen der Staatsanwalt einsetzen müsse.

Auf weitere Frage, warum er denn nicht auf den Gedanken gekommen sei, sich der Polizei zu bedienen, sagte der Zeuge, die Finanzverwaltung könne sich der Polizei nicht bedienen in Ermittlungen von Betrug. Der Staatsanwalt, dem die Anzeige vorliege, der müsse sich der Polizei bedienen. Die Steuerverwaltung könne die Polizei nicht mit Betrugsermittlungen beauftragen, das sei unmöglich. Auf Frage, warum weiterhin nur die Betriebsprüfung gehandelt habe, gab der Zeuge an, das müsse man den Staatsanwalt fragen. Der habe die Anzeige an die Steuerfahndung geschickt und gesagt, er habe noch keinen Anfangsverdacht. Die Steuerfahndung sollte vorermitteln. Diese habe dann nach seiner Aktenkenntnis den Staatsanwalt angerufen und ihm mitgeteilt, es laufe gerade eine Betriebsprüfung, man versuche, Erkenntnisse daraus für die Anzeige zu gewinnen und werde die Staatsanwaltschaft wieder informieren.

Auf Frage, ob er bei der Besprechung am 20. Mai 1996 die anonyme Anzeige, die bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangen ist, gekannt habe, gab der Zeuge an, dass Herr Schmidt, der Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach, in der Besprechung erwähnt habe, dass eine solche Anzeige vorläge. Die Anzeige selber habe aber weder Herrn Schmidt noch der OFD vorgelegen. Es habe nur eine telefonische oder mündliche Information durch die Staatsanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt gegeben. Die Anzeige selber ging nach der Besprechung bei der Steuerfahndung ein.

Die weitere Frage, ob ihm die Anzeige des Finanzbeamten Krumes bekannt gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Dem Zeugen wurde der handschriftliche, nicht unterschriebene Aktenvermerk über die Besprechung vom 20. Mai 1996 vorgelegt. Auf Frage, was sich hinter dem Satz „Gefahr der Strafvereitelung durch Handlungen der Betriebsprüfung“ verberge, sagte der Zeuge, dazu könne er nichts sagen, er habe keine Erinnerung daran, wer das vorgetragen habe.

Zu der Besprechung am 26. September 1996 führte der Zeuge aus, dass über die Firma Finakant gesprochen worden sei und Unterlagen vorgelegt wurden von einem Dogmoch und einer saudi-arabischen Staatsbürgerin, welche Inhaberin der Anteile der Firma Finakant sei. Zu dieser Besprechung habe man auch den Kollegen vom Außensteuerreferat hinzugezogen und man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Unterlagen anzuerkennen seien, somit für die Finanzverwaltung die Firma Finakant eine Gesellschaft in Liechtenstein zwar, aber mit saudi-arabischer Eigentümerin und somit eine fremde Dritte sei, an die die Firma FlowTex Systeme vermietet hatte. Nach seiner Erinnerung sei es in dieser Besprechung auch noch um die Frage der Zurechnung von Einkünften aufgrund der Selbstanzeige der Frau Neumann gegangen.

Von der Besprechung am 5. Februar 1997 sei ihm in Erinnerung, dass die Betriebsprüfung die Testate von ausländischen Wirtschaftsprüfern über die Bohrsysteme mitgebracht habe. An Einzelheiten des Gesprächs könne er sich nicht mehr erinnern. Er wisse noch, dass er die Steufa gebeten habe, mit ihren Erkenntnissen zum Staatsanwalt zu gehen. Er habe darauf hingewiesen, dass man die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam machen solle, dass zwischen dem Einkaufspreis oder Herstellungspreis der Geräte und dem Verkaufspreis von KSK an die Leasingfirmen sehr viel Luft sei. Herr Schmidt habe ihm später gesagt, dass er dies der Staatsanwaltschaft mitgeteilt habe, diese habe es aber als nicht betrugsrelevant angesehen.

Auf Frage, ob er gewusst habe, dass bei der Steuerfahndung IZA-Auskünfte eingegangen sind, erklärte der Zeuge, er sei darüber informiert worden, dass die IZA-Auskünfte eingeholt werden sollen oder worden sind, das wisse er nicht mehr. Es sei ihm nicht erinnerlich, dass er die Auskünfte in den Akten der Steuerfahndung je gesehen habe. Er könne sich auch nicht erinnern, dass die IZA-Auskünfte ihm je gezeigt oder darüber im Einzelnen informiert wurde.

Nach der Besprechung im Februar 1997 habe sich für ihn die Situation so dargestellt, man habe die Testate, Versicherungsscheine, gehabt, man habe vor Ort im

Inland durch die Prüfer Vor-Ort-Prüfungen durchführen lassen, man habe Abnahmeprotokolle von den Leasinggesellschaften gehabt. Weiter hätten die Bestätigungen der Mieter vorgelegen, dass sie die Geräte haben, und es habe sich kein Widerspruch zu den Feststellungen der GFG im Rahmen der verdeckten Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Schmalfuß ergeben. Er habe deshalb den vorher unterbrochenen Kontakt zur Familie Kleiser wieder aufgenommen und normalen gesellschaftlichen Umgang wieder gehabt. Vorher habe er sich stark zurückgenommen, weil er gedacht habe, es sei nicht sinnvoll, in dieser Zeit mit Kleisers im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder bei Dritten zusammenzukommen.

Auf Frage, ob er selbst erwogen habe, sich wegen des Kontakts zu Kleiser aus dem Verfahren herauszunehmen, sich für befangen zu erklären, gab der Zeuge an, er habe keinen Anlass gesehen, sich herauszunehmen, weil er eben seine Vorgesetzten, seine Mitarbeiter, die Betriebsprüfung und die Steuerfahndung darüber informiert hatte und sich deswegen nicht habe vorstellen können, dass er irgendwie Einfluss nehmen könnte, der in irgendeiner Weise zugunsten der Firma sei.

Auf Nachfrage, ob sein Vorgesetzter, Herr Schutter, keine Bedenken gehabt habe, dass er weiter in der Angelegenheit tätig sei, sagte der Zeuge, zumindest ihm gegenüber habe Herr Schutter keine Bedenken geäußert.

Auf weitere Nachfrage, dass Herr Schutter also informiert gewesen sei und nicht reagiert habe, führte der Zeuge aus, er habe reagiert. Er habe dazu gesagt, dass er – Vetter – nach außen nicht an möglichen Besprechungen, die sich vielleicht ergeben könnten, teilnehmen sollte.

Auf Vorhalt, dass der Betriebsprüfer Maier gesagt habe, er sei befangen, weil er in einem Gemeindegremium tätig sei, dass bei ihm – Vetter – eine Befangenheit nicht gegeben sein soll, obwohl er ein Duzfreund von Dr. Kleiser gewesen sei, entgegnete der Zeuge, er könne es nur so sehen, es sei ein Unterschied, ob man vor Ort Ermittlungen mache und Sachverhalte sehe – dann sei der Vorwurf schnell da, man habe etwas übersehen – oder ob ihm ein Sachverhalt vorgetragen werde und er aufgrund eines Entscheidungsvorschlags, wie es typischerweise bei der OFD passiere, dann die Entscheidung A oder B zu treffen habe. Da sehe er einen gewissen Unterschied.

Auf Frage, ob er in steuerlichen Angelegenheiten von Dr. Kleiser angesprochen worden sei, sagte der Zeuge, das sei nie der Fall gewesen.

Auf Frage, inwieweit sich die Spitze der Oberfinanzdirektion in den Fall eingemischt habe, führte der Zeuge aus, der einzige, mit dem er natürlich immer wieder gesprochen habe, sei Herr Schutter gewesen. Sonst habe er sich mit niemandem über den Fall unterhalten. Über Nachfragen der Presse sei ihm nichts erinnerlich und nichts bekannt.

4. Ernst Georg Schutter

Abteilungsdirektor Schutter, in der Zeit zwischen 1995 bis 1998 Gruppenleiter für die Betriebsprüfung und Steuerfahndung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, führte vor dem Ausschuss aus, dass er mit den Steuerfällen Matthias und Manfred Schmider unmittelbar zweimal in Berührung gekommen sei. Das erste Mal im Jahr 1995, als es um die Freigabe einer Sicherheit gegangen sei. Das zweite Mal sei in der Besprechung am 20. Mai 1996 gewesen. Alle anderen Informationen habe er mittelbar von seiner Mannschaft erhalten.

Die Besprechung am 20. Mai 1996 sei auf Vorschlag der Betriebsprüfung zustande gekommen. Diese habe die Oberfinanzdirektion über die Probleme bei der Prüfung informieren wollen. Vor der Besprechung habe er nur Kenntnis von der Selbstanzeige gehabt. Diese sei bei der Oberfinanzdirektion am 1. März 1996 eingegangen.

In der Besprechung seien einige Probleme erörtert worden, so das Problem des Eigentums der Anteile, also Gesellschafter- oder Treuhand-Anteile. Dann habe man über die Finakant, die Stiftung im Ausland, gesprochen, der dritte Bereich sei die Sache mit den FlowMole-Geldern gewesen. Schließlich habe man noch über die Überprüfung der Systeme im Ausland diskutiert. Zur Überprüfung der Systeme sei natürlich auch berichtet worden, dass man Informationen habe, es gebe eine anonyme Anzeige, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und

ebenfalls eine anonyme Anzeige beim Finanzamt Weimar. Beide Anzeigen hätten im Wortlaut nicht vorgelegen. Die Anzeige der Staatsanwaltschaft Karlsruhe sei später beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach eingegangen. Nach dem Vortrag der Betriebsprüfung habe das Problem darin bestanden, dass nach dem Vortrag der Firma eine nicht unerhebliche Anzahl der Systeme sich im Ausland befinden. Man habe sich deshalb Gedanken gemacht, wie diese Systeme im Ausland überprüft werden könnten. Dazu habe man verschiedene Möglichkeiten durchgespielt, zum Beispiel Auskunftsersuchen über Doppelbesteuerungsabkommen. Weiter habe man darauf hingewiesen, dass bei Auslandsbeziehungen eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Firma bestehe. Die Möglichkeit eines Auskunftsersuchens an die jeweilige ausländische Finanzverwaltung habe man verworfen, da dieses Verfahren sehr lange dauere und die bisherigen Erfahrungen damit nicht sehr positiv gewesen seien. Ergebnis der Besprechung sei der Auftrag an die Betriebsprüfung gewesen, die Firma darauf hinzuweisen, wenn sie sich auf Auslandssachverhalte berufe, gelten erhöhte Mitwirkungspflichten.

Auf Frage, ob darüber gesprochen worden sei, wie das Ganze nachgewiesen werden solle, sagte der Zeuge, er könne das nicht ausschließen, er finde es aber in keinem Vermerk, dass diese Frage auch grundsätzlich erörtert worden sei. Auf weitere Frage, ob bei der Besprechung auch die Anzeige des Finanzbeamten Krumes eine Rolle gespielt habe, führte der Zeuge aus, diese Anzeige sei ihm nicht bekannt gewesen, diese habe er erst im Rahmen der Aufarbeitung im Jahr 2000/2001 zur Kenntnis genommen.

Die anonymen Anzeigen hätten nach seiner Erinnerung nicht die gravierende Bedeutung gehabt. Man habe vielmehr die Frage der Systeme auch im Zusammenhang mit den Schmalfuß-Geldern besprochen. Die anonymen Anzeigen seien zwar erwähnt worden, hätten aber nach seiner Erinnerung nicht die Bedeutung gehabt. Man hätte sich auch ohne anonyme Anzeigen am 20. Mai getroffen, weil die Betriebsprüfung berichten wollte, wie der Stand ihrer Ermittlungen sei.

Auf Frage, ob er nach dieser Besprechung am 20. Mai 1996 noch mit dem Fall zu tun hatte, führte der Zeuge aus, er sei natürlich mittelbar schon informiert worden. So habe man ihm mitgeteilt, der Nachweis betreffend die Systeme sei erbracht, und es wurde ihm natürlich mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt habe.

Auf Frage, wer die Wirtschaftsprüfer, die die Testate abgeben sollten, ausgesucht habe, gab der Zeuge an, er habe erst nachher in der Aufbereitung des Falles mitbekommen, dass dies von Seiten der Wirtschaftsprüfung oder der Firma erfolgt sein müsse. Mit dem Vorschlag, welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das überprüfe, sei er nicht befasst gewesen.

Auf Nachfrage, ob er das jetzt für richtig halte, erklärte der Zeuge, er würde sich die Wirtschaftsprüfer selber raussuchen als Finanzbeamter.

Dem Zeugen wurde der nicht unterschriebene Aktenvermerk über die Besprechung vom 20. Mai vorgelegt, in dem sich der Satz, „Gefahr der Strafvereitelung durch Handlungen der Betriebsprüfung“ festgehalten ist. Dazu stellte der Zeuge fest, dass dies vermutlich ein Vermerk der Steuerfahndung sei. Er wisse es aber nicht. Man habe sich Gedanken gemacht, ob ein Problem bestehe, wenn die Betriebsprüfung jetzt weiter ermittle. Das habe man jedoch verneint, weil die Betriebsprüfung gesagt habe, es gebe bisher keine Anhaltspunkte, dass hier Scheingeschäfte durchgeführt werden. Im Nachhinein sei das Problem ehedem erledigt gewesen, als er erfahren habe, dass die Staatsanwaltschaft die Steuerfahndung im Vorermittlungsverfahren beauftragt habe. Auf Nachfrage, ob der Hinweis auf die Strafvereitlung in dem Aktenvermerk so etwas wie ein Warnhinweis sein könnte, führte der Zeuge aus, das könne man so interpretieren. Man habe über dieses Thema gesprochen, so sei es nur konsequent, dass der Verfasser des Aktenvermerks dieses auch in den Vermerk aufnehme.

Zur Frage der Treuhandschaft gab der Zeuge an, es sei richtig, dass diese Frage in der Besprechung diskutiert worden sei. An dieser Besprechung habe Herr Meier teilgenommen, der bei der vorangegangenen Prüfung diesen Komplex bearbeitet habe. Man habe sich Gedanken gemacht, sei dann aber zu dem Ergebnis gekommen – zumal es auch eine Nachdiskussion innerhalb der OFD zwischen den damals zuständigen Referenten gegeben habe, welche auch an der Besprechung beteiligt gewesen seien – dass man eben die Frage der Treuhandschaft damals nicht

so intensiv geprüft habe. Man war mehr getragen von der Vorstellung, den Fall in einer Gesamtvereinbarung abschließen zu wollen. Das sei die Erwägung gewesen, warum man nun gesagt habe, jetzt wolle man es aber genau wissen, wie denn eigentlich die Beteiligungsverhältnisse seien. Auf Frage, ob an die faktische Geschäftsführerstellung des Manfred Schmider nicht erhebliche, auch strafrechtliche Folgen zu knüpfen gewesen wären, ob das deshalb nicht im Mittelpunkt der Betrachtung habe stehen müssen, erklärte der Zeuge Schutter, das sei nicht so gewesen. Er wolle jetzt nicht die Verantwortung wegschieben, aber er müsse natürlich sagen, dass diese Frage mit der Wirksamkeit der Selbstanzeige zusammenhänge, das habe nicht in ihrer Kompetenz gelegen. Die Frage der Wirksamkeit der Selbstanzeige sei eine Entscheidung gewesen, die in Erfurt die dortigen Stellen zu treffen gehabt hätten.

Der Zeuge führte weiter aus, dass ihm die im Oktober 1996 bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach eingegangenen IZA-Auskünfte nicht bekannt gewesen seien.

Auf Frage, ob er über die Besprechung am 20. Mai 1996 die Spitze der OFD unterrichtet habe, sagte der Zeuge, dafür habe er keinen Anlass gesehen, da der Fall für ihn noch ein Fall der Sachverhaltsaufklärung gewesen sei. Wäre er damit zum Oberfinanzpräsidenten gegangen und hätte berichtet, dass der Sachverhalt noch aufgeklärt werden müsse, dann hätte man ihm gesagt, gut, klären Sie den Sachverhalt auf und kommen Sie dann wieder. Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge, dass er umfassend mit dem damaligen Oberfinanzpräsidenten, Herrn Grub, nach seiner Erinnerung niemals über den Fall gesprochen habe. Herr Grub sei ganz punktuell einmal mit dem Problem der Freigabe der Sicherheit befasst worden. Im späteren Verlauf, als es um Stundung der Steuern gegangen sei, habe er einmal eine ablehnende Entscheidung Herrn Grub zur Kenntnis vor Abgang zugeleitet. Dabei habe er handschriftlich vermerkt „Engagement beim Baden-Airpark“.

Auf Frage, ob daraus zu schließen sei, dass die Einordnung schon so gewesen sei, die OFD-Spitze müsste eingeschaltet werden, führte der Zeuge aus, es sei grundsätzlich abgesprochen gewesen, Einzelfälle nicht an Herrn Grub heranzutragen. Er habe dieses Schreiben Herrn Grub deshalb zugeleitet, weil dieser im Jahre 1995 oder 1996 angeschrieben worden sei wegen der Freigabe der Sicherheit. Ohne diesen Anlass hätte er die Ablehnung der Stundung dem Oberfinanzpräsidenten nicht zugeleitet.

Auf Frage nach dem Hinweis mit dem Engagement beim Baden-Airpark sagte der Zeuge, das mache er generell so, dass er bei Vorlage an den Oberfinanzpräsidenten eine kurze Information gebe, was der Hintergrund sei.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob sich die Presse vor dem Hintergrund Baden-Airpark für den Fall interessiert habe. Das sei ihm nicht erinnerlich.

Dem Zeugen wurde die Aussage des Zeugen Vetter vorgehalten, nachdem dieser in der Besprechung darauf hingewiesen habe, dass er – Vetter – mit Dr. Kleiser bekannt sei, sich mit ihm duze, dass die Kinder gemeinsam in eine Klasse gingen. Auf Frage, ob er Konsequenzen aus dieser persönlichen Beziehung gezogen habe, legte der Zeuge dar, er könne sich nicht erinnern, ob die Aussage des Herrn Vetter in dieser Besprechung gefallen sei. Er habe Herrn Vetter wie in allen diesen Fällen gesagt, dass dieser sich zurückhalten möge, das heiße keine einsamen Entscheidungen treffen. Weiter habe er ihn gebeten, keine Auftritte nach außen, also keine unmittelbaren Besprechungen mit der Firma wahrzunehmen. Dies sei das Verfahren, das er generell in seiner Abteilung praktiziere, wenn irgendwelche Kontakte zu Eingaben-Eingebern bestehen. Er habe es nicht für notwendig gehalten, dass Herr Vetter sich völlig aus der Bearbeitung dieser Angelegenheit heraushalte.

5. Manfred Hörth

Steueramtmann Manfred Hörth, Betriebsprüfer beim Finanzamt Rastatt, erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, dass er bei der zweiten Betriebsprüfung mit der Prüfung bei Matthias Schmider, Rastatt, Powerdrill, befasst gewesen sei. Zirka seit August 1996 habe er sich mit der Aktenvorbereitung auf die Prüfung befasst, am 23. September 1996 habe die Prüfung im Betrieb dann begonnen. Innerhalb eines Monats seien verschiedene Feststellungen getroffen worden, insbeson-

dere zum Vorhandensein von zwei Bohrsystemen in Rastatt und vier weiteren Bohrsystemen bei der französischen Tochter sowie bezüglich der Abgrenzung und der Versteuerung so genannter Provisionen, Provisionsgelder von der Firma KSK. Diese Feststellungen seien dann auch Gegenstand des am 28. Oktober 1996 eingeleiteten Steuerstrafverfahrens gegen Matthias Schmider gewesen. Zirka einen Monat später habe man personell die Steuerbescheide für die Powerdrill geändert und sie noch am selben Tag gegen Empfangsbekenntnis und Leistungsgebot mit einer Nachzahlung von rund 24 Millionen DM Herrn Schmider persönlich ausgehändigt.

Anfang 1997 sei dann aufgrund einer Mitteilung von Herrn Seyfried ein weiterer Sachverhalt Gegenstand für die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens für das Jahr 1990 gewesen. Da das Jahr 1990 außerhalb seines Prüfungszeitraumes, welcher die Jahre 1991 bis 1994 betraf, gelegen habe, seien mögliche Änderungen nach entsprechender Belehrung bei Matthias Schmider nur im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens möglich gewesen. Es habe sich dabei um den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe von 1 Million DM gehandelt.

Die Betriebsprüfung im Betrieb bei Matthias Schmider habe im Juni 1997 geendet. Nach verschiedenen Besprechungen, Unterrichtung der Finanzamtsvorsteher und auch der Strafsachenstelle seien dann am 23. Oktober 1997 die Betriebsprüfungs-Berichte vom Sachgebietsleiter abschließend gezeichnet, zeitnah bekannt gegeben und ausgewertet worden.

Anfang 1998 habe es dann weitere Besprechungen über die steuerstrafrechtlichen Sachverhalte bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle gegeben. Diese Besprechung sei von der Betriebsprüfung angeregt worden, man habe auch empfohlen, falls die Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft stattfinde, für entsprechende Sachverhaltsschilderungen zur Verfügung zu stehen.

Zu einer Besprechung in der Straf- und Bußgeldsachenstelle Karlsruhe-Durlach mit dem Staatsanwalt, Herrn Dr. Klee, sei es dann recht zeitnah am 16. Januar 1998 gekommen.

Auf Frage, ob im Rahmen des Meinungsaustausches mit dem Kollegen Seyfried auch über die Ermittlungen gesprochen worden sei, die dieser bei der „FlowTex"-Gruppe gemacht habe, führte der Zeuge aus, dass er im Laufe der Aktenvorbereitung Mitte Ende August 1996 über die wesentlichen Sachverhalte aus der laufenden „FlowTex"-Prüfung unterrichtet worden sei. Dabei habe er auch Kenntnis von den anonymen Anzeigen erhalten, weiter sei er davon unterrichtet worden, dass im Rahmen der Prüfung bei FlowTex die Existenzprüfung der Bohrsysteme mittels so genannter WP-Testate angeregt worden sei bzw. begonnen habe. Zu den Vorgängen um die anonymen Anzeigen wurde ihm nur berichtet. Diese Unterlagen habe er im Verlauf der Prüfungen 1996/1997 nicht gesehen.

Auf Frage, ob er die Staatsanwaltschaft Baden-Baden unverzüglich eingeschaltet habe, nachdem er die Erkenntnisse aus seiner Betriebsprüfung bei Matthias Schmider gehabt habe, gab der Zeuge an, die Betriebsprüfung selbst nehme keinen direkten Kontakt mit der Staatsanwaltschaft auf, da im Rahmen der Betriebsprüfung das Steuergeheimnis auch gegenüber der Staatsanwaltschaft zu wahren sei. Die so genannte Ventilfunktion, die also den Bereich aufmache, dass dann die Steuerverwaltung sich mit der Staatsanwaltschaft in direkten Kontakt begebe, das sei organisatorisch die Steuerfahndung bzw. die Strafsachenstelle.

Soweit im Rahmen einer Betriebsprüfung steuerstrafrechtliche Sachverhalte festgestellt werden, sei die Betriebsprüfung gehalten, diese Delikte im Rahmen von so genannten roten Bögen an die Strafsachenstelle zu melden. Diese entscheide dann, inwieweit und ob sie diese Vorgänge an die Staatsanwaltschaft weitergebe. Ein direkter Kontakt der Betriebsprüfung mit der Staatsanwaltschaft sei organisatorisch nicht vorgesehen.

Auf Frage, ob er sich dann an die Strafsachenstelle gewandt habe, führte der Zeuge aus, dass man in verschiedenen Besprechungen mit der Strafsachenstelle mehrfach angeboten habe, aufgrund der Komplexität der Sachverhaltsschilderungen für entsprechende Berichte und weitere Sachverhaltsschilderungen zur Verfügung zu stehen, wenn das Verfahren an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werde. Auf Vorhalt, dass sich die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft relativ lange verzögert habe, da die Sache erst am 4. März 1998 an die zuständige Staatsanwalt-

schaft Baden-Baden abgegeben worden sei, entgegnete der Zeuge, die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft sei nach seinem Dafürhalten relativ zeitnah erfolgt, da die Betriebsprüfungsberichte erst Ende Oktober 1997 erstellt worden seien. Danach habe die Straf- und Bußgeldsachenstelle sich selbst auch noch einmal intensiv in die Sachverhalte einarbeiten müssen und Anfang Januar 1998 Kontakt mit der Betriebsprüfung aufgenommen.

Auf Frage, ob man dann im Oktober 1996 trotz des laufenden Strafverfahrens die Betriebsprüfung fortgesetzt habe, trotz einer möglichen Sperrwirkung, zumindest bei der Mitwirkung des Betroffenen, sagte der Zeuge, wegen dieser Sperrwirkung seien sie auch gehalten gewesen, in dem Moment, in dem sie während ihrer laufenden Prüfung auf Sachverhalte gestoßen seien, die steuerstrafrechtlich von Bedeutung sein könnten, unverzüglich ein Steuerstrafverfahren einzuleiten, den Steuerpflichtigen über seine Mitwirkungsrechte zu belehren.

Auf Frage, warum angesichts der im Raum stehenden Größe der Subventionszahlungen, Nennbeträge von 40 Millionen DM, sowie einer Steuerhinterziehung von 24 Millionen DM Einkommenssteuer plus Zinsen die Staatsanwaltschaft nicht gleich dazu gezogen werde, gab der Zeuge an, diese Feststellungen hätten sie ziemlich zu Beginn der Prüfung getroffen. Sie hätten damals noch keine Rechtssicherheit gehabt. Abzüglich eines 14-tägigen Urlaubs sei er zwischen Prüfungsbeginn und Einleitung des Strafverfahrens gerade zwei Wochen im Betrieb gewesen. Man habe dann recht bald erkannt, dass man hier Riesenprobleme kriege. Die Größe bzw. die Dimension des Falles sei dann ca. zwei Wochen später klar geworden, dann habe man sich auch Gedanken gemacht, wie man den Steueranspruch sicherstellen könnte. Dies sei auch deshalb nötig gewesen, weil die Erfahrungen aus der ersten Prüfung gelehrt hätten, dass Herr Schmider dann eben in Form von Nachkarten es geschafft habe, sich um entsprechende Steuerzahlungen aus der Vor-Bp zu drücken. Man sei letztlich zur Lösung gekommen, dass es das Beste wäre, die Steuern festzusetzen, damit habe man fällige Leistungsgebote, er müsse bezahlen. Und wenn die Steuern darauf bezahlt würden bzw. begonnen werde zu bezahlen, dann nehme das auch für weitere drängende Maßnahmen die Luft heraus.

Natürlich seien sie als Betriebsprüfer in erster Linie darauf bedacht, den Steueranspruch nicht nur festzustellen, sondern auch sicherzustellen. Gleichzeitig müssten sie aber auch darauf achten, dass eventuelle strafrechtliche, also insbesondere steuerstrafrechtliche Momente, auch verfahrenstechnisch richtig behandelt und gemeldet werden. Diese Meldung hätten sie vorgenommen. Die weitere Handhabung im steuerstrafrechtlichen Sinne obliege dann den entsprechenden Stellen. Mit diesen Stellen habe man auch mehrfach Besprechungen und Kontakte gehabt und mehrfach seien diese Stellen von der Betriebsprüfung unterrichtet und auf dem Laufenden gehalten worden.

Weiter müsse man bedenken, dass die Einleitung des Strafverfahrens die eine Sache sei, das Verhalten des Steuerpflichtigen nach der Einleitung die andere. Man müsse sich frage, ob der Steuerpflichtige mitwirke, ob Gefahr im Verzug sei, ob besondere Eile geboten sei. Deswegen hätten sie bereits Besprechungen mit der Steuerfahndung gehabt wegen eventuell einzuleitender Maßnahmen, wie dann auch taktisch weiter vorgegangen werden sollte. Weil man nicht gewusst habe, wie Matthias Schmider nach Rückkehr von einer Geschäftsreise sich verhalten werde, habe man weitere Maßnahmen, die notwendig werden könnten, mit der Strafsachenstelle, auch mit der Steuerfahndung besprochen. Diese beiden Stellen hätten „Gewehr bei Fuß“ gestanden. So lange der Steuerpflichtige jedoch mitwirke und mitarbeite und an der Sachverhaltsaufklärung sich aktiv beteilige, sei es auch in Anbetracht der Größe des Falles nicht geboten gewesen, besondere Durchsuchungsaktionen vorzunehmen.

Zu der Besprechung am 5. Februar 1997 wurde dem Zeugen aus einem Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach Folgendes vorgehalten:

> *„Bezüglich der anonymen Anzeige wurde nochmals klargestellt, dass steuerstrafrechtliche Aspekte nicht vorliegen und dies der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bereits im September 1996 schriftlich mitgeteilt wurde.“*

Auf Frage, ob er sich daran erinnern könne, sagte der Zeuge, an Einzelheiten im Detail, was auch in Besprechungsvermerken festgehalten sei, könne er das nur an-

hand seiner eigenen Unterlagen nachvollziehen. Von diesen Sachverhalten, insbesondere anonyme Anzeige, WP-Testate, sei ihm nur von Herrn Seyfried berichtet worden. Einzelne Testate seien ihm von Herrn Seyfried gezeigt worden, weil er ihn darauf angesprochen habe. Zu den Ergebnissen dieser Besprechung gab der Zeuge an, dass Besprechungsnotizen vorgelegt worden seien, welche tabellarisch bzw. stichwortartig gegliedert gewesen seien. Herr Seyfried habe den Bereich FlowTex/KSK zusammengestellt. Er habe den Bereich Rastatt/Powerdrill zusammengestellt. Nach diesen Notizen wurde im Wesentlichen verfahren und wurde vorgetragen. Was im Einzelnen zu den jeweiligen Punkten gesprochen worden sei, habe er sich nicht notiert.

Dem Zeugen wurde aus einer von ihm am 25. Mai 2000 abgegebenen Stellungnahme Folgendes vorgehalten:

„Vor Prüfungsbeginn bei der Gruppe Matthias Schmider/Powerdrill wurde ich von Herrn Gartner und Herrn Seyfried über die wesentlichen Prüfungshandlungen der laufenden Prüfung bei FlowTex, soweit diese für die Aktenvorbereitung und für die anstehende Prüfung bei Matthias Schmider von Bedeutung waren, in Kenntnis gesetzt. Dazu gehörten insbesondere:

...

Nachweis von Bohrsystemen im Ausland durch Testate von unabhängigen Wirtschaftsprüfern. (Die Auswahl der zu überprüfenden Systeme war von Herrn Seyfried getroffen, die Industrie- und Verkehrstreuhand, München, wurde mit der körperlichen Abnahme der Bohrsysteme – im Auftrag der FlowTex – betraut.)“

Auf Frage, ob es richtig sei, dass Herr Schmider persönlich den Auftrag an das Prüfungsunternehmen erteilt habe, der sozusagen seiner eigenen Entlastung oder Überprüfung dienen sollte, sagte der Zeuge, es sei so, wie es der Fragesteller formuliert habe. Allerdings sei dies mit der Oberfinanzdirektion besprochen gewesen, auch in der Besprechung am 5. Februar sei dies, zumindest am Rande, Gesprächsgegenstand gewesen.

Auf Vorhalt, dass man allen Ernstes zur Klärung der Frage, ob es „Scheinsysteme“ gebe, Herrn Schmider erlaubt habe, sich selber das Wirtschaftsprüfungsunternehmen herauszusuchen und es auch zu beauftragen, formulierte der Zeuge als Gegenfrage, wie die Finanzverwaltung, die im hoheitlichen Bereich nur in Deutschland aktiv werden könne, im Ausland eine körperliche Abnahme von Bohrmaschinen, die sich auch noch im Eigentum von fremden Dritten befinden, bewerkstelligen solle? Wie würde der Fragesteller vorgehen? Würde er auf Kosten von Herrn Schmider, wie es der Betriebsprüfung angeboten worden sei, mit dessen Flugzeug hinfliegen, um die Maschinen anzugucken?

Auf weitere Frage, ob man mindestens auf die Idee hätte kommen können, die zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer selbst auszusuchen und auch selber den Auftrag zu erteilen, gab der Zeuge an, dazu könne er nichts sagen. Er sei nicht beteiligt gewesen.

Auf Nachfrage, ob es rechtlich überhaupt möglich gewesen wäre, Maschinen, welche sich im Eigentum einer Leasingfirma im Ausland befinden, zu überprüfen, führte der Zeuge aus, ob dies rechtlich möglich sei, mit diesem Thema habe er sich noch nicht auseinandergesetzt. Aber es sei nun einmal so, dass eine Betriebsprüfung sich in erster Linie mit steuerlichen Angelegenheiten des zu prüfenden Steuerpflichtigen beschäftige.

Diese Vorgehensweise, die Überprüfung auf die tatsächliche Existenz von Wirtschaftsgütern, falle eigentlich nicht originär in den Aufgabenbereich der Betriebsprüfung. Man habe diese Aufgabe aufgrund der vorhandenen anonymen Anzeigen, die Herr Seyfried geschildert habe, in den Bereich der Prüfungen übernommen und versucht, ob man im Rahmen ihrer Prüfungen weitere Erkenntnisse gewinnen könne, die darauf schließen lassen, ob Bohrsysteme in großer Zahl fehlten. Man sei aber zunächst an den Buchnachweis gebunden und habe schwer die Möglichkeit, bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die sich auf Baustellen befinden, einen Kassensturz zu machen und zu sagen, wo diese Wirtschaftgüter sich befinden. Auch habe man sich im Jahre 1996 befunden und sein Prüfungszeitraum in Rastatt sei einschließlich 1994 gewesen. Die Wirtschaftsgüter, wo er die Baustel-

len in den Rechnungen bis einschließlich 1994 gesehen habe, seien mit Sicherheit nicht mehr dort gewesen. Es sei also rein logistisch ein Riesenproblem, bei der Vielzahl der Maschinen dies nachzuvollziehen.

So sei speziell bei Powerdrill die Hälfte der Bohrmaschinen im Bereich Powerdrill France, also in Frankreich, gewesen. Die andere Hälfte sei an „FlowTex“ und von dort weiter an Franchisenehmer oder sonst wohin vermietet gewesen. Er habe nicht gewusst, wo sich die Systeme im Einzelnen befinden.

6. Richard Krumes

Der Zeuge Richard Krumes, Finanzbeamter im Ruhestand, gab vor dem Ausschuss an, dass er im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit keine Berührungspunkte zum Fall Manfred Schmider gehabt habe. Außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit habe er von möglichen Straftaten des Manfred Schmider erfahren und versucht, dies dann der Polizei in Rastatt weiterzugeben, was misslungen sei. Er habe sich dann entschlossen, sich an die Steuerfahndung zu wenden. Was aus seinen Informationen geworden sei, wie diese bearbeitet wurden, in welche Entscheidungen sie eingeflossen seien, könne er nicht sagen. Bei der Steuerfahndungsstelle habe er um Vertraulichkeit gebeten, welche ihm zugesagt worden sei. Darauf habe er Auskünfte gegeben bzw. seine Meinung zu Sachverhalten geäußert, ohne dass er allerdings irgendeinen Beweis habe vorlegen können.

Auf Nachfrage, wie er zu seinen Vermutungen gekommen sei, erklärte der Zeuge, er habe von einem Bekannten über lange Zeit immer wieder etwas erfahren. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass sein Bekannter Herr Eberhard Kracht sei. Herr Kracht sei Schiffsbauingenieur, habe im Vertrieb von FlowTex gearbeitet, habe dort Maschinen verkauft.

Auf Frage, welche Beobachtungen Herr Kracht gemacht habe, sagte der Zeuge, er habe da jetzt ein Problem. Die Sache sei 1996, also vor sieben Jahren gewesen. Er sei zur Steuerfahndungsstelle hingegangen, habe ein Gespräch geführt, er habe das nicht aufgezeichnet und nichts. Die Steuerfahndungsstelle habe aufgrund dieses Gesprächs einen Aktenvermerk gemacht, welcher ihm nicht bekannt sei.

Auf Frage, welche Erinnerungen er an dieses Gespräch noch habe, führte der Zeuge aus, er habe der Steuerfahndungsstelle mitgeteilt, dass hier ein Betrug in großem Umfang erfolge. Er habe den Eindruck gehabt, dass dies den Kollegen irgendwie bekannt sei. Neu sei für diese wahrscheinlich gewesen, dass er, Krumes, eine Theorie gehabt habe, dass es sich hier um ein Schneeballsystem handle. Auf Nachfrage sagte der Zeuge, Schmider sei eine lokale Größe gewesen. Es sei bekannt gewesen, dass er einen aufwendigen Lebensstil führe, dass er viel Geld ausgebe. Schmider sei so ein kleiner König gewesen, über den man gesprochen habe. Nun habe er, Krumes, gehört, dass in der Firma des Schmider Millionen bewegt würden. Anlässlich eines Besuchs bei einem Stahlhändler, welcher neben der Firma FlowTex angesiedelt war, habe er sich die Firma angesehen. Eine so kleine Klitsche, wie er sie da gesehen habe, soll derartige Riesenbeträge umsetzen? Es sei ihm schon damals sehr seltsam erschienen, dass man mit so wenig sichtbaren Leuten, mit so wenig Dingen, die hier stattfänden, dass solche Dinge bewegt werden könnten. Er wisse, dass eine Bank mit wenigen Leuten Geld mache, aber eine Firma, die Maschinen baue und dann die Maschinen verwende für irgendwelche Bauarbeiten, das sehe normalerweise anders aus.

Als es dann angefangen habe, dass das mit Unregelmäßigkeiten verbunden sein könnte, habe er zunächst gedacht, es gehe darum, die Investitionen, die Schmider tätige, zu finanzieren und dass es dazu ja verschiedene Möglichkeiten gebe. Zum einen, dass Schmider ein besonders raffiniertes System drehe, um an das Geld seiner Frau zu kommen. Die andere Möglichkeit, das Ganze werde gedreht, um eine Maschine zu finanzieren. Seine Überlegung sei gewesen, Herr Schmider mache das, indem er sage: Hier steht eine Maschine, die zu finanzieren ist.

Irgendwann habe sein Bekannter dann geäußert, dass er meine, dass das immer dieselben Maschinen seien, die da präsentiert werden.

Dem Zeugen wurde der Aktenvermerk über seine Vorsprache vom 2. Juli 1996 des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vorgehalten:

Herr Krumes spricht heute bei der Steufa vor und macht folgende Angaben:

Einer seiner Bekannten, der sich gegenüber ihm bereits vor ca. 1 ½ Jahren über seinen damaligen Arbeitgeber, die Fa. FlowTex, geäußert habe, habe ihm gestern gegenüber weitere interessante Angebote gemacht. Dieser wolle sich jedoch gegenüber der Steufa nicht äußern. Er sei nämlich vor ca. 8 bis 10 Wochen bei FlowTex ausgeschieden und trete jetzt eine neue Stelle als Geschäftsführer einer Fa. an.

Herrn Krumes wurde von seinem Bekannten im Wesentlichen das Modell beschrieben, wie es in der bei der StA KA eingegangenen anonymen Anzeige beschrieben worden ist. Steuerliche Hintergründe konnten dabei allerdings nicht geschildert werden. Hauptgrund sei wohl mehr die Finanzierung über eine Art „Schneeballsystem".

Als besonders beachtenswert erscheinen folgende Angaben des Bekannten von Herrn Krumes:

1. *Einer der Betriebsprüfer sei 6 Wochen in der Karibik gewesen.*
2. *Vor ca. 4 bis 5 Monaten sei eine Durchsuchungsaktion bei der Fa. gewesen.*
3. *Herr Schmider wisse von der anonymen Anzeige, Schmider gehe aber davon aus, dass deshalb auch durch die Bp nichts herauskomme, denn*

   „Er habe die Leute gekauft" – „Er habe die Herren in der Tasche". Zusammenhang mit 1.?
4. *Mindestens für 200 Einheiten seien Luftgeschäfte durchgeführt worden. Den Bp gegenüber seien diese als Auslandsgeschäfte deklariert worden.*
5. *Auch einer der Bankdirektoren bei der BfG oder BW-Bank sei geschmiert worden. Dieser habe eine Wohnung in der Schweiz – wahrscheinlich in Davos – erhalten.*
6. *Der Bekannte habe keine eindeutigen Beweise, keine schriftlichen Unterlagen, er habe aber verschiedene Fotos von Fahrzeugen – ohne Aufbauten u. ä.*

Der Bekannte ist Dipl.-Ing., war früher bei der IWKA tätig und bei FlowTex offenbar Verkaufsingenieur in führender Stellung, der u. a. auch den Auslandsmarkt bereiste.

Dazu führte der Zeuge Krumes aus, dass er den Inhalt des Aktenvermerks nicht bestätigen könne. Das Ganze sei vor sieben Jahren gewesen, er werde hier wörtlich zitiert, wie solle er sich an solche Formulierungen erinnern können. Aus heutiger Erinnerung könne er sagen, dass seine Ausführungen so gewesen sein könnten. In jedem Fall sei der Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle unvollständig, weil nämlich die Überlegungen, die ihn veranlasst hätten, ein Schneeballsystem anzunehmen, in dem Aktenvermerk fehlten. Auch darüber habe er jedoch gesprochen.

Dem Zeugen wird aus einem Aktenvermerk vom 3. Juli 1996 der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach Folgendes vorgehalten:

Herr Krumes hat gestern erneut mit seinem Bekannten gesprochen. ... Er wird sich eventuell direkt mit uns in Verbindung setzen, fürchtet aber u. a. auch um seine Gesundheit, da Schmider in entsprechenden Kreisen verkehre.

Der Bekannte hat ergänzend geäußert, dass insgesamt nur 186 Anlagen produziert worden seien, ... Der Frau Neumann, die bei der KSK sei (Gesellschafterin?) gehöre die Ellettari, es müsse wohl teilweise auch Kfz oder mindestens entsprechende Papiere geben, für die Aufbauten gar nicht produziert worden seien. ... Es gebe Beteiligungsgesellschaften von Schmider in Luxemburg und in der Schweiz, von dort hole er sein Geld zurück, er gehe davon aus, dass Schmider mindestens einen Betriebsprüfer in der Hand habe, gegen einen Herrn Wawra werde von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer anonymen Anzeige eines Mitarbeiters ermittelt, bei dem Bankdirektor oder ehemaligen handle es sich um einen der BW-Bank."

Auf Frage, ob in dem Aktenvermerk die Tatsachen richtig wiedergegeben seien, oder ob er, Krumes, sich auch daran nicht mehr erinnere, führte der Zeuge aus, an

den Inhalt erinnere er sich nicht, er erinnere sich, dass er ein zweites Mal bei der Steuerfahndungsstelle gewesen sei. Aber diese Informationen, die da gekommen seien, das sehe ja so aus, als ob er bei seinem Bekannten angerufen hätte, und diese ganzen Dinge so erfahren habe. Er könne nicht sagen, in welchem Zeitpunkt, in welchem Zusammenhang er Informationen bekommen habe. Aber es sei in der Summe dann dieses gewesen, was er der Steuerfahndung gesagt habe, wobei er sich nicht festlegen könne, dass dies seine Wortwahl war, obwohl hier wörtliche Zitate drin seien. Auf Nachfrage, dass in dem Protokoll drinstehe, dass insgesamt 186 Anlagen produziert worden seien, 86 bei Doll und 100 bei Ellettari, das sei ja alles sehr präzise, das habe er sich ja sicher nicht aus den Fingern gesogen, erklärte der Zeuge Krumes, nein, das sei ja das Problem gewesen, er (Kracht) sei gekommen und habe gesagt: Das Ding könne ein Betrugsvorgang sein. Er, Krumes, habe sich gedacht, das lasse sich ja schwer nachweisen. Er habe sich dann überlegt, wie man an einen solchen Sachverhalt herangehen könne. Deshalb habe er Kracht gefragt, wie viel von den Dingern da rum stehen. Das habe dieser ihm nicht sagen können, weil die anscheinend verteilt waren. Dann seien sie beide irgendwann auf die Idee gekommen, wie viel von den Dingern denn überhaupt produziert worden seien. Da es sich ja um größere Maschinen handle, brauche man eine gewisse Zeit, bis diese einmal dastehen. Dann habe ja Herr Kracht als Verkäufer auch eine gewisse Planung, sodass man in etwa habe abschätzen können, wie viele Maschinen jetzt da sein müssten.

Dem Zeugen wurde aus einem Protokoll der Vernehmung des Herrn Kracht vor dem Amtsgericht Aalen vom 26. Oktober 2001 vorgehalten. Danach habe Herr Kracht auf Vorhalt wegen des Vermerks vom 2. Juli 1996 Folgendes erklärt:

> *„Ich erinnere nicht, dass ich damals etwas über einen Betriebsprüfer gesagt habe, der sechs Wochen in der Karibik gewesen sein soll. Ferner erinnere ich nicht, dass ich etwas über eine Durchsuchungsaktion gesagt haben soll. Ebenfalls erinnere ich mich nicht daran, dass ich etwas über geschmierte Banken bzw. Bankdirektoren gewusst oder gesagt habe. Auch von Äußerungen durch Herrn Schmider, „er habe die Leute gekauft und habe alle Herren in der Tasche“ weiß ich nichts.“*

Dazu erklärte der Zeuge Krumes, die Informationen des Herrn Kracht seien Detailinformationen gewesen, die über eine lange Zeit zu verschiedenen Punkten gegangen seien. Was er, Krumes, letztendlich und mit welchen Worten weitergegeben habe, wisse er nicht. Vor allen Dingen wisse er nicht, was die Kollegen daraus gemacht hätten, weil er sich an dieses Gespräch, so wie es da zitiert sei, nicht erinnere. Er könne sich nach sieben Jahren nicht erinnern.

Zu A. II. 3.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

3. ob und ggf. welche finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen Beamten der baden-württembergischen Steuerverwaltung, die mit der Sache FlowTex befasst waren, angeboten wurden und inwieweit Zuwendungen von diesen Beamten angenommen wurden;

Vorbemerkung

Soweit es sich bei den in Frage stehenden finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen um strafrechtsrelevante Tatbestände des § 331 StGB (Vorteilsnahme) bzw. § 322 StGB (Bestechlichkeit) handelt, welche Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens wurden, sind diese Vorgänge ausführlich unter Ziffer A. III. 6. dargestellt.

I. Beigezogene Akten

Akten speziell zu diesem Punkt des Untersuchungsauftrags wurden nicht beigezogen.

Im Rahmen der Auswertung der zu anderen Punkten beigezogenen Akten fanden sich im Übrigen (vgl. Vorbemerkung) keine Anhaltspunkte für die Hingabe sonstiger finanzieller Zuwendungen oder geldwerter Leistungen.

Ebenso waren in den Akten keine Aufzeichnungen ersichtlich, hinsichtlich angebotener oder gewährter Zuwendungen, welche als sozialadäquat anzusehen wären und somit von den Beamten der baden-württembergischen Steuerverwaltung hätten angenommen werden dürfen, ohne gegen das beamtenrechtliche Verbot (§ 89 LBG Landesbeamtengesetz) der Annahme von Geschenken zu verstoßen.

Bei einer hier denkbaren Zuwendung in Form einer Bewirtung gilt der Grundsatz, dass bei einer üblichen und angemessenen Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen die gesellschaftlichen Normen zu verstoßen, die Zustimmung für die Annahme dieser „Zuwendung“ als allgemein erteilt gilt. Das Gleiche gilt bei der Entgegennahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke), sofern es sich dabei um Artikel einfacher Art handelt.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

In der Anlage 9 dieses Berichts hat die Landesregierung tabellarisch die in Sachen „FlowTex“ anhängigen Ermittlungsverfahren aufgelistet. Dieser Bericht wurde mit Schreiben des Justizministeriums vom 8. Januar 2003 ergänzt und aktualisiert.

Im Ersten Teil unter dem Punkt II. 6. (Ablauf des Untersuchungsverfahrens/Bericht der Landesregierung) ist dargestellt und begründet, in welchem Umfang die Anlage 9 des Berichts der Landesregierung im Untersuchungsausschussbericht veröffentlicht werden konnte.

III. Zeugenaussagen

1. Werner Michel

Werner Michel, Oberamtsrat bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe erklärte auf die Frage, ob er irgendwelche Einladungen, Zuwendungen, Geschenke, Segeltörns oder sonst etwas bekommen habe, *„Nein, nein!“* Auch auf Nachfrage, ob er von Herrn Schmider etwas angeboten bekommen habe, erklärte der Zeuge: *„Nein, nicht nur von Herrn Schmider, sondern auch generell nicht.“*

2. Manfred Hörth

Steueramtmann Manfred Hörth, Betriebsprüfer beim Finanzamt Rastatt, erklärte im Rahmen seiner Zeugenbefragung zu anderen Punkten des Untersuchungsauftrags: *„Ich spiele nicht Tennis, deswegen komme ich nicht in die Verlegenheit, wenn Sie das meinen, mit Herrn Manfred Schmider Tennis zu spielen.“* Ferner erklärte der Zeuge, dass er Herrn Manfred Schmider nur aus Besprechungen kenne, während ein anderer Prüfer, Herr Seyfried, bei diesen Besprechungen immer mit anwesend war.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Bohrsysteme im Ausland habe ihm Herr Matthias Schmider angeboten, dass er und auch Herr Seyfried mit einem Flugzeug des „FlowTex“-Konzerns hinfliegen können und das überprüfen können. Dies haben aber sowohl er, als auch Herr Seyfried abgelehnt.

3. Volker Gaukel

Amtsrat Gaukel, Steuerfahnder beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach, war zu diesem Untersuchungsgegenstand auch als Zeuge benannt. Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss berief er sich jedoch umfassend auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO (Strafprozessordnung) und machte keine Angaben zur Sache.

Auf die Vernehmung weiterer zu diesem Punkt des Untersuchungsauftrags genannter Zeugen wurde verzichtet, insbesondere auch deshalb, weil diese Zeugen schon im Vorfeld erklärten, von ihrem auch jetzt noch bestehenden Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch zu machen.

Zu A. II. 4.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

4. wie die Zusammenarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg mit den Behörden des Landes Thüringen in der Sache FlowTex bislang im Einzelnen abgelaufen ist und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte, insbesondere

- **ob es im Zusammenhang mit den unterschiedlichen und wechselnden Zuständigkeiten der Behörden von Baden-Württemberg und Thüringen im Fall FlowTex zu unterschiedlichen Auffassungen über die Ermittlungsziele, die Vorgehensweise und die Zuständigkeit gekommen ist;**
- **ob und ggf. zu welchen Fehlern und Ungereimtheiten es bei der gegenseitigen Information einschließlich der Aktenversendung zwischen den Behörden von Baden-Württemberg und Thüringen gekommen ist;**
- **ob und ggf. welche Äußerungen von baden-württembergischen Beamten gegenüber ihren thüringischen Kollegen gemacht worden sind mit dem Ziel, die thüringischen Behörden von den geplanten Maßnahmen im Fall FlowTex abzubringen und mit wem ggf. diese Äußerungen der baden-württembergischen Beamten abgestimmt gewesen sind;**
- **ob die thüringischen Behörden nach den Gesprächen mit baden-württembergischen Kollegen von ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Verdachtsanzeigen gegen FlowTex abgesehen haben und welche Gründe dafür maßgeblich waren;**
- **was die Gründe dafür gewesen sind, dass die thüringischen Behörden beim Fall FlowTex auch in Baden-Württemberg Durchsuchungen vorgenommen haben, ohne die Behörden in Baden-Württemberg darüber zu informieren;**

I. Beigezogene Akten

- Akten der BuStra des Finanzamts Erfurt
- Akten der StraBu des Finanzamts Karlsruhe-Durlach
- Akten der Steufa des Finanzamts Karlsruhe-Durlach
- Akten der Bp des Finanzamts Karlsruhe-Stadt
- Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96
- Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 16802/01

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten *(Allgemeine Anlage 2)* wird verwiesen.

Die Konzernprüfung der Betriebsprüfungs-Hauptstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt prüfte in den Jahren 1995 bis 1997 die Unternehmen der FlowTex-Gruppe für die Jahre 1990 bis 1993 / 1991 bis 1994. In die Prüfung einbezogen wurde die KSK guided microtunneling technologies GmbH (KSK). Die KSK hatte mit Beschluss der Gesellschafter vom 5. Juli 1995 den Sitz von Ettlingen nach Weimar verlegt. Das für die Körperschaftssteuer der Gesellschaft zuständige Finanzamt Erfurt beauftragte das Finanzamt Karlsruhe-Stadt nach § 195 Abs. 2 AO mit der Außenprüfung.

Vor Beginn der Prüfung am 22. April 1996 ging am 6. Februar 1996 beim Finanzamt Weimar eine Selbstanzeige der Geschäftsführerin der GmbH ein *(Anlage 1)*. Im Zuge der daraufhin eingeleiteten steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen Gesellschafter der KSK u. a. gab es bis Januar 1997 neben telefonischen Kontakten mehrere Besprechungen zwischen Beamten des Finanzamts Erfurt sowie der Staatsanwaltschaft Mühlhausen und der Finanzämter Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Durlach. Die Besprechungen fanden statt am 2. April 1996 beim Finanzamt Erfurt, am 18. April 1996 beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach, am 25. April 1996, am 10. Mai 1996 sowie am 8. Januar 1997 jeweils beim Finanzamt Erfurt (Mitteilung des Finanzministeriums Baden-Württembergs zur Anfrage der SPD-Fraktion, Drucksache 13/176).

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Zur Zusammenarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg mit den Behörden des Freistaats Thüringen wird auf die Seiten 1018 bis 1021, zur Selbstanzeige der Geschäftsführerin der KSK auf die Seiten 1001 und 1002 verwiesen *(Allgemeine Anlage 1)*.

III. Zeugenaussagen

Der Ausschuss hat zu A. II. 4. des Untersuchungsauftrags insgesamt 15 Zeugen gehört, davon sieben Bedienstete von Behörden des Freistaates Thüringen. Fünf Mitarbeiter von Behörden des Landes Baden-Württemberg machten vor dem Ausschuss von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch, da zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig waren.

1. Finanzamt Erfurt

1.1. Johannes Conrad

Oberregierungsrat Johannes Conrad, Sachgebietsleiter der Steuerfahndung beim Finanzamt Erfurt, berichtete, dass im Zuge der Ermittlungen nach Eingang der Selbstanzeige der Geschäftsführerin der KSK eine Besprechung im Finanzamt Erfurt am 21. Februar stattgefunden habe. Daran seien auch die Herren der Konzernprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt beteiligt gewesen. Es habe sich jedoch nur um ein informatorisches Gespräch gehandelt. Nach Einleitung von Strafverfahren durch die BuStra des Finanzamts Erfurt am 5. März 1996 gegen sämtliche Personen, die in der Selbstanzeige aufgeführt waren, habe dann am 2. April 1996 eine Besprechung im Finanzamt Erfurt mit Vertretern der Steufa Karlsruhe stattgefunden. Teilnehmer des Gesprächs waren der Vorsteher des Finanzamts Erfurt, Herr Rohm, die Herren Schmidt und Siebler, Steufa Karlsruhe, Herr Spaeth, Leiter der BuStra Erfurt, sowie der Zeuge. Als Besprechungspunkte nannte der Zeuge Conrad den Verfahrensstand des Strafverfahrens, das Besteuerungsverfahren, sowie die bevorstehende Betriebsprüfung bei der KSK. Weiter seien die in der Selbstanzeige genannten Geldabflüsse über ein Anwaltskonto in Pforzheim sowie die steuerliche Problematik verdeckter Gewinnausschüttungen besprochen worden. Die weitere Aufklärung des in der Selbstanzeige dargelegten Sachverhalts sollte alternativ im Besteuerungsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfung oder im Strafverfahren über Steuerfahndung bzw. Fahndungsmaßnahmen erfolgen. Die Verfahrensherrschaft sollte bei der BuStra Erfurt liegen, Durchsuchungsmaßnahmen, welche auch schon im Groben abgestimmt worden seien, sollten Ende April 1996 unter Federführung der Steuerfahndungsstelle Erfurt durchgeführt werden. Wegen Einzelheiten wird auf die *Anlage 2*, Vermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurt vom 3. April 1996, verwiesen.

Dem Zeugen Conrad wurde auszugsweise ein Aktenvermerk des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, Steuerfahndung, vom 4. April 1996 betreffend die Besprechung am 3. April in Erfurt vorgehalten. In diesem Aktenvermerk heißt es unter Punkt 4 „Zuständigkeit“

Aus folgenden Gründen müsse von einer federführenden Rolle der Steufa Karlsruhe-Durlach ausgegangen werden:

- *Steufa Ka-Durlach seit September 1995 mit der Angelegenheit befasst.*
- *Mutmaßlicher Haupttäter im Zuständigkeitsbereich der Steufa KA-Du.*
- *Mutmaßlicher Tatort: Ettlingen.*

Es sei daher auch sinnvoll, zu gegebener Zeit auch die Strafverfahren zentral von Karlsruhe-Durlach aus zu bearbeiten.

Der Zeuge Conrad führte aus, dass ihm dieser Aktenvermerk nicht bekannt sei. Er habe in seinem Aktenvermerk vom 3. April 1996 (Anlage 2) festgehalten, dass die Verfahren zunächst von der BuStra Erfurt geführt werden. Über eine eventuelle Abgabe der Verfahren nach Karlsruhe sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Durchsuchungsmaßnahmen sollten gemeinsam durch die Steufa-Stellen Erfurt und Karlsruhe erfolgen. Hinsichtlich der organisatorischen Einzelheiten sowie der weiteren Vorbereitung der Durchsuchungsmaßnahmen würden sich die beiden Steufa-Stellen ins Benehmen setzen. Nach Ansicht des Zeugen Conrad war damit klargestellt, dass die Verfahren weiterhin in Erfurt bzw. Mühlhausen liefen. Federführend für die Ermittlungen sei die Steuerfahndung Erfurt gewesen. Eine konkrete Festlegung, die Verfahren nach Baden-Württemberg abzugeben habe es nicht gegeben. Für ihn habe zum damaligen Zeitpunkt festgestanden, dass die Verfahren weiterhin ausschließlich in Thüringen geführt werden. Wenn in Baden-Württemberg durchsucht werden sollte, würde die Steuerfahndung Karlsruhe allenfalls im Wege der Amtshilfe tätig. Ihm sei klar, dass man aus seinem Vermerk eine gewisse Tendenz ablesen könne, die Verfahren bzw. einen Teil der Verfahren nach Baden-Württemberg zu verlagern. Aber in dieser Form, wie es in dem Vermerk des Kollegen aus Karlsruhe niedergelegt sei, sei es nicht gewesen. Die Aktenzeichen dieses Verfahrens habe es in Thüringen gegeben. Herr Sake, Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurt, sei der zuständige Fahndungsprüfer gewesen, der ermittelt habe. Eine federführende Rolle der Steuerfahndung Karlsruhe habe es nicht gegeben.

Nach Aussage des Zeugen Conrad habe er am 3. April förmlich dem Fahndungsprüfer Sake den Prüfungsauftrag erteilt. In der Folgezeit habe die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurt eine vorläufige Liste zusammengestellt, aus der sich mögliche Durchsuchungsorte ergaben. Mit Schreiben vom 11. April 1996 habe man diese Liste der möglichen Durchsuchungsorte Herrn Siebler, Steufa Karlsruhe, übersandt. Die nächste Besprechung in diesem Verfahren habe dann im Finanzamt Karlsruhe-Durlach am 18. April 1996 stattgefunden. Der Zeuge Conrad gab an, dass er mit dem Fahndungsprüfer, Herrn Sake, nach Karlsruhe gefahren sei und dort ein Gespräch mit den Herren Schmidt, Siebler und Gaukel, Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach, geführt habe. Gegenstand des Gesprächs sei zunächst der aktuelle Stand des Verfahrens in Erfurt gewesen, es seien bereits Zahlungen durch Frau Neumann in beträchtlicher Höhe erfolgt. Weiter habe man sich noch einmal über die Problematik Treuhandverhältnisse, so wie sie von Frau Neumann in der Selbstanzeige dargestellt worden ist, unterhalten bzw. die steuerlichen Auswirkungen verdeckter Gewinnausschüttungen diskutiert. Auf Nachfrage, ob es zwischen der Steufa Erfurt und der Steufa Karlsruhe unterschiedliche Ansätze in der Frage der Treuhandverhältnisse gegeben habe, zitierte der Zeuge Conrad aus seinem Aktenvermerk über das Gespräch am 18. April 1996 in Karlsruhe *(Anlage 3)*:

Nach Auffassung der Steufa Karlsruhe erscheint es sinnvoll, die Verfahren Schmider und Kleiser an die StraBu Karlsruhe, gegebenenfalls bereits zum jetzigen Zeitpunkt, abzugeben. Die Steufa Erfurt wurde gebeten, die BuStra Erfurt entsprechend zu unterrichten. Nach Auffassung der Steufa Karlsruhe sollten die weiteren verfahrensmäßigen Behandlungen zwischen der BuStra Erfurt und der StraBu Karlsruhe geklärt werden.

Dies sei die damalige Auffassung der Steufa Karlsruhe gewesen. Daraus könne man ja den Rückschluss ziehen, dass offensichtlich die Steufa Karlsruhe gerne das Verfahren Schmider und Kleiser in Karlsruhe gehabt hätten. Diese Sachbehandlung habe jedoch nicht der Auffassung der Steufa Erfurt entsprochen.

Angesichts des Treffens in Karlsruhe habe man sich auch mit Kollegen der Steuerfahndung Karlsruhe das Anwesen des Herrn Schmider angesehen, um im Hin-

blick auf Lage und Größe des Objekts Erkenntnisse für eine Durchsuchung, insbesondere zum erforderlichen Personaleinsatz zu gewinnen.

Der Zeuge Conrad führte weiter aus, dass er nach der Besprechung in dem Bewusstsein nach Hause gefahren sei, dass es demnächst losgehe. So habe er auch in dem bereits angesprochenen Aktenvermerk festgehalten, dass hinsichtlich des weiteren Verfahrensgangs grundsätzlich Einigkeit zwischen den beiden Fahndungsstellen darüber bestanden habe, die geplanten Durchsuchungsmaßnahmen weiter vorzubereiten.

Am 25. April 1996 sei dann das Strafverfahren gegen Frau Neumann aufgrund der bisherigen Prüfungsfeststellungen der Konzern-BP erweitert worden und gegen den in der Selbstanzeige genannten Steuerberater ein Strafverfahren eingeleitet worden. Am selben Tag habe eine weitere Besprechung im Finanzamt Erfurt stattgefunden. Von Seiten des Finanzamt Erfurt hätten teilgenommen der Vorsteher, Herr Rohm, seine ständige Vertreterin, Frau Herda, der Leiter der BuStra, Dr. Spaeth, die Fahndungsprüfer Herr Sake und Frau Pfaff sowie der Zeuge Conrad selbst als Leiter der Steuerfahndungsstelle. Für die Konzern-Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt seien die Herren Seyfried und Gartner anwesend gewesen, welche zur Unterstützung der Prüfer aus Karlsruhe eingesetzt war. Bei diesem Treffen habe die Betriebsprüfung zunächst über den bisherigen Verlauf und das Ergebnis der Prüfung berichtet. Erneut sei über das Treuhandverhältnis, wie es in der Selbstanzeige angesprochen ist, diskutiert worden. Wegen Einzelheiten der Besprechung wird auf den Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurt vom 25. April 1996 *(Anlage 4)* verwiesen.

In der Folgezeit habe die Steufa Erfurt die Durchsuchungsmaßnahmen weiter vorbereitet. Die BuStra Erfurt, Herr Spaeth, habe die Staatsanwaltschaft Mühlhausen telefonisch über das Verfahren unterrichtet, woraufhin diese das Verfahren an sich gezogen habe. Mit Telefonat vom 30. April 1996 habe er die Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach, Herrn Siebler, telefonisch unterrichtet.

Dem Zeugen Conrad wurde auszugsweise ein Vermerk der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach vorgehalten *(Anlage 5)*, worin diese Bedenken gegen ein überschnelles und unbedachtes Handeln ohne klare Abstimmung mit der Steufa Karlsruhe zum Ausdruck brachte. Der Zeuge Conrad erklärte dazu, dass er zum 30. April 1996 gar nichts sagen könne. Er habe weder einen entsprechenden Vermerk noch eine Telefonnotiz dazu in seinen Akten gefunden. Wenn bei diesem Telefonat etwas ganz wichtiges gewesen wäre, hätte er das bestimmt vermerkt. Aus dem genannten Aktenvermerk der Steufa Karlsruhe-Durlach wurde dem Zeugen weiter vorgehalten:

> *Außerdem ist darüber zu sprechen welche Folgen sich daraus ergeben können, dass bei einer von der StA durchgeführten DS keine wesentlichen Beweismittel gefunden werden. Nachdem auf der Gegenseite bereits seit Monaten mit strafprozessualen Maßnahmen gerechnet werden muss, die Polizei ja bereits erfolglos durchsucht hat, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer solchen Aktion nicht allzu viel zu finden. Über dies sind dann der BP mögliche Prüfungswege und weitere Mittel abgeschnitten, die sie gegenwärtig noch hat. Bedacht werden sollte auch, inwieweit eine Verhaftung nähere Aufklärung erbringen kann. Ungeachtet dessen erstellt Herr Seyfried bis Ende der Woche eine Liste der Unterlagen, die für eine weitere Prüfung von besonderer Bedeutung sind.*

Auf Frage, welche Prüfungswege die BP noch gehabt habe, wenn die Durchsuchungen nicht durchgeführt worden wären, erklärte der Zeuge Conrad, diese Rechtsfrage könne er nur allgemein beantworten. Wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung ein Strafverfahren gegen eine natürliche Person eingeleitet werde, müsse diese ja entsprechend belehrt werden. Damit sei klar, dass unter strafrechtlichen Gesichtspunkten diese Person nichts mehr zu sagen brauche, was sie selber belaste. Gleichwohl bestünden die steuerlichen Mitwirkungspflichten nach der Abgabenordnung weiter, sie könnten jedoch nicht mehr mit Zwangsmitteln, § 328 ff. AO, erzwungen werden. Die einzige Möglichkeit, die im Grunde dann noch eine Betriebsprüfung habe, sei im Wege der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen aufgrund der Umkehrung der Darlegungslast, objektiven Beweislast, entsprechende Einkünfte zu schätzen. Eine Möglichkeit, den Sachverhalt mit Mitteln der Abgabenordnung aufzuklären, bestehe jedoch nicht mehr. Was im kon-

kreten die Betriebsprüfung Karlsruhe für Ermittlungsmöglichkeiten noch gesehen habe, wisse er nicht.

In der Folgezeit habe man anlässlich einer Besprechung am 2. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen eine Liste der möglichen, insgesamt 33 Durchsuchungsobjekte übergeben. Bis 6. Mai 1996 habe die Steuerfahndungsstelle Erfurt die entsprechenden Anträge auf Durchsuchung für die Staatsanwaltschaft vorbereitet, sodass diese nur noch beim entsprechenden Ermittlungsrichter eingereicht werden mussten. In der geplanten Besprechung am 10. Mai 1996 sollte dann der definitive Einsatzplan erstellt, das ganze eben organisatorisch in trockene Tücher gepackt werden.

Die Besprechung am 10. Mai 1996 habe dann bei der Steuerfahndungsstelle in Erfurt stattgefunden. Teilnehmer waren Herr Müller, Staatsanwaltschaft Mühlhausen, die Herren Conrad und Sake, Steufa Erfurt, Frau Hess, BP Erfurt, Frau Gräber und Herr Meisel, StraBu Karlsruhe-Durlach, Herr Schmidt, Steufa Karlsruhe-Durlach sowie die Herren Blum, Gärtner und Seyfried, Konzern-Betriebsprüfung Karlsruhe-Stadt. Zu dieser Besprechung trug der Zeuge Conrad vor, im Ergebnis habe die Staatsanwaltschaft Mühlhausen mitgeteilt, dass sie eigentlich doch nicht zuständig sei und das Verfahren gegen Neumann und andere an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nach Mannheim abgegeben werde. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft Mühlhausen aus, dass Schwerpunkt des Tatkomplexes in Karlsruhe sei, die KSK nur eine von mehreren Firmen der „Flow-Tex“-Gruppe, die Zentrale in Ettlingen sei, und alle Beschuldigten außer Frau Neumann in Baden-Württemberg wohnten. Damit sei die Sache erstmal für die Steufa Erfurt beendet gewesen. Nach seinen Aufzeichnungen sei dann das Verfahren am 13. Mai 1996 nach Mannheim abgegeben worden. Wegen Einzelheiten und weiterer Besprechungspunkte wird auf den Aktenvermerk der Steufa Erfurt vom 13. Mai 1996, *Anlage 6*, verwiesen.

Dem Zeugen Conrad wurde die Ziffer IV. des vorgenannten Aktenvermerkes vorgehalten, wonach der Sachgebietsleiter der Konzern-Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt, Herr Blum, gebeten habe, von Fahndungsmaßnahmen einstweilen abzusehen. Der durch eine drohende Fahndungsprüfung ausgehende Druck auf die Gegenseite sei eher geeignet, weitere Erkenntnisse zu gewinnen, als eine direkte Fahndungsprüfung. Zudem müsse der Sachverhalt erst „rund“ werden, um die Fahndung effektiv einsetzen zu können. Diese Auffassung wurde auch durch Herrn Schmidt geteilt. Herr Müller erhob hiergegen gleichfalls keine Einwände. Zwischen Herrn Bluhm und Herrn Schmidt wurde sodann ein Zeitraum von weiteren drei Wochen ins Auge gefasst, in dem die Betriebsprüfung weitere Sachverhaltsaufklärung betreiben solle. Es wurde vereinbart, Anfang Juni in Karlsruhe das weitere Vorgehen abzustimmen. Auf Frage, ob diese Ausführungen baden-württembergischer Finanzbeamter die Entscheidung, das Verfahren abzugeben beeinflusst haben, entgegnete der Zeuge Conrad, nicht er, sondern die Staatsanwaltschaft Mühlhausen habe das Verfahren abgegeben. Dieses Ergebnis der Verfahrensabgabe nach Mannheim habe schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt der Besprechung bereits festgestanden. Wenn er sich so im Nachhinein die Ereignisse noch einmal ins Gedächtnis rufe, habe er schon ein bisschen den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft Mühlhausen mit diesem Ergebnis zur Besprechung gekommen sei. Auf Frage, wie denn das Klima in der Besprechung gewesen sei, entgegnete der Zeuge Conrad, die Argumente seien in sachlicher Form ausgetauscht worden. Es sei keiner laut geworden. Auf weiteren Vorhalt, dass der an der Besprechung ebenfalls teilnehmende Fahndungsprüfer Sake die Diskussion als sehr hitzig geschildert habe, antwortete der Zeuge Conrad, das habe er jetzt nicht mehr so in Erinnerung, da könne er jetzt so nichts mehr zu sagen. Nach seiner Erinnerung sei die Frage der Abgabe des Verfahrens nach Mannheim durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen dann auch nicht weiter diskutiert worden, weil es da keine Diskussionsbedarf oder Diskussionsmöglichkeiten mehr gegeben habe. Die Staatsanwaltschaft habe mitgeteilt, sie sei nicht zuständig, sie werde das Verfahren abgeben.

Auf Frage, ob, wie in Presseveröffentlichungen zu lesen gewesen sei, die Westler die überraschten Ostler bekniet hätten, die Finger von der Vorzeigefirma – gemeint sei Flowtex – zu lassen, erklärte der Zeuge Conrad, ihn habe kein Finanzbeamter aus Baden-Württemberg bekniet. Auf weitere Frage, ob er gewarnt worden sei, die Finger von der Firma zu lassen, weil diese beste Beziehungen zur Politik

habe, antwortete der Zeuge Conrad, das habe er subjektiv so nicht aufgefasst, dass man ihm sage: „Also, Steuerfahndung Erfurt, Conrad, die Finger davon lassen! Das gibt nur Ärger.“ Vielleicht sei er aber auch zu unsensibel dafür, um dies zu merken. Auf Vorhalt, dass sich der Fahndungsprüfer Sake in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss dahin gehend eingelassen habe, er habe sich einer geschlossenen Front aus Baden-Württemberg gegenüber gesehen, führte der Zeuge Sake aus, dass man sich im Fahndungsverfahren immer mit unterschiedlichen Auffassungen auseinander setzen müsse. Einer geschlossenen Front habe er sich insoweit nirgendwo gegenüber gesehen, man habe Rechtsauffassungen diskutiert bzw. ermittlungstaktische Gesichtspunkte erörtert. Auch habe ihn niemand von Maßnahmen abbringen wollen. Er habe durchsuchen wollen. Auf Frage, ob auf die Ermittlungen der Steufa Erfurt aus Baden-Württemberg Einfluss genommen wurde, sagte der Zeuge Conrad, zu keinem Zeitpunkt sei er von irgendeiner Person – Oberfinanzdirektion oder Ministerium kontaktiert oder angesprochen worden. Im Übrigen hielte er es auch für sehr ungewöhnlich, wenn ihn als kleinen Sachgebietsleiter beim Finanzamt Erfurt das baden-württembergische Finanzministerium angerufen hätte und gebeten hätte, von weiteren Ermittlungen abzusehen. Das könne er sich nicht vorstellen.

Zum Fortgang des Verfahrens führte der Zeuge Conrad aus, dass die Steufa Erfurt Anfang des Jahres 1997 mit dem Fall wieder befasst worden sei. Am 8. Januar 1997 habe eine Besprechung im Finanzamt Erfurt stattgefunden. Aus dem Vermerk des Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurt, Anlage 7, ergeben sich als Teilnehmer dieser Besprechung Herr Rohm, Frau Herder, Frau Wiesenburg, Herr Bartnitzki, Herr Weber, Frau Andersson, Herr Conrad für das Finanzamt Erfurt sowie die Herren Blum, Gartner, Seyfried für die Konzern-Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt. Die Besprechung sollte dazu dienen, dass die Konzern-Betriebsprüfung ihre Prüfungsergebnisse vorstellt. Die Betriebsprüfung habe vorgetragen, dass die Prüfung bei der KSK im Wesentlichen abgeschlossen sei. Anhaltspunkte für ein Treuhandverhältnis zu den Herren Schmider und Kleiser, welches zunächst in der Selbstanzeige dargestellt worden war, hätten sich nicht ergeben. Nach Auffassung der Konzernprüfung sei Frau Neumann alleinige Gesellschafterin der KSK mit der Folge, dass ihr allein die von der Betriebsprüfung festgestellten verdeckten Gewinnausschüttungen zuzurechnen seien. Die daraufhin von ihm veranlasste Prüfung der Steuererklärungen der Frau Neumann habe ergeben, dass diese verdeckten Gewinnausschüttungen 1991 bis 1993 nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt waren. Es seien daraufhin geänderte Einkommenssteuerbescheide 1991 bis 1993 für Frau Neumann ergangen, welche zu Steuernachforderungen in Höhe von ca. 22 Mio. DM führten.

Am 10. Januar 1997 habe er daraufhin mit der Staatsanwaltschaft Mannheim telefoniert, um diese Erkenntnisse weiter zu geben. Die Staatsanwaltschaft Mannheim habe ihm mitgeteilt, dass das Verfahren dort immer noch unter dem Aktenzeichen 609 JS 145/aus 96 geführt werde. Das Verfahren habe noch denselben Stand, den es am 13. Mai 1996 hatte. Da nach den Feststellungen der Konzern-Betriebsprüfung feststand, dass es kein Treuhandverhältnis zu den Herren Schmider und Kleiser gebe, Frau Neumann ihren Wohnsitz in Thüringen habe, und auch die KSK in Thüringen steuerlich geführt werde, habe er bei der Staatsanwaltschaft Mannheim angeregt, dass Verfahren gegen Frau Neumann abzutrennen und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen wieder abzugeben. Die Steufa Erfurt habe am 13. Januar 1997 ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Mannheim gerichtet bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der verdeckten Gewinnausschüttungen dem als Anlage ein Schreiben der beschuldigten Neumann, Schmider, Kleiser vom 5. Juni 1996 an die Konzern-Betriebsprüfung beigefügt war, aus dem sich ergab, dass kein Treuhandverhältnis besteht. Mit Datum vom 16. Januar 1997 habe die Staatsanwaltschaft Mannheim das Verfahren gegen Frau Neumann abgetrennt und zuständigkeitshalber nach Mühlhausen zurückgeschickt.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen habe die Steufa Erfurt am 6. März 1997 einen Einsatzplan für Durchsuchungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen übersandt. Gemäß diesem Einsatzplan seien dann am 13. März 1997 die Wohnung von Frau Neumann in Weimar, die KSK GmbH in Weimar, sowie eine weitere Firma in Erfurt durchsucht worden. Des Weiteren habe man ein Steuerberatungsbüro in Weimar, ein Steuerberatungsbüro in Karlsruhe und diverse Banken in Karlsruhe, Ettlingen und Mannheim durchsucht.

Die strafrechtlichen Ermittlungen der Steufa Erfurt seien schließlich am 28. Januar 1999 abgeschlossen worden mit Übersendung des strafrechtlichen Berichts an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 29. Januar 1999. Das Verfahren gegen Frau Neumann sei dann am 10. Januar 2001 nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden im Hinblick auf die bekannt gewordenen Ereignisse im Zusammenhang mit FlowTex.

Auf Frage, erklärte der Zeuge Conrad, die Durchsuchung habe sich nur auf relativ wenige Durchsuchungsobjekte, erstreckt. Bei den Objekten in Baden-Württemberg habe es sich im Wesentlichen nur um Banken gehandelt. Die Durchsuchungsmaßnahmen hätten mit den personellen Kapazitäten der Steuerfahndungsstelle Erfurt abgedeckt werden können.

Zudem hätten die Maßnahmen in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren stattgefunden. In einem solchen Fall sei es nach den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren, also nach den bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsregelungen hierfür, für die Finanzbehörde nicht erforderlich, andere Stellen, in deren Bezirk durchsucht wird, vorher zu informieren.

Er könne jedoch auch nicht ausschließen, dass die Benachrichtigung schlicht und einfach vergessen worden sei. Er wisse es nicht mehr, einen Vermerk hierüber gebe es nicht.

Dem Zeugen Conrad wurde ein Aktenvermerk vom 18. März 1997 der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, Sachgebietsleiter Schmidt, über ein Telefonat mit der Steuerfahndungsstelle Erfurt Herrn Conrad, *Anlage 8*, vorgehalten. Der Zeuge Conrad bestätigte, dass der Aktenvermerk den Inhalt dieses Telefongesprächs korrekt wiedergebe. Soweit er sich noch an dieses Telefonat erinnere, sei Herr Schmidt da nicht sehr freundlich gewesen. Er sei schon laut geworden. Herr Schmidt habe auch gesagt, das hätte noch irgendwo ein Nachspiel. Die OFD Karlsruhe habe dann auch bei der OFD Erfurt angerufen. Im Vorgriff darauf habe er Herrn Manfred Schmidt, seinen zuständigen Referenten bei der OFD Erfurt damals, über das Telefonat des Herrn Markus Schmidt aus Karlsruhe informiert. Kurze Zeit darauf habe er vom Fachreferat die Rückmeldung bekommen, dass der angekündigte Anruf aus Karlsruhe eingegangen sei.

Auf Nachfrage, ob es bei Durchsuchungsmaßnahmen in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nach den angesprochenen Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren vorgesehen sei, dass die zuständige Steuerfahndungsstelle, in deren Bezirk durchsucht wird, unterrichtet werden soll, antwortete der Zeuge Conrad, normalerweise ja, man hätte Bescheid sagen können. Das wäre schon möglich gewesen, es sei aber nicht gemacht worden. Dem Zeugen Conrad wurde weiter die Aussage des Steuerfahndungsprüfers Sake vorgehalten, wonach die Unterrichtung unterblieben sei, weil „man den Beamten in Karlsruhe nicht getraut habe“. Der Zeuge Conrad erklärte dazu, Fakt sei, man habe nicht informiert. Wegen der wenigen Durchsuchungsorte sei es vielleicht auch vergessen worden. Im Nachhinein wisse er es nicht mehr. Auf Frage, ob es in diesem Verfahren nach seinem Eindruck auf der Beamten- oder politischen Ebene schützende Hände für Frau Neumann oder irgendjemanden aus der „FlowTex“-Gruppe gegeben habe, antwortete der Zeuge Conrad, er habe nie mit schützenden Händen zu tun gehabt, er habe auch nie schützende Hände irgendwo einmal gespürt.

1.2. Frank Sake

Steueroberinspektor Frank Sake, Fahndungsprüfer der Steuerfahndung beim Finanzamt Erfurt, gab an, dass er erst im April 1996 zu dem Verfahren betreffend die Selbstanzeige der Frau Neumann zugezogen worden sei. Von Seiten der Steuerfahndung des Finanzamts Erfurt sei geplant gewesen, die Geschäftsräume der KSK und der FlowTex zu durchsuchen. Weitere Durchsuchungsmaßnahmen sollten bei den Gesellschaftern der KSK, den Herren Schmider und Kleiser sowie Frau Neumann durchgeführt werden. Zum Verlauf der Besprechung am 10. Mai 1996 in Erfurt berichtete der Zeuge Sake, die zuständigen Betriebsprüfer aus Karlsruhe hätten zunächst einen kurzen Bericht abgegeben, wie weit ihre Arbeit vorangeschritten sei. Dabei teilten sie auch mit, dass sie nicht alle Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen hätten, die sie für die Betriebsprüfung bräuchten. Mit den Kollegen aus Baden-Württemberg sei dann darüber diskutiert worden,

wie man an die Unterlagen herankommen könnte, ob man durchsuchen sollte oder nicht. Eine Zielsetzung der Durchsuchung sei gewesen, die gesamten Unterlagen zu beschlagnahmen, damit eine geordnete Betriebsprüfung stattfinden könne.

Auf Frage, ob es zwischen den Betriebsprüfern und der Steuerfahndung unterschiedliche Beurteilungen hinsichtlich der Durchsuchung gegeben habe, führte der Zeuge Sake aus, dass die Betriebsprüfung gerne das so genannte Prima-Klima haben, also nicht auf Kriegsfuss mit dem Steuerpflichtigen stehen möchte. Nach seiner Erinnerung hätten die Kollegen der Betriebsprüfung Karlsruhe einen gewissen Protest zum Ausdruck gebracht, man solle doch erst einmal versuchen, auf anderem Wege noch diese Unterlagen zu besorgen. Weiter wurde zum Ausdruck gebracht, dass das Verhältnis, was man jetzt zwischen Betriebsprüfung und den Steuerpflichtigen aufgebaut habe, mit einer Durchsuchung nachhaltig gestört sei. Es wäre doch vielleicht sinnvoll und ausreichend, erst mal nur die Instrumente aufzuzeigen und zu drohen, statt gleich loszuschlagen.

Auf Nachfrage zum Verhältnis zwischen Betriebsprüfung und den Steuerpflichtigen sagte der Zeuge Sake aus, nach seiner Erinnerung sei von der Betriebsprüfung angeführt worden, dass es sich um eine angesehene Firma handele, die beteiligten Gesellschafter kommunale Größen seien. Schon bei der Besprechung in Karlsruhe sei dargestellt worden, dass es sich bei Schmider um eine kommunale Größe handele, was für ein großes Haus er hätte, wie groß das Grundstück wäre und wie toll seine 50. Geburtstagsfeier mit Feuerwerk und allem drum und dran gewesen sei. Zu diesem Ereignis habe sich die ganze Prominenz aus dem gesellschaftlichen Leben eingefunden. Auf Vorhalt, dieses rauschende Geburtstagsfest habe erst am 1. Juli 1999 stattgefunden, räumte der Zeuge Sake ein, dass ihm dann jemand im Nachgang davon erzählt haben müsste.

Weiter berichtete der Zeuge Sake, dass nach der Diskussion über mögliche Durchsuchungen der Staatsanwalt zu Wort gekommen sei, weil man seine Meinung dazu habe hören wollen. Er habe allerdings dann bekannt gegeben, dass er die Strafverfahren nach Mannheim, als zuständige Staatsanwaltschaft für den Ort der Tatbegehung, abgeben werde. Die Erfurter Kollegen seien einigermaßen überrascht gewesen, zumal die Vorbereitungen für die Durchsuchungsmaßnahme so gut wie abgeschlossen gewesen seien. Die ganzen Anträge auf Durchsuchungsbeschlüsse seien vorbereitet gewesen, man hätte nur noch zum Amtsrichter zu gehen brauchen, diese abgeben müssen und hätte daraufhin die Durchsuchungsbeschlüsse erhalten.

Dem Zeugen wurde aus einem Bericht der OFD Erfurt über die Zusammenarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg mit den Behörden des Landes Thüringen (Landtagsdrucksache 13/176, Seite 6) Folgendes vorgehalten:

> *Aufgrund der gesichteten Fallhefte, insbesondere der dort abgelegten Besprechungsvermerke bzw. Telefonnotizen ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Darstellung des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“, wonach baden-württembergische Finanzbeamte 1996 Behörden des Landes Thüringen „bekniet haben, die Finger von der Vorzeigefirma (Anmerkung: Gemeint ist offensichtlich die Firma FlowTex) zu lassen“.*
>
> *Im Hinblick auf die am 10. Mai 1996 im Finanzamt Erfurt stattgefundene Besprechung ergeben sich aus den Unterlagen keine Anhaltspunkte für eine Äußerung baden-württembergischer Beamter, die Firma FlowTex habe beste Beziehungen zur Politik und es sei in Baden-Württemberg deshalb üblich, vorher das Finanzministerium zu informieren.*

Der Zeuge Sake erklärte dazu, dass er das insofern unterstreichen könne, als sie nicht direkt aufgefordert worden seien, die Finger davon zu lassen. Man habe also seine Bedenken dagegen geäußert, dass man es also unschön fände. Dies habe man mit dem Verhältnis zum Steuerpflichtigen begründet, auch damit, dass es sich eben also um kommunale Größen handele. Aber direkt bekniet oder direkt darauf angesprochen worden seien sie also nicht.

Weiter wird dem Zeugen Sake aus seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 22. November 2001

> *Der Zeuge S. sagte aus, dass in der Besprechung am 10. Mai 1996 die Steuerfahndung in Erfurt eine Durchsuchung weiterhin für nötig gehalten habe. Die*

Betriebsprüfung in Karlsruhe sei hingegen der Auffassung gewesen, dass es besser sei, damit nur zu drohen. Die Front aus Karlsruhe sei geschlossen gegen Durchsuchungsmaßnahmen gewesen. Er habe auch schon in den vorhergehenden Besprechungen den Eindruck gehabt, dass die Steuerfahndung in Karlsruhe sie für übereifrig hielt. Die Steuerfahndung in Karlsruhe habe geäußert, Schmider und Dr. Kleiser seien kommunale Größen ; es hingen auch der Baden-Airport und einige Politiker in dieser Sache. Man solle daher erst den Weg der Betriebsprüfung abwarten.

Auf Frage, ob er diese Aussagen voll bestätigen oder in irgendeiner Weise revidieren möchte, antwortete der Zeuge Sake, dass er dies so voll bestätigen möchte.

Auf erneute Nachfrage zu der Äußerung „lassen sie die Finger von der Firma“ gab der Zeuge Sake an, dass dies so direkt niemand gesagt habe. Er habe dies jedoch aus dem „konkludenten Verhalten“ der Karlsruher Kollegen geschlossen. Nach seiner Auffassung habe „Finger weglassen“ nicht bedeutet, gegen die Firma nichts zu unternehmen, sondern „Finger weglassen zunächst von einer Durchsuchung“. Es sei eigentlich nur um die bessere Maßnahme gegangen, was sinnvoller wäre, Durchsuchung oder Drohung mit der Durchsuchung.

Zur Frage, warum die Steuerfahndung Erfurt am 13. März 1997 Durchsuchungen im Karlsruher Raum vorgenommen habe, ohne die Kollegen aus Baden-Württemberg zu informieren, antwortete der Zeuge Sake, dass ein gewisses Misstrauen da gewesen sei. Auf Nachfrage, ob eine Informationspflicht bestanden habe, antwortete er, dass man aus Gründen der Fairness den Kollegen der dortigen Steuerfahndungsstellen Bescheid sage, dass man also nicht in dem Gebiet wildere. Man habe sich im Vorfeld darüber unterhalten und sei der Meinung gewesen, die Karlsruher Kollegen nicht zu informieren. Dies sei geschehen wegen der Haltung, die ihnen entgegen gebracht worden sei, dass diese nicht so unbedingt hatten durchsuchen wollen. Deswegen habe man die Kollegen außen vorgelassen. Zwar habe man den Erfolg nicht als gefährdet gesehen, aber die Unterstützung habe doch ein bisschen gefehlt. Es sei zwar nicht offensichtlich gegen gearbeitet worden in 1996, aber durch das Verhalten bzw. auch teilweise die Äußerungen sei das Vertrauen dahin gewesen.

1.3. Dr. Rainer Spaeth

Regierungsdirektor Dr. Rainer Spaeth, damaliger Sachgebietsleiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Erfurt, berichtet, nach Eingang der Selbstanzeige habe man sich erst einmal in Erfurt mit dem Vorsteher zusammengesetzt. Dann habe sich irgendwann jemand aus Karlsruhe gemeldet, man habe dann mit denen zusammen gesessen, weil da eine Betriebsprüfung lief. Irgendwann habe man dann diesen Brief, den man bei einer Selbstanzeige schreibe, geschrieben und habe um Überweisung des ausstehenden Betrages gebeten. Damit sei das Strafverfahren auch eingeleitet gewesen. In der Folgezeit seien im Rahmen der Betriebsprüfung weitere Beträge aufgetaucht, die nicht von der Selbstanzeige umfasst waren. Daraufhin habe man sich zusammengesetzt, sei zur Schwerpunkt-Staatsanwaltsanwaltschaft nach Mühlhausen gefahren und habe vereinbart, dass man durchsuchen wolle. Entsprechend viele Durchsuchungsbeschlüsse seien vorbereitet worden. Eine Woche später sei dann die Staatsanwaltschaft Mühlhausen zu der Erkenntnis gelangt, dass sie nicht zuständig sei und dem Finanzamt berichtet, dass sie das Verfahren abgegeben habe. Damit sei das Verfahren für ihn beendet gewesen. Er habe danach auch die Tätigkeit gewechselt und mit Steuerstrafrecht nichts mehr zu tun gehabt.

An die Besprechung vom 2. April 1996 habe er keine Erinnerung. Dem Zeugen wurde auszugsweise der Vermerk des Zeugen Conrad über die Besprechung am 2. April 1996 vorgehalten:

Nach Diskussion der Besprechungsteilnehmer über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung wurde sich darauf verständigt, mit den weiteren Ermittlungen die Steuerfahndung zu beauftragen. Die Verfahren werden zunächst weiterhin von der BuStra Erfurt geführt. Über eine eventuelle Abgabe der Verfahren nach Karlsruhe soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Durchsuchungsmaßnahmen erfolgen gemeinsam durch die Steufa-Stellen in Karlsruhe und Erfurt. Hinsichtlich der organisatorischen

Einzelheiten sowie der weiteren Vorbereitung der Durchsuchungsmaßnahmen werden sich die beiden Steufa-Stellen ins Benehmen setzen. Es ist beabsichtigt, die Durchsuchungen noch im April 1996 durchzuführen. Herr Spaeth wurde gebeten, die Verfahrenseinleitungen den Beschuldigten kurzfristig bekannt zu geben.

Auf Frage, ob über eine eventuelle Abgabe nach Karlsruhe diskutiert worden sei, bzw. ob seitens der Beamten aus Karlsruhe der Wunsch geäußert wurde, das Verfahren abzugeben, sagte der Zeuge Spaeth soweit er sich entsinne, habe es keine Diskussion gegeben. Es sei ja wie gesagt von der Staatsanwaltschaft gekommen. Die Abgabe sei sehr plötzlich gekommen. Rein aus Effektivitätsgründen werde man ja nicht eine Woche Beschlüsse vorbereiten um dann festzustellen, man sei nicht zuständig. Insofern könne das dann auch kein Diskussionspunkt gewesen sein. Nach seiner Erinnerung sei auch in der Besprechung am 25. April 1996 nicht noch einmal über Zuständigkeiten diskutiert worden.

Auf Frage nach Unstimmigkeiten in den beiden April-Sitzungen mit den Teilnehmern aus Karlsruhe, führte der Zeuge Spaeth aus, dass er sich entsinne, dass zwei Konzernbetriebsprüfer dabei gewesen seien. Diese seien natürlich nie so begeistert über das Steuerstrafrechtliche. Aber das sei so ein natürlicher Gegensatz. Diesen gebe es in allen Finanzämtern in Deutschland. Die im Steuerstrafrecht tätig seien, das seien so ein bisschen die Unfeinen, und die in der Betriebsprüfung das so ein bisschen die Feineren, ohne dass er das werten wolle. Das sei eine Naturellfrage. Die hätten nicht so gern mit dem Strafrecht zu tun. Da sei man, so denke er, nie so einer Meinung. Auf Frage, ob er Erkenntnisse habe, dass im Zusammenhang mit den Anzeigen von Karlsruhe der Wunsch gekommen sei, von Maßnahmen gegenüber Neumann oder auch „FlowTex“ abzusehen, antwortete der Zeuge Spaeth, diese Erkenntnisse habe er nicht. Sein Eindruck sei schon so gewesen, dass der Betriebsprüfer seine Prüfung anfängt, die er natürlich ungestört zu Ende bringen möchte. Da gebe es ja auch ein ausgeklügeltes Punktesystem, dass bei späteren Beurteilungen und Beförderungen berücksichtigt werde. Da seien die Betriebsprüfer natürlich nicht so begeistert, wenn dann jetzt die von der Fahndung kämen und sagten: Da mischen wir mit.

Dem Zeugen wurde ein Aktenvermerk des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 4. April 1986 vorgehalten, worin von einer federführenden Rolle der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach ausgegangen werde. Dazu führte der Zeuge Spaeth aus, dass er sich an solch ein Ergebnis der Besprechung nicht erinnere. Dies stünde auch im Widerspruch zu den nachfolgenden Handlungen.

1.4. Cornelia Hess

Steueroberinspektorin Cornelia Hess, Betriebsprüferin beim Finanzamt Erfurt, berichtete, sie habe am 22. April 1996 in Zusammenarbeit mit den Prüfern aus Baden-Württemberg, den Herren Gartner und Seyfried begonnen in Erfurt, bei der KSK zu prüfen. Sie sei als Unterstützungsfinanzbeamtin des Finanzamts Erfurt zu der Prüfung hinzugezogen worden. Zur Zusammenarbeit der Finanzbehörden allgemein könne sie nur soviel sagen, dass sie nur bei einer Besprechung, und zwar am 10. Mai 1996 dabei gewesen sei, wo es um die Frage gegangen sei, ob die Steuerfahndung das Verfahren übernehmen solle, oder ob weiterhin die Betriebsprüfung prüfen solle, um das Ermittlungsergebnis aus Sicht der Betriebsprüfung zu sichern. Bei dieser Besprechung sei beschlossen worden, dass weiter durch die Betriebsprüfung geprüft werde und nicht durch die Steuerfahndung, und aus ihrer Sicht sei das der richtige Weg gewesen, weil sie den Sachverhalt vollständig aufklären wollten im Rahmen einer Betriebsprüfung. Aus ihrer Sicht habe es keine Behinderung der Baden-Württemberger Behörden gegenüber der Thüringer Behörden gegeben, ihre Arbeit zu machen. Es habe keine Aussagen dazu gegeben, dass nun unbedingt die Baden-Württemberger Fahndung fahnden solle. Während ihrer Vernehmung übergab die Zeugin Hess dem Ausschuss einen von ihr erstellten Aktenvermerk über die Besprechung am 10. Mai 1996 *(Anlage 9)*. Der Zeugin wurde aus diesem Aktenvermerk Folgendes vorgehalten:

4. Zuständigkeit für das gesamte Verfahren

Abgabe an Steufa Durlach, da in deren Zuständigkeit der „Haupttatort" liegt. Entsprechend erfolgt Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mannheim (Schwerpunkt Staatsanwaltschaft).

Auf Frage, wie dies diskutiert worden sei, und was zu dieser Entscheidung geführt habe, antwortete die Zeugin Hess, sie könne sich nicht erinnern. Weiter wurde aus diesem Aktenvermerk vorgehalten:

6. Problem, ob weiter zu prüfen ist, oder ob Steufa aktiv wird.

Auf Frage, ob dies ein Vorschlag oder eine Entscheidung des Staatsanwalts gewesen sei, antwortete die Zeugin Hess, sie könne sich nicht erinnern. Weiter wurde vorgehalten:

Erschwernisse im Prüfungsgeschäft, wenn im Rahmen der Fahndung geprüft wird. Die BP hat Interesse daran, den tatsächlichen Geldfluss festzustellen.

Dazu erläuterte die Zeugin Hess, dass unter „Erschwernisse im Prüfungsgeschäft" gemeint sei, dass die Auskunftspflichten des Steuerpflichtigen dann nicht mehr so umfassend sind wie im Rahmen einer Betriebsprüfung. Auf Nachfrage, wer diesen Gesichtspunkt in die Diskussion eingebracht habe, die Staatsanwaltschaft, die Steuerfahndung oder die Betriebsprüfung, gab die Zeugin Hess an, das wisse sie nicht mehr. Auf die weitere Frage, ob sie sich über den Inhalt des Aktenvermerks hinaus an den Verlauf der Besprechung erinnere, an Argumente, wer was gesagt habe, antwortete die Zeugin Hess, dass sie darüber hinaus keine Erinnerung habe.

Der Zeugin wird die Aussage des Zeugen Sake vorgehalten, dass er mit ihr eine Besprechung gehabt habe, bei der es darum gegangen sei, abzuklären, wie weiter dort vorgegangen werde, und dass sie als Betriebsprüferin ebenfalls der Auffassung gewesen sei, dass über die Durchsuchungsmaßnahmen die für die Betriebsprüfung nötigen Unterlagen beschafft werden sollten. Die Zeugin Hess sagte dazu, dass sie kein persönliches Gespräch mit dem Zeugen Sake geführt habe. Auf Frage, ob sie den Eindruck des Zeugen Sake teile, dass bei der Besprechung am 10. Mai eine Karlsruher Front da gewesen sei, die in Erfurcht erstarrt sei, vor dem bedeutsamen Steuerpflichtigen, um den es ginge, und dass man vorsichtig agieren müsste, antwortete die Zeugin Hess, die sei ihr Eindruck nicht gewesen. Auf die Frage, ob dann in der Besprechung am 10. Mai etwas von kommunalen Größen, von Politikern, von Geburtstagsfeiern usw. gesprochen worden sei, gab die Zeugin Hess an, sie könne sich nicht an ein Beknien der Fahndung oder der Betriebsprüfung an die Fahndung erinnern. Aus ihrer Sicht sei das auf keinen Fall so gewesen. Auch der Zeugin Hess wurde der Bericht der OFD Erfurt vom 12. September 2001 vorgehalten. Danach haben sich keine Anhaltspunkte für die Darstellung des Nachrichtenmagazins der Spiegel ergeben, wonach baden-württembergische Finanzbeamte 1996 Behörden des Landes Thüringen bekniet haben sollen, die Finger von der Vorzeigefirma zu lassen. Weiter habe es keine Anhaltspunkte für eine Äußerung baden-württembergischer Beamter gegeben, die Firma FlowTex habe beste Beziehungen zur Politik und es sei in Baden-Württemberg deshalb üblich, vorher das Finanzministerium zu informieren.

Die Frage, ob sie dafür Anhaltspunkte habe, ob sie das gehört habe, ob darüber in der Besprechung am 10. Mai gesprochen worden sei, verneinte die Zeugin Hess.

Auf Vorhalt, dass sie in der Landtagsdrucksache 13/176 als Teilnehmerin an der Besprechung am 25. April 1996 im Finanzamt Erfurt genannt sei, gab die Zeugin Hess an, dass sie sich an diese Besprechung nicht erinnern könne.

Auf die Frage, ob es bei der Besprechung im Mai 1996 oder im Umfeld dieser Besprechung von irgendeiner Seite eine irgendwie geartete politische Beeinflussung gegeben habe, zu diesem oder zu jenem Ergebnis zu gelangen, antwortete die Zeugin Hess, davon habe sie nichts gemerkt. Dazu könne sie nichts sagen. Auf Nachfrage, wer bei dieser Besprechung bezüglich der Frage der Durchsuchungsmaßnahmen welche Position vertreten habe, gab die Zeugin Hess an, dass sie sich daran nicht erinnern könne. Soweit sie sich erinnere, sei das Klima der Besprechung völlig normal und neutral gewesen. Wenn es solche Differenzen zwischen den einzelnen Ermittlungsbehörden oder Ermittlungsabteilungen in der Fi-

nanzverwaltung gegeben hätte, würde sie sich daran ganz sicher erinnern, weil das ja auch für Arbeit in irgendeiner Weise Auswirkungen gehabt hätte.

1.5. Helmut Rohm

Leitender Regierungsdirektor Helmut Rohm, Vorsteher des Finanzamts Erfurt, berichtete, dass er an zwei Besprechungen, an denen auch Kollegen aus Baden-Württemberg beteiligt waren, teilgenommen habe. Diese Besprechungen hätten am 2. und 25. April 1996 beim Finanzamt Erfurt stattgefunden. In seiner Erinnerung könne er jedoch die Besprechungen am 2. April und 25. April nicht mehr trennen. In den Besprechungen sei die Frage erörtert worden, welche Maßnahme sinnvoll wäre, den Verbleib des Geldes, das angeblich irgendwo zur Akquisition von Aufträgen ausgegeben worden sei, am besten zu ermitteln. Dabei hätten sich zwei Auffassungen gegenüber gestanden, zum einen, man mache es über die Steuerfahndung, zum anderen, man mache es über die BP. Letztendlich sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Steuerfahndung die größten Erfolgsaussichten habe. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Rohm, das dies die einhellige Meinung aller Beteiligten gewesen sei, einschließlich der Beamten aus Baden-Württemberg. Auf weitere Nachfrage, ob dies über die Steuerfahndung Erfurt oder Karlsruhe geschehen sollte, gab der Zeuge an, dass über diese Details nicht gesprochen worden sei, sondern allgemein, wie man den Fluss des Geldes am vernünftigsten nachvollziehen könne. Auf Frage, ob in den Besprechungen das Problem erörtert worden sei, dass Durchsuchungsmaßnahmen das gute Verhältnis zu den Steuerpflichtigen stören würden und ob thematisiert worden sei, dass Steuerpflichtige, wenn nicht durchsucht würde, umfangreichere Auskunftspflichten hätten, als dann, wenn durchsucht werde, gab der Zeuge Rohm an, dass man letztlich ausschließlich darüber gesprochen habe, welche Maßnahme Erfolg versprechend sei. Und das entscheidende Kriterium sei eigentlich gewesen, dass sie vermutet hätten, dass in der Selbstanzeige all das stehe, was die beteiligten Personen uns zu Kenntnis geben wollten. Und in freiwilligem Wege sei über die BP nichts mehr zu erreichen gewesen. Über die Frage, dass irgendein gutes Verhältnis zu irgendwelchen Steuerpflichtigen gestört werde, sei nicht gesprochen worden.

Dem Zeugen wurden Veröffentlichungen aus den Medien vorgehalten, wo Folgendes zu lesen war:

> *Erneut warnten die Kollegen vor einer harten Gangart. – Die Firma habe beste Beziehungen in die Politik. – In solchen Fällen, so ließen die Karlsruher wissen, sei es deshalb bei ihnen üblich, vorher das Ministerium zu informieren. – Die wollten nicht, dass wir durchsuchen, erinnert sich ein Teilnehmer der Einsatzbesprechung. – Drei Tage später gab Staatsanwalt Müller das weit gediehene Verfahren zuständigkeitshalber nach Mannheim ab.*

Auf Frage, was er über diese genannten Vorhaltungen wisse, sagte der Zeuge Rohm, ihm gegenüber seien solche Äußerungen nicht gemacht worden. Man könne sicherlich sagen, dass es bei der Frage, welche Maßnahme die geeignetste sei, unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Er habe das darauf zurückgeführt, dass eigentlich jede Stelle versucht habe, die interessanten Fälle, die sie habe, zu behalten. Falls überhaupt in diese Richtung Äußerungen gefallen seien seitens der baden-württembergischen Kollegen, habe er das nie gewertet als irgendeine Besonderheit, sondern nur als das übliche Beharrungsvermögen, das jede BP hat, um Fälle, die sie nun mal aufgerissen hat, dann auch zu Ende zu bringen.

Auf Frage, ob er gehört habe, dass Beamte aus Karlsruhe die Herren Schmider und Kleiser als „kommunale Größen mit Beziehungen zur Politik“ beschrieben haben, sagte der Zeuge Rohm, dazu könne er nichts sagen. Es könnte sein, dass sie beschrieben worden sind von der Person her und um was für Personen es sich handele, aber daran könne er sich nicht erinnern. Es sei dies auch nicht für ihn bedeutungsvoll gewesen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er nach einem Vermerk der Steufa Erfurt vom 8. Januar 1997 an einer weiteren Besprechung mit den Betriebsprüfern des Finanzamts Karlsruhe teilgenommen habe. Der Zeuge erwiderte darauf, dass er sich an diese Besprechung überhaupt nicht erinnern könne. Auf Frage, warum die baden-württembergischen Behörden bei der Durchsuchung im März 1997 nicht

informiert waren, sagte der Zeuge, das wisse er nicht. Er sei nur darüber informiert gewesen, dass man noch mal durchsuchen möchte. Dass die baden-württembergischen Kollegen nicht beteiligt werden sollten, davon habe er nichts gewusst. Er glaube auch nicht, dass man ihm das gesagt habe. Jedenfalls erinnere er sich nicht daran.

1.6. Lydia Herda

Die Verwaltungsangestellte Lydia Herda, Hauptsachgebietsleiterin Umsatzsteuer beim Finanzamt Erfurt, gab an, nach ihrer Erinnerung lediglich an der Besprechung am 25. April 1996 teilgenommen zu haben. Zu Gegenstand und Ablauf der Besprechung habe sie keinerlei Erinnerung mehr. Nach ihrer Einschätzung habe sie an der Besprechung damals für die Sachgebietsleiterin Körperschaftssteuer, Frau Wiesenburg teilgenommen.

Auf Vorhalt, dass sie auch an der Besprechung am 8. Januar 1997 laut dem Aktenvermerk der Steufa Erfurt teilgenommen habe, sagte die Zeugin Herda, auch an diese Besprechung habe sie keinerlei Erinnerung mehr.

2. Staatsanwaltschaft Mühlhausen

2.1. Lüder Müller-Wolfsen

Staatsanwalt Lüder Müller-Wolfsen, damals zuständiger Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, führte aus, dass er nur während eines kurzen Zeitraums mit dem Verfahren „FlowTex“ befasst gewesen sei. Aus der Erinnerung heraus könne er nur wenig dazu sagen. Zum Zeitpunkt oder zum Inhalt der Besprechung am 10. Mai 1996 habe er keine Erinnerung. Er könne sich erinnern aufgrund anderer Vorhalte aus anderen Vernehmungen, die inzwischen stattgefunden hätten, dass das Verfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen angedient worden sei. Darauf habe diese die Ermittlungen eingeleitet und geführt, er habe die Steuerfahndung gebeten, entsprechende Durchsuchungsbeschlüsse vorzubereiten bzw. auch abzuklären, inwieweit und in welchem Umfang Durchsuchungen erfolgen sollten, um diese Anträge vorzubereiten, die er dann beim zuständigen Amtsgericht stellen würde. Wenn er die Vorbereitung dieser Durchsuchungsbeschlüsse über das Wochenende ins Auge gefasst habe, so müsse ihm die Sache damals als eilbedürftig erschienen sein.

Nach nochmaliger intensiver Prüfung des Verfahrens sei er dann zu dem Entschluss gekommen, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Mannheim abzugeben, weil er der Meinung gewesen sei, dass die Ermittlungen aus sachgerechten Erwägungen in Mannheim zu führen wären.

Auf Nachfrage, welche Überlegungen für ihn ausschlaggebend gewesen seien, das Verfahren abzugeben, sagte der Zeuge, aus seiner Erinnerung sei es ja nicht nur eine Firma gewesen, sondern ein ganzer Konzern oder ein Firmengeflecht, welches aufzudröseln gewesen sei. Bei der Vorbereitung der Durchsuchungsanträge habe er dann festgestellt, dass die überwiegenden Durchsuchungsobjekte eigentlich im Land Baden-Württemberg gelegen haben, auch die weiteren Beschuldigten hier wohnhaft gewesen seien, sodass aus diesen Erwägungen das Verfahren abgegeben worden sei. Darüber hinaus glaube er sich zu erinnern, dass das Finanzamt in Karlsruhe oder Karlsruhe-Durlach bereits entsprechende Ermittlungen geführt habe und dem entsprechend das Verfahren einheitlich zu führen gewesen wäre. (Auf die Verfügungen der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. Mai 1996 bzw. vom 13. Mai 1996 wird verwiesen, *(Anlage 10, Anlage 11)*.

Bei seiner Entscheidung, das Verfahren nach Mannheim abzugeben habe niemand auf ihn eingewirkt. Er könne jedoch nicht ausschließen, dass er die Frage der Abgabe mit seinem Vorgesetzten besprochen habe. Die Entscheidung habe er jedoch selbst getroffen. Ob er mit Kollegen in Mannheim oder in Baden-Württemberg gesprochen habe, daran könne er sich nicht erinnern.

Ob in der Besprechung am 10. Mai 1996 in dem Teilnehmerkreis diskutiert worden sei, was das richtige Verfahren sei, wo es geführt werden solle, von wem und wie, ob er sich einer geschlossenen Front aus Baden-Württemberg gegenüber ge-

sehen habe, ob die überraschten Ostler von den Westlern bekniet worden seien, die Finger von der Vorzeigefirma zu lassen, oder ob die Kollegen aus Karlsruhe vor einer härteren Gangart gewarnt hätten, weil die Firma beste Beziehungen zur Politik habe, könne er nicht bestätigen und auch nicht ausschließen. Er habe konkret an den Inhalt der Besprechung keine Erinnerung. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass der Sachgebietsleiter der Steuerfahndung Erfurt, Herr Conrad, ihn am 9. Mai 1996, am Tag vor der Besprechung, telefonisch auf eine anonyme Anzeige, eingegangen beim Finanzamt Erfurt, hingewiesen habe. In der Anzeige wurde dargelegt, dass bei der KSK wesentlich mehr Maschinen verleast wurden als von der KSK hergestellt wurden. Der Zeuge Müller-Wolfsen gab an, sich an dieses Gespräch nicht erinnern zu können.

Auf Frage, wo diese Anzeige geblieben sei, führte der Zeuge aus, er könne nur über seine Arbeitsweise sprechen. Wenn er Aktenbestandteile bekommen habe, dann habe er sie zur Akte genommen, und wenn es eine anonyme Anzeige gewesen sei, werde sie halt zur Akte geheftet.

Auf Frage, ob er informiert gewesen sei, dass bei der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe am 4. Mai 1996 eine anonyme Anzeige gleichen Inhalts wie die Anzeige in Weimar eingegangen sei, sagte der Zeuge, er könne sich nicht erinnern, informiert worden zu sein.

Auf Frage, was mit den Durchsuchungsanträgen der Steufa Erfurt geschehen sei, die im Zuge der Abgabe der Akten in Mannheim nicht angekommen seien, führte der Zeuge aus, dass diese Durchsuchungsanträge normalerweise in der hinteren Aktentasche verblieben seien und mit den Akten an die Staatsanwaltschaft Mannheim gegangen sein müssten. Ob jemand bei ihm nachgefragt habe, wo diese Durchsuchungsanträge verblieben seien, könne er nicht sagen. Er wisse auch nicht, ob er dann nachgeprüft habe, ob diese Akten vollständig in Mannheim angekommen seien.

3. Finanzamt Karlsruhe-Stadt

3.1. Josef Gartner

Oberregierungsrat a. D. Josef Gartner, damals Leitender Konzern-Betriebsprüfer der Betriebsprüfungshauptstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt, gab an, dass er nach seiner Erinnerung an drei Besprechungen beim Finanzamt Erfurt teilgenommen habe, am 25. April und 10. Mai 1996 sowie am 8. Januar 1997. Bereits kurz nach Beginn der Prüfung der KSK in Erfurt am 22. April 1996 habe es Schwierigkeiten mit der Buchführung der Firma gegeben. Man habe Dinge festgestellt, wo der Anfangsverdacht vorgelegen habe, dass verschiedene Rechnungen nicht ordnungsgemäß verbucht worden seien. Über diesen Sachverhalt wurde das Finanzamt Erfurt in der Besprechung am 25. April 1996 informiert.

Bei der zweiten Besprechung im Mai 1996 sei es darum gegangen, die zwischenzeitlich getroffenen Prüfungsfeststellungen dem Finanzamt vorzutragen. Bei der Besprechung im Januar 1997 sei die Betriebsprüfung fast abgeschlossen gewesen und man habe die Prüfungsfeststellungen dann noch einmal mit dem Finanzamt erörtert.

Dem Zeugen wurden Presseveröffentlichungen vorgehalten, nach denen anlässlich dieser Besprechungen von Beteiligten aus Baden-Württemberg auf die herausragende politische, lokalpolitische Bedeutung der Herren Schmider und Kleiser hingewiesen worden sei, dass man den Thüringern bedeutet habe, doch davon die Finger zu lassen. Der Zeuge Gartner erklärte dazu, man habe bei Darstellung der Prüfungsfeststellungen auch den Gesamtrahmen des Konzerns dargestellt. Da bleibe es natürlich nicht aus, dass auch die Namen Schmider und Kleiser erwähnt wurden. Aber mit Sicherheit könne er sich nicht daran erinnern, dass irgendetwas gesagt worden sei, dass die thüringerischen Beamten von irgendetwas absehen sollten.

Dem Zeugen wurde die Aussage eines Bediensteten der Steuerfahndung Erfurt vor der Staatsanwaltschaft Mannheim vorgehalten. Darin heißt es:

Der Zeuge S. sagte aus, dass in der Besprechung am 10. Mai 1996 die Steuerfahndung in Erfurt eine Durchsuchung weiterhin für notwendig gehalten habe.

Die Betriebsprüfung in Karlsruhe sei hingegen der Auffassung gewesen, dass es besser sei, damit nur zu drohen. Die Front aus Karlsruhe sei geschlossen gegen Durchsuchungsmaßnahmen gewesen. Er habe auch schon in vorhergehenden Besprechungen den Eindruck gehabt, dass die Steuerfahndung in Karlsruhe sie für übereifrig hielten. Die Steuerfahndung in Karlsruhe habe geäußert, Schmider und Dr. Kleiser seien kommunale Größen. Es hingen auch der Baden-Airport und einige Politiker in dieser Sache. Man solle daher erst den Weg der Betriebsprüfung abwarten.

Auf Frage, ob er diese Angaben des Zeugen S. bestätigen könne, sagte der Zeuge Gartner, dass in Besprechungen es ja so sei, dass vieles erörtert werde. Aber an so etwas könne er sich nicht erinnern. Er könne sich nicht vorstellen, dass von einem der Beteiligten so etwas gesagt worden sei. Sie als Betriebsprüfer seien mit Durchsuchungen oder Fahndungen nicht betraut und dazu auch nicht befugt. Die Steuerfahndung habe andere Aufgaben als die Betriebsprüfung. Aber so etwas sei ihm nicht in Erinnerung und vom Inhalt der Besprechung könne er sich nicht vorstellen, dass so etwas gefallen sei. Auf Nachfrage erklärte er, er habe es jedenfalls nicht gehört.

Auf Frage, ob in der Besprechung am 10. Mai 1996 die Frage von Durchsuchungsmaßnahmen diskutiert worden sei, antwortete der Zeuge, daran könne er sich nicht erinnern. Auf weitere Frage, ob ihm die Liste des Finanzamts Erfurt mit 34 möglichen Durchsuchungsorten bekannt sei, erklärte der Zeuge Gartner, diese Liste sei ihm nicht bekannt, an Besprechungen, an denen er teilgenommen habe, sei dies nicht Gegenstand gewesen.

Auf die Frage, was er glaube, warum die Thüringer Kollegen die baden-württembergischen Behörden nicht von den Durchsuchungen im März 1997 unterrichtete haben, antwortete der Zeuge Gartner, dass könne er nicht einschätzen. Zur Frage der gegenseitigen Information der beteiligten Finanzbehörden, führte der Zeuge aus, dass die Betriebsprüfung das Finanzamt Erfurt gut informiert habe, wie dies bei Betriebsprüfungen üblich sei. Er habe nicht das Empfinden gehabt, dass das Finanzamt Erfurt sich hier hintergangen gefühlt habe oder dass es nicht gut informiert gewesen sei, ganz im Gegenteil. Auf Frage, ob es in der Besprechung am 10. Mai 1996 unterschiedliche Vorstellungen über die weitere Fallbearbeitung zwischen dem Thüringer Kollegen und den Kollegen aus Karlsruhe gegeben habe, erklärte der Zeuge Gartner dass es eher die Regel sei, dass es in Besprechungen unterschiedliche Auffassungen gebe. Nach seiner Erinnerung habe es Diskussionen gegeben nur im Zusammenhang mit der Frage, wie die aufgrund der Selbstanzeige der Frau Neumann festgestellten verdeckten Gewinnausschüttungen steuerrechtlich zu behandeln seien.

Auf die Frage, ob er sich bei der Betriebsprüfung politisch beeinflusst gefühlt habe, antwortete der Zeuge Gartner, in gar keinem Fall.

4. Finanzamt Karlsruhe-Durlach

4.1. Heike Gräber

Oberregierungsrätin Heike Gräber, damals zuständige Sachgebietsleiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle (StraBU) des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, gab an, sie habe mit den Thüringer Kollegen nur einmal Kontakt gehabt, anlässlich der Besprechung am 10. Mai 1996. Es habe damals im Raum gestanden, dass das Strafverfahren nach Baden-Württemberg abgegeben werde. Um auf eine eventuelle Abgabe vorbereitet zu sein und zu wissen, was in der Sache selbst gelaufen ist, habe sie an dieser Besprechung teilgenommen. Auf Frage, wie sie Kenntnis erlangt habe von der möglichen Abgabe an ihre Dienststelle, erklärte die Zeugin Gräber, dass der ganze Informationsfluss von den Thüringer Kollegen nicht über die Strafsachenstelle gelaufen sei, sondern über die Fahndung. Sie gehe daher davon aus, dass die Kollegen der Fahndung sie angesprochen haben. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie sich vorab mit den Herren Siebler, Schmidt und Gaukler als den maßgeblichen Steuerfahndern besprochen.

Zentraler Punkt der Besprechung sei die Zuständigkeitsfrage gewesen, wer letztendlich weitere Ermittlungen führe in diesem Schmider-Komplex. Es sei einhelli-

ges oder übereinstimmendes Ergebnis gewesen, dass die Sache nach Mannheim abgegeben werde, und zwar von der Staatsanwaltschaft direkt an die andere Staatsanwaltschaft. Nachdem sich dies herausgestellt habe, sei die Sache für sie erledigt gewesen. Mit weiteren Ermittlungen in dieser Sache sei sie nicht beschäftigt gewesen.

Auf Frage, ob über die Abgabe des Verfahrens nach Mannheim eine Diskussion stattgefunden habe, sagte die Zeugin Gräber, eine Diskussion sei es sicher nicht gewesen. Soweit sie sich erinnere, seien die ganzen Argumente pro und contra abgewogen worden, aber nicht im Sinne einer streitigen Auseinandersetzung, die habe nicht stattgefunden. Auf Frage, ob sie den Eindruck gehabt habe, dass es bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, das Verfahren abzugeben, Dissens mit den Finanzbeamten gab, erklärte die Zeugin Gräber, wenn jemand damit nicht einverstanden gewesen sein sollte, habe er das zurückgehalten. Es habe niemand offenkundig seinen Unwillen gezeigt, dass die Sache nach Mannheim kam. Zur Frage allgemein, ob es zwischen der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung in Karlsruhe und den Kollegen in Thüringen unterschiedliche Ermittlungsansätze gegeben habe, führte die Zeugin Gräber aus, dass es vor der Besprechung am 10. Mai 1996 viele Vorbesprechungen gegeben habe. An diesen Gesprächen sei sie nicht beteiligt gewesen. Sie könne dazu nichts sagen.

Nach Angaben der Zeugin Gräber sei es nicht zutreffend, dass sie damals die Kollegen aus Thüringen „bekniet haben, die Finger von dieser Vorzeigefirma zu lassen“, wie sie dies zwei, drei Jahre später im „Spiegel“ gelesen habe. Zu weiteren Presseveröffentlichungen, die lauteten, die Kollegen aus dem Südwesten hätten vor einer härteren Gangart gewarnt und die Firma habe beste Beziehungen in die Politik, sagte die Zeugin Gräber, dieser Satz sei von ihr nicht gesagt worden, und sie habe keine Erinnerung daran, dass dieser Satz in dieser Form gefallen sei. Sie habe auch nicht gehört, dass Beamte aus Karlsruhe die Herren Schmider und Kleiser als kommunale Größen mit Beziehungen zur Politik beschrieben haben und deshalb eben Zurückhaltung geboten sei. Auch bei der Frage der Erwägungen, welche zur Abgabe des Verfahrens nach Mannheim geführt haben, sei es nicht so gewesen, dass sie dort gewesen seien und gesagt haben, der Vorzeigefirma solle nichts passieren, sondern die Sache sei ja nicht eingestellt worden, sie sei nur an eine andere Staatsanwaltschaft in einem anderen Bundesland abgegeben worden. Man habe überhaupt nicht darauf hingewirkt, dass da nichts passieren soll.

Die Zeugin wurde gefragt, ob der Gesprächsablauf vielleicht so gewesen sei, dass, nachdem man die Thüringer davon überzeugt habe, dass man da besser nichts mache durchsuchungsmäßig, es denen leichter gefallen sei, zu sagen: Ja dann macht auch das ganze Verfahren in Mannheim. Nach Aussage der Zeugin Gräber war zu keinem Zeitpunkt daran gedacht, dass man die Sache nicht ernst nehme oder, wie immer wieder in der Presse zu lesen sei, dass man die Finger von der Vorzeigefirma lasse. Das sei auf gar keinen Fall so gewesen.

Der Zeugin wurde der Aktenvermerks der Steufa Karlsruhe-Durlach von 30. April 1996, Herr Siebler, *(Anlage 5)* vorgehalten. Die Zeugin bestätigte, dass der Aktenvermerk, welcher nachrichtlich an die StraBu-Stelle im Hause gerichtet war, ihr in Kopie vorliege. Wörtlich wurde der Zeugin vorgehalten:

> *Aber ein eigenständiges Handeln sei jetzt nicht mehr möglich. Ich brachte meine Bedenken gegen ein überschnelles und unbedachtes Handeln ohne klare Abstimmung mit uns zu Ausdruck. ...*
>
> *Außerdem ist darüber zu sprechen, welche Folgen sich daraus ergeben, dass bei einer von der Staatsanwaltschaft durchgeführten DS keine wesentlichen Beweismittel gefunden werden. ...*
>
> *Überdies sind dann der BP mögliche Prüfungswege und weitere Mittel abgeschnitten, die sie gegenwärtig noch hatten. Bedacht werden sollte auch, inwieweit eine Verhaftung nähere Aufklärung bringen kann.*

Auf Frage, ob diese Aktenvermerk Grundlage einer Besprechung gewesen sei, führte die Zeugin Gräber aus, davon gehe sie aus. Natürlich habe sie mit Herrn Siebler und Herrn Schmidt gesprochen. Aber wann diese Besprechung gewesen sei, könne sie nicht sagen. Im Übrigen enthalte der Aktenvermerk nichts anderes

als das, was sie die ganze Zeit sage: Das man bei einer Durchsuchung aufpassen müsse, dass man nicht mit der übereilten Aktion alles kaputt mache und den Ruf ruiniere. Aber das gelte nicht nur im Fall Schmider, sondern das gehöre zu einer gründlichen Fahndungsarbeit. Überhaupt finde sie, dass an dem Aktenvermerk nichts Verwerfliches sei.

Aus dem Aktenvermerk wurde der Zeugin Gräber weiter Folgendes vorgehalten:

> *Herr Conrad teilt heute gegen 15:40 Uhr auf meine telefonische Anfrage mit, dass aufgrund des Telefonats von Herrn Späth (BuStra Erfurt) mit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen diese für die Strafsache Interesse gezeigt und inzwischen aufgrund einer weiteren Besprechung unter Beteiligung der Herren Rohm, Conrad und Späh das Verfahren evoziert habe. Am kommenden Donnerstag sei geplant, mit der Staatsanwaltschaft die einzelne Vorgehensweise abzuklären.*

Der Zeugin wird vorgehalten, dass man nach einer Besprechung auf Grundlage dieses Aktenvermerks nach Thüringen gefahren sei, worauf wundersamerweise die Thüringer nichts mehr gemacht hätten, es also offensichtlich ihr vor dieser Fahrt nach Erfurt abgestimmtes gemeinsames Interesse gewesen sei, die Thüringer davon abzubringen, von diesem „überschnellen und unbedachten Handeln". Die Zeugin Gräber erklärt darauf, dass die Thüringer doch nicht deshalb nichts gemacht haben, weil sie darum gebeten haben, dass in dieser Sache nichts mehr passiere, sondern weil die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben werde. Sie hätten doch nicht darauf gedrängt, dass die Sache eingestellt oder vergessen werde, sondern dass sie von einer Staatsanwaltschaft an die andere abgegeben werde, aber doch nicht, dass die ganzen Ermittlungen oder sonst irgendwas zum Anhalten oder zum Bremsen komme.

Auf weiteren Vorhalt, dass im Aktenvermerk des Herrn Siebler vom 30. April 1996 handschriftlich vermerkt sei, dass „Einigkeit in der Beurteilung wie im Diskussionspapier, Besprechung mit StraBu, Frau Gräber, Herrn Meisel, Herrn Schmidt" stehe, erwiderte die Zeugin Gräber, dass sie sich an diese Besprechung nicht mehr erinnere, aber wenn ihr der Inhalt jetzt so vorgetragen werde, denke sie, dass es auch so gewesen sei, weil sie nach wie vor der Meinung sei, dass man Durchsuchungen nicht übereilt begehen solle. Im Übrigen fehle der handschriftliche Vermerk auf dem Aktenvermerk in ihren Unterlagen. Sie gehe deshalb davon aus, dass dieser von Herrn Siebler angefertigt sei. Das möchte sie nicht bestreiten. Dann werde das so gewesen sein.

Auf Frage, inwieweit die Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen bei der Besprechung eine Rolle gespielt habe, führte die Zeugin Gräber aus, dass sie sich im Einzelnen daran nicht mehr erinnere, sie gehe aber davon aus, dass es so gewesen sei. Auf Nachfrage erklärte sie, dass sie nicht ausschließen könne, dass das Thema Durchsuchungen behandelt wurde, aber über konkrete Durchsuchungen, welches Objekt wann am besten durchsucht werde und bei welchen Personen daran könne sie sich beim besten Willen nicht mehr erinnern. Auf weitere Frage, ob es ein Anliegen der Thüringer Beamten gewesen sei, die Durchsuchungen durchzuführen, da sie schon sehr viel Vorarbeit geleistet hätten, sagte die Zeugin Gräber, dass sie sich nicht erinnern könne, dass dies in der Sitzung in dieser Form zum Ausdruck gebracht worden sei.

Die Zeugin Gräber gab an, in den Jahren 1993, 1994 bereits mit steuerstrafrechtlichen Vorgängen der Gebrüder Schmider befasst gewesen zu sein. Es habe sich damals um Scheingeschäfte zwischen den Gebrüdern Schmider gehandelt. Auf Frage, ob sie diese Vorgänge in die Besprechung am 10. Mai 1996 eingebracht habe, da in einer anonymen Anzeige beim Finanzamt Weimar erneut von Scheingeschäften die Rede gewesen sei, führte die Zeugin Gräber aus, dass sie dies offiziell nirgendwo eingebracht habe. Es sei damals ein ganz anderes strafrechtliches Geschehen gewesen als letztlich dann im Jahre 1996. Die anonyme Anzeige Weimar habe etwas ganz anderes zum Gegenstand gehabt als die Geschehnisse 1993, 1994.

Auf Frage, ob sie sich persönlich oder irgendeinen in der Runde in Erfurt Beteiligten in irgendeiner Weise politisch beeinflusst gesehen habe oder einer der dort in der Runde genannten Personen hilfreich oder positiv gesonnen zu sein, sagte die Zeugin Gräber, dass könne sie für sich ganz ausschließen, und bei ihren Kolle-

gen sei es für sie nicht auffallend oder erkennbar gewesen. Ob sie 1996 in irgendeiner Form den Eindruck gehabt habe, dass jemand durch Schweigen oder Nichthandeln die Herren Schmider, Kleiser, Neumann etc. im jetzt als kriminell erwiesenen Umfeld begünstigen wolle, etwa im Sinne eines solidarischen Schweigens oder solidarischen Nichthandelns, erklärte die Zeugin Gräber, dass könne sie für sich vollkommen ausschließen und sie habe auch bei ihren Kollegen nicht diesen Eindruck gehabt.

4.2. Herbert Meisel

Amtmann a. D. Herbert Meisel, Sachbearbeiter bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, gab an, dass er an der Besprechung am 10. Mai 1996 in Erfurt beteiligt gewesen sei. An die Besprechung könne er sich eigentlich nicht mehr erinnern. Soviel wisse er noch, dass man aus dienstlichen Gründen dahin gefahren sei, dass es sich um Zuständigkeitsfragen gedreht habe, und dass man mit dem Ergebnis zurückgekommen sei, dass die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben werde.

Dem Zeugen wurde der Aktenvermerk der Steufa des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 30. April 1996 *(Anlage 5)* vorgehalten. Der Zeuge Meisel erklärte, auch nach Lektüre und Vorhalt des Vermerks könne er sich nicht an die darin genannte Besprechung der StraBu mit der Steuerfahndung, Sachgebietsleiter Schmidt und Prüfer Siebler erinnern. Er vermute lediglich, dass die Vermerke korrekt seien.

Auf Frage, was er noch über den Verlauf in Erfurt wisse, sagte der Zeuge Meisel, er wisse über den Verlauf nichts mehr, er habe es sich wieder angelesen. Ohne den Aktenvermerk zu lesen, habe er nur gewusst, dass der Fall abgegeben werde.

Auf Frage, ob man in der Besprechung auf Staatsanwalt Müller Einfluss genommen habe, oder ob dieser über die Abgabe nach Mannheim unabhängig entschieden habe, gab der Zeuge Meisel an, dass wisse er nicht. Er nehme jedoch an, dass der Staatsanwalt das selbst entschieden habe. Nach den Stellungnahmen der OFD Karlsruhe an das Ministerium, welche er gelesen habe, habe der Staatsanwalt schon vor der Besprechung am 10. Mai den Entschluss gefasst, die Sache nach Mannheim abzugeben. Auf weitere Frage, ob er Kenntnis habe, dass die Kollegen aus dem Südwesten davor gewarnt hätten, eine harte Gangart einzuschlagen, erklärte der Zeuge Meisel, er selbst habe davor nicht gewarnt. Er wisse nicht, was die anderen Kollegen gemacht haben.

Anlagen zu A. II. 4.

Anlage 1: Selbstanzeige der Geschäftsführerin der KSK vom 05.02.1996

Anlage 2: AV der Steufa Erfurt vom 03.04.1996

Anlage 3: AV der Steufa Erfurt vom 22.04.1996

Anlage 4: AV der Steufa Erfurt vom 25.04.1996

Anlage 5: AV der Steufa Karlsruhe-Durlach vom 30.04.1996

Anlage 6: AV der Steufa Erfurt vom 13.05.1996

Anlage 7: AV der Steufa Erfurt vom 08.01.1997

Anlage 8: AV der Steufa Karlsruhe-Durlach vom 18.03.1997

Anlage 9: AV der Bp Erfurt (Frau Hess) vom 10.05.1996

Anlage10: Verfügung der STA Mühlhausen vom 05.05.1996

Anlage11: Verfügung der STA Mühlhausen vom 13.05.1996

Anlage12: AV der StraBu Karlsruhe-Durlach vom 13.05.1996

'96 11:27 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.2

E. 06.02.96 5

GESCHÄFTSLEITUNG

An den Vorsteher des
Finanzamt Weimar
Jenaer Str. 2a

99421 Weimar

Karlsruhe, den 05.02.1996

Steuer-Nr. 31193/27621, Finanzamt Ettlingen
KSK guided microtunneling technologies gmbh,
Herbststr. 18, 99423 Weimar

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzamt Karlsruhe-Stadt hat mit Prüfungsanordnung vom 30. Oktober 1995, Auftragsbuch Nr. G/152/95 XV eine Betriebsprüfung bei unserer Firma angeordnet. Die Außenprüfung soll nach Auskunft von Herrn Regierungsrat Gartner, dem Außenprüfer, Anfang April in den Betriebsräumen in Weimar beginnen.

Zur Vorbereitung der Außenprüfung habe ich die Jahresabschlüsse 1991-1993, die Buchhaltung dieser Jahre, sowie die Steuererklärungen mit unserem Steuerberater, Herrn Wawra, Greschbachstr. 6a, 76229 Karlsruhe, besprochen. In dieser Besprechung habe ich Herrn Wawra mitgeteilt, daß in den Jahren 1991-1993 im erheblichen

KSK · GUIDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
TRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 11:28 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.3

GESCHÄFTSLEITUNG
- 2 -

Umfang Ausgaben getätigt wurden, um den Geschäftsausbau zu forcieren.

Es handelt sich um Zahlungen an Zahlungsempfänger in Südamerika, insbesondere in Argentinien, Uruguay und Brasilien, und an Zahlungsempfänger in Japan, Rußland, Tschechische Republik, Baltikum, Polen, Ungarn und Slowenien.

Die Zahlungsabwicklung erfolgte in der Weise, daß die Firma KSK GmbH, Überweisungen und Scheckzahlungen an die Rechtsanwaltskanzlei Armin Schmalfuß, Am Weisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim leistete und Herr Schmalfuß anschließend diese Gelder an mich bar aushändigte.

Ich habe dann die Gelder dort eingesetzt, wo sie mir für die Geschäftsbeziehungen der KSK GmbH nützlich erschienen und gefordert wurden.
Eine Aufstellung der Zahlungsempfänger im einzelnen besitze ich nicht. Ich bin jedoch gerne bereit, Grund und Anlaß der Zahlungen gegebenenfalls im Rahmen der Außenprüfung näher zu erläutern.

Im einzelnen wurden an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß folgende Zahlungen geleistet und bar abgehoben:

1991	DM 2.287.660,00
1992	DM 26.304.990,00
1993	DM 32.910.900,00

Nach Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen konnte ich feststellen, daß diese Zahlungen zunächst neutral auf Sammelverrechnungskonten mit der Kontonummer: 13610 und 15900 gebucht worden sind. Bei der Vorbereitung der Abschlußbuchungen habe ich Umbuchungen vorgenommen.

KSK · GIUDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 11:28 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.4

GESCHÄFTSLEITUNG

- 3 -

In 1992 wurden DM 4.190.640,00 brutto zu Lasten des Wareneinkaufskontos Kontonummer 31000 gegen den Lieferanten Doll, Personenkundennummer K70315 gebucht. Ein weiterer Betrag von DM 8.381.280,00 wurde zu Lasten des Wareneinkaufkontos gegen den Lieferanten Hydraulik Schwerin, Personenkontonummer K70815 brutto gebucht. Aufgrund des automatischen Vorsteuerschlüssels wurde aus diesen beiden Beträgen Umsatzsteuer mit DM 1.553.920,00 errechnet, die in 1992 zu unrecht als Vorsteuer geltend gemacht wurde. Ich melde diesen Betrag hiermit nach.
Weiterhin wurde der Nettoaufwand von DM 11.028.000,00 zu unrecht gewinnmindernd zu Lasten des Wareneinkaufskontos gebucht.

Zu den Gesamtzahlungen an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß in 1992 von DM 26.304.990,00 ergibt sich als Differenz zu dem festgestellten Bruttoeinkaufsbetrag von DM 12.571.920,00 eine Mehrzahlung an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß von DM 13.733.070,00.

Ich konnte bisher nicht feststellen, ob dieser Betrag ebenfalls als Aufwand gebucht worden ist und ob aus diesem Bruttobetrag Umsatzsteuer geltend gemacht wurde.

Zum Nachteil der KSK GmbH gehe ich deshalb bis zu einer näheren Aufklärung davon aus, daß auch aus diesem Betrag zu unrecht Vorsteuer herausgerechnet und der Nettobetrag als Aufwand gebucht worden ist.

In 1993 ergibt sich ein ähnliches Bild. Die Zahlungen der KSK GmbH an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß betrugen insgesamt DM 32.910.900,00.

KSK · GIUDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERDTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 12:00 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.6

GESCHÄFTSLEITUNG
- 4 -

Zu Lasten des Wareneinkaufskontos wurden
DM 15.876.969,50 gegen Lieferrant Doll und
DM 20.168.900,00 gegen Lieferant Hydraulik Schwerin
brutto gebucht. Die zu unrecht geltend gemachte Vorsteuer beträgt, aus der Gesamtsumme von brutto
DM 36.045.869,50, somit DM 4.701.635,15 Umsatzsteuer,
so daß insgesamt DM 31.344.234,35 netto als Aufwand gebucht wurden.
Da die Zahlungen an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß mit
DM 32.910.900,00 geringer als der gebuchte Bruttobetrag von DM 36.045.869,50 waren, ergibt sich ein Negativsaldo von DM 3.134.969,50.
Zum Nachteil der KSK GmbH gehe ich bis zu einer näheren Aufklärung dennoch davon aus, daß der Gesamtbetrag von DM 36.045.869,50 zu berichtigen ist.

Ich hoffe Einzelheiten zu diesen Differenzen bis zum Beginn der Außenprüfung aufklären zu können.

In 1991 wurden an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß
DM 2.287.660,00 gezahlt. Aufwandsbuchungen und zu unrecht geltend gemachte Vorsteuer konnte ich bisher nicht feststellen.

Zum Nachteil der KSK GmbH gehe ich dennoch zunächst davon aus, daß auch dieser Betrag als Aufwand gebucht und Vorsteuer aus dem Bruttobetrag von DM 2.287.660,00 geltend gemacht worden ist.
Ich werde mich bemühen, diesen Punkt aufzuklären.

In den Jahre 1994 und 1995 erfolgten weitere Zahlungen an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß, die bar abgehoben und zum Geschäftsaufbau ohne Beleg verwendet wurden und zwar 1994 DM 14.400.000,00 und 1995 DM 10.500.000,00.

KSK · GUIDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (03643) 878-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 11:58 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.2

9

GESCHÄFTSLEITUNG
- 5 -

Eine aufwandsmindernde Buchung erfolgte bisher ebensowenig wie die Geltendmachung von Vorsteuer. Die steuerliche Behandlung dieser Beträge sollte dann zusammen mit der steuerlichen Beurteilung der Vorgänge der Jahre 1991, 1992 und 1993 besprochen werden.

Unser Steuerberater, Herr Wawra hat uns darauf hingewiesen, daß die Anerkennung derartiger Schmiergeldzahlungen als Betriebsausgaben im Ermessen der Finanzbehörde steht. Ich bitte dann im Rahmen der Außenprüfung diese Zahlungen als Betriebsausgaben anzuerkennen.
Die KSK GmbH erzielt heute einen Umsatz von DM 300.000.000,00 jährlich. Ein derartiges Geschäftsvolumen hätte ohne diese Zahlungen nicht aufgebaut werden können.

Ich gebe diese Nachmeldung in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der KSK GmbH in Abstimmung mit Herrn Steuerberater Wawra ab und wiederhole meine Bitte, die zutreffende steuerliche Behandlung im Rahmen der Außenprüfung zu besprechen.
Sollten sich aufgrund der Fehlbehandlung Steuernachzahlungen ergeben, wird die KSK GmbH diese leisten. Herr Wawra hat mich daraufhingewiesen, daß Vorsteuer mangels ordnungsgemäßer Rechnungen nicht geltend gemacht werden kann. Ich bitte deshalb die Umsatzsteuer der Jahre 1991, 1992 und 1993 aufgrund dieser Nachmeldung neu festzusetzen.
Die nachzufordernden Umsatzsteuern werden bezahlt.

Die Anteile der KSK GmbH werden zu 100 % von mir gehalten. Ich halte diese Anteile allerdings treuhänderisch für die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser, wie dies im Rahmen der Betriebsprüfung für die Jahre 1988 bis 1990 festgestellt worden ist.

KSK · GUIDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 11:58 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.3

GESCHÄFTSLEITUNG

- 6 -

Ich gebe diese Nachmeldung deshalb auch in meiner Eigenschaft als Anteilseignern und Treuhänderin für die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser ab.

Herr Steuerberater Wawra hat mich daraufhingewiesen, daß mangels eines genauen Nachweises der Zahlungsflüsse auch die Auffassung vertreten werden könnte, es lägen verdeckte Gewinnausschüttungen zugunsten der Gesellschafter vor. Ich habe die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser in meiner Eigenschaft als Treuhänder von der Möglichkeit dieser steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes unterrichtet.
Selbstverständlich würden auch die Gesellschafter mögliche Einkommensteuernachzahlungen aufgrund dieser Betrachtungsweise erbringen.

Auch Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß habe ich von dieser Nachmeldung unterrichtet. Ich gebe diese Nachmeldung auch namens und im Auftrag von Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß ab.

Ich darf Ihnen versichern, daß mir die von Herrn Steuerberater Wawra aufgezeichneten möglichen steuerrechtlichen Konsequenzen dieses Sachverhaltes nicht bewußt waren.

KSK · GIUDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

07 FEB '96 11:59 FINANZAMT WEIMAR JENAER STR.2A P.4

11

GESCHÄFTSLEITUNG
- 7 -

Ich war der Auffassung, daß derartige Ausgaben zum Aufbau des Geschäftsbetriebes in jedem Fall als Betriebsausgaben absetzbar sein müßten, da sich der Erfolg letztlich in Zahlen umgesetzt hat, selbstverständlich nicht durch die unrichtigen Buchungen zu Lasten des Wareneinkaufs, die aufgrund des automatischen Umsatzsteuerschlüssels dazu führten, daß Vorsteuern zu unrecht geltend gemacht wurden.

Ich werde mir erlauben, Sie um einen Besprechungstermin zu bitten.
Desweiteren bitte ich Sie um eine sachgerechte Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Neumann

KSK · GUIDED MICROTUNNELING · TECHNOLOGIES GMBH · SPEZIALTIEFBAUGERÄTE
HERBSTSTRASSE 18 · 99423 WEIMAR · TELEFON (0 36 43) 8 78-0
EINGETRAGEN: REGISTERGERICHT ERFURT · HRB 8353 · GESCHÄFTSFÜHRER: ANGELIKA NEUMANN, ROLF DAHN

(2)

Finanzamt Erfurt
Steuerfahndungsstelle
AB-Nr. 36 - 39/95

Erfurt, 03.04.1996

1. V e r m e r k

Steuerstrafverfahren gegen Dr. Klaus Kleiser,
Angelika Neumann,
Armin Schmalfuß, RA,
Manfred Schmider

hier: Besprechung am 02.04.1996 im Finanzamt Erfurt

Besprechungsteilnehmer: LRD Rohm (FA Erfurt)
ORR Schmidt (Steufa Karlsruhe)
OAR Siebler (Steufa Karlsruhe)
RR Spaeth (BuStra Erfurt)
RR Conrad (Steufa Erfurt)

Aufgrund der von Frau Neumann am 05.02.1996 erstatteten Selbstanzeige wurden von der BuStra Erfurt am 05.03.1996 Strafverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe zur Steuerhinterziehung gegen die oben genannten Personen eingeleitet. Im Hinblick auf § 371 Abs. 3 AO wurden die Beschuldigten (Besch.) mit Schreiben der BuStra vom 06.03.1996 zur Rückzahlung der zu Unrecht von der Fa. KSK guided microtunneling technologies GmbH, Weimar vereinnahmten Vorsteuer sowie der verkürzten Körperschaftsteuer mit Fristsetzung zum 15.04.1996 aufgefordert. Entsprechende geänderte Körperschaftsteuerbescheide für 1992 und 1993 sowie Umsatzsteuerbescheid für 1993 wurden unter dem gleichen Datum vom Finanzamt Erfurt erstellt. Die Steuerberechnung erfolgte hierbei anhand der in der Selbstanzeige enthaltenen Angaben. Da die Besch. Kleiser, Schmalfuß und Schmider ihren Wohnsitz im Bereich der Steuerfahndung Karlsruhe haben, wurde diese im Rahmen der Prüfung der Selbstanzeige um weitere Informationen betreffend der genannten Personen gebeten bzw. über den derzeitigen Ermittlungstand informiert. Zur Abstimmung der weiteren Ermittlungen wurde daraufhin eine gemeinsame Besprechung im Finanzamt Erfurt vereinbart.

Zu Beginn der Besprechung erläuterte Herr Schmidt den derzeitigen Erkenntnisstand der Steufa Karlsruhe. Die Besch. Schmieder und Kleiser ständen seit längerem „unter Beobachtung" der Steufa Karlsruhe, ohne daß jedoch strafprozessuale Maßnahmen erfolgt seien. Er verwies hierbei u.a. auf einen (mutmaßlich) vorgetäuschten Raubüberfall bei dem Besch. Schmider sowie auf ein älteres bereits abgeschlossenes Steuerstrafverfahren gegen Schmider. Einen konkreten Anlaß, Vorfeldermittlungen im Sinne

von § 208 Abs. 1 Ziffer 3 AO aufzunehmen, hätten Schmider und Kleiser in der Vergangenheit ebenfalls nicht geboten. Das besondere Interesse der Steufa Karlsruhe in dieser Sache ergebe sich insbesondere aus den von der gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Geldwäsche aufgedeckten Geldabflüssen bei der Fa. KSK GmbH, die über das Anwaltsbüro Schmalfuß in Pforzheim erfolgt sind.

Es bestand zwischen den Besprechungsteilnehmern im folgenden Übereinstimmung darüber, daß die Zahlungsabwicklung über das Büro Schmalfuß (Überweisung, Scheck, bar) wichtige Ansatzpunkte zur Aufklärung des Geldflusses, insbesondere des/der (tatsächlichen) Zahlungsempfängers bietet. Aufgrund des in der Selbstanzeige von der Besch. Neumann angedeuteten Treuhandverhältnisses zu den Besch. Schmider und Kleiser sowie der möglichen Qualifizierung der Zahlungsflüsse als verdeckte Gewinnausschüttungen steht zu vermuten, daß die Geldabflüsse aus der Fa. KSK GmbH letztlich zugunsten der Besch. Schmider und Kleiser erfolgt sind. Herr Rohm wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung des Sachverhaltes durch die Finanzbehörde hin. Da die eingeleiteten der Strafverfahren spätestens bis zum Beginn der Konzern-BP bei der KSK GmbH (22.04.1996) bekanntzugeben sind (da ansonsten Verwertungsverbot), die BP demnach im Strafverfahren prüft, sei eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes durch die BP eher unwahrscheinlich (§ 393 Abs. 1 AO).

Nach Diskussion der Besprechungsteilnehmer über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsklärung wurde sich darauf verständigt, mit den weiteren Ermittlung die Steuerfahndung zu beauftragen. Die Verfahren werden zunächst weiterhin von der BuStra Erfurt geführt. Über eine evtl. Abgabe der Verfahren nach Karlsruhe soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Durchsuchungsmaßnahmen erfolgen gemeinsam durch die Steufa-Stellen Erfurt und Karlsruhe. Hinsichtlich der organisatorischen Einzelheiten sowie der weiteren Vorbereitung der Durchsuchungsmaßnahmen werden sich die beiden Steufa-Stellen ins Benehmen setzen. Es ist beabsichtigt, die Durchsuchungen noch im April 1996 durchzuführen. Herr Spaeth wurde gebeten, die Verfahrenseinleitungen den Beschl. kurzfristig bekanntzugeben.

gez. Conrad

d) m2. Herrn FAV Rohm, RR Spaeth z.K.
3) zum Fallakt
Im Auftrag
(Conrad)

Herr Sake
165
(3)

Finanzamt Erfurt
- Steuerfahndungsstelle -

Erfurt, 22.04.1996

AB-Nr.: 36 – 39/96

V e r m e r k

Steuerstrafverfahren gegen Klaus Kleiser, Angelika Neumann, Armin Schmalfuß und Manfred Schmider

hier: Besprechung am 18.04.1996 in Karlsruhe-Durlach

Am 18.04.1996 fand in den Räumen der Steufa Karlsruhe eine Besprechung hinsichtlich des weiteren Vorgehens in dem o.a. Verfahren statt. An dieser Besprechung nahmen teil:

Herr Schmidt	(SGL Steufa Karlsruhe)
Herr Siebler	(Fp Steufa Karlsruhe)
Herr Gaukel	(Fp Steufa Karlsruhe)
Herr Conrad	(SGL Steufa Erfurt)
Herr Sake	(Fp Steufa Erfurt)

Zu Beginn der Besprechung unterrichtete der Unterzeichner die Kollegen der Steufa Karlsruhe über die Ereignisse der 16. Kalenderwoche (KW) in Erfurt.

- Vorsprache des Besch. Neumann am Nachmittag des 15.04.1996 und Übergabe eines Schecks über 10 Mio DM mit der Bitte um Fristverlängerung hinsichtlich des Restbetrages.
- Telefonanruf RA Kullen am Spätnachmittag des 15.04. und Bitte um Fristverlängerung.
- Zweiter Scheck über 18 Mio DM nach Postleerung am 16.04. (vormittag)

In diesem Zusammenhang teilte Herr Siebler mit, daß die Besch. Neumann ausweislich einer Information des Bp Seyfried zu Beginn der 16. KW mit zwei Schecks von Ettlingen nach Erfurt gefahren sei. Dies habe der Besch. Schmider gegenüber Seyfried angegeben.

Im folgenden wurde das weitere Vorgehen in den o.g. Verfahren erörtert. Es bestand Einigkeit darüber, die geplanten Durchsuchungsmaßnahmen weiter vorzubereiten. Die Einzelheiten hinsichtlich des genauen Inhaltes der Beschlußanträge bzw. Beschlußentwürfe werden zwischen Herrn Siebler und Herrn Sake abgestimmt.

A66

Eine Entscheidung darüber, ob und wann definitiv durchsucht werden soll, wurde nicht getroffen. Es wurde sich darüber verständigt, zunächst ein Schreiben an die Besch. Schmider und Kleiser über die BuStra/StraBu zu senden, in dem eine Erklärungsfrist bezüglich der in der Selbstanzeige behaupteten Treuhandverhältnisse sowie eine Zahlungsfrist bezüglich der aus den vGA resultierenden einkommensteuerlichen Auswirkungen gesetzt wird. Hinsichtlich beider Fristen wurde ein Zeitraum von einem Monat genannt.

Desweiteren wurde die Frage der weiteren verfahrensmäßigen Behandlung angesprochen. Nach Auffassung der Karlsruher Kollegen erscheint es sinnvoll, zumindest den die Besch. Schmider und Kleiser betreffenden der Verfahren (ESt, VSt) nach Karlsruhe an die dortige StraBu-Stelle abzugeben. Gegebenenfalls wäre zu überlegen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die genannten Verfahren (spätestens aber nach Abschluß der Bp bei der KSK) nach Karlsruhe abzugeben. Der Unterzeichner wurde gebeten, Herrn RR Spaeth diesbezüglich zu unterrichten. Die verfahrensmäßige Handhabung soll dann zwischen der BuStra Erfurt und der StraBu Karlsruhe (Frau Gräber) geklärt werden.

Herr Siebler überreichte dem Unterzeichner in Kopie eine Steuerberechnung vGA bezüglich der Besch. Schmider und Kleiser, KSt-Berechnungen für KSK GmbH 1992 + 1993 sowie 2 Entwürfe Schreiben StraBu/BuStra (gesamt 8 Bl.) zur Kenntnisnahme (vgl. Anlage).

gez. Conrad

DS: Herr Spaeth
Herr Sake

4

THÜRINGEN

Absender
Finanzamt Erfurt
- Steuerfahndungsstelle -
Mittelhäuser Str. 64 f 99091 Erfurt
☎ 0361/7844-0 Telefax 0361/7844-354

Bearbeiter	Zimmer - Nr.	Telefon	Nebengebäude	
Herr Sake	437	0361/7844-385		
AZ.: § 1603 B - 36-39/96 - XXII/8		Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom		Datum 25.04.1996

Aktenvermerk

Betr.: Strafverfahren gegen Angelika Neumann (KSK GmbH), Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Armin Schmalfuß

Am heutigen Tag fand um 13.00 Uhr eine Besprechung i.S. Angelika Neumann u.a. statt.

Teilnehmer waren

Herr Rohm (FAV FA Erfurt),
Frau Herda (VFAV FA Erfurt),
Herr Späth (SGL BuStra Erfurt),
Herr Conrad (SGL Steufa Erfurt),
Herr Sake (Steufa Erfurt),
Frau Wehde (Steufa Erfurt),
Frau Hess (BP Erfurt),
Herr Seyfried und
Herr Gartner (beide BP Karlsruhe).

Herr Seyfried und Herr Gartner führten aus, daß bei der von ihnen durchgeführten BP bei der o.g. Fa. durch Frau Neumann ein Ordner mit Rechnungen zur Verfügung gestellt wurde, in dem sich Rechnungen der Fa. FlowTex Service, Ettlingen an die KSK GmbH Weimar über 15,9 Mio. DM befanden. Herr Seyfried teilte mit, daß diese Rechnungen bei der KSK gewinnmindernd verbucht waren. Die Betriebsprüfer wollten daraufhin den Zufluß der Gelder bei der FlowTex Service Gmbh überprüfen und die Rechnungen an die Buchhalterin der Fa. faxen. Es wurde festgestellt, daß diese Rechnungen bei der o.g. FlowTex Service GmbH nicht als Erlös erfaßt wurden. Dabei wurde beobachtet, daß Frau Neumann diese Rechnungen an das Büro des Herrn Schmider faxen wollte. Daraufhin wurde die Prüfung durch die BP abgebrochen und Frau Neumann die Erweiterung des gegen sie laufenden Steuerstrafverfahrens mitgeteilt. Gegen den Steuerberater der Firmen, Herrn Wawra, wurde ebenfalls ein Strafverfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung eingeleitet und bekanntgegeben. Frau Neumann wurde durch die Herrn Seyfried und Gartner über ihre

1899

Rechte belehrt. Frau Neumann reagierte darauf hochgradig nervös und machte auf die beiden Betriebsprüfer einen aufgelösten Eindruck.

Zwischen den Teilnehmern wurde aufgrund dieser Ereignisse folgendes vereinbart:

Die Betriebsprüfer sollen die Prüfung weiter durchführen, und versuchen das Treuhandverhältnis, das zwischen Frau Neumann und den Herren Schmider und Dr. Kleiser bestehen soll, aufzuklären.
Durch die Steuerfahndung soll das Verhalten der Beschuldigten abgewartet werden und die Bereitschaft zu einem Einsatz hergestellt werden.

gefertigt: Sake (Prüfer)

gesehen: Conrad

(5)

Finanzamt Karlsruhe-Durlach Karlsruhe, 30.04.1996
S 1603 B - Steufa - 13/03/12/Si

Diskussionspapier
vertraulich

I. A K T E N V E R M E R K

Betr.: - Selbstanzeige der Angelika Neumann vom Febr. 96
- Betriebsprüfung ab 22.04.1996 bei der Fa. KSK guided microtunneling technologies GmbH, früher: Ettlingen, jetzt: 99423 Weimar, Herbststraße 18;
- Einleitung des Strafverfahrens gegen Herrn Wawra und Erweiterung der Strafverfahren wegen Umsatzsteuer bzw. Lohnsteuer 1996 (Nichtabgabe von Anmeldungen)

hier: Heutiges Tel. mit Herrn Konrad, SGL Steufa Erfurt; Besprechung mit Herrn Seyfried, Bp

Herr Konrad teilt heute gegen 15.40 Uhr auf meine tel. Anfrage mit, daß aufgrund eines Telefonats von Herrn Späth (SGL BuStra Erfurt) mit der StA Mühlhausen - Herrn Müller Tel. 03601/458176 (zuständiger Gruppenleiter: Herr Krieg) - diese für die Strafsache Interesse gezeigt und inzwischen aufgrund einer weiteren Besprechung unter Beteiligung der Herren Rohm, Konrad und Späth das Verfahren evoziert habe. Am kommenden Donnerstag (2.5.1996) sei geplant, mit der STA im einzelnen die weitere Vorgehensweise abzuklären. Selbstverständlich müßte dies dann auch mit der Steufa Ka-Durlach im einzelnen abgestimmt werden. Aber ein eigenständiges Handeln sei jetzt nicht mehr möglich.
Ich brachte meine Bedenken gegen ein überschnelles und unbedachtes Handeln ohne klare Abstimmung mit uns zum Ausdruck.

Unter der neuen Entwicklung sollte hier im Haus m.E. zwischen StraBu und Steufa folgendes diskutiert werden:

1. Wenn die StA Mühlhausen das Verfahren bereits evoziert hat, dann sollte sie es m.E. in vollem Umfang an sich

nehmen; keine Abtrennung von ESt und GewSt nach Ka-Durlach - keine Übernahme hier ! ?

2. Die noch nicht angeforderten Mehrsteuern aufgrund der SA (§ 371/3 AO) sollten dann auch unverzüglich über die StA Mühlhausen angefordert werden. Dies sind
- ESt 1991 - 1993 der Gesellschafter der KSK
- GewSt 1991 - 1993
- KSt und USt 1991 ?

3. Die Bank-Kontennummern der FK Durlach wegen Ges. Schmider und Dr. Kleiser sowie die Kto.Nr. der Gemeinde Ettlingen werden durch uns der Steufa Erfurt mitgeteilt.

4. Der BuStra Erfurt ist mitzuteilen, daß ggfs. auch die LSt 1996 mit in das Verfahren einzubeziehen ist.

5. In die Verfahren sind auch die neueren Erkenntnisse der Bp bezüglich eventueller Beteiligung des Herrn KUNZ, StB aus Düsseldorf, mit einzubeziehen, der offenbar ein eigenes Buchhaltungsprogramm für die Firmengruppe entwickelt hat.

6. Abzuklären ist, ob inzwischen jeder der Beschuldigten belehrt worden ist.

7. Abzuklären ist auch, für wen das Büro RA Kullen Vollmacht vorgelegt hat.

Außerdem ist darüber zu sprechen, welche Folgen sich daraus ergeben können, daß bei einer von der StA durchgeführten DS keine wesentlichen Beweismittel gefunden werden. Nachdem auf der Gegenseite bereits seit Monaten mit strafprozessualen Maßnahmen gerechnet werden muß, die Polizei ja bereits erfolgslos durchsucht hat, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer solchen Aktion nicht allzu viel zu finden.

Überdies sind dann der Bp mögliche Prüfungswege und weitere Mittel abgeschnitten, die sie gegenwärtig noch hat.

Bedacht werden sollte auch, inwieweit eine Verhaftung nähere Aufklärung erbringen kann.

Ungeachtet dessen erstellt Herr Seyfreid bis Ende der Woche eine Liste der Unterlagen, die für eine weitere Prüfung von besonderer Bedeutung sind.

II. SGL z.K. [illegible] 215
III. Nachricht an StraBu i.H. x)
IV. zdHA

Im Auftrag
gez. Siebler

2.5.96

x) Einigkeit in der Beurteilg. wie im Diskussionspapier.
Besprechung mit StraBu
- Frau Gräber, SGL StraBu
- Herrn Meisel, SB
SGL Schmidt, der Prüfer

J.A.
[illegible] 2.5.96

Besprechung mit StA Mühlhausen erst heute nachm. Herrn lt. Herrn Sahe.

Herrn Sahe tel. von o.a. Bespr. Ergebnis Bescheid gegeben. Er teilt dies den Herrn Späß u. Konrad mit, die nicht erreichbar waren 10.45 Uhr

22 (6)

THÜRINGEN

Absender
Finanzamt Erfurt
- Steuerfahndungsstelle -
Mittelhäuser Str. 64 f 99091 Erfurt
☎ 0361/7844-0 Telefax 0361/7844-354

Bearbeiter	Zimmer - Nr.	Telefon	Nebengebäude	
Herr Sake	437	0361/7844-385		
AZ.: S 1603 B -36 - 39/96 - XXII/8		Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom		Datum 13.05.96

Vermerk

KSK guided microtunneling technologies GmbH, Weimar

hier: Besprechung am 10.05.1996 im Finanzamt Erfurt

Teilnehmer: Herr Müller (StA Mühlhausen)
Herr Conrad (Steufa Erfurt)
Herr Sake (Steufa Erfurt)
Herr Schmidt (Steufa Karlsruhe)
Frau Gräber (StraBu Karlsruhe)
Herr Meisel (StraBu Karlsruhe)
Herr Blum (KonzernBp Karlsruhe)
Herr Gartner (KonzernBp Karlsruhe)
Herr Seyfried (KonzernBp Karlsruhe)
Frau Hess (Bp Erfurt)

Beginn: 9.30 Uhr

Ende: 11.30 Uhr

I. Prüfungserkenntnisse der Bp

Nach Begrüßung der Teilnehmer durch Herrn Conrad trugen die Herren Gartner und Seyfried die bis dato getroffenen Prüfungsfeststellungen in Sachen KSK bzw. FlowTex vor. Prüfungsschwerpunkt waren zum einen die Gesellschaftsverhältnisse bei der KSK. Diese sind nach wie vor unklar, da sich im Verlauf der Prüfung keine direktenAnhaltspunkte für ein Treuhandverhältnis bzgl. Schmider/ Dr. Kleiser ergeben haben. Frau Neumann habe zwar wiederholt erklärt, sie sei Gesellschafterin der KSK, hiergegen spreche jedoch ihr tatsächliches Verhalten im Rahmen der bisherigen Prüfung. Beide Prüfer hatten den Eindruck, daß Frau Neumann keine allzu große Kenntnis von Interna der KSK habe. Unterlagen und Belege seien häufig nur schleppend und unvollständig vorgelegt worden, darüberhinaus habe Frau Neumann des öfteren Fragen nicht beantworten können.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt sei die Aufklärung des Geldabflusses aus der KSK. Herr Seyfried führte aus, daß der in der Selbstanzeige vom 06.02.1996

dargestellte Sachverhalt buchungstechnisch bisher noch nicht nachvollzogen werden konnte.
Hinsichtlich des Mittelzuflusses sei von Frau Neumann ein Ordner mit Auslandsaufzeichnungen vorgelegt worden. Dieser betreffe aber nur die Jahre 1992 und 1993. Er enthalte eine aus dem Gedächtnis erstellte Auflistung der von Frau Neumann durchgeführten Reisen (Fahrkarten, Hotelrechnungen, diverse Belege etc.). Belegt wurden lediglich Reisekosten u.ä. , nicht jedoch die strittigen Beträge. Bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang auch, daß diese Aufzeichnungen nicht mit den Angaben in der Einkommensteuererklärung 1992 und 1993 von Frau Neumann übereinstimmten. Nach Auffassung der Bp ist dieser Ordner jedoch wenig aussagekräftig bzgl. der Aufklärung des Mittelzuflusses.
Bislang nicht nachvollziehbar sei desweiteren der Einkauf, die Herstellung bzw. der Verkauf von Maschinen bei der KSK. Hierzu wurde durch Herrn Conrad vorgetragen, daß am 25.04.1996 beim Finanzamt Weimar eine anonyme Anzeige einging, in der ausgesagt wurde, daß bei der KSK wesentlich mehr Maschinen verleast wurden, als von der KSK hergestellt wurden. Auch wurde in der Anzeige mitgeteilt, daß durch die Geschäftsführerin Frau Neumann Akten vernichtet würden.

II. Strafprozessuale Formalien

Bis auf den Beschuldigten Dr. Kleiser wurden alle Beschuldigten belehrt. Die Belehrung von Dr. Kleiser soll am 13.05.1996 durch Herrn Seyfried erfolgen.

RA Kullen vertritt lt. Vollmacht vom 13.03.1996 die Herren Schmider, Dr. Kleiser, Schmalfuß und Frau Neumann(Vollmacht vom 07.02.1996) im Rahmen der Prüfung der Selbstanzeige. Die Vollmacht bezieht sich allerdings nur auf das Besteuerungsverfahren. Insoweit ist hinsichtlich der weiteren Aktivitäten von RA Kullen § 146 StPO zu beachten (vgl. Schreiben BuStra Erfurt vom 02.04.1996).

Das Strafverfahren gegen StB Wawra wurde lediglich mündlich durch Herrn Seyfried eröffnet. Hier existiert noch kein schriftlicher Vorgang in Erfurt bzw. Karlsruhe. Herr Seyfried wurde gebeten den Einleitungsvermerk an die Steufa Karlsruhe zu übersenden.

III. Zuständigkeit

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Schmider, Dr. Kleiser, Neumann und Schmalfuß wird derzeit von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführt. Herr StA Müller wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß er beabsichtige das Verfahren an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim zuständigkeitshalber abzugeben (§§ 143 Abs. 1 GVG i.V.m. 7, 8 StPO; Nr. 2 RiStBV). Die Abgabe erfolge voraussichtlich zu Beginn der 20. Kalenderwoche.

IV. Sonstiges

Herr Blum führte aus, daß eine Prüfung des Bruders von Manfred Schmider, Matthias Schmider ratsam erscheine, da dieser einer ähnlichen geschäftlichen Betätigung nachgehe und daher zu vermuten sei, daß hiebei geschäftliche Verknüpfungen bestehen könnten.

Bezüglich der Aufklärung der unter Ziffer I. genannten Punkte bat Herr Blum von Fahndungsmaßnahmen einstweilen abzusehen. Der durch eine drohende Fahndungsprüfungausgehende Druck auf die Gegenseite sei eher geeignet weitere Erkenntnisse zu gewinnen als eine direkte Fahndungsprüfung. Zudem müsse der Sachverhalt erst "rund" werden, um die Fahndung effektiv einsetzen zu können.

224

Diese Auffassung wurde auch durch Herrn Schmidt geteilt. Herr Müller erhob hiergegen gleichfalls keine Einwände. Zwischen Herrn Blum und Herrn Schmidt wurde sodann ein Zeitraum von weiteren 3 Wochen ins Auge gefaßt, in dem die Bp weitere Sachverhaltsaufklärung betreiben solle.
Es wurde vereinbart, Anfang Juni in Karlsruhe das weitere Vorgehen abzustimmen.

gez. Sake

2) Herrn LRD Rohm, Herrn RR Späth z.k.
3) zum Fallheft AB 36–39/96

Im Auftrag
[illegible]
(Conrad)

26

Finanzamt Erfurt
Steuerfahndungsstelle
AB.Nr. 37/96

Erfurt, 08.01.1997

Vermerk:
Strafverfahren gegen Angelika Neumann u.a. wegen Steuerhinterziehung

Besprechung vom 08.01.1997 im Finanzamt Erfurt in Sachen KSK guided microtunneling technologies GmbH, Weimar

Teilnehmer: Herr Blum, Herr Gärtner, Herr Seyfried
(alle Groß- Bp FA Karlsruhe)

Herr Rohm, Frau Herda, Frau Wiesenburg, Herr Bartnitzki, Herr Weber, Frau Andersson, Herr Conrad
(FA Erfurt)

Die Prüfung bei der KSK ist laut Bp im wesentlichen abgeschlossen. Herr Seyfried gab einen Überblick über die getroffenen Prüfungsfeststellungen und erläuterte diese unter besonderer Berücksichtigung der in der Selbstanzeige vom 06.12.1996 gemachten Angaben. Anhaltspunkte für ein Treuhandverhältnis zwischen Schneider und Kleiser (Treugeber) und Neumann (Treunehmerin) hinsichtlich der Anteile an der KSK haben sich im Verlauf der Prüfung nicht ergeben. Das Vorliegen eines solchen Treuhandverhältnisses wird im übrigen auch von Neumann , Schneider und Kleiser in Abrede gestellt.

Laut Herrn Seyfried ist daher davon auszugehen, daß Neumann alleinige Gesellschafterin der KSK mit der Folge ist, daß alle von der Bp festgestellten VGA (1991-1993) ihr zuzurechnen sind.

Auf Nachfrage des Unterzeichners bestätigte Herr Seyfried, daß die estl. Folgerungen an der VGA allein bei Neumann zu ziehen seien.

(Conrad)

zum Fallheft AB-Nr. 28/97 (Sache)

i.A. Conrad

(8)

Finanzamt Karlsruhe-Durlach 18.03.1997
- 14-SGL Schmidt -

Aktenvermerk über Telefonat vom 18.03.1997
zwischen SGL 14 und SGL der Steuerfahndung Erfurt
Herrn Konrad (Tel.Nr: 0361/7844343)

1.) Ich fragte Herrn Konrad was in dem Verfahren KSK so dringenden Handlungsbedarf bedingt habe.

Er antwortete, er kenne kein Verfahren KSK, in Erfurt sei ein Verfahren Neumann.

2.) An der Entscheidung habe nicht nur er mitgewirkt, sondern auch der Vorsteher, die OFD und die Staatsanwaltschaft.

Die Entscheidung sei von allen gutgeheißen worden.

Dringender Handlungsbedarf habe bestanden. Genaueres wollte Herr Konrad offensichtlich nicht sagen.

3.) Auf meine Frage, warum Herr Siebler im Telefonat vom 05.03.1997 nicht über den Durchsuchungsbeschluß informiert worden sei, obwohl abgesprochen war, daß Herr Konrad über wesentliche Entwicklungen der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach Bescheid geben würde, antwortete Herr Konrad, dafür sei die Staatsanwaltschaft zuständig.

Über diese Äußerung gab ich meiner Verwunderung starken Ausdruck.

4.) Auf meine Frage, ob nach außen hin von der Steuerfahndung Erfurt Karlsruher Finanzbehörden genannt wurden, antwortete Herr Konrad wörtlich: "Wir haben gesagt, die Karlsruher Bp hat das Verfahren forciert."

- 2 -

5.) Die Steuerfahndung Erfurt habe gesehen, daß in dem Verfahren lange Zeit nichts passiert sei und deshalb lag dringender Handlungsbedarf vor.

Die Bp habe draußen geprüft und nichts gefunden. In der JS-Akte sei auch nichts enthalten gewesen.

6.) Auf meinen Vorhalt, daß die Steuerfahndung Erfurt einiges in dem Verfahren KSK durch die Durchsuchung kaputt gemacht habe, fragte Herr Konrad was, was konkret kaputt gemacht worden sei. Ich wies ihn auf die Situation von Herrn Seyfried am 13.03.1997 hin, der in der Firma prüfte und von Herrn S. über die Durchsuchung informiert wurde. Konrad antwortete, das Klima bei Betriebsprüfungen sei immer durch Durchsuchungen belastet.

7.) Auf nochmalige und abschließende Frage, warum die Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach nicht über die Durchsuchung informiert worden sei, antwortete Herr Konrad, daß nur zwei Banken im Karlsruher Bereich durchsucht worden seien. Deshalb konnte dies in eigener Zuständigkeit der Steuerfahndung Erfurt erfolgen. Amtshilfe sei nicht notwendig gewesen.

Daher bestand auch kein Informationsbedarf nach Ansicht von Herrn Konrad.

Im Auftrag

(Schmidt)

4/05/96 09:05 KSK WEIMAR GMBH → 0072408682 NUM014 D01

Verteilt am 13.06.02 Schu
an: - Parl. Berater (9)
- ord. Mitglieder
- Abg. Wiechmann SPD
- Dr. Hempfer
- Herr Götz
- Fr. Friedrich
- z. d. A.

Aktenvermerk

zur Besprechung vom **10.05.1996 in der Sache KSK/ FLOW TEX**

anwesenden Personen:

Herr Conrad	Steufa SGL/FA Erfurt
Herr Müller	Staatsanwaltschaft Mühlhauseb
Herr Meisel	Strabu/FA Durlach
Frau Gräber	-"-
Herr Schmidt	Steufa-SGL/FA Durlach
Herr Gartner	Konzern BP/FA Karlsruhe Stadt
Herr Seyfried	-"-
Herr Blum	BP-SGL/Konzern BP/FA Karlsruhe Stadt
Herr Sake	Steufa SB/FA Erfurt
Frau Heß	BP FA Erfurt (Protokoll geführt)

Beginn: 9.15 Uhr Ende: 11.30 Uhr....

1.Besprechungspunkt:
Erkenntnisse der BP:(vorgetragen durch Herrn Gartner)

Für die Annahme,daß Schmider/Kleiser die faktischen Gesellschafter der Ksk sind ,und daß Frau Neumann lediglich Treuhänderin ist,liegen weiterhin keine „Beweise" vor.
Sie wird lediglich durch das Verhalten der betreffenden Persone bestärkt.

Schwerpunkte der BP sind im Moment noch die in der Selbstanzeige aufgeführten Tatsachen.
Das Prüfungsgeschäft wird vom Steuerpflichtigen durch nicht termingerechte Vorlage der angeforderten Unterlagen erschwert.

Besonderes Problem im Rahmen der Selbstanzeige:Wohin sind die Gelder tatsächlich geflossen?
Frau Neumann fertigte Aufzeichnungen über ihre Geschäftsreisen und die damit verbunden Ausgaben.Belegt wurden jedoch lediglich die Reisekosten und ähnliches,nicht jedoch die strittigen Beträge.Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang,daß diese Aufzeichnungen nicht mit den Aufzeichnungen in der Einkommensteuererklärung der Fr.Neu...,im Rahmen der Werbungskosten übereinstimmen.
Die vorgelegten Aufzeichnungen umfassen nur **1992 und 1993**.

Ob tatsächlich im Nachgang Umsätze in diese Länder getätigt wurden,ist nicht nachvollziehbar.Aus den Unterlagen ergeben sich nur Prognosen.
Erschwerend bei nachvollziehen dieser Vorgänge ist auch die Möglichkeit verschiedener Finanzierungsmodelle.

2.Besprechungspunkt:

Klärung von Formalien durch Herrn Schmidt

1.Belehrung aller betroffenen Personen
Dr.Kleiser wird am 13.05.1996 durch Herrn Seyfried belehrt.
2.Vollmacht des Herrn Kullen
Im Rahmen der Selbstanzeige vertritt die Kanzlei Kullen,lt. vorliegender Vollmacht

Herrn Schmalfuß,Herrn Schmider;Herrn Dr.Kleiser und Frau Neu....

Herr Kullen selbst vertritt die KSK/Frau Neumann,nach eigener Auskunft.

3.Verfahren gegen Herrn Wawra
Das Verfahren ist lediglich mündlich eröffnet wurden,es existiert noch kein schrift. Vorgang.
Steufa Durlach übernimmt den Fall.Ansprechpartner ist Herr Siebler

4.Zuständigkeit für das gesamte Verfahren
Abgabe an Steufa Durlach,da in deren Zuständigkeit der „Haupttatort"liegt.Entsprechend erfolgt Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mannheim(Schwerpunktstaatsanwaltschaft)

5.Erweiterung der Prüfung auf Matthias Schmider
Aufgrund der Verwandtschaft mit Manfred Schmider und der ähnlichen geschäftlichen Betätigung ist auch von einer geschäftlichen Verknüpfung auszugehen.Zuständig ist das FA Raststatt.Entsprechendes wird von Herrn Schmidt veranlaßt.

6.Problem ob weiter zu prüfen ist.oder ob Steufa aktiv wird?
Erschwernisse im Prüfungsgeschäft wenn im Rahmen der Fahndung geprüft wird.
Die BP hat Interesse daran,den tatsächlichen Geldfluß festzustellen.
Die faktische Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse soll festgestellt werden.
Weiterhin ist nur im Prüfungsgeschäft die tatsächliche Verfahrensweise im Systembereich möglich.

7.Weiterer zeitlicher Ablauf
BP hat weitere 2-3 Wochen Zeit wesentliche Punkte im Rahmen der oben angesprochenen Probleme aufzuklären.Die Prüfungsanforderungen erfolgen in allen Firmen zeitgleich,um möglichst viele unterschiedliche Informationen zu erhalten.
Anfang Juni erfolgt weitere Besprechung über Vorgehensweise.

3.Besprechungspunkt:
Allgemeine Diskussion

Nachvolllziehen des Wareneinkaufs und des Systemverkaufs
Information über ein anhängiges Verfahren im Fall Schmider(Versicherungsbetrug)
Anonyme Anzeige,welche im Fa Weimar bezüglich der KSK eingegangen ist.

23

Staatsanwaltschaft Mühlhausen
360 Js 47452/96 09.05.96 (10)

V e r f ü g u n g

1. **Vermerk:**

In dieser Woche wurden die in der hinteren Aktentasche befindlichen vom Finanzamt Erfurt vorbereiteten Anträge etc. von Herrn Sake übergeben.

Bei der darauffolgenden Überarbeitung und nochmaligen Überprüfung der bisherigen Erkenntnisse wurde festgestellt, daß die von hier aus beabsichtigten - wie im Vermerk vom 02.05.96 (Bl. 14 Bd. II) erwogen - zu beantragenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen nicht von der STA Mühlhausen zu beantragen sind, da eine Verfahrensabgabe an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim in Betracht kommt.

Die Beschuldigte Neumann ist alleinige Gesellschafterin und Mitgeschäftsführerin der Firma KSK quided microtunneling technologies GmbH mit Sitz in Weimar seit Mitte 1995. Zuvor hatte die Firma ihren Sitz in Ettlingen. Die Firma selbst gehört zur Konzerngruppe Dr. Kleiser und Schmieder GbR in Ettlingen.

Aufgrund einer angeordneten Außenprüfung durch das Finanzamt Karlsruhe-Stadt bei verschiedenen Firmen der Konzerngruppe, u.a. der vorgenannten Firma, erstattete die Beschuldigte am 06.02.1996 beim Finanzamt Erfurt Selbstanzeige. Darin führt sie u.a. aus, daß sie die Gesellschaftsanteile nur treuhänderisch für die weiteren Beschuldigten Schmieder und Dr. Kleiser halte. Weiter, daß sie Geldbeträge in Millionenhöhe, bei denen es sich wahrscheinlich um verdeckte Gewinnausschüttungen an die Konzerninhaber, die o.g. weiteren Beschuldigten, handelt, gewinnmindernd in der Buchhaltung verbucht wurden. Zusätzlich wurden aus den Beträgen die Vorsteuern zu unrecht geltend gemacht. Die Geldbeträge wurden zunächst auf ein Anderkonto des weiteren Beschuldigten, RA Schmalfuß, verbracht und dann teilweise nach Liechtenstein weitergeleitet bzw. in bar abgehoben.

25

(11)

Staatsanwaltschaft Mühlhausen
360 Js 47452/96 13.05.96

E I L T S E H R !!

V e r f ü g u n g

1. **Vermerk:**

Am 10.05.1996 fand im Finanzamt Erfurt ein Besprechungstermin mit den beteiligten Finanzämtern Erfurt und Karlsruhe statt.

Anläßlich dieses Besprechungstermins wurde vorgeheftete Ablichtung zur Kenntnisnahme übergeben.

Beim Besprechungstermin waren Herr Konrad und Herr Sake von der Steuerfahndung des Finanzamtes Erfurt und u.a. Herr Schmidt von der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach sowie weitere Mitarbeiter des vorgenannten Finanzamtes (Steuerfahndungsstelle und Betriebsprüfung) anwesend.

Insoweit wurde erörtert, daß das Gesellschaftsverhältnis der KSK bisher noch unklar ist. Desweiteren sind noch Buchungsvorgänge, der Verwendungszweck der abgeflossenen Geldbeträge etc. unklar. Anläßlich der Betriebsprüfung bei der KSK habe die Beschuldigte Neumann einen Ordner für 1992 bis 1993 mit im wesentlichen Reiseunterlagen und Terminen im Ausland übergeben, dessen Inhalt belegen sollte, wofür die Geldbeträge benötigt wurden.

Desweiteren wurde mitgeteilt, daß der Beschuldigte, RA Schmalfuß, ein Büro im Gebäude ~~der Flowtex inne hat~~, in dem sich auch die Flow Tex befindet, inne hat.

Ferner stellte sich heraus, daß das Finanzamt - die Steuerfahndungsstelle - Karlsruhe entgegen dem Aktenvermerk - Bl. 121 d.A., Bd. I - noch keinen Vorgang geschaffen hat. Dieses wird erst nunmehr nachgeholt durch das Finanzamt Karlsruhe.

Desweiteren wurde mitgeteilt, daß das Verfahren an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim abgegeben werden soll.

13/5

2. Über ZNK und Zentrale Registerstelle

Josef W. Wawra,
Buschweg 22, 76199 Karlsruhe

als weiteren Beschuldigten nachtragen.

24

Anläßlich der Betriebsprüfung bei vorgenannter Firma KSK am 25.04.1996 wurden weitere steuerstrafrechtliche Feststellungen getroffen. So wurden über den durch die Selbstanzeige mitgeteilten Sachverhalt Rechnungen in Höhe von insgesamt 15,9 Mio. DM als Aufwand verbucht, obwohl diesem tatsächlich keine Leistungen zugrunde lagen (s. Aktenvermerk - Bl. 121 d.A., Bd. I -).

Gegen den weiteren Steuerberater Wawra wurde vom Finanzamt Karlsruhe-Stadt ein Steuerstrafverfahren wegen Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung eingeleitet.

Aufgrund der Selbstanzeige der Beschuldigten Neumann wurde das vorliegende Ermittlungsverfahren gegen die Vorgenannten eingeleitet. Den Beschuldigten ist anzulasten, von 1991 bis 1993, durch Abgabe unrichtiger Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen tatmehrheitlich den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht und dadurch zugunsten der KSK und zu ihren Gunsten Steuern hinterzogen zu haben. Bzgl. der Umsatzsteuer gilt dies auch für den Zeitraum Januar 1994 bis März 1996.

Gegen den Beschuldigten, RA Schmalfuß, besteht Verdacht der Tatbeteiligung.

Darüber hinaus besteht aber auch aufgrund der Feststellungen hinsichtlich der Kontobewegungen beim RA Schmalfuß Anfangsverdacht, daß die Beschuldigten und ggf. noch weitere zu ermittelnde Beschuldigte der Firmen der Konzerngruppe eine gleiche Vorgehensweise praktiziert und somit weitere Steuerhinterziehungen begangen haben. Das Verfahren ist insoweit auszudehnen.

Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen ist nach alledem nur hinsichtlich der in Betracht kommenden Umsatzsteuerhinterziehungshandlungen für den Zeitraum seit Mitte 1995 durch die Verantwortlichen der Firma KSK begründet. Für die überwiegenden und derzeit schwergewichtigen Vorwürfe ist die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim begründet, da die Handlungen bzw. Unterlassungen bei den Finanzbehörden im dortigen Zuständigkeitsbereich begangen wurden und die Beschuldigten dort wohnhaft sind.

Das Verfahren 26 daher insgesamt abzugeben!

2. Weitere Verfügung gesondert.

L. Müller
Staatsanwalt

Finanzamt Karlsruhe-Durlach
Straf- u. Bußgeldsachenstelle
VII/4

Karlsruhe, 13.05.1996

A II. 4

12

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Fa. KSK guided microtunneling technologies GmbH, Weimar, sowie der Fa. FlowTex Service Gesellschaft für Horizontalbohrsysteme mbH, Ettlingen u.a.

Vorg.: 1. Selbstanzeige der Angelika Naumann u.a. v. 12.02.1996 wegen USt-Hz 1991 bis 1995 und KöSt-, GewSt-, ESt-Hz 1991 bis 1993 zum Vorteil der KSK GmbH und deren Gesellschafter

2. Einleitung bzw. Erweiterung des Strafverfahrens gegen StB Wawra und Frau Neumann wegen Verdachts der weiteren USt-, KöSt-, GewSt- (u. ESt- ??) Hz 1993 (Sachverhalt: bei KSK in Weimar 15.8 Mio BA, bei FTS in Ettlingen keine entsprechenden BE)

3. Eventuelle Einleitung (bzw. Erweiterung) des Strafverfahrens wegen Nichtabgabe von UStVAen und LStAen 1995/96 für die KSK GmbH beim FA Weimar

Aktenvermerk
über die Besprechung vom 10.05.1996 in Erfurt

1. Besprechungsteilnehmer:

Herr Müller, StA bei der StA Mühlhausen
Herr Conrad, SGL Steufa FA Erfurt
Herr Sake, Steuerfahnder "
Herr Blum, SGL Bp. FA Karlsruhe
Herr Seyfried, Prüfer Bp. FA Karlsruhe
Herr Gattner, "
Frau Hess, Prüferin Bp. FA Erfurt
Herr Schmidt, SGL Steufa FA KA-Durlach
Frau Gräber, SGL Strabu "
Herr Meisel, Sb Strabu "

2. Besprechungsgegenstand:

Weiteres Vorgehen in der Sache, insbesondere Zuständigkeit

3. Besprechungsergebnis

3.1. Zuständigkeit

Die StA Mühlhausen gibt das Strafverfahren an die Staatsanwaltschaft Mannheim ab.
Gründe: Der Schwerpunkt des Tatkomplexes ist Karlsruhe. Die KSK GmbH ist nur eine von mehreren Firmen des (Flowtex-) Firmenkomplexes von ca. 30 Firmen, deren Zentrale sich in Ettlingen befindet. Tatort der bisher vorgeworfenen Taten ist das FA Ettlingen. Die Beschuldigten (mit Ausnahme von Frau Neumann, die aber auch zuvor ihren Wohnsitz im Raum Karlsruhe hatte) wohnen alle in Raum Karlsruhe Karlsruhe.

- 2 -

Die KSK GmbH in Weimar wird von der Bp. Stelle Karlsruhe geprüft.
Nach dem Gesamtbild der Umstände besteht die Vermutung, daß bei den noch im Raum Karlsruhe bzw. Rastatt zu prüfenden Firmen weitere im Zusammenhang stehende Steuerhinterziehungen festgestellt werden.

StA Müller gibt den Vorgang im Laufe der Woche (13.-17.05.96) an die StA Mannheim ab.
ORR Schmidt informiert OStA Wechsung vorweg telefonisch über das auf ihn zukommende Verfahren.

Die Steufa-Stelle des FA Karlsruhe-Durlach ist künftig federführend bei der von dort zu durchzuführenden zentralen Bearbeitung des Falles.

3.2. Stand der Ermittlungen der Betriebsprüfung

3.2.1. zur Selbstanzeige
Bezüglich der Selbstanzeige i.H. ca. 86 Mio sei der BP. bisher nicht dargelegt worden, wie die einzelnen Buchungen vollzogen worden seien. Desweiteren wisse man nicht, wo das Geld geblieben sei.
Frau Naumann habe aus dem Gedächtnis unter Zuhilfenahme des Terminkalenders ~~eine Liste~~ eine ca 8- seitige Liste über Reisen in Ostblock-Länder erstellt, in die sie die "Schmiergelder" verbracht haben will. Diese Liste könne man jedoch vergessen, weil sie nicht schlüssig sei.
Daß bisher lediglich eine Fristsetzung zur USt und zur Kö-St 1992 und 1993 erfolgt sei, könne man aus folgenden Gründen vertreten:
a) die USt u- KöSt 1991 sei ein "kleinerer" Betrag, ca 1 Mio
b) Es stehe noch nicht fest, ob und ggf. in welcher Höhe ESt angefallen sei, denn wenn es sich um Provisionen handle (keine vGA), falle keine ESt an.
c) Die GewSt (i H.v. ca. 9 Mio) sei ein weiterer Unsicherheitsfaktor. Hier halte man es vorerst für besser, die Gemeinde Ettlingen nicht vorab über eine ungewisse Steuerhinterziehung zu informieren. Bei Betriebsausgaben von ca 20 % könne die angefallene GewSt mit zuviel erhobenen KöSt verrechnet werden.

3.2.2. sonstige Feststellungen
Bei der KSK habe man bisher keinen Abgleich über den Einkauf und Verkauf von Bohr_Systemen durchführen können. Dieser sei äußerst schwierig, weil die Systeme beim Einkauf mit einer anderen Nr. als beim Verkauf bezeichnet seien.
Die KSK habe angeblich insgesamt ca. 180 Systeme (auf dem Papier) selbst gebaut. Tatsächlich seien ihr aber ca. 120 von der FTI erstellte Maschinen zum "Null-Tarif" überlassen worden. Wann und wie dies verrechnet worden sei, habe man bisher nicht feststellen können. Man hoffe, den Abgleich in ca. 3 Wochen erledigt zu haben.
Zu diesem Komplex sei beim FA Weimar eine anonyme Anzeige eingegangen (Kopie in der Anlage)

II. SGL z.K.:

III. z.d. HA Steufa + Straben

I. A

Zu A. II. 5.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

5. ob, wann und mit welchem Ergebnis bei den Ermittlungen die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt beteiligt waren und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte;

I. Beigezogene Akten

– Akten der Steufa des Finanzamts Karlsruhe-Durlach

– Akten der BP des Finanzamts Karlsruhe-Stadt

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 22627/01

– Sachverhaltsbericht des Insolvenzverwalters der Schmider/Dr. Kleiser-Gruppe vom 28. November 2002

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

a) Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen (IZA)

Anfragen bei der IZA wurden im Rahmen der Betriebsprüfungen des „FlowTex"-Konzerns schon seit 1992 durchgeführt. Sowohl die Steuerfahndung als auch die Betriebsprüfung fragten bei der IZA über dortige Erkenntnisse von auslandsrelevanten Sachverhalten nach.

Für den hier relevanten Zeitraum von 1996 bis Oktober 1999 wurden folgende Anfragen bei der IZA durchgeführt:

1. Am 30. Mai 1996 fragte Herr Gartner von der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt nach Erkenntnissen über die Firma „Elettaria Geotecnica SRL, Parma". Die IZA teilte ihm mit Schreiben vom 5. Juli 1996 mit, dass es sich bei der angefragten Firma um eine wirtschaftlich aktive Gesellschaft handelt.

2. Am 28. August 1996 erkundigte sich Herr Siebler von der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach nach Erkenntnissen über drei spanische, zwei italienische und jeweils eine Firma aus Griechenland, Tschechien, Holland und Großbritannien. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1996 teilte die IZA mit, dass es sich bei den spanischen Firmen um Bauunternehmen handele, wobei eine Firma Zahlungsschwierigkeiten habe. Bezüglich den beiden italienischen Firmen wurde mitgeteilt, dass sie sich zum einen um eine Tiefbaufirma und zum anderen um ein Unternehmen handele, welches die Verlegung von Rohren durchführe. Bezüglich der Firma in Griechenland wurde von der IZA mitgeteilt, dass das Unternehmen zwischenzeitlich nicht mehr aktiv sei. Der tschechischen Firma wurde durch die IZA attestiert, dass es sich hierbei um ein Bauunternehmen mit 590 Arbeitnehmern handele. Bezüglich der Firma in Holland teilte die IZA mit, dass der Unternehmenszweck dieser Firma nur der Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Lizenzen und Rechten sei. Bezüglich der Firma in Großbritannien wurde schließlich mitgeteilt, dass diese Firma vermutlich 1995 aufgelöst wurde.

3. Am 9. Oktober 1996 bat Herr Seyfried von der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt bei der IZA um Informationen hinsichtlich der Firma „Energie-Invest AG, Schaan, Liechtenstein. Mit Schreiben vom 4. August 1997 wurde durch die IZA mitgeteilt, dass es sich hierbei nach deren Erkenntnissen um eine Briefkastenfirma handele.

4. Mit Anfrage vom 26. August 1999 bat wiederum Herr Seyfried von der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt die IZA um Auskunft über drei spanische Firmen und jeweils einer Firma aus Portugal, Gibraltar und Frankreich. Aus der Antwort der IZA vom 24. September 1999 ergab sich, dass, soweit der IZA Erkenntnisse vorlagen, negativ gesehen, lediglich die Firma in Gibraltar dort nicht aktiv ist. Bezüglich einer spanischen Firma wurde von der IZA mitgeteilt, dass Geschäftszweck dieser Firma die Vermietung von Baumaschinen sei und zwei Mitarbeiter dort angestellt seien.

   Erstmalig konfrontiert mit diesen Firmen wurde die Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung am 15. Juli 1999 unter anderem mit Vertretern des Bundeskriminalamts (siehe unten).

5. Einen Tag nach seiner letzten Anfrage, mit Schreiben vom 27. August 1999 bat Herr Seyfried von der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt die IZA um Auskunft über sechs Tochterfirmen im osteuropäischen Ausland der Firma TexColor GmbH und Co. KG. Mit Schreiben vom 3. Januar 2000 teilte die IZA mit, dass es sich bei diesen Tochterfirmen der TexColor GmbH und Co. KG durchweg um aktive Unternehmen handelte.

Eine tabellarische Auflistung aller Anfragen bei der IZA, der jeweils anfragenden Stelle und den Erkenntnissen der IZA, die diese den Anfragenden mitgeteilt hat, ergibt sich aus dem Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 (siehe unten). Aus den beigezogenen Akten lässt sich heute nicht mehr ermitteln, ob, wann und in welchem Umfang die jeweils anfragende Stelle andere Dienststellen hinsichtlich der Ergebnisse der IZA-Auskünfte informiert hat. Diesbezügliche Vermerke in den Akten liegen jedenfalls nicht vor.

b) Bundeskriminalamt

Aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Mannheim geht hervor, dass ein Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, Herr Kriminalhauptkommissar Kriegeskorte, sich erstmals am 6. Juli 1999 mit Herrn Siebler von der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach in Verbindung setzte. Herr Kriegeskorte vom BKA teilte Herrn Siebler mit, dass das BKA gesicherte Erkenntnisse habe, dass ein angeblicher Warenkreislauf von „FlowTex“-Lieferungen nach Spanien und Portugal nur ein „Warenkreislauf auf dem Papier“ sei.

Aus dem Aktenvermerk von Herrn Siebler ergibt sich weiter, dass Herr Siebler Herrn Kriegeskorte an Herrn Oberstaatsanwalt Zimmermann verwiesen hat.

Aus einem Aktenvermerk des Betriebsprüfers Seyfried vom Finanzamt Karlsruhe-Stadt ergibt sich, dass Herr Kriegeskorte vom BKA am 6. Juli 1999 auch Herrn Seyfried angerufen hat. Herr Seyfried vermerkte, dass Herr Kriegeskorte vom BKA auf die Betriebsprüfung gekommen sei, nachdem er von Herrn Siebler bei der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Herrn Oberstaatsanwalt Zimmermann, verwiesen wurde, und ihn dieser an die Betriebsprüfung, Herr Seyfried, verwiesen habe. Aus dem Aktenvermerk von Herrn Seyfried vom 6. Juli 1999 ergibt sich ferner, dass Herr Kriegeskorte vom BKA Herrn Seyfried ebenfalls die Erkenntnisse des BKA schilderte (HBS werden mit Lkw von Deutschland nach Spanien verbracht, stehen dort vier Tage in der Lagerhalle und werden wieder zurücktransportiert).

Herr Seyfried verwies gegenüber Herrn Kriegeskorte auf § 30 AO, dass insofern geprüft werden müsse, inwieweit gegenüber dem BKA steuerliche Sachverhalte offenbart werden dürfen. Man verblieb in diesem Telefonat dahin gehend, dass ein gemeinsamer Besprechungstermin geplant war, der dann am 15. Juli 1999 stattfand.

Am 15. Juli 1999 fand eine gemeinsame Besprechung beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt statt, bei der folgende Personen anwesend waren:

- für das Bundeskriminalamt:

  Herren Kriminalhauptkommissar Kriegeskorte und sein Vorgesetzter, Kriminaldirektor Thomas

- für das Zollkriminalamt:

  Herren Zolloberamtsrat Zimmer und Zollamtsrat Bouzelha

- für die LPD Karlsruhe:

  Herr Erster Kriminalhauptkommissar Sassenhagen

- für die Finanzverwaltung:

  Herr Oberregierungsrat Baur, damals stellv. Leiter des Finanzamts Karlsruhe-Stadt,

  Herr Regierungsdirektor Blum, Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt,

  die Herren Amtsrat Seyfried, Betriebsprüfer, Oberamtsrat Siebler und Amtsrat Gaukel, Steuerfahnder.

Herr EKHK Sassenhagen von der LPD Karlsruhe und Herr ZOAR Zimmer und ZAR Bouzelha nahmen zwar für ihre jeweiligen Behörden an der Besprechung teil, innerhalb ihrer Behörden sind sie jedoch miteinander zuständig im Rahmen der „Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe“ (GFG), die als Ermittlungseinheit von beiden Behörden gebildet wurde.

Inhalt der Besprechung war zunächst die ausführliche Erörterung und Prüfung von § 30 AO.

So vermerkte der Betriebsprüfer Herr Seyfried in einem Aktenvermerk vom 17. Juli 1999 hierzu:

„Die Frage des Steuergeheimnisses, Offenbarung gegenüber Ermittlungsbehörden wurde umfangreich diskutiert. Durch das BKA wurde eine Kommentierung zu § 30 Abs. 4 Nr. 5 b AO, Bekämpfung der nationalen und internationalen Geldwäsche durch Polizei und Zoll übergeben. Hierin wird unter anderem der BMF-Erlass vom 22. Dezember 1994 IV A 4 S 0062-14/94 zitiert, welcher hinsichtlich der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 Strafgesetzbuch es der Finanzverwaltung ermöglicht, der zuständigen Behörde Erkenntnisse und Anhaltspunkte, welche sie im Besteuerungsverfahren erlangt hat, zu offenbaren. Voraussetzung ist, die Finanzermittlungsgruppe hat den Sachverhalt ihrer Ermittlungen dargestellt. Das BKA hat umfangreich dargelegt (...), welche Umstände bzw. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Geldwäschedelikts sprechen. Die Vertreter der Steuerfahndung hatten keine Bedenken im Hinblick auf § 30 Abs. 4 AO zu den vom BKA vorgetragenen Punkten auszusagen“.

In dieser ersten Besprechung teilten die Mitarbeiter des BKA mit, dass nach Erkenntnissen der spanischen Behörden Horizontalbohrmaschinen zwischen Spanien und Deutschland (Ettlingen) hin und her transportiert würden, wobei Maschinen, die in Portugal erworben worden seien, in Ettlingen aufgeladen und zum Sitz der Firma „ „La Maquinista“ de Levante S.A.“ in Spanien verbracht worden seien und nach zwei oder drei Tagen wieder nach Ettlingen zurück verbracht worden wären. Aus Sicht der Vertreter des BKA ergeben sich hierbei keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gemäß § 261 StGB in Deutschland.

Aus Sicht der Betriebsprüfung stellte der Betriebsprüfer, Herr Seyfried, zunächst die Erkenntnisse aus der vorangegangenen Betriebsprüfung für den Prüfungszeitraum 1990 bis 1993 dar. Im Einzelnen wurde die Größe des „FlowTex“-Konzerns betont, ferner wies Herr Seyfried darauf hin, dass das steuerliche Mehrergebnis der letzten Betriebsprüfung sehr beachtlich gewesen sei.

Hinsichtlich des von den Vertretern des BKA dargestellten „Kreislaufs“ der Horizontalbohrmaschinen zwischen Spanien und Deutschland bemerkte der Vertreter der Betriebsprüfung, Herr Seyfried, dass der jetzt in Spanien und Portugal festgestellte „Kreislauf“ ein zentraler Punkt der durchgeführten Betriebsprüfung gewesen sei. Schon in der letzten Prüfung hätten jedoch nur ca. 15 % des Bestands im europäischen Ausland überprüft werden können.

Gemeinsam war man der Auffassung, dass der Sachverhalt der weiteren Aufklärung bedürfe. Da die Hinweise des BKA von den spanischen und portugiesischen Kollegen im Zusammenhang mit dem Verdacht der Geldwäsche standen, wurde es für erforderlich gehalten, diesen Sachverhalt in einer zweiten Besprechung mit den Finanzbeamten aus Baden-Württemberg unter Beisein der spanischen und portugiesischen Vertreter weiter abzuklären.

Diese zweite Besprechung fand am 28. September 1999 beim Bundeskriminalamt statt.

Teilnehmer an dieser Besprechung waren

- für das Bundeskriminalamt:

  Herr Kriminalhauptkommissar Kriegeskorte

- für das Zollkriminalamt:

  Herren Zolloberamtsrat Zimmer und Zollamtsrat Bouzelha

- für das Zollfahndungsamt Karlsruhe:

  Herr Zollamtsrat Keitel,

  die Teilnehmer der Zollverwaltung als Vertreter der GFG

- für die Finanzverwaltung:

  Herr Regierungsdirektor Blum, Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt,

  Herren Amtsrat Seyfried, Betriebsprüfer, und Steueramtmann Hörth, Betriebsprüfer sowie

- Vertreter der Polizei aus Spanien und Portugal.

Die portugiesischen und spanischen Ermittler stellten ausführlich ihre Erkenntnisse dar, wonach die Maschinen, die in Portugal erworben worden seien, in Ettlingen aufgeladen, nach Spanien verbracht und nach zwei oder drei Tagen wieder nach Ettlingen zurück verbracht worden seien.

Der Zeuge KHK Kriegeskorte schildert anlässlich seiner Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Mannheim am 7. März 2002 die Stellungnahme des Betriebsprüfers, Herrn Seyfried zu den Feststellungen der spanischen und portugiesischen Ermittler wie folgt:

„Ansonsten kann ich nur noch angeben, dass anlässlich der Besprechung in den Räumen des BKA im September 1999 Herr Seyfried das gesamte „FlowTex“-System als „Schneeballsystem“ dargestellt hat. Er hatte eine Folie, worin er ähnlich einem Tannenbaum verschiedene Maschinen – an der Spitze eine, darunter zwei usw. – darstellte, und dabei erklärte er, zur Finanzierung von einer Maschine benötige es zwei. Um das ganze System letztlich zu finanzieren, mussten immer weitere Systeme nachgebaut werden; ansonsten würde das System zusammenbrechen. Ich weiß noch, dass auf den Einwand eines Kollegen aus Spanien, dies sei wohl Betrug, und es könne nicht sein, dass dies in Deutschland nur durch die Steuer bearbeitet werde, Herr Seyfried sagte: „Das ist halt so.“

Meinem Eindruck nach hatte Herr Seyfried sehr wohl das System und den Betrug durchschaut. Er zeigte ja noch mal seine anhand der Betriebsprüfung 1990 bis 1993 gewonnenen Erkenntnisse für das Gebiet Deutschland/Frankreich auf. Dieses System werde derzeit auch so weiter betrieben. Er gab dies als gefestigte Erkenntnisse aus und nicht als Vermutungen.“

Weiter führte Herr Kriegeskorte in seiner Vernehmung fort:

> *„Der spanische Kollege wunderte sich noch bis zum späten Abend hin, dass ein solches „System“ nur steuerrechtlich angefasst werde, und nicht im Hinblick auf das strafbare Verhalten. Insbesondere war ihm nicht zu vermitteln, dass die im Rahmen der Betriebsprüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht den Polizeibehörden zugänglich gemacht werden.“*

Ergebnis dieser zweiten Besprechung aus Sicht der Betriebsprüfung war, diesen Verdacht des Betruges durch das Vortäuschen der Existenz weiterer Maschinen durch die nun anstehende Betriebsprüfung zu konkretisieren, bei der gezielt der Maschinenbestand geprüft werden sollte.

Mit der Durchführung dieser zweiten Besprechung am 28. September 1999 war die Beteiligung des Bundeskriminalamts zunächst beendet.

Einen Tag nach der Verhaftung von Herrn Manfred Schmider wurde das BKA im Rahmen der „Vermögensabschöpfung“ und der Aufspürung des „internationalen Vermögens“ wieder mit dem Fall „FlowTex“ konfrontiert.

Über die Vorermittlungen des BKA, welche der Zeuge Kriegeskorte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Ausschuss darstellte, sind die Steuerbehörden, Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe und Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, nicht unterrichtet worden. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass das BKA zwischen den beiden Besprechungen am 15. Juli 1999 und 28. September 1999 über die Terminkoordination hinaus noch ermittelnd tätig war.

c) Zollkriminalamt (ZKA)

In den beigezogenen Akten finden sich keine Hinweise dafür, dass das Zollkriminalamt eigenständig mit Ermittlungen beauftragt bzw. um Auskünfte ersucht wurde. Die Mitarbeiter des ZKA waren in Sachen „FlowTex“ lediglich eingebunden als Mitglieder der „Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe“ (GFG). Im Rahmen dieser Funktion nahmen sie auch an den beiden gemeinsamen Besprechungen am 15. Juli 1999 im Finanzamt Karlsruhe-Stadt und am 28. September 1999 im BKA in Wiesbaden teil.

Akten von der GFG im ZKA wurden vom Ausschuss nicht angefordert.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Bezüglich der durch die Finanzbehörden durchgeführten Anfragen bei der Informationszentrale Ausland des Bundesamts für Finanzen wird auf die Anlage 8 des Regierungsberichts (Seiten 1060 bis 1062) verwiesen.

Hinsichtlich der in diesem Bericht dargestellten Auskunft der IZA bezüglich der Anfrage der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 28. August 1996 wurde der Regierungsbericht mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 durch das Finanzministerium Baden-Württemberg dahin gehend korrigiert, dass nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht generell davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei den in der Anfrage aufgeführten ausländischen Franchiseunternehmen durchweg um Unternehmen handelt, die aktiv tätig waren.

Hinsichtlich der Frage, ob, wann und wie das Bundeskriminalamt bei den Ermittlungen beteiligt war, wird auf die Seiten 1025 und 1026 des Regierungsberichts verwiesen (Allgemeine Anlage 1).

Soweit es um den Kontakt zwischen Oberstaatsanwalt Zimmermann und Herrn KHK Kriegeskorte vom BKA am 6. Juli 1999 ging, lässt sich dem Bericht entnehmen, dass sich aus den Ermittlungsakten 52 Js 13493/96 keine Hinweise auf ein Telefonat mit dem Bundeskriminalamt ergeben. Des Weiteren konnten sonstige Aufzeichnungen nicht festgestellt werden. Oberstaatsanwalt Zimmermann erinnerte sich jedoch sicher an den außergewöhnlichen Namen Kriegeskorte, nicht aber an den Zusammenhang. Persönliche oder schriftliche Kontakte mit dem BKA im vorliegenden Verfahren schloss Oberstaatsanwalt Zimmermann aus.

Ferner ergibt sich aus dem Regierungsbericht, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe in dem von ihr geführten Verfahren 52 Js 13493/96 die Informationszentrale des Bundesamts für Finanzen, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt nicht in die Ermittlungen eingeschaltet hat.

Über die unter Ziffer I. dargestellten Kontakte des ZKA als Teil der GFG hinaus, finden sich auch im Bericht der Landesregierung über den fraglichen Zeitraum des Beginns der ersten Betriebsprüfung der „FlowTex"-Gruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999 keine Nachweise über sonstige Kontakte des ZKA mit den hier zuständigen Finanzbehörden des Landes.

III. Zeugenaussagen

1. Holger Kriegeskorte

Kriminalhauptkommissar Holger Kriegeskorte vom BKA schilderte dem Ausschuss zunächst, welche „Vorermittlungen" zu seinem Anruf am 6. Juli 1999 bei der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach und bei der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt geführt haben. Das BKA habe am 9. Februar 1999 über einen Verbindungsbeamten aus Lissabon eine Erkenntnisanfrage der dortigen Geldwäsche-Dienststelle bekommen, die aufgrund einer Verdachtsanzeige gegen einen deutschen Staatsangehörigen namens Corbari Vorermittlungen durchgeführt habe. Es seien diverse Transaktionen im Januar 1999 festgestellt worden, die Corbari von Lissabon nach Gibraltar durchgeführt hat, ohne dass ein wirtschaftlicher Hintergrund für diese Transaktionen vorhanden oder nachgewiesen werden konnte. Ziel der Anfrage der portugiesischen Behörden war, eine Erkenntnismitteilung bzw. nähere Personaldaten zur Person Corbari in Erfahrung zu bringen.

Diese Anfrage wurde vom BKA an das LKA Baden-Württemberg weitergereicht, dort an die zuständige Abteilung Zentrale Finanzermittlungen. Am 19. Februar 1999 wurde diese Anfrage von der Polizeidirektion Baden-Baden dem BKA beantwortet. Der Inhalt der Antworten beschränkte sich darauf, dass polizeiliche Erkenntnisse nicht vorlagen. Darüber hinaus wurden die Einwohnermeldeamtsdaten, Daten aus seinem familiären Umfeld und Daten aus dem Handelsregister und Gewerberegister übermittelt.

Am 13. April 1999 erstellte dann die zentrale Geldwäsche-Dienststelle der spanischen Nationalpolizei eine Anfrage nach Deutschland. Hintergrund dieser Anfrage war, dass in Spanien aufgrund einer Transaktion in Höhe von 54 Millionen DM Ermittlungen geführt wurden. Die Firma „KSK" aus Ettlingen habe diesen Betrag an eine Firma „La Maquinista" in La Unión in Spanien überwiesen. Hintergrund dieser Transaktion sollte laut den spanischen Behörden der Kauf bzw. Verkauf von Horizontalbohrmaschinen der Firma „KSK" gewesen sein.

Die Ermittlungen der spanischen Behörden fanden einen Zusammenhang mit der portugiesischen Firma „K.I.E." mit Sitz in Lissabon, Firmenverantwortlicher: Massimo Corbari, also der gleiche Herr, wie in der Anfrage aus Lissabon. Die Verbindung stellte sich für die spanischen Behörden so dar, dass die Firma „La Maquinista" die Horizontalbohrmaschinen von der portugiesischen Firma des Herrn Corbari gekauft habe, um diese dann unmittelbar nach Ettlingen an die „KSK" weiterzuverkaufen.

Ferner konnten die spanischen Behörden ermitteln, dass am Firmensitz der Firma „La Maquinista" keinerlei Geschäftstätigkeiten festgestellt werden konnten, die einen wirtschaftlichen Hintergrund für die Überweisung oder Transaktion dieser 54 Millionen DM hätten erbringen können.

Die Ermittlungen der spanischen Behörden haben weiter ergeben, dass die Firma „La Maquinista" kurz vor dieser Transaktion mit den 54 Millionen DM von der Firma Theo Frei AG, einer Firma mit Sitz in Genf, von der Dogmoch-Gruppe in Beirut gekauft worden war.

Außerdem berichtete der Zeuge, dass die spanischen Kollegen ermittelt haben, dass es eine Spedition gäbe, die wöchentlich mit vier oder fünf Tiefladern nach Ettlingen fuhr, dort Horizontalbohrmaschinen und die dazugehörigen Container abholte, diese zur Firma „La Maquinista" nach La Unión verbrachte. Die Hori-

zontalbohrmaschinen wurden dort abgeladen und zwei Tage später mit demselben Sattelschlepper wieder zurück nach Ettlingen verbracht. Die Rechnungen, die die Spediteure erstellten, seien von einer Firma „EPC“, Engineering Products Company, in Gibraltar bezahlt worden. Angeblich sollte die portugiesische Firma „K.I.E.“ die Horizontalbohrmaschinen, die sie dann an die Firma „La Maquinista“ verkauft hatte, zuvor von der Firma „EPC“ in Gibraltar gekauft haben. Am Rande dieser Ermittlungen wurde von den spanischen Behörden festgestellt, dass die Firma „La Maquinista“ eine Überweisung von insgesamt 300.000 DM in Richtung Frankreich zu einer Firma „„FlowTex“ SAL“ zu Händen eines Herrn Matthias Schmider getätigt habe. Diese Zahlungen galten als Kreditrückzahlungen oder wurden so bezeichnet. Der Kredit, den die Firma „„FlowTex“ SAL“ in Frankreich der Firma „La Maquinista“ gewährte, sollte der Firma „La Maquinista“ ermöglichen, Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge etc. für die angeblichen Angestellten zu bezahlen.

Aufgrund dieses von den spanischen Behörden ermittelten Sachverhalts wollten die spanischen Vertreter in ihrer Anfrage wissen: „Wer ist Matthias Schmider?“ Ferner wollten sie wissen, welche polizeilichen Erkenntnisse zur Firma „KSK“ bzw. gegebenenfalls zur Firma „La Maquinista“ in Deutschland vorliegen, um diese nach Spanien weiterzugeben. Umgekehrt wollten die spanischen Behörden die deutschen Behörden von diesen Vorgängen in La Unión, dem Sitz der Firma „La Maquinista“, in Kenntnis setzen. Diese Anfrage wurde am 19. April 1999 vom BKA unverändert an das LKA Baden-Württemberg weitergegeben.

Am 26. April 1999 sei diese Anfrage durch die „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe“ (GFG) in Karlsruhe aus Sicht des Zeugen negativ beantwortet worden, negativ dahin gehend, dass zum einen die Person Matthias Schmider nicht zu identifizieren war und, dass zum anderen keine polizeilichen Erkenntnisse vorlagen. Ferner wurde mitgeteilt, dass die Firma „KSK“ nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der GFG Karlsruhe ihren Sitz habe, sondern ihren Sitz nach Weimar verlegt habe und keine Registerunterlagen mehr vom Handelsregister in Karlsruhe vorhanden wären.

Diese Antwort wurde unmittelbar vom BKA an die spanischen Behörden weitergeleitet.

Der Zeuge berichtet weiter, dass dann am 10. Juni auf Einladung der spanischen Dienststelle ein Sachbearbeitergespräch zwischen den spanischen Ermittlern, den portugiesischen Behörden und dem BKA in Madrid, in den Diensträumen der spanischen Nationalpolizei, stattfand. Dort wurden noch einmal die Vorermittlungen der spanischen und portugiesischen Behörden dargestellt und dem Zeugen wurde klar, dass die beiden Anfragen, so er wörtlich, letztlich irgendwo dieselben Sachen betrafen. Der Zeuge schilderte den weiteren Gesprächsinhalt wie folgt:

„Die Spanier hatten inzwischen weitere Ermittlungen getätigt und festgestellt, dass die Maschinen, die von „KSK“ zu „La Maquinista“ verbracht wurden, dort nicht nur einfach abgestellt wurden, sondern dass an diesen Maschinen die Typenschilder ausgewechselt wurden, sodass also die Maschine A von Deutschland nach Spanien kam, die gleiche Maschine wieder nach Spanien zurückging, aber dann halt die Maschine B war, dass entsprechende Zollpapiere vorhanden waren – die damit augenscheinlich falsch waren –, um die Ausfuhr zu belegen, und dass Rechnungen und Erträge in Spanien und Portugal erhoben werden konnten, die zeigten, dass die Firmen „K.I.E.“, „EPC“, „La Maquinista“ und „KSK“ aufgrund vertraglicher Bindungen einen Kreislauf geschaffen hatten, in den Maschinen reingegeben wurden und einmal rumgeführt wurden durch Spanien und buchmäßig bis Portugal und Gibraltar, um dann wieder nach Ettlingen verbracht zu werden.“

Besonderes Augenmerk legten damals die spanischen Ermittler insbesondere darauf, dass die Firma „KSK“ in irgendeiner Weise zur Firmengruppe „FlowTex“ – soweit konnten die spanischen Kollegen das nicht beschreiben – gehörte, dass an der Firmengruppe „FlowTex“ die Person Dogmoch beteiligt war, dass die Person Dogmoch ehemals Eigentümer der Firma „La Maquinista“ war und die Person Dogmoch nach spanischen Erkenntnissen Waffenhändler und in angebliche Geldwäscheangelegenheiten des Monzer al Kassar involviert gewesen sein soll, wobei das eine rein spanische Erkenntnis war.

Letztlich hatten die spanischen und die portugiesischen Behörden drei Hypothesen im Laufe ihrer Ermittlungen erarbeitet, nämlich, dass dieser Kreislauf zum einen der Geldwäsche möglicherweise inkriminierter Gelder – aus welchen Straftaten auch immer und wo auch immer sie begangen wurden – dienen konnte, zum zweiten, dass es sich um ein Umsatzsteuerkarussell handeln könnte, und zum dritten, dass es sich halt schlichtweg um einen groß angelegten Betrug zum Nachteil wessen auch immer – das war damals im Juni von den Spaniern nicht mehr zu beschreiben – handeln könnte.

Die Spanier und die Portugiesen waren sehr daran interessiert, dass in Deutschland zuständige Dienststellen Ermittlungen aufnehmen würden. Deswegen wurde dieser Sachverhalt übermittelt, deswegen fand auch diese Besprechung in Madrid statt, um dem BKA im Rahmen unserer Zentralstellenfunktion und unserer Scharnierfunktion zwischen In- und Ausland die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden deutschen Dienststellen zum einen bestimmen zu können und zum anderen die Erkenntnisse dorthin weiterzugeben.“

Das Problem bei den Spaniern, so der Zeuge, weswegen auch diese Art der Besprechung und der Vorgehensweise gewählt worden sei, war, dass sich die Spanier in Vorermittlungen nach den spanischen Gesetzen befanden, das heißt also, dass ihre Erkenntnisse nicht per Rechtshilfe und damit gerichtsverwertbar ins Ausland weitergegeben werden durften, sodass es letztlich die Intention der spanischen Behörden war, die deutschen Behörden so weit „aufzumunitionieren“, dass man ihnen sagt, so der Zeuge wörtlich:

„Dort und dort musst du suchen; das und das wirst du wahrscheinlich finden, aber suchen musst du letztlich selbst!“

Vor dem gleichen Problem standen auch die Portugiesen.

Das, so schilderte der Zeuge, ist im Prinzip das normale Interpol-Tagesgeschäft, also dass der Weg so gewählt wird.

Nachdem dem Zeugen an der Besprechung am 10. Juni 1999 auch schriftliche Unterlagen überreicht worden sind, richtete er am 12. Juni 1999 eine Anfrage an das Bundesamt für Finanzen mit dem Hinweis auf bereits bestehende Ermittlungen in Spanien und Portugal wegen des Verdachts der Geldwäsche mit der Bitte, Erkenntnisse darüber mitzuteilen, ob beim Bundesamt für Finanzen innergemeinschaftliche Lieferungen von Spanien oder nach Spanien für die Firma „KSK“ bzw. „FlowTex“ registriert waren. Die Auskunft des Bundesamts für Finanzen lag am 7. Juli 1999 vor. Danach konnten keine Lieferungen in dem Umfang, wie es sich aus den Verträgen und Zollpapieren in Portugal und Spanien ergab, festgestellt werden. Insbesondere, so ergab die Auskunft des Bundesamts für Finanzen, konnte kein innergemeinschaftlicher Handel zwischen der „KSK“ und der Firma „La Maquinista“ in La Unión festgestellt werden.

Diese Anfrage an das Bundesamt für Finanzen wurde nicht an die Informationszentrale Ausland des Bundesamts für Finanzen gerichtet, sondern an das Bundesamt für Finanzen hinsichtlich seiner Zuständigkeit zur Überwachung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Rahmen der Umsatzsteuer.

Aufgrund dieser überwiegend so genannten Negativauskunft fragte am 12. Juli 1999 das BKA beim Hauptzollamt in Karlsruhe nach, mit der Bitte zu recherchieren, ob die Firmen „KSK“ bzw. „FlowTex“ schon einmal einer Außenwirtschaftsprüfung unterzogen worden seien. Diese Anfrage wurde Ende Juli 1999 ebenfalls negativ beantwortet, negativ auch dahin gehend, dass diese Firmen nicht im vereinfachten Verfahren, dem so genannten Abfertigungsverfahren, einbezogen waren, und dass insofern auch keine Erkenntnisse hinsichtlich einer Zollabfertigung vorlagen.

Vor diesem Hintergrund hat der Zeuge nun Kontakt mit der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach und der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt aufgenommen, um, wie er sagt:

„abzuklären, abzuchecken, welche dieser Dienststellen denn mit den Erkenntnissen, die ich jetzt in Wiesbaden liegen hatte, wie ich sie am besten anbringen konnte“.

Bei der daraus resultierenden Besprechung am 15. Juli 1999, an der Vertreter des Finanzamts Karlsruhe (Betriebsprüfung), der Steuerfahndung, Finanzamt Karlsruhe-Durlach, der „Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe“ (GFG) Karlsruhe und der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt teilgenommen haben, wurde zunächst von Seiten des Finanzamts Karlsruhe den Besprechungsteilnehmern ein Überblick auch anhand von Schaubildern gegeben, was „FlowTex“ und „KSK“ eigentlich sind, was für eine Firmengruppe das ist, was alles im Einzelnen dazugehört. Sehr genau beschrieben wurde aus Sicht des Zeugen auch, wie aufgrund der Größe von „FlowTex“ die Vernetzungen im Bereich Wirtschaft, Politik usw. sich im Bereich Ettlingen darstellen. Welche Stellung diese Firmen haben und dass es eben nicht eine kleine Klitschenfirma sei, sondern dass man es hier mit einem weltumspannenden Unternehmen zu tun habe. Der Vorgesetzte des Zeugen habe darauf hingewiesen, dass das BKA damit entsprechend umzugehen wisse, und auch mit solchen Verflechtungen oder mit solchen möglichen Verflechtungen bestens betraut sei.

Nachdem der Betriebsprüfer die Ergebnisse der Betriebsprüfung von 1996 dargestellt habe, so erinnert sich der Zeuge, präsentierte der Betriebsprüfer das „System FlowTex“ wie folgt:

„Es wurde uns das „System FlowTex“ skizziert, sprich: „KSK“ stellt die Maschinen her, verkauft sie für 1 bis 1,4 Millionen an die Firma „FlowTex“; die wiederum gibt sie an Leasingfirmen weiter, die nicht zum „FlowTex“-Konzern gehören; diese Leasingfirmen geben die Maschinen dann wiederum weiter an Bedarfsträger weltweit, um Horizontalbohrungen vornehmen zu lassen. Da der Markt zum Einsatz solcher Horizontalbohrmaschinen aufgrund der geologischen Verhältnisse relativ beschränkt ist, bekamen die Firmen von „FlowTex“ Kredite zur Verfügung gestellt, quasi als Anschubfinanzierung, um Märkte zu erschließen bzw. diese Maschinen zum Einsatz zu bringen. Die Maschinen wurden dann nach einer gewissen Zeit zu einem Restkaufwert von der Firma „FlowTex“ wieder zurückgekauft.

Festgestellt wurde in der Betriebsprüfung 1996, dass die Maschinen teilweise Deutschland nicht verlassen hatten, dass sie zwar buchmäßig nach Frankreich ausgeführt wurden, dort anscheinend auch zum Einsatz kamen, aber tatsächlich sich von irgendeinem Lager in der Nähe von Ettlingen nie wegbewegt haben oder aber, dass die Maschinen zwar nach Frankreich gegangen sind, aber dort nicht eingesetzt wurden, weil einfach kein Bedarf an diesen Maschinen bestand. Das waren Feststellungen, die das Finanzamt Karlsruhe, die Betriebsprüfung, erlangt hatte, darüber, dass sie einen Sachverständigen beauftragt hatte, diese Maschinen im Ausland für das Finanzamt zu suchen und im Prinzip zu zählen, wie viele es denn sind.

Maßgebliche Personen bei diesem Geschäft mit Frankreich sollen Matthias Schmider und seine rechte Hand Massimo Corbari gewesen sein.“

Aufgrund dieser Schilderung kommt der Zeuge Kriegeskorte zum Ergebnis:

„Also im Prinzip das, was in Spanien und Portugal 1999 festgestellt wurde, war dem Finanzamt Karlsruhe in der Betriebsprüfung 1996 für die Jahre 1990 bis 1993 auch schon zur Kenntnis gelangt.“

Dann wurde das Problem angesprochen, dass die Unterlagen und Erkenntnisse, die von den spanischen und portugiesischen Behörden stammen, sozusagen inoffiziell zur Kenntnis gelangt sind, da sie eben nur aufgrund des rechtlichen Charakters der Vorermittlungen nicht offiziell nach Deutschland im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens übermittelt werden konnten.

Daraufhin sei der Vorschlag, den die Vertreter des BKA gemacht hätten, von allen Gesprächsteilnehmern angenommen worden. Das BKA solle versuchen, nach den Sommerferien in Spanien und Portugal die spanischen und portugiesischen Kollegen plus die GFG Karlsruhe und die Betriebsprüfung vom Finanzamt Karlsruhe zusammenzubekommen, damit diese Informationen aus erster Hand ausgetauscht werden können, um dann gemeinsam zu überlegen, wie trotz des inoffiziellen Charakters und eventueller Probleme mit der Abgabenordnung bzw. mit

dem Steuergeheimnis in den verschiedenen Ländern diese Erkenntnisse für die Ermittlungen in Deutschland verwertbar gemacht werden konnten.

Auf die Frage, wie die Gesprächsteilnehmer am 15. Juli 1999 die Erkenntnisse des BKA aufgenommen haben, antwortet der Zeuge:

„Sagen wir einmal so: Der Vertreter der GFG Karlsruhe hat während der gesamten Besprechung kein einziges Wort gesagt. Genauso der Vertreter der Steuerfahndung Durlach. Nur als es darum ging, wer in Zukunft unser Ansprechpartner ist, hat er klargemacht: Er nicht, sondern die Betriebsprüfung.

Bei der Betriebsprüfung war es so, dass Herr Seyfried mehr als auskunftsfähig und -freudig war, sein Vorgesetzter sich entsprechend zurückgehalten hat und dessen Vorgesetzter, der stellvertretende Finanzamtsvorsteher im Prinzip auch eher so eine Position „Warten wir einmal ab, was da passiert und was da auf uns zukommt“. Das war halt eine gewisse Gemengelage.“

Auf Vorhalt des Ausschussvorsitzenden, dass es doch eigentlich erstaunlich sei: Die spanischen und portugiesischen Behörden ermitteln knapp vier Monate und haben dann drei Thesen, die es weiter zu erhärten gilt, die deutschen Behörden machen Betriebsprüfungen, für sie ist es dann nur ein Steuerfall, entgegnete der Zeuge:

„Deswegen haben wir ja gesagt: Unser Halbwissen, das wir ja nur als Mittler letztlich haben konnten, sowie das Wissen, was in Karlsruhe beim Finanzamt vorlag und das, was in Spanien und Portugal ermittelt wurde, das muss an einen gebracht werden. Das muss zusammengebracht werden, um dann zu entscheiden bzw. durch die örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen hier in Baden-Württemberg entscheiden zu lassen: „Was wollen wir jetzt denn damit machen? Weil wir im BKA in dem Sinne ja im Bereich Ermittlung keinerlei Karten und Möglichkeiten hatten.“

Aufgrund dieser Überlegungen kam es dann am 28. September 1999 in Wiesbaden zu der vom BKA organisierten Besprechung mit den spanischen und portugiesischen Kollegen, bei der auf Sachbearbeiterebene die Erkenntnisse ausgetauscht werden konnten.

In dieser Besprechung am 28. September 1999, so erinnerte sich der Zeuge, stellte der Betriebsprüfer, Herr Seyfried, das Finanzierungssystem von „FlowTex“ auf einem Flipchart dar, indem er sagte, dass aufgrund der Leasing- und Darlehensverträge, die schon in der Betriebsprüfung 1990 bis 1993 gefunden worden waren, quasi eine Maschine durch die Produktion und das Verleasen zweier anderer Maschinen finanziert wurde und dass es dann natürlich irgendwann so eine Art Rechenbäumchen oder -pyramide gibt, wo immer eine Maschine durch zwei andere gedeckt wird, und dass eigentlich das Ziel schon der damaligen Betriebsprüfung und auch der jetzt anstehenden Betriebsprüfung sei, festzustellen, ob es diese Maschinen denn in diesem System alle gibt und ob diese alle auch entsprechend in dieser Verschachtelung am richtigen Platz sitzen. Denn sobald das nicht so wäre, würde ja irgendwo ein Loch entstehen.

Die Feststellung der Spanier, dass die Typenschilder ausgetauscht wurden, dass also eine Maschine unter verschiedenen Nummern unter Umständen mehrfach hin- und hergefahren wurde, war für die Betriebsprüfung Karlsruhe ein Indiz, dass irgendwo in diesem System Luftbuchungen durchgeführt werden. Auf diese Erkenntnis habe ein Kollege der spanischen Polizei oder des spanischen Zolls damals spontan erwidert, dass ja dann, wenn da ein Loch drin ist und das System trotzdem noch funktioniert, es sich eigentlich nur um einen Betrug handeln könnte.

Diese Aussage blieb letztlich im Raum stehen, so erinnerte sich der Zeuge, weil der Vertreter der Finanzermittlungsgruppe Karlsruhe als örtlich zuständige Polizeidienststelle auch bei dieser Besprechung sich ziemlich zurückgehalten hat, was jetzt sein eigenes Engagement anging. Es war im Prinzip ein Erkenntnisaustausch zwischen Deutschland, dem Finanzamt Karlsruhe und den Ermittlungsbehörden in Spanien und Portugal. Nach dieser inhaltlichen Darstellung wurden dann auf Bitten der Betriebsprüfung Karlsruhe vom BKA Unterlagen, die die spanischen Kollegen dem BKA zuvor schon übergeben hatten (Zollabfertigung, Verträge, die zwischen Lissabon und Gibraltar geschlossen worden waren), kopiert und mit

einem Stempel versehen, dass sie nicht in die Kriminal- und Ermittlungsakten Eingang finden dürfen, weil sie ja nur inoffiziell übergeben worden waren. Danach seien sie der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe ausgehändigt worden. Ziel war es, so der Zeuge, dass im Rahmen der anstehenden Betriebsprüfung beim „FlowTex"-Konzern, die im Oktober/November 1999 stattfinden sollte, zunächst einmal geschaut wird, ob das Gegenstück zu diesen Unterlagen bei „FlowTex" und „KSK" gefunden werden kann.

Nach dieser Besprechung am 28. September 1999 gab es bis zum ersten Arbeitstag nach der Festnahme von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser keine *„Kontakte des BKA in Sachen „FlowTex" mehr"*.

Auf Vorhalt durch den Ausschuss nach Schilderung der beiden Gespräche, warum der Zeuge nicht auf ein Einschalten der Staatsanwaltschaft gedrängt habe, entgegnete der Zeuge

„Es ist so: Letztlich sind wir tätig geworden in dem, was §§ 2 und 3 BKA-Gesetz beschreibt, unsere Zentralstellenfunktion. Das heißt, alle Informationen, die wir aus dem Ausland bekommen, geben wir an örtlich und sachlich zuständige Dienststellen weiter. Und in deren Hoheit, in deren Obliegenheit ist es, dort selbst tätig zu werden, und zu diesem Tätigwerden gehört natürlich dann auch eine entsprechende Verdachtslage dazu, das kann auch von dort die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird. Zu diesem Zweck, um da auch das Wissen in allen möglichen Bereichen oder Behörden in Baden-Württemberg zu verankern, war auch jedes Mal die örtlich zuständige Polizeidienststelle, sprich die LPD Karlsruhe bzw. das Hauptzollamt in Karlsruhe, bei diesen Besprechungen dabei. Deswegen ist ja auch der Schriftverkehr in Sachen „FlowTex" immer über das Landeskriminalamt in Baden-Württemberg als dortige Zentralstelle gesteuert worden."

Auf weiteren Vorhalt, was denn nach der Einschätzung des Zeugen im Rahmen einer Ex-Post-Betrachtung nach Ablauf der Besprechungen – gerade am 15. Juli und 28. September 1999 – von der Polizei zu veranlassen gewesen wäre, entgegnete der Zeuge:

„Im Prinzip das, was Sie ja eben schon angedeutet haben, also zum einen, dass man den Sachverhalt auch polizeilich aufgreift, und zum anderen, dass man halt Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft aufnimmt".

In diesem Zusammenhang fährt der Zeuge an anderer Stelle fort:

„Natürlich habe ich oder haben wir nach der Besprechung im September 1999 ein Resümee gezogen dahin gehend, dass der Ball nun in Baden-Württemberg liegt, weil wir alle Bekenntnisse, alles, was wir bekommen haben, voll umfänglich in Baden-Württemberg anbringen konnten, und dass man jetzt im Prinzip wartet, was dort passiert, weil wir halt von unserem rechtlichen Stand her – durch das BKA-Gesetz – selbst keine Möglichkeit hatten, da in irgendeiner Weise mehr oder weiter Einfluss zu nehmen."

Schließlich nimmt der Zeuge noch zu dem Vorhalt, warum nie die Staatsanwaltschaft dabei gewesen sei bzw. warum dies kein Thema gewesen sei, wie folgt Stellung: Aus Sicht des BKA sei dies kein Thema gewesen, und seitens der anderen Dienststellen am 15. Juli 1999 noch gar nicht, da das BKA ja zu diesem Zeitpunkt die Behörde in Baden-Württemberg ja zum ersten Mal mit dem komplexen Sachverhalt konfrontiert hat bzw. sie davon in Kenntnis gesetzt habe. Angesprochen auf das Ergebnis der Besprechung vom 28. September 1999 erklärt der Zeuge:

„Da hätte dieser Schritt entweder von der Betriebsprüfung oder von der GFG in Karlsruhe getan werden müssen".

Auf Vorhalt im Ausschuss: „Sie machen das nicht vom BKA aus?" entgegnete der Zeuge:

„Nein, denn wie gesagt: § 2 Abs. 3 BKA-Gesetz, Zentralstellenfunktion für die deutsche Polizei. Unsere Aufgabe ist das, was auch in § 131 der RiVASt steht.

Eingehende Ersuchen aus dem Ausland werden an die örtlich sachlich zuständige Länderdienststelle weitergeleitet.“

2. Werner Zimmer

Zolloberamtsrat Werner Zimmer, damaliger Leiter der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe (GFG) vom Hauptzollamt Darmstadt erklärte, dass er erstmals kurz vor der Besprechung im Juni 1999 mit der Sache „FlowTex“ in Berührung gekommen sei. Man habe ihm eröffnet, dass eine Besprechung beim Finanzamt Karlsruhe stattfinden soll. Hintergründe hierzu seien ihm bei dieser Gelegenheit nicht genannt worden, sondern es war üblich, dass er als Angehöriger der Zollverwaltung die Verbindung zur Zollverwaltung im Rahmen der GFG herstellen solle und die gesetzlichen Bestimmungen vortragen, die bei der Finanzverwaltung üblich sind.

Der Zeuge schilderte dann den gleichen Gesprächsablauf des 15. Juli 1999 mit der Ergänzung, dass er den Hinweis der Finanzverwaltung auf die Verflechtungen von „FlowTex“ – Politik – Gesellschaft insbesondere auch im Hinblick auf den Ehrenvorsitzenden der FDP, Dr. Morlok, als Vorgeplänkel gesehen habe und er im Übrigen die Vorstellung der Firma für nützlich gehalten und keinen Hintergrund gesehen habe, dass er da irgendwie beeinflusst werden solle. Diese Einschätzung basiere auf seiner Erfahrung als Großbetriebsprüfer bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt, dort sei er 25 Jahre lang tätig gewesen, er wisse, dass es üblich sei, wenn man in solche Besprechungen geht, dass die Firma dort vorgestellt wird, wie auch immer.

Schließlich erklärte der Zeuge, dass aus seiner Sicht die Besprechung am 28. September 1999 die Konstruktion gewesen sei, dass diese Besprechung es ermöglicht habe, alle Informationen für den Betriebsprüfer Herrn Seyfried herbeizuführen, weil da alle Leute da waren und genau die Leute, die die Möglichkeit hatten, in ihren Ländern jeweils nachzuforschen, wo diese Maschinen, die angeblich geliefert worden sein sollen, sich befunden haben. Wörtlich fügt der Zeuge hinzu:

„Diese Septembersitzung war eigentlich die Sitzung, nach der musste irgendein Ergebnis rauskommen“.

Auf Vorhalt, was am Ende von diesen beiden Besprechungen im Juli und September 1999 aus dem Ex-Post-Wissen zu veranlassen gewesen wäre, entgegnete der Zeuge:

„Was zu veranlassen war, ist in der September-Besprechung besprochen worden, dass nämlich die spanischen Kollegen feststellen, wo die Maschinen sich in Spanien und in Portugal befinden. Da hatte ich sogar noch mit dem, da kann ich mich noch daran erinnern, dass ich mit dem Kollegen aus Spanien, dass ich ihn noch hingewiesen habe auf die rechtliche Seite, wonach er uns Auskunft erteilen muss“.

Auf Vorhalt, dass nach dem 28. September 1999 Ermittlungen in Richtung Betrug hätten veranlasst werden müssen, entgegnete der Zeuge:

„Ja, aber das – – Wir haben die Aufgabe diese Zollseite in diese GFG einzubringen, und die Polizei hat die Aufgabe, die strafrechtliche Seite abzudecken. Und soweit ich weiß arbeiten immer oder meistens, wie es auch bei uns der Fall war – – Hier haben der Herr Kriegeskorte und der Herr Bouzelha am Rande an dieser Abklärung mitgearbeitet, und so müssen auch bei der GFG Karlsruhe ein Polizeibeamter und ein Zollbeamter an diesen Vorermittlungen beteiligt gewesen sein. Soweit ich weiß, hat im Juli der Herr Sassenhagen von der GFG Karlsruhe auch an dieser Besprechung teilgenommen.“

Den Vorhalt, dass er für sich selbst gar keine eigenen strafrechtlichen Überlegungen angestellt oder Konsequenzen gesehen habe, beantwortete der Zeuge dahin gehend, dass es ihm in erster Linie darum ging, dem Kollegen von der Finanzbehörde zu helfen, dass dieser eventuell den Nachweis führen kann, dass es keine Maschinen gibt, weil das dann ja ein Riesensteuerbetrug gewesen wäre, wenn er den Nachweis gehabt hätte. Darüber hinaus auf der anderen Seite, weil er ja für

die international organisierte Geldwäsche zuständig gewesen wäre, ging es ihm auch um die Geldwäsche. Wenn man im Juli 1999 schon hätte nachweisen können, dass keine Maschinen geliefert worden wären, aber Geld geflossen ist, dann wäre die Sache ja so gewesen, dann hätte man ein Ermittlungsverfahren eröffnen müssen.

Auch der Zeuge Zimmer erklärte, dass er nach dieser Besprechung im September 1999 nichts mehr mit diesem Fall zu tun hatte, mit Ausnahme, dass er in dem Strafprozess gegen Manfred Schmider oder Klaus Kleiser geladen worden sei.

3. Manfred Hörth

Steueramtmann Manfred Hörth, Betriebsprüfer beim Finanzamt Rastatt erklärte, dass er hinsichtlich dieses Beweisthemas erstmals an der Besprechung am 28. September 1999 beim BKA beteiligt war. Er sei davor und zwar am 2. September 1999 von dem Betriebsprüfer, Herrn Seyfried, über eine andere Besprechung, die davor stattgefunden haben müsse, informiert worden, dabei habe Herr Seyfried ihm auch Unterlagen bzw. selbstgeschriebene Vermerke übergeben. Am Vortag des 28. September 1999 habe noch eine interne Vorbesprechung im Finanzamt Karlsruhe-Stadt zur Vorbereitung auf die BKA-Besprechung stattgefunden.

Der Zeuge schildert den Gesprächsablauf des 28. September 1999 ähnlich wie auch die Zeugen Kriegeskorte und Zimmer. Darüber hinaus bemerkte der Zeuge über das Ende der Besprechung noch Folgendes:

> *„Am Ende der Besprechung zeigten die Spanier und Portugiesen eine gewisse Enttäuschung, da sie eine Vernehmung von Massimo Corbari und Matthias Schmider mit verschiedenen Hinweisen abgelehnt hatten und auch dass entgegen ihrer Einschätzung die Maschinenkreisläufe nicht Tarnumsätze von Waffen- und Drogengeldern waren, sondern sie haben fast wörtlich geäußert: „Wir kommen hierher wegen Geldwäsche aus Waffen- und Drogengeldern, und Sie erzählen uns hier etwas von einem einfachen oder normalen Betrug“. Im Nachhinein, muss ich auch sagen, habe ich mich etwas gewundert, dass wir nach der Besprechung nicht vom BKA oder von irgendeinem anderen teilnehmenden Polizeibeamten auf die Seite gezogen wurden und weitere Nachfragen gestellt wurden zum Thema Betrugsverdacht oder Betrugsvermutung. Ich muss aber auch noch mal betonen: Es waren reine Erklärungsversuche in einem Stadium, wo Maschinenkreisläufe erklärt wurden und wir einfach nur verschiedene Erklärungsmodelle aufgestellt hatten. Wir hatten keinerlei Beweise. Es war noch ein spekulativer Charakter.“*

Auf Vorhalt, dass er in einem Vermerk über dieses Gespräch vom 28. September 1999 festgehalten habe:

> *„Nach den bisherigen Kenntnissen der BP stammen die nach Spanien gegebenen Gelder aus Finanzierungen (Erklärung für den Kreislauf der Maschinen von Deutschland nach Spanien und zurück). Sollten die Systeme, die über Spanien und Portugal verkauft werden, nicht existieren, liegt nachweislich Kreditbetrug vor.“*

erklärte der Zeuge:

> *„Nur für den Fall, dass.“*

Auf Nachfrage räumte der Zeuge ein, dass die Wörter „Betrug“ und „Kreditbetrug“ auf jeden Fall gefallen seien. Weiter konkretisierte er, Betrug mehr von den Spaniern und Kreditbetrug seitens der Finanzverwaltung.

Auch er hatte nach diesem Gespräch keinen Kontakt mehr mit den spanischen Behörden oder mit dem BKA, auch nicht mit der GFG bis zu der Woche vom 4. Februar 2000, als die GFG für die dann anstehenden Beschlagnahmeverfügungen im Ausland wieder eingeschalten wurde.

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge, dass er aus dienstlichen Gründen in der ersten Besprechung nicht dabei gewesen sei, wobei er seine Abwesenheit dadurch relativiert, dass er ausführte, dass es auch noch nicht ganz klar gewesen sei, um was

es eigentlich ginge, weil der Schwerpunkt, der sich abgezeichnet hat, mehr in Richtung „KSK“ und „FlowTex“ ginge und er ja in der zweiten Betriebsprüfung nur den Bereich PowerDrill geprüft hatte.

Des Weiteren erklärte der Zeuge, dass der Betriebsprüfer, Herr Seyfried, nach der ersten Besprechung am 15. Juli 1999 die IZA angeschrieben habe und über sämtliche Firmen, die in den dortigen Vermerken benannt worden sind, Wirtschaftsauskünfte eingeholt und diese dann, da sie schon vor dem 28. September 1999 da waren, zusammengefasst und dem Zeugen auch insgesamt übergeben. Hinsichtlich der hier „bedeutendsten“ Firma, die Firma „La Maquinista“, habe die Auskunft der IZA ergeben, dass diese Firma erst ab 1999 nennenswerte Umsätze tätigt und die anderen beiden Firmen in Portugal und in Gibraltar nur mehr oder weniger fragwürdig gewesen seien laut der Wirtschaftsauskunft der IZA.

Auf die Vernehmung weiterer zu diesem Punkt des Untersuchungsauftrags genannter Zeugen wurde verzichtet, weil zum einen die Zeugen schon im Vorfeld erklärten, von ihrem auch jetzt noch bestehenden Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch zu machen, und zum anderen, weil man sich von den anderen Zeugen, die sich nicht auf § 55 StPO berufen konnten, keine neuen Erkenntnisse versprach, da zu diesem Punkt des Untersuchungsauftrags schon die Kollegen dieser Zeugen ausführlich Stellung genommen haben.

Zu A. III. 1.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

1. aufgrund welcher Erkenntnisse die Staatsanwaltschaft Mannheim im Februar 2000 erneut Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firmengruppe FlowTex eingeleitet hat, die noch im gleichen Monat zur Verhaftung der Hauptverantwortlichen geführt haben.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 22 KLs 628 Js 10855/01 (früher: 628 Js 3693/00)

– Finanzamt Karlsruhe-Durlach *„iS Schmi/Flo Steufa-Liste Nr. 628 Js 3693/2000", „Schmider Kleiser FlowTex u. a. I."*

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe MA 4/00

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

– Akte des Finanzministeriums Baden-Württemberg „FlowTex-Akten"

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Aus diesen beigezogenen Akten ergibt sich Folgendes:

Am Nachmittag des 31. Januar 2000 informierte die Oberfinanzdirektion Karlsruhe die Staatsanwaltschaft Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – über Erkenntnisse der Finanzbehörden aus der seit dem 2. November 1999 durchgeführten Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe. Diese begründeten unter anderem den Verdacht des Betrugs zum Nachteil von Leasinggesellschaften und Banken durch Verantwortliche der Firma FlowTex. Es bestanden konkrete Anhaltspunkte, dass 1.553 in den Jahren 1994 bis 1997 gekaufte Bohrsysteme tatsächlich nicht existent waren.

Leitender Regierungsdirektor Schmidt von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe hatte am Nachmittag des 31. Januar 2000 einen Termin mit der Staatsanwaltschaft vereinbart. Der Sachverhalt wurde von den Betriebsprüfern Seyfried, Hörth und Morlock bei der Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Mannheim vorgetragen. Die Betriebsprüfer unterrichteten die Staatsanwaltschaft unter anderem darüber, dass sie in zwei Gesprächen mit dem Bundeskriminalamt am 15. Juli und 28. September 1999 auf eine Geschäftsverbindung der Firma KSK mit der spanischen Firma La Maquinista de Levante hingewiesen worden seien. Das Bundeskriminalamt habe mitgeteilt, dass nach Auskunft der spanischen Behörden, die gegen die Firma La Maquinista de Levante und zwei weitere spanische und portugiesische Firmen Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche führten, Horizontalbohrmaschinen zwischen Spanien und Deutschland (Ettlingen) hin- und hertransportiert würden. Die Maschinen, die in Portugal erworben worden seien, würden in Ettlingen aufgeladen und zum Sitz der Firma La Maquinista de Levante S.A. in Spanien verbracht und wären nach zwei oder drei Tagen wieder nach Ettlingen zurücktransportiert worden.

Die Betriebsprüfer berichteten der Staatsanwaltschaft, dass ihnen im Rahmen der Außenprüfung bei der Firma KSK GmbH, die am 2. November 1999 begonnen habe, Rechnungen einer Firma La Maquinista de Levante für die Jahre 1994 bis 1996 über insgesamt 142.139.500 DM aufgefallen seien. Aufgrund der Vorinfor-

mation durch das Bundeskriminalamt haben sie Anfragen an die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen (IZA) bezüglich dieser spanischen Firma gerichtet. Die Auskunft der IZA vom 26. Januar 2000 habe ergeben, dass die Firma La Maquinista de Levante erst am 28. November 1996 neu gegründet worden sei, nachdem die Vorgängerfirma gleichen Namens im Jahr 1992 in Konkurs gefallen sei. Ihr operatives Geschäft habe die Firma erst 1998 aufgenommen. Nach den vorhandenen Rechnungen hätte demnach eine nicht existente Firma 1.553 Horizontalbohrsysteme in den Jahren 1994 bis 1997 hergestellt und an die Firma KSK verkauft. Laut Rechnung seien 200.000 DM pro Bohrsystem an die Firma La Maquinista de Levante gezahlt worden. Die Firma KSK habe diese vermutlich nicht existenten Bohrsysteme pro Stück für etwa 1,1 Millionen an mindestens 62 Leasinggesellschaften weiterverkauft. Von den Leasinggesellschaften sei der Kaufpreis an die KSK GmbH gezahlt worden. Die Leasingunternehmen haben mit der Firma FlowTex Leasingverträge über diese Horizontalbohrmaschinen mit monatlichen Leasingraten in Höhe von 20.000 DM abgeschlossen. Die Firma FlowTex habe vorgegeben, die Systeme über Servicegesellschaften einzusetzen. Um die Leasingraten monatlich begleichen zu können, sei die Anzahl der von der Firma La Maquinista de Levante angekauften und an die Leasinggesellschaften verkauften Bohrsysteme kontinuierlich angestiegen. So habe das entstandene Schneeballsystem aufrechterhalten werden können. Die Betriebsprüfer informierten die Staatsanwaltschaft auch darüber, dass hinter den Firmen FlowTex, KSK und den Servicegesellschaften rechtlich und wirtschaftlich dieselben Personen, nämlich Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser standen.

Aufgrund dieser von den Betriebsprüfern vorgetragenen konkreten Anhaltspunkte nahm die Staatsanwaltschaft Mannheim sofort die Ermittlungen auf und erwirkte Haft- und Durchsuchungsbefehle.

Die am 17. November 1999 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim eingegangene Strafanzeige des Wolfgang Tuechter gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Karl Schmitz, welche auf den nächsten Seiten im Original abgedruckt ist, spielte bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens am 31. Januar 2000 keine Rolle. Die Staatsanwaltschaft Mannheim hatte mit Verfügung vom 12. Januar 2000 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Auch dieses Schriftstück ist auf der nächsten Seite abgedruckt.

24/01 '01 MI 15:38 FAX +49 621 292 2449 StA MA Verw.Abt. + Abt.7 →→→ GENSTA KARLSRUHE 005
24/01/2001 13:08
24-JAN-2001 13:08 LPD KA P II DW SOKO FT S.03/13
17/11 '99 MI 09:25 FAX 06341944707 TRIPELS CONSULTING 001

Facsimile Titelseite

An: Staatsanwaltschaft Mannheim
Firma: Abt: Wirtschaftskriminalität
Telefon: Hubert Jobski, Oberstaatsanwalt
Fax: 0621-2922758

Von: Wolfgang E. Tuechter
Firma: beratender Betriebswirt
Telefon: 06341-944700
Fax: 0721-9414508 RA Dipl. Kfm. Jost Daude Karlsruhe Tel. 0721-9414506

Datum: 17.11.99
Seiten einschließlich dieser Titelseite: 5

Kommentare:Strafanzeige gegen:

1. Manfred Schmider, Betr. VWA, Kleiner Plom 4, D-76275 Ettlingen FlowTex Gruppe Ettlingen privat Karlsruhe Anschrift n.b.
2. Dr. Ing. Klaus Kleiser ebenda privat: Aschenputtelweg 6, D-76297 Stutensee-Büchig
3. "Generalbevollmächtigter" Schmitz, ebenda (lt. Presseberichten "MM" Direktor der CoBank Filiale Mannheim (Firmenkundengeschäft) und früher Direktor CoBank Filiale Leipzig

Schmider ist nach meiner Einschätzung Kopf einer "Wirtschaftsverbrechergang" und betreibt mit FlowTex vermutlich seit Anfang der 90 er Jahre ander BAB Abfahrt Ettlingen im Auftrag amerikanischer Lizenzgeber eine "Wäscherei". Die "Leasinggebühren" bzw. "Lizenzeinnahmen", um die z.B. ursprünglich in 3 stelliger Mio Höhe die Planztochter der Siemens AG (bis vor kurzem ein Ex Kollege und Vorgesetzter aus meiner Mitarbeit bei der Deutsche Credit Corp. in Deerfield Illinois (1.10.87-31.8.90 Deutsche Bank AG Frankfurt), Fritz Eckart (Jurist), z.Z. m.W. "outplaced" wohnhaft in München (Tel. Nr. beakannt.)
Da Gefahr in Verzug ist -am 25.11.99 sollen die "faulen Factoring Forderungen" über die Aufnahmne einer Euro 250 Mio am Kapitalmarkt plaziert werden. Ich würde nicht ausschliessen, daß die amerikanischen Lizenzgeber auch noch die Rating Agentur gekauft hätten aus dem Erlös der Anleihe. Wie Mr. Milken sollen jetzt auch in "Old Germany" Zerobonds, nein Junkbonds plaziert werden.

zur Sache:
Manfred Schmider ist in "Karlsruher Bankenkreisen" (Hausbank BW Bank AG Filiale KA) als "vielschichtige" Person m.W. seit den frühen 90 er Jahren bekannt. In Karlsruher "Amtsstuben" wird seit Jahren viel gemunkelt. Lt. Aussagen meines früheren Vorgesetzten Dipl. Kfm. Axel Bullinger, der seit 1997 bei der Elba KA-Ettlingen als kfm. Leiter durch Vermittlung des Stuttgarter Büros Rechtsanwalt Ringwald, Werra Str. (spezialisiert auf

(2)

Verwertung von Konkursfirmen). Der Bruder des Herrn Axel Bullinger ist mittätiger Anwalt bei Herrn Ringwald in Stuttgart, Werrastrasse (neben Bürgschaftsbank BW). Herr Bullinger war bis zum Eintritt bei der BfG Bank AG Fil. KA Assistent im Büro des Vorstandes der BW Bank Stuttgart und wurde mit Anfang 30 angeblich jüngster Direktor der zur AM Versicherung gehörenden BfG Bank.

In wieweit es Querverbindungen zu der Karlsruher Steuerberatungspraxis Liebherr und der BfG Bank AG Filiale KA gibt, bei der Herr Zantonella (bis Anfang der 90 er Jahre Direktor der BfG Bank AG KA, wegen Kompetenzüberschreitungen durch den szt. Vorstand Waschek in Ffm. entlassen), Nachfolger Klaus Korneli Tel. 0721-9179198. Herr Zantonella hatte als Sekretärin Frau Heide Zauner, die in 1997 durch Herrn Korneli in Vorruhestand versetzt wurde. Frau Frick-Höing Tel. 0721-9179-103 kam von ausserhalb der Bank. Es gibt aus meiner Sicht (noch) keinen Zusammenhang zwischen Herrn Korneli und der Sache. (Filialdirektion BfG KA Fax -104).

Herr Zantonella ist heute freier angeblich Mitarbeiter (seine Aungabe bei einem kurzen Gespräch mit mir in 97 im Gebäude der BfG Bank AG KA, deren Kunde auch der Vorvorgänger von Herrn Bubis bzw. Herrn Galinski war.....

Ich hatte neben Herrn Korneli bzw. seiner Assistentin mein Büro als "Filiale Karlsruhe" Leiter Firmenkunden Vertrieb bis 31.5.98 (Ausscheiden wegen Aufhebungsvereinbarung spätestens am 31.12.98).

Der Steuerberater ist langjähriger Kunde bei der BfG Bank AG Fil. KA und wird von den Herren Korneli und Klaus Eisfeld, Leiter Privatkunden und Selbständige/Freie Berufe Marktgebiet KA/PF betreut (-180). Herr Eisfeld war mir als Kollege verbunden. Er äusserte mir bereits 1995 Zweifel über die Seriosität des Herrn Manfred Schmider, später auch über seinen Chef, Herrn Klaus Korneli, seinem Vorgesetzten, der "lügt". Letzteres kann ich seit August 99 bestätigen.

Dieser hat 1997 "proforma" seinen Wohnsitz in Lauterbourg gewählt (frz. ESt), wo er wegen einer "Mätresse" aus der BW Bank getrennt von seine Ehefrau lebt. Seinen deutsche Wohnsitz als ehemaliger Privatkundenleiter der Filiale Lörrach, später DB Leipzig, DB Hanau und seit Ausscheiden des Herrn Zantonella bei der BfG Bank KA durch einen früheren Vorstand, der ehem. Direktor der DB Frankfurt war (m.W. Dr. Vetter, später in einem namhaften Bankhaus in HH Chef eines früheren Mitarbeiters von mir Thomas Voss).

Herr Korneli's ehemaliger Kollege u. Filialleiter der BfG Bank AG Freiburg, Herr Brinkhaus wurde vor kurzem vom Vorstand der BfG Bank nach Stuttgart delegiert, wo er jetzt wohl Ordnung schaffen soll. (man muss wissen, daß die ehemlage BfG als Gewerkschaftsbank sehr enge Kontakt nach Israel hatte, Regionalleitung BfG Stuttgart (Tel. 0711-2055-0 Fax -220 allgemein)

Herr Korneli versucht mich seit zwei Tagen wegen einer privaten Fede mit mir mich im Elsass telefonisch zu belästigen (Abwicklung einer Mitarbeiterfinanzierung bei Filiale Karlsruhe). Der Vorgang wird durch meien Anwalt, Herrn Dipl. Kfm. RA Jost Daude, Max Liebermann Str. 38 D-76227 Karlsruhe wahrgenommen. (Ich vermute, daß Herr Daude nicht glücklich ist, dass ich ihn um Vertretung in der Strafanzeige gebeten hat. Er hat ein rudimentäres Fax vorab gestern abend erhalten. Ich habe keine Interesse, in Deutschland das nochmals durchzuleben, was Grisham in der "Akte" anschaulich schreibt. Aber mein staatsbürgerliches Verständnis und mein Berufsethos (Deutsche Bank 18 Jahre) verpflichtet mich, sofort zu handeln, bevor wieder private Anlager geneppt werden vom "Schwarzen Geld".

Zur persönlichen Sache:

Der Vorgesetzte des Herrn Eisfeld, Direktor Klaus Korneli, ist Leiter Privatkunden für die Marktbereiche KA, PF, OG und FR. Herr Korneli wurde vom Vorstand Dr. Vetter der BfG Bank AG als Nachfolger des Herrn Zantonella vor meinem Eintritt in der Bank am 1.1.95 bestimmt

(Tel. 0621-9179-198, Sekretärin seit 1997 Frau Frick-Häing, Vorgängerin Frau Zauner ist inzwischen im Vorruhestand. Sie schwärmte bis zuletzt von den "Primeur" Abenden, die Herr Zantonella für "seine" geschätzten Geschäftsleute, darunter der Finanzchef von l' Oréal, Fischer. Zur BfG Bank AG im allgemeinen und meinem Kollegen Korneli bestand bis zu meinem Ausscheiden am 31.5.98, bzw. dann August 1999 ein gutes und kollegiales Verhältnis. Inzwischen hat er seine Leiterin Frau Kruß als Lügnerin bezeichnet, als ich durch meinen Anwalt Daude einen Termin am 12.11. gegen 11 Uhr absagen wollte, wegen einer falschen Iunformation, die meine Kreditwürdigkeit betrifft. Ich lasse nochprüfen, ob mein Anwalt gegen die "Dame" oder Herrrn Korneli eine Strafanzeige wegen Bruchs des Bankgeheimnis stellen wird (Dresdner Bank AG MA). Das ist hier aber nicht relevant. Ich habe mit niemanden eine Rechnung offen. Aber Sie, Herr Jobski, ich hoffe aber, daß Sie mich richtig beraten,wie ich meine Familie schützen kann: meine Frau Korina, die meint, daß ich die Anzeige nicht mache und Sie informiere, meine Tochter Iris, Bankkauffrau und Betriebsrätin der Deutsche Bank 24 AG Filiale HD/MA DB Fil. Heidelberg und meines Sohnes Ilja A. Tuechter ("Die Rheinpfalz" Tel. 0621-5902340 Redakteur Südwest Redaktion und "Sonntag Aktuell"). Er hat sein Inkognito nicht mal beiDr. Christof Wolff OB Landau abgelegt. Diesen hatte ich Ende Mai 99 über eine Querverbindung zu Schmider(FlowTex) Morlock etc. gewarnt. Der Vorstand Albrecht soll m.W. "im Namen des Volkes" wegen einer Wirtschaftsstrafsache in Baden (GmbH GF) verurteilt worden sein.

Sachverhalt:

Von Herrn Axel Bullinger hatte ich bei diversen Besprechungen in Karlsruhe und Stuttgart die Warnung vernommen, auf Schmider/FlowTex aufzupassen. "Frau Schmider sagt man Geld und Vermögen in der Schweiz nach". Die Quelle der Herkunft der Gelder blieb bis heute dubios. In den AMtsstuben Karlsruhes wird aber gemunkelt.

Herr Bullinger war mein direkter Vorgesetzte seit der Einstellung zum 1.5.95 im Bereich Firmenkundenvertrieb Marktgebiet KA, PF, OG bis 31.12.96., als er mein neuer Chef Dipl. Volkswirt Waldemar Tasler, Direktor und Vertriebsleiter (3. Führungsebene) bei BfG Bank AG Filiale München (bis 1.4.98 auch Stuttgart in Personalunion) (Tel. 089-2992-214).

Zeuge für meine Verdachtsmomente ist ein früherer Kollege Herbert Gehrlein, Bankkaufmann, seit 1.1.96 Direktor bei Südwestbank AG Filiale MA (Tel. 0621-4200690). Er war vor dem Ausscheiden von Filialdirektor Zantonella m..W. Leiter der Auslandsabteilung der ehem. Bank für Gemeinwirtschaft Filiale Karlsruhe.

Bis zum Eintritt von Herrn Fiedler, Abteilungsleiter Kredit unter Herrn Bullinger, ehem. Filialleiter Firmenkunden neben Herrn Kern und Nachfolger des Herrn Zantonella war Herbert Gehrlein als Abt. Direktor der Bank auch für die Kreditabteilung verantwortlich.
Verdachtsmoment:
In Vertretung von Herrn Tasler besuchte Her Fiedler, Leiter Kredit der BfG Bank AG Firmenkunden München/Stuttgart Anfang Dezember 97 mit mir aus Akquisitionsgründen Herrn Schmider in der Fa. Flowtex. (Auch bei einem einzigen Beusch mit Herrn Bullinger bei Herrrn Schmider fehlte stets Dr. Klieiser, dessen Anschrift ich aus dem Verziechnis des Lions Club entnahm und der lt. einem Zeugen ein feiner Mensch sein soll).
Da ich bereits Anfang Dewzember die vertragliche Beendioung meines bis 31.12.98 befristeten Anstellungsvertrags in der Tasche hatte, beteiligte ich mich am Gespräch nur passiv.
Nach dem "Eingangsstatement" und der Anwtowrt von Herrn Fiedler, warum wir die Firma besuchen wollten, stellte Herr Schmider die rhetorische Frage, was die BfG Bank jetzt wolle. (Die Verbindung war von mir unter Risiko Aspekten auf 0 gefahren worden seit Sommer 95. . "Wir" (vermutlich Herr Schmitz) verhandele nur noch mit Banken, "die tickets von DM 5 Mio übernehmen." Nach der Verabnschiedung nannte Herr Schmitz seine Funktion bei Herrn Schmider Gesprächspartner für die Banken. quais "Generalbevollmächtiger" des Herrn Schmider. Man hatte den Eindruck von "naiver" Bewunderung, die aus seiner Zeit in Leipzig herrühre. Er verneinte meine Rückfrage nicht, ob er die Person sei, die in einem Bericht des MM in MA im August 97 ?) zu erfahren war (Friatec?). Er nannte stolz seine Erfahrungen aus

24/01 '01 MI 15:39 FAX +49 621 292 2449 StA MA Verw.Abt. + Abt.7 →→→ GENSTA KARLSRUHE ☑008
24/01/2001 13:09
24-JAN-2001 13:09 LPD KA P II DW SOKO FT S.06/13
17/11 99 MI 08:26 FAX 06341944707 TRIFELS CONSULTING ☑004

(4

Leipzig, wo er offenbar bei verschiedenen Firmen der FlowTex Gruppe Berater- bzw. Beiratsfunktionen hatte (Firmenübersicht s. VC Creditreeform Auskunft Kam, Rating falsch!).

Kurzen Ausführungen des Herrn Schmider über die anhaltend erfolgreiche Entwicklung seiner Firmengruppe wurde in abgedunkelten Räumen ein Video vorgeführt, das wir bereits kannten. aus der Weihnachtspost an Herrn Bullinger, der bereits seit 1995 nicht mehr Filialleiter in KA war. Nach dem Eingangsstatement von Herrn Fiedler, warum wir die Firma besuchen wollten, stellte Herr Schmider die rhetorische Frage, was die BfG Bank von ihm wolle. Er verhandele nur noch mit Banken, die "tickets" von DM 5 Mio aufwärts einräume. Flowtex hatte nach Mahnungen seine Fahrzeugfinanzierungen zu diesem Zeitpunkt bis auf Restengagement von wenigen TDM zurückgezahlt.

Im Video wurden zahlreiche Firmen teils von Frau Morlock, Frau des Herrn Jürgen Morlock, Geschäftsführer des Baden Air Park, teils von ihm selbst vorgestellt. Der "Altliberale" und ehem. Pressesprecher bei Daimler Benz trat in den zurückliegenden Monaten in einer Vielzahl von Medienberichten (u.a. FAZ m..W. Reise Teil mit Baden Airpark reine Imageinfo, in der nur noch ein Hinweis fehlte, daß Interessenten aus dem Kreis der Aufsteller von Würstchenbuden vielleicht noch Platz auf der Rollbahn fänden, wenn die "zahlreichen" Flüge nach Mallorca ausreichend Zeit beliessen.

"Die Rheinpfalz" recherchiert schon seit längerem in Sachen Friatec (Herr Lissmann), veröffentlichte hier lokal leider viel Unsinn zum Baden Airpark GmbH (Gesellschafter Schmider bzw. FlowTex). Herr Morlock weiß es wohl nicht besser. Die "Schönwetter Reportage" in einem Bericht (ReiseteilMallorca ?) der FAZ aus diesem Sommer über Baden Airpark wirken spätestens dann peinlich, wenn üpber die Schaffung von ein paar Dutzend Arbeitsplätzen berichtet wird, die Flow Tex gar nicht betreffen sondern von den sich langsam ansiedelnden Firmen am Baden Airpark, der mit Konversionsmitteln (lt. Schmider) und wohhl kaum mit privaten des Herrn Schmider oder seiner Firmen. Es ist ihm gelungen, niemanden mehr Einblick in seine Gruppe zu gewähren! Ausser Insidern!

Durch Presseartikel in "Die Rheinpfalz" über Friatec Mannheim, deren diesjährige HV die Entlastung der Herren Schmider und Dr. Kleiser als Mitglieder im AR abgelehnt hatte, und über eine Gemeinschaftsgründung "Beratungsgesellschaft" im Frühsommer wurde ich als langjähriger Mitarbeiter im Risikomanagement der Deutsche Bank (u.a. von 1990 - 94 Leiter Kreditabt. und Firmenkunden Vertrieb) auf die gemeinsame Tochterges.der Stadtwerke AG Landau aufmerksam, deren GF der Vorstand Albrecht ist. (OB Dr. Christof Wolff ist AR Vorsitzender). Ich nahm dies auch zum Anlaß bei einem Gespräch mit OB Dr. Wolff Ende Mai 1999, bei dem sein Kämmerer und ehemaliger Assistent (Tel. 06341-18-230?) anwesend war. Ich habe dem OB den Artikel über Friatec aus der Rheinpfalz sowie den handgeschriebenen Brief aufgehoben.

Die Umsatzkennzahl für Flowtex wird immer mit 850 Mio in der Gruppe genannt. Bei unter 50 Mio Umsatz der Kerngesellschaft in 1997 ist dies unglaubwürdig. Ausserdem nutzen die Schmider Firmen "angeblich" die Lizenz einer US amerikanischen Firma (Kreditakten BfGG Bank AG), die Leasinggebühren aus der Nutzung der Bohrgeräte und der Lizenz werden an Factoringfirmen verkauft (Balsam!). Die buchmäßigen Leasingforderungen werden verkauft an Finanzierungsgesellschaften, darunter eine der ganz großen Siemens Tochter in Höhe von über 100 Mio lt. mir bekanntem ehemaligen Vorgesetzter bei der Deutsche Bank, der GF war). Ich erinnere mich an den Anruf einer US amerikanischen Bank in Frankfurt, die im vorletzten Sommer rd. 10 Mio Leasingforderungen von Flowtex an uns verkaufen wollte. Wir erhielten lediglich den Hinweis, daß der bisherige Hauptfinanzier, besagte Siemenstochter ihr sich im 3-stelligen Mio Bereich bewegendes Engagement "gedeckelt" habe. (Dies wurde mir in einem kürzlichen Telefonat von dem verantwortlichen ehem. GF bestätigt.). Das Gespräch mit der Brokerin aus Frankfurt sollte aktenkundig gemacht worden sein. Die Unterlagen befinden sich im Vertriebszentrum bei der BfG Bank AG Stuttgart Hospitalstrasse. Vertriebsleiter ist dort ein Herr Jürgen Nedvidek, ehem. Firmenkundenbetreuer, dessen Vorgesetzter Herr Roser in der Zentrale Ffm der BfG Bank AG Trianon Hochhaus Frankfurt (Tel. 069-258-0 hat. Trauen in der Bank tue ich aber nur meinem ehemaligen Kollegen Michael Kremer, Vorstand Firmenkunden,

24/01 '01 MI 15:40 FAX +49 621 292 2449 StA MA Verw.Abt. + Abt.7 →→→ GENSTA KARLSRUHE 009
24/01/2001 13:09
24-JAN-2001 13:10 LPD KA P II DW SOKO FT S.07/13
17/11 99 MI 08:27 FAX 06341944707 TRIFELS CONSULTING 005

(5

durch die Schneider Affäre der DB von Dr. Weiss wie mein ehemlaiger Chef in MA, S.K.H. Michael Prinz vonSachsen Weimar und Miteigentümer des von mir hier maximal bis Ende d.Woche genutzten Büros (abtauchen) "geschasst" wurde. Seine Sekretärin, Frau Dewald hat die Tel. Nr. 069-258-6016, Michael direkt -6019). Ich musste ihn letzte Woche bemühen wegen des Herrn Korneli. Ich wurde dsann an den Chefsyndikus Dr. Hafke verwiesen. Dieser hat offensichtlich auch schon mit einem H. Korneli gesprochen (s.o.). Wegen seines Alters (knapp 57) wird Herr Korneli wohl auch bald in den Vorruhestand entlassen. Er wartet darauf, wie er mir nal sagte.

Herr Kremer war auch Opfer der DB in Sachen Schneider und der Unglücksrabe, der das erste "Statement" in Sachen Schneider abgeben durfte, wenn ich mich recht erinnere.

Aus der Analyse der Flowtex Zahlen -letztmals 1997- hatten nicht nur mein Kollege und Nachfolger als Firmenkundenbetreuer Daniel Schmieder (Tel. 0711-2055388) und ich sondern auch Herr Fiedler keinen Zweifel mehr, daß Herr Schmider's Flowtex keine kquisitionsadresse ist. Nach unserer Kenntnis hat sich auch die BW Bank als Finanzier vor der "Friatec HV" verabschiedet. Ein Herr Buhlig, früher persönlicher Betreuer des Herrn Schmider wurde 1997 zu Flowtex von Herrn Schmider bei der BW Bank Karlsruhe abgeworben.

Wir erhielten Kenntnis aus Bankkreisen, wonach Schmider erst nach langem Suchen am Markt im Frühjahr 98 eine Finanzierung von DM 280 Mio für den Aktienmehrheitserwerb bei Friatec im Bankhaus Sal. Oppenheimer, Köln fand -hierfür sollen DM 20 Mio Provision an Schmider geflossen sein. Die BW Bank KA soll die Anfrage abgelehnt haben. Uns wurde die Anfrage erst garnicht gestellt.

Der Zeitungsartikel vom 12.11.99 im Handelsblatt über die Begebung einer langfristigen Anleihe durch die Co Bank (kein Investment Rating, m.E. Jung Bond analog Mr. Milken USA) lässt darauf schliessen, daß es höchste Zeit ist, an Sie heranzutreten mit dieser Anzeige. M.W. hat die BW Bank (Vorstand in Stuttgart Dr. Heintzeler, ehem. Deutche Bank AG General) für das bisherige Engagement bei der BW Bank Karlsruhe (Kreditlinie m.W. 200 Mio z.Z. nicht genutzt) einen testierten "konsolidierten" Abschluß zum 31.12.99 gefordert.

Es besteht der Verdacht, daß von Schmider, Dr. Kleiser nicht nur wirtschaftliche Straftaten (Bilanzbetrug analog Balsam) sondern auch kriminelle Handlungen (Geldwäschegesetz) begangen werden.

Wegen der Brisanz des Vorfalls fühle ich mich bedroht. Daher habe ich einen Anwalt, Dipl. Kfm. Jost Daude (Tel. 0721-94145-06 Fax -08) eingeschaltet. Ich werde bis auf weiteres, mindestens jedoch bis zu Ihrem Einschreiten bis zum 25.11.99 im Ausland verreist sein.

Ich bin bereit, diese Aussagen unter Eid zu beschwören und Ihnen weitere Angaben zu vertrauenswürdigen Zeugen (BfG Bank AG BW Bank AG) zu benennen. Ich bestätige gleichzeitig, daß ich von niemanden zu meiner Aussage angehalten wurde.

Leider musste ich meiner Frau und meiner Sekretärin einige knappe Hinweise auf diesen Vorgang geben. Niemand hat bislang meine Aufzeichnungen gesehen. Sie erreichen mich noch bis 10 Uhr unzter 06341-944-700.
Da zu befürchten steht, daß ohne Ihr Handeln die die Anleihe "gefloatet" wird am Markt per 25.11., denn "Rosinante" Schmitz hat für seinen "Don Quichote" gute Arbeit geleistet.

Landau, den 17.11.99

Kopie: RA Daude Karlsruhe

Diskette leite ich über Herrn Dr. Sack, Leitender Staatsanwalt an Sie. Er hat von mir in kurzem Anruf (Elsaß) am 14.11.99 Hinweise über Verhaltensmassnahmen gegeben und am 15.11.99 mit meinem Anwalt telefoniert.

Aus der Strafanzeige des Herrn Tuechter ergaben sich für die Staatsanwaltschaft keine zureichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Bereits nach Eingang der Anzeige hatte der Leiter der Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen, Oberstaatsanwalt Jobski, sowohl mit dem in der Anzeige des Herrn Tuechter angegebenen Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Landau, Professor Dr. Sack, als auch mit Herrn Rechtsanwalt Daude telefonisch Kontakt aufgenommen, um abzuklären, ob diese über weitere Informationen zum Gegenstand der Anzeige und zur Person des Anzeigeerstatters verfügten. Aus zwei Vermerken vom 18. und 19. November 1999, die Oberstaatsanwalt Jobski gefertigt hat, ist ersichtlich, dass beide Gesprächspartner seine Einschätzung teilten, dass sich aus der Anzeige kein Anfangsverdacht ergebe. Herr Rechtsanwalt Daude hat Herrn Oberstaatsanwalt Jobski mitgeteilt, dass er Herrn Tuechter in anderer Sache vertrete und mit der Anzeige, von deren Erstattung er seinem Mandanten abgeraten habe, nicht befasst sei. Einen Anfangsverdacht könne er nicht erkennen. Er werde versuchen, Herrn Tuechter zu bewegen, die Anzeige nicht weiterzuverfolgen. In einem am 24. Januar 2001 erfolgten Bericht der Staatsanwaltschaft Mannheim an das Justizministerium ist zudem erwähnt, dass Herr Rechtsanwalt Daude die Staatsanwaltschaft darüber informierte, dass Herr Tuechter in der Zeit von Herbst 1999 bis Frühjahr 2000 in psychiatrischer Behandlung gewesen sei. In einem Vermerk der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 25. Januar 2001 zu dem Anzeigevorgang Tuechter ist festgehalten, dass zwischen Herrn Oberstaatsanwalt Jobski und Herrn Tuechter ein Telefongespräch stattgefunden habe, in dem Herr Tuechter nicht in der Lage gewesen sei, zusammenhängende Angaben zu machen und die von ihm erhobenen Vorwürfe zu konkretisieren. Einem von Oberstaatsanwalt Jobski gefertigten Vermerk vom 18. November 1999 ist zu entnehmen, dass er die Strafanzeige des Herrn Tuechter mit dem Wirtschaftsreferenten der Abteilung erörtert hatte. Schließlich hielt Herr Oberstaatsanwalt Jobski bei der Zuteilung des Verfahrens an Herrn Oberstaatsanwalt Arnold schriftlich fest, dass nach seiner Einschätzung, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen sei.

01/2001 13:15
24-JAN-2001 13:16 LPD KA P II DW SOKO FT S.04/13

539 14

Staatsanwaltschaft Mannheim Mannheim, 12.01.2000

- 622 Js 34753/99 -

Vfg.

1. Reg. - Ein- und Austrag 622 Js 34753/99
26.1.00

2. Karte ergänzen:
Anzeige des Wolfgang E. Tuechter
gegen
1. Manfred Schmider, Kleiner Plom 4, 76275 Ettlingen c/o Flowtex
2. Dr. Ing. Klaus Kleiser, Aschenputtelweg 6, 76297 Stutensee-Büchig und c/o Flowtex
3. Herrn Schmitz, Commerzbank - Filiale Mannheim

wegen des Verdachts des „Bilanzbetrugs" und der Geldwäsche

3. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird abgesehen.

Gründe:

Der Anzeigeerstatter war nach seinen Angaben in der Zeit vom 01.01.1995 bis 31.05.1998 bei der BfG-Bank AG - Niederlassung Karlsruhe Leiter des Bereichs Firmenkunden-Vertrieb für das Marktgebiet Karlsruhe, Pforzheim und Offenburg (aufgrund eines befristeten Anstellungsvertrags bzw. eines Aufhebungsvertrags habe er spätestens zum 31.12.1998 ausscheiden sollen; er spricht aber auch noch von Kontakten zu seinem „Chef", Herrn Korneli, Direktor der BfG Karlsruhe, bis August 1999 und seit August 1999).

PARTNER:+49 621 292 2449 E-ZEIT 24.01.'01 15:37

541 15

Im Rahmen dieser Tätigkeit kam er mit dem angezeigten Manfred Schmider und dessen Firmengruppe Flowtex in Berührung. Nach seinen Angaben nahm er Anfang Dezember 1997 mit Herrn Fiedler, Leiter der Kreditabteilung - Firmenkunden München / Stuttgart der BfG Bank AG (dieser in Vertretung von Herrn Waldemar Tasler, Direktor und Vertriebsleiter bei der BfG Bank AG - Filiale München und Stuttgart) an einem Akquisitionsgespräch bei der Firma Flowtex mit dem Angezeigten Manfred Schmider und dem Angezeigten Schmitz teil; letzterer habe hierbei seine Funktion für den Angeschuldigten Manfred Schmider als „Gesprächspartner für die Banken, quasi als Generalbevollmächtigter" des Angezeigten Manfred Schmider bezeichnet.

Der Anzeigeerstatter äußert gegen die Angezeigten Manfred Schmider und Dr. Kleiser den Verdacht des „Bilanzbetrugs" und auch „krimineller Handlungen (Geldwäschegesetz)" unter Hinweis auf eine laut Handelsblatt vom 12.11.1999 angeblich am 25.11.1999 vorgesehene Begebung einer langfristigen Anleihe durch die Commerzbank (seiner Ansicht nach kein Investmentrating, sondern in Form von „junk bonds"): Es sei vorgesehen, daß - am 25.11.1999 - „faule factoring - Forderungen" über die Aufnahme einer Euro-Anleihe über DM 250 Mio. der Commerzbank am Kapitalmarkt finanziert werden sollten.

Bezüglich des Angezeigten Schmitz äußert er die „Befürchtung", daß dieser „gute Arbeit" geleistet habe, damit die Anleihe am Markt per 25.11. (99) „gefloatet" werde.

Als Begründung der Verdächtigungen des Anzeigeerstatters ist dessen Anzeigeschrift vom 17.11.1999 folgendes zu entnehmen:
Die Schmider-Firmen (Flowtex-Gruppe) nutzten „angeblich" die Lizenz einer US-amerikanischen Firma, wobei der Anzeigeerstatter auf die Kreditakten der BfG-Bank AG hinweist. Die Leasinggebühren aus der Nutzung von Bohrgeräten und der vorgenannten Lizenz würden an Factoring-Firmen verkauft (wobei der Anzeigeerstatter die Leasing-Forderungen - offensichtlich der US-amerikanischen Firma - als „buchmäßige" Leasing-Forderungen bezeichnet), und zwar an Fi-

543 16

nanzierungsgesellschaften, u.a. in Höhe von über DM 100 Mio. an eine „ganz große" Siemens-Tochtergesellschaft. In diesem Zusammenhang äußert der Anzeigeerstatter die „Einschätzung", der Angezeigte Schmider betreibe mit Flowtex im Auftrag amerikanischer Lizenzgeber eine Geld - „Wäscherei". - Er erinnere sich an den Anruf einer US-amerikanischen Bank in Frankfurt im Sommer 1997 („im vorletzten Sommer"), die rund 10 Mio. Leasingforderungen an die BfG Bank AG habe verkaufen wollen (diesen Anruf hat der Anzeigeerstatter nicht selbst entgegengenommen, das Gespräch habe seines Wissens aktenkundig gemacht werden sollen). „Sie" (die BfG Bank AG) hätten den „Hinweis" erhalten, daß der bisherige Hauptfinanzier, die o.g. Siemens-Tochterfirma, sein sich in 3-stelligem Mio.-Bereich bewegendes Engagement „gedeckelt" habe.

Zu den Bankbeziehungen der BfG Bank Karlsruhe zur Flowtex-Gruppe und den Verhältnissen der Firma Flowtex bringt der Anzeigeerstatter folgendes vor:

Zum Zeitpunkt des o.g. Akquisitionsgesprächs Anfang Dezember 1997 mit den angezeigten Manfred Schmider und Schmitz sei die Geschäftsbeziehung von ihm, dem Anzeigeerstatter, seit Sommer 1995 unter Risikoaspekten „auf 0 gefahren worden"; Schmitz und Schmider hätten bei dem Gespräch geäußert, sie verhandelten nur noch mit Banken, die „tickets von DM 5 Mio. aufwärts" einräumten bzw. übernähmen. - Die Firma Flowtex habe zu diesem Zeitpunkt nach Mahnungen die Fahrzeugfinanzierungen bis auf ein Restengagement von wenigen TDM zurückgezahlt gehabt.

Die Umsatzkennzahl für die Flowtex-Gruppe werde „immer" mit DM 850 Mio. genannt - wobei der Anzeigeerstatter offenläßt, von wem diese Angabe stammt. Der Anzeigeerstatter hält diese Größenordnung für unglaubwürdig, und zwar unter Hinweis auf einen angeblichen Umsatz der Kerngesellschaft lediglich in Höhe von unter DM 50 Mio. im Jahre 1997. - Aus der Analyse der Flowtex-Zahlen - letztmals 1997 - hätten er, Herr Daniel Schmieder, sein Nachfolger als Firmenkundenbetreuer bei der BfG Bank - Niederlassung Karlsruhe, und der o.g.

Herr Fiedler „keinen Zweifel" mehr gehabt, daß „Schmider's Flowtex keine Akquisitionsadresse" sei.

Die Ausführungen des Anzeigeerstatters bieten keine zureichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten.
Das „Handelsblatt" - Ausgabe Nr. 220 vom 12. / 13.11.1999 - läßt die Emission einer Anleihe des vom Anzeigeerstatter behaupteten Inhalts durch die Commerzbank AG nicht erkennen. Erkennbar ist in dieser Handelsblatt-Ausgabe lediglich eine Neu-Emission der Commerzbank vom 04.11.1999 über 200 Mio. Rand mit einer Laufzeit von - nur - einem Jahr. Bezüge zu den vom Anzeigeerstatter behaupteten Tatsachen (Flowtex, Leasingforderungen) sind nicht erkennbar.

Aus den Schilderungen des Anzeigeerstatters sind keine zureichenden Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß die - im Wege der angeblich vorgesehen Euro-Anleihe zu finanzierenden - „Factoring-Forderungen" nicht werthaltig und der Commerzbank über die Werthaltigkeit dieser Forderungen unrichtige Angaben gemacht worden sind. Den Behauptungen des Anzeigeerstatters zufolge müßte es sich um die Leasing-Gebührenforderungen der US-amerikanischen Leasinggeberin handeln. Diese Leasingforderungen sollen nach den Angaben des Anzeigeerstatters - ebenfalls bis 1997 - hauptsächlich durch eine Tochterfirma der Firma Siemens - AG finanziert worden sein, wobei diese Firma das Finanzierungsvolumen - möglicherweise seit 1997 - „gedeckelt" habe. Den Darstellungen des Anzeigeerstatters ist zum einen nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen die Siemens-Tochtergesellschaft das Finanzierungsvolumen beschränkt hat, zum anderen, daß diese Finanzierungsgesellschaft einen Ausfall erlitten hat. Es ist auch nicht erkennbar, wie sich die Verhältnisse hinsichtlich der angeblichen Leasingforderungen seit 1997 - auf dieses Jahr beziehen sich die Behauptungen des Anzeigeerstatters - entwickelt haben sollen. Es bestehen somit keine irgendwie nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür, daß es sich seinerzeit, wie der Anzeigeerstatter behauptet, lediglich um „buchmäßige Leasingforderungen" handelte, und ebensowenig dafür, daß es sich bei den nunmehr durch eine an-

547

geblich bevorstehende Euro-Anleihe der Commerzbank zu finanzierenden Leasingforderungen ebenfalls lediglich um „buchmäßige Leasingforderungen" handelt.

Es bestehen darüber hinaus auch keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür, daß die Angezeigten Manfred Schmider und Schmitz der Commerzbank als Emittentin unrichtige Angaben über die finanziellen Verhältnisse der Flowtex-Gruppe gemacht haben: Aus den eigenen Angaben des Anzeigeerstatters ergibt sich, daß die BfG Bank AG aus ihrem Flowtex-Engagement keinen Schaden erlitten hat. Auch bezüglich der Beziehungen der Flowtex-Gruppe zu anderen Banken behauptet dies der Anzeigeerstatter nicht.
Soweit der Anzeigeerstatter davon spricht, die Umsatzzahlen der Flowtex-Gruppe seien „immer" - seiner Einschätzung nach unglaubwürdig - mit 850 Mio. genannt worden, der Umsatz der „Kerngesellschaft" habe in 1997 bei unter 50 Mio. gelegen, so bietet diese Äußerung auch keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte für eine gezielt unrichtige Information der Commerzbank AG:
Zum einen ist der Aufbau der Flowtex-Gruppe, die Verteilung der Geschäftsfelder auf die zur Firmengruppe gehörenden Unternehmen und damit der auf die einzelnen Firmen entfallenden Umsätze nicht bekannt; ebensowenig ist bekannt, wie sich gegenwärtig die Umsätze entwickeln und verteilen; zum anderen ist nicht bekannt, welche Informationen die Angezeigten über die Umsatzzahlen der Flowtex-Gruppe der Commerzbank ggf. unterbreitet haben.

Soweit der Anzeigeerstatter bezüglich der Amtsführung der Angezeigten Manfred Schmider und Dr. Kleiser als Mitglieder des Aufsichtsrats der Firma Friatec AG, Mannheim, darauf hinweist, daß ihnen in der Hauptversammlung die Entlastung versagt wurde, so handelt es sich bei diesem Umstand zum einen um einen in Presseberichten allgemein publizierten Vorgang, der u.a. auch der Commerzbank zur Kenntnis gelangt sein dürfte. Zum anderen ist nicht ersichtlich, inwieweit die Versagungsgründe den Verdacht stützen könnten, es handele sich bei den angeblich durch die Anleihe der Commerzbank zu finanzierenden (Leasing-) Forderungen um nicht - werthaltige („faule") Forderungen bzw. die

549

Angezeigten hätten der Commerzbank über die finanziellen Verhältnisse, u.a. auch über die Umsatzzahlen der Flowtex-Gruppe unrichtige Angaben gemacht. Schließlich ist davon auszugehen, daß die Commerzbank, insbesondere deren mit Emissionen von Anleihen befaßten Gremien eine ordnungsgemäße Prüfung und Analyse der ihr für eine Finanzierung angetragenen Forderungen und der beteiligten Firmen vornimmt bzw. vorgenommen hat.

Für eine Beteiligung des Angezeigten Dr. Kleiser an dem angeblichen Verkauf der Leasing-Forderungen an die Commerzbank zwecks Finanzierung durch die angeblich bevorstehende Euro-Anleihe fehlt es auch nach den Angaben des Anzeigeerstatters an jeglicher Grundlage.

Letztlich bringt der Anzeigeerstatter in seinen Ausführungen selbst zum Ausdruck, daß es sich bei den von ihm erhobenen Verdächtigungen um reine Vermutungen handelt:
So äußert der Anzeigeerstatter seine „Einschätzung", der Angezeigte Schmider sei „Kopf einer Wirtschaftsverbrecher-Gang"; er „würde nicht ausschließen", daß die amerikanischen Lizenzgeber auch noch die Rating Agentur „gekauft" hätten aus dem Erlös der Anleihe; der Angezeigte Manfred Schmider sei in „Karlsruher Bankenkreisen" als „vielschichtige Person" ... bekannt; in „Karlsruher Amtsstuben" werde seit Jahren „viel gemunkelt"; bei der Bonitätsdarstellung der Leasinggebührenforderungen beläßt es der Anzeigeerstatter lediglich bei pauschalen und inhaltsleeren Qualifikationen als „faul" und lediglich als „buchmäßig". Er läßt auch offen, aufgrund welcher konkreten Umstände er mit den BfG-Kollegen Daniel Schmieder und Fiedler zu der Einschätzung gekommen sein will, bei der Firma Flowtex handele es sich nicht um eine „Akquisitionsadresse", insbesondere welche Feststellungen hierzu für die Frage der Seriosität des angeblichen Emissionsvorhabens von Bedeutung sein sollen.

Von dem vom Anzeigeerstatter zumindest teilweise von seiner Anzeige informierten Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Jost Daude, Landau, konnten keine weiteren Tatsa-

chen, die die Verdächtigung des Anzeigeerstatters stützen könnten, in Erfahrung gebracht werden.

Nach alledem ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzulehnen.

4. Einstellungsbescheid (Ziff. 3) an Anzeigeerstatter - mit Gründen / ohne Rechtsmittelbelehrung -, und zwar Herrn Wolfgang E. Tuechter c/o Firma Trifels Consulting - **per Fax-Nr.: 06341 - 944707:**
Betrifft Ihre Anzeige vom 07.11.1999 gegen
1. Manfred Schmider
2. Dr. Ing. Klaus Kleiser
3. Herrn Schmitz
...

5. Nachricht von Ziff. 3 - mit Gründen / ohne Rechtsmittelbelehrung - **per Fax-Nr.: 0721 - 9414508 -**
Herrn Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Jost Daude, Karlsruhe
Betrifft Strafanzeige des Herrn Wolfgang E. Tuechter, Landau, vom 17.11.1999 gegen
1. Manfred Schmider
2. Dr. Ing. Klaus Kleiser
3. Herrn Schmitz
...

6. AL 6 Jr 17/1

7. Weglegen

Arnold
Oberstaatsanwalt

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seite 1027 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Kurt Nagel

Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK) a. D. Nagel, Leiter der Sonderkommission „FlowTex“ vom 1. Februar 2000 bis zum Mai 2001, führte aus, er sei am 1. Februar 2000 von seinem Vorgesetzten, Herrn Krauth, gebeten worden, bei der Steuerfahndung an einer Besprechung in Sachen Schmider/FlowTex teilzunehmen. Ehrlicherweise müsse er sagen, dass ihm FlowTex und Schmider damals noch kein Begriff gewesen seien.

Zur Besprechung bei der Steuerfahndung habe er einen Buchprüfer der Landespolizeidirektion Karlsruhe mitgenommen, weil sich abgezeichnet habe, dass ein riesengroßes Verfahren im Raum gestanden habe. Die Besprechung sei von Herrn Seyfried geleitet worden, dieser habe in seinem Vortrag anhand von Diagrammen dargelegt, dass offensichtlich ein größerer Betrug mit Horizontalbohrgeräten im Raum stehe. Es sei dann die weitere Vorgehensweise besprochen worden. Hierbei sei an die Landespolizeidirektion (LPD) die Forderung gestellt worden, in Kürze eine Durchsuchungsaktion zu organisieren. Es sei die Vereinbarung getroffen worden, dass in der darauf folgenden Woche am Mittwoch die Durchsuchung durchgeführt werden sollte. Am Tag nach dieser Besprechung, es sei ein Donnerstag gewesen, habe er mit den Betriebsprüfern Hörth und Seyfried die einzelnen Durchsuchungsobjekte abgefahren, um den Personalbedarf einschätzen zu können. Als sie am Donnerstagnachmittag von dieser Fahrt zurückgekommen seien, sei die Nachricht eingetroffen gewesen, Schmider wolle sich am nächsten Morgen bei der Steuerfahndung stellen. Das habe bedeutet, dass die Zeitplanung über den Haufen geworfen worden sei. Die Durchsuchung habe begrenzt und auf den nächsten Morgen vorgezogen werden müssen, da Schmider habe festgenommen werden sollen. Der Haftbefehl sei schon in Bearbeitung gewesen. Eine Durchsuchungsaktion nach der Festnahme, nach Bekanntwerden der Festnahme wäre nicht mehr von großem Erfolg gewesen. Er habe auf der Dienststelle alles organisiert und am Freitag, dem 3. Februar, habe sich sämtliches Personal bei der LPD zur Besprechung verabredet gehabt. Zwischendurch habe es mal so ausgesehen, als ob Schmider doch nicht kommen würde. Für diesen Fall seien entsprechende taktische Maßnahmen ergriffen worden, um seine mögliche Flucht zu verhindern. Er sei dann aber doch zur Steuerfahndung gekommen und dort festgenommen worden. Gegen halb zwölf oder halb eins sei mit der Durchsuchungsaktion, an der etwa 100 Personen beteiligt gewesen seien, begonnen worden. Sie sei zunächst auf die Gebäude der Firmen FlowTex und „PowerDrill“, die Büros der Steuerberater und die Privatwohnungen der Beschuldigten beschränkt gewesen. Während der Durchsuchung sei jemand von der Dresdner Bank gekommen und habe Schmider die Mitteilung machen wollen, dass der Bond geschlossen sei. Er sei käseweiß geworden, als man gesagt habe: *„Schmider gibt es nicht mehr für den Bond, er ist in Haft genommen worden.“*

Auf die Frage, was denn der Vorlauf zu dieser Besprechung am 1. Februar gewesen sei, erklärte der Zeuge, von einem Vorlauf wisse er nur, dass die Steuerfahndung schon einige Tage vorher Besprechungen unter anderem auch mit der Finanzermittlungsgruppe der LPD, Herrn Sassenhagen und Herrn Keitel, geführt habe. Was da genau besprochen worden sei, das wisse er nicht. Herr Seyfried habe die Fakten in Stuttgart dem Finanzministerium dargelegt und sich den Gang zur Staatsanwaltschaft absegnen lassen. Die Frage, ob für ihn die Sache am 1. Februar begonnen habe, bejahte der Zeuge.

Auf die Nachfrage, ob er über den Vorlauf selbst keine ganz exakten Kenntnisse habe, erwiderte der Zeuge, er habe nachträglich durch das Ermittlungsverfahren über die Vorgänge, die gelaufen seien, nämlich die Hinweise von spanischen und portugiesischen Behörden in Bezug auf Geldwäsche, Kenntnis erlangt.

Die Frage, ob die am 18. November 1999 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim eingegangene Anzeige eines ehemaligen Bankangestellten der BfG-Bank Karlsruhe, eines Herrn Wolfgang Tuechter, bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Schmider, Kleiser u. a. eine Rolle gespielt habe, verneinte der Zeuge. Die Anzeige habe bei den Besprechungen keine Erwähnung gefunden. Auf den Vorhalt, dass sich aus den Unterlagen ergebe, dass wohl erst am 12. Januar ein Eintrag ins Js-Register erfolgt sei und dass der Vorgang nicht mit einer Vernehmung, sondern mit einer fernmündlichen Unterredung begleitet worden sei, erklärte der Zeuge, der Fragesteller müsse sich an Herrn Jobski wenden. Er wisse es nicht. Er wisse nur, dass Herr Tuechter später auf Anweisung von Herrn Dr. Hofmann zu der Anzeige vernommen worden sei.

Auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass Herr Seyfried Erkenntnisse zurückgehalten habe, erklärte der Zeuge, das sei eine gute Frage, wenn er wüsste, dass Herr Seyfried 1996, wie man behaupte, schon gewusst habe, was bei FlowTex gelaufen sei, dann laufe es ihm nachträglich *„eiskalt den Buckel runter“*, da Herr Seyfried bei der LPD im Aktenraum als Betriebsprüfer gearbeitet habe. Ob er damals entsprechende Kenntnisse gehabt habe, möchte er weder behaupten noch zurückweisen. Das seien Dinge, die einem gerichtlichen Verfahren vorbehalten seien.

Auf den auszugsweisen Vorhalt eines nicht unterzeichneten Aktenvermerks aus der Akte des Finanzamts Karlsruhe-Durlach „i. S. Schmi/Flo Steufa-Liste Nr. 628 Js 3693/2000“, der den Eingangsvermerk 3. Februar 2000 trägt

> *„Manfred Schmider ... muss als der Kopf und Finanzier der Gruppe bezeichnet werden. Ohne seine Zustimmung sind finanzielle Transaktionen in der FlowTex GmbH/KG und der KSK GmbH nicht möglich. Hierbei kann von der Bp die Aussage getroffen werden, dass Anweisungen gegenüber der KSK GmbH und deren GF Frau Angelika Neumann, egal ob Gesellschafterstellung oder nicht, befolgt werden. Die Finanzgespräche mit den Banken wurden nach Kenntnis der Bp initiiert und durchgeführt von Manfred Schmider. Er wird auch im Außenverhältnis als der Unternehmer der Firmengruppe angesehen.“*

und der ergänzenden Bemerkung, dass dieser Vermerk vom 3. Februar wohl von Herrn Seyfried gefertigt worden sei und dieser die Taten dargestellt, aufgedeckt und beschrieben habe, führte der Zeuge aus, er habe bis zu der Zeit, in der er Herrn Seyfried gebeten habe, nicht mehr an den Beschuldigtenvernehmungen teilzunehmen, nicht den Eindruck gehabt, dass er Erkenntnisse zurückgehalten habe. Er habe auch zum damaligen Zeitpunkt nicht glauben können, dass Herr Seyfried etwas mit der Sache zu tun habe. Wenn sich nun im Nachhinein der gegen ihn erhobene Vorwurf bewahrheiten sollte, dann habe er natürlich Probleme zu glauben, dass Herr Seyfried diese Aktion, die er ins Leben gerufen habe, aus freien Stücken gemacht habe. Tatsache sei doch, dass bereits im Juli Besprechungen mit dem BKA in Bezug auf die Manipulationen, die in Spanien und Portugal aufgedeckt worden seien, stattgefunden haben. Da hätte Herr Seyfried befürchten müssen, dass eines Tages der große Knall komme und dass ihm dann die Frage gestellt werde, warum von Seiten der Betriebsprüfung oder der Steuerfahndung nichts gemacht worden sei.

2. Dr. Reinhard Hofmann

Oberstaatsanwalt Dr. Hofmann, der die Ermittlungen im Verfahren gegen Manfred Schmider u. a. ab dem 31. Januar 2000 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim führte, gab an, am Nachmittag des 31. Januar 2000 seien der Leitende Regierungsdirektor Anselm Schmidt von der OFD Karlsruhe, Herr Seyfried, Herr Hörth und mindestens noch Herr Morlock zur Staatsanwaltschaft Mannheim ins Zimmer seines Vorgesetzten Herrn Jobski gekommen. Man habe sofort gemerkt: *„Also, es ist jetzt was ganz Wichtiges!“* Er sei dann von seinem Abteilungsleiter zu diesem Gespräch gebeten worden, in dem Milliarden DM-Summen im Raum gestanden haben. Herr Seyfried habe einen Vortrag mit Folien gehalten, in dem er das Firmengeflecht FlowTex vorgestellt habe und dann irgendwann dazu gekommen sei, dass über nicht vorhandene Horizontalbohrsysteme ständig neue Leasingverträge geschlossen worden seien. Herr Seyfried habe das Thema sehr steuerlich dargestellt. Das Wort „Betrug“ sei da kaum gefallen. Auch dem ersten Haftbefehl sehe

man an, dass Herr Seyfried die ganze Sache weitgehend steuerstrafrechtlich aufgezogen habe. Der Vortrag von Herrn Seyfried sei etwa bis 18 Uhr, 18:30 Uhr, gegangen. Es sei alles sehr kompliziert gewesen und niemand könne behaupten, dass er das alles sofort verstanden habe. Am Freitag, dem 4. Februar 2000, habe die Anleihe mit 300 Millionen € an den Markt gebracht werden sollen. Die Rettung dieser 300 Millionen € der Anleger habe schnelles Handeln erforderlich gemacht.

Auf den Einwand, dass am Freitag die Geldbeträge ja noch nicht geflossen wären, erwiderte der Zeuge, das wäre erst am 16. der Fall gewesen. Aber das haben sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst. Jedenfalls gelistet und käuflich erwerbbar sei das Ganze ab dem Freitag gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe dann die LPD als ermittelnde Polizeibehörde bestimmt und am Dienstag/Mittwoch habe es mehrere Besprechungen gegeben, bei denen Herr Nagel auch schon dabei gewesen sei. Man habe darüber beraten, wie schnell dieses Verfahren in den Griff zu bekommen sei. Dabei seien sie zunächst zu dem Ergebnis gelangt, dass angesichts der Vielzahl der Objekte, die zu durchsuchen gewesen seien, der ursprünglich geplante Termin am Freitag nicht habe eingehalten werden können.

Aber dann habe wohl die *„Schmider'sche Seite den Braten gerochen"*. Die Betriebsprüfung sei abgebrochen gewesen; da müsse man nur die entsprechenden Lehrbücher lesen: „Wenn der Betriebsprüfer behauptet, dass er Rückenbeschwerden habe, dann stehe also die Durchsuchung unmittelbar bevor und die Einleitung des Steuerstrafverfahrens". Das habe Herr Kullen als erfahrener Steuerstrafverteidiger auch gewusst und versucht, Verbindung mit Herrn Jobski und ihm aufzunehmen. Nachdem Herr Jobski und er sich haben verleugnen lassen, habe sich Herr Kullen an die Straf- und Bußgeldsachenstelle oder die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe, da sei die Frau Marwege gewesen, gewandt. Dort habe man dann am Freitagmorgen um 10 Uhr einen Termin ausgemacht und es sei klar gewesen, dass Herrn Schmider dann die vorläufige Festnahme erklärt werden sollte.

Bei der Staatsanwaltschaft intern sei es dann so weitergegangen, dass er im Verlauf des Donnerstags einige dünne Blatt Papier bekommen habe, die er am Nachmittag mit dem Ermittlungsrichter habe besprechen wollen. Der habe aber keine Zeit mehr gehabt, weil es schon Spätnachmittag gewesen sei.

Er habe dann am Abend und in der Nacht die Durchsuchungsbeschlüsse und die Haftbefehle diktiert. Diese seien dann morgens der Generalstaatsanwaltschaft berichtet worden. Bis um 12:30 Uhr habe er von dem Ermittlungsrichter die Durchsuchungsbeschlüsse gehabt. Sie seien dann nach Karlsruhe *gedüst*. Herr Kullen habe ihn unterwegs im Auto erreicht und gefragt, ob denn irgendwas im Busche wäre. Er habe sich dann halt herausgeredet, ohne zu lügen. Er habe aber auch nicht gesagt, dass jetzt jemand verhaftet werde. In Karlsruhe sei die Polizei mit mindestens 100 Frauen und Männern zum Durchsuchen gesessen. Er habe die Durchsuchungsbeschlüsse mitgebracht und dann sei man, nachdem man den Leuten noch kurz ein paar Sätze gesagt habe, *ausgeschwärmt*. Herr Schmider sei schon vorläufig festgenommen gewesen und man habe sich mit ihm kurz unterhalten. Er selbst sei dann zur Firma FlowTex und habe auf der Chefetage mit durchsucht, auch mit dem Herrn Nagel und dem Herrn Seyfried.

Er sei enorme Risiken eingegangen. Er habe am Freitagabend vom Landeskriminalamt Arrestanträge gemäß §§ 111 b ff. StPO über 1,7 Millionen DM vorgelegt bekommen. Die habe er unterschrieben, ohne sich letztlich sicher zu sein, ob das, was er da jetzt unterschrieben habe, ihn eines Tages den Kopf koste.

Die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass Herr Seyfried seine Erkenntnisse dargelegt habe, verneinte der Zeuge und fügte an: *„Nicht voll umfänglich"*.

Er habe das in den ersten Wochen nicht beurteilen können. Die Bewertung sei jetzt seine Retrospektive. Er habe ja in seiner FlowTex-Anklage acht Seiten über den Herrn Seyfried geschrieben, die weitgehend auf den Aussagen Schmider und Kleiser beruhen. Da könne man seine Meinung deutlich erkennen. Jetzt habe man die Sachbeweise dazu.

Aber er sei ja auf Herrn Seyfried angewiesen gewesen. Der habe die Fragen gestellt, die ganzen Stichworte gewusst und gefragt: *„Was ist das in Spanien mit der La Maquinista? Wie lief das über die LeaseEffect Fonds? Wer ist Herr Dog-*

moch?“. Er (Dr. Hofmann) habe das doch gar nicht gewusst. Er habe nur einen dünnen Bericht gehabt und den mündlichen Vortrag des Herrn Seyfried.

Die Frage, ob die Anzeige Tuechter bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine Rolle gespielt habe, verneinte der Zeuge. Auf die Feststellung, dass die Anzeige am 18. November 1999 eingegangen sei, erwiderte der Zeuge, das sei zutreffend. Er habe sie aber nicht gesehen und habe nicht damit gearbeitet. Heute sage man natürlich, es stehe viel drin. Man müsse aber sehen, was eine solche vage Anzeige hergebe im Verhältnis zu dem, was man unternehme, wenn man das Unternehmen mit Durchsuchungen und Verhaftungen zerschlage. Die Anzeige müsse man also schon mit Samthandschuhen anfassen und dann aber auch überprüfen. Er gehe davon aus, dass man das damals zu Recht nicht aufgegriffen habe. Natürlich habe man nach dem 4. Februar 2000 gefragt, warum man nichts gemacht habe. Aber da sei doch der Punkt, dass der Herr Tuechter psychische Probleme bis hin zur psychologischen-psychiatrischen Behandlung gehabt habe. Hätte sich die Staatsanwaltschaft damals auf jemanden, der vielleicht psychisch krank oder angeschlagen sei, gestützt, dann hätte man ihr, wenn es schief gegangen wäre, auch Vorwürfe machen können.

3. Hubert Jobski

Oberstaatsanwalt Jobski, Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte auf die Tuechter-Anzeige vom 18. November 1999 angesprochen aus, als die Anzeige hereingekommen sei, habe man den Vorgang geprüft. Herr Tuechter habe ihn angerufen und ihm in ähnlicher Form, wie diese Anzeige, die sicher nicht sehr flüssig zu lesen sei, das am Telefon auch geschildert. Er habe noch erklärt, dass er das dem Behördenleiter in Landau auch schon alles erzählt habe, aber der sei provinziell. Er (Jobski) habe dann mit dem Behördenleiter in Landau gesprochen, wie dieser die Dinge einschätze. Der habe ihm auch nur sagen können, Herr Tuechter könne das offenbar nicht richtig darstellen. Er sei dann noch mit dem Anwalt von Herrn Tuechter, dem Herrn Daude, ins Gespräch gekommen und habe ihn gefragt, ob er ergänzend etwas sagen könne. Herr Daude habe erklärt, dass sein Mandant krank sei und es keinen Sinn habe. Er könne das auch nicht weiter erläutern. Nachdem dann keine weiteren Erklärungen haben eingeholt werden können, habe er die Anzeige zunächst einem Wirtschaftsreferenten gegeben, damit der sich Gedanken mache, wie das überhaupt zu verstehen sei. Das sei ja alles nicht so einfach gewesen. Wenn er es recht wisse, sei es ja so gemeint, dass eine amerikanische Firma die FlowTex gewissermaßen missbraucht habe, um mit faulen Forderungen zu handeln, und das Geld, das dann vielleicht über Factoring-Unternehmen hereinkomme, in die USA abziehe. Was deutlicher zu verstehen gewesen sei, sei diese Bond-Geschichte gewesen. Nachdem der Wirtschaftsreferent ihm gesagt habe, er sehe da nichts, habe er das dem Kollegen Arnold gegeben, seinem Vertreter, einem in seinen Augen sehr erfahrenen Mann. Der habe das dann auch noch einmal sehr genau und gründlich durchgesehen. Herr Arnold sei dann sogar zur Beamtenbank gegangen und habe nachgesehen, ob an diesem 25. November dieser Bond begeben worden sei oder nicht. Das sei natürlich auch nicht der Fall gewesen, wie sie später erfahren haben, deswegen nicht, weil die Zeiten ungünstig gewesen seien.

Herr Tuechter habe in seiner Anzeige Formulierungen wie *„meines Erachtens“* und *„wahrscheinlich ist die Rating-Agentur wohl gekauft worden“* verwendet, womit die Staatsanwaltschaft nichts habe anfangen können. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sei dann, und er habe das ja auch abgezeichnet, abgesehen worden.

A. III. 2.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

2. ob und ggf. welche Differenzen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem ehemaligen Leiter der bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe eingerichteten Sonderkommission über die Ermittlungen im Fall FlowTex bestanden, wie diese Differenzen ggf. ausgetragen wurden und mit welchem Ergebnis;

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 22 KLs 628 Js 10855/01 (früher: 628 Js 3693/00)

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe MA 4/00

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Zwischen dem ehemaligen Leiter der Sonderkommission FlowTex, Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK) Nagel, und dem ermittlungsführenden Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt Dr. Hofmann, bestanden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Lenkungs- und Leitungskompetenz der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. So kamen beispielsweise Differenzen bezüglich der Frage auf, wann und wie die Staatsanwaltschaft bei der Vernehmung von Zeugen durch die Sonderkommission zu unterrichten sei. In diesem Zusammenhang richtete Oberstaatsanwalt Dr. Hofmann am 17. Juli 2000 folgendes Schreiben per Fax an EKHK Nagel:

„Sehr geehrter Herr Nagel,

entsprechend meiner in der 21. KW telefonisch, 25. KW im Rahmen der SOKO-Besprechung geäußerten Bitte, vor der Vernehmung von Zeugen den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Mannheim zu unterrichten, bin ich bisher lediglich von zwei Mitgliedern der SOKO informiert worden. Eine Mitteilung Ihrerseits ist nicht erfolgt. Sind seit den genannten Zeitpunkten Zeugen vernommen worden? Zu den angegebenen Terminen hatte ich Sie auch gebeten, bei der SOKO einen Ansprechpartner zu benennen, der zusammen mit der Staatsanwaltschaft Mannheim die Straftat des Kapitalanlagebetruges ermitteln soll. Da dieser Vorwurf aus Sicht der Staatsanwaltschaft Mannheim im Verhältnis zu den anderen Ermittlungskomplexen mit relativ wenig Aufwand ausermittelt werden kann, ist, insbesondere im Hinblick auf die in jüngerer Zeit vertretene Rechtsprechung des OLG Karlsruhe zu den §§ 121, 122 StPO der oben genannte Komplex des § 264 a StGB bei den Ermittlungen vorrangig zu bearbeiten.

Ich bitte deshalb, einen Ansprechpartner aus der von Ihnen geleiteten Sonderkommission zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hofmann
Staatsanwalt (GL)"

EKHK Nagel antwortete hierauf noch am selben Tag unter anderem wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

ich habe heute Ihr Fax erhalten und darf zunächst einmal darauf aufmerksam machen, dass Sie anlässlich der hier stattgefundenen Besprechung am 10. Juni 2000 hinsichtlich der Darstellung Ihrer Rechte nach § 160 bis 163 StPO keine Bitte geäußert, sondern eine Anordnung getroffen haben, die Sie in anschließenden persönlichen Gesprächen mit SoKo-Mitgliedern noch dahin gehend bekräftigten, dass Sie bei Nichtbefolgen auch unter Umständen dienstrechtliche Maßnahmen ergreifen könnten. Von dieser Besprechung wurde hier zu den besprochenen Einzelheiten im Übrigen ein Protokoll gefertigt, in dem dieser Sachverhalt dokumentiert ist. Außerdem befindet sich ein Aktenvermerk vom 11. Juli 2000 über diese Anordnung in den Ermittlungsakten (EA Bd. 6).

Davon abgesehen, dass eine solche Anordnung hier bei der Abteilung Wirtschaftskriminalität der LPD Karlsruhe als einmaliger Vorgang registriert ist, muss davon ausgegangen werden, dass dadurch eine erhebliche Verzögerung dergestalt eintreten kann, dass dann hier nicht mehr ad hoc Vernehmungen geplant werden können, wenn sich entsprechende beweiserhebliche Tatsachen aus der Aktenauswertung ergeben. Es ist aufgrund der von Ihnen ergangenen Anweisung eigentlich schon die Terminierung einer Vernehmung in Frage gestellt, ganz zu schweigen davon, wie Sie über Detailkenntnisse aus der Beweismittelauswertung Kenntnis erlangen wollen, um unter Umständen vernehmungsbeeinflussend wirken zu können. Wenn Sie den hier mit äußerster Tatkraft Arbeitenden – und nicht nur Sie machen Überstunden, nur bei uns wird darüber nicht geredet – nicht Vertrauen dergestalt entgegenbringen, dass die SoKo-Mitglieder nicht nur in der Lage sind, diesen ungeheuren Berg von Akten beweiserheblich auszuwerten, sondern auch dazu, entscheidungsbewusst Vernehmungen durchzuführen, um den Sachbeweis durch den Personalbeweis abzusichern, dann wird hier sukzessive jegliche Motivation abgebaut, der Verfahrensfortgang leidet. Jahrzehntelang – und das können Ihnen Ihre Kollegen der Staatsanwaltschaft Mannheim bestätigen – wurde vom Dezernat W absolut hervorragende Arbeit geleistet zugunsten der Sache in eigener Mitverantwortung und in absolut guter Zusammenarbeit mit den Staatsanwälten der Abteilung 6. ...

... Nun zurück zu Ihrem Schreiben:

Es ist nicht nur meine Einschätzung, sondern auch die Einschätzung meiner Mitarbeiter, dass dieses heute an mich hierher übersandte Schreiben gelinde gesagt äußerst unsachlich sich darstellt. Einmal deshalb, weil der daraus zu entnehmende Ton erstens nicht eine Anerkennung unserer Arbeit darstellt und 2. weil mir undifferenziert unterstellt wird, ich würde Vernehmungstermine oder Vernehmungen überhaupt wider Ihrer Anordnung durchführen. Ich darf Sie bitten, künftig solche Fragen in diesem unterschwelligen Ton und mit diesen Vorwürfen zu unterlassen und versichere Ihnen „eidesstattlich", dass ich seit Ihrer „Anordnung" weder eine Vernehmung durchgeführt noch eine geplant habe. Im Übrigen werden hierzu auch Ihre Anregungen erwartet mit Vorschlägen zu den Sachthemen und den zu vernehmenden Personen.

Um auch auf die Anordnung der Bestimmung der Sachthemen hinsichtlich des Bonds in Ihrem Schreiben zu kommen:

Ich habe Ihnen mehrmals zu einer von Ihnen angesprochenen Bearbeitung von Sachthemen auch i. S. Bonds dargelegt, dass Sie gefordert sind „Prioritäten" zu setzen. Es nützt nicht Ihr Hinweis, dass Sachbearbeiter 10 % ihres täglichen Arbeitspensums auch für die Bearbeitung anderer Sachverhalte einsetzen müssen, als im Strukturprogramm – mit Ihnen abgesprochen – bearbeitet wird. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die Mitarbeiter der SoKo in einer äußersten Arbeitsbelastung stehen und nehmen Sie zur Kenntnis, dass Sie zwar anordnen können, welchen Ermittlungssachverhalten Priorität zu geben ist, dass der Personaleinsatz aber auf Seiten der SoKo-Leitung bestimmt wird.

Bis heute haben Sie allerdings – auch i. S. Bonds – keine Entscheidung herbeigeführt, welcher Sachverhalt zugunsten der Bond-Bearbeitung zurückgestellt werden muss ...

... Zurück zu dem Ursprung Ihrer Misstrauensanfrage:

Ich versichere Ihnen – so die Anweisung an meine Kollegen und an mich –, dass keine Vernehmung mehr anberaumt und terminiert wird, ohne Sie vorher zu unterrichten, es sei denn, der Auftrag nach § 163 StPO lässt das Einhalten Ihrer Anordnung nicht zu. Dann wird dieser Sachverhalt jedoch ausreichend begründet nachgemeldet und aktenmäßig vermerkt.

Nagel,
Erster Kriminalhauptkommissar"

Nach Erhebung der Anklage gegen Manfred Schmider im April 2001 schied EKHK Nagel aus der Sonderkommission FlowTex aus.

In einem Vermerk des Justizministeriums vom 1. Juni 2001 ist festgehalten, dass Herr Oberstaatsanwalt Jobski mitgeteilt habe, es sei seit Beginn der Zusammenarbeit zwischen EKHK Nagel und OStA Dr. Hofmann im FlowTex-Verfahren zu Spannungen gekommen. Diese haben sich nach seiner Auffassung daraus ergeben, dass Dr. Hofmann in für die Polizei ungewohnt dichter Weise von seiner Sachleitungsbefugnis Gebrauch gemacht und den Gang der Ermittlungen bestimmt habe. So habe Herr Dr. Hofmann die Vernehmungen der Hauptbeschuldigten selbst durchgeführt, habe Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser zusammen und im Beisein der Verteidiger vernommen. Dies sei sicher nicht auf beliebige Fälle übertragbar, aber durch die Besonderheit des in seiner Komplexität einmaligen Falles gerechtfertigt gewesen. Beim Leiter der Sonderkommission sei das aber auf Ablehnung gestoßen. Dieser hätte lieber „klassisch" gearbeitet, nämlich erst die Sachbeweise erhoben und danach die Beschuldigten – einzeln und ohne Verteidiger – vernommen. Dann wäre aber innerhalb des vom Oberlandesgericht in Haftsachen auch umfangreicher Art abgesteckten Zeitrahmens eine Anklage mit Sicherheit nicht möglich gewesen. Aus dem Vermerk ergibt sich des Weiteren, dass Herr Oberstaatsanwalt Jobski berichtete, er habe zwei Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam geführt, um die Dissonanzen zu beheben. In diesen Gesprächen sei es zu harten Auseinandersetzungen gekommen, die zu keinem Ausgleich, aber doch zu einer Zusammenarbeit geführt haben, die eine Anklage im vorgegebenen Zeitrahmen ermöglicht habe. Aus dem Vermerk ergibt sich zudem, dass Oberstaatsanwalt Jobski zu der Berichterstattung über das Ausscheiden des Leiters der Sonderkommission die Auffassung vertrat, es werde der falsche Eindruck erweckt, es seien wesentliche Vorwürfe gegen Schmider und Kleiser nicht weiterverfolgt worden. Falsch sei die Behauptung, diese hätten in den Vernehmungen jeweils nur das zugegeben, was ihnen durch die Sonderkommission bereits nachgewiesen gewesen sei. Der Leiter der Sonderkommission habe auch nicht überraschend diese Position aufgegeben. Bereits im April 2001 nach Fertigstellung der Anklage sei klar gewesen, dass Herr Nagel aus der Sonderkommission ausscheide, weil diese umstrukturiert werden müsse.

Aus einem Bericht der Staatsanwaltschaft Mannheim an den Herrn Generalstaatsanwalt in Karlsruhe vom 30. Juli 2001 ist ersichtlich, dass zwischen EKHK Nagel und OStA Dr. Hofmann hinsichtlich der Einschätzung der Tatbeiträge des Beschuldigten Dogmoch unterschiedliche Auffassungen bestanden. In dem Bericht ist hierzu ausgeführt:

„Die eigentliche kriminalistische Sachbearbeitung in Sachen Dogmoch oblag dem ehemaligen SoKo-Leiter, Herrn EKHK Nagel. Dieser hat mit dem staatsanwaltschaftlichen Dezernenten kein umfassendes, die Ermittlungen absteckendes Gespräch geführt, sondern lediglich hin und wieder einzelne Punkte mit dem staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter erörtert. Die Sachermittlungen vorangetrieben hat Herr EKHK Nagel nur ansatzweise. Von Anfang an gingen die Einschätzungen über die Tatbeiträge, die Dogmoch zugunsten der Hauptbeschuldigten Manfred Schmider und Dr. Kleiser geleistet hat, weit auseinander."

Am 17. Oktober 2001 erhob der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim wegen Äußerungen, die in einem Pressebericht der „Badischen Neuesten Nachrichten" vom selben Tag zitiert worden waren, gegen EKHK Nagel Dienstaufsichtsbeschwerde. Herrn EKHK Nagel wurde vorgeworfen, er habe zum wiederholten Male unter Überschreitung seiner Befugnisse Erklärungen gegenüber der Presse abgegeben.

Am 16. Oktober 2001 hatte EKHK Nagel in dem Strafverfahren gegen Manfred Schmider u. a. vor dem Landgericht Mannheim als Zeuge ausgesagt. Nach seiner Entlassung als Zeuge gab er im Foyer des Landgerichts Mannheim eine Erklärung gegenüber mehreren Journalisten ab. Zu den in der Presse zitierten Äußerungen EKHK Nagel ist in der Dienstaufsichtsbeschwerde Folgendes ausgeführt:

„... Unter dem Vorbehalt, dass seine Äußerungen in dem Beitrag der BNN vom 17. Oktober 2001 richtig wiedergegeben sind, sind die Erklärungen des Beamten sachlich unzutreffend. Ich weise sie mit größtem Nachdruck zurück.

Sein „Gefühl", der ermittlungsführende Staatsanwalt torpediere bewusst die Karlsruher Ermittlungen und bespreche mit der Verteidigung Manfred Schmiders mehr, als in einem solchen Verfahren üblich sei, entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage. Bezeichnenderweise ist dieses Gefühl auch nicht mit Fakten unterlegt worden.

Herr EKHK Nagel deutet an, die Staatsanwaltschaft Mannheim greife wichtige Aspekte im Fall FlowTex nicht auf, ob aus Unfähigkeit oder auf höhere Weisung, könne er nicht öffentlich beantworten.

Diese Unterstellung ist unerklärlich und abwegig. ..."

Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe trat dieser Dienstaufsichtsbeschwerde bei.

Auf die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde EKHK Nagel wegen eines Verstoßes gegen die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Strafverfolgungssachen vom 20. Oktober 1992 eine schriftliche Missbilligung erteilt. Der Präsident der Landespolizeidirektion Karlsruhe teilte dies den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 14. November 2001 mit. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass EKHK Nagel in seiner Stellungnahme zur Dienstaufsichtsbeschwerde bestreite, die ihm zugeschriebenen Äußerungen abgegeben zu haben. Er habe lediglich seine bereits bekannte Aussage wiederholt, dass er bei Vernehmungen immer wieder das Gefühl gehabt habe, die erfragten Sachverhalte seien dem Beschuldigten schon zuvor bekannt gewesen. Auf weitere Fragen zur Sache habe er die Pressevertreter an die Staatsanwaltschaft verwiesen. Sofern die Presseberichte dazu einen anderen Eindruck vermitteln würden, seien seine Äußerungen verzerrt und sinnentstellend dargestellt worden. Der Polizeipräsident hielt diese Schilderung für schlüssig und glaubhaft. Nach seiner Auffassung war die Missbilligung deshalb auszusprechen, weil Herr Nagel unabhängig vom Inhalt seiner Äußerungen vorzuwerfen sei, dass er sich im Anschluss an seine Aussage in der Hauptverhandlung von der Presse überhaupt zu Erklärungen habe bewegen lassen. Dies sei ihm zuvor mehrfach ausdrücklich untersagt worden.

Am 4. Dezember 2001 erhob der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim erneut Dienstaufsichtsbeschwerde gegen EKHK Nagel. Auch dieser Beschwerde trat der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe bei. Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde war erneut die Abgabe einer Erklärung gegenüber der Presse. Am 16. November 2001 äußerte EKHK Nagel auf eine Nachfrage des Journalisten Meinrad Heck, ob aus dem Ermittlungsverfahren FlowTex bekannt sei, dass der Betriebsprüfer Seyfried ein Fahrzeug der Marke VW Golf bezahlt bekommen habe, dass ihm diesbezüglich während seiner Zeit als Soko-Leiter nichts bekannt geworden sei. Sowohl der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim als auch der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe sahen in dieser Negativauskunft gegenüber dem Journalisten Meinrad Heck eine Presseauskunft, zu der EKHK Nagel nicht befugt war. Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe führte in seinem Schreiben vom 7. Dezember 2001 an den Herrn Präsidenten der Landespolizeidirektion Karlsruhe aus, dass derartige Auskünfte überdies die Gefahr bergen, laufende Ermittlungen zu beeinträchtigen. Der Polizeipräsident wertete die Äußerungen EKHK Nagels als Ungeschicklichkeit und lehnte es ab, erneut dienstrechtlich gegen Herrn Nagel einzuschreiten. Er verwies darauf, dass EKHK Nagel an die erteilte Weisung, sich von der Presse nicht zu Erklärungen bewegen zu lassen, erinnert worden sei.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seite 1028 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Kurt Nagel

EKHK a. D. Nagel führte aus, dass ihm als Leiter der Sonderkommission FlowTex sechs Beamte und drei Buchprüfer zugeteilt gewesen seien. Zusätzlich seien noch Beamte vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg, betreffend den Bereich Vermögensabschöpfung, sowie Kollegen von der gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe der Landespolizeidirektion Karlsruhe bei der Sonderkommission FlowTex ansässig gewesen. Aufgrund der Anzahl der beschlagnahmten Unterlagen, es seien 7.000 bis 8.000 Ordner gewesen, habe man einen gewissen Anlauf gebraucht, bis man soweit gewesen sei, die Unterlagen überhaupt einsortieren zu können. Hierzu habe man Regale bestellen und andere Räumlichkeiten beziehen müssen. Parallel dazu habe der Staatsanwalt schon mit den Ermittlungen begonnen, und zwar nicht mit der Sonderkommission, sondern mit Herrn Seyfried, was er aber erst hinterher erfahren habe. Er habe Staatsanwalt Dr. Hofmann gebeten, er möge etwas langsam machen, weil die Sonderkommission erst die Logistik und die Unterlagen in den Griff bekommen müsse.

Es sei von der Taktik her gesehen nicht so angenehm und eigentlich nicht unbedingt sein Wunsch gewesen, ohne die Sichtung der Unterlagen oder ohne Fakten zu haben, zu einer Vernehmung zu gehen. Aber der Staatsanwalt habe sich nicht abbringen lassen. Er habe gesagt, er bestimme selbst, was gemacht werde, habe Herrn Seyfried genommen und sei mit ihm zur Commerzbank in Mannheim gegangen. Er habe die Sonderkommission nicht unterrichtet. Er habe gegen den Willen der Sonderkommission von den Betriebsprüfern, insbesondere von Herrn Seyfried, für die Leasinggesellschaften einen Fragebogen erstellen lassen. Diesen habe er den Verteidigern mit der Bitte um Ergänzung übersandt. Das sei für ihn und seine Mitarbeiter etwas Ungewöhnliches gewesen. So was hätten sie auch noch nie gemacht. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, ihm sei als ungewöhnlich erschienen, dass man Verteidiger gebeten habe, bei einem Fragebogen, bei dem es um Geschädigte gegangen sei, mitzuwirken. Normalerweise erarbeite die Staatsanwaltschaft mit der Kriminalpolizei solche Fragebogen. Hier haben Betriebsprüfer und Verteidiger einen Fragebogen erstellt. Das sei für die Polizei etwas total Ungewöhnliches gewesen.

Die Frage, ob Herr Seyfried, der ja auf Wunsch des Staatsanwalts von Anfang an bei der Untersuchung dabei gewesen sei, auch die Möglichkeit gehabt habe, während der Durchsuchung selbst Akten zu beschlagnahmen, bejahte der Zeuge. Er ergänzte, dass Herr Seyfried bei der Durchsuchung mitgearbeitet habe. Herr Seyfried sei derjenige gewesen, der durch die Betriebsprüfung die Aktenlage am besten gekannt habe und die Erkenntnisse über das ganze Firmenimperium FlowTex gehabt habe. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, Herr Seyfried habe sich nach seinem Eindruck als aktiver Ermittler betätigt. Als die Sache mit Herrn Seyfried aufgekommen sei, habe er auch immer widersprochen. Er habe gesagt, dass er dies nicht glauben könne. Herr Seyfried habe die ganze Sache aufgedeckt. Er habe mitgearbeitet und sei engagiert gewesen, er glaube bis heute noch nicht richtig daran, dass Herr Seyfried zumindest 1996 gewusst habe, was da abgelaufen sei. Er habe jedenfalls, so lange Herr Seyfried bei der Sonderkommission gewesen sei, nie daran gezweifelt, dass er integer gewesen sei und auch die Ermittlungen unterstützt habe.

Zum Thema Vernehmungen führte der Zeuge aus, dass diese einige Tage nach der vorläufigen Festnahme Schmiders und Dr. Kleisers, er glaube, am 10. Februar 2000, begonnen haben. Er sei bis März 2000 bei den Vernehmungen anwesend gewesen. Dort seien Dinge abgelaufen, die er als Kriminalbeamter vorher noch nie erfahren habe. Zunächst einmal seien Schmider und Kleiser gemeinsam vernommen worden. Es sei eigentlich so ein *„Ball-Hin-und-her-Schmeißen“* zwischen den beiden bei den Vernehmungen gewesen. Die Vernehmungen habe Staatsanwalt Dr. Hofmann geführt. Sie seien von morgens bis abends mit einer Pause zwischendurch geführt worden.

Kollegen von ihm, die auch zu den Vernehmungen hingegangen seien, haben diese als *„Kaffeekränzchen“* bezeichnet. Da seien immer die Verteidiger gekommen, da habe es Kaffee gegeben und da seien auch *„Belegte“* oder Würste für Schmider und Kleiser geholt worden. Es sei dann eine gemütliche Vernehmungsatmosphäre geschaffen worden. Die beiden Beschuldigten seien mindestens bis zum Mai gemeinsam vernommen worden. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, die Polizei habe noch nie eine gemeinsame Beschuldigtenvernehmung gemacht, weil sie eben sage, der Wahrheitsgehalt bei einer Vernehmung könne eigentlich nur entsprechend dargelegt werden, wenn die beschuldigte Person zu ihrer Beschuldigung vernommen werde und man so die Aussagen habe. Es könne ja passieren, wenn man getrennt vernehme, dass der eine den anderen beschuldige. Das habe man hier ausgeschlossen. Wenn Herr Dr. Hofmann dem Schmider eine Frage gestellt habe, dann habe der gesagt: *„Oh, da weiß ich nicht so richtig. Klaus, sag du’s, du kennst dich da besser aus.“* Das seien so Dinge, das sei für ihn keine Vernehmungsatmosphäre gewesen. Vom Verteidiger Dr. Schiller habe es sogar mal ein Lob gegeben. Dieser habe zu Herrn Dr. Hofmann gesagt: *„Herr Dr. Hofmann, diese Frage war Spitze“*.

Neben der gemeinsamen Vernehmung sei eigentlich auch das Vorgehen, das Zulassen von bestimmten Dingen bei Vernehmungen, wie zum Beispiel das Telefonieren Schmiders während der Vernehmungspausen auf dem Gang und die Zuführung von Familienangehörigen ohne Bewachung, etwas für ihn als Kriminalbeamten Unakzeptables gewesen. Aber Dr. Hofmann habe ja gemeint und das habe er auch mal geäußert, es sei ihm lieber, bei der Vernehmung einen entspannten Schmider zu haben, als wenn dieser anfange zu heulen. Das sei das Argument Dr. Hofmanns dafür gewesen. Gerade die Telefoniererei habe im Nachhinein gezeigt, dass offensichtlich, man könne das zwar nicht direkt beweisen, weil man nicht wisse, von wo aus Schmider telefoniert habe – – Zumindest seien während seiner Vernehmungszeit Telefonate raus an den Mitbeschuldigten Reinhard und auch an seinen Piloten gegangen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob Schmider mit seinem eigenen oder mit dem Telefon des Verteidigers telefoniert habe. Die Gespräche seien nicht kontrolliert worden. Er sei auch mal vom Leiter der Wirtschaftsabteilung, von Herrn Jobski, angesprochen worden, wieso Herr Schmider auf dem Gang telefoniere. Da habe er ihm gesagt: *„Fragen Sie Herrn Dr. Hofmann. Der hat es ihm erlaubt. Ich kann dazu nichts sagen“*. Auf die Frage, wie lange das angehalten habe, dass die ungestört haben telefonieren können, führte der Zeuge aus, er habe das nicht immer beobachtet. In den Pausen habe halt der Schmider das Telefon in der Hand gehabt und telefoniert. Wie viele Male das gewesen sei, wisse er nicht. Er sei auch nicht immer dabei gewesen. Aus seiner Sicht sei es eben auffällig gewesen, dass Schmider während der Vernehmungspausen habe telefonieren dürfen.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, die unkontrollierten Familienbesuche seien an Vernehmungstagen so etwa um 11 Uhr erfolgt. Da seien die Frauen und anfangs noch die Kinder gekommen. Die Frage, ob die Durchsuchung der Privaträume zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen sei, bejahte der Zeuge. In der Anfangszeit sei es bei fast jeder Vernehmung zu diesen nicht kontrollierten Familienbesuchen gekommen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er habe so etwas noch nie erlebt und würde es als Vorzugsbehandlung einschätzen. Die Polizei habe das noch nie gehabt, dass bei Vernehmungen Frauen zugeführt würden oder Familie.

Die Frage, ob er als Leiter der Sonderkommission die Möglichkeit gehabt habe, eine Vorzugsbehandlung von Herrn Schmider und Herrn Dr. Kleiser zu verhindern oder zu beeinflussen, verneinte der Zeuge. Die Staatsanwaltschaft sei gegenüber der Polizei weisungsberechtigt. Die Polizei müsse eigentlich vom Gesetz her die Dinge so machen, wie sie von der Staatsanwaltschaft gefordert werden. Wobei eigentlich die Bindung nur vom Gesetz her da sei, weil die Staatsanwaltschaft sich ja nicht nur der Strafprozessordnung, sondern auch der Kenntnisse und der Qualifikation der Kriminalpolizei bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bediene. Das sei von Seiten des Dr. Hofmann absolut hintangestellt gewesen.

Die weitere Frage, ob er damals vorgetragen habe, dass diese Besuche die Ermittlungen gefährden könnten, bejahte der Zeuge. Dem Leiter seiner Dienststelle habe er gesagt: *„Das kann ja nicht mehr so weitergehen“*. Er glaube, dass er mit Herrn Jobski bei einer anfälligen Besprechung auch mal darüber gesprochen habe. Es

sei mit Sicherheit mal Gegenstand von einer Besprechung gewesen, dass die Kriminalpolizei diese Art und Weise der Vernehmung so nicht kenne und so auch nicht wünsche, weil sie die Gefahr gesehen haben, dass es hier nicht zu einem tatsächlichen Geständnis komme. Ab dem 3. März sei er nicht mehr zu den Vernehmungen gegangen. Zum einen aus den bereits dargelegten Gründen und dann auch *„weil der Verteidiger von Schmider wollte meine Nachforschungen, wie er sie nannte, in Bezug auf die Straftaten, auf den Ablauf der Straftaten nicht so direkt erfragt wissen."* Herr Dr. Hofmann habe dann während der Pause zu ihm gesagt, er solle die Fragen nicht mehr stellen, das wünsche der Verteidiger nicht. Er habe dann erklärt, wenn er als Kriminalbeamter, als Ermittler, als Soko-Leiter keine Fragen stellen dürfe, dann brauche er auch nicht zu den Vernehmungen zu kommen. Er habe dann andere Kollegen aus der Soko hingeschickt. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, Dr. Hofmann sei es recht gewesen, dass er nicht mehr an den Vernehmungen teilgenommen habe. Dr. Hofmann habe sich so verhalten, wie die Verteidigung es gewünscht habe. Wenn die gesagt haben: „Jetzt machen wir Pause. Jetzt gehen wir raus. Jetzt langts mal", dann sei die Vernehmung abgebrochen worden.

Dr. Hofmann habe die Struktur einer Sonderkommission nie begriffen. Er habe nie gewusst, wer sein Ansprechpartner sein muss bei den Ermittlungen. Die Soko habe ihn nicht weiter interessiert. Er habe den Seyfried kommen lassen, habe ihm Ermittlungsaufträge und Unterlagen gegeben, obwohl Seyfried Betriebsprüfer gewesen sei. Er habe die gemeinsame Finanzermittlungsgruppe beauftragt, entsprechende Ermittlungen vorzunehmen. Das sei anfänglich ein großes Durcheinander gewesen. Er sei auch mal zusammen mit seinem Dienststellenleiter, Herrn Krauth, nach Mannheim zu Herrn Jobski gefahren. Herr Krauth habe versucht, ihn entsprechend auf andere Wege zu bringen, ihm aufzuzeigen, was die Aufgabe einer Sonderkommission sei. Das habe ihn aber gar nicht interessiert. Er habe gesagt, er wisse, was er zu machen habe. Dr. Hofmann sei auf Nebengleisen gelaufen. Keiner habe gewusst, was er wolle. Es sei in der Folge auch so gewesen, dass die Art und Weise, wie er mit den Kriminalbeamten umgegangen sei, dazu geführt habe, dass keiner mehr an Besprechungen mit ihm habe teilnehmen wollen. Es sei schon ein Problem gewesen, wenn Besprechungen gewesen seien, überhaupt zu sagen *„Es bleibt jeder da"* oder wenn er vom Bahnhof habe abgeholt werden müssen, jemanden zu finden, der dies übernommen habe. Das Klima sei schon ziemlich kühl geworden. Auf die Frage, wie aus seiner Sicht die Zusammenarbeit zwischen der Sonderkommission und dem die Ermittlungen leitenden Staatsanwalt hätte erfolgen müssen, erklärte der Zeuge, so wie er sie 30 Jahre lang in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Mannheim gekannt habe, und zwar so, dass solche Dinge, wie sie vorgekommen seien, überhaupt nicht auftreten, sondern dass gemeinsam der Erfolg gesucht werde. Bei ihnen habe der Eindruck vorgeherrscht, Dr. Hofmann wisse gar nicht, was er wolle. Er habe jeden Tag bei jemand anderem angerufen und habe Namen durchgegeben: *„Warum ist der noch nicht vernommen?"* und: *„Der muss vernommen werden"*. Keiner in der Soko habe gewusst, was er wolle. Wenn er zu Besprechungen gekommen sei, habe er sich nicht mal Unterlagen angesehen. Der habe vielleicht einmal eine Akte in dem Raum angeguckt, in dem die ganzen Beweismittel untergebracht gewesen seien. Bis zu diesem Zeitpunkt sei immer eine hervorragende Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft da gewesen, hier sei es überhaupt nicht gelaufen.

Es sei ja bekannt, dass die Polizei die ganzen Manipulationsunterlagen in einem Raum in Ettlingen gefunden habe, unter anderem die Vordrucke der Deutschen Bank, mit denen Kontoauszüge gedruckt worden seien. Durch die Vernehmung einer Zeugin *„aus dem Nahbereich von Schmider/Kleiser"* habe er in Erfahrung gebracht, wer die Unterlagen gedruckt habe. Unmittelbar nach dieser Vernehmung seien sie zu dem Drucker gefahren und haben ihm die Vorhaltung gemacht. Der habe das dann auch eingeräumt. Sie seien froh gewesen, dass sie den Drucker gehabt haben und die Feststellung haben machen können, dass mit den Kontoauszügen manipuliert worden sei. Er habe dann Herrn Dr. Hofmann am nächsten Tag angerufen. Dessen erste Frage sei gewesen *„Warum wurde ich da nicht informiert? Warum wurde ich da nicht vorher informiert? Die Verteidiger stehen mir laufend auf den Füßen. Ich muss denen jeden Tag berichten, was hier ermittelt wird, was gemacht wird, was gefunden wird."* Er habe dann gesagt: *„Herr Dr. Hofmann, das kann ja so nicht sein. Wir machen schließlich ein Ermittlungsverfahren. Die Frage, ob die Verteidiger unterrichtet werden wollen, ich denke, da-*

von kann unter Umständen der Ermittlungserfolg abhängen, wenn man die Verteidiger über bestimmte Ermittlungsabläufe informiert, denn der eine Ermittlungsablauf ruft zum großen Teil wieder einen anderen Ermittlungsablauf hervor."

Das sei Dr. Hofmann aber grundsätzlich egal gewesen. Er habe ihnen eine schriftliche Anweisung gegeben und damit gedroht, wer sich nicht daran halte, ihn immer vor Vernehmungen zu informieren, gegen den werde er disziplinarrechtlich vorgehen. Das sei natürlich innerhalb der Soko gerade bei den jüngeren Kollegen ein Problem gewesen. Er habe dies dann beseitigen können und die Kollegen überzeugen können, dass da nichts passiere und sie keine Angst zu haben brauchen. Dann sei es wieder gegangen, aber Dr. Hofmann habe schon versucht, einen Angstcharakter in die Ermittlungen hineinzubringen.

Auf die Frage, ob sich ihm der Verdacht aufgedrängt habe, dass die Anwälte über den Erkenntnisstand der Kriminalpolizei genau informiert gewesen seien, führte der Zeuge aus, wenn Herr Dr. Hofmann zu ihm sage, er müsse die Anwälte jeden Tag über den Stand der Ermittlungen und was gemacht werde, unterrichten, dann könne er daraus keine anderen Schlüsse ziehen. Auf die weitere Frage, ob er der Auffassung sei, dass Dr. Hofmann ihn bei der Aufklärung blockiert habe, antwortete der Zeuge, die Art Dr. Hofmanns und seine Anweisungen – jeden Tag etwas anderes – seien mit Sicherheit für das Verfahren nicht förderlich gewesen. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass er die Problematik laufend gegenüber seinem Vorgesetzten Herrn Krauth vorgetragen habe. Die Kriminalpolizei in Karlsruhe habe bei Wirtschaftsdelikten von Mannheim Aufträge bekommen. Manchmal zwei, drei Blatt. Dann seien schon die Beschlüsse dabei gewesen mit der Bitte um Durchführung der Ermittlungen. Sie hätten den Fall von A bis Z in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gemacht, wobei sich diese bis zu Zeiten Dr. Hofmanns immer mehr oder weniger zurückgehalten habe, weil sie gewusst habe, dass aus Karlsruhe hervorragende Arbeit komme. Da habe man sich als Staatsanwalt auch ein bisschen anderen Sachen als dem einen Fall widmen können. Nach Abschluss des Falles in Zusammenarbeit eben mit der Staatsanwaltschaft sei der Fall an diese abgegeben und eben zur Anklage gebracht worden.

Das Verhältnis zwischen Dr. Hofmann und ihm sei total auf Konfrontation aufgebaut gewesen. Er nehme sich da nicht aus. Denn irgendwann gebe ein Wort das andere.

Auf Vorhalt, dass er, nachdem Dr. Hofmann schriftlich am 17. Juli 2000 darum gebeten habe, ihn künftig vor der Durchführung von Vernehmungen zu informieren, zurückgeschlagen habe, indem er Dr. Hofmann bescheinigt habe, dass dieser die Dinge *„gelinde gesagt äußerst unsachlich"* dargestellt habe und u. a. Folgendes ausgeführt habe: *„Ich darf Sie bitten, künftig solche Fragen, in diesem unterschwelligen Ton und mit diesen Vorwürfen zu unterlassen"*, führte der Zeuge aus, er habe nicht zurückgeschlagen, sondern er habe gesagt, dass die Kriminalpolizei diese Anordnung nicht einhalten könne. Da habe man eine Vernehmung und da komme ein Sachverhalt zutage, dem man sofort nachgehen müsse. Da könne man den Staatsanwalt nicht informieren. Da heiße es dann *„Auf, ins Auto rein und weg. Durchsuchung gemacht, Gefahr im Verzug, wenn es notwendig wird oder eine andere Person geholt, weitere Vernehmungen gemacht"*. Er habe Dr. Hofmann auch geschrieben, dass er der Meinung sei, dass für die Polizei der § 163 maßgeblich sei. Wenn sie Straftaten erforschen müssten, dann gebe es eben keine Möglichkeit der Unterrichtung. Er müsse auch sagen, er habe es aus taktischen Gründen für falsch gehalten, *„dass Dr. Hofmann laufend die Verteidiger informiert"* habe.

Auf Vorhalt seines Schreibens an Dr. Hofmann vom 17. Juli 2000 im Auszug

> *„Zurück zu dem Ursprung Ihrer Misstrauensanfrage. Ich versichere Ihnen – so die Anweisung an meine Kollegen und an mich –, dass keine Vernehmung mehr anberaumt und terminiert wird, ohne Sie vorher zu unterrichten, es sei denn, der Auftrag nach § 163 StPO lässt das Einhalten Ihrer Anordnung nicht zu. Dann wird dieser Sachverhalt jedoch ausreichend begründet, nachgemeldet und aktenmäßig vermerkt."*

erklärte der Zeuge, so sei es gewesen, das habe er ja eben dargelegt.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass er, wenn es erforderlich gewesen sei, gestützt auf § 163 StPO die Ermittlungen so geführt habe, wie er es für richtig gehalten habe.

Auf die Frage, woraus nach seiner Auffassung die Divergenz zwischen ihm und Dr. Hofmann resultiere, antwortete der Zeuge, er wisse es nicht. Wenn man die Kollegen von Dr. Hofmann bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim frage, da sei das Verhältnis so, wie es zur Soko gewesen sei. Also auch sehr kühl. *„Wir waren halt die Leidtragenden, dass er das Verfahren bekommen hat.“* Auf die weitere Frage, ob er ausschließlich die Persönlichkeit Dr. Hofmanns dafür verantwortlich mache oder ggf. gewisse Einwirkungen auf Dr. Hofmann von anderen Stellen, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob entsprechende Einwirkungen da gewesen seien. Sie haben vermutet, dass hier doch ein Mangel an fachlicher Qualität da gewesen sei, zumindest was so ein großes Verfahren betreffe. Das sei auch beim Landgericht so angeklungen. *„Wir wussten eigentlich recht früh, dass er offensichtlich ein bisschen Probleme hatte mit Anklageschriften und mit Verfahren“*. Auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass Vorgesetzte, Generalstaatsanwalt, Justizministerium oder Politiker Einfluss auf Herrn Dr. Hofmann genommen haben, führte der Zeuge aus, den Eindruck könne er so nicht definieren. Für ihn sei bei der Staatsanwaltschaft nur ein ganz anderes *„Fluidum“* da gewesen. Herr Jobski, der ja Vorgesetzter von Herrn Dr. Hofmann gewesen sei, habe sich da etwas zurückgezogen verhalten. Das haben sie auch noch nie erlebt. Dr. Hofmann habe immer mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft, Herrn Dr. Kühner, korrespondiert. Das sei eigentlich nach seiner Aussage sein Ansprechpartner gewesen. Aber ob Einfluss auf Dr. Hofmann genommen worden sei, zumindest direkt, das glaube er nicht. Ob es indirekt in irgendeiner Weise geschehen sei, das wisse er nicht.

Auf die Frage, wie er sich erkläre, dass ein erfahrener Staatsanwalt wie Dr. Hofmann von Anfang an aus Sicht der Kriminalpolizei ganz neue Wege beschritten habe, führte der Zeuge aus, Herr Dr. Hofmann habe so ein Faible für eine psychologische Einschätzung der Aussagen gehabt. Das sei aus Sicht der kriminalpolizeilichen Arbeit etwas Ungewöhnliches.

Auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, das sei ganz klug gemacht, da möchte man im Grunde genommen die Aufklärung erschweren oder ob er eher den Eindruck gehabt habe, dass es mehr Dummheit als Böswilligkeit bzw. mehr die Frage fehlender Qualifikation in diesem Punkt als Böswilligkeit, gewesen sei, erklärte der Zeuge, er möchte einem Akademiker nicht die Qualifikation absprechen. Er möchte sich weit davon entfernt halten, zu sagen, die Qualifikation sei bei Dr. Hofmann nicht da gewesen. Er sage, er habe einfach das *„Feeling“* nicht, er habe einfach gemacht, was er gewollt habe. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass in all den Äußerungen *„eine gewisse Verquertheit in den Dingen“* anzunehmen sei. Er habe keine Anhaltspunkte dafür gehabt, dass Herr Dr. Hofmann in irgendeiner Weise von außen gesteuert worden sei.

Auf den Vorhalt, dass doch die Staatsanwaltschaft die Leitungsfunktion in einem solchen Verfahren habe, erklärte der Zeuge, das sei schon richtig. Die Staatsanwaltschaft habe die Leitungsfunktionen und bediene sich dabei der Kriminalpolizei.

Auf die Frage, was daran so kritikwürdig sei, wenn jemand eine andere Art der Ermittlungen wähle, als sie seit 30 Jahren üblich gewesen sei, antwortete der Zeuge, die gemeinsamen Vernehmungen seien nicht unbedingt kritikwürdig, sondern dass man immer den Eindruck gehabt habe, die Beschuldigten hätten schon vorher gewusst, über was sie vernommen werden sollten und dass sie über die Ermittlungsergebnisse informiert gewesen seien. Auf den Vorhalt, dass der Staatsanwalt doch Herr des Verfahrens sei und den Weg wählen könne, erwiderte der Zeuge, sicherlich könne er den Weg bestimmen, die Frage sei nur, ob der Weg richtig sei. Er habe den von Dr. Hofmann eingeschlagenen Weg für falsch gehalten. Auf Vorhalt seines Schreibens vom 17. Juli 2000 an Dr. Hofmann im Auszug

> *„Es ist nicht nur meine Einschätzung, sondern auch die Einschätzung meiner Mitarbeiter, dass dieses heute an mich hierher übersandte Schreiben gelinde gesagt, äußerst unsachlich sich darstellt. Einmal deshalb, weil der daraus zu entnehmende Ton nicht eine Anerkennung unserer Arbeit darstellt und zweitens, weil mir undifferenziert unterstellt wird, ich würde Vernehmungstermine*

oder Vernehmungen überhaupt wider Ihrer Anordnung durchführen. Ich darf Sie bitten, künftig solche Fragen in diesem unterschwelligen Ton mit diesen Vorwürfen zu unterlassen. Ich versichere, dass ich seit Ihrer Anordnung weder eine Vernehmung durchgeführt noch geplant habe. ...

Zurück zu dem Ursprung Ihrer Misstrauensanfrage. Ich versichere Ihnen ...“

erklärte der Zeuge, diesem Schreiben sei eine Besprechung bei der Kriminalpolizei vorausgegangen. Dort habe es schon Kommunikationsprobleme zwischen Dr. Hofmann und den Soko-Mitgliedern gegeben, weil sein Ton nicht derjenige gewesen sei, den man eigentlich als angemessen bezeichnen könne. Das habe schon angefangen, als er sie als „Horde Affen“ bezeichnet habe, die sich zusammenraufen müsse, um ein Verfahren zu bearbeiten. Das sei bei einigen schon ziemlich tief aufgestoßen, wenn man als *„Horde Affen“* bezeichnet werde. Auf Vorhalt des Schreibens von Herrn Dr. Hofmann vom 17. Juli 2000, das dem Antwortschreiben von Herrn Nagel vorausging, im Auszug

„Sehr geehrter Herr Nagel,

entsprechend meiner im Rahmen der Soko-Besprechung geäußerten Bitte, vor der Vernehmung von Zeugen den zuständigen Dezernenten der StA Mannheim zu unterrichten, bin ich bisher lediglich von zwei Mitgliedern der Soko informiert worden. Eine Mitteilung Ihrerseits ist nicht erfolgt. Sind seit dem genannten Zeitpunkt Zeugen vernommen worden?“

und dem weiteren Vorhalt, dass darin ja noch kein Misstrauen zu erkennen sei, führte der Zeuge aus, der Fragesteller müsse sehen, unter welchen Bedingungen so ein Schreiben gekommen sei. Das habe er ja bereits erklärt. Die Art und Weise, wie Dr. Hofmann das dargelegt habe, habe nur darauf abzielen sollen, unter Umständen die Möglichkeit zu haben, gegen die Soko-Mitglieder disziplinarisch vorzugehen.

Der Zeuge führte weiter aus, dass die Arbeit der Soko nicht gewürdigt und anerkannt worden sei, von Seiten des Staatsanwalts sei nur Kritik gekommen, das Klima sei tot gewesen.

Auf den Vorhalt, dass es in der Sache Dogmoch auch Differenzen gegeben habe – die Staatsanwaltschaft Mannheim habe in einem Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft vom 30. Juli 2001 ihm als Soko-Leiter unzureichende Ermittlungen vorgeworfen –,

„Die eigentliche kriminalistische Sachbearbeitung in Sachen Dogmoch oblag dem ehemaligen Soko-Leiter, Herrn EKHK Nagel. Dieser hat mit dem staatsanwaltschaftlichen Dezernenten kein umfassendes, die Ermittlungen absteckendes Gespräch geführt, sondern lediglich hin und wieder einzelne Punkte erörtert. Die Sachermittlungen vorangetrieben hat Herr Nagel nur ansatzweise. Von Anfang an gingen die Einschätzungen über die Tatbeiträge, die Dogmoch zugunsten der Hauptbeschuldigten Schmider und Dr. Kleiser geleistet hat, weit auseinander.“

erwiderte der Zeuge, er halte das für eine Unterstellung, weil er das Verfahren gar nicht fertig gemacht habe. Er habe einen Sachstandsbericht für die weitere Bearbeitung gefertigt, aber keinen Abschlussbericht vorgelegt. In anderem Zusammenhang hatte der Zeuge bereits ausgeführt, dass es ziemlich am Anfang der Ermittlungen plötzlich losgegangen sei mit Dogmoch. Dr. Hofmann habe dann bloß noch den Dogmoch im Kopf gehabt. Das, was die Soko zu dem Zeitpunkt gemacht habe, nämlich die Aufarbeitung von Luftnummern, das habe Dr. Hofmann nicht groß interessiert. Da habe es Manfred Schmider und Kleiser schon bald gar nicht mehr gegeben.

Auf den Vorhalt, dass es Dienstaufsichtsbeschwerden der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen ihn aufgrund von Äußerungen gegenüber der Presse zur Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft am Rande der Hauptverhandlung gegeben habe und zwar wegen Äußerungen am 16. Oktober 2001 gegenüber den „Badischen Neuesten Nachrichten“ und wegen seiner Angaben am 16. November 2001 gegenüber dem Journalisten Meinrad Heck, erklärte der Zeuge, Tatsache sei, dass der Abdruck, den die BNN gebracht habe, damals nicht richtig gewesen sei. Ver-

fasser sei ein beauftragter Pressemann aus Heidelberg gewesen, der das Verfahren auch gar nicht so gekannt habe. Er habe sich bei der BNN versichert. Ihm sei zugesichert worden, falls irgendetwas durch die Staatsanwaltschaft käme, habe der entsprechende das, was er angeblich aus einem Gedächtnisprotokoll gemacht habe, richtig zu stellen. Was für ihn viel schlimmer sei, sei die Tatsache, dass er bis zum heutigen Tage, obwohl er eine Stellungnahme abgegeben habe, nicht von seinem Präsidenten angesprochen worden sei. Dieser habe, nachdem er morgens den Zeitungsartikel gelesen gehabt habe, sofort angerufen und sich für ihn entschuldigt. Der habe gar nicht gewusst, ob das stimme. Er sei weder von seiner Dienststelle noch von der Staatsanwaltschaft darauf angesprochen worden, ob der Sachverhalt zutreffend sei.

Angesichts der Tatsache, dass er damals schon in einem Alter gewesen sei, in dem seine Pension nicht mehr weit weg gewesen sei, habe er sich gesagt, sicher sei es richtig, dass er sich vor Gericht mit der Presse unterhalten habe. Das sei schon etwas, was unter Umständen für eine Dienstaufsichtsbeschwerde lange. Er sei dafür von seiner Dienststelle schriftlich gerügt worden.

Was die Sache mit Herrn Heck anbetreffe, so habe diesem Sachverhalt eine Anzeige vorgelegen, die Herrn Seyfried betreffe. Er möchte da, wenn es gestattet sei, nicht weitere Ausführungen machen. Er möchte das unter Umständen der Gerichtsverhandlung vorbehalten. Da sei es eben um entsprechende Zuwendungen gegangen. Die Aussage, die er über den Herrn Heck erhalten habe, sei nachgeprüft worden. Daraufhin sei ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen Herrn Seyfried eingeleitet worden. Jetzt komme er wieder auf den § 163 StPO zu sprechen. Wenn ihm jemand eine Straftat auf den Tisch lege oder den Verdacht einer Straftat, dann sei er doch verpflichtet, etwas zu unternehmen. Wie sich herausgestellt habe, sei der Sachverhalt offensichtlich schon bekannt gewesen.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, die erste Dienstaufsichtsbeschwerde sei mit einer Missbilligung durch den Polizeipräsidenten abgeschlossen worden. Auf die Frage, ob dies von ihm widerspruchslos hingenommen worden sei, antwortete der Zeuge, er habe Widerspruch einlegen wollen und mit seinem Chef gesprochen. Der habe gemeint, wenn die Staatsanwaltschaft es darauf anlege, dann gebe selbst das Gespräch mit der Presse die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu machen. Ihm sei die Dienstaufsichtsbeschwerde *„schnurzegal“* gewesen. Er habe das Verfahren fertig gemacht, das Verfahren habe Erfolg gehabt und was interessiere ihn dann so eine Dienstaufsichtsbeschwerde, wo er genau gewusst habe, dass die gar nicht begründet gewesen sei.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er im Februar 2003 in Ruhestand gegangen sei.

Unter Hinweis auf die zweite Dienstaufsichtsbeschwerde erklärte der Zeuge auf den Vorhalt, ihm sei also untersagt worden, mit der Presse zu sprechen, das sei nicht zutreffend. Er habe ja eine Stellungnahme abgegeben und sich darin erlaubt, darauf hinzuweisen, dass er als Staatsbürger, selbst als Kriminalbeamter, sich nicht verbieten lasse, mit der Presse zu sprechen. Schon aus dem einen Grund, weil es auch die Möglichkeit gebe, als Kriminalbeamter von der Presse etwas zu erfahren. Auf den weiteren Vorhalt, dass er dann die entsprechende Weisung, nicht mit der Presse zu sprechen, als nicht wirksam angesehen habe, erwiderte der Zeuge, er habe dem widersprochen und nie mehr etwas gehört. Es habe keine Dienstanweisung gegeben, dass er nicht mehr mit der Presse sprechen dürfe. Er sei nur wegen des Sachverhalts in Mannheim gerügt worden. Er habe eigentlich klarstellen wollen, dass er sich so was nicht verbieten lasse.

Auf Vorhalt eines Vermerks des Justizministeriums vom 19. Oktober 2001 zur ersten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen EKHK Nagel vom 18. Oktober 2001 im Auszug

> *„Hintergrund der zitierten Einlassungen von EKHK Nagel dürfte das belastete persönliche Verhältnis zwischen ihm und Staatsanwalt GL Dr. Hofmann sein, das bereits in den Ermittlungen zu Verstimmungen und letztlich zum Austausch des Soko-Leiters geführt hatte, nachdem EKHK Nagel sich schon letztes Jahr unmittelbar an die Presse gewandt hatte. In einem Gespräch zwischen den Behördenleitern der Staatsanwaltschaft Mannheim und der LPD Karlsruhe war daraufhin Einvernehmen erzielt worden, dass die Polizeiseite sich künftig*

an die geltenden Vorschriften zur Öffentlichkeitsarbeit (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 1992) halten werde. Da EKHK Nagel formal hiergegen verstoßen und – jedenfalls laut BNN-Darstellung – darüber hinaus strafrechtlich relevante unwahre Behauptungen mit absehbar erheblicher pressemäßiger und politischer Resonanz aufgestellt hat, hat der LOStA von Mannheim Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe ist dieser beigetreten."

führte der Zeuge aus, was besprochen worden sei, wisse er nicht. Er habe seine Rüge gehabt und würde sagen, ihm sei nie konkret untersagt worden, mit der Presse ein Wort zu wechseln. Auf die Frage, ob er deshalb mit Herrn Heck gesprochen habe und dessen Hinweis, dass der Betriebsprüfer Seyfried von Schmider einen VW Golf erhalten habe, an die Soko weitergeleitet habe, antwortete der Zeuge, er habe nicht mit Herrn Heck gesprochen, der sei zu ihm gekommen.

Auf Vorhalt seines Vermerks vom 16. November 2001 über das Gespräch mit dem Journalisten Meinrad Heck, in dem dieser telefonisch bei EKHK Nagel angefragt hatte, ob bekannt sei, dass der Betriebsprüfer Seyfried von Schmider bzw. FlowTex einen VW Golf bezahlt bekommen habe, im Auszug

„... Ich habe Herrn Heck erklärt, dass mir diesbezüglich während meiner Zeit als Soko-Leiter nichts bekannt geworden ist. Soweit ich informiert bin, ist darüber zurzeit bei der Soko auch kein Hinweis vorhanden. ..."

und den weiteren Vorhalt, dass er damit natürlich auch eine Aussage über den Ermittlungsstand bei der Soko gemacht habe, erwiderte der Zeuge, wenn Herr Heck ihn frage, ob ihm so ein Vorfall bekannt sei, dann sage er: *„Nein, also das ist mir nicht bekannt"*. Damit sei ja noch nichts gesagt. Auf die Frage, ob es auf diesen Vermerk hin irgendwelche dienstrechtlichen Konsequenzen gegeben habe, antwortete der Zeuge, er wisse, dass etwas geplant gewesen sei, dies sei aber von Seiten der LPD zurückgewiesen worden. Es habe keinerlei negative Konsequenzen gehabt. Er hätte sich dies bei diesem Fall auch nicht mehr bieten lassen.

Die Frage, ob die klimatischen Störungen zwischen Soko und Staatsanwaltschaft den Erfolg der Ermittlungen nicht durchschlagend behindert haben, verneinte der Zeuge. Auf Frage bestätigte er, dass das belastete Miteinander zwischen Staatsanwaltschaft und Soko, zwischen ihm und Dr. Hofmann eine Ausnahme gewesen sei.

Auf die Frage, wann er als Leiter der Sonderkommission ausgeschieden sei, erklärte der Zeuge, dies sei im Mai 2001 gewesen, nachdem die Hauptarbeit abgeliefert worden sei. Die Nachfrage, ob die Soko aufgelöst worden sei, verneinte der Zeuge und fügte an, diese bestehe heute noch. Auf die Frage, warum er ausgeschieden sei, erklärte der Zeuge, er habe mit Dr. Hofmann nicht mehr zusammenarbeiten können. Er sei zurückgetreten, wobei, natürlich mit ein Anlass gewesen sei, dass vorher einmal eine Besprechung bei der Staatsanwaltschaft stattgefunden habe, bei der er gesagt habe: *„Wenn das so weiter geht, dann höre ich auf"*. Da habe Dr. Hofmann erwidert, das wäre ihm gerade recht.

2. Dr. Reinhard Hofmann

Oberstaatsanwalt Dr. Hofmann erklärte einführend, dass er über die Medien vermittelt den Eindruck habe, dass hier massiv ein Klischee bedient werde, nämlich das eines pragmatischen, praxisorientierten, mit Biss und kriminalistischer Spürnase ausgestatteten langjährig erfahrenen Wirtschaftskriminalbeamten namens Nagel und demgegenüber ein tumber, blauäugiger, die Rechtsstellung des Beschuldigten stark betonender sich Verteidigerargumente zu eigen machender, ja darauf hereinfallender Staatsanwaltstrottel, das sei er.

Der Zeuge wies darauf hin, dass auch er emotional eingestellt sei, aber es gebe einfach Dinge, die liefen nicht an einem ab.

Es sei von Anfang an ein tiefer Riss von der Seite der Landespolizeidirektion und initiiert von Herrn Nagel gegenüber der Staatsanwaltschaft Mannheim entstanden. Dieser Riss sei aber auch durch die zur Soko FlowTex gehörende Vermögensabschöpfungsgruppe des Landeskriminalamts, Polizeipräsidium Karlsruhe und Poli-

zeipräsidium Mannheim gegangen. Selbst innerhalb der Landespolizeidirektion Karlsruhe seien Leute gewesen, die das Auftreten von Herrn Nagel für völlig inadäquat gehalten haben.

Es sei nicht so gewesen, dass er sich der Polizei irgendwie verweigert habe. Einen Wirtschaftsstraffall könne der Staatsanwalt nicht allein bearbeiten, da müsse schon bei der Ermittlungstaktik und bei der Festlegung der Ermittlungsschritte der Polizeibeamte eng mit einbezogen werden. Mit dem Herrn Nagel, das sei keine Gegnerschaft mehr gewesen, da sei ihm seitens des Herrn Nagel blanker Hass entgegengeschlagen.

Der Zeuge erklärte, dass er nach dieser Einführung zwischen der Sachebene und zwischen der Beziehungsebene unterscheiden möchte.

In der Sachebene seien Herr Nagel und er eigentlich in wenigen Punkten auseinander gewesen. Das seien die Themen: *„Gemeinsame Vernehmungen“, „Psychiatrisches Gutachten“, „Dogmoch“*, das Thema *„Beschuldigter Schmitz“* und *„Zusammenarbeit mit den Verteidigern“*.

Er wolle mit dem Punkt Psychiatrisches Gutachten beginnen. Da habe man ihm vorgeworfen, wie er als Staatsanwalt von sich aus ein psychiatrisches Gutachten über Größenwahn habe einholen können und damit natürlich tendenziell den Herrn Schmider entlaste. Aber es sei klar, nicht nur nach der StPO, sondern auch nach den Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren. Er habe gesehen, dass Schmider dreizehn Autos, das billigste 300.000 DM und das teuerste 3 Millionen DM, besessen habe. Die seien da gestanden, um vorgeführt zu werden, wenn Gäste kommen. Darüber hinaus habe Schmider fünf Villen gehabt, und eine Eigentumswohnung in bester Lage in Paris. Auch diese Villen seien nur dazu da gewesen, um in Party-Gesprächen mit dem Sektglas in der Hand sagen zu können: „Ja, ich habe noch ne Villa da, und ich hab noch ne Villa da“. Zudem habe er noch drei Schiffe besessen, eins 15 Meter, das andere 35 Meter und das nächste 65 Meter lang, mit Hubschrauberlandeplatz auf dem Schiff. Des Weiteren habe er noch Flugzeuge und einen Hubschrauber gehabt. Das sei für ihn der Anlass gewesen, die Frage zu stellen: „Braucht man jetzt ein Gutachten?“ Wenn er das Gutachten nicht eingeholt hätte, dann hätte er einen Kunstfehler gemacht. Denn dann hätte die Verteidigung spätestens im Hauptverfahren diesen Antrag stellen müssen, wenn sie lege artis arbeiten wolle. Diesen Antrag dann zurückzuweisen sei bei der gegebenen Konstellation prozessual nach § 244 StPO kaum möglich gewesen.

Wenn es jetzt heiße, er habe sich von den Verteidigern auf dieses Thema *„lupfen“* lassen, dann müsse er sagen, die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sehen vor, dass er den Gutachter zusammen mit dem Verteidiger auswählen solle; der Verteidiger müsse dazu gehört werden. Um das Hauptverfahren nicht zu beschädigen, sei es seine Pflicht gewesen, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt den Gutachter auszuwählen. Es sei auch seine Pflicht gewesen, sich mit den Verteidigern diesbezüglich zu besprechen.

Zum Thema Gemeinsame Vernehmungen der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser führte der Zeuge aus, sie seien gleich am Nachmittag, nachdem die Untersuchungshaftbefehle gegen Schmider und Dr. Kleiser erlassen worden seien, in die erste Vernehmung gegangen. Da sei gesagt worden: *„Wir möchten gemeinsam vernommen werden“*. Das habe er am Ende der ersten Vernehmung auch so protokolliert. Es sei keine Bedingung gewesen, es sei einfach so gesagt worden. Er sei auch nicht darauf eingegangen, weil er die Frage, ob die gemeinsame Vernehmung seitens der Beschuldigten zur Bedingung gemacht werde, nicht habe austragen wollen.

Er lehre seit 1996 mit 48 Stunden pro Jahr Aussagepsychologie und Vernehmungslehre. Er wisse, dass man grundsätzlich zwei Mittäter getrennt vernehme, wenn es darum gehe, was hat der eine und was hat der andere für einen Beitrag geleistet und wo versucht der eine, dem anderen irgendetwas in die Schuhe zu schieben. Und natürlich auch, um zu vermeiden, wie sich der Herr Nagel mehrfach ausgedrückt habe, dass sich die Beschuldigten gegenseitig die Bälle zuspielen. So sehe es grundsätzlich aus. Hier habe aber eine Ausnahmekonstellation vorgelegen. Zunächst einmal, weil er keine Akten gehabt habe. Er sei mit einem Faszikel von wenigen Papieren in dieses Verfahren reingegangen. Er habe die gemeinsame Vernehmung einfach mal probiert, weil die Dimension – ursprünglich sei es um 1,7 Milliarden DM gegangen – absehbar gewesen sei. Er, aber auch an-

dere haben gesagt, wenn sie in dem Verfahren alles so machen, wie es in einem 08/15-Verfahren gemacht werde, dann werden sie nie fertig. Deswegen habe er sich gesagt: *„Warum nicht? Jetzt probieren wir es doch mal.“* Sie hätten im Grunde so gut wie keine Informationen gehabt abgesehen von dem, was Herr Seyfried mitgeteilt habe. Grund für die Doppelvernehmung sei gewesen, dass man erst einmal Felder habe besetzen wollen. Sie haben gar nicht gewusst, um was es im Grunde gehe. Bekannt gewesen sei natürlich, dass es ein paar Horizontalbohrmaschinen zuwenig gegeben habe. Was sie aber nicht gewusst haben: *„Was ist La Maquinista de Levante? Was ist Romonta?“* und *„Was ist LeaseEffect?“* Noch nicht einmal die Stichworte seien gefallen gewesen.

Der nächste Punkt sei gewesen, dass sie Unmengen von Akten, nämlich 7.000 bis 8.000 Leitz-Ordner, die ja noch nicht ausgepackt gewesen seien, gehabt haben. Keine Dienststelle halte Regale für 8.000 Akten vor. Das habe bedeutet, die Regale haben erst einmal gekauft werden müssen. Der Kauf und das Aufstellen der Regale – und erst dann könne ausgepackt werden – habe mindestens vier, wenn nicht gar sechs Wochen gedauert. Er wäre mit dem Klammerbeutel gepudert gewesen, diese sechs Wochen verstreichen zu lassen, wenn ihm die Beschuldigten anbieten, dass sie vernommen werden wollen. Er habe Fristen, nämlich nach sechs Monaten sei die erste Haftprüfung beim Oberlandesgericht. Wenn ihm dann angeboten werde, man sei vernehmungsbereit, dann versuche er natürlich, so schnell wie möglich diese durchzuführen. Ein Beschuldigter könne sich das ganz kurzfristig anders überlegen und dann laufe gar nichts mehr.

Ein weiterer Punkt sei gewesen, dass im Zeitalter von Mobiltelefonen auch bei einer Einfachvernehmung der eine Verteidiger mit dem anderen Kontakt aufnehmen und die Antworten genauso abstimmen könne.

Er habe sich gesagt, lieber eine gemeinsame Aussage als gar keine. Er habe nie gedacht, dass er in der Vernehmung alles gesagt bekomme. Man müsse als Vernehmungsbeamter mit dem Beschuldigten ein Arbeitsbündnis herstellen. Er sei also geheißen, diesem zunächst einen Vertrauensvorschuss einzuräumen. Er könne sich nicht hinstellen und sagen: *„Sie sind der größte Betrüger, der jemals durch Deutschland marschiert ist“*. Dann mache der Beschuldigte zu. Auch den Beschuldigten, der schwere Straftaten begangen habe, müsse man das Gesicht wahren lassen.

Das Modell mit den gemeinsamen Vernehmungen habe sich bis zum 31. März 2000 totgelaufen. Die Felder seien besetzt gewesen, sie haben zu diesem Zeitpunkt gewusst, in welche Richtungen und wie facettenreich das Ganze auch international gegangen sei. Nach dem 31. März sei auch eine signifikant lange Pause, er glaube, bis zur Vernehmung am 18. Mai 2000 gewesen. Dann sei erst wieder am 27. Juni 2000 vernommen worden. Sie seien dann in die Einzelvernehmungen gegangen. Es sei nicht so gewesen, dass Schmider und Kleiser in wesentlichen Punkten und auch in den Facetten stark divergierende Aussagen gemacht haben.

Das seien seine Motive für die gemeinsame Vernehmung gewesen.

Auf den Einwand, der Vorsitzende Richter am Landgericht Meyer habe die Ansicht geäußert, dass er sich sehr unschlüssig gewesen sei, ob er die Erkenntnisse aus den gemeinsamen Vernehmungen überhaupt verwerten könne, erklärte der Zeuge, diese Äußerung habe Herr Meyer im Verfahren gegen Matthias Schmider gemacht. Wenn der Bruder angeklagt sei, dann habe natürlich der andere Bruder, der jetzt als Zeuge auftrete, ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Dagegen habe er sich aber mutmaßlich abgesichert. Es sei mehrfach mit dem Manfred Schmider und dem Herrn Schiller als Verteidiger erörtert worden, dass das, was Manfred Schmider über seinen Bruder aussage, über den Ermittlungsrichter abgesichert werden müsse. Die Frage, ob er bereit sei, vor dem Ermittlungsrichter auszusagen, habe Manfred Schmider bejaht. Er (Dr. Hofmann) habe dann vor Weihnachten 2000 bei dem Ermittlungsrichter den Antrag gestellt, im Verfahren gegen Matthias Schmider unter Hinweis auf sämtliche Aktenblätter, in denen Matthias Schmider von der Aussage seines Bruders betroffen gewesen sei, Manfred Schmider noch einmal zu vernehmen. Der Ermittlungsrichter hätte dann im Verfahren gegen Matthias Schmider als Zeuge vernommen werden können. Der Antrag auf ermittlungsrichterliche Vernehmung des Manfred Schmider befinde sich in der Akte Matthias Schmider. Es sei dann nicht mehr zu der ermittlungsrichterlichen Vernehmung gekommen. Er wisse nur noch, es wäre umfangreich

gewesen. Plötzlich sei Matthias Schmider verhaftet gewesen und dann sei die Vernehmung irgendwie, er wisse es nicht, verschwitzt oder vergessen worden oder eventuell habe Manfred Schmider nicht mehr aussagen wollen.

Auf die Frage, ob er in den Vernehmungspausen unkontrollierte Gespräche der Beschuldigten mit ihren Mobiltelefonen und unkontrollierte Familienzusammenführungen zugelassen habe, führte der Zeuge aus, er habe zwei oder drei Telefonate gestattet. Der Anlass sei entsprechend gewesen. Es habe ein Haus verkauft werden müssen oder mit dem Kind sei etwas gewesen. Er habe keinen Grund gehabt, das zu verweigern. Er habe bei diesen mindestens zwei Telefonaten daneben gestanden und mitgehört. Er könne nicht ausschließen, dass bei der Vielzahl der Vernehmungspausen einer der Verteidiger das Mobiltelefon gereicht habe.

Wenn der Besuch eines Familienangehörigen erlaubt gewesen sei, dann habe es dafür einen Anlass gegeben. Die Besuche seien nicht unbeaufsichtigt erfolgt. Es habe einer der Beamten, die von morgens bis abends dabei gewesen seien, in dem Vernehmungszimmer gesessen.

Auf den Vorhalt, dass es schon so klinge, als ob Herr Schmider durch die Beschwerdemacht, die seine Anwälte verkörpert haben, eine gewisse Sonderbehandlung erfahren habe, erwiderte der Zeuge, er sehe die Sonderbehandlung nicht. Die beiden zuständigen Vorsitzenden der Strafkammern, Herr Meyer und Herr Seidling, haben Schmider auch Telefonate erlaubt. Da müsse man sich den § 119 StPO ansehen, das sei ein weiter Fundus von Möglichkeiten, die ein Untersuchungsgefangener, der als unschuldig gelte, habe. Wenn ein Untersuchungsgefangener einen begründeten Anlass vortrage, warum er telefonieren müsse, dann könne er das verlangen.

Des Weiteren führte der Zeuge aus, dass Herr Nagel und er in der Bewertung der Glaubhaftigkeit der Einlassung Schmiders auseinander gelegen haben. Am 27. Juni 2000 habe Herr Schmider *„die Hose runtergelassen“* und habe gesagt: *„So, der war's, der war's, der war's ...“*. Alle, die er genannt habe, seien heute dicke dabei. Alles, was Herr Schmider ab dem 31. März bis zur Anklage, bis zum Beginn der Hauptverhandlung gesagt habe, sei wahr. Da finde sich fast nichts, was gelogen sei. Er habe sich allein aus der Vernehmung von Schmider und dann auch Kleiser die Meinung gebildet, dass Schmitz schuldig sei. Dieser habe das bis zum dritten Tag der Hauptverhandlung bestritten. Dann habe er in voller Breite ein Geständnis abgelegt. Herr Nagel habe, das sei ihm zugetragen worden, intern gesagt: *„Ja, der Schmider, der lügt ...“*. Schmider habe aber nicht gelogen, Schmitz habe es gestanden und dafür sechs Jahre und sechs Monate bekommen. In seinem Schlussbericht auf Blatt 343 könne man sehen, wie Herr Nagel *„rumeiert“*, weil er es nicht beurteilen könne.

Auch in Bezug auf Dogmoch habe es unterschiedliche Auffassungen gegeben. Er sei relativ früh der Meinung gewesen, dass Dogmoch *„die Finger massiv im Spiel“* habe. Er habe die Befürchtung gehabt, Herr Nagel versaue ihm den Dogmoch-Fall. Der habe einfach nichts gemacht. Der sei der Meinung gewesen, Dogmoch sei unschuldig. Er habe aber einen Haftbefehl seit dem 8. Dezember 2000 gehabt. Der stehe bis heute trotz Gauweiler'schem Sperrfeuer. Zwischen dem, was Herr Nagel über Herrn Dogmoch geschrieben habe und dem Ermittlungsergebnis des Landeskriminalamtes sei ein wesentlicher Unterschied. Das Landeskriminalamt habe eine qualitativ hochwertige Ermittlungsarbeit in Sachen Dogmoch geleistet. Er habe zwischenzeitlich eine 237 Seiten starke Anklage gegen Dogmoch geschrieben.

Ein weiterer Konfliktpunkt sei die Zusammenarbeit mit den Verteidigern gewesen. Herr Nagel habe über die Presse gesagt, er werde das Gefühl nicht los, dass er (Dr. Hofmann) mit den Verteidigern mehr gekungelt habe, als in solchen Verfahren üblich. Es sei sein Job, seine tägliche Arbeit, mit Verteidigern zusammenzuarbeiten. Er habe nicht gekungelt und nicht mehr gesprochen als üblich. Mit Herrn Dr. Schiller, dem Verteidiger Schmiders und Herrn Dr. Wahle habe er auch Besprechungen zu dritt geführt, in denen sie gesagt haben: *„Mein Gott, was macht denn der Nagel“*, das Verfahren laufe doch, es liegen doch Geständnisse vor. Es sei nicht gekungelt worden, das seien bloße Vermutungen, Spekulationen, Gefühle, die mit nichts unterlegbar seien.

Auf den Vorhalt, dass Herr Nagel vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, er sei bei einem Streitgespräch zwischen Rechtsanwalt Kullen und Dr. Hof-

mann dabei gewesen, in dem Rechtsanwalt Kullen Herrn Dr. Hofmann vorgeworfen habe, er habe früher ein Strafmaß von sechseinhalb bis sieben Jahren in Aussicht gestellt, von dem er nun nichts mehr wissen wolle, erklärte der Zeuge, wenn das so gewesen wäre, hätten die Verteidiger, die die renommiertesten und bestbezahltesten in diesem Lande seien, dies auch eingefordert. Keiner der drei habe das jemals vorgebracht. Er sage aber, wie das Gespräch nach seiner Wahrnehmung gelaufen sei. Es sei doch klar, der Verteidiger müsse probieren, den Staatsanwalt in diese Thematik zu verwickeln und ihm etwas Verbindliches abzuverlangen. Herr Kullen habe das Thema „Strafmaß" vom Zaun gebrochen und auf den Fall Schneider mit sechs Jahren und neun Monaten hingewiesen. Er habe ihn also dahin bringen wollen. Er habe dann Herrn Rechtsanwalt Kullen gesagt: *„Ja, der Fall Schneider sei natürlich ein zu beachtender Punkt im Rahmen der zu findenden Strafe"*. Schneider sei von der Öffentlichkeitswirksamkeit ungefähr genauso wie Schmider, allerdings sei Schneider wegen vier Taten angeklagt worden. Der zweite Fall, der vergleichbar gewesen sei, den er auch in die Debatte gebracht habe, sei der Fall Balsam in Nordrhein-Westfalen gewesen. Da habe einer der Manager zehn Jahre bekommen und der andere acht Jahre. Im Unterschied zum Fall Schmider haben beide nicht gestanden. Der Schaden sei aber nur halb so hoch gewesen. Bei Schneider sei ein Schadensbetrag von 950 Millionen DM angeklagt gewesen. Im Verfahren gegen Schmider habe man später bei 4,1 bis 4,2 Milliarden gelegen. Das heiße also, bei Schmider seien wesentlich mehr Taten gewesen. Bei Balsam habe kein Geständnis vorgelegen, dafür habe aber im Fall Schmider der Schaden doppelt so hoch gelegen. Der dritte Fall, der als Anhaltspunkt für die Strafzumessungen noch eine Rolle habe spielen können, sei der Fall Finkenrath, der in Mannheim gespielt habe, gewesen. Herr Finkenrath habe elf Jahre und zwei Monate bekommen. Der habe aber nicht gestanden. Das seien Eckpunkte gewesen, die diskutiert worden seien. Herr Kullen sei relativ früh ausgeschieden. Er wisse nicht mehr, wann das Gespräch gewesen sei, aber sicherlich vor März 2000. Er wäre, wenn er zu diesem frühen Zeitpunkt ohne Akten nur den Hauch oder die Andeutung einer Zusage gemacht hätte, mit dem Klammerbeutel gepudert gewesen. Er habe versucht, das Thema so schnell wie möglich wieder wegzubabbeln. Also die Strafmaßvereinbarung mit Kullen bezüglich Schneider habe nie stattgefunden. Wenn man kungele, dann müsse man das mit dem Gericht machen, aber nicht nach acht Wochen Ermittlungstätigkeit, wo man absehe, dass es noch mindestens ein Jahr gehe. Das sei viel zu früh, ein ernsthaftes Gespräch zu führen.

Anschließend ging der Zeuge zu der von ihm so bezeichneten „Beziehungsebene" zwischen Herrn Nagel und ihm über. Er räume ein, Herr Nagel und er haben sich schlicht und ergreifend nicht vertragen. Die Chemie habe nicht gestimmt. Die Atmosphäre sei vergiftet gewesen. In so einem Ermittlungsverfahren wären ab Februar 2000 tägliche Telefonate über die neuesten Erkenntnisse erforderlich gewesen. Am Anfang haben Herr Nagel und er noch miteinander telefoniert. Ab Mai 2000 bis Weihnachten 2000 habe Herr Nagel ihn nie mehr angerufen. Er habe sich dann beholfen, indem er sich direkt an die einzelnen Sachbearbeiter gewandt habe. Hin und wieder sei es unumgänglich gewesen, mit Herrn Nagel zu telefonieren. Er habe sich dann eine Stichwortliste gemacht, damit er nichts vergesse und tief Luft geholt, weil er gewusst habe, nach einer Minute gehe das Geschrei los. Wenn Herr Nagel dann angefangen habe zu brüllen, dann habe er zurückgebrüllt. Bis zu diesem Zeitpunkt seien dann die vier, fünf Sachen, die zu besprechen gewesen seien, gesagt gewesen. Der Hörer sei dann ohne weitere Freundlichkeiten aufgelegt worden.

Nachdem Herr Nagel aus dem Verfahren raus gewesen sei, habe er mit seinem Nachfolger im Mai/Juni 2001 immer noch täglich und dies im Einvernehmen, telefoniert, weil es einfach soviel gegeben habe. Herr Nagel und er hätten viel mehr miteinander reden müssen, das sei überhaupt keine Frage, es habe aber nicht stattgefunden. Er sage aber, dies habe nicht an ihm gelegen. Er sei eigentlich jemand, der die Dinge, so weit wie möglich informatorisch im Gespräch und nicht schriftlich kläre.

Herr Nagel habe massiv die Machtfrage gestellt und versucht, ihn aus dem Fall raus zu mobben. Dies mache man folgendermaßen: Man mache sich über den anderen lustig, man mache ihn lächerlich, man produziere völlig unsinnige Vermerke über jemanden, die man dann auch noch in die Ermittlungsakte hänge.

Kurz vor Weihnachten 2000 habe man in einer Besprechung versucht, die Chemie wieder zusammenzubringen. Herr Nagel sei mit seinem Vorgesetzten, Herrn Rohr, zu Herrn Jobski und ihm gekommen. Beiden Vorgesetzten sei klar gewesen, man kann das Thema nicht deckeln. Herr Nagel und er haben sich drei Stunden gegenseitig angebrüllt. Danach seien sie beide so fertig gewesen, dass sie nicht mehr gekonnt haben. Trotzdem seien alle froh gewesen, dass es endlich raus gewesen sei und sie sich mal Luft verschafft haben. Dies sei die Situation im Allgemeinen auf der Beziehungsebene gewesen.

Der Zeuge führte aus, dass er nun noch zu einigen Einzelpunkten, die ihm dann auch über die Presse vorgeworfen worden seien, die aber vermutlich von Herrn Nagel gekommen seien, Stellung nehmen wolle.

Er habe unter diesem Mann gelitten. Er habe von Anfang an gespürt, dass Herr Nagel die Machtfrage stelle und auch deswegen diese persönliche Auseinandersetzung gesucht habe. Es habe eine Besprechung am 20. Juni 2000 in Mannheim gegeben. Im Vorfeld habe er zu Herrn Nagel gesagt: *„Herr Nagel, wir müssen wieder Besprechung machen“*. Herr Nagel habe daraufhin erwidert: *„Ha, da werden sich die Kollegen aber freuen“*. Er habe ihm damit quasi zu verstehen gegeben, dass er absolut unwillkommen sei. Die Besprechung habe trotzdem stattgefunden. Er habe im Rahmen dieser Besprechung, gestützt auf die Kommentarliteratur zur Fachleitungsbefugnis, seinen Standpunkt klargemacht. Er habe vielleicht den Fehler gemacht, dass er zu deutlich geworden sei. Er habe gesagt, wer in welchen Punkten das Sagen habe. Dies sei nicht gut angekommen. Als letzten Punkt habe er, weil es darum gegangen sei, die emotionale Situation zu bereinigen, Folgendes formuliert:

„Leute, der Ton, den ihr mir gegenüber anschlagt, das Verhalten, das ihr mir entgegenbringt, das ist frostig, unfreundlich, und ich habe den Eindruck, ich bin der Böse dieses Verfahrens.“

Er habe das gesagt, weil er die Fronten habe auflösen wollen. Er habe sich emotional offenbart und gedacht, jetzt müsste eigentlich kommen: *„Herr Dr. Hofmann, Sie sind nicht in der Lage, dieses Verfahren zu führen, Sie sind sachlich nicht qualifiziert“* oder *„Sie sind persönlich nicht geeignet“*. Es sei der Impuls gewesen *„Leute, mir geht es schlecht mit euch, jetzt sagt was dazu. Was passt euch eigentlich an mir nicht?“*. Im Raum habe eisiges Schweigen geherrscht. Als er anschließend mit einem Mitglied der Soko vom Polizeipräsidium Mannheim nach Mannheim zurückgefahren sei, habe er ihm gesagt, dass er die Zusammenarbeit suche und überhaupt nicht verstehe, dass man ihn so behandle. Der Polizeibeamte habe ihm geantwortet: *„Herr Hofmann, Sie hatten keine Chance. Vor der Besprechung hatte Herr Nagel die Devise ausgegeben: Was immer der Hofmann sagt, der kriegt keine Antwort.“*

Anschließend sei er dann in die einzelnen Besprechungen gegangen. Es habe dann von Nagel ausgehend in der Zeitung gestanden, er hätte die Leute *„diszipliniert“*. Natürlich sei er von Soko-Mitarbeitern gefragt worden, was er denn mache, wenn sie seinen Anordnungen oder Wünschen nicht folgen würden. Ob er dann zum Disziplinarverfahren greifen werde. Er habe dann natürlich gesagt, er könne nicht ausschließen, dann ein Disziplinarverfahren anzuregen. Er habe doch nicht von vornherein sagen können: *„Ihr könnt machen, was ihr wollt“*. Da begebe er sich der Sachleitungsbefugnis.

Auf den Vorhalt, dass Herr Nagel vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, Herr Dr. Hofmann habe geäußert, sie seien jetzt insgesamt eine Herde oder eine Horde Affen, die sich zusammenraufen müsse, erklärte der Zeuge, da sei irgendwie mal gewitzelt worden, das sei kein Sachbeitrag gewesen. Er habe ein Funkkolleg „Anthropologie heute“ absolviert. Daher wisse er, dass der Mensch genetisch nicht weit vom Affen entfernt sei. Das sei ein Gag irgendwann einmal gewesen, und dass sich das Herr Nagel zu Herzen genommen habe, das spreche vielleicht Bände.

Auf den weiteren Vorhalt, Herr Nagel habe gesagt, die Staatsanwaltschaft habe sich 30 Jahre lang immer zurückgehalten, durch Dr. Hofmann sei die Polizei behindert worden, statt dass sie erst einmal ihren Abschlussbericht hätte vorlegen können, erwiderte der Zeuge, daraus resultiere sicherlich ein gewichtiger Teil der Verletzungen Herrn Nagels. Wenn es keine Haftsache sei, also kein besonderer Beschleunigungsgrundsatz gelte, dann liefen die Verfahren in der Praxis mit erfahrenen Krimi-

nalbeamten natürlich so, dass der Sachbearbeiter in relativer Ruhe die immer umfangreichen Beweismittel auswerte und dann seinen Abschlussbericht erstelle. Das seien die normalen statistisch häufigen Verfahren. Wenn da kein Impuls seitens des polizeilichen Sachbearbeiters komme, dann mache der Polizeibeamte das Verfahren weitgehend allein. Anders sei es, wenn Anträge auf Durchsuchung, Haftbefehl, Anordnung einer längerfristigen Observation und Telefonabhörungen zu stellen seien sowie Auskunftsersuchen nach § 161 StPO. In diesen Fällen werde der Staatsanwalt einbezogen. Er sage aber auch ganz deutlich, er verstehe seine Rolle offensiver. Er ermittle gern und bringe auch seine eigenen Gedanken ein. Also er greife ein. Nachdem am 20. Juni 2000 bei der Besprechung niemand auf seine Ansprache reagiert habe, habe er in Absprache mit seinem Abteilungsleiter, Herrn Jobski, folgendes Schreiben an Herrn Nagel als Soko-Leiter gesandt:

„Sehr geehrter Herr Nagel,

entsprechend meiner in der 21. KW telefonisch, in der 25. KW im Rahmen der Soko-Besprechung geäußerten Bitte, vor der Vernehmung von Zeugen den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Mannheim zu unterrichten, bin ich bisher lediglich von zwei Mitgliedern der Soko informiert worden. Eine Mitteilung Ihrerseits ist nicht erfolgt. Sind seit den genannten Zeitpunkten Zeugen vernommen worden?

Zu den angegebenen Terminen hatte ich Sie auch gebeten, bei der Soko einen Ansprechpartner zu benennen, der zusammen mit der Staatsanwaltschaft Mannheim die Straftat des Kapitalanlagebetrugs ermitteln soll ...

Ich bitte deshalb, einen Ansprechpartner aus der von Ihnen geleiteten Sonderkommission zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen
Hofmann“

Zwei Tage später habe er ein fünfseitiges Schreiben zurückerhalten, aus dem er zitiere:

„Sehr geehrter Dr. Herr Hofmann,

ich habe heute Ihr Fax erhalten und darf zunächst einmal darauf aufmerksam machen, dass Sie anlässlich der hier stattgefundenen Besprechung am 20. Juni 2000 hinsichtlich der Darstellung Ihrer Rechte nach §§ 160 bis 163 StPO keine Bitte geäußert, sondern eine Anordnung getroffen haben, die Sie in anschließenden persönlichen Gesprächen mit Soko-Mitgliedern noch dahin gehend bekräftigten, dass Sie bei Nichtbefolgen auch unter Umständen dienstrechtliche Maßnahmen ergreifen könnten. Von dieser Besprechung wurde hier zu den besprochenen Einzelheiten im Übrigen ein Protokoll gefertigt, in dem dieser Sachverhalt dokumentiert ist. Außerdem befindet sich ein Aktenvermerk vom 11. Juli 2000 über diese Anordnung in den Ermittlungsakten.

Davon abgesehen, dass eine solche Anordnung hier bei der Abteilung Wirtschaftskriminalität der LPD Karlsruhe als einmaliger Vorgang registriert ist ...“

Natürlich brauche man einen erfahrenen Mann wie den Herrn Nagel nicht in jedem Fall anzuleiten. Die Staatsanwälte in Wirtschaftsstrafsachen wechselten ja auch relativ häufig und natürlich wisse jemand wie der Herr Nagel von der Sache als Wirtschaftskriminalist oft mehr als ein junger Staatsanwalt, der nur ein-, zwei- oder maximal drei Jahre als Durchläufer in der Abteilung sei. Vor diesem Hintergrund sehe er natürlich eine gewisse sachliche Überlegenheit und jetzt komme so einer wie er, der es wage, ihm irgendwelche Vorschriften zu machen. Herr Nagel habe dann also geschrieben:

„Es ist nicht nur meine Einschätzung, sondern auch die Einschätzung meiner Mitarbeiter, dass dieses heute an mich hierher übersandte Schreiben, gelinde gesagt, äußerst unsachlich sich darstellt. Einmal deshalb, weil der daraus zu entnehmende Ton ...“

Er habe in aller Höflichkeit in Abstimmung mit seinem Vorgesetzten diese Geschichte sachlich und ohne verletzendes Wort formuliert und dann sei hier ein

fünfseitiges Pamphlet zurückgekommen. Er habe mit Herrn Nagel vorher schon zwei Ermittlungsverfahren durchgeführt. Ihm sei dann auch in Erinnerung gekommen, dass sich Herr Nagel bei ihm mit der wörtlichen Formulierung: *„Herr Hofmann, ich brauch' ämol än Staatsowalt“* gemeldet habe. Das heiße, er sei es gewohnt gewesen, selbstständig zu arbeiten. Er (Dr. Hofmann) habe zu dem Zeitpunkt eingegriffen, weil er habe informiert sein müssen. Er stehe ja in einer Berichtshierarchie bis zum Justizministerium und könne es sich schlicht nicht bieten lassen, dass er nur alle ein, zwei Monate bei so einem brisanten Verfahren einmal kurz informiert werde. Er brauche zeitnah präzise Informationen. Er habe darum gebeten, vor Zeugenvernehmungen benachrichtigt zu werden, weil nicht jeder der 15 bis 20 Mitarbeiter in der Soko auf dem gleichen Stand gewesen sei. Bei ihm seien aber die Dinge zusammengelaufen. Wenn ihm jetzt gesagt worden sei oder wäre, der Zeuge XY werde heute vernommen, dann sage er selbstverständlich: *„Haben Sie an das gedacht?“* oder *„Stellen Sie bitte noch die Frage“*. Das sei aber doch als Hilfe und nicht als Bevormundung oder als Weisung gedacht gewesen.

Auf den Vorhalt, dass Herr Nagel ausgesagt habe, er habe gegenüber Herrn Dr. Hofmann erklärt, *„Wenn das so weiter geht, höre ich auf“*, woraufhin er erwidert habe, „Das wäre ihm gerade recht“, erklärte der Zeuge, er habe schlicht und ergreifend ehrlich geantwortet. Er habe ja gewusst, wer dann dran komme, nämlich der Herr Schimmel, der ja auch Leiter geworden sei und mit dem eine sachliche und gute Zusammenarbeit möglich sei.

In dem Gespräch kurz vor Weihnachten, in dem sie sich drei Stunden *„gefetzt“* haben und bei dem die Vorgesetzten anwesend gewesen seien, habe Herr Nagel ihn dann gefragt, *„Ja, fordern Sie meine Ablösung?“*, da habe er gesagt, *„Ja, ich fordere Ihre Ablösung“*. Herr Nagel habe dann erwidert, er fordere dann auch seine Ablösung. Das Ausscheiden Herrn Nagels aus der Soko sei dann so verkauft worden, dass er jetzt im Rahmen der turnusmäßigen Ablösung dran wäre, nachdem Anklage erhoben worden sei. Er könne das Gegenteil nicht beweisen, er sei aber der Meinung, dass man intern klar erkannt habe, man könne ihn der Staatsanwaltschaft nicht mehr andienen, auch in anderen Verfahren. Herr Nagel habe seit seinem Ausscheiden im Mai 2001 bis zu seiner Pensionierung nie mehr bei der Staatsanwaltschaft Mannheim ein Verfahren bearbeitet.

Auf den Vorhalt, dass Herr Nagel angegeben habe, Dr. Hofmann habe statt der Soko Herrn Seyfried und die Vermögensabschöpfer beauftragt, führte der Zeuge aus, dass die Vermögensabschöpfer vom Landeskriminalamt gekommen seien und höchst qualifiziert gewesen seien. Herr Nagel habe sich für die Vermögensabschöpfung nicht interessiert. Der Beamte von der Vermögensabschöpfung sei an Herrn Nagel herangetreten und habe gesagt: *„Kurt, wir müssen das und das machen“*. Der habe daraufhin gesagt: *„Vermögensabschöpfung interessiert mich nicht; das ist euer Job“*. Natürlich habe er sich dann mit den Vermögensabschöpfern abgesprochen und sei an die einzelnen Sachbearbeiter herangetreten. Er habe versucht, die einzelnen Sachbearbeiter, die mit dem Komplex Bond oder dem Komplex LeaseEffect befasst gewesen seien, anzusprechen, damit er nicht durch den Herrn Nagel habe durch müssen.

Jetzt komme er zu Herrn Seyfried. Er habe am Anfang nicht ahnen können, dass der Herr Seyfried in die Geschichte verstrickt gewesen sei.

Die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass Herr Seyfried seine Erkenntnisse dargelegt habe, verneinte der Zeuge und ergänzte, er habe dies nicht voll umfänglich getan. Damals, in den ersten Wochen, habe er das nicht beurteilen können. Das sei jetzt seine Retrospektive.

Er sei davon ausgegangen, dass ein Beamter in Baden-Württemberg seinen Aufgaben grundsätzlich nachgehe und vermute zunächst einmal keine Bestechung, solange er keine Anhaltspunkte habe. Bei Herrn Seyfried habe er solche Anhaltspunkte nicht gehabt. Er habe sich mit ihm glänzend verstanden. Herr Seyfried habe so gedacht wie er und sie haben sich gegenseitig ausgetauscht. Er habe vor allen Dingen ruhig und zurückhaltend gefragt, aus heutiger Sicht zu zurückhaltend, aber das habe er damals ganz früh nicht erkannt. Im Gegensatz dazu sei Herr Nagel skeptisch, allem misstrauend, aufbrausend und laut werdend in der Vernehmung gewesen. Wahrscheinlich habe Herr Nagel auch gesagt, das stehe jedenfalls in der Presse, er habe ihn zurückgehalten. Herr Nagel habe gebrüllt: *„Lügen Sie nicht! So geht es doch nicht!“* Dann sei auch Herr Schiller in die Rüstung gestie-

gen und habe gesagt: *„Noch einmal in der Tonart, und dann ist hier Schluss. Dann gehen wir“*. Er habe dann einen Ausgleich versucht und Herrn Nagel gebeten, sich zurückzunehmen. Das habe Herr Nagel als Disziplinierung empfunden. Aber es sei doch klar, wenn der Verteidiger sage, jetzt gehen wir, dann sei es das mit der Vernehmung gewesen. Er sei aber an einem Geständnis interessiert gewesen.

Herr Nagel habe natürlich, weil er auch ein guter Kriminalist sei, sehr früh die richtigen Fragen gestellt und gebohrt. Man könne aber von einem Betrüger in der Größenordnung in den ersten zwei, drei Vernehmungen nicht alles erwarten. Unter Hinweis auf ein Standardwerk zur Vernehmungslehre wies der Zeuge darauf hin, dass man im Rahmen des Arbeitsbündnisses eine Kontaktsuche machen müsse. Man müsse freundlich zu dem Beschuldigten sein und ihm einen Vertrauensvorschuss geben. Natürlich könne man sagen, man habe es mit dem größten Betrüger der Republik zu tun, aber er habe mit dem Menschen arbeiten müssen und sei derjenige, der ihm die Hand habe geben müssen oder auch gegeben habe. Herr Schmider habe, das sage er jetzt einfach einmal, ordentliche Manieren. Das sei kein böser Mensch in dem Sinn, dass er unflätig werde. Jedenfalls nicht ihm gegenüber. Man könne also nicht zu ihm sagen, *„Sie sind der größte Betrüger“* und *„Lügen Sie nicht!“*, sondern wenn er gemerkt habe, dass Herr Schmider gelogen habe, habe er gesagt, „So, stopp, jetzt überlegen Sie sich das noch einmal“. Und dann fünf Minuten später sei er gekommen, „Ich korrigiere mich“. So gehe das. So lasse man jemandem den Schutz. Wenn man brülle, dann erreiche man nichts.

Irgendwann einmal habe Herr Schmider gesagt, das sei auch in der Zeitung gestanden, er gehe jetzt, er sei Vorsitzender der Fischgruppe im Gefängnis und habe jetzt keine Lust mehr. Und was mache man dann im demokratischen Rechtsstaat als Staatsanwalt, man lasse ihn gehen, denn er müsse ja keine Aussage machen.

Zu den Differenzen zwischen der Staatsanwaltschaft und EKHK Nagel führte der Zeuge weiter aus, Herr Nagel habe sicher auch eingebracht, dass die gemeinsamen Vernehmungen Schmider/Kleiser nichts gebracht hätten, weil beide nur das zugegeben hätten, was ohnehin bereits festgestanden habe.

Er lese hierzu folgende drei Sätze aus dem Urteil des Landgerichts Mannheim vom 18. Dezember 2001 vor:

> *„Weiter wurde zugunsten insbesondere der Angeklagten Manfred Schmider und Dr. Kleiser berücksichtigt, dass sie über ihre Geständnisse hinaus – die Angeklagten Manfred Schmider und Dr. Kleiser schon früh im Ermittlungsverfahren – an der Aufklärung der Taten über ihren jeweiligen Tatbeitrag hinaus mitgewirkt haben.“*

Das sei keine Gefälligkeitsbescheinigung für den Staatsanwalt und die Doppelvernehmungen, sondern das sei objektiv von einer Strafkammer des Landgerichts festgestellt worden. In dem Urteil des zweiten Verfahrens gegen Manfred Schmider schreibe die Kammer

> *„Das Geständnis ermöglichte ein stark abgekürztes und vereinfachtes Verfahren. Eine komplizierte und langwierige Beweisaufnahme wurde hierdurch erspart. Weiter wurde insbesondere strafmildernd berücksichtigt, dass er über sein Geständnis hinaus, das er schon früh im Ermittlungsverfahren einbrachte, an der Aufklärung der Taten über seinen jeweiligen Tatbeitrag hinaus und an der Aufklärung der Taten von Mitbeschuldigten mitgewirkt hat. Er hat damit auch zur Vermögenssicherung zugunsten der Geschädigten beigetragen.“*

Der Zeuge erklärte weiter, Herr Nagel habe ja ein Disziplinarverfahren bekommen. Er habe nach seiner Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung Presseerklärungen abgegeben, obwohl er hierfür keine Zuständigkeit gehabt habe. Auf weitere Kontakte Herrn Nagels mit der Presse angesprochen, erklärte der Zeuge, die Staatsanwaltschaft habe in einem relativ frühen Stadium gemerkt, dass Informationen herausgegangen seien, die nur von Insidern haben stammen können. Innerhalb der Staatsanwaltschaft seien nur drei Personen in Frage gekommen, Herr Jobski als sein Vorgesetzter, die dazugehörende Schreibkraft und er als Sachbearbeiter. Für sich lege er die Hand ins Feuer, für die Schreibkraft und für Herrn Jobski ebenso. Also sei klar gewesen, dass die undichte Stelle bei der Polizei ge-

wesen sei. Dafür habe auch die Wortwahl, also etwa: *„Zahnlose Anklage“, „Ermittler mit gebremstem Schaum“* gesprochen.

Seines Erachtens, möglicherweise beschuldige er Herrn Nagel zu Unrecht, aber er könne seine Meinung sagen, sei das natürlich der Herr Nagel gewesen. Dies entnehme er aus der Vielzahl von positiven Presseartikeln. Niemand habe in dem Verfahren eine positive Presse bekommen, nur Herr Nagel.

Zum Hintergrund des zweiten Disziplinarverfahrens gegen EKHK Nagel erklärte der Zeuge, der Ablauf ergebe, dass Herr Heck an Herrn Nagel herangetreten sei in irgendeinem Punkt und der Herr Nagel eine Antwort gegeben habe. Herr Nagel sei aber gehalten, auf den Pressesprecher der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim zu verweisen und selbst zu erklären, dass er nichts sagen dürfe. Er habe aber Auskünfte gegeben. Da sei für die Staatsanwaltschaft klar gewesen, dass sie sich die Presseauskünfte von Herrn Nagel nicht aus der Hand schlagen lassen könne. Deswegen sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Auf den Vorhalt, dass die atmosphärischen Störungen zwischen Herrn Nagel und ihm sich heute so darstellen, als ob sie sich überwiegend miteinander beschäftigt hätten, sagte der Zeuge, dem widerspreche er nicht, aber sie haben sich nicht überwiegend miteinander beschäftigt, jedoch mehr als es zuträglich gewesen sei. Auf die anschließende Frage, ob diese atmosphärischen Störungen Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren gehabt haben, insbesondere wenn er in einem Gespräch mit den Verteidigern den Satz fallen lasse: *„Mein Gott, der Herr Nagel“*, antwortete der Zeuge, das habe die Ermittlungen nicht beeinträchtigt, der Fall sei ja ein Selbstläufer gewesen. Herr Schmider habe doch ein Null-Ouvert-Blatt gehabt. Bei 3.300 Leasingverträgen und 275 Maschinen, was habe er da machen wollen, außer ein Geständnis abzulegen. Es habe auch keine Auswirkungen auf das Ergebnis gehabt. Er habe 12 Jahre und 5 Monate beantragt und im ersten Verfahren 12 Jahre bekommen. Im zweiten Verfahren habe er um zwei Monate nachgegeben, die länger dauernde Untersuchungshaft führe zwangsläufig zur Strafmilderung. Er sei in dem zweiten Verfahren bei 11 Jahren und 10 Monaten gewesen. Das Gericht habe 11 Jahre und 6 Monate verhängt. Also, auf das Strafmaß habe es mit Sicherheit keine Auswirkungen gehabt. Die Reibungsverluste haben eher dazu geführt, dass die Maschine nicht so geölt gelaufen sei. Mit einem Soko-Leiter, mit dem er sich verstehe, wäre vieles schneller und kreativer gegangen. Man hätte in die Vernehmungen viel mehr Fragen einspeisen können. Er habe im Jahr 2000 Herrn Nagel auch gesagt: *„Leute, bringt eure Fragen; ... jetzt sind sie aussagebereit ...“*.

Das Arbeitsbündnis, was der Vernehmungsbeamte herstellen müsse, sei an dem Tag zerbrochen, an dem die Anklage rausgegangen sei. Ab den Vernehmungen nach dem 11. April 2001 beginne der Gedächtnisverlust von Herrn Schmider.

Auf den Vorhalt, dass die Differenzen doch sicher Auswirkungen auf die Dauer der Ermittlungen gehabt haben, erwiderte der Zeuge, normalerweise arbeite der Staatsanwalt an der Anklage erst, wenn er den polizeilichen Ermittlungsbericht vor sich liegen habe. Bei Herrn Nagel habe er diesen Schlussbericht nicht gehabt. Aber die Staatsanwaltschaft habe gewusst, dass nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe nach 15 Monaten bei geständigen Tätern Schluss mit der Untersuchungshaft sei. Da sei also höchste Eile geboten gewesen. Deswegen habe er sich bei der Anklage überwiegend auf die Vernehmungen Schmider/Kleiser gestützt. Er habe ab dem 10. Januar 2001 angefangen, die Anklage zu diktieren, ohne den Schlussbericht von Herrn Nagel zu haben. Weil die Vernehmungen so ertragreich gewesen seien, sei er auf den Ermittlungsbericht von Herrn Nagel nicht angewiesen gewesen. Wenn die Staatsanwaltschaft Geständnisse habe, dann arbeite sie stark vereinfacht und es gehe alles viel schneller.

Auf den FDP-Ehrenvorsitzenden Herrn Dr. Morlok angesprochen, erklärte der Zeuge, die Staatsanwaltschaft habe kein Signal, das in Richtung Schuld von Herrn Dr. Morlok gehe. Sie habe nur Signale, die eher in Richtung Entlastung gehen. Es sei bei der Masse der mittlerweile fast 1.000 Leitz-Ordner Ermittlungsakten überhaupt nicht möglich und überhaupt nicht denkbar, dass zum Herrn Dr. Morlok nicht zumindest Kontextsignale gekommen wären, an denen man hätte etwas festmachen können. Zu jedem, der daran strafrechtlich beteiligt gewesen sei, führten natürlich längst Spuren. Dass der Staatsanwaltschaft ein Großer wie der Herr Dr. Morlok entgehen könnte oder entgangen sein könnte, das könne er nahezu ausschließen.

3. Hubert Jobski

Oberstaatsanwalt Jobski, Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, erklärte, es habe zwischen dem Dezernenten, Staatsanwalt Dr. Hofmann, und dem Leiter der Sonderkommission, EKHK Nagel, auch hinsichtlich der Sachleitungsbefugnis Differenzen gegeben. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei es damals innerhalb kürzester Zeit notwendig gewesen, Ergebnisse zu erhalten. Es habe ein Haftbefehl vorgelegen, weshalb die Staatsanwaltschaft habe sehen müssen, dass sie den auch anständig unterlegen und unterfüttern habe können. Der raschen Erzielung von Ergebnissen habe die Vernehmung der beiden Beschuldigten gedient. Dass eine Vernehmung beider zusammen nicht den üblichen Gepflogenheiten entsprochen habe, sei allgemein bekannt gewesen. Das könne auch nicht jeder, das müsse mit Bedacht gemacht werden. Herr Dr. Hofmann und er haben dies aber am Anfang für unvermeidbar angesehen. Die gemeinsamen Vernehmungen seien sukzessive abgebaut worden. Auf die Frage, ob er vor der Entscheidung schon eingeschaltet gewesen sei oder ob er sich hinterher, als die Sache zu ihm gekommen sei, damit einverstanden erklärt habe, antwortete der Zeuge, das Verfahren sei nicht von Herrn Dr. Hofmann ganz alleine geführt worden. Der Abteilungsleiter sei in solchen Fällen selbstverständlich, wenn auch nicht über jedes Detail, informiert. Diese Dinge habe er auch gewusst. Er habe das vertreten und sich hierzu äußern müssen. Der Frage, ob die Beschuldigten gemeinsam vernommen werden, habe er sich stellen müssen. Er habe unter diesen Voraussetzungen diese Notwendigkeit eingesehen. Das sei aber nicht der Standpunkt von Herrn Nagel gewesen. Nach seiner Auffassung seien da die ersten Schwierigkeiten aufgetreten. Inwieweit die Naturelle nun auch schwer miteinander zu vereinbaren gewesen seien, das habe man nicht ohne Weiteres erkennen können; es habe sich aber dann doch nach und nach herausgestellt, dass es sehr schwierig gewesen sei. Die Landespolizeidirektion und die Staatsanwaltschaft haben, soweit es nur irgend möglich gewesen sei, versucht, die Sache so reibungslos wie möglich vonstatten gehen zu lassen. Deswegen, so sehe er das jedenfalls, sei dann nach Anklageerhebung auch eine Änderung eingetreten. Die Staatsanwaltschaft habe erfahren, dass Herr Nagel mit diesem Einschnitt im Verfahren nicht mehr die Soko leiten werde.

Differenzen habe er natürlich erlebt, auch eine deutliche Aussprache, das sei nicht zu bestreiten. Aber seitens der LPD und der Staatsanwaltschaft sei immer das Bestreben gewesen, das müsse von der Sache her effektiv geführt werden.

Auf die Frage, ob es sonst noch erhebliche Differenzen in der Sache gegeben habe, führte der Zeuge aus, wenn er sich recht entsinne, habe sich Herr Dr. Hofmann auch ausbedungen, dass er über Vernehmungen präzise informiert werde. Das habe den Herrn Nagel nun möglicherweise geärgert. Er habe Bezug genommen auf übliche Verfahren und das in früheren Zeiten so etwas für ihn nicht vorstellbar gewesen sei. Das möge so auch sein, aber das Verfahren habe nun einmal spezielle und zwar strikte Verfahrensweisen verlangt.

Auf die Frage, ob es öfters vorkomme, dass der Staatsanwalt mit seiner Sachleitungsbefugnis selbst an den Fall rangehe und die LPD nicht einfach ermittle, bis sie einen Abschlussbericht vorlege, erklärte der Zeuge, die Sachleitungsbefugnis sei im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt, insbesondere sei dort die Hilfsbeamteneigenschaft umschrieben. Die Staatsanwaltschaft nenne an sich die Kriminalbeamten *„Ermittlungsbeamte“*; das Wort *„Hilfsbeamte“* könne man seines Erachtens ersetzen, das führe auch nicht weiter.

Natürlich sei der Rat eines erfahrenen Beamten wie des Herrn Nagel gerne gehört. Aber die Grundregel sei die, dass die Staatsanwaltschaft natürlich sage, was sie haben wolle, dass die Polizei zur Staatsanwaltschaft komme, dass dann der Vorschlag unterbreitet und diskutiert werde und die Staatsanwaltschaft dann sage, das kann man einstellen, das muss vorrangig verfolgt werden, wir müssen eine Verfahrensstraffung vornehmen, es muss ein Teil angeklagt werden. Es gebe natürlich auch weniger brisante Verfahren, die neben den großen und schwierigen Fällen ja auch gefördert werden müssten. Da könne man sich schon einmal darauf verlassen, dass ein erfahrener Kriminalbeamter die nötigen Durchsuchungen anrege, die er ja bei der Staatsanwaltschaft vorlege, da diese sie beantrage, dass er dann zu den einzelnen Banken gehe und sich die Unterlagen geben lasse. Da müsse nun nicht alles von der Staatsanwaltschaft noch mit geregelt werden. Die Wirt-

schaftsabteilung sei seines Erachtens die Abteilung, die am ehesten und am intensivsten die Sachleitungsbefugnis ausübe.

4. Dr. Horst Kühner

Der Zeuge Dr. Kühner, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mannheim, erklärte auf die Frage, ob er mit den Problemen zwischen Staatsanwalt Dr. Hofmann und dem Leiter der Sonderkommission Nagel konfrontiert worden sei, Dr. Hofmann habe ihn während des Verfahrens mehrfach darauf angesprochen. Ihm sei es dann darauf angekommen, die Dinge möglichst niedrig zu hängen und nicht nach außen hin einen Streit zu provozieren. Er selbst habe nichts unternommen. Er habe irgendwann einmal auf einer Dienstfahrt die Frage gegenüber dem Kriminaldirektor Krauth von der LPD Karlsruhe beiläufig angesprochen. Sie seien der Meinung gewesen, dass sich beide zunächst zusammenraufen müssten. Es habe kein Anlass bestanden, qua Dienstaufsicht in irgendeiner Weise besonders tätig zu werden, zumal man eben davon ausgehen müsse, dass der Staatsanwalt Herr des Ermittlungsverfahrens sei und damit auch die Sachleitungsbefugnis habe. Das habe Herrn Nagel anscheinend gegenüber seinen früheren Tätigkeiten nicht sonderlich gefallen. Es sei vielleicht oft in einer Vielzahl kleinerer Fälle so, dass man Ermittlungsaufträge an die Polizei gebe, die das Verfahren bearbeiten lasse und nach einiger Zeit einen Schlussbericht mitgeteilt bekomme. Vielleicht habe man zwischendrin auch Besprechungen. In diesem speziellen Verfahren sei er ausgesprochen dankbar dafür gewesen, dass Herr Dr. Hofmann von Anfang an tagelang selbst Vernehmungen auch in Anwesenheit von Polizeibeamten durchgeführt habe und von vornherein das Heft in der Hand gehabt habe. Herr Dr. Hofmann habe vom ersten Tag an gewusst, die Deadline in einer Haftsache dieser Größe sei im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts trotz allem der 4. Mai 2001 gewesen. Unter dem Zeitdruck habe er gestanden und auch die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Er habe das Verfahren, wie man am Ergebnis sehe, innerhalb dieser Zeit zu einem erfolgreichen Ende geführt. Dafür habe er allein die Verantwortung gehabt. Da helfe ihm kein Polizeibeamter, wenn etwas schief laufe. Wenn man sich vorstelle, dass das Oberlandesgericht wegen Fristüberschreitung die Herren Schmider und Dr. Kleiser vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen hätte, dann wäre der erste, den man geschüttelt hätte, Herr Dr. Hofmann gewesen. Er habe mit einem enorm hohen Arbeitseinsatz hervorragende Sacharbeit auch bei der Führung des Ermittlungsverfahrens geleistet.

Auf die Frage, wie er reagiert habe, wenn ihn Herr Dr. Hofmann auf das Problem angesprochen habe, erklärte der Zeuge, er habe das mit Herrn Dr. Hofmann erörtert und versucht, ihm klarzumachen, dass es wenig Sinn habe, sich aufzuregen, sondern dass er an der Sache bleiben solle. Wichtig sei gewesen, dass das Verfahren bearbeitet worden sei. Er habe ihm empfohlen, sich wieder zusammenzusetzen. Da könne man mit Weisungen oder mit großen Gesprächen nicht viel erreichen. Er habe versuchen wollen, dass das einigermaßen gut weiterlaufe und Herr Dr. Hofmann sich in erster Linie der Arbeit widme und weniger Emotionen, die daraus natürlich auch entstanden seien.

5. Günter Hertweck

Der Zeuge Hertweck, der von Februar 2000 bis Oktober 2003 Generalstaatsanwalt in Karlsruhe war, erklärte auf die Frage, ob ihm der Konflikt zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die gemeinsame Vernehmung der Beschuldigten bekannt gewesen sei, er erinnere sich daran, dass Staatsanwalt Dr. Hofmann in einer Dienstbesprechung des Justizministeriums mit allen Leitern der Staatsanwaltschaften im Sommer 2000 über diesen neuesten Stand berichtet habe. Es habe allgemein die Auffassung vorgeherrscht, dass es eine kreative Art der Vernehmung gewesen sei, die es ermöglicht habe, auch den Mund der Beschuldigten zu öffnen. Er halte das nicht für unzulässig. Auf die Frage, ob dies nun ein Vorgehen gewesen sei, dass besondere Rücksicht auf die Prominenz der beiden Beschuldigten genommen habe oder ob es von der Sache her geboten gewesen sei, antwortete der Zeuge, es sei bestimmt nicht die Aufgabe des Generalstaatsanwalts, einem Staatsanwalt Vorschriften zu machen, wie er die Vernehmung von Beschuldigten durchführen solle. Als er hinterher davon erfahren habe, habe er das durchaus für eine phantasievolle Methode gehalten. Wenn sie rechtlich unbe-

denklich sei, dann sei ihm alles recht, wenn er hinterher Ergebnisse erziele und tatsächlich herausbekomme, was gelaufen sei. Wenn die Angeklagten geschwiegen hätten, hätte man es wesentlich schwerer gehabt, schon rein zeitlich, die Dinge aufzuklären.

Die weitere Frage, ob er von den Problemen des Staatsanwalts Dr. Hofmann mit dem Leiter der Sonderkommission Nagel gewusst habe, bejahte der Zeuge. Er bedaure, dass derartige persönliche Animositäten den Eindruck hervorgerufen haben, dass es zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht stimme. Es sei gerade das Gegenteil der Fall. Allerdings könne er eigentlich über das Verhalten des Leiters der Sonderkommission auf polizeilicher Seite nur den Kopf schütteln. Auf den Vorhalt, es sei der Eindruck entstanden, dass die internen Auseinandersetzungen zwischen Herrn Nagel und Herrn Dr. Hofmann das Ermittlungsverfahren beeinflusst haben und die anschließende Frage, wie er von diesen Animositäten erfahren habe, erklärte der Zeuge, im Einzelnen wisse er das jetzt natürlich auch nicht mehr. Aber was in der Presse stehe, wisse natürlich auch der Generalstaatsanwalt schon vorher. Aber das sei für den Generalstaatsanwalt kein Grund zum Eingreifen. So verstehe er seine Aufgabe nun wirklich nicht.

Auf die Nachfrage, ob er denn die Möglichkeit gehabt habe einzugreifen, antwortete der Zeuge, er sehe keine Notwendigkeit einzugreifen, wenn in einem Verfahren von Seiten der Polizei dem sachbearbeitenden Staatsanwalt der Vorwurf gemacht werde, er habe nicht genau dieselbe Auffassung wie die Polizei. In der Strafprozessordnung sei genau vorgeschrieben, wessen Auffassung gelte und damit habe sich ein Polizeibeamter zufrieden zu geben. Man könne die Auffassung des Staatsanwalts dann mit den gegebenen Rechtsmitteln ja anfechten. Das sei ja alles geregelt. Aber wo kämen sie hin, wenn der Streit zwischen einem Polizeibeamten und einem Staatsanwalt in der Öffentlichkeit ausgetragen würde.

A. III. 3.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

3. welche Umstände zu einem nachträglich korrigierten Protokoll über die Vernehmung der 1996 zuständigen Staatsanwältin geführt haben im Zusammenhang mit ihrem Vorwurf der Aktenmanipulation im Fall FlowTex.

Insoweit wird auf den Bericht zu A. II. 2.

– welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die damals in der Staatsanwaltschaft Mannheim für den FlowTex-Komplex zuständige Staatsanwältin heute den Vorwurf der Aktenmanipulation erhebt

verwiesen.

A. III. 4.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

4. welche dienstaufsichtlichen Maßnahmen auf wessen Veranlassung in den Ermittlungsverfahren zum FlowTex-Komplex vorgenommen worden sind.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe BAD 4/02, MA 4/00, KA 11/00 und Js 15/01

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten wurden keine Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht in Form von Rügen oder Mahnungen vorgenommen.

Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe hat von dem ihm gemäß § 145 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zustehenden Recht der Devolution und der Substitution Gebrauch gemacht. So hat er beispielsweise am 3. August 2001 die Staatsanwaltschaft Mannheim mit der Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen Beamte der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach beauftragt. Von seinem Recht zur Übernahme hat der Generalstaatsanwalt beispielsweise in der Anzeigensache der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen den Sachbearbeiter der anonymen Anzeige vom 4. Mai 1996 Gebrauch gemacht. Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen Js 15/01 bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe geführt.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums, Seite 1029 (Allgemeine Anlage 1), verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Günter Hertweck

Generalstaatsanwalt a. D. Günter Hertweck führte auf die Frage, ob er von seinem Recht der Devolution oder Substitution Gebrauch gemacht habe, aus, dass gegen die ermittelnden Staatsanwälte, zunächst gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft Mannheim, Dr. Kühner, den Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Jobski, und den sachbearbeitenden Staatsanwalt, Dr. Hofmann, Strafanzeigen eingegangen seien, für deren Bearbeitung normalerweise die Staatsanwaltschaft Mannheim zuständig gewesen wäre; in diesem Fall habe er entschieden, diese Verfahren bei sich im Hause zu führen und habe von seiner Devolutivbefugnis Gebrauch gemacht. Es habe dann weitere Anzeigen gegen Oberstaatsanwalt Zimmermann, Staatsanwaltschaft Karlsruhe, gegen die Richterin am Landgericht Krenz, die früher als Staatsanwältin in Mannheim tätig gewesen sei und gegen Oberstaatsanwalt Arnold, Staatsanwaltschaft Mannheim, gegeben. Auch diese Verfahren seien auf seine Weisung durch die Generalstaatsanwaltschaft bearbeitet worden.

Es habe dann einige Verfahren in diesem umfangreichen Komplex gegeben, die teilweise nach § 145 GVG der Staatsanwaltschaft Mannheim zugewiesen worden seien anstelle der an sich örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft. Teilweise seien aber auch die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften eingeschaltet gewesen. Das sei eine Ermessensfrage.

Auf die Frage, ob es im Zusammenhang mit der Erledigung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen Schmider, Dr. Kleiser, Neumann u. a. wegen der Selbstanzeige Rügen oder Mahnungen gegeben habe, antwortete der Zeuge, das sei nicht nur Gegenstand der Dienstaufsicht, sondern sogar eines Ermittlungsverfahrens gegen Frau Krenz gewesen. Er habe ja erwähnt, dass sein Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer ein solches Ermittlungsverfahren geführt habe. In der Einstellungsverfügung dazu seien alle diese Vorwürfe aufgelistet. Sie seien zu dem Ergebnis gekommen, dass diese keine strafrechtliche Relevanz haben.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, das Ermittlungsverfahren habe sich auch gegen Oberstaatsanwalt Arnold und Oberstaatsanwalt Zimmermann gerichtet. Die weitere Frage, ob sämtliche Verfahren gegen die Staatsanwälte eingestellt worden seien, bejahte der Zeuge.

Auf die Frage, ob die Überprüfung Konsequenzen für die Sachbearbeiter gehabt habe, ob Rügen oder Mahnungen erteilt oder dem Ministerium berichtet worden sei, erklärte der Zeuge, die Einstellungsverfügung sei höchstwahrscheinlich dem Ministerium vorgelegt worden. Als diese Einstellungsverfügung erfolgt sei, da haben die Vorgänge ja schon fünf Jahre zurückgelegen. Die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, künftig in Einstellungsverfügungen einen Beschuldigten nicht zu vergessen, das halte er nicht für erforderlich. Das seien Fehler, die passieren. Auf die brauche aber kein Behördenleiter aufmerksam gemacht zu werden. Das sei bedauerlich, aber sie können ja deswegen nicht jahrelang in Sack und Asche gehen. Auf die Nachfrage, ob denn außer der Feststellung, dass das Verhalten keine strafrechtliche Relevanz gehabt habe, überhaupt nichts erfolgt sei, führte der Zeuge aus, die Frage, ob es angemessen gewesen wäre, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, stelle sich im Falle der Richterin in Mannheim für die Generalstaatsanwaltschaft nicht mehr, da sie ja in den Bereich der Gerichtsbarkeit gewechselt sei. Man sei nicht bei jedem Fehlverhalten eines Staatsanwalts, das später offenkundig werde, veranlasst, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Das wäre seines Erachtens eine Überreaktion des Staates. *„Nobody is perfect“*.

Auf die weitere Frage, ob man sich überlegt habe, ob nicht möglicherweise geringe Sanktionen wie die der Feststellung in einer Personalakte gemacht werden können, erklärte der Zeuge, im Falle dieser Richterin liege ein eindeutiges Fehlverhalten insofern vor, als sie aus Nachlässigkeit bei der Einstellungsverfügung übersehen habe, dass auch noch eine weitere Person beschuldigt gewesen sei. Die habe sie schlicht vergessen.

Alles andere sei eine Wertungsfrage, der man mit Mitteln der Rüge oder gar des Disziplinarrechts nicht begegnen könne. Im Falle der beteiligten Staatsanwälte habe die Generalstaatsanwaltschaft kein Fehlverhalten feststellen können, also insbesondere nicht im Falle von Oberstaatsanwalt Zimmermann, dem angelastet worden sei, zu Unrecht das Verfahren eingestellt zu haben. Das sei aus ihrer Sicht vertretbar gewesen. Da hätten sie keinen Anlass gesehen einzuschreiten, wenn sie es damals zur Kenntnis gebracht bekommen hätten.

Auf die Frage, ob im Nachhinein untersucht worden sei, warum auf, wie sich später herausgestellt habe, berechtigte Anzeigen gegen Schmider & Co. immer wieder Einstellungen seitens der Staatsanwaltschaft erfolgt seien, antwortete der Zeuge, der eine Komplex sei ja bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gelaufen und der andere bei der Staatsanwaltschaft Mannheim. In beiden Fällen habe es anonyme Anzeigen gegeben. Die Problematik der anonymen Anzeigen sei in diesem Komplex zur Genüge erörtert worden. Ein Staatsanwalt, der eine anonyme Anzeige bekomme, habe immer einen Spielraum zu beurteilen, ob er der Sache nun ernsthaft nachgehe, eventuell sogar gleich mit einer Durchsuchungsmaßnahme komme oder ob er abwäge und sage, das sind haltlose Vermutungen, Spekulationen, die nicht eruierbar sind.

Kein Staatsanwalt sei Hellseher. Wenn er die Sache einstelle und es stelle sich hinterher heraus, dass die Vorwürfe doch berechtigt gewesen seien, stehe er natürlich dumm da. Er stehe aber genauso dumm da, wenn er des Guten etwas zuviel

tue und sich hinterher alles als Seifenblase oder gar noch als üble Verdächtigung herausstelle. Aber der Fragesteller könne sicher sein, dass jeder Staatsanwalt abwäge. Ob er dabei letztlich auf der richtigen Seite sei, das wisse man nie.

Auf die Nachfrage, ob er, als jemand, der die Aufsicht führe, untersucht habe, warum Informationen nicht zusammengeführt worden seien, warum Finanzbehörden und unterschiedliche Staatsanwaltschaften über viele Jahre nebeneinanderher gearbeitet haben, antwortete der Zeuge, diese Frage habe die Generalstaatsanwaltschaft beschäftigt. Aus heutiger Sicht sei sehr zu bedauern, dass es hier kein Sichkurz-Schließen zwischen den Staatsanwaltschaften Pforzheim, Baden-Baden, Karlsruhe und Mannheim gegeben habe, insbesondere, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe seinerzeit nicht die Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim angefordert habe. Die Generalstaatsanwaltschaft habe das zum Anlass genommen, die Staatsanwaltschaften in Dienstbesprechungen immer wieder zu sensibilisieren, hierauf ganz besonders zu achten. Im Übrigen existiere heute auch ein prozessuales Instrument, nämlich das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, das gerade dazu diene, dass der Staatsanwaltschaft Verfahren bekannt werden, die bei einer anderen Staatsanwaltschaft gleichzeitig geführt werden.

Im Übrigen habe die Staatsanwaltschaft ja einen Partner in Bezug auf steuerstrafrechtliche Dinge. Das sei die Steuerfahndung. Die Steuerfahndung in Karlsruhe sei an allen Verfahren der verschiedenen Staatsanwaltschaften beteiligt gewesen. Das sei die Stelle gewesen, die über sämtliche Informationen verfügt habe und es sei unvorstellbar, dass die Steuerfahndung ihre Erkenntnisse nicht an die ermittelnde Staatsanwaltschaft weitergegeben habe.

Auf den Einwand, dass die Steuerfahndung in ihrem Ergebnisbericht Oberstaatsanwalt Zimmermann auf laufende Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Mannheim und Mühlhausen hingewiesen habe, erwiderte der Zeuge, er habe ja nicht behauptet, dass keine Staatsanwaltschaft vom Verfahren der anderen gewusst habe, sondern er habe nur gesagt, nicht alle Staatsanwaltschaften haben über die Verfahren bei anderen Bescheid gewusst. Nicht alle Ergebnisse seien zusammengeführt worden. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe habe von den Verfahren in Mannheim gewusst. Die Mannheimer haben aber nichts von Karlsruhe gewusst. Das sei der entscheidende Gesichtspunkt. Auf den nochmaligen Einwand, dass die Steuerfahndung die Staatsanwaltschaften offenbar doch informiert habe, erklärte der Zeuge, nein, dies sei nicht erfolgt. Es habe damals ja bei verschiedenen Staatsanwaltschaften Verfahren gegeben. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe habe zum Beispiel keine Ahnung von den Verfahren in Baden-Baden gehabt.

Auf die Frage, wie er die Einstellung des Verfahrens wegen des Verdachts des Raubs gegen Manfred Schmider bewerte, erklärte der Zeuge, er habe wenige Wochen, nachdem er im Amt gewesen sei, mit der sachbearbeitenden Staatsanwältin, Frau Scheck, gesprochen. Damals sei es hauptsächlich um die so genannten schützenden Hände, die über dieser Einstellung des Verfahrens angeblich gelegen haben sollen, gegangen. Das habe ihn natürlich in allererster Linie interessiert und als er seine Vorstellungsrunde in Karlsruhe gemacht habe, habe er sie genau auf diesen Punkt hin befragt. Sie habe ihm versichert, dass keinerlei Druck von oben auf sie ausgeübt worden sei. Er habe dann später alle Einstellungsverfügungen akribisch genau nachgelesen und sie haben ihn überzeugt. Er glaube nicht, dass man vor Gericht damit durchgekommen wäre.

Im Übrigen wies der Zeuge auf einen Aspekt hin, der nach seiner Auffassung in der bisherigen Diskussion nicht so deutlich geworden sei. Hätte Frau Scheck entgegen dem, was sie gemacht habe, tatsächlich damals Anklage erhoben, dann wäre mit größter Wahrscheinlichkeit entweder schon die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder ein Freispruch erfolgt. Erkenntnisse, die sich hinterher herausgestellt hätten, hätten wegen des Grundsatzes „ne bis in idem“ überhaupt nicht mehr verwertet werden dürfen. Es sei deswegen immer auch eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu sagen, das reicht nie und nimmer, jedenfalls im Augenblick. Wenn später noch etwas dazu komme, habe ich im Falle einer Einstellung immer noch die Möglichkeit, diese wieder aufzuheben und die Sache vor Gericht zu bringen. Umgekehrt wäre es aber nicht möglich. Wenn einmal ein Freispruch da sei, dann sei er nicht mehr aus der Welt zu schaffen.

Auf die Frage, ob es ungewöhnlich sei und ob es zulässig sei, dass eine Staatsanwältin während eines laufenden Ermittlungsverfahrens selbst Vernehmungen

durchführe, erklärte der Zeuge, das sei eine Verfahrensweise, wie sie die Strafprozessordnung geradezu vorschreibe. Allerdings sehe die Wirklichkeit anders aus und werde noch etwas einseitiger werden in der Zukunft, je weniger Staatsanwälte sie haben. Es wäre sicherlich die Idealvorstellung und würde auch dem Staatsanwalt selbst entgegenkommen, wenn er wichtige Vernehmungen selbst durchführen könnte. Er habe nur nicht die Zeit dazu.

Auf die Nachfrage, ob diese Praxis, die aus der Not der möglicherweise geringen Personaldecke geboren sei, bei der Polizei das Missverständnis hervorrufe, dass es gar nicht zulässig sei, antwortete der Zeuge, da möchte er dem Fragesteller nicht widersprechen.

Auf Frage erklärte der Zeuge, er könne im Einzelnen nicht mehr sagen, wann die Staatsanwaltschaft Mannheim über die Anzeige des Herrn Tuechter vom 17. November 1999 berichtet habe. Auf den Vorhalt, dass die Einstellungsverfügung vom 12. Januar 2000 datiere und wenige Tage später dann die Ermittlungen aufgenommen worden seien, erklärte der Zeuge, er habe seinerzeit nichts damit zu tun gehabt. Er sei bekanntlich am 1. Februar 2000 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwalts beauftragt worden. Er habe im Nachhinein von allem, was wichtig sei, durch Berichte der Staatsanwaltschaft Mannheim erfahren. Wann berichtet worden sei, müsse sich aus den Akten ergeben. Es habe eine anonyme Anzeige in früheren Jahren gegeben und später auch eine Anzeige durch einen namentlich bekannten Anzeigeerstatter. Das möge wohl dieser Herr sein, den der Fragesteller erwähnt habe. Die Staatsanwaltschaft Mannheim habe, soweit ihm das erinnerlich sei, dieses Verfahren eingestellt, weil die Anzeige nicht konkret genug gewesen sei. Aber Einzelheiten wisse er jetzt nicht mehr.

Die weitere Frage, ob dieses Verfahren aufgrund der Namen Schmider und Kleiser eine Berichtssache gewesen sei, bejahte der Zeuge. Er könne nur schildern, was er als Sachbearbeiter gemacht hätte. Er hätte zunächst einmal die alten Akten beigezogen und überprüft, was da gelaufen sei und was jetzt neu sei und was nicht. Wenn damals berichtet worden wäre, hätte man jetzt natürlich auch berichten müssen. Wenn damals nicht berichtet worden wäre, könne der betreffende Staatsanwalt auf die Idee kommen, dass das dann eben jetzt auch keine Berichtssache sei. Allerdings hätten allein die Namen, die ja damals in der Region schon bekannt gewesen seien, Anlass geben müssen für einen entsprechenden Bericht.

2. Dr. Horst Kühner

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kühner, Leiter der Staatsanwaltschaft Mannheim, erklärte auf die Frage, ob es im Rahmen der Dienstaufsicht bei der Staatsanwaltschaft Mannheim Gespräche, Rügen oder Mahnungen im Zusammenhang mit der Erledigung der Ermittlungsverfahren gegen Schmider, Kleiser und Neumann, basierend auf der Selbstanzeige Neumann, gegeben habe, dass Frau Krenz, als diese Problematik erörtert worden sei, schon lange beim Landgericht tätig gewesen sei. Damit sei sie seiner Dienstaufsicht entzogen gewesen. Im Übrigen wäre es untunlich gewesen, selbst wenn sie da gewesen wäre, in dem Stadium eine Rüge zu erteilen. Wäre Frau Krenz noch bei der Staatsanwaltschaft gewesen, dann hätte er ihr schon im Wege der Dienstaufsicht klar gemacht, dass das nicht das Gelbe vom Ei gewesen sei, um es salopp auszudrücken.

Auf die weitere Frage, ob es Rügen oder Mahnungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Aktenmanipulation bei der Staatsanwaltschaft Mannheim gegeben habe, führte der Zeuge aus, hierzu habe es keinen Anlass gegeben. Nachdem das Ermittlungsverfahren, das von der Generalstaatsanwaltschaft geführt worden sei, insoweit zu keinem positiven Ergebnis im Sinne der früheren Anschuldigungen gekommen sei, sondern habe eingestellt werden müssen, habe es auch keinen Grund gegeben für eine Mahnung oder dergleichen. Auf die anschließende Frage, ob es Rügen oder Mahnungen im Zusammenhang mit dem Verfahren, welches aufgrund der Anzeige des Bankangestellten Tuechter eingeleitet worden sei, gegeben habe, antwortete der Zeuge, es tue ihm schrecklich leid, entweder sei es altersbedingt, oder er habe wirklich nie Kenntnis davon erlangt, ihm sage der Name Tuechter nichts. Er wolle nicht ausschließen, dass bei einer Fülle von Informationen, die er jetzt seit 1995 täglich in einer Vielzahl von Fällen erhalte, irgendwann diese Anzeige auch einmal erwähnt worden sei.

Auf den Vorhalt, dass Generalstaatsanwalt Hertweck in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gemeint habe, so eine Anzeige wäre berichtspflichtig gewesen, erwiderte der Zeuge, wenn er den Vorgang jetzt hätte, könnte er ja oder nein sagen, weil er sich zutraue, das zu beurteilen. Der Zeuge erklärte, er könne da nur seine Meinung sagen. Er beurteile die Dinge heute auch anders unter dem Stichwort „Aus Erfahrung klug“. Die Staatsanwaltschaft habe aus dem Verfahren, aus dem ganzen Komplex, in vielfältiger Weise Erfahrungen neuer Art gewonnen und Konsequenzen gezogen. Auf den Vorhalt, dass die Sache nach Auffassung des Generalstaatsanwalts aufgrund der Namen Schmider und Kleiser hätte berichtet werden müssen, erwiderte der Zeuge, er könne keine andere Antwort geben, als die, die er gegeben habe. Wenn der Herr Generalstaatsanwalt der Auffassung sei, dann sei er der Auffassung. Er sei, wenn der Fragesteller das aus den Akten entnehme, ersichtlich nicht beteiligt gewesen. Er wisse nicht, wie er entschieden hätte. Schmider und Kleiser seien für die Staatsanwaltschaft Mannheim, es tue ihm schrecklich leid, so bedeutend nicht gewesen. Das sei für den Herrn Hertweck etwas ganz anderes, der aus der Region komme und gewusst habe, welche segensreichen Taten die beiden Herren – wie sich später herausgestellt habe, mit gestohlenem Geld – begangen haben. Das habe er nicht gewusst. Er habe im Laufe des Verfahrens erfahren, wo da die Geldmittel hin geflossen seien, aber mehr nicht. Deshalb sei es für ihn jedenfalls sehr schwer zu entscheiden. Vor der Frage stehe er ja täglich. Man könne es sich einfach machen und sagen, wir berichten auf jeden Fall. Dann sei der Ball ein Stück weitergegeben. Aber das könne ja nicht Sinn der Übung sein. Dafür werde er wohl nicht bezahlt, dass er nicht versuche, eigenständige, vernünftige Entscheidungen zu treffen. Unter 1.000 seien natürlich auch 20, die falsch seien, vielleicht auch 50. Dafür sei er auch nur ein Mensch. Deshalb wisse er nicht, was er getan hätte. Es sei durchaus denkbar, dass er auch gesagt hätte, nein, das berichten wir nicht. Er habe, um ein Beispiel dafür zu bringen, das Ergebnis der Vernehmung von Frau Richterin am Landgericht Krenz durch Staatsanwältin Völker falsch eingeschätzt, völlig falsch eingeschätzt. Wenn er es in der Bedeutung voll erkannt hätte, dann hätte er die ganze Vernehmungsniederschrift im Entwurf mal fürsorglich gleich via Generalstaatsanwaltschaft an das Justizministerium per Fax mitgeteilt. Er habe es nicht getan. Das sei falsch gewesen. Das habe ihm auch nicht gerade eine freundliche Bemerkung des Herrn Ministers, zumindest habe er das über die Presse erfahren, eingetragen.

A. III. 5.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

5. aus welchen Gründen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim personelle Veränderungen für die sachliche Zuständigkeit im FlowTex-Verfahren vorgenommen worden sind.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 1009/01, 401 Js 3479/01 und 401 Js 22627/01 sowie 401 Js 3637/01

– Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe MA 4/00

– Justizministerium Baden-Württemberg 410 E 27/00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Nachdem am 10. Dezember 2001 in der Zeitschrift „Der Spiegel" ein Artikel mit der Überschrift „FlowTex-Affäre Akten manipuliert?" erschienen war, beauftragte der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim am 17. Dezember 2001 einen bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit den Verfahren im FlowTex-Komplex befassten Staatsanwalt mit der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Steuerfahnder und Betriebsprüfer und die damit in Zusammenhang stehenden Ermittlungsverfahren.

In seiner Presseerklärung vom 18. Dezember 2001 wies der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim darauf hin, dass er mit dieser Maßnahme das Ziel verfolge, dem wiederholt erhobenen, nach seiner Auffassung aber unbegründeten Vorwurf zu begegnen, gegen die bisher sachbearbeitenden Staatsanwälte bestehe in irgendeiner Weise die Besorgnis der Befangenheit. Bezüglich der Hintergründe des Vorwurfs der Aktenmanipulation wird auf den Bericht zu A. II. 2. verwiesen.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seite 1029 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Günter Hertweck

Generalstaatsanwalt a. D. Hertweck führte aus, bezüglich Oberstaatsanwalt Arnold, der seinerzeit das Verfahren gegen die Betriebsprüfer geführt habe, habe die Generalstaatsanwaltschaft die Frage der Befangenheit geprüft, weil sie gewusst haben, dass er zuvor mit dem Ermittlungsverfahren der damaligen Staatsanwältin Krenz zu tun gehabt habe. Er habe bei Eingang dieses Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen einen Aktenvermerk über ein Telefonat, welches er mit dem Leiter der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe geführt habe, gefertigt. Oberstaatsanwalt Arnold sei als stellvertretender Abteilungsleiter damit befasst gewesen. Der Abteilungsleiter – damals Wechsung – sei nicht anwesend gewesen und das zuständige Dezernat sei auch nicht besetzt gewesen. Deswegen habe er, um sich zu vergewissern, ob Eilmaßnahmen anliegen oder

nicht, dieses Telefongespräch geführt und darüber einen Aktenvermerk gefertigt. Dieser Aktenvermerk sei, so habe er gesagt, von ihm zur Akte geheftet, nicht fest eingeheftet, sondern zur Akte geheftet worden. Das sei alles gewesen, was er mit diesem Verfahren zu tun gehabt habe. Es sei dann später von Frau Krenz bearbeitet worden.

Im August 2001 seien Vorwürfe gegen die Steuerfahndung in Karlsruhe bekannt geworden. Durch die Generalstaatsanwaltschaft sei dann angewiesen worden, ein Ermittlungsverfahren gegen drei Steuerfahnder einzuleiten. Im Rahmen dieses Verfahrens, das durch die Staatsanwaltschaft Mannheim geführt worden sei, sei die Vernehmung der damaligen Staatsanwältin Frau Krenz als Zeugin erfolgt. Frau Krenz habe dann während dieser Zeugenvernehmung zum Ausdruck gebracht, dass sie den Aktenvermerk, der ihr vorgehalten worden sei, niemals gesehen habe und sie habe weitere Vorwürfe erhoben, dass sie auch Teile der Ermittlungsakten, die ja fest blattiert gewesen seien, nicht gesehen habe. Es sei dann so gewesen, dass auf einem dunklen Weg, wolle er mal sagen, die Presse davon Kenntnis erhalten habe und die Vorwürfe dann erstmals in der „Spiegel“-Ausgabe vom 10. Dezember 2001 „Akten manipuliert“ erhoben worden seien. Das habe die übrige Presse aufgegriffen. Dieser Vorwurf der Aktenmanipulation habe sich natürlich gegen Oberstaatsanwalt Arnold gerichtet. Es habe damals auch eine aktuelle Stunde im Landtag gegeben. Die Vorwürfe seien sozusagen eskaliert. Das sei dann Anlass für die Generalstaatsanwaltschaft gewesen, erneut zu überlegen, ob hier ein Fall von Befangenheit vorliegen könnte.

Er habe sich mit seinen Mitarbeitern beraten und sie seien zu dem Ergebnis gekommen, auch wenn sie davon überzeugt gewesen seien, dass dieser Vorwurf unbegründet sei, müsse gehandelt werden, indem sie Oberstaatsanwalt Arnold dazu bringen, abgelöst zu werden. Die Überlegung sei damals gewesen, ob die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren an sich ziehe oder eine andere Staatsanwaltschaft beauftragt werde. Diesen Weg haben sie nicht gewählt. Er habe Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Kühner in einem Telefonat gebeten, einen anderen Sachbearbeiter einzusetzen. Das Telefonat habe wohl einige Zeit gedauert und er habe jedenfalls das Gefühl gehabt, Herr Dr. Kühner habe verstanden, dass er entschlossen gewesen sei, zu handeln. Er habe keine schriftliche Weisung ausgesprochen, aber noch am selben Tag habe der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Kühner eine Presseerklärung herausgegeben und mitgeteilt, dass er einen anderen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft mit der Bearbeitung des Verfahrens gegen die Steuerfahnder beauftragt habe. Das sei ein Staatsanwalt gewesen, der bisher nicht der Abteilung 6 (Wirtschaft) angehört habe.

Er möchte nochmals wiederholen, die Generalstaatsanwaltschaft habe zu keinem Zeitpunkt geglaubt, dass hier tatsächlich Akten manipuliert worden seien. Nachdem aber dieser Vorwurf sosehr in der öffentlichen Diskussion gewesen sei, haben sie sich verpflichtet gefühlt, zu handeln, einfach aus Fürsorgegründen auch gegenüber dem sachbearbeitenden Oberstaatsanwalt, aber auch aus dem Gesichtspunkt heraus, dass hier die Öffentlichkeit nicht habe den Eindruck gewinnen sollen, die Staatsanwaltschaft würde stur daran festhalten, dass es eben dieser Staatsanwalt sein müsse, der die Sache bearbeite.

2. Dr. Horst Kühner

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kühner, Leiter der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, wenn er von dem in der Ladung ausgewiesenen Punkt III. 5. zunächst ausgehen dürfe, dann schließe er daraus, dass es sich um den Vorgang handeln müsse, der am 17. Dezember 2001 Gegenstand einer fernmündlichen Unterredung des Herrn Generalstaatsanwalts mit ihm gewesen sei. Etwa um 11.30 Uhr an diesem Tag habe ihn Herr Hertweck angerufen und seine Auffassung geäußert, dass im Hinblick auf in der Woche zuvor in der Presse erschienene Äußerungen und Vorwürfe, es nach seiner Meinung jetzt angezeigt wäre, gewisse personelle Konsequenzen zu ziehen. Diese sollten konkret darin bestehen, den bislang mit dem Verfahren gegen die Betriebsprüfer und den mit anderen Verfahren betrauten Herrn Oberstaatsanwalt Arnold von dieser Aufgabe zu entbinden und durch einen Staatsanwalt aus einer anderen Abteilung zu ersetzen, der völlig unbefangen die Möglichkeit habe, das Verfahren weiter zu bearbeiten. Die Bitte sei noch gewesen, dass das möglichst schnell entschieden werden solle. Nach Köpfen habe die

Staatsanwaltschaft Mannheim zwar etwa 60 Staatsanwälte, aber für solche sensiblen, schwierigen Verfahren komme zweifelsohne nicht jeder in Betracht. Es müsse ein Mann oder eine Frau mit Erfahrung sein. Erschwerend sei natürlich noch hinzugekommen, wenn das in einer völlig anderen Abteilung habe laufen sollen, habe dort auch ein Abteilungsleiter sein müssen, der etwas von dem Geschäft verstehe. Er habe in der Person des Staatsanwalts Seiler, der in einer Generalabteilung tätig gewesen sei, dessen Abteilungsleiter früher mal in der Wirtschaftsabteilung gewesen sei, einen geeigneten Beamten gefunden, der sich auch spontan – er habe nicht viel Zeit gehabt – bereit erklärt habe, die Aufgabe zu übernehmen. Er habe dann konsequenterweise außer dem Herrn Arnold auch die Staatsanwältin Völker, die Verfahren gegen Steuerfahnder bearbeitet habe, ebenfalls von dieser Aufgabe entbunden, obwohl bei ihr nie der Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit in der Presse erhoben worden sei. Sie sei diejenige gewesen, die seinerzeit die Richterin am Landgericht Krenz, also die frühere Dezernentin für das Verfahren, vernommen habe. Bei dieser Vernehmung habe die Frau Krenz behauptet, Teile dieser Akte haben ihr damals nicht vorgelegen. Daraus sei ja dieser Vorwurf der Aktenmanipulation entstanden. Aber wenn, habe es nur sinnvoll sein können, alle diese Verfahren gegen Betriebsprüfer und Steuerfahnder in einer Hand zu vereinigen, nämlich in der Person des Herrn Seiler. Das sei dann faktisch am 17. Dezember um 12.30 Uhr geschehen. Formell habe er es im Hause am 18. Dezember mit einer Verfügung umgesetzt und habe noch am 17. Dezember oder am 18. Dezember in einer kurzen Pressemitteilung das auch der Presse kundgetan.

Auf den Vorhalt, dass der Eindruck bestehe, dass er selbst ohne das Telefongespräch mit Herrn Hertweck diese Maßnahme nicht getroffen hätte, erwiderte der Zeuge, dass er es aus eigener Entscheidung heraus an dem Tag wohl nicht getan hätte. Die Frage, ob die Zeitungsberichte bis zu diesem Telefongespräch für ihn noch nicht die Notwendigkeit einer Änderung der Zuständigkeit mit sich gebracht haben, bejahte der Zeuge. Er fügte an, er habe die Vorwürfe für unbegründet gehalten und deshalb keinen Anlass für diese Maßnahme gesehen. Man müsse auch bedenken, diese Ablösung oder das Entbinden von der Pflicht der Führung eines Verfahrens sei natürlich für den betroffenen Staatsanwalt kein besonders freudiges Ereignis. Das könne man verkaufen, wie man wolle, weil doch irgendetwas hängen bleibe nach vermeintlichem Vorwurf oder Kritik an der Arbeit, auch wenn die überhaupt nicht stattfinde. Er habe damals noch keinen Anlass gesehen.

Auf die Frage, ob Herr Hertweck erheblichen Druck auf ihn habe ausüben müssen, um ihn zu dieser Entscheidung zu veranlassen, antwortete der Zeuge, wenn Herr Hertweck den Eindruck gehabt habe, dann möge das so sein. Er habe sich nicht lange gewehrt, allein aus Zeitgründen, weil ihm eine halbe Stunde zur Verfügung gestanden habe und da habe er gewusst, wenn er jetzt noch 10 Minuten diskutiere, dann gehen ihm wieder 10 Minuten verloren. Dass er nicht begeistert gewesen sei, das räume er gerne ein. Für ihn habe kein Grund der Besorgnis der Befangenheit bestanden und er sei auch deshalb nicht begeistert gewesen, weil es natürlich vor Ort viel schwieriger sei, einem Mitarbeiter klarzumachen, dass er von jetzt auf nachher von einem Verfahren entbunden werde. Herr Oberstaatsanwalt Arnold sei ein äußerst gründlicher, äußerst gewissenhafter, langjährig erprobter Mitarbeiter in der Staatsanwaltschaft und seit vielen Jahren Vertreter des Abteilungsleiters. Der habe schon manche Last geschultert. Er sei zwar nicht danach gefragt worden, aber es bedürfe der Erwähnung, Herr Arnold habe es mit unglaublicher Mannhaftigkeit angenommen und letztlich auch Verständnis dafür gehabt. Aber es sei für ihn als Behördenchef keine Freude gewesen, auf zwei Mitarbeiter zuzugehen und zu sagen, sie dürfen das Verfahren nicht weiterführen. Wenn er als Vorgesetzter wisse, dass er einem Mitarbeiter das jetzt eröffnen müsse und er an sich im Augenblick keinen zwingenden Anlass dafür sehe, dann habe er seine Meinung in zwei Sätzen darzulegen versucht. Aber er habe es getan und auch letztlich mit Überzeugung getan. Denn in dem Fall habe es nur zwei Möglichkeiten gegeben. „Ent“ oder „weder“. Da könne man nicht sagen, das eine ist richtig oder das eine ist falsch, sondern man müsse entscheiden. Das haben sie letztlich dann auch gemeinsam getan.

Zu A. III. 6.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

6. gegen welche Steuerbeamte des Landes im Zusammenhang mit den kriminellen Machenschaften von Manfred und Matthias Schmider und dem FlowTex-Betrugssystem wer mit welchen konkreten Verdachtsmomenten ermittelt und was die Gründe dafür sind, dass die Ermittlungen seit April 2000 andauern.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 1009/01 vormals 622 Js 1009/01

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 3479/01 vormals 622 Js 3479/01

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 22627/01 vormals 609 Js 22627/01 bzw. 620 Js 22627/01

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 7533/01

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 8692/02

– Akten des Landgerichts Karlsruhe 2 O 60/03

– Akten des Oberlandesgerichts Karlsruhe 3 Ws 165/04 und 3 Ws 272/04 und 3 Ws 273/04

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

a) Verfahren gegen Manfred Seyfried, Betriebsprüfer beim Finanzamt Karlsruhe

Gegen den Betriebsprüfer, Herrn Manfred Seyfried, sind diverse Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet worden. Die Darstellung hierüber orientiert sich zunächst an den Straftatbeständen, die zur Anklageerhebung beim Landgericht Mannheim, 22. Wirtschaftsstrafkammer, führten.

Da bei Redaktionsschluss dieses Berichts das Verfahren gegen Herrn Seyfried noch nicht abgeschlossen war, mussten die Vorschriften des § 353 d StGB beachtet werden, sodass eine Zitierung der Anklageschrift in wesentlichen Teilen im Wortlaut nicht möglich war.

Nachdem der auch jetzt noch zuständige Staatsanwalt am 17. Dezember 2001 mit der Wahrnehmung der Verfahren gegen die Finanzbeamten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mannheim beauftragt wurde und am 11. März 2002 gegen Herrn Seyfried das letzte Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der versuchten Strafvereitelung bzw. der Geldwäsche eingeleitet wurde, erhob die Staatsanwaltschaft am 11. April 2003 Anklage gegen Herrn Manfred Seyfried bezüglich der drei unten dargestellten Tatvorwürfe.

Die 22. Große Strafkammer – Wirtschaftsstrafkammer 2 des Landgerichts Mannheim – lehnte mit Beschluss vom 22. Juni 2004 überwiegend die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen ab. Mit welchen Gründen die Eröffnung abgelehnt wurde bzw. inwieweit eine Eröffnung und in welchem Umfang zugelassen wurde, wird unten im Rahmen der einzelnen Tatvorwürfe dargestellt.

Gegen diesen Beschluss der 22. Großen Strafkammer legte die Staatsanwaltschaft Mannheim beim Oberlandesgericht Karlsruhe Beschwerde ein. Diese sofortige Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 18. August 2004 von der Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich begründet. Mit Beschluss vom 21. Juli 2005 hob das Oberlandesgericht Karlsruhe den Beschluss vom 22. Juni 2004 des Landgerichts Mannheim, soweit die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, voll umfänglich auf. Die Anklage wurde in dem Umfang zur Verhandlung bei der 22. Großen Strafkammer – Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim – zur Verhandlung zugelassen, wie dies von Anfang an von der Staatsanwaltschaft Mannheim beantragt wurde.

aa) Beihilfe zum Betrug

Die Staatsanwaltschaft wirft Herrn Seyfried vor, dass er im Rahmen der von ihm federführend durchgeführten Betriebsprüfungen des FlowTex-Konzerns im Jahr 1996 bereits erkannt habe, dass eine Vielzahl der im Prüfungszeitraum 1991 bis 1993 von der KSK produzierten Horizontalbohrsysteme nur auf dem Papier existierten, und dass diese „Existenz“ dazu diente, sich betrügerisch zum Nachteil von den Leasinggesellschaften und Banken Geld und somit Liquidität zu beschaffen.

Aufgrund seiner sehr guten analytischen Fähigkeiten habe Herr Seyfried das hinter FlowTex stehende Betrugssystem erkannt, zumal er auch 1996 bereits für die damals außerhalb des Prüfungszeitraumes liegenden Jahre 1994 und 1995 festgestellt habe, dass ein immer größerer Fehlbestand der angeblich vorfinanzierten Horizontalbohrsysteme vorhanden war. Hierüber habe er im Prüfungszeitraum 1996 regelmäßig Gespräche mit Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser geführt und dabei im Einzelnen seine Kenntnisse über den Fehlbestand bzw. die Nichtexistenz der HBS mitgeteilt, und die mit dem „Schneeballsystem“ verbundenen finanziellen Probleme aufgezeigt.

Im Rahmen dieser Gespräche mit Herrn Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser habe er in Aussicht gestellt, dass er neben der aktuell laufenden Prüfung auch die nächste Betriebsprüfung im Jahr 1999 wohl durchführen werde und weiterhin keine Feststellungen im Rahmen des Betriebsprüfungsberichts bezüglich der nicht existierenden Geräte treffen werde. Ebenso werde er in Zukunft den Abschluss von Leasinggeschäften und den Abzug von Kosten für tatsächlich nicht angeschaffte bzw. nicht hergestellte Maschinen als Betriebsausgaben auch in der nächsten Prüfung dulden.

Strafrechtlich habe Herr Seyfried, so die Staatsanwaltschaft, somit zumindest billigend in Kauf genommen, dass aufgrund des immer größer werdenden Finanzierungsbedarfs des FlowTex-Konzerns weitere „Luftgeschäfte“ durch die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser zum Nachteil von den Leasinggesellschaften und Banken in immer größerem Umfang erforderlich wurden, da nur so das Schneeballsystem aufrechterhalten werden konnte. Die Zusage, diese Feststellungen nicht in den Betriebsprüfungsbericht aufzunehmen und somit diese Erkenntnisse gegenüber seinem Dienstherrn nicht zu offenbaren und dies auch in Folge gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht getan zu haben, habe, so die Staatsanwaltschaft, die Verantwortlichen der FlowTex-Gruppe, insbesondere Herr Manfred Schmider und Herrn Dr. Klaus Kleiser, in ihrer weiteren Vorgehensweise bestärkt und Herr Seyfried habe sie somit hierin unterstützt.

Dass die Haupttäter Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser sowie Angelika Neumann auch wegen dieses Betruges verurteilt worden sind, wurde bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt und wird hier nicht weiter vertieft.

Hinsichtlich dieses Tatvorwurfs stützt sich die Staatsanwaltschaft auf folgende Umstände:

Bei der Betriebsprüfung im Jahr 1996 habe im September 1996 eine Vorführaktion von 44 bis 45 Maschinen stattgefunden.

Hierzu gab Herr Manfred Schmider in seiner Vernehmung vom 21. Juni 2003 an:

„Während dieser Betriebsprüfung 1996 wurde von dem damaligen Betriebsprüfer, Herrn Seyfried, erkannt, aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen und der Gespräche, die er mit uns geführt hat, ebenso mit den Angestellten, speziell mit

dem Herrn Dahn, also aufgrund der Unterlagen, die Herrn Seyfried vorlagen, war ersichtlich, dass Maschinen bereits vor Fertigstellung verkauft waren ...“

In seiner Vernehmung am 4. Juli 2000 gab Herr Dr. Kleiser dazu an:

„... Es war sicherlich so, dass Herr Seyfried anhand der Prüfungszahlen der FlowTex-Servicegesellschaft selbst festgestellt hat, dass Systeme fehlen müssten einerseits, und dass eine Heilung nur über den operativen Einsatz von FlowTex-Maschinen kurz- und mittelfristig nicht möglich war. Wir zeigten dann Herrn Seyfried Heilungsmöglichkeiten über Tochterfirmen auf. Sowohl von Herrn Schmider als auch von mir wurde Herrn Seyfried bestätigt, dass Maschinen fehlen. ...“

... „Es war ein konstruktives Theaterspiel. Konstruktiv insoweit, dass wir versuchten, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Ich hätte jetzt zum Beispiel, nur um diese Atmosphäre etwas zu beleuchten, kein Problem gehabt, wenn jetzt bei der Anbringung eines entsprechenden Typenschildes der Lack im Bereich des Anbringens abgesplittert wäre, weil es letztlich – das klingt jetzt ganz furchtbar –, ich mag nicht Teil des Spieles sagen, ich mag auch nicht Teil des Theaterspiels sagen, vielmehr Teil der abgesprochenen Vorgehensweise war, dass Herr Seyfried Maschinen abnimmt, dieses protokolliert und auf dieser Basis dann davon ausgeht, dass die Gesamtzahl der Systeme da war, und dafür wurden dann auch entsprechende Steuern bis zu unserer Inhaftierung bezahlt. Wenn also der Herr Seyfried zum Beispiel zu uns gesagt hat, morgen früh möchte ich etwa 15 Maschinen sehen, dann hat er diese auch zu sehen bekommen. ...“

In seiner Vernehmung vom 27. Juni 2000 erklärte Herr Dr. Klaus Kleiser weiter:

Herr Seyfried sei ein extrem sympathisch und analytisch denkender Mensch gewesen. Er habe über alle möglichen Diagramme, die er auf seinem Rechner hergestellt habe, Plausibilitätsbetrachtungen angestellt und habe bei der Parallelprüfung der FlowTex-Servicegesellschaften die dortigen tatsächlichen Personal- und Sachkosten ermittelt. Dabei sei die Diskrepanz der Daten bei den FlowTex-Servicegesellschaften einerseits und der entsprechend manipulierten Papiere bei der FTT schon bei oberflächlicher Betrachtung offensichtlich gewesen. Herr Seyfried habe gegenüber Dr. Kleiser diese Diskrepanz angesprochen, habe Papiere mit entsprechenden Diagrammen produziert. Er, Dr. Kleiser, habe diese Papiere selbst in der Hand gehabt.

Darüber hinaus habe Herr Seyfried dem Zeugen Bulich, so begründete die Staatsanwaltschaft ihren Tatvorwurf weiter, anlässlich eines Gespräches klar gesagt, dass die Maschinen fehlen. Der hierzu vernommene Zeuge Karl Schmidt erklärte in seiner Vernehmung am 26. September 2002, dass der Zeuge Bulich ihn über das Gespräch zwischen Seyfried und Bulich und dessen Inhalt im Rahmen eines gemeinsamen Mittagessens informiert habe, und dem Zeugen Bulich es insoweit wohl versehentlich herausgerutscht sei, dass er ihm gesagt habe, dass Herr Seyfried zu Herrn Bulich sagte, dass Maschinen fehlen.

Schließlich habe Herr Seyfried, so die Staatsanwaltschaft ergänzend, bei der Lösung des Problems des „Schneeballsystems“ mitgewirkt, indem er geraten habe, statt des beabsichtigten Baus von 1.200 Horizontalbohrmaschinen in „Light“-Version einen Assetaufbau zu wählen.

Mit dem Assetaufbau war Folgendes gemeint:

Durch das Schneeballsystem erlangte finanzielle Mittel sollten in den Aufbau von Gesellschaftsbeteiligungen investiert und diese später mit Gewinn veräußert werden. Mit dem Veräußerungserlös sollten die aufgenommenen Leasingverbindlichkeiten abgelöst und so das System langfristig „geheilt“ werden.

Genau dieser Assetaufbau war laut Einlassungen von Herrn Manfred Schmider im Verlauf der Betriebsprüfung 1996 wöchentlich in langen Gesprächen zwischen Herrn Seyfried, Herrn Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser in drei- bis fünfstündigen Besprechungen Thema gewesen. Dieser „Assetaufbau“ sei als Lösung gefunden worden, um damit entsprechende Finanzlöcher stopfen zu können, zumal Herr Seyfried erkannt habe, dass der geplante Bau der „Light“-Versionen mindestens weitere 70 Millionen DM gekostet hätte und diese 1.200 HBS-Systeme niemals ins operative Geschäft hätten gebracht werden können.

Ferner, so führt Herr Schmider in seiner Vernehmung aus, habe Herr Seyfried schon 1996 gesagt, dass wenn er 1999 zur nächsten Betriebsprüfung wieder komme, könnten gewisse Dinge, die in der Vergangenheit seien, nicht mehr repariert werden, er könne aber die nächste Prüfung noch einmal in der gleichen Art abnehmen, für die Zukunft müssten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser jedoch versprechen, aus den Leasingfinanzierungen herauszukommen.

Auch wenn sich die Staatsanwaltschaft hierbei überwiegend auf Aussagen von Herrn Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser stütze, die sich nunmehr im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung nach ihrer eigenen Verurteilung auf § 55 StPO berufen und keine Angaben mehr machen, müsse berücksichtigt werden, dass sowohl Manfred Schmider als auch Dr. Klaus Kleiser diesen Sachverhalt im Rahmen ihres eigenen Ermittlungsverfahrens ausführlich und gegenüber den Ermittlungsbehörden konstant geschildert haben. Zudem hat Manfred Schmider anlässlich seiner Exploration durch den Sachverständigen Prof. Schumacher in seinem eigenen Strafverfahren die voll umfänglichen Kenntnisse des Angeschuldigten Seyfrieds noch einmal anschaulich dargetan.

Auch anhand entsprechender vorgefundener Unterlagen lasse sich, so die Ansicht der Staatsanwaltschaft, die Kenntnis von Herrn Seyfried im Jahr 1996 von dem „Schneeballsystem“ und des damit verbundenen Betruges nachweisen.

So habe Herr Seyfried mit der Anfrage Nr. 5 vom 19. Juli 1996 von Herrn Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser eine Stellungnahme zu von ihm festgestellten zeitlichen Diskrepanzen für 16 Lkw-Systeme verlangt. Diskrepanzen traten insofern auf, als dass Rechnungen der KSK über komplette HBS mit enthaltener Versorgungseinheit an die FTT oder Leasinggesellschaften teilweise vor dem Herstellungsauftrag datierten, oder aber dass Lkw, die mit einer Versorgungseinheit versehen werden sollten, nach deren Auslieferung an die KSK zunächst ohne Aufbau zugelassen wurden, jedoch zeitgleich von der KSK aber als komplett, das heißt Lkw mit aufgebauter Versorgungseinheit, an die FTT oder Leasinggesellschaft berechnet wurden.

Diese Anfrage war jedoch bereits in den Prüferhandakten und weiteren Akten, die aus dem Bereich der Steuerverwaltung der Staatsanwaltschaft übergeben wurden, nicht (mehr) abgelegt. Eine entsprechende Stellungnahme zu dieser Anfrage sowie weitere Prüfungshandlungen in dieser Richtung haben sich aus den Prüfungsakten nicht ergeben.

Des Weiteren glaubt die Staatsanwaltschaft anhand von weiteren Beispielen aus den vorgefundenen Unterlagen die Kenntnis des Herrn Seyfried von dem „Schneeballsystem“ nachweisen zu können. Zu folgenden Komplexen finden sich in der Anklageschrift weitere Ausführungen:

– Vergleich HBS im Bestand/Leasingsysteme Doppelerfassung

– Standortliste und Mietnachweise

– Abnahmedaten, Rechnungsdaten

– Shelter-Indentifikationsliste Vergleich: Herstellungs- und Rechnungsdaten

Als weiteren Umstand in diesem Sinne wertete die Staatsanwaltschaft die Tatsache, dass ein von Herrn Seyfried gefertigtes Schaubild mit Dateinamen „22. August 1996/Sey“ von seinem Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Schroth, zu den Akten gegeben wurde. Diesem Schaubild ist zu entnehmen, dass das Geld, das die KSK aus dem Verkauf von HBS an die Leasinggesellschaften erzielt hat, unter verschiedenen Titeln an die FTT transferiert wurde, zum Beispiel in Form von „Mietraten, Royalities, fiktive Schul., Ersatzteile“, wobei unter „Royalities“ die Umsatzprovisionen zu verstehen sind, die die Servicegesellschaften an FTT zu zahlen gehabt hatten und mit „fiktiven Schul.“ offensichtlich „fiktive Schulungskosten“ gemeint waren.

Es wird darin, so die Wertung der Staatsanwaltschaft, in einer zusammengefassten und auf den Punkt gebrachten Form das Schneeballsystem aufgezeigt, da nahezu das gesamte durch KSK von den Leasinggesellschaften erlangte Geld an FTT „zurücktransferiert“ wird, damit dort Leasingraten und weitere Aufwendungen beglichen werden können.

Von besonderer Bedeutung hält die Staatsanwaltschaft einen Aktenvermerk des Angeschuldigten Seyfried, welcher in einem Schnellhefter in Sachen FlowTex ge-

funden wurde. Besonders zu berücksichtigen sei daher, dass dieser Schnellhefter anlässlich der Durchsuchung in der Wohnung des Angeschuldigten Seyfried in der Abstellkammer gefunden wurde.

In diesem Aktenvermerk vom 2. September 1996 hält Herr Seyfried Folgendes unter anderem fest:

„Ich machte nochmals anhand des Kegels deutlich, dass m. E. eine Abkehr von der begonnenen Finanzierungsform schwerlich möglich ist, da derzeit monatlich Leasingraten von ca. 21 Millionen DM über die KSK aufgebracht werden müssen, dies, damit FTT seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Frau Neumann meinte hierzu, dass man schon in der Lage wäre, die Spirale nicht unendlich weiterzudrehen, sondern die Möglichkeit der geringen System EK über die Lieferanten bei gleichem VK zu nutzen und eine höhere Tilgung/Ablösung der Leasingverträge anzustreben. Dies sei vor allem auf Seiten FTT zu bewerkstelligen."

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft war damit Herrn Seyfried bewusst, dass die FTT ihren Verpflichtungen aus Leasingraten nur durch den weiteren Verkauf von Maschinen durch die KSK an die Leasinggesellschaft nachkommen konnte, indem die KSK das eingenommene Geld an die FTT transferierte, da es Erträge von den Servicegesellschaften für die FTT im Saldo nicht gab.

Schließlich sei, so die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift weiter, die Aussage des Zeugen Alf Mießler in seiner Vernehmung vom 10. Juni 2002 auf Frage zur Feststellbarkeit des Nichtvorhandenseins von Systemen von besonderer Bedeutung: Herr Mießler habe angegeben:

„Er (der Betriebsprüfer Seyfried) hätte nur ans Schwarze Brett gehen müssen, sich den Wochenplan für die nächste Woche anschauen und dann hätte er feststellen können, wie viele Maschinen bei FlowTex-Service in Ettlingen im Einsatz waren. ..."

Aufgrund der Feststellungen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land zur Durchführung der Betriebsprüfung, insbesondere zu den vorhandenen weiteren Aufklärungsmöglichkeiten bezüglich der Existenz von Systemen anhand der Motorennummern bei KHD und dem Nichtnachgehen der Geschäftstätigkeit der angeblichen Mietfirmen der HBS hält die Staatsanwaltschaft es für erwiesen, dass Herr Seyfried aufgrund seiner Feststellungen das Fehlen der Systeme anhand von Doppelbelegungen, fehlender Nummernkreise, fehlender Systeme in Frankreich usw. auch klar erkannt und entsprechend seine Prüfungstätigkeit zur Vermeidung weiterer unnötiger Aufdeckung eingeschränkt hat. Hinsichtlich der Einzelheiten wird insoweit auf den o. a. angeführten Bericht der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land vom 28. Oktober 2002 sowie den diesbezüglichen Ausführungen im Gesamtbericht der LPD Karlsruhe – Dezernat W – verwiesen, welche beide Teil der Ermittlungsakten sind.

Vor dem Hintergrund des gegen Manfred Schmider aufgrund der „anonymen Anzeige" anhängigen Vorermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe habe Herr Seyfried, so die Staatsanwaltschaft, durch sein Verhalten hierzu ebenfalls ein Indiz geliefert, dass er Kenntnis über das „Schneeballsystem" hatte. Um Herrn Schmider vor der Strafverfolgung zu schützen, so die Ansicht der Staatsanwaltschaft, gab Herr Seyfried in diesem Verfahren an, dass aufgrund der beanstandungslosen Stichprobenprüfung bezüglich des Vorhandenseins von HBS im Ausland die Betriebsprüfung davon ausgehen müsse, dass alle im Prüfungszeitraum verkauften Maschinen auch existieren würden.

Hierbei verschwieg er, so die Staatsanwaltschaft, dass zum einen die Stichprobenprüfung nicht wie ursprünglich gefordert abgelaufen war, die Überprüfung der Horizontalbohrsysteme nicht durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, sondern von Personen vorgenommen wurde, die von Schmider und Co. selbst bestimmt worden waren. Zum anderen existierte ein Schlussbericht der damit beauftragten Wirtschaftsprüfergesellschaft gar nicht und die angebliche Stichprobenprüfung in Niederlande und in Tschechien erfolgte nicht durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Ort. Ferner erfasste die Prüfung auch Systeme, die erst in 1994 und 1995, das heißt nach dem Prüfungszeitraum produziert wurden bzw. produ-

ziert worden sein sollten. Aufgrund dieser o. a. „Feststellungen“ des Herrn Seyfried wurde dann schriftlich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach und somit letztlich der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vermittelt, die Überprüfungen seien wie verabredet abgelaufen und hätten keine Beanstandungen ergeben. Darüber hinaus wurde inhaltlich, veranlasst durch Herrn Seyfried, mitgeteilt, dass von der Stichprobe ein Schluss auf die Existenz der Gesamtheit der Bohrsysteme gezogen werden könne.

Aus der Gesamtsicht dieser Umstände ergibt sich für die Staatsanwaltschaft, dass Herr Seyfried im Rahmen der Betriebsprüfung festgestellt habe, dass

a) für die meisten Horizontalbohrsysteme keine Einkaufsrechnungen vorlagen;

b) nur rund 30 von 94 tatsächlich bis Ende 1993 hergestellten Horizontalbohrsystemen bzw. von 390 bis Ende 1993 verkauften tatsächlich operativ bei Servicegesellschaften im Einsatz waren;

c) die Servicegesellschaften kein Geld verdienten, sondern es von FTT oder KSK durch Mietstundungen, Darlehen usw. finanziell unterstützt werden mussten;

d) FTT die Leasingraten für geleaste HBS nur dadurch zahlen konnte, dass KSK die durch den Verkauf an Leasinggesellschaften erlangten Erlöse an FTT weiterreichte;

e) das System (Verkauf von HBS an Leasinggesellschaften, Zurverfügungstellung des Geldes an FTT), vor allem zur Begleichung von Leasingraten, Zwangscharakter hatte und deswegen auf immer höherem Niveau betrieben werden musste, um einem Aufdecken der Strafverfolgungsbehörden zuvorzukommen;

f) alle Teile des Systems, insbesondere KSK und FTT, teilweise auch die Servicegesellschaft von Manfred Schmider und Co. als Betreiber des Systems beherrscht werden mussten (vgl. u. a. auch die Angaben Manfred Schmiders zu Kenntnissen des Angeschuldigten zu Finakant);

g) die Jahresabschlüsse der FTT falsch waren, da darin vorgespiegelt wurde, dass die „gute Ertragslage“ aus Umsatzerlösen der Servicegesellschaften resultiere (tatsächlich wurden die Geldtransfers der KSK fälschlicherweise als Umsatzerlöse der bzw. von Servicegesellschaften ausgegeben)

h) zur Aufrechterhaltung des Systems „Verkauf und Vermietung sowie Finanzierung“ virtueller Horizontalbohrsysteme „Leasinggeber und Refinanzierer von Leasinggebern“ u. a. durch die vorgelegten Unterlagen (Jahresabschlüsse) getäuscht wurden und somit jeweils der Betrugstatbestand des § 263 StGB in Form des Eingehungsbetruges, verwirklicht wurde.

Dass Herr Seyfried sich bewusst war, dass das Verhalten der Verantwortlichen des FlowTex-Konzerns den Straftatbestand des Betrugs erfüllte, ergibt sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft unter anderem aus einem Aktenvermerk des Finanzamts Karlsruhe-Durlach von Oberamtsrat Siebler vom 13. Mai 1996, den er anlässlich eines Telefonats mit Herrn Seyfried gefertigt hat. Darin ist wörtlich aufgeführt:

„Bezüglich der anonymen telefonischen Anzeige gegenüber dem Finanzamt Weimar vom 25. April 1996 (in Kopie heute erhalten) habe ich Herrn Seyfried gebeten, eine Stückzahlrechnung über die hergestellten und verleasten Systeme zu fertigen und zu untersuchen, welche steuerlichen oder sonstigen Vorteile sich bei der angezeigten Methode ergeben. Er teilte mit, dass es sich hierbei seines Erachtens um eine reine Finanzierungsmethode handle, die auf einen Betrug gegenüber den Banken hinauslaufe“.

Die Zusicherung von Herrn Seyfried, den Betriebsausgabenabzug für die Luftgeschäfte in seinem Prüfungsbericht nicht aufzugreifen, sondern auch die nächste anstehende Prüfung im Jahr 1999 noch einmal so abnehmen zu können, wie sie Herr Manfred Schmider in seiner Beschuldigtenvernehmung mit den Worten:

„... Es würde ja keinen Sinn machen, uns jetzt lupfen zu lassen ... um uns dann bei der nächsten Prüfung zu exekutieren.“

beschreibt, bestärkte und unterstützte aus der Sicht der Staatsanwaltschaft die Hauptverantwortlichen des FlowTex-Konzerns auch in der Fortsetzung ihres

strafbaren Tuns zur Aufrechterhaltung des Systems FlowTex. Dies war Herrn Seyfried auch bewusst, bzw. nahm er dies billigend in Kauf, so die Staatsanwaltschaft, denn aufgrund der von ihm gewonnenen Gesamterkenntnisse konnte er auch im Hinblick auf den von ihm gemachten Vorschlag zur Schließung der „Finanzierungslöcher“ durch den Assetaufbau nicht davon ausgehen, dass Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser in der Lage waren, das einmal in Gang gekommene Betrugssystem damit aufzufangen.

Die Staatsanwaltschaft würdigt dieses Verhalten bei Herrn Seyfried als eine psychische Art der Beihilfe im Sinne des § 27 StGB, Herr Seyfried habe die Taten von Schmider und Co. ab Anfang 1997 bis zu deren Festnahme am 4. Februar 2000 gefördert und damit zur Tatbestandsverwirklichung beigetragen.

Für diese Art von psychischer Beihilfe reiche es auch aus, dass Herr Seyfried die wesentlichen Merkmale der von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und anderen in Folge begangenen Betrugshandlungen kannte. Zum einen wusste er aus der Vergangenheit, wie durch den Verkauf der nicht vorhandenen Bohrsysteme der jeweilige Straftatbestand des Betruges zu Lasten der jeweiligen Leasinggeber und finanzierenden Banken ablief, und Herr Seyfried nahm zum anderen den aufgrund des Schneeballsystems als möglich und außerdem zur Betreibung des Systems als notwendig erkannten Eintritt des Erfolgs und der weiteren Betrügereien zumindest aus Solidarität mit Schmider und Dr. Kleiser billigend in Kauf.

Nach außen klar wird diese innere Einsicht von Herrn Seyfried aus der Sicht der Staatsanwaltschaft durch sein Verhalten anlässlich einer Besprechung in den Räumen des Bundeskriminalamts am 28. September 1999. So erklärte der Zeuge Kriegeskorte, KHK beim BKA, in seiner Vernehmung vom 7. März 2002 wortwörtlich, nachdem er zunächst geschildert hatte, wie Herr Seyfried in dieser Besprechung das FlowTex-System als Schneeballsystem darstellte:

> *„Ich weiß noch, dass auf den Einwand eines Kollegen aus Spanien, dies sei wohl Betrug und es könne nicht sein, dass dies in Deutschland nur durch die Steuer bearbeitet werde, Herr Seyfried sagte: „Das ist halt so.“ Meinem Eindruck nach hat Herr Seyfried sehr wohl das System und den Betrug durchschaut. ...“*

Schließlich, so die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage, sei Herr Seyfried auch stets aufgrund seiner „persönlichen Beziehung“ zu Manfred Schmider und den häufigen Kontakten während der Betriebsprüfung, unter anderem Teilnahme an der Geburtstagsfeier 1997 des Manfred Schmider in den Betriebsräumen der Firma FlowTex in Ettlingen und auch nach durchgeführter Betriebsprüfung Ende 1997, zum Beispiel gemeinsames Tennisspiel am 9. Mai 1998, auf dem Anwesen Schmider, gemeinsamer Besuch beim Autohaus Stoppanski zum Erwerb eines Pkw für Herrn Seyfried zwischen dem 9. und 20. Mai 1998, dem Angebot einer Stellung bei der FlowTex-Gruppe sowie diversen in den Kalendern festgehaltenen Telefonaten anlässlich von Geburtstagen und sonstigen Treffen außerhalb einer Betriebsprüfung über die weiteren tatsächlichen Geschehnisse informiert gewesen.

Als weiterer Beleg in diese Richtung sei aus Sicht der Staatsanwaltschaft noch die Einschätzung von Herrn Dr. Klaus Kleiser zu berücksichtigen, welche dieser in seiner Vernehmung am 31. März 2002 wiedergegeben habe:

> *„Es war wirklich – und dieses tiefe Empfinden habe ich auch heute noch – der Wille von Herrn Seyfried, zusammen mit uns den Sachverhalt wieder in die richtigen Bahnen zu bringen. So fand zum Beispiel auch ein Gespräch während der Prüfung Ende 1999 Anfang 2000 statt, wo mich Herr Seyfried ansprach, ob wir nicht kurzfristig anstelle des Bonds unsere Assets nicht jetzt schon verkaufen sollten, um Leasingverträge, die nicht durch wirkliche Maschinen hinterlegt sind, abzulösen. Ich erläuterte Herrn Seyfried, dass dies aus Kostengründen sehr schwierig sei, weil wir einzelne Maschinen in der Vergangenheit schon abgelöst hatten und im Zuge dieser Ablösung Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von ca. 200.000 DM pro Maschine zahlen mussten. Wenn wir das für alle fingierten Systeme hätten tun müssen, wäre das ein Betrag gewesen, den wir nicht hätten zusätzlich aufbringen können. So, jetzt ist es draußen.“*

In der Gesamtsicht sieht die Staatsanwaltschaft hier einen Tatvorwurf der Beihilfe zu den Betrugshandlungen der Haupttäter Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und Karl Schmidt als eine Tat im Rechtssinne begründet, da Herr Seyfried durch ein und dasselbe Tun mehrere rechtlich selbstständige Taten der Haupttäter gefördert hat.

Soweit sich die Verfahrenseinleitung wegen des oben aufgeführten Sachverhalts auch auf den Tatvorwurf des Verdachts der Strafvereitelung bezüglich der Steuerverkürzungen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer im Zeitraum 1991 bis 1993 und des Verdachts der Begünstigung und/oder der Beteiligung an der Steuerverkürzung bezüglich der Sachverhalte im Prüfungszeitraum 1991 bis 1993, die nicht von der Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 umfasst waren, hält die Staatsanwaltschaft die jeweiligen Tatbestände durch Herrn Seyfried für nicht erfüllt.

Zum einen seien die diesbezüglichen Steuerhinterziehungen von Herrn Manfred Schmider u. a. zum Zeitpunkt des Beginns der Betriebsprüfung bereits vollendet und beendet gewesen. Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass Herr Seyfried bereits vor Beginn der Betriebsprüfung in irgendeiner Form daran teilgenommen haben könnte. Zeitlich sei die Beihilfe nur bis zur Beendigung der Haupttat möglich. Für den Zeitraum nach Beginn der Betriebsprüfung komme dann eine Beihilfe von Herrn Seyfried an der bereits vorher beendeten Steuerhinterziehung von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann somit nicht in Betracht.

Zum anderen ist der Tatbestand der Begünstigung von Steuerstraftaten (§ 369 Abs. 1 Nr. 4 AO) aus Sicht der Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht erfüllt. Unter dem Begriff der Begünstigung dieser Vorschrift sei die Begünstigung im Sinne des § 257 StGB zu verstehen. Dies setze die Absicht des Täters voraus, dem Vortäter die Vorteile im Sinne dieser Vorschrift zu sichern. Als Vortäter kämen vorwiegend Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und Karl Schmitz in Betracht. Die Vorteile dieser Tat liegen – wie bei Steuerhinterziehung regelmäßig der Fall – darin, dass die Finanzbehörden niedrigere Steuern festgesetzt hatten als nach dem Gesetz geschuldet waren. Um das Betrugssystem über einen längeren Zeitraum hinaus in Gang zu halten, mussten die hieran unmittelbar beteiligten Firmen nach außen hin, insbesondere auch gegenüber Banken und Leasinggesellschaften als steuerlich „saubere“ Unternehmen dargestellt werden. Dies hat in der Konsequenz dazu geführt, dass sich bei Gesamtbetrachtung aller Steuerpflichten in den jeweiligen Jahren ein um ca. 620.000 DM höherer Steuerbetrag ergeben hat, als dies bei einer zutreffenden Darlegung und Erfassung der Fall gewesen wäre. Im Ergebnis könne somit gerade nicht bei der Betrachtung der durch die Betriebsprüfung veranlassten Maßnahmen von der Feststellung eines „Steuervorteils“ gesprochen werden.

Eine Begünstigung im Sinne des § 369 Abs. 1 Nr. 4 AO liege somit nicht vor.

Eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung nach § 258 StGB scheide aus Sicht der Staatsanwaltschaft ebenfalls aus, da ab dem Zeitpunkt der Zusicherung der „Nichtoffenbarung“ seiner Feststellung bezüglich der nichtexistenten Bohrsysteme und der damit einhergehenden Betrugshandlungen Herr Seyfried mit der Tatbestandsverwirklichung des Tatvorwurfs der Beihilfe zum Betrug sowie des Tatvorwurfs der Bestechlichkeit begonnen habe, sodass insoweit der persönliche Strafausschließungsgrund des § 258 Abs. 5 StGB vorliege.

Schließlich scheide auch eine mögliche tateinheitliche Strafbarkeit nach § 257 StGB wegen Begünstigung (Fremdbegünstigung in Form von Sicherung der erlangten Betrugsvorteile 1991 bis 1993) für Manfred Schmider u. a. durch das obige Verhalten von Herrn Seyfried aus. Zwar beschränke sich § 258 Abs. 5 StGB dem Wortlaut nach auf den Straftatbestand der Strafvereitelung. Allerdings sei weiterhin davon auszugehen, dass auch die so genannte Fremdbegünstigung, mit der jemand sich selbst vor strafrechtlichen Folgen schützen will, bzw. wie vorliegend, notwendige Folge des Selbstschutzes sei, straffrei ist.

Bei § 258 Abs. 5 StGB sei eine gesetzgeberische Absage an die frühere Rechtsprechung zur „Fremdbegünstigung“ nicht zu entnehmen. Somit habe sich Herr Seyfried aus der Sicht der Staatsanwaltschaft diesbezüglich nicht strafbar gemacht.

Diesen Tatvorwurf der Beihilfe zum Betrug hat das Landgericht Mannheim in seinem Beschluss vom 22. Juni 2004 nicht zur Hauptverhandlung zugelassen.

Das Landgericht ist der Meinung, dass die Analyse der seitens der Staatsanwaltschaft für eine Mitwisserschaft von Herrn Seyfried aufgeführten Beweisanzeichen und -mittel, sowie ihre zeitliche Einordnung im Rahmen der Betriebsprüfung belege, dass aus diesen auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung, ein hinreichender Schluss auf eine positive Kenntnis des Betrugssystems FlowTex etwa ab Mitte des Jahres 1996 nicht gezogen werden könne. Dass Herrn Seyfried Zweifel gekommen waren, sei nicht ausreichend, einen Tatvorwurf hinsichtlich der Beihilfe des Betruges zu begründen.

Im Einzelnen waren für das Landgericht folgende Erwägungen bestimmend:

Das Landgericht geht davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen Akten in der Betriebsprüfung sowie die sonstigen Unterlagen die Annahme, dass Herr Seyfried in dem hier maßgeblichen Zeitraum zureichende Erkenntnisse bezüglich des FlowTex-Betrugs gewonnen und/oder unterdrückt hat, nicht stützen. Es müsse berücksichtigt werden, dass die Ermittlung allgemeiner Straftaten wie die des Betruges schon gar nicht in den Aufgabenbereich des Herrn Seyfried gehöre. Ergibt sich nämlich während einer Betriebsprüfung der Verdacht einer allgemeinen Straftat (zum Beispiel Betrug), so darf der Prüfer von Gesetzes wegen dies gar nicht selbstständig ermitteln. Soweit keine Steuerstraftat vorliege, sei auch § 9 der Betriebsprüfungsordnung hier nicht einschlägig. Darüber hinaus wäre eine Offenbarung gegenüber den für die Ermittlung allgemeiner Straftaten zuständigen Stelle (§§ 152, 60, 163 StPO nur nach den im Rahmen des Steuergeheimnisses eng umschriebenen Grenzen der §§ 30 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 4 AO möglich gewesen.

Da im vorliegenden Fall Herr Seyfried nach unzweifelhafter Aktenlage – letztlich auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – im Rahmen der laufenden Betriebsprüfung der Frage nachgehen sollte, ob die an die Leasinggesellschaften veräußerten Bohrgeräte tatsächlich auch körperlich vorhanden waren, war Herrn Seyfried im Ergebnis somit mit Vorermittlungen betraut, obwohl er dies contra legem als Betriebsprüfer hinsichtlich eines Allgemeindelikts gar nicht hätte tun dürfen. Eine Aufgabe, für die er nicht ausgebildet war, was bei der Beurteilung seines Verhaltens nicht unberücksichtigt bleiben dürfe.

Ferner sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass hinreichende Verdachtsmomente dafür, dass Herr Seyfried aufgrund des Ergebnisses seiner Prüfungshandlungen im Rahmen der Betriebsprüfung positive Kenntnis davon hatte, dass zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung 1996 von rund 370 HBS, die im Zeitraum 1991 bis 1993 veräußert worden waren, etwa 294 nicht existieren, nicht vorhanden seien. Bei vorläufiger Bewertung des hierzu vorliegenden Beweismaterials sei vielmehr davon auszugehen, dass Herr Seyfried aufgekommenen Zweifeln an der Existenz einer Vielzahl von HBS für den Prüfungszeitraum 1991 bis 1993 nachgegangen ist, nach Vorlage der Testate der Wirtschaftsprüfer letzten Endes jedoch davon ausging, dass die HBS auch tatsächlich vorhanden seien. Schließlich sei Herr Seyfried insoweit der ihm obliegenden Dienstpflicht nachgekommen, als dass er die von ihm in diesem Zusammenhang ermittelten Tatsachen und Erkenntnisse in einem Aktenvermerk – insoweit analog § 9 BpO – an die Zeugen Siebler und Gaukel von der Steuerfahndung zur Verfügung stellte und weitergeleitet hat.

Hinsichtlich der von der Steuerfahndung am 13. Mai 1996 gegenüber Herrn Seyfried geäußerten Bitte, eine Stückzahlrechnung der HBS zu erstellen, habe er mit Vermerk vom 21. Juli 1996 der Steuerfahndung mitgeteilt, dass eine Verprobung des Materialeinkaufs bei KSK eine Fertigung von 370 HBS nicht zulasse. Aus den weiteren Ziffern dieses Aktenvermerks ergebe sich aus der Sicht des Gerichts, dass Herr Seyfried zu dieser Zeit den Nachweis dafür, dass die Bohrsysteme tatsächlich körperlich vorhanden sind, als nicht erbracht ansah und seinen Zweifeln Ausdruck verliehen habe. Anhaltspunkte dafür, dass er darüber hinausgehende wesentliche Erkenntnisse zurückhielt, die vorhandene Zweifel hätten bekräftigen oder sich zur Gewissheit hätten verdichten können, seien nicht vorhanden gewesen.

Auch wenn in diesem Vermerk vom 21. Juli 1996 nicht erwähnt werde, dass Herrn Seyfried aufgefallen war, dass bei 16 Lkw-Systemen, die im Zeitraum 1990 und 1991 von der KSK veräußert worden seien, das Rechnungsdatum der KSK

als Lieferantin der Maschinen zwar nach dem Kfz-Lieferdatum lag, die von dem Zulieferer gestellten Aufbauten für die HBS jedoch zu einem nach dem Verkauf liegenden Zeitpunkt abgenommen waren, so spreche dies aus der Sicht des Landgerichts dafür, dass – obwohl lediglich der Lkw vorhanden war – das Ganze als Lkw-System (das heißt als komplette Maschine) veräußert worden war, die Komplettierung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Hierbei müsse berücksichtigt werden, so das Landgericht weiter, dass vielleicht erfahrene Kriminalbeamte bzw. Staatsanwälte, die im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts tätig sind, aus der festgestellten Vorfinanzierung den Anfangsverdacht eines Betruges zum Nachteil der Leasinggesellschaft herleiten mögen. Dass aber Herr Seyfried als Steuerfachmann dies ebenfalls hätte erkennen können, dafür gibt es keine Anhaltspunkte, zumal die Vorfinanzierung der Bohrmaschinen darüber hinaus, sowohl innerhalb der OFD als auch mit den Betroffenen besprochen worden sei.

Hinsichtlich der in der Anklageschrift zitierten Ungereimtheiten der Testate bezüglich der ausländischen HBS ist das Gericht der Meinung, dass die Testatformulare zwar nicht in allen Fällen vollständig ausgefüllt worden seien. Entgegen der Behauptung der Anklage habe dieser Umstand Herr Seyfried jedoch nicht verschwiegen. Entscheidend sei aber, dass sich die Anklageschrift nicht dazu äußere, welche Schlussfolgerung aus der Unvollständigkeit der Angaben zu ziehen gewesen wäre. Schließlich wurde die Existenz der HBS durch die Testate bestätigt. Sie enthielten in allen Fällen wenigstens die Mindestangaben, anhand derer die HBS als jeweilige „Einzelstücke“ zu identifizieren gewesen wären.

Soweit die Anklage Herrn Seyfried vorhält, dass er IZA-Auskünfte, welche ihm von der Steuerfahndung zur Verfügung gestellt wurden, nicht ausgewertet habe, sieht das Gericht keine Verfehlung, da eine Ermittlungstätigkeit der Betriebsprüfung für allgemeine Delikte gesetzlich nicht vorgesehen sei. Ferner habe Herr Seyfried, nachdem er der Steuerfahndung von dem Testatverfahren der Wirtschaftsprüfer berichtet habe, mitgeteilt, dass weitere Überprüfungsmaßnahmen bezüglich der Existenz der HBS durch die Betriebsprüfung nicht mehr möglich seien. Weitere Ermittlungsansätze, so das Gericht, waren für ihn als Betriebsprüfer nach Sachlage nicht vorhanden.

Soweit die Anklagebehörde Herrn Seyfried vorwerfe, die so genannte Shelter-Identifikationsliste vom 11. Oktober 1996 nicht ausgewertet zu haben, und daraus den Schluss ziehe, Herr Seyfried habe es unterlassen, da er befürchtet habe, eine Auswertung könne den Nachweis für das Fehlen der HBS erbringen, verletze diese Folgerung der Staatsanwaltschaft denklogische Gesetze. In diesem Fall dränge sich viel eher die Frage auf, weshalb Herr Seyfried die Liste denn überhaupt hätte anfordern bzw. entgegennehmen sollen. Überdies war zu diesem Zeitpunkt bereits das Testatverfahren durch die Wirtschaftsprüfer eingeleitet worden, sodass eine Auswertung durch Herrn Seyfried nicht mehr nahe gelegen habe.

Alles in allem kommt in diesem Bereich das Landgericht nach dem vorliegenden Aktenmaterial aus der Betriebsprüfung zum Schluss, dass alles dafür spräche, dass Herr Seyfried mit der Vorlage der Wirtschaftsprüfertestate davon ausging, dass die testierten Bohrsysteme auch wirklich körperlich vorhanden seien. Ebenso dränge sich auf, dass er aufgrund der Stichproben – insofern „systemüblich“ – davon ausging, dass alle HBS, die 1991 bis 1993 veräußert worden waren, tatsächlich auch vorhanden gewesen waren. Dass tatsächlich vorhandene Geräte durch die Leasinggesellschaften und Banken zum Teil vorfinanziert worden waren, hatte Herr Seyfried gegenüber seinen Vorgesetzten mitgeteilt. Der Vorfinanzierung tatsächlich vorhandener Systeme maß er ebenso wie unter anderem die Zeugen Gartner und sein Vorgesetzter Blum ersichtlich keine Bedeutung bei.

Soweit die Anklage ihre Behauptung von der Beteiligung des Herrn Seyfried an dem FlowTex-Betrugssystem wesentlich auf die Angaben der verurteilten Haupttäter Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser aus dem Jahr 2000 stützt, könne dies, aus Sicht des Landgerichts, keinen Erfolg für die Anklagebegründung haben. Dasselbe gelte für die Äußerungen des Zeugen Bulich und der verurteilten Frau Neumann. Im Kern erachtet die Kammer die belastenden Angaben des Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser, die sie als Beschuldigte gemacht haben, für objektiv unrichtig, die der weiteren Zeugen als nicht aussagekräftig.

Hinsichtlich des verurteilten Herrn Dr. Kleiser sei zu berücksichtigen, dass er als Zeuge anlässlich seiner Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 13. Mai

2004 seine den Herrn Seyfried belastenden Angaben von früher vollständig widerrufen habe. Er hat in seiner Zeugenvernehmung am 13. Mai 2004 unmissverständlich erklärt, dass Herr Seyfried bei der zweiten Betriebsprüfung bezüglich der dritten Betriebsprüfung keine Zusage erteilt habe, dass er „die Augen zudrücken würde“. Er, Dr. Kleiser, habe zwar einmal gesagt, dass darüber gesprochen worden sei, das sei aber nicht richtig gewesen. Herr Dr. Kleiser bekundet in seiner Vernehmung am 13. Mai 2004,

„dass die Belastung des Herrn Seyfried durch mich objektiv unrichtig ist und war“.

Auch habe ihm nie Manfred Schmider von einer Zusage des Herrn Seyfried erzählt. Sein früheres falsches Vorgehen begründet Herr Kleiser damit, dass er seinerzeit ziemlich erregt gewesen sei, insbesondere über die zu Beginn seiner eigenen als Beschuldigtenvernehmung von Herrn Seyfried an ihn gerichteten Fragen.

Herr Dr. Kleiser blieb auch nach dem Hinweis, dass er sich durch seine früheren Angaben als Beschuldigter – bliebe er bei seinen jetzigen Angaben im Rahmen seiner Vernehmung am 13. Mai 2004, einer falschen Verdächtigung strafbar gemacht haben könnte, bei seiner Aussage. Da dies in besonderem Maß für seine Glaubwürdigkeit spricht, hält die Kammer des Landgerichts die Angaben des Zeugen Dr. Kleiser bei seiner Vernehmung am 13. Mai 2004 für glaubhaft. Besonders sei dabei noch zu berücksichtigen, dass sich durch diese neue Aussage des Herrn Dr. Kleiser die eklatanten Widersprüche und Ungereimtheiten in den früheren Beschuldigtenvernehmungen der Haupttäter Manfred Schmider und Dr. Kleiser auflösen würden, die bereits massive Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer belastenden Angaben vor der Vernehmung vom 13. Mai 2004 hatten aufkommen lassen.

Das Gericht führt dann im Weiteren die von Herrn Dr. Kleiser früher als Beschuldigter gemachten Angaben an und stellt demgegenüber die Aussagen, die er im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vor Gericht am 13. Mai 2004 gemacht hatte.

Schließlich erläutert das Gericht abschließend zu der Bewertung der Zeugen Dr. Kleiser und Schmider die Ausführungen, die Herr Dr. Kleiser als Zeuge zum Thema „Asset-Aufbau“ und „Light-Maschinen“ gemacht hat. Es sei richtig, dass Herr Dr. Kleiser Herrn Seyfried erzählt habe, Manfred Schmider und er beabsichtigten, 1.200 Maschinen in „Light-Version“ herzustellen. Es sei aber keineswegs gegenüber Herrn Seyfried die Rede davon gewesen, dass 1.200 Maschinen fehlen würden. Die Light-Maschinen seien Herrn Seyfried gegenüber lediglich als die preiswertere Version zu den normalen Maschinen dargestellt worden, um den Markt auszuweiten. Herr Seyfried habe davon abgeraten, die 1.200 Maschinen bei der Firma Mahle zu bauen. Herr Seyfried habe angeregt, stattdessen Assets – gemeint waren lukrative Tochterfirmen – auf- und auszubauen.

Hinsichtlich des Zeugen Bulich ist das Gericht der Meinung, dass es sich bei den Ausführungen des Zeugen, auf die sich die Anklage stützt, offenkundig lediglich um eine Schlussfolgerung des Zeugen handelt, die er aufgrund des Verhaltens von Herrn Seyfried gezogen haben will. Nachvollziehbar seien diese Schlussfolgerungen nicht. Als Indiz für die Kenntnis von Herrn Seyfried vom „Schneeballsystem“ FlowTex taugen die Angaben von Herrn Bulich aus Sicht des Gerichts jedenfalls nicht.

Auch unter dem Gesichtspunkt eines vermeintlichen Betrugs bzw. Kreditbetrugs in Form der Finanzierung körperlich tatsächlich vorhandener HBS über die Gewinnmarge der KSK sieht das Gericht keinen Anhaltspunkt dafür, dass Herr Seyfried einem „betrügerischen Schneeballsystem mit tatsächlich vorhandenen HBS“ auf die Spur gekommen sein könnte. Soweit sich die Staatsanwaltschaft auf die Äußerung von Herrn Seyfried gegenüber Herrn Siebler, welche Herr Siebler in einem Aktenvermerk vom 13. Mai 1996 niedergelegt habe, bezieht, dass es sich seines Erachtens hierbei um eine reine Finanzierungsmethode handle, die auf einen Betrug gegenüber den Banken hinauslaufe, kann dies aus der Sicht des Gerichts nicht als Indiz für das Erkennen des hier möglicherweise vorliegenden Betrugssystems mit körperlich vorhandenen HBS gewertet werden. Aus dem Zusammenhang, in dem diese Äußerung gefallen sein soll, ergibt sich ohne weiteres, dass es sich dabei lediglich um eine rechtliche Einordnung des in der Anzeige dargestellten Sachverhalts (Luftgeschäfte mit angeblich nicht existierenden HBS) handelte.

Auch vermag das Verhalten des Angeschuldigten bei den Besprechungen mit den Beamten des BKA vom 16. Juli 1999 und 28. September 1999, über das der Zeuge Kriegeskorte bei seiner Vernehmung am 7. März 2002 berichtet hat, nach Ansicht des Gerichts schon deshalb nicht zum Beleg des Anklagevorwurfs herangezogen werden, weil die Kontakte von Herrn Kriegeskorte mit Herrn Seyfried erst drei Jahre nach dem hier relevanten Zeitraum Mitte bis Ende 1996 stattgefunden haben. Dafür, welchen Erkenntnishorizont Herr Seyfried bei der Betriebsprüfung 1996 hatte, geben die Einlassungen des Zeugen Kriegeskorte nichts her. Es sei unbedeutend, dass nach Angaben von Herrn Kriegeskorte Herr Seyfried in der Besprechung im September 1999 das gesamte FlowTex-System als Schneeballsystem eingestuft und dies auch anhand einer Folie verdeutlicht habe. Bei den Einlassungen des Zeugen Kriegeskorte müsse aber auch berücksichtigt werden, dass alle Beteiligten der Besprechung im September 1999 die besprechungsgegenständlichen Kenntnisse als beweismäßig unzureichend angesehen haben und allgemein weiterer Ermittlungsbedarf gesehen wurde.

Den wohl entscheidenden Grund gegen die Annahme, Herr Seyfried hätte weitere Betrugshandlungen mit existierenden bzw. virtuellen Bohrgeräten billigend in Kauf genommen, sieht das Gericht im vorliegenden Fall vor allem in der Tatsache, dass – nach dem vorliegenden Ergebnis der Ermittlungen – kein persönliches Interesse in der Person des Herrn Seyfried daran erkennbar ist, das Betrugssystem weiterlaufen zu lassen. Anhaltspunkte dafür, dass Herr Seyfried einen spürbaren, seinen vermeintlichen Kenntnissen entsprechenden, wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil aus diesem Wissen gezogen hätte, haben die durchgeführten Ermittlungen aus Sicht des Gerichts nicht ergeben. Die in der Anklage aufgeführten Zuwendungen, die eigene Anklagepunkte sind, seien zwar tatsächlich geflossen, stünden jedoch in keinem Verhältnis zur Dimension der Haupttat.

Die vom Gericht hier zitierten Zuwendungen werden unten als weitere Anklagepunkte noch erörtert.

In Bezug auf die „Verhältnismäßigkeit zwischen Dimension der Haupttat und der sonstigen Zuwendungen“ gelte aus der Sicht des Gerichts das Gleiche auch hinsichtlich der Einladung zum Stehempfang anlässlich des 50. Geburtstages von Herrn Manfred Schmider sowie dem verabredeten Tennisspiel zwischen Herrn Manfred Schmider und Herrn Seyfried. Aus Sicht des Gerichts gäbe es für eine persönlich enge und freundschaftliche Beziehung zu einem der Haupttäter mit Herrn Seyfried ebenso wenig Anhaltspunkte.

Ein gewichtiger Umstand zugunsten von Herrn Seyfried sei auch, so führt das Gericht weiter fort, dass die dritte Betriebsprüfung im Jahr 1999, die Herr Seyfried als Prüfungsleiter koordinierte, schließlich zur Aufdeckung des FlowTex-Betruges führte. Hierbei sei zu berücksichtigen, was der Zeuge Manfred Hörth bei seiner Vernehmung vom 19. November 2002 auf die Frage, wer letztlich das Gespräch mit dem Vorsteher bzw. mit der OFD und weiteren Vorgesetzten im Hinblick auf die bestehenden Verdachtsgründe der nicht existierenden Bohrsysteme gesucht habe, geäußert hat:

> *„Wenn Sie mich nach der Initiative fragen, kam die Initiative von mir. Im Wesentlichen aber, und das war auch die treibende Kraft, immer von Herrn Seyfried“.*

Aus Sicht des Gerichts stünde ein solches Verhalten aber einer Handlung bzw. Unterlassung, wie sie dem Herrn Seyfried vorgeworfen wird, diametral entgegen. Es sei zur Überzeugung der Kammer daher auszuschließen, dass Herr Seyfried zu einem späteren Zeitpunkt, als dies in der Anklage angenommen wird, die Haupttat der FlowTex-Verantwortlichen mit Gehilfenvorsatz gefördert haben könnte.

Abschließend im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch der zu Lasten des Herrn Seyfried vorgebrachten Gesichtspunkte vermag die Kammer einen hinreichenden Tatverdacht nicht zu erkennen. Aus Sicht des Gerichts sei noch einmal zu bedenken, dass die zentralen Beweismittel der Anklage, die Zeugen Dr. Kleiser und Manfred Schmider, sich mit ihren früheren Belastungen als unglaubwürdig erweisen würden und dass die Aktenlage ebenso wie die Beobachtung weiterer Zeugen, für strafrechtlich relevantes Handeln oder Unterlassen des Angeschuldigten nichts hergeben würde.

Aus Sicht des Gerichts sei nach der Sachlage im Gegenteil vielmehr davon auszugehen, dass Herr Seyfried die von ihm im Rahmen der Betriebsprüfung erhobenen, als relevant erkannten Tatsachen an seine Vorgesetzten und die Steuerfahndung weitergeleitet und engagiert an der Aufklärung des Schneeballsystems gearbeitet habe. Hinreichender Tatverdacht im Sinne der §§ 263, 27 bzw. 258 Abs. 4, 22, 23 StGB bestünde deshalb aus tatsächlichen Gründen nicht.

Im Rahmen der Begründung der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung des LG Mannheim trug die Staatsanwaltschaft Mannheim im Wesentlichen vor, dass die vorweggenommene Beweiswürdigung durch die Strafkammer, speziell was die Angaben der Haupttäter Manfred Schmider und Dr. Kleiser betreffe, nicht haltbar sei. Insbesondere sei es nicht haltbar, dass sich die Kammer lediglich auf die „jetzige" Aussage des Zeugen Dr. Klaus Kleiser im Zwischenverfahren, auf den Punkt gebracht: „Alles sei nicht so gewesen", stütze und sich damit zufrieden gebe.

Aufgrund der Vielzahl der Vernehmungen von Schmider und Kleiser sei es aus diesem Hintergrund erforderlich, sich sowohl aussagepsychologisch mit den früheren Angaben der Haupttäter und den diesbezüglichen Ausführungen vor der Strafkammer im Rahmen einer Hauptverhandlung auseinanderzusetzen, was das Gericht nicht getan habe.

Im Rahmen der weiteren Begründung der sofortigen Beschwerde stellte die Staatsanwaltschaft auch weitere Tathandlungen bzw. Unterlassungen des Angeschuldigten Seyfried im Rahmen der damaligen Betriebsprüfung dar, die die Angaben von Dr. Kleiser und Manfred Schmider zu den geschilderten Zusagen bezüglich des Ablaufs der Betriebsprüfungen im Wesentlichen bestätigen sollen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, die der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 22. Juni 2004 beitrat, ergänzte mit Schriftsatz vom 18. August 2004 an das Oberlandesgericht Karlsruhe, dass sie die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Mannheim in ihrer Beschwerdebegründung sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht für zutreffend halte.

Ferner ging die Generalstaatsanwaltschaft davon aus, dass der Beschluss des Landgerichts Mannheim im Zwischenverfahren über die Anordnung der Zeugenvernehmung sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtsfehlerhaft sei. Die materielle Rechtsfehlerhaftigkeit begründete die Generalstaatsanwaltschaft wie folgt:

„Nach § 202 Abs. 1 StPO kann das Gericht zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen, bevor es über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet. Das Gericht muss sich dabei aber auf einzelne Beweiserhebungen beschränken, also auf eine bloße Ergänzung eines von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bereits weitgehend ausermittelten und aufgeklärten Sachverhalts. Die Vorschrift des § 202 StPO dient demgegenüber nicht dazu, umfangreiche und zeitaufwendige Nachforschungen anzustellen oder gar die Hauptverhandlung vorwegzunehmen [es folgen entsprechende Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur]. Gemessen an diesen Maßstäben handelt es sich vorliegend um eine umfangreiche Beweisaufnahme eines von der Staatsanwaltschaft bereits ausermittelten und aufgeklärten Sachverhalts. Dabei kann die Frage, ob es sich um eine umfangreiche Beweisaufnahme, nicht quantitativ beurteilt werden, sondern ist normativ zu sehen. Auch eine einzige Beweisaufnahme ist nicht mehr „einzeln", wenn sie dem Normzweck des § 202 StPO zuwiderläuft.

Wie sich aus dem Protokoll ergibt, hat die Strafkammer eine Vernehmung durchgeführt, die nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben musste. Der Zeuge Dr. Kleiser wurde so umfassend und wie bereits erwähnt, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Beweisthema vernommen, wie dies gemäß § 244 Abs. 2 StPO in einer Hauptverhandlung der Regelfall, jedoch im Zwischenverfahren nach der eindeutigen Regelung des § 202 StPO mit dem Gebot der Beschränkung auf eine einzelne Beweiserhebung nicht vereinbar ist. Anerkannt ist, dass die Vernehmung eines Angeschuldigten zur Aufklärung einer bestimmten Beweisfrage im Zwischenverfahren zulässig ist, jedoch nicht seine Vernehmung zur Sache insge-

samt. Diese Grundsätze haben auch auf die Vernehmung eines Zeugen Anwendung zu finden.

Die Gründe des angefochtenen Beschlusses lassen besorgen, dass die Strafkammer aufgrund des aufgezeigten Rechtsfehlers den Blick für die umfassende Kognitionspflicht hinsichtlich des ihr mit der Anklage der Staatsanwaltschaft Mannheim unterbreiteten Sachverhalts verstellt hat. [...] Die Strafkammer hat hierdurch zudem gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz verstoßen und gegen ihre Verpflichtung, in der Hauptverhandlung eine umfassende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Die Beweiswürdigung erfolgte in unzulässiger Weise selektiv aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Vernehmung des Zeugen Dr. Kleiser im Zwischenverfahren vermittelte.

Die Aussage des Zeugen Dr. Klaus Kleiser kam somit unter einen schwerwiegenden Verstoß gegen grundlegende verfahrensrechtliche Regelungen zustande, sodass sie nicht zur Grundlage des angefochtenen Beschlusses gemacht werden durfte. Da aber sämtliche tragenden Erwägungen der Strafkammer, die zur Nichteröffnung führten, davon beeinflusst wurden, kann der oben angefochtene Beschluss insgesamt keinen Bestand haben."

In dem Beschluss vom 21. Juli 2005 erklärte das OLG Karlsruhe die soeben zitierten Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft für zutreffend und schließt sich diesen nach eigener Prüfung an. Ergänzend bemerkte das OLG:

„Die Strafkammer setzt in den Gründen ihrer Entscheidung vom 22. Juni 2004 bereits für die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Überzeugung von der schuldhaften Tatbegehung voraus, wie sie gemäß § 261 StPO für eine Verurteilung erforderlich ist. Die Prognose, ob eine Widerlegung der im Zwischenverfahren gemachten Aussage des Dr. Kleiser in der Hauptverhandlung wahrscheinlich ist, stellt sie, soweit ersichtlich, nicht. Im Übrigen berührt die Vorverlagerung der Überzeugungsbildung in das Zwischenverfahren den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG), da gemäß § 76 Abs. 1 GVG die Schöffen zur Entscheidung über die Schuldfrage im Sinne einer Überzeugungsbildung nach § 261 StPO in der Hauptverhandlung mit berufen sind."

Zum konkreten Vorwurf der Beihilfe des Betrugs führte der 3. Senat des OLG Karlsruhe ferner aus, dass er die Feststellung der Kammer beim Landgericht Mannheim, in der Person des Angeklagten scheide die Förderung der ab Ende 1996 bis Februar 2000 begangenen Betrugstaten der Haupttäter in Form der psychischen Beihilfe durch positives Tun – selbst unter Zugrundelegen des in der Anklage angenommenen Sachverhalts – aus, nicht nachvollziehen vermag. Zur Begründung zitiert der Senat hierbei Aussagen von Manfred Schmider im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 13. Juli 2000 sowie weitere Teile des in der Anklageschrift dargestellten Sachverhalts. Ergänzend wies der Senat darauf hin, dass die Beantwortung der Frage, ob hier Beihilfe zum Betrug vorliege, weil dies vom Sachverhalt möglich sei, nicht Aufgabe des OLG sei. Vielmehr ergänzte das OLG:

„Der Ort, dies festzustellen, ist das auf dem Ergebnis der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahmen beruhende, revisionsrechtlich nachprüfbare Urteil des erkennenden Gerichts. Die im Beschlussverfahren vor der Strafkammer insoweit gefundene Würdigung nach den Regeln des Beschwerderechts nachzuprüfen, liegt nicht in der Kompetenz des Senates, zumal ihm der persönliche Eindruck von dem Angeklagten und dem Zeugen, insbesondere von dem von der Kammer im Zwischenverfahren gehörten Zeugen Dr. Kleiser fehlt, der sich quasi im Wege einer vorweggenommenen Hauptverhandlung zu verschaffen, nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist."

Zentrale Voraussetzung eines Schuldspruchs sei es, so das OLG in seiner Beschlussbegründung weiter, dass der Angeklagte Seyfried etwa schon 1996 und/oder in der Folgezeit nicht nur Anhaltspunkte für den Fehlbestand an den HBS und nicht lediglich – wie in seinem Aktenvermerk vom 21. Juli 1996 niedergelegt – Zweifel am Vorhandensein der verleasten HBS hatte, die er durch Vorlage der Testate der Wirtschaftsprüfer zerstreute, sondern – was der sich auf Gut-

gläubigkeit berufende Angeklagte entgegen der Aussagen der Haupttäter bestreitet – aufgrund der objektiven Gegebenheiten die erforderliche Kenntnis von dem von den Haupttätern gehandhabten betrügerischen Schneeballsystem hatte. Letztendlich sei es Aufgabe der Hauptverhandlung vor der erkennenden Wirtschaftsstrafkammer festzustellen, ob der Angeklagte die erforderliche Kenntnis und das Bewusstsein hatte, durch sein Verhalten das Vorhaben der Haupttäter künftig für die Zeit ab 1997 zu fördern – aufgrund des nach Aktenlage gegebenen hinreichenden Tatverdachts –.

Bevor das OLG inhaltlich zum konkreten Tatvorwurf Stellung bezog, nahm es zu den verfahrensbegleitenden Umständen noch wie folgt Stellung. Zur Verfahrensdauer (Einlegung der Beschwerde am 25. Juni 2004 und Beschluss des OLG vom 21. Juli 2005) nahm das OLG dahin gehend Stellung, dass es ausführlich den ausgetauschten Schriftverkehr zwischen dem Verteidiger des Angeklagten und der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft schildert. Ferner wurde vermerkt, dass mehrere Akteneinsichtsgesuche erledigt worden sind und ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Rechtsverfolgungsgemeinschaft FlowTex Schaden GbR ein von ihr zu dem Beschluss der Wirtschaftsstrafkammer vom 22. Juni 2004 eingeholtes Rechtsgutachten des Professors Dr. E. Samson vom 29. Oktober 2004 zu den Akten reichte. Außerdem wurde chronologisch dargestellt, dass die letzten hier einschlägigen Unterlagen am 8. Juli 2005 durch den Verteidiger von Herrn Seyfried dem Gericht eingereicht wurden. Anhaltspunkte für eine Verschleppung des Verfahrens sind somit nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der an und für sich ungewöhnlich langen Verfahrensdauer (die Tatvorwürfe betreffen die Jahre 1996 und 1997) führte das Gericht weiter aus, dass eine rechtswidrige – gar ein Verfahrenshindernis begründende – Verfahrensverzögerung während des seit förmlicher Einleitung im Jahre 2001 sich auf den Tatzeitraum ab 1990/1996 erstreckenden Ermittlungsverfahrens gegen den Angeklagten der Senat vorliegend nicht zu erkennen vermochte, zumal das Gesamtverfahren FlowTex komplexe, tatsächlich und rechtlich schwierige Sachverhalte aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zum Gegenstand hatte, deren Beurteilung umfangreiche aufwendige und über dem Durchschnitt wirtschaftsstrafrechtlicher Verfahren liegende Ermittlungen erforderlich machte, die sich nicht zuletzt im Umfang der angefallenen Akten und Stellungnahmen widergespiegelt haben.

Abschließend zu diesem Punkt führte das OLG aus:

> *„Allerdings wird die Wirtschaftsstrafkammer im Falle eines Schuldspruches im Rahmen der Strafzumessung den langen zeitlichen Abstand zwischen Taten und Urteil, die vom Senat nicht verkannte Belastung des Angeklagten durch die ihn als Finanzbeamten über eine lange Verfahrensdauer hin in besonders gravierender Weise treffenden Tatvorwürfe und eine etwaige partielle Verletzung des Beschleunigungsgebotes nach Artikel 6 Abs. 1 EMRK zu bedenken haben.“*

bb) Bestechlichkeit hinsichtlich der Entgegennahme eines verbilligt überlassenen Laptops und des verbilligten Erwerbs eines Fahrzeugs VW Golf IV, 1.9 l TDI

Hinsichtlich des Laptops wirft die Staatsanwaltschaft Herrn Manfred Seyfried vor, dass er im September 1996 von Manfred Schmider einen Laptop, welchen er schon wunschgemäß zum dienstlichen Gebrauch überlassen bekommen hatte, zum symbolischen Preis von 1.000 DM erworben habe, welchen Manfred Schmider am 18. Juni 1996 von einer Firma zum Neupreis im Gesamtwert von 5.524,51 DM angeschafft habe.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft hatten sich zu diesem Zeitpunkt Herr Seyfried und Manfred Schmider bereits dahin gehend verständigt, dass die Differenz zum tatsächlichen Wert des Laptops die Gegenleistung für die pflichtwidrige Art und Weise der Abfassung des Betriebsprüfungsberichts für den Zeitraum 1991 bis 1993 durch Herrn Seyfried sein solle. Schließlich habe Herr Seyfried Mitte 1996, jedoch spätestens Ende 1996, im Rahmen seiner umfassenden Prüfertätigkeit bereits die erhebliche Anzahl nicht existierender Bohrsysteme, den damit einhergegangenen Verkauf bzw. die Finanzierung von nicht existierenden Systemen und diesbezüglich sowohl die steuer- als auch strafrechtlich bedeutsamen Sachverhalte erkannt.

Entsprechend führte Herr Seyfried in seinem Betriebsprüfungsbericht KSK sowie zu den restlichen FlowTex-Unternehmen die Vielzahl der nicht existierenden Systeme und den damit einhergehenden Verdacht von Steuer- und Betrugsdelikten entgegen seiner Dienstpflichten nicht auf.

Die Staatsanwaltschaft sieht hierin ein Vergehen der Bestechlichkeit gemäß § 332 Abs. 1 StGB (a. F.).

Aufgrund der im Rahmen der Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse und den anlässlich diverser Durchsuchungsmaßnahmen von Herrn Manfred Seyfried gemachten informatorischen Äußerungen ergäbe sich, dass Herr Manfred Seyfried offensichtlich gleich zu Beginn seiner Prüfungstätigkeit bei FlowTex am 16. Januar 1996 ein „Wohlwollen" von Herrn Manfred Schmider genoss. Dies zeige sich beispielsweise an einem Essen auf Kosten der Firma FlowTex mit der Sekretärin von Herrn Dr. Kleiser bereits 14 Tage nach Prüfungsbeginn am 30. Januar 1996 auf Veranlassung und Kosten von FlowTex im Seerestaurant „Steinbeißer Engel" in einem anteiligen Wert zugunsten von Herrn Seyfried in Höhe von 49,75 DM. Auffallend bei dieser Einladung sei, dass Herrn Seyfried bei dieser Einladung der Vorrang gegenüber dem schon länger anwesenden Betriebsprüfer Gartner eingeräumt worden sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass Herr Seyfried auf Anweisung von Herrn Manfred Schmider sofort ein Prüferzimmer in der Chefetage gleich zu Beginn seiner Prüfungstätigkeit erhielt, wobei der bisherige Zimmerinhaber, ein Angestellter von Herrn Schmider, dieses Zimmer räumen musste. Der Erstprüfer, Herr Gartner, saß im Gegensatz dazu ein Stockwerk tiefer bei der Buchhaltung. Ferner habe es weitere Essenseinladungen gegeben, die in der Anklageschrift im Einzelnen aufgeführt sind.

Wie sehr Herr Manfred Schmider bemüht gewesen sei, ein gutes Verhältnis zu Herrn Seyfried aufzubauen, zeige sich, so die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift daran, dass er auch versuchte, Herrn Seyfried durch die Gewährung kleinerer Annehmlichkeiten für seine Zwecke „anzuködern". Aus den sichergestellten Unterlagen lasse sich belegen, dass Herr Dr. Klaus Kleiser sich bemüht habe, ein Laufbild von Herrn Seyfried mit der Startnummer 17012 vom New-York-Marathon zu besorgen, welches Herr Manfred Schmider und Herr Dr. Klaus Kleiser Herrn Seyfried zu Weihnachten übergeben wollten.

In der Anklage wird dann weiter dargestellt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich die Unrechtsvereinbarung hinsichtlich der von Herrn Schmider an Herrn Seyfried gemachten Zuwendung einerseits und der pflichtwidrigen Amtverrichtung von Herrn Seyfried andererseits ergeben würde. Dargestellt wird hierbei durch die Staatsanwaltschaft, dass die Zusicherung der bzw. Nichtaufführung der fehlenden HBS mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen in den einzelnen von Herrn Seyfried gefertigten Prüfungsberichten im Laufe des Jahres 1997 sowie die Zusage, in der nächsten Prüfung in 1999 für den Zeitraum 1994 bis 1996 nochmals so zu verfahren, eine pflichtwidrige Diensthandlung im Sinne des § 332 StGB darstelle.

Auf eine weitere Ausführung hierzu an dieser Stelle wird verzichtet, da für das Landgericht Mannheim diese Umstände, wie sich unten ergeben wird, aufgrund deren Wertung keinerlei Bedeutung mehr haben.

Die tatsächliche Zuwendung des Laptops stelle sich aus Sicht der Staatsanwaltschaft wie folgt dar: Am 18. Januar 1996 sei von einer Firma in Lemgo für Herrn Manfred Schmider ein Laptop mit Zubehör im Gesamtwert von 5.626,87 DM inklusive 89 DM für 100 Disketten, erworben worden. Mit diesem zum damaligen Zeitpunkt so genannten „High-Tech-Gerät" kam Herr Manfred Schmider, wie auch in der Folgezeit mit einem weiteren Laptop, nicht zurecht. Dieser Laptop, welcher anlässlich der Durchsuchung bei Herrn Seyfried aufgefunden und sichergestellt werden konnte, sei dann zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt, jedenfalls aber vor dem 5. September 1996, Herrn Seyfried bereits unentgeltlich zum Gebrauch durch Herrn Manfred Schmider überlassen worden.

Die Zeugin Angelika Neumann hat hierzu in ihrer Vernehmung angegeben, dass sie, nachdem sie sich bei Manfred Schmider zunächst über das Verhalten von Herrn Seyfried als Prüfer beschwert habe, von Herrn Schmider erfahren habe:

„Seyfried ist jetzt glücklich, er sitzt jetzt hinten im Büro der Betriebsprüfer mit seinem neuen Laptop".

Auf Nachfrage habe ihr dann Manfred Schmider gesagt:

„Seyfried habe sich so einen neuen Laptop gewünscht, den habe er ihm jetzt über die Firma besorgt“.

Frau Neumann führt dann in ihrer Zeugenvernehmung vom 28. Februar 2002 weiter aus, dass ihr Herr Schmider gesagt habe, dass Herr Seyfried allerdings dafür 100 DM bezahlt, dies habe er ihm auch quittiert, damit es nicht so aussehe, als sei er geschenkt. Es könnten auch 50 DM gewesen sein, es sei auf jeden Fall ein symbolischer Betrag gewesen, so ergänzte Frau Neumann.

Hingegen gab Herr Seyfried im Rahmen seiner informatorischen Befragung anlässlich der Wohnungsdurchsuchung am 19. März 2002 an, dass ihm im Februar 1997 von Manfred Schmider ein gebrauchter Laptop für 1.000 DM angeboten worden sei. Er habe sich bezüglich des Wertes des Gerätes erkundigt unter anderem bei dem Lieferanten der EDV-Anlage. Alle hätten ihm bestätigt, dass dieser gebrauchte Laptop einem Preis von 1.000 DM entsprechen würde. Er habe über den Kauf auch eine Rechnung erhalten und den Betrag bar – an wen wusste er nicht mehr zu berichten – bezahlt. Hierüber sei eine Rechnung von FlowTex in Höhe von 1.000 DM ausgestellt worden. Er habe diese Rechnung jedoch nicht mehr.

Die Frage, ob dieser dienstlich genutzte Laptop, der ja durch ihn privat eingekauft worden war, eventuell steuerlich geltend gemacht worden sei, beantwortete er nicht.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft muss Herr Seyfried jedoch aber tatsächlich den Laptop bereits vor der käuflichen Übernahme am 16. Januar 1997 in Gebrauch gehabt haben. Mit Datum vom 5. September 1996 existiert nämlich eine Rechnung der Herstellerfirma in Lemgo vom 5. September 1996, worin ein reparaturbedürftiges Netzteil in Höhe von 175,95 DM in Rechnung gestellt wurde. Adressat dieser Rechnung war das Finanzamt Karlsruhe, Herr Seyfried, Schlossplatz 14, 76131 Karlsruhe. Ausweislich der Kontoauszüge der Firma in Lemgo wurde diese Rechnung per Überweisung vom Konto von Herrn Seyfried beglichen.

Hinsichtlich der Bezahlung der 1.000 DM geht die Staatsanwalt zugunsten von Herrn Seyfried letztendlich davon aus, dass dieser Betrag tatsächlich von ihm entrichtet wurde. Zwar könnte aus der Kontenüberprüfung von Herrn Seyfried in dem fraglichen Zeitraum keine Abhebung von 1.000 DM ermittelt werden, jedoch sei auch zu berücksichtigen, dass es in der festgestellten desolaten Buchhaltung der Firma FlowTex einige Ungereimtheiten gab, sodass zugunsten des Herrn Seyfried davon auszugehen sei, dass letztendlich die 1.000 DM von ihm entrichtet worden seien.

Letztendlich ist für die Staatsanwaltschaft entscheidend, dass Herr Seyfried aber auch bei der Zahlung von 1.000 DM für diesen Laptop einen Vorteil erhalten habe, auf den er keinen Anspruch hatte.

Zum einen liege der Vorteil im Sinne der §§ 331 ff. StGB zunächst in der unentgeltlichen Überlassung des Laptops zum Gebrauch und im Anschluss daran im Erwerb zu einem mehr oder minder symbolischen Preis. Berücksichtige man den Zeitpunkt des Verkaufs des Laptops im Januar 1997 für 1.000 DM und den Ankauf dieses Geräts im Januar 1996 für ca. 5.500 DM – vor dem Hintergrund, dass dieses Gerät eigentlich nur vom Angeschuldigten Seyfried benutzt wurde und dass diese Geräte 1996 und 1997 im Vergleich zu heute relativ teuer und, da nicht so häufig, wertbeständig waren – hatte dieses Gerät zum Zeitpunkt der Übernahme durch Herrn Seyfried aus Sicht der Staatsanwaltschaft mindestens noch einen zu erzielenden Verkaufspreis von 50 % des Neupreises.

Das Landgericht Mannheim nimmt zu diesem Tatvorwurf wie folgt Stellung.

Aus Sicht des Gerichts gibt es keine Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung im Sinne von § 332 StGB (Bestechlichkeit). Eine solche Unrechtsvereinbarung sei selbst von Manfred Schmider nie in den Raum gestellt worden. Auch Überlegungen, dass ein Tatverdacht insoweit bestehen könnte, als dass die Voraussetzungen des § 331 StGB (Vorteilsnahme) vorliegen, werden von dem Landgericht Mannheim mit folgendem tragenden Grund verneint.

Hinreichende Verdachtsmomente dafür, dass der Kaufpreis, den der Angeschuldigte für den Laptop zahlte, objektiv zu niedrig, dem Zeitwert des gebrauchten Notebooks nicht angemessen war, sind aus Sicht des Gerichts nicht vorhanden.

Ein Wertgutachten hätte die Anklagebehörde hierzu nicht einzuholen brauchen, da es einen „Markt für gebrauchte Notebooks mit festen Listenpreisen", ähnlich wie der „Schwacke-Liste", 1996 und 1997 für Computergeräte nicht existierte. Hinsichtlich des „korrekten" Wertes des rund ein Jahr alten Notebooks habe der Zeuge Alexander Höner, der ehemalige Lieferant des fraglichen Notebooks, in seiner Vernehmung am 3. April 2002 wie folgt Stellung genommen:

„Dazu kann ich keine konkreten Angaben machen. Der zu realisierende Kaufpreis eines Gerätes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Da es meines Wissens keine „Schwacke-Liste" für Notebooks gibt, wäre die Angabe einer pauschalen und zudem nachträglichen Bewertung als „Schuss ins Blaue" mehr als unseriös zu werten. Eine reine buchhalterische Zeitwertermittlung ist nach meinem Dafürhalten für die Wertschätzung von gebrauchten Notebooks wenig hilfreich. ... Der von Ihnen genannte Kaufpreis (1.000 DM brutto) fällt nach meinem Dafürhalten jedoch in den Bereich des Möglichen."

Aus Sicht des Gerichts sei ferner noch zu berücksichtigen, welche Angaben der Zeuge Gundlach, zum fraglichen Zeitpunkt EDV-Spezialist der FlowTex-Gruppe, zu einem Gespräch mit Herrn Seyfried in seiner schriftlichen Zeugenaussage vom 20. März 2002 machte:

„Ich habe mit Herrn Seyfried einmal allgemein über den Wert von gebrauchten Laptops gesprochen. ... Ich glaube, Herrn Seyfried gesagt zu haben, ... dass gebrauchte Laptops ... aufgrund des hohen Wertverlustes dieser Geräte bereits ab ca. 1.000 DM zu bekommen sind. ..."

Bei der Befragung des Zeugen Gundlach sei zu berücksichtigen, dass Herr Seyfried im Rahmen der informatorischen Äußerungen gesagt habe, dass er, bevor er das Gerät kaufte, sich nach dem Wert des Notebooks unter anderem beim Zeugen Gundlach erkundigt habe.

Zusammenfassend stellt das Gericht fest, dass auch eine eigene Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bestimmung des Zeitwerts des anklagegegenständlichen Notebooks, wie von der Staatsanwaltschaft nunmehr angeregt, nicht zielführend sei. Denn eine Verurteilung des Angeschuldigten, sollte sich tatsächlich ein deutlich höherer Zeitwert feststellen lassen, wofür zurzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen, erfordere des Weiteren auch, dass sich der Angeschuldigte des Preisvorteils bewusst war bzw. einen solchen zumindest für möglich hielt. Dies wird im Angesicht des vorliegenden Ermittlungsergebnisses, so das Gericht, nicht nachzuweisen sein.

Hinsichtlich des Erwerbs des Pkw VW Golf 4, 1.9 l TDI am 13. August 1998 geht die Staatsanwaltschaft von folgendem Sachverhalt aus:

In den vergangenen Jahren hatte Herr Seyfried im regelmäßigen Turnus von ca. zwei Jahren bei seinem VAG-Vertragshändler ein Fahrzeug der Marke VW Golf erworben, wobei er jedes Mal den üblichen Landesrabatt von 13 % in Anspruch genommen hatte.

Im Jahr 1998 habe Herr Seyfried offensichtlich von dem Angebot des Herrn Manfred Schmider Gebrauch gemacht, ihm beim Erwerb eines neuen Pkw „behilflich" zu sein, nachdem er gegenüber Herrn Dr. Klaus Kleiser äußerte, er brauche ein neues Auto.

Infolgedessen suchte Herr Manfred Schmider offensichtlich im Beisein des Zeugen Karl Schmitz vor dem 20. Mai 1998 seinen Geschäftspartner für VW-Fahrzeuge und langjährigen Bekannten Rolf Stoppanski auf und besprach die entsprechenden Modalitäten für den geplanten Fahrzeugkauf und der beabsichtigten „Zuwendung" an Herrn Seyfried.

Der Zeuge Schmid hat in seiner Vernehmung vom 26. September 2002 angegeben, dass er anlässlich des gemeinsamen Besuches beim Autohaus mitbekommen habe, dass Herr Schmider mit dem Autohändler eine Absprache dahin gehend getroffen habe, dass er einen Zuschuss zu einem zu kaufenden Wagen tätigen wolle.

Er, Herr Schmid, habe sodann im Anschluss Manfred Schmider gefragt, wer denn da „sein Wohlwollen“ genieße? Darunter habe er verstanden, wer in den Genuss des Zuschusses kommen solle. Darauf habe ihm Herr Schmider gesagt: „Das Seyfriedle“. Zwar habe Herr Schmid diesbezüglich nicht weiter nachgefragt, insbesondere zum Grund des Zuschusses. Der Grund hierfür sei ihm jedoch klar gewesen, da er durch den Zeugen Bulich zuvor erfahren habe, dass diesem durch Herrn Seyfried im Rahmen der Betriebsprüfung 1996 und 1997 mitgeteilt worden sei, dass bei „FlowTex“ nicht alles mit rechten Dingen zuginge.

Einen Tag später habe dann Herr Manfred Schmider Herrn Seyfried mit dem Zeugen Rolf Stoppanski bekannt gemacht. Dabei äußerte Seyfried seine Wünsche bezüglich des Wagens. Herr Stoppanski habe einen handschriftlichen Kostenvoranschlag gefertigt und dieses Dokument mit der Anschrift von Herrn Seyfried, dessen Handynummer sowie den Durchwahlnummern von Herrn Manfred Schmider und seiner Sekretärin versehen.

Auf diesem Schreiben ist handschriftlich der Zusatz von Stoppanski vermerkt: *„Manfred Schmider DM 21.500.“*

Daneben enthält es eine Kostenkalkulation und eine weitere Alternative bei Inanspruchnahme eines 15 %igen Großabnehmerrabattes. Dieser Großabnehmerrabatt kam nicht in Frage, da das Fahrzeug hierbei auf die Firma FlowTex hätte zugelassen werden müssen. Herr Seyfried habe gegenüber Herrn Stoppanski auch mit keinem Wort erwähnt, dass er in der Lage gewesen sei, einen entsprechenden Landesnachlass von 13 % zu erhalten, wie Herr Stoppanski im Rahmen seiner Vernehmung erklärte.

Nach der Bestellung am 20. Mai 1998 zu einem Gesamtpreis von 51.495 DM wurde der Pkw am 13. August 1998 an Herrn Seyfried ausgeliefert und von diesem übernommen. Hierbei gab Herr Seyfried wie vereinbart seinen Altwagen für 26.000 DM in Zahlung und zahlte laut des dort noch vorhandenen Einnahmebelegs, datierend vom 13. August 1998, einen Betrag in Höhe von 3.794 DM bar bei Übernahme des Fahrzeugs. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft war damit entsprechend der vorherigen Absprache mit Herrn Manfred Schmider der Fahrzeugverkauf für Herrn Seyfried erledigt.

Bestätigt wird dies aus der Sicht der Staatsanwaltschaft durch folgende Umstände. Zum einen gab Herr Seyfried anlässlich der bei ihm durchgeführten Durchsuchung informatorisch an, er habe die Differenz des Fahrzeugs nach Inzahlungnahme seines Altfahrzeugs „gleich in bar voll bezahlt“. Zum anderen ging der Zeuge Stoppanski offensichtlich ebenfalls davon aus, dass bezüglich seiner Restforderung Herr Manfred Schmider der zuständige Ansprechpartner sei. Nur so lasse sich die vollständige Übergabe der Fahrzeugpapiere, insbesondere auch des Kfz-Briefs an Herrn Seyfried deuten.

Auch wenn die Angaben von Herrn Stoppanski wohl im Hinblick auf die langjährige Bekanntschaft zu Manfred Schmider mehr als zurückhaltend gewesen sei, so die Staatsanwaltschaft, dürfe nicht unbeachtet bleiben, dass Herr Stoppanski nicht in Abrede gestellt habe, dass er sich bezüglich des noch offenen Betrages in Höhe von ca. 21.500 DM direkt an Herrn Schmider gewandt habe. So gab Herr Stoppanski in seiner Vernehmung vom 5. Dezember 2001 an, dass er den noch offenen Betrag bei Herrn Schmider zunächst telefonisch wohl vor dem 15. Juli 1999 angemahnt habe. Weiter gab der Zeuge an, dass, falls dieser Betrag von Herrn Schmider nicht beglichen worden wäre, er die 20.000 Mark für sich abgeschrieben hätte.

Anhand der entsprechenden Kalendereinträge bei Manfred Schmider und Herrn Stoppanski lasse sich feststellen, dass sich Herr Stoppanski und Herr Manfred Schmider in den Firmenräumen von „FlowTex“ am 15. Juli 1999 gegen 9 Uhr getroffen haben. Anlässlich dieses Treffens müsse Herr Stoppanski einen Bargeldbetrag in Höhe von 20.000 DM erhalten haben, an das sich allerdings der Zeuge Stoppanski nicht erinnern kann.

Fest steht aber, so die Staatsanwaltschaft, dass am 16. Juli 1999 in der Kasse des Autohauses Stoppanski eine Bareinzahlung in Höhe von 20.000 DM einging und der entsprechende Einnahmebeleg im Original im Rahmen der Ermittlungen beim Autohaus Stoppanski noch erhoben werden konnte. Der Einnahmebeleg im Original wird jedoch laut Angaben von Herrn Stoppanski entsprechend allgemeiner

Handhabung eigentlich dem Einzahler mitgegeben. Ferner haben Auswertungen betreffend der Bankkonten und Geldbewegungen des Manfred Seyfried ergeben und belegt, dass die 20.000 DM nicht von Seyfried an Herrn Stoppanski übergeben worden sein konnten, da entsprechende Abhebungen, Überweisungen oder Scheckeinreichungen über einen Betrag in Höhe von 20.000 DM im fraglichen Zeitraum nicht zu verzeichnen waren.

Im Gegensatz dazu waren die von Herrn Seyfried selbst gezahlten Inspektions- und Wartungsarbeiten jeweils buchungstechnisch auf seinen Konten nachvollziehbar.

Der nach Zahlung der 20.000 DM noch offene Restbetrag wurde durch das Autohaus Stoppanski, so die Angaben des Herrn Stoppanski, buchhalterisch durch eine Gutschrift bereinigt, sodass der Pkw-Verkauf für ihn insgesamt abgewickelt worden war.

Für eine entsprechende Vereinbarung zwischen Herrn Seyfried und Herrn Manfred Schmider dergestalt, dass Herr Seyfried außer dem gezahlten Betrag in Höhe von 3.794 DM und der Rückgabe seines Altwagens für 26.000 Mark weiter nichts zu zahlen habe, als Gegenleistung für die von Herrn Seyfried gegenüber Manfred Schmider „zugesagte Art und Weise der Durchführung der kommenden Betriebsprüfung“, spricht aus der Sicht der Staatsanwaltschaft zudem der Umstand, dass bezüglich des Kaufs des besagten VW Golfs bei der Durchsuchung bei Herrn Seyfried keine Unterlagen mehr sichergestellt werden konnten, hingegen alle Unterlagen bezüglich des Zweitwagens von Herrn Seyfried noch umfänglich vorlagen.

Da auch eine Anfrage beim Landesamt für Besoldung und Versorgung hinsichtlich eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses für die Jahre 1998 und 1999 negativ beantwortet worden sei, stehe für die Staatsanwaltschaft mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit fest, dass Herrn Manfred Seyfried der offen stehende Restbetrag in Höhe von 21.500 DM aufgrund seiner Zusage, auch die nächste Betriebsprüfung pflichtwidrig durchzuführen, vom Angeschuldigten Manfred Schmider in Kenntnis dieser Gesamtumstände rechtswidrig gewährt wurde.

Hinsichtlich der preiswerten Verschaffung des Pkw der Marke Golf durch Herrn Manfred Schmider und der bereits mehrfach im Anklagepunkt 1 „Beihilfe zum Betrug“ zitierten, gegebenen Absichtserklärung von Herrn Seyfried noch einmal in der gleichen Art und Weise im Hinblick auf den Prüfungsverlauf 1999 für die Zeiträume 1994 bis 1996 zu prüfen, ergebe sich der hier notwendig unmittelbare Zusammenhang. Auch waren sich Herr Seyfried und Herr Schmider im Sinne des Äquivalenzverhältnisses zwischen der Zuwendung und der pflichtwidrigen Amtsverrichtung stets bewusst, wie sich aus der in Aussichtstellung der nochmaligen Prüfung in gleicher Art und Weise ergibt. In der Anklageschrift wird an dieser Stelle noch einmal ausführlich auf die Darstellungen zum Bereich der Beihilfe des Betruges verwiesen.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist die Zuwendung in Höhe von 21.500 DM hinsichtlich des Angeschuldigten Manfred Schmider die Tatbestandserfüllung des § 332 Abs. 1 Abs. 3 Nr. 1 StGB. Darüber hinaus liegt ein besonders schwerer Fall gemäß § 335 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 335 Abs. 1 Nr. 1 a und b StGB vor. Im Hinblick auf die Höhe der Strafdrohung wird bei Vermögenswerten ab 20.000 DM der Vorteil großen Ausmaßes bejaht. Die Entgegennahme des Laptops und die Annahme des verbilligten Pkw stehen zueinander im Konkurrenzverhältnis der Tatmehrheit, so die Staatsanwaltschaft, obwohl die Annahme des Pkw bereits von der Unrechtsvereinbarung Ende 1996/Anfang 1997 mit umfasst war, denn dieser zuletzt gewährte und entgegengenommene Vorteil war nach dem Willen von Herrn Seyfried und Herrn Schmider zunächst von der tatsächlichen Einhaltung der Zusage bezüglich der pflichtwidrigen Art und Weise der Abfassung des Betriebsprüfungsberichts in 1997 und somit von einer zukünftigen Entwicklung und Wahrscheinlichkeit der erneuten gleichen pflichtwidrigen Amtsverrichtung in 1999 abhängig.

Zu diesem Vorwurf der Anklage bemerkt das Landgericht Mannheim:

Da es keine Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung im Sinne der Vorschrift des § 332 StGB (Bestechlichkeit) gebe, habe sich Herr

Seyfried der ihm zur Last gelegten Straftat des § 332 StGB in tatsächlicher Hinsicht nicht hinreichend verdächtig gemacht. Zur Vermeidung von Wiederholung wird auch diesbezüglich auf die Ausführungen zum Bereich des Anklagekomplexes „Beihilfe zum Betrug“ verwiesen. Die Kammer des Landgerichts Mannheim bejaht hingegen den hinreichenden Tatverdacht insoweit, als die Voraussetzungen des § 331 StGB (Vorteilsnahme) vorliegen. Die hier geforderte Beziehung zwischen der Zuwendung an Herrn Seyfried und seiner Dienstausübung liegt – bei vorläufiger Würdigung – bereits darin, dass mit der Vorteilsgewährung sein allgemeines Wohlwollen und seine Geneigtheit gegenüber Herrn Manfred Schmider sowie dessen Firmen erkauft werden sollte.

Hinsichtlich dieses Anklagepunktes wurde mit Beschluss vom 22. Juni 2004 das Hauptverfahren vor der 22. Strafkammer – Zweite Wirtschaftsstrafkammer – eröffnet mit der Maßgabe, dass Herr Seyfried der Vorteilsnahme gemäß § 331 StGB hinreichend verdächtig ist.

Auch diese Entscheidung des LG Mannheim hob das Oberlandesgericht Karlsruhe mit seinem Beschluss vom 21. Juli 2005 auf, indem es den Anklagevorwurf der Bestechlichkeit in Bezug auf den Laptop und den Pkw zur Anklage zugelassen hat. Neben den grundsätzlichen Erwägungen, wie sie bereits oben und am Ende unter aa) dargestellt sind, führte das OLG ergänzend aus, dass letztendlich entscheidend für die Eröffnungsentscheidung des Senats in Bezug auf den Anklagepunkt Laptop der enge sachliche und zeitliche Zusammenhang mit dem Anklagepunkt Pkw gewesen sei.

Gleichzeitig wies das OLG darauf hin, dass soweit die Staatsanwaltschaft Mannheim den Beschluss der Wirtschaftsstrafkammer vom 22. Juni 2004 voll umfänglich, das heißt mit dem Ziel angefochten und begründet hatte, die Anklage insoweit nicht lediglich wegen hinreichenden Tatverdachts der Vorteilnahme nach § 331 StGB, sondern wegen Bestechlichkeit zuzulassen, war das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft allerdings unzulässig gewesen. Soweit das erkennende Gericht im Eröffnungsbeschluss wie hier die Tat abweichend von der Anklageschrift qualifiziert, muss die Staatsanwaltschaft ihren Standpunkt im Rahmen der Hauptverhandlung oder mit der Revision geltend machen.

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass aus Sicht des OLG hier der hinreichende Tatverdacht der Bestechlichkeit besteht und das OLG die rechtliche Würdigung des Landgerichts Mannheim, das nur von einer Vorteilsnahme ausgeht, nicht überzeugt.

cc) Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 253 b StGB)

Hinsichtlich dieses Tatkomplexes wirft die Staatsanwaltschaft Herrn Manfred Seyfried vor, er habe anlässlich zweier Telefonate am 31. Januar 2000 und 1. Februar 2000 dem Anrufer Manfred Schmider sinngemäß mitgeteilt, dass der gegen ihn unter anderem aufgrund der damals aktuellen Betriebsprüfung bei der „Flow-Tex“-Firmengruppe bestehende Verdacht der Steuerverkürzung und des Betruges den Strafverfolgungsbehörden nunmehr bekannt und die Ermittlungen diesbezüglich aufgenommen worden seien. Ferner habe Herr Seyfried Herrn Schmider anlässlich dieser Telefonate mitgeteilt, dass Herr Schmider demnächst mit seiner Festnahme rechnen müsse. Außerdem habe Herr Seyfried Herrn Schmider im Telefonat vom 31. Januar 2000 noch geraten, seinen Urlaub vorzuverlegen. Schließlich habe Herrn Seyfried während des Telefonats vom 1. Februar 2000 dem Anrufer, Herrn Manfred Schmider, nach Bejahung der Frage bezüglich der beabsichtigten Verhaftung auf die Frage von Herrn Schmider, wann denn mit einer Verhaftung zu rechnen sei, mit: „Ungefähr eine Woche bis anderthalb, bis man soweit sei“ geantwortet.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei Herrn Seyfried zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass ihm diese Tatsachen, die er Herrn Schmider in den Telefonaten offenbarte, ihm in seiner Eigenschaft als Betriebsprüfer und als in die weiteren Ermittlungen eingebundener Finanzbeamter anvertraut waren, und, dass er zu einer Offenbarung und einer dadurch bedingten Gefährdung des Ermittlungsverfahrens nicht befugt war.

Im Wesentlichen stützt die Staatsanwaltschaft ihre Vorwürfe gegen Herrn Seyfried auf die Aussagen von Herrn Manfred Schmider im Rahmen seiner Beschul-

digtenvernehmung vom 31. März 2000. Zu diesem Komplex machte Herr Manfred Schmider, nachdem er zuerst aufgeführt hatte, dass er sich am Sonntag, dem 30. Januar 2000 telefonisch bei Herrn Seyfried gemeldet habe, um zu fragen, ob hinsichtlich des ausgearbeiteten „Konzepts“ von ihm oder von Herrn Dr. Kleiser noch Unterlagen benötigt werden, und ihm Herr Seyfried daraufhin erklärte, er möge ihn morgen Abend anrufen, noch folgende Angaben.

Am Montagabend, dem 31. Januar 2000 habe er um 19 Uhr versucht, Herrn Seyfried anzurufen. Es habe aber niemand geantwortet. Bei einem weiteren Anruf um 19.30 Uhr habe Herr Seyfried abgenommen und erklärt, er käme gerade nach Hause, er stehe vor seiner Garage und habe leider keine guten Nachrichten für ihn. Weiter habe Herr Seyfried erklärt, es gehe ihm sehr schlecht. Herr Seyfried habe seinerzeit einen Bandscheibenvorfall – wie Herr Schmider auch – gehabt. Sie hätten dann etwas „verklausuliert“ gesprochen.

Auf die Frage, wie schlecht es ihm gehe, habe Herr Seyfried geantwortet, so schlecht wie es einem nur gehen könne, er habe für ihn gekämpft wie ein Löwe, aber er habe es nicht hingekriegt. Auf die weitere Frage von Herrn Schmider, welche Konsequenzen dies habe, habe Herr Seyfried erklärt, das könne er ihm jetzt nicht so deutlich sagen.

Weil Herr Schmider so aufgeregt gewesen sei, habe er das Gespräch beendet und Herrn Seyfried aber eine halbe Stunde später noch einmal angerufen, nachdem er sich wieder etwas beruhigt habe. Dann habe er zunächst gefragt, ob er mit Herrn Seyfried sprechen könne, oder ob er das nicht wünsche. Weiter erklärte er Herrn Seyfried, dass er sehr aufgeregt sei und Herr Seyfried möge das doch bitte verstehen, dass er *„irgend etwas gerne wissen möchte“*. Ergänzend habe er darauf Herrn Seyfried gefragt, ob er jetzt die Prüfung abbrechen werde. Hierauf habe Herr Seyfried geantwortet, das könne er ihm „so direkt“ nicht sagen. Am morgigen Dienstag, dem 1. Februar 2000, werden sie noch kurze Zeit bei der FlowTex-Firmengruppe sein, so ergänzte Herr Seyfried im Telefonat, und es wäre gut, wenn Herr Schmider nicht da sei, wenn er komme.

Auf die Frage von Herrn Schmider, wie er das verstehen solle, ob er nur in der Zeit nicht da sein solle, wenn Herr Seyfried im Haus sei, habe Herr Seyfried gesagt, er, Herr Schmider, habe doch in Urlaub gehen wollen. Auf seinen Einwand, sinngemäß, dass er erst eine Woche später in den Urlaub gehen wollte, habe ihm Herr Seyfried gesagt, „vielleicht sollten Sie Ihren Urlaub vorverlegen“.

Auf die Bemerkung von Herrn Schmider in dem Telefonat, ob denn das so ernst gemeint sei, ob denn da nichts mehr zu regeln sei, habe ihm Herr Seyfried „ein bisschen verklausuliert“ erklärt, dass er selbst so große Probleme mit seiner Krankheit habe, dass er ihm nicht helfen könne, und er solle ihm bitte glauben, dass er alles getan habe.

Am nächsten Abend, Dienstag, 1. Februar 2000, so führte Herr Schmider in seiner Vernehmung aus, habe er noch einmal Herrn Seyfried per Handy angerufen. Nachdem Herr Seyfried seine Frage, ob er ihm bitte ein paar Fragen verklausuliert stellen könne, bejaht habe, habe dieser ihm auf seine Fragen hin erklärt, es kämen jetzt andere Leute, die ihn behandelten. Seine weiter gehende Frage, ob das viele seien, ob dies eine „ganze Mannschaft“ sei, die dann an mehreren Orten zugleich auftreten und die Patienten behandelten, habe Herr Seyfried bejaht. Ebenso habe Herr Seyfried bejaht, ob dies auch für ihn und Dr. Kleiser mit einem Kuraufenthalt verbunden sei. Auf seine Äußerung, er habe furchtbare Bandscheibenschmerzen und auf seine Frage, wie schnell denn das gehe, habe Herr Seyfried geantwortet: „Ungefähr noch eine Woche bis anderthalb, bis man soweit sei“.

Hinsichtlich des Telefonats am 1. Februar 2000 zwischen dem Anrufer, Herrn Manfred Schmider und dem Angerufenen, Herrn Manfred Seyfried, stützt sich die Staatsanwaltschaft noch auf die Zeugenangaben von Herrn Oberregierungsrat Weber, Herrn Oberregierungsrat Obermaier, Herrn Steueramtmann Hörth und Herrn Amtsrat Morlok, die in ihren Vernehmungen jeweils unabhängig voneinander bestätigten, dass Herr Manfred Seyfried von eingehenden Telefonanrufen des Manfred Schmider berichtet habe bzw. sie selbst – allerdings ohne den Inhalt zu verstehen – dies wahrgenommen hätten. Dies, so die Staatsanwaltschaft, sei vor dem Hintergrund der konspirativen Ausdrucksweise und der von Manfred Schmider geschilderten Fragestellung und der deswegen vorliegenden Möglichkeit der Beantwortung mit nichtssagenden Floskeln wie „ja/nein“, sowie mit unverfäng-

lichen Zeitangaben verständlich. Für den Wahrheitsgehalt der Angaben des Manfred Schmider in diesem Zusammenhang in seiner Aussage und dessen Glaubwürdigkeit spricht aus der Sicht der Staatsanwaltschaft nicht zuletzt auch folgender Gesichtspunkt:

Im Einzelnen wird in der Anklageschrift ausgeführt, dass der von Herrn Seyfried, Herrn Schmider „berichtete Zeitplan“ hinsichtlich des Tätigwerdens der Strafverfolgungsbehörden von ein- bis eineinhalb Wochen dem entspricht, was Gegenstand einer Besprechung am 31. Januar 2000 zwischen Herrn Manfred Seyfried, den Zeugen Hörth, Morlok, Frau Dr. Marwege, Regierungsdirektor Blum sowie Herrn Leitenden Regierungsdirektor Schmidt in Mannheim bei Herrn Oberstaatsanwalt Jobski und Herrn Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann anlässlich der Schilderung des strafbewehrten Sachverhalts war.

Die Tatsache, dass es einige Tage früher zur Festnahme von Herrn Manfred Schmider kam, basiert auf einem Umstand, der zum Zeitpunkt der fraglichen Telefonate zwischen Herrn Schmider und Herrn Seyfried noch nicht bekannt war. Am Nachmittag des 3. Februar 2000 kündigte einer der Anwälte von Herrn Manfred Schmider, Herr Rechtsanwalt Kullen, gegenüber der Steuerfahndung an, dass sich sein Mandant am nächsten Tag bei der Steuerfahndung stellen wollte. Diese überraschende Mitteilung und Ankündigung des Herrn Rechtsanwalts Kullen führte nun zwangsweise zur Umplanung der beabsichtigten Durchsuchung und Festnahmeaktion, die dann auch am 4. Februar 2000 stattfand.

Die Vorverlegung dieses Termins auf den 4. Februar 2000 und somit letztlich auch die für diesen Tag geplante Festnahme Schmiders wurde Herrn Seyfried erstmals am 3. Februar 2000 bekannt. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde er laut Angaben der Zeugin Frau Dr. Marwege davon in Kenntnis gesetzt.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft erfüllt das Verhalten von Herrn Seyfried den Tatbestand des § 353 b Abs. 1 StGB. Als Finanzbeamter war Herr Seyfried Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB. Im Rahmen seiner Diensttätigkeit – er war zur Unterstützung der Strafverfolgungsorgane wegen seiner Sachkenntnis in Sachen „FlowTex“ eingesetzt – erlangte er Kenntnis von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der beabsichtigten Verhaftung der „FlowTex“-Verantwortlichen.

Dieses Geheimnis im Sinne des § 353 b Abs. 1 StGB habe Herr Seyfried bewusst offenbart, in Kenntnis der Tatsache, dass er dazu nicht berechtigt war. Durch die Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens sowie der beabsichtigten Inhaftierung wurden wichtige öffentliche Interessen gefährdet. Neben der möglichen Gefährdung des Ermittlungsverfahrens (Flucht des Hauptverdächtigen bzw. mögliche Verdunkelungshandlungen) war dieses Verhalten von Herrn Seyfried geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit der Verwaltung zu erschüttern.

Die erforderliche Ermächtigung nach § 353 b Abs. 4 Nr. 3 StGB zur Verfolgung des Tatvorwurfs wurde seitens des Finanzministeriums Baden-Württemberg am 29. Juli 2002 erteilt.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft steht einer Bestrafung der in diesem Zusammenhang gegebenenfalls tateinheitlich begangenen versuchten Strafvereitelung gemäß § 258 a StGB von Herrn Seyfried der persönliche Strafausschließungsgrund des § 258 Abs. 5 StGB entgegen.

Das Landgericht Mannheim sieht nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr Seyfried in tatsächlicher Hinsicht der ihm zur Last gelegten Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer versuchten Strafvereitelung hinreichend verdächtig sei.

Soweit die Staatsanwaltschaft ihren Tatverdacht auf die Angaben des Herrn Manfred Schmider in seiner Beschuldigtenvernehmung stützt, hält die Kammer des Landgerichts Mannheim Herrn Manfred Schmider nicht für glaubwürdig. Zu berücksichtigen sei hierbei auch ferner, dass Herr Manfred Schmid zwar Angaben als Beschuldigter in seinem eigenen Verfahren am 31. März 2000 gemacht habe, als Zeuge aber letztmals mit Verteidigerschriftsatz vom 19. April 2004 gegenüber der Kammer von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch gemacht habe. Schließlich sei im Hinblick darauf, so führt das Landgericht weiter aus, dass sich der vom Beschuldigten Manfred Schmider erhobene

Vorwurf, Herr Seyfried habe seine Betrugstaten gedeckt, inzwischen aus der Sicht des Gerichts als falsch erwiesen hat, und Gründe von Gewicht, die eine Verurteilung dennoch wahrscheinlich machen könnten, nicht dargelegt oder sonst ersichtlich sind.

Auch die übrigen Umstände nach Aktenlage sprechen aus Sicht des Gerichts nicht gegen, sondern für Herrn Seyfried.

Am Abend des 31. Januar 2000 telefonierte Herr Manfred Schmider zweimal kurz mit Herrn Seyfried. Zeugen, die den Inhalt der Gespräche wahrgenommen hätten, gibt es nicht. Einen Tag später, am Dienstagabend erfolgte der weitere anklagegegenständliche Anruf Manfred Schmiders bei Herrn Manfred Seyfried. Auch hier gibt es keine Zeugen, die über den Inhalt des Gesprächs aufgrund eigener Wahrnehmung Angaben machen können.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl Herr Seyfried als auch Herr Manfred Schmider in dieser Zeit beide gesundheitlich wegen eines Rückenleidens beeinträchtigt gewesen seien. Herr Seyfried hatte einen Bandscheibenvorfall und war seit ein paar Tagen krankgeschrieben.

Soweit sich nun die Anklage auf die Einlassung von Herrn Manfred Schmider bei seiner Beschuldigtenvernehmung stützt und diesen Geschehensablauf beschreibt, ist das Gericht der Meinung, dass diese Angaben – auch im Zusammenhang mit dem sonstigen Akteninhalt – nicht geeignet sind, die Annahme der Wahrscheinlichkeit der Verurteilung von Herrn Manfred Seyfried zu rechtfertigen. Für das Gericht ist vielmehr der von Manfred Schmider behauptete Inhalt der Gespräche unklar, ihm fehle jegliche Plausibilität und logische Konsequenz. Ein motivatorischer Zusammenhang mit den Interessen von Herrn Seyfried ist nicht nachvollziehbar. Eine Erklärung dafür, warum die Hinweise verschlüsselt erfolgten und nicht offen, gibt es aus Sicht des Gerichts nicht. Nach Sachlage wusste Herr Manfred Schmider nicht, dass Herr Seyfried sich bei der Entgegennahme des Telefonats vom Dienstag, dem 1. Februar 2000, im Kreise von Kollegen befand. Mithörer musste Herr Manfred Schmider bei diesem Gespräch nicht ohne weiteres fürchten. Aus Sicht des Gerichts sei es fern liegend, dass Manfred Schmider selbst in Anwesenheit Dritter sprach, konnte er doch Zeit und Umstände des von ihm geführten Telefonats selbst bestimmen.

Soweit es um das Telefonat vom 1. Februar 2000 geht, haben die Zeugen Hörth, Obermaier, Marwege und Morlok wahrnehmen können, was Herr Seyfried dabei sagte und wie er sich in dem Telefonat verhalten hat. Von einem konspirativen Verhalten von Herrn Seyfried bzw. einer verklausulierten Formulierung berichtet keiner der Zeugen. Vielmehr schildern sie übereinstimmend, so fährt das Gericht fort, dass Herr Seyfried sie heimlich darüber informierte, dass er ein Gespräch mit Herrn Manfred Schmider führe, sie sich daraufhin still verhalten hätten und seinen Äußerungen aufmerksam gefolgt seien. Soweit seitens der Zeugen anhand der Äußerung von Herrn Seyfried auf den Inhalt des Telefonats geschlossen wurde, schildern sie alle – soweit sie sich noch konkret erinnern konnten –, dass der Inhalt eher belang- und harmlos war. Nach Sicht des Gerichts ist es fern liegend, dass Herr Seyfried ein solches Verhalten an den Tag gelegt hätte, wenn er Manfred Schmider verbotenerweise über den Verfahrensstand und die bevorstehende Verhaftung hätte informieren wollen. Schließlich nahm der Zeuge Hörth wahr, dass Herr Seyfried wohl auf die wiederkehrenden Fragen von Herrn Manfred Schmider wegen seines Nichterscheinens in der Firma dies mehrmals auf seine Krankheit zurückgeführt habe. In den Ausführungen Manfred Schmiders im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung werden nach Ansicht des Gerichts hingegen Unterhaltungen über Erkrankung und Betriebsprüfung miteinander verbunden, ohne dass der Gesamtinhalt der Gespräche dargestellt wird. Einen verlässlichen Schluss, dass hier versteckte Hinweise auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs und die drohende Verhaftung liegen könnten, lässt dies aus Sicht des Gerichts nicht zu. Schließlich falle auf, dass die einzig klare Frage, nämlich die nach Beendigung der Betriebsprüfung, nicht beantwortet worden sein soll. Schließlich ist nicht nachvollziehbar, warum Herr Seyfried einerseits die durch das Verhalten der Betriebsprüfer nahe liegende, wenn nicht offenkundige Tatsache, dass die Betriebsprüfung abgebrochen wurde, nicht klar bejaht hat, Herrn Manfred Schmider aber andererseits vor seiner baldigen Verhaftung gewarnt haben soll.

Zusammenfassend stellt das Gericht in diesem Zusammenhang fest, dass die Angaben von Herrn Manfred Schmider daher den Anklagevorwurf nicht hinreichend stützen können. Insbesondere sei eine „Nachbesserung“ in einer Hauptverhandlung – angesichts der fragwürdigen Glaubwürdigkeit dieser Auskunftsperson – nicht zu erwarten, zumal Herr Manfred Schmider sich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht beruft und dies auch auf absehbare Zeit tun kann.

Soweit sich die Staatsanwaltschaft auf die Zeugen vom Hörensagen stütze, können diese auch nicht zur Bejahung des Tatvorwurfs nützen. So berichtete lediglich der Zeuge Dr. Schiller, Verteidiger von Herrn Manfred Schmider, Manfred Schmider habe die Kommunikation mit Herrn Seyfried in einer Geheimsprache geschildert. Es sei von neuen Ärzten und von einem anstehenden längeren Kuraufenthalt die Rede gewesen. Davon, dass Herr Manfred Schmider den Äußerungen von Herrn Seyfried entnommen habe, in ein- bis eineinhalb Wochen sei mit der Verhaftung zu rechnen, spräche Herr Dr. Schiller in seiner Aussage nicht.

Soweit der Zeuge, Herr Rechtsanwalt Ziegler, ebenfalls Verteidiger von Herrn Manfred Schmider, in seiner Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft angab,

> *„Herr Schmider sei von Herrn Seyfried am Montag gewarnt worden, dass er nichts mehr für ihn tun könne und besser einen Kuraufenthalt einlegen solle“*

und weiter ergänzte:

> *„Er, Herr Schmider, solle in der Schweiz bleiben – es war von Kuraufenthalten die Rede und dass man in Deutschland mit allem rechnen müsse –“*

und schließlich auf die konkrete Frage bezüglich des Fortgangs der Betriebsprüfung antwortete:

> *„Herr Schmider erwähnte, dass Herr Seyfried gesagt habe, von nun an sei nicht mehr er zuständig, sondern es seien andere zuständig. Er habe diese „anderen“ nicht benannt. ...“*

weist das Gericht darauf hin, dass diese Angaben der beiden Zeugen ohne Bedeutung sind, nachdem hier indessen die Glaubwürdigkeit ihres Informanten (Manfred Schmider) in Frage stehe, wäre es ein Zirkelschluss, für diese Glaubwürdigkeit die Angaben der Zeugen heranzuziehen.

Schließlich kann das Landgericht Mannheim auch in diesem Zusammenhang kein Tatmotiv erkennen. Aus der Sicht des Gerichts spricht gegen die Annahme, dass Herr Manfred Seyfried Herrn Manfred Schmider mittels Geheimsprache von den gegen ihn laufenden Ermittlungen in Kenntnis gesetzt haben könnte, nicht zuletzt die Tatsache, dass Herr Seyfried nach dem vorliegenden Ergebnis der Ermittlung kein persönliches Interesse daran haben konnte, einen der Haupttäter des von ihm maßgeblich aufgedeckten FlowTex-Betruges zu warnen. Dies wäre mit seinem ehrgeizigen Bestreben, beweiskräftige Belege für das „Schneeballsystem“ zu finden, nicht in Einklang zu bringen. Schließlich gebe es für eine enge persönliche und freundschaftliche Beziehung zu Manfred Schmider keine Anhaltspunkte.

Hingegen hatte nach Überzeugung des Gerichts Herr Manfred Schmider zum Zeitpunkt seiner Vernehmung als Beschuldigter am 31. März 2000 ein starkes Motiv, Herrn Seyfried zu Unrecht zu belasten, nicht zuletzt, um darzustellen, dass er, Herr Schmider, sich dem Verfahren nicht entzogen habe, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. In eben dieser Vernehmung vom 31. März 2000 bezichtigten die damaligen Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Kleiser Herrn Seyfried zu dem fälschlicherweise der „Komplizenschaft“ bezüglich des FlowTex-Betrugs, was für das Gericht eine falsche Anschuldigung darstelle, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde. Daraus ergibt sich, dass eine Falschbelastung für Manfred Schmider mithin ersichtlich nichts Persönlichkeitsfremdes darstellt. Schließlich habe der andere Haupttäter, Herr Dr. Kleiser, wie bereits erwähnt, explizit als Zeuge gegenüber der Kammer des Landgerichts Mannheims eingeräumt, dass er Herrn Seyfried zu Unrecht in seinen früheren Vernehmungen beschuldigt habe.

Auch dieser Einschätzung des Landgerichts Mannheim schloss sich das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Beschluss vom 28. Juli 2005 mit der Formulierung in der Begründung

> *„In diesem Punkt ist das Hauptverfahren konsequenterweise ebenfalls zu eröffnen“*

nicht an.

Im Wesentlichen führte das OLG hierzu im Rahmen der Nachweisbarkeit des betreffenden Delikts an, dass es in der Hauptverhandlung wohl darum gehen werde, dass Aussage gegen Aussage stehe, und in diesem Fall an die Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung zu stellenden besonders kritischen Anforderungen zu beachten sein werden.

dd) Sonstige Delikte

Im Rahmen der o. a. Anklage wegen Verdachts der Beihilfe zum Betrug, der Bestechlichkeit in zwei Fällen sowie des Geheimnisverrats nach § 353 b StGB hat die Staatsanwaltschaft Mannheim von der Verfolgung bezüglich des Tatvorwurfs der versuchten Strafvereitelung bzw. der Beihilfe zur Geldwäsche (Tatzeit Februar 2000) im früheren Ermittlungsverfahren mit dem Az. 401 Js 75533/02 gemäß § 154 Abs. 1 StPO abgesehen.

Diesem Tatvorwurf lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Rahmen des Strafverfahrens gegen Herrn Manfred Schmider stellte am 10. Februar 2002 einer seiner Rechtsanwälte, Herr Rechtsanwalt Kullen, den Antrag, 2 Millionen DM zugunsten von Frau Inge Schmider von einem Schweizer Konto freizugeben, welches am 7. Februar 2000 durch die Bezirksanwaltschaft IV/Kanton Zürich/Schweiz gesperrt wurde. Er begründete diesen Antrag damit, diese 2 Millionen DM seien erforderlich für den Unterhalt von Frau Schmider und deren Kinder sowie für den Unterhalt diverser Immobilien. Inhaltlich begründete Herr Rechtsanwalt Kullen die Freigabe dieses Betrages mit einer Erbschaft in Höhe von 3 Millionen DM aus dem Nachlass des Herrn Jörg Kunz – geschiedener Ehemann der Inge Schmider –, sowie eine Erbschaft in Höhe von 40 Millionen DM von ihrem Vater. Zum Beweis berief er sich auf das Zeugnis des Betriebsprüfers Herrn Manfred Seyfried und auf die entsprechenden Erbschaftssteuerakten. Eine Rückfrage bei Herrn Seyfried ergab, dass dieser damals die beiden Erbschaften in der genannten Größenordnung bestätigte. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen gegen Herrn Manfred Schmider konnte festgestellt werden, dass die angebliche Erbschaft aus dem Nachlass des Herrn Jörg Kunz allenfalls 1 Million DM betragen habe. Darüber hinaus bestanden bei den Strafverfolgungsbehörden erhebliche Bedenken an der behaupteten Erbschaft der Frau Inge Schmider von ihrem Vater von 40 Millionen DM. Es besteht der Verdacht, dass es sich hierbei um inkriminierte Gelder aus den Straftaten ihres Ehemanns Manfred Schmider handelt. Insoweit wurde ein Verfahren gegen Inge Schmider wegen des Verdachts der Geldwäsche, der Beihilfe zum Betrug, zur Untreue und zur Steuerhinterziehung eingeleitet.

Aufgrund dieser Gesamtumstände besteht der Verdacht, dass Herr Manfred Seyfried zumindest objektiv falsche Auskünfte zu angeblichen Erbschaften der Frau Inge Schmider gegeben hat, die nur dank von ihm nicht beherrschbarer glücklicher Umstände nicht zur unbegründeten Auskehr eines zweistelligen DM-Millionenbetrages geführt haben.

Aufgrund dieses Sachverhalts wurde am 11. März 2002 gegen Herrn Manfred Seyfried das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung bzw. der Geldwäsche eingeleitet.

Da die hier zu erwartende Strafe neben der zu erwartenden Strafe wegen der angeklagten Tat voraussichtlich nicht beträchtlich ins Gewicht fallen wird, war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung und der Geldwäsche gemäß § 154 Abs. 1 StPO einzustellen.

Wegen eines weiteren Vorwurfs gegen Herrn Manfred Seyfried im Hinblick auf ein Vergehen der Vorteilsnahme bzw. der Bestechlichkeit hat die Staatsanwalt-

schaft Mannheim das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Verfolgungsverjährung gemäß § 78 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 StGB eingestellt.

Diesem Tatvorwurf lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Herr Manfred Seyfried hat kurz nach seiner Einsetzung als Zweitprüfer bei der „FlowTex"-Gruppe am 30. Januar 1996 von der Sekretärin des Herrn Dr. Klaus Kleiser, der Zeugin Zeller – offensichtlich auf Veranlassung der „FlowTex"-Verantwortlichen – eine Essenseinladung ins Seerestaurant Steinbeißer in Ettlingen, Am Buchzigsee, in anteiligem Wert von 49,75 DM (Gesamtrechnung 99,50 DM) angenommen.

Der in Frage kommende Tatbestand der Vorteilsnahme nach § 331 StGB (a.F.) ist verjährt, da verjährungsunterbrechende Maßnahmen erstmals am 19. Dezember 2001 erfolgt sind.

Darüber hinaus wurde Herr Manfred Seyfried am 3. Juli 1996 von Herrn Manfred Schmider in Begleitung des Herrn Dr. Klaus Kleiser im Lokal „Casa Rustica" in 76189 Karlsruhe, Federbachstraße 41, zu einem weiteren Essen eingeladen, welches Herr Manfred Seyfried im anteiligen Wert von 19,40 DM angenommen hat.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Mannheim kann offen bleiben, ob zum Zeitpunkt der Einladung bereits eine positive Kenntnis über die Unregelmäßigkeiten bezüglich der Horizontalbohrmaschinen bei Herrn Seyfried vorgelegen hat und dies zu einer entsprechenden Unrechtsvereinbarung im Sinne des § 332 StGB (a. F.) mit Herrn Manfred Schmider hinsichtlich der Ausübung seiner Dienstpflichten führte. Mangels verjährungsunterbrechender Maßnahmen ist in diesem Tatkomplex ebenfalls gemäß § 78 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 StGB Verfolgungsverjährung eingetreten.

Ferner hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des eventuell tateinheitlich vorliegenden Tatvorwurfs der Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf der Beihilfe zum Betrug im Zeitraum von Anfang 1997 bis zum 8. Februar 2000 gemäß § 154 a StPO abgesehen, bzw. hat die Strafverfolgung in dieser Hinsicht auf den Tatvorwurf der Beihilfe zum Betrug gemäß § 154 a StPO beschränkt.

Ferner sieht die Staatsanwaltschaft Mannheim von einer Strafverfolgung gemäß § 154 Abs. 1 StPO ab, soweit im Rahmen der Tatvorwürfe der Bestechlichkeit in Bezug auf den Laptop und die verbilligte Gewährung eines Kraftfahrzeugs darüber hinaus in Frage kommende strafbewehrte Zuwendungen in Form von derzeit nicht weiter ermittelbaren Essenseinladungen im Zeitraum von Ende 1996 und danach (zum Beispiel am 22. November 1996 in Söllingen, am 26. Oktober 1999 und 18. November 1999 im „Erbprinz" in Ettlingen und andere) in Frage stehen bzw. in einem „kostenlosen" Tennisspiel im Anwesen von Herrn Manfred Schmider am 9. Mai 1998, soweit hierin eine strafbewehrte Zuwendung gesehen werden kann.

b) Verfahren gegen Regierungsdirektor Markus Schmidt, damaliger Leiter der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach

Am 11. April 2003 erhob die Staatsanwaltschaft Mannheim in dem Ermittlungsverfahren 401 Js 11529/03 Anklage wegen eines Vergehens der versuchten Strafvereitelung im Amt gemäß § 258 a Abs. 1 Abs. 2, 258 Abs. 1, 22, 23 StGB. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2003 hat die 6. Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe die Eröffnung des Hauptverfahrens in dieser Sache gegen Herrn Regierungsdirektor Markus Schmidt abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss erhob die Staatsanwaltschaft Mannheim Beschwerde beim Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mit Beschluss vom 6. April 2004 hat das Oberlandesgericht die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Mannheim als unbegründet verworfen. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe ist rechtskräftig. Zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Herrn Markus Schmidt wegen versuchter Strafvereitelung im Amt kommt es somit nicht.

Die Staatsanwaltschaft ging in ihrer Anklage von folgendem Sachverhalt aus:

Herr Markus Schmidt war vom 1. Februar 1993 bis 30. April 1998 Sachgebiets- bzw. Hauptsachgebietsleiter der Steuerfahndung beim Finanzamt Karlsruhe. Am 2. Juli und 3. Juli 1996 sprach bei der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach der Finanzbeamte Herr Krumes vor und machte folgende Angaben, die von den Steuerfahndern, Herr Gaukel und Herr Siebler, in einem Aktenvermerk jeweils vom 2. und 3. Juli 1996 wie folgt festgehalten wurden:

„Herr Krumes spricht heute bei der Steufa vor und macht folgende Angaben:

Einer seiner Bekannten, der sich gegenüber ihm bereits vor ca. anderthalb Jahren über seinen damaligen Arbeitgeber, die Firma „FlowTex“, geäußert habe, habe ihm gestern gegenüber weitere interessante Angaben gemacht. Dieser wollte sich jedoch gegenüber der Steufa nicht äußern. Er sei nämlich vor ca. acht bis zehn Wochen bei „FlowTex“ ausgeschieden und trete jetzt eine neue Stelle als Geschäftsführer einer Firma an.

Herrn Krumes wurde von seinem Bekannten im Wesentlichen das Modell beschrieben, wie es in der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangenen anonymen Anzeige beschrieben worden ist. Steuerliche Hintergründe konnten dabei allerdings nicht geschildert werden. Hauptgrund sei wohl mehr die Finanzierung über eine Art „Schneeballsystem“.

Als besonders beachtenswert erschienen den Steuerfahndern Gaukel und Siebler folgende Angaben des Bekannten von Herrn Krumes:

1. *Einer der Betriebsprüfer sei sechs Wochen in der Karibik gewesen.*
2. *Vor ca. vier bis fünf Monaten sei eine Durchsuchungsaktion bei der Firma gewesen.*
3. *Herr Schmider wisse von der anonymen Anzeige. Schmider gehe aber davon aus, dass deshalb auch durch die BP nichts herauskomme, denn: „Er habe die Leute gekauft“ – „er habe die Herren in der Tasche“. Zusammenhang mit 1.?*
4. *Mindestens für 200 Einheiten seien Luftgeschäfte durchgeführt worden. Der BP gegenüber seien diese als Auslandsgeschäfte deklariert worden. Auf dem Papier seien die Geschäfte korrekt dargestellt. Man könne sie auch mit anderen Einheiten einfach abgleichen.*
5. *Auch einer der Bankdirektoren bei der BfG oder BW-Bank sei geschmiert worden. Dieser habe eine Wohnung/Haus in der Schweiz – wahrscheinlich in Davos – erhalten.*
6. *Der Bekannte habe keine eindeutigen Beweise, keine schriftlichen Unterlagen, er habe aber verschiedene Fotos von Fahrzeugen – ohne Aufbauten u. ä. Der Bekannte ist Dipl.-Ing., er war früher bei der IWKA und bei FlowTex offenbar Verkaufsingenieur in führender Stellung, der u. a. auch den Auslandsmarkt bereiste.*

   Im Zusammenhang mit seiner Heizungsanlage nannte Herr Krumes den Namen Baron (phonetisch). Ob es sich dabei um den Bekannten handelt, ist nicht abgefragt worden. Es wurde vereinbart, dass sich der Bekannte mit den Fahndern telefonisch in Verbindung setzt.“

Der weitere Aktenvermerk über die Angaben des Finanzbeamten Krumes von seiner Vorsprache vom 3. Juli 1996, ebenfalls durch den Steuerbeamten Gaukel gefertigt, hat folgenden Wortlaut:

„Herr Krumes hat gestern erneut mit seinem Bekannten gesprochen und ihm die überlassenen Telefonnummern gegeben. Er wird sich eventuell direkt mit uns in Verbindung setzen, fürchtet aber unter anderem um seine Gesundheit, da Schmider in entsprechenden Kreisen verkehre.

Der Bekannte hat ergänzend geäußert,

– *dass insgesamt nur 186 Anlagen insgesamt produziert worden seien;*

– *davon 86 bei Doll und 100 bei Elettari in Italien;*

– *der Frau Neumann, die bei KSK sei (Gesellschafterin?), gehöre die Elettari;*

– *es müsse wohl teilweise auch Kfz oder mindestens entsprechende Papiere geben, für die Aufbauten gar nicht produziert worden seien;*

– *die Wechselaufbauten seien reine Luftgeschäfte, damit vermeide man die Nachweisprobleme von Fahrzeugen mittels Kfz-Briefen;*

– *es gebe Beteiligungsgesellschaften von Schmider in Luxemburg und in der Schweiz, von denen hole er sein Geld zurück;*

– *er gehe davon aus, dass Schmider mindestens einen Betriebsprüfer in der Hand habe,*

– *gegen einen Herrn Wawra würde von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer anonymen Anzeige eines Mitarbeiters ermittelt;*

– *bei dem Bankdirektor oder ehemaligen handele es sich um einen der BW-Bank.“*

Beide Aktenvermerke tragen „Gesehen“-Vermerke von Herrn Markus Schmidt mit seinem Namenskürzel und dem Datum von 2. und 4. Juli Die Staatsanwaltschaft wirft Herrn Markus Schmidt vor, diese Erkenntnisse, die sich aus den o. a. Aktenvermerken ergeben haben, in zwei parallel laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und der Staatsanwaltschaft Mannheim, wobei letztere das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen in Thüringen übernommen hat, nicht weitergeleitet zu haben.

Dem Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit dem Aktenzeichen 52 Js 13493/96 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 4. Mai 1996 ging bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine anonyme Anzeige gegen Verantwortliche der „FlowTex“-Firmen wegen Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung und Investitionsbetrugs ein, in der u. a. behauptet wurde, die angeblich von den Firmen „FlowTex“ und KSK GmbH als Leasingnehmer bzw. Eigentümer geführten Bohrsysteme würden ganz überwiegend nicht existieren. Die Firma KSK diene lediglich der Geldproduktion der Herren Schmider und Dr. Kleiser. Um die Existenz der Bohrsysteme gegenüber Finanzbehörden und Leasingbanken vorzutäuschen, würden selbst entworfene Shelterbriefe erstellt.

Da der Wahrheitsgehalt mangels Rückfragemöglichkeit bei dieser anonymen Anzeige zunächst nicht überprüft werden konnte, führte dies zu einem Vorermittlungsverfahren, welches von Oberstaatsanwalt Zimmermann am 15. Mai 1996 eingeleitet wurde, wobei gleichzeitig die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt wurde. Dieser Auftrag ging am 29. Mai 1996 ein.

Von dem anderen, bei der Staatsanwaltschaft Mannheim anhängigen Ermittlungsverfahren, hatte Herr Markus Schmidt am 20. Mai 1996 an einer Besprechung in den Räumen der OFD Karlsruhe mit Vertretern der Oberfinanzdirektion, der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt und der Betriebsprüfung des Finanzamts Rastatt erstmals erfahren. Bei dieser Besprechung hat Herr Markus Schmidt erfahren, dass es darüber hinaus noch eine anonyme Anzeige gegenüber dem Finanzamt Weimar, also auch eine anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gibt, welche am 13. Mai 1996 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim abgegeben wurde mit der Verfahrensnummer 609 Js 145/96. Dieses Verfahren richtete sich gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann u. a. und hatte den ähnlichen Inhalt, wie die anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe. Hierbei ist zu beachten, dass zwar die Beauftragung der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe durch die Staatsanwaltschaft die Steuerfahndung erst am 29. Mai 1996 erreichte, der zuständige Oberstaatsanwalt Zimmermann jedoch bereits am 20. Mai 1996 vorab Herrn Markus Schmidt telefonisch über diese bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangene anonyme Anzeige informierte.

Obwohl Herr Markus Schmidt, bedingt durch den in etwa deckungsgleichen strafbaren Sachverhaltsvortrag der beiden anonymen Anzeigen sowie der Angaben des Zeugen Krumes die wesentlichen Tatumstände der den FlowTex-Verantwort-

lichen zur Last gelegten Betrugshandlung zumindest für möglich hielt, teilte er die wesentlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Informationsquelle „Krumes“ anlässlich der abschließenden Besprechung am 10. April 1997 in den Räumen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe Herrn Oberstaatsanwalt Zimmermann nicht mit. Außerdem seien die Erkenntnisse der Informationsquelle „Krumes“ nicht in ein in dieser Sache abschließendes Schreiben der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 14. April 1997 an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe geflossen. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt:

„Eine nach dem Zufallsprinzip erfolgte Überprüfung von 43 Horizontalbohrmaschinen im Ausland hat keine Beanstandung ergeben. Die Systeme wurden vor Ort in Augenschein genommen. Dies wurde durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testiert. Nachrichtlich teile ich Ihnen nochmals mit, dass die Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Kleiser bei der Staatsanwaltschaft Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – unter dem Az. 609 Js 145/96 geführt werden. Ein damit in Zusammenhang stehendes Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann wurde im Januar 1997 von der Staatsanwaltschaft Mannheim an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben und wird dort inzwischen unter dem Geschäftszeichen 33 Js 41175/97 geführt.“

Aufgrund des Inhalts der abschließenden Besprechung vom 10. April 1997 und des soeben zitierten Schreibens vom 15. April 1997 stellte Oberstaatsanwalt Zimmermann am 24. April 1997 das Vorermittlungsverfahren 52 Js 13493/96 insgesamt ein, da ein Fehlen der Maschinen nicht festgestellt worden war und somit weder hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat noch für das Vorliegen von Betrugstaten vorhanden schienen.

Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft Mannheim hat Herr Markus Schmidt, so der Vorwurf der Staatsanwaltschaft, die Informationen „Krumes“ verschwiegen und teilte mit Schreiben vom 9. Juni 1997 mit:

„… Ich bestätige Ihnen das Besprechungsergebnis vom 4. Juni 1997 wie folgt: Mit Schreiben der KSK GmbH vom 5. Juni 1996 wird von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann bestätigt, dass „Angelika Neumann die Anteile an der Firma KSK GmbH im eigenen Namen für eigene Rechnung hält und damit nicht Treuhänderin ist“. Eine vermutete Treuhandvereinbarung sei weder schriftlich noch mündlich geschlossen worden. Auch eine Weisungsbefugnis der Herren Schmider und Dr. Kleiser gegenüber Frau Angelika Neumann habe nicht bestanden. Mit dieser schriftlichen Erklärung seien Meinungsverschiedenheiten über die tatsächliche Stellung von Angelika Neumann ausgeräumt. Eine Beteiligung der Herren Schmider und Dr. Kleiser an der KSK kann für den Prüfungszeitraum von hier aus nicht nachgewiesen werden.

Damit liegt die Verantwortung für die bei der KSK und deren Gesellschafterin eingetretene Steuerverkürzung allein bei Angelika Neumann. Bei den übrigen genannten Personen ist ein steuerunehrliches Verhalten daraus nicht nachzuweisen.“

Obwohl Herr Markus Schmidt bereits telefonisch am 21. Mai 1996 von Oberstaatsanwalt Arnold von der Staatsanwaltschaft Mannheim über den aufgrund der anonymen Anzeige vom 25. April 1996, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, bestehenden Verdacht des Kreditbetrugs unterrichtet wurde und Herrn Oberstaatsanwalt Arnold, laut seinem Vermerk über dieses Telefonat vom 21. Mai 1996, zugesichert hatte, dass die Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach „bei Vorliegen der weiteren Feststellungen“ auf die Staatsanwaltschaft Mannheim zukommen würde, unterließ es Herr Markus Schmidt jedoch auch hier, die beiden vertraulichen Aktenvermerke in Sachen Krumes zu den Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim zu geben bzw. zumindest deren wesentlichen Inhalt mitzuteilen.

Auch bei der Staatsanwaltschaft Mannheim führte das Unterlassen der Weitergabe der Information „Krumes“ zur Einstellung der Verfahren mangels weiterer Ermittlungsmöglichkeiten mit Verfügung vom 24. Juni 1997 durch die damalige neu zuständige sachbearbeitende Dezernentin, Frau Staatsanwältin Krenz, gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

Aus der Sicht der hier anklagenden Staatsanwaltschaft Karlsruhe war sich Herr Markus Schmidt bewusst, welche Folgen sein Unterlassen der gebotenen Amtshandlung – Vorlage der Aktenvermerke bzw. Information darüber – für die beiden Ermittlungsverfahren haben. Darüber hinaus war ihm bewusst, dass er in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft auch grundsätzlich alle belastenden Umstände, die zu einer Erhärtung im Sinne eines Anfangsverdachts hätten führen können, den jeweiligen Staatsanwaltschaften mitzuteilen hatte.

Zur Aufdeckung der Straftaten kam es letztlich erst am 4. Februar 2000, und somit deutlich später.

Rechtlich bewertet die Staatsanwaltschaft Karlsruhe dieses Verhalten dergestalt, als dass Herr Markus Schmidt versucht habe, als zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren berufener Amtsträger wissentlich ganz oder zum Teil zu vereiteln, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird.

Dies ist strafbar als Vergehen der versuchten Strafvereitelung im Amt gemäß §§ 258 a Abs. 1, Abs. 2, 22, 23, 25 Abs. 1 StGB.

Zur Sache selbst nahm Herr Markus Schmidt über seinen Verteidiger mit Schriftsatz vom 22. November 2001 im Ermittlungsverfahren insoweit Stellung, dass er zwar einräumte, dass die von der Steuerfahndungsstelle am 2. Juli 1996 und am 3. Juli 1996 erstellten „vertraulichen Aktenvermerke“ über die Angaben von Herrn Krumes nicht in schriftlicher Form an die beiden Staatsanwaltschaften weitergegeben wurden.

Ihm Rahmen des ständigen Informationsaustauschs seien aber sämtliche relevante Gesichtspunkte von ihm an die Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Mannheim weitergegeben worden.

Herr Oberstaatsanwalt Zimmermann hat jedoch in seiner Zeugenvernehmung vom 16. Januar 2002 in Abrede gestellt, über den Inhalt der Mitteilung und über die Existenz des Zeugen Krumes von Herrn Markus Schmidt oder von der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach informiert worden zu sein.

Ebenso hat die jetzige Richterin am Landgericht, Frau Krenz, als die damalige zuständige sachbearbeitende Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim anlässlich ihrer Zeugenvernehmung am 31. August 2001 angegeben, von Seiten der Steuerfahndungsstelle weder über den Inhalt der Mitteilung noch über die Existenz des Zeugen Krumes informiert worden zu sein.

Auch aus der Auswertung der Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und der Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim in den beiden Ermittlungsverfahren ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass mündlich oder sonst wie Informationen in Sachen „Krumes“ von der Steuerfahndung an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurden. Auch sind in den Akten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach keine Hinweise enthalten, dass die beiden Steuerfahndungsbeamten Gaukel und Siebler oder Herr Markus Schmidt selbst Oberstaatsanwalt Zimmermann über die Angaben des Finanzbeamten Krumes informiert hätten.

Letztlich spräche auch, so die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklagebegründung, die Aktenführung der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach gegen die von Herrn Markus Schmidt behauptete Unterrichtung von Oberstaatsanwalt Zimmermann.

Die Steuerstrafakten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann, die aufgrund der Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 15. Mai 1996 angelegt wurden, sind derart angelegt, dass für jeden Beteiligten ein Band Ermittlungsakten in einem roten Hefter existiert. Zusätzlich wurde für jeden Beschuldigten ein gelber Hefter, der mit „Handakte“ beschriftet war und Schriftstücke enthielt, die überwiegend nicht in der roten Akte vorhanden waren, angelegt. Weder in den Haupt- noch in den Handakten sind die zitierten Aktenvermerke über die Vorsprache des Finanzbeamten Krumes vom 2. und 3. Juli 1996 enthalten. Diese Aktenvermerke befanden sich vielmehr in einem nicht paginierten Stehordner, dessen Ordnerrücken wie folgt beschriftet war: „Schmider, Manfred VI, I, Handakte, – 8/96“. Die Abheftung der dort enthaltenen Schriftstücke ist nicht chronologisch. Einzelne Schriftstücke sind lediglich durch Trennblätter zusammengefasst, wobei eine Systematik nicht zu erkennen ist.

Schließlich habe auch der Zeuge Anselm Schmidt von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe in seiner zeugenschaftlichen Angabe vom 15. Januar 2002 bestätigt, dass nach seinem Kenntnisstand die Justizbehörden von den beiden Vermerken weder schriftlich noch mündlich informiert worden seien. Diese Vermerke in Sachen „Krumes“ seien seines Wissens auch nicht Gegenstand der am 10. April 1997 mit Oberstaatsanwalt Zimmermann von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe geführten Unterredung gewesen.

Aufgrund dieser vorgefundenen Aktenlage geht letztlich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe davon aus, dass entgegen der Darstellung von Herrn Markus Schmidt sowohl Herr Oberstaatsanwalt Zimmermann von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe als auch die sachbearbeitende Staatsanwältin Krenz von der Staatsanwaltschaft Mannheim über die „Krumes-Erkenntnisse“ auch nicht mündlich informiert worden sind.

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung führt die Staatsanwaltschaft Karlsruhe weiter aus, dass Herr Markus Schmidt in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft grundsätzlich alle belastenden Umstände, die zu einer Erhärtung im Sinne eines Anfangsverdachts hätten führen können, an die Staatsanwaltschaft mitzuteilen hatte (Offenbarungspflicht). Diese Offenbarungspflicht der Steuerfahndungsstelle gegenüber der Staatsanwaltschaft ergebe sich aus §§ 161, 160 Abs. 1 bis 3 StPO, wie sich aus der Verweisungsnorm des § 404 Abs. 1 AO ergebe.

Die Ermittlungen haben aus der Sicht der Staatsanwaltschaft allerdings nicht den für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Nachweis erbracht, dass die unterlassene Weiterleitung der weiteren „Krumes-Erkenntnisquellen“ durch Herrn Markus Schmidt für die verzögerliche Aufklärung und Bestrafung der Verantwortlichen der „FlowTex“-Firmen ursächlich war. Letztendlich sei auch nach der Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Mannheim gegen die Hauptverantwortlichen des „FlowTex“-Firmenkomplexes nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass diese bei Weitergabe der Informationsquelle Krumes kurz nach dem 2. März 1996 an die Staatsanwaltschaften bereits früher der ihr zustehenden Verurteilung und Bestrafung zugeführt worden wären, sodass insoweit eine Bestrafung von Herrn Markus Schmidt wegen Vollendung ausscheide.

Somit verbleibe es bei einer Strafbarkeit von Markus Schmidt wegen versuchter Strafvereitelung im Amt.

Hinsichtlich eines Motivs von Herrn Markus Schmidt ist die Staatsanwaltschaft Karlsruhe der Ansicht, dass die Motivation für das Handeln von Herrn Markus Schmidt gewesen sein könnte, dass die Betriebsprüfer, die im Bereich der Firma „FlowTex“ tätig waren, nicht in den Ruf der Bestechlichkeit geraten sollten. Markus Schmidt sei offensichtlich für sich zum Ergebnis gekommen, die Korruptionsvorwürfe gegen die Betriebsprüfer seien haltlos, somit war er möglicherweise aus Kollegialität bestrebt, diesen Aspekt, das heißt die „Angaben Krumes“ insgesamt nicht den Staatsanwaltschaften zur Kenntnis gelangen zu lassen, um nicht Kollegen einem aus seiner Sicht völlig unzutreffenden Vorwurf und möglichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auszusetzen. Schließlich habe Herr Markus Schmidt auch seine damaligen Dienstvorgesetzten, unter anderem den Vorsteher des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, nicht über die „Angaben Krumes“ im Hinblick auf die erhobenen Korruptionsvorwürfe gegen Betriebsprüfer informiert, sondern lediglich Ermittlungen auf eigene Faust angestellt.

Anhaltspunkte dafür, dass Herr Markus Schmidt auch weitere Straftatbestände (Beihilfe zur Steuerhinterziehung und zum Betrug in den Folgejahren; Vorteilsnahme/Bestechlichkeit) verwirklicht haben könnte, haben die Ermittlungen nicht ergeben.

Hinsichtlich der Anklage wegen versuchter Strafvereitelung sei zu berücksichtigen, dass der persönliche Strafausschließungsgrund des § 258 Abs. 5 i. V. m. § 258 a Abs. 1 StGB bei Herrn Markus Schmidt nicht vorliege.

In seinem Beschluss vom 10. Dezember 2003 hinsichtlich der Nichteröffnung des Hauptverfahrens bewertet das Landgericht Karlsruhe die Anklage der Staatsanwaltschaft Mannheim wie folgt:

Zunächst teilt das Landgericht die Ansicht der Staatsanwaltschaft, dass der objektive Tatbestand des § 258 a Abs. 1 StGB in Form des Versuchs erfüllt sei. Darüber

hinaus ist die Kammer – ebenso wie die Staatsanwaltschaft – der Auffassung, dass bei den nach Aktenlage gegebenen Beweismöglichkeiten eine Bestrafung des Angeschuldigten wegen vollendeter Strafvereitelung im Amt auch nach Durchführung einer Hauptverhandlung nicht zu erwarten sei.

Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft hält das Landgericht eine Verurteilung von Herrn Markus Schmidt wegen versuchter Strafvereitelung nicht für hinreichend wahrscheinlich, da die subjektive Tatseite der §§ 258 a, § 258 StGB in einer Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mit der zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sein werden.

Ausgehend von der Überlegung, dass der Tatbestand der Strafvereitelung im Amt in subjektiver Hinsicht zunächst erfordere, dass sich der Täter zum Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung seiner ihm als Amtsträger treffenden besonderen Beziehung zu der Sache sowie seiner Berufung und Verpflichtung, dienstlich bei dem konkreten Strafverfahren mitzuwirken, im Sinne des direkten Vorsatzes bewusst ist, und dass er hinsichtlich der Vortat zumindest bedingten Vorsatz in dem Sinne hat, dass möglicherweise eine rechtswidrige Tat, von deren genauerer rechtlicher Einordnung er eine konkrete Vorstellung zu haben braucht, unter Voraussetzungen begangen worden ist, die eine Strafe oder eine Maßnahme zur Folge haben, führt das Gericht zum konkreten Sachverhalt aus:

> *„Ausgehend von diesem materiell-rechtlichen Ansatz kann auch unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme des Verteidigers vom 14. Juli 2003 vorgebrachten Einwendungen bei vernünftiger Bewertung des Ermittlungsergebnisses zunächst davon ausgegangen werden, dass der Angeschuldigte sich zum Zeitpunkt seines objektiv pflichtwidrigen Unterlassens – also unmittelbar nach dem 2./3. Juli 1996 oder doch spätestens bei den Abschlussbesprechungen und Abschlussberichten im Frühjahr/Sommer 1997 – als Volljurist und regelmäßig mit Staatsanwaltschaft zusammenarbeitender erfahrener Steuerfahndungsbeamter seiner oben unter Ziffer 2 näher beschriebenen besonderen amtlichen Beziehung zu der Sache sowie seiner Stellung als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bewusst und ihm insoweit auch grundsätzlich klar war, dass er sämtliche ermittlungsrelevanten Umstände, die zu einer Erhärtung im Sinne des Anfangsverdachts sowohl in Richtung auf Steuerstraftaten als auch in Richtung auf eventuelle nichtsteuerliche Straftaten führen konnten unverzüglich und vollständig an die befassten Staatsanwaltschaften mitzuteilen hatte.“*

Weiter unten führt das Gericht dann aus:

> *„Aus den sich aus dem Akteninhalt erschließenden Beweismitteln und Beweisumständen ergeben sich allerdings bei Beachtung der oben beschriebenen subjektiv tatbestandlichen Erfordernisse keine hinreichenden Verdachtsgründe dafür, dass der Angeschuldigte*
>
> *a) die Weitergabe der Erkenntnisse aus der Informationsquelle Krumes an die beiden befassten Staatsanwaltschaften absichtlich oder wissentlich unterließ (Absicht oder wissentlich bezüglich der Vereitelungshandlung)*
>
> *b) zum Zeitpunkt seines objektiv pflichtwidrigen Unterlassens beabsichtigte oder als sichere Folge dieses Unterlassens erkannte oder voraussah, dass die Aburteilung und Bestrafung der oben genannten Verantwortlichen des FlowTex-Firmenkomplexes endgültig verhindert oder doch jedenfalls für geraume Zeit verzögert werde (Absicht oder Wissentlichkeit bezüglich des Vereitelungserfolgs sowie bezüglich der Kausalität zwischen Vereitelungshandlung und Vereitelungserfolg).“*

Hinsichtlich der Absicht oder Wissentlichkeit bezüglich der Vereitelungshandlung führt das Gericht unter anderem aus, dass es sich bei Herrn Markus Schmidt um einen straf- und disziplinarrechtlich unbelasteten, dienstlich integren und untadeligen Steuerfahndungsbeamten handle, der auch vom Zeugen Oberstaatsanwalt Zimmermann aus dessen mehrjähriger Kenntnis der Zusammenarbeit als *„gut und zuverlässig“* beschrieben werde.

Ferner, so ergänzt das Gericht, fehlen hinreichend fundierte sachliche Anhaltspunkte dafür, dass Herr Markus Schmidt in Abweichung des von ihm ansonsten tadellosen dienstlichen Verhaltens, wegen der besonderen exponierten Stellung

der seinerzeit im badischen Raum als Vorzeigeunternehmen geltenden „FlowTex“-Firmen der sich daraus ergebenden besonderen – möglicherweise politischen – Dimension und Brisanz der Sache speziell im „FlowTex“-Ermittlungskomplex, seine Ermittlungsbemühungen bewusst defensiv gestaltet habe und er vor diesem Hintergrund die Erkenntnisse aus der Informationsquelle „Krumes“ den befassten Staatsanwaltschaften gegenüber absichtlich und/oder bewusst verschwiegen haben könnte. Diese fehlenden sachlichen fundierten Anhaltspunkte begründet das Gericht insbesondere mit dem vorgefundenen Akteninhalt.

Als weiteres Argument gegen das Vorliegen des oben beschriebenen Vorsatzerfordernisses sieht das Gericht den Umstand, dass objektive Anhaltspunkte dafür, dass Herr Markus Schmidt sich im Zusammenhang mit der Informationsquelle „Krumes“ in einer auf eine Vereitelungsabsicht hinweisenden Art und Weise auffällig verhalten oder – über das objektiv pflichtwidrige Unterlassen der Weitergabe hinaus – sonstige Aktivitäten zur Verheimlichung dieser Informationsquelle entfaltet haben könnte, aus dem vorliegenden Akteninhalt nicht zu entnehmen sind. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf den in der Anklageschrift besonders hervorgehobenen und prima facie den Eindruck bewussten Vereitelungshandelns erweckenden Umstand, dass die beiden von Siebler und Gaukel gefertigten *„vertraulichen Vermerke“* vom 2. Juli und 3. Juli 1996 nach Vorlage an und Abzeichnung durch den Angeschuldigten nicht in den den beiden befassten Staatsanwaltschaften auf entsprechende Antwort zugänglichen *„roten“* Hauptakten und auch nicht in den „gelben“ Handakten der Steuerfahndungsstelle, sondern in einem mit Aufschrift *„Schmider, Manfred V I Handakte – 8/96“* versehenen Stehordner abgeheftet wurden.

Als weiterer Umstand hinsichtlich des Nichtvorliegens des hier notwendigen Vorsatzes zu diesem Punkt bewertet das Landgericht schließlich den Umstand, dass im Übrigen sowohl der Angeschuldigte als auch die mit ihm seinerzeit zusammenarbeitenden Fahndungsprüfer Siebler und Gaukel hinsichtlich der Führung ihrer übertragenen FlowTex-Vorermittlungen sich offensiv und intensiv um weitere Aufklärungen bemüht haben.

Schließlich führe auch der Umstand, dass ein wie auch immer geartetes, persönliches, dienstliches oder sonstiges Motiv von Herrn Markus Schmidt, den Inhalt der beiden Aktenvermerke vom 2. Juli 1996 und die Existenz des Hinweisgebers Krumes den beiden befassten Staatsanwaltschaften gegenüber absichtlich oder wissentlich zu verheimlichen nicht erkennbar sei, dazu, dass auch dies gegen die hier für eine Verurteilung notwendige Absicht oder Wissentlichkeit bezüglich der Vereitelungshandlung spreche. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass Herr Markus Schmidt insoweit unwiderlegt angab, dass er im tatrelevanten Zeitraum 1996 und 1997 als auch vorher keinerlei persönlichen Kontakt zu den Verantwortlichen der „FlowTex“-Firmen hatte. Ein mögliches diesbezügliches persönliches Interesse an einer Schonung dieser Personen komme vernünftigerweise nicht in Betracht. Soweit die Staatsanwaltschaft bei Herrn Markus Schmidt das Motiv darin sieht, die seinerzeit tätigen Betriebsprüfer nicht in den Ruf der Bestechlichkeit bzw. Käuflichkeit geraten lassen, hält dies das Gericht für eine mehr oder weniger spekulative, durch greifbare und beweisbare objektive Tatsachen nicht hinreichend gestützte Erwägung, deren Schluss nicht nachvollzogen werden kann. Hätten nämlich Herr Markus Schmidt, so das Gericht weiter, und seine Mitarbeiter ihre Erkenntnisse aus der Informationsquelle „Krumes“ aus falsch verstandener „kollegialer“ Fürsorge absichtlich und bewusst unterdrücken und aus den weiteren Ermittlungen im FlowTex-Komplex heraushalten wollen, hätte es nahe gelegen, diese Erkenntnisse einfach auf sich beruhen zu lassen und insoweit keine weiteren Aktivitäten zu entfalten. Dies war jedoch gerade nicht der Fall.

Als letztes Argument zu diesem Punkt des Vorsatzes bewertet das Landgericht den Umstand, dass bei den anhängigen Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Mannheim und auch bei der OFD jeweils in unterschiedlichen Zusammensetzungen persönliche Gespräche und Kontakte mit verschiedenen Bediensteten stattgefunden haben. Bei diesen Gegebenheiten war es für jeden der drei befassten Beamten der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach praktisch unmöglich, die – auch den anderen beiden von Anfang an bekannte – Informationsquelle „Krumes“ ohne Absprache mit seinen beiden Kollegen, den beteiligten Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Mannheim vorzuenthalten. Für eine Konstellation der Absprache zwischen den drei beteiligten Beamten der Steu-

erfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach haben sich, so auch die Staatsanwaltschaften in ihrer Anklageschrift, keinerlei sachliche Hinweise ergeben.

Zusammenfassend zu diesem Punkt führt das Gericht aus, dass es bei vernünftiger Bewertung des Akteninhalts nahe liegend oder jedenfalls nicht ausschließbar sei, dass das objektiv pflichtwidrige Unterbleiben der Weiterleitung auf einer Fehleinschätzung der Bedeutung dieser Informationsquelle für die weiteren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder aber – was gleichermaßen im Raum steht und möglicherweise nicht mehr abschließend zu klären sein wird – auf einem wie auch immer gearteten Versehen beruhte.

Zur Tatbestandsvoraussetzung der Absicht oder Wissentlichkeit bezüglich des Vereitelungserfolgs sowie bezüglich der Kausalität zwischen Vereitelungshandlung und Vereitelungserfolg führt das Gericht hinsichtlich der möglichen *„Wissentlichkeit“* aus, dass die Staatsanwaltschaft nicht nachvollziehbar hinsichtlich der Bewertung des Vereitelungserfolgs sowie der Kausalität zwischen Vereitelungshandlung und Vereitelungserfolg in objektiver und subjektiver Hinsicht von verschiedenen tatbestandlichen Erfordernissen ausgehe. So wird hinsichtlich des objektiven Tatbestands eine Strafbarkeit von Herrn Markus Schmidt von der Staatsanwaltschaft mit der aus der Sicht des Gerichts zutreffenden Begründung verneint, es sei nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht hinreichend sicher feststellbar, dass die unterlassene Weiterleitung der weiteren Erkenntnisquellen durch Herrn Markus Schmidt für die verzögerliche Aufklärung und Bestrafung der Verantwortlichen der „FlowTex“-Firmen ursächlich war bzw. dass diese Personen bei Weitergabe der Informationsquelle „Krumes“ kurz nach dem 2. März 1996 an die Staatsanwaltschaft bereits früher der ihnen zustehenden Beurteilung und Bestrafung zugeführt worden wären. Demgegenüber, so wirft das Gericht der Staatsanwaltschaft vor, werden anders als bei der Bewertung der subjektiven Tatseite die tatbestandlichen Anforderungen an den Vereitelungserfolg und dessen ursächliche Verknüpfung mit dem Vereitelungshandeln ohne nähere Begründungen zurückgenommen und dieser tatbestandliche Vereitelungserfolg, auf der sich die *„Wissentlichkeit“*, also das sichere Erkennen und/oder Voraussehen des Angeschuldigten zu erstrecken hat, bereits in der *„Einstellung der Verfahren mangels weiterer Ermittlungsmöglichkeiten“* – also in den am 24. April 1997 durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe und am 24. Juni 1997 durch die Staatsanwaltschaft Mannheim erfolgten Einstellungen – erblickt.

Diese herausgenommene Reduzierung der subjektiven tatbestandlichen Anforderung der „Wissentlichkeit“ sei aus Sicht des Gerichts nicht mit der Gesetzesfassung der §§ 258 a, 258 StGB vereinbar. Diese Reduzierung lässt unbeachtet, dass sich die Wissentlichkeit, also der direkte Vorsatz auf sämtliche tatbestandlichen Elemente der Verfolgungsvereitelung, also auch – und uneingeschränkt – auf den Vereitelungserfolg zu erstrecken habe, und dass dieser zumindest ein Hinausschieben der Aburteilung und Bestrafung des Vortäters um eine geraume Zeit voraussetzt.

Ein weiteres Argument gegen das Vorliegen des oben aufgeführten Teilaspektes des Vorsatzes sieht das Gericht darin, dass alle Überlegungen, was wäre gewesen, wenn die beiden Aktenvermerke vom 2. und 3. Juli 1996 unmittelbar der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden wären hinsichtlich der *„Wissentlichkeit“* bezüglich der Kausalität zwischen Vereitelungshandlung und Vereitelungserfolg rein spekulativen Charakter hätten.

Hierzu führt das Gericht aus:

> *„Ebenso wie sich auch nach Durchführung einer Hauptverhandlung in objektiver Hinsicht nicht mehr hinreichend verlässlich klären lassen wird, welche weiteren Konsequenzen eine bereits in den Jahren 1996/1997 erfolgende Ausschöpfung der Informationsquelle „Krumes“ für den Vorgang der seinerzeitigen (Vor-)Ermittlungen der Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Mannheim gezeitigt hätte, wird sich mit den nach Aktenlage zur Verfügung stehenden Beweismöglichkeiten auch – und erst recht – in subjektiver Hinsicht voraussichtlich nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit feststellen lassen, welche konkreten und im Sinne von „Wissentlichkeit“, also direktem Vorsatz, sicheren Vorstellungen der Angeschuldigte bezüglich dieser Konsequenzen im tatrelevanten Zeitraum hatte. Ebenso wie in objektiver Hinsicht keine sicheren Feststellungen dazu möglich sein werden, ob und inwieweit sich vor dem Hintergrund der*

damaligen Erkenntnis- und Beweissituation aus einer möglichen Vernehmung der Zeugen und Kracht bereits in den Jahren 1996/97 für die befassten Staatsanwaltschaften weitere konkrete Ermittlungsansätze ergeben hätten und ggf. in welcher Art und Richtung sowie mit welchem Ergebnis und Erfolg seinerzeit weitere staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geführt worden wären, wird sich auch in subjektiver Hinsicht nicht mehr hinreichend sicher und verlässlich klären lassen, welchen weiteren Verlauf der staatsanwaltschaftlichen (Vor-)Ermittlungen sich der Angeschuldigte – Absicht oder Wissentlichkeit bezüglich seines Vereitelungshandelns unterstellt – für den Fall pflichtgemäßen Verhaltens seinerzeit vorstellte."

Abschließend führt das Gericht aus:

„Ist es – wovon auch die Staatsanwaltschaft zu Recht ausgeht– einerseits in objektiver Hinsicht nicht hinreichend sicher feststellbar, „dass die unterlassende Weiterleitung der weiteren Erkenntnisquellen durch den Angeschuldigten für die verzögerliche Aufklärung und Bestrafung der Verantwortlichen der FlowTex-Firmen ursächlich war", bedarf es, wenn andererseits – im Gegensatz zu dieser objektiven Bewertung – in subjektiver Hinsicht „Wissentlichkeit", das heißt, direkter Vorsatz bezüglich der Ursächlichkeit dieses Unterlassens für die Verzögerung der Aburteilung und Bestrafung der genannten Personen angenommen werden soll, hierfür hinreichend fundierter besonderer sachlicher Anhaltspunkte. Solche sachlichen Anhaltspunkte werden jedoch weder in der Anklageschrift benannt noch sind sie anderweitig aus dem Inhalt der der Kammer vorliegenden Ermittlungsakten zu entnehmen."

Der Erste Senat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat mit Beschluss vom 6. April 2004 diese aus seiner Sicht ausführlich und sorgfältig begründete Auffassung der Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe geteilt und die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen die Entscheidung als unbegründet verworfen.

Gegen Herrn Markus Schmidt wurde somit rechtskräftig keine Anklage zugelassen.

c) Verfahren gegen Hartmut Siebler und Volker Gaukel

Herr Hartmut Siebler und Herr Volker Gaukel waren in den Jahren 1996 und 1997 Beamte der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach. Herr Markus Schmidt war dort seinerzeit ihr Sachgebietsleiter. Hinsichtlich des zugrunde liegenden Sachverhalts kann insoweit auf die soeben erfolgte Darstellung in Sachen Markus Schmidt verwiesen werden.

Das Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet, weil die Herren Hartmut Siebler und Volker Gaukel in Verdacht geraten sind, Informationen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beamte der Steuerfahndungsstelle von einem anderen Beamten des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, der nicht der Steuerfahndung angehörte (Herr Krumes) am 2. Juli und am 3. Juli 1996 mitgeteilt wurden, worüber Herr Siebler und Herr Gaukel zwei *„vertrauliche Aktenvermerke"* fertigten, nicht an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe und/oder Mannheim zu dem dort anhängigen Ermittlungsverfahren weitergegeben zu haben.

Sie hätten dadurch als Amtsträger eine frühzeitige Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen der „FlowTex"-Gruppe zum damaligen Zeitpunkt verhindert oder jedenfalls wesentlich verzögert (Vorwurf der Strafvereitelung im Amt gemäß §§ 258 a Abs. 1, 258 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Parallel zum Zeitpunkt der Anklageerhebung gegen Markus Schmidt stellte die Staatsanwaltschaft Mannheim dieses Ermittlungsverfahren 401 Js 22627/01 gegen die Herren Hartmut Siebler und Volker Gaukel gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Mannheim hatten die Herren Siebler und Gaukel zwar die Tätereigenschaft im Sinne des § 258 a StGB, jedoch lag bei ihnen keine geeignete Tathandlung vor, da die Herren Siebler und Gaukel ihrer Verpflichtung, das Gebotene zu veranlassen, Genüge getan haben. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft kann eine Vereitelungshandlung bereits in objektiver Hinsicht nicht festgestellt werden, da Herr Siebler und Herr Gaukel es waren, welche die von Amtsrat

Krumes mitgeteilten Informationen in Form von schriftlichen (vertraulichen) Aktenvermerken festhielten und Herrn Markus Schmidt, ihrem Sachgebietsleiter, zur Kenntnis brachten. Eine weitere Verpflichtung dahin gehend, die Staatsanwaltschaften über die so festgehaltenen Informationen – unter Übergehung ihres Sachgebietsleiters – über Inhalt und über Personalien des zusätzlichen Zeugen (Amtsrat Krumes) zu informieren, kann aus der Sicht der Staatsanwaltschaft nicht angenommen werden. Die Verpflichtung, diese Weitergabe zu veranlassen, trifft in erster Linie den Sachgebietsleiter, Herrn Markus Schmidt, den sie gesondert angeklagt hat.

Ferner kann letztendlich im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob Herr Siebler und Herr Gaukel eine weitere Verpflichtung zur Informationsübermittlung gehabt hätten. Eine diesbezügliche Strafbarkeit der angeschuldigten Steuerfahnder scheide auch deswegen aus, weil der subjektive Tatbestand nicht erfüllt sei.

Hierzu führt die Staatsanwaltschaft aus: Trotz objektiv bestehender Offenbarungspflichten müsste die Nichtoffenbarung in subjektiver Hinsicht vom direkten Vorsatz umfasst gewesen sein. Aus den Ermittlungsakten haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Informationen seitens der beschuldigten Steuerfahnder Siebler und Gaukel zum Zweck der Strafvereitelung unterdrückt wurden. Die objektiv feststehende Nichtvereitelung allein erlaube keinen Nachweis der subjektiven Tatsache. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist vielmehr nicht auszuschließen, dass aus Kenntnis der internen Abläufe der Steuerfahndungsstellen es sogar eher nahe liegend sei, dass das Unterbleiben der Weiterleitung dieser Informationen auf einer Fehleinschätzung der Relevanz des Informationsgehalts für die weitere staatsanwaltschaftliche Arbeit beruhte.

Ferner seien objektive Tatsachen, aus denen sich Rückschlüsse auf die innere Tatseite im Sinne von Absicht oder Wissentlichkeit ziehen ließen, nicht ersichtlich. Vielmehr liege das Gegenteil auf der Hand.

Die Steuerfahndungsbeamten Hartmut Siebler und Volker Gaukel werden von dem Zeugen, Herrn Oberstaatsanwalt Peter Zimmermann, aus dessen mehrjähriger Kenntnis der Zusammenarbeit als gut und zuverlässig geschildert. Außerdem haben sie die Angaben des Zeugen Herrn Krumes vom 2. und 3. Juli 1996, welche sie persönlich von ihm entgegengenommen haben, in entsprechenden Aktenvermerken, wie bei den Finanzbehörden intern üblich, festgehalten und diese ihrem Vorgesetzten und Sachgebietsleiter Herrn Markus Schmidt zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus haben Herr Siebler und Herr Gaukel auch in der Folgezeit mehrfach auf den Zeugen Herrn Krumes eingewirkt, damit dieser seinen Informant zu einer unmittelbaren Kontaktaufnahme mit der Steuerfahndung veranlassen solle, was seitens Herrn Krumes jedoch vergeblich war. So habe der Zeuge Herr Krumes in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 6. August 2001 bestätigt, dass Herr Siebler und Herr Gaukel großen Wert darauf gelegt hätten, die Informationen originär von seinem Bekannten zu erhalten, wozu dieser jedoch nicht bereit gewesen sei.

Schließlich kommt auch im Übrigen der Bericht der LPD Karlsruhe, nachdem noch eine Vielzahl von weiteren Zeugen gehört bzw. teilweise auch nochmals nachvernommen wurden, zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Steuerfahndungsbeamten Siebler und Gaukel ein Tatnachweis hinsichtlich des Tatvorwurfs Strafvereitelung im Amt nicht zu führen sei. Ferner ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Herr Gaukel oder Herr Siebler anderer Straftatbestände (Beihilfe zur Steuerhinterziehung und zum Betrug in den Folgejahren sowie Vorteilsnahme/Bestechlichkeit) verwirklicht hätten.

d) Verfahren gegen Rolf Blum und Josef Gartner

Am 1. Juni 2001 wurde gegen die Herren Josef Gartner und Rolf Blum, beide Betriebsprüfer beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt, von der Staatsanwaltschaft Mannheim ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens war u. a. der Verdacht der Strafvereitelung bezüglich der Steuerverkürzung von Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer 1991 bis 1993 durch Herrn Manfred Schmider und Herrn Dr. Kleiser (§§ 258, 258 a StGB). Darüber hinaus bestand der Verdacht der Begünstigung und/oder der Beteiligung an der Steuerverkürzung von Herrn Manfred Schmider und Herrn Dr. Kleiser im Wege der Be-

wirkung der Nichtfestsetzung von Einkommensteuer 1991 bis 1993 aufgrund der Geldabflüsse (verdeckte Gewinnausschüttungen – vGA) aus der KSK-GmbH (§§ 257 Abs. 1 StGB, 370 AO) laut Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 und wegen des gleichen strafrechtlichen Vorwurfs im Zusammenhang mit der Prüfungsfeststellung bei der Betriebsprüfung der KSK GmbH und der „FlowTex"-Gruppe (Prüfungszeitraum 1991 bis 1993) bezüglich von Sachverhalten, die nicht von der Selbstanzeige der Frau Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 umfasst waren.

Gegenstand des Vorwurfs gegen Herrn Rolf Blum und Herrn Josef Gartner war im Kern der Vorhalt, dass sie wussten, dass die schriftliche Erklärung von Angelika Neumann, Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser vom 5. Juni 1996, in der von allen Beteiligten (Neumann, Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser) einvernehmlich erklärt wurde, dass Frau Angelika Neumann hinsichtlich der Geschäftsanteile der Firma KSK GmbH nicht treuhänderisch für Herrn Manfred Schmider und Herrn Dr. Kleiser tätig war und eine Treuhandschaft nie bestanden hatte, von Anfang an unrichtig war und somit sowohl Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer verkürzt wurden.

Hinsichtlich der Frage der *„Treuhandschaft"* bei der KSK GmbH wird inhaltlich auf die Darstellung im Bericht zu Ziffer A. I. 6. verwiesen.

Die gegen Herrn Rolf Blum und Herrn Josef Gartner erhobenen Vorwürfe können aus Sicht der Staatsanwaltschaft aufgrund der im Rahmen der Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit belegt werden.

Im Rahmen der Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 und im weiteren Verlauf haben Herr Manfred Schmider, Herr Dr. Kleiser und Frau Neumann zu den gegebenenfalls strafbefangenen hier zu beurteilenden Sachverhalten Angaben gemacht, die in Übereinstimmung mit ihren früheren Falschangaben in den Steuererklärungen in wesentlichen Punkten weiterhin unvollständig und unrichtig waren.

Diese Falschangaben, so die Staatsanwaltschaft, haben im BP-Verfahren aber, wenn überhaupt, keinen neuen, gegenüber der Vortat andersartigen erweiterten Schaden verursacht und wären somit allenfalls mitbestrafte Nachtat des hier den Haupttätern des „FlowTex"-Konzerns vorzuwerfenden groß angelegten Betruges.

Voraussetzung für eine Beihilfe von Herrn Blum und Herrn Gartner zur Steuerverkürzung der Haupttäter Manfred Schmider u. a. wäre aber, dass dieser Tatbestand überhaupt durch die Haupttäter verwirklicht worden ist. Alles in allem führten jedoch die Falschangaben im BP-Verfahren zu einer ca. 5,4 Millionen DM höheren Belastung an Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Andererseits ergaben sich bei der persönlichen Besteuerung der Herren Schmider, Dr. Kleiser und Frau Neumann im Saldo zu niedrige Erträge an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag von ca. 4,8 Millionen DM. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft kann an dieser Stelle offen bleiben, ob hier überhaupt eine Steuerhinterziehung vorliegt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn man als geschütztes Rechtsgut des § 370 AO den Ertrag der jeweils einzelnen Steuerart ansieht. Denn auch unter diesem Gesichtspunkt waren die *„Steuerhinterziehung"* der Herren Schmider, Dr. Kleiser und Frau Neumann zu Beginn der Betriebsprüfung bereits vollendet und beendet. Die Ermittlungen haben keinerlei Hinweis darauf gegeben, dass Herr Gartner oder Herr Blum vor Beginn der Betriebsprüfung in irgendeiner Form hieran teilgenommen haben könnten. Zeitlich ist die Beihilfe nur bis zur Beendigung der Haupttat möglich. Für den Zeitraum nach Beginn der Betriebsprüfung kommt somit eine Beihilfe der Beschuldigten als Betriebsprüfer an den bereits zuvor bestehenden Steuerhinterziehungen nicht in Betracht.

Auch kommt für die Herrn Blum und Gartner der Tatbestand der Begünstigung nach § 369 Abs. 1 Nr. 4 AO ebenfalls nicht in Betracht. Herr Blum und Herr Gartner haben in ihrer Funktion als Betriebsprüfer festgestellte Steuerverkürzungen (zum Beispiel zu Unrecht geltend gemachte Betriebsausgaben) aufgegriffen und zu einer zeitnahen Festsetzung und Erhebung der verkürzten Steuern beigetragen. Begünstigungshandlungen scheiden somit aus.

Auf subjektiver Ebene sei jedoch von Bedeutung, so die Staatsanwaltschaft weiter, dass Herrn Blum und Herrn Gartner mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln auch nicht nachgewiesen werden kann, dass sie etwa positive Kennt-

nis bezüglich der Beherrschung der KSK durch die Herren Schmider und Dr. Kleiser sowie dem Fehlen einer Vielzahl von Horizontalbohrmaschinen und den damit einhergehenden Luftgeschäften sowohl für den Zeitraum 1991 bis 1993 als auch während bzw. nach ihrer Betriebsprüfung 1996/97 und danach hatten.

Schließlich ergebe die Auswertung der beigezogenen Steuerakten einschließlich der Prüferhandakten, dass auch insoweit keine gesicherten Rückschlüsse hinsichtlich einer eventuellen Kenntnis von Herrn Blum und Herrn Gartner hinsichtlich der Gesamtumstände möglich seien. Weitere Beweismittel stünden nicht zur Verfügung.

Aus diesem Grund, so stellt die Staatsanwaltschaft abschließend fest, kann auch der Tatvorwurf der Beihilfe zum Betrug (Tatzeit ab Beginn der Betriebsprüfung und danach), der einer Begünstigung gemäß § 257 StGB und einer Strafvereitelung (§§ 258, 13 StGB) nicht nachgewiesen werden, wobei es bei der letzteren Vorschrift dahinstehen kann, ob den Herren Gartner oder Blum jeweils eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 StGB oblag.

e) Anmerkungen zur Verfahrensdauer

Aus den beigezogenen Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Ermittlungsverfahren gegen Steuerbeamte des Landes durch die Staatsanwaltschaft verschleppt wurden. In der Zeit von der Einleitung von Ermittlungsverfahren bis zum Zuständigkeitswechsel innerhalb der Staatsanwaltschaft Mannheim im Dezember 2001 lässt sich ein reges Ermittlungshandeln ohne Verzögerung seitens der Ermittlungsbehörden aktenmäßig nachvollziehen. Hinzuweisen bleibt an dieser Stelle grundsätzlich auf die Komplexität des Verfahrens, woraus sich logischerweise eine längere „Bearbeitungszeit“ von Ermittlungsverfahren ergibt.

Auch nach dem Zuständigkeitswechsel im Dezember 2001 wurden weitere Ermittlungshandlungen vorgenommen, zeitliche Ermittlungslücken bzw. „Ermittlungspausen“ ergeben sich aus den beigezogenen Akten nicht. Unterlagen, aus denen sich ein „Bearbeitungsverhalten“ bei Gericht bewerten lässt, lagen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

In der Anlage 9 ihres Berichts hat die Landesregierung tabellarisch die in Sachen „FlowTex“ anhängigen Ermittlungsverfahren, auch soweit sie Steuerbeamte betrifft, aufgelistet. Dieser Bericht wurde mit Schreiben des Justizministeriums vom 8. Januar 2003 ergänzt und aktualisiert.

Insbesondere auch deswegen, weil einige der in diesem Zusammenhang anhängigen Ermittlungsverfahren auch bis zum Tag des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch nicht rechtskräftig durch Urteil abgeschlossen sind, hat die Landesregierung die Anlage 9 ihres Berichts ursprünglich als geheimhaltungsbedürftig eingestuft. Die Anlage 9 des Berichts der Landesregierung konnte daher nur eingeschränkt als Anlage im Untersuchungsausschussbericht abgedruckt werden. Auf Punkt II. 6. des 1. Teils wird verwiesen (Seite 35).

Der damalige Stand der einzelnen Ermittlungsverfahren, wie sie auch hier unter Punkt I. dargestellt wurden, wurde durch die Landesregierung entsprechend mitgeteilt. Wegen des Fehlens neuer Erkenntnisse wird von einer weiteren Darstellung des Regierungsberichts zu diesem Punkt abgesehen.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass schon in dem Bericht vom 31. Mai 2002 im Einzelnen detailliert zum „Problem“ der Verfahrensdauer Stellung genommen wurde (Allgemeine Anlage 1).

III. Zeugenaussagen

1. Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss

Von einer Vernehmung der Steuerbeamten des Landes, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, hat der Untersuchungsausschuss abgesehen, da alle betreffenden Steuerbeamten dem Untersuchungsausschuss vorab mitgeteilt haben,

dass sie sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen werden und vor dem Ausschuss keine Angaben zur Sache tätigen werden.

Jochen Seiler

Herr Jochen Seiler, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, erläuterte zunächst, dass er am 17. Dezember 2001 mit der Wahrnehmung der bei der Staatsanwaltschaft Mannheim anhängigen Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Steuerfahnder auf der einen Seite und Finanzbeamte auf der anderen Seite, sprich Betriebsprüfer, durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mannheim beauftragt wurde.

Hintergrund war damals, dass ein Schreiben eines Verteidigers in einem dieser Verfahren einging, worin behauptet wurde, es würde mit zweierlei Maß gemessen. Zum einen wurden angebliche Versäumnisse der Staatsanwaltschaft Mannheim aufgezeigt, im Zusammenhang mit einem Vermerk, der nicht in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim aufgetaucht sei, und zum anderen würde in den Reihen der Staatsanwaltschaft nicht ermittelt. Dies war, so der Zeuge, aus seiner Sicht der eigentliche Grund, dass er mit diesen Verfahren betraut wurde.

Der Zeuge erläuterte ferner, dass er zuvor von den Verfahren „FlowTex“ nur das gewusst habe, was aus der Presse bekannt war. Im Hinblick auf die Brisanz habe er sämtliche Zeugen staatsanwaltschaftlich vernommen, wobei ihm nur ein einziger Zeuge geläufig sei, bei dem er bei der Vernehmung nicht anwesend war oder diese nicht geleitet habe, nämlich bei Herrn Rechtsanwalt Kullen. Aufgrund dieser durchgeführten Ermittlungsansätze kam er als Staatsanwalt dann zu dem Schluss, dass gegen Herrn Seyfried und Herrn Markus Schmidt Anklage zu erheben sei. Für die anderen Beamten, so sein Resümee, habe es für eine Anklage nicht gereicht, da die Angaben des Herrn Manfred Schmider, des Herrn Kleiser und auch die objektiv gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der ganzen sichergestellten Unterlagen nach der Überzeugung der Staatsanwaltschaft nicht zu einer Anklageerhebung ausgereicht haben, insoweit habe man eine Einstellungsverfügung nach § 170 Abs. 2 StPO getroffen.

Hinsichtlich der Herren Gaukel und Siebler war es seine, und somit Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass es eben schon im objektiven Tatbestand nicht reichte, also eine Tathandlung im Sinne des § 258 a StGB nicht vorliege. Auch insoweit wurde schließlich diesbezüglich eine Einstellungsverfügung gemäß § 170 Abs. 2 StPO getroffen.

Der Zeuge Seiler wurde zu einem Zeitpunkt vor dem Ausschuss vernommen, zu dem zum einen die Anklage gegen Herrn Markus Schmidt vom Landgericht Karlsruhe nicht zugelassen wurde und hiergegen Beschwerde seitens der Staatsanwaltschaft eingelegt wurde und zum anderen über die Eröffnung hinsichtlich der Anklage gegen Herrn Manfred Seyfried seitens des Landgerichts Mannheim noch überhaupt nicht entschieden wurde. Im Rahmen seiner Vernehmung machte der Zeuge zunächst weitere Angaben hinsichtlich der Begründung der beiden Anklagen. Inhaltlich kann hierzu auf die obigen Ausführungen zu Ziffer I hinsichtlich der ausgewerteten Akten verwiesen werden.

Über den Schriftsatz der Anklage gegen Herrn Manfred Seyfried hinaus erörtert der Zeuge, Staatsanwalt Seiler, dezidiert vor dem Ausschuss, warum seiner Meinung Herr Seyfried bereits 1996 die fehlenden Bohrsysteme erkannt hatte und insoweit sich des Vorwurfs der Beihilfe zum Betrug strafbar gemacht habe. Auf Frage, mit welchem Datum Herrn Seyfried eine Diskrepanz der Maschinen aufgefallen sein muss, antwortete der Zeuge:

„1996. Aber er (Herr Seyfried) hat also auch – das haben die Zeugen, zum Beispiel Frau Neumann und auch die anderen, angegeben – auch schon gesagt, dass belegmäßig, weil er mitgeprüft hat, auch Maschinen fehlen für 1994, 1995 und 1996. Das hatte also schon – – Obwohl es nicht in den Rahmen der Betriebsprüfung fiel, habe er schon festgestellt, dass da einiges im Argen liege. Das hat sowohl die Frau Neumann in ihrer Vernehmung damals geschildert, als es um die fehlenden Maschinen ging. Der Her Seyfried sei auf sie zugekommen und habe gesagt: „Frau Neumann, wir wissen ganz genau oder ich weiß

ganz genau, dass da Maschinen fehlen. Schließlich bin ich nicht auf der Brotsupp' daher geschwommen." Das ist mir also noch bekannt, diese Formulierung. Das hat sie uns damals im Rahmen ihrer Vernehmung in der JVA Heidelberg erzählt. Sie hat es später auch noch einmal bei ihrer richterlichen Vernehmung bestätigt.

So zieht sich das wie ein roter Faden durch. Der Herr Manfred Schmider hat das auch behauptet, der Herr Dr. Klaus Kleiser auch. Der Herr Dr. Klaus Kleiser hat sogar noch wesentliche Details erzählt: Man habe mehr oder weniger dann auch zwei-, dreimal die Woche über Stunden weg probiert, wie man das Problem lösen könne. Herr Seyfried habe da auch Vorschläge gemacht. Herr Seyfried habe ihn gefragt, wie er denn mit dieser Belastung überhaupt noch schlafen könne. Er könne ja nicht mehr schlafen. Und man habe dann also auch gemeinsam probiert, Ideen zu entwickeln, wie das Kind zu heilen sei.

Es sind also – – Einmal der Assetkauf ist gefallen. Dann ist noch gefallen durch andere Zeugen, er habe – ich glaube, die Frau Neumann hat es gesagt – dass damals auch mit den Auslandstestaten, dass eben diese Auslandstestate eingeholt werden für angeblich vorhandene Maschinen."

Auf Nachfrage wird das „maßgebliche" Datum durch den Zeugen wie folgt konkretisiert:

„Ab Mitte/Ende 1996. Ich würde einmal sagen, festklopfen kann man es für Ende 1996 da sind wir – also meines Erachtens – auf der sicheren Seite.

Und er habe also auch noch gesagt, weil er – das ist jetzt wieder Angabe Schmider, Manfred Schmider und Kleiser – – Diese Prüfung würde er jetzt noch einmal so abnehmen, ohne das alles zu erwähnen, also die im Jahr 1996/97 für die Jahre 1991 bis 1993. Und die nächste Prüfung würde er auch noch einmal so abnehmen, weil es würde ja keinen Sinn machen – ich glaube, die Formulierung war –, „uns jetzt lupfen zu lassen, um uns dann später zu hängen". Das habe ich also – – Das ist mir noch in Erinnerung.

Und es war dann auch wohl so, dass in der Folgezeit – zumindest auch aufgrund der Kalender, der Aussagen der verschiedenen dazu Vernommenen – noch weiterhin Kontakte bestanden auch außerhalb der Betriebsprüfung zwischen Herrn Seyfried und Herrn Manfred Schmider.

Und was wichtig war: Wir haben dann probiert, diese Aussagen, die ja von zwei zwischenzeitlich rechtskräftig verurteilten Personen stammen, auf ihren Wahrheitsgehalt abzuklopfen. Auf der einen Seite war es eben dieser Detailreichtum, auf der anderen Seite hat man gesehen, wenn man die ganze Betriebsprüfung verfolgt hat und die Unterlagen gesichtet hat, dass viele Merkwürdigkeiten einfach in den Prüfungsberichten nicht erwähnt wurden oder weggelassen wurden. Oder auch Prüferanfragen, die ursprünglich gestellt wurden, wo man dann hinterher gesehen hatte, da hätte es also problematisch werden können, sind einfach nicht mehr aufgetaucht. Die waren dann auch nicht mehr in den Betriebsprüferakten oder Handakten. Die hat man teilweise bei FlowTex irgendwo gefunden bzw. auch daheim bei Herrn Seyfried bei einer Durchsuchung in irgendeinem Schrank.

Durch diese – eben sagen wir einmal – indizielle belegende Aussagen Manfred Schmiders und Dr. Klaus Kleisers ist die Staatsanwaltschaft, sprich meine Wenigkeit, zu der Auffassung gekommen, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht für eine Beihilfe zum Betrug."

Ergänzend hinsichtlich der Anklage gegen Herrn Manfred Schmider schildert der Zeuge noch, dass seitens der Staatsanwaltschaft noch einmal versucht worden sei, Herrn Manfred Schmider zu einer Aussage zu bewegen. Er habe jedoch geantwortet, man könne ihn auch vor den Richter bringen, er würde nichts sagen. Er würde ja schon sitzen, was soll man da noch mehr machen. Mehr als Haft könne ja gegen ihn nicht verhängt werden.

Bezüglich Herrn Dr. Klaus Kleiser erläutert der Zeuge, dass Herr Dr. Kleiser seine damaligen Aussagen dahin gehend revidiert habe in dem Sinne, dass er das, was er gesagt habe, alles damals gar nicht so gesagt haben wolle, bzw. er habe geglaubt, dass es so gewesen sei. Herr Dr. Kleiser führte dies darauf zurück, dass er

damals schon lange in Haft gesessen habe. Zum dem damals Gesagten würde er heute also so nicht mehr stehen. Aus Sicht des Zeugen habe sich Herr Dr. Klaus Kleiser mit der Sache abgefunden, er sitze in Heidelberg in Strafhaft und wolle mit der Sache nichts mehr zu tun haben.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen Herrn Markus Schmidt erörtert der Zeuge die von ihm angefertigte Anklageschrift. Inhaltlich kann insoweit an die obigen Ausführungen hinsichtlich der Person Markus Schmidt verwiesen werden.

Schließlich nimmt der Zeuge zu dem Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts Karlsruhe wie folgt Stellung:

> *„Das Gericht hat in einem ca. 40-seitigen Nichteröffnungsbeschluss uns den objektiven Tatbestand bescheinigt, dass wir da richtig liegen. In subjektiver Weise sind wir also auch noch soweit richtig, bis wir praktisch auf die Wissentlichkeit, diese Vereitelungsabsicht – oder als Wissentlichkeit haben wir nur angenommen – kommen. Da sieht das Gericht Probleme und sagt, an der Kausalität wird es letztlich scheitern und die Staatsanwaltschaft habe eine unzulässige Reduzierung dahin gehend vorgenommen, dass es von einer Verurteilung zurückgegangen sei auf die Einstellung mangels weiterer Ermittlungsmöglichkeit nach § 170 Abs. 2 StPO. Ich teile diese Rechtsauffassung nicht. Deswegen sind wir auch in Beschwerde gegangen und haben diese auch begründet dargelegt. Darüber aber ist nicht entschieden. Das ist erst beim OLG.“*

Auf Nachfrage beschreibt der Zeuge den Dissens zwischen dem Landgericht Karlsruhe und der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Anklage gegen Herrn Markus Schmidt dahin gehend, dass aus Sicht des Landgerichts zu wenig objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass die subjektive Tatseite erfüllt wäre, wobei dies bei der subjektiven Tatseite nur für die Wissentlichkeit hinsichtlich des Vereitelungserfolgs so sei, da ja die Staatsanwaltschaft wie auch das Gericht davon ausgegangen sind, dass der Angeschuldigte, Herr Markus Schmidt, wohl den Vorsatz hatte, dass er als Amtsträger hätte eben dieses weiterleiten müssen, dass er dazu verpflichtet sei, da er ja Volljurist sei. Dies habe das Gericht auch erwähnt. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft, so führt der Zeuge fort, lässt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens letztlich daran scheitern, indem es sagt, die Wissentlichkeit sei nicht gegeben, nicht nachweisbar im Hinblick auf den Vereitelungserfolg der Handlung (Strafvereitelung im Amt).

Schließlich erörtert der Zeuge noch seine Erfahrungen im Rahmen der Ermittlungsverfahren mit den baden-württembergischen Finanzbehörden. Zunächst schildert er die Erfahrungen, die sein Vorgänger, Herr Oberstaatsanwalt Arnold diesbezüglich gemacht habe:

> *„Es war dann so, dass der Oberstaatsanwalt Arnold bienenfleißig und wirklich mühsam jeden angeschrieben hatte, welche Akten er haben will, seien es die OFD oder auch sonstige. Es kam dann immer: „Wir berufen uns auf den § 30 AO.“*

Aufgrund dieser Vorkommnisse habe sich die Staatsanwaltschaft letztendlich veranlasst gesehen, entsprechende Durchsuchungsbeschlüsse zu beantragen, die er, der Zeuge, dann auch bekommen habe. Diese Durchsuchungsbeschlüsse wurden natürlich nicht vollzogen, so der Zeuge weiter, die betreffenden Dienststellen wurden angeschrieben, die Durchsuchungsbeschlüsse wurden beigelegt, und die Staatsanwaltschaft habe gebeten, die entsprechenden Akten zu überstellen. Das haben die betreffenden Behörden dann auch problemlos erledigt.

Abschließend erklärt der Zeuge, dass im Rahmen der Ermittlungen gegen Herrn Manfred Seyfried festgestellt wurde, dass die Steuerunterlagen des Herrn Manfred Seyfried beim zuständigen Finanzamt für die fraglichen Jahre nicht mehr auffindbar waren. Im Rahmen der Ermittlungen konnte ihm das zuständige Finanzamt lediglich einen Ausdruck des Steuerbescheides vorlegen, da es diesen ja nicht nur auf dem Papier, sondern auch im System gebe. Aus diesem Steuerbescheid konnte der Zeuge für die Staatsanwaltschaft rekonstruieren, dass die 1.000 DM für den Laptop von Herrn Manfred Seyfried über drei Jahre verteilt als „betriebliche Aufwendung“ abgesetzt wurden.

2. Aussagen vor Gericht

Wie bereits oben erwähnt, verweigerten alle Steuerbeamte unter Hinweis auf § 55 StPO die Aussage als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss.

In dem Zivilrechtsverfahren vor dem Landgericht Karlsruhe bezüglich des Staatshaftungsverfahrens der Insolvenzverwalter der FlowTex-Firmen gegen das Land Baden-Württemberg sagten die Finanzbeamten Manfred Seyfried, Markus Schmidt, Volker Gaukel, Rolf Blum und Josef Gartner als Zeugen aus, obwohl sie auch in diesem Verfahren beim Landgericht Karlsruhe das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO in Anspruch hätten nehmen können.

2.1. Manfred Seyfried

Zum damaligen Kenntnisstand über eine anonyme Anzeige und dem dazu mit dem Finanzbeamten Siebler, von der Steuerfahndung, geführtes Telefongespräch erklärte der Zeuge am 9. Juni 2005 vor dem Landgericht Karlsruhe:

> *„Ich gehe davon, dass der Verlauf des Telefongesprächs mit Herrn Siebler in seinem Vermerk richtig wiedergegeben wurde. Ich kann aus dem Gedächtnis lediglich sagen, dass es wohl so war, dass Herr Siebler mir eine anonyme Anzeige zur Kenntnis gegeben hat, wobei ich bei diesem Gespräch zum ersten Mal davon gehört habe, und dass er mich gefragt hat, ob ich mir darunter etwas vorstellen könnte. Daraufhin habe ich ihm wohl gesagt, dass die Horizontalbohrsysteme an Leasinggesellschaften verkauft und von der FTI zurückgeleast wurden, dass deshalb diese Angelegenheit meines Erachtens wohl keine steuerliche Komponente habe, sondern auf die Behauptung eines Betrugs hinauslaufe. So wie die Behauptung war, stellte sie in erster Linie einen Betrug dar und was sie für steuerliche Konsequenzen hatte, war für uns zu diesem Zeitpunkt kein Gegenstand. Erst wenn es sich um einen Betrug handelt, müsste man dann sehen, welche steuerlichen Konsequenzen dies hätte.“*

Auf Nachfrage und Vorhalt konkretisierte der Zeuge seine Äußerung dahin gehend, dass die Finanzverwaltung ja bekanntlich alles besteuere, also auch Umsätze aus strafbaren Handlungen wie zum Beispiel Hehlerei. Hier ging es aber zunächst einmal um die Frage, ob überhaupt ein Betrug vorliege, bevor man Überlegungen anstelle, wie das zu besteuern sei.

Ausdrücklich erklärte der Zeuge:

> *„Man kann diese meine Äußerung nicht so verstehen, dass ich gewusst hätte, dass ein Betrug vorliegt. Es handelt sich vielmehr lediglich um die Aussage: Wenn die mir bekannt gegebene Schilderung stimmt, dann muss man an einen Betrug denken.“*

Auf die konkrete Nachfrage, ob ihm die Behauptung in der anonymen Anzeige nach den Umständen als möglicherweise zutreffend erschienen sei, ergänzte Herr Seyfried vor dem Landgericht Karlsruhe:

> *„Dazu muss ich sagen, dass erstens es für mich neu war, mit einer solchen anonymen Anzeige konfrontiert zu werden und zweitens, dass auch der äußere Anschein, den wir hatten, diese Behauptung in dieser anonymen Anzeige nicht zu bestätigen schien. Wir waren ja bei FlowTex auf dem Firmengelände und haben dort gesehen, dass es eine Werkstatt gab, dass dort Bohrsysteme waren und dass mit diesen gearbeitet bzw. an diesen montiert wurde. Wir haben auch in Betracht gezogen, dass es eine öffentliche Diskussion um den Baden-Airpark gab, sodass es uns denkbar erschien, dass jemand mit allen Mitteln den Baden-Airpark vermeiden wollte und dies der Hintergrund der anonymen Anzeige sein könnte. Schließlich war der Gedanke da, das könne doch gar nicht sein, denn die Bohrsysteme sind an namhafte Leasinggesellschaften und Banken verkauft bzw. finanziert worden, und es handelte sich um große Finanzierungen, und ich habe mir – vielleicht war meine Vorstellungswelt da etwas zu kleinbürgerlich – vorgestellt, dass es nicht so einfach sein kann, einen solchen Kredit zu bekommen.“*

Weiter ergänzte der Zeuge vor Gericht:

„Auch wenn mir vorgehalten wird, dass es ja immerhin schon Feststellungen über Bargeldzahlungen in Millionenhöhe und fehlende Belege gab, so muss ich dazu sagen, dass mir zum damaligen Zeitpunkt eben einfach die Vorstellung gefehlt hat, dass an der Anzeige viel dran sein könnte, ich möchte auch darauf hinweisen, dass unsere Zuständigkeit nach der BPO eigentlich nicht auf die Ermittlungen von derart strafrechtlichen Sachverhalten gerichtet ist. Schließlich möchte ich anfügen, dass unser Bild von FlowTex-Firmen auch durch die Presseberichterstattung geprägt war. Herr Gartner hat mitunter Presseberichte ausgeschnitten und aufbewahrt, so kann ich zum Beispiel einen Bericht aus dem Jahr 1994 über die Übernahme der Romonta-GmbH vorlegen, in dem auch die Technologie des grabenlosen Leitungsbaus erwähnt wird und aufgeführt ist, dass die Technologie über etwa 30 Franchisenehmer in allen möglichen Ländern vertrieben wird, ferner einen Pressebericht, in dem Herr Schmider und Dr. Kleiser neben einem Horizontalbohrgerät mit Herrn Morlok und dem früheren Ettlinger Oberbürgermeister Offele abgebildet sind. In diesem Bericht ist zum Beispiel erwähnt, dass laut Dr. Morlok FlowNet jährlich europaweit einige Tausend Kilometer Leitungen verlegt.“

Über eine Besprechung vom 3. Juni 1996 zwischen Herrn Schmider, Herrn Dr. Kleiser, Frau Neumann einerseits und dem Sachgebietsleiter von Herrn Seyfried, Herr Blum und Herrn Seyfried andererseits berichtete der Zeuge dem Landgericht Karlsruhe wie folgt:

„Was die von uns dann noch angesprochene Systemüberprüfung anbelangt, haben wir unsere bereits vorher vorgehaltenen Feststellungen über das Missverhältnis zu dem feststellbaren Materialeinsatz wiederholt und darauf hingewiesen, dass wir, wo wir auch hinlangen, auf keine klaren Unterlagen stoßen. Auch Herr Dahn war uns ja bei der Aufklärung nicht behilflich. Es folgten daraufhin die Erläuterungen zu der heimlichen Auslandsproduktion vor dem Hintergrund des Prozesses mit FlowMole, die ausführlich von Schmider und Dr. Kleiser dargestellt wurden. Wir haben sie aufgefordert, doch die ausländischen Produzenten mitzuteilen, da diese die Produktion bestätigen könnten, auch wenn bei FlowTex die Unterlagen vernichtet seien. Wir haben hierzu auch auf das Steuergeheimnis hingewiesen. Schmider erklärte dazu, die ausländischen Produzenten werde er nicht mitteilen, und wenn man ihn totschlage.“

Herr Seyfried führte dann weiter aus, dass seitens der Finanzverwaltung gegenüber Herrn Schmider und Herrn Dr. Kleiser die Konsequenzen dargestellt wurden, dass nämlich, sofern entsprechende Nachweise über die Verwendung der Gelder in Bezug auf die Auslandsproduktion nicht vorgelegt werden können, dann möglicherweise von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen sei. Zu dem Problem im Rahmen der Besprechung, dass im damaligen maßgeblichen Prüfungszeitraum, von 1991 bis 1993, 379 Systeme in Frage gestanden haben, erklärte Herr Seyfried weiter:

„Dr. Kleiser wiederholte bei dieser Besprechung auch die uns schon vorher dargestellten Schwierigkeiten beim Markteinsatz. Er erläuterte uns, dass es auch schwierig gewesen sei, die in den USA entwickelte Technik in Deutschland umzusetzen, dass die Bauvorhaben, bei denen diese Technik einzusetzen ist, ja vorwiegend Bauvorhaben der öffentlichen Hand sind, er erwähnte in diesem Zusammenhang beispielsweise die intensiven Geschäftsbeziehungen zu den Stadtwerken Ettlingen und den Stadtwerken Stuttgart und erklärte, bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand gehe gar nichts, wenn es keine einschlägigen DIN-Normen gebe, diese hätten erst entwickelt werden müssen. Dies gelte insbesondere für die Verlegung von Gasrohren aus Sicherheitsgründen.

Dies habe die Konsequenz gehabt, dass die Horizontalbohrsysteme zwar produziert gewesen seien, aber nicht in der entsprechenden Menge im Einsatz gewesen seien. Auch habe es technische Probleme beim Einsatz gegeben. Alle diese umfangreichen Erläuterungen erschienen uns durchaus verständlich.“

Auf Nachfrage hinsichtlich der Glaubhaftigkeit dieser Einlassungen von Herrn Dr. Kleiser erklärte Herr Seyfried als Zeuge weiter:

„[...] Wenn mir vorgehalten wird, dass uns mitgeteilt wurde, die Systeme seien auf Halde gestanden und zahlreiche stünden immer noch auf Halde und wir andererseits Erkenntnisse über die Geldströme hatten, so kann ich dazu nur sagen, dass wir einer Firma nicht vorschreiben können, wie sie ihre Einnahmen generiert. Der Gedanke, dass die Leasinggesellschaften oder die finanzierenden Banken auch dadurch betrogen werden, dass sie Geräte kaufen bzw. finanzieren, die dann lediglich auf Halde stehen, kam uns damals nicht. Dazu erschien uns auch die Prognose, die uns seitens FlowTex gegeben wurde, viel zu gut. Es erschien uns auch nicht abwegig, dass eine derartige Firma einen Gerätepool vorhält, beispielsweise für eventuelle Ausfälle bei der uns geschilderten Reparaturanfälligkeit."

Nachdem im Rahmen dieser Besprechung im Juni 1996 von dem Rechtsanwalt von Herrn Schmider, Herrn Rechtsanwalt Kullen, der Vorschlag gemacht worden sei, dass man den Nachweis für das Vorhandensein der im Prüfungszeitraum verkauften Systeme ja dadurch erbringen könne, dass man einen Nachweis dafür vorlegen werde, dass sie heute vorhanden sind, erklärte der Zeuge vor dem Landgericht Karlsruhe zu diesem Komplex:

„Wir haben dann die Bestätigungen ausländischer Gesellschaften über die Standorte von HBS bekommen. Dies war eigentlich das erste Mal, dass wir registriert haben, dass so viele der Geräte ihren Standort im Ausland haben sollen. Wir haben dann die Mietverträge für diese Systeme angefordert. Ich muss dazu ergänzend sagen, dass alles dies im Grunde nicht für unsere steuerlichen Zwecke bei der Betriebsprüfung erfolgt ist, insoweit war ja Rechtsanwalt Kullen im Zugzwang, weil er Nachweise erbringen musste, um die Anerkennung als Betriebsausgaben zu erreichen. Wir hatten aber, was wir nach außen hin nicht mitteilen durften, im Hintergrund die Steuerfahndung, die wiederum mit Staatsanwalt Zimmermann in Kontakt stand und uns erklärte, wir sollen Mietverträge anfordern, wir sollten Versicherungsbestätigungen anfordern. Dies alles haben wir eher für die Steuerfahndung als für unsere Betriebsprüfungszwecke getan."

Zu einem Aktenvermerk vom 17. Juli 1996 nahm Herr Seyfried dahin gehend Stellung, dass er einerseits hier die noch vorhandenen Zweifel hinsichtlich der ihnen übergebenen Systemnachweise formuliert habe, und andererseits, welche Feststellungen er selbst bezüglich den fünf Lkw-Systemen getroffen habe. Hierbei habe er sehr geringe Laufleistungen festgestellt, was für ihn in Übereinstimmung mit der Aussage stand, es sei auf Halde produziert worden und ferner mit der Feststellung vereinbar war, dass für die nicht im Einsatz befindlichen Systeme die Leasingraten über die KSK-Verkaufserlöse finanziert wurden. Auf Nachfrage erklärte er:

„Den Schluss auf ein Schneeballsystem habe ich daraus nicht gezogen.

Die Aussage von Herr Schmider, man müsse beim Marktaufbau nicht kleckern, sondern klotzen, die ja zu dem gesamten Lebensstil von Herrn Schmider passte, schien mir jedenfalls insoweit einleuchtend, als er erklärt hat, man müsse eine solche Technologie auch vorzeigen, um sie im Markt einzuführen."

Zum Problem, dass er festgestellt habe, dass Systeme später verbaut als verkauft worden waren, erklärte er, dass für ihn das als nicht relevant angesehen wurde und fuhr fort:

„Ich habe dies auch nie als strafrechtliches Problem gesehen. Auch die anderen involvierten Personen, die insoweit bessere Rechtskenntnisse als ich hatten, sind meines Wissens nie auf die Idee gekommen, dass dies strafrechtlich relevant sei. Für uns war der Zeitpunkt des Verbaus irrelevant.

Natürlich haben wir die Steuerfahndung auch über diese unsere Feststellungen informiert. Ich kann nicht bestätigen, dass dies nicht auch schriftlich erfolgt sein soll, es mag aber sein, dass die Information insoweit lediglich mündlich erfolgt ist. Es war oft so, dass ich auf dem Weg bei der Steuerfahndung vorbeigegangen bin und ihnen diese oder jene Unterlage gezeigt habe."

Am 10. Juni 2005 erklärte Herr Seyfried als Zeuge vor dem Landgericht Karlsruhe zu einer Vorsprache bei der Steuerfahndung in Bezug auf die anonyme Anzeige:

„Zu der Vorsprache von Herrn Gartner und mir bei der Steuerfahndung am 25. Juli 1996 ist zu sagen, dass wir die Fakten noch einmal durchgegangen sind. Was die anonyme Anzeige anbelangt, war unsere Einschätzung – aber eben beschränkt aus der Sicht als Betriebsprüfer –, dass an der anonymen Anzeige nichts dran sein könne. Wie ich bereits ausgeführt habe, war aus steuerlicher Sicht für uns diese Angelegenheit eigentlich erledigt. Unter Hinweis auf § 160 Abgabenordnung kann ich sagen, dass wir eben zuschlagen, das heißt, dass der Steuerschuldner die Konsequenzen tragen muss, wenn er uns keine Belege bringt. Von Seiten der Steuerfahndung kam dann eben ein Ansinnen, was wir noch machen sollten, wobei wir auch durchaus auf Bedenken hingewiesen und gesagt haben, wir sind es dann, die Schmider und Kleiser gegenübertreten müssen und fragen müssen, dies alles mit dem am 20. Mai gegebenen Hinweis im Hinterkopf, dass wir kein Bewertungsverbot verschulden sollen. Ferner auch mit dem Hinweis darauf, dass wir die anonyme Anzeige streng vertraulich zu behandeln haben.“

Auf Nachfrage erklärte Herr Seyfried weiter, dass sich aus seinen handschriftlichen Notizen und seinem Schaubild ergebe, dass die auf Halde produzierten Horizontalbohrsysteme aus dem Aufkommen aus dem Verkauf der Geräte finanziert wurden. Diese Darstellung sage aber nicht aus, dass der Umstand, dass keine wirtschaftliche Wertschöpfung erfolge, zu der Schlussfolgerung führe, dass immer weitere Systeme verkauft werden müssen. Diese seine Darstellung beziehe sich nur auf den Prüfungszeitraum und für diesen Zeitraum war dies damals für ihn nicht erkennbar. Ferner ergänzte Herr Seyfried weiter, dass mit fehlender wirtschaftlicher Wertschöpfung nur die Wertschöpfung der auf Halde stehenden Geräte gemeint sei, er habe damals nicht die Erkenntnis gehabt, dass insgesamt keine wirtschaftliche Wertschöpfung stattgefunden habe. Nach diesen Einlassungen nahm Herr Seyfried zu den Behauptungen, wie sie auch in der Anklageschrift dargestellt sind, dass bei ihm zu Hause wesentliche Unterlagen gefunden und sichergestellt worden seien, wie folgt vor dem Landgericht Karlsruhe Stellung:

„[...] Ich habe in meinem Haus oben im Dachgeschoss ein Büro, daneben befindet sich ein nicht ausgebauter abgeschlossener kleiner Raum mit kleinen Schränken. Es handelt sich nicht um eine Besenkammer, in diesem Raum war nie ein Besen. Anfang 2000, als meine Kollegen und ich den Betrug entdeckt und zur Anzeige gebracht haben, mussten wir in der Folge dann ständig zu Vernehmungen zur Staatsanwaltschaft und hierzu war es notwendig, Unterlagen mitzunehmen, da auch die Betriebsprüfung ja Gegenstand bei diesen Vernehmungen war. Die Beschuldigten Schmider u. a. haben ja immer nur das zugegeben, was man ihnen belegen konnte, und bei ihren Vernehmungen ergaben sich immer wieder Widersprüche zu den Angaben, die sie uns bei der Betriebsprüfung gemacht haben, und diese Widersprüche mussten ihnen vorgehalten werden. Hierzu war es notwendig, zahlreiche Ordner mitzunehmen. Weil ich ein offenes Haus führe, wollte ich diese nicht bei mir zu Hause offen herumstehen lassen und habe sie deshalb in der abgeschlossenen Kammer aufbewahrt. Als wir dann aus der Vernehmung durch die verunglimpfenden Angaben der Beschuldigten rausgeschossen wurden, habe ich die Ordner zurück ins Amt gebracht. Dabei habe ich einen Ordner schlicht übersehen. Man muss dazu auch sehen, dass in dieser Kammer keine große Ordnung herrschte. Es war auch so, dass durch das ständige Hin und Her der Akten und dem Umstand, dass viele Kopien für die Staatsanwaltschaft gefertigt werden mussten, insgesamt in den Akten keine große Ordnung mehr herrschte. Es handelte sich dann eben um einen Ordner, der dann bei einer Durchsuchung in dieser Kammer gefunden wurde.“

Im weiteren Verlauf seiner Zeugenaussage zu diesem Komplex erklärte Herr Seyfried weiter, dass die Unterstellung, er hätte die bei ihm in der Wohnung gefundenen Unterlage versteckt, völlig unzutreffend sei.

Im Rahmen der weiteren Vernehmung in diesem Zusammenhang gefragt, welchen persönlichen Eindruck er von Manfred Schmider während der damaligen

Betriebsprüfung erhalten habe, und ob sich diese Einschätzung insbesondere hinsichtlich der Seriosität im Laufe der Prüfung verändert habe, erklärte Herr Seyfried als Zeuge:

„[...] Für mich war er eben ein großer Unternehmer und ich hatte eigentlich keine Zweifel an seiner Seriosität. Was die Frage des angeblich vorgetäuschten Raubüberfalls anbelangt, so habe ich ihm so etwas gefühlsmäßig eigentlich nicht zugetraut, auch nicht die Luftgeschäfte, wie sie in den anonymen Anzeigen beschrieben waren. Für uns war das einfach unvorstellbar, insbesondere im Hinblick auf die Größe des Unternehmens, im Hinblick auf Baden-Airpark, Romonta, Friatec und ich muss mich, nach den heutigen Erkenntnissen, einfach in die lange Reihe derjenigen einreihen, die sich insoweit haben täuschen lassen. Wenn ich gefragt werde, ob nicht die Erkenntnisse bei Matthias Schmider nun dazu geführt haben, dass man Manfred Schmider noch mal mit anderen Augen angesehen hat, so meine, dass ich es als Betriebsprüfer gewohnt bin, mich von Vorurteilen freizumachen, wie ich mich auch von Neidgefühlen hinsichtlich der überprüften Personen oder Firmen freimachen muss."

Zu den Wirtschaftsprüfertestaten, die die Existenz der 45 HBS im Ausland testierten, nahm Herr Seyfried im Rahmen seiner Zeugenaussage wie folgt Stellung:

„Die Wirtschaftsprüfertestate gingen dann bei uns ein. Wir haben diese Testate lediglich entgegengenommen, und sie dann weitergeleitet. Nach Anweisung unseres Sachgebietsleiters Herr Blum sollten wir sie an die Steuerfahndung weiterleiten, weil wir uns lediglich als Mittler insoweit gesehen haben, und es Aufgabe der Steuerfahndung war, diese Unterlagen auszuwerten. Anhaltspunkte dafür, dass diese Testate falsche Angaben enthielten, sind mir nicht aufgefallen. Ich kann auch heute nicht mehr sagen, ob ich bemerkt habe, dass ein System nicht bestätigt worden ist. Die Gefahr eines Verwertungsverbots, auf die uns wie bereits mehrfach erwähnt Herr Schmidt hingewiesen hatte, war für uns der ausschlaggebende Gesichtspunkt, dass wir davon abgesehen haben, die Testate selbst zu überprüfen und sie lediglich an die Steuerfahndung weitergegeben haben."

An eine verwaltungsinterne Besprechung vom 5. Februar 1997 erinnerte sich der Zeuge im Rahmen seiner Aussage vor dem Landgericht hinsichtlich der hier relevanten Punkte noch wie folgt:

„Der so genannte Vorverkauf ist, soweit ich mich erinnern kann, nicht als strafrechtliches Problem erörtert, nach meiner Erinnerung bei der Besprechung überhaupt nicht erörtert worden. Ich glaube auch nicht, dass die hohe Gewinnspanne, das heißt die Differenz zwischen Herstellungskosten und Verkaufspreisen, als strafrechtliches Problem erörtert wurde. Eine solch hohe Gewinnspanne stellte auch für uns nichts Außergewöhnliches dar. Die Frage der Systemüberprüfung wurde allgemein wohl nochmals dargestellt."

Für den von ihm gefertigten Betriebsprüfungsbericht in Sachen KSK erklärte Herr Seyfried im unmittelbaren Anschluss an die obigen Einlassungen:

„[...] Wenn mir dies vorgehalten wird, so mag es wohl sein, dass mit „Grundsatzdiskussion" die Frage der steuerlichen Anerkennung der Mietkostenübernahme gemeint war. Ich muss daher sagen, dass mir dies nicht mehr als Problem geläufig war und ich heute keine Erinnerung mehr daran habe, dass wir das diskutiert haben. Zu unserer Vorlage kann ich nur sagen, dass es hinsichtlich des Systemnachweises eben nach wie vor auf die von Rechtsanwalt Kullen angesprochene Argumentation hinauslief, wenn die Systeme heute vorhanden sind, dann müssten sie auch im Prüfungszeitraum vorhanden gewesen sein. Dass dies möglicherweise aus heutiger Sicht nicht optimal formuliert wurde, mag sein. [...]"

2.2. Markus Schmidt

Herr Markus Schmidt, im fraglichen Zeitraum von 1995 bis 1997 Sachgebietsleiter der Steuerfahndung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach, machte u. a. am 16. Juni 2005 vor dem Landgericht zu den hier relevanten Punkten, die auch den Vorwurf seiner Anklage betrafen, folgende Angaben.

Auf die Frage der Testate bezüglich der ausländischen Bohrsysteme angesprochen antwortete er:

„Ich habe die Testate selbst nicht überprüft, ich habe deren Eingang zur Kenntnis genommen. Ob die Betriebsprüfer sie überprüft haben, kann ich nicht sagen. Da die Testate nicht unmittelbar den steuerlichen Bereich betrafen, bin ich davon ausgegangen, dass deren Überprüfung zur staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gehört.

Wir waren damals an die Grenzen der Möglichkeiten gestoßen, die wir mit den Mitteln der HO haben. Wir konnten insbesondere nicht international tätig werden, und mit der Aufforderung, im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen die Wirtschaftsprüfertestate vorzulegen, waren wir an den Grenzen unserer Möglichkeiten angekommen. Ich gehe davon aus, dass wir auch Herrn Zimmermann dies gesagt haben. Wir haben jedenfalls darauf hingewiesen, dass wir steuerstrafrechtlich keine Anhaltspunkte für ein weiteres Vorgehen haben und insoweit nicht mehr tun können.“

Ferner betont Herr Schmidt, dass die Steuerfahndung ein sehr gutes Verhältnis zur Staatsanwaltschaft gehabt habe und insofern, wenn vermerkt worden sei, dass ein Gespräch bei der Staatsanwaltschaft ca. eine Stunde gedauert habe, durchaus auch davon auszugehen sei, dass der Staatsanwalt, Herr Zimmermann, die Steuerfahndung auch einmal um ihre Meinung in irgendeiner steuerlichen Frage gebeten habe.

Auf Nachfrage zum Verhältnis des steuerstrafrechtlichen Verfahrens wegen der Selbstanzeige einerseits und der anonymen Anzeige andererseits erklärte der Zeuge Schmidt:

„Wenn ich nach dem Grund gefragt werde, dass wir das steuerstrafrechtliche Verfahren wegen der Selbstanzeige und den Komplex der anonymen Anzeige als getrennte Sachverhalte behandelt haben, so kann ich dazu sagen: Eine Selbstanzeige hat zwingend ein Strafverfahren zur Folge. Mit der anonymen Anzeige hatte dies aber überhaupt nichts zu tun. Auch wenn mir vorgehalten wird, dass man strafrechtlich nach Lebenssachverhalten unterscheidet, so habe ich jedenfalls aus der damaligen Sicht keine Deckung der Lebenssachverhalte, die Gegenstand einerseits der Selbstanzeige und andererseits der anonymen Anzeige waren, gesehen.

Gegenstand des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens aufgrund der Selbstanzeige war nie die Existenz der Systeme. Das war in diesem Verfahren kein Ermittlungsthema. Wir haben die Verbindung der beiden Sachverhalte nie als Ansatzpunkt gesehen.

Wir hatten nie den Denkansatz, dass es zur Anerkennung als Betriebsausgaben auch erforderlich sei, dass die angeblich mit den Selbstanzeigegeldern finanzierten Systeme auch existierten.“

Die im Rahmen der durch die Staatsanwaltschaft Mannheim (erfolglos) erhobenen Anklage gegen Markus Schmidt zentrale Frage, wie es sich Herr Schmidt erklärte, dass die Krumes-Informationen nicht an die Staatsanwaltschaft gelangt seien, beantwortete Herr Schmidt mit den Worten:

„[...] Für uns war in der mehrseitigen schriftlichen anonymen Anzeige an die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen derselbe Sachverhalt enthalten wie in den Krumes-Informationen. Deshalb haben wir wohl die Krumes-Vermerke zu den Akten gebracht, wobei ich anfügen möchte, dass alle diese Vorgänge in einem Vorgang „FlowTex“ enthalten waren, dieser aber von der Staatsanwaltschaft nie angefordert wurde.“

Zu „Aktenübersendung an die Staatsanwaltschaft“ nimmt der Zeuge wie folgt Stellung:

„Wenn die Staatsanwaltschaft Akten von uns verlangt hätte, dann hätten wir den kompletten Vorgang der Staatsanwaltschaft übersandt. Ich hätte insofern auch keine Bedenken wegen eines etwaigen Beweisverwertungsverbotes gehabt, denn wir hatten ja damals keinen Anfangsverdacht. Ob die Akten nicht verlangt worden sind, weil wir mitgeteilt haben, die Systeme seien da, kann ich nicht sagen, da müssen Sie den Staatsanwalt fragen. Diese Mitteilung, die Systeme seien da, ist auch in dieser Form von uns nicht gemacht worden.“

2.3. Volker Gaukel

Der Zeuge Gaukel, sowohl damals als auch heute Steuerfahnder beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach erklärte am 28. Juni 2005 zu der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangenen anonymen Anzeige:

„[...] Hinsichtlich der anonym angezeigten Sachverhalte stellte es ein Problem dar, ob ein Abgleich mit den Daten aus dem Prüfungszeitraum, der ja nur bis 1993 ging, möglich war.

Nachdem wir die anonyme Anzeige dann schriftlich vorliegen hatten, haben wir uns alsbald Gedanken darüber gemacht, ob dieser Sachverhalt steuerstrafrechtlich überhaupt relevant ist. Wir tendierten eigentlich von Anfang an eher zu der Auffassung, dass der Sachverhalt der anonymen Anzeigen eher keine steuerstrafrechtliche Bedeutung habe, sondern eher einen Betrug darstellen könnte. Die steuerstrafrechtlichen Aspekte hätten dann nur Nebenstraftaten dargestellt, die im Zweifel von der Staatsanwaltschaft wohl eingestellt worden wären. [...]

Wir gingen damals eigentlich vom Vorhandensein der Bohrsysteme aus. Dafür gab es einige Anhaltspunkte. Ich erinnere mich z. B., dass Herr Seyfried eine Anzahl von Systemen in der Köllestraße überprüft hatte und dabei allerdings recht geringe Laufleistungen festgestellt hatte. Wir gingen daher davon aus, dass die Systeme offenbar vorhanden waren, aber nicht wirtschaftlich eingesetzt waren. Dies kann ich allerdings nicht für alle Systeme sagen, sondern lediglich für die in der Köllestraße überprüften.

Zwischen dem Einkaufs- oder Anschaffungspreis von ca. 300.000 DM und dem Verkaufspreis von 1 Million bis 1,2 Millionen DM bestand eine erhebliche Differenz, sodass wir schon sahen, dass aus dieser Differenz eine Anzahl von mehreren anderen Maschinen bedient werden könnte, wobei dieses System natürlich irgend wann an seine Grenze stößt, wenn die Maschinen nicht wirtschaftlich eingesetzt werden. Hierüber haben wir dann auch im Zusammenhang mit der abschließenden Beurteilung mit der Staatsanwaltschaft gesprochen.“

Nachdem der Zeuge weiter geschildert hatte, wie es zur Durchführung der Wirtschaftsprüfertestate zum Nachweis der 43 HBS im Ausland gekommen ist und seiner Einlassung, dass es für eine Überprüfung der Testate eigentlich gar keine Veranlassung gab, man habe die Testate eben zur Kenntnis genommen, nahm er zur Veranlassung über die IZA-Auskünfte bezüglich der Testate wie folgt Stellung:

„Wir haben eine IZA-Auskunft eingeholt, weil wir uns versprochen hatten, dadurch schneller Erkenntnisse über die ausländischen Standorte zu bekommen. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob ich die Auskunft dann gesehen habe. Jedenfalls Herr Seyfried müsste sie bekommen haben. Ich kann nicht mehr sagen, ob damals Überlegungen angesprochen wurden, wer für die Überprüfung insoweit zuständig ist.“

Zu dem Vorhalt der Angaben des Zeugen Seyfried in diesem Gerichtsverfahren bezüglich der Auskunft der IZA und deren Überprüfung entgegnete der Zeuge:

„Ich kann diese Angaben so nicht bestätigen. Die Systemüberprüfung war Aufgabe der Betriebsüberprüfung. Die hat ja auch die Systeme, die testiert werden

sollen, ausgesucht und die Art und Weise der Testate abgesprochen. Wir haben die IZA-Auskunft lediglich deshalb angefordert, weil wir die Sache beschleunigen wollten und die Möglichkeit sahen, schneller als die Betriebsprüfung diese Auskunft zu erhalten.

Es war nicht so, dass wir die Betriebsprüfung an der Hand geführt hätten. Wir haben sie natürlich insbesondere über Formalien und strafprozessuale Dinge unterrichtet, aber die Betriebsprüfung war in der Lage, die Systemüberprüfung eigenständig durchzuführen und hat dies vermutlich auch getan."

Auf den Vorhalt über einen Gesprächsvermerk über das abschließende Gespräch bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, wobei in diesem Vermerk das Wort „Kreditbetrug" angeführt ist, entgegnete der Zeuge Gaukel:

„Ich bin auch sicher, dass das Wort „Kreditbetrug" gefallen ist. Letztlich war es ja aber so, dass die angeblich betrogenen Banken insoweit gar nichts unternommen haben, obwohl uns ja zugetragen worden war, dass sie ebenfalls anonyme Anzeigen erhalten hatten.

Ich sehe keinen Widerspruch zwischen dem Überprüfungsergebnis und dem Vermerk, unter bestimmten Umständen liege Kreditbetrug vor. Wir sind davon ausgegangen, dass die Systeme vorhanden sind, wir haben die Möglichkeit eines Kreditbetrugs aber deshalb in Betracht gezogen, weil sie offenbar zu einem deutlich überteuerten Preis verkauft worden waren und nicht wirtschaftlich eingesetzt worden waren. Über die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkaufspreis ist bei dem Gespräch bei der Staatsanwaltschaft auch auf jeden Fall gesprochen worden. Ob das Thema sonst detailliert erörtert wurde, kann ich heute nicht mehr sagen."

Auf Nachfrage, ob die Staatsanwaltschaft die Wirtschaftsprüfungstestate erhalten habe, erklärte der Zeuge Gaukel gegen Ende seiner Vernehmung:

„Wir haben Herrn Zimmermann die Testate angeboten, falls er sie zum Beispiel für die Überprüfung des Betrugsverdachts braucht, sofern er einen solchen Verdacht sieht. Wir waren wohl der Meinung, dass die Überprüfung der Testate eher durch die Betriebsprüfung zu erfolgen habe."

2.4. Rolf Blum

Der Zeuge Blum, Leiter der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt und Vorgesetzter von Herrn Seyfried, erklärte am 15. Juni 2005 als Zeuge vor dem Landgericht Karlsruhe zum Komplex „Luftgeschäfte aufgrund der anonymen Anzeige":

„Was die Frage von Luftgeschäften anbelangt, so war lediglich die Frage: Sind die Systeme da oder sind sie nicht da, wobei für uns Betriebsprüfer eigentlich immer klar war, dass die Systeme da sind. Wir, jedenfalls ich, konnten uns nicht vorstellen, dass, so wie in der anonymen Anzeige behauptet, nicht existierende Systeme verkauft werden. Wir konnten uns nicht vorstellen, wie das laufen soll bei so viel Beteiligten, wirtschaftlichen Unternehmen, die ihre Interessen verfolgen und Überprüfungsmechanismen haben, bei eingeschaltetem Rechtsanwalt und Steuerberater. Wir haben die Firmen so angesehen, dass hinter der KSK Frau Neumann stand, hinter der Finakant die Dogmoch-Gruppe und die Leasinggesellschaften außen stehende Dritte waren, sodass insoweit kein Zusammenhang mit FTI und Schmider/Kleiser bestand. Dass insoweit eine Gewinnabschöpfung vorlag, haben wir gesehen und ja auch in dem Vermerk zum Ausdruck gebracht. [...]

[...] Die wirtschaftlichen Zusammenhänge, so wie sie heute klar sind, habe ich damals nicht gesehen. So etwas verschwimmt vor dem Hintergrund der Fokussierung auf Einzelprobleme. [...]"

Auf den Vorhalt, dass ein Gewinntransfer von der KSK auf die FTI ersichtlich war, erklärte der Zeuge, dass dies, so wie es gestaltet worden sei, Sache der beteiligten Unternehmen war. Solche Gewinntransfers seien durchaus nichts Außerge-

wöhnliches. Aus seiner Sicht komme es schon vor, dass ein Unternehmen Gewinne abgibt, wenn es dann mit einem anderen Unternehmen weiter Geschäfte machen will.

Zur Problematik der Existenz der Bohrgeräte erklärte der Zeuge daraufhin:

„Für die steuerliche Betrachtung war die Existenz der Systeme für uns nicht relevant. Wenn mir vorgehalten wird, dass sie doch für die Frage der Abschreibung relevant sei, so kann ich dazu nur sagen, dass die Abschreibung für uns überhaupt kein Thema war. Wir waren eben überzeugt, dass die Systeme vorhanden sind und haben uns deshalb auch keine großen Gedanken über die steuerlichen Konsequenzen für den Fall gemacht, dass sie nicht vorhanden wären."

Gegen Ende seiner Vernehmung lässt sich Herr Blum noch bezüglich seiner Erinnerung an eine Besprechung mit der Steuerfahndung wie folgt ein:

„Ich erinnere mich, dass bei einer Besprechung mit der Steuerfahndung angesprochen wurde, dass da Differenzen zwischen dem Zeitpunkt des Verkaufs und der Fertigstellung festgestellt worden waren. Ich habe mir damals gedacht, warum sollte dies nicht der Fall sein, denn es kommt ja durchaus vor, dass ein Wirtschaftsgut „auf Ziel" gekauft wird. Ich erinnere mich, dass Herr Gaukel dazu meinte, dem Staatsanwalt gehe es darum: Sind die Systeme da oder sind sie nicht da? Als betrügerisches Verhalten ist das damals nicht gesehen worden."

2.5. Josef Gartner

Der Zeuge Gartner, damaliger Prüferkollege von Herrn Seyfried, erklärte am 15. Juni 2005 vor dem Landgericht Karlsruhe bezüglich der Frage, ob alle Systeme vorhanden sind:

„Wir haben auch intern diskutiert, ob das überhaupt sein könne, dass Systeme fehlen und kamen zu dem Ergebnis, dass das eigentlich fast nicht sein könne, weil doch die Leasinggesellschaften die Systeme abgenommen haben und Verträge bestünden."

Zur hohen Anzahl der Bohrgeräte befragt entgegnete der Zeuge:

„Ich erinnere mich, dass uns Herr Schmider einmal erklärte, wenn man ins Geschäft kommen wolle, dann müsse man protzen, etwas vorzeigen. Es war ja so, dass die FTI durchaus finanziell in der Lage war, die Fertigung der Geräte, die uns gegenüber behauptet wurde, zu bezahlen, da sie ja Gelder von der KSK erhalten hatte. Dass es sich dabei um einen Geldkreislauf handelte, haben wir so direkt nicht gesehen, weil die Zahlungen ja aufgrund von Verträgen erfolgten. Wenn die Gelder ins Ausland geflossen wären, hätte man das sicher kritischer betrachtet."

Auf die Frage der Problematik des Verkaufs vor Produktion angesprochen, erklärte der Zeuge vor Gericht:

„Wenn ich gefragt werde, ob ich mich daran erinnere, dass festgestellt wurde, dass Lkw-Systeme verkauft wurden, als der Aufbau noch nicht vorhanden war, so kann ich dazu nur sagen: Da war mal was, an Einzelheiten kann ich mich jedoch nicht mehr erinnern.[...] Für uns ergab sich daraus jedoch keine Vermutung, dass an der Behauptung von Luftgeschäften etwas dran sein könnte, es war ja ein Gegenstand da, auch der Lkw stellt ja ein Wirtschaftsgut dar."

Im weiteren Verlauf der Vernehmung erklärte der Zeuge, dass er sich nicht daran erinnern könne, ob er die IZA-Auskunft bezüglich den Wirtschaftsprüfertestaten für die ausgewählten 45 Systeme im Ausland erhalten habe.

Mit dem Problem konfrontiert, dass es sich bei den damals erkannten Zahlungsflüssen um einen Kreislauf handeln könnte, erwiderte der Zeuge:

„Wenn ich danach gefragt werde, ob ich nicht aus den dargestellten Zahlungsflüssen den Schluss gezogen habe, dass es sich um ein fatales System handeln könnte, so würde ich dazu sagen: Wenn das System nicht unterbrochen wird, dann ja. Ich glaube, dass wir das damals schon gesehen haben, weiß aber nicht, ob wir dies diskutiert haben. Uns ist aber glaubhaft dargestellt worden, dass sich die Firmengruppe in einer Übergangsphase befindet und im Ausland verstärkte Aktivitäten entfalten wird, sodass wir nicht davon ausgegangen sind, dass das System nicht unterbrochen werden kann. Dass es sich um ein betrügerisches System handeln könnte, haben wir aber nicht gesehen."

Auf unmittelbare Nachfrage zu dieser Einlassung erklärte der Zeuge weiter:

„Es gibt Unternehmen, die in Schwierigkeiten kommen und in Insolvenz geraten, das bedeutet aber nicht, dass sie betrügerisch gehandelt haben. Wenn mir vorgehalten wird, dass das System darauf hinauslief, nicht existente Bohreinheiten zu verkaufen bzw. zu finanzieren, so muss ich dazu sagen: Für uns waren die Systeme da, daher haben wir kein betrügerisches System erkannt."

2.6. Peter Zimmermann

Zu der Frage, ob er von der Steuerfahndung die Wirtschaftsprüfertestate erhalten habe, erklärte der Zeuge Zimmermann, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, am 16. Juni 2005 vor dem Landgericht Karlsruhe:

„Wenn mir vorgehalten wird, dass nach Angaben von Herrn Schmidt ich zum Ausdruck gebracht hätte, ich brauche die Wirtschaftsprüfertestate nicht, so mag dies zutreffen. Ich halte dies für äußerst wahrscheinlich, tatsächlich sind die Wirtschaftsprüfertestate ja auch nicht zu den Akten gelangt. Ich habe sie auch nicht selbst überprüft, ich sehe dies, auch wenn ich heute die Sache im Nachhinein betrachte, auch nicht als meine Aufgabe an, nachdem mir die Steuerfahndung die klare Angabe gemacht hatte, die Überprüfung hätte zu keinen Beanstandungen geführt."

Auf Nachfrage zu den Wirtschaftsprüfertestaten erklärte der Zeuge:

„Ich kann heute die Frage nicht mehr unbefangen beurteilen, wie ich es eingeschätzt hätte, wenn mir statt des Schreibens der Steuerfahndung vom 14. April 1997 diese Auskunft der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt worden wäre. Ich kann mich heute nicht davon frei machen, was ich inzwischen an Fakten über die FlowTex-Angelegenheit erfahren habe. Ich habe aber keinen Anlass gesehen, und dies sehe ich heute noch so, mir gegebene Mitteilungen der Steuerfahndung, die mir ja zugearbeitet hat wie etwa die Kriminalpolizei mir zuarbeitet, in Frage zu stellen und selbst nachzuprüfen."

Diese Aussagen der Zeugen 1 bis 6 waren Teil der Beweisaufnahme in dem Staatshaftungsprozess gegen das Land Baden-Württemberg vor dem Landgericht Karlsruhe. In diesem Zivilrechtsverfahren war es von Bedeutung, ob das Gericht nach Abschluss der Beweisaufnahme unter Berücksichtigung der Zeugenaussagen davon überzeugt war, dass u. a. einem Finanzbeamten der Vorwurf der Beihilfe zum Betrug in Bezug auf das „Schneeballsystem" nachgewiesen werden kann.

Das Landgericht sah diesen Nachweis nicht als gegeben an, vielmehr wies es die Staatshaftungsklage am 26. Juli 2005 unter anderem mit folgenden tragenden Gründen ab:

„Die Kammer kann nicht feststellen, dass die Finanzbeamten der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung, insbesondere der von den Klägern besonders belastete Zeuge AR Seyfried, in dem vorbezeichneten Sinn Kenntnis von den betrügerischen Geschäften mit tatsächlich nicht existierenden HBS hatten.

Eine solche Kenntnis lässt sich keinem der zahlreichen Aktenvermerke und sonstigen schriftlichen Unterlagen entnehmen und eine solche Kenntnis haben die als Zeugen vernommenen Beamten auch sämtlich in Abrede gestellt."

In Bezug auf den Betriebsprüfer Herrn AR Seyfried, der ja auch als Zeuge vernommen wurde, führt das Gericht weiter aus:

„Eine Kenntnis vom Betrugssystem lässt sich insbesondere nicht im Vermerk über die telefonische Besprechung des Betriebsprüfers AR Seyfried mit dem Steuerfahnder Siebler am 13. Mai 1996 entnehmen, wonach AR Seyfried geäußert habe, es handle sich um eine reine Finanzierungsmethode, die auf einen Betrug an Banken hinauslaufe. Aus dem Vermerk lässt sich entnehmen, dass dies die Antwort auf die Frage darstelle, welche steuerlichen oder sonstigen Vorteile sich bei der anonym angezeigten Methode ergäben. Die Äußerung informiert demnach nicht über die positive Kenntnis eines Sachverhalts, sondern über die rechtliche Bewertung eines behaupteten Sachverhalts, ist also letztendlich ebenso theoretisch wie die Bearbeitung einer juristischen Examensaufgabe.“

Im Rahmen der weiteren Begründung für das klageabweisende Urteil führt das Gericht zur Problematik der Erkenntnis der Finanzierungsbeziehung zwischen KSK und FTI aus:

„Der Hinweis auf die Höhe der Zahlungsverpflichtungen der FTI und die schwer mögliche Abkehr, insbesondere aber auch die in diesem Zusammenhang wiedergegebene Äußerung Angelika Neumanns, sie werde darauf achten, dass sich die „Spirale“ nicht weiter dreht, kann nach Auffassung der Kammer kaum anders verstanden werden, als dass aus den erkannten Geldflüssen von der KSK und deren Verwendung für die Leasingverpflichtungen der FTI die Gefahr abgeleitet wurde, zur Deckung der Leasingraten müssten weiterhin die Erlöse der KSK herangezogen werden.

Insoweit kann die Kammer auch den Erläuterungen des Zeugen AR Seyfried, wonach mit „Finanzierungsform“ lediglich die Finanzierung über Leasing gemeint gewesen sei und mit den Angaben zu monatlich zu erbringenden Zahlungen und der „Spirale“ lediglich Äußerungen von Angelika Neumann wiedergegeben worden seien, kaum Glauben schenken. Das zurückhaltende, sogar abwehrende Aussageverhalten des Zeugen, den die Kammer zwei Tage lang umfassend zu den Vorgängen der Betriebsprüfung gehört hat, unterscheidet sich in diesem Punkt deutlich von seinem ansonsten durchaus glaubwürdigen Auftreten. Es erscheint wenig plausibel, dass der Zeuge mit der Äußerung Angelika Neumanns, sie werde darauf achten, dass sich die „Spirale“ nicht weiterdrehe, nur eine Äußerung wiedergegeben hat, die er gar nicht verstand.

Die Kammer hält deshalb die Angaben des Zeugen RR Gartner für glaubhaft. Dieser hat angegeben, die Betriebsprüfer hätten durchaus gesehen, dass die Deckung der Leasingverpflichtungen aus den Erlösen auf ein fatales System hinauslaufe, wenn es nicht unterbrochen werde. Die letztere Einschränkung hat jedoch entscheidende Bedeutung: Den Betriebsprüfern gegenüber war die weitgehende Übernahme von Leasingverpflichtungen aus Zahlungen der KSK als Subventionsmaßnahme zur Markteinführung der Systeme dargestellt und eine günstige Zukunftsprognose mit der Schilderung von Anlaufschwierigkeiten – insofern sowohl von AR Seyfried als auch von RR Gartner als Zeugen glaubhaft wiedergegeben – sowie einleuchtenden Erläuterungen der Unternehmensstrategie – man müsse zur Markteinführung die Systeme zeigen, „klotzen, nicht kleckern“ – plausibel gemacht worden. Der von ihnen zu beurteilende Prüfungszeitraum, über den sie einen besseren Überblick hatten als über die inzwischen eingetretene Entwicklung der Unternehmenssituation, lag drei bis fünf Jahre zurück. Es erscheint durchaus möglich, dass sie davon ausgingen, der Einsatz der Bohrsysteme werde zunehmend die Erlössituation der FTI bzw. der Servicegesellschaften verbessern und damit die Inanspruchnahme der KSK entbehrlich machen. Eine solche Entwicklung wäre nur dann auszuschließen gewesen, wenn den Betriebsprüfern bekannt gewesen wäre, dass die HBS größtenteils tatsächlich gar nicht existierten und damit auch eine Erlöse erwirtschaften konnten. Da sie aber die ausbleibenden Erlöse im Prüfungszeitraum mit den ihnen plausibel gemachten Schwierigkeiten bei Markteintritt und nicht mit der Nichtexistenz der Systeme in Verbindung brachten, ist es auch nachvollziehbar, dass sie nicht erkannten, dass die ausbleibende Wertschöpfung im Prüfungszeitraum ein Hinweis auf die Richtigkeit der anonymen Anzeigen darstellte.“

Die Insolvenzverwalter der FlowTex-Firmen haben als Kläger in dieser Sache fristgemäß Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe beim OLG Karlsruhe eingelegt.

Sowohl der Ausgang des Strafverfahrens gegen den Betriebsprüfer Seyfried als auch die zivilrechtliche Haftungsklage gegen das Land Baden-Württemberg aufgrund des Verhaltens von Herrn Seyfried sind somit noch lange nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Zu A. III. 7.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

7. ob es im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen über mögliche Ermittlungs- und Prüfungsfehler der Beamten der Steuerverwaltung sowie der Staatsanwaltschaften in Sachen FlowTex zu Interessenkonflikten im Sinne einer Befangenheit kommen konnte oder kommen kann und inwieweit dies geprüft wurde oder geprüft wird;

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 3479/01, 401 Js 1009/01 und 401 Js 22627/01

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe MA 4/00 und Js 15/01

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

a) In einem am 3. August 2001 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim geführten Ermittlungsverfahren gegen drei Steuerfahnder der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach (401 Js 22627/01) wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung im Amt regte das Justizministerium am 9. August 2001 gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe an, zu bedenken, dass unter Umständen der Eindruck einer möglichen Befangenheit von Oberstaatsanwalt Arnold, der mit den Ermittlungen vertretungsweise befasst war, in Betracht kommen könnte.

Oberstaatsanwalt Arnold hatte am 21. Mai 1996 im Verfahren 609 Js 145/96, das aufgrund der Selbstanzeige von Frau Neumann eingeleitet worden war, über sein Gespräch mit dem Leiter der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach einen handschriftlichen Aktenvermerk gefertigt. Der Steuerfahndungsleiter hatte zum Zeitpunkt dieses Gesprächs bereits Kenntnis von dem Eingang der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vorliegenden anonymen Anzeige gegen Manfred Schmider, hatte Oberstaatsanwalt Arnold hierauf aber nicht hingewiesen. Das gegen den Leiter der Steuerfahndungsstelle im August 2001 eingeleitete Ermittlungsverfahren basierte u. a. auf dem Verdacht, er habe ihm zur Verfügung stehende Informationen im Jahr 1996 nicht an die Staatsanwaltschaften weitergegeben.

Bei der Prüfung des Vorliegens einer Besorgnis der Befangenheit war ein entscheidender Gesichtspunkt, ob Oberstaatsanwalt Arnold mit dem im Jahr 1996 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann (609 Js 145/96) längere Zeit befasst war oder lediglich kurzzeitig bei Eingang des Verfahrens als stellvertretender Abteilungsleiter. In einer Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe am 16. August 2001 erklärte der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mannheim, Dr. Kühner, dass das Verfahren gegen die drei Steuerfahnder nicht von Herrn Oberstaatsanwalt Arnold, sondern von Herrn Staatsanwalt Rensch geführt werde. Aufgrund seines engen beruflichen Kontakts mit den Steuerfahndern in anderen Verfahren sei Oberstaatsanwalt Arnold dieses Verfahren von vorneherein nicht zugeteilt worden. Oberstaatsanwalt Arnold habe zunächst bei den Vernehmungen bezüglich des Amtsrat Krumes mitgewirkt, seine unterstützende Tätigkeit jedoch inzwischen eingestellt. Staatsanwalt Rensch, der ab Ende September zusammen mit Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann die Sitzungsvertretung in der Strafsache Manfred

Schmider u. a. wahrnehme, werde noch ein weiterer Staatsanwalt oder eine weitere Staatsanwältin der Abteilung für Wirtschaftskriminalität zur Unterstützung beigegeben.

Nach dieser Auskunft bestand aus der Sicht der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hinsichtlich der Frage einer möglichen Befangenheit kein Handlungsbedarf. Wegen der zu erwartenden Belastung Staatsanwalt Renschs durch die Sitzungsvertretung und die Bearbeitung weiterer Verfahren im FlowTex-Komplex beauftragte Oberstaatsanwalt Jobski, Leiter der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim, am 17. August 2001 zunächst Staatsanwältin Völker mit der Unterstützung und Entlastung von Staatsanwalt Rensch. Das Verfahren gegen die Steuerfahnder wurde schließlich mit Verfügung vom 21. August 2001 in ihr Dezernat umgetragen und ausschließlich von ihr bearbeitet.

Das Verfahren gegen die Betriebsprüfer wurde weiterhin von Oberstaatsanwalt Arnold geführt. Weder die Generalstaatsanwaltschaft Mannheim noch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe sahen in diesem Zusammenhang Befangenheitsprobleme.

b) In einem Verfahren gegen Betriebsprüfer des Finanzamtes Karlsruhe baten der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim, Dr. Kühner, und der Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen, Oberstaatsanwalt Jobski, im August 2001 die Generalstaatsanwaltschaft, bei dem Präsidenten der Oberfinanzdirektion Stuttgart bezüglich der Auswertung der beigezogenen Betriebsprüferakten um die Mithilfe von Steuerfahndern aus dem Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart nachzusuchen. Hintergrund war die Überlegung, wegen einer möglichen Befangenheit Finanzbeamte aus dem Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe nicht in die Ermittlungen einzubinden. Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe entsprach dieser Anregung und ersuchte den Herrn Präsidenten der Oberfinanzdirektion Stuttgart, einer Übertragung von Ermittlungstätigkeiten durch die Staatsanwaltschaft Mannheim auf Beamte aus seinem Zuständigkeitsbereich zuzustimmen.

Dem Ersuchen wurde nicht entsprochen. Die Staatsanwaltschaft Mannheim betraute daraufhin Steuerfahnder des Finanzamtes Freiburg-Land mit der Untersuchung steuer- bzw. steuerstrafrechtlicher Gesichtspunkte.

c) Die beiden Verteidiger des zwischenzeitlich angeklagten Mohamad Yassin Dogmoch, Rechtsanwälte Prof. Dr. Mehle und Dr. Gauweiler, erhoben mit Schriftsatz vom 26. Februar 2002 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe. Hintergrund der Anzeige war ein längeres Interview, welches der Generalstaatsanwalt dem Fernsehsender ZDF gegeben hatte und das in Ausschnitten in der Sendung „Frontal 21“ am 19. Februar 2002 gesendet worden war. Die Verteidiger des Angeklagten Dogmoch vertraten die Auffassung, dass Generalstaatsanwalt Hertweck befangen sei, da er sich in diesem Interview abschließend verneinend zu der von seiner Behörde erst noch zu ermittelnden Frage geäußert habe, ob die Vorwürfe gegen die vor dem Jahr 2000 mit Ermittlungen gegen Verantwortliche der Firmengruppe FlowTex befassten Staatsanwälte berechtigt seien und weil er als Gemeinderat der Stadt Baden-Baden an Entscheidungen im Zusammenhang mit Projekten der FlowTex-Gruppe mitgewirkt habe und seine Partei, die CDU, in Baden-Baden Spenden von Firmen der FlowTex-Gruppe entgegengenommen habe.

Generalstaatsanwalt Hertweck wies in seiner dienstlichen Stellungnahme zur Dienstaufsichtsbeschwerde darauf hin, dass er im fraglichen Zeitraum nicht Gemeinderat in Baden-Baden gewesen sei und von Spenden keine Kenntnis gehabt habe. Im Übrigen sei durch einen Zusammenschnitt des Interviews, welches er dem Sender ZDF gegeben habe, eine falsche Zuordnung zwischen der Frage nach einer Aktenmanipulation und seiner Antwort zur angeblichen „Schlamperei unvorstellbaren Ausmaßes“ entstanden. Am 5. April 2002 teilte das Justizministerium den beiden Verteidigern des Angeklagten Dogmoch mit, dass Herr Generalstaatsanwalt Hertweck gegenüber dem Ministerium dienstlich Stellung zur Dienstaufsichtsbeschwerde genommen habe. Auf dieser Grundlage bestehe für das Justizministerium Baden-Württemberg kein Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums, Seiten 1031 und 1032 (Allgemeine Anlage 1), verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Hubert Jobski

Oberstaatsanwalt Jobski, Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, er habe angeregt, anstelle der Oberfinanzdirektion Karlsruhe die Oberfinanzdirektion Stuttgart zu beauftragen. Dem habe nicht die Besorgnis der Befangenheit im Sinne der Strafprozessordnung zugrunde gelegen, sondern die Überlegung, die damit befassten Beamten davon zu befreien, Rücksichten nehmen zu müssen. Der Staatsanwaltschaft wäre es recht gewesen, wenn beispielsweise eine niedersächsische Steuerfahndung mit diesem Komplex hätte befasst werden können. Das sei aber nicht gegangen. Es sei dann die Überlegung geblieben, sich an die Stuttgarter Oberfinanzdirektion zu wenden, um die Beamten unvoreingenommen die Sache verfolgen zu lassen. Der Zungenschlag „Besorgnis der Befangenheit“ sei nicht der Grund gewesen. Seitens der Finanzverwaltung sei dann der Vorschlag gekommen, die weit entfernten Freiburger Kollegen zu beauftragen. Er habe keine Besorgnis gehabt, dass die Kollegen das dort nicht machen würden. Nur aus den bereits geschilderten Gründen habe die Staatsanwaltschaft es zunächst einmal anders versucht.

Auf die Frage, ob irgendwann auch einmal eine Situation eintrete, in der Staatsanwälte befangen seien, antwortete der Zeuge, für die Staatsanwaltschaft sei es natürlich sehr schwierig, wenn sie Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Kreis führen solle. Diese Frage habe sich ja gestellt, wenn auch nicht wegen der Besorgnis der Befangenheit, sondern einfach die Grundüberlegung, dass der Kollege, der in einem anderen Verfahren die beiden Steuerfahnder mit Ermittlungen beauftragt habe, gegen diese nun nicht ermitteln könne. Deswegen sei die tragende Erwägung gewesen, jemanden, der nun seit eh und je diese Leute kenne, mit denen schon manches Verfahren gemacht habe, dass der nun nicht unbedingt gegen die ermitteln solle.

2. Dr. Horst Kühner

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kühner führte aus, sein Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Jobski, habe von vornherein gewusst, dass Herr Oberstaatsanwalt Arnold, der schon zwei Jahrzehnte in der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen Steuerstrafsachen bearbeitet habe und für den die beiden Steuerfahnder G. und S. als Ermittler tätig gewesen seien, als Sachbearbeiter in dem Verfahren gegen diese ausgeschieden sei. Bei ihm habe natürlich ein Interessenkonflikt vorgelegen. Ob man das als Befangenheit ansehe, halte er für fraglich, es sei auf jeden Fall ein Interessenkonflikt, wenn man gegen jemanden auch nur ein Überprüfungsverfahren führe, mit dem man zusammenarbeite. Das Verfahren gegen die Steuerfahnder sei daher von vornherein einem anderen Staatsanwalt, nämlich Staatsanwalt Rensch, zugewiesen worden. Dieser sei nach einiger Zeit nur deshalb ausgeschieden, weil er mit Herrn Dr. Hofmann in die Hauptverhandlung gegangen sei und habe entlastet werden müssen. Er habe dann die Zeit, die für diese Verfahren erforderlich gewesen sei, nicht übrig gehabt. Zur Entlastung des Herrn Rensch sei Frau Staatsanwältin Völker eingesetzt worden.

Auf Vorhalt eines Vermerks des Oberstaatsanwalts Dr. Schäfer, Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, vom 27. Juli 2001 im Auszug

> *„... gab Oberstaatsanwalt Jobski ergänzend an, die Steuerfahndung im Bereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart solle in die Ermittlungen eingebunden werden. Man wolle die Steuerfahndung im Bereich der Oberfinanzdirektion“ – gemeint sei die OFD Karlsruhe – „damit nicht mehr befassen, um neutrale Ermittlungen zu gewährleisten“*

und die ergänzende Frage, wieso man bei der Steuerfahndung die Besorgnis der Befangenheit bejahe, aber innerhalb der Justiz diese Besorgnis nicht gehabt habe, erklärte der Zeuge, bei der Steuerfahndung sei es um die Frage gegangen, was daraus entstehen könne, wenn Steuerfahnder eingesetzt werden, die aus dem Bereich der OFD kommen und quasi gegen ihre eigenen Kollegen ermitteln sollen. Das sei ein Interessenkonflikt, der da entstehen könne. Deshalb sei von Seiten der Staatsanwaltschaft Mannheim, von Herrn Oberstaatsanwalt Jobski und später auch von ihm, in einer Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft die Anregung gemacht worden, die völlig neutrale OFD Stuttgart wie den völlig neutralen Staatsanwalt Seiler aus der Abteilung 4 zu beauftragen, damit nicht Vorwürfe kommen, dass ein Beamter gegen seinen Kollegen ermittle. Die OFD Stuttgart habe dem Antrag oder der Bitte letztlich nicht entsprochen und darauf hingewiesen, wenn die Staatsanwaltschaft Sorge habe, dann dürfte diese nicht mehr gegeben sein, wenn sie sich an einen Steuerfahnder aus dem Bereich Freiburg wende. Diese Idee habe die Staatsanwaltschaft dann aufgegriffen und habe Steuerfahnder bekommen, die auch der OFD Karlsruhe unterstehen. Die Staatsanwaltschaft habe Steuerfahnder gebraucht, weil die Staatsanwälte Betriebsprüfer-Handakten nicht so lesen können, dass sie alles verstehen, was da drin stehe. Das seien keine Akten in dem Sinn, wie man das normalerweise verstehe. Wenn die Staatsanwaltschaft von Handakten spreche, dann seien es Duplikate oder Auszüge im Wesentlichen aus vorhandenen Akten; die könne man aufblättern, wie ein Buch oder eine normale Akte. Bei den Betriebsprüferakten, da seien mal kleine Zettel drin, da sei nichts chronologisch aufgebaut und dergleichen. Dazu brauche die Staatsanwaltschaft Sachverstand und den habe sie dann von der Steuerfahndung, wenn er es recht wisse, vom Finanzamt Freiburg-Stadt, bekommen. Die haben sich wahrscheinlich vom Namen her gekannt. Dass der Steuerfahnder X seinen Kollegen aus Karlsruhe schon mal getroffen habe, liege nahe.

Auf den Vorhalt, dass mehrere Staatsanwälte der Abteilung 6 der Staatsanwaltschaft Mannheim auch mit Ermittlungsverfahren im FlowTex-Bereich konfrontiert gewesen seien, erwiderte der Zeuge, in den anderen Verfahren, die man gehabt habe, habe kein Interessenkonflikt bestanden.

Auf den weiteren Vorhalt, dass es um die Frage der Befangenheit der Abteilung 6 Wirtschaftskriminalität in Mannheim gehe und er ja selber einmal auf Empfehlung von Herrn Generalstaatsanwalt Hertweck, der die Sorge des Anscheins der Befangenheit gehabt habe, von der Abteilung 6 ein Verfahren weggenommen habe, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, was Herr Hertweck dazu gesagt habe und ob er das so gesehen habe. Er habe das so nicht verstanden. Den Anruf von Herrn Hertweck habe er anders aufgenommen und seine Entscheidung auch anders getroffen. Dieses Verfahren – man dürfe das auch nicht durcheinander bringen –, das die Generalstaatsanwaltschaft an sich gezogen habe und das Herr Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer geführt habe, sei die strafrechtliche Überprüfung der angeblichen Aktenmanipulation gewesen.

Auf die Frage, ob es denn aus seiner Sicht überhaupt eine gesetzliche Regelung für die Fallgestaltung gebe, wann ein Staatsanwalt befangen sei, antwortete der Zeuge, die Regeln der Strafprozessordnung seien grundsätzlich nicht anwendbar, weil die für den Richter zutreffen. Es gebe grundsätzliche Bestimmungen, die aber sehr dürftig seien. Im Übrigen sei das nicht gerade tägliches Brot, aber häufiges Brot, dass ein Verteidiger in einer x-beliebigen Hauptverhandlung den Antrag stelle, den Sitzungsvertreter als sachbearbeitenden Staatsanwalt abzulösen, weil die Besorgnis der Befangenheit bestehe, sodass in der Vielzahl der Fälle die Frage der Besorgnis der Befangenheit oder wenn ein Anschein dafür bestehe, im Wege der Dienstaufsicht geklärt werden müsse.

3. Günter Hertweck

Generalstaatsanwalt a. D. Hertweck führte aus, die Generalstaatsanwaltschaft habe die Frage der Befangenheit Oberstaatsanwalts Arnold geprüft, weil sie gewusst haben, dass dieser zuvor mit dem Ermittlungsverfahren der damaligen Staatsanwältin Krenz zu tun gehabt habe. Oberstaatsanwalt Arnold sei als stellvertretender Abteilungsleiter mit dem Vorgang befasst gewesen. Um sich zu vergewissern, ob Eilmaßnahmen anliegen oder nicht, habe er ein Telefongespräch mit dem Leiter der Steuerfahndung des Finanzamtes Karlsruhe geführt und hierüber einen Akten-

vermerk gefertigt. Das sei alles, was er mit diesem Verfahren zu tun gehabt habe. Die Frage, ob eine Befangenheit von Oberstaatsanwalt Arnold vorliege, sei auch vom Justizministerium im August 2001 angesprochen worden. Sie seien zum damaligen Zeitpunkt der Auffassung gewesen, dass kein Fall von Befangenheit vorliege, denn die Tätigkeit von Oberstaatsanwalt Arnold habe sich darin erschöpft, einen Aktenvermerk zu fertigen. Damals sei nicht bekannt gewesen, dass ihm später der Vorwurf der Aktenmanipulation gemacht werde. Das sei der entscheidende Gesichtspunkt gewesen, der erst im Dezember 2001 bekannt geworden sei und der dann zu einer anderen Auffassung bei der Generalstaatsanwaltschaft geführt habe.

Auf die Frage, warum man nicht auf die Idee gekommen sei, eine andere Staatsanwaltschaft als die Staatsanwaltschaft Mannheim – eventuell eine Staatsanwaltschaft außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks – mit der Führung der Ermittlungsverfahren zu beauftragen, antwortete der Zeuge, es habe zu keinem Zeitpunkt einen Anlass gegeben, daran zu denken, der gesamten Staatsanwaltschaft Mannheim die Kompetenzen zu entziehen. Er glaube nicht, dass es jemals einen derartigen Fall gegeben habe. Es habe ein ähnliches Problem aufgrund der Anzeige gegen die Steuerfahnder gegeben. Auf polizeilicher Seite seien natürlich auch wieder Steuerfahnder kompetent, derartige Ermittlungen zu führen, da sie am meisten von diesem Geschäft verstehen und sich in die Rolle ihrer Kollegen hineindenken könnten. In diesem Fall in der Tat sei der Staatsanwaltschaft Mannheim und der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe die Idee gekommen, Steuerfahnder aus dem Bereich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe möglichst nicht mit diesen Vorwürfen zu befassen. Die Generalstaatsanwaltschaft habe versucht, die Oberfinanzdirektion Stuttgart zu gewinnen, was ihr aber leider nicht gelungen sei. Die Oberfinanzdirektion Stuttgart bzw. das Finanzministerium Baden-Württemberg sei der Meinung gewesen, dass es ausreiche, um diese Frage der Befangenheit und der Interessenkollision aus dem Wege zu gehen, Steuerfahnder aus dem südbadischen Bereich mit der Sache zu befassen. So sei es dann tatsächlich auch gelaufen.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Finanzbeamte die Besorgnis der Befangenheit bejaht worden sei. Auf die weitere Frage, ob es dann nicht nahe gelegen habe, auch innerhalb der Justiz die Besorgnis der Befangenheit zu bejahen und eine andere Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen zu beauftragen, antwortete der Zeuge, dies sei aus prozessualen Gründen nicht so leicht. Zuständig für derartige Fälle von Wirtschaftskriminalität sei die Schwerpunktabteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim als einzige im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe. Das hänge damit zusammen, dass es eben eine ausschließliche Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts Mannheim gebe. Eine andere Staatsanwaltschaft zu beauftragen in diesen originären Verfahren der Wirtschaftskriminalität hätte bedeutet, dass man die Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart einschalte. Ein Generalstaatsanwalt mache ohne Not gegenüber seinem Minister nicht diesen Vorschlag, dass er sozusagen einen Offenbarungseid für seine eigene Staatsanwaltschaft ablege und erkläre, dass sie nicht in der Lage seien, dieses Verfahren zu führen. Das sei seines Erachtens völlig unangemessen gewesen.

Auf die Frage, warum man bei der Justiz anders als bei den Ermittlungen gegen Finanzbeamte wegen Besorgnis der Befangenheit nicht den OLG-Bezirk habe wechseln wollen, erklärte der Zeuge, dass es einen Unterschied gebe zwischen der möglichen Befangenheit von Staatsanwälten und der von Steuerfahndern. Wenn Staatsanwälte beschuldigt worden wären, sich strafbar gemacht zu haben, dann wäre das etwas anderes gewesen. So sei es aber in diesem Zusammenhang nicht gewesen. Auf den Vorhalt, dass doch sechs Strafverfahren gegen Staatsanwälte geführt worden seien, erwiderte der Zeuge, die Staatsanwaltschaft Mannheim sei mit diesen Verfahren nicht befasst gewesen. Die Generalstaatsanwaltschaft habe diese Verfahren an sich gezogen.

Zu A. III. 8.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

8. welche Anzeigen gegen welche Personen im Zusammenhang mit dem FlowTex-Betrugsskandal vorliegen und wie den Anschuldigungen jeweils nachgegangen worden ist.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 628 Js 3693/00, 628 Js 33559/01, 602 Js 35558/02, 401 Js 22627/01, 401 Js 3637/01, 401 Js 16802/01, 401 Js 16483/01, 401 Js 1009/01, 401 Js 3479/01, 401 Js 3479/01 und 1009/01, 628 Js 3693/00, 602 Js 15705/00, 602 Js 20368/00, 602 Js 35533/00, 602 Js 36346/00, 602 Js 10618/01, 628 Js 17336/01, 628 Js 17381/01, 620 Js 8936/01, 602 Js 25648/01, 602 Js 7860/02.

– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 52 Js 13493/96, 57 Js 22104/01, 15 Js 4555/02, 61 Js 9033/02, 61 Js 9038/01

– Akten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden 201 Js 12386/00, 305 Js 3171/01, 305 Js 3178/01, 305 Js 3182/01, 305 Js 3186/01, 305 Js 3188/01, 201 Js 11821/01, 305 Js 4947/01, 305 Js 4977/01

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe Js 15/01

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

Gegen Manfred Schmider und Personen aus seinem geschäftlichen Umfeld sind zahlreiche Anzeigen eingegangen. Weit überwiegend erfolgten diese Anzeigen nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser am 31. Januar 2000 sowie der Festnahme Manfred Schmiders am 4. Februar 2000. Diese Verfahren sind im Wesentlichen zwischenzeitlich abgeschlossen.

Bezüglich der vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Anzeigen wird auf die Darstellung zu A. II. 1., A. II. 2. 1. bis 3. und A. III. 1. verwiesen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Selbstanzeige von Frau Neumann vom 5. Februar 1996, die telefonische Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996, die anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 4. Mai 1996 und die Anzeige des Amtsrats Krumes bei der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 2. Juli 1996 sowie um die Anzeige des Herrn Tuechter vom 17. November 1999.

Ein wesentlicher Teil der Ermittlungsverfahren wurde von Amts wegen insbesondere durch die Staatsanwaltschaft Mannheim eingeleitet, nachdem sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser u. a. entsprechende zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für weitere verfolgbare Straftaten ergeben hatten. Aus einer Verfahrensübersicht der Staatsanwaltschaft Mannheim sowie vorliegenden Akten der Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Baden-Baden ergibt sich, dass über 100 Verfahren im FlowTex-Komplex bei diesen Staatsanwaltschaften anhängig waren, die zwischenzeitlich zu einem wesentlichen Teil abgeschlossen sind. Neben den Haupttätern Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann, Matthias Schmider und Karl Schmitz, richteten sich die Ermittlungen gegen Geschäftsführer und Mitarbeiter der FlowTex-

Gruppe, beispielsweise der Firma RPP in Ettlingen. Weitere Verfahren wurden gegen Steuerberater und Rechtsanwälte der Firmengruppe unter anderem wegen des Verdachts der Beihilfe zum Betrug, der Beihilfe zur Steuerverkürzung und wegen des Verdachts der Geldwäsche geführt. Zudem gab es Verfahren gegen Verantwortliche einer Bank wegen des Verdachts der Beihilfe zum Betrug und wegen des Verdachts der Untreue. Gegen Mitarbeiter von Banken bestand der Verdacht der Geldwäsche. Ein weiterer Teil der Verfahren betraf Familienangehörige der Haupttäter unter anderem wegen des Verdachts der Geldwäsche.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums, Seite 1032 (Allgemeine Anlage 1), verwiesen.

III. Zeugenaussagen

Zu diesem Beweisthema hat der Untersuchungsausschuss keine Zeugen vernommen.

Zu A. III. 9.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

9. welche außergewöhnlichen Vorgänge während der Untersuchungshaft und des Strafprozesses gegen die Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens mit welchen Auswirkungen stattgefunden haben, wer dafür die Verantwortung trägt und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden 201 Js 12386/00

– Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe BAD 4/02

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim und des Landgerichts Mannheim 22 KLs 628 Js 10855/01

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

a) Restaurantbesuch des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider

Während der Untersuchungshaft speiste Herr Manfred Schmider mit seinem Verteidiger und zwei Polizeibeamten in einem Restaurant in Achern.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2000 hatte Rechtsanwalt Thomas Kind als Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen von Herrn Manfred Schmider die Staatsanwaltschaft Mannheim darum gebeten, Herrn Schmider die Möglichkeit zu geben, die eingegangenen Forderungsanmeldungen selbst in den Räumen des Insolvenzverwalters in Achern zu prüfen, um gegebenenfalls sein Widerspruchsrecht wahrnehmen zu können. Als Termin hatte er den 4. August 2000 ab 10 Uhr vorgeschlagen. Der Insolvenzverwalter hatte des Weiteren mitgeteilt, dass seitens der Verteidigung Herr Rechtsanwalt Ziegler an dem Termin teilnehmen werde. Die Staatsanwaltschaft Mannheim erteilte daraufhin für den in Untersuchungshaft befindlichen Manfred Schmider eine Ausführungsgenehmigung und informierte mit Schreiben vom 31. Juli 2000 die Justizvollzugsanstalt Mannheim, in der sich Manfred Schmider zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft befand, wie folgt:

„... Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf das in der Anlage beigefügte Schreiben der Insolvenzverwalter vom 28. Juli 2000 ist es erforderlich, dass im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Untersuchungsgefangenen ***Manfred Schmider*** *noch vor dem Forderungsprüfungstermin am 15. August durch den Insolvenzverwalter entsprechende Prüfungsfeststellungen und Anmerkungen vorgenommen werden können. Hierzu wird der Untersuchungsgefangene* ***Manfred Schmider*** *persönlich im Hinblick auf den Umfang der eingegangenen Forderungsanmeldungen (10 Leitzordner) vor Ort in der Anwaltskanzlei Schultze & Braun, Eisenbahnstraße 19-23, 77855 Achern, benötigt. Der Untersuchungsgefangene* ***Manfred Schmider*** *wird deshalb am*

Freitag, 4. August 2000, 07.30 Uhr

von Beamten des Polizeipräsidiums Mannheim abgeholt und nach Achern verbracht werden. Die Rückkunft soll noch am gleichen Tag abends erfolgen. ...“

Entsprechend dieser Ausführungsgenehmigung wurde Herr Manfred Schmider am 4. August 2000 von zwei Beamten des Polizeipräsidiums Mannheim in der JVA Mannheim abgeholt und nach Achern in die Büroräume des Insolvenzverwalters, Rechtsanwalt Kind, verbracht. An diesem Termin nahm sein Verteidiger, Rechtsanwalt Ziegler, teil. Auf Vorschlag von Herrn Rechtsanwalt Ziegler erfolgte das Mittagessen in einem kleinen Nebenraum eines einige hundert Meter von der Kanzlei des Insolvenzverwalters entfernten Restaurant. Vor dem Restaurant nahmen die beiden Polizeibeamten Herrn Schmider die Handschellen ab. Das Mittagessen, auch das der beiden Polizeibeamten, bezahlte Herr Rechtsanwalt Ziegler.

Ein Geschäftsmann, der Herrn Schmider im Restaurant erkannt hatte, teilte dies einem für Insolvenzverfahren zuständigen Richter am Amtsgericht Karlsruhe mit und brachte sein Erstaunen über diesen Vorgang zum Ausdruck. Durch das Amtsgericht Karlsruhe wurde dann die Staatsanwaltschaft Mannheim von dem Restaurantbesuch Herrn Schmiders in Kenntnis gesetzt. Nachdem die beiden Polizeibeamten bestätigt hatten, dass sie von Herrn Rechtsanwalt Ziegler zum Essen eingeladen worden waren, wurde bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Baden-Baden ein Ermittlungsverfahren gegen die beiden Polizeibeamten wegen des Verdachts der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme und gegen Rechtsanwalt Ziegler wegen des Verdachts der Bestechung oder der Vorteilsgewährung geführt. Letztendlich wurden die Verfahren mit Zustimmung des Amtsgerichts Achern gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

b) Gerichtlich angeordnete Beobachtung des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider durch einen psychiatrischen Sachverständigen

Während seiner Untersuchungshaft erreichte Herr Manfred Schmider durch Einlegung einer Verfassungsbeschwerde, dass seine gerichtlich angeordnete Beobachtung durch einen psychiatrischen Sachverständigen aufgehoben wurde.

Herr Schmider befand sich seit dem 5. Februar 2000 in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft Mannheim beauftragte im September 2000 den psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. Schumacher mit der Erstattung eines psychiatrischen und psychologischen Schuldfähigkeitsgutachtens. Nach Anklageerhebung erweiterte das Landgericht Mannheim im Mai 2001 diesen Gutachtenauftrag. In seinem im Juni 2001 erstatteten schriftlichen Gutachten kam Prof. Dr. Schumacher zu dem Ergebnis, dass das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit nicht auszuschließen sei. Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim ordnete mit Beschluss vom 9. Juli 2001 eine Zweitbegutachtung durch Prof. Dr. Glatzel aus Mainz an. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass der Erstgutachter seine Kompetenzen überschritten und allein die Darstellung des von ihm zu Begutachtenden zugrunde gelegt habe. Herr Schmider lehnte ein Gespräch mit Prof. Dr. Glatzel jedoch ab. Prof. Dr. Glatzel gab daraufhin eine vorläufige psychiatrische Stellungnahme ab, die er auf die ihm zur Verfügung stehenden schriftlichen Unterlagen stützte. Er schlug eine mehrwöchige Unterbringung Herrn Schmiders zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor. Durch eine längere Beobachtung seines Verhaltens, seines Umgangs mit Menschen und Dingen außerhalb der Untersuchungssituation und seine Selbstdarstellung gegenüber Personen, deren Urteil er entweder nicht „zu befürchten“ habe oder deren Urteil er für belanglos halte, könnten möglicherweise weitere aussagekräftige Erkenntnisse gewonnen werden. Während des Aufenthalts in einem psychiatrischen Krankenhaus sei das Verhalten des zu Begutachtenden sorgfältig zu dokumentieren.

Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim ordnete daraufhin im August 2001 die Unterbringung des Herrn Schmider in einer psychiatrischen Klinik für die Dauer von längstens sechs Wochen an. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde Herrn Schmiders ordnete der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit Beschluss vom 28. August 2001 an, die Beobachtung nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus, sondern in der Krankenabteilung der

Justizvollzugsanstalt Stuttgart durchzuführen. Hiergegen erhob Herr Schmider Verfassungsbeschwerde. Zunächst wurde er aber am 30. August 2001 in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart verlegt und in einer Drei-Mann-Zelle untergebracht. Die Dritte Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts setzte dann mit Beschluss vom 10. September 2001 die weitere Vollziehung der Beobachtung Herrn Schmiders in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart außer Kraft. Mit Beschluss vom 9. Oktober 2001 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, der Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 verletze Herrn Schmider in seinen Grundrechten aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums, Seiten 1032 bis 1034 (Allgemeine Anlage 1), verwiesen.

III. Zeugenaussagen

Peter Fluck

Leitender Oberstaatsanwalt Fluck, Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, führte aus, dass das Beweisthema ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Baden-Baden betreffe, welches gegen zwei Polizeibeamte aus Mannheim und den Verteidiger von Manfred Schmider geführt worden sei. Dem Verfahren habe folgender Vorgang zugrunde gelegen:

Manfred Schmider sei am 4. August 2000 in die Anwaltskanzlei Braun in Achern, die die Insolvenzverwaltung gehabt habe, gebracht worden. Eine entsprechende Genehmigung des Staatsanwalts habe vorgelegen. Sinn der Ausführung Manfred Schmiders sei gewesen, dass dieser gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter habe Akten durchsehen sollen. Um die Mittagszeit habe der Insolvenzverwalter vorgeschlagen, Brötchen kommen zu lassen und diese in der Kanzlei einzunehmen. Das habe der Verteidiger des Herrn Schmider abgelehnt. Der habe vorgeschlagen, in ein Restaurant zu gehen. Die beiden Polizeibeamten, die Herrn Schmider begleitet haben, haben dem zugestimmt. Man sei dann in ein einige hundert Meter weiter entferntes Restaurant in Achern gegangen. Vor dem Lokal seien Herrn Schmider die Handfesseln abgenommen worden, die er bis zu diesem Zeitpunkt getragen habe. Im Lokal habe man in einem separaten Nebenzimmer das Mittagessen und Getränke zu sich genommen. Am Ende habe der Verteidiger des Herrn Schmider die Gesamtrechnung, auch das, was die beiden Polizeibeamten verzehrt haben, bezahlt. Der Verzehr der Polizeibeamten habe rund 38 DM und rund 46 DM betragen. Anschließend sei man wieder in die Kanzlei zurückgegangen.

Dies sei der Sachverhalt gewesen, mit dem die Staatsanwaltschaft Baden-Baden dann einige Zeit später konfrontiert worden sei. Die Sache sei zufällig herausgekommen. Den ganzen Vorgang habe ein Mann beobachtet, dessen Namen er nicht kenne, der aber wohl Anfang Oktober 2000 den Insolvenzrichter in Karlsruhe angerufen und sich darüber beschwert habe, dass Herr Schmider in Achern frei herumgelaufen sei und in einem Restaurant gegessen habe. Der Insolvenzverwalter habe den zuständigen Staatsanwalt in Mannheim unterrichtet, der das verifiziert und bestätigt gefunden habe. Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Mannheim habe ihn unterrichtet, da die Staatsanwaltschaft Baden-Baden für das Verfahren zuständig gewesen sei. Anfang November 2000 sei der Vorgang bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden eingegangen. Die wenig später aufgenommenen Ermittlungen seien im Juni 2001 abgeschlossen worden. Sie haben den Vorgang bestätigt. Dann habe allerdings ein Prozedere begonnen, das man getrost als Odyssee im juristischen Bereich bezeichnen könne. Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden habe die Akten dem zuständigen Richter in Achern mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a StPO wegen geringer Schuld gegen Zahlung einer Geldauflage bezüglich aller drei Beschuldigten zu erteilen. Das habe der Amtsrichter abgelehnt, weil er der Auffassung gewesen sei, eine Straftat liege nicht vor. Daraufhin habe die Staatsanwaltschaft Baden-Baden Strafbefehlsanträge gestellt, die erwartungsgemäß abgelehnt worden seien. Gegen diese Entscheidung habe die Staatsanwaltschaft sofortige

Beschwerde eingelegt, der vom Landgericht Baden-Baden im Februar 2002 stattgegeben worden sei. Das Landgericht habe in seinem Beschluss ebenfalls ausgeführt, dass eine Einstellung nach § 153 a StPO sinnvoll sei und diese vorgeschlagen und zwar gegen Auflagen von 750 € für den Verteidiger und jeweils 250 € für die beiden Polizeibeamten.

Insoweit habe es einen Dissens zwischen seiner Behörde und der Generalstaatsanwaltschaft gegeben. Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden sei wie das Landgericht der Auffassung gewesen, dass dieses die Entscheidung treffen könne, während die Generalstaatsanwaltschaft die Auffassung vertreten habe, dass nur das Amtsgericht Achern die Entscheidung treffen könne. Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden habe sich dem letztlich gebeugt – er sei heute immer noch anderer Auffassung – und habe die Akten vom Landgericht dem Amtsgericht zuleiten lassen. Dort sei dann die Entscheidung getroffen worden. Die vorläufige Einstellung sei im Juni 2002, die endgültige im Juli 2002, also rund 13 Monate nach Abschluss der Ermittlungen erfolgt.

Zu A. III. 10.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

10. in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft Mannheim nach Hinweis des zuständigen Prozessgerichts für die Anklageerhebung gegen die FlowTex-Beschuldigten nachermitteln musste.

I. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 22 KLs 628 Js 10855/01

– Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe MA 4/00

– Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

Die Staatsanwaltschaft Mannheim hatte am 11. April 2001 gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser u. a. Anklage erhoben.

Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer 2 des Landgerichts Mannheim trennte mit Beschluss vom 12. Juli 2001 den in dieser Anklage enthaltenen so genannten „Romonta-Komplex" ab und gab die Akten zu diesem Komplex zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft Mannheim zurück. Im Einzelnen führte das Landgericht im Beschluss vom 12. Juli 2001 aus:

„... a) Eingehungsbetrug zum Nachteil der Firma Romonta

Die Anklage sieht den Schaden bei der Firma Romonta darin, dass die Firma Romonta durch Abschluss des Darlehensvertrages mit der DG-Bank zwecks Finanzierung der HBS eine Verpflichtung in Höhe von rund 40 Mio. DM eingegangen ist, deren Rückzahlung nicht garantiert war (vgl. Bl. 294 d. Anklage). Dem vermag die Kammer nicht zu folgen. Betrug i. S. d. § 263 StGB setzt voraus, dass das Vermögen eines anderen geschädigt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagten Manfred Schmider und Dr. Kleiser wirtschaftliche Eigentümer der Romonta waren. Zwar hat die Romonta als GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. § 13 Abs. 1 GmbHG). In der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. u. a. BGH in NJW 2000, 154) ist jedoch anerkannt, dass die Gesellschafter nach der gesetzlichen Konzeption grundsätzlich frei sind, über das Gesellschaftsvermögen zu verfügen. Die Grenze bildet eine Existenzgefährdung, insbesondere eine Gefährdung des Stammkapitals als Folge der Verfügung, hier der Aufnahme des Darlehens. Entsprechende konkrete Anhaltspunkte, die einen hinreichenden Tatverdacht begründen könnten, sind nicht ermittelt.

b) Betrug zum Nachteil der Deutschen Genossenschaftsbank

Hier sieht die Anklage den Schaden darin, dass der Kredit zweckgebunden für dieses konkrete Geschäft begeben wurde und die Geräte nicht vorhanden waren (vgl. Bl. 295 d. Anklage), sowie darin, dass die – mittelbare – Rückzahlung von Dogmoch/FTT (vgl. Bl. 63 d. Anklage) gefährdet gewesen sei. Diese Auffassung teilt die Kammer nicht. Beim Eingehungsbetrug ergibt sich der Vermögensschaden durch Vergleich des Vermögensstandes des Verletzten vor und nach dem Vertragsschluss (vgl. Tröndle/Fischer, 50. Auflage, § 263 Rdnr. 32 a). Vertragspartner der Bank war die Firma Romonta. Der Bank ist somit nur dann und insoweit ein Schaden entstanden, als die Firma Romonta nicht willens oder wirtschaftlich in der Lage gewesen ist, das Darlehen zurückzuzahlen. Hierzu sind bisher keine konkreten Ermittlungen erfolgt.

Ob sich die Staatsanwaltschaft durch weitere Ermittlungen die entsprechenden Erkenntnisse und Beweismittel verschaffen kann, vermag die Kammer derzeit nicht zu beurteilen. Daher hat sie die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht abgelehnt, sondern die Akten an die Staatsanwaltschaft – gegebenenfalls zu Ermittlungen – zurückgegeben. ...“

In einem Bericht der Staatsanwaltschaft Mannheim an das Justizministerium vom 17. Juli 2001 führt der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim hierzu Folgendes aus:

*„... Bezüglich des Romonta-Geschäfts wurde das Verfahren abgetrennt **(Beschluss Ziff. 1)** und das Verfahren zu weiteren Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben. Das Gericht teilt nicht die Rechtsauffassung der Anklage **(Bl. 294 ff)** zum Betrug, sondern hebt für einen etwaigen Schaden auf die Existenzgefährdung, insbesondere eine Gefährdung des Stammkapitals, ab. Die entsprechenden Nachermittlungen werden bei der SOKO FlowTex in Auftrag gegeben. ...“*

Der Vorsitzende der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht Mannheim beauftragte nach Eingang der Anklage die Sonderkommission FlowTex, für die Schadensberechnungen bei den geschädigten Leasinggesellschaften deren Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln. Nachdem die Gesellschaften diese gegenüber der Polizei nicht offen legen wollten, wandte sich die Kammer selbst an die geschädigten Leasinggesellschaften. Des Weiteren ergänzte die Kammer den bereits von der Staatsanwaltschaft Mannheim am 26. September 2000 an einen psychiatrischen Sachverständigen erteilten Gutachtensauftrag mit Beschluss vom 2. Mai 2001 um einzelne Fragenkomplexe und gab zusätzlich ein neurologisches Sachverständigengutachten in Auftrag. Die Kammer bat zudem um Vorlage von weiteren Beweismitteln, die bei der Sonderkommission FlowTex gelagert waren sowie um ergänzende Berechnungen hinsichtlich des Schadens, der bei den Leasinggesellschaften entstanden war. Darüber hinaus wurde die Vorlage der Niederschrift einer Zeugenvernehmung erbeten. Das Landgericht Mannheim eröffnete mit Beschluss vom 12. Juli 2001 das Hauptverfahren im FlowTex-Komplex und ließ die Anklage der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 11. April 2001 mit wenigen Abänderungen zu. Zu den Abänderungen gehörte die Abtrennung des so genannten „Romonta-Komplexes“ und die Abtrennung des Tatkomplexes „PowerDrill“.

Hierzu führt die Staatsanwaltschaft Mannheim in ihrem Bericht vom 17. Juli 2001 an das Justizministerium Baden-Württemberg Folgendes aus:

„... Der Komplex PowerDrill wurde abgetrennt. Die Kammer (Beschluss Ziff. 2) führt zur Begründung an, die Akten seien erst am 9. Juli 2001 vorgelegt worden. Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim ebenso wie bei der SOKO FlowTex sind seit mehreren Wochen alle verfügbaren Kräfte zur Herstellung von Akten einschließlich von Mehrfertigungen eingesetzt. Diese logistischen Fragen waren hier nicht schneller lösbar. Soweit die Kammer den Komplex PowerDrill zwecks Vermeidung divergierender Urteilsfeststellungen dem Verfahren gegen den insoweit Hauptbeschuldigten Matthias Schmider sachlich zuordnen will, ist dies vertretbar, wenngleich von hier aus eine gleichzeitige Verhandlung sämtlicher Vorwürfe gegen die hier Angeklagten für sachdienlich erachtet worden wäre. ...“

Bei den zugelassenen Verfahrensteilen der Anklage setzte die Kammer bei den einzelnen Betrugshandlungen andere zeitliche Zäsuren, indem sie auf Vertragspakete, die vor den einzelnen Leasingverträgen ausgehandelt worden waren, abstellte. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der einzelnen Betrugshandlungen von 308 auf 246. Aufgrund dieser abweichenden Gliederung formulierte die Kammer die zugelassenen Anklagepunkte in ihrem Eröffnungsbeschluss teilweise neu.

Gemäß § 207 Abs. 3 StPO reichte die Staatsanwaltschaft eine mit dem Eröffnungsbeschluss korrespondierende Anklageschrift ein. Durch diese deklaratorische Neueinreichung wurde kein neues Zwischenverfahren veranlasst.

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums Seiten 1034 und 1035 (Allgemeine Anlage 1) verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Carmen Theune-Fuchs

Richterin am Landgericht Theune-Fuchs, Mitglied der 22. Strafkammer des Landgerichts Mannheim, vor der die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Manfred Schmider u. a. – 22 Kls 628 Js 10855/01 – vom 25. September bis 18. Dezember 2001 stattgefunden hat, erklärte, sie sei Berichterstatterin in dem ersten Verfahren gegen Manfred Schmider und drei weitere Angeklagte gewesen.

Nach Eingang der Anklage habe die Strafkammer Nachermittlungen in Auftrag gegeben. Mit diesen sei in Absprache und in Kenntnis der Staatsanwaltschaft Mannheim die Soko FlowTex betraut worden. Die Nachermittlungen haben sich auf verschiedene Punkte bezogen. Der körperliche und geistige Gesundheitszustand des Herrn Manfred Schmider sei weiter überprüft worden. Es sei auch noch eine Frage abgeklärt worden, die mit den Angaben des Herrn Schmitz in Zusammenhang gestanden habe. Es sei dabei um den Geldfluss gegangen. Insbesondere habe die Kammer die Mitverantwortung der Banken näher beleuchtet haben wollen. Hierzu habe sie vor allem wissen wollen, welche Unterlagen den Banken vorgelegen haben. Die Staatsanwaltschaft habe andere Schwerpunkte gesetzt und diesen Punkt lediglich angerissen gehabt. Die Schwerpunktsetzung sei bei großen Verfahren immer eine starke Wertungssache. Es sei ja auch im Gesetz in dieser Form vorgesehen und im Übrigen auch nicht so, dass das das einzige Verfahren gewesen sei, bei dem so etwas passiert sei. Es gebe immer wieder Verfahren, in denen die Kammer andere Schwerpunkte sehe als die Staatsanwaltschaft.

Auf Frage erklärte die Zeugin, es sei üblich, die Staatsanwaltschaft um Nachermittlungen zu bitten. Insbesondere bei Haftsachen aufgrund des Zeitdrucks, unter dem dann alle stehen. Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft schlampig gearbeitet habe, verneinte die Zeugin. Es sei die Folge der Akzentuierung und der Rechtsprechung der Obergerichte, dass man für die Ermittlungen nur eine gewisse Zeit habe, bevor sonst die Haftbefehle aufgehoben werden. Da müsse man sich für irgendetwas entscheiden. Das könne das Gericht anders sehen als die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft habe Ermittlungen hinsichtlich der Banken bereits vorgenommen gehabt, die Kammer habe aber das Vorfeld noch weiter abklären wollen, auch weil Herr Manfred Schmider sich zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Gutachter darauf berufen habe, die Banken hätten es ihm leicht gemacht.

2. Michael Meyer

Vorsitzender Richter am Landgericht a. D. Meyer, ehemaliger Vorsitzender der 22. Strafkammer des Landgerichts Mannheim, vor der die erste Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Manfred Schmider u. a. stattfand, führte aus, die Strafkammer habe, nachdem die Anklage erhoben worden sei, einen rechtlichen Hinweis gegeben. Nach dem rechtlichen Hinweis habe die Staatsanwaltschaft effektiv nichts mehr zu ermitteln gehabt. Vorher habe die Kammer eine Vielzahl von Nachermittlungen angeordnet oder selbst vorgenommen. Hierbei habe sie unmittelbar die Landespolizeidirektion Karlsruhe eingebunden. Das habe unter anderem daran gelegen, weil Staatsanwalt Dr. Hofmann eine grundsätzlich andere Auffassung von der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen gehabt habe als die Kammer und weil das Verhältnis zwischen Herrn Dr. Hofmann und EKHK Nagel, LPD Karlsruhe, etwas gespannt gewesen sei. Gegenüber der Staatsanwaltschaft habe die Kammer um die vollständige Vorlage der Akten richtig kämpfen müssen. Die Berichterstatterin Frau Theune-Fuchs habe sich um die Durcharbeitung der Akten gekümmert und in erster Linie um die rechtliche Bewertung. Er habe die weiteren Ermittlungen angeordnet bzw. vorgenommen, wie Anschreiben an die Leasing-Gesellschaften und die ganzen Ermittlungen mit dem Fonds, die nach Auffassung der Kammer unzureichend gewesen seien. Es sei eine Haftsache

gewesen, die Angeklagten haben sich schon relativ lange in Haft befunden. Die Kammer habe, wenn sie das Verfahren nicht habe platzen lassen wollen, gar nicht die Möglichkeit gehabt, die Anklage zu ergänzenden Ermittlungen zurückzugeben.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge den Inhalt des Schreibens von Frau Theune-Fuchs vom 9. Mai 2001 an den Abteilungsleiter der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim:

„Sehr geehrter Herr OStA Jobski,

nachdem es gestern – mit Ihrer Unterstützung – gelungen ist, die Vorlage der seitens der Kammer mehrfach angeforderten 120 Leitzordner Beweismittel mit Einzelfallakten Bohrsysteme auf kommenden Montag zu organisieren, liegen die ebenfalls angeforderten weiteren Ermittlungsvorgänge noch nicht vor. Ein Termin zur Vorlage wurde nicht genannt. Es handelt sich um folgende Akten zitiert nach S. 31 des Gesamtsachstandsberichts vom 8. März 2001:

- *1 LO Standortbescheinigungen,*
- *50 LO Fallakten Leasinggesellschaften – Beweismittel/Vernehmungen u. a.*

Anlässlich der gestrigen Besprechung mit Herrn Erstem Kriminalhauptkommissar Nagel hat dieser zugesagt, folgende fehlende Urkunden aus den bei der SOKO lagernden Beweismittel schnellstmöglich zu beschaffen und nachfolgende weitere Ermittlungen zu veranlassen:

1. *Bezüglich virtueller Bohrmaschinen:*
   - *Bilanzen FTI/FTT ab 1994 im Original;*
   - *Berichte über die Prüfung der Leasingverhältnisse ab 1994*
   - *vorläufige Bilanz zum 31. Dezember 1999*
   - *gesellschaftsrechtliche Unterlagen bezüglich der LeaseEffect Fonds (Gesellschaftsvertrag); selbstschuldnerische Bürgschaften Schmider/Kleiser in diesem Zusammenhang*

2. *Anleihe/Bonds*
   - *Konsortialvertrag FTT/Commerzbank/Dresdner Bank*
   - *Videos, Folien*
   - *(Präsentation) Mappe, die jedem Teilnehmer an der Roadshow übergeben wurde*
   - *Manuskripte Schmider/Kleiser/Schmitz hinsichtlich ihrer Vorträge bezüglich der Roadshow*
   - *insgesamt die Unterlagen, die Schmider/Kleiser/Schmitz der Commerzbank im Rahmen der Anleihe zur Verfügung gestellt haben*

Fragen:

1. *Bezüglich Friatec-Deal: kann nachvollzogen werden, wann Schmider/Kleiser die Gelder aus dem Aktiendeal erhalten haben? In wie viel Tranchen? Korrespondieren diese Auszahlungen zeitlich mit den Geldeingängen auf dem Schweizer Konto bei Schmitz?*

2. *Neuberechnung des Endschadens (Abzug der Gewinnmarge)?*

Des Weiteren musste ich feststellen, dass Vernehmungen von Zeugen, so u. a. der Zeugin Nadja Driesch, die in der Anklage benannt sind, sich ebenfalls nicht bei den der Kammer vorgelegten Ermittlungsvorgängen befinden. Ich kann nur vermuten, dass dies damit zusammenhängt, dass die mit übersandten Chronologischen Ermittlungsakten mit Datum 27. Oktober 2000 enden, die Vernehmungen jedoch nach diesem Zeitpunkt bis zur Anklageerhebung durchgeführt wurden. Ich habe mich heute Morgen deshalb schon mit Herrn Dr. Kollmar telefonisch in Verbindung gesetzt, der sich bereit erklärte, der Sache nachzugehen.

Im Hinblick darauf, dass es sich in dem vorliegenden Verfahren um eine Haftsache handelt, die von der Kammer zügig bearbeitet werden muss, muss ich dringend darum ersuchen – um weitere Verzögerungen in der Vorbereitung der Eröffnungsentscheidung zu vermeiden – sämtliche relevanten Ermittlungsvorgänge der Kammer umgehend zuzuleiten.“

Der Zeuge führte ergänzend aus, dass die Kammer in ihrem Vorlagebericht an das Oberlandesgericht vom 11. Juni 2001 dargelegt habe, was an Urkunden vor der Eröffnungsentscheidung gefehlt habe. Auf Vorhalt des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 2. Juli 2001 im Auszug

„Daneben hat die Wirtschaftsstrafkammer 22 unter dem 9. Mai 2001 die Staatsanwaltschaft Mannheim um die Vornahme weiterer Ermittlungen und um Vorlage bislang noch fehlender Aktenbestandteile ersucht. Eine fehlerhafte Sachbehandlung seitens der Ermittlungsbehörde kann hierin jedoch nicht gesehen werden. Die Anordnung derartiger Zwischenverfügungen in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen ist vielmehr üblich und ergibt sich aus der Komplexität der Materie, die unterschiedliche Beurteilungen von Ermittlungsbehörde und Gericht, welche Beweismittel zur Beurteilung der Verdachtslage nach § 203 StPO und für den Fall der Eröffnung der Hauptverhandlung zur Durchführung der Hauptverhandlung im Einzelfall notwendig sind, mit sich bringt. Es dient im Übrigen der schnelleren Abwicklung einer Hauptverhandlung, wenn ein Gericht, wie vorliegend vorbildlich geschehen, sich abzeichnenden Fragestellungen bereits im Zwischenverfahren nachgeht und die Klärung von teils schwierigen Fragen mit Auslandsbezug nicht allein der Hauptverhandlung überlässt.“

bestätigte der Zeuge, dass das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang entschieden habe, dass die Untersuchungshaft der Angeschuldigten fortzudauern habe und keine fehlerhafte Sachbehandlung seitens der Staatsanwaltschaft vorliege.

Auf die Frage, warum die Staatsanwaltschaft Mannheim aus seiner Sicht unzureichend ermittelt habe, erklärte der Zeuge, im Prinzip sei es so, dass Herr Dr. Hofmann überfordert gewesen sei. Auch wenn er (Meyer), mit sehr viel mehr Erfahrung, der einzige Staatsanwalt gewesen wäre, der das Verfahren hätte ermitteln müssen, wäre er ebenfalls überfordert gewesen. Das könne nicht einer alleine machen. Es sei erst sehr spät jemand Zweites dazugekommen. Zudem müsse man sehen, die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft in Mannheim habe 17 oder 19 Staatsanwälte. Diese Abteilung sei größer als manche Staatsanwaltschaft. Und da sei *ein* Abteilungsleiter da gewesen. Er sei selbst lange bei der Staatsanwaltschaft gewesen. Es gehe sehr leicht, wenn man alleine sei, dass ein Verfahren in die falsche Richtung laufe. Er wolle nicht sagen, dass das Verfahren hier falsch gelaufen sei, aber vieles erkläre sich eben dadurch. Hinzu kommen die beengten Verhältnisse in der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft. Eine Wirtschaftsstrafsache bestehe nach seiner Erfahrung darin, sich die Übersicht zu verschaffen und das Verfahren übersichtlich zu halten. Es gebe keine perfekte Lösung, aber es sei eben unheimlich schwierig. Er sei sich als Staatsanwalt in Wirtschaftsstrafsachen oft sehr alleine gelassen vorgekommen.

3. Peter Bauer

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bauer, führte aus, er sei als Vorsitzender des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit dem Verfahren gegen Manfred Schmider im Rahmen der so genannten besonderen Haftprüfung durch das Oberlandesgericht befasst gewesen. Während des Ermittlungsverfahrens seien drei Entscheidungen betreffend die Haftfortdauer ergangen. Nach seiner Kenntnis sei die Anklage am 11. April 2001 erhoben worden. Damit sei die Sache dann bei der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim anhängig gewesen. Im Rahmen der nächsten anstehenden Haftprüfung im Juni 2001 habe der Senat natürlich vor allem geprüft, ob das Verfahren in der Zwischenzeit prozessordnungsgemäß gefördert worden sei und aus diesem Grunde die Untersuchungshaft auch über diesen langen Zeitraum hinaus habe weiter aufrecht erhalten werden können. In dem Senatsbeschluss sei ausgeführt, dass solche „Nachermittlungen“ nach Anklageerhebung in Wirtschaftsstrafsachen nicht ungewöhnlich seien, sondern fast eher der Regelfall. Der Senat sei der Auffassung gewesen, dass diese Nachermittlungen sachgerecht gewesen seien und dass die Staatsanwaltschaft diese Vorgänge nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte ermitteln können oder müssen und deswegen eine sachlich nicht zu vertretende Verzögerung eingetreten wäre. Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt, dass der Senat in den Nachermittlungen keine fehlerhafte Sachbehandlung seitens der Ermittlungsbehörden gesehen habe.

Auf die Frage, ob die Anklage, die nach den Nachermittlungen erhoben worden sei, in wesentlichen Teilen gegenüber der ursprünglich eingereichten Anklage abgeändert worden sei, antwortete der Zeuge, so weit er das sehen könne, seien nur einzelne Punkte von der Wirtschaftsstrafkammer anders bewertet worden. Das habe aber nichts mit dem Umfang oder dem Ausmaß der Ermittlungen zu tun gehabt; das sei eine Frage der rechtlichen Bewertung gewesen.

4. Hubert Jobski

Oberstaatsanwalt Jobski, Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte aus, nachdem die Anklage gegen Manfred Schmider u. a. im April 2001 erhoben worden sei, habe die Kammer zunächst einmal durch ein Schreiben einer Beisitzerin der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass noch Akten zu dem Komplex „PowerDrill“ gewünscht werden. Die Staatsanwaltschaft habe sich daraufhin bemüht, diese Akten beizubringen. Es sei nicht einfach gewesen, weil zur damaligen Zeit alle möglichen Stellen Unterlagen gewünscht haben und die Soko zeitweise mit dem Kopieren nicht mehr nachgekommen sei. Die Staatsanwaltschaft habe mit allem Nachdruck versucht, diese Unterlagen der Kammer zur Verfügung zu stellen. Sie seien dann auch im Juli dort angekommen. Die Kammer habe sich aber außer Stande gesehen, den Verfahrenskomplex „PowerDrill“ noch zu verhandeln und habe das Verfahren abgetrennt. Der Anklagekomplex bezüglich des so genannten Romonta-Geschäfts sei ebenfalls abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen zurückgesandt worden. Die Kammer habe in diesem Zusammenhang eine von den Vorstellungen der Staatsanwaltschaft abweichende Rechtsauffassung vertreten. Entsprechend des Wunsches der Kammer habe die Staatsanwaltschaft den Komplex an die Soko weitergeleitet, die die Ermittlungen im Jahr 2003 abgeschlossen habe. Das, was die Staatsanwaltschaft in der Anklage damals dargestellt habe, habe sich bestätigt, nämlich dass diese Firma Romonta zweifelsfrei in ihrer Substanz geschädigt worden sei. Das Stammkapital sei eindeutig angegriffen gewesen. Bei der Anklageerhebung sei die Staatsanwaltschaft davon überzeugt gewesen, dass dies aufgrund der Aussagen der Angeklagten hätte nachgewiesen werden können. Da die Kammer diese Vorstellung aber noch weiter belegt habe wollen, habe die Staatsanwaltschaft das eben entsprechend getan. Im Übrigen habe auch eine andere Kammer diesen Romonta-Komplex im Jahr 2001 im Zusammenhang mit einer Haftbeschwerde des Herrn Dogmoch ähnlich gesehen wie die Staatsanwaltschaft. Diese Kammer habe den Betrug zumindest gegenüber der DG-Bank angenommen, auch ohne die weiteren Ermittlungen gekannt zu haben.

Hinsichtlich der einzelnen Betrugsfälle habe die Kammer zur Ergänzung einzelner Komplexe die Soko in Karlsruhe beauftragt. Sie habe noch verschiedene Bilanzen und Unterlagen über die einzelnen Geschäfte haben wollen. Das sei beschafft worden. Die Folge sei gewesen, dass die Kammer die Straftaten etwas vor verlagert habe. Die Staatsanwaltschaft habe im jeweiligen Rechnungsstellen und angeblichen Weiterleiten der Maschinen den Betrug gesehen, die Kammer habe gemeint, in den Vorbesprechungen sei bereits der Betrug zu erkennen und es sei deswegen zu einer geringeren Anzahl von Betrugstaten gekommen.

Hinsichtlich des Bond-Geschäfts habe die Kammer noch Repräsentationsmaterial bezüglich der Road Shows, wie Videoaufnahmen und Unterlagen zu Gesprächen sowie Ansprachen der einzelnen Beschuldigten haben wollen.

Die Staatsanwaltschaft habe das nicht in diesem Umfang für erforderlich gehalten, weil ja entsprechende Geständnisse vorhanden gewesen seien und weil man habe nachweisen können, dass die Firmengruppe FlowTex in vollem Umfang am Boden gelegen habe und auch damals gar keine finanzielle Basis für diese Bond-Geschichte vorhanden gewesen sei. Aber die Unterlagen seien dann für die Kammer auch noch hinzugefügt worden.

Des Weiteren habe die Kammer die Auffassung vertreten, man müsse den Angeklagten sehr viel deutlicher ihre Taten vor Augen führen und habe deswegen verlangt, dass ein entsprechender Vorspann in die Anklage aufgenommen werde. Aus seiner Sicht seien das aber Dinge gewesen, die bereits im Ermittlungsergebnis enthalten gewesen seien. Zudem habe die Kammer darum gebeten, noch einzelne Urkundenfälschungen in die Anklage mit aufzunehmen. Dieser seien vorher von der Staatsanwaltschaft nach § 154 StPO bewusst herausgenommen worden,

weil sie der Meinung gewesen seien, es sei schwierig, diese im Einzelnen nachzuweisen. Nachdem sich im Laufe der Hauptverhandlung gezeigt habe, dass diese Einschätzung zutreffend gewesen sei, seien die ganzen Urkundenfälschungen später wieder nach § 154 StPO eingestellt worden.

Auf die Frage, ob die Strafkammer auch in anderen Strafsachen eine Sonderkommission unmittelbar mit weiteren Ermittlungen beauftragt habe, erklärte der Zeuge, dies entspreche aus seiner Sicht dem Gesetz, denn direkte Weisungen könne die Kammer der Staatsanwaltschaft nicht erteilen. Die Staatsanwaltschaft könne ja nicht zu Erhebungen gezwungen werden. Natürlich tue sie das, wenn ein sachgerechter Wunsch an sie herangetragen werde. Es sei für die Staatsanwaltschaft nichts Neues, wenn ein Vorsitzender einen Ermittlungsauftrag erteile.

Nachdem die Kammer ihre Wünsche alle geäußert gehabt habe und bestimmte Dinge habe selbst ermitteln lassen, habe eine Haftprüfung stattgefunden. Das Oberlandesgericht habe in seinem Beschluss festgestellt, dass eine fehlerhafte Sachbehandlung seitens der Staatsanwaltschaft in keiner Weise in diesen Initiativen der Kammer zu erkennen sei. Im Gegenteil, es sei ja wünschenswert bei einem Verfahren dieser Komplexität, wenn die Kammer ihrerseits rechtzeitig zu erkennen gebe, worauf sie auch noch Wert lege, damit das später nicht zu Verzögerungen führe.

5. Dr. Wolf Schiller

Rechtsanwalt Dr. Schiller, ehemaliger Verteidiger von Manfred Schmider, führte aus, dass es normales Prozedere im Rahmen eines Eröffnungsverfahrens sei, dass eine Kammer eine andere Sicht der Dinge als die Staatsanwaltschaft habe und entsprechende Maßnahmen veranlasse. Eine Verzögerung des Verfahrens habe er darin nicht erkannt und hätte die Kammer auch nicht so begründen können.

Zu A. III. 11.

Ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

11. ob und ggf. welche besonderen Prozessabsprachen es in den FlowTex-Verfahren gegeben hat, insbesondere

- **ob es eine so genannte „Stuttgarter Vereinbarung" gegeben hat, mit wem diese Vereinbarung ggf. getroffen wurde und was sie konkret beinhaltet;**
- **wie der Vorwurf der „Außensteuerung" zu verstehen ist, den der Vorsitzende Richter im FlowTex-Prozess im Januar 2002 erhoben hat, und gegen wen sich dieser Vorwurf gerichtet hat;**
- **wie der Sachverhalt zu bewerten ist, dass Manfred Schmider bei seiner Aussage im Prozess im Jahr 2001 im klaren Gegensatz zu seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2000 nicht mehr von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Behördenvertreter des Landes gesprochen hat.**

I. Beigezogene Akten

- Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 401 Js 1009/01 und 401 Js 3479/01, 22 KLs 628 Js 10855/01, 602 Js 15705/00, 628 Js 33559/01
- Akten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe MA 4/2000
- Akten des Justizministeriums Baden-Württemberg 410 E 27/00

Auf das Verzeichnis der beigezogenen Akten (Allgemeine Anlage 2) wird verwiesen.

a) Gab es Prozessabsprachen in den FlowTex-Verfahren?

Aus den Akten ist keine Prozessabsprache, insbesondere keine so genannte „Stuttgarter Vereinbarung" ersichtlich.

Nach Erhebung der Anklage gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser u. a. fand im Zwischenverfahren am 26. Juni 2001 eine Besprechung beim Landgericht Mannheim statt, an der die Mitglieder der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer, zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft Mannheim sowie die Verteidiger Rechtsanwälte Dr. Schiller, Ziegler, Dr. Quedenfeld, Dr. Wahle und Ritz teilnahmen. In einem Vermerk der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 28. Juni 2001 zum Inhalt dieser Besprechung ist festgehalten, dass der Vorsitzende der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer, Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer, darauf hingewiesen habe, dass kein Angeschuldigter durch die Finanz- und Ermittlungsbehörden geschädigt sei. Die mögliche Einbeziehung des Betriebsprüfers Seyfried als Unbeteiligten seitens der Angeschuldigten, könne deshalb kaum zugunsten, eher zu Lasten der Angeschuldigten bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden. Aus dem Vermerk ist ersichtlich, dass die Kammer im Übrigen lediglich Angaben zum Umfang der Beweisaufnahme und zur Dauer der Hauptverhandlung gemacht hat.

Bei dieser Besprechung war der Verteidiger von Angelika Neumann, Rechtsanwalt Beust, nach der Liste der in dem Vermerk der Staatsanwaltschaft Mannheim festgehaltenen Teilnehmer nicht anwesend. Er war über die Auffassung des Kammervorsitzenden, dass eine Einbeziehung der gegen die Betriebsprüfer erhobenen

Vorwürfe eher zu Lasten der Angeschuldigten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser sein könnte, nicht informiert.

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss in der 26. Sitzung am 3. Dezember 2003 brachte Rechtsanwalt Beust dementsprechend sein Erstaunen darüber zum Ausdruck, dass der Komplex „Verhalten der Betriebsprüfer“ akribisch vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung Kleiser und Schmider herausgehalten worden sei.

In einem Vermerk der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer, vom 29. August 2001 ist zu der Behauptung, es sei eine Absprache zur Strafhöhe getroffen worden, festgehalten:

„Richter am Oberlandesgericht Böhm teilte mir am späten Nachmittag des 28. August 2001 mit, dass der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe die sofortige Beschwerde des Angeklagten Manfred Schmider gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 8. August 2001 über die Unterbringung des Angeklagten Manfred Schmider im Zentrum für Psychiatrie in Wiesloch dahin abgeändert habe, dass die Verlegung des Angeklagten in die ärztliche Abteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart angeordnet werde.

Bei dieser Gelegenheit erwähnte Richter am Oberlandesgericht Böhm, seines Wissens habe es wegen der Höhe der zu beantragenden Strafe eine Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft Mannheim und den Verteidigern gegeben. Danach solle sich die Höhe der zu beantragenden Strafe an der für gegen Dr. Jürgen Schneider ausgesprochenen Strafe (6 Jahre und 9 Monate) orientieren. Auf meine Nachfrage, woher er diese Information habe, antwortete Richter am Oberlandesgericht Böhm, dies habe ihm Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer, der Vorsitzende der mit dem Strafverfahren gegen Manfred Schmider u. a. befassten Wirtschaftskammer, in einem „frühen Stadium“ mitgeteilt.

Unmittelbar im Anschluss an dieses Gespräch habe ich noch am Abend des 28. August 2001 Oberstaatsanwalt Jobski, Staatsanwaltschaft Mannheim, telefonisch zu einer möglichen Absprache in dem von Richter am Oberlandesgericht Böhm mitgeteilten Sinne befragt. Oberstaatsanwalt Jobski wies die entsprechende Behauptung zurück. Er versicherte, es habe keine Absprache mit der Verteidigung hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft zu beantragenden Strafe gegeben. Eine solche Behauptung sei indirekt bei der mündlichen Verhandlung über die Unterbringung des Angeklagten Manfred Schmider im Zentrum für Psychiatrie in Wiesloch vor der Strafkammer von einem der Verteidiger aufgestellt, aber noch in demselben Termin wieder zurückgenommen worden.

Am 29. August 2001 überbrachte mir Richter am Oberlandesgericht Böhm einen Abdruck des Beschlusses des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 – 3 Ws 154/01 –. Ich habe ihn bei dieser Gelegenheit nochmals auf die Frage einer Absprache im Hinblick auf die Höhe des Strafantrages der Staatsanwaltschaft angesprochen und ihm mitgeteilt, dass es nach den von mir eingeholten Auskünften eine derartige Absprache nicht gebe. Richter am Oberlandesgericht Böhm präzisierte seine Angaben vom Vortag dahin, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer ihm einmal gesagt habe, einer der Verteidiger habe Vorsitzendem Richter am Landgericht Meyer gegenüber eine entsprechende Andeutung gemacht. Aus eigener Kenntnis wisse Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer von einer derartigen Absprache jedoch nichts.“

Nachdem die Staatsanwaltschaft am 6. Dezember 2001 in der Hauptverhandlung gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser u. a. ihren Schlussvortrag gehalten hatte, erschienen am Nachmittag desselben Tages die Verteidiger der Angeklagten Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann, die Rechtsanwälte Dr. Schiller, Dr. Wahle und Kullen unangemeldet bei Oberstaatsanwalt Jobski, dem Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim. Aus einem Vermerk der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 7. Dezember 2001 ergibt sich zum Zweck des Erscheinens der Verteidiger Folgendes:

„... Sie bekundeten, die „Schmerzgrenze“ der Staatsanwaltschaft austesten zu wollen, also herausfinden zu wollen, welches Strafmaß der Strafkammer die

Staatsanwaltschaft akzeptieren werde, ohne Rechtsmittel einzulegen. Überdies sprachen sie die Frage an, ob bei einem rechtskräftigen Urteil eine „Gesamtlösung" der weiteren noch offenen Verfahren gefunden werden könne. Sie gaben zu verstehen, sich im Anschluss an das Gespräch zu dem Vorsitzenden der mit der Strafsache gegen Manfred Schmider u. a. befassten Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim, Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer, begeben zu wollen, um dieselbe Frage auch mit ihm zu erörtern. Rechtsanwalt Schiller habe behauptet, diese Vorgehensweise und auch eine Absprache seien zuvor abgestimmt gewesen. Oberstaatsanwalt Jobski betonte, dass er dieser Wortwahl entgegengetreten sei, da sie nicht zutreffe. Er habe überdies deutlich gemacht, dass er die ihm angesonnenen Erklärungen nicht abgeben und eine Absprache nicht treffen werde. Daraufhin habe Rechtsanwalt Wahle geantwortet, er werde bei Vorsitzendem Richter am Landgericht Meyer darauf hinweisen, dass die Staatsanwaltschaft den Eintritt der Rechtskraft des Urteils verhindere. Rechtsanwalt Schiller habe angekündigt, er werde nunmehr weitere Beweisanträge stellen.

Einige Zeit nach der Vorsprache der Rechtsanwälte habe Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer bei Oberstaatsanwalt Jobski angerufen und ihm mitgeteilt, dass die Verteidiger soeben bei ihm gewesen seien. Es sei zu keiner Absprache gekommen."

Nach der Verkündung des Urteils gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser u. a. am 18. Dezember 2001 wurde erstmals der Begriff „Stuttgarter Vereinbarung" in Presseberichten erwähnt.

Aus einer Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 20. Dezember 2001 ergibt sich, dass der Journalist Meinrad Heck in einem Hintergrundgespräch zu einem Interview mit dem Justizminister behauptet habe, der Angeklagte Manfred Schmider habe in einer Verhandlungspause in seinem Verfahren vor dem Landgericht Mannheim gegenüber der Mitangeklagten Frau Angelika Neumann geäußert: „Angelika, lass in Deiner Aussage den Seyfried weg, sonst platzt meine Stuttgarter Vereinbarung". Als Zeuge für diese Behauptung stehe der Verteidiger der Angeklagten Neumann, Rechtsanwalt Beust, zur Verfügung. Gegenüber der Staatsanwaltschaft Mannheim bestätigte Rechtsanwalt Beust noch am 20. Dezember 2001, dass Manfred Schmider von einer so genannten Stuttgarter Vereinbarung gesprochen habe. In seiner am 9. Januar bei der Staatsanwaltschaft Mannheim erfolgten Vernehmung führte Rechtsanwalt Beust aus:

„... Es war so, dass zu einem nicht genauen Zeitpunkt im Zeitraum zwischen dem 7. und 21. November 2001 und zwar nach der ersten Vernehmung meiner Mandantin bei der Staatsanwaltschaft Mannheim der Angeklagte Schmider in einer Verhandlungspause oder nach der Hauptverhandlung meine Mandantin ansprach. Ich stand zu diesem Zeitpunkt etwa 1 bis 1 ½ Meter entfernt, ich habe die Äußerungen von Herrn Schmider selbst gehört. Er versuchte meine Mandantin in zwei Punkten zu beeinflussen. Zum einen sollte sie bei der Zuordnung der Gelder betreffend TexColor sagen, diese seien wegen der verlustreichen Kaufsituation benötigt worden. Dies lehnte meine Mandantin ab. Ich habe dies selbst gehört. Sie sagte nein, sie würde sagen, wie es gewesen sei. Zum anderen versuchte Herr Schmider sie dazu zu bewegen, dass sie bei einer weiteren geplanten Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Mannheim nichts über etwaige Tätigkeiten von Herrn Seyfried sagen solle. Wörtlich sagte er zu ihr: „Frau Neumann, lassen Sie in Ihrer Aussage den Seyfried weg, sonst platzt unsere Stuttgarter Vereinbarung". Sie hat sich dazu nicht geäußert, aber den Kopf geschüttelt. Dies habe ich selbst wahrgenommen.

Ich habe Frau Neumann auf die so genannte „Stuttgarter Vereinbarung" hin angesprochen. Sie wusste damit ebenso wenig anzufangen wie ich. Ich habe allerdings Herrn Schmider daraufhin nicht angesprochen. Im späteren Verlauf habe ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Schiller, Verteidiger des Herrn Schmider, deswegen angesprochen. Ich habe dann später im Auftrag meiner Mandantin Herrn Dr. Schiller auf die so genannte „Stuttgarter Vereinbarung" angesprochen. Dieser erklärte mir, er, als einer der Mitverteidiger des Angeklagten Schmider, wisse von einer solchen Vereinbarung nichts. Er könne damit nichts anfangen.

Ich habe die beiden anderen Mitverteidiger auf diese Sache nicht angesprochen. Herr Dr. Schiller sagte noch ergänzend zu mir, eine solche Vereinbarung gebe es wohl nicht, diese entspringe wohl der Fantasie seines Mandanten ...“

Herr Rechtsanwalt Beust gab in seiner Vernehmung an, am 20. Dezember 2001 eine Aktennotiz zu dem Vorgang gefertigt zu haben, die er als Anlage zum Protokoll gab:

„Hans Ulrich Beust
Lindenhofstraße 76
68163 Mannheim

Mannheim, 20. Dezember 2001

Aktennotiz
vom 20. Dezember 2001

Im Rahmen des FlowTex-Verfahrens wurde ich – wahrscheinlich zwischen dem 7. November 2001 und dem 21. November 2001 – Zeuge eines Kontaktes zwischen Frau Neumann und Herrn Manfred Schmider.

In einer Verhandlungspause oder nach Ende der Hauptverhandlung an diesem Tage sprach Herr Schmider Frau Neumann an und versuchte, sie bezgl. Ihrer Aussage im Zusammenhang mit den bei TexColor verwendeten Geldern dahin gehend zu beeinflussen, sie solle doch sagen, die Gelder seien für die verlustreichen Verkaufsorganisationen benötigt worden.

Frau Neumann widersprach ihm und sagte, sie mache Angaben über den Sachverhalt wie er den Tatsachen entspräche.

Des Weiteren sagte Herr Schmider eindringlich zu Frau Neumann, sie solle bei ihrer bevorstehenden Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft nichts über Herrn Seyfried (Steuerprüfer) aussagen.

Wörtlich sagte er: „Frau Neumann, sagen Sie nichts über Seyfried, sonst platzt unsere Stuttgarter Vereinbarung“.

Näheres über eine solche Vereinbarung, insbesondere über die Beteiligten und den Inhalt führte er nicht aus.

Frau Neumann war über diesen eindringlichen Versuch des Herrn Schmider, sie im Verfahren zu beeinflussen, verwirrt und entrüstet.

Über mich ließ sie Herrn Rechtsanwalt Dr. Schiller über diesen Beeinflussungsversuch unterrichten, der mir gegenüber eine „Stuttgarter Vereinbarung“ in Abrede stellte, zumindest was sein eigenes Wissen betreffe.

Frau Neumann ließ mich Herrn Rechtsanwalt Schiller auch fragen, warum denn dieses erbetene Schweigen über Seyfried für Herrn Schmider so wichtig sei. Er verlange schon wieder etwas von ihr, erinnere sich aber an seine Zusagen, Frau Neumann bei der Bewältigung ihrer durch ihn (Schmider) mitverursachten Probleme behilflich zu sein, nicht mehr.

Herr Rechtsanwalt Dr. Schiller teilte mit, sein Mandant sei keinesfalls in der Lage, Frau Neumann in irgendwelcher Art zu unterstützen.

Ich habe – mit ausdrücklicher Billigung durch Frau Neumann – diese Information über das Zitat des Herrn Schmider an folgende Journalisten weitergegeben:

1) Herrn Meinrad Heck von der „Stuttgarter Zeitung“
2) Frau Weinkopf vom „Mannheimer Morgen“
3) Frau Saum von SWR 1
4) Herrn Willenberg

Ich bat diese Journalisten, die Nachricht nicht vor dem Urteil und vor dem auf den 20. Dezember 2001 angesetzten Gespräch zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung zu veröffentlichen, da ich eine Prozessbeeinflussung vermeiden wollte.

Wegen der überraschenden Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, nun doch Revision einzulegen und einer Einstellung des „PowerDrill-Komplexes“

nicht zustimmen zu wollen, versuchte ich noch, die Veröffentlichung zu unterbinden. Dies war aber nicht mehr möglich, da der Journalist Meinrad Heck am Mittag des 20. Dezember 2001 (aber nach der Entscheidung der Staatsanwaltschaft) ein Interview mit dem Justizminister Goll führte und diesen mit dem „Schmider-Zitat" konfrontierte.

Goll, so Meinrad Heck, nehme die Sache sehr ernst und sei an einer Aufklärung sehr interessiert.

gez. Beust"

Frau Angelika Neumann sagte in ihrer Zeugenvernehmung am 28. Januar 2002 gegenüber der Staatsanwaltschaft Mannheim aus, sie sei in einer Verhandlungspause von Herrn Schmider angesprochen worden, sie solle bei einer etwaigen Vernehmung in Sachen Seyfried zurückhaltend sein, sonst würde die „Stuttgarter Vereinbarung" platzen. Ansonsten sei der Sachverhalt so, wie er von Herrn Rechtsanwalt Beust in seiner Aktennotiz geschildert worden sei. Eine solche Vereinbarung sei ihr nicht bekannt.

Die ebenfalls zu der so genannten „Stuttgarter Vereinbarung" befragten Zeugen Matthias Schmider und Dr. Klaus Kleiser gaben jeweils am 29. Mai 2002 unabhängig voneinander an, ihnen sei eine solche Vereinbarung nicht bekannt. Dr. Kleiser ergänzte, dass er von einer irgendwie gearteten Vereinbarung, an der Manfred Schmider beteiligt sein könnte, nichts wisse. Manfred Schmider machte keine Angaben und berief sich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO. Vor dem Untersuchungsausschuss führte er am 24. September 2003 aus, es habe keine so genannte „Stuttgarter Vereinbarung" gegeben und er habe so etwas auch nie gesagt.

b) Wie ist der Vorwurf der „Außensteuerung" zu verstehen?

In einem Pressebericht vom 23. Januar 2002 zur Hauptverhandlung gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari wird berichtet, dass der Vorsitzende Richter der für dieses Verfahren zuständigen 22. Strafkammer des Landgerichts Mannheim, Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer, geäußert habe: „Ich habe den Eindruck gewonnen, dass eine Außensteuerung stattfindet". Des Weiteren wurde berichtet, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer vermute, dass die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hinter der Beschwerde gegen die Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen Massimo Corbari stehe.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob der Begriff „Außensteuerung" vom Vorsitzenden der Strafkammer tatsächlich verwandt wurde. In seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss führte Vorsitzender Richter am Landgericht a. D. Meyer aus, der Begriff „Außensteuerung" gehöre nicht zu seinem Wortschatz. Er verwies auf seine Äußerungen in der Urteilsbegründung in der Strafsache gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari, nämlich dass der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe auf das Verfahren in einer Weise Einfluss genommen habe, die diesem nicht gedient habe.

Am 13. März 2002 berichtete die Staatsanwaltschaft Mannheim an das Justizministerium, der Vorsitzende der 22. Strafkammer des Landgerichts Mannheim, Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer habe in der mündlichen Begründung des Urteils gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari ausgeführt, der Generalstaatsanwalt habe das vorliegende Verfahren durch Weisungen erschwert, indem er einer Einstellung des Verfahrens gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann im Komplex „PowerDrill" nicht zugestimmt habe. Dadurch sei deren Vernehmung als Zeugen verhindert worden.

Aus den Akten ergibt sich folgende Vorgeschichte zu den Äußerungen des ehemaligen Vorsitzenden der 22. Strafkammer des Landgerichts Mannheim:

Nach der Verurteilung Manfred Schmiders, Dr. Klaus Kleisers u. a. am 18. Dezember 2001 war für den 20. Dezember 2001 ein Gespräch zwischen dem Vorsitzenden Richter der 22. Strafkammer des Landgerichts Mannheim, Meyer, den Verteidigern und der Staatsanwaltschaft vorgesehen, in dem es insbesondere um die Frage gehen sollte, ob die von der ursprünglichen Anklage gegen Manfred Schmider u. a. abgetrennten Komplexe „Romonta" und „PowerDrill" im Hinblick

auf die Verurteilung zu hohen Haftstrafen im Übrigen gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt werden könnten. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hielt diese ins Auge gefasste Lösung für erwägenswert, sprach sich aber gegen eine verbindliche Festlegung gegenüber den Verteidigern vor Rechtskraft des Urteils vom 18. Dezember 2001 aus. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2001 wurde die Staatsanwaltschaft Mannheim von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe gebeten, von einem Antrag gemäß § 154 Abs. 2 StPO, von einer Zustimmung gemäß § 154 a Abs. 2 StPO und von Verfahrensweisen gemäß §§ 154 Abs. 1, 154 a Abs. 1 StPO hinsichtlich des Strafverfahrens gegen Manfred Schmider u. a. – 22 KLs 628 Js 10855/01 – bis zur Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Mannheim vom 18. Dezember 2001 abzusehen. In einem Vermerk des Justizministeriums Baden-Württemberg zu dieser von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vertretenen Position bemerkte der Justizminister *„Wir könnten und sollten in der Tat abwarten, auch im Hinblick darauf, dass sich vielleicht aus dem Verfahren Schmider/Corbari noch neue Erkenntnisse ergeben könnten!“*.

Die Staatsanwaltschaft Mannheim sagte kurzfristig die Teilnahme an der am 20. Dezember 2001 vorgesehenen Besprechung mit dem Vorsitzenden der zuständigen Strafkammer und den Verteidigern Manfred Schmiders u. a. ab. Diese Absage veranlasste den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer, sich telefonisch mit dem Herrn Generalstaatsanwalt in Karlsruhe in Verbindung zu setzen. Der Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer, der das Telefongespräch über Lautsprecher mitgehört hatte, fertigte über dessen Inhalt am 20. Dezember 2001 einen Vermerk. Aus diesem ergibt sich unter anderem:

„... Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer bekundete, ihm liege vordringlich daran, eine Klärung wegen der am 15. Januar 2002 beginnenden Hauptverhandlung gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari herbeizuführen. Er habe nicht vor, die von der ursprünglichen Anklage abgetrennten Anklageteile („Romonta“; PowerDrill) hinzuzuverbinden, da er nicht gegen 6 Angeklagte gemeinsam verhandeln wolle. Andererseits wolle er auch nicht zweimal hintereinander denselben Sachverhaltskomplex im Rahmen einer umfänglichen Hauptverhandlung aufklären müssen. Er fragte deshalb an, ob die Staatsanwaltschaft beantragen könne, das Verfahren insoweit gemäß § 154 Abs. 2 StPO einzustellen.

Generalstaatsanwalt Hertweck machte deutlich, dass er die verfahrensökonomischen Erwägungen von Vorsitzendem Richter am Landgericht Meyer nachvollziehen könne und die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag nicht grundsätzlich ablehne. Voraussetzung sei jedoch, dass das am 18. Dezember 2001 verkündete Urteil gegen Manfred Schmider u. a. Rechtskraft erlange. Vorher werde die Staatsanwaltschaft sich nicht festlegen. Es müsse vielmehr sichergestellt sein, dass die ausgesprochenen Strafen Bestand hätten. Hinsichtlich des Angeklagten Schmitz wies Generalstaatsanwalt Hertweck darauf hin, dass wegen des Nichtausspruchs des durch die Staatsanwaltschaft beantragten Vermögensverfalls das Rechtsmittel durchgeführt werde, da die Staatsanwaltschaft ein großes Interesse daran habe, die hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof klären zu lassen. Generalstaatsanwalt Hertweck hob zudem hervor, dass eine Einstellung im Hinblick auf die übrigen noch anhängigen Verfahrenskomplexe (Friatec; Amtsrat Seyfried) nicht in Betracht komme. Generalstaatsanwalt Hertweck sicherte jedoch auf Nachfrage von Vorsitzendem Richter am Landgericht Meyer zu, dass für den Fall, dass ein Rechtsmittelverzicht der Angeklagten vorliege, die Staatsanwaltschaft, mit der erwähnten Ausnahme bezüglich des Angeklagten Schmitz, ebenfalls einen Rechtsmittelverzicht erklären und dann auch die Anträge nach § 154 Abs. 2 StPO bezüglich des Romonta- und des PowerDrill-Komplexes stellen werde.

Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer und Generalstaatsanwalt Hertweck verblieben zum Abschluss dieses Telefongesprächs dahin gehend, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer anschließend Verbindung mit den Verteidigern aufnehmen und ihnen die Position der Staatsanwaltschaft darstellen werde.

Circa 10 Minuten nach dem ersten Telefonat rief Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer erneut bei Generalstaatsanwalt Hertweck an. Bei diesem Telefonat war ich nicht von Anfang an zugegen. Vorsitzender Richter am Land-

gericht Meyer teilte Generalstaatsanwalt Hertweck mit, dass die Verteidiger nicht bereit seien, einen Rechtsmittelverzicht zu erklären. Generalstaatsanwalt Hertweck machte deutlich, dass nunmehr die angesonnenen Anträge nach § 154 Abs. 2 StPO nicht in Betracht kämen. Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer entgegnete hierauf, dass er sich in diesem Fall nicht in der Lage sehe, die auf den 15. Januar 2002 angesetzte Hauptverhandlung gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari durchzuführen. Ursprünglich habe er vorgehabt, bis zu den Weihnachtstagen die Ladungsverfügungen zu entwerfen.

Da er eine im Hinblick auf die Hauptverhandlung gegen Manfred Schmider u. a. bereits einmal verschobene Operation nicht nochmals verschieben wolle, überdies umfangreichen Jahresurlaub abzuwickeln habe und seine Pensionierung im Jahr 2003 bevorstehe, wisse er nicht, wann das Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari durchzuführen sei. Deshalb würden auch die gegen die beiden Genannten bestehenden Haftbefehle aufgehoben werden. Er sei sich sicher, dass im Fall einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe die Aufhebungsentscheidung der Strafkammer bestätigen werde. ...“

Am 21. Dezember 2001 wandte sich der Vorsitzende Richter am Landgericht Meyer erneut an Herrn Generalstaatsanwalt Hertweck. Der bei diesem Telefongespräch anwesende Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer, fertigte zum Inhalt des von ihm über Lautsprecher mitgehörten Telefongesprächs erneut einen Vermerk, in dem er unter anderem festhielt:

„... Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer beklagte sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft eine Vereinbarung widerrufen habe, indem sie keinen Antrag nach § 154 Abs. 2 StPO bezüglich des PowerDrill- und Romonta-Komplexes gestellt habe. Eine solche Vereinbarung sei in öffentlicher Hauptverhandlung zwischen dem Gericht, den Verteidigern, dem Sitzungsvertreter Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann und den Angeklagten getroffen worden. ...

Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer erklärte, dass Manfred Schmider und die anderen Angeklagten in dem Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari das am 15. Januar 2002 beginnen soll, als Zeugen vernommen werden sollten zum Komplex PowerDrill. Im Hinblick auf die in öffentlicher Hauptverhandlung getätigte Ankündigung von Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann habe er, so fuhr Vorsitzender am Landgericht Meyer fort, am 6. Dezember 2001 das Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari terminiert. ...

Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer bekundete seine Einschätzung dahin gehend, dass die Aussage eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft nichts wert sei. Er wolle jedoch auch mit den Verteidigern keinen Deal schließen. Wenn die Staatsanwaltschaft kein Vertrauen in das Landgericht habe, könne das Verfahren auf der jetzigen Basis ohne die erbetenen Signale nicht durchgeführt werden. Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer äußerte sich dahin gehend, er fange kein Verfahren an, wenn er es mit einer Staatsanwaltschaft zu tun habe, die in der Hauptverhandlung gelähmt sei. Im vorliegenden Falle (Matthias Schmider, Massimo Corbari) sei zudem davon auszugehen, dass die Verteidiger eine Konfliktverteidigung führen würden.

Generalstaatsanwalt Hertweck machte deutlich, dass die Staatsanwaltschaft sich nicht im vorhinein zur Abgabe möglicher Anträge erklären werde. Solches müsse der jeweiligen Prozesssituation vorbehalten bleiben. Es sei der Staatsanwaltschaft nicht zuzumuten, sich bereits vor Prozessbeginn im Hinblick auf prozessuale Verfahrensweisen festzulegen.

Generalstaatsanwalt Hertweck zeigte sich erstaunt über die Äußerung von Vorsitzendem Richter am Landgericht Meyer zu der angeblichen „Vereinbarung“ in öffentlicher Hauptverhandlung. Er verwies darauf, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer ihm dies gegenüber bei dem Telefonat am 20. Dezember 2001 nicht erwähnt habe. Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer antwortete hierauf, er sei davon ausgegangen, dass Generalstaatsanwalt Hertweck von dieser Zusage von Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann unterrichtet worden sei. Er brachte zum Ausdruck, er und seine Richterkollegen in der Strafkammer fühlten sich durch die jetzige Entwicklung düpiert. Insbeson-

dere ärgere ihn, dass Oberstaatsanwalt Jobski die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an dem Gespräch, zu dem er die Verteidiger und die Staatsanwaltschaft gebeten habe, erst eine viertel Stunde vor dem vereinbarten Beginn telefonisch abgesagt habe. Die Staatsanwaltschaft sei nicht einmal bereit gewesen zu kommen, um sich die Argumente und Positionen der Verteidiger anzuhören.

Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer machte deutlich, dass Manfred Schmider angekündigt habe, keine Angaben in dem Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari zu machen. Auf andere Weise seien die früheren Äußerungen von Manfred Schmider, die seinen Bruder Matthias Schmider belasteten, prozessordnungsgemäß nicht einführbar. In der eigenen Hauptverhandlung habe Manfred Schmider seinen Bruder nicht belastet.

Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer verwies darauf, dass er aus persönlichen Gründen wie bevorstehender Operation und Urlaub nicht absehen könne, ob und ggf. wann er das Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari verhandeln könne, wenn der Termin vom 15. Januar 2002 aufgehoben werden müsse. Jedenfalls könnten im Fall der Terminsaufhebung die Haftbefehle nicht aufrechterhalten werden. Der dritte Strafsenat würde für den Fall des Rechtsmittels seiner Einschätzung nach die Aufhebungsentscheidung mittragen.

Generalstaatsanwalt Hertweck machte deutlich, dass es keine Entschuldigung darstellen könne, wenn ein Vorsitzender einer Strafkammer aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sei, eine Verhandlung durchzuführen. Würde die von Vorsitzendem Richter am Landgericht Meyer prognostizierte Entwicklung aufgrund der von ihm angeführten persönlichen Umstände eintreten, würde das ein schlechtes Licht auf die Justiz insgesamt werfen.

Das Telefongespräch wurde ohne Einigung insbesondere ohne Zusagen seitens Oberstaatsanwalts Hertweck beendet.

Anschließend konfrontierte Generalstaatsanwalt Hertweck Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Kühner telefonisch mit den Angaben von Vorsitzendem Richter am Landgericht Meyer zu einer angeblichen Zusage von Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann. Noch während des Telefongesprächs, das ich ebenfalls über Lautsprecher anhören konnte, nahm Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kühner deshalb telefonisch Kontakt mit Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann auf. Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kühner legte ihm die entsprechende Frage vor. Aus der Schilderung von Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Kühner ergab sich, dass Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann antwortete, er habe in öffentlicher Hauptverhandlung nicht gesagt, dass entsprechende Anträge gestellt würden. ...“

Bereits am 30. Oktober 2001 hatte die Staatsanwaltschaft bei der für die Strafsache gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser u. a. zuständigen Wirtschaftsstrafkammer den Antrag gestellt, den aus der Anklage abgetrennten Komplex „PowerDrill“ zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung mit der Strafsache gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari zu verbinden. Auf die am 9. Januar 2002 bei der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer erfolgte Anfrage der Staatsanwaltschaft Mannheim, ob über diesen Antrag der Staatsanwaltschaft bereits entschieden sei, antwortete der Vorsitzende der Kammer wie folgt:

„Auf die dortige höfliche Anfrage erlaube ich mir ebenso höflich mitzuteilen, dass die Anfrage in Anbetracht der Terminierung der Hauptverhandlung in vorliegender Sache nicht verständlich erscheint.

Ergänzend erlaube ich mir hinzuzufügen, dass sich der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe mir gegenüber am 20. Dezember 2001 dahin gehend geäußert hat, dass er sich die Entscheidung der Frage der weiteren Behandlung des hier noch anhängigen abgetrennten Verfahrensteils aus dem Verfahren 22 KLs 628 Js 10855/01 bis zur Rechtskraft des Urteils der Strafkammer vom 18. Dezember 2001 vorbehalte. Es ist ein Gebot sowohl der Höflichkeit gegenüber dem Herrn Generalstaatsanwalt als auch der Prozessökonomie, dieser Entscheidung des Herrn Generalstaatsanwalts nicht vorzugreifen.

Der Vorsitzende:
Meyer
Vors. Richter am LG“

c) Aussagen Manfred Schmiders zum Verhalten der Betriebsprüfer

Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser waren ab dem 4. Februar 2000 von der Staatsanwaltschaft Mannheim zunächst gemeinsam als Beschuldigte vernommen worden. Mit ihren Angaben vom 31. März 2000 belasteten sie den Betriebsprüfer Seyfried, der bis zu diesem Zeitpunkt an den Vernehmungen der Staatsanwaltschaft teilgenommen hatte. Zunächst machte Dr. Kleiser Angaben, denen sich Herr Schmider anschloss. Anlass war die Frage, warum bei der Firma La Maquinista de Levante in Spanien keine Horizontalbohrsysteme produziert worden seien. Hierauf erklärte der Verteidiger Manfred Schmiders, Rechtsanwalt Dr. Schiller, dass Herr Schmider bereit sei, hierzu Angaben zu machen, aber nicht in Anwesenheit der beiden Betriebsprüfer Hörth und Seyfried. Der Verteidiger von Herrn Dr. Kleiser, Rechtsanwalt Dr. Wahle, gab eine entsprechende Erklärung für Herrn Dr. Kleiser ab. Daraufhin verließen Herr Seyfried und Herr Hörth den Raum. Herr Dr. Kleiser führte sodann Folgendes aus:

„Der Beschuldigte Dr. Kleiser erklärt sodann:

Im Rahmen der ersten Betriebsprüfung 1996/1997 wurde mir und sicherlich auch Manfred Schmider durch die Äußerungen von Herrn Seyfried klar, dass die Finanzprüfung und sicherlich auch die hinter den Finanzprüfern stehenden Vorgesetzten Kenntnis davon haben, dass zumindest ein Teil der Leasingverträge fingiert ist. Damit meine ich, dass bekannt war, dass Leasingverträge nicht durch wirkliche Maschinen unterlegt sind. Um die Fragestellung der 1.200 Maschinen aufzunehmen kann ich mich an ein Gespräch im Zimmer von Manfred Schmider erinnern, an dem Herr Seyfried, Herr Schmider und ich teilnahmen, in dem ich sagte, dass wir beabsichtigen, 1.200 Maschinen der „Lightversion" herzustellen und Herr Seyfried empfahl uns nachhaltig, dies nicht zu tun und eher uns darauf zu konzentrieren, Assets aufzubauen, um damit entsprechende Finanzlöcher stopfen zu können. Im Zuge der jetzt abgebrochenen Prüfung fand ein Gespräch zwischen Herrn Seyfried und mir statt mit dem Inhalt, wie viel Maschinen durch die Betriebsprüfung weltweit körperlich abgenommen werden könnten. Dieses Gespräch fand an einem Nachmittag statt. Ich sagte Herrn Seyfried, der die Problematik erkannte, die mir aus dieser Frage entsteht, dass ich ihm am darauf folgenden Morgen eine entsprechende Antwort geben könne. Dieses Gespräch fand dann am darauf folgenden Tag statt frühmorgens. Ich teilte Herrn Seyfried mit, wenn er mir eine Vorlaufzeit von ca. 3 Wochen gäbe, dann könne ich ihm größenordnungsmäßig 250 Maschinen plus/minus 20 weltweit zeigen. Damit zeigte er sich einverstanden. Ich möchte hinzufügen, dass dieses vorher von mir erwähnte Gespräch im Zimmer von Herrn Schmider ganz deutlich das Signal gab, dass seitens der Betriebsprüfung uns auch keine Gefahr droht. Haben wir doch seit der letzten Betriebsprüfung genau diese Assets, die erforderlich und gewünscht waren, aufgebaut und wir haben auch z. B. vor der zweiten Betriebsprüfung in Anwesenheit der Prüfer Seyfried, Hörth, ich glaube auch Herrn Morlock und zumindest teilweise auch in Anwesenheit von Herrn Blum die Entwicklung unserer Assets dargestellt. Diese Herren waren mit der Darstellung unserer Assets offensichtlich zufrieden. An den beiden darauf folgenden Tagen wurde dann auch ein Großteil der Geschäftsführer unserer Tochtergesellschaften einbestellt, um in weiteren Befragungen das von mir Erläuterte noch einmal zu hinterfragen. All dies gab mir auch die Gewissheit, zumal ich auch teilweise sonntags mit Herrn Seyfried in E-Mail-Kontakt stand, ihm unser Sanierungskonzept darstellte und erläuterte, dass seitens der Finanzverwaltung kein Verfahren gegen uns initiiert wird, da ich das Verständnis hatte, dass wir entsprechend gemeinsam vorgegebener Ziele gehandelt hatten. Insofern war ich von meiner Inhaftierung gänzlich überrascht. Wissen Sie, ich sitze in meiner Zelle, geht denn von dem, was ich jetzt habe, morgen auch nichts raus? Das, was ich hier erzähle, ist eine absolute Atombombe. Ich sitze in der Zelle und überlege mir, dass ich hier sitze bei den Vernehmungen, ich vom Herrn Seyfried Dinge gefragt werde, von denen ich ausgehe, dass er sie sowieso weiß und ich guten Glaubens entlang der gemeinsam entwickelten Vorgehensweise vorgegangen bin und jetzt aber der einzige bin bzw. Manfred Schmider und ich die einzigen sind, die in diesem Falle Fehler begangen haben sollen.

Der Beschuldigte Manfred Schmider erklärt:

Das, was der Herr Kleiser sagt, entspricht der Wahrheit.

Der Beschuldigte Dr. Kleiser erklärt:

Da wurde über Luftmaschinen gesprochen, natürlich, und wie wir das wieder in Ordnung bringen.

Auf Frage von Herrn KOK Ernst:

Hat Herr Seyfried nachgefragt, ob es Luftmaschinen gibt oder war dies offensichtlich?

Antwort:

Der Beschuldigte Dr. Kleiser erklärt:

Herr Ernst, Sie müssen sich das – wie soll ich das sagen – so vorstellen, dass diese Betriebsprüfungen 1996/1997 sich nicht nur darauf beschränkten, Finanzunterlagen zu prüfen, sondern insbesondere durch Herrn Seyfried auch sehr viele Gespräche mit den Mitarbeitern geführt worden sind. Nachdem er auch die FlowTex-Servicegesellschaften geprüft hat und insofern auch mit den dort operierenden Leuten gesprochen hat, muss ihm klar gewesen sein, vor dem Hintergrund, dass er ja der einzige war, der die Zusatzinformationen aus unserer Leasing-Datenbank hatte, dass es eine Diskrepanz gibt. Wenn die Anzahl der operativen Maschinen bei den Servicegesellschaften nicht mit der Leasingbank übereinstimmt, dann hätte es nur die Möglichkeit gegeben, dass entweder wir diese Maschinen irgendwo gebunkert hätten oder dass sie nicht existent sind. Dass die Maschinen nicht gebunkert waren, konnte er schon daran erkennen und das war auch ein Diskussionsprozess, das war nicht nur ein Gespräch, dass wir 1.200 Maschinen bei Male produzieren wollen und dann sagte ich ihm, Herr Seyfried, wir sind dann im Stande, ihnen die Maschinen auf dem Standstreifen der Autobahn von Ettlingen bis Basel aufzustellen und sie können jede Nummer kontrollieren. Ich war sicher, dass wir das Plazet hatten, so vorzugehen, wie wir vorgegangen sind. Wissen Sie, das war nicht ein Gespräch. Wenn Sie sich zurückerinnern an die ersten Vernehmungen Anfang Februar, wo wir gesprochen haben, in welcher Akribie Herr Seyfried dieser Prüfung nachging, kann auch ersehen werden, dass vielfach stundenlange Gespräche zwischen Herrn Seyfried und mir, noch deutlich mehr vom Gesprächsumfang zwischen Herrn Schmider und mir, Gespräche mit Herrn Seyfried stattgefunden haben, in dem letztlich immer mehr der tatsächliche Sachverhalt durch die Gespräche offenlag. Ich wiederhole mich, wir haben geschwätzt und geschwätzt und geschwätzt und haben gemeinsam versucht – und darum tue ich auch sehr sehr schwer – dies hier zu sagen, um eine konstruktive Lösung für dieses Problem zu finden. Es war wirklich – und dieses tiefe Empfinden habe ich auch heute noch – der Wille von Herrn Seyfried, zusammen mit uns den Sachverhalt wieder in die richtigen Bahnen zu bringen. So fand z. B. auch ein Gespräch während der Prüfung Ende 1999/Anfang 2000 statt, wo mich Herr Seyfried ansprach, ob wir nicht kurzfristig anstelle des Bonds unsere Assets nicht jetzt schon verkaufen sollten, um Leasingverträge, die nicht durch wirkliche Maschinen hinterlegt sind, abzulösen. Ich erläuterte Herrn Seyfried, dass dies aus Kostengründen sehr schwierig sei, weil wir einzelne Maschinen in der Vergangenheit schon abgelöst hatten und im Zuge dieser Ablösung Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von ca. 200.000 DM zahlen mussten. Wenn wir das für alle fingierten Systeme hätten tun müssen, wäre das ein Betrag gewesen, den wir nicht hätten zusätzlich aufbringen können. So, jetzt ist es draußen.

Vermerk:

Gegen 15.30 Uhr wird in eine Pause eingetreten.

Noch im Aufstehen erklärt der Beschuldigte Dr. Kleiser:

Ich habe meine Anwälte gefragt, ob es einmal möglich wäre, mit dem Staatsanwalt unter vier Augen zu reden, um diesen Sachverhalt nicht im Rahmen einer Vernehmung erläutern zu müssen. Daraufhin haben unsere Anwälte gesagt,

dass dies nicht möglich sei, weil ein Staatsanwalt Dr. Hofmann so etwas auch bei einem Vieraugengespräch nur offiziell zur Kenntnis nehmen könne.

Vermerk:

Darauf wird in eine Pause ab 15.34 Uhr eingetreten.

Vermerk:

Gegen 16.15 Uhr wird die Vernehmung fortgesetzt. In Abstimmung mit Herrn Oberstaatsanwalt Jobski wurden Herr Hörth und Herr Seyfried gebeten, am heutigen Tag nicht weiter an der Vernehmung teilzunehmen. Herr KHK Grasziesz hat die Vernehmung ebenfalls verlassen. Die Vernehmung wird von Herrn KOK Ernst und dem Unterzeichner fortgesetzt.

Der Beschuldigte Manfred Schmider erklärt:

Bevor wir mit anderen Themen weitermachen, möchte ich Folgendes angeben: Wir hatten ja ein Konzept erstellt für Herrn Seyfried. Dieses Konzept wollte Herr Seyfried mit seinen Vorgesetzten besprechen. Ich habe ihn sonntags auf seinem Handy angerufen, denn Herr Seyfried hatte ja ein Konzept von Herrn Dr. Kleiser erhalten und wollte dazu noch Erläuterungen. Dr. Kleiser war an diesem Wochenende in der Schweiz und wollte diese Unterlagen noch ausarbeiten. Ich habe Herrn Seyfried sonntags angerufen und gefragt, ob es etwas Neues gibt und wie er das Konzept findet. Dann hat er gesagt, er erwarte noch Unterlagen von Herrn Dr. Kleiser. Dann habe ich gesagt, Herr Dr. Kleiser habe diese Unterlagen, soweit ich weiß, schon fertig, aber er sei am Wochenende in der Schweiz, ob es wichtig wäre, dass er sie heute noch bekommt. Dann hat Herr Seyfried gesagt, ja, das wäre sehr wichtig, ich habe dann gesagt, ich werde Herrn Dr. Kleiser anrufen, er solle diese Unterlagen gleich schicken an Herrn Seyfried, wie das technisch ablief, weiß ich nicht. Ich habe dann noch gefragt, wann können Sie mir Näheres sagen. Herr Seyfried sagte dann, rufen Sie mich morgen abend an. Ich habe dann Montagabends um 7.00 Uhr probiert ihn anzurufen, dann hat niemand geantwortet und ich habe es dann um halb acht noch einmal probiert. Herr Seyfried hat dann das Telefon abgenommen und sagte, er käme gerade nach Hause, er stünde vor seiner Garage und er hätte leider keine guten Nachrichten für mich. Es ginge ihm sehr schlecht, er hatte damals einen Bandscheibenschaden wie ich auch und wir haben dann etwas verklausuliert gesprochen. Ich habe gefragt, wie schlecht geht es Ihnen und er antwortete, Herr Schmider, so schlecht wie es einem nur gehen kann. Ich habe für Sie gekämpft wie ein Löwe, aber es hat nicht gereicht. Dann habe ich gesagt, was hat dies für eine Konsequenz, dann hat er gesagt, das kann ich Ihnen jetzt so deutlich nicht sagen. Ich war dann so aufgeregt und habe das Gespräch dann beendet. Ich habe ihn allerdings eine halbe Stunde später noch einmal angerufen, nachdem ich mich wieder etwas beruhigt hatte. Ich habe dann gefragt, ob ich mit ihm sprechen dürfe oder ob er das nicht wünsche, denn ich sei sehr aufgeregt und er möge doch bitte verstehen, dass ich irgendetwas gern wissen möchte und ich habe dann gesagt, ob ich ihn etwas fragen darf und er hat dann gesagt: ja. Dann habe ich gesagt, brechen Sie die Prüfung ab und er hat dann gesagt, das kann ich Ihnen so direkt nicht sagen, aber wir werden morgen nur noch kurz bei Ihnen sein und es wäre gut, wenn Sie nicht da wären, wenn ich komme. Ich habe dann gesagt, wie darf ich das verstehen, soll ich nur in der Zeit nicht da sein, wo Sie im Hause sind. Daraufhin hat er gesagt, Sie wollten doch in Urlaub gehen. Dann habe ich gesagt, ja, aber erst in einer Woche und dann hat er gesagt, vielleicht sollten Sie Ihren Urlaub vorverlegen. Ich habe dann gesagt, ob das denn so ernst sei, ob denn da nichts mehr zu regeln sei und er sagte mir dann, er hat es ein bisschen verklausuliert, er hätte selbst so große Probleme mit seiner Krankheit, er könne mir nicht helfen, ich solle ihm bitte glauben, dass er alles getan hätte. ...“

Ab dem 18. Mai 2000 wurde Manfred Schmider alleine vernommen. In den Vernehmungen am 21. Juni, 13. Juli, 19. September und 23. Oktober 2000 machte er folgende Angaben zu dem Betriebsprüfer, Herrn Seyfried:

Vernehmung vom 21. Juni 2000:

„... Ich möchte anfangen mit dem Zeitpunkt der Betriebsprüfung 1996. Während dieser Betriebsprüfung 1996 wurde von dem damaligen Betriebsprüfer, Herrn Seyfried, erkannt aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen und der Gespräche, die er mit uns geführt hat, ebenso mit unseren Angestellten, speziell mit dem Herrn Dahn, also aufgrund der Unterlagen, die Herrn Seyfried vorlagen, war ersichtlich, dass Maschinen bereits vor Fertigstellung verkauft waren. Da dies aktenkundig war, einigten sich einerseits Herr Seyfried, andererseits Dr. Kleiser, Herr Wawra und ich auf folgendes Prozedere: Um zu beweisen, dass die Maschinen körperlich alle vorhanden waren, waren wir bereit, ein internationales Wirtschaftsprüfungsbüro zu beauftragen, die testieren sollten, dass die ihm Ausland befindlichen Maschinen körperlich dort auch vorhanden seien. Wir nannten dann den Prüfern eine Adresse, die das Genannte durchführen sollte, in München, die Münchner Treuhand GmbH. Damit waren die Prüfer einverstanden. ...

... Als Herr Buhlich in Gesprächen mit Herrn Seyfried erfahren hat, was Herr Seyfried vermutete, hat mich Herr Buhlich darauf angesprochen. Dies war 1996 noch während der Betriebsprüfung. Ich habe ihm dann gesagt, dass wir Maschinen finanziert haben, die es nicht gibt und Herr Buhlich hat dann Angst bekommen und wollte mit dieser Geschichte auch nichts zu tun haben. ...

... Frage:

Hatten Sie jemals mit einem der Betriebsprüfer ein privates Treffen?

Antwort:

Ja, der Herr Seyfried war einmal bei mir zu Hause und ich habe mit ihm in unserem Anwesen in der Jean-Ritzert-Straße eine Tennishalle, da habe ich einmal mit ihm Tennis gespielt. Das hatten wir schon einmal verabredet, vor der Prüfung in 1996. Es war so, dass wenn die Prüfung einmal zu Ende ist, dass wir uns hinterher einmal treffen zu einem Tennisspiel. Es war so, dass wir im Zeitraum der Prüfung 1996 täglich ca. ein bis drei Stunden mit dem Herrn Seyfried zusammen waren, also der Herr Dr. Kleiser oder ich waren mit Herrn Seyfried so lange zusammen. Dabei unterhält man sich – das ist logisch – auch mal über private Dinge. Herr Seyfried hat mir dann erzählt, er würde Tennis spielen. Dann habe ich ihm gesagt, ich würde auch Tennis spielen, zwar mehr schlecht als recht, aber ich meinte dann weiter, wenn die Prüfung herum ist, dann könnten wir mal zusammen spielen.

Frage:

Was haben Sie sich dabei gedacht?

Antwort:

Ich hatte mir damals gedacht, der Herr Seyfried hat mir jetzt längere Zeit bei der Betriebsprüfung Stress gemacht, jetzt mache ich ihm mal bei einem Tennisspiel Stress, ich hatte mir also vorgenommen, ihn laufen zu lassen von einer Ecke in die andere, Sie meinen vielleicht, das sei aufgrund meiner damaligen körperlichen Figur nicht möglich gewesen, ich hatte aber einen rechten Bums drauf. Ich hatte einen starken Schlag. Nach dem Tennis saßen wir beide, meine Frau und meine Tochter waren auch dabei, bei mir im Anwesen im Wohnzimmer und haben uns noch unterhalten. Die Unterhaltung war belangloser Art.

Frage:

Ist Ihnen denn nicht die Idee gekommen, dass derartige Einladungen bei Herrn Seyfried vielleicht ein positives Gestimmtsein bei einer weiteren Betriebsprüfung auslösen könnte?

Antwort:

Das war ja gar nicht nötig, das war ja bereits vorhanden, denn die Prüfung war ja im beiderseitigen Einvernehmen abgewickelt worden und dass der Herr

Seyfried das nicht allein machen konnte, das wissen Sie so gut wie ich. Er hat sich ja nach oben absichern müssen und dort hat er für unsere Firma – dies hat er mir ja gesagt – für uns wie ein Löwe gekämpft, er hat sich für unsere Firma eingesetzt. Zu diesem Punkt gibt es jetzt nichts mehr zu sagen. ...“

In der Vernehmung vom 13. Juli 2000:

„... Auf Frage von KOK Ernst:

In den Jahren 1994 und 1995 sind Barabhebungen von DM 3,4 Mio. feststellbar.

Antwort:

Ich kann nicht mehr sagen, was mit diesem Bargeld geschehen ist, fragen Sie den Herrn Seyfried, mit dem habe ich das alles erörtert. Damit Sie das verstehen: Seyfried war 1996 da und hat geprüft bis einschließlich dem Jahr 1993. Nachdem der Herr Seyfried uns im Prinzip erklärt hat, was wir gemacht haben, Herr Seyfried hat das ja komplett aufgerollt, hat er uns beim Schluss der Prüfung gesagt, es würde ja keinen Sinn machen, uns jetzt lupfen zu lassen – das sind seine Worte –, um uns bei der nächsten Prüfung dann zu exekutieren. Auch dies ist die Wortwahl von Herrn Seyfried. Er sagte mir, wenn er wieder kommt zur nächsten Prüfung für die Jahre 1994 bis 1996, er natürlich weiß, dass Dinge, die bereits vergangen sind, nicht mehr repariert werden können, er die Prüfung insofern noch einmal in der gleichen Art abnehmen könne, aber wir ihm versprechen mussten, dass wir für die Zukunft alles daran setzen, um aus den Leasingfinanzierungen herauszukommen. Damit erklärt sich eigentlich, wir haben teilweise in 1996 Dinge besprochen, die in 1994 bis 1996 bei FlowTex gelaufen sind, obwohl sich der Prüfungszeitraum darauf nicht erstreckte. Und da kommen wir jetzt wiederum zu ihren angefragten Zahlungen, die Zahlungen waren ja zu diesem Zeitpunkt schon gelaufen und da haben wir uns generell darauf geeinigt, wenn wiederum Barzahlungen zu verbuchen sind, dass wir die generell als Privateinnahmen buchen, auch die entsprechende Steuer bezahlen, um jeglicher Diskrepanz bei der nächsten Prüfung aus dem Wege zu gehen. ...

... Auf Frage von Herrn Rechtsanwalt Dr. Schiller:

Herr Schmider, ich halte Ihnen vor die Anlage zum Protokoll aus der Vernehmung von Angelika Neumann vom 5. April 2000, Anlage 1, Vermerk vom 15. April 1997 von Herrn Seyfried, dort Bl. 2. Können Sie sich an das Gespräch mit Herrn Seyfried erinnern, wenn ja, wie ist dieses Gespräch abgelaufen? Hat etwa Herr Seyfried etwas zu Papier gebracht, nämlich dass die Betriebsprüfung keinen Einfluss mehr habe und davon ausgehe, dass Angelika Neumann alleinige Gesellschafterin sei, obwohl er genau gewusst hat, dass das nicht stimmt.

Antwort:

Der Herr Seyfried war zu diesem Zeitpunkt über die wirklichen Sachverhalte informiert, er wusste über die Sachverhalte Bescheid. Er sagte mir, er braucht aber jetzt endlich einmal eine Formulierung, damit er das zu seinen Akten nehmen kann. Nach diesem Gespräch wurde diese Formulierung gemeinsam entworfen. Ich meine, ich kann es nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob nur der Herr Seyfried und der Herr Kullen dabei waren oder ob ich und der Herr Seyfried und der Herr Kullen dabei waren oder ob nur der Herr Seyfried und ich zugegen waren. ...

Frage:

Haben Sie einmal Herrn Seyfried ein Angebot gemacht, zu FlowTex überzutreten, wenn ja in welchem Zusammenhang?

Antwort:

Ja, das habe ich, das war aber mehr oder weniger lustig gemeint. Der Herr Seyfried hat ja akribisch die Dinge aufgearbeitet und er sagte zu mir, Herr

Schmider, wenn Sie solche Sachen machen, gemeint waren damit die fehlenden Maschinen oder andere Fehler, die ich gemacht hatte, wo ich etwa Punkte für die Betriebsprüfung falsch vorbereitet hatte, dann sollte ich diese Sachen also richtig machen. Ich entgegnete dann zu ihm, Herr Seyfried, wenn Sie sich schon so genau auskennen, dann können Sie bei uns anfangen, dann machen wir keine Fehler mehr. Das war von mir spaßig gesagt. So wie ich die entsprechende Ansprache von Herrn Seyfried verstanden habe, war die sowohl spaßig als auch ernst gemeint. Ich habe ihm also nicht gesagt, wollen Sie konkret bei uns anfangen. Dieses Angebot habe ich ihm aber auch nicht gemacht, als wir einmal Tennis spielten. Wir saßen damals im Anschluss daran bei mir im Wohnzimmer, meine Frau war dabei und meine Tochter ist noch dazu gekommen. ...“

In der Vernehmung am 19. September 2000:

„... Ich komme jetzt auf dieses „Geschäft“ in 1999, wo es um die „generierten“ 180 Maschinen geht. Ich komme jetzt hier auf den Herrn Seyfried zu sprechen. Der Herr Seyfried hat uns am Ende der Prüfung 1996 ans Herz gelegt, Strukturen aufzubauen für die nächste Prüfung, bei denen wirkliche Zahlungsvorgänge in Deutschland ablaufen und gebucht werden, d. h. dass nicht mehr nur Zahlungen von KSK an FlowTex gebucht werden, sondern dass von Servicestationen echte Eingänge da sind. Mit ans Herz gelegt meine ich, Herr Seyfried hat von uns erwartet, er hat uns aufgefordert, bis zu seiner wiederkehrenden Prüfung die Strukturen zu schaffen. In 1996 war es ja so, dass keine Gelder geflossen sind, wenn man von KSK absieht. Wir hatten uns ja damals gegenüber Herrn Seyfried eingelassen, die Zahlungen würden erst 1998 beginnen. Als die 45 Maschinen überprüft worden sind, haben wir ja gesagt, die Umsätze waren alles Auslandsumsätze, Inlandsumsätze beginnen erst ab dem Jahr 1998. Jetzt mussten wir diese Strukturen, die wir mit Herrn Seyfried abgesprochen hatten, irgendwann aufbauen. ...

Frage KHK Müller:

Warum wurden die von Finakant gehaltenen Anteile der Servicegesellschaften zum Jahresende 1998 verkauft, wenn doch seit dem Jahr 1995 unter Vorlage der von Herrn Dogmoch beschafften gefälschten Unterlagen die Schwägerin von Herrn Dogmoch als Eigentümerin der Finakant AG dargestellt wurde?

Antwort:

Weil das eine Forderung von Herrn Seyfried war, dass wir die Servicegesellschaften von der Finakant wieder abkaufen und selbst führen, also dass wir sie praktisch wieder zurücknehmen. Dabei hatten der Dr. Kleiser und ich mit dem Herrn Seyfried folgenden Kompromiss geschlossen, dass wir sie nicht auf unseren Namen nehmen, sondern der Herr Potenberg als Treuhänder auftritt, da wir im Außenverhältnis den Banken gegenüber es nicht darstellen hätten können, dass uns die Servicestationen gehören. Das hatte Herr Seyfried genauso gesehen und auch verstanden. Da war eine Aussage von Herrn Seyfried, er hat zu mir gesagt, Herr Schmider, ich weiß zwar nicht, wie Sie das gemacht haben, als ich ihm die gefälschten Unterlagen von Herrn Dogmoch übergeben habe, wie das der Herr Dogmoch gemacht hat, aber die Unterlagen sind so gut und echt, dass wir sie akzeptieren müssen. Es war aber der Finanzverwaltung ein Dorn im Auge, dass die Gesellschaften von einer Liechtensteiner Holding gehalten wurden. Um mehr Klarheit in das ganze Firmengeflecht zu bringen und transparenter zu machen, auch von der Bilanzlegung her, war dies eine der Forderungen, dass wir die Gesellschaften wieder zurückkauften.

Frage KHK Müller:

Forderungen ist vielleicht nicht das richtige Wort, ging es etwa um des lieben Friedens willen mit der Finanzverwaltung?

Antwort:

So kann man das auch sagen. Ja. Die haben uns ja gesagt, Herr Schmider, Voraussetzung ist, dass Sie alle Steuern der KSK bezahlen, das habe ich aber schon einmal zu Protokoll gegeben. ...

Frage KHK Ernst:

Die nächste Betriebsprüfung, die Ende 1999 begann, betraf ja die Jahre 1994 bis 1996. Insofern bleibt mir unklar, warum Herr Seyfried Forderungen stellt für die Jahre 1998/1999, wie Sie das vorhin geschildert haben, was die Generierung von Außenumsätzen anbelangt?

Antwort:

Herr Seyfried sagte uns, wenn er wieder kommt, er wisse ja, dass er für die Jahre 1994 bis 1996 die gleichen Voraussetzungen vorfindet wie für die Prüfung davor, das könne man auch nicht mehr ändern. Das würde man seitens der OFD auch akzeptieren. Er wolle aber dann den Nachweis haben, dass wir für die Zeit danach das alles anders machen. ...“

In der Vernehmung vom 23. Oktober 2000:

„... Aufgabenstellung, da waren Dr. Kleiser und ich uns einig, war, ein Unternehmen zu finden, das uns für die rückliegende Zeit Rechnungen für Maschinenproduktionen schreiben konnte, das aber möglichst nicht in Deutschland saß. Wir beide haben uns also überlegt, was brauchen wir an Anforderungsprofil für ein solches Unternehmen. Herr Seyfried hatte diese Fragestellung bei uns ausgelöst, nachdem er schon mehrfach nach entsprechenden Rechnungen für Maschinenkäufe gefragt hatte. Herr Seyfried ist damals schon davon ausgegangen, dass Herr Dr. Kleiser und ich das alles steuern, deshalb ist er auch wegen dieser Einkaufsrechnungen an uns herangetreten, noch nicht an Frau Neumann. Ansprechpartner waren immer Dr. Kleiser und ich. Dieses Anforderungsprofil, das wir da erstellten, da war von einer wirklichen Produktion noch gar nicht die Rede. Das Anforderungsprofil war von uns beiden nur als potemkinsches Dorf gemeint, jedenfalls ursprünglich. Wir – ich glaube, Herr Dr. Kleiser war dabei – haben dann darüber mit Herrn Dogmoch gesprochen und ihm erklärt, dass wir ein Unternehmen suchten, das im Stande war, Maschinen zu produzieren, verstehen Sie, das Unternehmen, das wir suchten, musste ja damit betraut sein, auch wirklich Maschinen zu produzieren, jedenfalls im Maschinenbau tätig sein, damit wir auch gegenüber Herrn Seyfried sagen konnten, dieses Unternehmen gibt es, das arbeitet aktiv im Maschinenbau. Das Anforderungsprofil an das gesuchte Unternehmen musste also zwei Punkte erfüllen, einmal musste es tatsächlich im Maschinenbau arbeiten, zum anderen musste es rückwirkend noch möglich sein, Rechnungen in alte Jahresabschlüsse noch einzubuchen, das heißt die Buchhaltung in dem zu suchenden ausländischen Unternehmen durfte noch nicht abgeschlossen sein. Das habe ich mit Herrn Dogmoch auch so besprochen. Herr Dogmoch versicherte mir, er werde sich bemühen, ein solches Unternehmen in Spanien zu finden, das diesen Anforderungen entsprach. In Spanien deshalb, weil Herr Dogmoch dort die besten Beziehungen hatte, Spanien war sein europäischer Schwerpunkt. ...

... Frage:

Warum holte man in 1996 die Scheinrechnungen für die Jahre 1994 bis 1996, nur wegen des Jahresabschlusses oder auch deshalb, weil Herr Seyfried schon entsprechende Anforderungen an Sie gestellt hat?

Antwort:

Sowohl als auch.

Frage KHK Ernst:

Was wäre die Konsequenz gewesen, wenn Sie die Scheinrechnungen nicht gehabt hätten, hätte das gleiche Jahresergebnis nicht durch fingierte Rechnungen von FlowTex hergestellt werden können, also Rechnungen FlowTex an KSK?

Antwort:

Wir brauchten ja Einkaufsrechnungen für Maschinen. Die Leasingverträge waren ja da. ...“

In seiner über seinen Verteidiger am 27. September 2001 in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Mannheim abgegebenen Einlassung führte Manfred Schmider Folgendes zu den Betriebsprüfern aus:

„... Ich habe daher meine Verteidiger gebeten, diese Erklärung vorzubereiten und in meinem Namen zu verlesen. Diese Erklärung ist mit mir in vollem Umfang abgestimmt und ich bitte Sie, sie als meine Erklärung anzunehmen. ...

... Wir haben zu keinem Zeitpunkt mittelbar oder unmittelbar korrumpiert. Diese uneingeschränkt richtige Feststellung bitte ich Sie auch auf die Finanzverwaltung, insbesondere auf die in 1996, 1997 und 1999, 2000 im FTT-Bereich tätigen Betriebsprüfer zu übertragen. ...

... Nach meinem Verständnis war spätestens zum Zeitpunkt der Selbstanzeige, die Frau Neumann im Februar 1996 auf sich genommen hat, das betrügerische System unserer geschäftlichen Unternehmungen durch die Betriebsprüfung entdeckt, aber rechtlich gesehen wohl nicht zu beweisen.

Weshalb gleichwohl in 1996 der vollständige Zusammenbruch ausgeblieben ist, lässt sich meines Erachtens nur aus den auch für die Betriebsprüfung und die auf dieser Seite weiter Beteiligten nachvollziehbaren Perspektiven unserer Engagements in den verschiedensten Bereichen erklären.

Im Rahmen der Betriebsprüfung 1996/1997 wurde auch in Gesprächen insbesondere mit Herrn Seyfried festgestellt, dass jedenfalls ein nicht unerheblicher Teil der im Unternehmensbereich aufgeführten horizontalen Bohrsysteme tatsächlich nicht existierte.

Derartige Erkenntnisse knüpften an den Umstand an, dass Verkaufsrechnungen, die bei der KSK GmbH erfasst waren und die die Grundlage von Leasinggeschäften der FTI bildeten, keine Ankaufsrechnungen oder jedenfalls Rechnungen gegenüberstanden, die einen entsprechenden Herstellungsaufwand hätten dokumentieren können.

Es wurde ferner festgestellt, dass der kostenmäßig bei FTI erfasste Instandhaltungsaufwand und Materialeinsatz außer Verhältnis zu dem angegebenen angeblichen Bestand an horizontalen Bohrsystemen stand.

Schließlich bot auch die Bestandsliste „DAHN“ nachhaltigste Anhaltspunkte dafür, dass weniger horizontale Bohrsysteme tatsächlich im Einsatz waren, als unter Berücksichtigung der Verkaufs- und Leasingvorgänge im Einsatz hätten sein müssen.

Auch zu personellen Verflechtungen zwischen den einzelnen Gesellschaften FTI/KSK einerseits und FTI/Servicegesellschaften andererseits wurden insistierende Fragen gestellt.

Die Problematik verschärfte sich noch zusätzlich, weil parallel zu den laufenden Tätigkeiten der Betriebsprüfung eine anonyme Anzeige einging, in der im Kern das betrügerische System der von mir geführten Unternehmungen großteils zutreffend dargelegt wurde.

Dass im damaligen Zeitraum solche Maßnahmen unterblieben, wie sie im Dezember 1999/Januar 2000 veranlasst wurden, geht im Wesentlichen auf drei Aspekte zurück.

Voranstellen möchte ich erneut die klare und richtige Feststellung, dass keinerlei Zuwendungen gleich welcher Art an die Betriebsprüfer oder andere Stellen im Spiel gewesen sind. Wenn – was ich den Zeitungsberichten entnommen habe – ein Insider angeblich von mir erfahren haben will, einer der Betriebsprüfer sei auf meine Kosten in der Karibik gewesen, so handelt es sich hier schlicht um eine wahrheitswidrige Behauptung.

Einen Sachverhalt, der eine derartige Äußerung von mir hätte rechtfertigen können, hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Maßgeblich waren, wie gesagt, drei Aspekte:

– *einerseits habe ich auf die bestehenden wirtschaftlichen Perspektiven nachhaltig hingewiesen, andererseits auch die massiven Nachteile für die be-*

stehenden wirtschaftlichen Unternehmungen bei Ausweitung der Prüfungsmaßnahmen erläutert,

- *wir haben Konzepte vorgestellt, die es uns möglich machen würden, in absehbarem Zeitraum die angenommenen Missstände abzubauen, was insbesondere durch den Nachbau so vieler horizontaler Bohrsysteme geschehen sollte, wie sie nur scheinbar existent waren,*
- *wir haben die Dokumente beschafft, die die Betriebsprüfung vor dem Hintergrund des vorgestellten unternehmerischen Konzeptes in die Lage versetzten, einerseits bedingt durch Nachveranlagung eine erfolgreiche Betriebsprüfung durchgeführt zu haben, andererseits zu der Feststellung zu gelangen, dass bezüglich des Verdachtes nicht existierender Maschinen und gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen nicht ohne Weiteres widerlegbare Gegenargumente und dies belegende Dokumente vorgelegt worden sind.*

Hierzu haben wir uns zum einen der von Herrn Reinhard organisierten „Vorführung“ von im Ausland im Einsatz befindlichen horizontalen Bohrmaschinen und in diesem Zusammenhang erstellten Wirtschaftsprüfertestaten bedient.

Im Weiteren haben wir zu der Frage, ob es sich bei der Finakant AG, Gesellschafterin der Servicegesellschaften, um eine Domizilgesellschaft oder aber um eine tatsächlich in dritter Hand befindliche Gesellschaft handelte, über Herrn Dogmoch in Syrien oder im Libanon manipulierte Belege beschafft.

Die Testate zu den Auslandsmaschinen wurden von den Wirtschaftsprüfern gutgläubig erstellt. Zu diesem Zwecke wurden jeweils mit manipulierten Typenschildern ausgestattete Maschinen zum Vorführort verschafft und dort durch die Wirtschaftsprüfer besichtigt.

Über Herrn Dogmoch wurden Gesellschaftsunterlagen der Finakant besorgt, die authentische aber rückdatierte Bestätigungen auswiesen, wonach eine Mitarbeiterin von Herrn Dogmoch seit 1990 Inhaberin der Finakant AG war.

Schließlich hat – auf mein nachhaltiges Drängen – Frau Neumann unter anwaltlicher Anleitung eine steuerstrafrechtliche Selbstanzeige eingereicht. Hierüber wurden Auszahlungen aus dem KSK-Bereich für angebliche Auslandsprovisionen und die Anschaffung von horizontalen Bohrmaschinen im Ausland einer Nachversteuerung unterworfen.

Auch die Angaben in der Selbstanzeige waren unzutreffend; der tatsächliche Hintergrund erklärt sich aus den so genannten Schmalfuß-Geldern, auf die ich im Zusammenhang mit meinen Äußerungen zu Aspekten der persönlichen Bereicherung noch gesondert eingehen werde.

Vor diesem Hintergrund wurde die Betriebsprüfung abgeschlossen, wobei ich aus Gesprächen mit der Betriebsprüfung, insbesondere mit Herrn Seyfried, als realistisches Konzept die Ausbildung von „Assets“ zur Bewältigung der Unternehmensmisere mitgenommen habe.

Ich glaube nicht, dass den Betriebsprüfern das bereits zu diesem Zeitpunkt existente Volumen der virtuellen Maschinen nachvollziehbar bekannt war und meine auch, dass sicher die Ausweitung der Betrugshandlungen, wie sie sich in den Folgejahren „schneeballbedingt“ einstellte, nicht die Billigung der Betriebsprüfer gefunden hätte.“

II. Regierungsbericht vom 31. Mai 2002

Insoweit wird auf den Bericht des Justizministeriums, Seiten 1035 und 1036 (Allgemeine Anlage 1), verwiesen.

III. Zeugenaussagen

1. Manfred Schmider

Der Zeuge Manfred Schmider erklärte, es habe keine „Stuttgarter Vereinbarung“ gegeben und er habe so etwas auch nie gesagt. Es sei während seines Prozesses vor dem Landgericht Mannheim im Jahr 2001 aufgekommen. Irgendein Anwalt habe behauptet, er habe das gesagt, aber er habe das nie gesagt.

2. Dr. Wolf Schiller

Rechtsanwalt Dr. Schiller, damaliger Verteidiger von Manfred Schmider, erklärte, eine „Stuttgarter Vereinbarung“ habe es nie gegeben. Ebenso habe es im Zusammenhang mit der Verteidigung des Herrn Schmider nie irgendwelche Verständigungen mit den Behörden, sei es Justiz, sei es Verwaltung, seien es Ministerien in Stuttgart oder was auch immer, gegeben. Es haben nicht mal Gespräche dazu stattgefunden. Diese „Stuttgarter Vereinbarung“ sei nach seinem Verständnis das Phantasieprodukt oder das Produkt eines Journalisten und eines Anwaltes, des Herrn Beust aus Mannheim, aus einer bestimmten Situation geboren und genutzt, um eine solche das Verfahren stark belastende scheinbare, virtuelle Vereinbarung in die Welt zu setzen.

Der tatsächliche Hintergrund sei so gewesen, dass Herr Rechtsanwalt Beust, Verteidiger von Frau Neumann, ihn in einer Sitzungspause vor dem Verhandlungssaal in Mannheim angesprochen habe und ihm mitgeteilt habe, seine Mandantin habe ihn unterrichtet, Herr Schmider habe sie angesprochen, sie möchte zu Herrn Seyfried keine Angaben machen; es sei dann eine „Stuttgarter Vereinbarung“ gefährdet. Er habe daraufhin Herrn Schmider hinzugezogen. Dieser habe gesagt, er habe von keiner Stuttgarter Vereinbarung gesprochen. Herr Beust habe das zunächst, ohne seine Mandantin hinzuziehen, zur Kenntnis genommen. Er habe Herrn Beust gesagt, es gebe keine Absprachen in welcher Form auch immer, mit wem auch immer, die irgendwas mit Herrn Seyfried oder mit was auch immer zu tun haben könnten. Plötzlich habe Herr Beust für ihn überraschend geäußert, aber er habe es selbst gehört. Davon sei vorher überhaupt keine Rede gewesen. Darauf habe er gesagt: „Herr Kollege, ich versichere Ihnen anwaltlich, es gibt keine Gespräche, mit wem auch immer, es gibt vor allen Dingen auch überhaupt keine Vereinbarungen mit wem auch immer“. Er wiederhole sich hier; genauso habe er es damals auch gesagt.

Das Resultat sei gewesen, dass er einige Zeit später in der Presse von einer solchen Vereinbarung gelesen habe. Er habe dann wahrgenommen, dass Herr Beust sehr oft mit Herrn Heck zusammengestanden sei und eigentlich immer aus dieser Ecke dann insbesondere von Herrn Beust auf dieser angeblichen Vereinbarung herumgeritten worden sei. Das habe tatsächlich das Verfahren und die Verteidigung und alle Verfahrensbeteiligten stark belastet, weil von diesem Zeitpunkt an wegen dieses virtuellen Bildes einer vermeintlichen Vereinbarung die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten definitiv gestört gewesen sei. Er denke auch, dass das hohe Strafmaß – wobei er nicht in die Köpfe der Richter hineinschauen könne – letzten Endes auch etwas damit zu tun gehabt habe, dass man klar habe dokumentieren wollen, dass es keine Absprachen gegeben habe. Insofern habe das, was ein Mitverteidiger und ein Journalist in die Welt gesetzt haben, die Verteidigung stark belastet.

Auf den Vorhalt, dass es ja nahe gelegen habe, bei der Schwierigkeit und dem Umfang dieses Strafverfahrens in einem frühen Stadium Gespräche mit der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls auch dem Gericht über die Frage der Mitwirkung der Angeklagten und einem gewissen Entgegenkommen seitens der Anklagebehörde bzw. des Gerichts zu führen, erwiderte der Zeuge, dass sie eine Strafmaßverteidigung von der ersten Sekunde an betrieben haben, bei einem Strafvorwurf, der vom angeblichen Schadensvolumen so überdimensional gewesen sei, dass sie vom ersten Zeitpunkt an haben schauen müssen, irgendwo positive Punkte zu sammeln. Hierzu habe die Erklärung der Staatsanwaltschaft gehört, geständige Einlassungen vom ersten Moment an abzunehmen. Das sei ohne jede Verhandlung, ohne jede Bedingung, ohne jedes Zugeständnis gelaufen; das sei eine vernünftige Verteidigung gewesen, wie sie sich zu diesem Zeitpunkt ange-

boten habe. Auf den weiteren Vorhalt, dass ein so genannter Deal in großen Wirtschaftsstrafsachen doch auch prozessökonomisch sei, erklärte der Zeuge, eine Vereinbarung zu treffen, sei durchaus an der Tagesordnung und auch in jeder Beziehung legal. Nur müsse der Fragesteller für das Schmider-Verfahren eines wissen, das sei vom Verständnis her, von den Mutmaßungen, mit denen das Ganze überzogen worden sei, so spektakulär gewesen, da habe es keinen Raum für eine Verständigung gegeben. Da habe man nur versuchen können, von den 15 Jahren runterzukommen, über die habe gesprochen werden müssen. Und das habe bedeutet, eine Verteidigung auf der Basis eines Geständnisses zu machen und auf der Basis dessen, was wirklich belastbare Information auch seitens des Mandanten oder der Ermittlungsbehörden gewesen sei. Und dann sei niemand – weder ein Gericht noch eine Staatsanwaltschaft – in der Not gewesen, sich wegen der Prozessökonomie mit der Verteidigung zu verständigen. Üblicherweise blähe die Verteidigung ja, um einen solchen Deal zu ermöglichen, ein Verfahren auf. Hier – das habe ja auch die Öffentlichkeit irritiert – habe er das Verfahren minimiert.

Auf den Vorhalt, seitens der Staatsanwaltschaft seien klare Signale dahin gehend gesetzt worden, dass Geständnisse und umfangreiches Mitwirken berücksichtigt werden, es aber keine konkreten Gespräche über die Höhe eines zu erwartenden Strafmaßes gegeben habe, führte der Zeuge aus, dass ein Geständnis zu berücksichtigen sei, ergebe sich aus dem Gesetz, § 46 StGB. Es habe aber keinerlei Absprachen gegeben.

Auf den Vorhalt, dass es einen Vermerk der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe gebe, wonach ein Mitglied des Strafsenats des OLG Karlsruhe geäußert habe, es habe Gespräche darüber gegeben, sich an dem Strafmaß in dem Verfahren gegen Dr. Jürgen Schneider – 6 Jahre und 9 Monate – zu orientieren, erklärte der Zeuge, es habe, er meine, es sei der 4. Februar 2000 und einer der Vernehmungstage, die sich unmittelbar angeschlossen haben, ein oder zwei Situationen in Gesprächen mit dem ermittelnden Staatsanwalt, Herrn Dr. Hofmann, gegeben, in denen die Verteidigung natürlich versucht habe, irgendwo eine Strafmaßvorstellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu eruieren. Herr Dr. Hoffmann habe damals geäußert, das Verfahren Dr. Schneider habe Akzente gesetzt. Das sei alles gewesen. Es habe nie jemand gesagt, wir werden hier zu einem Strafmaß wie im Fall Dr. Schneider kommen. Das sei in einem gewissen Umfang auch klar, weil wenn man das Urteil in dem Verfahren Dr. Schneider kenne und das Verfahren selbst nachvollziehe, dann habe es dort eine bestimmte Strafmaßabwägung gegeben, die möglicherweise für den Fall Schneider einschlägig gewesen sei, bezüglich deren Einschlägigkeit für das Verfahren Schmider allerdings noch einiges zu klären gewesen wäre und da haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

Auf den Vorhalt, dass unter Berücksichtigung der Äußerung von Herrn Dr. Hofmann das Verfahren Schneider habe Akzente gesetzt, das Strafmaß bei Herrn Schmider vergleichsweise hoch ausgefallen sei und die anschließende Frage, oder ob er das anders sehe, erklärte der Zeuge, mit begrenztem Umfang als Jurist in der Lage seiend, zu rechnen, würde er sagen, der Fragesteller habe schon arithmetisch Recht. Ein solches Beharren auf diesem Punkt sei für ihn schon deswegen nicht sachkundig, weil, wenn er eine Strafmaßabsprache treffen möchte, dann brauche er mehrere Beteiligte hierzu. Dann nütze ihm der Staatsanwalt herzlich wenig. Er habe auch vom Bundesgerichtshof entsprechende Vorgaben, wie solche Absprachen auszusehen haben. Die müsse er einhalten, damit er nicht das Verfahren gefährde. In einem Verfahren Schmider, könne er nur sagen, gehe man da sehr sachkundig mit um. Und wer immer etwas anderes irgendwo hineininterpretiere, was irgendjemand beiläufig gesagt habe, der messe dem Ganzen nicht strafprozessual relevante Bedeutung bei. Das möge die Bedeutung dieses Ausschusses hier erklären, aber sei in der Sache völlig unbegründet.

Auf den Vorhalt, in einem Vermerk des Justizministeriums vom August 2001 sei festgehalten, dass ein Richter am Oberlandesgericht Böhm gegenüber einem Dezernenten der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe behauptet habe, es bestehe eine Absprache zwischen den Prozessbeteiligten, wonach man sich bezüglich des Strafmaßes am Urteil gegen Jürgen Schneider orientieren wolle; der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Landgerichts solle sich in dieser Richtung geäußert haben und den weiteren Vorhalt, es sei doch davon auszugehen, dass sich die Verteidigung unter dem Aspekt Revisionsgrund hierauf berufen hätte, wenn es so etwas tatsächlich gegeben hätte, erwiderte der Zeuge, darauf könne sich der Fra-

gesteller verlassen. Diese Absprache wäre aber im Protokoll gewesen, so wie sich das gehöre. Der Inhalt dieses Vermerks sei falsch. Er nehme an, Herr Böhm sei unzutreffend unterrichtet worden. Auf die Frage, ob dies denn ein Revisionsgrund gewesen wäre, antwortete der Zeuge, er möchte sich darüber keine Gedanken machen, weil es ja keinen Bezug gebe. Und akademische Fragen möchte er an dieser Stelle nicht beantworten. Er habe diese Revision selbst eingelegt und er habe die Voraussetzung für eine erfolgreiche Revision in diesem Verfahren mit seinem Amtskollegen am ersten Tag geschaffen und habe nie verstanden, warum dann letzten Endes eine Beschränkung dieser Revision auf das Strafmaß erfolgt sei. Das sei sachlich für ihn bei einem absoluten Revisionsgrund nicht nachvollziehbar. Deswegen könne der Fragesteller davon ausgehen, er hätte keine Revision eingelegt und hätte keine Ablehnungsanträge gestellt, wenn es eine Absprache gegeben hätte.

Auf die Frage, wie er sich die Aussage seines Mandanten erklären könne, dass ihn niemand so enttäuscht habe in seinem Leben wie Herr Hofmann, antwortete der Zeuge a) kenne er diese Aussage, wenn überhaupt, nur aus irgendwelchen Presseberichten, denen er nicht sehr viel Vertrauen schenke, b) möge sie aus einer Situation heraus geboren sein, die der speziellen Situation des Herrn Schmider nach so langer Haft zuzurechnen sei. Ansonsten möchte er sich zu Äußerungen, die er selbst nicht wahrgenommen habe, nicht näher in irgendeiner Form erklären.

Auf die weitere Frage, ob es denn Vereinbarungen über Vergünstigungen des Herrn Manfred Schmider in der Untersuchungshaft oder in der Strafhaft gegeben habe, führte der Zeuge aus, der Fragesteller werde aus Erfahrung wissen, dass je prominenter ein Verfahren sei, umso schwieriger sei es, jemanden aus dem vorgeschriebenen Ablauf herauszubringen. Bei Herrn Schmider sei jeweils eng an den Vorschriften verfahren worden. Eine besondere Behandlung, eine Vergünstigung habe es bei Herrn Schmider nicht gegeben. Das Verfahren sei so sensibel gewesen, dass man auch überhaupt keinen Ansprechpartner in der Richtung hätte finden können. Irgendwelche Besonderheiten für Herrn Schmider auszuhandeln, das sei nicht gegangen.

Auf die Frage, ob bei der Strafzumessung der Gesichtspunkt „Mitwirkung oder Duldung der Finanzbehörden“ eine Rolle gespielt habe, antwortete der Zeuge, das Thema „Bedeutung etwaiger Mitwirkung von Verantwortlichen der Finanzverwaltung“, in welcher Stufe auch immer, sei Gegenstand von Verteidigungserörterungen gewesen, sei aber auch Gegenstand von Erörterungen mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht gewesen. Das Gericht, unter dem Vorsitz des Herrn Meyer, habe in Vorgesprächen deutlich zu erkennen gegeben, dass es eine strafrechtlich materiell-rechtliche Dimension, in der das Mitwirken Dritter und seitens Finanzbeamter eine Rolle spielen könnte, für die strafrechtliche Erfassung des Sachverhaltes nicht erkennen könne. Er habe diese Auffassung geteilt.

Aus diesem Grunde habe auch unter Strafmaßgesichtspunkten und unter Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hierzu das Risiko bestanden, mit Erklärungen zur Mitwirkung Dritter könnte das Ganze eher zu einer Belastung werden als zu einer Entlastung. Es sei klar gesagt worden, und das sei von ihm auch nachvollzogen worden, selbst wenn es so gewesen wäre, hätte es allenfalls strafverschärfend wirken können, aber nicht strafmildernd.

Im späteren Verlauf der Vernehmung erklärte der Zeuge, die Frage, warum von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Behördenvertreter dann in der Hauptverhandlung keine Rede mehr gewesen sei, das habe eine ganz sachliche Begründung gehabt. Er habe mit Herrn Schmider sehr intensiv die Frage diskutiert, wer von der Finanzverwaltung, von den Behörden oder wem auch immer Kenntnis von diesem Sachverhalt gehabt habe. Er habe nach Ross und Reiter gefragt: Wann mit wem worüber mit welcher Erkenntnis gesprochen worden sei und wann die Entscheidung getroffen worden sei, das zu ignorieren und diese Theorie gekommen sei mit Nichtnachbauen der Maschinen, sondern Assets kaufen und dergleichen. Er habe gefragt, wann, wo und mit wem solche Gespräche geführt worden seien. Er habe keine belastbaren Informationen bekommen. Herr Schmider habe ihm nie sagen können: *„Mit Herrn Seyfried habe ich das und das an dem und dem Tag besprochen“*. Auch seine intensiven Fragen: *„Haben Sie Herrn Seyfried in diesem Zusammenhang geschmiert?“* seien immer eindeutig mit *„Nein“* beantwortet worden. Er habe mit Herrn Schmider das hohe Risiko erörtert, dass wenn sie sich in diesem Sinne einlassen, da habe jemand etwas gewusst

bei den Betriebsprüfern und die Kammer dann zu dem Ergebnis komme, hier sei ein Betriebsprüfer wissentlich falsch belastet worden, sich das strafmaßmäßig zu einem ganzen weiteren Nachteil auswirken würde.

Er habe das hohe Risiko gesehen, dass hier aus einem fehlerhaften Nachvollziehen eines Sachverhalts, wie ihn Herr Schmider erlebt habe, eine solche Entlastungstendenz entwickelt worden sei, die man letzten Endes in einer Hauptverhandlung guten Gewissens nicht habe durchhalten können. Aus diesem Grunde stehe in dem Geständnis, das Herr Schmider über ihn abgegeben habe, auch: *„Sie waren wohl sehr nahe dran, aber wir haben die Beweismittel geliefert, die es Ihnen unmöglich gemacht haben im Grunde genommen, uns zu überführen“.*

Wenn Herr Seyfried ein Mann gewesen wäre, der gewusst hätte, dass Hunderte von Maschinen nicht existieren, warum habe man dann so prozediert, dass man im Ausland über eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren gelassen habe, dass Maschinen existieren und dabei noch den Transport von den Maschinen von einer Nation in die nächste unternommen? Warum lasse man im Ausland zum Nachweis dafür, dass man an der Finakant nicht beteiligt sei, Originalpapiere strafrechtlich relevant herstellen? Wenn man einen Betriebsprüfer vor sich habe, der im Grunde genommen über den Sachverhalt Bescheid wisse, dann brauche man all das nicht zu unternehmen. Weiter führte der Zeuge aus, woher solle für den angeblich vom Betriebsprüfer vorgeschlagenen Asset-Deal das Geld genommen werden, wenn nicht aus weiteren Schneeballgeschäften?

Alles dies sei so unplausibel gewesen, dass er Herrn Schmider geraten habe und insoweit auch mit ihm Übereinkunft erzielt habe, dass man im Rahmen einer Hauptverhandlung an einer derartigen Behauptung guten Gewissens nicht festhalten könne. Auf die Frage, ob er die Übereinkunft mit Herrn Schmider, dass man keine Belastung gegenüber dem Herrn Seyfried bringen solle, weil dies straferhöhend wäre, in Stuttgart getroffen habe, antwortete der Zeuge, Herr Schmider sei von ihm in Stuttgart-Stammheim besucht worden unter hohem Druck. Da haben Sie keine Sachfragen erörtert. Aber er wolle noch mal klar stellen, er habe nicht gesagt: *„Wenn Sie den Seyfried mit reinziehen, erhöht das das Strafmaß“, sondern er habe klar gesagt: „Wenn Sie wider besseres Wissen zur Überzeugung des Gerichts den Seyfried reinziehen, dann ist das ein ganz schwerwiegendes Problem in dem Zusammenhang.“*

Auf den Vorhalt, dass die Staatsanwaltschaft eine andere Einschätzung habe, was die Mitwisserschaft der Finanzbeamten anbelange, immerhin sei ja Anklage gegen einen Betriebsprüfer erhoben worden, erwiderte der Zeuge, es sei sein alltägliches Dasein, dass Staatsanwaltschaften andere Sichten der Dinge praktizieren als er.

Es habe intensive Diskussionen zwischen Herrn Schmider und ihm darüber gegeben, was an dieser Geschichte dran sei. Er denke, sie seien beide zu der Überzeugung gekommen, sie nicht zu verfolgen, weil sie nicht belastbar gewesen sei, weil vielleicht falsche Erinnerungen existieren, falsche Rekonstruktionen da gewesen seien, vielleicht Ängste projiziert worden seien in die Kommunikation mit Herrn Seyfried, in die Betriebsprüfer, die im Nachhinein ganz anders nachvollzogen werden und dann scheinbar eine Entlastung nach dem Motto darstellen: „Ich habe doch nur gemacht, was der sagt“. Er habe von Herrn Schmider keinen Sachverhalt mitgeteilt bekommen, der es zugelassen habe, Herrn Seyfried zu belasten.

Auf Vorhalt eines Vermerks der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 7. Dezember 2001 im Auszug

> *„… Nachdem die Staatsanwaltschaft ihren Schlussvortrag in der Strafverhandlung gegen Manfred Schmider u. a. gehalten hatte, erschienen am Nachmittag desselben Tages die Verteidiger der Angeklagten Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann, die Rechtsanwälte Schiller, Wahle und Kullen, unangemeldet bei Oberstaatsanwalt Jobski. Sie bekundeten, die „Schmerzgrenze“ der Staatsanwaltschaft austesten zu wollen, also herausfinden zu wollen, welches Strafmaß der Strafkammer die Staatsanwaltschaft akzeptieren werde, ohne Rechtsmittel einzulegen … Rechtsanwalt Schiller habe behauptet, diese Vorgehensweise und auch eine Absprache sei zuvor abgestimmt gewesen …“*

und die anschließende Frage, ob dies so zutreffend sei, erklärte der Zeuge, es haben Gespräche mit der Kammer stattgefunden, dass sie versuchen würden, vor

dem Hintergrund einer möglichen Rechtskraft nach den Plädoyers der Staatsanwaltschaft sämtliche Verfahren, die noch anhängig waren, möglicherweise zur Einstellung zu bringen. Eine solche Kommunikation sei vorbesprochen gewesen. Im Ergebnis sei es zu überhaupt keiner Verständigung gekommen. Im Gegenteil, es sei dazu gekommen, dass nach dem Urteil ein vorgesehenes Gespräch, mit dem noch ein Schlussstrich möglicherweise hätte gezogen werden können, nicht mehr stattgefunden habe, weil sich die Staatsanwaltschaft einer weiteren Mitwirkung verschlossen habe.

Die Nachfrage, ob er sich das ihn betreffende Zitat, er habe behauptet, diese Vorgehensweise und auch eine Absprache seien zuvor abgestimmt gewesen, erklären könne, bejahte der Zeuge. Auf den Vorhalt, dass in dem Vermerk vom 7. Dezember 2001 der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe festgehalten sei, dass Oberstaatsanwalt Jobski betont habe, er trete dieser Wortwahl entgegen, da sie nicht zutreffe, erklärte der Zeuge, er stehe zu dieser Vorgehensweise und dazu, dass das Bemühen um eine Absprache vorgesehen gewesen sei. Aber es habe keine Absprache gegeben. Mit Herrn Jobski habe er definitiv bestimmt keine Absprache zu einer Absprache getroffen. Wenn, dann habe er das mit Dr. Hofmann gemacht, möglicherweise sei es auch so gewesen, dass er gesagt habe, es sei mit der Kammer vorerörtert gewesen, dass sie kommen. In einer solchen Phase versuche man noch irgendwo bei einem Antrag von 12 ½ Jahren oder 12 Jahren 5 Monaten einen Weg zu finden, einen Dammbruch zu verhindern. Dann spreche man, man kommuniziere intensiv, aber setze nicht falsche Behauptungen in die Welt.

Die Frage, ob es zutreffe, dass ein Zusammentreffen der Kammer, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung, welches nach der Verkündung des Urteils habe stattfinden sollen und in dem habe besprochen werden sollen, ob die Komplexe „Romonta“ und „PowerDrill“ gemäß § 154 StPO eingestellt werden können, kurzfristig von der Staatsanwaltschaft abgesagt worden sei, bejahte der Zeuge. Auf den Vorhalt, dass sich der Eindruck aufdränge, es habe zwischen den drei Rechtspflegeorganen Verteidigung, Richter, und Staatsanwaltschaft Sand im Getriebe gegeben, erwiderte der Zeuge, es habe keine Verständigung gegeben. Ob „Sand im Getriebe“ gewesen sei, wie dies der Fragesteller formuliere, das sei dessen Begriffswelt. Es habe keine Absprache, keine Verständigung gegeben. Das sei ganz normales Schicksal. Das sei professionelles Risiko, mit dem man leben müsse. Die Strafjustiz funktioniere in gewissem Umfange auch noch ohne Absprachen.

Auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass es da Weisungen gegeben habe oder ob Herr Dr. Hofmann selbst plötzlich ein solches Gespräch nicht mehr gewünscht habe, antwortete der Zeuge, es habe verschiedene Gerüchte gegeben, auf die er nicht viel gebe. Er gehe immer noch von seinem Ansatz aus, dass diese unsägliche Geschichte mit der „Stuttgarter Vereinbarung“, die unverantwortlicherweise in die Welt gesetzt worden sei, hier das Gepräge gegeben habe. Sie habe es im Grunde genommen für verschiedene Beteiligte in der Außendarstellung nicht mehr möglich gemacht, unbefangen in der strafprozessual zulässigen Art und Weise mit den übrigen Beteiligten zu kommunizieren.

3. Matthias Schmider

Der Zeuge erklärte, er wisse zu der so genannten „Stuttgarter Vereinbarung“ soviel wie alle, nämlich aus der Presse. Mehr wisse er auch nicht.

Die Frage, ob es eine Vereinbarung über die Bedingungen seiner Untersuchungshaft gegeben habe, verneinte der Zeuge. Auf weitere Frage bestätigte er, dass er seit Dezember 2003 Freigänger sei.

Auf die Frage, ob einmal über politische Einflussnahme auf die Ermittlungen gesprochen worden sei, erklärte der Zeuge *„bei mir in keinster Weise“*.

Die Frage, ob er sich durch die Politik oder Administration in irgendeiner Weise geschützt oder in seinem Verhalten bestätigt gefühlt habe, verneinte der Zeuge.

4. Angelika Neumann

Die Zeugin Neumann führte aus, sie sei während der Hauptverhandlung in Sachen FlowTex in einer Verhandlungspause mit Herrn Manfred Schmider und ihrem

Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Beust, zusammengestanden. Für sie habe damals noch eine Vernehmung zu anderen Sachverhalten im FlowTex-Komplex bei der Staatsanwaltschaft Mannheim angestanden. In diesem Zusammenhang habe sie Herrn Manfred Schmider gesagt, dass sie bei der Staatsanwaltschaft noch in Bezug auf die Betriebsprüfer aussagen solle. Er habe ihr dann erklärt, sie solle dort besser nichts sagen, sonst würde die „Stuttgarter Vereinbarung platzen".

Die Frage, ob sie von einer „Stuttgarter Vereinbarung" Kenntnis gehabt habe, verneinte die Zeugin. Die weitere Frage, ob sie bei Herrn Schmider nachgefragt habe, was er darunter verstehe, verneinte die Zeugin ebenfalls. Sie führte aus, sie habe ihren Verteidiger, Herrn Beust, gebeten, festzustellen, was diese „Stuttgarter Vereinbarung" bedeute und welche Auswirkungen das für sie haben könnte. Herrn Beust habe sie auch mitgeteilt, dass sie keine Kenntnis habe von einer „Stuttgarter Vereinbarung". Herr Beust habe sie dann am nächsten Verhandlungstag darüber informiert, dass er mit dem Verteidiger von Herrn Schmider gesprochen habe und dieser ihm mitgeteilt habe, er habe keine Kenntnis von einer solchen Vereinbarung.

Auf die Frage, wie sie sich erkläre, dass Herr Schmider selbst mittlerweile behaupte, von einer „Stuttgarter Vereinbarung" nie gesprochen zu haben, antwortete die Zeugin, das wisse sie auch nicht.

Auf die Frage, ob sie mit ihrem Verteidiger, Herrn Beust, besprochen habe, mögliche Kenntnisse der Betriebsprüfer in das Strafverfahren einzubringen, erklärte die Zeugin, Herr Beust habe im Gegensatz zu ihr die Ansicht vertreten, das Thema „Betriebsprüfung" in die Hauptverhandlung einzuführen. Sie habe ihm damals gesagt, sie müsse das für sich nicht in Anspruch nehmen. Sie habe, als sie sich am 24. Februar 2000 der Staatsanwaltschaft Mannheim gestellt habe, für ihren Bereich die Verantwortung übernommen.

Auf die weitere Frage, ob es sein könne, dass Herr Schmider sie zunächst aufgefordert habe, den Betriebsprüfer Seyfried nicht zu belasten und anschließend darauf hingewiesen habe, dass er das mit seinem Verteidiger in Stuttgart besprochen habe, antwortete die Zeugin, dies sei nicht so gewesen. Auf die Nachfrage, warum sie diesbezüglich so sicher sei, führte die Zeugin aus, in einem Gespräch mit Herrn Dr. Kleiser habe auch dieser ihr gesagt, es gebe eine Vereinbarung. Dieses Gespräch sei wesentlich früher gewesen, als das mit Herrn Schmider. Sie erinnere sich daran, dass Herr Dr. Kleiser sie darauf hingewiesen habe, es sei wichtig, dass die Betriebsprüfer keine Mitschuld tragen, denn man könnte dort eine Vereinbarung treffen. Herr Dr. Kleiser habe erwähnt, dass zum damaligen Zeitpunkt eben Gespräche geführt worden seien, in denen es darum gegangen sei, Schadensersatzansprüche gegen das Land abzuwenden. Herr Dr. Kleiser habe dies auch begründet und in diesem Zusammenhang zu ihr gesagt, es solle ein Messezentrum auf den Fildern gebaut werden, da könne man das jetzt nicht gebrauchen.

Sie habe das deswegen so gut in Erinnerung, weil Herr Dr. Kleiser anschließend im Rahmen seiner Einlassung in der Hauptverhandlung mit eigenen Worten über die Betriebsprüfung und deren Mitwissen gesprochen habe. Nach einer Verhandlungspause habe er das aber widerrufen. Sie habe das damals nicht verstanden, weil das eine hätte nun gepasst, dass er darüber nichts sagen wolle, und dann bringe er das in seiner Einlassung und widerrufe es wieder. Also sie glaube, dass hier der Gesamteindruck zähle. Die Frage, ob sie sich noch erinnere, was Herr Dr. Kleiser genau zu ihr gesagt habe, gab die Zeugin an, er habe gesagt, dass es von Vorteil wäre, wenn sie diesen Sachverhalt mit den Betriebsprüfern nicht einbringen würden.

Die Frage, ob Herr Dr. Kleiser erwähnt habe, mit wem er über dieses Thema gesprochen habe, verneinte die Zeugin. Sie fügte an, dass sie so weit nicht gegangen seien.

Auf die Frage, ob sie ihre Angaben belegen könne, erklärte die Zeugin, also sie habe keine Unterlagen und sie könne auch keine Namen nennen, die ihre Angaben belegen. Es habe sie damals auch nicht interessiert. Sie habe in dem Einbringen des Sachverhalts mit den Betriebsprüfern für sich persönlich keinen Sinn gesehen. Wenn es eine „Stuttgarter Vereinbarung" in dem Sinne, wie es Herr Dr. Kleiser angedeutet und wie es Herr Schmider ihrer Meinung nach eindeutig zum Ausdruck gebracht habe, gegeben habe, dann möge das etwas nützen; sie habe das nicht gebraucht.

5. Hans-Ulrich Beust

Der Zeuge Rechtsanwalt Beust, Verteidiger von Frau Angelika Neumann, führte aus, Manfred Schmider habe zwischen dem 7. und dem 21. November 2001 in einer kurzen Verhandlungspause während der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Mannheim versucht, Frau Neumann zu beeinflussen. Zu diesem Zeitpunkt habe eine Vernehmung von Frau Neumann bei der Staatsanwaltschaft Mannheim angestanden. Herr Schmider habe zu Frau Neumann gesagt, sie solle doch aussagen, dass die kriminellen Gelder dazu gedient hätten, die marode Firma TexColor zu stützen. Frau Neumann habe dem widersprochen und gesagt, sie werde aussagen, was Sache gewesen sei. Anschließend habe Herr Schmider gesagt: „Frau Neumann, sagen Sie nichts über Seyfried, sonst platzt unsere Stuttgarter Vereinbarung“. Er (Beust) habe sich diesen Satz anschließend gleich wörtlich notiert gehabt. Weiteres habe Herr Schmider nicht gesagt. Er habe den Verteidiger von Herrn Manfred Schmider, Rechtsanwalt Dr. Schiller, angesprochen und ihn gefragt, ob er Kenntnis von dieser „Stuttgarter Vereinbarung“ habe. Dieser habe ihm geantwortet, dass er eine solche Vereinbarung nicht kenne und was sein eigenes Wissen betreffe es jedenfalls eine solche Vereinbarung nicht gebe. Er habe dann später erneut mit Herrn Dr. Schiller gesprochen und die Frage von Frau Neumann weitergeleitet, was denn diese „Stuttgarter Vereinbarung“ beinhalte und wieso Herr Manfred Schmider Wert darauf lege, dass der Name Seyfried aus der Hauptverhandlung draußen bleibe. Hierzu habe Herr Dr. Schiller nichts sagen können. Frau Neumann habe darüber hinaus von Herrn Dr. Schiller wissen wollen, ob Herr Schmider bereit sei, sich grundsätzlich an seine Versprechungen ihr gegenüber zu halten, für sie da zu sein und ihr zu helfen, wenn irgendwas Schlimmes passiere. Nach Rücksprache mit seinem Mandanten habe Herr Dr. Schiller mitgeteilt, dieser habe ihm nichts von einer solchen „Stuttgarter Vereinbarung“ gesagt. Er könne auch Frau Neumann nicht weiterhelfen, weil seine Möglichkeiten begrenzt seien.

Er habe mit seiner Mandantin Frau Neumann in der Folge dieses Wort von der „Stuttgarter Vereinbarung“ noch des Öfteren diskutiert. Frau Neumann habe ihn ausdrücklich beauftragt und insoweit von der Schweigepflicht entbunden, diesen Umstand einzelnen Mitarbeitern der Presse weiterzugeben. Frau Neumann sei über den Versuch von Herrn Schmider sie zu beeinflussen, sehr entrüstet gewesen. Er habe dann Gespräche mit einigen Journalisten geführt, diese aber gebeten, es bis zum Abschluss des Verfahrens durch Urteil nicht zu veröffentlichen. Die Generalstaatsanwaltschaft habe dann zur Überraschung von allen gegen die Urteile Revision eingelegt und einen Teil des Gesamtverfahrens nicht eingestellt, so wie es ursprünglich in den Gesprächen, auch mit Herrn Dr. Hofmann, angeklungen sei und wovon auch das Landgericht ausgegangen sei. Er habe versucht, weil das Urteil noch nicht rechtskräftig gewesen sei, die Veröffentlichung dieses Satzes mit der „Stuttgarter Vereinbarung“ noch zu verhindern. Das sei aber nicht gelungen, weil am Mittag des 20. Dezember 2001 der Journalist Meinrad Heck von der „Stuttgarter Zeitung“ mit dem Justizminister Prof. Dr. Goll schon gesprochen gehabt habe und dieses Schmider-Zitat damit in der Welt gewesen sei. Auf die Frage, welche Journalisten er eingeschaltet oder informiert gehabt habe, erklärte der Zeuge, es sei zum einen der Herr Heck von der „Stuttgarter Zeitung“ gewesen, dann eine Frau Ruth Weinkopf vom „Mannheimer Morgen“, eine Frau Saum vom Südwestrundfunk und ein Mitarbeiter der dpa, Herr Willenberg.

Auf den Vorhalt, dass seine Aktennotiz über die Äußerung Manfred Schmiders gegenüber Frau Neumann nicht zwischen dem 7. und 21. November erfolgte, sondern mit dem Datum 20. Dezember versehen sei, erwiderte der Zeuge, das Datum 20. Dezember sei zutreffend.

Auf die Frage, warum er erst zwei Tage nach der Urteilsverkündung die Aktennotiz verfasst habe, antwortete der Zeuge, das habe unter anderem damit zu tun gehabt, dass er am 18. Dezember, er glaube vom Süddeutschen Rundfunk, gebeten worden sei, ein Radio-Interview zum Gesamtkomplex zu geben. Er habe damals ebenso wie Frau Neumann den Eindruck gehabt, diese Situation mit der „Stuttgarter Vereinbarung“, das sei ja nur ein Schlagwort. Ein solches Thema sei ja auch schon in Randgesprächen, während des Prozesses mit Pressevertretern, mit Kollegen und mit wem auch immer, mit anderen, die den Prozess verfolgt gehabt haben, immer wieder ein Thema gewesen. Und weil er geglaubt habe, dass das ein Thema bleiben könnte, habe er dann nach Beendigung des Verfahrens, als

die Erinnerung noch frisch gewesen sei, diese Aktennotiz gefertigt und bei sich im PC auch gespeichert und ausgedruckt gehabt.

Auf den Vorhalt, dass Herr Schmider vor dem Untersuchungsausschuss gesagt habe, es habe nie eine „Stuttgarter Vereinbarung“ gegeben, das sei frei erfunden, erwiderte der Zeuge, das könne durchaus sein, dass es eine solche nicht gebe, aber gesagt habe er es. Er halte es durchaus auch für möglich, dass sich Herr Schmider nur wichtig gemacht habe.

Er glaube, dieses Wort wäre bei ihm und auch bei Frau Neumann nicht so auf Erstaunen oder Nachdenken gestoßen, wenn dieser Teil des gesamten Komplexes in der Hauptverhandlung nicht so akribisch von a) der Staatsanwaltschaft, b) dem Gericht und c) der Verteidigung Kleiser bzw. Verteidigung Schmider herausgehalten worden wäre. Das sei so offensichtlich gewesen. Der gesamte Komplex Steuerbehörde Karlsruhe oder andere Steuerbehörden, insbesondere Herr Seyfried und seine Kollegen, haben in der Hauptverhandlung keine Rolle gespielt, obwohl einige ihn thematisiert haben. So habe Staatsanwalt Dr. Hofmann einmal an Herrn Schmider oder Herrn Dr. Kleiser die Frage gerichtet, ob denn die Prüfer, insbesondere Herr Seyfried, Kenntnis von den Scheingeschäften gehabt haben. Als diese Frage im Raum gestanden habe, die sei noch nicht beantwortet gewesen, habe der Vorsitzende sehr energisch eingegriffen und diese Frage als mit dem Prozessstoff unvereinbar nicht zugelassen. Das habe ihn insofern gewundert, als die Frage durchaus mit dem Prozessstoff vereinbar gewesen sei, weil sie möglicherweise die Strafzumessung betroffen habe. Zum anderen habe ihn verwundert, dass Staatsanwalt Dr. Hofmann nicht nachgefasst habe.

Das Wort von der „Stuttgarter Vereinbarung“ habe durch die Einlassung Dr. Kleisers in der Hauptverhandlung noch eine Sonderstellung bekommen. Am Vormittag habe Dr. Kleiser davon gesprochen, dass die Betriebsprüfer Kenntnisse gehabt haben und involviert gewesen seien. Er habe geäußert, dass man sehr offen miteinander gesprochen habe und dass den Betriebsprüfern die Scheingeschäfte bekannt gewesen seien. Anschließend sei die Hauptverhandlung auf Bitten der Verteidiger, wenn er sich recht erinnere, von Herrn Dr. Kleiser, unterbrochen worden. Als die Verhandlung fortgesetzt worden sei, habe Herr Dr. Kleiser erklärt, er sei wohl einige Minuten zuvor falsch verstanden worden. Tatsächlich haben die Betriebsprüfer keine Kenntnis gehabt. Es sei einfach auffällig gewesen, dass so eine klare eindeutige Aussage wenige Minuten später zurückgenommen worden sei, ohne dass irgendjemand im Gerichtssaal nachgefragt habe. Für ihn habe dieser Satz von der „Stuttgarter Vereinbarung“ dann schon einen Sinn gemacht. Aber Näheres könne er dazu nicht sagen, weil er nichts wisse.

Auf den Vorhalt, Herr Rechtsanwalt Dr. Schiller habe die Auffassung vertreten, dass die Einführung des Verhaltens der Steuerbehörden seinem Mandanten jedenfalls nicht genutzt, gegebenenfalls aber hätte schaden können, erwiderte der Zeuge, es sei im Strafverfahren üblicherweise so, dass die Kenntnis der Ermittlungsbehörden von dem Begehen einer Straftat, er spreche jetzt auch von Betäubungsmittelverfahren, strafmildernd berücksichtigt werden könne. Er wisse, dass er darüber auch mit Herrn Dr. Schiller gesprochen habe. Herr Dr. Schiller habe ihm gesagt, er habe dieses Thema mit dem Vorsitzenden bereits einmal erörtert und der Vorsitzende habe ihm gesagt, dass der Gedanke durchaus auch strafschärfend verwendet werden könnte, weil ja möglicherweise Herr Schmider Beamte des Landes in eine Straftat mit hineingezogen habe. Die Frage, ob dieser Gesichtspunkt für die Verteidigung von Frau Neumann erheblich gewesen sei, verneinte der Zeuge. Er bestätigte, dass er diesen infolgedessen auch nicht eingeführt habe.

Die Frage, ob eine Strafmaßvereinbarung ohne Einbeziehung des Gerichts Sinn mache, verneinte der Zeuge. Er erklärte weiter, dass es eine tatsächliche Verständigung so, wie der Bundesgerichtshof sie gerne im Protokoll habe, in dem Prozess nicht gegeben habe. Es habe mannigfaltige Gespräche gegeben, um abzuklopfen, in welcher Größenordnung ein Urteil herauskommen könnte. Er wisse, dass der Vorsitzende nicht dazu bereit gewesen sei, ein solches Gespräch zu führen. Wenn es eine solche Verständigung gebe, würde sie nicht nur in Richtung eines Strafmaßes, sondern möglicherweise auch im Sinne einer Strafvollstreckung Sinn machen. Bei der Vollstreckung wäre dann **das** Gericht nicht mehr beteiligt. Also insofern wäre es nicht ganz sinnlos, Gespräche mit irgendjemandem zu führen. Auf die Frage, ob er erklären könne, warum das Gericht nicht eingebunden worden sei, antwortete der Zeuge, mit diesem Vorsitzenden sei das nicht möglich ge-

wesen. Sie hätten alle gerne so eine Vereinbarung gehabt, aber es sei nicht möglich gewesen. Auf die Frage, welche Strafvollstreckungskammer denn für Manfred Schmider zuständig sei, erklärte der Zeuge, die Strafvollstreckungskammer an dem Ort, an dem Herr Manfred Schmider untergebracht sei. Wenn man ihn frage, was er dazu wisse, könne er sagen, er wisse nichts. Nach seiner Auffassung hätte eine Vereinbarung allenfalls Sinn gemacht im Bereich der Strafvollstreckung bei der Frage von Lockerungen, bei der Frage von Halbstrafenbewährung und Zweidrittelbewährung, weil das ja außerhalb der erkennenden Kammer entschieden werde. Das laufe ja dann auch im Bereich der Weisungsbehörde. Das sei aber, wohlgemerkt, nur sein Gedanke, nicht sein Wissen.

6. Carmen Theune-Fuchs

Richterin am Landgericht Theune-Fuchs, Berichterstatterin in dem ersten Verfahren gegen Manfred Schmider u. a., erklärte, es habe keine Vereinbarungen gegeben. Die Strafkammer habe keine Prozessabsprache mit der Verteidigung oder mit weiteren Verfahrensbeteiligten getroffen. Was die „Stuttgarter Vereinbarung“ sei, ob es eine solche Vereinbarung gebe, wisse sie nicht. Ihr sage der Name nichts, sie habe ihn in der Presse gehört. Die Kammer habe über Derartiges nicht gesprochen. Auf den Vorhalt, dass der Richter am Oberlandesgericht, Böhm, behauptet habe, es existiere im Verfahren gegen Schmider und Kleiser eine Absprache zwischen den Beteiligten, wonach man sich bezüglich des Strafmaßes am Urteil gegen Jürgen Schneider orientieren wolle, der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Landgerichts solle sich in dieser Richtung geäußert haben, erwiderte die Zeugin, sie könne sich das überhaupt nicht vorstellen. Die Kammer habe keine Prozessabsprachen getroffen. Die Verteidigung sei bemüht gewesen, eine zu treffen, das sei aber eine ganz normale Sache. Die Kammer habe von Anfang an klar gemacht, dass sie nicht bereit sei, eine Prozessabsprache zu treffen. Dieser Fall sei überhaupt nicht geeignet gewesen für eine solche Absprache. Man treffe eine Absprache, wenn allen Seiten damit gedient sei. Bei einer Sache, die relativ klar ermittelt sei, brauche man keine Absprache zu treffen. Auf die Frage, in welcher Form die Verteidigung auf die Kammer zugegangen sei, erklärte die Zeugin, Herr Dr. Schiller und Herr Ziegler und sie meine auch Herr Dr. Wahle haben nachgefragt, inwiefern eine Prozessabsprache möglich sei. Es habe immer wieder Versuche gegeben, die Kammer zu einer Prozessabsprache zu bewegen. Die Verteidigung habe das Verfahren Schneider ins Spiel gebracht und gefragt, ob man sich daran orientieren könne. Die Staatsanwaltschaft habe von einer Größenordnung nicht gesprochen. Die Kammer habe sich jedes Mal geweigert, irgendetwas dazu zu sagen.

Auf die Frage, wann Rechtsanwalt Dr. Schiller das erste Mal mit dem Wunsch, eine Prozessabsprache zu treffen, auf das Gericht zugegangen sei, erklärte die Zeugin, dass dies kurz nach Anklageerhebung erfolgt sei.

Auf den Vorhalt, Rechtsanwalt Dr. Schiller habe ausgesagt, er habe sehr schnell gemerkt, nachdem das mit der „Stuttgarter Vereinbarung“ in der Öffentlichkeit gewesen sei, dass eine Prozessabsprache nicht mehr möglich gewesen sei, erklärte die Zeugin, sie pflege in Verfahren, in denen sie selbst beteiligt sei, keinerlei Notiz von Presseveröffentlichungen zu nehmen. Dass es so was wie diese „Stuttgarter Vereinbarung“ gegeben haben soll, habe sie erstmals, nachdem das Urteil gesprochen worden sei, gehört. Am Anfang habe die Kammer keine Prozessabsprache treffen können, weil bestimmte Fragen noch zu klären gewesen seien. Man müsse ein Verfahren erst einschätzen können. Je dicker eine Sache sei, desto länger brauche man dafür. Dann sei ein Punkt erreicht gewesen, ab dem man nicht mehr habe absprechen können, weil es keinen Sinn mehr gemacht habe.

Auf die Frage, ob ab einer bestimmten Schadenshöhe die Absprachemöglichkeiten beeinträchtigt seien, antwortete die Zeugin, wenn man in einer Größenordnung im zweistelligen Bereich liege, dann mache es auch für die Verteidigung keinen Sinn, eine Absprache zu treffen. Was wolle man denn absprechen, wenn es um 12 Jahre, 11 ½ oder 11 ¾ Jahre gehe, da treffe man keine Absprachen mehr.

Auf die Frage, ob sie von dem Vorwurf der „Außensteuerung“, den der Vorsitzende Richter Meyer erhoben haben soll, gehört habe, erklärte die Zeugin, sie könne dazu nichts sagen. Sie wisse nicht, was der Vorsitzende damit gemeint haben könnte. Sie habe ihn darauf nicht angesprochen. Sie habe mitbekommen, dass

es darum gegangen sei, inwieweit der eine oder andere Punkt habe eingestellt werden können oder nicht. Aber ob das die „Außensteuerung“ gewesen sei, wisse sie nicht. Auf die Frage, ob Manfred Schmider, Dr. Kleiser und Frau Neumann im Falle einer Einstellung der Vorwürfe „Romonta/PowerDrill“ nach §§ 154, 154 a StPO in dem Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari als Zeugen ausgesagt hätten, antwortete die Zeugin, Manfred Schmider hätte in diesem Fall immer noch nach § 52 StPO als Bruder des Angeklagten Matthias Schmider die Aussage verweigern können. Insoweit hätte eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 154, 154 a StPO keine Auswirkungen gehabt. Für Herrn Kleiser wäre es mit Sicherheit schwieriger gewesen, die Angaben zu verweigern. Auf die Nachfrage, ob nicht die Gefahr bestanden hätte, dass sich Herr Dr. Kleiser durch wahrheitsgemäße Aussagen als Zeuge gegebenenfalls in Bezug auf andere gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren hätte selbst belasten können, sagte die Zeugin, solange „PowerDrill“ und FlowTex zusammen gewesen seien, habe er als Beschuldigter aussagen müssen oder nicht. Nachdem das weitere Verfahren gelaufen sei und identische Vorgehensweisen bestanden haben, habe er nach Auffassung der Kammer ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gehabt. Die Frage, ob dies so lange der Fall gewesen sei, solange das andere Verfahren noch nicht rechtskräftig gewesen sei, bejahte die Zeugin.

Auf die Frage, ob sich der Vorsitzende über Telefonate mit dem Herrn Generalstaatsanwalt im Zusammenhang mit einer Einstellung nach § 154 StPO einmal geäußert habe, sagte die Zeugin aus, wenn sie sich richtig erinnere, habe es nach der Urteilsverkündung ein Zusammentreffen gegeben, an dem die Verteidiger teilgenommen haben. Hierbei sei es um die Frage gegangen, ob die abgetrennten Teile des Verfahrens nach § 154 StPO bereinigt werden können. Herr Meyer sei dann zum Telefonieren in sein Zimmer gegangen und habe mitgeteilt, dass seitens der Generalstaatsanwaltschaft eine Einstellung unter gewissen Voraussetzungen denkbar sei. Auf die Nachfrage, ob die Staatsanwaltschaft die Teilnahme an diesem Gespräch kurzfristig abgesagt habe, erklärte die Zeugin, ja, die Staatsanwaltschaft habe an diesem Gespräch nicht teilgenommen. Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung Erklärungen abgegeben habe, wenn das Urteil gesprochen sei, werde der abgetrennte Teil „Romonta/PowerDrill“ nach § 154 a StPO eingestellt, verneinte die Zeugin.

Auf Vorhalt eines Vermerks der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 21. Dezember 2001 über ein Telefongespräch zwischen dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer und Generalstaatsanwalt Hertweck im Auszug

> *„Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer beklagte sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft eine Vereinbarung widerrufen habe, indem sie keinen Antrag nach § 154 Abs. 2 StPO bezüglich des PowerDrill- und Romonta-Komplexes gestellt habe. Eine solche Vereinbarung sei in öffentlicher Hauptverhandlung zwischen dem Gericht, den Verteidigern, dem Sitzungsvertreter Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann und den Angeklagten getroffen worden. Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann habe sich dahin gehend geäußert, dass die Staatsanwaltschaft entsprechende Anträge nach § 154 Abs. 2 StPO stellen werde, wenn sie mit den Strafen zufrieden sei. Dies sei der Fall, wie auch Generalstaatsanwalt Hertweck, Vorsitzendem Richter am Landgericht Meyer gegenüber bei dem Telefonat vom 20. Dezember 2001 zum Ausdruck gebracht habe. Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer erklärte, dass Manfred Schmider und die anderen Angeklagten in dem Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari, das am 15. Januar 2002 beginnen soll, als Zeugen vernommen werden sollten zum Komplex PowerDrill. Im Hinblick auf die in öffentlicher Hauptverhandlung getätigte Ankündigung von Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann habe er, so fuhr Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer fort, am 6. Dezember 2001 das Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari terminiert.“*

führte die Zeugin aus, sie könne sich nicht erinnern, dass eine Vereinbarung getroffen worden sei. Die Kammer hätte so etwas auch, wie es die Rechtsprechung vorsehe, ins Protokoll aufgenommen. Dies sei eine übliche Vorgehensweise, dass man Prozessabsprachen ins Sitzungsprotokoll aufnehme. Es sei immer wieder darüber gesprochen worden, ob man nicht die abgetrennten Teile dann einstelle, wenn die Strafe entsprechend ausfalle. Aber eine Absprache oder Zusage in Form einer Prozessabsprache, sei mit Sicherheit nicht erfolgt.

Auf den Vorhalt, dass Herr Hertweck vor dem Ausschuss erklärt habe, und so stehe es auch in den Vermerken über den Ablauf des Telefongesprächs mit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer, vor Rechtskraft des Urteils komme eine Einstellung nicht in Frage, erwiderte die Zeugin, so habe sie das auch verstanden.

Auf die Frage, wie der Sachverhalt zu bewerten sei, dass Manfred Schmider bei seiner Aussage im Prozess im Jahr 2001 im klaren Gegensatz zu seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2000 nicht mehr von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Behördenvertreter des Landes gesprochen habe, führte die Zeugin aus, sie könne bestätigen, dass er es im Prozess nicht mehr gesagt habe. Warum er das nicht mehr gesagt habe, das könne sie nicht sagen. Die Kammer habe diese Frage damals nicht weiter erörtert, weil sie weder für die Täuschung, noch für den Betrugsvorwurf oder die Strafzumessung von Relevanz gewesen sei. Auf den Einwand, dass die Feststellung einer Kenntnis der Finanzbeamten sich doch hätte auswirken müssen, erwiderte die Zeugin, dies sei im vorliegenden Verfahren nicht so gewesen. Es gebe zu dieser Frage Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, unter anderem die Entscheidung des 2. Strafsenats aus dem Jahr 1989. Auf die Frage, ob die Kammer der Auffassung gewesen sei, dass es nicht zugunsten, aber gegebenenfalls zuungunsten von Schmider hätte relevant sein können, erklärte die Zeugin, dies sei möglich, aber dafür, dass da mehr rausgekommen wäre, habe die Kammer zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte gehabt.

Auf die Frage, wie sich Herr Schmider am zweiten Prozesstag zur Rolle des Betriebsprüfers Seyfried eingelassen habe, antwortete die Zeugin, Herr Dr. Schiller habe im Namen seines Mandanten eine vorbereitete Erklärung abgegeben. Der Vorsitzende habe Herrn Schmider gefragt, ob es seine Erklärung sei. Er habe dies bejaht. Den genauen Wortlaut der Erklärung könne sie nicht mehr sagen. Sie sei aber als Anlage zum Protokoll der Hauptverhandlung genommen worden.

Auf Frage bestätigte die Zeugin, dass ein Mitverschulden der Geschädigten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs strafmildernd zu berücksichtigen sei. Die Zeugin bestätigte zudem, dass die Finanzverwaltung nicht Geschädigte gewesen sei und sich ein Mitverschulden insofern auch nicht strafmildernd hätte auswirken können.

Auf die Frage, ob sich eine unberechtigte Bezichtigung von Mitarbeitern der Finanzverwaltung straferhöhend hätte auswirken können, erklärte die Zeugin, dass die Rechtsprechung dies mit Sicherheit als einen Strafschärfungsgrund ansehe. Im konkreten Fall müsse man sich bei der Frage, inwiefern man Beweis erhebe, immer auch überlegen, wie relevant die Frage im Konzert der bereits vorliegenden Strafzumessungserwägungen noch sei. Der Vorsitzende habe zu Beginn des Prozesses gesagt, dass sich die Kammer auf die wesentlichen Teile konzentrieren und eben deswegen die Frage der Finanzverwaltung nicht aufklären werde.

7. Michael Meyer

Vorsitzender Richter am Landgericht a. D. Meyer, der als Vorsitzender der 22. Strafkammer des Landgerichts Mannheim die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Manfred Schmider u. a. im Jahr 2001 leitete, erklärte, dass er von einer so genannten „Stuttgarter Vereinbarung“ gehört habe, was es sei, wisse er aber nicht. Er glaube, er habe es auch irgendwo gelesen. Er meine sich zu erinnern, dass er Herrn Rechtsanwalt Dr. Wahle gefragt habe, ob er etwas von der „Stuttgarter Vereinbarung“ wisse. Der habe aber auch nichts dazu sagen können. Diese so genannte „Stuttgarter Vereinbarung“ habe im Raum geschwebt, aber was es gewesen sei, das habe sich in keiner Weise konkretisieren lassen. Auf die Frage, in welchem Zusammenhang er erstmals von der „Stuttgarter Vereinbarung“ gehört habe, antwortete der Zeuge, er habe keine Erinnerung. Es könnte sein, dass es in einem Gespräch gefallen sei. In der Zeitung habe er es nicht gelesen. Sie haben sich in der Kammer darüber unterhalten und er habe versucht, das abzuklären. Er glaube, er habe auch mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Schiller darüber gesprochen, wisse dies aber nicht mehr. Er habe wissen wollen, ob es eine solche Vereinbarung gibt und wenn ja, was diese beinhalte. Der Zeuge bestätigte, dass sich unter dem Begriff „Stuttgarter Vereinbarung“ niemand etwas habe vorstellen können. Die Frage, ob es Prozessabsprachen gegeben habe, verneinte der Zeuge. Er führte aus, es gebe ja sehr verschiedene Prozessabsprachen, beispielsweise

solche, die der Durchführung der Hauptverhandlung als solcher dienen, nämlich die Frage der Abklärung, welche Zeugen erforderlich sind und wieweit die Beweisaufnahme zunächst einmal erstreckt werden solle. Dazu habe zumindest *eine* Besprechung vor der Eröffnung des Verfahrens mit den Verteidigern und der Staatsanwaltschaft stattgefunden. In dieser habe die Kammer ihre vorläufige Rechtsauffassung dargelegt und die sich daraus ergebenden Folgen für die Durchführung der Hauptverhandlung.

Die Verteidigung habe verständlicherweise immer wieder versucht, von der Kammer zu erfahren, mit welcher Strafe ihre Mandanten zu rechnen haben. Dazu haben sie keine Angaben gemacht. Er habe darauf hingewiesen, dass bei der Höhe des angeklagten Schadens nach allgemeinen Maßstäben die Höchststrafe außer Diskussion stehe und dass dann zu berücksichtigen sei, welche entlastenden Momente bei den einzelnen Angeklagten, wie beispielsweise Geständnis, Schadenswiedergutmachung, also das Übliche, was im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB zu berücksichtigen sei, dazu komme. Man müsse einmal ganz klar sehen, dass die Kammer auch ein Geständnis honorieren müsse, wenn es nicht von echter Reue, sondern von reiner Prozesstaktik getragen sei. Ansonsten wären die Wirtschaftsstrafsachen nicht durchführbar. Das seien nach seinem Verständnis keine Absprachen, wenn man den Prozessablauf kläre.

Die Kammer sei sowieso sehr zurückhaltend mit Verabredungen gewesen und wenn die Beweis- und Prozessposition eindeutig sei, dann bestehe kein Anlass, einen Deal zu machen.

Auf Vorhalt eines Vermerks der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 29. August 2001 im Auszug

> *„Bei dieser Gelegenheit erwähnte Richter am Oberlandesgericht Böhm, seines Wissens habe es wegen der Höhe der zu beantragenden Strafe eine Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft Mannheim und den Verteidigern gegeben. Danach solle sich die Höhe der zu beantragenden Strafe an der gegen Dr. Jürgen Schneider ausgesprochenen Strafe (6 Jahre und 9 Monate) orientieren. Auf meine Nachfrage, woher er diese Information habe, antwortete Richter am Oberlandesgericht Böhm, dies habe ihm Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer, der Vorsitzende der mit dem Strafverfahren gegen Manfred Schmider u. a. befassten Wirtschaftsstrafkammer, „in einem frühen Stadium" mitgeteilt."*

erwiderte der Zeuge, Herr Nagel habe ihm erzählt, dass er Zufallszeuge eines Gesprächs zwischen Herrn Dr. Hofmann und einem der Verteidiger gewesen sei, und da sei bei ihm (Nagel) der Eindruck entstanden, dass eine Absprache vorliege. Das sei das Einzige, was er über eine etwaige Absprache wisse. Herr Dr. Hofmann habe immer gesagt, es habe keine Absprache stattgefunden. Mehr könne er unmittelbar nicht sagen. Nur: Dr. Hofmann habe in der Hauptverhandlung eine Erklärung zugunsten von Schmider und Kleiser abgegeben, bei der der Eindruck habe entstehen können, er sage es mal so: Wenn man bisher keinen Anlass zur Annahme einer Absprache gehabt habe, dann könnte es doch so sein. Es könnte aber auch sein, dass sich Herr Dr. Hofmann missverständlich ausgedrückt habe. Er habe sich gefragt, was diese Erklärung, eine Art Ehrenerklärung für die beiden Angeklagten, solle. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, Dr. Hofmann habe erklärt, dass die Angeklagten Schmider und Kleiser immer mitgewirkt hätten und dass dies berücksichtigt werden müsse.

Auf die Frage, ob Herr Nagel ihm gesagt habe, dass er Zeuge eines Gesprächs zwischen Herrn Dr. Hofmann und der Verteidigung über das Strafmaß gewesen sei, antwortete der Zeuge, also ob da über ein konkretes Strafmaß verhandelt worden sei, wisse er nicht. Er habe nur in Erinnerung, dass Herr Nagel ihm gesagt habe, da habe ein Gespräch stattgefunden, das er gehört habe. Deshalb habe Herr Nagel gemeint, dass eine Absprache stattgefunden habe. Und es sei natürlich so, der Ausschuss habe ja inzwischen wohl beide gehört und sich ein Bild von beiden machen können. Er kenne den Herrn Nagel schon sehr lange. Er sei ein sehr engagierter Kriminalbeamter, ein bisschen ein Landsknechts-Typ. Er respektiere nur Autorität, bevor er sich etwas sagen lasse. Es sei ja offensichtlich, dass Herr Dr. Hofmann in den Augen von Herrn Nagel keine Autorität besessen habe. Die beiden haben nicht miteinander gekonnt, was nicht sehr glücklich für so ein Verfahren sei.

Also, wie gesagt, er könne nichts über den reellen Wahrheitsgehalt sagen. Das einzige, was er wisse, wisse er von Herrn Nagel. Er wisse nicht, ob das für ihn Anlass gewesen sei, den Verteidigern zu sagen, dass Schneider kein Maßstab sei. Er habe es jedenfalls gesagt.

Auf den Vorhalt, dass er entweder mit Herrn Böhm telefoniert und diesem gesagt habe, *„der Nagel hat da irgendwas gehört“* oder: *„Ich habe über den Nagel irgendwas gehört“*, führte der Zeuge aus, man müsse ihm nachsehen, dass er die Einzelheiten nicht mehr richtig wisse. Er habe vielfach mit dem Herrn Böhm telefoniert. Und wie sich in dem Verfahren ja gezeigt habe, habe der Herr Böhm einige Dinge missverstanden, zum Beispiel diese Anordnung, die er da getroffen habe, um den Herrn Schmider untersuchen zu lassen, was das Bundesverfassungsgericht später für verfassungswidrig erklärt habe. Er meine, dass sich Herr Böhm in dem Telefongespräch zu der Frage einer möglichen Prozessabsprache zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung geäußert habe und dass er dann zu ihm gesagt habe, Schneider sei kein Maßstab. Der Herr Böhm habe so viele Dinge getan, die teilweise nicht nachvollziehbar seien, dass er nicht sagen könne, er habe Recht oder er habe Unrecht.

Auf die Frage, ob er als Vorsitzender im FlowTex-Prozess im Januar 2002 den Vorwurf der „Außensteuerung“ erhoben habe, führte der Zeuge aus, das sei nicht sein Wortschatz, „Außensteuerung“. Er habe bei der Urteilsverkündung im ersten FlowTex-Prozess gesagt, dass seitens des Justizministeriums keinerlei Einfluss erfolgt sei, im Gegenteil, dass die Kammer durch das Justizministerium in jeder Weise in ihrer Arbeit positiv unterstützt worden sei.

Im zweiten FlowTex-Verfahren gegen Matthias Schmider habe er in der Urteilsbegründung gesagt, dass der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe auf das Verfahren in einer Weise Einfluss genommen habe, die diesem nicht gedient habe.

Als sich abgezeichnet habe, dass sich die Hauptverhandlung im Verfahren gegen Manfred Schmider sehr verkürzen würde, haben sie in der Kammer und dann auch mit der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern darüber gesprochen, wie sich die Angeklagten in dem zweiten Verfahren FlowTex gegen den Bruder verhalten würden. Herr Kleiser habe ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO gehabt, was nicht sonderlich gestört habe, weil die Kammer die richterlichen Vernehmungsprotokolle trotzdem hätte verlesen können. Aber Herrn Manfred Schmider habe ein Zeugnisverweigerungsrecht im Verfahren gegen seinen Bruder zugestanden. Das Problem seien die gemeinsamen Vernehmungen gewesen, in denen nicht genau auseinander zu halten gewesen sei, welche Teile der Aussagen von welchen der Beschuldigten in den richterlichen Vernehmungen gestammt haben. Das habe bedeutet, wenn Herr Manfred Schmider von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch mache, dann seien die gesamten Vernehmungen, in denen beide zusammen vernommen worden seien, prozessual nicht verwertbar. Die Kammer habe dann den Umfang einer erforderlichen Beweisaufnahme in dem zweiten FlowTex-Prozess erörtert und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass sie in der zur Verfügung stehenden Zeit die Hauptverhandlung durchführen könnten, wenn Schmider und Kleiser aussagen. Die Verteidiger haben erklärt, dass ihre Mandanten zu Aussagen bereit seien, wenn die beiden abgetrennten Verfahrensteile nach § 154 StPO vorläufig eingestellt werden. Dies habe er der Staatsanwaltschaft telefonisch mitgeteilt. Es sei ein gemeinsamer Besprechungstermin vereinbart worden. Die Staatsanwaltschaft habe dann mitgeteilt, sie werde an der Besprechung nicht teilnehmen, sie habe entsprechende Weisungen bekommen. Daraufhin habe er den Generalstaatsanwalt angerufen, ihm die Prozesslage geschildert und erklärt, dass die Durchführung des zweiten FlowTex-Verfahrens gegebenenfalls gefährdet sei, wenn Schmider und Kleiser keine Angaben machen. Der Generalstaatsanwalt habe dann gesagt, dass er nicht dazu bereit sei, eine entsprechende Erklärung oder Weisung zu erteilen, es sei denn, die Verteidiger würden die Revision gegen das Urteil zurücknehmen, aber die Staatsanwaltschaft werde ihre Revision uneingeschränkt aufrechterhalten.

Die Verteidigung habe dies abgelehnt. Er habe Herrn Hertweck nochmals angerufen und ihn von der Stellungnahme der Verteidiger unterrichtet. Er habe ihn auch auf § 154 Abs. 4 StPO hingewiesen. Er sei trotzdem bei der von ihm eingenommenen Position geblieben. Er habe gesagt, er habe der Staatsanwaltschaft Mannheim weder untersagt, an der Besprechung teilzunehmen, noch sonstige Gespräche mit der Wirtschaftsstrafkammer zu führen. Es habe sich nicht um eine Weisung, son-

dern um das Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung mit dem Behördenleiter gehandelt. Wer das Verhältnis vom Generalstaatsanwalt zu Behördenleitern allgemein kenne, wisse, wie dann das Ergebnis einer solchen Besprechung aussehe, wenn der Generalstaatsanwalt eine Meinung äußere. Da brauche er keine Weisung zu erteilen.

Er habe dann am nächsten Tag, am 21. Dezember 2001, mit dem sachbearbeitenden Staatsanwalt gesprochen, der ihm erklärt habe, er dürfe keinerlei Gespräche mit der Strafkammer führen. Deshalb habe er Herrn Generalstaatsanwalt Hertweck nochmals angerufen und zur Frage des § 154 StPO in Einzelpunkten um eine grundsätzliche Stellungnahme gebeten.

Auf die Frage, warum aus seiner Sicht der Generalstaatsanwalt diese Zustimmung nicht habe geben wollen, antwortete der Zeuge, das seien alles Vermutungen. Eine Vermutung wäre zum Beispiel, dass das Verfahren sehr öffentlichkeitswirksam gewesen sei und sich niemand in die Gefahr habe begeben wollen, den Eindruck zu erwecken, hier würde jemand begünstigt werden.

Auf Vorhalt, dass das Justizministerium die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zur Frage der Einstellung gemäß § 154 StPO geteilt habe und man dort, wie sich aus einem Vermerk vom 19. Dezember 2001 ergebe, einen Antrag auf Einstellung gemäß § 154 StPO bezüglich bestimmter noch nicht abgeschlossener Verfahren zu diesem Zeitpunkt für verfrüht gehalten habe, erklärte der Zeuge, er habe im zweiten Verfahren überhaupt nichts mit dem Justizministerium zu tun gehabt. Dass das Ministerium im zweiten Verfahren irgendwie tangiert gewesen sei, sei der Kammer nicht bekannt gewesen. Es habe auch kein Anlass bestanden, denn nachdem Herr Hertweck gesagt gehabt habe, er habe keine Weisung gegeben, sei davon auszugehen gewesen, dass er keine Weisung erhalten habe.

Auf die Frage, warum Manfred Schmider bei seiner Aussage in der Hauptverhandlung im Jahr 2001 im Gegensatz zu seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2000 nicht mehr von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Behördenvertreter des Landes gesprochen habe, führte der Zeuge aus, es sei so, dass jeder Angeklagte versuche, seine Tat in einem möglichst günstigen Licht darzustellen. Bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung der Beschuldigten Kleiser und Schmider sei dann gefallen, dass man es Ihnen seitens der Finanzverwaltung sehr leicht gemacht habe.

In der Vorbesprechung mit den Verteidigern und der Staatsanwaltschaft habe die Kammer diese Frage des Mitverschuldens zur Sprache gebracht. Nach seiner Erinnerung habe er damals gesagt, dass die Strafkammer nach herrschender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Einbeziehen bis dahin Unbeteiligter in eine Straftat strafschärfend berücksichtigen müsse. Inwieweit dann die Verteidiger daraus Konsequenzen gezogen haben, wisse er nicht. Er wisse aber, dass wenigstens in der Hauptverhandlung Herr Schmider seine Aussage berichtigt bzw. stark relativiert habe. Wie es dazu gekommen sei, habe dem Untersuchungsausschuss sicher der Herr Schiller, der damalige Verteidiger von Herrn Schmider, gesagt. Die Strafkammer habe keinerlei Interesse daran gehabt und keine Notwendigkeit gesehen, diesen Komplex in die Hauptverhandlung einzubeziehen. Dieser hätte die Hauptverhandlung erweitert und verschleppt. Er sei deshalb in der Presse kritisiert worden, aber er habe das Verfahren in entsprechender Zeit durchgeführt und sie seien zu einem Ergebnis gekommen, was letzten Endes – von unwesentlichen Abweichungen abgesehen – auch Bestand gehabt habe. Die Frage, ob eine Belastung der Finanzbehörden nur dann strafschärfend zu berücksichtigen sei, wenn sie zu Unrecht erfolge, verneinte der Zeuge.

Auf die Frage, ob sich der Umstand, dass die Taten schon vier Jahre zuvor hätten gestoppt werden können, nicht strafmildernd auswirke, antwortete der Zeuge, das Versagen der Strafverfolgungsbehörden sei kein Strafmilderungsgrund. Das Argument „Ihr seid dran schuld, dass ich die Straftaten begangen habe“, gelte nicht, es werde die Schuld des Täters bewertet. Wenn der Strafkammer die Akte der Staatsanwaltschaft Baden-Baden betreffend die Scheingeschäfte der Brüder Schmider bereits in dem Verfahren gegen Manfred Schmider u. a. vorgelegen hätte, dann hätte sich für die Kammer ernstlich die Frage der Sicherungsverwahrung gestellt.

Auf Vorhalt der am 27. September 2001 in der Hauptverhandlung verlesenen schriftlichen Einlassung von Herrn Manfred Schmider im Auszug

„Ich möchte klarstellen – und dies gilt nach meiner Überzeugung auch für alle Übrigen, die ich in die Tathandlungen eingebunden habe –, dass die von mir zu verantwortenden Betrugstaten in keiner Weise auf mittelbare oder unmittelbare, durch die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis meines Betrugssystems geprägte Unterstützung seitens der Politik zurückgehen ... Wir haben zu keinem Zeitpunkt mittelbar oder unmittelbar korrumpiert. Diese uneingeschränkt richtige Feststellung bitte ich Sie, auch auf die Finanzverwaltung, insbesondere auf die in 1996, 1997 und 1999, 2000 im FTT-Bereich tätigen Betriebsprüfer zu übertragen ... Nach meinem Verständnis war spätestens zum Zeitpunkt der Selbstanzeige, die Frau Neumann im Februar 96 auf sich genommen hat, das betrügerische System ... entdeckt, aber rechtlich gesehen wohl nicht zu beweisen. ... Ich glaube nicht, dass den Betriebsprüfern das bereits zu diesem Zeitpunkt existente Volumen der virtuellen Maschinen nachvollziehbar bekannt war, und meine auch, dass sicher die Ausweitung der Betrugshandlungen, wie sie sich in den Folgejahren „schneeballbedingt“ einstellte, nicht die Billigung der Betriebsprüfer gefunden hätte.“

und die anschließende Frage, warum Herr Schmider sozusagen zur Revision seiner Behauptungen, die Finanzbehörden hätten mitgewirkt, eine derartig ausgeklügelte, ziselierte Erklärung abgegeben habe, antwortete der Zeuge, die Erklärung stamme vom Verteidiger von Herrn Schmider. Dieser habe sie verlesen. Schmider habe prozessordnungsgemäß erklärt, das sei seine Erklärung. Dann sei der Herr Kleiser dazugekommen und der Herr Kleiser habe gesagt: „Ja, aber die Finanzbeamten“. Daraufhin habe ihn sein Verteidiger gepackt, habe um eine Prozessunterbrechung gebeten und als sie wieder reingekommen seien, habe Herr Kleiser gesagt: „Nee, nee, mit den Finanzbeamten war nichts“. Herr Schmider habe dann ja im zweiten Aufguss auf Anraten seines Verteidigers, des Herrn Ziegler, dem man inzwischen die Zulassung entzogen habe – soweit er das mitbekommen habe –, ausgesagt, dass die Finanzbeamten doch bestochen worden seien. Er (Meyer) habe das nur als Außenstehender mitbekommen. Also es sei sicher auch die Taktik der Verteidiger gewesen. Wenn jemand 12 Jahre Freiheitsstrafe bekommen habe, versuche er alles, um da runterzukommen. Nachdem das Rezept Schiller in den Augen von Herrn Schmider nicht geklappt habe, habe er es mit dem Rezept Ziegler probiert. Und Strafverteidigung habe ja nun nicht immer etwas mit Wahrheit zu tun.

Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass er mit seinen Bemerkungen über die mögliche Strafschärfung den Verteidiger derart erschreckt habe, dass der sich dann zu dieser ziselierten Entlastungserklärung für die Finanzbehörden entschlossen habe, antwortete der Zeuge, das könne er nicht sagen. Er müsse den gar nicht erschrecken, sondern er habe das untergebracht und habe gesagt: „So, was mache ich damit?“ Er habe völlig anders reagiert als der Herr Ziegler, der anderer Auffassung gewesen sei. Aber damals sei der entscheidende Verteidiger für den Herrn Schmider noch der Herr Schiller gewesen. Aber nach den 12 Jahren habe Herr Schmider nichts mehr von Herrn Schiller wissen wollen. Das sei so, wie wenn jemand meine, der Arzt habe ihn falsch behandelt und dann zum nächsten gehe, und wenn es ein Kurpfuscher sei.

8. Kurt Nagel

EKHK a. D. Nagel, ehemaliger Leiter der Sonderkommission FlowTex erklärte auf die Frage, ob es schützende Hände gegeben habe, das habe er nicht erlebt. Die Frage sei natürlich, was sich Herr Schmider vorgestellt habe, wenn er seine Feierlichkeiten abgehalten habe und da ein Politiker dabei gewesen sei. Vielleicht habe er gemeint, dass er da jemanden habe, der ihm vielleicht helfe, wenn ihm etwas passiere. Es sei mehrfach geäußert worden, auch von den Verteidigern: *„Ja, wir, uns kann nicht viel passieren, wir haben ja Leute in Stuttgart“*. Definitiv sei aber nie etwas gesagt worden.

Auf die Frage, welcher Rechtsanwalt dies wann und in welchem Zusammenhang gesagt habe, antwortete der Zeuge, das habe einer der Verteidiger einmal gegenüber einem Pressevertreter geäußert. Auf die Nachfrage, ob es der Rechtsanwalt von Herrn Schmider gewesen sei, erklärte der Zeuge, Herr Dr. Schiller soll dies gesagt haben.

Die Frage, ob er dabei gewesen sei und das gehört habe, verneinte der Zeuge. Er habe gehört, dass Herr Dr. Schiller dies gesagt haben soll.

Auf die Frage, ob nach seiner Kenntnis von anderen Stellen auf Staatsanwalt Dr. Hofmann eingewirkt worden sei, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, ob entsprechende Einwirkungen da gewesen seien. Manchmal habe man den Eindruck gehabt, dass hier Nebensächlichkeiten als wichtiger von ihm angesehen worden seien. Er führe das auf Folgendes zurück: Dr. Hofmann habe zu Beginn der Vernehmungen, als er (Nagel) noch anwesend gewesen sei, gegenüber den Verteidigern ein Strafmaß in der Höhe von Schneider, sechseinhalb oder sieben Jahre, in den Raum gestellt. Es habe eine große Diskussion zwischen Herrn Dr. Hofmann und Herrn Kullen gegeben, weil Herr Dr. Hofmann das wieder habe zurücknehmen wollen. Das habe er mitbekommen. Er habe im Nachhinein mit Herrn Kullen gesprochen. Dieser habe ihm versichert, dass so ein Gespräch zwischen den Verteidigern und Herrn Dr. Hofmann in einem ganz frühen Stadium der Vernehmung stattgefunden habe. Er denke mal mit der Zielrichtung, Schmider solle ein Geständnis ablegen. Die Frage, ob in diesem Zusammenhang einmal der Begriff „Stuttgarter Vereinbarung“ gefallen sei, verneinte der Zeuge.

Auf die Frage, ob er bei dem Gespräch zwischen Herrn Dr. Hofmann und Herrn Rechtsanwalt Kullen, bei dem ein Strafmaß von sechseinhalb, sieben Jahren in Aussicht gestellt worden sein soll, anwesend gewesen sei, erklärte der Zeuge, er sei dabei gewesen, als sich Herr Kullen und Herr Dr. Hofmann gestritten haben, weil Herr Dr. Hofmann nicht mehr habe wahrhaben wollen, was er gesagt habe. Die nochmalige Frage, ob er anwesend gewesen sei, als Herr Dr. Hofmann es ursprünglich gesagt haben soll, verneinte der Zeuge. Er sei lediglich dabei gewesen, als sich Herr Kullen und Herr Dr. Hofmann darüber gestritten haben, ob Herr Dr. Hofmann so etwas geäußert habe.

9. Dr. Reinhard Hofmann

Oberstaatsanwalt Dr. Hofmann, der die Ermittlungen im Verfahren gegen Manfred Schmider bei der Staatsanwaltschaft Mannheim führte, erklärte auf die Frage, ob im Rahmen des Verfahrens gegen Manfred Schmider eine „Stuttgarter Vereinbarung“ geschlossen worden sei, nach seiner privaten Meinung komme die „Stuttgarter Vereinbarung“ aus dem Gehirn einer Person, die extrem strafempfindlich sei, und zu diesem Zeitpunkt 22 oder 23 Monate in Untersuchungshaft gesessen habe. Die Untersuchungshaft sei Herrn Schmider besonders schwer gefallen, er sei strafempfindlich. Das werde ihm ja auch im Urteil bescheinigt. Es sei klar, wenn man von dem Lebensstandard runtergeholt werde, das tue mehr weh als dem X-beliebigen, der vielleicht schon Vorstrafen habe. Das sei eine Ausgeburt aus dem Kopf von jemandem, der 23 Monate gesessen habe und der sich vielleicht auch ein bisschen habe aufspielen wollen. Auf Vorhalt, dass Herr Schmider vor dem Untersuchungsausschuss erklärt habe, er habe dies nie geäußert, erwiderte der Zeuge, er habe nicht gehört, was damals über den Gang gerufen worden sei. Er gehe aber davon aus, dass Herr Rechtsanwalt Beust, der das gehört haben wolle, dies auch tatsächlich wahrgenommen habe und dass der eben erstaunt gewesen sei.

Die Frage, ob er eine Vereinbarung mit der Verteidigung und dem Gericht geschlossen habe, verneinte der Zeuge. Er ergänzte, es habe ein Vorgespräch mit der Strafkammer zu der Hauptverhandlung gegeben, in dem diese gesagt habe, die Thematik Seyfried, Finanzbehörde solle ausgeklammert werden. Das bringe nichts, aus rechtlichen Gründen. Es sei darüber gesprochen worden, dass die Hauptverhandlung in 68 Tagen möglichst gradlinig durchgezogen werden solle. Gegebenenfalls könne man sich nach 20 oder 30 Tagen Hauptverhandlung wieder zusammensetzen. Dazu sei es aber nicht mehr gekommen. Es sei schnell kolportiert worden, es werde gekungelt, dies habe nicht stattgefunden. Das sei ja nun auch die notwendige Kontrollfunktion der Öffentlichkeit. Schon weil man den Schein habe vermeiden wollen, habe man kein weiteres Gespräch geführt.

Was den Straffindungsantrag betreffe, sei er weder vom Justizministerium noch von der Generalstaatsanwaltschaft beeinflusst worden. Er habe nach jedem Hauptverhandlungstag mit seinem direkten Vorgesetzten, dem Herrn Jobski, die Dinge erörtert. Sie haben besprochen, was vorgefallen sei und wie hoch das taxiert werde. Er habe 12 Jahre und 5 Monate beantragt.

10. Hubert Jobski

Oberstaatsanwalt Jobski, Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim, führte auf das Stichwort „Stuttgarter Vereinbarung“ aus, dieses Wort kenne er nicht – oder habe er damals ohnedies nicht gekannt. Das soll ja später einmal im Rahmen der Hauptverhandlung gefallen sein. Bei der Besprechung mit der Strafkammer vor dem Eröffnungsbeschluss am 12. Juni 2001 seien allgemeine Dinge besprochen worden. Die Kammer habe insbesondere die Frage nach den Akten gestellt, habe ihre Rechtsauffassung zu den Betrugsfällen erläutert und zu erkennen gegeben, dass man das eine oder andere an Unterlagen vielleicht noch beschaffen müsse. Es sei auch noch erörtert worden, inwieweit ein Einbeziehen der Betriebsprüfungen sinnvoll sei. Der Vorsitzende habe geäußert, er erkenne keinen Sinn in einer Einbeziehung; jedenfalls könne das nicht in irgendeiner Form zugunsten der Angeklagten ausschlagen.

Das seien die wesentlichen Erörterungspunkte gewesen. Zu Strafzumessungserwägungen sei kein Wort gefallen, Herr Dr. Hofmann habe sich demzufolge auch an nichts in der Art beteiligt. Auf die Frage, ob es hinterher eine solche Vereinbarung gegeben habe, erklärte der Zeuge, ihm sei keine bekannt und die Staatsanwaltschaft habe auch immer strikt darauf geachtet, dass über diese Dinge nicht gesprochen worden sei. Es möge natürlich sein, dass irgendwie mal eine Idee aufgekommen sei, was zu erwarten sein könnte. Aber die Staatsanwaltschaft habe strikt Zurückhaltung geübt. Er sei sich mit Herrn Dr. Hofmann immer einig gewesen, die Staatsanwaltschaft sage dazu nichts, um nicht missdeutet zu werden. Auf den Vorhalt, dass es außerhalb jeglicher Lebenserfahrung sei, wenn die Verteidigung bei der Staatsanwaltschaft nicht eruiere, wie sich denn geständiges Verhalten auswirken würde, erwiderte der Zeuge, die übliche Konsequenz eines Geständnisses sei, dass es strafmildernd berücksichtigt werde. Aber die Staatsanwaltschaft habe sich bewusst in keiner Weise festgelegt. Wenn dann habe Herr Dr. Hofmann diese üblichen Formulierungen gebraucht, die der Fragesteller in jeder BGH-Entscheidung nachlesen könne. Das sei von vornherein erklärtes Ziel gewesen. Er habe nie ausgeschlossen, dass nicht einmal ein Verteidiger gefragt habe, wie die Dinge seien und Beispielsfälle gebracht habe. Das sei für die Staatsanwaltschaft nicht Anlass gewesen, darauf einzugehen, weil die Linie, sich nicht zu äußern, festgelegen habe.

11. Günter Hertweck

Generalstaatsanwalt a. D. Hertweck erklärte, es habe keine „Stuttgarter Vereinbarung“ gegeben. Und er müsste es eigentlich wissen. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe habe die Staatsanwaltschaft Mannheim auch keineswegs am Gängelband geführt und in keiner Weise eingewirkt. Sie haben erst im Nachhinein erfahren, welche Strafanträge die Staatsanwaltschaft Mannheim in der Hauptverhandlung gestellt habe. Sie haben das nicht etwa abgesprochen, sondern das sei die Entscheidungsbefugnis des sachbearbeitenden Staatsanwalts aufgrund des Eindrucks in einer langen Hauptverhandlung gewesen. Übrigens meine er, die Höhe des von Herrn Dr. Hofmann beantragten Strafmaßes sei ja auch ein Beleg dafür, dass die Vorwürfe des Herrn Nagel an den Haaren herbeigezogen seien.

Von diesem Begriff einer „Stuttgarter Vereinbarung“ habe er aus der Presse erfahren. Danach soll der damalige Angeklagte Manfred Schmider in einer Pause der Hauptverhandlung zu einer Mitangeklagten etwas von einer „Stuttgarter Vereinbarung“ gesagt haben. Das sei über die Wahrnehmung eines Verteidigers, er glaube, des Verteidigers der Angeklagten Neumann, bekannt geworden. Wenn er sich richtig erinnere, habe ja auch Manfred Schmider, als er dazu befragt worden sei, keinerlei Angaben gemacht. Also dieser Begriff stamme aus dieser Begebenheit. In Wirklichkeit habe es eine „Stuttgarter Vereinbarung“, jedenfalls soweit er wisse, nicht gegeben. Und er hätte es eigentlich wissen müssen, falls die Staatsanwaltschaft beteiligt gewesen wäre.

Die Frage, ob er der Meinung sei, ihm hätte eine solche Vereinbarung berichtet werden müssen, bejahte der Zeuge. Auf die weitere Frage, warum er der Auffassung sei, dass eine „Stuttgarter Vereinbarung“ ihm hätte berichtet werden müssen, während die Strafanträge, die von Staatsanwalt Dr. Hofmann in der Hauptverhandlung gestellt worden seien, nicht der Berichtspflicht unterfielen, erklärte der

Zeuge, er verstehe diese „Stuttgarter Vereinbarung“ so, dass es eine Stelle in Stuttgart gegeben habe, die mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen habe. Wenn das die Staatsanwaltschaft gewesen wäre, dann wäre der nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung vorgesehene Weg der über die Generalstaatsanwaltschaft gewesen. Sie seien aber nicht damit befasst worden. Die weitere Frage, ob Strafanträge in solchen Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft vor ihrer Stellung in der öffentlichen Hauptverhandlung zu berichten seien oder ob erst, nachdem sie gestellt worden seien, berichtet werde, erklärte der Zeuge, da gebe es keine Regel. Strafanträge müssten dem Generalstaatsanwalt nicht berichtet werden, weder vor noch nachher. Das könne in einem Ausnahmefall einmal anders sein, wenn das etwa vorbesprochen gewesen sei. Hier sei es nicht vorbesprochen gewesen. Eine Vereinbarung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung oder Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht hätte in diesem spektakulären Fall, der von vornherein eine Berichtssache gewesen sei, aber berichtet werden müssen.

Auf Frage führte der Zeuge aus, nach seiner Kenntnis habe es über die Höhe des Strafmaßes keine Gespräche zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gegeben. Auf die Nachfrage, ob es zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft zu Gesprächen zu diesem Thema gekommen sei, erklärte der Zeuge, ihm sei von einer Erörterung des Strafmaßes zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht nichts bekannt.

Auf Vorhalt des von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer erstellten Vermerks der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 29. August 2001 im Auszug

> *„Bei dieser Gelegenheit erwähnte Richter am Oberlandesgericht Böhm, seines Wissens habe es wegen der Höhe der zu beantragenden Strafe eine Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft Mannheim und den Verteidigern gegeben. Danach solle sich die Höhe der zu beantragenden Strafe an der für gegen Dr. Jürgen Schneider ausgesprochenen Strafe (6 Jahre und 9 Monate) orientieren. Auf meine Nachfrage, woher er diese Information habe, antwortete Richter am Oberlandesgericht Böhm, dies habe ihm Vorsitzender Richter am Landgericht Meyer, der Vorsitzende der mit dem Strafverfahren gegen Manfred Schmider u a. befassten Wirtschaftsstrafkammer, „in einem frühen Stadium“ mitgeteilt.*
>
> *Unmittelbar im Anschluss an dieses Gespräch habe ich noch am Abend des 28. August 2001 Oberstaatsanwalt Jobski, Staatsanwaltschaft Mannheim, telefonisch zu einer möglichen Absprache in dem von Richter am Oberlandesgericht Böhm mitgeteilten Sinne befragt. Oberstaatsanwalt Jobski wies die entsprechende Behauptung zurück.“*

und der anschließenden Frage, ob aufgrund dieses Vorgangs mit der Staatsanwaltschaft Mannheim über Straferwartungen und Strafanträge gesprochen worden sei, erklärte der Zeuge, er könne nur wiederholen, dass dies nicht erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft habe die Angaben von Herrn Böhm bestritten. Und sie habe sich ja auch nicht im Entferntesten an dem Urteil gegen Jürgen Schneider orientiert. Die Strafen seien exorbitant höher gewesen als die, die gegen Jürgen Schneider festgesetzt worden seien.

Er halte im Übrigen diese Äußerung von Manfred Schmider für die Nebelkerze eines Wichtigtuers. Es habe sich in keiner Weise bestätigt, was er gesagt habe.

Auf die Frage, gegen wen sich der Vorwurf der „Außensteuerung“ des Vorsitzenden Richters am Landgericht Meyer gerichtet habe, führte der Zeuge aus, wie in den Zeitungen berichtet worden sei, habe der Vorsitzende der erkennenden Kammer, Herr Meyer, von einer „Außensteuerung der Staatsanwaltschaft Mannheim“ gesprochen, und das mit einem bestimmten Datum, er glaube, es sei der 20. Dezember gewesen, verbunden. Dies könne nur mit Folgendem zu tun haben: Am 18. Dezember seien die Angeklagten Manfred Schmider, Dr. Kleiser, Neumann und Schmitz verurteilt worden. Gleichzeitig sei noch eine Anklage bei derselben Strafkammer gegen Matthias Schmider und noch einen weiteren Angeklagten anhängig gewesen. Die ursprüngliche Anklage gegen die Angeklagten Manfred Schmider u. a. sei nur teilweise verhandelt worden. Zwei Verfahrensgegenstände der ursprünglichen Anklage seien abgetrennt worden. Er nenne die Stichworte „PowerDrill“ und „Romonta“. Das seien genau die Verfahrensgegenstände gewe-

sen, die auch dem Angeklagten Matthias Schmider vorgeworfen worden seien. Deswegen habe die Staatsanwaltschaft Mannheim beantragt, diesen abgetrennten Teil des ursprünglichen Anklageverfahrens wiederum zu verbinden mit der Anklage gegen Matthias Schmider. Das hätte zur Folge gehabt, dass die Strafkammer nicht gegen zwei, sondern gegen sechs Angeklagte hätte verhandeln müssen. Die Alternative wäre gewesen, es so zu belassen und dann später in einer weiteren Hauptverhandlung gegen die vier ursprünglichen Angeklagten diesen weiteren Vorwurf, der abgetrennt gewesen sei, zu verhandeln.

Dies habe den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer offenbar bewogen, mit den Verfahrensbeteiligten ein Gespräch über die Behandlung des abgetrennten Teils, also die Frage einer möglichen Einstellung, zu suchen. Dieses Gespräch sei offensichtlich für den 20. Dezember vorgesehen gewesen. Die Staatsanwaltschaft Mannheim habe dies über die Generalstaatsanwaltschaft an das Justizministerium berichtet. Weil in diesem Bericht die Frage der Einstellung nach § 154 StPO angesprochen worden sei, sei dies für die Generalstaatsanwaltschaft Anlass gewesen, sich selbst Gedanken zu machen, ob es vor Rechtskraft des Urteils gegen Manfred Schmider u. a. vom 18. Dezember 2001 angebracht sei, Erklärungen nach § 154 StPO abzugeben. Nach Beratung seien sie zu dem Ergebnis gekommen, dass dies jedenfalls vor Eintritt der Rechtskraft nicht angebracht gewesen sei. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe habe gegenüber der Staatsanwaltschaft Mannheim ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass vor Eintritt der Rechtskraft keine Erklärung in diese Richtung abgegeben werden solle. Die Generalstaatsanwaltschaft habe sicher sein wollen, dass die ausgebrachten Strafen gegen Schmider, Kleiser, Schmitz und Neumann Bestand haben. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mannheim, Herr Dr. Kühner, sei von der Generalstaatsanwaltschaft informiert worden. Er habe darum gebeten, dass die Generalstaatsanwaltschaft ihm das schriftlich mitteile. Eine derartige Verfügung sei dann am 20. Dezember 2001 erlassen worden. Damit sei für die Staatsanwaltschaft Mannheim wohl eine neue Sachlage eingetreten gewesen, die es dem Abteilungsleiter Oberstaatsanwalt Jobski angeraten erschienen ließ, an diesem Gespräch am 20. Dezember 2001 nicht teilzunehmen. Er habe das Gespräch dann kurzfristig abgesagt. Das habe offensichtlich den Vorsitzenden auf die Palme gebracht. Dieser habe ihn dann am 20. Dezember angerufen. Insgesamt haben zwei Telefonate, nämlich am 20. und am 21. Dezember stattgefunden, die in einem ausführlichen Vermerk niedergelegt worden seien. Er sei bei diesen Gesprächen nicht allein gewesen, sondern er habe über Lautsprecher das Gespräch auch andere Personen seiner Behörde mithören lassen.

Herr Meyer habe in dem Gespräch den Wunsch geäußert, dass man eine Gesamtlösung anstreben und noch vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 18. Dezember 2001 Erklärungen gemäß § 154 StPO abgeben solle. Zur Begründung habe er ausgeführt, er sei nicht in der Lage, am 15. Januar die Hauptverhandlung gegen Matthias Schmider, den mitangeklagten Corbari und gegen vier weitere Angeklagte zu verhandeln. In diesem schwierigen Verfahren werde er jedenfalls nicht bis April fertig und für diesen Termin habe er eine eigene Operation vorgesehen gehabt. Zudem habe er davon gesprochen, seinen eigenen Jahresurlaub noch abzuwickeln. Das sei für die Generalstaatsanwaltschaft nachvollziehbar gewesen, gleichwohl habe eine Erklärung nach § 154 StPO erst mit Rechtskraft des Urteils abgegeben werden können. Herr Meyer sei gebeten worden, abzuklären, ob die Angeklagten bereit seien, auf Rechtsmittel zu verzichten. Für den Fall könne eine solche Erklärung seitens der Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Etwa 10, 15 Minuten später habe Herr Meyer erneut angerufen. Offensichtlich habe er in der Zwischenzeit vergeblich versucht, die Verteidigung zu einem Rechtsmittelverzicht zu bewegen. Er habe Herrn Meyer dann erklärt, dass es dann dabei bleibe, dass Erklärungen nach § 154 StPO in diesem Stadium des Verfahrens nicht abgegeben werden.

Dann habe es eine unschöne Redewendung gegeben, wie er sie eigentlich in seiner Laufbahn noch nicht erlebt habe. Herr Meyer habe dann davon gesprochen, dass bei dieser Sachlage auf die Staatsanwaltschaft eben kein Verlass mehr sei und er nicht in der Lage sei, die Hauptverhandlung gegen Matthias Schmider und Corbari wie geplant zu beginnen. In diesem Fall werde seitens der Strafkammer erwogen, die Haftbefehle gegen diese beiden aufzuheben. Über diese Ankündigung sei er (Hertweck) entsetzt gewesen. Herr Meyer habe dann sogar noch er-

wähnt, dass möglicherweise der Strafsenat in der Haftfrage ein Wörtchen als Beschwerdeinstanz mitzusprechen habe und hier möglicherweise mitmachen werde. Er habe das nicht nachvollziehen können und das Gespräch sei dann beendet worden. Er habe diese Sachlage dann dem Leiter der Staatsanwaltschaft Mannheim, Herrn Dr. Kühner, mitgeteilt.

Am nächsten Tag sei dann ein dritter Anruf des Herrn Meyer erfolgt. Er habe sein ursprüngliches Vorhaben wiederum verfolgt und ein neues Argument in die Waagschale geworfen, indem er gesagt habe, Staatsanwalt Dr. Hofmann habe in der öffentlichen Hauptverhandlung erklärt, wenn die Staatsanwaltschaft mit den verhängten Strafen zufrieden sei, dann könne man oder dann werde man einen Antrag nach § 154 StPO stellen.

Er habe sich später erkundigt, ob eine solche Erklärung abgegeben worden sei und Dr. Hofmann habe bekundet, er habe eine solche Erklärung nicht abgegeben. Es habe keine Einigung gegeben und Gott sei Dank habe die Hauptverhandlung gegen Matthias Schmider und Corbari dann stattgefunden.

Er könne es nur vermuten, dass das der Grund gewesen sei, weshalb seitens des Gerichts von einer Außensteuerung der Staatsanwaltschaft gesprochen worden sei. Herr Meyer habe sich nämlich bei diesem Gespräch bitter darüber beklagt, man könne sich nicht mehr auf die Staatsanwaltschaft verlassen, die Staatsanwaltschaft sei gelähmt, und er habe keine Lust, mit einer Staatsanwaltschaft zu verhandeln, die sich in einem derartigen Zustand befinde.

Auf Vorhalt des Vermerks der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 29. August 2001 im Auszug

> *„Vorsitzender Richter am Landgericht brachte zum Ausdruck, er und seine Richterkollegen in der Strafkammer fühlten sich durch die jetzige Entwicklung düpiert. Insbesondere ärgere ihn, dass Oberstaatsanwalt Jobski die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an dem Gespräch, zu dem er die Verteidiger und die Staatsanwaltschaft gebeten habe, erst eine viertel Stunde vor dem vereinbarten Beginn telefonisch abgesagt habe. Die Staatsanwaltschaft sei nicht einmal bereit gewesen zu kommen, um sich die Argumente und Positionen der Verteidiger anzuhören.“*

erklärte der Zeuge, die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe habe die Staatsanwaltschaft Mannheim nicht angewiesen, die Teilnahme an diesem Gespräch abzusagen. Es sei die eigene Entscheidung der Staatsanwaltschaft Mannheim gewesen, offensichtlich aufgrund des Faxes der Generalstaatsanwaltschaft vom 20. Dezember, in dem die Anweisung niedergelegt gewesen sei, keine Erklärung gemäß § 154 StPO vor Eintritt der Rechtskraft abzugeben.

Auf Vorhalt, dass es zu der Frage des § 154 StPO einen Vermerk vom 19. Dezember 2001 des Justizministers Prof. Dr. Goll gebe: *„Wir könnten und sollten in der Tat abwarten, auch im Hinblick darauf, dass sich vielleicht aus dem Verfahren Schmider/Corbari neue Erkenntnisse ergeben können“* und die anschließende Frage, ob ihm im Verlauf des Verfahrens diese Anweisung des Ministers, keine Einstellung nach § 154 StPO vorzunehmen, bekannt geworden sei, erwiderte der Zeuge, dieser Vermerk sei ihm nicht bekannt, er habe ihn jetzt zum ersten Mal gehört. Der Inhalt entspreche aber der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, wie sie sie am 18. Dezember 2001 auch dem Ministerium gegenüber bekannt gegeben habe.

Auf die Frage, ob bei einer Einstellung nach § 154 StPO Manfred Schmider keine Auskunftsverweigerungsrechte mehr zugestanden hätten, antwortete der Zeuge, gleichgültig in welcher Prozessrolle Manfred Schmider gewesen wäre, ob als Mitangeklagter oder als Zeuge, er hätte in jedem Fall nichts zu sagen brauchen. Das eine ergebe sich aus seiner Rolle als Angeklagter und das andere aus seiner Rolle als Zeuge, der gemäß § 55 StPO die Auskunft verweigern könne, solange noch weitere Verfahren gegen ihn anhängig seien, wenn er sich bei der Aussage selbst hätte belasten müssen. Die Generalstaatsanwaltschaft sei in keinem Fall einverstanden gewesen, zum Beispiel das Verfahren, in dem es um den Vorwurf der Bestechung gehe, einzustellen. Dies habe sie in jedem Fall geklärt haben wollen. Also, Manfred Schmider habe bisher zulässigerweise von seinem Recht, die Auskunft zu verweigern, Gebrauch gemacht. Deswegen habe er sich überhaupt keinen

prozessualen Vorteil davon versprochen, wenn Manfred Schmider nun in der Hauptverhandlung gegen seinen Bruder als Zeuge hätte aussagen können.

B. Besondere Kontakte und Verbindungen von Mitgliedern der Landesregierung in der 10. bis 13. Legislaturperiode mit Beschuldigten der „FlowTex“-Verfahren, insbesondere

– ob Mitglieder der Landesregierung im privaten, dienstlichen und parteipolitischen Bereich finanzielle Zuwendungen bzw. geldwerte Leistungen von Manfred Schmider, Matthias Schmider, deren Unternehmen oder von anderen Personen, die an führender Stelle in diesen Unternehmen oder in Unternehmen tätig waren, an denen Manfred oder Matthias Schmider beteiligt waren, direkt oder unter Einschaltung Dritter angenommen haben;

– in welchem zeitlichen Zusammenhang Parteispenden bzw. finanzielle Zuwendungen und geldwerte Leistungen an Mitglieder der Landesregierung zu Entscheidungen von Behörden des Landes gegenüber Manfred Schmider oder Matthias Schmider und ihren Unternehmen stehen;

I. Vorbemerkung

Mit diesem Teil des Untersuchungsauftrags beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss seit der Beweisaufnahme vom 24. März 2004. Im Rahmen dieser Beweisaufnahme am 24. März 2004 wurde dann durch eine Zeugenaussage ein „Geschehensablauf“ in Gang gesetzt, welcher dann zur so genannten „Umfrage-Affäre“ und zu den Rücktritten des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring und der damaligen Justizministerin, Frau Werwigk-Hertneck, führte. Der Ablauf der Ereignisse im Jahr 2004 und 2005 ist oben in der Einleitung zu Teil II ausführlich dargestellt.

Um die Nachvollziehbarkeit des Sachverhalts und der Zusammenhänge für den geneigten Leser gewährleisten zu können, wird zunächst hier im ersten Berichtsteil der Sachverhalt dargestellt, wie er sich bei diesem Teil des Untersuchungsauftrags erschließt, wenn man alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Person Dr. Walter Döring stehen, ausklammert. Im zweiten Teil dieses Berichtsteils werden dann die Zusammenhänge dargestellt, bei denen der damalige Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring unmittelbar oder mittelbar involviert war.

Auch hinsichtlich der Struktur der Darstellung wird in diesen Teilen des Untersuchungsauftrags eine andere Vorgehensweise gewählt. Anstatt einer Darstellung der sich aus den vorgelegten Akten ergebenden Erkenntnisse und der im Rahmen der Zeugenvernehmung durch den Ausschuss gewonnenen Aussagen einzelner Zeugen, werden im ersten Teil dieses Untersuchungsauftrags personenbezogene Sachverhalte anhand der Aktenlage und der dazu ergangenen Zeugenaussagen dargestellt. Der Bericht zum zweiten Teil dieses Untersuchungsauftrags orientiert sich an einer chronologischen Darstellung der Ereignisse, wie sie sich aus den Akten und den zur Sache vernommenen Personen ergeben.

1. Beigezogene Akten

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 628 Ar 2429/01

– Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim 602 Js 11146/04

– Akten der Staatsanwaltschaft Stuttgart 3 Js 44924/04

– Akten der Staatsanwaltschaft Stuttgart 1 Js 64595/04

– Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 600 Js 11765/04

– Akten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg Az.: 7– 4252–AGY/17

– Akten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg hinsichtlich der Korrespondenz mit Frau Bettina Morlok, der „FlowTex“-Gruppe, insbesondere der „FlowWaste“ GmbH sowie dem österreichischen Bundesland Kärnten und Herrn Haider im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben zur Abfallbehandlung seit dem Amtsantritt von Minister Dr. Döring

– Akten des Staatsministeriums Baden-Württemberg über die Korrespondenz mit Frau Bettina Morlok/„FlowWaste“ GmbH im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben zur Abfallbehandlung in Kärnten

Soweit Akten der Staatsanwaltschaften angefordert wurden, sind durch das Justizministerium auch die damit zusammenhängenden Akten der Generalstaatsanwaltschaft und der bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts ergangenen Gerichtsbeschlüsse und Urteile vorgelegt worden, wenn das betreffende Ermittlungsverfahren bereits gerichtsanhängig war.

Der Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 enthält keine Ausführungen zu diesem Teil des Untersuchungsauftrags.

2. Zeugenaussagen

Zum Untersuchungsauftrag B. wurden folgende Zeugen in der Reihenfolge ihres Erscheinens vom Ausschuss vernommen:

Ullrich Eidenmüller, Bürgermeister von Karlsruhe, Ulrich Wendt, früherer OB von Baden-Baden; Dr. Jürgen Morlok, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Baden-Airpark AG; Matthias Schmider, Bruder von Manfred Schmider und Geschäftsführer der „FlowTex"-Tochter „Powerdrill"; Michael Schimmel, Kriminalhauptkommissar der Soko „FlowTex"; Thomas Engelhardt, Pilot; Harry Kirchner, Inhaber der Fa. Flugbereitschaft Kirchner; Bettina Morlok, Geschäftsführerin der Firma „FlowWaste"; Horst Marschall, Vorstandsmitglied der Baden-Württembergischen Bank; Moritz Hunzinger, PR-Manager; Menno Smid, Geschäftsführer der Firma infas GmbH; Dr. Werner Bruhns, Referatsleiter beim Wirtschaftsministerium; Dr. Margot Haussmann, damalige Leiterin des Ministerbüros; Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister bis 13. Juli 2004; Corinna Werwigk-Hertneck, Justizministerin bis 22. Juli 2004; Johannes Altincioglu, damaliger Prokurist der Hunzinger PR-GmbH, Dr. Jakob Steinwede, Referent und Projektleiter bei infas; Olaf Bentlage, Geschäftsführer des FDP/DVP-Landesverbands; Erwin Teufel, Ministerpräsident bis 20. April 2005; Günther Leßnerkraus, Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium; Manfred Uhl, Kriminalhauptkommissar der Soko „FlowTex";

Dr. Hans-Jörg Götz, Referatsleiter beim Justizministerium Stuttgart; Bernhard Häußler, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart; Achim Litera, Kriminalhauptkommissar bei der Landespolizeidirektion Stuttgart II; Heike Dederer MdL; Manfred Röthig, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe; Dr. Reinhard Kollmar, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Mannheim; Günther Franke, FDP-Kreiskassierer Kreisverband Schwäbisch Hall; Elmar Zeller, Kreisvorsitzender des FDP-Kreisverbands Schwäbisch Hall; Otto Lakies, Steuerberater und Mitarbeiter des Insolvenzverwalters Schultze & Braun; Gunter Spitz, Leitender Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Karlsruhe. Herr Hunzinger wurde dreimal, die Herren Altincioglu, Häußler, Dr. Kollmar, Uhl und Frau Morlok wurden zweimal als Zeugen zu diesem Teil des Untersuchungsauftrags vernommen.

II. Kontakte und Verbindungen von Mitgliedern der Landesregierung ohne den Wirtschaftsminister mit Beschuldigten der „FlowTex"-Verfahren

1. Politikerflüge

Im Rahmen der Bearbeitung des „FlowTex"-Verfahrens durch die Soko „FlowTex" konzentrierten sich die Ermittlungen auf die Hintergründe einer am 25. September 1999 von der Firma „FlowTex" bezahlten Flugreise nach England. Ausgangspunkt der Ermittlungen war das Auffinden eines Telefax von dem Vorstandssekretariat der Baden-Airpark AG (Tochterunternehmen der FTT) an die Flugbereitschaft der Firma des Herrn Kirchner, wonach für Samstag, den 25. September 1999 eine Maschine des Typs Challenger für folgende Flüge benötigt würde.

Abflug Baden Airport ca.10:15 Uhr nach Hawben Airport/England (Ankunft dort ca. 10:30 Uhr Ortszeit) Rückflug von Hawben Airport ca. 16 Uhr Ortszeit, Ankunft am Baden Airport ca. 18:15 Uhr Ortszeit. Teilnehmer dieses Fluges waren nebst dem Vorsitzenden des Vorstands der Baden-Airpark AG, Herr Dr. Jürgen Morlok, Oberbürgermeister und Bürgermeister der dem Baden-Airpark in Karlsruhe angrenzenden Gemeinden und Städte, sowie eines Vertreters des Landkreises Rastatt. Ferner nahmen an dem Flug noch zwei Vertreter der englischen Firma BAA McArthur Glenn teil. Wie sich im Rahmen der Ermittlungen herausstellte,

war dies ein von der Firma „FlowTex“ bezahlter „Werbeflug“, um den Flugteilnehmern die Ambitionen der Baden-Airpark AG, auf dem Gelände des Flughafens ein so genanntes Factory-Outlet-Center zu errichten, näher zu bringen. In der Nähe des englischen Flughafens besichtigte man ein entsprechendes Factory-Outlet-Center.

Am 20. November 1999 wurde ein zweiter Flug dieser Art durchgeführt. Flugziel und -zweck waren dieselben wie bereits am 25. September 1999. Auch am 20. November 1999 besichtigte man das Designer-Outlet-Center „Chesire Oaks“. Teilnehmer dieser zweiten Reise waren weder Politiker oder Wahlbeamte, sondern nur leitende Mitarbeiter verschiedener staatlicher Einrichtungen und die Geschäftsführer der Kaufhäuser Hertie und Karstadt in Karlsruhe. Die Kosten der Flüge betrugen nach der Berechnung durch die LPD Karlsruhe – Soko „FlowTex“ – jeweils 15.000 DM.

Anhand der Buchhaltungsunterlagen der Firma Baden Airpark GmbH wurde festgestellt, dass die Firma „FlowTex“ diese „Outlet-Flüge“ nicht in Rechnung gestellt hat. Um den Verdacht einer möglichen Vorteilsnahme auszuschließen, wurde auf Veranlassung eines Flugteilnehmers eine Rechnung an die an den Flügen teilnehmenden „Amtsträger“ in Höhe des Internetsvergleichspreises der Strecke Stuttgart – London in Höhe von damals 500 DM pro Person gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgte erst mit Datum vom 17. März 2000. Hinsichtlich des späten Rechnungsdatums ist zu berücksichtigen, dass zwischenzeitlich ja Herr Manfred Schmider und Herr Dr. Kleiser verhaftet wurden und das Insolvenzverfahren bezüglich „FlowTex“ eröffnet wurde.

Da an diesen Flügen nachweislich Mitglieder der Landesregierung nicht teilgenommen haben, bestand für den Untersuchungsausschuss kein Anlass, hier weitere Einzelheiten zu ermitteln.

2. Sonstige Flüge

Im Rahmen der Ermittlungen wegen der o. a. Outlet-Flüge stellte die Soko „FlowTex“ durch Herrn KHK Schimmel fest, dass die Firma „Flugbereitschaft Kirchner“, welche von den Herren Kirchner senior und junior geführt wird, seit 1990 fast ausschließlich für die Firmengruppe „FlowTex“ geflogen ist. Detaillierte Fluglisten sind dabei nicht erstellt worden. Lediglich die gesetzlichen „Flightlogs“ pro Flugzeug sind geführt worden. In diesen so genannten „Flightlogs“ werden Passagiere aber nur in Zahlen und nicht namentlich erfasst.

Im Rahmen einer informatorischen Befragung durch Herrn KHK Schimmel am 7. April 2000 ließ sich der Firmeninhaber Herr Harry Kirchner dahin gehend ein, dass er sich zutraue, aus seinem Gedächtnis heraus zu den meisten Flügen auch die jeweiligen Passagiere namentlich benennen zu können. Im Rahmen seiner Zeugenbefragung vor dem Untersuchungsausschuss am 24. März 2004 äußerte sich Herr Harry Kirchner dahin gehend, dass neben den Kommunalpolitikern, welche an den Factory-Outlet-Flügen nach England teilgenommen haben, er sich nur an Herrn Dr. Lothar Späth und Herrn Hans-Dietrich Genscher erinnern könne. Beide Herren habe er bzw. einer seiner Mitarbeiter, Herr Thomas Engelhardt, im Auftrag der Firma „FlowTex“ geflogen. Beide Herren seien aber zum damaligen Flugzeitpunkt nicht mehr Mitglied einer Regierung gewesen. Der Zeuge ergänzt seine Ausführungen noch dahin gehend, sofern man Herrn Dr. Jürgen Morlok, Vorstandsvorsitzender der Baden-Airpark AG, ebenfalls als Politiker betrachte, könne er sagen, dass auch Herr Morlok im Auftrag der Firma „FlowTex“ geflogen sei.

Um die Glaubwürdigkeit des Zeugen Herrn Harry Kirchner bewerten zu können, muss an dieser Stelle noch in Auszügen aus einem Aktenvermerk von Herrn KHK Schimmel und Herrn KHK Ruppaner, beide bei der LPD Karlsruhe Soko „FlowTex“ vom 15. Dezember 2001 zitiert werden:

„Informationsgespräch vom 25. Oktober 2001 und Vernehmung des Geschäftsführers der Firma Flugbereitschaft Kirchner auf dem Baden-Airpark, Herrn Harry Kirchner, am 26. Oktober 2001

Am 25. Oktober 2001 fand in der Zeit von 11:00 bis 13:00 Uhr in den Räumen der Firma Flugbereitschaft Kirchner auf dem Baden-Airpark in Söllingen zwi-

schen dem Geschäftsführer der Firma Flugbereitschaft Kirchner, Herrn Harry Kirchner, geb. 27. November 1948, und den Kriminalbeamten KHK Schimmel, KHK Hagen und KHK Ruppaner (alle LPD Karlsruhe) ein Gespräch über die von Herrn Kirchner im Auftrag der Firma „FlowTex“ bzw. Herrn Manfred Schmider durchgeführten Flüge statt.

Vor Beginn des Gespräches wurde Herr Kirchner von KHK Schimmel in seiner Eigenschaft als Zeuge belehrt.

Im Verlauf des Gesprächs schilderte Herr Kirchner die Organisation seiner Firma, den Beginn der Zusammenarbeit mit FlowTex und Herrn Manfred Schmider sowie die logistischen Abläufe der Flüge für FlowTex.

Im Verlauf dieses Gesprächs machte Herr Kirchner u. a. die nachfolgenden Angaben, die er in seiner schriftlichen Vernehmung am 26. Oktober in dieser Form nicht wiederholen wollte ...

...

Auf die Frage, ob er Politiker auf Rechnung der FlowTex oder des Baden-Airparks geflogen habe, gab Herr Kirchner an, dass er sich an diesbezügliche Flüge nur erinnern könne, wenn ihm konkret die Namen genannt würden.

In diesem Zusammenhang würde es ihm schwer fallen, den Begriff des Politikers zu definieren. So würde er zum Beispiel Herrn Dr. Morlok, den er auch oft geflogen habe, durchaus als Politiker bezeichnen, obwohl dieser nicht mehr aktiv in der Politik tätig sei.

Nachdem Herr Kirchner am 26. November 2001 im Rahmen seiner Vernehmung die am Vortag mündlich geäußerten oben geschilderten Sachverhalte nicht mehr zu Protokoll geben wollte, entstand für uns der Eindruck, dass Herr Kirchner den Gesprächsinhalt des Vortags noch mal überdacht und aus Angst vor Repressalien seine Aussagen nicht mehr zu wiederholen bereit war.

Nach dem Dafürhalten der Unterzeichner hat Herr Kirchner zweifelsohne einen enormen Kenntnisstand, von dem er bisher lediglich einen Teil bekannt gegeben hat.

gez. Schimmel, KHK, Ruppaner, KHK.“

Zu diesem Aktenvermerk erklärte der Zeuge KHK Schimmel vor dem Untersuchungsausschuss am 24. März 2004:

„Nur, wenn ich jetzt das Wort „Repressalien“ schreibe, dann muss ich dazu sagen: Der Herr Kirchner ist irgendwann mal aufgestanden während der Vernehmung und hat gesagt: „Herr Schimmel, Sie fahren mich an die Wand. Sie fahren mich an die Wand.“ Dann sagte ich: „Wie soll ich das verstehen?“ Dann sagte er: „Sie kennen den verlängerten Arm der Politik nicht.“ Dann habe ich natürlich hinterfragt: „Was soll das?“ und so, aber der Herr Kirchner hat sich da zu keiner Aussage hinreißen lassen. Überhaupt nicht.

Ich habe zu ihm auch gesagt – ich glaube, das wurde auch dokumentiert –, dass ich ihn richterlich vernehmen lasse. Und dann hat er gesagt: „Vor dem Richter sage ich das Gleiche wie zu Ihnen auch.“

Mit diesem Aktenvermerk und den Aussagen des Zeugen Schimmel vor dem Untersuchungsausschuss konfrontiert erklärte der Zeuge Kirchner, dass ihm keine Repressalien angedroht worden seien. Wenn das so in dem Aktenvermerk drin stünde, dann möchte er dem nicht widersprechen. Im Übrigen wisse er von dem Aktenvermerk nichts. Für ihn stelle sich nach wie vor die Frage:

„Was ist ein Politiker? Ist Herr Dr. Morlok ein Politiker? Ist ein Dr. Seiler von Karlsruhe oder Herr Fendrich oder Ettlinger Oberbürgermeister, sind das Politiker? Da bitte ich um Konkretisierung.“

Auf Nachfrage zu diesem Punkt erklärte der Zeuge Kirchner vor dem Ausschuss ergänzend, dass ihm keine Repressalien angedroht wurden. Dass es durchaus möglich gewesen sei, dass er so eine flapsige Bemerkung gemacht habe, das wolle er nicht bestreiten. Aber ihm wurden keine Repressalien angedroht. Letztend-

lich könne er sich an die Formulierung „Sie fahren mich an die Wand“ nicht erinnern. Das entspräche nicht seinem Sprachgebrauch. Dass er diese Formulierung gewählt habe, schließe er aber auch nicht aus.

Hinsichtlich des Personenkreises, welcher in den „Genuss“ der von „FlowTex“ bezahlten Flüge kam, führten die Vernehmungen des Flugpersonals und weiterer Piloten, sowie des einschlägigen Bodenpersonals hinsichtlich der bisher genannten Namen der Politiker nicht zu neuen Erkenntnissen. Die Namen Späth, Genscher und Morlok als jeweilige Politiker wurden von den anderen befragten Personen bestätigt.

Auch hier sah der Untersuchungsausschuss von weiteren Ermittlungen im Rahmen des Untersuchungsauftrags ab, da es sich bei den betroffenen Personen nicht um Mitglieder der Landesregierung handelte und insoweit weitere Nachforschungen vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt gewesen wären.

3. Sonstige Zuwendungen im politischen Umfeld

a) Parteispenden

Die Soko „FlowTex“ der LPD Karlsruhe ermittelte für die Jahre 1994 bis 1999 umfangreiche Zuwendungen an die drei Parteien CDU, SPD und FDP. Diese Zuwendungen stammten entweder von der Firma FTI, der Firma „FlowWaste“ oder aber von Manfred Schmider persönlich, wobei die Parteispenden der Firmen ab dem Jahr 1996 steuerlich nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig waren, vgl. § 4 Abs. 6 EStG i. V. m. § 8 KStG.

Im Einzelnen wurden folgende Beträge ermittelt:

1994: 500 DM an die CDU.

1995: 19.000 DM an den CDU Kreisverband Karlsruhe für die OB-Wahlen in Ettlingen und 5.000 DM an den FDP-Landesverband Baden-Württemberg.

1996: 5.000 DM an die FDP für den Wahlkampf von Herrn Dr. Döring, 4.000 DM an die FDP für den Wahlkreiskandidaten Silbernagel und jeweils weitere 5.000 DM an drei FDP-Kreisverbände. Die CDU in Pirmasens erhielt 2.000 DM, die CDU in Zweibrücken 500 DM und die CDU Trier zweimal 1.000 DM.

Zusätzlich spendete im Jahr 1996 Herr Manfred Schmider privat an die FDP einmal 2.500 DM und einmal 5.000 DM.

1997: Die SPD Südliche Weinstraße erhielt 2.500 DM und die SPD in Landau zur Bürgermeisterwahl von Herrn Stallter 3.000 DM. Die CDU Südliche Weinstraße erhielt ebenfalls 2.500 DM. Herr Manfred Schmider spendete privat im Jahr 1997 an die CDU Baden-Baden 4.975 DM und an den FDP-Kreisverband Südliche Weinstraße 4.000 DM.

1998: Für die CDU Baden-Baden, Wahlkampf von Herrn OB Wendt spendeten drei „FlowTex“-Tochterfirmen jeweils 19.500 DM. Ferner erhielt die CDU von der „FlowTex“-Tochter „FlowWaste“ im Jahr 1998 weitere 19.500 DM. Die CDU Rheinland-Pfalz erhielt für den Wahlkampf von Herrn Böhr 5.000 DM und die CDU Pirmasens 3.000 DM. Schließlich bekam die SPD Südliche Weinstraße für den Wahlkampf ihres OB Herrn Stallter von der Firma FTT 3.000 DM gespendet.

1999: Im Jahr 1999 erhielt die FDP in Landau 2.000 DM und die SPD 3.000 DM.

Diese Zahlen bestätigte auch der Zeuge Herr KHK Schimmel von der Soko „FlowTex“ anlässlich seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 24. März 2004.

Die Parteispenden wurden von der Soko „FlowTex“ in einem Ordner zusammengestellt und an die Staatsanwaltschaft übergeben. Soweit es die Spenden an die

CDU Baden-Baden, Wahlkampf OB Wendt, betraf, war dies Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft Karlsruhe. Ansonsten, so der Zeuge Schimmel, wurden hier keine Ermittlungsverfahren eröffnet.

b) Zuwendungen an den damaligen Oberbürgermeister von Baden-Baden, Herrn Wendt

Der damalige Oberbürgermeister Dr. Ulrich Wendt ließ sich nach Feststellungen der Soko „FlowTex“ am 10. und 12. Mai sowie am 4. Juli 1997 von Herrn Manfred Schmider in das Lokal „Erbprinz“ in Ettlingen zum Essen einladen, wobei an den beiden Mai-Terminen auch der Ministerpräsident a. D. Dr. Späth mit anwesend war. Um hier zu einer strafrechtlichen Relevanz zu kommen, müsste ein konkreter Bezug des jeweiligen Vorteils zu einer bestimmten Diensthandlung hergestellt werden können. Dies war aber aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Mannheim nicht ersichtlich. Herr Wendt räumte im Rahmen seiner Zeugenbefragung am 3. Dezember 2003 vor dem Untersuchungsausschuss ein, dass er in seiner damaligen Funktion als Oberbügermeister der Stadt Baden-Baden auch immer wieder Kontakte mit Herrn Manfred Schmider gehabt habe. Aus seiner Sicht so ungefähr einige Male pro Jahr.

Wohl aufgrund dieser Kontakte mit Herrn Manfred Schmider wandte sich Herr Wendt mit Schreiben vom 15. Januar 1998 an Herrn Manfred Schmider, wobei das Schreiben folgenden Inhalt hatte:

„Sehr geehrter, lieber Herr Schmider,

haben Sie nochmals herzlichen Dank für unser Gespräch kurz vor Weihnachten. Hier in Baden-Baden hat nun der Wahlkampf begonnen. Ich würde mich freuen, wenn Sie mich unterstützen würden. Sollten Sie Ihrerseits noch Informationen wünschen, so lassen Sie es mich bitte wissen.

Einstweilen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wendt“

Herr Schmider beantwortete dieses Schreiben von Herrn Wendt am 26. Januar 1998 mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrter Herr Dr. Wendt,

zu Ihrem Wahlkampf wünsche ich Ihnen und im Namen meines Partners Dr. Kleiser, physische Kraft, Nervenstärke und Fairness Ihrer politischen Kontrahenten.

Als Anlage erhalten Sie die versprochene Unterstützung unsererseits.

Wir sind sicher, dass Sie die Wahl mit Bravour gewinnen werden.

Glück auf!

Ihr Manfred Schmider“

Anlage
5 Schecks“

Bei diesen fünf Schecks handelte es sich um vier Schecks von „FlowTex“-Unternehmen und einen Scheck von Herrn Manfred Schmider persönlich, jeweils in der Höhe von 19.500 DM.

Zu diesem Vorgang erklärte Herr Wendt vor dem Untersuchungsausschuss, dass er Mitte 1997 auf Herrn Manfred Schmider zugegangen sei und ihn gefragt habe, wie er das gegenüber anderen Persönlichkeiten und Freunden auch getan habe, ob er ihm im Rahmen der anstehenden Oberbürgermeisterwahl in Baden-Baden unterstützen würde. Das habe Herr Manfred Schmider zugesagt. Das war aus Sicht von Herrn Wendt eine grundsätzliche Aussage, die im Rahmen des Gesprächs mit Herrn Manfred Schmider nicht weiter spezifiziert wurde. Dann Ende 1997 oder

im Januar 1998 habe er sich mit Herrn Manfred Schmider getroffen und zwar in Ettlingen. Bei dieser Gelegenheit wurde dann natürlich auch konkreter über eine Größenordnung gesprochen. Aus seiner Erinnerung glaube Herr Wendt, dass er gegenüber Herrn Manfred Schmider darum geworben habe, dass dieser ihn in einer Größenordnung um 100.000 DM unterstütze. Dies habe Herr Manfred Schmider auch zugesagt. Herr Wendt erinnerte sich nicht daran, dass über Detailfragen gesprochen worden sei, wie das läuft bzw. wie das weiter spezifiziert wurde. Er sei davon ausgegangen, dass es über Spenden geht, die dann satzungsgemäß der CDU-Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden.

Herr Wendt bestätigte in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss weiter, dass das Ganze dadurch abgewickelt wurde, dass Herr Manfred Schmider ihn mit einem kurzen Anschreiben fünf Schecks mit dem Zweck OB-Wahlkampf übersandt habe, vier von GmbHs aus dem Firmenkomplex und einer von ihm persönlich. Diese Spenden habe Herr Wendt dann umgehend der CDU-Kreisgeschäftsstelle übermittelt. Aus seiner Sicht war er auch satzungsgemäß dazu verpflichtet. Er habe auch keine andere Vorgehensweise gekannt, da er nicht seinen ersten Oberbürgermeister-Wahlkampf gemacht habe, sondern seinen dritten. In allen drei Oberbürgermeister-Wahlkämpfen sei es stets so gelaufen. Auch hinsichtlich der Höhe räumte Herr Wendt ein, dass es jeweils einzelne Schecks in der Größenordnung von 19.500 DM waren. Auf die damit im Zusammenhang stehende Frage, ob mit Herrn Manfred Schmider darüber gesprochen worden sei, was Herr Wendt für Herrn Manfred Schmider oder für die „FlowTex“-Gruppe insgesamt veranlassen könnte bzw. wie er für sie tätig werden könnte, antwortete Herr Wendt vor dem Untersuchungsausschuss:

„Nein. Das kann ich generell für alle Begegnungen mit Herrn Manfred Schmider sagen, dass weder gezielt noch mittelbar – man muss ja nicht immer die Worte dazu verwenden – im Hinblick auf diese Gelder jetzt irgendwas einzufordern vorher oder hinterher, wie ich überhaupt das Gefühl gehabt habe – – Weil das fragt man sich ja auch selber, auch jetzt in der Ex-post-Betrachtung, weil wir ja heute mehr wissen, als wir damals gewusst hatten. Ich hatte da eigentlich immer nur ein Gefühl, was Manfred Schmider wollte: er wolle anerkannt sein, er wollte respektiert sein, er wollte auch auf der Bühne mit dabei sein. Das war ein zu spürender starker Trieb. Das habe ich so eingeschätzt, aber auch nicht mehr und auch nicht weniger.“

Auf die Frage in diesem Zusammenhang, ob das die Idee von Herrn Wendt oder von Herrn Manfred Schmider war, den Gesamtbetrag von 100.000 DM auf fünf Schecks von vier verschiedenen Firmen aufzuteilen, antwortete Herr Wendt, dass im Rahmen der soeben erwähnten Besprechung Ende 1997 und im Januar 1998 nur von einer Unterstützung in einer Größenordnung von 100.000 DM die Rede war. Weitere Details – wer das nun macht, er in Person oder Firmen, und auch die Wege und die Technik der Überweisung – wurden nach seiner Erkenntnis nicht beschrieben. Das sei alles, was er zu diesem Komplex nach bestem Wissen und Erinnerungsvermögen sagen kann.

Da in der Zeit der Befragung von Herrn Wendt vor dem Untersuchungsausschuss im Dezember 2003 in der Öffentlichkeit ständig über Dinge berichtet wurde, wie Wahlkampfspenden steuerlich behandelt wurden, ergänzte Herr Wendt seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„... Ich hatte Ihnen gesagt, dass ich drei Wahlkämpfe bisher gemacht hatte und keine andere Form eigentlich kannte. Im zweiten Wahlgang, nachdem ich im ersten Wahlgang unterlegen war – deswegen hole ich da jetzt auch in bisschen aus –, haben wir uns dann in einem Unterstützerkreis getroffen, zwei Tage nach der Wahl, meine ich, in Baden-Baden im Kurhaus. Da wurde dann der Vorschlag unterbreitet, dass ich mir ein Beratungsbüro nehmen sollte vor diesem Unterstützerkreis. Dann war klar: das kostet viel Geld. Dann erklärte sich einer aus diesem Unterstützerkreis bereit, mit Herrn Manfred Schmider zu telefonieren. Er verließ dieses Treffen, telefonierte, kam dann zurück und sagte: „Ja, Herr Manfred Schmider wird diese Kosten übernehmen.“

Ich habe dann wie in anderen Fällen auch, wie gesagt, in zwei Oberbürgermeisterwahlkämpfen vorher und auch im ersten Wahlgang vorher, unterstellt, dass es genau das gleiche Prozedere sein wird. Ich hatte auch gar keinen An-

haltspunkt, das anders zu sehen. Im Übrigen ist es halt so – das ist eine neue Lebenserfahrung: Ich hatte zum ersten Mal eine Wahl verloren. Da kümmert man sich sicherlich auch um solche Dinge. Da hat man wirklich andere Sachen im Kopf für die Zeit, die noch verbleibt, sodass ich zum ersten Mal – jetzt komme ich auf den Kern Ihrer Frage zurück, aber das musste einfach als Vorlauf sein – eigentlich dann im Nachhinein vor einer Situation stand, dass Gelder, die nicht in Form einer Spende gelaufen sind, mit meiner Person in Zusammenhang gebracht werden. Darauf bin ich zum ersten Mal gekommen, als bekannt wurde, dass Manfred Schmider verhaftet wird. Das war sicherlich für viele ein großer Erkenntniswandel.

Daraufhin habe ich auch mit der CDU-Kreisgeschäftsstelle Verbindung aufgenommen und gefragt: Was heißt das jetzt im Hinblick auf die Spenden, alles was gegangen ist, und was ist eigentlich mit den Beträgen des ersten Wahlgangs? Dann kam eben heraus, dass da nie 80.000 DM an Spenden für den zweiten Wahlgang bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind. Hoppla! Dann hat man mir den Rat gegeben, ich sollte mich doch da einmal mit einem Steuerfachanwalt unterhalten. Das habe ich auch getan. Ich habe mir einen Steuerfachanwalt, nicht einmal meinen normalen Steuerberater genommen und habe mir dann sagen lassen, ich müsste das behandeln wie eine Schenkung. Ich muss ehrlicherweise sagen: Das habe ich auch als Jurist nicht gleich einsehen wollen. Ich habe zwei Tage dazu gebraucht. Wir haben dann eigens einen Termin gemacht beim Finanzamt Ettlingen, dem fachlich zuständigen Finanzamt. Ich habe auch Wert darauf gelegt. Mit meinem Fachanwalt haben wir das besprochen. Dann war klar: das ist eine Schenkung. Dann habe ich meinen Antrag gestellt und dann gingen wir im Oktober 2002 – ich lege Wert darauf, das war ein Jahr, nicht im Oktober, aber ausgehend vom Frühjahr 2000, als ich es erfahren habe, bevor überhaupt in diesem Zusammenhang irgendwelche Veröffentlichungen erschienen sind – hatte ich die Geschichte umgehend glattgestellt, das heißt steuerrechtlich so behandelt, wie sie behandelt werden musste. Ich selber wollte am Anfang nicht einsehen, dass ein Vorgang, den ich nicht kannte, vom Zahlungsfluss, und die Tatsache, dass das Geld niemals auf meinem Konto gelandet ist, in meine Vermögenswerte gekommen ist, rechtlich so behandelt wird, als hätte ich eine Schenkung erhalten. Aber das Steuerrecht ist so. Das musste ich akzeptieren.“

Auf Nachfrage präzisierte Herr Wendt, dass es sich um eine Rechnung von 79.000 DM handelte, die Herr Manfred Schmider für Herrn Wendt bezahlt habe, und weil das nicht zu spezifizieren war, noch eine Unkostenpauschale in Höhe von 3.000 DM dazugelegt wurde, sodass sich der gesamte Wert der steuerlichen Schenkung dann bei 82.432 DM bewegte. Auf weitere Nachfrage erklärte Herr Wendt vor dem Untersuchungsausschuss, dass sich die Gesamtkosten des Wahlkampfes im Rahmen der Oberbürgermeisterwahl in Baden-Baden auf rund 260.000 DM beliefen, wobei diese 80.000 DM, die im Nachhinein als Schenkung behandelt wurden, darin nicht enthalten sind. Sieht man von der Schenkung ab, so habe er sich persönlich nicht an diesen Wahlkampfkosten beteiligt.

Das Bekanntwerden dieser Vorgänge war Anlass für die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim, ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Ulrich Wendt einzuleiten. Dieses wurde aber mittlerweile gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

c) Zuwendungen an Herrn Ulrich Eidenmüller, Bürgermeister von Karlsruhe

Die Soko „FlowTex“ stellte fest, dass Herr Eidenmüller mit Gattin von Herrn Manfred Schmider am 5. Dezember 1998 zu einem Weihnachtsessen eingeladen worden war und diese Einladung auch annahm.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1999 teilte Herr Eidenmüller unter Verwendung eines Briefkopfes mit Privat- und Dienstadresse Herrn Dr. Jürgen Morlok, dem Vorstandsvorsitzenden der Baden-Airpark AG Folgendes mit:

„Lieber Jürgen, ich denke, mit beiliegendem Schreiben meines Umweltamtes an den Landschaftsarchitekten ist das Anliegen bezüglich der Abpflanzung bezüglich des Turmberggrundstückes, das Du mir vorgetragen hast, befriedigend berücksichtigt.

Sollte es noch Probleme geben, lass mich das bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen“

Handschriftlich vermerkte Herr Dr. Jürgen Morlok auf diesem Schreiben per Fax: *„Manfred Schmider zur Info, Gruß Jürgen Morlok. P. S. War gute Zusammenarbeit mit BM Eidenmüller.“*

Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 23. Juli 2002 erläuterte Herr Dr. Jürgen Morlok den Vorgang „Abpflanzung Grundstück Turmberg“ wie folgt:

„Herr Manfred Schmider hat, glaube ich, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Nachbargrundstücks am Turmberg seinen Garten neu gestaltet. Er sprach mich darauf an, dass es irgendwelche Bepflanzungslücken gäbe, die sein Gartenarchitekt gern geschlossen hätte, weil es Einsichtsmöglichkeiten auf sein Grundstück gab. Sein Gartenarchitekt, der das gemanagt hat, sprach mich darauf an, dass er auf einem Grundstück unterhalb, das mit Streuobstwiesen oder mit Streuobstbäumen bestückt war, eine Hecke pflanzen möchte, und das sei nicht genehmigt worden oder das würde nicht gehen. Das sei die Zuständigkeit von Herrn Eidenmüller. Ich habe darauf Herrn Eidenmüller angesprochen. Der hat sich darum gekümmert und gesagt, es sei überhaupt kein Problem, da eine Hecke anzupflanzen. Soweit meine Erinnerung zu dem Thema.“

Auf Nachfrage ergänzte Herr Dr. Morlok:

„Herr Manfred Schmider hat mich angesprochen, dass ihm sein Gartenarchitekt gesagt habe, die Frage dieser Hecke liege im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters Eidenmüller. Herr Manfred Schmider wusste, dass ich Herrn Eidenmüller kannte, er hatte das Ziel, Herrn Eidenmüller anzusprechen. Der Architekt sagte mir, dieser Vorgang bedürfe der Genehmigung des Herrn Eidenmüller oder seines Dezernatbereichs. Ich habe zunächst nicht verstanden, warum Herr Eidenmüller zuständig sein soll, dies hing allerdings wohl mit den auf der Wiese befindlichen Streuobstbäumen zusammen.“

Mit Schreiben vom 15. Juni 1999 teilte das Umweltamt der Stadt Karlsruhe innerhalb des Dezernats von Herrn Bürgermeister Eidenmüller dem Landschaftsarchitekten von Herrn Manfred Schmider nach Durchführung eines Ortstermins am 14. Juni 1999 im Wesentlichen mit:

„Gegen die Abschirmung des Grundstücks durch eine Hecke entlang der Wege bestehen keine ökologischen Bedenken. Im Gegenteil wird dadurch das häufig auftretende wilde Ablagern von Schnittgut auf der Wiese unterbunden. Allerdings muss ein mindestens drei Meter breites Tor in die Hecke eingelassen werden. Die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Stadt zur Pflege des benachbarten Grundstücks 52045/1 muss gewährleistet sein. Als Standort für das Tor empfiehlt sich die Nordwestecke des Grundstücks. Für die Abpflanzung verwenden Sie bitte einheimische Gehölze. ...

... Ich denke, die obigen Ausführungen decken die Interessen der Beteiligten ab, unter Wahrung der ökologischen Belange. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Das Schreiben war unterschrieben durch den Sachbearbeiter des Umweltamtes der Stadt Karlsruhe.

Auf Nachfrage im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung zum Komplex Abpflanzung Grundstück Turmberg räumt der Zeuge, Herr Dr. Morlok, ein, dass der Kreisverband der FDP Karlsruhe-Stadt auf seine Vermittlung hin 20.000 oder 25.000 DM Parteispende von Herrn Manfred Schmider oder einer seiner Firma zugewendet bekommen habe, und zwar im Jahr 1999. Herr Morlok bestreitet aber, dass die Spende mit diesem Vorgang etwas zu tun habe, da er selbst jahrelang für die FDP Spenden gesammelt habe.

Hinsichtlich der Unterstützung von Herrn Eidenmüller im Rahmen seines OB-Wahlkampfes in Karlsruhe räumt Herr Dr. Morlok allerdings ein, dass es hierbei einen Kontakt zwischen Herrn Manfred Schmider und Herrn Eidenmüller gegeben habe. Die beiden hätten sich seines Wissens dahin gehend geeinigt, dass Herr

Manfred Schmider Sachleistungen für Herrn Eidenmüller übernimmt. Es ginge dort um Werbemittel im Wahlkampf. Über welche Größenordnung gesprochen wurde, daran erinnert sich der Zeuge Dr. Morlok nicht mehr. Über die FDP sei dies aber nicht abgewickelt worden. Bei Bürgermeisterwahlkämpfen könne die eigene Partei relativ wenig helfen. Man müsse sich in diesen Fällen um die Finanzierung als Kandidat selbst kümmern. Es erscheine ihm deshalb nicht ungewöhnlich, dass ein Bürger Sachleistungen bezahlt oder übernimmt.

Die weiteren Ermittlungen der Soko „FlowTex“ haben ergeben, dass aus dem Firmenkomplex „FlowTex“ im August 1998 30.000 DM an eine Werbeagentur in Karlsruhe bezahlt wurden und es sich um eine Übernahme von Kosten gehandelt hat, die bei Bürgermeister Eidenmüller im Zusammenhang mit der Kandidatur bei der OB-Wahl 1998 entstanden sind.

Im Rahmen der rechtlichen Wertung kommt die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach zu dem Ergebnis, dass der objektive Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt sei, weil der Bürgermeister Eidenmüller die Kostenübernahme dem Finanzamt nicht mitgeteilt hat und somit Schenkungsteuer in Höhe von ca. 1.700 DM verkürzt wurde. Allerdings sei der subjektive Tatbestand – § 370 AO verlangt Vorsatz – nicht erfüllt, da es „sich um einen schwierig zu beurteilenden Sachverhalt handele“. Die Staatsanwaltschaft Mannheim teilt die Einschätzung der Steuerfahndung zum Vorsatz nicht. Letztendlich unterstelle die Steuerfahndung, ein früher als Rechtsanwalt tätiger Jurist rechne nicht damit, dass bei einer Zuwendung von 30.000 DM Schenkungsteuer anfallen könne.

Bezüglich des Komplexes Abpflanzung Grundstück Turmberg leitete die Staatsanwaltschaft Mannheim ein Überprüfungs- und Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilnahme ein, was aber später gemäß § 170 Abs. 2 StPO wieder eingestellt wurde.

Hinsichtlich der Übernahme der Wahlkampfkosten durch Herrn Manfred Schmider für Herrn Bürgermeister Eidenmüller im Rahmen der OB-Wahl in Karlsruhe wurde ebenfalls ein Ermittlungsverfahren, diesmal wegen Verdachts der Schenkungsteuerhinterziehung gemäß § 370 AO, eingeleitet, dieses wurde aber wegen Verjährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO wieder eingestellt.

Anlässlich seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss am 3. Dezember 2003 ließ sich Herr Bürgermeister Ulrich Eidenmüller zunächst dahin gehend ein, dass

> *„… alles, was in Zusammenhang mit zwei Wahlkampfspenden durch Herrn Manfred Schmider und mir bei meinem OB-Wahlkampf 1998 war, ist in der Öffentlichkeit bekannt. Ich habe weder damals noch hinterher, also im Klartext: niemals, mit irgendeinem Mitglied der Landesregierung direkt oder indirekt darüber gesprochen und kann Ihnen auch nicht weiter zu diesem Beweisthema Auskunft geben.“*

Darüber hinaus war der Zeuge Eidenmüller unter Hinweis auf das Beweisthema „Abschnitt B“ des Untersuchungsauftrags nicht bereit, weitere Fragen zur Finanzierung seines OB-Wahlkampfes 1998 zu beantworten.

Auf Nachfrage, bei dem ihm ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Mannheim vorgehalten wird, in dem es heißt, die Tatsache, dass Bürgermeister Eidenmüller von dem Vorgang unterrichtet worden ist, entspricht dem normalen Geschäftsablauf beim Umweltamt der Stadt Karlsruhe und er dann gefragt wird, was dies mit dem Herrn Manfred Schmider zu tun habe, ließ sich Herr Eidenmüller dahin gehend ein, dass es in diesem Fall zunächst mit dem Namen Morlok zu tun gehabt habe, und dann mit dem Namen eines guten Steuerzahlers der Stadt Karlsruhe. Er schildert dabei ergänzend seine Wahrnehmung, dass es üblicherweise so sei, dass sich bei gewissen Steuerzahlern manchmal auch der Bürgermeister selbst um Sachen kümmern müsse, weil er von diesen darauf angesprochen werde. Bezogen auf den konkreten Fall äußerte er sich wie folgt:

> *„Herr Dr. Morlok rief mich an und sagte mir: Die Eheleute Schmider fühlen sich belästigt, weil sie von einem gegenüber dem Hügel liegenden Hügel am Samstag von Spaziergängern möglicherweise eingesehen werden können. Das war natürlich eine bedeutende Aussage. Daraufhin – wie gesagt, ich könnte Ihnen noch ein paar andere gute Steuerzahler der Stadt nennen, wo man sagt:*

selbstverständlich, wir kümmern uns darum – haben wir uns angeguckt, von wo die Eheleute Schmider und deren Freunde hätten beobachtet werden können, und haben daraus Schlüsse gezogen."

Auf Nachfrage, wie denn sein Schreiben vom 16. Juni 1999 an Herrn Dr. Jürgen Morlok zu werten sei und was er selbst in der Sache entschieden habe, entgegnet der Zeuge:

„Wir haben uns dieses Grundstück von gegenüber angesehen, haben also eine bedeutende Tatsache empfunden, und haben dem anwesenden Architekten der Firma Schmider oder des Herrn Manfred Schmider gesagt: Wissen Sie, das Grundstück, von dem eingesehen werden kann, ist leider nicht unser Grundstück. Wir würden Ihnen raten: Kaufen Sie das Grundstück, wenn Sie sich belästigt fühlen und machen Sie darauf, was Sie wollen. Aber ich habe noch eine Bitte an Sie, habe ich dabei gesagt: Wir sind gerade dabei, ein neues Umweltprogramm aufzulegen in diesem Bereich des Turmbergs. Wenn Sie einen wirklich guten Einfluss auf Herrn Manfred Schmider haben, dann fragen Sie ihn doch, ob er nicht vielleicht ein paar Streuobstwiesen dort anlegen kann. Das fordern bei uns insbesondere die Grünen. Deswegen haben wir da so einen kleinen Hinweis gegeben. Ich war weder entscheidungsbefugt. Das hat nicht meinen Bereich betroffen. Es war ein privates Grundstück. Ich weiß im Endeffekt – deswegen auf Anfrage des Vorsitzenden zu Beginn – noch nicht einmal, ob hinterher irgendeine Hecke gepflanzt worden ist. Ich weiß noch nicht einmal, ob das Grundstück gekauft worden ist. Dieses Antwortschreiben, das Sie da zitieren, bezog sich eben darauf, dass ich, sagen wir einmal, diesen sachlichen Ratschlag gegeben habe oder mein Umweltamt den sachlichen Ratschlag gegeben hat."

Die dieser Einlassung nachfolgende Frage: *„Wessen Idee war denn die Wahlkampfspende, die an Sie geflossen ist?"* beantwortet der Zeuge unter Hinweis auf den Umfang des Beweisthemas nicht.

Im Rahmen der weiteren Befragung erklärt der Zeuge noch, dass er erst im August 2003, aus dem Urlaub heimkehrend, das erste Schreiben der Staatsanwaltschaft in dieser Sache vorgefunden habe. Von dieser aus seiner Sicht doch erstaunlichen Konzentration auf die Heckenabpflanzung habe er überhaupt nichts gewusst, weder im Jahr 2002 noch im Jahr 2003, sondern erst bei seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Mannheim. Soweit ihm daraufhin vorgehalten wird, dass die Staatsanwaltschaft Akten des Umweltamtes der Stadt Karlsruhe beigezogen habe, ergänzt der Zeuge, dass er davon ausgehe, dass das Umweltamt ihn diesbezüglich davon in Kenntnis gesetzt hat, wenn eine Staatsanwaltschaft bei Ihnen erscheint und Akten beiziehen möchte. In seinem Kopf habe sich dies aber nicht als irgendein nennenswerter Vorgang abgespeichert.

Im weiteren Verlauf der Zeugenbefragung beantwortet Herr Eidenmüller die Frage, ob es sich bei der Zuwendung der 30.000 DM durch Herrn Manfred Schmider in Form der Bezahlung einer Rechnung um eine Parteispende oder eine Kandidatenspende gehandelt habe, dahin gehend, dass für ihn es doch ganz klar gewesen sei. Er habe die Partei damit nie konfrontiert gehabt. Das war seine ganz persönliche Vorsprache bei Herrn Manfred Schmider, sein ganz persönlicher Wahlkampf.

d) Zuwendungen an Horst Marschall, Vorstandsmitglied der BW-Bank

Nach Feststellungen der Soko „FlowTex" wurde Horst Marschall über einen Zeitraum von Oktober 1996 bis Dezember 1996 regelmäßig mit verschiedenen Annehmlichkeiten von Herrn Manfred Schmider bedacht. Besonders hervorzuheben bei den Annehmlichkeiten sind zwei Essen, ein Hubschrauberflug ins Elsass und die Gewährung von 12 % Rabatt auf einen Mercedes SLK für die Ehefrau von Herrn Marschall, wobei Herr Manfred Schmider noch dafür sorgte, dass die damals allgemein „übliche Lieferzeit" um einige Monate deutlich verkürzt wurde.

Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21. Juni 2000 beschrieb Herr Manfred Schmider das Verhältnis zu Herrn Horst Marschall wie folgt:

„Bei der BW-Bank gab es einen Vorstand. Das war ein Herr Horst Marschall. Er ist wohl immer noch Vorstand. Er war verantwortlich für den Bereich Karlsruhe. Mit dem war ich privat befreundet. Freundschaft ist zuviel gesagt; so weit möchte ich nicht gehen. Wir waren aber per du miteinander und kennen uns schon seit einigen Jahren. Mit Herrn Marschall, den ich schon ab und zu zum Essen eingeladen hatte, bin ich dann mit dem Hubschrauber entweder nach Illhäusern im Elsass geflogen – das ist ein Drei-Sterne-Lokal – und habe ihn dort für mehrere tausend D-Mark bewirtet, das heißt wir haben sehr teure Weine getrunken, weil der Herr Marschall das gern mochte. Oder wir sind nach Schweighofen geflogen ins „Le cigne“ in Schweighofen, wo wir dort auf dem Hubschrauberplatz landeten. Herr Marschall hat mich bei einer dieser Gelegenheiten darauf angesprochen, dass er für sich Geld bräuchte. Darauf bin ich dann aber nicht eingegangen.“

Im Rahmen der Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss am 22. April 2004 nahm Herr Marschall umfänglich zu den einzelnen Punkten Stellung:

aa) Bekanntschaft mit Herrn Manfred Schmider

Herr Marschall erklärte vor dem Ausschuss, dass er seit ca. 20 Jahren mit Herrn Manfred Schmider bekannt gewesen sei, also lange vor der Zeit, bevor er mit Herrn Manfred Schmider geschäftlich zu tun hatte. Herr Manfred Schmider und er seien im selben Ort aufgewachsen, er sei mit ihm per du gewesen, auch seine Frau und auch mit der Familie. Schließlich, global gesehen, könne man sagen, in einer Stadt, wo man in vielen Institutionen tätig sei, so wie er, zum Beispiel in einem Rotary Club, in einem Universitätsclub und was es auch sonst noch gibt, treffe man immer wieder dieselben Leute.

Essenseinladung am 9. Dezember 1999 Gesamtrechnung 2.802 DM.

Auf Vorhalt der einzelnen konsumierten Getränke und Speisen – u. a. eine Flasche Dom Pérignon Rosé für 640 DM und eine Flasche Le Montrachet Grand Cru für 540 DM und einem Gesamtpreis der Bewirtung von 2.802,50 DM für vier Personen – erwiderte der Zeuge:

„Ich kann dazu nichts sagen. Wenn das eine Beleuchtung meines Lebenswandels sein soll, dann muss ich dem widersprechen. Ich bin überrascht über diese Rechnung. Ich bin auch überrascht über die Preise, die hier angerechnet werden ... Bei Ihnen sollte bitte nicht der Eindruck entstehen, dass diese Dinge üblich sind. Dass Herr Manfred Schmider vielleicht versuchte, mit großen Rechnungen, sage ich mal, Eindruck zu schinden, mag so sein. Dass sie dann so groß sind, ist mir neu. Aber ich kann Ihnen auch versichern, dass es sicherlich nicht das ist, was normalerweise stattfindet. Insofern bin ich überrascht.“

Auf Nachfrage, ob bei „dieser Dimension der Weine nicht irgendwann einmal das Gefühl entstehen könnte, dass das mit dem Kreditengagement in irgendeiner Weise in Zusammenhang stehen könnte“, entgegnete der Zeuge, dass dieser betreffende Restaurantbesuch mit den beiden Ehefrauen stattgefunden habe, weil man ja mit denen bekannt sei. Aus seiner Sicht war der Anlass dieser Einladung die Neueinführung dieses Restaurants durch Herrn Manfred Schmider, bei der er erzählt hat, dass er dieses Lokal eröffnet habe und das wäre jetzt eine ganz neue Geschichte, die er ihm mal vorführen wolle. Den Wein habe selbstverständlich Herr Manfred Schmider ausgewählt, so wie er es nach seinem Gusto gerne gehabt hat.

Auf den Vorhalt, dass Herr Manfred Schmider in seiner Beschuldigtenvernehmung erklärt habe, dass ihn Herr Marschall bei dieser Gelegenheit darauf angesprochen habe, dass er für sich Geld bräuchte und er, Herr Manfred Schmider, dann aber nicht darauf eingegangen sei, entgegnete der Zeuge:

„Das ist ja grotesk! Entschuldigung, da muss ich aber sofort einsprechen. Also das ist eine derartige Lüge, die er hier behauptet hat, dass ich Geld bräuchte. Ich wüsste nicht, warum ich je Geld bräuchte. Ich finde es vermessen. ... Dass ich Geld gebraucht hätte, also, das ist ja geradezu abenteuerlich! Und ihn das zu fragen – – Meine finanziellen Verhältnisse sind geordnet seit 40 Jahren, seit ich bei der Bank bin. Dazu brauche ich keinen Herrn Manfred Schmider. Ich

finde es geradezu abenteuerlich, Ihnen oder wem auch immer so etwas ins Protokoll zu diktieren.“

bb) Hubschrauberflug

Zu dem, was aus der Sicht des Zeugen in der Presse mit einem Hubschrauberflug irgendwie ominös umschrieben worden sei, hat sich Herr Marschall wie folgt geäußert:

„Da ging es um die Firma RPP. Das war eine Gründung von Manfred Schmider, die später erfolgte. RPP heißt „Rollen, pressen, packen“. Um das mal zu erklären: Wenn Sie im Herbst über die Wiese fahren, dann sehen Sie auf der Wiese, wo der Bauer Stroh oder Heu zusammenklaubt, dass diese mit so einem Plastik ummantelt sind. Mit dünnem Plastik, oder weißem Plastik, also solche Riesenballen, sage ich mal, die auf der Wiese sind. Das war die Idee der Firma.

Herr Manfred Schmider wollte mir damals das Funktionieren solch einer Anlage zeigen. Die Kreditinanspruchnahme, von der ich vorher sprach, hat implizit auch den Kredit an RPP beinhaltet. Er wollte mir zeigen, wie so etwas arbeitet. Wir sind dann damals mit seinem Hubschrauber in ein Seitental von Kaiserslautern geflogen, wo so ein System installiert ist. Sie müssen sich vorstellen: Da kommen die Müllwagen der Stadt. Die laden dann den kompletten Müll ab. Der Müll läuft über ein Förderband in eine Maschine, die das Ganze komprimiert. Da ist dann so eine Wickelmaschine, die das eben mit diesem Plastikmaterial umwickelt. Diese großen Ballen – das ist die Idee – werden dann gelagert, um sie später in einem Fernheizwerk zu verbrennen und zu verheizen. Um dies überhaupt zu sehen, war ein halbes Tal dort ebenfalls gefüllt mit diesen großen, weißen Ballen. Die Caterpillars füllen also so etwas auf. Um dies überhaupt zu sehen, können Sie dort sowieso nur hin mit dem Müllwagen oder mit dem Hubschrauber. Sie kommen da sonst nicht hin, in dieses Tal. Das haben wir besichtigt.

Auf dem Rückweg – vermutlich dieses Essen sprechen Sie an, weil das vermutlich interessant ist – hat er mir gesagt, dass er im Elsass einen Tisch reserviert hat. Wir sind dann gelandet, wir haben ein Mittagessen eingenommen – ich würde sagen, roundabout eine Stunde, vielleicht anderthalb, also eine gute Stunde – und sind dann ins Büro zurückgeflogen.“

Ein Bewirtungsbeleg über das entsprechende Restaurant im Elsass wurde in den vorgelegten Akten nicht gefunden.

cc) 12 % Rabatt auf einen Mercedes SLK für Frau Marschall

Auch zu diesem Komplex, der nicht unmittelbar den Untersuchungsauftrag umfasst, nahm der Zeuge bereitwillig vor dem Untersuchungsausschuss Stellung. Zunächst erläuterte er, dass sich seine Frau im Jahr 1998 bei einem ortsansässigen Mercedeshändler nach einem SLK erkundigte und dabei erfuhr, dass dieses Fahrzeug gerade 18 Monate Lieferzeit hat.

Kurze Zeit danach habe er Herrn Manfred Schmider im Rahmen eines geschäftlichen Gesprächs getroffen. Im Laufe dieses Gesprächs, bei dem Herr Manfred Schmider auch gern über verschiedene Dinge sprach, die nicht unmittelbar mit seinem geschäftlichen Umfeld zu tun hatten, und das Gesprächsthema gerade bei „Daimler“ war, habe der Zeuge im Gespräch mit Herrn Manfred Schmider erwähnt, dass seine Frau gerade einen SLK bestellen wolle, es aber eine sehr lange Lieferzeit gebe.

Darauf habe Herr Manfred Schmider unvermittelt am Tisch sein Handy aus der Tasche genommen, rief bei seinem Vertragshändler der Firma Daimler an, und fragte, wie lange es denn für ihn dauern würde, wenn er ein Auto des Typs Mercedes SLK bestellen würde. Dabei habe man ihm gesagt, drei oder vier Monate. Das war für den Zeugen attraktiv. Dann sei alles sehr schnell gegangen. Seine Frau habe sich den Wagen angeschaut. Sie habe dann mit dem Sachbearbeiter bei der Firma dort die Einzelheiten geklärt. Das Auto wurde bestellt, dann kamen die Rechnungen, zwei Rechnungen, einmal die Rechnung über das Auto und einmal

die Rechnung über die Zulassung. Die Zulassung habe seine Frau direkt an die Firma bezahlt. Die Autorechnung, da sie auf „FlowTex“ ausgestellt war, habe sie an „FlowTex“ überwiesen.

Hinsichtlich des gewährten Rabatts in Höhe von 12 % bemerkte der Zeuge:

„... Einen Rabatt kriegen Sie an allen Ecken. Ich könnte Ihnen fünf Autofirmen jetzt nennen, bei denen ich, wenn ich es darauf angelegt hätte, was ich ja gar nicht habe – denn die Spontaneität hat mir die Möglichkeit ja genommen, mich irgendwo nach irgendwelchen Rabatten zu erkundigen. Aber ich weiß von unserem Haus, dass ich bei fünf Adressen locker diese Boni oder diesen Rabatt bekommen hätte, ohne dass ich das verhandelt hätte. Wenn man darüber noch hart verhandelt hätte, wahrscheinlich sogar mehr oder weniger. Ich habe es aber nicht ventiliert. Die Spontaneität von Herrn Schmider, diese Bestellung einzuleiten, führte dann zu diesem Kauf. ...

Es ging also nicht darum, einen Rabatt zu kriegen und zwar von ihm zu kriegen. Den Rabatt hätte ich woanders, würde ich sagen, sogar viel leichter bekommen. Es war überhaupt keine Diskussion darum. Es ging um die kurze Lieferzeit. Die wurde angesprochen. So lief das Ganze ab – also jetzt in kurzen Worten. Aber ich kann da gerne noch ins Detail gehen.“

Auf Nachfrage, warum von Frau Marschall an die Firma „FlowTex“ nur 57.038,94 DM bezahlt wurden, wobei die Firma „FlowTex“ von der Firma Daimler-Benz eine Bruttorechnung in Höhe von 58.203 DM erhalten hat, erklärte der Zeuge, dass bei der Rechnung, die die Firma „FlowTex“ erhalten habe, noch 2 % Skonto abgezogen worden seien. Herr Manfred Schmider habe auf die Nachfrage seiner Frau gesagt, dass seine Konditionen so sind, und er grundsätzlich 2 % Skonto abziehen könne, da er ja schließlich an seiner Frau nichts verdienen möchte, habe er diese 2 % im Rahmen der Rechnungsausstellung an Frau Marschall weitergegeben.

Die Staatsanwaltschaft Mannheim wertet in ihrem Rechtsgutachten vom November 2001 diesen Sachverhalt dahin gehend, dass hier der Verdacht einer Bestechlichkeit (§§ 331 ff. StGB) nahe liege, da Herr Manfred Schmider in seiner Beschuldigtenvernehmung äußerte, dass er mit diesen Annehmlichkeiten bezweckte, Herrn Marschall in Bezug auf die „FlowTex“-Gruppe zu besänftigen.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Mannheim ist jedoch fraglich, ob Herr Marschall Amtsträger ist. Allein aus dem Umstand, dass die BW-Bank zu einem großen Teil in öffentlicher Hand ist, lässt sich nicht schließen, dass sie eine sonstige Stelle gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB ist. Es komme vielmehr darauf an, so die Staatsanwaltschaft in ihrem Gutachten weiter, ob die Bank öffentliche Aufgaben im Sinne einer Staats- und Kommunalbank wahrzunehmen hat. Die BW-Bank ist hingegen eine private Geschäftsbank, die sich auf mittelständische Firmenkunden und anspruchsvolle Privatkunden, Investmentbanking und Mergers Acquisitions konzentriert. Im Bereich der Firmenkundenbetreuung lagen auch die Aufgaben von Herrn Marschall, die er im Zusammenhang mit der Firma „FlowTex“ wahrnahm, sodass hier eine Strafbarkeit aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Mannheim nach §§ 331 ff. StGB nicht in Betracht kommt.

Anwendbar aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Mannheim wäre hingegen der mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz am 20. August 1997 neu in das StGB eingeführte § 299 StGB bzw. bis zu diesem Zeitpunkt § 12 UWG, Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Herr Marschall ist als Vorstandsmitglied beauftragt im Sinne dieser Vorschrift. Vorteilsbegriff und Tathandlung (fordern, sich versprechen lassen oder annehmen) entsprechen denen des § 331 StGB. Allerdings findet die Auflockerung der Unrechtsvereinbarung in den §§ 331 ff. StGB in § 299 StGB keine Entsprechung. So muss, um eine Strafbarkeit im Sinne des § 299 StGB bejahen zu können, der Vorteil im Zusammenhang mit einer künftigen unlauteren Bevorzugung stehen. Eine Zuwendung zur Herbeiführung allgemeinen „Wohlwollens“ ohne Bezug zu einer bestimmten Bevorzugung ist im Gegensatz zu den neuen Bestechungstatbeständen nicht ausreichend. Ein solcher konkreter Zusammenhang ist aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Mannheim nicht erkennbar. Herrn Manfred Schmiders Aussage, bei Herrn Marschall „gute Stimmung“ für „FlowTex“ machen zu wollen, spricht nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mannheim eher dafür, dass Herr Manfred Schmider sich nur dessen allgemeines Wohlwollen sichern wollte.

Das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Marschall zu diesem Tatkomplex wurde zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Mannheim gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

4. Beobachtungen über sonstige Zuwendungen an weitere Personen

Soweit die Zeugen, die zu „Abschnitt B“ des Untersuchungsauftrags geladen wurden, jeweils Kontakt mit Herrn Manfred Schmider hatten, wurden alle vom Ausschuss darüber befragt, ob sie Beobachtungen dahin gehend gemacht haben, dass Mitglieder der Landesregierung im privaten, dienstlichen oder parteipolitischen Bereich finanzielle Zuwendungen von Herrn Manfred Schmider unmittelbar oder mittelbar, sei es auch nur vom Hörensagen, erhalten haben.

Die Aussagen der Zeugen gingen immer in die gleiche Richtung. So sagte der Zeuge Matthias Schmider, Bruder von Herrn Manfred Schmider, im Rahmen seiner Zeugenbefragung vor dem Ausschuss am 24. März 2004, dass er zu diesem Punkt überhaupt nichts sagen könne, weil er nichts darüber wisse.

Der Zeuge Marschall antwortete auf die Frage, ob Herr Manfred Schmider sich ihm gegenüber seiner vielfältigen Beziehungen zu namhaften Politikern gerühmt habe oder ob er ihm gegenüber solche Kontakte erwähnt habe, Zusammenhänge von solchen Kontakten erwähnt oder insbesondere solche Kontakte im Rahmen der Durchführung seiner Geschäfte betont habe, wie folgt:

> *„Hat er nicht erwähnt. Er hat nur damals erwähnt – aber das stand in der Zeitung; das hat er auch nicht erwähnt –, dass Herr Morlok dann zu ihm gestoßen ist in der Geschäftsführung für irgendeinen Flughafen oder was auch immer. Das war ein Kontakt, sage ich mal, zur Politik. Ansonsten hat er mir gegenüber nie etwas erwähnt.“*

Die Äußerungen von Herrn Wendt und Herrn Eidenmüller zu dieser Frage gingen in eine ähnliche Richtung.

III. Kontakte und Verbindungen mit Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister von 1996 bis Juli 2004

1. 1996

Am 11. Juni 1996 trat der Landtag zu seiner ersten Sitzung der 12. Legislaturperiode zusammen. Am 12. Juni 1996 wurde Dr. Walter Döring erstmalig zum Wirtschaftsminister ernannt, nachdem im Jahr 1996 ein Koalitionswechsel von der CDU/SPD-Koalition in der 11. Legislaturperiode zur CDU/FDP-Koalition in der 12. Legislaturperiode stattfand.

Bis zum Jahr 1998 gab es seitens „FlowTex“ nur Kontakte durch Frau Morlok, die Nichte des Vorstandsvorsitzenden der Baden-Airpark AG, Herrn Dr. Jürgen Morlok, als Geschäftsführerin des „FlowTex“-Tochterunternehmens „FlowWaste“. Aktenkundig ist der Beginn der Kontakte zu Herrn Dr. Döring mit einem Schreiben vom 19. August 1996 von Frau Morlok als Geschäftsführerin der Firma „FlowWaste“, in dem Herr Dr. Walter Döring in eine Zuschauerloge zum ATP-Tennisturnier vom 19. bis 27. Oktober 1996 in der Hanns-Martin-Schleyer-Halle in Stuttgart eingeladen wird.

Welchen Hintergrund die Einladung von Herrn Dr. Döring aus Sicht von Frau Morlok hatte, erschließt sich aus ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung vom 27. März 2002, bei der sie auf die Frage: *„Sie haben vorhin erwähnt, dass es in der „Politik und Wirtschaft immer ein Nehmen und Geben“ ist. Haben Sie Politikern etwas gegeben und haben Politiker etwas genommen im Zusammenhang mit Ihrer Firma „FlowWaste“ bezogen auf die Einladung zum ATP-Turnier?“* antwortet:

> *„Im Rahmen von Sponsoringverträgen von der Firma FlowTex wurden gewisse Kartenkontingente innerhalb der Firmengruppe „FlowTex“ verteilt und wir haben dann unsere Geschäftspartner und wichtige Personen und Freunde mit diesen Karten eingeladen. Ich denke hier zum Beispiel an das ATP-Turnier in der Schleyer-Halle, wo ich zum Beispiel auch Herrn Dr. Döring eingeladen habe. Dies vor allem aus freundschaftlichem und privatem Interesse, da wir sonst keine Zeit haben, uns zu sehen. Zu diesem Turnier hatte ich außer Herrn Dr. Döring auch den Herrn Dr. Haider eingeladen und auch Herrn Schmidbauer, den ehemaligen Staatsminister im Bundeskanzleramt. In diesem Zusammenhang möchte ich noch sagen, dass ich heute gar nicht mehr mit Sicherheit sagen kann, dass Herr Dr. Döring tatsächlich auf meine Einladung hin gekommen ist. Herr Schmidbauer und Herr Haider waren auf jeden Fall da.“*

Ob Herr Dr. Döring diese Einladung zum ATP-Turnier 1996 angenommen hat, lässt sich aus den Akten nicht feststellen. Im Rahmen seiner Zeugenbefragung vor dem Untersuchungsausschuss wurde er bezüglich der Teilnahme an diesem konkreten Event nicht befragt. Herr Dr. Döring beteuerte aber in anderem Zusammenhang, dass er nie irgendwelche Einladungen und sonstige Annehmlichkeiten angenommen habe.

Frau Bettina Morlok erklärte im Rahmen ihrer Zeugenbefragung vor dem Untersuchungsausschuss am 24. März 2004 auf die Frage, wer und unter welchen Umständen zu diesem Turnier eingeladen wurde:

> *„Wir haben für das Tennisturnier sehr viele Einladungen ausgesprochen, ich denke, innerhalb der Gruppe waren es bestimmt um die 200. Allein von meiner Gesellschaft habe ich damals bestimmt um die 50, 60, 70 Karten für das Tennisturnier reserviert. ... Wenn Sie auf das ATP-Turnier abheben, meine ich, der Herr Döring war sogar Schirmherr dieses ATP-Turniers. Er war als Schirmherr dort zugegen und nicht auf eine Einladung von irgendeinem Unternehmen.“*

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1996, also vier Tage vor Beginn dieses ATP-Turniers, wandte sich Frau Morlok noch einmal brieflich an Herrn Dr. Döring mit den Worten, dass sie sich sehr auf das Gespräch anlässlich der Eurocard Open 1996 in Stuttgart freue. Ferner könne Sie Herrn Dr. Döring einige Neuigkeiten aus Dubai und Abu Dhabi berichten und hätte einige Vorschläge für die Syrien-Reise von Herrn Dr. Döring.

Als Hinweis für die Zusage des Herrn Walter Döring zum Besuch des ATP-Tennisturniers aufgrund der Einladung der Firma „FlowWaste“ findet sich noch eine Mitteilung vom 24. September 1996 von Frau Bettina Morlok an Herrn Manfred Schmider und Herrn Dr. Kleiser, wonach für den 20. Oktober 1996 nachmittags folgende Gäste bei „FlowWaste“ für das ATP-Turnier in Stuttgart die Teilnahme zugesagt haben: Herr Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister, Thema: Unterstützung durch das Wirtschaftsministerium (politische Unterstützung, Fördermittel über GWZ).

Mit Schreiben vom 24. September 1996 erhielt die Firma „FlowWaste“ vom Wirtschaftsministerium eine offizielle Einladung zur Teilnahme an einer „Unternehmerreise mit Kooperationsveranstaltungen der Gesellschaft für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit Baden-Württemberg mbH (GWZ) nach Syrien und Libanon vom 22. bis 28. Februar 1997 unter Leitung von Herrn Minister Dr. Walter Döring“. Diese Reise, die den Arbeitstitel „Unternehmerreise mit Kooperationsbörsen in Libanon und Syrien vom 22. bis 28. Februar 1997 hatte, war, wie bei solchen Reisen üblich, kostenpflichtig. Pro Teilnehmer waren Teilnahmekosten in Höhe von 4.800 DM zu entrichten. Dieser Einladung war auch ein vorläufiges lückenloses Programm der Reise mit Stand vom 17. September 1996 beigefügt.

Einige Zeit später, mit Schreiben vom 19. Dezember 1996, wandte sich Frau Morlok wie folgt an den Wirtschaftsminister des Landes, Herrn Dr. Walter Döring:

„Syrien-Reise vom 22. bis 28. Februar 1997

Sehr geehrter Herr Wirtschaftsminister, lieber Herr Dr. Döring,

wir hatten bereits über Ihre Delegationsreise und in den Libanon im Februar 1997 gesprochen, zu der sich unsere Firma ebenfalls angemeldet hat.

Wie ich Ihnen bereits berichtet habe, haben wir sechs Tochtergesellschaften im arabischen Raum, u. a. in Damaskus und in Beirut. An unseren Gesellschaften ist unser arabischer Partner Dogmoch, Scheich Mohamed Yemin Dogmoch, beteiligt. Wir verfügen speziell in Damaskus über exzellente Kontakte. Unser arabischer Partner würde gerne Ihnen zu Ehren ein Abendessen in Damaskus geben, bei dem namhafte Politiker und Geschäftsleute eingeladen sind. Ich habe Ihnen die Gästeliste beigelegt. Ich denke, dass diese Kontakte auch für Ihre politische Delegation sehr interessant sein könnten. Da ich das Programm der Reise noch nicht kenne, weiß ich nicht, ob ihre Organisatoren bereits etwas Ähnliches vorhaben. Könnten Sie mir bitte mitteilen, ob Sie die Einladung wahrnehmen und an welchem Termin dies für Sie günstig wäre? Ich würde mich jedenfalls sehr freuen, wenn diese Einladung zustande käme.

Mit freundlichen Grüßen

FlowWaste GmbH

Anlage“

Mit Schreiben vom 19. Januar 1997 wird seitens der Firma „FlowWaste“ noch einmal in dieser Sache bei Herrn Dr. Döring nachgehakt:

„Delegationsreise nach Syrien und Libanon Ende Februar 1997

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Dr. Döring,

ich habe Ihnen bereits schon einmal eine leider noch unvollständige Liste des Personenkreises zugeschickt, die in Damaskus zu einem Abendessen einladen würden. Während meines Urlaubs kam die vollständige Liste, die ich Ihnen beilege. Die Teilnehmerliste ist meiner Meinung nach für Sie sehr interessant. Neben den zuständigen Ministern sind auch die wichtigsten Geschäftsleute aus Syrien vertreten.

Herr Dogmoch, unser Mitgesellschafter von FlowTex Arab International müsste die Veranstaltung, die er zu Ihren Ehren geben wird, organisieren und bittet deshalb um Terminvorschläge Ihrerseits. Von seiner Seite aus schlägt er den 24. oder 25. Februar vor.

Ich habe leider von Ihrer Seite aus noch keine Information, ob Sie einer solchen Einladung zustimmen und bitte Sie deshalb, mich darüber zu informieren, bevor unser Büro die syrischen Teilnehmer informiert.

Ich nehme an dem Neujahrsempfang in Ettlingen am 15. Januar teil. Vielleicht können wir bei dieser Veranstaltung kurz darüber sprechen. Wenn Sie grundsätzlich dafür sind, könnten wir eine ähnliche Veranstaltung für Sie auch im Libanon organisieren.

Mit freundlichen Grüßen

FlowWaste GmbH“

Im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 24. April 2004 bestätigte der Zeuge Mohamed Yemin Dogmoch, dass er das erste Mal den Namen des Wirtschaftsministers Dr. Döring im Jahr 1997 gehört habe. 1997 habe ihn eine Frau Bettina Morlok angeschrieben und ihn gebeten, vor Ort an einer Reise, einer wirtschaftlichen Delegation vom Land Baden-Württemberg in Libyen und Syrien teilzunehmen.

Auf Nachfrage erklärte Herr Dogmoch, dass ihn im Jahr 1997 Frau Bettina Morlok gebeten habe, eine Delegationsreise des Landes Baden-Württemberg nach Syrien und in den Libanon vorzubereiten. Über die Kosten, die ihm dabei entstanden sind, könne er keine Angaben machen. Auf jeden Fall habe er keine Kosten in Rechnung gestellt. Er habe diese Vorbereitung vielmehr als Dienstleistung erbracht, die Bestandteil seines allgemein abgegoltenen Dienstleistungsvertrags mit „FlowWaste“ war. Er selbst habe an der Reise nicht teilgenommen. Zunächst habe er zwar ja gesagt, dann habe er sich mal das Programm näher angesehen. Dabei dachte er sich dann: Darauf kommt nichts. Das sind lauter Abendessen, Mittagessen usw. ... Im Rahmen der Vorbereitung der Reise habe er nie Kontakt mit der GWZ gehabt, den Kontakt habe er immer mit Frau Morlok gehabt, da er den Eindruck hatte, dass die ganze Delegationsreise von Frau Morlok gemanagt wurde.

Aus seiner Sicht erinnere er sich nur daran, dass die Delegation „unter Leitung des Herrn Wirtschaftsminister Walter Döring“ durchgeführt wurde, an sonstige Namen erinnere er sich nicht.

Herr Dr. Walter Döring wurde im Rahmen seiner Zeugenbefragung vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2004 zu dieser Ägyptenreise im Jahr 1997 nicht befragt.

Eine weitere „erste Kontaktaufnahme“ von „FlowWaste“ mit Herrn Dr. Döring fand mit einem Schreiben von „FlowTex“ vom 24. September 1996 an den Wirtschaftsminister des Landes, Herrn Dr. Walter Döring, statt. Darin wandte sich Frau Morlok wie folgt an den Herrn Wirtschaftsminister:

„Sehr geehrter Herr Wirtschaftsminister, lieber Herr Dr. Döring,

zur Einführung unseres Büros der „Thermischen Abfallplanungs GmbH, Kärnten (TAP)“, am ***Montag, 7. Oktober 1996, 15:30 Uhr,*** *in der Bahnhofstraße 22, A-9020 Klagenfurt, laden wir Sie recht herzlich ein. Die Landesrätin für Umwelt in Kärnten, Frau Dr. Elisabeth Sickl, und der Landesrat für Wirtschaft in Kärnten, Herr Dr. Horst Felsner, werden ebenfalls bei der Büroeröffnung anwesend sein.*

Die TAP hat zur Aufgabe, das Genehmigungsverfahren für eine Thermoselect-Anlage in Kärnten durchzuführen. Das Projektvolumen für diesen Auftrag der TAP, die eine 100%ige Tochter der FlowWaste GmbH ist, beträgt ca. 250 Millionen DM.

Wir würden uns als baden-württembergische Firma sehr freuen, wenn Sie ebenfalls an der Eröffnung teilnehmen können. Wir bieten Ihnen an, am Montag, 7. Oktober 1996, ab Stuttgart mit unserer Maschine um 14:00 Uhr nach Klagenfurt zu fliegen. Die Rückkehr wird gegen 17:30 Uhr bzw. nach Ihren Wünschen sein, sodass Sie gegen 18 Uhr wieder in Stuttgart wären.

Außerdem möchte ich noch mitteilen, dass der Obmann der FPÖ, Herr Dr. Jörg Haider, ebenfalls zum ATP-Turnier nach Stuttgart kommen wird. Er ist am 23./24. Oktober 1996 unser Gast. Wir informieren in Stuttgart Herrn

Dr. Haider über unser Projekt in Kärnten, da wir dort noch einige Schwierigkeiten mit der Landesregierung haben.

Ich freue mich, Sie bald wieder zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Thermische Abfallplanungs GmbH“

Im Rahmen ihrer ersten Zeugenbefragung am 29. März 2004 erklärte Frau Bettina Morlok am Schluss ihrer Befragung:

„Herr Birzele, wenn ich noch ergänzen dürfte. Noch einmal mit der Pressekonferenz in Kärnten: Herr Döring war nicht dabei.“

Auf Nachfrage, wie sie das jetzt feststellen konnte, erklärte sie, dass sie sich nunmehr daran erinnert habe.

Mit Ausnahme der Einladung des Wirtschaftsministeriums an „FlowWaste“ zur Libanon-Delegationsreise im Februar 1997 wurde dem Ausschuss der übrige Schriftverkehr nicht vom Wirtschaftsministerium vorgelegt, sondern befand sich in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten. Die Hintergründe, warum die Akten durch das Wirtschaftsministerium nicht vorgelegt werden konnten, sind, soweit der Untersuchungsausschuss dies ermitteln konnte, im Rahmen der Einleitung zum Teil II dargestellt.

2. Engagement bezüglich Investitionsvorhaben von „FlowWaste“ in Kärnten ab 1997

Besonderes Motiv der Kontaktsuche von Frau Morlok für die Firma „FlowWaste“ mit dem damaligen Wirtschaftsminister Dr. Döring war im Jahr 1997 das Interesse der Firma „FlowWaste“, sich im österreichischen Bundesland Kärnten an einer Ausschreibung für ein Thermoselect-Projekt in Kärnten zu beteiligen und diese Ausschreibung, ausgestattet mit den entsprechenden Empfehlungsschreiben, auch für sich zu gewinnen.

Da sich Frau Morlok von der Firma „FlowWaste“ sehr intensiv um entsprechende Referenzschreiben des Wirtschaftsministers bzw. sogar des Ministerpräsidenten bemühte, fokussierte sich die Diskussion im Rahmen der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss aufgrund einer entsprechenden Einlassung der Zeugin Morlok sehr schnell auf die Frage: Gibt es einen „Haider-Brief“ des Wirtschaftsministers? Damit war gemeint: Hat Herr Dr. Walter Döring als Wirtschaftsminister sich unmittelbar oder mittelbar brieflich an Herrn Haider, den damaligen Landeshauptmann von Kärnten, gewandt? Im Einzelnen lag dem Vorgang folgender Sachverhalt aktenmäßig zugrunde:

Mit Schreiben vom 3. Mai 1997 wandte sich Frau Morlok für die Firma „FlowWaste“ an den damaligen Ministerpräsidenten, Herrn Erwin Teufel, mit der Bitte am Ende des Schreibens, ob der Herr Ministerpräsident kurzfristig für ein Gespräch mit Frau Morlok Zeit finden würde. Im Rahmen dieses Schreibens stellte Frau Morlok ihre Firma „FlowWaste“ als eine Tochterfirma von „FlowTex“ vor, die in der „FlowTex“-Gruppe die Firma sei, die Abfallkonzepte weltweit anbiete, wobei die Firma „FlowWaste“ für Österreich eine Lizenz für die hochwertige Umwelttechnologie namens „Thermoselect“ besitze. Ferner führte sie in dem Schreiben an den Ministerpräsidenten aus, dass die 100%ige österreichische Tochterfirma „Thermische Abfallplanungs GmbH (TAP)“ bereits ein Vorverfahren für das Projekt Thermoselect in Kärnten bei der Landesregierung eingereicht habe und nunmehr dort auf den Durchbruch hoffe. Ferner schildert sie noch die Konkurrenzsituation vor Ort in Kärnten, wobei sie sich darüber beklagt, dass seitens der Landesregierung in Kärnten nicht alles mit rechten Dingen zuginge, da aufgrund einer ersten Ausschreibung nunmehr erneut auf europäischer Ebene das Projekt ausgeschrieben werden solle.

Nebst der Bitte für ein persönliches Gespräch äußert Frau Morlok in ihrem Schreiben noch folgendes Anliegen:

„Mein Anliegen an Sie persönlich betrifft den Besuch Ihres Kollegen Stoiber aus Bayern in Kärnten in der letzten Woche. Siehe beiliegende Zeitungsberichte. Es ist sehr offensichtlich, dass Siemens sich wie üblich politische Unterstützung für dieses Projekt geholt hat. Die Entscheidung, welche Firma zum Zuge kommen wird, soll Ende Mai gefällt werden. Leider zeigt sich hier einmal wieder, dass nicht technische oder ökonomische Gründe für eine Entscheidung relevant sind, sondern Gespräche hinter den Kulissen. Ich befürchte, dass ohne Ihren politischen Einfluss das Projekt für uns verloren ist.“

Dieses Schreiben wurde von Frau Morlok auch an Herrn Wirtschaftsminister Dr. Döring mit dem Vermerk „Der Brief an den Ministerpräsidenten wird am 4. Mai 1997 per Eilpost verschickt. Mit freundlichen Grüßen Bettina Morlok“ per Fax zur Kenntnis versandt. Herr Minister Dr. Döring vermerkte auf dem für ihn bestimmten Exemplar die Worte „J, S, L bitte anrufen. Was können wir tun? 05. 05. Döring“.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1997 beantwortete Herr Dr. Döring das zur Kenntnis genommene Schreiben an den Ministerpräsidenten an Frau Morlok wie folgt:

„Liebe Frau Morlok,

wie Sie mit Herrn Leßnerkraus besprochen haben, habe ich mich mit den beiden in Ablichtung beigefügten Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten und an den Herrn Bundesaußenminister gewandt. Ich werde auch von meiner Seite aus tun, was ich kann. Sollten Sie hier noch weitere Ideen haben, steht Ihnen Herr Leßnerkraus zur Verfügung. Er wird sich darum kümmern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Dr. Walter Döring MdL“

Bei den in diesem Schreiben zitierten Briefen an den Herrn Ministerpräsident und den Bundesaußenminister handelte es sich um entsprechende Empfehlungsschreiben unter dem Hinweis, dass er Frau Morlok persönlich kenne und mit der Bitte, ob sich die Herren Kinkel und Teufel an entsprechender Stelle für die Firma „FlowWaste“ einsetzen könnten.

Das Staatsministerium prüfte den Vorgang und hielt in einem Vermerk vom 14. Mai 1997 unter anderem folgendes Zwischenergebnis fest:

„... 2. Schwierig wird die Situation Baden-Württembergs, weil an der Vermarktung des Schwelbrandverfahrens von Siemens die EVS beteiligt ist und am Thermoselect-Verfahren das Badenwerk. Bei den Fusionsverhandlungen zur Energie Baden-Württemberg behaupteten beide Teile, die unterschiedlichen Beteiligungen an Müllentsorgungskonzepten stellen kein Problem, sondern eine besonders breite Angebotspalette dar.“

Nachdem Frau Morlok unter anderem auch telefonisch noch mehrfach insistiert hatte, nahm das Staatsministerium mit Schreiben vom 10. Juni 1997 durch einen Abteilungsleiter im Auftrag des Ministerpräsidenten zu der von Frau Morlok geforderten Unterstützung wie folgt im Kern Stellung:

„... Allerdings bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass es angesichts der beachtlichen Zahl von Angeboten, die baden-württembergische Unternehmen für öffentliche Aufträge im Ausland abgeben, Grenzen geben muss. So etwa in den Fällen, in denen konkrete Verfahren angeboten werden, an denen verschiedene baden-württembergische Unternehmen beteiligt sind, die miteinander konkurrieren. In solchen Fällen muss sich das Land neutral verhalten.

Bei der Vergabe einer Abfallbehandlungsanlage in Kärnten konkurrieren nach Ihrem Schreiben sowohl das Thermoselect- als auch das Schwelbrandverfahren. Beide Verfahren berühren Interessen baden-württembergischer Firmen, sodass eine Unterstützung des einen Verfahrens zwangsläufig eine Diskriminierung des anderen bedeuten würde. Eine solche Entscheidung können wir verständlicherweise aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht treffen, ohne dem Vorwurf ausgesetzt zu werden, leichtfertig eine Seite bevorzugt bzw. benachteiligt zu haben.

Es kommt hinzu, dass wir aufgrund der Zeitungsberichte, auf die Sie in Ihrem Brief verweisen, eine „wie üblich politische Unterstützung dieses Projekts“ der Firma Siemens durch Ministerpräsident Stoiber nicht erkennen. In den Berichten ist lediglich davon die Rede, dass eine Zusammenarbeit von Siemens München und Siemens Villach in Slowenien und Kroatien möglich sei. Allein daraus auf eine politische Einflussnahme in dem konkreten Verfahren zu schließen, erscheint uns gewagt. ...“

Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss am 12. Mai 2004 erklärte Ministerpräsident Teufel zu diesem Vorgang, dass er auf das Schreiben des Herrn Wirtschaftsministers, Herrn Dr. Döring, vom 23. Mai 1997 einen Geschäftsgangvermerk gemacht habe, dass der Herr Staatssekretär dieses Schreiben erledigen solle. Aufgrund der Vielzahl der bei ihm persönlich eingehenden Briefe, er sprach von ca. 50 pro Tag, sei er gar nicht in der Lage, alle an ihn eingehenden Briefe persönlich selbst zu beantworten.

Bezogen auf die beiden Briefe von Frau Morlok und dem Wirtschaftsminister führte er ferner aus:

„Und jetzt konkret auf den Fall angewandt, sehen Sie: Den Brief von Frau Morlok, den habe ich mit einem grünen Stift versehen. Also, ich habe den Brief gesehen. Den Brief vom Herrn Minister Döring, auf den habe ich geschrieben: Herr Staatssekretär. Ich wollte also, dass ein Brief des Ministers auch tatsächlich von der politischen Spitze des Hauses bearbeitet wird oder weitergegeben wird.

Ich muss Ihnen aber noch zum Gesamtvorgang sagen, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren: Ich habe mich, als ich diesen Vorgang in der Presse gelesen habe, an die Vorgänge selbst nicht mehr erinnert. Ich habe also die Akten gebraucht, die mir vorgelegt worden sind und die Ihnen auch übersandt worden sind, um das alles festzustellen. ...“

Die Frage, ob er denn die Frau Morlok nicht empfangen wollte, beantwortete der Ministerpräsident dergestalt, dass er sie aus rein zeitlichen Gründen nicht empfangen konnte. Er sei davon ausgegangen, das er den Brief gelesen und ihn abgezeichnet habe, dass er in ordnungsgemäßer Weise auch von einem Mitarbeiter in seinem Haus, die ja alle sachkundig seien, bearbeitet worden sei, und zwar so, wie es der Bürger oder ein Unternehmen erwarten könne.

Mit dem Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Juni 1997 an Frau Morlok war dieser Vorgang noch nicht beendet, vielmehr wandte sich Frau Morlok mit Schreiben vom 17. Juni 1997 erneut an den Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Dr. Döring,

vielen Dank für die Zustellung des Schreibens von Herrn Außenminister Kinkel.

Ein ähnliches Schreiben habe ich von unserem Staatsministerium aus Baden-Württemberg erhalten, das sich ebenfalls für uns nicht einsetzen kann, da „beide Verfahren ... Interessen baden-württembergischer Firmen (berühren), sodass eine Unterstützung des einen Verfahrens zwangsläufig eine Diskriminierung des anderen bedeuten würde“.

Mündlich wurde mir erläutert, dass das konkurrierende Unternehmen die EVS wäre, die das Schwelbrandverfahren anbietet. Die EVS bietet zwar in Kärnten nicht an, wird aber trotzdem vom Staatsministerium als konkurrierendes Unternehmen gesehen.

Ein weiteres Argument war, dass Siemens Anlagenteile des Schwelbrandverfahrens in Baden-Württemberg produzieren würde und Siemens ebenfalls in Baden-Württemberg ein wichtiger Arbeitgeber sei und deshalb in Kärnten nicht gestört werden dürfe.

Ich bedaure sehr, um nicht zu sagen, dass ich sehr enttäuscht bin, dass das Land Baden-Württemberg mittelständischen Unternehmen hier keine politische Unterstützung bieten kann, obwohl dies das Mittelstandsförderungsgesetz ausdrücklich betont. Diese Art der Mittelstandsförderung hätte nicht einmal den

Landeshaushalt belastet. Aber scheinbar ist es auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel einfacher für das Staatsministerium, Fördermittel zu verteilen, als sich politisch für ein mittelständisches Unternehmen einzusetzen.

Umso mehr bedanke ich mich für Ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bettina Morlok“

Darüber hinaus findet sich auf dem Schreiben noch der ursprüngliche Vermerk: „Kopie Günther Leßnerkraus“.

Mit Schreiben vom 7. August 1997 beantwortete der Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg das Schreiben von Frau Morlok vom 17. Juni wie folgt:

„Liebe Frau Morlok,

lassen Sie mich nochmals auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 1997 bezüglich des Thermoselect-Projekts in Kärnten zurückkommen. Auch ich bedauere, dass wir von unserer Seite derzeit in dieser Sache nicht mehr tun können. Aber ich bitte Sie andererseits um Verständnis darum, dass angesichts der gegebenen Sachlage sich die Landesregierung nicht zugunsten eines bestimmten Anbieters verwenden kann, wenn ein anderer Konkurrent, der im Lande Baden-Württemberg eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen bietet, ebenfalls im Wettbewerb um dasselbe Projekt angetreten ist. Insoweit hat die Haltung des Staatsministeriums Baden-Württemberg und auch die von Herrn Außenminister Dr. Kinkel eine gewisse Berechtigung. Klarstellen möchte ich jedoch, dass es nicht darum geht, ein bestimmtes Unternehmen zu „schützen“ oder „nicht zu stören“. Staatliche Stellen müssen dort, wo unterschiedliche Interessen deutscher oder baden-württembergischer Unternehmen im Spiele sind, Neutralität bewahren und das Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft nach außen wahrnehmen. Dies gilt allerdings – und das betone ich absichtlich – genauso für die bayerische Staatsregierung!

Andererseits wissen Sie, dass ich immer bereit bin, in Fällen, wo derartige Konflikte nicht bestehen, in geeigneter Weise mich für die Interessen der baden-württembergischen Unternehmen im Ausland einzusetzen. Dies gilt auch für Auslandsreisen, die ich selbst mit Wirtschaftsdelegationen durchführe.

Insoweit darf ich Sie auf die Durchführung der technischen Symposien in Indien (Delhi und Madras) vom 21. bis 28. März 1998 hinweisen, die gerade auch Unternehmen im Bereich der Umwelttechnik offen stehen. Im Hinblick auf den baldigen Anmeldeschluss beim Landesgewerbeamt sollten Sie möglichst bald über eine Teilnahme entscheiden. Weiterhin kann ich Ihnen eine Teilnahme an den im Juni 1998 in Mexico (Mexico City) vorgesehenen technischen Symposien empfehlen, bei denen der Bereich der Umwelttechnik ebenfalls ein Schwerpunkt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Döring“

Auch mit diesem Schreiben war der Vorgang nicht beendet. Mit Schreiben vom 15. Juli 1997 an den Wirtschaftsminister, Herrn Dr. Döring, weist Frau Morlok darauf hin, dass sie über eine Pressemitteilung des bayerischen Staatsministeriums in Erfahrung gebracht habe, dass Herr Staatsminister Dr. Thomas Goppel Journalisten aus den für bayerische Unternehmen interessanten Ländern nach Bayern einlade, und sie diese Idee für sehr gut halte. Hier würde aus der Sicht von Frau Morlok für Siemens vom bayerischen Staat sozusagen kostenlose Werbung gemacht. Das Schreiben schließt mit dem Satz: „Vielleicht wäre eine solche Veranstaltung auch für Baden-Württemberg interessant.“

In Sachen der Förderung der Thermoselect-Anlage in Kärnten wendet sich dann am 6. November 1997 Frau Morlok für die Firma „FlowWaste“ erneut an den Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg. Nunmehr wird Folgendes vorgetragen:

„Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Dr. Döring,

wir müssen uns für unser Thermoselect-Projekt in Kärnten mit einem Investitionsvolumen von ca. 200 bis 250 Millionen DM präqualifizieren.

Wichtig bei der Präqualifikation ist, die Finanzkraft, das technische Know-how sowie das Vertrauen in unsere Unternehmensgruppe FlowTex und FlowWaste darzustellen. Dies wird mit Bilanzen, Lebensläufen und Projektdarstellungen untermauert.

Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie als Wirtschaftsminister des Landes uns einen Brief schreiben könnten, in dem Sie bestätigen, dass unser Unternehmen zu den 20 großen Baden-Württembergs gehört und dass wir vom Land das Projekt Baden-Airpark anvertraut bekommen haben. Dies würde die Kärntner Landesregierung bestimmt entsprechend werten. Der Brief eines Wirtschaftsministers ist für die Kärntner beeindruckender als jede Bilanz.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie uns einen solchen Brief zukommen lassen würden. Da wir für die Präqualifikation nur bis zum 15. November 1997 Zeit haben, wäre es hilfreich, wenn Sie uns den Brief bis Mitte nächster Woche zustellen könnten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

FlowWaste GmbH
Bettina Morlok Geschäftsführerin“

Mit Schreiben vom 10. November 1997 nahm der Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

„Liebe Frau Morlok,

die Unternehmensgruppe FlowWaste und FlowTex gehört auf dem Gebiet der Umwelttechnik zu den erfolgreichsten und führenden baden-württembergischen Unternehmen und hat sich weltweit bei verschiedenen Projekten große Reputation erworben.

Im Rahmen einer mehrheitlichen Beteiligung an der Baden-Airport AG ist die Unternehmensgruppe auch mit dem Aufbau des neuen baden-württembergischen Regionalflughafens und dem Ausbau des dazugehörigen Gewerbeparks beauftragt. Für beide Projekte erfolgt eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg.

Ich hoffe, dass Ihre Bemühungen um das Thermoselect-Projekt in Kärnten erfolgreich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Döring MdL“

Aus den vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zu diesem Vorgang vorgelegten Akten ergibt sich, dass bezüglich des Schreibens des Wirtschaftsministers vom 7. August 1997 der damalige Abteilungsleiter 2, Herr Leßnerkraus, den Entwurf „freundlicher gestaltete“, indem er die Worte „sehr geehrte Frau Morlok“ durch die Worte „Liebe Frau Morlok“ ersetzte und in dem Schreiben den Satz ergänzte: „Dies gilt allerdings – und das betone ich absichtlich – genauso für die bayerische Staatsregierung!“, um hier auf den Zwang der Neutralität hinzuweisen.

Bezüglich des Schreibens vom 10. November 1997 lässt sich anhand der Akten feststellen, dass Frau Morlok bereits vorab ein „Entwurf“ des Schreibens zugesandt worden sein muss, denn mit einem Gesprächsnotizvermerk vom 17. Januar 1997 (dieses Datum ist inhaltlich unschlüssig) wurde folgender Vermerk aufgenommen:

„Ministerschreiben: Az. 24252.2.OST/26 (Anmerkung: Das ist das betreffende Schreiben vom 11. November 1997)

Vom Ministerbüro wurde ein Anruf von Frau Morlok in das Vorzimmer II gegeben. Frau Morlok bittet um Abänderung des Ministerschreibens wie folgt:

1. *in der Betreffzeile „Ihr Schreiben vom 6. November 1997“ weglassen*
2. *Berichtigung des Namens FlowWaste in der ersten Zeile des Briefes“.*

Im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2004 erklärte Herr Leßnerkraus, dass er als damaliger Leiter der Zentralstelle im Wirtschaftsministerium und in dieser Funktion unmittelbar Ansprechpartner für den Minister und insbesondere bei Standortfragen war, ferner könne er wirklich genaue Auskunft geben, da er der eigentlich Hauptverantwortliche für die Briefe sei, die hier Gegenstand der Erörterung seien, nämlich die Briefe an den Ministerpräsidenten und an den Schriftverkehr, der mit Frau Morlok im Jahr 1997 stattgefunden habe.

Auf den „persönlichen Briefstil“ der betreffenden Schreiben angesprochen meinte der Zeuge, dass er zum einen die Frau Morlok selbst kannte, darüber hinaus wusste, dass der Wirtschaftsminister, Herr Dr. Döring, die Frau Morlok schon seit längerem gekannt habe und er es als seinen persönlichen Briefstil ansehe, wenn er zu der Anrede „Sehr geehrter Herr ...“ ein „lieber Herr ...“ anfüge. Das sei einfach so eine Geschichte, die sie gängig so gemacht hätten. Ergänzend fügte der Zeuge an, die Briefe, wie sie geschrieben wurden, mit allen Aktivitäten, die damit zusammenhingen, seien in seiner alleinigen Verantwortung gestanden. Der Minister habe sich niemals in diese eingeschaltet. Er wollte auch nicht wissen, was er im Einzelnen mit Frau Morlok telefonisch besprochen habe.

Soweit dem Zeugen Leßnerkraus vorgehalten wurde, dass dem Wirtschaftsministerium die Konkurrenzsituation innerhalb Baden-Württembergs insbesondere innerhalb der EVS nicht bekannt war und dies erst durch das Staatsministerium ermittelt wurde, erwiderte der Zeuge:

„Das war uns, war mir nicht bekannt. Natürlich kann man zum Vorwurf machen, dass ich, der ich verantwortlich war für diese Briefe, mehr Wert auf Schnelligkeit als auf fachliche Prüfung gelegt habe. Den Schuh muss ich mir im Zweifelsfall anziehen.

Das war ein Fall, wo man halt manchmal einfach auch, wo wir dachten, da muss man schnell reagieren. Das heißt, ich habe diese Schreiben gemacht und habe sie nicht über die zuständige Fachabteilung laufen lassen. Ich kann nicht ausschließen, dass diese Informationen, die Sie hier zitieren, bei uns in der Außenwirtschaftsabteilung genauso bekannt waren. Uns war das Absageschreiben des Staatsministeriums, des damaligen Ministerialdirigenten Bauer, zu dem Zeitpunkt nicht bekannt, auch nicht zum Zeitpunkt, als das Kinkel-Schreiben bei uns einging.

Wir haben dieses Schreiben meines Wissens nach in Mehrfertigung bekommen und durch das Anschreiben der Frau Morlok vom 17. Juni. Meines Wissens war das dabei beigeheftet. Und das war dann erst der Punkt, wo die Fachabteilung einbezogen worden ist.“

Auf eine spätere Nachfrage hinsichtlich des Gesamtergebnisses im Rahmen dieses Schriftverkehrs, ob der Zeuge es heute anders machen würde:

„Ich würde nichts anders machen. Ich denke halt: Für uns ist es wichtig, da zählt Schnelligkeit bei solchen Unterstützungsmaßnahmen. Da kann man nicht lange alle Facetten beleuchten. Wenn ich den damaligen – – Wenn ich diese Bitte der Frau Morlok in die Fachabteilung gegeben hätte, hätte das vier, sechs Wochen gedauert, bis eine Antwort kommt. Das kennt man doch in diesen Verwaltungen. Sondern da ging es darum, schnell zu antworten, schnell zu agieren. Und es ging um eine politische Unterstützung, nicht in Kärnten, sondern es ging um eine Unterstützung bei einer Gesprächsbitte beim Ministerpräsidenten und der Frage, ob der Bundesaußenminister auf seinen Kanälen sich da einschalten kann. Würde ich heute nach wie vor genauso machen.“

Soweit Herr Dr. Döring als Zeuge am 12. Mai 2004 vor dem Untersuchungsausschuss zu diesem Komplex befragt wurde, ließ er sich als Zeuge dahin gehend ein, dass der Ablauf im Wesentlichen so gewesen sei, dass er einen Brief geschrieben habe, der von Zuständigen formuliert wurde. Soweit Herrn Dr. Döring konkret vorgehalten wurde, ob es üblich sei, dass ein Abteilungsleiter sich mit solchen Vorgängen zu befassen habe, entgegnete Herr Dr. Döring, dass diese Vorgehensweise völlig normal sei. Wenn er unterwegs sei und es sage jemand zu ihm, an dieser oder jener Stelle ist etwas, dann sage er: *Wenden Sie sich konkret an den Experten X oder Y, das muss gar kein Abteilungsleiter sein, der wird sich darum kümmern.* Das sei das Normalste von der Welt. Das passiere, das sei Tagesgeschäft.

Auf die konkrete Frage, ob Herr Dr. Döring wisse, wie Frau Morlok den Brief (Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 10. November 1997), der hier auch als quasi Empfehlungsschreiben bezeichnet wurde, verwendet habe, antwortete er, dass er dies nicht wisse.

Aus den dem Ausschuss vorliegenden Akten lässt sich nicht entnehmen, wie dieses Empfehlungsschreiben des Wirtschaftsministers vom 10. November 1997 durch die Frau Morlok von der Firma „FlowWaste“ verwendet wurde.

Allerdings sagte Frau Morlok bereits am 24. März 2004 im Rahmen ihrer ersten Zeugenaussage vor dem Ausschuss auf die Frage, ob es da noch Geschäftskontakte gab, bei denen Herr Döring dabei war:

> *„Dann gab es noch einen Brief von Herrn Minister Döring an den Herrn Haider FPÖ in Klagenfurt. Wir hatten damals mit unserer österreichischen Gesellschaft ein großes Projekt in Klagenfurt akquiriert, und der Herr Döring hat zur Unterstützung dieser Akquisition und nachher auch bei der europäischen Ausschreibung einen Brief an den Herrn Haider geschrieben, dass „FlowTex“ – und damit auch „FlowWaste“, die ja zur „FlowTex“-Gruppe gehört hat – zu den 20 großen Unternehmen in Baden-Württemberg zählt. Das war ja damals noch so. Sonst gab es keine weiteren geschäftlichen Kontakte.“*

Nachdem in der Öffentlichkeit und in der Presseberichterstattung die Behauptung der Existenz eines Schreibens von Herrn Dr. Döring an Herrn Haider FPÖ für einige Aufregung sorgte, insbesondere auch deshalb, weil von keiner Seite die tatsächliche Existenz dieses Briefes bisher nachgewiesen werden konnte, ließ Frau Morlok zunächst über die Presse verlautbaren, dass es wohl einen Brief von Herrn Dr. Döring an Herrn Haider nicht gebe.

In einem Schreiben ohne Datum teilte sie dem Herrn Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring Folgendes mit:

> *„Sehr geehrter Herr Minister, lieber Walter,*
>
> *wie gestern schon gesagt, habe ich keine Unterlagen zu Hause. Alle Unterlagen der Firma „FlowWaste“ müssten beim Insolvenzverwalter Braun in Achern sein. Insolvenzverwalter für „FlowWaste“ ist Herr Kroth.*
>
> *Ich nehme an, dass von dort (auch und hoffentlich nicht von der Staatsanwaltschaft aus) die Presse fleißig bedient wird. Jedenfalls habe ich meinen Rechtsanwalt, Herrn Keller, gebeten, Insolvenzverwalter und Staatsanwaltschaft freundlich zu bitten, uns doch auf den gleichen Stand und in Zukunft parallel zur Presse zu bringen.*
>
> *Der „Haider-Brief“ liegt auf jeden Fall der Soko, Herrn Uhl, vor. Dieser Brief wurde mir in der Vernehmung gezeigt. Darin sagst Du lediglich, dass „FlowWaste“ zu „FlowTex“ gehört und dieses Unternehmen eines der 20 großen Unternehmen in Baden-Württemberg ist. Das war jedenfalls der wichtigste Satz in diesem Brief. Und dies entsprach auch damals der Wahrheit. Weitere Briefe gibt es meines Erachtens nicht.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen*
>
> *Bettina Morlok“*

Aus der Stellungnahme von Herrn Wirtschaftsminister Dr. Döring sowohl in der Presse als auch vor dem Ausschuss und anhand vorgefundener Notizen in den Akten ergab sich, dass dieser Brief von Frau Bettina Morlok wohl in der Osterzeit 2004 an Herrn Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring geschrieben worden sein muss.

Herr Dr. Döring erklärte im Rahmen einer öffentlichen Plenardebatte anlässlich der 68. Plenarsitzung am 5. Mai 2004, dass seinem Ministerium auf telefonische Anfrage vom Büro Haider mitgeteilt wurde, dass sie diesen Brief nicht finden könnten. Herr Dr. Döring erklärte in dieser Plenardebatte explizit:

„Deswegen sage ich: Nach unserem Kenntnisstand, nach bestem Wissen und Gewissen gibt es diesen Brief an Haider nicht. Wenn ihn einer hat, der damit ständig gegen mich operiert und mich in irgendeine Nähe schiebt, dann muss er ihn herzeigen! Der muss ihn herzeigen!“

Im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Ausschuss am 12. Mai 2004 äußerte sich Herr Dr. Döring entsprechend.

Aufgrund dieses so vorgefundenen Sachverhalts hat der Untersuchungsausschuss Frau Bettina Morlok für Montag, 21. Juni 2004, erneut als Zeugin geladen, damit sie zu diesem Komplex eine klärende Einlassung abgeben könne.

Frau Morlok äußerte sich in dieser zweiten Zeugenbefragung nicht mehr persönlich, sondern ließ sich durch ihren Zeugenbeistand, Herrn Rechtsanwalt Keller, dahin gehend ein, dass sie zu diesem Komplex keinerlei Angaben mehr mache, da nunmehr gegen sie auch wegen Vorteilsgewährung bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ermittelt werde. Zur Richtigstellung der aus seiner Sicht damals falschen Erinnerung von Frau Morlok zum so genannten „Haider-Brief“ verwies der Zeugenbeistand von Frau Morlok, Herr Rechtsanwalt Keller, auf seine schriftlichen Ausführungen, die er namens und in Vollmacht seiner Mandantin zur Vorbereitung auf die heutige Ladung gemacht habe.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2004 an den Untersuchungsausschuss führte der Zeugenbeistand, Herr Rechtsanwalt Keller, für Frau Morlok u. a. aus:

„... Die Durchführung des Vernehmungstermins ist auch nicht deswegen erforderlich, weil nochmals Fragen zu dem Inhalt der letzten Vernehmung von Frau Morlok am 24. März 2004 klärungsbedürftig wären. Hier ist zwar zu einem Detail eine Richtigstellung der damaligen Aussage erforderlich. Dafür bedarf es jedoch nicht der Durchführung eines neuen Vernehmungstermins. Vielmehr kann die entsprechende Klarstellung auch schriftlich erfolgen.

Die Rede ist von der Aussage von Frau Morlok, es existiere ein Brief von Herrn Dr. Walter Döring an den österreichischen FPÖ-Politiker Jörg Haider. Namens und im Auftrag von Frau Morlok erkläre ich hierzu Folgendes:

Frau Morlok hat diese Erklärung vor dem Untersuchungsausschuss abgegeben, weil sie zum Zeitpunkt der Vernehmung überzeugt war, ein solcher Brief existiere und liege der Sonderkommission „FlowTex“ bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe vor. Im Nachhinein sind Frau Morlok hieran jedoch Zweifel gekommen und sie hat versucht, den Vorgang anhand der bei ihr vorhandenen Unterlagen sowie aus dem Gedächtnis nochmals zu rekonstruieren. Insbesondere durch die Lektüre der Ermittlungsakten ist ihr dann klar geworden, dass sie sich hier während der Vernehmung falsch erinnert haben muss. In dem fraglichen Zeitraum 1997 war Herr Haider noch nicht Landeshauptmann von Kärnten. Dies war vielmehr ein Herr Zernatto von der österreichischen Volkspartei (ÖVP). Es ist daher nicht denkbar, dass ein entsprechendes Schreiben des Herrn Dr. Döring an Herrn Haider existiert. Eine entsprechende Nachfrage des Unterzeichners bei der Landespolizeidirektion hat ergeben, dass ein entsprechendes Schreiben auch dort nicht vorliegt. Für Frau Morlok steht also heute fest, dass sie sich während ihrer Vernehmung am 24. März 2004 schlicht geirrt hat und dass der Brief, an den sie sich damals zu erinnern glaubte, in Wahrheit nicht existiert. Insoweit sind die damaligen Angaben meiner Mandantin also zu korrigieren. ...“

In den bei „FlowWaste“ durch den Insolvenzverwalter sichergestellten und an die Soko „FlowTex“ übergebenen Unterlagen befindet sich noch mit Datum vom

27. Mai 1999 ein Schreiben der Firma „FlowWaste“ an den Landeshauptmann Dr. Jörg Haider. In diesem Schreiben geht es aber zum einen um das Vergabeverfahren für eine geplante Müllverbrennungsanlage in Kärnten und um eine Selbstdarstellung der Firma „FlowWaste“ in Verbindung mit der „FlowTex“-Gruppe. Auf ein „Empfehlungsschreiben“ des Wirtschaftsministeriums wird in diesem Schreiben nicht Bezug genommen, Anhaltspunkte dafür, dass ein „Empfehlungsschreiben“ als Anlage diesem Schreiben beigefügt wurde, sind nicht ersichtlich.

3. Sonstige Kontakte zwischen „FlowWaste“ und Dr. Döring im Jahr 1997

Auch im Jahr 1997 erhielt der damalige Wirtschaftsminister Dr. Döring eine Einladung zum Tennisturnier der Eurocard Open. Dies geschah mit Schreiben vom 22. September 1997. Mit Schreiben vom 30. September 1997 antwortete der Wirtschaftsminister Frau Bettina Morlok wie folgt:

„Sehr geehrte, liebe Frau Morlok,

besten Dank für Ihre freundliche Einladung, die ich in diesem Jahr leider nicht annehmen kann, da ich restlos ausgebucht bin.

Es würde mich aber sehr freuen, wenn wir in der nächsten Zeit einmal die Gelegenheit zu einem gemeinsamen Mittag- oder Abendessen finden würden.

Wenn Sie ebenfalls Interesse daran haben, dann versuchen Sie doch bitte mit Frau ..., Tel. ..., einen Termin zu vereinbaren.

Besten Dank für Ihr „An-mich-Denken“!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Döring MdL“

Dieses Schreiben enthält folgenden handschriftlichen Bearbeitungsvermerk von Frau Morlok: „Wäre mir angenehmer als der Termin am 12. November im Landtag, da ich mit ihm allgemein über „gemeinsame Projekte“ sprechen möchte.“

Daraufhin ließ sich Herr Dr. Döring von Frau Morlok am 3. Dezember 1997 zu einem Mittagessen im Restaurant „Da’ Franco“ in Stuttgart zum Preis von 130 DM für zwei Personen bewirten.

Das Jahr 1997 endete diesbezüglich mit einem Schreiben der Firma „FlowWaste“ an den Herrn Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring vom 19. Dezember 1997 mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Dr. Döring,

ich wünsche Ihnen und Ihrer Frau ein fröhliches Weihnachtsfest. Ich hoffe, dass Sie während den Feiertagen etwas Erholung finden, auch wenn der Dreikönigs-Parteitag ins Haus steht.

Für Ihre Hilfe und Unterstützung im vergangenen Jahr bedanke ich mich sehr. Es ist gut zu wissen, dass wir auf die Hilfe unseres Wirtschaftsministers zählen können. Ich hoffe, dass wir, wie besprochen, im nächsten Jahr einige Projekte gemeinsam zum Erfolg führen können. Dies würde mich besonders freuen.

Als Minister hat man normalerweise ein „Grusel-Kabinett“ von Geschenken zuhause. Wir wollten dieses nicht noch bereichern und haben deshalb auf etwas sehr Praktisches zurückgegriffen.

Ich wünsche Ihnen eine „schöne“ Gelegenheit, unser Geschenk zu „nutzen“.“

Auch dieses Schreiben wurde dem Untersuchungsausschuss durch das Wirtschaftsministerium nicht vorgelegt.

4. 1998

Im Jahr 1998 ergab sich für Herrn Dr. Döring die Möglichkeit des persönlichen Kennenlernens von Herrn Manfred Schmider und Dr. Kleiser, vermittelt durch

Frau Morlok. Dieses Vermitteln des Kennenlernens verknüpfte Frau Morlok mit dem Hinweis auf ein Projekt, welches die Firma „FlowWaste“ gerade in Ägypten verfolge. Ferner führte das Wirtschaftsministerium im Oktober 1998 eine Wirtschaftsdelegationsreise nach Ägypten und Libanon durch, an der auch Frau Morlok teilnahm. Schließlich ergaben die Ermittlungen der Soko „FlowTex“, dass der Verdacht bestand, dass Herr Dr. Döring im Herbst 1998 mit einer Privatmaschine der Firma „FlowTex“ geflogen sei. Gegen Jahresende bekam Herr Dr. Döring von der Firma „FlowWaste“ durch Frau Morlok noch ein sehr persönliches Betreuungsangebot, nachdem er aufgrund eines Hubschrauberabsturzes schwer verletzt wurde.

a) Kennenlernen von Herrn Manfred Schmider

Mit Fax vom 28. Januar 1998 wandte sich Frau Morlok an den Wirtschaftsminister Herrn Dr. Walter Döring mit folgendem Inhalt:

„Betreff: Ägypten-Projekt

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Dr. Döring,

wie am Sonntag besprochen anbei das Besuchsprogramm von Herrn Salem. Leider haben wir erst heute das Okay von Herrn Salem bekommen. Empfehlenswert ist auch das Essen am 10. Februar 1998 bei Herrn Schmider. Voraussichtlich werden wir hier die Verträge unterzeichnen. Ich hoffe, dass Sie an einem der Programmpunkte teilnehmen können. Bitte lassen Sie mich wissen, ob wir Ihnen und/oder Ihrer Frau einen Fahrer zur Abholung schicken sollen. Falls Ihr Terminplan eng ist, können wir das Ganze auch „flugtechnisch“ lösen. Am Baden-Airpark bzw. bei Herrn Schmiders Privathaus ist das kein Problem. Herr Schmider hat dort für Ausnahmefälle eine Landeerlaubnis. Wie ein Helikopter in ihrem Kurort Baiersbronn „ankommt“, kann ich nicht einschätzen.

Wir werden im Frühjahr/Sommer auch eine Pressereise nach Ägypten organisieren, um das Ganze öffentlichkeitswirksam zu „verkaufen“.

Ich freue mich, Sie wieder zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen“

Sechs Tage später, mit Fax vom 3. Februar 1998, wandte sich Frau Morlok erneut in dieser Sache an den Wirtschaftsminister Herrn Dr. Döring mit folgendem Inhalt:

„Betreff: Projekt Ägypten

Frühstück mit Herrn Salem am Dienstag, 10. Februar, 8:30 Uhr bis ca. 10:00 Uhr.

Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Dr. Döring,

ich freue mich sehr, dass Sie trotz Ihres engen Terminkalenders Zeit gefunden haben, mit Herrn Hussein Salem über unser Projekt zu sprechen.

Das Frühstück am Dienstag, 10. Februar 1998, findet wie gewünscht um 8:30 Uhr im Privathaus von Herrn Schmider, Gesellschafter der „FlowTex“-Gruppe, statt. Wir werden voraussichtlich am Dienstagabend bei dem geplanten Abendessen den Vertrag mit Herrn Salem unterzeichnen. Es handelt sich dabei auf der einen Seite um einen EPC-Contract, der uns beauftragt, sämtliche Maschinen zu kaufen und Anlagen zu bauen, die für das „Abfallzentrum Sharm El Sheikh“ benötigt werden. Die Anlagen sind auf sehr hohem technischem Niveau. Wir haben versucht, soweit wie möglich baden-württembergische Firmen zu berücksichtigen. Der Vertrag hat ein Volumen von ca. 21 Millionen US-Dollar.

Wir schließen einen weiteren Vertrag ab für den Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums. Das heißt, „FlowWaste“ wird zehn Jahre lang in der Region Südliche Sinai-Halbinsel den Abfall entsorgen und die von uns ebenfalls gebauten Anlagen betreiben.

Außerdem hat uns Herr Salem noch einen weiteren Vertrag für den Bau und Betrieb eines Gaskraftwerkes mit einem Investitionsvolumen von ca. 150 Millionen DM angeboten. Dieser Vertrag wird ebenfalls während seines Aufenthalts diskutiert.

Herr Salem ist Gesellschafter verschiedener Unternehmen in Ägypten. Er hat in diesem Unternehmen insgesamt ein Eigenkapital von 400 Millionen US-Dollar investiert.

Herr Salem beabsichtigt, eine Chartergesellschaft zu gründen und wird die Flugzeuge auf unserem Baden-Airpark stationieren.

Ich halte diese Projekte für Sie als Wirtschaftsminister, der auch für den Umweltbereich zuständig ist, für sehr interessant und öffentlichkeitswirksam. Über die „Vermarktung" sollten wir dann noch sprechen.

Am Frühstück nehmen außer Ihnen und Ihrer gegebenenfalls Begleitung teil:

- *Herr Manfred Schmider, Gesellschafter der „FlowTex"-Gruppe*
- *Frau Schmider*
- *Herr Hussein Salem, Vertragspartner*
- *Herr Khaled Salem, Geschäftsführer der Incoming Gesellschaft in Spanien von Herrn Hussein Salem*
- *Herr Mohamed Fetouh, nach Herrn Salem der Hauptverantwortliche für alle Geschäfte, die Herr Salem tätigt. Der Begriff Geschäftsführer ist hier zu wenig.*
- *Frau Morlok, Geschäftsführer „FlowWaste"*

Ich freue mich sehr, Sie wieder zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen"

Wie sich aus den oben zitierten Schreiben ergibt, fand dann das Frühstück am 10. Februar 1998 in dem Privatanwesen von Herrn Manfred Schmider statt.

Bereits einen Tag später, am 11. Februar 1998, wandte sich Frau Morlok mit einem weiteren Fax an den Wirtschaftsminister. Dieses Fax hatte folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Minister, lieber Herr Dr. Döring,

da der ägyptische Tourismusminister bereits Anfang März kommen will, habe ich Ihnen einen Briefentwurf samt Adresse beigelegt. Ich hoffe, dies entspricht Ihrer Intention. Herr Salem hat vorgetragen, den Brief mit nach Ägypten zu nehmen, da der Postweg ziemlich lang ist und ein Fax zu unpersönlich. Sein Rechtsanwalt verlässt Deutschland am 12. Februar, sodass ich einen Fahrer schicken könnte, um den Originalbrief abzuholen. Ansonsten können Sie das Original an mich schicken und ich leite dies dann entsprechend weiter.

Vielen Dank, dass Sie da waren. Wenn Sie einmal etwas Zeit haben zum Telefonieren, rufen Sie mich doch bitte, auch spätabends, an. Ich bin meistens bis 23 Uhr im Büro. Ich habe ein paar Vorschläge zum „Wahlkampf".

Mit freundlichen Grüßen"

Mit Schreiben vom 12. Februar 1998 beantwortete Herr Dr. Döring mit dem Briefkopf des Wirtschaftsministers des Landes Baden-Württemberg die von Frau Morlok übersandten Telefaxe wie folgt:

„Liebe Frau Morlok,

besten Dank dafür, dass Sie dafür gesorgt haben, dass ich an dem Arbeitsfrühstück in Karlsruhe bei Herrn Schmider teilnehmen konnte.

Es war für mich rundum sehr beeindruckend.

Lassen Sie mir doch bitte baldmöglichst die Vorstellungen und Planungen des ägyptischen Ministers und ein Zeitfenster zukommen, damit ich ein hochoffizielles Einladungsschreiben an ihn richten kann.

Gerne biete ich noch einmal an, dass ich bei allen Geschäftsterminen, bei denen Sie meinen, dass meine Anwesenheit behilflich sein kann, gerne zugegen

bin, wenn es sich irgendwie einrichten lässt – schon deshalb, damit wir uns öfters sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Döring MdL“

Im Laufe der nächsten drei Monate wandte sich diesbezüglich Frau Morlok von der Firma „FlowWaste“ noch mehrmals an Herrn Dr. Döring, um einerseits einen Kontakt mit dem ägyptischen Tourismusminister und Herrn Dr. Döring zu vermitteln, so auch im Rahmen einer gemeinsamen Einladung von beiden zum Frühjahrsmeeting in Iffezheim, weil dort das zweitgrößte Rennen nach dem Großen Preis von der „FlowTex“-Gruppe gesponsert wurde. Ferner wurde noch seitens der Firma „FlowWaste“ durch Frau Morlok um Abstimmung einer Pressemitteilung vom 27. Mai 1998 hinsichtlich einer Pressekonferenz in Klagenfurt bezüglich eines „Thermoselect-Auftrags“ für Österreich mit Herrn Dr. Döring gebeten.

Laut Zeugenaussage von Frau Morlok vor dem Untersuchungsausschuss am 24. März 2004 war die Teilnahme von Herrn Dr. Döring an dem Arbeitsfrühstück bei Herrn Manfred Schmider der erste Kontakt von Herrn Dr. Döring mit der „FlowTex“-Gruppe. Grund dieser Kontaktvermittlung war, dass zu diesem Arbeitsfrühstück ein ägyptischer Geschäftsmann kam, der exzellente Kontakte in Ägypten hat. Ein Geschäftsmann, der dort als einer der größten Investoren in Ägypten gilt.

Zusammenfassend bewertete die Zeugin Morlok in ihrer Aussage am 24. März 2004 den Umstand, warum Herr Dr. Döring als Wirtschaftsminister zu diesem Arbeitsfrühstück bei Herrn Manfred Schmider eingeladen wurde, wie folgt:

„... Es ging einfach darum, dem Herrn Minister Döring, der kurz vor einer Delegationsreise mit baden-württembergischen Unternehmen nach Ägypten stand, einen Kontakt zu „vermitteln“ für weitere baden-württembergische Unternehmen, weil der Ägypter, der bei diesem Arbeitsfrühstück anwesend war, sehr gute Kontakte in Ägypten hat und ein sehr großer Investor in Ägypten ist. Es war einfach meine Absicht, auch anderen baden-württembergischen Unternehmen diesen Kontakt zur Verfügung zu stellen.“

Im Laufe der weiteren Befragung erklärte Frau Morlok schließlich, dass im Zusammenhang mit dem zitierten Schreiben von „FlowWaste“ an den Wirtschaftsminister vom 27. Mai 1998 bezüglich des Entwurfs einer Pressemitteilung sie sich nunmehr erinnern könne, dass Herr Dr. Döring selbst bei der Pressekonferenz in Klagenfurt nicht dabei gewesen war.

Vom 24. Oktober 1998 bis 28. Oktober 1998 fand dann eine Wirtschaftsdelegationsreise nach Ägypten und in den Libanon statt. Hierbei hat unter anderem Frau Morlok im Rahmen der Wirtschaftsdelegation teilgenommen. Krankheitsbedingt konnte der Wirtschaftsminister, Herr Dr. Döring, nur an dem „Ägypten-Teil“ der Reise teilnehmen, und zwar vom Samstag, dem 24. Oktober bis Montagabend, dem 26. Oktober 1998. Offizieller Programmpunkt am Montag, dem 26. Oktober 1998 war dabei um 10:45 Uhr die Teilnahme an der Vertragsunterzeichnung der „FlowWaste“ GmbH gemeinsam mit der ägyptischen Umweltministerin, Frau Nadia Ebeid. Eine Begegnung mit den ägyptischen Geschäftspartnern, welche an dem Arbeitsfrühstück bei Herrn Manfred Schmider teilnahmen, war kein offizieller Programmpunkt innerhalb der Delegationsreise. Ob ein Treffen mit den Herren Salem und dem Herrn Fetouh im Rahmen der Delegationsreise in Ägypten stattgefunden hat, wurde von dem Ausschuss nicht ermittelt.

Ebenso wurde der Frage nicht nachgegangen, ob ein Treffen mit dem ägyptischen Tourismusminister vor Ort stattfand, ein offizieller Programmpunkt diesbezüglich war jedoch nicht vorgesehen.

Bezüglich der Finanzierung dieser Wirtschaftsdelegationsreise nahm mit Schreiben vom 21. April 2004 das Wirtschaftsministerium gegenüber dem Untersuchungsausschuss wie folgt Stellung:

„... Die Finanzierungsregelung der Wirtschaftsdelegationsreise nach Ägypten von Herrn Minister Dr. Döring vom Oktober 1998 stellt sich wie folgt dar:

Die Reiseteilnehmer haben für die Reise (Flug, Hotel, anteilige Organisationskosten etc.) jeweils 4.950 DM selbst bezahlt.

Die Kosten des Wirtschaftsministeriums für seine mitreisenden Mitarbeiter, für den Landesanteil der mitreisenden Journalisten, für Gastgeschenke an politische Geschäftspartner, für zwei Empfänge und die Protokollbeauftragung der GWZ beliefen sich auf ca. 65.000 DM.

Die Ausgaben der GWZ für die Vorbereitung und Durchführung der beiden Kooperationsbörsen sowie für die Reisekosten der GWZ-Mitarbeiter betrugen ca. 24.000 DM."

Frau Morlok konnte zum Ablauf dieser Delegationsreise im Herbst 1998 durch den Ausschuss nicht näher befragt werden, da zum Zeitpunkt ihrer ersten Befragung am 24. März 2004 dem Ausschuss die betreffenden Akten noch nicht vorlagen, und im Rahmen der zweiten Befragung von Frau Morlok sie selbst keine Angaben mehr machte, sondern sich umfassend auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berief.

Zu dieser Wirtschaftsdelegationsreise äußerte sich der Wirtschaftsminister Herr Dr. Döring im Rahmen seiner eigenen Zeugenbefragung vor dem Ausschuss am 12. Mai 2004 wie folgt:

„Es gab eine völlig normale Wirtschaftsdelegationsreise, wie es viele gibt, so auch eine nach Ägypten. An dieser Ägyptenreise hat Frau Morlok teilgenommen wie viele andere Unternehmerinnen und Unternehmer auch. Bei dieser Ägyptenreise war, um dies noch einmal zu wiederholen, Frau Morlok nicht in der Ministerdelegation, sondern in der Unternehmerdelegation, wie andere achtzehn Unternehmerinnen und Unternehmer auch, aber nicht, noch einmal deutlich, in der „herausgehobenen Ministerdelegation". Sie hat selbstverständlich, wie alle anderen auch, ihre Reise bezahlt, so wie das üblich ist. Es gab ein Treffen bei dieser Vertragsunterzeichnung, wo die ägyptische Umweltministerin dabei war. ..."

Zur Reise selbst erklärte der Zeuge Dr. Döring weiter, dass er zunächst definitiv feststellen lassen möchte, ob er auch in Libanon dabei gewesen sei. Es gebe durchaus Ministerreisen, an denen er nicht immer von Anfang bis Ende dabei sei.

Wie bereits oben erwähnt, stellte sich im Nachhinein heraus, dass Herr Dr. Döring an dem „Libanon-Teil" der Reise krankheitsbedingt nicht teilgenommen hat.

b) Flug mit „FlowTex"-Maschine?

Im Rahmen der Ermittlungen der Soko „FlowTex" kam der Verdacht auf, dass Herr Wirtschaftsminister Dr. Döring im Herbst 1998 mit einem Privatflugzeug von Herrn Manfred Schmider bzw. mit einem Flugzeug der Firma „FlowTex" umsonst geflogen sei.

Dem Verdacht lagen folgende Erkenntnisse zugrunde:

Im Rahmen der polizeilichen Befragung am 22. November 2001 durch Beamte der Landespolizeidirektion Karlsruhe, Zollfahndungsamt Karlsruhe – Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift –, wurde Frau Tina Street, Flugbegleiterin in einer der Schmider-Maschinen, gefragt, ob es in der Zeit ihrer Beschäftigung auch vorkam, dass Politiker mit der Challenger mitgeflogen sind. Hierauf antwortete sie, dass zum einen ein Herr Morlok sehr oft mitgeflogen sei. Sie wisse allerdings nicht, ob Herr Morlok noch in der Politik ist, sie glaube es jedoch nicht. Zum anderen flog ein Herr Döring mindestens einmal mit. Auf Frage, wann das gewesen sein soll und wer ihn begleitet habe, antwortete sie, dass es gegen Ende ihrer Beschäftigungszeit sein müsse, also im Herbst oder Winter 1998. Auf jeden Fall war der Flughafen in Söllingen schon für andere Fluggesellschaften geöffnet. Sie könne sich nicht erinnern, ob Herr Döring in Begleitung war. Soweit sie weiß, seien sie von Söllingen nach München geflogen. Es sei auf jeden Fall ein sehr kurzer Flug gewesen.

Auf Nachfrage, wie ihr denn Herr Döring bekannt sei, antwortete sie, dass sie zuvor Herrn Döring nicht gekannt habe, erst als er mit ihr geflogen sei. Auf die Frage, ob er sich vorgestellt habe, antwortete sie:

„Nein, das nicht. Die Leute, die mit uns geflogen sind, haben sich nie vorgestellt. Dass der Herr Döring an Bord war, hat mir der Pilot, Herr Engelhardt, gesagt. Er hat sich so geäußert, dass ein wichtiger Politiker kommt und dass er Döring heißen würde. Ich glaube, ich würde Herrn Döring auch jetzt heute vom Aussehen her nicht erkennen. Ich wusste auch nicht, dass er Landespolitiker war ... Wenn es so, wie ich mich erinnere, der Flug nach München war, dann dauerte der gerade mal eine halbe Stunde, und so kam es dann auch zu gar keinem Kontakt zu dem Passagier.“

Ergänzend erklärte sie, dass sie meine, dass es keine weiteren Flüge mit Politikern gegeben habe, man habe sich allerdings jedoch mal darüber unterhalten, dass ein Politiker, der an einen Rollstuhl gebunden ist, mitfliegen solle, aber das kam wohl nicht zustande.

Die Zeugin Frau Tina Street stand dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung, da sie laut Auskunft vom 13. Februar 2004 vom zuständigen Einwohnermeldeamt am 15. April 2002 nach Kanada mit unbekannter Adresse verzogen sei. Bezüglich des Zeugen Engelhardt gab es zunächst ein Gedächtnisprotokoll über ein Gespräch mit Herrn Thomas Engelhardt am 18. Dezember 2001 mit zwei Beamten der LPD Karlsruhe, Soko „FlowTex“, dahin gehend, dass Herr Engelhardt auf Vorhalt erklärte, dass es richtig sei, dass Herr Döring, der Wirtschaftsminister von Baden-Württemberg, wohl einmal mitgeflogen sei. Allerdings könne er sich weder an den Zeitpunkt noch an den Zielflughafen oder eventuelle Begleiter erinnern. Im Rahmen seiner förmlichen polizeilichen Zeugenvernehmung am 4. Februar 2002 erklärte Herr Thomas Engelhardt auf den Vorhalt:

„Sie haben gegenüber meinen Kollegen KHK Hagen und KHK Ruppaner geäußert, dass der Wirtschaftsminister von Baden-Württemberg Herr Dr. Döring zu einem Ihnen nicht mehr bekannten Zeitpunkt mitgeflogen ist.“:

„Ich kenne den Herrn Döring nicht, ich weiß nicht, ob er mitgeflogen ist. Wenn das jemand gesagt hat, dann ist mir dies in den Mund gelegt worden.“

Zu diesem Sachverhalt erklärte Herr Engelhardt im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 24. März 2004 zunächst auf die Frage, ob andere Mitglieder der Landesregierung, zum Beispiel Herr Dr. Döring, mitgeflogen seien:

Nein, daran könne er sich nicht erinnern.

Auf Vorhalt des soeben zitierten Aktenvermerks der Soko „FlowTex“ über das Gespräch mit Herrn Engelhardt am 18. Dezember 2001 entgegnete der Zeuge:

„Ich – – Wie gesagt, ich kann mich da nicht dran erinnern.“

Auf den dann gemachten Vorhalt, wie er sich dann im ersten Gespräch daran erinnern könne, dass Herr Dr. Döring mitgeflogen sei, entgegnete der Zeuge:

„Wenn Ihnen gesagt wird, der ist da mitgeflogen, dann kann ich sagen: Ja, es kann sein, dass er mitgeflogen ist. Aber ich guck mir – – Ich halte da keine – – Wie soll ich das wissen, wenn man dauernd unterwegs ist?“

Schließlich erklärt der Zeuge auf nochmalige Nachfrage zu diesem Punkt, dass er gesagt habe, dass es schon sein kann, dass Herr Dr. Döring mitgeflogen sei, er das aber nicht wisse. Er könne sich daran einfach nicht mehr erinnern. Im weiteren Verlauf der Zeugenbefragung erklärte der Zeuge noch, dass er es in Erinnerung habe, dass ihm im Rahmen der polizeilichen Befragung ein Bild von Herrn Dr. Döring vorgelegt worden sei.

Zu diesem Komplex wandte sich mit Schreiben vom 15. Januar 2002 der Wirtschaftsminister Dr. Döring an den Leiter der Staatsanwaltschaft Mannheim. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„Betreff: Angebliche Nutzung eines Flugzeugs der Firma „FlowTex“ durch mich

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt ...,

gestatten Sie mir bitte, dass ich Sie heute in der o. g. Angelegenheit anschreibe.

Wie mir mitgeteilt wurde, soll es Zeugenaussagen geben, die anscheinend zum Inhalt haben, dass ich im Spätjahr 1998 von Söllingen aus mit einer Maschine von FlowTex nach München geflogen sein soll.

Wir haben nach Eingang dieser Information bei uns im Haus sämtliche Terminkalender geprüft und konnten an keiner Stelle feststellen, dass ein solcher Flug stattgefunden hat, oder hätte stattfinden können; er ist auch in keinster Weise erinnerlich.

Gerne biete ich Ihnen umfassenden Einblick in unsere Terminkalender an, falls Sie dies für notwendig erachten sollten.

Für heute verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Walter Döring MdL“

Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss erklärte der Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring am 12. Mai 2004 zu diesem Komplex, dass dies hier schon mehrfach bestätigt wurde, dass der Flug mit einem Flugzeug des Manfred Schmider vielleicht stattfand, aber nicht mit ihm. Er habe von Herrn Manfred Schmider keine Flugreise oder sonstige Angebote angenommen. Er sei zweimal bei Herrn Manfred Schmider gewesen. Einmal war er dort beim 50. Geburtstag und dann einmal bei einem Frühstück in seinem Haus, wo ein, wie man gesagt hätte, milliardenschwerer Investor und Interessent komme, der in Baden-Württemberg investieren möchte, und es hilfreich sei, wenn er da als Minister dabei wäre.

c) Sonstige Einladungen und angebotene Zuwendungen

Auch im Jahr 1998 gab es seitens der Firma „FlowWaste“ durch Frau Morlok regelmäßige Einladungen zu verschiedenen gesellschaftlichen Ereignisse an Herrn Wirtschaftsminister Dr. Döring. Zunächst am 24. März 1998 eine Einladung nach Iffezheim zum Frühjahrsmeeting bei den Pferderennen, wobei sich hier die Gelegenheit bot, den ägyptischen Tourismusminister zu treffen. Dem schloss sich mit Schreiben vom 9. Juni 1998 eine Einladung zum Musical „Sophie’s Welt“ im Rahmen der Schlossfestspiele Ettlingen an, wobei diesmal im Einladungsschreiben auch Frau Döring angesprochen wurde. Mit Schreiben vom 7. Juli 1998 an den Wirtschaftsminister Herrn Dr. Walter Döring wurde die Einladung vom 9. Juni 1998 wie folgt seitens der Firma „FlowWaste“ bestätigt:

„Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Frau Döring,

wir freuen uns sehr über Ihre Zusage zur Musical-Weltaufführung „Sophie’s Welt“ am Samstag, 28. Juli 1998.

Um Sie im kleinen Rahmen ausgewählter Gäste kulinarisch auf das große Kulturereignis einzustimmen, laden wir Sie um 19 Uhr sehr herzlich zu einem kleinen Imbiss ein. Wir bitten Sie hierzu in den Ostflügel des Ettlinger Schlosses, hier befindet sich die FlowTex VIP Lounge.

Die Musical-Aufführung beginnt um 20:30 Uhr.

Wir hoffen auf herrliches Festspielwetter und einen schönen Abend mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

FlowWaste

Anlagen: 2 Ehrenkarten“

Mit Schreiben vom 13. August 1998 erhielt der Wirtschaftsminister eine Einladung von „FlowWaste“ zum SWR-Festival „Stars im Wildall“. Dieses Schreiben, adressiert an die Dienstanschrift von Herrn Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring, hatte folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Minister, lieber Walter,

vom 28. bis 30. August 1998 findet auf dem Gelände des Baden-Airparks das SWR-Festival „Stars im Wildall“ anlässlich der Fusion von SWF und SDR statt. In den nächsten Tagen werden wir das detaillierte Programm erhalten. Im Moment haben wir nur die Auflistung der Musikgruppen verfügbar.

Ich weiß zwar nicht, ob dies Deine Musikrichtung trifft, aber denke, dass dies eine gute Gelegenheit wäre, sich einmal wieder zu treffen, um über die neuesten Aktivitäten in Ägypten unsererseits zu berichten. Auf der anderen Seite ist das Pop-Festival mit mehr als 100.000 erwarteten Besuchern bestimmt auch eine in Wahlkampfzeiten gute Plattform. Der SWR stellt leider kein VIP-Zelt auf, sodass die „Betreuung“ etwas „magerer“ als sonst ausfällt.

Bitte benachrichtige uns mit beiliegendem Rückantwortfax, ob Du das Festival besuchst. Ich freue mich in jedem Fall auf ein Wiedersehen.

Mit freundlichen Grüßen

FlowWaste“

Schließlich erhielt der Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring von der Firma „FlowWaste“ am 14. Dezember 1998 ein sehr persönliches Schreiben. Zum Verständnis sei vorausgeschickt, dass in der ersten Dezemberhälfte 1998 Herr Dr. Döring auf dem Stuttgarter Flughafen einen Hubschrauberunfall hatte und einige Tage stationär im Krankenhaus war. Das Schreiben vom 14. Dezember 1998 hat folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Minister, lieber Walter,

ich war richtig entsetzt, als ich im Autoradio über Deinen Unfall gehört habe. Ich wünsche Dir alles Liebe und Gute. Wenn ich Dir irgendwie helfen kann, bitte lass mich dies wissen. Manchmal gibt es Dinge, die ein Ministerium trotz exzellenter Mitarbeiter nicht organisieren kann und die bei einem privaten Unternehmen wesentlich besser aufgehoben worden sind: Zum Beispiel Champagner zum Frühstück, Kaviar zum Tee oder was wesentlich wichtiger ist, die besten Ärzte. Herr Schmider hat mir versichert, jederzeit Spezialisten einfliegen zu lassen, falls Du diese brauchst. Also mach Dir keine Sorgen, Du bist bei Deiner Familie, Deinem Ministerium und uns gut aufgehoben. Ich hoffe, dass es Dir bald wieder gut geht.

Gerade als ich von Deinem Unfall gehört habe, wollte ich Dich anrufen, um mitzuteilen, dass wir den Vertrag über das Gaskraftwerk für Ägypten am letzten Wochenende unterschrieben haben. Wir bauen zusammen mit Siemens ein Kraftwerk in Alexandria. Von dem Auftrag habe ich Dir während unserer Ägypten-Reise schon kurz erzählt. Wenn Du das also irgendwie für Dich oder für die deutsch-ägyptische Kommission, die Du gebildet hast, verwenden kannst, bitte lass mich dies wissen.

Mr. Salem war persönlich zur Verhandlung in Baden-Baden. Er hat von Deinem Unfall gehört und war wirklich sehr betroffen. Er hat mich gebeten, Dir einen großen Blumenstrauß zu schicken. Ich meine aber, Du solltest lieber selber entscheiden, ob Du einen Blumenstrauß im Krankenhaus willst, zu Deiner Frau nach Hause, oder lieber eine Kiste Champagner, um nach Deiner Genesung richtig zu feiern. Außerdem habe ich Herrn Salem erzählt, dass Du nach Deinem Krankenhausaufenthalt wahrscheinlich noch in die Reha-Klinik musst. Er meinte, nach der Reha-Klinik müsstest Du unbedingt zu ihm nach Sharm El Sheikh kommen, um Dich dort zu erholen. Er lädt Dich sehr herzlich in sein neu eröffnetes Fünf-Sterne-Hotel ein. Ich glaube auch, er würde sich wirklich sehr freuen, wenn Du mit Deiner Familie diese Einladung wahrnehmen würdest.

Bitte lass mich wissen, in welche Reha-Klinik Du kommst. Ich vermute fast, nach Langensteinbach, weil dort sehr gute Ärzte sind und Du auch in der Nähe

Deiner Familie (Bruder) bist. Falls dem so ist, schenke ich Dir jetzt schon zu Weihnachten das „Catering“. Da das Krankenhaus-Essen bekanntermaßen nicht so besonders ist, um Ettlingen herum hervorragende Restaurants sind, werde ich Dich soviel wie möglich mit einer „Engele“- oder „Erbprinzenküche“ versorgen. Hoffentlich macht das dann die Schmerzen etwas erträglicher.

Lieber Walter, wenn Du irgend etwas Außerministerielles brauchst, oder einfach einmal etwas „Geschäftliches“ oder „Lustiges“ hören willst, ruf mich jederzeit an. Du kennst ja meine Handy-Nummer, 0172 ..., auf der ich Tag und Nacht zu erreichen bin.

Ich wünsche Dir alles Gute.“

Die Zeugin Morlok erläuterte anlässlich ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 24. März 2004 auf die Frage, ob es sonstige Einladungen zu Tennisturnieren usw. gegeben habe, dass sie sich hierzu nicht erinnern könne. Auf jeden Fall gebe es keine Einladung, die Herr Dr. Döring angenommen habe.

Auf die Angebote und den Stil des soeben zitierten Schreibens vom 14. Dezember 1998 angesprochen erklärte die Zeugin Morlok vor dem Ausschuss:

„Gut, man kann das meiner Meinung nach aber eigentlich alles in einem abhandeln. Ich habe damals, wie Sie richtig gesagt haben, diesen Brief nach dem Hubschrauberabsturz von Herrn Döring geschrieben. Das habe ich der Presse entnommen, war eigentlich entsetzt. In der Presse stand relativ wenig drin, was da passiert ist. Nur dass er, glaube ich, in die Klinik eingeliefert wurde und einen schweren Unfall hatte. In der Emotion habe ich den Brief geschrieben, einfach um ihn aufzuheitern. Sonst gar nichts. Sämtliche Angebote, die da drin waren, sind nicht angenommen worden.

Wenn Sie meinen sonstigen Briefwechsel sehen – nicht nur mit Herrn Döring, sondern auch normale andere geschäftliche Briefe –, sehen Sie auch, dass das ein ganz anderer Schreibstil ist, einfach weil ich gedacht habe, ihm gehe es schlecht und er braucht Aufmunterung.“

Auf Nachfrage, ob sie die im Schreiben vom 14. Dezember 1998 „hochherzigen Angebote“, wenn sie denn seitens Herrn Dr. Döring angenommen worden wären, erfüllt hätte, entgegnete die Zeugin, dass, wie sie schon vorher gesagt habe, dies ein ganz anderer Schreibstil des Briefes gewesen sei. Sie habe diesen Brief aus einer Emotion heraus verfasst und vom Schreibstil sei klar erkennbar gewesen, dass er in diesem Sinne nicht ernst gemeint war, einfach nur zur Aufmunterung, sonst gar nichts. Dies betreffe im gleichen Sinne auch das in dem Schreiben zitierte Hotelangebot.

Bereits anlässlich seines ersten Erscheinens vor dem Untersuchungsausschuss am 22. April 2004 ließ sich der Zeuge Dr. Döring in einer vorbereiteten und vorgelesenen Erklärung dahin gehend ein, dass er im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit als Wirtschaftsminister nie private Vergünstigungen gefordert, insbesondere auch nicht in Anspruch genommen habe, und schon gleich gar nicht die, die ja mehrfach in den letzten Wochen und Monaten eine Rolle gespielt haben, wenn berichtet worden sei, dass ihm angeboten wurde, Urlaub in Hotels in Ägypten oder Catering in das Krankenhaus in Langensteinbach oder aber auch das Einfliegen ärztlicher Spezialisten. Er habe nicht ein einziges Angebot davon jemals angenommen.

Im Rahmen seiner zweiten Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2004, bei der er im Gegensatz zum ersten Termin am 22. April 2004 auch Fragen beantwortete, erklärte Herr Dr. Döring auf Vorhalt, ob er das Angebot des Herrn Schmider, anlässlich seines Unfalls die besten Ärzte einfliegen zu lassen, in Teilen angenommen habe:

„Überhaupt nicht. Null Komma null. Es ist so, dass mir angeboten worden ist seinerzeit ärztliche Unterstützung. Als geradezu geschmacklos empfand ich das Angebot des Caterings in das Krankenhaus. Nichts von allem, nichts habe ich jemals angenommen.“

Die mit Schreiben vom 14. Dezember 1998 von Frau Morlok gemachten Angebote habe er nicht einmal geprüft, sondern schlichtweg selbstverständlich nicht angenommen.

Auf Nachfrage, wegen des angebotenen Caterings erklärte der Zeuge, wie der Hubschrauberunfall für ihn „versorgungstechnisch“ ablief. Zitat:

„Ich war zunächst nach dem Absturz bezüglich der Erstversorgung einige Tage in der Filderklinik, bin dann auf Anraten von Ärzten nach Langensteinbach gegangen. Ich war da in Langensteinbach. Ich bin ein oder zwei Jahre danach – auch das wird sich leicht feststellen lassen – in Langensteinbach operiert worden und bin im Anschluss, wiederum auf Anraten der Ärzte, in die Grundig-Klinik zur Reha. ... Es ist die Grundig-Klinik. Übrigens günstiger als Langensteinbach.“

In diesem Zusammenhang betonte der Zeuge Dr. Döring noch einmal, dass er keinerlei Catering oder sonst was angenommen habe.

Auf die Frage, ob er dem Ausschuss heute versichern könne, dass er in seiner Amtszeit keinerlei Vorteile angenommen habe, nicht nur von Herrn Schmider, sondern grundsätzlich, hat sich der Zeuge Dr. Döring wie folgt eingelassen:

„Ich habe bei dem Untersuchungsauftrag, nachdem wir im FlowTex/FlowWaste-Untersuchungsausschuss sind, in aller Klarheit gesagt, dass ich keinerlei Vergünstigungen, Geschenke oder dergleichen angenommen habe. Ich kann mich an keinen Versuch außerhalb dieses Untersuchungsgegenstands erinnern, wo jemand mir etwas angeboten hätte in Erwartung dass ... Ich kann mich da an keinen Vorgang erinnern. Wenn ein Vorgang vorliegen sollte, dann bitte ich darum, mich mit diesem zu konfrontieren.

Es gibt eine Vielzahl von Gelegenheiten, wo man Präsente bekommt. Ich kann Ihnen gerne berichten, wie wir mit Präsenten umgehen. Es gibt anlässlich von persönlichen Festlichkeiten Präsente, von denen ich teilweise welche zurückschicke. Deswegen: Ich sehe das nicht.“

5. Die „Umfrageaffäre“

a) Vorbemerkung

aa) Rechtliche Aspekte

Die Ereignisse im Rahmen der Aufarbeitung der „Umfrageaffäre“ durch den Untersuchungsausschuss führten zur Durchführung mehrerer Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaften Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim. Während die Verfahren bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Mannheim aus unterschiedlichen Gründen eingestellt wurden, führten die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart zu fünf Strafbefehlsanträgen und einer Anklage. Aufgrund dieser zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch anhängigen Gerichtsverfahren musste im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung im Bericht die Strafvorschrift des § 353 d StGB beachtet werden, wonach die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut nicht mitgeteilt werden dürfen, bevor sie in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung erörtert worden sind oder das Gerichtsverfahren abgeschlossen wurde.

Hinsichtlich der Bewertung der von den Beteiligten der „Umfrageaffäre“ bei den verschiedenen Stellen gemachten Aussagen ist aus rechtlicher Sicht Folgendes zu berücksichtigen.

Wurde ein Beteiligter als „Beschuldigter“ befragt, so stand es ihm grundsätzlich frei, sich zur Sache zu äußern. Er ist unter keinen Umständen verpflichtet, Angaben zur Sache zu machen. Er ist zwar angehalten, wenn er Angaben zur Sache macht, dass diese der Wahrheit entsprechen sollen. Sollte er im Rahmen seiner Einlassungen als Beschuldigter die Unwahrheit sagen, so hat er sich nicht eines Aussagedelikts im Sinne der §§ 153 ff. StGB strafbar gemacht.

Soweit ein Beteiligter von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei als Zeuge vernommen wurde, stand es ihm ebenfalls frei, Angaben zu machen, verpflichtet hierzu war er jedoch nicht. Unabhängig davon hat jedoch jeder Zeuge gemäß § 55 StPO das Recht, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Dies gilt auch bei einer Vernehmung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft. In der Rechtsprechung wird § 55 StPO durch den Bundesgerichtshof unter dem Stichwort „Mosaiktheorie“ sehr weit ausgelegt. Dies hatte im Rahmen der Aufarbeitung der „Umfrageaffäre“ im Untersuchungsausschuss die Konsequenz, dass, sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beteiligten eingeleitet worden war, er keine Fragen mehr beantworten musste, die im denkbar entferntesten Zusammenhang zu dem Ermittlungsverfahren stehen.

Wurde ein Beteiligter als Zeuge vor einem Gericht bzw. einem Ermittlungsrichter befragt, so hatte er die Pflicht, wahrheitsgemäß auszusagen. Das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO steht im selbstverständlich zu. Sagt er vor Gericht die Unwahrheit, so macht er sich eines Aussagedelikts gemäß der § 153 ff. StGB strafbar.

Jede Person, die vor dem Untersuchungsausschuss erschienen ist, war immer Zeuge in diesem Sinne. Gemäß § 153 Abs. 2 StGB ist der Untersuchungsausschuss verfahrensrechtlich einem Gericht gleichgestellt, sodass falsche Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss als Aussagedelikt im Sinne der §§ 153 ff. StGB verfolgt werden.

bb) „Historisches“ Umfeld

Wie Herr Dr. Döring anlässlich seiner Beschuldigtenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart am 17. Mai 2004 erklärte, war sein Image in der Öffentlichkeit im Frühjahr 1999 nicht gut. Letzter Negativpunkt dieses Images war eine Veröffentlichung in der Satire-Zeitschrift „Titanic“ vom April 1999, wonach Herr Dr. Walter Döring sich sehr an einer Erbeinsetzung für ein siebenstelliges Vermögen zu seinen Gunsten interessierte. Wie sich später herausstellte, war dies ein „fingiertes“ Angebot eines Redakteurs der Zeitschrift „Titanic“.

Mit Briefkopf „Der Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg“ wandte sich Herr Dr. Walter Döring mit Schreiben vom 30. März 1999 an Herrn Moritz Hunzinger mit folgendem Wortlaut:

„Lieber Herr Hunzinger,

auf diesem Wege möchte ich mich sehr herzlich für Ihre freundlichen Zeilen vom 26. März bedanken.

Es hat mich wirklich tief getroffen und das ist eine ziemliche Dummheit. Aber passiert ist passiert.

Umso mehr freue ich mich darüber, dass Sie mich darin bestärken, mich nicht beirren zu lassen.

Es würde mich sehr freuen, wenn wir uns in nächster Zeit einmal treffen könnten; egal ob in Frankfurt oder in Stuttgart, oder auch sonst wo; gerne höre ich diesbezüglich wieder von Ihnen.

Herzlichen Dank und ebensolche Grüße

Dr. Walter Döring MdL“

Diesem Schreiben vorangegangen waren noch Glückwünsche von Herrn Dr. Döring am 28. Januar 1999 zum 40. Geburtstag von Herrn Hunzinger. Das in obigem Schreiben zitierte Schreiben von Herrn Hunzinger vom 26. März 1999 konnte nicht sichergestellt werden.

b) 6. Mai 1999;
Treffen von Herrn Dr. Döring und Frau Dr. Haussmann mit Herrn Hunzinger

Ausweislich des Terminkalenders von Herrn Moritz Hunzinger traf er sich am Donnerstag, dem 6. Mai 1999 mit Herrn Minister Dr. Döring gegen 16:30 Uhr im Hotel am Schlossgarten in Stuttgart im Raum „Im Kabinettchen“. Ausweislich der bei Herrn Dr. Döring gefundenen Unterlagen nahm an diesem Gespräch auch seine damalige Leiterin des Ministerbüros, Frau Dr. Haussmann, teil. Alle drei Beteiligten räumten sowohl im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen als auch vor dem Untersuchungsausschuss ein, dass sie sich zu dritt an diesem Ort zu der oben genannten Zeit getroffen haben.

Dreh- und Angelpunkt der aus diesem Gespräch am 6. Mai 1999 letztendlich resultierenden „Umfrageaffäre“ ist die Frage: Was wurde im Rahmen dieses Treffens der drei Personen konkret besprochen?

Des besseren Verständnisses wegen wird aber zunächst der anhand von aufgefundenen Unterlagen nachweisbare weitere Geschehensablauf der „Umfrageaffäre“ dargestellt.

Noch während der Besprechung am Donnerstag, dem 6. Mai 1999 erhielten die Beteiligten an diesem Gespräch auf Veranlassung von Herrn Hunzinger ein zehnseitiges Fax von der Hunzinger Public Relations GmbH. Im Rahmen der im Jahr 2004 durchgeführten Durchsuchung der Büroräume von Frau Dr. Haussmann konnten die ersten beiden Seiten dieses Faxes noch sichergestellt werden, welche hier auf der folgenden Seite unmittelbar angeführt sind.

Die Seite 1 des Faxes ist zweimal aufgeführt. Zunächst ohne die darauf angebrachten Klebezettel und dann mit den darauf angebrachten Klebezetteln.

Auf Seite 2 des Faxes befindet sich eine Einladung zu einer Pressekonferenz am 12. Mai 1999 der MBB Security Cars GmbH anlässlich der Übernahme der Wendler Karosseriebau GmbH. Hauptgesellschafter der MBB Security Cars GmbH war zum damaligen Zeitpunkt Herr Moritz Hunzinger. Herr Schmitt, der auf Veranlassung von Herrn Hunzinger das Fax an die Gesprächsteilnehmer sandte, war zur damaligen Zeit gleichzeitig Angestellter der Moritz Hunzinger Public Relations GmbH und Leiter der Öffentlichkeitsarbeit der MBB Security Cars.

DIRK T. SCHMITT M.A.
Moritz Hunzinger Public Relations GmbH
60322 Frankfurt am Main · Sömmerringstraße 8
Telefon (069) 15 20 03-47 · Telefax (069) 15 20 03-44
Mobil (0177) 5200347 · ds@hunzinger.de

351

MBB

Fax nach Entfernung der Klebestelle
Dj

Text MIN hinzufügen (bahn Komponente)

Bitte sofort weiterleiten an:

- Herrn Moritz Hunzinger
- Herrn Minister für Wirtschaft Dr. Walter Döring MdL .

Die Herren sitzen im Raum „Im Kabinettchen".

eilt !

FR

bei Börsengang Doppelklick

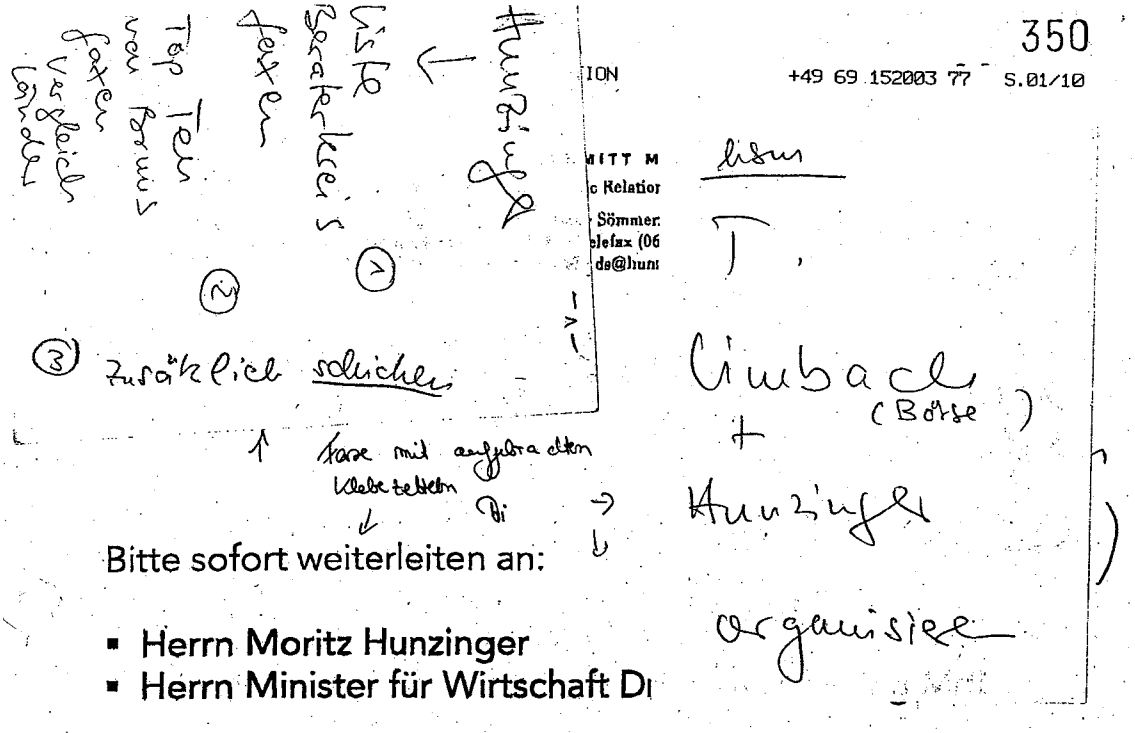

350

+49 69 152003 77 S.01/10

Bitte sofort weiterleiten an:

- Herrn Moritz Hunzinger
- Herrn Minister für Wirtschaft D

Die Herren sitzen im Raum „Im Kabinettchen".

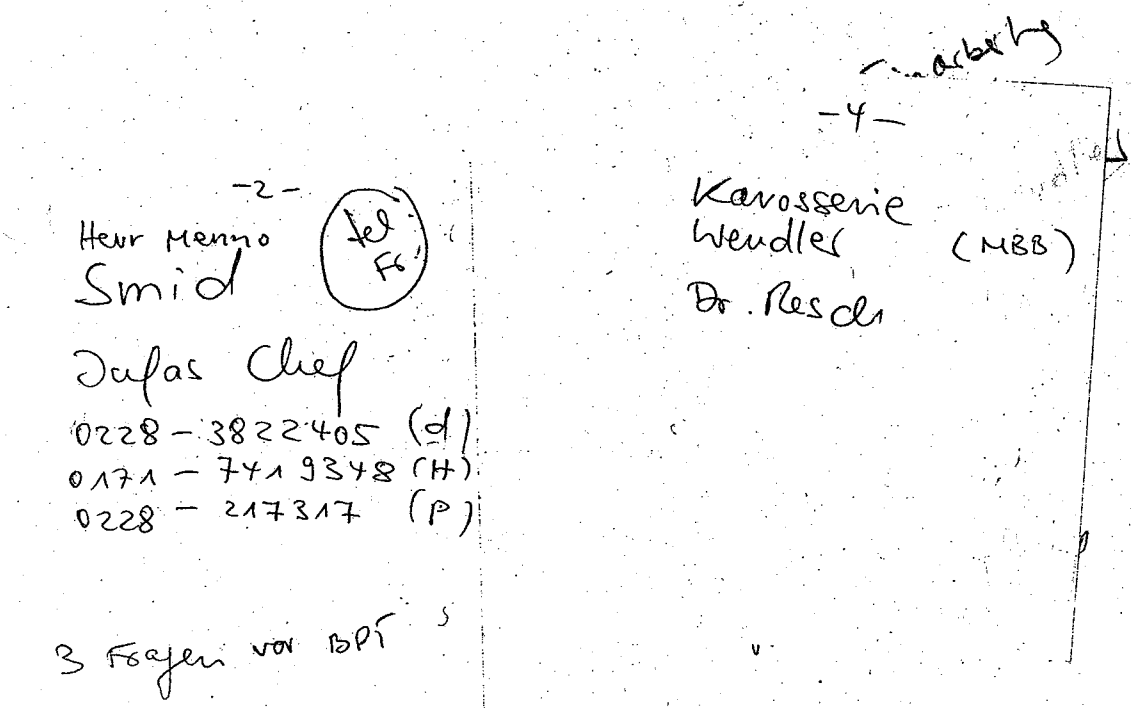

06-MAI-1999 18:29 HUNZINGER INFORMATION +49 69 152003 77 S.02/10

MBB Security Cars 352

Schutztechnik und Sonderfahrzeuge
Protection Systems and Special Cars

Einladung

Die Geschäftsführung der MBB Security Cars GmbH bittet am

Mittwoch, 12. Mai 1999, 10.00 Uhr, zur

Pressekonferenz

anläßlich der Übernahme der Wendler Karosseriebau GmbH (Reutlingen),

in das Haus der Wirtschaft (Willi-Bleicher-Straße 19), Stuttgart.

Es informieren Sie:

- Dr.-Ing. Werner Resch, Vorsitzender der Geschäftsführung der MBB Security Cars GmbH
- Walter Jakob, Geschäftsführer der MBB Security Cars GmbH
- Jürgen Heusel und Ulrich Wendler, Geschäftsführende Gesellschafter der Wendler Karosseriebau GmbH
- Moritz Hunzinger, Vorsitzender des Beirats und der Gesellschafterversammlung der MBB Security Cars GmbH

Unsere Themen:

Integration der Wendler Karosseriebau GmbH in die MBB Security Cars-Gruppe als größtem herstellerunabhängigen Panzerer für Fahrzeuge in Europa

- Geschäftsentwicklung der MBB Security Cars GmbH und der Wendler Karosseriebau GmbH
- Strategische Neuausrichtung der beiden Firmen

Über Ihre Zusage - siehe Faxantwortformular - freuen wir uns.

Sollten Sie sich für weitere Einzelheiten interessieren, kontaktieren Sie bitte Dirk T. Schmitt M. A., Leiter der Öffentlichkeitsarbeit der MBB Security Cars, Telefon (069) 152003-47, Telefax (069) 152003-44.

Die auf dem Fax vom 6. Mai 1999 vorgefundenen handschriftlichen Notizen und die handschriftlichen Notizen auf den Notizzetteln stammen alle von Frau Dr. Haussmann, wie sie in ihrer Beschuldigtenvernehmung am 1. September 2004 vor der Staatsanwaltschaft im Beisein ihres Anwalts einräumte. Ferner erklärte sie diesbezüglich, dass es sich hierbei eindeutig um Aufträge handele, die sie mit Sicherheit von Dr. Döring erhalten habe.

Auf der Rückseite von Blatt 2 des Faxes befinden sich ebenfalls handschriftliche Notizen, die laut der Einlassung von Frau Dr. Haussmann in ihrer Beschuldigtenvernehmung von Herrn Dr. Döring stammen sollen. Der Name Bentlage habe aus damaliger Sicht die Bedeutung gehabt, dass Herr Bentlage die Person war, die den größten Teil der Parteireden von Herrn Dr. Döring für ihn verfasste. Auch dieses Blatt ist auf der nächsten Seite angeführt.

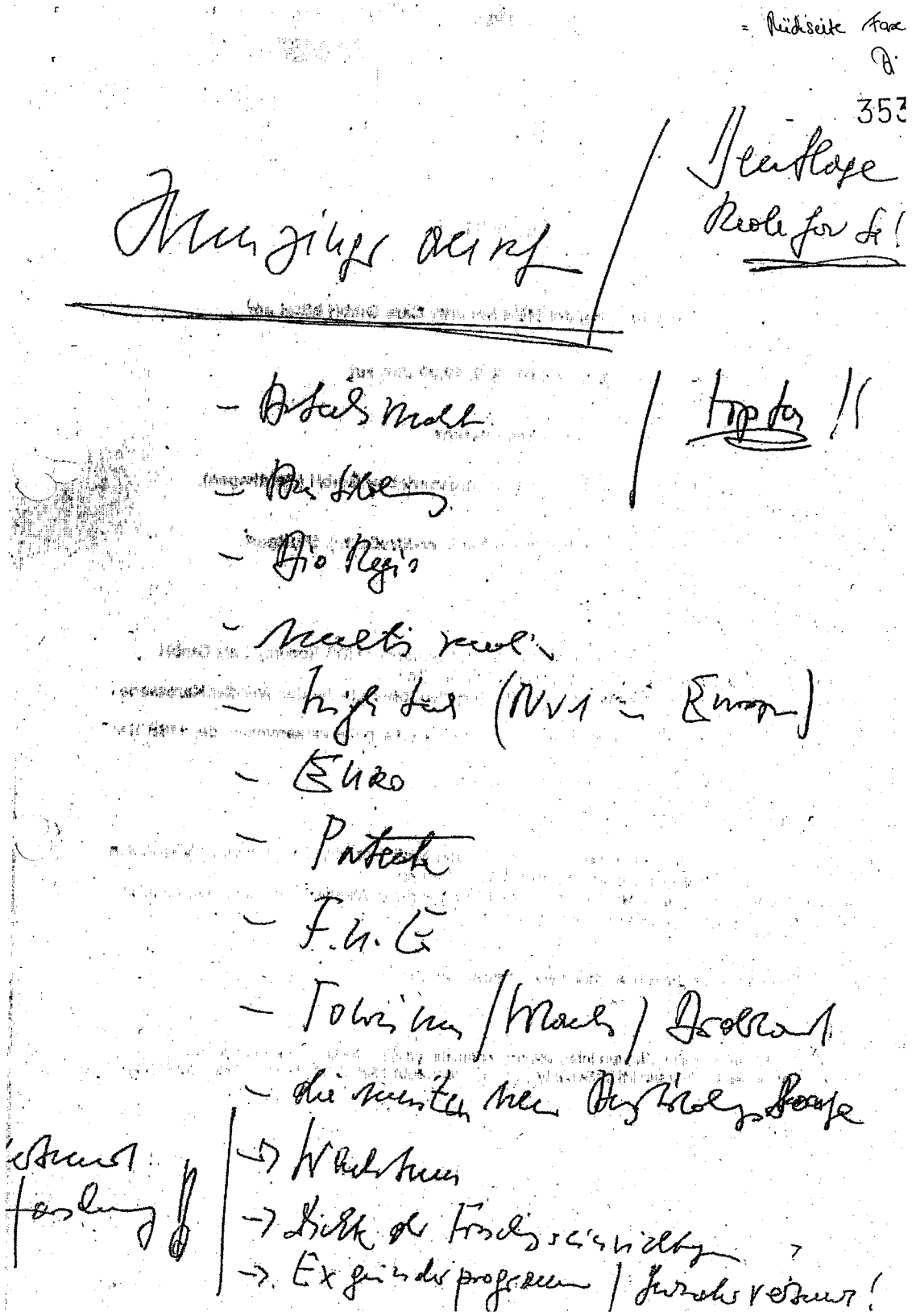

c) Freitag, 7. Mai 1999;
Fax aus dem Wirtschaftsministerium an die Hunzinger PR GmbH

Um 12.49 Uhr sandte das Ministerbüro des Wirtschaftsministeriums ein 17-seitiges Fax an die Hunzinger PR GmbH, wobei auch hier die wesentlichen Seiten des Faxes auf den nächsten Seiten angefügt sind. Das Fax beginnt mit einem Artikel aus der „Bild"-Zeitung vom 3. Juni 1998 mit der Überschrift *„Wir sind Nr. 1 in Deutschland"*. Dann folgt eine Liste von Beratern aus der Wirtschaft, dann mit einem handschriftlichen Vermerk von Frau Dr. Haussmann „wie besprochen" die Aufzählung der Stichworte, welche sich auf der handschriftlichen Notiz von Herrn Dr. Döring auf dem Fax vom 6. Mai 1999 befanden. Dem schließt sich eine neunseitige Studie des Wirtschaftsministeriums Baden-Württembergs über den Medienstandort Baden-Württemberg im Vergleich mit Bayern und Nordrhein-Westfalen an. Die letzte Seite des Faxes hat die Überschrift *„3 Zielrichtungen für Fragen „infas:" und den handschriftlichen Vermerk: „Wir setzen uns direkt mit infas in Verbindung. Viele Grüße Ihre M. Haussmann"*.

Mit Stuttgarts Hilfe hat's Baden-Württemberg geschafft

Wir sind Nr. 1 in Deutschland

355

1.06.98

1998 : 105

10 Gründe für Standort BaWü

Baden-Württemberg. DAS Zukunftsland. Minister Döring nennt die 10 wichtigsten Gründe, warum es in Europa keinen besseren Standort gibt, als BaWü.

▲ Wir sind das Exportland Nr. 1. Pro Einwohner wurden 1997 weltweit Waren in Höhe von 14 400 Mark exportiert (Deutschland: 10 300 Mark).

▲ Höchste Kaufkraft. Sie liegt pro Einwohner um 8,9% über dem Bundesdurchschnitt (Bayern: 5,8%).

▲ Toller 2. Platz bei der gesamtwirtschaftlichen Leistung (Bruttoinlandsprodukt). Pro Kopf liegt sie bei 101 000 Mark im Jahr. Nur Hessen ist besser.

▲ Niedrigste Arbeitslosenquote zusammen mit Bayern. Im April lag sie bei nur 7,2% (Bayern: 7,1%). In Deutschland gesamt: 11,4%.

▲ Das Land mit den wenigsten Firmenpleiten. Pro 10 000 Unternehmen gingen nur 63 in Konkurs. Deutschland: 99.

▲ Höchste Industriedichte: Auf 1000 Einwohner kommen 116 Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe. Und: Zweithöchste Handwerksdichte: 79 Beschäftigte auf 1000 Einwohner.

▲ Land der Erfinder. 1997 wurden bei uns 98 Patente je 100 000 Einwohner gemeldet. In Deutschland im Schnitt nur 55.

▲ Baden-Württemberg investiert mehr in Forschung und Entwicklung: 3,6% vom Bruttoinlandsprodukt. Ganz Deutschland nur 2,3%.

▲ Top in Sachen Forschungseinrichtungen: Im Land gibt's 9 Unis, 16 technische Fachhochschulen, 11 Max-Planck-Institute (Biologie, Medizin, Gentechnik...), 14 Fraunhofer-Institute (u.a. Weltraummorschung).

▲ Baden-Württemberger sind jung und dynamisch. 23,2% der Bewohner sind unter 21. Vgl. alle Bundesländer: nur 22,3%. Auch die Geburtenrate ist am höchsten: 11,2 Kinder je 1000 Einwohner (alle Bundesländer: 10,7).

360

Vermerk: — wie besprochen —

– Arbeitsmarkt

– Ausbildung

– Bio-Regio

– Multi-Media

– High-Tec (Nr. 1 in Europa)

– EURO

– Patente

– F u. E

– Tourismus/Urlaub/Bäderland

– die meisten neuen Ausbildungsberufe

– Wachstum

– Dichte der Forschungseinrichtungen

361

- Existenzgründerprogramm/Gründerverbund
- Verbundforschung

371

3 Zielrichtungen für Fragen „infas“: 2-K

– Euroakzeptanz

– Lehrstellen

– Biotechnologie

Wir setzen uns direkt mit infas in Verbindung.

Viele Grüße

Ihre M. Hahn

Die Frage, wer bei der Hunzinger PR GmbH dieses Fax vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg erhalten hat, beschäftigte den Ausschuss u. a. in zwei Vernehmungen mit Herrn Hunzinger. Die Firma Hunzinger PR GmbH hatte damals im Jahr 1999 zwei operativ tätige Geschäftsführer, Herrn Moritz Hunzinger und Herrn Johannes Altincioglu. Herr Hunzinger erklärte im Rahmen seiner zweiten Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss in der 40. Sitzung am 29. September 2004 auf die Frage, ob er das 17-seitige Fax erhalten habe:

> *„Ich kenne dieses Fax nicht und empfehle, Herrn Altincioglu dazu zu befragen. Er leidet aber unter einer Amnesie und hat offenbar alles vergessen. Es ist so, ich war in dieser Sache nicht involviert.“*

Auf Vorhalt dieser Aussage von Herrn Hunzinger und dem weiteren Vorhalt, dass es sich hier um eine wichtige Angelegenheit handele und bei zwei Geschäftsführern einer ja letztendlich mit der Sache konfrontiert gewesen sein muss, erklärte Herr Altincioglu, dass er diesen Widerspruch nicht aufklären könne. Auf weitere Nachfrage erklärte Herr Altincioglu in seiner zweiten Zeugenbefragung am 9. März 2005 vor dem Ausschuss, dass wenn er involviert gewesen wäre und er in irgendeiner Art und Weise bewusst bei dieser „Abstimmung“ dabei gewesen wäre, dann könnte er sich daran erinnern. Weiter erklärte er, dass er sich an keinen konkreten Vorgang, der dieses Thema berührte, betraf und in irgendeiner Art und Weise behandelte, erinnern könne.

Im Rahmen einer Gegenüberstellung der beiden Zeugen Hunzinger und Altincioglu am 9. März 2005 vor dem Untersuchungsausschuss erklärte Herr Hunzinger noch einmal, dass ihm das Fax nicht vorgelegt worden sei, und auf den konkreten Vorhalt, ob dieses Fax einem Geschäftsführer hätte vorgelegt werden müssen, oder ob man dieses Fax nach den Gebräuchen in der Hunzinger PR GmbH auch in den Papierkorb werfen könne, antwortete Herr Hunzinger: „Ja, wahrscheinlich ja.“

Auf den weiteren Vorhalt, dass es eben nicht in den Papierkorb geworfen wurde, erklärte Herr Hunzinger, dass es ihm schlichtweg gleichgültig gewesen sei, ob eine Adressensammlung und ein fotokopierter „Bild“-Zeitungsartikel abgelegt werde in einer Firma, die eine bedeutende Größenordnung seinerzeit hatte und nicht arg viel Leute beschäftigte. Es bleibe dabei, er kenne das Fax nicht, er habe das Fax erstmalig im Zuge einer Hausdurchsuchung bei ihm gesehen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass auf diesem Fax auch kein Vermerk von ihm draufstehe und es auch niemand behauptet habe, dass er es bekommen habe. Im Rahmen seiner Aussage am 29. September 2004 vor dem Untersuchungsausschuss konnte immerhin geklärt werden, dass die Faxdurchwahlnummer 33, die vom Wirtschaftsministerium am 7. Mai 1999 gewählt wurde, Herrn Altincioglu im Büro der Hunzinger PR GmbH zuzuordnen war.

Ebenfalls mit Datum vom 7. Mai 1999 findet sich ein weiterer Vermerk von Frau Dr. Haussmann, welcher auf der nächsten Seite aufgeführt ist.

372

Gesprächsnotiz

Az.:

Datum / Uhrzeit:

☐ Besuch von / bei ☐ Anruf von / bei

Herrn / Frau

Firma

Pf. / Straße / Ort

Telefon Fax

Hunzinger
↓
Stern
schütz

T. Hunzinger
MIN
bsm
~~Erg~~ Drucks
in ST.

Wie wäre 4.6., 18⁰⁰ h ?

bsm 7/5

Zu diesem Vermerk hat sich Frau Haussmann im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart wie folgt eingelassen:

„Diese Notizen auf dem Zettel „Gesprächsnotiz“ stammen von mir. Dies wäre ein typisches Beispiel, wie Termine zustande gekommen sind. Ich sollte einen Termin zwischen Herrn Hunzinger und dem Minister vereinbaren. Bei offiziellen Terminen geht prinzipiell eine Begleitung (Ministerbegleitung) mit. Deshalb notierte ich die Kürzel „hsm“ und „brg“ für Breuninger.

Herr Dr. Döring strich „brg“ durch und notierte „Bruns“ und machte die Bemerkung: „Wenn er kann, da Franco, 9. Mai“. Als Termin wurde 4. Juni, 18 Uhr, vorgeschlagen und bestätigt. Der Zettel wurde von mir am 7. Mai 1999 geschrieben. Zu dem Aufkleber oben links auf dem Notizblatt kann ich mir nur denken, dass Herr Hunzinger mit Herrn Schütz von der Zeitschrift „Stern“ Kontakt aufnehmen sollte. Ich kann zum Herrn Schütz nur sagen, dass er überaus negativ über Herrn Dr. Döring publizierte.“

d) 11. Mai 1999;
Angebot von infas; Umfragekosten 40.194 DM

Mit dem Datum vom 11. Mai 1999 erhielt das Ministerbüro zu Händen von Frau Dr. Haussmann des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg ein Angebot der Firma infas mit einem entsprechenden Fragebogenentwurf, wie sich aus der auf der nächsten Seite beigefügten Anlage ergibt.

infas

341

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Ministerbüro
z. Hd. Frau Dr. Hausmann
Theodor-Heuss-Straße 4

70 174 Stuttgart

Bonn, den 11. Mai 1999 2905.01/Sj

Sehr geehrte Frau Dr. Hausmann,

wir bedanken uns für ihre Anfrage und senden Ihnen hiermit gerne ein Angebot zu.

Sie sehen im Land Baden-Württemberg eine Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen vor. Die Ergebnisse der Erhebung sollen am 27. Mai 1999 übermittelt werden können.

Die Fallzahl für die Befragung sollte unseres Erachtens eine Größe von n=1.000 haben. Diese Stichprobengröße garantiert, daß die Aussagen der Untersuchung auf das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit genügender Genauigkeit hochzurechnen sind. Für die Befragung wird infas eine eigene Zufallsstichprobe ziehen, welche 1.000 realisierte Interviews mit einem repräsentativen Ergebnis für Baden-Württemberg garantiert.

Die Befragung wird mittels der CATI-Methode (Computer Assisted Telephone Interview) aus unserem Bonner Telefonstudio heraus durchgeführt werden. Befragt wird die wahlberechtigte Bevölkerung des Landes, also Personen ab 18 Jahren.

Nach Rücksprache mit Ihrem Kollegen Herrn Dr. Bruns soll der Fragenkatalog Bewertungs- und Akzeptanzfragen zur Ausbildungssituation und zur Lehrstellenpolitik, zur Europa-(Euro-)politik und zur Technologieförderung (insbesondere zur Gen- und Biotechnologie) enthalten. Einleitend sollten u. E. auch allgemein landespolitische Problemfelder angesprochen werden, um den Stellenwert der angesprochenen Politikbereiche bei der Bevölkerung Baden-Württembergs einschätzen zu können. Ferner müssen Angaben zur Statistik (Geschlecht, Alter, Haushaltsgröße, berufliche Stellung und Parteineigung) vorgesehen werden.

Infas INSTITUT FÜR ANGEWANDTE SOZIALWISSENSCHAFT GMBH
Seit 1959 · infas Meinungs-, Markt- und Sozialforschung in der Hunzinger Information Aktiengesellschaft
D-53175 Bonn · Margaretenstraße 1 · Telefon (0228) 38 22-0 · Telefax (0228) 31 00 71 · http://www.infas.de · E-mail: info@infas.de
Registergericht: Bonn, HRB 7010 · Ust.-Ident.-Nr. DE 17 46 88 157 · Geschäftsführer: Dipl.-Soz. Menno Smid · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Moritz Hunzinger
Bankverbindungen: Bad Godesberger Kreditbank eG · Konto-Nr. 4 403 084 013 · BLZ 381 603 12 · WestLB Düsseldorf · Konto-Nr. 1 015 916 · BLZ 300 500 00

342

infas

Wir legen Ihnen mit diesem Angebot einen ersten Fragebogenentwurf vor, den wir selbstverständlich noch eng mit Ihrem Hause abstimmen werden. Kalkulatorisch gehen wir heute davon aus, daß der Fragebogen bei gegebenem Umfang eine Dauer von ca. 13 Minuten haben wird.

Im Anschluß an die Erhebung wird infas eine vollständige Auswertung der Befragung vornehmen und die Ergebnisse dem Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg übermitteln. Neben einem übersichtlichen Tabellenband erhalten Sie ein kurzes schriftliches Ergebnistelegramm, welches die wesentlichen Ergebnisse der Umfrage darstellt.

Unser Leistungsumfang umfaßt - zusammengefaßt - folgende Arbeiten:

- Entwicklung und Abstimmung des Fragebogens;
- Ziehung der Stichprobe und Programmierung des Fragebogens;
- Durchführung der telefonischen Befragung mit 1.000 repräsentativ ausgewählten wahlberechtigten Bürgern in Baden-Württemberg;
- Auswertung der Ergebnisse und Dokumentation der Befragungsergebnisse in einem Tabellenband;
- Ein Ergebnistelegramm über zentrale Befunde der Umfrage.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen pauschal DM 34.650,-

Dem Preis ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die Zahlungen werden in zwei Raten fällig: 50% bei Auftragsvergabe und 50% nach Übergabe des Ergebnistelegramms.

Für Rückfragen zu diesem Angebot stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter (0228) 3822-405 (Menno Smid) oder 3822-408 (Dr. Jacob Steinwede).

Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot zusagt und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Menno Smid

Dr. Jacob Steinwede

1 343

Fragebogenentwurf Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Intro
Guten Tag, mein Name ist .... vom infas-Institut in Bonn. Wir führen zur Zeit eine politische Studie im Land Baden-Württemberg durch. Dazu hätte ich gerne die Person in Ihrem Haushalt gesprochen, die zuletzt Geburtstag hatte, mindestens 18 Jahre alt und wahlberechtigt ist. Hätten Sie kurz XXX Minuten Zeit? Vielen Dank!

Frage 1: Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten.

1sehr wichtig 2wichtig 3weniger wichtig 4unwichtig 8w.n.

rotieren
A Wirtschaftsförderung und Arbeitsplätze
B Innere Sicherheit
C Bildung, Wissenschaft, Kunst
D Soziales
E Umwelt und Verkehr
F Europapolitik
G Sportförderung
H Schule und Jugend

Frage 2: Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten.

1sehr gut 2eher gut 3eher schlecht 4sehr schlecht 8w.n.

rotieren
A Wirtschaftsförderung und Arbeitsplätze
B Innere Sicherheit
C Bildung, Wissenschaft, Kunst
D Soziales
E Umwelt und Verkehr
F Europapolitik
G Sportförderung
H Schule und Jugend

infas

Fragen zu Politikbereichen des Wirtschaftsministeriums

Bio- und Gentechnologie

Frage 3
Die Bio- oder Gentechnologie gilt ja als wirtschaftspolitisches Feld mit Zukunft. In diesem Bereich können neue, zukunftssichere Arbeitsplätze geschaffen werden und insbesondere auch die medizinische Forschung durch diese Technologie neue Methoden der Krankheitsbekämpfung entwickeln. Kritiker sagen dagegen, daß die Gentechnologie noch zu unsicher und riskant ist. Wie ist Ihre persönliche Meinung zur Bio- und Gentechnologie? Sollte man dieses Feld grundsätzlich

1 fördern oder
2 nicht fördern?
8 weiß nicht

Frage 4
Sind die heute durchgeführten Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten und Anlagen Ihrer Meinung nach

1 hinderlich oder
2 nicht hinderlich
8 weiß nicht

Frage 5
Sollten solche Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten und Anlagen aus Ihrer ganz persönlichen Sicht

1 eher gelockert oder
2 eher verschärft werden?
8 weiß nicht

Frage 6
Nun einmal unabhängig von Genehmigungsverfahren. Sollte das Land Baden-Württemberg die Bio- und Gentechnologie grundsätzlich

1 weiterhin fördern
3 nicht weiter fördern
8 w.n.

Frage 7

Das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg unterstützt die Bio- und Gentechnologie im Lande Baden-Württemberg vor allem durch die Einrichtung sogenannter Bioparks. In Zusammenarbeit zwischen Forschung und Wirtschaft werden in solchen Parks neue Projekte gefördert und auch zukunftsträchtige Arbeitsplätze geschaffen. Halten Sie diese Politik persönlich für

1 eher gut oder
2 finden Sie sie eher nicht gut
8 w.n.

infas

3 345

Einführung des Euro

Frage 8
Wirtschaftspolitik wird ja heute immer internationaler. Ab dem Jahr 2002 wird der Euro im ganzen Land die D-Mark ersetzen. Fühlen Sie sich heute eigentlich persönlich über die Einführung des Euro

1 ausreichend informiert oder
2 fühlen Sie sich nicht ausreichend informiert?
8 w.n.

Frage 9
Halten Sie die Einführung des Euro alles in allem

1 für eine gute Sache
2 für keine gute Sache
8 w.n.

Frage 10
Es wird ja gesagt, daß der Euro eine harte Währung sein und bleiben wird. In wenigen Jahren wird es nur noch Euro-Banknoten geben. Was meinen Sie persönlich? Wird dann

1 alles teurer
2 alles billiger oder
3 wird es keinen Unterschied zur jetzigen Situation geben ?
8 w.n.

Frage 11
Glauben Sie, daß die Mitgliedschaft in der Europäischen Union dem Land Baden-Württemberg alles in allem

1 eher Vorteile bringt
2 eher Nachteile bringt oder
3 daß sich Vor- und Nachteile ausgleichen

infas

4 346

Lehrstellen und Ausbildungssituation im Land

Frage 12
Abschließend noch einige Frage zur Lehrstellen- und Ausbildungssituation im Land Baden-Württemberg. Wenn Sie einmal berücksichtigen, was Sie persönlich aus den Nachrichten und aus der Zeitung wissen: Gibt es Ihrer Meinung nach heute in Baden-Württemberg

1 genug Lehrstellen oder
2 zuwenig Lehrstellen
8 w.n.

Frage 13
Hat es Ihrer Kenntnis nach im letzten Jahr ein Zuwachs an Lehrstellen im Lande gegeben oder hat es keinen Zuwachs gegeben?

1 Ja, es gab im letzten Jahr mehr Lehrstellen im Land
2 Nein, es gab im letzten Jahr nicht mehr Lehrstellen im Land

Frage 14
Denken Sie an die Diskussion über die Ausbildungssituation in der ganzen Bundesrepublik und an die anderen Bundesländer - wie ist da Ihre Meinung über das Land Baden-Württemberg? Liegt das Land Baden-Württemberg bei der Bereitstellung von genügend Ausbildungsplätzen im Vergleich zu allen anderen Bundesländern in Deutschland

1 weit über dem Durchschnitt
2 im Durchschnitt oder
3 weit unter dem Durchschnitt?
8 w.n.

infas

5 347

Zufriedenheit mit der Regierungsleistung in Baden-Württemberg

Frage 15
Sind Sie mit den Leistungen der Landesregierung aus CDU und F.D.P. in Stuttgart eher zufrieden oder eher unzufrieden. Bitte beschreiben Sie Ihre Meinung mit einem Thermometer, das aber lediglich von plus 5 bis minus 5 geht mit einem Nullpunkt dazwischen. Plus 5 bedeutet, daß Sie mit den Leistungen der Regierung in Stuttgart voll und ganz zufrieden sind, minus 5 bedeutet, daß Sie mit den Leistungen der Regierung vollständig unzufrieden sind. Mit den Werten dazwischen können Sie Ihre Meinung abgestuft sagen.

-5 -4 -3 -2 -1 0 1 2 3 4 5

Frage 16
Und wie zufrieden sind Sie mit den einzelnen Partnern in dieser Regierung?
Wie ist das also mit der CDU? Bitte beschreiben Sie es wieder mit dem Thermometer

-5 -4 -3 -2 -1 0 1 2 3 4 5

Frage 17
Und wie zufrieden sind Sie mit den Leistungen der F.D.P. in der Regierung in Stuttgart?

-5 -4 -3 -2 -1 0 1 2 3 4 5

Wirtschaftspolitische Kompetenz

Frage 18
Wer ist Ihrer Meinung nach besser geeignet neue Arbeitsplätze im Land Baden-Württemberg zu schaffen?

1 Eine CDU/FDP geführte Landesregierung,
2 eine CDU/SPD geführte Landesregierung – also eine große Koalition,
3 eine von SPD und Grünen geführte Landesregierung – also eine rot-grüne Koalition
4 oder keine dieser drei Koalitionen?

infas

6 348

Nun habe ich noch einige Fragen zu Ihrer Person.

S1. Wie alt sind Sie?
—

S2. INTERVIEWERFESTSTELLUNG: GESCHLECHT
1: männlich
2: weiblich

S3. Sind Sie derzeit erwerbstätig oder nicht erwerbstätig?*

1: erwerbstätig zu S4
2: nicht erwerbstätig zu S5

8,9
Interviewerhinweis bei Nachfrage: Erwerbstätig = ganztags/halbtags erwerbstätig und Kurzarbeit; nicht erwerbstätig=geringfügig oder unregelmäßig erwerbstätig,vorübergehend freigestellt, Hausfrau/Hausmann, in Rente/pensioniert/erwerbsunfähig,Wehr- oder Zivildienstleistender, in Ausbildung/Student/Schüler, arbeitslos.

S4. Welche berufliche Stellung haben Sie gegenwärtig? Sind Sie
1: Selbständiger Landwirt
2: Akademischer freier Beruf
3: Selbständig in Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie
4: Beamter
5: Angestellter in Dienstleistung, Verwaltung, Handel, Industrie, im Gesundheitswesen, Bildung
6: Arbeiter in Produktion, Industrie, Handwerk, Bau, Landwirtschaft
7: Sonstiges
8,9

S5 Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt, Sie selbst mit eingeschlossen?
– –

S6 Und wie viele Personen sind davon jünger als 18 Jahre?
– –

S7 Welche Partei würden Sie wählen, wenn am kommenden Sonntag Landtagswahlen in Baden-Württemberg wären?
1: CDU
2: SPD
3: FDP
4: Bündnis 90/ Grüne
5: Eine andere Partei
6: Würde nicht wählen *Int: bitte nicht vorlesen*
7: Bin unentschlossen *Int: bitte nicht vorlesen*
8: w.n./9: k.A.

infas

7 349

S9: Und welche Partei haben Sie bei der letzten Landtagswahl im Jahre 1996 gewählt?
1: CDU
2: SPD
3: FDP
4: Bündnis 90/ Grüne
5: Eine andere Partei
6: Würde nicht wählen *Int: bitte nicht vorlesen*

8: Ich habe nicht gewählt
98 w.n.
99 k.A.

Vielen Dank. Das waren schon alle Fragen. Auf Wiederhören.

infas

Bei der „Einordnung“ dieses Schreibens vom 11. Mai 1999 sind folgende Umstände zu berücksichtigen.

– Das Originalangebotsschreiben, wie es hier im Bericht abgedruckt ist, wurde in einem verschlossenen Umschlag im Rahmen einer Durchsuchung 18. Juni 2004 in den Wohnräumen von Frau Dr. Haussmann gefunden.

– Auf diesem Original befinden sich auf Seite 2 Unterstreichungen der Worte „ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen“ in grüner Farbe. Zu bemerken ist dabei, dass nach der Geschäftsordnung in den Ministerien regelmäßig der Minister und nur der Minister allein mit grünem Stift zeichnet.

– Wenn man bei dem Angebotspreis von 34.650 DM die, wie sich aus dem Angebot ergibt, gültige Mehrwertsteuer hinzurechnet, ergibt sich ein Bruttogesamtbetrag von 40.194 DM.

– Eine weitere Kopie dieses Angebotschreibens von infas befand sich in der mitgeführten Aktentasche von Herrn Menno Smid, der Geschäftsführer der Firma infas, welche anlässlich einer Durchsuchung am 18. Mai 2004 sichergestellt werden konnte.

Auf der Rückseite des Briefumschlags, in welchem das Angebot von der Firma infas offensichtlich versandt wurde, befinden sich weitere handschriftliche Anmerkungen und Notizen, die alle von Frau Dr. Haussmann stammen, wie sie in ihrer Beschuldigtenvernehmung am 1. September 2004 einräumte. Inhaltlich führte sie zu diesen Notizen aus:

„Tatsache ist, dass die Notizen auf der Rückseite des Kuverts von mir stammen. Es ist meine Handschrift. Es handelt sich hierbei für mich eindeutig um Anweisungen, die Dr. Döring mir gab. Ich kombiniere dies deshalb, da ich normalerweise einen Schreibblock oder zumindest meine gelben Zettel verwende. In diesem Fall muss ich wohl nur das Kuvert für die Notizen zur Verfügung gehabt haben. Außerdem habe ich mir notiert: „40.000 DM zuviel“. Da ich, wie angeführt, nicht selbstständig handeln konnte, muss dies von Dr. Döring stammen. Da ich zum Schluss die Telefonnummer 069-15200347 (Hunzinger) notiert habe, ist es für mich ganz klar, dass ich mir die Notizen aufgrund Anweisung des Dr. Döring machte und nicht, wie gerade vermutet wird, während eines Gesprächs mit Herrn Hunzinger. Dies ergibt sich auch für mich aus der Notiz „27. 05. ist zu spät. Wer macht Vermarktung? Gute Artikel platzieren bis BPT („BPT“ heißt Bundesparteitag), sowie „Was bringt es Minister?“. Es handelt sich um Fragen, die den Minister interessiert haben und die er mir deshalb diktiert haben muss. Ich hatte sowieso nicht die Kompetenz, irgendetwas selbstständig zu unternehmen. Deswegen ist die Überlegung absurd, dass ich mit Herrn Hunzinger irgendetwas selbstständig aushandeln konnte.“

Wie sich später zeigen wird, hat auch der Vermerk „30.000 DM ginge“, „10.000 DM FlowWaste“ noch eine besondere Bedeutung. Die Rückseite des Briefumschlags ist auf der nächsten Seite abgedruckt.

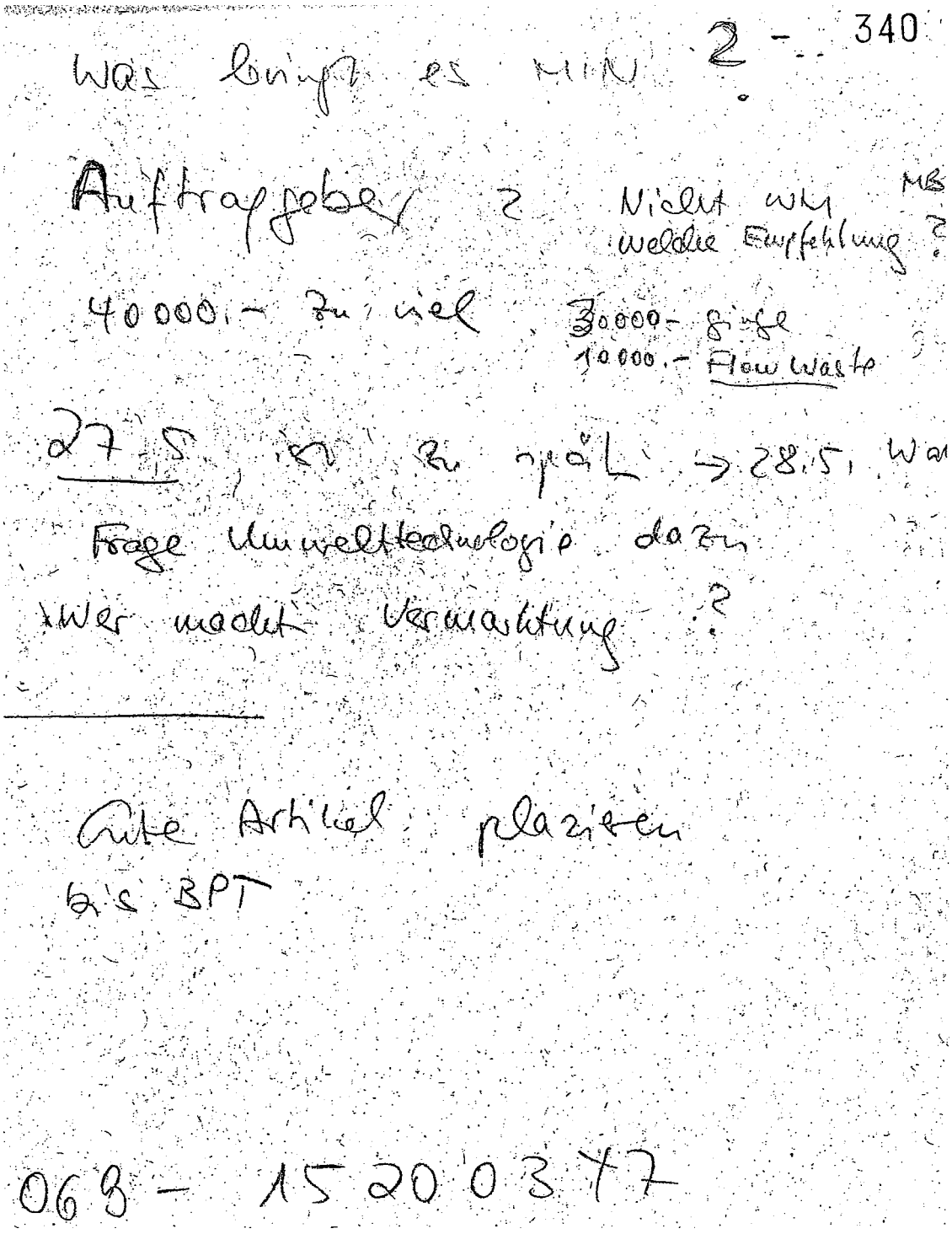
Was bringt es mir?
2 - 340
Auftraggeber?
Nicht wie
welche Empfehlung?
40 000.- zu viel
30.000.- Gifte
10.000.- Flow Waste
27.5. zu spät → 28.5. Wa
Frage Umwelttechnologie dazu
wer macht Vermarktung?
Gute Artikel platzieren
z.B. BPT
068 - 1520037

e) 12. Mai 1999;
Fax des Ministerbüros des Wirtschaftsministeriums an Frau Bettina Morlok

Ausweislich der Fax-Kopfzeile „12. Mai 1999 15:54 Uhr“ erhielt Frau Morlok, damalige Geschäftsführerin der Firma „FlowWaste“, ein Telefax von Frau Hornung, damalige Chefsekretärin im Ministerbüro des Wirtschaftsministeriums. Betreff und Inhalt dieses Telefaxes war die Mitteilung über die Telefonnummer von Herrn Hunzinger in Frankfurt und seine persönliche Durchwahl. Das gesendete Original dieses Telefaxes wurde in den Unterlagen der Firma „FlowWaste“ gesichtet. Auf diesem Telefax ist handschriftlich noch mit Bleistift oben rechts Folgendes hinzugefügt: „Chef infas H. Smid“ und die dazugehörige Telefonnummer bei infas inklusive der Durchwahlnummer und auch der Handynummer von Herrn Smid.

Das Schriftbild dieses handschriftlichen Vermerks legt die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um einen Vermerk von Frau Morlok handelt. Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung von Frau Morlok zunächst als Zeugin am 27. März 2002 und später am 8. März 2004 wurde sie hierzu nicht befragt. Als Beschuldigte machte sie im Ermittlungsverfahren überhaupt keine Angaben mehr. Im Rahmen ihrer ersten und zweiten Befragung als Zeugin hier im Untersuchungsausschuss machte sie zu diesem Teilkomplex gemäß § 55 StPO wegen den anhängigen Ermittlungsverfahren ebenfalls keine Angaben.

Mit Faxkennung vom 12. Mai 1999, 10:47 Uhr erhielt der Projektleiter von infas, Herr Dr. Jacob Steinwede, von der Firma Omniquest ein Angebot zur Durchführung einer Telefonbefragung zum Preis von 21.000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer, wobei als Basis für die Untersuchung unter dem Stichwort „Grundgesamtheit“ die Formulierung „Bevölkerung ab 18 Jahre repräsentativ für das Bundesland Baden-Württemberg“ angeführt war. Für das Timing dieser Umfrage war als so genannte Feldzeit eine Woche vorgesehen.

f) 21. Mai 1999;
Auftrag von „FlowWaste“ an infas

Mit Schreiben vom 21. Mai 1999 erteilte die Firma „FlowWaste“ GmbH durch ihre Geschäftsführerin Frau Morlok gegenüber der Firma infas den Auftrag, „eine Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“ zu erstellen. Zum besseren Verständnis ist auch dieses Schreiben auf der nächsten Seite aufgeführt.

Das in diesem Schreiben zitierte Besprechungsprotokoll vom 19. Mai 1999 war in den dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten nicht enthalten.

6

Kb → zur Redung

Infas Institut für angewandte
Sozialwissenschaft GmbH
z. Hd. Herrn Smid
Geschäftsführer

53175 Bonn

21. Mai 1999

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
BM/SB

Telefon
07243/54 97 - 10

Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten

Sehr geehrter Herr Smid,

wir beauftragen Ihr Institut für die

"Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten".

Grundlage für den Auftragsumfang ist das Protokoll der Besprechung vom 19. Mai 99.

Abgabetermin für die fertiggestellte Studie ist der 30.6.1999. Im Preis inbegriffen ist eine Präsentation der Studie in Ettlingen.

Die Kosten für die Studie betragen 10.000,– DM inklusive MWST, zahlbar netto 10 Tage nach Auftragsvergabe.

Mit freundlichen Grüßen
FlowWaste GmbH

g) 25. Mai 1999;
Erster Entwurf einer Presseerklärung/Pressekonferenz MBB Security Cars

aa) Entwicklungen bezüglich der Umfrage

Mit Faxkennung vom 25. Mai 1999, 16:40 Uhr, sandte die Firma infas ein Fax an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Frau Dr. Haussmann (persönlich, vertraulich). Das Fax-Deckblatt hatte im Wesentlichen folgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Frau Dr. Haussmann,

wie verabredet erhalten Sie den Entwurf einer Presseerklärung und die diesbezüglichen Tabellen der Ergebnisse. Für eine baldige Rückmeldung wäre ich dankbar.“

Diesem Fax-Deckblatt schließt sich ein Entwurf einer zweieinhalbseitigen Presseerklärung mit der Überschrift „Umfrage in Baden-Württemberg“ abgeschlossen an. Als Kopfzeile ist auf Seite 1 dieser Pressemitteilung noch die Angabe: „Nicht freigegeben: bitte nicht zitieren“ vermerkt. Auf dem Fax-Deckblatt finden sich noch die Anmerkungen „Umwelttechnologie“ „WM weg“ und „Auftraggeber“?. Die Handschrift dieser Anmerkungen entspricht der Handschrift von anderen Anmerkungen, die Frau Dr. Haussmann im Rahmen ihrer polizeilichen als ihre eigene Handschrift eingeräumt hat.

Dieses Telefax wurde in den Wohnräumen von Frau Dr. Haussmann sichergestellt.

bb) Pressekonferenz MBB Security Cars

In den Wohnräumen von Frau Dr. Haussmann wurde auch ein Notizzettel mit folgendem Vermerk gefunden: „25. Mai, 10 Uhr PK Hunzinger HdW“ (PK = Pressekonferenz, HdW = Haus der Wirtschaft).

Wie sich im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen herausstellte, fand die für den 12. Mai 1999 angekündigte Pressekonferenz anlässlich der Übernahme der Wendler-Karosseriebau GmbH durch die MBB Security Cars GmbH, an der Herr Hunzinger mit seinem Privatvermögen mehrheitlich beteiligt war, tatsächlich am 25. Mai 1999 statt. Die Einladung für den 12. Mai 1999 wurde bereits am 6. Mai 1999 anlässlich der Besprechung Herr Dr. Döring, Herr Hunzinger und Frau Dr. Haussmann den Beteiligten durch das Büro Hunzinger zugefaxt. Auf dem beschlagnahmten Notebook von Herrn Hunzinger wurde zu dieser Übernahme der Wendler Karosseriebau GmbH durch die MBB Security Cars GmbH folgende Presseinformation sichergestellt, die auf den nächsten Seiten ebenfalls abgedruckt ist.

681

Presseinformation

Wirtschaftsminister Dr. Döring begrüßt Investitionen der MBB Security Cars GmbH in Baden-Württemberg

Stuttgart, 25. Mai 1999 – Moritz Hunzinger, Vorsitzender des Beirats und der Gesellschafterversammlung der MBB Security Cars GmbH, informierte am Donnerstag vergangener Woche den Wirtschaftsminister und stellvertretenden Ministerpräsidenten Baden-Württembergs, Dr. Walter Döring, in einem persönlichen Gespräch über die Entscheidung der MBB Security Cars, sich an der Wendler Karosseriebau GmbH, Reutlingen, zu beteiligen.

Dr. Döring bewertet die Investition als positives Signal für den Standort Baden-Württemberg: "Durch die Herausforderungen der Globalisierung, die Veränderungen der Kundenwünsche und die Anforderungen der Gesellschaft an das Automobil sind die Strukturen in der Automobilindustrie in Bewegung geraten. Diese Entwicklungen haben auch Auswirkungen auf Zulieferer, Karosseriebauer und Firmen, die automobile Schutzvorrichtungen jeglicher Art, einschließlich Panzerungen für die Fahrzeuge, fertigen.

Auch sie müssen sich an die veränderte Situation anpassen und gleichzeitig berücksichtigen, daß im Segment der Anbieter von automobilen Schutzvorrichtungen die Wünsche der Kunden eine immer größere Rolle spielen. Dies stellt die Firmen vor große Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, bieten sich gerade für mittelständische Betriebe wie Wendler Karosseriebau durch Zusammenarbeit mit Partnern Möglichkeiten, in größerem Rahmen international und mit zusätzlichem Know-how tätig zu werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und auszubauen. Deshalb begrüße ich die Beteiligung der MBB Security Cars an Wendler außerordentlich.

Für die Produktion von innovativen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist Baden-Württemberg geradezu prädestiniert. Das Land hat eine technologische Vorreiterrolle in der Fahrzeugindustrie. Mit 215.000 direkt Beschäftigten und einem Jahresumsatz von rund 87 Mrd. DM ist und bleibt die Automobilindustrie die Schlüsselbranche in Baden-Württemberg. Die Investi-

06/09 '04 MO 11:37 [SE/EM NR 8226] 004

682

tionen der Automobilindustrie sind 1997 gegenüber 1995 um fast 50 % gestiegen. Da die Investitionen von heute die Arbeitsplätze von morgen sind, kann man sagen, Baden-Württemberg lebt mehr denn je vom Automobil."

Auskünfte: Dirk T. Schmitt, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit der MBB Security Cars GmbH, Telefon (069) 152003-47, Telefax (069) 152003-44.

06/09 '04 MO 11:37 [SE/EM NR 8226] 005

Im Rahmen ihrer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung am 1. September 2004 lässt sich Frau Dr. Haussmann zu dieser Pressekonferenz wie folgt ein:

Aufgrund der Einsichtnahme in ihren Terminkalender stellte sie fest, dass der Termin am 25. Mai 1999 durch sie rot eingekreist wurde. Dies bedeute, dass es sich um einen Ministertermin handelte, sonst hätte sie diesen Gesamttermin nicht in Rot notiert. Aus heutiger Sicht würde sie sagen, dass sie den Minister zu diesem Termin begleitet habe. Ob der Minister und sie den Termin tatsächlich wahrgenommen haben, wisse sie heute nicht mehr. An diese Pressekonferenz habe sie kein Erinnerungsvermögen mehr.

Vor dem Untersuchungsausschuss konnte Frau Dr. Haussmann hierzu nicht befragt werden, da im Rahmen ihrer einzigen Befragung, bei der sie auch Angaben zur Sache machte, am 22. April 2004, dem Ausschuss der Umstand der Pressekonferenz zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt war.

h) 26. Mai 1999;
Treffen Dr. Döring/Hunzinger, weiterer Entwurf einer Presseerklärung

Aus den Aufzeichnungen von Herrn Hunzingers Terminkalender ergibt sich, dass Herr Dr. Döring von Herrn Hunzinger gegen 9 Uhr in Frankfurt am Hauptbahnhof abgeholt wurde. Ausweislich eines weiteren Eintrags in dem Terminkalender von Herrn Hunzinger war gegen 9:30 Uhr die Beisetzung des Vaters von Herrn Hunzinger anberaumt.

Mit Datum vom 26. Mai 1999 existiert eine weitere Presseerklärung zur „infas-Umfrage“ allerdings ohne Quellenangabe. Ein Exemplar dieser Presseerklärung wurde bei der Firma „FlowWaste“ gefunden und wurde damit zum Auslöser der „Umfrageaffäre“, was bereits in der Einleitung zum 2. Teil ausführlich dargestellt wurde. Diese Presseerklärung vom 26. Mai 1999 hat nur noch den Umfang von anderthalb Seiten und hat keine Quellenangabe auf dem Briefkopf. Ein weiteres Exemplar dieser Pressemitteilung wurde außerdem bei der Hausdurchsuchung in den Wohnräumen der Frau Dr. Haussmann sichergestellt.

Kriminaltechnisch ist bei diesem bei Frau Dr. Haussmann gefundenen Exemplar noch zu berücksichtigen, dass diese beiden Blätter an der Unterseite abgeschnitten wurden und mit „Tipp-Ex“-Antragungen versehen sind. Ferner ergab die schreibmittelanalytische Untersuchung dieses Schriftstücks durch das kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg die folgenden Erkenntnisse:

> *„Auf der ersten Seite etwa in der Mitte des Blattes auf der rechten Seite außerhalb des gedruckten Textes befindet sich eine Abdeckung mit flüssig aufgetragener Korrekturfarbe. Rechts unterhalb dieser Abdeckung ist eine flüchtig mit grüner Kugelschreiberpaste ausgeführte Klammer zwischen den Worten „geführte und liberale Wirtschaftspolitik“ zu erkennen. Ein weiterer Korrekturmittelauftrag am Blattende über dem gedruckten Text.“*

Zur besseren Verständlichkeit dieser Feststellungen ist auch diese Pressemitteilung auf der nächsten Seite dem Bericht beigefügt.

810

Umfrage in Baden-Württemberg abgeschlossen

Liberale Wirtschaftspolitik im Land wird positiv bewertet

Das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft in Bonn führte eine repräsentative Bevölkerungsumfrage zu verschiedenen wirtschaftspolitischen Themen und deren Bewertung seit dem Regierungswechsel 1996 in Baden-Württemberg durch. Insgesamt wurden im Zeitraum vom 11. bis 25. Mai 1999 1.006 repräsentativ ausgewählte Wahlberechtigte des Landes Baden-Württemberg befragt.

Die aus der Sicht der befragten Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg aktuell wichtigsten Aktivitätsfelder der Landespolitik sind die Bereiche „Wirtschaftsförderung und Arbeitsplätze" sowie „Schule und Jugend". Nahezu alle Befragten stufen die genannten Aktivitätsfelder der Landespolitik als sehr wichtig, bzw. wichtig ein. Aber auch die Bereiche „Soziales", „Umwelt, Verkehr" und „Innere Sicherheit" haben aus der Sicht der befragten Wahlberechtigten einen großen Stellenwert. „Europa" als Aktivitätsfeld der Landespolitik wird immerhin noch von fast 70% der befragten Wahlberechtigten des Landes als sehr wichtig bzw. als wichtig angesehen.

In der Umfrage wurde genauer nachgefragt. Die von Walter Döring geführte liberale Wirtschaftspolitik wird mehrheitlich mit gut bis sehr gut bewertet. Im Hinblick auf die Lehrstellensituation in Baden-Württemberg wird von 67 % der Befragten festgestellt, es gäbe in Baden-Württemberg zu wenig Lehrstellen. Allerdings wird gleichfalls von 55 % der Befragten ein Zuwachs der Lehrstellen in Baden-Württemberg gegenüber dem Vorjahr wahrgenommen. Und auf die Frage, wie das Land Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern bei der Lösung dieses gesellschaftlichen Problems abschneidet, meinen 50 % der Befragten, Baden-Württemberg liege bei der Bereitstellung von Lehrstellen weit über dem Durchschnitt.

Ein wirtschaftspolitisches Feld der Zukunft ist die Bio- oder Gentechnologie, deren Förderung oftmals kontrovers diskutiert wird. Für 65 % der Befragten in Baden-Württemberg steht die Förderung allerdings außer Frage. Sie bejahen eine Förderung der Bio- oder Gentechnologie durch die Landesregierung. Bemerkenswert ist hierbei, daß dies auch von den jungen Wahlberechtigten in Baden-Württemberg, den 18 bis 24jährigen, so gesehen wird, und zwar zu 68 %. Es verwundert daher nicht, daß in der Konsequenz 67 % der Befragten der Meinung sind, das Land Baden-Württemberg solle auch zukünftig die Bio- oder Gentechnologie grundsätzlich fördern. Die Unterstützung der Bio- und Gentechnologie im Land durch das von Walter Döring seit dem Regierungswechsel geführte Wirtschaftsministerium mit sogenannten Bioparks stößt auf eine breite Zustimmung. 72% der befragten Wahlberechtigten in Baden-Württemberg finden die Einrichtung von Bioparks eher gut, während 25 % dies eher nicht gut finden.

Vor diesem Hintergrund sind 39 % der Befragten der Auffassung, die heute durchgeführten Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten und Anlagen seien eher hinderlich. 44 % sind der Meinung, sie seien nicht hinderlich. Aber: 16 % äußern hierzu keine Meinung. In der Konsequenz sind bisher 25 % der

Wahlberechtigten der Meinung, die Genehmigungsverfahren seien zu lockern.

811

Den Kurs, den das bürgerlich-liberale Kabinett im Bereich der Umweltpolitik steuert, findet die Mehrheit der Befragten gut bis sehr gut. Damit decken sich auch die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, die dieses Thema mit über 90 % für wichtig oder gar sehr wichtig halten.

Schließlich wurde in der Umfrage zum Thema: Einführung des Euro in Baden-Württemberg nachgefragt. Die Wahlberechtigten in Baden-Württemberg stehen der Einführung mehrheitlich positiv gegenüber. 62 % der Befragten meinen, die Einführung des Euro sei alles in allem eine gute Sache. Dieses Ergebnis hängt offenbar mit dem Grad der Informiertheit über den Euro zusammen. Fast derselbe Prozentsatz der Befragten (61%) meinen nämlich, sie fühlten sich heute ausreichend über die Einführung des Euro informiert. Allerdings: bei den jungen Wahlberechtigten zwischen 18 und 24 Jahren ist die Akzeptanz überdurchschnittlich hoch (68%), der Grad der Informiertheit hingegen niedriger als bei den Wahlberechtigten insgesamt (55 % in dieser Gruppe fühlen sich gegenüber 61 % bei den Wahlberechtigten insgesamt ausreichend informiert). Und wenn allgemeiner gefragt wird, welche Vor- bzw. nachteile sich für Baden-Württemberg aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union ergeben, zeigt sich ebenfalls ein überwiegend positives Bild: 25% der Befragten glauben, daß Baden-Württemberg eher Vorteile aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union hat, 52% meinen, Vor- und Nachteile hielten sich die Waage, und nur 19 % glauben aus der Mitgliedschaft ergäben sich Nachteile für Baden-Württemberg. Dennoch sind die Wahlberechtigten in Baden-Württemberg noch gespalten, wenn es um die konkreten Auswirkungen bei der Einführung der Euro-Banknoten geht: fast die Hälfte (49%) meinen, es werde kein Unterschied zu der jetzigen Situation geben. 45% sind sich da noch nicht sicher: sie befürchten, daß alles teurer wird.

Bonn, 26. Mai 1999

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Geschäftsordnung der Ministerien die Verwendung eines Kugelschreibers in grüner Farbe dem Minister vorbehalten ist.

In den im Büro von Frau Dr. Haussmann im Wirtschaftsministerium beschlagnahmten Unterlagen wurde noch eine Notiz vom 26. Mai 1999 sichergestellt, die hier ebenfalls auf der nächsten Seite beigefügt ist. Im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung am 1. September 2004 räumte Frau Dr. Haussmann ein, dass die handschriftlichen Vermerke auf dieser Notiz von ihr stammten.

411

26. Mai 1999

N o t i z für Frau Dr. Haussmann

Anruf von Herrn Menno Smid
INFAS
Telefon 0171 7419348

Er bittet um Ihren Rückruf.

Außerdem erbittet er den bundesweiten Presseverteiler per Fax.

Laut Frau Richter, Landesverband, hat der Landesverband so etwas nicht.

Ilona Hornung

Sprachregelung ! Auftraggeber

kein Auftraggeber
größere Research
dies als Abfallprodukt

i) 27. Mai 1999; Autorisierte Pressemitteilung zur Umfrage

Dieses Datum trägt die offizielle Pressemitteilung über die Umfrage durch infas. Um sich letztendlich ein Bild über die Umfrage machen zu können, sind sowohl die autorisierte Pressemitteilung als auch der Fragenkatalog hier auf den nächsten Seiten abgedruckt.

Umfrage in Baden-Württemberg abgeschlossen

Liberale Wirtschaftspolitik im Land wird positiv bewertet

Das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft in Bonn führte eine repräsentative Bevölkerungsumfrage zu verschiedenen wirtschaftspolitischen Themen und deren Bewertung seit dem Regierungswechsel 1996 in Baden-Württemberg durch. Insgesamt wurden im Zeitraum vom 11. bis 25. Mai 1999 1.006 repräsentativ ausgewählte Wahlberechtigte des Landes Baden-Württemberg befragt.

Die aus der Sicht der befragten Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg aktuell wichtigsten Aktivitätsfelder der Landespolitik sind die Bereiche „Wirtschaftsförderung und Arbeitsplätze" sowie „Schule und Jugend". Nahezu alle Befragten stufen die genannten Aktivitätsfelder der Landespolitik als sehr wichtig, bzw. wichtig ein. Aber auch die Bereiche „Soziales", „Umwelt, Verkehr" und „Innere Sicherheit" haben aus der Sicht der befragten Wahlberechtigten einen großen Stellenwert. „Europa" als Aktivitätsfeld der Landespolitik wird immerhin noch von fast 70% der befragten Wahlberechtigten des Landes als sehr wichtig bzw. als wichtig angesehen.

In der Umfrage wurde genauer nachgefragt. Die von Walter Döring geführte liberale Wirtschaftspolitik wird mehrheitlich mit gut bis sehr gut bewertet. Im Hinblick auf die Lehrstellensituation in Baden-Württemberg wird von 67% der Befragten festgestellt, es gäbe in Baden–Württemberg zu wenig Lehrstellen. Allerdings wird gleichfalls von 55% der Befragten ein Zuwachs der Lehrstellen in Baden–Württemberg gegenüber dem Vorjahr wahrgenommen. Und auf die Frage, wie das Land Baden–Württemberg im Vergleich zu den anderen Bundesländern bei der Lösung dieses gesellschaftlichen Problems abschneidet, meinen 50% der Befragten,

Baden-Württemberg liege bei der Bereitstellung von Lehrstellen weit über dem Durchschnitt.

Ein wirtschaftspolitisches Feld der Zukunft ist die Bio- oder Gentechnologie, deren Förderung oftmals kontrovers diskutiert wird. Für 65% der Befragten in Baden–Württemberg steht die Förderung allerdings außer Frage. Sie bejahen eine Förderung der Bio- oder Gentechnologie durch die Landesregierung. Bemerkenswert ist hierbei, daß dies auch von den jungen Wahlberechtigten in Baden–Württemberg, den 18 bis 24jährigen, so gesehen wird, und zwar zu 68%. Es verwundert daher nicht, daß in der Konsequenz 67% der Befragten der Meinung sind, das Land Baden–Württemberg solle auch zukünftig die Bio- oder Gentechnologie grundsätzlich fördern. Die Unterstützung der Bio- und Gentechnologie im Land durch das von Walter Döring seit dem Regierungswechsel geführte Wirtschaftsministerium mit sogenannten Bioparks stößt auf eine breite Zustimmung. 72% der befragten Wahlberechtigten in Baden–Württemberg finden die Einrichtung von Bioparks eher gut, während 25% dies eher nicht gut finden.

Vor diesem Hintergrund sind 39% der Befragten der Auffassung, die heute durchgeführten Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten und Anlagen seien eher hinderlich. 44% sind der Meinung, sie seien nicht hinderlich. Aber: 16% äußern hierzu keine Meinung. In der Konsequenz sind bisher 25% der Wahlberechtigten der Meinung, die Genehmigungsverfahren seien zu lockern.

Den Kurs, den das bürgerlich-liberale Kabinett im Bereich der Umweltpolitik steuert, findet die Mehrheit der Befragten gut bis sehr gut. Damit decken sich auch die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, die dieses Thema mit über 90% für wichtig oder gar sehr wichtig halten.

Schließlich wurde in der Umfrage zum Thema: Einführung des Euro in Baden-Württemberg nachgefragt. Die Wahlberechtigten in Baden–Württemberg stehen der Einführung mehrheitlich positiv gegenüber. 62% der Befragten meinen, die Einführung des Euro sei alles in allem eine gute Sache. Dieses Ergebnis hängt offenbar mit dem Grad der Informiertheit über den Euro zusammen. Fast derselbe Prozentsatz der Befragten (61%) meinen nämlich, sie fühlten sich heute ausreichend über die Einführung

des Euro informiert. Allerdings: bei den jungen Wahlberechtigten zwischen 18 und 24 Jahren ist die Akzeptanz überdurchschnittlich hoch (68%), der Grad der Informiertheit hingegen niedriger als bei den Wahlberechtigten insgesamt (55% in dieser Gruppe fühlen sich gegenüber 61% bei den Wahlberechtigten insgesamt ausreichend informiert). Und wenn allgemeiner gefragt wird, welche Vor- bzw. Nachteile sich für Baden-Württemberg aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union ergeben, zeigt sich ebenfalls ein überwiegend positives Bild: 25% der Befragten glauben, daß Baden-Württemberg eher Vorteile aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union hat, 52% meinen, Vor- und Nachteile hielten sich die Waage, und nur 19% glauben aus der Mitgliedschaft ergäben sich Nachteile für Baden-Württemberg. Dennoch sind die Wahlberechtigten in Baden-Württemberg noch gespalten, wenn es um die konkreten Auswirkungen bei der Einführung der Euro-Banknoten geht: fast die Hälfte (49%) meinen, es werde kein Unterschied zu der jetzigen Situation geben. 45% sind sich da noch nicht sicher: sie befürchten, daß alles teurer wird.

Bonn, 27. Mai 1999

infas-Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
Margaretenstraße 1, 53175 Bonn
Tel. 0228/3822-409; Fax 0228/31 00 71
http: www.infas.de

infas

1/2.A Landespolitische Felder und deren Bewertung: Wirtschaftsförderung und Arbeitsplätze

			Wichtigkeit						Bewertung					
Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig	weiß nicht	k.A.	sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	72	25	2	0	0	0	7	44	40	7	3	0
Alter														
18-24	109	91	81	14	5	-	-	-	8	40	42	8	2	-
25-34	226	177	71	27	1	1	-	-	6	38	44	8	3	-
35-44	182	279	69	29	2	-	-	-	5	46	42	4	2	0
45-54	156	133	68	30	1	1	-	-	7	49	34	7	4	-
55-64	149	156	78	19	2	-	1	1	6	46	39	8	1	-
65 und älter	184	163	71	28	-	1	-	-	8	45	37	5	5	1
k.A.	1	7	71	29	-	-	-	-	-	57	29	-	14	-
Geschlecht														
männlich	489	509	69	28	2	1	0	-	7	50	35	6	2	-
weiblich	519	497	75	23	2	0	-	0	6	38	44	7	4	0
Berufliche Stellung														
Selbständige/Freie	74	77	60	36	1	2	-	1	5	44	37	8	4	1
Beamter	58	56	68	25	7	-	-	-	7	64	22	6	2	-
Angestellter	302	318	71	27	1	0	-	-	6	45	42	5	2	-
Arbeiter	76	81	82	16	1	-	-	-	7	43	28	17	4	-

1. Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten. Wie ist es mit ...

2. Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten. Wie ist es mit ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

1/2.B Landespolitische Felder und deren Bewertung: Innere Sicherheit

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Wichtigkeit: sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig	weiß nicht	k.A.	Bewertung: sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	43	44	11	1	0	0	9	56	27	3	5	0
Alter														
18-24	109	91	31	46	19	2	1	1	13	56	22	2	6	1
25-34	226	177	37	48	14	1	1	-	9	45	36	3	7	1
35-44	182	279	34	50	15	1	1	-	5	67	20	3	4	-
45-54	156	133	41	47	12	1	-	-	9	62	24	2	3	-
55-64	149	156	50	41	8	1	-	-	10	56	24	6	4	-
65 und älter	184	163	65	31	4	1	-	-	10	53	30	2	5	-
k.A.	1	7	43	29	29	-	-	-	-	86	-	-	14	-
Geschlecht														
männlich	489	509	38	46	14	1	0	0	11	57	27	3	2	0
weiblich	519	497	48	42	9	1	0	-	8	55	27	3	7	0
Berufliche Stellung														
Selbständige/Freie	74	77	35	49	13	3	-	-	7	57	32	1	4	-
Beamter	58	56	31	45	23	1	-	-	7	54	30	2	6	-
Angestellter	302	318	36	50	13	1	1	-	8	59	26	2	5	-
Arbeiter	76	81	46	43	8	1	-	1	13	54	22	6	4	1

1. Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten. Wie ist es mit ...

2. Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten. Wie ist es mit ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

1/2.C Landespolitische Felder und deren Bewertung: Bildung, Wissenschaft, Kunst

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Wichtigkeit: sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig	weiß nicht	Bewertung: sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	34	48	16	1	0	5	51	32	3	8	0
Alter													
18-24	109	91	34	45	21	-	-	6	50	35	3	5	-
25-34	226	177	34	42	22	2	-	2	48	34	6	11	1
35-44	182	279	38	46	13	3	0	4	45	42	2	7	-
45-54	156	133	37	47	15	1	-	5	50	33	7	5	-
55-64	149	156	29	57	13	-	-	5	57	28	1	9	-
65 und älter	184	163	33	51	14	1	1	10	59	20	1	10	-
k.A.	1	7	14	57	29	-	-	-	86	14	-	-	-
Geschlecht													
männlich	489	509	34	45	18	2	0	5	51	34	4	6	-
weiblich	519	497	34	50	15	0	0	6	51	30	3	10	0
Berufliche Stellung													
Selbständige/Freie	74	77	34	47	18	1	-	2	51	31	5	11	-
Beamter	58	56	43	44	13	-	-	6	44	36	11	4	-
Angestellter	302	318	35	46	17	2	-	3	48	38	3	8	-
Arbeiter	76	81	22	55	21	2	1	6	57	26	-	11	-

1. Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten. Wie ist es mit ...

2. Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten. Wie ist es mit ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

1/2.D Landespolitische Felder und deren Bewertung: Soziales

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Wichtigkeit: sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig	weiß nicht	k.A.	Bewertung: sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	38	53	7	1	0	0	6	51	35	3	5	0
Alter														
18-24	109	91	29	61	8	2	-	-	7	56	32	1	4	-
25-34	226	177	39	55	6	-	-	-	2	46	46	2	3	-
35-44	182	279	39	52	8	1	-	-	4	47	40	5	4	-
45-54	156	133	41	53	5	1	-	-	7	48	38	2	5	-
55-64	149	156	44	48	8	-	-	-	8	57	29	3	3	-
65 und älter	184	163	35	54	9	1	0	0	10	57	23	2	8	1
k.A.	1	7	43	43	14	-	-	-	14	29	43	-	14	-
Geschlecht														
männlich	489	509	34	55	10	1	0	0	5	55	34	2	3	-
weiblich	519	497	43	52	5	0	-	-	7	47	37	3	6	0
Berufliche Stellung														
Selbständige/Freie	74	77	24	64	10	1	-	-	5	54	33	2	7	-
Beamter	58	56	29	58	10	2	-	-	-	48	42	2	8	-
Angestellter	302	318	41	50	8	1	-	-	6	46	42	2	4	-
Arbeiter	76	81	38	54	8	-	-	-	9	56	31	2	3	-

1. Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten. Wie ist es mit ...

2. Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten. Wie ist es mit ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

1/2.E Landespolitische Felder und deren Bewertung: Umwelt und Verkehr

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Wichtigkeit: sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig	k.A.	Bewertung: sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	40	51	8	1	0	5	48	39	4	3	0
Alter													
18-24	109	91	31	57	10	1	-	6	54	36	1	3	-
25-34	226	177	41	49	9	2	-	5	43	46	2	2	1
35-44	182	279	41	52	8	-	-	3	45	42	7	2	0
45-54	156	133	39	50	9	1	1	4	45	45	4	2	1
55-64	149	156	45	53	2	-	-	4	52	36	6	2	-
65 und älter	184	163	42	50	7	0	-	9	55	25	4	7	-
k.A.	1	7	29	71	-	-	-	14	43	14	14	14	-
Geschlecht													
männlich	489	509	35	54	10	1	0	5	45	44	4	1	0
weiblich	519	497	45	49	6	0	-	5	51	33	4	5	0
Berufliche Stellung													
Selbständige/Freie	74	77	30	58	12	-	-	3	50	34	11	2	-
Beamter	58	56	40	55	3	2	-	2	37	54	5	2	-
Angestellter	302	318	37	52	9	0	0	3	44	47	3	2	1
Arbeiter	76	81	40	47	11	2	-	9	54	31	5	1	-

1. Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten. Wie ist es mit ...

2. Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten. Wie ist es mit ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

1/2.F Landespolitische Felder und deren Bewertung: Europapolitik

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Wichtigkeit: sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig	weiß nicht	k.A.	Bewertung: sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	23	46	25	4	2	0	5	51	27	3	13	1
Alter														
18-24	109	91	30	47	18	6	-	-	2	59	22	5	11	1
25-34	226	177	15	48	30	5	1	-	4	42	34	4	14	2
35-44	182	279	18	52	27	2	0	-	4	46	33	3	13	1
45-54	156	133	22	45	27	3	3	-	2	57	26	2	12	2
55-64	149	156	27	44	24	3	2	-	9	48	27	3	12	-
65 und älter	184	163	30	41	20	4	4	1	8	59	16	4	12	1
k.A.	1	7	14	14	71	-	-	-	-	43	29	-	29	-
Geschlecht														
männlich	489	509	19	42	34	5	0	-	5	47	31	4	11	1
weiblich	519	497	27	50	17	2	3	1	5	55	23	2	14	1
Berufliche Stellung														
Selbständige/Freie	74	77	15	46	34	4	1	-	2	40	42	3	10	3
Beamter	58	56	28	44	24	3	2	-	6	45	35	2	10	2
Angestellter	302	318	22	43	31	3	1	-	3	49	29	3	14	1
Arbeiter	76	81	12	60	24	3	2	-	6	45	33	3	13	-

1. Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten. Wie ist es mit ...

2. Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten. Wie ist es mit ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

1/2.G Landespolitische Felder und deren Bewertung: Sportförderung

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Wichtigkeit: sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig	weiß nicht	Bewertung: sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	10	42	41	6	0	6	48	23	2	19	1
Alter													
18-24	109	91	16	29	47	8	-	5	55	22	2	14	1
25-34	226	177	8	28	56	8	-	5	42	27	1	25	1
35-44	182	279	9	42	43	5	-	5	47	30	3	15	1
45-54	156	133	9	45	41	5	-	12	47	18	5	18	1
55-64	149	156	10	55	29	5	1	5	53	22	3	16	1
65 und älter	184	163	11	54	29	6	1	6	49	19	1	22	3
k.A.	1	7	14	29	57	-	-	29	57	14	-	-	-
Geschlecht													
männlich	489	509	12	35	44	9	0	5	48	28	4	14	1
weiblich	519	497	8	48	39	4	1	7	48	18	1	24	1
Berufliche Stellung													
Selbständige/Freie	74	77	10	33	49	9	-	5	46	18	8	21	2
Beamter	58	56	14	36	41	9	-	11	39	36	2	11	-
Angestellter	302	318	7	35	49	9	-	3	47	27	2	20	1
Arbeiter	76	81	9	61	27	3	-	8	55	22	3	11	-

1. Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten. Wie ist es mit ...

2. Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten. Wie ist es mit ...

Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

1/2.H Landespolitische Felder und deren Bewertung: Schule und Jugend

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Wichtigkeit: sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	weiß nicht	k.A.	Bewertung: sehr gut	eher gut	eher schlecht	sehr schlecht	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	67	31	2	0	0	7	42	40	5	6	0
Alter													
18-24	109	91	71	29	-	-	-	7	42	43	7	1	-
25-34	226	177	63	33	5	-	-	4	39	44	6	7	-
35-44	182	279	74	26	1	-	-	5	34	51	7	2	0
45-54	156	133	70	29	2	-	-	5	40	47	4	4	-
55-64	149	156	71	29	-	-	-	6	51	30	6	7	-
65 und älter	184	163	60	37	1	1	1	13	46	26	2	14	-
k.A.	1	7	57	29	14	-	-	14	43	29	14	-	-
Geschlecht													
männlich	489	509	59	38	3	0	-	5	48	37	5	5	0
weiblich	519	497	75	24	0	0	0	8	36	43	5	8	-
Berufliche Stellung													
Selbständige/Freie	74	77	75	22	3	-	-	2	47	39	8	3	-
Beamter	58	56	76	23	1	-	-	6	35	53	6	-	-
Angesteliter	302	318	67	30	3	-	-	3	38	49	6	5	-
Arbeiter	76	81	56	44	-	-	-	8	51	33	-	8	-

1. Landespolitische Felder
Die Landespolitik kann ja verschiedene Bereiche mehr oder weniger fördern. Ich nenne Ihnen nun einige politische Bereiche. Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie diesen für Baden-Württemberg derzeit für sehr wichtig, wichtig, weniger wichtig oder unwichtig halten. Wie ist es mit ...

2. Bewertung der landespolitischen Felder
Wenn Sie an die letzten drei Jahre denken: Wie bewerten Sie die politischen Aktivitäten des Landes Baden-Württemberg in diesen politischen Bereichen? Sagen Sie mir bitte zu jedem Bereich, ob Sie die Landespolitik jeweils für sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht halten. Wie ist es mit ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

3 Haltung gegenüber Bio- und Gentechnologie

			Das Feld der Biotechnologie sollte man grundsätzlich ...			
Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	fördern	nicht fördern	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	65	33	2	0
Alter						
18-24	109	91	68	30	2	-
25-34	226	177	66	32	2	1
35-44	182	279	62	36	2	1
45-54	156	133	71	28	1	-
55-64	149	156	66	31	3	-
65 und älter	184	163	58	39	3	-
k.A.	1	7	57	43	-	-
Geschlecht						
männlich	489	509	72	26	1	0
weiblich	519	497	58	39	3	0
Berufliche Stellung						
Selbständige/Freie	74	77	69	29	2	-
Beamter	58	56	76	23	1	-
Angestellter	302	318	67	31	2	0
Arbeiter	76	81	69	29	2	-

3. Als wirtschaftspolitisches Feld mit Zukunft gilt heute die Bio- oder Gentechnologie. In diesem Bereich können neue, zukunftssichere Arbeitsplätze geschaffen werden und insbesondere auch die medizinische Forschung kann durch diese Technologie neue Methoden der Krankheitsbekämpfung entwickeln. Kritiker sagen dagegen, daß die Gentechnologie noch zu unsicher und riskant ist. Wie ist Ihre persönliche Meinung zur Bio- und Gentechnologie? Sollte man dieses Feld grundsätzlich ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

4/5 Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten und Anlagen

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Genehmigungsverfahren sind ... hinderlich	nicht hinderlich	weiß nicht	k.A.	Genehmigungsverfahren sollten ... eher gelockert werden	eher verschärft werden	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	39	44	16	1	25	71	4	1
Alter										
18-24	109	91	43	44	12	1	23	75	1	1
25-34	226	177	42	45	14	-	23	73	4	-
35-44	182	279	35	49	15	1	21	74	4	0
45-54	156	133	39	46	15	-	32	67	1	1
55-64	149	156	37	44	17	3	27	70	3	1
65 und älter	184	163	40	36	22	2	26	66	8	1
k.A.	1	7	29	43	29	-	43	57	-	-
Geschlecht										
männlich	489	509	43	44	12	1	32	64	3	1
weiblich	519	497	35	44	20	1	18	77	4	0
Berufliche Stellung										
Selbständige/Freie	74	77	43	42	14	1	36	57	7	-
Beamter	58	56	28	53	19	-	24	73	1	1
Angestellter	302	318	39	46	14	1	27	70	2	0
Arbeiter	76	81	39	50	10	1	25	71	2	2

4. Sind die heute durchgeführten Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten und Anlagen Ihrer Meinung nach ...

5. Sollten solche Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten und Anlagen aus Ihrer ganz persönlichen Sicht ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

6 Förderung der Bio- und Gentechnologie durch das Land Baden-Württemberg

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Das Land sollte Bio- und Gentechnologie ... weiterhin fördern	nicht weiter fördern	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	67	30	3	1
Alter						
18-24	109	91	73	27	-	-
25-34	226	177	70	27	2	1
35-44	182	279	63	34	3	0
45-54	156	133	72	24	3	1
55-64	149	156	65	30	5	-
65 und älter	184	163	62	34	3	0
k.A.	1	7	57	43	-	-
Geschlecht						
männlich	489	509	73	24	2	1
weiblich	519	497	61	35	4	0
Berufliche Stellung						
Selbständige/Freie	74	77	72	25	3	-
Beamter	58	56	78	21	1	-
Angestellter	302	318	68	30	1	1
Arbeiter	76	81	70	23	5	2

6. Nun einmal unabhängig von Genehmigungsverfahren. Sollte das Land Baden-Württemberg die Bio- und Gentechnologie grundsätzlich ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

7 Bioparks

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Schaffung von Bioparks ist ... eher gut	eher nicht gut	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	72	25	3	0
Alter						
18-24	109	91	78	21	1	-
25-34	226	177	71	26	2	1
35-44	182	279	67	29	3	1
45-54	156	133	75	23	1	1
55-64	149	156	74	22	4	-
65 und älter	184	163	69	24	8	-
k.A.	1	7	43	57	-	-
Geschlecht						
männlich	489	509	76	23	1	0
weiblich	519	497	68	26	6	1
Berufliche Stellung						
Selbständige/Freie	74	77	69	25	6	-
Beamter	58	56	71	28	2	-
Angestellter	302	318	73	25	2	1
Arbeiter	76	81	81	16	2	1

7. Das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg unterstützt die Bio- und Gentechnologie im Lande Baden-Württemberg vor allem durch die Einrichtung sogenannter Bioparks. In Zusammenarbeit zwischen Forschung und Wirtschaft werden in solchen Parks neue Projekte gefördert und auch zukunftsträchtige Arbeitsplätze geschaffen. Halten Sie diese Politik persönlich für ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

9/10/11 Einführung des Euro und Erwartungen der Bürger

Zeilen%	Zahl der Befragten	Unge-wichtet	Informiertheit über Euro: ausreichend	nicht ausreichend	weiß nicht	k.A.	Einführung des Euro: eine gute Sache	keine gute Sache	weiß nicht	k.A.	Mit dem Euro wird ...: alles teurer	alles billiger	kein Unterschied zur jetzigen Situation	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	61	38	0	0	62	34	4	1	45	3	49	4	0
Alter															
18-24	109	91	55	45	-	-	68	31	1	-	39	4	53	4	-
25-34	226	177	58	42	-	-	57	40	3	-	41	5	53	2	-
35-44	182	279	63	37	1	-	65	30	4	1	46	2	48	3	-
45-54	156	133	69	29	1	1	69	28	4	-	45	2	50	3	1
55-64	149	156	62	38	-	-	65	31	3	1	51	1	48	-	-
65 und älter	184	163	61	38	-	1	52	38	7	3	48	1	42	9	-
k.A.	1	7	86	14	-	-	43	57	-	-	71	-	29	-	-
Geschlecht															
männlich	489	509	69	30	0	-	68	29	3	0	42	3	53	2	-
weiblich	519	497	54	45	0	0	56	38	5	1	48	2	44	5	0
Berufliche Stellung															
Selbständige/Freie	74	77	77	21	-	1	69	29	2	-	41	2	55	1	1
Beamter	58	56	82	18	-	-	83	14	3	-	31	2	64	3	-
Angestellter	302	318	63	36	1	-	68	30	2	-	41	5	52	2	-
Arbeiter	76	81	47	52	1	-	47	48	4	1	50	1	48	1	-

9. Wirtschaftspolitik wird ja heute immer internationaler. Ab dem Jahr 2002 wird der Euro im ganzen Land die D-Mark ersetzen. Fühlen Sie sich heute eigentlich persönlich über die Einführung des Euro ... informiert?

10. Halten Sie die Einführung des Euro alles in allem für ...

11. Es wird ja gesagt, daß der Euro eine harte Währung sein und bleiben wird. In wenigen Jahren wird es nur noch Euro-Banknoten geben. Was meinen Sie persönlich? Wird dann ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

12 Mitgliedschaft in der EU

			Mitgliedschaft in der EU bringt ...				
Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	eher Vorteile	eher Nachteile	Vor und Nachteile gleich	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	25	19	52	3	0
Alter							
18-24	109	91	25	13	61	1	-
25-34	226	177	28	28	43	1	1
35-44	182	279	25	20	52	3	-
45-54	156	133	29	17	52	2	-
55-64	149	156	25	17	56	1	1
65 und älter	184	163	19	17	56	7	1
k.A.	1	7	29	43	14	-	14
Geschlecht							
männlich	489	509	37	18	45	1	0
weiblich	519	497	14	21	59	5	1
Berufliche Stellung							
Selbständige/Freie	74	77	31	18	49	-	2
Beamter	58	56	48	9	43	-	-
Angestellter	302	318	26	21	51	2	-
Arbeiter	76	81	28	23	46	3	-

12. Glauben Sie, daß die Mitgliedschaft in der Europäischen Union dem Land Baden-Württemberg alles in allem ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

13 Lehrstellensituation in Baden-Württemberg

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Lehrstellensituation			
			genug Lehrstellen	zuwenig Lehrstellen	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	30	67	3	0
Alter						
18-24	109	91	29	71	-	-
25-34	226	177	29	69	2	-
35-44	182	279	25	71	4	-
45-54	156	133	30	65	3	1
55-64	149	156	34	64	1	-
65 und älter	184	163	34	59	7	-
k.A.	1	7	29	71	-	-
Geschlecht						
männlich	489	509	36	62	2	-
weiblich	519	497	25	71	4	0
Berufliche Stellung						
Selbständige/Freie	74	77	49	49	2	-
Beamter	58	56	25	72	3	-
Angestellter	302	318	29	67	4	-
Arbeiter	76	81	29	70	1	-

13. Abschließend noch einige Fragen zur Lehrstellen- und Ausbildungssituation im Land Baden-Württemberg. Wenn Sie einmal berücksichtigen, was Sie persönlich aus den Nachrichten und aus der Zeitung wissen: Gibt es Ihrer Meinung nach heute in Baden-Württemberg ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

14 Veränderung des Lehrstellenangebots im letzten Jahr

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Lehrstellenzuwachs: Ja, es gab im letzten Jahr mehr Lehrstellen im Land	Nein, es gab im letzten Jahr nicht mehr Lehrstellen im Land	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	55	31	14	0
Alter						
18-24	109	91	60	35	4	1
25-34	226	177	54	29	16	-
35-44	182	279	48	38	13	0
45-54	156	133	56	34	10	-
55-64	149	156	59	28	13	-
65 und älter	184	163	57	22	19	1
k.A.	1	7	29	57	14	-
Geschlecht						
männlich	489	509	60	29	11	1
weiblich	519	497	51	33	16	0
Berufliche Stellung						
Selbständige/Freie	74	77	70	20	10	-
Beamter	58	56	66	25	9	-
Angestellter	302	318	53	35	12	1
Arbeiter	76	81	49	38	13	-

14. Hat es Ihrer Kenntnis nach im letzten Jahr einen Zuwachs an Lehrstellen im Lande gegeben oder hat es keinen Zuwachs gegeben?

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

15 Ausbildungssituation in Baden-Württemberg im Bundesvergleich

			Ausbildungssituation im Vergleich				
Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	(weit) über dem Durchschnitt	im Durchschnitt	(weit) unter dem Durchschnitt	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	50	42	3	4	0
Alter							
18-24	109	91	41	51	5	3	-
25-34	226	177	55	36	5	3	1
35-44	182	279	50	44	3	2	-
45-54	156	133	52	41	1	6	-
55-64	149	156	56	37	3	3	1
65 und älter	184	163	41	48	3	9	-
k.A.	1	7	29	71	-	-	-
Geschlecht							
männlich	489	509	57	39	2	3	0
weiblich	519	497	43	46	5	6	0
Berufliche Stellung							
Selbständige/Freie	74	77	61	33	-	4	2
Beamter	58	56	63	34	2	1	-
Angestellter	302	318	53	40	3	4	-
Arbeiter	76	81	43	50	4	3	-

15. Denken Sie an die Diskussion über die Ausbildungssituation in der ganzen Bundesrepublik und an die anderen Bundesländer - wie ist da Ihre Meinung über das Land Baden-Württemberg? Liegt das Land Baden-Württemberg bei der Bereitstellung von genügend Ausbildungsplätzen im Vergleich zu allen anderen Bundesländern in Deutschland ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

16 Zufriedenheit mit der Landesregierung

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Zufriedenheit mit der Landesregierung +5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3	-4	-5	weiß nicht	k.A.	Mittel
Ges.	1007	1006	8	5	19	22	11	13	6	6	5	1	3	1	0	1.2
Alter																
18-24	109	91	6	1	15	33	6	12	12	5	5	1	1	1	-	1.1
25-34	226	177	1	5	16	24	16	16	7	6	5	1	3	1	-	0.8
35-44	182	279	4	5	18	19	15	16	7	9	4	1	1	1	0	0.9
45-54	156	133	8	6	17	30	8	10	5	7	5	2	1	1	-	1.4
55-64	149	156	11	8	23	15	10	11	2	5	5	3	7	1	-	1.3
65 und älter	184	163	20	4	23	17	7	9	3	3	3	-	5	4	1	1.9
k.A.	1	7	29	-	-	43	29	-	-	-	-	-	-	-	-	2.6
Geschlecht																
männlich	489	509	6	5	18	25	13	13	6	7	4	1	3	-	-	1.1
weiblich	519	497	10	5	20	20	9	13	5	5	5	1	4	3	0	1.3
Berufliche Stellung																
Selbständige/Freie	74	77	1	9	17	25	18	16	3	4	4	1	2	-	-	1.2
Beamter	58	56	-	6	20	23	18	13	7	13	1	-	-	-	-	1.1
Angestellter	302	318	4	4	16	25	14	12	8	9	5	1	1	1	0	1.0
Arbeiter	76	81	8	5	18	27	5	18	1	5	6	3	4	-	-	1.1

16. Sind Sie mit den Leistungen der Landesregierung aus CDU und F.D.P. in Stuttgart eher zufrieden oder eher unzufrieden.
Bitte beschreiben Sie Ihre Meinung mit einem Thermometer, das aber lediglich von plus 5 bis minus 5 geht mit einem Nullpunkt dazwischen.
Plus 5 bedeutet, daß Sie mit den Leistungen der Regierung in Stuttgart voll und ganz zufrieden sind, minus 5 bedeutet,
daß Sie mit den Leistungen der Regierung vollständig unzufrieden sind. Mit den Werten dazwischen können Sie Ihre Meinung abgestuft sagen.

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

17 Zufriedenheit mit der CDU

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Zufriedenheit mit der CDU +5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3	-4	-5	weiß nicht	k.A.	Mittel
Ges.	1007	1006	9	8	18	19	11	12	5	6	4	2	4	3	1	1.2
Alter																
18-24	109	91	6	5	17	19	12	18	9	4	2	2	2	3	1	1.1
25-34	226	177	2	7	14	22	14	14	5	10	3	2	5	2	1	0.7
35-44	182	279	5	8	13	20	11	14	6	9	6	2	3	2	1	0.8
45-54	156	133	8	7	22	17	14	10	6	6	4	3	2	3	-	1.4
55-64	149	156	13	9	20	17	10	10	4	3	4	2	5	3	1	1.5
65 und älter	184	163	20	9	22	16	5	7	1	3	3	0	7	4	2	2.0
k.A.	1	7	14	14	14	14	-	14	-	-	14	-	-	-	14	1.8
Geschlecht																
männlich	489	509	7	7	18	20	13	13	5	6	3	3	3	1	1	1.2
weiblich	519	497	11	8	18	17	8	11	4	6	4	1	5	4	2	1.3
Berufliche Stellung																
Selbständige/Freie	74	77	3	12	16	24	15	14	4	6	1	1	2	1	3	1.5
Beamter	58	56	3	4	24	19	16	15	6	12	-	-	1	-	-	1.2
Angestellter	302	318	5	7	16	20	13	14	6	7	4	3	3	2	0	0.9
Arbeiter	76	81	10	7	16	16	14	10	9	4	4	5	3	3	-	1.1

17. Und wie zufrieden sind Sie mit den einzelnen Partnern in dieser Regierung?
Wie ist das also mit der CDU? Bitte beschreiben Sie es wieder mit dem Thermometer.

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

18 Zufriedenheit mit der F.D.P.

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Zufriedenheit mit der F.D.P. +5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3	-4	-5	weiß nicht	k.A.	Mittel
Ges.	1007	1006	3	3	9	14	10	18	8	10	7	4	7	5	1	-0.1
Alter																
18-24	109	91	-	5	9	19	9	17	8	11	5	1	11	4	1	-0.1
25-34	226	177	1	2	6	16	12	26	9	8	5	3	7	3	1	-0.2
35-44	182	279	0	4	7	10	11	18	14	10	11	5	6	3	1	-0.5
45-54	156	133	2	3	15	13	12	15	5	10	7	7	5	6	-	0.0
55-64	149	156	5	2	10	13	10	17	8	10	6	3	10	6	1	-0.1
65 und älter	184	163	12	1	11	14	7	11	4	9	8	4	8	10	1	0.3
k.A.	1	7	-	-	14	-	29	29	-	-	14	-	14	-	-	-0.4
Geschlecht																
männlich	489	509	1	2	8	14	13	19	9	12	8	4	8	1	1	-0.3
weiblich	519	497	5	3	11	14	8	16	7	7	6	4	7	9	1	0.1
Berufliche Stellung																
Selbständige/Freie	74	77	1	1	13	17	16	18	7	6	5	6	4	3	3	0.2
Beamter	58	56	-	1	4	17	18	21	6	15	5	2	9	2	-	-0.4
Angestellter	302	318	1	4	6	15	10	19	9	12	9	5	7	2	0	-0.3
Arbeiter	76	81	1	1	8	16	7	25	17	6	3	7	5	3	-	-0.2

18. Und wie zufrieden sind Sie mit den Leistungen der F.D.P. in der Regierung in Stuttgart?

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

19 Regierungspräferenz im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Regierungspräferenz: CDU-FDP-geführte Landesregierung	CDU-SPD-geführte Landesregierung	von SPD und Grünen geführte Landesregierung	keine dieser drei Koalitionen	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	31	36	11	18	3	1
Alter								
18-24	109	91	23	36	22	17	2	-
25-34	226	177	29	29	12	26	3	1
35-44	182	279	29	35	14	20	2	0
45-54	156	133	37	34	8	17	3	1
55-64	149	156	30	44	8	15	4	-
65 und älter	184	163	35	40	7	11	4	3
k.A.	1	7	57	-	-	43	-	-
Geschlecht								
männlich	489	509	34	32	11	21	1	1
weiblich	519	497	28	40	12	15	5	1
Berufliche Stellung								
Selbständige/Freie	74	77	43	27	6	22	-	2
Beamter	58	56	30	33	15	22	-	-
Angestellter	302	318	32	36	8	21	3	1
Arbeiter	76	81	34	35	9	20	1	-

19. Wer ist Ihrer Meinung nach besser geeignet neue Arbeitsplätze im Land Baden-Württemberg zu schaffen?

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

S1/S2 Alter und Geschlecht

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Alter							Geschlecht	
			18-24	25-34	35-44	45-54	55-64	65 und älter	k.A.	männlich	weiblich
Ges.	1007	1006	11	22	18	15	15	18	0	49	51
Alter											
18-24	109	91	100	-	-	-	-	-	-	51	49
25-34	226	177	-	100	-	-	-	-	-	52	48
35-44	182	279	-	-	100	-	-	-	-	51	49
45-54	156	133	-	-	-	100	-	-	-	51	49
55-64	149	156	-	-	-	-	100	-	-	50	50
65 und älter	184	163	-	-	-	-	-	100	-	37	63
k.A.	1	7	-	-	-	-	-	-	100	57	43
Geschlecht											
männlich	489	509	11	24	19	16	15	14	0	100	-
weiblich	519	497	10	21	17	15	14	22	0	-	100
Berufliche Stellung											
Selbständige/Freie	74	77	-	24	27	33	15	1	-	70	30
Beamter	58	56	4	29	17	37	13	-	-	62	38
Angestellter	302	318	6	30	29	23	12	0	0	56	44
Arbeiter	76	81	11	32	33	14	9	-	-	80	20

Nun habe ich noch einige Fragen zu Ihrer Person.
S1. Wie alt sind Sie?

S2. INTERVIEWERFESTSTELLUNG: GESCHLECHT

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

S3 Erwerbstätigkeit

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Erwerbstätigkeit		
			erwerbstätig	nicht erwerbstätig	k.A.
Ges.	1007	1006	52	48	0
Alter					
18-24	109	91	32	68	-
25-34	226	177	67	33	-
35-44	182	279	78	22	-
45-54	156	133	82	18	-
55-64	149	156	43	57	-
65 und älter	184	163	1	99	-
k.A.	1	7	29	57	14
Geschlecht					
männlich	489	509	67	33	0
weiblich	519	497	38	62	-
Berufliche Stellung					
Selbständige/Freie	74	77	100	-	-
Beamter	58	56	100	-	-
Angestellter	302	318	100	-	-
Arbeiter	76	81	100	-	-

S3. Sind Sie derzeit erwerbstätig oder nicht erwerbstätig?

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

S4 Berufliche Stellung

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Berufliche Stellung: Selbständiger Landwirt	Akademischer freier Beruf	Selbständig in Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie	Beamter	Angestellter	Arbeiter	Sonstiges	k.A.
Ges.	524	546	2	1	11	11	58	14	2	0
Alter										
18-24	35	30	-	-	-	7	52	24	17	-
25-34	153	119	3	-	9	11	59	16	3	-
35-44	143	216	2	2	10	7	61	18	-	0
45-54	127	107	3	3	13	17	56	8	-	-
55-64	64	69	1	1	15	11	56	11	4	-
65 und älter	2	2	-	50	-	-	50	-	-	-
k.A.	1	3	-	-	-	-	33	-	-	67
Geschlecht										
männlich	328	335	3	1	11	11	52	18	3	0
weiblich	196	211	1	2	9	11	67	8	2	0
Berufliche Stellung										
Selbständige/Freie	74	77	15	10	74	-	-	-	-	-
Beamter	58	56	-	-	-	100	-	-	-	-
Angestellter	302	318	-	-	-	-	100	-	-	-
Arbeiter	76	81	-	-	-	-	-	100	-	-

S4. Welche berufliche Stellung haben Sie gegenwärtig? Sind Sie ...

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

S5/S6 Haushaltsgröße und -zusammensetzung

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Haushaltsgröße: lebe allein	2	3	4	5 und mehr Personen	k.A.	Personen unter 18 im Haushalt: keine	1	2	3 und mehr	k.A.
Ges.	1007	1006	17	32	18	22	10	0	64	15	15	6	0
Alter													
18-24	109	91	2	11	29	38	19	-	59	31	8	2	-
25-34	226	177	15	28	23	24	10	1	53	19	20	8	1
35-44	182	279	11	12	17	36	23	1	22	20	38	19	0
45-54	156	133	17	29	14	29	10	-	62	18	15	5	-
55-64	149	156	14	59	20	7	1	-	95	4	1	-	-
65 und älter	184	163	39	49	9	1	0	1	97	1	1	-	1
k.A.	1	7	-	43	14	14	29	-	43	-	43	14	-
Geschlecht													
männlich	489	509	18	31	21	22	9	0	65	15	15	4	0
weiblich	519	497	17	33	15	22	12	0	62	15	15	8	0
Berufliche Stellung													
Selbständige/Freie	74	77	19	19	25	25	12	-	57	12	21	10	-
Beamter	58	56	7	36	20	33	4	-	55	21	19	4	-
Angestellter	302	318	19	30	14	25	11	0	58	18	19	5	-
Arbeiter	76	81	14	23	24	26	10	2	50	18	23	8	2

S5. Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt, Sie selbst mit eingeschlossen?

S6. Und wie viele Personen sind davon jünger als 18 Jahre?

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

S7 Wahlabsicht (Sonntagsfrage)

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Wahlabsicht: CDU	SPD	FDP	Bündnis 90/ Grüne	Eine andere Partei	Würde nicht wählen	Bin unentschlossen	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	42	27	5	8	6	3	5	1	3
Alter											
18-24	109	91	42	26	4	5	11	2	5	2	3
25-34	226	177	37	28	2	12	10	5	2	2	2
35-44	182	279	35	31	3	14	4	4	4	2	2
45-54	156	133	48	22	9	6	4	2	6	1	3
55-64	149	156	48	27	5	4	5	2	3	1	4
65 und älter	184	163	43	30	7	1	4	1	8	2	3
k.A.	1	7	57	-	-	-	-	29	-	-	14
Geschlecht											
männlich	489	509	43	27	5	8	7	4	2	1	1
weiblich	519	497	40	28	4	7	6	2	7	1	4
Berufliche Stellung											
Selbständige/Freie	74	77	52	20	14	6	-	4	2	1	1
Beamter	58	56	37	33	4	11	4	1	4	-	6
Angestellter	302	318	43	24	4	12	5	5	3	2	2
Arbeiter	76	81	44	28	2	4	12	6	2	-	3

S7. Welche Partei würden Sie wählen, wenn am kommenden Sonntag Landtagswahlen in Baden-Württemberg wären?

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

S8 Rückerinnerung an die Landtagswahl 1996

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Rückerinnerung CDU	SPD	FDP	Bündnis 90/ Grüne	Eine andere Partei	Habe nicht gewählt	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	36	28	5	9	4	11	2	6
Alter										
18-24	109	91	20	12	2	3	5	55	1	3
25-34	226	177	33	27	3	12	7	13	2	3
35-44	182	279	31	36	4	15	1	4	3	6
45-54	156	133	43	24	8	9	4	4	1	7
55-64	149	156	41	31	6	5	4	4	1	8
65 und älter	184	163	43	31	7	4	4	4	2	6
k.A.	1	7	71	-	-	-	-	-	-	29
Geschlecht										
männlich	489	509	34	28	6	9	5	12	1	4
weiblich	519	497	37	27	4	8	3	11	3	7
Berufliche Stellung										
Selbständige/Freie	74	77	40	15	16	12	-	8	3	5
Beamter	58	56	33	28	6	20	2	1	2	8
Angestellter	302	318	35	31	4	12	5	8	0	5
Arbeiter	76	81	37	27	4	4	4	17	2	5

S8. Und welche Partei haben Sie bei der letzten Landtagswahl im Jahre 1996 gewählt?

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

8 Umwelttechnologie in Baden-Württemberg

Zeilen%	Zahl der Befragten	Ungewichtet	Umwelttechnologie					
			sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig	weiß nicht	k.A.
Ges.	1007	1006	51	40	7	1	1	0
Alter								
18-24	109	91	43	41	14	2	-	-
25-34	226	177	53	38	7	1	1	-
35-44	182	279	54	43	2	1	0	-
45-54	156	133	55	32	11	1	1	-
55-64	149	156	56	38	4	-	1	-
65 und älter	184	163	40	47	5	3	3	1
k.A.	1	7	57	29	14	-	-	-
Geschlecht								
männlich	489	509	55	35	8	1	1	-
weiblich	519	497	46	44	6	1	2	0
Berufliche Stellung								
Selbständige/Freie	74	77	48	39	11	2	-	-
Beamter	58	56	66	32	-	1	-	-
Angestellter	302	318	53	40	6	0	1	-
Arbeiter	76	81	53	36	9	-	2	-

8. Das Land Baden-Württemberg fördert neben dem eben angesprochenen Feld besonders auch den Bereich der Umwelttechnologie. Sagen Sie mir bitte, ob Sie den Bereich der Umwelttechnologie derzeit in Baden-Württemberg für ... halten.

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
2905.9/Mai 1999

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

j) 28./29. Mai 1999; Bundesparteitag der FDP in Bremen

An diesen beiden Tagen war der Bundesparteitag der FDP in Bremen und Herr Dr. Döring stand zur Wiederwahl als stellvertretender Bundesvorsitzender der FDP an.

Im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2004 erklärte der Zeuge, Herr Olaf Bentlage, damaliger Pressesprecher des Landesverbandes, dass am 27. Mai, einen Tag vor Beginn des Parteitages ein Presseabend stattgefunden habe und er als Pressesprecher damals dort anwesend war. Ihm wurde dann am 28. Mai 1999, so gehe das zumindest aus dem Parteitagsordner der FDP hervor, die Pressemitteilung von infas in die Hand gedrückt. Er wisse nun nicht mehr, ob er sie von Frau Dr. Haussmann oder von Herrn Dr. Walter Döring bekommen habe. Diese Pressemitteilung habe er dann unter den Delegierten verteilt.

Ergänzend fügte der Zeuge hinzu:

> *„Und wie das üblich ist, habe ich dann als Sprecher des Landesverbandes natürlich auch eine Erfolgsmeldung dazu gemacht. Da gibt es ja auch eine Pressemitteilung des Landesverbandes dann zu dieser infas-Pressemitteilung. Die Umfrage – da habe ich auch noch mal wirklich alle Akten durchgeguckt – lag mir selbst nicht vor. Also ich habe wirklich nur diese Pressemitteilung gehabt und habe dann darauf hin eine Pressemitteilung des Landesverbandes gemacht. Wie Sie sehen aus dem Wortlaut, habe ich mir nicht viel Mühe gegeben, sondern eher abgepinselt, als – –“*

Auch diese Pressemitteilung des FDP/DVP-Landesverbandes ist auf der nächsten Seite abgedruckt.

Freie Demokratische Partei – Landesverband Baden-Württemberg

Pressemitteilung

28. Mai 1999

Nach einer infas-Umfrage wird die liberale Wirtschaftspolitik Walter Dörings von der Mehrheit der Bevölkerung gut bis sehr gut bewertet

Döring: „Bestätigung für den liberalen Kurs ist Ansporn für weitere Bemühungen!"

(Stuttgart) Die liberale Wirtschaftspolitik im Land Baden-Württemberg wird von einer Mehrheit der Baden-württembergischen Wahlberechtigten gut bis sehr gut bewertet. Dies kommt in einer infas-Umfrage zu verschiedenen wirtschaftspolitischen Themen und deren Bewertung seit dem Regierungswechsel 1996 in Baden-Württemberg zum Ausdruck.

Der baden-württembergische F.D.P.-Landesvorsitzende, Wirtschaftsminister Walter Döring, zeigte sich über das Ergebnis erfreut und betonte: „Dies ist die Bestätigung für meine mittelstandsorientierte, an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtete und auf Forschung und Entwicklung setzende liberale Wirtschaftspolitik und ein Ansporn, den seit 1996 eingeleiteten Kurs der marktwirtschaftlichen Erneuerung, fortzusetzen.

In der Umfrage wurden Themen aufgegriffen, die aus der Sicht der befragten Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg die aktuell wichtigsten Tätigkeitsfelder der Landespolitik sind. So meinen z.B. 50% der Befragten, daß Baden-Württemberg bei der Bereitstellung von Lehrstellen weit über dem Durchschnitt der anderen Bundesländer liege.

Bei der Frage der Gen- oder Biotechnologie unterstützen 67% der Befragten den Kurs des Wirtschaftsministers und sind der Meinung, das Land sollte auch künftig die Bio- oder Gentechnologie grundsätzlich fördern. Bei 72% der befragten Wahlberechtigten stößt die Einrichtung von Bioparks, die seit dem Regierungswechsel 1996 aktiv durch den Wirtschaftsminister Walter Döring unterstützt werden, auf breite Zustimmung.

„Beim Thema Euro zeigt sich, daß die von mir eingeleitete Informationskampagne in Baden-Württemberg Früchte trägt", so Döring. Denn 61% der Befragten fühlen sich über die Einführung der neuen Währung ausreichend informiert und 62% halten dies alles in allem für eine gute Sache.

Abschließend betonte Walter Döring:" „Die Umfrage zeigt, daß wir in Baden-Württemberg auf einem guten Weg sind und es durch die liberale Regierungsbeteiligung seit 1996 gelungen ist, dem Land wider wirtschaftliche Dynamik zu geben und der Stillstand der großen Koalition überwunden wurde. Dies ist aber auch ein Signal, den liberalen Kurs fortzusetzen und in den Bemühungen, das Land noch weiter nach vornzubringen, nicht nachzulassen."

Olaf Bentlage
(Pressesprecher)

Postanschrift: 70014 Stuttgart, Postfach 10 15 52 Telefon: 0711/666 18 18
Hausanschrift: 70197 Stuttgart, Rotebühlstr. 133 Telefax: 0711/666 18 12
E-Mail: fdp-baden-wuerttemberg@fdp.de
Internet: http://www.fdp-baden-wuerttemberg.de
Baden-Württembergische Bank Stuttgart
(BLZ 600 200 30) 105 401 8500
Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01) 2 003 256

Auf Nachfrage erklärt der Zeuge ausdrücklich, dass er absolut ausschließen kann, dass er etwas von infas unmittelbar erhalten habe. Er habe lediglich diese zweieinhalbseitige Pressemitteilung von infas auf dem Parteitag entweder von Frau Dr. Haussmann oder von Herrn Dr. Döring erhalten. Im Laufe der weiteren Befragung erklärt der Zeuge noch, dass diese Pressemitteilung nur an die Delegierten von Baden-Württemberg verteilt wurde und er es ferner ausschließen könne, dass sowohl ein Auswertungsbogen als auch ein Tabellenband oder eine Datei an den FDP-Landesverband, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, gesandt wurden.

k) 2. Juni 1999/5. Juni 1999; Rechnung von infas an „FlowWaste“

Mit Datum vom 2. Juni 1999 erhielt die Firma „FlowWaste“ GmbH in 76275 Ettlingen von der Firma infas eine Rechnung über eine “Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“ in Höhe von 8.620,69 DM (netto) plus 16 % Umsatzsteuer = 10.000 DM brutto, welche im Original bei den „FlowWaste“-Unterlagen sichergestellt wurde. Die Umstände und das Entdecken dieser Rechnung sind in der Einleitung zu dem zweiten Teil dargestellt.

Auf der Durchschrift der Rechnung, welche in den Räumen der Firma infas sichergestellt wurde, befindet sich ein handschriftlicher Vermerk vom 5. Juni 1999 von dem Gesellschaftergeschäftsführer der Firma infas, Herrn Menno Smid. Der Vermerk hat folgenden Inhalt:

„Jk, Ea

Bitte sofort zurückmelden, wenn Zahlung erfolgt, notfalls muss konsequent nachgehakt werden.

Sm 5.6.“

Bei seiner ersten Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 22. April 2004 erklärte der Geschäftsführer von infas, Herr Menno Smid, dass es sich bei dem Kürzel EA und JK um zwei Mitarbeiter in der Firma infas im Bereich des Controlling handele.

Von Bedeutung ist hier noch die Rechnungsnummer der Rechnung, sie lautet:

„Rechnung Nr. 2905/066“.

Mit Wertstellung vom 8. Juli 1999 wurde diese Rechnung von „FlowWaste“ zugunsten von infas bezahlt.

l) 10. Juni 1999/14. Juni 1999; Rechnung von infas an Hunzinger PR GmbH

Mit der Faxkennung 14. Juni 1999 08:15 Uhr der Hunzinger Information AG und die dazugehörige Faxnummer von der Firma Hunzinger wurde in dem Büro von Frau Dr. Haussmann am 18. Juni 2004 die Rechnung der Firma infas vom 10. Juni 1999 an die Moritz Hunzinger PR GmbH sichergestellt.

Auch diese Rechnung ist hier im Anschluss an die Erläuterungen angeführt. Auf dieser Rechnung befindet sich der handschriftliche Vermerk:

„Frau Dr. Haussmann z. K. + o.k.! Moritz Hunzinger“.

Auf Vorhalt dieser Rechnung erklärt Frau Dr. Haussmann im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung am 1. September 2004, dass sie sich nicht daran erinnere, diese Rechnung per Fax erhalten zu haben. Diesen Rechnungsbetrag kenne sie nicht.

Die Rechnungsnummer „2905/065“ entspricht hinsichtlich der „Kundennummer 2905“ der der Rechnung an die Firma „FlowWaste“. Dies wurde auch von Herrn Smid im Rahmen seiner Zeugenbefragung vor dem Ausschuss eingeräumt, dass dieser Teil der Rechnungsnummer der Kundennummer entspreche und insofern bezüglich Moritz Hunzinger PR GmbH und „FlowWaste“ GmbH dieselbe Kundennummer vorliege. Als Begründung für diesen Umstand führte Herr Smid an, dass der Firma infas der Auftrag von der Firma „FlowWaste“ durch die Firma Hunzinger PR GmbH vermittelt worden sei.

Ferner fällt auf, dass wenn die beiden Rechnungsbeträge addiert werden, sich als Summe ein Bruttobetrag von **40.194 DM** ergibt, welcher betragsmäßig dem Angebot der Firma infas über die Umfrage zur Wirtschaftspolitik für 34.650 DM netto zuzüglich Umsatzsteuer = 40.184 DM brutto bis auf 10 DM entspricht.

Diese Rechnung von infas an die Moritz Hunzinger PR GmbH wurde mit Wertstellung vom 16. Juni 1999 durch die Firma Hunzinger PR GmbH bezahlt.

14 JUN-1999 08:15 HUNZINGER INFORMATION AG +49 69 152003 33 S.01/01

904

infas

Rechnungseingang: 14.6.99	Sachbearbeiter: MH
Buchhaltung erfaßt am:	Kurzzeichen:
Sachbearbeiter gepr. am:	Kurzzeichen:
Projekt:	Vermerk:
Gezahlt am:	Bank:

An die
Moritz Hunzinger Public Relations GmbH
Herrn Moritz Hunzinger
Sömmerringstr. 8

60322 Frankfurt

10.06.1999
2905 Sm/Ea

Rechnung Nr. 2905/065

„Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen in Baden-Württemberg"

Für Ihr obengenanntes Projekt berechnen wir vereinbarungsgemäß:

Projektsumme	DM	26.029,31
zzgl. 16 % MwSt.	DM	4.164,69
Rechnungsbetrag	**DM**	**30.194,00**

Wir bitten um Überweisung auf unser **Konto bei der Bad Godesberger Kreditbank (BLZ 381 603 12), Konto Nr. 440 308 4013** unter Angabe der obenstehenden Rechnungsnummer.

Frau Dr. Haussmann
zk. +
OK!
MH

Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
Seit 1959 · infas Meinungs-, Markt- und Sozialforschung in der Hunzinger Information Aktiengesellschaft
D-53175 Bonn · Margaretenstraße 1 · Telefon (0228) 38 22-0 · Telefax (0228) 31 00 71 · http://www.infas.de · E-mail: info@infas.de
Registergericht: Bonn, HRB 7010 · Ust.-Ident.-Nr. DE 17 46 88 157 · Geschäftsführer: Dipl.-Soz. Menno Smid · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Moritz Hunzinger
Bankverbindungen: Bad Godesberger Kreditbank eG · Konto-Nr. 4 403 084 013 · BLZ 381 603 12 · WestLB Düsseldorf · Konto-Nr. 1 015 916 · BLZ 300 500 00

GESAMT SEITEN 01

Dies ist der damalige Geschehensablauf, wie er sich anhand vorgefundener Urkunden und Einlassungen der Zeugen gegenüber den Ermittlungsbehörden zum Ablauf rekonstruieren lässt. Für den Untersuchungsausschuss standen nun folgende vier Fragen im Raum:

1. Was wurde nun konkret am 6. Mai 1999 zwischen Frau Dr. Haussmann und Herrn Dr. Döring und Herrn Hunzinger insbesondere in Bezug auf die Umfrage besprochen?

2. Wer war Auftraggeber der Umfrage von infas zur Wirtschaftspolitik?

3. Welche Leistungen lagen der Rechnung von infas an „FlowWaste“ zugrunde?

4. Welchen Bezug hatte die geplante Pressekonferenz am 12. Mai 1999 zur durchgeführten Umfrage?

Zu Frage 1:

Was wurde nun konkret am 6. Mai 1999 zwischen Frau Dr. Haussmann und Herrn Dr. Döring und Herrn Hunzinger besprochen?

Als Erstes hatte der Zeuge Moritz Hunzinger vor dem Ausschuss am 22. April 2004 Gelegenheit, sich über den Inhalt des Gesprächsverlaufs am 6. Mai 1999 zu äußern. Auf die konkrete Frage, ob er mit Minister Dr. Döring Ende 1998 oder im Frühjahr 1999 über eine Umfrage in Baden-Württemberg gesprochen und ihm empfohlen habe, sich an dieser Umfrage zu beteiligen, sich Fragen stellen zu lassen, die seine Politik und die Bewertung seiner Politik betreffen, antwortete der Zeuge Hunzinger mit den Worten:

> *„Mit keiner Silbe“.*

Auf konkreten Vorhalt der Aussage von Frau Dr. Haussmann im Rahmen ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung:

> „Irgendwann im Frühling 1999 fand ein Mittagessen mit Minister Dr. Döring und Herrn Hunzinger im Schlossgartenhotel statt. Dabei erzählte Herr Hunzinger unter anderem, dass er Eigentümer von infas wäre. Es würden häufig auf eigene Rechnungen demoskopische Stichproben erhoben und dabei auch mit Behörden und Ministerien zusammengearbeitet, ohne dass diesen Kosten entstünden. Herr Hunzinger schlug vor, gelegentlich einige Fragen zur Wirtschaftspolitik und zum Wirtschaftsminister Baden-Württemberg im Rahmen einer solchen Befragung mit zu erheben.“

antwortete der Zeuge:

> *„Ich führe oder führte solche Gespräche im Amt so gut wie jeden Tag, genau solche Gespräche. Das hat keinen Zusammenhang mit dem Fall FlowTex.“*

Auf konkretere Formulierungen in diesem Stadium der Befragung ließ sich Herr Hunzinger nicht ein. Auf weitere Nachfrage erklärte er, dass er bestätigen könne, dass er ein Treffen im Schlossgarten-Hotel mit Frau Dr. Haussmann und Herrn Dr. Döring gehabt habe. Was die Umfrage Baden-Württemberg betreffe, war er ja selber beteiligt, selbst Auftraggeber als ein Geschäftsführer der Hunzinger PR GmbH. Er sei auf die Idee gekommen, dies zu machen, und die Idee sei gut, und das Ergebnis, das wirtschaftliche Ergebnis, also das von der Firma Hunzinger PR GmbH eingenommene Honorar aus Geschäftsbeziehungen zu den baden-württembergischen Unternehmen sei auch sehr gut gewesen. Das sei genau das Richtige gewesen, das so zu machen. Es habe sich als zutreffend erwiesen, dass man die Arbeit, möglichst mit Content, mit Gehalt machen müsse, weil man sonst einfach gar keine Möglichkeit mehr habe, dass es sich positiv in allgemeiner Berichterstattung und Meinung auswirke für Auftraggeber.

Nachdem Herrn Hunzinger noch einmal die Aussage von Frau Dr. Haussmann vorgehalten wird, die sie im Rahmen ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung gemacht hat, ergänzte Herr Hunzinger seine Ausführungen am 22. April 2004 vor

dem Ausschuss dahin gehend, dass er sich an das Gespräch vom 6. Mai 1999 noch durchaus erinnere. Im Hinblick auf die von infas durchgeführte Umfrage ergänzte er:

„Dass ich über die gängige Praxis, dass wir solche Umfragen machen mit infas oder einem anderen Institut für Auftraggeber, gesprochen habe und sage: „Da können wir auch einmal etwas für Sie abfragen oder das wird doch das oder jenes beleuchten, und das könnte Sie interessieren“, ist gängige Praxis.“

Auf die weitere Nachfrage, was man denn am 6. Mai 1999 besprochen habe, antwortete der Zeuge:

„Wir saßen halt beieinander. Man hat „Grüß Gott“ gesagt. Was machen Sie? Was machen wir? Dann haben wir eine ganze Reihe, was den Ministerien und nicht nur diesem Ministerium bekannt ist, Auftraggeber aus dem Land gehabt. Die handelnden Personen sind in den Schlüsselstellungen der baden-württembergischen Wirtschaft. [...] Da redet man natürlich, und dann sagt man: Im Übrigen gibt's da sicher eine Veränderung. Wer steht auf der Liste ganz oben? Wer ist beim Transfer? Oder: Wir stellen Ihnen einmal jemand vor. So, wie man es halt so macht. [...] Da spricht man dann halt auch darüber, dass man irgendwelche Ideen hat.“

Mehr Angaben zum Inhalt des Gesprächs am 6. Mai 1999 machte der Zeuge Hunzinger im Rahmen dieser Befragung zunächst nicht.

Ebenfalls am 22. April 2004 wurde dann durch den Ausschuss die Zeugin Frau Dr. Haussmann befragt.

Frau Dr. Haussmann schilderte den Gesprächsablauf am 6. Mai 1999 wie folgt:

„Es war irgendwann im Frühling 1999 – ich weiß nicht mehr genau wann –, als ich Herrn Döring begleitet habe zu einem Gespräch mit Herrn Hunzinger im Schlossgarten-Hotel in Stuttgart. Das war mehr so eine atmosphärische Sache; es wurde also natürlich über die Situation der FDP geredet, zum Beispiel – einfach Smalltalk. Im Rahmen dieses Gesprächs warf Herr Hunzinger dann die Frage – – Oder: Herr Hunzinger erzählte zunächst, was sie bei infas machen, dass sie also häufig auch auf eigene Kosten demoskopische Umfragen machen. Er warf dann im weiteren Gespräch die Frage auf, ob gegebenenfalls gelegentlich Interesse bestehen würde, einige Items zur Wirtschaftspolitik und zum Politiker Döring anzuhängen, ohne dass uns Kosten entstehen würden.

Dann verging wieder einige Zeit; wie viel, weiß ich nicht mehr. [...] Dann kam ein Anruf. Es kam ein Kontakt zustande. Ich kann nicht sagen, ob ich den Kontakt hergestellt habe oder ob infas mich angerufen hat. [...] Es wurde auf jeden Fall ein Kontakt hergestellt. Dann wurde die Information gegeben, dass jetzt eine solche Umfrage anstehen würde und die Möglichkeit bestünde – wenn wir wollten –, einige Items anzuhängen: zur Wirtschaftspolitik, zum Politiker Döring usw. Nach Rücksprache mit dem Minister habe ich Herrn Bruns im Namen des Ministers gebeten, einige Items zu konstruieren, natürlich in der Annahme, dass es kostenlos ist.

Irgendwann – [...]; ich glaube aber vor Abschluss der Konstruktion dieser Fragen, die wir anhängen hätten können – kam dann ein Anruf mit der Information, dass diese Ergänzung der Umfrage 10.000 DM kosten würde. Ich habe vorher natürlich niemals Preisverhandlungen geführt, geschweige denn einen Auftrag erteilt, weil da ja nun eigentlich nur eine Kleinigkeit angehängt werden sollte, und das, ohne dass uns Kosten entstehen würden. Also, dann kam dieser Anruf, dass das Ganze 10.000 DM kosten würde.

Ich zeigte mich extrem erstaunt, aber das hat keinerlei Verhaltensänderung herbeigeführt. Ich sprach dann mit dem Minister darüber, und der hat mich dann gebeten, bei der FDP einmal nachzufragen. Wie zu erwarten war, kam die Auskunft – Sie kennen ja die finanzielle Situation der FDP –, dass kein Geld zur Verfügung steht. Und auch eine kurze Rückfrage im Haus, ob es eventuell eine Angelegenheit des Ministers sein könnte, wurde sofort abschlägig beschieden.

Dann war die Frage: Canceln wir das Ganze, oder was tun wir? Es war natürlich klar, dass die Kostendeckung nur mittels einer Parteispende möglich ist. Es war mir auch dann klar, dass ich nicht für den Minister arbeite, sondern für den Landesvorsitzenden, in dieser Sache. Der Minister – oder in dem Fall dann der Landesvorsitzende – nannte mir einige Personen, die ich mal anrufen sollte, um abzuklären, ob die Möglichkeit einer Parteispende bestünde. Unter anderem nannte er mir auch den Namen Bettina Morlok und gab mir ihre Handy-Nummer.

Ich erreichte Frau Morlok dann in Ägypten und erklärte ihr die Situation und sagte ihr auch nochmals, dass es für uns also schon sehr erstaunlich ist, dass das Ganze jetzt plötzlich etwas kostet, dass wir von anderen Annahmen ausgegangen sind – dass es kostenlos wäre –, und fragte sie dann, ob sie sich vorstellen könnte, mittels einer Parteispende die Kosten zu übernehmen.

Sie erklärte sich bereit, Kontakt mit infas aufzunehmen und gegebenenfalls eine Parteispende zu machen. Ich gab ihr dann die Telefonnummer von infas, und damit war für mich die Sache erledigt."

Auf Nachfrage, ob Frau Dr. Haussmann davon ausgegangen sei, dass nach den ursprünglichen Gesprächen mit Herrn Hunzinger überhaupt keine Kosten entstehen, antwortete sie vor dem Ausschuss:

„Ja, selbstverständlich. Ich kannte auch schon zum Zeitpunkt des Gesprächs im Schlossgarten-Hotel die Finanzsituation der FDP. Eine Rechnung für eine Umfrage wäre bei unserer finanziellen Situation undenkbar, Kosten dafür wären überhaupt nicht in Frage gekommen. Da hätten wir dann gesagt: „Nein, danke. Wir haben kein Interesse."

Auf weitere Nachfrage, was Herr Hunzinger angeboten habe, erklärte die Zeugin, er habe angeboten, einige Items aufzunehmen: zum Politiker Döring und zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg. Ferner ließ sich die Zeugin hinsichtlich des Gesprächsinhalts am 6. Mai 1999 wie folgt ein:

„Also, wissen Sie, in diesem Gespräch im Schlossgarten wurde das sowieso nicht konkret besprochen. Das blieb relativ abstrakt, sowohl von den Inhalten als auch vom Zeitpunkt her. Mit Herrn Hunzinger wurden in dieser Form, wie Sie sich das vorstellen, überhaupt keine Details besprochen."

Im weiteren Verlauf der Zeugenaussage von Frau Dr. Haussmann erklärte sie, dass Herr Hunzinger Herrn Dr. Döring und ihr erklärt habe, dass es gang und gäbe wäre, dass er eigenfinanzierte demoskopische Erhebungen macht und dann mit Behörden und Ministerien zusammenarbeitet, ohne dass da dieselben Kosten entstünden.

Weitere Angaben vor dem Untersuchungsausschuss zum Gesprächsinhalt vom 6. Mai 1999 machte Frau Dr. Haussmann nicht. Später konnte Frau Dr. Haussmann vom Untersuchungsausschuss hierzu nicht mehr befragt werden, da sie ihr Recht aus § 55 StPO in Anspruch nahm.

Nach der Zeugenaussage von Frau Dr. Haussmann am 22. April 2004 vor dem Ausschuss folgte unmittelbar Herr Dr. Döring. Bei dieser seiner ersten Befragung las er nur eine vorbereitete Erklärung vor und beantwortete inhaltlich keine Fragen. Dieses Verhalten begründete er damit, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigte, gegen ihn ein Ermittlungsverfahren zu führen. Die Erklärung selber ist bei der Vorbemerkung im zweiten Teil abgedruckt. Zum Inhalt des Gesprächs am 6. Mai 1999 finden sich darin keine Ausführungen.

Nach der Erklärung von Herrn Dr. Döring vor dem Ausschuss wurde die Befragung des Zeugen Hunzinger fortgesetzt. Auf Vorhalt der soeben von Frau Dr. Haussmann im Ausschuss gemachten Aussage, ob es aus ihrer Sicht um einen Fragenkomplex gehe, der das Wirtschaftsministerium betreffe, oder ob es mehr um den Politiker, den FDP-Politiker Dr. Döring, so die Einschätzung von Frau Dr. Haussmann, gehe, antwortete der Zeuge:

„Ja. Also mein Eindruck ist, dass – – Ich unterstelle, dass Frau Dr. Haussmann als Büroleiterin des Ministers eine andere Wahrnehmung hat von der

Unterredung, und erinnere mich, wie es tatsächlich war, nämlich dass man sich halt – wie immer bei Gesprächen mit Ministern – über deren Ressorts unterhält und, als ich noch im Amt war, ob überhaupt Meinungsumfragen und Öffentlichkeitsarbeit und seit ein paar Jahren auch über Fotos – – Dass man halt Themenkreise streift, die von Interesse sein könnten, damit eine Unterredung auch in Gang kommt oder dass sie einfach unterhalten bleibt. Ich vermute, dass Sie auch das wissen wollen, was Sie gerade fragen, …“

Weitere Aussagen von Herrn Hunzinger zum Thema des Gesprächsinhalts am 6. Mai 1999 wurden an diesem Tag nicht mehr gemacht, was auch nicht unbedingt verwunderlich ist, zumal der Ausschuss an diesem 22. April 2004 von 9:15 Uhr bis 22:14 Uhr mit wenigen Unterbrechungen tagte.

In der nächsten öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses, am 12. Mai 2004, wurde Herr Dr. Döring erneut als Zeuge geladen, wobei er an diesem Termin umfängliche Angaben machte und Fragen beantwortete. Den Gesprächsverlauf am 6. Mai 1999 schilderte er wie folgt:

„Das Gespräch mit Frau Haussmann und Herrn Hunzinger fand im Schlossgarten statt, um 16:30 Uhr, zu einer Tasse Kaffee. Herr Hunzinger war von Frankfurt gekommen. Wir saßen zusammen und so, wie ich es im Plenum bereits ausgeführt habe, haben wir darüber gesprochen, wie man eventuell eine Unterstützung bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit auf den Weg bringen könnte. Herr Hunzinger hat eine riesenbreite Palette erläutert von dem, was er quer durch die Republik und für wen alles macht. Er hat unter anderem auch davon gesprochen, dass sie immer wieder einmal – Herr Hunzinger oder/und infas – in der Republik unterwegs sind an unterschiedlichen Stellen mit Umfragen und dort sich Ministerien oder Minister auch anhängen. Aber es gab, wie gesagt, eine ganze Reihe von anderen Themen, die er angesprochen hat, wie solche Unterstützungsmaßnahmen laufen.

In diesem Gespräch ist nichts, überhaupt nichts Konkretes vereinbart worden, sondern es war dies so verstanden als ein Informationsaustausch über eventuell mögliche Unterstützungsmöglichkeiten. Man ging ohne irgendein Ergebnis, ohne irgendeine Vereinbarung nach einer knappen Stunde auseinander.“

Auf Nachfrage, ob Herr Hunzinger da ein Geschäft anbahnen wollte in dem Sinne, dass er Herrn Dr. Döring berate, antwortete dieser vor dem Ausschuss:

„Es ist nicht angesprochen worden von ihm, dass er in irgendeiner Weise gesagt hätte: Wenn ich jetzt dieses oder jenes für Sie mache, müssen Sie mit diesen oder jenen Kosten rechnen. Er hat auch nicht gesagt gehabt: Ich empfehle, dieses oder jenes zu machen. Von daher habe ich nicht den Eindruck, dass er in eine konkrete Geschäftsanbahnung einsteigen wollte. Nichts an der Stelle ist in irgendeiner Weise konkretisiert worden.“

Auf Nachfrage, wie sich der Sachverhalt weiterentwickelt habe, erklärte der Zeuge:

„Irgendwann einmal hat mir Frau Haussmann gesagt gehabt, dass sie von infas angerufen worden sei, dass infas mit einer Umfrage unterwegs sei, ob wir uns da anhängen wollten mit Fragen – mit was sonst? –, und dass dies, so wie es damals erläutert worden sei, a) häufiger geschehe, b) da es Anhängselfragen seien, auch kostenfrei gemacht werde; dies sei üblich, wie auch damals in diesem Gespräch im Schlossgarten erläutert. Dann habe ich gesagt gehabt: Wenn das so ist, dass dies Anhängselfragen sind und dass sie kostenfrei sind, kann man das ja machen. Dann hat wohl Frau Haussmann mit Herrn Bruns darüber gesprochen, und Herr Bruns hat sich ein paar Fragen überlegt und die weitergegeben. Ich habe mich daran nicht beteiligt, auch nicht an der Weitergabe, auch nicht in irgendeiner Weise Gespräche geführt mit Hunzinger oder infas im Zusammenhang mit dieser Umfrage, sondern dies ist ausschließlich, aus meinem Kenntnisstand auf jeden Fall definitiv, ohne mich und, aus meinem weiteren Kenntnisstand, ausschließlich von Haussmann und Bruns auf den Weg gebracht worden und auch die Fragen erstellt und die Kontakte mit infas.

Dann einige Zeit später kam Frau Haussmann und erläuterte dies, dass es nun doch Geld kosten soll.“

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erklärte der Zeuge Dr. Döring ergänzend, nachdem ihm einzelne Fragen der Umfrage eröffnet wurden und darauf hingewiesen wurde, dass dies weniger mit seiner Person zu tun habe und ferner erörtert wurde, dass wenige Tage nach dem Gespräch vom 6. Mai 1999 Frau Dr. Haussmann ihm auf einmal mitgeteilt habe, dass die Umfrage nunmehr doch 10.000 DM kosten solle, auf den Vorhalt, warum er denn am 6. Mai 1999 das Angebot nicht zurückgewiesen habe, dass Fragen, die ihn betreffen, nichts kosten sollen:

„Da ist (6. Mai 1999), wie ich vorhin ausgeführt habe, eine ganze Palette angesprochen worden. Nichts von alledem habe ich angenommen, als er gesagt hatte, das wäre eine gute Idee. Wenn Sie fragen, haben Sie das zurückgewiesen, hätte ich bei der ganzen Palette von „Hunzingers Bauchladen" jedes Mal sagen müssen, mit mir nicht – das habe ich nicht gemacht. Aber ich lege großen Wert darauf, Herr Vorsitzender, es war eine ganze Palette denkbar möglicher Angebote.

Weil an diesem Tag, wie auch schon mehrfach ausgeführt, nicht in Aussicht genommen worden ist, man wird eine Umfrage machen, hat sich auch nicht die Frage gestellt, ob sie umsonst oder nicht umsonst ist. Die Umfrage wurde nicht thematisiert als „wir machen das" und „ich (Hunzinger) mache es umsonst".

Über die Angaben am 12. Mai 2004 hinaus machte Herr Dr. Döring gegenüber dem Untersuchungsausschuss später keine weiteren Angaben, da er sich insoweit auf § 55 StPO berief.

Am 29. September 2004 wurde der Zeuge Moritz Hunzinger erneut vor dem Untersuchungsausschuss befragt und mit den seit der letzten Befragung am 22. April 2004 vorliegenden neuen Erkenntnissen konfrontiert. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dem Untersuchungsausschuss zu diesem Befragungstermin bereits Unterlagen aus den anhängigen Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart vorgelegt wurden und insbesondere schon die Unterlagen vorlagen, die hier im Bericht oben unter Punkt 5 angeführt wurden.

Auf die Möglichkeit der Berichtigung der letzten Zeugenaussage zu Beginn der jetzigen Zeugenaussage angesprochen erklärte Herr Hunzinger, dass er überhaupt nichts korrigieren werde, weil es nichts zu korrigieren gebe. Ferner sei alles, was er gesagt habe, richtig, alles, was der Ausschuss unterstelle, sei falsch.

Auf den Vorhalt, dass die Aussage von Frau Dr. Haussmann, aus der Herr Hunzinger zitiert habe und die er für richtig halte, nach dem jetzigen Ermittlungsstand wohl objektiv jedenfalls nicht richtig ist, weil eine Reihe von handschriftlichen Vermerken von Frau Hausmann festgestellt worden sind, aus denen sich erschließen lässt, dass in dieser Besprechung am 6. Mai 1999 doch etwas Konkretes besprochen wurde, antwortete Herr Hunzinger:

„Unter gar keinen Umständen. Nicht in meiner Anwesenheit. Und ich war von Anfang bis Ende da. Wir sind eingekommen, haben uns alle begrüßt und gemeinsam verabschiedet, und jeder ging seiner Wege. Das Thema war kein Thema."

Auf direkte Nachfrage, ob am 6. Mai 1999 bei der Besprechung im Raum „Im Kabinettchen" über PR-Auftritte von Herrn Döring oder auch andere Themen gesprochen wurde, ließ sich Herr Hunzinger wie folgt ein:

„Was ich schon mal gesagt habe, wir haben darüber gesprochen: „Was machen Sie?" „Was machen wir? Wie entwickeln sich die Dinge bei uns?" „Was habt ihr vor?" Dann habe ich über ein privates Engagement, das ich in Reutlingen vorhatte im Rahmen der Übernahme eines Karosseriebauunternehmens, was nichts zu tun hatte mit der Hunzinger Information AG, infas oder der damals von mir alleine mit Herrn Altincioglu zusammen geführten Tochtergesellschaft – action press hatten wir noch nicht – gesprochen. Dann hat ein Mitarbeiter von der Hunzinger PR GmbH noch ein Fax geschickt, wie wir die Pressekonferenz machen zur Übernahme dieser Fabrikation. Das habe ich dem Minister gezeigt oder erwähnt und er hat gesagt: „Aha, finde ich prima, dass ihr das macht" und so. Ich habe ohnehin mit eigenem Geld dafür gebürgt. Ich

habe, wie jedermann mittlerweile weiß, das auch bezahlt, als es dort nicht weiterging. Ich bin froh, dass es der Firma zwischenzeitlich gut geht. Offensichtlich hatte ich den falschen Vorstand dort. Jetzt sind sie an der Börse und erfreuen sich einer blühenden Verfassung. Das war's. Es war ein Tour-d'Horizon-Gespräch, wenn man sich halt kennt und in großem Umfang in Baden-Württemberg wirtschaftlich tätig ist mit dem Haus, das ich seinerzeit geführt habe.

Auf weiteren Vorhalt, dass Frau Dr. Haussmann bestätigt habe, dass die Zettel mit den Notizen vom 6. Mai 1999 von ihr stammten und sie bestätigt habe, dass dies ihre Handschrift sei, sie sich zwar nicht konkret daran erinnern könne, sie aber immer dieses Verfahren mit den gelben Zetteln gehandhabt habe, wenn sie bei auswärtigen Terminen war, entgegnete Herr Hunzinger:

„In meiner Gegenwart hat sie keine Notizen gemacht. Das wäre mir aufgefallen, wenn da jemand mitschreibt. Es gab keinen Gesprächsgegenstand, der es wert gewesen wäre, so akribisch notiert zu werden."

Auf den anschließenden Vorhalt, ob es Herrn Hunzinger aufgefallen sei, dass Herr Döring am 6. Mai 1999 etwas geschrieben habe, lässt sich Herr Hunzinger wie folgt ein:

„Ja, der hat sich mal was aufgeschrieben. Aber ich muss sagen, er wirkte auf mich so, dass er zeitweise auch noch ein anderes Thema präsent hatte. Ich hatte aber das gute Gefühl, dass er mir folgt und wir uns gut unterhalten in der Sache. Aber es hätte durchaus so sein können, dass er, wie ich das auch gelegentlich mache, am Rande sich mal was notiert, weil man gerade eine andere Baustelle eröffnet."

Den nächsten Vorhalt, dass die ganze Themenliste, die am 7. Mai 1999 an eine Hunzinger-Firma gefaxt wurde, offensichtlich den Notizen entspreche, die bei diesem Gespräch im „Kabinettchen" gemacht wurden, parierte der Zeuge mit den Worten:

„Wenn man das so sehen will, will ich mich dem gar nicht entziehen. Da gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, das zu interpretieren. Gesprächsgegenstand dieser Runde war es nicht."

Im weiteren Verlauf seiner Aussage bekräftigte Herr Hunzinger noch einmal, dass ihm in seiner Gegenwart – und er war ja von Anfang bis Ende dabei – es nicht zu einer so auffälligen Vornahme von Notizen von Frau Dr. Haussmann gekommen sei und er könne sich auch nicht daran erinnern, dass er das Gefühl gehabt hätte, dass Frau Dr. Haussmann auch nur eine Minute dem Gespräch nicht aufmerksam gefolgt wäre. Gegen Ende seiner zweiten Vernehmung am 29. September 2004, als das Thema noch einmal erörtert wurde, wie Frau Haussmann ihre Notizen am 6. Mai 1999 gemacht haben könnte, insbesondere unter dem Hinweis, dass es hier nicht um ein fleißiges Protokollieren gehandelt haben könne, sondern es sich um Notizen auf einigen wenigen Klebestreifen handele, erklärte der Zeuge:

„Also, auch das ist mir nicht aufgefallen. Es wäre mir bestimmt aufgefallen, wenn man da sitzt, hat so'n Haftie-Block mit, schreibt sich Sachen auf und patscht die um oder macht das. Das wäre mir aufgefallen. Ich möchte ausschließen, dass das, sagen wir mal, dass mich ein Zustand der Blindheit erreicht hätte bei dieser Sitzung."

Ergänzend fügte der Zeuge in seiner unnachahmlichen Formulierungskunst zu diesem Thema unmittelbar hinzu:

„Dazu war die auch viel zu aufgeschlossen, allen ging es gut, der eine hat eine Abstimmung vor, der andere kauft ein großes Unternehmen, privat hier und als Aktiengesellschaft in Hamburg mit action press. Uns ging's prima, das wär' aufgefallen. Ist nicht aufgefallen, wird so nicht gewesen sein. Hätte mir nicht entgehen können."

Im Rahmen seiner dritten Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 9. März 2005 wurde Herr Hunzinger zu diesem Thema, was Gesprächsinhalt am 6. Mai 1999 war, nicht mehr befragt.

Da die ganze Thematik ja zwischenzeitlich auch Gegenstand verschiedener Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe war, stellt sich nun die Frage, wie die jeweiligen betroffenen Staatsanwaltschaften diesen Komplex würdigen.

Um hier für den Leser zu nachvollziehbaren Ergebnissen zu kommen, wird die Würdigung der Staatsanwaltschaft Stuttgart in Bezug auf die Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage erst dargestellt, nachdem die nächste Frage „Wer war Auftraggeber der „infas-Umfrage“ bzw. wie kam diese zustande?“ hier im Bericht erörtert wurde.

Zu Frage 2:

Wer entwarf die Umfrage und in wessen Auftrag führte infas die Umfrage durch?

a) Entwurf der Umfrage

Zu dieser Thematik hatte Herr Menno Smid, Geschäftsführer der Firma infas, als erster vor dem Untersuchungsausschuss am 22. April 2004 Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Im Rahmen seines Eingangsstatements ließ sich Herr Smid dahin gehend ein, dass es sich hier um eine Umfrage zu unterschiedlichen Themen in Baden-Württemberg gehandelt habe. Die Umfrage umfasste sowohl Fragen nach der Biotechnologie, nach der seinerzeit auch relevanten Einführung des Euro, es ginge bei dieser Umfrage um die Arbeitsplatzsicherung in Baden-Württemberg und nicht zuletzt auch um die allgemeine Wahrnehmung der Politik in Baden-Württemberg. Er betonte hierbei, dass das Thema dieser Umfrage nie einzelne Personen, sondern immer nur allgemeine Politiken waren. Bei den Fragen habe es eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium gegeben. Spezielle Fragen bezüglich des Renommees des Wirtschaftsministers seien nicht gestellt worden. Die Durchführung dieses Projekts oblag dem zuständigen Projektleiter, Herrn Dr. Jakob Steinwede.

Auf Frage, ob Herr Bruns, der damalige Zentralstellenleiter des Wirtschaftsministeriums mit Herrn Smid in Kontakt getreten sei, verneint dies der Zeuge. Auf Nachfrage, ob anderweitige Kontakte des Wirtschaftsministeriums mit dem Hause infas stattgefunden haben, ergänzte der Zeuge:

> *„Ja, mit Herrn Dr. Jakob Steinwede. Das ist auch üblich, dass man dann sozusagen die Fragen abstimmt. Denn wir haben ja das Problem, dass wir nicht ein Produkt herstellen, was aus sich selbst Ehrfurcht erzeugt wie ein Satellit oder so etwa. Sondern wir stellen Fragen; das ist unsere Arbeit. Und das meinen – – Fragen stellt jeder; das kann jeder. Und dann passiert es eben, dass dann vorgefertigte Fragebögen erscheinen, die man aber in der Weise nicht benutzen kann, weil sie sozialwissenschaftlich so nicht organisierbar sind und nichts aussagen. Das heißt, es finden immer Kontakte statt, und da hat auf der operativen Ebene auch Herr Bruns mit Herrn Dr. Steinwede gesprochen.“*

Auf weitere Nachfrage, ob Herr Smid oder infas bei der Erarbeitung dieser Umfrage in den Fragestellungen oder anderen Zusammenhängen jeweils mit Herrn Hunzinger zusammengearbeitet habe, antwortete Herr Smid, dass er mit Herrn Hunzinger darüber weder gesprochen noch zusammengearbeitet habe, weil Herr Hunzinger davon nichts verstehe. Daran anschließend erklärte der Zeuge vor dem Ausschuss:

> *„In eine Umfrage gehen zwei Aspekte ein. Einmal die Problematik: Was soll abgefragt werden? Dann unsere Erfahrung, wie man das abfragt, sodass es tatsächlich professionell ist. Und drittens die Erwartung der Themenbereiche, die dann vom Auftraggeber vorgegeben werden. Und in dem Sinne war ich bei der Formulierung der Fragen nicht beteiligt. Das war dann operativ weitergegeben an den Projektleiter, der dann seinerzeit mit Herrn Bruns die Fragen diskutiert hat. Ich will nicht sagen „abgestimmt hat“, weil das klingt so, als wäre das eine Vorgabe. Das ist ein interaktiver Prozess. Manche meinen, man*

könne eine Frage so stellen, um was Bestimmtes herauszubekommen, aber es muss bestimmte Kriterien erfüllen. Und sie können auch aus dem Fragenkatalog ersehen, dass dann das Ergebnis so ist, dass die Fragen auch tatsächliche Ergebnisse liefern. Und das Ziel ist natürlich, so weit unvoreingenommene Ergebnisse zu liefern, wie es möglich ist.“

Im Rahmen seiner drei Aussagen als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte Herr Moritz Hunzinger insoweit die Angaben von Herrn Smid, dass er an der inhaltlichen Planung der Umfrage nicht dabei gewesen sei und nicht involviert gewesen sei, weil er davon nichts verstehe.

Unmittelbar im Anschluss an die Vernehmung von Herrn Smid vor dem Untersuchungsausschuss wurde der Zeuge Dr. Werner Bruns, Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium vernommen. Zu Beginn seiner Vernehmung schilderte der Zeuge unter Bezugnahme auf seine Aussage vor der Staatsanwaltschaft seine Beteiligung wie folgt:

„Ich war bei der Umfrage beteiligt – ich fasse das mal in vier Schritten zusammen, damit Sie schnell und klar einen Überblick haben –:

Erster Schritt: Ich bin vom Ministerbüro aufgesucht worden, von Frau Dr. Haussmann, die mir mitgeteilt hat, dass eine Imageuntersuchung durchgeführt werden soll, eine Untersuchung über Fragen zu den Stärken der Wirtschaftspolitik im Land, und ich sollte mir Gedanken machen darüber, was sozusagen die Stärken der Wirtschaftspolitik sind. Ich habe dann mir daraufhin Gedanken gemacht über die Schwerpunkte und die Arbeit, die wir gemacht haben. Das waren, soweit ich das noch in Erinnerung habe, Themen wie Euroakzeptanzkampagne, Biotechnologie, ich glaube, Lehrstellensituation war noch ein Thema usw. Aber im Einzelnen kann ich Ihnen das nicht mehr sagen. [...] In diesem ersten Gespräch, das ich mit dem Ministerbüro geführt habe, wurde nicht über Finanzierung gesprochen.

Dann komme ich zum zweiten Schritt: Gespräch beim Minister in Anwesenheit Minister und Frau Haussmann. Ich habe meine Themenkomplexe, die ich zusammengestellt habe – es war also kein, müssen Sie nicht vorstellen wie ein Fragebogen, sondern es waren einfach diese Überschriften, die ich Ihnen genannt habe, etwas detaillierter, aber genau weiß ich das auch nicht mehr –, ich habe dann in Anwesenheit des Ministers und Frau Haussmann die vorgestellt und habe sie dargelegt. Wir haben dann darüber diskutiert. Wie das im Einzelnen war mit der Diskussion, weiß ich nicht mehr. Ich nehme an, dass wir uns weitere Gedanken gemacht haben über eventuelle Themen, die darüber hinausgehen. [...]

Jetzt komme ich zum dritten Schritt: weiteres Gespräch nach diesem. Wie viel Tage später das war, das kann ich Ihnen nicht mehr genau sagen. Frau Haussmann teilte mir mit, ich möge wegen der Themenkomplexe mit infas sprechen und mit Frau Morlok. Sie hat mir dann beide Telefonnummern gegeben. Ich sollte vor allen Dingen mit infas die Fragen noch mal besprechen. Da war mir dann auch klar – – Ich weiß nicht mehr genau, ob mir das im Gespräch ganz am Anfang schon klar war, dass es infas sein soll als Institut. Das weiß ich, ehrlich gesagt, auch nicht mehr. Und ich sollte mit Frau Morlok, weil es ein Omnibusfragebogen sein sollte – Sie wissen, dass ein Omnibusfragebogen ein Fragebogen ist, wo also mehrere sich beteiligen können – und zudem Frau Morlok auch sich auskennt wegen Abfallentsorgung mit dem Thema Biotechnologie, sollte mit ihr diesen Themenkomplex durchsprechen. Mit infas habe ich dann – – Also, ich habe dann mit Frau Morlok telefoniert. Weil mir nicht mehr klar war, ob ich sie selbst angerufen habe oder sie mich, habe ich meine Sekretärin von damals befragt. Die hat mir gesagt, Frau Morlok hätte mich angerufen. Frau Morlok hat offenbar, obwohl ich die Nummer hatte, mich angerufen. Und wir haben das dann eben diskutiert. – Nur damit Sie wissen, wie der Weg zustande gekommen ist.

Bei infas erinnere ich mich, dass ich mit jemandem gesprochen habe, der dort Experte ist für die empirische Sozialforschung, habe dem dann die Schwerpunkte der Wirtschaftspolitik dargelegt und weiß nicht mehr, ob ich da was hingeschickt habe oder so. Das kann ich, ehrlich gesagt, nicht mehr sagen.

Gut. So weit meine Mitarbeit.“

Auf weitere Nachfrage hinsichtlich des Ablaufs des Gesprächs im „zweiten Schritt“ beim Minister und Frau Dr. Haussmann, ob Basis dieses Gesprächs eine Vorlage oder ein Aktenvermerk gewesen sei und ob über dieses Gespräch selbst ein Aktenvermerk gefertigt wurde, erklärte der Zeuge, dass er einen Vermerk gemacht habe und es insoweit nicht mehr nötig war, da jetzt einen Extravermerk zu produzieren, weil der Vermerk, den er gemacht habe, ja seine Themenkomplexe waren. Den Vermerk selbst beschrieb er dahin gehend, dass er einfach aufgeschrieben habe, welche Dinge für die Wirtschaftspolitik damals besonders wichtig waren.

Der Auftrag, den er gehabt habe, war eine Imageuntersuchung zur Wirtschaftspolitik vorzubereiten. Es sei schon beim ersten Gespräch klar gewesen, dass es auch um die Stärken der Wirtschaftspolitik ginge.

Die Abstimmung mit der Frau Morlok schildert der Zeuge wie folgt:

„Sie müssen sich vorstellen: Also, ich kannte ja auch Frau Morlok auch nur so aus der Zeitung oder so. Man hat mir gesagt, Frau Haussmann hat mir gesagt, dass die Frau Morlok in dem Bereich der Biotechnologie stark ist, und dass – so wurde es mir gesagt – ein Omnibusfragebogen erstellt werden soll und dass in dem Zusammenhang ich mit ihr ein Gespräch führen soll. Aber ich wusste – – Sie müssen sich vorstellen: Ich wusste damals ja nicht, welche Bedeutung das haben kann, dass wir hier in dem Ausschuss dann irgendwann einmal zusammensitzen und ich über mein Gespräch mit Frau Morlok nachdenke, dass ich in den Genuss komme, habe ich, ehrlich gesagt, nicht erwartet. Deshalb habe ich da auch nichts mehr im Kopf. Da können Sie weiterfragen, aber da kann ich Ihnen dann nur sagen: Weiß ich nicht mehr.“

Schließlich wird der Zeuge noch gefragt, ob die Presseerklärung vom 27. Mai 1999 mit ihm abgestimmt worden sei oder ob diese Erklärung ausschließlich von infas gemacht wurde. Hierauf entgegnete der Zeuge:

„Ich kann die Frage nicht beantworten. Also, ich vermute nur, sie ist mit mir nicht abgestimmt worden. Denn erstens: Sie müssen wissen, ich bin Sozialwissenschaftler und verstehe was von Fragen und von Umfragen. Deshalb bin ich wahrscheinlich auch gefragt worden. Und ich weiß nicht, ob ich solche Zahlen so interpretiert hätte. Ehrlich gesagt, man kann das auch besser formulieren.“

Im weiteren Verlauf seiner Zeugenvernehmung wird ihm dann die Frage gestellt, ob er die Umfrage selbst jemals in ihrer Gänze gesehen habe. Hierauf entgegnete der Zeuge:

„Ja, bei der Staatsanwaltschaft. Und ehrlich gesagt: Ich habe einen Schreck bekommen, weil die haben sich an meine Regeln nicht gehalten. Ich habe eine Auswertung gesehen, wo zum Teil gar nichts mehr von dem, was ich gemacht habe, drin war. Das waren andere Dinge, die mir unbekannt waren. Habe ich auch ausgesagt. Können Sie dem Protokoll entnehmen.“

Im Weiteren, nachdem der Zeuge befragt wurde, wie denn das Thema Biotechnologie und seine sonstigen Vorgaben in der Umfrage umgesetzt wurden, erklärte er:

„Na, ich habe gesehen, dass meine wirtschaftspolitischen Themen, die ich vorgeschlagen habe, also zum Teil anders aufbereitet waren. Man sieht, man kann ja Rückschlüsse von der Auswertung auf die Fragen ziehen, wenn man den umgekehrten Weg geht. Und da ist mir einfach aufgefallen, dass das dann irgendwie alles anders umgesetzt wurde mit anderen Themenkomplexen. [...]“

Im Anschluss an Herrn Dr. Bruns äußerte sich Frau Dr. Margot Haussmann vor dem Ausschuss am 22. April 2004 zu diesem Komplex wie folgt: Es sei zunächst ein Kontakt hergestellt worden, dann wurde die Information gegeben, dass jetzt eine Umfrage anstehen würde und die Möglichkeit bestünde, wenn das gewollt würde, einige Items zur Wirtschaftspolitik und zum Politiker Döring usw. anzuhängen.

Wörtlich erklärte die Zeugin, Frau Dr. Haussmann:

> *„Nach Rücksprache mit dem Minister habe ich Herrn Bruns im Namen des Ministers gebeten, einige Items zu konstruieren, natürlich immer in der Annahme, dass es kostenlos ist. [...]“*

Ferner bestätigt die Zeugin Frau Dr. Haussmann die Aussage von Herrn Bruns, dass er sich mit Frau Morlok in Verbindung setzen sollte. Frau Dr. Haussmann ging davon aus, dass bei manchen Fragen der fachliche Rat von Frau Morlok gefragt gewesen sei, aber Gespräche mit Frau Morlok habe allein Herr Bruns geführt und nicht sie.

Im Verlauf ihrer Befragung erklärte Frau Dr. Haussmann auf die Frage, ob es denkbar wäre, dass die Lösung darin liege, dass im Wirtschaftsministerium, in Person des Herrn Dr. Bruns, diese so genannten Items entworfen wurden, auf welchem Wege auch immer an infas gelangten und dort dann die endgültigen Umfrage-Fragen formuliert wurden und eventuell auch noch weitere, die hier mit angesprochen wurden:

> *„Das ist möglich, aber ich kann Ihnen über die Entwicklung einer Frage bis zu ihrem Endzustand wenig sagen. Ich war damit einfach zu wenig beschäftigt.“*

Auf nochmalige Nachfrage hinsichtlich der Durchführung der Befragung erklärte Frau Dr. Haussmann, dass man sich nicht vorstellen dürfe, dass bereits im Rahmen des Zusammentreffens mit Herrn Hunzinger am 6. Mai 1999 dort die Fragen schon praktisch formuliert worden seien.

Im Anschluss daran wurde vom Ausschuss der Zeuge, Herr Dr. Döring, vernommen. Wie bereits ausgeführt, gab er an diesem Tag nur eine persönliche Erklärung ab und beantwortete keine Fragen. Seine persönliche Erklärung enthielt keine Stellungnahme zu der Frage, wie die Umfrage inhaltlich zustande kam.

Bei seiner zweiten Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2004, bei der Herr Dr. Döring auch Fragen beantwortete, ließ er sich zu diesem Komplex dahin gehend ein, dass wohl Frau Dr. Haussmann mit Herrn Bruns über die Sache gesprochen haben müsse, Herr Bruns sich ein paar Fragen überlegt und die weitergegeben habe. Er selbst habe weder mit Herrn Hunzinger noch mit infas in diesem Zusammenhang der Umfrage Gespräche geführt. Die Umfrage selbst sei ausschließlich von Frau Haussmann und Herrn Bruns auf den Weg gebracht worden.

Ebenfalls am 12. Mai 2004 wurde von dem Ausschuss der Projektleiter für die betreffende Umfrage der Firma infas, Herr Dr. Jacob Steinwede, befragt. Zunächst führte der Zeuge aus, dass er das Projekt im Haus übernommen habe, nachdem klar war, dass die Firma infas einen Auftrag dafür habe. Gesprächspartner außerhalb von infas bei der Fragenerstellung waren Herr Bruns vom Wirtschaftsministerium und dies war, so der Zeuge, sein einziger Kontakt im gesamten Projektverlauf. Der Zeuge selbst gab an, dass – soweit ihm erinnerlich war – ein, zwei Kontakte mit Herrn Bruns stattgefunden haben müssten. Im Zentrum dieser Kontakte stand die Entwicklung des Fragebogens.

Zum genauen Ablauf der Vorbereitung der Umfrage und warum Herr Bruns bei der Formulierung der jeweiligen Fragen nicht speziell beteiligt gewesen sei, erklärte der Zeuge:

> *„Das ist sicher richtig, dass er an der Formulierung der Fragen nicht speziell beteiligt war, entspricht aber dem üblichen Ablauf. Wir bekommen immer in solchen Fällen, in den meisten Fällen, wenn wir’s nicht gerade mit Sozialwissenschaftlern als Auftraggeber zu tun haben, Themen und machen daraus sozialwissenschaftlich vernünftig, nicht suggestiv formulierte Fragen für eine Umfrage. Und so war das auch hier. Dass er die letzte Fassung nicht gesehen hat, daran kann ich mich nicht erinnern. Müsste er eigentlich gesehen haben; aber das weiß ich nicht mehr.“*

Unterlagen von Herrn Bruns könnten sich in der Projektakte bei der Firma infas nicht befinden, da, so der Zeuge weiter, dies zwischen den beiden telefonisch abgeklärt worden sei. Er habe sich dann sicher Notizzettel gemacht, die er aber nicht

in der Projektakte aufbewahrt habe. Zusammenfassend bestätigte der Zeuge den Geschehensablauf dergestalt, dass er bei dieser Umfrage mit dem Wirtschaftsministerium, mit Herrn Bruns einige Male zusammengearbeitet habe, die Fragegegenstände abgeklärt habe, die Fragen jedoch selbst formuliert habe und dann das Ganze in die Durchführung gegeben habe.

Auf Frage, wie die Befragung ausgewertet worden sei und wer die „Presseerklärung vom 26. Mai und 27. Mai 1999“ gemacht habe bzw. mit wem der Zeuge über diese Erklärung gesprochen habe, entgegnete der Zeuge:

„Diese Erklärung haben wir, soweit mir erinnerlich ist, in dem Projektteam der an dem Projekt Beteiligten, das unter meiner Leitung stand, formuliert und dann übergeben, soweit mir das erinnerlich ist, an die Auftraggeber, das heißt an die Hunzinger PR GmbH und wahrscheinlich auch ans Wirtschaftsministerium zur gleichen Zeit, dann wahrscheinlich an Herrn Bruns; ich kann das aber nicht mehr genau sagen, wann das war. Und das ist der Ablauf gewesen, wie ich mich an ihn erinnern kann. Verfasst haben wir das.“

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge noch, dass ihm die eineinhalbseitige Zusammenfassung nicht bekannt sei. Nach Einsichtnahme in die Presseerklärungen vom 26. und 27. Mai 1999 erklärte der Zeuge, dass ihm nur die Presseerklärung vom 27. Mai 1999 geläufig sei, dort, wo der Briefkopf von infas draufstünde.

Zu den beiden Presseerklärungen stellt der Zeuge noch Folgendes klar:

„Bei Presseerklärungen kann es sein, dass es zwei verschiedene Versionen gegeben hat, und deswegen war mir der 27. eben, dass wir möglicherweise zwei Versionen versendet haben, eine vorläufige und eine endgültige, und dass dazwischen jemand Drittes, der mir aber nicht bekannt ist, an der ersten Version diese Abschrift vorgenommen hat. Das ist aber eine Vermutung, eine Spekulation, die ich habe; anders kann ich mir das nicht erklären. Es ist wohl denkbar, dass wir eine vorläufige und eine endgültige Fassung gemacht haben und da zwei Tage dazwischen liegen können.“

Auf nochmalige Nachfrage, ob er sich erinnern könne, an wen der Zeuge oder infas tatsächlich die Presseerklärungen versandt habe und ob dies in der Akte vermerkt worden sei, wer „das Ding von infas“ bekommen habe, entgegnete der Zeuge:

„Das steht auch nicht in meinen Unterlagen. Der endgültige Text ist dort in der Akte aufbewahrt. So muss es ja sein, wenn das das Datum vom 27. trägt. Eine vorläufige Version wird dann nicht mehr aufbewahrt.“

Ob das Ganze per elektronischen Datenverkehr versandt wurde, konnte der Zeuge nicht klären, da er sich zum einen insoweit nicht mehr erinnern konnte und zum anderen er von dem Jahr 1999 keine E-Mails mehr aufbewahrt habe.

Auf weitere Nachfrage dahin gehend, was denn die eigentliche Zielsetzung der Umfrage bei den Themenfeldern war, erklärte der Zeuge:

„Die Zielsetzung war, soweit mir erinnerlich – es spiegelt sich eigentlich alles in dem Fragebogen wider –, eine Umfrage zu machen zur Wirtschaftspolitik im Lande Baden-Württemberg, so wie die Fragen es auch wiedergeben. Und darin waren dann ein, zwei Themen besonders behandelt. Ich habe den Fragebogen jetzt nicht präsent; der liegt aber allen vor. Ich müsste da jetzt auch reinkucken. Das waren spezielle Förderungsprojekte, Biopark und Gentechnologie im Lande Baden-Württemberg, die wohl hier – ich bin kein Experte für Wirtschaftspolitik im Lande hier – einen besonderen Stellenwert eingenommen haben zu der Zeit.“

Auf Vorhalt, dass in diesem Fragebogen auch Themen zur Schulpolitik, Sozialpolitik, inneren Sicherheit und sogar die Sonntagsfrage gestellt wurde, entgegnete der Zeuge:

„Diese Fragen waren in dem Kranz der Themenwünsche einfach mit drin. Eine Sonntagsfrage und die Rückerinnerungsfrage stellt man standardmäßig in jeder politischen Umfrage. Das macht man eigentlich kaum, dass man das weg-

lässt, wenn man schon 1.000 Leute befragt. Und dann sind die üblichen Variablen erhoben, die soziodemografischen Variablen, Alter, Geschlecht, Schulbildung, Erwerbstätigkeit usw.“

Zusammengefasst beschrieb der Zeuge den Inhalt der Umfrage wie folgt:

„Wir haben eine klassische Dienstleistung erbracht. Wir haben ein Themenspektrum, das uns vorgegeben wurde, in eine sozialwissenschaftliche Fragestellung operationalisiert und einen Fragebogen daraus gemacht. Wir haben da kein Thema hinzugefügt und auch kein Thema weggelassen.“

Weitere Zeugen als Erkenntnisquellen standen dem Ausschuss mit Ausnahme von Herrn Altincioglu, Mitgesellschafter der Hunzinger PR GmbH, nicht zur Verfügung. Herr Altincioglu wurde zwar zu diesem Sachverhalt befragt, konnte sich aber weitgehend nicht erinnern. Insofern wird an dieser Stelle von einer Darstellung seiner Aussagen abgesehen. Beim nächsten Fragenkomplex, wer letztendlich Auftraggeber der Umfrage war bzw. wer die Umfrage bezahlt hat, wird das Aussageverhalten von Herrn Altincioglu ausgeführt werden.

b) Auftraggeber der Umfrage/Kosten der Umfrage

Mit Ausnahme bei der zweiten und dritten Befragung von Herrn Hunzinger war dem Ausschuss zum jeweiligen Befragungszeitpunkt der anderen Zeugen das umfangreiche Aktenmaterial, was in diesem Bericht in Auszügen hier bei Punkt III. 5. abgedruckt wurde, nicht bekannt. Insbesondere wusste der Ausschuss bei der Befragung der sonstigen Zeugen zum damaligen Zeitpunkt nicht, dass es mit Datum vom 11. Mai 1999 ein Angebotsschreiben von der Firma infas an das Wirtschaftsministerium gab, wonach die Durchführung einer Umfrage zur Wirtschaftspolitik für 40.184 DM brutto angeboten wurde.

Aber auch für die Befragung von Herrn Hunzinger spielte zumindest aus der Sicht von Herrn Hunzinger das Vorliegen dieses Angebotsschreibens überhaupt keine Rolle, denn er blieb über die drei Befragungen am 22. April 2004, 29. September 2004 und 9. März 2005 inhaltlich bei seiner Darstellung, die er bereits am 22. April 2004 vor dem Ausschuss zum Besten gab. Im Rahmen seiner ersten Befragung am 22. April 2004 beschrieb der Zeuge, Herr Moritz Hunzinger, in seiner Eingangsstellungnahme die Bevölkerungsumfrage wie folgt:

„[...] Die Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen in Baden-Württemberg war Bestandteil eines PR-Projekts der Hunzinger PR GmbH, neben der infas, Institut für angewandte Sozialforschung, und der Action Press eine von drei Töchtern der Hunzinger Information AG, weil wir unseren landesweiten Mandantenkreis mit dem, was wir Content nennen, versorgen wollten. Die Pressevertreter im Raum wissen ganz genau, was das für Zeiten waren. Das war 1998/1999. Wir reden jetzt von 1999, dem Boomjahr der Börse, wo so ziemlich jedes Unternehmen, das irgendein interessantes Modul, einen Geschäftszweck bei sich entdeckt hat, gekommen ist und hat sich als Weltmarktführer oder Marktführer bezeichnet. Vor dem Hintergrund solcher neuer Entwicklungen, auch im Zusammenhang mit der Information von Medien, ist es halt die Aufgabe großer PR-Gesellschaften, dass sie sich darum kümmern müssen, dass die Kunden auch tatsächlich noch etwas zu berichten haben. [...]

Unsere Aufgabe war es deshalb, dass wir bei etwa einem guten halben Dutzend baden-württembergischer Wirtschaftsunternehmen – jeder von Ihnen kennt die –, die wir betreut haben, überlegt haben, dass es nicht sein kann, dass die alle in diesem Boomjahr 1999 an China und an Russland denken, sondern die müssen einmal wieder gucken, in welcher Umgebung sie sich im Umkreis von 200 oder 300 Quadratkilometer befinden. Alles Gute liegt so nah. Gucken Sie doch einmal, was Sie zu Hause ausrichten können. Das führte dazu, dass wir bei Hunzinger PR GmbH eine Untersuchung in Auftrag gegeben haben, uns mit Baden-Württemberg intensiv zu befassen. Diese Ergebnisse haben wir im Rahmen unserer Arbeit erfolgreich verkaufen können. 1999 habe ich ein Geschäft abgeliefert, allein im PR-Bereich, mit einem Jahresergebnis von 3 Millionen €, also nicht Umsatz, sondern Ergebnis, und das haben wir im Wesentlichen der Tatsache zu verdanken, dass wir den Kunden damals gute Qualität verkauft haben. [...]“

Nach einem längeren Wortgefecht mit dem Ausschussvorsitzenden und der mehrmaligen Ermahnung und des Hinweises auf die Wahrheitspflicht einer Zeugenaussage erklärte Herr Hunzinger auf Nachfrage:

„In der Umfrage Baden-Württemberg war ich ja selber beteiligt, selber Auftraggeber als einer der Geschäftsführer der Gesellschaft. Ich bin sogar auf die Idee gekommen, sie zu machen, und die Idee war gut, und das Ergebnis, das wirtschaftliche Ergebnis, also das von uns eingenommene Honorar aus den Geschäftsbeziehungen zu den baden-württembergischen Unternehmen war auch gut. Das war genau das Richtige, das so zu machen. Es hat sich als zutreffend erwiesen, dass man die Arbeit, die Öffentlichkeitsarbeit möglichst mit Content, mit Gehalt machen muss, weil man sonst einfach gar keine Möglichkeit mehr hat, dass es sich positiv in allgemeiner Berichterstattung und Meinung auswirkt für Auftraggeber.“

Auf den Rechnungsbetrag von 30.194 DM angesprochen, erklärte der Zeuge, dass es sich bei der Rechnung, die die Firma Hunzinger PR GmbH von infas bekommen habe, über 30.194 DM um eine andere Margenstruktur handele. Die Margen bei infas lägen in der Regel, wenn man ganz glückliche Jahre hat, bei 5 %. Der Wettbewerb, den er kenne, habe mit ganz wenigen Ausnahmen Margen von nicht einmal 2 %.

Auf Nachfrage, ob er denn selbst den Auftrag für diese Umfrage erteilt habe und ob das seine Idee war, erklärte der Zeuge:

„Ja. Ich habe den Leuten gesagt: Wir machen das jetzt einmal richtig gründlich, und alle haben gesagt: Das machen wir.“

Auf weitere Nachfrage im Rahmen dieser Vernehmung am 22. April 2004, worin denn die Verwendung dieser Ergebnisse der Umfrage bestehe, um Kunden der Firma Hunzinger PR GmbH zu akquirieren, insbesondere wenn in dieser Umfrage so allgemeine politische Themen abgehandelt werden, erklärte der Zeuge:

„[...] Die Hunzinger PR GmbH ist kein Marketingunternehmen. Uns interessieren also keine Fragen, die sich etwa mit Verbrauchern befassen. Nämlich gar nicht. Wir haben keine Zuständigkeit dafür. Das ist die Sache von Werbeagenturen beispielsweise, die im Übrigen genauso arbeiten wie wir, nur, dass sie halt Fragen in eine andere Richtung stellen und unsere Aufgabe ist, die Dinge gesellschaftspolitisch abzubilden. [...]“

Auf weitere Nachfrage, wie der Zeuge denn diese Umfrageergebnisse seinen Kunden in dieser Akquisitionsarbeit zur Verfügung gestellt habe, in Papierform oder in Charts oder wie auch immer, entgegnete Herr Hunzinger:

„[...] Also, man geht da halt hin und zeigt ein paar Charts, was den interessieren kann, weil man weiß, dass der auf dem Ohr besonders hört, und den anderen interessiert das eigentlich sowieso nicht, aber der ist froh, dass wir es gemacht haben, weil das ein gutes Argument ist, zu sagen: Die wollen wir wieder nehmen; wir sind zwar international in Netzwerken gebunden, aber wir wollen gerade die haben.“

Auf Vorhalt, ob man gerade hierfür dann die Sonntagsfrage in einer Umfrage stellen müsse, zumal das Ergebnis ja nur eine Woche interessant sei, entgegnete der Zeuge:

„Och, bedingt. Dass man überhaupt auf die Idee kommt, so etwas zu machen, kommt gut an. [...] Das ist Ihr Metier. Das ist nicht das Metier der Wirtschaft.

Es ist einfach for the time being, für den Moment, für den unmittelbar an das Gewinnen der Erkenntnisse angrenzenden Zeitraum, ein interessantes Aperçu, dass man solche Erkenntnisse hat. [...]

Es ist aber so. Ich sage Ihnen das doch vor dem Hintergrund einer lebhaften 25 Jahre langen Erwerbsbiografie in diesem Medium, in diesem Metier. Es ist richtig, das so zu tun.“

Um den Wahrheitsgehalt dieser Behauptung reflektieren zu können, bemühte sich der Ausschuss beim jetzigen Firmeninhaber der damaligen Hunzinger PR GmbH um die Übermittlung einer Kundenliste des Jahres 1999. Im Juni 2004 wurde schließlich dem Untersuchungsausschuss die Debitorenliste des Jahres 1999 der Hunzinger Public Relations GmbH übermittelt. Daraufhin wandte sich der Ausschuss mit der Bitte um Auskunft an alle im Jahr 2004 noch bestehenden Kunden in Baden-Württemberg der Hunzinger PR GmbH mit folgendem Auskunftsersuchen:

Wurden Ihnen im Rahmen der Akquirierung oder bei Auftragsvergabe an die Firma Hunzinger PR GmbH im Jahr 1999 Auszüge oder Ergebnisse einer „Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom Mai 1999 (erstellt durch die Firma infas in Bonn) durch Repräsentanten der Firma Hunzinger, insbesondere Herrn Moritz Hunzinger, vorgelegt?

Was waren die Inhalte dieser Vorlage und wer legte Ihnen diese Unterlagen vor?

Diese Anfragen wurden alle negativ beantwortet. Sinngemäß immer mit folgender Formulierung: *Unserem Unternehmen wurden niemals Auszüge oder Ergebnisse einer „Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom Mai 1999 (erstellt durch die Firma infas in Bonn) vorgelegt, von keiner Seite*. Lediglich in einem Fall erhielt der Ausschuss eine modifizierte Stellungnahme mit folgendem Inhalt:

„Es bestanden in 1999 noch einige Geschäftsbeziehungen mit der Firma Hunzinger mit abnehmender Tendenz. Diese Beziehungen bestanden schon seit vielen Jahren und bezogen sich vielmehr auf Beratungen des wehrtechnischen Geschäfts von Carl Zeiss. Zwar bemühte sich die Firma Hunzinger um Aufrechterhaltung der alten Geschäftsbeziehungen trotz des rückläufigen wehrtechnischen Geschäftes, jedoch wurde die erwähnte Bevölkerungsumfrage weder bei Akquisitionen noch bei Auftragsvergaben eingesetzt. Es kann sein, dass uns ein Exemplar übersandt wurde, jedoch fand dies – falls tatsächlich übersandt – weder durch mich noch durch den Leiter der Pressestelle Herrn ... irgendwelche Beachtung.“

Auch unter Vorhalt dieser Stellungnahmen der baden-württembergischen Kunden der Hunzinger PR GmbH bestand Herr Moritz Hunzinger als Zeuge auf seiner Sicht der Dinge, dass er diese Umfrage zur Kundenakquisition in Auftrag gegeben habe.

Dem Vorhalt, dass die erwähnte Bevölkerungsumfrage weder bei Akquisitionen noch bei Auftragsvergaben eingesetzt wurde, entgegnete Herr Hunzinger anlässlich seiner zweiten Zeugenaussage am 29. September 2004 vor dem Ausschuss:

„Klar. Ich würde mit dem Terminus einer Bevölkerungsumfrage nicht operieren. Ich habe mir dieses Wort nie zu Eigen gemacht, weil es mir zu technisch ist. Wir können mit den Begriffen, die in der Sozialforschung Anwendung finden, in unserem Metier nicht arbeiten. Herr Smid wird das bestätigen aus der langjährigen gemeinsamen Praxis mit ihm. Die Informationen, die wir aus dieser Umfrage gewonnen haben, haben unser Geschäft beflügelt. Wir haben ein ganz starkes Geschäft in Baden-Württemberg gemacht, das hochprofitabel war. Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass das besonders in dem Jahr und in den folgenden Jahren einen guten Einfluss auf unsere Geschäftsentwicklung hatte.“

Auf das Angebot des Ausschussvorsitzenden, dass Herr Hunzinger dem Ausschuss die Personen nennen soll, die diesbezüglich noch befragt werden können, um die Darstellung von Herrn Hunzinger zu bestätigen, dass diese Umfrage in Form von entsprechenden Charts zur Akquisition und Auftragsvergabe eingesetzt wurde, ging Herr Hunzinger nicht ein, da es nichts bringe, die betreffenden Leute hier durch den Kakao zu ziehen mit so einer Veranstaltung hier beim Untersuchungsausschuss.

Auf den Vorhalt, dass sowohl die von ihm in Auftrag gegebene Meinungsumfrage und die Wertstoffanalyse für Ägypten dieselbe Projektnummer bei der infas-

GmbH hatte, erklärte Herr Hunzinger, dass das ihm selber auch aufgefallen sei, weil ihm das berichtet wurde, als er bei der polizeilichen Vernehmung in Mannheim saß. Wörtlich fügte er im Untersuchungsausschuss als Zeuge hinzu:

„Da sage ich: Das ist ja interessant. Was wird das wohl für einen Hintergrund haben? Das könnte einen regionalen Aspekt haben. Das könnte am Projektleiter liegen. Anders kann ich es mir nicht erklären. Heute – das hatte ich ja auch vorhin gesagt, ich bitte darum, sich erinnern zu wollen – würde man auf so ein Detail achten als seinerzeit, dass man, vor allem, wenn solche Dinge nicht absehbar in solche Zusammenhänge gebracht werden, noch exakter differenziert [...]

[...] Aber das Beste ist, wenn Sie den zuständigen Geschäftsführer, den Gesellschafter, Herrn Smid, befragen [...]“

Auf Vorhalt, dass es eine, wie er selbst sage, gewisse Anomalität sei, wenn jemand seine Rechnung bezahlt bekommen habe, dass er bei einer anderen Stelle noch einmal Geld dafür wolle und wieso es dann zu der Nachforderung von 10.000 DM seitens infas gegenüber Frau Dr. Haussmann gekommen sei, entgegnete der Zeuge:

„Ich halte den Vorgang für undenkbar. Der entspricht auch nicht der Praxis von Herrn Smid. Herr Smid ist zur Kalt-Akquise, wie er mir unlängst geschrieben hat, vollkommen ungeeignet. Es entspricht nicht dem Persönlichkeitsprofil des hoch geschätzten Kollegen. Wir sind Freunde. Wir sind zwar per Sie, aber er ist mein Freund. Er ist für Kalt-Akquise einfach ungeeignet. Es gibt ja den einen oder anderen Anwalt unter Ihnen, der weiß, dass man ein bestimmtes Talent haben muss, Aufträge zu akquirieren, und ein bestimmtes Naturell haben muss, einfach irgendwo anzurufen und sich durch irgendeinen gescheiten Zusammenhang um ein Mandat zu bemühen. Dann gibt es auch welche, die das gar nicht können. Letzteres liegt bei Herrn Smid. Trotzdem hat das der geschäftlichen Entwicklung nicht geschadet; denn das infas-Institut ist ein Vielfaches größer geworden unter unserer gemeinsamen Führung als zu dem Zeitpunkt, wo wir es gekauft haben.“

Auf weiteren Vorhalt, ob Herr Hunzinger es sich vorstellen könne, dass der Betrag von 30.194 DM möglicherweise ein Betrag war, der für infas nicht unbedingt besonders auskömmlich war und deswegen gegebenenfalls nochmals Geld nachgefordert wurde, ließ sich Herr Hunzinger wie folgt ein:

„Ja, ausgeschlossen. Wir hätten das gar nicht tun dürfen. Diejenigen unter Ihnen, die mit dem Rechnungswesen börsennotierter Gesellschaften vertraut sind, wissen, dass wir ja untereinander zu Marktkonditionen einkaufen müssen. Wenn wir das nicht täten, muss man das gesondert ausweisen. Das würde gar keiner machen. Das waren Zeiten, wo wir außerordentlich gut verdient haben. Es hätte überhaupt keinen Grund gegeben, dem anderen nicht eine sehr ordentliche Rechnung zu schreiben.“

Mit dem Vorhalt konfrontiert, warum Herr Hunzinger die Rechnung der infas-GmbH an die Hunzinger PR GmbH vom 10. Juni 1999 im handschriftlichen Vermerk von ihm „Frau Dr. Haussmann zur Kenntnis. Ist okay.“ per Fax an das Wirtschaftsministerium übersandt habe, entgegnete der Zeuge:

„Also ich wusste, dass wir diese Umfrage laufen haben, ich habe sie mit initiiert. Ich war am Rande informiert, dass Fragen draufgesattelt werden, wie wir das immer gehandhabt haben. Und dass wir das Ding sozusagen als Generalunternehmer mit der Absicht, die Dinge in den Vertrieb einspeisen zu lassen, in Auftrag gegeben haben. Das ist so eine Art Courtesy: Gucken Sie mal, das haben wir gemacht. Okay.“

Warum er nun ausgerechnet die Rechnung der Frau Dr. Haussmann überlassen habe, erklärte Herr Hunzinger mit den Worten, dass diese auf dem Tisch lag, da habe er sich einfach gedacht, ach, das schicken wir ihr mal. Den daraus resultierenden Vorhalt, dass Herr Hunzinger auf der einen Seite sage, das Wirtschaftsministerium habe mit der Sache überhaupt nichts zu tun und dann schicke er dem

Wirtschaftsministerium die Rechnung zur Kenntnisnahme, ein Ministerium hätte ja dann eine Menge zu tun, wenn es auch noch mit Vorgängen belästigt würde, mit denen es nichts zu tun habe, entkräftete Herr Hunzinger mit den Worten:

„Na ja, dem Ministerium ist das natürlich nicht als Amt geschickt worden, sondern der engsten Mitarbeiterin des Ministers. Das habe ich für opportun gehalten und gemacht und kann nicht erkennen, dass das falsch ist.“

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, wie das nun insgesamt gewesen sein könnte mit der Umfrage und unter dem Hinweis, das er nur das sage, an das er sich auch tatsächlich erinnern könnte, bewertete Herr Hunzinger dies mit seinen Worten wie folgt:

„[...] Mir ist das auch aufgefallen, das eine oder andere; das habe ich sofort bemerkt, ohne dass ich auch nur den leisesten Verdacht habe oder die Sorge habe, mich in eine Situation hineinzumanövrieren, die für mich nicht so schön ist. Es ist so, wie ich es Ihnen sage, und mir ist das aufgefallen. Mir ist ’ne ganze Reihe von Dingen, die noch nicht thematisiert worden sind, aufgefallen, die man bei Licht betrachtet auch anders sehen kann, je nach Motivation. Ja, so ist das.

Aber ich weiß ja, was ich gemacht habe. Aber ich vermute auch – was ich zum wiederholten Mal, Stichwort „zweite Agenda“ – Dinge, die ich nicht weiß, Dinge, die vielleicht Herr Altincioglu mit Frau Haussmann besprochen hat, die der Minister gar nicht weiß, weil der ja doch nicht zu mir sagt: „Nein, wir haben darüber nicht geredet“, wenn das nicht so gewesen wäre. Wir haben gar nichts zu verbergen, es hat keiner was ausgefressen, keiner hat auch nur das leiseste schlechte Gewissen gehabt, keiner wäre auf die Idee gekommen, zu sagen: „O je, da müssen wir uns mal was überlegen, was wir gemeinsam dann sagen.“ [...]

[...] Und im Übrigen: Herrn Smid muss ich da mit reinnehmen. Dem fehlt ja jeder Antrieb, etwas zu tun, was nicht richtig ist. Und warum auch? So. Zehn Mal gesagt, das ist – ich kann mich nur noch zerreden.“

Auch im Rahmen seiner letzten und dritten Vernehmung vor dem Ausschuss am 9. März 2005 blieb Herr Hunzinger sinngemäß bei seiner Aussage, dass er den Auftrag bei infas für die Umfrage in Höhe von 30.194 DM erteilt habe, dass die Leistung von infas erbracht worden sei, und dass die Rechnung die Hunzinger PR GmbH bezahlt habe.

Bei der erstmaligen Befassung mit diesem Thema der Umfrage hatte nach dem Zeugen Hunzinger der Zeuge Menno Smid, Geschäftsführer der Firma infas GmbH in Bonn, die Gelegenheit, seine Sicht der Dinge zu diesem Aspekt der Umfrage vor dem Ausschuss am 22. April 2004 darzulegen. Im Rahmen seiner Eingangserklärung führte er aus, dass der Auftrag zu dieser Umfrage von der HPR (Hunzinger PR GmbH) erteilt wurde. Nach Beendigung der Untersuchung sei eine Rechnung gestellt worden. Diese Rechnung sei auch bezahlt worden. Das ist ein Vorgang aus seiner Sicht, ein ganz normales Projekt mit einer Agentur. infas mache öfters Projekte mit Agenturen, und daher sei dies nichts Besonderes.

Auf Nachfrage zum eigentlichen Rechnungsbetrag erklärte Herr Smid, dass es sich hier um „Krummwerte auch hinter dem Komma“ handle, die sich in der Regel dadurch ergeben, dass Minutenpreise für die Erhebung angesetzt werden. Die Umfrage hier habe im Schnitt genau 12,7 Minuten gedauert. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit dieser Umfrage führte der Zeuge aus, dass es sich aus seiner Sicht um ein klassisches Projekt gehandelt habe, mit einem Gewinn von 3 %, es habe keine Unterdeckung und keine übermäßige Überdeckung gegeben.

Auf den Vorhalt, warum denn die Rechnungen an „FlowWaste“ und an Hunzinger PR GmbH die gleiche Projektnummer haben, erläuterte der Zeuge:

„Die gleiche Projektnummer? Da gibt es unterschiedliche Logiken. Es gibt Kunden, die wir immer entweder – – Die ist a) entweder kundenorientiert, oder b) projektorientiert. Bei manchen Kunden führen wir eine einheitliche Projektnummer durch, um auf die Schnelle zu sehen – das ist heutzutage ein wichtiger Aspekt –, inwiefern wir bei möglichen Rabatten entgegenkommen können.

Dann ist es einfach technisch relativ einfach, wenn man den Kunden unter einer Nummer findet. [...] Und die Gewährleistung, dass jede Rechnung eindeutig identifizierbar ist, geht dann über die laufende Nummer, die ja hinter der Projektnummer angegeben ist auf der Rechnung, und über den Titel des jeweiligen Projekts, sodass man immer weiß, welches Projekt von einem Kunden welche Rechnung erhalten hat. Wir haben dann den Vorteil, dass wir dann möglicherweise relativ schnell beantworten können, ob wir dem Kunden noch entgegenkommen können, wenn man mit dem mehrere Projekte macht."

Auf Vorhalt der Aussage von Frau Haussmann im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung, dass sie erklärt habe, dass nach einiger Zeit sie einen Anruf von infas erhalten habe mit der Mitteilung, dass die zusätzliche Erhebung der Items nicht kostenfrei sei, sondern ein Betrag von 10.000 DM anfallen würde, erklärte der Zeuge:

„Also, ich kann es praktisch ausschließen. Ich bin alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der infas. Mitarbeiter halten sich rigide daran. Ich kann praktisch ausschließen, dass ich jemanden angerufen habe und gesagt habe: „Ich muss von meiner Aussage, das sei gratis, zurücktreten und jetzt doch noch 10.000 Mark in Rechnung stellen." Das kann ich praktisch ausschließen. So etwas hat nicht stattgefunden. Ich wiederhole: Alle Kontakte mit dem Ministerium haben stattgefunden über die Agentur. Also, es ist mir höchst verwunderlich, wieso man annehmen kann, wir würden etwas gratis machen. Schon diese Annahme ist – wo wir uns jeden einzelnen Bleistift in der GmbH erkaufen müssen und erarbeiten müssen – – Wir machen grundsätzlich nichts gratis und versuchen, wenn Kosten entstehen, diese Kosten auch in Rechnung zu stellen. Das war auch der Grund, warum wir dann sozusagen das da versucht haben, auch bei FlowTex. Also, das schließe ich praktisch aus. Das kann ich nicht gewesen sein, und das kann ein Mitarbeiter von uns auch nicht gewesen sein. Denn diese Konfusion mit den 10.000 DM erscheint mir vor dem Hintergrund der Fakten, die ich Ihnen präsentiere, aberwitzig und nicht miteinander kompatibel. Das sind Dinge, die haben nichts miteinander zu tun."

Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, dass er sich nicht mehr genau erinnern kann, wer denn von der Hunzinger PR GmbH ihn angerufen habe, um den Auftrag für diese Baden-Württemberg-Umfrage zu erteilen. Allerdings ergänzte er diese Antwort wie folgt:

„[...] Ich vermute – ich habe mit Herrn Altincioglu in diesem Zusammenhang gesprochen. Ob er jetzt diese Anfrage an mich weitergeleitet hat, weiß ich nicht. Es kann auch sein, dass einfach ein Sachbearbeiter angerufen hat. Aber das müsste dann schon ein höher gestellter gewesen sein, sonst würde er nicht mit mir reden. Daraus schließe ich, dass das in dem Umfeld gewesen war."

Auf weiteren Vorhalt der Aussage von Frau Dr. Haussmann im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung, dass ihr aufgrund eines Anrufs von infas mitgeteilt worden sei, dass die zusätzliche Erhebung ihrer Items nicht kostenfrei sei, sondern ein Betrag von 10.000 DM anfallen würde, und dass es zu keiner Meinungsveränderung des damaligen Anrufers führte, als sie sich erstaunt zeigte und auf die Aussage von Herrn Hunzinger verwies, dass dies kostenfrei sei, entgegnete der Zeuge:

Ich sagte bereits, ich habe solche Gespräche mit der Frau Haussmann nicht geführt. Denn sie ging von Voraussetzungen aus, die bei uns gar nicht erfüllt sind. Der Hinweis auf Herrn Hunzinger ist insofern auch irritierend, als dass ich von solchen Absprachen zwischen Herrn Hunzinger und anderen Leuten gar nichts wusste. [...]

Also, ich weiß nicht, wer da für infas gesprochen hat. Ich war es nicht, und die Mitarbeiter waren es auch nicht. Denn es gehen auch in die Informationen, die dort von Ihnen zitiert werden, Sachverhalte ein, die mit uns eigentlich gar nichts zu tun haben. Erster Sachverhalt: Wir würden etwas machen, ohne etwas zu bezahlen. Zweiter Sachverhalt: Bezug auf ein Gespräch mit Herrn Hunzinger, was ich nicht kannte. Wir haben eine geschäftliche Beziehung, und ich habe da keinen Schimmer und kein Hintergrundwissen. Ich habe eine Anfrage entgegengenommen, habe die bearbeitet, habe ein Projekt gemacht, habe eine Rechnung gestellt, habe sie bezahlt bekommen, [...] Das ist der Sachverhalt."

Auf Frage, warum auf allen Blättern der Umfrage jeweils unten vermerkt sei: „infas-Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH“ und rechts daneben: „Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg“, ob man dann davon ausgehen könne, dass der Auftraggeber hinter der HPR GmbH das Wirtschaftsministerium sei, entgegnete der Zeuge:

„Ja. – Nicht der Auftraggeber. Sie (HPR als Agentur) arbeitet für den Auftraggeber; sie arbeitet für das Wirtschaftsministerium. [...]

So. Und wir kennen das aus dem Agenturgeschäft. Eine Agentur hat einen Vertrag, einen Generalvertrag, mit einem großen Unternehmen und kauft Leistungen ein. So, und das ist im Grunde genommen die Logik. Das kann man auch belegen. [...] Das ist das Agenturgeschäft. Und in dem Sinne war es völlig klar, dass wir dann sozusagen den Namen dessen, der dann diese Untersuchung erhält, nehmen. Wir hatten ja auch keinen Anlass, daran zu zweifeln, schließlich hat der Herr Bruns ja mit uns auch darüber geredet. Das war ja klar, dass das im Grunde genommen für das Ministerium war. Genauso wie wir, wenn wir für eine andere Agentur arbeiten, wissen, für wen die arbeiten. Dann geben wir auch die jeweiligen Namen an. Das ist absolut üblich.“

Auf weiteren Vorhalt, dass Herr Hunzinger bereits dargestellt habe, dass es eine allgemeine Umfrage gewesen sei, die er veranlasst, in Auftrag gegeben und bezahlt hätte, um für eine Vielzahl renommierter Industriekunden in Baden-Württemberg sozusagen eine Basis zu haben, diese qualifiziert zu beraten, also nicht das Wirtschaftsministerium, entgegnete der Zeuge:

„Also, dazu kann ich nichts sagen. Da haben Sie ja Herrn Hunzinger gefragt.“

Gegen Ende seiner Zeugenbefragung räumte der Zeuge Smid auf die Nachfrage, ob er davon ausgegangen sei, dass das Wirtschaftsministerium die Umfrage bei der Agentur bestellt habe, er zwar gegenüber der Agentur abrechne, es aber eine Geschäftsbeziehung zwischen der Agentur und dem Wirtschaftsministerium gebe, ein, dass man das so unterstellen könne. Die Art, die spezifische Form der Wirtschaftsbeziehung sei nie diskutiert oder hinterfragt worden.

Der Zeuge Dr. Bruns, damaliger Pressesprecher und Zentralstellenleiter des Wirtschaftsministeriums, wurde im Anschluss an Herrn Smid befragt. Zu Beginn seiner Aussage erklärte der Zeuge, dass er im Rahmen der zweiten Besprechung in dieser Sache beim Ministerium in Anwesenheit des Ministers und Frau Dr. Haussmann nun in der Funktion als Pressesprecher gefragt worden sei, ob die Untersuchung, die offenbar Geld kosten solle, aus einem Titel der Pressestelle finanziert werden könne. Dies habe er verneint, weil er keine Mittel dafür sah, keine Möglichkeiten in der Pressestelle. Von diesem Zeitpunkt an war für ihn die Finanzierung kein Thema mehr.

Auf nochmalige Nachfrage zum Thema Finanzierung der Umfrage präzisierte der Zeuge seine Aussage wie folgt:

„Es gab für mich nur einen Punkt, an dem Finanzierung besprochen wurde, und das war der Punkt Besprechung beim Minister, wo es darum ging, ob ich das aus der Pressestelle bezahlen kann. Ansonsten war ich, kann ich Ihnen zu der Finanzierung überhaupt nichts sagen.“

Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge, dass er seiner Erinnerung nach weder an der Formulierung der Pressemitteilungen beteiligt gewesen war noch dass er diese Pressemitteilungen zum damaligen Zeitpunkt gesehen habe. Auf nochmalige Nachfrage, ob er über die Finanzierung und Zahlung dieser Umfrage selber aus eigener Kenntnis kein Wissen habe, entgegnete der Zeuge:

„Nein. Die Frage der Finanzierung hat mich von dem Moment an natürlich nicht mehr interessiert, wo klar war, dass die Pressestelle es nicht finanziert. [...] Ich weiß nur, mit der Finanzierung hatte ich nach dem Punkt nichts mehr zu tun, definitiv.“

Auf den Punkt angesprochen, ob die im Raum stehenden 10.000 DM für diese geplante Umfrage ausreichten und welche Vorstellung der Zeuge dazu hatte, ließ

sich der Zeuge dahin gehend ein, dass es bei „Omnibus-Umfragen“ so sei, dass sich mehrere beteiligen. Dann würden die Kosten natürlich auch geteilt. Da er damals keine Kenntnis hatte, wie viele in diesem „Omnibus mitfahren“, war ihm auch nicht die Frage in den Sinn gekommen, sind 10.000 DM vielleicht zuwenig? Schließlich gab er zu bedenken, wer hätte sich denn geärgert, wenn das so kostengünstig sei und das betreffende Institut nicht richtig kalkuliert oder unter Wert verkauft habe. In diesem Fall würde man sich doch eher freuen.

Unmittelbar nach dem Zeugen Dr. Bruns hatte die damalige Büroleiterin des Wirtschaftsministers Frau Dr. Haussmann am 22. April 2004 Gelegenheit zur Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss. Zunächst bezog sie sich auf ihre Aussagen, die sie bereits bei der Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Mannheim gemacht habe und fügte dann konkret zum Thema der Kosten hinzu:

„Irgendwann – ich kann es auch nicht genau sagen; ich glaube aber vor Abschluss der Konstruktion dieser Fragen, die wir anhängen hätten können – kam dann ein Anruf mit der Information, dass diese Ergänzung der Umfrage 10.000 DM kosten würde. Ich habe vorher natürlich niemals Preisverhandlungen geführt, geschweige denn einen Auftrag erteilt, weil da ja nun eigentlich nur eine Kleinigkeit angehängt werden sollte, und das, ohne dass uns Kosten entstehen würden. Also, dann kam dieser Anruf, dass das Ganze 10.000 DM kosten würde.

Ich zeigte mich extrem erstaunt, aber das hat keinerlei Verhaltensänderung herbeigeführt. Ich sprach dann mit dem Minister darüber, und der hat mich dann gebeten, bei der FDP einmal nachzufragen. Wie zu erwarten war, kam die Auskunft – Sie kennen ja die finanzielle Situation der FDP –, dass kein Geld zur Verfügung steht. Und auch eine kurze Rückfrage im Haus, ob es eventuell eine Angelegenheit des Ministers sein könnte, wurde sofort abschlägig beschieden.

Dann war die Frage: Canceln wir das Ganze, oder was tun wir? Es war natürlich klar, dass die Kostendeckung nur mittels einer Parteispende möglich ist. Es war mir auch dann klar, dass ich nicht für den Minister arbeitete, sondern für den Landesvorsitzenden, in dieser Sache. Der Minister – oder in dem Fall dann der Landesvorsitzende – nannte mir einige Personen, die ich anrufen sollte, um abzuklären, ob die Möglichkeit einer Parteispende bestünde. Unter anderem nannte er mir auch den Namen Bettina Morlok und gab mir ihre Handy-Nummer.

Ich erreichte Frau Morlok dann in Ägypten und erklärte ihr die Situation und sagte ihr auch nochmals, dass es für uns also schon sehr erstaunlich ist, dass das Ganze jetzt plötzlich etwas kostet, dass wir von anderen Annahmen ausgegangen sind – dass es kostenlos wäre –, und fragte sie dann, ob sie sich vorstellen könnte, mittels einer Parteispende die Kosten zu übernehmen.

Sie erklärte sich bereit, Kontakt mit infas aufzunehmen und gegebenenfalls eine Parteispende zu machen. Ich gab ihr dann die Telefonnummer von infas, und damit war für mich die Sache erledigt.“

Auf Nachfrage, mit wem von infas sie denn über die 10.000 DM gesprochen habe, entgegnete die Zeugin:

„Tja, das ist das Problem. Ich kann es Ihnen nicht sagen. Ich weiß nicht, ob es Herr Smid war. Ich weiß es einfach nicht mehr. Das war ein sehr schwieriges Jahr für mich. Mein Vater lag da im Sterben, und ich selbst war lebensgefährlich krank. Insofern habe ich an dieses Jahr andere Erinnerungen im Vordergrund. Also, ich kann es Ihnen beim besten Willen nicht sagen. Ich würde es Ihnen sagen, weiß es aber einfach nicht mehr.“

Ferner erklärte die Zeugin, dass sie einen Vermerk über diese Finanzierungsgespräche nicht gemacht habe. Auf Nachfrage, ob das mit der Parteispende so geplant gewesen wäre, dass infas an den FDP-Landesverband eine Rechnung gestellt hätte, die Firma „FlowWaste“ hätte eine Parteispende in gleicher Höhe gemacht, und damit wäre dieses Geschäft finanziert gewesen, ließ sich die Zeugin dahin gehend ein, dass dies denkbar sei, aber sie habe sich darum nicht gekümmert. Sie habe auch überhaupt keinen Einblick in die Finanzabwicklung, die

Spendenabwicklung in der FDP. Sie habe da keinerlei Ämter und könne außerdem auch gar keinen Einblick nehmen.

Auf weitere Nachfrage im Verlauf der Zeugenvernehmung, ob sie denn davon ausgegangen sei, dass Kosten überhaupt nicht entstehen, entgegnete die Zeugin:

„Ja, selbstverständlich. Ich kannte auch schon zum Zeitpunkt des Gesprächs im Schlossgarten-Hotel die Finanzsituation der FDP. Eine Rechnung für eine Umfrage wäre bei unserer finanziellen Situation undenkbar, Kosten dafür wären überhaupt nicht in Frage gekommen. Da hätten wir dann gesagt: Nein, danke. Wir haben kein Interesse.“

Auf Vorhalt, dass der Geschäftsführer von infas, Herr Smid, davon ausgegangen sei, dass für infas der Auftraggeber das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg war, entgegnete die Zeugin:

„Da muss ich sofort widersprechen – sofort. Ich habe nie einen Auftrag erteilt – nie! –, und gleich gar nicht als Wirtschaftsministerium. Das ist ja absurd. Niemals!“

Auf weitere Nachfrage, was sie denn glaube, wer den Auftrag eigentlich erteilt habe, entgegnete sie, niemand. Schließlich handelte es sich ja nur um einige wenige Items, die angehängt werden sollten. Aus ihrer Sicht ging es nicht um eine Gesamtumfrage.

Auf nochmalige Nachfrage, wer denn den Auftrag erteilt habe, insbesondere zu fragen, wie die politische Performance der FDP im Land aktuell aussehe in Relation zur CDU und viele andere solche Fragen, entgegnete die Zeugin:

„In dem Sinne ein Auftrag erteilt wurde nicht. Natürlich haben wir unser Interesse bekundet, dass einige Items aufgenommen werden, und das auch signalisiert. Ich weiß nicht mehr, ob ich angerufen habe und gesagt habe, wir haben Interesse, oder ob es Bruns gemacht hat. Ich kann es – – Ich weiß es nicht mehr. Aber wir haben in dem Sinne nie einen Auftrag erteilt.“

Auf die Entgegnung, dass infas nicht aus eigenem Interesse nach den Werten der FDP im Verhältnis zur CDU fragen würde, bemerkte die Zeugin, dass dies ja das Angebot von Herrn Hunzinger war. Daraufhin nachgefragt, ob Herr Hunzinger schon von vornherein angeboten habe, dass er auch die politische Performance der FDP im Land abfragen lässt, entgegnete die Zeugin:

„Er hat angeboten, einige Items aufzunehmen: zum Politiker Döring und zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg.“

Auf nochmalige Nachfrage im weiteren Verlauf der Vernehmung, wer denn seitens infas angerufen und erklärt habe, dass 10.000 DM verlangt werden, erklärte die Zeugin:

„Ich muss das insofern präzisieren: Es gab eine Information, dass infas 10.000 DM verlangt. Aber ich kann nicht sagen, ob infas angerufen hat, der Bundeskanzler oder Herr Altincioglu. Ich weiß es nicht.“

Nachdem die Zeugin nunmehr gefragt wurde, ob sie denn wisse, dass die Rechnung für diese Umfrage nach einer genauesten Berechnung von infas zu 100 %, also 30.194 DM, von einem Herrn Hunzinger an infas bezahlt worden sei, entgegnete sie:

„Diese Summe, 30.000, habe ich das allererste Mal in der Zeitung gesehen. Das habe ich niemals – das kann ich auch beschwören –, niemals vorher gehört. Niemals.“

Im Anschluss an Frau Dr. Haussmann kam am 22. April 2004 vor dem Ausschuss der damalige Wirtschaftsminister Herr Dr. Döring als Zeuge zu Wort. Aufgrund der gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren gab er jedoch nur eine vorbereitete Erklärung ab und beantwortete unter Hinweis auf § 55 StPO keine weiteren

Fragen. Der Komplex der „infas-Umfrage“ war in seiner Erklärung wie folgt enthalten:

„[...] Im Zusammenhang mit der im Raum stehenden infas-Umfrage wird an unterschiedlichen Stellen vermutet, ich hätte veranlasst, dass Kosten über 10.000 DM in Form einer verdeckten Parteispende finanziert werden oder übernommen worden sind. Mir gegenüber ist der Betrag von 10.000 DM von Frau Dr. Haussmann genannt worden. Ich habe bei 10.000 DM, wie jeder weiß, nicht den geringsten Anlass – nicht den geringsten Anlass! –, irgendetwas vertuschen zu wollen. Jeder weiß, dass 10.000 DM die Hälfte sind von dem Betrag, ab dem plus 1 DM die Veröffentlichungspflicht besteht. Das heißt bei 10.000 DM, wie von mir ausgegangen: ordnungsgemäß abgewickelt, erledigt.

Ich räume ein, dass ich mich um diese ordnungsgemäße Abwicklung nicht gekümmert habe, aber angenommen aufgrund der Aussage überhaupt keine Notwendigkeit besteht, einen solchen Betrag – weder damals bestand noch heute besteht – in irgendeiner Weise – um das Wort zu gebrauchen – zu vertuschen, umwegzufinanzieren oder was weiß ich, was.“

Im Rahmen seines zweiten Erscheinens vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Mai 2004 erklärte der damalige Wirtschaftsminister Dr. Döring auf die Frage, wie er reagiert habe, als später dann Frau Dr. Haussmann auf ihn zugekommen sei und gesagt hätte, es solle jetzt doch etwas kosten:

„Da war zuerst die Überraschung natürlich ob dieser Wende von keinen Kosten und dann doch Kosten. Dann war die Frage bezüglich der Finanzierung. Da ist es so, dass wir – Frau Haussmann, ich meine, dass da Herr Bruns auch dabei war – gesagt haben: Wie könnte dies finanziert werden? Frage: Gäbe es denn überhaupt die Möglichkeit, dass ein Ministerium so etwas macht bezüglich der Fragen, die sich ja im Ministeriumsbereich aufgehalten haben? Daraufhin hat Herr Bruns gesagt gehabt, das würde wohl nicht gehen. Dann war dies klar. Dann wurde gesagt, weil wir es ja zielgerichtet – es ist ja an keiner Stelle anders dargestellt worden – für einen Bundesparteitag hätten, dann haben wir gesagt, dann müssten wir schauen, dass man es über die Partei macht. Da war geradeso klar, dass man das nicht aus der Parteikasse nehmen kann und sagen: Dann zahlen wir es daraus. Deswegen habe ich ein paar Namen genannt, so wie ich das mehrfach ausgeführt habe, wo man nachfragen kann, ob hierfür, und zwar dann auch hierfür, eine Spende ergehen kann. Die Auskunft von Frau Dr. Haussmann war, dass sich Frau Morlok dazu bereit erklärt hat, diese 10.000 DM als Spende zu übernehmen.“

Auf Vorhalt bezüglich der Kostenfreiheit, dass es in keinem Geschäft etwas kostenfrei gebe, dass jede Umfrage, jede zusätzliche Frage Geld koste, genauso wie wenn man eine Anzeige schalte in irgendeiner Zeitung, weil die Zeitung erscheint, sind die Anzeigen nicht kostenfrei, entgegnete der Zeuge:

„Ich habe es Ihnen geschildert. Herr Hunzinger hat gesagt, dass es üblich sei, dass er bundesweit für viele unterwegs sei und mit solchen Zusatzfragen dies mache und dies üblicherweise bei ihm kostenfrei sei. Dann ist das das, was ich wiedergebe, was man uns gesagt hat.“

Auf Nachfrage hinsichtlich der Höhe der Kosten nach damaligem Kenntnisstand von 30.000 DM entgegnete der Zeuge, dass er von dem Betrag von 30.000 DM im März 2004 das erste Mal gehört habe. Wörtlich fügte der Zeuge hinzu:

„Wenn 30.000 DM genannt werden, lege ich schon Wert darauf, dass ich im März 2004 das erste Mal von 30.000 DM gehört habe. Bezüglich des Kostenfrei ist eingeräumt, aber das war dargestellt, als sei dies absolut üblich.“

Die spätere Nachfrage, ob der Zeuge kein Problem darin gesehen habe, dass Herr Hunzinger ihm Zusatzfragen schenke, beantwortete der Zeuge mit den Worten:

„Offensichtlich nicht.“

Auf einen weiteren Vorhalt, dass in den „Stuttgarter Nachrichten“ vom 25. März 2004 zu lesen war, der Zeuge habe im Rahmen einer Pressekonferenz erklärt: *„Das Wirtschaftsministerium hat den Auftrag für diese Umfrage erteilt; ich weiß aber nicht, wer die Umfrage bezahlt hat.“*, stellte der Zeuge vor dem Ausschuss am 12. Mai 2004 klar:

„Am 24. März bin ich in der Pressekonferenz danach gefragt worden. Am 24. März konnte ich nicht die Auskunft geben, die ich, wie ich vorhin ausgeführt habe, mir nach dem Termin bei der Pressekonferenz bezüglich der Bemühung darum, den Ablauf in Erfahrung zu bringen, erst erläutern. Das heißt, dass mir am 24. März, als parallel zum Untersuchungsausschuss meine Pressekonferenz mit diesem Thema konfrontiert wurde – ich sage noch einmal, ich hatte das nicht erwartet, weil ich dachte, das sei nichts weiter, was man beachten müsste. Deshalb war ich vorsichtig und wollte nicht eine Aussage machen, die womöglich nicht 100 % richtig ist.

Das Zweite: Ich habe zu der gesamten Finanzierung dieser Umfrage – das, was Sie mehrfach ausgeführt haben – gesagt, was ich weiß. Das ist das, dass mir die Frau Haussmann sagte, Frau Morlok sagt, sie übernimmt die 10.000 DM als Spende. Ich kann zu meinem eigenen größten Bedauern nicht Auskunft geben darüber, wie die Abwicklung dann war. Das kann ich nicht. Das ist für mich äußerst unangenehm, ich kann es nicht, weil ich es nicht weiß. Ich kann nur sagen, was ich weiß. Ich weiß, nach dieser Pressekonferenz und – wie vorhin auch ausgeführt – nach einigen Tagen auch der Befragung im Haus diese definitive Version, die ausgeführt habe.

Sie sagen, mit dem in Auftraggeben: Auch an der Stelle, wenn Sie mich heute fragen, sage ich wieder „Auftrag“, obwohl mir schon x Leute gesagt habe, dies sei eigentlich kein Auftrag. Wenn man aber dazu aufgefordert oder eingeladen wird, in welcher Formulierung auch immer, einige Fragen einzureichen, dann habe ich es damals und verstehe es auch noch heute so gewissermaßen als einen Auftrag, dass man das macht. Deshalb ich damals die Formulierung so gewählt. Das bedeutet also – dieses „Auftrag“ – dachte ich, wenn man das macht.

Das Dritte: Ich kann immer nur wieder das sagen, was ich selber weiß. Das ist die Aussage, die klar mehrfach jetzt auch bestätigt worden ist: Es geht um 10.000 DM. Es war als Spende zugesagt. Glauben Sie, Herr Maurer, als die 30.000 DM auftauchten, dass ich da mehrfach intensivste Befragungen der beiden vorhin genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgenommen habe und fragte, „Wie kann es sein, dass man mir vor 5 Jahren 10.000 DM gesagt hat und es jetzt 30.000 DM sind“. Beide haben mir in allergrößter Klarheit und für mich auch ohne jeden Abzug an Glaubwürdigkeit mehrfach bestätigt, es war immer ausschließlich von den 10.000 DM die Rede. Genauso oft ist mir bestätigt worden, diese 10.000 DM sollten als Spende übernommen werden.“

Auf weitere Nachfrage, warum man bei den 10.000 DM den Weg der Finanzierung über eine Parteispende statt über den Haushalt eines Ministeriums gewählt habe, erklärte der Zeuge:

„Ich muss mir anhören, ich hätte es mir schenken lassen. Ich habe offensichtlich nichts schenken lassen. Ich habe vielmehr gesagt, die 10.000 DM, die dieses kostet, decken wir. Ich habe es mir nicht schenken lassen von Hunzinger, der plötzlich erzählt, das hätte alles gar nichts gekostet. Da kann ich nichts dafür. Mir ist gesagt worden, das kostet 10.000 DM. Mir ist gesagt worden, Frau Morlok bezahlt diese 10.000 DM als Spende. Über weitere Abwicklungen kann ich nichts sagen. Das nervt mich am meisten. Ich wäre a) längst draußen aus der ganzen Sache, wenn das sauber gemacht worden wäre, wovon wir ausgegangen sind und b) kann mir bis zum heutigen Tag niemand erklären, warum ich bei 10.000 DM irgendetwas vertuschen wollen sollte, wo jeder weiß, dass bis 20.000 DM eine Spende nicht der Veröffentlichungspflicht unterlag. Trotzdem werde ich wegen dieser 10.000 DM bei ordnungsgemäßer Abwicklung, wovon ich ausgehe, so angesprochen, als wäre sie geheim, vertuscht oder wie man das auch immer formulieren will. Dieses wäre überhaupt kein Thema! Warum ich in irgendeiner Art und Weise dort etwas bei 10.000 DM vertuscht haben soll, welches Interesse ich daran haben soll, erschließt sich mir über-

haupt nicht. Eine Spende über 10.000 DM ist bei ordnungsgemäßer Abwicklung überhaupt nirgends zu veröffentlichen, ist also nicht vertuscht oder geheim. Ich weiß gar nicht, was ich damit soll?

Ich habe mir auch nichts schenken lassen. Ich habe mir von Hunzinger keine Umfrage schenken lassen, offensichtlich nicht. Wir sind vielmehr von 10.000 DM ausgegangen und haben gesagt, wenn es das kostet, dann müssen wir das bezahlen. Und das machen wir über eine ordnungsgemäße Spende. Die wäre dann auch an keiner Stelle relevant gewesen, weil man bis 20.000 DM, wie jeder weiß, das Ding hat. [...]“

Im Verlauf der weiteren Vernehmung wiederholte der Zeuge diese Einlassung mehrmals in ähnlicher Art und Weise. Auf weitere Nachfrage und unter Bezug auf das am 6. Mai 1999 stattgefundene Gespräch zwischen dem Zeugen, Herrn Hunzinger und Frau Dr. Haussmann, ob Herr Dr. Döring denn das Angebot, Fragen zu stellen, die ihn betreffen und nichts kosten sollen, zurückgewiesen habe, erklärte der Zeuge:

„Da ist, wie vorhin ausgeführt habe, eine ganze Palette angesprochen worden. Nichts von alledem habe ich angenommen, als er gesagt hatte, das wäre eine gute Idee. Wenn Sie fragen, haben Sie das zurückgewiesen, hätte ich bei der ganzen Palette von „Hunzingers Bauchladen“ jedes Mal sagen müssen, mit mir nicht – das habe ich nicht gemacht. Aber ich lege großen Wert darauf, Herr Vorsitzender, es war eine ganze Palette denkbar möglicher Angebote.

Weil an diesem Tag, wie auch schon mehrfach ausgeführt, nicht in Aussicht genommen worden ist, man wird eine Umfrage machen, hat sich auch nicht die Frage gestellt, ob sie umsonst oder nicht umsonst ist. Die Umfrage wurde nicht thematisiert als, „wir machen das“ und „ich (Hunzinger) mache es umsonst“.“

Unmittelbar vor Herrn Dr. Döring hatte Herr Johannes Altincioglu Gelegenheit, vor dem Ausschuss am 12. Mai 2004 als Zeuge auszusagen. Die an den Zeugen Altincioglu konkret gestellten Fragen, ob die Umfrage zur Wirtschaftspolitik im Mai 1999 für geschäftliche Beratungszwecke der Hunzinger PR GmbH verwendet worden sei, ob er sich im Zusammenhang mit der Umfrage daran erinnere, mit Frau Dr. Haussmann telefoniert zu haben und schließlich, ob er sich an Vorgänge, was den Mai 1999 betrifft, erinnern könne, beantwortete der Zeuge monoton mit den Worten

„Ich kann mich an so etwas nicht erinnern.“

und ähnlichen Formulierungen.

Im Rahmen der zweiten Vernehmung des Zeugen Altincioglu, der als damaliger Geschäftsführer der Hunzinger PR GmbH neben Herrn Moritz Hunzinger alleinvertretungsberechtigt war, korrigierte er am 9. März 2005 seine Aussage nicht und berief sich weiterhin auf den Umstand, dass er an die damalige Zeit kein Erinnerungsvermögen mehr habe. Auf die konkrete Nachfrage, was ihm denn im Zusammenhang mit dieser „infas-Umfrage“ überhaupt noch erinnerlich sei, entgegnete der Zeuge:

„Ich kann mich an diesen gesamten Vorgang deshalb nicht erinnern und würde mich daran erinnern, wenn ich da involviert gewesen wäre. Denn das ist ja kein alltäglicher Vorgang, im Nachhinein auch, was man im letzten Jahr in der Presse nachlesen sollte. Ich habe keinerlei nähere oder auch entferntere Erinnerung an das ganze Thema, angefangen von den Namen, die in der Zeitung nachzulesen waren, bis hin zu Sachverhalten, die jetzt im Nachhinein reportiert worden sind.“

Auch eine Gegenüberstellung des Zeugen Hunzinger mit dem Zeugen Altincioglu führte nicht zu einer Änderung der Aussage von Herrn Altincioglu, was den Vorsitzenden am Ende dieser Zeugenvernehmung zu der Bemerkung veranlasste:

„Ich kann nicht verhehlen, dass ich den festen Eindruck habe, dass mindestens einer von Ihnen beiden nicht die Wahrheit sagt. Ich habe Sie auf Ihre Pflichten hingewiesen. [...]“

Die Zeugin Bettina Morlok konnte zur Finanzierung dieser Umfrage nicht befragt werden, da gegen sie zu diesem Komplex ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet wurde und sie vor dem Ausschuss erklärte, dass sie sich auf § 55 StPO berufe.

Der Zeuge Dr. Jakob Steinwede, Projektleiter der Umfrage bei der Firma infas, erklärte vor dem Ausschuss am 12. Mai 2004, auf die Fragen „Wer war der eigentliche Auftraggeber? Wer wollte diese Fragen geklärt haben?“:

„Die HPR, also Herr Altincioglu und Herr Hunzinger, die diese Anfrage bei uns hatten, und den Auftrag bzw. das Projekt bei uns in Auftrag gegeben haben.“

Der Zeuge präzisierte auf Nachfrage seine Angaben dahin gehend, dass er persönlich zu Herrn Altincioglu keinen Kontakt gehabt habe, es sei vielmehr aus seiner Kenntnis der Auftrag von HPR gewesen. Ergänzend erklärte er:

„[...] Es war klar, dass das ein Projekt ist in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, weil wir mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg ja den Fragebogen entwickelt haben; das haben nicht wir uns ausgedacht. Insofern ist das ein Auftrag gewesen nach einer Anfrage oder, wie auch immer, die in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg steht. Aber das betrifft Zusammenhänge, mit denen ich damals nicht befasst war. Ich habe das Projekt übernommen im Haus, nachdem klar war, dass wir einen Auftrag dafür haben.“

Ferner bestätigte der Zeuge, dass ihm eine politische Zielsetzung dergestalt, dass „Wir brauchen diese Umfrage, um unsere Unternehmenskunden sinnvoll beraten zu können“ ihm nie genannt worden sei und ihm auch in diesem Zusammenhang nicht bekannt sei. Der Sinn und Zweck und sozusagen der angezielte Verwertungszusammenhang dieser Umfrage sei ihm nicht kommuniziert worden.

Zum Problem, dass auf der Umfrage jeweils neben „infas“ auch das Wirtschaftsministerium abgedruckt worden sei, nahm der Zeuge dahin gehend Stellung, dass er erklärte, dass auf solch einer Umfrage zum einen einmal der Auftraggeber stehen könne, es könne aber auch der Adressat oder der Mitautor der Fragen, der Kooperationspartner im weitesten Sinne, zitiert sein. Da gäbe es kein fest gefügtes Verfahren, wer da mit zitiert sei. Außer, dass „infas“ immer drin stehe, wenn „infas“ die Umfrage auch durchgeführt habe. Im weiteren Verlauf der Befragung erklärte der Zeuge, dass er als Senior-Projektleiter in diesem Zusammenhang mit der Akquisition und der Geschäftsabwicklung nichts zu tun gehabt habe.

Auf Vorhalt, dass bei einem Betrag von rund 30.000 DM für die Umfrage und der von infas vorgelegten Kostenberechnung ein Gewinn von nur 0,88 % bei der Durchführung dieser Umfrage erzielt worden sei und ob das so die übliche Marge sei oder ein besonders schlechtes Ergebnis, entgegnete der Zeuge:

„Das ist kein besonders gutes Ergebnis. Aber das Problem ist – das liegt in der Natur der Sache, das ist ein Problem kleiner Projekte.“

Der Zeuge Olaf Bentlage, damaliger Pressesprecher des FDP-Landesverbandes, erklärte im Anschluss an die Vernehmung von Dr. Steinwede vor dem Ausschuss, dass er bezüglich den 10.000 DM nicht persönlich befragt worden sei. Dies hätte auch wenig Sinn gehabt, weil er 1999 keine Finanzverantwortung hatte. Eine Ausfertigung in Form eines Datensatzes oder sonstiger schriftlicher Unterlagen dieser Umfrage habe er seinerzeit nicht bekommen und sei auch nicht in der Geschäftsstelle des FDP-Landesverbandes vorhanden gewesen.

Weitere Zeugen standen dem Ausschuss nicht zur Verfügung. Mit Ausnahme von Herrn Hunzinger machten die Zeugen, nachdem gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, vor dem Ausschuss unter Hinweis auf § 55 StPO keine weiteren Angaben mehr.

Bei der Durchsuchung der Büroräume von Frau Dr. Haussmann am 18. Juni 2004 wurde unter anderem ein Bündel Schriftstücke sichergestellt, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss und der Befragung von Frau Dr. Hauss-

mann als Zeugin stehen. Auf der nächsten Seite ist ein Blatt mit handschriftlichen Notizen von Frau Dr. Haussmann angeführt, welches der Vorbereitung zur Zeugenvernehmung am 22. April 2004 vor dem Untersuchungsausschuss diente.

daran kann ich mich nicht erinnern
Vorgang hab ich keine Erinnerung

923

Ist nicht Gegenstand der Befragung

ich bleibe bei meiner Aussage

ich kann nur das sagen was ich weiß, und von diesem Sachverhalt weiß ich nichts

Genau so wenig Energie wie Sie

Zeuge, daher entspr. Ton / juristisch spitzfindig

~~immer nach Rücksprache~~

~~nur Döring~~

~~Hippolitiker~~, nicht Wi-Minister

Recherche ist nicht meine Aufgabe

Ich kannte Herrn H über die Parteischiene

> nie Auftrag, nie ~~Kosten~~ Preisverhandlungen

als MA des LaVo tätig

~~Vat~~

unklar bis heut, ob kostenlos

> Erstaunen über Kosten bei Infos + Marlok ausgedrückt.

kriminelle

ruhig bleiben
cool! stark
nur wiederholen
freundlich
ich bleibe dabei
keine Irritation
nicht aus Konzept
Pausen aushalten

Gegen die Zeugen Moritz Hunzinger, Menno Smid, Frau Dr. Margot Haussmann, Dr. Walter Döring und Dr. Jacob Steinwede wurde durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart aufgrund ihrer Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage eingeleitet.

Bei seiner ersten Zeugenvernehmung am 29. September 2004 schilderte der zuständige Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart Häußler, welche Ermittlungstätigkeiten die Polizei und die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren bis zum 29. September durchgeführt haben. Zu der Einlassung von Herrn Hunzinger, dass die betreffende „infas-Umfrage“ zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg rund 30.000 DM gekostet haben soll, äußerte sich der Zeuge wie folgt:

„Zur Frage der Schlüssigkeit, was die Höhe der Kosten für diese Umfrage anbelangt, hat die Buchprüferin auch entsprechende Rechnungen angestellt, wobei die Drittkosten, also quasi für diese Firma Omniquest, zugrunde gelegt wurden und auch entsprechende Berechnungen, die sich aus anderen Unterlagen ergeben, für die Kosten bei der Firma infas, Personalkosten und sonstige Kosten, und hat festgestellt, dass, wenn man Fremdkosten von 81 % des Wertes und Personalkosten von 18 % zugrunde legt – diese Personalkosten, wie gesagt, ergaben sich wohl aus anderen Unterlagen bei der Firma infas –, die Gewinnspanne für die Baden-Württemberg-Umfrage, wenn man den Betrag zugrunde gelegt hätte, den Moritz Hunzinger bezahlt hat, bei unter 1 % gelegen hätte, also konkret bei ungefähr 0,88 %.

Daraus zogen wir den Schluss, dass diese Umfrage also nicht nur, wie Herr Hunzinger, 30.000 und diese paar D-Mark gekostet haben kann und in voller Höhe von ihm bezahlt wurde, sondern, dass – sonst hätte es wirtschaftlich keinen Sinn für infas gegeben – die Umfrage teurer war.

Auch bei der Firma infas fanden wir keine Anhaltspunkte für den Rückfluss von irgendwelchen Geldern in Beziehung auf die Moritz Hunzinger Public Relations GmbH bzw. die Firma FlowWaste.“

Ferner wies der Zeuge noch darauf hin, dass das Angebotsschreiben, das man in der Aktentasche des Herrn Menno Smid fand, in dem Aktenkonvolut der Firma infas nicht enthalten war, welches dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde, sodass man davon ausging, dass die Leute, die dieses Aktenkonvolut für den Ausschuss zusammenstellten, bewusst dieses Angebotsschreiben diesem Untersuchungsausschuss hier vorenthalten wollten.

Den bedeutendsten Teil der Ermittlungen beschrieb der Zeuge wie folgt:

„Aufgrund dieser besagten Feststellungen – Angebot an Frau Dr. Haussmann, sozusagen Vollzugsmeldung in Form der Übersendung der Rechnung „OK! MH“, „zu Händen Frau Dr. Haussmann“ wohl per Fax; davon gingen wir jedenfalls aus – haben wir am 16. Juni 2004 ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der uneidlichen Falschaussage gegen Frau Dr. Haussmann eingeleitet. Wir bekamen am darauf folgenden Tag, am 17. Juni 2004 das entsprechende Protokoll der 33. Sitzung dieses Ausschusses und haben dann, sehr auf Eile bedacht, noch am selben Tag einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss betreffend das Büro der Frau Dr. Haussmann im Wirtschaftsministerium, betreffend ihr ehemaliges Büro im Ministerbüro und ihre Wohnung in Bad Urach betreffend erwirkt. Am darauf folgenden Tag, am 18. Juni 2004, ab 10:20 Uhr wurden dann zeitgleich die entsprechenden Durchsuchungen durchgeführt.

Meine Kollegin, die die Unterlagen im damaligen Büro der Frau Dr. Haussmann sichtete, fand in einem Berg Papier unterschiedlichster Herkunft – dienstliche, private Unterlagen, Arztberichte, Rezepte etc., also auch persönlicher Natur – besagtes gesuchtes Fax der Rechnung der Firma infas an die Hunzinger PR GmbH mit der Rechnungsnummer 2905/065 und den bereits erwähnten handschriftlichen Vermerk wohl von Moritz Hunzinger „Frau Dr. Haussmann z. K.“ und „OK! MH“, Moritz Hunzinger, und auch den identischen Eingangsstempel, den ich bereits vorhin erwähnt habe, oder jedenfalls Stempel, der auf den Eingang hindeuten kann, der Moritz Hunzinger PR GmbH vom 14. Juni 1999. Anhand der Faxzeile kann man feststellen, dass am 14. Juni

1999 diese Rechnung von der Moritz Hunzinger Information AG – also nicht PR, sondern Information AG – gefaxt wurde.

Das war im Prinzip das wesentliche Beweisstück, nach dem wir unter anderem suchten. Das hat man mehr oder weniger nicht dort gefunden, wo man es gesucht hätte, sondern, wie gesagt, im Schreibtisch, in der Schreibtischschublade lag das in einem Berg von Papier, nicht geheftet und auch nicht geordnet. Frau Dr. Haussmann hat auch mitbekommen, dass man dieses Schriftstück fand, und hat dann Erklärungen abgegeben der Art, das hätte man ihr unterschoben und das könne gar nicht sein und man wolle ihr Böses und sie kenne diese Rechnung gar nicht. Auf Rat von Bediensteten des Wirtschaftsministeriums, die darauf hinwiesen, dass ihr Rechtsanwalt im Eintreffen sei, hat sie dann von weiteren Erklärungen dieser Art Abstand genommen.

[...]

Was noch gefunden wurde im Büro der Frau Dr. Haussmann: handschriftliche Aufzeichnungen, so möchte ich sagen, eine Art Regieanweisung zum Verhalten bei Vernehmungen – das könnte im Hinblick auf ihre Vernehmung vor diesem Untersuchungsausschuss gefertigt worden sein – mit teilweise vorgegebenen Antworten, teilweise auch wohl für die Vorbereitung gedachte Ermahnungen an sie selber, so mit dem Wortlaut „daran kann ich mich nicht erinnern", „ich bleibe bei meiner Aussage", „ich kann nur sagen, was ich weiß", „von einem solchen Sachverhalt weiß ich nichts". Das ist also handschriftlich dort aufgeschrieben – ich weiß nicht – zum Auswendiglernen, zum Ablesen, keine Ahnung, wozu, andererseits aber dann auch wieder Sätze wie „ruhig bleiben, cool, stark, nur wiederholen, freundlich", also wie eine Art „Regieanweisung".

[...]

Wesentlich waren vor allem aber Sicherstellungen in der Wohnung der Frau Dr. Haussmann in Bad Urach, die nach einiger Zeit auch betreten werden konnte. [...]

Aber in einer Kieferkommode im Büro der Frau Dr. Haussmann in ihrer Wohnung fand man nicht irgendwo im Zusammenhang abgelegt, sondern mehr oder weniger bei sonstigen Unterlagen einen verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Persönlich". [...] Man hat den Umschlag geöffnet.

Dann befand sich in diesen Unterlagen, in diesem Umschlag mit der Aufschrift „Privat", noch ein Fax, gesendet am 7. Mai 1999, also am Tag nach dieser Unterredung im Schlossgarten-Hotel, 12:46 Uhr; ein Fax aus dem Ministerbüro an den Moritz Hunzinger laut Faxkennung, insgesamt 17 Seiten. [...]

Für uns ein gewisses Indiz, wenn am nächsten Tag bereits dieses Fax vom Ministerbüro an den Moritz Hunzinger gesandt wird, dass diese Dinge und damit eben auch Fragen, die infas zu bearbeiten habe, Gegenstand der vorangegangenen Unterredung im Schlossgartenhotel gewesen sein könnten. Auf dieser Liste mit der Überschrift „Drei Zielrichtungen für Fragen infas" befand sich noch der handschriftliche Vermerk, augenscheinlich der Frau Dr. Haussmann; das hat sie zwischenzeitlich auch bestätigt, wörtlich: „Wir setzen uns direkt mit infas in Verbindung. Viele Grüße, Ihre M. Haussmann." Also auch der Inhalt deutet darauf hin, dass dieser Vermerk von der Frau Haussmann stammt.

Wir fanden in diesem Umschlag mit der Kennzeichnung „Privat" dann in einem weiteren Umschlag das für uns wesentliche Angebotsschreiben der Firma infas für die Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen Baden-Württemberg vom 11. Mai 1999 mit dem Aktenzeichen 2905.01. Also das besagte Schreiben, das man in Kopie in der Aktentasche des Herrn Menno Smid fand und das wir sozusagen als Gegenstück suchten, fanden wir nun im Original mit Originalunterschriften in dem Umschlag mit dem Poststempel 11. Mai 1999. Man könnte daraus schließen, dass es noch der Originalumschlag war und dieses Angebotsschreiben, das ja das Datum vom 11. Mai 1999 auch trägt, eben an diesem Tag an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Ministerbüro, zu Händen Frau Dr. Haussmann – so war ja die Anschrift – gesandt wurde; auch, wie gesagt, „Bezugnahme auf Ihre Anfrage" – also Anfrage der Frau Dr. Haussmann – und unterschrieben von den Herren Smid und Steinwede mit den bereits erwähnten Kosten 34.650 DM, macht inklusive Mehrwertsteuer 40.194 DM. Das war also das Beweisstück, das be-

schlagnahmt war, das wir erwarteten und das wir dann, allerdings in der Privatwohnung der Frau Dr. Haussmann, auch fanden.

Interessant für uns ist, dass die Passage, wo die Kosten der Umfrage inklusive Mehrwertsteuer erwähnt werden, auf der Seite 2 dieses Angebotsschreibens unterstrichen ist, und zwar wiederum in grüner Farbe mit grünem Kugelschreiber. Wir haben zwischenzeitlich durch das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts untersuchen lassen, ob sich diese grüne Farbe irgendwie zuordnen lässt, ob es derselbe Stift ist, also sowohl diese Unterstreichung wie auch diese handschriftliche Notiz von Stichworten auf der Rückseite der Einladung zur Pressekonferenz der Firma MBB. Diese Untersuchung ist negativ verlaufen. Es handelt sich um eine Massenware, sodass eine individuelle Zuordnung dieses Schriftmaterials nicht möglich ist. [...]

Jetzt bestand aufgrund dieser Feststellung, insbesondere der grünen Notizen, der grünen Unterstreichungen im Angebotsschreiben der Firma infas an das Wirtschaftsministerium, zu Händen Frau Dr. Haussmann im Ministerbüro, und auch der Tatsache, dass eben Frau Dr. Haussmann damals im Ministerbüro tätig war, für uns der Verdacht, dass auch der Herr Dr. Döring möglicherweise in die Erörterung über die Finanzierung dieser Umfrage eingebunden gewesen sein könnte, zumal eben die sichergestellten und jetzt erwähnten Unterlagen den Verdacht ergaben, dass die Finanzierung dieser Umfrage Gegenstand der Besprechung im Schlossgarten-Hotel am 6. Mai 1999 bzw. einer nachfolgenden Besprechung am 7. Mai 1999, möglicherweise im Wirtschaftsministerium, war, die Frau Dr. Haussmann veranlassten, diese Dinge, auch Finanzierung betreffend, auf der Rückseite dieses Umschlags zu vermerken.

Deswegen prüften wir die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Herrn Dr. Döring wegen Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor diesem Ausschuss, wo er diese Dinge verschwiegen, möglicherweise vorsätzlich verschwiegen hat, und fertigten einen entsprechenden ausführlichen Vermerk, wo die Verdachtsmomente dargestellt wurden, unter dem Datum des 5. Juli 2004. Am selben Tag wurde von der Absicht der Einleitung dieses Ermittlungsverfahrens der Herr Landtagspräsident sowie auch das Justizministerium und der Generalstaatsanwalt und auch der Herr Dr. Döring selbst unterrichtet, mit Schreiben vom 5. Juli 2004. Das ist das Datum des Schreibens, der Schreiben, der Berichte, die dann am darauf folgenden Tag, am 6. Juli 2004, in den Postlauf kamen."

Auf Nachfrage, welche Einschätzung er denn im Hinblick auf den hinreichenden Tatverdacht bei den einzelnen Personen habe, erklärte der Zeuge im Rahmen seiner ersten Vernehmung am 29. September 2004:

„Die Beurteilung, die wir zu treffen haben werden, ob der hinreichende Tatverdacht besteht oder nicht, können wir derzeit noch nicht treffen, jedenfalls nicht abschließend, weil wesentliche Dinge noch ausstehen, nämlich die Einlassung der Beschuldigten selber, die – mit Ausnahme der Frau Haussmann – bislang nicht vorliegen. Die Verfahren sind natürlich eng umwoben. Im Kern geht es um das Zustandekommen und die Finanzierung dieser Umfrage: Wie es tatsächlich war, wer was davon wusste; wer wie in welcher Form daran beteiligt war. Die Beteiligung eines jeden und auch die Einlassung eines jeden sind natürlich für jeden dieser Beschuldigten relevant, obwohl es einzelne Verfahren sind. Insofern können wir nicht sagen: Jetzt beurteilen wir schon den hinreichenden Tatverdacht die Frau Dr. Haussmann betreffend, isoliert von den anderen. Deswegen müssen wir, bevor wir diese Beurteilung treffen können, abwarten, dass alle Stellungnahmen eingegangen sind, die möglicherweise noch kommen. Wenn keine kommen, dann werden wir diese Beurteilung zu diesem Zeitpunkt anhand der bisherigen Beweislage treffen müssen. So viel kann ich aber sagen: dass wir bislang keine Veranlassung sahen, die Ermittlungsverfahren einzustellen."

Im Rahmen seiner zweiten Zeugenvernehmung am 9. März 2005 erklärte Herr Oberstaatsanwalt Häußler, dass sich das Ermittlungsergebnis seit seiner letzten Zeugenaussage nicht mehr geändert habe, dass die Verfahren fortgeschritten seien und nunmehr zu Anträgen auf Erlass von Strafbefehlen beim Amtsgericht Stuttgart gegen Herrn Dr. Steinwede, Herrn Smid, Frau Dr. Haussmann, Herrn Dr.

Döring und Herrn Hunzinger geführt haben. Auf Nachfrage, ob er zusätzliche Erkenntnisse gegenüber seiner früheren Aussage sehe, die heute vor dem Ausschuss zu referieren wären, entgegnete der Zeuge:

„Was unser Verfahren anbetrifft, jedenfalls nicht. Es sind noch zusätzliche Ermittlungen durchgeführt worden. [...]

[...] Am 20. Dezember 2004 schließlich ging eine Stellungnahme des Herrn Rechtsanwalts Prasser ein für seinen Mandanten Döring, in der ausgeführt wurde, dass der Herr Döring subjektiv die Wahrheit gesagt habe, in der bestritten wurde, dass diese grüne Unterstreichung der Ausführung über die Mehrwertsteuer in diesem Angebotsschreiben vom Herrn Dr. Döring stamme, in der spekuliert wurde, dass möglicherweise die Frau Dr. Haussmann Material sammle, um sich – wörtliches Zitat – „abzusichern" gegenüber Dritten, wie ausgeführt wurde, gegenüber Herrn Dr. Döring. Ob jetzt dieses Material echt ist, oder ob das gefälscht sei, das wurde nicht vorgetragen, und es wurde nochmals bekräftigt, dass der Herr Dr. Döring immer von Umfragekosten über 10.000 DM ausgegangen sei, jedenfalls zum Zeitpunkt seiner Aussage vor diesem Ausschuss, und auch der Auffassung gewesen sei, dass die Umfrage eben keine eigene Umfrage für das Wirtschaftsministerium oder für ihn gewesen sei, sondern eine Omnibusumfrage – so heißt das Ding wohl –, an die er sich habe anhängen können.

Und es wurde nochmals vorgetragen, dass der Herr Dr. Döring eigentlich keine oder kaum eigene Erinnerungen an diese Vorgänge im Jahr 1999 gehabt habe, sondern sich im Wesentlichen immer auf das gestützt habe, was ihm im Ministerium anhand dort vorliegender Unterlagen – wir haben keine Unterlagen sichergestellt – oder aufgrund konkreter Informationen von Mitarbeitern, insbesondere von Frau Dr. Haussmann, im Jahr 2004, insbesondere auch vor seiner Vernehmung hier vor dem Ausschuss gesagt worden sei.

[...] Es gab dann Erklärungen der Bereitschaft oder der möglichen Bereitschaft der Akzeptanz eines Strafbefehls seitens der Frau Dr. Haussmann durch ihren Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Bächle, der schließlich erklärte am 25. Januar 2005, dass seine Mandantin einen Strafbefehl über sieben Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung – Strafvollstreckung auf Bewährung ausgesetzt – und eine Geldbuße von 10.000 € akzeptiere oder akzeptieren werde, muss man sagen, aber im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte zur Auskunftsverweigerung vor diesem Ausschuss zunächst einmal vorsorglich Einspruch einlegen werde und diesen zurücknehmen werde, wenn ihr eine Vernehmung durch diesen Ausschuss nicht mehr drohe. Sie wolle – das erschien uns eigentlich nachvollziehbar – eben sich ihrer Rechte nicht begeben.

Es gab unsererseits auch ein persönliches Gespräch mit dem Rechtsanwalt Prasser über die Verfahrenserledigung in Sachen Dr. Döring, das wir zusammen geführt haben – also die Dezernentin und ich – mit dem Rechtsanwalt Prasser und in dem wir unsere Vorstellungen ungefähr dargestellt haben. Der Rechtsanwalt Prasser hat sich geäußert, sein Mandant – das hat er vorher schon gemacht – könne eigentlich keinen Strafbefehl akzeptieren, weder eine Geldstrafe noch eine Freiheitsstrafe. Er hat dann seine Erklärung etwas geändert und nachgefragt, ob vielleicht auch denkbar wäre eine Straffolge, die nicht im Bundeszentralregister, die nicht in ein Führungszeugnis eintragungspflichtig sei, also eine Geldstrafe von maximal 90 Tagessätzen. Das haben wir abgelehnt.

Und schließlich gab es Gespräche über die Akzeptanz eines Strafbefehls über eine Freiheitsstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden sollte, mit einer entsprechenden Geldbuße. Und da gab es dann schließlich im Januar die Erklärung des Herrn Rechtsanwalts – oder eine Erklärung des Herrn Rechtsanwalts Prasser –, die uns eigentlich zu der Annahme gebracht hat, dass dieser Strafbefehl möglicherweise akzeptiert werden könne, auch unter denselben Voraussetzungen wie bei Haussmann, also keine Befragung vor diesem Ausschuss, durch diesen Ausschuss droht mehr, und auch unter der Voraussetzung, dass die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Karlsruhe und Mannheim eingestellt seien.

[...]

Am 17. Februar 2005 ist die Genehmigung des Landtags von Baden-Württemberg zur Strafverfolgung des Herrn Döring erfolgt, und deswegen haben wir dann unsere Strafbefehlsanträge gestellt mit Datum vom selben, vom darauf folgenden Tag. Am 18. Februar 2005 gegen Herrn Dr. Döring. Und da jetzt zuvor am 9. Februar 2005 gegen Dr. Steinwede, Smid, Dr. Hausmann und Hunzinger.“

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart beantragte beim Amtsgericht Stuttgart den Erlass eines Strafbefehls gegen Frau Dr. Margot Haussmann wegen einer uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Baden-Württemberg am 22. April 2004, eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werde und einer Bewährungsauflage von 10.000 € an die Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender wegen eines Vergehens der falschen uneidlichen Aussage, strafbar nach § 153 Abs. 1, 2 StGB. Wegen desselben Vorwurfs beantragte die Staatsanwaltschaft Stuttgart beim Amtsgericht Stuttgart den Erlass eines Strafbefehls gegen Herrn Dr. Walter Döring mit dem Strafmaß einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden könne und einer Auflage von 20.000 €, zu zahlen an den Förderkreis Krebskranke Kinder. Gegen Herrn Menno Smid beantragte die Staatsanwaltschaft Stuttgart beim Amtsgericht Stuttgart wegen desselben Sachverhalts und Delikts einen Strafbefehl in Höhe von einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die ebenfalls zur Vollstreckung ausgesetzt werden kann, mit einer Bewährungsauflage von 15.000 €, zahlbar an die Staatskasse und gegen Herrn Moritz Hunzinger wegen desselben Delikts, allerdings in zwei rechtlich selbstständigen Handlungen, da er als Zeuge zweimal vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, einen Strafbefehl in Höhe einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr gebildet aus den Einzelstrafen von jeweils neun Monaten, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden kann und eine Auflage, 20.000 € an die Staatskasse zu bezahlen.

Im Wesentlichen begründete die Staatsanwaltschaft Stuttgart ihren Tatvorwurf damit, dass bereits bei dem mehrstündigen Gespräch am 6. Mai 1999 zwischen Moritz Hunzinger, Herrn Dr. Döring und Frau Dr. Haussmann vereinbart worden sei, dass infas eine Umfrage zur Wirtschaftspolitik durchführen solle, und dass die Kosten für die für das Ministerium durchzuführende Umfrage inklusive Mehrwertsteuer 40.194 DM betragen würden. Hierbei soll vereinbart worden sein, dass Moritz Hunzinger den Betrag von 30.194 DM trägt und die Firma FlowTex den Restbetrag von 10.000 DM übernehmen solle. Entsprechend dieser Vereinbarung seien die Beträge auch an infas bezahlt worden. Herrn Smid wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, da er nicht selbst am Gespräch am 6. Mai 1999 teilgenommen hat, dass er über die Absprache am 6. Mai 1999 inhaltlich Bescheid wusste und er, um die Beteiligung der Firma „FlowWaste“ an den Umfragekosten in Höhe von 10.000 DM zu verschleiern, mit Datum vom 2. Juni 1999 der Firma „FlowWaste“ 10.000 DM inklusive Mehrwertsteuer für eine Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten in Rechnung stellte, obwohl es dieses Projekt tatsächlich nicht gab.

Den Beteiligten wird somit vorgeworfen, im Bewusstsein dessen, was am 6. Mai 1999 geschehen sei, dem Ausschuss im Rahmen der Zeugenaussagen einen anderen Sachverhalt geschildert zu haben. Bei Herrn Moritz Hunzinger kommt noch hinzu, dass die Staatsanwaltschaft ihm zusätzlich vorwirft, dass er diese ersten unwahren Angaben in seiner zweiten Vernehmung vor dem Ausschuss am 29. September 2004 wiederholte und er zusätzlich der Wahrheit zuwider im Rahmen dieser zweiten Aussage behauptete, dass Auftraggeber für die Umfrage Baden-Württemberg die Hunzinger PR GmbH und nicht das Wirtschaftsministerium gewesen sei. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe gegen den Projektleiter, Herrn Dr. Steinwede, ist dem Ausschuss offiziell nicht bekannt. Aus einer Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 15. Februar 2005 ergibt sich, dass gegen Herrn Dr. Steinwede, ebenfalls wegen dem Tatvorwurf der falschen uneidlichen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss beim Amtsgericht Stuttgart die Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe im Wege eines Strafbefehls beantragt wurde.

Zu Frage 3:

Welche Leistungen lagen der Rechnung von infas an „FlowWaste“ zugrunde?

Frau Bettina Morlok verweigerte zu diesem Komplex vor dem Untersuchungsausschuss die Auskunft gemäß § 55 StPO. Frau Morlok wurde jedoch am 8. März 2004 als Zeugin von der Soko „FlowTex“ in anderem Zusammenhang vernommen, wobei bei dieser Vernehmung auch die Rechnung des infas-Instituts vom 2. Juni 1996 Thema war. Auf Vorhalt der dieser Rechnung angefügten Pressemitteilung vom 26. Mai 1999 erklärte Frau Morlok:

„Es stimmt, dass wir bei infas eine Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten in Auftrag gegeben haben. Hierin sollten die Wertstoffpreise für Abfallmaterial in Ägypten untersucht werden. Dies war im Zusammenhang mit der Firma Flow-Waste Egypt. Wahrscheinlich weil die Umfrage in Baden-Württemberg vom gleichen Institut gemacht wurde, habe ich den Pressebericht an die Rechnung heften lassen.“

Dem Vorhalt, dass in den Buchhaltungsunterlagen keine weiteren Rechnungen bzw. Zahlungen an infas festgestellt wurden und ob sie mehrfach Kontakt mit infas hatte, entgegnete sie mit den Worten: „Nein, nur im Zusammenhang mit der Studie.“ An den Ansprechpartner bei infas konnte sich Frau Morlok nicht erinnern. Ferner äußerte sie sich in ihrer Vernehmung wie folgt:

„Sie haben mich soeben angesprochen, ob ich den damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats des infas-Instituts, Moritz Hunzinger, kennen würde. Dies muss ich verneinen. Ich möchte noch sagen, dass ich bis heute nicht wusste, dass ein Herr Hunzinger mit der Firma infas zu tun hat. Wenn ich eine Parteispende an die FDP hätte machen wollen, hätte ich dies auch als Spende deklarieren können. Der Umweg über eine Zahlung an infas wäre nicht nötig gewesen. Im Übrigen hätte es meiner Meinung nach sogar ein besseres Bild gemacht, wenn ich über alle Parteien hinweg und nicht nur der CDU Spenden gemacht hätte.

Ich nehme an, dass ich die Meinungsumfrage deshalb an die Rechnung der Firma infas angeheftet habe, um bei etwaigen späteren Nachfragen belegen zu können, dass es sich bei dem von mir beauftragten Institut um ein namhaftes Institut gehandelt hat.

Dies ist im Moment alles, was ich in dieser Angelegenheit sagen kann und ich versichere, meine Angaben der Wahrheit entsprechend und meine Erinnerungen richtig wiedergegeben zu haben.“

Weitere Angaben zu diesem Komplex machte Frau Morlok nicht.

Auf die konkrete Frage, ob es eine von infas durchgeführte Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten mit der Auftragsnummer 2905/066 gegeben habe oder ob ihm das möglicherweise selbst konkret aus eigenem Wissen oder eigener Wahrnehmung gar nicht bekannt sei, erwiderte Herr Hunzinger als erster Zeuge zu diesem Komplex im Rahmen seiner ersten Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss:

„Ich habe von dem Vorgang gehört und kann ihn nachvollziehen und als üblich bezeichnen.“

Auf Nachfrage, ob dies bedeute, dass er recherchiert habe, dass es diesen Auftrag gebe, erwiderte der Zeuge:

„Das Leben ist schon ein bisschen komplizierter, muss ich Ihnen ehrlich sagen, auch denen auf der Bank hier rechts. Eine solche Firma hat im Jahr einschließlich der Hamburger Tochter 25.000 Einzelaufträge, und das ist halt so, wie ich es Ihnen gesagt habe. Da ruft jemand an, wie ich hörte. Mit mir wurde kein einziges Mal gesprochen. Dann ist es zuständigkeitshalber weiter nach Bonn gegangen. Dann habe ich von dem Fall fünf Jahre später das erste Mal wieder etwas gehört oder das erste Mal überhaupt etwas gehört. Der Fall war mir gänzlich unbekannt und ist es mir bis heute. Über Auftragsnummern kann ich nichts sagen. Ich habe mir in meinem ganzen Leben noch keine Auftragsnummer angeguckt von infas. Aber ich habe bei dem Gespräch in Mannheim dieser

Tage die Unterlagen eingesehen. Das sieht schlüssig aus. Ich habe auch gemerkt, dass es da eine Identität bei einer Auftragsnummer gibt. Das handhabt jede Gesellschaft anders. Wenn man so etwas einmal erlebt hat, dass sich das so ausarten kann, muss man Projektnummern anders gestalten und nicht nach Projektleitern oder nach regionalen Gebieten. Auf lauter solche Dinge achtet man natürlich im Geschäft."

Weiter erklärte Herr Hunzinger, dass er weder die Frau Bettina Morlok noch die Firma „FlowWaste" kenne und dass er aus der Presse erfahren habe, dass unglücklicherweise die Firma „FlowWaste" und er den gleichen Abschlussprüfer haben. Er habe auch nicht mit Frau Morlok telefonisch Kontakt aufgenommen. Auf Nachfrage, bei wem die Anfrage der Firma „FlowWaste" zur Marktanalyse in Ägypten eingegangen sei, führte der Zeuge weiter aus:

„Die ging ein am Sitz der Hunzinger Information AG, die im gleichen Haus ansässig ist wie die Geschäftsführung und überwiegend die Produktion seinerzeit der Hunzinger PR GmbH, und ist offenbar von einem der Geschäftsführer der Hunzinger PR GmbH nach Verbindung durch die Zentrale angenommen worden und zuständigkeitshalber weitergeleitet worden nach Bonn. Das war Herr Kollege Altincioglu."

Auf Nachfrage, ob bezüglich dieses Vorgangs, „Anfrage der Firma „FlowWaste" bei der Hunzinger PR GmbH oder anderen Firmen der Hunzinger Information AG" in Frankfurt Unterlagen zu diesem Vorgang vorliegen, entgegnete der Zeuge:

„Nein, es gibt keine Aufzeichnungen. Der Anruf ist weitergeleitet worden mit der Verabredung, wenn der Auftrag, etwas zu prüfen, erteilt wird, kostet das die genannte Gebühr von 10.000 DM plus Mehrwertsteuer. Dann ist das nach Bonn gegangen. Ich war zu keinem Zeitpunkt, außer im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss, jemals mit diesem Thema befasst und bin auch nur einer von zwei Geschäftsführern, und der hat mich auch nicht informiert."

Auf direkten Vorhalt, dass sich aus den Akten ergebe, dass die 10.000 DM inklusive Mehrwertsteuer sind, korrigierte sich der Zeuge wie folgt:

„Okay. Ich werde dann meine Aussage korrigieren. Dann bleibt es halt bei der Pauschale von 10.000 DM. Ich habe es einmal so und einmal so gehört, aber der Sache keine Bedeutung beigemessen."

Bezüglich der Frage, wer bei Hunzinger PR in Frankfurt letztendlich für dieses „Projekt" zuständig war, oder wer was entschieden hat, ließ sich Herr Hunzinger wie folgt ein:

„So wie ich es abgefragt habe, war derjenige, der den Anruf, als er von der Zentrale an ihn verbunden wurde, nämlich einer der Geschäftsführer der Firma Hunzinger PR GmbH, im Gespräch mit dem Anrufer oder der Anruferin verblieben, dass die Bearbeitung dieser Anfrage 10.000 DM kostet. Das ist üblich. Das liegt im Rahmen. Ich habe dagegen nichts einzuwenden. Das waren die Art des Hauses und die Praxis. Ich bin auch zu dem Zeitpunkt, als es dieses Gespräch gegeben haben muss, nicht informiert worden, weil ich über solche Dinge eigentlich nicht informiert wurde."

Auf die Frage, ob man denn mit dem Schlagwort „Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten" bei der Hunzinger PR GmbH etwas anfangen konnte oder ob es einer stärkeren Konkretisierung bedurft hätte, erklärte der Zeuge:

„Ausreichend für die Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung hieß ja nicht, die Marktanalyse für 10.000 DM zu machen, sondern zu prüfen, ob man das überhaupt machen kann. Das war absolut ausreichend, ganz normal üblich, professionell gut gemacht."

Wer und wie bei infas damit betraut worden ist, aus damaliger Sicht, konnte Herr Hunzinger nicht sagen. Dass die Rechnungen über die Umfrage zur Wirtschaftspolitik und zum Projekt Abfallentsorgung in Ägypten die gleiche Projektnummer

bei infas hatten, war Herrn Hunzinger auch aufgefallen, den Hintergrund aufklären konnte er jedoch aus seiner Sicht nicht. Er empfahl stattdessen, in dieser Sache Herrn Smid zu befragen, der dieses infas-Institut seit fast zwei Jahrzehnten führt und somit bestens kennt.

Herr Smid äußerte sich im Anschluss an die Zeugenaussage von Herrn Hunzinger vor dem Ausschuss am 22. April 2004 im Rahmen seiner ersten Zeugenvernehmung zur Frage, was er an Unterlagen bezüglich der Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten habe und wie sich die 10.000 DM letztendlich berechnen, wie folgt:

„Dazu muss man zunächst wissen, wie im Institut Projekte abgerechnet werden, ab welchem Zeitpunkt sozusagen die genaue Dokumentation der Kosten beginnt. Es ist klar, dass in diesen Stundensätzen auch enthalten sind Kosten für Akquisition, insbesondere bei der Geschäftsführung, den Seniorprojektleitern und den Projektmanagern. Wir haben im Grunde genommen eine klare Logik, die sich an vier Fixpunkten darstellen lässt: Es ist erst eine Anfrage, dann wird ein Design entwickelt, dann wird ein Angebot abgegeben, dann erfolgt ein Auftrag, und wenn der Auftrag da ist, wird eine erste Rechnung gestellt – das ist in der Regel abgemacht –, und am Ende, wenn das Projekt beendet wird, werden die letzten Rechnungen gestellt.

[...] Diese Anfrage – das war ja das Wesentliche an dieser Anfrage – ist ja im Grunde genommen nicht zu einem Angebot materialisiert worden. Es wurde kein Angebot, weil die Anfrage in der Weise, wie sie gemacht worden ist, methodisch – aus unserer Sicht zumindest – nicht durchführbar war. Es wäre also unverantwortlich gewesen, da ein Angebot abzugeben, sodass wir es dabei haben bewenden lassen.

Andererseits ist es so, dass bei dieser Anfrage entstanden sind – Recherchekosten; wir haben Diskussionen gehabt –, sodass es natürlich im Sinne des Instituts ist, wenn diese Aufwendungen auch belohnt bzw. in diesem Fall bezahlt werden. Eine dermaßen exakte Rechnung wie bei den Projekten, die Aufträge geworden sind, gibt es dazu nicht – das liegt in der Natur der Sache –, sondern was es da gibt, sind allgemeine Schätzungen. Und wenn Sie sich das vergegenwärtigen: Diese 10.000 DM waren zu den damaligen Preisen ca. 4,3 Manntage Geschäftsführung. Das schien adäquat; es beruht aber auf einer Schätzung und nicht auf präzisen nachvollziehbaren Informationen. Diese präzis nachvollziehbaren Informationen gibt es nur dann, wenn ein Auftrag vorliegt und ein tatsächliches Projekt stattfindet.“

Auf die Frage, wie das bei der Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten abgelaufen ist, wie der Zeuge mit der Beauftragung betraut war, entgegnete Herr Smid:

„Ja, ich habe die Anfrage erhalten. Bei uns werden Anfragen zentral aufgenommen und dann verteilt. Und dann gibt es sozusagen die berühmte Montagssitzung, und da werden die Bearbeitungen der Anfragen verteilt. Und natürlich bin ich ja zwar Geschäftsführer, aber ich bin auch Soziologe, und im Grunde genommen mische ich mich da mit ein. Ich bin also aktiv bei der Angebotserstellung und bin in manchen wichtigen Projekten auch mit der Projektdurchführung betraut. Und da habe ich gesagt: „Das mache ich, das organisiere ich“ – vor dem Hintergrund, dass ich persönlich, beispielsweise in Lateinamerika, seinerzeit diese Projekte organisiert und durchgeführt habe. Insofern war es nahe liegend, dass ich nicht jemanden damit betraue, der nicht damit beschäftigt ist oder der sich da nicht so auskennt, sondern da habe ich gesagt: „Diese Sache mache ich.“ In der Tat habe ich dann im Grunde genommen in unterschiedlichen Diskussionsrunden, wenn mich recht entsinne, aber auch mit persönlichen Gesprächen mit Firmen und Unternehmen versucht, dieses Design einer Delphi-Umfrage auf ihren Realitätsgehalt zu prüfen.“

Auf weitere Nachfrage räumte der Zeuge zwar ein, dass er die Vorstellung des Auftraggebers bezüglich dieses Projektes nicht gekannt habe, weil er mit dem Auftraggeber nie gesprochen habe. Das war eine Anfrage, die über die Agentur vermittelt worden sei. Die Agentur habe die Anfrage so gestellt, wie sie sich hier auch darstellt und in derselben Weise war er mit diesem Projekt konfrontiert. Das sei für ihn aber kein Problem gewesen, da er – wie er formulierte – in diesem Sinne ein methodisch orientierter Maßanzugschneider sei.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, wie denn nun dem Auftraggeber oder der Agentur vermittelt worden sei, dass das mit diesem Abfallprojekt nicht ginge, aber es Geld gekostet habe, erklärte der Zeuge:

„Herr Vorsitzender, das ist eine Agentur, das sind sozusagen Mittler, und da habe ich dann sozusagen die Macht des Experten meinerseits ins Feld geworfen und gesagt: „Kinder, ihr könnt das vergessen. Das ist nicht machbar, zumindest nicht mit uns.“ Weitere Erläuterungen erübrigten sich in dem Moment, weil sie im Grunde genommen wahrscheinlich ausführlichere Erläuterungen hätten beinhalten müssen, als ich sie eben gegeben habe. Kurz gesagt: Die hätten das sowieso nicht verstanden. Also geht es darum, zu sagen: „Geht“, oder „Geht nicht“, und wir haben gesagt: „Es geht nicht.“

Was mir aber wichtig war, ist, dass da Kosten entstanden sind. Und warum sollten die nicht bezahlt werden? Das versuchen wir öfter, denn ein Problem unserer Aktivitätsstruktur ist natürlich, dass, wenn wir Angebote abgeben, die ganzen Aktivitäten, die wir im Vorfeld von Angeboten abgeben, nie vergütet werden, nie, vor allen Dingen, wenn wir mit Kunden im öffentlichen Dienst arbeiten. In der Industrie ist das anders, da kann man es versuchen, sage ich einmal so. Aber in der Regel ist das so. [...]

Die auf diese Einlassung folgende Nachfrage, welche Unterlagen konkret nun über den ganzen Vorgang innerhalb infas vorliegen, beantwortete der Zeuge wie folgt:

„Also, keine Unterlagen jetzt im Sinne von Controlling, sondern es war eine klassische Anfrage. Diese Anfrage wurde bearbeitet, hat nicht den Status eines Angebots erreicht, denn die Arbeit beginnt erst mit einem Angebot. Im Übrigen ist es so, dass die Mitarbeiter auch erst dann, wenn wir entschieden haben, ein Angebot abzugeben, auf ihre Projektnummern schreiben und auch Kosten produzieren dürfen. Das heißt, auch da gibt es nichts, weil es sozusagen nie zu einem Angebot gekommen ist.“

Auf weitere Nachfrage, wenn Herr Smid im Wesentlichen selbst die Arbeit bei dieser „Studie“ durchgeführt habe, ob er dann auch die Rechnungssumme bestimmt habe, entgegnete der Zeuge:

„Ja. Und dann habe ich gesagt: „Okay.“ Und dann kommt natürlich so eine Zahl zustande. Da gibt es ja keine Grundlagen. Da habe ich gesagt: „Das sind ungefähr vier Tage, das ist in Ordnung; sagen wir einmal 10.000.“ Und dann habe ich noch – das kann ich vielleicht noch sagen – einen Vermerk gemacht, denn ich hatte auch angegeben, dass es öfter von uns versucht wird, beim Kunden anzusprechen, ob das nicht möglich sei, wie bei den Architekten, oder, wunderbarerweise, bei den McKinseys dieser Welt. Ich habe aber – – „The proof of the pudding“ ist da, ob die Rechnung akzeptiert wird. Und ich habe die Rechnung gestellt, natürlich nach Rücksprache mit der Agentur. Ich weiß nicht, was – – Auf alle Fälle, was ich gefunden habe, ist ein Vermerk auf dieser Rechnung, der das Controlling daran erinnert, mit mir Rücksprache zu halten, wenn diese Rechnung nicht bezahlt wird. Denn dann musste ich davon ausgehen, dass sie entweder nicht akzeptiert wird, oder ich dann nachhaken werde.

Das ist der einzige Hinweis, der den Status, den besonderen Status, dieser Rechnung von anderen Rechnungen differenziert; aber das in der Ablauflogik dieses Instituts begründet.“

Den Einwand, dass es sich bei der Rechnung um den Betrag von 10.000 DM brutto handle und sonst üblicherweise Rechnungen und Angebote auf Nettobasis abgegeben werden, entkräftete der Zeuge damit, dass es gerade gegenüber öffentlichen Auftraggebern üblich sei, gleich von Anfang an mit Bruttobeträgen zu rechnen.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung legte Herr Smid Wert darauf, dass, obwohl es sich um die gleiche Projektnummer handele, die Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg und die Anfrage wegen dem Abfallprojekt in Ägypten nichts miteinander zu tun hätten. Auf die Gesprächspartner bezüglich der Studie zur Wertstoffanalyse angesprochen erklärte der Zeuge, dass die Bestellung der

Wertstoffanalyse von der HPR gekommen sei. Auf weitere Nachfrage, mit wem er denn konkret damals darüber telefoniert habe, entgegnete der Zeuge:

„Also, wer jetzt diese Information weitergegeben hat, das kann ich nicht hundertprozentig sagen. Aber das ist im Grunde genommen – – Ich weiß, dass ich mit Herrn Altincioglu in dem Zusammenhang auch gesprochen habe."

Auf weiteren Vorhalt, diesmal hinsichtlich seiner Zeugenaussage im Rahmen der polizeilichen Vernehmung, dass er dort auf die Frage, wie es dann zu einer Rechnungsstellung von exakt 10.000 DM inklusive Mehrwertsteuer komme, geantwortet habe:

„Soweit mir erinnerlich ist, kam es zu einem Gespräch zwischen der Agentur und mir, und es wurde ein Betrag angeboten, den ich auch akzeptiert habe. So kam diese Rechnung zustande."

und der daraus resultierenden Nachfrage, wie kam es jetzt genau zu diesen 10.000 DM, präzisierte der Zeuge seine Aussage wie folgt:

„Also, in der Aussage habe ich gesagt: „Soweit mir erinnerlich ist". Ich habe dann ja das nur rekonstruiert und dann eine mögliche Begründung angegeben. Es muss ja irgendwie zu diesem Betrag gekommen sein. Und dieser Betrag muss natürlich auch angesprochen worden sein. Und im Nachhinein schien auch der Betrag von 10.000 DM aus meiner Sicht plausibel. Ich kann nun nicht hundertprozentig – das sagte ich vorhin schon – rekonstruieren, ob gesagt worden ist: „Wir haben das Budget" oder ich gesagt habe „Ich brauche das" oder ob das ein Verhandlungsprozess war, dass ich gesagt habe, 12.000, aber sie haben nur 10.000. Das ist mir wirklich nicht erinnerlich."

Auf nochmalige Nachfrage, wer denn hier sein Gesprächspartner war, erklärte der Zeuge, seines Wissens war dies Herr Altincioglu.

Am 12. Mai 2004 wurde der Zeuge Johannes Altincioglu als ehemaliger Geschäftsführer der HPR zu diesem Komplex befragt. Seine Einlassungen entsprachen denen, die er zum Komplex „Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg" gemacht hatte, sprich, er konnte sich an keinen Vorgang erinnern. Im Rahmen seiner zweiten Vernehmung am 9. März 2005 vor dem Untersuchungsausschuss erklärte der Zeuge Altincioglu, dass er sich auch nicht an ein Gespräch mit dem Auftraggeber von „FlowWaste" erinnern könne.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie sich auch Herr Hunzinger bemühte, bei Herrn Altincioglu „Erinnerungen wach werden zu lassen". So sandte Herr Hunzinger am 5. Oktober 2004 an Herrn Altincioglu folgende E-Mail:

„Lieber Johannes,

leider erreiche ich Dich nicht und auf meine Schreiben wurde nicht geantwortet. Du musst jetzt helfen aufzuräumen, „nicht erinnern" geht nicht: Ich werde das nicht auf mir sitzen lassen.

Du weißt, dass ich mit diesen Sachen – wie im Falle Cem Özdemir – nichts zu tun habe. Von „Ägypten" habe ich erstmals gehört, als das Thema Öffentlichkeit erlangte.

Weder Frau Morlok oder Herr Dr. Bruns – mit beiden habe ich nie gesprochen – noch Frau Dr. Haussmann, erst recht nicht Herr stellvertretender Ministerpräsident Dr. Döring – haben sich je auf mich bezogen. Mit mir wurde nie etwas besprochen, das für den Untersuchungsgegenstand interessant wäre.

Gibt es doch eine „Hidden Agenda", die mit mir nicht erörtert wurde?

Ich erinnere mich lediglich, die infas-Rechnung über die Hunzinger PR GmbH-Umfrage in Kopie an Frau Dr. Haussmann gefaxt zu haben, um sie in Kenntnis darüber zu setzen, dass die „draufgesattelten Fragen" courtesy waren – so wie in allen Fällen bei „allen Farben zuvor auch". Dieser Faxsendebericht war abgelegt. Und die „rätselhafte" Telefondurchwahl 069/152003-47 war nicht meine, sondern wie Du weißt und sie oft genug angewählt hast, die des Kollegen Dirk Schmidt, den Herr KHK Uhl bereits auch wegen meiner privaten Beteiligung bei MBB vernommen hat. Sie stand schließlich auf allen seinen Brief-

bögen, die den Beamten vorliegen. Frau Staatsanwältin B. klärte dies bislang nicht auf. Zudem versäumte sie es, mich einfach zu befragen, obwohl sie anlässlich einer von beiden Hausdurchsuchungen mit bewaffneten (!) Beamten und bei der Vernehmung im Polizeipräsidium in Frankfurt am Main dazu ausreichend Gelegenheit hatte.

Fakt ist, dass auch die über Umfrageerkenntnisse im weitesten Sinne befragten zwei von etlichen Kunden – etwa bei der BSK Schwäbisch Hall gab es zu den korrespondierenden Mitarbeitern des Vorstands lediglich die üblichen Kontakte in kaufmännischen und Terminangelegenheiten – keinen Widerspruch liefern zu unserer beider Content-Delivery nach der von Dir und mir veranlassten infas-Umfrage für unsere Klientel in Baden-Württemberg, die mich dazu führte, dass wir 1999 trotz der Höhe unserer Bezüge und Benefiz ein sensationelles Ergebnis von rund 6 Millionen im Konzern ablieferten.

Ich bitte Dich, die Sache insgesamt nach Möglichkeit zu erhellen, da ich im Sinne des Untersuchungsgegenstands – selbst bei elastischer Auslegung – zu keinem Zeitpunkt involviert war. Erschwerend kommt hinzu, dass mein Vorstandskollege über viele Jahre in der Hunzinger Informations AG, Herr Schmidt, niemals irgendwelche „Weisungen" von mir bekommen hat; erstens widersprach so etwas tatsächlich meinem Naturell, zweitens der Führung einer ganz normalen börsennotierten Aktiengesellschaft. Herr Schmidt und ich haben uns stets an die Regeln gehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dein Moritz H.

Auch diese E-Mail vermochte nicht bei Herrn Altincioglu das Erinnerungsvermögen aufzufrischen.

Unmittelbar nach der ersten Vernehmung von Herrn Altincioglu am 12. Mai 2004 wurde der Projektleiter der Umfrage zur Wirtschaftspolitik, Herr Dr. Steinwede von der Firma infas, ebenfalls zu diesem Ägypten-Komplex vernommen. Hierzu äußerte er sich wie folgt:

„Also, ich war mit diesem Ägypten-Projekt nur einmal kurz am Rande befasst. Über das Zustandekommen weiß ich nichts. Einen Kontakt mit FlowWaste habe ich auch nicht gehabt. Nach meiner Kenntnis war das eine Anfrage für ein Entwicklungsprojekt der HPR. Herr Smid und andere im Hause haben sich darum gekümmert. Ich war in einer methodisch konzipierenden Sitzung dabei, und ich kann mich nur erinnern, dass wir da methodische Fragen besprochen haben zur Erhebung eines so genannten Forschungsdelphi. Das heißt, dass man Experten befragt in der Bundesrepublik zu wirtschaftlichen Gegebenheiten in diesem Falle Ägyptens und wir in der Prüfung eigentlich gesagt haben, dass das ein schwieriges Unterfangen ist. Bei diesen Eruierungssitzungen war ich nur an einer einzigen beteiligt, wo es um diese methodischen Fragen ging, und weiß sonst nichts über dieses Projekt."

Auf spätere Nachfrage, ob bei dieser Sitzung, bei der er dabei war, für den Zeugen sich der Eindruck vermittelte, dass es hier um einen richtig tiefen Auftrag sich handele, entgegnete der Zeuge:

„Na, das war eine Anfrage zu einem Entwicklungsprojekt. Wir sollten uns, was häufiger vorkommt, was auch nichts Unübliches ist – – Eine Dienstleistung, die wir machen, verkaufen, ist, dass wir Forschungsdesigns entwickeln für Fragen. Das können intelligente Fragen sein, das können auch schwachsinnige Fragen sein, aus ganz unterschiedlichen Zusammenhängen, und das wird geprüft.

Nicht immer bekommt man so etwas auch bezahlt, wenn man private Auftraggeber hat, die bezahlen einem das meistens. Nicht immer führt das zu einem sinnvollen Ergebnis, dass man sagt: „Da kann man tatsächlich ein Forschungsprojekt draus machen; es lohnt sich da, und es gibt einen Weg, dass man da Daten erhebt".

In diesem Fall: Also, die eine Sitzung, an die ich mich erinnern kann, sah das schon recht trübe aus – jetzt methodisch. Aber es hat noch weitere Sitzungen gegeben."

Wie der Zeuge weiter erläuterte, war er an den anderen Sitzungen nicht beteiligt, auch war er nicht Projektleiter dieses „Ägypten-Projekts“.

Auf weitere Nachfrage, was es denn dazu bei infas für Unterlagen zu diesem Projekt gebe, erklärte der Zeuge:

„Also, das ist keine vollständige Projektakte, dieses Ägypten, und das war ja auch kein vollständiges Projekt, sondern es war eine Anfrage für ein Entwicklungsprojekt, was im Entwicklungsstadium stecken blieb. Und mehr als diese Notizen haben wir nicht. Ich kann Ihnen – was auf den Notizen selber drauf steht, das kann ich Ihnen auch gar nicht erläutern. Das sind nicht die Notizen des Gesprächs, wo ich dabei war; da werden wir eigene Notizen gemacht haben, die ich aber nicht mehr habe. Das war ja dann gestorben, und ich war auch nicht mehr damit befasst.“ [...]

Aus den weiteren Nachfragen ergibt sich, dass die Notizen, die dem Ausschuss seitens der Firma infas zu diesem Thema vorgelegt wurden, von dem Geschäftsführer der Firma infas, Herr Smid, verfasst wurden. Die Unterlagen selbst stammen aus seinem Notizbuch. Denn, so fuhr der Zeuge fort:

„Und sein Notizbuch dient nicht nur der Abfassung von Terminen, sondern da er inhaltlich vielfach an Projekten auch beteiligt ist, ist das so eine Art inhaltliches oder Methoden-Notizbuch. Da stehen eben auch Anmerkungen zu Projekten drin.“

Diese Notizen von Herrn Smid sind auf den nächsten Seiten angeführt.

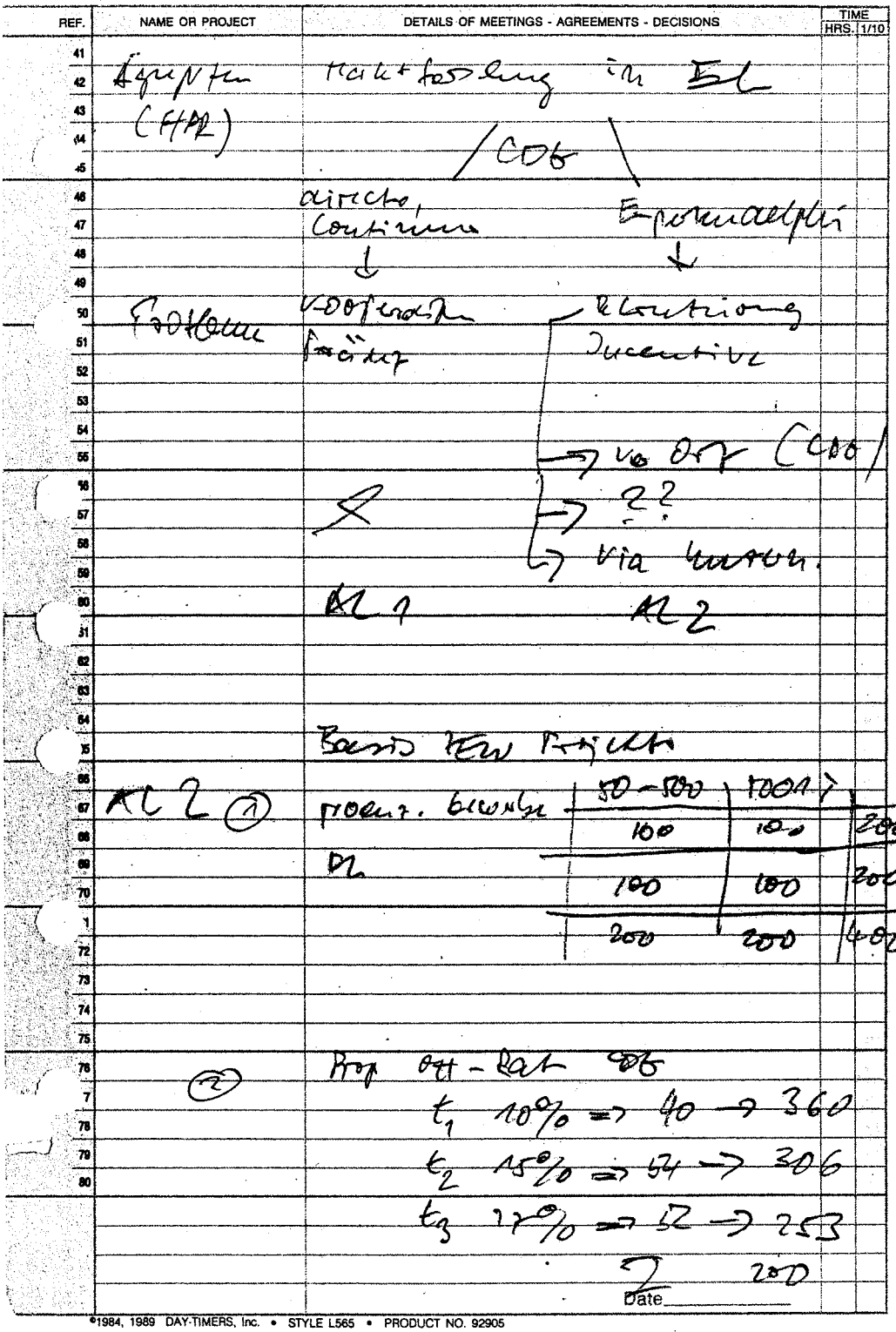

REF.	NAME OR PROJECT	DETAILS OF MEETINGS - AGREEMENTS - DECISIONS	TIME HRS.	1/10
41				
42	Ägypten	Marktforschung in EL		
43	(HPR)			
44		/ CDG \		
45				
46		directe,		
47		Continue	Experimentalphi	
48		↓	↓	
49				
50	Problem	Kooperation	Rekrutierung	
51		Prädiz	Incentive	
52				
53				
54				
55			→ vor Ort (CDG)	
56				
57		?	→ ??	
58				
59			→ via Unterh.	
60		AL 1	AL 2	
61				
62				
63				
64				
65		Basis zur Projekt		
66				
67	AL 2 (1)	Produz. bewerbe		
68				
69		DL		
70				
71				
72				
73				
74				
75				
76	(2)	Prop Ott-Rat CDG		
77		t_1 10% ⇒ 40 → 360		
78				
79		t_2 15% ⇒ 54 → 306		
80				
		t_3 17% ⇒ 52 → 253		
		2 200		
		Date		

	50-500	500	
	100	100	200
	100	100	200
	200	200	400

©1984, 1989 DAY-TIMERS, Inc. • STYLE L565 • PRODUCT NO. 92905

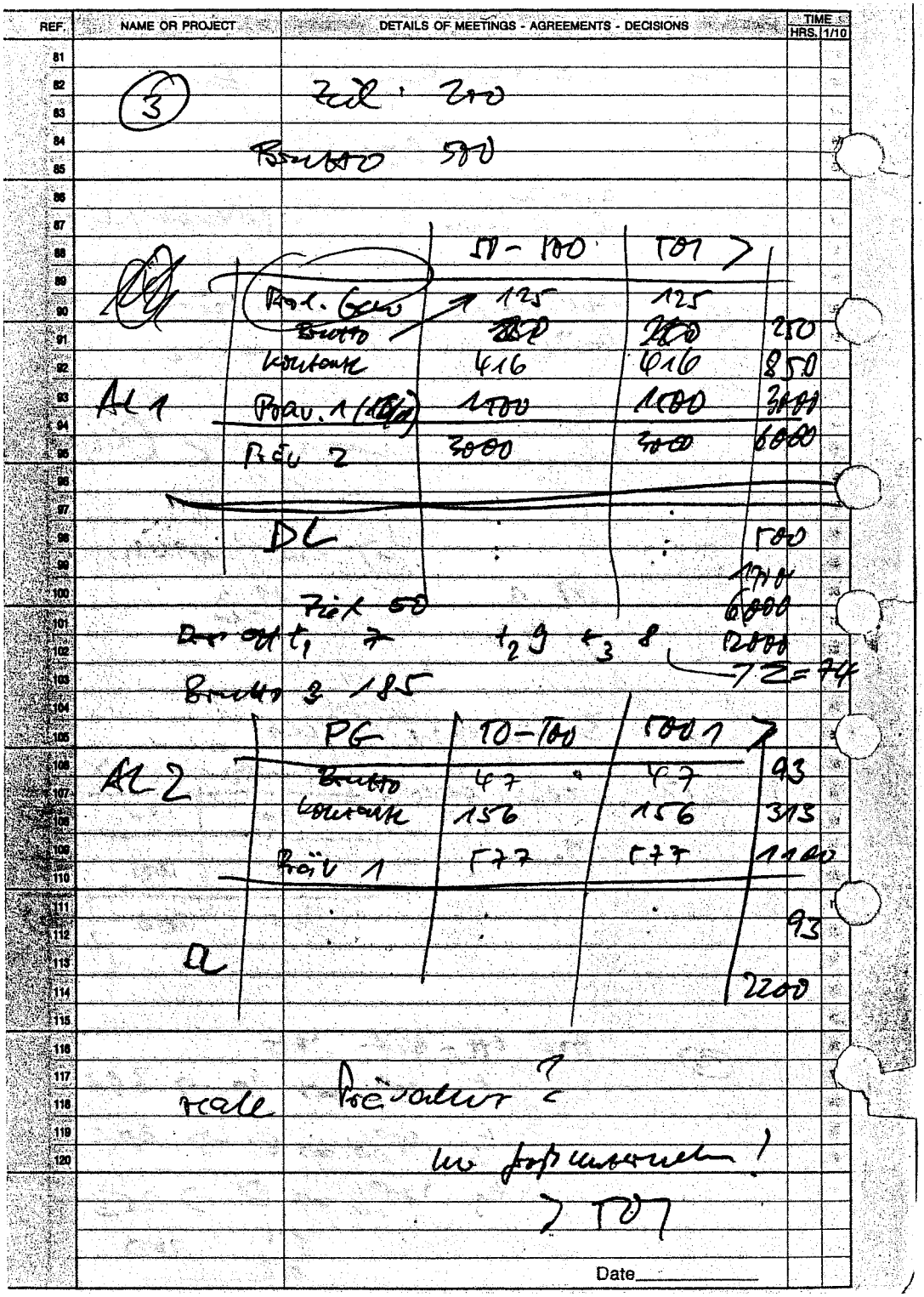
REF.
NAME OR PROJECT
DETAILS OF MEETINGS - AGREEMENTS - DECISIONS
TIME HRS. 1/10
Date

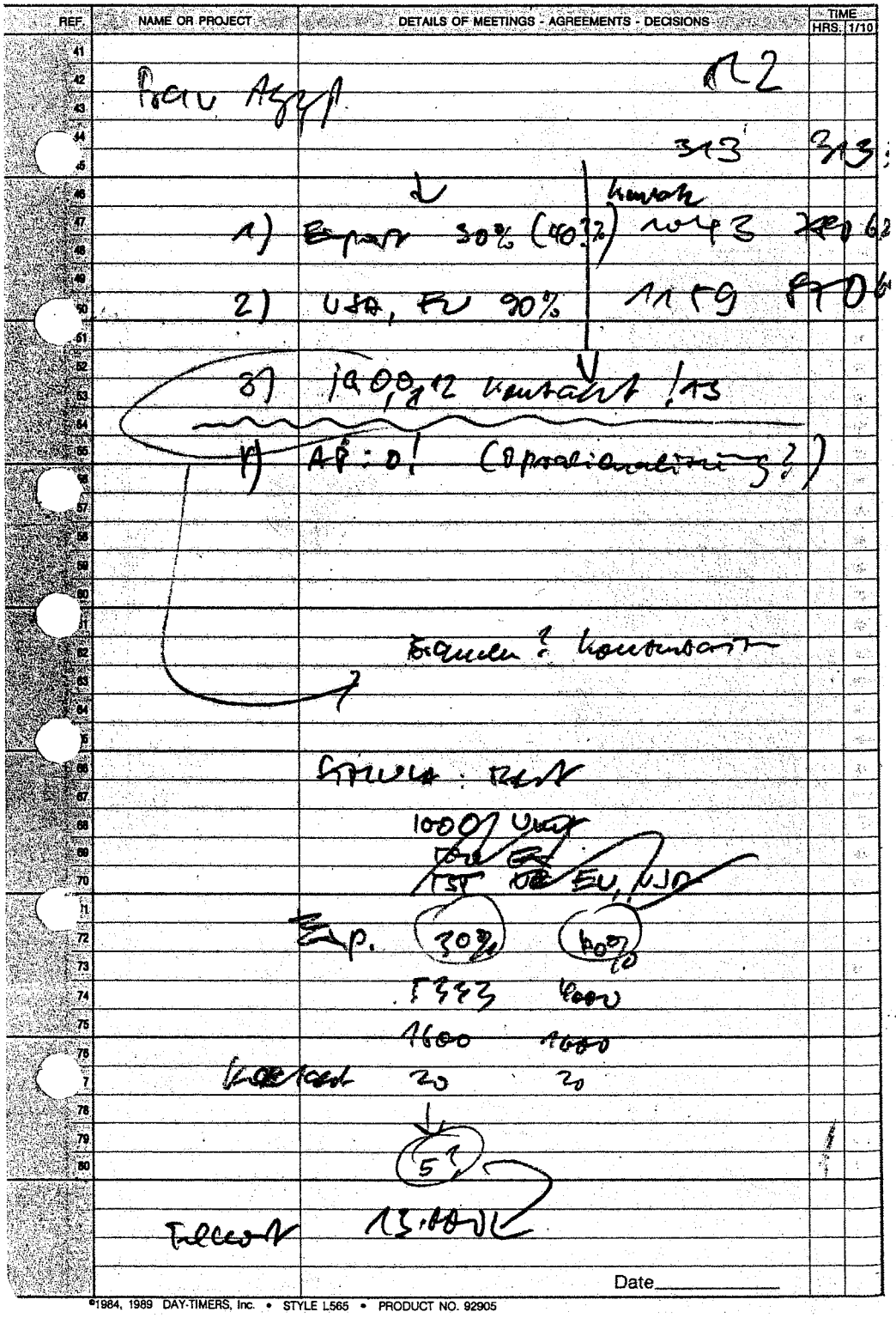
REF
NAME OR PROJECT
DETAILS OF MEETINGS - AGREEMENTS - DECISIONS
TIME HRS. 1/10
Date
©1984, 1989 DAY-TIMERS, Inc. • STYLE L565 • PRODUCT NO. 92905

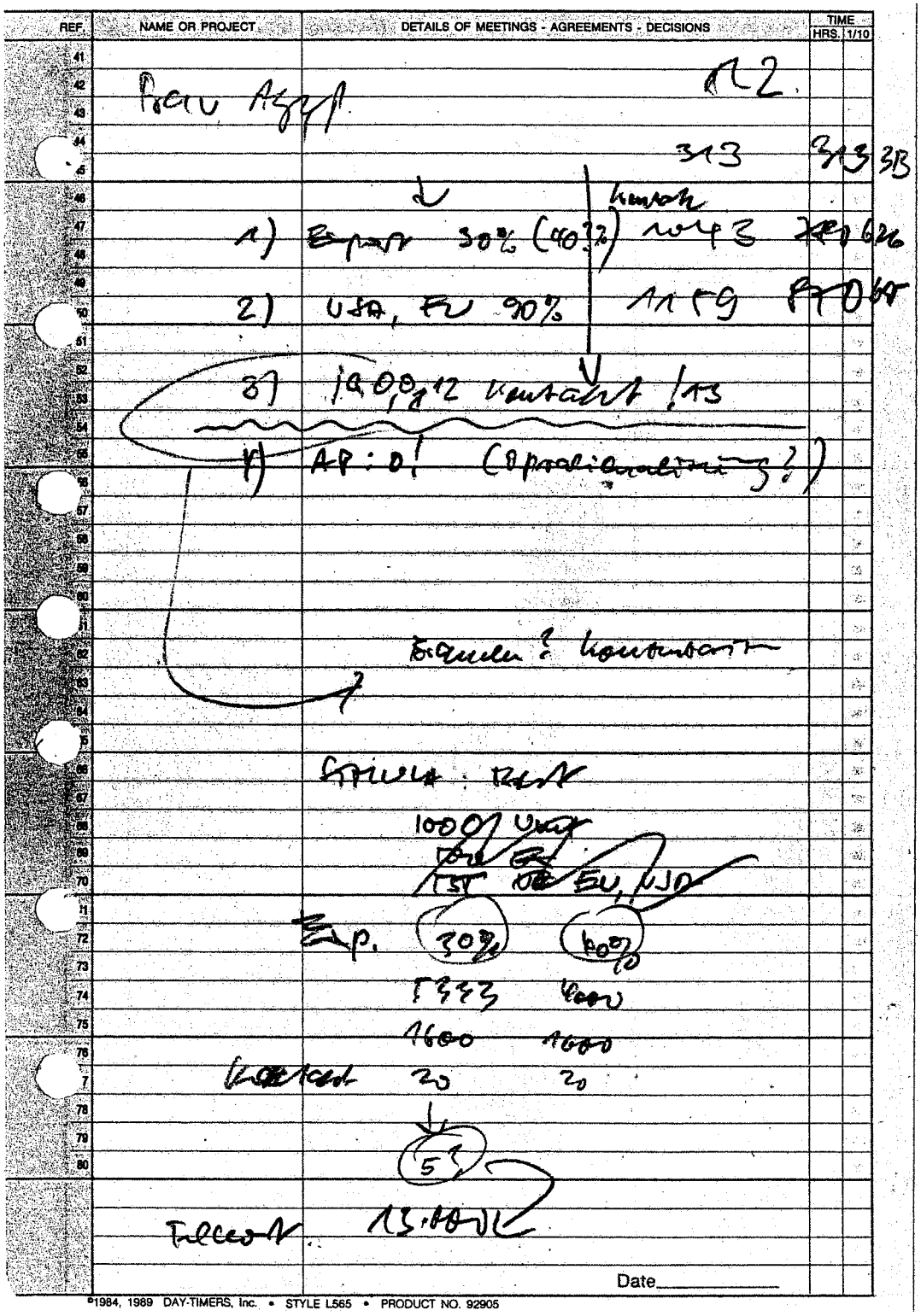
REF.
NAME OR PROJECT
DETAILS OF MEETINGS - AGREEMENTS - DECISIONS
TIME HRS. 1/10
Date
©1984, 1989 DAY-TIMERS, Inc. • STYLE L565 • PRODUCT NO. 92905

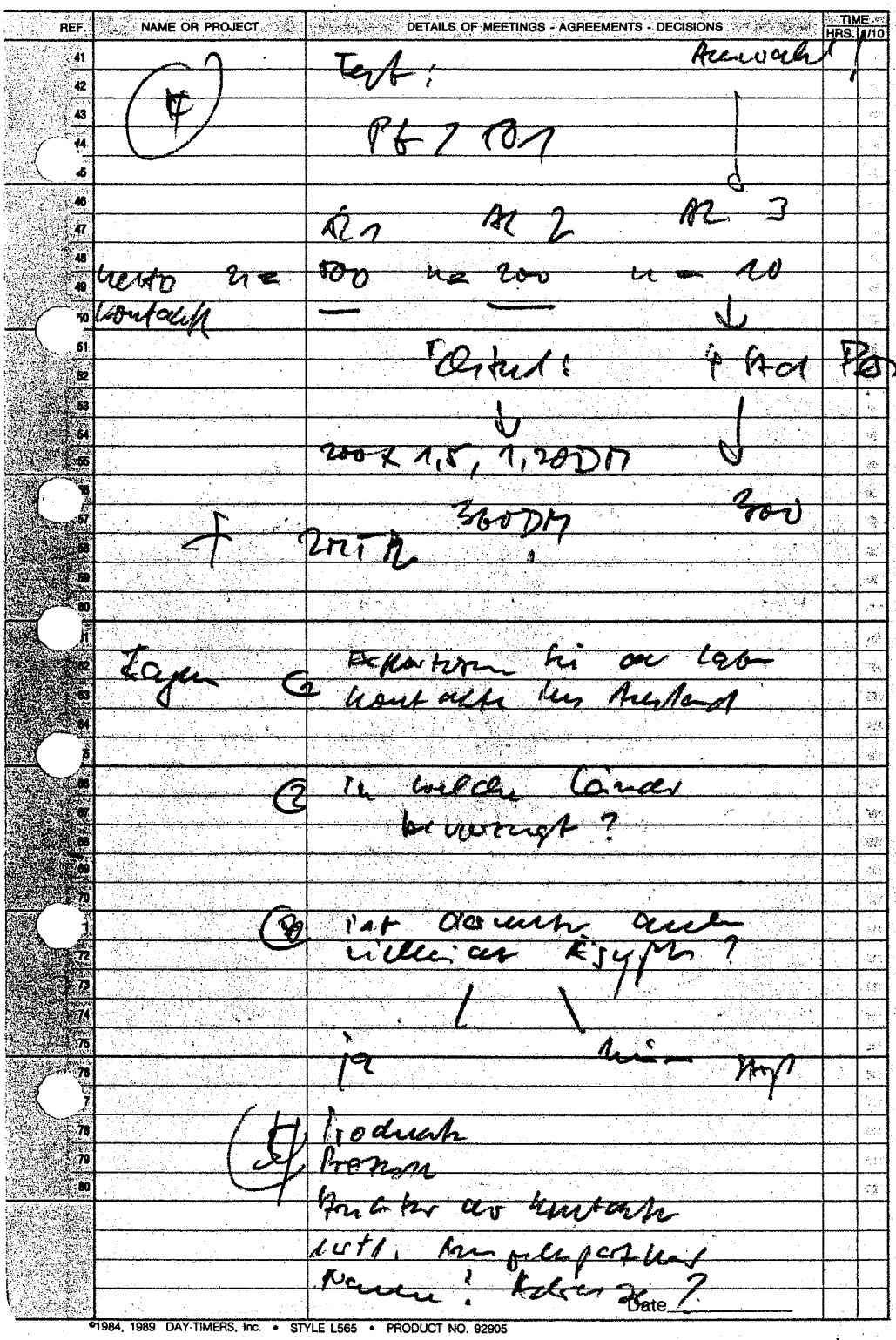
REF.
NAME OR PROJECT
DETAILS OF MEETINGS - AGREEMENTS - DECISIONS
TIME HRS. 1/10
Date
©1984, 1989 DAY-TIMERS, Inc. • STYLE L565 • PRODUCT NO. 92905

Am 27. Oktober 2004 unterrichtete der zuständige Staatsanwalt von der Staatsanwaltschaft Mannheim, Herr Dr. Kollmar, den Untersuchungsausschuss über das Ergebnis der Ermittlungen zu diesem Komplex.

Zunächst stellte er dar, dass das Ermittlungsverfahren mittlerweile gegen fünf Personen geführt werde, und zwar gegen Frau Morlok wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung und gegen Herrn Menno Smid, Frau Dr. Haussmann, Herrn Moritz Hunzinger und Herrn Dr. Walter Döring wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Den Stand der Ermittlungen zum damaligen Zeitpunkt beschrieb der Zeuge wie folgt:

„Der Stand der Ermittlungen ist meines Erachtens, dass sich nachweisen lassen wird – bei aller Unsicherheit in der Hauptverhandlung – oder dass zumindest ein hinreichender Tatverdacht besteht, dass Frau Morlok eine Steuerhinterziehung begangen hat im Jahr 1999 – hinterzogener Betrag ist knapp 1.400, damals DM – und, dass die anderen vier Personen hierzu Beihilfe geleistet haben.“

Der Staatsanwalt ging davon aus, dass es sich bei dieser betreffenden Ägypten-Rechnung der Firma infas an die Firma „FlowWaste“ um eine Scheinrechnung gehandelt habe und insofern die rund 1.400 DM ausgewiesene Umsatzsteuer zu Unrecht als Vorsteuer bei der Firma „FlowWaste“ geltend gemacht wurden. Begründet wurde dieser Vorwurf einer Straftat seitens des Zeugen damit, dass im Verlauf der Gespräche am 6. Mai 1999 ff., die letztlich dazu führten, dass die Scheinrechnung erstellt wurde, die Personen eingeweiht waren oder zumindest es billigend in Kauf genommen haben, dass es sich bei diesem Vorgang um keine echte Rechnung handelt, sondern um eine Scheinrechnung, um eben einen anderen Vorgang „zu verdecken“.

Bezogen auf den vorgefundenen Sachverhalt beschrieb der Zeuge den Tatbestand der Steuerhinterziehung wie folgt:

[...] Wenn Sie sich den Zeitablauf anschauen. Das wohl erste Gespräch im „Schlossgarten“ fand meiner Erinnerung nach am 6. Mai statt. Bereits eine Woche später kommt ein schriftlich ausformuliertes Angebot über die Gesamtsumme dessen, wovon wir ausgehen, dass es gekostet hat, bei Frau Haussmann im Ministerium an. Da waren sicherlich schon einige Vorarbeiten zu leisten gewesen seitens des infas-Instituts in Bonn.

Unsere Erkenntnisse, insbesondere aufgrund der Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt wurden von den Stuttgarter Kollegen, gehen darin, dass Frau Haussmann diesen Umschlag aufgemacht hat, aber aufgrund dessen, dass sie in besonders starkem Maße von Herrn Dr. Döring weisungsgebunden war, in ihrer Position, zu Herrn Dr. Döring gegangen ist, das mit ihm besprochen hat und ihm sofort an diesem Tag Anweisungen auf die Rückseite dieses Umschlags geschrieben hat, aus denen sich ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt bereits die Firma FlowWaste Thema war. Also es ging darum: „40.000 zuviel, 30.000 okay“. Das bezog sich wohl darauf, dass Herr Hunzinger – so können wir nur vermuten – gesagt hat: „Für 30.000 ist bei uns ein Budget da. Das können wir machen. 30.000“, und 10.000 haben gefehlt. Das war dann die Firma FlowWaste. [...]“

Auf weitere Nachfrage erklärte sich der Zeuge bereit, im Rahmen seiner Einleitungsverfügung darzustellen, worin sich nun der konkrete Tatverdacht der Steuerhinterziehung begründe. Wörtlich fügte er hinzu:

„[...] Zunächst mal ist davon auszugehen, dass am 6. Mai im „Hotel Schlossgarten“ das Treffen stattfand zwischen Dr. Döring, Hunzinger und Dr. Haussmann. Und das Thema dieses Gesprächs war eine Umfrage – liberale Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg, insbesondere Politik des Herrn Dr. Döring –, um ihn positiv dastehen zu lassen auf dem darauf folgenden Bundesparteitag. Darauf hin folgte am 11. Mai das Schreiben von infas zu Händen Frau Dr. Haussmann, in dem ein Angebot abgegeben wurde über netto 34.650 DM. Mit diesem Angebot ging nunmehr Frau Dr. Haussmann zu Herrn Dr. Döring. Herr Dr. Döring erklärte Frau Dr. Haussmann daraufhin Einzelheiten des Angebots und gab ihr Anweisungen, die Frau Dr. Haussmann sofort niederschrieb. Danach

sollte insbesondere das Wirtschaftsministerium nicht als Auftraggeber in Erscheinung treten und 30.000 DM der Kosten sollten von Herrn Hunzinger und 10.000 DM von der Firma FlowWaste übernommen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass Dr. Döring und Dr. Haussmann bereits bekannt war, dass für dieses Projekt keine Gelder aus der Parteikasse zur Verfügung standen. Das Zusammenwirken zwischen Hunzinger und Döring sollte auf dem Bundesparteitag nicht publik werden. Darauf lassen die Notizen schließen. Darüber hinaus war geplant, dass diese Umfragen als Flugblätter verteilt werden, was meines Wissens auch später erfolgt ist. Die Partei hätte damit sicher kein Interesse gehabt, diese Umfrage zu finanzieren, nachdem es um eine parteiinterne Wahl oder eine von vielen Wahlen ging. Allen Beteiligten musste daher klar gewesen sein, dass für eine Zahlung der Firma FlowWaste an infas eine Rechnung erforderlich war, die steuerlich geltend gemacht werden konnte. Dr. Haussmann rief daraufhin auf Anweisung Dr. Dörings Herrn Hunzinger an, um die Finanzierung der restlichen 10.000 DM über die Firma FlowWaste zu erläutern. Wir gehen davon aus, dass Herr Hunzinger hierbei zusagte, dass die Firma FlowWaste über den zu zahlenden Betrag von 10.000 DM eine Rechnung der Firma infas mit Umsatzsteuerausweis erhalten würde. Einen Tag später wurde auf Anweisung von Dr. Döring Frau Morlok per Telefax die Telefondurchwahl von Herrn Hunzinger mitgeteilt. Daraufhin kam es zum direkten fernmündlichen Gespräch zwischen Frau Morlok und Herrn Hunzinger sowie anschließend zwischen Frau Morlok und Herrn Smid, wobei wir davon ausgehen, dass bei diesen Gesprächen die Einzelheiten der Rechnungsstellung abgesprochen worden sind. Auch die Tatsache, dass Dr. Döring die Verbindung zwischen Bettina Morlok und Moritz Hunzinger herstellte, die schließlich zur Herstellung der Scheinrechnung führte, ist ein weiterer Hinweis, dass eine reguläre Parteispende seitens FlowWaste nicht vorgesehen war. Dies hätte problemlos und ohne Einbeziehung Hunzingers und Smid an die FDP erfolgen können. Ein Vorsteuerabzug wäre allerdings ausgeschlossen gewesen. Der Geschäftsführer von infas, Herr Smid hat sodann, wie von Herrn Hunzinger vorgegeben, den Teilbetrag von brutto 30.194 DM mit Rechnung vom 10. Juni der Firma Moritz Hunzinger PR in Rechnung gestellt und den weiter gehenden Betrag von 10.000 DM, in dem Fall brutto, im Einvernehmen mit Bettina Morlok an Dr. Haussmann gestellt und zur Kenntnisnahme übersandt.

Aufgrund dieser Erkenntnisse gehen wir davon aus, dass ein Anfangsverdacht gegen Herrn Dr. Döring gegeben ist und dass er billigend in Kauf nahm, dass es sich bei dieser Scheinrechnung um eine Rechnung handelte, um auch einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen."

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge weiter, dass diese Ermittlungen den Stand vom 27. September 2004 haben. Bis zum Tag seiner Vernehmung vor dem Ausschuss, am 27. Oktober 2004, habe sich nichts mehr ergeben. Die Staatsanwaltschaft habe keine neuen Unterlagen bekommen, keine Zeugen vernommen und auch keine neuen Einlassungen erhalten, die diesen Verdacht erhärtet oder entkräftet haben.

Auf weitere Nachfrage, ob dieser Anfangsverdacht nun auch zur Anklageerhebung führen würde, entgegnete der Zeuge, dass ein Anfangsverdacht etwas wesentlich anderes als ein hinreichender Tatverdacht sei. Die Bewertung, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliege, werde er erst noch vornehmen.

Anlässlich seiner zweiten Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 9. März 2005 erklärte der Staatsanwalt, Herr Dr. Kollmar, nach Abschluss der Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Mannheim:

„Seit der letzten Aussage bei Ihnen haben wir relativ wenig ermittelt, im Prinzip gar nicht mehr sehr viel. Das hat verschiedene Gründe: Andere Verfahren, die vorrangig waren und insbesondere das Abwarten, was die Stuttgarter Kollegen machen, ermitteln bzw. rauskriegen werden in ihrem Verfahren. Denn für uns war ja auch das Ergebnis dann klar, was gefällt werden musste, dass wir zu einem Ergebnis kommen müssen. Wir haben – um das Ergebnis vorwegzunehmen – oder ich habe mit Verfügung vom 10. Februar 2005 das Verfahren bei mir gegen alle fünf Personen insgesamt abgeschlossen mit unterschiedlichem Ausgang. Ich habe beim Amtsgericht Baden-Baden einen Strafbefehl gegen Frau Morlok beantragt und gegen die vier weiteren Personen habe ich das Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, wobei im Einzelnen das un-

terschiedliche Gründe hatte. Aber so ganz grob. Und natürlich war angesichts des hinterzogenen Betrages der § 154 StPO auch schon länger eine Überlegung, die natürlich im Raum stand, und wir haben insbesondere einmal abgewartet, ob das Stuttgarter Verfahren insoweit gediehen ist, dass wir sagen können: Gut. Im Hinblick auf dort zu erwartende Strafen können wir sagen, es kommt bei uns nicht so sehr darauf an. Bei 1.500 DM schaue ich nicht hin."

Auf Nachfrage, warum bei Herrn Hunzinger das Verfahren aus einem anderen Rechtsgrund eingestellt wurde, ergänzte der Zeuge:

„Im Rahmen der Ermittlungsverfahren haben wir routinemäßig auch die Bundeszentralregisterauszüge der Personen angefordert. Die anderen drei Personen, die jetzt im Raum stehen, da ergab sich keine Eintragung im Register, und bei Herrn Hunzinger ergab sich eine Eintragung aus dem Jahr 2001. Es handelt sich um eine Eintragung über 65 Tagessätze, und wir kamen zu dem Ergebnis, dass also bereits im Hinblick auf diese Vorverurteilung, die gesamtstrafenfähig wäre, es angebracht ist, das Verfahren endgültig einzustellen mit der Folge, dass das Verfahren auch nicht mehr aufgenommen werden kann oder muss, während bei den anderen drei Personen wir natürlich abwarten müssen. Werden die Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, kommt es zur Verurteilung, nur dann können wir sagen, wir machen endgültig dann auch den § 154 StPO, also wir könnten es jederzeit wieder aufnehmen, sollten da beispielsweise Freisprüche herauskommen. Und bei Herrn Hunzinger ist das Verfahren endgültig beendet für uns."

Hinsichtlich des Vorwurfs der Steuerhinterziehung stellte der Zeuge ferner klar, dass nur der steuerstrafrechtliche Vorwurf der rechtswidrigen Geltendmachung von rund 1.400 DM als Vorsteuer geahndet wurde. Die Frage, ob die Hunzinger PR GmbH an die FDP oder an das Wirtschaftsministerium in Höhe von rund 30.000 DM etwas zugewendet habe, und auch die Frage bezüglich der 10.000 DM, die Herr Hunzinger im November/Dezember 1999 Herrn Dr. Döring per Scheck zugewendet hat, wobei fraglich ist, ob Herr Dr. Döring Empfänger oder die FDP Empfänger sein sollte, ist von der Staatsanwaltschaft Mannheim ausdrücklich nicht geprüft worden.

Der Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen Frau Bettina Morlok wegen Umsatzsteuerhinterziehung in Höhe von 1.400 DM wird im Wesentlichen so begründet wie der Zeuge bereits im Rahmen seiner ersten Vernehmung sich zum vorläufigen Ermittlungsergebnis eingelassen hat.

Gegen Bettina Morlok wurde durch die Staatsanwaltschaft Mannheim beim Amtsgericht Baden-Baden ein Strafbefehl in Höhe einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu je 50 € = 600 € beantragt.

Zu Frage 4:

Welchen Bezug hatte die geplante Pressekonferenz am 12. Mai 1999 zur durchgeführten Umfrage?

Zu diesem Komplex konnte der Zeuge Hunzinger im Rahmen seiner ersten Vernehmung vor dem Ausschuss am 22. April 2004 nicht befragt werden, da dem Untersuchungsausschuss zum damaligen Zeitpunkt die einschlägigen Unterlagen bezüglich der Pressemitteilung von MBB noch nicht vorlagen.

Anlässlich seiner zweiten Vernehmung am 29. September 2004 ließ sich Herr Hunzinger auf die Frage, ob am 6. Mai 1999 im Raum „Kabinettchen" neben den PR-Auftritten von Herrn Dr. Döring auch über andere Themen gesprochen worden sei, wie folgt ein:

„[...] Dann habe ich über ein privates Engagement, das ich in Reutlingen vorhatte im Rahmen der Übernahme eines Karosseriebauunternehmens, was nichts zu tun hatte mit der Hunzinger Information AG, infas oder der damals von mir alleine mit Herrn Altincioglu zusammen geführten Tochtergesellschaft – action press hatten wir noch nicht – gesprochen. Dann hat ein Mitarbeiter von der Hunzinger PR GmbH noch ein Fax geschickt, wie wir die Pressekonferenz machen zur Übernahme dieser Fabrikation. Das habe ich dem Minister

gezeigt oder erwähnt und er hat gesagt: „Aha, finde ich prima, dass ihr das macht“ und so. Ich habe ohnehin mit eigenem Geld dafür gebürgt. Ich habe, wie jedermann mittlerweile weiß, das auch bezahlt, als es dort nicht weiterging. Ich bin froh, dass es der Firma zwischenzeitlich gut geht. Offensichtlich hatte ich den falschen Vorstand dort. Jetzt sind sie an der Börse und erfreuen sich einer blühenden Verfassung. Das war’s. Es war ein Tour-d’Horizon-Gespräch, wenn man sich halt kennt und in großem Umfang in Baden-Württemberg wirtschaftlich tätig ist mit dem Haus, das ich seinerzeit geführt habe.“

Auf Nachfrage, dass er sich zu dieser Besprechung am 6. Mai 1999 ein mehrseitiges Fax über die Firma MBB seitens seines Unternehmens habe zukommen lassen, bei dem es auch um die Einladung zu dieser Pressekonferenz ging, erklärte der Zeuge:

„Richtig. Als ich bei dem Gespräch im „Schlossgarten“ war, fiel mir ein: Mensch, du hast ja noch ein privates Engagement. Immerhin hat mich das über 20 Millionen DM – damals – gekostet. Das kannst du auch noch mal thematisieren. Dann habe ich Herrn Schmitt angerufen: „Hallo, lieber Dirk, hier ist der Moritz, schick mir doch mal das Fax mit den ganzen MBB-Unterlagen“. „Ja, das mache ich sofort“. Und dann macht er das. Kommissar Uhl hat sich Herrn Schmitt angeschaut. Der ist ein prima Kerl. Hat das alles von mir gelernt. Macht seine Sachen ruck zuck, macht sie gründlich. Es ist nichts gegen ihn einzuwenden. Ich habe es auch zeitnah bekommen, und alles bestens. Wie das halt so ist, wenn sie in einem Gespräch sind. Ihnen fällt was ein, dann rufen sie einen an und kriegen das geschickt. Das war’s.“

Auf weitere Nachfrage, wozu er denn die ganzen MBB-Unterlagen bei diesem Gespräch gebraucht habe, ergänzte der Zeuge:

„Nun ja, um dem zu sagen: Ich mach was in Ihrem Sprengel. – Prima. Und dann hat Frau Dr. Haussmann, glaube ich, noch gesagt, dass das Unternehmen im Wahlkreis ihres Ehemanns ist. Das muss wohl so sein. [...] Das fand ich prima – fiel mir ein, gut kombiniert – Unterlage eingereicht – kurz erwähnt. Das Gespräch hat ja nicht lange gedauert in diesem „Kabinettchen“. Und so war’s.“

Auf weitere Frage, wie denn die Formulierung der Presseerklärung zustande gekommen sei, insbesondere, da ja dort die Headline war: „Wirtschaftsminister Dr. Döring begrüßt Investition“, erwiderte der Zeuge:

„Ja, genau. Also ich habe ihn angerufen, vor dem Termin oder auch nach dem Termin, und habe bei irgendeiner Gelegenheit, wo es passend war, gesagt, dass die das alle prima finden, dass wir das machen. Immerhin haben wir das Unternehmen erworben und bar bezahlt. Nicht mit irgendwelchen Aktien. Alle hatten wir Geld, alle waren wir glücklich, es kamen leider nur zuwenig Aufträge ...“

Da die Antwort der Fragestellung so nicht gerecht wurde, wurde der Zeuge noch einmal befragt, wieso Herr Dr. Döring in dieser Pressemitteilung zitiert wurde. Dies begründete der Zeuge Hunzinger nur wie folgt:

„Klar. Was eine Firma gerne macht. Da stehen zwei Geschäftsführer. Dem hat Wendler vorher gehört – Oberkante – Unterlippe. Kommt einer, kauft das Ding und bringt das in einem guten anderen Laden ein in der Hoffnung, dass man in diesen Boomzeiten in diesem Geschäft was machen kann. Dann freuen die sich, und wenn dann das auch noch begrüßt wird, freuen die sich umso mehr. Das ist doch ganz normal. Das haben wir doch jeden Tag. Mit dem Unterschied, dass zurzeit halt nicht so viel gekauft wird oder dass ein Unternehmer nicht dafür gerade steht, wenn’s mal schief geht. Eigentlich ist das ganz schön plausibel, oder?“

Auf weitere Frage, ob es mit Herrn Dr. Döring besprochen worden sei, dass er als Laudator eingebaut werde, ergänzte der Zeuge:

„Ja. Es ist doch schön, wenn der Wirtschaftsminister sagt, dass er das gut findet. Und das fand er auch gut. Das findet jeder gut. Sie hätten das auch gut gefunden als Minister. Der Firma hätte es allerdings gut getan, lieber Herr Innenminister a. D., wenn Sie ihre sondergeschützten Autos bei Wendler hätten umrüsten lassen statt immer nur beim Daimler. Ich bin so ein Mittelstandsfreund. Ich hätte das ruhig mal vom Wendler machen lassen.“

Auf weitere Nachfrage zu der Pressekonferenz erklärte der Zeuge, dass weder Herr Minister Dr. Döring noch Frau Dr. Haussmann an der Pressekonferenz teilgenommen haben. Sowohl sein Mitarbeiter Dirk T. Schmitt als auch er selbst haben natürlich an dieser Pressekonferenz teilgenommen, die eineinhalb Stunden andauerte, und dann sei alles vorüber gewesen.

Im Rahmen der weiteren Befragung am 29. September 2004 wurde der Zeuge, Herr Hunzinger, direkt gefragt, ob es eigentlich einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit als Beiratsvorsitzender der Gesellschafterversammlung der MBB Security Cars einerseits und der Zahlung von 30.194 DM für die Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg gebe. Daraufhin entgegnete der Zeuge:

„Nein. Die MBB hat mir damals zu 70 %, später zu 45 % gehört und hat sich dann verabschiedet vom Markt, ist kurz danach in die pgam aufgegangen in Georgsmarienhütte. Und das andere war ja die Hunzinger AG, und das eine war mein privates Geld, das andere war das der Firma, und da gibt’s keinen Zusammenhang.

Und die – bei allem Respekt der damaligen Marktbedeutung von Wendler –, die konnten also mit Ergebnissen einer Bevölkerungsumfrage, um es mal technisch auszudrücken, bestimmt nichts anfangen.“

Der nächste Zeuge, der zu diesem Komplex dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stand, war Herr Kriminalhauptkommissar Manfred Uhl von der Landespolizeidirektion Karlsruhe. Im Rahmen seiner zweiten Zeugenbefragung am 9. März 2005 erklärte er zu diesem Komplex MBB, dass die Pressekonferenz entgegen den sichergestellten Unterlagen nicht am 12. Mai 1999, sondern de facto am 25. Mai 1999 stattgefunden hat. Aus den Unterlagen, die sich beim Haus der Wirtschaft in Stuttgart befunden haben, dort, wo die Pressekonferenz stattgefunden hat, ergaben sich keinerlei Hinweise auf die damaligen Teilnehmer. Er selbst habe dann versucht, die Teilnehmer an dieser Pressekonferenz zu ermitteln, insbesondere, ob Herr Dr. Döring oder Frau Dr. Haussmann an dieser Pressekonferenz teilgenommen haben. Der damalige Seniorchef der Firma Karosseriebau Wendler, Herr Heusel, habe ihm als erste Auskunftsperson erklärt, dass es eine Pressekonferenz gab, er aber selbst an dieser nicht teilgenommen habe, und verwies stattdessen an seinen Sohn Uwe, der mit Sicherheit bei dieser Pressekonferenz dabei gewesen war. Auch der Sohn, Herr Uwe Heusel, konnte sich an die Pressekonferenz erinnern, hatte jedoch kein Erinnerungsvermögen darüber, wer konkret an dieser Pressekonferenz teilgenommen und insbesondere, ob Herr Dr. Döring daran teilgenommen habe.

Seine nächste Auskunftsperson, so erklärte der Zeuge, sei der damals beteiligte Unternehmensberater der Firma Wendler, ein Herr Wolf gewesen. Auch Herr Wolf konnte sich nicht daran erinnern, dass Herr Döring bei dieser Pressekonferenz anwesend gewesen sein soll.

Danach habe der Zeuge den Versuch unternommen, Herrn Wendler zu erreichen. Herr Wendler wohnte mittlerweile in Österreich und in Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt, Herrn Oberstaatsanwalt Röthig, habe er ihn dann telefonisch kontaktiert. Herr Wendler habe ihm mitgeteilt, dass Herr Dr. Döring auf keinen Fall bei dieser Pressekonferenz anwesend war. Herr Wendler war der Meinung, sich daran erinnern zu können, dass er ein Schreiben in diesem Zusammenhang gesehen hätte, und zwar ein Schreiben des Wirtschaftsministeriums, das von Herrn Dr. Döring unterschrieben gewesen sei, worin Herr Dr. Döring zur Übernahme der Firma Wendler der Firma MBB gratulierte. An den genauen Adressaten dieses Schreibens konnte sich Herr Wendler, so der Zeuge, nicht erinnern.

Aufgrund dieser Umstände, so erklärte der Zeuge weiter, habe er mit den Insolvenzverwaltern der MBB Security Cars GmbH und der MBB Security Cars AG Kontakt aufgenommen, um dort gegebenenfalls dieses besagte Schreiben,

welches Herr Wendler beschrieben habe, zu finden. Seine Aufgabe sei es gewesen, dieses Gratulationsschreiben von Dr. Döring, was eigentlich dort hätte sein müssen, tatsächlich auch zu finden, wenn es denn dieses gäbe. Mit einem Kollegen habe er zusammen 85 Umzugskartons mit Leitz-Ordnern überprüft mit dem Ergebnis, dass dieses Schreiben nicht aufgefunden wurde. Auch in anderweitig abgelegten Unterlagen war das Schreiben nicht auffindbar. Diesbezüglich machte der Zeuge jedoch eine Einschränkung:

„Insofern eine Einschränkung: Ich habe einen Presseordner gefunden, in den Unterlagen bei dem Insolvenzverwalter Füchsle, und da sind die gesamten Presseveröffentlichungen niedergelegt, und da [...] wurden Pressemitteilungen veröffentlicht zu dieser Pressekonferenz am 25. Mai 1999. Das war aber ein allgemein gehaltener Text. Da wird erklärt die Firmenübernahme, die Zukunftsperspektiven der Firma MBB Security Card. Es wird kein Wort davon erwähnt, dass Herr Dr. Döring die Übernahme der Firma Wendler begrüßt, wie es in der Presseinformation, die man bei Herrn Hunzinger aufgefunden hat, in diesem Entwurf einer Presseinformation, tatsächlich veröffentlicht wurde. Es wurde mit dpa – – Also, Quelle waren dpa, Reuters, „Handelsblatt“, „Stuttgarter Zeitung“, also eine Vielfalt von Presseorganen, die wohl bei dieser Pressekonferenz anwesend waren. Im Ergebnis dieser fragliche Text, wo Dr. Döring diese Investition in Baden-Württemberg begrüßt, wurde nicht aufgefunden. [...]“

Ferner ergänzte der Zeuge, dass auch Recherchen in der Landesbibliothek zu keinem anderen Ergebnis geführt haben. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Presseinformation aus dem Hause Hunzinger, in der Form, wie Herr Dr. Döring zitiert wird, irgendwie veröffentlicht wurde.

Sein Ermittlungsergebnis fasste der Zeuge mit folgenden Worten zusammen:

„Als Fakt bleibt für mich festzuhalten: Dr. Döring war nicht bei der Pressekonferenz. Als weiterer Fakt bleibt festzuhalten: Diese Presseinformation aus dem Hause Hunzinger wurde in dieser Form nicht veröffentlicht. Dieses Schreiben, das Herr Wendler angeschnitten hat, konnte ich in den Unterlagen der Insolvenzverwalter nicht finden. Die wurden also voll umfänglich von uns gesichtet.“

Herrn Dr. Döring konnte zu diesem Komplex seitens des Untersuchungsausschusses nicht befragt werden. Zum Zeitpunkt seiner Befragung am 12. Mai 2004, als Herr Dr. Döring noch umfassend Fragen beantwortete, war dieser Komplex dem Untersuchungsausschuss noch nicht bekannt. Im Rahmen einer weiteren Zeugenbefragung am 27. Oktober 2004 beantwortete Herr Dr. Döring keine Fragen vor dem Untersuchungsausschuss mehr, sondern berief sich umfassend auf sein Recht der Auskunftsverweigerung gemäß § 55 StPO.

Im Rahmen des bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe geführten Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Dr. Walter Döring wegen des Verdachts der Vorteilsnahme gab Herr Dr. Döring jedoch als Beschuldigter eine Stellungnahme zu diesem Komplex ab.

Auf Frage,

- ob ihm bekannt sei, dass die Firma MBB Security Cars die Firma Wendler übernehmen wollte und ob er selbst bei der Pressekonferenz am 12. Mai 1999 im Haus der Wirtschaft anwesend war,
- ob ihm bekannt sei, dass die Firma MBB Security Cars mehrheitlich Herrn Hunzinger gehörte und ein Börsengang geplant war,
- ob er von der Pressemitteilung der MBB Security Cars vom 25. Mai 1999 wusste, worin er sich positiv zu der Investition in Baden-Württemberg äußerte,
- ob er wisse, mit wem diese Pressemitteilung abgesprochen war,
- ob er aktiv die Belange der Firma MBB Security Cars unterstützt habe,

antwortete Herr Dr. Döring mit Schreiben seines Verteidigers vom 7. Dezember 2004 wie folgt:

Zum Komplex MBB Security Cars:

Diese Firma war von Herrn Hunzinger kurz bei dem aktenkundigen Gespräch im Hotel „Schlossgarten“ in Stuttgart angesprochen worden. Herr Hunzinger sagte meinem Mandanten damals, dass bezüglich dieser Firma eine gute Sache (auch für das Land Baden-Württemberg) vermeldet werden könne. Er bot Herrn Dr. Döring die Anwesenheit bei einer Pressekonferenz an, da schließlich eine Investition im Land Baden-Württemberg eine gute Nachricht sei und der Wirtschaftsminister sich in diesem Zusammenhang positiv mit darstellen könne. Nach dem Eindruck von Herrn Dr. Döring wollte Herr Hunzinger meinem Mandanten mit diesem „Angebot“ einen Gefallen tun. Herrn Dr. Döring waren weder die Eigentumsverhältnisse bei dieser Firma noch der geplante Börsengang bekannt. Nach der Erinnerung meines Mandanten haben weder er noch Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums die Belange der Firma MBB Security Cars in irgendeiner Weise aktiv unterstützt. Ein Zusammenhang zwischen der Teilnahme an der Pressekonferenz und der verfahrensgegenständlichen infas-Umfrage bestand nicht.

Da sich aus dieser Stellungnahme nicht eindeutig ergab, ob Herr Dr. Döring an der Pressekonferenz anlässlich der Übernahme der Firma Wendler durch die Firma MBB Security Cars am 12. Mai 1999 (tatsächlich am 25. Mai 1999) teilnahm oder nicht, wurde dies noch einmal bei Herrn Rechtsanwalt Prasser, Verteidiger von Herrn Dr. Döring, hinterfragt.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2004 erklärte der Verteidiger von Herrn Dr. Döring gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten, Herrn KHK Uhl, dass er nach Rücksprache mit seinem Mandanten erklären könne, dass Herr Dr. Döring davon ausgehe, dass er an der Pressekonferenz, um die es hier gehe, teilgenommen habe. Herr Dr. Döring habe allerdings an diese Pressekonferenz keine konkrete Erinnerung, könne also nicht definitiv sagen, ob er an der Pressekonferenz teilgenommen habe.

Die Frage, ob der „Komplex MBB“ nun in Zusammenhang mit der „infas-Umfrage“ zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg steht, bzw. ob zwischen dem Verhalten von Frau Morlok durch die Übernahme der Teilumfragekosten in Höhe von 10.000 DM einerseits und dem Verhalten von Herrn Wirtschaftsminister Dr. Döring in den Jahren davor, insbesondere 1997 und 1998, ein Zusammenhang besteht, und somit von strafrechtlicher Relevanz ist, war Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Herrn Dr. Döring wegen Vorteilsnahme einerseits und gegen Frau Bettina Morlok und Herrn Moritz Hunzinger wegen Vorteilsgewährung andererseits.

Der für die Ermittlungen zuständige Oberstaatsanwalt Röthig bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nahm vor dem Ausschuss am 27. Oktober 2004 zu diesem Bereich zunächst dahin gehend Stellung, dass er schilderte, wie man auf diesen „Fall“ aufmerksam wurde (Auffinden der Rechnung über 10.000 DM von der Firma infas an die Firma FlowWaste) und welche Überprüfungs- und Ermittlungshandlungen vorgenommen wurden. Da es ihm nur um die strafrechtliche Seite dieses Falles ginge, habe er zunächst natürlich überprüfen müssen, ob diese Leistungen, die gezahlt worden sind, in irgendeiner Weise den Korruptionsverdacht stützen könnten, das heißt also, dass Gegenleistungen erfolgt sind seitens des Ministeriums, seitens bestimmter Personen für diese Zahlungen. Von einer Wertung des Ermittlungsergebnisses sah der Zeuge zum damaligen Zeitpunkt ab, da der Verteidiger von Herrn Dr. Döring noch eine umfangreiche Stellungnahme zu diversen Punkten angekündigt hatte, die alle noch offen erschienen. Im Rahmen der Befragung des Zeugen stellte sich heraus, dass zum damaligen Zeitpunkt überwiegend das Augenmerk seitens der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf eine Unrechtsvereinbarung zwischen Frau Morlok und Herrn Dr. Döring gesetzt wurde, basierend auf dem bekannten Sachverhalt, dass Herr Dr. Döring sich zum Beispiel für die Firma „FlowWaste“ in gewissem Rahmen eingesetzt hat und dieses ja im Kontext stehen könnte zu der Zahlung von 10.000 DM. Jedoch sei zu berücksichtigen, so der Zeuge weiter, dass die Handlungen von Herrn Dr. Döring ca. zwei Jahre vorher, im Jahre 1997 stattgefunden haben, und die Zahlung von Frau Morlok erst im Juni 1999 erfolgt sei. Diese zeitliche Differenz berge Schwierigkeiten, so der Zeuge im Rahmen einer Wertung, einen Konnex hinreichend sicher festzustellen.

Auf konkrete Nachfrage, was sich im Rahmen der Ermittlungen herausgestellt habe, ob und wie MBB Gegenstand des Gesprächs am 6. Mai 1999 gewesen sein muss, entgegnete der Zeuge:

„Nach dem, was wir festgestellt haben, gehen wir davon aus, dass bei diesem Gespräch am 6. Mai neben der Umfrage auch die Übernahme MBB Gesprächsthema war. Das ergibt sich aus einem Fax, das in das „Kabinettchen" geschickt worden ist zur Kenntnisnahme des Herrn Hunzinger und wohl auch des Herrn Dr. Döring. Wir meinen, dass es zumindest beiläufig Gesprächsthema war. Aber weder Dr. Döring noch Herr Hunzinger sagen uns dazu etwas Vernünftiges."

Nachdem der ermittelnde Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Karlsruhe mittlerweile in Pension gegangen ist, erörterte der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Gunter Spitz, als Zeuge am 9. März 2005 die Ergebnisse des am 7. März 2005, also zwei Tage vor seiner Vernehmung, eingestellten Ermittlungsverfahrens. Seine Stellung als Behördenleiter beschrieb er in diesem Ermittlungsverfahren wie folgt:

„Sie werden verstehen, mit allen Details bin ich als Behördenleiter nicht vertraut, aber im Großen und Ganzen. Ich habe mich auch relativ intensiv diesem Verfahren, was auch meine Aufgabe ist bei einem so bedeutenden Verfahren, gewidmet und es mit begleitet."

Der Zeuge teilte diesen Lebenssachverhalt aus Sicht der Staatsanwaltschaft zunächst in zwei Teile, zum einen der Bereich Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung im Verhältnis Dr. Döring und Frau Morlok durch Zahlung der 10.000 DM an infas bzw. durch „Engagements" von Herrn Dr. Döring für die Firma „FlowWaste" und zum anderen in den Bereich Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung im Verhältnis Dr. Döring und Hunzinger hinsichtlich Bezahlung der Umfragen in Höhe von 33.194 DM einerseits und „Empfehlungsschreiben" im Rahmen der Pressekonferenz in Sachen MBB andererseits.

a) Komplex Dr. Döring – Frau Morlok/„FlowWaste"

Diesen Teilbereich beschrieb der Zeuge mit folgenden Worten:

„[...] Wir waren zunächst im April 2004 befasst mit dem einen Teilkomplex einer möglichen Unrechtsvereinbarung, technisch gesprochen, zwischen Walter Döring, Dr. Döring und Bettina Morlok. Darauf haben sich zunächst die Ermittlungen erstreckt, und man hat dann auch relativ bald Aktivitäten feststellen können, die da entfaltet wurden in mehreren Schreiben, wo sich Dr. Döring, allerdings 1997, im Jahr 1997, für die Belange der Firma FlowWaste, für Bettina Morlok, eingesetzt hat. In zwei Schreiben, eines davon an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, ein Schreiben an den damaligen Bundesaußenminister, ist mir noch in Erinnerung, 97, wie gesagt.

Und dann war 97 auch, ging die Sache mehr oder weniger zu Ende, indem aus bestimmten Gründen die Sache nicht mehr weiterverfolgt wurde, eine Beförderung durch Dr. Döring nicht mehr weiter erfolgte, weil er sich da offensichtlich aus Neutralitätsgründen nicht mehr weiter für die Firma verwandt hat.

Es war dann so, dass Bettina Morlok ein Schreiben auch noch an ihn richtete oder an das Wirtschaftsministerium richtete, in dem sie eine gewisse Enttäuschung darüber zum Ausdruck brachte, auch noch 1997. Und dann folgte noch, auch noch 1997, eine Art Empfehlungsschreiben auf Wunsch der Bettina Morlok, allerdings in abgeschwächter Form gegenüber dem, was sie da vorgeschlagen hatte, dass FlowWaste zu den paar führenden Unternehmen in Baden-Württemberg gehört. Das ist dann in abgeschwächter Form erfolgt – alles 97.

Dann lief nach unserer Feststellung nichts mehr. 99 erfolgte dann nach unseren Feststellungen die Zahlung der 10.000 DM durch Bettina Morlok, FlowWaste, im Juni/Anfang Juli 1999, und danach gab es zwar noch 1999 eine Anfrage, ob irgendwie Interesse bestehe, in Libyen irgendwelche Kontakte zu knüpfen. Da haben wir irgendeine Antwort des Dr. Döring nicht mehr feststel-

len können, sodass sich die Sache im Ergebnis so darstellt, dass zwar 1997 sehr wohl Aktivitäten festzustellen sind, die Ausfluss einer Dienstausübung oder Dienstausübung des Wirtschaftsministers waren, aber ein nachweisbarer Bezug zu der Zahlung 1999 schon wegen dieses Zeitablaufs von zwei Jahren nicht herzustellen war. Das ist die maßgebliche Begründung in der Einstellungsverfügung. In diesem Teilkomplex jedenfalls ist ein Nachweis einer inneren Verknüpfung, die ja weiterhin erforderlich ist auch nach der Neufassung der §§ 331 folgende, der Nachweis einer solchen inneren Verknüpfung in diesem Verhältnis war nicht zu führen. Der entscheidende Gesichtspunkt, wie gesagt, diese zeitliche Distanz. [...]“

b) Komplex Hunzinger/Dr. Döring in Bezug auf MBB

Zunächst wies der Zeuge darauf hin, dass der Staatsanwaltschaft Karlsruhe erst durch das Material, was die Staatsanwaltschaft Stuttgart in ihrem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der uneidlichen Falschaussage im Rahmen von Durchsuchungen am 18. Juni 2004 bei Frau Dr. Haussmann sichergestellt hatte, Ansatzpunkte bezüglich des Verdachts der Vorteilsnahme im Verhältnis Hunzinger/ Dr. Döring begründeten. Weiter ergänzte der Zeuge:

„Und dieses Material, was nun erstmals zum einen Verdachtsmomente dahin gehend ergab, dass Hunzinger 30.000 bezahlt hatte, die sich bezogen auf diese Umfrage, und dass diese 30.000 eine Teilfinanzierung waren a) und b), dass ein Bezug möglicherweise gegeben sein könne zu irgendwelchen Aktivitäten im Zusammenhang mit MBB Security Cars. Diese Unterlagen sind uns also von der Staatsanwaltschaft Stuttgart Ende Juni/Anfang Juli in zwei Schreiben übermittelt worden.

Wie gesagt, die entscheidenden Unterlagen, nämlich für ein mögliches Sichverwenden des Dr. Döring im Zusammenhang mit der Übernahme der Firma Wendler durch MBB Security Cars, diese Unterlagen oder entsprechende Unterlagen, die Verdachtsmomente in dieser Richtung ergaben, konnten erst oder wurden erst bei der Durchsuchung bei Frau Haussmann am 18. Juni sichergestellt. Und gleich dann wieder der Bezug – ich komme nachher drauf –: Am 15. Juni war eben die Bezahlung der 30.000 durch Hunzinger nach unseren Feststellungen, das heißt drei Tage länger als fünf Jahre. [...]

[...] Nach dem Ergebnis unserer Ermittlungen war es dann so, dass aufgefunden wurde bei einer Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wiederum im Juli 2004, da wurde eine Presseinformation bei Hunzinger, bei einer Firma des Herrn Hunzinger, sichergestellt, eine Presseinformation, und zwar die, die Sie gerade vorhin angesprochen haben, eine Presseinformation, in der berichtet wird über die Übernahme der Firma Wendler durch MBB Security Cars, und in der Dr. Döring dann dahin gehend zitiert wird, dass er die Übernahme begrüßt, also die Investition in Baden-Württemberg in dieser Form begrüße. Wie gesagt, das wurde da festgestellt.

Die Ermittlungen, wie gesagt, erstreckten sich auch, was Sie auch angedeutet haben, auf eine mögliche Teilnahme des Dr. Döring an dieser Pressekonferenz, die zunächst wohl 12. Mai stattfinden sollte, dann aber wohl verschoben worden ist – oder sicher nach unseren Feststellungen verschoben worden ist – auf 25. Mai Aber an diesem 25. Mai, an dem die Pressekonferenz stattfand, dieses Datum trug auch diese Presseinformation, sodass da ein Bezug Presseinformation auch inhaltlich auf der Hand lag zu dieser Pressekonferenz.“

Der Zeuge schilderte dann weiter die Ergebnisse der Ermittlungen des zuständigen Polizeibeamten, Herrn KHK Uhl, wonach Herr Dr. Döring mit Sicherheit nicht an der Pressekonferenz anwesend war. Dann fuhr der Zeuge fort:

„Gleichwohl haben wir dann ermittelt, ob Dr. Döring über diese Presseinformation und über das Zitiertwerden darin informiert war, und wir haben einen entsprechenden Fragenkatalog an seinen Verteidiger gestellt. Und der hat zu diesem Thema ausgeführt, dass Dr. Döring wusste, dass in dem Zusammenhang eine Presseinformation erstellt werden sollte, und dass er einverstanden war, darin im Sinne eines Begrüßens zitiert zu werden, weil das natürlich zu begrüßen sei, so eine Geschichte in Baden-Württemberg.“

Der Zeuge würdigte dieses Verhalten strafrechtlich folgendermaßen:

„Zu diesem Komplex ergab sich [...] – und das muss ich jetzt noch deutlich sagen – [...] aufgrund der zeitlichen Abfolge [...], nämlich zugrunde liegend lag ein Treffen, eine Besprechung am 6. Mai im Hotel Schlossgarten, in dem nach unseren Informationen Gesprächsgegenstand war zum einen die Erstellung der Bevölkerungsumfrage, dieser infas-Umfrage, die aber von den Kosten her voll, nach unseren Feststellungen, von Hunzinger übernommen werden sollte, das heißt für das Ministerium oder für den Minister sollten da keinerlei Kosten entstehen. Das war Gegenstand dieser Besprechung. Dann war Gegenstand dieser Besprechung eben diese Übernahme der Firma Wendler durch MBB Cars. Entsprechende Schreiben und entsprechende Informationen, die über die zunächst am 12. Mai geplante Pressekonferenz informierte, wurde dorthin gefaxt und den beiden Gesprächspartnern – Frau Haussmann war noch dabei – zugeleitet, sodass also auch diese Übernahme Gegenstand dieses Gesprächs war. Das war am 6. Mai 1999.

Dann haben wir diese Presseinformation vom 25. Mai Dann haben wir die Durchführung der Bevölkerungsumfrage in der zweiten Maihälfte 99 – ich spreche jetzt mal vom Jahr 99 –, und dann haben wir die Rechnungsstellung der Firma infas an Hunzinger über 30.000 DM und die am 15. Juni 1999 erfolgte Bezahlung. Das heißt, alles läuft in einem zeitlichen Zusammenhang von wenigen Wochen. Insbesondere aus diesem zeitlichen Zusammenhang, der hier völlig anders gelagert ist als im ersten Teilkomplex, ergibt sich für uns, dass hier eine inhaltliche Verknüpfung im Sinne der Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung, eine inhaltliche Verknüpfung zwischen der Dienstausübung des Dr. Döring als Wirtschaftsminister und dieser Teilfinanzierung über 30.000 DM nahe liegt, wie es in der Einstellungsverfügung und auch in der Presseerklärung niedergelegt ist. Und wenn etwas nahe liegt für uns, dann ist das am Schluss der Ermittlungen eben der entsprechende hinreichende Verdacht einer, im juristischen Sinne gesprochen, Unrechtsvereinbarung, nämlich einer solchen inhaltlichen Verknüpfung zwischen Dienstausübung und Vorteil und Bezahlung/Zuwendung. Diese innere Verknüpfung, die hier für uns nahe liegt, begründet eben am Ende der Ermittlungen einen hinreichenden Verdacht, wie es in der Einstellungsverfügung korrekt, wie wir ja als Staatsanwaltschaft verpflichtet sind, uns am Ende der Ermittlungen darüber Rechenschaft zu legen: Besteht jetzt ein hinreichender Verdacht, ja oder nein? Also, da besteht nach unserer Überzeugung nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen ein hinreichender Verdacht eben einer entsprechenden Unrechtsvereinbarung. Dann stellte sich weiterhin eben die auch in dieser Einstellungsverfügung eingehend abgehandelte Verjährungsfrage.“

Der Zeuge erläuterte dann die Frage, ob es sich bei diesen beiden Komplexen der Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung im strafrechtlichen Sinne um eine Tat handelt oder ob hier zwei voneinander getrennte Taten vorliegen. Das Letztere wurde seitens des Zeugen mit der Begründung bejaht, dass hier ein einheitlicher Willensentschluss nicht gegeben sei. Der wesentliche Punkt, so der Zeuge, zu sagen, es seien zwei materiell-rechtlich selbstständige Taten, sei eben der, dass er eine deutliche Zäsur sehe in den Absprachen, die da erfolgt sind, in den beiden Unrechtsvereinbarungen, nämlich die eine Unrechtsvereinbarung am 6. Mai bei der Besprechung im Hotel Schlossgarten zwischen Döring und Hunzinger, wo beide Punkte, Bevölkerungsumfrage und MBB, schon Gegenstand waren. Hier war, wertend betrachtet, für die Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Unrechtsvereinbarung zwischen Döring und Hunzinger schon gegeben und vollendet. Daran anknüpfend ergänzte der Zeuge:

„Dann aber, wie gesagt, ich sagte vorhin, wir gehen davon aus, dass zu dem damaligen Zeitpunkt am 6. Mai – und das bekunden alle, und die Urkunden sprechen nicht dagegen, sondern dafür –, dass von einer Einbeziehung von Morlok oder einer Teilfinanzierung dort nicht die Rede war, sondern dass man dort, am 6. Mai im Hotel Schlossgarten, davon ausging, dass das Wirtschaftsministerium, für Dr. Döring keine irgendwelchen Kosten entstehen, die noch irgendwie gedeckt werden müssten, sondern dass wohl Hunzinger alles übernahm.

Dann aber wurde am 11. Mai das Angebot unterbreitet, das Angebotsschreiben wurde an Frau Haussmann geschickt nach unseren Feststellungen. Und in die-

sem Angebotsschreiben findet sich nun diese Summe von 40.000 DM und noch ein paar Zerquetschte, und dann findet man eben auf diesem Angebot, auf dem Umschlag dieses Angebots Skizzen, Notizen, die von Frau Haussmann stammen nach unseren Erkenntnissen, dahin gehend: 40.000 zu viel, 30.000 ginge, 10.000 FlowWaste. Das heißt, wir gehen nach unseren Erkenntnissen davon aus, dass mit diesem Angebotsschreiben dann erstmals auch offenbar wurde, dass Herr Hunzinger, aus welchen Gründen auch immer, nicht diese Finanzierung in vollem Umfang zu übernehmen bereit war, sondern nur in Höhe von 30.190 oder 94 Mark – aus welchen Gründen auch immer, wieso, ist uns nicht, konnten wir nicht ermitteln – und dass dann eben ein neuer, ein weiterer Geldgeber gesucht werden musste.

Das heißt, erst nach Erhalt dieses Angebotschreibens musste nun ein weiterer Geldgeber bezüglich 10.000 gesucht werden. Und es wurde nun der Kontakt in Richtung der Frau Morlok geknüpft. Also eine deutliche Zäsur, eine neue Sachlage, sodass also materiell-rechtlich keine Tateinheit gegeben ist, völlig eindeutig aus meiner Sicht, und damit materiell-rechtlich zwei Taten vorliegen und dann der Grundsatz gilt in der Rechtsprechung seit vielen Jahren und in dem Urteil noch vor wenigen Wochen bekräftigt wurde, dass bei mehreren materiell-rechtlich selbstständigen Taten grundsätzlich mehrere prozessuale Taten vorliegen, es nur ausnahmsweise, in Ausnahmesituationen, bei besonderen Sachverhalten anders sein kann. Und in der Einstellungsverfügung wird eben auch relativ ausführlich noch mal ausgeführt, dass eben diese materiell-rechtliche Situation klar gegen eine solche innere Verknüpfung spricht. Ein solcher Ausnahmesachverhalt wird nur dann von der Rechtsprechung angenommen, wenn die beiden Sachverhalte, also bei mehreren rechtlich selbstständig die beiden Sachverhalte so eng miteinander verknüpft sind, heißt es da in der Rechtsprechung, dass ein Teil ohne den anderen vernünftigerweise nicht beurteilt werden kann, zum Beispiel auch nicht in verschiedenen Strafverfahren, nicht verständlicherweise abgehandelt werden könnte – und es gibt ja da in der Rechtsprechung viele Beispiele, das Paradebeispiel ist das der Trunkenheitsfahrt und des anschließenden oder ohne Halt erfolgenden Weiterfahrens – und eben also wie gesagt ein Teilkomplex nicht ohne Berücksichtigung des anderen vernünftigerweise in einem Verfahren behandelt werden könnte. Das liegt hier zweifellos nicht vor. Ich kann hier beide Teilkomplexe gedanklicherweise theoretisch in verschiedenen Verfahren abhandeln.

Und eine wichtige Komponente fehlt auch. Es wird verlangt für diese Sonderfälle eine Gesamtplanung, dass ich etwa mir sage: Ich brauche soundso viel Mark, und jetzt entschließe ich mich, bei einem, zwei, drei, vier, fünf, sechs Leuten betrügerisch mir Geld zu verschaffen. Eine solche Gesamtplanung liegt hier nach unseren Feststellungen bei dieser deutlichen Zäsur, bei diesem neuen Sachverhalt einer Teil-, der Notwendigkeit einer Teilfinanzierung eindeutig nicht vor.

Außerdem muss man das Ganze immer spiegelbildlich unter dem Aspekt des Strafklageverbrauchs sehen. Wenn ich eine prozessuale Tat bejahen würde, müsste ich auch sagen: Wenn ein Teilkomplex verurteilt worden wäre, könnte ich wegen des Strafklageverbrauchs dann den zweiten Teilkomplex nicht mehr verurteilen. Und dann wird hier auch immer abgestellt auf eine vernünftige Betrachtungsweise. Und da muss man halt auch nach meinem Dafürhalten davon ausgehen, dass ein Strafklageverbrauch, wenn man jetzt annehmen würde, ein Teil wäre verurteilt worden, und der andere sei damit nicht mehr strafbar, das wäre nicht verständlich, lebensfremd, absolut lebensfremd.

Das sind die wesentlichen Erwägungen zu sagen: Also liegen mehrere, liegen zwei prozessuale Taten vor, also keine Erstreckung der Verjährungsunterbrechung auf den zweiten Komplex, also Verjährung. Im ersten Komplex kein Nachweis einer Unrechtsvereinbarung, im zweiten Komplex hinreichender Verdacht einer Unrechtsvereinbarung, aber Verfolgungsverjährung.

Das ist, kurz zusammengefasst, die Begründung der Einstellungsverfügung.“

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass mit Auffinden des einschlägigen Materials bei der Durchsuchung von Frau Dr. Haussmann am 18. Juni 2004, wenn man von mehreren Taten ausgeht, seit drei Tagen bezogen auf den 18. Juni 2004 die Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge fer-

ner, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens natürlich auch geprüft wurde, wann denn die Tat in Bezug auf die 30.000 DM tatsächlich beendet war. Es sei insbesondere zu prüfen gewesen, ob noch weitere Zahlungen in diesem Kontext erfolgt sind. Dies hätte insbesondere Auswirkungen auf die Verjährungsfrage gehabt, bei weiteren Zahlungen wäre der Ablauf der Verjährung nach hinten geschoben worden.

Zusammenfassend bejahte der Zeuge die Frage, dass die verjährungsunterbrechenden Maßnahmen, die getroffen worden sind gegenüber Herrn Dr. Döring, sich ausschließlich auf das Verfahren oder auf den Vorwurf Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung im Verhältnis zur Firma „FlowWaste“ bzw. Bettina Morlok bezogen haben, im Sinne einer selbstständigen Tat und insoweit, da hier zwei Taten vorliegen, diese Verjährungsunterbrechungshandlungen nicht auf das Verhältnis Dr. Döring/Hunzinger übertragen werden können.

Auf weitere Nachfrage, ob in Bezug auf die Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung Dr. Döring/Hunzinger Anklage seitens der Staatsanwaltschaft erhoben worden wäre, wenn keine Verjährung gewesen wäre, erklärte der Zeuge:

„Ja, dann hätten wir Anklage erhoben. Das beinhaltet die Formulierung „hinreichender Verdacht“. Es ist natürlich, Verjährung ist ein Verfahrenshindernis. Auf der Tatbestands-, Rechtswidrigkeits-, Schuldebene besteht nach dem Ergebnis unserer Ermittlungen ein hinreichender Verdacht, insbesondere halt ein hinreichender Verdacht bezüglich des Vorliegens einer so genannten Unrechtsvereinbarung, einer inhaltlichen Verknüpfung zwischen der Dienstausübung und dieser Zuwendung.“

Zum Problem, ob hier nicht zu berücksichtigen sei, dass es zu der alltäglichen Aufgabe eines Wirtschaftsministers gehöre, für Firmen in Baden-Württemberg zu werben, und insbesondere ob dies ein entlastendes Moment unter diesem Gesichtspunkt sei, entgegnete der Zeuge:

„Nein, das war für uns nicht entlastend, und zwar deshalb nicht entlastend, weil die Argumentationsschiene von Dr. Döring sowohl im ersten Komplex als auch im zweiten Komplex immer dahin gehend ging: „Ich weiß gar nicht, was ihr von mir wollt. Ich hab doch bloß Sachen gemacht, die ich als Wirtschaftsminister machen durfte und sogar musste. Das war mein Aufgabengebiet. Ich habe mich für andere Firmen noch viel stärker als für FlowWaste eingesetzt.“ Das ist auch in der Tat – – Bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hat er entsprechendes Material vorgelegt. Darauf kommt es aber nicht an, weil halt nach der Neufassung der Korruptionsvorschriften Bestechlichkeit wird eben nicht vorgeworfen, keine rechtswidrige Handlung vorgeworfen wurde, noch nie, und nach der Neufassung reicht halt ein völlig normales Verhalten eines Wirtschaftsministers, das für sich völlig in Ordnung ist und was sein Aufgabenbereich ist, aus, wenn eine inhaltliche Verknüpfung besteht zu einer Bezahlung.“

Die sich dann später anschließende Frage, ob ein Wirtschaftsminister davon absehen müsste, etwas zu begrüßen, was im Interesse des Landes Baden-Württemberg sei, beantwortete der Zeuge mit den Worten:

„Nein, er darf nur halt im inhaltlichen Kontext dazu keine Zahlungen entgegennehmen.“

Wie der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Spitz, im Rahmen seiner Vernehmung am 9. März 2005 bereits erläuterte, stellte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit Verfügung vom 7. März 2005 das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Döring wegen Verdachts der Vorteilsannahme und gegen Bettina Morlok und Moritz Hunzinger wegen Vedachts der Vorteilsgewährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Im Komplex Dr. Döring/Bettina Morlok war aus Sicht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine Unrechtsvereinbarung im Sinne der §§ 331, 333 StGB nicht nachzuweisen. Im Komplex Dr. Döring/Moritz Hunzinger schied aus Sicht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine Strafverfolgung wegen Verjährung aus.

Als Abschluss zu diesem Komplex Hunzinger/Dr. Döring sei an dieser Stelle der Briefwechsel zwischen Herrn Dr. Döring und Herrn Hunzinger aus dem Zeitraum

März 2004 zitiert, soweit er dem Ausschuss vorgelegen hat. Der Leser ist aufgefordert, den Inhalt dieser Schreiben unter dem Gesichtspunkt der bis hierhin dargestellten Ereignisse selbst zu bewerten.

HUNZINGER
INFORMATION AG

60322 Frankfurt am Main · Holzhausenstraße 21
Telefon (069) 15 20 03-0 · Telefax (069) 15 20 03-33
info@hunzinger.de · www.hunzinger.de

Herrn Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Minister für Wirtschaft
des Landes Baden-Württemberg
Dr. Walter Döring
Senator e. h. - Mitglied des Landtages
Stellvertretender Bundesvorsitzender der FDP

Frankfurt am Main, 17. März 2004

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Döring,

hiermit versichern wir Ihnen, daß wir zu keinem Zeitpunkt über eine Umfrage unseres Hauses im Zusammenhang mit Flowtex und Ihnen gesprochen oder mit Dritten verhandelt haben.

Hier wird ganz offensichtlich etwas von interessierten Kreisen konstruiert, um Ihnen zu schaden.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Hunzinger

Dipl.-Soz. Menno Smid
Geschäftsführender Gesellschafter der infas Institut GmbH

DER WIRTSCHAFTSMINISTER
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Herrn Moritz Hunzinger
Vorstandsvorsitzender der
Hunzinger Information AG
Herrn Dipl.-Soz. Menno Smid
Geschäftsführender Gesellschafter
der infas Institut GmbH
Holzhausenstr. 21

60322 Frankfurt a.M.

22.03.2004

Sehr geehrter Herr Hunzinger,
sehr geehrter Herr Smid,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. März 2004.

Da auch ich umgekehrt gegenüber jedermann versichern kann, dass ich zu keinem Zeitpunkt über eine Umfrage Ihres Hauses im Zusammenhang mit Flowtex jemals gesprochen oder mit Dritten verhandelt habe, kann es sich, wie Sie vermuten, tatsächlich nur um interessierte Kreise handeln, die etwas konstruieren, um mir Schaden zuzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Döring, MdL

Theodor-Heuss-Straße 4 ☎ Vermittlung Internet: E-Mail: X.400: C = DE, A = DBP, P = BWL,
70174 Stuttgart (0711)123-0 http://www.wm.baden-wuerttemberg.de poststelle@wm.bwl.de O = WM, S= Poststelle

6. Verfahrensbegleitende Ereignisse

Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses bei dem Beweisthema „Umfrageaffäre“ war geprägt von der Tatsache, dass parallel diverse Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt wurden. Nach dem Bekanntwerden der „Umfrageaffäre“ in der Öffentlichkeit Mitte März 2004 und den Stellungnahmen von Herrn Dr. Döring gegenüber der Presse im damaligen Zeitraum März bis Juli 2004 untersuchte der Untersuchungsausschuss auch die Fragestellung, wie Informationen an Herrn Minister Dr. Döring in der damaligen Zeit herangetragen wurden. Von besonderer Bedeutung war die Frage, ob Herr Dr. Döring eventuell auch von der damaligen Justizministerin, Frau Corinna Werwigk-Hertneck, Informationen zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in der „Umfrageaffäre“ bekam.

Wie bereits in der Vorbemerkung zu diesem zweiten Teil ausgeführt wurde, führten gewisse Umstände im Rahmen dieser Fragestellung zum Rücktritt der damaligen Justizministerin am 22. Juli 2004, nachdem gegen sie ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleitet wurde. Dieses Ermittlungsverfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit der Anklageerhebung vor einer Großen Strafkammer beim Landgericht Stuttgart abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts war das Verfahren noch beim Landgericht Stuttgart anhängig.

Frau Werwigk-Hertneck ließ sich am 12. Mai 2004 als damalige Justizministerin vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugin zu der Fragestellung, wie sie über die Ermittlungsverfahren zu diesem Komplex informiert wurde, wie folgt ein:

„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich will Ihnen schildern, wie ich informiert wurde durch das übliche Berichtswesen bei uns im Haus. Die Staatsanwaltschaften müssen ja unter bestimmten Bedingungen berichten. Ich selber bin informiert worden am 2. März 2004 darüber, dass aufgefunden wurde diese Rechnung infas vom 2. Juni 1999, verknüpft mit dieser infas-Umfrage. Ich habe dies zur Kenntnis genommen und habe mein Wissen insoweit nicht an Walter Döring weitergegeben.

Ich wurde das zweite Mal informiert über ein Verfahren gegen Bettina Morlok, ein Vorverfahren, am 22. März, also drei Wochen später, zwei Tage vor einer Untersuchungsausschusssitzung. Da wurden mir zwei Vermerke meiner Abteilung bekannt gegeben und ein Bericht der Staatsanwaltschaft. In diesen Informationen stand drin, dass am 8. März Bettina Morlok angehört worden ist von dieser Sonderkommission, dass am 17. März Menno Smid angehört worden ist und dass am 19. März ein Ermittlungsverfahren förmlich gegen Bettina Morlok auch eingeleitet wurde.

Es ging dann weiter. Es war dann diese Untersuchungsausschusssitzung am 24. März, wo das dann allgemein öffentlich bekannt geworden ist. Ich wurde dann relativ zeitnah von weiteren Vernehmungen im Ermittlungsverfahren informiert. Dr. Bruns wurde am 25. März angehört – ich habe das am Tag später erfahren –, Herr Hunzinger am 30. März – ich habe es auch einen Tag oder zwei Tage später erfahren – und Frau Dr. Haussmann, auch das habe ich am 1. April erfahren. Das war das Verfahren gegen Bettina Morlok.

Es gibt ja noch ein zweites Verfahren gegen Walter Döring. Ich wurde am Mittwoch vor Ostern informiert – ich glaube, das war der 7. April –, dass die Akten von der Staatsanwaltschaft Mannheim zur Staatsanwaltschaft Karlsruhe geschickt wurden. Ich habe auch darüber keine Information an Walter Döring gegeben. Ich habe dann – ich war auf Korfu in der Woche nach Ostern – am Donnerstag danach, am 15. April – von meinem Haus gehört, dass daran gedacht ist, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ich habe das dann an dem Freitag nach Ostern zur Kenntnis genommen, dass es eingeleitet wurde.

Ich wurde zeitgleich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Walter Döring mit einem Schreiben informiert. Ich wurde darüber informiert, dass auf jeden Fall der Landtag wegen Aufhebung der Immunität oder wegen dieses Genehmigungsverfahrens und auch wegen der Bundesversammlung – – Ich will auch noch einmal erklären, dass es wichtig ist nach dem Beschluss des Landtags vom 19. Juni 2002, dass im Regelfall eben Abgeordnete informiert werden müssen, dass die Aufhebung der Immunität wegen eines drohenden Ermitt-

lungsverfahrens droht. Nur wenn es Gründe gibt, dass die Wahrheitsfindung gefährdet ist, was hier verneint wurde, darf der Abgeordnete nicht informiert werden. Ich wusste, dass Walter Döring dann am 16. April informiert wurde von der Staatsanwaltschaft.

Das will ich als Einleitendes sagen, meinen Kenntnisstand."

Die dieser ihrer Einlassung unmittelbar folgende Nachfrage, ob sie Herrn Dr. Döring zu keinem Zeitpunkt weder schriftlich noch mündlich unterrichtet habe, beantwortete sie mit den Worten:

„Ich habe Walter Döring nicht unterrichtet."

Auf weitere Nachfrage, ob es Kontakte diesbezüglich zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Justizministerium gegeben habe, ergänzte die Zeugin:

„Ich weiß, dass jemand einmal gern Kontakt zu uns haben wollte, zu mir, mit mir auch Gespräche haben wollte. Das habe ich aber abgelehnt. Ich habe, wenn ich das vielleicht noch ergänzend ausführen darf, auch peinlich darauf geachtet, auch in Fraktionssitzungen der FDP-Fraktion oder im Parteipräsidium, dass ich immer dann hinausgegangen bin, wenn das Thema darauf kam. Ich habe nur kurz informiert, dass ein Ermittlungsverfahren zum Beispiel läuft, und dann bin ich hinausgegangen."

Nachdem am 22. Juli 2004 Frau Werwigk-Hertneck als Justizministerin zurückgetreten war, weil am Vortag ihr die Staatsanwaltschaft Stuttgart mitgeteilt hatte, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses eingeleitet wurde, hatte Frau Werwigk-Hertneck am 27. Oktober 2004 noch einmal Gelegenheit, zu diesem Komplex Stellung zu nehmen.

Die Frage, ob sie die Aussage, die sie am 12. Mai 2004 vor dem Untersuchungsausschuss gemacht habe, dass sie Herrn Dr. Döring keinerlei Auskünfte in diesem Verfahren gegeben habe, nach wie vor so aufrecht halte, beantwortete die Zeugin, Frau Corinna Werwigk-Hertneck wie folgt:

„Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich will Folgendes vorab sagen. Am 22. Juli dieses Jahres habe ich den Rücktritt vom Amt der Justizministerin dieses Landes erklärt, weil ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Es war der Anfangsverdacht angenommen worden wegen Verletzung eines Dienstgeheimnisses. Dieses Ermittlungsverfahren dauert im Moment noch an. Von daher bitte Sie alle um Verständnis dafür, dass ich heute keine Erklärungen abgeben werde, dass ich heute von meinem Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO, auch in Anerkenntnis der Kontrollrechte des Landtags, Gebrauch machen werde. Ich bitte Sie da einfach um Verständnis. Von daher werde ich heute keine Fragen beantworten."

7. Die 10.000-DM-Spende von Herrn Hunzinger an Herrn Dr. Döring im Dezember 1999

Anlässlich der Durchsuchung bei Frau Dr. Haussmann in ihren Privaträumen in Bad Urach am 18. Juni 2004 wurde ein Schriftstück gefunden, aus dem sich ergab, dass Herr Hunzinger im Dezember 1999 10.000 DM an Herrn Dr. Döring bzw. die FDP bezahlt hatte. Die Überlegung für den Untersuchungsausschuss war nun, ob es sich bei diesen 10.000 DM um eine „Rückzahlung" der 10.000 DM gehandelt hatte, die seitens von Frau Morlok für die Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg im Juni 1999 aufgewandt wurden. Aufgrund der bei weiteren Durchsuchungen auch im Privathaus von Herrn Dr. Döring sichergestellten Unterlagen lässt sich folgender Geschehensablauf rekonstruieren:

Mit Schreiben vom 20. November 1999 gratulierte Herr Dr. Döring Herrn Moritz Hunzinger zu dem großen geschäftlichen Erfolg im dritten Quartal 1999 der Hunzinger Information AG. Dieses Schreiben ist auf der nächsten Seite angefügt.

Ob dieses Schreiben einen Bezug zu dem dann folgenden Geschehensablauf hat, wurde von dem Untersuchungsausschuss nicht untersucht.

Mit Datum vom 26. November 1999 stellte Herr Hunzinger einen Verrechnungsscheck in Höhe von 10.000 DM zugunsten Herrn Dr. Walter Döring unter seiner damaligen Privatadresse aus. Eine Kopie dieses Schecks ist auf der nächsten Seite angefügt.

59

DR. WALTER DÖRING
Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
Wirtschaftsminister
Stellv. Ministerpräsident

70174 STUTTGART, den
Theodor-Heuss-Str. 4
Telefon (07 11) 1 23-24 03
Telefax (07 11) 1 23-21 46

20.11.1999

70173 STUTTGART, den
Haus des Landtags · Konrad-Adenauer-Str. 3
Telefon (07 11) 20 63-625
Telefax (07 11) 20 63-610

74523 SCHWÄBISCH HALL, den
Schwabenweg 13
Telefon (07 91) 4 26 60

Wahlkreisbüro:
74523 Schwäbisch Hall
Lange Straße 39
Telefon/Telefax (07 91) 8 53 79

Herrn
Moritz Hunzinger
Vorsitzender des Vorstandes
Hunzinger Information AG
Holzhausenstr. 21

60322 Frankfurt am Main

Lieber Herr Hunzinger,

die Information über das 3. Quartal 1999 der Hunzinger Information AG habe ich mit großem Interesse und mit Freuden gelesen.

Herzlichen Glückwunsch zu diesen großartigen Erfolgen, die auch mich als Aktionär natürlich freuen ....

Es würde mich freuen, wenn wir uns gelegentlich einmal wieder treffen könnten.

Mit den besten Grüßen

Dr. Walter Döring, MdL

3-JUN-2004 16:00 VON:VR BANK SHA ZV +49 791 7585555 AN:007216663256 S.001/002
vdbSL - Nachforschungsergebnis
vdb/SL - Recherche

735

Anlage 1

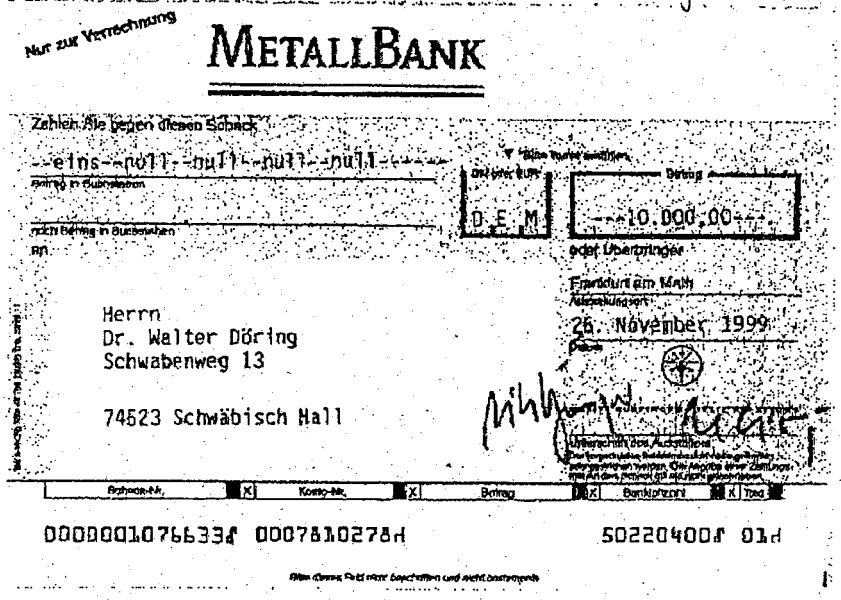

Sammelbeleg/Scheck wurde ausgegeben am: 02.12.1999

Referenz-Nr.: 02129901238

Primanota-Nr.: 0000002640

Kontrollvermerke
erfaßt von: VDBSL 02.12.1999 14:37:02
nachbearbeitet von: fs 02.12.1999 14:49:41
abgestimmt von: fs 02.12.1999 15:02:43
Freigabe 1: le 02.12.1999 15:30:39
Freigabe 2: le 02.12.1999 15:30:39
ausgegeben von: le 02.12.1999 15:38:23

Valuten:
[illegible]luta HI
[illegible]uta HE 6.12.1999
[illegible]uta SI 2.12.1999

Scheckausst., Name: SCHECKAUSSTELLER
Scheckausst., BLZ: 50220400
Scheckausst., Bankname: GONTARD & METALLBANK
Scheckausst., KtoNr.: 0007810278

Betrag: 00001000000 DM

Verwendungszweck: VR BANK SCHWAEBISCH HALL

Scheckeinr., Name: SCHECK-NR. 0000001076633
Scheckeinr., BLZ: 62290110
Scheckeinr., KtoNr.: 0936600004

Mit Buchungsdatum vom 2. Dezember 1999 reichte Herr Dr. Döring diesen Scheck zur Gutschrift auf ein Konto des FDP-Kreisverbandes Schwäbisch Hall ein.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1999 teilte Herr Dr. Döring seinem zuständigen Kreiskassierer des FDP-Kreisverbandes Schwäbisch Hall, Herrn Günther Franke, mit, dass er einen Scheck der Firma Hunzinger über 10.000 DM auf das Volksbankkonto einbezahlt habe. Ferner fügte er diesem Schreiben noch folgenden Satz hinzu:

„Veranlasse noch nichts, wir werden darüber sprechen bzw. bis du den Brief hast, darüber gesprochen haben werden."

Dort, wo dieses Schreiben sichergestellt wurde, in der Wohnung von Frau Dr. Haussmann, war diesem Schreiben noch eine Visitenkarte von Herrn Moritz Hunzinger angeheftet, wobei auf dieser Visitenkarte das Wort „Autorenhonorar" mit vermerkt war. Es konnte im Rahmen des Untersuchungsausschusses nicht geklärt werden, ob es sich bei dieser „Visitenkarte" auch um den „zweiten Teil" eines Verrechnungsscheckformulares gehandelt hat, der im kaufmännischen Verkehr üblicherweise benutzt wird.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1999 versandte Herr Wirtschaftsminister Dr. Döring an Herrn Hunzinger die Advents- und Weihnachtsgrüße.

Mit Buchungsdatum vom 20. Dezember 1999 erhielt Herr Dr. Walter Döring unter seiner damaligen Privatanschrift eine Spendenempfangsbestätigung über den am 2. Dezember 1999 zugewandten Betrag in Höhe von 10.000 DM.

Alle auf dieser Seite zitierten Unterlagen sind auf den nächsten Seiten angeführt.

13-JUN-2004 16:00 VON:VR BANK SHA ZV +49 791 7585555 AN:007216663256 S.002/002

737

Anlage 2

622 901 10

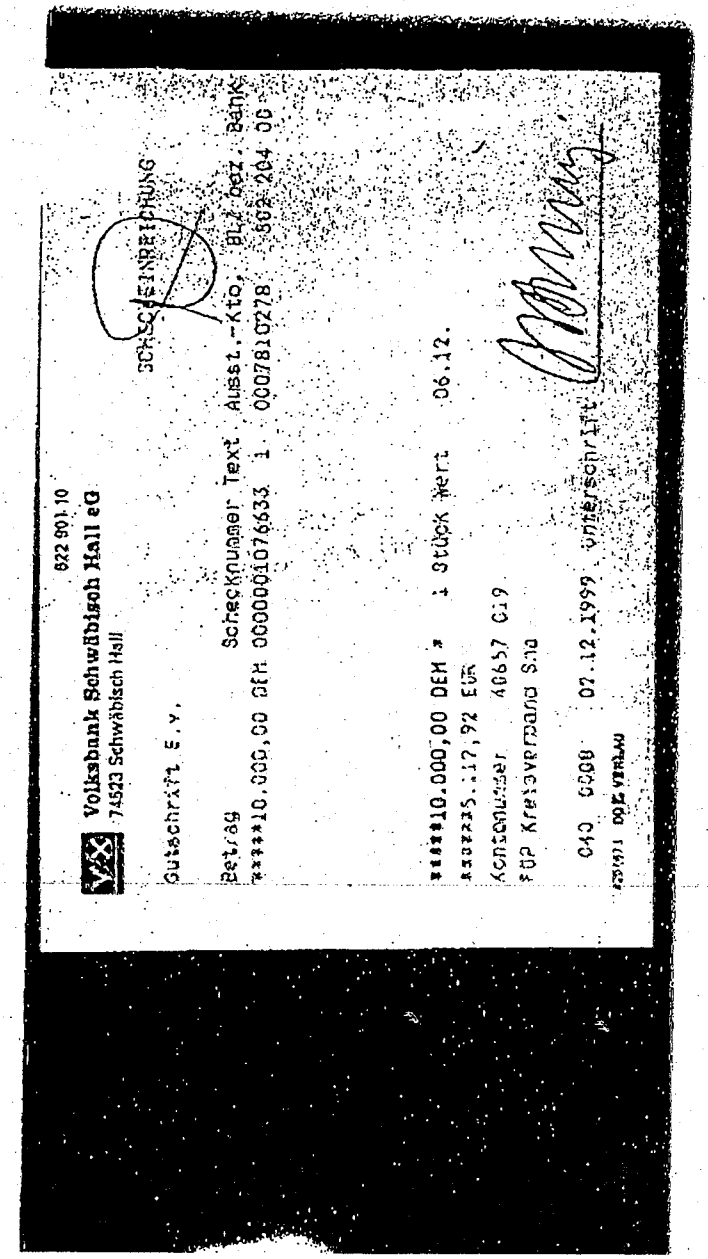

Volksbank Schwäbisch Hall eG
74523 Schwäbisch Hall

SCHECKEINREICHUNG

Gutschrift E.v.

Betrag Scheckhummer Text Ausst.-Kto. BLZ bez. Bank
*****10.000,00 DEM 0000001076633 1 0007810278 602 204 00

*****10.000,00 DEM * 1 Stück Wert 06.12.
*******5.117,92 EUR
Kontonummer 40657 019
FÜP Kreisverband Sha

040 0008 02.12.1999 Unterschrift

779

DR. WALTER DÖRING
Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
Wirtschaftsminister
Stellv. Ministerpräsident

70174 STUTTGART, den
Theodor-Heuss-Str. 4
Telefon (07 11) 1 23-24 03
Telefax (07 11) 1 23-21 46

05.12.1999

70173 STUTTGART, den
Haus des Landtags · Konrad-Adenauer-Str. 3
Telefon (07 11) 20 63-625
Telefax (07 11) 20 63-610

74523 SCHWÄBISCH HALL, den
Schwabenweg 13
Telefon (07 91) 4 26 60

Wahlkreisbüro:
74523 Schwäbisch Hall
Lange Straße 39
Telefon/Telefax (07 91) 8 53 79

Herrn
Günther Franke
Hebelweg 11

74523 Schwäbisch Hall

Lieber Günther,

in der Anlage lasse ich Dir wieder Kontoauszüge vom Volksbankkonto zukommen.

Ich habe von der Fa. Hunzinger einen Scheck über 10.000,– DM auf das Volksbankkonto einbezahlt.

Veranlasse noch nichts, wir werden darüber sprechen bzw. bis Du den Brief hast darüber gesprochen haben werden.

Für heute herzliche Grüße

Dr. Walter Döring, MdL

Anlage

780

MORITZ HUNZINGER PUBLIC RELATIONS

Moritz Hunzinger Public Relations GmbH
D-60322 Frankfurt am Main · Sommerringstraße 8
Telefon (0691) 15 20 03-0 · Telefax (0691) 15 20 03-33

Autorenhonorar

RT, den 05.12.1999
r. 4
23-24 03
23-21 46

RT, den
s · Konrad-Adenauer-Str. 3
) 63-625
) 63-610

ISCH HALL, den

26 60

h Hall

(07 91) 8 53 79

Lieber Günther,

in der Anlage lasse ich Dir wieder Kontoauszüge vom Volksbankkonto zukommen.

Ich habe von der Fa. Hunzinger einen Scheck über 10.000,– DM auf das Volksbankkonto einbezahlt.

Veranlasse noch nichts, wir werden darüber sprechen bzw. bis Du den Brief hast darüber gesprochen haben werden.

Für heute herzliche Grüße

Dr. Walter Döring, MdL

Anlage

60

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
Der Minister

Herrn
Moritz Hunzinger
Sömmerringstraße 8

60322 Frankfurt am Main

7. Dezember 1999

Liebe Herr Hunzinger,

auf diesem Wege wünsche ich Ihnen und allen Ihnen Nahestehenden eine frohe Advents- und Weihnachtszeit und für das Jahr 2000 aufrichtig alles Gute und weiterhin viele Erfolge!

Die Bekanntschaft mit Ihnen ist mir sehr wertvoll und ich freue mich, wenn wir uns sehen!

Auf ein weiterhin gutes Miteinander und mit nochmals allen guten Wünschen und

den besten Grüßen

Dr. Walter Döring, MdL

POSTFACH 10 34 51, 70029 STUTTGART, FERNSPRECHER (0711) 123-24 03
THEODOR-HEUSS-STRASSE 4, 70174 STUTTGART

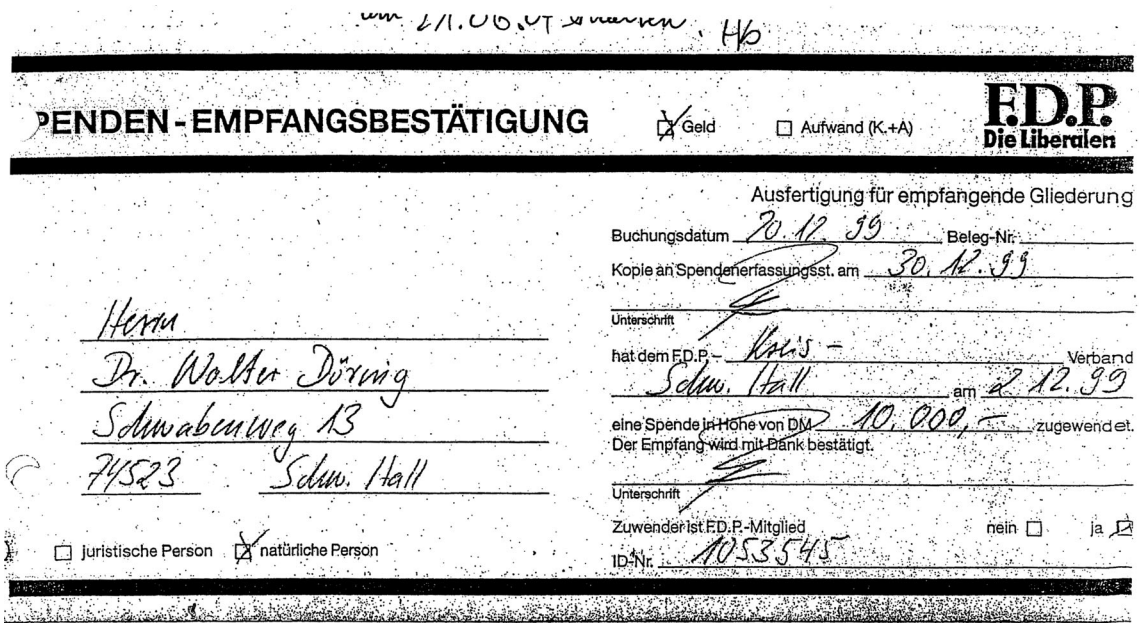

am 21.06.04 [illegible] Hb

PENDEN - EMPFANGSBESTÄTIGUNG ☒ Geld ☐ Aufwand (K.+A) **F.D.P. Die Liberalen**

Ausfertigung für empfangende Gliederung

Buchungsdatum 20.12.99 Beleg-Nr.

Kopie an Spendenerfassungsst. am 30.12.99

Unterschrift

hat dem F.D.P. – Kreis – Verband Schw. Hall am 2.12.99

eine Spende in Höhe von DM 10.000,– zugewendet.
Der Empfang wird mit Dank bestätigt.

Unterschrift

Zuwender ist F.D.P.-Mitglied nein ☐ ja ☒

ID-Nr. 1053545

Herrn
Dr. Walter Döring
Schwabenweg 13
74523 Schw. Hall

☐ juristische Person ☒ natürliche Person

Wie diese 10.000 DM bei der Firma Hunzinger PR GmbH verbucht wurden (ertragswirksam als abzugsfähige oder nicht abzugsfähige Parteispende), konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht aufgeklärt werden, dies war im Ergebnis auch nicht der eigentliche Untersuchungsgegenstand des Ausschusses. Fest steht aber, dass das Konto des bezogenen Kreditinstituts des Schecks ein Geschäftskonto der Firma Hunzinger PR GmbH ist. Die Frage, wer letztendlich 10.000 DM gespendet hat, sofern überhaupt eine Spende vorliegt, ist deshalb von Bedeutung, weil spätestens ab 1996 Zuwendungen von juristischen Personen an Parteien, also zum Beispiel der Hunzinger PR GmbH an die FDP, steuerlich vom Spender nicht mehr geltend gemacht werden durften und somit den Gewinn der Hunzinger PR GmbH nicht mindern konnten.

Zwar hatte als Erster der ermittelnde Polizeibeamte Herr KHK Uhl vor dem Ausschuss am 21. Juni 2004 als Zeuge die Möglichkeit, diesen Sachverhalt aus seinen Erkenntnissen im Rahmen der Ermittlungen darzustellen. Seine Einlassungen beschränken sich jedoch dahin gehend, dass er schilderte, wie der Sachverhalt festgestellt wurde und was an entsprechenden Unterlagen sichergestellt werden konnte. Eine konkrete Würdigung der Ermittlungen war dem Zeugen zur damaligen Zeit aufgrund des Ermittlungsstandes nicht möglich. Im Rahmen dieser Vernehmung des Zeugen wurde erstmalig im Ausschuss festgestellt, dass es sich bei diesem Scheck um einen Scheck handelt, der an die Privatadresse von Herrn Dr. Döring gesandt wurde, dass die Spendenquittung zugunsten der „natürlichen Person“ Herrn Dr. Walter Döring am 20. Dezember 1999 ausgestellt wurde. Das Begleitschreiben von Herrn Dr. Döring an den damaligen Kreiskassierer, Herrn Franke, war dem Ausschuss zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt. Die Frage, ob der Komplex „Scheck Hunzinger PR GmbH an Döring“ und dessen Weiterreichung irgendeinen Zusammenhang mit „FlowTex“ haben könnten, beantwortete der Zeuge, Herr KHK Uhl, am 21. Juni 2004 mit den Worten:

„Kann ich beim augenblicklichen Stand der Ermittlungen nicht feststellen.“

Als nächster hatte Herr Hunzinger am 29. September 2004 im Rahmen seiner zweiten Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss die Gelegenheit, seine Sicht der Dinge zu diesem Komplex zu schildern. Auf Frage, da der Zusammenhang bisher nicht geklärt sei: Scheck über 10.000 DM im Dezember 1999 und dem Hinweis, dass bisher jedenfalls auch die Justiz noch keine schlüssige Erklärung habe, ob und wenn ja, in welchem Zusammenhang er mit der „infas“-Umfrage zur Wirtschaftspolitik von Baden-Württemberg stehe, entgegnete der Zeuge, Herr Hunzinger:

„Er hat keinen Zusammenhang. Ganz normale Parteispende.“

Herr Hunzinger sagte dann anschließend, dass es sich hier aus seiner Sicht um eine ganz normale Parteispende gehandelt habe, da die Firma HPR und auch Hunzinger AG regelmäßig Parteispenden in der damaligen Zeit gemacht haben. Schließlich weist er darauf hin, dass es zu dieser Spende auch einen Begleitbrief gebe. Auf Nachfrage, ob er diesen dem Ausschuss zur Verfügung stellen könnte, da er bisher nicht in den Akten ist, entgegnete Herr Hunzinger:

„Ich habe den in Erinnerung. Wir haben immer die gleichen Briefe geschrieben: „Viel Glück“, „Ihr gutes Werk“, und was man halt so schreibt.“

Im Nachgang dazu beschrieb Herr Hunzinger es als eine Nebensächlichkeit, dass dieser Brief nicht auffindbar sei, weist jedoch darauf hin, dass er mit seiner Steuerberaterin darüber gesprochen habe, ob man in diese Sache irgendetwas hineindichten könne, was dieser Sache nicht gerecht würde. Darauf habe sie entgegnet: *„Herr Hunzinger, das ist ausgeschlossen.“*

Auf weitere Nachfrage, dass er ja in dem konkreten Fall an Herrn Dr. Döring gespendet habe und nicht der FDP, entgegnete der Zeuge:

„Ich habe mich so dezidiert mit der Sache nicht befasst, aber es ist eindeutig so, dass diese Spende über 10.000 DM eine Parteispende an die FDP war und darüber gab es keinen Zweifel.“

Auf weitere Nachfrage, dass auf diesem Scheckformular weder im Verwendungszweck noch sonst wo ein Vermerk draufstand „Für die FDP“, sondern lediglich „Herrn Dr. Walter Döring“ und seine Privatadresse vermerkt war, ergänzte der Zeuge, dass es für ihn eine Spende an die FDP in Baden-Württemberg war. Auf den weiteren Vorhalt, dass bei den sichergestellten Unterlagen an dem Schreiben von Herrn Dr. Döring an den Kreiskassierer eine Visitenkarte von Hunzinger mit dem Vermerk Autorenhonorar angeheftet war und was dieses zu bedeuten habe, erklärte Herr Hunzinger:

„Nein. Kenne ich nicht. War da ein Anhänger da dran oder was?“

Zusammenfassend konnte Herr Hunzinger ausschließen, dass es sich hier um eine persönliche Zuwendung an Herrn Dr. Döring gehandelt habe, auch nicht aus der Sicht von Herrn Altincioglu, dies sei völlig ausgeschlossen. Für ihn bleibe es dabei: Es sei eine Spende an die FDP.

Auf Nachfrage, ob denn nichts geleistet wurde für einen Vortrag oder irgendetwas anderes, entgegnete der Zeuge:

„Es gab ja nichts dergleichen.“

Ferner ergänzte Herr Hunzinger, dass das auch nichts mit der Pressemitteilung bezüglich MBB zu tun habe, da MBB sein Privatvermögen sei, die HPR GmbH der Hunzinger AG gehöre und insoweit man schon auf eine Trennung achten müsse.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung darauf hingewiesen, dass die Buchhaltung der HPR „Probleme“ hatte, diesen Vorgang des 10.000-DM-Schecks buchhalterisch zu erfassen, entgegnete der Zeuge, dass er sich mit buchhalterischen Dingen eigentlich nicht befasst habe, außer im Rahmen der Dinge, wenn man was unterschreibe und natürlich weiß, was man unterschreibe.

Bei dieser zweiten Befragung wurde Herrn Hunzinger noch eine Frage gestellt, bei der sich erst später herausstellte, welchen konkreten Bezug sie zu dieser 10.000-DM-Spende hat. Herr Hunzinger wurde gefragt, ob er sich bei Herrn Dr. Döring für ein Bundesverdienstkreuz für Herrn Dr. Graßmann stark gemacht habe. Herr Dr. Graßmann war der damalige Vorstandssprecher der Firma Zeiss Oberkochen. Herr Hunzinger beantwortete die Frage wie folgt:

„Ich hatte es in Erinnerung, habe dann den Akten entnommen, dass es das nicht war, sondern es war eine Wirtschaftsmedaille von Baden-Württemberg und habe den Altincioglu gefragt, der hat das bestätigt. Und dann war es Ersteres nicht und Zweites ja. Und das gleiche hatten wir noch einmal für einen anderen Auftraggeber, den ich jetzt bewusst nicht nenne; das ist Bestandteil der Akten. Und da hat der Minister gesagt, dass er das nicht verfolgen würde. In dem anderen Fall sei es so offensichtlich, weil es sich um einen, wenn Sie an die letzten Jahre bitte denken wollen, verdientesten Unternehmensführer dieses Bundeslandes handelt, der eine Firma, die am Boden lag, wieder raufgezogen hat, der hat das ganz vernünftig gemacht.

Und eine Sache kam 2004 jetzt zum Tragen und das kann man kaum im Zusammenhang mit meiner Zusammenarbeit in 1999 legen. So lang dauert so was, glaube ich, nicht.“

Gegen Ende seiner dritten Zeugenbefragung vor dem Untersuchungsausschuss am 9. März 2005 wurde Herr Hunzinger noch einmal konkret gefragt, ob es einen Zusammenhang mit der Spende an Herrn Dr. Döring im November 1999 gebe, in Bezug auf die Verleihung der Wirtschaftsmedaille an Herrn Dr. Graßmann von Zeiss Oberkochen im Jahr 1999, bei der Herr Dr. Döring die Laudatio gehalten habe. Der Zeuge nahm hierzu wie folgt Stellung:

„[...] Ich muss die Frage mit „Nein“ beantworten. Da gibt es natürlich keinen Zusammenhang. Es war so, dass wir beide bei der Verleihung dieser Geschichte bei Carl Zeiss waren. [...]“

Nachdem mit dem anderen hier anwesenden Zeugen, Herrn Altincioglu abgeklärt wurde, dass auch er, als damaliger Geschäftsführer der Hunzinger PR, an diesem Termin dabei war, ergänzte Herr Hunzinger zu diesem Komplex:

„Ich erinnere mich daran, dass ich gesagt habe: „Das war so eine schöne Rede, da freut sich seine Frau. Da nehmen wir mal eine Kopie und schicken das Frau Graßmann.“ So wird das etwa gewesen sein, ziemlich genau so gewesen sein. Das war's. Das haben wir in vielen ähnlichen Fällen auch immer so gemacht. Wenn irgendeiner ein Lob bekommen hat, dann erhält man das halt gerne der Nachwelt.“

Als nächster Zeuge hatte der Kreiskassierer des FDP-Kreisverbandes Schwäbisch Hall, Herr Günther Franke, am 27. Oktober 2004 vor dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, zu diesem Komplex Stellung zu nehmen. Auf Frage, wie das denn im Dezember 1999 gewesen sei, ließ Herr Franke sich wie folgt ein:

„Also [...] das lief so: Ich bekam von Herrn Dr. Döring Post. Im Normalfall war es so, dass ich dann einmal im Monat einen ganzen Packen von ihm bekommen habe. Es war eine Scheckeinreichung mit dabei, ohne Angaben von ihm, wer der Aussteller dieses Schecks gewesen ist. Wenn es ein Fremdaussteller war, war es Usus, im FDP-Kreisvorstand oder bei Herrn Dr. Döring, dass ich eben diese Liste mitbekommen habe, wer welchen Scheck eben ausgestellt hat, damit das entsprechend als Spende verbucht werden kann. Wenn Herr Dr. Döring selber gespendet hat – was auch üblich war –, dann bekam ich nur die Scheckeinreichung.

Und aus diesem Grund – ich habe versucht, das im Sommer nachzuvollziehen, als Herr Uhl mich dahin gehend befragt hat; es liegt ja schon einige Zeit zurück, habe ich wohl die Spendenempfangsbestätigung – so ist die Aktenlage zumindest – an Herrn Dr. Döring für diesen Scheck geschickt.“

Sein diesbezügliches Verhalten begründete der Zeuge damit, dass es sich aus seiner Sicht um eine persönliche Zuwendung von Dr. Döring gehandelt habe.

Auf Vorhalt, dass in den Unterlagen ein Schreiben von Herrn Dr. Döring an ihn vom 5. Dezember 1999 gefunden wurde, in dem ihm Herr Dr. Döring folgende wesentliche Punkte mitteilte:

„In der Anlage lasse ich Dir wieder Kontoauszüge vom Volksbankkonto zukommen. Ich habe von der Firma Hunzinger einen Scheck über 10.000 DM auf das Volksbankkonto eingezahlt. Veranlasse noch nichts. Wir werden darüber sprechen bzw. bis Du diesen Brief hast, darüber gesprochen haben werden.“

entgegnete der Zeuge:

„Also, ich kann mich an ein solches Schreiben nicht erinnern. Ich hab das dem Herrn Uhl auch gezeigt, ich hatte die Akten dabei. Wenn da ein Anschreiben von Herrn Döring dabei war, dann ist das immer den entsprechenden Belegen beigefügt. Also ich kann mich an ein solches Anschreiben nicht erinnern.“

Auch auf weitere Nachfrage und Vorhalt, was denn mit dem Begriff „Autorenhonorar“ gemeint sein könnte, entgegnete der Zeuge, dass er dazu nichts sagen könne, dass sich dies seiner Kenntnis entziehen würde. Im Rahmen der weiteren Vernehmung stellte der Zeuge klar, dass er sich nur nicht daran erinnern könne, dieses Schreiben vom 5. Dezember 1999 erhalten zu haben, er könne es nicht ausschließen, dieses Schreiben nicht erhalten zu haben. Ferner konnte im Rahmen der weiteren Vernehmung ermittelt werden, dass es sich bei dem besagten Konto, auf das Herr Dr. Döring den Scheck gutschreiben ließ, um das Konto mit dem Titel „FDP/DVP, Kreisverband Schwäbisch Hall, zu Händen Dr. Walter Döring“ gehandelt habe. Sämtliche Post von der Bank zu diesem Konto habe Herr Dr. Döring bekommen. Der Zeuge erklärte ferner, dass es durchaus üblich gewesen sei, dass Schecks von Dritten von Herrn Dr. Döring auf diesem Konto eingereicht wurden. Wie der Transfer von Dritten genau lief, konnte er nicht sagen, da er von Herrn Dr. Döring immer nur die Einzahlungsbelege bekommen habe. Sofern es sich um die Spende eines Dritten gehandelt habe, habe er es dadurch erkannt, dass

Herr Dr. Döring ja immer ein Anschreiben, wenn es Spenden von Dritten waren, mit dazu gegeben habe, und dann eben drauf stand: Spender, Name, Anschrift, mit der Bitte, entsprechend eine Spendenempfangsbestätigung für den Dritten auszustellen. Sofern Herr Dr. Döring selbst gespendet habe, hat er nur den Einzahlungsbeleg geschickt. Wenn es Spenden von Dritten waren, dann habe ihm Dr. Döring Name und Anschrift des Dritten mitgeteilt.

Auf Nachfrage, wie es denn dann unter diesen Gesichtspunkten mit dieser 10.000-DM-Scheckspende von der Firma Hunzinger bezüglich der Spendenquittung hätte sein müssen, erklärte der Zeuge:

„Im Normalfall hätte ich bekommen von der Firma Hunzinger die Anschrift dazu und an wen das dort gehen soll bei der Firma Hunzinger. Ich habe Derartiges nicht in Händen gehabt. Demnach war ich der Meinung, diese 10.000 DM, von denen Sie gerade sprechen, sei eine Privatzahlung Döring gewesen und habe entsprechend die Spendenempfangsbestätigung ausgestellt und auch natürlich das weitere Verfahren in Gang gesetzt.“

Auf weitere Nachfrage, weil er sich ja mal gegenüber der Polizei dahin gehend eingelassen habe, dass er bei der Überweisung aus dem Konto hätte entnehmen können, genauer, aus der Kontonummer, dass es eigentlich nicht das Konto von Herrn Döring sein konnte, sondern es sich hier um ein Konto eines anderen bezogenen Kreditinstitutes gehandelt habe, ergänzte der Zeuge:

„Ja, ich habe das damals nicht geprüft. Ich habe nicht darauf – – Oder ich prüfe es im Normalfall ja auch nicht, ja, muss Ihnen ehrlich gestehen. Da kommt einiges im FDP-Kreisverband – oder „kam“, muss man ja jetzt sagen aus heutiger Sicht – zusammen, und ich habe erst, nachdem Herr Dr. Döring mich gebeten hatte, die Buchhaltung noch mal durchzuschauen im fraglichen Jahr, dann erst festgestellt, dass es eine fremde Kontonummer und eine fremde Bankleitzahl eben war, dass also dieser Scheck nicht von ihm persönlich stammen konnte.“

Ergänzend zu dieser Sicht der Dinge fügte der Zeuge hinzu, dass ihm ja die Kontonummer von Herrn Dr. Döring geläufig gewesen sei.

Im Verlauf der weiteren Vernehmung stellte sich heraus, dass die Konten des FDP-Kreisverbandes Schwäbisch Hall von der internen Revisionsstelle der FDP für die fraglichen Jahre gerade geprüft werden. Der Prüfungsbericht wurde aber dem Ausschuss nicht zur Verfügung gestellt. Von einer zwangsweise Beschlagnahme durch das Amtsgericht wurde abgesehen, da ein unmittelbarer Zusammenhang zum Untersuchungsauftrag aus damaliger Sicht der Dinge schwierig herzustellen war.

Ferner erklärte der Zeuge, dass sich Herr Dr. Döring zum damaligen Zeitpunkt bei ihm, nachdem er diese Spendenquittung über 10.000 DM erhalten habe, nicht gemeldet habe und ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass diese Spende nicht von ihm sei. Allerdings sei es durchaus üblich, dass gerade zum Jahresende aus steuerlichen Gründen mehr gespendet wird. Nochmals auf das Stichwort „Autorenhonorar“ angesprochen, welches als Anlage dem Schreiben vom 5. Dezember 1999 beigefügt war, erklärte der Zeuge, dass im Kreisverband Schwäbisch Hall keine Veranstaltung stattgefunden habe, für die die Firma Hunzinger ein „Autorenhonorar“ hätte bezahlen müssen. Insoweit sei ihm nichts erinnerlich. Auf weitere Nachfrage, ob er unter dem Stichwort „Autorenhonorar“ in irgendeiner Weise mit Herrn Dr. Döring im Nachhinein darüber gesprochen habe, dass gegebenenfalls eine Autorenlesung stattgefunden habe und er dafür 10.000 DM hätte bekommen sollen, entgegnete der Zeuge:

„Ist mir gar nichts bekannt.“

Abschließend erklärte der Zeuge, dass es beim FDP-Kreisverband Schwäbisch Hall immer noch insgesamt vier Konten gebe und bezüglich dieses einen Kontos, das hier relevant sei, Herr Dr. Döring nach wie vor allein zeichnungsberechtigt sei, wie auch er selbst und der Kreisvorsitzende, und allein Herr Dr. Döring die Post und Kontenunterlagen von der Bank zugesandt bekomme.

Im Anschluss an Herrn Franke wurde der Kreisvorsitzende der FDP, Kreisverband Schwäbisch Hall, Herr Elmar Zeller, am 27. Oktober 2004 vor dem Untersuchungsausschuss vernommen. Zur Aufklärung des hier fraglichen Komplexes konnte Herr Zeller nichts beitragen, was sich bereits aus seiner Eingangseinlassung herausstellte:

„Ja, Herr Birzele, im Grunde kann ich gar nichts dazu sagen, denn die Scheckeinreichung und die Kenntnis über den Scheck habe ich wesentlich später erfahren, als es dem Kreisverband Schwäbisch Hall gespendet wurde. Ich habe am Samstag, dem 12. Juni 2004 von dieser Spende erfahren im Rahmen dieses Untersuchungsausschusses."

Ergänzend erklärte der Zeuge, dass er zwar den Geschäftsbericht des Kreiskassierers regelmäßig zur Kenntnis genommen habe, über Zahlungsvorgänge sei er aber nicht informiert, auch soweit dies einzelne Spenden betreffe. Der Zeuge räumte allerdings ein, dass er gewusst habe, dass Herr Dr. Döring für das hier fragliche Konto eine Zeichnungsbefugnis hatte.

Im Anschluss an die Befragung von Herrn Zeller hätte Herr Dr. Döring unmittelbar vor dem Ausschuss am 27. Oktober 2004 Gelegenheit gehabt, seine Sicht der Dinge zu diesem Komplex darzustellen. Herr Dr. Döring machte jedoch an diesem Termin umfänglich von seinem Recht, die Auskunft zu verweigern, aus § 55 StPO, Gebrauch. Die zunächst bestehende Auffassung des Ausschussvorsitzenden, dass der Komplex „Scheck Dezember 1999" zu keinem der gegen Dr. Döring anhängigen Verfahrenskomplexe gehöre und somit nicht vom Recht des § 55 StPO umfasst sei, korrigierte der Rechtsbeistand von Herrn Dr. Döring, Herr Rechtsanwalt Prasser, mit folgenden Worten:

„[...] Ich darf Sie darüber belehren, dass exakt zu diesem Komplex die Staatsanwaltschaft Karlsruhe einen Fragenkatalog entwickelt hat, den Herr Dr. Döring gegenüber der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, aber nicht hier im Ausschuss beantworten wird. Das macht ja wohl überdeutlich, dass die Fragen zum Scheck 10.000 DM des Ermittlungsverfahrens betreffen."

Gegenüber der zum Komplex Finanzierung der Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg ermittelnden Staatsanwaltschaft Karlsruhe ließ sich Herr Dr. Döring mehrmals ein:

Zunächst wurde er am 17. Mai 2004 von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, vertreten durch den ermittelnden Oberstaatsanwalt Röthig und den KHK Uhl und KHK Schimmel, LPD Karlsruhe – Soko „FlowTex" – als Beschuldigter vernommen. Der Komplex „Scheck über 10.000 DM vom Dezember 1999" war bei dieser Beschuldigtenvernehmung kein Thema, da der Sachverhalt weder den ermittelnden Polizeibeamten noch dem zuständigen Oberstaatsanwalt zum damaligen Zeitpunkt bekannt war. Erst im Rahmen einer Durchsuchung bei Frau Dr. Haussmann am 18. Juni 2004 wurde dieser Sachverhalt ja bekanntlich aufgedeckt.

Im Nachgang zu der Beschuldigtenvernehmung gegen Ende des Ermittlungsverfahrens äußerte sich Herr Dr. Döring, vertreten durch seinen Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Prasser, noch schriftlich auf folgende, von den ermittelnden Polizeibeamten gestellte Fragen:

- Warum hat Dr. Döring einen Scheck über 10.000 DM, ausgestellt am 26. November 1999, von der Firma Moritz Hunzinger PR GmbH erhalten?
- War Dr. Döring in diesem Zusammenhang über die Moritz Hunzinger PR GmbH in irgendeiner Form tätig gewesen?
- Was kann Dr. Döring zu dem Zettel mit dem Firmenkopf der Moritz Hunzinger PR GmbH mit dem Zusatz: **Autorenhonorar** sagen, welcher bei der Wohnungsdurchsuchung bei ihm aufgefunden wurde?
- Was hat Dr. Döring mit Günther Franke, Kreisschatzmeister der FDP Schwäbisch Hall, im Zusammenhang mit dem 10.000-DM-Scheck besprochen?

Zu diesen Fragen nahm der Verteidiger von Herrn Dr. Döring, Herr Rechtsanwalt Prasser, mit Schreiben vom 7. Dezember 2004 wie folgt Stellung:

„Herr Dr. Döring hat, wie bekannt, von Herrn Hunzinger einen an seine damalige Privatadresse adressierten Scheck über 10.000 DM erhalten. Diesen hat er auf das ordnungsgemäß geführte und bekannte FDP-Konto bei der Volksbank in Schwäbisch Hall einbezahlt. Der Schatzmeister des FDP-Kreisverbandes, Herr Franke, wurde schriftlich unterrichtet und ausdrücklich gebeten, noch nichts zu veranlassen, also noch keine Spendenbescheinigung auszustellen, da Herr Dr. Döring wohl noch klären wollte, weshalb der Scheck auf ihn privat und nicht auf die Partei ausgestellt war. Da meinem Mandanten – wie vielen anderen Parteimitgliedern auch – bekannt war, dass Herr Hunzinger seit Jahren Spender der FDP war, und zwar für unterschiedliche Kreis- und Landesverbände und auch den Bundesverband, sah mein Mandant zunächst keinen Anlass, zu hinterfragen, weshalb Herr Hunzinger spendete. Für Herrn Dr. Döring war lediglich noch zu klären, ob es besondere Gründe gab, dass der Scheck auf seinen Namen an die Privatanschrift geschickt wurde. Aus Sicht meines Mandanten war die Sache aber korrekt behandelt worden, weil der Betrag dem FDP-Konto gutgeschrieben wurde.

Erst im Jahr 2004, als dieses Thema für Herrn Dr. Döring wieder virulent wurde, hat Herr Dr. Döring versucht, diesen Vorgang zu rekonstruieren. Dabei kam er auf folgenden Erklärungsversuch: Im Jahr 1999 hatte mein Mandant Herrn Dr. Graßmann von Zeiss Oberkochen die Wirtschaftsmedaille verliehen. Die Verleihung der Wirtschaftsmedaille wird im Ministerium geprüft und normalerweise werden Stellungnahmen von Kammern und Bürgermeistern eingeholt. An der Berechtigung der Verleihung dieser Medaille an Herrn Dr. Graßmann bestanden und bestehen auch heute keinerlei Zweifel. Die Verleihung der Medaille wurde auch von meinem Mandanten persönlich vorgenommen. Herr Dr. Döring hielt auch die Laudatio. Nach der Erinnerung meines Mandanten war es so, dass Herr Hunzinger bei dieser Veranstaltung anwesend war und Herrn Dr. Döring um sein Redemanuskript bat, wobei es nicht unüblich war, dass Veranstalter oder Organisatoren die Laudatio gerne in schriftlicher Form haben wollen. Diese Überlassung der Laudatio, die möglicherweise in einer Festschrift oder einem ähnlichen Werk abgedruckt wurde, könnte den Zusatz zum Spendenscheck „Autorenhonorar“ erklären. Anzumerken ist allerdings, dass es meinem Mandaten erlaubt gewesen wäre, ein Autorenhonorar in diesem Zusammenhang auch persönlich/privat anzunehmen, die 10.000 DM also auf dem Privatkonto einzubezahlen und dann auch ordnungsgemäß zu versteuern. Es wäre ein Saldo von etwa 5.000,00 DM netto verblieben. Die – letztlich von Herrn Dr. Döring nicht zu verantwortende – unrichtige Spendenbescheinigung brachte Herrn Dr. Döring einen (zwischenzeitlich längst ausgeglichenen) Steuervorteil von ca. 450,00 €.

Für die Verleihung der Wirtschaftsmedaille an Herrn Dr. Graßmann war kein Kontakt mit Herrn Hunzinger ausschlaggebend. Dies zeigt sich auch daran, dass beispielsweise im Jahr 2002 oder 2003 Herr Hunzinger meinem Mandanten vorgeschlagen hatte, die Wirtschaftsmedaille an Herrn Dr. Erdland, Vorstandsvorsitzender der Bausparkasse Schwäbisch Hall, zu verleihen. Dieser Anregung ist mein Mandant aber nicht nachgekommen, weil Herr Dr. Erdland aus Sicht meines Mandanten – bei allen Verdiensten, die er sich erworben hat – noch nicht lange genug in Baden-Württemberg tätig war. Diese Entscheidung traf mein Mandant gegen den Vorschlag des Herrn Hunzinger und, obwohl die Verleihung der Wirtschaftsmedaille im Wahlkreis meines Mandanten und gar noch in seiner Heimatstadt Schwäbisch Hall sicherlich mit einer guten Presse einhergegangen wäre.“

Schon weit vor dieser Stellungnahme, nämlich am 15. August 2004 wandte sich der Steuerberater von Herrn Dr. Döring an das zuständige Finanzamt Schwäbisch Hall und teilte in diesem Schreiben mit, dass im Jahr 1999 offenbar falsche und auch doppelte Steuerbescheinigungen hinsichtlich Parteispenden zugunsten von Herrn Dr. Walter Döring ausgestellt worden seien und er insoweit von diesen Steuerbescheinigungen keinen Gebrauch machen wolle.

Dieses Schreiben ist auf der nächsten Seite beigefügt.

Zu der Person Herrn Dr. Graßmann ist ergänzend zu bemerken, dass Herr Dr. Graßmann bereits 1999 oft Gast in den von Herrn Hunzinger veranstalteten politischen Salons war und später dann in den Aufsichtsrat der Hunzinger Informations AG gewählt wurde. Im Geschäftsjahr 2001 war Herr Dr. Graßmann sogar Aufsichtsratsvorsitzender der Hunzinger Informations AG.

In welcher Beziehung Herr Dr. Walter Döring zu Herrn Dr. Graßmann steht, erschließt sich aus einem Schreiben von Herrn Dr. Döring an Herrn Hunzinger vom 7. September 2001, in dem er gegenüber Herrn Hunzinger erklärte, dass er sich bei Herrn Ministerpräsident Teufel für Herrn Dr. Graßmann verwenden wolle, den er ja persönlich kenne und außerordentlich schätze. Wie sich aus dem handschriftlichen Vermerk auf diesem Schreiben ergibt, erhielt Herr Dr. Graßmann eine Kopie dieses Schreibens durch Herrn Moritz Hunzinger. Auch dieses Schreiben ist auf der nächsten Seite in der Anlage beigefügt.

62

DR. WALTER DÖRING
Senator e.h.
Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
Wirtschaftsminister
Stellv. Ministerpräsident

70174 STUTTGART, den 07.09.2001
Theodor-Heuss-Str. 4
Telefon (07 11) 1 23-24 03
Telefax (07 11) 1 23-21 46
E-mail: wirtschaftsminister.wm@wm.bwl.de

70173 STUTTGART, den
Haus des Landtags · Konrad-Adenauer-Straße 3
Telefon (07 11) 20 63-625
Telefax (07 11) 20 63-610

74523 SCHWÄBISCH HALL, den
Auf dem Klingenberg 29
Telefon (07 91) 4 26 60
Telefax (07 91) 93 97 41

Wahlkreisbüro:
74523 Schwäbisch Hall
Lange Straße 39
Telefon/Telefax (07 91) 8 53 79

Herrn
Moritz Hunzinger
Hunzinger Information AG
Holzhausenstrasse 21

60322 Frankfurt a. Main

Lieber Freund Hunzinger,

besten Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 6. September 2001, das ich mit Interesse gelesen habe.

Gerne werde ich mich bei Herrn Ministerpräsidenten Erwin Teufel, der das Vorschlagsrecht ein wenig mehr als ich hat, für Herrn Dr. Graßmann verwenden, den ich ja persönlich kenne und außerordentlich schätze.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Döring, MdL

16/06/2004 16:20 +49-791-9705050 SCHMIDT&MESSNER&AMAN S. 01/0

1220

STEUERBERATER

KNUT SCHMIDT | STEFAN MESSNER | JÖRG AMANN

Knut Schmidt
Steuerberater
Dipl. Finanzwirt (FH)
Stefan Messner
Steuerberater
Jörg Amann
Steuerberater
Hohenloher Str. 30
74547 Untermünkheim
Telefon: (07 91) 970 50-
Telefax: (07 91) 970 50-
eMail: steuerbuero@schmidt-messner-amann

Schmidt • Messner • Amann • Hohenloher Str. 30 • 74547 Untermünkheim

An das
Finanzamt Schwäbisch Hall
z.Hd. Herrn Heißmeyer
Postfach 100 260

74523 Schwäbisch Hall

0791 / 123 246

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
		Me	15.06.2004

St.Nr. 84238/26620 Dr. Walter Döring
Einkommensteuererklärung 1999

Sehr geehrter Herr Heißmeyer,

bezüglich der geltend gemachten Parteispenden an die FDP wurden offenbar falsche und auch doppelte Spendenbescheinigungen an Dr. Walter Döring ausgestellt.

Steuerlich soll von diesen Spendenbescheinigungen kein Gebrauch gemacht werden.

Mitgliedsbeiträge und Spenden von Dr. Walter Döring an die FDP betragen in 1999: 4.140,-- DM.

Wegen der Höchstbetragsberechnung hat diese Änderung zum überwiegenden Teil keine steuerliche Auswirkung.

Ich bitte um Korrektur des Steuerbescheides 1999.

Mit freundlichen Grüßen

Messner
Steuerberater
Anlagen: keine

Zu dem Komplex der Spende von 10.000 DM im Dezember 1999 durch Herrn Hunzinger an Herrn Dr. Döring ist noch folgender rechtlicher Hinweis erforderlich:

Sofern man von einer inhaltlichen Verknüpfung zwischen der Verleihung der Wirtschaftsmedaille durch Herrn Dr. Döring an Herrn Dr. Graßmann als besonders guter Freund von Herrn Hunzinger einerseits und der Zuwendung einer 10.000-DM-Spende an Herrn Dr. Döring durch Herrn Hunzinger andererseits ausgeht, und dies als Unrechtsvereinbarung im Rahmen der Tatbestände der §§ 331 ff. StGB (Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung) wertet, so ist diesbezüglich eine Strafverfolgung wegen Verfolgungsverjährung gemäß § 78 StGB nicht mehr möglich.

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Tat. Die Tat wäre hier beendet mit der Gutschrift des Schecks in Höhe von 10.000 DM, was am 6. Dezember 1999 erfolgte. Entdeckt wurde die Tat gegebenenfalls mit Schreiben des Verteidigers von Herrn Dr. Döring, Herrn Rechtsanwalt Prasser, an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 7. Dezember 2004, welches am 7. Dezember 2004 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe per Fax eingegangen ist. Also somit genau ein Tag nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist.

DRITTER TEIL

BEWERTUNG DES SACHVERHALTS

I. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 1.: „Eingestellte Ermittlungsverfahren der StA Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts einer Beteiligung an dem Raubüberfall Mai 1986“

In den Jahren 1986 bis 2002 führte die StA Karlsruhe Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts einer Beteiligung am Raubüberfall im Mai 1986, die jeweils gemäß § 170 II StPO eingestellt wurden, obwohl Manfred Schmider stets von der Polizei als Initiator des Raubüberfalls und eines Versicherungsbetrugs verdächtigt wurde. Weder die Geständnisse der Mittäter Gerhard Schenk und Karl Schöntag, die zunächst gemeinsam eine Beteiligung von Manfred Schmider an dem Raubüberfall bezeugten, noch von der Polizei aufgedeckte Ungereimtheiten am Tathergang genügten der StA KA, einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen und Anklage zu erheben. Der Abschluss der Verfahren gibt jedoch keinen Anlass zur Beanstandung.

1. Beweissituation „Aussage gegen Aussage“

Erster Kriminalhauptkommissar Nagel sprach gegenüber dem UA FlowTex von vorhandenen objektiven Beweisen zur Überführung des Manfred Schmider als Initiator des Raubüberfalls (vgl. APr. 8. UA-Sitzung S. 203 ff., 207). Er nannte dabei folgende Umstände: 1. Zusammentreffen von Gerhard Schenk und Karl Schöntag mit Manfred Schmider schon vor der Tat. 2. Verfügungsmöglichkeit des Manfred Schmider über einen Unimog als Tatwerkzeug. 3. Kenntnis des Karl Schöntag von der Einrichtung des Büros des Manfred Schmider. Als weitere Indizien für eine Tatbeteiligung des Manfred Schmider an dem Raubüberfall kamen nach den umfangreichen Ermittlungen in Betracht, dass Manfred Schmider kurz vor dem Raub Schmuckstücke nachversichern ließ und sich bei der Versicherung erkundigte, wo ein Safeschlüssel aufzubewahren sei, dass es bereits in der Vergangenheit Versicherungsstreitigkeiten und Einbruchsdiebstähle im Elternhaus mit Betrugsverdacht zum Nachteil der Versicherung gab, dass zum Zeitpunkt des Überfalls nur die Angestellte Frau Birgit Backenstos, geb. Eldracher, ansonsten weder Frau Inge Schmider noch weitere Hausangestellte – wie sonst üblich – auf dem Grundstück oder im Haus anwesend waren, dass die Täter zwei Handschellen bei sich führten, also über zwei zu fesselnden Personen informiert waren, dass Manfred Schmider im Hinblick auf den Täter Karl Schöntag, den er kannte, eine völlig falsche Täterbeschreibung abgab, dass die Täter jedenfalls nach Angaben des Raubopfers Birgit Backenstos zielstrebig im Haus nach Wertgegenständen gesucht haben und sie Manfred Schmider nicht, so wie ihr, sofort im Haus die Augen verbunden haben sollen.

Bei den genannten Gesichtspunkten ist – entgegen der Auffassung des EKHK Nagel – höchstens vom Vorliegen sog. Beweisanzeichen auszugehen, denn sie enthalten keine unmittelbar entscheidungserheblichen Tatsachen (vgl. dazu M-G, StPO, 46. Aufl., 2003, § 261 Rn. 25 oder Schoreit in: KK-StPO, 5. Aufl., 2003, § 261 Rn. 64 m.w.N.). Diesen Beweisanzeichen kann jedoch objektiv kein Umstand von Gewicht zur Unterstützung der Angaben der einzigen Belastungszeugen Gerhard Schenk und Karl Schöntag beigemessen werden, da für sie auch andere Erklärungen als eine Tatbeteiligung des Manfred Schmider am Raubüberfall denkbar sind. Sie vermögen also eine Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht zu begründen. Eine überzeugende Einschätzung der Beweissituation wurde vom seinerzeitigen Abteilungsleiter OStA Hauer gegenüber dem UA FlowTex geschildert: „Diese Indizien sind mir natürlich bekannt. Diese Indizien sind natürlich in die Überlegungen mit eingeflossen. Das eine hat eine schwächere, das andere vielleicht eine etwas stärkere indizielle Wirkung. Die Problematik ist, ob man aus diesen Indizien (...), ob das ausreicht, um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen, um die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung größer zu machen als die der Freisprechung. Da bin ich der Meinung, nein. Das sind die Indizien, die den Verdacht haben bestehen lassen, der aber kein hinreichender war. [...] Ich habe ihnen ja eingangs gesagt, man hat immer schon von einem vagen Tatverdacht ge-

sprochen. Der vage Tatverdacht hat, soweit ich mich erinnere, aus einem Anruf eines Allianzbediensteten bestanden. Dieser vage Tatverdacht hat sich nachher auch aus solchen Kleinigkeiten, die nicht ohne Bedeutung sind, ergeben. [...] Die Zeugin Eldracher hat zum Beispiel (...) gesagt, es gab doch merkwürdige Dinge an diesem Tag. Klar, sie hat auch einige Hinweise gegeben, dass plötzlich die Frau Schmider erst um 19 Uhr nach Hause gekommen ist und sonst käme sie um 17:30 Uhr, dass zum Beispiel der Herr Schmider Hausschlüssel gehabt habe, die habe er sonst nicht. [...] Oder dass der Gärtner zum Beispiel an diesem Tag nicht gearbeitet hat. Das sind alles Dinge, ich könnte jetzt sagen: Wenn er wirklich auf absolute Nummer sicher gehen wollte, hätte die Frau Eldracher an dem Tag nicht da sein müssen. Das war für uns eine Überlegung. Ausgerechnet die, die ist dabei. Wenn nämlich die nicht dabei gewesen wäre, dann hätte es keine Fesselungen, all das gar nicht gegeben. Dann wäre (...) der Schuldvorwurf ein sehr viel geringerer gewesen. Es wäre nichts anderes gewesen als ein Versicherungsbetrug im Prinzip. [...] Also ich kann ihnen nur sagen, sie können jedes einzelne Indiz per se für schwach, gut, oder wie auch immer halten. Es gibt eine Indizienkette und die ist immer nur so gut wie ihr schwächstes Glied ist. [...] Ich bin der Auffassung, dass diese Indizien den Restverdacht bestehen ließen – ich nehme an, der besteht heute noch –, aber niemals geeignet waren, die eigentliche Beweissituation für den hinreichenden Tatverdacht zu begründen“ (vgl. Apr. 13. UA-Sitzung, S. 125 f.). Nach dieser zutreffenden Beweiswürdigung verblieben für die StA KA lediglich die belastenden Angaben der Täter Schenk und Schöntag zur Überführung des Manfred Schmider.

Es liegt demzufolge hier eine Fallgestaltung vor, die der Beweissituation „Aussage gegen Aussage“ vergleichbar ist (vgl. dazu nur BGH, StV 02, 469 f.; 02, 470 f; 02, 471 ff.). Auch wenn der vorliegende Fall die Abweichung zweier Belastungszeugen aufweist, lässt sich dennoch die vom BGH zur Situation „Aussage gegen Aussage„ entwickelte Rspr. auf diesen Sachverhalt übertragen, da die Aussagen der Belastungszeugen Gerhard Schenk und Karl Schöntag nicht unabhängig voneinander erfolgt sind: So gewährte die Polizei dem Verteidiger von Karl Schöntag, RA Rehm, – ohne Absprache mit der dafür ausschließlich zuständigen StA (vgl. § 147 V StPO) – pflichtwidrig Einsicht in das Vernehmungsprotokoll des geständigen Gerhard Schenk, um ein möglichst schnelles Geständnis des Karl Schöntag zu erreichen. Ganz zu Recht wurde diese frühzeitige Akteneinsicht, auch unter dem pragmatisch scheinenden Gesichtspunkt, möglichst rasch eine geständige Einlassung des Beschuldigten zu erlangen, von StA’in Scheck als unnötig eingeschätzt (vgl. APr. 13. UA-Sitzung S. 35): „Der Herr Schöntag wäre, wenn kein Geständnis gekommen wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach am nächsten Tag in Haft gegangen. Dass der Herr Schöntag sicherlich ein äußerst haftempfindlicher Mensch ist, da (...) hat der Ausschuss selber sich ein Bild machen können. Wir hätten also durchaus noch ein bisschen Zeit gehabt, zuzuwarten, bis sich die Sache weiterentwickelt. Es war überhaupt nicht angezeigt, an diesem Abend bereits (...), vor allem (...) ohne Absprache mit der StA, so zu agieren.“ Auf diese Weise ist Karl Schöntag die erstmalige Beschuldigung des Manfred Schmider durch Gerhard Schenk bekannt geworden, selbst wenn unterstellt wird, dass es sich nur um eine kurze Einsichtnahme in Form überschlägigen Lesens handelte (vgl. StA’in Scheck, APr. 8. UA-Sitzung S. 126 ff.; KHK Petzold, APr. 10. UA-Sitzung S. 76 und RA Rehm, APr. 10. UA-Sitzung S. 19 f., der bestätigte, „den wesentlichen Inhalt“ der Aussage des Gerhard Schenk an Karl Schöntag weitergegeben zu haben). Auch ist davon auszugehen, dass die befreundeten Gerhard Schenk und Karl Schöntag Briefkontakt miteinander hatten innerhalb der zwei Monate zwischen geständiger Einlassung des Gerhard Schenk und erstmaliger Vernehmung des Karl Schöntag (vgl. StA’in Scheck APr. 13. UA-Sitzung S. 60), sie also derart genügend Zeit hatten, ihre Angaben entsprechend abzustimmen (vgl. dazu die Aussage von OStA Armbrust, APr. 10. UA-Sitzung S. 183, der die späte Vernehmung des Karl Schöntag als „taktisch nicht sehr klug“ bezeichnete; so auch LOStA a. D. Dr. Klass Apr. 13. UA-Sitzung S. 207). Des Weiteren sind Gerhard Schenk und Karl Schöntag nicht unbeteiligte Tatzeugen, sondern Mittäter mit identischer Motivlage: Sie wollten mit Hilfe einer Belastung von Manfred Schmider zumindest eine Strafmilderung erreichen, und zwar das in Betracht Kommen eines sog. minder schweren Falles des schweren Raubes gem. § 250 II StGB, was die Möglichkeit einer Bewährungsstrafe bei Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren eröffnet (= so erfolgt in der Verurteilung des Karl Schöntag durch das AG KA am 6. Dezember 1996). Gerhard Schenk ging sogar in einem Schrei-

ben vom 8. Juli 1995 an seine von ihm geschiedene Ehefrau fälschlich von einem bereits verjährten Versicherungsbetrug aus. Auch KHK Petzold hob die aus seiner Sicht geringere Gewichtung der Straftat bei Beteiligung des Manfred Schmider an dem Überfall vor der ersten Vernehmung des Karl Schöntag besonders hervor (vgl. APr. 10. UA-Sitzung S. 81).

Nach alldem kann bei den Aussagen von Gerhard Schenk und Karl Schöntag gerade nicht von zwei getrennt zu sehenden Schilderungen des Tathergangs zum Raubüberfall am 12. Mai 1986 gesprochen werden. Die Angaben stehen vielmehr einer Aussage gleich.

Nach gefestigter Rspr. des BGH ist bei Konstellationen, in denen sich Beschuldigter und einziger Zeuge als Beweismittel widersprechen, die Aussage des Belastungszeugen einer „besonders sorgfältigen Glaubwürdigkeitsprüfung“ zu unterziehen, da dem Angeklagten naturgemäß nur wenige Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. nur BGHSt 44, 153 ff., 158; BGH StV 02, 470; 02, 470 f., 471). Hier ist eine solche vom BGH geforderte sorgfältige Glaubwürdigkeitsprüfung von der Dezernentin in den Verfahren gegen Manfred Schmider vorgenommen worden, die im Ergebnis keine Beanstandung rechtfertigt. Die Entschließungen der Staatsanwältin finden sogar Bestätigung in dem Urteil des LG Stuttgart v. 30. April 1998 betreffend den Zivilrechtsstreit der Allianz Versicherung gegen Fam. Schmider (vgl. LO 21 Js 5722/00 Bd. 3 Bl. 189 ff.). Dort hat sich VRiLG Sobota als Einzelrichter ebenfalls mit der Glaubwürdigkeitsfrage insbesondere des Belastungszeugen Schöntag eingehend – auch im Sinne der Strafsenate des BGH – auseinandergesetzt: In den Entscheidungsgründen wird hervorgehoben, dass zwar ein „erheblicher Verdacht“ für einen nur vorgetäuschten Raubüberfall besteht, ein Nachweis aber nicht erbracht werden konnte, wobei das Gericht „erhebliche Bedenken“ an der „Zuverlässigkeit“ der Angaben des Zeugen Schöntag hatte. VRiLG Sobota wertete die Angaben des Gerhard Schenk zu Lasten des Manfred Schmider als „sinnvolle Verteidigungsstrategie“ und betonte, dass dieses „Geständnis“ Auslöser für die Angaben des Karl Schöntag gewesen sei. Auch die „relativ große inhaltliche Übereinstimmung“ der Aussagen von Schenk und Schöntag wurde nicht als Indiz für deren Richtigkeit angesehen, da zwischen der ersten Vernehmung des Gerhard Schenk und der des Karl Schöntag fast zwei Monate lagen und Akteneinsicht bestand. Darüber hinaus sei auch dem Zeugen Schöntag bewusst gewesen, dass „eine Bestrafung wegen schweren Raubes wesentlich härter auszufallen drohte als eine Mitwirkung an einem Versicherungsbetrug“, stellte VRiLG Sobota fest. Er wertete die Glaubwürdigkeit des Zeugen Schöntag auch dadurch eingeschränkt, dass dieser bemüht war, „in einem schier nicht enden wollenden Redefluss eine umfassende Darstellung aus seiner Sicht zu geben, frühere Ungereimtheiten auszuräumen und [...] weitere den Beklagten [...] belastende Details oder Vorgänge nachzuschieben.“ In den Urteilsgründen wurde vom VRiLG Sobota das Aussageverhalten von Karl Schöntag als „auffällig“ und „ungewöhnlich“ umschrieben. Schließlich konstatierte das Gericht: „... irgendwelche objektiven Anhaltspunkte, die für die Richtigkeit der Angaben des Zeugen sprechen würden, liegen trotz intensiver Ermittlungsbemühungen der Staatsanwaltschaft nicht vor.“

Selbst KHK Petzold musste in seiner Vernehmung vor dem UA FlowTex am 6. November 2002 einräumen, dass es Zweifel an dem ersten Geständnis des Gerhard Schenk vom 11. Mai 1995 gegeben hatte, da diesem bereits die „Aktenlage“, die stets Manfred Schmider als Verdächtigen auswies, aus den Ermittlungen 1990 bekannt war (KHK Petzold, APr. 10. UA-Sitzung S. 73; derart auch StA’in Scheck, APr. 8. UA-Sitzung S. 125, APr. 13. UA-Sitzung S. 14; OStA Armbrust, APr. 10. UA-Sitzung S. 182, OStA Hauer APr. 13. UA-Sitzung S. 96 ff.).

Zu Recht wurde zudem von der Dezernentin als ganz wesentlich bei der Glaubwürdigkeitsprüfung der Belastungszeugen Schenk und Schöntag deren Aussageverhalten gewertet, das durch teilweise Rücknahme oder nicht mehr Aufrechterhalten von Vorwürfen gekennzeichnet war. So widerrief Gerhard Schenk am 14. Mai 1996 seine bislang gemachten Aussagen und auch Karl Schöntag nahm am 19. März 1996 seine Aussage vom Vortag im Hinblick auf die Mitwisserschaft des Dr. Klaus Kleiser zurück. Derartigen Umständen soll nach Meinung des BGH (vgl. BGHSt 44, 153 ff., 159; BGH, StV 02, 470; 02, 470 f.) besonderes Gewicht zukommen: Der BGH verlangt fast im Sinne einer „Beweislastumkehr“ eine nähere Begründung, warum die Glaubwürdigkeit der Angaben von Zeugen

bei widersprüchlichem Aussageverhalten gerade nicht beeinträchtigt sein soll, warum man ihnen also im Übrigen dennoch glauben will (derart BGHSt 44, 153 ff., 159; BGH StV 02, 470). Er sieht nämlich die Glaubwürdigkeit „in schwerwiegender Weise“ insbesondere dann in Frage gestellt, wenn die Aussage des Belastungszeugen „hinsichtlich einzelner Taten und Tatmodalitäten“ widerlegt ist (vgl. BGHSt 44, 153 ff., 159; ähnlich im Anschluss daran BGHSt 44, 256 ff.).

Daneben gab es hier weitere Umstände, die ebenfalls Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Schenk und Schöntag aufkommen lassen mussten: 1. Eine besondere Motivlage erhoffter Strafmilderung (vgl. zum Beweiswert BGH, StV 02, 470, 471). 2. Ein außergewöhnlich später Zeitpunkt der erstmals belastenden Angaben durch den Zeugen Schenk (siehe zur Notwendigkeit, besonders auf die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einer maßgeblichen Belastungsaussage zu achten, BGH, StV 02, 471 ff., 472). 3. Ein großer zeitlicher Abstand zwischen den ersten Vernehmungen von Schenk und Schöntag. 4. Widersprüchlichkeiten in den Angaben von Schenk und Schöntag (so auch KHK Petzold und OStA Armbrust in deren Vernehmungen vor dem UA, vgl. APr. 10. UA-Sitzung S. 80, 184; ebenso auch OStA Hauer APr. 13. UA-Sitzung S. 97 ff.). 5. Teilweise Aktenkenntnis.

Angesichts dieser Beweissituation ließ sich die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht mehr positiv begründen. Den vom BGH aufgestellten strengen Anforderungen an die Überzeugungsbildung eines Tatrichters für die Schuld des Täters in Fällen „Aussage gegen Aussage“ (vgl. BGH StV 02, 470 f., 471), konnte jedenfalls vorliegend nicht genügt werden. Eine für eine Anklage erforderliche Verurteilungswahrscheinlichkeit konnte demnach auf die Angaben von Gerhard Schenk und Karl Schöntag nicht gestützt werden.

Auch die weiteren im Untersuchungsausschuss von der Zeugin Backenstos aufgeführten Indizien für eine Beteiligung des Manfred Schmider an dem Raub, wie eine zielgerichtete Durchsuchung des Anwesens der Fam. Schmider durch einen Täter oder unterbliebenes Verbinden der Augen des Manfred Schmider trotz Kennen des Täters Karl Schöntag, ändern an dieser Einschätzung nichts (vgl. die Aussage Backenstos, APr. 10. UA-Sitzung S. 47 ff., 49 ff. oder die Vorhaltungen des Abg. Maurer in der 13. UA-Sitzung, APr. S. 11 f.). Diese Indizien können nicht eine Tatbeteiligung des Manfred Schmider belegen: Nach den Aussagen der Täter Schenk und Schöntag waren diese bei der Tatausführung maskiert, sodass eine Identifizierung durch Manfred Schmider auch ohne verbundene Augen ausgeschlossen war (vgl. Aussage StA’in Scheck Apr. 13. UA-Sitzung S. 17). Des Weiteren können Schenk und Schöntag einen Tipp mit ausführlicher Schilderung des Tatortes erhalten haben, was angesichts der Täterpersönlichkeiten von Gerhard Schenk (= mehrfach vorbestrafter Raubtäter, der in einschlägigen Kreisen verkehrte und über Einzelheiten eines Raubüberfalls bei Fam. Schmider aus dem Jahre 1977 Bescheid wusste) und Karl Schöntag (= in Karlsruhe alteingesessener Privatdetektiv) sogar nahe liegt. Vor allem ist bei der Bewertung der Aussage der Zeugin Backenstos aber zu berücksichtigen, dass sie selbst bereits zu Beginn des Tatgeschehens verbundene Augen hatte, also das zielgerichtete Vorgehen der Täter nicht beobachten konnte. Sie stand darüber hinaus unter Schock, was durch das von ihr angegebene pelzige, taube Gefühl in den Beinen zum Tatzeitpunkt belegt wird (vgl. die Vernehmung v. 12. Mai 1996 in LO 21 Js 16820/95 Bd. 1 Bl. 135 ff.; eine medizinische Untersuchung konnte kein toxikologisches Ergebnis erbringen). Des Weiteren war das Aussageverhalten der Zeugin Backenstos während des gesamten Ermittlungsverfahrens nicht stringent (vgl. insoweit ihre Vernehmungen vom 22. Mai 1986, 13. April 1989, 19. Oktober 1995 in LO 21 Js 16820/95 Bd. 1 Bl. 195 ff., Bd. 1 Bl. 209, Bd. 5 Bl. 15 ff., Bd. 8 Bl. 79 ff.). Dies alles spricht gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin Backenstos und lässt sie als (weitere) Belastungszeugin zur Überführung des Manfred Schmider ungeeignet erscheinen. Mithin war vorliegend die Beweissituation dadurch gekennzeichnet, dass den belastenden abgestimmten und vom Aussageverhalten nicht glaubhaften Angaben des Gerhard Schenk und Karl Schöntag die Angaben des Beschuldigten Manfred Schmider gegenüberstanden. Objektive, eine Verurteilungswahrscheinlichkeit stützende objektive Beweismittel gab es nicht.

2. Erkenntnisgewinn aus vorangegangenen Ermittlungen gegen Manfred Schmider wegen anderer Straftaten

Der von KD Wintermantel vorgetragene Eindruck (vgl. Apr. 12. UA-Sitzung S. 4, 9), Schmider sei für ihn angesichts von Ermittlungen Mitte der 70er-Jahre im Zusammenhang mit einem Gebrauchtwagenhandel ein „Betrüger“ gewesen, kann nicht zu einer Überführung von Manfred Schmider als Täter eines Raubes im Jahr 1986 beitragen. Gleiches gilt im Hinblick auf das gem. § 153 a StPO 1994 von der StA Baden-Baden eingestellte Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung betreffend Scheinrechnungen in Höhe von 247 Mio. DM (entgegen der Aussage von StA’in Scheck, APr. 13. UA-Sitzung S. 10, hat diese mit Schreiben der Steufa v. 30. April 1996 von dem gem. § 153 a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren Kenntnis erlangt, vgl. LO 21 Js 16820/95 Bd. 8, Bl. 869) sowie im Hinblick auf das gem. § 170 II StPO eingestellte Vorermittlungsverfahren der StA KA wegen einer anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 betreffend das Schneeballsystem mit Horizontalbohrsystemen, von der StA’in Scheck ohnehin erst nach Ablauf des Jahres 2000 Kenntnis erlangte (vgl. APr. 13. UA-Sitzung S. 27).

Fraglich ist, ob es überhaupt zulässig ist, aus vorherigen Ermittlungsverfahren Rückschlüsse auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts oder sogar hinreichenden Tatverdachts anderer strafprozessualen Taten zu ziehen: Nahe liegend ist, dass Vortaten bei den sog. Vorfeld- und Vorermittlungen Berücksichtigung finden und dazu dienen, sich ein denkbares „Bild“ von Tat und Täter zu verschaffen. Zweifel kommen aber auf, wenn Vortaten die Objektivität der Ermittlungen beeinflussen. Strafverfolgungsorgane sind bei ihren Ermittlungen zum einen an das Legalitätsprinzip (§ 152 II StPO) gebunden, was zwar einen Verfolgungszwang bedeutet, zum anderen haben sie bei ihren Ermittlungen gem. § 161 StPO das Rechtsstaatsprinzip zu beachten, das dem Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens wiederum Grenzen setzt (vgl. auch Hassemer, NJW, 03, XIV, der ganz allgemein für einen stärkeren Schutz der Beschuldigten plädierte).

Eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist die Unschuldsvermutung gem. Art. 6 II MRK, die jeweils bei der dem Beschuldigten konkret zur Last gelegten Tat zu beachten ist und verlangt, „den Strafanspruch des Staates in einem justizförmig geordneten Verfahren durchzusetzen“ (vgl. BVerfGE 35, 311 ff., 320; BVerfG NJW 87, 2427; 90, 2741 ff., 2742; 03, 2444 ff., 2445). Das Verbot der Verdachtsstrafe gebietet eine „unvoreingenommene“ Behandlung des Beschuldigten während des Strafverfahrens (vgl. KK-StPO, 1999, Einl. Rn. 32 a; Kl/M-G, StPO, 2001, A 4 Art. 6 MRK Rn. 12; Vogler, in: FS-Kleinknecht, 1985, S. 429 ff., 436) und will derart den Beschuldigten vor Nachteilen schützen, denen kein ordnungsgemäßes justizgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung vorausgegangen ist (vgl. BVerfG NJW 87, 2427; Vogler, in: FS-Kleinknecht, 1985, S. 429 ff., 436). Gerade Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft erfüllen diese Voraussetzung notwendiger Feststellung der Schuld nicht, auch nicht im Falle des § 153 a StPO (vgl. Vogler, in: FS-Kleinknecht, 1985, S. 429 ff., 436).

Bloße Vermutungen zur Persönlichkeit können daher schon nicht zur Begründung eines Anfangsverdachts herangezogen werden. Aus diesem Grund hätten das 1994 gem. § 153 a StPO eingestellten Strafverfahren wegen gestellter Scheinrechungen oder das eingestellte Vorermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider wegen der anonymen Anzeige, eingegangen bei der StA Karlsruhe am 4. Mai 1996, eine Anklageerhebung nicht stützen können. Ohnehin wurde in der StA Karlsruhe Manfred Schmider ein inszenierter Raub von Beginn an durchaus zugetraut, weshalb er dort „bis heute verdächtig ist“ (vgl. OStA Armbrust APr. 10. UA-Sitzung S. 178, StA’in Scheck APr. 13. UA-Sitzung S. 31, OStA Hauer APr. 13. UA-Sitzung S. 125 ff.).

Anklageerhebung gegen Manfred Schmider wegen einer Beteiligung an dem Raubüberfall im Mai 1986 war mithin aufgrund vertretbarer Prognose mangelnder Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht geboten (so in der Einschätzung auch OStA Klaiber APr. 13. UA-Sitzung S. 174 f., 179 ff.). Zu bedenken ist auch, dass bei übereilter Anklage nach erfolgter Eröffnung des Hauptverfahrens die Gefahr eines Freispruchs mit der Folge eines Strafklageverbrauchs bestand trotz jedenfalls bis zur Überprüfung des Sachverhalts durch den UA FlowTex Ende 2002 noch nicht verjährter Straftat.

3. Einflussnahme auf die Ermittlungen

a) Polizeiliche Ermittlungen

Nicht bestätigt hat sich durch Zeugenvernehmungen die unkonkrete Behauptung des seinerzeitigen Dezernatsleiters KHK Mario Petzold, er sei aus dem Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider gedrängt worden, weil der Justiz das Endergebnis einer möglichen Überführung des Manfred Schmider nicht gepasst habe. Derart schätzte KHK Mario Petzold jedenfalls seine Stellung bei den Ermittlungen ein: „Im Nachhinein gehe ich davon aus, dass sie (Anm.: gemeint ist die zuständige Dezernentin StA'in Scheck, geb. Knopf) mich, egal warum, von diesen Ermittlungen rausdrängen wollte, weil ihr das Endergebnis nicht gepasst hat. Schenk geht in Ordnung, Schöntag allenfalls als Täter. Aber in Abstimmung mit Schmider, das war zu viel" (vgl. APr 10. UA-Sitzung S. 88). Diese Mutmaßung einer sachfremd auf Ermittlungen des KHK Petzold Einfluss nehmenden StA KA als Herrin des Verfahrens fand jedoch keine Bestätigung in den zu diesem Vorwurf vernommenen Zeugen im UA FlowTex: EKHK Günter Cramer, der als Personalratsvorsitzender die Interessen des KHK Petzold in den dienstaufsichtlichen Verfahren wahrnahm, stellte dies in seiner Vernehmung klar: „Das Thema Schmider haben nur Petzold und ich intern behandelt bei diversen Gesprächen, weil ich ihn gefragt habe, (...) ob er nicht befürchte, dass er über den Fall Schmider gestolpert ist und dass man ihn aus dem Grund aus seinem Amt drängen möchte. Aber wir kamen damals eigentlich beide zu dem Ergebnis, dass das so nicht sein kann. [...] Ja, ich habe nach einer Ursache gesucht: Warum drangsaliert man jetzt den Petzold und warum löst man ihn ab? Und aufgrund meiner damaligen Erkenntnisse und weil ich ja wusste, dass der Petzold in dieser Sache ermittelt hat, (...) weiß ich ja, dass er ein ausgesprochen zäher Hund ist, wenn es darum geht, Ermittlungen zu betreiben. [...] Und da weiß ich ja auch, dass er an diesem Fall Schmider über viele, viele Jahre hinweg dran geblieben ist. Und weil es sich um einen sehr einflussreichen Mann handelte zum damaligen Zeitpunkt und weil er gegen den ermittelt hat, hat sich mir persönlich (...) das aufgedrängt. Und aus diesem Grund habe ich ihn damals gefragt: Meinst du nicht, dass es hier irgendeinen Zusammenhang geben könnte? Das wurde zum damaligen Zeitpunkt verneint (...)" (vgl. APr. 12. UA-Sitzung S. 145, 161 f.).

Der erhobene Vorwurf einer Einflussnahme auf die Ermittlungen konnte auch von den vernommenen, seinerzeit verantwortlichen Dienstvorgesetzten des KHK Mario Petzold entkräftet werden, die aus ihrer Sicht die tatsächlichen Gründe für das dienstliche Vorgehen gegen KHK Mario Petzold schilderten. Einhellige Meinung von KD Kurt Wintermantel und Polizeipräsidentin Hildegard Gerecke war, dass die Entbindung der Pflichten des KHK Petzold als Dezernatsleiter des Dezernats B/OK, in welchem der Raubüberfall bearbeitet wurde, nichts mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider zu tun hatten, ihre Ursache vielmehr ausschließlich in dem unkorrekten dienstlichen Verhalten des Beamten KHK Mario Petzold lag.

So schilderte der unmittelbare Dienstvorgesetzte KD Wintermantel ausführlich, welche Probleme er mit dem Dezernatsleiter Mario Petzold hatte und dass er ihn für ungeeignet zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben hielt, was an der Persönlichkeitsstruktur des KHK Mario Petzold gelegen habe: „Auslösendes Moment waren damals gravierende Mängel, Führungsmängel von einem Petzold im Zusammenhang mit einem Einsatz (...). Da ging es um eine russische Tätergruppe damals, und diese Sachverhalte (...) musste ich damals unmittelbar nach bekannt werden aufarbeiten. [...] Es sind viele Dinge nachbereitet worden im Rahmen der Verwaltungsermittlungen. Da liegen umfangreiche Akten vor. Die sind in alle in dieser Deutlichkeit bestätigt worden. Hinzu kam: Sie wurden auch juristisch überprüft. Ich habe vorhin erwähnt, dass ich ja mit Anzeigen überhäuft wurde von einem Petzold und auch von einem Cramer. Da gab es Ermittlungsverfahren, die bei der Staatsanwaltschaft landeten. Auch vonseiten der Staatsanwaltschaft wurden diese ganzen Dinge überprüft, und es gibt in keiner Richtung, soweit mir bekannt ist, irgendwelche Abstriche zu machen. Die ganzen Vorwürfe gegen Petzold wurden festgestellt und haben sich bestätigt. [...] Also Petzold ist zwischenzeitlich pensioniert. Ich sage einmal: Für die Polizei ist das kein Verlust, im Gegenteil. [...] Petzold war für mich eine Person, die eine gewisse Fachqualifikation hatte, aber was seine Führungsqualitäten angeht, war er für mich vollkom-

men ungeeignet. Das hat sich im Laufe der Zeit bestätigt. Es ist also nicht so, dass hier nur von den (...) Polizeioberen hier irgendwelche Dinge in Richtung Petzold veranlasst wurden. [...] Man hat versucht, einen Petzold in ein Dezernat zu integrieren. Der Dezernatsleiter (...), zwei Teildezernatsleiter und die gesamten Angehörigen des Dezernats einschließlich der Angestellten haben sich geweigert, mit einem Petzold zusammenzuarbeiten“ (vgl. APr. 12. UA-Sitzung S. 37 ff.).

Auch Polizeipräsidentin Hildegard Gerecke bekräftigte, dass dem Fall Manfred Schmider keine „Entscheidungserheblichkeit“ für dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen KHK Petzold zugekommen sei: „Persönlich befasst war ich in der Tat mit der Entbindung von Herrn Kriminalhauptkommissar Petzold von der Leitung des Dezernats ‚Banden und Organisierte Kriminalität‘. Bei dieser Entbindung handelt es sich um einen sehr komplexen Vorgang, aber bei diesem gesamten Vorgang hat das Verfahren gegen Manfred Schmider – – Ist da nur ganz am Rande überhaupt thematisiert worden und war in keiner Weise irgendwie entscheidungserheblich oder hat sonst irgendeine wesentliche Rolle gespielt. Es ist wie gesagt nur am Rande thematisiert worden, aber keinerlei Entscheidungserheblichkeit. [...] Als ich 1990 mein Amt als Polizeipräsidentin in Karlsruhe angetreten habe, wurde mir wie alle anderen leitenden Mitarbeiter auch Herr Petzold vorgestellt, und zwar damals als Leiter des Teildezernats ‚Banden und Organisierte Kriminalität‘. [...] 1991 wurde dann ein eigenständiges Dezernat ‚Banden und Organisierte Kriminalität‘ (...) eingerichtet. Und Herr Petzold (...) wurde zum Leiter bestellt. Dann 1992 (...) hat eine Mitarbeiterin des Dezernats beim Organisationsreferenten vertraulich um ihre Umsetzung gebeten, weil sie von Herrn Petzold belästigt werde. 1993 hat dann der damals mit der Dienstaufsicht über das Dezernat beauftragte Inspektionsleiter wegen Informations- und Loyalitätsdefiziten von Herrn Petzold um Entbindung von seiner Beauftragung mit der Dienstaufsicht gebeten. [...] In den folgenden Jahren haben dann Herr Wintermantel und verschiedene Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (...) immer wieder in verschiedenen Fällen mangelnde oder unvollständige Informationen durch Herrn Petzold beklagt oder auch andere Probleme in der Zusammenarbeit. Und unter diesen Fällen, wo Klage geführt wurde, war auch im Sommer 1995 der Fall Schmider, und zwar in der Form, dass hier die Staatsanwaltschaft Herrn Petzold (...) vorgeworfen hat, hier in unzulässiger Weise Akteneinsicht gewährt zu haben. Daraufhin wurde Herr Petzold von der Kripoleitung zu einer Stellungnahme aufgefordert. Herr Petzold konnte das schlüssig darlegen, wie es tatsächlich war, also für die Kripoleitung schlüssig. [...] Dann gab es im August 1996 den Einsatz Hermitage. [...] Das war die Durchsuchung eines Hotels (...) unter Leitung von Herrn Petzold. Nach diesem Einsatz kamen Klagen von am Einsatz beteiligten Kollegen (...). Die alle haben sich beschwert über Mängel und Probleme bei der Einsatzvorbereitung und Durchführung bei dieser Durchsuchung. Herr Wintermantel hat das überprüft, hat nach Überprüfung entsprechende Kritik an Herrn Petzold geübt (...). Diese Vorwürfe wurden dann später von der LPD bestätigt. Die Folge war, dass Herr Petzold in Folge dieser Kritik um Entbindung von seiner Dezernatsleiterfunktion gebeten hat. Er wurde dann seinem Wunsch entsprechend vorläufig entbunden. Später wollte er dann die Funktion des Dezernatsleiters B/OK doch wieder wahrnehmen und hat mit Unterstützung seines Rechtsanwalts und des Personalratsvorsitzenden Cramer um seine Wiedereinsetzung gekämpft. [...] Deshalb wurden dann bei der LPD Verwaltungsermittlungen eingeleitet. Das ist kein Disziplinarverfahren, sondern ein Verfahren mit dem Ziel, eine sachgerechte Entscheidung über die weitere Verwendung des Beamten Petzold zu treffen. Im April 1997 waren dann die Verwaltungsermittlungen abgeschlossen und kamen grob zu dem Ergebnis, dass Herr Petzold in der Vergangenheit mehrfach Mängel im Führungsverhalten, in seinem Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Personen, mit denen er dienstlich zu tun hatte, gezeigt hat (...). In diesem gesamten Verwaltungsermittlungsverfahren hat diese umstrittene Gewährung von Akteneinsicht im Fall Schmider keine Rolle gespielt. [...] Im Laufe der Zeit kamen dann auch aus Reihen der Kriminalpolizei, aus verschiedenen Dezernaten, für die Herr Petzold sich eventuell interessiert hat, Vorbehalte von Mitarbeitern gegen einen möglichen Vorgesetzten Petzold. Im April 2000 (...) wurde dann die Ermittlungsgruppe, die von Herrn Petzold geleitet wurde, in das neu gebildete Dezernat I 2 eingegliedert. Nach wenigen Monaten wurde Herr Petzold dann aufgrund von Rückenbeschwerden zunächst dienstunfähig. Dann hat er eingeschränkt dienstfähig jeweils vier Stunden täglich Dienst verrichtet. Im Juli 2001 wurde dann bekannt, dass sein damaliger Dezernatsleiter vorzeitig zur Ruhe gesetzt wurde. Herr Petzold erlangte dann seine volle

Dienstfähigkeit wieder, hat voll gearbeitet, hat sich auf die Dezernatsleiterstelle beworben. Es wurde ihm allerdings ein anderer (...) Bewerber vorgezogen. Herr Petzold wurde dann dauerhaft dienstunfähig und wird in diesem Monat zur Ruhe gesetzt“ (vgl. APr. 12. UA-Sitzung S. 80 ff.).

Ganz ähnlich drückte sich der damalige Inspekteur der Polizei, Willi Burger, aus, nach dessen Kenntnisstand die Ermittlungen gegen Schmider keine Rolle bei den dienstlichen Maßnahmen gegen KHK Petzold spielten: „Nein, das hat überhaupt keine Rolle gespielt, sondern es ging um den Vorwurf (...), dass eine Staatsanwältin, mit der Herr Petzold auf einer Dienstreise war (...) im Anschluss gesagt hat, sie will mit dem Herrn Petzold nicht mehr auf Dienstreise gehen. Es hat überhaupt nichts mit Schmider – – Schmider war für mich zu keinem Zeitpunkt meiner aktiven Dienstzeit auch nur ein Name“ (vgl. APr. 12. UA-Sitzung S. 124 f.; vgl. auch die Aussage des LOStA a. D. Dr. Klass APr. 13. UA-Sitzung S. 205 f., 207 ff. zu dessen Beschwerde bei KD Burkart u. a. wegen des persönlichen Verhaltens des KHK Petzold während einer Auslandsdienstreise mit StA’in Weber).

Eine indirekte Einflussnahme auf die Polizeitätigkeit kann auch nicht in der Durchführung eigener Ermittlungen der zuständigen Dezernentin StA’in Scheck gesehen werden, die vor Abschluss der polizeilichen Untersuchungen weitere notwendige Vernehmungen selbst durchführte. Dies wurde von der Polizei zwar als „einmaliger Vorgang“ dargestellt und soll entsprechende Verwunderung ausgelöst haben (vgl. dazu die Aussage des KD Wintermantel APr. 12. UA-Sitzung S. 7, 8). Diese Sichtweise verkennt jedoch, dass die StA gem. §§ 152, 160 StPO Herrin des Ermittlungsverfahrens ist, eigene Ermittlungen durch die StA schon von daher nicht „ungewöhnlich“ sein können; sie sind sogar in den für die StA verbindlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. Nr. 3 RiStBV): „Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen. [...] Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Hilfsbeamten (§ 152 GVG), die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 161 StPO) oder andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen.“ Darüber hinaus lassen sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte für fehlerhaft durchgeführte Vernehmungen finden. Ohnehin soll es sich nach Aussage von StA’in Scheck nicht um eine einmalige von ihr gewählte Verfahrensweise gerade nur in diesem Fall gehandelt haben, vielmehr sei dieses Vorgehen häufige Praxis von ihr gewesen, die sich bewährt habe (vgl. APr. 13. UA-Sitzung S. 5), was nicht zu beanstanden, sondern im Gegenteil positiv zu bewerten ist.

Weiterhin ist in dem Angebot, von StA’in Scheck gegenüber KHK Mayer, auf einen polizeilichen Abschlussbericht verzichten zu können, keine fehlerhafte Verfahrensweise zu sehen. Der Abschlussbericht der Polizei ist nicht von der StPO vorgeschrieben, er kann auch die StA nicht von der Verpflichtung befreien, sich mit dem Akteninhalt ausführlich zu befassen. Dies stellte auch StA’in Scheck in der 13. UA-Sitzung klar: „Die Akte muss ich von vorne bis hinten gründlich durcharbeiten und muss mir selber ein Bild machen, und ob dann eine abschließende Äußerung in schriftlicher Form des Polizeibeamten sich in der Akte befindet oder nicht, das ändert für mich die Sachlage nicht“ (vgl. APr. 13. UA-Sitzung S. 4). Das Vorgehen der Dezernentin ist daher nicht kritikwürdig.

b) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Über das Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider wegen einer Beteiligung an dem Raubüberfall wurde gem. § 12 I OrgStA bzw. Nr. II BeStra (wegen der Höhe des Schadens, vgl. Aussage LOStA a. D. Dr. Klass APr. 13. UA-Sitzung S. 210) seit dem 6. Dezember 1990 an die GStA und gem. Nr. I BeStra seit dem 2. März 2000 an das Justizministerium berichtet. Ausweislich der Akten erging jedoch weder von der Generalstaatsanwaltschaft noch von dem Justizministerium eine Weisung gegenüber StA’in Scheck, die Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider am 15. Mai 1996, am 10. September 2001 und am 12. August 2002 einzustellen (vgl. Berichtsheft zu 21 Js 576/90, Berichtsheft zu 21 Js 5722/00 sowie LO JM 410 E-60/00).

Auch die jeweiligen Dienstvorgesetzten der Dezernentin StA'in Scheck in der relevanten Zeit von 1996 bis 2002, LOStA Dr. Klass als Behördenleiter (vom 1. Dezember 1986 bis 31. März 1996), OStA Hauer als Abteilungsleiter (bis 31. März 1996) bzw. Vertreter des Behördenleiters (vom 1. April 1996 bis 29. Juli 1996), OStA Klaiber als Vertreter des Abteilungsleiters (vom 1. April 1996 bis 29. Juli 1996) und OStA Armbrust als Abteilungsleiter (seit 1. Oktober 1996) erklärten, weder auf Entscheidungen der Dezernentin eingewirkt oder eine Weisung erteilt zu haben, noch selbst mittelbar oder unmittelbar zu einem bestimmten Abschluss des Verfahrens angewiesen worden zu sein (vgl. Aussage OStA Hauer zur Abzeichnung der Einstellungsverfügung v. 15. Mai 1996 als Vertreter des LOStA, APr. 13. UA-Sitzung S. 100 f., 115, 121, 123; Aussage OStA Klaiber zur Gegenzeichnung der Einstellungsverfügung v. 15. Mai 1996, Apr. 13. UA-Sitzung S. 171, 174 f.; Aussage OStA Armbrust zur Gegenzeichnung als Abteilungsleiter der Einstellungsverfügungen v. 10. September 2001 u. 12. August 2002, APr. 10. UA-Sitzung S. 25 ff., 28).

Dies wurde bestätigt durch die Zeugenaussage der zuständigen Dezernentin StA'in Scheck, die in der 13. UA-Sitzung angab, in ihren Entschließungen frei gewesen zu sein: „Ich kann nur noch mal wiederholen, dass es Einflussnahme von oben oder von außen her nicht gegeben hat [...] Sondern ich war in meiner Entscheidung völlig frei" (vgl. APr. 13. UA-Sitzung S. 2, 9).

Die Schilderung des Zeugen KD Wintermantel, es seien innerhalb der Kriminalpolizei „Gerüchte" aufgekommen, „hier hätte es politische Einflussnahmen gegeben, das könne nicht mit rechten Dingen zugehen" (vgl. APr. 12. UA-Sitzung S. 8), haben sich somit nicht verifizieren lassen. Auf Nachfrage musste KD Wintermantel sogar selbst einräumen, dass die Gerüchte „ziemlich diffus und ohne Substanz" gewesen seien (vgl. APr. 12. UA-Sitzung S. 42). Festhalten lässt sich mithin, dass die polizeilichen Ermittlungen und staatsanwaltschaftlichen Entschließungen ohne (mittelbare) Einflussnahme und weisungsfrei, im Ergebnis zumindest vertretbar abgeschlossen wurden.

II. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 2., 3., 4.: „Scheingeschäfte in den Jahren 1988 bis 1992“

Im Verlauf der (ersten) Betriebsprüfungen betreffend die Jahre 1988 bis 1990 bei der FlowTex-Gruppe des Manfred Schmider und der Powerdrill-Gruppe des Matthias Schmider deckten die Betriebsprüfer der Finanzämter KA-Stadt und Rastatt Scheingeschäfte über angebliche Lieferungen von Baumaterialien und Tex-Cote-Produkten zwischen von Manfred und Matthias Schmider beherrschten Unternehmen (Manfred Schmider: KSK GmbH, FiberTexCote GmbH & Co KG; Matthias Schmider: FiberTex Fassadenbeschichtungen GmbH, FiberTex Import Export GmbH, FiberTex Internationale Vertriebs GmbH) auf. Die Gesellschaften stellten sich gegenseitig Rechnungen über Lieferungen von Waren mit gesondertem Umsatzsteuerausweis (insgesamt Umsätze in Höhe von 247 Mio. DM), wobei sich die verantwortlichen Geschäftsführer einig waren, die in den Rechnungen aufgeführten Warenlieferungen nicht zu erbringen, sie aber als steuerpflichtige Umsätze gegenüber dem Finanzamt zu erklären, die fällige USt abzuführen (= Rechnungsaussteller) und dazu korrespondierend die Vorsteuer beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen (= Rechnungsempfänger).

1. Würdigung des strafrechtlichen Abschlusses der Verfahren gegen Manfred und Matthias Schmider

a) Fallbearbeitung durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach

Die zwischen Firmen des Manfred und Matthias Schmider vorgetäuschten Umsätze in Höhe von 247 Mio. DM anhand von Scheinrechnungen führten zu einem Steuerstrafverfahren, das zunächst von der Straf- und Bußgeldsachenstelle (Strabu) beim FA KA-Durlach bearbeitet wurde. Bekannt wurde der Strabu der Fall erst Anfang September 1993, obwohl die Betriebsprüfung bereits im April 1992 erstmalig die OFD über die Scheinrechnungen unterrichtete. Erklärt wurde die späte Einschaltung der Strabu von LRD a. D. Pagendarm, der 1992/1993 als Gruppenleiter in der OFD KA für die Bereiche BP und Strabu/Steufa zuständig war, mit der allgemeinen, gebilligten „Tendenz [...] im Rahmen einer Betriebsprüfung diese strafrechtlichen Seiten möglichst rauszuhalten“ (vgl. Apr. 17. Sitzung S. 21). Diese Ansicht steht im Widerspruch zur damaligen Weisungslage gem. § 9 Betriebsprüfungsordnung (BPO v. 17. Dezember 1987), wonach beim Verdacht einer Steuerstraftat die Strabu „unverzüglich“ zu unterrichten ist, damit ein Verwertungsverbot infolge verspäteter Einleitung und Bekanntgabe eines Strafverfahrens verhindert werden kann. Offenbar keine Billigung soll diese Verfahrensweise durch das Finanzministerium gefunden haben, das nach Aussage von LRD a. D. Pagendarm in Besprechungen einzelfallbezogen die verspätete Einleitung eines Strafverfahrens bemängelt habe (vgl. LRD a. D. Pagendarm, Apr. 17. Sitzung S. 22). Anzumerken ist allerdings zum einen, dass die BP anfänglich Rechtsprobleme darin sah, den subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung angesichts des betroffenen § 14 III UStG bejahen zu können, zum anderen, dass das Verfahren letztlich auf Veranlassung der OFD KA dann an die Strabu abgegeben wurde mit der Folge der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens (vgl. OAR Kiefer, Apr. 14. UA-Sitzung S. 52, 53), sodass der Verstoß gegen § 9 BPO somit im Ergebnis folgenlos war, insbesondere nicht zu einem Verwertungsverbot führte.

Zu Recht ging die Strabu bei Manfred und Matthias Schmider von vollendeten Steuerhinterziehungen gem. § 370 AO aus, obwohl die in den gestellten Rechnungen ausgewiesene und gem. § 14 III UStG – trotz fehlender Warenlieferung – geschuldete Umsatzsteuer in voller Höhe abgeführt wurde. Den Beschuldigten war die Abgabe zu niedriger USt-Anmeldungen gem. § 168 AO i. V. m. § 18 UStG vorzuwerfen, da zu Unrecht der Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG in Höhe von jeweils 17 Mio. DM aus den erhaltenen Rechungen geltend gemacht wurde (vgl. BGH, NJW 02, 3036 ff., 3037 zur Strafbarkeit des Vorsteuerabzugs aus Scheinrechnungen).

Nicht anzuzweifeln war auch das Vorliegen eines direkten Vorsatzes (jedenfalls im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts) bei den Beschuldigten Kaufleuten Schmider, auch wenn anfangs dazu die Einschätzungen der Betriebsprüfung (vgl.

Aussagen OAR Kiefer, Apr. 14. Sitzung S. 51 ff., 53; AR Meier, Apr. 14. Sitzung S. 69, 83, 112; OAR Rügenhagen, Apr. 14. Sitzung S. 117 ff., 125), der OFD (vgl. AR Michel, Apr. 16. Sitzung S. 159; LRD Pagendarm, Apr. 17. Sitzung S. 7, 15, 30) und der Strabu (vgl. Aussage ORR'in Gräber, Apr. 14. Sitzung S. 185 oder das Schreiben der Strabu an die StA Baden-Baden v. 4. Februar 1994 in SA 13 Js 42/94 Bl. 3) anders waren. Im Ergebnis wurde dann aber doch eine Steuerhinterziehung gem. § 370 AO bejaht.

Für das Vorliegen vorsätzlichen Handelns reicht es in Fallkonstellationen wie den vorliegenden aus, wenn die Täter wissen, dass aus Rechnungen, denen keine Lieferung zugrunde liegt, keine Vorsteuer abgezogen darf, was bei Unternehmern, die seit längerem am Geschäftsleben teilnehmen, anzunehmen ist (vgl. zum Vorsatz bei § 370 AO: BGH, wistra 90, 193 ff; 98, 225 ff.). Die Äußerung des Matthias Schmider, „es war mir damals nicht bekannt, dass ich keine Scheinrechnungen erstellen darf", und der Hinweis darauf, dass „niemand [...] geschädigt wurde" (vgl. Strafakte der Strabu ÜlStrNr. 226/93 Bl. 349 R), können einen vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum gem. § 16 StGB nicht begründen. Zum einen ist in dem Vordruck zur Umsatzsteuererklärung der ausdrückliche Hinweis auf „Lieferungen, sonstige Leistungen" und „Umsätze" enthalten, weshalb angebliche Unkenntnis im Hinblick auf die Unzulässigkeit von Scheinrechnungen nicht überzeugt. Zum anderen betrifft die Frage des Eintritts eines Schadens für den Fiskus die Ebene des Motivs und nicht die des Vorsatzes, da § 370 AO keinen wirtschaftlichen Schaden als tatbestandlichen Erfolg voraussetzt. Entsprechendes gilt für die gleichlautenden Einlassungen des Manfred Schmider, wobei dessen weitere Einlassung, § 14 III UStG sei nicht bekannt gewesen (vgl. Strafakte der Strabu ÜlStrNr. 238/93 Bl. 29 f.), schon nicht die Frage des strafrechtlichen Vorwurfs eines unberechtigten Vorsteuerabzugs betrifft.

Dass bei dieser Rechtslage per Saldo eine Bereicherung des Fiskus entstand (= Rückforderung zu Unrecht abgezogener Vorsteuer, Einbehalten der gem. § 14 III UStG abgeführten USt ohne Vorliegen eines sonst USt auslösenden Umsatzes), änderte an der Verwirklichung des § 370 AO nichts. Selbst die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des EuGH v. 19. September 2000, wonach § 14 III UStG nicht mit Art. 21 Nr. 1 c der 6. Richtlinie vereinbar ist, die schließlich zur BFH Rspr. einer nunmehr möglichen Berichtigung von Scheinrechnungen führte (vgl. BFH UR 01, 255 ff., 312 ff.), berührt die Strafbarkeit des Vorsteuerabzugs in Fällen wie dem vorliegenden nicht. Nach dazu jüngster Rspr. des BGH (NJW 02, 3036 ff., 3037) soll nämlich die Berichtigungsmöglichkeit keinen Einfluss auf die Strafbarkeit haben: Denn es könne „ein (...) zu Unrecht geltend gemachter Vorsteuerbetrag nicht mit solchen Umsatzsteuerverbindlichkeiten saldiert werden, die aufgrund einer späteren Berichtigung in Wegfall gelangen." Begründet wird dies damit, dass die Steuer nach § 14 III UStG zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung jedenfalls geschuldet war (= Gedanke der Vermeidung eines von Scheinrechnungen ausgehenden Gefährdungspotentials) und eine Verrechung von Vorsteuer und USt nach § 14 III UStG dem Kompensationsverbot gem. § 370 IV 3 AO unterliegt.

Erst auf der Ebene der Strafzumessung (§ 46 StGB: Auswirkungen der Tat) hätte daher zugunsten beider Beschuldigter gewertet werden können, dass dem Fiskus per Saldo kein Schaden entstanden war: Denn die Brüder Schmider hatten von vornherein geplant, dass Vorsteuer aus erhaltener Rechnung nur geltend gemacht wird, wenn die aus dieser Rechnung fällige USt angemeldet und abgeführt wurde. Damit war zu keinem Zeitpunkt eine von Scheinrechnungen grundsätzlich ausgehende relevante Gefährdungslage gegeben (vgl. dazu auch BGH, NJW 02, 3036 ff., 3038).

Dennoch erscheint angesichts eines eingetretenen Verkürzungserfolgs in Höhe von jeweils etwa 17 Mio. DM der von der Strabu an die StA Baden-Baden weitergegebene Vorschlag, das Verfahren gem. § 153 a StPO gegen Geldauflage nach Einholung der Zustimmung des Gerichts einzustellen (vgl. Schreiben der Strabu v. 4. Februar 1994 in SA 13 Js 42/94 Bl.3), nicht vertretbar. Eine Einstellung gem. § 153 a StPO kommt lediglich in Fällen von Schuld im unteren Bereich in Betracht, sie wird auch als Erledigungsverfahren im Bereich der kleineren Kriminalität verstanden. Da § 370 AO als Erfolg nicht einen wirtschaftlichen Schaden verlangt, sondern lediglich eine unrichtige Festsetzung der Steuer, die hier jeweils in Höhe von 17 Mio. DM gegeben war, kann von kleinerer Kriminalität nicht gesprochen werden. In diesem Sinne äußerte sich auch LOStA Fluck, StA Baden-Baden, in einem Bericht

vom 7. März 2002 an die GStA KA nach Überprüfung der Vorgehensweise im Jahr 1994: „Bei einer Gesamtschau aller Umstände gehe ich aus heutiger Sicht davon aus, daß im Jahr 1994 bei der geschilderten Sachlage kaum von einer Anwendbarkeit des § 153 a StPO ausgegangen werden konnte“ (vgl. LO GStA KA, BAD 04/02, Bd. I Bl. 27 ff, 29 oder LO JM 410 E-27/00 Bd. IX).

Kein Vorwurf kann der Strabu gemacht werden, dass sie entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 386 II AO ausschließlich dem Vorwurf der Steuerhinterziehung gem. § 370 AO nachging trotz vorhandener Anhaltspunkte für nichtsteuerliche Delikte wie § 265 b StGB oder § 331 HGB (vgl. die Aussage des AR Scott, Apr. 14. Sitzung S. 146 sowie dessen Aussage vor der StA MA am 5. März 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX; vgl. zur Aufdeckung der Wechselreiterei die Aussage des AR Meier, Apr. 14. Sitzung S. 68). Eine Ermittlungsbefugnis zur Verfolgung der allgemeinen Straftaten war nicht gegeben, da es sich bei der Steuerstraftat gem. § 370 AO (= Tatgeschehen in Form Abgabe einer unrichtigen Erklärung ggü. der Finanzbehörde zum Abgabetermin) und den nichtsteuerlichen Taten gem. § 265 b StGB (= Tatgeschehen in Form einer Täuschungshandlung im Zusammenhang mit einem Kreditantrag) sowie § 331 HGB (= Tatgeschehen in Form eines Verstosses gegen die Bilanzklarheit) um mehrere strafprozessuale Taten im Sinne des § 264 StPO handelt (vgl. nur OLG Frankfurt, NJW 53, 557 f., wistra 87, 32 f.; BGHSt. 10, 396 ff.; LR-Gollwitzer, 2001, § 264 Rn. 62).

Ist die Ermittlungsbefugnis der Finanzbehörde noch streitig, wenn Steuerstraftat und Allgemeindelikt eine strafprozessuale Tat darstellen (bejahend etwa OLG Braunschweig, wistra 98, 71 ff.; ablehnend unter Berufung auf Sinn und Zweck des § 386 I AO Kohlmann, Steuerstrafrecht, 1997, § 386 Rn. 20.3, Rüping in HHSp, 1993, § 386 AO Rn. 23, Schneider, wistra 04. 1 ff. m.w.N.), besteht Einigkeit, dass eine Berechtigung zu Ermittlungen der Finanzbehörde für nichtsteuerliche Straftaten nicht begründet werden kann, wenn keine innere Verknüpfung der Taten im Sinne des § 264 StPO vorliegt (vgl. Kohlmann, Steuerstrafrecht, 1997, § 386 Rn. 20.5, Schneider, wistra 04, 1 ff. m.w.N.; ausdrücklich offengelassen von OLG Braunschweig, wistra 98, 71 ff.).

Auch kann in der Weitergabe der Strafakte von der Strabu an die StA mit den enthaltenen Hinweisen auf die nichtsteuerlichen Delikte entsprechend Nr. 18 I c AStBV kein Verstoß gegen § 30 AO erblickt werden, soweit mit einem Teil der Lit. vertreten wird, dass die gem. § 386 IV 1 AO jederzeit mögliche Abgabe des Verfahrens an die StA immer auch dem Steuerstrafverfahren gem. § 30 IV Nr. 1 AO dient (derart etwa Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 2000, Kap. 10 Rn. 203; Rüping in HHSp, 1993, § 386 AO Rn. 73) oder § 386 IV als durch Gesetz zugelassene Offenbarung gem. § 30 IV Nr. 2 AO verstanden wird (derart Scheu, wistra 83, 136 ff.,138; a.A. Joecks in FGJ, 2001, § 386 AO Rn. 50 ff. m.w.N.). Eine Offenbarungsbefugnis gem. § 30 IV Nr. 5 AO (= zwingendes öffentliches Interesse) bestand jedenfalls nicht (vgl. dazu die Diskussion in der 14. UA-Sitzung, Apr. S. 34 ff., 60 ff.), da selbst bei Scheinumsätzen in Höhe von etwa 247 Mio. DM keine Beeinträchtigung des gesamtwirtschaftlichen Gefüges gegeben war, die aber Voraussetzung für das Vorliegen der Ausnahme gem. § 30 IV Nr. 5 AO sein soll (vgl. dazu Tipke/Kruse, 1996, § 30 AO Rn. 124 ff., 127, 129). Im Ergebnis war daher in diesem Fall die April 1992 gegebene Auskunft der OFD KA an OAR Rügenhagen, dass eine Mitteilung des Falles an die StA wegen der nichtsteuerlichen Delikte nur im Falle des Vorliegens auch einer Steuerhinterzeihung möglich sei (vgl. Aussagen OAR Kiefer, Apr. 14. Sitzung S. 29 ff.; AR Meier, Apr. 14. Sitzung S. 69 f.; OAR Rügenhagen, Apr. 14. Sitzung S. 117 ff., 125, 130 ff., 132), zutreffend.

Eine Einflussnahme der OFD oder des FM auf Entscheidungen und Einstellungsvorschläge der Strabu in Form „schützender Hände“ konnte nicht festgestellt werden. In diesem Sinne äußerte sich ORR’in Gräber, seinerzeitige Sachgebietsleiterin der Strabu, gegenüber dem UA-FlowTex: „Die Oberfinanzdirektion war nur mit dem Besteuerungsverfahren beteiligt. Also letztendlich mit dem strafrechtlichen Abschluss, der dann in diese Einstellung nach § 153 a mündete, waren nur die Strafsachenstelle und die Staatsanwaltschaft (...) betraut, also weder die Oberfinanzdirektion noch das Ministerium. Ansonsten war ich im Übrigen auch sonst in keinster Weise irgendwie beeinflusst bei diesem Verfahrensabschluss, sondern letztendlich war das das Produkt der Zusammenarbeit zwischen Straf- und Bußgeldsachenstelle und der Staatsanwaltschaft in Baden-Baden“ (vgl. Apr. 14. Sitzung S. 216).

b) Verfahrensabschluss durch die StA Baden-Baden

Am 11. Februar 1994 übernahm die StA Baden-Baden das anhängige Steuerstrafverfahren von der Strabu beim FA KA-Durlach, auch wenn mit der Weiterleitung des Verfahrens von der Strabu an die StA Baden-Baden offenbar keine Abgabe des Steuerstrafverfahrens gewollt war, sondern vielmehr der gesamte Vorgang der StA aufgrund der Höhe der hinterzogenen Steuern und der möglichen nichtsteuerlichen strafprozessualen Taten zur Absicherung mitgeteilt werden sollte. Die Übersendung der Akte an die StA Baden-Baden ist somit jedenfalls als Anzeige in Betracht kommender Straftaten (vgl. § 158 I StPO) zu werten. Mit der förmlichen Übernahme des Verfahrens durch die StA Baden-Baden gem. § 386 IV 2 AO ist der Strabu die Verfahrensherrschaft für die Steuerstraftat genommen worden, die StA Baden-Baden wurde für die Verfolgung der Steuerstraftat und weiterer prozessualer nichtsteuerlicher Taten allein entscheidungsbefugt.

Die Einstellung der Steuerstraftat (als eigenständige prozessuale Tat) durch die StA Baden-Baden am 2. Mai 1994 gem. § 153 a StPO nach Zahlung von Geldauflagen (85.000 DM bei Matthias Schmider u. 60.000 DM bei Manfred Schmider) ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Gerichts erscheint jedoch nicht vertretbar.

Zu kritisieren ist bereits die fehlende Einbindung des AG Baden-Baden in den Verfahrensabschluss gem. § 153 a I S. 1 StPO (derart auch GStA Hertweck, Apr. 16. Sitzung S. 95 oder LOStA Fluck, Apr. 16. Sitzung S. 71 f., der als Erklärung für das Vorgehen vermutet, dass entweder die Steuerstrafakte angesichts der vorherigen Fallbearbeitung durch die Strabu nicht gelesen worden oder zu Unrecht von einem Verwertungsverbot ausgegangen worden sei). Die Zustimmung des Gerichts ist jedenfalls nicht gem. § 153 a I 6 StPO i. V. m. § 153 I 2 StPO entbehrlich gewesen, da es an einem durch die Tat verursachten geringen Schaden im Sinne eines Bagatellfalles fehlte (anders aber die Einschätzung des seinerzeitigen Dezernenten OStA Dr. Klee, Apr. 16. Sitzung S. 20, 44 ff. mit Hinweis darauf, dass im Ergebnis „die durch die Tat verursachten Folgen [...] praktisch null" seien und es sich bei dem Täter eigentlich um einen „betrogenen Betrüger" gehandelt habe, der mit der USt-Zahlung bei Rückzahlung der Vorsteuer genug gestraft gewesen sei). Schließlich war bei der jeweils von Manfred und Matthias Schmider verwirklichten Steuerhinterziehung ein Verkürzungserfolg in Höhe von etwa 17 Mio. DM eingetreten (LOStA Fluck, Apr. 16. Sitzung S. 71 spricht insoweit von einem „realen Schaden", der allerdings nicht Tatbestandsvoraussetzung des § 370 AO ist).

Allein die Schwere der Steuerstraftat sprach daher bereits gegen eine Einstellungsmöglichkeit des Strafverfahrens gem. § 153 a StPO. Die Erläuterungen des seinerzeitigen Dezernenten OStA Dr. Klee, mangelnder Schaden für den Fiskus, Zweifel im subjektiven Tatbestand, Strafcharakter des § 14 III UStG, „keine echte Umsatzsteuerhinterziehung" und Bedenken angesichts eines Verfahrens beim BFH wegen § 14 III UStG hätten ihn zu einer Einstellung des Verfahrens veranlasst (vgl. die dienstliche Äußerung v. 4. März 2002 in LO GStA KA, BAD 04/02, Bd. I Bl. 41 ff. oder LO JM 410 E-27/00 Bd. IX; Aussage Dr. Klee, Apr. 16. Sitzung S. 3 ff., 8 ff., 44 ff.), vermögen daher nicht zu überzeugen (s. dazu bereits oben). Vielmehr hätte es alleine wegen der Steuerhinterziehung schon zu einer öffentlichen Klage kommen können (so auch LOStA Fluck, Apr. 16 UA-Sitzung S. 75, 78; anders im Hinblick auf den Streit um § 14 III UStG GStA Hertweck, Apr. 16. Sitzung S. 102 f., der allerdings verkennt, dass sich der strafrechtliche Vorwurf auf den unberechtigten Vorsteuerabzug und nicht auf § 14 III UStG bezog, zudem nach Auffassung des BGH NJW 02, 3036 ff., 3037, das Kompensationsverbot gem. § 370 IV 3 AO im Hinblick auf eine Erstattungsmöglichkeit der abgeführten USt greifen würde).

Des Weiteren sind nach dem Inhalt der Ermittlungsakten angezeigte Ermittlungen wegen nichtsteuerlicher Delikte entgegen § 152 II StPO unterblieben. Bereits nach den Angaben des Manfred Schmider und Matthias Schmider in den Beschuldigtenvernehmungen gab es Hinweise auf Straftaten nach § 265 b StGB und § 331 HGB: So sagte Matthias Schmider in der Vernehmung v. 9. Dezember 1993 aus: „Ich habe diese Scheinrechnungen gestellt, um Umsatz vorzutäuschen und dadurch bei den Banken kreditwürdig zu bleiben" (vgl. Strafakte der Strabu ÜLStrNr. 226/93 Ra Bl. 349 R). Ähnlich ließ sich Manfred Schmider in der Ver-

nehmung v. 25. Januar 1994 ein: „Wenn ich mich recht erinnere, kam mein Bruder im Jahr 1988 auf mich zu und erzählte mir, dass er mit seiner Firma wohl Verluste eingefahren hätte, diese laufe nicht so richtig. Er hatte auch Kredite aufgenommen. Er fragte mich, ob ich ihm helfen könne. Er hatte, wohl auch für seine Banken, eine Umsatzprognose erstellt, die nicht eingetreten war, und er schlug mir daher vor, dass er mir Rechnungen stelle, ich ihm im Gegenzug ebensolche über jeweils überhöhte Beträge, sodass seine Umsatzzahl erhöht werden konnte“ (vgl. Strafakte der Strabu ÜLStrNr. 238/93 Ra Bl. 31). Auch in den Einlassungen des Strafverteidigers RA Kullen kam eine Täuschung gegenüber Banken zur Sprache: „Durch Fehlkalkulationen waren Anlaufverluste entstanden und Kredite aufgelaufen, deren Aufrechterhaltung Herr Schmider nur durch den Nachweis höherer Umsätze erreichen konnte“ (vgl. Strafakte der Strabu ÜLStrNr. 226/93 Ra Bl. 353). Nicht zuletzt enthält auch der Aktenvermerk der Betriebsprüfung über strafrechtliche Feststellungen im Verlauf der Prüfung von Firmen des Matthias Schmider einen ausdrücklichen Hinweis auf nichtsteuerliche Delikte (= „Wechselfinanzierung“, „Bilanzfälschung“, vgl. Ziff. 4 des Vermerks in der Strafakte der Strabu ÜLStrNr. 226/93 Ra Bl. 85 R). Die Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen nichtsteuerlicher Straftaten waren somit nicht in der Akte versteckt, sondern selbst bei grobem Aktenstudium leicht erkennbar, zumal der zuständige Dezernent für eine zutreffende Bewertung des Sachverhalts zumindest die Beschuldigtenvernehmungen lesen musste.

Die in den Strafakten befindlichen Kontoauszüge, nach denen die gewährten Firmenkredite auf Null zurückgeführt wurden, mögen zwar gegen das Vorliegen eines sog. Vermögensschadens im Sinne des § 263 StGB gesprochen haben (anders LOStA Fluck, Apr. 16. Sitzung S. 74, der darin höchstens eine strafmildernde „Schadenswiedergutmachung“ erblickt), befreiten aber keinesfalls von der Prüfung des Kreditbetrugs gem. § 265 b StGB, der als abstraktes Gefährdungsdelikt bereits mit der Vorlage falscher Unterlagen im Zusammenhang mit einem Kreditantrag vollendet ist; ebenso setzt § 331 HGB gerade nicht den Eintritt eines Vermögensschadens voraus.

Im Ergebnis ganz ähnlich erfolgte die Einschätzung des LOStA Fluck in der 16. UA-Sitzung (Apr. S. 70 ff.) oder im Bericht v. 7. März 2002 an die GStA KA zum damaligen Verfahrensabschluss durch die StA Baden-Baden (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. IX): „Aus meiner Sicht war die Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO damals kaum vertretbar. Dagegen spricht die Schadenshöhe 17,08 bzw. 17,5 Mio. DM. Auch wenn es sich nur um Scheinrechnungen handelte, schuldeten die Gebrüder Schmider dem Finanzamt die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer. [...] Bei einer Gesamtschau aller Umstände gehe ich aus heutiger Sicht davon aus, daß im Jahr 1994 bei der geschilderten Sachlage kaum von einer Anwendbarkeit des § 153 a StPO ausgegangen werden kann. [...] Es steht mit der erforderlichen Sicherheit fest, daß die [...] erforderliche Zustimmung des Gerichts [...] nicht eingeholt wurde. [...] Diese Verfahrensweise ist angesichts der Schadenshöhe fehlerhaft und aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. [...] Eine Prüfung der sich aus den Ermittlungsakten ergebenden Anhaltspunkte für nichtsteuerliche Straftaten ist offenkundig nicht erfolgt. [...] Den sich aus den Akten ergebenden Hinweisen auf nichtsteuerliche Straftaten hätte damals nachgegangen werden müssen (§ 152 II StPO).“

Ein Verwertungsverbot hinderte erforderliche Ermittlungen im Hinblick auf § 265 b StGB und § 331 HGB jedenfalls nicht (so aber die Einlassung von RA Kullen in einem Schreiben v. 15. Oktober 1993 an die Strabu, vgl. Strafakte Strabu ÜLStrNr. 226/93 Bl. 325 ff.; ähnlich der seinerzeitige Dezernent OStA Dr. Klee, Apr. 16. Sitzung S. 14 ff., 18 ff., der eine Verwertbarkeit der Angaben zu nichtsteuerlichen Delikten gem. § 393 II AO für ausgeschlossen hielt, da § 30 IV Nr. 5 AO mangels eingetretenen Schadens nicht gegeben gewesen sei; anders die Einschätzung von LOStA Fluck, Apr. 16. Sitzung S. 79, der einen Rückgriff auf § 30 IV Nr. 5 AO für nicht erforderlich hielt, oder GStA Hertweck, Apr. 16. Sitzung S. 97). Einer Verwendung der Angaben des Matthias Schmider stand nicht § 393 II AO entgegen, soweit die Angaben in der Vernehmung vor der Strabu betroffen sind. Denn die Vernehmung erfolgte ausschließlich im Rahmen der Verfolgung einer Steuerstraftat, nachdem dem Beschuldigten die Einleitung des Steuerstrafverfahrens bekannt gegeben und er gem. § 136 StPO insbesondere über seine Aussagefreiheit belehrt worden war. Somit wurde das Beweismittel, Einlassung des Matthias Schmider, (auch) im (Steuer-)Strafverfahren bekannt; die Ver-

nehmungsniederschrift ist folglich Bestandteil einer Strafakte geworden. Das Verwendungs- oder jedenfalls Verwertungsverbot des § 393 II AO zum Schutz des Steuergeheimnisses im Strafverfahren greift aber nur in Fällen, in denen dem Staatsanwalt Erkenntnisse über eine nichtsteuerliche Straftat aus einer Steuerakte heraus bekannt werden, da nur in diesen Fällen ein Schutz des Steuerpflichtigen vor Selbstbelastung notwendig ist (ausführlich zu § 393 II AO Rogall, in FS Kohlmann, 2003, S. 465 ff., insb. 488 ff.).

Weiterhin ist ein Verwertungsverbot gem. §§ 136, 136 a III 2 StPO im Hinblick auf frühere Angaben des Matthias Schmider gegenüber der Betriebsprüfung abzulehnen: Selbst wenn entsprechend der steuerlichen Mitwirkungspflicht gegenüber der Betriebsprüfung Erklärungen abgegeben wurden, obwohl bereits der Verdacht einer Steuerstraftat bestand und dennoch bewusst die Bekanntgabe der Einleitung eines Strafverfahrens (vgl. § 397 III AO) unterblieben sein sollte, soll dies nach ständiger Rspr. des BGH (BGHSt 1, 376 ff., 379 f.; 22, 129 ff., 133 f.; 27, 355 ff., 359; 37, 49 ff., 53 f.; BGH NStZ 95, 462) nicht zu einer Unverwertbarkeit späterer geständiger Angaben führen, wenn sich der strafprozessuale Mangel nicht fortsetzte. Der BGH stellt klar, dass „jedenfalls in den Fällen, in denen der Beschuldigte zunächst über sein Recht, nicht auszusagen, nicht gemäß § 136 StPO belehrt worden war, dann aber nach Belehrung erneut aussagte, diese spätere Aussage verwertet werden (darf)“; dasselbe soll gelten, „wenn zunächst bei der Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 136 a StPO verbotene Vernehmungsmittel benutzt wurden, die diese Aussage unverwertbar machen, für eine spätere Aussage des Beschuldigten, bei der kein unzulässiger Druck mehr ausgeübt wurde“ (vgl. nur BGHSt 27, 355 ff., 359; anders zum Teil die Literatur, die für die Verwertbarkeit der späteren Aussage eine sog. „qualifizierte Belehrung“ verlangt: vgl. Boujong in: KK-StPO, 1999, § 136 Rn. 29 m. w. N.).

Schließlich hätte das Verfahren angesichts der Schadenshöhe gem. der damaligen Vorschrift § 8 II OrGStA (= „Angelegenheit größerer Bedeutung“) dem damaligen Behördenleiter Hertweck vorgelegt werden müssen, auch hätte der Generalstaatsanwaltschaft KA gem. § 12 I OrgStA (= „bedeutende Verfahren“) berichtet werden müssen, was beides seinerzeit unterblieben ist (vgl. Bericht des LOStA Fluck v. 7. März 2002 in LO GStA KA, BAD 04/02, Bd. I Bl. 27 ff. oder LO JM 410 E-27/00 Bd. IX; Aussage OStA Dr. Klee, Apr. 16. Sitzung S. 28; Aussage LOStA Fluck, Apr. 16. Sitzung S. 81; Aussage GStA Hertweck, Apr. 16. Sitzung S. 91, 93, 109 f.).

c) Einflussnahme auf strafprozessuale Entscheidungen

Weder nach Aktenlage, noch nach den im UA durchgeführten Vernehmungen gibt es aber Anhaltspunkte für eine Einflussnahme auf die Entscheidung der StA Baden-Baden oder „schützende Hände“ aus der Politik. Dies machte auch GStA Hertweck in der 16. Sitzung deutlich: „Ich bedauere es außerordentlich, dass es da und dort individuelle Fehler von Staatsanwälten gegeben hat. Ich [...] verwahre mich aber dagegen, [...] es habe ein bestimmtes System gegeben. Das ist nicht der Fall“ (vgl. Apr. 16. Sitzung S. 126).

Auch konnte kein Zusammenhang zwischen der Fallbearbeitung bei der StA Baden-Baden aus dem Jahr 1994 und der kommunalpolitischen Stellung des GStA Hertweck in Baden-Baden (vgl. dazu die dienstliche Stellungnahme des GStA Hertweck v. 26. Februar 2002 in LO GStA Sonderband „Fernsehsendung Frontal 21“ und dessen Aussage in Apr. 16. Sitzung S. 86 ff.) oder Spenden von Manfred Schmider an den CDU Kreisverband Baden-Baden hergestellt werden. Zum einen hatte GStA Hertweck, der ohnehin (auch ausweislich der Aktenalge) erstmals im Jahr 2000 Kenntnis von dem Strafverfahren aus dem Jahr 1994 gegen die Brüder Schmider bei der StA Baden-Baden erlangte, in der Zeit von 1991 bis 1999 sein Mandat als Gemeinderat niedergelegt, zum anderen wurden von Manfred Schmider Spenden erst im Jahr 1998 für den Wahlkampf des OB Wendt geleistet, von denen GStA Hertweck jedenfalls bis zum Jahr 2001 keine Kenntnis hatte (vgl. zum Ganzen die Aussage Hertweck, Apr. 16. Sitzung S. 86 f., 90 f.).

2. Würdigung des Abschlusses des Besteuerungsverfahrens durch die Finanzämter Ettlingen und Rastatt sowie die OFD KA

a) Festsetzungsverfahren bei Manfred und Matthias Schmider

Zutreffend wurde von den gem. § 21 AO örtlich zuständigen Finanzämtern (FA Rastatt, FA Ettlingen) aus den gestellten Scheinrechnungen betreffend die FiberTex Cote GmbH & Co KG des Manfred Schmider und die Fibertex Fassadenbeschichtungen GmbH sowie die Fibertex Import/Export GmbH des Matthias Schmider die sog. Vorsteuer mangels ausgeführter Lieferung (vgl. § 15 UStG) zurückgefordert, ferner wurde die in den Rechnungen ausgewiesene USt gem. § 14 III UStG festgesetzt.

Allerdings erfolgte keine bestandskräftige Festsetzung der USt betreffend die gestellten Scheinrechnungen innerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppen von Manfred und Matthias Schmider. Es wurde nämlich in einer Besprechung in der OFD KA am 30. Juni 1994 (= nach Abschluss des Steuerstrafverfahrens am 2. Mai 1994, das sich noch auf steuerbare Umsätze in Höhe von 247 Mio. DM bezog) aufgrund des Vortrags der steuerlichen Berater (Schreiben v. 5. April 1994 u. 10. Mai 1994 in LO L4-002) eine umsatzsteuerliche Organschaft innerhalb der Unternehmensgruppen von Manfred und Matthias Schmider bejaht (Unternehmensgruppe des Manfred Schmider: Organträger = FiberTex Cote GmbH & Co KG, Organgesellschaft = KSK GmbH; Unternehmensgruppe des Matthias Schmider: Organträger = Fibertex Fassadenbeschichtungen GmbH, Fibertex Import/Export GmbH, Organgesellschaft = Fibertex Internationale Vertriebs GmbH).

Das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft (= sog. finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger) wurde derart jedoch nicht von den Betriebsprüfern in den Betriebsprüfungsberichten vertreten (vgl. dazu die Aussagen OAR Kiefer, Apr. 14. Sitzung S. 4, 11, 24 f., 54; AR Meier, Apr. 14. Sitzung S. 95 ff.; OAR Rügenhagen, Apr. 14. Sitzung S. 120, 123; OAR Michel, Apr. 20. UA-Sitzung S. 9 f., 19). Auch in der ersten Besprechung der Finanzbehörde mit den Steuerpflichtigen am 29. Januar 1993 in der OFD KA wurde noch keine Organschaft angenommen, vielmehr sprach sich noch am 16. August 1993 die BP beim FA-Rastatt gegenüber der OFD KA ausdrücklich gegen die Annahme einer Organschaft aus, am 31. März 1994 wurden sogar vom FA Rastatt gegenüber der OFD KA selbst bei Annahme einer Organschaft die Voraussetzungen einer Festsetzung der USt gem. § 14 III UStG bejaht. Erst auf Veranlassung der Steuerberater wurde die Frage der Organschaft erneut thematisiert: In mehreren Schreiben von Widmann und Partner wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Organschaft dargestellt auch unter Bezugnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung der Arbeitgeber Manfred und Matthias Schmider im Zusammenhang mit dem Gewerbepark Rastatt (= „Gefährdung vorhandener und geplanter Arbeitsplätze“, vgl. nur das Schreiben von Widmann u. Partner v. 22. Februar 1994 in LO LV-01; vgl. auch die Schreiben v. 5. April 1994, 10. Mai 1994 in LO L4-002). Grundvoraussetzung für die Annahme einer Organschaft bei den Unternehmen des Manfred Schmider war die von den Beratern dargestellte dominante Stellung des Manfred Schmider bei der Fa. KSK als Gesellschafter-Geschäftsführer (vgl. Schreiben v. 5. April 1994 in LO L4-002 bzw. LO OFD KA LV-02).

Schließlich folgte die OFD KA der Argumentation der Steuerberater. Ausweislich eines Aktenvermerks von RD Neureuther, OFD KA, v. 26. August 1996 zur Bspr. am 30. Juni 1994 soll jedoch „das Bestehen der organisatorischen und finanziellen Eingliederung ohne besondere Prüfung angenommen worden“ sein (vgl. LO L4-002). Auch RA Kügler aus dem Büro Widmann und Partner sprach in einem Schreiben v. 14. März 1995 von einer unbürokratischen Lösung der § 14 III UStG Problematik: „Eine solche Lösung wurde gefunden, nachdem von Seiten der OFD unter Zurückstellung aller steuerrechtlichen Bedenken [...] eine umsatzsteuerliche Organschaft angenommen wurde“ (s. LO LV-02). Folge der Annahme der Organschaft war eine Verringerung der ursprünglichen (auch im Steuerstrafverfahren angenommenen) Umsatzsteuerschuld der Gesellschaften des Manfred und Matthias Schmider von etwa 17 Mio. DM auf 11,2 Mio. DM, da bei angenommener Organschaft innerhalb der davon betroffenen Unternehmen des Manfred und Matthias Schmider sog. Innenumsätze vorlagen.

Es ist davon auszugehen, dass angesichts des umstrittenen Charakters des § 14 III UStG, der vorliegend eine Bereicherung des Fiskus und einen Verstoß gegen das Prinzip der Neutralität der USt für Unternehmer zur Folge hatte, ergebnisorientiert ein vertretbarer Rechtsgrund für eine Steuerminderung geschaffen werden sollte, ohne über die Erlassvorschriften eine Einschaltung des Finanzministeriums notwendig zu machen. Ähnlich äußerte sich RD Neureuther in der 16. Sitzung: „Und als es um die Frage des Erlasses ging, da hat dann die andere Seite gebeten, hier eine Besprechung durchzuführen. [...] Wir haben [...] im Gespräch darauf hingewiesen, dass in dieser Größenordnung das Bundesfinanzministerium zuständig ist und wir das dann eben über das FM in Stuttgart vorlegen müssen. Aber die Seite der Herren Schmider, die wollte nicht unbedingt nach Stuttgart sich wenden und haben dann versucht, im Verhandlungswege mit uns die Angelegenheit abzuklären. [...] Ich [...] habe dann mit einer Kollegin vorher abgesprochen, auf welcher Basis wir eventuell da einen Weg finden können. [...] Und im Ergebnis war es wohl dann so, dass wir aus Rechtsgründen angenommen haben, dass in einem Teilbereich Organschaft vorliegen dürfte. [...] Und im Übrigen haben wir mit Rücksicht auf tatsächliche Ungewissheiten im Bereich des Sachverhalts wohl einen geringen Erlass in Aussicht gestellt im Rahmen der Zuständigkeit der OFD“ (vgl. Apr. 16. Sitzung S. 133 f.). Zuvor in der 14. Sitzung des UA-FlowTex sagte AR Meier zur Diskussion um § 14 III UStG und seine Folgen aus: „Jetzt war die Frage: Kann man die Steuern als Strafe in der Höhe erheben oder nicht? Oder gibt es die Möglichkeit, dass die Warenbewegung vorlag? Das war die erste Alternative. Die zweite Alternative: eine Niedrigfestsetzung vor Korrektur einer Veranlagung; das ist der § 163 AO. Es gibt die Möglichkeit, die Steuern zu erlassen, weil niemand angeblich geschädigt wurde. [...] Und dann später [...] kam noch ein weiteres Argument: Ja, womöglich liegt noch eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Dann spielt das gar keine Rolle, ob die Ware nicht geliefert worden ist oder ob Niedrigfestsetzung vorliegt oder Erlass, sondern im Rahmen einer Organschaft wäre die ganze Sache steuerlich unproblematisch“ (vgl. Apr. 14. Sitzung S. 79). AD Schutter sprach in der 18. Sitzung des UA-FlowTex sogar davon, dass vor dem Hintergrund der besonderen Problematik der USt gem. § 14 III UStG die Erwägung bestanden habe, dass Verfahren im Sinne einer „Gesamtvereinbarung“ abzuschießen (vgl. Apr. 18. Sitzung S. 137; derart auch RD Neureuther, Apr. 16. Sitzung S. 137: „Generalbereinigung“).

Letztlich erfolgte derart ein teilweiser Vorgriff auf die heutige Rechtslage. Denn der BFH würde nunmehr eine Berichtigung der Scheinrechnungen zulassen, was die Festsetzung der USt ausschlösse (vgl. BFH, UR 01, 255 ff., 312 ff., nachdem der EuGH am 19. September 2000 entschieden hatte, dass Art. 21 Nr. 1 c der 6. Richtlinie eine Vorschrift wie § 14 III UStG, die über eine Ausfall-Gefährdungsvorschrift hinausgeht, nicht decke).

Die noch im April 1994 für die Organschaft dargestellte Gesellschafter-Geschäftsführer Stellung des Manfred Schmider bei der Fa. KSK (= vgl. Schreiben v. 5. April 1994 in LO L4-002 bzw. LO OFD KA LV-02) wurde 1996 von den Steuerberatern allerdings nicht mehr aufrechterhalten. Im Zusammenhang mit dem Steuerstrafverfahren anlässlich der Selbstanzeige vom 6. Februar 1996 wurde vielmehr das Gegenteil behauptet und eine Gesellschafter oder Geschäftsführer Stellung des Manfred Schmider bei der Fa. KSK bestritten. Dieser jüngsten Darstellung wurde ab 1996 sowohl im Besteuerungsverfahren als auch im Strafverfahren von Finanz- und Strafverfolgungsbehörden Glauben geschenkt, was dazu führte, dass Manfred Schmider steuerstrafrechtlich wegen der Vorwürfe in dem Verfahren 609 Js 145/96 der StA MA nicht belangt wurde. Dennoch unterblieb eine nachträgliche Änderung der USt-Bescheide für die Jahre 1988 bis 1992 aufgrund des 1996 angenommenen Wegfalls der Voraussetzungen für eine Organschaft. Die erhöhte Bestandskraft der USt-Bescheide nach erfolgter Außenprüfung (vgl. § 173 II AO) stand einer Änderung nicht entgegen, da davon auszugehen war, dass bei Richtigkeit der Angaben 1996 eine Steuerhinterziehung im Jahr 1994 vorlag, indem gegenüber den Finanzbehörden steuerbegünstigende, unrichtige Angaben zur gesellschaftsrechtlichen Stellung des Manfred Schmider bei der Fa. KSK gemacht wurden. Eine andere Rechtsauffassung vertrat seinerzeit die OFD KA, die 1994 von einer „Generalbereinigung“ ausging (vgl. RD Neureuther, Apr. 16. Sitzung S. 137), was freilich das Vorliegen unrichtiger Angaben im Sinne des § 370 AO angesichts vorhandener Kenntnis der Finanzbehörde im Jahr 1994 von den steuerlich relevanten Tatsachen und damit auch eine denkbare Än-

derungsvorschrift nach der AO ausschließen musste (vgl. zum Ganzen auch die Aussage des RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 52 f., 67 f.).

b) Erhebungsverfahren bei Manfred Schmider und Matthias Schmider

Unternehmen des Manfred Schmider zahlten auf die USt-Schuld für die Jahre 1988 bis 1992 in Höhe von 11, 2 Mio. DM (= ohne Zinsen und Säumniszuschläge und ohne Berücksichtigung des Erlasses von 1 Mio. DM) insgesamt 11,7 Mio. DM (= incl. Zinsen und Säumniszuschläge). Demgegenüber konnte von den seinerzeit liquidierten Gesellschaften des Matthias Schmider die geschuldete USt nur in Höhe von etwa 2, 5 Mio. DM beglichen werden. Vollstreckt wurde auf Weisung der OFD KA dabei auch eine von Matthias Schmider erbrachte persönliche Sicherheit in Form eines Sparbuchs in Höhe von 300.000 DM (vgl. dazu die Aussage des RD Neureuther, Apr. 16. Sitzung S. 140).

Die von der Finanzverwaltung im Erhebungsverfahren vorgenommenen Billigkeitsentscheidungen aus persönlichen Gründen (= sachliche Unbilligkeitsgründe sind insbesondere im Falle des § 14 III UStG nicht anzunehmen, vgl. BFH/NV 95, 358) in Form eines (teilweisen) Erlasses von Steuern, Säumniszuschlägen oder Zinsen, vermögen angesichts vorliegender Steuerhinterziehung aus Rechtsgründen nicht zu überzeugen. Dabei kann dahinstehen, ob überhaupt eine Erlassbedürftigkeit bei den Steuerpflichtigen (= juristischen Personen bzw. gem. § 71 AO zudem haftenden natürlichen Personen) vorlag. Denn es fehlt regelmäßig an der notwendigen sog. Erlasswürdigkeit, wenn die Steuer, deren Erlass begehrt wird, schuldhaft verkürzt wurde.

Auch hier lassen sich die Entscheidungen nur mit der Besonderheit der festgesetzten Steuer gem. § 14 III UStG und dem ausgebliebenen Schaden für den Fiskus erklären. Gleiches gilt für die nicht erfolgte persönliche Inanspruchnahme des Matthias Schmider gem. § 71 AO für die Steuerschulden der ihm gehörenden liquidierten Gesellschaften (vgl. Schreiben der OFD KA v. 17. Februar 1995 in LO LV-02 = es wurde „eine ‚Erledigung durch Liquidation' bei Verzicht auf eine evtl. mögliche Haftungsinanspruchnahme vereinbart."). Hinzukam, dass die OFD KA davon ausging, die Steuer auch bei Matthias Schmider nicht beitreiben zu können (derart RD Neureuther, Apr. 16. Sitzung S. 140, auf Frage zur unterbliebenen persönlichen Haftung des Matthias Schmider: „Meines Wissens war bei ihm sowohl firmenmäßig als auch privat nichts zu holen;" ganz ähnlich LRD a. D. Pagendarm, Apr. 17. UA-Sitzung S. 48 f. oder OFP a. D. Grub, Apr. 17. UA-Sitzung S. 66)

c) Einflussnahme auf steuerrechtliche Entscheidungen

Anhaltspunkte für eine Einflussnahme auf Entscheidungen der OFD KA oder Finanzämter durch Dritte konnten nicht festgestellt werden (vgl. etwa die Aussagen OAR Kiefer, Apr. 14. Sitzung S. 59 f.; AR Meier, Apr. 14. Sitzung S. 105; LRD a. D. Pagendarm, Apr. 17. Sitzung S. 18). Zur Vermeidung einer Verquickung von politischem Mandat und exekutiver Entscheidungsbefugnis machte vielmehr der Betriebsprüfer AR Meier in einer Besprechung in der OFD KA am 20. Mai 1996 darauf aufmerksam, dass er als ehrenamtlicher Gemeinderat der Stadt Lichtenau mit der Konversion des Flughafens Söllingen befasst sei und sich daher als Betriebsprüfer der nachfolgenden BP ab 1996 befangen fühle (vgl. Vermerk v. 20. Mai 1996 in LO L2-015; Aussage des AR Meier, Apr. 14. Sitzung S. 91 ff., 104). AR Meier wurde daher in Folge in der 2. BP nicht mehr als Prüfer eingesetzt, die Aufgabe wurde von Prüfer StAM Hörth übernommen.

Auch im Hinblick auf das Festsetzungsverfahren betreffend die USt der Jahre 1988 bis 1992 bei der FiberTex Cote GmbH & Co KG und der Fibertex Fassadenbeschichtungen GmbH (s. o. zur Frage der Organschaft) hat es keine Weisungen durch das FM oder den damaligen Oberfinanzpräsidenten gegeben. Dies stellte RD Neureuther (vgl. Apr. 16. Sitzung S. 139, 140) ausdrücklich klar: „Davon wussten weder mein Gruppenleiter noch mein Abteilungsleiter, der Präsident, noch der Oberfinanzpräsident. Und auch das Ministerium war nicht angegangen. [...] Keinerlei Einfluss." Der damalige Oberfinanzpräsident Grub, der mit den Brüdern Schmider oder mit Dr. Kleiser nie persönlichen Kontakt hatte (vgl. Aussage OFP a. D. Grub, Apr. 17. UA-Sitzung S. 85), er war erst Sommer 1995 im

Rahmen des Vollstreckungsverfahrens aufgrund eines an ihn gerichteten Schreibens der steuerlichen Berater kurz mit dem Vorgang befasst, entschied sich sogar zu Lasten von Matthias Schmider für eine Verwertung dessen persönlichen Sparbuchs durch die Vollstreckungsstelle des zuständigen Finanzamts ohne sich im Einzelnen mit der Sachproblematik des vorangegangenen, abgeschlossenen Festsetzungsverfahren auseinandergesetzt zu haben (vgl. Schreiben des OFP Grub v. 31. Juli 1995 in LO L4-002 sowie die Aussage des Zeugen OFP Grub, Apr. 17. Sitzung S. 62 ff., 93 f.; vgl. auch AD Schutter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 146 f.). Eine rechtzeitige Einbindung des Oberfinanzpräsidenten und Abteilungsleiters in die Entscheidungsfindungen der OFD KA durch die mit dem Vorgang befassten Mitarbeiter der OFD KA wäre gem. § 8 OFD GO aber bei steuerstrafrechtlich relevanten Scheinumsätzen in Höhe von 247 Mio. DM durchaus angezeigt gewesen (dazu OFP a. D. Grub, Apr. 17. UA-Sitzung S. 101: „... wenn ich das alles zusammen sehe und das Mosaik setzt sich zusammen, dann bin ich der Meinung, hätte man schon auf jeden Fall [...] die Hausspitze [...] informieren müssen“).

Des Weiteren kam es nicht – wie in einem anonymen Schreiben, welches bei der Fraktion der Grünen im Februar 2003 eingegangen sein soll, behauptet wird – zu einem Treffen zwischen dem damaligen Oberfinanzpräsidenten der OFD KA, Hans Dieter Grub, dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe von 1986 bis 1998, Prof. Gerhard Seiler, und dem Ehrenvorsitzenden der FDP, Dr. Jürgen Morlok, in welchem die steuerrechtliche bzw. steuerstrafrechtliche Behandlung des Falles zugunsten von Manfred Schmider im Hinblick auf dessen Engagement beim Baden Airport abgesprochen worden sein soll. Dies ergab zum einen die Zeugenbefragung im UA-FlowTex (vgl. dazu die Aussage von OFP a. D. Grub, Apr. 17. Sitzung S. 69: „Das ist frei erfunden. Man kann auch sagen: infam erlogen“; ders., a.a.O., S. 86: „... ich kann mich sehr genau erinnern, dass diese Besprechung niemals stattgefunden hat“; derart auch Prof. Seiler, Apr. 18. UA-Sitzung S. 16, 20 ff., 31 f. der ein „mittelbadisches Beziehungsgeflecht“ klar verneinte; vgl. ferner Dr. Molok, Apr. 18. UA-Sitzung S. 34: „Dieses Treffen zwischen Herrn Grub, Herrn Oberbürgermeister Seiler, mir und dem Herrn Koppelstätter ist ein Märchen aus Tausendundeiner Nacht. [...] Diese Begegnung hat nicht stattgefunden“; so auch der im Bereich der „Landespolitik“ über Jahre hinweg tätige Journalist und ehemaliger stellvertrende Chefredakteur der BNN Horst Koppelstätter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 150 ff., 170 f., 189, 201, der abschließend noch klarstellte: „Der Herr Schmider hat mit Sicherheit versucht, ein ‚mittelbadisches Beziehungsgeflecht‘ aufzubauen. Ich glaube nicht, dass er geschützt war dadurch.“), zum anderen ließen sich den Akten keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges Treffen entnehmen.

Auch in der vom seinerzeitigen Oberbürgermeister Prof. Gerhard Seiler eingeräumten telefonischen Nachfrage bei der StA KA zum Stand des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider wegen des Raubüberfalls kann trotz des Zusammenhangs mit den zeitgleichen Konversionsverhandlungen zum Baden Airport keine (verdeckte) Einflussnahme erblickt werden, da Prof. Seiler von der StA KA gerade keine Auskunft zum Sachstand und möglichen Abschluss des Ermittlungsverfahrens erhielt. Dies stellte Prof. Seiler gegenüber dem UA-FlowTex klar: „Muss gewesen sein vor Februar 1996 (...). Da war Herr Schmider unter (...) Ermittlungsverdacht. Wir mussten im Februar entscheiden, ob und mit wem wir einen solchen Vertrag abschließen, und zwar dann im Juli, (...) Baden-Airpark betreffend. [...] Und dann wollte ich wissen, wie das aussieht. Das ist das Ermittlungsverfahren, was ich dem Gemeinderat sagen soll. Dann habe ich stets nur gefragt oder fragen lassen – ich weiß das nimmer – , wie weit der Stand des Ermittlungsverfahrens sei. Das war meines Wissens kurz vor Februar dann abgeschlossen. Die Verträge sind erst im Juli dann geschlossen worden. Weiteren Kontakt hatte ich nicht“ (vgl. Apr. 18. UA-Sitzung S. 17 f). Auf Nachfrage, welche Auskunft die StA KA gegeben habe, antwortete der Zeuge Prof. Dr. Seiler: „ ‚Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.‘ Frage: Wann wird das Ermittlungsverfahren abgeschlossen sein? ‚Darüber kann ich Ihnen keine Auskunft geben.‘ “ (vgl. Apr. 18. UA-Sitzung S. 18; ders. ganz ähnlich Apr. 18. UA-Sitzung S. 24).

III. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 2., II.: Ermittlungen gegen Matthias Schmider im Zusammenhang mit der Powerdrill KG

1. Betriebsprüfung

Parallel zur (zweiten) Betriebsprüfung der FlowTex-Gruppe des Manfred Schmider wurde vom FA Rastatt und FA KA-Stadt die Unternehmensgruppe des Matthias Schmider geprüft, begonnen wurde am 23. September 1996 mit der Betriebsprüfung bei der Powerdrill GmbH & Co KG für die Jahre 1991 bis 1994 (= es lagen bis 1994 bereits Steuererklärungen vor; vgl. dazu OAR Michel, Apr. 20. UA-Sitzung S. 22; StAM Hörth, Apr. 20. UA-Sitzung S. 28 ff.). In der Unternehmensgruppe des Matthias Schmider stellte die Powerdrill KG die wichtigste Gesellschaft dar, da diese von ihrer Funktion her mit Flowtex vergleichbar war (= Anmietung der von KSK produzierten und an Leasinggesellschaften verkauften Horizontalbohrsystemen), sie besaß für die angemieteten Horizontalbohrsysteme ein Alleinvertriebsrecht in Frankreich. Die Gesellschaft wurde 1998 still liquidiert und von Manfred Schmider übernommen.

2. Steuerstrafverfahren

Gegen Matthias Schmider wurde am 28. Oktober 1996 von den Betriebsprüfern AR Seyfreid (BP beim FA KA-Stadt) und StAM Hörth (BP beim FA Rastatt) ein Steuerstrafverfahren eingeleitet (nach Ansicht des StAM Hörth vor allem aufgrund der Initiative des AR Seyfried; vgl. Aussage StAM Hörth, Apr. 20. UA-Sitzung S. 44 f.) sowie nach entsprechender Belehrung bekannt gegeben (vgl. LO L1-045; vgl. zur Einleitung und Bekanntgabe des Strafverfahrens ohne Einschaltung der StA die Aussage des StAM Hörth, Apr. 20. UA-Sitzung S. 28 ff., 35 ff.). Gegenstrand des Steuerstrafverfahrens waren: a) nicht versteuerte „Subventionszahlungen“ von KSK an die Powerdrill KG in Höhe von über 40 Mio. DM in 91 bis 94 (= angebliche Zuschüsse zur Markterschließung in Frankreich, die Gewinn mindernd nach Frankreich geflossen sein sollen, ohne dass es dort eine entsprechende Markterschließung gab; vgl. dazu im Einzelnen in LO L1-032, 043, 045), b) bilanzierte nicht existente Bohrsysteme (mit den Endnummern 98, 99) im Wert v. 2.676.000 DM (= Geltendmachung von AfA und Vorsteuer), c) die unzulässige Geltendmachung von Anschaffungskosten in Höhe von 5,7 Mio. DM bei Powerdrill France (= geleistet an Energie-Invest AG, FL, für vier tatsächlich nicht existente Systeme). Erweitert wurde das Strafverfahren gegen Matthias Schmider am 30. April 1997 durch die Strabu wegen Steuerhinterziehung für das Jahr 1990 aufgrund verdeckter Gewinnausschüttung in Höhe von 1 Mio. DM (= angebliche Lizenzvermittlung einer Fibertex Bern AG; vgl. Bd. 5 Cs 173/98 Bl. 19).

Kritisch zu sehen ist, dass von der BP am 28. Oktober 1996 das eingeleitete Strafverfahren dem Beschuldigten sogleich bekannt gegeben und nicht zuvor die StA über den Sachverhalt informiert wurde. Das eingeleitete und bereits eröffnete Verfahren wurde vielmehr (ebenfalls verspätet) am 29. Oktober 1996 zunächst lediglich an die Steufa gemeldet. Eine Einschaltung der Strabu erfolgte erst am 20. Januar 1997, die schließlich knapp ein Jahr später am 13. Januar 1998 mit OStA Dr. Klee telefonischen Kontakt aufnahm und sodann am 4. März 1998 das Verfahren an die StA Baden-Baden förmlich abgab. Angesichts des Anfangsverdachts einer Steuerstraftat mit einem für möglich gehaltenen Verkürzungserfolg im Bereich von etwa 24 Mio. DM (vgl. Aussage StAM Hörth, Apr. 20. UA-Sitzung S. 33 f., 40) konnte das Verfahren zwar von der BP eingeleitet werden, es hätte aber nicht ohne vorherige Rücksprache mit der StA Baden-Baden dem Beschuldigten Matthias Schmider bekannt gegeben werden dürfen. Anhand des Tatvorwurfs aus dem Einleitungsvermerk, der damit verbundenen hohen Straferwartung und der Beziehungen von Matthias Schmider ins Ausland war schließlich die Beantragung eines Haftbefehls gegen Matthias Schmider wegen Fluchtgefahr in Betracht zu ziehen. Eine Entscheidung darüber durfte aber nicht von der Betriebsprüfung getroffen werden, befugt gewesen wäre allein die zuständige Staatsanwaltschaft Baden-Baden (vgl. § 386 AO, Nr. 18 I a) AStBV [Steuer]). Die Notwendigkeit einer Einschaltung der StA Baden-Baden wurde spätestens deutlich, als kurz nach Einleitung des Verfahrens Matthias Schmider eine Amerikareise antrat (vgl. Aussage Hörth, Apr. 20. UA-Sitzung S. 37 f., 43; vgl. auch den AV von StAM Hörth v. 18. November 1996 in Bd. 5 Cs 173/98 Bl. 53), auch wenn dieser

im Anschluss an die Reise nach Deutschland zurückkehrte. Zu bedenken ist weiter, dass sich Matthais Schmider nach Aufdeckung des Betrugssystems im Jahr 2000 einer bevorstehenden Verhaftung zunächst durch Flucht ins Ausland entziehen konnte.

Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens wegen der Steuerstraftaten räumte Matthias Schmider den von der BP festgestellten Sachverhalt ein, er verwies aber im Hinblick auf den Vorwurf nichtversteuerter Subventionszahlungen auf einen mangelnden Vorsatz. So erklärte er in einer Vernehmung vor der Strabu am 11. Februar 1998: „Die Subventionen waren für den französischen Marktaufbau bestimmt. Deshalb bin ich davon ausgegangen, daß diese Subventionen steuerlich nach Frankreich gehören“ (vgl. Bd. 5 Cs 173/98 Bl. 481). Unabhängig von der steuerstrafrechtlichen Bewertung der Subventionszahlungen der KSK an die Powerdrill KG in Rastatt, die an die Powerdrill France weitergeleitet wurden, stellte die BP Anfang 97 die wirtschaftliche Bedeutung der Geldzahlungen als sog. „Markterschließungszuschüsse“ für die Vermietung von HBS in Frankreich in Frage. Die BP hatte im Zuge eines Auskunftsersuchens der französischen Steuerverwaltung feststellen können, dass von den 56 an die Powerdrill France vermieteten Systemen im Jahr 1994 nur max. 10 Systeme tatsächlich eingesetzt wurden und die dafür erzielte Miete 1/3 unter dem von Powerdrill France an die Powerdrill KG zu zahlenden Mietzins lag, also vermutet wurde, „dass auf dem Markt tatsächlich nur dieser Mietpreis durchzusetzen ist“ (vgl. Schreiben an das BfF im Entwurf v. 19. Februar 1997 in LO L1-032). Diese auf Frankreich bezogenen Markterkenntnisse wurden seinerzeit mit der OFD KA besprochen (vgl. handschriftliche Vermerke ohne Datum in LO L1-032), auch sind in dem Band 5 Cs 173/98 des AG Baden-Baden, zugleich Sachakte 300 Js 62/98 der StA Baden-Baden, in einer Übersicht die Prüfungsfeststellungen der BP enthalten (vgl. dort Bl. 71), aus denen sich ebenfalls u. a. ergibt, dass von 56 an Powerdrill France vermieteten Systemen nur 10 Systeme im Einsatz sind. Allerdings schien dieser Gesichtspunkt in strafrechtlicher Hinsicht offenbar nicht von Belang zu sein, er wurde nicht mit der StA Baden-Baden besprochen oder von dieser aufgegriffen. Der Inhalt der Ermittlungsakte belegt jedoch, dass derartige Markterkenntnisse von der Betriebsprüfung gerade nicht zurückgehalten wurden. Zugleich ist davon auszugehen, dass der Finanzbehörde die Möglichkeit eines sog. Eingehungsbetruges zum Nachteil beteiligter Banken oder Leasinggesellschaften nicht bewusst war: Zum einen finden sich in den Akten der BP, Steufa oder OFD zu Powerdrill bzw. FlowTex keine Hinweise auf ein in Betracht Ziehen des Eingehungsbetruges, zum anderen kann von der Finanzbehörde eine derartige Kenntnis eines nicht offensichtlichen Sonderfalls des Betrugs, der außerhalb ihres Kompetenzbereichs Steuer und Steuerstrafrecht liegt, nicht erwartet werden.

Abgeschlossen wurde das Ermittlungsverfahren schließlich mit einem Strafbefehl über 2,4 Mio. DM Gesamtgeldstrafe (= 720 TS zu 3.400 DM), erlassen vom AG Baden-Baden am 2. April 1998 (Az.: 5 Cs 173/98). Das AG Baden-Baden entsprach damit dem Antrag der StA Baden-Baden v. 31. März 1998. Die StA Baden-Baden, die nach Abgabe des Falles der Strabu beim FA KA-Durlach an die StA am 4. März 1998 Herrin des Steuerstrafverfahrens gegen Matthias Schmider wurde, griff wiederum auf die Vorarbeit der Strabu zurück, die den Sachverhalt ausermittelte und absprachegemäß bereits den Strafbefehl in der Form, in der er letztlich erlassen wurde, entwarf (vgl. Gräber Apr. 22. UA-Sitzung S. 129; zu Dohna Apr. 22. UA-Sitzung S. 141). Im Gegensatz zum anfänglichen Tatvorwurf aus den Einleitungsvermerken v. 20. Januar 1997 und 7. Mai 1997 (vgl. Akte 5 Cs 173/98 Bl. 21, 69) konnte allerdings der Strafbefehl lediglich auf einen strafrechtlich relevanten Hinterziehungserfolg für die Jahre 1990 bis 1994 in Höhe von 774.760 DM gestützt werden (vgl. Bl. 503 a ff. d. Akte 5 Cs 173/98). Der Sachverhalt „nichtversteuerte Subventionszahlungen“ wurde in vertretbarer Weise mangels nachweisbaren Vorsatzes angesichts auch des zwischen der französischen und deutschen Finanzbehörde streitig diskutierten Rechtsproblems der steuerlichen Zuordnung der „Markterschließungsgelder“ nach Frankreich oder Deutschland als Ordnungswidrigkeit behandelt. Nicht zu beanstanden ist auch, dass die Ordnungswidrigkeit der leichtfertigen Steuerverkürzung nach § 378 AO im Hinblick auf die Aburteilung der Steuerstraftat im Strafbefehlswege entsprechend § 47 OWIG von der Strafverfolgung ausgenommen wurde (Bl. 511 d. Akte 5 Cs 173/98). Des Weiteren wurde der Vorwurf der unzulässigen Geltendmachung von Anschaffungskosten in Höhe von 5,7 Mio. DM bei Powerdrill Fran-

ce für vier tatsächlich nicht existente Systeme mangels steuerlicher „Auswirkung“ strafrechtlich nicht weiterverfolgt (vgl. Sachakte der Strabu KA-Durlach, ÜLStr.Nr. 155/97, Bl. 93).

Einen ausdrücklichen Hinweis in den Ermittlungsakten auf das ältere Verfahren 13 Js 42/94 gegen Matthias Schmider wegen der Scheinrechnungen aus den Jahren 1988 bis 1992, welches gem. § 153 a StPO gegen eine Geldauflage in Höhe von 80.000 DM ebenfalls von dem Dezernenten OStA Dr. Klee, StA Baden-Baden, am 2. Mai 1994 eingestellt worden war, gibt es nicht. Es ist lediglich das zweiseitige Vernehmungsprotokoll der Vernehmung des Matthias Schmider v. 9. Dezember 1993 aus dem Verfahren 13 Js 42/94 in der Ermittlungsakte 300 Js 62/98, Bl. 437, abgeheftet, ohne dass ein Zusammenhang zum Verfahren 300 Js 62/98 oder der Ausgang des alten Verfahrens 13 Js 42/94 deutlich gemacht wird. Das AG Baden-Baden konnte also das ältere Verfahren aus dem Jahr 1994 bei der Frage, ob eine Geldstrafe mittels eines Strafbefehls oder aber eine Freiheitsstrafe (auf Bewährung) nach Hauptverhandlung angemessen ist, nicht berücksichtigen. Als Grund für den unterbliebenen Hinweis auf das Verfahren 13 Js 42/94 wurde von OStA Dr. Klee in einer dienstlichen Äußerung v. 4. März 2002 angegeben, dass ihm der ebenfalls von ihm bearbeitete Vorgang aus dem Jahr 1994 nicht mehr erinnerlich gewesen sei (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. IX; derart auch die Einlassung von OStA a. D. Dr. Klee, Apr. 21. UA-Sitzung S. 150, 154 f.). Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein gem. § 153 a StPO eingestelltes Verfahren nicht im Bundeszentralregisterauszug, der regelmäßig eingeholt wird, eingetragen ist. Ob Kenntnis des den Strafbefehl erlassenden AG Baden-Baden von dem 1994 gem. § 153 a StPO eingestellten Verfahren gegen Matthias Schmider überhaupt zu einer anderen Bewertung beim Abschluss des Verfahrens im Jahr 1998 geführt hätte, muss offen bleiben. Rechtlich geboten wäre eine solche jedenfalls nicht gewesen. Matthias Schmider war gerade nicht vorbestraft, auch waren die Tatvorwürfe der Verfahren in den Jahren 1994 und 1998 unterschiedlich, sodass die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht zwingend als die einzige angemessene Sanktionsform erscheinen musste.

Nicht zu kritisieren ist, dass eine Vorlage des Ermittlungsverfahrens an den damaligen Behördenleiter der StA Baden-Baden, LOStA Fluck, unterblieb (vgl. OStA a. D. Dr. Klee, Apr. 21. UA-Sitzung S. 156), da die Voraussetzungen einer Berichtspflicht nach dem damals gültigen OrgStA nicht gegeben waren, zumal es sich bei dem Beschuldigten Matthias Schmider nicht um eine bekannte Persönlichkeit handelte (vgl. Bericht des LOStA Fluck v. 7. März 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX).

Als vertretbar anzusehen ist auch die verhängte Sanktion. Ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe von 720 Tagessätzen ist rechtlich möglich: Das Gesetz eröffnet in Fällen vorliegender Tatmehrheit – abweichend von der sonst geltenden Höchstgrenze von 360 Tagessätzen gem. § 40 I StGB – eine maximale Tagessatzanzahl von 720 Tagessätzen (vgl. § 54 II StGB). Damit zeigt sich, dass das Strafbefehlsverfahren gerade nicht auf die Erledigung von Bagatellfällen beschränkt ist (vgl. M-G, StPO, 46. Aufl., 2003, Vorbem. § 407 Rn.1). Doch stellt eine Geldstrafe von 720 Tagessätzen die Ausnahme dar. Statistisch gesehen verteilte sich die von Gerichten verhängte Tagessatzanzahl im Jahr 1998 in der Regel im unteren bis mittleren Bereich zwischen 16 und 90 Tagessätzen (5-15 TS = 14 %, 16-30 TS = 37,5 %, 31-90 TS = 42,7 %; vgl. Streng, Strafrechtliche Sanktionen, 2002, S. 69 ff.; Strafverfolgung 1998, S. 148). Der Ausnahmecharakter von Geldstrafen über 360 Tagessätzen (= 0,007 %, vgl. Streng, a.a.O.; Strafverfolgung, a.a.O.) hängt zum einen damit zusammen, dass dem Verurteilten nicht die Lebensgrundlage entzogen werden soll, zum anderen ist bei der Bemessung der Tagessatzanzahl neben allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkten zu berücksichtigen, dass einem Tagessatz ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB entspricht. Deshalb soll die Tagessatzanzahl nicht höher sein dürfen als eine dem Schuldmaß entsprechende Freiheitsstrafe (vgl. derart S/S/Stree, StGB, 26. Aufl., § 40 Rn. 4). Hier hätten 720 Tagessätze einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Jahren entsprochen, was bei einem von der StA Baden-Baden angenommenen Hinterziehungserfolg von 774.760 DM bei einem Ersttäter durchaus hoch, aber nicht unvertretbar erscheint, zumal für Matthias Schmider das Rechtsmittel des Einspruchs offen stand. Recht zu geben ist OStA a. D. Dr. Klee in seiner taktischen Einschätzung, dass in einer anberaumten Hauptverhandlung bei einem Ersttäter „nicht mehr [...], sondern weniger (rausgekommen)“ wäre (vgl. OStA a. D. Dr. Klee, Apr. 21. UA-Sitzung S. 150; ähnlich

ders. auf S. 154, 157: „Da wäre nicht mal eine einjährige Freiheitsstrafe herausgekommen. Niemals. Das ist einfach die Erfahrung, dass auf dem Gebiete [Anm.: gemeint ist das Steuerstrafrecht] nicht hohe Freiheitsstrafen [...] rauskommen, sondern dass man versuchen muss, über die Geldstrafe das zu machen; und da kann man am besten arbeiten, wenn man das im Strafbefehlsverfahren macht. [...] Es hat mehr gebracht dem Staat im Grunde genommen. Um das mal ganz deutlich zu sagen, es sind 2, 5 Millionen gekommen. Und ansonsten, wenn das [...] in einer Hauptverhandlung gewesen wäre, wäre diese Summe niemals rausgekommen.“ In diesem Sinne äußerte sich auch RiAG Jung, Apr. 21. UA-Sitzung S. 170).

IV. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 5.: Geldwäscheverfahren gegen RA Schmalfuß

Anlass des Ermittlungsverfahrens bei der StA KA (Zweigstelle Pforzheim) gegen RA Schmalfuß war eine Geldwäscheverdachtsanzeige (§ 11 GWG) v. 13. Oktober 1994 der Sparkasse Pforzheim wegen einer Barabhebung in Höhe von 7,4 Mio. DM von einem Anderkonto, nachdem von RA Schmalfuß die Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 GWG) verweigert wurde. Der Anzeige folgten zwei weitere im Mai und Juli 1995.

Die im Januar 1995 zunächst noch von OStA Schwierk, StA KA/Pf., durchgeführten Vorermittlungen in Form einer ersten Auswertung von Bankunterlagen führten zu einem förmlichen Ermittlungsverfahren gegen RA Schmalfuß im März 1995 (Az.: 93 Js 129/95). Abgeklärt wurde sodann bei der Spk. Pforzheim, von welchen Banken und welchem Absender die Beträge auf dem relevanten Anderkonto zugegangen waren. Es stellte sich heraus, dass die Gelder zum größten Teil von KSK stammten und auch Auslandszahlungsaufträge von dem Anderkonto an die Norinvest AG in Liechtenstein in Höhe von 12,2 Mio DM im Jahr 1992 ergingen (Verwendungszweck: Provisionen).

Am 8. Juni 1995 wurde schließlich die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe von Zoll und Polizei (GFG) in KA beauftragt, Umfeldermittlungen durchzuführen. Das Verfahren wurde dort federführend vom Zoll betrieben, zuständig war ZOI Keitel (vgl. die Aussage des ZAR Keitel, Apr. 17. UA-Sitzung S. 125 ff., 131). Dieser klärte anhand eingeholter Registerauszüge die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bei der KSK GmbH und den Firmen der FlowTex-Gruppe ab (vgl. die Aussage des ZAR Keitel, Apr. 17. UA-Sitzung S. 131 f., 132 zur Einschätzung der Rolle des Manfred Schmider: „Ich kann nur sagen, die Einschätzung war die, dass er eben wohl der Hauptverantwortliche oder der gewesen ist [...] in diesem Konzern [...], der dort den Taktstock geschwungen hat und vorgegeben hat, wie was läuft."). Er kam derart zu dem Schluss, dass eine enge Verbundenheit der Unternehmen KSK und FlowTex bestehe, da „der Kreis der maßgebenden Personen zum Teil identisch" sei, folglich die hohen Barabhebungen wirtschaftlich sinnlos seien, und teilte dies in einem Sachstandsbericht der StA KA/Pf. (nunmehr zuständiger Dezernent StA Brink) mit (vgl. SA 93 Js 129/95 Bl. 125 ff., 131 f.). Eine weiterhin im Auftrag der GFG durchgeführte Observation des RA Schmalfuß während zweier Barabhebungen ergab, dass die Gelder über Umwegen zum Firmengelände FlowTex verbracht wurden, auf dem sich allerdings auch ein Büro von RA Schmalfuß befand, sodass die Geldverbringung zur Fa. FlowTex nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden konnte (vgl. ZAR Keitel, Apr. 17. UA-Sitzung S. 128 f.; EKHK Sassenhagen, Apr. 17. UA-Sitzung S. 140 f.). Ohne Einschaltung der StA wurde am 27. Juli 1995 die Steuerfahndung KA-Durlach, OAR Siebler, von ZOI Keitel über das Verfahren gegen RA Schmalfuß unterrichtet unter Hinweis auf den Verdacht einer bedeutenden Steuerstraftat (vgl. § 11 V GWG), wobei auch die eingeholten Bankunterlagen übergeben wurden (vgl. die Aussage des ZAR Keitel, Apr. 17. UA-Sitzung S. 128), obwohl über Fragen der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung allein die StA als Herrin des Verfahrens zu entscheiden hat (vgl. § 147 StPO, Nr. 182 ff. RiStBV). Auch der Spk. Pf. wurde von ZOI Keitel mitgeteilt, dass in dem Ermittlungskomplex Schmalfuß die Fa. FlowTex eine Rolle spiele.

Angesichts geplanter Betriebsprüfungen bei FlowTex und KSK informierte die Steufa am 1. September 1995 die Betriebsprüfung beim FA KA-Stadt über den angezeigten Sachverhalt, um diesen in die anstehenden Prüfungen einbeziehen zu lassen. Eine vorherige notwendige Benachrichtigung der StA über die Einschaltung der BP unterblieb. Weiterhin wurde im Januar 1996 von der Finanzverwaltung bei RA Schmalfuß eine Betriebsprüfung durch die BP beim FA Pforzheim veranlasst. Dieser gelang es jedoch nicht, die Empfänger der Gelder zu ermitteln, es konnte nur festgestellt werden, dass die Geldbeträge tatsächlich abflossen, weshalb steuerlich insoweit nichts veranlasst wurde.

Zur Abklärung der Provisionszahlungen an die Norinvest AG holte die Steuerfahndung zudem Auskünfte bei der Informationszentrale Ausland (IZA) beim Bundesamt für Finanzen ein und bekam daraufhin am 6. Oktober 1995 von dort mitgeteilt, dass es sich bei der Norinvest AG und Finakant AG um Briefkastengesellschaften handele. Diese Information wurde an die BP beim FA KA-Stadt wei-

tergegeben. In Folge formulierte am 12. Dezember 1995 OAR Siebler, Steufa, den Verdacht, dass fingierte Provisionen nach Liechtenstein zur Norinvest AG geschleust werden und über die Finakant AG zurück nach Deutschland gelangen, er meinte aber zu Recht, dass noch zusätzliche Erkenntnisse notwendig seien. Heute ist bekannt, dass die mit dem Schneeballsystem betrügerisch erlangten Gelder über die Norinvest AG (FL) und über die Impresa Stiftung (FL) zur Seloma Stiftung (FL) und auf diese Weise zu Manfred Schmider gelangten.

Aufgrund einer sog. WE-Meldung (= Meldung über wichtige Ereignisse) vom Polizeipräsidium KA (Dez. B/OK) erfuhr die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Zoll/Polizei in KA bereits August 1995 von dem anhängigen Verfahren der StA KA (Dezernent StA Röthig) gegen Manfred Schmider wegen einer möglichen Beteiligung an dem Raubüberfall im Mai 1986. Aus einem am 25. August 1995 von KHK Sassenhagen (GFG) gefertigten Vermerk geht hervor, dass dieser bei dem im Verfahren Schmalfuß zuständigen StA Schwierk eine Zusammenarbeit der GFG mit dem Dez. B/OK des PP KA anregte, dass aber von StA Röthig und StA Schwierk kein Zusammenhang zwischen beiden Verfahren gesehen worden sei (in diesem Sinne auch EKHK Sassenhagen, Apr. 17. UA-Sitzung S. 142), was auch aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden ist.

Erst mit dem Abschlussbericht der GFG (ZOI Keitel) am 8. Mai 1996 wurde die StA von der Einschaltung der Steufa und dem Verdacht eines engen Zusammenhangs der Barabhebungen mit der Selbstanzeige Neumann unterrichtet. Ausdrücklich äußerte ZOI Keitel in dem Bericht, dass nach den bei der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe erlangten Erkenntnissen der Verdacht des Vorliegens einer Steuerhinterziehung bestehe. Nachdem aber die Ermittlungen der GFG keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Vortat im Sinne des § 261 StGB erbringen konnten (vgl. die Aussage des ZAR Keitel, Apr. 17. UA-Sitzung S. 130), wurde das Verfahren gegen RA Schmalfuß jedenfalls wegen des Verdachts der Geldwäsche am 23. Mai 1996 von der StA KA/Pf., Dezernent StA Lorenz, gem. § 170 II StPO eingestellt und darüber am 27. Juni 1996 an die GStA berichtet (vgl. StA Lorenz, Apr. 17. UA-Sitzung S. 145).

Auch die StA MA, StA'in Krenz, die die Akten auf eigene Anforderung zum Verfahren 609 Js 145/96 wegen der Selbstanzeige Neumann v. 5. Februar 1996 (Inhalt: Zahlungen von KSK an RA Schmalfuß in Höhe von 85,4 Mio. DM) zur Einsicht übersandt bekam, ging dem Verdacht der Steuerhinterziehung wegen der Zahlungen an die Norinvest AG trotz des engen Zusammenhangs mit der Selbstanzeige nicht weiter nach (vgl. zu dem engen Zusammenhang der Sachverhalte auch die Aussage des ZAR Keitel, Apr. 17. UA-Sitzung S. 129).

Eine Einschaltung der Politik auf die Ermittlungen der StA, GFG oder Steufa konnte weder den Akten, noch den Zeugenaussagen in der 17. UA-Sitzung entnommen werden. Auch der Hinweis von ZAR Keitel in dessen Bericht v. 30. August 1996 an das BKA/ZKA auf die politische Bedeutung des Projekts Baden-Airpark (= „Im Hinblick auf ggfs. durchzuführende nähere Abklärungen wird darauf hingewiesen, daß dieses Projekt von großer regional- und landespolitischer Bedeutung ist, weshalb nicht nur im Vorfeld zahlreiche Kommunal- und Landespolitiker in die Verhandlungen eingebunden waren"), sollte nicht dazu dienen, dass in dem Verfahren bei der GStA Frankfurt von Ermittlungshandlungen abgesehen wird, sondern die Kollegen des BKA/ZKA im Umgang mit den übersandten Erkenntnissen „sensibilisieren". Dies machte ZAR Keitel in der 17. UA-Sitzung deutlich: „Also, es ging nicht darum, den Kollegen zu sagen, passt mal auf, nehmt euch in acht vor diesem oder jenem. Sondern es ging darum, da drauf hinzuweisen, dass die Sache insgesamt, wenn denn irgendwelche Ermittlungen geführt werden von dort aus, dass die entsprechend sensibel geführt werden, dass man also nicht mit wenigen Fahndern in irgendwelche Rathäuser, Stadtverwaltungen oder Registerabteilungen oder so marschiert, sondern dass man sagt, passt auf, seid sensibel. Wenn ihr den Deckel auf dem Topf halten wollt, müsst ihr entsprechend sensibel vorgehen" (vgl. ZAR Keitel, Apr. 17. UA-Sitzung S. 135, 137).

V. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. I. 6., II. 1., 2., 3., 5., III. 3.: Ermittlungen gegen die FlowTex-Gruppe in der Zeit von Anfang 1996 bis Oktober 1999 anlässlich der Selbstanzeige und anonymen Anzeigen

Die nachfolgenden Ausführungen ziehen Schlüsse aus den innerhalb der beteiligten Behörden in gemeinsamen Besprechungen angesprochenen oder jedenfalls aus Akten erkennbaren Sachverhalten. Ein Sonderwissen Einzelner zum Betrugssachverhalt wurde bei der Bewertung nicht unterstellt, fand somit im Folgenden keine Berücksichtigung.

1. Anzeigen 1996

Anlass erneuter Ermittlungen von Strafverfolgungs- und Finanzbehörden ab 1996 gegen Manfred Schmider u. a. waren zum einen die Selbstanzeige der Angelika Neumann betreffend die Fa. KSK, eingegangen im Finanzamt Weimar am 6. Februar 1996, zum anderen anonyme Anzeigen, eingegangen am 25. April 1996 telefonisch beim FA Weimar und am 4. Mai 1996 schriftlich bei der StA KA, die erstmalig die Nichtexistenz von Bohrsystemen und das Schneeballsystem zum Gegenstand hatten.

Die Selbstanzeige, die noch vor Beginn der Betriebsprüfung bei der KSK GmbH (= 22. April 1996) von Angelika Neumann am 6. Februar 1996 im Finanzamt Weimar eingereicht wurde, hatte unrichtige Angaben in der Buchführung der KSK GmbH über steuerlich erhebliche Tatsachen betreffend die Jahre 1991 bis 1995 (Prüfungszeitraum der BP nur 1991 bis 1993) zum Gegenstand. Angelika Neumann räumte ein, dass die KSK GmbH an Rechtsanwalt Schmalfuß Zahlungen in Höhe von 61,5 Mio DM in 1991 bis 1993 sowie 24,9 Mio DM in 1994/95 geleistet habe und diese Gelder sodann bar an sie ausgehändigt worden seien, damit sie ausländische Geschäftspartner, die den Geschäftsaufbau „forcieren“ sollten, für ihre geleistete Tätigkeit bar und ohne Rechnung habe bezahlen können. Die Schmiergelder seien teils zu Lasten von Wareneinkaufskonten deutscher Bohrsystem-Hersteller gebucht worden, in allen Fällen der Jahre 1991 bis 1993 sei aber bis zur näheren Aufklärung zunächst davon auszugehen, dass Vorsteuer abgezogen sowie der Nettobetrag als Aufwand gebucht worden sei. Bei den Zahlungen der Jahre 94, 95 sei bisher weder eine Aufwandsbuchung vorgenommen, noch Vorsteuer geltend gemacht worden. Eine Auflistung der Zahlungsempfänger enthielt die Selbstanzeige nicht. Zu ihrer gesellschaftsrechtlichen Rolle bei der KSK GmbH führte Angelika Neumann aus: „Ich gebe diese Nachmeldung in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der KSK GmbH (...) ab. [...] Die Anteile der KSK GmbH werden zu 100 % von mir gehalten. Ich halte diese Anteile allerdings treuhänderisch für die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser, wie dies im Rahmen der Betriebsprüfung für die Jahre 1988 bis 1990 festgestellt worden ist. Ich gebe diese Nachmeldung deshalb auch in meiner Eigenschaft als Anteilseignerin und Treuhänderin für die Herren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser ab“ (vgl. zum Inhalt der Selbstanzeige LO OFD KA L4-007 oder LO BP L1-005).

Die von den Anzeigen umfangreichste anonyme Anzeige v. 4. Mai 1996 hatte demgegenüber nachfolgenden, auch auf allgemeine Straftaten hinweisenden Inhalt (Auszüge): „An den Oberstaatsanwalt in Karlsruhe [...] Im vorliegenden Fall geht es um Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Investitionsbetrug. Die Fa. FlowTex [...] hat von der Fa. KSK [...] weit über 700 Stück Horizontalbohrsysteme geleased. Diese Systeme wurden nie produziert. [...] Die Frau Neumann ist jedoch nur ein Strohmann. Die wahren Eigentümer sind Dr. Ing. Klaus Kleiser und Manfred Schmider. [...] Zur Untermauerung der Existenz der Bohrsysteme erhalten die Leasingbanken einen selbst entworfenen Shelterbrief. KSK dient Herrn Schmider und Kleiser als Geldproduktion. Eine vom Finanzamt Ettlingen durchgeführte Steuerprüfung im Nov. 95 fand nichts. [...] Je mehr Systeme geleased wurden desto heufiger mußten neue verleased werden (Schneeballsystem). [...] Eine witere Scheinfirma ist die Powerdrill Gruppe von Herrn Matthias Schmider in Rastatt. Das ist alles Betrug. Powerdrill hat auch bei KSK 30 Systeme geleased. Die Leasingraten zahlt KSK, der Kick-Back ging an FlowTex. [...] Wenn Sie [...] die Produktionslisten von KSK abfragen, stellen sie fest, daß diese Stückzahlen zu den Zeitpunkten nicht produziert wurden. Des Weiteren wird man bei der Durchsicht dieser Listen feststellen, daß Fahrgestellnummern von Anhängern verändert wurden. Es wurden oftmals ein Anhänger zweimal verleased. Um die

Überprüfbarkeit von KSK vom Finanzamt Ettlingen zu entziehen und zur Abschöpfung von Ost Zulagen wurde der Firmensitz am 25. September 1995 nach Weimar verlegt. Die Produktion und Vertrieb ist nach wie vor in Ettlingen. Das passierte kurz vor der Steuerüberprüfung bei FlowTex. [...] Weitere [...] Dokumentationen werden wir ihnen nach Aufnahme des Verfahrens [...] Zustellen. Wir glauben jedoch nicht, dass dieses notwendig ist, weil die Sachlage eindeutig ist. A) Abfrage aller Leasingverträge bei KSK. (ca. 700) B) Abfrage bei den Produzenten bei KSK wie viele Systeme gebaut wurden. Es wird produziert bei Fa. Doll in Oppenau. und seit mitte 95 in Parma Italien. (siehe Beispiel der 100 Leasingsyteme) C) Abfrage bei FlowTex wo diese Systeme alle stehen und deren Besichtigung im Einzelnen. Das ist nach Schneider der Größte betrug, ohne dass es den Behörden auffällt. Wenn Sie diesem Fall nicht nachgehen und die Betrüger bestrafen, haben wir unser Vertrauen in das Rechtssystem verloren. [...]."

Während die Selbstanzeige v. 6. Februar 1996 und die anonyme Anzeige v. 25. April 1996 zusammen in einem Verfahren zunächst bei der Strabu Erfurt, dann bei der StA Mühlhausen und StA Mannheim bearbeitet wurden, ist im Hinblick auf die Anzeige v. 4. Mai 1996 ein gesondertes Vorermittlungsverfahren bei der StA KA geführt worden.

Den am 2./3. Juli 1996 von dem Finanzbeamten Krumes bei der Steufa KA-Durlach mündlich erstatteten weiteren Anzeigen (vgl. den darüber von der Steufa gefertigten Aktenvermerk in LO L2-015), die nicht nur fehlende Bohrsysteme, sondern auch angebliche Bestechungen von Finanzbeamten beinhalteten, folgte kein (staatsanwaltschaftliches) Ermittlungsverfahren.

2. Ermittlungen

a) Chronologie der Verfahrensabläufe

Nach Eingang der oben genannten Selbstanzeige beim Finanzamt Weimar am 6. Februar 1996 wurde am 5. März 1996 von der Bußgeld- und Strafsachenstelle (= Bustra) des Finanzamts Erfurt ein Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und RA Armin Schmalfuß eingeleitet, um im Strafverfahren die Wirksamkeit der Selbstanzeige überprüfen zu können. Die strafprozessuale Verfahrensherrschaft lag somit anfänglich bei der Bustra des Finanzamts Erfurt, sie ging dann am 14. März 1996 für kurze Zeit an die StA Erfurt über, die das Verfahren gem. § 386 IV AO evozierte, es dann aber am 26. März 1996 wieder an die Bustra Erfurt zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit trotz der angezeigten Höhe der hinterzogenen Steuern zurückgab.

Erst am 30. April 1996 wurde das Steuerstrafverfahren endgültig der Zuständigkeit der Finanzbehörde entzogen und von der StA Mühlhausen (Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen) übernommen. Zwischenzeitlich, am 25. April 1996, war zum einen durch die Betriebsprüfung beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt ein weiterer steuerstrafrechtlich relevanter Sachverhalt aufgedeckt worden, zum anderen im Finanzamt Weimar eine anonyme Anzeige telefonisch eingegangen. Beide Vorgänge fanden Eingang in die steuerstrafrechtliche Sachakte der Bustra Erfurt bzw. der StA Mühlhausen (vgl. die Sachakte der StA Mühlhausen, Az. 360 Js 47452/96, Bl. 21, 22 sowie den Vermerk des Dezernenten StA Müller v. 9. Mai 1996, a. a. O., Bl. 23, 24, in welchem auf die weiteren steuerstrafrechtlichen Feststellungen der Betriebsprüfung ausdrücklich Bezug genommen wird). Der von der Betriebsprüfung festgestellte Sachverhalt betraf Rechnungen aus dem Jahr 1993 in Höhe von 15,9 Mio. DM (enthaltene USt = über 2 Mio. DM), ausgestellt von der FlowTex Service GmbH & Co KG (Geschäftführer: Dr. Kleiser) an die KSK GmbH, die zwar bei der KSK GmbH Aufwandsbuchungen (= Betriebsausgaben), bei der FlowTex Service GmbH & Co KG aber nicht entsprechende Erlösbuchungen zur Folge gehabt haben sollen, da es sich nach Einlassungen von Verantwortlichen der FlowTex Service GmbH & Co KG bei den Rechungen lediglich um sog. Pro-Forma Rechnungen, ausgestellt zu Schulungszwecken, gehandelt habe (vgl. zum Sachverhalt neben den Einleitungsvermerken der BP in der Akte der StA Mühlhausen auch den BP-Bericht v. 19. Dezember 1997 über die Außenprüfung bei der FlowTex Service GmbH & Co KG mit dem sog. Rotbogen in LO LI-023). Demgegenüber hatte die sehr knappe anonyme Anzeige v. 25. April 1996 zum Inhalt, dass von der KSK GmbH „ca.

1.000 Maschinen verleast“, tatsächlich aber „nur 129 Maschinen hergestellt“ worden seien und die Geschäftsführerin Angelika Neumann Unterlagen vernichte.

Das aus Anlass der Selbstanzeige eingeleitete, sodann die weiteren Sachverhalte umfassende, auch gegen den Steuerberater Josef Wawra erweiterte Steuerstrafverfahren wurde schließlich am 13. Mai 1996 aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit von der StA Mühlhausen an die StA Mannheim abgegeben, die das Verfahren mit Verfügung vom 5. Juni 1996 übernahm. Das für das Verfahren zuständige Dezernat war jedoch erst wieder am 1. Juli 1996 besetzt. Zur Arbeitserleichterung der für das Verfahren zuständigen Dezernentin fertigte OStA Arnold am 21. Mai 1996 nach telefonsicher Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter der Steuerfahndung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach einen ausführlichen handschriftlichen Vermerk über den Sachstand des Ermittlungsverfahrens und über weitere Ermittlungsansätze.

Mit Verfügung vom 16. Januar 1997 trennte dann die StA MA das Ermittlungsverfahren gegen Angelika Neumann ab und gab es insoweit aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit an die StA Mühlhausen zurück, die das Verfahren gegen Angelika Neumann wieder übernahm und am 13. März 1997 strafprozessuale Durchsuchungsmaßnahmen zur Abklärung des Verbleibs der in der Selbstanzeige aufgeführten Bargelder veranlasste. Der bei der StA MA verbliebene Verfahrensteil gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, RA Armin Schmalfuß und Steuerberater Josef Wawra wurde letztlich am 24. Juni 1997 abgeschlossen: Die StA MA stellte das Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser gem. § 170 II StPO ein und gab das Verfahren gegen RA Armin Schmalfuß ebenfalls an die StA Mühlhausen ab; eine Entschließung zum eingetragenen Beschuldigten Josef Wawra unterblieb versehentlich. Das noch offene Verfahren der StA Mühlhausen gegen Angelika Neumann wurde schließlich am 10. Januar 2001 gem. § 154 I StPO im Hinblick auf das nach Aufdeckung des Schneeballsystems eingeleitete Betrugsverfahren der StA MA eingestellt, zuvor im März 1999 zog aber die StA Mühlhausen im Hinblick auf die nicht von der Selbstanzeige umfassten Sachverhalte eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO in Erwägung, die Erfüllbarkeit der Wirksamkeitsvoraussetzungen der Selbstanzeige wurde nie in Zweifel gezogen.

Parallel zu den Ermittlungsverfahren bei der StA Mannheim und StA Mühlhausen aus Anlass zunächst der Selbstanzeige war mit Eingang der anonymen Anzeige am 4. Mai 1996 bei der StA Karlsruhe ein (Vor-)Ermittlungsverfahren betreffend Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser anhängig. Dieses Verfahren wurde am 24. April 1997 gem. § 170 II StPO eingestellt, nachdem eingeholte Testate zur Existenz der Bohrsysteme den Betrugsverdacht zu entkräften schienen.

Trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten von Behörden in Thüringen und Baden-Württemberg wurden die Ermittlungen in Sachen FlowTex anlässlich der Selbstanzeige und anlässlich der anonymen Anzeigen letztlich maßgeblich von der BP beim FA-KA Stadt und der Steufa beim FA KA-Durlach unter der strafprozessualen Verfahrensherrschaft der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften durchgeführt. Grund dafür waren die Erkenntnisse der Konzern BP in Karlsruhe zum Firmengeflecht bei der FlowTex-Gruppe angesichts einer bereits von 1991 bis 1993 durchgeführten Betriebsprüfung bei Unternehmen des Matthias und Manfred Schmider.

b) Feststellungen zum Problembereich der Treuhandschaft und faktischen Geschäftsführung betreffend die KSK GmbH anlässlich der Selbstanzeige

Bereits kurz nach Eingang der Selbstanzeige in Weimar und Erfurt, in der sich Angelika Neumann als Geschäftsführerin und als Anteilseignerin in Treuhandschaft für Schmider und Kleiser bezeichnete, rückte die Frage der Gesellschafter- und Geschäftsführerstellung bei KSK entweder von Manfred Schmider und Klaus Kleiser oder aber Angelika Neumann ins Zentrum der weiteren steuerlichen und strafrechtlichen Ermittlungen (vgl. insofern den Vermerk der BP KA-Stadt v. 30. April 2006 über eine Besprechung mit der Steufa in LO JM 410 E-27/00 Bd. X), obwohl sich insoweit die Angaben der Angelika Neumann in der Selbstanzeige mit den Erkenntnissen der abgeschlossenen 1. BP und der damaligen steuerlichen Behandlung der aufgedeckten Scheingeschäfte aus den Jahren 1988 bis 1992 zwischen Manfred und Matthias Schmider deckten. Schließlich war die OFD KA 1994 noch vom Vorlie-

gen einer sog. Organschaft innerhalb der Unternehmen des Manfred Schmider ausgegangen, nachdem Stb. Wawra in einem Schreiben v. 17. Mai 1993 Manfred Schmider als „Mehrheitsgesellschafter der Texcote und der KSK“ bezeichnete oder RA Kügler in einem Schreiben v. 5. April 1994 die organisatorische Eingliederung der KSK bei der Texcote KG damit begründete, dass „Herr Manfred Schmider beide Unternehmen auch tatsächlich leitet“ (vgl. LO OFD KA LV-02), und sich diese Feststellungen ganz offensichtlich auch auf die nun relevanten Jahre 1990 bis 1992 bezogen.

aa) Zweifel an den Angaben von Angelika Neumann ab dem 12. Februar 1996

Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in der Selbstanzeige von Angelika Neumann traten auf, als am 12. Februar 1996 Manfred Schmider gegenüber dem Betriebsprüfer das Vorliegen einer Treuhandschaft verneinte unter Betonung, dass er angesichts einer Beteiligung an dem Baden Airport auf keinen Fall etwas mit einem Strafverfahren zu tun haben wolle (vgl. AV v. 12. Februar 1996 in LO L1-014). Gleichzeitig konnte das Vorliegen einer Treuhandschaft von Angelika Neumann nicht entsprechend § 159 AO durch Vorlage eines notariellen Vertrages für das Besteuerungsverfahren nachgewiesen werden.

bb) Besprechung am 10. Mai 1996 im Finanzamt Erfurt

Noch am 10. Mai 1996 wurde in einer großen Besprechung im Finanzamt Erfurt sehr offen über die Frage der Treuhandschaft zwischen der Steufa Erfurt, der Steufa Karlsruhe-Durlach, der Strabu beim FA Karlsruhe-Durlach, der BP beim FA Karlsruhe-Stadt, der BP beim FA Erfurt sowie der zuständigen und strafrechtlich allein entscheidungsbefugten StA Mühlhausen (StA Müller) diskutiert. Dabei sind von der BP Karlsruhe die angesichts des Verhaltens von Frau Neumann während der BP für eine Treuhandschaft sprechenden Gesichtspunkte verdeutlicht worden. Dies ist einem Vermerk des Fahndungsprüfers Sake, Steufa Erfurt, v. 13. Mai 1996 über die Besprechung am 10. Mai 1996 zu entnehmen: „Nach Begrüßung der Teilnehmer (...) trugen die Herren Gartner und Seyfried die bis dato getroffenen Prüfungsfeststellungen in Sachen KSK bzw. FlowTex vor. Prüfungsschwerpunkt waren zum einen die Gesellschaftsverhältnisse bei KSK. Diese sind nach wie vor unklar, da sich im Verlauf der Prüfung keine direkten Anhaltspunkte für ein Treuhandverhältnis bzgl. Schmider/Dr. Kleiser ergeben haben. Frau Neumann habe zwar wiederholt erklärt, sie sei Gesellschafterin der KSK, hiergegen spreche jedoch ihr tatsächliches Verhalten im Rahmen der bisherigen Prüfung. Beide Prüfer hatten den Eindruck, daß Frau Neumann keine allzu große Kenntnis von Interna der KSK habe. Unterlagen und Belege seien häufig schleppend und unvollständig vorgelegt worden, darüber hinaus habe Frau Neumann des öfteren Fragen nicht beantworten können“ (vgl. LO EF 4). Ganz Ähnliches ist dem Besprechungsvermerk der Betriebsprüferin Heß, BP Erfurt, zu entnehmen: „Für die Annahme, daß Schmider/Kleiser die faktischen Gesellschafter der KSK sind, und daß Frau Neumann lediglich Treuhänderin ist, liegen weiterhin keine ‚Beweise‘ vor. Sie wird lediglich durch das Verhalten der betreffenden Personen bestärkt“ (vgl. LO EF 4).

Diese ausführlichen Vermerke der Steufa bzw. BP Erfurt fanden jedoch nicht Eingang in die staatsanwaltschaftliche Sachakte der zuständigen StA Mühlhausen (vgl. Sachakte 360 Js 47452/96 der StA Mühlhausen). Auch ist vom Dezernenten StA Müller über die Besprechung am 10. Mai 1996 in der Vfg. v. 13. Mai 1996 bezüglich der Frage der Treuhandschaft lediglich Folgendes festgehalten worden: „Insoweit wurde erörtert, daß das Gesellschaftsverhältnis der KSK bisher noch unklar ist“ (vgl. Bl. 25 der Sachakte 609 Js 145/96 der StA MA). Die diskutierten Gesichtspunkte bezüglich der Treuhandschaft/faktischen Geschäftsführung konnten somit auch nicht von der zu einem späteren Zeitpunkt zuständigen Dezernentin StA’in Krenz, StA Mannheim, bei Auswertung der dorthin übersandten Akten berücksichtigt werden, wovon die Finanzbehörde freilich nicht ausgehen konnte, da sie für den Inhalt der Vermerke des Dezernenten der StA Mühlhausen nicht verantwortlich zeichnete.

In den Steuerakten oder strafrechtlichen Ermittlungsakten findet sich ferner kein Hinweis auf eine stattgefundene Besprechung des RA Kullen mit Manfred Schmi-

der, Klaus Kleiser und AR Seyfried in Sachen KSK am 1. April 1996, in welcher RA Kullen ausweislich eines handschriftlichen Vermerks des AR Seyfried v. 1. April 1996 (vgl. LO StA MA, 401 Js 3479/01, BMO, A7) gesagt haben soll: „Kullen ging auch auf das Gesellschaftsverhältnis ein, er riet MS u. KlKl sich als Gesellschafter der KSK zu bekennen, was wirtschaftlich und tatsächlich richtig sei! MS und KlKl sollten dies bedenken, man würde morgen entscheiden, wie man sich erklären will. Kullen wies auf das Problem der Schenkungsteuer hin, wenn plötzlich Neumann die Anteile tatsächlich hat." Offenbar ist der StA auch nicht der Inhalt eines wiederum gegen eine Treuhandschaft sprechenden Vermerks der BP KA v. 9. Mai 1996 (vgl. LO L1-014) über eine Besprechung mit Angelika Neumann bekannt geworden, in welchem festgehalten ist: „Frau N. fühlt und handelt als alleiniger Gesellschafter, Abhängigkeit nur bezüglich Großkunden FlowTex." Ob diese Gesichtspunkte in Besprechungen mündlich vorgetragen wurden, konnte im UA-FlowTex nicht geklärt werden.

Eine zu erwartende Stellungnahme des verantwortlichen StA Müller am 10. Mai 1996 zum aufgeworfenen Problem der Treuhandschaft bzw. faktischen Geschäftsführung ist den Vermerken der Finanzbehörde über die Besprechung am 10. Mai 1996 nicht zu entnehmen, es wird in dem vorerwähnten Besprechungsvermerk des Prüfers Sake lediglich die Äußerung des StA Müller erwähnt, dass dieser beabsichtigt habe, das Verfahren an die StA Mannheim zuständigkeitshalber abzugeben. Nahe liegend wäre aber gewesen, die zweifelhafte Rolle von Neumann, Schmider und Kleiser bei der Fa. KSK zum einen im Hinblick auf die Selbstanzeige, zum anderen im Hinblick auf den am 25. April 1996 durch die BP KA-Stadt aufgekommenen Verdacht einer weiteren Steuerhinterziehung zugunsten FTS (= Schmider/Kleiser) oder KSK im Zusammenhang mit Rechnungen über 15,9 Mio. DM durch staatsanwaltschaftliche Vernehmungen, also nicht allein durch steuerrechtliche Anfragen der BP abzusichern, da sich ein strafrechtlich zu führender Nachweis einer Treuhandschaft nicht auf § 159 AO (= Feststellungslast beim Treuhänder) stützen konnte. Derart hätte auch eine Grundlage für die Frage der Wohnsitzzuständigkeit (§ 8 StPO) der Staatsanwaltschaft Mühlhausen oder Mannheim geschaffen werden können. Des Weiteren fehlt von StA Müller ein strafprozessualer Hinweis auf die Vorgehensweise bezüglich der im FA Weimar telefonisch eingegangenen anonymen Anzeige vom 25. April 1996, die ausweislich des Vermerks des Fahndungsprüfers Sake in der Besprechung am 10. Mai 1996 ausdrücklich zur Sprache kam: „Hierzu wurde durch Herrn Conrad vorgetragen, daß am 25. April 1996 beim Finanzamt Weimar eine anonyme Anzeige einging, in der ausgesagt wurde, daß bei der KSK wesentlich mehr Maschinen verleast wurden als von der KSK hergestellt wurden. Auch wurde in der Anzeige mitgeteilt, daß durch die Geschäftsführerin Frau Neumann Akten vernichtet würden" (vgl. LO EF 4). Nach wie vor offen war, ob die in der Ermittlungsakte der StA Mühlhausen befindliche anonyme Anzeige v. 25. April 1996 (vgl. Sachakte 360 Js 47452/96 der StA Mühlhausen, Bl. 21 f., in LO StA Mannheim 401 Js 145/96, LO Nr. 001) überhaupt Gegenstand des Steuerstrafverfahrens anlässlich der Selbstanzeige sein sollte oder diesbezüglich ein neues Verfahren u. a. wegen Betrugs (als eigenständige prozessuale Tat) in das Js-Register hätte eingetragen werden sollen; zumindest hätte im Register auch der Verdacht auf Betrug eingetragen werden und das weitere Vorgehen diesbezüglicher Ermittlungen, insbesondere die Frage der Zuständigkeit der Polizei, geklärt werden müssen. Ausweislich eines Vermerks des FA Weimar v. 25. April 1996, hatte die telefonisch anonym eingegangene Anzeige folgenden Inhalt: „• lt. telefonischer Mitteilung vom 25. April 1996 verleast o. g. Fa. Maschinen • lt. Unterlagen werden ca. 1.000 Maschinen verleast; tatsächlich sind aber nur 129 Maschinen hergestellt worden; d. h. Maschinen, die angeblich verleast werden, existieren nicht • Leasinggeber ist KSK Flo-Tex • Hersteller der Maschinen ist Fa. Doll und Eletary Geotechniker in Italien • Unterlagen wurden angeblich durch Geschäftsführerin Frau Neumann vernichtet • anonymer Anrufer hat zeitweilig Einblick in die Geschäftsunterlagen der KSK guided microtunneling techn gmbH gehabt • schriftliche Ausführungen werden durch anonymen Anrufer evtl. noch nachgereicht" (vgl. Sachakte 360 Js 47452/96 der StA Mühlhausen, Bl. 21 f.).

cc) Erklärung von Schmider, Kleiser und Neumann v. 5. Juni 1996

Als schließlich auf Veranlassung der BP (vgl. Vermerk v. 3. Juni 1996 in LO L1-014) in einer – schon von der Formulierung her zweifelhaften – schriftlichen Erklärung von Schmider, Kleiser, Neumann vom 5. Juni 1996 eine Treuhandschaft und Gesellschafterstellung des Manfred Schmider und Klaus Kleiser verneint wurde (vgl. LO L2-010), gingen alle an dem Verfahren beteiligten Behörden in Thüringen und Baden-Württemberg von einer alleinigen Geschäftsführer- und Gesellschafterstellung der Angelika Neumann aus.

Die noch in der Besprechung am 10. Mai 1996 von der BP vorgetragenen Indizien, die auch für das Vorliegen einer Treuhandschaft im Hinblick auf die Gesellschaftsanteile bei der KSK GmbH oder faktischen Geschäftsführung hätten sprechen können, wurden anscheinend nicht als überwiegend gewertet oder aber nicht mehr berücksichtigt. Eine deutlichere Betonung der Anzeichen für eine mögliche faktische Geschäftsführung des Manfred Schmider bei der KSK GmbH findet sich erst wieder in dem, einen Anfangsverdacht begründenden Aktenvermerk der BP Karlsruhe „Verdacht auf Betrug“ v. 3. Februar 2000 (vgl. LO L2-018): „Manfred Schmider [...] muß als der Kopf und Finanzier der Gruppe bezeichnet werden. Ohne seine Zustimmung sind finanzielle Transaktionen in der Flowtex GmbH/KG und der KSK GmbH nicht möglich. Hierbei kann von der BP die Aussage getroffen werden, daß Anweisungen gegenüber der KSK GmbH und deren GF Frau Angelika Neumann, egal ob Gesellschafterstellung oder nicht, befolgt werden. Die Finanzgespräche mit den Banken wurden nach Kenntnis der BP initiiert und durchgeführt von Manfred Schmider. Er wird auch im Außenverhältnis als ‚der Unternehmer‘ der Firmengruppe angesehen.“ Bezüglich der Gesellschafterstellung des Manfred Schmider bei der KSK GmbH ging die Finanzbehörde ausweislich des Vermerks v. 3. Februar 2000 aber nach wie vor davon aus, dass dieser bis zur Offenlegung der Treuhandschaft am 12. Mai 1997 nicht Gesellschafter der KSK GmbH war, vielmehr wurde als Inhaberin der KSK GmbH ausschließlich Angelika Neumann bezeichnet. Die Frage, ob Angelika Neumann Anteile an der KSK GmbH treuhänderisch für Manfred Schmider hielt, schien für die Finanzbehörde somit selbst unmittelbar vor Inhaftierung des Manfred Schmider noch nicht nachweisbar zu sein.

dd) Einstellung des Verfahrens gegen Schmider und Kleiser am 24. Juni 1997 durch die StA Mannheim

Die 1996 bei den Strafverfolgungsbehörden noch vorherrschende Schlussfolgerung einer Geschäftsführerstellung nur der Angelika Neumann bei der KSK GmbH hatte dann am 24. Juni 1997 eine Einstellung des Strafverfahrens bei der StA MA gegen Manfred Schmider und Klaus Kleiser anlässlich der Selbstanzeige v. 5. Februar 1996 zur Folge. Allerdings fanden in der Einstellungsverfügung der StA MA v. 24. Juni 1997 die anonyme telefonische Anzeige v. 25. April 1996 oder die Ende April 1996 von der BP KA-Stadt entdeckten strafrechtlich relevanten „Proforma“-Ausgangsrechnungen der FT-Service GmbH & Co KG Ettlingen an die KSK GmbH in Höhe von 15,9 Mio. DM (vgl. den Aktenvermerk des AR Seyfried v. 25. April 1996 in der Sachakte der StA MA, 609 Js 145/96, Bl. 121) keine Beachtung (vgl. dazu den Vermerk des JM v. 13. März 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. VIII), obwohl sie ebenfalls Gegenstand des Ermittlungsverfahrens geworden waren und im Hinblick auf die „Proforma“-Rechnungen noch nicht ermittelt worden war, ob bei der FT-Service GmbH Betriebseinnahmen verschleiert oder bei der KSK GmbH Betriebsausgaben in Millionenhöhe fingiert worden waren. Eine diesbezügliche notwendig scheinende Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser betreffend die FT-Service GmbH & Co KG hatte es durch die StA MA nicht gegeben; auch die BP ging offenbar nur von einem strafbaren Verhalten von Verantwortlichen der KSK GmbH aus (vgl. dazu die handschriftliche Gesprächsnotiz des AR Seyfried v. 25. April 1996 in LO JM 410 E-27/00 Bd. X: „Information, daß Frau Neumann die Verantwortung nach eigenen Auskünften 100% allein trägt“; im Hinblick auf die KSK GmbH war das Verfahren wegen ESt und USt für das Jahr 1993 bereits gegen Schmider und Kleiser eingeleitet; vgl. zur strafrechtlichen Würdigung ferner den AV des JM v. 9. August 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IV, wonach bezüglich der Rechnungen der FTS auch eine mögliche Beihilfe von Schmider und Kleiser zur Steuerhinterziehung bei der KSK zu prüfen gewesen wäre).

Weiterhin wurden die anlässlich der Abgabe des Ermittlungsverfahrens der StA Mühlhausen an die StA Mannheim von OStA Arnold, StA MA, in einem Vermerk v. 21. Mai 1996 (vgl. LO GStA Js 15/01) aufgeführten weiteren Ermittlungsansätze und Gesichtspunkte „Kreditbetrug“ bzw. „Luftgeschäfte“, auf die OStA Arnold vom SGL der Steuerfahndung in einem Telefonat ungefragt ausdrücklich hingewiesen wurde (vgl. OStA Arnold, Apr. 20. UA-Sitzung S. 126 ff., 129, 138, 154: „Auf diese Betrugsgeschichte hat mich meiner Erinnerung nach der Herr Schmidt hingewiesen.“), nicht in der Einstellungsverfügung v. 24. Juni 1997 gewürdigt. OStA Arnold fertigte diesen Vermerk bei Eingang des Verfahrens der StA Mühlhausen in der StA Mannheim im Anschluss an ein den Verfahrensstand erläuterndes Telefongespräch mit der Steufa KA-Durlach als erste Informations- und Arbeitshilfe für die Dezernentin StA’in Krenz an, die für die Bearbeitung dieses Verfahrens zuständig war, sich zum Zeitpunkt des Verfahrenseingangs im Mai 1996 aber noch im Mutterschutz befand. Diesen bestehenden Ermittlungsansätzen ging die zuständige Dezernentin bei der StA MA jedoch nicht nach, wobei keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, dass das Versäumnis bewusst zum Schutz des Manfred Schmider geschah. Dies bekräftigte zutreffend OStA Dr. Schäfer (vgl. Apr. 21. UA-Sitzung S. 145): „Aber ich habe dennoch daraus, weil es an jeglichem Motiv fehlte, nicht ableiten können, das sie vorsätzlich in irgendeiner Weise das Ermittlungsverfahren eingestellt hat. Dass das nicht objektiv, jedenfalls nicht sachgerecht war, dass man dem einen oder anderen hätte nachgehen können, gut ...“ (vgl. auch die Einstellungsverfügung v. 2. September 2002 in LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1775 ff., 1823).

Nach Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass OStA Arnold in dem Gespräch vom 21. Mai 1996 mit der Steufa KA-Durlach auch auf das gleichzeitig anhängige Verfahren bei der StA KA anlässlich der anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 hingewiesen wurde (vgl. insoweit OStA Arnold, Apr. 20. UA-Sitzung S. 161). Dies kann der Steufa aber nicht als unzureichende Informationsweitergabe vorgeworfen werden, da der Vorermittlungsauftrag der StA KA an die Steufa KA-Durlach in dem Verfahren 52 Js 13493/96 erst am 22. Mai 1996 abverfügt wurde und der Ermittlungsband erst am 29. Mai 1996 beim Finanzamt KA-Durlach einging (vgl. Sachakte 52 Js 13493/96 Bl. 7), also erst einen Tag nach dem Gespräch mit OStA Arnold. Dem steht nicht entgegen, dass ausweislich eines Aktenvermerks der Steufa KA-Durlach über den Inhalt einer Besprechung in der OFD KA am 20. Mai 1996 der Eingang einer anonymen Anzeige anscheinend wie folgt angesprochen wurde: „Bei der StA Karlsruhe soll ebenfalls eine anonyme Anzeige mit ähnlichem Inhalt wie die von Weimar eingegangen sein. Der Vorgang soll in den nächsten Tagen von dort an die Steufa Karlsruhe-Durlach überstellt werden“ (vgl. AV v. 20. Mai 1996 in LO L2-15). Da augenscheinlich der Steufa über den Inhalt der anonymen Anzeige noch nichts Näheres als eine Vergleichbarkeit mit der Anzeige Weimar bekannt war, war naheliegend, dass darauf in dem Gespräch mit OStA Arnold nicht eingegangen wurde. Schließlich konnte OStA Arnold den Inhalt der – ja offenbar inhaltsgleichen – Anzeige Weimar den ihn vorliegenden Akten entnehmen; und OStA Zimmermann wurde in dem Verfahren 52 Js 13493/96 mehrfach von der Steufa auf das Verfahren 609 Js 145/96 der StA MA ausdrücklich hingewiesen (vgl. die Schreiben der Steufa v. 16. September 1996 und 14. April 1997 in Sachakte 52 Js 13493/96 Bl. 9, 13). Nicht geklärt werden konnte, wie die Finanzbehörde überhaupt vom Eingang einer Anzeige bei der StA KA Kenntnis erlangen konnte. Erklären lässt sich dies nur damit, dass dies in einem der zahlreichen Telefonkontakte des OStA Zimmermann mit der Steufa KA-Durlach im Rahmen gemeinsamer Fallbearbeitungen nebenbei ohne konkrete Erläuterungen Erwähnung fand, da ja den Beteiligten bewusst war, dass die Anzeige an die Steufa KA-Durlach noch übersandt werden würde.

Auch von OStA Jobski, dem seinerzeit als zuständigen Abteilungsleiter der Abt. 6 der StA MA die Abschlussverfügung von StA’in Krenz nebst Akte zur Durchsicht und Abzeichnung vorlagen, gab es keinerlei Beanstandung bei der Fallbearbeitung in dem Verfahren 609 Js 145/96. Vielmehr wurde von diesem der Verfahrensabschluss am 26. Juni 1997 gegengezeichnet und damit gebilligt. Es ist insoweit aber die Einlassung von OStA Jobski zu berücksichtigen, er habe die Einstellungsverfügung lediglich auf Plausibilität geprüft und die Ermittlungsakte nicht „Blatt für Blatt“ gelesen (vgl. dazu die Zeugenvernehmung von OStA Jobski in LO GStA KA Js 15/01 Bd. III Bl. 1277 ff., 1281) , was nicht vorzuwerfen, sondern durchaus als übliche Vorgehensweise zu bewerten ist. OStA Jobski erläuter-

te zudem seine Vorgehensweise in der zeugenschaftlichen Vernehmung v. 17. April 2002 in nachvollziehbarer Weise u. a. wie folgt: „Ich will zur ergänzenden Erläuterung anführen, dass ich, kurz nachdem ich in die Abteilung 6 gekommen war, mit dem Graf-Verfahren befasst war, und dieses begann im September 1996 und zog sich bis Januar 1997 hin. Ich hatte die Sitzungsvertretung wahrzunehmen und im Grunde für Abteilungsleitertätigkeit nur beschränkt Zeit“ (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. III Bl. 1277 ff., 1283).

aaa) Zum Inhalt des Vermerks von OStA Arnold v. 21. Mai 1996 über das Telefonat mit der Steuerfahndung

Der oben erwähnte teils stichwortartige Vermerk von OStA Arnold v. 21. Mai 1996, der als „Information für die Weiterbehandlung des Falles“ gedacht war (vgl. OStA Arnold, Apr. 20. UA-Sitzung S. 159), hat folgenden Inhalt (in Auszügen): a) die anonyme Anzeige FA Weimar vom 25. April 1996/Gesichtspunkt Kreditbetrug, b) Mitteilung über vorgesehene Ermittlungen durch die Steufa KA-Durlach bzw. BP bei den Lieferfirmen der HBS und der LKWs mit dem Ziel Erkenntnisse über die Anzahl der gelieferten HBS zu gewinnen, c) Steufa soll sich bei neuen Erkenntnissen wieder melden, d) Stellung Neumann, die noch nicht geklärt sei, aber Schmider und Kleiser seien diejenigen, von denen der Konzern „gesteuert“ werde, d) Verfahren wegen der 9 Rechnungen über 15,9 Mio. DM, „Luftgeschäfte“, e) Möglichkeit der Durchsuchung, lt. ORR Schmidt im gegenwärtigen Stadium „– auch angesichts der weitläufigen Räumlichkeiten der Firmengruppe, u. a. in Ettlingen und Weimar –„ nicht geboten (vgl. LO GStA KA Js 15/01, Beiakte 609 Js 145/96, Bl. 1–3).

bbb) Zum Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Sachakte 609 Js 145/96 der StA MA

Die Einlassung der damaligen Dezernentin Krenz einer ausschließlich während ihrer Bearbeitungszeit unvollständigen Akte bezogen auf den Vermerk des OStA Arnold v. 21. Mai 1996, bezogen auf die anonyme Anzeige v. 25. April 1996, bezogen auf den Aktenvermerk des AR Seyfried v. 25. April 1996 über das erweiterte Strafverfahren sowie bezogen auf die Vermerke von StA Müller, StA Mühlhausen, v. 9. Mai 1996 und 13. Mai 1996 (vgl. die Aussage der damaligen Dezernentin Krenz vor dem UA am 23. Mai 2003, Apr. 20. UA-Sitzung S. 197, 200, 202; vgl. auch deren gleich lautenden Angaben in der Beschuldigtenvernehmung vor der GStA KA v. 26. Februar 2002 in LO GStA KA Js 15/01 Bd. II Bl. 537 ff.) vermag nicht zu überzeugen. OStA Dr. Schäfer, seinerzeit Ermittlungsführer in dem Verfahren gegen Bettina Krenz, spricht in der Vfg. v. 2. September 2002 von einer „Schutzbehauptung“, ausgenommen die Äußerung bezogen auf den Vermerk von OStA Arnold (vgl. LO GStA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1803).

Es ist von einer ungründlichen Auswertung der insgesamt nicht gerade umfangreichen Ermittlungsakten durch die zuständige Dezernentin der StA MA auszugehen: So bestätigte StA’in Smid, StA MA, die seinerzeit als Vertreterin mit dem Vorgang befasst war, den Vermerk von OStA Arnold zwar erst nach Fertigung der Einleitungsverfügung vom 5. Juni 1996, aber vor Weitergabe der Akte an die zuständige Dezernentin Krenz entdeckt, ihn mit dem Hinweis Handakte versehen und dann „lose (...) zu den Akten gelegt“ zu haben (vgl. StA’in Smid, Apr. 20. UA-Sitzung S. 179 ff., 182 f., 188; etwas unklarer dieselbe noch in der zeugenschaftlichen Vernehmung vor der GStA KA am 4. März 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX). Und auch RiLG Krenz musste schließlich vor dem UA einräumen, entgegen ihrer Vernehmung vor der GStA KA am 26. Februar 2002, in der sie noch ausschloss, Vermerke übersehen zu haben: „Möglicherweise habe ich auch etwas übersehen. Das möchte ich überhaupt nicht ausschließen. [...] Aufgrund dieses niedrigen Energielevels, auf dem ich das Verfahren betrieben habe, habe ich da wenig gemacht. Ich habe gedacht: Ich habe der Steuerfahndung gesagt: Guckt! Und das war es eigentlich auch. [...] Es war jetzt nicht ein Fall, den ich ganz akribisch bearbeitet hätte. Also das kann ich jetzt nun wirklich sagen“ (vgl. Apr. 20. UA-Sitzung S. 206, 217, 221 f.).

Ähnlich erfolgte auch die Bewertung des Vorgangs durch OStA Schäfer, der vor dem UA von einer unaufmerksamen Bearbeitung des Falles durch die damalige

Dezernentin Krenz sprach und in dem Ermittlungsverfahren aufzeigte, dass sich jedenfalls die anonyme Anzeige v. 25. April 1996 und die Vermerke bezogen auf die Erweiterung des Strafverfahrens durch die Betriebsprüfung in der Akte befunden haben müssen (vgl. die Aussage von OStA Dr. Schäfer, Apr. 21. Sitzung S. 133 ff., 134; vgl. auch die Bewertung von OStA Dr. Schäfer in der Einstellungsverfügung v. 2. September 2002 in dem gegen Bettina Krenz geführten Ermittlungsverfahren in LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1775 ff., 1821 f.: „Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte die Aktenteile, von denen sie angegeben hat, sie hätten sich nicht bei den ihr zur Bearbeitung vorgelegenen Akten befunden, die jedoch nach dem Ergebnis der Ermittlungen Bestandteil der von ihr bearbeiteten Ermittlungsakten waren, übersehen oder in ihrer Bedeutung für das Ermittlungsverfahren falsch eingeschätzt hat“; vgl. ferner den Regierungsbericht S. 68). So lässt sich auch erklären, dass eine erforderliche Abschlussverfügung bezüglich des ebenfalls Beschuldigten Stb. Wawra nicht vorgenommen wurde (derart auch OStA Dr. Schäfer in der Einstellungsverfügung v. 2. September 2002 in dem gegen Bettina Krenz geführten Ermittlungsverfahren in LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1775 ff., 1823: „Für die Annahme mangelnder Gründlichkeit oder einer Fehlbewertung spricht nicht zuletzt, dass sie das Verfahren hinsichtlich des Steuerberaters Josef Wawra weder durch eine Einstellung noch durch eine Abgabe an die StA Mühlhausen erledigt hat.“).

Auf den Punkt gebracht wurde schließlich die Kritik an der Führung des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96 in einem Vermerk des JM v. 27. Februar 2002: „Auf welcher akten- und kenntnismäßigen Basis sie das Verfahren (soweit überhaupt geschehen) betrieben und entschieden hat, wenn ihr doch praktisch alle relevanten Unterlagen und das nötige Fallwissen ihrer heutigen Darstellung zufolge fehlten, muss nach dieser Vernehmung offen bleiben“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. VII).

Gegen OStA Arnold und die damalige Dezernentin Krenz bei der GStA Karlsruhe geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt (Az. Js 15/01) wurden aber zu Recht aus tatsächlichen Gründen gem. § 170 II StPO eingestellt (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1691, 1737 ff., 1775 ff.), wobei gegen OStA Arnold schon der Vorwurf einer angeblich nachträglichen Veränderung der Ermittlungsakte jedenfalls unter Zugrundelegung der Aussage von StA’in Smid in der 20. UA-Sitzung als widerlegt angesehen werden muss.

ccc) Zur mangelnden Berücksichtigung der Erkenntnisse der Finanzbehörde

Die ursprünglichen eindeutigen Angaben der Steuerberater aus dem Jahr 1993 (vgl. LO OFD KA LV-02), die für eine im Hinblick auf die USt-, KSt-Hinterziehung der KSK GmbH strafrechtlich relevante faktische Geschäftsführung des Manfred Schmider bei KSK sprachen, und dementsprechende Feststellungen des Prüfers AR Seyfried während der BP (vgl. Vermerke v. 27. März 1996, v. 16. April 1996, v. 26. April 1996 in LO L1-014, L2-015), die gegenüber der StA Mühlhausen in der Besprechung am 10. Mai 1996 deutlich gemacht wurden, fanden nun bei den abschließenden steuerrechtlichen und strafrechtlichen Beurteilungen des Sachverhalts durch die StA MA keine Beachtung mehr. Ferner gab es – vorbehaltlich des nicht genau bekannten Inhalts einer Besprechung am 4. Juni 1997 zur Rolle von Schmider/Kleiser in der KSK (vgl. Schreiben der Steufa v. 9. Juni 1997 in LO L2-10) – keine nochmalige umfassende Diskussion der Finanzbehörde mit der StA MA über vorliegende Indizien eines möglichen Treuhandschaftsverhältnisses auf Gesellschafterebene, das im Hinblick auf eine mögliche ESt-Hinterziehung der Gesellschafter (= zuzurechnende verdeckte Gewinnausschüttungen aus den Schmalfuß-Geldern) strafrechtliche Relevanz haben konnte. Auch wenn die Finanzbehörde nach der Besprechung am 10. Mai 1996 mit der StA Mühlhausen nicht davon ausgehen konnte, dass der staatsanwaltschaftlichen Sachakte vorhandene Indizien für und gegen eine Treuhandschaft bzw. faktische Geschäftsführung des Manfred Schmider bei KSK nicht entnommen werden konnten, wäre es dennoch sinnvoll gewesen, den Sachverhalt mit Frau StA’in Krenz nochmals ergebnisoffen zu besprechen, damit diese über den *strafrechtlichen* Beweiswert der Gesichtspunkte in eigener Zuständigkeit hätte entscheiden können. Stattdessen wurde die schriftliche Erklärung v. 5. Juni 1996 bei der Frage der Treuhandschaft letztlich für maßgeblich gehalten, die sich zudem mit den Angaben des technischen Geschäftsführers der KSK GmbH, Rolf

Dahn, am 26. April 1996 zu decken schien (vgl. den handschriftlichen Vermerk der BP v. 26. April 1996 in LO L1-016: „Telefongespräch mit GF. Dahn – Frau Neumann ist Gesellsch“).

Einzuräumen ist aber, dass aus Sicht der BP anscheinend nach wie vor zweifelhaft war, ob mit den für eine Treuhandschaft (als letztlich innere Tatsache) sprechenden Indizien ein steuerrechtlicher Nachweis im Sinne des § 159 AO gelungen wäre. Nach den Angaben der seinerzeitigen StA'in Krenz in der Vernehmung v. 31. August 2001 bestand jedenfalls zwischen Staatsanwaltschaft und Steufa KA-Durlach Einigkeit, dass ein strafrechtlicher Nachweis einer Treuhandschaft nicht gelingen konnte: „Ich kann mich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an eine persönliche Besprechung erinnern, bei der Herr Schmidt, Herr Gaukel und Herr Siebler hier in Mannheim anwesend waren. [...] Es müsste (...) der 4. Juni 1997 gewesen sein. [...] Gegenstand unserer Besprechung und ebenso Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war ausschließlich die Frage, inwieweit man den Beschuldigten Schmider und Kleiser eine eventuelle Verstrickung in die Steuerhinterziehungen der Angelika Neumann im Zusammenhang mit der KSK GmbH würde nachweisen können. [...] Wenn mir heute der Vermerk vorgelegt wird, welchen Herr Schmidt über die Besprechung am 4. Juni 1997 gefertigt hat, so kann ich sagen, dass es zwischen der Steuerfahndung Karlsruhe und mir keine ‚Meinungsverschiedenheiten' über die Einschätzung der Beteiligung Schmiders und Kleisers an dieser KSK GmbH gegeben hat. Wir waren uns damals völlig einig, dass man eine Beteiligung nicht würde nachweisen können. Uns war ja zu diesem Zeitpunkt schon die Vereinbarung der Angelika Neumann, des Herrn Schmider und des Herrn Kleiser vorgelegt worden“ (vgl. LO StA MA 401 Js 1009/01, 3479/01, Bd. III, Bl. 1098 ff., 1099, 1100).

Auch die Steufa Erfurt kam übrigens trotz der im März 1997 durchgeführten Durchsuchung in Sachen Selbstanzeige Neumann zu keinem anderen Ergebnis; dies ist einem Vermerk der Steufa Erfurt v. 16. Oktober 1997 über ein Gespräch mit St 36, OFD Erfurt, zu entnehmen (vgl. LO EF 6 Bl. 107): „... wurde mit St 36 die weitere Sachbehandlung des Verfahrens erörtert. St 36 stimmt mit dem Unterzeichner darin überein, daß nach dem bisherigen Kenntnisstand keine weiteren (erfolgversprechenden) Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung des Tatvorwurfs erkennbar sind. Dies betrifft insbesondere den Bereich der aus der Fa. KSK (...) abgeflossenen Gelder.“

ee) Keine Änderung der USt-Bescheide für die Jahre 1988 bis 1992

Des Weiteren wurden in Konsequenz zur Auffassung der Finanzbehörde ab dem Jahr 96 zur fehlenden Gesellschafterstellung des Manfred Schmider bei der KSK GmbH in den Jahren 1991 bis 1993 die noch 1994 aufgrund angenommener Organschaft von 17 Mio. DM auf 11,2 Mio. DM geminderten USt-Bescheide für 1988 bis 1992 nicht nachträglich geändert. Eine Notwendigkeit aufgrund nicht mehr anzunehmender Organschaft (= fehlende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft KSK in den Organträger Texcolor) und Möglichkeit dazu hätte trotz der erhöhten Bestandskraft gem. § 173 II AO bestanden, da eine Steuerhinterziehung betreffend USt für die Jahre 1988–1992 (hier wohl als mitbestrafte Nachtat) wegen unrichtiger Angaben in den Jahren 1993 und 1994 zur gesellschaftsrechtlichen Stellung des Manfred Schmider vorlag (anders die damalige Rechtsauffassung der OFD KA, vgl. die Aussage von RD Neureuther, Apr. 16. Sitzung S. 137, der 1994 von einer „Generalbereinigung“ ausging, was das Vorliegen unrichtiger Angaben im Sinne des § 370 AO bei Kenntnis der Sachlage der OFD im Jahr 1994 ausschließen würde; vgl. auch die Aussage des RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 67 f.).

ff) Kritische Berichte der Betriebsprüfung über die Ergebnisse der Außenprüfungen

aaa) Ausführungen zu den Gesellschaftsverhältnissen bei der KSK GmbH

Hervorzuheben ist, dass die BP in ihrem Bericht vom 10. Juli 1997 über die Außenprüfung bei der Firma KSK GmbH für die geprüften Jahre 1991 bis 1993 auf eine enge Verflechtung der KSK GmbH mit der FTI GmbH bzw. die beherrschende Stellung des Manfred Schmider hinwies (vgl. LO L2-004). So wird be-

reits zu Beginn des Berichts festgehalten: „Der Vor-Bp wurde durch Stb Wawra ein Schreiben vom 4. Februar 1993 vorgelegt, in welchem Stb Wawra erklärte, daß Frau A. Neumann Gesellschafterin sei, jedoch wirtschaftliches Eigentum durch Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser vorliege“ (vgl. BP-Bericht S. 4). An anderer Stelle wird die zweifelhaft formulierte schriftliche Erklärung vom 5. Juni 1996 von Schmider, Kleiser und Neumann zur Frage der Treuhandschaft auszugsweise zitiert: „... sind wir nach eingehender Erörterung der Sach- u. Rechtslage und entsprechender Beratung durch unsere Rechtsanwälte nunmehr zu der Überzeugung gekommen, daß hinsichtlich der Gesellschaftsanteile der Firma KSK kein Treuhandverhältnis mit Frau Neumann besteht und nie bestanden hat ...“ (vgl. BP-Bericht S. 5). Gerade mit dieser zitierten Textpassage wurde von der BP der Beweiswert der Erklärung für Dritte überprüfbar gemacht, da sie den umstrittenen Charakter der Erklärung verdeutlicht. Ferner wird in dem Bericht ausgeführt: „Die bisher als wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaftsrechte angesehenen Herren Schmider und Dr. Kleiser erklärten, daß sie erst durch die Selbstanzeige von den Geldabflüssen bei der KSK Kenntnis erhalten haben. Daher mußten sie erkennen, daß die geglaubte ‚Position‘ der wirtschaftlichen Beherrschung tatsächlich nicht vorhanden war“ (vgl. BP-Bericht S. 5). Anschließend wird sogar auf ein außerhalb des Prüfungszeitraums liegendes damals aktuelles Ereignis Bezug genommen: „Der Bp wurde ein ‚notariell beurkundeter Kaufvertrag u. eine notariell beurkundete Treuhandvereinbarung vom 12. Mai 1997‘ vorgelegt, in welchen die Gesellschafterin Angelika Neumann ihre Gesellschaftsanteile i. H. v. 500 TDM an die Herren Schmider (255 TDM) und Dr. Kleiser (245 TDM) veräußerte. Die Anteilsveräußerung soll jedoch im Außenverhältnis nicht bekannt werden, weshalb mit der Verkäuferin ein Treuhandverhältnis vereinbart wurde. Es ist jetzt der rechtliche Stand vollzogen, welcher der früher angenommenen wirtschaftlichen Beherrschung entspricht“ (vgl. BP-Bericht S.5; die BP brachte mit dem Wort „angenommen“ klar zum Ausdruck, dass dies die damalige von der BP nicht nachweisbare Auffassung war; vgl. dazu auch die Vernehmung des RA Kullen vor der StA MA v. 6. März 2002 Bl. 29 in LO JM 410 E-27/00 Bd. 4 oder Bd. X).

bbb) Weitere kritische Feststellungen

Neben den Besonderheiten zu den Gesellschaftsverhältnissen finden sich in dem BP-Bericht vom 10. Juli 1997 über die Außenprüfung bei der Firma KSK GmbH für die geprüften Jahre 1991 bis 1993 klare Ausführungen zur nicht ordnungsgemäßen Buchführung: „Weitere Beanstandungen der Bp: 1. Es fehlen Sachkonten und Buchungsjournale [...] 2. Abstimmungsprobleme Debitoren-Kreditorenkonto mit FTI GmbH 3. Zuordnung Geldzu- und Abflüsse 4. Zuordnung der Systemverkäufe i. V. m. Systemfertigung [...]“ (vgl. BP-Bericht S. 6). Schließlich fanden in dem BP-Bericht die steuerstrafrechtlichen Vorfälle (Selbstanzeige betreffend die Schmalfußgelder, erweitertes Strafverfahren) detailliert Erwähnung (vgl. BP-Bericht S. 7 ff.) und wurde die festgestellte Übernahme von Mietkosten durch die KSK besonders hervorgehoben: „Durch eine Vertragsergänzung zwischen der FTI GmbH und Bfa vom 1. September 1989 wurde vereinbart: ‚... soweit FTI die Gerätschaften nicht an Dritte vermietet, ist die Bfa verpflichtet, an FTI GmbH die Leasingaufwendungen zu bezahlen ...‘ [...] Beurteilung lt. Bp: Initiatorin der geschäftlichen Betätigung im Zusammenhang mit dem Bau und dem Verkauf von Horizontalbohrgeräten (Systemen) nach dem ‚FlowTex-Verfahren‘ ist die Firma FlowTex Technologie Import GmbH (FTI GmbH). Vertraglich ist die Bfa verpflichtet, die Verkäufe der Systeme nur mit Zustimmung der Firma FTI GmbH vorzunehmen. Die FTI GmbH vermittelt beispielsweise auch die Verkäufe zwischen der Bfa und den Leasinggesellschaften. Die Systeme werden von der FTI GmbH geleast und an die FlowTex Service-Gesellschaften oder die Bfa vermietet. Die wirtschaftliche Dominanz von der Firma FTI GmbH ist unverkennbar. Als Großabnehmer der Bfa ist es FTI GmbH möglich, die wirtschaftliche Entwicklung der Bfa zu beeinflussen. Somit ist auch der Einfluss auf die Preisgestaltung und Rückvermietung der Systeme erklärbar. Für den Pz werden die Mietaufwendungen als Betriebsausgaben von der Bp anerkannt. Für die Zukunft sind jedoch klare vertragliche Vereinbarungen für eine Anerkennung von wirtschaftlich begründeten Mietkosten notwendig“ (vgl. BP-Bericht S. 18 f.). Im gesonderten sog. Rotbogen (= Aktenvermerk über strafrechtliche – bußgeldrechtliche – Feststellungen als Anhang zum BP-Bericht) ist in dem verwaltungsinternen, nicht für

den Steuerpflichtigen bestimmten Teil sogar als Hinweis für spätere Prüfungen aufgeführt: „Die Bfa ist i. V. m. der Konzern Bp der FlowTex Gruppe zu prüfen. Folgende Punkte können als Schwerpunkte angesehen werden: 1. Herstellung der Systeme – Anzahl u. Erlösverbuchung – 2. Kosten Vertriebsrecht 3. Subventionszahlungen an Powerdrill-Gruppe 4. Verträge allgemein 5. Geldabflüsse 1994/95 entsprechend Selbstanzeige 6. Geldabfluss an TexColor-Gruppe“.

Eine ganz ähnliche spiegelbildliche Art der kritischen Würdigung ist dem Bericht der BP vom 29. Dezember 1997 über die Außenprüfung der Firma FlowTex Technologie Import GmbH für die geprüften Jahre 1990 bis 1993 zu entnehmen (vgl. LO L1-021). Direkt zu Beginn des Berichts wird auf die teils mangelhafte Buchführung der Bfa hingewiesen: „Die Geldüberstellungen der Bfa an KSK GmbH erfolgen nur pauschal und selten in direkt zuordenbaren Beträgen. So war eine eindeutige Zuordnung der Zahlung zur Lieferantenrechnung nur schwer möglich. So musste die im Jahresabschluss vorgenommene Kontenabstimmung zwischen der Bfa und KSK GmbH durch die Bp hingenommen werden, eine konkrete Überprüfung war nicht möglich. [...] Nach Einschätzung der Bp lag das Problem an der gegenseitigen Rechnungsstellung sowie an der durch die Geschäftsleitung praktizierten Zahlungsmodalität mit Pauschalbeträgen. [...] Ein weiteres Problem stellte sich in erheblich verspäteter Rechnungsstellung. Teilweise erfolgten Abrechnungen zwischen der Bfa und Firma KSK GmbH sowie den Franchisetöchtern erst zum Zeitpunkt der Jahresabschlussarbeiten“ (vgl. BP-Bericht S. 4). Ein Indiz für die wirtschaftliche Dominanz von FlowTex und enge Verflechtung mit der KSK GmbH wurde auch in folgender Passage deutlich: „Es wurde eine Standortübersicht für alle Bohrsysteme des Pz zum Zeitpunkt ‚Juli 1996‘ angefordert. [...] Aus der Standortübersicht und den vorgelegten Mietverträgen ergab sich, dass ca. 300 Systeme an Firmen mit Sitz im europäischen Ausland ab 1994 vermietet waren. Die Auslandsvermietung erfolgte erst nach dem Pz, zuvor standen die Bohrsysteme als ‚Poolsysteme‘ den Franchisepartnern zur Verfügung. Für die Stillstandzeit übernahm die Herstellerfirma KSK GmbH den Mietausfall“ (vgl. BP-Bericht S. 5). Ferner wurde in dem Bericht kurz auf die ungewisse Nutzung der Systeme eingegangen: „Die Verwendung – Weitervermietung der Bohrsysteme konnte für den Pz nicht vollständig nachvollzogen werden“ (vgl. BP-Bericht S. 5).

Auch in den Berichten der BP zur FlowTex Leitungsbau GmbH Zwickau v. 5. September 1997 (vgl. LO L1-024) und zur Schmider/Kleiser GbR v. 1. Dezember 1997 (vgl. LO Steufa Freiburg Anlagenordner II) wird die zentrale (wirtschaftliche) Bedeutung von Schmider und Kleiser bzw. der FTI in dem Unternehmensgeflecht hervorgehoben und werden Unregelmäßigkeiten in den jeweiligen Buchführungen festgehalten. So wird in den Berichten etwa auf in den Bilanzen erfasste Bohrsysteme hingewiesen, die sich im Prüfungszeitraum nicht mehr im Anlagevermögen der Berichtsfirma befanden, zugleich aber bei einem anderen Unternehmen der Gruppe bilanziert, also doppelt erfasst waren. So heißt es etwa in dem Bericht zur FlowTex Leitungsbau GmbH Zwickau v. 5. September 1997, Bl. 5, zu „Bohrsystem D 12 (KA-J 3027)“: Dieses Bohrsystem ging per Rechnung des Herstellers KSK (...) vom 20. August 1991 zu. [...] Das System wurde von der Bfa im November 1992 zurückgegeben. Die Bfa erhielt als Ersatz das LKW-System D 49 FG WDB65211715703047 KA-AE 3593. Dieses System ist selbst bei der Firma FlowTex Technologie Import GmbH (...) als Leasingsystem von einer Leasinggesellschaft angeleast.“

Der Vorwurf einer Verheimlichung kritischer Gesichtspunkte, insbesondere solcher, die für eine enge Verflechtung der KSK mit FTI sprachen, kann gegenüber der BP demnach nicht erhoben werden. Allerdings ist dem BP-Bericht der Fa. KSK nicht zu entnehmen, dass nach Unterlagen aus der Buchhaltung und entsprechenden Listungen über Systeme in Einzelfällen im Prüfungszeitraum (LKW-)Bohrsysteme schon vor deren Fertigstellung von KSK an Dritte verkauft und etwa ausweislich eines Mietscheins angeblich bereits ausgeliefert worden waren (vgl. etwa den Vermerk „Verkauf-Systemzuordnung“ v. 5. Juni 1996 des AR Seyfried mit den dazugehörenden Anlagen in LO Steufa Freiburg, Anlagenordner II); es heißt im BP-Bericht der Fa. KSK unter der Rubrik „Beanstandungen der BP“ lediglich ganz allgemein: „Zuordnung der Systemverkäufe i. V. m. Systemfertigung“. Eine Notwendigkeit zur Aufnahme dieser Feststellungen etwa in den Betriebsprüfungsbericht der KSK GmbH hätte aber angenommen werden können: Entweder in Form ertragsmindernder Ausbuchung der Forderung auf Gegenleistung des zur Lieferung ver-

pflichteten Unternehmens in der Bilanz im betroffenen Wirtschaftsjahr, da Forderungen aus Lieferung und Leistung erst zu aktivieren sind, „sobald im Wesentlichen geliefert bzw. geleistet, insbesondere ‚wirtschaftlich erfüllt' ist" (vgl. nur Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 22. Aufl., 2003, § 5 Rn. 270 m.w.N.), oder im Falle bereits erfolgten Zuflusses des Kaufpreises in Form einer Neutralisierung der geleisteten Zahlungen als Vorleistungen auf ein sog. schwebendes Geschäft (vgl. Schmidt/Weber-Grellet, EStG, 22. Aufl., 2003, § 5 Rn. 76 m.w.N.). Zu berücksichtigen ist aber, dass im Jahr 1997, also zum Zeitpunkt der Erstellung des Betriebsprüfungsberichts, die Finanzbehörde von der Existenz der fraglichen Bohrsysteme ausging, also eine zunächst notwendig erscheinende Berichtigung der Bilanzen der Wirtschaftsjahre 90/91 bis 93 mit ggf. (eher geringfügiger) steuermindernder Auswirkung bei der KSK GmbH sich dann in den Wirtschaftsjahren ab 96 mit angenommener Existenz der Systeme ohnehin wieder steuerlich ausgeglichen hätte (sog. Zweischneidigkeit der Bilanz, vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, 16. Aufl., 1998, S. 328), die letztlich angenommene Gewinnrealisierung mithin lediglich auf spätere Wirtschaftsjahre zu verlagern gewesen wäre. Zur Vermeidung einer aufwendigen Bilanzberichtigung einzelner vergangener Wirtschaftsjahre wurde das zum Zeitpunkt der Berichterstellung von der Finanzbehörde angenommene Ergebnis einer Gewinnrealisierung durch Belassen der Bilanzen der Jahre 1991 bis 1993 lediglich zeitlich „vorgezogen". Diese arbeitssparende Vorgehensweise deckt sich mit § 6 S. 2 BpO: „Die Betriebsprüfung hat sich in erster Linie auf solche Sachverhalte zu erstrecken, die zu *endgültigen* Steuerausfällen oder Steuererstattungen oder -vergütungen oder zu *nicht unbedeutenden Gewinnverlagerungen* führen können" (Hervorhebungen vom Verfasser).

Bezogen auf den Prüfungszeitraum hätte auch bei der FTI GmbH, die bis etwa Mitte 1992 Käuferin von tatsächlich vorhandenen wie „virtuellen" Bohrsystemen der KSK GmbH war, auf die festgestellte Vorfinanzierung von in den Jahren 1990, 1991 verkauften, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellten Lkw-Systemen im Prüfungsbericht eingegangen werden können. Soweit diese Systeme nämlich in den Steuerbilanzen der FTI GmbH ausgewiesen waren (wohl maximal elf vorverkaufte LKW-Systeme, vgl. die sofortige Beschwerde der StA Mannheim gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens in der Strafsache gegen Manfred Seyfried, Az.: 22 KLs 401 Js 1009/01, Bl. 24), hätte eigentlich die Abschreibung für Abnutzung korrigiert werden müssen (= betragsmäßige Gewinnerhöhung für die Jahre 1990, 1991 insgesamt 325.625,66 DM, vgl. die sofortige Beschwerde der StA Mannheim gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens in der Strafsache gegen Manfred Seyfried, Az.: 22 KLs 401 Js 1009/01, Bl. 27). Doch auch bei der FTI GmbH gilt das zur KSK GmbH Vorgenannte entsprechend (vgl. § 6 S. 2 BpO): Bei zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts im Jahr 1997 angenommener Existenz der Systeme (= jedenfalls ab dem Jahr 1996) war der Finanzbehörde bewusst, dass die Bilanzberichtigungen für die Jahre 1990 bis 1993 lediglich eine geringfügige Gewinnverlagerung bedeuten würden (= Gewinne der FTI GmbH laut Bp in den Jahren 1990, 1991 insgesamt 4.927.809 DM, vgl. BP-Bericht in LO L1-021), da in den Bilanzen ab 1996 eine mehrjährige Abschreibung für Abnutzung der Bohrsysteme im Anlagevermögen zuzulassen wäre. Die unzulässige vorgezogene Abschreibung für Abnutzung kann bei im Ergebnis vorliegender Steuerverkürzung und bei darauf gerichtetem Vorsatz allerdings eine strafbare Steuerhinterziehung darstellen. Ein Vorsteuerabzug aus den gestellten Rechnungen der KSK GmbH an die FTI GmbH war nicht zu versagen, da im Falle einer von der Finanzbehörde lediglich angenommenen Vorfinanzierung von Bohrsystemen einer augenscheinlich tatsächlich unternehmerisch tätigen KSK GmbH keine Scheingeschäftsrechnung (vgl. dazu FG Hamburg, EFG 99, 193 ff.; Fritsch, UR 96, 317 ff.), sondern eine „Vorausrechnung" vorliegt und gemäß § 15 I Nr. 1 S 2 UStG „ein auf eine Zahlung vor Ausführung des zugrunde liegenden Umsatzes entfallender gesondert ausgewiesener Steuerbetrag bereits abziehbar (ist), wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet ist" (vgl. Heidner in: Bunjes/Geist, UStG, 7. Aufl., 2003, § 15 Rn. 168; ferner Bülow in: Vogel/Schwarz, UStG, 2002, § 15 Rn.120 ff.).

Angesichts der zum Zeitpunkt der Durchführung der Betriebsprüfung im Jahr 1996 angenommenen Existenz der in den Jahren 1991 bis 1993 (= Prüfungszeitraum) verkauften Systeme war für die Finanzbehörde auch das mögliche Vorliegen eines Eingehungsbetruges nicht nahe liegend. Ohnehin gestaltet sich das Erkennen eines Eingehungsbetruges, bei dem im Rahmen des so genannten Vermögensschadens zwei schuldrechtliche gegenseitige Leistungspflichten auf ihre wirt-

schaftliche Werthaltigkeit hin (und eben nicht Geleistetes und darauf gerichteter Anspruch) zu vergleichen sind, schon für einen Juristen, der sich ausschließlich mit Strafrecht beschäftigt, äußerst schwierig. Vom Finanzbeamten hätte hier demnach erkannt werden müssen, dass trotz angenommener späterer Fertigstellung der Bohrsysteme ein Betrug dann in Betracht kommt, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der KSK GmbH mit Banken/Leasinggesellschaften bei sogar wirtschaftlich ausgeglichenen Verpflichtungen der eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung Versprechende (= Verkäufer) von vornherein leistungsunfähig oder leistungsunwillig war und darüber täuschte. Dass diese Überlegung für einen strafrechtlichen Laien – auch angesichts der ordnungsgemäßen Erfüllung der Darlehns- bzw. Leasingverpflichtungen und damit des offenbaren Nichteintritts eines Sicherungsfalles – nicht auf der Hand liegen musste, wird ebenso von der 22. Großen Strafkammer des LG Mannheim gesehen (vgl. den Beschluss v. 22. Juni 2004 über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Manfred Seyfried und Manfred Schmider, Az.: 22 KLs 401 Js 1009/01): „Erfahrene Kriminalbeamte bzw. Staatsanwälte, die im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts tätig sind, mögen aus der festgestellten Vorfinanzierung den Anfangsverdacht eines Betruges zum Nachteil der Leasinggesellschaften herleiten. Dass der Angeschuldigte als Steuerfachmann dies ebenfalls getan haben sollte, dafür gibt es keine Anhaltspunkte“ (S. 14).

gg) Bewertung der Tätigkeit der Betriebsprüfung

Eine Bewertung der Vorgehensweise der Betriebsprüfung gestaltet sich schwierig, da es zwingend notwendig ist, sich trotz des heutigen Wissens möglichst unbefangen in die Denkweise einer BP in den Jahren 1996, 1997 hineinzuversetzen und bloße Vermutungen von positivem Wissen zu trennen. Dabei ist auch auf den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich einer Betriebsprüfung im Gegensatz zu dem von Strafverfolgungsbehörden hinzuweisen: Gemäß §§ 194 I 1, 199 AO dient die Außenprüfung „der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen“ im Sinne einer Prüfung der „tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer maßgebend sind.“ Es ist dabei gem. § 194 I 2 AO, § 4 I BpO in das pflichtgemäße Ermessen der Finanzbehörde gestellt, den Umfang der Außenprüfung zu bestimmen. Diese Grundsätze werden in §§ 2, 6 BpO (in der damals geltenden Fassung v. 1987) dahin gehend konkretisiert, dass „Zweck der Betriebsprüfung (...) die richtige Ermittlung und Beurteilung der *steuerlich bedeutsamen* Sachverhalte (ist)“ und dabei die „Betriebsprüfung (...) *auf das Wesentliche* abzustellen, ihre Dauer auf das notwendige Maß zu beschränken (ist).“ Danach kann also durch die BP gerade keine umfassende Überprüfung eines Lebenssachverhalts erfolgen. Um einen optimalen Einsatz der Betriebsprüfer erreichen zu können, wurden vom BMF mit Erlass v. 6. Januar 1995 zusätzlich Grundsätze zur Rationalisierung der Betriebsprüfung aufgestellt. Dort wird besonders auf eine „zügige Abwicklung der Betriebsprüfungen“ unter „Ausschöpfung aller bestehenden Rationalisierungsmöglichkeiten“ Wert gelegt. Ganz wesentlich soll dazu in Umsetzung des § 6 BpO die Bildung von Prüfungsschwerpunkten beitragen, wobei ausdrücklich und an erster Stelle in dem BMF-Erlass der Schwerpunkt „Vollständigkeit der Betriebseinnahmen“ erwähnt ist. Das BMF geht davon aus, dass die Betriebsprüfung ihrem gesetzlichen Auftrag, für eine gleichmäßige Anwendung des Steuerrechts zu sorgen, nur bei der beschriebenen rationalisierten Arbeitsweise gerecht werden kann. Dieser vorgegebene Blickwinkel für die Betriebsprüfung einer bloß schwerpunktmäßigen und einer im Hinblick auf steuerrechtliche Relevanz erfolgenden Betrachtung von Sachverhalten ist bei heutigen Bewertungen von Prüfungshandlungen der Jahre 1996, 1997 zu berücksichtigen.

Betriebsprüfer sind demnach gerade nicht zur Ermittlung von Straftaten berufen, infolgedessen ist beim Verdacht (selbst) einer Steuerstraftat die zuständige Strabu-Stelle unverzüglich zu unterrichten und regelmäßig die Prüfung zur Vermeidung eines Verwertungsverbots zu unterbrechen (vgl. § 9 BpO). Da sich freilich auch die Ausbildung der Prüfer an dem geschilderten Aufgabengebiet orientiert, kann von den Betriebsprüfern kein Gespür für strafprozessuales oder kriminalistisches Vorgehen erwartet werden. Dies kann erklären, warum eine ergebnisoffene Besprechung der Steuerfahndung unter Einbindung der Betriebsprüfung mit der zuständigen Dezernentin der StA MA zur Frage der Treuhandschaft bzw. faktischen Geschäftsführung vor Einstellung des Verfahrens gegen Manfred Schmi-

der und Dr. Klaus Kleiser offenbar von niemandem für notwendig erachtet und auch seitens der StA nicht angeregt wurde.

Weiter ist zu beachten, dass es bei einer ex-post Betrachtung in positiver Kenntnis des Betrugssystems wesentlich einfacher ist, Schlüsse aus in Vermerken der Jahre 1996, 1997 festgehaltenen Erkenntnissen oder Vermutungen zu ziehen, als dies zum damaligen Zeitpunkt eines ohnehin unvorstellbar scheinenden Verdachts der Fall war. Ferner sind damals berechtigte Zweifel an bestimmten Sachverhalten nicht einem Nachweis im steuerrechtlichen bzw. strafrechtlichen Sinne gleichzustellen. Die Bedeutung der Frage der Treuhandschaft bzw. faktischen Geschäftsführung von Schmider und Kleiser bei der KSK GmbH ließ sich aber nicht trennen von der Denkbarkeit des in den anonymen Anzeigen angesprochenen Betrugsvorwurfs, da bei Existenz aller Bohrsysteme und (angenommener) Wirksamkeit der Selbstanzeige nur die steuerrechtliche Frage der Anerkennung von Betriebsausgaben aufgrund von Bargeschäften im Ausland im Vordergrund stehen konnte (§ 160 AO).

Nach alldem verwundert es nicht, dass mit einem steuerrechtlichen Blick auf § 159 AO den vorhandenen Indizien, die für eine faktische Geschäftsführung von Manfred Schmider sowie Dr. Klaus Kleiser bei der KSK GmbH sprachen und einen hinreichenden strafrechtlichen Tatverdacht jedenfalls einer Steuerhinterziehung bezogen auf die Selbstanzeige und die entdeckten Scheinrechungen in Höhe von 15,9 Mio. DM hätten begründen können, nicht entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.

Schließlich ist bei der Bewertung der Betriebsprüfung im Hinblick auf Erkenntnismöglichkeiten von Banken und Leasinggesellschaften zu berücksichtigen, dass der BP-Bericht zur FTI GmbH auch der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG zur Verfügung stand und von dieser in dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 1997 für die FTT GmbH & Co KG v. 30. März 1998 ausgewertet wurde (vgl. den Bericht in LO I-492, in welchem auf S. 4 erwähnt wird, dass der BP-Bericht zu FTI v. 29. Dezember 1997 berücksichtigt wurde; eine Darstellung der engen wirtschaftlichen Verflechtung der FTI zur KSK findet sich ferner jeweils auf S. 5 der Berichte des Wirtschaftsprüfers Rohner über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1994 und 31. Dezember 1995 bei FTI, vgl. LO I-491).

c) Feststellungen zum Problembereich Geldabfluss/Geldverwendung der 86 Millionen DM (so genannte Schmalfußgelder) aus der Selbstanzeige

Neben der zuerst klärungsbedürftigen Frage der gesellschaftsrechtlichen Stellung von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann, die für das strafrechtliche Tatbestandsmerkmal der Täterschaft der Steuerhinterziehung und/oder die steuerrechtliche Zurechenbarkeit von Einkünften relevant war, musste die Geldverwendung der laut Selbstanzeige ins Ausland verbrachten Bargelder schon im Hinblick auf die Frage des Vorliegens einer wirksamen Selbstanzeige klärungsbedürftig sein. Eine dahin gehende gebotene materiellrechtliche Prüfung unterblieb jedoch, stattdessen wurde mehrfach eine Einstellung des Verfahrens in Betracht gezogen, da die Möglichkeit des Eintritts der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige gem. § 371 AO nie ernsthaft in Frage stand.

aa) Einstellung des Verfahrens der StA Mühlhausen gegen Angelika Neumann anlässlich der Selbstanzeige

Das von der StA MA auf Betreiben der Steufa Erfurt abgetrennte und an die StA Mühlhausen abgegebene Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann anlässlich der Selbstanzeige v. 5. Februar 1996, in welcher Bargeldzahlungen an RA Schmalfuß in Höhe von 86,4 Mio. DM in den Jahren 1991 bis 1995 angezeigt wurden (strafbefangen waren jedenfalls die Jahre 1991 bis 1993 = 61, 5 Mio. DM, in 1994/95 soll noch kein Aufwand gebucht und keine Vorsteuer geltend gemacht worden sein), wurde am 10. Januar 2001 von der StA Mühlhausen vertretbar gem. § 154 I StPO im Hinblick auf das Februar 2000 aufgedeckte FlowTex Betrugsverfahren (vorläufig) eingestellt.

Schon zuvor im Jahr 1999 ist aber von der StA Mühlhausen in Erwägung gezogen worden, das Verfahren im Hinblick auf die nicht von der Selbstanzeige umfassten

Sachverhalte (= insbesondere Proforma-Rechnungen der FTS an die KSK aus 93 in Höhe v. 15, 9 Mio. DM) gemäß § 153 a StPO einzustellen. Dies ergibt sich aus einem Vermerk des Prüfers AR Seyfried über ein Gespräch mit StA Denk am 30. März 1999 (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. X): „Denk will Sache vom Tisch haben und Einstellung nach 153 a mit Auflage bewirken. [...] Denk möchte keine neuen Tatsachen erhalten, die ihm § 153 a verwehren". Bestätigt wird das In-Betracht-Ziehen der Einstellung des Verfahrens durch eine Aussage des OStA Denk: „Es mag sein, dass ich dem Herrn Seyfried gesagt habe, dass ich eine Einstellung nach § 153 a StPO bewirken will. Mit Bestimmtheit kann ich sagen, dass ich Herrn Seyfried nichts davon sagte, dass ich keine neuen Tatsachen hören wolle, die der angedachten Verfahrenseinstellung im Wege stünden. [...] Ich kann nicht ausschließen, dass ich missverstanden worden bin" (vgl. die Vernehmung des OStA Denk vor dem AG Jena v. 5. November 2002 in LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 7, Bl. 2558 ff., 2561). Von einer Einstellung gegen Geldauflage wurde letztlich nur deshalb abgesehen, da der angehörten Finanzbehörde in Erfurt die geplante Geldauflage in Höhe von 70.000 DM bei strafrechtlich relevanten Beträgen von über 24 Mio. DM zu niedrig schien (vgl. dazu AV BuStra Erfurt in LO EF7 Bl. 485).

Ob vorher seitens des (ausschließlich für die Person Angelika Neumann zuständigen) Wohnsitzfinanzamts Weimar in Unkenntnis des gesamten strafrechtlichen Vorwurfs und in Überschreitung strafprozessualer Befugnisse sogar eine Einstellung des Verfahrens gem. § 170 II StPO gegenüber RA Kullen in Aussicht gestellt wurde, ist zweifelhaft: Jedenfalls einem kritischen Aktenvermerk der OFD Erfurt (wohl vom 2. September 1999) zu dem Verfahren 33 Js 41175/97 der StA Mühlhausen gegen Angelika Neumann ist dies zu entnehmen (vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 7, Bl. 2646): „Mit welcher Berechtigung wurden vom FA Weimar gegenüber RA Kullen Zusagen hinsichtlich der Einstellung des Strafverfahrens nach § 170 II StPO gegeben (...)? [...] Angesichts der im Vorfeld gemachten ‚Zusagen' waren die Bemühungen von Steufa und BuStra, das Strafverfahren zu einem verfahrensrechtlich vertretbaren Abschluss zu bringen, von vornherein zum Scheitern verurteilt. RA Kullen berief sich gegenüber der StA immer wieder auf die Zusage einer Verfahrenseinstellung gem. § 170 II StPO. StA Denk war hierdurch offensichtlich in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt und konnte froh sein, die Zustimmung zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO (Auflagenhöhe: 70.000 DM) zu erhalten; angesichts der strafrechtlich relevanten Beträge von ca. 25 Mio. DM [...] wahrlich ein ‚voller Erfolg'." Die in dem Vermerk angesprochene Zusage des FA Weimar gegenüber RA Kullen ergibt sich auch aus einem Schreiben des RA Kullen v. 23. Februar 1998 an Frau Dr. Barten, Herrn Loehr, Herrn Schäfer, alle FA Weimar, in welchem es heißt: „Unabhängig dieser verschiedenen Standpunkte haben Sie nunmehr mitgeteilt, dass die StA Mühlhausen das Verfahren, wie dargelegt, nach vollständiger Bezahlung der gesamten Steuerschulden [...] in Anerkennung der Selbstanzeige gem. § 170 II StPO einstellen wird" (vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 7, Bl. 2650 ff.). Ferner ist die Rede von einer Zusage des FA Weimar in einem Schreiben des RA Kullen v. 15. Februar 1999 an StA Denk: „Nachdem die vom FA Weimar avisierte Zusage der Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO für den Fall der Bezahlung bzw. Sicherstellung der Kirchensteuer bis heute nicht vorliegt, habe ich verständlicherweise Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Zusagen bekommen" (vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 7, Bl. 2663 ff.).

Im Gegensatz dazu wurde vom Vorsteher des FA Weimar, RD Löhr, allerdings eine Zusage gegenüber RA Kullen in einer Vernehmung v. 4. November 2002 bestritten: „Ganz konkret, es gab keine Vereinbarung zwischen mir und Frau Dr. Barten auf der einen Seite und StA Denk auf der anderen Seite. Frau Dr. Barten hat mir hierüber nie berichtet. Ich selbst habe mit Herrn StA Denk nie gesprochen. [...] Ich persönlich hatte den Eindruck, dass er auch nicht so recht wusste, wie er die Sache anfassen sollte. [...] Es gab kein Gespräch mit Karlsruhe zu der von RA Kullen behaupteten Absprache zwischen ihm und Frau Dr. Barten und mir, das Verfahren bei vollständiger Zahlung nach § 170 II StPO oder sonst einzustellen" (vgl. die Vernehmung des RD Löhr vor der StA MA in LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 7, Bl. 2622 ff.; in diesem Sinne äußerte sich auch Frau Dr. Barten gegenüber der StA MA am 4. November 2002, vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 7, Bl. 2687 ff). Bestätigung findet die Aussage des RD Löhr durch die Angaben des zu diesem Sachverhalt ebenfalls vernomme-

nen OStA Denk, der gegenüber dem AG Jena am 5. November 2002 aussagte: „Nachdem das Verfahren durch die Steuerfahndungsstelle Erfurt an mich herangetragen wurde, habe ich eine Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO erwogen. Voraussetzung wäre für mich gewesen, dass die Beschuldigte zuvor die Voraussetzungen des § 371 AO erfüllt hätte. Dieser Umstand ist aber nicht eingetreten. Ich habe sodann erwogen, das Verfahren gem. § 153 a I StPO abzuschließen. Dies war zu einem späteren Zeitpunkt. [...] Es hat seitens der Verteidigung natürlich Versuche gegeben, eine Verfahrenseinstellung zu bewirken. Das Interesse des Finanzamtes (Anmerkung: gemeint ist hier das FA Weimar) lag darin, die ausstehenden Steuerbeträge zu erlangen. Frau Dr. Barten hat von mir nicht gefordert, das Verfahren gem. § 170 II StPO einzustellen“ (vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 7, Bl. 2558 ff.).

Kritisch zu sehen ist, dass seitens der StA Mühlhausen eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO überhaupt ernsthaft in Betracht gezogen wurde. Selbst wenn in der Gerichtspraxis bei Steuerstraftaten zur Vermeidung schwieriger und lang andauernder Prozesse der Rahmen anzunehmender geringer Schuld weit gefasst wird (kritisch dazu etwa Seer, in FS Kohlmann, 2003, S. 535 ff., 551 ff), kann bei einem möglichem Hinterziehungserfolg im Millionenbereich eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO nicht mehr in Betracht kommen. Dies wurde so auch von RA Kullen, Verteidiger von Angelika Neumann, eingeschätzt: In einem Schreiben an Angelika Neumann v. 24. Februar 1997 weist er zutreffend darauf hin, dass angesichts der betroffenen Millionenbeträge „... im ‚Normalfall‘ eine Freiheitsstrafe zur Bewährung zu erwarten (wäre)“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. X). Eine Einstellung des Verfahrens gem. § 170 II StPO, wie dies anfänglich von der StA Mühlhausen sogar angedacht war, war angesichts der Erweiterung des Strafverfahrens um Sachverhalte, die nicht von der Selbstanzeige umfasst und einer Einstellung gem. § 170 II StPO nicht zugänglich waren, ohnehin nach der StPO ausgeschlossen, da diese Sachverhalte Teile einer prozessualen Tat waren (= ESt, KSt, USt und GewSt für die Jahre 1991 bis 1993; vgl. diesbezüglich den Einleitungsvermerk der BuStra Erfurt v. 5. März 1996 in LO GStA KA, Js 15/01, Beiakte 609 Js 145/96), die nur insgesamt hätte eingestellt oder angeklagt werden können.

Eine Einwirkung der BP beim FA KA-Stadt auf eine gewollte Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO durch die StA Mühlhausen ist den Akten nicht zu entnehmen: Die Anfragen der BP beim FA KA-Stadt an die StA Mühlhausen v. 22. November 1999 bzw. 25. November 1999, ob im Hinblick auf die anstehende weitere BP das noch anhängige Strafverfahren einem „einvernehmlichen“ Ende zugeführt werden könne – obwohl es zu diesem Zeitpunkt weitere Überprüfungsansätze zum Vorwurf auch der verfahrensgegenständlichen anonymen Anzeige in Weimar v. 25. April 1996 nach Besprechungen mit dem BKA gab und bereits Rechnungen einer Fa. Male aus den Jahren 1994 bis 1996 aufgetaucht waren, ohne dass es aber schon einen konkreten Verdacht gab (vgl. die Anfrage des AR Seyfried v. 23. November 1999 in LO StA MA 401 Js 3479/01 bzw. 22627/01 BMO A4; die maßgebliche IZA Auskunft zur Fa. Male ging bei der BP erst am 26. Januar 2000 ein) –, erfolgte zeitlich nach der Besprechung in der StA Mühlhausen am 4. März 1999, in welcher zwischen der StA Mühlhausen und der Steufa/BuStra Erfurt eine Einstellung des Verfahrens bereits grundsätzlich befürwortet worden ist. Dies ergibt sich aus einem Aktenvermerk der Steufa Erfurt v. 4. März 1999 (vgl. LO EF 7 Bl. 459 f., 460): „Herr Denk schlug vor, das Strafverfahren gegen Angelika Neumann nach § 153 a StPO einzustellen ...“ In diesem Sinne äußerte sich auch OStA Denk vor dem Untersuchungsausschuss (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 35): „Die weiteren Ermittlungen, die dann durchgeführt wurden, erbrachten keine über die Selbstanzeige hinausgehenden Erkenntnisse, sodass über den Abschluss des Verfahrens nachgedacht wurde. Ich hatte auch teilweise in Absprache mit der Steuerfahndung Erfurt zunächst einmal eine Einstellung nach § 153 a StPO ins Auge gefasst.“ Auch die Zeugin Dr. Bettina Barten, seinerzeit Vertreterin des Vorstehers im FA Weimar und im Rahmen der Vollstreckung mit der Fa. KSK befasst, wurde am 4. November 2002 von der StA MA zu der angedachten Einstellung des Verfahrens und einer möglichen Einflussnahme vernommen. Auf die Frage: „Wurden sie seitens der Finanzverwaltung Baden-Württemberg darauf angesprochen, auf Herrn StA Denk dahin gehend einzuwirken, dass das Verfahren nach § 170 II StPO oder sonst wie eingestellt wird?“, antwortete sie klar: „Nein [...] Nochmals zur Klarstellung, ich habe nie gesagt

(Anmerkung: gemeint ist gegenüber Frau Neumann oder RA Kullen), dass ich auf StA Denk in irgendeiner Weise einwirken könnte. Ich kann höchstens sagen, die (Anmerkung: gemeint sind Frau Neumann und RA Kullen) haben sich bei uns korrekt verhalten und haben gezahlt, was er (Anmerkung: gemeint ist StA Denk) aber letztlich daraus macht bzw. welche strafrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben, darauf habe ich keinen Einfluss“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XIV oder LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 6, Bl. 2636 ff., 2641).

bb) Mangelnde rechtliche Prüfung der Selbstanzeige als Beitrag zur nachträglichen richtigen Steuerfestsetzung

Problematisch ist, dass nicht bereits zu Beginn des Strafverfahrens im Februar 1996 von der Bustra Erfurt bzw. kurz darauf der StA Mühlhausen geprüft wurde, ob mit der Nachmeldung der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 und den nachfolgenden allgemein gehaltenen Erläuterungen zur Geldverwendung der strafbefangenen etwa 61,5 Mio. DM, die bar ins Ausland geflossen sein sollen, ein für die Strafaufhebung wesentlicher Beitrag zur nachträglichen richtigen Steuerfestsetzung bei der KSK GmbH und/oder den Gesellschaftern erbracht worden war, ob also überhaupt eine Berichtigungserklärung im Sinne des § 371 I AO vorlag, was als erstes, noch vor der Frage der Wirksamkeit einer Selbstanzeige gem. § 371 II, III AO zu prüfen ist.

Etwa das LG Stuttgart (wistra 90, 72 ff. m.w.N.) stellt an die Berichtigungspflicht gem. § 371 AO – im Anschluss an die Rspr. des BGH (vgl. nur BGH NJW 74, 2293 f.) – folgende Anforderungen: „Zur Erlangung von Straffreiheit nach § 371 Abs. 1 AO muss der Täter [...] seine Fehler nach Art und Umfang offenbaren und [...] mit seinen Auskünften und Unterlagen seinem Veranlagungsfinanzamt eine bisher verschlossene Steuerquelle in der Weise offen legen, dass diesem ermöglicht wird, den Sachverhalt ohne langwierige eigene Nachforschungen und unabhängig von einer weiteren Mithilfebereitschaft des Steuerpflichtigen so weit aufzuklären, dass die Steuer richtig berechnet und festgesetzt werden kann.“ Allgemein gehaltene Berichtigungserklärungen können daher die Anforderungen an eine Selbstanzeige ebenso wenig erfüllen (vgl. BGH, DStR 66, 150 f.; Bilsdorfer, NWB Fach 13, 909 ff., 915; im Einzelnen Kohlmann, Steuerstrafrecht, 1998, § 371 Rn. 56, 60 ff.) wie die bloße Nachzahlung der verkürzten Steuer (vgl. Kohlmann, Steuerstrafrecht, 1998, § 371 Rn. 55), da derart nicht dem Zweck des § 371 AO Genüge getan wird, dem Fiskus bislang unbekannte Steuerquellen zu erschließen. Selbst bei einer sog. gestuften Selbstanzeige ist eine Berichtigungserklärung im Sinne des § 371 I AO nur dann gegeben, wenn der zunächst in Grundzügen (qualifiziert) mitgeteilte Sachverhalt in angemessener Frist ausreichend und vollständig präzisiert, d. h. vollends aufgedeckt wird, jedenfalls soweit die Wirksamkeit der Selbstanzeige reichen soll (vgl. nur Kohlmann, Steuerstrafrecht, 1998, § 371 Rn. 53 ff.; zum Vollständigkeitsprinzip Briehl/Ehlscheid, Steuerstrafrecht, 2001, § 2 Rn. 81 m.w.N.). Diese (bei behaupteten Auslandssachverhalten gem. § 90 II AO sogar erhöhten) Anforderungen an die steuerlichen Mitwirkungspflichten der Beteiligten zur vollen Offenlegung der für die Besteuerung erheblichen Tatsachen wurden von Angelika Neumann oder Manfred Schmider und Klaus Kleiser nicht erfüllt.

Zwar konnte nach der Selbstanzeige v. 5. Februar 1996 die USt richtig festgesetzt werden, indem ein Vorsteuerabzug mangels vorliegender Rechnung im Sinne des § 14 UStG verneint wurde, auch ließ sich das Einkommen der GmbH jedenfalls insoweit berichtigen, als gem. § 160 AO der Betriebsausgabenabzug mangels Empfängerbenennung versagt und auf diese Weise der Gewinn vor Körperschaftsteuer erhöht wurde. Dennoch konnte weder die KSt betreffend die KSK GmbH noch die ESt betreffend die Gesellschafter(in) auch nur teilweise aufgrund der Selbstanzeige richtig festgesetzt werden, da der endgültige Geldabfluss in Form von Schmiergeldzahlungen durch die KSK GmbH ins Ausland und die Mittelverwendung nicht vollends aufgedeckt wurden, vielmehr bei der Finanzbehörde berechtigte Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung bestehen bleiben mussten.

Solange für die Finanzbehörde nicht hinreichend nachvollziehbar war, ob es überhaupt einen Geldabfluss bei der KSK GmbH gab und nicht nur die Empfängerbenennung gem. § 160 AO (bei möglicher betrieblicher Veranlassung) unklar war, konnte auch nicht von einer für die Gesellschaft und die Gesellschafter(in) un-

günstigste steuerliche Behandlung ausgegangen werden, indem neben der Versagung eines Betriebsausgabenabzugs eine verdeckte Gewinnausschüttung der KSK GmbH zugunsten der Gesellschafter(in) angenommen wurde. Offenbar war dies aber die Auffassung jedenfalls der BP im FA KA-Stadt, was einem Schreiben an das FA Weimar v. 11. Dezember 1997 entnommen werden kann: „Durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung wurde von der Bp die höchste steuerliche Belastung für die KSK guided GmbH als auch für die Stpfl. (= Anm.: gemeint ist Angelika Neumann) gewählt“ (vgl. LO L1-1). Voraussetzung für diese steuerliche Folge wäre aber gewesen, dass eine durch das Gesellschaftsverhältnis, also nicht betrieblich veranlasste Vermögensminderung bei der KSK GmbH festgestanden hätte. Doch schon der Verbleib der 61,5 Millionen DM und nicht nur eine mögliche Einkünfteerzielung aus der Kapitalnutzung entweder bei der Körperschaft oder bei den Anteilseignern waren unklar: Glaubhaft schien lediglich, dass in einem Zwischenschritt das Geld in bar an die vermeintliche Geschäftsführerin (und Gesellschafterin) Angelika Neumann ausgezahlt wurde. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Kapital noch der Gesellschaft wirtschaftlich zuzurechnen war, folglich bei der GmbH nicht gemäß § 27 I, III 2, § 28 II 2 KStG die Ausschüttungsbelastung in Höhe von 30 % herzustellen war, sondern es bei dem höheren Regelsteuersatz auf thesaurierte Gewinne (= Tarifbelastung ab 1990 von 50 % bzw. ab 1994 von 45 %) bleiben musste, wobei das damalige Anrechnungsverfahren ohnehin im Ergebnis nur nicht ausgeschüttete Gewinne der Körperschaft mit Körperschaftsteuer belastete. Denkbar war nach dem Wortlaut der Selbstanzeige umgekehrt auch, dass der an die Gesellschafter(in) tatsächlich (verdeckt) ausgeschüttete Gewinn von dieser/diesen zinsbringend angelegt worden war oder eine sonstige Gewinnverlagerung an Dritte vorlag, indem das Geld – ggf. wieder – ins Inland gelangte. Von einer richtigen Steuerfestsetzung und vollständigen Erschließung einer unbekannten Steuerquelle konnte jedenfalls insoweit mangels ausreichender Sachverhaltsaufklärung keine Rede sein. Es war von der Finanzbehörde nur eine für Gesellschaft und Gesellschafter vermeintlich ungünstige steuerliche Variante zu wählen, wobei eine Kompensation der KSt für einbehaltene Gewinne mit der ESt schon aus steuerstrafrechtlicher Sicht nicht denkbar war, darüber hinaus selbst aus fiskalischer Sicht die ESt-Belastung nach dem für den Anteilseigner individuell geltenden Steuersatz nicht zwingend gleich hoch oder höher als die KSt-Belastung für thesaurierte Gewinne liegen musste. Demnach konnte zwar mit der Selbstanzeige hinsichtlich der USt, nicht aber hinsichtlich der KSt (im Wege einer jedenfalls vorzunehmenden Betriebsausgabenversagung) oder ESt eine strafbefreiende Wirkung erzielt werden, da es insoweit an einer vollen Aufdeckung des Sachverhalts mangelte, die es der Finanzbehörde ermöglicht hätte, ohne langwierige Nachforschungen die Steuerverkürzungen festzustellen und entsprechend richtig nachzuveranlagen.

Zuständig und kompetent zur Prüfung der Rechtsfrage, ob die Berichtigungserklärung inhaltlich den Anforderungen an eine Selbstanzeige im Sinne des § 371 I AO entsprach, waren allein die Bustra Erfurt als erste mit dieser Frage befasste Stelle sowie nach Übernahme des Verfahrens die StA Mühlhausen bzw. später die StA Mannheim; nicht gegeben war eine Entscheidungskompetenz bei der BP, der Steufa oder der OFD in Baden-Württemberg oder in Thüringen.

Eine im Ansatz ganz zutreffende Einschätzung der Rechtslage ist einem Aktenvermerk von AR Seyfried, BP beim FA KA-Stadt, vom 10. Juli 1996 über eine Besprechung mit Angelika Neumann zu KSK und TexColor zu entnehmen, in welchem im Hinblick auf die Selbstanzeige ausgeführt ist: „4.2. Nachweis der Geldverwendung: Über die bisherige Auflistung u. Darstellung – 8 Seiten – hinausreichende Geldverwendungsnachweise i. Form v. Belegen, Namensnennungen, konkrete Geschäfte habe sie keine Belege oder Angaben zu machen. Sie werde sich nochmals mit RA Kullen i. V. setzen. 4.3. Termin lt. Bp: Wie besprochen ist Fr. Neumann anzuschreiben, die bisherigen Feststellungen sind zu schildern, die Anforderungen lt. Bp nochmals zu präzisieren. Das Schriftstück soll am Montag 15. Juli 1996 Fr. Neumann übergeben werden (sie kommt zu FTI an diesem Tag). Eine Frist von ca. 14 Tagen ist zur Stellungnahme einzuräumen, danach ist der Vorgang mit unserer Stellungnahme der Strabu und Steufa zu weiteren Beurteilung zuzuleiten mit der Maßgabe, die eingeschaltete STA Mannheim entsprechend zu unterrichten“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. X). In einem Vermerk des AR Seyfried v. 2. September 1996 über eine weitere Besprechung mit Angelika Neumann, der an die Steufa beim FA KA-Durlach weitergegeben wurde, ist

zum Problem der Selbstanzeige ganz Ähnliches festgehalten: „Die Geldverwendung aus der SA wurde nochmals besprochen. [...] Ich machte deutlich, dass die inhaltliche Zuordnung der 8-Seiten Schmiergelder von mir nicht anerkannt wird, da keine eindeutigen Hinweise mit konkreten Geschäften gegeben sind. Schon der Umfang von ca. 80 Millionen DM bei bekannter Schmiergeldgröße von 10 bis 15 % müsste einen Umsatz von 566 Millionen DM in diesen Ländern zur Folge haben. Dass dies nicht so ist, zeigt die Entwicklung bis heute! Vielmehr erscheint die Rückgabe der Systemeinkaufskosten in den FTI-Bereich zutreffender. Frau Neumann wurde nochmals von mir aufgefordert, zumindest mit RA Kullen die wahrheitsgemäßen Abläufe zu besprechen. [...] Fr. Neumann kann keine weiteren Angaben über die Gelder an Norinvest machen. Sie habe immer das Geld von RA Schmalfuß erhalten. Dass dies so nicht sein könne bzw. nicht zu der vorgelegten Geldverwendungsaufstellung passe, konnte sie nicht erklären. [...] Ich machte deutlich, dass RA Schmalfuß mit erklärte, er habe die Schecks mit der Maßgabe erhalten, die Gelder auf das Kto. Norinvest einzuzahlen, was dann weiter passierte, sei ihm nicht bekannt“ (vgl. LO L2-017). Auch in einem Vermerk des AR Seyfried v. 25. September 1996 (vgl. LO L1-014) über eine Besprechung der BP mit Schmider, Dr. Kleiser, RA Kullen und Stb. Wawra am 22. August 1996 werden die Zweifel der BP an der Richtigkeit der Selbstanzeige deutlich: „N. (Anm: gemeint ist der Vortrag Neumann) – Schmiergelder nicht glaubhaft.“

Auffällig war des Weiteren, dass die Darstellungen von Neumann und Schmider über die Verwendung der in der Selbstanzeige genannten 86 Mio. DM variierten: handelte es sich zunächst um Schmiergelder der KSK GmbH für den Marktaufbau (vgl. dazu die Selbstanzeige v. 5. Februar 1996), wurde später behauptet, dass teilweise mit den Geldern auch Maschinen an der Fa. KSK vorbei von FTI im Ausland produziert worden seien (vgl. insoweit den AV der BP v. 21. Mai 1996 in LO L1-014). Unklar blieb auch, weshalb im Falle von Schmiergeldzahlungen ins Ausland der Geldfluss von der KSK GmbH zunächst über ein Konto des RA Schmalfuß, der das Geld dann bar an die vermeintliche Geschäftsführerin Angelika Neumann ausgehändigt haben soll, notwendig war.

Die Diskussionen der zuständigen Bustra Erfurt bzw. StA Mühlhausen um den möglichen Eintritt der Wirksamkeit der Selbstanzeige gem. § 371 II, III AO (= Frage des Erscheinens des Betriebsprüfers bei einer Konzernprüfung, Frage der Zahlung der Steuern in angemessener Frist) gingen an dem Problem einer zunächst notwendigen eingehenden Prüfung der Mindestanforderungen, die an den Inhalt einer Selbstanzeige gem. § 371 I AO zu stellen sind, vorbei. Bei richtiger Sachbehandlung hätten zumindest plausible Aufzeichnungen zu den Bargeldempfängern der etwa 61,5 Mio. DM und lückenlose Reisenachweise sowie hinreichend konkrete Schilderungen der jeweiligen Geldübergabe mit genauer Zweck- und Zeitangabe von der Bustra Erfurt bzw. StA Mühlhausen *im Strafverfahren* durchgesetzt werden müssen, auch wenn die Vorlage von Zahlungsbelegen bei Schmiergeldzahlungen freilich nicht zu erwarten war. Nicht genügen konnten jedenfalls die hier vorgebrachten generelle Angaben, die sich letztlich auf die Kernaussage beschränkten, dass ein erwirtschafteter Gewinn der KSK GmbH in Höhe von 61,5 Mio. DM der Körperschaft und den Anteilseignern aufgrund betrieblicher Veranlassung nicht mehr zur Verfügung stehe, also dem deutschen Fiskus für Besteuerungszwecke dauerhaft entzogen sei. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Steufa aus dem Ermittlungsverfahren gegen RA Schmalfuß bereits seit dem 6. Oktober 1995 bekannt war, dass ein Teil der Gelder als sog. Provisionszahlungen auch an die Briefkastengesellschaft Norinvest AG gingen (vgl. AV Steufa v. 1. September 1995 in LO L2-015). Da es die angeblichen Schmiergeldzahlungen zum Marktaufbau tatsächlich gar nicht gab, somit nähere Umstände dazu nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden konnten, hätten angesichts einer lediglich vorhandenen Teil-Selbstanzeige zeitnah Haftbefehle gegen die laut Selbstanzeige Verantwortlichen bei der KSK GmbH beantragt werden können, da entgegen der Auffassung der Bustra Erfurt, StA Mühlhausen oder StA Mannheim auch bei Entrichten der nachträglich festgesetzten Steuern Straffreiheit wegen des Verdachts hinterzogener KSt und ESt im zweistelligen Millionenbereich nicht eintreten konnte. Auch hätten insoweit Durchsuchungsmaßnahmen von der jeweils zuständigen StA veranlasst werden müssen.

Zwar wollte bereits Mitte 1996 die Steufa beim FA Erfurt Durchsuchungsmaßnahmen zur Aufdeckung nicht erklärter Kapitalerträge durchführen, doch folgten dem Vorschlag zu diesem Zeitpunkt weder die StA Mühlhausen noch die StA MA, die

befugt gewesen wären, eine Durchsuchung zu veranlassen. Auch die Steufa beim FA KA-Durlach und die BP beim FA KA-Stadt hielten eine Fortführung der BP für zweckmäßiger (vgl. dazu den AV der BP KA-Stadt v. 30. April 1996 in LO JM 410 E-27/00 Bd. X; ausführlich dazu der gesonderte Bericht zum Komplex A. II. 4).

Erst März 1997 kam es zu der – in dem hier relevanten Zeitraum zwischen Beginn der 2. und Beginn der 3. BP (= 1996 bis 1999) – einzigen Durchsuchungsmaßnahme durch die Steufa Erfurt im Auftrag der ab dem 16. Januar 1997 wieder zuständigen StA Mühlhausen im Ermittlungsverfahren gegen Angelika Neumann. Die Durchsuchung bei Angelika Neumann und der KSK GmbH war allerdings nicht erfolgreich, sie erbrachte auch keinerlei Anhaltspunkte für die fehlende Existenz von Bohrsystemen. Ohnehin wurde ausweislich der Durchsuchungsbeschlüsse des AG Mühlhausen v. 25. Februar 1997 (vgl. LO EF 5) nur wegen des Verdachts nicht erklärter „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ im Zusammenhang mit den in der Selbstanzeige aufgeführten Zahlungen der KSK GmbH an RA Schmalfuß durchsucht (vgl. auch die Aussage Conrad vor der StA MA v. 16. April 2002 in LO GStA KA Js 15/01 Bl. 1631 ff., 1647), obwohl die anonyme Anzeige v. 25. April 1996, in der von etwa 870 verkauften, aber nicht existenten Systemen die Rede war, ebenfalls Gegenstand des von Mannheim nach Mühlhausen abgegebenen Strafverfahrens gegen Angelika Neumann war. Dennoch geriet diese Anzeige bei den Ermittlungen und Verfügungen der StA Mühlhausen bis zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens gem. § 154 I StPO am 10. Januar 2001 in Vergessenheit. Eine Auseinandersetzung der StA Mühlhausen mit dem Inhalt der Anzeige v. 25. April 1996 und einer möglichen strafprozessualen Verfahrensweise findet sich in Vermerken nicht.

d) Feststellungen zur Existenz der Bohrsysteme anlässlich der anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996

Weiterer Schwerpunkt der Ermittlungen war nach Eingang einer anonymen Anzeige bei der StA Karlsruhe am 4. Mai 1996 die Überprüfung der Existenz der Bohrsysteme. Ein entsprechender (Vor-)Ermittlungsauftrag bzw. eine „Erkenntnisanfrage“ (vgl. OStA Armbrust, Apr. 21. UA-Sitzung S. 78, 91; vgl. auch die Vfg. StA Zimmermann v. 15. Mai 1996, in der unter Ziffer 3 in dem erläuternden Vermerk von notwendigen „Vorermittlungen“ der Steufa die Rede ist und unter Ziffer 5 in dem Verfügungsteil betreffend die Steufa um Mitteilung von Erkenntnissen gebeten wird) erging am 15. Mai 1996 von der StA KA an die Steufa KA-Durlach, Eingang am 29. Mai 1996 (vgl. SA 52 Js 13493/96 Bl. 7), die wiederum bei den Ermittlungen auf die laufende Betriebsprüfung – in Kenntnis des Dezernenten Zimmermann – zurückgriff (anders OStA Zimmermann in Apr. 21. UA-Sitzung S. 12; vgl. aber AV von OAR Siebler v. 11. Juni 1996 über ein Telefonat mit StA Zimmermann in LO L2-010). StA Zimmermann war allerdings nicht bekannt, dass die BP bei ihrer Prüfung an einen zurückliegenden Prüfungszeitraum gebunden ist und nicht aktuelle Jahre prüfen kann, für die noch keine Steuererklärungen vorliegen (vgl. die Aussage Zimmermann Apr. 21. UA-Sitzung S. 13).

Ob es sich bei dem Auftrag der StA KA an die Steuerfahndung lediglich um eine Erkenntnisanfrage im Sinne des § 161 StPO oder um einen Ermittlungsauftrag handelte, ist zweifelhaft, kann aber dahinstehen, da jedenfalls – wie hier – mit tatsächlicher Aufnahme von (Vor-)Ermittlungen im Bereich von *Steuer*straftaten die Steuerfahndungsbeamten aufgrund ihres Status als so genannte Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verpflichtet sind, ihre steuerstrafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (§ 163 StPO).

aa) Kein Anfangsverdacht trotz anonymer Anzeige

Trotz des vorhandenen Insiderwissens des anonymen Anzeigenerstatters (vgl. dazu OStA Armbrust, Apr. 21. UA-Sitzung S. 79), welches der Anzeige v. 5. Mai 1996 zu entnehmen ist, kann nicht kritisiert werden, dass von StA Zimmermann nicht von vornherein ein Anfangsverdacht bejaht wurde, sondern dieser erst Vorermittlungen durchführen ließ (vgl. auch OStA Armbrust, Apr. 21. UA-Sitzung S. 79 f.; siehe zur Vertretbarkeit, einen Anfangsverdacht aufgrund der Details in der Anzeige bereits zu bejahen, OStA Schäfer, LO GStA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1729, 1731). Schließlich setzt der Anfangsverdacht zureichende tatsächliche

Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Straftat voraus (vgl. BVerfG, NJW 03, 1513 ff.; 03, 2669 ff., 2670), wobei der StA bei der Entscheidungsfindung, ob *zureichende* Tatsachen gegeben sind oder lediglich vage Anhaltspunkte bzw. bloße Vermutungen vorliegen, ein Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. Schoreit in: KK-StPO, 2003, § 152 Rn. 28 m.w.N.). Ob alleine bei Vorliegen einer anonymen Anzeige schon von einem auf Tatsachen beruhenden zureichenden Verdacht gesprochen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles, überwiegend aber mangels unmittelbar vorhandenen Beweismittels in Form eines Zeugen zur Überprüfung des Sachverhaltsvortrags zu verneinen.

bb) Erkenntnisanfrage an die Steuerfahndung

Ebenfalls ist nicht zu beanstanden, dass der Vorgang angesichts einer auch angezeigten Steuerhinterziehung zur Erkenntnisanfrage betreffend die Konzerngruppe FlowTex und zur Überprüfung möglicher Steuerstraftaten an die Steuerfahndung gegeben wurde (so auch OStA Armbrust, Apr. 21. UA-Sitzung S. 77 f.; OStA Dr. Schäfer in LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1727 f.), soweit dabei berücksichtigt wurde, dass für die ebenfalls angezeigte Betrugsstraftat, hier als weitere prozessuale Tat (vgl. dazu OLG Frankfurt NJW 1953, 557 f.; wistra 1987, 32; BGHSt. 10, 396 ff.; LR-Gollwitzer, 2001, § 264 Rn. 62; Gramich wistra 1988, 251 ff., 253, 254; Schneider wistra 2004, 1 ff.), gerade keine Ermittlungsbefugnis der Steuerfahndung bestand (für Fälle prozessualer Tatmehrheit unstreitig, vgl. für Fälle der Tateinheit BGHSt. 36, 283 ff. oder OLG Braunschweig, wistra 98, 71 ff.; ausführlich zum Ganzen Bender, wistra 98, 93 ff.; Kohlmann, Steuerstrafrecht, 2001, § 386 Rn. 20 ff.; Schneider wistra 2004, 1 ff. m.w.N; a. A. offenbar OStA Dr. Schäfer, LO GStA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1729).

Eine Steuerstraftat war bei Nichtexistenz der Systeme jedenfalls im Hinblick auf einen dann unberechtigten Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG aus Einkaufsrechnungen über Bohrsysteme oder aus Rechnungen über Leasingverpflichtungen in Betracht zu ziehen (vgl. zum geltend gemachten Vorsteuerabzug etwa der FTI GmbH aus dem Kauf von Bohrsystemen, von Ersatzteilen sowie aus Leasingverpflichtungen die Umsatzsteuerakte der Jahre 1986 bis 1997, FA Ettlingen, LO Nr. 277), selbst wenn die vom Rechnungssteller ausgewiesene USt – in diesem Falle gem. § 14 III UStG – abgeführt wurde (vgl. nur BGH NJW 02, 3036 ff., 3037 sogar im Anschluss an BFH UR, 01, 255 ff. nach der Rspr. des EuGH). Dass Steuerstraftaten im Vergleich zu möglichen Betrugsstraftaten bei Nichtexistenz der Systeme entsprechend der anonymen Anzeige erkennbar strafrechtlich nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würden, war allerdings für die Frage der Ermittlungszuständigkeit der Finanzbehörde für Steuerstraftaten ohne Belang. Schließlich lag die Befugnis, eine Verfahrensbeschleunigung durch Teilverzicht auf Strafverfolgung (§ 154 StPO) bewirken zu wollen, allein bei der Staatsanwaltschaft, die aber zu Beginn der Ermittlungen angesichts noch nicht zu überblickender Beweissituation ohnehin noch keine verlässliche Prognose im Hinblick auf eine zu erwartende Betrugsstrafe anstellen konnte.

cc) Feststellungen der Finanzbehörde, insbesondere der Betriebsprüfung, zur Existenz der Bohrsysteme

aaa) Erkenntnisse aus Einkaufslisten der Fa. KSK

Von der nunmehr in die (Vor-)Ermittlungen eingebundenen Betriebsprüfung beim FA KA-Stadt wurde bereits Ende April 1996 anhand einer Einkaufsliste der Fa. KSK über fremdproduzierte HBS eine Diskrepanz von eingekauften und an FTI verkauften Systemen festgestellt: Einkauf zum 31. Dezember 1993 laut Liste des Angestellten Rolf Dahn = 88/91 HBS (Stand am 31. Dezember 1994: 127/129 HBS, am 30. April 1996: 179/181 Systeme, jeweils außerhalb des Prüfungszeitraums; vgl. LO L1-016), Verkauf lt. Buchhaltung im Prüfungszeitraum = 369 HBS (Stichtag 31. Dezember 1993; vgl. Buchhaltungsunterlagen KSK und die von Schmider übergebene Liste HBS v. 5. Juni 1996). Erklärt wurde von Schmider die Differenz mit dem Angestellten Dahn unbekannten Zukäufen von Maschinen im Ausland in bar (= die angeblichen Bargeldzahlungen aus der Selbstanzeige Neumann) aufgrund eines Patentprozesses mit der Fa. FlowMole (vgl. dazu die Aus-

sage des RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 72 ff.), wobei eine Angabe der ausländischen Produzenten gegenüber der BP zur Vermeidung von Regressansprüchen der Fa. FlowMole verweigert wurde und darauf hingewiesen wurde, dass sämtliche auf die Fertigung des HBS hinweisenden Unterlagen vernichtet worden seien (vgl. dazu LO L1-008). Darüber hinaus wurde von der Geschäftsführerin der KSK, Frau Angelika Neumann, gegenüber der BP die mengenmäßige Differenz an hergestellten und von KSK veräußerten Bohrsystemen damit gerechtfertigt, dass KSK Bohrsysteme von FlowTex (FTI) ohne Berechnung übernommen habe, FTI die Kosten getragen habe und im Gegenzug der KSK so genannte „Royalties", fiktive Ersatzteillieferungen, Schulungskosten und Leasingbelastungen weiterberechnet habe (vgl. zu den mengenmäßigen Differenzen und Erklärungsversuchen gegenüber der BP die Aktenvermerke der BP v. 3. Juni 1996 in LO L2-010, v. 10. Juli 1996 in LO JM 410 E-27/00 Bd. X, v. 21. Juli 1996 in LO L2-017, v. 22. August 1996 in LO L1-014; den Vermerk der Steufa vom 5. Juni 1996 in LO L2-015).

Anzumerken ist freilich, dass der BP bekannt war, dass der Rechtsstreit mit der Fa. FlowMole im September 1993 durch Klagerücknahme gegenüber dem LG Frankfurt/Main unter Verzicht „auf alle Rechte aus dem streitgegenständlichen Schiedsspruch infolge des Vergleichs" beendet worden war (vgl. dazu die Klagerücknahme vom 9. September 1993 in den BP-Unterlagen LO L1-008). Dennoch waren jedenfalls aus Sicht der Finanzbehörde 1993 die Rechtsstreitigkeiten von FTI mit FlowMole wegen möglicher Patentrechtsverletzungen offenbar nicht endgültig beigelegt. Dies ist einem Vermerk des AR Seyfried v. 1. März 1996 über eine Besprechung mit Dr. Kleiser am 29. Februar 1996 zu entnehmen: „Das Patent FlowMole (+ Know-how-Transfer) und der dazugehörende Bohrkopf wurden von der US-Firma 1986 bis 1990 in Lizenz der Nutzung bei FTI zugeführt. Durch Änderung betr. KSK-Patent kam es zur Klage wegen Patentrechtsverletzung, welche 1991 durch Vergleich per (Schiedsgerichts)Gerichts-Urteil nach New-York-Recht (State Washington Recht) beigelegt wurde. FTI musste ca. 4 Millionen DM zahlen, tatsächlich lt. Dr. Kleiser ca. 2,8 Mio. Da das Urteil Europäischem Recht widersprach, wurde jetzt Einigung per 15. Februar 1996 zwischen FlowMole u. FTI letztlich (außergerichtlich) erzielt" (vgl. LO L1-008, nachträglich vorgenommene handschriftliche Ergänzungen/Korrekturen des Vermerks in Klammern).

bbb) Zweifel am vorhandenen Markt für die Bohrsysteme

Aufkommende Zweifel der BP, ob überhaupt ein Markt für die nach der Buchhaltung der Fa. KSK zum Stichtag 31. Dezember 1993 verkauften 369 Bohrsysteme bestand, versuchte Manfred Schmider zu zerstreuen. Dies lässt sich einem Aktenvermerk des AR Seyfried vom 21. Juli 1996 entnehmen (vgl. LO L2-017): „Meine geäußerten Zweifel, ob die Mieter überhaupt so viele Systeme bräuchten, wurden durch M. Schmider dahin gehend erläutert, dass man beim Marktaufbau nicht nur ‚kleckern', sondern ‚klotzen' wolle. Nur eine sichtbare Präsenz vor Ort könne die Aufmerksamkeit auf die Systeme erwecken. – Einwand erscheint grds. einleuchtend." Ob und inwieweit der Einwand als wirklich „einleuchtend" bezeichnet werden konnte, muss jedenfalls insoweit offen bleiben, als es nicht zur Aufgabe einer BP gehört, unternehmerische Entscheidungen der Marktstrategie oder Markterschließung in Frage zu stellen (vgl. § 194 AO, § 2 BpO 1987). Von daher waren auch wirtschaftliche Betrachtungen in Form einer Marktanalyse (vgl. dazu den Vermerk der Steufa Freiburg v. 28. Oktober 2002, S. 36 ff., in LO JM 410 E-27/00 Bd. XV) Aufgabe der insoweit wesentlich kompetenteren Banken bzw. Leasinggesellschaften. Durchaus verständlich erscheint daher die Aussage des Betriebsprüfers AR Hörth in dessen Vernehmung v. 19. November 2002 vor der StA MA: „Letztendlich sahen wir nur, dass Leasinggesellschaften und Banken diese Maschinen mit diesem Wert finanzierten" (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XV, Vernehmungsprotokoll S. 43).

ccc) Besprechung in der OFD KA am 20. Mai 1996 zum weiteren Vorgehen

Das weitere Vorgehen auch zur Abklärung der Angaben in den anonymen Anzeigen wurde am 20. Mai 1996 in einer Besprechung in der OFD KA verabredet, dabei kamen die Ergebnisse der 1. BP, die Frage der Treuhandschaft, die Erkenntnisse aus der 2. BP und bereits die „Vermutung" von „Scheinumsätzen" und ein

denkbarer „Kreditbetrug“ zur Sprache (=vgl. die Aussage RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 50 ff., 74 ff. sowie die Aussage AD Schutter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 128 ff.; vgl. auch den AV AR Meier v. 20. Mai 1996, der allerdings fälschlich bis zum 30. April 1996 gefertigte 179 HBS lt. Liste Dahn den 369 zum Stichtag 31. Dezember 1993 und nicht etwa den 1000 laut anonymer Anzeige vom 4. Mai 1996 verkauften Systemen gegenüber stellte; richtigerweise hätte von der BP angesichts der Bindung an den Prüfungszeitraum der Verkauf zum Stichtag 31. Dezember 1993 [= 369 HBS] mit dem Einkauf bis zum 31. Dezember 1993 [91 HBS] verglichen werden müssen, was zu einer Differenz von nicht nur 90 Systemen, sondern von 278 Systemen geführt hätte).

Anscheinend nicht angesprochen wurde aber, wie sich zum Stichtag 30. April 1996 (= außerhalb des Prüfungszeitraums) die fehlenden etwa 800 Systeme (Einkauf lt. Dahn = 179, Verkauf lt. anonymer Anzeige v. 25. April 1996 = 1.000 HBS) mit den angeblichen Einkäufen im Ausland in bar erklären ließen. Die sog. Schmalfuß-Gelder von etwa 86 Mio. DM hätten dazu bei einem Einkaufspreis der Systeme von 200.000 DM bis 400.000 DM offensichtlich nicht ausgereicht. Freilich ist anzumerken, dass die BP an KSK nur Fragen zum Prüfungszeitraum 1991 bis 1993 stellen durfte, infolgedessen die Finanzierung der Systeme von 1994 bis 1996 für die BP nicht überprüfbar war. Bezogen auf den Prüfungszeitraum ließ sich mit den sog. Schmalfuß-Geldern der Einkauf von nicht auf der Dahn-Liste enthaltenen, aber angeblich verkauften etwa 280 Bohrsystemen allerdings darstellen.

Inwieweit schon in der Besprechung am 20. Mai 1996 Erkenntnisse über eine geringe Anzahl operativ eingesetzter Maschinen bei den von der BP beim FA KA-Stadt mitgeprüften zwei (von insgesamt achtzehn) Servicegesellschaften sowie die folglich insoweit geringen Erlöse aus der Vermietung von Maschinen angesprochen und daraus ggf. Schlussfolgerungen gezogen wurden, steht nicht zweifelsfrei fest. Der damalige Kenntnisstand der BP lässt sich jedenfalls mittelbar einem späteren Aktenvermerk des Betriebsprüfers AR Seyfried v. 3. Juni 1996 über eine Besprechung mit Manfred Schmider entnehmen, wonach dieser der BP (wohl auf entsprechenden Vorhalt hin) erklärt haben soll, ein „Großteil der Systeme [...] sei produziert, [...] jedoch auf Halde gestanden, wie auch heute noch zahlreiche Systeme herumstehen“ (vgl. LO L1-014; auf dem Verteiler des Vermerks sind der Sachgebietsleiter der BP und die Steufa aufgeführt). Jedenfalls im Verlaufe der zweiten Betriebsprüfung war diese Begründung von Manfred Schmider auch der OFD KA bekannt und wurde für durchaus schlüssig gehalten. RD Vetter, OFD KA, gab dies gegenüber dem UA FlowTex an: „Uns hat man gesagt, man baue mehr, um in den Markt reinzudrängen.“ Auf Nachfrage, ob die Erklärung für schlüssig gehalten wurde, meinte der Zeuge: „Plausibel (...), ja“ (vgl. APr. 18. UA-Sitzung S. 81, 82). Ob selbst bei angenommener mangelnder Plausibilität der Erklärung des Manfred Schmider überhaupt vom festgestellten geringen operativen Einsatz der Bohrsysteme sinnvoll Rückschlüsse auf deren Existenz möglich gewesen wären, ist bei einer Prüfungsgrundlage von bloß zwei Servicegesellschaften sehr zweifelhaft. In diesem Sinne äußerte sich auch das LG Mannheim in dem Beschluss v. 22. Juni 2004 über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten Manfred Seyfried (vgl. Bl. 19): „Was die Auswertung des Einsatzes der HBS bei den Servicegesellschaften betrifft (...), verkennt die Anklage, dass von den 18 in der Buchhaltung für 1996 geführten Servicegesellschaften der Angeschuldigte lediglich die FlowTex Service GmbH & Co. KG Ettlingen und die FlowTex Leitungsbau Zwickau GmbH prüfte. Bei dieser Sachlage war ihm eine umfassende Beurteilung gar nicht möglich. Wie bei einer ‚Grundgesamtheit‘ von zwei Firmen in seriöser Weise auf die wirtschaftliche Lage von weiteren 16 Firmen zu schließen sein soll, ist nicht ersichtlich.“

Anders stellte sich das operative Geschäft nach dem Bericht des Wirtschaftsprüfers Rohner über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1994 der FlowTex Technologie-Import GmbH dar: „Am 31. Dezember 1994 waren bei den Service-Unternehmen 104 LKW-Systeme und 415 Bohr-Systeme in Shelter-Bauweise [...] im Einsatz bei weiter expansivem Geschäftsvolumen“ (vgl. LO I-491). Erstmals im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31. Dezember 1995 bei FlowTex wird von WP Rohner ein „Maschinenpool“ erwähnt: „Die Berichtsgesellschaft gibt den Nutzern durch Verfahrensforschung und Verfahrensentwicklung, durch intensive Schulungsmaßnahmen und technische Dienstleistungen sowie durch die Errichtung eines Maschinenpools die erforderliche Unterstützung für einen effizienten Systemeinsatz. Am 31. Dezember 1995 waren im

Maschinenpool der Gesellschaft und bei den Service-Unternehmen 104 LKW-Systeme und 630 Bohr-Systeme in Shelter-Bauweise [...] im Einsatz bei weiter expansivem Geschäftsvolumen“ (vgl. LO I-491). Da die Berichte des Wirtschaftsprüfers, die sich ohnehin nicht nur auf zwei, sondern auf alle Servicegesellschaften bezogen, nicht den Prüfungszeitraum der Betriebsprüfung (= die Jahre 90/91 bis 93) betrafen, waren sie der BP zum damaligen Zeitpunkt wohl nicht bekannt (jedenfalls ergibt sich aus dem Regierungsbericht, dort S. 83, lediglich, dass der ergänzende Sonderbericht Leasing des Wirtschaftsprüfers Rohner der BP bekannt war). Dennoch lässt sich mit den Wirtschaftsprüfungsberichten aufzeigen, dass auch der testierende Wirtschaftsprüfer keine Zweifel an einem vorhandenen Markt für die neuartige Bohrtechnik hatte, dieser vielmehr sogar von einem „weiter expansivem Geschäftsvolumen“ ausging. Die Finanzbehörde hätte bei Kenntnis dieser Berichte die Plausibilität der Erklärung des Manfred Schmider, „man (wolle) beim Marktaufbau nicht nur ‚kleckern‘, sondern ‚klotzen‘ (...)“, sogar noch weniger in Zweifel ziehen können.

Schließlich erging in der Besprechung am 20. Mai 1996 von der OFD KA der Auftrag an die Prüfer, die Existenz der Bohrsysteme bei FlowTex bezogen auf den Prüfungszeitraum 1991 bis 1993 zu überprüfen, wobei eine nochmalige eingehende Plausibilitätsprüfung der von Schmider vorgetragenen Einlassungen unter besonderer Berücksichtigung der in der 1. und bereits in der 2. BP gewonnenen Erkenntnisse scheinbar nicht stattfand (vgl. zu den Erkenntnissen aus der 1. u. 2. BP den AV AR Meier v. 20. Mai 1996 in LO L2-015). Der Ermittlungsansatz einer Überprüfung der inländischen Lieferfirmen, die ja letztlich nur die ohnehin für korrekt gehaltene Dahn-Liste hätte bestätigen können, wurde offensichtlich verworfen, also das vorgetragene Argument von Einkäufen der Systeme in bar im Ausland nicht für unschlüssig gehalten.

Eine zweckmäßige Abstimmung der weiteren seitens der Finanzbehörde vorgesehenen steuerlichen Ermittlungen mit der StA MA (Dezernentin Krenz) als Herrin des Strafverfahrens anlässlich der Selbstanzeige hat es nicht gegeben, obwohl das dortige Ermittlungsverfahren, das auch die anonyme Anzeige v. 25. April 1996 und damit die Frage der Existenz der Bohrsysteme zum Gegenstand hatte, der BP, Steufa und OFD KA bekannt waren. Aus einem Vermerk der Steufa v. 20. Mai 1996 über die Besprechung in der OFD KA ergibt sich darüber hinaus, dass auch schon Kenntnis vom Eingang einer anonymen ähnlich lautenden Anzeige bei der StA KA bestand (vgl. LO L2-015; Eingang des Vorermittlungsauftrags der StA KA bei der Steufa aber erst am 29. Mai 1996), sodass auch eine Abstimmung des in der OFD verabredeten weiteren Vorgehens mit der StA KA sinnvoll gewesen wäre.

ddd) Persönliche Bekanntschaft eines Referenten der OFD KA zu Dr. Klaus Kleiser

Neben der Diskussion des weiteren Vorgehens durch die BP wurde von dem damaligen Referenten in der OFD KA, RD Vetter, in der Besprechung am 20. Mai 1996 gegenüber dem ebenfalls anwesenden Dienstvorgesetzten AD Schutter offen gelegt, dass er (= RD Vetter) Dr. Kleiser „persönlich kenne“ und „duze“, er aber den persönlichen Kontakt bis zum Abschluss der Ermittlungen in 96, 97 unterbrechen bzw. zurücknehmen werde (vgl. AV des RD Vetter v. 23. Juni 2000 in LO Nr. 007, StA MA 401 Js 22627/01, Bl. 16 f. und die zeugenschaftliche Vernehmung RD Vetter bei der StA MA v. 19. Februar 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX sowie die Aussage RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 51, 55, 56 ff., 91 ff. mit Hinweis darauf, dass die Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Überprüfung der Existenz der Systeme ohnehin bei der StA und nicht der OFD lag; vgl. zur persönlichen Bekanntschaft von RD Vetter zu Dr. Kleiser auch die Aussage OAR Michel, Apr. 20. UA-Sitzung S. 26).

Eine sinnvoll scheinende Übertragung des Aufgabenbereichs des RD Vetter im Zusammenhang mit dem Fall FlowTex auf einen anderen Referenten wegen möglicher Befangenheit unterblieb. Allerdings wurde von AD Schutter deutlich gemacht, dass er keine alleinigen Entscheidungen des RD Vetter in Sachen FlowTex wünsche. AD Schutter sagte insoweit in der 18. UA-Sitzung (Apr. S. 129): „... er hat mich auf die Beziehung zu Herrn Dr. Kleiser hingewiesen und meine Antwort war wie in allen diesen Fällen: Bitte halten sie sich zurück, d. h. keine einsamen

Entscheidungen. [...] Auch kein Auftritt nach außen, also unmittelbare Besprechungen mit der Firma."

Anhaltspunkte für eine bewusst sachwidrige Einflussnahme auf Entscheidungen der BP oder Steufa zugunsten von Manfred Schmider oder Dr. Klaus Kleiser durch RD Vetter konnten nicht festgestellt werden. Insbesondere die Entscheidungsträger auf Amtsebene aus der BP oder Steufa berichteten in Vernehmungen nicht von (sachwidrigen) Weisungen durch RD Vetter zugunsten von Schmider oder Kleiser. Derartiges kann auch den vorgelegten Steuer- und Ermittlungsakten nicht entnommen werden und wäre überdies bei der Vielzahl der in die Vorgänge um die FlowTex- bzw. Powerdrill-Gruppe eingebundenen Amtsträger auf der Ebene der OFD, der Finanzämter und Staatsanwaltschaften lebensfremd, zumal RD Vetter als Referent seinerseits noch Dienstvorgesetzten gegenüber verantwortlich war.

Der von Matthias Schmider in einer Vernehmung vor der StA MA am 29. Mai 2002 erwähnte gute „Kontakt" von Dr. Kleiser zur OFD KA in 1993/1994 (vgl. LO 401 Js 8692/02 Bl. 902 ff., 903) war also nicht relevant, zumal 1993 wegen aufgedeckter Scheinrechnungen Steuerstrafverfahren gegen Manfred und Matthias Schmider eingeleitet worden waren auf Veranlassung der OFD KA trotz anfänglicher Bedenken im Bereich des subjektiven Tatbestands des § 370 AO (vgl. dazu die Aussage des OAR Kiefer, APr. 14. Sitzung S. 52, 53; siehe dazu auch den Bericht zum Komplex A. I. 3./4.) und diese Strafverfahren der StA Baden-Baden vorgelegt wurden. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass seitens der OFD KA 1996 oder 1997 der Versuch unternommen wurde, Beamte in Thüringen von einer geplanten Durchsuchung abzuhalten, wie dies von Manfred Schmider am 14. Mai 2003 in der Hauptverhandlung vor dem LG MA vage behauptet, in der Vernehmung vor dem UA FlowTex am 24. September 2003 unter dem Druck der Wahrheitspflicht jedoch nicht bestätigt wurde (vgl. APr. 23. UA-Sitzung S. 5 ff.; siehe dazu auch den gesonderten Bericht zum Komplex A. II. „Einflussnahme der OFD KA auf Durchsuchungen in Sachen FlowTex/KSK"; vgl. auch den gesonderten Bericht zum Komplex A. II. 4). Angesichts der Widersprüche in den mehrfach abgegebenen Erklärungen des Manfred Schmider in den Hauptverhandlungen vor dem LG MA sind dessen Angaben ohnehin als wenig glaubwürdig einzustufen.

eee) Überprüfungshandlungen der Betriebsprüfung (Versicherungsnachweise, Standortbescheinigungen, Besichtigung, Testate)

Im Zuge der andauernden BP wurden sodann am 3. Juli 1996 von Manfred Schmider Mietverträge mit Servicegesellschaften sowie Standortbestätigungen bis Mitte/Ende Juni 1996 (= außerhalb des Prüfungszeitraums, auch wenn sie sich auf hergestellte/verkaufte Geräte der Jahre 1991 bis 1993 bezogen), Abnahmebestätigungen, Versicherungsnachweise und Übernahmebestätigungen der Leasinggesellschaften vorgelegt (vgl. LO L1-09,012,019). Dass die vorgelegten Standortbestätigungen nur 284 anstelle der 300 angeblich ins Ausland vermieteten bzw. der insgesamt laut Buchhaltung KSK 369 (Stichtag 31. Dezember 1993) vorhandenen HBS betrafen, zudem von teils bislang in der Prüfung unbekannten Servicegesellschaften sowie von der eigentlich nur als Produzentin bekannten Fa. Elletari stammten (vgl. LO L1-019), wurde nicht als auffällig fixiert und nicht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (auch für die StA) berücksichtigt. Allerdings ist festzuhalten, dass mit diesen Anzeichen noch keinerlei Nachweis für Unregelmäßigkeiten oder für das Nichtvorhandensein von Bohrsystemen erbracht werden konnte, zumal für die BP im Rahmen ihres Prüfungsauftrags nicht die wirtschaftliche Existenz unbeteiligter fremder Mieter, die aus Sicht der BP „weltweit" aktiv tätig waren (vgl. dazu den Aktenvermerk des SGL Blum, BP KA, v. 14. Juni 1996 in LO L1-014), zu hinterfragen und schon gar nicht überprüfbar war; es fehlte insoweit an einem hinreichenden Anlass im Sinne des § 194 III AO (= „Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle", vgl. BFH, NJW 04, 1479, 1480), um vom Steuerpflichtigen eine Mitwirkung für Feststellungen zu steuerlichen Verhältnisse Dritter verlangen zu können, jedenfalls soweit das Verlangen über Anfragen zur körperlichen Existenz von Bohrsystemen hinausging. Ferner ist davon ausgehen, dass bei einer Bemängelung durch die Betriebsprüfung Manfred Schmider ohne Probleme weitere gefälschte Standortbestätigungen beigebracht hätte.

Neben der Vorlage schriftlicher Nachweise nahmen die Prüfer auch 10 Systeme am Standort Rheinhafen selbst in Augenschein (vgl. den BP-Bericht FTI v.

29. Dezember 1997 in LO LI-21), allerdings wurde von Manfred Schmider nunmehr angegeben, dass die Systeme nicht auf Halde, sondern 300 der laut Buchhaltung KSK 369 verkauften Systeme ins Ausland vermietet worden seien, sich demnach also nur noch 69 Systeme im Inland befinden konnten. Des Weiteren wurde von der BP ein Sonderbericht-Leasing des Wirtschaftsprüfers Rohner zum Stichtag 31. Dezember 1995, also sogar außerhalb des Prüfungszeitraums, eingesehen (vgl. Regierungsbericht S. 83), der den Bestand der Systeme – u. a. nach stichprobenweise Inaugenscheinnahme – bestätigte (vgl. LO LI-491). Dem Bericht des Wirtschaftsprüfers Rohner lag folgender Auftrag der FTI GmbH zugrunde: „... Feststellung, (...) dass keine sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Ansprüche der Leasinggesellschaften gefährden könnten. Der Bestand war dabei auch nach Eigentümern und Nutzern zu erfassen und stichprobenweise zu verifizieren“ (vgl. S. 1 des Berichts v. 22. April 1996 in LO LI-491). Auch wenn heute bekannt ist, dass sich die angeblichen Standorte der HBS für die Jahre 1994 bis 1996 nach der Liste des Wirtschaftsprüfers nicht mit den Standortangaben von FlowTex gegenüber der BP deckten (vgl. insoweit den Vermerk der Steufa Freiburg v. 28. Oktober 2002, S. 29, in LO JM 410 E-27/00 Bd. XV), konnte es im Ergebnis für die BP eigentlich keine Veranlassung geben, an folgenden eindeutigen Angaben des WP Rohner in dessen Sonderbericht Leasing v. 22. April 1996, Seiten 5 und 6, zu zweifeln: „Von den Systemnutzern haben wir zum Bilanzstichtag Aufstellungen über die gemieteten und im Einsatz befindlichen Bohrsysteme erbeten, die die Identifikation der Systeme erlauben und den Standort der Systeme am 31. Dezember 1995 ausweisen. Im Zeitpunkt der Berichtsausfertigung lagen für 721 von 734 geleasten, angemieteten oder im Anlagevermögen befindlichen Geräten die entsprechenden Nutzungserklärungen vor. 13 Systeme befanden sich nach Auskunft der Geschäftsleitung zur Wartung bei den Systemherstellern oder in den Werkstatträumen Ettlingen. Darüber hinaus haben wir im März 1996 aufgrund einer Zufallsstichprobe ermittelte Systeme einer körperlichen Bestandsaufnahme unterzogen. Für 17 Systeme der Zufallsstichprobe von 25 Systemen, bestehend aus Bohrgerät und Versorgungseinheit, wurde deren Existenz (unter Identifizierung anhand von Systemnummern und Baujahr) so körperlich bestätigt. Für weitere 5 Systeme aus der Stichprobe wurden Baustellenbescheinigungen der Nutzer vorgelegt. Neben der Zufallsstichprobe wurden die während des Prüfungszeitraums zur Inspektion, Auslieferung etc. am Standort Ettlingen befindlichen Systeme körperlich aufgenommen. Dabei wurden 15 LKW-Versorgungseinheiten und 32 Versorgungseinheiten in Shelterbauweise sowie 58 Bohrgeräte registriert und anhand der Kfz-Kennzeichen oder des Typenschildes mit Maschinenummer identifiziert. Insgesamt wurden so 75 von 734 Bohrsystemen und 64 von 734 Versorgungseinheiten körperlich aufgenommen. [...] Als Ergebnis meiner ergänzenden Prüfung gemäß Auftragsschreiben vom 26. März 1996 (...) wird bestätigt, dass die Prüfung keine Anhaltspunkte ergab, wonach die Eigentumsrechte an den Leasinggegenständen und Rechte an Forderungen der Leasinggesellschaften sowie die ihnen zur Besicherung eingeräumten Rechte beeinträchtigt sind.“

Dennoch hatte die BP noch Ende Juli 1996 Zweifel an der Existenz der Bohrsysteme, auch überlegte sie weitere Überprüfungsmöglichkeiten, die teilweise im Rahmen einer BP mit Mitteln der AO gar nicht erzwingbar sind. AR Seyfried brachte eine vorläufige Beurteilung der Sachlage auch der Steufa KA-Durlach gegenüber in einem Vermerk v. 21. Juli 1996, eingegangen in der Steufa am 24. Juli 1996, klar zum Ausdruck (vgl. LO L2-017): „Die Zweifel sind nicht ausgeräumt, da die vorgelegten Unterlagen keinerlei Fremdnachweise beinhalten. Die Bescheinigung der Mieter über das Vorhandensein der Systeme könnte eine Gefälligkeit darstellen. Es ist eigenartig, dass die Mietverträge erst nach 1994 bis in die jüngste Vergangenheit datiert sind, die Systeme jedoch im Zeitraum 1991 bis 1993 gefertigt wurden. Tatsache ist jedoch, dass 5 LKW-Systeme des FTI-Pools im Standort Köllestr./Rheinhafen überprüft wurden (Anm.: Im Bp-Bericht FTI ist von überprüften 10 Systemen die Rede, s. o.), dabei konnte ich feststellen, dass diese LKW-Systeme mit LKW-Kauf 1990/91 heute erst zwischen 500 und 3.500 km gefahren wurden. Dies würde wieder dem entsprechen, was durch die Geschäftsführer von FTI vorgebracht wird, es wurde auf Halde produziert, die fälligen Leasingraten wurden über KSK-Gewinnmargen refinanziert. [...] Maßnahmen: Die Mietfirmen sind über die IZA zu überprüfen. Die bisherigen Nachweise der 45 Systeme sind m. E. durch weitere Nachweise zu untermauern. [...] Lt. FTI überprüfen die Eigentümer der Systeme – Leasingfirmen – das Vorhandensein der Systeme beim

Kauf. Liegen weitere Zweifel am Vorhandensein der Systeme durch die Bp vor, besteht FTI auf eine Besichtigung vor Ort durch die Bp, wobei natürlich nur Stichproben möglich sind, das die Systeme im jeweiligen Land verteilt sind. Weiter könnte die Bp System-Nr. sowie einen unabhängigen WP im jeweiligen Land benennen, welcher vor Ort das Vorhandensein der Systeme bestätigen könnte. Weitere Möglichkeiten der Überprüfung sind z. Zt. bei der Bp noch in Überlegung."

Angesichts schwieriger, lang andauernder Ermittlungen im Wege von Auskunftsersuchen oder Rechtshilfe im Ausland bei zu überprüfenden mobilen Wirtschaftsgütern (vgl. RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 74 f.; AR'in Moritz, Apr. 18. UA-Sitzung S. 117; AD Schutter, APr. 18. UA-Sitzung S. 130 f.; ähnlich OStA Zimmermann, APr. 21. UA-Sitzung S. 15: „Ich kann als Staatsanwalt grundsätzlich nur innerhalb der Bundesrepublik ermitteln. Wenn ich außerhalb der Bundesrepublik tätig sein will, bin ich auf Rechtshilfe angewiesen. Das wäre in dem Fall sehr problematisch gewesen.") wurde schließlich zusätzlich zum Nachweis der Existenz einer Stichprobe von 44 (!) Maschinen aller bekannten ausländischen Mietfirmen (= Stichprobe nach „Zufallskriterien" = 40 – aus Sicht der BP schwer zu überprüfende – Shelter Systeme, 4 – ohnehin leichter nachzuprüfende – LKW Systeme, die ja bereits nach der Dahn-Liste überwiegend vorhanden waren) eine „körperliche Bestandsüberprüfung" dieser Maschinen vor Ort durch unabhängige Wirtschaftsprüfer verlangt. Dies ergibt sich aus einer Anfrage des Betriebsprüfers Seyfried v. 4. September 1996 an Schmider und Dr. Kleiser: „Hinsichtlich der in Anlage 1 aufgelisteten Systeme ist wie besprochen der Einzelnachweis über das Vorhandensein der Systeme wie folgt zu erbringen: [...] Testat eines Wirtschaftsprüfers in Deutsch über die körperliche Bestandsüberprüfung des Systems. Den WP bitte ich selbst zu bestimmen, es muss jedoch gewährleistet sein, dass über eine Inlandsvertretung des WP Kontakt in Deutsch möglich ist" (vgl. Aufforderung des AR Seyfried v. 4. September 1996 in LO L1-022). Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde – auch zur Vermeidung einer Kostentragungspflicht des Landes (vgl. insoweit RD Vetter, Apr. 23. UA-Sitzung S. 31) – nicht von der Finanzbehörde benannt, da eine rechtliche Durchsetzbarkeit der Maßnahme zweifelhaft erschien: Geprüft wurde aus Sicht der Finanzverwaltung schließlich ganz überwiegend das Anlagevermögen der Leasinggesellschaften bzw. Banken und nicht das des zu prüfenden Unternehmens FlowTex, zudem lag die Forderung außerhalb des Prüfungszeitraums, auch wenn hergestellte/verkaufte Geräte der Jahre 1991 bis 1993 betroffen waren, hätte deren Vorhandensein und Standort im Jahr 96 nicht geprüft werden dürfen (vgl. BP-Bericht FTI v. 29. Dezember 1997 in LO LI-021; vgl. Aussage StAM Hörth, Apr. 20. UA-Sitzung S. 61 f.).

Aufgrund der Bereitschaft von Schmider und Kleiser, dem Finanzamt die gewünschte Auskunft zu erteilen (§ 93 AO) und im Rahmen des Zumutbaren auch Urkunden (= Testate) vorzulegen (§ 97 AO) wären steuerrechtliche Ermittlungen bei Dritten nach der AO ohnehin nur noch im Falle einer Erfolglosigkeit der Sachverhaltsaufklärung beim Beteiligten erlaubt gewesen (vgl. § 93 I 3 AO; dazu auch Tipke/Kruse, AO, 2000, § 93 Rn. 17; vgl. auch StAM Hörth, Apr. 20. UA-Sitzung S. 63). Die Einbindung in erster Linie von Schmider und Kleiser in die Überprüfung der Systeme entsprach also gerade der Systematik der §§ 93 ff. AO, wobei offenbar BP und OFD KA angesichts der bereitwilligen Mitwirkung von Manfred Schmider ganz nahe liegend vermuteten, dass „zumindest jetzt die Systeme vorhanden" sein müssten (vgl. Vermerk v. 6. September 1996 von RD Vetter; dazu die Aussage RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 53; vgl. des Weiteren den Besprechungsvermerk des Stb. Wawra v. 25. September 1996 in LO StA MA, BMO zu 401 Js 3479/01, A 10, über eine Besprechung mit der BP: „lt. BP: Systeme waren damals nicht bzw. zum großen Teil nicht vorhanden [heute ja].").

Dr. Klaus Kleiser beauftragte infolge der Anforderungen der BP dann am 29. September 1996 die Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH in München (die durch den bösgläubigen Thomas Reinhard vermittelt wurde) damit, einen „Gesamtbericht über alle [...] zugegangenen Zertifikate" der von FlowTex mit der eigentlichen körperlichen Überprüfung vor Ort betrauten so genannte „auditors" (heute bekannt: zum Teil keine Wirtschaftsprüfer) zu erstellen. Anzeichen für ein mögliches Fehlverhalten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH München sind nicht ersichtlich. Dass auch die ausländischen „auditors" vor Ort von Dr. Kleiser bestimmt und manipulierte Geräte extra zur Abnahme an die jeweiligen vorgegebenen Standorte im Ausland verbracht wurden, war für die Finanzbehörde nicht erkennbar. Dem am 11. Oktober 1996

von Manfred Schmider an den Betriebsprüfer AR Seyfried übergebenen schriftlichen Auftrag an die Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 29. September 1996 konnte dies so auch nicht entnommen werden. Denn in diesem Schreiben werden Art und Weise der Kontaktaufnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München mit den jeweiligen Prüfern im Ausland vor Ort, insbesondere durch wen die Prüfer ausgewählt werden, nicht angesprochen. Diese Frage scheint aber Gegenstand einer Besprechung am 27. September 1996 zwischen Herrn Dr. Kleiser und Herrn Lummel von der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH gewesen zu sein, auf die in der schriftlichen Auftragserteilung v. 29. September 1996 ausdrücklich Bezug genommen wird. Zur Zertifizierung ist in der schriftlichen Auftragserteilung v. 29. September 1996 allerdings lediglich ausgeführt (vgl. LO L1-022): „Die Zertifizierung soll anhand der uns von der Betriebsprüfung vorgegebenen Formulare, die als Anlage beigefügt sind, erfolgen. [...] Die Überprüfung soll dergestalt stattfinden, dass „auditors“ vor Ort die jeweiligen Maschinen körperlich überprüfen. [...] Diese Testate gehen Ihnen direkt von den Auditoren zu.“ Dass vielmehr gerade Wirtschaftsprüfer von der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH selbst ausgesucht werden sollten, diesen Eindruck vermittelte ein am 3. Dezember 1996 von Manfred Schmider an AR Seyfried übergebenes Antwortschreiben der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH an Dr. Kleiser v. 2. Dezember 1996 (vgl. LO L1-022): „Sie haben uns gebeten, die körperliche Bestandsaufnahme für in diversen Ländern Europas stationierte Horizontalbohreinheiten zu koordinieren. In diesem Zusammenhang *haben wir Berufskollegen* in folgenden Ländern mit der Überprüfung der uns von Ihnen übermittelten Angaben *beauftragt* ... (Hervorhebung vom Verfasser).“

Die Finanzbehörde musste zudem grundsätzlich keine Veranlassung haben, Testaten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ja regelmäßig im Auftrag eines Unternehmens tätig werden (z. B. zur Prüfung von Jahresabschlüssen), gerade in diesem Fall zu misstrauen (vgl. dazu RD Vetter, Apr. 23. UA-Sitzung S. 31: „Wir haben den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vertraut, dass die vor Ort die Systeme überprüfen; ähnlich derselbe in der zeugenschaftlichen Vernehmung vor der StA MA v. 19. Februar 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX). Zuzugeben ist freilich, dass eine inhaltliche Kontrolle des von FlowTex an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilten Auftrags offenbar unterblieb. Dies bestätigt die Aussage des RD Vetter in dessen zeugenschaftlicher Vernehmung vor der StA MA vom 19. Februar 2002 (vgl. die handschriftlich ergänzte bzw. korrigierte Fassung in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX): „Es gab dann die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ich habe mir allerdings keine Gedanken darüber gemacht, ob die Münchner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft direkt vor Ort fährt oder ausländische Kollegen damit beauftragt. Wenn ich damals schon gewusst hätte, dass sämtliche ausländischen Auditoren durch Herrn Dr. Kleiser vorgeschlagen wurden, so hätte ich nachfragen lassen, was der Grund für dieses Verhalten gewesen sei. Wie ich es dann bewertet hätte, weiß ich nicht, da müsste ich spekulieren.“

Im Dezember 1996/Januar 1997 wurden schließlich die eingeforderten Testate über 43 (!) vorhandene HBS bei angeblich operativ tätigen Servicegesellschaften in Griechenland, Spanien, Niederlanden, Tschechien und Irland der BP vorgelegt (vgl. LO LI-022). Die noch von der BP in dem Vermerk vom 21. Juli 1996 (s. o.) geäußerten Zweifel an der Existenz der Bohrsysteme schienen angesichts des nun augenscheinlich erbrachten Fremdnachweises in Form körperlicher Bestandsaufnahme durch unbeteiligte Wirtschaftsprüfer berechtigterweise ausgeräumt.

Wie raffiniert die Vorgehensweise von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser bei der Beibringung der Testate war, um der Finanzbehörde die Existenz der Bohrsysteme vorzutäuschen, zeigt die Aussage des Manfred Schmider gegenüber der StA MA v. 21. Juni 2000: „Um zu beweisen, dass die Maschinen körperlich alle vorhanden waren, waren wir bereit, ein internationales Wirtschaftsbüro zu beauftragen, die testieren sollten, dass die im Ausland befindlichen Maschinen körperlich dort auch vorhanden seien. [...] Da weder Herr Dr. Kleiser noch ich die Möglichkeit hatten, ein solches Büro zu kennen, noch ein solches zu beauftragen, habe ich den Thomas Reinhard angesprochen und ihm unser Problem erklärt. [...] Herr Reinhard flog daraufhin mit einer unserer Maschinen in die einzelnen Länder, um die entsprechenden Leute zu konsultieren, mit diesen Personen eine FlowTex-Firma zu gründen oder bereits vorhandene Firmen in FlowTex-Firmen umzufirmieren. Dafür wurde den dort eingesetzten Geschäftsführern von Herrn

Reinhard in Absprache mit mir ein entsprechendes Salär versprochen. Herr Reinhard sagte, er brauche ein Budget, um das Alles einzurichten. Dieses Budget habe ich ihm dann zugesagt. Dieses Budget kann ich nicht mehr genau beziffern, es hatte insgesamt vielleicht ein Volumen von ca. 1 bis 2 Millionen DM, dies meine ich auf längere Zeit verteilt natürlich (...). Die Koordination, wo welche Maschinen sein mussten, hat Dr. Kleiser mit Herrn Reinhard abgesprochen (...). Herr Reinhard hat dann diese Organisation in ganz kurzer Zeit aufgebaut, Herr Dr. Kleiser koordinierte, dass die einzelnen Maschinen bei den jeweiligen Servicestationen vor Ort zur vorgesehen, bestimmten Zeit auch zur körperlichen Überprüfung bereitstanden. Ich glaube, Herr Dr. Kleiser ist dann von einem Ort zum anderen geflogen und hat die Typenschilder ausgetauscht" (vgl. LO StA MA 628 Js 3693/00 Bd. 6, Bl. 5587 ff., 5589, 5591; in diesem Sinne auch die Aussage des Beschuldigten Thomas Reinhard v. 28. November 2001 gegenüber der LPD KA, vgl. StA MA 620 Js 8936/00 Vernehmungsband 2, Bl. 1137 ff.). Dass diese beschriebene Vorgehensweise mit dem Betriebsprüfer abgesprochen gewesen sein soll, wie dies Manfred Schmider zu Beginn seiner Vernehmung nach ausdrücklichem Hinweis der StA MA, dass das Benennen von Mittätern sich bei der Strafzumessung günstig auswirke, behauptete (vgl. LO StA MA 628 Js 3693/00 Bd. 6, Bl. 5587 ff., 5589), erscheint nicht glaubhaft: Denn dann wäre zur Beibringung der Testate die im Ausland vor Ort durchgeführte, sehr aufwendige und überaus kostenträchtige (= 1 bis 2 Mio. DM) Inaugenscheinnahme von Bohrsystemen unter Auswechselung von Typenschildern nicht notwendig gewesen. Zugleich wird mit dieser Schilderung des Manfred Schmider deutlich, dass das ausgeklügelte Betrugssystem im Jahr 1996 jedenfalls mit Mitteln der AO nicht aufgedeckt werden konnte und auch unabhängige Wirtschaftsprüfer anstelle der „auditors" vor Ort den Betrug nicht hätten aufdecken können. Schließlich ist dies auch den Leasinggesellschaften und Banken, die teilweise die übereigneten Bohrsysteme körperlich abnahmen, nicht gelungen.

fff) Auskünfte der Informationszentrale Ausland beim Bundesamt für Finanzen

Kurz zuvor bei der Steufa eingegangene und an die BP weitergegebene Wirtschaftsauskünfte der IZA (Bundesamt für Finanzen) zu den ausländischen Franchisenehmern (Servicegesellschaften) zeigten, dass zwei Firmen (= Fa. Pavimentos de Murcia, Fa. Derbyshire), die das Vorhandensein von HBS im Nov. 1996 testierten, seit 1993 bzw. 1995 nicht mehr aktiv waren (Eingang der IZA Auskunft am 10. Oktober 1996 bei der Steufa, vgl. LO L2-017; diese Auskunft war der OFD nicht bekannt, vgl. dazu RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 80 f. oder die Aussage RD Vetter in der Vernehmung vom 17. Juni 2002 vor der StA MA in LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 5, Bl. 1987 ff., 1992). Dennoch wurde von AR Seyfried in einer von ihm geführten Liste über die 44 körperlich abzunehmenden Maschinen (= aufgrund Doppelbenennung 44 anstelle von 45) festgehalten: „Es wurden alle Nachweise in Form von WP Bescheinigungen erbracht. Stand: 16. Januar 1997" (siehe LO BP KA-Stadt L1-022). Es fand auch keine Beachtung mehr, dass kurz zuvor im Oktober 1996 im Zusammenhang mit der Lieferung von Bohrsystemen an die Powerdrill KG Zweifel an der Existenz von Systemen auch bei FTT auftauchten (vgl. dazu den Vermerk von AR Seyfried v. 16. Oktober 1996 in LO L1-045, wonach dieser Frau Neumann darauf hingewiesen haben soll, dass es entweder die zwei Systeme bei Powerdrill oder aber 29 Systeme bei KSK/FTT nicht geben könne; vgl. dazu ferner die Vermerke von AR Seyfried über Gespräche mit Manfred Schmider und Klaus Kleiser v. 22. Oktober 1996 und 23. Oktober 1996 in LO L1-045), die erst später im April 1998 zu einem Strafbefehl gegen Matthias Schmider über 720 Tagessätzen zu 3.400 DM (= 2,4 Mio. DM) führten.

Nachvollziehbar erklären lässt sich das Verhalten der BP damit, dass der hohe Stellenwert, der dem unmittelbaren Fremdnachweis der Systeme durch die Testate vermeintlicher Wirtschaftsprüfer zu Recht beigemessen wurde, zuvor aufkommende Zweifel auch wegen der eingegangenen IZA-Auskunft vollends ausräumte. Schließlich wurde unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen bzw. Zuständen der Mietfirmen im Ausland von einem – aus Sicht der Betriebsprüfer – fremden Dritten und wegen des Berufseids der Unparteilichkeit besonders vertrauenswürdigen Wirtschaftsprüfer vor Ort bestätigt, dass das jeweilige gesuchte Bohrsystem vorhanden sei. Weitergehende Fragen auch an Manfred

Schmider zu den ausländischen Servicegesellschaften hätten von diesem, da es sich bei den ausländischen Mietfirmen um fremde nicht konzernzugehörige Gesellschaften handelte, aus Sicht der BP ohnehin nicht beantwortet werden können; jedenfalls hätten keine Auskünfte gegeben werden müssen.

Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung der Tätigkeit der Finanzbehörde ferner, dass sich die freiwillig erbrachten Testate mit den vorgelegten Versicherungsnachweisen für die HBS und den mangelnden Beanstandungen von Banken oder Leasinggesellschaften zur Existenz der Systeme bzw. zu Leasing-/Darlehensraten deckten, also ein Liquiditätsproblem oder die Nichtexistenz von Bohrsystemen gerade nicht nahe liegend erscheinen musste. Der Wirkung dieses auch mittels manipulierter Kontoauszüge aufgebauten Trugbildes war sich Manfred Schmider bewusst, was sich aus dessen geständiger Einlassung vom 27. September 2001 in der Hauptverhandlung vor dem LG MA ergibt: „Es war ein wesentliches Merkmal unser Betrugshandlungen, dass wir Leasingraten ebenso pünktlich bedient haben, wie von uns Steuern jeweils pünktlich gezahlt worden sind“ (vgl. schriftliche Erklärung von Manfred Schmider S. 33, LO I-505 oder 506). Für das Vorliegen höchstens einer Fehlbeurteilung seitens der Betriebsprüfung spricht auch, dass Dr. Klaus Kleiser zu keinem Zeitpunkt die Betriebsprüfung als Vorzugsbehandlung empfand: „Ich hatte den Eindruck, dass da irgendetwas großzügig behandelt wurde, nie gehabt. Ich muss dazu ausführen, ich war immer froh, wenn ich nicht zu Herrn Seyfried musste. Ich hatte auch den Eindruck, dass er während der Prüfung Herrn Manfred Schmider ‚nachhaltig unter Strom setzte‘. [...] Die ganzen Prüfungen liefen immer so ab, dass sie, flapsig ausgedrückt, nicht ‚vergnügungssteuerpflichtig‘ waren“ (vgl. Vernehmung Kleiser v. 29. Mai 2002 vor der StA MA in LO 401 Js 8692/02 Bl. 891 ff., 900).

ggg) Ergebnismitteilung der Ermittlungen der Finanzbehörde zur Überprüfung zur Existenz der Bohrsysteme an die StA Karlsruhe am 14. April 1997

Als Ergebnis der Überprüfung anhand der Testate wurde der StA KA am 14. April 1997 von der Steufa KA-Durlach schriftlich mitgeteilt, dass „eine nach dem Zufallsprinzip erfolgte Überprüfung von 43 Horizontalbohrsystemen im Ausland [...] keine Beanstandung ergeben“ habe (vgl. LO L2-010, 020), ohne Hinweis auf die IZA Auskünfte und die im Juli 96 eingegangenen – wenn auch nur unsubstantiierten – Anzeigen eines Finanzbeamten Krumes, der zusammen mit einem Bekannten, der anonym bleiben wollte, ein Schneeballsystem bei FlowTex „vermutete“ und eine angebliche Bestechung der Betriebsprüfer anzeigte (vgl. zu den Anzeigen Krumes die Aktenvermerke des AR Gaukel in LO L2-015, die unsystematisch abgeheftet waren, dazu OStA Dr. Schäfer in LO GStA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1725; vgl. ferner die Aussage des AR Krumes, Apr. 20. UA-Sitzung S. 67 ff., 85 f., der zuvor bei der Polizei in Rastatt eine Anzeige abzugeben versuchte; vgl. zu der mangelnden Information der StA die Aussage OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 16 f. oder dessen Aussage vor der GStA KA in dessen Vernehmung am 7. März 2002 in LO GStA KA Js 15/01 Bd. II Bl. 701 ff., 713). Nicht sicher geklärt werden konnte, ob OStA Zimmermann wenigstens mündlich über die Anzeigen des AR Krumes informiert wurde, was derart vom damaligen SGL der Steufa KA-Durlach angegeben, aber von OStA Zimmermann ausdrücklich bestritten wurde (vgl. dazu den Vermerk der GStA KA v. 2. August 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IV bzw. in LO GStA KA Js 15/01 Bd. 1; Vermerk St 4 v. 1. August 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd.4; Aussage OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 16 f., 23 f.; Aussage OStA Zimmermann vom 7. März 2002 gegenüber der GStA KA in LO GStA KA Js 15/01 Bd. II Bl. 701 ff., 713); jedenfalls befinden sich die Vermerke über die Anzeigen nicht in der staatsanwaltschaftlichen Sachakte 52 Js 13493/96, auch werden sie nicht in einem ausführlichen Vermerk der Steufa über eine Besprechung mit dem Dezernenten Zimmermann erwähnt. Dass die Angaben des Anzeigenerstatters Krumes von der Steuerfahndung jedenfalls nicht für Erfolg versprechend gehalten wurden, lässt sich mit den erkennbar auf Vermutungen basierenden Angaben des Anzeigenerstatters erklären, der sich eine Bestechlichkeit der Betriebsprüfer selbst nicht vorstellen konnte. So sagte AR Krumes in der 20. UA-Sitzung aus (vgl. Apr. S. 68, 71, insb. S. 86, 92, 105, 107, 109): „Das Problem war ja: Es gab keine Beweise. Es gab nur eine Vermutung, eine vage Vermutung. Es gab Geschwätz. Es gab überall Geschwätz. [...] Ich hätte niemals, wenn ich gewusst hätte, was da herauskommt, das denen (Anm.: gemeint ist die

Steufa) gesagt. Dieser ganze Sachverhalt war ja Geschwätz, war ja Annahme." [...] Nein das ist nicht gut, weil genau jetzt das Problem passiert, dass die Kollegen mit diesen Sachen konfrontiert werden, und in dem Aktenvermerk [...] steht gar nicht alles drin. Wenn man den Aktenvermerk liest, müsste ich als Außenstehender sagen, wenn ich das zum ersten Mal lese: ‚Sind die verrückt? Die haben so konkrete Angaben und prüfen das nicht nach.' Aber weil sie eben das meiste, was da noch gesprochen worden ist, gar nicht hineingeschrieben haben – ich nehme an, was denen wichtig war, haben sie festgehalten, und das, was unwichtig war, haben sie gleich in den Papierkorb geworfen. Sie hätten es mit allen Informationen so machen können. [...] Es ging ja auch nicht darum, Herrn Seyfried zu beschuldigen. Das war ja Geschwätz, unkonkret. Es ging mir darum, ihm zu sagen, dass darüber geredet wird. [...] Was ich weitergegeben habe, waren Informationen, die völlig schwammig waren." Ganz in diesem Sinne äußerte sich unter Eid auch der Bekannte des Anzeigenerstatters Krumes, Erhard Kracht, der als ehemaliger Angestellter bei FlowTex eigentlicher Hinweisgeber zu möglichen Straftaten des Manfred Schmider war, in einer Vernehmung vor dem AG Ahlen am 26. Oktober 2001: „Es stimmt, dass mir Herr Krumes die Telefonnummer eines Mitarbeiters der Steufa gegeben hat, damit ich da anrufe. Dies habe ich aber nicht getan, da ich keine Beweise hatte. [...] Ich wollte vor allem deshalb nicht, dass meine Identität bekannt wird, da ich Furcht vor Repressalien durch Herrn Schmider hatte und im Ergebnis auch über keine Beweise verfügte" (vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Bl. 650 ff.)

Aus Aktenvermerken sowie der staatsanwaltschaftlichen Sachakte 52 Js 13493/96 ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass die StA KA über folgende Erkenntnisse, Vermutungen oder Ermittlungsansätze aufgrund notwendiger Anforderung bzw. Vorlage des gesamten Aktenmaterials der BP und Steufa umfassend unterrichtet war, was ihr eine eigenständige Überprüfung sowie Bewertung des Sachverhalts ermöglicht hätte (vgl. auch die Vernehmung Zimmermann v. 16. Januar 2002 in LO GStA KA, Js 15/01 Bd. I Bl. 453 ff.):

(a) „Finanzierungssystem durch Leasing" gesteuert durch FTI (vgl. Vermerk der BP v. 14. Juni 1996 in LO L1-014 und Vermerk AR Seyfried v. 2. September 1996 über ein Gespräch mit Angelika Neumann: „Auch unter dem Gesichtspunkt, wie die KSK im Innenverhältnis zu FTI geführt wurde, zeigt, dass die Geldverwendung über die FTI gesteuert wurde, da diese über die Leasingfirmen die überhöhten Systempreise akzeptierte. [...] Ich machte nochmals anhand des Kegels deutlich, dass m. E. eine Abkehr von der begonnenen Finanzierungsform schwerlich möglich ist, da derzeit monatliche Leasingraten von ca. 21 Millionen DM aufgebracht werden müssen, dies, damit FTI seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann", vgl. LO L2-017; vgl. auch in LO L1-016 einen handschriftlichen Vermerk ohne Datumsangabe: „verschiedene Arten Sale and Leasback"),

(b) mangelnde „Aufklärung über die Zuordnung der Systemnummern KSK-Technik zu den Ausgangsrechnungen" durch die Geschäftsführerin der KSK, Frau Angelika Neumann (vgl. Vermerk der BP v. 10. Juli 1996 über eine Besprechung mit Angelika Neumann in LO JM 410 E-27/00 Bd. X: „Die Aufklärung über die Zuordnung der Systemnummer KSK-Technik zu den Ausgangsrechnungen wurde seit April 1996 als vordringlich gegenüber Frau Neumann erklärt. Fast jede Woche wurde Fr. Neumann auf diesen Punkt angesprochen, lediglich Ausflüchte wie, dies müsse durch FTI erledigt werden, die Ausgangssystemnummern seien von FTI vergeben, sie könne keine Zuordnung vornehmen, dies müsse Dr. Kleiser tun usw., wurden von ihr vorgebracht. [...] Fr. Neumann wurde aufgefordert, Stellung zu beziehen, ob eine Listung der von FTI ohne Lizenz gebauten Systeme möglich sei, ob sich hier die Zuordnung zum Ausgangssytemnummernkreis ergeben könne. Auch hier wieder ist nicht möglich, wenn dann nur über FTI."),

(c) „Gewinnabschöpfung von KSK an FTI" durch verschiedene teils fiktive Berechnungen (Vermerke der BP v. 21. Juli 1996, 22. August 1996, 2. September 1996 sowie 25. September 1996 über eine Bspr. in der OFD in LO L1-014, L2-017; vgl. auch den BP Bericht FTI v. 29. Dezember 1997 in LO LI-021 mit Hinweisen auf bewusste „Verschleierungen im Bereich der Lieferantenrechnungen und der Zahlungsflüsse sowie deren Verbuchungen" und mit Hinweisen auf Mietausfallzahlungen der KSK für „Stillstandzeiten", also mangeln-

de Vermietungsmöglichkeiten von HBS; vgl. ferner den Vermerk der BP v. 10. Juli 1996 in LO JM 410 E-27/00 Bd. X, in welchem die Gewinnabschöpfung KSK an TexColor angesprochen ist: „Einnahmeverwendung übernommene Systeme: Durch die von FTI übernommenen Systeme muss bei KSK im Pz 1991 bis 1993 ein Gewinn von ca. 170 bis 200 Mio. entstanden sein. Wie erfolgte die Sicherstellung der Gelder durch FTI. Es wurde keine Vereinbarung getroffen, Ausnahme, Royalties, Übernahme FTI-Leasingverpflichtung, fiktive Ersatzteilvergütung, Rest sei durch Fr. Neumann frei verfügbar. In diesem Zusammenhang räumte Fr. Neumann erstmals ein, dass auch die Zahlungen an TexColor in diesen Bereich der Gewinnabschöpfung fallen“),

(d) lt. Vertrag erst ab 97 eingehende Mietzahlungen der die Standorte Juni 1996 bestätigenden ausländischen Servicegesellschaften (Vermerk der BP v. 10. Juli 1996 in LO L1-014),

(e) keine vorliegenden Nachweise über das Verbringen der Maschinen zu den ausländischen Servicegesellschaften (vgl. Vermerk der BP v. 10. Juli 1996 in LO L1-014),

(f) keine vollständig vorliegenden schriftlichen Zustimmungserklärungen der Eigentümer der HBS zur Vermietung der Bohrsysteme ins Ausland (vgl. Vermerk der BP v. 10. Juli 1996 in LO L1-014),

(g) FTI und nicht KSK als Systemhersteller jedenfalls im wirtschaftlichen Sinne (vgl. dazu die Ausführungen in einem AV der OFD KA v. 12. Mai 1998 zum Vollstreckungsverfahren bei KSK u. FTI in LO L4-002: „Die KSK lässt im Auftrag der FlowTex Technologie-Import GmbH (FTI) und mit deren Mitteln Maschinen (ca. 200 Systeme im Jahr) herstellen und veräußert diese an Leasinggesellschaften. Diese werden von der FTI geleast. Die überzähligen Systeme vermietet die FTI wiederum an die KSK und Servicegesellschaften weiter. Bei der KSK verweilen die Systeme ungenutzt. Trotz dieser Konstellation würde die KSK ohne die BP-Feststellungen (Nachzahlungen gehen auf bewusst nicht aufgedeckte Vorgänge zurück) Gewinne erzielen. Von einer Ausplünderung der KSK kann daher nur begrenzt gesprochen werden. Sie ist lediglich zwischengeschaltet, damit nicht ersichtlich wird, dass im Ergebnis die FTI die Systeme herstellt“; in dem BP-Bericht zur KSK v. 10. Juli 1997 wird aber ausdrücklich die „wirtschaftliche Dominanz“ der FTI als „unverkennbar“ beschrieben);

(h) Vorliegen einer gleich lautenden anonymen Anzeige betreffend die Fa. KSK zur Nichtexistenz von HBS, eingegangen telefonisch am 25. April 1996 im FA Weimar (hingewiesen wurde von der Steufa allerdings auf das auch diesbezüglich anhängige Verfahren bei der StA MA nebst Aktenzeichen; vgl. dazu OStA Zimmermann, APr. 21. UA-Sitzung S. 18, 20);

(i) Angabe von Manfred Schmider, ein „Großteil der Systeme“ sei produziert, „jedoch auf Halde gestanden“ (vgl. AV Seyfried v. 3. Juni 1996 in LO L1-014);

(j) Eindruck der BP, zumindest ein Großteil der Systeme, sei bei Rechnungsstellung nicht vorhanden gewesen, sondern erst Mitte 1996 (vgl. dazu den AV des Stb. Wawra v. 25. September 1996 über eine Besprechung mit Blum, Gartner und Seyfried in LO StA MA, BMO zu 401 Js 3479/01, A 10; nicht dienen kann der Vermerk des Stb. Wawra als Nachweis für die Nichtexistenz der Systeme, da der Einwand des Manfred Schmider von im Ausland in bar eingekauften Systemen nicht mit den Mitteln der AO zu widerlegen war, also nur der Weg eines Nachweises in Form von Stichproben aktuell vorhandener Bohrsysteme und die Drohung einer Versagung von Betriebsausgaben offen schien);

(k) Verkauf von jedenfalls im Jahr 1996 für vorhanden gehaltenen LKW- und Shelter-Systemen vor dem Einkauf sowie der Bestellung/Fertigstellung (vgl. dazu die Anfrage Nr. 4/Seyfried an Schmider/Kleiser v. 9. Mai 1996 in LO L1-014 in Verbindung mit der Anlage „ksksyst“ v. 18. Juli 1996 zur Anfrage Nr. 5/Seyfried an Schmider/Kleiser v. 19. Juli 1996 in LO StA MA, BMO zu 401 Js 3479/01, A 10 = die Feststellung des AR Seyfried betraf 16 LKW-Systeme; vgl. ferner die Tabelle „ksksyst“ des AR Seyfried v. 16. Januar 1997 in LO L1-022, auf der die testierten Systeme nebst KHD-Motornummer festgehalten sind: Ein Abgleich der Shelter-Systeme anhand der KHD-Motorennummern der Versorgungseinheit aus der Dahn-Liste in LO L1-016 mit der Liste

der testierten HBS in LO L1-022 hätte aufzeigen können, dass danach zusätzlich 10 Shelter-Systeme vor der Abnahme beim Hersteller bereits verkauft worden waren; auf der Liste der erst noch zu testierenden Systeme v. 5. September 1996, die Kleiser von der BP zur Beauftragung der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH übergeben worden war, konnten von der BP allerdings noch keine KHD-Motornummern den von den FTI zugeteilten Identnummern zugeordnet werden, dies war erst möglich, als am 11. Oktober 1996 Manfred Schmider dem Betriebsprüfer AR Seyfried auf dessen Anforderung hin eine Liste übergab, in der die fremd vergebenen Motornummern den FTI internen Identnummern zugeordnet waren, vgl. LO L1-015; vgl. auch die an die Steufa übergebene Liste der BP v. 5. Juli 1996, aus der sich für 12 LKW-Systeme das Bestelldatum der FTI GmbH und das Rechnungsdatum der KSK GmbH aus dem Verkauf des Bohrsystems ergab, vgl. LO L2-017);

(l) Auffällige Regelmäßigkeiten bei der aufsteigenden Nummerierung der ins Ausland verbrachten HBS entsprechend der zeitlichen Abfolge der Abnahme (vgl. Anfrage Nr.5/Seyfried an Schmider und Kleiser v. 19. Juli 1996 in LO StA MA, BMO zu 401 Js 3479/01, A 10: „Nach der Wahrscheinlichkeit erscheint es mir unmöglich, dass das Ergebnis der Listung rein zufällig sich ergibt." Zu berücksichtigen ist aber, dass der Steufa von der BP eine Auflistung „Systeme im Vergleich" v. 3. Juni 1996 übergeben worden war [vgl. LO L2-017], somit der Steufa die Ident-Nummerierung der Bohrsysteme keineswegs verschwiegen worden war, auch wenn die Auflistung nicht nach aufsteigender Ident-Nummer sortiert war);

(m) Feststellbarer auffälliger numerischer Zusammenhang zwischen den von KSK/FTI vergebenen Identifikationsnummern der HBS und den eigentlich fremd vergebenen Motornummern der verschiedenen Hersteller (vgl. die von Manfred Schmider am 11. Oktober 1996 an AR Seyfried übergebene Liste in LO L1-015, aus der sich die intern von KSK bzw. FTT vergebenen Bohrgerätenummern den System-, Fahrgestellnummern der Hersteller bzw. Kennzeichen der Lkws zuordnen lassen, was aber offenbar von der Finanzbehörde nicht kontrolliert wurde);

(n) Besonderheit bei der Vergabe der FTI-intern vergebenen Identitätsnummern in Form teilweiser Ergänzungen durch den Buchstabenzusatz „a" (vgl. Liste der zu testierenden Systeme v. 5. September 1996 in LO L1-022);

(o) Eigentümlichkeiten bei den Testaten über die 43 Bohrsysteme (= keine Bestätigungen örtlicher Prüfer bei der Fa. Elletari und Microtunneling [vgl. Testate der Fa. Fondazioni in LO LI-022], zum Teil angegebene geringe Maschinenlaufzeiten [vgl. Testate der Fa. Fondazioni in LO LI-022], in einem Fall Prüfung der HBS vor Ort bereits einen Tag nach Absenden der Anfrage [vgl. das Antwortschreiben der Kultaran Singh & Co v. 22. November 1996, in welchem auf den Auftrag der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH v. 18. November 1996 Bezug genommen wird, sowie das mit 19. November 1996 angegebene Datum der körperlichen Abnahme am Standort bei der Fa. Derbyshire in LO LI-022], teils fehlende Angaben über den Tag der Abnahme und den genauen Standort [vgl. Testate des Rood Auditors und der Fa. Fondazioni in LO LI-022], KHD Motoren in den angeblich im Ausland in bar zugekauften Systemen [die sich gerade nicht auf der sog. Dahn-Liste befanden, aber von den Seriennummern aus den Serien der Maschinen aus der Dahn-Liste herrührten; vgl. Liste zu testierender Systeme in LO LI-022, Dahn Liste in LO LI-016]; den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Finanzbehörde die Testate derart eingehend überprüfte und diese letztlich formalen Eigentümlichkeiten feststellte);

(p) Widersprüchliche Standortbestätigungen der HBS für die Jahre 1994 bis 1996 von Manfred Schmider zum einen gegenüber WP Rohner und zum anderen gegenüber dem Betriebsprüfer AR Seyfried (vgl. dazu den Vermerk der Steufa Freiburg v. 28. Oktober 2002, S. 29, in LO JM 410 E-27/00 Bd. XV).

Freilich können die vorerwähnten Gesichtspunkte, die teils ohnehin lediglich auf Vermutungen basierten, nicht als Nachweis für die Nichtexistenz von Bohrsystemen gewertet werden. Schließlich lagen unmittelbare Fremdnachweise (etwa auch bezüglich der einzelnen Geräte mit scheinbar auffälligem Buchstabenzusatz im Anschluss an die Identitätsnummer) in Form von Testaten vor trotz teils formaler, nicht offensichtlicher Besonderheiten. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass

maßgebender Inhalt der Testate war, dass die benannten Systeme als existent von (vermeintlichen) Wirtschaftsprüfern vor Ort bestätigt wurden und es daher gerade nicht darauf ankam, in welchem gesellschaftsrechtlichen Zustand sich die Gesellschaft befand, bei der das Bohrsystem untergebracht war, oder wie die Maschinenlaufzeiten oder andere Eigenschaften der fremden Dritten gehörenden Maschinen waren. Dennoch hätten alle Auffälligkeiten bzw. Vermutungen *zusammenfassend* der StA KA unter Vorlage der Akten mitgeteilt werden müssen, damit sich diese ein umfassendes Bild hätte machen und in eigener Zuständigkeit als Verfahrensherrin über die Frage des Vorliegens eines Anfangsverdachts der Steuerhinterziehung oder eines Betrugs hätte entscheiden können.

Letztere Schlussfolgerung bedeutet aber gerade noch keine Bewertung als strafbares Unterlassen: Nahe liegender erscheint eine strafprozessuale Fehleinschätzung der mit dem Fall befassten Beamten aus der Finanzbehörde (= Betriebsprüfer und Steuerfahnder). Mit dem Ausschluss eines Verdachts möglicher Steuerstraftaten wurde konsequenterweise das Steuergeheimnis einer umfassenden Offenbarung entgegengestellt, da sich gut vertreten ließ, dass eine zulässige Offenbarung zum einen gem. § 30 IV Nr. 5 AO mangels Störung „des gesamtwirtschaftlichen Gefüges“ (vgl. Tipke/Kruse, AO, 2000, § 30 Rn. 127) nicht gegeben war, zum anderen § 30 IV Nr. 4 a AO eine Offenbarung von im Rahmen der Betriebsprüfung erlangten Erkenntnissen trotz eingeleiteten Steuerstrafverfahrens wegen der Selbstanzeige nicht zuließ, soweit die Betriebsprüfung nicht erkennbar im Steuerstrafverfahren zur Erforschung der Steuerstraftat tätig wurde (vgl. BFH, NJW 00, 3157 ff. zum Tätigwerden der Steufa bloß *gelegentlich* eines Steuerstrafverfahrens). Auch wären anderenfalls belastende Erkenntnisse nicht in zahlreichen Besprechungen in Baden-Württemberg und Thüringen verdeutlicht sowie in Vermerken aufgeführt worden. Selbst wenn sich ein relevanter Vermerk des Betriebsprüfers nicht in den Prüferakten befunden haben sollte (vgl. die Anfrage Nr. 5/Seyfried an Schmider/Kleiser v. 19. Juli 1996 in LO StA MA, BMO zu 401 Js 3479/01, A 10, die anlässlich der Durchsuchung bei FTI aufgefunden wurde), so waren doch zahlreiche zugängliche und mit Dritten besprochene kritische Vermerke vorhanden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass auf der anderen Seite die StA als Herrin des Ermittlungsverfahrens vor einer verfahrensbeendenden Entschließung verpflichtet gewesen wäre, die von der Finanzbehörde im Rahmen der „Erkenntnisanfrage“ angefallenen Vorermittlungsakten umfassend anzufordern und auszuwerten. Diese Auffassung wird klar bestätigt vom LG MA in dem Beschluss v. 22. Juni 2004 über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Manfred Seyfried und Manfred Schmider, 22 KLs 401 Js 1009/01 (vgl. Bl. 12): „... welchen Einfluss es auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens hatte, dass der Zeuge Staatsanwalt Zimmermann von der *üblichen Praxis abwich,* sich *vor Fertigung der Abschlussverfügung die Akten der Steuerfahndung vorlegen zu lassen und diese eigenverantwortlich zu sichten*, hatte die Kammer nicht zu befinden“ (Hervorhebung vom Verfasser).

Noch vor dem Schreiben der Steufa v. 14. April 1997 an die StA KA (s. o.) wurde in einer Besprechung in der OFD KA am 5. Februar 1997 von der OFD KA darauf gedrängt, die Steufa solle ihre Erkenntnissen der StA mitteilen und insbesondere auf die hohe Differenz zwischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Verkaufserlösen hinweisen (vgl. Aussage RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 54; so auch derselbe in der Vernehmung vor der StA MA v. 19. Februar 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX). Dabei war der OFD das Ergebnis der am 10. Oktober 1996 bei der Steufa eingegangenen IZA Auskunft über die ausländischen Servicegesellschaften nicht einmal bekannt (vgl. RD Vetter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 80; AR’in Moritz, Apr. 18. UA-Sitzung S. 117; AD Schutter, Apr. 18. UA-Sitzung S. 139).

Bestätigt sah sich die Steufa KA-Durlach bei ihrer Ergebniseinschätzung und -mitteilung an die StA KA am 14. April 1997 freilich durch folgende Gesichtspunkte: (a) die kurz zuvor im März 1997 ergebnislos verlaufene Durchsuchung der Steufa Erfurt bei KSK (vgl. auch die Vernehmung Conrad vor der StA MA v. 16. April 2002 in LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1631 ff., 1647), (b) die bereitwillige Mitwirkung des Manfred Schmider, (c) vorliegende Versicherungsbescheinigungen für die Bohrsysteme, (d) vorhandene Abnahmebestätigungen, (e) fehlende Beanstandungen der Leasinggesellschaften und Banken über schleppende Leasing- oder Darlehensraten. Hinzukommt, dass die aufgeführten Unstimmigkeiten bei den Testaten nicht offenkundig waren, sondern ein genaues Aktenstudium und einen sorgfältigen Abgleich von Daten voraussetzen. Nicht geklärt

werden konnte, ob Steufa oder BP die überwiegend formalen Mängel der Testate überhaupt erkannten. Vieles spricht dafür, dass die Testate von BP und Steufa nicht sorgfältig geprüft wurden, sondern der eingeschalteten redlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH vertraut wurde. Schließlich wies diese auf keinerlei Unstimmigkeiten hin, sondern hielt in einem „Zwischenbericht“ an FlowTex v. 2. Dezember 1996 ausdrücklich fest, „dass mit Ausnahme von Italien und Tschechien sämtliche Anfragen ohne Beanstandung bestätigt sind“, wobei sie diese Einschätzung in dem Schlussbericht v. 17. Januar 1997, nachdem alle Testate eingegangen waren, nicht widerrief (vgl. Schreiben der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH an Dr. Kleiser v. 2. Dezember 1996 und 17. Januar 1997 in LO LI-020 oder 022). Dass Mängel an den Testaten offenbar BP bzw. Steufa nicht aufgefallen waren und auch nicht verheimlicht werden sollten, lässt sich auch damit belegen, dass die Testate offenbar sogar der StA KA zur Übernahme in die staatsanwaltschaftliche Sachakte angeboten wurden (vgl. den Besprechungsvermerk der Steufa v. 10. April 1997).

hhh) mangelndes Misstrauen der beteiligten Beamten

Ein nicht vorhandenes grundsätzliches Misstrauen der Finanzbehörde an der Richtigkeit der Testate und der Arbeitsweise der Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH lässt sich auch mit dem Erscheinungsbild von FlowTex im Jahr 1996 in der Öffentlichkeit erklären, wobei heute bekannt ist, dass dieses ganz gezielt bei der Entstehung und Aufrechterhaltung des Betrugs eingesetzt wurde. FlowTex suggerierte sich in der Öffentlichkeit Mitte der 90er Jahre, also in einer Zeit allgemeinen Börsenbooms, als äußerst finanzstarkes, innovatives und expandierendes Unternehmen mit wegweisender Technologie der Zukunft. Stellvertretend kann insoweit aus dem Urteil des LG MA v. 18. Dezember 2001, Seite 20 f., zitiert werden: „Mit Finanzinstituten (...) fanden (...) so genannte Bilanzgespräche statt. Anlässlich dieser Gespräche stellten die Angeklagten Manfred Schmider und Dr. Kleiser – dem gemeinsamen Tatplan entsprechend – bewusst wahrheitswidrig die FTT als erfolgreiches, expandierendes und finanzstarkes Unternehmen dar. [...] FTT erziele stetig wachsende Umsatzerlöse in dreistelliger Millionenhöhe; der Jahresüberschuss und Gewinn wachse ebenso kontinuierlich in zwei- bzw. dreistelliger Millionenhöhe. Die Marktchancen für FTT seien vor dem Hintergrund von Infrastrukturmaßnahmen wie der Neuerschließung der Telekommunikation und Gasversorgung sowie der Sanierung der öffentlichen Abwasser- und Kanalisationssysteme im In- und Ausland hervorragend. [...] Das Bild eines florierenden, finanzstarken Unternehmens bestätigten – scheinbar – die den Finanzinstituten übergebenen Geschäftsunterlagen.“

iii) Besprechung der Steufa KA-Durlach mit der StA Karlsruhe am 10. April 1997

Aus einem Aktenvermerk der Steufa v. 10. April 1997 ist jedenfalls ersichtlich, dass u. a. folgende Besprechungspunkte für ein Gespräch am 10. April 1997 mit OStA Zimmermann, in dem keine Schriftstücke zur Akte gegeben wurden, vorgesehen waren (Auszüge der Stichpunkte aus dem Aktenvermerk): 1. „Eingeleitete Steuerstrafverfahren“, 2. „StA Mannheim [...] wegen Selbstanzeige KSK“, 3. „StA Mühlhausen [...] Verfahren von StA MA [...] abgetrennt – neuere Entwicklung Erfurt“, 4. „Strabu Karlsruhe-Durlach [...] gegen Steuerberater Wawra wegen Nichtverbuchung von 15,8 Millionen DM – Verdacht der Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Erweiterung des Strafverfahrens bei Frau Neumann ...“, 5. „Ermittlungen wegen anonymer Anzeige vom Mai 1996 [...] – Systemabgleich erbrachte zunächst z. B., dass per 31. Dezember 1993 von KSK an FTI angeblich 370 veräußerten Systemen nach Hochrechnung des Wareneinsatzes aber nur 77 Systeme tatsächlich geliefert worden sein konnten“, 6. „... weiter wenigstens Vermutung, dass keine Lieferung der vielen Systeme [...]“, 7. „keine steuerliche Komponente [...] – daher unter bestimmten Umständen Kreditbetrug der eingeschalteten Refinanzierungsbanken und Leasingfirmen“ (vgl. AV v. 10. April 1997 in LO L2-004). Angesichts der handschriftlich auf dem Vermerk von OAR Siebler gefertigten Notiz, „im einzelnen besprochen 14.00 bis 15.00 Uhr“, ist davon auszugehen, dass die genannten Punkte mit StA Zimmermann auch tatsächlich diskutiert wurden, selbst wenn sich dieser an den Inhalt der Besprechung

nicht mehr erinnern kann (vgl. Vernehmung Zimmermann v. 16. Januar 2002 in LO GStA KA, Js 15/01 Bd. I Bl. 453 ff. oder in LO JM 410 E-27/00 Bd. VI; Aussage Zimmermann in Apr. 21. UA-Sitzung S. 14, 21, 33 f., 48 oder die Stellungnahme der StA KA im Berichtsheft Bd. II zu 52 Js 13493/96 Bl. 323).

Ausweislich dieses Besprechungsvermerks der Steufa vom 10. April 1997 soll StA Zimmermann sogar „1 Bd. Unterlagen über Standortbestätigungen der Flow-Tex-Horizontalbohrgeräte“ angeboten worden sein. Unmittelbar neben dieser Textzeile ist handschriftlich von OAR Siebler vermerkt sowie gesondert mit Datum und Unterschrift versehen worden: „wird dort lt. Herrn Zimmermann nicht benötigt [...].“ Auch der seinerzeitige SGL Markus Schmidt von der Steufa KA-Durlach lässt sich dahin gehend ein, StA Zimmermann habe in der Besprechung am 10. April 1997 die Übernahme von Aktenmaterial mit den Worten abgelehnt: „Macht mir die Akte nicht zu dick.“ OStA Zimmermann äußerte sich in dessen Zeugenvernehmung vor der StA MA am 16. Januar 2002 dazu wie folgt (vgl. LO GStA KA, Js 15/01 Bd. I Bl. 453 ff. oder LO JM 410 E-27/00 Bd. VI): „Ich habe damals keinen Wert auf den Inhalt dieses Ordners gelegt, nachdem mir mitgeteilt wurde, dass die 43 HBS vor Ort angetroffen wurden. Mir war lediglich das Ergebnis wichtig“ (so auch OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 15, zu den Testaten: „Zu den Akten gekommen sind sie jedenfalls nicht und ich habe sie auch nicht überprüft.“). Auf Vorhalt, ob die Äußerung „macht mir die Akte nicht zu dick“ zutreffe, antwortete StA Zimmermann: „An eine solche Äußerung kann ich mich nicht erinnern. [...] Die Formulierung ‚mach mir die Akte nicht dick‘ entspricht nicht meiner Diktion. Ich persönlich gehe deshalb davon aus, dass eine solche Formulierung von mir nicht gewählt wurde“ (so auch OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 42).

dd) Einstellung der Vorermittlungen durch die StA Karlsruhe am 24. April 1997

Trotz der anscheinend erfolgten Hinweise der Steufa in der Besprechung am 10. April 1997 stellte OStA Zimmermann am 24. April 1997 im Vertrauen auf die Vollständigkeit der Ergebnismitteilung der Steufa und die Richtigkeit der Testate (vgl. OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 6) das (Vorermittlungs-)Verfahren gegen Schmider und Kleiser gem. § 170 II StPO (bzw. § 152 II StPO) ein. Im Gegensatz zum Inhalt des Vermerks der Steufa v. 10. April 1997 sagte OStA Zimmermann in einer Vernehmung am 16. Januar 2002 vor der StA MA aber aus: „An Informationen ist mir nur das bekannt, was auch in meinen Ermittlungsakten enthalten ist. Wenn ich damals gewusst hätte, welche unterschiedlichen Vorgänge bei verschiedenen Staatsanwaltschaften anhängig gewesen sind, die sich mit dem Thema Scheingeschäfte befasst haben, so wäre es aus heutiger Sicht zu einer Bejahung des Anfangsverdachts gekommen“ (vgl. Vernehmungsprotokoll LO GStA KA, Js 15/01 Bd. I Bl. 453 ff. oder in LO JM 410 E-27/00 Bd. VI).

aaa) Auswertung der Anzeige

Die Einstellungsverfügung vom 24. April 1997 setzt sich nicht im Einzelnen mit der umfangreichen anonymen detaillierten Anzeige auseinander, so fehlt etwa eine Beschäftigung mit dem in der Anzeige angesprochenen Betrug bezogen auf die Investitionszulage oder mit der angesprochenen Urkundenfälschung im Hinblick auf Veränderungen an Fahrgestellnummern (vgl. zur Einschätzung einer „detaillierten“ Anzeige auch OStA Dr. Schäfer als Ermittlungsführer in dem Verfahren gegen OStA Zimmermann in LO GStA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1729 f.; vgl. hierzu auch die Vernehmung des OStA Zimmermann vor der GStA KA am 7. März 2002 in LO GStA KA Js 15/01 Bd. II Bl. 701 ff., 709). Begründet wurde die Einstellungsverfügung lediglich mit dem Satz: „Hinweise auf außersteuerliche Straftaten – insoweit ist bereits bei der StA Mannheim ein Ermittlungsverfahren anhängig – haben sich nicht ergeben“ (vgl. SA 52 Js 13493/96 Bl. 15; vgl. auch OStA Dr. Schäfer, Apr. 21. UA-Sitzung S. 127: „Die Karlsruher Ermittlungsakte [...] war sehr dünn.“). Diese Einstellungsbegründung vermag inhaltlich nicht zu überzeugen, da zum einen StA Zimmermann der Inhalt des Verfahrens in Mannheim nicht bekannt war (vgl. insoweit OStA Zimmermann, APr. 21. UA-Sitzung S. 18, 20 ff., 30 ff.), zum anderen keine Erläuterungen für das Nichtvorhandensein steuerstrafrechtlicher Aspekte enthalten sind, die ja ausdrücklich in der anonymen

Anzeige aufgeführt sind und die die Erkenntnisanfrage bei der Steuerfahndung auslösten.

bbb) Berichtspflicht und Vorlage der Einstellungsverfügung an den Behördenleiter

Eine Vorlage der Einstellungsverfügung an den damaligen Behördenleiter LOStA Kaiser (= ab dem 29. Juli 1996), der erst im Januar 2001 von der anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 erfuhr, unterblieb (trotz der bedeutenden Rolle des Manfred Schmider bei den Konversionsverhandlungen im Jahr 96 um den Flughafen Söllingen, vgl. LOStA a. D. Kaiser, Apr. 21. UA-Sitzung S. 98, 112 ff.). Ebenso wurde freilich nicht über den LOStA an die GStA KA angesichts des Vorliegens bloß einer anonymen Anzeige und eines nicht bejahten Anfangsverdachts berichtet (vgl. die Einlassung OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 39, 46; vgl. zur Notwendigkeit der Vorlage – trotz § 11 OrgStA a. F. – die Aussage OStA Armbrust, Apr. 21. UA-Sitzung, S. 72 f. oder die Aussage des LOStA Kaiser, Apr. 21. UA-Sitzung S. 98 ff., 105 f. zur gegebenen Berichtspflicht von Vorermittlungsverfahren), obwohl OStA Zimmermann die grundsätzliche Auffassung des Behördenleiters LOStA Kaiser, dass es sich vorliegend um einen berichtspflichtigen Vorgang handelte, aufgrund einer Dienstbesprechung am 4. November 1996 im Hause der StA KA bekannt gewesen sein musste (vgl. LOStA a. D. Kaiser, Apr. 21. UA-Sitzung S. 99, 100).

Ob allerdings im Falle eines Berichts an den LOStA das Verfahren mit einem anderen Ergebnis abgeschlossen worden wäre, dazu äußerte sich LOStA a. D. Kaiser in der 21. UA-Sitzung wie folgt: „Wenn ich davon unterrichtet gewesen wäre, hätte ich die Sache zu einer Berichtssache gemacht. Das bedeutet, dass dieses Verfahren, der Verfahrensabschluss nun auch äußerlich, inhaltlich einen gewissen Standard halten muss. Mit einem Dreizeiler kann man eine Berichtssache nicht einstellen. Schon von daher hätte sich die Notwendigkeit ergeben, Gespräche zu führen. Ich kann natürlich heute nicht hinstehen und behaupten, auch rückblickend, insbesondere vor dem Hintergrund dessen, was wir heute alles über Herrn Schmider wissen, dass dann alles ins Reine gekommen wäre, wenn nur ich unterrichtet gewesen wäre, aber man kann sicher eines sagen: Die Unterrichtungspflicht [...] der Dezernenten gegenüber Abteilungsleiter und Behördenleiter, soll gerade bei bedeutenden Verfahren das Vier-Augen-Prinzip und die Mitprüfung des Behördenleiters [...] an vorgesetzte Stellen gewährleisten. Weil dies so ist, gelangen Berichtsvorgänge [...] in regelmäßigen Abständen [...] auf den Tisch des Behördenleiters, [...] sodass er ständig in dieses Verfahren mit einbezogen ist. Dies führt in aller Regel zu Diskussionen auch in der Sache [...] und damit auch zu einer Optimierung der Sachbearbeitung. Ich nehme an, dass es zu Gesprächen [...] gekommen wäre, insbesondere [...] auch zu der Frage, ob man das Verfahren nicht nach Mannheim abgibt, nachdem bekannt geworden war [...], dass dort und in Thüringen andere Verfahren [...] gelaufen sind [...]. Aber ich kann natürlich nicht sagen oder will auch nicht so tun, als ob ich nun die ganze Sache glänzend erledigt hätte, wenn ich nur unterrichtet gewesen wäre. Das kann man rückblickend ja nicht sagen“ (vgl. Apr. 21. UA-Sitzung S. 103 f.).

ccc) Aktenzusammenführung und -auswertung

Kritisch zu bewerten ist darüber hinaus, dass nicht zumindest die Vorgänge im Zusammenhang mit den Testaten zur staatsanwaltschaftlichen Sachakte genommen und dass von StA Zimmermann die Testate nicht auf ihre Aussagekraft sowie ihren Beweiswert überprüft wurden (vgl. Aussage Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 6). Unabhängig von einer vollständigen Informationsverpflichtung der Polizeibehörden über ermittlungsrelevante Tatsachen (= was auch eine Aktenübersendung an die StA entsprechend der Verpflichtung gem. § 163 II StPO beinhaltet), der vorliegend nicht hinreichend nachgekommen wurde, ist der Staatsanwalt als Herr des Verfahrens verpflichtet, sich ausreichende Aktenkenntnis zu verschaffen und polizeiliche Akten anzufordern, um entscheiden zu können, ob ggf. weitere notwendige Ermittlungsaufträge zu erteilen sind. Zum einen ist das Ermittlungsverfahren (auch das strafprozessuale Vorermittlungsverfahren) ein schriftliches Verfahren, weshalb alle Beweiserhebungen, Feststellungen und relevanten Beobachtungen aktenkundig zu machen sind. Zum anderen kommt der

StA eine Leitungs- und Lenkungsfunktion als Herrin des Verfahrens zu (vgl. Nr. 3 RiStBV), was eine Auseinadersetzung mit den Ermittlungsergebnissen der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfordert (vgl. auch LOStA a. D. Kaiser, Apr. 21. UA-Sitzung S. 108; OStA Dr. Schäfer als Ermittlungsführer in dem Verfahren gegen OStA Zimmermann in LO GStA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1731 oder OStA Armbrust, Apr. 21. UA-Sitzung S. 81: „Normalerweise kriegt man, wenn ein Verfahren eingestellt wird, die gesamte Akte vorgelegt, sonst kann man ja nichts einstellen. Man braucht ja eine Grundlage“). Schließlich ist die StA zu einer justizgemäßen Sachleitung der polizeilichen Ermittlungen verpflichtet: „Sie hat die Rechtskontrolle [...] und trägt die Grundverantwortung für die richtige Beschaffung [...] des im Justizverfahren benötigten Beweismaterials“ (vgl. M-G, 46. Aufl., 2003, § 163 Rn. 3). Dies gilt um so mehr, wenn – wie hier – auch nichtsteuerliche Delikte eine Rolle spielen, für die die Finanzbehörde in Fällen prozessualer Tatmehrheit keine eigene Ermittlungskompetenz und demzufolge keine Ermittlungserfahrung besitzt (vgl. dazu Bender wistra 98, 93 ff.; Kohlmann, Steuerstrafrecht, 2001, § 386 Rn. 20 ff.; Schneider wistra 2004, 1 ff. m.w.N.; vgl. zur Ermittlungsbefugnis der Finanzbehörde für nichtsteuerliche Delikte nur bei Tateinheit auch die Aussage OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 11 f., der aber zu Unrecht davon ausging, dass Steuerstraftat und Betrug nach den Angaben in der anonymen Anzeige eine prozessuale Tat darstellten; vgl. zum Problem der prozessualen Tat OLG Frankfurt wistra 87, 32; BGHSt. 10, 396 ff., LR-Gollwitzer, 2001, § 264 Rn. 62).

Dieser Rolle als Herrin des Verfahrens ist die StA KA nicht hinreichend nachgekommen, da eine notwendige Anforderung der Ermittlungsakten der Steuerfahndung (in der Rolle als Polizei) unterblieb (ausführlich zur Rolle der StA gegenüber der Polizei auch Heghmanns, GA 2003, S. 433 ff., 434 ff. m.w.N., der der StA allgemein einen „faktischen Verlust der Verfahrensherrschaft gegenüber der Polizei“ bescheinigt; ferner zur Rolle der Justiz im Steuerstrafverfahren Harms, GedS-Schlüchter, 2002, S. 451 ff., die klar hervorhebt, dass bei der Justiz angesichts fehlender ausreichender Kenntnisse im Steuerstrafrecht ein Autoritätsverlust und Ansehensverlust gegenüber den Verfahrensbeteiligten zu verzeichnen sei mit der Folge mangelnden angemessenen Strafens; Harms spricht insoweit ganz zu Recht von einer problematischen „Verschiebung des Kräfteverhältnisses hin zur Finanzverwaltung“, wobei sie klarstellt, „daß der Richter das Recht kennen bzw. selbst feststellen muß“; vgl. auch neuestens BGH, NStZ 04, 577 f.: „Die Rechtsanwendung zur Ausfüllung der strafrechtlichen Blankettnorm des § 370 I AO ist Aufgabe des Strafrichters. [...] Die vom Gericht vorzunehmende Rechtsanwendung kann nicht dadurch ersetzt werden, dass auf Betriebs- oder Fahndungsprüfungsberichte und diesen zugrunde liegende steuerrechtliche Beurteilungen der Finanzverwaltung verwiesen oder zurückgegriffen wird“; im Ermittlungsverfahren gilt das Vorgenannte in entsprechender Weise für die zuständige Staatsanwaltschaft „als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege“, vgl. M-G, StPO, 46. Aufl. 2004, vor § 141 GVG Rn. 1).

ddd) Informationsaustausch mit der StA Mannheim

Ebenfalls zu kritisieren ist, dass eine vorherige Kontaktaufnahme zur StA MA seitens der StA KA nicht erfolgte (vgl. zum unterbliebenen Kontakt die Aussage OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung, S. 4, 10 f.), obwohl von der Steufa auf dort anhängige Verfahren ausdrücklich mit Schreiben v. 16. September 1996 und zusätzlich in der Besprechung am 10. April 1997 hingewiesen wurde. Der fehlende verdeutlichende Hinweis durch die Steufa an StA Zimmermann auf den inhaltlichen Zusammenhang der Verfahren in KA und MA vermag die unterbliebene (auch telefonische) Kontaktaufnahme nicht zu rechtfertigen. Schließlich ist ein anderer Grund als eine strafprozessuale Erheblichkeit einer Einsicht in das Verfahren bei der StA MA nicht ersichtlich, wenn auf dieses Verfahren nebst Aktenzeichen von der Steufa zweimal aufmerksam gemacht wird (siehe zur Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zur StA MA auch die Aussage LOStA a. D. Kaiser, damaliger Dienstvorgesetzten von OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 107: „Wenn ich die Sache bekommen hätte, diese Frage hätte ich wahrscheinlich mit dem Herrn Zimmermann besprochen, ob wir nicht die Mannheimer fragen und den Mannheimern zumindest die Akten mal schicken.“).

Bei Zweifeln über einen möglichen Zusammenhang der Verfahren hätte sich auch eine telefonische Rücksprache bei der Steufa KA-Durlach angeboten, zumal der seinerzeitige Sachgebietsleiter Markus Schmidt in dem Schreiben v. 16. September 1996 ausdrücklich anbot: „Zu einer Besprechung des weiteren Vorgehens stehe ich gerne zur Verfügung“ (vgl. staatsanwaltschaftliche Sachakte 52 Js 13493/96 Bl. 9). Was in einer offenbar am 19. September 1996 stattgefundenen telefonischen Besprechung des SGL Markus Schmidt mit StA Zimmermann (vgl. den handschriftlichen Vermerk des Steuerfahnders Siebler vom 19. September 1996 auf dem Schreiben v. 16. September 1996) im Einzelnen zur Sprache kam, konnte allerdings nicht mehr festgestellt werden.

Eine Einsichtnahme in die Verfahrensakte 609 Js 145/96 der StA MA durch StA Zimmermann hätte ergeben, dass in dem dortigen Verfahren eine ähnliche, wenn auch sehr knappe, (alleine) wenig aussagekräftige anonyme Anzeige v. 25. April 1996 Gegenstand des Verfahrens war und die Frage der Gesellschafter- bzw. Geschäftsführerstellung des Manfred Schmider bei der Fa. KSK, die auch in der anonymen Anzeige bei der StA KA angesprochen wurde, zentrales Thema der Ermittlungen war. Mit diesen Erkenntnissen wären Teile der anonymen Anzeige bei der StA KA bestätigt worden und es hätte (wohl vertretbar) ein Anfangsverdacht bejaht werden können. Zu dieser Schlussfolgerung gelangt jedenfalls OStA Zimmermann in einer Vernehmung vom 16. Januar 2002 gegenüber der StA MA: „Wenn ich damals gewusst hätte, welche unterschiedlichen Vorgänge bei verschiedenen Staatsanwaltschaften anhängig gewesen sind, die sich mit dem Thema Scheingeschäfte befasst haben, so wäre es aus heutiger Sicht zu einer Bejahung des Anfangsverdachts gekommen“ (vgl. Vernehmungsprotokoll LO GStA KA, Js 15/01 Bd. I Bl. 453 ff. oder in LO JM 410 E-27/00 Bd. VI). Auf jeden Fall hätte ein Anlass bestanden, weitergehende Ermittlungen zu erwägen (vgl. OStA Dr. Schäfer in LO GStA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1733).

eee) Möglichkeit strafprozessualer Zwangsmaßnahmen

Im Ergebnis ist – selbst aus heutiger Sicht – fraglich, ob bei Kenntnis der IZA-Auskünfte zu den ausländischen Mietern, bei Kenntnis der Anzeigen des Finanzbeamten Krumes, der Fragwürdigkeiten der Testate, der teilweisen Rechnungsstellung verkaufter HBS vor Fertigstellungs- bzw. Abnahmedatum, der Vermutung teils noch nicht vorhandener Systeme zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie bei Kenntnis des Verfahrens der StA Mannheim dann ein von der StA KA als notwendig angesehener, beantragter Durchsuchungsbeschluss vom zuständigen Ermittlungsrichter angesichts der Grundrechtsrelevanz von Wohnungsdurchsuchungen (vgl. BVerfG, NJW 03, 2669) überhaupt erlassen worden wäre: Zum einen standen den bloßen Vermutungen des Anzeigenerstatters Krumes und den teilweisen Unzulänglichkeiten der Testate die vorhandenen Versicherungsnachweise, die Übernahmebestätigungen, die pünktlich eingehende Leasingraten und die nahe liegende Vermutung einer korrekten körperlichen Abnahme der durch fremde Dritte gekauften Bohrsysteme gegenüber, zumal eine über Jahre unentdeckte Manipulation an Typennummern der Bohrsysteme sehr fern liegend erscheinen musste. Zum anderen konnten die negativen IZA-Auskünfte zu zwei Mietfirmen noch keinerlei Beweis für das Nichtvorhandensein der Systeme erbringen, da nicht auszuschließen war, dass die Mietfirmen ohne Wissen des Manfred Schmider vor Ort schwarz am Markt mit den Bohrsystemen arbeiteten. Ferner konnten Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungsstellung nicht als Nachweis für das fehlende Vorhandensein von Bohrsystemen dienen.

Für den Fall, dass dennoch vom zuständigen AG ein Durchsuchungsbeschluss erlassen worden wäre, erscheint auch aus heutiger Sicht zweifelhaft, ob entsprechende Durchsuchungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Existenz von im Ausland befindlichen HBS zu überprüfen, erfolgreich hätten sein können: Denn das Schneeballsystem basierte gerade darauf, dass buch- und belegmäßig der Nachweis einer Betrugsstrafbarkeit oder Steuerhinterziehung nur schwer zu erbringen war; es wäre also erforderlich gewesen, Beweise zur Manipulation an den Geräten zu finden (vgl. zur Einschätzung des möglichen Erfolgs einer Durchsuchung auch die Stellungnahme von OStA Zimmermann vom 23. Juli 2001 im Berichtsheft Bd. I zu 52 Js 13493/96, Bl. 203: „Im Übrigen – das kann von hier aus allerdings mangels Kenntnis über die Erkenntnisse im Mannheimer Ermittlungsverfahren nicht abschließend beurteilt werden – dürften die Geschäftsvorfälle in den Geschäftsun-

terlagen der FlowTex ja formal korrekt dargestellt worden sein, sodass bezweifelt werden muss, ob allein der Vergleich der Geschäftsunterlagen weitere Aufklärung erbracht hätte."). Dies ist auch am 4. Februar 2000 nach Verhaftung des Manfred Schmider und umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen nicht gelungen. Nur durch Zufall erfuhr die Soko FlowTex am 8. Februar 2000 aufgrund eines Hinweises einer ehemaligen Anwohnerin von einer bislang unbekannt gebliebenen Wohnung und entdeckte bei einer sofort (mit Einwilligung des Betroffenen, ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss) durchgeführten Durchsuchung KSK-Typenschilder ohne Prägung, Schlagstempelwerkzeuge und blanko Kontoauszugsvordrucke der Deutschen Bank (vgl. dazu den Vermerk von EKHK Nagel v. 8. Februar 2000 in LO LI-001 Bl. 501 f.).

ee) Ermittlungsverfahren gegen die seinerzeit ermittelnden Beamten

Ein gegen OStA Zimmermann bei der GStA Karlsruhe aufgrund von Strafanzeigen v. 17. Juli 2001 und 15. August 2001 geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt (Az. Js 15/01) wurde zu Recht gem. § 170 II StPO aus tatsächlichen Gründen eingestellt, da keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich erhebliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung des Verfahrens 52 Js 13493/96 festgestellt werden konnten (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1691, 1697 ff.; Aussage des Ermittlungsführers OStA Dr. Schäfer, Apr. 21. UA-Sitzung S. 125 ff.). Schließlich ist eine – aus heutiger Sicht angesichts einer Ergebniskenntnis (= Betrug in Milliardenhöhe) leicht mögliche – kritische Würdigung der Fallbearbeitung nicht einem strafrechtlich relevanten Fehlverhalten gleichzusetzen, zudem muss nach wie vor als offen bezeichnet werden, ob eine andere Sachbearbeitung (selbst bei korrekter Beachtung des § 163 StPO durch die Steufa) Erfolg versprechender verlaufen wäre.

Ebenfalls eingestellt wurden die Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt gegen die Steuerfahndungsprüfer beim FA KA-Durlach AR Gaukel und OAR Siebler, die die Anzeigen des AR Krumes zwar ihrem Sachgebietsleiter RD Schmidt, nicht aber der StA KA vorlegten (vgl. dazu die Aussage OStA Zimmermann gegenüber der GStA KA in der Vernehmung v. 7. März 2002 in LO GStA KA Js 15/01 Bd. II Bl. 701 ff., 713).

Demgegenüber wurden von der StA MA Anklagen erhoben zum einen gegen RD Schmidt, seinerzeit Sachgebietsleiter bei der Steufa beim FA KA-Durlach, wegen versuchter Strafvereitelung im Amt aufgrund unterbliebener Weiterleitung der Anzeigen Krumes an die StA, zum anderen gegen den Betriebsprüfer AR Seyfried wegen Beihilfe zum Betrug u. a. aufgrund unzureichender Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden in den Jahren Ende 1996 bis Anfang 2000 über gewonnene Betrugserkenntnisse.

Mit der Entscheidung des LG KA vom 10. Dezember 2003 wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen RD Schmidt aber aus tatsächlichen Gründen wie folgt abgelehnt: „Ebenso wie bei den früheren Mitbeschuldigten Hartmut Siebler und Volker Gaukel, bei denen die StA bei ersichtlich gleicher Kenntnis- und Motivsituation einen hinreichenden Verdacht auch für den inneren Tatbestand des § 258 StGB zutreffend und überzeugend verneint hat (...), wird auch dem Angeschuldigten Schmidt die – auch für eine Versuchsstrafbarkeit uneingeschränkt erforderliche – subjektive Tatseite der §§ 258 a, 258 StGB in einer Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mit der zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sein. [...] Hinreichend fundierte sachliche Anhaltspunkte dafür, dass der Angeschuldigte und seine Mitarbeiter Gaukel und Siebler in Abweichung von ihrem ansonsten tadellosen dienstlichen Verhalten wegen der besonders exponierten Stellung der seinerzeit im badischen Raum als ‚Vorzeigeunternehmen' geltenden Flowtex-Firmen und der sich daraus ergebenden besonderen – möglicherweise – politischen Dimension und Brisanz der Sache speziell im FlowTex-Ermittlungskomplex ihre Ermittlungsbemühungen bewusst defensiv gestaltet und der Angeschuldigte vor diesem Hintergrund die Erkenntnisse aus der Informationsquelle ‚Krumes' den befassten Staatsanwaltschaften gegenüber absichtlich und/oder bewusst verschwiegen haben könnte, sind dem Akteninhalt ebenfalls nicht zu entnehmen" (vgl. LG KA, Az. 8 KLs 401 Js 11529/03). Die 8. Strafkammer hebt – im Gegensatz zur Auffassung der StA MA – positiv hervor, dass „(sich) der Angeschuldigte und die seinerzeit mit ihm zusammenarbeitenden

Fahndungsprüfer Siebler und Gaukel sich sowohl speziell hinsichtlich der Informationsquelle ‚Krumes' als auch generell hinsichtlich der Führung der ihnen übertragenen FlowTex-Vorermittlungen objektiv und intensiv um weitere Aufklärung bemüht haben" (vgl. LG KA, Az. 8 KLs 401 Js 11529/03). Ferner verweist die Kammer auf das nach Aktenlage offensive und engagierte Bemühen der Steufa bei der Aufklärung des Inhalts der anonymen Anzeige, eines „nur eingeschränkt überprüfbaren (Anfangs-)Verdachts": „Zu verweisen ist hierbei insbesondere auf den (...) Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach vom 10. April 1997 (...), der Grundlage der an diesem Tag erfolgten Besprechung mit Oberstaatsanwalt Zimmermann war und den Teilnehmern als ‚Tischvorlage' zur Verfügung gestellt wurde und in dem unter I. 2. ausgeführt wird, dass im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der im Mai 1996 bei der StA Karlsruhe eingegangenen anonymen Anzeige ‚... unter bestimmten Umständen Kreditbetrug der eingeschalteten Refinanzierungsbanken und Leasingfirmen' in Betracht kommt" (vgl. LG KA, Az. 8 KLs 401 Js 11529/03). Das LG KA kommt demnach zu dem Schluss, dass „... bei vernünftiger Bewertung des Akteninhalts nahe liegend oder doch jedenfalls nicht ausschließbar (erscheint), dass das objektiv pflichtwidrige Unterbleiben der Weiterleitung auf einer Fehleinschätzung der Bedeutung dieser Informationsquelle für die weiteren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder aber (...) auf einem wie auch immer gearteten Versehen beruhte" (vgl. LG KA, Az. 8 KLs 401 Js 11529/03). Zu einem derartigen Schluss kommt auch die Soko FlowTex von der LPD KA in ihrem Gesamtbericht v. März 2003 (vgl. dort S. 521): „Nach Abzeichnung durch Herrn Schmidt kamen diese beide Vermerke (Anm.: gemeint sind die Vermerke über die Anzeige des Zeugen Krumes) in die ‚Ablage'. Es ist anzunehmen, dass sie dort einfach ‚vergessen' wurden, zumal ja lt. Anmerkung auch der Inhalt im ‚Wesentlichen der anonymen Anzeige' glich und außerdem steuerliche Hintergründe (...) nicht geschildert werden konnten." Dieser Nichteröffnungsbeschluss des LG KA wurde schließlich vom OLG KA mit Beschluss vom 6. April 2004 nach sofortiger Beschwerde der StA MA bestätigt.

Das Verfahren gegen den Betriebsprüfer AR Manfred Seyfried ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

ff) Sonderbericht Leasing der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG

Ebenso wie die Finanzbehörde ging im März 1999 auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG in einem Sonderbericht Leasing zum Stichtag 31. Dezember 1998 von der Existenz von 2139 Bohrsystemen aus, die danach entweder von FTT geleast (= 1925 HBS mit fester Vertragslaufzeit), angemietet (= 55 HBS mit kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit) oder im Anlagevermögen aktiviert (= 159 HBS) waren. Ausweislich dieses Berichts soll der körperliche Bestand der Systeme durch Bestätigungen der Untermieter (FlowTex-Servicegesellschaften) nachgewiesen worden sein und soll eine Inaugenscheinnahme von 100 Systemen (= nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichprobe von HBS aus dem In- und angrenzenden Ausland), die angeblich zu Wartungszwecken zum Firmengelände FlowTex verbracht worden waren, stattgefunden haben. Als Ergebnis der Prüfung wurde im Bericht festgehalten: „... keine Anzeichen dafür [...], dass für die zum 31. Dezember 1998 bestehenden Leasingverträge betreffend Bohrsysteme die Eigentumsrechte [...] der [...] finanzierenden Leasinggesellschaften sowie die ihnen zur Besicherung eingeräumten Rechte nicht gewahrt sind" (vgl. LO I-286).

Ferner wurde von der KPMG AG attestiert: „Anlässlich der Prüfung der Debitoren und Kreditoren sowie der Ertrags- und Aufwandskonten während der Jahresabschlussprüfung haben wir festgestellt, dass die Zahlungen für die Untermietansprüche bei der Gesellschaft regelmäßig eingehen. Darüber hinaus war den Büchern und Belegen der Gesellschaft zu entnehmen, dass die Zahlungen von den Leasinggesellschaften regelmäßig abgebucht wurden." Für die refinanzierenden Banken wichtige Ausführungen zur Inkassofunktion der KSK bezogen auf Mietverpflichtungen der Servicegesellschaften gegenüber FTT sowie zur auffälligen Zahlungsweise eingegangener Mieten durch KSK an FTT en bloc, ohne Zuordnung zu einzelnen Mietverträgen fehlen jedoch; diese Gesichtspunkte wurden offenbar für irrelevant gehalten. Der Zeuge Wirtschaftsprüfer Dankert, KMPG, sagte dazu am 8. November 2001 gegenüber der 22. großen Strafkammer des LG MA in dem Hauptverfahren gegen Manfred Schmider ausweislich des Sitzungsberichts der StA

MA Folgendes aus (vgl. LO StA MA 22 Kls 10855/01, LO Nr. I-504, Sitzungsbericht S. 6): „Die Inkassofunktion wurde erörtert (Anm.: gemeint ist, mit Verantwortlichen von FlowTex), es gab einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Darüber hinaus wurde erläutert, bei FlowTex fehle die notwendige Manpower, weswegen diese Aufgabe an KSK übertragen wurde. Diese sei bei KSK vorhanden. Die Tatsache der Blocküberweisung der KSK war uns bekannt, dafür wurde sicher eine Erklärung abgegeben, an diese erinnere ich mich jedoch nicht mehr. Die Inkassofunktion der KSK wurde per se als nicht problematisch angesehen. Ich regte allerdings an, dies aus Transparenzgründen zurückzunehmen. Dies wurde von der Geschäftsführung zugesagt, erfolgte aber nicht. Ich habe keine Erinnerung mehr, ob die KSK für ihre Inkassotätigkeit etwas bekommen hat."

gg) Besprechungen der Betriebsprüfung mit dem BKA/ZKA im Sommer 1999

aaa) Vermutung eines Schneeballsystems

Im Sommer 99 schließlich (= bereits 1 ½ Jahre nach Abschluss der 2. BP bei FTI bzw. KSK und noch vor Beginn der 3. Betriebsprüfung am 26. Oktober 1999) informierte die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe des Bundes (BKA/ZKA) die Steuerfahndung beim FA KA-Durlach, die Betriebsprüfung beim FA KA-Stadt und die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe des Landes (Zollfahndung/LPD KA) über durchgeführte Ermittlungen in Portugal und Spanien der dortigen Polizeibehörden wegen eines internationalen „Warenkreislaufs auf dem Papier". Das BKA handelte dabei „ausschließlich" in der „Funktion als Zentralstelle bzw. als nationales Zentralbüro [...], was den internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausch [...] zwischen Spanien, Portugal und Deutschland anbelangte" (vgl. Aussage KHK Kriegeskorte, Apr. 22. UA-Sitzung S. 2, 8).

Im Zuge dieser Unterrichtung wurde vom BKA an die BP und Steufa ein Vermerk übergeben, in welchem das heute bekannte Betrugssystem nahezu wiedergegeben ist: „... Die portugiesische Gesellschaft K.I.E [...] verkauft Horizontalbohrmaschinen an die Firma La Maquinista de Levante [...]. (Der Verkauf geschah nur auf dem Papier, da die Firma K.I.E. wirtschaftlich nicht aktiv ist.) Die gibraltarische Firma E.P.C [...] ordnete an, daß die Maschinen vorher durch ein Transportunternehmen von Perpignan/Frankreich zurückgeführt werden sollten [...], obwohl die Rechnungen für die Maschinen von der Firma K.I.E an die Firma La Maquinista de Levante ausgestellt wurde. Die La Carta de Porte Internacional ist vorgeschoben, da die Transportunternehmen aussagen, daß sie zu keiner Zeit Maschinen aus Perpignan zurückgeholt haben. [...] Weiter zeigen die Dokumente, daß dieselben Maschinen zwei Tage nachdem sie scheinbar von Perpignan nach La Union kamen, von La Union nach Deutschland an die Firma FlowTex weitergeschickt wurden, obwohl die Rechnung auf den Namen der Firma KSK [...] in Ettlingen ausgestellt war. [...] Es bestehen Erkenntnisse darüber, dass die Maschinen, obwohl sie (durch die Firma La Maquinista de Levante) von der portugiesischen Firma erworben werden, sie in Ettlingen, Deutschland, aufgeladen und zum Sitz der Firma La Maquinista de Levante, SA, verbracht werden, dort zwei oder drei Tage verbleiben, auf dieselben Lastwagen aufgeladen und erneut nach Ettlingen, Deutschland, verbracht werden. Laut Papieren handelt es sich um neue und gebrauchte Maschinen. Unbeachtet dessen, ob der Kauf der Maschinen real ist, kommen und gehen sie letztlich von bzw. nach Ettlingen ..."(vgl. Vermerk des BKA v. 13. Juli 1999 in LO L2-007, welchem Anlagen beigefügt sind, in denen die fehlende Konformität der Lieferwege und Geldströme dargestellt ist [= 68 Mio. DM von KSK an Male für 360 HBS]; vgl. auch die Aussage des KHK Kriegeskorte, Apr. 22. UA-Sitzung S. 3 ff.).

Nach Angaben des KHK Kriegeskorte in der 22. UA-Sitzung hatte das BKA von der Nationalpolizei Spanien in einer Besprechung am 10. Juni 1999 in Madrid ferner mitgeteilt bekommen, dass bei den HBS Typenschilder ausgewechselt werden: „Die Spanier hatten inzwischen weitere Ermittlungen getätigt und festgestellt, dass die Maschinen, die von KSK zu La Maquinista verbracht wurden, dort nicht nur einfach abgestellt wurden, sondern dass an diesen Maschinen die Typenschilder ausgewechselt wurden, sodass also die Maschine A von Deutschland nach Spanien kam, die gleiche Maschine wieder zurückging, aber dann halt die Maschine B war, dass entsprechende Zollpapiere vorhanden waren – die damit

augenscheinlich falsch waren –, um die Ausfuhr zu belegen [...]“ (vgl. KHK Kriegeskorte, Apr. 22. UA-Sitzung S. 7); hingewiesen wurde auf diesen Gesichtspunkt aber nicht in dem ausführlichen Vermerk des BKA v. 13. Juli 2000, der an die BP beim FA KA-Stadt übergeben wurde.

Ausweislich des Aktenvermerks von StAM Hörth, BP beim FA Rastatt, v. 29. September 1999 über die Besprechung beim BKA am 28. September 1999 teilte die BP dem BKA/ZKA sowie der GFG KA (= LPD/Zollfahndung) umgekehrt Folgendes mit: „Sachvortrag Finanzamt Karlsruhe: Den Beteiligten wurde die verschiedenen Lieferwege und Lieferkreise im FlowTex-Konzern für die Jahre bis einschl. 1993/1994 dargestellt. Aus den bisherigen Kenntnissen der Bp ist der Lieferkreis über Spanien, Gibraltar und Portugal dadurch zu erklären, dass im Konzern versucht wird, Nachweise (Transportpapiere) für die Existenz von nicht existierenden Systemen zu beschaffen (Anm.: in der Fundstelle Sonderband BKA OFD KA ist das Wort „nicht“ per Hand durchgestrichen). Die Systeme werden im Konzern über Leasingfirmen verkauft und verschaffen der FlowTex-Gruppe erhebliche Liquidität. Im letzten Prüfungsturnus wurde die Existenz von Systemen bezweifelt. Letztendlich konnte nur im Bereich Powerdrill 6 Systeme nachgewiesen werden, die nicht existierten. Nach den bisherigen Kenntnissen der Bp stammen die nach Spanien gegebenen Gelder aus Finanzierungen (Erklärung für den Kreislauf der Maschinen von Deutschland nach Spanien und zurück). Sollten die Systeme, die über Spanien/Portugal verkauft werden nicht existieren, liegt nachweislich Kreditbetrug vor“ (vgl. AV StAM Hörth v. 29. September 1999 im Sonderband BKA der OFD KA; vgl. auch dessen Aussage vor dem UA, Apr. 22. UA-Sitzung S. 100 ff.).

Bestätigt wurde die vorbehaltlose Offenbarung der Erkenntnisse durch die BP von KHK Kriegeskorte, BKA, in dessen Vernehmung bei der StA MA am 7. März 2002: „Auch bei dieser zweiten Besprechung war Herr Seyfried, genau wie bei der ersten, ‚offen‘ und stellte alles dar. Das Ergebnis der zweiten Besprechung war, dass möglicherweise ein Betrug vorgelegen hat. Dies derart, dass Maschinen hin und her gefahren wurden und die Seriennummern verändert wurden, um die Existenz weiterer Maschinen vorzuspiegeln. Es gab aber das Problem dahin gehend, dass in Deutschland nur hätten offene Ermittlungen gegen FlowTex geführt werden können. Dafür war jedoch der ‚Boden zu dünn‘ “ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. IX; KHK Kriegeskorte ähnlich in der 22. UA-Sitzung, Apr. S. 26: „ Ansonsten hatten wir den Eindruck, dass aufseiten der BP sehr offen und sehr fachkundig durch den Herrn Seyfried dargestellt wurde, was er 1996 festgestellt hatte, [...] fachkundig und in der Sache fit, auskunftsfähig und auch auskunftsfreudig.“).

Angesichts der eigenen Einschätzung von KHK Kriegeskorte, dass die Erkenntnisse für strafprozessuale Maßnahmen noch nicht ausreichten, verwundert allerdings dessen dazu im Widerspruch stehende, ebenfalls in der Vernehmung v. 7. März 2002 gegenüber der StA Mannheim abgegebene Einschätzung: „Ansonsten kann ich noch angeben, dass [...] Herr Seyfried das gesamte FlowTex-System als ‚Schneeballsystem‘ dargestellt hat. Er hatte eine Folie, worin er ähnlich einem Tannenbaum verschiedene Maschinen an der Spitze – eine, darunter zwei usw. – darstellte und dabei erklärte, zur Finanzierung von einer Maschine benötige es zwei. Um das ganze System letztlich zu finanzieren, müssten immer weitere Systeme nachgebaut werden, ansonsten würde das System zusammenbrechen. Ich weiß noch, dass auf den Einwand eines Kollegen aus Spanien, dies sei wohl Betrug und es könne nicht sein, dass dies in Deutschland durch die Steuer bearbeitet werde, Herr Seyfried sagte: ‚das ist halt so.‘ Meinem Eindruck nach hatte Herr Seyfried sehr wohl das System durchschaut. [...] Er gab dies als gefestigte Erkenntnis aus und nicht als Vermutungen. [...]“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. IX). Diese Sichtweise wurde von KHK Kriegeskorte dann später in der 22. UA-Sitzung, Apr. S. 27, allerdings deutlich relativiert: „...sodass ich da im Nachhinein schon den Eindruck hatte, dass er genau wusste, wonach er zu suchen hat. Ob er ein Betrugssystem durchschaut hat oder ob er wiederum ein System der Steuerhinterziehung dort sah, kann ich ihnen nicht sagen. Da ist kein Eindruck. Nein.“

ZOAR Zimmer, Leiter des Bereichs Zoll der GFG BKA/ZKA, der ebenfalls an den Besprechungen mit der BP teilnahm, konnte in der 22. UA-Sitzung die Angaben des KHK Kriegeskorte nicht bestätigen: „Ich kann mich an ‚das ist halt so‘ nicht erinnern. Es mag sein, dass der Herr Seyfried [...] zu Beginn der Besprechung 99 von einem Schneeballsystem gesprochen hat, wobei ich das aber

nicht als Betrug eingeschätzt habe“ (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 80). Weiter sagte er auf Nachfrage, ob sich nach der Schilderung der BP für das BKA nicht ein Betrugsverdacht aufgedrängt habe: „Also, aus meiner Sicht nicht. Und ich bin auch fast der Überzeugung, auch aus Sicht der Kollegen des BKA nicht. Denn es gibt ja auch einen Vermerk über diese Sitzung. Und da wurde klar festgehalten, dass also derzeit keine strafrechtlichen Handlungen bekannt sind. [...] Wenn es so gewesen ist oder wäre, dann wäre es doch auch dienlich gewesen, wenn das in dem Vermerk aufgrund der Besprechung von dem Herrn Kriegeskorte aufgenommen worden wäre. In diesem Vermerk steht aber nichts, weder von Betrug noch von sonst irgendwas. Ich kann ja zitieren: ‚Es lagen keine Verdachtsmomente vor‘. So steht es in dem Vermerk aufgrund der Besprechung im Juli. [...] Hier steht in dem Vermerk vom 16. Juli aufgrund der Besprechung vom 15. Juli: Durch UZ – das ist der Herr Kriegeskorte – wurde ein kurzer Überblick über die Ermittlungen der spanischen und portugiesischen Behörden gegeben. Deutlich wurde darauf hingewiesen, dass aus Sicht der GFG – das waren wir – derzeit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gemäß Geldwäsche usw. vorliegen. So. Und da keine Anhaltspunkte vorlagen, waren auch keine Anhaltspunkte für Betrug da. Sonst wären ja Anhaltspunkte, hätten ja vorgelegen für Geldwäsche“ (Apr. 22. UA-Sitzung S. 68, 84 f.).

Damit wird deutlich, dass die von AR Seyfried in der Besprechung beim BKA am 28. September 1999 zutreffende Darstellung des nicht unüblichen Finanzierungssystems Leasing anhand einer „Pyramide [...], wo immer eine Maschine durch zwei andere gedeckt wird“ (vgl. KHK Kriegeskorte zur Darstellung des AR Seyfried in der Besprechung am 28. September 1999, Apr. 22. UA-Sitzung S. 18), nicht zwangsläufig einen Betrugsverdacht bedeuten musste, solange nicht nachweisbar war, dass einzelne Bohrsysteme nicht existierten (vgl. dazu auch KHK Kriegeskorte, Apr. 22. UA-Sitzung S. 57; StAM Hörth, Apr. 22. UA-Sitzung S. 102). Dies machte auch ZOAR Zimmer deutlich, nachdem ihm der Vermerk der BP v. 29. September 1999 über die Besprechung am 28. September 1999 vorgehalten worden war, in dem es heißt, dass „nachweislich Kreditbetrug (vorliegt), sollten die Systeme [...] nicht existieren“: „... da ist auch nichts einzuwenden dagegen. Wenn das so ist und man das nachweisen kann, dann, dann ist es halt ein Kreditbetrug“ (vgl. die Aussage des ZOAR Zimmer Apr. 22. UA-Sitzung S. 89). In diesem Sinne ließ sich auch der Zeuge StAM Hörth ein: „Also es war kein Verdacht, es war eine Vermutung, bzw. es war von unserer Seite [...] nur die mögliche Erklärung für den beschriebenen Kreislauf der Systeme. Also wenn die Systeme nicht existieren, dann liegt Kreditbetrug vor. Solange die Systeme existieren und er die Systeme im Kreis bewegt, hatten wir keine Erklärung dafür“ (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 102, 103, insbesondere S. 112).

Bestätigt wird diese Sichtweise einer lediglich bei der BP bestehenden Vermutung auf hypothetischer Basis ferner von ZAM Bouzelha, der ebenfalls an den Besprechung am 15. Juli 1999 und 28. September 1999 teilnahm, und am 25. Juli 2002 als Zeuge von der StA MA vernommen wurde: „Die Darstellung von Herrn Seyfried im Einzelnen kann ich ihnen nicht mehr wiedergeben. Ich weiß, dass er eine Präsentation auf einem Flip-Chart vornahm, und ob er das System nun in Pyramidenform oder in Ballform dargestellt hat, kann ich ihnen nicht mehr sagen. Ich weiß jedoch noch, dass Kernaussage war, eine Ebene finanziert die nächste. Es war ein sog. Schichtaufbau. Es wurde dann auch gefragt, was passiert, wenn eine Ebene wegbricht? Es war allen Beteiligten klar, dass insoweit dann Betrug vorläge. Es war dann auch so, dass einer der ausländischen Kollegen sagte, wenn das Ganze tatsächlich so geschieht, das wäre dann ja wohl Betrug. Ich muss dazu sagen, die ganze Präsentation beruhte ja auf einem hypothetischen Sachverhalt. Ich muss dazu ausführen, schon bei der ersten Besprechung stand m. E. die Art und Weise der Finanzierung fest. Wir sprachen damals von einer Art Gelddruckmaschine. Damals war jedoch noch nicht die Rede davon, dass die Maschinen evtl. nicht existierten. Ergebnis dieser Besprechung war, dass letztlich die Existenz der Maschinen durch die ausländischen Kollegen überprüft werden musste und die Informationen auch weitergegeben werden sollten an die Betriebsprüfer bezüglich der tatsächlichen Existenz“ (vgl. LO StA MA ‚401 Js 22627/01, Bd. 5, Bl. 1962 ff., 1966).

Für den Fall, dass aus Sicht der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe BKA/ZKA der Betrugsverdacht der BP auf „gesicherten Erkenntnissen“ beruhte, wäre zu erwarten gewesen, dass das ZKA dann gem. §§ 5 a I Nr. 4, 12 d FVG (Rechts-

lage im Jahr 1999) an Ermittlungen wegen des Verdachts international organisierter Geldwäsche (mit einem Betrug als Vortat des § 261 StGB) mitgewirkt hätte (für das ZKA ist seit August 2002 die Mitwirkungsbefugnis in §§ 4 I, IV, 16 ZFdG i. V. m. § 1 ZollVG noch klarer geregelt) und am Ende der Besprechung auf eine Einschaltung der StA zum Zwecke der Vorbereitung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen gedrängt, jedenfalls nicht einer Fortführung der rein steuerrechtlich tätigen BP zugestimmt hätte. Letzteres war aber nach Angaben des KHK Kriegeskorte in der 22. UA-Sitzung das Ergebnis der Besprechung am 28. September 1999: „Es wurden dann auf Bitten der Betriebsprüfung Karlsruhe [...] vom BKA Unterlagen, die die spanischen Kollegen uns zuvor schon übergeben hatten [...] kopiert und mit einem Stempel versehen, dass sie nicht in die Kriminal- und Ermittlungsakten Eingang finden dürfen, weil sie ja nur inoffiziell übergeben worden waren. Diese wurden dem Finanzamt Karlsruhe ausgehändigt [...] und es wurde vereinbart, dass bei der Betriebsprüfung, die ja im Oktober/November stattfinden sollte, zunächst einmal geschaut wird, ob das Gegenstück zu diesen Unterlagen bei FlowTex und KSK gefunden werden kann. Und sollte man dort fündig werden, wollte man im Rahmen der steuerlichen Abkommen in der EU dann zwischen den Finanzbehörden in Spanien und [...] in Deutschland einen entsprechenden offiziellen Erkenntnisaustausch starten [...]. Und damit sind wir dann im Prinzip auseinander gegangen (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 19 f.; ähnlich auch KHK Kriegeskorte in der Vernehmung v. 7. März 2002 vor der StA MA, LO JM 410 E-27/00 Bd. IX: „Herr Seyfried [...] wollte dann im Rahmen der Betriebsprüfung 1999 gezielt prüfen und nach diesen Maschinen ‚fahnden'. Es war weiterhin vereinbart, dass Herr Seyfried während der laufenden Betriebsprüfung eine offizielle Anfrage an die spanischen Kollegen richten würde."). Dabei war KHK Kriegeskorte bewusst, dass im Falle eines Steuerstrafverfahrens die Betriebsprüfung nicht fortgeführt werden darf (vgl. § 9 BPO a. F. bzw. § 10 BPO aus dem Jahr 2000), was er in der 22. UA-Sitzung erklärte: „Wobei den spanischen Kollegen, da sie ja nun mal keine Detailkenntnisse über den Ablauf einer Betriebsprüfung haben, schon erläutert wurde, dass, wenn die Betriebsprüfung zur Aufdeckung von Straftaten [...] führt, [...] dann automatisch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet würde und die Betriebsprüfung an sich damit natürlich auch sofort zum Ende käme und dann [...] eine andere [...] Dienststelle zuständig wäre" (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 23).

Nach all dem liegt nahe, dass (auch) nach Einschätzung des BKA/ZKA die Erkenntnisse der BP gerade noch nicht für die Annahme eines Anfangsverdachts im Hinblick auf Betrugstraftaten ausreichten. In diesem Sinne wurde die Beweissituation von KHK Kriegeskorte ja auch in der 22. UA-Sitzung beschrieben auf Nachfrage, wie die damals vorherrschende Ansicht zu verstehen sei, dass der „Boden" für strafprozessuale Ermittlungshandlungen „noch zu dünn" gewesen sei: „Das war eine Einschätzung dieser Besprechung, der Besprechungsteilnehmer gewesen, dass man sich aufgrund des rechtlichen Charakters der Ermittlungen in Spanien und Portugal dort in Vorermittlungen befunden hat, die nicht gerichtsverwertbar nach Deutschland weiter getragen werden konnten, und dass man halt quasi auf diese rein polizeiliche Information hin zu diesem Zeitpunkt nicht tätig werden konnte, weil diese Information von deutscher Seite her nicht belegt oder widerlegt worden war" (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 52).

Widersprüche in den Angaben des KHK Kriegeskorte zeigen sich auch darin , dass er einerseits von einer „sehr offenen und sehr fachkundigen" Darstellung des Sachverhalts durch die BP und einem entsprechenden „Interesse und [...] Wollen" sprach (vgl. KHK Kriegeskorte Apr. 22. UA-Sitzung S. 17, 26), andererseits die Hinweise der BP auf Verflechtungen von FlowTex in die Politik als „lasst es lieber", Ermittlungsmaßnahmen gegen FlowTex zu unternehmen, verstand. In diesem Sinne äußerte sich KHK Kriegeskorte jedenfalls noch zu Beginn der Befragung in der 22. UA-Sitzung (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 15). Später relativierte er dann seine Aussage: „Wir haben das dahin gehend verstanden, dass man halt sehr gut positioniert und auf einer sehr guten Grundlage arbeiten muss, wenn man in Richtung FlowTex irgendetwas, was auch immer, unternehmen möchte oder unternehmen muss, weil diese Verbindungen eben bestehen" (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 40). Auch der Zollkollege, ZOAR Zimmer, der ebenfalls an den Besprechungen am 15. Juli 1999 und 28. September 1999 mit der BP teilnahm, konnte den anfänglichen Eindruck von KHK Kriegeskorte nicht teilen. Er verwies in der 22. UA-Sitzung auf den „sehr offenen und kooperativen" Vortrag von AR

Seyfried (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 67) und hielt es für „völlig normal“ und „nützlich“ über politische Verflechtungen von FlowTex aufgeklärt worden zu sein; er führte dazu in der 22. UA-Sitzung aus: „Ich aus meiner Sicht habe dieses Vorgeplänkel bzw. die Vorstellung der Firma für nützlich gehalten und keinen Hintergrund gesehen, dass wir da irgendwie beeinflusst [...] werden sollten“ (vgl. Aussage ZOAR Zimmer, Apr. 22. UA-Sitzung S. 66; ders. ähnlich S. 76).

Einen anderen Eindruck, als KHK Kriegeskorte, hatte auch der ebenfalls an der Besprechung am 15. Juli 1999 teilnehmende weitere Kollege der GFG BKA/ZKA, ZAM Bouzelha; er schilderte den Ablauf der Besprechung in der Vernehmung vor der StA MA v. 25. Juli 2002 wie folgt: „Es wurden [...] offene Gespräche geführt. Ich hatte nicht den Eindruck, dass wir dort auf irgendeine Art und Weise abgeblockt werden [...] Es wurde (...) auf eine gewisse Sensibilität des Vorgangs hingewiesen. Es wurden die Beziehungen und Verflechtungen der Fa. FlowTex im Karlsruher Raum dargestellt. U. a. wurde darauf hingewiesen, dass es auch eine gewisse politische Dimension sei und dass Verbindungen bestünden bzw. eine ‚schützende Hand‘ sich auftun könnte; dabei war auch die Rede von einem FDP-Politiker, ich meine der Name (...) Morlok sei gefallen. Ich hatte allerdings nicht den Eindruck, dass die Karlsruher Kollegen an den Fall nicht ran wollten. Vielmehr, wie schon erwähnt, hatte man ein offenes Ohr und es herrschte eine offene und entspannte Atmosphäre. Es war eigentlich m. E. nach nur eine Sensibilisierung gewollt, damit der Vorgang nicht mit ‚Cowboy-Manieren‘ angegangen wird. Nochmals, ich hatte nicht den Eindruck, dass man uns leer laufen lassen wollte. [...] Wir stellten auch ganz klar, dass sich weder das BKA noch das ZKA durch irgendwelche politischen Dimensionen von weiteren Ermittlungen in irgendeiner Art und Weise abhalten lassen wird. Dies erntete auch bei dieser Besprechung bei den Beteiligten Zustimmung. Ich hatte wie gesagt subjektiv nur den Eindruck, dass man uns für dieses Verfahren sensibilisieren wollte. Es fielen damals die Schlagworte ‚Baden-Airpark‘ und die Menge von Arbeitsplätzen, die bei dieser Firma letztlich für die Region dranhängt. Wie gesagt, aber ein Abblocken war nicht der Fall. So kann ich es nicht bestätigen, jedenfalls für meine Person nicht“ (vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 5, Bl. 1962 ff., 1963 ff.).

Demgegenüber beschreibt KHK Kriegeskorte in der Vernehmung vor der StA MA vom 3. Juli 2002 den Ablauf der Besprechung am 15. Juli 1999 so: „... Im Anschluss daran wurde vom ‚Finanzamt Karlsruhe Mitte‘ ein kurzer Blick über das FlowTex-Unternehmen als solches gegeben. Wir wurden auf die politischen und finanziellen Verfechtungen der FlowTex-Gruppe im regionalen Raum hingewiesen. Dies führte damals Herr Blum aus. Er sagte, es sei ein sehr brisantes und heißes Thema, sich mit der FlowTex-Gruppe zu befassen u. a., da Verbindungen zu Herrn Morlok (ehemals FDP Vorsitzender) beständen. Dies wurde von Herrn Blum und Herrn Seyfried mehrfach angesprochen. Das Gespräch wurde dann von meinem Vorgesetzten, Herrn Kriminaldirektor Thomas, abgebrochen. Dieser teilte mit, das BKA sei sehr wohl in der Lage, auch mit brisanten Themen und Ermittlungen umzugehen und dies entsprechend umzusetzen. [...]. Im Anschluss daran trug Herr Seyfried die Betriebsprüfung aus dem Jahr 1990 bis 1993 vor, insbesondere den Ablauf. [...] Ergänzend möchte ich zu der Besprechung am 15. Juli 1999 noch Folgendes ausführen: [...] Äußerst nervös war damals allerdings Herr Blum. Dieser war so nervös, dass er die Milch statt in den Kaffee auf seine Untertasse schüttete. [...] (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. IX; ähnlich die Angaben des ebenfalls bei der Besprechung anwesenden ZAM Bouzelha in dessen Vernehmung vor der StA MA vom 25. Juli 2002 in LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte, Bd. 5, Bl. 1962 ff.; etwas anders aber die Einschätzung von ZOAR Zimmer zum Verhalten des RD Blum: „Ich habe das als Fauxpas hingestellt. Ich hatte nicht den Eindruck, dass er – Vielleicht war er auch ein bisschen nervös, weil plötzlich vier Leute – wir sind ja mehr oder weniger nicht als gemeinsame Finanzermittlungsgruppe, sondern als Angehörige des BKA dort aufgetreten ...“, vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 70; derart ders. auch in der Vernehmung als Zeuge vor der StA MA am 25. Juli 2002, vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 5, Bl. 1974: „Wenn ich auf den Vorfall mit der Kaffeetasse angesprochen werde, [...] so kann ich dazu Folgendes ausführen: Ich stand direkt hinter Herrn Blum. Ich merkte auch, dass dieser nervös war, führte dies jedoch darauf zurück, dass wir vom BKA anwesend waren. Ich hatte nicht den Eindruck, dass es mit der Sache zu tun hatte.“).

Ergänzungen zu den angeblichen Informationen der BP machte KHK Kriegeskorte dann in der 22. UA-Sitzung: „Das i-Tüpfelchen war dann quasi noch, dass halt auch der Ministerpräsident dort mit involviert war, wobei wie gesagt: [...] es war für uns in dem Moment interessant, das zu wissen, aber jetzt nicht Anlass, zu sagen: Wir packen unsere Koffer und fahren sofort wieder nach Hause“ (vgl. Apr. S. 38 ff.; ähnlich S. 55). Anhand dieser hier wiedergegeben Angaben der drei Zeugen KHK Kriegeskorte, ZOAR Zimmer und ZAM Bouzelha wird deutlich, dass die Besprechung von den Teilnehmern teils unterschiedlich empfunden wurde, wobei nahe liegend ist, dass die in den Jahren 2002, 2003 geschilderten Eindrücke durch heutige Erkenntnisse und laufende Ermittlungsverfahren mitgeprägt sind. Der Beweiswert höchst subjektiver Eindrücke erscheint daher gering.

bbb) Keine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

Eine Unterrichtung der StA MA oder der StA KA durch die Steufa beim FA KA-Durlach, durch die LPD KA (GFG) oder durch das BKA (gem. § 2 II Nr. 2 BKA-Gesetz) bzw. ZKA über den stattgefundenen Informationsaustausch unterblieb, obwohl dies auch im Hinblick auf die gem. § 170 II StPO eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Schmider u. a. erforderlich gewesen wäre. Offenbar war eine Unterrichtung der StA von der Steufa ursprünglich sogar angedacht, da auf einem Vermerk der BP KA-Stadt v. 17. Juli 1999 über die Besprechung mit dem BKA am 15. Juli 1999 handschriftlich von OAR Siebler, Steufa KA-Durlach, notiert ist: „Mitteilung an StA Karlsruhe“ (vgl. LO L2-007).

Erklären lässt sich die dennoch unterbliebene Unterrichtung zum einen damit, dass Steufa, LPD und BKA wohl gegenseitig auf weitere Veranlassungen der jeweils anderen Behörde vertrauten. Von der Steufa wurde an das BKA bereits bei dem ersten Kontakt am 6. Juli 1999 der Hinweis über ein Ermittlungsverfahren bei der StA KA gegeben. In einem Aktenvermerk der Steufa v. 6. Juli 1999 über das erste Telefonat mit dem BKA ist nämlich Folgendes festgehalten worden: „Ich gab an, dass ich zur Prüfung der FlowTex-Gruppe keine näheren Angaben machen könne. Das BKA könne sich aber über die StA Karlsruhe – Herrn Zimmermann – über die bisherigen Verfahren gegen die Schmider-Gruppe erkundigen. Ich habe die Tel. Nr. von Herrn Zimmermann mitgeteilt“ (vgl. LO L2-007). KHK Kriegeskorte kann sich heute zwar nicht mehr an ein Gespräch mit OStA Zimmermann erinnern (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 31, 33), er kann dies aber auch nicht ausschließen (vgl. insoweit die zeugenschaftliche Vernehmung des KHK Kriegeskorte v. 7. März 2002 in LO JM 410 E-27/00, Band IX: „Nochmals zur Klarstellung, ich kann nicht ausschließen, dass ich mit Herrn Staatsanwalt Zimmermann telefoniert habe. Ich habe überall angerufen. An einen Anruf an die StA Karlsruhe konkret kann ich mich nicht erinnern.“ Ganz ähnlich äußerte sich auch OStA Zimmermann in dessen Vernehmung am 7. März 2002, vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. II, Bl. 741: „Hierzu möchte ich sagen, dass, wenn ich die mir bekannten Fakten richtig interpretiere, sich der BKA-Beamte offenbar an mich gewandt hat. Ich erinnere mich aber konkret nicht daran. Jedoch ist mir der Name Kriegeskorte, weil er außergewöhnlich ist, erinnerlich. Meine Interpretation geht dahin, dass ich ihn dann an die Steuerfahndung KA-Durlach verwiesen haben könnte.“). Für ein stattgefundenes Gespräch mit StA Zimmermann spricht ein Vermerk von AR Seyfried, BP beim FA KA-Stadt, vom Juli 1999 über einen Anruf des KHK Kriegeskorte bei ihm, in dem Folgendes festgehalten ist: „Er (Anm.: KHK Kriegeskorte) hat sich vor dem Anruf bei mir mit Fahnder Siebler, StA Zimmermann/StA Karlsruhe u. Finanzermittlungsgruppe KA erkundigt, kam so auch auf die BP, da diese Personen von unserer BP berichteten“ (vgl. Sonderband BKA der OFD KA). Angesichts dessen erstaunt, dass KHK Kriegeskorte auf die Frage des Abg. Mauer (SPD) in der 22. UA-Sitzung, ob er den „Eindruck“ gehabt habe, dass vor seinem Erscheinen beabsichtigt gewesen sei, Polizei oder Staatsanwaltschaft in irgendeiner Weise einzuschalten, ohne jede Erläuterung antwortete: „Nein“ (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 49 f.).

Eine Unterrichtung der StA durch die Steufa unterblieb vermutlich auch deshalb, weil die Finanzbehörde offenbar von einer mangelnden Befugnis zur Weitergabe von Informationen des BKA/ZKA ausging; einem vom BKA übergebenen Aktenvermerk ist nämlich zu entnehmen: „Sämtliche in diesem Vermerk und den Anlagen enthaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen in dieser Form nicht in Gerichts- oder Ermittlungsakten übernommen werden. Für diesen

Zweck sind die Unterlagen und Erkenntnisse über ein justizielles Rechtshilfeersuchen anzufordern“ (vgl. AV v. 13. Juli 1999 in LO L2-007). Ferner ist sehr fraglich, ob den Finanzbehörden das BKA-Gesetz, welches dem BKA im Bereich des Betruges keine eigene Ermittlungsbefugnisse einräumt, sondern diese bei den Landespolizeibehörden belässt (vgl. § 4 BKAG), bekannt war.

Schließlich wird die – im Hinblick auf in Frage kommende Betrugsstraftaten unzuständige – Finanzbehörde auf weitere Veranlassungen der an den Besprechungen mit dem BKA ebenfalls teilnehmenden Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Zoll/Polizei Karlsruhe (= GFG KA) vertraut haben. So hatte an der ersten Besprechung mit dem BKA am 15. Juli 1999 der Polizeibeamte EKHK Sassenhagen, GFG KA, teilgenommen, während bei der zweiten Besprechung am 28. September 1999 dessen Kollege vom Zoll, ZAM Keitel, GFG KA, anwesend war. Allerdings soll nach Angaben des KHK Kriegeskorte in der 22. UA-Sitzung das Engagement der GFG KA sehr zurückhaltend gewesen sein: „Insbesondere die Feststellung der Spanier, dass Typenschilder ausgetauscht wurden, [...] war für die BP Karlsruhe ein Indiz dafür, dass irgendwo in diesem System Luftbuchungen durchgeführt werden, woraufhin ein Kollege der spanischen Polizei oder spanischen Zolls spontan damals geäußert hat, dass ja dann [...] es sich eigentlich nur um einen Betrug handeln könnte, wobei diese Aussage letztlich so im Raum stehen blieb, weil der Vertreter der Finanzermittlungsgruppe Karlsruhe als örtlich zuständiger Polizeidienststelle auch bei dieser Besprechung sich ziemlich zurückgehalten hat, was jetzt eigenes Engagement anging. Es war im Prinzip ein Erkenntnisaustausch zwischen Deutschland – dem Finanzamt Karlsruhe – und den Ermittlungsbehörden in Spanien und Portugal“ (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 18 f.; ähnlich ders. Apr. 22. UA-Sitzung S. 26). Demgegenüber war von KHK Kriegeskorte erwartet worden, dass „man den Sachverhalt auch polizeilich aufgreift [...] und [...] Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft aufnimmt“ (vgl. KHK Kriegeskorte, Apr. 22. UA-Sitzung S. 29).

Geführte Ermittlungsverfahren gegen die an dem Vorgang beteiligten Beamten der GFG KA wurden zwischenzeitlich gem. § 170 II StPO aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen eingestellt, wobei in der Einstellungsverfügung betont wird: „Weder aus den Aktenvermerken des FA Karlsruhe-Stadt vom 17. September 1999 und des BKA Wiesbaden vom 16. Juli 1999 noch aus der Vernehmung des Zeugen KHK Kriegeskorte vom 7. März 2002 ergibt sich mit der gebotenen Eindeutigkeit, dass Tatsachen, die den Schluss auf mögliche Betrugstaten nahe gelegt hätten, erörtert worden wären. [...] Indessen hielt der Zeuge KHK Kriegeskorte in seinem schriftlichen Vermerk vom 1. September 1999 über die vorangegangene Besprechung vom 28. September 1999 (...) als ‚Besprechungsergebnis‘ ausdrücklich fest: ‚Polizeiliche Maßnahmen sind derzeit nicht vorzunehmen‘. Die Besprechungsteilnehmer waren offenbar als Ergebnis der bislang gewonnenen gemeinsamen Erkenntnisse übereingekommen, dass Betrugstaten im Zusammenhang mit den Auslands-Geldtransfers zwar grundsätzlich möglich erschienen, die Erkenntnisse zur Klärung der Frage, ob eher Betrugstaten oder eher Geldwäschedelikte (...) in Betracht zu ziehen seien, indessen nicht ausreichend seien“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XIV).

Nicht geklärt werden konnte, warum eine Erkenntnisanfrage des BKA im Sommer 1999 bei der GFG KA, ZAM Keitel, zur Person Matthias Schmider ergebnislos verlief, obwohl gegen Matthias Schmider ein rechtskräftiger Strafbefehl vom 2. April 1998 vorlag (vgl. dazu die Angaben des KHK Kriegeskorte, Apr. 22. UA-Sitzung S. 5, 37 f.). Die betroffenen Beamten der GFG machten von dem ihnen zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch, konnten vor dem UA also zu dem Vorgang nicht befragt werden.

ccc) Abwerbung des Betriebsprüfers durch Manfred Schmider

Am Rande der Besprechungen mit dem BKA soll von AR Seyfried erwähnt worden sein, dass er von Manfred Schmider bei FlowTex eine Stelle angeboten bekommen habe. So ließ sich jedenfalls KHK Kriegeskorte in der Vernehmung vor der StA MA am 7. März 2002 ein: „Nochmals zu dieser Besprechung am 15. Juli 1999 ... [...] In eine Kaffeepause erzählte uns damals Herr Seyfried [...], dass versucht worden sei – von der Firma FlowTex – ihn abzuwerben. Er habe ein entsprechendes Angebot erhalten“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. IX; vgl. auch KHK

Kriegeskorte, Apr. 22. UA-Sitzung S. 45). Dass allerdings aus einem Stellenangebot des geprüften Unternehmens an den Betriebsprüfer keine Rückschlüsse auf Art und Weise der Prüfung gezogen werden können und solche nicht ungewöhnlich sind, stellte ganz zutreffend ZOAR Zimmer, GFG BKA/ZKA, in der 22. UA-Sitzung klar: „... es kann sein, dass er (Anm.: AR Seyfried) gesagt hat, dass die Firma ihm ein Angebot zur Übernahme gemacht hat. Aber das habe ich jetzt also auch nicht als irgendwie ehrenrührig aufgefasst; denn es (...) kommt des Öfteren vor, dass Firmen gute Leute übernehmen wollen. Das ist mir auch schon passiert, dass irgendeine Firma gesagt hat: ‚Herr Zimmer, kommen sie zu uns. Ich biete ihnen das Doppelte.' Das (...) kommt bei Prüfungen vor" (vgl. Apr. S. 81 f.). In diesem Sinne äußerte sich ZOAR Zimmer ferner in dessen Vernehmung vor der StA MA vom 25. Juli 2002: „Ob damals Herr Seyfried erzählt hat, er habe ein ‚Übernahmeangebot' von Herrn Schmider zu FlowTex erhalten, kann ich heute nicht mehr bestätigen. [...] Es hätte mich jedoch allerdings auch nicht gewundert, ich muss dazu sagen, ich war selbst 20 Jahre lang Betriebsprüfer. Wenn man in diesem Job gut ist, kommt es vor, dass man von Firmen Angebote bekommt" (vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 5, Bl. 1973 ff., 1975).

hh) Zur Aufdeckung des Betrugssystems führende Ermittlungen

Heute ist bekannt, dass die Aufdeckung des Betrugssystems maßgeblich mit Erkenntnissen über die spanischen Fa. La Maquinista de Levante SA in La Union (= Male) zusammenhing.

Der BP wurde die spanische Fa. Male aber erstmals im Rahmen der Besprechungen mit dem BKA im Sommer 99 (= vor Beginn der 3. BP) bekannt, da in der zweiten Betriebsprüfung für die Jahre 1990/91 bis 1993 keine Geschäftsverbindung von KSK oder FTT mit einer Fa. Male entdeckt werden konnte (vgl. StAM Hörth, Apr. 22. UA-Sitzung S. 110: „Die Fa. Male taucht erstmalig ab dem Jahr 1994 bei der KSK auf. Prüfungszeitraum der zweiten Betriebsprüfung war bei KSK nur bis einschließlich 1993. [...] Also in der zweiten Betriebsprüfung war die Fa. Male überhaupt nicht dabei gewesen. Die taucht überhaupt nicht auf."). Im November 1999 im Rahmen der 3. BP ließen sich dann auch Eingangsrechnungen über 913 HBS einer Fa. Male aus den Jahren 1994 bis 1996 (= außerhalb des Prüfungszeitraums der 2. BP) bei der Fa. KSK feststellen. Ferner fanden sich in der Buchhaltung der KSK GmbH aus dem Jahr 1997: a) gebuchte Verbindlichkeiten aus Lieferungen einer Fa. Male in Höhe von über 137 Millionen DM, denen jedoch keine Rechnungen zugrunde gelegt werden konnten, b) gebuchte Geldabflüsse in Höhe von 29,8 Millionen DM als Zahlungen an den Lieferanten Male sowie c) gebuchte Verkaufserlöse veräußerter Male-Systeme (vgl. Aktenvermerk v. 3. Februar 2000 zur Begründung des Anfangsverdachts wegen Betrugs in LO L2-018). Eine eingeholte Auskunft bei der Informationszentrale Ausland beim Bundesamt für Finanzen (= IZA), die am 26. Januar 2000 bei der BP einging, ergab sodann, dass zwei Unternehmen mit dem Handelsnamen La Maquinista de Levante bekannt waren: Zum einen eine Fa. Sociedad Minerva Y Metallurgica de Penarroya Espana SA mit Sitz in Madrid, die unter dem Handelsnamen La Maquinista de Levante Maschinen herstellte, und 1992 aufgelöst worden war, zum anderen die in den Besprechungen vom BKA erwähnte Fa. La Maquinista de Levante SA mit Sitz in Union La Murcia, die zwar 1996 gegründet worden war, aber erst 1998 – also außerhalb der Prüfungszeitraums auch der 3. BP – den operativen Betrieb aufgenommen hatte (Umsatz 1998: 55,3 Millionen DM). Daraus resultierte der Verdacht, dass eine Fa. Male als Lieferant von HBS in den Jahren 1994 bis 1997 nicht in Frage kommen konnte, wobei freilich zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Hersteller Male Bohrsysteme am spanischen Fiskus vorbei „schwarz" an die (gutgläubige) Fa. KSK verkaufte (vgl. dazu auch AV der BP v. 23. Februar 2000 S. 6 in LO L2-021). Angesichts dieser Information durch die IZA wurde am 31. Januar 2000 u. a. die StA MA über den Vorgang informiert, die am 1. Februar 2000 ein Ermittlungsverfahren gegen Schmider, Kleiser und Neumann einleitete. Schmider und Kleiser wurden am 4. Februar 2000 verhaftet.

Kurz zuvor, am 31. Januar 2000 und 1. Februar 2000, soll allerdings Manfred Schmider nach dessen Angaben und laut Anklage der StA MA v. 14. April 2003 von AR Seyfried vor strafprozessualen Zwangsmaßnahmen gewarnt worden sein. Fraglich ist jedoch, wenn es eine solche Vorwarnung gab, warum sie dann nicht

bereits unmittelbar nach dem Informationsaustausch mit dem BKA/ZKA im Sommer 1999 stattfand; jedenfalls wurde eine solche von Manfred Schmider bislang nicht behauptet. Schließlich war damit zu rechnen, dass entweder die LPD KA oder aber das BKA/ZKA die StA zeitnah über den bisherigen Sachverhalt informieren würde.

Anhand obiger Ausführungen zeigt sich, dass nicht die Information des BKA von strafrechtlich relevanten Vorgängen aus dem Jahr 1998 betreffend eine Fa. Male ausschlaggebend für die Aufdeckung des Betrugssystems war. Auch die Aussage des Betriebsprüfers StAM Hörth in der 22. Sitzung des UA v. 22. Juli 2003 belegt dies; auf Nachfrage zur Betrugsaufdeckung erklärte StAM Hörth (vgl. APr. 22. UA-Sitzung S. 107, 108): „... Die (Betrugsaufdeckung) basierte im Wesentlichen nur auf den Jahren 1994 folgende, also auch nicht der Zeitraum, den das BKA uns mitgeteilt hat. Denn das war eigentlich bei uns das weitaus größere Problem: Wir konnten nicht befugt Unterlagen aus dem Jahr 1998 und 1999 anfordern. [...] Die beschriebenen Vorgänge in der BKA-Besprechung betrafen ausschließlich die Jahre Ende 1998 bis einschließlich 1999."

Dass der Betrug nicht schon Mitte 1999 etwa durch die Nationalpolizei in Spanien oder die Polizei in Portugal aufgedeckt wurde, verwundert allerdings angesichts der gegenüber dem BKA, KHK Kriegeskorte, geäußerten Vermutungen der spanischen oder portugiesischen Behörden zum festgestellten Warenkreislauf: „Letztlich hatten die spanischen und portugiesischen Behörden drei Hypothesen im Laufe ihrer Ermittlungen erarbeitet, nämlich, dass dieser Kreislauf zum einen der Geldwäsche möglicherweise inkriminierter Gelder [...] dienen könnte, zum Zweiten, dass es sich um ein Umsatzsteuerkarussell handeln könnte, und zum Dritten, dass es sich halt schlichtweg um einen groß angelegten Betrug zum Nachteil wessen auch immer [...] handeln könnte" (vgl. Aussage KHK Kriegeskorte, APr. 22. UA-Sitzung S. 7, über den Inhalt einer Besprechung am 10. Juni 1999 in Madrid mit Kollegen der spanischen Nationalpolizei). Einschränkend ist gleichwohl anzumerken, dass sich die Polizeibehörden in Spanien und Portugal offenbar erst im strafprozessualen Stadium „von Vorermittlungen nach dortigen Gesetzen befanden, das heißt also, dass ihre Erkenntnisse nicht per Rechtshilfe und damit gerichtsverwertbar ins Ausland gegeben werden durften ..." (vgl. KHK Kriegeskorte, Apr. 22. UA-Sitzung S. 8; ähnlich ders. S.13).

ii) Anleihe

Letztlich konnte mit Einleitung des Betrugsverfahrens (Az. 628 Js 3693/00) und durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen im Februar 2000 die noch für Ende 1999 geplante Anleihe in Höhe von 300 Millionen Euro zurückgezogen werden.

aaa) Anzeige eines Bankangestellten bei der StA Mannheim

Diese Anleihe war auch Gegenstand einer weiteren Anzeige, die bei der StA MA, Abteilungsleiter OStA Jobski, am 18. November 1999 einging (vgl. LO LI-310). Ein ehemaliger Bankangestellter der BFG-Bank KA, Wolfgang Tuechter, gab an, es bestehe der Verdacht, „dass von Schmider, Dr. Kleiser nicht nur wirtschaftliche Straftaten (Bilanzbetrug analog Balsam) sondern auch kriminelle Handlungen (Geldwäschegesetz) begangen werden" (vgl. Sachakte 622 Js 34753/99, Bl. 5). In der Anzeige war die Rede davon, dass „die ‚faulen Factoring Forderungen' über die Aufnahme von 250 Millionen € am Kapitalmarkt platziert werden (sollen)" (vgl. Sachakte 622 Js 34753/99, Bl. 1). Aus dem Kontext ergibt sich, dass sich die „250 Millionen €" auf die geplante Anleihe beziehen.

bbb) Einstellung der Vorermittlungen

Die Anzeige ist schwer verständlich, zusammenhangslos geschrieben, sie enthält keine weitere Konkretisierung oder Begründung des geschilderten Verdachts, auch ist nicht erkennbar, ob das Mitgeteilte auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenerstatters beruht oder Vermutungen aus den zitierten zahlreichen Presseberichten angestellt werden. Vollkommen zu Recht wurde daher von OStA Jobski nach Rücksprache mit einem Wirtschaftsreferenten in einem Vermerk v. 18. November 1999 die Ansicht festgehalten, dass ein Anfangsverdacht nicht zu bejahen

sei. Dennoch wurde mit der weiteren Sachbearbeitung OStA Arnold betraut, der am 12. Januar 2000 einen Eintrag in das Js-Register (Az.: 622 Js 34753/99) veranlasste, ohne ein Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider u. a. einzuleiten.

Eine notwendige Vernehmung zumindest des Anzeigenerstatters Wolfgang Tuechter oder weiterer namentlich benannter Zeugen, um eine Konkretisierung der Anzeige im Vorermittlungsverfahren zu versuchen, unterblieb. Ferner wurden die Akten aus dem Verfahren 609 Js 145/96 anlässlich der Selbstanzeige Neumann nicht beigezogen und geprüft, inwieweit sich die Anzeige mit den Vorgängen aus den Jahren 1996/1997 zumindest teilweise verifizieren lässt, obwohl OStA Arnold mit diesem älteren Verfahren sogar persönlich befasst war (vgl. den ausführlichen Vermerk v. 21. Mai 1996 in LO GStA KA Js 15/01, Beiakte 609 Js 145/96), auch wurde der Vorgang trotz Berichtspflicht gem. BeStra nicht an den Behördenleiter, die GStA KA oder das JM berichtet (vgl. LOStA Dr. Kühner, Apr. 24. UA-Sitzung S. 66; vgl. zur Berichtspflicht in Sachen Schmider auch LOStA a. D. Kaiser, Apr. 21. UA-Sitzung S. 114 oder die Aussage des GStA Hertweck, Apr. 24. UA-Sitzung S. 10: „Allein die Namen, die ja damals in der Region schon bekannt waren, hätten Anlass geben müssen für einen entsprechenden Bericht."). Vielmehr ist mit ausführlich begründeter Verfügung v. 12. Januar 2000 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen und der Vorgang nach Gegenzeichnung durch den Abteilungsleiter OStA Jobski weggelegt worden. Unter anderem wurde die Absehensverfügung mit folgender Einschätzung begründet (vgl. LO I-310): „Schließlich ist davon auszugehen, dass die Commerzbank, insbesondere deren mit Emissionen von Anleihen befassten Gremien eine ordnungsgemäße Prüfung und Analyse der ihr für eine Finanzierung angetragenen Forderungen und der beteiligten Firmen vornimmt bzw. vorgenommen hat." Dieses zum Ausdruck kommende Verlassen auch auf berufsspezifische zu erwartende Prüfungen durch Dritte, wie Banken, Leasinggesellschaften oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wird man auf den gesamten Fall FlowTex übertragen können und bei der Bewertung des Verhaltens anderer Ermittlungsorgane ebenfalls mitberücksichtigen müssen.

Das Ergebnis des von OStA Arnold betriebenen Vorermittlungsverfahrens einer unterbliebenen Einleitung ist aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden. Denn eine im Zuge des später aufgedeckten Betrugsverfahrens FlowTex (628 Js 3693/00) dann doch für nötig gehaltene Vernehmung des Zeugen Wolfgang Tuechter vom 9. Januar 2001 war für die Ermittlungen wenig hilfreich. Insoweit deckt sich also dieser Vorgang des Zeugen Tuechter mit dem des Zeugen Krumes (= s. o., Anzeigen des Zeugen Krumes v. 2./3. Juli 1996). Der Zeuge Tuechter konnte lediglich von der BFG Bank in den Jahren 1995 bis 1998 im Rahmen von Kreditgesprächen empfundene – aus heutiger Sicht zutreffende – Auffälligkeiten schildern (vgl. LO I-310): „Ich muss dazu sagen, dass wir (Anm.: gemeint sind der Anzeigenerstatter und die BFG Bank) bereits zuvor sehr kritisch die Firmengruppe FlowTex beobachtet haben. Uns war bekannt, dass neben der BFG Bank zahlreiche andere Kreditinstitute der FlowTex mit größeren Kreditlinien zur Verfügung standen. Das große Kreditengagement passte nach unserer damaligen Auffassung nicht unbedingt mit den eher mittelständisch anmutenden Verhältnissen bei FlowTex zusammen. Uns fiel auf, dass die Fahrzeuge auf dem Firmengelände FlowTex, wenn überhaupt, nur sehr selten bewegt zu werden schienen. Ich hatte den Eindruck, die Fahrzeuge standen alle immer an der gleichen Stelle. Außerdem machte uns die mangelnde Transparenz des Firmengeflechts skeptisch. Konkretes, dass hier etwas nicht stimmen würde, hatten wir aber nicht auf der Hand."

3. Politische Einflussnahme

Eine politische Einflussnahme auf die Entscheidungen der Finanzbehörde oder der zuständigen Staatsanwaltschaften konnte nicht festgestellt werden (vgl. nur OStA Zimmermann, Apr. 21. UA-Sitzung S. 38, 40; LOStA Dr. Kühner, Apr. 24. UA-Sitzung S. 71). Die teils vorgebrachte Vermutung schützender Hände aus der Politik hat sich demnach nicht bestätigen lassen. Vielmehr verneinten eine politische Einflussnahme alle dazu im UA FlowTex befragten Zeugen. Auch den umfangreich vorgelegten Akten konnten keinerlei Anhaltspunkte für eine gesteuerte, politisch motivierte Bevorzugung des Manfred Schmider u. a. in Sachen FlowTex entnommen werden.

Dies wurde im Bezug auf die Betriebsprüfung besonders klar von StAM Hörth in der 22. UA-Sitzung auf den Punkt gebracht: „Zu keiner Zeit, also ‚schützende Hände' aus meiner Sichtweise. Wenn wir zusammen saßen, haben wir versucht, konstruktiv den Fall zu einer Lösung zu führen. Aber ich hatte nie den Eindruck, dass irgendeiner versucht hätte, uns zu bremsen oder irgendwie die Luft rauszunehmen. Im Gegenteil: Wir wurden unterstützt, soweit es möglich war. Ich meine, heute, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, kann jeder sagen, der Brunnen war tief. Aber damals war es nicht erkennbar. Ich meine, die gleichen Informationen, die wir in der BKA-Besprechung gehabt haben, hatte ja auch das BKA von uns" (vgl. Apr. 22. UA-Sitzung S. 111).

Auch in dem sehr ausführlichen Schlussbericht der LPD KA vom März 2003 über zweijährige ausführliche Ermittlungen (= 566 Seiten) hält EKHK Wagner auf S. 39 ausdrücklich fest: „Im Verlauf des Strafprozesses gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser u. a. vor dem Landgericht Mannheim (...) wurden durch die Presse mehrfach Vorwürfe laut, sie hätten wegen politischer Einflussnahmen (schützende Hände) nicht ordnungsgemäß ermittelt bzw. geprüft. Außerdem wurde eine so genannte ‚Stuttgarter Vereinbarung' bzgl. der Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser bzgl. der Urteilsfindung gegen diese beiden Beschuldigten ins Gespräch gebracht. [...] Gerade wegen der angeblichen politischen Einflussnahme wurde auch beim Landtag des Landes Baden-Württemberg ein Untersuchungsausschuss installiert, der derzeit noch läuft. Gerade die Abhandlung dieser vorerwähnten Punkte in Vernehmungen und Befragungen erfolgte, wie bei den meisten Vernehmungen in diesem Ermittlungsverfahren überhaupt, im Zusammenwirken mit StA Seiler von der StA Mannheim. Dieser wird bestätigen können, dass keinerlei konkrete Anhaltspunkte auf irgendwelche politische Einflussnahmen bei den Befragungen und Vernehmungen behauptet wurden."

VI. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. II. 4.: „Bewertung der Zusammenarbeit der Ermittlungsbeamten aus Baden-Württemberg mit denen aus Thüringen“

Die Selbstanzeige von Angelika Neumann betreffend die KSK GmbH, eingegangen im Finanzamt Weimar am 6. Februar 1996, war Anlass steuerstrafrechtlicher Ermittlungen der Steuerfahndung beim Finanzamt Erfurt anfänglich unter der Verfahrensherrschaft der Bußgeld- und Strafsachenstelle beim Finanzamt Erfurt sowie nach Evokation des Verfahrens am 30. April 1996 der StA Mühlhausen bis zur Abgabe des Verfahrens am 13. Mai 1996 an die StA Mannheim. Angesichts einer bei der KSK GmbH am 22. April 1996 begonnenen Betriebsprüfung durch das Finanzamt Karlsruhe-Stadt, welches gem. § 195 S. 2 AO von dem für die Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamt Erfurt mit der Prüfung beauftragt worden war und eine (Anschluss-)Konzernprüfung bei der FlowTex-Gruppe durchführte, war auch die Betriebsprüfung aus Karlsruhe mit den steuerlichen Ermittlungen bei der KSK GmbH, nunmehr mit Sitz in Weimar, betraut. Ebenfalls beteiligt an den (steuer)strafrechtlichen Ermittlungen war die Steuerfahndung beim Finanzamt KA-Durlach, die aber nach außen gegenüber den Beschuldigten nicht in Erscheinung trat.

Während der Entdeckungsort der Tat in Weimar bzw. Erfurt (§ 388 I Nr. 1, 2. Alt. AO), die abgabenrechtliche Zuständigkeit des Finanzamts Erfurt betreffend die KSK GmbH und Angelika Neumann zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens (§ 388 I Nr. 2) sowie der Wohnsitz von Angelika Neumann in Erfurt zur Zeit der Verfahrenseinleitung (§ 388 I Nr. 3) Anknüpfungspunkte für eine Ermittlungszuständigkeit der Steuerfahndung beim Finanzamt Erfurt waren, hätte die Steuerfahndung beim Finanzamt KA-Durlach ihre Zuständigkeit mit dem Ort der Tatbegehung (Tätigkeitsort und Erfolgsort gem. § 9 StGB) in Ettlingen (§ 388 I Nr. 1, 1. Alt. AO), mit der abgabenrechtlichen Zuständigkeit des Finanzamts KA-Durlach betreffend Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens (§ 388 I Nr. 2 AO) sowie mit dem Wohnsitz von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser in Karlsruhe bzw. Stutensee zur Zeit der Verfahrenseinleitung (§ 388 I Nr. 3) begründen können. Vollkommen zu Recht war aber die Steuerfahndung beim Finanzamt Erfurt als Ermittlungsbehörde nach außen hin federführend tätig, da in Erfurt aufgrund der Selbstanzeige das Strafverfahren eingeleitet worden war und keine sachdienlichen Gründe überwogen, die bis zur Abgabe des Verfahrens an die StA MA eine örtliche Zuständigkeit der Steuerfahndung beim Finanzamt KA-Durlach hätten zwingend begründen müssen (vgl. § 390 AO). In den ganz zu Beginn der Ermittlungen in Besprechungen geführten Diskussionen über die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörde im Bereich Karlsruhe oder Erfurt (vgl. nur die Vermerke der Steufa beim FA KA-Durlach v. 28. März 1996 und 4. April 1996 in LO L2-015) wurden zwar die Anknüpfungspunkte, die für eine örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörde in Baden-Württemberg in Frage kamen, angesprochen, im Ergebnis beschränkte sich aber zu Recht die Tätigkeit der Steuerfahndung beim FA KA-Durlach auf eine interne Amtshilfe. Einen Zuständigkeitsstreit, der (jedenfalls bis zur Evokation des Verfahrens durch die StA Mühlhausen) über die Mittelbehörde OFD hätte entschieden werden müssen, hat es nicht gegeben.

Es herrschten aber unterschiedliche Auffassungen in der Steuerfahndung beim Finanzamt KA-Durlach und der Steuerfahndung beim Finanzamt Erfurt über Art und Weise der Ermittlungen und die zweckmäßigste weitere Vorgehensweise vor. Während die Steuerfahndung in Erfurt für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen in Form von Durchsuchungen plädierte, warnte die Steuerfahndungsstelle in KA-Durlach mehrfach vor einem übereilten unabgestimmten Vorgehen und gab einer Fortsetzung der Betriebsprüfung zunächst den Vorzug (vgl. den Vermerk der Steufa beim FA KA-Durlach v. 30. April 1996 in LO L2-015). Die für die strafprozessuale Vorgehensweise allein entscheidungsbefugte StA Mühlhausen ließ zwar Durchsuchungsmaßnahmen im Mai 1996 von der Steuerfahndung Erfurt vorbereiten, sie gab aber das Verfahren an die StA MA am 13. Mai 1996 ohne Beantragung von Durchsuchungs- und/oder Beschlagnahmebeschlüssen ab. In die Diskussionen bei den Steuerfahndungsstellen um die weitere Vorgehensweise war sie nicht eingebunden.

Nachträglich wurden vereinzelt Vorwürfe laut, Beamte aus Baden-Württemberg hätten die Ermittlungen der Fahndungsprüfer aus Erfurt nicht ausreichend unterstützt und gefördert.

1. Vorwürfe gegen die Finanzbehörde des Landes Baden-Württemberg

Öffentlich wurden im Jahr 2001 Vorwürfe gegen die Finanzbehörde in Baden-Württemberg erhoben, indem die Behauptung aufgestellt wurde, dass „die Westler [...] die überraschten Ostler (bekniet)“ hätten, „die Finger von der Vorzeigefirma zu lassen“ (Spiegel 33/2001, 44 f., 45). Nach eingehender Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss FlowTex konnte dieser Vorwurf nicht belegt werden. Vor allem die Befragungen der seinerzeit an den Ermittlungen beteiligten Beamten aus Thüringen bestätigten diesen Eindruck einer gewollten sachfremden Bevorzugung des Manfred Schmider im Ergebnis nicht.

Steuerfahnder Sake aus Erfurt meinte zwar in der 4. Sitzung des UA FlowTex anfänglich, die Karlsruher Kollegen hätten durch „konkludentes Verhalten“ ausgedrückt, die „Finger von dem Ding“ zu lassen (vgl. APr. 4. UA-Sitzung S. 152; ders. ähnlich in der Vernehmung vor der StA MA v. 16. April 2002 in LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1609 ff., 1611). Derselbe räumte aber auf Nachfrage ein: „Jetzt direkt sind wir so nicht aufgefordert worden, da die Finger davon zu lassen. Man hat also seine Bedenken geäußert dagegen: dass man das also unschön fände. Man hat das [...] mit dem Verhältnis zum Steuerpflichtigen begründet, auch damit, dass es sich eben um kommunale Größen handele. Aber direkt bekniet oder direkt darauf angesprochen sind wir so also nicht“ (vgl. APr. 4. UA-Sitzung S. 143). Klarer gegenüber dem UA FlowTex äußerte sich ORR Conrad, Sachgebietsleiter der Steuerfahndung Erfurt und Vorgesetzter des StOI Sake, der an allen vier stattgefundenen Dienstbesprechungen mit Beamten aus Karlsruhe und Erfurt teilgenommen hatte: „Also mich hat kein Finanzbeamter aus Baden-Württemberg bekniet. Das kann ich so ganz deutlich sagen. [...] Mich hat keiner irgendwie bekniet. Wie gesagt: Es sind unterschiedliche Rechtsauffassungen diskutiert worden. Wir sind in einzelnen Punkten zu keinem Konsens gekommen; das kann ich sagen. Das Verfahren wurde in Thüringen geführt. Wir waren die zuständigen Finanzbeamten. Mehr kann ich eigentlich nicht dazu sagen. Es gab unterschiedliche Auffassungen, aber bekniet in dem Sinne hat mich also keiner. Es sind Rechtsauffassungen diskutiert worden bzw. ermittlungstaktische Gesichtspunkte erörtert worden. Aber bekniet im Sinne von ‚bloß nicht durchsuchen‘, den Eindruck – Aber, wie gesagt: Vielleicht war ich da nicht empfänglich genug dafür. Das kann ich nicht sagen. Aber in der Formulierung von Herrn Sake würde ich es nicht wiedergegeben haben wollen. Die Formulierung gefällt mir nicht“ (APr. 7. UA-Sitzung S.32, 39). In diesem Sinne äußerte sich derselbe auch in der Vernehmung vor der StA MA am 16. April 2002: „Ich habe nie eine Äußerung dahin gehend getan, wir oder ich sei zurückgepfiffen worden in dieser Angelegenheit. Ich habe hierüber auch nicht mit Herrn Kullen geredet, sprich auch keinesfalls etwas so zu ihm gesagt. Ich hatte auch nie den Eindruck insoweit gehabt. Diesbezüglich hat keiner irgendwo Druck ausgeübt oder sonst irgendetwas“ (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1637); ganz ähnlich die Aussage des Zeugen ORR Conrad in einer Vernehmung vor dem AG Arnstadt am 15. Juli 2002: „Nein, ich habe mich subjektiv nie ‚zurückgepfiffen‘ gefühlt. [...] Der Ausdruck ‚zurückgepfiffen‘ ist mir im Übrigen zu unbestimmt und unklar. Ich habe Sorge, dass man die in den einzelnen Besprechungen mit den Baden-Württemberger Finanzbeamten bzw. der StA Mühlhausen erfolgten Besprechungsergebnisse als ‚zurückgepfiffen‘ im Sinne der mir gestellten Fragen interpretiert“ (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1675 ff.). In die gleiche Richtung gingen die Aussagen der Zeugen LRD Rohm, Vorsteher beim Finanzamt Erfurt, und RD Dr. Spaeth, damals SGL der Bußgeld- und Strafsachenstelle, die ebenfalls zu ihrem Eindruck von den Besprechungen mit Kollegen aus Karlsruhe im UA FlowTex befragt wurden (vgl. Aussage Rohm, APr. 5. UA-Sitzung S. 21 f., 34, 41, 57 f.; Aussage Spaeth, APr. 7. UA-Sitzung S. 138, der zuvor in einer Vernehmung vor der StA MA am 14. November 2002 allerdings noch davon sprach, dass von den Beamten aus Karlsruhe versucht worden sei, Fahndungsmaßnahmen „hinauszuschieben“, vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XV).

Auch die Zeugin StOI’in Hess von der Betriebsprüfung Erfurt sagte im Hinblick auf eine gemeinsame Besprechung am 10. Mai 1996 zwischen Beamten aus Baden-Württemberg und Thüringen aus: „Also ich kann mich nicht an ein Beknien der Fahndung oder der Betriebsprüfung an die Fahndung erinnern, nicht. Nein, bestimmt. Aus meiner Sicht war das auf keinen Fall so“ (vgl. Apr. 4. UA-Sitzung S. 220). Dies bestätigte sie nochmals auf Nachfrage und unter Vorhalt des Spie-

gel-Berichts: „Also ich kann nur wieder betonen: Von einem Beknien der Thüringer Beamten kann keine Rede sein“ (vgl. Apr. 4. UA-Sitzung S. 224). Das Klima während der Besprechung am 10. Mai 1996 beschrieb sie sogar mit den Worten: „... völlig normal und neutral (...). Und wenn es zu einer solchen Differenz zwischen den einzelnen Ermittlungsbehörden [...] gegeben hätte, dann würde ich mich daran ganz sicher erinnern ...“ (vgl. zum Ganzen Apr. 4. UA-Sitzung S. 239).

Allein StOI Sake von der Steuerfahndung Erfurt bekräftigte also mit seinen anfänglichen Angaben den oben erwähnten Bericht im Spiegel (33/32001, 44f., 45), während dessen Dienstvorgesetzten und die Mitprüferin StOI’in Hess die Grundaussage des Berichts, die Beamten aus Thüringen seien von Kollegen aus Baden-Württemberg zur Abstandnahme von Zwangsmaßnahmen bedrängt worden, gerade nicht bestätigen konnten.

Gegen eine Glaubwürdigkeit der Angaben des Zeugen StOI Frank Sake spricht auch, dass dessen Aussage nicht immer den Tatsachen entsprach. Es besteht vor allem der Eindruck, dass die Darstellung der damaligen Wahrnehmung des Sachverhalts teils mit aktueller (vornehmlich von der Presse bestimmter) Kenntnis vermischt wurde. So gab etwa der Zeuge im Zusammenhang mit einer Ortsbesichtigung der Steufa Erfurt 1996 in Karlsruhe bzw. Ettlingen an: „Man hat sich ja vorher, auch schon in der Besprechung, die also in Karlsruhe stattfand, darüber unterhalten, dass es sich dabei wirklich um eine kommunale Größe handle, was für ein großes Haus er hätte und wie groß das Grundstück wäre und wie toll seine 50. Geburtstagsfeier war mit Feuerwerk und allem Drum und Dran.“ Der Zeuge verkannte dabei, dass in Wahrheit der 50. Geburtstag des Manfred Schmider nicht im Jahr 1996, sondern erst am 1. Juli 1999 war. Darauf aufmerksam gemacht, antwortete der Zeuge Sake: „Dann muss es mir jemand im Nachgang erzählt haben. Aber das ist meine Erinnerung, die ich noch habe. [...] Ja, es ist richtig, das ist ein Widerspruch. Das glaube ich ihnen gern. Ja.“

Bei einer Bewertung der Aussagen des Steuerfahnders Sake ist zudem dessen Motivationslage für die von ihm empfundene ablehnende Haltung der Beamten aus Baden-Württemberg zu geplanten Durchsuchungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Nach umfangreicher Vorarbeit in einem außergewöhnlichen Großfall wurde der Vorgang aufgrund einer Entscheidung der StA Mühlhausen nach Mannheim abgegeben und ihm der Fall damit entzogen. Die dadurch aufgekommene negative Stimmung beschrieb StOI Sake im UA FlowTex mit den Worten: „Ich meine, der Fall hätte mir sicherlich auch ganz gut getan, was meine Laufbahn angeht, wenn das alles ordentlich gelaufen wäre. Insofern ist man doch schon ein bisschen verärgert“ (vgl. APr. 4. UA-Sitzung S. 134); in diesem Sinne drückte er sich auch in der Vernehmung gegenüber der StA MA v. 16. April 2002 aus (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1609 ff., 1615): „... ich habe mich auch geärgert, denn dieses Verfahren wäre für mich eine Möglichkeit gewesen, mich zu profilieren.“ Es ist daher durchaus verständlich, dass angesichts der Enttäuschung diejenigen als Verantwortliche angesehen werden, die seine favorisierte Ermittlungstaktik, die sich heute auch als die richtige erwiesen hat, bei der StA Mühlhausen nicht frühzeitig unterstützten.

Schließlich mangelte es der Aussage des Zeugen Sake an hinreichender Klarheit. StOI Sake hatte es verstanden, sich durch Ausdrücke, wie „das ist mein Eindruck“, „ich bin mir nicht hundertprozentig sicher“ oder „das glaube ich jedenfalls“, nicht eindeutig festlegen zu müssen.

Ähnlich bewertete das LG KA in dem Nichteröffnungsbeschluss v. 10. Dezember 2003 betreffend das Strafverfahren gegen den seinerzeitigen Sachgebietsleiter der Steuerfahndung beim FA KA-Durlach die Angaben des Zeugen Sake, die dieser ganz vergleichbar in einer zeugenschaftlichen Vernehmung gegenüber der StA MA machte: „Zum einen schildert der Zeuge im Wesentlichen seine persönlichen Eindrücke, wobei aus dem Gesamtzusammenhang seiner Aussage deutlich wird, dass er sich angesichts seines damaligen Engagements und der von ihm erbrachten aufwändigen Vorleistungen über mehrere Begleitumstände des Verfahrens (...) geärgert hatte und insbesondere darüber enttäuscht war, dass sich die Steufa Erfurt seinerzeit mit ihren Argumenten nicht gegenüber der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach und den anderen beteiligten Finanzbehörden durchzusetzen vermochte. Zum anderen ergeben sich (...) auch aus der Darstellung dieses Zeugen keine hinreichenden objektiven Anhaltspunkte dafür, dass die von dem Angeschuldigten und seinen Mitarbeitern Gaukel und Siebler im April/Mai 1996 ver-

tretene Auffassung, vor Einleitung von Steuerfahndungsmaßnahmen zunächst die Ergebnisse der aktuell laufenden Betriebsprüfung abzuwarten, unvertretbar oder missbräuchlich war oder aber gar mit dem Ziel der Strafvereitelung zugunsten der Verantwortlichen des FlowTex-Firmenkomplexes geäußert wurde. Im Übrigen stehen (...) die Bekundungen des Zeugen Sake und seine persönlichen Einschätzungen im Widerspruch zu den Angaben seines damaligen Sachgebietsleiters bei der Steuerfahndungsstelle Erfurt, des Zeugen Johannes Conrad“ (vgl. Beschluss des LG KA, Az. 8 KLs 401 Js 11529/03).

Auch eine Auswertung der Akten der Steuerfahndung KA-Durlach lässt nicht darauf schließen, dass die Beamten aus Baden-Württemberg die zuständigen Steuerfahnder aus Thüringen von möglichen Ermittlungshandlungen abhalten wollten. Vielmehr wurde eine Zuständigkeit und Verantwortungsübernahme in Thüringen befürwortet. Die ist einem Aktenvermerk der Steufa KA-Durlach v. 8. Mai 1996 zur Vorbereitung einer Besprechung mit der Steufa Erfurt am 10. Mai 1996 zu entnehmen (vgl. LO L2-015): „Wenn die StA Mühlhausen das Verfahren bereits evoziert hat, dann sollte sie es in vollem Umfang an sich nehmen; keine Abtrennung von ESt und GewSt nach KA-Durlach – keine Übernahme hier!?“. Von den Steuerfahndern aus Karlsruhe wurde lediglich thematisiert, welche negativen Folgen im Sinne eines „Freibriefs“ für den Beschuldigten eine „übereilte“ Durchsuchung haben könnte (vgl. dazu den Vermerk der Steufa KA-Durlach v. 8. Mai 1996 in LO L2-015): „Außerdem ist darüber zu sprechen, welche Folgen sich daraus ergeben können, dass bei einer von der StA durchgeführten ggfs. übereilten DS keine wesentlichen Beweismittel gefunden werden. Nachdem auf der Gegenseite bereits seit Monaten mit strafprozessualen Maßnahmen gerechnet werden muss, die Polizei ja bereits erfolglos durchsucht hat (Anm.: gemeint ist die Durchsuchung am 15. August 1995 in dem Verfahren der StA KA gegen Manfred Schmider wegen möglichen Beteiligung an dem Raub in 1986), ist mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer solchen Aktion nicht allzu viel zu finden. Überdies wären dann der Bp mögliche Prüfungswege und weitere Mittel abgeschnitten, die sie gegenwärtig noch hat. [...] Bedacht werden sollte, inwieweit eine Verhaftung nähere Aufklärung bringen kann“ (ganz ähnlich der Besprechungsvermerk der Steufa KA-Durlach v. 30. April 1996 in LO L2-015: „Ich brachte meine Bedenken gegen ein überschnelles und unbedachtes Handeln zum Ausdruck.“).

Letztlich allein maßgebend bei einer Bewertung des Vorgangs ist aber, dass die Entscheidungsbefugnis bezüglich denkbarer Ermittlungshandlungen ausschließlich bei der ab dem 30. April 1996 zuständigen StA Mühlhausen lag. Die Staatsanwaltschaft ist in Strafverfahren als sog. Herrin des Verfahrens zu einer justizgemäßen Sachleitung der polizeilichen Ermittlungen verpflichtet: „Sie hat die Rechtskontrolle [...] und trägt die Grundverantwortung für die richtige Beschaffung [...] des im Justizverfahren benötigten Beweismaterials“ (vgl. Kl/M-G, 45. Aufl., 2003, § 163 Rn.3; vgl. auch Nr. 3 RiStBV). Hier ordnete die StA Mühlhausen zwar am 2. Mai 1996 die Vorbereitung von Durchsuchungsmaßnahmen an (vgl. die Verfügung. der StA Mühlhausen v. 2. Mai 1996 in LO Nr. 001 StA MA 401 Js 145/96), sie gab dann aber das Verfahren in eigener Verantwortung – nach vorheriger Unterrichtung der Steuerfahndung Erfurt – mit Verfügung vom 13. Mai 1996 an die StA MA zuständigkeitshalber ab und verzichtete deswegen auf die geplante, bereits von der Steufa Erfurt im Einzelnen vorbereitete Durchsuchung (vgl. die Verfügungen der StA Mühlhausen v. 9. Mai 1996 und 13. Mai 1996 in LO Nr. 001 StA MA 401 Js 145/96).

2. (Politische) Einflussnahme auf die Ermittlungen

Eine Einflussnahme durch die Politik auf die laufenden Ermittlungen der Steufa Erfurt in Form „schützender Hände“ ließ sich nicht feststellen.

Der Zeuge ORR Conrad zeigte sich über diese Vorstellung sogar eher verwundert: „In Thüringen gab es zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf unsere Ermittlungen seitens der OFD, des Ministeriums oder der Amtsleitung. [...]. Also (auch) aus Baden-Württemberg – OFD oder Ministerium – bin ich zu keinem Zeitpunkt von irgendeiner Person mal kontaktiert oder angesprochen worden. Ich würde es im Übrigen auch für sehr ungewöhnlich halten, wenn mich als kleinen Sachgebietsleiter im Finanzamt Erfurt das baden-württembergische Finanzministerium ange-

rufen hätte und gebeten hätte, von weiteren Ermittlungen abzusehen. Das kann ich mir nicht vorstellen“ (APr. 7. UA-Sitzung S. 40, 41).

Dass dennoch ein klärendes Gespräch zwischen der OFD Karlsruhe und OFD Erfurt stattgefunden hatte (vgl. dazu die Aussagen Conrad, Apr. 7. UA-Sitzung S. 57 und Vetter, APr. 18. UA-Sitzung S. 68 ff.), nachdem die Steuerfahndung Erfurt die Steuerfahndung Karlsruhe nicht über durchgeführte Durchsuchungsmaßnahmen im Bereich Karlsruhe im März 1997 unterrichtet hatte, ändert an dieser Einschätzung nichts. Zum einen wurde die Aussprache zeitlich nach der Durchsuchung geführt, zum anderen wurde von Karlsruhe lediglich auf die Einhaltung bestehender verbindlicher Dienstanweisungen (Nr. 145 AStBV) gedrängt, nach denen die örtlich betroffene Fahndungsstelle über Amtshandlungen Dritter informiert werden soll (vgl. RD Vetter, APr. 18. UA-Sitzung S. 68 ff.). Zu berücksichtigen ist, dass nur bei einer Mitteilung entsprechend Nr. 145 AStBV sichergestellt werden kann, dass sich Ermittlungen verschiedener Dienststellen nicht überschneiden oder behindern. Vor diesem Hintergrund ist auch die Auseinandersetzung zwischen den Sachgebietsleitern der Steuerfahndung beim FA Karlsruhe und der beim FA Erfurt zu sehen: Der seinerzeitige Sachgebietsleiter der Steufa beim FA KA-Durlach, RD Schmidt, beschwerte sich am 18. März 1997 telefonisch beim Sachgebietsleiter der Steufa beim FA Erfurt, ORR Conrad, über die fehlende vorherige Information von der Durchsuchung in Sachen KSK bzw. Neumann im Bereich von Karlsruhe (vgl. dazu den AV der Steufa KA v. 18. März 1997 in L2-017 und die Aussage Conrad, Apr. 7. UA-Sitzung S. 55 ff.). In diesem Sinne äußerte sich auch der seinerzeitige Referent für Steuerfahndungssachen sowie Bußgeld- und Strafsachen in der OFD Erfurt, Manfred Schmidt, in dessen Vernehmung vor der StA MA vom 18. September 2002 (vgl. LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 6, Bl. 2461 ff., 2474): „Ja, Her Conrad informierte mich zu einem späteren Zeitpunkt, dass es wohl unterschiedliche Auffassungen zwischen ihm und dem Leiter der Steuerfahndung in Karlsruhe bezüglich einer Durchsuchung gegeben hat. [...] Soweit ich mich erinnere, hat er mich davon informiert, dass mein Namenskollege Schmidt aus Karlsruhe von der Steuerfahndung ihm massive Vorwürfe gemacht habe, warum er ihn nicht informiert habe. Es sei wohl so vorgegeben und auch Usus. Es stehe auch in der AStBV. Ich habe dann, um die Sache zu klären, mit dem dortigen Referenten telefoniert. Bei dem Gespräch versuchte ich die Wogen zu glätten und für die Zukunft die Sache beizulegen. Ich wies ihn darauf hin, dass hier ein Versehen vorliegt, dass es sich im Übrigen auch nur um eine Sollvorschrift handelt und dass eben die fachliche Qualifikation der hiesigen Mitarbeiter noch nicht so vorlag und dass dies der Grund gewesen sein könnte“.

Auch eine „Steuerung von oben“ etwa in dem Sinne, dass das Verfahren gezielt nach Baden-Württemberg geholt worden wäre, ist nicht ersichtlich. Schließlich ist die Entscheidung über die Verfahrensabgabe von der StA Mühlhausen in Thüringen allein aus Rechtsgründen (s. o. zu den Kriterien nach § 388 AO) getroffen worden, wobei sie sich bei ihrer Entscheidung gerade nicht beeinflusst sah. Dies stellte der seinerzeit zuständige Staatsanwalt Müller-Wolfsen unmissverständlich klar: „Diskussionen erfolgen insofern auch nicht, als dass wir Herr des Ermittlungsverfahrens sind und entscheiden, wann das Verfahren abzugeben ist oder nicht“ (vgl. APr. 7. UA-Sitzung S. 119). Ganz ähnlich äußerte sich StA Müller-Wolfsen in der Vernehmung vor dem AG Verden am 19. Juni 2002: „Eine Einflussnahme innerdienstlich oder von außen ist nicht erfolgt. [...] Ich kann mich nicht erinnern, ob anlässlich der Abgabe Vorgespräche mit den Kollegen der StA Mannheim geführt worden sind. Ich kann mich auch an keine späteren Gespräche mit der Sachbearbeiterin, Frau Krenz, erinnern. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich in dieser Zeit mit der OFD Karlsruhe, dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt, der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach bzw. der StA Karlsruhe telefoniert habe“ (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1655 ff.). Damit hat sich die in der Vernehmung des Steuerfahnders Sake vor der StA MA v. 16. April 2002 geäußerte persönliche Vermutung, das Verfahren sei bewusst nach Mannheim geholt worden, nicht bestätigt (vgl. die Aussage des StOI Sake in LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1613 f.: „Ich persönlich vermute, dass das Verfahren insgesamt nach Mannheim geholt wurde. Ich kann dies jedoch nicht näher begründen. Es ist jedoch mein Gefühl. Ich hatte die Abgabe insgesamt nicht verstanden.“).

3. Unterschiedliche Ermittlungsansätze

Die Untersuchung hat ergeben, dass in Karlsruhe und Erfurt unterschiedliche Ermittlungsansätze zur Aufdeckung des Verbleibs der so genannten Schmalfußgelder bzw. angeblichen Schmiergeldzahlungen ins Ausland bevorzugt wurden. Während vor allem von der Betriebsprüfung in Baden-Württemberg eine Aufklärung des Sachverhalts zunächst mit Mitteln des Steuerrechts versucht werden sollte, war für die Steuerfahndung aus Thüringen eine Sachverhaltsaufklärung nur mit strafprozessualen Mitteln denkbar. Die durchaus nachvollziehbare Ansicht der Betriebesprüfung zeigt sich exemplarisch in einem Aktenvermerk der BP KA-Stadt v. 30. April 1996 über eine Besprechung mit der Steufa KA-Durlach: „... es wird konkret erwogen durch die Steufa (Anm.: gemeint ist die Steufa Erfurt), eine Durchsuchung vorzunehmen... [...] In der Diskussion wurde auf das Problem hingewiesen, was eigentlich bei einer Durchsuchung gesucht werden sollte. Ich wurde aufgefordert, entsprechende Anforderungen aufzustellen, verwies jedoch darauf, dass nach meiner Meinung und auch der von RR Gartner eine Durchsuchung sicher nicht den gewünschten Erfolg bringen würde, da die Beteiligten durch das Strafverfahren gewarnt seien (Anm.: Angesichts der Selbstanzeige wurde zu Recht von der Bustra Erfurt ein Strafverfahren eingeleitet und den Beschuldigten bekannt gegeben). [...] Wir Prüfer glauben, dass noch zu treffende Feststellungen auch ohne eine Durchsuchung möglich seien“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. X).

Übereinstimmend äußerten sich die Steuerfahndungsbeamten aus Thüringen aber dahin gehend, dass es lediglich ein Streit über die Wahl der richtigen Mittel gewesen sei. So sagte ORR Conrad, seinerzeit Sachgebietsleiter der Steufa beim FA Erfurt, in der 7. UA-Sitzung aus: „Im Fahndungsverfahren sieht man sich immer unterschiedlichen Auffassungen ausgesetzt, und es kommt halt darauf an, dass man diese unterschiedlichen Auffassungen diskutiert und dann gegebenenfalls zu einem Kompromiss kommt, oder eben so verfährt, wie man das selber für richtig hält. Natürlich sind einzelne Punkte unterschiedlich gesehen worden, aber jeweils auch mit entsprechenden, nachvollziehbaren Begründungen. Es gibt immer für die eine oder die andere verfahrensmäßige Behandlung eine vernünftige Begründung. So gesehen habe ich mich da nicht irgendwo einer geschlossenen Front gegenübergesehen, denn das würde auch voraussetzen, dass es vielleicht unsachlich vorgetragen wurde oder so. Und das kann ich also nicht sagen. [...] Die Formulierung ‚die Finger davon lassen‘ möchte ich nicht so stehen lassen. [...] Man (Anm.: gemeint sind Steufa und BP aus Karlsruhe) war der Auffassung, man könnte den Sachverhalt auf eine andere Art und Weise aufklären. [...] Es gab unterschiedliche rechtliche Auffassungen, die diskutiert worden sind. Herr Sake hat aus diesen Diskussionen möglicherweise – in Klammern: irrig oder fälschlicherweise – den Schluss gezogen, man wolle da Einfluss auf uns nehmen. Ich habe das nicht so empfunden. Es sind Rechtsfragen diskutiert worden bzw. ermittlungstaktische Erwägungen angestellt worden. Ob jetzt Herr Sake daraus nun den Schluss gezogen hat, durch möglicherweise andere Auffassungen der Karlsruher Kollegen solle Einfluss auf uns ausgeübt werden, weiß ich nicht. Das war vielleicht der subjektive Eindruck des Herrn Sake. Ich habe diesen Eindruck nicht gehabt. Es ist mein tägliches Brot, unterschiedliche Rechtsauffassungen zu diskutieren. Ich habe mich nicht beeinflusst gefühlt“ (vgl. die Aussage Conrad APr. 7. UA-Sitzung S. 38, 45, 50; vgl. des Weiteren die im Hinblick auf unterschiedliche Mittel, die in Baden-Württemberg und Thüringen befürwortet wurden, ähnlich lautende Aussage des Fahndungsprüfers Sake APr. 4. UA-Sitzung S. 167 ff.). Damit wird deutlich, dass der Wille zur notwendigen Aufklärung des Falles auch in Baden-Württemberg nicht in Frage stand.

Die Vernehmungen ergaben zudem, dass die Meinungsverschiedenheiten zwischen Karlsruhe und Erfurt nichts mit einer Zugehörigkeit zu den jeweiligen Ländern Baden-Württemberg und Thüringen zu tun hatten, sondern lediglich unterschiedliche Auffassungen über die richtige Ermittlungstaktik vorherrschten (vgl. Aussage Conrad APr. 7. UA-Sitzung S. 39). In diesem Zusammenhang wurde auf die in ganz Deutschland bestehende unterschiedliche Denk- und Arbeitsweise von Betriebsprüfung und Steuerfahndung durch den Zeugen Dr. Spaeth verwiesen: „Ich entsinne mich, dass da zwei aus der Betriebsprüfung da waren [...]. Die sind natürlich nicht so begeistert über das Steuerstrafrechtliche. Aber das ist so [...] ein natürlicher Gegensatz. Das ist in allen Finanzämtern in Deutschland“ (vgl. Aussage Dr. Spaeth, APr. 7. UA-Sitzung S. 135). Diese zutreffende Feststellung fin-

det sich verallgemeinert auch in Lehrbüchern wieder (vgl. nur Müller/Wabnitz, Wirtschaftskriminalität, 1993, S. 279, 280): „Jedes Finanzamt erstrebt eine einverständliche Regelung über die einzelnen Prüfungsfeststellungen, um Einsprüchen und Klagen beim Finanzgericht und damit einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung vorzubeugen. Der gut beratene Steuerpflichtige kennt diese Situation und die beim Finanzamt bestehenden Statistiken. [...] Diese in der Praxis leider übliche Sachbehandlung verstößt zweifelsfrei gegen das Legalitätsprinzip. Sie wurde aber durch den Gesetzgeber durch § 201 Abs. 2 AO zwangsläufig gefördert. Für die vorbezeichnete gesetzliche Regelung bestand keine sachliche Notwendigkeit [...] Der Gesetzgeber bringt die Außenprüfer bei der Anwendung des § 201 Abs. 2 AO in die Gefahr der Strafvereitelung und Begünstigung.“ Einer Vermeidung des verständlichen Interessenwiderstreits zwischen möglichst einvernehmlicher rascher Steuerfestsetzung einerseits und ggf. langwieriger Strafverfolgung andererseits dient die organisatorische Trennung von Betriebsprüfung (bzw. Veranlagung) und Steuerfahndung (bzw. Straf- und Bußgeldsachenstelle) innerhalb eines Finanzamts, wobei sich nach Anzeigeneingang die örtlich zuständige Steuerfahndung (bzw. Straf- und Bußgeldsachenstelle) entsprechend dem Legalitätsprinzip eigenverantwortlich verhalten und ggf. gegenüber den Vorstellungen der Betriebsprüfung (oder Veranlagung) durchsetzen muss.

Festzuhalten ist, dass aus heutiger Sicht der von der Steufa Erfurt vorgeschlagene strafprozessuale Weg überzeugender erscheint: Angesichts eines zu Recht von der Bustra Erfurt am 5. März 1996 eingeleiteten und zur Fristsetzung gem. § 371 III AO auch am 6. März bzw. 2. April 1996 bekannt gegebenen Strafverfahrens betreffend Angelika Neumann (auch insoweit ist die Aussage des StOI Sake, die Beamten aus Karlsruhe hätten mit einer Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens eine Durchsuchung umlaufen wollen, inhaltlich völlig unzutreffend und nicht nachvollziehbar; vgl. Apr. 4. UA-Sitzung S. 151, 167) standen den Finanzbehörden bei der Aufklärung des Sachverhalts wirksame, rein steuerliche Druckmittel zur Erzwingung der Mitwirkungspflicht nicht mehr zur Verfügung, insbesondere was den Verbleib der an RA Schmalfuß ausgehändigten Gelder angeht. Die Selbstanzeige von Schmider/Kleiser/Neumann vom 5. Februar 1996 und die nachfolgend am 6. Mai 1996 eingereichte allgemein gehaltene Auflistung der angeblichen Geldverwendung im Ausland genügten jedenfalls nicht den Berichtigungsvoraussetzungen einer Selbstanzeige nach § 371 I AO. Es war nämlich der Geldabfluss bei der KSK GmbH nicht schlüssig vorgetragen, es konnten folglich aufgrund des Vortrags der Steuerpflichtigen Steuern nicht nachträglich vollumfänglich richtig festgesetzt werden (vgl. dazu nur Bilsdorfer, NWB Fach 13, 909 ff., 915 f.; LG Stuttgart, wistra 90, 72 ff. m.w.N.).

Wenn Betriebsprüfung und Steuerfahndung Karlsruhe meinten, „der durch eine drohende Fahndungsprüfung ausgehende Druck sei eher geeignet, weitere Erkenntnisse zu gewinnen, als eine direkte Fahndungsprüfung“, so kann dies nur damit erklärt werden, dass hier der Sonderfall einer (nach Ansicht aller den gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich genügenden) Selbstanzeige vorlag. Diese signalisiert freilich grundsätzlich die bestehende Bereitschaft an der Aufklärung mitzuwirken, da der Steuerpflichtige nur so in den erhofften Genuss von Straffreiheit gemäß § 371 AO gelangen kann.

VII. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. II. 2.: „Einflussnahme der OFD KA auf Durchsuchungen in Sachen „FlowTex/KSK“

Ausweislich eines Vermerks der StA MA v. 15. Mai 2003 gab Manfred Schmider am 14. Mai 2003 zu Beginn der Hauptverhandlung vor der 25. großen Strafkammer des LG MA, Az.: 25 KLs 628 Js 10855/01, nachfolgende Erklärung ab (vgl. Ziff. 1 der Verfügung der StA MA v. 14. Mai 2003 in LO JM 410 E-27/00 Bd. XVII):

> „Bereits anlässlich der Betriebsprüfung im Jahr 1996/1997 sei der BP Karlsruhe bekannt gewesen, dass Maschinen fehlen. Hätten die Finanzbehörden ordnungsgemäß verfahren, so wäre damals schon das System aufgeflogen und weiter Schaden vermieden worden. Anlässlich der damaligen Betriebsprüfung sei AR Seyfried ca. 2 Monate nach deren Beginn auf ihn (Manfred Schmider) und Dr. Klaus Kleiser zugekommen. Seyfried habe gesagt, er wisse, dass ein erheblicher Teil der Maschinen nicht vorhanden sei. Die habe er anhand der Liste ‚Dahn‘ eruiert. Des Weiteren habe er gesagt, die OFD Karlsruhe sei allerdings nicht daran interessiert an einer Zerschlagung des Firmengeflechts, im Hinblick auf etwaige Steuerrückzahlungen. Seyfried habe in der Folgezeit zwei bis drei Tage in der Woche mit ihnen über jeweils 2 bis 3 Stunden das Problem besprochen. Man sei dann zu der Lösung gekommen, dass man von den Leasingfinanzierungen wegen der erheblichen Aufwendungen wegkommen müsse. Im weiteren Verlauf dieser Gespräche habe Seyfried sich auch damit gebrüstet, die OFD habe anlässlich der Durchsuchungen der Steuerfahndung Erfurt weitere Durchsuchungen verhindert. Im Hinblick auf den geplanten Nachbau von ca. 1.200 fehlenden Maschinen in Spanien habe Seyfried gesagt, dies sei keine gute Idee. Sein Vorschlag sei gewesen, den Assetaufbau zu fördern und von der Leasingfinanzierung wegzukommen. Er habe von bzw. mit uns ein Sanierungskonzept auf die Beine stellen wollen. Diesbezüglich habe er auch von Dr. Kleiser 1999 die Geschäftsentwicklung für die nächsten 7 Jahre verlangt. Seyfried habe darauf bestanden, dies von Herrn Dr. Kleiser auf sein persönliches Telefax übersandt zu bekommen. Dies habe er anlässlich eines persönlichen Telefonats mit Dr. Kleiser sonntags kurz vor der Verhaftung gefordert.
>
> Auf Nachfrage von Herrn Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann:
>
> ‚Es war so, dass Seyfried damals mit schwellender Brust zu uns kam. Er war begeistert, wie sein Chef die Erfurter (Steuerfahndung) zurückgepfiffen habe. Er war geradezu stolz auf seinen Chef. Der Vorgesetzte von Herrn Seyfried war Herr Vetter. Dieser war m. E. dort Abteilungsleiter und voll informiert. Allerdings habe ich mit Herrn Vetter nicht gesprochen. Ob Dr. Kleiser mit Herrn Vetter gesprochen hat, will ich nicht sagen. Fragen sie doch Dr. Kleiser.‘
>
> Auf weitere Nachfrage:
>
> ‚Ich gehe aber davon aus. Die beiden kennen sich über ihre Kinder aus der Schule. M.E. gibt es auch weitere informierte Vorgesetzte zwischen Herrn Seyfried und Herrn Vetter. Herr Blum wusste zumindest Bescheid über das ‚Abkommen‘ mit der Erfurter Steufa. Mehr wohl nicht.‘
>
> [...]
>
> Auf Nachfrage bezüglich weiterer Namen von Personen innerhalb der OFD, die von der ‚Angelegenheit‘ gewusst hätten, gab Manfred Schmider an: ‚Ich habe ein schlechtes Namensgedächtnis. Dies kann ich ihnen momentan nicht sagen.‘ “

Inhaltlich ganz ähnlich sind die Presseveröffentlichungen über die Hauptverhandlung v. 14. Mai 2003. So heißt es etwa in der Stuttgarter Zeitung v. 15. Mai 2003: „Laut Schmider soll Regierungsdirektor Vetter gehörig zugunsten von Flowtex interveniert haben, bei Thüringer Finanzbehörden etwa, als die 1997 mit einem Durchsuchungsbefehl am badischen Firmensitz in Ettlingen auftauchen wollten, um millionenschweren Bargeldtransfers auf die Schliche zu kommen. Die Durchsuchung fand nie statt und Schmider erzählte den Richtern, wie der staatliche Betriebsprüfer ihm,,mit stolz geschwellter Brust‘ erzählt habe, dass sein Chef – jener Freund Kleisers – die Thüringer ‚zurückgepfiffen‘ habe.“

Vorhandenen Aktenvermerken der OFD Karlsruhe oder der BP beim Finanzamt KA-Stadt über gemeinsame Besprechungen ist nicht zu entnehmen, dass die Höhe

der Steuereinnahmen von FlowTex jemals Thema war. Vielmehr war Gegenstand der Besprechungen, ob und wie der Nachweis der Existenz der Bohrsysteme von Manfred Schmider erbracht werden könnte. Von Manfred Schmider wird zudem verkannt, dass die Entscheidung über das mögliche „Hochnehmen“ der FlowTex-Gruppe nicht bei der OFD Karlsruhe lag, sondern staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Karlsruhe, Mannheim und Mühlhausen anlässlich der Selbstanzeige Neumann und anonymen Anzeigen seit Februar 1996 anhängig waren, die Finanzbehörde also gerade keine Verfahrensherrschaft und damit keinerlei Entscheidungsbefugnis im Strafverfahren hatte.

Auch Vernehmungen der 1996, 1997 mit dem Fall befassten Staatsanwälte und Steuerfahnder konnten den von Manfred Schmider erhobenen Vorwurf nicht erhärten. Sowohl der erstmalig 1996 mit dem Fall befasste Dezernent Müller-Wolfsen der StA Mühlhausen, der von der geplanten Durchsuchung betreffend Angelika Neumann als Verantwortliche der KSK GmbH im Mai 1996 absah und stattdessen das Verfahren an die StA MA abgab, als auch die sodann 1996/1997 mit dem Vorgang befasste Dezernentin StA’in Krenz der StA MA wie auch der schließlich ab 1997 für den Fall zuständige StA Denk der StA Mühlhausen, der Durchsuchungen bei KSK veranlasste, sagten vor dem UA aus, in ihren Entscheidungen nicht beeinflusst worden zu sein. So äußerte Müller-Wolfsen in der 7. UA-Sitzung: „Diskussionen erfolgen insofern auch nicht, als dass wir Herr des Ermittlungsverfahrens sind und entscheiden, wann das Verfahren abzugeben ist oder nicht“ (vgl. Apr. 7. UA-Sitzung S. 119). Ebenso sagte StA Müller-Wolfsen in der Vernehmung vor der StA MA am 19. Juni 2002 aus: „Eine Einflussnahme innerdienstlich oder von außen ist nicht erfolgt. [...] Ich kann mich nicht erinnern, ob anlässlich der Abgabe Vorgespräche mit den Kollegen der StA Mannheim geführt worden sind. Ich kann mich auch an keine späteren Gespräche mit der Sachbearbeiterin, Frau Krenz, erinnern. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich in dieser Zeit mit der OFD Karlsruhe, dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt, der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach bzw. der StA Karlsruhe telefoniert habe“ (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1655 ff.; derart klar derselbe auch vor dem UA, vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 41 ff.). Ähnlich äußerte sich die Zeugin Krenz in der 20. UA-Sitzung auf die Frage, ob sie während des Ermittlungsverfahrens von dritter Seite angerufen worden sei: „Der einzige Anruf, den ich bekommen habe, war der von dem Herrn Walz (Anm.: OStA Walz von der GStA KA, der u. a. für die Rückstandsberichte zuständig war). [...] Das war aber der einzige Anruf. Also mehr ist da nicht gelaufen“ (vgl. Apr. 20. UA-Sitzung S. 216 f.). OStA Denk gab vor dem UA auf ausdrückliche Frage einer möglichen Beschwerde der OFD KA bei der StA Mühlhausen vor oder nach der Durchsuchung im März 1997 an, dass er von einer Beschwerde der OFD KA bei der StA Mühlhausen oder GStA Erfurt im Zusammenhang mit der Durchsuchung nichts wisse und ihm der Name RD Konrad Vetter unbekannt sei (vgl. OStA Denk Apr. 23. UA-Sitzung S. 37: „Der Name sagt mit jetzt nichts. [...] Ich kann mich nicht erinnern, dass im Zusammenhang mit den Durchsuchungen da ein Anruf kam, in dem sich Behörden aus Baden-Württemberg beschwert hätten über die Durchführung der Durchsuchung.“). Auch ORR Conrad, seinerzeit Sachgebietsleiter der mit dem Fall befassten Steufa beim FA Erfurt, erklärte in der 7. UA-Sitzung, bei seinen Entscheidungen nicht beeinflusst worden zu sein: „In Thüringen gab es zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf unsere Ermittlungen seitens der OFD, des Ministeriums oder der Amtsleitung. [...]. Also (auch) aus Baden-Württemberg – OFD oder Ministerium – bin ich zu keinem Zeitpunkt von irgendeiner Person mal kontaktiert oder angesprochen worden. Ich würde es im Übrigen auch für sehr ungewöhnlich halten, wenn mich als kleinen Sachgebietsleiter im Finanzamt Erfurt das baden-württembergische Finanzministerium angerufen hätte und gebeten hätte, von weiteren Ermittlungen abzusehen. Das kann ich mir nicht vorstellen“ (APr. 7. UA-Sitzung S. 40, 41). Eine zuvor am 18. April 2002 von ORR Conrad gegenüber RA Kullen zum Thema FlowTex angeblich gemachte Äußerung, „in Baden-Württemberg gibt es schon komische Leute“ (vgl. dazu den Vermerk der LPD KA v. 22. April 2002 über ein Gespräch mit RA Kullen zu dessen Besuch im FA Erfurt am 18. April 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. XII), verliert daher gegenüber der späteren am 24. Juli 2002 unter Wahrheitspflicht gemachten Angabe vor dem Untersuchungsausschuss an Beweiswert, soweit der Wiedergabe der Äußerung des ORR Conrad durch RA Kullen angesichts des kaum aussagekräftigen, vagen Inhalts überhaupt irgendein Beweiswert zukommen kann.

Mit den vorgenannten Aussagen werden die Angaben des RD Vetter bestätigt, der in der 23. UA-Sitzung klar erklärte, weder mit der StA Mannheim, noch der StA Erfurt ein Gespräch in Sachen FlowTex geführt zu haben. Erst nach Durchführung der Durchsuchung im März 1997 betreffend die KSK GmbH durch die Steufa Erfurt soll es ein klärendes Gespräch mit einem Kollegen in der OFD Erfurt gegeben haben über die Notwendigkeit der Einhaltung der Anweisungen im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer), hier: Nr. 145 AStBV (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 24; vgl. auch die Aussage des seinerzeitigen Referenten für Steuerfahndungssachen sowie Bußgeld- und Strafsachen in der OFD Erfurt, Manfred Schmidt, in dessen Vernehmung vor der StA MA vom 18. September 2002 in LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 6, Bl. 2461 ff., 2474; vgl. dazu auch die handschriftliche Notiz des Sachbearbeiters in der OFD Erfurt, OAR Kanold, v. 18. März 1997 für den Referenten in der OFD Erfurt, RD Schmidt, über ein Telefonanruf des RD Vetter in LO StA MA, 401 Js 22627/01, Hauptakte Bd. 6, Bl. 2456 f: „Herr Vetter, RD OFD Karlsruhe – verärgert über Verhalten der Steufa EF i. S. KSK GmbH, Angelika Neumann – bitte am Montag, 24. März 1997 vormittags, anrufen! – vorher Conrad befragen!“).

Des Weiteren überzeugt der Hinweis, es habe in der OFD Karlsruhe Angst vor Steuererstattungen geherrscht, nicht: Zum einen ist die steuerliche Auswirkung der Luftgeschäfte des Manfred Schmider bis heute nicht abschließend geklärt, zum anderen ist einem Schneeballsystem ein Scheitern geradezu immanent und damit ein wesentlich höherer Steuerausfall mit längerem Zuwarten zu befürchten. Nicht zuletzt ist anzumerken, dass RD Vetter nach wie vor als Referent in der OFD KA tätig ist und nicht als Gruppenleiter oder Abteilungsleiter, wie von Manfred Schmider behauptet, was freilich auch den Betriebsprüfern bekannt war.

Schließlich verlieren die Angaben des Manfred Schmider vom 14. Mai 2003 an Glaubwürdigkeit, da sie im Widerspruch stehen zu einer früheren Einlassung am 27. September 2001 vor der 22. Großen Strafkammer des LG Mannheim. In dem schriftlichen Geständnis von Manfred Schmider, vorgelesen in der Hauptverhandlung am 27. September 2001, heißt es auszugsweise (vgl. LO I-505): „Ich möchte klarstellen und dies gilt nach meiner Überzeugung auch für alle übrigen, die ich in die Tathandlungen eingebunden habe, dass die von mir zu verantwortenden Betrugstaten in keiner Weise auf mittelbare oder unmittelbare, durch die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis meines Betrugssystems geprägte Unterstützung seitens der Politik zurückgehen. Dies gilt ebenso für die von mir betrogenen Banken, Leasinggesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir haben zu keinem Zeitpunkt mittelbar oder unmittelbar korrumpiert. Diese uneingeschränkt richtige Feststellung bitte ich Sie auch auf die Finanzverwaltung, insbesondere auf die in 1996, 1997 und 1999, 2000 im FTT-Bereich tätigen Betriebsprüfer zu übertragen. [...] Nach meinem Verständnis war spätestens zum Zeitpunkt der Selbstanzeige, die Frau Neumann im Februar 1996 auf sich genommen hatte, das betrügerische System [...] entdeckt, aber rechtlich wohl nicht zu beweisen [...] Ich glaube nicht, dass den Betriebsprüfern das bereits zu diesem Zeitpunkt existente Volumen der virtuellen Maschinen nachvollziehbar bekannt war und meine auch, dass sicher die Ausweitung der Betrugshandlungen, wie sie sich in den Folgejahren ‚schneeballbedingt‘ einstellte, nicht die Billigung der Betriebsprüfer gefunden hätte. [...] Der Verlauf der Betriebsprüfung und die mit der drohenden Entdeckung verbundenen Ängste haben nach meiner heutigen Auffassung buchstäblich zu einer Wesensveränderung bei uns allen geführt. [...] Dabei muss ich allerdings betonen, dass spätestens seit KPMG als Prüfer und Sonderprüfer für die Gesellschaften und Leasingengagements beschäftigt waren, die Aussagekraft der manipulierten Testate bezüglich des Risikos von insistierenden Rückfragen nachhaltig entlastend wirkten. Dieser Entlastungseffekt wurde nach dem Rating durch Standard & Poors noch verstärkt. ...“

Auf die Frage durch den Vorsitzenden Richter Seidling der 25. Großen Strafkammer des LG MA in der Hauptverhandlung am 14. Mai 2003, warum die Einlassung des Angeklagten vom 14. Mai 2003 derjenigen vom 27. September 2001 widerspreche, erklärte Manfred Schmider: Durch die zwangsweise Verbringung in die JVA Stuttgart-Stammheim und die dort erfahrene Behandlung sei er ihn in eine psychische Ausnahmesituation versetzt worden. Er sei nicht mehr in der Lage gewesen, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Deshalb habe sein damaliger Verteidiger RA Dr. Schiller für ihn das Geständnis geschrieben und auch am 27. September 2001 verlesen, ohne dass ihm, Manfred Schmider, die Tragweite

bewusst gewesen sei. Diese Einlassung des Manfred Schmider vermag nicht zu überzeugen, da zum einen im Verlauf der Hauptverhandlung vor der 22. Großen Strafkammer des LG MA bis zur Verurteilung am 18. Dezember 2001 das Geständnis in seiner Grundaussage mündlich von Manfred Schmider bestätigt wurde, zum anderen in dem schriftlich abgefassten Geständnis ausdrücklich Folgendes erwähnt ist: „Das nachfolgende Geständnis wird aus freien Stücken abgelegt. ... [...] Ich habe meine Verteidiger gebeten, diese Erklärung vorzubereiten und in meinem Namen zu verlesen. Diese Erklärung ist mit mir in vollem Umfange abgestimmt und ich bitte Sie, sie als meine Erklärung anzunehmen.“ Zudem findet an anderer Stelle des Geständnisses sogar eine Auseinandersetzung mit der eigenen psychischen Verfassung statt: „Viele Jahre ständigen Lügens bis hin zum Selbstbetrug, die jahrelange Angst vor den jetzt eingetretenen katastrophalen Folgen, damit einhergehende Verdrängungsmechanismen und schließlich die unmittelbar körperlich und psychisch sich auswirkende Untersuchungshaft haben meine Fähigkeit, meine Erinnerung präzise aufzuarbeiten, meine Gedanken präzise zu ordnen und mich den Anforderungen eines Strafprozesses gemäß präzise auszudrücken, nachhaltig beeinträchtigt.“ Angesichts dieser Auseinandersetzung mit der eigenen psychischen Verfassung in dem nach ausdrücklicher Erklärung dennoch als eigenverantwortlich abgegebenen Geständnis verwundert die wesentlich spätere Rücknahme dieser Einlassung mit dem Argument der psychischen Ausnahmesituation.

Auffällig ist schließlich, dass Manfred Schmider als Zeuge in der 23. UA-Sitzung am 24. September 2003 von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 17 UAG BW i. V. m. § 55 StPO Gebrauch machte, er die gegenüber dem LG Mannheim gemachten Angaben vom 14. Mai 2003 also nicht wiederholte. Zudem revidierte der seinerzeitige Verteidiger des Manfred Schmider, RA Dr. Schiller, in der 25. UA-Sitzung am 12. November 2003 die Angaben des Manfred Schmider vom 14. Mai 2003 klar (vgl. Apr. 25. UA-Sitzung S. 51 ff.): „Ungeachtet dieser Überlegungen (...) habe ich mit Herrn Schmider sehr intensiv die Frage diskutiert: Wer von der Finanzverwaltung, von den Behörden oder wem auch immer hatte Kenntnis von diesem Sachverhalt? [...] Ich habe (...) nach Ross und Reiter gefragt: Wann ist mit wem, worüber, mit welcher Erkenntnis gesprochen worden? Und wann ist die Entscheidung getroffen worden: ‚Das ignorieren wir, das geben wir unter den Tisch.‘ Und dann kommt diese Theorie mit, nicht nachbauen die Maschinen, sondern Assets kaufen und dergleichen. Ich habe gefragt: Wann, wo und mit wem sind solche Gespräche geführt worden? Und ich habe keine belastenden Informationen bekommen. Mir hat Herr Schmider nie sagen können: ‚Mit Herrn Seyfried habe ich das und das an dem und dem Tag besprochen.‘ Auch meine intensiven Fragen: ‚Haben sie Herrn Seyfried in diesem Zusammenhang geschmiert?‘ sind immer eindeutig mit ‚Nein‘ beantwortet worden. [...] Aus diesem Grunde steht in dem Geständnis, das Herr Schmider über mich abgegeben hat, auch: Sie waren wohl sehr nahe dran, aber wir haben die Beweismittel geliefert, die es ihnen unmöglich gemacht haben im Grunde genommen, uns zu überführen. Was war damit gemeint? Wenn Herr Seyfried ein Mann gewesen wäre, der gewusst hätte: hier existieren Hunderte von Maschinen nicht, warum prozediert man dann so, dass man im Ausland über eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lässt, dass Maschinen existieren, und unternimmt dabei noch den Transport von den Maschinen von einer Nation in die nächste? Warum lässt man im Ausland zum Nachweis dafür, dass man nicht beteiligt ist, an der Finakant Originalpapiere strafrechtlich relevant herstellen? Wenn man einen Betriebsprüfer vor sich hat, der im Grunde genommen über den Sachverhalt Bescheid weiß, dann brauche ich all das nicht zu unternehmen. [...] Alles dies war so unplausibel, dass ich Herrn Schmider geraten habe und insoweit auch mit Herrn Schmider Übereinkunft erzielt habe, dass man an einer derartigen Behauptung guten Gewissens nicht festhalten kann im Rahmen einer Hauptverhandlung.“

Angesichts dieser mehrfachen Anschuldigungen der Finanzbehörde und verschiedenen Rücknahmen bzw. Relativierungen dieser Angaben sind die Äußerungen des Manfred Schmider betreffend die Rolle der Finanzverwaltung insgesamt als unglaubwürdig einzustufen. Die Behauptung, die OFD Karlsruhe habe bewirkt, dass die Steufa Erfurt von geplanten Durchsuchung bei der KSK GmbH im Jahr 1996 Abstand nahm, konnte sogar durch die Vernehmungen unmittelbar beteiligter Zeugen im UA FlowTex eindeutig widerlegt werden. Folgerichtig ist ein gegen RD Vetter am 16. Mai 2004 eingeleitetes Ermittlungsverfahren zur Überprü-

fung der von Manfred Schmider erhobenen Vorwürfe gem. § 170 II StPO eingestellt worden.

VIII. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 1.: „Erkenntnisse im Februar 2000 für die Begründung eines Anfangsverdachts gegen Manfred Schmider u. a. in Sachen FlowTex“

Auslöser für die Annahme eines Anfangsverdachts der Finanzbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft gegen Verantwortliche der KSK GmbH und FTT GmbH (& Co KG) wegen Betrugs und Steuerhinterziehung waren im November 1999 im Rahmen der dritten Betriebsprüfung bei der KSK GmbH festgestellte Eingangsrechnungen über 913 HBS eines spanischen Unternehmens mit dem Handelsnamen La Maquinista de Levante (= Male) aus den Jahren 1994 bis 1996 in Höhe von 142 Millionen DM. Ausweislich des Rechnungswesens der KSK GmbH war die Fa. Male Hersteller von Horizontalbohrsystemen. Diese spanische Fa. Male fand gegenüber der Finanzbehörde zwar bereits im Juli 99 in Besprechungen mit dem BKA/ZKA Erwähnung anlässlich eine Geldwäscheverdachts der Polizei aufgrund auffälliger internationaler Liefergeschäfte betreffend die Jahre 1998/99, doch war im Sommer 1999 der Betriebsprüfung noch keine Geschäftsverbindung der KSK GmbH oder FTT GmbH mit einer Fa. Male bekannt; schließlich begann die dritte Betriebsprüfung bei der KSK GmbH betreffend den Besteuerungszeitraum 1994 bis 1997 erst am 2. November 1999. Ferner fanden sich im Verlauf dieser Betriebsprüfung in der Buchhaltung der KSK GmbH des Jahres 97 gebuchte Verbindlichkeiten aus Lieferungen einer Fa. Male in Höhe von über 137 Millionen DM (Stand: 31. Dezember 1997), denen keine Rechnungen zugrunde gelegt werden konnten, darüber hinaus gebuchte Geldabflüsse 1997 in Höhe von 29,8 Millionen DM als Zahlungen an den Lieferanten Male sowie gebuchte Verkaufserlöse veräußerter Systeme des Herstellers Male (vgl. den Aktenvermerk der Steufa v. 3. Februar 2000 im LO FM). Auffällig erschien, dass über einen längeren Zeitraum keine Zahlungen der KSK GmbH auf die Verbindlichkeiten aus Lieferungen von Systemen der Fa. Male geleistet wurden und sich der Buchhaltung keine rechtlichen Maßnahmen der Fa. Male zur Durchsetzung des Kaufpreisanspruchs entnehmen ließen. Zudem wurde bei Überprüfung der Geldverwendung festgestellt, dass entgegen der Darstellung in den Steuerbilanzen die Lieferantenverbindlichkeiten der Jahre 1994 bis 1997 gegenüber der Fa. Male insgesamt etwa 240 Millionen DM betragen mussten.

Eine daher am 24. November 1999 bei der Informationszentrale Ausland beim Bundesamt für Finanzen (= IZA) erbetene Wirtschaftsauskunft zur Fa. Male, die am 26. Januar 2000 bei der BP einging, ergab sodann, dass zwei Unternehmen mit dem Handelsnamen La Maquinista de Levante in Spanien bekannt waren, wobei das eine Unternehmen (= Fa. Sociedad Minerva Y Metallurgica de Penarroya Espana SA) seit 1992 aufgelöst und das andere (= Fa. La Maquinista de Levante SA in La Union) zwar 1996 gegründet worden sein soll, aber erst 1998, also außerhalb des Prüfungszeitraums der 3. BP, den operativen Betrieb aufgenommen haben soll (Umsatz 1998: 55,3 Millionen DM). Danach konnte eine Fa. Male als Lieferant der 1.553 Horizontalbohrsysteme, die ausweislich der Rechnungen aus den Jahren 1994 bis 1996 bzw. der Buchhaltung der KSK GmbH aus dem Jahr 1997 an KSK geliefert worden sein sollen und die für 1,5 Mrd. DM an Leasinggesellschaften/Banken verkauft worden waren, nicht in Frage kommen (vgl. dazu auch AV der BP v. 23. Februar 2000 S. 6 in LO L2-021). Angesichts dieser Information wurde nach sofortiger Unterrichtung der OFD KA und des FM am 31. Januar 2000 die StA MA über den Vorgang informiert, die am 1. Februar 2000 ein Ermittlungsverfahren gegen Schmider, Kleiser und Neumann wegen des Verdachts des Betrugs und der Steuerhinterziehung einleitete.

Zu beachten ist, dass im Gegensatz zur zweiten Betriebsprüfung mit der Auskunft der IZA zur Fa. Male erstmalig ein Fremdnachweis für die fehlende Existenz von HBS erbracht schien und dass bei einer nun in Frage stehenden Menge von 1.553 HBS aus den Jahren 1994 bis 1997 die Testate über 43 angeblich im Ausland vorhandene, in den Jahren 1991 bis 1993 hergestellte Bohrsysteme keine Rolle spielen konnten. Demgegenüber hatten zum Zeitpunkt der zweiten Betriebsprüfung die Testate bei einer in Frage stehenden Menge von etwa 300 Bohrsystemen betreffend die Jahre 1991 bis 1993 (= Prüfungszeitraum der zweiten Betriebsprüfung) durchaus beweiserhebliche, einen Verdacht entkräftende Bedeutung.

Eine ausführliche auf die Erkenntnisse zur Fa. Male gestützte Begründung des Betrugsverdachts findet sich in einem Vermerk der Steufa v. 3. Februar 2000, der offenbar federführend vom Betriebsprüfer AR Seyfried gefertigt wurde und der

für die StA MA als Grundlage für einen Haftbefehlsantrag gedacht war (vgl. LO FM; inhaltlich ganz ähnlich ein Aktenvermerk v. 11. Februar 2000 des EKHK Nagel, seinerzeit Leiter der Soko FlowTex bei der LPD KA, über eine die Durchsuchung vorbereitende Besprechung der Polizei mit der Steuerfahndung beim Finanzamt KA-Durlach am 1. Februar 2000; vgl. LO I-001). In dem Vermerk sind die Erkenntnisse über FlowTex und die verantwortlichen Personen festgehalten worden, die aus den Betriebsprüfungen gewonnen werden konnten. Gestützt wird danach der Betrugsverdacht auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Fa. Male nach Eingang der IZA Auskunft am 26. Januar 2000. In dem Aktenvermerk v. 3. Februar 2000 wird Manfred Schmider als verantwortlich für den Betrug auch im Bezug auf KSK bezeichnet: „Manfred Schmider [...] muss als der Kopf und Finanzier der Gruppe bezeichnet werden. Ohne seine Zustimmung sind finanzielle Transaktionen in der Flowtex GmbH/KG und der KSK GmbH nicht möglich. Hierbei kann von der BP die Aussage getroffen werden, dass Anweisungen gegenüber der KSK GmbH und deren GF Frau Angelika Neumann, egal ob Gesellschafterstellung oder nicht, befolgt werden. Die Finanzgespräche mit den Banken wurden nach Kenntnis der BP initiiert und durchgeführt von Manfred Schmider. Er wird auch im Außenverhältnis als ‚der Unternehmer' der Firmengruppe angesehen."

Keine Rolle bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens am 1. Februar 2000 spielte eine Anzeige des ehemaligen Bankangestellten der BFG-Bank KA, Wolfgang Tuechter, die am 18. November 1999 bei der StA MA, beim Abteilungsleiter der Wirtschaftsabteilung OStA Jobski, einging (vgl. StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 192). In der Anzeige werden Hinweise auf die „faulen Factoring-Forderungen" im Hinblick auf das bevorstehende Rating und die geplante Auflage der Bonds gegeben, auch wird ein Vergleich zum Fall „Balsam" in NRW hergestellt. Ausweislich eines Berichts der StA MA an das JuZ soll zwischen dem Anzeigenerstatter Tuechter und OStA Jobski in Folge ein Telefongespräch stattgefunden haben, in welchem der Anzeigenerstatter allerdings keine zusammenhängenden Angaben habe machen und die erhobenen Vorwürfe nicht habe konkretisieren können (vgl. Bericht der StA MA an GStA/JM v. 24. Januar 2001 in LO JM 410E-27/00 Bd.1). Dem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass der Anzeigenerstatter von Herbst 99 bis Frühjahr 00 in psychiatrischer Behandlung gewesen sein soll. Erst am 12. Januar 2000 erfolgte im Hinblick auf die Anzeige des Wolfgang Tuechter ein Eintrag in das Js-Register der StA Mannheim (Az.: 622 Js 34753/99). Vom zuständigen Dezernenten OStA Arnold wurde jedoch kein Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider u. a. eingeleitet. Eine förmliche Vernehmung des Zeugen Wolfgang Tuechter erfolgte nicht, es fand lediglich eine fernmündliche Unterredung des Dezernenten OStA Arnold mit RA Daude, Beistand des Anzeigenerstatters, statt, wobei RA Daude ebenfalls keinen Anfangsverdacht für Straftaten des Manfred Schmider u. a. sah. Der Vorgang wurde daher schließlich ohne weitere Ermittlungen weggelegt (s. LO I-310).

IX. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 2.: „Differenzen zwischen der StA MA und dem ehemaligen Leiter der Soko FlowTex der LPD KA“

1. Differenzen zur Reichweite der Lenkungs- und Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens im Ermittlungsverfahren

Am 30. Mai 2001, nach Erhebung der Anklage der StA Mannheim gegen Manfred Schmider u. a. wegen des Verdachts des Betruges am 11. April 2001, legte EKHK Kurt Nagel, LPD KA, sein Amt als Soko-Chef FlowTex aufgrund bestehender Differenzen mit StA Dr. Hofmann, StA Mannheim, nieder. Insbesondere bei der Frage, wie die Staatsanwaltschaft ihre Lenkungsfunktion im Ermittlungsverfahren zu erfüllen hat, gab es aus Sicht des EKHK Nagel Unstimmigkeiten.

Dies wird deutlich in einem Schreiben des EKHK Nagel v. 17. Juli 2000 an Dr. Hofmann: „Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann, ich habe heute ihr Fax erhalten und darf zunächst einmal aufmerksam machen, dass sie anlässlich der hier stattgefundenen Besprechung am 10. Juni 2000 hinsichtlich der Darstellung ihrer Rechte nach § 160 bis 163 StPO keine Bitte geäußert, sondern eine Anordnung getroffen haben, die Sie in anschließenden persönlichen Gesprächen mit Soko Mitgliedern noch dahin gehend bekräftigten, dass Sie bei Nichtbefolgen auch unter Umständen dienstrechtliche Maßnahmen ergreifen könnten. [...] Davon abgesehen, dass eine solche Anordnung hier bei der Abteilung Wirtschaftskriminalität der LPD KA als einmaliger Vorgang registriert ist, muss davon ausgegangen werden, dass dadurch eine erhebliche Verzögerung dergestalt eintreten kann, dass dann hier nicht mehr ad hoc Vernehmungen geplant werden können [...]. Wenn Sie den hier mit äußerster Tatkraft arbeiteten – und nicht nur Sie machen Überstunden, nur bei uns wird darüber nicht geredet – nicht Vertrauen dergestalt entgegen bringen, dass die Soko-Mitglieder nicht nur in der Lage sind diesen ungeheuren Berg von Akten beweiserheblich auszuwerten, sondern auch dazu entscheidungsbewusst Vernehmungen durchzuführen, um den Sachverhalt durch den Personalbeweis abzusichern, dann wird hier sukzessive jegliche Motivation abgebaut, der Verfahrensfortgang leidet. [...] Es ist auch eindeutig festzuhalten, dass die bisher hier getätigten Ermittlungsarbeiten unter wirklich erstaunenswertem Einsatz der Soko-Mitglieder die Verfahrenserfolge gebracht haben. Diese Ermittlungserfolge [...] sind eindeutig bei der Soko zu verbuchen und sind nicht Ausfluss staatsanwaltschaftlicher Beschuldigtenvernehmungen. [...] Wenn bei der zurückliegenden Sachbearbeitung nicht kriminalistisch strukturell vorgegangen worden wäre, sondern jeder Wunsch oder nennen wir es jetzt besser ‚Anordnung‘ von Ihnen befolgt worden wäre und nicht immer auf die Problematik von ‚Schnellschüssen‘ ohne Kenntnis von Beweismitteln hingewiesen worden wäre, aufgrund hiesiger Erfahrungsgrundsätze, wäre keine Ordnung in das Verfahren gekommen, das sich heute im Kern bereits auf den Verfahrensschluss hinbewegt. [...] Nun zurück zu Ihrem Schreiben: Es ist nicht nur meine Einschätzung, sondern auch die Einschätzung meiner Mitarbeiter, dass dieses heute an mich hierher übersandte Schreiben gelinde gesagt äußerst unsachlich sich darstellt. Einmal deshalb, weil der daraus zu entnehmende Ton nicht eine Anerkennung unserer Arbeit darstellt und 2. weil mir undifferenziert unterstellt wird, ich würde Vernehmungstermine oder Vernehmungen überhaupt wider Ihrer Anordnung durchführen. Ich darf Sie bitten, künftig solche Fragen in diesem unterschwelligen Ton und mit diesen Vorwürfen zu unterlassen, und versichere Ihnen ‚eidesstattlich‘, dass ich seit Ihrer ‚Anordnung‘ weder eine Vernehmung durchgeführt, noch eine geplant habe. [...] Um auch auf die Anordnung der Bestimmung der Sachthemen [...] zu kommen: Ich habe Ihnen mehrmals zu einer von Ihnen angesprochenen Bearbeitung von Sachthemen auch i. S. Bonds dargelegt, dass Sie gefordert sind ‚Prioritäten‘ zu setzen. Es nützt nicht ihr Hinweis, dass Sachbearbeiter 10 % ihres täglichen Arbeitspensums auch für die Bearbeitung anderer Sachverhalte einsetzen müssen, als im Strukturprogramm – mit Ihnen abgesprochen – bearbeitet wird. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die Mitarbeiter der Soko in einer äußersten Arbeitsbelastung stehen und nehmen Sie zur Kenntnis, dass Sie zwar anordnen können, welchen Ermittlungssachverhalten Priorität zu geben sind, dass der Personaleinsatz aber auf Seiten der Soko-Leitung bestimmt wird. Bis heute haben Sie allerdings – auch i. S. Bonds – keine Entscheidung herbeigeführt, welcher Sachverhalt zugunsten der Bond-Bearbei-

tung zurückgestellt werden muss. [...] Zurück zu dem Ursprung ihrer Misstrauensanfrage: Ich versichere Ihnen – so die Anweisung an meine Kollegen und mich –, dass keine Vernehmung mehr anberaumt und terminiert wird, ohne Sie vorher zu unterrichten, es sei denn der Auftrag nach § 163 StPO lässt das Einhalten Ihrer Anordnung nicht zu. Dann wird dieser Sachverhalt jedoch ausreichend begründet nachgemeldet und aktenmäßig vermerkt“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. V; ähnlich die Vorwürfe von EKHK Nagel in der 23. UA-Sitzung, vgl. Apr. S. 50 ff.).

Dem Schreiben vorausgegangen war eine Anfrage von StA Dr. Hofmann an EKHK Nagel v. 17. Juli 2000. Dieses Schreiben hat auszugsweise folgenden Inhalt: „Sehr geehrter Herr Nagel, entsprechend meiner [...] im Rahmen der Soko-Besprechung geäußerten Bitte, vor der Vernehmung von Zeugen den zuständigen Dezernenten der StA MA zu unterrichten, bin ich bisher lediglich von zwei Mitgliedern der SOKO informiert worden. Eine Mitteilung Ihrerseits ist nicht erfolgt. Sind seit den genannten Zeitpunkten Zeugen vernommen worden?“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. V).

EKHK Nagel verkennt in seinem Schreiben v 17. Juli 2000, dass die StA als Herrin des Verfahrens nicht nur befugt ist, der Polizei gegenüber strafprozessuale Anweisungen zu erteilen, sondern sie dazu sogar verpflichtet ist (vgl. nur Nr. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren: „Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Staatsanwalts“). Schließlich ist die StA gem. § 163 StPO zu einer justizgemäßen Sachleitung der polizeilichen Ermittlungen angehalten: „Sie hat die Rechtskontrolle [...] und trägt die Grundverantwortung für die richtige Beschaffung [...] des im Justizverfahren benötigten Beweismaterials“ (vgl. M-G, 46. Aufl., 2003, § 163 Rn. 3).

2. Differenzen im Hinblick auf die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Yassin Dogmoch

Neben Differenzen im Bezug auf die Leitungsfunktion der StA gab es auch Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Yassin Dogmoch: Aus Sicht der StA MA waren die von EKHK Nagel veranlassten polizeilichen Ermittlungen in Sachen Dogmoch unzureichend (vgl. dazu StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 145). Dies veranlasste die StA MA, dem LKA BW einen Finanz- und Sachermittlungsauftrag zu erteilen. Zwischen EKHK Nagel einerseits und der StA MA, dem LKA sowie den Insolvenzverwaltern andererseits gab es unterschiedliche Einschätzungen über die Einbindung des Yassin Dogmoch in das Romonta Geschäft, über dessen Rolle bei den Wechselbetrügereien und zur Frage einer möglichen Beihilfe zum Betrug.

Im Sachstandsbericht der StA MA an die GStA KA v. 30. Juli 2001 wird auf die Ermittlungstätigkeit des EKHK Nagel wie folgt eingegangen: „Die eigentliche kriminalistische Sachbearbeitung in Sachen Dogmoch oblag dem ehemaligen Soko-Leiter, Herrn EKHK Nagel. Dieser hat mit dem staatsanwaltschaftlichen Dezernenten kein umfassendes, die Ermittlungen absteckendes Gespräch geführt, sondern lediglich hin und wieder einzelne Punkte [...] erörtert. Die Sachermittlungen vorangetrieben hat Herr EKHK Nagel nur ansatzweise. Von Anfang an gingen die Einschätzungen über die Tatbeiträge, die Dogmoch zugunsten der Hauptbeschuldigten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser geleistet hat, weit auseinander“ (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. 4, Sachstandsbericht der StA MA an die GStA KA v. 30. Juli 2001 Bl. 48 ff., 52 ff.; ähnlich StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 145).

Am 26. März 2003 ist von der StA Mannheim in dem Verfahren 628 Js 33559/00 gegen Yassin Dogmoch wegen des Verdachts der Beihilfe zum Betrug öffentliche Klage erhoben worden, also ein hinreichender Tatverdacht im Sinne einer Verurteilungswahrscheinlichkeit von der StA Mannheim angenommen worden. Das LG MA hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2003 die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen. Damit hat sich jedenfalls bislang die Einschätzung der StA MA zur Rolle des Yassin Dogmoch im Betrugssystem des Manfred Schmider wegen nichtexistenter Bohrsysteme bestätigt. Das Beharren der StA MA auf einer Dringlichkeit von Ermittlungen gegen Yassin Dogmoch ist mithin entgegen der Einschätzung des EKHK Nagel nicht kritikwürdig.

3. Differenzen betreffend die Art und Weise der Vernehmungen der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser

Moniert wurde von der LPD KA auch, dass Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser in dem Betrugsverfahren 628 Js 3693/00 in der Zeit vom 4. Februar 2000 bis 31. März 2000 von Dezernent StA Dr. Hofmann, StA MA, gemeinsam vernommen wurden (vgl. EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 52). StA Dr. Hofmann erläuterte dabei den Grund für das Ende der gemeinsamen Vernehmungen am 31. März 2000 wie folgt (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 131 ff., 138): „Dieses Modell mit den gemeinsamen Vernehmungen hatte sich (...) bis zum 31. März 2000 totgelaufen. [...] Am 31. März ist es einfach explodiert. Da hat der Herr Kleiser und hat der Herr Schmider dann die Aussage über den Herrn Seyfried gemacht. Wir saßen da, wir waren konsterniert [...], dass der Herr Seyfried da irgendwie drinhängen könnte. [...] Der Herr Hörth und der Herr Seyfried sind dann gegangen, durften nicht mehr teilnehmen; [...] Und dann war sozusagen der Druck aus dem Kessel, und wir waren aufgestellt nach zwei Monaten, und jetzt sind dann die Einzelvernehmungen."

Zwar ist eine gemeinsame Vernehmung von Mitbeschuldigten unüblich, weil derart abgestimmte Antworten zu erwarten sind (so auch StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 132, der aber zutreffend auch darauf hinwies, dass bei Einzelvernehmung jederzeit eine Unterbrechung erfolgen kann und in derartigen Pausen ebenfalls Abstimmungen mit Mitbeschuldigten möglich sind, vgl. Apr. S. 135), doch wird die Art der Vernehmung vom Gesetz nicht vorgeschrieben, sodass der StA als Herr des Verfahrens jede Vernehmungsmethode wählen kann, die dem Verfahren dienlich ist, soweit es sich nicht um eine gem. § 136 a StPO verbotene Vernehmungsmethode handelt. Hier sollen nach Aussage von StA Dr. Hofmann die Beschuldigten bereits kurz nach ihrer Verhaftung eine gemeinsame Vernehmung angeboten haben (vgl. StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 131). Diese frühzeitige Aussage- und Kooperationsbereitschaft auszunutzen, lag nahe, da der der Verhaftung zugrunde gelegte Sachverhalt äußerst komplex war und der Sachbeweis in Form einer auch nur ersten groben Auswertung der beschlagnahmten 7000 bis 8000 Leitzordner geraume Zeit in Anspruch nehmen musste (anders die Auffassung von EKHK Nagel, der in der 23. UA-Sitzung einerseits selbst betonte, dass erst Regale bestellt und aufgebaut werden mussten, um die beschlagnahmten äußerst umfangreichen Unterlagen aufstellen zu können, andererseits aber trotz dieses Wochen andauernden Zeitverzugs eine Vernehmung der Beschuldigten erst nach Sichtung der Unterlagen für sinnvoll hielt, vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 50; StA Dr. Hofmann sprach in der 23. UA-Sitzung von 6 bis 8 Wochen Zeitaufwand für den Aufbau der beschlagnahmten Akten, vgl. Apr. S. 134).

Zugleich standen die Strafverfolgungsbehörden angesichts der Inhaftierung von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser unter großem Zeitdruck, da Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zum Urteil nur ganz ausnahmsweise gerechtfertigt ist (vgl. BVerfG NStZ 00, 153). Dieses in Art. 2 II 2 GG verankerte verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot gibt vor, dass „Strafverfolgungsbehörden [...] alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen (müssen), um die Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten herbeizuführen" (vgl. Boujong in: KK-StPO, 2003, Vor § 112 Rn. 19). Wird zudem berücksichtigt, dass den Beschuldigten jederzeit das Recht zur Haftprüfung und vor allem zur Aussageverweigerung zustand, überzeugt um so mehr, dass in dem frühen Stadium des Verfahrens die Chance genutzt wurde, geständige Einlassungen oder zumindest ansatzweise sachverhaltsaufklärende Angaben zu erlangen, um derart einerseits möglichst schnell wenigstens einen ersten Überblick über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt gewinnen und andererseits den für die Untersuchungshaft dringenden Tatverdacht aufrechterhalten zu können. Schließlich bedeuteten gemeinsame Aussagen der Beschuldigten, die ohnehin später mit dem beschlagnahmten Beweismaterial zu vergleichen waren, immer noch einen größeren Erkenntnisgewinn als gar keine Angaben.

Der Einwand von EKHK Nagel, die Beschuldigten hätten sich mit Hilfe der gemeinsamen Vernehmungen „die Bälle gegenseitig zuspielen" können (vgl. EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 53: „Es war eigentlich so ein Ball-Hinundherschmeißen zwischen den beiden bei den Vernehmungen."), vermag ohnehin die

Einlassungen der Beschuldigten nicht in Gänze zu entwerten. Es ist Aufgabe der StA und später des Gerichts diesen Umstand bei der Würdigung der Einlassungen unter Einbeziehung der Sachbeweise zu berücksichtigen. In den Haftprüfungen hat es aber gerade keine Beanstandungen mit der Folge einer Außervollzusetzung des Haftbefehls gegeben, vielmehr wurde in dem Beschluss des OLG Karlsruhe v. 2. Juli 2001, Az. 3 HEs 152/01, ausdrücklich bescheinigt, dass „eine fehlerhafte Sachbehandlung seitens der Ermittlungsbehörde [...] nicht gesehen werden (kann).“ Angesichts des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebots ist mit dieser Entscheidung des OLG KA zugleich klargestellt, dass die von EKHK Nagel behaupteten Verzögerungen in den Ermittlungen aufgrund der Vorgehensweise des StA Dr. Hofmann (vgl. EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 88) gerade nicht zutreffend sein können.

Der Beschluss des OLG KA v. 2. Juli 2001 (= im Zwischenverfahren, Anklageerhebung am 11. April 2001) zur Haftfortdauer kann schließlich auch als Beleg herangezogen werden, dass sich die weiteren von EKHK Nagel erhobenen Vorwürfe einer angeblichen Vorzugsbehandlung aufgrund gewährter Telefongespräche und Besuche von Angehörigen in Vernehmungspausen (vgl. EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 53 ff., 57: „gemütliche Vernehmungsatmosphäre“) jedenfalls im Ergebnis als unerheblich erwiesen haben, wobei schon fraglich, im nachhinein aber nicht mehr feststellbar ist, ob und inwieweit die gewährten Erlaubnisse überhaupt gegen Vorschriften der StPO und den Zweck der U-Haft, die Durchsetzung des Anspruchs auf Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung zu gewährleisten, verstießen. Schließlich geschahen die Erlaubnisse auf Anordnung des bis zur Erhebung der öffentlichen Klage sogar für die Aufhebung der U-Haft allein verantwortlichen Staatsanwalts als Verfahrensherrn im Ermittlungsverfahren (vgl. § 120 III StPO), zudem sollen die für notwendig erachteten Telefongespräche des Manfred Schmider von Polizeibeamten mitgehört worden sein und sollen die Besuche unter Aufsicht stattgefunden haben (derart StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 137, anders die Einschätzung von EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 54 ff., der eine von ihm teilweise beobachtete mangelnde Kontrolle von Telefonaten kritisierte). Vollkommen zutreffend wurde in diesem Zusammenhang von StA Dr. Hofmann auch betont, dass Telefonate des Beschuldigten ohnehin im Rahmen des diesem zustehenden ungehinderten Verkehrs mit dem Verteidiger (vgl. BGHSt. 27, 260 ff.; 33, 347 ff.) im Vertrauen auf dessen Stellung als Organ der Rechtspflege nicht ausgeschlossen werden können.

Die vage Andeutung des EKHK Nagel einer Vorzugsbehandlung des Manfred Schmider durch StA Dr. Hofmann möglicherweise aufgrund von Weisung entbehrt damit jeder Grundlage. Sie findet auch keinerlei Bestätigung in den vorliegenden Ermittlungsakten der StA MA oder Akten der GStA KA bzw. des JuM BW und wurde von StA (GL) Dr. Hofmann deutlich zurückgewiesen (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 181).

Ferner spricht gegen eine Fehlerhaftigkeit der anfänglichen gemeinsamen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, dass das LG MA die Anklage, die sich auf die Einlassungen der Beschuldigten stützte, zuließ. Rechtkräftig konnte letztlich Manfred Schmider am 22. Mai 2003 von der 25. Große Strafkammer des LG MA zu 11 Jahren und 6 Monaten verurteilt werden, was im Ergebnis die Vorgehensweise der StA MA ebenfalls rechtfertigte, da die Verhängung der Strafe unterhalb der möglichen Höchststrafe von 15 Jahren nicht ihre Ursache in der Art und Weise der Beschuldigtenvernehmungen hatte.

Im Ergebnis haben sich also die vornehmlich starken persönlichen Differenzen zwischen StA Dr. Hofmann und EKHK Nagel (vgl. dazu EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 59 ff., 63: „... ein Verhältnis, das wirklich total auf Konfrontation aufgebaut war“; ähnlich StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 126 f.: „... jedenfalls seitens des Herrn Nagel – also das war keine Gegnerschaft mehr, das war blanker Hass, der mir entgegengeschlagen ist. [...] Die Chemie hat nicht gestimmt ...“), die ihren Ursprung in den grundsätzlich unterschiedlichen Auffassungen zum taktischen Ablauf der Ermittlungen hatten (vgl. EKHK Nagel. Apr. 23. UA-Sitzung S.60), nicht auf das Ergebnis der Ermittlungen ausgewirkt.

4. Differenzen im Hinblick auf das Vorhandensein einer frühzeitigen Strafmaßabsprache

Die Verurteilung des Manfred Schmider zu der in Wirtschaftsstrafsachen außergewöhnlich hohen Strafe von 11 Jahren und 6 Monaten spricht klar gegen vorangegangene verbindliche Absprachen zwischen Gericht, StA und Verteidigung zum Strafmaß (vgl. dazu die Aussage des Manfred Schmider zur sog. Stuttgarter Vereinbarung, Apr. 23. UA-Sitzung S. 9; vgl. auch StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 140 ff.). Die Behauptung von EKHK Nagel, bereits ganz zu Beginn des Ermittlungsverfahrens sei während der Vernehmungen von StA Dr. Hofmann eine mögliche Strafe im Bereich der Strafe des Verurteilten Dr. Jürgen Schneider in Aussicht gestellt worden (vgl. EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 66 f.; anders StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 140 ff.), erscheint daher zweifelhaft. Angesichts des Schlussvortrags von StA Dr. Hofmann im Hauptverfahren vor der 22. Großen Strafkammer des LG MA am 6. Dezember 2001, in welchem StA Dr. Hofmann bezüglich Manfred Schmider eine Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und 5 Monaten beantragte, überzeugt vielmehr dessen Sachverhaltsdarstellung, wonach mit der Verteidigung lediglich „Eckpunkte" einer zu erwartenden Strafe anhand der Fälle Schneider, Balsam und Finkenrath diskutiert wurden ohne jegliche bindende Wirkung (vgl. StA Dr. Hofmann, Apr. 23. UA-Sitzung S. 140 ff., zur Frage der sog. Stuttgarter Vereinbarung siehe insbesondere S. 142 f., 147).

Zu Recht wurde von StA Dr. Hofmann in der 23. UA-Sitzung ferner die Unsinnigkeit einer angeblichen Strafmaßabsprache nur mit dem Verteidiger zu Beginn des Ermittlungsverfahrens deutlich gemacht: „Wenn wir kungeln, dann müssen wir das mit dem Gericht machen, aber nicht nach acht Wochen Ermittlungstätigkeit, wo man absieht, dass es noch mindestens ein Jahr geht. Das ist viel zu früh, ein ernsthaftes Gespräch zu führen. Jeder seriöse Strafverteidiger erkennt da: Es ist viel zu früh. Wenn noch keiner eine Akte hat, wenn noch keiner eine Akte gelesen hat, kann man doch nicht über das Strafmaß sprechen ..." (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 147). Auch EKHK Nagel musste schließlich einräumen, eine derartige Absprache zwischen Anwaltschaft und Staatsanwaltschaft selbst nicht wahrgenommen zu haben, sondern nur gehört zu haben, wie sich RA Kullen und StA Dr. Hofmann über die Existenz einer solchen Vereinbarung stritten (vgl. EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 110).

5. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen EKHK Nagel

Den Akten sind zwei Dienstaufsichtsbeschwerden der StA MA gegen EKHK Nagel aufgrund von Äußerungen gegenüber der Presse zu den Verfahren Flow-Tex am Rande der Hauptverhandlung gegen Schmider zu entnehmen: Die Beschwerde v. 17. Oktober 2001 betraf dabei Äußerungen gegenüber den Badischen Neuesten Nachrichten am 16. Oktober 2001, die eine „Geringschätzung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Mannheim" zum Ausdruck brachten (vgl. Schreiben der StA MA v. 17. Oktober 2001 und der GStA KA v. 18. Oktober 2001 an PP Rudolph sowie einen Vermerk des JM v. 19. Oktober 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. V), die Beschwerde v. 4. Dezember 2001 Äußerungen des EKHK Nagel am 16. November 2001 gegenüber dem Journalisten Meinrad Heck (vgl. Schreiben der GStA KA v. 7. Dezember 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. V). EKHK Nagel gegenüber wurde wegen der Äußerung am 16. Januar 2001 zu Recht eine schriftliche Missbilligung ausgesprochen (vgl. EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 112), da er einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Justizministeriums zuwiderhandelte, nach der in Verfahren, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten voraussichtlich Gegenstand von Erörterungen der Presse, im Rundfunk oder Fernsehen sein werden, die Unterrichtung der Öffentlichkeit ausschließlich der Staatsanwaltschaft zusteht. Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens anlässlich des Gesprächs vom 16. November 2001 mit dem Journalisten Meinrad Heck ist den vorgelegten Akten nicht zu entnehmen. Nach Angaben des EKHK Nagel in der 23. UA-Sitzung soll es bis zu dessen Pensionierung im Februar 2003 jedenfalls keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegeben haben (vgl. EKHK Nagel, Apr. 23. UA-Sitzung S. 112 ff., 118).

6. Einflussnahme auf die Ermittlungen

Verwertbare Hinweise auf eine irgendwie geartete Einflussnahme seitens des JuM BW oder der GStA KA auf die Ermittlungen der StA MA in dem FlowTex Betrugsverfahren konnten nicht festgestellt werden. Auf Nachfrage einer möglichen Einflussnahme auf die Ermittlungen durch dienstvorgesetzte Behörden drückte sich selbst EKHK Nagel in der 23. UA-Sitzung nicht klar aus: „Den Eindruck kann ich so nicht definieren. Für mich war nur bei der StA ein ganz anderes Fluidum plötzlich. [...] Aber ob Einflussnahme gemacht wurde auf den Dr. Hofmann, zumindest direkt, das glaube ich nicht. Ob es indirekt in irgendeiner Weise geschehen ist, das weiß ich nicht“ (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 68). Auch auf die Frage, ob er schützende Hände wahrgenommen habe, antwortete der Zeuge EKHK Nagel klar: „Das habe ich nicht erlebt“ (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 102).

X. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 4., 5., 7.: „Dienstaufsichtliche Maßnahmen innerhalb der Staatsanwaltschaft in den Ermittlungsverfahren zum FlowTex-Komplex“

1. Allgemeines zur Dienstaufsicht gemäß §§ 145 ff. GVG

Die Dienstaufsicht innerhalb der Staatsanwaltschaft als in die Justiz eingegliedertes Exekutivorgan (vgl. BVerfG NJW 01, 1121 ff.; M-G, StPO, 46. Aufl., 2003, Vor § 141 GVG Rn. 6; KK-Schoreit, 5. Aufl., StPO, 2003, § 141 GVG Rn. 3) ist in §§ 145 ff. GVG, insbesondere § 147 GVG, geregelt, sie wird durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (z. B. RiStBV, MiStrA, OrgStA oder BeStra) näher ausgefüllt und sie meint eine Kontrolle der Richtigkeit der Dienstausübung in Form der Aufsicht und Leitung. Das Recht zur Aufsicht bezieht sich dabei nicht nur auf eine reine Überwachung der formellen und sachlichen Erledigung der Dienstgeschäfte, sondern umfasst auch die Befugnis, zu rügen und zu mahnen (vgl. M-G, StPO, 46. Aufl., 2003, § 147 GVG Rn. 1). Das Recht der Leitung gibt demgegenüber die Befugnis zu Anweisungen allgemeiner Art oder bezogen auf einen Einzelfall, ferner im Hinblick auf die Rechtsanwendung oder die tatsächliche Sachbehandlung (vgl. § 146 GVG; im Einzelnen KK-Schoreit, StPO, 5. Aufl., 2003, § 146 GVG Rn. 4). Grenzen setzt das Legalitätsprinzip gem. § 152 II StPO (vgl. M-G, StPO, 46. Aufl., 2003, § 146 GVG Rn. 3; KK-Schoreit, StPO, 5. Aufl., 2003, § 146 GVG Rn.7), sodass die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft der sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben nicht entgegenstehen darf.

Weisungsbefugt sind die vorgesetzten Staatsanwälte und (extern) der Justizminister (obwohl dieser nicht StA ist). Allerdings muss die externe Weisung des Justizministers über die GStA – bei entsprechender Akzeptanz – erst in eine interne Weisung umgewandelt werden, da dem Justizminister nicht das Recht zur Ersatzvornahme zusteht (vgl. M-G, StPO, 46. Aufl., 2003, § 146 GVG Rn. 1; KK-Schoreit, 5. Aufl., StPO, 2003, § 147 GVG Rn.2). Eine spezielle Ausgestaltung der Dienstaufsicht findet sich in § 145 GVG: Danach stehen dem Justizminister, dem Generalstaatsanwalt (= als ersten Beamten der StA beim OLG) und dem Leitenden Oberstaatsanwalt als Behördenleiter (= als ersten Beamten der StA beim LG) das Recht zur Beauftragung eines anderen Staatsanwalts mit den Amtsverrichtungen als den zunächst zuständigen Staatsanwalt zu (= sog. Substitution), darüber hinaus können der Generalstaatsanwalt und der LOStA als Behördenleiter das Verfahren übernehmen (= Devolution). Das Gesetz eröffnet diese Möglichkeit, da es zwar einen Anspruch auf einen gesetzlichen Richter, nicht aber einen Anspruch auf einen gesetzlichen Staatsanwalt gibt.

2. Ausübung der Substitution und Devolution in den FlowTex-Verfahren

Vorliegend hat GStA Hertweck von dem Recht der Devolution in den Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwälte der StA KA und StA MA anlässlich der seinerzeitigen Bearbeitung der (Vor-)Ermittlungsverfahren wegen der Selbstanzeige Neumann v. 5. Februar 1996 und wegen einer anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 Gebrauch gemacht (vgl. GStA a. D. Hertweck, Apr. 24. UA-Sitzung S. 12). Die Verfahren wurden von der GStA KA, Dezernent RiLG Dr. Schäfer, unter dem Az. Js 15/01 bearbeitet und nicht von den eigentlich örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in KA und MA.

Auch das Recht der Substitution wurde im Zusammenhang mit den FlowTex-Verfahren ausgeübt (vgl. GStA a. D. Hertweck, Apr. 24. UA-Sitzung S. 12): Etwa einer Verfügung der GStA KA v. 6. Juli 2001 ist zu entnehmen, dass das JuM Presseauskünfte im Zusammenhang mit dem FlowTex-Komplex der GStA KA zuwies (vgl. LO GStA KA, Az.: MA 4/00, Bd. III, Bl 1499 f.). Ferner wurde mit Verfügung der GStA KA vom 3. August 2001 der Behördenleiter der StA MA mit der Prüfung möglicher Strafbarkeit von Finanzbeamten im Zusammenhang mit den Anzeigen des AR Krumes vom 2./3. Juli 1996 bei der Steufa beim FA KA-Durlach beauftragt, wobei dieser ermächtigt wurde, die Amtsverrichtungen durch einen ihn beigeordneten Staatsanwalt durchführen zu lassen (vgl. die Verfügung der GStA KA v. 3. August 2001 in LO GStA KA, Az.: MA 4/00, Bd. V, Bl. 2381 oder in LO JM 410 E-27/00 Bd. IV). An sich wäre nach dem Tatortprinzip die StA KA für das (Vor-)Ermittlungsverfahren zuständig gewesen.

3. Rügen oder Mahnungen in den FlowTex-Verfahren

a) Abschluss der Verfahren der StA KA gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts einer Beteiligung an dem Raub im Mai 1986

Die in den Jahren 1986 bis 2002 von der StA KA geführten Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts einer Beteiligung an dem Raubüberfall im Mai 1986 wurden jeweils gem. § 170 II StPO eingestellt. Der Abschluss der Verfahren ist nicht zu beanstanden, obwohl die Mittäter Gerhard Schenk und Karl Schöntag anfänglich eine Beteiligung von Manfred Schmider an dem Raubüberfall angaben und von der Polizei Ungereimtheiten am Tathergang aufgedeckt wurden. Die Prognose mangelnder Verurteilungswahrscheinlichkeit erscheint vertretbar, sodass Anklageerhebung gegen Manfred Schmider nicht geboten war (so in der Einschätzung im Ergebnis auch OStA Klaiber APr. 13. UA-Sitzung S. 174 f., 179 ff.). Anlass für eine Rüge oder Mahnung insbesondere gegenüber der seinerzeitigen Dezernentin StA'in Scheck, die überwiegend mit der Sachbearbeitung betraut war, bestand demnach nicht.

b) Abschluss des Verfahrens 13 Js 42/94 der StA Baden-Baden gegen die Brüder Schmider wegen gestellter Scheinrechnungen

Der Verfahrensabschluss in dem Verfahren 13 Js 42/94 in Form einer Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO war in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig: Zunächst konnte angesichts einer durch wechselseitig gestellte Scheinrechnungen hinterzogenen Vorsteuer in Höhe von jeweils 17 Millionen DM eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommen. Des Weiteren ist die gem. § 153 a I 1 StPO notwendige Zustimmung des Gerichts nicht eingeholt worden. Ferner sind angezeigte und erforderliche Ermittlungen wegen nichtsteuerlicher Delikte (§ 265 b StGB, § 331 HGB) unterblieben. Schließlich legte der Dezernent das Verfahren nicht dem damaligen Behördenleiter der StA Baden-Baden gem. § 8 II OrgStA vor oder berichtete an die GStA KA gem. § 12 I OrgStA.

Die Sachbearbeitung in dem Verfahren 13 Js 42/94 hatte zur Folge, dass das JuM mit Erlass v. 11. Februar 2002 eine Überprüfung des Verfahrensabschlusses durchführen ließ, um beurteilen zu können, „ob die Bearbeitung des o. g. Verfahrens Anlass zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht gibt" (vgl. Vfg. der GStA v. 15. Februar 2002 in LO BAD 04/02). Ergebnis der Überprüfung durch LOStA Fluck von der StA Baden-Baden waren die oben genannten Kritikpunkte (vgl. den Bericht des LOStA Fluck v. 7. März 2002 in LO GStA KA, Az. BAD 04/02, Bd. I, Bl. 27). Den vorliegenden Akten ist allerdings nicht zu entnehmen, dass Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht gegenüber dem zwischenzeitlich pensionierten seinerzeitigen Dezernenten erfolgten (vgl. auch GStA a. D. Hertweck Apr. 24. UA-Sitzung S. 26 ff.).

Zwar sind Rügen oder Mahnungen als formlose sog. einfache missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (im Unterschied zur schriftlichen sog. qualifizierten missbilligenden Äußerung als „Quasi-Dienststrafe", die stets zu den Personalakten kommt, vgl. dazu Fleig, DÖD 92, 129; Geiger, ZBR 68, 245 ff., 248) noch unterhalb der Schwelle von Disziplinarmaßnahmen (vgl. § 6 II LDO) bei einem objektiv zu beanstandenden Verfahrensabschluss jederzeit denkbar, da sie gerade kein vorangegangenes Disziplinarverfahren zur Voraussetzung haben (also auch keine formellen Vorermittlungen gem. § 27 LDO, vgl. Fleig, DÖD 92, 129 ff., 131), sondern ihre Rechtsgrundlage in dem aus dem allgemeinen beamtenrechtlichen Über- Unterordnungsverhältnis herzuleitenden Aufsichtsrecht des Dienstherrn finden (vgl. von Alberti/Gayer/Roskamp, LDO, 1994, § 6 Rn. 3; Battis, BBG, 1997, § 77 Rn. 3; Fleig, DÖD 92, 129 ff., 130). Jedoch ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Art des Verfahrensabschlusses 1994 weder dem damaligen Behördenleiter noch der GStA KA bekannt war, sondern der Vorgang erst im Zuge des FlowTex-Verfahrens ab dem Jahr 2000 öffentlich wurde (vgl. dazu den Regierungsbericht S. 25 f. oder GStA Hertweck, Apr. 16. UA-Sitzung S. 91). Eine einfache missbilligende Äußerung nach Ablauf mehrerer Jahre seit dem zu beanstandenden dienstlichen Verhalten auszusprechen, ist aber schon aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus bedenklich, jedenfalls in Analogie zu dem im Disziplinarrecht geltenden Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs gem. § 14 LDO nicht

mehr angebracht und als Mittel der Erziehung oder Warnung auch wenig sinnvoll (= Gedanke der heilenden Wirkung des Zeitablaufs, vgl. dazu Alberti/Gayer/Roskamp, LDO, 1994, § 6 Rn. 7 m.w.N.). Daher wäre auch eine qualifizierte schriftliche missbilligende Äußerung oder ein Verweis als denkbare mildeste Form einer Disziplinarmaßnahme (vgl. §§ 5 I, 6 I LDO) wegen Ablaufs von mehr als zwei Jahren seit Vollendung der Diensthandlung (hier: Einstellung des Ermittlungsverfahrens) nicht mehr zulässig gewesen (vgl. § 14 I LDO; zur Anwendbarkeit des § 14 LDO auf qualifizierte missbilligende Äußerungen Fleig, DÖD 92, 129 ff., 131 m.w.N.).

Es kann daher dahinstehen, ob vorliegend das dienstliche Verhalten überhaupt Anlass für eine qualifizierte Missbilligung oder sogar eine Disziplinarmaßnahme nach der LDO hätte sein können, was vorliegend eher zweifelhaft erscheint: Voraussetzung für derartige Maßnahmen ist schließlich das Vorliegen eines sog. Dienstvergehens gem. § 95 I LBG, also eine Pflichtverletzung mit einem „Minimum an Gewicht und Evidenz“ (vgl. von Alberti/Gayer/Roskamp, LDO, 1994, Einl. Rn. 6; ähnlich Fleig, DÖD 92, 129 ff., 130 für die qualifizierte missbilligende Äußerung). Für den Bereich der Arbeitsqualität bedeutet dies, dass nicht jede mangelhafte Arbeitsleistung eine schuldhafte Pflichtverletzung im Sinne des § 95 I LBG i. V. m. § 73 LBG darstellt (vgl. von Alberti/Gayer/Roskamp, LDO, 1994, Einl. Rn. 6; Köhler/Ratz, BDG, 2003, B. II. 6. Rn. 2 m.w.N.). Das Disziplinarrecht will zu Recht keinen sog. Musterbeamten schaffen. Es geht vielmehr davon aus, dass jeder Beamte „nur eine im Ganzen durchschnittliche Leistung“ schuldet, sodass Mängel in der Arbeitsweise nicht isoliert bei der Prüfung einer Pflichtverletzung gewertet werden dürfen (vgl. Köhler/Ratz, BDG, 2003, B. II. 6. Rn. 2 m.w.N.). Als Dienstvergehen scheiden folglich Arbeitsmängel aus, „die im alltäglichen Verlauf jedem einmal unterlaufen können, soweit sie nicht persönlichkeitsbedingt wiederholt, vorsätzlich oder bei gefahrgeneigter Arbeit im Kernbereich des Dienstpostens mindestens bewusst fahrlässig begangen werden“ (vgl. Köhler/Ratz, BDG, 2003, B. II. 6. Rn. 2 m.w.N.). Vorliegend scheidet angesichts der nicht fern liegenden Einlassungen des Dezernenten zum Verfahrensabschluss gem. § 153 a StPO, nämlich eines angenommenen Verwertungsverbots im Hinblick auf nichtsteuerliche Straftaten gem. § 393 AO und eines verneinten „realen“ Hinterziehungserfolgs im Falle der „Strafsteuer“ § 14 III UStG (vgl. die Aussage Dr. Klee, Apr. 16. UA-Sitzung S. 3 ff., 10, 14, 28), eine vorsätzliche oder bewusst fahrlässige Pflichtverletzung im Sinne des § 95 I LBG jedenfalls aus.

c) Abschluss des Verfahrens 300 Js 62/98 der StA Baden-Baden gegen Matthias Schmider

Kritisch gesehen werden kann bei der Bearbeitung des Verfahrens 300 Js 62/98 der StA Baden-Baden lediglich, dass sich in den Akten kein Hinweis auf das ältere gegen Matthias Schmider geführte Verfahren 13 Js 42/94 der StA Baden-Baden findet, welches gem. § 153 a StPO gegen eine Geldauflage in Höhe von 80.000 DM ebenfalls von dem Dezernenten OStA Dr. Klee eingestellt worden war. Das für den Strafbefehl v. 2. April 1998 zuständige AG Baden-Baden konnte also das ältere Verfahren aus dem Jahr 1994 nicht bei der Frage der Angemessenheit eines Strafbefehls oder der Notwendigkeit einer öffentlichen Hauptverhandlung berücksichtigen. Als Grund für den unterbliebenen Hinweis auf das Verfahren 13 Js 42/94 wurde von OStA Dr. Klee angegeben, dass ihm der Vorgang aus dem Jahr 1994 nicht mehr erinnerlich gewesen sei (vgl. OStA a. D. Dr. Klee, Apr. 21. UA-Sitzung S. 150, 154 f.). Anlass zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen in Form auch nur einer einfachen Missbilligung des Dienstvorgesetzten hätte die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens 300 Js 62/98 aber nicht geben können. Denn das AG Baden-Baden wäre bei Kenntnis des 1994 gem. § 153 a StPO eingestellten Verfahrens gegen Matthias Schmider nicht gehalten gewesen, vom Erlass eines Strafbefehls abzusehen: Zum einen war Matthias Schmider nach wie vor nicht vorbestraft, zum anderen waren die Tatvorwürfe aus den Verfahren in den Jahren 1994 und 1998 unterschiedlich.

Nicht zu kritisieren ist, dass eine Vorlage des Ermittlungsverfahrens an den damaligen Behördenleiter der StA Baden-Baden, LOStA Fluck, unterblieb (vgl. OStA a. D. Dr. Klee, Apr. 21. UA-Sitzung S. 156), da die Voraussetzungen einer Berichtspflicht nach dem damals gültigen OrgStA nicht gegeben waren (vgl. Bericht des LOStA Fluck v. 7. März 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX). Auch ist die

verhängte Sanktion von 720 Tagessätzen im Strafbefehlswege als vertretbar anzusehen.

d) Abschluss des Geldwäscheverfahrens 93 Js 129/95 gegen RA Schmalfuß durch die StA KA

Der Abschluss des Verfahrens gegen RA Schmalfuß durch die StA Karlsruhe (Zweigstelle Pforzheim) hätte keine dienstaufsichtlichen Maßnahmen gegen den Dezernenten rechtfertigen können.

e) Abschluss des (Vor-)Ermittlungsverfahrens 52 Js 13493/96 der StA Karlsruhe anlässlich der anonymen Anzeige gegen Manfred Schmider v. 4. Mai 1996

Das gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser geführte Vorermittlungsverfahren der StA Karlsruhe anlässlich der anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 wurde am 24. April 1997 eingestellt, nachdem Dezernent StA Zimmermann von der Steufa beim Finanzamt KA-Durlach ohne Vorlage der Ermittlungsakten mitgeteilt worden war, dass es nach Einholung von Testaten zur Existenz einer nach Zufallsgesichtspunkten ausgewählten Stichprobe von 43 im Ausland befindlichen Bohrsystemen auf Veranlassung der Betriebsprüfung keine Hinweise auf die Nichtexistenz von Bohrsystemen gebe. Zu kritisieren ist, dass von OStA Zimmermann im Rahmen seiner verfahrensleitenden Funktion keinerlei Ermittlungsakten von der Steufa angefordert wurden, dass es keinen Kontakt zur StA MA im Hinblick auf das dort anhängige Steuerstrafverfahren trotz entsprechender Hinweise der Steufa gab und dass es keine Vorlage des Verfahrensabschlusses an den damaligen Behördenleiter der StA Karlsruhe trotz Berichtspflicht sogar an die GStA KA gab, was OStA Zimmermann aufgrund einer Abteilungsleiterbesprechung vor Einstellung des Verfahrens hätte bekannt sein müssen (siehe zur Berichtspflicht die Aussage des LOStA Kaiser, Apr. 21. UA-Sitzung S. 113).

Ein Ermittlungsverfahren gegen OStA Zimmermann wegen Strafvereitelung im Amt wurde aber zu Recht aus tatsächlichen Gründen gem. § 170 II StPO eingestellt, da kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten festgestellt werden konnte (vgl. LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1691). Dienstaufsichtliche Maßnahmen in Form von Rügen oder Mahnungen nach Bekanntwerden des Verfahrens 52 Js 13493/96 im Jahr 2001 (vgl. zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens LOStA a. D. Kaiser, Apr. 21. UA-Sitzung S. 98) sind den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen (vgl. auch GStA a. D. Hertweck Apr. 24. UA-Sitzung S. 26 f.). Geboten gewesen wäre eine einfache Missbilligung schon angesichts des Zeitablaufs bis zum Jahr 2001 nicht. Auch bestand kein Anlass für weitergehende dienstaufsichtliche Maßnahmen in Form etwa einer qualifizierten missbilligenden Äußerung oder sogar einer Disziplinarmaßnahme, es fehlt insoweit bereits an einem Dienstvergehen gem. § 95 LBG. Die Art und Weise der Bearbeitung des Verfahrens 52 Js 13493/96 war nicht geeignet, eine schuldhafte Pflichtverletzung von Gewicht anzunehmen (allgemein zur Frage der Pflichtverletzung von Alberti/Gayer/Roskamp, LDO, 1994, Einl. Rn. 6; Köhler/Ratz, BDG, 2003, B. II. 6. Rn. 2 m.w.N.), zumal stark zu bezweifeln ist, dass sich eine Einhaltung der Berichtspflicht, die Vorlage der Ermittlungsakten der Steufa und ein Kontakt zur StA MA überhaupt auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ausgewirkt hätten, also zu einer früheren Aufdeckung des Betrugs hätten führen können.

f) Abschluss des Verfahrens 609 Js 145/96 der StA Mannheim anlässlich der Selbstanzeige Neumann

Die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96 gab in mehrfacher Hinsicht Anlass zur Kritik: Die seinerzeitige Dezernentin hatte es versäumt, sich die Ermittlungsakten der Steuerfahndung zur Auswertung geben zu lassen, des Weiteren gab es keine Entschließung im Hinblick auf eine am 25. April 1996 eingegangene anonyme Anzeige und ein von der Betriebsprüfung erweitertes Strafverfahren, es gab keine Ermittlungen in Richtung Betrug, auch fehlt bei der Abschlussverfügung eine Entschließung zum Verfahren gegen den Beschuldigten Steuerberater Wawra. Ein im Zusammenhang mit dem Verfahren 609 Js 145/96

ebenfalls erhobener Vorwurf möglicher Aktenmanipulation bezogen auf einen lose zur Akte gegebenen Vermerk v. 21. Mai 1996 konnte mittlerweile widerlegt werden. Ermittlungsverfahren gegen die damalige Dezernentin und deren damaligen Abteilungsleiter wurden vollkommen zu Recht eingestellt.

Die von der seinerzeitigen Dezernentin nunmehr eingeräumte Unachtsamkeit bei der Bearbeitung des Verfahrens, insbesondere bei der Durchsicht der aus der StA Mühlhausen stammenden Ermittlungsakten, (vgl. RiLG Krenz, Apr. 20. UA-Sitzung S. 206, 217, 221 f.; vgl. auch die Bewertung von OStA Dr. Schäfer in der Einstellungsverfügung v. 2. September 2002 in dem gegen Krenz geführten Ermittlungsverfahren in LO GStA KA Js 15/01 Bd. IV Bl. 1775 ff., 1821 ff.; vgl. ferner zur Bewertung den Vermerk des JuM v. 27. Februar 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. VII sowie den Regierungsbericht S. 68) führte nach vorliegender Aktenlage nicht zeitnah zu einer ihr gegenüber erhobenen Rüge oder Mahnung (vgl. auch GStA a. D. Hertweck, Apr. 24. Sitzung S. 13, 26; LOStA Dr. Kühner, Apr. 24. UA-Sitzung S. 64 f.). Denn im Rahmen der Vorlage des Verfahrens an den zuständigen Abteilungsleiter im Jahr 1997 wurden die Mängel bei der Bearbeitung des Verfahrens nicht erkannt (vgl. dazu die Zeugenvernehmung von OStA Jobski in LO GStA KA Js 15/01 Bd. III Bl. 1277 ff., 1281 ff.). Erst ab dem Jahr 2001 ist das Ermittlungsverfahren 609 Js 145/96 eingehender geprüft worden. Zu diesem Zeitpunkt wären wegen Zeitablaufs aber dienstaufsichtliche Maßnahmen nicht mehr angezeigt gewesen, wobei eine qualifizierte missbilligende Äußerung oder eine Disziplinarmaßnahme in Fällen einzelner Unachtsamkeit ohnehin nicht in Betracht gekommen wäre (vgl. von Alberti/Gayer/Roskamp, LDO, 1994, Einl. Rn. 6; Köhler/Ratz, BDG, 2003, B. II. 6. Rn. 2 m.w.N.; auch das JuM verneinte den Verdacht eines verfolgbaren Dienstvergehens und sah deshalb davon ab, den Präsidenten des LG MA darum zu bitten, disziplinäre Vorermittlungen gegen RiLG Krenz einzuleiten; vgl. dazu den Vermerk des JuM v. 22. Oktober 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. XIV).

g) Abschluss des Überprüfungsverfahrens 622 Js 34753/99 der StA Mannheim anlässlich der Anzeige eines ehemaligen Bankangestellten

Gegenstand des Verfahrens 622 Js 34753/99 war die Anzeige eines ehemaligen Bankangestellten namens Wolfgang Tuechter, die am 18. November 1999 bei der StA MA einging und in der auf die „faulen factoring-Forderungen“ im Hinblick auf das bevorstehende rating angesichts der geplanten Auflage der Bonds hingewiesen wurde (vgl. LO I-310). Auffällig bei der Bearbeitung des Vorgangs ist, dass eine notwendige Vernehmung des Anzeigenerstatters Wolfgang Tuechter oder weiterer namentlich benannter Zeugen, um eine Konkretisierung der Anzeige im Vorermittlungsverfahren wenigstens zu versuchen, unterblieb, auch wenn der Anzeigenerstatter von vornherein als kaum glaubwürdig einzustufen war (vgl. zum Telefongespräch zwischen OStA Jobski und dem Anzeigenerstatter Tuechter den Bericht der StA MA v. 24. Januar 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. 1). Ferner wurden die Akten aus dem Verfahren 609 Js 145/96 anlässlich der Selbstanzeige Neumann nicht beigezogen, obwohl der Dezernent OStA Arnold auch mit diesem älteren Verfahren in der Funktion als Vertreter des Abteilungsleiters kurz befasst war (vgl. den ausführlichen Vermerk v. 21. Mai 1996 in LO GStA KA Js 15/01, Beiakte 609 Js 145/96). Des Weiteren wurde der Vorgang trotz Berichtspflicht gem. BeStra nicht an die GStA KA oder das JuM berichtet (vgl. zur Berichtspflicht die Aussage des GStA Hertweck, Apr. 24. UA-Sitzung S. 10). Vielmehr ist mit ausführlich begründeter Verfügung v. 12. Januar 2000 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen und der Vorgang nach Gegenzeichnung durch den Abteilungsleiter OStA Jobski weggelegt worden.

Das Ergebnis des Verfahrens einer unterbliebenen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Eine im Betrugsverfahren FlowTex aus dem Jahr 2000 (Az.: 628 Js 3693/00) dann doch für nötig gehaltene Vernehmung des Zeugen Wolfgang Tuechter vom 9. Januar 2001 erbrachte für die Ermittlungen keinerlei Erkenntnisgewinn.

Ein Anlass für dienstaufsichtliche Maßnahmen in Form von Rügen oder Mahnungen kann vorliegend nicht gesehen werden, da sich die Einschätzung einer mangelnden Glaubwürdigkeit des Zeugen Tuechter und damit einer Bedeutungslosigkeit der Anzeige als zutreffend erwiesen hat, sodass auch ein – jedenfalls aus

Sicht des GStA a. D. Hertweck – angenommener Verstoß gegen die Berichtspflicht wohl allenfalls als formaler Verstoß von geringem Gewicht gewertet werden kann.

h) Dienstaufsichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Yassin Dogmoch

Trotz mehrerer Beschwerden und Entgegnungen der Verteidiger des Yassin Dogmoch im Zusammenhang mit gegen diesen geführten Ermittlungen der StA Mannheim hat es keine dienstaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber den jeweiligen Dezernenten oder den seinerzeitigen GStA Hertweck gegeben. Sowohl vom Behördenleiter als auch vom JuM wurden die verschiedenen Beschwerden, die sich vornehmlich gegen die Art der Ermittlungen des Dezernenten Dr. Hofmann in dem Betrugsverfahren FlowTex richteten, nach Überprüfung der Vorgänge zu Recht als unbegründet zurückgewiesen (vgl. dazu im Einzelnen die Vorgänge aus den Jahren 2000 bis 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bände 1, 2, 3, 9).

4. Personelle Veränderung und Besorgnis der Befangenheit im Rahmen der Ermittlungen gegen Finanzbeamte und Staatsanwälte

a) Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamte

Festhalten lässt sich, dass im Zuge der Ermittlungen der StA MA gegen Finanzbeamte seit Sommer 2000 die Besorgnis der Befangenheit von JuM und GStA auf der einen Seite und vom Behördenleiter der StA Mannheim, LOStA Dr. Kühner, auf der anderen Seite unterschiedlich beurteilt wurde. Erst auf Drängen von JuM und GStA KA wurde OStA Arnold im Wege der Dienstaufsicht von den Ermittlungen gegen Finanzbeamte (Steuerfahndungsbeamte, Betriebsprüfer) abgelöst, da er 1996 mit Ermittlungen gegen Schmider, Kleiser, Neumann im Jahre 1996 vorbefasst und diesbezüglich gegen ihn der Vorwurf der Aktenmanipulation erhoben worden war (vgl. dazu GStA a. D. Hertweck, Apr. 24. UA-Sitzung S. 15 ff.; LOStA Dr. Kühner, Apr. 24. UA-Sitzung S. 51 ff.), der allerdings heute ausgeräumt ist.

Am 17. Dezember 2001 wurde daher StA Seiler, ein Dezernent außerhalb der Wirtschaftsabteilung der StA MA, vom Behördenleiter LOStA Dr. Kühner mit der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamte beauftragt. Zuvor wurden die Ermittlungsverfahren gegen Betriebsprüfer und Steuerfahndungsbeamte zunächst von OStA Arnold (= ab dem 24. Juli 2000) und sodann das Verfahren gegen Steuerfahndungsbeamte nach vorheriger Abtrennung von StA'in Völker (= ab dem 17. August 2001), beide in der Abt 6 der StA MA, bearbeitet (vgl. Bericht der StA MA an die GStA v. 17. Dezember 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. V; Aussage des LOStA Dr. Kühner, Apr. 24. UA-Sitzung S. 51 ff.). Einen Wechsel in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft hat es nicht gegeben.

Dass LOStA Dr. Kühner diese personelle Veränderung im Gegensatz zur Auffassung der GStA KA (vgl. GStA a. D. Hertweck, Apr. 24. UA-Sitzung S. 17) oder des JuM nicht für erforderlich hielt (vgl. LOStA Dr. Kühner, Apr. 24. UA-Sitzung S. 52 f., 72 f.), ergibt sich bereits aus dem Entwurf einer Pressemitteilung der StA MA vom 17. Dezember 2001 (LO JM 410 E-27/00 Bd. V): „Mit sofortiger Wirkung habe ich einen Staatsanwalt einer Generalabteilung, der bislang nicht mit den Verfahren im Zusammenhang mit dem FlowTex-Komplex befasst war, mit der Übernahme der Bearbeitung derjenigen Verfahren beauftragt, welche sich gegen Beamte der Finanzverwaltung (Betriebsprüfer, Steuerfahnder) richten sowie der Verfahren, welche damit im Zusammenhang stehen. Diese Maßnahme verfolgt das Ziel, dem wiederholt erhobenen, wenn auch m. E. unbegründeten Vorwurf eindeutig und unanfechtbar begegnen zu können, gegen die sachbearbeitenden Staatsanwälte bestehe in irgendeiner Weise die Besorgnis der Befangenheit. Der neue Dezernent wird nicht der Wirtschaftsabteilung angehören." Demgegenüber lässt sich die Meinung innerhalb des JuM zum Thema möglicher Befangenheit anhand des nachfolgenden Vermerks vom 21. August 2001 ablesen (vgl. den Erlass des JM, AL III, v. 21. August 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IV): „Ich habe heute mit Herrn Generalstaatsanwalt Hertweck in Karlsruhe noch einmal die Frage einer eventuellen personellen Aufstockung der Staatsanwaltschaft

Mannheim erörtert und in diesem Zusammenhang auch darum gebeten, den Aspekt einer u. U. in Betracht kommenden Besorgnis der Befangenheit im Zusammenhang mit dem neuen Ermittlungsverfahren gegen die Beamten der Steuerfahndung zu bedenken. Die Entscheidung in dieser Sache bleibe aber ihm überlassen."

Eine Besorgnis der Befangenheit konnte entsprechend der Sichtweise des JuM aus mehreren Gründen nicht ganz ausgeschlossen werden: Zum einen bestand angesichts der langjährigen gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Steuerstrafrechtsverfahren eine persönliche Bekanntschaft des Dezernenten OStA Arnold mit den Steuerfahndungsbeamten, gegen die nun – durch OStA Arnold als zuständigen Dezernenten anfänglich bis zum 17. August 2001 (vgl. nur die Verfügung des LOStA Dr. Kühner v. 6. August 2001 in LO StA MA 401 Js 22627/01 Bl. 33; vgl. auch die Einleitungsverfügung des OStA Arnold v. 3. August 2001 und mehrere Vernehmungen in LO StA MA 401 Js 22627/01 Bl. 34 ff.; vgl. auch den handschriftlichen Vermerk von StA'in Völker v. 17. August 2001 in LO StA MA 401 Js 22627/01 Bl. 233) – ermittelt wurde (vgl. LOStA Dr. Kühner, Apr. 24. UA-Sitzung S. 55, zu dem „Interessenkonflikt, dass ich nicht gegen jemanden auch nur ein Überprüfungsverfahren führen kann, mit dem ich zusammenarbeite."). Zum anderen war die Wirtschaftsabteilung der StA MA (= Abt. 6, Abteilungsleiter OStA Jobski) bereits 1996 mit einem Steuerstrafverfahren gegen Schmider, Kleiser und Neumann anlässlich einer Selbstanzeige befasst, an dem ebenfalls die nunmehr beschuldigten Steuerfahndungsbeamten als Hilfsbeamte der StA MA beteiligt waren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Bearbeitung dieses Verfahrens (Az. 609 Js 145/96) durch die seinerzeitige Dezernentin Anlass zur Kritik im Hinblick auf die Wahrnehmung der Leitungsfunktion der StA gab und den (unberechtigten) Vorwurf der Aktenmanipulation gegenüber OStA Arnold zur Folge hatte.

Zu beachten ist freilich bei der Befangenheitsdiskussion, dass die StPO kein Recht auf Ablösung eines befangenen Staatsanwalts vorsieht. Die §§ 22 ff. StPO sollen nach h. M. für Staatsanwälte nicht gelten. Nur mit einem Rückgriff auf das allgemeine „Gebot rechtsstaatlichen Verfahrens" lässt sich daher begründen, dass ein StA nicht an Verfahren mitwirken soll, „in denen er selbst Verletzter, mit dem Beschuldigten oder Verletzten verwandt oder verschwägert, als Richter, Polizeibeamter, Verteidiger oder Anwalt des Verletzten tätig oder sonst mit der Sache (i. S. d. § 23) vorbefasst (...) gewesen ist" (vgl. M-G, StPO, 46. Aufl., 2003, Vor § 22 Rn. 3 m.w.N.). In BW ist in § 11 AGGVG sogar ausdrücklich geregelt, dass ein StA in solchen Fällen keine Amtshandlungen vornehmen darf. Im Wege der Dienstaufsicht ist dann dafür Sorge zu tragen, dass diesem „Gebot des rechtsstaatlichen Verfahrens" genügt wird und gegebenenfalls gem. §§ 145, 147 GVG von dem Recht der Substitution Gebrauch gemacht wird, also ein anderer als der zunächst zuständige StA mit den Amtsverrichtungen betraut wird.

Diese zwingenden rechtsstaatlichen Gründe für eine personelle Veränderung bestanden hier bei der Bearbeitung der Verfahren gegen Finanzbeamte freilich nicht. Denn OStA Arnold war weder als Dezernent, noch als Abteilungsleiter mit einem Vorgang befasst, der Auslöser der Ermittlungen gegen Finanzbeamte war (nämlich zum einen die sog. Krumes Anzeige in dem Verfahren gegen die Steuerfahndungsbeamten, zum anderen die Frage der frühzeitigen Kenntnis der BP von nichtexistenten Systemen in dem Verfahren gegen Betriebsprüfer). OStA Arnold nahm lediglich als Vertreter des Abteilungsleiters Jobski das von der StA Mühlhausen abgegebene Verfahren anlässlich der Selbstanzeige Neumann entgegen und wies dieses der Abt. 609 unter Beifügung eines arbeitserleichternden, informatorischen Vermerks zu, ohne für den weiteren Fortgang des Verfahrens als Abteilungsleiter zuständig gewesen zu sein.

Es wäre aber mit Sicherheit zweckmäßig gewesen bereits zu Beginn der Ermittlungen gegen Finanzbeamte, von dem Recht der Substitution Gebrauch zu machen, um jeglichen Anschein möglicher Befangenheit zu vermeiden. Bestenfalls hätte mit den Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamte sogar eine StA aus dem Bezirk der GStA Stuttgart anstelle der GStA KA betraut werden können. Letzterer Gedanke wurde aber von GStA a. D. Hertweck als „unangemessen" bewertet: „Eine andere Staatsanwaltschaft zu beauftragen in diesen originären Verfahren der Wirtschaftskriminalität hätte bedeutet, dass man eben die Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart einschaltet. Und

ohne Not macht ein Generalstaatsanwalt nicht diesen Vorschlag gegenüber seinem Minister, dass er sozusagen einen Offenbarungseid ablegt für seine eigene Staatsanwaltschaft: Wir sind nicht in der Lage, dieses Verfahren zu führen. Das wäre meines Erachtens völlig unangemessen gewesen“ (vgl. GStA a. D. Hertweck, Apr. 24. UA-Sitzung S. 20 f.).

b) Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwälte

Im Hinblick auf die geführten Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwälte wegen der Ermittlungen in den Jahren 1996, 1997 gegen Schmider u. a. wurde von der GStA KA von dem Recht der Devolution Gebrauch gemacht und Dr. Schäfer von der GStA KA mit den Ermittlungen anstelle der an sich zuständigen StA MA bzw. StA KA beauftragt. Derart wurde im Vorfeld der Gefahr einer möglichen Besorgnis der Befangenheit von Dezernenten der StA KA oder StA MA bei den Ermittlungen gegen betroffene Staatsanwälte begegnet.

Noch weit reichender wäre freilich ein Wechsel des OLG Bezirks bei der Überprüfung der teils zu kritisierenden Ermittlungsarbeiten aus den Jahren 1996, 1997 der Staatsanwälte der StA KA und StA MA (beide im Bezirk der GStA KA) gewesen. Eine Notwendigkeit dazu wurde aber weder vom JuM (vgl. dazu den Vermerk des JM v. 19. März 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX), noch von der GStA KA gesehen, obwohl im Vergleich dazu die StA MA bei den steuerstrafrechtlichen Ermittlungen einer Steuerfahndungsstelle in den Verfahren gegen Finanzbeamte einen Wechsel des Zuständigkeitsbereichs der Mittelbehörde OFD gerade für sachdienlich erachtete. Die StA MA begegnete offenbar allen Steuerfahndungsstellen unter der Aufsicht der OFD KA (= Steufa beim FA Konstanz, FA Freiburg, FA Rottweil, FA Pforzheim, FA Karlsruhe-Durlach, FA Mannheim), die in ihrer Funktion als Mittelbehörde bereits ab April 1992 mit den steuer(straf)rechtlichen Aspekten in Sachen FlowTex befasst war, von vornherein mit Misstrauen. Letzteres ergibt sich aus einem Vermerk der GStA KA v. 27. Juli 2001, Az. MA 4/00, anlässlich eines Telefonats mit OStA Jobski (vgl. LO GStA KA, Az. Js 15/01, Bd. III, Bl. 1241): „... gab Oberstaatsanwalt Jobski ergänzend an, die Steuerfahndung im Bereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart solle in die Ermittlungen eingebunden werden. Man wolle die Steuerfahndung im Bereich der Oberfinanzdirektion (Anm: gemeint ist die OFD KA) damit nicht mehr befassen, um neutrale Ermittlungen zu gewährleisten.“ Näher erläutert wurde diese Auffassung von LOStA Dr. Kühner in der 24. UA-Sitzung wie folgt: „Was kann daraus entstehen, wenn ich Steuerfahnder einsetze, die aus dem Bereich der OFD Karlsruhe kommen, die quasi gegen ihre eigenen Kollegen ermitteln sollen? Das ist ein Interessenkonflikt, der da entstehen kann. Deshalb kam von unserer Seite, vom Herrn OStA Jobski und auch von mir später in einer Besprechung bei der GStA die Bitte, die Anregung, zu versuchen, ob nicht die – in Anführungszeichen – völlig neutrale OFD Stuttgart [...] das macht ...“ (vgl. Apr. 24. UA-Sitzung S. 60).

Die Vorgehensweise der GStA KA in den Verfahren gegen Staatsanwälte kann letztlich aber nicht beanstandet werden, da nach Aktenlage eine Befangenheit von OStA Dr. Schäfer oder des seinerzeitigen GStA Hertweck nicht erkennbar ist (derart auch der Vermerk des JM v. 19. März 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IX) und Dienstaufsicht im Sinne einer Überprüfung der Sacherledigung durch nachgeordnete Staatsanwaltschaften gerade typische Aufgabe der GStA ist. Zu bedenken ist des Weiteren, dass die GStA KA in die Sachbearbeitung in Sachen FlowTex in den Jahren 1996, 1997 nicht eingebunden war. Auch lag GStA a. D. Hertweck, der 1994 Leiter der StA Baden-Baden war, das Ermittlungsverfahren 13 Js 42/94, dessen Abschluss Anlass zur Kritik gab, nicht vor (vgl. dazu nur den Bericht des LOStA Fluck v. 7. März 2002 in LO GStA KA, BAD 04/02, Bd. I, Bl. 27 ff., 31 sowie die Aussage Hertweck, Apr. 16. UA-Sitzung S. 93), sodass diesbezüglich keine Befangenheit wegen Vorbefasstheit mit der Sache begründbar ist. Ferner war GStA a. D. Hertweck zum Zeitpunkt des Verfahrens der StA Baden-Baden gegen Matthias Schmider im Jahr 1998 bereits nicht mehr Behördenleiter der StA Baden-Baden, sondern Präsident des LG Baden-Baden, wobei der Abschluss des Verfahrens aus dem Jahr 1998 ohnehin vertretbar erscheint. Auch aus der kommunalpolitischen Tätigkeit des GStA a. D. Hertweck in Baden-Baden sowie wegen der Spenden des Manfred Schmider bzw. FlowTex 1998 an die CDU Baden-Baden kann nicht auf eine Befangenheit von GStA a. D. Hertweck bei der Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Verfahren bei der StA Ba-

den-Baden aus den Jahren 1994 und 1998 geschlossen werden: Zum einen hatte GStA a. D. Hertweck sein Gemeinderatsmandat in der Zeit von 1991 bis 1999 niedergelegt, zum anderen handelte es sich bei den Spenden des Manfred Schmider um Parteispenden an den CDU-Kreisverband Baden-Baden anlässlich des OB Wahlkampes Wendt und nicht etwa um persönliche Spenden anlässlich eines Wahlkampfes von GStA a. D. Hertweck.

5. Ergebnis

Das dienstaufsichtliche Verhalten der GStA KA oder des JuM BW betreffend die Bearbeitung der FlowTex Verfahren ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

XI. Bewertung des Untersuchungsausschusses A. III. 6.: „Ermittlungen gegen Finanzbeamte seit April 2000“

1. Ermittlungen gegen Beamte der Betriebsprüfung beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt

Anlass für Ermittlungen gegen Betriebsprüfer beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt waren Angaben der Beschuldigten Dr. Klaus Kleiser und Manfred Schmider in einer gemeinsamen Vernehmung am 31. März 2000 in dem Verfahren 628 Js 3693/00 der StA Mannheim. Dr. Klaus Kleiser und Manfred Schmider erhoben erstmals in dieser Vernehmung, über 1 ½ Monate nach der Verhaftung am 4. Februar 2000, den Vorwurf, dass ein Betriebsprüfer von den fehlenden Bohrsystemen Kenntnis gehabt habe und Manfred Schmider in mehreren Telefongesprächen von der drohenden strafrechtlichen Ermittlung sowie Verhaftung gewarnt habe. Am 7. April 2000 nahm infolgedessen die StA Mannheim Vorermittlungen gegen die an den Betriebsprüfungen bei der FlowTex-Gruppe in den Jahren 1996/1997 und 1999/2000 beteiligten Beamten auf. Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst – trotz vorliegender Anzeige und damit gegebener Eintragungspflicht in das Js-Register (vgl. § 47 I 1, 2 AktO BW, Stand 1994) – unter einem AR-Aktenzeichen (= Allgemeines Register, § 47 V 1 AktO BW, Stand 1994) gegen die Finanzbeamten zur Überprüfung des Verdachts der Beihilfe zum Betrug, der (versuchten) Strafvereitelung im Amt sowie des Geheimnisverrats geführt.

Am 28. Dezember 2000 schließlich leitete die StA Mannheim ein förmliches Ermittlungsverfahren zunächst nur gegen einen Betriebsprüfer wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung ein. Im Verlauf der Ermittlungen wurde dieses Verfahren aber gegen weitere (anfangs noch unbekannte) Finanzbeamte geführt und teils um den Verdacht der Strafvereitelung bzw. Begünstigung, der Beihilfe zum Betrug, der Beihilfe zur Steuerhinterziehung, der Bestechlichkeit/Vorteilsannahme und der Geldwäsche/Beihilfe zur Geldwäsche erweitert (vgl. die Verfügungen der StA Mannheim v. 29. Januar 2001, 1. Juni 2001, 28. November 2001 und 11. März 2002).

Nach knapp über drei Jahren schloss die StA Mannheim die Ermittlungen ab, sie erhob am 11. April 2003 Anklage beim LG Mannheim (22. Große Strafkammer) gegen einen Betriebsprüfer unter Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154 a StPO, sie sah sodann am 29. April 2003 gem. § 154 StPO im Hinblick auf die Anklage von der Verfolgung weiterer Tatvorwürfe gegen den Prüfer (= versuchte Strafvereitelung bzw. Beihilfe zur Geldwäsche, Tatzeit Februar 2000) bezogen auf Äußerungen zur Größenordnung des Nachlasses der Inge Schmider ab (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XVII). Die weiteren anhängigen Verfahren gegen die an den Betriebsprüfungen beteiligten Finanzbeamten wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 II StPO), zum Teil ist nach Überprüfung des Sachverhalts bereits von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden (§ 152 II StPO).

Die 118 Seiten umfassende Anklage der StA Mannheim v. 11. April 2003 hat eine Beihilfe zum Betrug, Bestechlichkeit in zwei Fällen sowie die Verletzung des Dienstgeheimnisses zum Gegenstand. Im Hinblick auf den Komplex Beihilfe zum Betrug (durch aktives Tun) wirft die StA Mannheim dem Prüfer vor, die Betrugstaten von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser in den Jahren ab Anfang 1997 bis zu deren Festnahme am 4. Februar 2000 (= Vermögensschaden von insgesamt etwa 1,25 Mrd. Euro) gefördert zu haben, indem der Betriebsprüfer in gemeinsamen Gesprächen Mitte/Ende 1996 zugesagt habe, gewonnene Erkenntnisse zur Nichtexistenz von Bohrsystemen und damit zum Schneeballsystem betreffend die Jahre 1991 bis teilweise 1996 nicht gegenüber dem eigenen Dienstherrn sowie den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren, und zwar auch nicht in der noch anstehenden Anschlussbetriebsprüfung im Jahr 1999, und keine den Fehlbestand der Systeme offenbarenden steuerrechtlichen Feststellungen zu treffen. Derart seien die Verantwortlichen der FlowTex-Gruppe in ihrer Vorgehensweise bestärkt worden. Die Vorwürfe der Bestechlichkeit in zwei Fällen beziehen sich auf den Erwerb eines Notebooks sowie eines Neuwagens: Die StA Mannheim geht in ihrer Anklage zum einen davon aus, dass der Betriebsprüfer von Manfred Schmider am 16. Januar 1997 ein gebrauchtes Notebook, welches ihm zuvor zum dienstlichen Gebrauch überlassen worden sei, zum Preis vom 1.000 DM erworben habe,

während der Computer am 18. Januar 1996 als neues Gerät für 5.524,51 DM eingekauft worden sei. Zum anderen wirft die StA Mannheim dem Betriebsprüfer vor, am 13. August 1998 einen PKW der Marke VW-Golf bei einem Autohaus erworben zu haben, wobei ein Teil der Kaufpreissumme in Höhe von 20.000 DM von Manfred Schmider übernommen worden sei. Die gewährten Vorteile seien als Gegenleistung für den pflichtwidrigen Abschluss der Betriebsprüfung betreffend den Prüfungszeitraum 1990/1991 bis 1993 und für die Zusicherung einer ebensolchen Unterstützung bei der anstehenden Betriebsprüfung im Jahr 1999 gedacht gewesen. Die weiterhin angeklagte Tat Verletzung des Dienstgeheimnisses betrifft Telefonate des Betriebsprüfers mit Manfred Schmider am 31. Januar 2000 und 1. Februar 2000, in denen von dem Beamten auf bevorstehende strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere die Festnahme, hingewiesen worden sei.

Im Wesentlichen wird die Anklage auf die Angaben von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann, Karl Schmitz, Wolfgang Bulich und Rainer Kullen, die Auswertung der Betriebsprüfungsakten sowie auf bei Durchsuchungen in den Räumlichkeiten von FlowTex im Februar 2000 bzw. in der Wohnung des Betriebsprüfers Ende 2001/Anfang 2002 aufgefundene Vermerke des Prüfers gestützt, die sich teils nicht in den offiziellen Prüferakten befinden. Die StA Mannheim hebt in der Anklage hervor, dass Aktenvermerke des Prüfers kritische Fragestellungen etwa zur Rechnungsstellung und Fertigstellung verkaufter LKW-Systeme, zu Doppelerfassungen von Shelter- und LKW-Systemen in den Bilanzen konzernzugehöriger Unternehmen, zu Auffälligkeiten der Identitätsnummerierung von ins Ausland vermieteten Bohrsystemen oder zur Finanzierungsform der Bohrsysteme beinhalteten, die zur Aufklärung des Schneeballsystems hätten beitragen können. Bereits vorbereitete Prüferanfragen seien aber nicht den Verantwortlichen bei FlowTex gestellt worden, ferner sei eine Auswertung der teilweise negativen Auskünfte der Informationszentrale Ausland (Bundesamt für Finanzen) zu angeblichen ausländischen Mietern der Systeme unterblieben und seien nahe liegend erscheinende Überprüfungsmöglichkeiten zur Existenz der Bohrsysteme unterlassen worden. Als wesentlich für die Begründung des hinreichenden Tatverdachts stuft die Anklage ferner ein, dass das Finanzierungssystem in Form einer „Gewinnabschöpfung von KSK an FTI“ vom Prüfer erkannt worden sei, den eingeholten Testaten erkennbar nur mangelnder Beweiswert habe zukommen können und dem Betriebsprüfer die fehlenden Mieteinnahmen der Servicegesellschaften bis zum Jahr 1997 sowie die Beherrschung der KSK durch Manfred Schmider aufgefallen seien. Die StA Mannheim geht daher im Ergebnis davon aus, dass der Betriebsprüfer bereits Mitte bis Ende 1996 die erhebliche Anzahl nichtexistenter Systeme erkannt habe. Getroffene Feststellungen bezüglich des ‚Schneeballsystems‘ seien aber nicht vom Betriebsprüfer umfassend aufgeführt und an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben worden.

In einem 42-seitigen Beschluss lehnte am 22. Juni 2004 die 22. Große Strafkammer des LG Mannheim die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten Betriebsprüfer in den Anklagepunkten Beihilfe zum Betrug und Bestechlichkeit im Zusammenhang mit dem Kauf eines Laptops sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses aber aus tatsächlichen Gründen ab. Vor dem LG MA wurde lediglich der Anklagepunkt Bestechung im Zusammenhang mit dem Kauf eines Pkws vor dem LG MA eröffnet und die Anklage mit der Maßgabe zugelassen, dass der Angeklagte der Vorteilsannahme hinreichend verdächtig sei.

In den Gründen des Beschlusses zeigt die Kammer unter Würdigung der Beweismittel auf, dass es keine Anhaltspunkte für eine 1996/1997 vorhandene positive Kenntnis des Betriebsprüfers vom Betrugssystem gebe. Das Gericht bescheinigt dem Prüfer, Zweifeln an der Existenz der Systeme nachgegangen und den ihm obliegenden Dienstpflichten entsprochen zu haben. Ohne dass dies für die Begründung der Nichteröffnung erforderlich wäre, übt die Kammer Kritik an dem Verhalten der StA Karlsruhe im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Verfahrens anlässlich einer anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996.

Im Einzelnen setzt sich das LG MA mit den Anklagepunkten wie folgt auseinander:

a) Vorwurf der (psychischen) Beihilfe zum Betrug durch Zusicherungen des Prüfers, auch die kommende Prüfung ohne Feststellungen durchzuführen

Die von der StA herangezogenen Äußerungen der verurteilten Haupttäter, die Anlass für die Ermittlungen gegen den Betriebsprüfer waren, werden von der Kammer nicht als geeignet angesehen, einen Gehilfenbeitrag des Manfred Seyfried zu begründen. 1996/1997 sei das seit Anfang der 90er Jahre betriebene Schneeballsystem bereits ein „Selbstläufer" gewesen, sodass nicht ersichtlich sei, wie Äußerungen des Betriebsprüfers die Haupttäter in dem bereits gefassten Einschluss, das System weiterzuführen, hätten bestärken sollen. Auch sei nicht feststellbar, dass der Angeschuldigte diese Vorstellung gehabt habe, vielmehr sei „das Gegenteil der Fall" (Bl. 7, 8 des Beschlusses). Bestärkt sieht sich die Kammer durch die erneute Vernehmung des Zeugen Dr. Kleiser am 13. Mai 2004, in welcher dieser gegenüber dem erkennenden Gericht glaubhaft bekundet habe, „den Angeschuldigten ‚objektiv' zu Unrecht bezichtigt zu haben" (S. 8). Auch habe Manfred Schmider letztmals am 19. April 2004 von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, während dessen Verteidiger, RA Dr. Schiller, vor dem Untersuchungsausschuss bekundete, sein Mandat habe ihm gegenüber die pauschalen Vorwürfe gegen den Betriebsprüfer nicht mit Tatsachen untermauern können. Daneben seien „hinreichende Verdachtsmomente dafür, dass der Angeschuldigte das von den verurteilten Haupttätern installierte Betrugssystem als solches erkannte und ihnen dies mitteilte, nicht vorhanden", stellt die 22. Strafkammer fest (S. 8).

b) Vorwurf der Beihilfe zum Betrug durch Verschleierung bzw. Nichtweitergabe von Erkenntnissen an Vorgesetzte oder die Steuerfahndung

Bereits einleitend betont die Kammer, dass eine Analyse der von der StA aufgeführten Beweisanzeichen und –mittel „auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung" einen hinreichend sicheren Schluss auf eine positive Kenntnis des Prüfers vom Betrugssystem nicht zugelassen habe (S. 9). Nach einer anschließenden zusammenfassenden Darstellung der Betriebsprüfung in den Jahren 1996/1997 konstatiert die Kammer: „Die verfahrensgegenständlichen Akten der Betriebsprüfung sowie die sonstigen Unterlagen können die Annahme, dass der Angeschuldigte in dem hier maßgeblichen Zeitraum zureichende Erkenntnisse bezüglich des FlowTex Betruges gewonnen und/oder unterdrückt hat, nicht stützen" (S. 10). Dabei wird zunächst in rechtlicher Hinsicht – auch mit Blick auf den für Steuerstraftaten geltenden § 9 BPO – ausgeführt, dass die Ermittlung allgemeiner Straftaten „von Gesetzes wegen" nicht zu den Aufgaben des Betriebsprüfers gehöre, er folglich insoweit auch nicht ausgebildet sei, und eine Offenbarung der in der BP gewonnenen Erkenntnisse an die für allgemeine Straftaten zuständigen Stellen nur in den eng umgrenzten Fällen des § 30 AO zulässig sei (S. 11). Daraus zieht das LG MA den Schluss, dass „nach unzweifelhafter Aktenlage – letztlich auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe" der Betriebsprüfer anlässlich der anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 „contra legem mit ‚Vorermittlungen' hinsichtlich eines Allgemeindelikts betraut" worden sei (S. 11).

Die Kammer bescheinigt dem Prüfer, dass er aufgekommenen Zweifeln an der Existenz der Systeme nachgegangen sei, er seine Erkenntnisse in Vermerken niedergelegt und an die Steuerfahndung weitergegeben habe, er dann aber nach Vorlage der Testate davon ausgegangen sei, die Bohrsysteme seien vorhanden. Das Gericht kommt folglich zu dem Schluss, dass der Prüfer den „ihm obliegenden Dienstpflichten nachgekommen" sei (S. 12). Der StA Karlsruhe spricht die Kammer in einem obiter dictum aber eine pflichtgemäße Arbeitsweise bei der Überprüfung der anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 ab: „Darüber ob überhaupt und wenn ja, welchen Einfluss es auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens hatte, dass der Zeuge Staatsanwalt Zimmermann von der üblichen Praxis abwich, sich vor Fertigung der Abschlussverfügung die Akten der Steuerfahndung vorlegen zu lassen und diese eigenverantwortlich zu sichten, hatte die Kammer nicht zu befinden. Der Angeschuldigte jedenfalls hatte darauf keinen Einfluss. Mit ihm war ein entsprechendes Vorgehen nicht abgestimmt" (S. 12).

Exemplarisch anhand eines Vermerks v. 21. Juli 1996 des Betriebsprüfers macht die Kammer weiterhin deutlich, dass der Prüfer seine Zweifel am Vor-

handensein aller Bohrsysteme gegenüber der Steufa deutlich zum Ausdruck gebracht und weitere Ermittlungsansätze vorgeschlagen habe. „Anhaltspunkte dafür, dass er darüber hinaus gehende wesentliche Erkenntnisse zurückhielt, die vorhandene Zweifel hätten bekräftigen oder zur Gewissheit hätten verdichten können, sind nicht vorhanden“, urteilt das Gericht (S. 14).

Auch die Tatsache, dass in dem Vermerk v. 21. Juli 1996 die festgestellte teilweise Vorfinanzierung von Bohrsystemen (= Verkauf durch KSK vor Fertigstellung des LKW-Systems) keine Erwähnung fand, wertet das Gericht nicht als tragenden Gesichtspunkt für einen hinreichenden Tatverdacht der Beihilfe zum Betrug, da nach Auffassung des Gerichts keine Zweifel bestünden, dass diese Bohrgeräte jedenfalls 1996 vorhanden gewesen seien (S. 14). Die Kammer folgt damit nicht der Sichtweise der StA MA, die in der Nichtoffenbarung dieser Erkenntnis angesichts eines lediglich in der Wohnung des Angeschuldigten aufgefundenen diesbezüglichen Vermerks einen wesentlichen Baustein zur Erhärtung des Tatverdachts sah. Sie zeigt vielmehr anhand einer Besprechungsnotiz des Steuerberaters Wawra v. 25. September 1996 auf, dass der Prüfer den Gesichtspunkt der Vorfinanzierung gerade nicht für sich behalten habe (S. 14). Zur weiteren Entlastung des Prüfers fügt die Kammer an: „Erfahrene Kriminalbeamte bzw. Staatsanwälte, die im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts tätig sind, mögen aus der festgestellten Vorfinanzierung den Anfangsverdacht eines Betruges zum Nachteil der Leasinggesellschaften herleiten. Dass der Angeschuldigte als Steuerfachmann dies ebenfalls getan haben sollte, dafür gibt es keine Anhaltspunkte“ (S. 14).

Weiter betont die Kammer, dass aus der vom Angeschuldigten festgestellten auffälligen Nummerierung der Bohrsysteme keine zwingenden Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Nichtexistenz der Systeme zu ziehen waren: „Beweismäßig gibt dieser Umstand (...) nichts her“ (S. 15). Auch sei der Steufa von der BP eine Auflistung „Systeme im Vergleich“ v. 3. Juni 1996 übergeben worden, damit jedenfalls die Ident-Nummerierung der Bohrsysteme nicht verschwiegen worden.

Nicht belegen lasse sich auch, der Prüfer habe erkannt, dass die Testate Falsifikate bzw. Gefälligkeitstestate seien (S. 16). Das Gericht sieht vor allem keine Anhaltspunkte dafür, dass der Prüfer gewusst habe, dass die Auswahl der Prüfer vor Ort von Kr. Kleiser gesteuert wurde. Der zum Teil nicht vollständigen Ausfüllung der Testatvordrucke, was auch der Steufa hätte auffallen können, misst das Gericht im Hinblick auf die Frage der Existenz der Systeme keine Bedeutung bei: „Welche Schlussfolgerung aus der Unvollständigkeit der Angaben zu ziehen gewesen wäre, dazu verhält sich die Anklage im Übrigen nicht. Schließlich wurde die Existenz der HBS durch die Testate bestätigt. Sie enthalten in allen Fällen wenigstens die Mindestangaben, an Hand derer die HBS als jeweilige ‚Einzelstücke‘ zu identifizieren sind“ (S. 17).

Mit Hinweis darauf, dass die BP zur Ermittlung allgemeiner Delikte nicht zuständig sei, könne ferner die mangelnde Auswertung der zum Teil negativen IZA-Auskünfte zu den angeblichen ausländischen Mietfirmen keinen hinreichenden Tatverdacht begründen (S. 17). Im Ergebnis Gleiches gelte für die erhobenen Vorwürfe unterlassener Auskunftsersuchen bei dem Unterlieferanten des Motors, der Deutz AG, des unterbliebenen Vergleichs der Herstellungsdaten mit den Rechnungsdaten, der mangelnden Auswertung einer Shelter-Identifikationsliste sowie für den Vorwurf der unterlassenen Auswertung des Einsatzes der HBS bei den Servicegesellschaften (S. 18). Als denkbaren Anknüpfungspunkt für die ersten drei Ermittlungsansätze wertet die Kammer eine vom Prüfer angeforderte Shelter Identifikationsliste v. 11. Oktober 1996, aus der sich erstmals die intern von FTT vergebenden Bohrsystemnummern den externen Herstellernummern bzw. LKW-Kennzeichen zuordnen ließen. Aus der Nichtauswertung der Liste den Schluss einer gewollten Förderung des Betrugs ziehen zu wollen, verletze aber nach Auffassung der Kammer „denklogische Gesetze“ (S. 19): „In einem solchen Fall drängt sich die Frage auf, weshalb er die Liste dann überhaupt hätte anfordern bzw. entgegennehmen sollen. Überdies war zu diesem Zeitpunkt bereits das Testatverfahren durch die Wirtschaftsprüfer eingeleitet worden, sodass eine Auswertung durch den Angeschuldigten nicht mehr nahe lag“ (S. 19). Auch betont die Kammer, dass der Prüfer nur zwei der achtzehn Servicegesellschaften prüfte, ihm also im Hin-

blick auf den Einsatz der HBS bei den Servicegesellschaften eine „umfassende Beurteilung gar nicht möglich“ gewesen sei: „Wie bei einer ‚Grundgesamtheit‘ von zwei Firmen in seriöser Weise auf die wirtschaftliche Lage von weiteren 16 Firmen zu schließen sein soll, ist nicht ersichtlich“ (S. 19).

Das Gericht resümiert schließlich: „Nach dem vorliegenden Aktenmaterial aus der Betriebsprüfung spricht danach alles dafür, dass der Angeschuldigte mit Vorlage der Wirtschaftsprüfer-Testate davon ausging, dass die testierten Bohrsysteme auch tatsächlich körperlich vorhanden sind. Ebenso drängt sich auf, dass er aufgrund der Stichproben – insoweit ‚systemüblich‘ – davon ausging, dass alle HBS, die 1991 bis 1993 veräußert worden waren, tatsächlich auch vorhanden waren. Dass tatsächlich vorhandene Geräte durch die Leasinggesellschaften und Banken zum Teil vorfinanziert wurden, hatte er gegenüber seinen Vorgesetzten mitgeteilt. Der Vorfinanzierung tatsächlich vorhandener Systeme maß er – ebenso wie u. a. die Zeugen Gartner und Blum – ersichtlich keine größere Bedeutung bei“ (S. 19).

Auch den belastenden Angaben der damals Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser sowie der Zeugen Wolfgang Bulich und Angelika Neumann schenkt das Gericht keinen Glauben (S. 20). Die Strafkammer weist insoweit auf die Aussage des Dr. Kleiser v. 13. Mai 2004 gegenüber dem erkennenden Gericht besonders hin: „Er hat unmissverständlich erklärt, dass der Angeschuldigte bei der zweiten Betriebsprüfung bezüglich der dritten Betriebsprüfung keine Zusage erteilt habe, dass er *‚die Augen zudrücken würde‘*. Er – Dr. Kleiser – habe zwar einmal gesagt, dass darüber gesprochen worden sei, das sei aber nicht richtig gewesen. Er hat bekundet, *‚dass die Belastung des Herrn Seyfried durch mich objektiv unrichtig ist und war‘*. Auch Manfred Schmider habe ihm nie von einer Zusage des Angeschuldigten erzählt“ (S. 20). Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Kleiser begründet das Gericht mit einer weitgehenden Übereinstimmung der Aussage mit dem sonstigen Beweisergebnis, die im Übrigen die „eklatanten Widersprüche und Ungereimtheiten in den früheren Beschuldigtenvernehmungen der Haupttäter“ auflöse, sowie mit der erteilten Belehrung, er könnte sich im Hinblick auf seine früheren Angaben zu dem Angeschuldigten Betriebsprüfer wegen falscher Verdächtigung strafbar gemacht haben. Hingegen spreche „ganz erheblich gegen die Glaubwürdigkeit“ der früheren Angaben der Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser, dass von diesen „wesentlichen Tatsachen“ verschwiegen worden seien, insbesondere dass die anhand der Listen festgestellten Diskrepanzen von Einkauf und Verkauf mit dem „Flow-Mole-Prozess“ gegenüber dem Betriebsprüfer begründet worden seien (S. 21, 22). Die Kammer macht in den Gründen weiter deutlich, dass die früheren Angaben von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser von „Belastungstendenzen (...) gegenüber dem Angeschuldigten“ getragen gewesen seien und „eine Vielzahl pauschaler Behauptungen und Schlussfolgerungen“ enthielten (S. 22). Im Hinblick auf die Aussagen der Zeugen Wolfgang Bulich und Angelika Neumann weist die Kammer darauf hin, dass diese Angaben teils nicht nachvollziehbare, nicht aussagekräftige „eigene Schlussfolgerungen“ oder subjektive Einschätzungen enthielten, also ebenfalls nicht geeignet seien, den Kenntnisstand des Prüfers zu belegen (S. 24).

Darüber hinaus spricht das Gericht folgendes Argument an: „Auch der Aufwand, der im Zusammenhang mit den 45 zu testierenden ‚Auslandsmaschinen‘ getrieben wurde, sprach und spricht gegen eine Mitwisserschaft des Angeschuldigten. Weshalb sollte er weitergehende Unterlagen und Nachweise verlangen, als dies die eigentlich betroffenen Leasinggesellschaften und Wirtschaftsprüfer taten, wenn er eingebunden war in den Betrug?“ (S. 23). Nach alldem kommt die Kammer zu dem Schluss: „Es ist nach Sachlage im Gegenteil vielmehr davon auszugehen, dass der Angeschuldigte die von ihm im Rahmen der Betriebsprüfung erhobenen, als relevant erkannten Tatsachen an seine Vorgesetzten und die Steuerfahndung weitergeleitet und engagiert an der Aufklärung des Schneeballsystems gearbeitet hat“ (S. 30).

Unabhängig davon erkennt die Kammer auch kein Tatmotiv. Sie sieht weder Anhaltspunkte für ein Näheverhältnis des Angeschuldigten zu Manfred Schmider, noch Anzeichen für eine – ein Tatmotiv erklärbare – Zuwendung, da die von der Anklage behaupteten Zuwendungen (Laptop, Restkaufpreiszahlung beim PKW-Kauf) „lächerlich gering“ seien; ein von der Anklage unterstelltes

auch selbstloses Handeln zugunsten der Täter hält die Kammer sogar für „abwegig“ (s. 29).

c) Kreditbetrug durch Finanzierung tatsächlich vorhandener Systeme

Das Gericht zeigt zwar auf, dass es keine Anhaltspunkte für eine Veräußerung der Systeme zu überhöhten Preisen gebe, es macht aber deutlich, dass eine Täuschung der Banken in der Vorlage unzutreffender Gewinn- und Verlustrechnungen gesehen werden könne, da von KSK an FTT geleistete sog. „Mietausfallzahlungen“ zu Unrecht bei FTT als Umsatzerlöse gebucht worden waren, mithin den Finanzinstituten eine nicht der Wahrheit entsprechende Ertragskraft vorgetäuscht wurde (S. 25). Auch seien Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Angeschuldigte erkannte, dass FTT die Leasingraten mit Hilfe der KSK GmbH, mithin nicht mit erwirtschafteten Erträgen, finanzierte. Weitergehende Erkenntnisse, dass der Prüfer den Schluss auf einen Betrug gegenüber Finanzierungsinstitute gezogen haben könnte, seien aber dem Akteninhalt – auch bei Berücksichtigung eines Vermerks v. 13. Mai 1996 zur rechtlichen Einordnung der anonymen Anzeige und eines Vermerks v. 22. August 1996 sowie des sog. Kegelvermerks v. 2. September 1996 jeweils betreffend die Verwendung der sog. Schmalfuß-Gelder – nicht zu entnehmen (S. 26, 27). Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Inhalt der Besprechungen des Angeschuldigten mit dem BKA im Sommer 1999, was sich daran zeige, dass auch LPD oder BKA kein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs einleiteten, sondern weiteren Ermittlungsbedarf sahen, obwohl der Betriebsprüfer das FlowTex-System als Schneeballsystem eingestuft habe.

d) Vorwurf der Bestechung/Vorteilsannahme im Zusammenhang mit dem Kauf eines Laptops

Ein hinreichender Tatverdacht für das Vorliegen einer Bestechung soll nach Auffassung der Kammer jedenfalls an mangelnden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer sog. Unrechtsvereinbarung scheitern, doch auch im Hinblick auf eine Vorteilsannahme sei schon eine Besserstellung des Angeschuldigten nicht gegeben: „Hinreichende Verdachtsmomente dafür, dass der Kaufpreis, den der Angeschuldigte für das Notebook zahlte, objektiv zu niedrig, dem Zeitwert des gebrauchten Notebooks nicht angemessen war, sind nicht vorhanden“ (S. 31). Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass ein rapider Preisverfall für einen ein Jahr alten Computer nicht ungewöhnlich sei (S. 31).

e) Vorwurf der Bestechung/Vorteilsannahme im Zusammenhang mit dem Kauf eines Pkws

Verdachtsmomente für eine Unrechtsvereinbarung im Hinblick auf eine Bestechung sieht das Gericht keine. Es nimmt aber einen hinreichenden Tatverdacht für das Vorliegen einer Vorteilsannahme an, da bei vorläufiger Würdigung mit der Zuwendung allgemeines Wohlwollen und Geneigtheit zugunsten Manfred Schmider erkauft werden sollten (S. 33).

f) Vorwurf der Verletzung des Dienstgeheimnisses durch warnende Telefonate

Die belastenden Angaben des Manfred Schmider, der nach Auffassung der Kammer „bei zahlreichen, sich über Jahre erstreckenden Betrugstaten großen Ausmaßes viele Menschen getäuscht und systematisch belogen hat und dessen Anschuldigungen sich gegen einen Beamten richten, der durch seine Tätigkeit dazu beigetragen hat, dass seine Taten aufgedeckt wurden“, hält das Gericht nicht für glaubhaft, vielmehr sprächen die gesamten Umstände „nicht gegen, sondern für den Angeschuldigten“ (S. 34). Die Kammer zeigt dabei die mangelnde Schlüssigkeit der Angaben des Manfred Schmider v. 31. März 2000 wie folgt auf: „Der vom früheren Beschuldigten Manfred Schmider behauptete Inhalt der Gespräche ist unklar, ihm fehlt jede Plausibilität und logische Konsequenz. [...] Eine Erklärung dafür, warum die Hinweise verschlüsselt erfolgten und nicht offen, gibt es nicht. [...] Die bisherigen Angaben stellen sich als Gemisch aus tatsächlichem Geschehen, subjektiven Deutungen und Vermutungen eines die Aufdeckung seiner Betrügereien fürchtenden Beschuldigten und aus

falschen Angaben dar, wobei es nicht möglich ist, das eine von dem anderen zu trennen“ (S. 37, 38). Schließlich vermag die Kammer kein Tatmotiv dafür zu erkennen, dass der Betriebsprüfer vor einer Aufdeckung des Betrugssystems hätte warnen sollen: „Dies wäre mit seinem ehrgeizigen Bestreben, beweiskräftige Belege für das Schneeballsystem zu finden, nicht in Einklang zu bringen“ (S. 41). Ein starkes Motiv des Manfred Schmider, den Betriebsprüfer zu belasten, sieht die Kammer hingegen darin, dass dieser auf diese Weise darstellen konnte, sich dem Verfahren freiwillig gestellt zu haben (S. 41).

Der Beschluss des LG MA v. 22. Juni 2004 ist nicht rechtskräftig. Die StA MA legte am 25. Juni 2004 sofortige Beschwerde gegen die Teilablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den angeschuldigten Betriebsprüfer ein, sie beantragte, dass der Beschluss des LG MA v. 22. Juni 2004 aufgehoben und die Anklage der StA MA wegen der Tatvorwürfe der Beihilfe zum Betrug, der Bestechlichkeit in zwei Fällen sowie der Verletzung des Dienstgeheimnisses zugelassen wird und das Hauptverfahren eröffnet wird.

Die StA MA begründete am 16. August 2004 ihre sofortige Beschwerde damit, dass die Beweiswürdigung der Strafkammer bezogen auf die Angaben von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser selektiv, vorweggenommen und daher nicht haltbar sei. Sie bemängelt vor allem, dass sich die Kammer in ihrer Bewertung lediglich auf die Aussage des Zeugen Dr. Kleiser, die dieser zuletzt im Zwischenverfahren vor der Kammer machte, gestützt habe. Ausführlich wird von der StA MA unter Zuhilfenahme von Regeln der Aussagepsychologie die Glaubwürdigkeit der die Anklage stützenden Angaben von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann dargestellt. Die StA MA untermauert ihre Sichtweise zusätzlich mit einer Aufführung einzelner Handlungen und Unterlassungen des Betriebsprüfers, die die Kenntnis des Prüfers belegen und die belastenden Angaben von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser sowie Angelika Neumann bestätigen sollen. Ferner widerspricht die StA MA der Auffassung der Kammer zum mangelnden Tatmotiv des Angeschuldigten: Dieses sei in der dem Prüfer entgegengebrachten „Anerkennung“ durch Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser sowie der vom Prüfer empfundenen „Machtposition“ bzw. dem Gefühl, „als Retter in der Not ein hohes Ansehen zu genießen“, zu sehen. Erstmals trägt die StA MA vor, dass auch in einer fehlerhaften steuerrechtlichen Behandlung relevanter, vom Betriebsprüfer erkannter Sachverhalte eine Beihilfehandlung zum Betrug zu sehen sei. Sie verweist dabei im Hinblick auf verkaufte, aber noch nicht fertig gestellte Bohrsysteme auf die unterbliebene Korrektur zum einen der gebuchten Umsatzerlöse bei KSK, zum anderen der geltend gemachten Abschreibung für Abnutzung in den Bilanzen der FTT, ferner auf eine unterlassene Korrektur von Aufwandsbuchungen bei KSK angesichts nicht bestehender Subventionsansprüche der Powerdrill KG. Schließlich macht die StA MA deutlich, dass eine notwendige Weitergabe der als relevant erkannten Sachverhalte an die StA im Einklang mit dem Steuergeheimnis möglich gewesen sei.

Der sofortigen Beschwerde trat die GStA KA mit Schreiben v. 18. August 2004 bei, sie ergänzte die Ausführungen der StA MA um den Gesichtspunkt der Unverwertbarkeit der den Angeschuldigten entlastenden Angaben des Dr. Klaus Kleiser, die dieser in seiner Vernehmung am 13. Mai 2004 vor der 22. Strafkammer des LG MA machte. Die GStA KA geht davon aus, dass die Verfügung der Vorsitzenden v. 8. April 2004, durch welche die Vernehmung angeordnet wurde, nicht von § 202 StPO gedeckt sei, da sie „unter schwerwiegenden formellen und materiellen Fehlern“ leide. Zum einen habe über die Anordnung der Beweiserhebung nicht das Gericht, sondern lediglich die Vorsitzende entschieden, zum anderen habe der Anordnung der Vernehmung eine genaue Bezeichnung des Beweisthemas gefehlt; ferner habe sich das Gericht mit der Anordnung der Zeugenvernehmung nicht auf eine einzelne Beweiserhebung beschränkt, sondern „eine umfangreiche Beweisaufnahme eines von der Staatsanwaltschaft bereits ausermittelten und aufgeklärten Sachverhalts“ vorgenommen, was aber allein der Hauptverhandlung vorbehalten sei.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2005 ließ nunmehr das OLG Karlsruhe die Anklage gegen den ehemaligen Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Stadt in vollem Umfang vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim zu. Das OLG hob damit den anderslautenden Beschluss der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim vom 22. Juni 2004 auf. Im Wesentlichen begründet das

OLG Karlsruhe seine Auffassung damit, dass nach vorläufiger Tatbewertung ein hinreichender Tatverdacht zu bejahen sei und die endgültige Bewertung der Beweisergebnisse der späteren Hauptverhandlung überlassen bleiben müsse. Der 3. Strafsenat führt insoweit aus: „Die Sache bedarf (...) aus Gründen der Wahrheitsfindung der Klärung in einer (...) Hauptverhandlung. Mit den weit besseren Erkenntnismöglichkeiten der Hauptverhandlung ist die Wirtschaftsstrafkammer aufgrund ihrer Sachnähe und besonderen Kompetenz berufen, in dieser bedeutsamen, komplexen Wirtschaftsstrafsache in Erfüllung der ihr obliegenden Aufklärungspflicht alle Möglichkeiten zur Erforschung der Wahrheit bezüglich der dem Angeklagten zur Last liegenden Taten auszuschöpfen."

Ein Termin zur Hauptverhandlung wurde von der zuständigen 22. Großen Strafkammer des LG Mannheim noch nicht bestimmt.

Unabhängig vom offenen Ausgang des Verfahrens gegen den angeschuldigten Betriebsprüfer sowie von Kritikpunkten an den Betriebsprüfungen und vor allem an der unzureichenden Zusammenarbeit mit der StA (siehe dazu den gesonderten Bericht zu A. II.) sind nachfolgende Gesichtspunkte im Hinblick auf einen anzunehmenden Willen des Angeschuldigten zur Förderung der Haupttat Betrug bzw. zur Strafvereitelung besonders problematisch:

Am 25. April 1996 erfolgte im Rahmen der Betriebsprüfung durch den Angeklagten eine Erweiterung des bereits am 5. März 1996 anlässlich der Selbstanzeige v. 5. Februar 1996 eingeleiteten Steuerstrafverfahrens gegen Angelika Neumann als Geschäftsführerin der KSK GmbH. Anlass waren bei der KSK GmbH aufgefundene Rechnungen aus dem Jahr 1993 in Höhe von 15,9 Millionen DM brutto (enthaltene USt = über 2 Millionen DM), ausgestellt von der FlowTex Service GmbH & Co KG (Geschäftsführer: Dr. Kleiser) an die Leistungsempfängerin KSK GmbH, die bei der KSK GmbH zu Aufwandsbuchungen (= Betriebsausgaben) geführt haben sollen, ohne dass aber entsprechende Erlösbuchungen bei der FlowTex Service GmbH & Co KG feststellbar gewesen seien, da es sich nach Einlassungen von Verantwortlichen der FlowTex Service GmbH & Co KG bei den ausgestellten Rechnungen für angeblich erbrachte Leistungen lediglich um so genannte Pro-forma-Rechnungen gehandelt habe (vgl. zum Sachverhalt auch den BP-Bericht v. 19. Dezember 1997 über die Außenprüfung bei der FlowTex Service GmbH & Co KG mit dem sog. Rotbogen in LO LI-023). Eine Kopie des Vermerks über die Erweiterung des Steuerstrafverfahrens gegen Angelika Neumann nebst umfänglicher Sachverhaltsschilderung wurde an die Steuerfahndung sowie Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt KA-Durlach versandt, ferner erfolgte eine Unterrichtung der Bußgeld- und Strafsachenstelle beim FA Erfurt während einer Besprechung (vgl. dazu den Vermerk der BP beim Finanzamt KA-Stadt v. 25. April 1996 in LO L2-006 sowie den Vermerk der StA Mühlhausen v. 9. Mai 1996 in LO StA MA 401 Js 145/96, LO Nr. 001, Bl. 23). Der gesamte Vorgang findet sich darüber hinaus in den Steuerstrafakten der Bustra Erfurt sowie den Ermittlungsakten der StA Mühlhausen bzw. der StA Mannheim wieder (vgl. LO StA MA 401 Js 145/96, LO Nr. 001, Bl. 121 ff.). Sowohl Steuerfahndung und Bustra des Finanzamts Erfurt, als auch die StA Mühlhausen und StA Mannheim als Verfahrensherrin hätten in eigener Zuständigkeit prüfen müssen, ob zumindest noch gegen Dr. Klaus Kleiser als Verantwortlichen der FlowTex-Servicegesellschaft ebenfalls ein Steuerstrafverfahren hätte eingeleitet werden müssen. Der angeklagte Betriebsprüfer konnte am 25. April 1996 nicht voraussehen, dass dieser Sachverhalt pflichtwidrig weder von der StA Mühlhausen, noch von der StA MA als verantwortliche Strafverfolgungsorgane aufgegriffen wurde. Es hätten Angelika Neumann (als Beschuldigte) sowie Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser (ggf. als Zeugen) auf jeden Fall zu diesem Sachverhalt förmlich vernommen werden müssen, gerade weil dieser Sachverhalt nicht von der Selbstanzeige umfasst war. Angesichts des denkbaren Hinterziehungserfolges in Millionenhöhe wäre auch die Beantragung eines Haftbefehls jedenfalls gegen Angelika Neumann in Betracht gekommen.

Weiterhin ist bemerkenswert, dass in dem Bericht v. 10. Juli 1997 des angeklagten Betriebsprüfers über die Außenprüfung bei der KSK GmbH für die Jahre 1991 bis 1993 ein Hinweis für die nachfolgende Prüfung und den nachfolgenden Prüfer aufgeführt ist. Es heißt dort in dem gesonderten sog. Rotbogen (= Aktenvermerk über strafrechtliche – bußgeldrechtliche – Feststellungen als Anhang zum BP-Bericht) unter der Ziffer „C. Sonstige Hinweise (z. B. Hinweise für spätere Prüfun-

gen bzw. Veranlagungen ...)“: „Die BfA ist i. V. m. der Konzern Bp der FlowTex Gruppe zu prüfen. Folgende Punkte können als Schwerpunkte angesehen werden: 1. Herstellung der Systeme – Anzahl u. Erlösverbuchung – 2. Kosten Vertriebsrecht [...] 3. Subventionszahlungen an Powerdrill-Gruppe 4. Verträge allgemein 5. Geldabflüsse 1994/95 entsprechend Selbstanzeige 6. Geldabfluss an TexColor-Gruppe“ (vgl. LO L2-004). Mit dieser Passage offenbart der Betriebsprüfer für Dritte, dass er auch nach Abschluss der Prüfung bestimmte Bereiche, insbesondere den der Herstellung der Bohrsysteme, kritisch bewertet und weiter für überprüfungswert hält.

Mit der Entscheidung des LG Karlsruhe zur Amtshaftungsklage gegen das Land Baden-Württemberg liegt mittlerweile ein erstes, noch nicht rechtskräftiges Urteil zum Verhalten des Betriebsprüfers des Finanzamts Karlsruhe-Stadt vor. Die zweite Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe wies am 26. Juli 2005 die Klage in Höhe von 1,1 Milliarden Euro gegen das Land Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem FlowTex-Betrug ab.

Die Zivilkammer begründet ihre Entscheidung damit, dass nach einer umfassenden Beweisaufnahme der Vorwurf nicht erwiesen sei, dass der für die Betriebsprüfung der FlowTex Firmengruppe in den Jahren 1996/1997 zuständige Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Stadt Beihilfe zum Betrug geleistet habe, indem er die Aufdeckung des Betrugs mit fingierten Bohrsystemen verhindert habe. Sie führt insoweit aus: „Die Kammer kann nicht feststellen, dass die Finanzbeamten der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung (...) Kenntnis von den betrügerischen Geschäften mit tatsächlich nicht existierenden HBS hatten. Eine Solche Kenntnis lässt sich keinem der zahlreichen Aktenvermerke und sonstigen schriftlichen Unterlagen entnehmen, und eine solche Kenntnis haben die als Zeugen vernommenen Beamten auch sämtlich in Abrede gestellt.“

Ausführlich geht dabei die Kammer auf die vorgenommene Überprüfung der Bohrsysteme mittels des Testatverfahrens ein: „Letztlich hat das durchgeführte WP-Testatverfahren dazu geführt, dass die Betriebsprüfer davon ausgingen, der durch die anonymen Anzeigen aufgeworfene Verdacht, es seien ‚Luftgeschäfte‘ mit nicht existierenden HBS durchgeführt worden, sei unzutreffend. Zutreffend weist das beklagte Land darauf hin, dass die Betriebsprüfung mit diesem Verfahren an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gestoßen war. Da sie keine Möglichkeit hatte, selbst im Ausland zu ermitteln, war die Aufforderung an die Steuerschuldner, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Nachweis für die Existenz der Systeme durch eine ‚private‘ Beweisaufnahme durch Wirtschaftsprüfer zu führen, die einzige ersichtliche, aber auch – im Hinblick auf das Wirtschaftsprüfern entgegengebrachte Vertrauen – eine vermeintlich besonders zuverlässige Erkenntnismöglichkeit. Dass sich dieser Nachweis nicht auf den Prüfungszeitraum beziehen konnte, sondern auf den damaligen Stand, lag in der Natur der Sache und musste mit der Erwägung, wenn die Systeme jetzt existierten, dann würden sie wohl auch zum Zeitpunkt ihres Verkaufs existiert haben, in Kauf genommen werden. Dass hierbei bereits die Bereitschaft Schmiders und Dr. Kleisers, die WP-Testate einzuholen, als Hinweis auf die Existenz gewertet wurde, ist nachvollziehbar. Denn für den Fall, dass die Systeme tatsächlich nicht existierten, hätten Schmider und Dr. Kleiser nach der Vorstellung der Finanzbeamten vom WP-Testatverfahren die Aufdeckung der Nichtexistenz befürchten müssen und diesem Verfahren nicht zugestimmt. [...] Die Testateinholung wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH koordiniert. Dass die Beamten darauf vertraut haben, damit sei für eine Testierung durch seriöse Wirtschaftsprüfer ausreichend Sorge getragen, und im Hinblick auf das Wirtschaftsprüfern entgegen gebrachte Vertrauen auch darauf, mit den vorgelegten Testaten habe es seine Richtigkeit, ist nahe liegend. Die von den Klägern aufgelisteten Unstimmigkeiten (...) waren denkbar unauffällig.“ Auch die belastenden Angaben von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und des Zeugen Bulich hält die Kammer mangels konkreten Tatsachenkerns nicht für glaubhaft bzw. nicht geeignet, einen Nachweis der Kenntnis des Betriebsprüfers vom Betrugssystem erbringen zu können.

Zudem verneint das LG Karlsruhe einen Amtsmissbrauch durch Finanzbeamte. Es begründet seine Auffassung damit, dass von den „Finanzbeamten nicht ‚sehenden Auges‘, sondern weil sie selbst darüber getäuscht worden waren, dass das von ihnen erkannte Geldflusssystem nicht nur zur Deckung von Anfangsverlusten

diente, also ‚geblendeten Auges' keine Maßnahmen zur Beendigung des Betrugssystems ergriffen" worden sei.

Abschließend betont die Kammer in ihrer Entscheidung, dass die Überprüfung des Vorwurfs der Beihilfe zum Betrug in einer Beweisaufnahme, wie sie vom Oberlandesgericht Karlsruhe in dem Beschluss vom 21. Juli 2005 gefordert werde, erfolgt sei und von daher keine Veranlassung zu einer Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf den Ausgang des Strafverfahrens bestanden habe.

2. Ermittlungen gegen Beamte der Steuerfahndung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach

Das Auffinden zweier Aktenvermerke der Steuerfahndung beim Finanzamt KA-Durlach v. 2. Juli 1996 und 3. Juli 1996 über persönlich erstattete Anzeigen eines Finanzbeamten war Anlass für die Einleitung von Ermittlungsverfahren der StA MA am 3. August 2001 gegen den seinerzeitigen Sachgebietsleiter sowie zwei sachbearbeitende Fahndungsprüfer der Steuerfahndung beim Finanzamt KA-Durlach. Am 1. August 2001 wurden die Vermerke gelegentlich einer Durchsicht der 1996/1997 von der Steufa zu FlowTex angelegten Ermittlungsakten erstmals der OFD Karlsruhe bekannt und am 2. August 2001 an die GStA KA weitergeleitet.

Nach Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass die am 2./3. Juli 1996 erstatteten Anzeigen des Finanzbeamten als sog. Zeugen vom Hörensagen, die Angaben über fehlende Bohrsysteme und eine Bestechung von Finanzbeamten (= sechswöchige Karibikreise) enthielten, pflichtwidrig der StA nicht vor dem 1. August 2001 bekannt gegeben, insbesondere nicht zur weiteren Veranlassung zeitnah an die StA KA versandt wurden. Die StA KA führte seit dem 15. Mai 1996 bereits ein Vorermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider anlässlich einer ähnlichen am 4. Mai 1996 eingegangenen anonymen Anzeige und bat aus diesem Grund die Steuerfahndung beim FA KA-Durlach mit Verfügung v. 15. Mai 1996, eingegangenen bei der Steufa am 29. Mai 1996, um Mitteilung gem. § 161 StPO über mögliche Erkenntnisse zu Straftaten des Manfred Schmider. Von den Fahndungsprüfern der Steufa wurden aber lediglich ausführliche Vermerke über die Angaben des Anzeigenerstatters gefertigt, die dem seinerzeitigen Sachgebietsleiter vorgelegt, von diesem als zur Kenntnis genommene abgezeichnet und sodann von einem der Fahndungsprüfer in einen nicht paginierten, neben den sonstigen angelegten FlowTex-Akten gesondert geführten Stehordner mit der Aufschrift „Handakte" bei der Steufa abgelegt wurden. Weitere strafprozessuale Maßnahmen der Steuerfahndung zur Aufklärung insbesondere des hinter dem Zeugen vom Hörensagen stehenden Hinweisgebers sind den Akten nicht zu entnehmen. Eine zur Identifizierung des Informanten notwendige förmliche zeugenschaftliche Vernehmung des Anzeigenerstatters (ggf. unter Androhung von Maßregeln gem. § 70 StPO), die bereits in einem Vorermittlungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts möglich ist (sog. strafprozessuale Verdachtsprüfung, vgl. Nr. 121 AStBV), wurde nicht veranlasst. Als Grund für diese Vorgehensweise soll in einer verwaltungsinternen Befragung der Beamten durch die OFD KA geäußert worden sein, dass ja ohnehin im Hinblick auf die nahezu inhaltsgleiche Anzeige v. 4. Mai 1996 der Auftrag von der StA KA erteilt worden sei, Nachforschungen anzustellen, und man sich im Kollegenkreis umgehört habe, ob jemand von den fraglichen Betriebsprüfern eine Karibikreise unternommen habe, was niemandem geläufig gewesen sei (vgl. Vermerke der GenStA KA v. 2. August 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. IV).

Eigentlicher Hinweisgeber zu den Straftaten des Manfred Schmider war nicht der bei der Steuerfahndung erschienene Anzeigenerstatter, sondern dessen Bekannter, ein ehemaliger Angestellter der FlowTex, der sich selbst nicht gegenüber der Steuerfahndung äußern und auch seinen Namen nicht preisgegeben haben wollte, obwohl die Steufa ausweislich des Vermerks v. 3. Juli 1996 auf eine Kontaktaufnahme mit dem Gewährsmann drängte. Auch im Jahr 2001 wurde trotz umfangreicher Bemühungen der StA MA, die bis zur Beantragung von Beugehaft des Anzeigenerstatters reichten, der Informant nicht von dem Anzeigenerstatter namentlich benannt. Dieser offenbarte sich schließlich von sich aus im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem AG Ahlen am 26. Oktober 2001. Dort gab der Zeuge unter Eid an, dass er für seine geäußerten „Vermutungen" über mögliche Straftaten des Manfred Schmider „keine Beweise" und „Furcht vor

Repressalien durch Herrn Schmider“ gehabt habe. Dies sei der Grund gewesen, warum er sich nicht bei der Steuerfahndung als Zeuge gemeldet habe, obwohl er über seinen Bekannten, der bei der Steuerfahndung am 2./3. Juli 1996 vorgesprochen hatte, von deren diesbezüglichem Wunsch gewusst und die Rufnummer eines Fahndungsprüfers erhalten habe (vgl. Vernehmung Kracht v. 26. Oktober 2001 in LO StA MA, 401 Js 22627/01, Bl. 650 ff.)

Nach umfangreichen Ermittlungen erhob die StA MA am 11. April 2003 Anklage beim LG KA gegen den seinerzeitigen Sachgebietsleiter der Steuerfahndung beim FA KA-Durlach. Die öffentliche Klage hat eine versuchte Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen) zum Gegenstand. Sie wird auf die unterbliebene Weitergabe der bei der Steuerfahndung am 2. Juli 1996 und 3. Juli 1996 erstatteten Anzeigen an die StA gestützt. Dem Einwand des Angeschuldigten, im Rahmen kontinuierlicher mündlicher Informationen gegenüber der StA KA in dem Verfahren 52 Js 14393/96 anlässlich der anonymen Anzeige v. 4. Mai 1996 auch über die Anzeigen des Finanzbeamten berichtet zu haben, hält die StA MA aufgrund der bestreitenden Angaben des seinerzeit zuständigen Dezernenten, der diese Angaben bestätigenden Aktenlage und aufgrund der unsystematischen Ablage der Vermerke über die Anzeigenerstattung in einem „als Nebenakte anzusehenden Stehordner“ für widerlegt. Schließlich finde sich weder in den staatsanwaltschaftlichen Akten noch in den Akten der Steuerfahndung ein Hinweis auf eine Weitergabe der Anzeigen. Die StA MA begründet ihre Auffassung auch mit der erkennbar üblichen Vorgehensweise der Steuerfahndung, über fallbezogene Gespräche Inhaltsvermerke zu fertigen, was hier aber gerade fehle. Sie bejaht ferner die Rechtspflicht eines Steuerfahndungsbeamten, als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, Erkenntnisse zu nichtsteuerlichen Delikten der StA zu offenbaren. Weiter geht die StA MA in ihrer Anklage von versuchter und nicht vollendeter Strafvereitelung im Amt aus, da nicht mit der „erforderlichen Sicherheit feststellbar“ gewesen sei, dass bei zeitnaher Weitergabe der Anzeigen an die StA die Hauptverantwortlichen der FlowTex-Gruppe früher einer Verurteilung und Bestrafung hätten zugeführt werden können. Die subjektiven Voraussetzungen der Tat hält sie schon angesichts des Berufs des Angeschuldigten, und zwar des eines Volljuristen, für gegeben. Als darüber hinausgehendes „Motiv“ der Tat nimmt die StA MA eine möglicherweise „aus Kollegialität“ gewollte Verhinderung von – aus Sicht des Angeschuldigten unzutreffenden – Ermittlungen gegen die wegen Bestechlichkeit angezeigten Betriebsprüfer an. Sie verweist am Ende aber darauf, dass es für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite auch ausreiche, wenn der „Täter in der Absicht handelt, einen lästigen Fall ‚loszuwerden‘ “.

Demgegenüber wurden von der StA MA am 22. April 2003 die Ermittlungsverfahren wegen (versuchter) Strafvereitelung im Amt gegen die mit der Fallbearbeitung betrauten, die Anzeigen vom 2. Juli 1996 / 3. Juli 1996 entgegennehmenden Fahndungsprüfer gem. § 170 II StPO eingestellt. Obwohl die StA MA in ihrer Einstellungsverfügung von einer unterlassenen Weitergabe der Anzeigen an die StA ausgeht und sie grundsätzlich die Tätereigenschaft der Finanzbeamten bejaht, verneint sie vorliegend eine Vereitelungshandlung in Form des Unterlassens der gebotenen Amtshandlung. Schließlich seien die erstatteten Anzeigen von den Beschuldigten dem Sachgebietsleiter zur Kenntnis gebracht worden, damit sei der „Verpflichtung, das Gebotene zu veranlassen, Genüge getan“ worden. Eine weitergehende Rechtspflicht, die Staatsanwaltschaft über den vorliegenden Anzeigeninhalt – unter Übergehung des Sachgebietsleiters – zu informieren, könne nicht angenommen werden. Die Verpflichtung, für eine Weitergabe erlangter Informationen an die StA zu sorgen, treffe in erster Linie den Sachgebietsleiter. Darüber hinaus sieht die StA MA jedenfalls den subjektiven Tatbestand als nicht erfüllt an: Es sei nicht auszuschließen, dass die unterbliebene Weiterleitung der Anzeigen auf einer „Fehleinschätzung der Relevanz des Informationsgehalts für die weitere staatsanwaltschaftliche Arbeit“ beruhte, ferner fehle es an Hinweisen für das Vorliegen einer „kollusiven Absprache“ zwischen Sachgebietsleiter und Fahndungsprüfern, die Anzeigen nicht weiterzuleiten. Schließlich hält die StA MA insbesondere die Angaben des Zeugen Frank Sake von der seinerzeit für die Fallbearbeitung zuständigen Steuerfahndung Erfurt, dass die Steuerfahndung beim FA KA-Durlach Durchsuchungsmaßnahmen nicht so richtig gewollt habe, für nicht geeignet, den Tatverdacht gegenüber den Beschuldigten zu erhärten. Sie begründet dies damit, dass der Fahndungsprüfer vom FA Erfurt im Wesentlichen Eindrücke geschildert habe, er angesichts der plötzlichen Abgabe des Verfahrens

an die StA Mannheim offenbar verärgert gewesen sei und dessen Angaben im Widerspruch zu den Angaben seines Sachgebietsleiters Conrad stünden. Gegen die Angaben des Zeugen Frank Sake spreche auch, dass „sich den zahlreichen Vermerken und Besprechungen das zähe Ringen um weitere Aufklärung eines auf anonyme Mitteilungen gestützten und somit nur eingeschränkt überprüfbaren (Anfangs-)Verdachts entnehmen“ lasse (vgl. zum Ganzen die Verfügung der StA MA v. 22. April 2003 in LO 401 Js 22627/01 Bd. 8).

Am 10. Dezember 2003 lehnte das LG KA die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den angeschuldigten Sachgebietsleiter der Steuerfahndung beim FA KA-Durlach aus tatsächlichen Gründen ab. In ihrem Beschluss bejaht die Kammer zunächst, dass von einer bestehenden Garantenstellung des Angeschuldigten zur Weitergabe auch einen Betrug betreffende Sachverhalte auszugehen sei. Dennoch lehnt die Kammer eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verurteilung ab: „Ebenso wie bei den früheren Mitbeschuldigten Hartmut Siebler und Volker Gaukel, bei denen die StA bei ersichtlich gleicher Kenntnis- und Motivsituation einen hinreichenden Verdacht auch für den inneren Tatbestand des § 258 StGB zutreffend und überzeugend verneint hat (...), wird auch dem Angeschuldigten Schmidt die – auch für eine Versuchsstrafbarkeit uneingeschränkt erforderliche – subjektive Tatseite der §§ 258 a, 258 StGB in einer Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mit der zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sein. [...] Hinreichend fundierte sachliche Anhaltspunkte dafür, dass der Angeschuldigte und seine Mitarbeiter Gaukel und Siebler in Abweichung von ihrem ansonsten tadellosen dienstlichen Verhalten wegen der besonders exponierten Stellung der seinerzeit im badischen Raum als ‚Vorzeigeunternehmen‘ geltenden FlowTex-Firmen und der sich daraus ergebenden besonderen – möglicherweise – politischen Dimension und Brisanz der Sache speziell im FlowTex-Ermittlungskomplex ihre Ermittlungsbemühungen bewusst defensiv gestaltet und der Angeschuldigte vor diesem Hintergrund die Erkenntnisse aus der Informationsquelle ‚Krumes‘ den befassten Staatsanwaltschaften gegenüber absichtlich und/oder bewusst verschwiegen haben könnte, sind dem Akteninhalt ebenfalls nicht zu entnehmen“. Das Gericht geht in seiner Begründung insbesondere auf den Zeugen Frank Sake von der Steuerfahndung beim FA Erfurt ein und hält insoweit fest: „Zum einen schildert der Zeuge im Wesentlichen seine persönlichen Eindrücke, wobei aus dem Gesamtzusammenhang seiner Aussage deutlich wird, dass er sich angesichts seines damaligen Engagements und der von ihm erbrachten aufwändigen Vorleistungen über mehrere Begleitumstände des Verfahrens (...) geärgert hatte und insbesondere darüber enttäuscht war, dass sich die Steufa Erfurt seinerzeit mit ihren Argumenten nicht gegenüber der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach und den anderen beteiligten Finanzbehörden durchzusetzen vermochte. Zum anderen ergeben sich (...) auch aus der Darstellung dieses Zeugen keine hinreichenden objektiven Anhaltspunkte dafür, dass die von dem Angeschuldigten und seinen Mitarbeitern Gaukel und Siebler im April/Mai 1996 vertretene Auffassung, vor Einleitung von Steuerfahndungsmaßnahmen zunächst die Ergebnisse der aktuell laufenden Betriebsprüfung abzuwarten, unvertretbar oder missbräuchlich war oder aber gar mit dem Ziel der Strafvereitelung zugunsten der Verantwortlichen des FlowTex-Firmenkomplexes geäußert wurde. Im Übrigen stehen (...) die Bekundungen des Zeugen Sake und seine persönlichen Einschätzungen im Widerspruch zu den Angaben seines damaligen Sachgebietsleiters bei der Steuerfahndungsstelle Erfurt, des Zeugen Johannes Conrad“. Gegen einen auf Strafvereitelung gerichteten Vorsatz soll nach Ansicht der Kammer auch sprechen, dass die Vermerke des AR Gaukel zur Aussage des Zeugen Krumes nicht versteckt abgelegt waren, sondern in einer Nebenakte in den Amtsräumen der Steufa gefunden wurden, in denen sich auch sonstige Unterlagen zu FlowTex befanden,, wobei es vom angeschuldigten Sachgebietsleiter keine Anweisungen zur Ablage der Vermerke und Führung der Akten gegeben habe. Weiterhin hebt die Kammer hervor, dass „(sich) der Angeschuldigte und die seinerzeit mit ihm zusammenarbeitenden Fahndungsprüfer Siebler und Gaukel (...) sowohl speziell hinsichtlich der Informationsquelle ‚Krumes‘ als auch generell hinsichtlich der Führung der ihnen übertragenen FlowTex-Vorermittlungen objektiv und intensiv um weitere Aufklärung bemüht haben“. Das Gericht geht insoweit auch auf die Versuche der Steufa, den Informanten des Zeugen Krumes genannt zu bekommen, ein und stellt fest, dass nicht ersichtlich sei, dass dies gegen den Willen des Sachgebietsleiters erfolgt sein könne. Er verweist ferner auf das nach Aktenanlage offensive und engagierte Bemühen der Steufa zur Aufklärung des Inhalts der anonymen Anzeige,

eingegangen bei der StA KA am 4. Mai 1996: „Zu verweisen ist hierbei insbesondere auf den (...) Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach vom 10. April 1997 (...), der Grundlage der an diesem Tag erfolgten Besprechung mit Oberstaatsanwalt Zimmermann war und den Teilnehmern als ‚Tischvorlage' zur Verfügung gestellt wurde und in dem unter I. 2. ausgeführt wird, dass im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der im Mai 1996 bei der StA Karlsruhe eingegangenen anonymen Anzeige ‚... unter bestimmten Umständen Kreditbetrug der eingeschalteten Refinanzierungsbanken und Leasingfirmen' in Betracht kommt". Das Gericht kommt nach alldem zu dem Schluss, dass „... bei vernünftiger Bewertung des Akteninhalts nahe liegend oder doch jedenfalls nicht ausschließbar (erscheint), dass das objektiv pflichtwidrige Unterbleiben der Weiterleitung auf einer Fehleinschätzung der Bedeutung dieser Informationsquelle für die weiteren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder aber (...) auf einem wie auch immer gearteten Versehen beruhte" (vgl. Beschluss des LG KA, Az. 8 KLs 401 Js 11529/03).

Gegen diesen Beschluss des LG KA legte die StA MA sofortige Beschwerde ein, die vom OLG KA am 6. April 2004 als unbegründet verworfen wurde. Der 1. Strafsenat des OLG KA schloss sich in seiner Entscheidungsbegründung der Auffassung der 8. Strafkammer des LG KA an. Die Entscheidung des LG KA ist somit rechtskräftig geworden.

3. Gründe für die Verfahrensdauer

Von den Verfahren gegen Finanzbeamte um Zusammenhang mit dem FlowTex-Betrugsskandal ist nur das Verfahren gegen einen Betriebsprüfer auch nach nunmehr 4 ¾ Jahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Demgegenüber konnte das zu einer Anklage führende Strafverfahren gegen einen seinerzeitigen Sachgebietsleiter der Steuerfahndung beim Finanzamt KA-Durlach nach immerhin 2 Jahren und 8 Monaten rechtskräftig mit einem Nichteröffnungsbeschluss abgeschlossen werden.

Die Dauer der Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamte lässt sich mit den notwendigen umfangreichen Ermittlungen unter der Verfahrensherrschaft der StA Mannheim rechtfertigen (vgl. dazu auch den Bericht der StA MA an die GenStA KA v. 30. Juli 2001. zu den Ermittlungshandlungen noch zu Beginn der Verfahren in LO JM 410 E-27/00 Bd. IV). Erforderlich war die strafrechtliche Überprüfung einer von 1996 bis Anfang 2000 andauernden Konzernbetriebsprüfung und parallel verlaufender Steuerstrafverfahren unter Auswertung aller Akten der an jeweiligen Verfahren beteiligten Behörden sowie eine Prüfung des jeweiligen Kenntnisstandes der mit den FlowTex-Verfahren befassten Beamten zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten. Ferner waren nicht nur Ermittlungen der Landespolizeidirektion, sondern auch der Steuerfahndung beim Finanzamt Freiburg-Land notwendig, um die seinerzeitigen Betriebsprüfungen bei der FlowTex-Gruppe bewerten zu können. Die Schwierigkeit und Komplexität der Ermittlungen lässt sich nicht zuletzt mit der Dauer des Zwischenverfahrens in dem Strafverfahren gegen den Betriebsprüfer belegen: Die öffentliche Klage wurde von der StA MA am 11. April 2003 erhoben, eine Entscheidung des OLG KA über die Eröffnung des Hauptverfahrens steht aber noch immer aus.

Unabhängig davon war aufgrund in der Öffentlichkeit erhobener Vorwürfe der Befangenheit gegen den anfänglich sachbearbeitenden StA der StA MA ein weiterer Dezernatswechsel in den Verfahren gegen Finanzbeamte am 18. Dezember 2001 notwendig (= ursprüngliche Dezernate: 600 und 622), der die Einarbeitung eines bislang mit den Verfahren nicht vorbefassten Dezernenten (Dezernat 401) außerhalb der Abteilung 6 der StA MA (= Wirtschaftsabteilung) erforderlich machte. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass bei der StA MA (Wirtschaftsabteilung) im Zusammenhang mit dem FlowTex-Betrugsverfahren anfangs über 100 Ermittlungsverfahren anhängig waren, von denen die Haftsachen aufgrund des Beschleunigungsgebots freilich vordringlich bearbeitet werden mussten.

Kein unsachlicher Grund für eine Verzögerung der Verfahren gegen Finanzbeamte war die Notwendigkeit der Beantragung und des Erlasses von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen gem. § 103 StPO gegenüber dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt, dem Finanzamt Ettlingen, dem Finanzamt Pforzheim und der OFD Karlsruhe insbesondere zur Erhebung von Personalunterlagen der beschul-

digten Beamten durch die StA MA. Einem Vermerk des JuM v. 20. März 2002 ist aber die Wertung zu entnehmen, dass sich die „Finanzseite bezüglich der seit langem erbetenen Aktenherausgabe bislang wenig aufgeschlossen gezeigt“ habe (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. IX). Ebenso äußerte sich die LPD KA in ihrem Abschlussbericht vom März 2003 (vgl. LO StA MA 401 Js 3479/01, Gesamtbericht, Bl. 10): „Nachdem aber bis zum 14. Dezember 2001 vor allem wegen der beantragten Einsichtnahme in die Personalakten der verschiedenen Beschuldigten sowohl bei einzelnen Finanzämtern als auch bei der OFD in Karlsruhe und aber auch beim Finanzamt Ettlingen immer noch nicht eine Akteneinsicht gewährt worden war, wurde die StA mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 gebeten, richterliche Beschlüsse zu beantragen“. Zu berücksichtigen ist bei einer Beurteilung des Vorgangs, dass ein Dienstvorgesetzter Gefahr läuft sich wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 II Nr. 1 StGB) strafbar zu machen, wenn unbefugt Personalakten beschuldigter Beamter an die Staatsanwaltschaft herausgegeben werden. Zwar begründet ein Auskunfts- und Herausgabeersuchen der Staatsanwaltschaft gem. §§ 160, 161, 94, 95 StPO eine gesteigerte Informationspflicht der in Anspruch genommenen Behörde, die der Pflicht zur Wahrung des allgemeinen Dienstgeheimnisses einschließlich dienstlich bekannt gewordener Privatgeheimnisse grundsätzlich vorgeht (vgl. OLG KA NJW 86, 145 f., 146), doch ist die Beiziehung (vollständiger) Personalakten nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Nach Auffassung des OLG KA ist dazu erforderlich, dass „bereits absehbar sein muss, dass es zu einer Anklage wegen einer Tat kommt, die sich nicht nur als Bagatelldelikt darstellt“ (vgl. OLG KA, NJW 86, 145 f., 146). Das Gegebensein dieser Anforderung war Anfang 2002, inmitten andauernder umfangreicher Zeugenvernehmungen und über ein Jahr vor Anklageerhebung gegen zwei Finanzbeamte (= Anklagen v. 11. April 2003), nicht offensichtlich erkennbar. Es ist daher durchaus verständlich, dass zur Absicherung der von dem Auskunftsersuchen betroffenen Behörde der Erlass richterlicher Beschlüsse abgewartet wurde. Ohnehin bewirkten die von der StA Mannheim am 31. Januar 2002 beantragten Beschlüsse, die kurz darauf am 21. Februar 2002 vom AG MA erlassen wurden, keine große Verfahrensverzögerung.

XII. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 9.: „Außergewöhnliche Vorgänge während der U-Haft des Manfred Schmider und während des Strafprozesses gegen Manfred Schmider“

1. Gaststättenbesuch des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider

Am 4. August 2000 kam es mittags zu einem Gaststättenbesuch des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider in Achern. Zuvor am 31. Juli 2000 hatte der in dem Verfahren 628 Js 3693/00 zuständige Dezernent der StA MA, StA (GL) Dr. Hofmann, dem Gefangenen Manfred Schmider eine sog. Ausführungsgenehmigung erteilt (vgl. Nr. 41 Abs. 2 UVollzO). Manfred Schmider sollte in Begleitung seines Verteidigers RA Ziegler am 4. August 2000 in die Kanzleiräume des Insolvenzverwalters der Fa. FlowTex in Achern ausgeführt werden. In dem diesbezüglichen schriftlichen Ersuchen der StA MA an die JVA MA vom 31. Juli 2000 wurde daher um die Ausantwortung des Manfred Schmider am 4. August 2000 an zwei Beamte des PP MA gebeten und die Notwendigkeit der Ausführung wie folgt begründet: „... im Hinblick auf das [...] beigefügte Schreiben der Insolvenzverwalter [...] ist es erforderlich, dass im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider noch vor dem Forderungsprüfungstermin [...] durch den Insolvenzverwalter entsprechende Prüfungsfeststellungen und Anmerkungen vorgenommen werden können. Hierzu wird der Untersuchungsgefangene Manfred Schmider persönlich im Hinblick auf den Umfang der eingegangenen Forderungsanmeldungen (10 Leitzordner) vor Ort der Anwaltskanzlei Schultze & Braun [...] benötigt“ (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 45). Mit der Ausführung wurden die Polizeibeamten PHK Hildenbrand und PHM Burger des PP MA betraut. Entsprechend dem Antrag der StA MA verfügte die JVA MA die Ausantwortung des U-Gefangenen Manfred Schmider an den Polizeibeamten Hildenbrand, wobei sie als Sicherungsmaßnahme „Fesselung, und zwar Fesselung an einen Bediensteten“ wegen „Fluchtgefahr“ anordnete (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 49).

Im Verlaufe dieser Ausführung in die Kanzlei Schultze & Braun in Achern wurde auf Vorschlag von Rechtsanwalt Ziegler, Verteidiger des Manfred Schmider, in dem einige hundert Meter von den Kanzleiräumen entfernten Restaurant „Schwarzwälder Hof“ schließlich eine Mittagspause eingelegt, dabei wurden Manfred Schmider vor dem Restaurant die Handfesseln abgenommen. Das Mittagessen selbst fand in einem Nebenraum des Restaurants statt. Die gesamte Gaststättenrechnung in Höhe von 202,90 DM wurde von RA Ziegler beglichen, wobei die Polizeibeamten Speisen und Getränke im Wert von 46,70 DM und 38,70 DM konsumierten.

Im Einzelnen stellt sich anhand eines Vermerks des StA (GL) Dr. Hofmann v. 20. Oktober 2000 der Ablauf des 4. August 2000 wie folgt dar: „Die Ausantwortung des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider nach Achern in die Kanzleiräume des Insolvenzverwalters war für den 4. August 2000 vom Dezernent 628 veranlasst worden, da Manfred Schmider sechs Leitzordner mit einer Vielzahl von Gläubigerforderungen sichten und mit dem Insolvenzverwalter besprechen sollte, ob diese Forderungen berechtigt seien. Die Ausantwortung war angezeigt im Hinblick auf den Umfang des Aktenmaterials sowie wegen der Beiziehung eventueller weiterer Unterlagen, die für die Berechtigung der Forderungen von Erheblichkeit sein konnten. Noch am 12. Oktober 2000 telefonierte ich mit dem verantwortlichen Insolvenzverwalter, RA Thomas Kind. Herr Kind bestätigte, dass Manfred Schmider zum Mittagessen in den Schwarzwälder Hof, wenige 100 Meter von der Kanzlei, verbracht worden sei. Als die Mittagpause anstand, habe er vorgeschlagen, Brötchen in die Kanzlei kommen zu lassen und dort einen Imbiss einzunehmen. Herr RA Ziegler, Verteidiger von Manfred Schmider, habe jedoch vorgeschlagen, in ein Lokal zu gehen. Die ausführenden Polizeibeamten des PP MA seien dem gefolgt und gemeinsam sei man dann in den Schwarzwälder Hof gefahren. Während RA Kind und weitere Kollegen aus der Anwaltskanzlei Schultze & Braun auf der Terrasse des Gasthauses zu Mittag gegessen hätten, seien die beiden Polizeibeamten mit RA Ziegler und Manfred Schmider in das Gasthaus gegangen und hätten dort einen kleinen Nebenraum aufgesucht, um kein Aufsehen zu erregen. [...] Auf meine Frage teilte Herr Hildebrand mit, dass er und ein weiterer Polizeibeamter, Herr Burger [...], tatsächlich dem Vorschlag von RA Ziegler gefolgt seien und zusammen in eine Gaststätte mit Manfred Schmider ge-

gangen seien. Um kein Aufsehen zu erregen, habe man Manfred Schmider schon vor der Gaststätte die Handschellen abgenommen, da Manfred Schmider, in Handschellen durch das Lokal geführt, auffällig gewesen wäre. Man habe dann einen kleinen Nebenraum aufgesucht, wo man ungestört gewesen sei. [...] Herr Hildebrand erklärte weiter, RA Ziegler habe die Zeche für alle Beteiligten bezahlt [...] Am 16. Oktober 2000 sprach ich [...] mit Herrn RA Ziegler [...]. Er [...] bestätigte, dass er den Vorschlag der Ausführung Schmiders in ein Lokal gemacht habe, die Handfesseln während des Durchschreitens des Lokals abgenommen waren und er später auch die Zeche bezahlt habe. Er habe sich nichts dabei gedacht, insbesondere habe er keinesfalls den Beamten irgendwelche Vorteile gewähren wollen. Er habe das Mittagessen in einem Lokal, wobei für entsprechende Diskretion im Nebenraum gesorgt gewesen sei, als menschliche Geste verstanden. Er habe aus atmosphärischen Gründen nicht nur Manfred Schmider das Essen bezahlt, sondern auch die Polizeibeamten eingeladen“ (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 3 ff.).

Das Auftreten des Manfred Schmider während des Gaststättenbesuchs am 4. August 2000 lässt sich einem Vermerk der LPD KA vom 21. Februar 2001 über die Vernehmung der Eheleute Friedmann, Inhaber des Schwarzwälder Hofs, entnehmen: „... Herr Schmider habe mit einer großen ‚Davidoff‘ Zigarre im Mund den Gastraum betreten. In seiner Begleitung waren drei weitere Personen. [...] Auf den Konsum der einzelnen Speisen und Getränke angesprochen, gab Frau Friedmann nach Einblick in den Kassenzettel an, dass Schmider der einzige gewesen sei, welcher Alkohol getrunken hätte. Insgesamt hätte dieser zwei Viertel Wein getrunken, wobei dieser das erste Glas gerade zu ‚in sich hinein schüttete‘. Ferner erinnerte sie sich daran, dass Schmider mit Sicherheit die aufgeführte Gänseleber als auch das Rinderfilet verzehrte. Auch meint sie zu wissen, dass Schmider eine Kartoffelsuppe zu sich nahm. Zu dem Verzehr der Begleiter konnte Frau Friedmann nur angeben, dass sie sicher sei, dass diese keinen Alkohol zu sich nahmen und zumindest einer der Polizeibeamten das Reh-Geschnetzelte bestellt hatte. [...] Zum Schluss gab Herr Friedmann an, (...) Schmider hätte in der gleichen arroganten Art und Weise, wie er das Lokal betreten, dieses auch wieder mit einer großen Zigarre im Mund verlassen. Frau Friedmann berichtete weiter, dass die Rechnung in Höhe von 202,90 DM von der vierten Person bar bezahlt wurde. Auf die Frage, ob Schmider beim Betreten oder Verlassen des Lokals gefesselt war, äußerte das Ehepaar Friedmann übereinstimmend, dass dies nicht der Fall gewesen wäre. Beide beteuerten, dass Schmider jedoch zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt hätte, zu flüchten. Die Sitzordnung im Nebenraum sei entsprechend ausgewählt worden. Beim Gang auf die Toilette sei Schmider streng bewacht worden“ (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 73 ff.).

Nachdem am 20. Oktober 2000 durch Mitteilung eines Zeugen gegenüber StA (GL) Dr. Hofmann, Manfred Schmider sei in einer Gaststätte in Achern gesehen worden, die Art und Weise der Ausführung des Untersuchungsgefangenen bekannt wurde, ist am 20. November 2000 gegen die Polizeibeamten und RA Ziegler von der zuständigen StA Baden-Baden (Dezernentin StA’in Mendler) ein Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsannahme gem. § 331 StGB bzw. Vorteilsgewährung gem. § 333 StGB eingeleitet worden (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 9, 11). Das Verfahren gegen alle Beschuldigten wurde gem. § 153 a StPO eingestellt, nachdem am 25. Februar 2002 das LG Baden-Baden im Beschwerdeverfahren das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts der Vorteilsannahme bzw. -gewährung bejahte und eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO anregte (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 561 ff.). Zuvor hatte das AG Achern den von der StA Baden-Baden beantragten Erlass eines Strafbefehls mangels Tatverdachts aber abgelehnt (vgl. den Beschluss des AG Achern v. 1. Oktober 2001 in Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 333).

In dem Beschluss des LG Baden-Baden v. 25. Februar 2002 wurde in klarer und zutreffender Weise die Art der Ausführung des Untersuchungsgefangenen am 4. August 2000 rechtlich gewürdigt. Das LG Baden-Baden führte in den Gründen u. a. aus, dass die unterbliebene Fesselung (§ 119 V Nr. 2 StPO) während des Mittagessens keine Dienstpflichtverletzung der Polizeibeamten im Rahmen der sog. Ausantwortung gem. Nr. 41 UVollzO (§ 24 V UVollzG im Entwurf) aufgrund Vollzugshilfe gem. § 60 IV PolG (§ 7 VwVfG BW) darstellte, zumal es keine Anordnung zur Fesselung durch StA Dr. Hofmann, dem die Entscheidungen über die Ausantwortung vom Gericht übertragen worden waren, gab. Weiterhin stellte das LG Baden-Baden fest: „Auch im Hinblick auf den Restaurantbesuch als solchem

ist keine Dienstpflichtverletzung gegeben. In der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 24 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft finden sich als Beispiele für Fälle der Ausantwortung Vernehmungen, Gegenüberstellungen und Tatortbesichtigungen. In diesen Fällen steht wie auch im vorliegenden Fall die jeweils nähere Ausgestaltung der Begleitung im Ermessen der handelnden Polizeibeamten. Weder bestehen insoweit konkrete Vorschriften, noch gab es im vorliegenden Fall nähere Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde. Im Übrigen ist es keine rechtlich relevante Fragestellung, ob man zulässt, dass ein prominenter Untersuchungsgefangener ein der Öffentlichkeit zugängliches Restaurant aufsuchen kann. Sicherheitsbedingte Einschränkungen per se bestehen und bestanden auch im konkreten Fall nicht. Ebenso war die Kontaktaufnahme mit Dritten ausgeschlossen, vor allem durch den Umstand, dass von vornherein die Einnahme des Mittagessens in einem separaten Nebenraum vorgesehen war. Auch wenn es verwundert oder auf Unverständnis in der Bevölkerung stoßen mag, gibt es keine Vorschriften, die einer Begleitung eines Untersuchungsgefangenen in die Öffentlichkeit prinzipiell entgegenstehen. So wäre es beispielsweise grundsätzlich zulässig, einem Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an der Beerdigung eines nahen Angehörigen mit anschließendem Leichenschmaus zu ermöglichen. Allein aufgrund des hohen Bekanntheitsgrades des Gefangenen und der Schwere des Tatvorwurfs kann bei Beachtung der aus den Zwecken der Untersuchungshaft abgeleiteten Sicherungsanforderungen nichts anderes gelten“ (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 561 ff.).

Es kann mithin an der Ausführung des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider am 4. August 2000 zwar die Begleichung der Gaststättenrechung durch RA Ziegler und die entsprechende Annahme der Einladung durch die Polizeibeamten kritisiert werden, nicht aber der Gaststättenbesuch an sich ohne Fesselung des Gefangenen.

2. Vorführungen des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider zu Beschuldigtenvernehmungen in den Räumlichkeiten der StA MA im Jahr 2000

Die vermeintliche Art und Weise der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Beschuldigten und Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider kann teilweise einer Schutzschrift v. 15. November 2001 der Rechtsanwälte Slania & Kollegen, Verteidiger der beschuldigten Polizeibeamten Hildenbrand und Burger in dem Verfahren 201 Js 12386/00 der StA Baden-Baden, entnommen werden. Dort ist u. a. ausgeführt: „Herr PHK Hildenbrand kannte die beiden Beschuldigten Dr. Kleiser und Schmider aufgrund der [...] 6 Ausführungen vor dem 4. August 2000 persönlich. Zum Teil wurden die Herren Dr. Kleiser und Schmider gemeinsam, manchmal auch getrennt vorgeführt, und zwar jeweils bei Herrn Staatsanwalt Dr. Hofmann in Mannheim. [...] Diese Vorführungen haben sich meist über den ganzen Tag erstreckt, manchmal von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, manchmal von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Während dieser Zeit haben Herr PHK Hildenbrand und der jeweils zugeteilte Beamte (...) vor der Tür gesessen, in der Mittagspause im Zimmer mit Herrn Schmider bzw. Herrn Dr. Kleiser und manchmal auch mit beiden zusammen. Bei diesen Vorführungen wurde den Familienangehörigen (Ehefrau und Kindern) fast immer die Möglichkeit zu einem Besuch eingeräumt, während der Vorführungen wurden die Beschuldigten auf die Toilette begleitet, wenn – auf dem Flur – die Beschuldigten mit ihren Verteidigern ein vertrauliches Gespräch führen wollten, standen die Beamten in ihrer Nähe. Die Atmosphäre bei diesen Vorführungen wurde mir als im Großen und Ganzen leger, beinahe familiär geschildert. Der (...) angebliche Vorfall mit den Brötchen, Brezeln, 10 Paar Landjägern und der Privatwäsche von Herrn Schmider ist so nicht zutreffend: Bei den Brötchen und Brezeln handelt es sich um die Reste der zur Mittagspause von dem Verteidiger besorgten Nahrungsmittel, die Landjäger und die Privatwäsche von Herrn Schmider waren an diesem Tag (29. Februar 2000) von dem Hausverwalter des Herrn Schmider – und nicht etwa dem Hausmeister der Staatsanwaltschaft – Herrn Schmider in den Räumen der Staatsanwaltschaft anlässlich der Vorführung übergeben worden, weil der Hausverwalter an diesem Tag auch die Genehmigung hatte, Herrn Schmider in den Räumen der Staatsanwaltschaft zu besuchen. [...] Zur Verdeutlichung der Atmosphäre bei den Vorführungen sei ein weiterer Vorgang erwähnt: Während dieser Zeit hatte zum Beispiel Herr Dr. Klei-

ser Geburtstag, anlässlich seiner Vorführung wurde seiner Tochter erlaubt, ihn zu besuchen. Diese hatte für den Vater einen Kuchen gebacken, welchen Herr Dr. Kleiser nach der Vorführung mit in die JVA Heidelberg nahm“ (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 407 ff.).

Ganz ähnlich schilderte EKHK Nagel in der 23. UA-Sitzung die von ihm wahrgenommene Atmosphäre bei den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Manfred Schmider: „Das war eigentlich auch das Vorgehen, das Zulassen von bestimmten Dingen bei Vernehmungen wie zum Beispiel das Telefonieren Schmiders während der Vernehmungspausen auf dem Gang, dann die Zuführung von Familienangehörigen ohne Bewachung, das war für mich etwas, das ich nicht akzeptieren konnte als Kriminalbeamter. Aber Dr. Hofmann meinte ja, (...) es wäre ihm lieber, einen entspannten Schmider zu haben bei der Vernehmung, als wenn er anfängt zu heulen. [...] Kollegen, die auch hingegangen sind, haben die Vernehmung als ‚Kaffeekränzchen‘ bezeichnet. Da kamen die Verteidiger immer, da gab es Kaffee, dann wurden auch ‚Belegte‘ geholt oder Würste geholt für Schmider und Kleiser. Dann wurde eine gemütliche Vernehmungsatmosphäre geschaffen“ (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 53, 56 f.).

Anders stellt sich die Vernehmungssituation anhand einer dienstlichen Stellungsnahme des Dezernenten StA (GL) Dr. Hofmann v. 22. Januar 2002 gegenüber dem LG Baden-Baden dar. StA Dr. Hofmann führt dort aus: „War Manfred Schmider mit seinen Anwälten zusammen, stand er unter Beobachtung; wenn vom Unterzeichner der Besuch eines Familienangehörigen genehmigt war, wurde dies von einem Beamten überwacht. Gefesselt war Herr Schmider tagsüber nicht. Hierzu bestand keine Veranlassung. ... [...] Dessen ungeachtet konnte sich Herr Schmider im Gebäude der StA MA [...] nicht völlig frei bewegen. Musste Herr Schmider die Toilette aufsuchen, musste er einen Stock tiefer gehen, aus praktischen Gründen ungefesselt, allerdings stets in Begleitung eines Beamten. Frei bewegen – unter Beobachtung – konnte sich Herr Schmider somit auf dem Flur der hiesigen Abteilung [...] und im Vernehmungsraum“ (vgl. Bd. 1 Cs 201 Js 12386/00 Bl. 477 ff.). Auch in der 23. UA-Sitzung beschrieb StA (GL) Dr. Hofmann die Vernehmungen des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider in der StA MA ähnlich: „... Ich habe zwei oder drei Telefonate per Handy gestattet. Der Anlass war entsprechend (...). Ich stand bei diesen zwei – mindestens zwei – Telefonaten daneben. Ich hab da selbst mitgehört, um das klar zu sagen. Ich kann nicht ausschließen, will aber auch niemanden beschuldigen oder hier daneben liegen, (...) dass bei der (...) Vielzahl der Vernehmungspausen (...), dass da einer der Verteidiger – sie waren ja dann unter sich –, dass da ein Verteidiger das Handy gereicht hat. [...] Darauf hab ich keinen Einfluss. [...] Wenn ein Familienangehöriger, wenn dem der Besuch erlaubt wird, dann gab es dafür auch einen Anlass. Die Besuche waren nicht unbeaufsichtigt. Das halte ich für ausgeschlossen. Es waren ja jedes Mal mindestens zwei Ermittlungsbeamte da“ (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 137).

Wie genau sich die Beschuldigtenvernehmungen des Untersuchungsgefangenen Manfred Schmider in den Räumen der StA MA gestalteten, konnte im UA Flow-Tex nicht mehr im Einzelnen zweifelsfrei festgestellt werden. In jedem Fall ist aber bei einer Bewertung der Vernehmungssituationen zu berücksichtigen, dass Untersuchungsgefangenen ein besonderer Freiheitsspielraum garantiert ist (vgl. Boujong in KK-StPO, 5. Aufl., 2003, § 119 Rn. 65): Beschränkungen im Sinne des § 119 III StPO dürfen nur auferlegt werden, soweit sie für den Zweck der Untersuchungshaft (= in erster Linie die im Haftbefehl genannten Haftgründe) oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt „unvermeidlich“ sind (vgl. BVerfGE, 42, 95 ff., 100; Boujong in KK-StPO, 5. Aufl., 2003, § 119 Rn. 10; M-G, StPO, 46. Aufl., 2003, § 119 Rn. 14). Dies folgt aus der für den Untersuchungsgefangenen geltenden Unschuldsvermutung (Art. 6 II MRK), die Grundrechtseingriffe gegenüber Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße dem Gebot der Verhältnismäßigkeit unterwirft. Daher sind Beschränkungen der Grundrechte nur zulässig, wenn „konkrete Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Haftzwecks oder eine Störung der Anstaltsordnung vorliegen (vgl. BVerfGE 35, 5 ff., 10; 42, 234 ff., 236; Boujong in KK-StPO, 5. Aufl., 2003, § 119 Rn. 10 m.w.N.). Angesichts des Zwecks der U-Haft, „durch sichere Verwahrung des Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten oder der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen“ (vgl. Nr. 1 Abs. 1 UVollzO), und der für den Untersuchungsgefangenen geltenden Unschuldsvermutung kann das Herstellen einer

grundsätzlich positiven Vernehmungsatmosphäre unter Beachtung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen bei Vernehmungsterminen außerhalb der Haftanstalt mithin nicht kritisiert werden.

Unabhängig davon musste dem Beschuldigten vom zuständigen StA ein ungehinderter und unüberwachter Verkehr mit dem Verteidiger (vgl. § 148 StPO) ermöglicht werden. StA Dr. Hofmann ist daher Recht zu geben, dass er keinen Einfluss auf den Ablauf des Zusammentreffens des Beschuldigten Manfred Schmider mit seinem Verteidiger hatte, sondern er der dem gesetzgeberischen Willen entsprechend dem Verteidiger als Organ der Rechtspflege vertrauen musste, dass dieser die ihm nach § 148 I StPO eingeräumten Rechte nicht missbraucht (vgl. auch M-G, StPO, 47. Aufl., 2004, § 148 Rn. 2). Darüber hinaus ist der Untersuchungsgefangene grundsätzlich berechtigt, Besuche zu empfangen, wobei Besuchsanträge naher Familienangehöriger nur aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden dürfen und Beschränkungen gem. § 119 III StPO etwa in Form von Besuchsüberwachungen im Hinblick auf den Zweck der U-Haft nur bei konkreten Anhaltspunkten für abzuwehrende Gefahren möglich sind (vgl. BVerfGE 42, 95 ff., 100, 101; Boujong in KK-StPO, 5. Aufl., 2003, § 119 Rn. 21, 23, 26 m.w.N.).

XIII. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 10.: „Umfang der Nachermittlungen der StA Mannheim gegen die FlowTex-Beschuldigten nach Anklageerhebung“

1. Abschluss der Ermittlungen, Anklage, Übersendung der Akten

Mit Verfügung vom 11. April 2001 schloss die StA MA, Dezernent StA (GL) Dr. Hofmann, die Ermittlungen in dem Verfahren 628 Js 10855/01 (628 Js 3693/00) ab. Sie erhob zugleich beim LG MA Anklage gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und Karl Schmitz und legte den Angeschuldigten in einer Vielzahl von Fällen gemeinschaftlichen Betrug in einem besonders schweren Fall sowie gemeinschaftlichen bandenmäßigen Betrug zur Last. Ferner warf die StA MA Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Karl Schmitz einen Kapitalanlagetrug in Tateinheit mit versuchtem bandenmäßigen Betrug vor. Gem. § 154 StPO wurde von der Verfolgung einzelner Taten, insbesondere der Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit der Auswechselung von Typenschildern auf den Bohrsystemen, abgesehen (vgl. LO StA MA 628 Js 10855/01 Bd. 319).

Die StA MA legte der Anklage folgenden Sachverhalt zugrunde: Von den Angeschuldigten seien Leasinggesellschaften und teilweise refinanzierende Banken darüber getäuscht worden, dass ein unabhängiges, in Wahrheit aber von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser beherrschtes Unternehmen die an Leasinggesellschaften verkauften 3187 Horizontalbohrmaschinen hergestellt und an den als florierendes, innovatives Unternehmen dargestellten Leasingnehmer für den weiteren Einsatz ausgeliefert habe. Weiterhin sei der von den Leasinggesellschaften an den angeblichen Hersteller der Systeme gezahlte Kaufpreis an die Leasingnehmerin zur Aufbringung der monatlich anfallenden Leasingraten weitergeleitet worden, da Umsätze der Leasingnehmerin in entsprechender Größenordnung aus einem Einsatz der wenigen vorhandenen Bohrgeräte nicht erzielbar gewesen seien. Durch die Täuschungshandlungen der Angeschuldigten und die irrtumsbedingten Vermögensverfügungen der Leasinggesellschaften/Banken sei ein strafrechtlich relevanter Vermögensschaden in Höhe von etwa 2,985 Mrd. DM entstanden. Die Straftaten seien unter Beteiligung der zur FlowTex-Gruppe zählenden Firmen KSK als Hersteller bzw. Verkäufer der Systeme sowie FTT und Powerdrill als Leasingnehmerinnen der Maschinen begangen worden. Auch seien über die bei Banken als kreditwürdig eingestufte Romonta GmbH nichtexistente Bohrsysteme von der KSK GmbH eingekauft und an die FlowTex Arab unter Kreditierung des Kaufpreises weiterverkauft worden, wobei von dem seinerzeitigen über den Inhalt des Vertragsabschlusses getäuschten Geschäftsführer der geschädigten Romonta GmbH (Mehrheitsgesellschafter Manfred Schmider) bei der DG Bank Berlin zur Finanzierung der vermeintlich eingekauften Bohrsysteme ein Darlehen in Höhe von 40 Millionen DM aufgenommen worden sei. Darüber hinaus sei von den Angeschuldigten zur Abwendung des aufgrund der stetig steigenden Leasingverbindlichkeiten drohenden Zusammenbruchs des betriebenen Schneeballsystems die Platzierung von fünf Anleihen zu je 250 Millionen Euro geplant gewesen, die am 7. Februar 2000 noch habe zurückgezogen werden können. Von den Angeschuldigten seien zu diesem Zweck das betreuende Bankenkonsortium sowie eine Rating Agentur über die Bonität der FTT GmbH getäuscht worden. Dadurch sei zwar kein endgültiger Schaden, aber eine konkrete Vermögensgefährdung der Investoren in Höhe von 781,35 Millionen DM eingetreten.

In der Abschlussverfügung der StA MA v. 11. April 2002 ist unter der Ziffer 16 verfügt, dass die „Akten (...) mit gesonderter Verfügung an das Landegericht – Wirtschaftsstrafkammer – Mannheim übersandt (werden)“ (vgl. LO StA MA 628 Js 10855/01 Bd. 319). Offenbar sind aber nicht sämtliche entstandenen Ermittlungsvorgänge, auf die in der Anklage Bezug genommen wird, an das LG MA übersandt worden. Am 3. Mai 2001 wandte sich nämlich VRiLG Meyer, 22. Strafkammer des LG MA, an OStA Jobski, Abteilungsleiter der Wirtschaftsabteilung der StA MA, mit folgendem Anliegen: „... nachdem die telefonischen Bemühungen der Strafkammer um Vorlage der Originalermittlungsakten durch die Staatsanwaltschaft Mannheim ebenso erfolglos waren, wie die Bemühungen um die Vorlage der Beweismittel, bitte ich jetzt – drei Wochen nach Eingang der Anklage – ebenso höflich wie nachdrücklich auf diesem Weg um vollständige Aktenvorlage. Außerdem bitte ich um Übersendung des kompletten Aktenver-

zeichnisses“ (vgl. LO GStA KA, Az. MA 4/00, Bd. III, Bl. 1359). Mit Schreiben v. 9. Mai 2001 der Berichterstatterin der 22. Strafkammer des LG MA an OStA Jobski wurde sodann nochmals auf Aktenübersendung gedrängt: „... nachdem es gestern – mit Ihrer Unterstützung – gelungen ist, die Vorlage der seitens der Kammer mehrfach angeforderten 120 Leitzordner Beweismittel mit Einzelfallakten Bohrsysteme auf kommenden Montag zu organisieren, liegen die ebenfalls angeforderten weiteren Ermittlungsvorgänge noch nicht vor. Ein Termin zur Vorlage wurde nicht genannt. Es handelt sich um folgende Akten (...): • 1 LO Standortbescheinigungen, • 50 LO's Fallakten Leasinggesellschaften – Beweismittel/Vernehmungen u. a. Anlässlich der gestrigen Besprechung mit Herrn Ersten Kriminalhauptkommissar Nagel hat dieser zugesagt folgende fehlende Urkunden aus den bei der SOKO lagernden Beweismittel schnellstmöglich zu beschaffen (...): 1. Bezüglich virtueller Bohrmaschinen: • Bilanzen FTI/FTT ab 1994 im Original • Berichte über die Prüfung der Leasingverhältnisse ab 1994 • vorläufige Bilanz zum 31. Dezember 1999 • gesellschaftsrechtliche Unterlagen bezüglich der LeaseEffect Fonds (Gesellschaftsvertrag); selbstschuldnerische Bürgschaften Schmider/Kleiser in diesem Zusammenhang 2. Anleihe/Bonds • Konsortialvertrag FTT/Commerzbank/Dresdner Bank • Videos, Folien • (Präsentation) Mappe, die jedem Teilnehmer an der Roadshow übergeben wurde • Manuskripte Schmider/Kleiser/Schmitz hinsichtlich ihrer Vorträge bezüglich der Roadshow • insgesamt die Unterlagen, die Schmider/Kleiser/Schmitz der Commerzbank im Rahmen der Anleihe zur Verfügung gestellt haben. [...] Des Weiteren musste ich feststellen, dass Vernehmungen (...), die in der Anklage benannt sind, sich ebenfalls nicht bei den der Kammer vorgelegten Ermittlungsvorgängen befinden. [...] Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem vorliegenden Verfahren um eine Haftsache handelt, (...) muss ich dringend darum ersuchen, (...) sämtliche relevanten Ermittlungsvorgänge der Kammer umgehend zuzuleiten“ (vgl. LO GStA KA, Az. MA 4/00, Bd. III, Bl. 1361). Schließlich wird in dem Vorlagebericht des LG MA v. 11. Juni 2001 zur Aktenvorlage an das OLG KA über die StA MA (vgl. § 122 I StPO) zur Haftprüfung in dem Strafverfahren gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann erneut das Problem der Aktenvorlage angesprochen: „Abgesehen von den – bisher noch nicht vollständig erfolgreichen – Bemühungen die gesamten Akten von der Staatsanwaltschaft vorgelegt zu bekommen (die Staatsanwaltschaft hat sich beispielsweise trotz der wiederholten Bitten der Strafkammer bis heute nicht in der Lage gesehen, ein Verzeichnis der vorhandenen Ermittlungsakten und der dazugehörigen Beweismittel vorzulegen), hat die Strafkammer die aus der Anlage ersichtlichen weiteren Ermittlungen angeordnet und sich bei den Leasinggesellschaften um Auskunft über die Kalkulationsgrundlagen zur Schadensberechnung bemüht. [...] Außerdem ist für den 12. Juni 2001 eine Besprechung mit dem bisherigen Ermittlungsführer sowie dem Buchprüfer der LPD Karlsruhe bezüglich der weiteren ergänzenden Ermittlungen vorgesehen“ (vgl. LO GStA KA, Az. MA 4/00, Bd. III, Bl. 1371 ff.).

Am 27. Juni 2001 übersandte die StA MA an das LG MA die noch ausstehenden Aktenbestandteile. In einem gesonderten Anschreiben an die 22. Wirtschaftsstrafkammer wird insoweit ausdrücklich festgehalten: „Aus hiesiger Sicht sind damit sämtliche Akten und Unterlagen, auf die in der Anklageschrift Bezug genommen ist, übersandt“ (vgl. LO StA MA 628 Js 3693/00 Bd. 12, Bl. 10901).

Zu berücksichtigen ist, dass bei angefallenen 7.000 bis 8.000 Leitzordnern an Beweismitteln und mehreren hundert Leitzordnern chronologischer Ermittlungsakten in einer Haftsache mit mehreren Beschuldigten, in der angesichts von Akteneinsichtsrechten fortlaufend Aktendoppel zu erstellen und Akten zu versenden sind, es für die StA durchaus schwierig sein kann, für eine reibungslose vollständige Übersendung der dem Gericht notwendig scheinenden, hier vornehmlich bei der Polizei gelagerten Aktenbestandteile zu sorgen.

2. Nachermittlungsauftrag des LG MA

In dem Schreiben v. 9. Mai 2001 (s. o.) teilte das LG MA zugleich der StA MA mit, dass EKHK Nagel, SOKO FlowTex LPD KA, um die Vornahme einzelner ergänzender Ermittlungen gebeten wurde. Zum einen sollte ermittelt werden, auf welche Art und Weise Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser Erlöse aus dem Verkauf der Friatec-Aktien erhielten, zum anderen sollte eine Neuberechnung des Schadens vorgenommen werden (vgl. LO GStA KA, Az. MA 4/00, Bd. III,

Bl. 1361). In der Anlage zum Vorlagebericht v. 11. Juni 2001 des LG MA an das OLG KA über die StA MA (s. o.) sind noch folgende weitere Nachermittlungsaufträge festgehalten: „Ist eine Zuordnung der tatsächlich vorhandenen Maschinen zu den Leasingverträgen möglich? Wenn nein, warum nicht? Ist es Leasinggesellschafen gelungen, soweit ihnen die Maschinen sicherungsübereignet wurden, gegenüber dem Konkursverwalter erfolgreich von ihrem Aussonderungsrecht Gebrauch zu machen?“ (vgl. LO GStA KA, Az. MA 4/00, Bd. III, Bl. 1377; vgl. zum Ganzen auch die seinerzeitige Berichterstatterin R’inLG Theune-Fuchs, Apr. 25. UA-Sitzung S. 58 ff.).

Die Möglichkeit zur Anordnung von Beweiserhebungen im Zwischenverfahren wird dem Gericht in § 202 StPO eröffnet, der die mit Anklageerhebung auf das Gericht übergehende Verfahrensherrschaft zum Ausdruck bringt. Das Gericht kann daher die StA bitten, selbst oder durch Hilfsbeamte, ergänzende Ermittlungen vorzunehmen; es kann sich aber auch im Wege der Amtshilfe unmittelbar an die Polizei wenden (vgl. LR-Rieß, 1987, § 202 Rn. 14). Derart soll ihm ermöglicht werden, ohne Vorwegnahme der Hauptverhandlung eine bessere Entscheidungsgrundlage bei der Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens zu gewinnen (vgl. KK-Tolksdorf, 2003, § 202 Rn. 3). Die Anordnung gem. § 202 StPO wird durch Beschluss des Gerichts getroffen (vgl. LR-Rieß, 1987, § 202 Rn. 8). Doch kann auch der Vorsitzende in Ausübung seiner generellen Befugnis zur Verfahrensleitung um Nachtragsermittlungen bitten. Diese Vorgehensweise entspricht zwar in Verfahren vor dem Kollegialgericht nicht dem Wortlaut des § 202 StPO, das Gesetz verbietet ein Ersuchen allein des Vorsitzenden aber nicht (vgl. LR-Rieß, 1987, § 202 Rn. 4; KK-Tolksdorf, 2003, § 202 Rn. 6). Eine Ermittlungspflicht der StA (und erst recht der Polizei) wird im Falle des § 202 StPO (auch bei Vorliegen eines Gerichtsbeschlusses) jedoch teilweise abgelehnt (vgl. LR-Rieß, 1987, § 202 Rn. 12, 14; KK-Tolksdorf, 2003, § 202 Rn. 7; LG Münster JR 79, 40 f. mit Anm. Peters).

Die hier gewählte Vorgehensweise des LG MA einer Anordnung einzelner Beweiserhebungen im Zwischenverfahren macht deutlich, dass es nicht der Auffassung war, dass für die Eröffnung des Hauptverfahrens erhebliche Teile des Ermittlungsverfahrens hätten nachgeholt werden müssen. Vielmehr ging das Gericht davon aus, dass der angeklagte Lebenssachverhalt weitestgehend von der StA aufgeklärt worden war. Ansonsten hätte es gegenüber der StA die Rücknahme der Anklage zur Nachholung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens anregen müssen, da § 202 StPO nur einzelne ergänzende Beweiserhebungen zulässt und nicht umfangreiche Nachermittlungen zur Aufklärung des angeklagten Sachverhalts ermöglicht (vgl. zum Ganzen LR-Rieß, 1987, § 202 Rn. 3).

Hervorzuheben ist, dass es in den seinerzeitigen Haftprüfungen keinerlei Beanstandungen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mit der Folge einer Außervollzusetzung des Haftbefehls gegeben hat. Vielmehr wurde in dem Beschluss des OLG Karlsruhe v. 2. Juli 2001, Az. 3 HEs 152/01, zur Haftfortdauer ausdrücklich festgehalten: „Daneben hat die Wirtschaftsstrafkammer 22 unter dem 9. Mai 2001 die Staatsanwaltschaft Mannheim um die Vornahme weiterer Ermittlungen und um Vorlage bislang noch fehlender Aktenbestandteile ersucht. Eine fehlerhafte Sachbehandlung seitens der Ermittlungsbehörde kann hierin jedoch nicht gesehen werden. Die Anordnung derartiger Zwischenverfügungen in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen ist vielmehr üblich und ergibt sich aus der Komplexität der Materie, die unterschiedliche Beurteilungen von Ermittlungsbehörde und Gericht, welche Beweismittel zur Beurteilung der Verdachtslage nach § 203 StPO und für den Fall der Eröffnung der Hauptverhandlung zur Durchführung der Hauptverhandlung im Einzelfall notwendig sind, mit sich bringt. Es dient im Übrigen der schnelleren Abwicklung einer Hauptverhandlung, wenn ein Gericht, wie vorliegend vorbildlich geschehen, sich abzeichnenden Fragestellungen bereits im Zwischenverfahren nachgeht und die Klärung von teils schwierigen Fragen mit Auslandsbezug nicht allein der Hauptverhandlung überlässt“ (vgl. LO GStA KA MA4/00 Bd. III Bl. 1471 ff. oder Haftband LO I-16; vgl. dazu auch VRiOLG Bauer, Apr. 25. UA-Sitzung S. 29, 30: „Der Senat war der Auffassung, dass diese Nachermittlungen durchaus sachgerecht waren und auch nicht festzustellen wäre, dass die Staatsanwaltschaft diese Vorgänge bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte ermitteln können oder müssen und deswegen eine sachdienlich nicht zu vertretende Verzögerung eingetreten wäre. [...] ... soweit ich das sehen kann, sind nur einzelne Punkte möglicherweise anders bewer-

tet worden von der Wirtschaftsstrafkammer. Das hat aber nichts mit dem Umfang oder Ausmaß der Ermittlungen zu tun; das ist eine Frage der rechtlichen Bewertung.“).

Mit diesem Beschluss des OLG KA ist zutreffend klargestellt worden, dass die Ermittlungsanforderungen des LG MA im Zwischenverfahren gerade nicht als Indiz für Ermittlungsfehler der StA MA gewertet werden können.

3. Eröffnung des Hauptverfahrens

Mit Beschluss vom 12. Juli 2001 ließ sodann das LG MA die Eröffnung des Hauptverfahrens mit nachfolgenden Änderungen gem. § 207 II StPO zu, die der StA MA eine Anfechtung gem. § 210 II StPO nicht ermöglichten (vgl. LO I-319): Die Kammer trennte den Tatvorwurf „Romonta-Geschäft“ ab und gab insoweit ohne Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens die Akten an die StA MA zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts zurück, da nach Auffassung der Kammer nicht ausreichend ermittelt sei, ob der Romonta GmbH (wirtschaftliche Eigentümer: Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser) Zahlungsunfähigkeit gedroht habe. Weiterhin wurde der gesonderte Tatvorwurf „Straftaten im Zusammenspiel zwischen den Firmen PowerDrill, FTT und KSK“ abgetrennt, da die den Tatkomplex Powerdrill betreffenden Akten (24 Stehordner) erst am 9. Juli 2001 vorgelegt worden seien und eine Durchsicht dieses Anklagestoffes „zur Vorbereitung des Eröffnungsentscheidung (...) aus Zeitgründen nicht erfolgen (konnte)“ (vgl. den Beschluss des LG MA v. 12. Juli 2001 Bl. 21 in LO I-319). Im Übrigen eröffnete das LG MA das Hauptverfahren in abgeänderter Form: Die Strafkammer ging in ihrer rechtlichen Bewertung von weniger selbstständigen Taten aus (246 anstelle 308 Taten). Sie bildete Bewertungseinheiten unter Vorverlagerung der Täuschungshandlungen auf den Zeitpunkt der Verhandlungen der FTT mit den Leasinggesellschaften/Banken über die Bereitstellung von Leasingkontingenten/Kreditrahmen bzw. den Zeitpunkt der Überlassung von Geschäftsunterlagen betreffend das Wachstum der FTT auf dem Gebiet des Vertriebs von Horizontalbohrmaschinen. Darüber hinaus bezog sie 10 Fälle der Urkundenfälschung in Form von Manipulationen an den Typenschildern der vorgeführten Systemen wieder ein (vgl. LO I-319; siehe zum Ganzen auch den Bericht des LOStA Kühner, StA MA, an das JuM v. 17. Juli 2001 in LO JM 410 E-27/00 Bd. III). Dass mit dem in geänderter Form zugelassenen Verfahrensteil aber der Anklagestoff nicht wesentlich geändert wurde, geht aus einer Pressemitteilung des LG MA v. 16. Juli 2001 hervor: *„... insoweit ist die Substanz des Tatvorwurfs, insbesondere die Höhe des verursachten Schadens unverändert“, wobei „die zugelassenen Anklagevorwürfe [...] durch die Strafkammer in erheblichem Umfang neu gefasst (wurden), um so den Angeklagten den Schwerpunkt der gegen sie erhobenen Vorwürfe deutlich zu machen. So sieht die Strafkammer irreführende Angaben der Angeklagten gegenüber den Leasinggesellschaften und Darlehensgebern als besonders bedeutsam an“* (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. III).

Entsprechend dem Eröffnungsbeschluss des LG MA v. 12. Juli 2001 reichte die StA MA am 25. Juli 2001 eine gem. § 207 III StPO geänderte Anklageschrift ein (vgl. LO I-319, LO GenStA KA, Az.: MA 4/00 Bd. V, Bl. 2141 ff.). Dieser kommt nur deklaratorische Bedeutung zu (vgl. Hellebrand, Die Staatsanwaltschaft, 1999, S. 228), sie wurde daher nicht mehr nach § 201 StPO behandelt, vielmehr wurde ihr Anklagesatz in der Hauptverhandlung verlesen.

XIV. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 11.: „Prozessabsprachen in den FlowTex-Verfahren“

1. Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess

Verständigungen im Strafprozess sind – trotz grundsätzlich vergleichsfeindlicher Ausgestaltung der StPO (vgl. Seuer, JZ 88, 683 ff., 684; BGHSt. 43, 195 ff., 203) – besonders in Wirtschaftsstrafverfahren nichts Außergewöhnliches. Zu unterscheiden sind Absprachen im Ermittlungsverfahren und solche im Hauptverfahren. Während Absprachen im Ermittlungsverfahren regelmäßig keine Bindungswirkung entfalten können, insbesondere ist eine verbindliche Festlegung der Strafe durch eine vor der Hauptverhandlung getroffene Vereinbarung unzulässig, kann die Absprache im Hauptverfahren unter bestimmten Voraussetzungen bindende Wirkung entfalten (vgl. zum Ganzen KK-Pfeiffer, StPO, 5. Aufl., 2003, Einl. Rn. 29a ff. m.w.N.).

Aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens wird abgeleitet, dass ein Gericht an eine Verständigung dann gebunden ist, wenn folgende von der Rspr. entwickelten Verfahrensanforderungen eingehalten wurden: 1. Absprache gem. § 169 GVG in öffentlicher Hauptverhandlung unter Mitwirkung von allen Verfahrensbeteiligten und nur bezogen auf die abzuurteilende Tat, 2. keine Absprache über den Schuldspruch, dessen Grundlage nur der nach Überzeugung des Gerichts tatsächlich gegebene Sachverhalt sein darf, 3. keine Zusage einer bestimmten Strafe vor Urteilsberatung, allenfalls Angabe einer Strafobergrenze, 4. Beachtung der allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkte, 5. Unzulässigkeit der Vereinbarung eines Rechtsmittelverzichts vor der Urteilsverkündung, 6. Offenlegung der Verständigung gegenüber allen Mitangeklagten, 7. Festhalten der Absprache als wesentlichen Verfahrensvorgang im Protokoll (grundlegend BGHSt. 43, 195 ff.; vgl. ferner BGH NJW 90, 3030 ff, 3031; BGHSt. 45, 227 ff.; BGH StV 00, 539 f.; BGH NStZ 02, 219).

Besonders auf die Überprüfbarkeit von Absprachen legt der BGH wert (vgl. BGHSt. 43, 195 ff., 206): „Wesentlich ist (...), dass die Absprachen über Verfahrensinhalt und –ergebnis nicht unter dem Deckmantel der Heimlichkeit und Unkontrollierbarkeit stattfinden; sie dürfen nicht gleichsam als eigenständiges, informelles Verfahren neben der eigentlichen Hauptverhandlung geführt werden, ohne in letztere Eingang zu finden. Absprachen müssen daher offen gelegt werden, ihr Inhalt muss für alle Beteiligten und auch für das Rechtsmittelgericht überprüfbar sein.“ Sogar zivilrechtliche Auswirkungen können sich aus Verständigungen ergeben. Nach Auffassung des OLG Nürnberg soll bei schuldhaften Fehlern des Strafverteidigers bei den Verhandlungen um eine Absprache, die eine günstigere Verständigung vereitelten, eine Schadensersatzpflicht entstehen können (vgl. OLG Nürnberg StV 97, 481 ff.).

Diese mittlerweile gefestigte Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Verständigung im Strafprozess verdeutlicht, dass die Rechtswirksamkeit von Absprachen bestimmten justiziablen Voraussetzungen unterliegt, also bei einer sinnvollen verbindlichen Verständigung im Strafprozess gerade nicht – wie hier – Zweifel über Vorhandensein und Inhalt aufkommen dürfen. Unter Haftungsgesichtspunkten werden gerade die Verteidiger auf die Einhaltung der Verfahrensvoraussetzungen achten.

2. „Stuttgarter Vereinbarung“

a) Äußerungen von RA Beust und Angelika Neumann

Das mögliche Vorhandensein einer sog. Stuttgarter Vereinbarung, über deren Inhalt bis heute nichts bekannt ist, wurde von RA Beust, Verteidiger von Angelika Neumann, öffentlich bekannt gemacht, indem dieser seine dazu während der Hauptverhandlung in der Zeit zwischen dem 7. und 21. November 2001 gewonnenen Erkenntnisse an die Presse weitergab. Diese sind auch in einer Aktennotiz des RA Beust wie folgt festgehalten: „Im Rahmen des ‚Flowtex-Verfahrens‘ wurde ich (...) Zeuge eines Kontakts zwischen Frau Neumann und Herrn Schmider. [...] Des Weiteren sagte Herr Schmider eindringlich zu Frau Neumann, sie solle bei ihrer bevorstehenden Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft nichts über

Herrn Seyfried (...) aussagen. Wörtlich sagte er: ‚Frau Neumann, sagen Sie nichts über Seyfried, sonst platzt unsere Stuttgarter Vereinbarung'. Näheres über eine solche Vereinbarung, insbesondere über die Beteiligten und den Inhalt führte er nicht aus. Frau Neumann war über diesen eindringlichen Versuch des Herrn Schmider, sie im Verfahren zu beeinflussen, verwirrt und entrüstet. Über mich ließ sie Herrn Rechtsanwalt Dr. Schiller (Anm.: Verteidiger des Manfred Schmider) über diesen Beeinflussungsversuch unterrichten, der mir gegenüber eine ‚Stuttgarter Vereinbarung' in Abrede stellte, zumindest, was sein eigenes Wissen betreffe. [...] Ich habe (...) diese Information über das Zitat des Herrn Schmider an folgende Journalisten weitergegeben: 1) Herrn Meinrad Heck von der Stuttgarter Zeitung 2) Frau Weinkopf vom Mannheimer Morgen 3) Frau Saum vom SWR 1 4) Herrn Wittenberg. [...] Goll, so Meinrad Heck, nehme die Sache sehr ernst und sei an einer Aufklärung sehr interessiert" (vgl. die Aktennotiz in LO JM 410 E-27/00 Bd. VI). Dass diese Notiz über das wahrgenommene Gespräch erst am 20. Dezember 2001, also etwa einen Monat später, verfasst wurde, vermochte der Zeuge RA Beust in seiner Vernehmung vor dem UA FlowTex nicht schlüssig zu erklären. Er gab insoweit an: „Das hatte unter anderem damit zu tun, dass ich zum Zeitpunkt der (...) Urteilsverkündung – also wohl an diesem 18. Dezember – gebeten worden bin vom (...) Süddeutschen Rundfunk ein Radio-Interview zu geben, und in diesem Interview habe ich dazu Stellung bezogen, nachdem ich ja mit Frau Neumann gesprochen hatte, zum Gesamtkomplex jedenfalls. [...] Und weil ich glaubte, dass das ein Thema bleiben könnte, habe ich dann nach Beendigung des Verfahrens (...), wo die Erinnerung noch frisch war, diese Aktennotiz gefertigt und bei mir im PC auch gespeichert uns ausgedruckt" (vgl. Apr. 26. UA-Sitzung S. 87 f).

In einer zeugenschaftlichen Vernehmung des RA Beust vor der StA MA am 9. Januar 2002 wiederholte dieser seine in der Aktennotiz festgehaltenen Angaben (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. VI):„Es war so, dass (...) der Angeklagte Schmider meine Mandantin ansprach. Ich stand zu diesem Zeitpunkt etwa 1 bis 1 ½ Meter entfernt. Ich habe die Äußerungen von Herrn Schmider selbst gehört. Er versuchte meine Mandantin in zwei Punkten zu beeinflussen. Zum einen sollte sie bei der Zuordnung der Gelder betreffend TexColor sagen, diese seien wegen der verlustreichen Kaufsituation benötigt worden [...] Zum anderen versuchte Herr Schmider sie dazu zu bewegen, dass sie bei einer weiteren geplanten Vernehmung bei der StA MA nichts über etwaige Tätigkeiten von Herrn Seyfried sagen solle. Wörtlich sagte er zu ihr: ‚Frau Neumann, lassen Sie in Ihrer Aussage den Seyfried weg, sonst platzt unsere Stuttgarter Vereinbarung'. Sie hat sich dazu nicht geäußert, aber den Kopf geschüttelt. Dies habe ich selbst wahrgenommen. [...] Ich habe Frau Neumann auf die sog. ‚Stuttgarter Vereinbarung' hin angesprochen. Sie wusste damit ebenso wenig anzufangen, wie ich. Ich habe allerdings Herrn Schmider daraufhin nicht angesprochen. [...] Ich habe dann später (...) Herrn RA Dr. Schiller (...) angesprochen. Dieser erklärte mir, er (...) wisse von einer solchen Vereinbarung nichts. Er könne damit nichts anfangen. [...] Ich habe die beiden anderen Mitverteidiger auf diese Sache nicht angesprochen. Herr Dr. Schiller sagte noch ergänzend zu mir, eine solche Vereinbarung gebe es wohl nicht, diese entspringe wohl der Fantasie seines Mandanten. Zur Erklärung möchte ich noch angeben, dass wir die Sache mit der Stuttgarter Vereinbarung deswegen an die Presse lanciert haben, weil meiner Mandantin nicht klar war, um was es bei dieser Stuttgarter Vereinbarung ging. Insbesondere weil sie befürchtete, benutzt zu werden, da an einem Hauptverhandlungstag der Mitangeklagte Dr. Kleiser zunächst am Vormittag Herrn Seyfried belastete, aber nach der Verhandlungspause am Nachmittag diese Belastungen revidierte bzw. zurücknahm. Vor diesem Hintergrund wollten wir die Sache aufgeklärt haben. Ich habe (...) Herrn VRiLG Meyer nicht wegen dieser Vereinbarung angesprochen, da dieser für mich außen vor war. Ich bzw. wir haben das Ganze so aufgefasst, dass bezüglich einer etwaigen Absprache bzw. ‚Stuttgarter Vereinbarung' Herr Meyer nicht eingebunden war als Vorsitzender der Kammer."

Ganz ähnlich sagte in einer zeugenschaftlichen Vernehmung Angelika Neumann vor der StA MA am 28. Januar 2002 zur sog. „Stuttgarter Vereinbarung" aus (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. VI): „Es war in einer Verhandlungspause, als ich von Herrn Schmider angesprochen wurde, ich solle bei einer etwaigen Vernehmung in Sachen Seyfried zurückhaltend sein, sonst würde die ‚Stuttgarter Vereinbarung' platzen. Ansonsten ist der Sachverhalt so, wie von Herrn RA Beust in seiner Ak-

tennotiz geschildert. Wenn ich gefragt werde, ob ich die Bedeutung dieser Vereinbarung kenne, kann ich nur sagen, eine solche Vereinbarung und deren Inhalt sind mir nicht bekannt. Ich habe Herrn Schmider auch nicht darauf angesprochen. Allerdings habe ich später der Presse den angeblichen Sinn der Stuttgarter Vereinbarung entnommen, nämlich dass die Herren Schmider und Kleiser Vergünstigungen erfahren würden, wenn sie den Komplex Betriebsprüfungen bei ihren Angaben auslassen würden. [...] Ich war eigentlich überrascht, als Dr. Kleiser anlässlich der Hauptverhandlung morgens den Sachverhalt bezüglich der Betriebsprüfung, sprich Herrn Seyfried, schilderte und nachmittags wieder revidierte. Ich habe ihn darauf angesprochen und hatte den Eindruck, dass es irgendwelche Strömungen geben muss, bzw. es Privilegien gibt, wenn diesbezüglich keine Angaben erfolgen. Ich war jedoch darin nicht eingebunden und wusste auch nicht welche. Ich habe das Gespräch allerdings nicht auf den Punkt gebracht."

Schließlich bestätigten RA Beust und Angelika Neumann ihre Angaben in der 26. UA-Sitzung am 3. Dezember 2003, zudem versuchten sie ihre gewonnene Einschätzung eines in der Hauptverhandlung bewussten Ausnehmens des Themas Fehlverhalten der Finanzbehörde mit Hilfe von Indizien (= Aussageverhalten Kleiser, Verhalten von StA Dr. Hofmann und VRiLG Meyer) zu belegen (vgl. Apr.26. UA-Sitzung S. 78 ff., 81, 82, 98 ff., 113). RA Beust räumte im Verlauf seiner Vernehmung vor dem UA FlowTex auf Vorhalt aber auch ein, dass es durchaus möglich sein könne, dass es eine Stuttgarter Vereinbarung nicht gebe, sondern sich Manfred Schmider mit seiner Äußerung gegenüber Angelika Neumann nur habe „wichtig" machen wollen (vgl. Apr. 26. UA-Sitzung S. 88).

Bei dem Versuch den Inhalt einer möglichen Stuttgarter Vereinbarung ohne Einbeziehung des Gerichts zu beschreiben, äußerten sich RA Beust und Angelika Neumann dahin, dass Erleichterungen bei der Strafvollstreckung versprochen worden sein könnten, wenn die Rolle der Finanzbehörde in der Hauptverhandlung vor dem LG MA nicht zur Sprache komme, um Schadensersatzansprüche gegen das Land zu vermeiden. Ein anderer Inhalt einer Vereinbarung als möglicherweise versprochene Zugeständnisse beim Strafvollzug schien RA Beust jedenfalls nicht schlüssig, da er deutlich hervorhob, dass das Gericht in eine Vereinbarung nicht einbezogen sein konnte (vgl. Apr. 26. UA-Sitzung S. 91 ff.).

Gegen die geäußerten Mutmaßungen von RA Beust und Angelika Neumann über Inhalt und Vorhandensein der sog. Stuttgarter Vereinbarungen sprechen objektive Gesichtspunkte:

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, dass Angelika Neumann, die sich über mangelnde Vollzugslockerungen beklagte (vgl. Apr. 26. UA-Sitzung S. 129), nicht von vornherein in die sog. Stuttgarter Vereinbarung eingebunden war. Zum anderen stellt sich die Frage, weshalb die angeblich an der Vereinbarung beteiligte StA MA dennoch seit dem erstmaligem Aufkommen der Vorwürfe gegen die Finanzbehörde im Frühjahr 2000 dem Legalitätsprinzip entsprechende intensive Ermittlungen gegen Finanzbeamte führte bis hin zur Erhebung zweier Anklagen.

Vor allem lässt sich aber gegen eine mögliche Vereinbarung auf der Ebene des Strafvollzugs anführen, dass die StA dort nur sehr eingeschränkte Einwirkungsmöglichkeiten besitzt. So hat die StA als Strafvollstreckungsbehörde gem. § 451 StPO keine Entscheidungsbefugnis beim Strafvollzug, diese liegt bei der JVA als Vollzugsbehörde (§ 126 StVollzG) oder der jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammer als Vollzugsgericht bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 78 a GVG, §§ 109 ff. StVollzG); denn der Strafvollzug gehört nicht zum Strafvollstreckungsverfahren (Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl., 1991, S. 16; Isak/Wagner, Strafvollstreckung, 6. Aufl., 1999, Rn. 1; M-G, StPO, 46. Aufl. 2003, Einl. Rn. 68). Während Strafvollzug die „praktische Durchführung der Kriminalsanktion" meint, gehört zur Vollstreckung lediglich „die Herbeiführung und Überwachung der Durchführung" der Sanktion (vgl. Isak/Wagner, Strafvollstreckung, 6. Aufl., Rn. 2). Dementsprechend eingeschränkt ist auch die Rolle der StA (bzw. gem. § 31 II RPflG des Rechtspflegers) auf dem Gebiet der Verbüßung der freiheitsentziehenden Kriminalsanktion: Die Vollstreckungsbehörde hat die Befugnis den auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten zum Strafantritt zu laden und ggf. zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen (vgl. § 457 StPO, § 33 StVollstrO), sie hat ferner gem. §§ 36 ff. StVollstrO die Strafzeitberechnung vorzunehmen, gem. §§ 455 ff. StPO über den Vollstreckungsaufschub zu entscheiden und sie ist bei der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Aus-

setzung des Strafrestes zu hören (§ 454 StPO). Ansonsten steht die Gestaltung des Vollzugs in der Verantwortung der Justizvollzugsanstalten unter Aufsicht der Landesjustizverwaltungen. Dazu gehört etwa die Festlegung des Vollzugsplans gem. § 7 StVollzG wie auch gem. § 8 StVollzG die Entscheidung über die Verlegung des Gefangenen in eine andere als die nach dem Vollstreckungsplan (§ 152 StVollzG) vorgesehene zuständige Justizvollzugsanstalt (vgl. §§ 22 ff. StVollstrO). Auch die zu Beginn erfolgende Einweisung von – wie hier – bereits Inhaftierten in die nach den Zweckbestimmungen des Vollstreckungsplans und nach den Behandlungsbedürfnissen zuständige Bestimmungsanstalt wird nicht von der StA als Vollstreckungsbehörde veranlasst, sondern wird in einer zuvor festgelegten Einweisungsanstalt nach entsprechender Persönlichkeitserforschung des Gefangenen (angelehnt an § 6 StVollzG) bei Langstrafern von der sog. Einweisungskommission der Anstalt bestimmt (vgl. zur Einweisungskommission Stuttgart die VwV d. JM BW v. 10. Januar 2001, Die Justiz, 65; allgemein zum Einweisungsverfahren Diepolder ZfStrVo 82, 200 ff.; Schwind/Böhm-Koepsel, StVollzG, 1983, § 152 Rn. 14; Heß ZfStrVo 98, 335 ff.). Nur bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten (= sog. Selbststeller) bestimmt die Vollstreckungsbehörde die vorläufig zuständige Haftanstalt im Wege des Vollstreckungsbefehls.

Schließlich sprechen nachfolgende Einlassungen gegen eine mit Justizbehörden getroffene Absprache im Fall FlowTex:

In der 23. UA-Sitzung am 24. September 2003 sagte Manfred Schmider zur sog. Stuttgarter Vereinbarung Folgendes aus: „Etwas Ähnliches habe ich nie gesagt. Ich weiß nicht, wie das aufgekommen ist, aber ich habe so etwas nie gesagt. Ich habe so etwas nie gesagt. Es ist aufgekommen in Mannheim, als mein Prozess war. 2001 hat irgendein Anwalt gesagt, ich hätte das gesagt, aber ich habe das nie gesagt. Es gab keine Stuttgarter Vereinbarung, und ich habe auch so etwas nie gesagt. Es kam nie aus meinem Munde“ (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 9). Bereits in dem schriftlich festgehaltenen Geständnis des Manfred Schmider v. 27. September 2001 bestritt dieser eine Absprache mit der Justiz (vgl. LO I-505): „Dabei betone ich und stelle klar, dass auch mein heutiges Geständnis aus freien Stücken abgelegt wird, im Hintergrund damals zu Beginn der Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und begleitend hierzu ebenso wenig wie heute irgendwelche Zusagen zu einer etwaigen Strafhöhe seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes bestehen. Meine Verteidiger haben mir auch erklärt, dass derartige Absprachen ohne meine Mitwirkung rechtlich unzulässig wären. Meine Verteidiger sind mit ihren Bemühungen um eine derartige Absprache von Beginn an erfolglos geblieben.“

Der seinerzeitige Verteidiger von Manfred Schmider, RA Dr. Schiller, betonte gegenüber dem UA FlowTex in gleicher Weise, dass es zu keiner Absprache mit Behörden anlässlich des Strafverfahrens gekommen sei: „Eine Stuttgarter Vereinbarung hat es nie gegeben, wie es im Zusammenhang mit der Verteidigung des Herrn Schmider nie irgendwelche Verständigungen mit den Behörden – sei es Justiz, sei es Verwaltung, sei es Ministerien in Stuttgart oder was auch immer – gegeben hat. Es hat nicht mal Gespräche dazu gegeben. Diese Stuttgarter Vereinbarung ist nach meinem Verständnis das Phantasieprodukt oder Produkt eines Journalisten und eines Anwalts, des Herrn Beust aus Mannheim, aus einer bestimmten Situation geboren und genutzt, um eine solche das Verfahren stark belastende scheinbare, virtuelle Vereinbarung (...) in die Welt zu setzen. Tatsächlicher Hintergrund ist so gewesen, dass Herr RA Beust, Verteidiger von Frau Neumann, mich in einer Sitzungspause vor dem Verhandlungssaal in Mannheim ansprach, seine Mandantin habe ihn wiederum unterrichtet, Herr Schmider habe sie angesprochen, sie möchte zu Herrn Seyfried keine Angaben machen; es sei dann eine Stuttgarter Vereinbarung gefährdet. Ich habe daraufhin Herrn Schmider hinzugezogen; Herr Schmider hat gesagt: ‚Ich habe von keiner Stuttgarter Vereinbarung geredet.‘ Und Herr Beust hat das zunächst zur Kenntnis genommen. Seine Mandantin hat er nicht dazugezogen. Ich habe dann Herrn Beust gesagt: ‚Es gibt keine Absprachen, in welcher Form auch immer, mit wem auch immer, die irgendetwas mit Herrn Seyfried oder was auch immer zu tun haben könnten.‘ Und plötzlich sagt Herr Beust, für mich überraschend: ‚Aber ich habe es selbst gehört.‘ Davon war vorher überhaupt keine Rede. Und darauf habe ich gesagt: ‚Herr Kollege – und ich habe Herrn Beust als einen seriösen Kollegen kennen gelernt bis dahin – (...) ich versichere Ihnen anwaltlich, es gibt keine Gespräche (...).‘ Das Resultat war, dass ich einige Zeit später in der Presse von einer solchen Vereinba-

rung gelesen habe. Ich habe auch dann wahrgenommen, dass Herr Beust sehr oft mit Herrn Heck zusammengestanden hat und eigentlich immer aus dieser Ecke dann insbesondere von Herrn Beust auf dieser angeblichen Vereinbarung herumgeritten wurde“ (vgl. Apr. 25. UA-Sitzung S. 33 f.).

Auch Matthias Schmider machte in einer Vernehmung am 29. Mai 2002 gegenüber der StA MA deutlich, von einer Stuttgarter Vereinbarung „nichts gehört“ zu haben (vgl. LO 401 Js 8692/02 Bl. 902 ff. 911).

Ebenso sagte Dr. Kleiser in einer Vernehmung am 29. Mai 2002 vor der StA MA aus (vgl. LO 401 Js 8692/02 Bl. 898, 899): „Mir ist nicht bekannt, dass Herr Seyfried irgendeine Zuwendung erhalten hat, finanzieller Art. Ich muss nochmals ganz klar betonen, ich habe das nie gemacht. Wenn man so etwas aus meinen früheren Äußerungen während und vor dem Prozess herauslesen könnte, so muss ich sagen, ich bin da falsch verstanden worden. Ich muss insoweit präzisieren, ich beziehe dies auch darauf, dass man meine Äußerungen dahin gehend verstehen könnte, dass Herr Seyfried alles gewusst habe bezüglich der fehlenden Systeme. Dies beziehe ich allerdings auf meine Angaben im Prozess. Es ist richtig, dass ich während des Prozesses nachmittags meine Angaben nochmals spezifiziert habe. Ich bestehe darauf, dass ich sie spezifiziert und nicht revidiert habe. Es ist auch nicht richtig, dass dies irgendwas mit einer ‚Stuttgarter Vereinbarung‘, von der ich nichts weiß, zu tun hat. Diesen Begriff kenne ich nur aus der Zeitung. Von Herrn Schmider habe ich so etwas nie gehört. Was ich hierzu noch sagen kann ist, dass in einer Prozesspause während des Hinunterführens in die Zellen mich einmal Frau Neumann ansprach, ob ich was von irgendeiner Vereinbarung des Herrn Schmider wisse. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Das Wort Stuttgart ist in diesem Zusammenhang nicht gefallen. Ich weiß auch von einer solchen Vereinbarung generell nichts.“

Ferner bestritt StA Dr. Hofmann in der 23. UA-Sitzung eine Strafmaßvereinbarung mit den Beschuldigten Schmider und Kleiser getroffen zu haben (vgl. Apr. 23. UA-Sitzung S. 142, 143): „Die ‚Stuttgarter Vereinbarung‘, die (...) kommt aus dem Gehirn einer Person, die extrem strafempfindlich ist, die zu diesem Zeitpunkt (...) 22 oder 23 Monate Untersuchungshaft hat. ... Das ist eine Ausgeburt aus dem Kopf von jemandem, (...) der sich vielleicht auch ein bisschen aufspielen will. [...] Es gab nie eine Vereinbarung mit dem Gericht. Es gab sicherlich (...) ein Vorgespräch zu der Hauptverhandlung, wo man also gesagt hat: ‚Also hier, Thematik Seyfried, Finanzbehörde, wollen wir ausklammern. Bringt nichts, aus rechtlichen Gründen.‘ Kann ich erläutern, muss ich, glaube ich, aber jetzt nicht. ‚Wir möchten das Ding in 68 Tagen möglichst geradlinig durchziehe. Gegebenenfalls (...) kann man sich nach 20 oder 30 Tagen Hauptverhandlung mal zusammensetzen‘, wie es in Wirtschaftsstrafsachen ja nun überhaupt nicht unüblich ist. Und es kam dann aber nie dazu. Es wurde schnell kolportiert: ‚Ja, da wird gekungelt, und da wird gemacht‘, was nicht stattgefunden hat. ... Schon weil man den Schein vermeiden wollte, hat man es nicht gemacht. Und der Straffindungsantrag, der wurde (...) weder vom Ministerium noch von der GStA beeinflusst. “

Bestätigt wurden die Angaben des StA Dr. Hofmann von GStA a. D. Hertweck in der 24. UA-Sitzung: „Es gab und gibt keine Stuttgarter Vereinbarung, von der ich wüsste. Ich müsste sie eigentlich wissen. Um zu verdeutlichen, dass wir die StA MA auch keineswegs am Gängelband geführt haben: Wir haben in keiner Weise eingewirkt. Wir haben erst im Nachhinein erfahren von der StA MA, welche Strafanträge sie in der Hauptverhandlung gestellt hat. Wir haben das nicht etwa abgesprochen, sondern das ist die Entscheidungsbefugnis des sachbearbeitenden Staatsanwalts aufgrund des Eindrucks in einer langen, langen Hauptverhandlung. Übrigens: Die Höhe des von ihm beantragten Strafmaßes ist ja, meine ich, auch ein Beleg dafür, dass die Vorwürfe [...] an den Haaren herbeigezogen sind“ (vgl. Apr. 24. UA-Sitzung S. 32 f.).

Ähnlich wie die Vorgenannten äußerte sich Dr. Morlok auf Nachfrage zur Stuttgarter Vereinbarung in einer Vernehmung v. 23. Juli 2002 (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XII): „Nein, ich selber habe auch auf niemanden, insbesondere nicht den Justizminister oder Organe der Strafverfolgung eingewirkt, um irgendetwas zugunsten von Beschuldigten zu erreichen. Ich habe auch keine Vorstellung, um was es sich bei dieser Stuttgarter Vereinbarung handeln soll. Ich jedenfalls bin nicht involviert.“

b) Äußerung des RiOLG Böhm

In einem Vermerk des RiLG Dr. Schäfer, GStA KA, v. 29. August 2001 wird auf ein Gespräch des RiOLG Böhm mit RiLG Dr. Schäfer, GStA KA, vom 28. August 2001 wie folgt Bezug genommen (vgl. LO GStA KA, Az: MA4/00, Bd. VIII Bl. 3639 ff.): „... Richter am Oberlandesgericht Böhm (erwähnte), seines Wissens habe es wegen der Höhe der zu beantragenden Strafe eine Absprache zwischen der StA MA und den Verteidigern gegeben. Danach solle sich die Höhe der zu beantragenden Strafe an der gegen Dr. Jürgen Schneider ausgesprochenen Strafe (6 Jahre und 9 Monate) orientieren. Auf meine Nachfrage, woher er diese Information habe, antwortete RiOLG Böhm, dies habe ihm VRiLG Meyer, der Vorsitzende der mit dem Strafverfahren gegen Manfred Schmider u. a. befassten Wirtschaftsstrafkammer, ‚in einem frühem Stadium' mitgeteilt. Unmittelbar im Anschluss an dieses Gespräch habe ich noch am Abend des 28. August 2001 OStA Jobski, StA MA, telefonisch zu einer möglichen Absprache in dem von RiOLG Böhm mitgeteilten Sinne befragt. OStA Jobski wies die entsprechende Behauptung zurück. Er versicherte, es habe keine Absprache mit der Verteidigung hinsichtlich der von der StA zu beantragenden Strafe gegeben. Eine solche Behauptung sei indirekt bei der mündlichen Verhandlung über die Unterbringung des Angeklagten Manfred Schmider im Zentrum für Psychiatrie in Wiesloch vor der Strafkammer von einem der Verteidiger aufgestellt, aber noch in demselben Termin wieder zurückgenommen worden. Am 29. August 2001 überbrachte mir RiOLG Böhm einen Abdruck des Beschlusses des (...) OLG KA (...). Ich habe ihn bei dieser Gelegenheit nochmals auf die Frage einer Absprache im Hinblick auf die Höhe des Strafantrages der StA angesprochen und ihm mitgeteilt, dass es nach den von mir eingeholten Auskünften eine derartige Absprache nicht gebe. RiOLG Böhm präzisierte seine Angaben vom Vortag dahin, dass VRiLG Meyer ihm einmal gesagt habe, einer der Verteidiger habe VRiLG Meyer gegenüber eine entsprechende Andeutung gemacht. Aus eigener Kenntnis wisse VRiLG Meyer von einer derartigen Absprache jedoch nichts".

Der Beweiswert der Äußerungen des RiOlG Böhm zur Frage des Vorhandenseins einer Stuttgarter Vereinbarung ist gering einzuschätzen, da die von RiOLG Böhm an RiLG Dr. Schäfer wiedergegebene Information nicht auf eigener Wahrnehmung beruhte. Vielmehr gab RiOLG Böhm nur weiter, was ihm VRiLG Meyer an „Andeutungen" von einem Verteidiger mitgeteilt hatte. Auch inhaltlich vermag eine solche angebliche Vereinbarung nicht zu überzeugen, da eine Absprache zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft zur Höhe der im Schlussvortrag des StA zu beantragenden Strafe keinerlei Bindungswirkung entfalten kann. Schließlich ist das Gericht weder an die Beweiswürdigung der StA noch an deren beantragtes Strafmaß gebunden, es darf vielmehr die Schlussvorträge als Teil der Hauptverhandlung zur Überzeugungsgewinnung im Sinne des § 261 StPO (= freie Beweiswürdigung) heranziehen.

c) Besprechung am 26. Juni 2001 beim LG MA

Ausweislich eines Besprechungsvermerks der StA MA v. 28. Juni 2001 hat es in dem Strafverfahren gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und Karl Schmitz am 26. Juni 2001 eine Besprechung zwischen der für das Hauptverfahren zuständigen 22. Strafkammer des LG MA, der StA MA und den Verteidigern gegeben. Thematisiert wurde danach auch die Rolle der Finanzbehörde: „VRLG Meyer teilte mit, dass die Hauptverhandlung voraussichtlich 70 Tage dauern werde. [...] Zum Komplex ‚Seyfried' sei festzuhalten, dass kein Angeschuldigter durch die Finanz- und Ermittlungsbehörden geschädigt sei. Die mögliche Einbeziehung von Herrn Seyfried als Unbeteiligten seitens der Angeschuldigten könne deshalb kaum zu Gunsten, eher zu Lasten der Angeschuldigten bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden. Wenn Herr Seyfried Zeuge sei, dann müssten alle Tochtergesellschaften von FTT sowie die Male mit einbezogen werden. Dafür seien fünf bis zehn zusätzliche Verhandlungstage erforderlich. Falls Täuschungshandlungen der Angeschuldigten schon in diesem Zusammenhang geschehen sein sollten, dann ginge dies zu Lasten der Angeschuldigten" (vgl. LO GStA KA, Az.: MA 4/00, Bd. III Bl. 1453 ff.).

Sachfremde Erwägungen oder Überlegungen im Hinblick auf eine mögliche Absprache lassen sich dem Vermerk nicht entnehmen.

3. Vereinbarungen in Sachen Dogmoch

Einem Bericht der StA MA v. 19. Dezember 2001 an das JuM ist zu entnehmen, dass die Verteidiger Dr. Gauweiler und Prof. Dr. Mehle am 18. Dezember 2001 bei OStA Jobski und StA (GL) Dr. Hofmann vorsprachen (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. V). Deren Anliegen war eine Aufhebung/Außervollzusetzung des Haftbefehls gegen ihren Mandanten Yassin Dogmoch. In dem Bericht heißt es weiter: „Die Verteidiger haben im Rahmen ihrer Ausführungen unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass sie im Falle der Ablehnung ihres Begehrens insbesondere dem Umstand, dass Amtsrat Seyfried in der Finanzverwaltung wohl noch immer mit dem FlowTex-Komplex befasst ist, in ihrer Verteidigungsstrategie – wohl auch unter Einschluss der Medien – stärker gewichten würden. [...] Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sie in diesem Zusammenhang auch die privaten Beziehungen von Regierungsdirektor Vetter, OFD KA, zu dem Angeklagten Dr. Kleiser in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rücken könnten. In erster Linie, so die Anwälte, strebten sie die Außervollzugsetzung des Haftbefehls an, was rechtlich möglich und auch für die Strafverfolgungsbehörde nutzbringend sein könne."

Die StA ist dem Ansinnen der Verteidiger nicht nachgekommen, vielmehr wurde der Vorgang an das JuM berichtet, welches die Haltung der StA MA ausdrücklich begrüßte. Von der StA MA wurde darüber hinaus die Frage der Strafbarkeit der Verteidiger wegen Nötigung geprüft.

4. Außensteuerung

Einem Bericht der StA MA (OStA Jobski) an das JuM v. 18. Dezember 2001 ist zu entnehmen, dass die StA MA nach Urteilsverkündung am 18. Dezember 2001 in dem Verfahren 22 KLs 628 Js 10855/01 im Hinblick auf die zuvor abgetrennten Verfahrensstoffe (= Powerdrill, Romonta, Friatec, RPP) eine „Gesamtlösung" mit dem LG MA anstrebte (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. V): „Um sämtliche unter Ziff. 1 bis 4 genannten Verfahren zum Abschluss zu bringen, böte sich eine Gesamtlösung an. Die soeben in dem Urteil gegen die vier Angeklagten ausgesprochenen Gesamtstrafen liegen in der Größenordnung, die sich in der Nähe der Anträge der Staatsanwaltschaft bewegt. Damit könnte in Betracht gezogen werden, die unter Ziff. 2 bis 4 genannten Straf- bzw. Ermittlungsverfahren gem. § 154 StPO einzustellen. Die Kammer hat Verteidiger und Staatsanwaltschaft am 20. Dezember 2001 zu einem Gespräch über diese Fragen gebeten. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, im Anschluss an diese Besprechung, die ihr sachgerecht erscheinenden Einstellungsanträge zu stellen. Die zuständige Wirtschaftsstrafkammer hat zu erkennen gegeben, dass sie eine Lösung im vorbeschriebenen Sinne anstrebe."

Aus einem Vermerk des JuM v. 19. Dezember 2001 geht aber hervor, dass das JuM in Übereinstimmung mit der GStA KA die Auffassung der StA MA, eine Gesamtlösung anzustreben, nicht teilte, sondern es einen Antrag auf Einstellung weiterer Taten gem. § 154 StPO im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Verfahren für verfrüht hielt (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. V; vgl. auch GStA a. D. Hertweck, Apr. 25 UA-Sitzung S. 7 ff.). Handschriftlich ist von Justizminister Goll auf dem Vermerk des JM v. 19. Dezember 2001 zur Frage möglicher Einstellung nach § 154 StPO vermerkt: „Wir könnten und sollten in der Tat abwarten, auch im Hinblick darauf, dass sich vielleicht aus dem Verfahren Schmider/Corbari noch neue Erkenntnisse ergeben könnten."

Am 20. Dezember 2001 hat es sodann ein Telefongespräch zwischen VRiLG Meyer vom LG MA und GStA Hertweck zur Frage der angestrebten möglichen Verfahrenseinstellungen im Sinne einer Gesamtlösung gegeben. In einem Vermerk von OStA Dr. Schäfer, GStA KA, ist der Inhalt dieses (von OStA Dr. Schäfer mitverfolgten) Telefongesprächs festgehalten (vgl. LO GStA KA Az: MA 4/00 Bd. XII Bl. 6567 ff.): „VRiLG Meyer teilte mit, OStA Jobski habe kurz zuvor die Teilnahem an einem Gespräch, zu dem VRiLG Meyer die Verteidiger und die StA für denselben Vormittag gebeten hatte, abgesagt. Gegenstand der Besprechung hätte sein sollen, eine ‚Gesamtlösung' hinsichtlich der gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und Klaus Schmitz noch anhängigen Straf- und Ermittlungsverfahren zu finden. VRiLG Meyer bekundete, ihm liege vordringlich daran, eine Klärung wegen der am 15. Januar 2002 beginnenden Hauptverhandlung gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari herbeizu-

führen. Er habe nicht vor, die von der ursprünglichen Anklage abgetrennten Anklageteile (Romonta, Powerdrill) hinzu zu verbinden (Anm.: gemeint sind die Anklageteile gegen Manfred Schmider, Klaus Kleiser), da er nicht gegen 6 Angeklagte gemeinsam verhandeln wolle. Andererseits wolle er auch nicht zweimal hintereinander denselben Sachverhaltskomplex im Rahmen einer umfänglichen Hauptverhandlung aufklären müssen. Er fragte deshalb an, ob die StA beantragen könne, das Verfahren insoweit gem. § 154 II StPO einzustellen. GStA Hertweck machte deutlich, dass [...] die StA einen entsprechenden Antrag nicht grundsätzlich ablehne. Voraussetzung sei jedoch, dass das am 18. Dezember 2001 verkündete Urteil gegen Manfred Schmider u. a. Rechtskraft erlange. Vorher werde die StA sich nicht festlegen. Es müsse vielmehr sichergestellt sein, dass die ausgesprochenen Strafen Bestand hätten. [...] Ca. 10 Minuten nach dem ersten Telefonat rief VRiLG Meyer erneut bei GStA Hertweck an. [...] VRiLG Meyer teilte GStA Hertweck mit, dass die Verteidiger nicht bereit seien, einen Rechtsmittelverzicht zu erklären. GStA Hertweck machte deutlich, dass nunmehr die angesonnenen Anträge nach § 154 II StPO nicht in Betracht kämen. VRiLG Meyer entgegnete hierauf, dass er sich in diesem Fall nicht in der Lage sehe, die auf den 15. Januar 2002 angesetzte Hauptverhandlung gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari durchzuführen. [...] Da er eine im Hinblick auf die Hauptverhandlung gegen Manfred Schmider u. a. bereits einmal verschobene Operation nicht nochmals verschieben wolle, überdies umfangreichen Jahresurlaub abzuwickeln habe und seine Pensionierung im Jahre 2003 bevorstehe, wisse er nicht, wann das Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari durchzuführen sei. Deshalb würden auch die gegen die beiden genannten bestehenden Haftbefehle aufgehoben werden. Er sei sich sicher, dass im Fall einer Beschwerde der StA der 3. Strafsenat des OLG KA die Aufhebungsentscheidung der Strafkammer bestätigen werde."

Dieses Telefonat macht deutlich, dass fortan in den anhängigen FlowTex Verfahren eine gespannte Stimmung zwischen der 22. großen Strafkammer des LG MA und der StA MA herrschte, obwohl vorliegend die Sichtweise des JuM, der GStA KA sowie der StA MA im Hinblick auf ein berechtigtes Strafverfolgungsinteresse nicht kritikwürdig ist und in Haftsachen nicht nur die Ermittlungsbehörden, sondern auch die mit der Strafsache befassten Gerichte (etwa bei der Frage der Terminsanberaumung gem. § 213 StPO) besonders dem sog. Beschleunigungsgebot unterliegen, welches zur Beschleunigung des Verfahrens eine Ausschöpfung jeder möglichen organisatorischen Maßnahme gebietet.

Die eisige Stimmungslage zwischen StA MA und 22. Strafkammer des LG MA ergibt sich ferner aus einem weiteren Vermerk der GStA KA über ein nochmaliges Telefongespräch zwischen GStA Hertweck und VRilG Meyer am 21. Dezember 2001 (vgl. LO GStA KA Az: MA 4/00 Bd. XII Bl. 6737 ff.): „VRiLG Meyer beklagte sich darüber, dass die StA eine Vereinbarung widerrufen habe, indem sie keinen Antrag nach § 154 II StPO bezüglich des Powerdrill- und Romonta-Komplexes gestellt habe. Eine solche Vereinbarung sei zwischen dem Gericht, dem Sitzungsvertreter StA (GL) Dr. Hofmann und den Angeklagten getroffen worden. StA (GL) Dr. Hofmann habe sich dahin gehend geäußert, dass die StA entsprechende Anträge nach § 154 II StPO stellen werde, wenn sie mit den Strafen zufrieden sei. [...] Dies habe nunmehr mit dem sachbearbeitenden Staatsanwalt erörtert werden sollen. Dieser habe aber offensichtlich ein ‚Kontaktverbot' und zu verstehen gegeben, dass er sich nicht äußern dürfe. VRiLG Meyer bekundete seine Einschätzung dahin gehend, dass die Aussage eines Sitzungsvertreters der StA nichts wert sei. Er wolle jedoch auch mit den Verteidigern keinen Deal schließen. Wenn die StA kein Vertrauen in das Landgericht habe, könne das Verfahren auf der jetzigen Basis ohne die erbetenen Signale nicht durchgeführt werden. VRiLG Meyer äußerte sich dahin gehend, er fange kein Verfahren an, wenn er es mit einer StA zu tun habe, die in der Hauptverhandlung gelähmt sei. Im vorliegenden Falle (Matthias Schmider, Massimo Corbari) sei zudem davon auszugehen, dass die Verteidiger eine Konfliktverteidigung führen würden. GStA Hertweck machte deutlich, dass die StA sich nicht im Vorhinein zur Abgabe möglicher Anträge erklären werde. Solches müsse der jeweiligen Prozesssituation vorbehalten bleiben. Es sei der StA nicht zuzumuten, sich bereits vor Prozessbeginn im Hinblick auf prozessuale Verfahrensweisen festzulegen. [...] VRiLG Meyer (...) brachte zum Ausdruck, er und seine Richterkollegen in der Strafkammer fühlten sich durch die jetzige Entwicklung düpiert. Insbesondere ärgere ihn, dass

OStA Jobski die Teilnahme der StA an dem Gespräch, zu dem er die Verteidiger und die StA gebeten habe, erst eine viertel Stunde vor dem vereinbarten Beginn telefonisch abgesagt habe. Die StA sei nicht einmal bereit gewesen, zu kommen, um sich die Argumente und Positionen der Verteidiger anzuhören. [...] VRiLG Meyer verwies darauf, dass er aus persönlichen Gründen wie bevorstehender Operation und Urlaub nicht absehen könne, ob und ggf. wann er das Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari verhandeln könne, wenn der Termin am 15. Januar 2002 aufgehoben werden müsse. Jedenfalls könnten im Fall der Terminsaufhebung die Haftbefehle nicht aufrecht erhalten werden. Der dritte Strafsenat würde für den Fall des Rechtsmittels seiner Einschätzung nach die Aufhebungsentscheidung mittragen. GStA Hertweck machte deutlich, dass es keine Entschuldigung darstellen könne, wenn ein Vorsitzender einer Strafkammer aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sei, eine Verhandlung durchzuführen. [...] Das Telefongespräch wurde ohne Einigung, insbesondere ohne Zusagen seitens GStA Hertweck beendet."

In direktem Zusammenhang zu der am Ende von JuM, GenStA KA sowie StA MA abgelehnten sog. Gesamtlösung und zu den streitigen Gesprächen zwischen VRilG Meyer und GStA Hertweck ist eine Äußerung des VRiLG Meyer in dem Hauptverfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari (= Powerdrill-Komplex) zu sehen (vgl. GStA a. D. Hertweck, Apr. 25 UA-Sitzung S. 7 ff.). VRiLG Meyer sprach am vierten Prozesstag vor allem gerichtet an den in der Sitzung anwesenden Dezernenten StA Dr. Kollmar von einer sog. Außensteuerung: Er fände es bedauerlich, dass die Kammer seit dem 20. Dezember 2001 den Eindruck gewonnen habe, dass eine Außensteuerung stattfinde, was er gegebenenfalls, wenn das angezweifelt werden sollte, belegen könne. Gemeint war mit dieser Äußerung offenbar, dass er dem Sitzungsvertreter StA Dr. Kollmar die Befugnis absprach, verbindlich eine Entscheidung gemäß § 154 StPO treffen zu können, da die Handlungen der StA MA aus Sicht des VRiLG Meyer von der GStA KA gesteuert würden (vgl. auch zu einer ähnlichen Äußerung des VRiLG Meyer in der Urteilsbegründung den Bericht der StA MA an das JuM v. 13. März 2002 in LO VII, StA MA 602 Js 15705/00, Berichtshefte). Anhaltspunkte dafür, dass die StA MA in dem Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari von der GStA KA oder dem JuM „gesteuert" wurde, lassen sich den Akten nicht entnehmen (derart auch GStA a. D. Hertweck, Apr. 25 UA-Sitzung S. 12). Ohnehin sind sachfremde staatsanwaltschaftliche Entschließungen in dem Verfahren gegen Matthias Schmider und Massimo Corbari nicht ersichtlich.

5. Aussageverhalten des Manfred Schmider zur Mitwisserschaft der Finanzbehörde

Im Gegensatz zur gemeinsamen Beschuldigtenvernehmung von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser v. 31. März 2000 (vgl. LO I-004 Bl. 3875 ff., 3935 ff.) schwächte Manfred Schmider in seiner geständigen Einlassung v. 27. September 2001 gegenüber der 22. Strafkammer des LG MA (vgl. LO I-505) seine Vorwürfe gegen den Betriebsprüfer AR Seyfried stark ab. In der Hauptverhandlung vor der 25. Strafkammer im Jahre 2003 belastete Manfred Schmider dann aber die Betriebsprüfung erneut schwer. Die Widersprüche in den geständigen Einlassungen soll Manfred Schmider in der Hauptverhandlung vor der 25. Strafkammer des LG MA damit erklärt haben, dass die zwangsweise Verbringung in die JVA Stuttgart-Stammheim und die dort erfahrene Behandlung ihn in eine psychische Ausnahmesituation versetzt hätten. Er sei daher im Jahre 2001 nicht mehr in der Lage gewesen, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Deshalb habe sein damaliger Verteidiger RA Dr. Schiller für ihn das Geständnis v. 27. September 2001 geschrieben und auch verlesen, ohne dass ihm, Manfred Schmider, die Tragweite bewusst gewesen sei.

Im Einzelnen:

Manfred Schmider und vor allem Dr. Klaus Kleiser sagten am 31. März 2000 vor der StA MA klar aus, dass der Betriebsprüfer AR Seyfried schon 1996/1997 positive Kenntnis von der Nichtexistenz der Systeme gehabt habe, er zum Aufbau sog. Assets geraten habe und „verklausuliert" vor der geplanten Festnahme gewarnt habe (vgl. LO I-004 Bl. 3875 ff., 3935 ff.).

Demgegenüber heißt es in der am 27. September 2001 verlesenen schriftlichen geständigen Einlassung des Manfred Schmider (vgl. LO I-505): „... Ich möchte klarstellen und dies gilt nach meiner Überzeugung auch für alle übrigen, die ich in die Tathandlungen eingebunden habe, dass die von mir zu verantwortenden Betrugstaten in keiner Weise auf mittelbare oder unmittelbare, durch die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis meines Betrugssystems geprägte Unterstützung seitens der Politik zurückgehen. [...] Wir haben zu keinem Zeitpunkt mittelbar oder unmittelbar korrumpiert. Diese uneingeschränkt richtige Feststellung bitte ich Sie auch auf die Finanzverwaltung, insbesondere auf die in 1996, 1997 und 1999, 2000 im FTT-Bereich tätigen Betriebsprüfer zu übertragen. [...] Nach meinem Verständnis war spätestens zum Zeitpunkt der Selbstanzeige, die Frau Neumann im Februar 1996 auf sich genommen hatte, das betrügerische System [...] entdeckt, aber rechtlich wohl nicht zu beweisen. [...] Ich glaube nicht, dass den Betriebsprüfern das bereits zu diesem Zeitpunkt existente Volumen der virtuellen Maschinen nachvollziehbar bekannt war und meine auch, dass sicher die Ausweitung der Betrugshandlungen, wie sie sich in den Folgejahren ‚schneeballbedingt' einstellte, nicht die Billigung der Betriebsprüfer gefunden hätte. ..."

Ausweislich eines Vermerks der StA MA v. 15. Mai 2003 gab Manfred Schmider am 14. Mai 2003 zu Beginn der Hauptverhandlung vor der 25. großen Strafkammer des LG MA dann aber wiederum nachfolgende Erklärung ab (vgl. Ziff. 1 der Verfügung der StA MA v. 14. Mai 2003 in LO JM 410 E-27/00 Bd. XVII): „Bereits anlässlich der Betriebsprüfung im Jahr 1996/1997 sei der BP Karlsruhe bekannt gewesen, dass Maschinen fehlen. Hätten die Finanzbehörden ordnungsgemäß verfahren, so wäre damals schon das System aufgeflogen und weiter Schaden vermieden worden. Anlässlich der damaligen Betriebsprüfung sei AR Seyfried ca. 2 Monate nach deren Beginn auf ihn (Manfred Schmider) und Dr. Klaus Kleiser zugekommen. Seyfried habe gesagt, er wisse, dass ein erheblicher Teil der Maschinen nicht vorhanden sei. Die habe er anhand der Liste ‚Dahn' eruiert. Des Weiteren habe er gesagt, die OFD Karlsruhe sei allerdings nicht daran interessiert an einer Zerschlagung des Firmengeflechts, im Hinblick auf etwaige Steuerrückzahlungen. Seyfried habe in der Folgezeit zwei bis drei Tage in der Woche mit ihnen über jeweils 2 bis 3 Stunden das Problem besprochen. Man sei dann zu der Lösung gekommen, dass man von den Leasingfinanzierungen wegen der erheblichen Aufwendungen wegkommen müsse. Im weiteren Verlauf dieser Gespräche habe Seyfried sich auch damit gebrüstet, die OFD habe anlässlich der Durchsuchungen der Steuerfahndung Erfurt weitere Durchsuchungen verhindert. Im Hinblick auf den geplanten Nachbau von ca. 1.200 fehlenden Maschinen in Spanien habe Seyfried gesagt, dies sei keine gute Idee. Sein Vorschlag sei gewesen, den Assetaufbau zu fördern und von der Leasingfinanzierung wegzukommen. Er habe von bzw. mit uns ein Sanierungskonzept auf die Beine stellen wollen. Diesbezüglich habe er auch von Dr. Kleiser 1999 die Geschäftsentwicklung für die nächsten 7 Jahre verlangt. Seyfried habe darauf bestanden, dies von Herrn Dr. Kleiser auf sein persönliches Telefax übersandt zu bekommen. Dies habe er anlässlich eines persönlichen Telefonats mit Dr. Kleiser Sonntags kurz vor der Verhaftung gefordert."

Ein ähnliches Aussageverhalten wie bei Manfred Schmider war auch bei Dr. Klaus Kleiser während der Hauptverhandlung im Jahr 2001 zu beobachten. In einer Vernehmung v. 29. Mai 2002 vor der StA MA stellte Dr. Klaus Kleiser sein Aussageverhalten dar (vgl. LO 401 Js 8692/02 Bl. 898, 899): „Mir ist nicht bekannt, dass Herr Seyfried irgendeine Zuwendung erhalten hat, finanzieller Art. Ich muss nochmals ganz klar betonen, ich habe das nie gemacht. Wenn man so etwas aus meinen früheren Äußerungen während und vor dem Prozess herauslesen könnte, so muss ich sagen, ich bin da falsch verstanden worden. Ich muss insoweit präzisieren, ich beziehe dies auch darauf, dass man meine Äußerungen dahin gehend verstehen könnte, dass Herr Seyfried alles gewusst habe bezüglich der fehlenden Systeme. Dies beziehe ich allerdings auf meine Angaben im Prozess. Es ist richtig, dass ich während des Prozesses nachmittags meine Angaben nochmals spezifiziert habe. Ich bestehe darauf, dass ich sie spezifiziert und nicht revidiert habe. [...] Ich hatte auch nicht den Eindruck, wenn ich danach gefragt werde, dass Herr Seyfried gewusst haben musste, dass es nicht existente Maschinen gab. Ich bleibe hierbei, auch wenn mir vorgehalten wird, dass nach Angaben der hierzu vernommenen Angelika Neumann Herr Seyfried dieser gegenüber geäußert hat, von fehlenden Maschinen zu wissen."

In einer jüngsten Vernehmung v. 13. Mai 2004 muss Dr. Klaus Kleiser gegenüber dem LG MA seine Angaben v. 29. Mai 2002 nochmals bekräftigt haben. Dies geht aus dem Beschluss des LG MA v. 22. Juni 2004 über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Manfred Seyfried hervor; auf S. 20 des Beschlusses geht das LG MA auf die Aussage des Dr. Klaus Kleiser wie folgt ein: „Er hat unmissverständlich erklärt, dass der Angeschuldigte bei der zweiten Betriebsprüfung bezüglich der dritten Betriebsprüfung keine Zusage erteilt habe, dass er *‚die Augen zudrücken würde‘*. Er – Dr. Kleiser – habe zwar einmal gesagt, dass darüber gesprochen worden sei, das sei aber nicht richtig gewesen. Er hat bekundet, *‚dass die Belastung des Herrn Seyfried durch mich objektiv unrichtig ist und war‘*. Auch Manfred Schmider habe ihm nie von einer Zusage des Angeschuldigten erzählt“ (S. 20). Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben des Zeugen Dr. Kleiser begründet das LG MA in dem Beschluss v. 22. Juni 2004 mit einer weitgehenden Übereinstimmung der Aussage mit dem sonstigen Beweisergebnis, wodurch die „eklatanten Widersprüche und Ungereimtheiten in den früheren Beschuldigtenvernehmungen der Haupttäter“ aufgelöst würden, sowie mit der erteilten Belehrung, er könnte sich im Hinblick auf seine früheren Angaben zu AR Seyfried wegen falscher Verdächtigung strafbar gemacht haben. Hingegen spreche „ganz erheblich gegen die Glaubwürdigkeit“ der früheren Angaben der Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser, dass von diesen „wesentliche Tatsachen“ verschwiegen worden seien, insbesondere dass die anhand der Listen festgestellten Diskrepanzen von Einkauf und Verkauf mit dem „Flow-Mole-Prozess“ gegenüber AR Seyfried begründet wurden (S. 21, 22 des Beschlusses). Die Kammer macht in den Gründen weiter deutlich, dass die früheren Angaben von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser von „Belastungstendenzen (...) gegenüber dem Angeschuldigten“ AR Seyfried getragen gewesen seien und „eine Vielzahl pauschaler Behauptungen und Schlussfolgerungen“ enthielten (S. 22 des Beschlusses).

Als Erklärung für das Aussageverhalten insbesondere des Manfred Schmider erscheint das Argument nicht tragfähig, dass zur Vermeidung einer Strafschärfung, wie diese vom LG MA in dem Gespräch v. 26. Juni 2001 (s. o. II. 3.) angedeutet wurde, von einer (anscheinend nicht beweisbaren) Belastung der Betriebsprüfung abgesehen wurde. Angesichts der Höhe des hier eingetretenen Vermögensschadens im Milliardenbereich war für alle Verfahrensbeteiligten ersichtlich, dass eine Strafe nahe der Höchststrafe von 15 Jahren Freiheitsstrafe im Raum stand. Strafschärfungsgründe konnten mithin nur rein theoretische Bedeutung haben. Maßgeblich waren allein mögliche Strafmilderungsgründe. In diesem Sinne äußerte sich auch R’inLG Theune-Fuchs, seinerzeit Berichterstatterin der 22. Strafkammer des LG MA in dem Verfahren gegen Manfred Schmider, in der 25. Sitzung des UA FlowTex: „Wenn sie in einer Größenordnung im zweistelligen Bereich liegen, dann macht es für die Verteidigung keinen Sinn, eine Absprache zu treffen. [...] Was wollen sie denn da absprechen? Ob es 12 Jahre, 11 ½ oder 11 ¾ werden? Da trifft man keine Absprachen mehr“ (vgl. APr. 25. UA-Sitzung S. 69, 70).

Letztlich konnte der UA FlowTex nicht aufklären, welche Gründe es für die widersprüchlichen Angaben des Manfred Schmider als Beschuldigten bzw. Angeklagten gab und welche der dargestellten Erklärungen zur Rolle der Finanzbehörde (aus Sicht des Manfred Schmider) die zutreffende ist. Doch äußerte sich zuletzt – nach gesonderter Entbindung von der Schweigepflicht – der seinerzeitige Verteidiger des Manfred Schmider, RA Dr. Schiller, in der 25. UA-Sitzung am 12. November 2003 zu den Anschuldigungen des Manfred Schmider gegenüber einem Betriebsprüfer von sich aus wie folgt (vgl. Apr. 25. UA-Sitzung S. 51 ff.): „Ungeachtet dieser Überlegungen (...) habe ich mit Herrn Schmider sehr intensiv die Frage diskutiert: Wer von der Finanzverwaltung, von den Behörden oder wem auch immer hatte Kenntnis von diesem Sachverhalt? [...] Ich habe (...) nach Ross und Reiter gefragt: Wann ist mit wem, worüber, mit welcher Erkenntnis gesprochen worden? Und wann ist die Entscheidung getroffen worden: ‚Das ignorieren wir, das geben wir unter den Tisch.‘ Und dann kommt diese Theorie mit, nicht nachbauen die Maschinen, sondern Assets kaufen und dergleichen. Ich habe gefragt: Wann, wo und mit wem sind solche Gespräche geführt worden? Und ich habe keine belastenden Informationen bekommen. Mir hat Herr Schmider nie sagen können: ‚Mit Herrn Seyfried habe ich das und das an dem und dem Tag besprochen.‘ Auch meine intensiven Fragen: ‚Haben sie Herrn Seyfried in diesem Zusammenhang geschmiert?‘ sind immer eindeutig mit ‚Nein‘ beantwortet wor-

den. [...] Aus diesem Grunde steht in dem Geständnis, das Herr Schmider über mich abgegeben hat, auch: Sie waren wohl sehr nahe dran, aber wir haben die Beweismittel geliefert, die es ihnen unmöglich gemacht haben im Grunde genommen, uns zu überführen. Was war damit gemeint? Wenn Herr Seyfried ein Mann gewesen wäre, der gewusst hätte: hier existieren Hunderte von Maschinen nicht, warum prozediert man dann so, dass man im Ausland über eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lässt, dass Maschinen existieren, und unternimmt dabei noch den Transport von den Maschinen von einer Nation in die nächste? Warum lässt man im Ausland zum Nachweis dafür, dass man nicht beteiligt ist, an der Finakant Originalpapiere strafrechtlich relevant herstellen? Wenn man einen Betriebsprüfer vor sich hat, der im Grunde genommen über den Sachverhalt Bescheid weiß, dann brauche ich all das nicht zu unternehmen. [...] Alles dies war so unplausibel, dass ich Herrn Schmider geraten habe und insoweit auch mit Herrn Schmider Übereinkunft erzielt habe, dass man an einer derartigen Behauptung guten Gewissens nicht festhalten kann im Rahmen einer Hauptverhandlung. Und so ist auch verfahren worden. [...] Es gab intensive Diskussionen zwischen Herrn Schmider und mir: Was ist an dieser Geschichte dran? Ich denke, wir sind beide zu der Überzeugung gekommen, wir verfolgen sie nicht, weil sie nicht belastbar ist, weil vielleicht falsche Erinnerungen existieren, falsche Rekonstruktionen da sind, vielleicht Ängste projiziert worden sind in die Kommunikation mit Herrn Seyfried, in die Betriebsprüfer, die im Nachhinein ganz anders nachvollzogen werden und dann scheinbar eine Entlastung darstellen (...)."

XV. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes B: „Kontakte und Verbindungen von Mitgliedern der Landesregierung mit Beschuldigten der FlowTex-Verfahren“

1. Zuwendungen von Verantwortlichen der FlowTex-Unternehmen

a) Zuwendungen an Kommunalpolitiker

Ohne dass dies vom Untersuchungsgegenstand abgedeckt gewesen wäre, beschäftigte sich der UA FlowTex auch mit Zuwendungen Verantwortlicher der FlowTex-Unternehmen an Kommunalpolitiker. Hierbei waren von besonderem öffentlichen Interesse die Finanzierung des OB Wahlkampfs in Karlsruhe im Jahr 1998 des Kandidaten Ullrich Eidenmüller sowie des OB Wahlkampfs in Baden-Baden im Jahr 1998 des Kandidaten Ulrich Wendt (vgl. nur StN, StZ, BNN jeweils v. 15. Oktober 2003 und v. 16. Oktober 2003).

aa) OB-Wahlkampf des Kandidaten Ullrich Eidenmüller (FDP)

Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten zu FlowTex geben unmittelbar keine Auskunft über Spenden zur Finanzierung des OB Wahlkampfs des Ullrich Eidenmüller. Lediglich mittelbar ist Berichten der StA MA und der LPD KA zu entnehmen, dass der 1998 geführte Wahlkampf des Oberbürgermeisterkandidaten Eidenmüller auch von FlowTex mitfinanziert wurde. Ausweislich eines Berichts der StA MA an das JuM v. 16. Mai 2003 erhielt BM Ullrich Eidenmüller im Jahr 1998 zur Finanzierung seines Wahlkampfes insgesamt 139.075,50 DM, wobei von FlowTex 88.000 DM und von der FDP 51.075,50 DM zugewendet wurden (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XVII). Die Leistungen von FlowTex teilten sich dabei in zwei Spenden in Höhe von 30.000 DM und 58.000 DM auf: Zum einen konnte im Rahmen einer Durchsuchung bei FlowTex eine Rechnung der Werbeagentur AF & Z GmbH Karlsruhe v. 31. Juli 1998 erhoben werden, der ein Schreiben der Schmider/Kleiser Finanzholding v. 3. August 1998 beigeheftet war, aus welchem sich die Spende in Höhe von 30.000 DM an BM Eidenmüller ergibt. Zum anderen wurden anlässlich einer Betriebsprüfung bei dem Unternehmen TV Media Karlsruhe Rechnungsbelege aufgedeckt, aus denen sich entnehmen lässt, dass FlowTex nochmals 58.000 DM für den Wahlkampf im Jahr 1998 zahlte. Ermittlungen ergaben, dass das Unternehmen TV Media Karlsruhe im Auftrag der Werbeagentur AF & Z GmbH Karlsruhe einen Werbefilm für den Wahlkampf des Oberbürgermeisterkandidaten Eidenmüller drehte und von diesem Film auftragsgemäß 24.000 Kopien herstellte. Die Kosten dafür in Höhe von 58.000 DM wurden von FlowTex übernommen. Beide Spenden verbuchte FlowTex als Betriebsausgaben. Das Unternehmen TV Media Karlsruhe stellte zu diesem Zweck extra eine Rechnung aus, auf der als erbrachte Leistung „Umarbeitung eines Unternehmensvideos“ ausgewiesen war. Erst später wurde der Rechnungsgrund korrigiert und zutreffend angegeben: „Wahlvideo U. Eidenmüller“ (vgl. zum Ganzen den Sachstandsbericht der LPD KA v. 2. Mai 2003 in LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-007; den Bericht der StA MA v. 10. Juni 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. XI sowie den Bericht der StA MA v. 16. Mai 2003 in LO JM 410 E-27/00 Bd. XVII).

Darüber hinaus ergibt sich aus einer zeugenschaftlichen Vernehmung des Dr. Morlok v. 23. Juli 2002, dass es sich bei den Zuwendungen von FlowTex nicht um Parteispenden, sondern um Direktzuwendungen an den Kandidaten handelte. Dr. Morlok sagte in dieser Vernehmung auf Nachfrage zum Wahlkampf des Ullrich Eidenmüller aus (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XII): „Beim OB-Wahlkampf gab es allerdings einen Kontakt Schmider – Eidenmüller. Die beiden haben sich meines Wissens dahin geeinigt, dass Herr Schmider Sachleistungen für Herrn Eidenmüller übernimmt. Es ging dort um Werbemittel im Wahlkampf. Über welche Größenordnung gesprochen wurde, das weiß ich nicht mehr. Über die FDP ist das nicht abgewickelt worden. Bei Bürgermeisterwahlkämpfen kann die eigene Partei relativ wenig helfen. Man muss sich in diesen Fällen um die Finanzierung selbst kümmern. Es erscheint mir deshalb nicht ungewöhnlich, dass ein Bürger Sachleistungen bezahlt oder übernimmt.“

Dass es weiteren Kontakt des BM Ullrich Eidenmüller zu Manfred Schmider gab, dies machte Dr. Morlok in der Vernehmung v. 23. Juli 2002 ebenfalls deutlich

(vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XII): „Herr Schmider hat, glaube ich, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Nachbargrundstücks am Turmberg seinen Garten neu gestaltet. Er sprach mich darauf an, dass es irgendwelche Bepflanzungslücken gäbe, die sein Gartenarchitekt gern geschlossen hätte, weil es Einsichtsmöglichkeiten auf sein Grundstück gab. Sein Gartenarchitekt (...) sprach mich darauf an, dass er auf einem Grundstück unterhalb (...) eine Hecke pflanzen möchte und das sei nicht genehmigt worden oder das würde nicht gehen. Das sei Zuständigkeit von Herrn Eidenmüller. Ich habe darauf Herrn Eidenmüller angesprochen. Der hat sich darum gekümmert und gesagt, es sei überhaupt kein Problem da eine Hecke anzupflanzen. [...] Herr Schmider wusste, dass ich Herrn Eidenmüller kannte, er hatte das Ziel, Herrn Eidenmüller anzusprechen. Der Architekt sagte mir, dieser Vorgang bedürfe der Genehmigung des Herrn Eidenmüller oder seines Dezernatsbereichs.“ Ausweislich eines Schreibens der Stadt KA, Dez. 5, Dr. Hahn, v. 15. Juni 1999 an Dipl. Ing. Karl Bauer (= es handelt sich um den in der Vernehmung des Dr. Morlok angesprochene Landschaftsarchitekten) ist die von Manfred Schmider beantragte Anpflanzung schließlich genehmigt worden (vgl. LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-001 oder LO JM 410 E-27/00 Bd. V): „... Gegen die Abschirmung des Grundstücks durch eine Hecke entlang der Wege bestehen keine ökologischen Bedenken. Im Gegenteil wird dadurch das häufig auftretende wilde Ablagern von Schnittgut auf der Wiese unterbunden. [...] Ich denke, die obigen Ausführungen decken die Interessen der Beteiligten ab, unter Wahrung der ökologischen Belange.“ Eine Rückmeldung des BM Eidenmüller zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist sodann einem Schreiben vom 16. Juni 1999 an Dr. Morlok zu entnehmen (vgl. LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-001 oder LO JM 410 E-27/00 Bd. V): „Lieber Jürgen, ich denke, mit beiliegendem Schreiben (Anm.: gemeint ist das obige Schreiben der Stadt KA v. 15. Juni 1999) meines Umweltamts an den Landschaftsarchitekten ist das Anliegen bezüglich der Abpflanzung des Turmberg-Grundstücks, das du mir vorgetragen hast, befriedigend berücksichtigt. Sollte es noch Probleme geben, lass mich das bitte wissen.“ Handschriftlich ist auf diesem anschließend von Dr. Morlok an Manfred Schmider gefaxten Schreiben v. 16. September 2000 vermerkt: „Per Fax Manfred Schmider zur Info – Gruß Jürgen Morlok – P. S. War gute Zusammenarbeit mit BM Eidenmüller“. In der zeugenschaftlichen Vernehmung des Dr. Morlok v. 23. Juli 2002 erklärte dieser auf Nachfrage, was mit dem handschriftlichen Vermerk „gute Zusammenarbeit mit BM Eidenmüler“ gemeint gewesen sei, Folgendes (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XII): „Weil es schnell ging.“

In engem zeitlichen Zusammenhang zum Genehmigungsverfahren „Anpflanzung am Turmberggrundstück“ stehen auch zwei Einladungen des Manfred Schmider an Ullrich Eidenmüller: Zum einen die auch an dessen Ehefrau gerichtete Einladung zu einem Weihnachtsessen am 5. Dezember 1998, zum anderen die Einladung zur Geburtstagsfeier des Manfred Schmider am 1. Juli 1999 (vgl. LO Nr. LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-001; Vermerk des JM v. 14. Juni 2002 in LO JM 410-E27/00 Bd. XI; Vernehmung des Dr. Morlok v. 23. Juli 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. XII).

Von der StA MA ist im Rahmen eines sog. Überprüfungsverfahrens ermittelt worden, ob gegen BM Eidenmüller angesichts der Zuwendungen des Manfred Schmider ein Anfangsverdacht wegen Vorteilsannahme zu bejahen ist. In diesem Verfahren sind unter anderem die Zeugen Dr. Hahn und Dr. Issel des Dezernats 5 der Stadt KA vernommen worden. Die Zeugen waren mit dem Genehmigungsverfahren Anpflanzung am Turmberggrundstück befasst. Sie sagten ausweislich eines Berichts der StA MA v. 10. Juni 2002 aus, dass BM Eidenmüller auf das Genehmigungsverfahren keinen Einfluss genommen habe, die Unterrichtung des Bürgermeisters dem normalen Geschäftsablauf beim Umweltamt der Stadt KA entsprochen habe und jedem Bürger die Anpflanzung der Hecke genehmigt worden wäre (vgl. den Bericht der StA MA an das JM v. 10. Juni 2002 in LO JM 410 E-27/00 Bd. XI). Weiterhin war bei der StA MA ein Ermittlungsverfahren gegen BM Eidenmüller wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung anhängig (vgl. Bericht der LPD KA v. 2. Mai 2003 in LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-007). BM Eidenmüller wurde vorgeworfen, die aufgrund der Wahlkampfunterstützung des Manfred Schmider anfallende Schenkungssteuer nicht fristgerecht erklärt zu haben. Beide Ermittlungsverfahren sind zwischenzeitlich gem. § 170 II (§ 152 II) StPO eingestellt worden.

Im Hinblick auf das Steuerstrafverfahren ist zu berücksichtigen, dass in der Literatur uneinheitlich gesehen wird, ob Wahlkampfzuwendungen an Abgeordnete bzw. Kandidaten der Schenkungssteuer zu unterwerfen sind, auch wenn nach dem Wortlaut des § 13 Nr. 18 ErbStG nur Zuwendungen an politische Parteien steuerfrei sind. Mit Blick auf den weiteren Steuerbefreiungstatbestand des § 13 Nr. 15 ErbStG, der Vermögensanfälle unmittelbar an Gebietskörperschaften Bund, Land, Gemeinden sowie solche, die ausschließlich Zwecken der Gebietskörperschaft dienen, ebenfalls von der Schenkungsteuer befreit, wird vertreten, dass Abgeordnete als Teil der Körperschaften und demzufolge auch Wahlkampfkandidaten der Steuerbefreiung unterliegen müssen (vgl. Felix, DVR 86, 18 ff). Überwiegend wird in der Literatur diese Ansicht aber nicht geteilt (vgl. NWBK-Viskorf, ErbStG, 2001, § 13 Rn. 106; Meincke, ErbStG, 2002, § 13 Rn. 48; Moench, ErbStG, 1997, § 13 Rn. 104 f.); auch die Verwaltungspraxis hat sich für eine Steuerpflicht ausgesprochen. So ist in einem Erlass des Finanzministeriums BW v. 22. Januar 1986 geregelt: „Freigebige Zuwendungen an Abgeordnete (Kandidaten) selbst unterliegen der Schenkungsteuer. Sie fallen nicht unter die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG, nach der nur Zuwendungen an die im Gesetz abschließend genannten politischen Parteien, nicht aber Zuwendungen für politische Zwecke allgemein von der Steuer ausgenommen sind.“ Erst jüngst hat der BGH in Fällen von Direktzuwendungen an Wahlkampfkandidaten eine sachliche Steuerbefreiung gem. § 13 I Nr. 18 ErbStG verneint (vgl. BGH, NJW 04, 3569 ff., 3574 m.w.N.). Rspr. des BFH gibt es bislang zu diesem Thema nicht. Es lässt sich angesichts des Rechtsstreits mithin durchaus vertreten, vorliegend einen auf Verkürzung von Schenkungsteuer gerichteten Vorsatz des seinerzeitigen Oberbürgermeisterkandidaten Ullrich Eidenmüller zu verneinen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Fiskus die vorab entstandenen Werbungskosten angesichts der Wahlkampfaufwendungen bei entsprechender Geltendmachung im Rahmen der Einkommensteuererklärung hätte anerkennen müssen. Per Saldo wäre derart wohl eine Steuererstattung entstanden.

Ferner gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Ermittlungen zur Vorteilsannahme zu Unrecht von der StA MA eingestellt wurden. Es fehlt jedenfalls an einer für § 331 StGB erforderlichen sog. Unrechtsvereinbarung (= Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Vorteil und Dienstausübung).

bb) OB-Wahlkampf des Kandidaten Ulrich Wendt (CDU)

Den dem UA FlowTex vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass auch der seinerzeit amtierende OB Ulrich Wendt im Wahlkampf zur OB-Wahl in Baden-Baden im Jahr 1998 von FlowTex bzw. Manfred Schmider unterstützt wurde. Er erhielt insgesamt fünf Schecks in Höhe von jeweils 19.500 DM (vgl. StA MA, 628 AR 2429/01, LO XXXVI-004).

Das Zustandekommen der Wahlkampfunterstützung lässt sich dem Schriftwechsel zwischen Ulrich Wendt und Manfred Schmider entnehmen. So warb OB Wendt in einem Schreiben an Manfred Schmider v. 15. Januar 1998 um finanzielle Unterstützung für den anstehenden Wahlkampf (vgl. StA MA, 628 AR 2429/01, LO XXXVI-004, Bl. 40): „Sehr geehrter, lieber Herr Schmider, haben Sie nochmals herzlichen Dank für unser Gespräch kurz vor Weihnachten. Hier in Baden-Baden hat nun der Wahlkampf begonnen. Ich würde mich freuen, wenn sie mich unterstützen würden. Sollten Sie ihrerseits noch Informationen wünschen, so lassen Sie es mich bitte wissen.“ Am 26. Januar 1998 schrieb Manfred Schmider an Dr. Wendt wie folgt zurück (vgl. StA MA, 628 AR 2429/01, LO XXXVI-004, Bl. 47): „Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Dr. Wendt, zu Ihrem Wahlkampf wünsche ich Ihnen und im Namen meines Partners Dr. Kleiser, physische Kraft, Nervenstärke und Fairness Ihrer politischen Kontrahenten. Als Anlage erhalten Sie die versprochene Unterstützung unsererseits. Wir sind sicher, dass Sie die Wahl mit Bravour gewinnen werden. Glück auf/Ihr Manfred Schmider/Anlage 5 Schecks“. Weiter ist den Akten ein Schreiben des Geschäftsführers der CDU Kreisverbände Baden-Baden/Rastatt an Manfred Schmider v. 3. Februar 1998 enthalten, in welchem sich die Partei namens des OB Wendt für die Spenden bedankt und fünf Spendenbescheinigungen als Anlagen beiheftet (vgl. StA MA, 628 AR 2429/01, LO XXXVI-004, Bl. 45): „Sehr geehrter Herr Schmider, namens und im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Ulrich Wendt, und unseres Kreisvorsitzenden, Herrn Peter Wick, dürfen wir Ihnen für

Ihre großzügige Unterstützung recht herzlich danken. Wir sind dankbar, dass wir auch heute noch Persönlichkeiten haben, deren Anliegen es ist, unser Baden-Baden auch zukünftig lebens- und liebenswert und politisch handlungsfähig zu erhalten. Wie wünschen Ihnen und Ihrer Firmengruppe alles Gute und ein erfolgreiches Jahr 1998. Mit allen guten Wünschen und freundlichen Grüßen Hans Jürgen Treuer (Geschäftsführer)".

Die Spenden wurden offenbar einem „Sonderkonto OB-Wahl" gutgeschrieben (vgl. LO StA MA, 628 AR 2429/01, LO XXXVI-003, Bl. 436).

Weiterhin ist der seinerzeitige OB Wendt im Jahr 1997 fünfmal von Manfred Schmider zum Abendessen eingeladen worden. Die Essen im Hotel Erbprinz, an denen teils auch weitere Personen teilnahmen, hatten einen Wert von 74,50 DM bis 1.123,40 DM (vgl. StA MA, 628 AR 2429/01, LO XXXVI-003, Bl. 418).

Ein bei der StA MA anhängiges Überprüfungsverfahren wegen Vorteilsannahme aufgrund der Zuwendungen in Form von Essenseinladungen und Wahlkampfspenden ist zwischenzeitlich gem. § 152 II StPO eingestellt worden.

cc) Bürgermeister-Wahlkampf des Kandidaten Klaus Stalter (SPD)

FlowTex unterstützte auch den Wahlkampf des Kandidaten Klaus Stalter „zur Urwahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Landau Land". Es handelte sich dabei jedenfalls um eine Spende in Höhe vom 3.000 DM laut Spendenbescheinigung des SPD Gemeindeverbands Landau-Land v. 24. Februar 1997 (vgl. LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-007, Bl. 53). In einem Dankesschreiben des Gemeindeverbandsvorsitzenden des SPD Gemeindeverbands Landau-Land an Dr. Kleiser v. 25. Februar 1997 heißt es (vgl. LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-004, Bl. 52): „... für den Wahlkampf zur Urwahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Landau-Land haben Sie uns freundlicherweise eine bedeutsame Spende zukommen lassen. Für diese Unterstützung darf ich mich insbesondere im Namen von Herrn Bürgermeister Klaus Stalter sehr herzlich bedanken. [...] Ihre Spende wird sicherlich dazu beitragen, dass die gute Zusammenarbeit zwischen Ihrem Hause und unserem Bürgermeister Klaus Stalter fortgesetzt werden kann."

Weiterhin spendete FlowTex 2.500 DM am 16. Juli 1997 an die SPD Südliche Weinstraße (vgl. LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-004, Bl. 55) sowie 3.000 DM am 17. September 1998 an den „SPD-Kreisverband Südliche Weinstraße z.Hd. Herrn Bürgermeister Stalter" (vgl. LO StA MA, 628 AR 2429/01, Nr. XXXVI-004, Bl. 31).

dd) Bewertung der Zuwendungen (Wahlkampfspenden) an Kommunalpolitiker (als Amtsträger)

Mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz v. 13. August 1997 (BGBL. I, 2038) wurden die Bestimmungen gegen die Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und die Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) tatbestandlich erweitert. Es war das Anliegen aller Parteien, zum Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der öffentlichen Verwaltung auch solche Fälle in den Bereich strafbaren Verhaltens einzubeziehen, in denen generelles Wohlwollen erkauft bzw. eine generelle Klimapflege betrieben werden sollte. Während diese Grenzen bei gewöhnlichen, sozialadäquaten Essenseinladungen regelmäßig nicht überschritten sind, kann der Eindruck der Käuflichkeit dienstlichen Tätigwerdens beim Einwerben von Wahlkampfunterstützung durch Amtsträger schon eher erweckt werden.

Parteimitglieder als Amtsträger und gleichzeitig Wahlbeamte sehen sich aber einer besonderen Problematik ausgesetzt: Ein sich um eine Wiederwahl bewerbender Amtsträger darf gegenüber sonstigen Mitbewerbern nicht in den Möglichkeiten der Wahlkampffinanzierung und damit in der Effizienz seines Wahlkampf benachteiligt sein. Die grundrechtliche garantierte Gleichheit des passiven Wahlrechts wäre ansonsten in verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise eingeschränkt, wenn der Wahlkandidat, der bereits eine Amtsträgerstellung innehat, rechtlich völlig davon ausgeschlossen wäre, sich von Dritten unterstützen zu lassen. Weiterhin haben die Parteien ein besonderes Interesse daran, dass ihre Mitglieder Spenden einwerben. In verstärktem Maße gilt dies für in der Öffent-

lichkeit bekannte Parteimitglieder und damit in der Regel für Wahlbeamte mit Amtsträgereigenschaft. Dieses Interesse der Parteien an Zustimmung und Unterstützung der Bürger in Form von Spenden ist nicht zu kritisieren, es ist sogar verfassungsrechtlich zur Sicherung der Unabhängigkeit der Parteien als „frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen“ geboten: Nach Auffassung des BVerfG müssen die „Parteien (...) nicht nur politisch sondern auch wirtschaftlich und organisatorisch auf die Zustimmung und Unterstützung der Bürger angewiesen bleiben“ (vgl. BVerfGE 85, 264 ff., 287; ausführlich zum Ganzen BGH, NJW 04, 3569 ff., 3572, 3574 ff.). Das BVerfG spricht in diesem Zusammenhang von dem verfassungsrechtlichen „Gebot der fortdauernden Verankerung der Parteien in der Gesellschaft und ihrer darauf beruhenden Staatsferne“ und weist ihnen unter Berufung auf Art. 21 I 1 GG eine entscheidende Rolle bei der „Rückkoppelung zwischen Staatsorganen und Volk“ zu (vgl. BVerfGE 85, 264 ff., 283, 284). Es begreift daher den Wahlkampf mit dem Ziel, den Bürger für die eigene Politik zu gewinnen, als besondere Form der Teilnahme an demokratischer Willensbildung im Sinne des Art. 21 I 1 GG (vgl. BVerfGE 85, 264 ff., 285).

Einfachgesetzlich Rechnung getragen wurde dem vorgenannten Spannungsverhältnis zwischen gewünschter Wahlkampfunterstützung durch Bürger einerseits und Unabhängigkeit staatlicher Organe andererseits etwa im Parteiengesetz, das eine allgemeine Förderung der Politik einzelner Personen oder Parteien zulässt, demgegenüber die Einflussnahme Dritter auf konkrete Sachentscheidungen durch finanzielle Zuwendungen abwehren will (vgl. § 25 I, II Nr. 7 ParteiG i.d.F. 2002; ähnlich § 25 I S. 1, S.2 Nr. 5 i. d. F. 1994; siehe zum Ganzen auch BGH, NJW 04, 3569 ff., 3574, 3575). Diese gesetzgeberische Wertung scheint unabhängig von der Grenzziehung zum strafbaren Verhalten (dazu BGH, NJW 04, 3569 ff.) als Richtschnur für die Wertungsfrage geeignet, inwieweit eine Wahlkampffinanzierung von Kandidaten, die eine Amtsträgerstellung anstreben, mit demokratischen und rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist.

Hier ist in den erwähnten Fällen der Einwerbung von Wahlkampfunterstützung bei FlowTex bzw. Manfred Schmider nicht erkennbar, dass mit Hilfe der Spenden über die allgemeine Förderung der Politik bzw. Dienstausübung der einzelnen Wahlkandidaten hinaus auf konkrete Sachentscheidungen Einfluss genommen werden sollte oder sich der betreffende Kandidat bereit gezeigt hätte, sich im Hinblick auf anstehende Einzelentscheidungen beeinflussen zu lassen. Das Verhalten der Wahlkampfkandidaten im Hinblick auf die Annahme von Spenden ist mithin nicht kritikwürdig.

b) Parteispenden, Zuwendungen an Politiker, an Verantwortliche in der Wirtschaft und an Amtsträger

Ausweislich der Ermittlungsakten in dem Verfahren 628 AR 2429/01 hat es Zuwendungen des Manfred Schmider bzw. dessen Unternehmen an Dritte in der Zeit von 1994 bis 1999 gegeben (vgl. dazu LO Nr. XXXVI 01-04).

aa) Spenden an Parteien

– Spenden an die CDU bzw. Wahlkampfkandidaten der CDU in Höhe von 117.475 DM;

– Spenden an die SPD bzw. Wahlkampfkandidaten der SPD in Höhe von 13.500 DM;

– Spenden an die FDP bzw. Wahlkampfkandidaten der FDP in Höhe von 42.500 DM.

bb) Darüber hinaus kamen nachfolgende Zuwendungen an einzelne Personen aus Kommunalpolitik und Wirtschaft zur Sprache, obwohl der Untersuchungsauftrag Fragen dazu nicht abdeckte (vgl. Apr. 29. UA-Sitzung S. 42 ff., 60 ff.; im Einzelnen LO Nr. XXXVI 01-04)

– Flugreise mehrerer Beamte und Kommunalpolitiker (= Dr. Lang, Fenrich, Offele, Striebel, Bechthold, Dehmelt, Braun) nach England zur Besichtigung eines Outlet-Centers;

- Zuwendungen an Lothar Späth in Form von Einladungen zum Abendessen und einer Teilnahme an Flügen in der Zeit von 1997 bis 1999;
- Zuwendungen an den Leiter der Stadtwerke Ettlingen, Eberhard Oehler, in Form von Weihnachtsgeschenken, Essenseinladungen und einer Einladung zu einem Reitturnier;
- Zuwendung an Staatsminister a. D. Helmut Schäfer in Form einer Einladung zu einem Weihnachtsessen;
- Zuwendung an BM Heimlich aus Forstfeld in Form einer Einladung zu einem Mittagessen;
- Zuwendungen an Horst Marschall, Vorstand BW-Bank, in Form von Essenseinladungen, der Vermittlung eines vergünstigten Mercedes SLK (= Firmenrabatt) sowie in Form von Weihnachtsgeschenken;
- Zuwendungen an Norbert Werner, Direktor der BW-Bank, in Form von Essenseinladungen, Weihnachtsgeschenken und Flügen;
- Zuwendung an Landrat Dr. Hudelmaier in Form einer Essenseinladung;
- Zuwendung an Regierungspräsidentin Gerlinde Hämmerle in Form einer Einladung zu einem Weihnachtsessen;
- Zuwendung an OB Fenrich, Karlsruhe, in Form einer Einladung zu einem Weihnachtsessen;
- Zuwendung an OB'in Sigrun Lang, Baden-Baden, in Form einer Einladung zu einem Weihnachtsessen;
- Zuwendung an BM Dr. Lambert, Zweibrücken, in Form einer Essenseinladung;
- Zuwendungen an Herrn Weiers, BW-Bank, in Form von Essenseinladungen und einem Weihnachtsgeschenk;
- Zuwendungen an Herrn Hoffmann, Sparkasse MA, in Form von Essenseinladungen;
- Zuwendungen an Herrn Anker, LB-BW, in Form von Essenseinladungen;
- Zuwendung an Herrn Haas, Landesbaurechtsamt Rastatt, in Form einer Essenseinladung.

In diesem Zusammenhang geführte staatsanwaltschaftliche Überprüfungsverfahren sind zwischenzeitlich ganz überwiegend wegen mangelnden Anfangsverdachts eingestellt worden.

Eingehender beschäftigte sich der UA FlowTex mit der Aufklärung möglicher Flugreisen auf Kosten von FlowTex bzw. Manfred Schmider zugehöriger Unternehmen sowie mit Zuwendungen an Horst Marschall, Vorstand der BW-Bank.

aaa) Flugreisen zum Outlet-Center

Zweck und Kostentragung der Flüge von Kommunalpolitikern und Beamten am 25. September 1999 und 20. November 1999 nach Chester und nach Hawarden werden deutlich anhand der Aussage des Zeugen Bürgermeister Reiner Dehmelt aus Hügelsheim v. 21. Mai 2002 gegenüber der LPD KA (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 331 ff.): „... zum damaligen Zeitpunkt war ich Vorsitzender des Zweckverbandes. Aufgabe des Zweckverbandes ist bzw. war es u. a., dem damaligen Betreiber behilflich zu sein, was die Gewerbeansiedlung der Region betrifft. In diesem Zusammenhang wurde uns eines Tages von Herrn Weiers und Dr. Morlok ein Dr. Freeman von der fa. BAA McArthur Glen vorgestellt, der uns die Konzeption eines solchen Factory Outlet-Centers erläuterte. Es stand im Raum, dass auch auf dem Gelände des Baden-Airpark ein solches Outlet-Center angesiedelt werden soll. Es wurde uns angeboten, ein bereits bestehendes Outlet-Center in England zu besichtigen. Für uns war es von Bedeutung, eine solche Besichtigung vor Ort durchzuführen, da bereits kritische Stimmen gegen eine mögliche Ansiedlung eines Outlet-Centers auf dem Baden-Airpark seitens des Einzelhandels laut geworden waren. [...] Warum wir dort hingefahren sind, stellt sich so dar, dass wir uns von der Produktpalette überzeugen wollten und die Auswirkun-

gen auf den Einzelhandel und die friedliche Koexistenz zwischen Einzelhandel und Outlet-Center in einem bereits bestehenden Projekt besichtigen wollten. Es wurde uns von Seiten der Firmen Baden-Airpark AG und der BAA McArthur Glen angeboten, eine Besichtigung in England durchzuführen. Nachdem sich der Zweckverband entschlossen hatte, eine solche Besichtigung durchzuführen, habe ich darauf bestanden, dass der Zweckverband sich an den Flugkosten beteiligt. [...] Von unserer Seite aus wurde (...) vorgeschlagen, dass man einen normalen Linienflug von Stuttgart nach London als Preisfaktor zugrunde legt und diese Kosten dann auch bezahlt. Damit waren Herr Weiers und Dr. Morlok auch einverstanden. Insgesamt fanden 2 Flüge mit Beteiligung von Mitgliedern des Zweckverbandes statt (...). Nachdem die Flüge durchgeführt wurden, habe ich mehrfach (...) nachgefragt, (...) warum uns die Flugkosten noch nicht in Rechnung gestellt wurden. [...] Letztendlich war es so, dass durch die Festnahme von Herrn Manfred Schmider und Herrn Dr. Kleiser und der damit zusammenhängenden Insolvenzgeschichte andere Dinge bei den Verantwortlichen der Baden-Airpark AG Vorrang hatten. Letztendlich wurde dann im März 2000 die Rechnung des Baden-Airpark an uns gerichtet und von uns auch bezahlt. Soweit ich weiß, wurde von unserer Seite für die 10 Teilnehmer an den beiden Flügen pro Flugteilnehmer 500,– DM zuzüglich USt an den Baden-Airpark bezahlt."

Ganz ähnlich äußerte sich in einer Vernehmung durch die LPD KA am 13. Juni 2002 der Zeuge Claus Weiers, seinerzeit Vorstandsmitglied der Baden-Airpark AG, zu den beiden Flügen nach England zur Besichtigung eines Outlet-Centers (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 351 ff.): „Nach meiner Erinnerung wurden die Kosten für beide Flüge von FlowTex bezahlt. Nach dem ersten Flug hat der Zweckverband als Sprachrohr der politischen Repräsentanten nach Lösungen gesucht, sich an den Kosten dieses Fluges zu beteiligen. [...] Im Anschluss an diese erste Veranstaltung wurden mehrere Vorschläge zwischen der Baden-Airpark AG und dem Zweckverband diskutiert. Der Zweckverband wollte eine Kostenbeteiligung, war allerdings auch nicht bereit, die tatsächlichen Kosten anteilig zu tragen. Wir haben deshalb nach verschiedenen Alternativen gesucht, um eine nachvollziehbare Berechnung der anteiligen Kosten zu ermitteln. Wir haben eine Rechnung gestellt, ob diese bezahlt wurde, weiß ich nicht. [...] Ich möchte noch abschließend klarstellen, dass der Zweckverband nicht erkennen konnte, dass nicht die Baden-Airpark AG, sondern FlowTex die Flugkosten übernommen hatte."

Ausweislich eines Rechtsgutachtens der StA MA, StA'in Böhle, vom November 2001 (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. IV) soll es sich bei der Kostenübernahme der Flüge nicht um einen Vorteil im Sinne des § 331 StGB gehandelt haben, da das Verbringen zum Outlet Center eine erforderliches Mittel für die Vornahme einer Amtstätigkeit gewesen sei. Aus einer Rechnung über 5.800 DM der Baden-Airpark AG an den (öffentlichrechtlichen) Zweckverband Gewerbepark Söllingen (= Mitglieder: Bad.-Bad., KA, Ettlingen, Bühl, Rheinmünster, Hügelheim) v. 17. März 2000 betreffend Flüge vom 25. September 1999 und 20. November 1999 zur Besichtigung eines Outlet-Centers (Teilnehmer: Dr. Lang, Offele, Striebel, Fenrich, Bechtold, Dehmelt, v. Kirchbach, Merx, Zajonc, Braun) ist ersichtlich, dass sich der Zweckverband an den Kosten beteiligte, der Restbetrag (Kosten für die Flüge = 31.442 DM) wurde ausweislich eines Vermerks der LPD KA v. 13. Juni 2002 von FlowTex beglichen (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 287, 371). Im Schlussbericht der LPD KA v. 6. August 2002 (KHK Uhl) kommt die Polizei schließlich zu folgendem Ergebnis (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 381 ff., 385): „Zweifelsfrei konnte festgestellt werden, dass 10 Mitglieder des Zweckverbandes an zwei Flügen nach England zur Besichtigung eines Outlet-Centers teilgenommen haben. Die Erforderlichkeit dieser Reisen war (...) notwendig. Es handelte sich um keine ‚Vergnügungsreisen' ".

bbb) Flugreisen von Mitgliedern der Landesregierung

Trotz zahlreicher durchgeführter Vernehmungen konnte nicht sicher geklärt werden, ob Wirtschaftsminister Dr. Döring an einem Flug mit einem Flugzeug der Fa. FlowTex teilnahm. Insbesondere die widersprüchlichen Äußerungen der Zeugen und die Eintragungen im Terminkalender des Wirtschaftsministers Dr. Döring sprechen gegen einen derartigen Flug.

Ausweislich eines Gedächtnisprotokolls der LPD KA v. 18. Dezember 2001 über ein „Gespräch“ mit dem Piloten Thomas Engelhardt soll sich dieser zu Politikerflügen wie folgt geäußert haben (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 83 f.): „Zu Fluggästen aus der Landes- oder Bundespolitik befragt, zeigte sich Herr Engelhardt eher zurückhaltend. Außer an Herrn Morlok [...] konnte er sich an keinen Politiker als Fluggast erinnern. Auf Vorhalt erklärte Herr Engelhardt, dass es richtig sei, dass Herr Döring, der Wirtschaftsminister von Baden-Württemberg, wohl einmal mitgeflogen sei. Allerdings könne er sich weder an den Zeitpunkt, noch an den Zielflughafen oder eventuelle Begleiter erinnern. Als weiteren ehemaligen Politiker benannte er Herrn Genscher, welcher bei einem Flug an Bord gewesen sei. Aber auch hier konnte er sich nicht an Details erinnern. Auf den Politiker Wolfgang Schäuble angesprochen, erklärte Herr Engelhardt, dass wohl Vorkehrungen getroffen worden seien, um einen Politiker im Rollstuhl an Bord zu nehmen, aber zu diesem Flug sei es nicht gekommen.“ Zum Teil findet die Aussage des Piloten Thomas Engelhardt Bestätigung in einer ausweislich eines Vermerks der LPD KA v. 26. März 2002 erhobenen Rechnung (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 241): „... Rechnung der Flugbereitschaft Baden-Baden GmbH vom 22. September 2000 in Höhe von 36.776, 81 DM, gerichtet an die Baden-Airpark AG, für eine Geschäftsreise am 8. Dezember 1999 vom Baden-Airpark über Köln nach London und zurück. Auf dieser Rechnung ist handschriftlich vermerkt: ‚Herr Dr. Morlok Genscher-Flug Wer zahlt‘ “.

In der sodann am 4. Februar 2002 durchgeführten förmlichen Vernehmung des Piloten Thomas Engelhardt durch die LPD KA sagte dieser auf Nachfrage zu Politikerflügen dann aber überraschend aus (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 67 ff.): „Ich kenne den Herrn Döring nicht, ich weiß nicht, ob er mitgeflogen ist. Wenn das jemand gesagt hat, dann ist mir dies in den Mund gelegt worden.“

Im Gegensatz dazu gab die Flugbegleiterin Tina Street, angestellt bei der Flugbereitschaft GmbH, am 22. Januar 2001 gegenüber der LPD KA auf Nachfrage zu Politikerflügen an (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 49 ff.): „Zum einen ist ja der Herr Morlok sehr oft mitgeflogen. Ob der Herr Morlok noch in der Politik ist, weiß ich nicht, ich glaube ja nicht. Und zum anderen flog Herr Döring mindestens einmal mit. [...] Ich meine es war gegen Ende meiner Beschäftigungszeit, also es müsste im Herbst oder Winter 1998 gewesen sein. [...] Ich kann mich aber nicht erinnern, ob der Herr Döring in Begeleitung war. Soweit ich noch weiß, sind wir von Söllingen nach München geflogen. [...] Zuvor habe ich Herrn Döring nicht gekannt. Erst als er mit uns flog. [...] Dass der Herr Döring an Bord war, hat mir der Pilot, der Herr Engelhardt, gesagt. Er hat sich so geäußert, dass ein wichtiger Politiker kommt und dass er Döring heißen würde. Ich glaube, ich würde Herrn Döring auch jetzt heute vom Aussehen her nicht erkennen. Ich wusste auch nicht, dass er Landespolitiker war. Die Frau Kirchner hat mir das später auch nochmal gesagt, dass eben dieser Herr Döring, der da mitgeflogen ist, ein Politiker ist. Wenn es so ist, wie ich mich erinnere, der Flug nach München war, dann dauerte der gerade mal eine halbe Stunde, und so kam es dann auch zu gar keinem Kontakt zu dem Passagier.“ Auf Nachfrage an die Zeugin, ob es weitere Flüge mit Politikern gegeben habe, erklärte diese: „Nein, ich meine nicht. Man hat sich wohl mal darüber unterhalten, dass ein Politiker, der an einen Rollstuhl gebunden ist, mitfliegen sollte, aber das kam dann wohl nicht zustande. [...] Ich glaube Thomas Engelhardt, einer der Piloten, hat mir das mal erzählt, dass der Herr Schäuble mitfliegen solle und hat sich eben Gedanken gemacht, wie man das mit dem Rollstuhl an Bord regeln könne. Aber dieser Flug kam dann nicht zustande. [...] Es kann natürlich sein, das eventuell doch noch mal ein Flug mit einem Politiker stattfand, aber dadurch, dass es keine Passagierlisten gab, kann ich es zumindest namentlich nicht festmachen, ob noch weitere Politiker mitgeflogen sind.“

In einem Schreiben des seinerzeitigen Wirtschaftsministers Dr. Döring v. 15. Januar 2002 an den Behördenleiter der StA MA, LOStA Dr. Kühner, bezweifelt dieser, an Flügen auf Kosten von FlowTex teilgenommen zu haben (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 99): „Wir haben [...] bei uns im Hause sämtliche Terminkalender geprüft und konnten an keiner Stelle feststellen, dass ein solcher Flug stattgefunden hat, oder hätte stattfinden können; er ist auch in keiner Weise erinnerlich.“

Diese Angaben des seinerzeitigen Ministers wurden von Bettina Morlok am 27. März 2002 gegenüber der LPD KA auf Nachfrage, ob sie Erkenntnisse über

zu einen Flug des Wirtschaftsministers Dr. Döring mit einer Maschine der Fa. FlowTex habe, bestätigt (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 261 ff., 269): „Nein, meiner Kenntnis nach nicht. Ich meine aufgrund meines guten Verhältnisses mit Herrn Döring, dass ich davon bestimmt in irgendeiner Form Kenntnis erhalten hätte. Herr Manfred Schmider hätte mich bestimmt darüber informiert, wenn es so gewesen wäre, da er ja wusste, dass ich einen sehr engen Kontakt zu Herrn Döring habe.“ Der Zeuge Dr. Jürgen Morlok äußerte sich gegenüber der StA MA am 23. Juli 2002 auf Nachfrage, ob ihm bekannt sei, dass Wirtschaftsminister Dr. Döring mit einer Maschine der Fa. FlowTex mitgeflogen sei, ähnlich (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XII): „Mir ist davon nichts bekannt. Ich würde das auch ausschließen, denn entweder Herr Döring oder Herr Schmider hätte mir da sicherlich etwas davon erzählt.“

Auch die Zeugin Angelika Kirchner, seinerzeit Flugbegleiterin, gab in einer Vernehmung durch die LPD KA am 25. Februar 2002 an, dass ihr kein Flug des Wirtschaftsministers Dr. Döring mit einer Maschine der Fa. FlowTex bekannt sei und sie sich nicht daran erinnern könne, etwas anderes ihrer damaligen Kollegin Tina Street gesagt zu haben (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 181 ff., 182). Weiterhin gab der Zeuge Manfred Deck, seinerzeit bei der Baden-Airpark GmbH im Bereich der Buchhaltung tätig, in einer Vernehmung durch die LPD KA am 11. März 2002 an (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 227 ff., 233): „Wenn ich gefragt werde, ob bekannte Politiker auf Kosten von FlowTex oder Baden-Airpark Firmen geflogen wurden, so kann ich ihnen darauf nur angeben, dass mir dies nicht bekannt ist. Ich kann mit Sicherheit sagen, dass solche Rechnungen nicht bei meiner Firma, sprich der Baden-Airport GmbH, eingegangen sind.“

ccc) Zuwendungen an Horst Marschall

Von der StA MA konnten in dem Vorermittlungsverfahren 628 AR 117/02 folgende Zuwendungen des Manfred Schmider an Horst Marschall, Vorstand der BW-Bank (Handel, Portfoliomanagement, Treasury, Region Karlsruhe) festgestellt werden (vgl. LO StA MA, 628 AR 117/02, Bd. XLVII):

- 10. Oktober 1996: Abendessen des Manfred Schmider mit Horst Marschall (Rechnungssumme: 283,50 DM);
- Dezember 1997: Weihnachtsgeschenke (Picknickkorb im Wert v 79,90 DM, Uhr im Wert v. 25 DM);
- 19. Januar 1998: Abendessen des Manfred Schmider mit Horst Marschall (Rechnungssumme: 315,50 DM);
- 22. Oktober 1999: Essen des Manfred Schmider mit Horst Marschall (von FlowTex übernommene Rechnungssumme: 771 DM);
- 9. Dezember 1999: Essen der Eheleute Schmider mit den Eheleuten Marschall (Gesamtrechnung über 2.802,50 DM);
- 19. Oktober 1998: Verkauf eines von FlowTex mit Firmenrabatt am 13. Oktober 1998 von der Automobilgesellschaft Schoemperlen & Gast mbH & Co (S&G) erworbenen fabrikneuen Mercedes SLK 200 Roadster an die Ehefrau des Horst Marschall, Christel Marschall, ohne dass das Fahrzeug zuvor auf das Unternehmen FlowTex zugelassen wurde. Neben dem von S&G an den Käufer FlowTex gewährten Rabatt in Höhe von 10 %, der – entgegen der Mengenrabattsabrede vom 19. Dezember 1996 zwischen der Mercedes Benz AG (bzw. S&G) und FlowTex– an Frau Christel Marschall weitergegeben wurde, gewährte Manfred Schmider beim Weiterverkauf des Fahrzeugs an Frau Christel Marschall noch einen weiteren Preisnachlass in Höhe von 2 %. Frau Marschall bezahlte im Ergebnis für das Neufahrzeug somit anstelle der 64.588,80 DM lediglich 57.038,94 DM.

In einer Schutzschrift v. 15. Januar 2003 des RA Prof. Dr. Müller, Rechtsbeistand des Horst Marschall, nannte dieser als Grund für die Einschaltung des Manfred Schmider die diesem als Großabnehmer von S&G eingeräumte kürzere Lieferzeit von 3 bis 4 Monaten anstelle der regulären Lieferzeit von 18 Monaten. Darüber hinaus nahm RA Müller zu dem Vorgang wie folgt Stellung (vgl. StA MA 620 Js 36968/01, LO XX-001): „Erst nach Erhalt der Rechnungen fiel meinem Mandan-

ten und seiner Frau die 12 % Skonti für den Rechnungsbetrag auf. Frau Marschall rief daraufhin umgehend Herrn Schmider an und fragte nach den Gründen für die 12 %ige Ermäßigung. Herr Schmider erklärte Frau Marschall, dass dies ‚seine' Konditionen bei S&G wären und er mit ihr ‚kein Geschäft' machen wolle. Erst nach dieser Auskunft wurde der Rechnungsbetrag von Frau Marschall für den SLK überwiesen." In seiner Vernehmung vor dem UA FlowTex äußerte sich Horst Marschall zu dem Autokauf ganz ähnlich: „Die Spontaneität von Herrn Schmider, dieses Bestellen einzuleiten, führte dann zu diesem Kauf. [...] Es ging also nicht darum, einen Rabatt zu kriegen (...). Es ging um die kurze Lieferzeit" (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S. 14).

Manfred Schmider bestätigte in der Beschuldigtenvernehmung v. 21. Juni 2000 die Zuwendungen an Horst Marschall (vgl. LO XLVII): „Das einzige, was wir hatten, war bei der BW-Bank, das war unsere Hausbank. Bei der BW-Bank gab es einen Vorstand, das ist ein Herr Marschall – er ist wohl immer noch Vorstand –, er war verantwortlich für den Bereich Karlsruhe. Mit dem war ich privat befreundet, Freundschaft ist zu viel gesagt, so weit möchte ich nicht gehen, wir waren aber per Du miteinander und kennen uns schon seit einigen Jahren. Mit Herrn Marschall, den ich schon ab und zu zum Essen eingeladen hatte, bin ich dann mit dem Hubschrauber entweder nach Illhäusern im Elsass geflogen – dies ist ein Dreisternelokal – und habe ihn dort für mehrere tausend DM bewirtet, d. h. wir haben sehr teure Weine getrunken, weil der Herr Marschall das gern mochte oder wir sind nach Schweighofen geflogen ins Le Cigne nach Schweighofen, wo wir dort auf dem Hubschrauberlandeplatz landeten. Herr Marschall hat mich bei dieser Gelegenheit darauf angesprochen, dass er für sich Geld bräuchte. Darauf bin ich aber nicht eingegangen. Ich habe jedoch seiner Frau einen Mercedes SLK besorgt, auf dem wir ihm dann 12% Rabatt gegeben haben. Den dann rabattierten Betrag hat er jedoch bezahlt. Ich habe das getan, weil wir den Herrn Marschall brauchten, dass er in seiner Bank eine gute Stimmung für die FlowTex-Gruppe macht. Eingeweiht in unsere ‚Problematik' habe ich ihn jedoch nicht."

Ausweislich eines Vermerks der LPD KA v. 10. Oktober 2001 wurden die beschlagnahmten Buchhaltungsunterlagen der Firmengruppe FlowTex auf Geldflüsse an Horst Marschall gesondert überprüft. Die Ermittlungen ergaben jedoch keine Hinweise auf „personenbezogene Geldtransaktionen" (vgl. LO XLVII Bl. 61). Ohnehin bestritt Horst Marschall als Zeuge im UA FlowTex vehement, Geldprobleme gehabt zu haben (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S. 21): „Das ist ja grotesk! [...] Also, das ist eine derartige Lüge, die er hier behauptet hat, dass ich Geld bräuchte. [...] Dass ich Geld gebraucht hätte – also, das ist ja geradezu abenteuerlich! Und ihn das zu fragen – – Meine finanziellen Verhältnisse sind geordnet seit 40 Jahren, seit ich bei der Bank bin. Dazu brauche ich keinen Herrn Schmider."

Mangels Amtsträgereigenschaft des Horst Marschall soll ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme zwischenzeitlich eingestellt worden sein (vgl. dazu die Angaben des Zeugen KHK Schimmel in der 29. UA-Sitzung, Apr. Bl. 37).

c) Kontakte von Mitgliedern der Landesregierung der 10. bis 13. Legislaturperiode zu Beschuldigten der FlowTex-Verfahren

Folgender Schriftverkehr von Unternehmen der FlowTex-Gruppe (hier: FlowWaste GmbH), der Verbindungen zur Politik – auch außerhalb der Landesregierung von Baden-Württemberg – aufzeigt, konnte von der LPD KA bei der FlowWaste GmbH erhoben werden (vgl. LO StA MA 628 AR 2429/01 sowie den Sonderband „Schriftverkehr" betreffend das Verfahren StA KA 600 Js 11765/04) bzw. ist aus den vom Wirtschaftsministerium und dem Staatsministerium dem Ausschuss vorgelegten Akten ersichtlich:

– Schreiben von Bettina Morlok als Geschäftsführerin der FlowWaste GmbH an den Außenminister Dr. Klaus Kinkel v. 4. Oktober 1995 anlässlich des Besuchs des Ministerpräsidenten Hariri aus dem Libanon. Bettina Morlok bittet in diesem Schreiben um Unterstützung beim Aufbau eines Abfallkonzepts für den Großraum Beirut (Anlage 1 aus LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 137).

– Schreiben von Bettina Morlok als Geschäftstführerin der FlowWaste GmbH an den Bundeskanzler Dr. Kohl v. 4. Oktober 1995 aufgrund des Besuchs des Mi-

nisterpräsidenten Hariri aus dem Libanon. Bettina Morlok informiert hierin über die Möglichkeit des Aufbaus eines Abfallskonzepts für den Libanon (Anlage 2 aus LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 141).

– Antwortschreiben des Außenministers Dr. Klaus Kinkel an die Geschäftsführerin Bettina Morlok v. 27. Oktober 1995, in welchem dieser mitteilt, dass er in einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Hariri „für die Berücksichtigung deutscher Unternehmen bei der Vergabe von Projekten im Libanon geworben und ausdrücklich auch auf deren technologische Leistungsfähigkeit bei der Müllentsorgung hingewiesen“ habe (vgl. Anlage 3 aus LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 143).

– Schreiben von Bettina Morlok als Geschäftsführerin der FlowWaste GmbH an den deutschen Botschafter in Beirut, Wolfgang Erck, v. 15. November 1995, in welchem Bettina Morlok den Aufbau eines Abfallskonzepts und die Möglichkeit der Verlegung von Wasserleitungen durch das Unternehmen FlowTex für den Großraum Beirut vorstellt, verbunden mit der Bitte um Unterstützung (Anlage 4 aus LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 145).

– Schreiben des Dr. Jürgen Morlok, Geschäftsführer der Baden-Airpark AG, an den Ministerpräsidenten Erwin Teufel v. 17. November 1995 anlässlich einer (unrichtigen) Meldung des SWF, wonach sich der Ministerpräsident im Zusammenhang mit dem Flughafen Söllingen gegen die Morlok-Investorengruppe und gegen das Thermoselect-Verfahren ausgesprochen habe. In Wahrheit hatte sich der Ministerpräsident gar nicht zu den angesprochenen Themen geäußert (vgl. LO LI-2).

– Vermerk von Bettina Morlok v. 17. März 1996 mit der Überschrift „Angebot Thermoselect Kärnten“: In dem Vermerk wird im Zusammenhang mit der „Durchführung des Genehmigungsverfahrens“ in Österreich Bezug genommen auf „Schmiergelder, die in der Vergangenheit großzügig verteilt wurden“. Weiter wird ein „Herr Horwath“ als „der ‚Drahtzieher‘ im Hintergrund mit den wichtigsten Kontakten“ bezeichnet. Darüber hinaus werden folgende Überlegungen angestellt: „... ob er ohne das Wissen der anderen (...) noch eine zusätzliche Summe von ca. 50.000 DM erhält, die ihm z. B. nach Einreichung des Genehmigungsverfahrens in Kärnten ausbezahlt wird. Dies hat den Vorteil, dass Herr Horwath auf unserer Seite stehen wird und von uns auch unter Druck gesetzt werden kann. Herr Horwath ist Präsident der Arbeiterkammer in Tirol und missbraucht sein Amt für diese Zwecke. Wir haben bereits ein Fax von ihm, in dem er seine bisherigen Aufwendungen mit 300.000 DM beziffert. (...) Herr Howarth ist außerdem noch für weitere Projekte in Österreich wichtig.“

– Schreiben des Ministerpräsidenten Erwin Teufel an den seinerzeitigen Geschäftsführer der Baden-Airpark AG, Dr. Jürgen Morlok, v. 14. Juni 1996, in welchem der Ministerpräsident mitteilt, er habe den Finanzminister gebeten, „die Landesförderung für den Regionalflughafen Söllingen in ungekürzter Höhe von 25 Millionen DM zur Verfügung zu stellen“ (vgl. LO LI-2).

– Einladung der FlowWaste GmbH an Dr. Döring v. 19. August 1996 zum Besuch eines ATP-Turniers. Ausweislich nachfolgender Mitteilung von Bettina Morlok an Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser muss eine Teilnahme an dem Turnier auch von Dr. Döring zugesagt worden sein: „Folgende Gäste haben bei FlowWaste für das ATP-Turnier in Stuttgart zugesagt: So., 20. Oktober 1996, nachmittags: Herr Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister, Thema: Unterstützung durch das Wirtschaftsministerium (politische Unterstützung, Fördermittel über GTZ)“ (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 19).

– Einladung von Bettina Morlok an Landesrätin Dr. Sickl, Klagenfurt, per Fax v. 30. August 1996 zur Büroeröffnung der Thermischen Abfallplanungs GmbH in Kärnten: „Um das Büro auch der Öffentlichkeit bekanntzumachen, planen wir eine kleine Feier anlässlich der Büroeröffnung, zu der voraussichtlich auch der Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg kommen wird.“

– Schreiben von Bettina Morlok an Dr. Jörg Haider v. 30. August 1996, in welchem Bettina Morlok unter anderem auf das geplante Projekt Thermoselect-Anlage in Kärnten hinweist.

– Einladungsschreiben von Bettina Morlok an Minister Dr. Döring v. 24. September 1996 zur Büroeröffnung der TAP in Kärnten: „Wir bieten Ihnen an, am

Montag, 7. Oktober 1996, ab Stuttgart mit unserer Maschine um 14.00 Uhr nach Klagenfurt zu fliegen. Die Rückkehr wird gegen 17.30 Uhr bzw. nach Ihren Wünschen sein, sodass sie gegen 18.00 Uhr wieder in Stuttgart wären. Außerdem möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass der Obmann der FPÖ, Herr Dr. Jörg Haider, ebenfalls zum ATP-Turnier nach Stuttgart kommen wird. Er ist am 23./24. Oktober 1996 unser Gast. Wir informieren in Stuttgart Herrn Dr. Haider über unser Projekt in Kärnten, da wir dort noch einige Schwierigkeiten mit der Landesregierung haben. Ich freue mich, Sie bald wieder zu sehen."

– Antwortschreiben der Persönlichen Referentin des Ministers Dr. Walter Döring, Cordula Obst, an die Geschäftsleitung der TAP in Kärnten v. 1. Oktober 1996, in welchem diese eine Teilnahme des Ministers an der Eröffnungsfeier wegen einer Terminüberschneidung (= Wirtschaftsdelegationsreise in die USA) absagt.

– Schreiben v. 19. Dezember 1996 und 9. Januar 1997 von FlowWaste an Dr. Walter Döring anlässlich einer geplanten Delegationsreise nach Syrien im Februar 1997: „Unser arabischer Partner würde gerne Ihnen zu Ehren ein Abendessen in Damascus geben, bei dem namhafte Politiker und Geschäftsleute eingeladen sind. [...] Herr Dogmoch, unser Mitgesellschafter von FlowTex Arab International, müsste die Veranstaltung, die er zu Ihren Ehren geben wird, organisieren und bittet deshalb um Terminvorschläge Ihrerseits. Von seiner Seite schlägt er den 24. oder 25. Februar vor. Ich habe leider von Ihrer Seite aus noch keine Information, ob Sie einer solchen Einladung zustimmen und bitte Sie deshalb, mich darüber zu informieren, bevor unser Büro die syrischen Teilnehmer informiert" (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 23, 25).

– Schreiben von Bettina Morlok an Herrn Ministerpräsidenten Erwin Teufel v. 3. Mai 1997, in welchem sie um Unterstützung anlässlich der geplanten Errichtung einer Thermoselect-Anlage in Kärnten bittet: „... Wie üblich taucht natürlich die Konkurrenz auf, wenn so ein Projekt einmal initiiert ist. In Kärnten in Form von Siemens, die das Schwelbrenn-Verfahren anbieten. [...] Mein Anliegen an Sie persönlich betrifft den Besuch Ihres Kollegen Stoiber aus Bayern in Kärnten in der letzten Woche (...). Es ist sehr offensichtlich, dass Siemens sich wie üblich politische Unterstützung für dieses Projekt geholt hat. [...] Ich befürchte, dass ohne ihren politischen Einfluss das Projekt für uns verloren ist. Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie kurzfristig für ein Gespräch Zeit hätten." Ausweislich eines handschriftlichen Vermerks von Bettina Morlok wurde dieses Schreiben auch dem Minister Dr. Walter Döring zur Kenntnis gefaxt.

– Antwortschreiben des Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring an die Geschäftsführerin der FlowWaste GmbH, Bettina Morlok, v. 23. Mai 1997, in welchem dieser seine Unterstützung bei der Vergabe eines Auftrags zur Errichtung einer Thermoselect-Anlage in Kärnten zusichert und auf beigefügte Unterstützungsschreiben an Ministerpräsidenten Erwin Teufel und den Außenminister Dr. Kinkel jeweils v. 23. Mai 1997 verweist, in welchen er sich ausdrücklich für Bettina Morlok in Sachen Investitionsvorhaben einer Thermoselect-Anlage in Österreich zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs einsetzt. In dem Schreiben des Dr. Walter Döring an den Ministerpräsidenten heißt es: „... Ich kenne Frau Morlok gut und halte den Fall für sehr wichtig, insbesondere auch was den Umgang und das Verhältnis der Bayerischen Staatsregierung mit Baden-Württemberg angeht. Ich wäre ihnen sehr dankbar, wenn Sie Frau Morlok empfangen könnten und – wie ich bei meinen Gesprächspartnern – sich für sie einsetzen könnten." Dem Schreiben des Dr. Walter Döring an Bettina Morlok war eine Besprechung von Bettina Morlok mit MinDirig Günther Leßnerkraus, seinerzeit Zentralstellenleiter im WM, vorausgegangen (LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 149 ff.).

– Fax v. 6. Juli 1997 von Bettina Morlok an das Staatsministerium in Baden-Württemberg, Abteilung V, in welchem die Bitte um Unterstützung bei der Errichtung einer Thermoselect-Anlage in Kärnten wiederholt wird.

– Antwortschreiben des Min.Dirig. Bernhard Bauer, Leiter der Abteilung für Internationale Angelegenheiten im Staatsministerium Baden-Württemberg, an Bettina Morlok v. 10. Juni 1997, in welchem die gewünschte Unterstützung in Sachen Thermoselect-Anlage in Kärnten versagt und auf die Neutralität des Landes hingewiesen wird, wenn Unternehmen mit unterschiedlichen Verfahren bei der Abfallbehandlung miteinander konkurrieren: „Bei der Vergabe einer

Abfallbehandlungsanlage in Kärnten konkurrieren nach Ihrem Schreiben sowohl das Thermoselect- als auch das Schwelbrennverfahren. Beide Verfahren berühren Interessen baden-württembergischer Firmen, sodass eine Unterstützung des einen Verfahrens zwangsläufig eine Diskriminierung des anderen bedeuten würde. Eine solche Entscheidung können wir verständlicherweise aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht treffen, ohne dem Vorwurf ausgesetzt zu werden, leichtfertig eine Seite bevorzugt bzw. benachteiligt zu haben." Das Schreiben ging am 13. Juni 1997 im Wirtschaftsministerium zur Kenntnis ein. Der Ministerpräsident selbst war nach Aktenlage mit dem Vorgang nicht befasst, er zeichnete den Brief von Bettina Morlok v. 3. Mai 1997 lediglich mit Grünstift als gesehen ab, ohne mit Hilfe eines Sichtvermerks auf dem Schreiben deutlich zu machen, dass er den Brief persönlich beantworten wolle. Das Anliegen des Ministerpräsidenten war, dass der Brief von einer Abteilung des Staatsministeriums in eigener Zuständigkeit erledigt werden soll; lediglich das Schreiben des Ministers Dr. Walter Döring v. 23. Mai 1997 sollte von der „politischen Spitze des Hauses", dem Herrn Staatssekretär, beantwortet werden (vgl. dazu die Aussage des Ministerpräsidenten vor dem UA FlowTex, Apr. 33. Sitzung S. 145 f.).

– Schreiben von Bettina Morlok an den Minister Dr. Walter Döring v. 17. Juni 1997, in dem sie sich über die mangelnde Unterstützung für mittelständische Unternehmen bezogen auf die Thermoselect-Anlage in Kärnten beklagt: „Ich bedauere sehr, um nicht zu sagen, dass ich sehr enttäuscht bin, dass das Land Baden-Württemberg mittelständischen Unternehmen hier keine politische Unterstützung bieten kann, obwohl dies das Mittelstandsförderungsgesetz ausdrücklich betont. Diese Art der Mittelstandsförderung hätte nicht einmal den Landeshaushalt belastet. Aber scheinbar ist es auch in Zeiten knapper Haushaltmittel einfacher für das Staatsministerium, Fördermittel zu verteilen, als sich politisch für ein mittelständisches Unternehmen einzusetzen."

– Schreiben von Bettina Morlok v. 17. Juli 1997 an Dr. Walter Döring anlässlich der geplanten Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Moskau: „Mein Hauptanliegen ist allerdings die Bitte um politische Unterstützung Ihrerseits, da ich annehme, dass sonst ein solches Projekt – auch wenn der Bürgermeister der Stadt Moskau dahinter steht – nicht durchführbar ist"(vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 4, Bl. 1; LO 600 Js 11765/04 Bl. 945).

– Antwortschreiben des Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring an die Geschäftsführerin der Fa. FlowWaste, Bettina Morlok, v. 7. August 1997 anlässlich der geplanten Errichtung einer Thermoselect-Anlage in Kärnten: „Auch ich bedauere, dass wir von unserer Seite derzeit in dieser Sache nicht mehr tun können. Aber ich bitte Sie andererseits um Verständnis darum, dass angesichts der gegebenen Sachlage sich die Landesregierung nicht zugunsten eines bestimmten Anbieters verwenden kann, wenn ein anderer Konkurrent, der im Lande Baden-Württemberg eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen bietet, ebenfalls im Wettbewerb um dasselbe Projekt angetreten ist. [...] Staatliche Stellen müssen dort, wo unterschiedliche Interessen deutscher oder baden-württembergischer Unternehmen im Spiel sind, Neutralität bewahren und das Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft nach außen wahrnehmen." Diesem Schreiben ist ein Schreiben des Außenministers Dr. Kinkel an Dr. Döring v. 6. Juni 1997 vorangegangen, in welchem auch der Außenminister angesichts eines Mitbewerbers „um Verständnis" bittet, dass er „in diesem Fall als Außenminister nicht eines der beiden Unternehmen bevorzugen" könne. Auch lag dem Wirtschaftsministerium das Antwortschreiben des Staatsministeriums an Bettina Morlok v. 10. Juni 1997 bereits vor (s. o.).

– Einladung von FlowWaste an Dr. Walter Döring v. 22. September 1997 zum ATP-Turnier 1997 in Stuttgart (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 33).

– Schreiben des seinerzeitigen Ministers Dr. Walter Döring an Bettina Morlok v. 30. September 1997, in welchem dieser eine Einladung aus terminlichen Gründen absagt und stattdessen ein gemeinsames Mittag- oder Abendessen vorschlägt. Handschriftlich notierte Bettina Morlok auf dem Schreiben: „Wäre mir angenehmer als der Termin am 12. November im Landtag, da ich mit ihm allg. über ‚gemeinsame' Projekte sprechen möchte". Ausweislich einer erhobenen Rechnung über ein Mittagessen am 3. Dezember 1997 in dem Restaurant 'Da

Franco wurde der gesamte Rechnungsbetrag in Höhe von 130 DM von Bettina Morlok mittels Eurocard bezahlt (vgl. LO 600 Js 11765/04 Bl 319 ff.).

– Schreiben von Bettina Morlok an den Staatsminister Bernd Schmidbauer v. 8. Oktober 1997, in welchem Bettina Morlok dem Minister zwei Logenkarten für ein „Treffen anlässlich des ATP-Tennisturniers in Stuttgart am 26. Oktober 1997“ übersendet (Anlage 8 aus LO StA MA 628 AR 2429/01, Bl. 179).

– Schreiben von Bettina Morlok an den Wirtschaftminister Dr. Walter Döring v. 6. November 1997, in welchem sie – trotz vorheriger Absage aus dem Staatsministerium – nochmals um Unterstützung bei der Errichtung einer Thermoselect-Anlage in Kärnten bittet: „... Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie als Wirtschaftsminister des Landes, uns einen Brief schreiben könnten, in dem Sie bestätigen, dass unser Unternehmen zu den 20 großen Baden-Württembergs gehört und dass wir vom Land das Projekt Baden-Airpark anvertraut bekommen haben. Dies würde die Kärntner Landesregierung bestimmt entsprechend werten. Der Brief eines Wirtschaftsministers ist für die Kärntner beeindruckender als jede Bilanz.“

– Empfehlungsschreiben des Wirtschaftsministers Dr. Döring an die Geschäftsführerin der FlowWaste GmbH, Bettina Morlok, v. 11. November 1997 anlässlich der geplanten Errichtung einer Thermoselect-Anlage in Kärnten, das inhaltlich jedoch nicht dem wesentlich weitergehenden Vorschlag von Bettina Morlok entspricht: „Liebe Frau Morlok, die Unternehmensgruppe FlowWaste und FlowTex gehört auf dem Gebiet der Umwelttechnik zu den erfolgreichsten und führenden baden-württembergischen Unternehmen und hat sich weltweit bei verschiedenen Projekten große Reputation erworben. Im Rahmen einer mehrheitlichen Beteiligung an der Baden-Airport AG ist die Unternehmensgruppe auch mit dem Aufbau des neuen baden-württembergischen Regionalflughafens und dem Ausbau des dazugehörenden Gewerbeparks beauftragt. Für beide Projekte erfolgt eine Förderung durch das Land Baden-Württemberg. Ich hoffe, dass Ihre Bemühungen um das Thermoselect-Projekt in Kärnten erfolgreich sein werden.“ In diesem Zusammenhang ist auch das Schreiben von FlowTex/FlowWaste an die Kärntner Entsorgungsvermittlung GmbH in Klagenfurt v. 11. November 1997 zu sehen, in welchem es um die „Präqualifikation für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Behandlungsanlage in Kärnten“ geht. Es wird in einem Absatz die Bedeutsamkeit von FlowTex wie folgt dargestellt: „Das Airpark-Projekt wurde unserer Firmengruppe vom Land Baden-Württemberg aufgrund unseres technischen Know-hows und unserer Finanzkraft für solche Großprojekte anvertraut. Die Bedeutung und Wertschätzung unserer Firmengruppe zeigt Ihnen auch der beiliegende Brief des baden-württembergischen Wirtschaftsministers.“ (Anmerkung: gemeint ist das obige Empfehlungsschreiben des Wirtschaftsministeriums v. 11. November 1997, das mit gleichem Datum an die FlowWaste GmbH gefaxt wurde).

– Weihnachtsschreiben v. 19. Dezember 1997 von Bettina Morlok an Dr. Walter Döring: „Für Ihre Hilfe und Unterstützung im vergangenen Jahr bedanke ich mich sehr. Es ist gut zu wissen, dass wir auf die Hilfe unseres Wirtschaftsministers zählen können. Ich hoffe, dass wir, wie besprochen, im nächsten Jahr einige Projekte gemeinsam zum Erfolg führen können. [...] Als Minister hat man normalerweise ein ‚Grusel-Kabinett‘ von Geschenken zuhause. Wir wollten dieses nicht noch bereichern und haben deshalb auf etwas sehr praktisches zurückgegriffen. Ich wünsche Ihnen eine ‚schöne‘ Gelegenheit, unser Geschenk zu ‚nutzen‘ “ (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 37).

– Fax von Bettina Morlok an Minister Dr. Walter Döring v. 28. Januar 1998 betreffend einen von FlowWaste geplanten Kraftwerksbau in Alexandria: „... wie am Sonntag besprochen, anbei das Besuchsprogramm von Herrn Salem. [...] Empfehlenswert ist auch das Essen am 10. Februar 1998 bei Herrn Schmider. Voraussichtlich werden wir hier die Verträge unterzeichnen. [...] Bitte lassen Sie mich wissen, ob wir Ihnen und/oder Ihrer Frau einen Fahrer zur Abholung schicken sollen. Falls Ihr Terminplan eng ist, könnten wir das Ganze auch ‚flugtechnisch‘ lösen. Am Baden-Airpark bzw. bei H. Schmiders Privathaus ist das kein Problem. Herr Schmider hat dort für Ausnahmefälle eine Landeerlaubnis. Wie ein Helicopter in Ihrem Kurort Baiersbronn ‚ankommt‘, kann ich nicht einschätzen. Wir werden im Frühjahr/Sommer auch eine Pressereise nach

Ägypten organisieren, um das ganze öffentlichkeitswirksam zu ‚verkaufen' " (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 39).

– Fax von Bettina Morlok v. 3. Februar 1998 an Dr. Walter Döring: „... ich freue mich sehr, dass Sie trotz Ihres engen Terminkalenders Zeit gefunden haben, mit Herrn Hussein Salem über unser Projekt zu sprechen. [...] Ich halte diese Projekte für Sie als Wirtschaftsminister, der auch für den Umweltbereich zuständig ist, für sehr interessant und öffentlichkeitswirksam. Über die ‚Vermarktung' sollten wir dann noch sprechen" (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 41 f.).

– Fax von Bettina Morlok v. 11. Februar 1998 an Dr. Walter Döring: „... da der ägyptische Tourismusminister bereits Anfang März kommen will, habe ich Ihnen einen Briefentwurf samt Adresse beigelegt. Ich hoffe, dies entspricht Ihrer Intention. Herr Salem hat vorgeschlagen, den Brief mit nach Ägypten zu nehmen ... [...] Vielen Dank, dass Sie da waren. Wenn Sie einmal etwas Zeit haben zum Telefonieren, rufen Sie mich doch bitte, auch spät abends, an. Ich bin meistens bis 23.00 Uhr im Büro. Ich habe ein paar Vorschläge zum ‚Wahlkampf' " (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 45).

– Schreiben des Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring an die Geschäftsführerin der FlowWaste GmbH, Bettina Morlok, v. 12. Februar 1998, in welchem sich dieser für ein „Arbeitsfrühstück in Karlsruhe bei Herrn Schmider" bedankt (LO JM 410 E-27/00 Bd. XIV). In dem Schreiben führt der Minister u. a. aus: „Es war für mich rundum sehr beeindruckend. [...] Gerne biete ich noch einmal an, dass ich bei allen Geschäftsterminen, bei denen Sie meinen, dass meine Anwesenheit behilflich sein kann, gerne zugegen bin, wenn es sich irgendwie einrichten lässt (...)." Anlass des Arbeitsfrühstücks war der Besuch des Unternehmers Hussein Salem aus Ägypten bei Manfred Schmider, der vom Wirtschaftsminister zur Förderung einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit mittelständischen Unternehmen aus Baden-Württemberg genutzt werden sollte.

– Fax von Dipl. Ing. Gerald Zwarnig, Geschäftsführer der FlowWaste GmbH Kärnten, an Bettina Morlok v. 20. März 1998, in welchem ein „Konzeptentwurf zur Beeinflussung der Entscheidungsträger" (in Kärnten) nebst angedachter namentlich aufgeführter Zielgruppe (= Abfallwirtschaftsverband, Landtag Kärnten, Landesregierung Kärnten, Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Gemeinderat Klagenfurt) übermittelt wird.

– Fax von Bettina Morlok v. 24. März 1998 an das Ministerbüro im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, z. Hd. Frau Arianz: „... wie telefonisch bereits kurz erläutert, sponsert die FlowTex-Gruppe in diesem Jahr das Frühjahrsrennen in Iffezheim [...] Extra für diesen Tag werden wir ein VIP-Zelt aufbauen, in dem unsere Gäste besonders betreut werden. [...] Eine Einladung wird natürlich auch noch an Herrn Dr. Döring erfolgen" (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 55).

– Fax von Bettina Morlok v. 27. Mai 1998 an das Ministerbüro im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: „... anbei erhalten Sie den Entwurf unserer Pressemitteilung mit der Bitte um Abstimmung mit Herrn Minister Döring, wie gestern mit Ihm vereinbart, und Freigabe bis 14.00 Uhr"; als Anlage ist dem Fax die Pressemitteilung im Entwurf beigefügt: „Thermoselect-Auftrag für Österreich [...] Die FlowTex-Gruppe mit einem Umsatz von ca. 2 Milliarden DM jährlich wertet den Auftrag als einen großen wirtschaftlichen Erfolg für das Unternehmen. Der stellvertretende Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg und Wirtschaftsminister, Dr. Walter Döring, sieht den Auftrag für die FlowTex-Gruppe als weiteren Beweis dafür, dass Baden-Württemberg auf dem Markt für Umwelttechnik führend ist. [...] Döring hatte den Auftrag für das baden-württembergische Unternehmen im Ausland auch politisch unterstützt" (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 63).

– Einladung von FlowWaste an die Eheleute Döring v. 9. Juni 1998 zu den Schlossfestspielen in Ettlingen (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 67, 69).

– Einladung von FlowWaste an Dr. Walter Döring v. 13. August 1998 zu einem SWR-Festival (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 71).

– Schreiben v. 17. November 1998 von Bettina Morlok an Dr. Jörg Haider, FPÖ, in welchem sie Dr. Haider für dessen Wahlkampf „viel Erfolg" wünscht.

– Schreiben von Bettina Morlok an den Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring v. 14. Dezember 1998, in welchem diese dem Minister angesichts dessen vorherigen Unfalls Hilfe anbietet und gleichzeitig mitteilt, dass der „Vertrag über ein Gaskraftwerk für Ägypten“ zustande gekommen ist (Anlage 10 aus LO JM 410 E-27/00 Bd. XIV). In dem Schreiben führt Bettina Morlock unter anderem aus: „Sehr geehrter Herr Minister, lieber Walter, ich war richtig entsetzt, als ich im Autoradio über Deinen Unfall gehört habe. Ich wünsche Dir alles Liebe und Gute. Wenn ich Dir irgendwie helfen kann, bitte las mich dies wissen. [...] Herr Schmider hat mir versichert, jederzeit Spezialisten einfliegen zu lassen, falls Du diese brauchst. [...] Mr. Salem war persönlich zur Verhandlung in Baden-Baden. Er hat von Deinem Unfall gehört und war wirklich sehr betroffen. [...] Er meinte, nach der Reha-Klinik müsstest Du unbedingt zu ihm nach Sharm El Sheikh kommen, um Dich dort zu erholen. Er lädt sich sehr herzlich in sein neu eröffnetes 5 Sterne Hotel ein. Ich glaube auch, er würde sich wirklich sehr freuen, wenn Du mit Deiner Familie diese Einladung wahrnehmen würdest. [...] Da das Krankenhaus-Essen bekanntermaßen nicht so besonders ist, um Ettlingen herum hervorragende Restaurants sind, werde ich Dich soviel wie möglich mit einer ‚Engele‘- oder ‚Erbprinzen‘-Küche versorgen. [...] Lieber Walter, wenn Du irgendetwas Außerministerielles brauchst, oder einfach einmal etwas ‚Geschäftliches‘ oder ‚Lustiges‘ hören willst, ruf mich jederzeit an. Du kennst ja meine Handy-Nr. ...“ (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 55). Die von Bettina Morlok angebotenen Einladungen wurden jedoch nicht angenommen. Dies ergaben die Zeugenvernehmungen im UA FlowTex (vgl. die Aussage von Bettina Morlok, Apr. 29. UA-Sitzung S. 139; Aussage des Dr. Walter Döring, Apr. 33. UA-Sitzung S. 64).

– Schreiben v. 12. März 1999 von Bettina Morlok an Dr. Jörg Haider, FPÖ, in welchem sie Dr. Haider zum Wahlerfolg gratuliert und auf Ungereimtheiten beim Vergabeverfahren für das Thermoselect-Projekt in Kärnten hinweist.

– „Persönliche Einladung“ des Dr. Walter Döring von der FlowWaste GmbH v. 9. April 1999 zu einem „Frühjahrsmeeting in Iffezheim“ (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 77).

– Schreiben v. 27. Mai 1999 von Bettina Morlok an Dr. Jörg Haider, FPÖ, in welchem das Vergabeverfahren im Einzelnen nochmals erläutert wird.

– Schreiben v. 7. September 1999 von Bettina Morlok (FlowWaste GmbH) an den Deutschen Botschafter in Kairo, in welchem sie das „Alexandria Waste Management Projekt“ vorstellt und um Unterstützung bei der Präqualifikation bittet.

– Fax v. 19. November 1999 von Bettina Morlok (FlowWaste GmbH) an Dr. Walter Döring: „... nachdem sich die politischen Kontakte zu Libyen ‚normalisiert‘ haben, intensivieren wir unsere Geschäftskontakte auch wieder in Libyen. [...] Da meine Firma derzeit in Ägypten Solar-Projekte entwickelt, habe ich gute Kontakte zur DLR. Ich meine aber, dass es angebracht wäre, den Kontakt über eine Regierungsstelle zu schaffen. Hättest Du Interesse“ (vgl. LO Sonderband Schriftverkehr, Reg. 3, Bl. 81).

Die vorangegangenen Schreiben zeigen, dass insbesondere von dem Unternehmen FlowWaste ein enger Kontakt zu Entscheidungsträgern aus der Politik im In- und Ausland, vor allem zum seinerzeitigen Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg, Dr. Walter Döring, gesucht wurde, um politische Unterstützung für unternehmerische Vorhaben im Ausland zu gewinnen. Die Antwortschreiben aus den Ministerien des Landes Baden-Württemberg machen aber deutlich, dass die dort getroffenen Sachentscheidungen nicht zu kritisieren sind. Auch ergibt sich aus einem Vermerk der LPD KA v. 15. Juli 2004 zur Frage von Schmiergeldzahlungen der FlowWaste GmbH an Politiker im Zusammenhang mit dem Thermoselect Projekt in Kärnten, dass die Ermittlungen keine Hinweise auf Geldzahlungen der FlowWaste GmbH bzw. von Bettina Morlok an österreichische oder deutsche Amtsträger erbracht haben (vgl. LO 600 Js 11765/04 Bl. 1211).

Eingeräumt werden muss, dass nicht mit Sicherheit geklärt werden konnte, ob im Wirtschaftsministerium Schriftverkehr von und zu Bettina Morlok ausnahmslos registriert und an den UA FlowTex zur Auswertung übersandt wurde. Denn es konnte bei FlowWaste Schriftverkehr an das Wirtschaftsministerium erhoben

werden, der trotz Vollständigkeitszusage nicht vom Ministerium an den UA FlowTex weitergeleitet wurde. Freilich ergibt sich daraus nicht zwingend, dass auch umgekehrt weiterer Schriftverkehr des seinerzeitigen Ministers Dr. Walter Döring an Bettina Morlok vorhanden sein muss. Ebenso nahe liegend ist, dass im Ministerium eingehende Briefe von Bettina Morlok teilweise nicht seitens des Wirtschaftsministeriums beantwortet wurden.

d) Finanzierung einer „Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen in Baden-Württemberg“

Zuletzt beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss eingehend mit möglichen Kontakten von Bettina Morlok (FlowWaste GmbH) und Moritz Hunzinger (HPR GmbH) zum seinerzeitigen Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring bzw. zum Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg. Als klärungsbedürftig stellte sich dabei heraus, inwieweit es vom Wirtschaftsminister außergewöhnliche Unterstützung für die FlowWaste GmbH bei der geplanten Errichtung einer Thermoselect-Anlage in Kärnten in den Jahren 1997, 1998 sowie bei der von der FlowWaste GmbH geplanten Errichtung eines Großkraftwerks in Alexandria im Jahr 1999 gab und ob sich der Wirtschaftsminister bei den Übernahmeverhandlungen der Wendler Karosseriebau GmbH durch die MBB Security Cars GmbH für die Interessen des Moritz Hunzinger im Mai 1999 einsetzte. Untersucht wurde weiterhin, ob als Gegenleistung dafür von Bettina Morlok und Moritz Hunzinger eine Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg im Wege einer (verdeckten) (Partei-)Spende finanziert wurde.

aa) Verhalten der Landesregierung beim Vergabeverfahren zur Abfallbehandlung in Kärnten

Im Mai 1997 sicherte Dr. Walter Döring der Geschäftsführerin der FlowWaste GmbH, Bettina Morlok, Unterstützung „in Sachen Investitionsvorhaben einer Thermoselect-Anlage in Österreich“ zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zu, er warb gleichzeitig mit gesonderten Schreiben beim Ministerpräsidenten Teufel und Außenminister Dr. Kinkel darum, sich ebenfalls für die Belange der FlowWaste GmbH im Vergabeverfahren einzusetzen (Schreiben jeweils v. 23. Mai 1997). Nachdem mit Schreiben v. 6. Juni 1997 des Außenministers Dr. Kinkel an Bettina Morlok und mit Schreiben v. 10. Juni 1997 des Staatsministeriums an Bettina Morlok angesichts eines Mitbewerbers Unterstützung versagt wurde, schloss sich das Wirtschaftsministerium dieser Haltung an. Mit Schreiben v. 7. August 1997 bedauerte daher Minister Dr. Döring gegenüber Bettina Morlok, „derzeit in dieser Sache nicht mehr tun zu können.“

Der vorliegende Schriftverkehr und die Vernehmungen in der 33. UA-Sitzung machen deutlich, dass Grund für die Versagung einer Unterstützung durch das Staatsministerium und Wirtschaftsministerium nicht die Konkurrenzsituation zum seit Mai 1997 bekannten Mitbewerber Siemens war, sondern die Wettbewerbssituation zweier unterschiedlicher Verfahren bei der Abfallbehandlung mit besonderem Bezug zu Baden-Württemberg: So gab es das von Siemens unter Beteiligung der EVS (Energie-Versorgung Schwaben AG) bevorzugte Schwelbrennverfahren und in Konkurrenz dazu das von FlowWaste sowie vom Badenwerk favorisierte Thermoselect-Verfahren, wobei 1997 die EVS und das Badenwerk in Fusionsverhandlungen miteinander standen, die federführend vom Staatsministerium begleitet wurden.

Mit der Korrespondenz zwischen Staatsministerium und Bettina Morlok war zu keinem Zeitpunkt der Ministerpräsident befasst, vielmehr wurde die Fachabteilung mit der Bearbeitung des Vorgangs betraut, die von Beginn an aus den genannten Gründen trotz intensiver mehrfacher Nachfragen von Bettina Morlok Zweifel an einer Unterstützung hatte. So erklärt sich, dass am 2. Juni 1997 auf dem Schreiben des Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring an den Ministerpräsidenten v. 23. Mai 1997, in welchem sich der Minister für eine Unterstützung der FlowWaste GmbH einsetzte, handschriftlich vermerkt wurde: „... ich sehe keine Veranlassung aufgrund des Min-Schreibens von unserer bisherigen Linie abzuweichen. M.E. ist die Sache nicht koscher.“ Im Ergebnis wurde daher von der Fachabteilung im Staatsministerium der Vorgang ganz bewusst nur „dilatorisch“

behandelt (vgl. den Vermerk v. 9. Juni 1997 des Dr. Ris an den Abteilungsleiter V, in welchem auch festgehalten wurde, dass man die „häufigen Anrufe von Frau Morlok“ fernhalten wollte).

Gegenüber Wirtschaftsminister Dr. Döring brachte Frau Bettina Morlok ihr Unverständnis über die mangelnde politische Unterstützung mit Schreiben v. 17. Juni 1997 deutlich zum Ausdruck. Dennoch erbat sie am 6. November 1997 beim Wirtschaftsministerium noch ein Empfehlungsschreiben, in dem bestätigt werden sollte, dass FlowWaste „zu den 20 großen (Unternehmen) Baden-Württembergs gehört“ und „vom Land das Projekt Baden-Airpark anvertraut bekommen“ habe, welches dann den Bewerbungsunterlagen zum Vergabeverfahren beigefügt werden sollte. Mit Schreiben v. 11. November 1997 wurde nach Prüfung durch die Fachabteilung im Wirtschaftsministerium dieser Bitte von Bettina Morlok nicht entsprochen, sondern nur ganz allgemein bestätigt, dass „... die Unternehmensgruppe FlowWaste und FlowTex (...) auf dem Gebiet der Umwelttechnik zu den erfolgreichsten und führenden baden-württembergischen Unternehmen (gehört) und (...) sich weltweit bei verschiedenen Projekten große Reputation erworben (hat)“.

In der 33. UA-Sitzung erklärte Min.Dirig. Leßnerkraus, seinerzeit Z-Stellen Leiter im Wirtschaftsministerium, dass er „hauptverantwortlich“ für die Briefe des Wirtschaftsministers an Bettina Morlok, an Ministerpräsident Teufel und an den Außenminister Dr. Kinkel gewesen sei (vgl. Apr. 33. UA-Sitzung S. 235). Ohne Rücksprache mit dem Minister habe er die Briefe diktiert, die von diesem ohne eingehende Prüfung unterschrieben worden seien.

Die zweifelhafte, anfangs jedenfalls noch behauptete Existenz eines Schreibens aus dem Jahr 1999 des Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring an Jörg Haider, FPÖ, zur Unterstützung der FlowWaste GmbH konnte weder anhand der Aktenlage, noch anhand der Vernehmungen nachgewiesen werden. In einer Vernehmung von Bettina Morlok durch die LPD KA am 9. Oktober 2002 gab die Zeugin aber noch Folgendes an (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XIV): „Ich habe Herrn Minister Döring aus Anlass der Ausschreibung für die Thermoselect-Anlage in Kärnten gebeten, einen unterstützenden Brief zu schreiben, der hier vorliegt. Meines Erachtens war das der erste Kontakt, den Herr Minister Döring mit der FlowTex-Gruppe hatte. Es müsste meiner Erinnerung nach im Frühjahr 1997 oder 1998 gewesen sein.“ Ferner wird in einer Verfügung der StA MA v. 9. Dezember 2002 betreffend ein Ermittlungsverfahren gegen Bettina Molok auf ein in einer Vernehmung erwähntes Schreiben des Wirtschaftsministers Bezug genommen (vgl. LO JM 410 E-27/00 Bd. XIV): „Frau Morlok hat im Rahmen ihrer umfassenden Vernehmungen das Folgende ausgeführt: [...] Die Firma FlowWaste habe sich in Österreich an der Ausschreibung für eine Thermoselect-Anlage in Kärnten beteiligt und diese Ausschreibung zunächst auch gewonnen. Solche Großaufträge bedürften allerdings grundsätzlich auch einer politischen Unterstützung. Daher hätte sie, Frau Morlok, den Wirtschaftsminister Dr. Döring gebeten, in einem Brief an die Landesregierung Kärnten bzw. den dortigen Abfallzweckverband zu schreiben, dass es sich bei FlowTex/FlowWaste um ein großes und anerkanntes Unternehmen in Baden-Württemberg handele.“ Auch gegenüber dem UA-FlowTex äußerte sich die Zeugin Bettina Morlok zunächst noch ähnlich: „Dann gibt es noch einen Brief von Herrn Minister Döring an den Herrn Haider FPÖ in Klagenfurt. Wir hatten damals mit unserer österreichischen Gesellschaft ein großes Projekt in Klagenfurt akquiriert, und der Herr Döring hat zur Unterstützung dieser Akquisition und nachher auch der europäischen Ausschreibung einen Brief an den Herrn Haider geschrieben, dass FlowTex – und damit auch FlowWaste, die ja zur FlowTex-Gruppe gehört hat – zu den 20 großen Unternehmen in Baden-Württemberg zählt ...“ (vgl. Apr. 29. UA-Sitzung S. 134 f.). Ganz offensichtlich verwechselte Bettina Morlok das an sie gerichtete Schreiben des Wirtschaftsministers v. 11. November 1997 (s. o.) mit einem vielleicht ursprünglich von ihr erwünschten Schreiben des Wirtschaftsministeriums an Jörg Haider. Zwischenzeitlich wurden die vorerwähnten Einlassungen von Bettina Morlok zurückgenommen. In der 35. UA-Sitzung ließ Bettina Morlok über ihren Verteidiger, RA Keller, erklären, dass ihre Angaben bezogen auf ein Schreiben des Wirtschaftsministers an Jörg Haider „fahrlässig“ irrtümlich gewesen seien, was eine zwischenzeitliche Einsichtnahme in die erhobenen Unterlagen gezeigt habe (vgl. Apr. 35. UA-Sitzung S. 50).

Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Unterstützung der FlowWaste GmbH durch Minister Dr. Walter Döring im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Thermoselect-Anlage in Kärnten konnten nicht gefunden werden. Vielmehr entsprach insoweit der Einsatz des Wirtschaftsministers für das Unternehmen FlowWaste einer üblichen, zu erwartenden Hilfe baden-württembergischer mittelständischer Unternehmen (vgl. auch das aktuelle Internet-Portal des Wirtschaftsministeriums, wonach sich das Wirtschaftsministerium als „Dienstleister der Wirtschaft Baden-Württembergs“ versteht).

bb) Verhalten der Landesregierung bei der von der FlowWaste GmbH geplanten Errichtung eines Kraftwerks in Alexandria

Aus den bei der FlowWaste GmbH erhobenen Schriftstücken der Jahre 1998, 1999 ist ersichtlich, dass FlowWaste in Ägypten die Errichtung eines Kraftwerks plante. Näheres ergibt sich auch aus dem Entwurf einer Pressemitteilung der FlowWaste GmbH, der im Rahmen einer Durchsuchung bei FlowTex gefunden werden konnte und der einen Bezug zum Wirtschaftsministerium aufweist: „Die FlowWaste GmbH (...) baut ein Gaskraftwerk (...) in Alexandria, Ägypten. Das Gaskraftwerk soll im November 2000 in Betrieb gehen (...). Der baden-württembergische Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring hatte im Rahmen einer Wirtschaftsdelegationsreise nach Ägypten im Herbst 1998 das Projekt initiiert und die Verhandlungen von politischer Seite unterstützt. Das Gaskraftwerk, das ein Auftragsvolumen von ca. 150 Mio. DM hat, ist für die FlowTex-Gruppe ein wichtiges Projekt in Ägypten“ (vgl. LO 600 Js 11765/04 Bl. 837).

Eine in dem Verfahren der StA KA wegen des Verdachts der Vorteilsannahme/-gewährung gegen Bettina Morlok und Dr. Walter Döring am 15. Juni 2004 von der LPD KA durchgeführte Vernehmung des Zeugen Tim Brunswicker, seinerzeit kaufmännischer Sachbearbeiter bei der FlowWaste GmbH, ergab jedoch keine Anhaltspunkte für Unterstützungshandlungen des Wirtschaftsministers im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kraftwerks in Ägypten durch die FlowWaste GmbH. Der Zeuge konnte keine genauen Angaben zu Kontakten von Bettina Morlok zu Dr. Walter Döring machen: „Bezüglich des mir vorgelegten Entwurfs einer Presseerklärung erinnere ich mich an ein Gespräch mit Frau Morlok. Frau Morlok hat in diesem Zusammenhang sinngemäß zu mir gesagt, sie wolle damit Herrn Döring eine ‚gute Presse‘ zukommen lassen. An weitere Gespräche bezüglich dieses Entwurfs erinnere ich mich nicht. Ich kann auch nicht sagen, ob dieser Entwurf jemals veröffentlicht worden ist. Ich kann mich aber auch an kein Gespräch von Frau Morlok mit Herrn Dr. Döring bezüglich des Kraftwerkbaus in Ägypten erinnern. Ich kann mich jedoch daran erinnern, dass sich Frau Morlok und Herr Döring einmal in Stuttgart anlässlich eines Wirtschaftstreffens in großem Rahmen begrüßt haben“ (vgl. LO 600 Js 11765/04 Bl. 817 ff.).

Weitergehende konkrete Anzeichen für Unterstützungshandlungen des seinerzeitigen Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring bezogen auf die Errichtung eines Kraftwerks in Alexandria, die etwa über die Leitung einer Wirtschaftsdelegationsreise nach Ägypten im Jahr 1998 hinausgingen, konnten vom UA-FlowTex nicht festgestellt werden.

cc) Verhalten der Landesregierung bei den Übernahmeverhandlungen der Wendler Karosseriebau GmbH durch die MBB Security Cars GmbH im Mai 1999

Im Rahmen einer Durchsuchung am 13. Juli 2004 betreffend Moritz Hunzinger konnte eine Presseinformation v. 25. Mai 1999 der MBB Security Cars GmbH mit der Überschrift „Wirtschaftsminister Dr. Döring begrüßt Investitionen der MBB Security Cars GmbH in Baden-Württemberg“ erhoben werden (vgl. LO 600 Js 11765/04 Bl. 1205); diese sehr allgemein gehaltene Pressemitteilung hat auszugsweise nachfolgenden Inhalt: „Dr. Döring bewertet die Investition als positives Signal für den Standort Baden-Württemberg: ‚Durch die Herausforderungen der Globalisierung, die Veränderungen der Kundenwünsche und die Anforderungen der Gesellschaft an das Automobil sind die Strukturen in der Automobilindustrie in Bewegung geraten. [...] Dies stellt die Firmen vor große Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, bieten sich gerade für mittelständische Betriebe

wie Wendler Karosseriebau durch Zusammenarbeit mit Partnern Möglichkeiten, in größerem Rahmen (...) tätig zu werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten (...). Deshalb begrüße ich die Beteiligung der MBB Security Cars an Wendler außerordentlich. Für die Produktion von innovativen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist Baden-Württemberg geradezu prädestiniert...“ Ermittlungen der StA KA ergaben, dass Dr. Walter Döring damit einverstanden war, entsprechend zitiert zu werden, auch wenn er den konkreten Inhalt der Presseinformation nicht kannte (vgl. dazu die Abschlussverfügung der StA KA, Az. 600 Js 11765/04, v. 7. März 2005, Bl. 14).

Nicht sicher geklärt werden konnte, ob die Presseinformation überhaupt veröffentlicht wurde oder nur als Entwurf in den Unterlagen der MBB GmbH abgeheftet worden war. Moritz Hunzinger gab in der 40. UA-Sitzung jedenfalls an, dass es sich bei der Presseinformation, über die zuvor mit Dr. Walter Döring gesprochen worden sei, lediglich um einen Entwurf gehandelt habe (vgl. Apr. 40. UA-Sitzung S. 129). Auch nach umfangreichen Ermittlungen der StA KA in dem Verfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme/-gewährung liegt es nahe, das die Presseinformation nicht veröffentlicht wurde (vgl. die Abschlussverfügung der StA KA, Az. 600 Js 11765/04, v. 7. März 2005, Bl. 13).

Ein weiterer Bezug zum Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring ergibt sich anhand eines Faxes der Moritz Hunzinger Public Relations GmbH, welches am 6. Mai 1999 um 18:29 Uhr in das Schloßgartenhotel in Stuttgart gesandt wurde. Auf dem Deckblatt des Faxes ist vermerkt: „Bitte sofort weiterleiten an: • Herrn Moritz Hunzinger • Herrn Minister für Wirtschaft Dr. Walter Döring MdL. Die Herren sitzen ‚Im Kabinettchen‘.“ Bei diesem Treffen im Schloßgartenhotel zwischen Dr. Walter Döring, Dr. Margot Haussmann und Moritz Hunzinger wurde auch eine mögliche Teilnahme des Wirtschaftsministeriums an einer Umfrage der infas GmbH (= Gesellschafter zu 85 % ist die Hunzinger Information AG) zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg verabredet. Gefaxt wurde eine Einladung der „Geschäftsführung der MBB Security Cars GmbH (...) zur Pressekonferenz anläßlich der Übernahme der Wendler Karosseriebau GmbH (Reutlingen)“. Sowohl auf dem Deckblatt als auch auf der Rückseite des übersandten Einladungsschreibens befinden sich stichwortartige handschriftliche Notizen von Frau Dr. Margot Haussmann und Dr. Walter Döring u. a. zu Themeninhalten der geplanten infas-Umfrage und zur MBB GmbH bzw. Wendler GmbH. Dies deutet darauf hin, dass beide Themenbereiche am 6. Mai 1999 in der gemeinsamen Unterredung im Schloßgartenhotel angesprochen wurden.

Konkrete weitere Anhaltspunkte für eine Unterstützung des Dr. Walter Döring zugunsten des Moritz Hunzinger im Zusammenhang mit den Übernahmeverhandlungen der Wendler Karosseriebau GmbH, die über die Dienstausübung des Ministers, als Befürworter der Übernahme in einer Presseinformation zitiert zu werden, hinausgehen, konnten nicht ermittelt werden. Auch gibt es keine gesicherten Feststellungen über einen Zusammenhang zwischen der infas-Umfrage und der Übernahme der Wendler GmbH im Interesse des Moritz Hunzinger.

Darüber hinaus erbrachte eine polizeiliche Vernehmung am 9. August 2004 des Zeugen Dirk Schmitt, zunächst Mitarbeiter des Moritz Hunziger bei der HPR GmbH und sodann Leiter im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bei MBB GmbH, keine neuen Erkenntnisse (vgl. LO 600 Js 11765/04 Bl. 1351 ff.). Befragt zur Pressekonferenz der MBB GmbH am 12. Mai 1999 anlässlich der Übernahme der Wendler GmbH antwortete der Zeuge: „Ich erkenne diese Einladung, die von mir verfasst wurde. [...] An die Teilnahme des damaligen Wirtschaftsministers Döring kann ich mich nicht erinnern. Ich gehe auch davon aus, wenn er teilgenommen hätte, hätte Herr Hunzinger das mit Sicherheit im größeren Rahmen angekündigt. [...] Ich gehe davon aus, dass ich die Einladung zur Pressekonferenz weisungsgemäß an Herrn Hunzinger ins Schloßgartenhotel übersandt habe. An die genauen Hintergründe kann ich mich nicht mehr erinnern“ (vgl. LO 600 Js 11765/04 Bl. 1351 ff., 1357). Erinnerungen an die Presseinformation der MBB GmbH v. 25. Mai 1999 und die dort festgehaltenen angebliche Äußerungen des Dr. Walter Döring hatte der Zeuge nicht mehr, auch konnte er keine Angaben zu einer politischen Unterstützung des Wirtschaftsministers betreffend die Übernahmeverhandlungen der Wendler GmbH durch die MBB GmbH machen. Auf konkrete Nachfrage, welche Rolle der Minister Dr. Walter Döring bei den Übernahmeverhandlungen spielte, antwortete der Zeuge: „Da habe ich keine Ahnung, ich weiß es

nicht“ (vgl. LO 600 Js 11765/04 Bl. 1351 ff., 1357). Auch Moritz Hunzinger konnte in der 40. UA-Sitzung keine Angaben zu Unterstützungshandlungen des Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring machen.

dd) Finanzierung einer Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg

Überraschend wurde in der 29. Sitzung des UA-FlowTex von dem Zeugen KHK Schimmel, Soko FlowTex bei der LPD KA, ein zunächst nicht in den Ausschuss-Akten befindlicher Vorgang angesprochen, der im Rahmen von Finanzermittlungen bei der FlowWaste GmbH aufgedeckt werden konnte (vgl. Apr. 29. UA-Sitzung S. 49 ff.): Einer von der infas GmbH an die FlowWaste GmbH gestellten Rechnung v. 2. Juni 1999 über eine „Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“ in Höhe von 10.000 DM brutto war eine Pressemitteilung betreffend eine Umfrage der infas GmbH zur Liberalen Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg angeheftet, was zu dem Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung gegen die Geschäftsführerin der FlowWaste GmbH, Bettina Morlok, führte. Die zuständige StA KA ging von Beginn der Ermittlungen an davon aus, dass es sich bei der infas-Rechnung zur Marktanalyse in Ägypten lediglich um eine Scheinrechnung handelte, folglich die FlowWaste GmbH jedenfalls zu Unrecht Vorsteuer geltend machte.

Der UA-FlowTex beschäftigte sich daher seit der 29. Sitzung am 24. März 2004 eingehend mit der Frage, welchen Zusammenhang es zwischen der von infas durchgeführten Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg und der Bezahlung einer angeblich ebenfalls von infas durchgeführten „Recherche“ zu einer für die FlowWaste GmbH geplanten Marktanalyse in Ägypten gab. Aufgeklärt werden sollte, ob das Wirtschaftsministerium Anfang Mai 1999 infas mit der Durchführung einer Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg beauftragte, wie hoch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Umfrage waren und wer für diese Kosten aufkam. Vermutet wurde, dass von Bettina Morlok (FlowWaste GmbH) sowie Moritz Hunzinger (HPR GmbH) die Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg im Wert von 40.194 DM zugunsten des FDP-Politikers Dr. Walter Döring finanziert wurde und dabei die (Partei-)Spendenleistungen über Scheinrechnungen (auch zur steuerlichen Geltendmachung betrieblich veranlasster Ausgaben) verschleiert werden sollten.

Sowohl Moritz Hunziner (Hunzinger Information AG/Hunzinger PR GmbH) als auch Menno Smid (infas GmbH) erklärten gegenüber dem UA-FlowTex, dass es einerseits im Auftrag der FlowWaste GmbH eine „Anfrage“ der Hunzinger PR GmbH gegenüber infas zur Realisierbarkeit einer „Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“ gegeben habe, andererseits eine Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg von der infas-GmbH im Auftrag der Hunzinger PR GmbH durchgeführt worden sei. Obwohl sich herausgestellt habe, dass die Ägypten-Umfrage nicht machbar sei, seien für die Anfrage und damit verbundene Recherche von der infas GmbH (in Absparche mit der HPR GmbH) bei FlowWaste 10.000 DM eingefordert worden. Die Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg sei von der Hunzinger PR GmbH als Dienstleister für diverse Kunden aus Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden, entsprechend der Auftragserteilung habe die Hunzinger PR GmbH 30.194 DM an infas bezahlt. Der FDP oder dem Land Baden-Württemberg sei diesbezüglich kein Betrag in Rechnung gestellt worden, obwohl sich das Wirtschaftsministerium mit Fragen an der „Omnibus-Umfrage“ habe beteiligen dürfen. Die Zeugen betonten, dass beide Umfrage-Vorgänge getrennt voneinander zu sehen seien (vgl. zum Ganzen Moritz Hunzinger, Apr. 31. UA-Sitzung S. 126 ff., Apr. 40. UA-Sitzung S. 110 ff.; Menno Smid, Apr. 31. UA-Sitzung S. 197 ff.; Moritz Hunzinger und Menno Smid ganz ähnlich in ihren Vernehmungen am 30. März 2004, LO StA MA, 602 Js 11146/04, Bl. 257 ff., sowie am 18. Mai 2004, LO StA Stuttgart, 3 Js 44922/04, Bl. 123 f.). Die Vergabe nahezu gleich lautender Projekt- bzw. Rechnungsnummern durch die infas GmbH für beide Umfragen (= 2905/066 für die Rechnung v. 2. Juni 1999 betreffend die Ägypten-Umfrage und 2905/065 für die Rechnung v. 10. Juni 1999 betreffend die Bevölkerungsumfrage) konnte aber nicht plausibel erklärt werden konnte (vgl. die Aussage des Menno Smid, Apr. 31. UA-Sitzung S. 197 sowie die Aussage des Moritz Hunzinger, Apr. 31. UA-Sitzung S. 150). Auch erbrachten Ermittlungen bei den angeblichen Kunden, für die die HPR-GmbH als „Dienstleister“ tätig geworden sein soll, dass diese von

der Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg keine Kenntnis hatten.

Überzeugende Anhaltspunkte dafür, dass von der infas GmbH eine Recherche zur Machbarkeit einer sog. Ägypten-Umfrage im Auftrag der HPR-GmbH bzw. der FlowWaste GmbH durchgeführt wurde, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die von dem Zeugen Menno Smid, Geschäftsführer der infas-GmbH, dem UA-Flow-Tex übergebenen handschriftlichen Aufzeichnungen zur Machbarkeit einer „Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“ waren aufgrund ihrer Gehaltlosigkeit schon nicht geeignet, einen Nachweis für eine tatsächlich erfolgte Recherche erbringen zu können. Hinzukommt, dass bereits die Projektbezeichnung „Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“ sehr unbestimmt ist und auch von den im Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen inhaltlich nicht spezifiziert werden konnte. Dennoch erklärte der für die Durchführung von Umfragen zuständige Projektleiter Dr. Jacob Steinwede, infas GmbH, in der 33. UA-Sitzung, an einer „methodisch konzipierenden“ Besprechung teilgenommen zu haben, in der es um Fragen bei der Durchführbarkeit einer Marktanalyse in Ägypten gegangen sei (vgl. Apr. 33. UA-Sitzung S. 199). Weitergehende Unterlagen zur Durchführbarkeit der Umfrage für die FlowWaste GmbH sollen nach Angaben des Zeugen Menno Smid in der 31. UA-Sitzung nicht vorhanden sein (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S. 209; derart auch Moritz Hunzinger, Apr. 31. UA-Sitzung S. 145). Von der LPD KA konnte allerdings bei der FlowWaste GmbH eine Auftragserteilung v. 21. Mai 1999 an die infas-GmbH zur Erstellung einer Studie „Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“ erhoben werden. Danach war als Abgabetermin für die Studie der 30. Juni 1999 vorgesehen, im Preis von 10.000 DM sollte auch eine Präsentation der Studie in Ettlingen inbegriffen sein. Diese Auftragserteilung steht im Widerspruch zur Aussage des Menno Smid, dass der Auftrag von Flow-Waste an die Hunzinger PR GmbH gegangen und dann telefonisch an infas weitergegeben worden sei (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S. 217). Zudem verwundert, dass für das negative Ergebnis einer Undurchführbarkeit der Studie der gleiche Preis in Höhe von 10.000 DM zu entrichten war, der eigentlich für die durchgeführte Studie nebst Präsentation hätte aufgebracht werden sollen. Diese Ungereimtheiten sprechen gegen eine tatsächlich von infas durchgeführte Recherche zur Realisierbarkeit einer „Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“.

Die Angaben der Zeugen Moritz Hunzinger und Menno Smid decken sich nicht ganz mit den Aussagen der Zeugen aus dem Wirtschaftsministerium zur Umfrage „Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg“. Dr. Bruns, seinerzeit Leiter der Presse- und Z-Stelle im Wirtschaftsministerium, erläuterte gegenüber dem UA-Flow-Tex, dass es in einem Gespräch mit dem Minister Dr. Walter Döring und der Büroleiterin Frau Dr. Margot Haussmann um eine geplante, von Dritten durchzuführende kostenträchtige „Imageuntersuchung zu den Stärken der Wirtschaftspolitik im Land“ gegangen sei, wobei er klargestellt habe, dass die „Omnibus-Umfrage“ von der Pressestelle nicht finanziert werden könnte (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S. 259 f.). Frau Dr. Margot Haussmann, seinerzeit Leiterin des Ministerbüros im Wirtschaftsministerium, erklärte, dass im Frühling 1999 während eines Mittagessens mit dem Minister Dr. Walter Döring und Moritz Hunzinger die vage Idee einer Beteiligung des Wirtschaftsministeriums an einer Umfrage der infas GmbH aufgekommen sei, wobei alle Beteiligten davon ausgegangen seien, dass einige zusätzliche Fragen zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg keine gesonderten Kosten verursachen würde (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S. 293 f.). Die Zeugin Dr. Haussmann betonte, dass ein konkreter Auftrag zur Umfrage vom WM nicht erteilt worden sei, dort habe vielmehr nur das Interesse bestanden, dass bei der Umfrage weitere „items“ aufgenommen werden (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S. 294, 306). Als nach einiger Zeit von der infas GmbH für die Beteiligung an der Umfrage doch 10.000 DM eingefordert worden seien, und weder vom WM noch von der Partei die Kosten haben übernommen werden können, habe sie vom Minister unter anderem die Rufnummer von Frau Bettina Morlok genannt bekommen verbunden mit der Bitte, dort zu erfragen, „ob sie zur Deckung der Kosten eine Parteispende in Erwägung ziehen könne“, was Frau Bettina Morlok schließlich bejaht habe (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S. 294 f.). Von weitergehenden Kosten für die Erstellung der Umfrage sei nach Auffassung von Frau Dr. Haussmann keine Rede gewesen: „Diese Summe, 30.000, habe ich das allererste Mal in der Zeitung gesehen. Das habe ich niemals (...) vorher gehört“ (vgl. Apr. 31. UA-Sitzung S.316). Warum angesichts der unerwarteten Kosten in Höhe von 10.000 DM von

der geplanten Umfrage nicht Abstand genommen wurde, blieb allerdings offen. Das positive Ergebnis der Umfrage zur Wirtschaftspolitik des Ministers Dr. Döring sei dann am Bundesparteitag der FDP in Bremen in Form einer Pressemitteilung verwendet worden, gab Frau Dr. Haussmann weiter an. Auch sei sie stets davon ausgegangen, dass es sich bei der Zuwendung in Höhe von 10.000 DM um eine legale Parteispende gehandelt habe und sie nicht als Büroleiterin des Ministers, sondern für den Parteivorsitzenden der FDP auf Landesebene tätig geworden sei (vgl. die Vernehmung der Zeugin Dr. Haussmann v. 30. März 2004 in dem Verfahren der StA MA, 602 Js 11146/04, Sachakte Bl. 287 ff.). Die Angaben von Frau Dr. Margot Haussmann wurden vom Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring in der 33. UA-Sitzung überwiegend bestätigt, er machte insbesondere ebenfalls deutlich, von angeblichen Kosten für die Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg in Höhe von etwa 30.000 DM erstmals etwas im März 2004 gehört zu haben (vgl. Apr. 33. UA-Sitzung S. 44 ff., 48). Der Zeuge Dr. Walter Döring bestritt aber, Dr. Bruns mit der Erstellung eines Fragenkatalogs beauftragt zu haben (vgl. Apr. 33. UA-Sitzung S.45 f.). Gleichzeitig räumte er ein, sich über die ordnungsgemäße Abwicklung der Spende in Höhe von 10.000 DM nicht gekümmert zu haben (vgl. Apr. 33. UA-Sitzung S. 44 ff.). Dass es diese Spende über 10.000 DM zur Finanzierung der Umfrage gegeben habe, dies sei ihm gegenüber von Bettina Morlok in einem Telefongespräch am 8. April 2004 eingeräumt worden (vgl. Apr. 33. UA-Sitzung S. 129). Zuvor war von Bettina Morlok eine Spende an die FDP jedoch noch bestritten worden. Bettina Morlok äußerte sich in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung v. 8. März 2004 in dem Verfahren 628 AR 2429/01 gegenüber der LPD KA auf die Frage, ob von FlowWaste eine Spende an die FDP gemacht worden sei, nämlich wie folgt (vgl. Band StA MA 602 Js 11146/04 Bl. 41 ff., 55, 59): „Soweit ich mich erinnere, hat die Firma FlowWaste keine weiteren Spenden gemacht. Ich selbst bin Mitglied der FDP und soweit ich weiß, waren Mitgliedbeiträge früher steuerlich wie eine Spende zu behandeln. Diese geringen Beträge können sie aus meiner Steuererklärung ersehen. [...] Wenn ich eine Parteispende an die FDP hätte machen wollen, hätte ich dies auch als Spende deklarieren können. Der Umweg über eine Zahlung an infas wäre nicht nötig gewesen.“ Der heutige Hauptgeschäftsführer der FDP Baden-Württemberg und seinerzeitige Pressesprecher, Olaf Bentalge, sagte in der 33. UA-Sitzung ebenfalls aus, es habe 1999 keine Spende von Bettina Morlok oder der FlowWaste GmbH an die FDP gegeben (vgl. Apr. 33. UA-Sitzung S. 232, 233; derart auch der seinerzeitige Schatzmeister des FDP-Kreisverbands Schwäbisch Hall, Günther Franke, vgl. Apr. 42. UA-Sitzung S. 70).

Anhand der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Ermittlungsakten ergibt sich allerdings folgendes Bild zum Zustandekommen und zur Finanzierung der Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg: Es ist davon auszugehen, dass das Wirtschaftsministerium bereits Anfang Mai 1999 infas einen Auftrag zur Durchführung einer Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg erteilte und infas in einem darauf bezogenen konkreten Angebot an Frau Dr. Haussmann v. 11. Mai 1999 die Kosten mit 34.650 DM netto (brutto = 40.194 DM) veranschlagte. Die Umfrage sollte ausschließlich mit der Zielrichtung einer Verwendung auf dem Bundesparteitag der FDP am 28. Mai 1999 in Bremen durchgeführt werden (vgl. nur die Aussage des Olaf Bentalge, Apr. 33. UA-Sitzung S. 223 ff.). Noch im Mai 1999 (6./7. Mai 1999) wurde über die Höhe der Kosten verhandelt und festgelegt, dass 10.000 DM von Bettina Morlok (FlowWaste GmbH) und der restliche Betrag in Höhe von 30.194 DM von Moritz Hunzinger (HPR GmbH) übernommen werden sollten. Dies legen insbesondere die bei Moritz Hunzinger und Menno Smid am 18. Mai 2004 sowie die bei Frau Dr. Margot Haussmann in Bad Urach am 18. Juni 2004 erhobenen Beweismittel und die Angaben von Frau Dr. Haussmann in der Beschuldigtenvernehmung v. 1. September 2004 nahe, die auch auf eine Kenntnis des seinerzeitigen Ministers Dr. Walter Döring schließen lassen (vgl. StA Stuttgart, EO 3 Js 44922/04, Bl. 89 ff., 166 ff.; StA Stuttgart, EO 3 Js 54240/04 Bl. 263, 276 ff., 666 ff.). So finden sich auf der Rückseite eines Faxes v. 6. Mai 1999, welches in das Schloßgartenhotel anlässlich des Treffens von Dr. Walter Döring mit Moritz Hunzinger übersandt wurde (s. o. unter 4 c), von Dr. Walter Döring handschriftlich festgehaltene erste Überlegungen eines Fragenkatalogs für eine Umfrage: „Hunzinger anrufen – Arbeitsmarkt – top ten !! – Ausbildung – BioRegio – Multimedia – High Tech (Nr.1 in Europa) – Euro – Patente – F.u.E. – Tourismus/Urlaub/Bäderland – die meisten neuen Ausbildungsberufe – Dichte der Forschungseinrichtungen – Existenzgründerprogramm/

Gründerverbund – Verbundforschung. ... Bentlage Rede für Sa!“ (vgl. EO 3 Js 54240/04 Bl. 353). Auch konnte ein 17-seitiges Fax v. 7. Mai 1999 des Ministerbüros an Moritz Hunzinger beschlagnahmt werden, welches konkrete Themenbereiche für die Umfrage enthält und den handschriftlichen Vermerk von Frau Dr. Haussmann trägt: „Wir setzen uns direkt mit infas in Verbindung“. Bereits kurz nach dem Treffen von Dr. Walter Döring und Dr. Margot Haussmann mit Moritz Hunzinger im Schloßgartenhotel in Stuttgart am 6. Mai 1999 konnten also infas Vorgaben zur Erstellung einer Umfrage gemacht werden, was auf eine konkrete Verabredung der Beteiligten schon bei dem Treffen am 6. Mai 1999 hindeutet. Aufgefunden werden konnte ferner in der Aktentasche des Menno Smid ein Schreiben der infas GmbH v. 11. Mai 1999, in welchem Frau Dr. Haussmann ein konkretes Angebot zur Erstellung einer Bevölkerungsumfrage gemacht wird: „Sehr geehrte Frau Dr. Haussmann, wir bedanken uns für Ihre Anfrage und senden Ihnen hiermit ein Angebot zu. Sie sehen im Land Baden-Württemberg eine Bevölkerungsumfrage zu wirtschaftspolitischen Themen vor. Die Ergebnisse der Erhebung sollen am 27. Mai 1999 übermittelt werden können. [...] Nach Rücksprache mit Ihrem Kollegen Herrn Dr. Bruns soll der Fragenkatalog Bewertungs- und Akzeptanzfragen zur Ausbildungssituation und zur Lehrstellenpolitik, zur Europa-(Euro-)politik und zur Technologieförderung (insbesondere zur Gen- und Biotechnologie) enthalten. Einleitend sollten u.E. auch allgemein landespolitische Problemfelder angesprochen werden, um den Stellenwert der angesprochenen Politikbereiche bei der Bevölkerung Baden-Württembergs einschätzen zu können. Ferner müssen Angaben zur Statistik (...) vorgesehen werden. Wir legen Ihnen mit diesem Angebot einen ersten Fragenbogenentwurf vor, den wir selbstverständlich noch eng mit Ihrem Haus abstimmen werden. [...] Im Anschluß an die Erhebung wird infas eine vollständige Auswertung der Befragung vornehmen und die Ergebnisse dem Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg übermitteln. [...] Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen pauschal 34.650,– DM. Dem Preis ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die Zahlungen werden in zwei Raten fällig: 50 % bei Auftragsvergabe und 50 % nach Übergabe des Ergebnistelegramms“ (vgl. EO 3 Js 44922/04 Bl. 166 f.). Auf diesem Angebotsschreiben v. 11. Mai 1999 befindet sich eine Unterstreichung der einen Textzeile, dass den Kosten von 34.650 DM die USt hinzuzurechnen sei, wobei diese Markierung in einer ausschließlich dem Minister vorbehaltenen grünen Farbe vorgenommen wurde. Darüber hinaus konnte eine handschriftliche Notiz von Frau Dr. Haussmann (wohl v. 11. Mai 1999) erhoben worden, dass der von FlowWaste zu übernehmende Anteil 10.000 DM betragen solle (vgl. StA Stuttgart, EO 3 Js 54240/04 Bl. 339 ff.: „40.000,– zu viel / 30.000,– ginge / 10.000,– FlowWaste / 27. Mai ist zu spät / 28. Mai Wahl ...“). Auch belegen die bei der infas GmbH erhobenen Beweisstücke, dass Auftraggeber der Umfrage das Wirtschaftsministerium war (vgl. StA Stuttgart, EO 3 Js 44922/04 Bl. 166 ff.). Schließlich machte Frau Dr. Haussmann in einer Beschuldigtenvernehmung am 1. September 2004 umfassende Angaben; befragt zu dem Angebotsschreiben der infas GmbH v. 11. Mai 1999 erklärte die Beschuldigte: „Ich bin mir ziemlich sicher, dass ich es geöffnet, gelesen habe und unmittelbar danach zu Dr. Döring gegangen bin. Ich meine, sobald er wieder anwesend war. Ich ging also mit Sicherheit zu ihm ins Büro und legte ihm das Schriftstück vor. [...] Ich habe in dem Angebotsschreiben vom 11. Mai 1996 ganz bestimmt nicht nachträglich eine grüne Unterstreichung vorgenommen“. Weiter befragt zu handschriftlichen Notizen auf dem Umschlag, in welchem sich das Angebotsschreiben der infas GmbH v. 11. Mai 1999 befand, antwortete Frau Dr. Margot Haussmann: „Tatsache ist, dass die Notizen auf der Rückseite des Kuverts von mir stammen. Es ist meine Handschrift. Es handelt sich hierbei für mich eindeutig um Anweisungen, die Dr. Döring mir gab. Ich kombiniere dies deshalb, da ich normalerweise einen Schreibblock oder zumindest meine gelben Zettel verwende. In diesem Fall muss ich wohl nur das Kuvert für die Notizen zur Verfügung gehabt haben. Außerdem habe ich mir notiert: ‚40.000,– DM zuviel‘. Da ich, wie angeführt, nicht selbstständig handeln konnte, muss dies von Dr. Döring stammen. [...] Ich hatte sowieso nicht die Kompetenz, irgendetwas selbstständig zu unternehmen. Deswegen ist die Überlegung absurd, dass ich mit Herrn Hunzinger irgend etwas selbstständig aushandeln konnte“ (vgl. EO 3 Js 54240/04 Bl. 666 ff., 673).

Angesichts dieser im Rahmen von Durchsuchungen erhobenen Beweismittel, die die gegenüber dem UA-FlowTex gemachten Angaben der Zeugen zu widerlegen scheinen, waren Ermittlungsverfahren gegen Dr. Walter Döring, Dr. Margot

Haussmann, Moritz Hunzinger, Menno Smid und Dr. Jacob Steinwede wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage anhängig. Die Ermittlungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen, es wurden Strafbefehle gegen die Beschuldigten beantragt. Der in den von der StA Stuttgart beantragten Strafbefehlen zugrunde gelegte Sachverhalt deckt sich mit dem vom UA-FlowTex festgestellten, eingangs dargestellten Ablauf zum Zustandekommen der Umfrage zur Wirtschaftspolitik in BaWü.

Weiterhin wurde das Verfahren der StA MA gegen Bettina Morlok wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung um den Anfangsverdacht der Beihilfe zur Steuerhinterziehung gegen Dr. Walter Döring, Menno Smid, Frau Dr. Margot Haussmann sowie Moritz Hunzinger erweitert. Während mit Entschließung vom 10. Februar 2005 das Verfahren gegen Bettina Morlok mit einem Strafbefehlsantrag von der StA MA abgeschlossen werden konnte, wurde es gegen die übrigen Beschuldigten gem. § 154 I StPO (vorläufig) eingestellt.

Schließlich wurde bei der StA KA noch ein Ermittlungsverfahren gegen Bettina Morlok, Moritz Hunzinger und Dr. Walter Döring wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung/-annahme geführt, das am 7. März 2005 von der StA KA eingestellt wurde (vgl. dazu die Abschlussverfügung der StA KA, Az. 600 Js 11765/04, v. 7. März 2005): Im Hinblick auf die dienstliche Tätigkeit des seinerzeitigen Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring zu Bettina Morlok bzw. zur FlowWaste GmbH in den Jahren 1997 bis 1999 konnte nach umfangreichen Ermittlungen der Nachweis einer Verknüpfung von Dienstausübung und Zuwendung nicht geführt werden. Im Hinblick auf den Verdacht der Vorteilsannahme/-gewährung im Zusammenhang mit den Übernahmeverhandlungen der Wendler GmbH durch die MBB GmbH und der Überlassung der Umfrage wurde das Verfahren aufgrund eingetretener Verjährung gem. § 170 II StPO eingestellt; der Anfangsverdacht stützte sich darauf, dass der seinerzeitige Minister sich damit einverstanden erklärte, in einer Presseinformation als Befürworter der Übernahme zitiert zu werden, ohne dass ihm der konkrete Inhalt der Presseinformation bekannt war.

Am 14. Juli 2004 trat Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring von seinem Amt zurück.

ee) Mitteilungen gegenüber Dr. Walter Döring zum Stand der Ermittlungsverfahren betreffend die sog. Umfrage-Affäre

Zunächst über die Presse wurde bekannt, dass Justizministerin Werwigk-Hertneck den Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring über die Absicht der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage unterrichtet haben soll. Am 12. Juli 2004 bestätigte die Justizministerin die Pressemeldungen, zudem wurde von ihr auf die Berechtigung zur Unterrichtung des Dr. Walter Döring hingewiesen. Zuvor in der 33. Sitzung des UA-FlowTex am 12. Mai 2004 hatte die Ministerin aber erklärt, an Dr. Walter Döring keine Informationen über anhängige Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der sog. Umfrage-Affäre weitergegeben zu haben (vgl. APr. 33. UA-Sitzung S. 3, 4).

Einen Anlass, ein Ermittlungsverfahren gegen die Ministerin einzuleiten, sah die StA Stuttgart zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Sie begründete mit Verfügung v. 7. Juli 2004 ihre Rechtsauffassung wie folgt: „Die Absicht der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist nach Nr. 192a Abs. 3 Satz 1 RiStBV dem betroffenen Abgeordneten mitzuteilen, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen. Zwar ging das Schreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart an Dr. Walter Döring mit dieser Mitteilung erst am 6. Juli 2004 zur Post, es konnte Dr. Walter Döring also frühestens am 7. Juli 2004 erreichen. Die zuvor erfolgte Mitteilung an den Abgeordneten durch die Justizministerin wäre gleichwohl aufgrund der Vorschrift der Nr. 192 a Abs. 3 Satz 1 RiStBV berechtigt. Dass einer solchen vorab erfolgten Mitteilung Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen könnten, ist nicht ersichtlich. Auch einer darüber hinausgehenden Information, der Verdacht gegen Dr. Walter Döring beruhe auf Unterlagen, die im Hause der Frau Dr. Haussmann in Bad Urach aufgefunden worden seien, stünden Gründe der Wahrheitsfindung nicht entgegen. In der Öffentlichkeit ist bekannt geworden, dass auch die Wohnräume der Dr. Margot Haussmann durchsucht wurden. Dass der Verdacht gegen Dr. Walter Döring (auch) auf dort sichergestellte Unterlagen gründet, liegt auf der Hand, sodass auch ohne diese weitere Information Dr. Walter Döring hät-

te die Veranlassung sehen können, mir Dr. Margot Haussmann in Kontakt zu treten und diese zu fragen, welche Beweismittel in ihrer Wohnung sichergestellt wurden“ (vgl. EO 1 Js 64595/04 Bl. 1).

Die Frage der Strafbarkeit gem. § 353 b I Nr. 1 StGB hängt vorliegend maßgeblich davon ab, ob die Offenbarung von Geheimnissen wichtige öffentliche Interessen konkret gefährdete. In Literatur und Rspr. wird dazu eine störende „Einflussnahme Unbefugter“ auf den ordnungsgemäßen Gang eines Ermittlungsverfahren gerechnet, was bereits dann vorliegen soll, wenn durch die Preisgabe von Geheimnissen „fremde Einwirkungen auf den Gang der Ermittlungen ermöglicht“ werden (ausführlich BGHSt. 10, 276 ff.; vgl. ferner S/S-Lenckner/Perron, StGB, 26. Aufl., 2001, § 353 b Rn. 9; OLG Hamm, NJW 00, 1278 ff., 1280). Bei einer Weitergabe der Information, dass die StA Stuttgart die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage beabsichtige, ist diese Voraussetzung noch nicht erfüllt, auch wenn nach dem Genehmigungsverfahren in Immunitätsangelegenheiten (vgl. Beschluss v. 11. Juni 1996, GO LT-BW) und nach Nr. 192 a III der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (= RiStBV) nicht vorgesehen ist, dass der Abgeordnete zeitlich vor dem Präsidenten des Landtags von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt wird. Entscheidend muss sein, dass die zuständige StA Stuttgart eine Mitteilung auch an den Abgeordneten vorgesehen hatte, nach Auffassung der StA also Gründe der Wahrheitsfindung einer Unterrichtung des Abgeordneten nicht entgegenstanden. Hier wurde mit Schreiben der StA Stuttgart v. 5. Juli 2004, versandt am 6. Juli 2004, Dr. Walter Döring mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage einzuleiten (vgl. StA Stuttgart, 3 Js 59271/04, Bl. 466): „Aus Unterlagen, die im Zuge der Ermittlungen gegen Moritz Hunzinger, Menno Smid und Dr. Margot Haussmann sichergestellt wurden, ergibt sich der Verdacht, dass bereits beim Treffen im Hotel ‚Schlossgarten‘ am 6. Mai 1999 zwischen Ihnen und Moritz Hunzinger Einzelheiten bezüglich der – ausschließlich für das Wirtschaftsministerium durchzuführenden – Umfrage besprochen wurden, dass Sie mit Moritz Hunzinger über die Themen der Umfrage gesprochen haben und dass Sie Kenntnis von dem Preis der Umfrage (40.194 DM inclusive Mehrwertsteuer) hatten.“ Es ist daher auch unschädlich, dass der postalische Eingang des Benachrichtigungsschreibens der StA Stuttgart beim Landtagspräsidenten (= am 7. Juli 2004) einen Tag nach der mündlichen Weitergabe der Information durch die Ministerin lag. Denn eine störende Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren wird nur dann anzunehmen sein, wenn sich die Preisgabe vertraulicher Informationen inhaltlich auf die Ermittlungen auswirken kann, auch wenn der BGH klarstellt, dass § 353 b StGB keine Gefährdung der Erfolgsaussichten der Ermittlungen voraussetzt (vgl. BGHSt. 10, 277). Schließlich verlangt § 353 b StGB einschränkend eine Gefährdung „wichtiger“ öffentlicher Interessen. Die Entschließung der StA Stuttgart v. 7. Juli 2004 ist also nicht zu kritisieren.

Nachdem der Verteidiger von Frau Dr. Haussmann, RA Bächle, die StA Stuttgart aber über ein Gespräch des Dr. Walter Döring mit Frau Dr. Haussmann informierte, in welchem dieser Frau Dr. Haussmann Details einer bei ihr durchgeführten Durchsuchung vorgehalten habe, leitete die StA Stuttgart am 21. April 2004 ein Ermittlungsverfahren gegen Corinna Werwigk-Hertneck wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses ein.

Die StA geht nach umfangreichen Ermittlungen auch zur Sachstandskenntnis des JuM sowie der Ministerin zu den Ermittlungsverfahren nunmehr davon aus, dass die seinerzeitige Justizministerin in mehreren Gesprächen Dr. Walter Döring detailliert auch über Durchsuchungsergebnisse im Zusammenhang mit der Umfrage-Affäre informierte (vgl. die Anklageschrift der StA Stuttgart v 23. Februar 2005, Az.: 1 Js 64595/04): In mehreren Telefongesprächen am 17. Juni 2004 soll die Beschuldigte Dr. Walter Döring u. a. mitgeteilt haben, dass eine Rechnung sichergestellt worden sei, auf der ein größerer Rechnungsbetrag für die Erstellung der Umfrage ausgewiesen sei als die bislang in Rede stehenden 10.000 DM, und dass diese Rechnung einen handschriftlichen Vermerk von Frau Dr. Haussmann aufweise. Die StA geht davon aus, dass es sich bei dieser Rechnung um die am 18. Mai 2004 bei Moritz Hunzinger erhobene Rechnung von infas an die HPR GmbH v. 10. Juni 1999 in Höhe von 30.194 DM mit dem handschriftlichen Vermerk „Frau Dr. Haussmann z. K. + OK!“ handelt. Aufgrund der Zeugenaussagen von Dr. Walter Döring, Dr. Margot Haussmann sowie Dr. Helmut Haussmann

geht die StA Stuttgart zudem davon aus, dass Dr. Walter Döring noch am 17. Juni 2004 zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr mit Frau Dr. Haussmann über die gefundene belastende Rechnung sprach und er sie darum bat, mit niemandem darüber zu sprechen. Ferner besteht der hinreichende Tatverdacht, dass an einem nicht mehr genau bestimmbaren Tag kurz nach der Durchsuchung bei Frau Dr. Haussmann am 18. Juni 2004 und nach Eingang eines Berichts der GenStA am 22. Juni 2004, möglicherweise am 24. Juni 2004 oder am 25. Juni 2004, ein Telefongespräch zwischen der Ministerin Werwigk-Hertneck und Dr. Walter Döring stattgefunden hat, in welchem von ihr berichtet worden sei, dass bei Durchsuchungen auch in der Wohnung von Frau Dr. Haussmann Beweismittel gefunden worden seien. Dabei soll Frau Werwigk-Hertneck gesagt haben, dass es nicht gut sei, was bei Frau Dr. Haussmann gefunden wurde. Nach Angaben des Dr. Döring sei ihm aber nicht mitgeteilt worden, was im Einzelnen gefunden wurde. Aufgrund von Zeugenaussagen und erhobener Telekommunikationsverbindungsdaten geht die StA Stuttgart weiter davon aus, dass Corinna Werwigk-Hertneck in einem Telefonat am 6. Juli 2004 um 07:23 Uhr Dr. Walter Döring darüber unterrichtete, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde, das auf Unterlagen beruhe, die im Büro und der Wohnung von Frau Dr. Haussmann gefunden worden seien. Nach Aussage des Dr. Walter Döring sei aber nicht mitgeteilt worden, um welche Unterlagen es sich dabei handelte. Dr. Walter Döring räumte aber ein, von der Beschuldigten über die Sicherstellung handschriftlicher Notizen erfahren zu haben. Nach Angaben der Zeugen Dr. Margot Haussmann und Dr. Helmut Haussmann soll ihnen Dr. Walter Döring in jeweils einem Telefonat am 6. Juli 2004 aber mitgeteilt haben, bei der Durchsuchung in Bad Urach sei belastendes Material gefunden worden, und zwar handschriftliche Aufzeichnungen, die darauf hindeuteten, dass er, Dr. Döring, über die Finanzierung der Umfrage bzw. Einzelheiten der Umfrage detailliert informiert gewesen sei. Auch der Verteidiger von Frau Dr. Haussmann, RA Bächle, teilte der StA Stuttgart telefonisch am 6. Juli 2004 und 8. Juli 2004 mit, seine Mandantin habe am 6. Juli 2004 gegen 07:30 Uhr einen Anruf von Dr. Walter Döring erhalten, in welchem dieser mitgeteilt habe, Frau Werwigk-Hertneck habe ihm offenbart, es werde gegen ihn ein Verfahren eingeleitet werden, was auf Unterlagen beruhe, die in Bad Urach gefunden worden seien; in einem weiteren Telefonat von Dr. Walter Döring mit „dem Hause“ Dr. Haussmann am 8. Juli 2004 habe Dr. Döring dann mitgeteilt, es seien das Angebot von infas in Höhe von 40.194 DM sowie eine handschriftliche Gesprächsnotiz von Frau Dr. Haussmann über das Treffen bei der Durchsuchung in ihrer Wohnung in Bad Urach gefunden worden.

Am 28. Juli 2004, kurz nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens, trat die Justizministerin von ihrem Amt zurück.

Die StA Stuttgart erhob schließlich am 24. Februar 2005 Anklage gegen die ehemalige Justizministerin des Landes BaWü beim LG Stuttgart wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses in drei Fällen.

ff) Verrechnungsscheck der Hunzinger PR GmbH zugunsten des Dr. Walter Döring in Höhe von 10.000 DM

Nicht aufgeklärt werden konnten die Hintergründe einer Scheckausstellung des Moritz Hunzinger zugunsten des Dr. Walter Döring in Höhe von 10.000 DM. Im Zuge einer Durchsuchung der LPD Stuttgart II am 18. Mai 2004 in den Wohn- und Geschäftsräumen des Moritz Hunzinger wurde ein Kontoauszug der Gontard & MetallBank v. 6. Dezember 1999 gefunden, auf welchem eine Scheckverbuchung über 10.000 DM im Soll aufgeführt ist (vgl. den Durchsuchungsbericht der LPD Stuttgart in EO 3 Js 44922/04 Bl. 89 ff., 103). Auf den Kontenblättern in der Buchführung ist insoweit als Buchungstext vermerkt: „Scheck W. Döring ohne Rechnung“. Bei dem Scheck handelt es sich um einen Verrechnungsscheck, ausgestellt von der Hunzinger PR GmbH für „Herrn Dr. Walter Döring“. Der Verrechnungsscheck wurde am 2. Dezember 1999 von Dr. Walter Döring bei der Volksbank Schwäbisch Hall zugunsten eines Kontos des FDP Kreisverbands Schwäbisch Hall eingereicht, Wertstellung am 6. Dezember 1999 (vgl. LO StA KA 600 Js 11765/04 Bd. 2 Bl. 733 ff.).

In der 35. UA-Sitzung gab KHK Uhl zum Stand der Ermittlungen Folgendes an (vgl. APr. 35. UA-Sitzung S.18, 25, 26, 31, 35, 43): „Diese Scheckeinreichung

wurde von Herrn Döring an den Schatzmeister weitergereicht. Der Schatzmeister, so hat er gesagt, hat aus Versehen als Spender Herrn Döring angesehen. Er hat im üblichen Weg eine Spendenbescheinigung an Herrn Döring ausgestellt, eine Bescheinigung bei seinen Unterlagen belassen, eine Bescheinigung ging an die Zentralstelle der FDP nach Bonn, die zuständig ist, um eine Spendenquittung auszustellen, die zur Vorlage beim Finanzamt verwendet werden kann. Ob dies so geschehen ist, konnte mir Herr Franke nicht sagen. [...] Der Schatzmeister hat (...) gesagt, er bekommt solche Schecks oder Einzahlungsbelege von Herrn Dr. Döring geschickt. Normalerweise ist ein handschriftlicher Vermerk dran: ‚Lieber Günther, die Firma hat das gespendet. Bitte leite es in die Wege, dass das ordnungsgemäß verbucht wird.' Da ist es ihm nicht aufgefallen, dass das wohl nicht ein Scheck von einem Konto von Herrn Döring war. Deswegen ist er irrtümlich davon ausgegangen, dass es eine Spende von Herrn Döring ist. [...] Man muss Herrn Franke wohl zugute halten, die Unterlage, die er bekommen hat, war der Scheckeinreichungsbeleg. Aus diesem Scheckeinreichungsbeleg konnte er höchstens anhand dieser Kontonummer bzw. Bankleitzahl feststellen, dass es sich nicht um ein Konto von Herrn Dr. Döring handelt."

Dr. Walter Döring gab zu diesem Vorgang auf Nachfrage in der 35. UA-Sitzung am 16. Juni 2004 an, er habe gegenüber dem FDP-Kreisverband bei Einreichung des Schecks keine Angaben zum eigentlichen Spender Moritz Hunzinger (bzw. der Spenderin HPR-GmbH) gemacht (vgl. Apr. 35. UA-Sitzung S. 25). Damit nicht vereinbaren lässt sich, dass im Rahmen einer Durchsuchung bei Frau Dr. Haussmann am 18. Juni 2004 folgendes Schreiben des Dr. Walter Döring an den Schatzmeister des FDP-Kreisverbands Schwäbisch Hall, Günther Franke, v. 5. Dezember 1999 sichergestellt werden konnte: „... in der Anlage lasse ich Dir wieder Kontoauszüge vom Volksbankkonto zukommen. Ich habe von der Fa. Hunzinger einen Scheck über 10.000,– DM auf das Volksbankkonto einbezahlt. Veranlasse noch nichts, wir werden darüber sprechen, bzw. bis Du den Brief hast, darüber gesprochen haben werden" (vgl. EO 3 Js 54240/04 Bl. 296 oder BMO III Bl. 779). Ferner konnte ein gleich lautendes Schreiben in Kopie erhoben werden, auf dem ein Zettel mit der maschinenschriftlichen Notiz „Autorenhonorar" angebracht ist und der als Briefkopf Moritz Hunzinger PR GmbH ausweist (vgl. EO 3 Js 54240/04 Bl. 297). Demnach könnte die Zahlung des Moritz Hunzinger an Dr. Walter Döring auch im Zusammenhang mit einem Autorenhonorar stehen, was wiederum bei der Scheckeinreichung zugunsten des FDP-Kreisverbandes als Spende des Dr. Walter Döring und nicht als eine des Moritz Hunzinger bzw. der HPR GmbH zu werten wäre. Gegenüber dem UA-FlowTex äußerte der Zeuge Günther Franke allerdings, sich nicht an das genannte Schreiben des Dr. Walter Döring v. 5. Dezember 1999 erinnern zu können, wobei er sich verwundert über den Fundort bei Frau Dr. Haussmann zeigte (vgl. Apr. 42. UA-Sitzung S. 75, 76). Auch räumte Dr. Walter Döring gegenüber dem Finanzamt Schwäbisch Hall ein, falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen des FDP Kreisverbands Schwäbisch Hall erhalten zu haben, von denen kein Gebrauch gemacht werden solle; Mitgliedsbeiträge und Spenden an die FDP sollen im Jahr 1999 insgesamt 4.140 DM betragen haben (vgl. das Schreiben des Steuerberaters des Dr. Walter Döring v. 15. Juni 2004 in BMO Bd. 3 zum Verfahren der StA Stuttgart, 3 Js 44922/04, Bl. 1220). Welchen Hintergrund die Zahlung der 10.000 DM an Dr. Walter Döring hatte und wer als Spender an den FDP-Kreisverband anzusehen ist, kann daher nicht sicher beurteilt werden.

2. (Zeitlicher) Zusammenhang zwischen Zuwendungen von Verantwortlichen der FlowTex-Unternehmen an Mitglieder der Landesregierung der 10. bis 13. Legislaturperiode und Entscheidungen von Behörden des Landes

Bis auf die Zuwendung an den seinerzeitigen Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring in Form der kostenlosen Überlassung einer infas-Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg konnten keine Zuwendungen von Verantwortlichen der FlowTex-Unternehmen an Mitglieder der Landesregierung der 10. bis 13. Legislaturperiode ermittelt werden, die über das Maß sozialadäquater Zuwendungen hinausgingen.

Ob die Umfrage schwerpunktmäßig dem Ministerium, dem Minister, der Partei oder dem FDP-Abgeordneten und FDP-Landesvorsitzenden Dr. Walter Döring zur Verfügung gestellt wurde, lässt sich nicht sicher beurteilen. Insbesondere die

zielgerichtete Verwendung des Umfrageergebnisses auf dem Bundesparteitag der FDP in Bremen spricht dafür, dass die Umfrage in erster Linie dem Parteimitglied Dr. Walter Döring galt und auch insoweit in Auftrag gegeben wurde. Letztlich wurden derart also der FDP Baden-Württemberg mit Hilfe der Finanzierung der Umfrage durch Bettina Morlok (FlowWaste GmbH) und Moritz Hunzinger (HPR GmbH) Aufwendungen erspart. Ganz zu Recht wurde das Ministerium bzw. der Landeshaushalt nicht mit den Kosten für das Erstellen der Umfrage belastet.

Im Hinblick auf den zeitlichen Zusammenhang von Entscheidungen des Wirtschaftsministers/des Wirtschaftsministeriums zu erhaltenen Zuwendungen auch in Form von Sachleistungen wird auf die obige Darstellung unter B. I. 1. verwiesen. Darüber hinausgehende Zusammenhänge von Zuwendungen Verantwortlicher der FlowTex-Unternehmen und Entscheidungen von Behörden des Landes konnten nicht festgestellt werden.

VIERTER TEIL

BESCHLUSSEMPFEHLUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

Der Landtag wolle beschließen,

I. von dem Bericht des Untersuchungsausschusses und den vorgelegten Bewertungen der Ergebnisse Kenntnis zu nehmen,

II. die Landesregierung zu ersuchen, dass nachfolgende Gesichtspunkte umgesetzt werden.

1. Sicherstellung einer frühzeitigen engen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane

Die Überprüfung der Ermittlungsarbeit von Polizei, Finanzbehörde und Justiz in Sachen FlowTex in den Jahren 1996 bis 1999 hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane teilweise mangelhaft war, was bei der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens zu Informationsdefiziten führen musste.

Es ist daher zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass die Staatsanwaltschaft im Einklang mit dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) frühzeitig, d. h. schon zu Beginn der (Vor-)Ermittlungen, in die Steuerstrafsache als zuständige Entscheidungsträgerin (vgl. § 386 IV 1, 2 AO) eingebunden wird. Entsprechend § 163 II 1 StPO müssen daher die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Polizeibeamte, Steuerfahndungsbeamte) angehalten werden, ihre Erkenntnisse und Ermittlungsansätze unverzüglich und umfassend der Staatsanwaltschaft vorzulegen, damit diese ihre gesetzlich vorgegebene Leitungsfunktion erfüllen kann (vgl. Nr. 1 bis 3 RiStBV). Dies bedeutet, dass eine von den Beamten des Polizeidienstes und der Steufa (mit der Staatsanwaltschaft unabgestimmte) getroffene Vorauswahl des zu übersendenden Aktenmaterials unterbleiben muss, wenn das Steuergeheimnis dies nicht gebietet. Weiterhin hat dies zur Folge, dass Besprechungen über das weitere Vorgehen bei den Ermittlungen nicht allein innerhalb der Polizei oder der Finanzbehörde zu erfolgen haben, sondern die Teilnahme des zuständigen Staatsanwalts/der zuständigen Staatsanwältin erforderlich ist. Es erscheint angebracht, über Dienstanweisungen diese Gesichtspunkte zur Gewährleistung einer Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft zu verdeutlichen.

2. Sicherstellung der Einhaltung strafprozessualer Grundsätze bei der Aktenführung in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Gerade in Steuerstrafsachen fehlt es offenbar an einer mangelnden Zusammenführung der sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch der Steuerfahndung (bzw. Straf- und Bußgeldsachenstellen) angelegten Ermittlungsakten, was eine ungünstige Eigenständigkeit und ein Nebeneinander der Ermittlungsorgane fördert und zu einer mangelnden Entscheidungsautorität der verfahrensleitenden Justiz angesichts nicht vorhandener vollständiger Beurteilungsgrundlage führt.

Die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens muss daher möglichst frühzeitig für eine klare Aktenführung sorgen und eine Aufnahme aller Ermittlungsakten der Polizeibehörden (eben auch der Steuerfahndung) in die staatsanwaltschaftliche Sachakte sicherstellen. Umgekehrt sollte die strafrechtlich ermittelnde Finanzbehörde bzw. die Polizei von sich aus eine den Grundsätzen der Aktenklarheit und Aktenwahrheit entsprechende chronologisch aufgebaute, vollständige Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellen, wo diese auch nach (vorläufigem) Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Original als Teil der staatsanwaltschaftlichen Sachakte zu verbleiben hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass in Fällen erneuten Anzeigeneingangs der Herr des Ermittlungsverfahrens sich einen Überblick über bereits frühere (vorläufig) eingestellte Verfahren verschaffen kann und ggf. Ermittlungen sachgerecht wieder aufnehmen kann.

3. Sicherstellung einer hinreichenden Aufsicht und Koordination in Großfällen

Bereits in einem frühen Stadium eines Großverfahrens sollte eine Koordination der Ermittlungsarbeit verschiedener eingeschalteter (Ermittlungs-)Behörden (teils auch unterschiedlicher Bundesländer) gewährleistet sein, um so einen besseren Überblick über das Verfahren zu erhalten und einen umfassenden Informationsaustausch zu sichern mit der Folge, weitere Ermittlungsansätze aufdecken bzw. verfahrensfördernd steuern zu können.

Im Hinblick auf rein steuerliche Gesichtspunkte kann eine solche Koordinationsstelle bei einem den Fall federführend bearbeitenden Finanzamt (= etwa Sitz der Konzern-BP) oder bei der Oberfinanzdirektion als Mittelbehörde angesiedelt sein, die ohnehin über Großfälle zu unterrichten ist. Sobald aber strafrechtliche Gesichtspunkte hinzukommen, die eine Unzuständigkeit des Finanzamts wegen auch in Betracht kommender allgemeiner Straftaten oder wegen Besonderheiten der Steuerstraftat zur Folge haben (vgl. Nr. 18 AStBV [Steuer]), ist aufgrund einer vom Gesetz vorgegebenen Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft jedenfalls dort eine Koordination und Aufsicht der (steuer)strafrechtlichen Ermittlungen notwendig.

Es erscheint angebracht, dass sich zukünftig einzelfallbezogen die Mittelbehörden Oberfinanzdirektion und Generalstaatsanwaltschaft über die Einrichtung einer Koordinationsstelle (auch mit Blick auf die Einhaltung und Auslegung des Steuergeheimnisses gem. § 30 AO) verständigen, bei der wesentliche Verfahrensschritte/-ergebnisse gebündelt werden sollten. Dazu ist zunächst notwendig, organisatorisch mit Hilfe der Berichtspflicht zu gewährleisten, dass die Behördenleiter (LOStA, Vorsteher) auf Amtsebene sowie die Referenten/Referatsleiter auf Ebene der Mittelbehörde über sich abzeichnende Großverfahren frühzeitig, d. h. auch schon vor Einleitung eines Strafverfahrens, Kenntnis erlangen, um ggf. rechtzeitig Weisungen erteilen zu können. Auch sollten exemplarisch denkbare Anzeichen vorgegeben werden, die die Koordination eines sich andeutenden Großfalles angezeigt scheinen lassen (= z. B. Vorliegen mehrerer Anzeigen oder [eingestellter] Strafverfahren, wiederholt überdurchschnittlich hohe Steuernachforderungen aufgrund von Außenprüfungen, Unübersichtlichkeit der Konzernstruktur, Verschleierung der tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse durch [verdeckte] Treuhandschaften, Einschaltung von Domizilgesellschaften, hohe nur schwer nachvollziehbare Gewinne in Relation zum erkennbaren operativen Geschäft bzw. zur Personalstärke des Unternehmens, grobe Buchführungsmängel).

4. Verbesserung der steuerrechtlichen Sachkunde bei der Staatsanwaltschaft

Sinnvoll erscheint es, die steuerrechtliche Sachkunde der Staatsanwaltschaft nachhaltig zu verbessern. Mangelnde Rechtskenntnisse im Steuerrecht führen zu einem Autoritätsverlust der Justiz in Steuerstrafverfahren und haben de facto teilweise eine Verfahrensherrschaft der Finanzbehörde zur Folge. Es entspricht aber nicht der geltenden Rechtslage, wenn sich im Steuerstrafverfahren das Kräfteverhältnis zwischen Justiz und Finanzbehörde in Richtung Finanzverwaltung verschiebt, die sich in schwieriger Gemengelage von Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren befindet, was zu sachfremder Vermengung von Besteuerung und Strafverfolgung führen kann (= siehe etwa die teilweise Ausuferung der Einstellung von Verfahren gem. § 153 a StPO im Falle hoher Steuerschulden).

5. Verbesserung der strafprozessualen Sachkunde innerhalb der Finanzbehörde

Weiterhin erscheint angezeigt, die strafprozessualen Kenntnisse innerhalb der Finanzbehörde zu verbessern und damit bei den Finanzbeamten die Sensibilität für eine notwendige Einbindung der Staatsanwaltschaft schon bei möglich scheinenden (Steuer-)Straftaten zu schärfen. Gegenseitige Schulungen von Finanzbeamten und Angehörigen der Justiz sollten daher gefördert werden.

ANGESCHLOSSEN

I. Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE

1. Untersuchungsgegenstand A. I. 1.

Eingestellte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts einer Beteiligung an dem Raubüberfall im Mai 1986:

a) Vorbemerkungen

In den Jahren 1986 bis 2002 führte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts der Beteiligung an einem Raubüberfall im Mai 1986 auf das Anwesen von Manfred Schmider. Ein fingierter, d. h. von Manfred Schmider in Auftrag gegebener Überfall konnte jedoch nie nachgewiesen werden, weshalb die Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht eingestellt wurden.

Manfred Schmider wurde insbesondere von den ermittelnden Polizeibehörden als Initiator des Raubüberfalls und eines Versicherungsbetruges verdächtigt. Jedoch weder die Geständnisse der Mittäter Gerhard Schenk und Karl Schöntag noch zahlreiche von der Polizei aufgedeckte Ungereimtheiten genügten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe einen hinreichenden Tatverdacht zur Anklageerhebung anzunehmen.

Die Zeugenaussagen der unmittelbar am Tatgeschehen Beteiligten waren von Erinnerungslücken geprägt, weil der Überfall 15 Jahre zurücklag. Allerdings war es auch nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses zu klären, ob der Raubüberfall echt oder fingiert war. Vielmehr sollte und musste geklärt werden, ob und inwieweit die Prominenz von Manfred Schmider, der im Jahr 1996 presseöffentlich als der kapitalkräftigste Investoreninteressent und Vorzeigeunternehmer auftrat, bei der Verfahrenserledigung eine Rolle spielte.

Der damalige Abschluss des Verfahrens, insbesondere der Verfahrensablauf gibt in diesem Zusammenhang Anlass zu Beanstandungen:

b) Polizeiliche Ermittlungen

Insbesondere die Ermittlungen des Ersten Kriminalhauptkommissars (EKHK) Nagel geben Anlass, die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und auch die Handlungsweise zu hinterfragen, da zahlreiche Indizien zu Lasten Manfred Schmiders festgestellt wurden.

Herr Nagel hat als Leiter der SOKO FlowTex im Jahr 2000 nach der Verhaftung der FlowTex-Verantwortlichen im Rahmen der Überprüfung der Vorgeschichte und des Verdachts der Beteiligung am Raubüberfall folgende Feststellungen getroffen:

1. Manfred Schmider hat noch unmittelbar vor dem Raubüberfall bei der für die Regulierung zuständigen Haftpflichtversicherung Allianz zahlreiche Schmuckstücke nachversichern lassen und sich bei der Versicherung erkundigt, wo der Safeschlüssel aufzubewahren ist damit der Versicherungsschutz gewährt wird.
2. Die Mittäter Gerhard Schenk und Karl Schöntag haben sich schon vor der Tat mit Manfred Schmider getroffen.
3. Manfred Schmider konnte über einen Unimog als Tatwerkzeug verfügen.
4. Karl Schöntag kannte die Einrichtung des Büros des Manfred Schmider.
5. Die Hausangestellte, Frau Birgit Backenstoß, war bei dem Überfall allein zu Hause, obwohl dies selten vorkam; üblicherweise war auch die Ehefrau von Manfred Schmider, Inge Schmider, anwesend.
6. Die Täter haben zwei Handschellen bei sich geführt, als wüssten sie bereits, dass sich nur zwei Personen im Haus befinden.

7. Manfred Schmider hat im Hinblick auf den Täter Karl Schöntag eine völlig falsche Täterbeschreibung gegenüber der Polizei abgegeben.
8. Die Täter sind nach Angaben der Zeugen Backenstoß zielstrebig im Haus herumgegangen und erweckten dein Eindruck, sich auszukennen.
9. Manfred Schmider wurden im Haus nicht sofort die Augen verbunden, wie der Hausangestellten Backenstoß.
10. Zwei Belastungszeugen, die Mittäter Schenk und Schöntag, haben unabhängig voneinander eine Beteiligung des Manfred Schmider am Raub bekundet.

c) Bewertung

Die Staatsanwaltschaft hat letztendlich den hinreichenden Tatverdacht für eine Beteiligung am Raubüberfall verneint, weil für sie die vorliegenden Indizien lediglich als Beweisanzeichen bewertet wurden und Aussage gegen Aussage stünde. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden.

Die von Herrn Nagel ermittelten Fakten stellen eine Fülle von Indizien dar, die einen hinreichenden Tatverdacht durchaus begründen konnten.

Die Heranziehung der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs zur Problematik „Aussage gegen Aussage“ ist bereits deshalb verfehlt, weil diese Rechtssprechung nur für den Fall Anwendung findet, dass nur zwei sich widersprechende Aussagen vorliegen.

Im vorliegenden Fall liegen zwei in den wesentlichen Punkten übereinstimmende Zeugenaussagen vor, welche zudem durch eine Fülle von Indizien gestützt werden, weshalb sich der Zeuge Nagel in der Sitzung des FlowTex Untersuchungsausschuss auch veranlasst sah zu äußern:

„Es fehlte nur noch das Geständnis von Manfred Schmider“.

Soweit die mit der Sachbehandlung bei der Staatsanwaltschaft befasste Staatsanwältin Scheck insbesondere darauf abstellt, dass den Aussagen der Belastungszeugen bzw. Mittäter Schenk und Schöntag kein Beweiswert zukäme, da sie grundsätzlich die Möglichkeit hatten, ihre Aussagen aufeinander abzustimmen, so wurde dies widerlegt durch die Aussage des Verteidigers des Herrn Schöntag, Herrn Rechtsanwalt Rehm, welcher in der Sitzung ausführlich darstellte, dass Herr Schöntag nur die Ermittlungsakten im Rahmen einer kurzen Einsichtnahme in Form überschlägigen Lesens zur Kenntnis erhalten konnte.

Anhaltspunkte, dass die Mittäter Schenk und Schöntag im Anschluss an die Vernehmung von Schöntag bis zur Vernehmung des Gerhard Schenk, innerhalb des verbleibenden Zeitraums von 2 Monaten ihre Aussagen aufeinander abgestimmt haben, wurden nicht gefunden; damit hat eine entsprechende Annahme der Staatsanwältin Scheck allenfalls den Charakter einer Vermutung.

Zwar sind in Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Schöntag durchaus auch im Untersuchungsausschuss Auffälligkeiten im Aussageverhalten zutage getreten, die sich zuvor schon im Zivilprozess gezeigt haben. Gleichwohl ist im Kernbereich eine große inhaltliche Übereinstimmung gegeben, welche die Aussagen insgesamt als hinreichend glaubhaft erscheinen lassen, um darauf eine Anklage stützen zu können.

Im Ergebnis muss daher der rechtlichen Würdigung widersprochen werden, die beiden Aussagen des Gerhard Schenk und Karl Schöntag als eine Aussage im Sinne der Rechtsprechung des BGH anzusehen.

Nur unzureichend wurde von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Person Manfred Schmider, die bereits in der Vergangenheit auffällig war, beleuchtet.

Der Polizeibeamte Wintermantel hat darauf hingewiesen, dass Manfred Schmider bereits in den 70er-Jahren im Zusammenhang mit seinem von ihm betriebenen Gebrauchtwagenhandel als Betrüger aufgetreten sei.

Im Jahr 1994 wurde von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden gegen Manfred Schmider ein Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung betreffend Scheinrechnungen in Höhe von 247 Mio. DM nach § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

Die Staatsanwältin Scheck hat in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss in der 13. Untersuchungsausschusssitzung darauf hingewiesen, dass ihr diese kriminelle Vorbelastung Schmiders nicht bekannt gewesen sei. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass sich das Schreiben der Steuerfahndung vom 30. April 1996 in der Akte befand. Insoweit muss von einer Nachlässigkeit der sachbearbeitenden Staatsanwältin ausgegangen werden, die sich zugunsten Schmiders auswirkte.

Zwar kann eine kriminelle Vorbelastung nicht einen Anfangsverdacht bzw. hinreichenden Tatverdacht in anderer Sache begründen. Jedoch zeichnen kriminelle Vorbelastungen ein Bild vom Beschuldigten, insbesondere dann, wenn, wie im Fall von Manfred Schmider, hinsichtlich des im Jahre 1994 eingestellten Verfahrens wegen der gestellten Scheinrechnungen allein aufgrund des Umfangs und der damit einhergehenden Beharrlichkeit in der Tatausführung Rückschlüsse auf die Persönlichkeit, die kriminelle Energie und die Vorgehensweise zu ziehen sind.

Im Ergebnis war deshalb eine Anklageerhebung geboten, mit der einem Gericht ermöglicht worden wäre, selbst eine Beweiserhebung durchzuführen und die Verdachtsmomente gegen Manfred Schmider zu bewerten.

d) Einflussnahme auf die polizeilichen Ermittlungen

Nicht belegt werden konnte, dass konkret auf polizeiliche Ermittlungen Einfluss genommen wurde. Der Zeuge Kriminalhauptkommissar Mario Petzold hat jedoch zumindest glaubhaft dargestellt, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe als Herrin des Verfahrens konkludent zum Ausdruck gebracht hat, dass das Bestreben der Staatsanwaltschaft nicht unbedingt darauf gerichtet war, das Verfahren Manfred Schmider im Rahmen einer Hauptverhandlung und somit öffentlich zu behandeln.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die zuständige Staatsanwältin Scheck insoweit indirekt Einflussnahme auf die Polizeitätigkeit genommen hat, als dass sie selbst ermittelt hat, was nach überstimmenden Aussagen der im Untersuchungsausschuss gehörten Kriminalbeamten als ungewöhnlich zu bezeichnen ist. Dem steht nicht entgegen, dass in den für die Staatsanwaltschaft verbindlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ausdrücklich eigene Ermittlungen vorgesehen sind.

Soweit die Staatsanwältin Scheck vor dem Untersuchungsausschuss angegeben hat, ihr sei Manfred Schmider trotz ihrer Funktion als zuständige Pressestaatsanwältin im fraglichen Zeitraum, nicht bekannt gewesen, so vermag dies nicht zu überzeugen.

Manfred Schmider geriet nicht zuletzt aufgrund seines aufwändigen Lebensstils und der Tatsache, dass er immer Kontakt zur Politik und Wirtschaft gesucht hatte, in den Blickpunkt der öffentlichen Medienberichterstattung. Das Unternehmen FlowTex, das eine bedeutende Rolle bei der Konversion des Flughafens Söllingen gespielt hatte, war im Jahr 1996 oft Gegenstand der lokalen Presseberichterstattung.

Gerade einer Staatsanwältin, welche mit Presseangelegenheiten betraut ist und somit die Verpflichtung eingeht, sich diesbezüglich auch zu informieren, kann nur sehr schwer abgenommen werden, dass an ihr die presseöffentlichen Vorgänge um das Unternehmen FlowTex vollständig vorbei gegangen sind.

Die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN sind der Auffassung, dass bei der Verfahrenserledigung durch Einstellung die Tatsache eine Rolle spielte, dass eine Anklageerhebung die Konversion des Flughafens Söllingens in Frage gestellt hätte, womit schwerwiegende Nachteile für das Land verbunden gewesen wären.

2. Untersuchungsgegenstand A. I. 2., 3., 4. „1988–1992“

Für den Prüfungszeitraum 1988–1992 wurden bei der FlowTex-Gruppe des Manfred Schmider und der Powerdrill-Gruppe des Matthias Schmider Betriebsprüfungen durchgeführt.

Hierbei wurde von den Betriebsprüfern der Finanzämter Karlruhe und Rastatt festgestellt, dass die Gesellschaften sich gegenseitig Rechnungen über Lieferungen von Waren mit einer Umsatzsteuer in Höhe von 247 Mio. DM ausstellten, wobei sich die verantwortlichen Geschäftsführer einig waren, dass die in den Rechnungen aufgeführten Warenlieferungen nicht zu erbringen sind, sie aber als steuerpflichtige Umsätze gegenüber dem Finanzamt zu erklären waren.

a) Würdigung des strafrechtlichen Abschlusses der Verfahren gegen Manfred und Matthias Schmider

Die Scheinrechnungen führten zu einem Steuerstrafverfahren, das zunächst von der Straf- und Bußgeldsachenstelle (StraBu) beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach bearbeitet wurde. Diese war erstmalig im September 1993 mit den betreffenden Sachverhalten befasst, obwohl die OFD von der Betriebsprüfung bereits im April 1992 über die Scheinrechnungen unterrichtet wurde.

Im Untersuchungsausschuss auf die Frage angesprochen, weshalb die Einschaltung der StraBu erst zu solch einem späten Zeitpunkt erfolgte, wurde von dem Zeugen Pagendarm, der im betreffenden Zeitpunkt als Gruppenleiter in der OFD Karlsruhe für die Bereiche Betriebsprüfung, Steuerfahndung und Steuerstrafverfahren zuständig war, darauf hingewiesen, dass man im Rahmen einer Betriebsprüfung strafrechtliche Schritte möglichst heraushält, um die Betriebsprüfung insoweit nicht zu belasten.

Dieser Ansicht steht jedoch § 9 der Betriebsprüfungsordnung entgegen, wonach beim Verdacht einer Steuerstraftat die Straf- und Bußgeldstelle unverzüglich zu unterrichten ist, damit ein Verwertungsverbot in Folge verspäteter Einleitung und Bekanntgabe eines Strafverfahrens verhindert werden kann.

Im Ergebnis haben sich Manfred Schmider und Matthias Schmider wegen Steuerhinterziehungen gem. § 370 Abgabenordnung strafbar gemacht.

Der Verkürzungserfolg betrug jeweils etwa 17 Mio. DM.

Gleichwohl wurde von der Strabu bei Weitergabe der Akten an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden vorgeschlagen, das Verfahren gem. § 153 a StPO einzustellen.

Der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, Dr. Klee, ist dem Vorschlag der Strabu gefolgt. Im Ergebnis wurden die Steuerstraftaten durch die Staatsanwaltschaft Baden-Baden am 2. Mai 1994 gem. § 153 a StPO nach Zahlung von Geldauflagen, 85.000 DM bei Matthias Schmider und 60.000 DM bei Manfred Schmider eingestellt. In einem Punkt allerdings wich Herr Dr. Klee vom Vorschlag der StraBu ab: er stellte ohne vorherige Zustimmung des Gerichts die Verfahren ein.

Im Untersuchungsausschuss wurde von allem Zeugen aus der Justiz, die dieses Verfahren zu überprüfen hatten, einhellig bekundet, dass diese Art der Verfahrenserledigung rechtsfehlerhaft war. Zu den Einzelheiten der jeweiligen Zeugenaussagen wird auf den Sachbericht verwiesen.

Die Rechtsfehler dieser Entscheidung werden im Mehrheitsvotum ausführlich dargestellt und bewertet; die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN schließen sich insoweit den dortigen Ausführungen ausdrücklich an.

Zusammengefasst sind folgende Punkte in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden:

– Obwohl Matthias Schmider in einer Vernehmung vom 9. Dezember 1993 angegeben hat, dass die Scheinrechnungen und Umsätze deshalb vorgetäuscht wurden, um bei den Banken kreditwürdig zu bleiben, wurde diesem Hinweis auf Verwirklichung von nichtsteuerlichen Straftaten nicht weiter nachgegangen.

– Die Einstellung der Verfahren gem. § 153 a StPO ist auch angesichts der Schadenshöhe fehlerhaft und nicht nachvollziehbar (vgl. die schriftlichen Ausführungen und Zeugenaussagen des Leitenden Oberstaatsanwalt Fluck).

– Als gravierende Pflichtverletzung der Staatsanwaltschaft stellt sich auch dar, dass das Verfahren, welches im Hinblick auf die Schadenshöhe gem. § 8 Abs.2 Organisationsstatut berichtspflichtig war, dem damaligen Behördenleiter, Herrn Generalstaatsanwalt Hertweck, nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Diese Vorschrift dient Kontrollzwecken; nachdem das Verfahren nicht vorgelegt wurde, fehlte deshalb die vorgeschriebene Kontrolle.

Weshalb das Verfahren von Dr. Klee nicht an die übergeordnete Stelle berichtet wurde, blieb aufgrund seiner unklaren und teilweise auch widersprüchlichen Angaben offen. Insoweit wird auf den Sachbericht verwiesen.

b) Einflussnahme auf strafprozessuale Einscheidungen

Die Frage, ob von übergeordneter Stelle Einflussnahme auf die strafprozessualen Entscheidungen genommen wurde, wurde erwartungsgemäß von allen dazu vernommenen Zeugen verneint. Ein Zusammenhang zwischen der Fallbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden aus dem Jahre 1994 und der Tatsache, dass der damalige Vorgesetzte von Herrn Dr. Klee und spätere Generalstaatsanwalt Hertweck als CDU-Mitglied kommunalpolitisch aktiv war, konnte nicht festgestellt werden.

c) Würdigung des Besteuerungsverfahrens durch die Finanzämter Ettlingen und Rastatt und durch die OFD Karlsruhe

Im anschließenden Besteuerungsverfahren im Zusammenhang mit den Scheingeschäften zahlte Manfred Schmider auf die Umsatzsteuerschuld für die Jahre 1998 bis 1992 11,2 Mio. DM. Matthias Schmider bezahlte lediglich 2,5 Mio. DM, wobei ein Teilbetrag in Höhe von 300.000 DM im Beitreibungsverfahren vollstreckt wurde.

Die Tatsache, dass das Verfahren gegen Matthias Schmider gem. § 153 a StPO eingestellt wurde, obwohl dieser die aus dem Steuerfestsetzungsverfahren resultierende Steuerschuld noch nicht begleichen hatte, wird von den Fraktionen der SPD und der GRÜNEN als außergewöhnlich wohlwollende Verfahrenserledigung bewertet.

Nach der Zahlung der im Verhältnis zur Steuerschuld minimalen Geldbuße und der damit einhergehenden Einstellung des Verfahrens war insoweit von Seiten der Steuerverwaltung keinerlei Möglichkeit mehr vorhanden, mit Nachdruck die Steuerschulden in Millionenhöhe einzutreiben. Matthias Schmider versuchte im Gegenteil, einen teilweisen Erlass von Steuern, Säumniszuschlägen oder Zinsen zu erhalten und offenbarte damit, dass ihm jegliches Unrechtsbewusstsein im Hinblick auf die vorliegende Steuerhinterziehung, aber auch auf die Täuschung über seine Kreditwürdigkeit fehlte.

Im Ergebnis war die Einstellung des Verfahrens gegen Matthias und Manfred Schmider daher schlichtweg falsch.

3. Untersuchungsgegenstand A. I. Nr. 6., II. Nr. 1., 2., 5., III. Nr. 3.

a) Ermittlungen gegen die FlowTex-Gruppe in der Zeit von 1996 bis Oktober 1999 anlässlich der Selbstanzeige und anonymer Anzeigen

Zur Sachverhaltsdarstellung wird vollumfänglich auf den Bericht des Untersuchungsausschusses verwiesen; da fast alle im o. g. Zeitraum mit der Sache befassten Betriebsprüfer und Steuerfahnder von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht haben, beruhen die Feststellungen im Untersuchungsausschuss im Wesentlichen auf Erkenntnissen aus den Akten; zu berücksichtigen ist auch, dass das Strafverfahren gegen den Betriebsprüfer Seyfried bei Abfassung des Berichts noch nicht abgeschlossen ist und letztendlich auch nicht feststeht in wie weit das Land Baden-Württemberg im Wege der Amtshaftung für das Handeln der verantwortlichen Beamten einzustehen hat. (Vgl. auch ausführlich zur Kenntnis des Betriebsprüfers Seyfried die Ausführungen unter A.III.6.).

b) Anzeigen 1996

Festzuhalten ist, dass eine Selbstanzeige noch vor Beginn der Betriebsprüfung von Frau Angelika Neumann am 6. Februar 1996 beim Finanzamt Weimar eingereicht wurde. Hierin wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die KSK GmbH an Rechtsanwalt Schmalfuß Zahlungen in Höhe von 61,5 Mio. DM geleistet habe und diese Gelder bar an Frau Neumann ausgehändigt wurden. Als Zahlungszweck wurde angegeben, dass diese Gelder den Geschäftsaufbau im Ausland unterstützen sollten, es sich somit um Schmiergelder handelte. Später wurde von Manfred Schmider gegenüber dem Betriebsprüfer Seyfried eine andere Version des Verwendungszwecks der sogen. Schmalfußgelder präsentiert, nämlich zur Finanzierung von (nicht am Markt einsatzfähigen) Bohrsystemen.

Zu Beginn der von Herrn Seyfried federführend durchgeführten Betriebsprüfung gingen am 25. April 1996 beim Finanzamt Weimar und am 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zwei anonyme Anzeigen ein, in denen jeweils das Betrugssystem mit den nicht existierenden Bohrsystemen beschrieben wurde; insbesondere in der in Karlsruhe eingegangen Anzeige wurde auch dezidiert der Vorwurf der Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung und eines Investitionsbetruges erhoben und darauf hingewiesen, dass 700 Stück Horizontalbohrsysteme geleast worden seien, die nie produziert wurden.

Am 2./3. Juli 1996 wurde vom Finanzbeamten Krumes eine weitere Anzeige bei der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach mündlich erstattet und auch ein entsprechender Aktenvermerk hierüber durch den Steuerfahnder Gaukel gefertigt. Gegenstand dieser Anzeige war wiederum die Behauptung, dass es ein Betrugssystem mit nicht existierenden Bohrsystemen gäbe, und darüber hinaus zumindest ein Finanzbeamter bestochen würde.

Ohne an dieser Stelle auf die einzelnen Anzeigen und die darauf folgenden Maßnahmen der beteiligten Behörden einzugehen (vgl. dazu A. III. 6.), kann im Ergebnis festgestellt werden, dass trotz der zahlreichen Hinweise, die bereits dezidiert das Betrugssystem der Firma Flowtex benannt haben, keine weitergehenden zielführenden Ermittlungen der Steuerbehörden und der Staatsanwaltschaften erfolgten, sodass die Aufdeckung der betrügerischen Scheingeschäfte der Firma Flowtex erst vier Jahre später erfolgte.

Im Rahmen der umfangreichen Befragung durch den Untersuchungsausschuss entstand für die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN der Eindruck, dass bei den Parallelaktivitäten von Betriebsprüfung, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaften das für die jeweiligen Schritte der Sachbehandlung erforderliche Wissen oftmals innerhalb der gerade mit der Sache befassten Behörde blieb und nicht koordiniert an alle beteiligten Behörden weitergeleitet wurde; insbesondere die Staatsanwaltschaft Karlsruhe wurde seitens der Steuerfahndung nur bruchstückhaft informiert und die Bekundungen des Zeugen Krumes wurde gänzlich verschwiegen; einer zielgerichteten und sachgerechten Sachverhaltsermittlung stand auch entgegen, dass relevante Vorschriften, wie beispielsweise die Reichweite des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht einheitlich bewertet wurde.

Exemplarisch sei die Selbstanzeige von Frau Angelika Neumann genannt:

Im Rahmen der Aufarbeitung dieser Anzeige war die Betriebsprüfung ganz wesentlich damit beschäftigt festzustellen, ob zwischen den Gesellschaftern der KSK und der Firma Flowtex ein Treuhandverhältnis bestand. Nachdem Frau Angelika Neumann zur Sachverhaltsaufklärung wenig beigetragen hat, lediglich erklärte, sie sei Gesellschafterin der KSK, jedoch gewichtige Gesichtspunkte hiergegen sprachen, war nach der Auffassung der Fraktionen der SPD und GRÜNEN in diesem Punkt der vom Finanzamt Erfurt vorgeschlagene Weg von prozessualen Zwangsmaßnahmen, d. h. Durchsuchungen angezeigt.

Zumindest wäre es nahe liegend gewesen, die Rolle von Neumann, Schmider und Dr. Kleiser bei der Firma KSK zum einen im Hinblick auf die Selbstanzeige und zum anderen im Hinblick auf den am 25. April 1996 durch die Betriebsprüfung Karlsruhe-Stadt aufgekommenen Verdacht einer weiteren Steuerhinterziehung zugunsten Flowtex oder KSK im Zusammenhang mit Rechnungen über 15,9 Mio. DM durch staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen, somit nicht allein durch steuerrechtliche Anfragen der BP, abzusichern. Die Betriebsprüfungsstelle handelte dabei allerdings im Auftrag der OFD, die damit die Hauptverantwortung dafür trägt, dass bei der Aufgabenverteilung zur Sachverhaltsermittlung von Anfang an eine falsche Weichenstellung vorgenommen wurde.

Soweit von den Fraktionen der CDU und FDP in ihrem Mehrheitsvotum argumentiert wird, dass die Betriebsprüfung im Hinblick auf die §§ 2, 6 Betriebsprüfungsordnung in der damals geltenden Fassung von 1987 den Tätigkeitskreis auf die Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte reduziert habe und in diesem Zusammenhang auf das wesentliche abzustellen sei, so überzeugen die daraus getroffenen Schlussfolgerungen und Exkulpierungsversuche nicht.

Zu beachten ist, dass Betriebsprüfer nicht zur Ermittlung von Straftaten berufen sind, jedoch gleichwohl bei Verdacht einer Steuerstraftat die zuständige Strabu-Stelle unverzüglich zu unterrichten haben, was jedoch nicht geschah.

Zu diesen Ermittlungsfehlern der Steuerbehörden kamen bei der Bearbeitung der Anzeigen durch die Justiz weitere eindeutige Fehler hinzu. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache zu erwähnen, dass beispielsweise bei Abgabe des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Mühlhausen an die Staatsanwaltschaft Mannheim trotz weiterer Ermittlungsansätze und Gesichtspunkte zum Komplex Kreditbetrug und Luftgeschäfte keinerlei weitere Ermittlungen getätigt wurden.

Vielmehr wurden diese Fakten schlichtweg übergangen und fanden auch keinen irgendwie gearteten Niederschlag in der Einstellungsverfügung vom 24. Juni 1997.

Soweit unter A. II. Nr. 2 zweiter Spiegelstrich vom Untersuchungsausschuss geprüft wurde, weshalb von der damaligen Dezernentin der Staatsanwaltschaft, Frau Krenz der Vorwurf der Aktenmanipulation erhoben wurde, so wurde dieser Vorwurf anlässlich der Zeugenvernehmung von Frau Krenz relativiert; sie räumte nunmehr ein, dass sie den Vermerk ihres Kollegen Arnold über dessen Telefonat mit der Steuerfahndung Karlsruhe auch einfach übersehen haben könne.

Darüber hinaus wird von den Fraktionen der SPD und der GRÜNEN der Vorwurf erhoben, dass die Sachbehandlung durch Frau Staatsanwältin Krenz schlichtweg unvollständig und falsch war. Es gab auch in den Aktenteilen, die sie unstreitig gesehen hat, Hinweise auf noch anhängige weitere Verfahren bzw. eine weitere anonyme Anzeige, die sie ignoriert hat. Diese Kritik teilt im Übrigen auch das Justizministerium in einem Aktenvermerk vom 27. Februar 2002.

c) Überprüfung der Systeme im Ausland

Nachdem bisherige Prüfungshandlungen nach wie vor Zweifel an der Existenz der Bohrsysteme aufwarfen, insbesondere die vorgelegten Unterlagen keinerlei Fremdnachweis beinhalteten, die Bescheinigungen der Mieter über das Vorhandensein der Systeme Gefälligkeitsbescheinigungen darstellen konnten und die Mietverträge erst in der jüngsten Vergangenheit datiert wurden, die Systeme jedoch angeblich im Zeitraum 1991 bis 1993 gefertigt wurden und die LKW-Systeme mit LKW-Kauf in den Jahren 1990/1991 im Jahr 1996 erst zwischen 500 bis 3.500 km gefahren worden waren, versuchte Herr Seyfried in Abstimmung mit

der OFD, den Nachweis der Existenz der Systeme durch eine Überprüfung im Ausland zu führen. Anlass dazu war die Behauptung der FlowTex-Verantwortlichen, die Systeme würden sich vornehmlich im Ausland befinden.

Da der Weg über Amtshilfeersuchen zu langwierig erschien und die OFD die Kosten für die Beauftragung von ausländischen Prüfern scheute, wurde den Herren Schmider und Dr. Kleiser aufgegeben, Testate durch Wirtschaftsprüfer in deutsch aus dem Ausland für insgesamt 45 Maschinen beizubringen. Schmider und Dr. Kleiser konnten damit die Wirtschaftsprüfer und Gewährspersonen selbst bestimmen.

Dieses Vorgehen der Betriebsprüfung und der OFD ist zumindest als zweifelhaft anzusehen, da § 117 i. V. m. § 93 Abs. 3 Abgabenordnung im Rahmen eines Auskunftsersuchens an Dritte die Ermittlung der erforderlichen Informationen ausdrücklich ermöglicht; da die Steuerschuldner Schmider und Kleiser für den Systemnachweis beibringungspflichtig waren, hätte man mit ihnen eine entsprechende Kostentragungsvereinbarung treffen können. Bei dieser Vorgehensweise wäre die Gefahr, dass „gekaufte“ Wirtschaftsprüfer gegen Bezahlung die gewünschten Testate ausstellen, zumindest eingeschränkt gewesen wäre.

Dem stand nach Auffassung der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN auch nicht § 93 Abs. 1 Abgabenordnung entgegen, zumal die Beteiligten zuvor ausreichend Gelegenheit hatten, den Bestand der Horizontalbohrmaschinen schlüssig darzulegen, was jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war.

Vorgelegt wurden letztendlich von ausländischen Prüfern 43 Testate, obwohl 45 angefordert wurden.

Diese Testate waren nur von untergeordnetem Beweiswert für das Vorhandensein der HBS, zumal von der Steuerfahndung parallel dazu eingeholte Auskünfte bei der Informationszentrale Ausland (Bundesamt für Finanzen) zum Ergebnis kamen, dass zwei Firmen, die das Vorhandensein von Horizontalbohrmaschinen im November 1996 testierten, seit 1993 bzw. 1995 nicht mehr aktiv waren.

Dass Herr Seyfried, der die Testate selbst gar nicht überprüfte sondern dafür die Steuerfahndung für zuständig erklärte, gleichwohl in einem Aktenvermerk vom 16. Januar 1997 festgestellte, dass alle Nachweise in Form von Wirtschaftsprüferbescheinigungen erbracht wurden, ist mehr als verwunderlich, zumal in einem Aktenvermerk von Herrn Seyfried vom 16. Oktober 1996 weitere Zweifel an der Existenz von Systemen bei FTT auftauchten.

Neben zahlreichen Mängeln bei der Betriebsprüfung (vgl. näher dazu unter A.III.6.), sind auch Fehler und objektiv strafbare Pflichtverletzungen auf der Seite der Steuerfahndung zu verzeichnen:

Nicht verständlich ist, weshalb seitens der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach die Anzeige von Herrn Krumes vom 2. Juli 1996 und 3. Juli 1996 und die dazugehörigen Aktenvermerke von dem zuständigen Sachgebietsleiter, Herrn Schmidt, nicht an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe weitergeleitet wurden. (vgl. dazu die Bewertung des Strafverfahrens gegen Herrn Schmidt unter A.III.6.).

Der Zeuge Krumes hat ausweislich der Aktenvermerke dezidiert auf ein mögliches Schneeballsystem und eine Einbindung der zuständigen Betriebsprüfer hingewiesen und insbesondere den Sachverhalt vergleichbar mit der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingegangenen anonymen Anzeige beschrieben. Insbesondere dem Aktenvermerk vom 3. Juli 1996, welcher aufgrund der Angaben von Herrn Krumes gefertigt wurde, ist zu entnehmen, dass der Informationsgeber von Herrn Krumes detailliert über Informationen verfügte, nachdem er die Lieferanten der Anlagen namentlich benennen konnte. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass das System der Wechselaufbauten einen Betrug begünstige. Diese Informationen wurden seitens der Steuerfahndung noch nicht einmal an die vor Ort ermittelnden Betriebsprüfer Seyfried und Gaukel weitergeben.

Bedeutsam ist auch die Aussage des Herrn Krumes, welcher vor dem Untersuchungsausschuss seinen Eindruck insgesamt dergestalt geschildert hat, dass er anlässlich eines Besuches bei einem Stahlhändler, welcher neben der Fa. Flowtex angesiedelt war die Firma angesehen und sich die Frage gestellt habe: „Eine so kleine Klitsche, wie er sie da gesehen habe, soll derartige Riesenbeträge umsetzen?“.

Diese Frage lag nach Auffassung der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN auf der Hand; leider konnte der Betriebsprüfer Seyfried, der über einen längeren Zeitraum im Firmengebäude der Fa. Flowtex tätig war, dazu nicht befragt werden, da er sich im Untersuchungsausschuss auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berief.

Fest steht jedoch, dass die wichtigen und detailreichen Feststellungen und Bekundungen des Zeugen Krumes von der Steuerfahndung nicht weitergeleitet wurden, weshalb die Tatsache, dass die beiden bereits vorliegenden Anzeigen von dritter Seite aus bestätigt wurden, weder der Betriebsprüfung, noch den Staatsanwaltschaften in Mannheim und Karlsruhe noch der OFD bekannt wurde.

Letztendlich sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN der Auffassung, dass bei Zusammenführen aller Anzeigen und Hinweise bei den beiden Strafverfahren die betreffenden Ermittlungsverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingestellt worden wären; es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass weitere zielführende Ermittlungen (auch in Form von prozessualen Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchungen) bereits im Jahre 1996 angeordnet worden wären; dies hätte aller Voraussicht nach zu einer Aufdeckung des FlowTex-Betrugssystems geführt.

4. Untersuchungsgegenstand A. II. 5., III. 1.

a) Zusammenarbeit mit der Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen

Zunächst sei zur Erläuterung darauf hingewiesen, dass es deutschen Behörden möglich ist, Informationen über im Ausland tätige Firmen bei der Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen (im folgenden IZA) einzuholen und insbesondere zu überprüfen, ob es sich dabei um wirtschaftlich tätige Unternehmen handelte.

Von dieser Möglichkeit hat die Steuerfahndung im Jahr 1996 Gebrauch gemacht und die IZA-Auskünfte nach Eingang am 8. Oktober 1996 der Betriebsprüfung zur Verfügung gestellt.

Zu den einzelnen Anfragen wird auf den Sachbereicht zu A. II. Nr. 5. verwiesen.

Kritisch zu bewerten ist in diesem Zusammenhang, dass der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach z. B. die Auskunft erteilt wurde, dass eine angefragte Firma in Großbritannien vermutlich bereits 1995 aufgelöst wurde, ohne dass dies Konsequenzen hatte. Kritisch zu bewerten ist es auch, dass weder die Steuerfahndung noch die Betriebsprüfung, die IZA-Auskünfte hinreichend berücksichtigte.

Auf Anfrage des Betriebsprüfers Seyfried vom 9. Oktober 1996 wurde hinsichtlich der Fa. „Energie Invest AG“ in Lichtenstein durch Schreiben der IZA vom 4. August 1997 mitgeteilt, dass es sich um eine Briefkastenfirma handle. Weshalb diese bedeutsamen Feststellungen letztendlich erst durch die Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung am 15. Juli 1999 u. a. mit Vertretern des Bundeskriminalamtes präsentiert wurde, ist nicht nachzuvollziehen und konnte auch im Untersuchungsausschuss nicht aufgeklärt werden, da sich sowohl die Steuerfahnder als auch die Betriebsprüfer auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO beriefen. Es ist jedoch nach Aktenlage erwiesen, dass in den Jahren 1996 und 1997 mehrfach Hinweise dafür vorlagen, dass es sich bei den angeblich ausländischen Mietfirmen um nicht tätige Unternehmen handelte, woraus man schließen konnte, dass die FlowTex-Geschäfte Scheingeschäfte mit virtuellen, d. h. nicht existierenden Bohrmaschinen zum Gegenstand hatten.

b) Die Rolle des Bundeskriminalamts

Die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN sind nach Auswertung der entsprechenden Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass letztendlich das Bundeskriminalamt den FlowTex-Betrug aufgedeckt und die entscheidenden Fakten zusammengeführt hat, welche zur Aufdeckung des FlowTex-Betrugs geführt haben.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufs wird auf den ausführlichen Sachbericht A. II. 5. verwiesen.

Es gab zwei Besprechungen mit den Beamten des Bundeskriminalamtes, die am 16. Juli 1999 und am 28. September 1999 stattfanden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Mitarbeiter des BKA schon bei der ersten Besprechung darauf hingewiesen haben, dass Horizontalbohrmaschinen zwischen Spanien und Deutschland hin und her transportiert werden. In der zweiten Besprechung im September 1999 stellte Herr Seyfried das gesamte FlowTex-System als Schneeballsystem dar und präsentierte eine Folie, die das schneeballartige Finanzierungssystem verdeutlichte.

Der BKA-Beamte Kriegeskorte schilderte im Untersuchungsausschusses anschaulich und glaubhaft die Ermittlungen der spanischen Kollegen, denen zufolge eine Spedition wöchentlich mit 4 oder 5 Tiefladern nach Ettlingen fuhr, dort Horizontalbohrmaschinen und die dazu gehörigen Container abholte, und diese zurück zur Fa. „La Maquinista“ verbrachte.

Diese Bohrmaschinen wurden dort abgeladen und zwei Tage später mit demselben Sattelschlepper wieder zurück nach Ettlingen verbracht. Weshalb dieser Vor-

gang dem Betriebsprüfer Seyfried, der bei der Fa. Flowtex in Ettlingen vor Ort war, nicht aufgefallen ist, es bzw. keinen entsprechenden Aktenvermerk oder eine entsprechende Überprüfung gab, muss ebenfalls offen bleiben.

Nach den überzeugenden Bekundungen des Zeugen Kriegeskorte im Untersuchungsausschuss steht fest, dass die Betriebsprüfung unter der Federführung von Herrn Seyfried, mit Hinweis auf die Betriebsprüfung 1991 bis 1993 die Feststellung getroffen hat, dass quasi eine Maschine durch die Produktion und die Vermietung zweier anderer Maschinen finanziert wurde.

Zur Kenntnis von Herrn Seyfried äußerte sich Herr Kriegeskorte wie folgt:

„Also im Prinzip das, was in Spanien und Portugal 1999 festgestellt wurde, war dem Finanzamt Karlsruhe in der Betriebsprüfung 1996 für die Jahre 1990 bis 1993 auch schon zur Kenntnis gelangt“.

Dass der Anstoß für weitere Ermittlungen und letztendlich Aufdeckung des Flow-Tex-Betruges durch das BKA in Zusammenarbeit mit Ermittlern und aus Spanien und Portugal erfolgte, spricht für sich.

5. A. II. 4. „Bewertung der Zusammenarbeit der Ermittlungsbeamten aus Baden-Württemberg mit denen aus Thüringen“

Die von Angelika Neumann in Bezug auf die Gesellschaftsverhältnisse bei der KSK GmbH erstattete Selbstanzeige war Anlass steuerstrafrechtlicher Ermittlungen der Steuerfahndung beim Finanzamt Erfurt.

Das Verfahren wurde am 30. April 1996 bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen evoziert und sodann am 13. Mai 1996 an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben.

Zu den Einzelheiten wird auf den Sachbericht verwiesen.

Nachdem die Selbstanzeige unvollständig war, insbesondere Geldabflüsse (Schmalfußgelder) nicht nachvollziehbar waren, ist davon auszugehen, dass diese Strafanzeige nicht strafbefreiend wirken konnte, vielmehr aufgrund des Vortrags in der Selbstanzeige Steuern nachträglich nicht vollumfänglich richtig festgesetzt werden konnten. Deshalb wurde um weiteren Vortrag gebeten.

Am 6. Mai 1996 wurde sodann von Frau Neumann eine Auflistung der angeblichen Geldverwendung ins Ausland nachgereicht, welche jedoch nicht den Berichtigungsvoraussetzungen einer Selbstanzeige entsprach.

Fest steht, dass es unterschiedliche Auffassungen zwischen der Steuerfahndung Erfurt und der Steuerfahndungsstelle in Karlsruhe Durlach über die weitere Vorgehensweise gab. Die Steuerfahndung Erfurt sprach sich für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen in Form von Durchsuchungen aus und hatte auch schon entsprechende Vorbereitungen getroffen, während die Steuerfahndungsstelle in Karlsruhe für ein steuerrechtliches Vorgehen im Rahmen der Betriebsprüfung votierte.

Im Ergebnis konnte über diesen von der Steuerfahndung Karlsruhe Durlach eingeschlagenen Weg nicht geklärt werden, wofür und wie die Schmalfuß-Gelder letztendlich verwendet wurden und wo sie verblieben sind.

Ganz offensichtlich entsprach dies der einhelligen Prognose der Thüringer Behörden, welche selbstständig im März 1997 Durchsuchungsmaßnahmen im Bereich Karlsruhe durchgeführt hat, ohne die baden-württembergischen Behörden in irgendeiner Art und Weise zu informieren. Allerdings waren auch diese Durchsuchungsmaßnahmen wenig erfolgreich.

Politische Einflussnahme

Eine direkte politische Einflussnahme dergestalt, dass das damalige Vorzeigeunternehmen FlowTex nicht durchsucht werden sollte oder aus Baden-Württemberg versucht worden wäre, die thüringischen Ermittlungen zu behindern, konnte erwartungsgemäß im Untersuchungsausschuss durch Befragung der Zeugen nicht nachgewiesen werden.

Allerdings schilderte der Zeuge Sake, welcher mit der Angelegenheit als Steuerfahnder in Erfurt befasst war, durchaus seinen Eindruck, dass von den baden-württembergischen Steuerbehörden konkludent vor einer Durchsuchung der Firma Flowtex gewarnt wurde.

Diese Aussage wird bestätigt durch einen Vermerk der Steuerfahndung Karlsruhe vom 8. Mai 1996, in dem erhebliche Bedenken gegen strafprozessuale Maßnahmen zum Ausdruck gebracht wurden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Folgen gegebenenfalls für den Beschuldigten Schmider erheblich wären, wenn die Durchsuchung erfolglos verlaufen würde.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Beamten der Steuerfahndung unter Berufung auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO einer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss entzogen, konnte nicht geklärt werden, warum eine Durchsuchung im Jahr 1996 vorn vornherein für erfolglos gehalten wurde.

Die in dem genannten Vermerk entwickelte Argumentation, dass gegebenenfalls die Steuerpflichtigen bereits vor einer Durchsuchung etwaige Beweismittel schlichtweg verschwinden lassen könnten, überzeugt nicht; da gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität auch eine Durchsuchung ohne Auffinden einschlägiger Unterlagen sinnvoll sein und zu aufschlussreichen Zufallsfunden führen kann.

Die Beweisaufnahme konnte letztendlich den aus der Aktenlektüre entstandenen Eindruck nicht entkräften, dass die baden-württembergischen Behörden in einer Art vorauseilendem Gehorsam im Hinblick auf die kommunale Bedeutung von Manfred Schmider im Jahr 1996 und 1997 eine Art „Beißhemmung“ entwickelt hatten; die zögerliche Haltung der Behörden und Entscheidungsträger in Baden-Württemberg beruht dabei auf der Abwägung, dass auch „Zwangsmaßnahmen im Ergebnis nichts bringen könnten“, der dadurch eintretende Schaden letztendlich aber erheblich wäre.

Aus heutiger Sicht spricht vieles dafür, dass der von den thüringischen Behörden anvisierte Weg letztendlich dazu geführt hätte, dass das Betrugsystem bereits im Jahre 1996 aufgedeckt worden wäre, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch gravierende weitere Anhaltspunkte in Form von Hinweisen und Anzeigen vorlagen, welche eindeutig auf das Betrugsystem hingewiesen haben.

6. Bewertung des Untersuchungsgegenstands A. III. Ziff. 2

a) Differenzen zwischen der Staatsanwaltschaft Mannheim und dem ehemaligen Leiter der Soko FlowTex der LPD Karlsruhe

Im Rahmen der Ermittlungen, welche letztendlich zur Anklageerhebung gegen Herrn Manfred Schmider u. a. führte, gab es während des Ermittlungsverfahrens starke Differenzen zwischen dem Leiter der Sonderkommission Flowtex EHK Kurt Nagel und dem zuständigen Staatsanwalt Dr. Hofmann, Staatsanwaltschaft Mannheim.

Diese Meinungsverschiedenheiten betrafen insbesondere die Frage der Methodik der Beschuldigtenvernehmungen

Herr Dr. Hofmann hat in der Zeit vom 4. Februar 2000 bis 31. März 2000 die Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser gemeinsam vernommen, was unüblich ist.

Die gemeinsamen Vernehmungen wurden von EHK Nagel kritisiert, weil damit seiner Auffassung nach den Beschuldigten Dr. Kleiser und Schmider die Möglichkeit eröffnet wurde, sich „die Bälle gegenseitig zuzuspielen“ bzw. sich abzusprechen.

Herr Dr. Hofmann hingegen hat die Ansicht vertreten, dass eine gemeinsame Vernehmung der Beschuldigten im Verfahren erforderlich war, da hierdurch der Gesamtsachverhalt relativ schnell aufgeklärt werden konnte und letztendlich auch deshalb relativ rasch Anklage erhoben werden konnte.

Herr Dr. Hofmann hat sich mit seinem prozessökonomischen Ansatz als zuständiger Staatsanwalt und somit Herr des Ermittlungsverfahrens gegenüber Herrn EHK Nagel durchgesetzt und dies auch unmissverständlich in einem Schreiben vom 17. Juli 2000 an die Soko FlowTex zum Ausdruck gebracht.

Nach der Rechtsauffassung der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN darf jedoch Prozessökonomie nie Vorrang vor der Wahrheitsfindung haben, sodass im Ergebnis die von EHK Nagel geäußerte Kritik berechtigt erscheint.

Zunächst einmal ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Vernehmung von mehreren Beschuldigten die wegen eines identischen Sachverhalts verdächtigt werden, nicht ohne Grund völlig unüblich ist.

Im Strafverfahren gegen die Flowtex-Verantwortlichen wurde in Bezug auf die Untersuchungshaftbedingungen Wert darauf gelegt, dass die Beschuldigten keinen Kontakt untereinander haben, weshalb alle Beschuldigten auf verschiedene Haftanstalten verteilt wurden; dies entspricht im Übrigen in Wirtschaftsstrafverfahren dieser Größenordnung der üblichen Verfahrensweise.

Vor diesem Hintergrund ist wenig verständlich, dass die Beschuldigten gemeinsam vernommen wurden.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass den Beschuldigten Dr. Kleiser und Schmider während den Vernehmungen eine Vorzugsbehandlung dergestalt zukam, dass ihnen erlaubt wurde zu telefonieren; auch der Kontakt mit Angehörigen während den Vernehmungspausen wurde gestattet.

Soweit Staatsanwalt Dr. Hofmann sein Vorgehen damit begründet hat, dass hierdurch eine angenehme Vernehmungsatmosphäre geschaffen wurde, welche letztendlich die Sachaufklärung und damit das Verfahren insgesamt stark beschleunigt habe, so überzeugt dies wenig.

Den Beschuldigten wurde durch die gemeinsamen Vernehmungen und durch den unkontrollierten Umgang mit Dritten vielmehr ermöglicht, aus der Haft heraus im Rahmen des Ermittlungsverfahren noch Vorkehrungen zu treffen, damit die entsprechenden Gelder dem Zugriff der Ermittlungsbehörden entzogen blieben. Bis heute ist der Verbleib von Geldsummen in Millionenhöhe ungeklärt.

Auch die Gefahr möglicher taktischer Absprachen lässt den von Herrn Dr. Hofmann eingeschlagenen Weg als wenig zielführend erscheinen, eine am Ziel der Wahrheitsfindung orientierte Sachaufklärung zu betreiben.

b) Konsequenzen aus der Auseinandersetzung zwischen Herrn Nagel und Herrn Dr. Hofmann

Herr Nagel hat sein Amt als Leiter der Sonderkommission Flowtex nach Erhebung der Anklage am 30. Mai 2001 niedergelegt. Letztendlich hat sich, was auch durch den Schriftwechsel von Herrn Nagel und Herrn Dr. Hofmann dokumentiert ist, eine relativ langwierige Auseinandersetzung zwischen den Ermittlungsbehörden auf der einen Seite und der Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite entwickelt.

Sehr kritisch zu bewerten ist, dass von Seiten der Dienstaufsicht nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingegriffen wurde, obwohl von der Staatsanwaltschaft Mannheim zwei Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Herrn EHK Nagel eingereicht wurden. Die Auseinandersetzung zwischen Staatsanwaltschaft und Sonderkommission Flowtex ist letztendlich auch an die Öffentlichkeit gedrungen, und vermittelte den Eindruck, dass Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden nicht miteinander sondern gegeneinander arbeiteten, was das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft schwer erschüttert hat.

Versäumt wurde in diesem Zusammenhang von den übergeordneten Stellen sowohl von Seiten der Polizei als auch von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft, auf eine Deeskalation und Streitschlichtung hinzuwirken. Gerade in einem komplexen Großverfahren wie dem gegen die Flowtex-Verantwortlichen, in welchem alle beteiligten Behörden und Funktionsträger eng und gut koordiniert zusammenarbeiten müssen, sollte einer Auseinandersetzung, die sowohl Herr Dr. Hofmann und Herr Nagel als „ein Verhältnis bezeichneten, das wirklich total auf Konfrontation aufgebaut war“ unter keinen Umständen nahezu tatenlos zugesehen werden.

7. Bewertung des Untersuchungsgegenstandes A. III. 6.: Ermittlungsverfahren gegen Steuerbeamte des Landes

a) Die Verfahren gegen den Betriebsprüfer Manfred Seyfried

Manfred Seyfried war seit Januar 1996 als Betriebsprüfer mit dem Konzern FlowTex befasst und dabei sowohl nach Aktenlage als auch laut übereinstimmenden Zeugenaussagen bei der Betriebsprüfung über den Prüfungszeitraum 1991 bis 1993 federführend tätig. Die verschiedenen gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren und bislang abgeschlossenen Verfahren sind im Sachbericht zu A. III. 6. a zusammengefasst. Soweit in Bezug auf den Vorwurf der versuchten Strafvereitelung bzw. Beihilfe zur Geldwäsche eine Verfahrenserledigung durch Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154 a StPO und mit Datum vom 29. April 2003 ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 154 StPO erfolgte, weil man die Vorwürfe im Hinblick auf die Anklage weiterer Vorwürfe als unwesentliche Nebenstraftaten qualifizierte, halten die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN dies für vertretbar.

Das gleiche gilt für den Tatkomplex der Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beihilfe zum Betrug und für den Komplex der Bestechungsvorwürfe im Zusammenhang mit der Annahme von kostenlosem Tennisspiel im Anwesen von Manfred Schmider und für Essenseinladungen, auch soweit dazu teilweise wegen Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

Noch nicht abgeschlossen ist das Strafverfahren gegen Manfred Seyfried, das den Vorwurf der

- Beihilfe zum Betrug (der Haupttäter Manfred Schmider, Dr. Kleiser u. a.),
- Bestechlichkeit hinsichtlich der Annahme eines von Manfred Schmider verbilligt überlassenen Laptops und des verbilligten Erwerbs eines VW Golfs,
- Verletzung von Dienstgeheimnissen (vor der Verhaftung der FlowTex-Verantwortlichen)

zum Gegenstand hat.

Zu den Einzelheiten des Tathergangs der einzelnen Tatvorwürfe und den rechtlichen Erwägungen der Gerichte wird auf den Sachbericht verwiesen.

aa) Beihilfe zum Betrug

Für den Tatkomplex der Beihilfe zum Betrug stellt das OLG Karlsruhe in seinem Beschluss vom 21. Juli 2005, mit dem der Teilnichteröffnungsbeschluss des LG Mannheim vom 22. Juni 2004 aufgehoben wurde, zutreffend fest, dass es hier um die zentrale Frage geht, ob Manfred Seyfried schon im Jahr 1996 und/oder in der Folgezeit nicht nur Zweifel am Vorhandensein der verleasten Bohrsysteme hatte, sondern aufgrund der objektiven Gegebenheiten die erforderliche Kenntnis von dem betrügerischen Schneeballsystem der Haupttäter hatte. Diese Frage ist sowohl für den strafrechtlichen Schuldspruch als auch für die zivilrechtlichen Amtshaftungsansprüche gegen das Land Baden-Württemberg von zentraler Bedeutung. Das OLG Karlsruhe hebt in diesem Zusammenhang mit wohltuender Klarheit darauf ab, dass diese Frage nur in einer Hauptverhandlung geklärt werden kann und erteilt der Wirtschaftsstrafkammer 2 des LG Mannheim eine Lektion über die elementaren Grundsätze eines Strafprozesses, namentlich der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme. Darüber hinaus wird in unmissverständlicher Deutlichkeit klargestellt, dass im Zwischenverfahren, in dem über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden wird, eine etwaige Beweiserhebung auf ein konkretes Beweisthema zu beschränken ist und dass eine Vorverlagerung der Überzeugungsbildung in das Zwischenverfahren – wie sie das LG Mannheim vorgenommen hat – den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt.

Da auch hier keine vorweggenommene Beweiswürdigung erfolgen kann und soll, werden im Folgenden die Fakten zusammengefasst, wie sie sich am Ende des Untersuchungsausschusses für die Faktionen von SPD und GRÜNEN darstellen:

Bereits zu Beginn seiner Tätigkeit als Betriebsprüfer wusste Manfred Seyfried nach eigenen Angaben von vielen Ungereimtheiten im FlowTex-Konzern und von Verdachtsmomenten gegen Manfred Schmider (vgl. Vernehmung im Amtshaftungsprozess Braun u. a. gegen das Land Baden-Württemberg, LG Karlsruhe Az. 2 O 60/03, vom 9. Juni 2005):

„Als ich in die Prüfung eingestiegen bin habe ich mich zunächst über die bisherige Prüfungstätigkeit unterrichtet. Dabei war insbesondere von Bedeutung, dass sich schon einige Probleme gezeigt hatten. Das eine Problem betraf die Rolle der Finakant, nämlich die Frage, wem die Servicegesellschaften zuzurechnen waren. Die Finakant erschien als Briefkastenfirma, und das Finanzamt Ettlingen hatte die Servicegesellschaft Ettlingen bereits der FTI steuerlich zugeschlagen.

Das andere Problem war die Geldwäscheverdachtsanzeige, durch die die an Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß überwiesenen und von ihm weitergeleiteten Gelder bekannt geworden waren.

Natürlich waren mir als Zeitungsleser auch die Presseberichte einerseits über die Firmengruppe einschließlich des Baden-Airparks bekannt, andererseits auch die Geschichte mit dem möglichen Raubüberfall, sodass ich durchaus neugierig war, diese Firma und Herrn Schmider kennen zu lernen“.

Spätestens seit der Besprechung in der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 20. Mai 1996 war er über die Vorgeschichte der steuer- und strafrechtlichen Prüfungen und Ermittlungen gegen Manfred Schmider informiert und über die Tatsache, dass die Existenz der Horizontalbohrsysteme für alle Teilnehmer an dieser Besprechung, d. h. für die OFD, für die Steuerfahndung und für die Betriebsprüfung einschließlich der Prüfer der Vorbetriebsprüfung offen und zweifelhaft war. In dieser Besprechung wurde auch erwähnt, dass bei Nichtexistenz der Bohrsysteme ein Betrugssystem möglich sei:

„Die Rede war in dieser Besprechung davon, dass wir darauf hingewiesen haben: Wenn, dann liegt ein Betrug vor, kein steuerlich relevanter Sachverhalt“
(Seyfried, Vernehmung vom 9. Juni 2005 im Amtshaftungsprozess, s. o.)

Konkret waren Manfred Seyfried zu diesem Zeitpunkt unstreitig folgende Tatsachen bekannt:

– die kriminelle Vorbelastung des FlowTex-Konzernchefs Manfred Schmider und dessen Bruder Matthias, die in den Jahren 1988 bis 1991 Scheingeschäfte mit einem Volumen von 163 Millionen DM in Form von fingierten An- und Verkäufen tätigten (vgl. Komplex Fibertex im Sachbericht), um damit Umsätze und Geschäftstätigkeiten vorzutäuschen, die sie bei verschiedenen Banken kreditwürdig erscheinen lassen sollten. Die Feststellungen der Betriebsprüfung zur Verwendung von Scheinrechnungen wurden im Betriebsprüfungsbericht der KSK vom 5. Mai 1993 dargestellt, der auch in der Folge-BP durch den Betriebsprüfer Seyfried vorlag. Daneben waren diese Scheingeschäfte Gegenstand der Besprechung in der OFD vom 20. Mai 1996, an der Herr Seyfried teilgenommen hat.

  Die Strafverfahren wegen des Verdachts der Umsatzsteuerhinterziehung wurden durch die Staatsanwaltschaft Baden-Baden vom zuständigen Staatsanwalt Dr. Klee am 2. Mai 1994 gegen Zahlung von Geldbußen in Höhe von 85.000,– DM (Matthias Schmider) und 60.000,– DM (Manfred Schmider) eingestellt (zu den Rechtsfehlern dieser Entscheidung s. o. in diesem Bewertungsbericht der Fraktionen SPD und Grüne).

  Herr Seyfried gibt an, diese Vorverurteilung nicht gekannt zu haben.

– Die anonymen Anzeigen vom 25. April 1996 beim Finanzamt Weimar und vom 4. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe. In der Anzeige vom 25. April wurde mitgeteilt, dass die KSK 1000 HBS verleast hatte, obwohl nur 129 tatsächlich hergestellt worden seien. In der Anzeige vom 4. Mai „wegen Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Investitionsbetrug“ wurde behauptet, dass FlowTex von KSK über 700 HBS geleast habe, die Systeme seien jedoch nie produziert worden.

– Die Selbstanzeige vom 5. Februar 1996, in der Frau Neumann, Manfred Schmider, Dr. Kleiser und Rechtsanwalt Schmalfuß sich der Steuerhinterziehung bezichtigten und in der geldwäscheverdächtige Finanztransaktionen des Syndikus der FlowTex-Gruppe, Rechtsanwalt Schmalfuß, dargestellt wurden (näheres vgl. Sachbericht A. II. 4., Anlage 1). Frau Neumann gab in dieser Selbstanzeige an, die Anteile der KSK, die als Produzentin der HBS auftrat, treuhänderisch für Manfred Schmider und Dr. Kleiser zu halten, wie dies im Rahmen der Betriebsprüfung für die Jahre 1988 bis 1990 festgestellt worden ist. (Darüber hinaus war im Jahr 1994 seitens der OFD sogar vom Vorliegen einer steuermindernden Organschaft mit Manfred Schmider als beherrschenden Gesellschafter ausgegangen worden.) Damit wurde explizit erneut gesagt, dass die FlowTex-Gesellschafter Schmider und Dr. Kleiser die KSK beherrschen und implizit, dass die bisher in dieser BP von den FlowTex-Verantwortlichen vorgetragene Version der Gesellschaftsverhältnisse, KSK sei nicht mit FlowTex verflochten sondern unabhängig, unrichtig war.

– Die Tatsache, dass eine ordnungsgemäße Buchhaltung bei KSK praktisch nicht existierte und dass Schmider und Dr. Kleiser die Buchungsvorgänge und den Verbleib der Unterlagen von KSK beherrschten:

  „Wir fanden Rechnungen, die bei der FTS nicht verbucht waren, haben Frau Neumann damit konfrontiert und ihr eine Frist zur Aufklärung gesetzt. Frau N. konnte aber keine Belege vorweisen, sodass wir dann ein Strafverfahren gegen sie und Herrn Wawra (Anm. der Verf.: Steuerberater der KSK) *eingeleitet haben. Es gab insoweit eine recht aufregende Situation, Frau Neumann war sichtlich aufgelöst. ... Wir mussten mit dieser Angelegenheit auch Herrn Dr. Kleiser konfrontieren. ... Er erklärte uns, die Belege, die vorhanden, aber in der Buchführung nicht erkennbar waren, würden zur Schulung benötigt“* (vgl. Vernehmung von Konzernbetriebsprüfer Gartner vom 15. Juni 2005 im Amtshaftungsprozess, s. o.).

– Die seit der Vorbetriebsprüfung ständig wechselnde Darstellung der Gesellschafter- bzw. Treuhandverhältnisse durch Schmider und Dr. Kleiser in Bezug auf KSK (vgl. Vermerk von Herrn Maier über die Besprechung in der OFD am 20. Mai 1996) Am 10. Mai 1996 äußerten sich die Betriebsprüfer Seyfried und Gartner in der Besprechung im Finanzamt Erfurt wie folgt:

  „Frau Neumann habe zwar wiederholt erklärt, sie sei Gesellschafterin der KSK, hiergegen spreche aber ihr tatsächliches Verhalten im Rahmen der bisherigen Prüfung. Beide Prüfer hatten den Eindruck, dass Frau Neumann keine allzu große Kenntnis von Interna der KSK habe.“ (vgl. Aktenvermerk des Fahndungsprüfers Sake, Steufa Erfurt vom 13. Mai 1996, LO EF 4).

– Die so genannte „Dahn-Liste“, die ihm am 30. April 1996 vom technischen Leiter der KSK über gekaufte Bohrsysteme und Hersteller übergeben worden waren. Die Zahlen von 91 gekauften Bohrgeräten und 94 gekauften Sheltern (bis 31. Dezember 1993) bzw. von 181 und 175 (im Frühjahr 1996) Systemen wichen stark von den in der Buchhaltung der KSK geführten 372 (Ende 1993) und ca. 1.000 verkauften Systemen (Frühjahr 1996) ab. Herr Dahn erklärte damals gegenüber Herrn Seyfried, es könne nicht stimmen, dass 300 Geräte vorhanden sein müssten.

Im Laufe der Folgemonate kamen für Manfred Seyfried folgende Fakten als positive Kenntnis hinzu:

– der bei KSK festgestellte Materialeinsatz für ca. 77 Systeme passte nicht zu den verbuchten 370 Systemen (vgl. Aktenvermerk Seyfried vom 3. Juni 1996).

– der Rücktransfer der Gelder, die die KSK aus dem Verkauf der Bohrsysteme an Servicegesellschaften erlangte, an FlowTex (Schaubild mit dem Dateinamen 22. August 1996/Sey“).

– die schneeballartige Finanzierungsform der progressiven Leasingraten über die KSK, die Seyfried im September 1996 auf 21 Mio. DM monatlich bezifferte (Aktenvermerk vom 2. September 1996, der bei der Durchsuchung der Wohnung von Herrn Seyfried in der Abstellkammer gefunden wurde)

„Es ist richtig, dass uns die testierten Bilanzen der FTI (= FlowTex, Anm. der Verf.) *vorgelegen haben und sich daraus die progressive Zunahme der Leasingverträge schon ergeben hat“* (Seyfried, Vernehmung vom 9. Mai 2005 im Amtshaftungsprozess s. o.)

– die Vorfinanzierung von 16 Systemen, die Herr Seyfried nach einer Rechnungsüberprüfung im Juli 1996 feststellte, wobei er erkannte, dass die Bohrsysteme erst verkauft und später verbaut werden sollten (näheres vgl. Sachbericht zu A. III. 6.).

  Diese Vorfinanzierung von Horizontalbohrsystemen war auch in der OFD bekannt (vgl. Sachbericht A. III. 6.).

  Bei diesen vorfinanzierten Systemen war zum Zeitpunkt des Verkaufs lediglich die LKW-Einheit existent, während die Existenz der aufzumontierenden Bohrsysteme gegenüber den Leasinggesellschaften bzw. gegenüber Banken vorgespiegelt wurde.

  Der Annahme des Mehrheitsvotums (zu A. III. 6.), dass insoweit möglicherweise Herr Seyfried an eine spätere Heilung dieser Bilanzfälschung glaubte und die strafrechtliche Relevanz der Vorfinanzierung von nicht existenten Systemen auch im Hinblick auf eine Betrugsstrafbarkeit verkannte, wird ausdrücklich beigetreten.

– Die grundsätzliche Betrugsstrafbarkeit im Falle der Nichtexistenz der Systeme war ihm bekannt, was sowohl an Hand des Vermerks von Steuerfahnder Siebler vom 13. Mai 1996 als auch durch die Aussage des Zeugen Kriegeskorte (vgl. Sachbericht zu A. II. 5.) über die Bespr. vom 15. Juli 1999 belegt, in dem Herr Seyfried das betrügerische System veranschaulichte.

Vor dem Hintergrund dieser im Sommer 1996 bekannten Faktenlage hätte es nahe gelegen, eine erhöhte Sorgfalt bei der Prüfung sowohl der Existenz der Horizontalbohrsysteme als auch der Gesellschafterverhältnisse walten zu lassen, und den Wahrheitsgehaltes der ständig wechselnden Darstellungen und Erklärungen der Herren Schmider und Dr. Kleiser über die Existenz der Bohrsysteme und über den Geldfluss in der FlowTex-Gruppe mit der gebotenen Distanz, Vorsicht und Unnachgiebigkeit zu überprüfen.

Stattdessen nahmen auf Veranlassung der OFD, die die Betriebsprüfung beauftragte, die Gesellschafterverhältnisse von KSK und die Systemnachweise zu klären, unkoordinierte Parallelaktivitäten von Betriebsprüfung und Steuerfahndung ihren Lauf, die Informationsdefizite auf beiden Seiten aber auch der zeitgleich ermittelnden Staatsanwaltschaften in Mühlhausen (Thüringen), Karlsruhe und Mannheim nach sich zogen (vgl. Sachbericht zu A. III. 6.).

Die Anordnung der OFD, hier federführend die BP statt die Steufa einzusetzen, war eindeutig rechtsfehlerhaft: Nach § 9 BpO beschränkt sich die Aufgabe der Betriebsprüfung darauf, die Grundlagen der Besteuerung durch eine sorgfältige Prüfung festzustellen. Die Betriebsprüfung unter Federführung von Herrn Seyfried trat jedoch in Vorermittlungen über den Nachweis der Existenz der Bohrsysteme ein, wobei allseitig davon ausgegangen wurde, dass diese Frage nicht steuerlich, sondern strafrechtlich für den Nachweis von Kreditbetrug relevant sei. Damit wurde die BP an Ende Mai 1996 contra legem für die Steuerfahndung tätig.

Obgleich die von der OFD zu verantwortende Grundentscheidung, mit den Mitteln der BP Vorermittlungen in Bezug auf strafbare Handlungen (Betrug) zu führen, nicht Herrn Seyfried angelastet werden kann, wusste er sehr wohl, dass ein strafrechtlicher Verdacht im Raum stand und dass die beiden von ihm als Betriebsprüfer aufzuklärenden Komplexe a) Gesellschaftsverhältnisse bei der KSK und b) Existenz der Bohrsysteme strafrechtliche Relevanz hatten.

Vor diesem Hintergrund ist die weitere Vorgehensweise von Herrn Seyfried nach der Auffassung der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN nicht nur kritikwürdig als fehlerhaftes steuerbehördliches Handeln, sondern muss in der Gesamtschau auch als Gefälligkeitserweis gegenüber den FlowTex-Verantwortlichen gewertet werden, mit dem Ziel, eine hartnäckige und ernsthafte Überprüfung zu umgehen.

– Zur Frage der Gesellschafterstellung bei KSK wurde auf Veranlassung von Herrn Seyfried von den FlowTex-Verantwortlichen am 5. Juni 1996 eine Erklärung abgegeben, in der eine Gesellschafterstellung von Schmider und Dr. Kleiser in Abrede gestellt wurde. Da Herr Seyfried im Untersuchungsausschuss von seinem Recht auf Auskunftsverweigerung nach § 55 StPO Gebrauch machte, konnte bis heute nicht geklärt werden, warum er die zu überprüfenden Personen zur Abgabe dieser Erklärung veranlasste.

  Der Inhalt dieser Erklärung widersprach diametral der Selbstanzeige vom 5. Februar 1996, mit der die FlowTex-Verantwortlichen Strafbefreiung im Hinblick auf Steuerstraftaten erreichen wollten, und allen oben genannten Indizien (wie z. B. Beherrschung der Buchhaltung, keine Kenntnis der Interna von KSK bei Frau Neumann, Geldrückfluss KSK an FlowTex) die für eine faktische Gesellschafterstellung von Schmider und Dr. Kleiser sprachen.

  Sie widersprach aber auch der persönlichen Überzeugung von Manfred Seyfried, die er im BP-Bericht vom 10. Juli 1997 (nach der Kenntnisnahme der notariell beurkundeten Treuhandvereinbarung vom 12. Mai 1997) wie folgt formulierte:

  „... Es ist jetzt der rechtliche Stand vollzogen, welcher der früher angenommenen wirtschaftlichen Beherrschung entspricht“.

– Herr Seyfried verkannte – nach eigenen Angaben mangels entsprechender Rechtskenntnisse – die strafrechtliche Relevanz der Vorfinanzierung von (virtuell) verkauften, aber noch nicht gebauten Systemen.

  Er hielt es, obwohl er die strafrechtliche Relevanz der Frage der Systemexistenz kannte, nicht für notwendig, die Steuerfahndung schriftlich und ausführlich zu unterrichten. Auch im Betriebsprüfungsbericht vom 10. Juli 1997 wurde die Feststellung nicht erwähnt.

  Die Feststellung, dass LKW-Systeme verkauft wurden zu einem Zeitpunkt, als der Aufbau noch nicht vorhanden war, ist der Beweis eines manipulierten Warenkontos bzw. eines manipulierten Wareneinsatzes und bedurfte zwingend der Aufklärung. Eine solche Verbuchung ist schon für einen sorgfältigen Betriebsprüfer, in jedem Fall aber für einen strafrechtlich geschulten Steuerfahnder ein deutlicher Hinweis auf „Luftgeschäfte“.

– Er ging – obwohl just diese Frage zu überprüfen war – immer von der Existenz jedenfalls der meisten Bohrsysteme aus. Dies führte dazu, dass er auf den Vorschlag des Steuerberaters von FlowTex (RA Kullen) einging und den Nachweis der Existenz der Systeme durch von FlowTex finanzierte und organisierte Wirtschaftsprüfertestate über im Ausland befindliche Systeme führen wollte. Dabei begnügte er sich mit der Prämisse, dass aus der Existenz von im Jahre 1996 vorhandenen Systemen auch geschlossen werden könne, dass die Systeme im Prüfungszeitraum vorhanden waren. Die Billigung dieses Nachweisverfahrens durch die OFD ändert nichts an der Tatsache, dass Herr Seyfried insoweit wie ein verlängerter Arm der FlowTex-Verantwortlichen in der Steuerverwaltung fungierte. In dieses Bild passt es auch, dass er die Testate nicht überprüfte, sondern – ohne eine Absprache darüber mit der Steuerfahndung getroffen zu haben – dafür die Kollegen von der Steuerfahndung für zuständig erklärte. Gleichwohl teilte er der Steufa mit, dass die Systeme nunmehr nachgewiesen seien.

  Herr Seyfried erklärte sein Desinteresse an der Überprüfung der Testate wie folgt:

  „Die Gefahr eines Verwertungsverbotes, auf die uns ... Herr Schmidt (Anm. der Verf.: Leiter der Steuerfahndung Karlsruhe Durlach) hingewiesen hatte, war für uns der ausschlaggebende Punkt, dass wir davon abgesehen haben, die Testate selbst zu überprüfen und sie lediglich an die Steuerfahndung weitergegeben haben“.

  Dieses Verhalten entspricht nicht der Tätigkeit eines sorgfältigen Betriebsprüfers, erst recht nicht, wenn er weiß, dass er –wenn auch contra legem – Aufgaben der Steuerfahndung übernommen hat. Es steht keinem Verwertungsverbot entgegen, die Testate anhand der vorhandenen Unterlagen, die die Firma

vorgelegt hat, zu überprüfen. Erst das Anfordern weiterer, neuer Unterlagen im Rahmen der Überprüfung der Testate könnte gegebenenfalls zu einem Verwertungsverbot führen, wenn schon zu diesem Zeitpunkt der hinreichende Verdacht einer Steuerstraftat besteht.

Herr Seyfried hätte – gerade wenn er (irrigerweise) von einem Verwertungsverbot ausging – diesen Punkt mit der Steufa besprechen müssen.

– Am 11. Oktober 1996 – während das Testatnachweisverfahren noch lief, erhielt Herr Seyfried eine Liste, in der die externen Nummern der Shelter-Systeme den internen Ident-Nummern zugeordnet wurden. Ein Abgleich dieser Liste mit der Dahn-Liste und den Feststellungen über die Verbuchung der Systeme unterblieb; sie enthielt – wie die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Freiburg Land später feststellte – Indizien für „nicht nachvollziehbare aufeinander abgestimmte Abläufe in verschiedenen Unternehmen." (Vermerk Steuerfahndung Finanzamt Freiburg-Land vom 28. Oktober 2002) Herr Seyfried beschränkte sich jedoch für den Systemnachweis allein auf das Testatnachweisverfahren.

– Auch den IZA-Auskünften, die die Steuerfahndung parallel zu dem Testatnachweisverfahren eingeholt hatte und die am 8. Oktober 1996 vorlagen, schenkte Herr Seyfried keine Beachtung; wiederum ging er – ohne Absprache mit der Steuerfahndung- davon aus, dass diese zuständig sei für die Überprüfung (während die Steufa umgekehrt wegen der angenommenen besseren Detailkenntnis der Betriebsprüfung davon ausging, dass sie dort geprüft werden). Im Übrigen erklärte er die IZA-Auskünfte für irrelevant für den Prüfungszeitraum:

„Wir sahen es nicht als unsere Aufgabe an, uns damit zu befassen, denn diese Auskunft zielte ja nicht auf die Firmen, an die im Prüfungszeitraum vermietet wurde" (vgl. Vernehmung vom 9./10. Juni 2005 im Amtshaftungsprozess).

Wenn jedoch – wie vorliegend – Ausgangspunkt des Testatnachweisverfahrens die Überlegung war, dass man von aktuell vorhandenen Systemen im Ausland auf deren Existenz im Prüfungszeitraum schließen konnte, so ist damit gerade der Bezug zum Prüfungszeitraum gegeben; daher müssten diese Auskünfte einen sorgfältigen Betriebsprüfer sehr wohl interessieren.

bb) Gesamtbewertung

Eine Gesamtbetrachtung all dieser Fehlern, die nicht zu der Beschreibung von Herrn Seyfried als einem akribischen, kompetenten Betriebsprüfer passen, lassen es nach Auffassung der Fraktionen von SPD und GRÜNEN wenig glaubwürdig erscheinen, sie allein mit dem Hinweis auf die Gutgläubigkeit eines von Schmider und Dr. Kleiser geblendeten Betriebsprüfers zu erklären.

Nach wie vor klärungsbedürftig erscheint, ob es trotz allseits erkannter Verdachtsmomente für das Vorliegen eines Betrugssystems bei Herrn Seyfried eine grundsätzliche Bereitschaft gab, nicht zielführend zu prüfen. Da er sowohl für die Frage des Gesellschafterverhältnisses bei der KSK als auch für den Systemnachweis Papiere für ausreichend erachtete, die von den FlowTex-Verantwortlichen selbst hergestellt bzw. organisiert wurden, muss insoweit eine innere Verweigerungshaltungshaltung festgestellt werden, überhaupt eine echte Prüfung vorzunehmen. Dazu passt, dass in der Folgezeit weitere Erkenntnisquellen wie die Identifikationsliste vom 11. Oktober 1996 nicht ausgeschöpft wurden und weder die IZA-Auskünfte noch die Testate überprüft wurden. Im Betriebsprüfungsbericht vom 10. Juli 1997 offenbart Manfred Seyfried deutliche Zweifel an der Existenz der Systeme und regt für die Folge BP eine nähere Überprüfung an.

„... Folgende Punkte können als Schwerpunkte angesehen werden: 1. Herstellung der Systeme, Anzahl und Erlösverbuchung..." (vgl. LO L2 – 004)

Es muss daher letztlich davon ausgegangen werden, dass er wusste, dass im Sommer 1996 zumindest einige Systeme nicht vorhanden waren und dass dies den Tatbestand des Betruges erfüllte. Möglicherweise ging er – ähnlich wie bei den festgestellten Vorfinanzierungen – davon aus, dass die fehlenden Systeme irgendwie – evtl. in Form von „Light-Versionen" oder Asset-Aufbauten – nachproduziert werden und nahm dabei irrigerweise an, dass dies die Strafbarkeit ausschließen könnte. Ein solcher Irrtum wäre dann allerdings ein vermeidbarer Verbotsirrtum.

cc) Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit hinsichtlich der Annahme eines Laptops und eines verbilligten VW-Golfs

Die Annahme der o. g. Zuwendungen im Wert von über 20.000,– DM ist unstreitig. Sie belegt – auch im Zusammenhang mit den nicht weiter verfolgten Essenseinladungen und Tennisverabredungen, ferner der Teilnahme am Empfang anlässlich Manfred Schmiders Geburtstag – dass Herrn Seyfried die innere Distanz eines unabhängigen Prüfers fehlte und dass er sich auch Vorteile von der Nähe zu den FlowTex-Verantwortlichen versprach.

Ob und inwieweit dieser inneren Einstellung Bedeutung zukommt im Hinblick auf die unter a) aufgezeigte nachlässige Gefälligkeitsüberprüfung der Gesellschafterverhältnisse und der Existenz der Bohrsysteme, ist Tatfrage und kann nur in einer Hauptverhandlung geklärt werden.

dd) Verletzung von Dienstgeheimnissen

Ob und inwieweit die kurz vor der Verhaftung zwischen Herrn Seyfried und den FlowTex-Verantwortlichen unstreitig stattgefunden Gespräche den Charakter einer in einer Art Geheimsprache übermittelten Warnung hatten, ist Tatfrage und kann letztlich nur in einer Hauptverhandlung geklärt werden.

Für die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN ist es allerdings nicht nachvollziehbar, dass das LG Mannheim kein Tatmotiv erkennen konnte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Manfred Seyfried durchaus bewusst war, dass die von ihm federführend im Jahr 1996 durchgeführte Betriebsprüfung dem üblichen Standard einer sorgfältigen Prüfung nicht entsprach; eine Warnung der Hauptverantwortlichen wäre deshalb –auch unter Berücksichtigung der persönlichen Nähe und Abhängigkeit durch die Annahme eines verbilligten Pkws und weiterer Zuwendungen- nicht lebensfremd und könnte durchaus eine Art Vorleistung dafür gewesen sein, dass Schmider und Dr. Kleiser im Rahmen ihrer Verteidigung keine belastenden Angaben über die Rolle von Herrn Seyfried machten.

b) Verfahren gegen Markus Schmidt, im Jahr 1996 Leiter der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach

Zu den Einzelheiten in Bezug auf den Tatvorwurf der versuchten Strafvereitelung im Amt und den unterschiedlichen rechtlichen Würdigungen der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts Karlsruhe wird auf den Sachbericht verwiesen.

Kern des strafrechtlich vorwerfbaren Verhaltens, das auch nach der Rechtsauffassung vom Landgericht Karlsruhe den objektiven Tatbestand einer versuchten Strafvereitlung im Amt erfüllt, ist die Nichtweitergabe der Vermerke über die mündliche Anzeige des Zeugen Krumes (sog. Krumes-Vermerke).

Der insoweit unstreitige Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Am 2. und 3. Juli 1996 sprach der Finanzbeamte Krumes bei seinen Kollegen von der Steuerfahndung vor und berichtete von den Beobachtungen eines Bekannten, der aus Angst vor Manfred Schmider anonym bleiben wollte. Dabei schilderte er im Wesentlichen das Modell von der Finanzierung nicht existierender Bohrsysteme, das auch in den beiden Anzeigen vom 25. April und 4. Mai 1996 beschrieben worden war.

Zusätzlich erwähnte er aber noch, dass der anonyme Gewährsmann davon ausgehe, „dass Schmider mindestens einen Betriebsprüfer in der Hand habe“.

Der Steuerfahnder Gaukel fertigte über die Mittelungen des Zeugen Krumes zwei „vertrauliche“ Vermerke, die beide von seinem Vorgesetzten, Sachgebietsleiter Markus Schmidt abgezeichnet wurden.

Diese Vermerke wurden nicht an die parallel ermittelnden Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Mannheim weitergeleitet und nicht zu den Akten genommen, sondern in nicht paginierter Form in einem Stehordner lose verwahrt. Sie wurden auch nicht an die Betriebsprüfung und/oder an die OFD weitergegeben. In der schriftlichen Korrespondenz mit den Staatsanwaltschaften wurden die Krumes-Vermerke seitens der Steuerfahndung nie erwähnt.

Herr Schmidt räumte die Nichtweitergabe ein, berief sich jedoch darauf, die Staatsanwaltschaft Karlsruhe und Mannheim im Rahmen des ständigen mündlichen Informationsaustauschs unterrichtet zu haben. Sowohl Herr Staatsanwalt Zimmermann (Staatsanwaltschaft Karlsruhe) als auch die damalige Staatsanwältin Frau Krenz (Staatsanwaltschaft Mannheim) bestreiten, über die Krumes-Vermerke unterrichtet gewesen zu sein.

Da Aktenvermerke, die üblicherweise über den Inhalt von Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft geführt werden, ebenfalls nicht vorhanden waren, gehen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Landgericht Karlsruhe davon aus, dass Herr Markus Schmidt die Krumes-Vermerke verheimlichte; Konsens zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht besteht auch darüber, dass Herr Schmidt als Leiter der Steuerfahndungsstelle und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zur Weitergabe der vom Zeugen Krumes erhaltenen Informationen verpflichtet war und dass ihm als Volljurist diese Verpflichtung auch bekannt war.

Während die Staatsanwaltschaft damit das Vorliegen der objektiven und subjektiven Tatbestandvoraussetzungen für gegeben hielt, stellt das LG Karlsruhe an die subjektive Tatseite höhere Anforderungen, namentlich müsse hinsichtlich der Vereitelungserfolges Absicht oder Wissentlichkeit vorliegen. Diese Voraussetzungen wurden von Seiten des Gerichts als nicht erfüllt angesehen; die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Markus Schmidt wurde abgelehnt.

Die dagegen von der Staatsanwaltschaft erhobene sofortige Beschwerde wurde mit Beschluss des OLG Karlsruhe vom 6. April 2004 abgelehnt.

Diese Entscheidung erscheint aus der Sicht der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN vertretbar, soweit sie sich auf eine versuchte Strafverfolgungsvereitelung im Zusammenhang mit dem Betrug der Haupttäter Schmider und Dr. Kleiser bezieht.

Nicht vertretbar erscheint es jedoch, den darüber hinausgehenden Hinweis, Schmider habe einen Betriebsprüfer in der Hand, unbeachtet zu lassen. Hätte Herr Schmidt die Krumes-Vermerke pflichtgemäß weitergegeben, so hätte die Staatsanwaltschaft im Juli 1996 aufgrund des Legalitätsprinzips zumindest in Vorermittlungen auch in Bezug auf den Korruptionsverdacht eintreten müssen. Es muss davon ausgegangen werden, dass dies Herrn Schmidt als Volljurist und Leiter einer Steuerfahndungsstelle bekannt war. Gemäß AO § 30 Abs. 4 Nr. 4 wäre Herr Schmidt befugt gewesen, auch die nicht steuerstrafrechtlichen relevanten Sachverhalte gegenüber der Staatsanwaltschaft zu offenbaren. Daher muss davon ausgegangen werden, dass insoweit Verfolgungsvereitelungsabsicht vorlag und zwar sowohl in Bezug auf die Vereitelungshandlung als auch in Bezug auf den Vereitelungserfolg, da vorerst zu dem Komplex Korruption keine Ermittlungen aufgenommen wurden.

c) Verfahren gegen die Steuerfahnder Siebler und Gaukel

Gegenstand der jeweiligen Ermittlungsverfahren war die Nichtweiterleitung der „Krumes-Vermerke“. Diese Verfahren wurden gem. § 170 Abs.2 StPO eingestellt, während gegen den Sachgebietsleiter und Vorgesetzten der beiden Steuerfahnder, Herrn Markus Schmidt, Anklage erhoben wurde, s. o. Ziffer 2.

Die Argumentation der Staatsanwaltschaft, die Pflicht zur Weitergabe von Informationen treffe primär den Sachgebietsleiter, ist insoweit wohlbegründet (vgl. näher dazu die Bewertung A. III. 6. im Sachbericht.

d) Verfahren gegen die Betriebsprüfer Blum und Gartner

Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren betrafen Tatvorwürfe des Verdachts der Strafvereitlung im Amt bzw. Beihilfe und Begünstigung bezüglich verschiedener Steuerverkürzungsarten für die Jahre 1991 bis 1993 und Beihilfe zum Betrug.

Obwohl Herr Blum Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung Karlsruhe Durlach und somit der Vorgesetzte von Manfred Seyfried war und Herr Gartner als Konzernbetriebsprüfer der FlowTex-Gruppe eine wichtige Rolle bei der Überprüfung der Gesellschaftsverhältnisse zukam, wurde letztlich richtigerweise darauf abgestellt, dass diese beiden Steuerbeamten die relevanten Einzelheiten zur Prüfung der Ge-

sellschaftsverhältnisse bzw. Treuhandvereinbarung nicht kannten, da insoweit Herr Seyfried federführend tätig war.

8. Zu Teil B. des Untersuchungsauftrags

a) Vorbemerkung

Bei der politischen Aufarbeitung des Falles FlowTex, der zurecht als größter Betrugsfall der deutschen Nachkriegsgeschichte bezeichnet wird, stand von Anfang an der in der Presse immer wieder erhobene Vorwurf der „schützenden Hände“ im Raum. Dabei ging es im Kern um die Frage, ob die exzellenten Kontakte des Herrn Schmider zur Politik mit eine Ursache dafür waren, dass trotz der bei den Ermittlungs- und Steuerbehörden bekannten kriminellen Vorbelastung wegen der Scheingeschäfte in den Jahren 1988 bis 1990 (vgl. Komplex Fibertex, im Sachbericht), und trotz der auch der OFD bekannten ständig wechselnden Darstellungen der Gesellschaftsverhältnisse der FlowTex-Gruppe, und letztlich trotz der durch die Betriebsprüfung im Jahr 1996 festgestellten Unregelmäßigkeiten erst Anfang des Jahres 2000 die betrügerischen Machenschaften der FlowTex-Verantwortlichen durch deren Verhaftung gestoppt wurden.

Die Aktenauswertung und Zeugenvernehmung zu diesem Teil des Untersuchungsauftrags ergab, dass Manfred Schmider um seine Person und die FlowTex-Gruppe gezielt ein Beziehungsgeflecht aufgebaut hatte, das sich als Melange aus informellen Kontakten zu Kommunal- und Landespolitikern, Partei- und Wahlkampfspenden sowie Kooperations- und Finanzierungsbeteiligungen der FlowTex-Gruppe am Baden-Airpark darstellte. Zur Pflege dieses Beziehungsgeflechts und als „Türöffner“ für politische Kontakte beschäftigte er den Ehrenvorsitzenden der FDP, Dr. Jürgen Morlok, der seit 1994 in Schmiders Firmengruppe tätig war und später Vorstandsvorsitzender der Baden-Airpark AG wurde.

Auf der Gästeliste zu Manfred Schmiders 50. Geburtstag standen im Jahr 1999 beispielsweise die Namen von Lothar Späth, des Karlsruher Umweltbürgermeisters Eidenmüller (FDP), der Oberbürgermeisterin von Baden-Baden Sigrun Lang, ihres Vorgängers Ulrich Wendt (CDU), von Wirtschaftsminister Walter Döring (FDP) und Innenminister Thomas Schäuble (CDU); daneben waren u. a.weitere Kommunalpolitiker, Journalisten, der Betriebsprüfer Seyfried (vgl. dazu A. III. 6. dieses Minderheitenberichts) und Steueranwälte geladen. Herr Ministerpräsident Erwin Teufel gratulierte schriftlich.

Vor diesem Hintergrund haben die Ermittlungsbehörden bei der Sachverhaltsaufklärung den Fokus auch auf die Frage gerichtet, ob sich über die öffentlich bekannten „guten Beziehungen“ hinaus bis dato unbekannte Verbindungen und Kontakte von Vertretern der Politik aus den Geschäftsunterlagen der FlowTex-Gruppe feststellen lassen.

Im Ergebnis haben diese Recherchen zu einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren gegen Personen geführt und die so genannte „Umfrage-Affäre“ in Gang gesetzt, welche zu den Rücktritten des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Walter Döring und der damaligen Justizministerin, Frau Werwigk-Hertneck, führte.

Die mit den Ermittlungsverfahren betrauten Staatsanwaltschaften haben im Ergebnis ein strafbares Verhalten der beiden Minister festgestellt; gegen Herrn Dr. Walter Döring wurde eine Strafbefehl beantragt, welcher bei Abfassung des Berichts noch nicht rechtskräftig ist und gegen Frau Werwigk-Hertneck wurde Anklage beim Landgericht Stuttgart erhoben.

Der Ausschluss hat zu diesem Fragenkomplex eine Vielzahl von Zeugen gehört.

Zum Sachverhalt und den tatsächlichen Feststellungen wird vollumfänglich auf den Sachbericht verwiesen und nachfolgend jeweils unter Hinweis auf die entsprechenden Darstellungen im Sachbericht ausdrücklich Bezug genommen.

b) Von FlowTex finanzierte Politikerflüge

Bei Durchsicht der Geschäftsunterlagen der Fa. Flowtex ist den Ermittlungsbehörden aufgefallen, dass am 25. September 1999 ein Flugzeug des Typs Challenger für einen Flug nach England gebucht wurde, welche am gleichen Tag um 16:00 Uhr zurückkehrte.

Teilnehmer dieses Fluges waren nebst dem Vorsitzenden des Vorstands der Baden-Airpark AG, Herr Dr. Jürgen Morlok, Oberbürgermeister und Bürgermeister der den Baden-Airpark in Karlsruhe angrenzenden Gemeinden und Städten, sowie eines Vertreters des Landkreises Rastatt.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass es sich um einen so genannten „Werbeflug“ handelte um den Flugteilnehmern ein Factory-Outlet-Center nahe zu bringen, welches auf dem Gelände des Flughafens errichtet werden sollte.

Am 20. November 1999 wurde ein zweiter Flug durchgeführt, wiederum zur Besichtigung eines Design-Outlet-Centers. Teilnehmer dieses Fluges waren leitende Mitarbeiter verschiedener staatlicher Einrichtungen und Geschäftsführer der Kaufhäuser Hertie und Karstadt in Karlsruhe.

Bei Durchsicht der Buchungsunterlagen der Fa. Flowtex wurde festgestellt, dass diese Flüge nie in Rechnung gestellt wurden. Am 17. März 2000 wurde auf Veranlassung eines Flugteilnehmers eine Rechnung an die an den Flügen teilnehmenden Amtsträger in Höhe des Internetvergleichspreises gestellt.

Allein die verlangte Rechnungsstellung, nach der Inhaftierung von Schmider und Dr. Kleiser lässt den Schluss zu, dass von Seiten der Reiseteilnehmer nicht geplant war, die Reiseaufwendungen letztendlich auch zu bezahlen.

Ob die Reise nach England letztendlich Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren hatte oder gehabt hätte, muss offen bleiben, da sich das Genehmigungsverfahren durch die Ergreifung von Schmider und Dr. Kleiser und die Aufdeckung des Flowtex-Betrugs erledigt hat.

Die vernommen Zeugen hatten größtenteils keine genaue Erinnerung mehr an die Personen, die mit einer von FlowTex gecharterten Maschine mitgeflogen sind. Deshalb konnte letztlich die Frage, ob auch der damalige Wirtschaftsminister Döring mitgeflogen ist, nicht weiter aufgeklärt werden.

Insoweit wird auf den Sachbericht und die Bewertung verwiesen.

Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass der Zeuge Kirchner (Geschäftsführer der Fa. Flugbereitschaft Kirchner) bei seiner der polizeilichen Vernehmung am 25. Oktober 2001 auf Herrn Kriminalhauptkommissar Schimmel den Eindruck machte, dass er umfassende Kenntnisse hatte, aus Angst vor Repressalien diese jedoch nicht den Ermittlungsbeamten offenbaren wollte. Vor dem Untersuchungsausschuss hat Herr Kirchner allerdings bestritten, dass ihm Repressalien angedroht worden seien.

c) Sonstige Zuwendungen im politischen Umfeld

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Fa. Flowtex großzügig Spenden an politische Parteien gegeben hat, wobei in Baden-Württemberg ausschließlich CDU und FDP bedient wurden. Auf Ziff. 3 a) des Sachberichts zu Teil B wird verwiesen.

Im Wesentlichen wurden Kommunalpolitiker bedacht. Allgemein fällt auf, dass von Flowtex nicht etwa an die jeweilige Landespartei gespendet wurde, sondern alle Spenden einen persönlichen oder örtlichen Bezug aufweisen.

Diese Tatsache legt den Schluss nahe, dass es nicht um die jeweilige Partei, sondern um Personen und Klimapflege ging.

aa) Zuwendungen an den damaligen Oberbürgermeister von Baden-Baden, Herrn Wendt (CDU)

Festgestellt wurde aufgrund der Ermittlungen, dass Herr Manfred Schmider auf Anfrage mit Schreiben vom 15. Januar 1998 mit Schreiben vom 26. Januar 1998 seine Bereitschaft erklärt hat, Herrn Oberbürgermeister Wendt im Wahlkampf finanziell zu unterstützen. Beigefügt waren diesem Schreiben vier Schecks von FlowTex-Unternehmen und ein Scheck von Herrn Manfred Schmider persönlich, jeweils in der Höhe von 19.500,– DM. Mit dieser Stückelung wurde gezielt die Veröffentlichung dieser Spende im Rechenschaftsbericht unterlaufen, die ab 20.000,– DM vorgeschrieben ist.

Vorgenannter Sachverhalt wurde von Herrn Oberbürgermeister Wendt im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses auch bestätigt. An nähere Einzelheiten, insbesondere die Stückelungen des Gesamtbetrages konnte und wollte sich Herr Wendt nicht erinnern.

Für den zweiten Wahlgang wurde von Herrn Schmider eine Rechnung über Werbemaßnahmen von 79.000,– DM und eine Unkostenpauschale in Höhe von 3.000,– DM bezahlt.

Im Ergebnis somit insgesamt ein Betrag in Höhe von 160.000,– DM bei Gesamtkosten des Wahlkampfes in Höhe von 260.000,– DM.

Nach Bekanntwerden der Verhaftung des Manfred Schmider hat sich Herr Wendt bei seiner Kreisgeschäftsstelle erkundigt, welche Gelder letztendlich bezahlt wurden und dabei festgestellt, dass 80.000,– DM an Spenden für den zweiten Wahlgang nie bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind. Er hat daraufhin einen Steuerfachanwalt mandatiert, welcher ihn aufgeklärt hat, dass es sich im juristischen Sinne um eine Schenkung handle; die entsprechende Meldung beim Finanzamt Ettlingen hat Herr Wendt nachgeholt.

Positiv zu sehen ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass sich Herr Wendt zumindest nach Aufdeckung des Flowtex-Betrugs, als ihm bewusst wurde, dass ggf. an ihn bezahlte Gelder von Manfred Schmider betrügerisch erlangt wurden, den Sachverhalt nochmals überprüft hat und die Fakten letztendlich auch an die beteiligten Finanzämter weitergegeben hat.

Ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung wurde deshalb gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Problematisch ist jedoch, dass Herr Wendt sich den Wahlkampf zum ganz überwiegenden Teil von einer Person bzw. deren Firmen finanzieren ließ und sich deshalb nach Auffassung der Fraktionen der SPD und Grüne in eine Abhängigkeit gegenüber der Fa. Flowtex bzw. deren Vertreter begeben hat, welche mit dem Amt eines Oberbürgermeisters nur sehr schwer vereinbar ist.

Es ist davon auszugehen, dass eine finanzielle Abhängigkeit in dieser Form auch dann Einfluss auf Entscheidungen der jeweiligen Entscheidungsträger hat, wenn sie nicht mit den Mitteln des Strafrechts fassbar ist bzw. die Voraussetzungen von Bestechungsdelikten nicht nachweisbar sind. (Nach der derzeit geltenden Fassung des § 331 StGB würde das Verhalten von Herrn Wendt den Anfangsverdacht für Vorteilsannahme begründen.)

bb) Zuwendungen an Herrn Ulrich Eidenmüller, Bürgermeister von Karlsruhe (FDP)

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Sachbericht verwiesen.

Danach hat sich Herr Eidenmüller auf Vermittlung des Herrn Dr. Jürgen Morlok Herrn Manfred Schmider dergestalt angenommen, dass er sich für die Abpflanzung des Grundstück Turmberg, Wohnort des Herrn Manfred Schmider, beim Umweltamt stark gemacht hat.

Weitere Ermittlungen der SOKO Flowtex haben sodann ergeben, dass aus dem Firmenkomplex Flowtex im August 1998 30.000,– DM an eine Werbeagentur in Karlsruhe bezahlt wurden, und es sich um eine Übernahme von Kosten gehandelt hat, die bei Bürgermeister Eidenmüller im Zusammenhang mit der Kandidatur bei der OB-Wahl 1998 entstanden sind.

Ein gegen Herrn Eidenmüller eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen Schenkungssteuerhinterziehung wurde wegen Verjährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO wieder eingestellt.

Vor dem Untersuchungsausschuss hat Herr Eidenmüller zu diesem Thema keine Angaben gemacht. Festzuhalten bleibt, dass im Gegensatz zu Herrn Wendt Herr Eidenmüller nicht freiwillig die entsprechenden Sachverhalte der Staatsanwaltschaft oder den Finanzämtern mitgeteilt hat; die Vorgänge wurden erst im August 2003 auf Vorhalt der Staatsanwaltschaft festgestellt.

Der zeitliche Ablauf belegt, dass Herr Eidenmüller trotz der medienwirksamen Ergreifung und Verhaftung der Herren Schmider und Dr. Kleiser keinerlei Un-

rechtsbewusstsein dahin gehend entwickelt hatte, die zum Zwecke der Wahlkampffinanzierung erhaltenen Gelder könnten in irgendeiner Art und Weise aus inkriminierten Vermögenszuflüssen herrühren. Die Haltung von Herrn Eidenmüller, der als Jurist entsprechende Sach- und Rechtskenntnisse haben muss, lässt nur die Erklärung zu, dass er das Entdeckungsrisiko falsch einschätzte.

cc) Zuwendungen an Horst Marschall, Vorstandsmitglied der BW-Bank

Hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung wird auf den Sachbericht Teil B verwiesen.

Die SOKO Flowtex hat festgestellt, dass Horst Marschall über einen Zeitraum von Oktober 96 bis Dezember 96 regelmäßig Gast bei Herrn Manfred Schmider war. Weiter wurde festgestellt, dass Herr Manfred Schmider Herrn Horst Marschall ein Mercedes SLK beschafft hat, wobei ihm 12 % Rabatt gewährt wurde. Zudem wurde die Lieferzeit erheblich verkürzt. Herr Marschall wurde vor dem Ausschuss ausführlich vernommen. Er erklärte, dass er jahrelang mit Herrn Manfred Schmider bekannt gewesen sei und etwaig erhaltene Vergünstigungen in keiner Art und Weise im Zusammenhang stünden mit dem Kreditengagement.

Von der Staatsanwaltschaft wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Marschall eingeleitet, welches jedoch eingestellt wurde.

Im Ergebnis kommt die Staatsanwaltschaft dazu, dass dieser lediglich „gute Stimmung“ für FlowTex machen wollte.

Die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN sind der Auffassung, dass die von Herrn Horst Marschall getätigten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Person Manfred Schmider weit über die so genannte Klimapflege hinausgingen, welche Banken und deren Vertreter üblicherweise mit Großkunden unterhalten.

d) Kontakte und Verbindungen mit Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister von 1996 bis Juli 2004 (FDP)

Zu den Einzelheiten der Kontakte des Herrn Dr. Döring als damaliger Wirtschaftsminister zu Vertretern der Firmen FlowTex und FlowWaste wird auf den Sachbericht zur so genannten Umfrageaffäre verwiesen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es enge persönliche und schriftliche Kontakte zwischen Herrn Dr. Walter Döring und der Geschäftsführerin der Fa. FlowWaste (einer Tochterfirma von FlowTex) Frau Bettina Morlok gab, wobei der Charakter der Briefe zunehmend vertraulicher wurde und sich Herr Dr. Döring auch für die Fa. FlowWaste bei unterschiedlichen Stellen durch entsprechende Empfehlungsschreiben verwandt hat. (Frau Morlok ist die Nichte von Dr. Jürgen Morlok und wie dieser aktives Parteimitglied der FDP; auf Vermittlung ihres Onkels wurde sie in der FlowTex-Firma beschäftigt.)

Herr Dr. Döring hat Herrn Manfred Schmider auf Vermittlung von Frau Morlok im Jahre 1998 kennen gelernt.

Soweit Herr Dr. Döring im Rahmen der Befragung durch den Untersuchungsausschuss mehrfach angegeben hat, sein Engagement für Unternehmen im Land sei seine ureigenste Aufgabe als Wirtschaftsminister gewesen, kann dies letztendlich dahinstehen. Auf die näheren Begleitumstände und insbesondere die hierfür enthaltenen Gegenleistungen wird im Komplex „Umfrageaffäre“ näher eingegangen.

aa) Die „Umfrageaffäre“

Was den Sachverhalt an sich anbelangt wird voll umfänglich auf den Sachbericht Teil B „Umfrageaffäre“ verwiesen.

aaa) Vorbemerkungen

Der Untersuchungsausschuss hat sich umfangreich mit der so genannten Umfrageaffäre befasst, welche dadurch ausgelöst wurde, dass im Rahmen der Ermittlungen bei einer erneuten Durchsicht der Unterlagen durch die ermittelnde Son-

derkommission FlowTex in den Akten eine Rechnung aufgefunden wurde, welche einen Zusammenhang zwischen Herrn Dr. Döring, Moritz Hunzinger und Frau Bettina Morlok indizierte.

Im Ergebnis führte dies zu einer strafrechtlichen Ahndung der handelnden Personen. Von der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden 5 Strafbefehlanträge gestellt und eine Anklage zum Landgericht Stuttgart erhoben.

Als politische Konsequenz erklärten die damalige Justizministerin Frau Corinna Werwigk-Hertneck sowie der damalige Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring ihren Rücktritt.

Nachdem bei Abfassung des Berichts noch zahlreiche Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen sind, muss im Hinblick auf die Darstellung § 353 d StGB beachtet werden, wonach die Anklageschrift oder andere amtliche Stücke eines Strafverfahrens nicht im Wortlaut mitgeteilt werden dürfen.

Die eingeleiteten Strafverfahren haben für den Untersuchungsausschuss die Schwierigkeit ergeben, dass den Beschuldigten dieser Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO zustand, wovon die Beschuldigten/Zeugen auch Gebrauch gemacht haben.

Gleichwohl konnte festgestellt werden, dass es zwischen Herrn Dr. Döring und Herrn Moritz Hunzinger sowie zwischen Herrn Dr. Döring und Frau Bettina Morlok als Vertreterin der FlowWaste und damit zugehörig zum FlowTex-Konzern rege Verbindungen gegeben hat, welche nachfolgend eingeordnet werden sollen.

Der Sachverhalt wurde umfassend im Untersuchungsausschuss aufgeklärt und die abgegebenen Stellungnahmen der Beteiligten, insbesondere von Herr Dr. Döring und Moritz Hunzinger, was den Kontakt zwischen den beteiligten Personen anbelangt, widerlegt.

bbb) Treffen am 6. Mai 1999 im Kabinettchen (Schlossgarten-Hotel)

Die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN sind nach Aufarbeitung des Sachverhalts der Auffassung, dass bei dem Treffen im Kabinettchen am 6. Mai 1999 zwischen Herrn Dr. Döring, Moritz Hunzinger und Frau Dr. Haussmann, der Leiterin des Ministerbüros von Dr. Döring, konkret über eine Umfrage gesprochen wurde, welche allein den Zweck hatte, die Reputation Herrn Dr. Dörings zu fördern, dessen Ansehen durch eine peinliche Veröffentlichung in der Zeitschrift „Titanic“ im Frühjahr 1999 gelitten hatte. Insbesondere wollte man Herrn Döring beim nachfolgenden Parteitag der FDP in Bremen in einem guten Licht erscheinen lassen. Dies belegt bereits die Tatsache, dass den Beteiligten auf Veranlassung von Herrn Moritz Hunzinger ein 10-seitiges Fax von Moritz Hunzinger Public Relations GmbH zuging, welche die entsprechende Fragestellung für die Umfrage konkret beinhaltete. Kein Zweifel besteht daran, dass die Notizen auf dem Fax vom 6. Mai 1999 auf Veranlassung von Herrn Dr. Döring von Frau Dr. Haussmann gemacht wurden.

Soweit nachfolgend von Herrn Dr. Döring der Vorwurf gegenüber Frau Dr. Haussmann erhoben wurde, man habe den Sachverhalt zu seinen Lasten konstruiert, so ist diese Einlassung als völlig unglaubhaft darzustellen, da kein Eigeninteresse bei Frau Dr. Haussmann ersichtlich ist, ohne Kenntnis von Herrn Dr. Döring eine entsprechende Umfrage, welche ausschließlich Herrn Dr. Döring dient, in Auftrag zu geben.

Am 7. Mai 1999 wurde sodann ein Fax aus dem Wirtschaftministerium an die Moritz Hunzinger Public Relations GmbH gesandt, das den Untersuchungsauftrag für die Umfrage genauer präzisierte. Nicht geklärt werden konnte, wer das Fax bei der Firma Moritz Hunzinger Public Relations GmbH erhielt. Trotz einer Gegenüberstellung der möglichen Empfänger, Herrn Moritz Hunzinger und Herrn Altincioglu, beide zum damaligen Zeitpunkt in leitender Position bei der Moritz Hunzinger Public Relations GmbH, wurde nicht festgestellt, wer der beiden Personen letztendlich das Fax bekommen hat.

ccc) 11. Mai 1999 Angebot der Firma infas

Am 11. Mai 1999 erhielt das Ministerbüro zu Händen von Frau Dr. Haussmann ein Angebot der Firma infas, welche angeboten hat, eine entsprechende Umfrage zu einem Preis von 34.650 DM zuzüglich Mehrwertsteuer somit 40.194 DM zu machen.

Dem Angebot war angeschlossen ein Entwurf eines Fragebogens. Bemerkenswert ist, dass das Angebotsschreiben im Original in einem verschlossenen Umschlag im Rahmen einer Durchsuchung bei Frau Dr. Haussmann am 18. Juni 2004 in ihren privaten Wohnräumen gefunden wurde. Auf diesem Original befinden sich zwei Unterstreichungen der Worte „ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen“ in grüner Farbe, wobei festgestellt wurde, dass nur der Minister grüne Farbe verwendet hat.

Eine weitere Kopie dieses Angebotsschreiben von infas befand sich in der mitgeführten Aktentasche von Herrn Menno Smid, der Geschäftsführer der Firma infas, war. Dieses Angebotsschreiben konnte auch im Rahmen einer Durchsuchung gesichert werden.

Auf dem Briefumschlag, in welchem sich das Original-Angebotschreiben befand, welches bei Frau Dr. Haussmann gefunden wurde, befinden sich handschriftliche Anmerkungen.

Frau Dr. Haussmann hat angegeben, dass sie diese Notizen, welche von ihr stammen, auf Anweisung von Herrn Döring gemacht habe.

Interessant ist insbesondere, dass in diesem Schreiben die Angebotssumme dergestalt aufgegliedert wurde, dass 30.000 DM mit der Bemerkung als „ginge“ versehen und weitere 10.000 DM FlowWaste zugeordnet wurden.

ddd) 12. Mai 1999 Fax des Ministerbüros des Wirtschaftsministerium an Frau Bettina Morlok

Festgestellt wurde an Hand der Unterlagen sodann, dass am 12. Mai 1999 Frau Morlok, damalige Geschäftsführerin der Firma FlowWaste ein Telefax von Frau Hornung, der damaligen Chefsekretärin im Ministerbüro des Wirtschaftsministeriums erhielt. Zum Inhalt ist auszuführen, dass Frau Morlok eine Telefonnummer von Herrn Moritz Hunzinger in Frankfurt und seine persönliche Durchwahl gegeben wurde. Nicht aufgeklärt werden konnte die näheren Umstände, da sich Frau Morlok auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 55 StPO berief, da ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde.

Am 21. Mai 1999 erhielt die Firma infas sodann von der Firma FlowWaste den Auftrag, „eine Marktanalyse für Wertstoffe in Ägypten“ zu erstellen.

eee) Am 26. Mai 1999 Treffen Dr. Döring/Moritz Hunzinger, weiterer Entwurf einer Presseerklärung

Den Aufzeichnungen von Herrn Moritz Hunzingers Terminkalender konnte entnommen werden, dass sich Herr Dr. Döring und Herr Moritz Hunzinger gegen 9.00 Uhr in Frankfurt am Hauptbahnhof getroffen haben. Mit gleichem Datum existiert eine weitere Presseerklärung zur „infas-Umfrage“.

Dieses Exemplar wurde bei der Firma FlowWaste gefunden und wurde damit zum Auslöser der Umfrageaffäre.

Ein weiteres Exemplar dieser Pressemitteilung wurde auch bei der Hausdurchsuchung in den Wohnräumen der Frau Dr. Haussmann gefunden. Dieses Schreiben wurde kriminaltechnisch überprüft, wobei festgestellt wurde, dass mit Korrekturfarbe grüne Kugelschreiberpaste abgedeckt wurde.

fff) 27. Mai 1999 Autorisierte Pressemitteilungsumfrage

Dieses Datum trägt die offizielle Pressemitteilung über die Umfrage durch infas. Die entsprechende Fragestellung und der Bericht sind im Sachbericht wiedergegeben.

ggg) 28./29. Mai 1999 Bundesparteitag der FDP in Bremen

Die Umfrage wurde anlässlich des Bundesparteitages der FDP in Bremen an die Delegierten übergeben. Bei diesem Bundesparteitag der FDP in Bremen stand Herr Dr. Döring zur Wiederwahl als stellvertretender Bundesvorsitzender der FDP an.

hhh) 2. Juni 1999/5. Juni 1999 Rechnung von infas an FlowWaste

Mit Datum vom 2. Juni 1999 erhielt die Firma FlowWaste von der Firma infas die entsprechende Rechnung in Höhe von netto 8.620,69 DM, was einem Bruttobetrag in Höhe von 10.000,00 DM entspricht.

Von Relevanz war nunmehr für den Untersuchungsausschuss, welche konkreten Vereinbarungen bei dem Gespräch zwischen Frau Dr. Haussmann, Herrn Dr. Döring und Herrn Moritz Hunzinger bei dem Gespräch am 6. Mai 1999 in Bezug auf die Umfrage besprochen wurden.

Zu diesem Sachverhalt wurden die vorgenannten Personen mehrfach befragt, wobei Frau Dr. Haussmann und Herrn Dr. Döring im weiteren Verlauf der Vernehmungen von ihrem Recht der Auskunftsverweigerung Gebrauch gemacht haben. Alle Beteiligten haben angegeben, dass konkrete Vereinbarungen nicht besprochen wurden.

Die Fraktionen der SPD und Grüne sind jedoch nach Aufarbeitung des Sachverhalts der Auffassung, dass bereits am 6. Mai 1999 konkret über die Umfrage und auch deren Finanzierung gesprochen wurde.

Unglaubhaft ist insbesondere die Aussage des Herrn Moritz Hunzinger, welcher dezidiert bestritten hat, dass bereits bei diesem Gespräch konkret über die Umfrage gesprochen wurde.

Die Fraktionen der SPD und GRÜNE schließen sich insoweit den überzeugenden Feststellungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart an, welche zwischenzeitlich gegen Moritz Hunzinger , Menno Smid, Frau Dr. Margot Haussmann, Dr. Walter Döring und Dr. Jakob Steinwede wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss Ermittlungsverfahren eingeleitet und zwischenzeitlich Strafbefehl beantragt hat.

Danach hat sich durch eine Hausdurchsuchung bei Frau Dr. Haussmann am 18. Juni 2004 der entsprechende Verdacht bestätigt, als dort die Rechnung der Firma infas an die Hunzinger GmbH mit der Rechnungsnummer 2905/065 und deren handschriftlichen Vermerken gefunden wurde.

Aus dem entsprechenden Vermerk auf dem Papier, welches bereits eingangs dargestellt wurde und im Sachbericht zutreffend dargestellt ist, lässt sich der Schluss ziehen, dass bereits im Kabinettchen am 6. Mai 1999 zwischen den Beteiligten ausführlich über die Umfrage gesprochen wurde und am 7. Mai 1999, also einem Tag nach dieser Unterredung im Schlossgartenhotel ein Fax aus dem Ministerbüro an Herrn Moritz Hunzinger ging und in diesem 17-Seiten langen Fax ausführlich und detailliert die entsprechenden Fragen, welche infas zu bearbeiten hatte, beinhaltet waren. Allein aufgrund der zeitlichen Nähe ist daraus zu schließen, dass am 6. Mai 1999 diese Inhalte auch Gegenstand des Gesprächs im Schlossgartenhotel einen Tag zuvor waren.

Soweit Herr Dr. Döring vor dem Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen hat, dass er in diesen Vorgang nicht involviert gewesen sei, so ist dies durch die handschriftlichen Notizen in grüner Farbe mit Kugelschreiber auf den sichergestellten Unterlagen eindeutig widerlegt, nachdem zu diesem Punkt vernommenen Zeugen ausgesagt haben, dass nur der Minister mit grüner Farbe abzeichnet. Im Ergebnis bedeutet dies also, dass bereits bei dem Gespräch am 6. Mai 1999 zwischen Moritz Hunzinger, Herrn Dr. Döring und Frau Dr. Haussmann vereinbart wurde, dass infas eine Umfrage zur Wirtschaftspolitik durchführt und dass die Kosten für die für das Ministerium durchzuführende Umfrage inklusive Mehrwertsteuer 40.0194,00 DM betragen würde. In diesem Zusammenhang wurde später vereinbart, dass Moritz Hunzinger den Betrag von 30.194,00 DM trägt und die Firma FlowWaste den Restbetrag von 10.000,00 DM. Entsprechend dieser Vereinbarung wurden die Beträge auch an infas bezahlt. Diese Tatsachen wurden

von den Beteiligten vor dem Untersuchungsausschuss bewusst verschwiegen, weshalb die entsprechenden Strafbefehle beantragt wurden.

Herr Dr. Döring hat diesen Sachverhalt sowohl im Parlament als auch vor dem Untersuchungsausschuss verschwiegen. Nicht abgenommen werden kann ihm, dass er von seinem Ministerium nicht hinreichend informiert wurde.

Soweit er darauf hinweist, dass gegebenenfalls Frau Dr. Haussmann etwas konstruiert habe, was gegen ihn gerichtet ist, so fehlt hierfür jegliches Motiv bei Frau Dr. Haussmann. Allgemein bekannt ist, dass die Familien Döring und Haussmann befreundet waren.

iii) Rechnung von infas an FlowWaste

Von Interesse war in diesem weiteren Verlauf auch für den Untersuchungsausschuss die Frage, welche Leistungen der Rechnung von infas an FlowWaste zugrunde lagen.

Frau Bettina Morlok als Vertreterin von FlowWaste verweigerte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss ihre Aussage. Allerdings hat sie bei einer Vernehmung von der Soko „FlowTex“ in anderem Zusammenhang auf die Frage geantwortet, dass die Rechnung für die Marktanalyse in Ägypten gewesen sei.

Herr Moritz Hunzinger wurde zu dem Sachverhalt ausführlich befragt, konnte jedoch keine weiter gehenden Erkenntnisse offenbaren.

Der Zeuge Smid hat als Vertreter der Firma infas vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass es sich ebenfalls um die betreffende Marktanalyse in Ägypten handle.

Von den Zeugen Herrn Dr. Steinwede und Herrn Altincioglou, dessen Erinnerungsvermögen unzureichend war, konnte keine weitere Aufklärung erfolgen.

jjj) Scheinrechnung über 10.000 DM Marktanalyse in Ägypten

Die Staatsanwaltschaft Mannheim war der Auffassung, dass es sich bei der Rechnung über 10.000 DM hinsichtlich der Marktanalyse in Ägypten um eine Scheinrechnung handelt.

Dieser Auffassung schließen sich auch die Fraktionen der SPD und GRÜNE an.

Von der Staatsanwaltschaft Mannheim wurden deshalb ein Ermittlungsverfahren gegen 5 Personen eingeleitet. Gegen Frau Bettina Morlok wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung und gegen Herrn Menno Smid, Frau Dr. Haussmann, Herrn Moritz Hunzinger und Herrn Dr. Walter Döring wegen des Verdachts der Beihilfe der Steuerhinterziehung.

Soweit von den Beteiligten im Ermittlungsverfahren und auch vor dem Untersuchungsausschuss geäußert wurde, es handele sich um eine Rechnung, welche tatsächlich für eine Marktanalyse in Ägypten bezahlt wurde, so ist diese Einlassung der Beschuldigten eindeutig widerlegt. Bei dem Gespräch im Schlossgartenhotel am 6. Mai 1999 wurden, was letztendlich auch die aufgefundenen Dokumente belegen, dezidiert über die Zahlung der betreffenden Rechnungen bezüglich der Gesamtkosten der Umfrage gesprochen, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, dass ein Teil der Kosten von der Firma FlowWaste bezahlt würde. Dies ergibt sich insbesondere aus den Vermerken auf dem Umschlag der Rechnung, wo vermerkt ist „40.000 zuviel, 30.000 ok“. Hieraus ergibt sich, dass nach Rücksprache mit Herrn Hunzinger dieser gesagt hat, dass er ein Budget von 30.000 decken würde, womit noch ein Betrag von rund 10.000 DM offen stand.

Nachdem das Schreiben der infas am 11. Mai 1999 über Frau Dr. Haussmann an Herrn Dr. Döring ging und für die Beteiligten feststand, dass das Geld keinesfalls aus der FDP-Kasse kommen könne, wurde die entsprechende Vereinbarung getroffen, dass einen Teil Hunzinger und den anderen Teil Frau Morlok/FlowWaste finanzieren sollte. Dies insbesondere deshalb, weil auf dem Parteitag der FDP nicht publik werden sollte, dass Hunzinger und Dr. Döring zusammenarbeiten.

Allen Beteiligten war somit klar, dass die als Rechnung Marktanalyse in Ägypten bezeichnete Rechnung nur zum Schein ausgestellt war und auch steuerlich gel-

tend gemacht werden konnte. Völlig zu Recht wurde deshalb gegen Frau Bettina Morlok ein Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung beantragt mit 12 Tagessätzen zu je 50 €.

Gegen die anderen Beteiligten wurde das Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, Entgegen anders lautender Pressedarstellungen der Beteiligten wurde allerdings nicht mangels Tatverdacht eingestellt. Vielmehr findet § 154 Abs.1 StPO bei denjenigen Straftaten Anwendung, bei denen die Strafzumessung aufgrund von bereits anhängigen anderen Straftaten nur unwesentlich ins Gewicht fallen würde.

Nachdem zu diesem Zeitpunkt bereits gegen die Beteiligten Strafverfahren wegen uneidlicher Falschaussage vorlagen, war die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Mannheim insoweit richtig.

Festzuhalten ist jedoch ausdrücklich, dass allein die Tatsache der Finanzierung der so genannten Umfrage unter Beteiligung insbesondere von Herrn Dr. Walter Döring und Frau Dr. Haussmann zu Strafverfahren geführt hätten.

Zu beanstanden ist jedoch insgesamt das Verhalten des Herrn Dr. Döring, welcher zum damaligen Zeitpunkt noch Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg war, in politischer und moralischer Hinsicht.

Unstreitig wurde von allen Beteiligten erklärt, dass von der FDP als Partei die entsprechende Umfrage nicht finanziert werden konnte.

Durch den Trick der Umwegfinanzierung durch Unternehmen, in diesem Fall der Hunzinger Public Relations GmbH und der Firma FlowWaste, hat sich Herrn Dr. Döring insbesondere auch bei seiner eigenen Partei auf dem Bundesparteitag, als die Wahl des stellvertretenden Bundesvorsitzenden anstand, einen Wettbewerbsvorteil verschafft, der unter Berücksichtigung von demokratischen Grundsätzen nicht zu vertreten ist.

Soweit Herrn Dr. Döring in mehreren veröffentlichten Stellungnahmen darauf hingewiesen hat, dass es für seinen Rücktritt eigentlich keinen Grund gegeben habe, so ist dies nicht nachzuvollziehen. Von der FDP als Partei musste unter diesen Umständen auch erwartet werden, dass sie Herrn Dr. Döring dringlich auffordert, sein Landtagsmandat niederzulegen; dies ist jedoch nicht geschehen.

Zudem hat sich Herr Dr. Döring als Politiker durch sein Verhalten in eine erhebliche Abhängigkeit gegenüber der Hunzinger Public Relations GmbH, sprich Herrn Moritz Hunzinger und der FlowWaste, vertreten durch Frau Bettina Morlok begeben, weil es nicht von Interesse sein konnte, dass der Vorgang insgesamt außen stehenden Dritten bekannt gemacht wurde. Deshalb eröffnete sich für Frau Bettina Morlok und Herrn Hunzinger die Möglichkeit auf Entscheidungen des Herrn Dr. Döring als Minister einzuwirken oder dies zumindest zu versuchen.

Hierauf wird nachfolgend noch eingegangen werden.

kkk) Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung im Verhältnis Dr. Döring und Bettina Morlok und im Verhältnis von Dr. Döring und Moritz Hunzinger?

Aufgrund der Finanzierung der Umfrage durch die Hunzinger Public Relations GmbH und einem Engagement des Herrn Dr. Döring für die Firma MBB wurde von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Döring wegen des Verdachts der Vorteilsannahme eingeleitet.

Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass am 6. Mai 1999 im Schlossgartenhotel neben der Umfrage auch die Übernahme der MBB durch Herrn Hunzinger Gesprächthema war. Dies ist durch die Faxe eindeutig belegt, wobei Dr. Döring diesbezüglich keine weiterführenden Angaben gemacht hat. Herr Hunzinger hat hierzu lediglich angegeben, dass nur beiläufig über die Firma MBB gesprochen worden sei.

Diese Angaben stehen nicht im Einklang mit der Tatsache, dass eine formulierte Presseerklärung gefunden wurde mit der Überschrift „Wirtschaftsminister Dr. Döring begrüßt Investition“.

Letztendlich offen blieb jedoch, ob Dr. Döring an der Pressekonferenz tatsächlich teilgenommen hat. Dem Zeugen Dr. Döring war dieser Vorgang seinen Angaben zufolge nicht mehr erinnerlich.

Von entscheidender Bedeutung war nunmehr die Frage, ob der Komplex MBB im Zusammenhang mit der infas-Umfrage stand und insbesondere, ob zwischen der Übernahme der Teilumfragekosten in Höhe von 10.000 DM durch FlowWaste/ Frau Morlok und dem Verhalten von dem Wirtschaftsminister Herrn Dr. Döring in den Jahren davor, insbesondere 1997 und 1998 ein Zusammenhang bestand.

Zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Herrn Dr. Döring wegen Vorteilsannahme einerseits und gegen Frau Bettina Morlok und Herrn Moritz Hunzinger wegen Vorteilsgewährung andererseits wurde vor dem Untersuchungsausschuss Herrn Oberstaatsanwalt Röthig von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 27. Oktober 2004 gehört. Nachdem zu diesem Zeitpunkt die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren, wurde im späteren Fortgang des Untersuchungsausschusses am 9. März 2005 der leitende Oberstaatsanwalt Gunther Spitz als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss gehört.

Danach wurde der Gesamtkomplex in 2 Unterkomplexe aufgeteilt. Zum einen der Bereich Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung im Verhältnis Dr. Döring und Frau Morlok durch Zahlung der 10.000 DM an infas bzw. durch Engagements durch Dr. Döring für die Firma FlowWaste und zum anderen in den Bereich Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung im Verhältnis von Dr. Döring und Hunzinger hinsichtlich Bezahlung der Umfrage in Höhe von 30.194 DM und damit verbundene Empfehlungsschreiben im Rahmen der Pressekonferenz in Sachen MBB.

aaaa) Komplex Dr. Döring – Frau Morlok/FlowWaste

Das Hauptaugenmerk hat die Staatsanwaltschaft auf eine mögliche Unrechtsvereinbarung zwischen Dr. Walter Döring und Bettina Morlok gesetzt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Herrn Dr. Döring im Jahre 1997 Aktivitäten zugunsten der Firma FlowWaste entfaltet hat, der nachweisbare Bezug der Zahlung im Jahre 1999 jedoch nicht geführt werden konnte. Eine innere Verknüpfung, welche im Rahmen der Prüfung des § 331 StGB erforderlich war, wurde nicht festgestellt.

bbbb) Komplex Hunzinger/Dr. Döring im Bezug auf MBB

Durch den Fund der Rechnung bei Frau Dr. Haussmann im Rahmen der Hausdurchsuchung am 18. Juni 2004 ergab sich für die Staatsanwaltschaft Stuttgart der Verdacht, dass Moritz Hunzinger 30.000 DM als Teilfinanzierung der Umfrage bezahlt hatte und dass u. U. ein Bezug vorhanden war zu Aktivitäten im Zusammenhang mit der Übernahme von MBB Security Cars durch Herrn Hunzinger.

Weiter wurde im Juli 2004 eine Presseinformation bei Hunzinger bzw. einer Firma des Herrn Hunzingers sicher gestellt, welche darüber berichtete, dass die Firma Wendler durch MBB Security Cars übernommen worden war und in der Dr. Döring dahin gehend zitiert wurde, dass er die Übernahme begrüße.

Der Untersuchungsausschuss konnte nicht belegen, dass Dr. Döring bei der daran anschließenden Pressekonferenz bei der Firma MBB Security Cars anwesend war. Die Staatsanwaltschaft hat nach Prüfung des Sachverhalts festgestellt, dass eine inhaltliche Verknüpfung zwischen der Dienstausübung des Dr. Döring als Wirtschaftsminister und dieser Teilfinanzierung über 30.000 DM nahe lag und den hinreichenden Verdacht einer im Rahmen des § 331 StGB entsprechenden Unrechtsvereinbarung, nämlich einer solchen inhaltlichen Verknüpfung zwischen Dienstausübung und Vorteil und Bezahlung/Zuwendung vorliegt.

Das Verfahren wurde im Ergebnis wegen Verjährung eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch, vertreten durch den Zeugen Herrn leitenden Oberstaatsanwalt Spitz im Untersuchungsausschuss ausdrücklich dargelegt, dass lediglich aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung und in Ermangelung von verjährungsunterbrechenden Handlungen letztendlich keine Anklage gegen Herrn Dr. Döring erhoben wurde.

Die Fraktionen der SPD und GRÜNE schließen sich den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe in vollem Umfang an.

Soweit Herr Dr. Döring sich mehrfach dahin gehend einließ, dass es seiner alltäglichen Aufgabe entsprach, für Firmen in Baden-Württemberg zu werben, so ist die von ihm getroffene Einschätzung in vollem Umfang zuzustimmen, allerdings mit der maßgeblichen Einschränkung, dass im inhaltlichen Kontext keine Zahlungen entgegengenommen werden dürfen.

Im Ergebnis sind die Fraktionen der SPD und GRÜNE der Auffassung, dass allein das Engagement des Herrn Dr. Döring im Zusammenhang mit der Zahlung der Umfrage die Konsequenz haben musste, von seinem Amt zurückzutreten, nachdem seine wiederholten Einlassungen, er habe nur im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit als Wirtschaftsminister gehandelt, widerlegt wurden.

Dies belegen insbesondere die im Verlaufe des Untersuchungsausschuss wechselseitig zwischen Herrn Moritz Hunzinger und Herrn Dr. Döring vorgelegten Schreiben vom 17. März 2004 und 22. März 2004, welche gegenseitige Zusicherungen und Beteuerungen zum Inhalt hatten, dass es zu keinem Zeitpunkt Gespräche über eine Umfrage im Zusammenhang mit Flowtex gegeben habe.

Der vorgelegte Schriftwechsel belegt vielmehr eindeutig, dass mit diesen Schreiben versucht wurde, den Wahrheitsgehalt der zu diesem Zeitpunkt angefallenen Beweismittel zu entkräften. An dieser Stelle ist der Staatsanwaltschaft Stuttgart ausdrücklich ein Lob auszusprechen, welche trotz fortwährenden Unschuldsbeteuerungen von namhaften Persönlichkeiten, wie dem damaligen Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring, den Sachenverhalt umfassend gewürdigt und auch die erforderlichen und angemessenen Ermittlungen eingeleitet hat, welche letztendlich zum Auffinden der relevanten Dokumente bei Frau Dr. Haussmann geführt haben.

bb) 10.000-DM-Spende von Herrn Hunzinger und Herrn Dr. Döring

Am 18. Juni 2004 anlässlich der Durchsuchung bei Frau Dr. Haussmann in ihren Privaträumen wurde ein Schriftstück gefunden, aus welchem sich ergab, dass Herr Hunzinger im Dezember 1999 10.000 DM an Herrn Dr. Döring bzw. an die FDP bezahlt hatte.

Somit stand die Frage im Raum, ob es sich bei der Zahlung um eine Rückzahlung der 10.000 DM gehandelt hat, welche von Frau Morlok für die Umfrage zur Wirtschaftspolitik in Baden-Württemberg im Juni 1999 bezahlt wurde.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang die zeitliche Nähe des Schreibens von Dr. Döring vom 20. November 1999 an Herrn Moritz Hunzinger zu dem großem geschäftlichen Erfolg im dritten Quartal 1999 der Hunzinger Informations AG. Eine konkrete Beziehung zu der darauf folgenden Spende wurde vom Untersuchungsausschuss nicht festgestellt.

Erstaunlich war in diesem Zusammenhang aber die Tatsache, dass der Verrechnungsscheck von Herrn Hunzinger auf die Privatadresse von Herrn Dr. Döring adressiert und ausgestellt war. Diesen Scheck in Höhe von 10.000 DM hat Herr Dr. Döring dann zur Gutschrift sodann auf das Konto des FDP-Kreisverbandes Schwäbisch Hall eingelöst, obwohl es eine FDP-interne Regelung gab, dass Schecks ab 1.000 DM direkt beim Kassierer abzugeben sind. Weiter wurde festgestellt, dass Herr Dr. Döring diese Spende nicht als Spende von Herrn Hunzinger deklarierte, sondern am 20. Dezember 1999 eine Spendenempfangsbestätigung auf seinen Namen über den betreffenden Betrag bekam.

Herr Hunzinger hat, zu diesem Sachverhalt befragt, vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass es eine Spende an die FDP, nicht etwa eine persönliche Zuwendung an Dr. Döring gewesen sei.

Ein Zusammenhang mit der Pressemitteilung bezüglich der MBB wurde ausdrücklich verneint.

Auch wurde ein Zusammenhang von Herrn Hunzinger dahin gehend verneint, dass sich Herr Dr. Döring für ein Bundesverdienstkreuz für Herrn Dr. Grassmann stark gemacht habe. Festgestellt wurde jedoch zweifelsfrei, dass Dr. Döring bei der Scheckeinreichung gegenüber dem Kreiskassierer des FDP-Kreisverbandes Schwäbisch Hall, Herrn Günther Franke, nicht darauf hingewiesen hat, dass es ein Scheck von einem Dritten sei, weshalb von ihm auch veran-

lasst wurde, dass Dr. Döring eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt wurde.

Die Fraktionen der SPD und GRÜNE sind in der Gesamtschau des Geschehensablaufs der Auffassung, dass Dr. Döring den an ihn gerichteten Scheck unter Verschweigen der tatsächlichen Herkunft von Moritz Hunzinger als eigene Spende beim FDP-Kreisverband Schwäbisch Hall eingereicht hat, darüber hinaus muss von einer inhaltlichen Verknüpfung der Zuwendung von Herrn Hunzinger an Dr. Döring mit der Verleihung der Wirtschaftsmedaille durch Herrn Dr. Döring an Herrn Dr. Grassmann als besonders guter Freund von Herrn Hunzinger ausgegangen werden.

Für die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN ist daher im Einklang mit der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht für eine Vorteilsannahme nach § 331 StGB gegeben, wobei eine Strafverfolgung jedoch wegen Verfolgungsverjährung gem. § 78 StGB nicht mehr möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, dass die Verjährung mit der Beendigung der Tat beginnt, somit mit der Gutschrift des Schecks in Höhe von 10.000 DM am 6. Dezember 1999. Die Verfolgungsverjährung trat deshalb am 6. Dezember 2004 ein. Es verwundert nicht, dass genau einen Tag später vom Verteidiger von Herrn Dr. Döring Herrn Rechtsanwalt Prasser, der entsprechenden Sachverhalt näher erläutert wurde in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Stuttgart, dort per Fax eingegangen am 7. Dezember 2004.

e) Gesamtbewertung des Verhaltens des Herrn Dr. Döring

Bei einer Gesamtbetrachtung dieser Vorgänge muss festgehalten werden, dass Dr. Döring in seinem Amt als Wirtschaftsminister oftmals nicht ausreichend zwischen seinem Engagement als Wirtschaftsminister und der Erlangung persönlicher Vorteile oder Vorteilen für die FDP trennen konnte. Vielmehr wurde bei der Betrachtung aller im Untersuchungsausschuss behandelten Sachverhalte im Zusammenhang mit Herrn Dr. Döring der Eindruck vermittelt, dass Zuwendungen jedweder Art an Herrn Dr. Döring für dessen Aktivitäten zugunsten der Spender zumindest förderlich waren.

Der Rücktritt von Herrn Dr. Döring als Wirtschaftsminister war deshalb mehr als überfällig.

9. Verfahrensbegleitendes Ereignis: Anklageerhebung gegen die damalige Justizministerin Frau Werwigk-Hertneck

Bei der Aufarbeitung der Umfrageaffäre waren zahlreiche Ermittlungsverfahren anhängig, insbesondere auch gegen Herrn Dr. Döring.

Es stellte sich die Frage, ob und von wem Herrn Dr. Döring gegebenenfalls über den Stand der Ermittlungen im laufenden Verfahren informiert wurde.

Dabei gab es Anhaltspunkte für den Verdacht, dass die Informationen von der damaligen Justizministerin, Frau Werwigk-Hertneck, stammten, weshalb sie als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss befragt wurde.

Sie hat dazu angegeben, dass sie Herrn Dr. Döring nicht unterrichtet habe, vielmehr bei Gesprächen und Fraktionssitzungen der FDP-Fraktion und im Parteipräsidium hinausgegangen sei, wenn das Thema aufkam.

Da im Hinblick auf das noch laufende Ermittlungsverfahren gegen Frau Corinna Werwigk-Hertneck, welches inzwischen zu einer Anklage beim Landgericht Stuttgart wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses geführt hat, einer Beweisaufnahme im Hauptverfahren nicht vorgegriffen werden soll, kann von Seiten der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN nur eine vorläufige Bewertung aufgrund der bislang vorliegenden Erkenntnisse erfolgen. Danach spricht vieles dafür, dass Frau Corinna Werwigk-Hertneck Herrn Dr. Walter Döring wesentliche Informationen über den Stand der Ermittlungen im gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren weitergegeben hat, insbesondere die Tatsache, dass bei Frau Dr. Haussmann im Rahmen der Hausdurchsuchung belastendes Material wie z. B. die Rechnung der Firma infas gefunden wurde.

Die politische Konsequenz wurde von Frau Corinna Werwigk-Hertneck am 22. Juli 2004 gezogen, als sie vom Amt der Justizministerin zurücktrat, nachdem ihr am Vortag von der Staatsanwaltschaft Stuttgart mitgeteilt wurde, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses eingeleitet wurde.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Frau Werwigk-Hertneck zur Last gelegte Vorwurf von erheblicher Bedeutung ist; falls er sich in der Hauptverhandlung bestätigt, so wäre von Seiten der Justizministerin in ein laufendes Ermittlungsverfahren eingegriffen und dadurch der Ermittlungserfolg gefährdet worden.

Ein solches Verhalten verbietet sich für eine Justizministerin per se und stellt immer eine schwerwiegende und objektiv strafbare Pflichtverletzung dar. Wenn jedoch eine solche Pflichtverletzung zugunsten eines Parteifreundes und Ministerkollegen erfolgt, so kommen gravierende Schulderschwerungsgründe hinzu.

Durch das Verhalten von Frau Werwigk-Hertneck wurde auf jeden Fall der Anschein erweckt, dass die Justiz in Baden-Württemberg nicht unabhängig und frei von politischer Einflussnahme ihre Aufgaben erfüllen darf. Schon dieser Anschein hat dem Ansehen der Justiz schwer geschadet; daher war Rücktritt der Justizministerin überfällig.

II. Zusammenfassendes Schlussvotum des Abg. Oelmayer GRÜNE

Nach fast vier Jahren Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss „FlowTex“, der sich schwerpunktmäßig mit der Frage beschäftigte, ob und inwieweit Versäumnisse der Finanzbehörden und der Justiz den Milliardenbetrug mit Luftgeschäften über nicht existierende Bohrsysteme verlängerten, lassen sich folgende Fakten feststellen, die sich für mich als Ergebnis der Beweisaufnahme und der Aktenanalyse ergeben:

1. *Bereits im Jahr 1993* sind strafbare Handlungen der Brüder Manfred und Matthias Schmider festgestellt worden, die als Steuerhinterziehungen mit Geldbußen geahndet wurden (Manfred: 65.000,– DM, Matthias 85.000,– DM). Es ging um Scheingeschäfte in Millionhöhe, also fingierte An- und Verkäufe, die nur auf dem Papier, nicht aber in Realität existierten. Damit sollten Umsätze bzw. eine florierende Geschäftstätigkeit vorgetäuscht werden, um bei den Banken kreditwürdig zu erscheinen. Diese Straftaten waren schon im Jahr 1993 der OFD, der damals zuständigen Betriebsprüfung und der Straf- und Bußgeldstelle bekannt.

   Obwohl diese Taten den Verdacht auf nichtsteuerliche Straftaten nahe legten, nämlich Bilanzfälschung und Kreditbetrug, wurde wegen dieser nichtsteuerlichen Delinquenz gar nicht ermittelt. Der Staatsanwalt stellte das Verfahren gegen die o. g. Geldbußen auf Vorschlag der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach ein, wobei er sich genau an die von den Finanzbeamten ausgerechneten Zahlen hinsichtlich der Höhe der Geldbußen hielt, ohne wegen der nichtsteuerlichen Aspekte des Falles zu ermitteln, ohne seiner Berichtspflicht nachzukommen und damit ohne dass sein Vorgesetzter informiert war; darüber hinaus unterließ er es, die vorgeschriebene Zustimmung des Amtsgerichts einzuholen.

   Schon damals, d. h. in den Jahren 1993 und 1994 hat ganz klar die Justiz versagt, wobei die *Rechtsfehler* auch von Herrn Generalstaatsanwalt Hertweck eingeräumt werden. Herr Hertweck war damals der übergangene Behördenchef des nachlässig arbeitenden Staatsanwaltes Dr. Klee.

   Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob die auffälligen Rechtsfehler des Amtsgerichts Baden-Baden etwas damit zu tun haben, dass Herr Hertweck damals für die CDU in der Kommunalpolitik aktiv war, insbesondere weil die CDU mehrmals Spenden von Manfred Schmider erhalten und angenommen hatte. Einen Beweis dafür haben wir –erwartungsgemäß- nicht gefunden.

2. Zu diesen frühen Rechtsfehlern der Justiz (die sich später fortsetzten) gesellt sich – ebenfalls beginnend im *Jahr 1993* und im Zusammenhang mit den oben dargestellten Scheingeschäften der Brüder Manfred und Matthias Schmider – eine *wohlwollende Begleitung des Falles durch die OFD Karlsruhe.*

   Aus den Scheingeschäften resultierten Steuernachforderungen in Höhe von rund 34 Mio. DM. Diese wurden nicht eingetrieben, sondern durch eine eher unübliche Rechtskonstruktion auf 12 Mio. reduziert, in dem man trotz der schon damals zweifelhaften Gesellschaftsverhältnisse der KSK und der Fa. FlowTex das Vorliegen einer Organschaft zwischen diesen beiden Firmen bejahte, d. h. Manfred Schmider als den faktischen Gesellschafter beider Firmen betrachtete. Die Scheingeschäfte liefen buchgeldmäßig zwischen den Firmengruppen des Manfred und Matthias Schmider. Wenn man, statt die Steuerschuld jeder Firma zu errechnen, beide als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet, weil jeweils dieselbe Person dahinter steht, so ergeben sich deutlich niedrigere Steuerforderungen. Den Brüdern Manfred und Matthias Schmider wurde seitens der OFD diese wohlwollende Verfahrenserledigung zugebilligt, weil sie mit ihren Steuerrechtsexperten eine massive Beschwerdemacht einsetzten und mit drohenden Existenzgefährdungen und Arbeitsplatzverlusten argumentierten, wenn man sie mit zu hohen Steuern belasten würde. Bei Manfred Schmider wurde das Ergebnis „Organschaft“ auch dann nicht korrigiert, als er zwei Jahre später in Bezug auf eine seiner Organschaftsfirmen – die KSK – das genaue Gegenteil behauptete: jetzt plötzlich hatte er mit der Firma nichts mehr zu tun, vielmehr sei Frau Neumann völlig selbstständige Alleininhaberin der Firmenanteile.

Im *Jahr 1996*, als dieser diametral entgegengesetzte Vortrag zu den gesellschaftlichen Verhältnissen der KSK von Schmiders Steuerberatern behauptet wurde, wäre eine Steuernachforderung in Bezug auf die Scheingeschäfte ohne weiteres möglich gewesen. *Die OFD* beließ jedoch Manfred Schmider den Steuervorteil, obwohl er bzw. sein Steuerberater Kullen die Finanzbeamten ersichtlich an der Nase herumgeführt hatten. Die im Jahr 1994 verabredete Zuerkennung der Vorteile einer Organschaft wurde als rechtsverbindlich und nicht mehr reversibel betrachtet, obwohl diese Vereinbarung durch Täuschung, d. h. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen und deshalb sehr wohl reversibel war.

Diese Großzügigkeit der OFD ist just in dem Zeitraum festzustellen, als Manfred Schmider sich als der kapitalkräftigste Investoreninteressent für den Baden-Airpark präsentierte. Im Jahr 1996 hätte er deshalb keine Existenzgefährdung vorgaukeln können, wenn man die Steuerforderung nach oben korrigiert hätte.

3. Zu der Wohlgesonnenheit der OFD kam ein weiterer Ursachenkomplex hinzu, der er es möglich machte, dass Manfred Schmider und seine Partner unter den Augen der Steuerbehörden zumindest seit 1996 erkennbare Betrügereien vier weitere Jahre fortsetzen konnten: *die mangelnde Kooperation der Staatsanwaltschaften und Steuerbehörden* kombiniert mit einem mangelnde Austausch zwischen den Steuerbehörden untereinander einerseits, und das fehlerhafte Fallmanagement der *OFD als Aufsichtsbehörde* andererseits.

   Es stellte sich heraus, dass es in ein- und derselben Staatsanwaltschaft (Karlsruhe) möglich ist, dass zeitgleich Ermittlungen gegen Manfred Schmider geführt werden wegen des Verdachts eines fingierten Raubüberfalls und wegen einer anonymen Anzeige wegen neuerlicher Betrugsgeschäfte, ohne dass dies von den befassten Staatsanwälten zur Kenntnis genommen wird. Im Frühjahr 1996 wurden zwei Anzeigen erstattet, die beide das Betrugssystem mit nicht existierenden Bohrsystemen beschrieben; eine von diesen Anzeigen wurde in der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bearbeitet. Die wegen des Raubüberfalls ermittelnde Staatsanwältin leugnete, etwas über die Ermittlungen ihres Kollegen wegen der Betrugsanzeige gewusst zu haben.

   Auch die OFD nahm ihrerseits keinerlei Kontakt zur Staatsanwaltschaft auf, sondern sorgte dafür, dass trotz eines erkannten Verdachts auf Betrug der Fall mit rein fiskalischem Fokus weiterbearbeitet wurde; sie beauftragte contra legem die Betriebsprüfung mit strafrechtlichen Vorermittlungen, obwohl wegen des Verdachtes auf steuerliche und nicht steuerliche Straftaten die Steuerfahndung hätte eingeschaltet werden müssen und sicherzustellen war, dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens umfassend informiert wird. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht der OFD in Bezug auf die strafrechtliche Komponente des Falles ergibt sich hier aus Ingerenz, weil sie als Aufsichtsbehörde contra legem die Betriebsprüfer einsetzte, die für diese Aufgabe weder zuständig noch ausgebildet war. Aus diesem Grund oblag es auch der OFD, als Aufsichtsbehörde auf einen sachgerechten Informationsaustausch und eine koordinierte Zusammenarbeit der Betriebsprüfung und Steuerfahndung hinzuwirken.

4. Folgende weitere Fehler kamen bei der *Betriebsprüfung* hinzu:

   Die Betriebsprüfung unter Federführung des Prüfers Seyfried war von der OFD konkret beauftragt festzustellen, ob die Bohrsysteme existierten und wie die gesellschaftlichen Verhältnisse zwischen der KSK und der Fa. FlowTex tatsächlich gestaltet sind. Beide Fragenkomplexe wurden nicht ergebnisoffen überprüft, vielmehr veranlasste Herr Seyfried, dass die FlowTex-Verantwortlichen selbst entsprechende Erklärungen und Dokumente beibrachten. Ein Informationsaustausch mit der Steuerfahndung über festgestellte Unregelmäßigkeiten fand –wenn überhaupt- nur bruchstückhaft und keinesfalls systematisch statt. Nahe liegende Ermittlungen und Abgleiche vorhandener Daten und Unterlagen wurden unterlassen. Ohne dass er die Testate ausländischer Wirtschaftsprüfer überprüft hatte (und deren geringen Beweiswert berücksichtigte), gab Herr Seyfried als Ergebnis seiner Prüfung bekannt, dass der Nachweis über die Existenz der Systeme geführt sei.

   In Anbetracht des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens gegen Herrn Seyfried, das neben des Vorwurfs der Beihilfe zum Betrug auch Bestechungs-

delikte und den Verrat von Dienstgeheimnissen zum Gegenstand hat, kann nicht abschließend festgestellt werden, inwieweit hier eine bewusste Unterstützung der betrügerischen Machenschaften der FlowTex-Verantwortlichen vorlag.

5. Auch die *Steuerfahndung*, der es nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO obliegt, Steuerstraftaten zu erforschen und aufzuklären, akzeptierte ohne weiteres, dass sie im Hintergrund der Betriebsprüfung eingesetzt wurde. Obwohl die polizeilichen Ermittlungen in Bezug auf die Steuerhinterziehung als zentrales Aufgabenfeld im Vordergrund steht und die Steuerfahnder insoweit als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungieren, trat die Steuerfahndung gegenüber der Staatsanwaltschaft nur in Botenfunktion auf, die die „Ergebnisse" der Betriebsprüfung an die Staatsanwaltschaft in Mannheim und Karlsruhe übermittelte.

   Trotz der Tatsache, dass die Betriebsprüfung eindeutig Aufgaben der Steuerfahndung wahrnahm, erfolgte keine Absprache oder Koordination im Rahmen der einzelnen Ermittlungsschritte, was beispielsweise dazu führte, dass sich für die Überprüfung der Testate über die im Ausland angeblich existierenden Systeme weder die Betriebsprüfung noch die Steuerfahndung für zuständig hielt, weil man dies zur Aufgabe der jeweils anderen Abteilung erklärte.

   Über eine dritte Anzeige, die ähnlich wie die beiden vorherigen das Betrugssystem im Jahr 1996 schon ziemlich gut beschrieb, wurde seitens der Steuerfahndung objektiv pflichtwidrig weder die Staatsanwaltschaft noch die Betriebsprüfung informiert.

6. Auch die *Fehlleistungen der Justiz* wurden in den Jahren 1996 und 1997 fortgesetzt: Die mit den beiden Anzeigen befassten Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Mannheim ließen eine auffällige und für uns unerwartete Scheu erkennen, sich mit der Sache eingehend zu befassen und ihrer Funktion als Herrin des Verfahrens gerecht zu werden. Die angefallenen Akten wurden in beiden Fällen nicht vollumfänglich beigezogen und zur Kenntnis genommen, weil man sich in beiden Fällen für die Sachaufklärung auf die Steuerfahndung verließ. Die Aufklärung nichtsteuerlicher Straftaten, für die die Steuerfahndung gar nicht zuständig ist, interessierte nicht. Im Fall der Staatsanwaltschaft Mannheim kam noch die Nachlässigkeit hinzu, dass die zuständige Dezernentin wesentliche Teile der Strafakte übersah und unbearbeitet ließ, d. h. keine Abschlussverfügung fertigte.

   All diese *Fehler und Versäumnisse der Justiz- und Steuerbehörden* wirkten sich immer zugunsten der FlowTex-Verantwortlichen aus. Obwohl von hier aus naturgemäß nur eine Ex-post-Betrachtung vorgenommen werden kann, lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass sowohl die Staatsanwaltschaften in Mannheim und Karlsruhe als auch die Steuerbehörden durch eine sachgerechte Fallbearbeitung das Betrugssystem bereits im Jahr 1996 aufdecken und stoppen konnten.

7. Der Ausschuss beschäftigte sich auch mit der Frage, welche Kontakte die FlowTex-Verantwortlichen zu Mitgliedern der Landesregierung hatten. Neben den bekanntermaßen guten gesellschaftlichen Beziehungen Herrn Schmiders zu den Ministern Dr. Döring (FDP) und Dr. Thomas Schäuble (CDU), die beide zum 50. Geburtstag Manfred Schmiders eingeladen waren (zu dem auch der damalige Ministerpräsident Teufel schriftlich gratulierte), war festzustellen, dass sich Herr Dr. Döring von der Fa. FlowWaste (einer Tochtergesellschaft der FlowTex) verdeckt eine Imageumfrage finanzieren ließ. Herr Dr. Döring ist deshalb im Sommer des Jahres 2004 von seinem Amt zurückgetreten. Da die Justizministerin Werwigk-Hertneck (ebenfalls FDP) ihn über Details des gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens informierte, musste auch sie als Ministerin zurücktreten.

III. Gemeinsame Beschlussempfehlung der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

1. von dem Bericht des Untersuchungsausschusses Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten von Manfred Schmider und Matthias Schmider, insbesondere bei der Firmengruppe „FlowTex“ Kenntnis zu nehmen;

2. festzustellen,

   dass sowohl von der Justiz als auch der Finanzverwaltung zahlreiche Fehler gemacht wurden, die eine frühere Aufdeckung des Betrugssystems „FlowTex“ verhinderten;

3. die Landesregierung zu ersuchen,

   a) die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Wirtschaftskriminalität personell und organisatorisch zu verstärken und die Aus- und Weiterbildung insbesondere auch im Hinblick auf das Steuerstrafrecht zu verbessern;

   b) geeignete Maßnahmen für eine frühe und enge Zusammenarbeit von Polizei, Steuerstrafbehörden und Justiz zu ergreifen und dafür insbesondere eine Clearingstelle zur Entscheidung von Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Reichweite des Steuergeheimnisses einzurichten;

   c) geeignete Maßnahmen für eine bessere Koordination der Ermittlungsarbeit verschiedener Behörden in Großverfahren zu ergreifen;

   d) darauf hinzuwirken, dass in Großverfahren Besprechungen verschiedener Behörden untereinander sowie der Informationsaustausch zwischen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten protokolliert und in Akten dokumentiert werden;

   e) dafür Sorge zu tragen, dass Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwälte und Richter einer anderen als der vorgesetzten Generalstaatsanwaltschaft in Baden-Württemberg zugeteilt werden;

   f) sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass sich alle Beamten der Finanzbehörden im Rahmen der Steuerprüfung jeglichen privaten Kontakts mit dem Steuerpflichtigen enthalten.

ALLGEMEINE ANLAGEN

Anlage 1: Regierungsbericht vom 31. Mai 2002 mit Anlagen Schreiben des Finanzministeriums vom 9. Dezember 2002

Anlage 2: Verzeichnis der beigezogenen Akten

Anlage 3: Liste der vernommenen Zeugen

Anlage 4: Geheimschutzvorkehrungen

Anlage 5: Anordnung über die Einrichtung, die Gliederung und die Dienstführung der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften) – OrgStA –

Anlage 6: Anordnung über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Strafsachen – BeStra –

Anlage 7: Rechtliche Stellungnahmen

Anlage 8: Abkürzungsverzeichnis

Justizministerium
Baden-Württemberg
- Der Ministerialdirektor -
X.400: c=de; a=dbp; p=BWL; O=JUM; S=POSTSTELLE
internet: poststelle@jum.bwl.de
FAX: 0711/279-2264

Herrn Vorsitzenden des
Untersuchungsausschusses „FlowTex“
Vizepräsident des Landtages
Frieder Birzele MdL
Haus des Landtags

70173 Stuttgart

Stuttgart, 31. Mai 2002
Tel.: 279/2237 und 2233
Name: Herr Müller, Herr Dr. Götz
Az.: 410 E – 27/00 UA
Dok.: Regierungsbericht-FlowTexEndfassung

Untersuchungsausschuss FlowTex

Ihr Schreiben vom 26.03.2002
hier: Regierungsbericht

Anlagen
- Inhaltsverzeichnis (Anlage 1)
- Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften (Anlage 2)
- Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen (Anlage 3)
- Auflistung über Betriebsprüfungen bei Unternehmen der FlowTex-Gruppe und deren Umfeld (Anlage 4 und 5)
- Auflistung jener Finanzbeamten und -bediensteten im Bezirk der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, die Kenntnis von Scheingeschäften der Brüder Schmider zwischen 1988 und 1992 erlangt haben (Anlage 6)
- Auflistung der Treuhandverträge, die Finanzbehörden im Bezirk der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bekannt wurden (Anlage 7)
- Auflistung der Anfragen an die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen (Anlage 8)
- Auflistung der bei den Staatsanwaltschaften Mannheim, Baden-Baden, Karlsruhe (mit Zweigstelle Pforzheim) sowie beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe anhängigen Verfahren mit Bezug zu FlowTex (Anlage 9)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf der Grundlage der Berichte nachgeordneter Behörden nehmen Finanz-, Innen- und Justizministerium zu den sie jeweils betreffenden Fragen der Abschnitte I, II und III der Drucksache 13/843 gemäß Beweisantrag Nr. 1 vom 19. März 2002 (dort Ziff. 1) wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die berichtsgegenständlichen Vorgänge haben sich über einen Zeitraum von über zehn Jahren erstreckt. Es waren in allen Ressortbereichen etliche Behörden und in diesen Behörden jeweils zahlreiche Mitarbeiter in unterschiedlichster Weise und Intensität befasst. Im Rahmen der Berichterstattung wurde zwar versucht, Gegenstand, Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Befassung und Kenntnisnahme zu klären. Den Anspruch der absoluten Vollständigkeit kann die Darstellung aber schon allein des Zeitablaufs wegen nicht erheben. Zudem lässt sich die Befassung innerhalb einzelner Behörden nicht in jedem Falle personengenau und informationsspezifisch abgrenzen. Daher werden nachstehend an geeigneter Stelle gegebenenfalls die mit bestimmten Vorgängen befassten Mitarbeiter insgesamt aufgelistet.

Wenn in nachfolgender Darstellung Dienstbezeichnungen und Titel genannt sind, handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung aktuellen Bezeichnungen, sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Soweit dies zum Verständnis erforderlich erscheint, sind die im Bezugszeitraum zutreffenden Dienstbezeichnungen gesondert erwähnt.

Namen von Beteiligten, Zeugen und Dritten sind vollständig angeführt. Im Hinblick auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen wird davon ausgegangen, dass bei der Behandlung und Verwendung des Berichts Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf das zur Durchführung der Untersuchung notwendige Maß beschränkt bleiben.

Für die beteiligten Ministerien lässt sich die persönliche Befassung und Information wie folgt generell beschreiben:

Finanzministerium

Das Finanzministerium wurde erstmalig telefonisch am 26. Januar 2000 durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe über die anlässlich der im Oktober 1999 begonnenen Betriebsprüfung für die Jahre 1994 bis 1997 bei der FlowTex-Gruppe gewonnenen Erkenntnisse informiert. Daraufhin fand am 31. Januar 2000 eine Besprechung im Finanzministerium statt. Seitens des Finanzministeriums nahmen an dieser Besprechung Ministerialrat Vetter, Ministerialrat Burchert sowie Oberamtsrat Link teil. Mit Aktenvermerk vom 7. Februar 2000 wurde die Leitung des Finanzministeriums über den Fall FlowTex unterrichtet. Im Rahmen der Beantwortung der Landtagsanträge zum Fall FlowTex waren weitere Beamte des Finanzministeriums mit dem Fall befasst. Von bedeutenden Vorgängen wurde regelmäßig auch die Leitung des Finanzministeriums in Kenntnis gesetzt.

Innenministerium

Seit den ersten Berichten der Landespolizeidirektion Karlsruhe zu kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Firmengruppe FlowTex ab Februar 2000 – die in der Mehrzahl im Zusammenhang mit der Beantwortung entsprechender Landtagsanträge angefallen sind – waren zahlreiche Mitarbeiter in unterschiedlichster Weise und Intensität mit der Angelegenheit befasst. Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit waren dies im Innenministerium insbesondere Kriminalhauptkommissar W. Günther, Kriminaldirektor Michelfelder, Landeskriminaldirektor Schneider und Landespolizeipräsident Hetger. Im Einzelfall erfolgte zudem eine Unterrichtung der politischen Leitungsebene des Ministeriums.

Justizministerium

Die allgemeinen Berichtspflichten in der baden-württembergischen Justiz – darunter auch die Unterrichtung des Justizministeriums über Ermittlungsverfahren – sind in zwei nach bundeseinheitlichem Muster gefassten Vorschriften geregelt, dem Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften (OrgStA, Anlage 2) einerseits und der Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra, Anlage 3) andererseits. Die BeStra hat dabei das ältere OrgStA in Teilen abgelöst. Daneben gibt es eine Vielzahl verstreut geregelter Mitteilungspflichten für bestimmte Verfahren, etwa gemäß den Vorschriften über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) oder in Zivilsachen (MiZi). Die Berichte gemäß OrgStA und BeStra sind jeweils auf dem Dienstweg zu erstatten, im Eilfall kann die Vorlage direkt erfolgen, die Behörden des Dienstweges sind dann parallel zu informieren.

Der erste Bericht mit Bezug zum FlowTex-Komplex ging beim Justizministerium am 4. Februar 2000 ein und wurde der Hausspitze zur Kenntnis gebracht. Ab diesem Zeitpunkt waren regelmäßig zunächst Regierungsdirektor Müller als zuständiger Referent für die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Mannheim, Ministerialrat Marx als dessen Referatsleiter sowie Ministerialdirigent Bölter als Leiter der Strafrechtsabteilung mit Vorgängen zum FlowTex-Komplex befasst. Nachdem dem Ministerium seit Januar 2001 bekannt wurde, dass in der Vergangenheit bei weiteren Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren gegen Manfred Schmider und Personen aus seinem Umfeld anhängig gewesen waren, ist sodann Ministerialrat Dr. Götz als zuständiger Referatsleiter für die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Karlsruhe (einschließlich deren Zweigstelle Pforzheim) in den Informationsaustausch innerhalb der Strafrechtsabteilung einbezogen worden. Von bedeutenden Vorgängen wurde regelmäßig auch die Leitungsebene des Justizministeriums in Kenntnis gesetzt.

A. ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben;

I. Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex"-Verfahrens vor 1996, insbesondere

1. welche Sachverhalte jeweils dafür vorlagen, dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts, einen Raubüberfall gegen sich selbst im Jahre 1986 fingiert zu haben, 1993 abgeschlossen, 1995 wieder aufgenommen, 1996 erneut trotz weiterbestehenden Tatverdachts eingestellt und im Februar 2000 erneut aufgenommen worden ist;

Inge Schmider – die Ehefrau von Manfred Schmider – hatte am 12. Mai 1986 um 19.03 Uhr über Notruf beim Polizeirevier Ettlingen einen Raubüberfall gemeldet. Sie hatte bei ihrer Rückkehr nach Hause Frau Backenstos, die Haushälterin der Familie, und Manfred Schmider mit Handschließen an ein Treppengeländer gefesselt angetroffen. Manfred Schmider gab der Polizei am Tatort an, er sei von zwei Tätern mit Waffengewalt gezwungen worden, zu seinem Privathaus zu fahren und dort den Tresor zu öffnen. Die Täter hätten Bargeld, Teppiche, Pelze und Schmuck der Ehefrau im Gesamtwert von etwa 2 Mio. DM erlangt.

Gegenstand des in den vergangenen 15 Jahren mit Unterbrechungen umfangreich ermittelten Verfahrens ist der Verdacht, Manfred Schmider sei nicht Opfer dieses Raubes, sondern vielmehr als Mittäter daran beteiligt gewesen, um seine Versicherung durch Geltendmachung des angeblichen Schadens zu schädigen.

Vage Verdachtsmomente für Manfred Schmiders Beteiligung waren bereits kurz nach der Tat aufgekommen. Ein Versicherungsmitarbeiter hatte wenige Tage nach der Tat in einem Telefonat gegenüber der Polizei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Tatschilderung des Manfred Schmider geäußert, diese aber nur mit Vermutungen

begründet. Manfred Schmider hat seine Beteiligung stets und bis heute bestritten. Die damaligen Ermittlungen führten zu keinem Beweis, der einen die Anklage rechtfertigenden Tatverdacht hätte begründen können. Daher wurde das Verfahren erstmals mit Verfügung vom 23. Juli 1986 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Trotz umfangreicher Ermittlungen konnten auch die Haupttäter lange nicht festgestellt werden. Erst 1990 gelang es, den mehrfach wegen schwerer Gewalt- und Vermögensdelikte vorbestraften Gerhard Schenk als einen der beiden Täter zu identifizieren. Gegen ihn erhob die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit Datum vom 11. Oktober 1991 Anklage wegen schweren Raubes. Das Landgericht Karlsruhe lehnte freilich die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 19. Januar 1994 ab, da eine Beteiligung aus dortiger Sicht nicht zu belegen war. Mangels weiterer Ermittlungsansätze erfolgte daher die Einstellung des gegen Gerhard Schenk gerichteten Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

Die Ermittlungen gegen Gerhard Schenk, den von diesem benannten Mittäter Karl Hermann Schöntag sowie Manfred Schmider wurden sodann im Jahre 1995 wieder aufgenommen. Gerhard Schenk saß damals in anderer Sache in einer Justizvollzugsanstalt ein und wurde am 11. Mai 1995 für die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern insoweit vernommen. Außerhalb des eigentlichen damaligen Vernehmungsthemas räumte er dabei nicht nur seine Beteiligung an dem Raub im Jahre 1986 ein, sondern beschuldigte auch Manfred Schmider der vorherigen Absprache der Tat.

Der von Gerhard Schenk als ausführender Mittäter benannte Karl Hermann Schöntag, ein Privatdetektiv, bestätigte diese Beteiligung Manfred Schmiders. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe bejahte daher zunächst einen dringenden Tatverdacht und erwirkte am 16. August 1995 einen Haftbefehl gegen Manfred Schmider. Manfred Schmider war am Vortage bei der Durchsuchung unter anderem mehrerer ihm gehörender Anwesen nicht angetroffen worden. Angestellte vor Ort hatten die Auskunft gegeben, er befinde sich mit der Familie auf Urlaub im Ausland. Daher wurde von einem Versuch der Vollstreckung des Haftbefehls zunächst abgesehen. Der zeitgleich gegen Karl Hermann Schöntag ergangene Haftbefehl war bereits gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt worden.

Aufgrund einer Beschwerde seiner Verteidiger hielt das Landgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 12. September 1995 den Haftbefehl gegen Manfred Schmider zwar aufrecht, setzte auch diesen aber gegen Leistung einer Kaution in Höhe von 100.000 DM sowie gegen eine Meldeauflage außer Vollzug. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hatte diesem Vorgehen zugestimmt. Eine alsbaldige Rückkehr des Beschuldigten nach Deutschland bei vollziehbarem Haftbefehl erschien nicht zu erwarten. Andererseits war für den Fall der Außervollzugsetzung des Haftbefehls die unverzügliche Rückkehr des Beschuldigten nach Deutschland von den Verteidigern zugesichert worden. Bei dieser Sachlage erschien der Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Haftverschonungsmaßnahme vertretbar. Die festgesetzte Kaution wurde umgehend eingezahlt, Manfred Schmider kehrte nach Deutschland zurück und kam in der Folge auch der Meldeauflage nach.

Die Ermittlungen, die sich anschlossen, vermochten keinen objektiven Beweis für eine Beteiligung des noch immer bestreitenden Manfred Schmider zu erbringen. Gleichzeitig ergaben sich zunehmend Widersprüche zwischen den Angaben der beiden geständigen Haupttäter, die nicht nur nicht auszuräumen waren, sondern durch stark wechselhaftes Aussageverhalten vor allem des Karl Hermann Schöntag noch vertieft wurden.

Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Gerhard Schenk wie des Karl Hermann Schöntag gründeten auch darauf, dass beide erkennbar – wenn auch rechtsirrig – glaubten, sich selbst mit der Behauptung einer Abrede des Überfalls entlasten zu können. Beide gingen davon aus, die Absprache mit Manfred Schmider entlaste sie, weil dann nur noch Beteiligung an dem Betrug zum Nachteil der Versicherung vorläge, wofür eventuell bereits Verfolgungsverjährung eingetreten gewesen wäre. Sie übersahen dabei, dass bei dem Überfall auch Gegenstände der Ehefrau entwendet worden waren, über die Manfred Schmider nicht verfügen konnte, und dass sich die dabei ausgeübte Gewalt auch gegen die Hausangestellte Backenstos richtete, die in die Abrede nicht eingeweiht war. Mithin änderte die behauptete Abrede mit Manfred Schmider an der rechtlichen Einordnung als schwerer Raub objektiv nichts.

Mangels objektiver Beweise und angesichts des konsequenten Bestreitens des Manfred Schmider kam der Glaubhaftigkeit der Angaben der beiden Haupttäter zentrale Bedeutung zu. Die Staatsanwaltschaft hat daher Gerhard Schenk und Karl Hermann Schöntag ergänzend vernommen, um sich sowohl vom Inhalt ihrer Angaben als auch von ihrer jeweiligen Persönlichkeit einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen. Insbesondere bezüglich Karl Hermann Schöntag war dieser von Belastungstendenzen gegenüber Manfred Schmider, Erinnerungsmängeln und Widersprüchen geprägt.

So änderte Karl Hermann Schöntag seine Angaben zu wesentlichen Einzelheiten der Tatausführung, insbesondere der angeblichen Beteiligung Schmiders, mehrfach ohne plausible Begründung ab, und zwar je nachdem, mit welchen Ermittlungsergebnissen er konfrontiert wurde und was ihm selbst für seine eigene Person günstiger erschien. Es entstand der Eindruck, dass er sehr bemüht war, seine erheblichen Erinnerungsschwächen an die damals schon über neun Jahre zurückliegenden Ereignisse auszugleichen, teils mit für ihn subjektiv plausiblen Vermutungen, teils auch mit Fantasieleistungen. Dies betraf den Ablauf der Verabredung, Nebenabreden wie auch das angeblich versprochene Entgelt.

Ein weiteres Beispiel hierfür war, dass er in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ohne jeglichen Anstoß durch die vernehmende Staatsanwältin aus eigenem Antrieb erstmals bekundete, Schmider habe seinem damaligen Geschäftspartner nachträglich die Absprache des Raubüberfalls vom 12. Mai 1986 offenbart. Karl Hermann Schöntag wurde deutlich gemacht, dass dieses Detail sehr wichtig sei und überprüft werden müsse. Den hieraus begründeten Ansatz zur Objektivierung seiner Angaben machte Karl Hermann Schöntag jedoch selbst zunichte, indem er am folgenden Tag der Staatsanwaltschaft telefonisch mitteilte, er sei bei seiner förmlichen Vernehmung am Vortage falsch verstanden worden. Hierauf wurde für den 19. März 1996 eine weitere staatsanwaltschaftliche Vernehmung Karl Hermann Schöntags angesetzt. In dieser Vernehmung gab er wieder eine völlig andere Schilderung zu den angeblichen Kenntnissen von Schmiders Geschäftspartner ab. Angesichts dieses Aussageverhaltens boten allein die Angaben Karl Hermann Schöntags keine ausreichende Grundlage, gegen Schmider Anklage zu erheben.

In der Folge rückten deshalb die Angaben des zweiten Mittäters Gerhard Schenk, der zum Zeitpunkt seines Geständnisses eine langjährige Haftstrafe wegen einer anderen Tat in einer hessischen Justizvollzugsanstalt verbüßte, in den Mittelpunkt. Am 14. Mai 1996 sollte eine ergänzende staatsanwaltschaftliche Vernehmung dieses Zeugen durchgeführt werden. Entgegen seiner zuvor bekundeten Aussagebereitschaft war Gerhard Schenk jedoch zu keinerlei Angaben mehr zu bewegen. Statt dessen verlangte er als Gegenleistung die Zusage von Hafterleichterungen und der Verlegung in eine Haftanstalt seiner Wahl. Nachdem die verlangten Zusagen nicht gegeben wurden, verweigerte Gerhard Schenk die weitere Kooperation mit den Ermittlungsbehörden strikt, widerrief gegenüber der Staatsanwaltschaft seine Angaben in vollem Umfang und hielt auch seine Behauptung, Schmider sei an der Tat beteiligt gewesen, nicht mehr aufrecht.

Gegen Gerhard Schenk, der damals noch jede Tatbeteiligung leugnete, war – wie oben ausgeführt – bereits im Oktober 1991 erfolglos Anklage zum Landgericht Karlsruhe erhoben worden. Die Anklage stützte sich im Wesentlichen darauf, dass bei der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten und bei der Ehefrau des später mitbeschuldigten Karl Hermann Schöntag je ein Beutestück gefunden worden war, das beide Frauen nach ihren Angaben von Gerhard Schenk erhalten haben wollten. Mit Beschluss des Landgerichts vom 19. Januar 1994 war die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts jedoch abgelehnt worden. Nachdem Gerhard Schenk am 26. März 1996 durch das Landgericht Kaiserslautern in anderer Sache zu der höchst möglichen zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden war, wurde hinsichtlich des Vorwurfs der Beteiligung in vorliegender Sache durch die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung gem. § 154 StPO abgesehen, weil auch bei einer Verurteilung eine über die bereits verhängten 15 Jahre hinausgehende Strafe aus Rechtsgründen nicht möglich gewesen wäre.

Gegen Karl Hermann Schöntag hingegen wurde am 22. Juni 1996 Anklage zum Amtsgericht Karlsruhe erhoben und die Verurteilung wegen schweren Raubes zu der Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten erwirkt. Das Gericht hat

nach durchgeführter Beweisaufnahme im Urteil vom 6. Dezember 1996 unter anderem ausgeführt:

> *„Nach der Hauptverhandlung konnte das Gericht nicht mit letzter Sicherheit klären, ob das Geständnis des Angeklagten, wonach der Zeuge Schmider an der Tat beteiligt war, oder aber dessen Aussage, wonach er Opfer, nicht Beteiligter einer Straftat war, den Tatsachen entsprach."*

Auch das Landgericht Stuttgart, das einige Zeit später in einem Zivilrechtsstreit über die Rückforderung der Versicherung gegen Manfred Schmider zu entscheiden hatte, vermerkte nach der Vernehmung des Karl Hermann Schöntag als Zeugen im klagabweisenden Urteil vom 30. April 1998 dessen mangelnde Glaubwürdigkeit und erkannte Belastungseifer in Richtung des Manfred Schmider.

Bei dieser schon vor Erhebung der Anklage gegen Karl Hermann Schöntag erkennbaren Sachlage – weitere stichhaltige Beweise lagen unverändert nicht vor – ging die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht mehr von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung Manfred Schmiders aus, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen ihn mit Entschließung vom 15. Mai 1996 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts ein weiteres Mal eingestellt wurde.

Der von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe attestierte „weiterbestehende Tatverdacht" gegen Manfred Schmider hinderte diese Verfahrenseinstellung von Gesetzes wegen nicht. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genügt zwar ein Anfangsverdacht, der gemäß § 152 Abs. 2 StPO „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte" erfordert, die das Vorliegen einer Straftat möglich erscheinen lassen. Die Schwelle für eine Anklage liegt gemäß § 170 Abs. 1 StPO notwendigerweise aber wesentlich höher: nur wenn nach Ausschöpfung erreichbarer Beweismittel in öffentlicher Hauptverhandlung mit einer Verurteilung zu rechnen ist, darf eine Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht eingereicht werden. Ein lediglich weiterbestehender einfacher Tatverdacht, der zwar nicht ausgeräumt werden kann, aber auch keine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit begründet, hat daher zwingend die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO zur Folge.

Mit Verfügung vom 18. Februar 2000 – also kurz nach der Verhaftung Manfred Schmiders im FlowTex-Hauptverfahren – hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe das Raub-Ermittlungsverfahren nochmals wieder aufgenommen, nachdem der Karlsruher Rechtsanwalt Klaus Kuntz in einer Strafanzeige gegen Manfred Schmider vortrug, er habe erfahren, dass Karl Hermann Schöntag bereits geraume Zeit vor der Durchführung des Überfalls einem Zeugen von dem Angebot Schmiders, einen inszenierten Raubüberfall auf ihn gegen Entgelt auszuführen, erzählt habe. Bei dem Zeugen handele es sich um den Privatdetektiv Paul Pfauch. Dieser habe ihm – Kuntz – vor wenigen Tagen am Telefon berichtet, dass er – Pfauch – durch Karl Hermann Schöntag von einem solchen Angebot Manfred Schmiders erfahren habe.

Der Vortrag des Anwalts wurde zum Anlass genommen, zunächst Karl Hermann Schöntag zu befragen. Dieser hat in seiner neuerlichen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 10. März 2000 erklärt, er habe vor der Ausführung des Überfalls ausschließlich mit seinem weiteren Tatgenossen Gerhard Schenk über das Angebot Schmiders gesprochen und mit niemandem sonst. Ein Gespräch der geschilderten Art zwischen ihm und seinem Berufskollegen habe es nicht gegeben. Auch der als Zeuge neu benannte Detektiv Pfauch wurde staatsanwaltschaftlich vernommen. Er hat angegeben, ein Gespräch mit einem Inhalt, wie von dem Karlsruher Rechtsanwalt in seiner Anzeige geschildert, habe es niemals gegeben. Darüber hinaus habe er auch gegenüber dem Rechtsanwalt niemals behauptet, dass ein derartiges Gespräch zwischen ihm und Karl Hermann Schöntag stattgefunden habe.

In der Folge wurde auch der Anzeige erstattende Rechtsanwalt staatsanwaltschaftlich vernommen. Er beharrte zunächst auf der Richtigkeit seines Anzeigevortrags. Daher wurde noch am selben Tage eine Gegenüberstellung des Zeugen Pfauch und des Rechtsanwaltes bei der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Beide blieben bei ihren Angaben, weshalb eine richterliche Vernehmung beider veranlasst wurde. Während der Zeuge Pfauch auch vor dem Richter bei seinen bisherigen Angaben blieb, räumte Rechtsanwalt Kuntz ein, seine Anzeige und der in ihr behauptete Inhalt des Telefonats zwischen ihm und dem Zeugen Pfauch basiere

auf einem Irrtum, er bedauere seine Anzeige aus der Rückschau und könne an ihrem Inhalt nicht mehr festhalten.

Führte auch dieser Ermittlungsansatz damit nicht weiter, so wurden doch nach Bekanntwerden der erneuten Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Manfred Schmider an die Staatsanwaltschaft weitere Hinweise herangetragen. Sämtlichen Hinweisen wurde nachgegangen. Um auch etwaige relevante Ansätze aus dem FlowTex-Verfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim einbeziehen zu können, hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Ermittlungen in vorliegender Sache der Sonderkommission FlowTex der Landespolizeidirektion Karlsruhe übertragen.

Aus der Sonderkommission kam sodann der Hinweis auf die Zeugin Inge Lange, die zeitweilig auf dem Schmiderschen Anwesen gewohnt hatte und in Sachen FlowTex bereits vernommen worden war. Der aus ihrer dortigen Vernehmung stammende vage Eindruck, sie habe eventuell Kenntnisse zum Raub-Komplex, wurde jedoch enttäuscht. Soweit eine zeitliche Orientierung der Zeugin über vergangene Ereignisse noch vorhanden war, bestritt sie jede Kenntnis von dem Raubgeschehen 1986 glaubhaft.

Die Zeugin Elisabeth Foss wandte sich schriftlich mit dem Hinweis an die Ermittlungsbehörden, ein früherer Mitarbeiter Manfred Schmiders namens Peter Merck habe ihr gegenüber vor Jahren erkennen lassen, dass er und Manfred Schmider um die – damals noch unbekannte – Person des Räubers wüssten. Dies wollte sie 1987 von Merck erfahren haben, den sie nach einer „XY-ungelöst“-Sendung angerufen habe. Dabei habe sie Merck die Ähnlichkeit eines dort gezeigten Phantombilds mit einem Mann vorgehalten, der ihr am 8. Februar 1986 vor der Wohnung Mercks aufgefallen sei. An jenem Tag sei bei Merck eingebrochen worden. Merck habe darauf merkwürdig reagiert, sie aufgefordert, nichts zu unternehmen und geäußert: „wir wissen, wer es war“. Trotz erheblicher Erinnerungslücken in den Angaben der staatsanwaltschaftlich vernommenen Zeugin Foss wurde an Peter Merck herangetreten. Dieser stritt in seiner förmlichen Vernehmung das Telefonat und jede Kenntnis von den Tätern des Raubes im Jahre 1986 und dessen weiteren Umständen ab. Gründe für Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben wurden für die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht ersichtlich.

Erwiesen sich die neuen Ermittlungsansätze damit als nicht zielführend, so wurden dennoch durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nochmals alle früheren mit neu gewonnenen Erkenntnissen abgeglichen. Auch dies erbrachte jedoch keinen Ansatz zum Nachweis einer Beteiligung des Manfred Schmider an dem Raub. Am 10. September 2001 erfolgte daher die erneute Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Manfred Schmider wegen Beteiligung an dem Raub.

Neue Ansätze könnten sich nunmehr aus einer anonymen Anzeige ergeben, die am 16. Januar 2002 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe einging. Die Urheberin, die sich selbst als ehemalige Mitarbeiterin jener Versicherungsagentur bezeichnet, die den Raubschaden versichert und abgewickelt habe, trägt vor, ihr ehemaliger Chef habe Manfred Schmider den Kontakt zu den Haupttätern vermittelt. Die beiden Täter seien „mit entsprechendem Kleingeld“ dazu gebracht worden, von ihrer ursprünglichen Aussage, wonach Manfred Schmider den Raubüberfall veranlasst habe, abzurücken. Nach formell am 17. Januar 2002 erfolgter erneuter Wiederaufnahme beabsichtigt die Staatsanwaltschaft Karlsruhe, den rechtskräftig verurteilten Karl Hermann Schöntag dazu zu vernehmen, der trotz Ordnungsmitteln bislang zu keiner Aussage bereit ist. Der Inhaber der Versicherungsagentur bestreitet die Angaben in der anonymen Anzeige. Auch wurde der Raubschaden – wie schon früher festgestellt – entgegen der Behauptung in der anonymen Anzeige nicht über die Agentur abgewickelt.

Die Ermittlungen dauern an.

2. bei welchen Unternehmen von Manfred Schmider und Matthias Schmider in welchem Zeitraum Betriebsprüfungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnis;

Vorbemerkung

Manfred und Matthias Schmider waren nach der steuerlichen Konzernübersicht für die Jahre 1994 bis 1997 an ca. 100 Unternehmen beteiligt. Eine Auflistung der

bisher durchgeführten Betriebsprüfungen bei den dort genannten Unternehmen ist als Anlage 4 und 5 beigefügt. Dieser Liste ist zu entnehmen, ob die Prüfung zu keinen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen geführt oder die Betriebsprüfung einen Bericht erstellt hat.

Die Prüfungsdaten und die wichtigsten Prüfungsfeststellungen bei den Unternehmen von Manfred Schmider und Matthias Schmider, die in den Betrugsfall FlowTex eingebunden waren, werden nachfolgend dargestellt.

Bei den drei nahezu zeitgleich durchgeführten Betriebsprüfungen der FlowTex- und der PowerDrill-Gruppe weichen die Prüfungszeiträume der beiden Unternehmensgruppen voneinander ab. Die Abweichung ist darin begründet, dass damals zwischen der FlowTex- und der PowerDrill-Gruppe keine Personenidentität bestand. Infolgedessen waren die Firmengruppen als eigenständige Konzerne zu prüfen.

a) Prüfungsdaten bei der ersten Betriebsprüfung

(1) FiberTexCote Glas- und Oberflächenbeschichtungen GmbH & Co. KG sowie Verwaltungs-GmbH

Prüfungszeitraum:	1988 und 1989
Gesellschafter:	Manfred Schmider 90 % Angelika Neumann 10 %
Prüfungsdauer:	Dezember 1991 bis Januar 1993
Betriebsprüfer:	Amtsrat Kremp, Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Stadt

(2) FlowTex Technologie GmbH Import von Kabelverlegemaschinen

Prüfungszeitraum:	1988 und 1989
Gesellschafter:	Manfred Schmider 90 % Angelika Neumann 10 %
Prüfungsdauer:	Januar 1992 bis Januar 1993
Betriebsprüfer:	Amtsrat Kremp, Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Stadt

(3) KSK guided microtunneling technologies GmbH

Prüfungszeitraum:	1988 bis 1990
Gesellschafter:	Jörg Kunz 1/3 sowie Clemens Laule 1/3 (ab Jan. 1986 vermutlich in Treuhand für Dr. Kleiser) und Manfred Schmider 1/3 (ab 22.04.1988 treuhänderisch gehalten durch Kunz)
Prüfungsdauer:	April 1992 bis Januar 1993
Betriebsprüfer:	Amtsrat Kremp, Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Stadt

(4) FiberTex-Unternehmensgruppe Matthias Schmider

Prüfungszeitraum:	1988 bis 1990
Gesellschafter:	Matthias Schmider 100 %
Prüfungsdauer:	März 1992 bis Januar 1993
Betriebsprüfer:	Amtsrat Meier, Betriebsprüfer des Finanzamts Rastatt
geprüfte Unternehmen:	FiberTex Fassadenbeschichtungen GmbH FiberTex Internationale Vertriebs-GmbH FiberTex Import Export GmbH Bauwerkserhaltung Südwest GmbH Matthias Schmider

b) Wesentliche Feststellungen bei der ersten Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfer deckten Scheingeschäfte zwischen den Unternehmensgruppen der Brüder Manfred und Matthias Schmider auf. Es handelte sich dabei um Rechnungen über angebliche Lieferungen von Baumaterialien und TexCote-Produkten. Folgende fünf Unternehmen waren an den Scheingeschäften beteiligt:

1. KSK GmbH Guided microtunneling technologies/Spezialtiefbaugeräte, Ettlingen
2. FiberTexCote GmbH & Co. KG, Ettlingen
3. FiberTex Fassadenbeschichtungen GmbH, Rastatt
4. FiberTex Import Export GmbH, Rastatt
5. FiberTex Internationale Vertriebs GmbH, Ettlingen

Kennzeichnend für die Scheingeschäfte war, dass sich diese fünf Unternehmen gegenseitig Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis (über verschiedene Waren, z. B. Betonfarbe, Mörtel, Betonsanierungspakete, Vollwärmeschutzpakete, Baukleber, PV-Platten, Kleber) ausstellten, obwohl sie keinerlei Leistungen erbracht hatten. Die fünf Unternehmen verbuchten die Rechnungen und erklärten sie gegenüber dem Finanzamt als steuerpflichtige Umsätze. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer führten sie ordnungsgemäß an die Finanzämter ab. Korrespondierend dazu beanspruchten die Rechnungsempfänger die gleichen Beträge als Vorsteuern. Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger waren sich einig, keine Lieferungen durchzuführen. Aufgrund der Gestaltung schuldeten die Rechnungsaussteller die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3 UStG, die aber schon beglichen war. Die Nachteile hatten die Rechnungsempfänger zu tragen, weil die bisher geltend gemachte Vorsteuer nicht abzugsfähig ist. Die Betriebsprüfer errechneten nicht abziehbare Vorsteuern i. H. v. 34,58 Mio. DM.

c) Folgerungen aus den Feststellungen der Betriebsprüfung

Die Bp-Hauptstelle Rastatt unterrichtete erstmals im April 1992 die Oberfinanzdirektion fernmündlich, dass die geprüften Firmen Scheinrechnungen in größerem Umfang ausgestellt hatten. Im Juli 1992 teilte sie schriftlich den genauen Umfang der Scheinrechnungen mit. Mit Schreiben vom 24. Juni 1992 wandte sich der Steuerberater der Firmengruppe an die Oberfinanzdirektion. Er wies darauf hin, dass die Existenz der Firmengruppen gefährdet sei, wenn die Finanzverwaltung aus den Scheingeschäften die von den Betriebsprüfern angekündigten umsatzsteuerlichen Folgen ziehen würde.

Am 29. Januar 1993 erörterten Vertreter der Oberfinanzdirektion und der beteiligten Finanzämter mit den Firmenvertretern die Prüfungsfeststellungen. Die Finanzverwaltung blieb bei der den Prüfungsfeststellungen zugrunde gelegten Rechtsauffassung. Der zuständige Bp-Sachgebietsleiter Rügenhagen vom Finanzamt Rastatt erteilte in der Besprechung den Hinweis, dass die strafrechtliche Würdigung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt. Die Bp-Hauptstellen fertigten entsprechende Prüfungsberichte. Sie fügten Aktenvermerke bei, in denen sie die Sachverhalte zur straf- und bußgeldrechtlichen Würdigung festhielten. Im Juli und September 1993 übersandten die Finanzämter Rastatt und Karlsruhe-Stadt die Berichte an die Steuerpflichtigen zur Stellungnahme. Im September 1993 leiteten die Bp-Hauptstellen die Prüfungsberichte zur steuerlichen Auswertung an die zuständigen Finanzämter und eine Ausfertigung an die Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach.

Am 30. Juni 1994 fand bei der Oberfinanzdirektion eine weitere Besprechung statt. Besprechungsteilnehmer waren Vertreter der Steuerpflichtigen, des USt-Referats der Oberfinanzdirektion und der für die Besteuerung zuständigen Finanzämter Rastatt und Ettlingen. Aufgrund des Vortrags des steuerlichen Beraters bejahten die Besprechungsteilnehmer ein umsatzsteuerrechtliches Organschaftsverhältnis innerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppen von Manfred und Matthias Schmider. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die für eine Annahme einer Organschaft notwendige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung vorliegt. Durch die Annahme der Organschaft waren zwischen den Firmen

des Organkreises die in den Rechnungen ausgewiesenen Beträge wie nichtsteuerbare Innenumsätze zu behandeln. Eine Steuerschuld nach § 14 Abs. 3 UStG entstand deshalb insoweit nicht. Die Umsatzsteuerschuld verringerte sich von 34,58 Mio. DM auf 22,4 Mio. DM. Die Steuerschulden bei den Firmen von Matthias Schmider reduzierten sich dadurch von 17,08 Mio. DM auf 11,2 Mio. DM, die bei den Firmen von Manfred Schmider von 17,5 Mio. DM auf 11,2 Mio. DM.

Für die auf die Firmen des Manfred Schmider entfallende Umsatzsteuer in Höhe von 11,2 Mio. DM stellten die Vertreter des Umsatzsteuerreferats in der Besprechung vom 30. Juni 1994 einen Erlass der Umsatzsteuer in Höhe von 200.000 DM pro Jahr für den Fall in Aussicht, dass der Restbetrag in Raten gezahlt werde. Bei der Erlasszusage wurde neben persönlichen Billigkeitsgründen (drohende Existenzvernichtung der Firmen des Manfred Schmider) auch der Charakter der Steuer nach § 14 Abs. 3 UStG berücksichtigt. Bei der Rechtsfolge des § 14 Abs. 3 UStG handelt es sich um eine reine „Strafsteuer“, da dem Fiskus durch die Abführung der unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuer kein Schaden entstanden war. Nach der klärenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 19. September 2000, UR 2000, 270) und des BFH (z. B. Urteile vom 22. Februar 2001, UR 2001, 255; vom 8. März 2001, UR 2001, 312; vom 22. März 2001, UR 2001, 335) ist nunmehr in solchen Fällen die Umsatzsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen, wenn die Rechnungen berichtigt worden sind, der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat oder die Vorsteuer zurückgezahlt hat und der Rechnungsaussteller beides nachweist.

Aufgrund der Besprechung am 30. Juni 1994 zahlte die Firma des Manfred Schmider im Jahr 1995 ca. 5,8 Mio. DM Umsatzsteuer. Das Finanzamt Ettlingen erließ 1995 entsprechend der Zusage vom 30. Juni 1994 insgesamt 1 Mio. DM. Die restlichen noch offenen Beträge stundete es im Hinblick auf eine Verrechnung mit Steuerguthaben (Gewerbesteuer, Einkommensteuer des Gesellschafters Manfred Schmider) zunächst bis 30. Juni 1995 wie folgt:

- 500.000 DM bis 30. Juni 1995
- 500.000 DM bis 30. September 1995
- 5.823.245 DM bis 31. Dezember 1995

Eine weitergehende Stundung lehnte die Oberfinanzdirektion mit Schreiben vom 12. März 1996 ab. Das Finanzamt Ettlingen gewährte Vollstreckungsaufschub gem. § 258 AO unter der Auflage, dass folgende Zahlungen fristgerecht geleistet würden:

- zum 15. März 1996 2,3 Mio. DM
- zum 15. April 1996 2,3 Mio. DM
- zum 15. Mai 1996 Restbetrag (inkl. Zinsen und Säumniszuschläge)

Die Raten von jeweils 2,3 Mio. DM entrichteten die Steuerpflichtigen pünktlich. Wegen Nichtzahlung des Restbetrages brachte das Finanzamt Ettlingen mit Verfügung vom 23. Mai 1996 eine Kontopfändung bei einem Kreditinstitut aus. Die Drittschuldnerin überwies den gepfändeten Betrag von 331.395 DM am 3. Juni 1996.

Die Firmen von Matthias Schmider hatten Anfang 1994 noch Rückstände in Höhe von knapp 9 Mio. DM. Bei T + T Management & Beteiligungs GmbH als Rechtsnachfolgerin von FiberTex Fassadenbeschichtungen GmbH und FiberTex Internationale Vertriebs GmbH betrugen die Rückstände am 18. Januar 1994 5.436.348 DM, die FiberTex Import/Export GmbH schuldete dem Finanzamt Umsatzsteuern und Nebenleistungen in Höhe von 3.292.800 DM. Die noch offenen Umsatzsteuerschulden resultierten aus den dargestellten Scheingeschäften zwischen den Unternehmensgruppen Matthias und Manfred Schmider. Die Firmen von Matthias Schmider wurden liquidiert. Eine Beitreibung der Steuerschulden war deshalb bis auf einen geringen Restbetrag nicht möglich.

d) Steuerstrafverfahren gegen Manfred und Matthias Schmider aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung

Die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach leitete am 14. September 1993 gegen Matthias Schmider und am 3. November 1993 gegen Manfred Schmider Strafverfahren wegen des Verdachts der Umsatzsteuerhinterziehung ein. In diesen Verfahren legte die Straf- und Bußgeldsachenstelle Matthias Schmider und seinem Bruder Manfred Schmider zur Last, wechselseitig Scheinrechnungen über eine Summe von insgesamt 247 Mio. DM zwischen ihnen gehörenden Firmen gestellt zu haben. Sie warf Matthias Schmider vor, durch Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen/Umsatzsteuerjahreserklärungen 17,08 Mio. DM hinterzogen zu haben. Manfred Schmider warf sie vor, durch die gleiche Tatbegehungsweise 17,5 Mio. DM hinterzogen zu haben. Sie vernahm Matthias Schmider am 9. Dezember 1993 und Manfred Schmider am 25. Januar 1994 als Beschuldigte. Matthias Schmider räumte in dieser Vernehmung ein, die Scheinrechnungen gestellt zu haben, um höhere Umsätze vorzutäuschen und dadurch bei den Banken kreditwürdig zu bleiben. Er beteuerte dabei mehrfach, dass er auf steuerliche Neutralität der Buchungen geachtet habe, d. h., dass sich die beanspruchte Vorsteuer und die abzuführende Umsatzsteuer stets auf Null summierten. Das Entstehen einer isolierten Umsatzsteuerpflicht (ohne den Ausgleich durch einen Vorsteuerabzugsanspruch) bei Luftbuchungen sei ihm nicht bekannt gewesen. Ziel sei auch nicht gewesen, Steuern zu hinterziehen oder neue Kredite zu erlangen, sondern die Kündigung bestehender Kredite zu vermeiden.

Wegen des weiteren Ablaufs der Strafverfahren wird auf die Darstellung unter A. I. 3. und A. I. 4. b) verwiesen.

3. wer in der Landesregierung und in den Landesbehörden wann, wie und in welcher Form Kenntnis von den betrügerischen Scheingeschäften in den Jahren 1988 bis 1992 bei Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider hatte, die im Rahmen von Betriebsprüfungen in den Jahren 1991 bis 1993 aufgedeckt worden sind;

4. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die Staatsanwaltschaft Baden-Baden das Verfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider wegen der unter Ziffer 3 genannten betrügerischen Scheingeschäfte im Mai 1994 gegen Zahlung von Geldbußen eingestellt hat, warum nicht wegen Betrugs ermittelt wurde und wer von diesen Vorgängen Kenntnis hatte;

a) Tätigkeit und Erkenntnisse der Finanzbehörden

Das Finanzministerium war über den konkreten Vorgang nicht informiert, dieser ist beim Finanzministerium auch nicht aktenkundig. Ferner kann sich keiner der in Betracht kommenden Angehörigen des Finanzministeriums an den oben aufgeführten Vorgang erinnern. Allerdings ergibt sich aus einer handschriftlichen Notiz eines Angehörigen des Finanzministeriums, Regierungsdirektor Kleemann, über eine turnusmäßige Besprechung der Umsatzsteuerreferenten und Umsatzsteuersachbearbeiter des Finanzministeriums und der damals noch drei Oberfinanzdirektionen des Landes am 27. April 1994, dass die OFD Stuttgart die abstrakte Rechtsfrage angesprochen hat, ob eine Steuer nach § 14 Abs. 3 UStG erlassen werden kann. Die Besprechungsteilnehmer waren einhellig der Auffassung, dass ein Erlass nur aus wirtschaftlichen Gründen in Betracht kommen kann. Im Anschluss an diese rechtliche Erörterung teilte die OFD Karlsruhe – ebenso wie die OFD Stuttgart ohne Benennung des konkreten Steuerfalls – mit, dass dieselbe Rechtsfrage auch dort anhängig sei. Ob es sich in dem von der OFD Karlsruhe vorgetragenen Fall um den oben genannten Vorgang handelt, kann nicht gesagt werden, da in derartigen Besprechungen wegen des Steuergeheimnisses eine Namensnennung grundsätzlich nicht erfolgt.

Aus den Berichten der OFD Karlsruhe ergibt sich hierzu Folgendes:

Das Finanzministerium wurde über den konkreten Vorgang zu keinem Zeitpunkt informiert. Es ist nicht auszuschließen, dass in einer turnusmäßigen Besprechung mit dem Finanzministerium und den Oberfinanzdirektionen das Rechtsproblem

abstrakt – ohne Namensnennung – angesprochen worden ist. In den Unterlagen des Umsatzsteuerreferats der OFD Karlsruhe ist darüber nichts aktenkundig.

Die Bediensteten im OFD-Bezirk Karlsruhe, die von den Scheingeschäften in den Jahren 1988 bis 1992 bei Unternehmen von Manfred oder Matthias Schmider Kenntnis hatten, sind in der Anlage 6 aufgeführt. Die Namensliste hat keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Genauigkeit. Ein Großteil der Originalakten wurde von der Staatsanwaltschaft Mannheim sichergestellt. Zudem konnten nicht alle Bediensteten dazu befragt werden. Von den sechs Finanzbeamten (Betriebsprüfer/Steuerfahnder), gegen die Ermittlungsverfahren laufen (vgl. dazu A. III. 6., Seite 98), haben sich vier hierzu nicht geäußert. Sie sind daher nicht in der Liste enthalten. Zu welchem genauen Zeitpunkt die dort genannten Personen diese Kenntnis erlangten, kann heute nicht mehr ermittelt werden.

b) Tätigkeit und Erkenntnisse der Justizbehörden

Die Ermittlungsverfahren gegen Matthias und Manfred Schmider [vgl. A. I. 2. d), Seite 21] wurden unter dem Datum vom 4. Februar 1994 seitens der Straf- und Bußgeldsachenstelle Karlsruhe-Durlach der Staatsanwaltschaft Baden-Baden unter Vorlage der Steuerstrafakten mit der Anregung einer Einstellung gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung von Geldbußen vorgelegt. Der Vorlagevermerk lässt darauf schließen, dass die Übersendung des Verfahrens dem Dezernenten bereits am 21. Dezember 1993 telefonisch avisiert worden war.

Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden übernahm die Verfahren am 11. Februar 1994 unter dem Aktenzeichen 13 Js 42/94. Sie stellte das Verfahren gegen beide Beschuldigten am 24. Februar 1994 zunächst vorläufig, am 2. Mai 1994 nach Zahlung von Geldbeträgen an die Staatskasse in Höhe von 85.000 DM durch Matthias Schmider und 60.000 DM für Manfred Schmider endgültig gemäß §§ 153 a Abs. 1, 153 Abs. 1 Satz 2 StPO ein.

Die erforderliche Zustimmung des Amtsgerichts Baden-Baden (§§ 153 Abs. 1 Satz 2, 153 a Abs. 1 Satz 6 StPO in der damals geltenden Fassung, heute Satz 7) wurde nicht eingeholt, obwohl diese Vorgehensweise von der vorlegenden Straf- und Bußgeldsachenstelle vorgeschlagen und formularmäßig vorbereitet worden war. Der damalige Dezernent Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee konnte sich bei einer Befragung jüngst nicht erinnern, warum er damals die Zustimmung des Gerichts nicht eingeholt hatte.

Eine Prüfung der sich aus den Ermittlungsakten 13 Js 42/94 ergebenden Anhaltspunkte für nichtsteuerliche Straftaten ist den Akten nicht zu entnehmen. Die bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden verwahrten Beschuldigtenkarten bezüglich Manfred und Matthias Schmider enthalten nur Eintragungen betreffend Steuerstraftaten. Weshalb damals den sich aus den Akten ergebenen Hinweisen auf nichtsteuerliche Straftaten nicht nachgegangen wurde, kann heute nicht mehr rekonstruiert werden. Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee hat dazu die Vermutung geäußert, dass dies möglicherweise deshalb der Fall war, weil die Firmen des Matthias Schmider liquidiert und die Darlehenskonten der Firmen auf Null zurückgeführt gewesen seien.

Den Akten 13 Js 42/94 ist zu entnehmen, dass die Zuteilung des Verfahrens an den Dezernenten nicht durch den damaligen Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden erfolgt ist und diesem der Vorgang auch zu keinem Zeitpunkt vorgelegt wurde. Auch der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe wurde der Fall damals nicht berichtet.

Oberstaatsanwalt Zimmermann, der als Dezernent der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 1996/1997 das Verfahren Az. 52 Js 13493/96 auf die dort eingegangene anonyme Anzeige vom 4. Mai 1996 [vgl. A. II. 1., Seite 38 und A. II. 2. b) Seite 60] gegen Manfred Schmider und Dr. Kleiser führte, hat angegeben, dass ihm die steuerstrafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten Manfred Schmider zu jener Zeit nicht bekannt war.

In den verfügbaren Akten des 1996/1997 zunächst in Mühlhausen und dann in Mannheim [Az. 609 Js 145/96, vgl. A. II. 2. a) 51] gegen Verantwortliche der FlowTex-Gruppe und KSK geführten Ermittlungsverfahrens finden sich gleichfalls keine Hinweise, die auf eine Kenntnis der damaligen Ermittler (Oberstaats-

anwalt Arnold und Staatsanwältin Smid vertretungshalber, Richterin am Landgericht Krenz – damals Staatsanwältin – als etatmäßige Dezernentin ab dem 1. Juli 1996) von dem abgeschlossenen Steuerstrafverfahren der Staatsanwaltschaft Baden-Baden schließen ließen.

Im Zuge der aktuell noch andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen Finanzbeamte wegen Verdachts der Strafvereitelung im Amt im Rahmen zurückliegender Betriebsprüfungen bei Schmider-Firmen spielen die Besitzverhältnisse an der Firma KSK GmbH im Zeitraum seit 1991 eine Rolle. Um diese aufzuklären, wurden auch die Akten der Finanzbehörden über bereits 1992/1993 durchgeführte Betriebsprüfungen beigezogen. Am 24. August 2001 erhielt die Staatsanwaltschaft Mannheim hierauf zwei Stehordner der OFD Karlsruhe, aus denen sich Hinweise auch auf das Steuerstrafverfahren der Staatsanwaltschaft Baden-Baden (Az. 13 Js 42/94) ergeben, von denen der Dezernent – Oberstaatsanwalt Arnold – insoweit auch Kenntnis erlangt hat.

Der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe wurde das seinerzeit in Baden-Baden geführte Ermittlungsverfahren (Az. 13 Js 42/94) erst nach der Einleitung des aktuellen Ermittlungsverfahrens in Sachen FlowTex nach der Festnahme von Manfred Schmider u. a. bekannt. Aus den Akten des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe lässt sich rekonstruieren, dass der zuständige Dezernent beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer, erstmals am 13./14. August 2001 durch Telefonbericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Baden-Baden von der Existenz dieses Verfahrens erfuhr. Die Akten wurden im Januar 2002 dem Generalstaatsanwalt in Karlsruhe vorgelegt.

Auch dem Justizministerium wurde der Fall zurzeit seiner Bearbeitung und in den Folgejahren zunächst nicht berichtet. Einen ersten Hinweis darauf, dass die Staatsanwaltschaft Baden-Baden bereits früher mit zwei Verfahren gegen Matthias Schmider befasst gewesen war, enthielt – ohne nähere inhaltliche Angaben – ein fernmündlicher Bericht des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe vom 14. August 2001.

Konkret inhaltlich wurde das Verfahren dem Justizministerium Baden-Württemberg dann unter Bezugnahme auf einen Pressebericht vom 13. Januar 2002 am 14. Januar 2002 gemäß Abschnitt I BeStra von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden über den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe berichtet. Hierauf wurde der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe seitens des Justizministeriums mit Erlass vom 11. Februar 2002 ersucht, die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft Baden-Baden zu überprüfen und zu bewerten. Zu diesem Zweck hat der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe eine Bewertung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Baden-Baden angefordert und dem Justizministerium Baden-Württemberg mit Bericht vom 8. März 2002 zugeleitet.

c) Innenministerium

Das Innenministerium hat erst nach der Einrichtung der Soko FlowTex Kenntnis von den Vorgängen in den Jahren 1993/94 erlangt.

5. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass das am 15. März 1995 eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – gegen den in Pforzheim tätigen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts auf Geldwäsche für die Firmengruppe FlowTex in den Jahren 1993 bis 1995 am 23. Mai 1996 eingestellt worden ist, welche Personen in Landesbehörden und der Landesregierung von diesen Vorgängen Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen;

a) Tätigkeit und Erkenntnisse der unmittelbar befassten Behörden

Am 13. Oktober 1994 erstattete die Sparkasse Pforzheim beim zur Entgegennahme solcher Meldungen zentral für Baden-Württemberg zuständigen Landeskriminalamt eine so genannte Geldwäsche-Verdachtsanzeige gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GWG). Mit Fax vom 17. Oktober 1994 leitete das Landeskriminalamt diesen Hinweis an die für die Ermittlungen zuständige Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – weiter. Anlass war eine Barabhebung des

Rechtsanwalts Schmalfuß vom 6. Oktober 1994 in Höhe von 7,4 Mio. DM von einem Anderkonto, zu welcher er – auf Nachfrage der Bank gemäß § 8 GWG – die Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten verweigerte. In der Anzeige wurde darauf hingewiesen, dass derartige Transfers (in einem später festgestellten Gesamtumfang von weiteren mehr als 40 Mio. DM) auch bereits in der Vergangenheit getätigt worden seien.

Der für derartige Verdachtsanzeigen zuständige Dezernent, Oberstaatsanwalt Schwierk, suchte am 5. Januar 1995 zunächst die Bank auf und nahm Einblick in relevante Kontenunterlagen. Rund vier Wochen später erhielt er die erbetenen Aufstellungen zu den Kontobewegungen übersandt. Am 1. März 1995 veranlasste er die Überleitung in ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Schmalfuß wegen des Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB. Dieses wurde dem Dezernat 93 (Az. 93 Js 129/95) zugeteilt. Staatsanwältin Golla als Dezernentin verfügte am 8. März 1995 die Einholung der zeugenschaftlichen Mitteilung durch die Sparkasse, von wem die Beträge auf dem Anderkonto jeweils zugegangen waren. Die angeforderten Informationen gingen mit Schreiben vom 29. März 1995 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – ein. Wenige Tage später wurde eine weitere Verdachtsanzeige vorgelegt, der später noch mehrere folgten.

Mit den Ermittlungen, die zunächst das Umfeld abklären sollten, wurde sodann am 8. Juni 1995 die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe von Zoll und Polizei (GFG) in Karlsruhe beauftragt. Dort wurde das Verfahren als Zollverfahren bearbeitet. Bei den Ermittlungen trat zutage, dass die von Rechtsanwalt Schmalfuß transferierten Beträge zuvor von der Firma KSK auf die Anderkonten überwiesen worden waren. Observationen durch das Mobile Einsatzkommando (MEK) Karlsruhe im Auftrag der GFG bei zwei Bartransfers erhärteten den Verdacht, dass die Gelder auf Umwegen zum Gelände Kleiner Plom 4 in Ettlingen verbracht wurden, wo sich neben der Fa. FlowTex auch ein Büro des Rechtsanwalts befand. Tatsächlich beobachtet wurde seiner Zeit, wie Rechtsanwalt Schmalfuß das Bargeld bei der Sparkasse abholte, in seinem Aktenkoffer verstaute und diesen zu seinem Fahrzeug verbrachte. Danach allerdings suchte er jeweils mehrere Objekte auf, stieg dort aus und fuhr danach erst nach Ettlingen zum o. g. Gelände. Daher konnte die Geldverbringung von der Sparkasse Pforzheim zur Fa. FlowTex aus der Observation nicht mit letzter Sicherheit belegt werden.

Über ihre Ermittlungen unterrichtete die GFG am 27. Juli 1995 auch die Steuerfahndung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach. Die GFG übergab Unterlagen über Geldtransfers des Rechtsanwalts Schmalfuß und über die Herkunft der Gelder an die Steuerfahndung, die ihrerseits im September 1995 die Betriebsprüfungsstelle Karlsruhe-Stadt unterrichtete, da eine Betriebsprüfung bei FlowTex und KSK in Vorbereitung war und es zweckmäßig erschien, den angezeigten Sachverhalt in die anstehende Prüfung einzubeziehen.

Im Rahmen der Prüfungsvorbereitungen bei KSK im Oktober/November 1995 veranlasste die Betriebsprüfungsstelle Karlsruhe-Stadt, dass die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Pforzheim auch eine Prüfung bei Rechtsanwalt Schmalfuß durchführt. Bei der im Januar 1996 begonnenen Prüfung konnten die Empfänger der Zahlungen allerdings nicht ermittelt werden. Nachdem aber festgestellt wurde, dass die fraglichen Geldbeträge von dem Rechtsanwalt-Anderkonto tatsächlich abgeflossen sind, war steuerlich nichts zu veranlassen.

Unter dem Datum 21. Dezember 1995 erstattete die GFG Karlsruhe einen Zwischenbericht an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim –. Eine zweifelsfreie Klärung, wer die Bargeldbeträge letztlich erhalten hat, gelang damals nicht. Der nunmehr zuständige Dezernent, Oberstaatsanwalt Brenk, verfügte ergänzende Ermittlungen durch die GFG am 12. Januar 1996. In deren Abschlussbericht vom 8. Mai 1996 ist vermerkt, dass nunmehr eine steuerstrafrechtliche Selbstanzeige einiger Beteiligter bezüglich der Bartransfers vorliege und entsprechende Steuerstrafverfahren wegen Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet worden seien, die sich offenbar auf die auch hier gegenständlichen Transaktionen bezögen.

Im Schreiben vom 8. Mai 1996 hat die GFG Karlsruhe der Zweigstelle Pforzheim der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ferner mitgeteilt, am 10. April 1996 habe ein Beamter der GFG die Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach

über das Ermittlungsverfahren unterrichtet. Unter Berücksichtigung der bei der Steuerfahndung erlangten Erkenntnisse [vgl. dazu A. II. 1. c) S. 50] regte die GFG an, das Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche einzustellen und den Vorgang nach Prüfung der Verwendungsbeschränkungen nach dem Geldwäschegesetz der Steuerfahndungsstelle zuzuleiten. Dementsprechend hat die Zweigstelle Pforzheim der Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Akten nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich Geldwäsche gemäß § 170 Abs. 2 StPO der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach am 31. Mai 1996 zur Kenntnisnahme und Auswertung übersandt.

b) Tätigkeit und Erkenntnisse anderer Behörden

In einem Schreiben der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 16. September 1996 im Rahmen des dortigen Verfahrens 52 Js 13493/96 [vgl. dazu A. II. 2. b) S. 60] wurde darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Rechtsanwalt Schmalfuß inzwischen eingestellt habe.

Mit Bericht vom 27. März 1996 hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – die Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe über das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Schmalfuß unterrichtet. Dazu war die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – nach den einschlägigen Bestimmungen (§ 12 Abs. 2 OrgStA) verpflichtet, da dieses Verfahren bereits länger als ein Jahr bei ihr anhängig war. Berührung mit den Rückstandsberichten hatten beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe Oberstaatsanwalt Inhofer, Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Kaiser und Oberstaatsanwältin O'Donoghue.

Aufgrund des bei der Generalstaatsanwaltschaft am 11. April 1996 eingegangenen Berichtes hat der für anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zuständige Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Direktor des Amtsgerichts – damals Oberstaatsanwalt – Dr. Walz, mit Verfügung vom 14. April 1996 unter dem Aktenzeichen EV 57/96 einen Vorgang zur Prüfung der Einleitung eines solchen Verfahrens angelegt und die Zweigstelle Pforzheim der Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit Erlass vom 17. April 1996 um Unterrichtung über den Fortgang des dortigen Ermittlungsverfahrens gebeten. Mit Bericht vom 23. Mai 1996 wurde ihm mitgeteilt, das Verfahren sei gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Mit Verfügung vom 8. August 1996 hat die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe von der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens mit der Begründung abgesehen, nach dem von dort aus angeforderten ergänzenden Bericht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – vom 26. Juli 1996, in dem die Gründe für die Einstellung nochmals dargelegt wurden, habe sich kein Anfangsverdacht auf anwaltsrechtliche Pflichtverletzung ergeben. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – haben der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe nicht vorgelegen. Mit dem standesrechtlichen Vorgang hatten aktenmäßig auch Generalstaatsanwalt a. D. Prof. Dr. Huber-Stentrup und Leitender Oberstaatsanwalt Frenzel Kontakt.

Eine Unterrichtung der damals noch für Zulassungsfragen der Rechtsanwälte zuständigen Landesjustizverwaltung nach Nr. 23 MiStra a. F. ist nicht erfolgt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lagen im Hinblick auf die erfolgte Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gemäß. § 170 Abs. 2 StPO nicht vor.

Am 22. Mai 1997 hat die bei der Staatsanwaltschaft Mannheim für das Ermittlungsverfahren 609 Js 145/96 [vgl. dazu A. II. 2. a), S. 51] zuständige Dezernentin, Richterin am Landgericht Krenz, die Akten aus dem abgeschlossenen Pforzheimer Ermittlungsverfahren angefordert und daraufhin auch erhalten. Mit Verfügung vom 14. August 1997 wurden die Akten wieder der Zweigstelle Pforzheim zugeleitet.

Das Justizministerium hat erstmals durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 23. Januar 2001, dem das Schreiben der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach vom 16. September 1996 beigefügt war, davon Kenntnis erhalten, dass bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – das erwähnte Ermittlungsverfahren anhängig war. Ein ausführlicher Bericht wurde dem Justizministerium unter dem Datum vom 25. Mai 2001 erstattet.

In der Folgezeit haben sowohl die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe als auch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Anfragen dem Justizministerium ergänzend berichtet.

Das Innenministerium wurde im Zusammenhang mit der Beantwortung der Landtagsanfrage 13/86 mit dem Sachverhalt befasst. Eine besondere polizeiinterne Meldepflicht bestand in diesem Fall nicht.

c) Bewertung des Berichtsverhaltens

Das Berichtsverhalten der Zweigstelle Pforzheim der Staatsanwaltschaft Karlsruhe in den Jahren 1994 bis 1996 ist auch aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden.

6. welche Gesellschaften und Personen als private und öffentliche Anteilseigner bei Firmen des FlowTex-Konzerns registriert sind und welche Treuhandverträge den Landesbehörden und der Landesregierung ab welchem Zeitpunkt bekannt waren.

a) Erkenntnisse der Finanzbehörden

In der steuerlichen Konzernübersicht für die Jahre 1994 bis 1997 sind ca. 100 Unternehmen bzw. Firmenbeteiligungen und Personen erfasst. Nach 1997 haben die Gesellschafter Schmider und Dr. Kleiser den Konzern durch zusätzliche Firmenankäufe und Firmengründungen weiter ausgebaut. Da nach der Verhaftung von Manfred Schmider und Dr. Kleiser und der Insolvenz des FlowTex-Konzerns keine Steuererklärungen mehr abgegeben worden sind und auch keine Ansprechpartner mehr zur Verfügung standen, ist eine vollständige Auflistung aller inländischen Firmen des FlowTex-Konzerns mit den jeweiligen Gesellschaftern nicht möglich. Eine Liste der Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Betrugsfall FlowTex am häufigsten in Erscheinung getreten sind, und eine Liste mit den der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und ihren Finanzämtern vorliegenden Treuhandverträgen sind als Anlage 7 beigefügt.

b) Erkenntnisse der Justiz

Die bei der Justiz angefallenen eigenen und jene dort zeitweilig befindlichen fremden Akten enthielten an verschiedenster Stelle Hinweise auf das sehr umfangreiche und komplexe Firmengeflecht der beiden Schmider-Brüder. Eine zusammenfassende Darstellung der Beteiligungsverhältnisse findet sich in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Mannheim im Verfahren KLs 628 Js 10855/01 gegen Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser, Angelika Neumann und Karl Schmitz.

(1) Gesellschafter- und Treuhandverhältnisse bzgl. der KSK GmbH

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim finden sich Hinweise auf Gesellschafterverhältnisse und zur Frage des Bestehens von Treuhandverhältnissen hinsichtlich der KSK GmbH

- in einem BP-Bericht des Finanzamts Karlsruhe-Stadt vom 5. Mai 1993 über die Betriebsprüfung bei der KSK GmbH
- in einem Schreiben des Steuerberaters Wawra vom 4. Februar 1993 an das Finanzamt Karlsruhe-Stadt Betriebsprüfungsstelle
- in der Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 an das Finanzamt Weimar. (vgl. dazu A. II. 1., Seite 36). Diese war in der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Mühlhausen enthalten, die am 15. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim mit dem Ersuchen um Übernahme des Verfahrens einging (609 Js 145/96).
- in der gemeinsamen Erklärung von Manfred Schmider, Dr. Kleiser und Angelika Neumann vom 5. Juni 1996 gegenüber dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt – BP-Hauptstelle. Diese gemeinsame Erklärung wurde der Staatsanwaltschaft

Mannheim im Ermittlungsverfahren 609 Js 145/96 mit Schreiben des Finanzamts Erfurt – Steuerfahndungsstelle vom 16. Januar 1997 übersandt.

- in dem Aktenvermerk des Amtsrat Seyfried, Finanzamt Karlsruhe-Stadt – BP-Hauptstelle – über die Besprechung mit Manfred Schmider u. a. am 3. Juni 1996
- in dem notariellen Vertrag vom 12. Mai 1997 zwischen Manfred Schmider, Dr. Kleiser und Angelika Neumann
- in dem BP-Bericht des Finanzamts Karlsruhe-Stadt – BP-Hauptstelle – über die Betriebsprüfung bei der KSK GmbH vom 11. Juli 1997 und
- in den Prüferhandakten des Finanzamts Karlsruhe-Stadt – BP-Hauptstelle – über die Betriebsprüfung bei der FlowTex – Firmengruppe 1995 bis 1997.

(2) Sonstige Treuhandverhältnisse

Im Rahmen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Mannheim im Verfahren 622 (jetzt 401) Js 3479/01 wurden im Laufe des Jahres 2001 von diversen Finanzämtern Betriebsprüfungsakten über die Betriebsprüfung bei zahlreichen sog. Service-Gesellschaften erhoben. Bei diesen Gesellschaften trat die Firma Finakant AG/ Liechtenstein als Gesellschafterin in Erscheinung . Ab Juni 1996 hielt dort der Deutsch/Syrer Mohammad Yassin Dogmoch bzw. dessen Schwägerin, Frau Rafa Aloustwani, treuhänderisch für Manfred Schmider und Dr. Kleiser die Anteile der Finakant AG. Die vorgebliche Anteilseignerschaft von Frau Aloustwani und deren Bevollmächtigten Dogmoch sowie die bestehende Treuhandschaft wurde der Staatsanwaltschaft Mannheim erst im Rahmen des Ermittlungsverfahrens seit Februar 2000 bekannt.

Am 18. Dezember 1998 verkaufte die Finakant AG ihre Geschäftsanteile an den deutschen FlowTex – Servicegesellschaften an Peter Potenberg Christoffersen, einen langjährigen persönlichen Freund von Manfred Schmider. Dieser hielt die Anteile an den Service Gesellschaften treuhänderisch für Manfred Schmider und Dr. Kleiser. Bekannt wurde auch dieses Treuhandverhältnis erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens seit Februar 2000.

Am 15. Dezember 1997 verkaufte Matthias Schmider seine Anteile an der Power Drill GmbH & Co. KG an Manfred Schmider und Dr. Kleiser, fungierte aber nach wie vor nach außen hin als Gesellschafter und Geschäftsführer. Auch dieses Treuhandverhältnis wurde den Ermittlungsbehörden erst im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens seit Februar 2000 bekannt.

Ein Treuhandverhältnis bestand darüber hinaus zunächst zu der – tatsächlichen – Produktionsgesellschaft Ellettari Geotechnica/Italien. Ab Juli 1998 wurde zu der spanischen Firma La Maquinista De Levante (MALE) ein Treuhandverhältnis begründet. Diesbezüglich gaben Schmider und Dr. Kleiser lediglich vor, dass dort eine Produktion stattfinden würde. Ab Ende 1999 bemühte man sich um den Aufbau einer Produktionsstätte in Irland bei dem eigens dafür gegründeten Unternehmen O'Frey Industries.

Alle drei Unternehmen waren rechtlich zunächst Tochtergesellschaften der Theo Frey Holding AG Bern/Schweiz. Dieses Unternehmen hielt die Anteile treuhänderisch für Matthias Schmider bzw. dessen Vertrauten, Massimo Corbari, und diese wiederum aufgrund einer mündlichen Treuhandvereinbarung für Manfred Schmider und Dr. Kleiser. Auch diese Treuhandverhältnisse wurden erst während des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Mannheim seit Februar 2000 bekannt.

II. Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere

1. welche Personen in Landesbehörden und Landesregierung zu welchem Zeitpunkt von der Selbstanzeige der Frau Neumann und den anonymen Anzeigen und Anschuldigungen ab dem Jahr 1996 gegen das Geschäftsgebaren der FlowTex-Firmengruppe Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen;

Vorbemerkung

Nach derzeitigem Kenntnisstand gab es im angesprochenen Zeitraum (1996 bis Oktober 1999) die Selbstanzeige der Frau Neumann vom 5. Februar 1996 sowie drei Anzeigen an Finanz- bzw. Justizbehörden mit Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgebaren der FlowTex-Gruppe:

– Mit Schreiben vom 5. Februar 1996, abgegeben am 6. Februar 1996 beim Finanzamt Weimar – noch vor Beginn der Betriebsprüfung am 22. April 1996 –, richtete die Geschäftsführerin der KSK, Frau Angelika Neumann, ein Schreiben an den Vorsteher des Finanzamts Weimar, in dem sie sich verschiedener Manipulationen in der Buchführung der KSK bezichtigte. Im Wesentlichen hat die Selbstanzeige folgenden Inhalt: Sie (Frau Neumann) habe in den Jahren 1991 bis 1993 veranlasst, dass die KSK Zahlungen an Rechtsanwalt Schmalfuß, Pforzheim, in Höhe von ca. 61,5 Mio. DM, in den Jahren 1994 und 1995 (nach dem Prüfungszeitraum) 24,9 Mio. DM leistet, der diese Gelder wiederum an sie selbst bar ausgehändigt habe. Mit diesen Geldern habe sie ausländische Geschäftspartner bar bezahlt, um den Geschäftsaufbau zu forcieren. Aus dem Bruttobetrag der Zahlungen in den Jahren 1991 bis 1993 sei im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen zu Unrecht Vorsteuer herausgerechnet und der Nettobetrag als Aufwand verbucht worden. Die Zahlungen in den Jahren 1994 und 1995 seien noch nicht gewinnmindernd gebucht, auch Vorsteuern seien insoweit nicht herausgerechnet worden. Sie fügte hinzu, sie habe bisher noch nicht feststellen können, ob alle Beträge tatsächlich als Aufwand gebucht worden sind, sie gehe aber zum Nachteil der KSK davon aus, dass der Gesamtbetrag zu berichtigen sei. Der Steuerberater der KSK, Wawra, habe Zweifel geäußert, dass die Finanzverwaltung derartige Zahlungen als Betriebsausgaben anerkenne. Sie müsse vielmehr damit rechnen, dass diese als verdeckte Gewinnausschüttungen angesehen werden. Frau Neumann äußerte die Bitte, die steuerliche Behandlung der Zahlungen im Rahmen der Außenprüfung zu besprechen und diese Gelder als Betriebsausgaben anzuerkennen. Die Anteile an der KSK GmbH würden von ihr zu 100 % treuhänderisch für Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser gehalten, wie dies im Rahmen der vorangegangenen Betriebsprüfung für die Jahre 1988 bis 1990 festgestellt worden sei. Sie gebe die Nachmeldung in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin und Anteilseignerin der KSK, als Treuhänderin für Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser sowie namens und im Auftrag von Rechtsanwalt Schmalfuß ab.

  Als Frau Neumann erfuhr, dass nicht das Finanzamt Weimar, sondern das Finanzamt Erfurt für die Besteuerung der KSK zuständig ist, gaben sie und der von ihr hinzugezogene Rechtsanwalt Kullen das Schreiben am folgenden Tag, 7. Februar 1996, beim Finanzamt Erfurt persönlich ab. Die Angelegenheit wurde hierbei mit dem Vorsteher und Vertretern der Steuerfahndung sowie der Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) erörtert. Mit Schreiben vom 8. Februar 1996 an das Finanzamt Erfurt präzisierte Rechtsanwalt Kullen, Bezug nehmend auf die Besprechung vom Vortage, die Selbstanzeige. Im Wesentlichen führte er aus, dass die Zahlungen der KSK in vollem Umfang als verdeckte Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter anzusehen seien.

– Am 25. April 1996 teilte ein anonymer Anrufer einem Bediensteten des Finanzamts Weimar telefonisch mit, dass über die Fa. KSK ca. 1.000 Maschinen verleast, tatsächlich aber nur 129 Maschinen hergestellt worden seien. Das Finanzamt Weimar reichte diese Information an die Steuerfahndung Erfurt wei-

ter, die ihrerseits die Teilnehmer (u. a. die Staatsanwaltschaft Mühlhausen) der am 10. Mai 1996 in Erfurt stattgefundenen Besprechung unterrichtete.

– Am 4. Mai 1996 ging bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine schriftliche anonyme Anzeige gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser mit dem Vorwurf ein, die Genannten würden mit nichtexistierenden Horizontalbohrmaschinen Leasinggeschäfte tätigen. Der Anzeigeerstatter behauptet, die Firma FlowTex habe von der KSK weit über 700 Bohrsysteme geleast, die jedoch nie produziert worden seien. Der anonyme Anzeiger schlägt vor, alle Leasingverträge der Firma KSK zu erfassen, bei den Produzenten der Firma KSK nachzufragen, wie viele Systeme gebaut worden sind, bei der Firma FlowTex die Aufstellorte zu ermitteln und die Geräte dort zu besichtigen.

– Am 2. Juli/3. Juli 1996 teilte ein Beamter des Innendienstes des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, Amtsrat Krumes, der mit der Angelegenheit FlowTex keinen dienstlichen Bezug hatte, der Steuerfahndungsstelle des gleichen Amtes mit, ein Bekannter, der vor kurzem aus der Firma FlowTex ausgeschieden sei und den er nicht nennen wolle, habe ihm erzählt, dass nicht existierende Bohrsysteme verkauft und zurückgeleast worden seien. Über diese mündlichen Anzeigen haben die Steuerfahnder Oberamtsrat Siebler und Amtsrat Gaukel des Finanzamts Karlsruhe-Durlach Aktenvermerke gefertigt. Sie kommen darin zu dem Ergebnis, im Wesentlichen sei dasselbe Modell wie bei der bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zuvor eingegangenen anonymen Anzeige beschrieben. Der frühere FlowTex-Mitarbeiter soll auch darauf hingewiesen haben, einer der Betriebsprüfer sei nach Behauptungen Manfred Schmiders sechs Wochen in der Karibik gewesen; der namentlich nicht genannte Informant gehe davon aus, dass Manfred Schmider mindestens einen der Betriebsprüfer „in der Hand habe“. Auf beiden Vermerken befindet sich der Sichtvermerk des zuständigen Sachgebietsleiters, Regierungsdirektor Markus Schmidt, auf dem Vermerk vom 2. Juli 1996 zusätzlich der Hinweis „Ablage vertraulich“. Den Akten der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach ist nicht zu entnehmen, dass diese beiden Vermerke weitergeleitet wurden. Der Verteidiger von Regierungsdirektor Schmidt hat in einem Schreiben vom 22. November 2001 an die Staatsanwaltschaft Mannheim in dem dort gegen diesen geführten Ermittlungsverfahren (vgl. dazu S. 100) ausgeführt, Herr Schmidt habe diese Aktenvermerke nicht in Ablichtung an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe weiter übersandt. Gegenüber Oberstaatsanwalt Zimmermann sei „im Zuge der kontinuierlichen Information jedoch darüber berichtet“ worden. Oberstaatsanwalt Zimmermann, dem dieses Schreiben in einer Vernehmung am 7. März 2002 durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe im Rahmen des Verfahrens Js 15/01 [vgl. dazu A. II. 1. b)(2)(c), S. 49] vorgehalten wurde, hat demgegenüber angegeben, er schließe mit absoluter Sicherheit aus, dass er über die Angaben des Amtsrats Krumes mündlich oder schriftlich informiert worden sei.

Hiervon haben Behörden und Landesregierung im erfragten Bezugszeitraum (1996 bis Oktober 1999) wie nachstehend geschildert Kenntnis erlangt.

a) Finanzverwaltung

Das Finanzministerium erlangte von den aufgeführten Anzeigen erst nach der Verhaftung von Manfred Schmider und Dr. Kleiser am 4. Februar 2000 im Rahmen der Beantwortung der verschieden Landtagsanträge im Zusammenhang mit dem Fall FlowTex Kenntnis (vgl. Vorbemerkung Seite 3).

In den nachfolgenden Aufstellungen sind die Personen der nachgeordneten baden-württembergischen Finanzbehörden aufgelistet, die vor der Verhaftung von Manfred Schmider und Dr. Kleiser, am 4. Februar 2000, Kenntnis von den Anzeigen hatten. Aufgeführt sind nur die Beamten, die nach Aktenlage Kenntnis hatten. Bedienstete, deren Kenntniserlangung aus den Akten nicht ersichtlich ist, sowie Büro- und Hilfskräfte sind nicht erwähnt. Einige der unten Genannten wussten zwar, dass eine Anzeige eingegangen war, kannten jedoch nicht den genauen Inhalt. Die genauen Zeitpunkte der Kenntniserlangung sind heute überwiegend nicht mehr feststellbar.

(1) Selbstanzeige von Frau Neumann vom 5. Februar 1996

Name, damaliger Dienstgrad, Funktion und Dienststelle (soweit bekannt)	**Zeitpunkt der Kenntniserlangung**
RD Blum, Bp-SGL, FA Karlsruhe-Stadt ORR a.D. Gartner; Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt AR Seyfried, Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt	08.02.1996
RD Markus Schmidt, SGL Steufa, FA Karlsruhe-Durlach	um den 12.02.1996
OAR Siebler, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	12.02.1996
AR Gaukel, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	12.02.1996
Fr. Gräber, SGL-Strabu, FA Karlsruhe-Durlach Steueramtmann a.D. Meisel, Sachbearbeiter Strabu, FA Karlsruhe-Durlach	um den 11.03.1996
nicht näher bekannte Bedienstete der Strabu, FA Pforzheim	nach dem 01.03.1996
AD Schutter, Gruppenleiter, OFD Karlsruhe RD Vetter, Bp- u. Steufa-Referent, OFD Karlsruhe	spätestens 21.03.1996
OAR Michel, Sachbearbeiter Bp-Referat, OFD Karlsruhe	spätestens 26.06.1996
AR'in Moritz, Sachbearbeiter Steufa-Referat, OFD Karlsruhe	spätestens 20.05.1996
AR Meier, Betriebsprüfer, FA Rastatt	20.05.1996
ORR Zimmermann, Ausbildung, OFD Station	20.05.1996
Steueramtmann Hörth, Betriebsprüfer, FA Rastatt	August 1996

(2) Telefonische Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996

Name, damaliger Dienstgrad, Funktion und Dienststelle (soweit bekannt)	**Zeitpunkt der Kenntniserlangung**
RD Markus Schmidt, SGL Steufa, FA Karlsruhe-Durlach OAR Siebler, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	spätestens 10.05.1996
AR Gaukel, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	um den 13.05.1996
Fr. Gräber, SGL-Strabu, FA Karlsruhe-Durlach Steueramtmann a.D. Meisel, Sachbearbeiter Strabu, FA Karlsruhe-Durlach	spätestens 10.05.1996
AD Schutter, Gruppenleiter, OFD Karlsruhe RD Vetter; Bp- u. Steufa-Referent, OFD Karlsruhe AR'in Moritz, Sachbearbeiter Steufa-Referat, OFD Karlsruhe ORR Zimmermann, Ausbildung, OFD Station	spätestens 20.05.1996
RD Blum, Bp-SGL, FA Karlsruhe-Stadt ORR a.D. Gartner; Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt AR Seyfried, Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt	spätestens 10.05.1996
AR Meier, Betriebsprüfer, FA Rastatt	20.05.1996
Steueramtmann Hörth, Betriebsprüfer, FA Rastatt	August 1996

(3) Anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe im 4. Mai 1996

Name, damaliger Dienstgrad, Funktion und Dienststelle (soweit bekannt)	Zeitpunkt der Kenntniserlangung
RD Markus Schmidt, SGL Steufa, FA Karlsruhe-Durlach OAR Siebler, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach AR Gaukel, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	zwischen dem 04.05.1996 und 20.05.1996
AD Schutter, Gruppenleiter, OFD Karlsruhe RD Vetter, Bp- u. Steufa-Referent, OFD Karlsruhe AR'in Moritz, Sachbearbeiter Steufa-Referat, OFD Karlsruhe ORR Zimmermann, Ausbildung, OFD Station	20.05.1996
RD Blum, Bp-SGL, FA Karlsruhe-Stadt ORR a.D. Gartner, Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt AR Seyfried, Betriebsprüfer, FA Karlsruhe-Stadt	20.05.1996
AR Meier, Betriebsprüfer, FA Rastatt	20.05.1996
Steueramtmann Hörth, Betriebsprüfer, FA Rastatt	August 1996

(4) Anzeige des Amtsrats Krumes bei der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 2. Juli 1996

Name, damaliger Dienstgrad, Funktion und Dienststelle (soweit bekannt)	Zeitpunkt der Kenntniserlangung
RD Markus Schmidt, SGL Steufa, FA Karlsruhe-Durlach	02.07.1996
OAR Siebler, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	02.07.1996
AR Gaukel, Steuerfahnder, FA Karlsruhe-Durlach	02.07.1996

Zu der Frage, wer von den Vorgängen hätte informiert werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass keine Verpflichtung der Oberfinanzdirektion besteht, dem Finanzministerium in laufenden Einzelfällen, insbesondere auch in Steuerfahndungsfällen, unaufgefordert zu berichten. In Fällen von besonderer Bedeutung (Klärung von Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, Abstimmungsbedarf mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, Bedeutung des Steuerfalls etc.) wird das Finanzministerium in der Praxis von den Oberfinanzdirektionen unterrichtet, wenn diese es für erforderlich halten.

Über die Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 haben die Finanzämter Karlsruhe-Durlach (Steufa) und Karlsruhe-Stadt (Bp) die Oberfinanzdirektion entsprechend einer Verfügung vom 19. Januar 1981 zeitnah, wahrscheinlich im Februar oder März 1996, unterrichtet. Ebenso haben sie die Oberfinanzdirektion über die anonymen Anzeigen vom 24. April 1996 und 4. Mai 1996 zeitnah anlässlich der Besprechung in der Oberfinanzdirektion am 20. Mai 1996 in Kenntnis gesetzt.

Ob die in der Anzeige des Amtsrats Krumes bei der Steuerfahndung Karlsruhe am 2. und 3. Juli 1996 erhobenen Korruptionsvorwürfe Berichtspflichten an die Oberfinanzdirektion auslösten, wird derzeit im Rahmen von Verwaltungsermittlungen aufgrund von Anträgen der betroffenen Beamten auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich nach § 36 Abs. 1 LDO geprüft.

Die Frage, inwieweit die betreffenden Finanzbeamten verpflichtet gewesen wären, die Staatsanwaltschaft über die Vorsprache des Amtsrates Krumes am 2. und 3. Juli 1996 zu unterrichten, ist derzeit Gegenstand des am 3. August 2001 eingeleiteten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim (Az. 620 [jetzt 401] Js 22627/01; vgl. A. III. 6., Seite 98).

b) Justiz

(1) Erkenntnisse

Wie bereits erwähnt, ist das Justizministerium erstmals am 4. Februar 2000 mit Vorgängen aus dem Bereich der Firmengruppe FlowTex bzw. der dafür Verantwortlichen befasst worden (vgl. Seite 4). Sonstige Behörden aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums haben von der Selbstanzeige und den anonymen Anzeigen wie folgt Kenntnis erlangt:

(a) Selbstanzeige von Frau Neumann vom 5. Februar 1996

(i) Staatsanwaltschaft Mannheim

Am 15. Mai 1996 sind bei der Staatsanwaltschaft Mannheim die Akten aus dem von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben Verfahren (Az. 360 Js 46452/96) gegen Verantwortliche der FlowTex-Gruppe [vgl. A. II. 2. a), Seite 51] eingegangen. Laut dem handschriftlichen Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 ist ihm bei Durchsicht dieser Akten die Selbstanzeige von Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 bekannt geworden. Nach seiner Erinnerung hat Oberstaatsanwalt Arnold Staatsanwältin Smid, die damals die Vertretung im vakanten Dezernat 609 wahrgenommen hat, in einem Gespräch auf die Selbstanzeige von Angelika Neumann hingewiesen. Mit der ab 1. Juli 1996 zuständigen Dezernentin, der heutigen Richterin am Landgericht Krenz, hat Oberstaatsanwalt Arnold das Verfahren nicht erörtert. Frau Krenz standen jedoch die Akten zur Verfügung.

(ii) Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Im Rahmen des bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe geführten Verfahrens 52 Js 13493/96 [vgl. A. II. 2. b), Seite 60] teilte die Steuerfahndung des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach dem zuständigen Dezernenten – Oberstaatsanwalt Zimmermann – mit Schreiben vom 16. September 1996 mit:

> *„... nach dem Ergebnis der bisherigen Vorermittlungen scheiden steuerstrafrechtliche Aspekte bei der o. a. Anzeige aus.*
>
> *Wegen Selbstanzeigen beim Finanzamt Erfurt und Weimar sind gegen die Verantwortlichen der o. g. KSK Steuerstrafverfahren eingeleitet worden. Die Strafverfahren werden inzwischen bei der StA Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 geführt."*

Mit Schreiben vom 14. April 1997 teilte die Steuerfahndung des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach weiter mit:

> *„Nachrichtlich teile ich Ihnen nochmals mit, dass die Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Kleiser bei der Staatsanwaltschaft Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 geführt werden. Ein damit in Zusammenhang stehendes Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann wurde im Januar 1997 von der StA Mannheim an die StA Mühlhausen abgegeben und wird dort inzwischen unter dem Geschäftszeichen 33 Js 41175/97 geführt."*

Weiteres zu der Selbstanzeige ist dort im angesprochenen Zeitraum nicht bekannt geworden.

(iii) Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim

Im Rahmen des Verfahrens gegen Rechtsanwalt Schmalfuß (vgl. A. I. 5., Seite 27) teilte die mit den Ermittlungen beauftragte Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Zoll/Polizei (GFG) unter dem Datum vom 8. Mai 1996 mit:

> *„Im Februar 1996 wurde seitens der Firmenleitung eine Selbstanzeige gemäß § 371 AO (Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung) erstattet. Diese Selbstanzeige bezieht sich, so die Ausführungen der Steuerfahndungsstelle, offenbar auf die hiesigem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Finanztransaktionen."*

Sachbearbeitender Dezernent in Pforzheim war zu jener Zeit Oberstaatsanwalt Brenk.

(iv) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Von dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen Angelika Neumann u. a. (609 Js 145/96) erhielt die Generalstaatsanwaltschaft Kenntnis durch einen Rückstandsbericht der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 15. Mai 1997 gemäß § 12 Abs. 2 OrgStA. Die Tatsache der Selbstanzeige wurde weder in diesem Bericht noch in dem Abschlussbericht vom 15. Dezember 1997 erwähnt.

(b) Telefonische Anzeige beim Finanzamt Weimar vom 25. April 1996

(i) Staatsanwaltschaft Mannheim

In seinem handschriftlichen Vermerk vom 21. Mai 1996 ist Oberstaatsanwalt Arnold auch auf die telefonische Anzeige eingegangen; die Aktennotiz über die Anzeige hat ihm also vorgelegen. Die später zuständige Dezernentin, Richterin am Landgericht Krenz, behauptet heute, die Aktennotiz des Finanzamts Weimar über die telefonische Anzeige vom 25. April 1996 sei nicht Bestandteil der ihr vorgelegten Akte gewesen (vgl. A. II. 2., 2. Spiegelstrich, Seite 64)

(ii) Staatsanwaltschaft Karlsruhe und Zweigstelle Pforzheim

Der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und der Zweigstelle Pforzheim wurde die anonyme Anzeige im abgefragten Zeitraum nicht bekannt.

(iii) Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Die anonyme telefonische Anzeige vom 25. April 1996 beim Finanzamt Weimar erhielt die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe durch die Staatsanwaltschaft Mannheim nach derzeitigem Kenntnisstand im Bezugszeitraum nicht berichtet. Aus den Vorgängen der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ergibt sich auch kein anderweitiger Hinweis darauf in jenem Zeitraum. Insbesondere wurde sie in den Rückstandsberichten der Staatsanwaltschaft Mannheim nicht erwähnt. Sie war auch nicht Gegenstand eines in den Akten dokumentierten Gesprächs zwischen der damaligen Mannheimer Dezernentin, Richterin am Landgericht Krenz, und dem seinerzeitigen Dezernenten für Anwaltssachen beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, dem heutigen Direktor des Amtsgerichts Dr. Walz am 22. Mai 1997.

(c) Anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 4. Mai 1996

Diese Anzeige ist bei der Staatsanwaltschaft Karslruhe eingegangen und hat dort zu dem Verfahren 52 Js 13493/96 [vgl. A. II. 2. b), Seite 60] geführt. Der Staatsanwaltschaft Mannheim, der Zweigstelle Pforzheim und der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ist die Anzeige im fraglichen Zeitraum nicht bekanntgeworden.

(d) Anzeige des Amtsrats Krumes bei der Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 2. Juli 1996

Die Angaben des Amtsrats Krumes sind Behörden im Bereich der Justiz erstmals im August 2001 bekannt geworden. Dies wird allerdings von Regierungsdirektor Markus Schmidt anders dargestellt (vgl. S. 39).

(2) Berichtsverhalten

(a) Verfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim

Das Ermittlungsverfahren 609 Js 145/96 gegen Angelika Neumann u. a. wegen Verdachts der Steuerhinterziehung ist am 15. Mai 1997 und 15. Dezember 1997

gemäß § 12 Abs. 2 OrgStA der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe berichtet worden. Eine gesonderte Unterrichtung des Behördenleiters gemäß § 8 Abs. 2 OrgStA erfolgte daneben nicht. Nach damaliger dortiger Einschätzung des Verfahrens lagen die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 S. 1 und 12 Abs. 1 OrgStA für eine Unterrichtung des Justizministeriums nicht vor.

(b) Verfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Das Verfahren 52 Js 13493/96 wurde vom zuständigen Dezernenten weder behördenintern dem Behördenleiter noch zum Generalstaatsanwalt in Karlsruhe berichtet.

(c) Bewertung des Berichtsverhaltens

Eine sachgerechte Bewertung des Berichtsverhaltens ist selbstredend nur aus der *ex ante*-Perspektive möglich. Später gewonnene Erkenntnisse, die die damaligen Ereignisse in einem anderen Licht erscheinen lassen, müssen dabei außer Betracht bleiben.

Zu der Frage, wer innerhalb der Justiz von den Vorgängen hätte Kenntnis erlangen müssen, ist zunächst auf die bestehenden Berichtspflichten hinzuweisen (vgl. oben vor 0 die Vorbemerkungen zu OrgStA und BeStra, Seite 4).

Im Nachgang zu dem so genannten „Balsam-Verfahren“ in Nordrhein-Westfalen Anfang der 90er-Jahre wurde die Problematik der Berichtspflicht im Stadium der Vorprüfung – also vor Bejahung eines Anfangsverdachts – im Jahr 1995 zum Gegenstand zweier Dienstbesprechungen gemacht. Bei der gemeinsamen Dienstbesprechung des Justizministeriums Baden-Württemberg mit allen staatsanwaltlichen Behördenleitern des Landes im Mai 1995 wie auch bei der Dienstbesprechung des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe mit den Leitenden Oberstaatsanwälten des dortigen Bezirks im November 1995 erfolgte der Hinweis, dass Berichtspflichten nicht davon abhängen, ob die Untersuchung formal als Vorprüfung oder als Ermittlungsverfahren geführt wird.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ist derzeit das Ermittlungsverfahren Js 15/01, das auf die Anzeige eines Vereins „Bürger beobachten die Justiz“ vom 15. August 2001 zurückgeht, anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Verhalten der mit den beiden genannten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Mannheim und Karlsruhe befassten Staatsanwälte in den Jahren 1996 und 1997.

Bevor die Ermittlungen in dem Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe nicht abgeschlossen sind, ist eine abschließende Bewertung zum Berichtsverhalten durch die Generalstaatsanwaltschaft oder das Justizministerium nicht möglich.

c) Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Zoll/Polizei (GFG)

Die GFG Karlsruhe wurde erstmals am 10. April 1996 von der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach darüber informiert, dass von Frau Neumann, Geschäftsführerin der Firma KSK, eine Selbstanzeige gemäß § 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung) erstattet worden war. Laut Steuerfahndung bezog sich diese Selbstanzeige auf die geldwäscheverdächtigen Finanztransaktionen des Syndikus der FlowTex-Firmengruppe, Herrn Rechtsanwalt Schmalfuß. Diese Erkenntnisse waren auch Gegenstand des Ermittlungsberichts der GFG Karlsruhe an die zuständige Staatsanwaltschaft [vgl. dazu A. I. 5. a) S. 30].

Von den weiteren Anzeigen erlangte erst die ab 4. Februar 2000 eingerichtete Sonderkommission FlowTex der Landespolizeidirektion Karlsruhe im Rahmen ihrer Ermittlungen Kenntnis. Auch in dieser Sache erfolgte die Befassung des Innenministeriums im Rahmen der Beantwortung der Landtagsanfrage Drs. 13/86.

2. was welche Behörden des Landes und die Landesregierung nach Kenntnis der Anzeigen im FlowTex-Komplex im Einzelnen unternommen, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, insbesondere,

– wie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zur Firmengruppe Flow-Tex ab dem Jahr 1996 abgelaufen sind, welche Staatsanwaltschaften in welcher Angelegenheit ermittelt haben, wem die Ermittlungen jeweils übertragen wurden und wie es zu den Einstellungen der jeweiligen Ermittlungen gekommen ist;

Im Bezugszeitraum wurden in Baden-Württemberg drei Ermittlungsverfahren im weiteren Zusammenhang mit der Firmengruppe FlowTex geführt.

a) Verfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim – 609 Js 145/96

Aufgrund der Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 (vgl. A. II. 1., S. 37) wurde am 5. März 1996 von der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Erfurt ein Steuerstrafverfahren gegen die Beschuldigten Angelika Neumann, Armin Schmalfuß, Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser wegen des Verdachts der Hinterziehung von Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffend den Zeitraum 1991 bis 1993 eingeleitet. Am 25. April 1996 hat die Staatsanwaltschaft Mühlhausen fernmündlich das Ermittlungsverfahren an sich gezogen. Am 30. April 1996 wurde unter der Geschäftsnummer 360 Js 47452/96 durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen – Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen – das Verfahren gegen

1. VdFa [=Verantwortliche der Firma] KSK Guided Microtunneling Technologies GmbH

2. Klaus Kleiser

3. Angelika Neumann

4. Armin Schmalfuß

5. Manfred Schmider

wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 370 AO

eingeleitet.

Am 13. Mai 1996 wurde durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen unter dem gleichen Aktenzeichen das Verfahren auf den Steuerberater Josef W. Wawra erweitert. Mit Verfügung gleichen Datums wurden die Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim – Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen – zur Übernahme übersandt, da eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen nur hinsichtlich der in Betracht kommenden Umsatzsteuerhinterziehungshandlung für den Zeitraum seit 1995 durch die Verantwortlichen der Firma KSK gegeben war. Für die überwiegenden und schwergewichtigeren Vorwürfe war nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim begründet, da die Handlungen bzw. Unterlassungen gegenüber den Finanzbehörden im dortigen Zuständigkeitsbereich begangen worden und die Beschuldigten dort wohnhaft waren. Das Verfahren wurde daher insgesamt abgegeben. Der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt wurde vom zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Staatsanwalt Lüder Müller, in dem mit übersandten Vermerk vom 9. Mai 1996 wie folgt zusammengefasst:

„Die Beschuldigte Neumann ist alleinige Gesellschafterin und Mitgeschäftsführerin der Firma KSK Guided Microtunneling Technologies GmbH mit Sitz in Weimar seit Mitte 1995. Zuvor hatte die Firma ihren Sitz in Ettlingen. Die Firma selbst gehört zur Konzerngruppe Dr. Kleiser und Schmider GbR in Ettlingen.

Aufgrund einer angeordneten Außenprüfung durch das Finanzamt Karlsruhe-Stadt bei verschiedenen Firmen der Konzerngruppe, u. a. der vorgenannten

Firma, erstattete die Beschuldigte am 6. Februar 1996 beim Finanzamt Erfurt Selbstanzeige. Darin führte sie u. a. aus, dass sie die Gesellschaftsanteile nur treuhänderisch für die weiteren Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser halte. Weiter, dass sie Geldbeträge in Millionenhöhe, bei denen es sich wahrscheinlich um verdeckte Gewinnausschüttungen an die Konzerninhaber, die oben genannten weiteren Beschuldigten, handelt, gewinnmindernd in der Buchhaltung verbucht wurden. Zusätzlich wurden aus den Beträgen die Vorsteuern zu Unrecht geltend gemacht. Die Geldbeträge wurden zunächst auf ein Anderkonto des weiter Beschuldigten, Rechtsanwalt Schmalfuß, verbracht und dann teilweise nach Liechtenstein weitergeleitet bzw. in bar abgehoben.

Anlässlich der Betriebsprüfung bei der vorgenannten Firma KSK am 25. April 1996 wurden weitere steuerstrafrechtliche Feststellungen getroffen. So wurden über den durch die Selbstanzeige mitgeteilten Sachverhalt hinaus Rechnungen in Höhe von insgesamt 15,9 Mio. DM als Aufwand verbucht, obwohl diesem tatsächlich keine Leistungen zugrunde lagen.

Gegen den weiteren Steuerberater Wawra wurde vom Finanzamt Karlsruhe-Stadt ein Steuerstrafverfahren wegen Verdachts der Beihilfe der Steuerhinterziehung eingeleitet.

Aufgrund der Selbstanzeige der Beschuldigten Neumann wurde das vorliegende Ermittlungsverfahren gegen die Vorgenannten eingeleitet. Den Beschuldigten ist anzulasten, von 1991 bis 1993, durch Abgabe unrichtiger Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen tatmehrheitlich den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht und dadurch zugunsten der KSK und zu ihren Gunsten Steuern hinterzogen zu haben. Bezüglich der Umsatzsteuer gilt es auch für den Zeitraum Januar 1994 bis März 1996.

Gegen den Beschuldigten Rechtsanwalt Schmalfuß, besteht Verdacht der Tatbeteiligung.

Darüber hinaus besteht aber auch aufgrund der Feststellungen hinsichtlich der Kontenbewegungen bei Rechtsanwalt Schmalfuß Anfangsverdacht, dass die Beschuldigten ggf. noch weitere zu ermittelnde Beschuldigte der Firma der Konzerngruppe eine gleiche Vorgehensweise praktiziert und somit weitere Steuerhinterziehungen begangen haben. Das Verfahren ist insoweit auszudehnen."

Die Vertretung des abwesenden Abteilungsleiters der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Mannheim oblag zu jener Zeit Oberstaatsanwalt Arnold. Oberstaatsanwalt Arnold führte mit dem Leiter der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach, Markus Schmidt, nach Eingang der Akten ein Telefongespräch zum Fall und las sich die Unterlagen durch. Hierüber fertigte er unter dem Datum des 21. Mai 1996 einen handschriftlichen Vermerk.

Das Dezernat 609 der Staatsanwaltschaft Mannheim, dem das Verfahren zugeteilt wurde, war zu jener Zeit unbesetzt. Die Akten ließ Oberstaatsanwalt Arnold darum der Dezernatsvertreterin, Staatsanwältin Smid, zukommen. Staatsanwältin Smid fertigte unter dem Datum vom 5. Juni 1996 den formalen Übernahmevermerk. Zur Eintragung gelangten die fünf Beschuldigten sowie die Firma KSK zur Firmenkartei. Die Übernahme wurde der Staatsanwaltschaft Mühlhausen mitgeteilt. Die Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach – Markus Schmidt – wurde zudem darüber informiert, dass das Dezernat erst zum 1. Juli 1996 wieder regulär besetzt und bis dahin von Staatsanwältin Smid vertretungshalber geführt werde.

Anfang Juli 1996 trat Richterin am Landgericht Krenz, damals noch Staatsanwältin, ihren Dienst als Dezernentin 609 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim wieder an. Am 13. Januar 1997 übersandte die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Erfurt – unter Bezugnahme auf ein Telefongespräch mit Richterin am Landgericht Krenz vom 10. Januar 1997 – einen Vermerk an die Staatsanwaltschaft Mannheim, in dem angeregt wurde, das Verfahren gegen Frau Neumann abzutrennen und an die für Wirtschaftskriminalität zuständige Staatsanwaltschaft Mühlhausen abzugeben. Auf Basis dieses Vermerks verfügte Frau Krenz unter dem 16. Januar 1997 die Abtrennung des Verfahrens gegen die Beschuldigte Angelika Neumann und Abgabe insoweit an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Sie hat im Rahmen eines Vermerks Nachfolgendes festgehalten:

„Gegen die Beschuldigte Neumann besteht der Verdacht der Einkommensteuer- (verdeckte Gewinnausschüttungen) und der Umsatzsteuerhinterziehung in Verbindung mit der Firma KSK GmbH mit Sitz in Weimar.

Aufgrund neuer Erkenntnisse der Steuerfahndungsstelle Erfurt hat sich ergeben, dass die Beschuldigte Neumann entgegen ihrer Aussage in der Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 die Geschäftsanteile der Firma KSK Guided Microtunneling Technologies GmbH nicht treuhänderisch für die Beschuldigten Dr. Kleiser und Schmider hält und somit die ursprünglich angenommene Konzernzugehörigkeit zu der FlowTex-Gruppe Ettlingen nicht gegeben ist, aufgrund der die Abgabe des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigte Neumann an die Staatsanwaltschaft Mannheim begründet wurde.

Da die Beschuldigte weiterhin in Erfurt wohnhaft ist und die Firma KSK ihren Sitz in Weimar hat, erscheint die Abtrennung des Verfahrens gegen die Beschuldigte Neumann und die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen sachgerecht.“

Mit Verfügung vom selben Tage wurde der Vermerk sowie die Original-Straf- und Bußgeldakte Angelika Neumann urschriftlich an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen übersandt, mit der Bitte, das Verfahren gegen die Beschuldigte Angelika Neumann zuständigkeitshalber zu übernehmen. Zuvor wurde insoweit ein Aktendoppel erstellt, das in Mannheim verblieb. Von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen wurde das Verfahren gegen Angelika Neumann am 23. Januar 1997 unter dem Aktenzeichen 33 Js 41175/97 (310) übernommen.

Erst nach Verfügung der Abtrennung des Verfahrens gegen Frau Neumann am 16. Januar 1997 nahm Richterin am Landgericht Krenz am 17. Januar 1997 erstmals Kontakt mit der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach auf und teilte dort mit, dass sie nunmehr für das Verfahren zuständig sei.

Im bei der Staatsanwaltschaft Mannheim verbliebenen Teil des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96 stellte Frau Krenz unter dem 24. Juni 1997 das Verfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung ein, diesen könne ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen werden. Hierzu hielt sie in einem Vermerk fest:

„Gegen die Beschuldigte Angelika Neumann, Geschäftsführerin der in Weimar ansässigen Firma KSK Guided Microtunneling Technologies GmbH, besteht der Verdacht der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerhinterziehung.

Die Beschuldigte hat in einer Selbstanzeige vom 5. Februar 1996 erklärt, in den Jahren 1991 bis 1993 Beträge in Höhe von 61 Mio. DM zu Unrecht als Aufwand der KSK GmbH verbucht und für diese Beträge Vorsteuer geltend gemacht zu haben. In Wirklichkeit habe es sich dabei um verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten der Gesellschafter gehandelt. Die Beschuldigte Neumann gab zunächst an, die Gesellschaftsanteile der KSK GmbH treuhänderisch für die Verantwortlichen der in Karlsruhe ansässigen FlowTex-Gruppe Manfred Schmider und Dr. Kleiser treuhänderisch zu halten. Nach Aussage der Beschuldigten sei die Zahlungsabwicklung in der Weise erfolgt, dass Überweisungen und Scheckzahlungen zu Lasten der KSK GmbH an Rechtsanwalt Schmalfuß, Pforzheim, erfolgten, der die jeweiligen Beträge an die Beschuldigte Neumann in bar ausgehändigt habe. Aufgrund vorstehenden Sachverhalts wurde am 5. März 1996 gegen die Beschuldigten Neumann, Schmider, Dr. Kleiser und Schmalfuß ein Steuerstrafverfahren eingeleitet.

Zwischenzeitlich hat die Beschuldigte Neumann von ihrer Behauptung, sie halte die Gesellschaftsanteile der KSK GmbH treuhänderisch für die Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser, Abstand genommen. Die Beschuldigten Neumann, Schmider und Dr. Kleiser haben darüber hinaus am 5. Juni 1996 der Betriebsprüfungshauptstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt eine gemeinsame Erklärung vorgelegt, aus der sich ergibt, dass zwischen den Beschuldigten weder ein mündliches oder ein schriftliches Treuhandverhältnis, noch eine Weisungsbefugnis von Schmider, Dr. Kleiser einerseits, gegen die Beschuldigte Neumann andererseits bestanden habe. Die Beschuldigte Neumann halte vielmehr die Anteile an KSK GmbH in eigenem Namen und für eigene Rechnung.

Darüber hinaus haben die Ermittlungen ergeben, dass eine organschaftliche Verbindung des Unternehmens der FlowTex-Gruppe, z. B. bei einem Gewinnabführungsvertrag, nicht besteht. Infolge dieser Konstellation wurde das Verfahren gegen die Beschuldigte Angelika Neumann am 16. Januar 1997 abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben. Aufgrund vorstehenden Sachverhalts erscheint es ebenfalls sachgerecht, das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Schmalfuß, gegen den der Verdacht der Beihilfe zu den Steuerstraftaten der Beschuldigten Neumann besteht, ebenfalls abzutrennen und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abzugeben.

Gegen die Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser ist das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Bei beiden Beschuldigten lässt sich der Verdacht einer Beteiligung an den Steuerstraftaten der Beschuldigten Neumann nicht aufrecht erhalten.

Da auch nach den Ermittlungen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach ein Treuhandverhältnis zwischen der Beschuldigten Neumann und den Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser bezüglich der Gesellschaftsanteile der KSK GmbH nicht nachzuweisen war, ist der Verdacht, dass die verdeckten Gewinnausschüttungen zugunsten der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser erfolgten, nicht aufrecht zu erhalten. Ebenso wenig lassen sich Beihilfehandlungen der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser zu den Steuerstraftaten nachweisen. Der Beschuldigte Schmalfuß wurde zwar im Rahmen eines von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – geführten Ermittlungsverfahrens wegen Geldwäsche (93 Js 129/95) dabei observiert, wie er im Jahr 1995 Abhebungen von je 1 Mio. DM und 7 Mio. DM Bargeld von der Sparkasse Pforzheim auf das Firmengelände der Firma FlowTex fuhr, deren Verantwortliche die Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser sind. Da dieser Vorgang zeitlich jedoch nach dem hier gegenständlichen Tatverdacht liegt, sind die Erkenntnisse aus Observationen für dieses Ermittlungsverfahren nicht zu verwerten. Da der Beschuldigte Schmalfuß ein eigenes Büro auf dem Firmengelände der FlowTex-Gruppe unterhält, lassen sich nachteilige Schlüsse zu Lasten der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser zudem nicht führen".

[Hervorhebung wie im Original]

Gleichzeitig wurde das Verfahren gegen Rechtsanwalt Schmalfuß abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegeben. Eine verfahrensbeendende Entschließung bezüglich des Beschuldigten Wawra ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.

Am 4. Juli 1997 wurde das Verfahren gegen Armin Schmalfuß von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen zu dem Aktenzeichen 33 Js 41175/97 übernommen. Später wurde das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen in das Dezernat 540 umgetragen (Az. 540 Js 41175/97).

Letztlich wurde durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen mit Verfügung vom 10. Januar 2001 das Verfahren gegen Angelika Neumann gemäß § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf das bei der Staatsanwaltschaft Mannheim geführte Ermittlungsverfahren, Az. 628 Js 3693/00, vorläufig eingestellt. Mit Verfügung gleichen Datums wurde das Ermittlungsverfahren gegen Armin Schmalfuß wegen Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Gründe lauten wie folgt:

„Nach dem Ergebnis der Ermittlungen lässt sich ein hinreichender Tatverdacht bezüglich der Begehung einer Beihilfehandlung zur Steuerhinterziehung durch den Beschuldigten Schmalfuß nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Die Ermittlungen haben den ursprünglichen Verdacht, der Beschuldigte habe sich hinsichtlich der Steuerstraftaten der Mitbeschuldigten Neumann (Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerhinterziehung für die Jahre 1991 bis 1993) wegen Beihilfe strafbar gemacht, nicht bestätigt. Das Ermittlungsverfahren war daher – soweit es den Mitbeschuldigten Schmalfuß betrifft – gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen."

Mit Verfügung vom 7. Juni 2001 wurde das Altverfahren 609 Js 145/96 von der Staatsanwaltschaft Mannheim unter dem neuen Aktenzeichen 622 (jetzt 401) Js 16802/01 gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser wegen Verdachts der

Steuerverkürzung wieder aufgenommen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

b) Verfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – 52 Js 13493/96

Am 4. Mai 1996 ging bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine anonyme Anzeige gegen Verantwortliche der FlowTex-Firmen wegen Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung und Investitionsbetrug ein, in der u. a. behauptet wurde, die angeblich von den Firmen FlowTex und KSK guided microtunneling technologies als Leasingnehmer beziehungsweise Eigentümer geführten Bohrsysteme würden ganz überwiegend nicht existieren [vgl. A. II. 1. a) (3), Seite 42]. Die Firma KSK diene lediglich der Geldproduktion der Herren Schmider und Dr. Kleiser. Um die Existenz der Bohrsysteme gegenüber Finanzbehörden und Leasingbanken vorzutäuschen, würden selbstentworfene Shelter-Briefe erstellt.

Diese anonyme Anzeige, deren Wahrheitsgehalt mangels Rückfragemöglichkeit zunächst nicht eingeschätzt werden konnte, führte zur Einleitung des Vorermittlungsverfahrens 52 Js 13493/96 der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Dr. Klaus Kleiser und Manfred Schmider mit dem Ziel einer Überprüfung des Anfangsverdachts wegen der behaupteten Straftaten. Der sachbearbeitende Dezernent der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Oberstaatsanwalt Zimmermann, verfügte am 15. Mai 1996 zugleich mit der Einleitung der Vorermittlungen eine Überprüfung durch die Steuerfahndungsstelle „im Hinblick auf die in der anonymen Strafanzeige genannten Steuerdelikte etc.“ Zugleich informierte er telefonisch vorab die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach.

Die Verfügung hinsichtlich der Einleitung der Vorermittlungen vom 15. Mai 1996 ging bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 22. Mai 1996 ab und bei dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach am 29. Mai 1996 ein. Noch vor deren Eingang bei der Steuerfahndungsstelle fand am 20. Mai 1996 in den Räumen der OFD Karlsruhe eine Besprechung zwischen Vertretern der Oberfinanzdirektion, der Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt, der Betriebsprüfung des Finanzamts Rastatt sowie der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach statt, an der seitens der Steuerfahndungsstelle der damalige Sachgebietsleiter Regierungsdirektor Markus Schmidt und Amtsrat Gaukel teilnahmen.

Anlässlich dieser Besprechung waren den Finanzbeamten sowohl die anonyme Anzeige gegenüber dem Finanzamt Weimar, als auch das von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen am 13. Mai 1996 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Mannheim abgegebene Verfahren 609 Js 145/96 (Eingang Staatsanwaltschaft Mannheim: 15. Mai 1996) sowie der Umstand bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ebenfalls eine weitere anonyme Anzeige – nämlich die am 4. Mai 1996 dort eingegangene – mit ähnlichem Inhalt wie die von Weimar existierte.

Über diese bei Staatsanwaltschaften anhängigen (Vor-)Ermittlungsverfahren hinaus erhielt die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach in der Folgezeit weitere Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei FlowTex, nämlich am 2. Juli und 3. Juli 1996 durch Vorsprache des Amtsrats Krumes (vgl. A. II. 1., Seite 39).

Die weiteren (Vor-)Ermittlungen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach führten schließlich zu einer abschließenden Besprechung am 10. April 1997 mit dem sachbearbeitenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Oberstaatsanwalt Zimmermann, und zu dem in dieser Sache abschließenden Schreiben der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 14. April 1997. Darin wurde mitgeteilt:

> *„Eine nach dem Zufallsprinzip erfolgte Überprüfung von 43 Horizontalbohrsystemen im Ausland hat keine Beanstandungen ergeben. Die Systeme wurden vor Ort in Augenschein genommen. Dies wurde durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testiert.*
>
> *Nachrichtlich teile ich Ihnen nochmals mit, dass die Steuerstrafverfahren gegen Manfred Schmider und Dr. Kleiser bei der Staatsanwaltschaft Mannheim – Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen – unter dem Aktenzeichen 609 Js 145/96 geführt werden. Ein damit in Zusammenhang stehendes Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann wurde im Januar 1997 von der StA Mann-*

heim an die StA Mühlhausen abgegeben und wird dort inzwischen unter dem Geschäftszeichen 33 Js 41175/97 geführt.“

Oberstaatsanwalt Zimmermann traf in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe 52 Js 13493/96 am 24. April 1997 die abschließende Verfügung und stellte das Vorermittlungsverfahren insgesamt ein, weil ein Fehlen der Maschinen nicht festgestellt worden war und somit für ihn weder hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat noch für das Vorliegen von Betrugstaten vorhanden schienen.

c) Verfahren der Staatsanwaltschaft Baden-Baden – 300 Js 62/98

Das Verfahren richtete sich gegen Matthias Schmider. Dieser hatte in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Firma Powerdrill GmbH & Co KG in Rastatt am 24. März 1993 dem Finanzamt Rastatt für das Kalenderjahr 1991 eine unrichtige Umsatzsteuererklärung eingereicht, wobei er Vorsteuer aus einem tatsächlich nicht durchgeführten Kaufvertrag mit der Firma KSK GmbH für die Lieferung von zwei Shelter-Systemen mit 500.640 DM statt tatsächlich mit 126.000 DM angegeben hat, wodurch Umsatzsteuer für das Jahr 1991 in Höhe von 374.640 DM verkürzt wurde.

Darüber hinaus hatte er als Geschäftsführer der Firma Powerdrill GmbH & Co. KG in Rastatt am 17. März 1994 für das Kalenderjahr 1992, am 19. Dezember 1994 für das Kalenderjahr 1993 und am 5. März 1996 für das Kalenderjahr 1994 unrichtige Gewerbesteuererklärungen beim Finanzamt Rastatt eingereicht, wobei er Abschreibungen für tatsächlich nicht vorhandene Shelter-Systeme gewinnmindernd geltend gemacht und damit bewirkt hat, dass die Gewerbesteuer jeweils zu gering festgesetzt wurde, nämlich für das Jahr 1992 um 61.568 DM, für das Jahr 1993 um 68.864 DM und für das Jahr 1994 um 71.016 DM.

Sodann hat Matthias Schmider in seiner am 28. April 1992 beim Finanzamt Baden-Baden eingereichten Einkommenssteuererklärung einen Betrag von 1.000.000 DM nicht als Gewinnausschüttung erklärt. Den Betrag hatte er als Geschäftsführer der Firma Fibertex-Fassaden-GmbH in Rastatt nicht als Betriebseinnahmen gebucht, sondern für sich selbst verwendet. Durch diese falsche Einkommenssteuererklärung wurde im Einkommenssteuerbescheid vom 27. Mai 1992 das zu versteuernde Einkommen von Matthias Schmider mit minus 538.861 DM ermittelt und die Einkommenssteuer auf Null festgesetzt, während unter Berücksichtigung des Betrages von 1.000.000 DM tatsächlich von einem zu versteuernden Einkommen von 461.139 DM auszugehen war, weshalb Einkommenssteuer in Höhe von 198.672 DM verkürzt wurde.

Weiter hatte Matthias Schmider für insgesamt 53 Systeme im Prüfungszeitraum von der Verkäuferin KSK „Subventionen“ in Höhe von jeweils 880.000 DM erhalten. Diese waren offiziell für den Marktaufbau in Frankreich bei der Fa. PowerDrill France S. A. bestimmt. Matthias Schmider leitete aber weder die Geräte noch die Subventionen nach Frankreich weiter, sondern verbrauchte das Geld für private und geschäftliche Zwecke in Deutschland. Der damit gegebenen Bilanzierungs- und Steuerpflicht in Deutschland kam er für den gesamten Betrag von über 40 Mio. DM nicht nach. Aufgrund der zum objektiven Sachverhalt geständigen, zum subjektiven Bereich aus Sicht der Finanzverwaltung jedoch plausibel bestreitenden Einlassung wurde diesbezüglich nur von Leichtfertigkeit, nicht aber Vorsatz ausgegangen. Von der Verfolgung der damit noch gegebenen Ordnungswidrigkeit wurde gemäß § 47 OwiG abgesehen. Der Sachverhalt fand in den abschließenden Strafbefehl keinen Eingang.

Mit Verfügung vom 4. März 1998 übersandte das Finanzamt Karlsruhe-Durlach die Steuerstrafakten an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden, bei der sie am 5. März 1998 eingingen. Der damalige Dezernent, Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Klee, veranlasste am gleichen Tage die Erhebung einer Vorstrafenliste und stellte am 31. März 1998 den vom Finanzamt Karlsruhe-Durlach entworfenen Strafbefehlsantrag beim Amtsgericht Baden-Baden. Beantragt wurde eine Gesamtgeldstrafe von 720 Tagessätzen zu je 3.400 DM. Der Strafbefehl wurde am 2. April 1998 erlassen und ist seit dem 25. April 1998 rechtskräftig. Die Geldstrafe wurde bezahlt.

– *welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die damals in der Staatsanwaltschaft Mannheim für den FlowTex-Komplex zuständige Staatsanwältin heute den Vorwurf der Aktenmanipulation erhebt;*

Am 31. August 2001 wurde Richterin am Landgericht Krenz von Staatsanwältin Völker als Zeugin im Verfahren gegen Beamte der Steuerfahndung vernommen (Staatsanwaltschaft Mannheim, 609 [jetzt: 401] Js 22627/01; vgl. A. III. 6., Seite 98). Sie hatte sich bereits telefonisch vorab über den Gegenstand der Vernehmung erkundigt und zur Vorbereitung auch Teilakteneinsicht in die Akte 609 Js 145/96 erhalten. Auch während der Vernehmung, welche auf Tonband protokolliert wurde, hatte Frau Krenz Gelegenheit, die Akte 609 Js 145/96 durchzusehen.

Das Tonbandprotokoll wurde in ihrer Anwesenheit diktiert. Sie bat nach Abschluss der Vernehmung darum, das niedergeschriebene Protokoll durchlesen und ggf. ergänzen zu dürfen, was ihr zugesagt wurde. Das Protokoll wurde zur Durchführung des schriftlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 168 a StPO Frau Krenz wenige Tage später zur Durchsicht ausgehändigt.

Richterin am Landgericht Krenz teilte daraufhin mit, sie habe einige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Sie bat darum, dass das Protokoll sodann nochmals in Reinschrift gefertigt werden solle. Sie erhielt von Staatsanwältin Völker, welche die prozessuale Rechtslage zuvor geprüft und Literatur zu dieser Frage der Akte beigefügt hatte, die Auskunft, dass eine solche Vorgehensweise nur dann möglich sei, wenn es sich um bloße stilistische Änderungen oder offensichtliche Unrichtigkeiten handele, da nur dann die StPO eine erneute Reinschrift gestatten würde. Anderenfalls müsse das historische Zustandekommen der Aussage erkennbar bleiben, was eine erneute Reinschrift des Protokolls verbiete. Frau Krenz wurde daher gebeten, eventuelle Inhaltsänderungen oder -ergänzungen handschriftlich auf dem Protokoll zu vermerken.

Hiermit war Richterin am Landgericht Krenz nicht einverstanden. Sie zeigte sich verärgert darüber, dass man Ihren Wünschen nicht vollumfänglich entsprach und wandte sich daraufhin – auch wegen der Urlaubsabwesenheit von Staatsanwältin Völker – mit Schreiben vom 10. September 2001 an den Abteilungsleiter Oberstaatsanwalt Jobski. Nachdem Frau Krenz auch dort keine anderslautende Antwort erhielt, leitete sie das unterzeichnete Protokoll mit ihren handschriftlichen Änderungen und Ergänzungen auf dem Postweg an die Staatsanwaltschaft Mannheim zurück, wobei sie einen Vermerk vom 19. September 2001 hinzufügte. Auch das abgeänderte Protokoll sowie der ergänzende Vermerk wurden zur Akte genommen.

Schon in der Vernehmung vom 31. August 2001 stellte Richterin am Landgericht Krenz in Abrede, jenen den Akteninhalt zusammenfassenden handschriftlichen Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 damals gesehen zu haben, der zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung der Akte vorgeheftet war. Nachträglich änderte Frau Krenz die entsprechende Passage der Vernehmungsniederschrift handschriftlich ab. In der Vernehmung hatte sie auf die Frage, ob sie ausschließen könne, dass der Vermerk damals bei der Ermittlungsakte war, noch geäußert:

„Ich kann nur sagen, dass ich diesen Vermerk noch nie gesehen habe. Wenn ich mir heute meine Abschlussverfügung vom 24. Juni 1997 ansehe, dann hat diese ja auch einen rein steuerstrafrechtlichen Inhalt.“

Dies änderte sie dann wie folgt ab:

„Ja. In meiner damaligen Ermittlungsakte befand sich dieser Vermerk nicht. Ich kann deswegen ausschließen, diesen Vermerk jemals gesehen zu haben. Wenn ich mir heute meine Abschlussverfügung vom 24. Juni 1997 ansehe, dann hat diese ja auch einen rein steuerstrafrechtlichen Inhalt. Ich stelle übrigens mit Befremden fest, dass dieser Vermerk nunmehr Aktenbestandteil geworden zu sein scheint. Dies geschah jedenfalls nach meiner Bearbeitung dieser Akte. Über die Gründe dieser Art von Aktenführung könnte ich allerdings nur spekulieren; dies möchte ich jedoch an dieser Stelle nicht.“

Im Rahmen seiner Ermittlungen in der Anzeigesache Js 15/01 vernahm am 26. Februar 2002 auch der zuständige Dezernent beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe

Frau Richterin am Landgericht Krenz, insoweit allerdings als Beschuldigte. Hier gab sie zu Protokoll, dass sie damals zwar Kenntnis von der Selbstanzeige der Frau Neumann genommen habe, auch habe sie im Januar 1997 – also rund ein halbes Jahr nach Übernahme der Zuständigkeit für das Verfahren – einmal mit der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach telefoniert. Ferner meinte sie sich an ein Gespräch mit Steuerfahndern aus Thüringen erinnern zu können.

Die Akten der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach habe sie jedoch nicht beigezogen, da sie nicht mit der Existenz solcher Akten gerechnet habe. Das Verfahren gegen den mitbeschuldigten Steuerberater Neumanns, Wawra, der bereits in der ihr bekannten Selbstanzeige genannt ist, habe sie nicht formal abgeschlossen, da dieser für sie keine Rolle gespielt habe und ihr daher wohl entfallen sei.

In der Vernehmung beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe schloss Richterin am Landgericht Krenz ferner aus, Kenntnis eines Vermerks des Finanzamts Karlsruhe-Stadt vom 25. April 1996 gehabt zu haben. Sie schloss auf Nachfrage aus, dass sie ihn übersehen haben könnte. Der Vermerk fand sich in den von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen abgegebenen Steuerstrafakten in Band I auf AS 121/122 und wird sowohl im Vermerk des Thüringer Staatsanwalts Lüder Müller vom 9. Mai 1996 als auch im handschriftlichen Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 ausdrücklich unter Nennung der Fundstelle in Bezug genommen. Der Vermerk des Finanzamts Karlsruhe-Stadt vom 25. April 1996 befasst sich u. a. mit Luftgeschäften der KSK im Umfang von über 15,9 Mio. DM, die von der eventuell strafbefreienden Selbstanzeige nicht erfasst gewesen wären.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung vermochte sich Richterin am Landgericht Krenz auch nicht an eine Kenntnis des Vermerks der Staatsanwaltschaft Mühlhausen (Staatsanwalt Lüder Müller) vom 9. Mai 1996 oder der dortigen Abgabeverfügung vom 13. Mai 1996 zu erinnern. Insgesamt stellte Richterin am Landgericht Krenz auch jedes Wissen um den neben der Steuerhinterziehung bestehenden Betrugsverdacht durch Luftgeschäfte in Abrede. Sie schloss auch aus, dass die Aktennotiz über die telefonische anonyme Anzeige gegenüber dem Finanzamt Weimar vom 25. April 1996 zum Zeitpunkt ihrer Bearbeitung Teil der ihr vorgelegenen Steuerstrafakten gewesen sei.

In ihren Vernehmungen merkte Frau Krenz an, dass sie die Paginierung „auffällig“ fände. Ausdrücklich bezog sie dies darauf, dass der handschriftliche und mit der Anmerkung „Handakte“ versehene Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 sich nunmehr (unblattiert) der Gesamtakte vorgeheftet findet.

Aufgrund der beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe getätigten Ermittlungen lässt sich zur ehemals Mühlhausener und dann Mannheimer Akte nachvollziehen, dass diese zunächst aus zwei Heften der Steuerfahndung bestand. Diese erreichten bereits blattiert die Staatsanwaltschaft Mannheim im Mai 1996. Dies ergibt sich aus Bezugnahmen in Mühlhausener und Mannheimer Vermerken auf jeweils identische Sachverhalte und Blattzahlen mit Bandangaben. Frau Richterin am Landgericht Krenz gab in ihrer Vernehmung vom 26. Februar 2002 an, die beiden Hefter sodann in einem Leitzordner weitergeführt zu haben. In diesem Zustand befindet sich die Akte noch heute.

Von Richterin am Landgericht Krenz als damals fehlend monierte Aktenbestandteile der Straf- und Bußgeldakte Neumann finden sich jetzt in chronologischer Reihenfolge und fortlaufender Paginierung sowohl in dem in Mannheim verbliebenen Doppel als auch im Original, dessen Versand nach Mühlhausen Frau Krenz selbst im Januar 1997 bei Gelegenheit der Teilrückgabe des Verfahrens gegen Neumann verfügt hatte. Die weiteren, Frau Krenz ihrer heutigen Aussage zufolge damals nicht vorgelegenen Schriftstücke befinden sich heute in den übrigen, in Mannheim verbliebenen Akten des Verfahrens 609 Js 145/96. Der Vermerk von Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 ist der Ermittlungsakte vorgeheftet.

Würde man die Darstellung von Richterin am Landgericht Krenz als zutreffend unterstellen, so müssten demnach die betreffenden Aktenbestandteile bei Eingang der Akten in Mannheim vorhanden, vor der Vorlage an die Dezernentin entnommen, sodann zum Zwecke der Vervielfältigung im Januar 1997 kurzfristig wieder eingefügt und nach Versendung des komplettierten Teil-Exemplars nach Mühlhausen aus dem in Mannheim verbliebenen Doppel und den weiteren Akten noch vor Rückleitung an Frau Richterin am Landgericht Krenz erneut entfernt, schließlich aber nach Abschluss des Verfahrens wieder eingeheftet worden sein.

Oberstaatsanwalt Arnold und Staatsanwältin Smid, die als einzige außer Frau Richterin am Landgericht Krenz kurzzeitig mit dem Verfahren befasst waren, haben in ihren Vernehmungen beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe am 12. März 2002 bzw. am 4. März 2002 (ergänzt mit Schreiben vom 12. März 2002) jeweils verneint, die Akten gegenüber deren Zustand bei ihrem Eingang in Mannheim verändert zu haben. Oberstaatsanwalt Arnold beharrt auf seiner Erinnerung, bereits damals seinen handschriftlichen Vermerk lose beigefügt zu haben.

Die Ermittlungen hierzu in dem beim Generalstaatsanwalt in Karlsruhe geführten Verfahren Js 15/01 dauern an.

– *welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis die Steuerbehörden des Landes in diesem Zusammenhang eingeleitet haben, mit wem sie sich jeweils abgestimmt haben und wer davon unterrichtet worden ist;*

Vgl. hierzu A. II. 4. a), Seite 71.

3. *ob und ggf. welche finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen Beamten der baden-württembergischen Steuerverwaltung, die mit der Sache FlowTex befasst waren, angeboten wurden und inwieweit Zuwendungen von diesen Beamten angenommen wurden;*

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Mannheim sind die Ermittlungen zu dem in den Angaben des Amtsrats Krumes (vgl. A. II. 1., Seite 39) erwähnten angeblichen 6-wöchigen Karibikurlaub eines Betriebsprüfers bislang ergebnislos verlaufen. Die Angaben konnten bis zum heutigen Tage nicht verifiziert werden.

Allerdings steht der Betriebsprüfer Seyfried aufgrund von Zeugenangaben sowie weiterer im Rahmen des Verfahrens 401 Js 3479/01 erlangter Erkenntnisse in Verdacht, er habe von Manfred Schmider einen Laptop im damaligen Wert von 5.626,87 DM gegen einen symbolischen Betrag „in Höhe zwischen 50 DM und 100 DM erhalten“. Darüber hinaus steht er in Verdacht, von Manfred Schmider als Verantwortlichem der FlowTex-Firmengruppe bzw. von sonstigen Personen der Geschäftsleitung der FlowTex-Firmengruppe Geldmittel zur Anschaffung eines Fahrzeugs VW Golf im Jahr 1998/1999 entgegengenommen zu haben. Die Ermittlungen sind insoweit jedoch noch nicht abgeschlossen. Dem Verteidiger des Beschuldigten wurde im Hinblick auf § 147 Abs. 2 StPO noch keine Akteneinsicht gewährt.

4. *wie die Zusammenarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg mit den Behörden des Landes Thüringen in der Sache FlowTex bislang im Einzelnen abgelaufen ist und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte, insbesondere*

   – *ob es im Zusammenhang mit den unterschiedlichen und wechselnden Zuständigkeiten der Behörden von Baden-Württemberg und Thüringen im Fall FlowTex zu unterschiedlichen Auffassungen über die Ermittlungsziele, die Vorgehensweise und die Zuständigkeit gekommen ist;*

   – *ob und ggf. zu welchen Fehlern und Ungereimtheiten es bei der gegenseitigen Information einschließlich der Aktenversendung zwischen den Behörden von Baden-Württemberg und Thüringen gekommen ist;*

   – *ob und ggf. welche Äußerungen von baden-württembergischen Beamten gegenüber ihren thüringischen Kollegen gemacht worden sind mit dem Ziel, die thüringischen Behörden von den geplanten Maßnahmen im Fall FlowTex abzubringen und mit wem ggf. diese Äußerungen der baden-württembergischen Beamten abgestimmt gewesen sind;*

   – *ob die thüringischen Behörden nach den Gesprächen mit baden-württembergischen Kollegen von ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Verdachtsanzeigen gegen FlowTex abgesehen haben und welche Gründe dafür maßgeblich waren;*

   – *was die Gründe dafür gewesen sind, dass die thüringischen Behörden beim Fall FlowTex auch in Baden-Württemberg Durchsuchungen vorgenommen haben, ohne die Behörden in Baden-Württemberg darüber zu informieren;*

a) Finanzbehörden

Zum besseren Verständnis werden die Fragen II. 2. und II. 4. für die Finanzseite zusammen beantwortet und wird den Antworten zu diesen Fragen eine Übersicht über die Einzelheiten zu den Prüfungen bei den einzelnen Firmen der FlowTex Unternehmensgruppe im Rahmen der zweiten Betriebsprüfung für die Jahre 1990 bis 1993/1991 bis 1994 vorangestellt.

(1) Einzelheiten zu den Prüfungen bei den einzelnen Firmen der FlowTex-Unternehmensgruppe

(a) FlowTex-GmbH, Ettlingen (FTI)

Prüfungszeitraum:	1990 bis 1993
Gesellschafter:	Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser (51 % / 49 %)
Prüfungsdauer:	Oktober 1995 bis Herbst 1997
Betriebsprüfer:	ORR a.D. Gartner, Josef, Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Stadt (Oktober 1995 bis Sommer 1997) Steueramtmann'in Reinbold, Birgit, Betriebsprüferin des Finanzamts Karlsruhe-Stadt (Oktober 1995 bis Februar 1996) AR Seyfried, Manfred, Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Stadt (ab Januar 1996 bis zum Abschluss).

(b) Verschiedene FlowTex-Servicegesellschaften

Prüfungszeitraum:	1990 bis 1993
Gesellschafter:	spätestens ab 1991 mehrheitlich die Finakant AG in Liechtenstein, Aktionärin Frau Rafah Aloustwani, saudische Staatsbürgerin, Bevollmächtigter Mohammed Yassin Dogmoch
Prüfungsdauer:	Oktober 1995 bis Herbst 1997
Betriebsprüfer:	ORR a.D. Gartner (Oktober 1995 bis Sommer 1997) Steueramtmännin Reinbold (Oktober 1995 bis Februar 1996) AR Seyfried (Januar 1996 bis zum Abschluss)

(c) KSK Ettlingen – Weimar – Ettlingen

Prüfungszeitraum:	1991 bis 1993
Gesellschafter:	Frau Angelika Neumann
Prüfungsdauer:	April 1996 bis Herbst 1997
Betriebsprüfer:	ORR a.D. Gartner (April 1996 bis Sommer 1997) AR Seyfried (April 1996 bis zum Abschluss) Steuerinspektorin Cornelia Hess, Betriebsprüferin, FA Erfurt

Die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt bezog die Prüfung bei der zur FlowTex-Gruppe gehörenden Firma KSK in die Konzernprüfung ein, da das durch die Sitzverlegung nach Weimar für die Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt Erfurt im Jahr 1995 das Finanzamt Karlsruhe-Stadt nach § 195 Satz 2 AO mit einer Außenprüfung beauftragt hatte. Dies entsprach einer Vereinbarung zwischen den alten und den neuen Bundesländern, die bei steuerlichen Betriebsprüfungen auf Verwaltungshilfe der alten Länder angewiesen waren.

(d) PowerDrill-Gruppe, Rastatt

Prüfungszeitraum:	1991 bis 1994
Gesellschafter:	Matthias Schmider
Prüfungsdauer:	September 1996 bis Herbst 1997
Betriebsprüfer:	ORR a.D. Gartner (bis Sommer 1997) AR Seyfried (September 1996 bis zum Abschluss) Steueramtmann Hörth (September 1996 bis zum Abschluss)

Vor Beginn der eigentlichen Betriebsprüfung führte das Finanzamt Rastatt im Oktober 1995 bei der PowerDrill GmbH & Co KG eine Umsatzsteuersonderprüfung durch. Zur Überprüfung von umsatzsteuerfreien Vermietungen von Bohrsystemen an die PowerDrill France SARL – ein 100 %-iges Tochterunternehmen der PowerDrill GmbH & Co KG – in zweistelliger Millionenhöhe richtete das Finanzamt am 20. Dezember 1995 ein Auskunftsersuchen an die französischen Steuerbehörden, um in Erfahrung zu bringen, in welcher Höhe die dortige Firma Umsätze erklärte. Da PowerDrill France SARL den französischen Steuerbehörden keine zufriedenstellenden Auskünfte erteilte, begannen sie im September 1996 eine Betriebsprüfung in Frankreich. Während der zeitgleich in Deutschland stattfindenden Betriebsprüfung informierten sich die deutschen und französischen Prüfer unmittelbar.

Am 23. September 1996 begann die Betriebsprüfung bei der Unternehmensgruppe Matthias Schmider für die Jahre 1991 bis 1994. Bei der PowerDrill-Gruppe trafen die Betriebsprüfer im Wesentlichen folgende steuerlich und steuerstrafrechtlich bedeutsameN Feststellungen:

- Die PowerDrill-Gruppe hatte sog. „Subventionszahlungen“ (Markterschließungskostenzuschüsse) von der KSK in Höhe von ca. 40 Mio. DM nicht versteuert.
- Matthias Schmider hatte bei der Gründung der PowerDrill GmbH & Co. KG zwei Bohrsysteme (mit den Endnummern 98 und 99), die in Wirklichkeit nie hergestellt worden waren, als Vermögen bilanziert.
- PowerDrill France SARL hatte bei der Gründung eine Zahlung nach Liechtenstein in Höhe von 5,7 Mio. DM als Anschaffungskosten für vier Bohrsysteme verbucht, obwohl diese Bohrsysteme nie an PowerDrill France geliefert worden waren.

Darüber hinaus konnten sie auch im Auskunftsaustausch mit Frankreich keine Erkenntnisse gewinnen, dass weitere Bohrsysteme bei der PowerDrill-Gruppe fehlten.

Nach Einleitung des Steuerstrafverfahrens am 28. Oktober 1996 und Abgabe an die Staatsanwaltschaft [vgl. A. II. 2. c), Seite 62] gegen Matthias Schmider korrigierten die Betriebsprüfer umgehend die Bilanzansätze in Form einer Zwischenauswertung, was zu Steuernachforderungen in Höhe von rd. 25 Mio. DM führte. Aus der Betriebsprüfung bei PowerDrill ergaben sich insgesamt Mehrsteuern von ca. 30 Mio. DM, die Matthias Schmider teilweise durch Überweisungen, teilweise durch Verrechnung mit Erstattungsansprüchen in Folge von Verlustrückträgen aus den Jahren 1995 / 1996 beglich.

(e) Finakant AG

Die Betriebsprüfung für die Jahre 1990 bis 1993 erstreckte sich auch auf die einzelnen FlowTex-Servicegesellschaften, die die Finakant AG ab 1990 / 1991 mehrheitlich beherrschte. Die Betriebsprüfung konnte fortgesetzt werden, weil zumindest zu Beginn des Prüfungszeitraums 1990 die FlowTex-Servicegesellschaften mehrheitlich noch zum FlowTex-Konzern gehörten.

(2) Selbstanzeige von Frau Neumann

Nach Eingang der Selbstanzeige der Frau Neumann (vgl. A. II. 1., Seite 37) beim Finanzamt Erfurt nahm das weitere Verfahren folgenden Verlauf: Das Finanzamt

Erfurt unterrichtete die Betriebsprüfungsstelle Karlsruhe-Stadt am 8. Februar 1996 telefonisch über die Selbstanzeige. Am Nachmittag des gleichen Tages übergab der von der KSK beauftragte Rechtsanwalt Kullen die Selbstanzeige der Betriebsprüfungsstelle persönlich. Die Betriebsprüfungsstelle leitete die Selbstanzeige am 12. Februar 1996 der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach zu. Zwischen den Beteiligten bestand Einigkeit, dass gegen die in der Selbstanzeige genannten Personen das Steuerstrafverfahren einzuleiten und die Wirksamkeit der Selbstanzeige im Steuerstrafverfahren zu prüfen ist.

Am 5. März 1996 leitete die Straf- und Bußgeldsachenstelle Erfurt das Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann, Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser ein. In das Strafverfahren bezog sie auch Rechtsanwalt Schmalfuß ein. Das Finanzamt Erfurt setzte Frau Angelika Neumann, Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser am 6. März 1996 eine Frist nach § 371 Abs. 3 AO zur Nachzahlung der verkürzten Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer in Höhe von zusammen 35.969.159 DM bis 10. April 1996 bzw. 15. April 1996. Nach einer Fristverlängerung durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Erfurt bezahlten die Beteiligten die festgesetzten Beträge.

Die erste gemeinsame Besprechung zwischen thüringischen und baden-württembergischen Steuerbeamten über das weitere Vorgehen fand am 2. April 1996 im Finanzamt Erfurt statt. Teilnehmer waren neben dem Vorsteher des Finanzamts Erfurt dortige Bedienstete der Steuerfahndungsstelle und Straf- und Bußgeldsachenstelle und Steuerfahndungsbeamte des Finanzamts Karlsruhe-Durlach. Bei dieser Besprechung bestand Einigkeit, dass für den Fall der Unwirksamkeit der Selbstanzeige strafprozessuale Maßnahmen in Betracht kommen. Die Steuerfahndungen Erfurt und Karlsruhe-Durlach sollten entsprechende Vorbereitungen treffen.

In der Folge hielten die Steuerfahndungsstellen Erfurt und Karlsruhe-Durlach telefonischen Kontakt und tauschten u. a. Informationen über mögliche Durchsuchungsorte aus. In einer weiteren Besprechung am 18. April 1996 im Finanzamt Karlsruhe-Durlach erörterten sie das weitere Vorgehen, ohne allerdings schon konkrete Maßnahmen festzulegen.

Als bei den Betriebsprüfern des Finanzamts Karlsruhe-Stadt am 24. April 1996 im Rahmen der inzwischen begonnenen Betriebsprüfung bei der KSK der Verdacht auftauchte, die KSK habe durch nicht gerechtfertigte Betriebsausgaben ihren Gewinn gemindert, erweiterten die Betriebsprüfer am Vormittag des darauf folgenden Tages das gegen Angelika Neumann eingeleitete Steuerstrafverfahren und leiteten gegen den Steuerberater der KSK, Wawra, ein Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ein. Am Nachmittag des gleichen Tages, 25. April 1996, unterrichteten sie in einer Besprechung beim Finanzamt Erfurt u. a. die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Erfurt, die diese Informationen an die für Erfurt zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen Mühlhausen weitergab. Diese zog daraufhin das Verfahren nach § 386 Abs. 4 Satz 2 AO an sich.

Die Frage des weiteren Vorgehens erörterten die Beteiligten am 10. Mai 1996 mit der Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Dabei kündigte Staatsanwalt Müller zu Beginn der Besprechung an, dass er die Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgeben werde. Er gab dabei folgende Gründe an: Schwerpunkt des Tatkomplexes sei Karlsruhe; die KSK sei nur eine von mehreren Firmen des FlowTex-Firmenkomplexes, dessen Zentrale sich in Ettlingen befände. Tatort der Steuerstraftaten sei Ettlingen; außerdem würden die Beschuldigten im Raum Karlsruhe wohnen. Bei dieser Besprechung am 10. Mai 1996 ging es demnach vor allem um die Frage, welche Staatsanwaltschaft für die Verfahren örtlich zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen gab das Verfahren am 13. Mai 1996 an die Staatsanwaltschaft Mannheim ab.

Am 8. Januar 1997 fand beim Finanzamt Erfurt unter Beteiligung des Vorstehers, weiterer Bediensteter des Finanzamts Erfurt, Vertretern der Betriebsprüfung Karlsruhe-Stadt und Rechtsanwalt Kullen sowie Steuerberater Wawra wegen Problemen im Zusammenhang mit der Selbstanzeige von Angelika Neumann eine erneute Besprechung statt. Im Wesentlichen unterrichteten die Betriebsprüfer die Besprechungsteilnehmer über die inzwischen getroffenen Feststellungen.

Am 13. März 1997 führte die Steuerfahndung Erfurt aufgrund eines richterlichen Beschlusses des Amtsgerichts Mühlhausen Durchsuchungsmaßnahmen an mehre-

ren Orten (u. a. bei einem baden-württembergischen Steuerberater und an Orten in Thüringen) durch, um weiteres Beweismaterial für eine Steuerhinterziehung in dem nach der Abgabe durch die Staatsanwaltschaft Mannheim wieder bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Angelika Neumann aufzufinden.

Über diese Durchsuchungsaktion hatte die Steuerfahndung Erfurt die Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach nicht vorab unterrichtet. Dass die Steuerfahndung beim Finanzamt Erfurt im Steuerstrafverfahren gegen Angelika Neumann an mehreren Orten in Baden-Württemberg Durchsuchungen durchführte, ohne die Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach hiervon zu unterrichten, ist unüblich. Der Sachgebietsleiter der Steuerfahndung Erfurt hat diese Vorgehensweise damit erklärt, dass eine Unterstützung durch baden-württembergische Fahnder wegen des geringen Umfangs der Maßnahme nicht erforderlich gewesen sei.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass laut Einschätzung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe nach Durchsicht der ihr zugänglichen Unterlagen die Darstellung im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 13. August 2001, baden-württembergische Finanzbeamte hätten 1996 Behörden des Landes Thüringen „bekniet, die Finger von der Vorzeigefirma zu lassen“, nicht zutrifft. Zum gleichen Ergebnis gelangt auch die Oberfinanzdirektion Erfurt nach Sichtung von Fallheften, insbesondere Besprechungsvermerken und Telefonnotizen in einem Bericht vom 12. September 2001 über die Zusammenarbeit baden-württembergischer und thüringischer Finanzbehörden.

In diesem Bericht der Oberfinanzdirektion Erfurt ist ferner ausgeführt:

> *„Im Hinblick auf die am 10. Mai 1996 in Erfurt stattgefundene Besprechung ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für eine Äußerung baden-württembergischer Beamter, die Firma FlowTex habe beste Beziehungen zur Politik und es sei in Baden-Württemberg deshalb üblich vorher das Finanzministerium zu informieren.“*

Am 22. November 2001 hat die Staatsanwaltschaft Mannheim zwei Bedienstete der Steuerfahndung Erfurt, die Steuerfahnder Sake und Steuerfahndungs-Sachgebietsleiter Conrad, vernommen. Beide Zeugen bestätigen, in der Besprechung vom 10. Mai 1996 habe der Vertreter der Staatsanwaltschaft Mühlhausen (Thüringen) mitgeteilt, dass das Verfahren zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Mannheim abgegeben werde. Der Zeuge Sake fühlte sich von dieser Entscheidung des thüringischen Staatsanwalts Müller völlig überfahren, nachdem er schon viel Arbeit in den Fall investiert hatte.

Zu der Frage, wie sich die baden-württembergischen Beamten verhalten haben, sagte der Zeuge Conrad aus, alle an der Besprechung vom 10. Mai 1996 Beteiligten hätten Bescheid gewusst, dass die Steuerfahndung Erfurt schon erhebliche Vorarbeit für die Durchsuchungsmaßnahmen geleistet hatte und auch Steuerfahnder aus Karlsruhe beim Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse benötigt würden. Es fehle lediglich noch grünes Licht von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Der Zeuge Conrad bestätigte dabei auf eine entsprechende Frage, die Karlsruher Beamten hätten keine Bedenken gegen die Durchsuchungsmaßnahmen angemeldet. Es seien vielmehr mit ihnen organisatorische Probleme bei der technischen Durchführung besprochen worden. Auf die Frage, ob die Finanzbehörden in Karlsruhe in irgendeiner Form signalisiert hätten, das „Vorzeigeunternehmen“ FlowTex/KSK solle weitestgehend geschont werden, weil es sich bei den Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Kleiser um lokale Persönlichkeiten handele, sagte der Zeuge Conrad aus, allen sei bewusst gewesen, dass bei diesem Ermittlungsverfahren Erhebliches auf dem Spiel stehe. Er habe dies aber alles nicht so verstanden, dass man die thüringischen Fahnder bremsen wolle. Der Zeuge bestätigte ausdrücklich, dass Presseberichte, wonach die baden-württembergischen Behörden die thüringischen Kollegen bekniet hätten, „die Finger von dem Vorzeigeunternehmen zu lassen“, nicht zutreffend seien.

Der Zeuge Sake sagte aus, dass in der Besprechung am 10. Mai 1996 die Steuerfahndung in Erfurt eine Durchsuchung weiterhin für notwendig gehalten habe. Die Betriebsprüfung in Karlsruhe sei hingegen der Auffassung gewesen, dass es besser sei, damit nur zu drohen. Die Front aus Karlsruhe sei geschlossen gegen Durchsuchungsmaßnahmen gewesen. Er habe auch schon in vorhergehenden Be-

sprechungen den Eindruck gehabt, dass die Steuerfahndung in Karlsruhe sie für übereifrig hielt. Die Steuerfahndung in Karlsruhe habe geäußert, Manfred Schmider und Dr. Kleiser seien kommunale Größen. Es hingen auch der Baden-Airport und einige Politiker in dieser Sache. Man solle daher zunächst den Weg der Betriebsprüfung abwarten. Zu der späteren Durchsuchungsaktion der Steuerfahndung Erfurt sagte der Zeuge Sake, dass sie ohne Mithilfe der badischen Kollegen durchgeführt worden sei, da man von der Steuerfahndung Karlsruhe enttäuscht gewesen sei und im badischen Raum ohnehin nur zwei Banken durchsucht wurden, wofür man nur zwei Fahnder benötigte.

(3) Anzeigen wegen betrügerischen Verhaltens bei der FlowTex-Gruppe

Die Steuerverwaltung war mit insgesamt drei Anzeigen befasst, die zum Inhalt hatten, Firmen der FlowTex-Gruppe hätten Horizontalbohrsysteme verkauft und zurückgeleast, die in Wirklichkeit nicht existiert hätten (vgl. A. II. 1., Seite 36).

Die Anzeigen vom 25. April 1996 und vom 4. Mai 1996 waren – neben steuerlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung bei FlowTex und KSK – Gegenstand der ersten größeren Besprechung über die laufende Betriebsprüfung bei FlowTex in der Oberfinanzdirektion am 20. Mai 1996 .Die an der Besprechung beteiligten Prüfer erklärten, aus den bisher vorgelegten Unterlagen lasse sich entnehmen, dass KSK bis Ende des Prüfungszeitraums (31. Dezember 1993) lediglich ca. 390 Bohrsysteme verkauft habe. Die in den Anzeigen genannten höheren Stückzahlen müssten sich somit auf Jahre nach dem Prüfungszeitraum beziehen, für die die Betriebsprüfung keinerlei Erkenntnisse und wegen der zeitlich beschränkten Prüfungsanordnung derzeit auch keine Prüfungsmöglichkeit habe.

Die Oberfinanzdirektion erteilte den Betriebsprüfern u. a. den Auftrag, der Frage nachzugehen, ob die im Prüfungszeitraum verkauften Bohrsysteme tatsächlich existiert haben. Den Besprechungsteilnehmern war dabei bewusst, dass die Betriebsprüfung, um diesen Nachweis führen zu können, letztlich Eigentum der Leasinggesellschaften – also fremder Dritter – überprüft. Eine Mitwirkung der Firma FlowTex war erforderlich, da die Bohrsysteme wiederum an andere Unternehmen zum Einsatz auf ständig wechselnden Baustellen vermietet waren. Die Finanzverwaltung war deshalb bei der Ermittlung der ausländischen Standorte auf die Mitarbeit der FlowTex angewiesen. Als weiteres Ergebnis der Besprechung bat die Oberfinanzdirektion das Finanzamt Rastatt, bei der Firmengruppe Matthias Schmider ebenfalls eine Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung begann im September 1996.

Die Betriebsprüfer stimmten Einzelheiten, wie FlowTex oder KSK Nachweise über die Existenz der Bohrsysteme erbringen sollten, mit der Oberfinanzdirektion ab. Der technische Geschäftsführer der KSK, Rolf Dahn, hatte den Betriebsprüfern schon vor der Besprechung am 20. Mai 1996, und zwar Ende April 1996, auf Anforderung eine Liste mit dazugehörenden Fertigungsunterlagen über ca. 120 von Fremdfirmen produzierte Bohrsysteme vorgelegt. Hersteller waren die Firmen Hydraulik in Schwerin und Doll in Oppenau. Da diese Zahl von ca. 120 Bohrsystemen nicht mit der aus der Buchhaltung der KSK ersichtlichen Zahl von ca. 390 verkauften Bohrsystemen übereinstimmte, konfrontierten die Betriebsprüfer die Geschäftsleitungen von FlowTex und KSK mit dieser Diskrepanz. Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser erklärten die Differenz damit, dass Herr Dahn nur für einen Teil der Produktion zuständig sei und deshalb keinen vollständigen Überblick über die gesamte Produktion habe. Die Produktion der übrigen Bohrsysteme habe Dr. Kleiser selbst im Ausland in Auftrag gegeben, wovon Herr Dahn nichts wisse. Da KSK und FlowTex Bohrsysteme unter Verletzung von Lizenzvereinbarungen hätten produzieren lassen, habe man die ausländischen Lieferanten bar bezahlt. Hierfür habe KSK die in der Selbstanzeige der Angelika Neumann genannten Bargeldzahlungen verwendet. Die Produktionsunterlagen seien nach Bezahlung vollständig vernichtet worden. Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser fügten hinzu, man werde die Namen der ausländischen Lieferanten nicht nennen, da FlowTex mit dem Lizenzgeber der Bohrsysteme bereits Schadensersatzprozesse (im In- und Ausland) geführt habe und durch die Nennung der Produzenten weitere Schadenersatzklagen zu erwarten seien. Dr. Klaus Kleiser legte den Betriebsprüfern auf Anforderung Unterlagen über Prozesse vor, die tatsäch-

lich in den USA und in Frankfurt/Main anhängig gewesen waren. Zum Nachweis, dass die verkauften Bohrsysteme hergestellt und im Einsatz waren, legten die Firmenvertreter den Betriebsprüfern Abnahmeprotokolle, Übernahmebestätigungen der Leasinggesellschaften, Versicherungsnachweise und Bestätigungen der Bohrsystem-Mieter im In- und Ausland vor. Die Betriebsprüfer erklärten sich jedoch mit diesen Angaben und den vorgelegten Unterlagen nicht zufrieden. Sie verlangten zusätzlich die Vorlage sämtlicher Mietverträge mit Servicegesellschaften und fremden Franchiseunternehmen sowie aktuelle Bestätigungen der System-Anmieter. Die Firmenvertreter legten alle diese Unterlagen vor.

Bei der Überprüfung der Mietverträge stellte sich heraus, dass ca. 300 der 391 angeblich vorhandenen Systeme im europäischen Ausland vermietet sein sollten und die in der Selbstanzeige aufgeführten Beträge nach überschlägiger Berechnung zur Bezahlung der angeblich im Ausland hergestellten Bohrsysteme ausreichten. Die Betriebsprüfer nahmen dennoch weitere Prüfungshandlungen vor, um der Existenz der Bohrsysteme nachzugehen: Sie nahmen selbst ca. 40 Bohrsysteme an den Standorten Ettlingen und Rastatt zu verschiedenen Zeiten in Augenschein. Französische Betriebsprüfer bestätigten bei verschiedenen Auskünften den Einsatz von Bohrsystemen in Frankreich. Die Angaben schwankten zwischen 10 und 20 Systemen, mit denen PowerDrill France tatsächlich arbeitete. Um nachzuprüfen, ob die nach den Mietverträgen im sonstigen Ausland befindlichen Bohrsysteme existierten, forderten sie in Absprache mit der Oberfinanzdirektion die Firmenleitung auf, die Existenz von 43 Bohrmaschinen durch körperliche Abnahme von unabhängigen Wirtschaftsprüfern nachweisen zu lassen. Betriebsprüfer dürfen im Ausland selbst keine Prüfungshandlungen vornehmen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kam nur eine stichprobenmäßige Überprüfung in Betracht. Die Betriebsprüfung wählte dabei die zu testierenden Bohrsysteme bei allen ausländischen Firmen nach Zufallskriterien aus. Mit der Überprüfung beauftragte FlowTex die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, München, die ihrerseits Prüfungsgesellschaften u. a. in den Ländern Holland, England, Irland, Italien, Spanien, Tschechien und Griechenland beauftragte, die Bohrsysteme vor Ort abzunehmen und hierüber Testate zu erstellen. Die Betriebsprüfer erhielten in den Monaten Dezember 1996 und Januar 1997 alle 43 Testate, die inhaltlich vollständig sämtliche geforderten Bestätigungen enthielten, z. B. Seriennummer, Motornummer, Standort usw.

Im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen ist bekannt geworden, dass die Verantwortlichen, soweit erforderlich, kurzfristig Bohrsysteme mit entsprechenden Typenschildern versehen an die jeweiligen ausländischen Standorte verbringen ließen. Über die ausländischen Franchiseunternehmer, bei denen die Geräte im Einsatz sein sollten, hatte die Steuerfahndung ab August 1996 bei der Informationszentrale Ausland beim Bundesamt für Finanzen (IZA) zusätzlich Wirtschaftsauskünfte eingeholt. Danach handelte es sich bei diesen Endnutzern der Bohrsysteme um fremde, nicht mit Schmider/Dr. Kleiser verbundene Unternehmen, die aktiv tätig waren. Es ergab sich mithin die Situation, dass

- die Existenz der zufällig ausgewählten Maschinen im Ausland testiert war,
- die Betriebsprüfer selbst Bohrsysteme an den Standorten Ettlingen und Rastatt besichtigt hatten,
- in den Wirtschaftsprüfungsberichten (Wirtschaftsprüfer Dr. Rohner, Baden-Baden) die Bohrsysteme zu den einzelnen Stichtagen angegeben waren,
- die Firma FlowTex Abnahmeprotokolle, Übernahmebestätigungen, Versicherungsbestätigungen usw. vorgelegt hatte.

Dem Sonderbericht von Wirtschaftsprüfer Dr. Rohner zum 31. Dezember 1995, der der Betriebsprüfung zur Einsicht vorlag, war zu entnehmen, dass Wirtschaftsprüfer Dr. Rohner stichprobenweise Leasingsysteme körperlich abgenommen hatte. Im Bilanzbericht zum 31. Dezember 1995 ist hierzu ausgeführt:

„Die bestehenden Leasingverträge und Mietverträge und die Untermietverhältnisse wurden einer gesonderten Prüfung unterzogen (vgl. separater Bericht vom 22. April 1996). Im Berichtsjahr erfolgten erstmals in nennenswertem Umfang (13 Systeme) Übernahmen von Systemen, in der Regel anlässlich des Auslaufs der Leasingverträge zum vertraglich vorgesehenen Restbuchwert. Der

Bestand der eigenen, der geleasten und der gemieteten Systeme wurde durch die Gesellschaft mit Bestandslisten der Nutzer zum 31. Dezember des Geschäftsjahres nachgewiesen und stichprobenweise anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses im März 1996 in Augenschein genommen. Außerdem erfolgten Plausibilitätskontrollen der Bestände über Leasing- und Mietaufwendungen und Mietverträge, über Versicherungsaufwendungen (Versicherungsbestandsliste) und Umsatzprovisions- und sonstige Systemerträge."

In Absprache mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem zuständigen Finanzamt Erfurt zogen die Betriebsprüfer aus der Weigerung der KSK, die Empfänger der in der Selbstanzeige erwähnten Bargeldzahlungen zu benennen, die gebotenen steuerlichen Konsequenzen und ließen alle damit zusammenhängenden gebuchten Betriebsausgaben nicht zum Abzug zu (§ 160 AO). Außerdem setzten sie nach Abgabe der angeforderten Erklärungen zum Gesellschaftsverhältnis der KSK verdeckte Gewinnausschüttungen bei Frau Angelika Neumann an. Insgesamt hatten die Betriebsprüfer bei der zweiten Betriebsprüfung verdeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von ca. 78 Mio. DM festgestellt. Die Prüfungsfeststellungen bei der KSK führten insgesamt zu Steuernachforderungen von ca. 74 Mio. DM, die die Finanzämter Erfurt und Weimar festsetzten. Zusätzlich ergaben sich durch den Ansatz aller verdeckten Gewinnausschüttungen bei Frau Angelika Neumann Einkommensteuernachforderungen in Höhe von ca. 25 Mio. DM. Den größten Teil der Steuernachforderungen bei der KSK haben die Betriebsprüfer durch Zwischenauswertungen während der laufenden Betriebsprüfung vorab festsetzen lassen.

Die Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach hatte der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, die ihr die anonyme Anzeige vom 4. Mai 1996 zugeleitet hatte, am 11. Juni 1996 mitgeteilt, dass eine Betriebsprüfung des Finanzamts Karlsruhe-Stadt bei der „Dr. Kleiser/Schmider-Gruppe" stattfinde und ein Ergebnis der Betriebsprüfung frühestens am 15. Juli 1996 zu erwarten sei. Dem Zwischenbericht der Steuerfahndung Karlsruhe-Durlach vom 16. September 1996 an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ist zu entnehmen, dass jedenfalls „steuerstrafrechtliche Vorwürfe" gegen die Beschuldigten Neumann u. a. nicht zu erkennen seien [vgl. i. ü. A. II. 2. b) Seite 61].

b) Justizbehörden

Eine justizielle Zusammenarbeit baden-württembergischer und thüringischer Behörden fand während des Bezugszeitraumes nur im Verfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim 609 Js 145/96 statt [vgl. dazu A. II. 2. a) Seite 51].

Nicht aufklärbar ist nach aktuellem Ermittlungsstand der Verbleib von Entwürfen für Durchsuchungsanträge, die von der Steuerfahndung Erfurt abgefasst worden waren. Er konnte auch nach umfassender Vernehmung aller einstmals beteiligten Zeugen nicht geklärt werden. Staatsanwalt Lüder Müller, der die Ermittlungen 1996 bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführt hat, hat anlässlich seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Mannheim am 4. Oktober 2001 hierzu angegeben:

Frage:

„Ausweislich Ihrer Verfügung vom 13. Mai 1996 verfügen Sie ‚urschriftlich mit 2 Bänden Akten an die Staatsanwaltschaft Mannheim'. Können Sie aus Ihrer Erinnerung sagen, ob die in der Verfügung vom 9. Mai erwähnten Durchsuchungsanträge darin enthalten waren?"

Antwort:

„Daran habe ich keine konkrete Erinnerung mehr. Ich gehe aber davon aus, dass die Durchsuchungsanträge mit nach Mannheim gesandt wurden. Wo sollten sie auch sonst geblieben sein? Ich erkläre zur Aktenführung ergänzend, dass wir die Akten entweder in Leitzordnern oder in roten Aktenbänden ähnlich denen der Steuerfahndung Erfurt geführt haben. Diese Aktenbände hatten hinten eine Umschlagtasche. In diese Umschlagtasche habe ich Durchsuchungsanträge bzw. deren Mehrstücke üblicherweise verwahrt. Ich gehe davon aus, dass dies auch in diesem Verfahren geschehen ist. Sie mögen jedoch eventuell auch noch bei der Handakte sein. Auch das kann sein."

Der Zeuge Frank Sake, Steuerfahndung Erfurt, hat auf Vorhalt der Verfügung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. Mai 1996, erklärt:

„Es kann natürlich sein, daß wir letztlich die vorbereiteten Durchsuchungsbeschlüsse doch an die Staatsanwaltschaft gegeben haben. Ich weiß jedoch, daß wir sie vorher eine ganze Weile bei uns zurückgehalten haben. Ich kann letztlich den Verbleib der Durchsuchungsbeschlüsse nicht nachvollziehen."

Der Zeuge Johannes Conrad, ebenfalls Steuerfahndung Erfurt, hat hingegen auf Vorhalt der Verfügung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen vom 9. Mai 1996 ausgesagt:

„Ausweislich dieser Verfügung wurden die Durchsuchungsanträge ja bereits an Herrn Staatsanwalt Müller übergeben. Das habe ich auch so in Erinnerung."

Nach der Erinnerung von Oberstaatsanwalt Arnold, der in Mannheim als erster die Unterlagen aus Mühlhausen erhielt, befanden sich Durchsuchungsanträge bei Eingang der Akten nicht darin, wohl aber eine Liste mit möglichen Durchsuchungsorten.

c) Polizeiliche Zusammenarbeit

Die polizeiliche Zusammenarbeit mit thüringischen Behörden im Fall FlowTex beschränkte sich auf 2 Kontakte der GFG Karlsruhe mit dort ansässigen Dienststellen der Bundeszollverwaltung. Im Rahmen der Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Schmalfuß wegen Verdachts der Geldwäsche [vgl. dazu A. I. 5. a) Seite 27] wurde die Zollfahndungszweigstelle Halle 1995 um Amtshilfe gebeten, beim Registergericht Halle Auszüge aus dem Handelsregister zur FlowTex-Servicegesellschaft Horizontalbohrsysteme GmbH einzuholen. Daneben wurde ebenfalls im Wege der Amtshilfe das Zollfahndungsamt Erfurt gebeten, beim Registergericht Erfurt Auszüge aus dem Handelsregister zur Firma Texcote GmbH & Co. KG einzuholen. Während die Unterlagen aus Halle im Jahre 1995 an die GFG Karlsruhe übersandt wurden, waren nach Auskunft des Zollfahndungsamtes Erfurt die registergerichtlichen Unterlagen beim AG Erfurt auf dem Postweg in anderer Sache in Verstoß geraten.

5. ob, wann und mit welchem Ergebnis bei den Ermittlungen die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt beteiligt waren und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte;

a) Kontakte mit der Justiz

Die Antwort auf diese Frage kann nur vorläufig und unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass hierzu momentan weitere Ermittlungen stattfinden.

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat in dem von ihr geführten Verfahren 52 Js 13493/96 die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen, das Bundeskriminalamt oder das Zollkriminalamt nicht in die Ermittlungen eingeschaltet.

Oberstaatsanwalt Zimmermann hat im Februar 2002 aufgrund einer Nachfrage der Staatsanwaltschaft Mannheim im Verfahren 401 Js 22627/01 Kenntnis von einem Aktenvermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 6. Juli 1999 [vgl. dazu A. II. 5. b) Seite 89] erlangt, wonach der Steuerfahnder Siebler einen Herrn Kriegeskorte vom BKA Wiesbaden an Oberstaatsanwalt Zimmermann verwiesen habe.

Hinweise auf ein Telefonat mit dem Bundeskriminalamt lassen sich den Ermittlungsakten 52 Js 13493/96 nicht entnehmen. Sonstige Aufzeichnungen konnten nicht festgestellt werden. Oberstaatsanwalt Zimmermann erinnert sich jedoch sicher an den außergewöhnlichen Namen Kriegeskorte, nicht aber an den Zusammenhang. Persönliche oder schriftliche Kontakte mit dem BKA im vorliegenden Verfahren schließt Oberstaatsanwalt Zimmermann aus. An einen persönlichen

Kontakt mit Beamten des BKA hätte Oberstaatsanwalt Zimmermann seiner Einschätzung nach mit Sicherheit eine Erinnerung; schriftliche Vorgänge wären nach seiner Meinung in den Ermittlungsakten festgehalten worden.

b) Kontakte mit anderen Behörden

(1) Kontakte mit Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Rechtsanwalt Schmalfuß [vgl. dazu A. I. 5. a) Seite 27] ersuchte die GFG Karlsruhe u. a. das Zollkriminalamt um Erkenntnismitteilung im Hinblick auf den weltweiten Warenverkehr von Unternehmen, die der FlowTex-Unternehmensgruppe zuzurechnen sind und das Bundeskriminalamt um Mitteilung von Erkenntnissen zur Person Schmalfuß. Am 20. August 1996 – nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Rechtsanwalt Schmalfuß am 23. Mai 1996 – erstattete die Deutsche Bank bei der Zentralstelle für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beim Generalstaatsanwalt in Frankfurt eine Verdachtsanzeige nach dem Geldwäschegesetz. Diese beauftragte das BKA mit den Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche gegen die Beschuldigten Dogmoch, Manfred Schmider und Dr. Kleiser. Eine Erkenntnisanfrage der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe BKA/ZKA in dieser Sache an das Zollfahndungsamt Karlsruhe vom 22. August 1996 wurde an die GFG Karlsruhe weitergeleitet und dort zollseits mit Schreiben vom 30. August 1996 beantwortet.

Ferner existiert ein Vermerk der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach vom 6. Juli 1999, der Bezug nimmt auf eine telefonische Anfrage des Kriminalhauptkommissars Holger Kriegeskorte, BKA Wiesbaden, zur Vorbereitung einer Besprechung mit der Steuerfahndungsstelle im Hinblick auf von Herrn Kriegeskorte erlangte Auskünfte aus Spanien und Portugal und erlangte Informationen zur Firma Male in Spanien. Zur Erklärung ist auszuführen, dass der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes von den spanischen Kollegen wohl auf die Firma Male angesprochen wurde. Sowohl die Spanier als auch die Portugiesen hatten Interesse an dieser Firma. Es ging hierbei um ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche gegen Geschäftspartner der Firmengruppe FlowTex/KSK, das in Spanien und Portugal eingeleitet worden war.

Wörtlich ist in diesem Aktenvermerk vom 6. Juli 1999 durch Oberamtsrat Siebler Folgendes festgehalten:

„Herr K. teilte Folgendes mit:

1. *Er wisse von Herrn Keitel, dass die Firmengruppe Schmider/Dr. Kleiser vom FA geprüft und für die Prüfung auch Unterlagen aus einem Verfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche überlassen worden seien.*
2. *Er bemühe sich zurzeit um Erkenntnisse darüber, wie der Warenkreislauf der angeblichen FlowTex-Lieferungen nach Spanien und Portugal tatsächlich vor sich gehe und habe aus eigenen Ermittlungen in Spanien und Portugal bereits gesicherte Erkenntnisse, dass es sich dabei wenigstens ab Sommer 1998 überwiegend um einen ‚Warenkreislauf auf dem Papier' handele.*
3. *In Spanien laufe ein Verfahren wegen ‚monetären Delikten'.*

   Ich gab an, dass ich zur Prüfung der FlowTex-Gruppe keine näheren Angaben machen könne. Das BKA könne sich aber über die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Herrn Zimmermann – über die bisherigen Verfahren gegen die Schmider-Gruppe erkundigen. Ich habe die Telefonnummer von Herrn Zimmermann mitgeteilt."

Am 15. Juli 1999 fand beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt eine gemeinsame Besprechung mit der Finanzverwaltung statt. Zum Kreis der Teilnehmer an dieser Besprechung hat Kriminalhauptkommissar Kriegeskorte in seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Mannheim am 7. März 2002 ausgeführt:

„Wenn ich gefragt werde, wer damals bei dieser Besprechung Teilnehmer war, so kann ich mich nur auf meinen Vermerk beziehen. Darin ist festgehalten,

Herr Blum, stellvertretender Amtsvorsteher Finanzamt Karlsruhe-Mitte, Herr Bauer, Leiter Betriebsprüfung Finanzamt Karlsruhe-Mitte, Herr Seyfried, Betriebsprüfung Finanzamt Karlsruhe-Mitte, Herr Siebler, Steuerfahndung Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Herr Sassenhagen, LPD GFG, Herr Zimmer, ZKA GFG, Herr Buzelha, ZKA GFG, Herr Thomas, Bundeskriminalamt GFG und ich."

Am 28. September 1999 folgte ein weiteres Treffen in den Räumen des Bundeskriminalamts. An dieser Besprechung nahm als Vertreter der GFG Karlsruhe Zollamtmann Keitel teil.

Hintergrund waren Hinweise aus Spanien und Portugal auf eventuelle Geldwäschehandlungen der FlowTex Gruppe im Zusammenhang mit der in Spanien ansässigen Firma La Maquinista de Levante sowie der portugiesischen Firma K.I.E. Durch die dortigen Behörden waren zirka 6 Mio. Euro angehalten worden, weil der Verdacht bestand, dass diese Gelder aus Straftaten stammen könnten. Deshalb war nach dortigem Recht ein so genanntes Vorermittlungsverfahren ohne justizielle Beteiligung eröffnet worden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine Erkenntnisanfrage beim Bundeskriminalamt gehalten, die wiederum zur Einberufung der o. g. Besprechungen geführt hatte.

Im Verlauf der ersten Besprechung hatte das Bundeskriminalamt mitgeteilt, dass nach Auskunft der spanischen Behörden Horizontalbohrmaschinen zwischen Spanien und Deutschland (Ettlingen) hin und her transportiert würden, wobei Maschinen, die in Portugal erworben worden seien, in Ettlingen aufgeladen und zum Sitz der Firma La Maquinista de Levante SA in Spanien verbracht worden seien und nach zwei oder drei Tagen wieder nach Ettlingen zurück verbracht worden wären. Für das Bundeskriminalamt seien keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat nach § 261 StGB in Deutschland erkennbar gewesen. Amtsrat Seyfried legte dar, dass der durch Spanien und Portugal festgestellte „Kreislauf" der Maschinen ein zentraler Punkt der durchgeführten Betriebsprüfung gewesen sei, wobei ein Teil dieser Maschinen, ca. 15 % des Bestands, im europäischen Ausland überprüft worden sei.

Weil der Sachverhalt dennoch der weiteren Aufklärung bedurfte, wurde eine weitere Besprechung unter Teilnahme von Beamten der spanischen Polizei und der portugiesischen Geldwäschebrigade am 28. September 1999 durchgeführt. Im Verlauf dieser Besprechung hat sich der Verdacht verstärkt, dass möglicherweise betrügerische Handlungen der Fa. FlowTex vorliegen, indem Maschinen hin und her gefahren und die Seriennummern verändert wurden, um die Existenz weiterer Maschinen vorzutäuschen. Es wurde vereinbart, diesen Verdacht durch eine neuerliche Betriebsprüfung zu konkretisieren, bei der gezielt der Maschinenbestand geprüft werden sollte.

Eine weitere Einbindung des Bundeskriminalamts erfolgte erst wieder im späteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim im Rahmen der Rechtshilfe zur Vermögensabschöpfung, die durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg durchgeführt wurde und vom Bundeskriminalamt GFG unterstützend begleitet wurde.

Das Innenministerium hat hiervon erst nach Einrichtung der Soko FlowTex im Februar 2000 Kenntnis erlangt.

(2) Kontakte mit der Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen

Eine Auflistung der gestellten Anfragen an die Informationszentrale Ausland (IZA) des Bundesamtes für Finanzen ist als Anlage 8 beigefügt.

Die Betriebsprüfung und Steuerfahndungsstelle haben die Oberfinanzdirektion über die wesentlichen Ergebnisse der Anfragen zeitnah informiert. Es ist heute nicht mehr feststellbar, wann und in welchem Umfang bei den einzelnen Dienststellen die anfragende Stelle andere Dienststellen informiert hat (mit Ausnahme der Antwort vom 26. Januar 2000, die die Betriebsprüfung am gleichen Tag der Oberfinanzdirektion vorlegte). Das Finanzministerium hat von diesen Vorgängen erst im Rahmen der Besprechung am 31. Januar 2000 und im Rahmen der Beantwortung der Landtagsanträge zum Fall FlowTex Kenntnis erhalten.

III. Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere

1. aufgrund welcher Erkenntnisse die Staatsanwaltschaft Mannheim im Februar 2000 erneut Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firmengruppe FlowTex eingeleitet hat, die noch im gleichen Monat zur Verhaftung der Hauptverantwortlichen geführt haben;

Die dritte Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe (für die Jahre 1994 bis 1997) begann am 26. Oktober 1999. Vor Prüfungsbeginn hatte das Bundeskriminalamt (BKA) in zwei Gesprächen am 15. Juli 1999 und am 28. September 1999 [vgl. A. II. 5. b) (1) Seite 88] die Betriebsprüfer unterrichtet, dass die Firma KSK in Geschäftsverbindung mit spanischen und portugiesischen Firmen stehe, gegen die in Spanien und Portugal wegen des Verdachts der Geldwäsche ermittelt werde. Die mitgeteilten Geldbewegungen betrafen die Jahre 1998 und 1999, lagen damit also außerhalb des anstehenden Prüfungszeitraums 1994 bis 1997.

Im Zusammenhang mit diesen spanischen und portugiesischen Firmen hatte das BKA u. a. eine spanische Firma La Maquinista de Levante erwähnt. Die unmittelbaren Ermittlungen der spanischen und portugiesischen Behörden richteten sich jedoch gegen zwei andere Unternehmen. Als die Prüfer bei der Firma KSK auch Eingangsrechnungen über Bohrsystemeinkäufe für die Jahre 1994 bis 1996 von einer Firma La Maquinista de Levante vorfanden, richteten sie mehrere Anfragen an die Informationszentrale Ausland des Bundesamts für Finanzen (IZA). Der Auskunft der IZA vom 26. Januar 2000 war zu entnehmen, dass es zwar eine Vorgängerfirma gleichen Namens gab, dass diese jedoch bereits im Jahr 1992 in Konkurs gefallen und die Neugründung erst 1996 erfolgt war. Nach dieser Auskunft ergab sich der konkrete Anfangsverdacht, dass 1.553 in den Jahren 1994 bis 1997 verkaufte Bohrsysteme der Firma La Maquinista de Levante nicht hergestellt worden waren. Noch am selben Tag, am Mittwoch, den 26. Januar 2000, fand bei der Oberfinanzdirektion eine gemeinsame Besprechung mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, der Betriebsprüfung und dem Vorsteher des Finanzamts Ettlingen statt. Hierbei teilten die Betriebsprüfer den Besprechungsteilnehmern die neuesten Umstände mit, die zu dem Betrugsverdacht durch den Verkauf von Male-Bohrsystemen geführt hatten. Die Oberfinanzdirektion unterrichtete – ebenfalls am selben Tag – das Finanzministerium Baden-Württemberg telefonisch und vereinbarte einen Besprechungstermin für den 31. Januar 2000. Folgende Dienststellen wurden im Anschluss an diese Besprechung unterrichtet:

- Freitag, den 28. Januar 2000: Steuerfahndung des Finanzamts Karlsruhe-Durlach;
- Montag, den 31. Januar 2000 (Vormittag): Finanzministerium Baden-Württemberg;
- Montag, den 31. Januar 2000 (Nachmittag): Staatsanwaltschaft Mannheim;
- Dienstag, den 1. Februar 2000: Landespolizeidirektion und GFG Karlsruhe.

Die Betriebsprüfer Seyfried, Hörth und Morlock haben am Nachmittag des 31. Januar 2000 den Sachverhalt, aus dem sich der Verdacht strafbaren Verhaltens von Verantwortliche der FlowTex-Firmengruppe ergab, bei der Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Mannheim vorgetragen. Daraufhin sind sofort die Ermittlungen aufgenommen worden. Am Freitag, den 4. Februar 2000, wurden Durchsuchungen durchgeführt und die am gleichen Tag vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Mannheim erlassenen Haftbefehle gegen Manfred Schmider und Dr. Kleiser vollstreckt.

2. ob und ggf. welche Differenzen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem ehemaligen Leiter der bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe eingerichteten Sonderkommission über die Ermittlungen im Fall FlowTex bestanden, wie diese Differenzen ggf. ausgetragen wurden und mit welchem Ergebnis;

Bei dem Ermittlungsverfahren handelt es sich um einen äußerst umfangreichen und – unter taktischen und rechtlichen Gesichtspunkten – schwierigen Ermittlungskomplex. Aufgrund des enormen Verfahrensumfanges und der Fülle von anstehenden Maßnahmen war es unabdingbar, eine Priorisierung vorzunehmen. Hinzu kam das Erfordernis einer beschleunigten Bearbeitung der Verfahrensschwerpunkte im Rahmen anberaumter Haftprüfungstermine. Differenzen waren aufgekommen bezüglich der Frage, wie die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens ihre Aufgabe, das Ermittlungsverfahren zu lenken, in einzelnen Punkten wahrzunehmen habe. Dies hat zur Belastung des persönlichen Verhältnisses zwischen dem ursprünglichen Leiter der Sonderkommission und dem ermittlungsführenden Staatsanwalt – GL – Dr. Hofmann geführt. Im Zuge des inhaltlichen Einschnitts der Anklageerhebung in der Hauptsache wurde deshalb vereinbart, dass der bisherige Leiter der Sonderkommission FlowTex, Erster Kriminalhauptkommissar Nagel, seine Tätigkeit abschließen und aus der Sonderkommission FlowTex ausscheiden sollte, worüber auch Einvernehmen mit ihm bestand. Unterschiedliche Auffassungen zwischen dem vormaligen Leiter der Sonderkommission und der Staatsanwaltschaft Mannheim über den Umfang der Ermittlungen spielten hierbei keine Rolle.

Am 17. Oktober 2001 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim wegen in einem Pressebericht vom gleichen Tag zitierten Äußerungen von Erster Kriminalhauptkommissar Nagel gegen diesen Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und ihm vorgeworfen, er habe entgegen bestehender Vorschriften und unter Überschreitung seiner Befugnisse zum wiederholten Male Erklärungen gegenüber der Presse abgegeben. Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe ist der Dienstaufsichtsbeschwerde beigetreten und hat sie am 18. Oktober 2001 an den Präsidenten der Landespolizeidirektion Karlsruhe weitergeleitet.

Nach Prüfung der Beschwerde war nicht festzustellen, dass die zitierten Äußerungen von Erster Kriminalhauptkommissar Nagel so erfolgt waren. Wegen eines Verstoßes gegen die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Strafverfolgungssachen vom 20. Oktober 1992 wurde Herrn Nagel eine schriftliche Missbilligung erteilt, die auch zu den Personalakten genommen wurde. Sowohl die beschwerdeführende Staatsanwaltschaft Mannheim als auch die Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe wurden hierüber mit Schreiben vom 14. November 2001 in Kenntnis gesetzt. Das Innenministerium Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 21. November 2001 ebenfalls informiert.

Am 4. Dezember 2001 sah sich der Leiter der Staatsanwaltschaft Mannheim gezwungen, erneut Dienstaufsichtbeschwerde gegen Ersten Kriminalhauptkommissar Nagel zu erheben. Der Generalstaatsanwalt ist auch dieser Dienstaufsichtsbeschwerde beigetreten und hat sie am 7. Dezember 2001 an den Präsidenten der Landespolizeidirektion übersandt. Hintergrund war, dass Erster Kriminalhauptkommissar Nagel am 16. November 2001 einen Telefonanruf des Journalisten Meinrad Heck erhielt, in welchem dieser nachfragte, ob aus dem Ermittlungsverfahren FlowTex bzw. Buchprüfer bekannt sei, dass der Betriebsprüfer Seyfried von Schmider bzw. FlowTex einen Pkw bezahlt bekommen habe. Herr Heck gab weiter an, dass es sich nach seinen Erkenntnissen um einen Pkw VW Golf handeln würde. Herr Erster Kriminalhauptkommissar Nagel antwortete gegenüber dem Journalisten, dass er diesbezüglich keine Erkenntnisse habe, den Hinweis aber an die Sonderkommission weiterleiten werde. Die Staatsanwaltschaft sah in dieser Verneinung eine unautorisierte Auskunft gegenüber der Presse. Der Polizeipräsident hat der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe mit Schreiben vom 19. Dezember 2001 mitgeteilt, dass er die Äußerung von Erster Kriminalhauptkommissar Nagel eher als Ungeschicklichkeit werte. Der Beamte, der sich subjektiv keines Fehlverhalten bewusst gewesen sei, sei nochmals an die erteilte Weisung, sich von der Presse nicht zur Erklärungen bewegen zu lassen, erinnert worden. Es sei daher nicht erforderlich, erneut dienstrechtlich gegen Herrn Nagel einzuschreiten.

3. welche Umstände zu einem nachträglich korrigierten Protokoll über die Vernehmung der 1996 zuständigen Staatsanwältin geführt haben im Zusammenhang mit ihrem Vorwurf der Aktenmanipulation im Fall FlowTex;

Insoweit wird auf die Darstellung zu A. II.2 (Seite 64 ff.) verwiesen.

4. welche dienstaufsichtlichen Maßnahmen auf wessen Veranlassung in den Ermittlungsverfahren zum FlowTex-Komplex vorgenommen worden sind;

Die den Leitern der mit Ermittlungsverfahren aus dem FlowTex-Komplex befassten Staatsanwaltschaften, dem Generalstaatsanwalt in Karlsruhe und dem Justizministerium Baden-Württemberg obliegende Dienstaufsicht wurde und wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§§ 145 ff. GVG) und den dazu ergangenen ausfüllenden Verwaltungsvorschriften (z. B. OrgStA und BeStra) ausgeübt. Vor allem im Zusammenhang mit der Beantwortung zahlreicher Anfragen aus dem parlamentarischen Raum hat es zwischen den genannten Behörden einen umfassenden Informationsaustausch gegeben.

5. aus welchen Gründen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim personelle Veränderungen für die sachliche Zuständigkeit im FlowTex-Verfahren vorgenommen worden sind;

Um jeden Anschein einer möglichen Befangenheit vor dem Hintergrund der am 10. Dezember 2001 in der Presse bekannt gewordenen Vorwürfe, es seien in dem Verfahren 609 Js 145/96 Akten manipuliert worden, zu begegnen, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Mannheim am 17. Dezember 2001 mit der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Betriebsprüfer und Steuerfahnder sowie damit zusammenhängender Ermittlungsverfahren (dazu. A. III. 6. Seite 98) einen anderen, mit den Verfahren im Zusammenhang mit dem sog. FlowTex-Komplex bislang nicht befassten Dezernenten außerhalb der Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen betraut.

Ergänzend kann auf die nachfolgenden Ausführungen zu A. III.7 (Seite 101ff) verwiesen werden.

6. gegen welche Steuerbeamte des Landes im Zusammenhang mit den kriminellen Machenschaften von Manfred und Matthias Schmider und dem FlowTex-Betrugssystem wer mit welchen konkreten Verdachtsmomenten ermittelt und was die Gründe dafür sind, dass die Ermittlungen seit April 2000 andauern;

Ausgelöst wurden Ermittlungen gegen Finanzbeamte durch Angaben von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser in deren Vernehmung im Verfahren 628 Js 3693/00 am 31. März 2000. Am 7. April 2000 wurde deshalb unter dem Aktenzeichen 600 AR 223/00 ein Überprüfungsvorgang gegen die Beamten Blum, Hörth, Morlok und Seyfried im Zusammenhang mit den Betriebsprüfungen bei der FlowTex-Gruppe in den Jahren 1996/1997 und 1999/2000 angelegt. Nach Vorermittlungen (vgl. dazu die Hinweise zu A. III. 8. Seite 104) durch die Staatsanwaltschaft wurden zunächst zwei Ermittlungsverfahren eingeleitet:

– im Hinblick auf die Äußerungen des Manfred Schmider zu angeblichen Telefongesprächen mit Amtsrat Seyfried am 30. Januar, 31. Januar und 1. Februar 2000 gegen diesen ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der versuchten Strafvereitelung (§§ 258, 22 StGB) im Hinblick auf angebliche Warnungen vor der Durchsuchung und Verhaftung unter dem Aktenzeichen 622 (jetzt: 401) Js 1009/01.

– wegen eines möglicherweise fehlerhaften Verhaltens bei den Betriebsprüfungen 1996 / 1997 mit möglichen Tatfolgen bis 1999 gegen Amtsrat Seyfried und weitere noch unbekannte Finanzbeamte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung und wegen des Verdachts der Beihilfe zum Betrug sowie der Beihilfe zur Steuerverkürzung unter dem Aktenzeichen 622 (jetzt: 401) Js 3479/01. Bezüglich Amtsrat Morlock wurde mit Verfügung vom 15. Mai 2001 von der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens abgesehen. Bezüglich Amtmann Hörth und Regierungsdirektor Blum wurde bisher

über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch nicht entschieden. Darüber ist nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Ermittlungen der Landespolizeidirektion Karlsruhe und des Finanzamts Freiburg/Land – Steuerfahndungsstelle – zu befinden.

Mit Verfügung vom 1. Juni 2001 wurden im Rahmen des Verfahrens 622 (jetzt 401) Js 3479/01 – gegen die Finanzbeamten Amtsrat Seyfried, Oberregierungsrat a. D. Gartner und Regierungsdirektor Blum Ermittlungen wegen des Verdachts der Strafvereitelung u. a. zugunsten Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser eingeleitet. Anlass hierzu gab der Verdacht, die genannten Finanzbeamten könnten wider besseres Wissen an dem Zustandekommen der im Rahmen der Betriebsprüfung bei der KSK GmbH 1996/1997 gemeinsam abgegebenen Erklärung von Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann zu den Gesellschafts- und Treuhandverhältnissen vom 5. Juni 1996 mitgewirkt haben. Diese gemeinsame Erklärung war Grundlage für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 609 Js 145/96 mit Verfügung vom 24. Juni 1997, soweit es gegen Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser gerichtet war [dazu A. II. 2. a) Seite 57]. Aufgrund desselben Umstands wurden mit derselben Verfügung gegen die vorgenannten Finanzbeamten Ermittlungen wegen des Verdachts der Strafvereitelung und der Begünstigung zugunsten oder der Beteiligung an Steuerverkürzungen von Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser im Hinblick auf Sachverhalte eingeleitet, die nicht von der Selbstanzeige der Angelika Neumann vom 5. Februar 1996 gegenüber dem Finanzamt Weimar umfasst waren. Ende November 2001 wurde der Verfahrensgegenstand bezüglich Amtsrat Seyfried auf den Verdacht der Bestechlichkeit bzw. der Vorteilsannahme ausgeweitet.

Die im Jahre 2001 neu zuständigen Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstelle Karlsruhe-Durlach haben die beiden Vermerke über die Angaben des Amtsrats Krumes vom 2./3. Juli 1996 (vgl. dazu A. II. 1. Seite 39), die sie am 1. August 2001 in den Vorermittlungsakten der Steuerfahndungsstelle entdeckt hatten, noch am gleichen Tag erstmals der Oberfinanzdirektion vorgelegt, die sie auf telefonische Weisung des Finanzministeriums am 2. August 2001 der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe übermittelte.

Aus diesen Vermerken ergab sich der Verdacht, dass namentlich nicht genannte Betriebsprüfer in strafrechtlich erheblicher Weise Zuwendungen von den Verantwortlichen der Firma FlowTex entgegengenommen hätten. Zugleich ergab sich gegen die Steuerfahnder, die jene Mitteilungen im Jahr 1996 entgegengenommen, jedoch nicht weitergeleitet hatten, der Verdacht einer möglichen Strafvereitelung im Amt u. a. Durch Verfügung des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe vom 3. August 2001 wurde wegen des Sachzusammenhangs die Überprüfung des sich gegen die Steuerfahnder richtenden Verdachts gemäß § 145 GVG der Staatsanwaltschaft Mannheim anstelle der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Karlsruhe übertragen. Die Staatsanwaltschaft Mannheim leitete daraufhin mit Verfügung vom 3. August 2001 gegen Regierungsdirektor Markus Schmidt, Amtsrat Gaukel sowie Oberamtsrat Siebler das Ermittlungsverfahren 620 Js (zwischenzeitlich: 609 Js, nunmehr: 401 Js) 22627/01 wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung im Amt ein. Das bereits gegen die Betriebsprüfer geführte Ermittlungsverfahren wurde auf die sich aus den neuen Erkenntnissen ergebenden Verdachtsmomente in Bezug auf Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme erstreckt.

In den genannten Verfahren gegen die Finanzbeamten Seyfried, Blum und Gartner (401 Js 3479/01) wegen des Verdachts der Strafvereitelung u. a., gegen Seyfried wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung (401 Js 1009/01) sowie gegen die Steuerfahnder Schmidt, Gaukel und Siebler (401 Js 22627/01) wegen Verdachts der versuchten Strafvereitelung im Amt dauern die Ermittlungen derzeit noch an. So sind insbesondere noch weitere Zeugenvernehmungen im Verfahren 401 Js 3479/01 erforderlich, die evtl. Auswirkungen auf das Verfahren gegen die Steuerfahnder 401 Js 22627/01 haben können. Darüber hinaus ist die Auswertung der Steuerakten/Betriebsprüferhandakten noch nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat der gesondert verfolgte Matthias Schmider seine prinzipielle Aussagebereitschaft kund gegeben; allerdings hat er im Rahmen eines Vernehmungsversuchs am 27. Februar 2002 bekundet, dass eine solche erst nach einer Urteilsverkündung erfolgen solle, er werde diesbezüglich der Staatsanwaltschaft Mannheim vorab zu den besagten Themenkomplexen eine schriftliche Erklärung

fertigen und übersenden. Diese liegt noch nicht vor. Prognosen über die Art und den Zeitpunkt eines Verfahrensabschlusses können derzeit nicht abgegeben werden.

7. ob es im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen über mögliche Ermittlungs- und Prüfungsfehler der Beamten der Steuerverwaltung sowie der Staatsanwaltschaften in Sachen FlowTex zu Interessenkonflikten im Sinne einer Befangenheit kommen konnte oder kommen kann und inwieweit dies geprüft wurde oder geprüft wird;

Im Anschluss an die erwähnte Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe nach § 145 GVG vom 3. August 2001 wurden bei der Staatsanwaltschaft Mannheim Oberstaatsanwalt Arnold und Staatsanwalt Rensch mit den Ermittlungen beauftragt. Am 3. August 2001 verfügte Oberstaatsanwalt Arnold den Registereintrag hinsichtlich der beschuldigten Steuerfahnder für das von Staatsanwalt Rensch bearbeitete Dezernat 620.

Im Hinblick auf den handschriftlichen Aktenvermerk von Oberstaatsanwalt Arnold vom 21. Mai 1996 im Verfahren 609 Js 145/96 über das Gespräch mit dem Steuerfahnder Markus Schmidt hat die Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe auf eine entsprechende Anregung des Justizministeriums vom 9. August 2001 hin die Frage nach einer möglichen Befangenheit von Oberstaatsanwalt Arnold am 10. August 2001 zum Gegenstand einer Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Mannheim gemacht. Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kühner teilte Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer dabei telefonisch mit, dass das nach der Zuweisungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe am 3. August 2001 gegen die Steuerfahnder Markus Schmidt, Gaukel und Siebler eingeleitete Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 620 Js 22672/01 durch Staatsanwalt Rensch geführt werde. Da der Jahresurlaub von Staatsanwalt Rensch unmittelbar bevorstehe, werde die eilbedürftige und bereits auf den 13. August 2001 vor dem Amtsgericht Karlsruhe-Durlach anberaumte richterliche Vernehmung des Amtsrats Krumes noch von Oberstaatsanwalt Arnold wahrgenommen. Hiergegen erhoben sich aus der Sicht der Generalstaatsanwaltschaft keine Bedenken, da Oberstaatsanwalt Arnold bis dahin das seit Anfang April 2000 anhängige Ermittlungsverfahren gegen Betriebsprüfer geführt hatte und deshalb über die für eine sinnvolle Befragung von Amtsrat Krumes erforderlichen Kenntnisse in diesem Zusammenhang am ehesten verfügte. Über diese Mitteilung des Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Kühner unterrichtete die Generalstaatsanwaltschaft noch am 10. August 2001 das Justizministerium telefonisch.

Die Frage einer möglichen Befangenheit von Oberstaatsanwalt Arnold war kurz darauf auch Gegenstand einer Besprechung, die am 16. August 2001 bei der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe zwischen Leitendem Oberstaatsanwalt Schwarz, Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Kühner, Oberstaatsanwalt Jobski und Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer stattfand. Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kühner teilte dabei mit, aufgrund des engen beruflichen Kontakts von Oberstaatsanwalt Arnold mit den Steuerfahndern Gaukel und Siebler in anderen Verfahren sei das gegen diese eingeleitete Verfahren von vorneherein Staatsanwalt Rensch zugeteilt worden. Oberstaatsanwalt Arnold habe zunächst bei den Vernehmungen bezüglich Amtsrat Krumes mitgewirkt, seine unterstützende Tätigkeit jedoch inzwischen eingestellt. Staatsanwalt Rensch, der ab Ende September zusammen mit Staatsanwalt (GL) Dr. Hofmann die Sitzungsvertretung in der Strafsache gegen Manfred Schmider u. a. wahrnehme, werde noch ein weiterer Staatsanwalt oder eine weitere Staatsanwältin der Abteilung für Wirtschaftskriminalität zur Unterstützung beigegeben.

Wegen der Eilbedürftigkeit der Sache und der anderweitigen Belastung von Staatsanwalt Rensch durch seine Mitarbeit im FlowTex Komplex wandte sich der Leiter der Wirtschaftsabteilung Oberstaatsanwalt Jobski am 17. August 2001 an die spätere Dezernentin Staatsanwältin Völker und beauftragte sie mit der Unterstützung und Entlastung von Staatsanwalt Rensch. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 21. August 2001 in ihr Dezernat (609) umgetragen und fortan von Staatsanwältin Völker in eigener Zuständigkeit unter dem Aktenzeichen 609 Js 22627/01 bearbeitet.

Die Ermittlungen gegen die Betriebsprüfer waren von diesen personellen Maßnahmen nicht erfasst. Zum Zeitpunkt des Gesprächs bei der Generalstaatsanwalt-

schaft Karlsruhe sah Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kühner, wie er den Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft verdeutlichte, keinen Anlass, Oberstaatsanwalt Arnold von den Ermittlungen gegen die Betriebsprüfer abzulösen. Seitens der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe lag keine andere Beurteilung dieser Sachlage vor, zumal nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Mannheim Oberstaatsanwalt Arnold mit dem Verfahren 609 Js 145/96 lediglich dergestalt befasst gewesen war, dass er bei Eingang der Akten von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen ein Telefongespräch mit einem Vertreter der Steuerfahndung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach geführt und das Verfahren dann der zuständigen Dezernentin zugewiesen hatte. Anhaltspunkte für eine weitergehende Bearbeitung dieses Verfahrens durch Oberstaatsanwalt Arnold gab (und gibt es auch heute) nicht.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2002 haben zwei Verteidiger des Beschuldigten Dogmoch, die Rechtsanwälte Prof. Dr. Mehle und Dr. Gauweiler, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe unter anderem mit der Begründung erhoben, dieser sei aufgrund seiner Tätigkeit als Gemeinderat in Baden-Baden und wegen Äußerungen im Rahmen eines am 19. Februar 2002 ausgestrahlten Fernsehinterviews befangen. Die Überprüfung durch das Justizministerium ergab, dass Generalstaatsanwalt Hertweck weder in der fraglichen Zeit Gemeinderat gewesen war noch die Äußerungen die Besorgnis einer Befangenheit zu begründen geeignet waren. Dienstaufsichtliche Maßnahmen waren daher nicht zu ergreifen.

8. welche Anzeigen gegen welche Personen im Zusammenhang mit dem Flow-Tex-Betrugsskandal vorliegen und wie den Anschuldigungen jeweils nachgegangen worden ist;

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 152 Abs. 2 StPO Voraussetzung für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat ist. Die Strafanzeige i. S. des § 158 Abs. 1 StPO ist keine notwendige Voraussetzung für die Einleitung von Ermittlungen; sie ist nur eine Quelle, aus der sich der Anfangsverdacht ergeben kann. Umgekehrt ergibt sich nicht aus jeder Strafanzeige ein Anfangsverdacht, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigt.

Daneben gibt es Fälle, in denen Umstände bekannt werden, die zwar noch nicht alle Elemente einer verfolgbaren Straftat erkennen lassen, aber Anhaltspunkte für sachdienliche Erhebungen aufzeigen. Es ist allgemein anerkannt, dass in diesen Fällen, die noch unter der Verdachtsschwelle des § 152 Abs. 2 StPO liegen, sog. Vorermittlungen mit dem Ziel, weitere Erkenntnisse für das Vorliegen eines Anfangsverdachts zu gewinnen, vorgenommen werden können.

Nach Maßgabe dieser Ausführungen sind bei den Staatsanwaltschaften Mannheim, Karlsruhe – einschließlich deren Zweigstelle in Pforzheim –, Baden-Baden und der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe die in den beiliegenden Aufstellungen aufgeführten Verfahren anhängig bzw. anhängig gewesen (Anlage 9)

9. welche außergewöhnlichen Vorgänge während der Untersuchungshaft und des Strafprozesses gegen die Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens mit welchen Auswirkungen stattgefunden haben, wer dafür die Verantwortung trägt und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden;

a) Am 10. Juli 2001 wurde Rechtsanwalt Ziegler, ein Verteidiger Manfred Schmiders, in den Räumlichkeiten der Sonderkommission in Karlsruhe angetroffen. Aus den ausführlichen Stellungnahmen der unmittelbar nach dem Vorfall mehrfach befragten Beamten der Landespolizeidirektion Karlsruhe ergibt sich Folgendes:

   Auf dem Flur der Räume der Sonderkommission angetroffen, behauptete der Anwalt zunächst, er habe einen Termin bei dem Beamten Sassenhagen der Sonderkommission. Auf den Hinweis, dass dieser in einem anderen Gebäude sitze, schlug er jedoch das Angebot aus, ihn dort telefonisch anzumelden. Statt dessen wünschte er nunmehr, sich einen Überblick über die Ermittlungsakten und Asservate verschaffen zu dürfen. Der Blick in die Räumlichkeiten in Begleitung eines Beamten wurde ihm gestattet, Einsicht in Akten oder Asservate

wurde aber nicht von ihm verlangt. In diesem Zusammenhang können Manipulationen an den Akten durch den Verteidiger ausgeschlossen werden.

Nach Angaben der Pförtnerin habe der Verteidiger an der beschrankten Zufahrt zur Landespolizeidirektion Karlsruhe bei ihr den Eindruck einer berechtigten Einfahrt mit dem Hinweis auf den angeblichen Gesprächstermin erweckt und sich so Zugang verschafft. Der Verteidiger bestreitet dies und behauptet, er sei unkontrolliert auf das Gelände gekommen. Er räumt aber ein, dass er gegenüber den Beamten im Gebäude zunächst einen Gesprächstermin mit Kriminalhauptkommissar Sassenhagen vorgegeben hat. Über die Motive für das Verhalten des Anwalts kann nur spekuliert werden. Weder die von ihm erbetene und abgegebene schriftliche Stellungnahme noch ein Gespräch mit Mitgliedern der Sonderkommission führte hier zur abschließenden Klärung.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt in Karlsruhe, der – in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Rechtslehre – bezweifelte, dass ein Gericht im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe Hausfriedensbruch bei einem erschlichenen Einverständnis annehmen würde, verzichtete die Landespolizeidirektion auf eine Anzeige. Stattdessen wurde der Sachverhalt seitens der Polizei mit Schreiben vom 30. August 2001 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit dem Bemerken mitgeteilt, dass die Landespolizeidirektion Karlsruhe zwar von der Stellung eines (gemäß § 123 StGB für die Strafverfolgung notwendigen) Strafantrags absehe, das Verhalten des Rechtsanwalts jedoch missbillige. Mit Bescheid vom 12. April 2002 teilte die Rechtsanwaltskammer mit, „dass der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main abgegeben wird“.

b) Der damals in der JVA Mannheim in Untersuchungshaft befindliche Manfred Schmider wurde aufgrund einer Ausführungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft Mannheim am 4. August 2000 in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt Ziegler in die Kanzleiräume des Insolvenzverwalters der Firma Flowtex nach Achern ausgeführt. Mit der Ausführung betraut waren PHK Hildenbrandt und PHM Burger vom Polizeirevier Mannheim-Oststadt. Entgegen der Ausführungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft Mannheim, die nur für die Kanzleiräume des Insolvenzverwalters in Achern bestimmt war, wurde eine Mittagspause zur Einnahme eines Mittagessens in dem einige hundert Meter von der Kanzlei des Insolvenzverwalters entfernten Restaurant „Schwarzwälder Hof“ eingelegt. Vor dem Restaurant wurden Manfred Schmider von den Polizeibeamten die Handschellen abgenommen, um kein Aufsehen zu erregen. Das Mittagessen selbst wurde in einem Nebenraum des Restaurants eingenommen, wobei die Polizeibeamten Hildenbrandt und Burger Speisen und Getränke im Wert von 46,70 DM (Hildenbrandt) bzw. 38,70 DM (Burger) konsumierten. Die gesamte Zeche in Höhe von 202,90 DM, also auch für die beiden Beamten, bezahlte der Verteidiger von Manfred Schmider, Rechtsanwalt Ziegler.

Wegen dieses Vorfalls wurde bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden ein Ermittlungsverfahren gegen PHK Hildenbrandt und PHM Burger wegen Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme und Rechtsanwalt Ziegler wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung geführt.

Nach Abschluss der Ermittlungen wollte die Staatsanwaltschaft Baden-Baden das Verfahren gemäß § 153 a Abs. 1 StPO gegen alle drei Beschuldigten einstellen. Das Amtsgericht Achern hat die erforderliche Zustimmung zur Einstellung gemäß § 153 a Abs. 1 StPO am 30. August 2001 mit der Begründung verweigert, die Voraussetzungen einer Strafbarkeit gemäß §§ 331 ff. StGB lägen nicht vor, weshalb das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen sei. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Baden-Baden am 11. September 2001 Strafbefehle beim Amtsgericht Achern wegen Bestechlichkeit bzw. Bestechung mit dem Ziel einer Verwarnung mit Strafvorbehalt beantragt. Das Amtsgericht Achern hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2001 den Erlass der beantragten Strafbefehle abgelehnt. Dagegen hat die Staatsanwaltschaft Baden-Baden sofortige Beschwerde eingelegt. Der sofortigen Beschwerde hat das Landgericht Baden-Baden durch Beschluss vom 25. Februar 2002 mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Beamten der Vorteilsannahme und Rechtsan-

walt Ziegler der Vorteilsgewährung hinreichend verdächtig sind. Gleichzeitig hat das Landgericht Baden-Baden angeregt, das Verfahren gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage von jeweils 250 € (Beschuldigte Hildenbrandt und Burger) bzw. 750 € (Beschuldigter Ziegler) vorläufig einzustellen.

Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden ist mit einer vorläufigen Einstellung grundsätzlich einverstanden; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Wegen dieser Vorfälle hat das Polizeipräsidium Mannheim am 29. Mai 2001 ein Disziplinarverfahren gegen die beiden Beamten eingeleitet, das bis zum Abschluss des Strafverfahrens ruht.

10. in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft Mannheim nach Hinweis des zuständigen Prozessgerichts für die Anklageerhebung gegen die FlowTex Beschuldigten nachermitteln musste;

a) Im Verfahren gegen Manfred Schmider u. a. hat das Landgericht Mannheim im Hinblick auf die zum Hauptverfahren zugelassenen Teile der Anklage die polizeiliche Sonderkommission FlowTex unmittelbar mit Nachermittlungen bzw. der Vorlage von Unterlagen beauftragt und die Staatsanwaltschaft Mannheim hierüber informiert.

Bezüglich der Betrugsstraftaten ist um Vorlage gebeten worden von FlowTex-Bilanzen (1994 bis einschließlich 1999), von Prüfberichten zu den Leasingverhältnissen ab 1994 sowie gesellschaftsrechtlicher Unterlagen bzgl. der Lease-Effect Fonds (Gesellschaftsvertrag, selbstschuldnerische Bürgschaft Schmider/Dr. Kleiser). Im Hinblick auf die Platzierung der Anleihe (Kapitalanlagebetrug) hat die Strafkammer weitere Unterlagen angefordert (Konsortialvertrag FTT/Commerzbank/Dresdner Bank, Videos, Folien, Präsentationsmappen, Manuskripte der von Manfred Schmider/Dr. Kleiser/Schmitz anlässlich der bei Road Shows gehaltenen Vorträge, sonstige von Schmider/Dr. Kleiser/Schmitz der Commerzbank im Rahmen der Anleihe zur Verfügung gestellte Unterlagen).

Im April 2001 beauftragte der Vorsitzende der 22. Großen Strafkammer beim Landgericht Mannheim die Soko FlowTex, für die Schadensberechnungen bei den geschädigten Leasinggesellschaften deren Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln. Wegen fehlender Bereitschaft seitens der Gesellschaften, ihre Kalkulationsbasis gegenüber der Polizei zu offenbaren, wurde nach Rücksprache mit der Kammer die Erhebung von dort aus direkt veranlasst.

Im August 2001 wurde auf Veranlassung des Landgerichts Mannheim eine von der Soko FlowTex erstellte, auf Diskette abgespeicherte Aufstellung über die verleasten Horizontalbohrsysteme ergänzt. Auftragsgemäß wurden von den Sachbearbeitern für Buchprüfung die noch offenen Leasingraten errechnet und ergänzende Restwertermittlungen vorgenommen.

Eine andere rechtliche Schwerpunktsetzung hat daneben zu Nachermittlungsaufträgen an die Staatsanwaltschaft Mannheim bezüglich der vom Landgericht Mannheim abgetrennten Verfahrensteile „Romonta“ und „PowerDrill“ geführt. Wegen der teilweisen Abtrennung und einer abweichenden Gliederung der Betrugstaten (das Landgericht Mannheim stellt stärker auf Vertragspakete, die Staatsanwaltschaft Mannheim eher auf einzelne Leasingabschlüsse ab), hat die Staatsanwaltschaft Mannheim gemäß § 207 Abs. 3 StPO eine auf die Vorgaben des Gerichts abgestimmte neue Fassung des Anklagesatzes eingereicht.

Derartige Zwischenverfügungen sind in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen üblich und sinnvoll. Die Qualität der Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei wird damit nicht in Frage gestellt. Insoweit darf auf die Gründe des Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. Juli 2001 – Az. 3 HEs 252/01 – über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft gegen die Angeschuldigten Manfred Schmider u. a. verwiesen werden. Darin hat das Oberlandesgericht u. a. Folgendes ausgeführt:

„Das Verfahren wurde weiterhin mit der in Haftsachen gebotenen Beschleunigung und ohne vermeidbare Verfahrensverzögerungen betrieben.

... Daneben hat die Wirtschaftsstrafkammer 22 unter dem 9. Mai 2001 die Staatsanwaltschaft Mannheim um die Vornahme weiterer Ermittlungen und um Vorlage bislang noch fehlender Aktenbestandteile ersucht. Eine fehlerhafte Sachbehandlung seitens der Ermittlungsbehörde kann hierin jedoch nicht gesehen werden. Die Anordnung derartiger Zwischenverfügungen in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen ist vielmehr üblich und ergibt sich aus der Komplexität der Materie, die unterschiedliche Beurteilungen von Ermittlungsbehörden und Gericht, welche Beweismittel zur Beurteilung der Verdachtslage nach § 203 StPO und für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Durchführung der Hauptverhandlung im Einzelfall notwendig sind, mit sich bringt. Es dient im Übrigen der schnelleren Abwicklung einer Hauptverhandlung, wenn ein Gericht, wie vorliegend vorbildlich geschehen, sich abzeichnenden Fragestellungen bereits im Zwischenverfahren nachgeht und die Klärung von teils schwierigen Fragen mit Auslandsbezug nicht allein der Hauptverhandlung überlässt."

b) Das Landgericht Mannheim hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2001 das Verfahren gegen die Angeschuldigten Matthias Schmider und Massimo Corbari eröffnet und die Anklage der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 30. Oktober 2001 vollumfänglich zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht zugelassen.

Auf Antrag der Verteidigung wurde die SOKO „FlowTex" nach Anklageerhebung damit beauftragt, aus den bei der Firma KSK beschlagnahmten Beweismitteln zwei Stehordner mit sog. „Rental-Purchase-Agreements" zusammenzustellen und dem Landgericht Mannheim auszuhändigen. Diese beiden Stehordner wurden der Strafkammer zur Verfügung gestellt und in den Gesamtaktenplan aufgenommen.

Weitere Nachermittlungen wurden durch das Landgericht nicht veranlasst.

11. ob und ggf. welche besonderen Prozessabsprachen es in den FlowTex-Verfahren gegeben hat, insbesondere

– ob es eine so genannte „Stuttgarter Vereinbarung" gegeben hat, mit wem diese Vereinbarung ggf. getroffen wurde und was sie konkret beinhaltet;

Eine in Presseberichten erwähnte „Stuttgarter Vereinbarung" ist weder dem Justiz- noch dem Finanzministerium oder dem Innenministerium noch deren nachgeordneten Behörden und Dienststellen bekannt. Die hierzu vernommenen Zeugen Angelika Neumann und ihr Verteidiger Rechtsanwalt Beust haben in ihren Vernehmungen vom 9. Januar 2002 und 28. Januar 2002 lediglich bekundet, dass Manfred Schmider in einer Pause in der Hauptverhandlung im Zeitraum zwischen dem 7. und 21. November 2001 gesagt habe:

„Frau Neumann, lassen Sie in Ihrer Aussage den Seyfried weg, sonst platzt unsere Stuttgarter Vereinbarung".

Die Zeugen haben ausgesagt, ihnen sei eine solche Vereinbarung nicht bekannt. Rechtsanwalt Beust gab ergänzend hierzu an, er habe später den Mitverteidiger des Manfred Schmider, Dr. Schiller, daraufhin angesprochen und dieser habe ihm erklärt, er kenne eine solche Vereinbarung nicht, diese entspringe wohl der Fantasie seines Mandanten.

Weitere Erkenntnisse konnten diesbezüglich im Rahmen der geführten Ermittlungen nicht gewonnen werden. Manfred Schmider hat sich anlässlich seiner Vernehmung am 20. Februar 2002 voll umfänglich auf § 55 StPO berufen und keine Angaben gemacht.

– wie der Vorwurf der „Außensteuerung" zu verstehen ist, den der Vorsitzende Richter im FlowTex-Prozess im Januar 2002 erhoben hat, und gegen wen sich dieser Vorwurf gerichtet hat;

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit wurde davon abgesehen, eine dienstliche Äußerung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Meyer, einzuholen.

– *wie der Sachverhalt zu bewerten ist, dass Manfred Schmider bei seiner Aussage im Prozess im Jahr 2001 im klaren Gegensatz zu seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2000 nicht mehr von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Behördenvertreter des Landes gesprochen hat;*

Aussagen von Manfred Schmider zu einer etwaigen Mitwisserschaft oder Mittäterschaft durch Behördenvertreter beziehen sich insbesondere auf Amtsrat Seyfried als verantwortlichen Betriebsprüfer; u. a. diese Aussagen haben zu den unter A. III. 6. erwähnten Ermittlungsverfahren geführt.

In der Hauptverhandlung hat Manfred Schmider seine Aussagen stark abgeschwächt und eingeschränkt. Er hat keinerlei Details erwähnt. Zu den Gründen hat sich Manfred Schmider nicht geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Steindorfner

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

A. ob die Landesregierung, die Ministerien, die Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von Betriebsprüfungen, Strafverfolgungs- und Steuerverfahren sowie sonstigem Verwaltungshandeln, in Zusammenhang mit den Personen Manfred Schmider und Matthias Schmider sowie deren Unternehmungen ihre Pflichten beachtet haben; 5

I. Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex"-Verfahrens vor 1996, insbesondere 5

1. welche Sachverhalte jeweils dafür vorlagen, dass das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts, einen Raubüberfall gegen sich selbst im Jahre 1986 fingiert zu haben, 1993 abgeschlossen, 1995 wieder aufgenommen, 1996 erneut trotz weiterbestehenden Tatverdachts eingestellt und im Februar 2000 erneut aufgenommen worden ist; 5
2. bei welchen Unternehmen von Manfred Schmider und Matthias Schmider in welchem Zeitraum Betriebsprüfungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnis; 15
3. wer in der Landesregierung und in den Landesbehörden wann, wie und in welcher Form Kenntnis von den betrügerischen Scheingeschäften in den Jahren 1988 bis 1992 bei Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider hatte, die im Rahmen von Betriebsprüfungen in den Jahren 1991 bis 1993 aufgedeckt worden sind; 22
4. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass die Staatsanwaltschaft Baden-Baden das Verfahren gegen Manfred Schmider und Matthias Schmider wegen der unter Ziffer 3 genannten betrügerischen Scheingeschäfte im Mai 1994 gegen Zahlung von Geldbußen eingestellt hat, warum nicht wegen Betrugs ermittelt wurde und wer von diesen Vorgängen Kenntnis hatte; 22
5. welche Sachverhalte dazu geführt haben, dass das am 15. März 1995 eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – gegen den in Pforzheim tätigen Rechtsanwalt S. wegen des Verdachts auf Geldwäsche für die Firmengruppe FlowTex in den Jahren 1993 bis 1995 am 23. Mai 1996 eingestellt worden ist, welche Personen in Landesbehörden und der Landesregierung von diesen Vorgängen Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen; 27
6. welche Gesellschaften und Personen als private und öffentliche Anteilseigner bei Firmen des FlowTex-Konzerns registriert sind und welche Treuhandverträge den Landesbehörden und der Landesregierung ab welchem Zeitpunkt bekannt waren. 33

II. Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten Ermittlungen gegen die FlowTex-Firmengruppe im Jahr 1996 bis zur Betriebsprüfung im Oktober 1999, insbesondere 36

1. welche Personen in Landesbehörden und Landesregierung zu welchem Zeitpunkt von der Selbstanzeige der Frau Neumann und den anonymen Anzeigen und Anschuldigungen ab dem Jahr 1996 gegen das Geschäftsgebaren der FlowTex-Firmengruppe Kenntnis hatten und wer aufgrund bestehender Berichtspflichten hätte informiert werden müssen; 36
2. was welche Behörden des Landes und die Landesregierung nach Kenntnis der Anzeigen im FlowTex-Komplex im Einzelnen unternommen, mit wem sie ihre Aktivitäten abgestimmt und wen sie jeweils davon unterrichtet haben, . .50
3. ob und ggf. welche finanziellen Zuwendungen oder geldwerten Leistungen Beamten der baden-württembergischen Steuerverwaltung, die mit der Sache

FlowTex befasst waren, angeboten wurden und inwieweit Zuwendungen von diesen Beamten angenommen wurden; 69

4. wie die Zusammenarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg mit den Behörden des Landes Thüringen in der Sache FlowTex bislang im Einzelnen abgelaufen ist und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte, insbesondere 70

5. ob, wann und mit welchem Ergebnis bei den Ermittlungen die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt beteiligt waren und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte; 87

III. Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden im „FlowTex"-Verfahren seit Beginn der Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe im Oktober 1999, insbesondere 93

1. aufgrund welcher Erkenntnisse die Staatsanwaltschaft Mannheim im Februar 2000 erneut Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Firmengruppe FlowTex eingeleitet hat, die noch im gleichen Monat zur Verhaftung der Hauptverantwortlichen geführt haben; 93

2. ob und ggf. welche Differenzen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem ehemaligen Leiter der bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe eingerichteten Sonderkommission über die Ermittlungen im Fall FlowTex bestanden, wie diese Differenzen ggf. ausgetragen wurden und mit welchem Ergebnis 95

3. welche Umstände zu einem nachträglich korrigierten Protokoll über die Vernehmung der 1996 zuständigen Staatsanwältin geführt haben im Zusammenhang mit ihrem Vorwurf der Aktenmanipulation im Fall FlowTex; 97

4. welche dienstaufsichtlichen Maßnahmen auf wessen Veranlassung in den Ermittlungsverfahren zum FlowTex-Komplex vorgenommen worden sind; . .97

5. aus welchen Gründen bei der Staatsanwaltschaft Mannheim personelle Veränderungen für die sachliche Zuständigkeit im FlowTex-Verfahren vorgenommen worden sind; 97

6. gegen welche Steuerbeamte des Landes im Zusammenhang mit den kriminellen Machenschaften von Manfred und Matthias Schmider und dem FlowTex-Betrugssystem wer mit welchen konkreten Verdachtsmomenten ermittelt und was die Gründe dafür sind, dass die Ermittlungen seit April 2000 andauern; 98

7. ob es im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen über mögliche Ermittlungs- und Prüfungsfehler der Beamten der Steuerverwaltung sowie der Staatsanwaltschaften in Sachen FlowTex zu Interessenkonflikten im Sinne einer Befangenheit kommen konnte oder kommen kann und inwieweit dies geprüft wurde oder geprüft wird; 101

8. welche Anzeigen gegen welche Personen im Zusammenhang mit dem FlowTex-Betrugsskandal vorliegen und wie den Anschuldigungen jeweils nachgegangen worden ist; 104

9. welche außergewöhnlichen Vorgänge während der Untersuchungshaft und des Strafprozesses gegen die Beschuldigten des FlowTex-Verfahrens mit welchen Auswirkungen stattgefunden haben, wer dafür die Verantwortung trägt und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden; 105

10. in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft Mannheim nach Hinweis des zuständigen Prozessgerichts für die Anklageerhebung gegen die FlowTex Beschuldigten nachermitteln musste; 108

11. ob und ggf. welche besonderen Prozessabsprachen es in den FlowTex-Verfahren gegeben hat, insbesondere 111

Anlage 2 des Regierungsberichts entspricht Anlage 5 der Allgemeinen Anlagen des Untersuchungsausschussberichts (siehe dort).

Anlage 3 des Regierungsberichts entspricht Anlage 6 der Allgemeinen Anlagen des Untersuchungsausschussberichts (siehe dort).

Anlage zu Frage A. I. 2

Bei welchen Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider in welchem Zeitraum Betriebsprüfungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnis.

Firmen alphabetisch					Zeitraum der Bp:		1988-1990	1989 - 1993/ 1990 -1994	1994 -1997/ 1995 - 1997
Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
59	ASVG GmbH & Co KG	39049/26408	Rastatt	Lochfeldstr. 28	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
16	Baden Airpark AG (BAG)	36030/09102	Bühl	Gebäude A 106	77836 Rheinmünster	ab 1994			derzeit Bp
93	Baden Airpark Hotel und Gastronomie GmbH	36030/16111	Bühl	Airportboulevard B 216	77836 Rheinmünster	ab 1996			Abgesetzt
50	Baden Airpark Service GmbH (BAS)	36030/13061	Bühl	Victoria Boulevard A 106	77836 Rheinmünster	ab 1997			derzeit Bp
17	Baden Airport GmbH (BAP)	36030/15739	Bühl	Gebäude B 410	77836 Rheinmünster	ab 1995			derzeit Bp
94	Baden-Air Flugreisen GmbH & Co KG	36037/09931	Bühl	Quebec Ave. B 410	77836 Rheinmünster	ab 1998			Abgesetzt
95	Baden-Air Verwaltungsges. mbH	36038/14207	Bühl	Quebec Ave. B 410	77836 Rheinmünster	ab 1998			Abgesetzt
89	Baden-Airpark Logistik GbRmbH	36036/13754	Bühl	Gebäude A 106	77836 Rheinmünster	Gründ. 1996 Liquid. 1997			derzeit Bp
alt	Badenia Bautenschutz GmbH	31190/28913	Ettlingen	Bahnhofstr. 12	76287 Rheinstetten		Bericht	keine Änderung	
79	Bauträger u. Liegenschaften (Einzelunternehmen)	39367/44608	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76347 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
66	Bauträger u. Liegenschaften GmbH	39480/46008	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			keine Änderung	Abgesetzt
58	Bauwerkerhaltung Südwest GmbH & Co KG	39048/25406	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
81	Bauwerkserhaltung Südwest GmbH i.L.	39480/46707	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76347 Rastatt	Liquid. ab 1995	Bericht	Bericht	Abgesetzt
55	Betonschutz GmbH	35005/03966	KA-Stadt	Schubertstr. 5	76185 Karlsruhe				Abgesetzt
75	Betriebsaufspaltung Gastronom. Betriebe (Einzelunternehmen)	39367/45302	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
67	Colortec Autolackierungs Fachbetrieb GmbH	39481/41302	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt	Konkurs 1996		keine Änderung	Abgesetzt

Anlage 4

Kassen-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
96	Corbari Massimo	33054/05508	Rastatt	?	?				offen
56	D2 Fachcenter GbR Karlsruhe	35030/14708	KA-Stadt	Ebertstr. 36	76137 Karlsruhe	Gründung 1996			offen
44	Dr. Klaus Kaiser	34221/32897	KA-Durlach	Aschenputtelweg 6	76297 Stutensee			Bericht	derzeit Bp
85	Fibertex Import Export GmbH	39483/26600	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt		Bericht	Aktenvermerk	Abgelehnt
alt	Fibertex Internationale Vertriebs GmbH	31191/34518	Ettlingen	Erlenstr. 22	76275 Ettlingen	1990 vorsichtn. auf Fib., Fass.	Bericht		
26	Finakant SA Liechtenstein	31195/01101	Ettlingen	Am Waisenhausplatz 4	76172 Pforzheim			Bericht	derzeit Bp
37	FliFlot Service Verm. GbR	31035/33521	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen		Bericht	Bericht	keine Änderung
22	FlowGraph GmbH	31191/36490	Ettlingen	Im Ermisgrund 18	76337 Waldbronn	ab 1995			keine Änderung
6	FlowNet Management GmbH	31191/38424	Ettlingen	Am Hardtwald 1	76275 Ettlingen	ab 1994			keine Änderung
20	FlowTex GUT GmbH	118/105/04333	Lutherstadt-Eisleben	Chausseestr. 1	06317 Amsdorf				darzeit Bp
30	FlowTex Horizontalbohrsysteme GmbH (Lohnemann)	31191/38449	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1990		keine Änderung	keine Änderung
31	FlowTex Leitungsbau Zwickau GmbH	226/108/00028	Zwickau	Reichenbacher Str. 160	08056 Zwickau	ab 1990		Bp außerhalb	Bp außerhalb
29	FlowTex Service (Bayern) Ges. f. Horizontalbohrsysteme mbH	182/12986	Ingolstadt	Münchener Str. 37	85123 Karlskron		Bp außerhalb	Bp außerhalb	Bp außerhalb
alt	FlowTex Service (Hessen) Ges. für Horizontalbohrsysteme	31191/36485	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	gegr. 1987 ab 1995 GUT	?	keine Änderung	
38	FlowTex Service Berlin GmbH	25/892/00120	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg		Bp außerhalb	Bp außerhalb	Bp außerhalb
41	FlowTex Service Ges. f. Horizontalbohrungen GmbH	135/5725/0780	Hilden	Hardenstr. 13	40237 Düsseldorf	ab 1991		Bericht	Bp außerhalb
28	FlowTex Service GmbH & Co KG	31036/10954	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen		Bericht	Bericht	derzeit Bp
33	FlowTex Service Güstrow atypisch stille Ges.	25/389/12	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg			Bp außerhalb	Bp außerhalb
32	FlowTex Service Güstrow GmbH	25/892/00139	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg			Bp außerhalb	Bp außerhalb
35	FlowTex Service Hamburg atypisch stille Ges.	25/389/20	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg		Bp außerhalb	Bp außerhalb	Bp außerhalb
34	FlowTex Service Hamburg GmbH	25/892/00112	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg		Bp außerhalb	Bp außerhalb	Bp außerhalb

26.03.02, Seite 2 von 6

Anlage 4

Kenzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
43	FlowTex Service Saar Lor-Lux GmbH	481/0821	Saarbrücken		66125 Saarbrücken			Bp außerhalb	Abgesetzt
42	FlowTex Service Saar Lor-Lux GmbH & Co KG	481/0848	Saarbrücken		66125 Saarbrücken			Bp außerhalb	Abgesetzt
27	FlowTex Service Verw. GmbH	31185/29507	Ettlingen	Am Hardtwald 3	76275 Ettlingen		Bericht	keine Änderung	darzeit Bp
52	FlowTex Technologie GmbH & Co KG	31036/19584	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1997			darzeit Bp
0	FlowTex Technologie Import GmbH	31191/36473	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen		Bericht	Bericht	darzeit Bp
53	FlowTex Technologie Verw. GmbH	31185/29515	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1997			darzeit Bp
7	FlowWaste GmbH	39483/28951	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt				keine Änderung
36	Flugdienst Zwickau GmbH	226/108/2536	Zwickau	Marienstr. 32	08056 Zwickau			Bp außerhalb	Bp außerhalb
9	Frialco AG	37002/17607	Mannheim		68000 Mannheim				Bp außerhalb
68	Gastronomische Betriebe GmbH i.L.	39483/43706	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt	Gründ. 1993 Liquid. 1998		Bericht	Abgesetzt
77	GAWA Rohrleitungsbau GmbH	227/109/00448	Zwickau-Land	Dreschenstr. 21	08132 Mühlsen - St. Jacob				Bp außerhalb
18	GEG Grundstück Erwerber Gemeinschaft GmbH	36030/08310	Bühl	Gebäude A 106	77836 Rheinmünster	ab 1994			darzeit Bp
23	Georadar Service GmbH	36030/15705	Rastatt	Baden Airpark Park	77836 Rheinmünster			Keine Änderung	Abgesetzt
59	Grün Plus Garten u. Landschaftsbau GmbH	39484/27508	Rastatt	Industriestr. 15	76437 Rastatt	Gründung 1994		Aktenvermerk	Abgesetzt
57	Grün Wuchs Baumuls GbR	36040/53768	Bühl	Kolzbergstr. 64	77815 Bühl			keine Änderung	Abgesetzt
10	GVR Gasversorgung Rheinstetten GmbH	35008/12001	KA-Stadt	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1996			darzeit Bp
53	Industrieleasing Leasing GmbH	39485/37509	Rastatt	Lochfeldstr. 28	76347 Rastatt	Gründung 1996			Abgesetzt
24	Ingenieur Tiefbau GmbH	226/111/00071	Zwickau	Maxhütte Gewerbering 21	08056 Zwickau				Bp außerhalb
46	Kärb Rohrleitungsbau GmbH	31193/28869	Ettlingen	Aachenputtelweg 6	76297 Stutensee		Bericht	keine Änderung	keine Änderung
84	Kinzinger Systeme GmbH	39486/27803	Rastatt	Industriestr. 15	76347 Rastatt	Gründung 1992		Bericht	Abgesetzt
78	Kinzinger Systeme GmbH u. atypisch Still	39049/01856	Rastatt	Industriestr. 15	76347 Rastatt	Gründung 1993		Bericht	Abgesetzt

28.03.02, Seite 3 von 6

Anlage 4

Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
97	Kinzinger Systeme und Komponenten	39244/41600	Rastatt	Industriestr. 15	76437 Rastatt				Abgesetzt
11	KSK guided microtunneling GmbH	31193/27591	Ettlingen	Ferdinand Porsche Str. 7	76275 Ettlingen		Bericht	Bericht	derzeit Bp
86	KSK guided microtunneling GmbH & Co KG	31038/19791	Ettlingen	Ferdinand Porsche Str. 7	76275 Ettlingen	ab 1998			derzeit Bp
98	KSK guided microtunneling Verwaltungs GmbH	31185/53905	Ettlingen	Ferdinand Porsche Str. 7	76275 Ettlingen	ab 1998			derzeit Bp
88	KSK Vertriebs GmbH i.L.	31193/32873	Ettlingen	Freiher vom Stein Allee 3	99425 Weimar	ab 1991		Bericht	derzeit Bp
21	LeaseEffect Mobilien Leasing Fond GmbH & Co KG 1. Fondsges.	65215/28850	Heilbronn	Hohenlicher Str. 1	74172 Neckarsulm				Bp außerhalb
90	LF LeaseEffect Mobilien Leasing Fonds GmbH & Co KG 3. Fondsges.	65215/28878	Heilbronn	Hohenlicher Str. 1	74172 Neckarsulm				Bp außerhalb
91	LG LeaseEffect Mobilien Leasing Fonds GmbH & Co KG 4. Fondsges.	65215/28878	Heilbronn	Hohenlicher Str. 1	74172 Neckarsulm				Bp außerhalb
40	Manfred Schmider	34312/38554	KA-Durlach	Jean Ritzert Str. 1a	76227 Karlsruhe			Bericht	derzeit Bp
26	Manfred Schmider Grundstückshandel	31147/23927	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen			Bericht	derzeit Bp
87	Manfred Schmider u. Dr. Klaus Kaiser Grundstückshandel GbR	31038/46300	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1997			Bericht
5	Manfred Schmider u.Dr. Klaus Kaiser Grundstücke GbR	31038/42522	Ettlingen	Jean Ritzert Str. 1a	76227 Karlsruhe	ab 1995			derzeit Bp
39	Manfred u. Matthias Schmider GbR	31038/44106	Ettlingen	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt	1994-1995		Bericht	derzeit Bp
70	Marketingplus Ges. f. Marketing u. Werbung GmbH	39487/30301	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			keine Änderung	Abgesetzt
64	Matthias Schmider - Industriefinanz -	39367/44909	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
65	Matthias Schmider - Powerdrill -	39367/45207	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76347 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
61	Media Modern GmbH & Co KG	39050/26502	Rastatt	Lochfeldstr. 28	76437 Rastatt	Gründung 1994			derzeit Bp
74	Media Modern/UTV Unterhaltungselektr. GmbH	39048/26416	Rastatt	Lochfeldstr. 28	76437 Rastatt			keine Änderung	derzeit Bp
62	MUV Food & Beverage GmbH & Co KG	39050/29408	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt				Abgesetzt
71	MUV Management Verwaltungs GmbH	39488/21506	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			keine Änderung	derzeit Bp
72	Naturstеinwerk Rastatt GmbH	39488/22105	Rastatt	Industriestr. 15	76437 Rastatt			keine Änderung	Abgesetzt

28.03.02, Seite 4 von 5

Anlage 4

Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
60	Powerdrill GmbH & Co KG	39050/24452	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
60	Powerdrill GmbH i.L.	39488/42205	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76347 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
45	Rohrtex Leitungsbau GmbH	3058/117/00519	Finsterwalde	Friedensstr. 2	04924 Wahrenbrück				Bp außerhalb
19	Romonta GmbH	118/107/05610	Lutherstadt-Eisleben	Chausseestr. 1	06317 Amsdorf				Bp außerhalb
51	RPP Entsorgungstechnologie Altvater RPP Verw. GmbH	31185/75013	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1997			derzeit Bp
47	RPP Entsorgungstechnologie Vertriebs GmbH & Co KG	31038/19599	Ettlingen	Am Hardtwald 1	76275 Ettlingen	ab 1997			derzeit Bp
8	RPP System Altvater Entwicklungs GmbH	31194/33739	Ettlingen	Am Hardtwald 1	76275 Ettlingen				derzeit Bp
54	Schmider Matthias	33073/31959	Baden-Baden	31 Indian CREEK Drive	USA-33154 MIAMI		Bericht	Bericht	derzeit Bp
76	Schmider Matthias Betriebsaufsp. Naturstahlwerk (Halle V)	39367/45408	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
4	Schmider u. Kleiser Finanzholding GbR	31038/44358	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1995			derzeit Bp
1	Schmider u. Kleiser GbR	31038/36172	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen			Bericht	derzeit Bp
3	Schmider u. Kleiser Holding GbR	31092/08545	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1995			derzeit Bp
2	Schmider u. Kleiser Vermiatungs GbR Amsdorf	118/174/15204	Lutherstadt-Eisleben	Chausseestr. 1	06317 Amsdorf				derzeit Bp
63	Schmider und Elsmann GbR	39051/22850	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	Abgesetzt
99	SKM Medienbeteiligungsgesellschaft mbH Werbemittelverbreitung	31194/41770	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1998			offen
73	T. u. T. Management u. Beteiligungs GmbH i.L. (ehem. FiberTex Fassaden)	39490/39208	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt		Bericht	Aktenvermerk	Abgesetzt
15	TexColor Bau u. Vertriebs GmbH	151/121/02452	Erfurt	Heckersteg 4	99085 Erfurt	ab 1990		keine Änderung	derzeit Bp
13	TexColor Farben, Putze, Lacke GmbH & Co KG	151/165/14003	Erfurt	Heckersteg 4	99085 Erfurt		Bericht	Bericht	derzeit Bp
12	TexColor Farben, Putze, Lacke GmbH	151/121/10140	Erfurt	Heckersteg 4	99085 Erfurt		?	keine Änderung	derzeit Bp
14	TexColor Produktions -u. Vertriebs GmbH	151/121/02845	Erfurt	Heckersteg 4	99085 Erfurt	gegr. 91, n. 97 verrechn. KG		keine Änderung	derzeit Bp
92	Thomas Reinhard	31142/37779	Ettlingen	Waldenser Str. 89	76307 Karlsbad	Ges. RPP GmbH			derzeit Bp

26.03.02, Seite 5 von 6

Anlage 4

28.03.02, Seite 6 von 6

Konzern-lfd.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
48	V-Projekte GmbH & Co KG	31038/18758	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1996			derzeit Bp
49	V-Projekte Verw. GmbH	31185/90501	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1996			derzeit Bp

Anz. 102

Erläuterungen Ergebnis der Betriebsprüfung:

Bericht Die Feststellungen der Betriebsprüfung sind in einem Bericht dargestellt.

Aktenvermerk Die Feststellungen der Betriebsprüfung sind in einem Aktenvermerk zusammengefasst.

keine Änderung Die Feststellungen der Betriebsprüfung führten zu keinen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen.

Bp außerhalb Das Unternehmen wird/wurde von der örtlich zuständigen Betriebsprüfungsstelle geprüft.

derzeit Bp Die Betriebsprüfung dauert noch an.

Abgesetzt Aufgrund von Konkurs oder Liquidation war das Unternehmen nicht prüfungswürdig und wurde daher abgesetzt.

offen Über eine Betriebsprüfung ist derzeit nicht endgültig entschieden.

? Das Ergebnis der Betriebsprüfung konnte nicht festgestellt werden (vermutlich keine Änderungen).

Anlage 5

Anlage zu Frage A. I. 2

Bei welchen Unternehmen von Manfred Schmider oder Matthias Schmider in welchem Zeitraum Betriebsprüfungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnis.

	Firmen nach Konzern-Nummer					Zeitraum der Bp:		1988-1990	1989 - 1993/ 1990 -1994	1994 -1997/ 1995 - 1997
Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp	
0	FlowTex Technologie Import GmbH	31191/36473	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen		Bericht	Bericht	derzeit Bp	
1	Schmider u. Kleiser GbR	31036/36172	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen			Bericht	derzeit Bp	
2	Schmider u. Kleiser Vermietungs GbR Arnsdorf	118/174/15204	Lutherstadt-Eisleben	Chausseestr. 1	06317 Arnsdorf				derzeit Bp	
3	Schmider u. Kleiser Holding GbR	31092/06545	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1995			derzeit Bp	
4	Schmider u. Kleiser Finanzholding GbR	31036/44356	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1995			derzeit Bp	
5	Manfred Schmider u.Dr. Klaus Kleiser GrundstOcke GbR	31036/42522	Ettlingen	Jean Rützert Str. 1a	76227 Karlsruhe	ab 1995			derzeit Bp	
6	FlowNet Management GmbH	31191/36424	Ettlingen	Am Hardtwald 1	76275 Ettlingen	ab 1994			keine Änderung	
7	FlowWaste GmbH	39483/28951	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt				keine Änderung	
8	RPP System Aktueller Entwicklungs GmbH	31194/33739	Ettlingen	Am Hardtwald 1	76275 Ettlingen				derzeit Bp	
9	Frielco AG	37002/17607	Mannheim		68000 Mannheim				Bp außerhalb	
10	GVR Gasversorgung Rheinstetten GmbH	35008/12001	KA-Stadt	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1996			derzeit Bp	
11	KSK guided microtunneling GmbH	31193/27591	Ettlingen	Ferdinand Porsche Str. 7	76275 Ettlingen		Bericht	Bericht	derzeit Bp	
12	TexColor Farben, Putze, Lacke GmbH	151/121/10140	Erfurt	Hackenstieg 4	99085 Erfurt		?	keine Änderung	derzeit Bp	
13	TexColor Farben, Putze, Lacke GmbH & Co KG	151/166/14003	Erfurt	Hackenstieg 4	99085 Erfurt		Bericht	Bericht	derzeit Bp	
14	TexColor Produktions -u. Vertriebs GmbH	151/121/02946	Erfurt	Hackenstieg 4	99085 Erfurt	gegr. 91, n. 97 verschm. KG		keine Änderung	derzeit Bp	
15	TexColor Bau u. Vertriebs GmbH	151/121/02482	Erfurt	Hackenstieg 4	99085 Erfurt	ab 1990		keine Änderung	derzeit Bp	

26.02.02, Seite 1 von 8

Anlage 5

Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
16	Baden Airpark AG (BAG)	36030/09102	Bühl	Gebäude A 105	77836 Rheinmünster	ab 1994			derzeit Bp
17	Baden Airport GmbH (BAP)	36030/15739	Bühl	Gebäude B 410	77836 Rheinmünster	ab 1995			derzeit Bp
18	GEG Grundstück Erwerber Gemeinschaft GmbH	36030/08310	Bühl	Gebäude A 106	77836 Rheinmünster	ab 1994			derzeit Bp
19	Romonta GmbH	118/107/06610	Lutherstadt-Eisleben	Chausseestr. 1	06317 Amsdorf				Bp außerhalb
20	FlowTex GUT GmbH	118/105/04333	Lutherstadt-Eisleben	Chausseestr. 1	06317 Amsdorf				derzeit Bp
21	LeaseEffect Mobilien Leasing Fond GmbH & Co KG 1. Fondsges.	65215/28850	Heilbronn	Hohenloher Str. 1	74172 Neckarsulm				Bp außerhalb
22	FlowGraph GmbH	31191/36490	Ettlingen	Im Ermisgrund 18	76337 Waldbronn	ab 1995			keine Änderung
23	Georadar Service GmbH	36030/15705	Rastatt	Baden Airpark Park	77836 Rheinmünster			keine Änderung	Abgesetzt
24	Ingenieur Tiefbau GmbH	226/111/00071	Zwickau	Maxhütte Gewerbering 21	80856 Zwickau				Bp außerhalb
25	Manfred Schmider Grundstückshandel	31147/23927	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen			Bericht	derzeit Bp
26	Finakant SA Liechtenstein	31195/01101	Ettlingen	Am Waisenhausplatz 4	75172 Pforzheim			Bericht	derzeit Bp
27	FlowTex Service Verw. GmbH	31185/29507	Ettlingen	Am Hardtwald 3	76275 Ettlingen		Bericht	keine Änderung	derzeit Bp
28	FlowTex Service GmbH & Co KG	31036/10954	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen		Bericht	Bericht	derzeit Bp
29	FlowTex Service (Bayern) Ges. f. Horizontalbohrsysteme mbH	182/12986	Ingolstadt	Münchener Str. 37	85123 Karlskron		Bp außerhalb	Bp außerhalb	Bp außerhalb
30	FlowTex Horizontalbohrsysteme GmbH (Lünsmann)	31191/36449	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1990		keine Änderung	keine Änderung
31	FlowTex Leitungsbau Zwickau GmbH	226/108/00029	Zwickau	Reichenbacher Str.160	08056 Zwickau	ab 1990		Bp außerhalb	Bp außerhalb
32	FlowTex Service Güstrow GmbH	25/892/00139	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg			Bp außerhalb	Bp außerhalb
33	FlowTex Service Güstrow atypisch stille Ges.	25/389/12	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg			Bp außerhalb	Bp außerhalb
34	FlowTex Service Hamburg GmbH	25/892/00112	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg		Bp außerhalb	Bp außerhalb	Bp außerhalb
35	Flowtex Service Hamburg atypisch stille Ges.	25/389/20	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg		Bp außerhalb	Bp außerhalb	Bp außerhalb
36	Flugdienst Zwickau GmbH	226/108/2536	Zwickau	Marienstr. 32	08056 Zwickau			Bp außerhalb	Bp außerhalb

26.03.02, Seite 2 von 6

Anlage 5

Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
37	FltPlot Service Verm. GbR	31036/33521	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen		Bericht	Bericht	keine Änderung
38	Flowtex Service Berlin GmbH	25/892/00120	Hamburg - St. Pauli	Feldstr. 60	20357 Hamburg		Bp außerhalb	Bp außerhalb	Bp außerhalb
39	Manfred u. Matthias Schmider GbR	31036/44106	Ettlingen	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt	1994-1995		Bericht	derzeit Bp
40	Manfred Schmider	34312/38564	KA-Durlach	Jean Ritzert Str. 1a	76227 Karlsruhe			Bericht	derzeit Bp
41	FlowTex Service Ges. f. Horizontalbohrungen GmbH	135/5725/0780	Hilden	Harderstr. 13	40237 Düsseldorf	ab 1991		Bericht	Bp außerhalb
42	FlowTex Service Saar Lor-Lux GmbH & Co KG	481/0848	Saarbrücken		66125 Saarbrücken			Bp außerhalb	Abgesetzt
43	FlowTex Service Saar Lor-Lux GmbH	481/0821	Saarbrücken		66125 Saarbrücken			Bp außerhalb	Abgesetzt
44	Dr. Klaus Kleiser	34221/32897	KA-Durlach	Aschenputtelweg 6	76297 Stutensee			Bericht	derzeit Bp
45	Rohrtex Leitungsbau GmbH	3058/117/00518	Pforzheim	Friedensstr. 2	04924 Wahrenbrück				Bp außerhalb
46	Karo Rohrleitungsbau GmbH	31193/28869	Ettlingen	Aschenputtelweg 6	76287 Stutensee		Bericht	keine Änderung	keine Änderung
47	RPP Entsorgungstechnologie Vertriebs GmbH & Co KG	31036/19599	Ettlingen	Am Hardtwald 1	76275 Ettlingen	ab 1997			derzeit Bp
48	Y-Projekte GmbH & Co KG	31036/19758	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1996			derzeit Bp
49	Y-Projekte Verw. GmbH	31185/90501	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1996			derzeit Bp
50	Baden Airpark Service GmbH (BAS)	36030/13061	Bühl	Victoria Boulevard A 105	77836 Rheinmünster	ab 1997			derzeit Bp
51	RPP Entsorgungstechnologie Altvater RPP Vertr.Verw. GmbH	31185/75013	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1997			derzeit Bp
52	FlowTex Technologie GmbH & Co KG	31036/19564	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1997			derzeit Bp
53	FlowTex Technologie Verw. GmbH	31185/28515	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1997			derzeit Bp
54	Schmider Matthias	33073/31969	Baden-Baden	31 Indian CREEK Drive	USA-33154 MIAMI		Bericht	Bericht	derzeit Bp
55	Betonschutz GmbH	35005/03966	KA-Stadt	Schubertstr. 5	76185 Karlsruhe				Abgesetzt
56	D2 Fachcenter GbR Karlsruhe	35030/14708	KA-Stadt	Eberstr. 36	76137 Karlsruhe	Gründung 1996			offen
57	Grün Wuchs Baumpflege GbR	36040/53768	Bühl	Klotzbergstr. 64	77815 Bühl			keine Änderung	Abgesetzt

28.03.02, Seite 3 von 6

Anlage 5

Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
58	Bauwerksabdichtung Südwest GmbH & Co KG	39048/25405	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
59	ASVG GmbH & Co KG	39048/28408	Rastatt	Lochfeldstr. 28	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
60	Powerdrill GmbH & Co KG	39050/24452	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
61	Media Modern GmbH & Co KG	39050/28502	Rastatt	Lochfeldstr. 28	76437 Rastatt	Gründung 1994			derzeit Bp
62	MUV Food & Beverage GmbH & Co KG	39050/29408	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt				Abgesetzt
63	Schmider und Eisermann GbR	39051/22850	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	Abgesetzt
64	Matthias Schmider - Industriefinanz -	39367/44909	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
65	Matthias Schmider - Powerdrill -	39367/45207	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76347 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
66	Bedürfiger u. Liegenschaften GmbH	39480/46008	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			keine Änderung	Abgesetzt
67	Colortec Autolackierungs Fachbetrieb GmbH	39481/41302	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt	Konkurs 1996		keine Änderung	Abgesetzt
68	Gastronomische Betriebe GmbH i.L.	39483/43706	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt	Gründ. 1993 Liquid. 1996		Bericht	Abgesetzt
69	Grün Plus Garten u. Landschaftsbau GmbH	39484/27508	Rastatt	Industriestr. 15	76437 Rastatt	Gründung 1994		Aktenvermerk	Abgesetzt
70	Marketingplus Ges. f. Marketing u. Werbung GmbH	39487/30301	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			keine Änderung	Abgesetzt
71	MUV Management Verwaltungs GmbH	39488/21508	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			keine Änderung	derzeit Bp
72	Naturisteknwerk Rastatt GmbH	39488/22105	Rastatt	Industriestr. 15	76437 Rastatt			keine Änderung	Abgesetzt
73	T. u. T. Management u. Beteiligungs GmbH i.L. (ehem. FiberTex Fassaden)	39490/39208	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt		Bericht	Aktenvermerk	Abgesetzt
74	Media Modern/UTV Unterhaltungselektr. GmbH	39045/26416	Rastatt	Lochfeldstr. 28	76437 Rastatt			keine Änderung	derzeit Bp
75	Betriebsaufspaltung Gastronom. Betriebe (Einzelunternehmen)	39367/45302	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
76	Schmider Matthias Betriebsaufsp. Naturisteknwerk (Halle V)	39367/45406	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
77	GAWA Rohrleitungsbau GmbH	227/109/00446	Zwickau-Land	Dresdnerstr. 21	08132 Mühlsen - St. Jacob				Bp außerhalb
78	Knezinger Systems GmbH u. atypisch Still	39049/01855	Rastatt	Industriestr. 15	76347 Rastatt	Gründung 1993		Bericht	Abgesetzt

28.03.02, Seite 4 von 8

Anlage 5

Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
79	Bauträger u. Liegenschaften (Einzelunternehmen)	39367/44608	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76347 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
80	Powerdrill GmbH i.L.	39488/42205	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76347 Rastatt			Bericht	derzeit Bp
81	Bauwerkserhaltung Südwest GmbH i.L.	39480/46707	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76347 Rastatt	Liquid. ab 1995	Bericht	Bericht	Abgesetzt
83	Industriekonzept Leasing GmbH	39485/37509	Rastatt	Lochfeldstr. 28	76347 Rastatt	Gründung 1996			Abgesetzt
84	Kinzinger Systeme GmbH	39466/27803	Rastatt	Industriestr. 15	76347 Rastatt	Gründung 1992		Bericht	Abgesetzt
85	Fibertex Import Export GmbH	39483/26600	Rastatt	Lochfeldstr. 30	76437 Rastatt		Bericht	Aktenvermerk	Abgesetzt
86	KSK guided microtunneling GmbH & Co KG	31036/19791	Ettlingen	Ferdinand Porsche Str. 7	76275 Ettlingen	ab 1998			derzeit Bp
87	Manfred Schmider u. Dr. Klaus Kleiser Grundstückshandel GbR	31036/46300	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1997			Bericht
88	KSK Vertriebs GmbH i.L.	31193/32873	Ettlingen	Freiher vom Stein Allee 3	99425 Weimar	ab 1991		Bericht	derzeit Bp
89	Baden-Airpark Logistik GbRmbH	36036/13754	Bühl	Gebäude A 106	77836 Rheinmünster	Gründ. 1996 Liquid. 1997			derzeit Bp
90	LF LeaseEffect Mobilien Leasing Fonds GmbH & Co KG 3. Fondsges.	65215/28876	Heilbronn	Hohenloher Str. 1	74172 Neckarsulm				Bp außerhalb
91	LG LeaseEffect Mobilien Leasing Fonds GmbH & Co KG 4. Fondsges.	65215/28876	Heilbronn	Hohenloher Str. 1	74172 Neckarsulm				Bp außerhalb
92	Thomas Reinhard	31142/37779	Ettlingen	Waldenser Str. 89	76307 Karlsbad	Ges. RPP GmbH			derzeit Bp
93	Baden Airpark Hotel und Gastronomie GmbH	36030/16111	Bühl	Airportboulevard B 216	77836 Rheinmünster	ab 1998			Abgesetzt
94	Baden-Air Flugreisen GmbH & Co KG	36037/09931	Bühl	Quebec Ave. B 410	77836 Rheinmünster	ab 1998			Abgesetzt
95	Baden-Air Verwaltungsges. mbH	36038/14207	Bühl	Quebec Ave. B 410	77836 Rheinmünster	ab 1998			Abgesetzt
96	Corbari Massimo	33054/05509	Rastatt	?	?				offen
97	Kinzinger Systeme und Komponenten	39244/41600	Rastatt	Industriestr. 15	76437 Rastatt				Abgesetzt
98	KSK guided microtunneling Verwaltungs GmbH	31185/53905	Ettlingen	Ferdinand Porsche Str. 7	76275 Ettlingen	ab 1998			derzeit Bp
99	SKM Medienbeteiligunggesellschaft mbH Werbemittelverbreitung	31194/41770	Ettlingen	Kleiner Plom 4	76275 Ettlingen	ab 1998			offen
alt	Badenia Bautenschutz GmbH	31190/28913	Ettlingen	Bahnhofstr. 12	76287 Rheinstetten		Bericht	keine Änderung	

26.03.02, Seite 5 von 6

Anlage 5

26.03.02, Seite 8 von 8

Konzern-Nr.	Firma	StNr.	Finanzamt	Straße	Ort	Bemerkungen	erste Bp	zweite Bp	dritte Bp
alt	Fibertex International Vertriebs GmbH	31191/34518	Ettlingen	Englerstr. 22	76275 Ettlingen	1990 verschm. auf Fib., Fass.	Bericht		
alt	FlowTex Service (Hessen) Ges. für Horizontalbohrsysteme	31191/38465	Ettlingen	Kelner Plom 4	76275 Ettlingen	gegr. 1987 ab 1995 GUT	?	keine Änderung	

Anz. 102

Erläuterungen Ergebnis der Betriebsprüfung:

Bericht Die Feststellungen der Betriebsprüfung sind in einem Bericht dargestellt.

Aktenvermerk Die Feststellungen der Betriebsprüfung sind in einem Aktenvermerk zusammengefasst.

keine Änderung Die Feststellungen der Betriebsprüfung führten zu keinen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen.

Bp außerhalb Das Unternehmen wird/wurde von der örtlich zuständigen Betriebsprüfungsstelle geprüft.

derzeit Bp Die Betriebsprüfung dauert noch an.

Abgesetzt Aufgrund von Konkurs oder Liquidation war das Unternehmen nicht prüfungswürdig und wurde daher abgesetzt.

offen Über eine Betriebsprüfung ist derzeit nicht endgültig entschieden.

? Das Ergebnis der Betriebsprüfung konnte nicht festgestellt werden (vermutlich keine Änderungen).

Anlage 6

Liste der Bediensteten im OF-Bezirk Karlsruhe, die von dem Fall FlowTex – Teilaspekt: Scheingeschäfte zwischen den Firmen des Manfred und Matthias Schmider – Kenntnis hatten

Name	Funktion	Bemerkungen
Oberfinanzdirektion Karlsruhe		
Buggisch, Ulrich (RD)	Strabu/Vollstreckungs-Referent	seit 4/1996 EDV-Referent, 11/2000 Personal-Referent
Dr. Bühler, Wilhelm (Finanzpräsident)	Leiter der Steuerabteilung	seit 3/1997 im Ruhestand
Furler, Gerhard (RD)	Bp-Referent	seit 1/1995 im Ruhestand
Grub, Hans Dieter (Oberfinanzpräsident)	Leiter der OFD	seit 11/2000 im Ruhestand
Jäger, Dietrich (ORnR)	SB Steufa/Strabu-Referat	seit 11/1994 beim RH BW
Lange-Jäger, Ulrike (RDin)	Vollstreckungs-Referentin, USt-Hilfsreferentin	
Michel, Werner (OAR)	SB Bp-Referat	
Moritz, Eleonore (ARin)	SB Steufa/Strabu-Referat	seit 7/2001 SGL im FA Ettlingen
Nagel, Willi (OAR)	SB USt-Referat	seit 1/1993 im Ruhestand
Neureuther, Friedrich (RD)	USt/AO/Vollstreckungs-Referent	seit 1999 im Ruhestand (7/1994 bis 1996 in NBL)
Pagendarm, Johannes (LRD)	Gruppenleiter für AO, Bp, Steufa/Strabu KSt/USt-Referent	seit 11/2000 im Ruhestand
Reiling, Nicola (ARin)	SB USt-Referat	
Schäfer, Daniele (ARin)	SB AO/Vollstreckungs-Ref.	
Schneider, Sigrid (StAF)	SB USt-Referat	
Schubert-Bock, Petra (OARin)	SB USt-Referat	
Schutter, Ernst (AD)	Gruppenleiter St 2/St 3	von 8/1999 für rd. ein Jahr Vertreter St 4
Vetter, Konrad (RD)	Bp/Steufa/Strabu-Referent	

Finanzamt Baden-Baden		
Gunter, Gerd (RD)	Vorsteher	
Hirth, Günther (OAR)	Veranlagungs-Sachgebietsleiter	
Rappold (jetzt Braun), Stephanie (Stl)	Veranlagungs-Sachbearbeiterin	seit 1/1996 bei der OFD

Finanzamt Ettlingen		
Becker, Klaus-Dieter (OAR)	Sachgebietsleiter Personengesellschaften	
Dr. Geck, Wolf (LRD)	Vorsteher	
Grobe, Gerhard (StA)	KSt-Sachbearbeiter	1995 gestorben
Herr, Dieter (StA)	Sachbearbeiter Vollstreckung	seit 2/1997 im Ruhestand
Hertel, Manfred (OAR)	USt-Hauptsachgebietsleiter	
Hoyt, Susanne (StAF)	KSt-Sachbearbeiterin	
Obreiter, Martin (StA)	Sachbearbeiter Personengesellschaften	
Rübel, Alfred (OAR)	KSt-Sachgebietsleiter	
Schlagintweit, Carolina (StAF)	USt-Fachprüferin	seit 2/1994 im FA Waldshut-T.
Schmidt, Ernst (ORR)	KSt-Sachgebietsleiter	seit 7/1997 im Ruhestand
Stober, Anette (StAF)	KSt-Sachbearbeiterin	seit 1/1993 im FA KA-Stadt

Finanzamt Karlsruhe-Durlach		
Gaukel, Volker (AR)	Steuerfahnder	
Gräber, Heike (ORRin)	Strabu-Sachgebietsleiterin	seit 4/1998 im FA Heidelberg
Scott, Manfred (AR)	Strabu-Sachbearbeiter	
Siebler, Hartmut (OAR)	Steuerfahnder	

Finanzamt Karlsruhe-Stadt		
Hörth, Manfred (StA)	Betriebsprüfer	
Kiefer, Friedrich (OAR)	Bp-Sachgebietsleiter	bis 10/1992 SB Strabu/Steufa bei der OFD
Kremp, Dieter (AR)	Betriebsprüfer	1997 gestorben
Reinbold, Birgit (StAF)	Auslandsfachprüferin	seit 1996 im FA Bruchsal

Finanzamt Rastatt		
Dettling, Gerhard (OAR)	USt-Hauptsachgebiets-leiter	2000 gestorben
Eitel, Willi (LRD)	Vorsteher	seit 8/1994 im Ruhestand
Geserich, Stefan (Richter)	Sachgebietsleiter KSt und Vollstreckung	seit 4/1994 Richter am FG BaWü
Käflein, Roland (AI)	Sachbearbeiter Vollstre-ckung	
Krauth, Sabine (Stlin)	KSt-Sachbearbeiterin	
Mehl, Alfred (StOI)	USt-Fachprüfer	
Meier, Gerhard (AR)	Betriebsprüfer	
Merz, Joachim (AR)	Sachbearbeiter Rechtsbe-helfsstelle	
Rügenhagen, Uwe (OAR)	Bp-Sachgebietsleiter	
Schubnell, Manfred (LRD+Z)	Vorsteher	seit 1998 Vorsteher FA Pforzheim
Stolz, Ingbert (ORR)	Sachgebietsleiter KSt und Vollstreckung	seit 4/1994
Tröschel, Ingrid (ARin)	KSt-Sachbearbeiterin	
Vollmer, Erik (RD)	Sachgebietsleiter KSt/Rechtsbehelfsstelle	
Werner, Klaus (AR)	Kassenleiter	

Anmerkungen:
Die Namensliste hat keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Genauigkeit. Ein Großteil der Originalakten befindet sich bei der Staatsanwaltschaft Mannheim und nicht von allem sind Kopien vorhanden. Zudem konnten nicht alle Bediensteten dazu befragt werden.
Von den sechs Finanzbeamten (Betriebsprüfer/Steuerfahnder), gegen die Ermittlungsverfahren laufen, haben sich vier nicht geäußert. Sie sind daher nicht in der Liste enthalten.

Anlage 7

Anteilseigner und Treuhandverträge bei Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Betrugsfall FlowTex am häufigsten in Erscheinung getreten sind

1. KSK guided microtunneling technologies Spezialtiefbaugeräte GmbH

	Stamm-kapital	Manfred Schmider	Jörg Kunz	Klemens Laule	Angelika Neumann
04.04.1985	50 T	25 T	25 T		
21.01.1986	75 T	25 T	25 T	25 T Kapitalerh. (in Treuh. für Kleiser)	
22.04.1988	75 T		50 T (davon 25 T not. Treuhänder für Schmider)	25 T (in Treuh. für Kleiser)	
02.04.1990	75 T		Verkauf mit Vollmacht von Schmider	25 T (in Treuh. für Kleiser)	50 T
05.04.1991	75 T			Verkauf an Neumann	75 T
30.03.1994	500 T				500 T Kapitalerhöhung
12.05.1997	500 T				500 T Verkauf, gehalten in Treuhand: 255 T für Schmider 245 T für Kleiser

a) Treuhand Kunz

Der notarielle Treuhandvertrag vom 22.04.1998 ist in den Vertragsakten enthalten, der Eingang dieses Vertrages lässt sich heute nicht zweifelsfrei feststellen.

b) Treuhand Laule

Im Bp-Bericht vom 05.05.1993 für die Jahre 1988 – 1990 ist eine Treuhandstellung von Laule für Kleiser angegeben, in den Steuerakten befindet sich kein Treuhandvertrag. Lt. Soko FlowTex soll ein privatschriftlicher Treuhandvertrag gefunden worden sein.

c) Treuhand Neumann

Einen Entwurf des notariellen Verkaufs- und Treuhandvertrages vom 12.05.1997 hat die Betriebsprüfung Anfang Mai 1997 erhalten.

Die KSK GmbH ist zum 01.01.1998 in eine GmbH & Co KG umgewandelt worden. Aufgrund des Treuhandvertrages vom 12.05.1997 war Frau Neumann Gesellschafterin der:

- KSK guided microtunneling technologies Spezialtiefbaugeräte GmbH & Co.KG

und der Komplementärin:

- KSK guided microtunneling technologies Spezialtiefbaugeräte Verwaltungs GmbH

Die Anteile an der KSK GmbH & Co KG hält Frau Neumann mit 51:49 treuhänderisch für Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser.

Seite 1

Anlage 7

2. Beteiligungsentwicklung FlowTex

Datum	Kapital-erhöhung	Kapital-stand	Manfred Schmider	Dr. Klaus Kleiser	Texcote GmbH
28.04.1996	Gründung	100 T	50 T (50%)	50 T (50%)	
15.06.1987	400 T	500 T	250 T (50%)	250 T (50%)	
24.07.1990	1.500 T	2 Mio.	1.000 T (50%)	1.000 T (50%)	
05.09.1992	2 Mio.	4 Mio.	1.004 T (25,1%)	1.004 T (25,1%)	1.992 T (49,8%)
28.09.1992		4 Mio.	2.996 T (74,9%) (500 T Vorkaufs-recht Kleiser)	1.004 T (25,1%)	
26.01.1994		4 Mio.	2.040 T (51%)	1.960 T (49%)	
29.04.1994	16 Mio.	20 Mio.	10.200 T (51%)	9.800 T (49%)	
16.12.1994	15 Mio.	35 Mio.	17.850 T (51%)	17.150 T (49%)	
29.09.1995	15 Mio.	50 Mio.	25.500 T (51%)	24.500 T (49%)	
06.12.1996	20 Mio.	70 Mio.	35.700 T (51%)	34.300 T (49%)	
01.07.1997	30 Mio.	100 Mio.	51 Mio. (51%)	49 Mio. (49%)	
13.11.1997	Umwand-lung in KG	100 Mio.	51 Mio. (51%)	49 Mio. (49%)	
02.02.1998	50 Mio.	150 Mio.	76,5 Mio. (51%)	73,5 Mio. (49%)	

Die FlowTex Technologie Import GmbH (FTI) ist am 13.11.1997 rückwirkend zum 01.04.1997 in eine GmbH & Co KG umgewandelt worden.
An der FlowTex Technologie GmbH & Co KG (FTT) und an der Komplementärin FlowTex Technologie Verwaltungs- GmbH (Stammkapital 50.000) waren Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser unverändert mit 51:49 beteiligt.

3. Beteiligungsentwicklung PowerDrill GmbH & Co KG

Datum	Kapital-erhöhung	Kapital-stand	Matthias Schmider	Manfred Schmider	Dr. Klaus Kleiser
13.12.1991	Gründung	3 Mio.	100%		
30.12.1991			Treuhand-vertrag TuT bis 1994		
Juli 1997	7 Mio.	10 Mio.	100%		
01.01.1998		10 Mio.	Treuhänder	5 Mio.	5 Mio.

a) Treuhandvertrag mit der TuT GmbH

Mit Vereinbarung vom 30.12.1991 hat Matthias Schmider mit der von ihm beherrschten TuT-GmbH (ehem. FiberTex Fassaden GmbH) einen Treuhandvertrag über einen Kommanditanteil i.H.v. 2,7 Mio. DM an der PowerDrill GmbH & Co KG geschlossen. Dieser Vertrag ist mit Wirkung zum 01.01.1994 aufgehoben worden.

Anlage 7

In der Buchhaltung PowerDrill und der TuT GmbH sind die Beteiligungen nachträglich – im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen – und ohne erkennbare Zahlungen zum Beteiligungserwerb bzw. -verkauf nachgebucht worden. Die Betriebsprüfung hatte daher diesen Treuhandvertrag mangels tatsächlicher Durchführung nicht anerkannt.

Der Treuhandvertrag ist am 12.09.1994 im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Jahreserklärungen 1992 und 1993 angefordert worden. Der Treuhandvertrag hat der Steuerberater im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens mit Schreiben vom 09.01.1995 dem Finanzamt Rastatt vorgelegt.

b) Handelsregistereintrag Norbert Prinz, Colmar

Lt. Handelsregister war Norbert Prinz vom Februar 1993 bis Mai 1993 als Kommanditist der PowerDrill eingetragen. *Nach* Feststellungen der Betriebsprüfung war Prinz zwar als weiterer Kommanditist vorgesehen, ein Gesellschaftsverhältnis kam jedoch wegen Meinungsverschiedenheiten und mangels Zahlung nicht zustande. Dem Handelsregister wurde daraufhin der Austritt von Prinz mit Sonderrechtsnachfolge auf Matthias Schmider gemeldet.

Hinweis: Norbert Prinz war Geschäftsführer bei der PowerDrill France Sarl.

c) Treuhandvertrag Manfred Schmider und Klaus Kleiser

Um eine drohende Insolvenz bei Matthias Schmider abzuwenden hat Matthias Schmider mit Vertrag vom 15.12.1997 die PowerDrill GmbH & Co KG zum 01.01.1998 verkauft und die Anteile treuhänderisch für Manfred Schmider und Klaus Kleiser gehalten (Treuhandvertrag vom15.12.1997).

Der Treuhandvertrag lag der Finanzverwaltung ab dem 15.03.1999 vor.

d) Wechsel des Komplementär-Gesellschafters, Treuhand

Von 1991 bis 1993 war die Powerdrill GmbH, ab 1994 die MuV-GmbH und ab 20.12.1999 die Powerdrill Beteiligungsgesellschaft mbH persönlich haftende Gesellschafterin.

Matthias Schmider war Alleingesellschafter der Komplementärin bis 1997. Mit notarieller Urkunde vom 30.03.1998 hat Matthias Schmider die Anteile an Michael Kürvers verkauft. Ob Herr Kürvers die Anteile treuhänderisch für Manfred Schmider und Klaus Kleiser gehalten hat, ist der Finanzverwaltung nicht bekannt. Ebenfalls sind die Gesellschafter der Powerdrill Beteiligungsgesellschaft mbH nicht bekannt.

4. Finakant AG und Servicegesellschaften

a) Finakant AG, Liechtenstein

Bei der zweiten Betriebsprüfung stellten die Beteiligten mit zurückdatierten Unterlagen dar, dass die Finakant eine Frau Rafah Aloustwani – eine Angehörige des Herrn Dogmoch – gegründet habe und auch gehören soll.
Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Finakant von Anfang an dem unmittelbaren Einflussbereich von Manfred Schmider zuzurechnen ist.

Die Finakant AG hielt nachfolgende Beteiligungen an **FlowTex Servicegesellschaften**:

Anlage 7

Firma	Ort	Finakant	Potenberg	ab 1988 Treuhand	Hinweise
FlowTex Service Verw. GmbH	Ettlingen	100%		100%	
FlowTex Service GmbH & Co KG	Ettlingen	100%		100%	
FlowTex Service Ges. f. Horizontalbohrsysteme mbH, Karlskron	Karlskron	100%		100%	
FlowTex Service Gesellschaft für Horizontalbohrsysteme GmbH	Ettlingen	100%			Verkauf in 1995
FlowTex Service Gesellschaft für Horizontalbohrsysteme M. Lönsmann GmbH	Hilden	100%			Verkauf in 1992
FlowTex Horizontalbohrsysteme GmbH	Ettlingen	100%		100%	
FlowTex Leitungsbau Zwickau GmbH	Zwickau	70%		70%	30% Dr. Nedoluha
FlowTex Service Güstrow GmbH	Hamburg	65%	35%	65%	15.07.99 verschm. FTS Hamb.
FlowTex Service Güstrow atypisch stille Ges.	Hamburg	65%	35%	65%	verschm. FTS Hamb.
FlowTex Service Hamburg atypisch stille Ges.	Hamburg	62,5%	37,5%	62,5%	Einlage Inge Schmider 1 Mio.
FlowTex Service Hamburg GmbH	Hamburg	62,5%	37,5%	62,5%	

Die FlowTex Service, Ettlingen GmbH & Co KG hielt jeweils 50% an der FlowTex Service Saar Lor-Lux GmbH & Co KG und an der Komplementärin FlowTex Service Saar Lor-Lux GmbH.

Die FlowTex Service Hamburg hielt 100 % an der FlowTex Service Berlin GmbH.

Treuhand mit Herrn Potenberg

Im Dezember 1998 verkaufte die Finakant Beteiligungen an Herrn Potenberg. Herr Potenberg hielt diese Beteiligungen treuhänderisch für die Herren Schmider und Kleiser im Verhältnis 51:49. Nach Verhaftung von Schmider und Kleiser kündigte Herr Potenberg fristlos sämtliche bestehende Treuhandverhältnisse.
Der Treuhandvertrag mit Potenberg lag der Finanzverwaltung in 1999 vor.

b) weitere **Beteiligungen** Finakant AG

Zusätzliche hielt die Finakant folgende zum **FlowTex-Konzern** gehörende inländische Beteiligungen:

Firma	Ort	Finakant	Hinweise
Karo Rohrleitungsbau GmbH	Stutensee	100%	
Badenia Bautenschutz GmbH	Ettlingen	28,7 %	Verkauf in 1995
Flugdienst Zwickau GmbH	Zwickau	60% Verkauf in 1997	40% Inge Schmider v

Ausländische Beteiligungen der Finakant AG sind der Finanzverwaltung größtenteils *nicht* bekannt.

Seite 4

Anlage 7

5. Altvater RPP

a) Altvater RPP 1200 GmbH, später FRIATEC RPP GmbH System Altvater; dann RPP System Altvater Entwicklungs GmbH

Datum	Kapitaler-höhung	Anteile	Gesellschafter
25.09.1990	Gründung 100 T	55 T 25 T 20 T	Altvater GmbH Herr Oggesen Herr Bökerle
31.03.1995		100 T	Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser Finanz-holding GbR
04.12.1995	900 T	900 T 100 T	Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser Finanz-Holding GbR Thomas Reinhard
27.06.1997		900 T 100 T	Friatec AG, Mannheim Thomas Reinhard
16.07.1997	4.000 T	4.500 T 500 T	Friatec AG, Mannheim Thomas Reinhard
05.02.1998		5.000 T	Friatec AG, Mannheim
23.11.1998		5.000 T	Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser Finanz-Holding GbR
16.12.1998		4.000 T 1.000 T	Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser Finanz-Holding GbR Thomas Reinhard
28.10.1999			Verschmolzen auf die RPP Entsorgungstechnologie Vertrieb System Altvater GmbH & Co KG

b) RPP Entsorgungstechnologie Vertrieb System Altvater GmbH & Co KG

Datum	Kapitaler-höhung	Anteile	Gesellschafter
01.12.1997	Gründung 1.000 T	459 T 441 T 100 T	Manfred Schmider Dr. Klaus Kleiser Thomas Reinhard
01.12.1998	4.000 T	2.040 T 1.960 T 1.000 T	Manfred Schmider Dr. Klaus Kleiser Thomas Reinhard
28.10.1999			Aufnahme/Verschmelzung der RPP System Altvater Entwicklungs GmbH
1999	16.000 T	8.160 T 7.840 T 4.000 T	Manfred Schmider Dr. Klaus Kleiser Thomas Reinhard

An der Komplementärin RPP Entsorgungstechnologie Vertrieb System Altvater Verwaltungsgesellschaft mbH ist die Schmider und Kleiser Finanzholding GbR mit 80% und Thomas Reinhard mit 20 % beteiligt.

Treuhandverträge an diesen RPP-Unternehmen sind der Finanzverwaltung nicht bekannt.

Anlage zur Frage A. II. 5

Ob, wann und mit welchem Ergebnis bei den Ermittlungen die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt beteiligt waren und wer zu welchem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte.

Anfrage vom	Anfragende Stelle	IZA Antwort vom	IZA Aktenzeichen	Firma, auf welche sich die Anfrage bezog	Inhalt der Auskunft
02.07.92	FA Rastatt	27.08.92	St 6 - S 1509 - 1982/92	KBK SA Genf, Schweiz	Handel mit Maschinen, Geräten u. techn. Verfahren speziell das Microtunneling; Domizilvermerk
29.07.95	Steufa KA-Durlach (Siebler)	05.10.95	St I 2 - S 1509 - 3727/95	Finakant AG, Liechtenstein Norinvest AG, Liechtenstein	Gründung 1990 Briefkastenfirma; umfangreiche Unterlagen durch M.Y.Dogmoch der Bp in 1996 vorgelegt. Gründung 1978, Liquidation 1994, Briefkastenfirma
13.10.95	FA Mannheim-Stadt	14.12.95	St I 3 -0120 - Best/95	Mohammed Yassim Dogmoch	Dogmoch wird als beschränkt Steuerpflichtiger beim FA München II geführt.
13.11.95	Bp KA-Stadt (Reinbold)	22.05.96	St I 3 S 1509 - 5811/95	Brugg Kabel AG, Schweiz	aktives tätiges Bauunternehmen
13.11.95	Bp KA-Stadt (Reinbold)	26.05.96	St I 3 - S 1509 - 5810/95	Fibertrex Bern AG, Schweiz	Gründung Mai 1987, Konkurs Mai 1990, 50% GesAnteil Matthias Schmider
13.11.95	Bp KA-Stadt (Reinbold)	17.10.96	St I 3 - S 1509 - 5716/95	Catburn Company Ltd. Guernsey Channel Islands	Domizilvermerk, Firma im Juli 1995 aufgelöst
01.12.95	Steufa KA-Durlach (Siebler)	26.02.96	St I 2 - S 1509 - 6171/95	Mohammed Yassim Dogmoch	Dogmoch wird als beschränkt Steuerpflichtiger beim FA München II geführt und war bereits Gegenstand einer Anfrage des FA Ludwigshafen
30.05.96	Bp KA-Stadt (Gartner)	05.07.96	St I 3 - S 1509 - 2689/96	Eiletaria Geotecnica Srl, Parma	Wirtschaftlich aktive Gesellschaft
28.08.96	Steufa KA-Durlach (Siebler)	08.10.96	St I 2 S 1509 - 4130/96	Instalaciones Alejandro Merino SA, Madrid, Spanien Anthropon SA, Athen, Griechenland Ingstav Brno a.s., Brno, Tschechei	Verlegung von Gasleitungen 65 Arbeitnehmer Unternehmen zwischenzeitlich nicht mehr aktiv Bauunternehmen Hoch u. Tiefbau, 590 Arbeitnehmer

Anlage 8

Anfrage vom	Anfragende Stelle	IZA Antwort vom	IZA Aktenzeichen	Firma, auf welche sich die Anfrage bezog	Inhalt der Auskunft
				Fondazioni Speciali SRL, Parma, Italien M.T. Microtunnelling SRL, Roma, Italien Miguel Morito Guzmann, San Pedra e Alcantara, Spanien Carel Musters Beheer BV, Hulzen, Niederlande Pavimentos de Murcia S.A. PAVIMUR, Murcia, Spanien Derbyshire Conservatories Ltd, Derbyshire, Großbritanien	Tiefbaufirma 52 Arbeitnehmer Verlegung von Rohren, Pipelines, 23 Arbeitnehmer Bauunternehmung Erwerb, Veräußerung u. Verwaltung von Lizenzen, Rechten Bauunternehmung, ca. 50 Arbeitnehmer, Zahlungsschwierigkeiten vermutlich Auflösung 1995
09.10.96	Bp KA-Stadt (Seyfried)	04.08.97	St I 2 - S 1509 - 5371/96	Energie-Invest AG, Schaan, Liechtenstein	Briefkastenfirma
26.08.99	Bp KA-Stadt (Seyfried)	14.09.99	St I 2 - S 1509 - 6305/99	K.I.E. Comercio das Maquinas Industrias Ltda., Lisboa, Portugal; E.P.C. Engineering Producto Company Ltd., Gibraltar La Maquinista de Levante S.A. La Union-Murcia, Spanien N.P.I. Pertrechos Industriales. SL NIF. Barcelona, Spanien Dilitech SL NIF, Palma de Mallorca, Spanien FlowTex France, Sarl, Puteaux, Frankreich	Keine Aktivitäten auf Gibraltar ausführliche Zusammenstellung lt. Anlage Vermietung von Baumaschinen, 2 Mitarbeiter Verkauf von Baumaschinen u. Zubehör Bauunternehmen, 23 Mitarbeiter
27.08.99	Bp KA-Stadt (Seyfried)	03.01.00	St I 2-S1509 - 6344/99	TexColor spol s.r.o, Prag, Tschechische Republik TexColor Brno spol. S.r.o, Brono, Tschechische Republik TexColor Brno Slowenien d.o.o., Menges, Slowakei TexColor Riga Baltic Trade GmbH, Riga, Lettland TexColor Vilnius, Vilnius, Littauen Wyro s.r.o., Fulnek, Tschechische Republik	Aktives Unternehmen Aktives Unternehmen Aktives Unternehmen, zwischenzeitlich in Liquidation Aktives Unternehmen Aktives Unternehmen Aktives Unternehmen Weitere TexColor-Firmen im Firmenverzeichnis Kompass in Italien, Russland u. Brasilien

Seite 2 von 3

Anlage 8

Anfrage vom	Anfragende Stelle	IZA Antwort vom	IZA Aktenzeichen	Firma, auf welche sich die Anfrage bezog	Inhalt der Auskunft
24.11.98	Bp KA-Stadt (Morlock)	03.02.00	St I 3 - S 1509 - 2000.000348	Mohammed Yassim Dogmoch	Versch. Datenbankauszüge zu Mitgliedern der Familie Dogmoch
24.11.98	Bp KA-Stadt (Morlock)	19.01.00		La Maquinista de Levante SA, La Union, Spanien	Gründung Nov. 1996, Ges. Theo Frey
22.12.99	Bp KA-Stadt (Morlock)	04.02.00	St I 3 - S 1509 - 2000.246	Theo Frey bzw. Theo Frey Holding AG, Zug, Schweiz	Theo Frey Holding AG ist eine Domizilgesellschaft
12.01.00	Bp KA-Stadt (Morlock)	30.03.00	St I 22a - S 1509 - 2000.000316	Runway S.A. Zona Franca de Florida, Uruguay	Warenlager in der Freihandelszone, Leistungen bereits 1998 abgerechnet, obwohl Firma zu diesem Zeitpunkt noch nicht existent
16.06.00	Bp KA-Stadt (Morlock)	13.09.00		Cala Investment 2000 SL, Mijas Spanien; sowie deren mutmaßliche Anteilseignerin Angelika Neumann	Mutmaßliche Anteilseignerin Angelika Neumann; IZA liegen über Neumann keine Informationen vor; Gesellschaft selbst dürfte wirtschaftlich aktiv sein.

Es sind die IZA Anfragen aufgelistet, welche sich aus den der Betriebsprüfung vorliegenden Unterlagen ergeben.

Seite 3 von 3

Gesamtaktenplan FlowEx Staatsanwaltschaft Baden-Baden

Anlage 9

STAND: 08.05.2002

Lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
1	13 Js 42/94	Manfred Schmider Matthias Schmider	Steuerhinterziehung	Vorläufige Verfahreneinstellung gemäß § 153 a Abs. 1 StPO am 24.02.1994, endgültige Einstellung gemäß § 153 a Abs. 1 StPO am 02.05.1994
2	300 Js 62/98 (AG Baden-Baden 5 Cs 173/98)	Matthias Schmider	Steuerhinterziehung	Strafbefehl des Amtsgerichts Baden-Baden vom 02.04.1998, Gesamtgeldstrafe 720 Tagessätze zu je 3.400,00 DM, rechtskräftig seit 25.04.1998, Geldstrafe ist bezahlt

Gesamtaktenplan Flowtex Staatsanwaltschaft Baden-Baden

Anlage 9

Lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
3	201 Js 12386/00	[redacted] [redacted] Polizeirevier Mannheim-Oststadt [redacted], Polizeirevier Mannheim-Oststadt Rechtsanwalt Peter Ziegler, Frankfurt	Bestechlichkeit / Vorteilsannahme bzw. Bestechung / Vorteilsgewährung	Die Strafbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft Baden-Baden vom 11.09.2001 wurden durch Beschluß des Amtsgerichts Achern vom 01.10.2001 abgelehnt. Der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft Baden-Baden hat das Landgericht Baden-Baden durch Beschluß vom 25.02.2002 mit der Maßgabe stattgegeben, daß die Beschuldigten Hildenbrandt und Burger der Vorteilsannahme, der Beschuldigte Ziegler der Vorteilsgewährung hinreichend verdächtig sind. Die Anregung des Landgerichts Baden-Baden, die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a Abs. 2 StPO gegenüber dem Landgericht Baden-Baden zu erteilten, wurde am 03.04.2002 mit dem Hinweis abgelehnt, daß eine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung nur gegenüber dem zuständigen Amtsgericht Achern erteilt werden wird. Die Akten befinden sich immer noch beim Landgericht Baden-Baden, weil dieses Gericht bis heute noch nicht über die Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht Achern entschieden hat.
4	305 Js 3171/01	Dr. Jürgen Morlok Claus Weiers	Insolvenzverfahrensverschleppung	Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 18.03.2002

Gesamtaktenplan Flowtex Staatsanwaltschaft Baden-Baden

Anlage 9

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tat / Vorwurf	Sachstand
5	305 Js 3178/01	[redacted]	Insolvenzverfahrens-Verschleppung	Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO am 14.03.2002 mit Zustimmung des Amtsgerichts Bühl
6	305 Js 3182/01	Dr. Jürgen Morlok Claus Weiers	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 06.03.2002
7	305 Js 3186/01	[redacted]	Insolvenzverfahrensverschleppung und Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	Der Verdacht der Insolvenzverfahrensverschleppung hat sich nicht erhärtet. Verschiedene Krankenkassen wurden gebeten, zur Aufklärung des Tatvorwurfs des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt verschiedene Fragen zu beantworten und Unterlagen vorzulegen. Bis heute sind noch nicht alle Antworten eingegangen.
8	305 Js 3188/01	[redacted]	Insolvenzverfanrens-verschleppung und Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	Einstellungsverfügung gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 07.03.2002.
9	305 Js 4947/01	[redacted]	Untreue und Insolvenzverfahrensverschleppung	Das Ermitlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
10	305 Js 4977/01	[redacted] Karl Schmitz [redacted]	Untreue und Insolvenzverfahrensverschleppung bezüglich [redacted], [redacted] und Schmitz bzw. Insolvenzverfahrensverschleppung bezüglich [redacted]	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
11	202 Js 11821/01	Manfred Schmider Dr. Klaus Kleiser	Insolvenzverfahrensverschleppung	Verfahrenseinstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO am 22.04.2002

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Anlage 9

STAND: 08.05.2002

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat/Vorwurf*	*Sachstand*
1	21 Js 16820/95	Manfred Schmider Gerhard Schenk Karl-Hermann Schöntag	Verdacht des gemeinschaftlichen schweren Raubes u.a.	- Einstellung des Verfahrens gegen Manfred Schmider gem. § 170 II StPO am 23.07.1986 - Tatverdacht gegen Gerhard Schenk im Jahre 1990; Anklage gegen ihn am 11.10.1991 wegen schweren Raubes u.a. zum Landgericht Karlsruhe; Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Landgericht Karlsruhe am 19.01.1994. - Wiederaufnahme der Ermittlungen am 28.06.1995 gegen Schmider und Schenk sowie Schöntag. Einstellung des Verfahrens gegen Manfred Schmider gem. § 170 II StPO am 15.05.1996; Einstellung des Verfahrens gegen Gerhard Schenk gem. § 154 I StPO am 22.08.1996; Anklage gegen Karl-Hermann Schöntag wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes zum Amtsgericht –Schöffengericht- Karlsruhe am 22.08.1996; Urteil vom 06.12.1996: 1 Jahr 9 Monate FS mit Bew. wegen schweren Raubes
2	21 Js 5722/00	Manfred Schmider	Verdacht des gemeinschaftlichen schweren Raubes u.a.	- Einstellung gem. § 170 II StPO am 10.09.2001 - Wiederaufnahme der Ermittlungen (aufgrund anonymer Anzeige) am 17.01.2002. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
3	52 Js 13493/96	Manfred Schmider Dr. Klaus Kleiser	Steuerhinterziehung u.a.	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 24.04.1997 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat/Vorwurf*	*Sachstand*
4	61 Js 9033/02 61 Js 9038/02	[redacted] Manfred Schmider	Vorteilsannahme Vorteilsgewährung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
5	63 Js 32490/01	Manfred Schmider	Verstoss gegen das BtMG	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
6	57 Js 22104/01	Dr. Eberhard Braun	Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen	Der Strafanzeige von Rechtsanwalt Gauweiler als Verteidiger von Mohammed Yassin Dogmoch gegen den FlowTex-Insolvenzverwalter wurde mit Verfügung vom 21.08.2001 gem. § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.
7	15 Js 4555/02	Richard Krumes	Falsche uneidliche Aussage	Das Ermittlungsverfahren, das eine Aussage von Amtsrat Krumes im Ermittlungsverfahren gegen Markus Schmidt u.a. wegen Verdachts der Strafvereitelung im Amt betraf, wurde mit Verfügung vom 22.04.2002 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Karlsruhe - Zst. Pforzheim -

Anlage 9

STAND: 08.05.2002

Lfd.Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat/Vorwurf*	*Sachstand*
1	93 JS 129/95	RA Armin Schmalfuß	Verdacht der Geldwäsche	Das Verfahren wurde am 23.05.1996 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

STAND: 17.05.2002

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
I.	22 KLs 628 Js 10855/01	Manfred Schmider Dr. Klaus Kleiser Angelika Neumann Karl Schmitz	Verdacht des Betruges u.a.	Das Verfahren liegt dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Revision der vier Angeklagten und der Staatsanwaltschaft vor.
II.	628 Js 3693/00	Steuerberater Wawra	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
III.	628 UJs 7967/00	z.N. Herrmann u.a.	Falsche Verdächtigung	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 12.09.2001 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
IV.	620 Js 8936/00	1. Thomas Reinhard 2. [redacted] 3. [redacted] 4. [redacted]	Verdacht des Betruges	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
V.	620 Js 9361/00	Norbert Werner [redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens wird in Zusammenhang mit dem Verfahren 620 Js 36968/01 getroffen werden.
VI.	620 Js 10127/00	[redacted]	Verdacht des Betruges	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
VII.	22 KLs 602 Js 15705/00	Matthias Schmider Massimo Corbari	Verdacht des Betruges u.a.	Die Angeklagten Matthias Schmider und Massimo Corbari wurden inzwischen durch Urteil des Landgerichts Mannheim - Wirtschaftsstrafkammer 1 - vom 12.03.2002 wie folgt verurteilt: - Matthias Schmider wegen Betrugs und Beihilfe zum bandenmäßigen Betrug zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 10 Monaten - Massimo Corbari wegen Beihilfe zum Betrug sowie wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Betrug zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.
VIII.	629 Js 15792/00	Boris Benko-Tögel	Verdacht der Beihilfe zum Betrug und Urkundenfälschung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
IX.	628 Js 15838/00	Peter Potenberg -[redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
X.	628 Js 17143/00	Rechtsanwalt Armin Schmalfuß	Verdacht der Geldwäsche, Beihilfe zum Betrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XI.	602 Js 20368/00	Märgen Kleiser Anne-Katrin Kleiser [redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
XII.	628 Js 21686/00	[redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XIII.	620 Js 32776/00	Verantwortliche der Volksbank Ettlingen	Verdacht der Geldwäsche	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XIV.	602 Js 35533/00	Inge Schmider	Verdacht der Geldwäsche und Beihilfe zum Betrug, zur Untreue und Steuerhinterziehung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XV.	628 Js 35558/00	[redacted]	Verdacht der Urkundenfälschung und Beihilfe zum Betrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XVI.	628 Js 33559/00	Mohammad Yassin Dogmoch	Verdacht der Beihilfe zum Betrug und des Betruges	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XVII.	602 Js 36346/00	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XVIII.	622 AR 223/00 (Hinweis auf 401 Js 3479/01)	Amtsrat Hörth, Regierungsdirektor Blum	Verdacht der Strafvereitelung, Beihilfe zum Betrug	Bezüglich AR Morlok wurde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt. - Bezüglich A Seyfried wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet (s.u. XXIII).- Bezüglich Atm. Hörth und RD Blum wurde bisher über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch nicht entschieden - darüber ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen der LPD und des Finanzamt Freiburg-Land - Steuerfahndungsstelle zu entscheiden.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tat / Vorwurf	Sachstand
XIX.	401 Js 1009/01 *(vormals:* *622 Js 1009/01)*	Manfred Seyfried	Verdacht der versuchten Strafvereitelung	Das Verfahren steht im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen AR Seyfried 401 Js 3479/01 (XXIII); es ist noch nicht abgeschlossen.
XX.	620 Js 36968/01 *(vormals:* *620 AR 1016/01)*	Verantwortliche der BW - Bank AG	Beihilfe zum Betrug / Untreue	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXI.	628 Js 2523/01	[redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Kapitalanlagebetrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXII.	628 Js 2950/01	Manfred Schmider, Mohammad Yassin Dogmoch, Karl Schmitz	Verdacht des Verstoßes gegen das Börsengesetz und das Wertpapierhandelsgesetz	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXIII.	401 Js 3479/01 *(vormals:* *622 Js 3479/01)*	a) Manfred Seyfried u.a. unbekannte Finanzbeamte b) Manfred Seyfried *(nunmehr 401 Js 8692/02 (vgl. LXX))* c) Manfred Seyfried RR Gartner RD Blum	Verdacht der Strafvereitelung, der Beihilfe zum Betrug und zur Steuerhinterziehung Verdacht der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme Verdacht der Strafvereitelung u. der Begünstigung und Beteiligung an Steuerverkürzung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXIV.	401 Js 3637/01 *(vormals:* *622 Js 3637/01)*	a) Rechtsanwalt Kullen b) Steuerberater Wawra	Verdacht der Strafvereitelung, der Beihilfe zur Steuerverkürzung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXV.	602 Js 10618/01	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
XXVI.	620 Js 13780/01 620 Js 34657/01	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Verfahren steht im Sachzusammenhang mit dem Verfahren gegen Thomas Reinhard - 620 Js 8936/00. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
XXVII.	401 Js 16483/01 *(vormals:* *622 Js 16483/01)*	Angelika Neumann	Verdacht der Strafvereitlung und der Täterschaft / Beihilfe Steuerverkürzung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXVIII.	401 Js 16802/01 *(vormals:* *622 Js 16802/01,* *alt: 609 Js 145/96)*	Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser	Verdacht der Steuerverkürzung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXIX.	628 Js 17336/01	[redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXX.	628 Js 17381/01	[redacted]	Verdacht der Erpressung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXXI.	628 Js 17382/01	Alf Mießler	Verdacht der Erpressung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXXII.	628 Js 17539/01	Thomas Reinhard	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXXIII.	628 Js 18540/01	Eberhard Braun	Verdacht des Verstoßes gegen § 353 d Nr. 3 StGB	Das Verfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe abgegeben. Übernahmenachricht ist unter dem Aktenzeichen 57 Js 22104/01 erteilt worden.
XXXIV.	620 Js 10520/00	[redacted]	Verdacht der Untreue	Das Verfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden abgegeben und wird dort unter dem Aktenzeichen 204 Js 12777/00 geführt.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
XXXV.	401 Js 22627/01 *(vormals: 609 Js 22627/01)*	Markus Schmidt u.a.	Verdacht der Strafvereitelung im Amt	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXXVI.	628 AR 2429/01		Zuwendungen, Parteispenden. Die Staatsanwaltschaft hat ein Rechtsgutachten über eine mögliche Strafbarkeit nach § 331 ff StGB angefertigt. Am 22.01.2002 fand eine Besprechung mit der Polizei über die weiteren Ermittlungen statt, bei der das weitere Vorgehen festgelegt wurde. Nach diesen Vorgaben ermittelt nunmehr die Landespolizeidirektion Karlsruhe.	
XXXVII.	602 Js 23052/01	Inge Schmider	Verdacht der Steuerhinterziehung	Das Verfahren wurde zu dem führenden Verfahren 602 Js 35533/00 verbunden.
XXXVIII.	602 Js 25648/01	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XXXIX.	628 Js 35990/01	Wolfgang Buhlich	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XL.	628 Js 32129/01	[redacted]	Verdacht der falschen eidesstattlichen Versicherung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XLI.	628 Js 36138/01	Manfred Schmider	Verdacht der Beleidigung u.a.	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
XLII.	401 Js 36750/01 *(vormals:* *622 Js 36750/01)*	Manfred Schmider	Verdacht der Bestechung	Parallelverfahren zu 401 Js 3479/01. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XLIII.	628 Js 37253/01	[redacted]	Verdacht des Meineids, § 154 StGB	Dieses Verfahren soll an die Staatsanwaltschaft Frankenthal zuständigkeitshalber abgegeben werden.
XLIV.	620 Js 23799/01	[redacted]	Verdachtsanzeige gem. Geldwäschegesetz der VOBA Maulbronn/Oberderdingen	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
XLV.	628 AR 26/02		Hier werden noch einmal die früher eingegangenen anonymen sowie diejenigen Anzeigen, die zunächst keine Ermittlungsansätze geboten haben, vor dem Hintergrund des jetzigen Kenntnisstandes einer Überprüfung unterzogen.	
XLVI.	628 AR 117/02		Überprüfung der Zuwendungen seitens FlowTex an Horst Marschall, Vorstand der BW-Bank	Die Vorermittlungen erfolgen im Zusammenhang mit dem Verfahren 620 Js 9361/00 gegen Norbert Werner.
XLVII.	628 AR 118/02		Überprüfung des Vorgangs der Abpflanzung am Grundstück des Anwesens der Eheleute Schmider, Jean-Ritzert Str. 1, Karlsruhe-Durlach	Die Vorermittlungen dauern an.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
XLVIII.	602 Js 12421/02 *(vormals:* *628 AR 119/02)*	Markus Haas, [redacted] Dr. Klaus Kleiser	§§ 331, 333 StGB	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
IL.	628 AR 122/02		Überprüfung des Geschäftsgebarens der späteren FlowTex - Tochtergesellschaft GEG im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf des Flughafens Söllingen	Die Vorermittlungen dauern an.
L.	628 UJs 1846/02		Der Anzeigeerstatter [redacted] wehrt sich mit seiner Anzeige gegen Unbekannt gegen anonyme Anzeigen, die ihn in Zusammenhang mit den FlowTex - Straftaten bringen.	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LI.	628 Js 2204/02	Dr. Jürgen Morlok	Anzeige des Lothar Erhardt	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LII.	628 Js 3400/02	[redacted]	Vorteilsgewährung, § 333 StGB	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LIII.	628 Js 3405/02	Eberhard Oehler	Vorteilsannahme, § 331 StGB	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LIV.	628 UJs 1020/02		Anzeige des Dr. Jürgen Morlok wegen Beleidigung u.a. gegen anonyme Anzeigeerstatter ,die ihn in Zusammenhang mit den Betrugstaten bei FlowTex bringen.	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
LV.	628 Js 4545/02	Armin Schmalfuß	Steuerhinterziehung, § 370 AO	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LVI.	602 Js 14673/02 *(vormals: 628 AR 236/02)*	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Die Überprüfung der Anzeigesache ist noch nicht abgeschlossen.
LVII.	602 Js 14714/02 *(vormals: 628 AR 237/02)*	[redacted]	Beteiligung von [redacted] im Zusammenhang mit dem FlowTex - Betrugskomplex	Die Überprüfung der Anzeigesache ist noch nicht abgeschlossen.
LVIII.	602 Js 14757/02 *(vormals: 628 AR 238/02)*		Beteiligung von Herrn [redacted] im Zusammenhang mit dem FlowTex - Betrugskomplex	Die Überprüfung der Anzeigesache ist noch nicht abgeschlossen.
LIX.	628 AR 239/02		Beteiligung des [redacted] an den Taten von Mohamad Yassin Dogmoch, Manfred Schmider u. Dr. Klaus Kleiser	Die Vorermittlungen dauern an.
LX.	628 AR 240/02		Beteiligung des [redacted] an den Taten von Mohamad Yassin Dogmoch, Manfred Schmider und Dr. Klaus Kleiser	Die Vorermittlungen dauern an.
LXI.	602 Js 7860/02	Rainer Kullen	Geldwäsche	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LXII.	628 Js 9850/02	Alexander Keller und [redacted]	Strafvereitelung	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
LXIII.	620 AR 587/02	Verantwortliche der Commerzbank AG, Filiale Karlsruhe	Überprüfung der Umstände, die zur Gewährung eines Bankkredits i. Höhe v. DM 20 Mio. an FlowTex - Technologie Import von Kabelverlegemaschinen GmbH, Ettlingen geführt haben.	Die Vorermittlungen dauern an.
LXIV	620 Js 7504/02	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Verfahren steht im Sachzusammenhang mit dem Verfahren 620 Js 8936/00 gegen Thomas Reinhard u.a.; es ist noch nicht abgeschlossen.
LXV.	620 Js 7503/02	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LXVI.	401 Js 8692/02	Manfred Seyfried	§§ 331, 332 StGB	Abgetrennt von 401 Js 3479/01. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LXVII.	620 Js 9288/02	[redacted]	Verd. d. Geldwäsche u. Beihilfe zum Betrug	Das Verfahren steht im Sachzusammenhang 620 Js 8936/00 gegen Thomas Reinhard; es ist noch nicht abgeschlossen.
LXVIII	628 Js 10675/02	Verantwortliche der Dresdner Bank AG	Verd. d. falschen Verdächtigung (§ 164 StGB)	Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
LXVIII.	602 AR 786/02		Anonyme Anzeige gegen [redacted]	Die Vorermittlungen dauern an.
LXIX.	401 Js 8692/02 *vormals 401 Js 3479/01*	Manfred Seyfried	Verdacht der Bestechlichkeit oder der Vorteilannahme	Das Verfahren wurde vom Ursprungsverfahren abgetrennt; es ist noch nicht abgeschlossen.
LXX.	602 Js 14669/02	Rolf Dahn	Beihilfe zum Betrug	Die Überprüfung der Anzeigesache ist noch nicht abgeschlossen.

Gesamtaktenplan FlowTex Staatsanwaltschaft Mannheim

Anlage 9

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
LXXI.	602 Js 14670/02	[redacted]	Beihilfe zum Betrug	Die Überprüfung der Anzeigesache ist noch nicht abgeschlossen.
LXXII.	602 Js 14671/02	[redacted]	Beihilfe zum Betrug	Die Überprüfung der Anzeigesache ist noch nicht abgeschlossen.
LXXIII.	602 Js 14672/02	Bettina Morlok	Verdacht der Begünstigung	Die Überprüfung der Anzeigesache ist noch nicht abgeschlossen.
LXXIV.	602 Js 14674/02	[redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Die Überprüfung der Anzeigesache ist noch nicht abgeschlossen.
LXXV.	602 AR 1035/02	[redacted]	Die Verfahren wurde eingetragen auf Grund einer anonymen Postkarte vom 09.08.2001, in der behauptet wird [redacted] und Oberbürgermeister Fenrich hätten in Zusammenhang mit FlowTex ein abgekartetes Spiel gemacht.	Die Vorermittlungen dauern an.
LXXVI.	602 AR 1036/02	Oberbürgermeister Fenrich		Die Vorermittlungen dauern an.

Gesamtaktenplan FlowTex Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Anlage 9

STAND: 08.05.2002

	Aktenzeichen	Beschuldigte	Tat/Vorwurf	Sachstand
1.	Js 12/01	1. LOStA Dr. Kühner 2. OStA Jobski 3. StA (GL) Dr. Hofmann, alle StA Mannheim 4. Unbekannt	zu Besch. 1 - 3: Strafvereitelung im Amt im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Betriebsprüfer im Verfahren 600 AR 23/00 = 622 Js 3479/01 der StA Mannheim zu Besch. 4: Verletzung von Dienstgeheimnissen im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen über Dogmoch	Mit Verfügung vom 04.07.01 wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abgesehen bzw. das Verfahren gegen Unbekannt eingestellt.
2.	Js 15/01	1. OStA Volkmar Arnold, StA Mannheim 2. R'inLG Bettina Kreuz LG Mannheim 3. OStA Peter Zimmermann StA Karlsruhe	Strafvereitelung im Amt u. a. - bei Besch. 1 u. 2 im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren 609 Js 145/96 der StA Mannheim gegen Schmider, Kleiser, Neumann u. a. - bei Besch. 3 im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren 52 Js 13493/96 der StA Karlsruhe gegen Schmider und Kleiser (anonyme schriftliche Anzeige vom 04.05.1996)	Die Ermittlungen dauern an.

STAND: 17.12.2002

Gesamtaktenplan FlowTex

lfd. Nr.	*Aktenzeichen*	*Beschuldigte*	*Tat / Vorwurf*	*Sachstand*
I. ***erledigt***	22 KLs 628 Js 10855/01	Manfred Schmider Dr. Klaus Kleiser Angelika Neumann Karl Schmitz	Verdacht des Betruges u.a.	Nachdem der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 10.09.2002 das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 18.12.2001 im Strafmaß aufgehoben hat, steht das Verfahren derzeit bei der nunmehr zuständigen 25. Strafkammer des Landgerichts Mannheim zur Terminierung an. Die Verfahren gegen Karl Schmitz und Angelika Neumann sind vollumfänglich rechtskräftig. Die Revision von Dr. Kleiser wurde mit Beschluss vom 22.10.2002 vom Bundesgerichtshof als unbegründet zurückgewiesen. Noch anhängig beim Landgericht Mannheim im Zwischenverfahren die

2

				Komplexe Romonta und Powerdrill.
II.	628 Js 3693/00	Steuerberater Wawra	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Die polizeilichen Ermittlungen werden fortgesetzt. Das Verfahren ist aus polizeilicher Sicht eines der schwierigsten.
III.	628 UJs 7967/00	z.N. Herrmann u.a.	Falsche Verdächtigung	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 12.09.2001 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Urheber der falschen Verdächtigung konnte nicht ermittelt werden.
erledigt				
IV.	620 Js 8936/00	1. Thomas Reinhard 2. 3. 4. 5. Schmider, Manfred 6. Kleiser, Klaus 7. 8. 9.	Verdacht des Betruges	Der Beschuldigte Thomas Reinhard steht im Verdacht, vereinzelt ab 1997 und in großem Umfang von Ende 1998 bis Anfang 2000 als Geschäftsführer der Firma RPP, Ettlingen, sog. Müllverpackungsmaschinen an Leasinggesellschaften verkauft und von diesen zurückgeleast zu haben,

3

obwohl die Maschinen zu einem guten Teil gar nicht existierten - sog. Luftnummern. Die Ermittlungen dauern an. Zur Zeit werden durch die SOKO-FlowTex umfangreiche Zeugenvernehmungen durchgeführt. Darüber hinaus sind die Ermittlungen bei den geschädigten Leasinggesellschaften noch nicht abgeschlossen. Insoweit sind die Einzelheiten der einzelnen Vertragsabschlüsse sowie die genaue Schadenshöhe zu ermitteln.

Der Beschuldigte Thomas Reinhard befindet sich in dieser Sache seit September 2002 in Untersuchungshaft. Bezüglich dieses Beschuldigten ist mit der Vorlage eines Ermittlungsberichts durch die SOKO-FlowTex bis Frühjahr 2003 zu rechnen. Aufgrund der Haftsituation ist beab-

				sichtigt, gegen ihn sodann vorab Anklage zu erheben.
V.	620 Js 9361/00	Norbert Werner [redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Die Ermittlungen sind weitgehend abgeschlossen. Eine Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens wird in Zusammenhang mit dem Verfahren 620 Js 36968/01 und 620 AR 117/02 getroffen werden.
VI.	620 Js 10127/00	[redacted]	Verdacht des Betruges	Die Beschuldigte steht im Verdacht der Beihilfe zu den Betrugstaten des Beschuldigten Thomas Reinhard (620 Js 8936/00). Gegebenenfalls kommt eine Verfahrensverbindung in Betracht.
VII. ***erledigt rechtskräftig***	22 KLs 602 Js 15705/00	Matthias Schmider Massimo Corbari	Verdacht des Betruges u.a.	Die Angeklagten wurden rechtskräftig wie folgt verurteilt: - Matthias Schmider wegen Betrugs und Beihilfe zum bandenmäßigen Betrug zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren und 10 Monaten

				- Massimo Corbari wegen Beihilfe zum Betrug sowie wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Betrug zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten.
VIII.	602 Js 15792/00 (früher: 629 Js 15792/00)	Boris Benko-Tögel	Verdacht der Beihilfe zum Betrug und Urkundenfälschung	Die polizeilichen Ermittlungen dauern noch an. Es muss herausgearbeitet werden, bei welchen Vorführungen zu welchen Zeitpunkten der Beschuldigte konkret die Typenschilder gestanzt und an die Vorzeigemaschinen anmontiert hat.
IX.	628 Js 15838/00	Peter Potenberg - [redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Der polizeilich Schlussbericht steht noch aus.
X.	628 Js 17143/00	Rechtsanwalt Armin Schmalfuß	Verdacht der Geldwäsche, Beihilfe zum Betrug	Die Auswertung der bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten des Beschuldigten angefallenen Unterlagen dauert noch an.

				Ein polizeilicher Schlussbericht ist noch nicht in Sicht.
XI.	602 Js 20368/00	Märgen Kleiser Anne-Katrin Kleiser [redacted]	Verdacht der Geldwäsche u.a.	Das Verfahren wurde mit Datum vom 11.02.2002 auf die Beschuldigten [redacted] und [redacted] erweitert, diese wurden am 27.08.2002 aufgrund von Haftbefehlen des Amtsgerichts Mannheim auf Mallorca festgenommen. Mit Verfügung vom 30.10.2002 wurde das Verfahren gegen [redacted] abgetrennt (vgl. unten LXXXIII).
XII.	628 Js 21686/00	Michael Erhardt [redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Die polizeilichen Ermittlungen dauern noch an.
XIII.	620 Js 32776/00	Verantwortliche der Volksbank Ettlingen	Verdacht der Geldwäsche	Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, den Verteidigern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und auf dieser Grundlage eine abschließende Verfügung zu treffen.

XIV.	602 Js 35533/00	Inge Schmider	Verdacht der Geldwäsche und Beihilfe zum Betrug, zur Untreue und Steuerhinterziehung	Die polizeilichen Sachbearbeiter haben mit der Erstellung eines Schlussberichts begonnen.
XV. ***erledigt*** ***rechts-kräftig***	628 Js 35558/00	[redacted]	Verdacht der Urkundenfälschung und Beihilfe zum Betrug	[redacted] wurde mit Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - Rastatt vom 16.07.2002 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 8 Monaten mit Bewährung verurteilt. 12.726 EURO wurden verfallen erklärt, die Bewährungsgeldauflage beträgt 10.000 EURO. Das Urteil ist rechtskräftig.
XVI.	628 Js 33559/00	Mohammad Yassin Dogmoch	Verdacht der Beihilfe zum Betrug und des Betruges	Das LKA BW hat am 15.11.2002 einen umfangreichen polizeilichen Schlussbericht vorgelegt. Die Verteidigung erhielt diesbezüglich Akteneinsicht und Gelegenheit zur Stellungnahme. Die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft wird derzeit

				vorbereitet.
XVII. ***erledigt***	602 Js 36346/00	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 02.09.2002 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
XVIII.	622 AR 223/00 (Hinweis auf 401 Js 3479/01)	Amtsrat Hörth, Regierungsdirektor Blum	Verdacht der Strafvereitelung, Beihilfe zum Betrug	Bezüglich AR Morlok wurde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt. - Bezüglich AR Seyfried und RD Blum wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet (s.u. XXIII).- Bezüglich AR Hörth wurde bisher über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch nicht entschieden - darüber ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen der LPD zu entscheiden.
XIX.	401 Js 1009/01 *(vormals: 622 Js 1009/01)*	Manfred Seyfried	Verdacht der versuchten Strafvereitelung	Das Verfahren steht im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen AR Seyfried 401 Js 3479/01 (XXIII); die dort gewonnenen Erkenntnisse können für das hiesige Verfahren von Bedeutung sein.

XX.	620 Js 36968/01 *(vormals:* *620 AR 1016/01)*	Verantwortliche der BW - Bank AG	Beihilfe zum Betrug / Untreue	Die Auswertung der im Rahmen des Verfahrens gegen Manfred Schmider und andere erhobenen Unterlagen wurde inzwischen abgeschlossen und das Ergebnis durch die SOKO FlowTex mit Zwischenbericht vom 29.01.2002 dokumentiert. Durch den neuen polizeilichen Sachbearbeiter bei der LPD Karlsruhe wurde inzwischen ein Sachstandsbericht vorgelegt, auf dessen Grundlage über den weiteren Fortgang des Verfahrens entschieden wird. Darüber hinaus werden unter dem Az: 620 AR 117/02 Zuwendungen seitens FlowTex an Verantwortliche der BW-Bank AG überprüft.
XXI.	628 Js 2523/01	[redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Kapitalanlagebetrug	Der polizeiliche Schlussbericht wird derzeit vorbereitet und für Februar 2003 avisiert.
XXII.	628 Js 2950/01	Manfred Schmider,	Verdacht des Verstoßes	Die umfangreichen Ermittlungen

		Mohammad Yassin Dogmoch, Karl Schmitz u.a.	gegen das Börsengesetz und das Wertpapierhandelsgesetz	werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen.
XXIII.	401 Js 3479/01 *(vormals:* *622 Js 3479/01)*	a) Manfred Seyfried u.a. unbekannte Finanzbeamte	Verdacht der Strafvereitelung, der Beihilfe zum Betrug und zur Steuerhinterziehung	Der Auswertungsbericht der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land liegt zwischenzeitlich vor. Die Ermittlungen sind insoweit nahezu vollständig abgeschlossen. Die LPD Karlsruhe ist derzeit mit der Fertigung des Schlussberichts befasst.
		b) Manfred Seyfried *(nunmehr 401 Js 8692/02 (vgl. LXX))*	Verdacht der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme	
		c) Manfred Seyfried RR Gartner RD Blum	Verdacht der Strafvereitelung u. der Begünstigung und Beteiligung an Steuerverkürzung	
XXIV.	401 Js 3637/01 *(vormals:* *622 Js 3637/01)*	a) Rechtsanwalt Kullen b) Steuerberater Wawra	Verdacht der Strafvereitelung, der Beihilfe zur Steuerverkürzung	Der Auswertungsbericht der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land liegt zwischenzeitlich vor. Die Ermittlungen sind insoweit nahezu vollständig abgeschlossen. Die LPD Karlsruhe ist derzeit mit der Fer-

				tigung des Schlussberichts befasst.
XXV.	602 Js 10618/01	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Eine verfahrensabschließende Verfügung ist in Vorbereitung.
XXVI.	620 Js 13780/01 620 Js 34657/01	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Verfahren steht im Sachzusammenhang mit dem Verfahren gegen Thomas Reinhard - 620 Js 8936/00. Die Ermittlungen sind in beiden Verfahren nicht abgeschlossen.
XXVII.	401 Js 16483/01 *(vormals:* *622 Js 16483/01)*	Angelika Neumann	Verdacht der Strafvereitlung und der Täterschaft / Beihilfe Steuerverkürzung	Das Verfahren wurde zwischenzeitlich § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf die rechtskräftige Verurteilung (vgl. Ziff. I) eingestellt.
XXVIII.	401 Js 16802/01 *(vormals:* *622 Js 16802/01,* *alt: 609 Js 145/96)*	Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser	Verdacht der Steuerverkürzung	Der Auswertungsbericht der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land liegt zwischenzeitlich vor. Die Ermittlungen sind insoweit nahezu vollständig abgeschlossen. Die LPD Karlsruhe ist derzeit mit der Fertigung des Schlussberichts be-

				fasst.
XXIX. ***erledigt***	602 Js 17336/01 (früher: 628 Js 17336/01	[redacted]	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Mit Verfügung vom 25.11.2002 wurde Anklage zum Amtsgericht - Schöffengericht - Karlsruhe erhoben. Die Hauptverhandlung ist auf den 18.12.2002 terminiert.
XXX.	602 Js 17381/01 (früher: 628 Js 17381/01)	[redacted]	Verdacht der Erpressung	Eine verfahrensabschließende Verfügung wird derzeit erstellt.
XXXI.	602 Js 17382/01 (früher: 628 Js 17382/01)	Alf Mießler	Verdacht der Erpressung	Die polizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
XXXII.	628 Js 17539/01 *(verbunden zu 620 Js 8936/00 = Nr. IV.)*	Thomas Reinhard	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Der gesamte Ermittlungskomplex gegen Thomas Reinhard ist nunmehr weitgehend im Verfahren 620 Js 8936/00 gebündelt.
XXXIII. ***erledigt***	628 Js 18540/01	Eberhard Braun	Verdacht des Verstoßes gegen § 353 d Nr. 3 StGB	Das Verfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe abgegeben. Übernahmenachricht ist unter dem Aktenzeichen 57 Js 22104/01 erteilt worden. Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Mannheim abgeschlossen.

XXXIV. ***erledigt***	620 Js 10520/00	[redacted]	Verdacht der Untreue	Das Verfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Baden-Baden abgegeben und wird dort unter dem Aktenzeichen 204 Js 12777/00 geführt.
XXXV.	401 Js 22627/01 *(vormals: 609 Js 22627/01)*	Markus Schmidt u.a.	Verdacht der Strafvereitelung im Amt	Der Auswertungsbericht der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land liegt zwischenzeitlich vor. Die Ermittlungen sind insoweit nahezu vollständig abgeschlossen. Die LPD Karlsruhe ist derzeit mit der Fertigung des Schlussberichts befasst.
XXXVI.	628 AR 2429/01	Zuwendungen, Parteispenden		Die Staatsanwaltschaft hat ein Rechtsgutachten über eine mögliche Strafbarkeit nach § 331 ff StGB angefertigt. Am 22.01.2002 fand eine Besprechung mit der Polizei über die weiteren Ermittlungen statt, bei der das weitere Vorgehen festgelegt wurde. Nach diesen Vorgaben ermittelt nun-

				mehr die Landespolizeidirektion Karlsruhe.
XXXVII.	602 Js 23052/01	Inge Schmider	Verdacht der Steuerhinterziehung	Das Verfahren wurde zu dem führenden Verfahren 602 Js 35533/00 verbunden.
XXXVIII.	602 Js 25648/01	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Die Ermittlungen sind im Wesentlichen abgeschlossen.
XXXIX.	628 Js 35990/01	Wolfgang Buhlich	Verdacht der Beihilfe zum Betrug	Die polizeilichen Ermittlungen werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Zwischenzeitlich wurde die Verjährung unterbrochen.
XL.	628 Js 32129/01	[redacted]	Verdacht der falschen eidesstattlichen Versicherung	Die Ermittlungen bei dem LKA BW dauern an.
XLI.	628 Js 36138/01	Manfred Schmider	Verdacht der Beleidigung u.a.	Der Vorwurf ist von untergeordneter Bedeutung, so dass die Anwendung von § 154 StPO derzeit geprüft wird.
XLII.	401 Js 36750/01 *(vormals: 622 Js 36750/01)*	Manfred Schmider	Verdacht der Bestechung	Der Auswertungsbericht der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land liegt

				zwischenzeitlich vor. Die Ermittlungen sind insoweit nahezu vollständig abgeschlossen. Die LPD Karlsruhe ist derzeit mit der Fertigung des Schlussberichts befasst.
XLIII.	628 Js 37253/01	[redacted]	Verdacht des Meineids, § 154 StGB	Neben des Verdachts des Meineids vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim werden dem Beschuldigten nunmehr auch mehrere falsche Versicherungen an Eides statt vor dem Landgericht Karlsruhe vorgeworfen. Am 10.01.2003 wird der Beschuldigte staatsanwaltschaftlich vernommen werden.
XLIV.	620 Js 23799/01	[redacted]	Verdachtsanzeige gem. Geldwäschegesetz der VOBA Maulbronn/Oberderdingen	Dem Verfahren liegt lediglich eine Verdachtsanzeige gemäß Geldwäschegesetz zugrunde. Eine abschließende Verfügung ist in Vorbereitung.
XLV.	628 AR 26/02		Überprüfung anonymer und sonstiger nicht ohne	Hier werden noch einmal die früher eingegangenen anonymen

			weiteres Ermittlungsansätze enthaltende Anzeigen im Zusammenhang mit FlowTex	sowie diejenigen Anzeigen, die zunächst keine Ermittlungsansätze geboten haben, vor dem Hintergrund des jetzigen Kenntnisstandes einer Überprüfung unterzogen.
XLVI.	620 AR 117/02		Überprüfung der Zuwendungen seitens FlowTex an Horst Marschall, Vorstand der BW-Bank	Die Vorermittlungen erfolgen im Zusammenhang mit dem Verfahren 620 Js 9361/00 gegen Norbert Werner und werden durch die SOKO-FlowTex geführt.
XLVII.	602 Js 21178/02 (vormals: 628 AR 118/02)	Ulrich Eidenmüller	Überprüfungsverfahren wegen Vorteilsannahme (Überprüfung des Vorgangs der Abpflanzung u.a.)	Gegenstand des Verfahrens ist: 1. ob die Eheleute Schmider über den Bürgermeister Eidenmüller, Stadt Karlsruhe eine Sonderbehandlung erfahren haben; 2. Bürgermeisterwahlkampf - Sponsoring über DM 30.000; 3. Teilnahme am 50. Geburtstag.
XLVIII.	602 Js 12421/02 *(vormals:* *628 AR 119/02)*	Markus Haas, [redacted] Dr. Klaus Kleiser	§§ 331, 333 StGB	Gegenstand des Verfahrens ist die Zuwendung eines teuren Essens an die Herren Haas und

				[redacted], Landesbaurechtsamt Rastatt, durch den Mitbeschuldigten Dr. Klaus Kleiser. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
IL. ***erledigt***	628 AR 122/02		Überprüfung des Geschäftsgebarens der GEG im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf des Flughafens Söllingen	Von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen wurde mit Verfügung vom 22.10.2002 abgesehen.
L. ***erledigt***	628 UJs 1846/02		Anonyme Anzeige des [redacted] wegen falscher Verdächtigung u.a.	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 29.10.2002 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.
LI.	602 Js 2204/02 (früher: 628 Js 2204/02)	Anzeigenvorgang gegen Dr. Jürgen Morlok	Anzeige des Lothar Erhardt	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
LII.	602 Js 3400/02 (früher: 628 Js 3400/02)	[redacted]	Vorteilsgewährung, § 333 StGB	Der Beschuldigte [redacted] war Lobbyist für FlowTex . Er sollte auf kommunaler Ebene bei Amtsträgern die Akzeptanz für

				die FlowTex - Bohrtechnik steigern. Der polizeiliche Sachbearbeiter erstellt derzeit einen Zwischenbericht.
LIII.	602 Js 3405/02 (früher: 628 Js 3405/02)	Eberhard Oehler	Vorteilsannahme, § 331 StGB	Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen. Ihm werden drei verschiedene Einzelsachverhalte zur Last gelegt. Dem Verteidiger des Beschuldigten wurde Akteneinsicht gewährt.
LIV. ***erledigt***	628 UJs 1020/02		Anzeige des Dr. Jürgen Morlok wegen Beleidigung u.a. gegen anonyme Anzeigeerstatter	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 29.10.2002 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.
LV.	628 Js 4545/02	Armin Schmalfuß	Steuerhinterziehung, § 370 AO	Nach Durchsuchung der Räumlichkeiten des Beschuldigte am 07.03.2002 werden die Unterlagen beim Finanzamt Pforzheim - Steuerfahndung - derzeit ausgewertet.

LVI.	602 Js 14673/02 *(vormals:* *628 AR 236/02)*	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Der polizeiliche Sachbearbeiter hat mit Datum vom 14.11.2002 einen Zwischenbericht erstellt.
LVII.	602 Js 14714/02 *(vormals:* *628 AR 237/02)*	[redacted]	Beteiligung von [redacted] im Zusammenhang mit dem FlowTex - Betrugskomplex	Die Ermittlungen stocken u.a. deshalb, weil ein hiesiges Rechtshilfeersuchen nach Uruguay bisher von den dortigen Behörden nicht beantwortet wurde. Am 09.12.2002 wurde Matthias Schmider zu [redacted] befragt. Konkrete Ermittlungsansätze konnten dabei nicht gewonnen werden.
LVIII.	602 Js 14757/02 *(vormals:* *628 AR 238/02)*	[redacted]	Überprüfungsverfahren im Zusammenhang mit dem FlowTex - Betrugskomplex	Eine verfahrensabschließende Verfügung wird derzeit erstellt.
LIX.	628 Js 29428/02 (früher: 628 AR 239/02)	[redacted]	Beteiligung des [redacted] an den Taten von Mohamad Yassin Dogmoch, Manfred Schmider u. Dr. Klaus Kleiser	Der Beschuldigte ist Vice - Chairman der Dogmoch - Group of Companies. Ihm wird Beihilfe zum Betrug zu Straftaten von Dogmoch und Manfred Schmider vorgeworfen. Das mit den Er-

				mittlungen beauftragte LKA BW kann die Ermittlungen gegen den Beschuldigten erst jetzt - nach Vorlage des polizeilichen Schlussberichts gegen Dogmoch - vorantreiben.
LX.	628 Js 29429/02 (vormals: 628 AR 240/02)	[redacted]	Beihilfe zum Betrug	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, die Straftaten von Dogmoch, Manfred Schmider und anderen durch Gehilfenbeiträge gefördert zu haben, insbesondere durch den Aufbau der Firma Male in Spanien. Eine Auskunft durch den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts in Madrid ergab, dass der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist.
LXI.	602 Js 7860/02	Rainer Kullen	Geldwäsche	Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, nach der Verhaftung des Manfred Schmider 2,5 Mio. DM inkriminierten Vermögens in Empfang genommen zu haben

				bzw. an der Verschiebung von 2 Mio. SFR beteiligt gewesen zu sein. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
LXII.	628 Js 9850/02	Alexander Keller und [redacted]	Versuchte Strafvereitelung	Am 09.12.2002 wurde Matthias Schmider als Zeuge vernommen. Gemäß § 55 StPO hat er die Aussage verweigert. Es ist vorgesehen, Matthias Schmider nunmehr richterlich als Zeuge vernehmen zu lassen und gemäß § 56 StPO zur Glaubhaftmachung anzuhalten.
LXIII.	620 AR 587/02	Verantwortliche der Commerzbank AG, Filiale Karlsruhe	Überprüfung der Umstände, die zur Gewährung eines Bankkredits i. Höhe v. DM 20 Mio. an FlowTex - Technologie Import von Kabelverlegemaschinen GmbH, Ettlingen geführt haben.	Der Vorgang ist der Staatsanwaltschaft Mannheim im Frühjahr 2002 von der SOKO FlowTex zur Überprüfung vorgelegt worden.
LXIV	620 Js 7504/02	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Verfahren steht im Sachzu-

				sammenhang mit dem Verfahren 620 Js 8936/00 gegen Thomas Reinhard u.a. Die notwendigen Ermittlungen werden durch die SOKO FlowTex und die GFG Karlsruhe geführt.
LXV.	620 Js 7503/02	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Der Beschuldigte war als Verteidiger für Thomas Reinhard tätig. Es besteht der Verdacht, dass gezahlte Verteidigerhonorare aus inkriminierter Quelle stammten. Die Ermittlungen können nur einheitlich im Zusammenhang mit den Verfahren 620 Js 8936/00 geführt werden.
LXVI.	401 Js 8692/02 *vormals* *401 Js 3479/01*	Manfred Seyfried	Verdacht der Bestechlichkeit oder der Vorteilannahme, §§ 331, 332 StGB	Der Auswertungsbericht der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land liegt zwischenzeitlich vor. Die Ermittlungen sind insoweit nahezu vollständig abgeschlossen. Die LPD

				Karlsruhe ist derzeit mit der Fertigung des Schlussberichts befasst.
LXVII.	620 Js 9288/02	[redacted]	Verd. d. Geldwäsche u. Beihilfe zum Betrug	Das Verfahren steht im Sachzusammenhang 620 Js 8936/00 gegen Thomas Reinhard. Die notwendigen Ermittlungen werden durch die SOKO-FlowTex in beiden Verfahren einheitlich geführt.
LXVIII	628 Js 10675/02	Verantwortliche der Dresdner Bank AG	Verd. d. falschen Verdächtigung (§ 164 StGB)	Rechtsanwalt Dr. Gauweiler als Vertreter des gesondert Verfolgten M. Y. Dogmoch hat Anzeige gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der Dresdner Bank AG Deutschland und Schweiz erstattet, weil von dort absichtlich falsche Angaben gegenüber der Bezirksanwaltschaft IV in Zürich betreffend die wirtschaftliche Berechtigung von Herrn Dogmoch an Konten, die jedoch dessen

				Familienangehörigen zuzuordnen sein sollen, gemacht wurden. Am 06.12.2002 sichtete ein Mitarbeiter des LKA BW dahingehend Unterlagen bei der Bezirksanwaltschaft IV in Zürich. Das Ergebnis steht noch aus. Der weitere, bisher in diesem Komplex behandelte Vorwurf der Untreue/Gläubigerbegünstigung im Zusammenhang mit der Prozessstandsvereinbarung zwischen Insolvenzverwalter Specovius und der Dresdner Bank AG wurde in das laufende Verfahren Ziff. LXXXV. überführt und an die Staatsanwaltschaft Heidelberg abgegeben.
LXIX. ***erledigt***	602 AR 786/02	[redacted]	Anzeigensache anonym	Von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen wurde mit Verfügung vom 04.09.2002 abgesehen.

LXX.	602 Js 14669/02	Rolf Dahn	Beihilfe zum Betrug	Mit Datum vom 24.10.2002 hat der polizeiliche Sachbearbeiter einen Schlussbericht erstellt.
LXXI.	602 Js 14670/02	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Mit Verfügung vom 27.11.2002 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche eingeleitet.
LXXII.	602 Js 14671/02	[redacted]	Beihilfe zum Betrug	Anzeigesache aufgrund einer anonymen Anzeige vom 21.02.2000. Die Landespolizeidirektion Karlsruhe wurde um Überprüfung gebeten.
LXXIII.	602 Js 14672/02	Bettina Morlok	Verdacht der Begünstigung	Eine verfahrensabschließende Verfügung wird derzeit erstellt.
LXXIV. ***erledigt***	602 Js 14674/02	a) [redacted] b) [redacted]	Verdacht des Betruges	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 25.10.2002 gemäss § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
LXXV.	602 AR 1035/02	[redacted]		Eine verfahrensabschließende Verfügung wird derzeit erstellt.
LXXVI.	602 AR 1036/02	Oberbürgermeister Fenrich		Eine verfahrensabschließende Verfügung wird derzeit erstellt.
LXXVII.	620 Js 18318/02	Thomas Reinhard	Verstoß gegen die AO	Verdacht der Umsatzsteuerhin-

25

				terziehung durch Thomas Reinhard im Zusammenhang mit den Geschäften der Firma PP Powerpack. Die Ermittlungen werden durch die Steufa Karlsruhe geführt.
LXXVIII.	620 Js 18224/02	a) [redacted] b) Thomas Reinhard	§§ 22, 23, 263 StGB	Gegen die Beschuldigten besteht der Verdacht, sich im Zusammenhang mit einer Firma Optimed Scheinrechnungen ausgestellt zu haben, um hierdurch den Umsatz der Gesellschaft aufzublähen und im Rahmen eines beabsichtigten Verkaufs der Gesellschaftsanteile somit höhere Umsätze und damit auch ein erfolgreiches Unternehmen dem Kaufinteressenten anbieten zu können.
LXXIX. ***erledigt***	628 Js 20677/02	Mohamad Yassin Dogmoch	§§ 263, 22, 23 StGB	Das Verfahren wurde im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Verfahren 628 Js 33559/00 (= XVI.) zu diesem Aktenzeichen

				verbunden.
LXXX.	602 Js 25233/02	a) Peter Hellebrand b) [redacted]	Verdachts der Strafvereitelung	Gegen die Beschuldigten besteht der Verdacht, dass sie den Verurteilten Matthias Schmider auf dessen Flucht unterstützt haben.
LXXXI. ***erledigt***	620 Js 26724/02	[redacted]	Vorteilsannahme / Bestechlichkeit	Im Rahmen der Ermittlungen gegen Thomas Reinhard (620 Js 8936/00) ergaben sich Hinweise, dass Thomas Reinhard zur Förderung seiner Geschäfte dem genannten [redacted] in dessen Funktion als Leiter einer öffentlichen Mülldeponie mind. einen Pkw zugewendet hat. Das Verfahren wurde an die zuständige StA Kaiserslautern abgegeben.
LXXXII.	628 Js 29427/02	Manfred Schmider	Verdacht der Vorteilsgewährung, § 333 StGB	Manfred Schmider wird beschuldigt, er habe zum Jahreswechsel 1998 / 1999 den Polizeibeamten des Polizeipostens Flughafen Söllingen Geschenkkörbe im Wert von ca. DM 120 überreicht.

				Das Verfahren wurde in der 39. KW von der Staatsanwaltschaft Baden-Baden übernommen. Die SOKO FlowTex wurde mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt.
LXXXIII.	602 Js 33710/02	[redacted]	Verdacht der Geldwäsche	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 30.10.2002 von dem Verfahren 602 Js 20368/00 abgetrennt (vgl. oben XI). Dem Verteidiger des Beschuldigten wird derzeit Akteneinsicht gewährt.
LXXXIV.	620 Js 26307/01	[redacted]	Verst. gg. d. GmbHG	Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 07.11.2002 zu dem Verfahren 620 Js 8936/00 verbunden (vgl. oben IV).
LXXXV. ***erledigt***	628 Js 34411/02	[redacted]	Steuerhinterziehung, Gläubigerbegünstigung	Den Beschuldigten wird vorgeworfen, im Rahmen der Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen für die Dresdner Bank Rechnungen diese Dienstleistungen betreffend nachträglich auf den

29

				Insolvenzverwalter der KSK, Herrn Rechtsanwalt [redacted], umgeschrieben zu haben, wodurch Umsatzsteuer hinterzogen worden sein soll. Weiter sollen die Beschuldigten an einer Prozessstandschaftsvereinbarung mitgewirkt haben, die der Dresdner Bank Vorteile gegenüber den anderen Gläubigern der insolventen FlowTex - Gruppe verschaffen soll. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 19.11.2002 an die Staatsanwaltschaft Heidelberg abgegeben und dort unter dem Aktenzeichen 31 Js 22864/02 übernommen.
LXXXVI.	620 Js 36832/02	1. Thomas Reinhard 2. [redacted]	1. §§ 283 Abs. 1 Ziff. 1, 22, 23; 156 StGB 2. §§ 283 Abs. 1 Ziff. 1, 22, 23, 27 StGB	Im Rahmen der sonstigen Ermittlungen gegen Thomas Reinhard ergaben sich Hinweise, dass der Beschuldigte im Rahmen seines Insolvenzverfahrens

			Vermögenswerte verschwiegen bzw. auf die Seite geschafft hat. Insb. soll er einen in die Masse fallenden Anspruch gegen einen Dritten über Rechtsanwalt [redacted] zur Auszahlung an sich geltend gemacht zu haben. Dies begründet den Verdacht des Bankrotts bzw. der Beihilfe hierzu. Das Verfahren gegen Rechtsanwalt [redacted] wurde abgetrennt (Az: 620 Js 37376/02) und an die zuständige Staatsanwaltschaft Karlsruhe abgegeben.
LXXXVII.	620 Js 36030/00	Thomas Reinhard	GmbHG
			Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Halle (dortiges AZ. 926 Js 20920/00) übernommen und zu dem führenden Verfahren 620 Js 8936/00 verbunden. Der Beschuldigte ist verdächtig, es als Geschäftsführer der Firma FlowTex Großbohr- und Umwelttechnik GUT unter-

30

				lassen zu haben, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften fristgemäß Insolvenzantrag zu stellen.
LXXXVIII.	620 Js 37902/02	1. Thomas Reinhard 2. [redacted]		Die Beschuldigten stehen als Verantwortliche der Firma Optimed Medizintechnik GmbH im Verdacht, ab 1997 bis Anfang 2000 zur Förderung des Absatzes medizinischer Produkte einer Vielzahl von leitenden ärztlichen Mitarbeitern öffentlicher Krankenhäuser vermögenswerte Leistungen zugewendet zu haben. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Heidelberg übernommen. Ein Abschluss der Ermittlungen ist nicht abzusehen.
LXXXIX.				
LXXXX.				
LXXXXI				
LXXXXII				

13. Dez. 2002

FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Herrn Vizepräsident des Landtags
Frieder Birzele, MdL
Vorsitzender des
Untersuchungsausschusses FlowTex
Haus des Landtags

70173 Stuttgart

Stuttgart, 9. Dezember 2002
Durchwahl (07 11) 2 79 - 3614 / 3918
Name: Burchert / Hahn

Aktenzeichen: E 31 – S 163.8 / 24
(Bitte bei Antwort angeben)

Untersuchungsausschuss FlowTex;
Regierungsbericht vom 31.05.2002

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen Betriebsprüfer und Steuerfahnder der Steuerverwaltung wurden der Oberfinanzdirektion Karlsruhe Ergebnisse einer Aktenauswertung der von der Staatsanwaltschaft beauftragten Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Freiburg-Land bekannt. Hierbei wurde auch ein dem Untersuchungsausschuss bereits in Kopie vorliegendes Schreiben der Informationszentrale Ausland beim Bundesamt für Finanzen vom 08.10.1996 ausgewertet. In diesem Schreiben wird dargestellt, dass eine Firma in England (Fa. Derbyshire Conservatories Ltd) sowie eine Firma in Spanien (Fa. Pavimentos de Murcia S.A.) in 1993 bzw. 1995 ihre Tätigkeit eingestellt hätten. Bezüglich einer weiteren Firma werden erhebliche Zweifel geäußert, ob es sich um ein aktiv tätiges Unternehmen handelt. Ferner wird als Geschäftszweck eines der aktiv tätigen Unternehmen der Import und Großhandel mit medizinischen Geräten und Bedarf genannt.

Dienstgebäude:
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Abteilung 3
Steuern:
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung
(07 11) 2 79 - 0
Telefax
(07 11) 2 79 - 38 93

X.400: C=DE; A=DBP; P=BWL; O=FV;
OU1=FM; S=Poststelle
E-Mail: Poststelle@fm.fv.bwl.de
Internetseite: http://www.fm.baden-wuerttemberg.de

U-Haltestelle
Schlossplatz

Unter A. II. 4. a) (3) des Regierungsberichts vom 31.05.2002, der auf der Grundlage der Berichte nachgeordneter Behörden erstellt wurde, werden die Prüfungshandlungen der Betriebsprüfung in 1996 zur Existenz der Bohrsysteme dargestellt. In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass "über die ausländischen Franchiseunternehmer, bei denen die Geräte im Einsatz sein sollten, die Steuerfahndung ab August 1996 bei der Informationszentrale Ausland beim Bundesamt für Finanzen (IZA) zusätzlich Wirtschaftsauskünfte eingeholt hatte. Danach handelte es sich bei diesen Endnutzern der Bohrsysteme um fremde, nicht mit Schmider/Dr. Kleiser verbundene Unternehmen, die aktiv tätig waren." Letzteres trifft nach dem eingangs Beschriebenen nicht für alle ausländischen Franchiseunternehmer zu.

Korrespondierend gilt dies teilweise auch für den Inhalt einer Spalte der Anlage 8 (Auflistung der Anfragen an die Informationszentrale Ausland des Bundesamtes für Finanzen; Anfrage der Steufa Karlsruhe-Durlach v. 28.08.1996; Spalte 6 {Inhalt der Auskunft}) des Regierungsberichts.

Eine abschließende Bewertung dieses Sachverhalts ist derzeit nicht möglich, da die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Bedienstete der Steuerverwaltung noch andauern.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Rainer Hägele
Ministerialdirektor

Allgemeine Anlage 2

Aktenvorlage Untersuchungsausschuss FlowTex	
Behörde	Aktenzeichen
StA Baden-Baden	13 Js 42/94
	300 Js 62/98
	201 Js 12386/00
	305 Js 3171/01
	305 Js 3178/01
	305 Js 3182/01
	305 Js 3186/01
	305 Js 3188/01
	201 Js 11821/01
	305 Js 4947/01
	305 Js 4977/01
StA Karlsruhe	21 Js 16820/95
	21 Js 5722/00
	52 Js 13493/96
	57 Js 22104/01
	15 Js 4555/02
	61 Js 9033/02
	61 Js 9038/02
	61 Js 9033 und 9038/02 600 Js 11765/04
StA Karlsruhe Zst Pforzheim	93 Js 129/95
StA Mannheim	22 KLs 628 Js 10855/01
	628 Ar 2429/01
	628 Js 3693/00
	602 Js 11146/04
	602 Js 15705/00
	628 Js 33559/01
	602 Js 35558/00
	401 Js 22627/01
	401 Js 3637/01

	401 Js 16802/01
	401 Js 16483/01
	401 Js 1009/01
	401 Js 3479/01
	401 Js 3479/01 und 1009/01
	jetzt 8692/02
	609 Js 145/96
	628 Js 3693/00
	602 Js 15705/00
	602 Js 20368/00
	602 Js 35533/00
	602 Js 36346/00
	602 Js 10618/01
	628 Js 17336/01
	628 Js 17381/01
	620 Js 8936/00
	602 Js 25648/01
	602 Js 7860/02
StA Stuttgart	1 Js 64595/04
	3 Js 44924/04
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe	JS 15/01
	EV 57/96
	BAD 4/02
	KA 11/00
	MA 4/00
	MA 17/00
Landgericht Karlsruhe	2 O 60/03
Oberlandesgericht Karlsruhe	3 Ws 165/04
	3 Ws 272/02
	3 Ws 279/04

Justizministerium	410 E 27/00
	410 E 60/00
	E - 410.2001/114
	E - 410.2001/162
Finanzministerium	„FlowTex“-Akten
Wirtschaftsministerium	Az.: 7 – 4252 – AGY/17
Akten hinsichtlich der Korrespondenz mit Frau Bettina Morlok, der FlowTex-Gruppe, insbesondere der FlowWaste GmbH sowie dem österreichischen Bundesland Kärnten und Herrn Haider im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben zur Abfallbehandlung seit dem Amtsantritt von Minister Dr. Döring	
Staatsministerium	Akten über die Korrespondenz mit Frau Bettina Morlok/FlowWaste GmbH im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben zur Abfallbehandlung in Kärnten
Steuerakten (inklusive der Akten der Betriebsprüfung) der Unternehmen des Manfred und Matthias Schmider, sowie die persönlichen Steuerakten von Manfred Schmider. Ferner die dazu gehörenden Akten der Straf- und Bußgeldsachenstellen bezüglich Manfred Schmider, Dr. Klaus Kleiser und Angelika Neumann.	
OFD Karlsruhe	FlowTex Bp 1993 FlowTex Bp 1995 bis 1997
	Firmengruppe Manfred und Matthias Schmider betr. umsatzsteuerliche Vorgänge im Anschluss an die Bp für die Jahre 1988 bis 1990

Sachverhaltsbericht des Insolvenzverwalters der Schmider/Kleiser-Gruppe vom 28.11.2002.

Allgemeine Anlage 3

Liste der vernommenen Zeugen

Name	Vorname	Tätigkeit	Ver-nehmung	Protokoll/Seite
1. Altincioglu	Johannes	Inhaber einer Beratungsgesellschaft	12.05.04 09.03.05	UAP 33/ 14-33, 165-183 UAP 45/ 118-125
2. Armbrust	Klaus	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Karlsruhe	06.11.02 27.06.03	UAP 10/ 169-248 UAP 21/ 70-96
3. Arnold	Volkmar	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Mannheim	23.05.03	UAP 20/ 124-176
4. Backenstos	Birgit	Ehemalige Hausangestellte der Familie Schmider	06.11.02	UAP 10/ 30-61
5. Bauer	Peter	Vorsitzender Richter am OLG Karlsruhe	12.11.03	UAP 25/ 26-32
6. Bentlage	Olaf	Hauptgeschäftsführer des FDP-Landesverbands Baden-Württemberg	12.05.04	UAP 33/ 221-234
7. Beust	Hans-Ulrich	Rechtsanwalt Verteidiger von Frau Neumann	03.12.03	UAP 26/ 78-96
8. Blum	Rolf	Regierungsdirektor, Finanzamt Karlsruhe	08.05.02	UAP 3/ 93-96
9. Burger	Willi	Inspekteur der Polizei a. D. Innenministerium	20.11.02	UAP 12/ 120-132
10. Dr. Bruns	Werner	Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium	22.04.04	UAP 31/ 257-291
11. Conrad	Johannes	Oberregierungsrat, Finanzamt Erfurt	23.07.02	UAP 7/1-96
12. Cramer	Günter	Erster Polizeihauptkommissar, PP Karlsruhe	20.11.02	UAP 142-175
13. Dahn	Rolf	Ehemaliger technischer Geschäftsführer der Firma KSK	23.07.02	UAP 7/146-197
14. Dederer	Heike	Mitglied des Landtags	29.09.04	UAP 40/ 104-110
15. Denk	Norbert	Generalstaatsanwaltschaft Thüringen	24.09.03	UAP 23/ 33-40
16. Dr. Döring	Walter	Wirtschaftsminister a. D.	22.04.04 12.05.04 27.10.04	UAP 31/ 337-351 UAP 33/ 33-142 UAP 42/ 125-132
17. Dogmoch	Mohamad Yassin	Kaufmann, Geschäftspartner von Schmider/Kleiser	22.04.04	UAP 31/ 50-122
18. Gräfin zu Dohna	Annette	Steueramtfrau, OFD Karlsruhe	22.07.03	UAP 22/ 133-145

19. Eidenmüller	Ullrich	Bürgermeister, Karlsruhe	03.12.03	UAP 26/ 1-26
20. Eise	Wolf-Dieter	Erster Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Karlsruhe	20.11.02	UAP 12/132-142
21. Engelhardt	Thomas	Pilot	24.03.04	UAP 29/ 75-96
22. Fluck	Peter	Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Baden-Baden	12.02.03 15.10.03	UAP 16/ 69-82 UAP 24/ 76-85
23. Franke	Günther	Kassierer des FDP-Kreisverbandes Schwäbisch Hall	27.10.04	UAP 42/ 69-110
24. Gaukel	Volker	Amtsrat, Finanzamt Karlsruhe-Durlach	08.05.02 23.05.03	UAP 3/ 5-9 UAP 20/ 120-124
25. Gartner	Josef	Amtsrat, Finanzamt Karlsruhe-Durlach	08.05.02	UAP 3/ 26-93
26. Gerecke	Hildegard	Polizeipräsidentin, PP Karlsruhe	20.11.02	UAP 12/78-120
27. Dr. Götz	Hansjörg	Ministerialrat, Justizministerium	29.09.04	UAP 40/ 1-30
28. Gräber	Heike	Oberregierungsrätin, Finanzamt Heidelberg	12.06.02 15.01.03 22.07.03	UAP 4/ 10-81 UAP 14/182-217 UAP 22/ 127-133
29. Grub	Hans Dieter	Oberfinanzpräsident a. D. Karlsruhe	19.03.03	UAP 17/ 57-114
30. Hauer	Siegfried	Oberstaatsanwalt a. D. Staatsanwaltschaft Karlsruhe	04.12.02	UAP 13/ 84-152
31. Häußler	Bernhard	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart	29.09.04 09.03.05	UAP 40/ 31-93 UAP 45/ 10-68
32. Dr. Haussmann	Margot	Diplom-Psychologin, Referatsleiterin im Wirtschaftsministerium (a. D.)	22.04.04	UAP 31/ 292-336
33. Herda	Lydia	Verwaltungsangestellte, Finanzamt Erfurt	21.06.02	UAP 5/ 64-71
34. Herrmann	Hanns-Dieter	Versicherungskaufmann, Karlsruhe	09.10.02	UAP 8/ 95-114
35. Hess	Cornelia	Steueroberinspektorin, Finanzamt Erfurt	12.06.02	UAP 4/ 208-245
36. Hertweck	Günter	Generalstaatsanwalt a. D., Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe	12.02.03 15.10.03 12.11.03	UAP 16/ 83-129 UAP 24/ 1-47 UAP 25/ 1-25
37. Dr. Hofmann	Reinhart	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Mannheim	24.09.03	UAP 23/ 119-191

38. Hörth	Manfred	Steueramtmann, Finanzamt Rastatt	23.05.03 22.07.03	UAP 20/ 27-65 UAP 22/ 97-127
39. Hunzinger	Moritz	PR-Berater	22.04.04 29.09.04 09.03.05	UAP 31/ 123-194, 352-388 UAP 40/ 110-211, 215-217 UAP 45/126-181
40. Jobski	Hubert	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Mannheim	15.10.03	UAP 24/ 87-119
41. Jung	Klaus	Richter am Amtsgericht Baden-Baden	27.06.03	UAP 21/ 163-174
42. Kaiser	Dagomar	Leitender Oberstaatsanwalt a. D., StA Karlsruhe	27.06.03	UAP 21/ 96-116
43. Keitel	Sönke	Zollamtsrat, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Zoll, Polizei, Karlsruhe	19.03.03	UAP 17/ 124-138
44. Kiefer	Friedrich	Oberamtsrat, Finanzamt Karlsruhe	15.01.03	UAP 14/ 1-64
45. Kirchner	Harry	Geschäftsführer der Firma Flugbereitschaft Kirchner	24.03.04	UAP 29/ 98-130
46. Klaiber	Franz	Oberstaatsanwalt, StA Konstanz	04.12.02	UAP 13/166-195
47. Dr. Klass	Gerhard	Leitender Oberstaatsanwalt a. D., StA Karlsruhe	04.12.02	UAP 13/196-229
48. Dr. Klee	Robert-Dieter	Oberstaatsanwalt a. D., StA Baden-Baden	15.01.03, 12.02.03 27.06.03	UAP 14/ 218-220, 233 UAP 16/ 1-69 UAP 21/ 146-162
49. Dr. Kleiser	Klaus	„Mitinhaber“ FlowTex-Konzern	09.10.02	UAP 8/ 79-94
50. Dr. Kollmar	Reinhard	Staatsanwalt, StA Mannheim	27.10.04 09.03.05	UAP 42/ 34-68 UAP 45/ 69-72
51. Koppelstätter	Barbara	Galeristin	09.04.03	UAP 18/ 212-225
52. Koppelstätter	Horst	Journalist	09.04.03	UAP 18/ 149-211
53. Krauth	Wolfgang	Leitender Kriminaldirektor, LPD Karlsruhe	20.11.02	UAP 12/192-197
54. Krenz	Bettina	Richterin am Landgericht Mannheim	23.05.03	UAP 20/ 192-228
55. Kriegeskorte	Holger	Kriminalhauptkommissar, Bundeskriminalamt	22.07.03	UAP 22/ 1-62

56. Krumes	Richard	Amtsrat, Finanzamt Karlsruhe-Durlach	23.05.03	UAP 20/ 65-120
57. Dr. Kühner	Horst	Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Mannheim	15.10.03	UAP 24/ 49-75
58. Lakies	Otto	Steuerberater beim Insolvenzverwalter Schultze & Braun, Achern	27.10.04	UAP 42/ 143-195
59. Leßnerkraus	Günther	Ministerialdirigent, Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium	12.05.04	UAP 33/ 234-270
60. Litera	Achim	Kriminalhauptkommissar, LPD Stuttgart II	29.09.04	UAP 40/ 93-103
61. Lorenz	Christian	Staatsanwalt, StA Karlsruhe, Zweigstelle Pforzheim	19.03.03	UAP 17/ 144-149
62. Marschall	Horst	Vorstand der BW Bank	22.04.04	UAP 31/1-48
63. Mayer	Karl-Heinz	Kriminalhauptkommissar, Kripo Karlsruhe	09.10.02	UAP 8/ 235-267
64. Meier	Gerhard	Amtsrat, Finanzamt Rastatt	15.01.03	UAP 14/ 64-113
65. Meisel	Hermann	Ehemaliger Sachbearbeiter bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach	12.06.02	UAP 4/ 81-124
66. Meyer	Michael	Vorsitzender Richter am Landgericht a. D., LG Mannheim	11.02.04	UAP 28/ 11-12 16-72
67. Michel	Werner	Oberamtsrat, OFD Karlsruhe	12.02.03 23.05.03	UAP 16/155-173 UAP 20/ 2-27
68. Moritz	Eleonore	Amtsrätin, Finanzamt Ettlingen	09.04.03	UAP 18/ 101-126
69. Morlok	Bettina	Diplom-Betriebswirtin, frühere Geschäftsführerin der Firma „FlowWaste“ GmbH	24.03.04 21.06.04	UAP 29/ 130-157 UAP 35/ 48-52
70. Dr. Morlok	Jürgen	Unternehmensberater, Vorstandsvorsitzender a. D. der Baden-Airpark AG	03.07.02 O9.04.03	UAP 6/ 1-124 UAP 18/ 33-47
71. Müller-Wolfsen	Lüder	Staatsanwalt, StA Verden	23.07.02 24.09.03	UAP 7/ 96-123 UAP 23/ 41-43
72. Nagel	Kurt	Erster Kriminalhauptkommissar a. D., LPD Karlsruhe	09.10.02 24.09.03	UAP 8/ 199-235 UAP 23/ 44-118
73. Neumann	Angelika	Kauffrau, ehem. Geschäfts-führerin der Firma KSK GmbH & Co. KG	03.12.03	UAP 26/ 96-133
74. Neureuther	Friedrich	Regierungsdirektor a. D., OFD Karlsruhe	12.02.03	UAP 16/ 130-154
75. Pagendarm	Johannes	Leitender Regierungsdirektor a. D., OFD Karlsruhe	19.03.03	UAP 17/ 1-57

76. Petzold	Mario	Kriminalhauptkommissar, Kripo Karlsruhe	06.11.02	UAP 10/ 62-168
77. Rehm	Winfried	Rechtsanwalt, Verteidiger von Herrn Schöntag, Karlsruhe	06.11.02	UAP 10/ 2-29
78. Röthig	Manfred	Oberstaatsanwalt a. D., StA Karlsruhe	27.10.04	UAP 42/ 3-33
79. Rohm	Helmut	Leitender Regierungsdirektor, Finanzamt Erfurt	21.06.02	UAP 5/ 16-63
80. Rudolph	Klaus	Polizeipräsident, LPD Karlsruhe	20.11.02	UAP 12/ 176-192
81. Rügenhagen	Uwe	Oberamtsrat, Finanzamt Rastatt	15.01.03	UAP 14/ 114-140
82. Sake	Frank	Steueroberinspektor, Finanzamt Erfurt	12.06.02	UAP 4/124-208
83. Sassenhagen	Volker	Erster Kriminalhauptkommissar, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Zoll, Polizei, Karlsruhe	19.03.03	UAP 17/ 139-144
84. Dr. Schäfer	Herwig	Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe	27.06.03	UAP 21/ 122-146
85. Scheck	Petra	Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Karlsruhe	09.10.02 04.12.02	UAP 8/ 115-198 UAP 13/ 1-84
86. Schenk	Gerhard	Fahrer	09.10.02	UAP 8/2-6,13
87. Dr. Schiller	Wolf	Rechtsanwalt, ehemaliger Verteidiger von Manfred Schmider	12.11.03	UAP 25/ 32-56
88. Schimmel	Michael	Kriminalhauptkommissar, LPD Karlsruhe	24.03.04	UAP 29/ 35-75, 97 f.
89. Schmider	Manfred	„Mitinhaber“ FlowTex-Konzern	09.10.02 24.09.03	UAP 8/ 75-78 UAP 23/ 5-13, 19
90. Schmider	Matthias	Ehemaliger Geschäftsführer der FlowTex-Firma Powerdrill GmbH & Co. KG	24.03.04	UAP 29/ 6-34
91. Schmidt	Markus	Regierungsdirektor, Finanzamt Pforzheim	08.05.02	UAP 3/1-5
92. Schöntag	Karl-Heinz	Detektiv	09.10.02	UAP 8/14-74
93. Schutter	Ernst	Abteilungsdirektor, OFD Karlsruhe	09.04.03	UAP 18/ 126-149
94. Scott	Manfred	Amtsrat, Finanzamt Karlsruhe-Durlach	15.01.03	UAP 14/ 140-181
95. Seiler	Jochen	Staatsanwalt (GL), Staatsanwaltschaft Mannheim	11.02.04	UAP 28/ 72-118
96. Smid	Gabriele	Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Mannheim	23.05.03	UAP 20/ 177-192

97. Smid	Menno	Soziologe, Geschäftsführer der infas GmbH	22.04.04 27.10.04	UAP 31/ 195-257 UAP 42/ 133-135
98. Prof. Dr. Seiler	Gerhard	Ehemaliger Oberbürgermeister, Karlsruhe	09.04.03	UAP 18/ 14-32
99. Seyfried	Manfred	Amtsrat, Finanzamt Karlsruhe	08.05.02	UAP 3/ 98-100
100. Siebler	Hartmut	Amtsrat, Finanzamt Karlsruhe-Durlach	23.07.02	UAP 7/ 123-125
101. Dr. Spaeth	Rainer	Regierungsdirektor, Finanzamt Thüringen	23.07.02	UAP 7/ 126-146
102. Spitz	Gunter	Ltd. Oberstaatsanwalt, StA Karlsruhe	09.03.05	UAP 45/ 83-117
103. Dr. Steinwede	Jacob	Projektleiter bei der infas GmbH	12.05.04 27.10.04	UAP 33/ 183-221 UAP 42/ 136-142
104. Teufel	Erwin	Ministerpräsident a. D.	12.05.04	UAP 33/ 142-162
105. Theune-Fuchs	Carmen	Richterin am Landgericht Mannheim	12.11.03 09.03.05	UAP 25/ 57-86 UAP 45/ 73-82
106. Uhl	Manfred	Kriminalhauptkommissar, LPD Karlsruhe	21.06.04	UAP 35/ 16-47
107. Vetter	Konrad	Regierungsdirektor, OFD Karlsruhe	09.04.03 24.09.03	UAP 18/ 48-101 UAP 23/ 20-33
108. Wechsung	Peter	Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Heidelberg	27.06.03	UAP 21/ 116-121
109. Wendt	Ulrich	Ehemaliger Oberbürgermeister Baden-Baden	03.12.03	UAP 26/ 31-61
110. Werwigk-Hertneck	Corinna	Justizministerin a. D.	12.05.04 27.10.04	UAP 33/ 1-14 UAP 42/ 1-3
111. Wintermantel	Kurt	Kriminaldirektor, Polizeidirektion Baden-Baden	20.11.02	UAP 12/1-78
112. Zeller	Elmar	FDP-Kreisvorsitzender, Schwäbisch Hall	27.10.04	UAP 42/ 111-124
113. Zimmer	Werner	Zolloberamtsrat, Hauptzollamt Darmstadt	22.07.03	UAP 22/ 62-92
114. Zimmermann	Peter	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Karlsruhe	04.12.02 27.06.03	UAP 13/ 156-165 UAP 21/ 1-70

Allgemeine Anlage 4

Regelung über Geheimschutzvorkehrungen

(1) Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesregierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, geheim gehalten werden.

Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353 b Abs. 2 StGB strafbar machen. Ein Wechsel der Fraktionsmitglieder ist dem Ausschuss anzuzeigen.

Justiz-, Finanz- und Innenministerium werden bei der Vorlage der aus ihrem Geschäftsbereich angeforderten Akten und Berichte im Einzelnen kennzeichnen, welche Unterlagen nach Auffassung der Regierung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten. Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds werden die Regierungsbeauftragten unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig nach ihrer Auffassung für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuss aufrechterhalten werden muss.

(2) Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten und von Aussagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis zu erheben.

(3) Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten.

(4) Der Untersuchungsausschuss beschließt, auf die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge (Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2) die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinien des Landtags vom 23. Januar 1981, die die Behandlung von Verschlusssachen VS-VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden. Justiz-, Finanz- und Innenministerium verzichten bei der Vorlage der nach Ziff. 1 Abs. 3 gekennzeichneten Vorlagen auf die förmliche Bestimmung eines Geheimhaltungsgrades.

(5) Die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Berichte und sonstigen Auskünfte werden jeweils in zwölffacher Fertigung übermittelt. Angeforderte Akten werden in fünffacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte, Auskünfte und Akten Angaben enthalten, die nach Ziff. 1 Abs. 3 als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, werden die Vorlagen unter Anwendung eines Kopierkontrollsystems hergestellt, das die Unterscheidung einzelner Kopien erlaubt.

(6) Die von der Regierung übermittelten Berichte, Akten, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.

Die Behandlung der in Unterlagen enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Angaben richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Geheimhaltungsrichtlinien. Das bedeutet, dass solche Unterlagen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechungen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Landtags ausgegeben werden dürfen. In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt sein muss.

Als Ausnahme davon haben die Ausschussmitglieder das Recht, die von der Regierung übermittelten Berichte, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, für die Zeit des Untersuchungsverfahrens in ihrem Abgeordnetenzimmer im Landtag sicher zu verwahren. Zusätzliche Kopien davon dürfen nicht gefertigt werden.

Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Ausgabe geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen an die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Rückgabe der Unterlagen in einer Liste unter Angabe der jeweiligen Kennzeichennummer des Kopierkontrollsystems verzeichnet wird.

Den Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses und den von den Fraktionen benannten ständigen Mitarbeitern (Ziff. 1 Abs. 2) stehen die Vorlagen der Regierung, soweit sie als geheimhaltungsbedürftig zu behandelnde Angaben enthalten, in einem von der Landtagsverwaltung einzurichtenden Arbeitsraum zur Verfügung.

Allgemeine Anlage 5

a) Eine Unterhaltspflicht besteht nicht, wenn das Kind sich selbst unterhalten kann. Hierfür ist im Regelfall von dem nach bürgerlichen Recht anzuerkennenden Gesamtunterhaltsbedarf nach den sog. Leitlinien der Familiengerichte – „Düsseldorfer Tabelle" – (z.B. NJW 1984 S. 2330, FamRZ 1984 S. 961) auszugehen. Entsprechend dem o.a. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24.1.1984 ist im Regelfalle – auch bei einem Kind, das im Haushalt des Ortszuschlagsberechtigten wohnt – ein Gesamtunterhaltsbedarf von 800,– DM monatlich (nach Anmerkung 7 Satz 2 der Düsseldorfer Tabelle) zu Grunde zu legen. Hierauf sind die eigenen (Netto-) Einkünfte des Kindes (z.B. Einkünfte aus eigenem Vermögen, Ausbildungsvergütung nach Abzug eines etwaigen ausbildungsbedingten Mehraufwandes – lt. Düsseldorfer Tabelle pauschal monatlich 145.– DM –) und die Leistungen Dritter für das Kind (z.B. Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils, BAföG) anzurechnen. Verbleibt hiernach ein Unterhaltsbedarf des Kindes, kann unterstellt werden, daß er von dem Ortszuschlagsberechtigten gedeckt wird. Sach- und Dienstleistungen stehen dabei der Gewährung von Barleistungen gleich.

b) Ein Ortszuschlag der Stufe 2 kann nach den o.a. Vorschriften jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Ortszuschlagsberechtige nach Maßgabe von Buchstabe a) dem volljährigen Kind in nicht nur unbedeutendem Umfang Unterhalt gewährt. Ein Unterhalt ist nicht mehr unbedeutend, wenn die wirtschaftliche Belastung des Ortszuschlagsberechtigten unter Anrechnung der Entlastung durch das Kindergeld und den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags (unter Berücksichtigung der darauf entfallenden gesetzlichen Abzüge – bei Steuern kann von einer Durchschnittsbelastung von 35 v.H. der Bezüge ausgegangen werden –) mindestens das Zweifache des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der Stufe 2 erreicht. Bei pflegebedürftigen Kindern stellt die Gewährung von Dienstleistungen (Pflege und Betreuung) stets eine Unterhaltsgewährung i.S. des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG/§ 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 BAT dar.

c) Bei verheirateten Kindern ist die vorrangige Unterhaltspflicht des Ehegatten des Kindes zu berücksichtigen (§ 1608 BGB). Ein Ortszuschlag der Stufe 2 kann unter den vorgenannten Voraussetzungen deshalb nur dann gewährt werden, wenn der Ehegatte außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts den Unterhalt des Kindes selbst zu bestreiten. Es bestehen keine Bedenken, als Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Ehegatten die in der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Beträge anzusetzen. Ein über den Eigenbedarf hinausgehendes (Netto-) Einkommen des Ehegatten steht in der Regel – wie eigene Einkünfte des Kindes – für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung.

3. Die Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend bei *minderjährigen verheirateten* Kindern.

4. Die vorstehenden Regelungen gelten bei Angestellten mit Wirkung vom 1. Juni 1984. Dieser Zeitpunkt ist auch bei Beamten usw. zugrundezulegen.

In rechtshängigen Fällen ist der Ortszuschlagsberechtigte klaglos zu stellen; dies gilt entsprechend bei eingelegten Widersprüchen. Für Angestellte bleibt § 70 BAT im übrigen unberührt, wenn ein den Voraussetzungen des § 70 BAT genügender Antrag gestellt worden ist.

Die Nr. 2 der o.a. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 7. Januar 1985 wird gleichzeitig aufgehoben.

II.

...

Anordnung über die Einrichtung, die Gliederung und die Dienstführung der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften) – OrgStA –

AV d.JuM vom 3. Oktober 1985 (3262–IV/161)
– Die Justiz S. 430 –

I. Aufbau und Gliederung der Staatsanwaltschaften

§ 1

(1) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten werden durch Staatsanwälte und, soweit Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheiden, durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte wahrgenommen. Nach Bedarf können der Staatsanwaltschaft zur Wahrnehmung von Aufgaben des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts sonstige Kräfte des höheren Dienstes oder – für Aufgaben eines Amtsanwalts – des gehobenen Dienstes zugewiesen werden.

(2) Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ist der Generalstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ist der Leitende Oberstaatsanwalt.

§ 2

(1) Die Staatsanwaltschaften haben ihren Sitz am Sitz des Gerichts, bei dem sie bestehen.

1. Die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten führen die Bezeichnung „Generalstaatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)";
2. die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten führen die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)".

(2) Die Staatsanwaltschaft Freiburg unterhält in Lörrach, die Staatsanwaltschaft Heilbronn in Schwäbisch Hall und die Staatsanwaltschaft Karlsruhe in Pforzheim eine Zweigstelle. Diese führen die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung), Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)".

§ 3

(1) Bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften werden vom Behördenleiter Abteilungen, bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart darüber hinaus Hauptabteilungen gebildet. Hierzu ist die Zustimmung des Justizministeriums und – bezüglich der Staatsanwaltschaften – des Generalstaatsanwalts erforderlich.

(2) Die Hauptabteilungen stehen unter der Leitung eines Hauptabteilungsleiters, die Abteilungen unter der eines Abteilungsleiters. Der Behördenleiter und die Hauptabteilungsleiter können die Leitung einer Abteilung übernehmen.

§ 4

Der Leiter einer Zweigstelle hat, soweit ihm vom Generalstaatsanwalt nicht weitergehende Befugnisse übertragen werden, die Stellung eines Abteilungsleiters.

§ 5

(1) Der Generalstaatsanwalt wird von dem Leitenden Oberstaatsanwalt vertreten, der ihm vom Justizministerium als ständiger Vertreter zugeteilt ist. Bei Verhinderung des Generalstaatsanwalts und seines ständigen Vertreters bestimmt sich die Vertretung nach der für diesen Fall vom Generalstaatsanwalt getroffenen Regelung. Sind der Generalstaatsanwalt und die Leitenden Oberstaatsan-

wälte seiner Behörde länger als eine Woche an der Ausübung ihres Amtes verhindert, bestimmt das Justizministerium einen Vertreter.

(2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft wird von dem Oberstaatsanwalt vertreten, der ihm vom Justizministerium als ständiger Vertreter zugeteilt ist. Bei Verhinderung des Leitenden Oberstaatsanwalts und seines ständigen Vertreters bestimmt sich die Vertretung nach der für diesen Fall vom Leitenden Oberstaatsanwalt getroffenen Regelung. Sind der Leitende Oberstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte seiner Behörde länger als eine Woche an der Ausübung ihres Amtes verhindert, bestimmt das Justizministerium einen Vertreter.

§ 6

Die Aufgaben der Strafvollstreckung werden von Rechtspflegern wahrgenommen.

§ 7

Bei den Staatsanwaltschaften soll möglichst für jede Abteilung eine Geschäftsstelle bestehen.

II. Aufsicht und Leitung

§ 8

(1) Der Behördenleiter leitet und beaufsichtigt – unbeschadet der Weisungsbefugnis der zur Dienstaufsicht gemäß § 147 Ziffer 2 und 3 GVG berufenen Stellen – alle ihm unterstellten Bediensteten. Er hat auf die Befolgung der gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften sowie – auch nach Erhebung der öffentlichen Klage – darauf hinzuwirken, daß die Verfahren bei aller gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit der Aufklärung ohne Verzögerung durchgeführt werden. Dem Behördenleiter sind alle Ermittlungsverfahren, die länger als sechs Monate anhängig sind, ohne daß eine abschließende Verfügung getroffen oder das Verfahren wegen Abwesenheit des Beschuldigten vorläufig eingestellt ist, unter kurzer Darstellung des Verfahrensganges und unter Vorlage der für den Verfahrensgang maßgeblichen Aktenteile mitzuteilen.

(2) Über alle Angelegenheiten von größerer Bedeutung muß der Behördenleiter unterrichtet werden. Dies gilt insbesondere für Strafsachen, die wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen des Aufsehens, das sie in der Öffentlichkeit erregt haben oder erregen können, oder aus sonstigen, z.B. politischen Gründen oder wegen der Persönlichkeit oder Stellung eines Beteiligten bedeutsam sind. In solchen Fällen hat der Behördenleiter dafür zu sorgen, daß wesentliche Verfügungen nicht ohne seine Weisung oder Genehmigung getroffen werden.

(3) Justizverwaltungssachen bearbeitet der Behördenleiter. Er kann die ihm unterstehenden Staatsanwälte zur Mitarbeit heranziehen und ihnen einzelne Geschäfte zur Bearbeitung übertragen.

(4) Der Leiter der Staatsanwaltschaft soll in der Regel Verfahren von besonderer Bedeutung selbst bearbeiten und auch in diesen Sachen die Hauptverhandlungstermine wahrnehmen. Er soll einmal jährlich bei jedem der zu seinem Bezirk gehörenden Amtsgerichte eine Strafsitzung wahrnehmen. Der Leiter einer mit mehr als einem Oberstaatsanwalt besetzten Staatsanwaltschaft kann einen ihm unterstellten Oberstaatsanwalt zur Erledigung dieser Aufgaben heranziehen.

(5) Der Leiter der Staatsanwaltschaft oder sein ständiger Vertreter haben Dienstbesprechungen abzuhalten. Hierbei sind vornehmlich Fragen der Verfahrensführung und der Kriminalistik, Probleme des materiellen Strafrechts, insbesondere des Nebenstrafrechts, des Verfahrensrechts und der Strafzumessung sowie besondere Vorkommnisse zu erörtern. Über diese Dienstbesprechungen sind jeweils kurzgefaßte Niederschriften zu fertigen, die dem Generalstaatsanwalt halbjährlich (zum 1. April und 1. Oktober) unter Beifügung einer Durchschrift für das Justizministerium vorzulegen sind.

§ 9

(1) Der Hauptabteilungsleiter nimmt innerhalb seiner Hauptabteilung, der Abteilungsleiter innerhalb seiner Abteilung die in § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 bezeichneten Aufgaben wahr.

(2) Der Hauptabteilungsleiter und der Abteilungsleiter müssen über alle bedeutsamen Vorgänge ihres Geschäftsbereichs unterrichtet sein und dem Behördenleiter über Angelegenheiten von größerer Bedeutung (§ 8 Absatz 2) laufend berichten. Der Hauptabteilungsleiter und der Abteilungsleiter sollen diese Verfahren in der Regel selbst bearbeiten und in der Hauptverhandlung vertreten. Die Wahrnehmung von Schwurgerichtssitzungen obliegt grundsätzlich dem Abteilungsleiter, soweit nicht der Behördenleiter oder der Hauptabteilungsleiter die Vertretung übernehmen.

(3) Der Hauptabteilungsleiter und der Abteilungsleiter sollen sich Neueingänge ihrer (Haupt)-Abteilung vorlegen lassen.

§ 10

Bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich der Zweigstellen) hält der Generalstaatsanwalt spätestens alle zwei Jahre eine Nachschau. Das Nähere ergibt sich aus der AV d. JuM vom 13. September 1982 über die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften (3132 a–IV/3) – Die Justiz S. 388 –. Liegen besondere Gründe vor, soll eine über den Umfang und Zweck der Nachschau hinausgehende Geschäftsprüfung vorgenommen werden.

III. Berichtspflicht

§ 11

(1) Das Justizministerium ist in Strafsachen von größerer Bedeutung (§ 8 Absatz 2 Satz 2), sofern sie die Öffentlichkeit, insbesondere auch parlamentarische oder sonstige politische Kreise, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, möglichst frühzeitig, jedenfalls vor endgültigen Entschließungen, zu unterrichten. In diesen Fällen ist über die Einleitung, den Fortgang und den Abschluß des Verfahrens sowie über alle sonstigen wichtigen Maßnahmen zu berichten; ein Abdruck der Anklageschrift oder der abschließenden Verfügung ist beizufügen.

(2) Im allgemeinen genügt es, wenn in dem Bericht zum Ausdruck gebracht wird, daß die beabsichtigte Entschließung endgültig gefaßt werde, wenn innerhalb von zwei Wochen keine andere Weisung ergeht.

(3) Die Berichte sind auf dem Dienstweg, in Eilfällen jedoch – unter gleichzeitiger Vorlage einer Abschrift des Berichts an den Generalstaatsanwalt – unmittelbar zu erstatten. In besonders eiligen oder bedeutsamen Fällen ist außerdem fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder durch persönlichen Vortrag zu berichten.

(4) In Fällen, die für eine andere oberste Behörde von Bedeutung sein können, sind dem Bericht an das Justizministerium Überstücke beizufügen.

§ 12

(1) Dem Generalstaatsanwalt ist – unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Justizministerium (§ 11) – über alle wichtigen Vorkommnisse, bedeutende Verfahren und über solche Angelegenheiten zu berichten, welche ihm Anlaß zu besonderen Weisungen geben können oder deren Kenntnis für ihn im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht von Bedeutung ist.

(2) Dem Generalstaatsanwalt sind alle Ermittlungsverfahren, die länger als zwölf Monate anhängig sind, ohne daß von der Staatsanwaltschaft eine abschließende Verfügung getroffen oder das Verfahren wegen Abwesenheit des Beschuldigten vorläufig eingestellt ist, unter Darstellung des Verfahrensganges mitzuteilen; in diesen Verfahren ist gegebenenfalls jeweils nach sechs Monaten ein Nachbericht vorzulegen oder die Abschlußverfügung mitzuteilen. Der Generalstaatsanwalt berichtet dem Justizministerium mit Stichtag 1. Januar gesammelt jeweils bis zum 1. März über die länger als zwölf Monate anhängigen Verfahren; in dem Sammelbericht wird insbesondere jeweils der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, der Tatvorwurf und der Grund der Nichterledigung angegeben. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist über das rückständige Verfahren alsbald nach Rückstandsbericht der Staatsanwaltschaft zu berichten.

(3) Der Generalstaatsanwalt kann sich, falls dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, über die in Absatz 2 festgelegte Berichtspflicht hinaus durch Rückstandsverzeichnisse einen Überblick über den jeweiligen Geschäftsstand einzelner Staatsanwaltschaften verschaffen, um durch geeignete Maßnahmen auf beschleunigten Abschluß rückständiger Verfahren, insbesondere Haftsachen, hinwirken zu können.

§ 13

(1) Ist fortlaufend zu berichten, so sollen Berichte nur nach Beendigung von Verfahrensabschnitten (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Urteil erster Instanz usw.), spätestens sechs Monate nach dem Vorbericht, erstattet werden, es sei denn, daß ein Interesse des Generalstaatsanwalts oder des Justizministeriums an früherer Unterrichtung oder an der Mitteilung eines bestimmten Vorkommnisses anzunehmen ist.

(2) Sollen Berichte in kürzeren oder längeren Abständen als sechs Monate oder soll kein weiterer Bericht mehr erstattet werden, so wird dies vom Justizministerium oder vom Generalstaatsanwalt jeweils im Einzelfall angeordnet.

IV. Verantwortlichkeit des Dezernenten und Zeichnungsbefugnis

§ 14

Die Dezernenten (Oberstaatsanwälte, Erste Staatsanwälte, Staatsanwälte – Gruppenleiter –, Staatsanwälte, Oberamtsanwälte, Amtsanwälte, beauftragte Amtsanwälte) erledigen innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie zeichnen in diesem Umfang alle Verfügungen, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

(1) Der Behördenleiter zeichnet

1. die Berichte an die übergeordneten Behörden sowie alle an die obersten Bundes- und Landesbehörden gerichteten Schreiben,
2. schriftliche Mitteilungen an die Presse,
3. den Schriftwechsel mit Behörden der Deutschen Demokratischen Republik,
4. den Schriftwechsel mit ausländischen Behörden einschließlich den Behörden der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
5. Verfügungen in Angelegenheiten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) und im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr,
6. die Entscheidungen im Rahmen des der Staatsanwaltschaft übertragenen Begnadigungsrechts,
7. alle Schreiben, die besonders wichtig erscheinen oder die Meinungsverschiedenheiten mit anderen Behörden, grundsätzliche Fragen, Beanstandungen oder Beschwerden gegen die seiner Dienst- oder Fachaufsicht unterstehenden Personen behandeln,
8. die Verfügungen oder Schreiben, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann die Zeichnungsbefugnis nach Absatz 1 mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts ganz oder teilweise seinem ständigen Vertreter übertragen, in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 4 bis 6 auch einem hierfür besonders bestellten Staatsanwalt. In Sachen von geringer Bedeutung kann er ohne Zustimmung des Generalstaatsanwalts im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

(3) Der Generalstaatsanwalt bestimmt, welche Zeichnungsbefugnisse von den bei seiner Behörde beschäftigten Staatsanwälten ausgeübt werden können.

§ 16

(1) Der Hauptabteilungsleiter und der Abteilungsleiter zeichnen die Verfügungen, die ihnen der Leiter der Staatsanwaltschaft allgemein vorbehalten hat oder die sie sich im Einzelfall vorbehalten haben.

(2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang vorzulegen und von ihm gegenzuzeichnen:

1. die abschließenden Verfügungen in Sachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder nach § 41 Absatz 1 Nr. 1 JGG der Jugendkammer, der Staatsschutzkammer (§ 74 a GVG) oder der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 c GVG) gehören,
2. Schriftsätze, durch die die Staatsanwaltschaften Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
3. Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen.

(3) Der Gegenzeichnung durch den Abteilungsleiter bedürfen außerdem alle Einstellungsverfügungen aus seinem Geschäftsbereich, soweit nicht das Justizministerium für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen zugelassen hat. Eine weitergehende Anordnung bleibt dem Behördenleiter vorbehalten.

(4) Verfügungen, Anträge und Erklärungen, die vom Behördenleiter oder seinem ständigen Vertreter gezeichnet werden (§ 15), sind zunächst dem Abteilungsleiter und dem Hauptabteilungsleiter zur Billigung vorzulegen.

(5) Dem Leiter einer Zweigstelle kann vom Generalstaatsanwalt auf Vorschlag des Leiters der Staatsanwaltschaft die Zeichnungsbefugnis eines Behördenleiters (§ 15 Absatz 1 und 2) ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 17

(1) Staatsanwälte, die Richter auf Probe sind, legen während einer Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen dem Behördenleiter, einem Hauptabteilungsleiter, einem Abteilungsleiter oder einem vom Behördenleiter bestimmten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht länger als neun Monate dauern.

(2) Von der Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der in Absatz 1 genannte Staatsanwalt als Richter tätig gewesen ist oder wenn dies nach seinen Leistungen gerechtfertigt ist.

(3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

§ 18

(1) Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse verleihen, die einem Amtsanwalt zustehen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.

(2) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen des Beamten gerechtfertigt ist.

(3) Sind einem Beamten Zeichnungsbefugnisse verliehen worden, so verbleiben sie ihm, auch wenn er einer anderen Staatsanwaltschaft zugewiesen wird. Das Recht des Widerrufs steht dem Leiter dieser Staatsanwaltschaft zu.

(4) Soweit Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe ein Abteilungsleiter. Der Behördenleiter kann die Zeichnungsbefugnis auch einem Staatsanwalt oder Amtsanwalt übertragen.

(5) Hat ein Beamter die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so wird ihm die Zeichnungsbefugnis eines Amtsanwalts verliehen.

(6) Beamten im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die Zeichnungsbefugnisse eines Amtsanwalts zu.

§ 19

(1) Alle auf der Strafprozeßordnung und anderen Verfahrensgesetzen beruhenden Entschließungen der Staatsanwaltschaft ergehen ausdrücklich im Namen der Staatsanwaltschaft (mit Kopf: Staatsanwaltschaft ...). Der Behördenleiter, die Staatsanwälte und die Amtsanwälte zeichnen solche Entschließungen mit ihrem Namen und unter Beifügung ihrer Amtsbezeichnung. Des Hinweises auf eine Vertretungsbefugnis oder einen Auftrag bedarf es nicht.

(2) Alle übrigen Sachen werden ausdrücklich im Namen des Behördenleiters entschieden und berichtet (mit Kopf: Der Leitende Oberstaatsanwalt). Der Vertreter des Behördenleiters zeichnet in solchen Fällen mit den Worten „in Vertretung", die zeichnungsberechtigten übrigen Staatsanwälte und Amtsanwälte mit den Worten „im Auftrag" unter Beifügung ihrer Amtsbezeichnung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen entsprechend (mit Kopf: Staatsanwaltschaft ... Zweigstelle ... (Der Leiter)).

§ 20

Für die Entschließungen des Generalstaatsanwalts gilt § 19 Abs. 1 und 2 sinngemäß. In Justizverwaltungssachen lautet der Briefkopf: Der Generalstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung).

V. Sachliche Zuständigkeit des Amtsanwalts

§ 21

(1) Der Amtsanwalt ist im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit Dezernent der Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk er beschäftigt ist (vgl. § 142 Absatz 1 Nr. 3, § 145 Absatz 2 GVG).

(2) Sind am Sitz der Staatsanwaltschaft mehr als vier Amtsanwälte tätig, so können sie in einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft zusammengefaßt werden. Leiter einer solchen Abteilung soll ein Staatsanwalt sein; nur in besonders gelagerten Fällen kann das Justizministerium eine abweichende Regelung treffen.

(3) Der vorgesetzte Beamte des Amtsanwalts im Sinne des §172 StPO ist der Generalstaatsanwalt.

§ 22

Von den Strafsachen, in denen der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheidet (§ 25 GVG), bearbeitet der Amtsanwalt – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 24 – folgende Straftaten:

1. alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt;
2. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
3. Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
4. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
5. Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
6. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn bei dem Verkehrsunfall nur Sachschaden eingetreten ist,
7. Mißbrauch von Notrufen oder Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
8. Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),
9. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, daß sich die Tat gegen eine der in § 194 Absatz 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
10. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), es sei denn, daß die Tat von einer der in § 201 Absatz 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
11. Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
12. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), es sei denn, daß die Tat von einer der in § 203 Absatz 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
13. Körperverletzung (§ 223 StGB),
14. gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB),
15. fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB), es sei denn, daß eine der in § 224 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
16. Nötigung (§ 240 StGB),
17. Bedrohung (§ 241 StGB),
18. Mißbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
19. unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),

20. Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315 c Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung stehen, bei der eine der in § 224 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
21. Trunkenheit im Vekehr (§ 316 StGB),
22. Vollrausch (§ 323 a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
23. Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB),
24. Diebstahl (§ 242 StGB),
25. Diebstahl in den Fällen des § 243 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder ein durch Schutzvorrichtungen gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
26. Unterschlagung (§ 246 StGB),
27. Unbefugte Ingebrauchnahme von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (§ 248 b StGB),
28. Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),
29. Begünstigung (§ 257 StGB),
30. Strafvereitelung (§ 258 StGB),
31. Hehlerei (§ 259 StGB),
32. Straftaten gegen §§ 3 und 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 177 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
33. Straftaten gegen §§ 16 und 18 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) in der Fassung von Art. 178 EGStGB,
34. Betrug (§ 263 StGB),
35. Erschleichung von Leistungen (§ 265 a StGB),
36. Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
37. Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
38. Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613)), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,
39. §§ 24, 26 und 27 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790),
40. § 31 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 199) in der Fassung von Artikel 239 EGStGB,
41. § 21 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 264 EGStGB,
42. § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 269 EGStGB,
43. § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 270 EGStGB,
44. § 74 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

§ 23

(1) Der Behördenleiter, der Leiter einer Zweigstelle, der Hauptabteilungsleiter oder der Abteilungsleiter, denen ein Amtsanwalt unterstellt ist, kann

1. auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die zur Zuständigkeit des Strafrichters gehören, einem Amtsanwalt zur Bearbeitung übertragen;
2. Strafsachen, deren Bearbeitung durch den Amtsanwalt nach § 22 zulässig ist, einem Staatsanwalt übertragen.

(2) Ausschließlich zuständig ist der Staatsanwalt:

1. wenn mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB zu rechnen ist (mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis) oder wenn in den Fällen des § 22 Nr. 24 bis 38 der Wert des Gestohlenen oder Unterschlagenen oder der Schaden 2 500.– DM übersteigt;
2. wenn es sich um Straftaten mit politischem Einschlag, Pressestraftaten, Strafsachen gegen Beamte oder Behördenangestellte, Strafsachen gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut anzuwenden ist, oder um Strafsachen wegen militärischer Straftaten handelt;
3. in Strafsachen, die aus sonstigen Gründen von erheblicher Bedeutung sind oder deren Aufklärung wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung besonders schwierig ist.

(3) Der Amtsanwalt hat in den Fällen des Absatzes 2 den Vorgang dem Behördenleiter oder dem von diesem bestimmten Staatsanwalt unverzüglich vorzulegen.

(4) Der Behördenleiter kann bei einem Ermittlungsverfahren von besonderem Umfang, das zur Zuständigkeit des Staatsanwalts gehört, Amtsanwälte zu dessen Unterstützung heranziehen.

§ 24

(1) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird den Amtsanwälten übertragen, soweit nicht nach Absatz 2 der Staatsanwalt zuständig ist.

(2) Die Dezernenten, die für die Bearbeitung von Strafsachen aus besonderen Sachgebieten zuständig sind, sind auch für die Bearbeitung der dasselbe Sachgebiet betreffenden Bußgeldsachen nach den §§ 67 ff. OWiG zuständig. Sind für bestimmte Sachgebiete sowohl Staatsanwälte als auch Amtsanwälte zu Sonderdezernenten bestellt, so werden die Bußgeldsachen aus diesem Sachgebiet von dem Amtsanwalt bearbeitet.

(3) Die Befugnis des Behördenleiters, eine abweichende Anordnung zu treffen, bleibt unberührt.

VI. Geschäftsverteilung

§ 25

(1) Für jedes Geschäftsjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Hauptabteilungsleitern, den Abteilungsleitern und je einem Dezernenten aus jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf. Die Dezernenten der Abteilungen benennen dem Behördenleiter ihren Vertreter. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt.

(2) Der Behördenleiter regelt auch die Vertretung der Hauptabteilungsleiter, der Abteilungsleiter und der Dezernenten; die Regelung der Vertretung der Dezernenten kann dem Hauptabteilungsleiter oder dem Abteilungsleiter übertragen werden. Er soll die Bearbeitung wichtiger Sachen, sofern er sie sich nicht selbst vorbehalten hat, einem Abteilungsleiter oder einem besonders ausgewählten Staatsanwalt übertragen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Generalstaatsanwalt bis zum 10. Januar, dem Justizministerium mit etwaiger Stellungnahme des Generalstaatsanwalts bis zum 20. Januar jeden Jahres vorzulegen.

§ 26

(1) Folgende Angelegenheiten sind möglichst in der Hand eines oder bestimmter Dezernenten zu vereinigen:

1. Verfahren wegen Verherrlichung von Gewalt oder Aufstachelung zum Rassenhaß und wegen Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,
2. Pressestrafsachen
3. Münzstrafsachen,
4. Brandstiftungs- und Sprengstoffstrafsachen,
5. Rauschgiftstrafsachen,
6. Verkehrsstrafsachen,
7. Arbeitsschutzstrafsachen,
8. Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Konkursstrafsachen,
9. Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen,
10. Lebensmittel- einschließlich Weinstrafsachen,
11. Schiffahrtsstrafsachen,
12. Umweltschutzstrafsachen,
13. Auslieferungs- und Rechtshilfesachen,
14. Zivilsachen.

(2) Sind gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Strafverfahren anhängig, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Dezernenten gehören, so sind die Verfahren möglichst in einer Hand zu vereinigen. Der Behördenleiter sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, daß die beteiligten Dezernenten von weiteren gegen den gleichen Beschuldigten anhängigen Verfahren Kenntnis erhalten.

§ 27

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestimmen. Die Jugendstaatsanwälte sollen auch die Verfahren gegen Strafunmündige bearbeiten.

§ 28

Die §§ 24 bis 27 gelten für die staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen entsprechend.

VII. Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 29

Über alle staatsanwaltschaftlichen Verfahren und Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit, soweit dies erforderlich erscheint, ausschließlich durch den Behördenleiter unterrichtet. Dieser kann damit einen geeigneten Staatsanwalt beauftragen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die AV d.JuM vom 23. Juli 1957 (3262–IV/42) – Die Justiz S. 270 –, zuletzt geändert durch AV d.JuM vom 26. Juni 1975 (3262–IV/109) – Die Justiz S. 323 –, aufgehoben.

VwG-Statistik;

hier: Änderung aus Anlaß der Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs durch das Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274)

AV d. JuM vom 7. Oktober 1985 (1440 b – I/18) – Die Justiz S. 435 –

Bezug: AV d. JuM vom 8. November 1982 (1440 b – II/12) – Die Justiz 1983 S. 1 –, zuletzt geändert durch AV d. JuM vom 15. November 1984 (1440 b – II/12) – Die Justiz 1985 S. 1 –

Die Anordnung über die VwG-Statistik, zuletzt geändert durch AV JuM vom 15. November 1984 (1440 b – II/12) – Die Justiz 1985 S. 1 –, wird ab 1. Dezember 1985 wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Halbsatz „bei der Bearbeitung von Asylsachen 2" der neue Halbsatz „bei der Bearbeitung von Verfahren über technische Großvorhaben nach Art. 2 § 9 EntlG 3" angefügt.

Die Änderung ist in den amtlichen Sonderdrucken der Anordnung über die VwG-Statistik handschriftlich zu vermerken.

Allgemeine Anlage 6

Aufnahme haftverschonter junger Beschuldigter in die Jugendarrestanstalten

AV d. JuM vom 30. März 1998 (4411 - IV/306)
– Die Justiz S. 198 –

Bezug: AV d. JuM vom 30. April 1992 (4210 - III/121 und 4411 - IV/306) – Die Justiz S. 173 –

Nach den aktuellen Fristen der Bereinigungsanordnung der Landesregierung tritt die Bezugs-AV zum Jahresende außer Kraft. Sie wird durch folgende inhaltsgleiche AV ersetzt.

Zu den §§ 116 StPO; 71 Abs. 2, 90 JGG wird ergänzend bestimmt:

1

Zweck und Voraussetzungen

(1) Zur Unterbringung und Betreuung können haftverschonte junge Beschuldigte in den Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung ist, daß der Haftrichter im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Jugendarrestanstalt den Haftbefehl außer Vollzug setzt und dem jungen Beschuldigten eine entsprechende Weisung erteilt (§ 116 Abs. 1 StPO).

(3) Die Aufnahme soll Untersuchungshaft vermeiden oder verkürzen helfen, ein zeitweiliges Wohnen in der Arrestanstalt für junge haftverschonte Beschuldigte ermöglichen und zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Lebensalltag beitragen.

2

Zielgruppe

(1) Jugendliche sollen nur aufgenommen werden, wenn Einweisungen in Heime der Jugendhilfe nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 JGG nicht in Betracht kommen.

(2) Das Angebot der Unterbringung und Betreuung in der Jugendarrestanstalt richtet sich insbesondere an Heranwachsende ohne akute Suchtproblematik.

(3) Junge Erwachsene, gegen die ein Jugendstrafverfahren anhängig ist, sollen bei der Aufnahme noch nicht 24 Jahre alt sein. Sie sollen nur aufgenommen werden, wenn sie sich für eine gemeinsame Unterbringung mit Jugendarrestanten eignen.

3

Aufnahme

(1) Der junge Beschuldigte verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten, die Anstalt nur mit Einverständnis der zuständigen Bediensteten zu verlassen und das Betreuungsangebot anzunehmen.

(2) Er wird vom Anstaltsleiter bei der Aufnahme darauf hingewiesen, daß ein hausordnungswidriges Verhalten, insbesondere Einnahme oder Einbringen von Alkohol und Drogen oder ein absprachewidriges Entfernen unverzüglich dem Haftrichter mitgeteilt wird und zum Widerruf der Haftverschonung führt.

(4) Bei der Aufnahme und nach Ausgängen läßt sich der junge Beschuldigte durchsuchen.

4

Gestaltung der Unterbringung und Betreuung

(1) Der junge Beschuldigte wird gemeinsam mit Jugendarrestanten untergebracht und betreut. Während der Ruhezeit wird er in einem Einzelhaftraum untergebracht, sofern er nicht eine gemeinschaftliche Unterbringung wünscht.

(2) Die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe bleibt unberührt.

(3) Die weitere Gestaltung der Unterbringung regelt die Hausordnung. Sie ist auf die Bedürfnisse einer gemeinschaftlichen Unterbringung von Jugendarrestanten und haftverschonten jungen Beschuldigten anzupassen.

5

Kosten

(1) Die Kosten der Unterbringung und Betreuung trägt die Landesjustizverwaltung nach den für Jugendarrestanten geltenden Bestimmungen.

(2) Bedürftige junge Beschuldigte erhalten ein Taschengeld.

6

Schlußvorschriften

Die Allgemeinverfügung tritt zum 15. April 1998 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die Bezugs-AV aufgehoben.

Anordnung über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Strafsachen – BeStra –

AV d. JuM vom 3. April 1998 (3262 - III/161)
– Die Justiz S. 198 –

I. Berichtspflicht gegenüber der Landesjustizverwaltung

1. Allgemeines

Durch Berichte soll die Landesjustizverwaltung in die Lage versetzt werden, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihr von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen von dritter Seite Auskunft zu geben.

2. Materielle Berichtspflicht

Die Staatsanwaltschaften berichten der Landesjustizverwaltung in Angelegenheiten, die

a) wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder die Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden,

b) zu Maßnahmen der Landesjustizverwaltung Anlaß geben können
oder

c) von der Landesjustizverwaltung allgemein oder im Einzelfall als Berichtssachen bezeichnet werden.

3. Inhalt und Umfang der Berichtspflicht

3.1 Mit der Berichterstattung ist möglichst frühzeitig zu beginnen.

3.2 In der Regel ist über die Einleitung des Verfahrens, die abschließende staatsanwaltschaftliche Verfügung, die den einstweiligen oder vorläufigen Abschluß des Verfahrens betreffenden gerichtlichen Entscheidungen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Eintritt der Rechtskraft zu berichten.

Über andere Maßnahmen und Vorkommnisse ist nur zu berichten, wenn eine entsprechende Anordnung ergangen ist, ferner wenn die Staatsanwaltschaft einen Bericht für sachdienlich hält oder ein Interesse der Landesjustizverwaltung an sofortiger Unterrichtung anzunehmen ist.

Spätestens sechs Monate nach einem Vorbericht ist erneut zu berichten.

3.3 Vor endgültigen Entschließungen ist in der Regel über die Art und Weise der vorgesehenen Sachbehandlung zu berichten. Berichte, mit denen der Entwurf der abschließenden Verfügung im Wortlaut vorgelegt wird, sind nur dann erforderlich, wenn im Einzelfall eine entsprechende Anordnung ergangen ist oder die Staatsanwaltschaft dies für notwendig erachtet. In den Berichten wird zum Ausdruck gebracht, daß die beabsichtigte Entschließung endgültig gefaßt wird, sofern bis zu einem bestimmten Zeitpunkt keine andere Anordnung ergeht.

In den Fällen des Satz 1 ist ein Abdruck der abschließenden Verfügung beizufügen, nachdem sie getroffen wurde.

4. Verfahren der Berichterstattung

4.1 Die Berichte sind auf dem Dienstwege, in Eilfällen – zugleich an den Generalstaatsanwalt – unmittelbar, zu erstatten. In besonders eiligen oder bedeutsamen Fällen ist vorab fernmündlich oder persönlich zu berichten.

4.2 Der Generalstaatsanwalt nimmt zu dem Bericht Stellung, soweit dies nicht im Einzelfall entbehrlich ist.

II. Berichtspflicht gegenüber dem Generalstaatsanwalt

Dem Generalstaatsanwalt ist – unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber der Landesjustizverwaltung – über alle wichtigen Vorkommnisse, bedeutende Verfahren und über solche Angelegenheiten zu berichten, die ihm Anlaß zu besonderen Weisungen geben können oder deren Kenntnis für ihn im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht von Bedeutung ist.

III. Rückstandsberichte

1. Dem Generalstaatsanwalt sind alle Ermittlungsverfahren, die länger als 1 Jahr anhängig sind, ohne daß von der Staatsanwaltschaft eine vorläufige oder endgültige abschließende Verfügung getroffen worden ist, unter kurzer Darlegung des Verfahrensganges mitzuteilen; in diesen Verfahren ist gegebenenfalls jeweils nach sechs Monaten ein Nachbericht vorzulegen oder die Art der Abschlußverfügung mitzuteilen.

2. Der Generalstaatsanwalt berichtet der Landesjustizverwaltung jährlich über die bei den einzelnen Staatsanwaltschaften nach Ziffer 1 berichtspflichtigen Verfahren.

3. Der Generalstaatsanwalt kann sich, falls dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, über die in Ziffer 1 festgelegte Berichtspflicht hinaus durch Rückstandsverzeichnisse einen Überblick über den jeweiligen Geschäftsstand einzelner Staatsanwaltschaften verschaffen, um durch geeignete Maßnahmen auf beschleunigten Abschluß rückständiger Verfahren, insbesondere Haftsachen, hinwirken zu können.

IV. Sonstige Berichtspflichten

Berichtspflichten nach besonderen Vorschriften (einschließlich statistischer Erhebungen) bleiben unberührt.

V. Inkrafttreten

Die AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich werden die §§ 11 bis 13 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften (AV d. JuM vom 3. Oktober 1985 – 3262 - IV/161 – Die Justiz S. 430) aufgehoben.

Die Anordnung trifft Organisationsanordnungen. Sie ist nach Abschnitt IV Nr. 3 Buchst. c der Bereinigungsanordnung vom 16. Dezember 1981 (GABl. 1982 S. 14) vom automatischen Außerkrafttreten ausgenommen.

Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV d. JuM vom 9. April 1998 (4208 - 0050)
– Die Justiz S. 199 –

Bezug: AV d. JuM vom 20. Januar 1997 (4208 - 0050)
– Die Justiz S. 76 –

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart. Diese Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1998 für das Land Baden-Württemberg in Kraft gesetzt.

1. In Nr. 4 wird in der ersten Klammer nach den Worten „und Fernmeldegeheimnis" ein Beistrich sowie das Wort „Pressefreiheit" eingefügt

Allgemeine Anlage 7

Zur Abgrenzung der Rechte des Vorsitzenden gegenüber den Rechten des Untersuchungsausschusses bei der Sitzungsvorbereitung und Leitung des Verfahrens

I. Auftrag

In der nichtöffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses „FlowTex“ am 21. Juni 2002 ist die Frage erörtert worden, in welchem Verhältnis die Rechte des Vorsitzenden zur Sitzungsvorbereitung und Verfahrensleitung gegenüber den Rechten des Untersuchungsausschusses stehen. Da die Diskussion kontrovers verlaufen ist, ist der Unterzeichner um eine mündliche Stellungnahme gebeten worden. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen (vgl. Protokoll V, S. 16 ff.).

Nach kurzen Anmerkungen hat der Vorsitzende gebeten, die mündliche Stellungnahme schriftlich niederzulegen und dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang hat Abg. Bebber mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses den Wunsch geäußert, in die rechtliche Stellungnahme auch die Frage einzubeziehen, welche Rechte die Ausschussminderheit nach der Gesetzeslage bei der Einberufung einer Ausschusssitzung hat (vgl. Protokoll V, S. 25 und 28).

Dem Auftrag des Untersuchungsausschusses soll mit der nachfolgenden Äußerung entsprochen werden.

II. Rechtliche Stellungnahme

1. Gesetzliche Ausgangslage

Das baden-württembergische Untersuchungsausschussgesetz (UAG) regelt die Rechtsstellung des Vorsitzenden, was die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Untersuchungsausschusses angeht, nicht. In § 6 UAG ist lediglich die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters geregelt. In § 6 a Satz 1 UAG heißt es, dass der Vorsitzende den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung einberuft.

Diese Bestimmung besagt indessen nicht, dass damit dem Vorsitzenden das alleinige Recht zur Aufstellung der Tagesordnung, insbesondere die Festlegung der Reihenfolge der Zeugenvernehmungen und anderer Beweiserhebungen zusteht.

Vielmehr verhält es sich so, dass die Vorschrift dem Vorsitzenden das Recht zubilligt, die Tagesordnung aufzustellen und durch ihre Zuleitung den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bekannt zu geben. Festgestellt wird die Tagesordnung sodann vom Ausschuss entweder ausdrücklich, was in der Landtagspraxis seltener der Fall ist, oder stillschweigend durch bloßen Eintritt.

Dies ist das allgemein übliche parlamentarische Verfahren, das auch für die Aufstellung der Tagesordnungen für die Fachausschüsse gilt. Hat ein Ausschuss zuvor eine konkrete Festlegung für die Tagesordnung beschlossen, muss der Vorsitzende dies bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen (vgl. Graf von Westphalen, Parlamentslehre, 1993, S. 230).

Diese Handhabung bei der Auf- und Feststellung einer Tagesordnung ist sowohl im Deutschen Bundestag wie in den Landesparlamenten in den Geschäftsordnungen niedergelegt oder zumindest parlamentarischer Brauch.

2. Umfang der Rechte des Vorsitzenden

Es ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren für die Rechte des Vorsitzenden zur Sitzungsvorbereitung und Verfahrensleitung Besonderheiten gelten. Die Frage stellt sich deshalb, weil ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren stärker als das übliche Ausschussverfahren rechtlich gebunden und bei der Beweiserhebung in vielen Punkten justizförmig geprägt ist. So gelten, soweit sich aus dem Untersuchungsausschussgesetz nichts anderes ergibt, für die Beweisaufnahme die Vorschriften über den Strafprozess entsprechend (§ 13 Abs. 6 UAG).

Wie oben schon angedeutet, bestimmt das baden-württembergische Untersuchungsausschussgesetz nicht die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses. Auch die Landesverfassung trifft in Artikel 35 keine Regelung.

Dies kann seinen Grund darin haben, dass der Gesetzgeber das Problem deshalb nicht löste, weil er es durch das allgemeine Geschäftsordnungsrecht schon als gelöst ansah. Hiernach ist ein Ausschussvorsitzender zur Einberufung von Sitzungen und zur Angabe der Tagesordnung berechtigt, wobei er allerdings an abweichende Ausschussbeschlüsse gebunden ist. Übertragen auf den Untersuchungsausschuss heißt dies, dass der Vorsitzende die ihm zur Ausübung seiner Funktion notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen kann, soweit dem keine Beschlüsse des Untersuchungsausschusses entgegenstehen.

Gestützt wird diese Auffassung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 2002, das auf Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU ergangen ist. Bei diesem Verfahren ging es allerdings nicht um die Abgrenzung der Rechte des Ausschussvorsitzenden zu den Rechten des Ausschusses, sondern um das Verhältnis von Ausschussminderheit und Ausschussmehrheit. Gleichwohl ist im vorliegenden Zusammenhang

einschlägig, was das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Es heißt in der Entscheidung vom 8. April 2002 wörtlich:

> „Jedoch liegt die Verfahrensherrschaft in den Händen der jeweiligen Ausschussmehrheit. Sie entscheidet über die Reihenfolge der Beweiserhebungen unter Berücksichtigung der Rechte der qualifizierten Minderheit und hat durch geeignete Verfahrensregeln sicherzustellen, dass die Auswahl auch bei drohender Diskontinuität ausgewogen bleibt.“ (Urteilsabdruck S. 33)

Und in Erweiterung dazu erklärt das Bundesverfassungsgericht:

> „Einmal gefasste Beweisbeschlüsse, auch wenn sie von einer qualifizierten Minderheit beantragt worden sind, hat der Ausschuss grundsätzlich zu vollziehen. Jedoch liegt die Verfahrensherrschaft über die Reihenfolge der Beweiserhebungen und über die Zweckmäßigkeit einer Terminierung grundsätzlich in den Händen der jeweiligen Ausschussmehrheit. Diese hat über den Vollzug der Beweisbeschlüsse zu entscheiden und sicherzustellen, dass der Untersuchungsauftrag erfüllt werden kann. Ihre Verfahrensherrschaft ist jedoch durch das Recht der qualifizierten Minderheit auf angemessene Beteiligung begrenzt.“ (Urteilsabdruck S. 38)

Das Bundesverfassungsgericht hat damit für einen vergleichbaren, gesetzlich ungeregelten Zustand – für das streitbefangene Untersuchungsverfahren des Bundestages galten damals noch die so genannte IPA-Regeln – eindeutig klargestellt, dass die Verfahrensherrschaft in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren beim Ausschuss und damit faktisch bei der Ausschussmehrheit liegt. Was aber für das Verhältnis von Ausschussminderheit und Ausschussmehrheit gilt, gilt in gleicher Weise für die Beziehung zwischen Vorsitzendem und Ausschuss. Auch hier reichen die Rechte des Vorsitzenden nicht weiter, sondern sie werden durch die Verfahrensherrschaft des Untersuchungsausschusses begrenzt.

Freilich ist die Verfahrensherrschaft nicht unbeschränkt, sondern rechtlich gebunden. Sie findet vor allem ihre Schranken in den verfassungsrechtlich oder gesetzlich verbürgten Minderheitsrechten. Sie wird ferner begrenzt durch die

gesetzlichen Verfahrensvorschriften, die anderen Verfahrensbeteiligten besondere Rechte einräumen, wie insbesondere den Zeugen und Betroffenen.

Da es jedoch solche gesetzlich fixierten Rechte zu Gunsten des Vorsitzenden bei der Sitzungsvorbereitung und Bestimmung der Reihenfolge der Zeugen und anderen Beweiserhebungen nicht gibt, ist er an abweichende Beschlüsse und Vorgaben des Untersuchungsausschusses gebunden.

Freilich kann man für die bisherige Praxis der Untersuchungsausschüsse in Baden-Württemberg feststellen, dass die Untersuchungsausschüsse von ihrer grundsätzlichen Verfahrensherrschaft nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen. In der Regel wird es dem Vorsitzenden überlassen, die Reihenfolge der Zeugenvernehmungen und anderer Beweiserhebungen zu bestimmen, wobei vor allem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte wie Erreichbarkeit und Verfügbarkeit einfließen. Allerdings haben auch in der Vergangenheit Untersuchungsausschüsse immer wieder von ihrer Verfahrensherrschaft in diesem Bereich Gebrauch gemacht und Vorgaben für den Ablauf der Beweisaufnahme getroffen.

3. Regelung im neuen Untersuchungsausschussgesetz des Deutschen Bundestages

Die hier für das baden-württembergische Untersuchungsausschussgesetz vertretene Auffassung wird bestätigt durch einen Blick in das neue Untersuchungsausschussgesetz des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach vielen vergeblichen Anläufen in den zurückliegenden Wahlperioden in der jetzt zu Ende gehenden 14. Wahlperiode ein Verfahrensgesetz für die Bundestags-Untersuchungsausschüsse beschlossen (vgl. Gesetz vom 19. Juni 2001, BGBl. I, S. 1142 ff.). Es heißt dort in § 6 Abs. 2 bezüglich des Vorsitzenden, dass dieser das Untersuchungsverfahren leitet und dabei an den Einsetzungsbeschluss des Bundestages und an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden ist. Im Bericht des federführenden Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drucksache

14/5790) wird dazu ausgeführt, in Absatz 2 sei auf eine abstrakte Aufzählung der Aufgaben des Vorsitzenden neben der Feststellung, dass er das Untersuchungsverfahren leitet und an den Einsetzungsbeschluss sowie an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden ist, verzichtet worden. Die Aufgaben des Vorsitzenden würden sich aus den Einzelregelungen des Untersuchungsausschusses ergeben und seien generell bereits in § 59 Abs. 1 GO-BT festgelegt, wonach einem Vorsitzenden die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse obliege.

Damit wird für den Bundestag ausdrücklich die rechtliche Bindung des Vorsitzenden an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses bestimmt und damit die Begrenzung seiner Rechte durch die Verfahrensherrschaft des Ausschusses normiert.

Zusätzlich Neuland hat das Bundestags-Untersuchungsausschussgesetz beschritten bezüglich der Reihenfolge der Zeugenvernehmungen. Es bestimmt in § 17 Abs. 3, dass die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden soll. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten nach dieser Bestimmung die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend.

Im vorliegenden Zusammenhang ist von Interesse, dass auch durch diese Bestimmung anerkannt wird, dass der Untersuchungsausschuss das letzte Wort bei der Bestimmung der Reihenfolge der Beweiserhebungen besitzt. Denn andernfalls würde das Wort „einvernehmlich“ keinen Sinn ergeben.

Für die hier vertretene Meinung lässt sich jedenfalls dem Untersuchungsausschuss des Bundestages entnehmen, dass auch dort die – rechtlich gebundene – Verfahrensherrschaft des Untersuchungsausschusses geltendes Recht ist.

4. Minderheitsrecht bei der Einberufung einer Sitzung

Im Untersuchungsausschussgesetz von 1976 war von Anfang an das Beweiserzwingungsrecht, wie es seinen Ausdruck in § 13 UAG gefunden hat, verankert. Da man ein praktisches Bedürfnis bejaht hat, unter dem Gesichtspunkt eines konsequenten Minderheitsschutzes ein Sitzungserzwingungsrecht einzuführen, wurde durch die Novelle von 1983 § 6 a in das Gesetz eingefügt. Es heißt dort in Satz 2, dass der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung des Untersuchungsausschusses binnen einer Woche verpflichtet ist, wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird (Gesetz vom 12. Dezember 1983, GBl. 834). Durch die Novelle vom 11. Oktober 1993 (GBl. S. 605) wurde dieses Sitzungserzwingungsrecht ausgedehnt, indem es neben einem Viertel der Ausschussmitglieder auch zwei Fraktionen durch deren Sprecher im Ausschuss eingeräumt wurde.

In der Praxis der Untersuchungsausschüsse des Landtags ist von dem Sitzungserzwingungsrecht einer Ausschussminderheit nicht sehr häufig Gebrauch gemacht worden. Unbeschadet dessen ist es für die Ausschussminderheit ein geeignetes Mittel, gegen den Willen der Ausschussmehrheit eine Sitzung zu erzwingen, wenn sie den Eindruck hat, dass die Ausschussmehrheit dazu neigt, an sich anstehende Sitzungstermine hinauszuzögern oder fällige Beweiserhebungen nicht anberaumen zu wollen.

In diesem Punkt hat es im Jahre 1991 eine Kontroverse darüber gegeben, ob § 6 a Satz 2 der Minderheit nur das Recht gibt, eine Beratungssitzung zu erzwingen, oder ob sie auch die Möglichkeit hat, in einer Sondersitzung die Durchführung einer Beweisaufnahme zu verlangen. Die unterschiedlichen Meinungen sind deshalb aufgetreten, weil es in § 6 a Satz 2 heißt: „... wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder oder von zwei Fraktionen durch deren Sprecher im Ausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird“.

Bei einer nur wörtlichen Auslegung kann man den Standpunkt beziehen, dass damit nur eine nichtöffentliche Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses gemeint sein kann, weil es nur dort „Beratungsgegenstände“ geben kann. In öffentlichen Sitzungen von Untersuchungsausschüssen geht es aber um Beweiserhebungen, die im Wortsinn eigentlich keine Beratungsgegenstände bilden.

In einer hierauf erbetenen Stellungnahme vom 24. Juli 1991 hat die Landtagsverwaltung im Ergebnis festgestellt, dass eine an Sinn und Zweck des § 6 a Satz 2 UAG orientierte Auslegung dazu führen müsse, dass das Sitzungserzwingungsrecht der qualifizierten Ausschussminderheit beide Sitzungsarten, sowohl die öffentliche Beweisaufnahme wie die nichtöffentliche Beratung, erfasse. Dieses Ergebnis werde durch die mit der Novelle von 1983 verfolgte gesetzgeberische Absicht bestätigt, die die Stellung der qualifizierten Ausschussminderheit im Untersuchungsverfahren durch die Einführung des Sitzungserzwingungsrechts stärken wollte. Dies wäre aber unvollkommen geblieben, wenn damit nur ein Erzwingungsrecht für nichtöffentliche Beratungssitzungen eingeführt worden wäre.

In der Praxis der Untersuchungsausschüsse des Landtags ist diese Streitfrage seit der damaligen Äußerung der Landtagsverwaltung nicht mehr aufgetreten.

* * *

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung als Betroffener gemäß § 19 UAG

I. Anlass und Auftrag

In der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses FlowTex am 15. Januar 2003 ist in einem nichtöffentlichen Teil die Frage erörtert worden, welche Personen gegebenenfalls vom Untersuchungsausschuss als Betroffene gemäß § 19 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) zu behandeln sind. Anlass dazu gab die vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vertretene Ansicht, der Untersuchungsausschuss müsse vor der Vernehmung des als Zeugen geladenen Dr. K. klären, ob diesem die Rechtsstellung eines Betroffenen einzuräumen sei. Er verwies bei der Ausschussberatung darauf, dass Dr. K. seinerseits als verantwortlicher Oberstaatsanwalt die Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO verfügt habe, ohne dazu die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung des zuständigen Gerichts einzuholen. Ferner sei im Zusammenhang mit diesem Verfahren die Frage aufgetreten, ob auch wegen eines Kreditbetrugs zu ermitteln sei. Auch in dieser Hinsicht seien keine Ermittlungen angestellt worden. Deshalb habe der Untersuchungsausschuss zu entscheiden, ob Dr. K. als Betroffener im Sinne des Untersuchungsausschussgesetzes anzusehen sei.

Da nach einem intensiven Meinungsaustausch unter den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die Frage nicht abschließend geklärt wurde, ob Dr. K. der Status eines Betroffenen zuzuerkennen sei, ist die Landtagsverwaltung gebeten worden, in einer allgemeinen Prüfung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status als Betroffenen und die daraus sich ergebenden Konsequenzen für das weitere Untersuchungsverfahren darzustellen. Diesem Auftrag wird mit der nachfolgenden Stellungnahme entsprochen.

II. Rechtliche Stellungnahme

1. Gesetzliche Ausgangslage

Die Rechtsstellung des Betroffenen in einem Untersuchungsverfahren des Landtags ist in § 19 UAG geregelt. Dabei unterscheidet das Gesetz in § 19 Abs. 1 vier Gruppen von Betroffenen, nämlich

1. Mitglieder der Regierung im Falle einer Untersuchung zur Vorbereitung einer Ministeranklage;
2. Mitglieder des Landtags im Falle einer Untersuchung, die ihre Belastung oder Entlastung zum Ziele hat;
3. Richter im Falle einer Untersuchung zur Vorbereitung einer Richteranklage;
4. alle weiteren Personen, über die der Untersuchungsausschuss im Bericht eine Äußerung abgeben will, ob eine persönliche Verfehlung vorliegt.

Zusätzlich bestimmt das Gesetz in § 19 Abs. 2 Satz 1, dass der Untersuchungsausschuss feststellt, wer Betroffener ist. Diese Feststellung ist konstitutiv und setzt voraus, dass einer der Tatbestände des § 19 Abs. 1 erfüllt ist.

Im jetzigen Stadium des Untersuchungsverfahrens sind keine Personen ersichtlich, bei denen wegen der Zuerkennung des Betroffenenstatus die in den Nr. 1 bis 3 geregelten Tatbestände in Betracht zu ziehen wären. Die Prüfung hat sich deshalb darauf zu konzentrieren, unter welchen Voraussetzungen der Untersuchungsausschuss gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 UAG die Feststellung als Betroffener zu erwägen hat und gegebenenfalls treffen muss.

Hierbei müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein: Zum einen muss der Untersuchungsausschuss davon ausgehen, dass die in Frage kommende

Person eine „persönliche Verfehlung“ begangen hat und zum anderen muss hinzukommen, dass der Untersuchungsausschuss im Bericht in Bezug auf diese Person eine „Äußerung abgeben will“, ob eine persönliche Verfehlung vorliegt. Dabei kommt es auf die Absicht des Untersuchungsausschusses als Ganzes an; es reicht nicht, wenn nur eine Ausschussminderheit die entsprechende Absicht hat, sich in einem abweichenden Bericht (§ 23 Abs. 2 UAG) zu äußern.

2. Untersuchungsauftrag

Nach dem Untersuchungsauftrag hat der Untersuchungsausschuss bei dem jetzt in Angriff genommenen Sachkomplex A.I das „Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden gegenüber den Beschuldigten des „FlowTex“-Verfahrens vor 1996“ zu untersuchen (Drucksache 13/843).

Im Einzelnen wird dabei in Nr. 1 die Frage gestellt, welche Sachverhalte jeweils für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Manfred Schmider wegen des Verdachts, einen Raubüberfall gegen sich selbst fingiert zu haben, vorlagen. Diese Untersuchungsfrage ist evidentermaßen nicht personenbezogen.

In Nr. 2 wird gefragt, bei welchen Unternehmen von Manfred und Matthias Schmider und in welchem Zeitraum Betriebsprüfungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnis. Auch diese Untersuchungsfrage ist ersichtlich nicht personenbezogen, was das Handeln der Landesbehörden angeht.

Bei Nr. 3 wird danach gefragt, wer in der Landesregierung und in den Landesbehörden wann, wie und in welcher Form Kenntnis von den betrügerischen Scheingeschäften in den Jahren 1988 bis 1992 bei Unternehmen hatte, die im Rahmen von Betriebsprüfungen in den Jahren 1991 bis 1993 aufgedeckt worden sind. Diese Untersuchungsfrage zielt zwar auf den Kenntnisstand von

Personen ab, ohne dies aber mit der Frage nach einem etwaigen fehlerhaften persönlichen Handeln zu verbinden.

Auch in Nr. 4 wird nach den Sachverhalten gefragt, die dazu geführt haben, dass gewisse Verfahren eingestellt wurden, verbunden mit der weiteren Frage, warum nicht auch wegen Betrugs ermittelt wurde und wer von diesen Vorgängen Kenntnis hatte. Hier wird lediglich nach dem Informationsstand gefragt ohne dies damit zu verknüpfen, ob ein fehlerhaftes behördliches Handeln vorgelegen hat. Diese Frage ist unter dem Aspekt des § 19 Abs. 1 UAG ersichtlich nicht personenbezogen.

In Nr. 5 wird wiederum nach Sachverhalten im Unterkomplex Pforzheim gefragt, verbunden mit der Frage, welche Personen in Landesbehörden und der Landesregierung von diesen Vorgängen Kenntnis hatten und wer auf Grund bestehender Berichtspflicht hätte informiert werden müssen. Wiederum wird nur nach dem Informationsstand von Personen gefragt und nicht danach, ob die Personen fehlerhaft gehandelt haben.

Nr. 6 ist schließlich offensichtlich nicht personenbezogen.

Somit ist festzustellen, dass im Sachkomplex A.I das Verhalten von Landesregierung und Landesbehörden in den einzelnen genannten Sachverhalten vom Ausschuss zu untersuchen ist und dass diese Untersuchung sachbezogen angelegt ist. Es wird im Untersuchungsauftrag dem Ausschuss nicht aufgegeben, gezielt das Verhalten von Einzelpersonen auf mögliche persönliche Verfehlungen zu untersuchen.

Es lässt sich selbstverständlich nicht ausschließen und ist sogar eher anzunehmen, dass der Untersuchungsausschuss zum Ergebnis kommt, dass in dem einen oder anderen Sachverhalt eine fehlerhafte Amtshandlung vorliegt, die einer bestimmten Person zurechenbar ist. Dies zwingt den Untersuchungsausschuss aber vom Auftrag her nicht, sich im Bericht zu äußern, ob eine solche etwaige Fehlentscheidung auch als persönliche Verfehlung des

betreffenden Bediensteten zu werten ist. Es ist dem Untersuchungsausschuss nach dem Auftrag eine solche Äußerung freigestellt. Nach dem Untersuchungsauftrag des hier einschlägigen Sachkomplexes A.I besitzt der Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, die Untersuchung als bloße Sachenquete zu führen.

Nachdem es dem Untersuchungsausschuss gemäß Abschnitt I des Untersuchungsauftrags frei steht, die Untersuchung als Sachenquete zu führen und er von daher nicht gezwungen ist, im Bericht Fehlverhalten von Bediensteten als persönliche Verfehlungen zu bewerten, ist nun zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Tatbestand des § 19 Abs. 1 Nr. 4 UAG erfüllt ist.

3. Zum Begriff der „persönlichen Verfehlung“

Zunächst ist der Frage nachzugehen, was das Gesetz unter dem Begriff „persönliche Verfehlung“ versteht.

Mit der Formulierung in § 19 Abs. 1 Nr. 4 weicht das baden-württembergische Untersuchungsausschussgesetz von nahezu allen Untersuchungsausschussgesetzen der anderen Länder ab, die den Status des Betroffenen kennen. Ganz überwiegend wird wörtlich oder dem Sinne nach folgende Definition verwendet: Danach sind Betroffene natürliche und juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags die Untersuchung richtet (vgl. etwa § 15 Abs. 1 UAG Rheinland-Pfalz; § 18 Abs. 1 UAG Schleswig-Holstein; § 15 Abs. 1 UAG Thüringen; vgl. auch die Formulierung in Artikel 13 Abs. 1 des bayerischen UAG, das zwar im Wortlaut aber nicht in der Sache abweicht, sowie § 18 Abs. 1 Nr. 4 des so genannten IPA-Entwurfs, BT-Drucksache V/4209).

Im Unterschied hierzu geht das baden-württembergische Untersuchungsausschussgesetz von einer anderen Grundkonzeption aus, trägt aber der Besonderheit der Verfahrensstellung des Betroffenen Rechnung. Die weite Fassung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 UAG wird dadurch ausgeglichen, dass die

Betroffenen so genannte „Angeklagtenrechte“, also das Anwesenheitsrecht, das Fragerecht, das Erklärungsrecht erhalten, aber nicht wie etwa in Bayern aus der Zeugenrolle entlassen werden (vgl. Gollwitzer, Der Betroffene im Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags, Bay. VBl. 1982 S. 417, 420). Der Betroffene erhält dafür erweiterte Aussageverweigerungsrechte, wie sie im Einzelnen in § 19 Abs. 5 UAG aufgeführt sind. Diese Aussageverweigerungsrechte gelten für alle Fragen, die ihn oder seine Angehörigen dem Vorwurf einer strafrechtlichen, dienstrechtlichen, berufsrechtlichen oder standesrechtlichen Verfehlung aussetzen würden.

Wenn insoweit der Verfasser seine in der Ausschussberatung mündlich geäußerte Auffassung abschwächt, wonach der Betroffene gewissermaßen im Mittelpunkt der Untersuchungen des Ausschusses zu stehen habe, so lässt sich doch sagen, dass ein Zeuge zu Beginn oder im Laufe der Untersuchung in eine Art „Beschuldigtenstellung“ geraten kann und daraus ein erhöhtes Schutzbedürfnis resultiert. Dies kann Grund sein, den Status als Betroffener festzustellen, was zu einer wesentlich stärker geprägten Verfahrensstellung führt als beim bloßen Zeugen.

Infolge dessen muss dem Begriff „persönliche Verfehlung“ eine Bedeutung zukommen, die über das hinausgeht, was als „dienstlicher Fehler“ zu verstehen ist. Dienstliche Fehler unterlaufen jedem öffentlich Bediensteten in der täglichen Amtspraxis, sei es etwa aus bloßem Versehen, aus Zeitnot oder Überlastung. Demgegenüber beinhaltet der Begriff der Verfehlung mehr. Er schließt vorwerfbares Verhalten durch bewusstes pflichtwidriges Tun oder Unterlassen ein. Durch die Verwendung des Wortes „persönlich“ wird der einem Bediensteten vorwerfbare Charakter der pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung unterstrichen. Der Katalog der Verweigerungsrechte in Abs. 5 indiziert in diesem Zusammenhang, dass es um persönliche Verfehlungen gehen muss, die dem Betroffenen oder einem seiner Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher, dienstrechtlicher, berufsrechtlicher oder standesrechtlicher Sanktionen aussetzen.

Um eine „persönliche Verfehlung“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 UAG festzustellen, muss es sich also um eine pflichtwidrige Verletzung von einigem Gewicht handeln, die dem betreffenden Bediensteten persönlich zum Vorwurf gemacht wird. Sie muss so erheblich sein, dass sie strafrechtliche, dienstrechtliche, berufsrechtliche oder standesrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

Allerdings muss gesagt werden, dass die so gewonnene Auslegung sich nicht eindeutig auf die Materialien des Untersuchungsausschussgesetzes stützen lässt. Dort werden nämlich zum Begriff der persönlichen Verfehlung überhaupt keine Ausführungen gemacht (vgl. Schriftlichen Bericht Nr. 310, Anlage zum Protokoll der Plenarsitzung vom 18. Februar 1976). Immerhin lässt sich den Materialien entnehmen, dass der Untersuchungsausschuss durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 gewählte Formulierung in die Lage versetzt werden soll, ein Untersuchungsverfahren soweit als möglich als Sachenquete zu führen und nicht als personenbezogene Enquete (vgl. hierzu den Schriftlichen Bericht Nr. 310; Rechtsgutachten der Landtagsverwaltung im Untersuchungsverfahren „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim“, Drucksache 7/3200, Anlage 5, S. 140 ff.).

4. Äußerungsabsicht im Bericht

Neben der Annahme einer „persönlichen Verfehlung, ist Tatbestandsmerkmal, dass der Untersuchungsausschuss im Bericht eine Äußerung abgeben will, ob eine persönliche Verfehlung vorliegt.

Es ist oben dargelegt worden, dass der Untersuchungsausschuss nach seinem Auftrag zum Sachkomplex A.I als Sachenquete angelegt ist. Ihm ist nicht aufgegeben, das Verhalten von bestimmten Personen zu untersuchen, mit der Konsequenz, darüber im Bericht Äußerungen des Inhalts abzugeben, dass persönliche vorwerfbare Verhaltensweisen vorliegen.

Dabei muss der Untersuchungsausschuss bei der Auslegung des Gesetzes bedenken, dass er bei großzügiger Einräumung des Betroffenenstatus Gefahr läuft, sich seiner Verfahrensherrschaft zu begeben, weil die Anwesenheitsrechte, Fragerechte sowie Erklärungsrechte von Betroffenen die Untersuchung verzögern und erschweren können (vgl. Schröder, Gutachten zum 57. Deutschen Juristentag, 1988, Bd. I, Teil E 48).

Was die in Betracht zu ziehende Person angeht, kommt ihre förmliche Feststellung als Betroffener im Grunde einer Vorverurteilung gleich und hat deshalb diskriminierenden Charakter (vgl. Härth, Kommentar zum Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Berliner Abgeordnetenhauses, 3. Auflage 1989, § 12 a Anm. 1). Wegen dieser, die betreffende Person in der Öffentlichkeit bloßstellenden Wirkung muss der Untersuchungsausschuss nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip sorgfältig abwägen, ob er sich für die förmliche Feststellung einer Person zum Betroffenen entscheidet. Guten Grundes kann dies nur dann erfolgen, wenn das vorhandene Aktenmaterial bereits so belastend ist, dass der zur Vernehmung vorgesehenen Auskunftsperson der Status als Betroffener zu ihrem Schutz kaum verweigert werden kann.

Dabei ist in die Abwägung einzubeziehen, dass schon der Zeuge gemäß § 17 Abs. 1 UAG i. V. m. § 55 StPO ein Auskunftsverweigerungsrecht besitzt, falls er sich durch seine Aussage der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Es sollte also zunächst darüber befunden werden, ob dieser Schutz ausreicht, bevor der Status des Betroffenen dem in Frage kommenden Zeugen zuerkannt wird.

5. Bisherige Landtagspraxis

Die aus dem bisher Gesagten nahe liegende Schlussfolgerung, dass der Untersuchungsausschuss bei der Feststellung einer Auskunftsperson als Betroffener restriktiv verfahren sollte, wird durch die bisherige Praxis der Untersuchungsausschüsse des Landtags bestätigt. In keinem einzigen Fall unter Geltung des Untersuchungsausschussgesetzes seit 1976 ist eine Person als Betroffener festgestellt worden.

Dabei hätte man zumindest in zwei Untersuchungsverfahren wegen der zu Grunde liegenden Untersuchungsaufträge auch zu einem anderen Ergebnis kommen können.

Im Untersuchungsverfahren Ernennung von Schulleitern (vgl. Bericht und Antrag auf Drucksache 7/6870) war dem damaligen Untersuchungsausschuss aufgegeben zu untersuchen, ob und inwieweit in fünf Personalfällen im Bezirk des Oberschulamtes Freiburg sachfremde Erwägungen zu ermessensmissbräuchlichen Entscheidungen geführt haben. Damit hat nach dem Untersuchungsauftrag in diesen fünf Fällen die Amtsführung des damaligen Oberschulamtspräsidenten mit zum Gegenstand der Untersuchung gehört. Dem Untersuchungsausschuss reichte aber damals die Tatsache, dass er sich mit dem amtlichen Verhalten des Oberschulamtspräsidenten zu befassen hatte und hierüber wegen der den Untersuchungsauftrag konkretisierenden Beweisbeschlüsse im Bericht Feststellungen zu treffen waren, nicht aus, um den damaligen Oberschulamtspräsidenten zum Betroffenen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 UAG zu erklären. Der Untersuchungsausschuss konnte sich damals trotz Antrags eines Ausschussmitglieds der SPD nicht entschließen, die Absicht zu fassen, im Bericht eine Äußerung darüber abzugeben, ob er ein etwaiges amtswidriges Verhalten als eine persönliche Verfehlung des Behördenleiters werten würde (vgl. Drucksache 7/6870, S. 7).

Im Untersuchungsauftrag für den Untersuchungsausschuss Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim (Bericht und Antrag Drucksache 7/3200) wurde gezielt gefragt, ob Personen, die Umgang mit den Gefangenen hatten oder mit Kontrollmaßnahmen beauftragt waren, ein Fehlverhalten vorzuwerfen war (vgl. Nr. 1 d des Auftrags). Ferner wurde dem Untersuchungsausschuss aufgegeben zu untersuchen, ob ein Versagen der politischen oder organisatorischen Führung des Justizministeriums oder der Landesregierung damals vorlag (vgl. Nr. 2 des Auftrags). Obwohl der Untersuchungsausschuss daher nicht völlig frei war in seiner Entscheidung, ob er im Bericht eine Äußerung über persönliche Verfehlungen abgeben will, hat er keine Person als Betroffenen festgestellt. Es reichte ihm bei der Prüfung der Frage die Annahme aus, dass er sich im Bericht dazu möglicherweise äußern muss, ob die im Auftrag genannten Personen sich fehlsam verhalten haben. Die Entscheidung, ob sich daraus die Notwendigkeit einer Bemerkung im Bericht dergestalt ergibt, dass potentielles Fehlverhalten des Aufsichts- und Kontrollpersonals als persönliche Verfehlungen zu bewerten sind, stellte er zunächst zurück, hat aber nach Abwicklung der jeweiligen Beweisabschnitte die Frage nicht förmlich entschieden. Es kam zu keiner Feststellung eines Betroffenen und er sah davon auch ab, den damaligen Justizminister oder ein anderes Mitglied der damaligen Landesregierung zu Betroffenen zu erklären (vgl. Drucksache 7/3200, S. 6; Erklärung des damaligen Untersuchungsausschussvorsitzenden im Landtag, Plenarprotokoll 7/45, S. 2946).

In einem weiteren Untersuchungsverfahren, nämlich des Untersuchungsausschusses „Unabhängigkeit von Regierungsmitgliedern und Strafverfolgungsbehörden“ (vgl. Bericht und Beschlussempfehlung Drucksache 10/6666), der die Amtsführung des damaligen Ministerpräsidenten Lothar Späth zu einem wesentlichen Gegenstand hatte, wurde die Frage des Betroffenenstatus erst gar nicht erörtert.

Insgesamt zeigt sich, dass sich die parlamentarische Praxis der Untersuchungsausschüsse mit der Rechtsfigur des Betroffenen schwer tut und wegen der damit verbundenen rechtlichen und verfahrensmäßigen

Schwierigkeiten davon abgesehen hat, eine dahin gehende Feststellung zu treffen.

6. Rechtspolitische Entwicklung

Die rechtspolitische Entwicklung geht in die Richtung, von einer gesetzlichen Unterscheidung zwischen Zeugen und Betroffenen abzusehen, also auf eine gesetzliche Regelung des Status des Betroffenen zu verzichten. Hauptbeispiel ist dafür das im Jahre 2001 beschlossene Untersuchungsausschussgesetz des Deutschen Bundestages (Gesetz vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1142 ff.). In Anlehnung an die Begründung des Gesetzentwurfs von Abgeordneten der FDP und der Fraktion der FDP (BT-Drucksache 14/2363) heißt es im Bericht des federführenden Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dass auf eine Unterscheidung zwischen „Zeugen“, „betroffenen Zeugen“ und „Betroffenen“ verzichtet worden sei. Damit würden schwierige Abgrenzungsstreitigkeiten ebenso vermieden wie Auseinandersetzungen bei der Zuordnung von Auskunftspersonen zum Kreis der Betroffenen, betroffenen Zeugen oder Zeugen. Hierfür habe auch die Erfahrung aus der Praxis der Untersuchungsausschüsse eine Rolle gespielt, dass bisher niemandem der Status eines Betroffenen im Sinne der IPA-Regeln zuerkannt worden sei (vgl. BT-Drucksache 14/5790, S. 18).

Auch auf Ebene der Länder, die über Untersuchungsausschussgesetze verfügen, ist nicht überall der Status des Betroffenen geregelt. Berlin hat darauf bewusst verzichtet, ebenso Brandenburg und Bremen. Mecklenburg-Vorpommern, das noch im Vorläufigen Untersuchungsausschussgesetz von 1991 die Rechtsstellung des Betroffenen kannte, hat inzwischen den Betroffenenstatus abgeschafft und die frühere Regelung nicht in das neue Untersuchungsausschussgesetz vom 9. Juli 2002 übernommen.

7. Künftiges Vorgehen

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Januar 2003 ist die Frage gestellt worden, in die Prüfung die Frage einzubeziehen, wie der Untersuchungsausschuss künftig auch in anderen Fällen als des Zeugen Dr. K. rechtlich zu verfahren habe.

Dazu wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Im Übrigen ergibt eine Durchsicht des Untersuchungsauftrags, dass es auch bei den weiteren Sachkomplexen dem Untersuchungsausschuss freisteht, die Untersuchung als Sachenquete zu führen. Dem Ausschuss wird nicht aufgegeben, gezielt bei bestimmten oder bestimmbaren Personen nachzuforschen, ob persönliches Fehlverhalten vorliegt.

Der Untersuchungsausschuss hat sich somit bei den einzelnen Beweisabschnitten jeweils darüber klar zu werden, ob er die Untersuchung als Sachenquete oder auch als personenbezogene Enquete führen will. Er hat in seine Entscheidung den Gesichtspunkt einzubeziehen, dass die Zuerkennung des Betroffenenstatus immer seine Verfahrensherrschaft beeinträchtigt. Er muss ferner bedenken, dass wegen der bloßstellenden Wirkung der förmlichen Feststellung als Betroffener das Schutzbedürfnis auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials so stark sein muss, dass die Rücksichtnahme auf die Beschädigung des (öffentlichen) Ansehens der in Frage kommenden Person zurückzutreten hat. Und schließlich hat er abzuwägen, ob nicht das einem Zeugen zustehende Auskunftsverweigerungsrecht einen hinreichenden Schutz bietet.

21

Beim vorliegenden Untersuchungsauftrag könnte wegen der Vielzahl der involvierten Bediensteten eine zu großzügige Anerkennung des Status des Betroffenen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Untersuchungsverfahrens führen.

* * *

Allgemeine Anlage 8

Abkürzungsverzeichnis:

Apr	Amtliches Ausschussprotokoll
AR	Amtsrat
AV	Aktenvermerk
Bp	Betriebsprüfung
BuStra	Bußgeld- und Strafsachenstelle
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
LO	„Leitz“-Ordner
OAR	Oberamtsrat
ORR	Oberregierungsrat
RD	Regierungsdirektor
RA	Rechtsanwalt
RR	Regierungsrat
Steufa	Steuerfahndungsstelle
StraBu	Straf- und Bußgeldsachenstelle
ZOAR	Zolloberamtsrat